<366110762100l8

<366110762100l8

Bayer. Staatsbibliothek

E,B

Jur- Osaj 31 C1

Johann Hieronymus Hermanns,

Jur. Vtriusq; Licent.

Allgemeines

Teutsch-Juristisches

LEXICON.

LEXICON

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Johann Hieronymus Hermanns,
Jur. Vtriusq; Licent.

Allgemeines

Teutsch-Juristisches LEXICON,

Darinnen die in den

Römischen, Justinianeischen, Canonischen, Lehn- und andern Rechten

Fürkommende Materien und Wörter, sowohl nach ihrem eigentlichen als uneigentlichen Verstand, nicht allein deutlich erkläret, Sondern auch durch ihre Beschreibungen verständlich gemacht werden:

Diesen sind ferner

Die bey den Rechts-Lehrern befindliche Eintheilungen,

Ingleichen die üblichen

Comparavit P. Benedictinus **Formul** Angelus Maria Lang, Oberaltacensis.

beygefüget worden;

Dabey zugleich die Fälle angegeben werden,

Welche die

Schöppen-Stühle

und andere

COLLEGIA JVRIDICA

decidirt und erörtert haben.

Alles nach richtiger Alphabetischer Ordnung vorgestellet und zweyfachem Register versehen:

Mit einer Vorrede

Von

D. Johann Friedrich Hertel,
Professore Juris Ord. zu Jena, des Fürstl. Sächs. Gem. Hof-Gerichts Assessor, der Juristen-Facultät, und Schöppen-Stuhls daselbst Seniore.

Biblioth. Oberaltac.

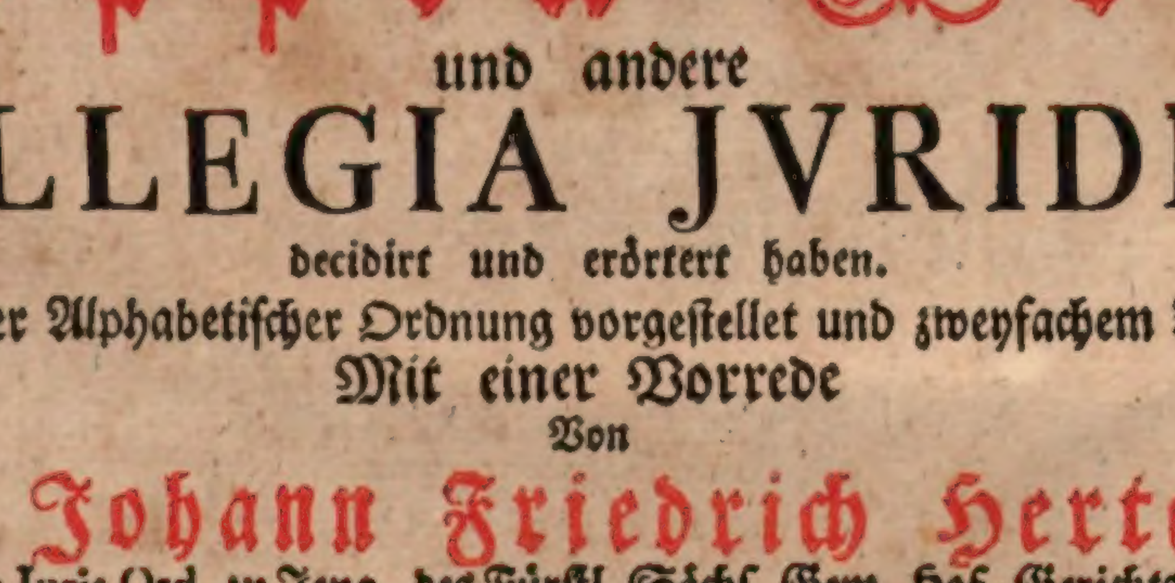

JENA und LEIPZIG,
Druckts und verlegts Christian Franciscus Buch, 1739.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hoch-Edelgebohrnen und Rechts-Hoch-
gelahrten Herrn,

HERR

Elias Friedrich Seitmann,

J.V. Doctori und Hochberühmten JCto,

Hr. Churfürstl. Durchlaucht.

zu Maynz

Hochbestallten

Cammer-Zahlmeister,

Meinem Hochgeehrtesten Herrn,

und Hochgeneigten Patrone.

Hoch-Edelgebohrner und Rechts-Hochgelahrter,

Hochgeehrtester Herr,

und

Hochgeneigter Patron,

Je Hochachtung gegen Ew. Hoch-Edelgebohrnen, welche Dieselben durch Dero gründliche Gelahrheit, lange Erfahrung und ausnehmende Verdienste sich längst bey jederman erworben, ist bey mir desto grösser, jemehr Dero Wohlthaten und hohe Gewogenheit nechst dem Bande der nahen Anverwandschaft mich darzu verbindlich machen. Dieses ists, was mich ietzo veranlasset die Feder zu ergreiffen, und Dero preißwürdigsten Tugenden so wol, als meiner schuldigsten Ehrfurcht und Dankbarkeit ein wohlgemeintes Denkmahl zu stifften; wiewol zu jenem zu wenig, zu diesem aber mehr Begierde als Vermögen bey mir befinde. Doch gäntzlich zu schweigen hat mir in die Länge so unerträglich geschienen, als einem redlichen und tugendhaften Gemüthe unmöglich ist, gegen empfangene Wohlthaten nicht dankbar und ohne Empfindung zu seyn. Dannenhero gegenwärtige Gelegenheit, darnach mich lange gesehnet, mit grösten Freuden ergreiffe, um meine tiefe Ehrerbietung und schuldigste Ergebenheit, durch Uberreichung und Zueignung dieses so nutzbaren Werkes, an den Tag zu legen, dazu zwar meines Ortes weiter nichts, als die Beförderung zum Drucke und zum gemeinen Gebrauch, beygetragen habe. Ew. Hoch-Edelgebohrnen werden diß mein Unternehmen desto weniger mißbilligen, als die vortreffliche Arbeit des gelahrten und berühmten Herrn Autoris, welche zu Erleichterung derer Rechten abzielet, bey Denenselben besondern Beyfall verhoffentlich finden wird.

wird. Gestalt Ew. Hoch-Edelgebohrnen am besten von dem Werth und Nutzbarkeit desselben zu urtheilen im Stande sind, vermöge der tiefen Einsicht und langen Ubung der Rechten, welche schon vor langer Zeit, bey Dero rühmlichst geführten Amtmanns-Stelle ist bewundert, und weswegen von einem Obersten Chur-Fürsten des Römischen Reichs, Denenselben das gewissenhafte Amt eines Cammer-Zahlmeisters zu kluger Verwaltung in Erfurt ist anvertrauet worden. Gleichwie nun an der Vortrefflichkeit und guten Aufnahme des Werkes, welches Ihnen gehorsamst zu überreichen die Ehre habe, gantz nicht zweiffele, da auch ein grosser und Hochberühmter JCtus hiesiger Universität in beygefügter Vorrede demselben so vieles Lob beyleget, zudem der berühmte Herr Autor schon durch viele wohlaufgenommene und bey gelehrten Männern werthgehaltene Schriften sich bekannt gemacht; also habe selbiges Dero Person desto würdiger geschätzet, und kein Bedenken getragen Dero hochgeehrtesten Nahmen demselben vorzusetzen. Dafern nun Ew. Hoch-Edelgebohrnen mein Unterfangen und genommene Freyheit sich gütigst gefallen lassen, so habe meinen Wunsch völlig erreichet, und bin höchst erfreuet meine gehegte Absicht bey gegenwärtigen Drucke erfüllet zu sehen. Welchergestalt mir sodann nichts übrig, als daß die allweise Vorsorge und Allmacht des Allerhöchsten Regentens demüthigst und inbrünstig anruffe, Deroselben bis auf späte Jahre alles wahrhafte und vollkommene Wohlergehen in geistlichen so wol als leiblichen angedeyen zu lassen, und mir erwünschten Anlaß zu öftern Glückwünschungen zu geben, aldieweil Lebenslang in gebührender Ehrfurcht beharre,

Ew. Hoch-Edelgebohrnen,

Meines Hochgeehrtesten Herrn,
und Hochgeneigten Patrons,

gehorsamst-ergebenster

der Verleger.

Johann Friedrich Hertel, D.
ANTECESSOR SALANVS,
Des Fürstl. Sächs. Gem. Hof-Gerichts ASSESSOR,
Der Juristen-Facultät und des Schöppen-Stuhls SENIOR,

Wünschet

Dem Geneigten Leser

viel Glück und Seegen!

ES wird allhier allen rechtschaffenen und unpassionirten Rechts-Liebhabern ein Buch präsentiret, welches meines weitläufftigen Lobens und Anpreisens gar nicht bedarff; nam vino vendibili non opus est hedera, und das Werck selbst lobet seinen Meister. Unser Herr Licent. **Johann Hieronymus Hermann** hat seinen Nahmen schon durch verschiedene, der gelehrten Welt mitgetheilete und in öffentlichen Druck heraus gegebene Schrifften, welche nicht nur mit Lust, sondern auch mit sonderbaren Nutzen sich lesen lassen, und welche zum theil in dem Verzeichniß der Bücher, so sich in der Friesischen Handlung in Leipzig befinden, im XXVII. Stück recensiret seynd, unsterblich gemachet. Er hätte zwar seinem Vaterlande, der bekannten Reichs-Stadt **Dinckelspiel** in Schwaben, ohnweit dem berühmten **Augspurg**, welches die **Durchlauchtigsten** Helden und Bekenner der Evangelischen Wahrheit als ihren von GOtt gesegneten Triumph-Platz veneriren, mit seinem guten Talent viel ersprießliche Dienste in practicis officiis leisten können; Alldieweil aber die Richter und Obrigkeiten sowohl als die redlichsten Advocati und Procuratores bey dem gemeinen Pöbel in foro öffters mehr Haß, Undanck und Verfolgung, als Liebe, Gewogenheit und Erkenntlichkeit erfahren und dulden müssen, auch sein Hu-

meur und Naturell mehr dahin incliniret, der gelehrten Welt und denen Lehrbegierigen lieben Musen-Söhnen, sonderlich welche die practicalische Jurisprudenz excoliren wollen, seine Gaben und Dienste aufzuopffern; So hat Er unsern weltberühmten Pindus oder Musen-Sitz gleichsam zu seinem andern Vaterlande erkieset und auserlesen.

Er ist ein Mann, welcher eben von äusserlichen Pomp und Staat, grossen Rotomondaten, und aufgeblasenen Windmachereyen kein Werck machet, sondern schlecht und gerecht; Er ist aber auch nicht derjenige, welcher nicht pro fama, sondern nur pro fame Bücher zu schreiben pflegte, wie Ihn ein scheelsüchtiger Auctor in seinen unreiffen Censuren abzuschildern, sich nicht gescheuet; welcher zwar auch anderer vornehmer, gelehrter und berühmter Männer nicht zu verschonen pfleget, ob es gleich mit demselben und seinen unreiffen Judiciis wohl heissen möchte: Ne sutor ultra crepidam!

Sonsten muß man unsern Herrn Licentiat **Hermann** nicht etwa vor einen theoretischen Grillenfänger oder blossen Legisten ästimiren: gegenwärtiges Buch, welches nicht sein erstes Specimen ist, bezeuget ein weit anderes, und daß er wohl wisse: Non scholæ, sed vitæ discendum esse. Man lese dessen Schrifften, und sehe sie mit unpassionirten Augen an, so wird sichs deutlich zeigen, daß alle theoretischen und soliden Principia mit practicalischen Exempeln und Præjudiciis erläutert, der Stilus curiæ & forensis mit gewöhnlichen Formuln und Clausuln instruiret, und mit denen bewährtesten Jureconsultis practicis, sonderlich unsers heutigen Seculi, bestärcket sind. Mit einem Worte: Es hat alles Safft und Krafft was er schreibet. Sein **Teutsches** SYSTEMA JVRIS CIVILIS, nach der Ordnung der Pandecten, machet den deutlichen und gründlichen Vortrag der Materien recht lebhafft durch allerhand nützliche Casus, Formeln, und auserlesene Præjudicia berühmter Rechts-Collegiorum. Was sind seine **Sammlungen allerhand** RESPONSORVM, welche von Theologischen, Juristischen und Medicinischen Facultäten, Schöppen-Stühlen und gelehrten Männern ausgestellet worden, anders, als ipsa viva Praxis? Von gleichen Schrot und Korn befinden sich dessen **Juristische** OBSERVATIONES über allerhand besondere und in Praxi vorkommende merckwürdige und curieuse Casus, nebst Anzeigung der Con- und Disensuum berühmter Facultäten. Wer seine **Einleitung zu den gerichtlichen Processen**, darinnen die Art und Weise in den Gerichten, nach Sächsischen und andern Rechten, zu verfahren gezeiget wird, nicht vor ein practicalisches Werckgen halten wolte, der müste gewiß nicht verstehen, wie Praxis und Theoria von einander unterschieden wären? Seine **deutliche Erklärung der** INSTITVTIONVM zeiget auch, daß der Herr Auctor kein Hospes in studio Antiquitatum, litteraturæ, und in andern hermenevticis mediis solidæ interpretationis sey, welcher gleichwohl alles ad usum hodiernum forensem zu applicziren wisse. In studio elementari, sonderlich zur Historischen Nachricht des

Kayfers

Kayſers Juſtiniani, der Compilatorum Pandectarum, und der alten Römiſchen Rechts-Gelehrten, führet er die ſtudirende Jugend ſehr nützlich an in der **kurtzen Einleitung in die Pandecten.** Und hierzu ſchicket ſich gar wohl deſſelben HISTORIA CORPORIS JVRIS JVSTINIANI. O! wie wohl können ſich die neu-angehenden Advocaten und Pragmatici deſſen **Einleitung zu denen** ACTIONIBVS FORENSIBVS oder **gerichtlichen Klagen**, nebſt der **Einleitung zu denen** EXCEPTIONIBVS FORENSIBVS oder **gerichtlichen Ausflüchten**, zu Nutze machen? worbey der **neu-auferlegte und vermehrte Unterricht von den unterſchiedenen Zeiten der Verjährungen** nicht undienlich ſeyn wird. Seine SVCCINCTÆ RESOLVTIONES SELECTISSIMARVM QVÆSTIONVM JVRIDICARVM, ſind zwar in wenig Bogen kurtz gefaſſet, geben aber guten Nutzen in Studio Juris Polemico. Die wichtigſte, nützlichſte und nöthigſte Materie aber iſt, ſo täglich in Foro Germanico vorzukommen pfleget, die **gründliche Nachricht von Erb-Fällen** AB INTESTATO, ſonderlich da nicht allein die gemeinen Allodial- und Lehn-Rechte gar vielerley Fälle in ſich enthalten, ſondern auch faſt keine Stadt und Land in Teutſchland anzutreffen iſt, ſo nicht mit ihren beſondern Erb-Statuten verſehen wäre. Wer führet uns aber beſſer und deutlicher an, als der Herr Lic. **Hermann** in ſeinem **Unterricht von der Erbfolge** AB INTESTATO, nach dem Civil- und Lehn-Recht, auch mancherley Landes-Ordnungen und Statuten, mit Anführung allerhand Exempel, Schematum und Præjudiciorum.

Dieſes ſind die Proben und Specimina der bereits zu Tage liegenden Meiſter-Stücke eines legalen und in Theoreticis & Practicis wohl fundirten Scribenten und Rechts-Lehrers. Nicht weniger Nutzen verſpricht man ſich von dem noch unter der Preſſe ſchwitzenden Werckgen über den letzten Titul der Pandecten DE REGVLIS JVRIS. Denn gleichwie ein Practicus, wenn er keinen Legem ſpecialem, der ſich auf ſeine Sache füglich appliciren läſſet, finden kan, endlich ſeine Zuflucht zu dieſer Schertwenzel-Schachtel oder Theſaurum Axiomaticum der allgemeinen Rechts-Reguln nehmen muß, bey welchen er ſich ſo lange in Præſumtione Juris ſteiffen kan, bis ſein Gegentheil die Regul durch eine trifftige Exception zu unterminiren ſich geſchickt finden läſſet, welche ſonder Zweiffel in dieſem herrlichen Scripto auch werden zu finden ſeyn, und an Hand gegeben werden, worvon ſchon ein guter Theil aus der Preſſe iſt. Alſo iſt kein Zweiffel, daß auch dieſe Schrifft mit guten practicaliſchen Handgriffgen werde ausgeſpicket werden, wie allbereit aus denen abgedruckten Bögen wahrzunehmen iſt.

Doch nun wieder auf gegenwärtiges Buch zu kommen, ſo dürffte mancher Klügling wohl dencken und ſprechen, daß man deſſen gar wohl hätte entrathen können. Denn man wäre ja ſchon mit denen ſchönſten Lexicis Juridicis in Lateiniſcher Sprache, z. E. BRISSONII, CALVINI, SPIGELII,

LII, u. a. m. versehen. Wolte man die Teutschen Juristischen Wörter und Redens-Arten gern wissen und verstehen, so wären schon die schönsten Repertoria vorhanden, wohin der BESOLDVS in seinem *thesauro practico*, cum *Additamentis* DIETHERRI & FRITSCHII, WEHNERVS in *Observationibus Practicis*, SPEIDELIVS in *Notabilibus*, & in *Sylloge*, &c. vorhanden, bey welchen man sich schon Rathes erhohlen könte.

Nun ist es zwar wahr, Teutschland würde nicht untergangen seyn, wenn gleich dieses Lexicon zurück geblieben wäre. Und was wird denn heut zu Tage geschrieben, worvon nicht allbereit etwas an das Tageslicht heraus gegeben wäre? Allein ist es denn darum zu tadeln und zu schelten, oder vielmehr zu loben? wenn ein anderer gelehrter Kopf suchet das vorige zu vermehren oder zu verbessern. Dieses Lexicon behält darinnen doch den Preiß und Vorzug, daß es nicht nur blosse Wörter, so zu sagen, im Munde führet, sondern auch die Realien eines Juristischen Termini und Thematis unter Augen stellet, jedoch ohne weitläufftigen Umschweiff, daß es mit Fug und Recht genennet werden könte ein Thesaurus de Verborum & Rerum significationibus, dergleichen sich weder beym BRISSONIO und BESOLDO, noch bey einem andern Lexicographo finden wird, welche sich bißher der gelehrten Welt präsentiret haben.

GOTT, der unerschöpffliche Brunnquell alles Guten, verleihe diesem wohlbelesenen, geschickten, und unermüdeten Rechts-Lehrer noch fernerhin beständige Kräffte und Muth, daß Er mit seiner gelehrten Feder dem Publico, absonderlich der Lehrbegierigen Jugend der ächten und rechten practicalischen Rechts-Klugheit, noch viel Nutzen schaffen möge! Wormit ich dem geneigten und günstigen Leser Ihn und mich zu beständiger Affection und Wohlwollen wil ergebenst recommendiret und empfohlen haben. Jena, den 8. Septembr. Anno Christi 1738.

I. N. I.

I. N. I.

A.

IN allen bekandten Sprachen ist dieser Buchstabe der erste des Alphabets, ausgenommen in der Æthiophischen, da er der dreyzehnde ist. Warum aber solcher in den meisten Sprachen der erste sey, davon handelt LOREDANO *Bizarrerie Academie P. IV.* weitläuftig. Bey den Römern denotirte

1) Dieser Buchstabe A. eben soviel als *absolvo*; denn wenn bey denenselben die in den Gerichten vorkommende Streit-Sachen in allem genau waren untersucht worden, so schritte man zu einem Urtheil, bevor aber dieses gefält wurde, so überliefferte der Römische Prætor jedweden von den versamleten Judicibus drey wächserne Täfelgen; auf dem **ersten** stunde der Buchstabe A. und hieß soviel als *absolvo*, daß nemlich der Beklagte wäre frey zu sprechen, war also litera *salutaris*; auf dem **andern** war ein C. und bedeutete *condemno*, das ist, der Beklagte wäre zu verdammen, war ein litera *cristis*; und auf dem **dritten** waren die zwey Buchstaben N. L. befindlich, diese hiessen so viel, als: *Non liquet*, damit wurde soviel gesagt, die Sache wäre noch nicht klar genug, sie müste noch besser untersucht werden, bevor ein Ausspruch darinnen geschehen könte, ASCONIVS PEDIANVS *in proœm. act. in Verrem p. 25.* Diese wurden so dann von den Judicibus in die drey vorhandene urnas geworffen, welche der Prætor colligirte und nach den meisten der Täfelgen sprach, BAR. BRISON. *de Formul. Lib. 5. p. 480.* conf. des gelehrten Hrn. Hof-Raths STRVVENS *Histor. Jur. Lib. 1. c. 1 §. 47.* woselbst dieses ausführlich abgehandelt wird.

2) Heist der Buchstabe A. dann und wann soviel, als *Ajo*, wie dann dieses bey der Formul der actionum personalium, Persöhnlich klagen sehr üblich war, z. E. A. T. M. D. O. i. e. *Ajo Te Mihi Dare Oportere*, BAR. BRISON. *d. l. p. 350.* welcher noch andere Formuln von den actionibus personalibus anführet.

3) War Lit. A. bey den Römern ein Zeichen einer Zahl, und bedeutete soviel als 500. ward aber ein Strich darüber gezogen, so hieß es 5000., conf. du FRESNE *Glossar. mediæ & infimæ latinitatis.*

4) Bedeutet A. bey den alten Lateinischen Scribenten einen abgekürtzten Vornahmen, nemlich *Aulus*, als: A. Vitellius, das ist, Aulus Vitellius; Ingleichen A. Gellius, das ist, Aulus Gellius, &c. So wurde auch Appius abbrevirt, A. P. oder A. P. P. vid. VAL. PROBI *Libellum de notis Romanorum interpretandis*, welches mit gelehrten Noten HENRICVS ERNESTVS zu Sora 1647. in 4to hat ediret.

5) Heist dieser Buchstabe A. auch soviel als *Anno*, z. E. A. A. V. C. das ist, *anno ab urbe condita*, oder A. P. R. C. daß ist, *anno post Romam conditam*, oder A. O. R. i. e. *anno orbis redempti* im Jahr nach Christi Geburt.

6) Wird durch A. die præpositio *ab* angezeiget, als: A. V. C. das ist, *ab urbe condita.*

7) Bedeutet A. soviel als *Augur* oder *Augustus*, und in diesem Verstand wird es gar vielmahls in unserm Jure insonderheit aber in dem Codice und zwar in den Rubricis oder Inscriptionibus der LL. angetroffen, als: *L. 26. C. de episc. & cler.* Imp. Leo A. Juliano præf. præt. i. e. Imperator Leo Augustus Juliano præfecto prætorio, *L. 4. C. de summa Trinit.* Imp. Marcianus A. Palladio præf. præt. i. e. Imperator Marcianus Augustus Palladio præfecto prætorio, &c.

8) Deutet A. auch gewisse Bedienungen an, z. E. a Libellis, ein Secretarius; a rationibus, ein Renth-Meister; a commentariis, ein Stock-Meister, BVDÆVS *in L. 52. ex quib. caus. maj.* a reo, das ist, ein Defensor, ein Procurator. Fänget sich

aber

aber ein solch Wort von einem Vocali an, so braucht man anstatt A. die præposition *Ab*, als: Ab epistolis, ein Secretarius; Ab hortulo, ein Gärtner ꝛc.

9) Hat A. öfters die Würckung einer so gleich darauf folgenden Zeit, z. E. a cæde &c. so gleich nach geschehenen Mord; a morte testatoris, gleich von dem Tag an, da der Testirer gestorben, ꝛc. *L. 87. pr. de legat. 1.*

10) Denotirt A. des Ortes Nähe, z. E. a theatro venire, heisset von dem Platz herkommen, der nicht weit vom theatro lieget; dahingegen e theatro venire, heisset von dem theatro herkommen.

11) Bedieneten die Römer sich auch dieses Buchstabens A. wenn ein neu Gesetz solte gegeben werden, damit es aber also zuging: die einzuführende Gesetze wurden gantzer 27. Tage über an öffentlichen Oerten ausgehänget, auf daß solche von dem Volck kunten gelesen u überlegt werden, ob solche ihrem Zustand vorträglich wären, bevor es seine Stimme darzu gab, MACROB *Saturn. Lib. 1. c. 16.* Wann nun die angesetzte Zeit verflossen war, so wurde in Beyseyn des gantzen Römischen Volcks zum votiren geschritten, welches also vorgenommen wurde; Es war nemlich auf dem Campo Martio ein verschlossener Ort, daselbst viel 1000. Täfelgen in einem Kasten aufbehalten wurden, aus diesem langte man dieselbe hervor, davon ein Römischer Bürger zwey bekam, auf einem stunde V. R. i. e. *Uti rogas*, auf dem andern aber A. i. e. *antiquo*, oder *antiqua sequor, nova non placent.* So bald nun der Rang unter den centurien durchs Looß war ausgemacht worden, so wurden die Täfelgen von gewissen darzu bestellten Leuten, welche man Diribitores nennete, ausgetheilet, LIVIVS *Lib. 6. c. 20.* und *Lib. 26. c. 3.* wenn dieses geschehen war, so machten sich die centurien an die ihnen angewiesene Brücken, zu Ende derselben war ein Gefäß vorhanden, in welches sie eines von den beeden Täfelgen wurfen, die dann den Ausschlag geben musten, ob das Gesetz solte angenommen werden oder nicht, vid. Herrn Hof-Rath STRVVENS *Histor. Jur. Lib. 1. c. 1. §. 42.*

AA.

Diese doppelte Buchstaben heissen soviel als *Augusti*; So stehet in der Rubric *L. 1. C. de inoff. test.* Impp Severus & Antoninus AA. Victorino, i. e. Imperatores Severus & Antoninus *Augusti* Victorino; Ingleichen in der Rubr. *L. 17. C. d. t.* Impp. Carinus & Numerianus AA. floræ, i. e. imperatores Carinus & Numerianus *Augusti* Floræ &c.

AAA.

Das dreyfache AAA. bedeutet gleichfalls soviel als *Augusti*, wie dann dergleichen in der Rubric *L. 2. C. de Apostatis* vorkommet: Imppp. Gratian. Valent. & Theod. AAA. ad Hypatium P. P. i. e. Imperatores Gratianus, Valentinianus, & Theodosius *Augusti* ad Hyparium Præfectum Prætorium, und *L. 1. C. ne sanct. baptisma iter.* Imppp. Valent. Valens & Grat. AAA. ad Flavianum Vicarium Africæ, i. e. Imperatores Valentinianus, Valens & Gratianus *Augusti* ad Flavianum Vicarium Africæ.

Das CADAVER.

Dieses Wort schreiben einige mit einem einfachen A. und deriviren es her von dem verb. Essen, conf. SPATENS teutschen Sprachschatz voc. As. Sonsten bedeutet es nicht allein einen entseelten Cörper eines Menschen und Viehs, sondern auch das **Schrot**, und so wird es in den Chur-Sächßl. Mühl-Ordnungen der Jahre 1606. und 1613. unter der Rubric von Metzen des Getraides, Corp. Jur. Sax. Vol. 3. Cameralium fol. 113. genommen, woselbst stehet:

> Der Müller oder sein bestelltes Gesinde, sollen in Beyseyn der Mühl-Gäste, welcher das Getraide ist, in Gegenwart der Scheider und Helffer metzen, und von allen Getraide, es sey Weitzen, Korn, Gersten, Haber oder **Aas**, was zum ersten bracht wird, & seq.

Damit aber niemand sich an der Ungewißheit dieses Worts stossen möge, so explicirt der Gesetz-Geber solches selbst, daß es das geringe von dem geschrottenen sey, und man insgemein **Schrot** heisset, wenn er spricht:

> Was auch **Aas** und Staub-Mehl ꝛc. und in folgender Rubric, versu: wenn auch die Kleyen ib. der Mahl-Gäste Getraidigt, Mehl, Maltz, Gersten, **Schwein-Aas** und Kleyen ꝛc. vid. BEIERS **allgem. Handels** ꝛc. Lexicon, voc. **Aas.**

ABACES.

Dieses waren bey den Römern gewisse Behältnisse, darinnen allerhand kostbare Gefässe aufbehalten wurden, in dem *L. 100. §. 3. de legat. 3.* werden sie *bases* genennt, ibi: Cui Corinthia vasa legata essent, & *βάσεις* (i. e. *bases*, seu *fulcra*) quoque eorum vasorum collocandorum causa paratas deberi, TREBATIVS respondit

ABACTI GREGES.

Wird dasjenige Vieh genennet, welches durch Diebstahl oder andere Gewaltthätigkeit ist weggeführet worden.

ABACTI MAGISTRATVS

Heisset diejenige Obrigkeit, welche ihr Amt gezwungen hat müssen niederlegen, FESTVS *Libro primo.*

ABACTIO PARTVS.

Oder Abtreibung einer annoch unbeseelten Frucht. Diejenige nun, welche einer schwangern Person wissentlich, vorsetzlich und boßhaftiger Weise ein Kind abtreibt, wie auch die schwangere Person, die sich wissentlich die Geburt abtreiben lässet, werden am Leben als Todtschläger bestraffet, MATTHÆVS *de Crim. Lib. 47. cap. 1.* PAGENSTECHER. *de Ventre Vis. 8.* Wiewohl in praxi es sich anders verhält. Denn da macht man nach Anleitung der *O. C. C. Art. 133.* sowohl auch die 4. **Churfl. Sächßl.** *constitution p. 4.* einen, weil sogleich bey der Empfängniß der Frucht die Seele und das Leben beywohnet, ungegründeten Unterschied: Ob nehmlich die abgetriebene Frucht bereits lebendig gewesen oder nicht. Lebendig aber wird nach angezogener Chur-Sächßl. Constitution diejenige Frucht genennet, welche über die Helfte, und also nach 26.

Wo-

Wochen nach der Empfängniß, und noch nicht lebendig, welche noch unter der Helfte der Empfängniß, folglich da die schwangere Frau noch nicht 26. Wochen empfangen hat und schwanger gewesen, abgetrieben worden, CARPZOV. *Pr. Crim. p. 1. qu. 11. n. 20. & 21.* welcher hiervon verschiedene præjudicia anführet. Es wird aber dieses Verbrechen begangen, wenn sie starcke abtreibende Tränckе einnehmen, den Leib sehr hart binden, drucken und kneippen, an die Tisch-Ecken stossen, von hohen Orten herab springen, schwere Lasten tragen, und dergleichen Dinge, so der Frucht schädlich, CARPZOV. *d. l. n. 12. 20. & seqq.* der Dampf und Gestanck von den nicht recht ausgelöschten Lichtern soll auch hierzu viel contribuiren, daß davon die Kinder in Mutterleibe ersticken, PLIN. *Lib. 7. c. 7. Hist. nat.* Wenn also die Frucht über die Helfte ist, so findet die Lebens-Straffe statt, und wird solche so wohl an der schwangern Person, als auch demjenigen, der ihr solches geheissen, wenn es auch der Vater oder Mutter des Kindes selbst gewesen, und der ihr solche Mittel wissentlich und fürsetzlich darzu gegeben, vollzogen, MATTH. STEPHAN. *ad O. C. art. 133. in fin.* BERLICH. *p. 4. Concl. 8.* doch muß man zuvor der Medicorum Gutachten über einen solchen Tranck, und ob dessen Ingredientien den abortum causiret, einholen und zu den Acten legen, ehe die Straffe erkannt wird, CARPZOV. *d. l. n. 26. & 27.* Hingegen in andern Fällen, wenn die Abtreibung noch unter der Helfte geschehen, so wird nach Beschaffenheit der Umstände bald der Staupenschlag, Gefängniß oder andere Straffen zuerkannt, STEPHAN. *ad O. C. art. 133.* Wie denn auch diejenige Weibs-Person, welche sogleich nach der Empfängniß und da das Kind noch in keine Form eines menschlichen Cörpers ist gebracht worden, durch Mittel die empfangene und noch nicht formirte Frucht abtreibet, nicht von aller Straffe frey ist, sondern, weil sie doch verhindert, daß die Frucht nicht zunehmen und wachsen kan, ausserordentlich, ob zwar noch gelinder bestraffet werden muß, WILDVOGEL *de jure Embryonum cap. 4. th. 4.*

ABACTIS.

Derjenige, welcher die Stelle eines Actuarii oder Gerichts-Schreibers in den Gerichten vertritt, wird also in dem *L. 7. §. 3. C. de Advoc. diverf. jud.* genennet.

ABACTORES.

Sind diejenige, welche ein Pferd, zwey Maul-Thiere, und eben so viel Ochsen, oder zehn Ziechen, fünf Schweine haben weggeführet, PAVLVS *Sent. 5. tit. 18.* vid. *Abigeus.*

Abährung des Halses.

Vor alters wiederfuhr solches denjenigen, welche heimlich die Gräntz-Steine aushuben, und die Anwandungen, Gräntzen und Marckungen dadurch gefährlicher Weise geändert hatten, wie bey dem ANDR. KNICHEN. in seinem Tractat *de sublim. Territ. Jur. n. 285.* JOH. JACOB. SPEIDEL *in Specul. Jurid. voc.* Marckstein und JOH. PHILIPPI *in usu pract. Instit. Jur. L. 4. tit. 17. Eclog. 79. n. 3.* ibi: Wo einer Marcksteine ausgräbet, den soll man in die Erde graben, biß an den Hals, und soll dann nehmen vier Pferde, die des ackern nicht gewohnet sind, und einen Pflug der neu ist, und sollen die Pferde nicht mehr gezogen, und der Encke, i. e. Agaso oder Treiber nicht mehr geähren, und der Pflughalter nicht mehr den Pflug gehalten haben, und ihm nach dem Halse ähren, biß so lange er ihm den Halß abgeahren hat.

ABALIENARE.

Ist ein altes und in dem Jure Civili gebräuchliches Wort, dessen sich nur die Römische Bürger und keine Frembde bedienen durften, und heisset soviel, als etwas, so uns eigenthümlich zustehet, an einen andern abtreten, oder übergeben, und sich davon loß sagen, *L. 67. pr. de V. S.* hatte eigentlich bey den rebus mancipi oder solchen Sachen statt, die nur von den Römern allein mit vollem Recht konten überlassen werden, vid. *Jus abalienandi.*

ABAMITA.

Ist des *Abavi* Großvaters-Großvatern oder wie es andere ausdrucken, des überälter Vaters, Schwester, *L. 3. de gradibus*, von andern wird sie *Amita maxima* genennet.

ABANNATI.

Diejenige werden also genennet, welche man auf ein Jahr lang des Landes hat verwiesen.

ABANNATIO.

Landes-Verweisung auf ein Jahr; Mit dieser wurden vor diesem bey den Griechen diejenige bestraft, welche unversehens und wider ihren Willen einen Todtschlag begangen hatten.

ABAVIA.

Ist der *Aviæ* oder Großmutter-Großmutter; Einige nennen solche überälter Mutter, *L. 10. §. 8. de gradib.*

ABAVVNCVLVS.

Dieser ist der *Abaviæ* oder Großmutter-Großmutter Bruder, *L. 10. §. 18. de gradib.* wird sonst auch *Avunculus maximus* genennet.

ABAVVS.

Derjenige, sagt der FESTVS, wird also genennet, qui abest ab avo, & est avus avi Nennet ihn daher VIRGILIVS *quartum patrem* in seinen *Æneid. X.* Ille tamen nostra deducit origine nomen: Pilumnusque illi *quartus pater.* Ist also dieser des Großvaters Großvater, *d. L. 10. §. 8. de gradib.*

ABBAS.

Ist ein Ehren Wort, soll seinen Ursprung aus dem Hebr. oder Syrischen haben, bedeutet einen Vater oder Vorsteher. Also werden die Vorsteher und Obern einiger oder gewisser Ordens-Leute, Clöster oder Convente der Römischen Kirche, besonders des Benedictiner-Ordens, Basilianer, weil sie über die Mönche, so in vita solitaria leben, zu gebieten haben, Aebte genennet. Sonst hatten diese Aebte gar keinen Rang, sondern waren Layen, und deswegen auch den Thürhütern nachgesetzt. Heutiges Tages aber haben sie fast eine Bischöfliche Dignität; Und eben deswegen, weil die Aebte so gar grosse Leute wurden,

so schämeten sich etliche Clöster, den Nahmen Abt, beyzubehalten, daher ist es gekommen, daß sie bey etlichen nur Priores, Præpositos, Rectores, Custodes oder Guardianos haben. Es giebt auch Gefürstete Aebte, welche Stifts-Kirchen und Canonicos, anbey Land und Leute haben, auch Fürstliche Gerechtsame und hohe Regalia geniessen, und alle actus, so zur territorial-Jurisdiction gehören, exerciren, als da ist der Abt zu Fulda der fürnehmste, und hat hierinnen was besonders, daß sich dieser Abt der Römisch. Kayserin Ertz Cantzler, und durch Germanien und Gallien Primas schreibet. Dannenhero er auch vor oder unmittelbahr nach Chur-Maynz, oder doch zum wenigsten vor allen Bischöffen den Rang ehedem prätendiret. Unter diese Aebte wird auch der Johannitter Ordens Meister in Teutschland, und zwar nach dem Abt von Lüders, wiewol nicht ohne Contradiction referiret, welcher zu Heydersheim in Brießgau residiret. Sie bedienen sich des Tituls: **Von Gottes Gnaden**, werden auch **Fürstliche Gnaden** geheissen, und in der Cammer-Gerichts-Ordnung mit dem Prädicat **Fürstenmäßig** beleget; von Kayserl. Majestät bekommen sie das Prädicat **Ehrwürdig** und **deine Liebde**. Diese heissen auch theils infulati-Abbates, weil sie die infulam, mitram, oder Bischoffs-Mütze und pedum über ihrem Wapen oder sonst gebrauchen dürffen, und den Bischöffen sehr nahe kommen. Dagegen die andern Aebte den Prälaten gleich gehalten werden. Und obgleich nach der Reformation die in der Protestirenden Potentaten Teutschlandes gelegene Stifte und Clöster, als Würtenberg, Magdeburg, und im Braunschweigischen mehrentheils seculariſiret; so giebt es dennoch einige, deren Vorgesetzte Aebte genennet, und unter die Landstände gezehlet werden, welche eine Anzahl Conventualen oder Studenten unter sich haben. So viel ist auch noch von den Aebten der Römischen Kirche anzumercken, daß etliche *majores*, welches eben die Prälaten, so eine höhere Dignität und Sorge haben; etliche *inferiores*, die den *majoribus* unterworffen, ob sie schon auch Prälaten, so mangelt ihnen doch die vollkommene Administration, wenn gedachte majores, so Vice-Abbates heissen, in dem Closter sind. Endlich giebt es auch Aebte, nur dem Nahmen nach, ohne eines Abtes Dignigtät zu haben, deren es eine grosse Anzahl in Franckreich und Italien giebt, dahingegen in Teutschland nicht leicht einer diesen Titul ohne Realität führet, vid **grosses Vollständiges** *Vniversal-Lexicon* VOC. *Abbas*.

ABBATISSA.

Ist gleichfalls ein Ehren-Wort, und eine Vorgesetzte eines Convents, Closters oder Stifts, in der Administration kommt solche den Aebten fast gleich, und wird **Würdige Frau** genennet. Es werden einige Aebtissinnen in Teutschland, z. E. zu Essen, Quedlinburg ꝛc. angetroffen, so eine Fürstliche Dignität haben, und führen das Prädicat **Fürstl. Gnaden, Gnädige Frauen.**

ABBREVIARE.

Dieses heisset soviel, als anstatt gantzer Worte gewisse Zeichen oder Buchstaben setzen, ingleichen verkürtzen, abkürtzen, kurtz machen, mit kürtzern Worten geben oder abschneiden.

ABBREVIATVRA.

Solche wird genennet, wenn man ein oder mehrere Worte durch characteres, Figuren, Zeichen schreibet, oder die schwerste Dinge damit anzeiget und anmercket. Mit dergleichen Abbreviatur die Gesetze zu schreiben, hat der Kayser IVSTINIANVS sub Legis Corneliæ pœna verbothen, *L. 2. §. 22. C. de V. I. E.* ibi: *eandem autem pœnam falsitatis constituimus & adversus eos, qui in posterum leges nostras per siglorum obscuritates ausi fuerint conscribere. Omnia autem &c.* Auch die Notarii sollen bey Ausfertigung eines Instruments von ungemeinen und nicht durchgehends bekannten Abbreviaturen und Ziffern abstehen, vid. MAXIM. **Ordnung der Notarien** *de An. 1512.* §. *19.* ibi: **It. die Notarien sollen sich auch hüten, dann ihnen wird mit dieser Ordnung verboten, ihre Instrumenten mit so viel gekürtzten, dünckeln und zweiffelhaftigen Worten, die dann ein Instrument zu unnutz machen, oder auch durch Ziffer, Zeichen, oder Notas, sonderlich die nicht gemeiniglich allen bekandt sind, ꝛc. ꝛc. schreiben.**

ABBREVIATVRA.

Sonsten heisset auch ein Instrument eines Notarii, so nicht gantz, sondern Extracts-weise verfertiget worden, eine Abbreviatur, vid. **die allegirte Ordn. der Notarien** *de Anno 1512.* §. *14.* ibi: **Und in gemein zu reden, so sollen die Notarien höchsten Fleiß ankehren, daß sie in Einsetzung und Aufschreibung ihrer Protocollen und Abbreviaturen nicht eilen oder geschwind handeln, ꝛc.**

Abdecker.

Wird sonst auch Feld- und Rase-Meister genennet, wenn nun solcher gleich seiner Handthierung halber für infam nicht zu halten, so laboriret er doch levis notæ macula, und wird pro persona turpi & vili gehalten, weswegen er aber von Ablegung eines Zeugnisses nicht kan ausgeschlossen werden, wie dann die JCti Vitembergenses M. Septemb. An. 1709. also respondirt haben.

Verlangt der Herr zu wissen, ob der Abdecker, Friedrich Pelzer, wider den von Morna zum Eyde und Aussage zuzulassen sey? Ob nun wol ein Abdecker seiner Handthierung halber für infam nicht zu halten, demnach zu Ablegung eines Zeugnisses wider einen andern billig zugelassen wird; Dennoch aber und dieweil ein Abdecker gleichwol *persona levis notæ macula notata* **ist, dergleichen Leute Zeugniß aber ob zwar nicht gantz verwerflich, doch also beschaffen, daß ein Richter bey andern darzu kommenden Umständen von solchen gar wohl abgehen mag ꝛc.**

Die Conversation aber mit demselben verursachet einen Vorwurf und Aufruck; wie dann die Scabini Jenenſ. ad requisitionem Otto Heinrich Wahls, Hennebergischen Nach-Richters zu Meinungen An. 1621. also gesprochen:

Die Feld-Meister aber betreffend, möchte derer mit andern habenden Conversation **denselben einen Vorwurff und Aufruck gegeben, V. R. W.**

Der

Der Forst-Herr hat gemeiniglich das Recht Rasen-Meister oder Abdecker zu ordnen, welchen von dem Forst-Meister den Rasen oder Wiesen verliehen wird; WEHNER. *Obs. pract.* VOC. **Forst.** KNIPSCHILD *de Jur. Civitat. Imp. Lib. 2. cap. 7. num. 57.* Und müssen dieselben nicht allein die Luder, wobey die Wölffe, Füchse, und andere Raub-Thiere geschossen werden, auf den Wald, wohin man es begehrt, schaffen, sondern auch etliche Hunde der Herrschaft, doch daß ihnen ein gewisses an Korn zur Zubusse gegeben wird, unterhalten; Ingleichen einen gewissen Zinß an Geld, etliche paar Handschuh, item Hunde-Koppel, Pferd-Schwäntz zum Vogelschneiden, und dergleichen Dinge mehr, von der Meisterey oder Abdeckerey jährlich entrichten.

Abdeckerey-Bestellung.

Wird sonsten auch Cavillerey genennet, ist pro regali nicht zu achten, wie solches ZIEGLER. *de Juribus Majest. L. 1. c. 3. §. 9.* behauptet, welchem die Juristen-Facultät zu Wittenberg, in einem An. 1672. gegebenen und von ihm d. l. citirten Responso beystimmet; Die Worte sind:

> **Wenn nun gleich vorgeschützet wird, daß der Städte Cavillereyen, unter die Regalien eines Landes-Fürsten gehören ꝛc. Dennoch aber, und weil die Cavillerey-Gerechtigkeit in den Fürstenthümern und Landen Teutscher Nation vor ein *Regale* niemahls gehalten worden ꝛc.**

Das contrarium scheinet hingegen THOMASIVS in seiner Dissertation, *de injusta Oppositione Jurium Majestaticorum, Superior. territor. & Reservat. Imper. §. 7.* daß nehmlich die concessio Juris carnificiarii unter die Regalia zu zehlen, zu behaupten, wenn er daselbst vermeynet, daß so wenig der locus ZIEGLERI, als die von ihm allegirte Meynung der Facultät zu Wittenberg gnugsam cohärire, und da einem Landes-Fürsten das Recht Privilegia zu ertheilen zukäme, die Abdeckerey-Bestellung auch ad Classem hujus Regalis zu referiren sey.

ABDICARE.

Dieses verbum heist im Teutschen eben soviel, als: begeben, niederlegen, sich loß sagen, absagen, abschlagen, abschaffen, verwerffen, absetzen, aufkündigen, ablegen, z. E. abdicare se tutela, die Vormundschaft niederlegen; abdicare se magistratu, sich seines Amts begeben, sein Amt vor der Zeit niederlegen, *L. 2. §. 13. de O. I.* ibi: *Et quum placuisset leges quoque ferri, latum est ad populum, uti omnes* magistratu se abdicarent; abdicare liberos, die Kinder aus der Familie stossen; abdicare se hereditate, sich der Erbschaft begeben; ꝛc.

ABDICATIO.

Die Loßsagung eines Amts, Enterbung, Absagung, Aufkündigung, Loßgebung aus väterlicher Gewalt; Diese Art der Abdication war bey den alten Römern sehr gebräuchlich, denn wenn ein Sohn seinem Vater nicht wolte gehorchen, oder ihn auf eine empfindliche Art tractirte, ꝛc. so hielt er ihn nicht mehr für seinen Sohn, sondern abdicirte denselben und stieß ihn aus dem Hause, wie dann CICERO *Lib. 1. de Finib. c. 7* folgendes Exempel von des Manlii Torquati Sohn anführet: *cum Sillanum filium meum pecunias a sociis accepisse, mihi probatum sit, & republ. & domo mea indignum judico, protinusque e conspectu meo abire jubeo;* conf. VALER. MAXIM. *Lib. V. c. 8.* Ein solcher filius abdicatus oder verstossener Sohn konte nach dem Tod des Vaters keinen Erben abgeben. Diese üble Art aber die Kinder von der väterlichen Gewalt zu befreyen, ist durch den *L. 6. C. de patr. potest.* aufgehoben worden, und zwar so, daß heut zu Tage die Kinder, wider ihren Willen, der väterlichen Potestät, nicht können beraubt werden, *L. 5. C. d. emanc.* Inzwischen sind doch einige Rechts-Gelehrte der Meynung, daß auch heut zu Tage ein Vater seinen Sohn aus dem Hause jagen und verstossen könte, wenn er nemlich ein solch Verbrechen hätte begangen, weswegen er könte enterbet werden, vid. HILLIG. ad DON. *2. Com. 26. Lit.* G. BRVNN. *ad L. 6. C. de patr. potest.* Sonsten wird dieses Wort *Abdicatio* auch genommen, vor die Auflassung der Lehn; ingleichen vor die Begeb- oder Abdanckung von der bisher geführten souverainen Würde.

Abendmahl.

Dieses hochheilige Sacrament neues Testaments, welches auch Nachtmahl genennet wird, ist von unserm Herrn Christo eingeführet worden; und wurde solches anfänglich in der alten Kirche nach dem Liebes Mahl gehalten, bis man in den folgenden Zeiten nach und nach darvon ward abgegangen. Es sollen dieses Liebes- und Abendmahl die alten Christen allezeit des Abends gehalten haben, in der Mitte des II. Sec. aber, hätte man bey etlichen Gemeinden angefangen das Abendmahl früh zu halten, und weil es sich nicht geschicket, zu solcher Zeit Speise und Tranck zu sich zu nehmen, so wäre das Abendmahl gantz alleine celebriret, und das Liebes-Mahl unterlassen worden. Diese gantze Veränderung mag wohl von den Verfolgungen der Christen herkommen seyn; Denn da absonderlich die Heyden auf diese Liebes-Mahle sehr erbittert waren, und den Christen schuld gaben, daß sie unflätige und ungeziemende Dinge mit einander trieben, diese aber von der Einsetzung Christi nicht abgehen wolten, so war kein besser Mittel, als daß man das Abendmahl früh bey den Versammlungen auszutheilen anfing. Zu Anfang des Christenthums gebrauchten sie es alle Sonn- und Fest-Tage, ja wohl gar alle Tage, theils, weil sie einen sehr grossen Eyfer hatten, ihr Christenthum wohl in acht zu nehmen, theils weil sie bey den damahligen grossen Verfolgungen täglich ihren Tod gewärtig seyn musten. Nach der Zeit bedienten sie sich dessen des Jahrs nur einmahl, oder an gewissen Fest-Tagen dreymal. Bey der Geniessung desselben ward Brod und Wein gebraucht; Christus hatte sich des ungesäuerten Brods bedienet, weil die Zeit der süssen Brod den Gebrauch des Sauerteigs nicht verstattete, doch hat niemand daraus ein Gesetz gemacht, SCHMIDT *de Oblat. Euchariſt. §. 4. seqq.* BASNAGE in der *Histoire d' Eglise L. 14. c. 3.* Vom Anfang der Christlichen Kirche nahm ein jeder das Brod und den Kelch selbsten in die Hand, und aß und tranck. Da man aber die Transsubstantiation eingeführt, so war auch dieses den Layen verbothen, und muste der Priester ihnen das Brod in den Mund stecken, und da vorher ein jeder Christ, so wohl Manns- als Weibs-Personen den Krancken das Brod brin-

gen könte, so wurde auch dieses anjetzo untersaget, *c. 39. de consecrat. D. 2.* welches man bey den Protestanten ebenfalls beybehalten. Zu dem Abendmahl können alle Christen gelassen werden, welches auch mit den erstern Zeiten der Christlichen Kirche übereinkommet, indem ein jeder, so zu der Gemeinde der Gläubigen gehöret, des Abendmahls theilhaftig war. Deswegen wurden die Cathechumeni nicht eher zu demselben gelassen, als nach empfangener Tauffe, durch welche sie in die Gemeinschaft der Gläubigen aufgenommen wurden. So bald aber jemand von gemeldter Gemeinschaft ausgeschlossen, so bald war er auch des Rechts, das Abendmahl zu genüssen, beraubet. Es durften derowegen die, so aus der Gemeinde gestossen waren, sich zu dem Tisch des Herrn nicht nahen, bis sie rechtschafne Reue gethan, und also in die Gemeinde aufgenommen worden, vid. FLEISCHERS **Einleitung zum Geistlichen Rechte** *pag. 313. 314. 315.* Ein grosser Mißbrauch des Heil. Abendmahls war, wenn gleich solches von verschiedenen Conciliis zugelassen worden, daß man solches und dessen Geniessung vor ein genus probationis hielt; denn weil ein Geistlicher nicht schweren durfte, so nahm er dieses öffentlich, und sagte dabey: wenn er in dieser Sache schuldig wäre, so solte es ihm Gott zur Verdamniß gereichen lassen. HILDEBRANDI *Rituale Eucharistiæ vet. Eccl.*

Aber.

Wenn dieses Wort bey den Contracten und Handlungen gebraucht wird, so ist es eine Nota exceptionis und restrictionis, copulirt auch nicht das Antecedens mit dem Consequente, es hätten dann solches die Contrahenten ausdrücklich haben wollen, vid. BARN. BRISSONIVS *de Verb. Sign.* und also hat die Ordo Vitemberg. M. Apr. 1722. respondirt:

> **Dennoch aber und dieweil bey allen Contracten und Handlungen zuförderst darauf,** *quid actum sit inter partes*, **das Absehen zu richten**
>
> *L. 23. de R. I.*
> *L. 10. C. de pact. conv.*
> *C. 85. de R. I. in 6.*
>
> **und in dem getroffenen Kauff Contract die Verzinssung der rückständigen Kauff-Gelder auf die letztern 3000. Thlr. und zwar von Michaelis 1721. an, gar deutlich restringirt, solches auch durch die** *Particulam*, **aber, als welche eine** *Nota exceptionis* **und** *restrictionis* **ist,**
>
> BARNAB. BRISSONIVS *de Verbor. quæ ad jus pertin. signif.* VOC. *Sed.*

noch mehr bestärcket wird, gestalt, wenn die *Oppositio* **nur auf die Zahlungs-Termine gehen solte, dergleichen** *Particula adversativa* **auch bey denen vorhergehenden 2000. Thlr. als welche** *ratione termini solutionis* **von denen 4000. Thlr. ebenmässig unterschieden, und gleichwohl mit ihnen durch die** *Particulam conjunctivam*: **ferner, connectiret, würde gebraucht worden seyn, und obwohl das Wort, aber, manchmahl** copulative **genommen wird,**

CUJAC. *L. 25. Observ. c. 10.*

solches jedoch was ganz *irregulaires*, **und** *in dubio* **von dem eigentlichen Verstand und Bedeutung der Worte nicht abzuweichen,**

BARBOS. *Loc. commun. L. 19. c. 11. ax. 25. & 19.*

Hiervon kan gesehen werden WERNHERI *Enunciata fori hodierni, pag. 203.* Ingleichen HEROLDTS *singulares consultationes forenses, pag. 218. n. 97. 98.* ibi: Conjunctionis ADVERSATIVA: ABER: quæ sua natura contrariæ sententiæ significationem inducit & transitum ad declarationem alterius rei facit, STRAVCH. *Lex. particul.* Verb. *Sed.* & Verb. *At* **aber:** & adversatur præcedentibus in eodem genere, tam in jure, quam in facto, JOH. RÜDINGER. *t. Observ. 1. n. 2.* præsertim si non sit adjuncta copulativa dictio, ut hic, STRAVCH. *d. l.* Verb. *At* **aber.**

Aber.

Wird sonsten auch die Wasser-Leitung, oder Wasser-Reth genennet, auf welchem des Müllers Wasser vom Fluß, oder sogenannten Mühl-Bach auf einem gebretterten holen Boden auf die Mühl-Räder hinab fället, welches allenthalben in Bayerland **das Aber** heisset, weswegen sich täglich viele Strittigkeiten unter den Ober- und Unter-Müllern ereignen, insonderheit klagen die letztern so wohl Sommer- als Winters Zeit, und zwar im Winter wegen Aufschwöllung des Eisses, wenn nicht fleissig ausgeeisset wird, GVGGENBERGERS **Juristisches** *Repertorium p. 216. & sqq.*

ABESSE.

Ist ein verbum relativum, und heist soviel, als nicht da oder zugegen seyn, wo man unser verlanget, nicht wissen lassen, wo man sich aufhält. Solches wird auch von solchen Dingen gebraucht, die nicht in der Welt zu finden, oder in rerum natura sind, *L. 13. §. 3. de V. S.* ibi: *Abest & ea res, quæ in rebus humanis non est*; oder die verändert sind, z. E. wenn aus einem guldenen Becher eine guldene Schüssel gemacht wird, abesse res dicitur, *L. 14. de V. S.* ibi: *Labeo & Sabinus existimant, si vestimentum scissum reddatur, vel res corrupta reddita sit, veluti scyphi collisi aut tabula rasa picturæ, videri rem abesse.*

Abfindung.

Heist in den Rechten soviel, wenn einer dem andern dasjenige, was er ihm rechtmässiger Weise schuldig gewesen, abstattet. Also wird eine Wittwe abgefunden, wann ihr dasjenige, was ihr nach den Landes Gesetzen, Statuten, oder aus einer gemachten Ehestiftung gehöret, ausgemacht und angewiesen wird, vid. das grosse *Universal-Lexicon v.* **Abfindung.**

Abgesandter v. Gesandter.

Abgesonderte Kinder

Werden sonst auch abgelegte, abgetheilte Kinder, im Lateinischen Liberi separati, genennet, und sind, welchen eine gewisse Portion des Vermögens entweder vor der Obrigkeit, oder auch privatim mit Genehmhaltung der Vormünder von den Eltern assigniret wird, und also dadurch von der Succession in die Verlassenschaft der Eltern ausgeschlossen werden, Autoris **Unterricht von der Erbfolge** *ab intestato pag. 153. Jus Lubec. Lib. 2. Tit. 2. §. 33.* ibi: **Und das seyn und heissen**

nach

nach unserm Recht abgesonderte und abgetheilte Kinder ꝛc. Diese assignirte Portion pfleget genennet zu werden, ein Ausspruch, *Jus Lub. d. l. §. 32.* ibi: **Stirbt denn der Mann, und die Frau ist mit ihme nicht beerbet, und Irrung sich erhübe, ob die Kinder mit ihrem Ausspruch ꝛc. oder ein bescheiden Theil.**

Abhauung der Finger.

Diese Straff hat in drey Fällen statt, als: 1) Wann einer vor Gericht um Geld oder andern Gewinns willen, damit es zu seinen Nutzen komme, einen wissentlichen Meineyd begehet, **P. H. G. O.** *art. 107.* **Und nachdem im Heiligen Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen falschen Schwerern die zween Finger, damit sie geschworen haben, abzuhauen, ꝛc.** 2) Wann einer, der des Landes verwiesen worden, wider seine geschworne Urphed ohne erhaltene Licentz, wiederum in das Land kommet, oder solche sonsten violirt und bricht, **P. H. G. O.** *d. art. 107.* ibi: **So aber einer eine Urphede mit Sachen, darum er das Leben nicht verwircket hat, fürsetzlichen und frevendlichen verbrechе, der soll als ein Meineydiger, mit Abhauung der Hand, oder Finger, und andern gestraffet werden;** Hiemit kommt die **Chur-Sächß.** *Constitution 48. part. 4.* überein. Man hauet ihnen aber die beyde gantze Finger nicht glat herab, als den Zeig- und Mittel-Finger, sondern nur das oberste Gelenck von jedem, und verweiset sie wieder aufs neue, CARPZ. *p. 4. c. 48. d. 2.* DITHER. *in contin.* BESOLDI v. Abhauung der Hand *pag. 75.* Und also haben die Scabini Lipsi. contra A. L. M. Octobr. 1579. gesprochen; Verb. sent:

> **Ist *A. L.* nach geleistetem Urphede des Landes verwiesen worden, deme aber zuwieder er sich unlängsten albier betreten lassen ꝛc. So wird er, wegen solches begangenen und bekandten Meineydes, mit Abhauung der fördern Glieder der beyden Finger, damit er geschworen, anderweit des Landes billig verwiesen, V. R. W.**

Wenn aber einer im Churfürstenthum Sachsen nur aus dem Weichbild verwiesen ist, und er kommet wieder, werden ihm die Finger nicht abgehauen, sondern er wird nur des Landes ewig verwiesen, CARPZOV. *d. p. 4. c. 48. d. 4.* ibique præjudicia. Gleichfalls wird derselbe damit verschonet, welcher sich nicht dolose wieder eingeschlichen; Ita Scab. Lipsi. in causa H. N. zu Leipzig M. Jan. Anno 1636. teste CARPZOVIO *d. const. 48. d. 15.* responderunt. Begebe es sich aber, daß solche Person entweder durch einen Unfall, oder aber auch Meineydes halber, diese zwey Finger schon verlohren hätte, so werden demselben nicht noch andere zwey abgehauen, wie die Scabini Jenenſ. M. Nov. Anno 1579. teste COLERO *part. 1. Decis. 114. n. 9.* also gesprochen, sondern diese Straffe wird in eine andere verwandelt, als etwan in den Staupenschlag, wie HARTMANN PISTOR. *Obs. 188. n. 3.* will, oder aber, wie CARPZ. *Quæst. 47. & q. 40. n. 47.* am besten davor hält, daß in solchem Fall dem Reo die Leibes-Straffe gar erlassen, doch nach geschworner Urphede des Landes wieder zu verweisen, mit der angehängten Commination, Bedroh- und Verwarnung, daß wenn er sich wieder einschleichen oder betreten lassen würde, er so dann unfehlbar den Staupenschlag bekommen solte, HENR. GVNTH. BOTTICH. *Disp. inaug. de Amput. membr. in bis, qui delinq. th. 18.* 3) Wird die Abhauung der Finger gleichfalls den Deserteurs zuweilen zuerkannt, wann man sie nach Gelegenheit der Umstände mit der ordentlichen Todes-Straffe verschonet. Also referiret SCHWARTZ in seinen *decisionibus militaribus* gleich im Anfang, daß wider **Johann Wahrmann und Bernd Höhnen,** welche des Ausreissens überführet, Anno 1653. erkannt worden, daß sie nach Abhauung der beyden vorder Finger, womit sie geschworen, der Stadt und Landes ewig verwiesen werden sollen.

Abhauung des Fusses.

Den Römischen Knechten wurden vor diesem, wenn sie zu frembden Völckern übergingen und wieder sind ertapt worden, ein Fuß abgehauen, *L. 3. C. de servis fugitivis.* ibi: Si fugitivi deprehendantur ad Barbaros transeuntes, aut *pede amputato* debilitentur, aut metallo dentur, aut qualibet alia pœna afficiantur, HENR. GÜNTH. BÖTTIGER. *Disp. inaug. de amput. membr. th. 19.* Denn sie hielten davor, es wäre billig, daß sie an dem Glied gestraft würden, womit sie mißhandelt hätten, ÆGID. MENAG. *Amœnit. jur. civ. cap. 32. pag. 190.* Diesem ist nicht entgegen der *L. 38. §. 1.* und *L. 8. §. 2. de pœnis*, in welchen gesagt wird, solche Knechte müsten mit der Todes-Straffe belegt werden, worauf BRVNNEMANNVS *in Comment. ad Cod. d. t.* also antwortet, quod ibidem agatur de iis, qui nondum pervenerint ad hostes, hic vero de iis qui jamjam fuerunt apud illos. Andere antworten anderst darauf, wie solches bey dem allegirten BRVNNEM. *d. l.* zu sehen. Hierauf sollen auch die Egyptier in ihren Gesetzen vor diesem gesehen haben, wie DIODORVS SICVLVS *Lib. 1.* davon gedencket. Bey den alten Francken ist die Straffe der Abhauung eines Fusses gleichfalls gebräuchlich gewesen, wie solches aus den Worten, so in Kayserl. CAROLI *M. Capitulari 3. an. 813. cap. 19.* enthalten sind, zu ersehen. Ibi: Si quis hominis Franci curtem infregerit, solidos sex componat, in Dominico solidos quatuor, suam manum, aut *suum pedem*, aut suum oculum pro quarta parte &c.

Abhauung der Hand.

Mit dieser Straffe belegten die Egyptier die falsche Müntzer, DIOD. SICVL. *Lib. 2. c. 3. & 6.* dergleichen auch die Griechen thaten; diesen Gebrauch hat auch der Longobarder König LOTHARIVS gut geheissen, *Lib. 1. LL. Longob. tit. de eo, qui falſ. monet:* Ingleichen der Kayser CAROLVS M., *in Capitul. tit. de falſ. monet.* und *LL. Wisigoth. Lib. 2. Cod. Wisigoth. L. 8. tit. 5.* Die Hebräer hieben den Weibern, so sich erkühneten, andern Männern, welche sich mit ihren Ehe-Männern schlugen, an die Scham zu greiffen, sie dadurch zu retten, und von einander zu bringen, die Hände ab, *Deutr. c. 25. v. 11.* und *12.* Welches auch bey den Römern denen wiederfuhr, die ihre Eltern schlugen, ROSIN. *Lib. 8. Antiq. Rom. cap. 34.* Die Abhauung der Hand wird auch dictiret z. E. Wann jemand mit der Hand nach dem Feld-Marschall, Generaln und andern hohen Officierern schläget, es sey nun, daß er sie erreichet, oder nicht, v. **Königl. Schwed. Kriegs-Articuls-Brief** *art. 24.* und *25.* **Churfürstl. Brandenb. Kriegs-Recht** *art. 12.* In dem **Polnischen Kriegs-Recht** *art. 6.* und in dem **Zürchischen** *art. 21.* ist gar eine Lebens-Straffe darauf

auf gesetzet; Item den Plagiariis oder Menschen-Dieben bey den Griechen, HARMENOP. *L. 6. Epit. Jur. c. 8.* Mit dieser Straffe wurden auch diejenigen angesehen, welche ketzerische Bücher Nov. 24. ingleichen Bücher von Teuffels und andern verbothenen Künsten, Sadomitereyen, Hurerey, Schmähe-Schriften, ꝛc. verfertigten, *Nov. 42. c. 3. §. 2.* Nach dem Lehn-Recht verlohr der die Hand, welcher einen falschen Lehn-Contract hatte geschrieben, *2. F. 52.* und *55. in fin.* STRVV. *Jur. Feud. cap. 13. Aph. 9. n. 13.* ibique allegati. Ferner hieb man den Raptoribus oder Jungfern-Räubern die Hände ab, *Nov. Leon. 35. v. quando autem.* Wann einer bey den alten Francken am Sontag arbeitete, so wurde er anfänglich geprügelt, unterließ er aber solches dennoch nicht, so hieb man ihm die rechte Hand ab, *Lex Bajuvar. tit. 8. cap. 2. §. 3.* ibi: Servus pro tali crimine flagelletur, & si non emendaverit, *manum dextram* perdat. Sonderlich aber wurden bey ihnen die falschen Zeugen, und insgemein alle Meineydige also gestraft, CAROLI M. *Capitulare 1. an. 802. cap. 36.* Si quis post hoc in perjurio probatus fuerit, *manum dextram* perdat. Ejusdem *Capit. 5. an. 803. c. 13.* Si inventus fuerit quis falsum testimonium dixisse, *manum* perdat, aut redimat. Wie auch die, so eine Schrift verfälschen. CAROLI M. *Capit. 5. an. 803. c. 13.* Si inventus fuerit quis chartam falsam fecisse *manum* perdat, aut redimat. So pfleget auch die Abhauung der Hand gemeiniglich erkant zu werden, wenn jemand sich erkühnet am einen privilegirten oder gefreyeten Orth, als in einem Schlosse, Fürstl. oder Gräflicher Residenz, auf den Regierungen, Cantzeleyen und Gerichts-Häusern, einen feindlicher Weise anzufallen, zu schlagen, das Gewehr zu entblössen, und jemanden gar zu verwunden, wodurch der **Burg-Friede** gebrochen wird, CARPZOV. *prax. crim. part. Quæst. 40. n. 30. & 33.* woselbst er ein præjudicium des Schöppen-Stuhls zu Leipzig de Anno 1596. wider einen Edelpagen zu Altenburg, so einen andern Edelmann im Schloß allda geschlagen, und mit einem Dolch verwundet, anführet, also lautende:

P. P.

So mag er von wegen solches in der Fürstl. Burg begangenen Frevels und Muthwillens, und *H. a B.* zugefügten Schadens, woferne man ihm in Ansehung seiner Jugend und Trunckenheit nicht Gnade erzeigen wolte, mit Abhauung einer Faust, dero er am besten entrathen kan, des Landes ewig verwiesen werden, V. R. W.

Weiln dann nun diese Straffe in gewissen Fällen noch üblich ist: So kömmet hierbey die Frage für, wenn jemanden solche ohne gewisse Benennung der rechten oder lincken Hand, sondern nur insgemein die Abhauung einer Faust zuerkant würde, von welcher es zu verstehen? Ob es von der schwächern, als nemlich der lincken, wie ACVRSIVS, BARTOLVS, BALDVS und COEPOLLA wollen, oder der stärckern, als der rechten, arg. *L. 10. de Statuhom.* oder von der, damit er die That verübet, wie es ODOFREDVS haben will, auszulegen? Hierauf wird geantwortet, daß dem Reo allezeit die Hand, so bey ihm am schwächsten ist, und deren er am besten entrathen kan, abzuhauen, arg. *L. 32.* und *L. 42. de pœnis*, RITTERSHVS. *ad Nov. pag. 700. n. 4.* JOH. FRID. HERTZOG *Disp. de pœneis §. 47.* welches gemeiniglich die lincke zu seyn pfleget, es wäre denn Sache, daß einer lincks wäre, da ihm die rechte, item eine schwindende, oder auch eine gantz untaugliche vor der gesunden und starcken Hand abzunehmen, BERLICH. *part. 3. dec. 371. n. 12. & sqq.* RITTERSH. *d. l.* Allermassen denn auch die Schöppen zu Leipzig notanter dem Urthel, so wider den Edelknaben zu Altenburg gesprochen, die Worte: **Mit Abhauung einer Faust, die er am besten entrathen kan,** ꝛc inserirt haben. Und stehet die Wahl dißfalls nicht bey dem Reo, sondern dem Judice. Wenn aber der Delinquent nur eine Hand hätte, ob denn ihme dieselbe auch vollends zu nehmen, daß er keine behielte? Resp. Obwohl CÆPOLLA *in Authent. sed novo jure* und PETR. THEODOR. *in judic. crim. pr. c. 10. aph. 2. n. 46.* der Meynung sind, daß wenn der Reus nicht ohngefehr und wider sein Verschulden, sondern wegen einer Ubelthat die eine Hand verlohren, die andere auch hergeben müste; So zweifelt doch CARPZOV. *part. 1. pract. crim. quæst. 40. n. 50.* billich, daß solche bestehen könne, massen denn LVDOV. GILHAVSEN *in arb. crim. cap. 1. de mero imp. n. 75.* SPEIDEL. *in Specul. Jurid.* v. **Hand.** *pag. 564.* und andere das Gegentheil und dieses statuiren, daß man ihm die Hand lassen, und die Straffe in den Staupenschlag und ewige Landes-Verweisung verwandeln solle, wie dann solches HARTM. PISTOR. *Obs. 188. n. 4.* attestiret, daß der Schöppen-Stuhl zu Leipzig solcher letzteren Meynung beygepflichtet und darnach gesprochen habe, vid. CARPZ. *quæst. 129. n. 37. p. 3.* conf. DÖPLERI *Theatr. pœnar.* **erster Theil** *p. 989. & sqq.*

ABIGEVS.

Diejenigen, welche Vieh wegtreiben, und dieblich entwenden, werden Abigei, Vieh-Diebe genennet; worbey aber nach den geschriebenen Kayserl. Rechten dieser Unterschied zu beobachten, daß dieses Laster des Vieh-Diebstahls (Abigeatus) bey dem kleinen Vieh, als Schafen, Schweinen, Geissen oder Ziechen ꝛc. alsdann erst begangen werde, wann eine gantze Heerde mit einander (so zum wenigsten in zehen Schafen, oder vier bis fünf Schweinen bestehet, per *L. ult. pr. ibique gloss. ff. de abigeis*) weggetrieben wird, per *L. 16. §. 7. de pœn. L. 1. §. 1. de abigeis* add. GOEDD. *ad L. 235. de V. S.* Da hingegen, wann einer weniger als die angegebene Zahl stiehlet, oder verlohrnes und veriretes Vieh wegtreibet, oder mit sich nimmt, so ist er kein abigeus, sondern fur zu nennen, conf. Autoris teutsches *Systema Jur. Civ. tit. de abigeis.* Heut zu Tage werden solche Vieh-Diebe, gleich wie andere, (wann sich nehmlich der Werth solches entwendeten Viehs auf 5. Ducaten erstrecket) am Leben gestraft. Allermassen zu dem Ende in den gemeinen Kayserlichen Rechten eine schärffere Straff auf den Vieh-Dieb-Stahl als auf einen andern gesetzet worden, weil man davor gehalten, daß der Vieh Dieb Stahl viel ärgerlicher und gröffer, als ein anderer gemeiner Diebstahl seye, *§. 5. de obl. quæ ex del.* junct. *t. t. ff. de abig.* ibique CVJAC. *in paratit.* Weil nun heut zu Tag die Straff des gemeinen Dieb-Stahls erhöhet, und in eine Lebens-Straff verändert worden, als muß auch eben dieses vom Vieh-Dieb Stahl verstanden werden: Immassen sonst dieses absurdum heraus käme, daß derjenige, welcher ein einig Stück Vieh, dessen

Werth

Werth auf 5. Ducaten sich belauffet, entwendet, und solchergestalt einen schlechten Dieb-Stahl begangen hat, am Leben, und also schärffer, dann dieser zu bestraffen seye, welcher eine gantze Heerd entwendet und weggetrieben hat, vid. P. H. G. O. *art. 159. & 160.* da doch dieser mehr als jener gesündiget und verbrochen hat, und unter diesen beeden kein wesentlicher Unterschied gezeiget werden kan; welches auch heut zu Tag in denen Niederlanden, wie auch in Sachsen und andern Orten also beobachtet wird, wie solches bezeuget DAMHOVD. *Pr. crim. cap. 113. n. 1.* CARPZ. *Pr. crim. p. 2. qu. 86. n. 44. 47. seqq.* und HAHN. ad WESENB. *tit. de Abigeis.* Wann aber solche Vieh-Diebe Gewalt gebrauchen, werden sie gleichfalls heut zu Tage wie die Räuber abgestraft, arg. P. H. G. O. *art. 126.* und HAHN. ad WESENB. *d. l. in fin.*

AB INTESTATO.

Darunter wird verstanden *succedere*, war bey den Römern eine bekante Redens-Art, und bedienten sich derselben in diesem Fall, wenn eine Erbschaft nicht nach dem Testament, sondern nach den Graden der Bluts-Freundschaft angetreten wurde, wie zu sehen ex *L. 39. de acquir. vel omitt. hered.* ingleichen *L. 93. eod.* allwo *ab intestato* und *ex testamento* einander opponiret werden. Und diese Successio hatte alsdann nur statt, 1) wenn der Verstorbene entweder gar kein Testament hinterlassen, *pr. I. de heredit. quæ ab intest. def.* 2) oder, wenn dem Testirer nach errichteten Testament Kinder gebohren werden, *L. 3. §. 1. de injust. rupt.* 3) oder, wenn zwar ein Testament verhanden, welches aber wegen Ermangelung derer erforderlichen Solennitäten zu recht nicht bestehen kan, *L. 12. C. de testam.* 4) wenn der Testirer nach errichteten Testament capitis deminutionem leidet, §. 4. *quib. mod. testam. infirm.* 5) wenn der Testirer nicht testamentifactionem activam gehabt, oder in denen Rechten vor eine solche Person anzusehen, welche kein Testament hat machen können, arg. *L. 5. pr. de probat.* conf. *Autoris* **Unterricht von der Erb-Folge** *ab intestato pag. 2. 3.* und 4.

ABIRE.

Heist abgehen, abweichen, abtreten, abspringen, nicht halten, z. E. abire ab emtione vel venditione, den Kauf oder Verkauf nicht halten, davon abgehen, abspringen, *L. 6. §. ult. de contrab. &c.* ibi: *Sicuti etiam abire tota emptione potest &c.* So sagt man auch sagen, abire a societate von der Gesellschaft abtreten, *L. 14. pro socio;* ibi: *Ne intra certum tempus societate abeatur, &c.*

ABIRE *in creditum.*

Diese Redens-Art heist soviel, als: Sich wegen eines Anlehns dem andern verbinden, wenn nehmlich diejenige Sachen in mutuum gegeben werden, welche abgewogen, zugezehlet und zugemessen werden können; die DD. nennen es res fungibiles, quia functionem in suo genere recipiunt.

ABJVDICARE.

Dieses Wort wird in diesem Fall gebraucht, wann einem auf vorhergehende gerichtliche Untersuchung von dem Richter etwas abgesprochen wird, daß jemand eine Sache nicht zukomme, heist also soviel, als, gerichtlich absprechen, aberkennen; also kan man sagen, abjudicare hereditatem, einem die Erbschaft absprechen, *L. 50. §. 2. de legat. 1.* ibi: ut ei hereditas abjudicetur.

ABJVRARE.

Heist absagen, sich eines Dings eydlich begeben, abschwören, mit einem Eyde abläugnen, eine geborgte Sache abschwören. Abjurare hæresin, eine Ketzerey abschwören.

Abkündigung.

Wird sonst auch Aufgeboth, lateinisch proclamatio publica, bannum, promulgatio, und denunciatio publica *c. 27. X. de sponsal.* genennet: und ist solche nichts anders als eine öffentliche von der Cantzel geschehene Anzeige, dadurch der Verlobten Vorhaben in den Ehestand zu treten, zu dem Ende angedeutet wird, damit diejenigen, so darwider etwas einzuwenden haben, sich bey Zeiten melden, oder nachgehends still schweigen, und nicht mehr gehört werden sollen, FLEISCHERS **Einleitung zum Geistlichen Recht**, *pag. 376.* Diese ist nicht gleich bey dem Anfang der ersten Kirchen, sondern allererst in dem 9. Seculo eingeführet worden, *c. 1. c. 30. qu. 5. c. 50. c. 27. qu. 2. c. 19. c. 35. qu. 2. c. 3. X. de sec. nupt. c. 27. X. de sponsal.* NÆVIUS **im Ehe-Recht** *cap. 5. §. 4.* Man hat solche nicht alleine in den Catholischen, sondern auch in den protestantischen Kirchen angenommen. Es verrichtet das Aufgeboth der Pfarrherr desjenigen Kirch-Spiels, in welchem die Verlobten wohnen, oder wo die Hochzeit soll gehalten werden. Und wenn die Verlobten an verschiedenen Orten wohnen, so muß das Aufgeboth nicht allein an dem Orte, wo der Bräutigam, sondern auch, wo die Braut wohnet, geschehen, vid. **Churfürstl. Sächsl. Kirchen-Ordnung im 13. General-Articul §. So denn die neuen Eheleute, sie seyn jung oder alt, welche sich aufzubiethen begehren, nicht in einer Stadt oder einem Dorffe wohnen, soll der junge Gesell von dem Pfarrer, in dessen Kirch-Spiel die Jungfrau wohnet, so ihm verlobet ist, ein Zeugniß nehmen, an seinen Pfarrer, da er gebohren, oder erzogen, und sich daselbsten, als da er bekannt, auch aufbiethen lassen, und derhalben nachmahls diesen Pfarrer ein Zeugniß von seinem Pfarrer bringen, ohne welches ihn der Pfarrer nicht aufbiethen noch trauen soll.** CARPZOV. *Jur. Conf. Lib. 2. def. 139.* GONZALEZ TELLEZ *ad c. 3. X. de clandest. desponf. n. 7.* Dieselbe geschiehet zu dreyen mahlen, wie bey andern Edictal-Citationen, zu unterschiedenen Zeiten, und zwar gemeiniglich an dreyen nächstfolgenden Sonntagen, BORN. *de bannis eccles. th. 15.* Aufbiethen aber müssen sich lassen alle und jede Personen, welche in den heil. Ehe-Stand treten wollen, sie mögen seyn Adeliche, Doctores, Professores, Burger-Meister, ꝛc. es wäre dann ein anders hergebracht, conf. die **Chur-Sächsl. Policey-Ordnung** *de Anno. 1661. Tit.* von *Privat* **Copulationen.** Hiervon aber sind Gräfl. und andere hohe Standes-Personen ausgenommen, theils weil hier die ratio proclamationis cessiret, theils weil sie an ihre gegebene Gesetze nicht gebunden sind, SCHWEDER. *Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 2. c. 17. §. 22.* MENCKEN. *Disp. de omissa proclamatione sacerdotali th. 6.* Ehe nun der Pfarrherr das Aufgeboth verrichtet, so muß derselbe zuvor untersuchen,

chen, ob etwan eine rechtmässige Verhinderniß vorhanden wäre, deswegen die Ehe unmöglich vor sich gehen könne, z. E. Ermangelung der Einwilligung der Eltern, Trauer-Jahr, nahe Anverwandschaft und dergleichen, oder nicht? Wie dann hiervon in der angeführten Churfürstl. Sächsil. **Kirchen-Ordnung im** 13. *General-Articul* folgendes zu finden:

> Erstlich, wenn neue Eheleute sich bey dem Pfarrherr jedes Ortes anmelden, soll der Pfarrer sie in eigener Person, und da sie noch in Jungfrauen-Stand, auch ihre Eltern, Vormündere oder nächste Verwandte, so bey dem Verlöbniß gewesen, zu sich erfordern, und sie befragen, ob diß Verlöbniß mit der Eltern und Vormünder Wissen und Bewilligung geschehen, ob sich keines unter ihnen beyden hievor mit einem andern ehelich verlobet, ob sie einander nicht mit Blut-Freundschaft oder Schwägerschaft verwandt, daß sie nach Göttlichen und Kayserl. Rechten, auch unsers Landes-Constitution, und jüngst ausgegangenen Ehe-Ordnung einander nicht ehelich beywohnen könnten, und da zwischen ihnen eine Freundschaft, in welchem *Gradu*? Der Pfarrer soll auch mit Fleiß erkundigen, ob sie öffentlich in der Kirche mit der Gemeinde Gottes das Hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Christi empfangen haben, und da es junge Leute, ob sie auch ihren Catechißmum gelernet, ohne dessen Erkäntniß sie nicht aufgebothen werden sollen.

Und weil dieses Aufgeboth als eine peremtorische Citation betrachtet wird, so kan derjenige, welcher etwas darwider einzuwenden hat, nicht länger, als auf die priesterliche Trauung, gehöret werden, BORN. *cit. loc. th.* 19. Wenn also jemand zu gesetzter Zeit eine Hinderniß einwendet, muß er dieselbe beweisen, doch aber, daß auch ein eintziger Zeuge genug ist, *c.* 12. 27. *X. de sponsa. c.* 2. *X. de consangu. & affin.* HORN. *in Disp. de probat. plena per unum testem c.* 3. *n.* 12.

Abkündigung.

Wird im Lateinischen Renunciatio genennet, und heist in den Rechten diejenige Erklärung, vermöge welcher man mit einer Sache in Zukunft nichts zu thun haben, noch Theil daran nehmen will.

Ablager siehe Abzugs-Gerechtigkeit.

Ablaß.

Heist sonst auch Indulgentien, und ist diejenige Loßlassung von der Straff der Sünden, welche in der Römischen Kirche ertheilet wird, weil nach ihren Grund-Sätzen die Strafe der Sünden, nach der geschehenen Vergebung nicht gäntzlich erlassen ist.

ABLATIVVS.

Wenn zwey Ablativi in unserm Jure vorkommen, und stehen in einer oratione dispositiva, so involviren sie eine Nothwendigkeit, wie dann dergleichen Exempel in dem §. *ult. Inst. de nupt.* vorkommet, daselbst heisset es: Postea ex nostra constitutione *dotalibus instrumentis* compositis, in potestate patris efficitur; wurden also diese instrumenta vor diesem nothwendig erfordert, wenn einer seine Concubin wolte heyrathen. Stehen aber solche in einer oratione enunciativa oder enarrativa, so verursachen sie keine Nothwendigkeit, vid. *L. 1. C. de Jure emphyt.* und *L. 28. C. de transact.*

ABLECTI.

Das ist, die Herausgelesenen, waren bey den Römern diejenigen, so aus Hülfs-Trouppen anderer Nationen ausgelesen wurden, beständig um die commandirende consules zu seyn. Es geschah dieses unter dem Schein einer grossen Ehre; man suchte aber dahinter nichts anders, als daß man sich auf solche Art der Treue der Bunds-Genossen versichern wolte. Von der Cavallerie wurden 40., und aus der Infanterie 168. hierzu aus denen so genannten Extraordinariis herausgenommen, LIPSIVS *de Mil. Rom. V. Dial.* 3. vid. **Grosses Vollständ.** *Universal-Lexicon voc. Ablecti.*

Abmessung der Wunden.

Dieser Actus kommt demjenigen zu, welcher die Hohe-Malefiz oder Jurisdict. criminalem hat, dann weilen die Inquisition niemand anders zustehet, als deme, der die Ober-Gerichtbarkeit hat, so ergiebet sich hieraus, daß auch die Besichtigung der Wunden, als ein nothwendiger Theil der Inquisition, einig und allein dem Cent-Herrn zukomme, welches auch die **Peinliche Hals-Gerichts Ordnung** *art.* 149. und der *Deputations*-**Abschied** *de Anno 1600.* §. 43. zu erkennen giebt, in verb. **Da auch eine Obrigkeit einen Entleibten besichtigen, Wunden und Stich abmessen, und** *in Signum meri imperii* **dieselbige Maas und kein anderes Fraiß-Pfand von dem Leib oder Kleidern hinweg nehmen lässet,** BOECKELMANN. *de centena. membr.* 3. §. 19. BESOLD *thes. pract.* VOC. **Fraiß-Pfand.** FELTMANN. *tr. de Cadaver. inspic. cap.* 4.

ABNEPOS.

Dieser ist des Pronepotis Sohn, wie der alte Römische Rechts-Gelehrte in dem *L.* 10. §. 8. *de gradib.* sagt, und in dem vierten Grad oder Glied.

ABNEPTIS.

Diese ist gleichfalls des Pronepotis Tochter, *d. L.* 10. §. 8. *de gradib.* und in dem vierten Grad oder Glied.

ABNOCTARE.

Heist ausser Landes oder Stadt verreiset seyn, die gantze Nacht über nicht zu Hause kommen, *L.* 15. *de offic. Præf.* ibi: dum tamen *abnoctare* ei non liceat.

ABOLERE.

Oder aboliren, heisset dasjenige, was bisanhero gebräuchlich gewesen, aufheben, abschaffen; werden daher diejenige Gesetze, die in vorigen Zeiten zwar gegolten, nachgehends aber ihre Kraft verlohren, und nunmehro niemanden mehr verbindlich machen, Leges abolitæ genennet. So heisset beym SVETONIO *Aug. XXXII.* diuturnorum reorum nomina abolere, der angeklagten Nah-

Nahmen aus dem Register auslöschen, und also ihre Anklage aufheben; It. den Beklagten lossprechen; De testimoniis falsis pœna abolevit, es ist abkommen, daß man falsch abgelegtes Zeugniß bestrafe, GELL. *Noct. Att. 20.*

ABOLITIO.

Die Aufhebung oder Abschaffung einer Sache. Abolitio criminis, Freysprechung des Landes-Herrn von einem Verbrechen; Oder es ist eine Erlassung der Anklage, daß nicht weiter inquiriret werden darf, so aber nicht mit dem Begnadigungs-Rechte, da nemlich entweder ipso jure, oder wegen höchst tragender Gewalt des Landes-Herrn, denen Delinquenten nach Beschaffenheit ihres Verbrechens, und nach vorhergegangener Erkäntniß desselben die Straffe entweder erlassen oder gelindert wird, zu conferiren: denn jene ist eine Erlassung oder gäntzliche Aufhebung der Inquisition; da hingegen in dieser ein Angeklagter nicht mehr als ein Inquisit oder Angeklagter angesehen wird. Es ist aber die Abolition der hohen Landes-Obrigkeit allein zuständig; Und so hat auch die Facultas Jurid. Vitemb. ad interrog. David Schirmers, M. Fr. 1690. respondiret:

> **In übrigen aber hat die vor denen Stadt-Gerichten zu Leipzig gesuchte *Abolition*, ingleichen *Remission* der Sachen an die militarische Gerichte, worunter sich *Cajus* itzo befindet, in Erwegung, daß angeregte *Abolition* der hohen Landes-Obrigkeit allein zuständig, und das gerügte Verbrechen in andern Gerichten verübet, auch vor denenselben, ehe *Cajus* Krigs-Dienste angenommen, nicht statt.**

Die Abolitio ist entweder *publica* s. generalis, oder *legalis* s. legitima, und *privata* s. specialis.

Die Abolitio *publica*, eine allgemeine Aufhebung, geschichet durch den Landes-Herrn aus verschiedenen Ursachen, z. E. wenn ein Printz gebohren wird, ein Crönungs-Tag ist, wenn man einen Sieg wider die Feinde hat erhalten, ingleichen Frieden oder Bündnisse aufgerichtet werden, *L. 8. 19. & seqq. ad SCt. Turpill.*

Die Abolitio *legalis* wird genennet, so per legem, auf keines Begehren und ohne Bewilligung des Landes-Herrn oder der Obrigkeit geschiehet, z. E. wenn der Ankläger durch eine vorfallende Ursache ohne seine Schuld verhindert wird, die Anklage zu continuiren und fortzusetzen, oder wenn der Ankläger oder Angeklagte in währender anhängigen Inquisition stirbt, *L. 10. ad SCt. Turpill.*

Die Abolitio *specialis*, die besondere Aufhebung eines Verbrechens ist, wenn z. E. der Angeklagte bey dem Landes-Herrn oder Richter um die Lossprechung ansuchet, und die Sache vorher untersuchet worden, oder der Ankläger gestanden, daß er aus Irrthum, Verwegenheit, Unbesonnenheit, Ubereilung, Hitze und Eyfer Inquisiten angeklaget habe, damit er sowol seine eigene, als seinen Verwandten angethane Injurie defendirte, *L. 2. C. de abol.* conf. BARTHII *Hodegeta forens. civil. & crimin. p. 1013.* welcher eine Formulam Supplicationis pro impetranda abolitione anführet. Jedoch erhält der nicht allzeit und aller Orten abolitionem, der darum ansuchet, denn im *Lege fin. C. de abol.* werden vier Fälle ausgenommen. Es können auch die Abolitiones der Antecessorum nicht mehr revocirt werden, und also hat die Facult. Jurid. Hallens. M. Apr. 1695. respondirt:

> **Weil aber dennoch bis anhero, daß Inquisiten dergleichen von neuen verbrochen, mit Bestande nicht hat aufgebracht werden können, und so ja deswegen einiger Verdacht vorhanden gewesen, nicht zugleich die vorigen abgethanen Sachen hätten hervorgesuchet und in Inquisition mit gezogen werden müssen, *quod enim semel abolitum, nunquam revivisci. &c. &c.* So erscheinet hieraus allenthalben soviel, daß *Inquisiti*, wegen des, schon von Churfürstl. Durchl. Johann Georgen dem dritten, abolirten Verbrechens, von neuem in *Inquisition* nicht mögen gezogen werden.** conf. BARTHIVS *d. l. p. 10. 16. sqq.*

ABOLITIONS-Schein.

Wenn solcher von einer Fürstl. Person ausgestellet wird, so kan er ungefehr also eingerichtet werden:

Von Gottes Gnaden N. N. Hertzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, &c. &c. Graffen zu der Marck und Ravensberg auch Sayn und Wittigenstein, Herr zu Ravenstein

Uhrkunden und bekennen hiermit:

Demnach uns der N. N. von N. unterthänigst angelanget, seinen zu N. in Arrest sitzenden Sohn N. N. wegen ausgestossenen ungebührlichen harten und höchst straffbahren Reden auf unsers Herrn Vetters des Hertzogs zu N. Liebden des zeitherigen Arrests zu entlassen, auch die Sache überhaupt gegen Erlegung **vier hundert Rthlr.** pro abolitione und loco pœnæ abzuthun; Und wir dann diesen Suchen in Gnaden zu deferiren, zumahlen da uns ex Actis unterthänigster Vortrag geschehen, kein Bedencken gefunden; Als aboliren wir aus Landesfürstl. Macht und Gewalt sothane N. Inquisitions-Sachen dergestalt und also, daß angeregter N. nicht allein des Arrests entlassen, sondern auch die Inquisitions-Sache völlig abgethan und beygeleget seyn solle; Uhrkundlich haben wir diesen Abolitions-Schein nicht allein eigenhändig unterschrieben, sondern auch denselben mit unserm Fürstl. Regierungs-Insigel zu bedrucken befohlen. So geschehen N. den 28. Junii Ao. 1735.

N. N. H. z. S.

(L. S.)

ABOMINARI.

Verfluchen, hassen, einen Abscheu tragen, ist bey den Juristen eine Formul, damit sie etwas widriges depreciren, wie dann dergleichen vorkommet in dem *L. 85. de hered. inst.* ibi: Si mihi Titius heres esse noluerit, aut, quod abominor, prius moriatur, wenn Titius mein Erbe nicht seyn wolte, oder da Gott vor sey, oder abwenden wolle, eher sterben solte.

ABORTIONIS POCVLVM.

Bedeutet einen Tranck, wodurch die Leibes-Frucht kan abgetrieben werden, *L. 38. §. 5. de pœnis.*

ABORTVS.

Heist eine unzeitige Geburth; wird sonst auch *aborsus* genennet, doch mit diesem Unterschiede, daß dieses eine Frucht ist, so nur einen Monath alt, und nur allererst concipiret worden; Abortus aber, so älter, und fast die Geburths-Zeit erreichet, vid. CARPZOV. *p. 4. c. 4. d. 2. sqq.*

ABORTVM FACERE.

Diese Redens-Art heist soviel, als vor der rechtmässigen Zeit gebähren, *L. 3. §. 16. de statu liberis*; ibi: Idemque si egisset heres, ut *abortum faceret.*

ABORTVM PROCVRARE.

Heist soviel, als durch allerhand Artzney-Mittel die Frucht vor der Zeit abtreiben.

ABPATRVVS.

Dieser ist des Abavi Bruder §. *6. de gradibus cognator. L. 10. §. 15. de gradib.* und in dem sechsten Grad oder Glied.

Abriß.

Wird im Lateinischen Ichnographia, ingleichen Delineatio genennet. In dem jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 51. Wird denen Partheyen anbefohlen, daß sie beederseits in Fällen, da es um Gräntzen, Weidgang, Jagen, und andere dergleichen Jura und Gerechtsamkeiten zu thun, und den Augenschein einzunehmen vonnöthen ist, zu des Richters besserer Information, einen richtigen Abriß des strittigen Orts produciren, und ad Acta bringen sollen, RVLAND. *de commiss. part. 2. Lib. 3. cap. 10. n. 3.* BRVNNEM. *proc. civil. cap. 22. num. 11.* Alldieweilen aber dergleichen Risse mehrentheils von einem jeden zu seinem Vortheil eingerichtet werden, und dahero, wann beede Theile dergleichen ad Acta bringen, gemeiniglich ein grosser Unterschied in denen Haupt Puncten sich darinnen zu befinden pflegt, daß es hernach wieder auf einen neuen Beweiß ankommt, so ist es besser, daß die Besichtigung durch den Richter selbst, oder gewisse darzu verordnete Commissarien, vorgenommen, und darbey ein Abriß von dem strittigen Ort gemacht werde, LVDOVICI **in der Einleitung zum Civil-Proceß**, *cap. 22. §. 7.* Der Abriß aber ist durch einen verständigen und verpflichteten Mahler oder Feld-Messer zu verfertigen, da dann vörderist alle Gelegenheit durch hierzu dienliche Instrumenta eigentlich und mit Fleiß in Grund zu legen, die Plagæ Mundi, der Auf- und Niedergang, Mittag und Mitternacht wol zu observiren, die Marck-Steine oder andere Gräntzen ordentlich nach einander zu verzeichnen, die anstossende Oerter auch darbey anzuhencken, und die Refier also zu präsentiren, daß es mit dem wahren Situ pünctlich übereinstimme, und demselben allerdings conform und gemäß seye, KNICHEN. *de jur. territ. cap. 3. num. 99.* BECKS *Tr. de jure limitum pag. 41. 42.*

ABROGARE.

Heist abschaffen, aufheben z. E. abrogare Legem, ein Gesetz aufheben oder abschaffen; Ingleichen benehmen, absetzen, als: Abrogare magistratum, einem die obrigkeitliche Stelle nehmen.

Absags-Brief.

Wird sonst auch Feind-Brief, Vehdes-Brief, Absagung, Diffidation, &c. genennet, ist eine Ankündigung, inhalts derer einer den andern öffentlich anzugreiffen, und mit Krieges-Macht zu über ziehen drohet: Heist eigentlich die Vähde oder Fede, welches Krieg, Verfolgung oder Feindschaft bedeutet. War zu denen Zeiten sehr gebräuchlich, da das Faust-Recht im Schwange gieng. Weil solches aber eine Art eines Friedenbruchs ist, wird solche im Reichs-Abschied *d. an. 1555.* §. **Wir ordnen statuiren und wollen**, verboten. Es werden aber zu dessen Beweiß drey Essential-Stücke erfordert, als: 1) eine öffentliche Gewalt, die durch Waffen oder Vereinigung etlicher Personen geschehen, 2) cum impetu, und 3) aus Vorsatz vorgegangen; davon noch hin und wieder rudera derer zerstörten Raub-Schlösser zu sehen. Die darauf gesetzte Strafe wird mit dem Schwerde beleget, mit welcher nicht allein derjenige belegt werden, die in eines andern Nahmen diegleichen Absags-Briefe überliefert, es wäre denn, daß die, so die Briefe hintrügen, den Inhalt derselben nicht wüsten, vielweniger mit interessiret und nur als Bothen abgeschickt wären, welches sie aber mit einem Eyd erhalten müssen, CARPZOV. *Pr. crim. q. 37. n. 40. & sqq.* sondern auch diejenige werden an etlichen Orthen mit dem Schwerd gestraft, welche die Vehdes-Briefe geschrieben, wenn sie gleich nichts weiters darbey gethan haben, GILHAVS. *in arb. crim. c. 2. tit. de diffidation. n. 9.* MOLLER. *ad Const. Elect. 14. part. 4. n. 1.* Im Churfürstenthum Sachsen aber bekommen solche nur den Staupenschlag mit der ewigen Landes-Verweisung, juxta *Constit. Elect. 14. part. 4.* in verb. **Dieweil unsere Schöppen-Stühle biß anher gesprochen, daß derjenige, welcher einen Vehdes-Brief schreibet, nicht mit dem Schwerd, sondern allein mit den Staupenschlägen zu straffen, er hätte dann mit der That zur Vehde zu helffen angefangen, so lassen wir es auch dabey bleiben.** Die Drohung aber, er wolte dem andern einen rothen Hahn aufs Haus setzen, das Dorff anstecken oder in die Asche legen, wird vor keine Diffidation, sondern nur vor blosse Drohworte gehalten, und nicht am Leben bestraft; angesehen diffidationes wohl Drohung, nicht aber jede Drohung sogleich eine Diffidation involviret. Inzwischen kan ein solcher Minitator so lange in gefänglicher Haft enthalten werden, biß er genugsame Caution de non offendendo, entweder durch Pfande oder Bürgen geleistet hat, WEHNER. *in pract. obs.* VOC. Bevehden; MOLLER. *Lib. 3. Semest. c. 29.* P. H. O. *Caroli V. art. 176.*

Abschied.

Wird sonst auch Abscheid oder Bescheid genennet, wie solcher aber von einem Urtheil diferire, so sind hierinnen die Rechts-Lehrer nicht einerley Meynung. Einige geben diesen Unterscheid an

an die Hand, daß der Rechts-Spruch in summarischen Sachen, ein **Abschied** oder **Bescheid**, in processu ordinario aber ein **Urtheil**, genennet werde. Ingleichen, daß man zwar am Ende eines Urtheils die Clausul: **von Rechts wegen**, zu setzen pflege, nicht aber am Ende eines Abschiedes, welchen man auf diese Art beschliesset: Datum, oder Signatum Jena den ∘∘ vid. CARPZOV. *in Proc. tit. 16. art. 1. n. 2. seqq.* Andere suchen den Unterscheid hierinnen, daß ein Urtheil sey, so von einem Juristen-Collegio, an welches die Acten verschickt worden, abgefasset, und dabey im Eingang diese Formalien gebrauchet werden:

Auf Vorbringen und erfolgte Gesätze ꝛc.

Oder, wenn hauptsächlich erkannt wird;

Auf Klage, Antwort, und erfolgte Gesätze ꝛc.

Wenn aber der Richter selbst den Ausspruch thut, ohne daß er ein Juristen-Collegium zu Rathe ziehet, so heissen sie es einen **Abschied**, allwo man sich im Eingang dieser Formalien gebrauchet:

In Sachen *Mevii*, **Klägers an einem** ꝛc.

oder:

In irrigen Sachen

siehe MARTINI *ad O. P. S. tit. 34. rubr. n. 92.* Beyde angeführte Meynungen sind unzulänglich, welches nicht nur MARTINI *loc. cit.* sondern auch SVENDENDOERFF. ad FIBIG. *P. 1. c. 2. membr. 3. §. 19. Lit. O.* bereits angemercket, conf. LVDOVICI **Einleitung zum Civil-Proceß** *pag. 305. sq.* Wieder andere geben folgenden Unterscheid an, und sprechen, ein Abschied differire von einem Urthel darinnen, daß 1) solcher von dem Richter und dessen zugeordneten Beysitzern, oder auch Commissarien gesprochen; 2) nur in geringfügigen Sachen; 3) solches eigentlich ein decisum oder Bescheid oder Beyurthel genennet, und auf Veranlassung und Bewilligung der Partheyen gegeben wird; 4) und in demselben am Ende die Worte: **von Rechts wegen** weggelassen werden.

Abschieds-Brief.

vid.

APOSTOLI.

Abschoß.

Wird sonsten auch Abzug, Abfarth, Weglassung, Frey-Geld, Nach Steuer, Abzug-Geld, Auffarth, Detractio, Gabella, &c. genennet, BESOLD. *thes. pract.* voc. **Abschoß**, ist eine gewisse Portion oder Antheil, so der Obrigkeit von denenjenigen Gütern, welche aus dem Land oder District geführet werden, zurück gelassen wird, SPEIDEL *in notabil.* verb. **Abzug.** Der Ursprung desselben wird dem Kayser Augusto zugeschrieben, als welcher, nachdem das Ærarium durch die viele und grosse Kriege gantz erschöpffet worden, verordnet, daß von denen Erbschaften, Legaten und Schenckungen auf den Todes-Fall, welche man Fremden, so nicht arm, hinterlassen, der 20te Theil solte abgezogen werden, DION. *Lib. 5. histor. Rom.* BERLICH. *p. 3. concl. 5. n. 2.* BECKS *Tr.* **von Abschoß, Nachsteuer und Handlohn,** *p. 2.* Nach der Zeit aber ist diese Detraction des 20. Theils von dem Kayser JVSTINIANO wiederum cassiret worden, *L. fin. pr. C. de edict. div. Hadr. tollend.* ibi: *quia & vicesima hereditatis ex nostra recessit Republica.* Heut zu Tage ist dieses Abzugs-Recht in Teutschland fast überall, durch eine alte hergebrachte Gewohnheit wiederum eingeführet, und dadurch die Reichs-*Constitutiones de An. 1555.* §. **wo aber** *24. & de An. 1594.* §. **und so viel** *82.* ingleichen durch verschiedene Statuta bekräftiget worden, dahero es auch bey denen Interpp. Juris Publici das **Zehend oder Kronen-Gold, durch der Völcker Gebrauch eingeführet**, genennet wird, BERLICH. *p. 3. concl. 51. num. 10.* Es wird aber der Abschoß oder Nach-steuer in folgenden zwey Fällen entrichtet, als: 1) wann einem Fremden ein Legat oder Erbschaft, entweder aus einem Testament, oder ab intestato zufällt, und solche in die Fremde transferirt wird, und 2) wann ein Burger oder Unterthan sein Burger-Recht aufgiebt, und aus seiner Herrschaft Gebiet in ein anders ziehet, BERLICH. *d. p. 3. concl. 52. num. 11. & 12.* MEV. *part. 2. dec. 160.* Wie hoch aber sich die Nach-Steur belauffe, davon kan man nichts determiniren, indem die Gewohnheiten und Statuten eines jeden Orts hierinnen variiren. Dann an etlichen Orten ist es der **hundertste, funfzigste**, der **vierzehnde**, oder **zwantzigste** Pfennig, RAVCHBAR. *Lib. 1. quæst. 15. pr.* anderswo der **dritte**, als wie in Nieder-Sachsen, ingleichen der **vierte** oder **fünfte** Pfennig hergebracht, MVLLER. *Resolut. pract. resolut. 1. num. 7. & 8.* conf. THOMAS. *dissert. de jure detraction. §. 18.* In Westphalen wird vor die Nach-Steur eine doppelte Ordinari-Steur, ERTEL. *prax. aur. L. 1. c. 29. obs. 2.* und zu Ißny in Schwaben eine dreyfache Jahrs-Steur genommen. In der Marck-Brandenburg ist der 13te Pfenning üblich, KÖPPEN, *decis. 5. n. 4.* In dem Fürstenthum Anhalt ist recipirt, daß der, welcher von einem Amt ins andere ziehet, den 20sten, wenn er sich aber in ein ander Fürstenthum begiebt, den 10ten Pfenning, als eine Nach-Steur entrichten muß, teste ZEPPER. *ad Ordin. Polit. Anhalt. art. 18. pag. 196.* Mehrentheils aber wird der zehende Pfennig bezahlt, und die Nach-Steur deswegen Jus decimationis genennet, SCHRÖTER. *de Gabella detract. & emigrat. th. 3.* Dieser zehende Theil ist in Francken, Bayern, in der unter Pfaltz, Franckfurth am Mayn, Eßlingen, Augspurg, Dinckelsbühl und fast in gantz Schwaben, WEHNER. *observ. pract.* voc. **Nach-Steur**, ingleichen in dem Hertzogthum Magdeburg, in dem Fürstenthum Halberstatt, in dem Fürstenthum Nassau, in Lübeck und Hamburg üblich, THOMAS. *d. dissert. §. 18.* KNIPSCHILD. *de privileg. Civitat. Imp. Lib. 2. c. 20.* Hingegen in Kitzingen, in Francken, und in dem Hertzogthum Würtenberg, ist einem jedweden erlaubt, frey abzuziehen, also, daß er deswegen nicht das geringste bezahlen darf, vid. **Würtembergisches Land-Recht**, *tit. 4.* Dieses Abschoß-Recht exerciren die Fürsten und Stände des Reichs Kraft zukommender Territorial-Superiorität, SCHWEDER. *introd. in Jus pub. part. spec. sect. 2. cap. 10. §. 4.* Ingleichen die Reichs-Städte, KNIPSCHILD. *d. l. Lib. 2. cap 4. n. 7.* und freye Reichs-Ritterschaft, FRISTCH. *de jur. detract. Vol. 1. Exerc. Jur. publ. Exerc. 2. p. 115. th. 9. lit. b.* Den Municipal-Städten aber komt solches regulariter nicht zu, WEHNER. *observat. pract.* voc. **Nach-Steur**, BERGER. *Oeconom. Jur. Lib. 1. tit. 2. §. 18. not. 1.* Die Nach-Steur oder Abschoß sind regulariter alle diejenige zu geben schuldig, welche entweder an einem fremden Ort erben,

erben, und solche Erbschaft aus dem Land und Gebiet führen, oder aber das Burger-Recht aufgekündiget haben. GAIL. 2. O. 36. n. 10. Hiervon aber werden ausgenommen 1) der Fürst oder Landes-Herr, BERLICH. *part. 2. concl. 52.* 2) die Fürstliche Räthe und Bediente, *L. 2. C. de vectigal* BERLICH. *d. l. n. 28.* in Ansehung der beweglichen Güther, CARPZOV. *p. 3. c. 12. d. 16. n. 8.* und wenn sie in der Fürstl. Residentz wohnen, CARPZOV. *Lib. 2. resp. 13. n. 8. seqq.* 3) sind von der Nach-Steur eximirt die Kirchen und deren Güther, arg. *L. 49. §. 2. C. de Episcop. & Cler. Nov. 131. c. 12.* 4) die Geistliche, *Auth. Item nulla C. de Episc. & Cler.* welches auch von unsern Evangelischen Geistl. und Kirchen-Bedienten zu verstehen ist, L. B. de LYNKER. *Vol. 2. Resp. 174. n. 5.* Dieses wird aber nicht auf derselben unbewegliche Güther extendirt, und also hat der Schöppen-Stuhl zu Jena M. Maj. An. 1700. respondirt. 5) Die Professores und andere Membra der Universität, CARPZOV. *p. 3. c. 12. def. 16. n. 6.* Dahin gehören die rechtmässig promovirte Doctores die Licentiaten, welche alle den Doctoribus zukommende Privilegia und Freyheiten zu geniessen haben, und quoad favorabilia unter den Nahmen der Doctorum begriffen werden, KLOCK. *de Contrib. c. 15. n. 27.* Ingleichen die ungraduirte Advocaten, STRYCK. *de prileg. Adv. c. 3. n. 14.* Welche ferner hiervon ausgenommen werden, davon kan BECK. *d. l. p. 52. & sqq.* nachgesehen werden. Es wird die Nach-Steur oder Abschoß regulariter von allen, sowol beweg- als unbeweglichen Güthern, die der Emigrant besessen, oder dem Erben angefallen sind, genommen, BERLICH. *p. 3. concl. 52. n. 38. & 64.* So kan auch von dem Heyrath-Guth, Gegen-Vermächtniß, Hochzeit Kleidern, Geschmuck, und andern pretiosis, item, von Getreid, Vieh, und was sonsten die Eltern den Kindern zur Aussteur mit geben, der Abschoß gefordert werden, *L. 8. C. de Collat.* CARPZOV. *p. 3. c. 11. d. 11.* conf. ERTELS *prax. aur. Lib. 1. c. 29. obs. 8.* welcher bezeuget, daß in Bayern das Heyrath Guth müsse vernachsteuert werden, in andern Orten ist das Gegentheil recipirt.

Abschreiben.

Im Lateinischen ampliare, differre, heist diejenige Tagefarth, an welcher man in- oder ausser Gerichte zusammen kommen wollen, aufheben oder auf einen andern gewissen Tag aussetzen.

ABSCISE oder ABSCISSE.

Heist eben so viel, als: præcise, eben, accurat, richtig, sagt daher der Römische Rechts-Gelehrte CALLIST. in dem *L. 5. §. 2. de jure immun.* nec abscise, numerum liberorum ad excusationem municipalium munerum prodesse, es werden eben nicht eine gewisse Anzahl Kinder zur excusation der municipal-Aemter erfordert.

ABSENS.

Wird von demjenigen gesagt, der nicht da oder zugegen ist, von dem man nicht weiß, wo er sich aufhält, *L. 10. de R. N.* ibi: Si pater ita ablit, ut ignoretur, ubi est, vel ablit. So wird auch derjenige für einen Abwesenden gehalten, der nicht an demjenigen Orte anzutreffen, wo man ihn verlanget, *L. 199. de V. S.* ibi: Absentem accipere debemus eum, qui non est eo loci, in quo loco petitur. Ingleichen wird auch derjenige pro absente gehalten, der ausser Landes sich befindet, *L. fin. pr. C. de bon. author. jud. poss.* ibi: cum præsentes quidem in una eademque degentes provincia, &c. *absentes* autem &c. Item der nicht leicht zu finden ist, *Auth. præsente, C. de fidej.* ibi: Absente autem reo, præsens intercessor jure quidem convenitur. It. der nicht zu Hause ist, *L. 5. de nov. oper. nunc.* It. der sich im Krieg aufhält, *L. 15. §. 1. seq. ad L. Jul. de adult.* So sagt man auch von einem *furioso, demente* der seiner Vernunft beraubt, daß er nicht daheime, wenn er gleich mit dem Leibe gegenwärtig; It. der, so nicht höret und taub ist, scheinet eben, als wenn er nicht zugegen; It. diejenigen, die auf vorhergegangene Citation im Gerichte nicht erscheinen; Absentes tanquam præsentes produciren, die abwesenden Zeugen vorstellen, als wenn sie zugegen gewesen.

ABSENTIA.

Abwesenheit; wenn eines Majoris Gerechtsame wegen seiner Abwesenheit ist verändert worden, so kan er deshalben Restitutionem in integrum bisweilen begehren, *L. 1. pr. ex quib. caus. major.* Es wird aber diese von den Rechts-Lehrern in *fictam* und *veram* abgetheilet.

Die *ficta*, eine erdichtete Abwesenheit, heist in Rechten so viel, da zwar einer zugegen ist, aber dafür gehalten wird, als wenn er nicht zugegen wäre, diese ereignet sich bey einem Furioso und Pupillen; Von diesen heist es: Non currit præscriptio, sed dormit, vid. STRVV. *S. J. C. Exerc. 43. th. 26.* Diese, ob sie schon persönlich zugegen sind, so werden sie doch, weil sie ihre Sachen nicht besorgen können, per fictionem Juris vor abwesend gehalten, *L. 124. §. 1. de R. I. L. 22. §. f. ex quib. caus. major.* z. E. ein Furiosus erscheinet in Gerichten, weil sein Consensus nicht supplirt werden kan, per *L. 5. de R. I. §. 8. de inutil. stip.* so wird er nichts desto weniger pro absente geachtet, denn er verstehet nicht, was daselbst gehandelt wird.

Die *vera* absentia wird subdividirt in *ordinariam* und *extraordinariam.*

Die *ordinaria*, eine ordentliche Abwesenheit ist, da einer von dem Orte, darinnen er sein domicilium nicht hat, entfernt ist, und dieses wird *improprie* absentia genennt, *L. 28. ex quib. caus. maj.* z. E. ein Nürnberg. Bürger und Handelsmann ist nicht in Leipzig anzutreffen. Dieser Abwesenheit halber wird keine Restitution vergönnet, sondern das tempus usucapionis longi temporis wird nur duplicirt, *pr. I. de usucap.* vid. STRVV. *d. l. exerc. 8. §. 71.* Indessen kan sich doch der Fall ereignen, daß ausserordentlicher Weise auch in absentia ordinaria eine Restitution statt hat, und zwar, wenn deutlich erscheinet, daß die Leute wegen Entlegenheit, der Oerter ohne alle ihre Schuld daselbst etwas unterlassen, und verabsäumet haben, und daher in grossen Schaden versetzt worden, per *L. 26. §. 9. in fin. ex quib. caus. maj.* Und also haben die JCti Wittenb. 1709. gesprochen:

> Weil die Entlegenheit der Oerter Lüneburg und Halle eigentlich vor keine *Absentz* zu achten: so mag die *Restitution in integrum* der Wittbe nicht zu statten kommen,

men, sie könte und wolte denn, daß wegen solcher Entlegenheit die *Succumbenz*-Gelder zu rechter Zeit zu überschicken unmöglich gewesen, gebührend beybringen, dessen genösse sie billig.

Die *extraordinaria*, eine ausserordentliche Abwesenheit ist, wenn einer von seinem Feuer und Heerd oder dem Ort, wo er sein domicilium hat, entfernet ist; dieser Abwesenheit halber wird bißweilen Restitutio in integrum concedirt. Diese ist entweder *voluntaria* oder *necessaria*: Beyde Arten werden wiederum eingetheilet in *laudabilem*, *vituperabilem* und *indifferentem*.

Zur *Absentia voluntaria laudabili* freywillige lobenswürdige Abwesenheit wird gerechnet, der Studenten *Absentia*, welche in dem *L. 8. ex quib. cauf. maj.* justissima genennt wird; derer ihre Abwesenheit wird vor diejenige geachtet, welche der Republic halber unternommen worden. So kan auch ein Frauenzimmer Reipublicæ causa absens seyn, arg. *L. 38. pr. d. t.* z. E. wenn ein Adliches Fräulein an einem Fürstl. Hofe ein Cammer-Fräulein wird, wie dann die JCti Helmst. M. Jun. 1713. teste LEYSERO in seinen *Medit. ad π. pag. 683.* also gesprochen:

> Alldieweil aber ein Cammer-Fräulein in Fürstlichen Diensten stehet, folglich ihre Abwesenheit *pro absentia laudabili* zu achten ist, also nach Verordnung der Rechte das *quadriennium restitutionis in integrum* seinen Anfang nicht eher nehmen kan, als bis sie von dieser Bedienung wieder um nach Hause gelanget; So ist die Fräulein von *N.* der ihr zugefügten *Læsion* halber zu klagen und *restitutionem in integrum ex causa absentiæ* zu suchen wohl berechtiget.

Diese Abwesenheit producirt allemahl eine Restitution, ob man gleich keinen Procuratorem hat nach sich gelassen, *L. 4. 5. 6. 7. 8. & 28. pr. d. t.*

Zur *Absentia voluntaria vituperabili*, scheltenswürdige Abwesenheit, gehöret Contumacia, *L. 2. §. 8. si quis caut.* da einer in den Gerichts-Terminen halßstarriger Weise aussenbleibet, ingleichen die Gart-Brüder, Land-Knechte, Müßiggänger und Landstreicher, vid. *Reform. Politic. d. An. 1577. tit.* **von Herrenlossen und Gart-Knechten.** Diese operirt auf keinerley Art und Weise Restitutionem.

Zur *Absentia voluntaria indifferente* wird referiret, wenn ein Kaufmann seines commercii wegen abwesend ist, dieser hat das Beneficium restitutionis nicht zu geniessen, ausser wenn er keinen Procuratorem bekommen, oder solcher, wenn er ja einen erhalten, ihn nicht defendiren kan, BRVNNEM. *ad L. 38. ex quib. cauf. maj.*

Absentia necessaria laudabilis, eine nothwendige lobenswürdige Abwesenheit, da einer in gewissen lobenswürdigen Verrichtungen ist weggeschicket worden; eine solche Abwesenheit ist der Abgesandten, Soldaten ꝛc.

Absentia necessaria vituperabilis, eine scheltenswürdige nothwendige Abwesenheit; dergleichen derer, die wegen eines Verbrechens entweder in das Gefängniß geleget, oder desselben halber im Exilio leben müssen.

Absentia indifferens necessaria, eine nicht unterschiedene nothwendige Abwesenheit, dergleichen ist: wenn jemand von den Strassen-Räubern aufgehalten wird, daß er nicht kommen kan, *L. 9. ex quib. cauf. maj.* diese und die zwey vorhergehenden bringen restitutionem in integrum zu wegen. vid. *L. 9. L. 14. ib.* conf. Autoris Systema Jur. Civ. p. 185.

Absezung vom geistlichen Amt.

vid.

DEGRADATIO.

ABSOLVERE.

Heist so viel, als: loß machen, von der Anklage loßsprechen, entbinden, loßzehlen, siehe den Buchstaben A. befriedigen. Absolvere creditorem, den Gläubiger befriedigen oder bezahlen, *L. 37. de usur.* Absolvi dicitur creditor, wenn creditori das hergeliehene Geld wieder vergnüget wird. Absolvere pignus, das Pfand einlösen, so redet der Römische JCtus PAVLVS *Lib. sent. 2. cap. 5.* Creditor, si simpliciter sibi pignus depositum distrahere velit, ter ante denuntiare debitori suo debet, ut *pignus solvat*, ne à se distrahatur. Dieses Wort wird auch gebraucht, wenn man sich von der angestellten Klage will loß machen, als: Absolvere se judicio, sich von der angestellten Klage loß machen, befreyen, *L. 14. judic. sol. L. 90. de furt.*

ABSOLVTIO *a juramento ad effectum agendi.*

Die Loßsprech-Zehlung von gethanen Eyd, wenn der Eyd relaxiret wird, daß man in dem Stande ist, sein Recht auszuführen, da denn der Gegentheil allezeit mit vorgeladen wird; gehöret dem weltlichen Richter zu. Es entkräftet aber die Absolutio a juramento nicht eben eines Contracts verbindlichkeit, sondern effectuiret nur soviel, daß der, so sie erlanget, kein Meineydiger wird, und also wegen der geschlossenen Handlung klagen oder seine Exceptiones vorschützen kan; so lange aber diese Absolution nicht erhalten, so lange kan auf eines Contracts Aufhebung nicht geklaget werden.

ABSOLVTIO *ab excomunmicatione.*

Befreyung vom Banne, wenn einer z. E. in Bann gethan worden, daß er einen Geistlichen übel tractiret, geprügelt, oder sonst ihm hart begegnet, so kan niemand als der Pabst die Absolution ertheilen, es müste denn der Gebannete in augenscheinlicher Todes-Noth seyn, oder sonst aus wichtigen Ursachen nicht zu dem Pabste reisen können, so kan er auch durch andere vom Banne loßgesprochen werden, *c. 11.* und *58. X. de sent. excomm.*

ABSOLVTION.

Wenn jemand von einem Verbrechen ist absolviret worden, so kan er von einem andern Richter, um eben dieses Verbrechens willen, zur Inquisition nicht gezogen werden, dann wer einmal durch Urthel und Recht die *Absolution* erhalten, der ist weiter nicht mehr zu molestiren, *L. pen. §. f. Faur.*

naut. caup. L. 7. §. 2. de accusat. L. 9. C. eod. wobey aber der Unterschied zu machen ist; ob der Inquisit *definitive*. nemlich von der Inquisition und dem Verbrechen selbst, oder nur *ab instantia*, von der Inquisition, z. E. wegen Nullität des angestellten Processes, oder wegen Ermanglung genugsamen Beweises, welches in dubio zu präsumiren, loßgesprochen wird; Im ersten Fall kan derselbe um eben dieses Verbrechens willen zur Inquisition nicht mehr gezogen werden, JVL. CLAR. *pract. crim. §. fin. quæst. 57. n. 1.* Im andern Fall aber kan nach einmüthigen Schluß der Rechts Lehrer, die Inquisition aufs neue bey sich hervorthuenden bessern Umständen vorgenommen werden, JVL. CLAR. *d. quæst. 57. num. 2. 3.* FARINAC. *prax. crim. Lib. 1. quæst. 4. num. 25.* BECKS *prax. aur. p. 269.*

Absonderung.

Wird sonst auch Ablag, Abtheilung, Separatio, oder Separation genennet, welche eine solche Handlung zwischen Eltern und Kindern ist, da jene diesen, wegen der zukünftigen Erbschaft, annehmliche Vergnügung thun, so, daß sie hierauf an dieselben weder Recht noch Zuspruch haben. Sie ist von der Abtheilung unterschieden, weil diese nur nach dem Tode, jene aber bey dem Leben der Eltern statt hat.

Absonderung von Tisch und Bette.

Im Lateinischen wird solche Separatio a thoro & mensa genennet, und wurde vor diesem eingeführet, als die Väter der Kirche wegen der Ehe-Scheidung nicht konten einig werden, und man also in dem Canonischen Rechte keine gäntzliche Ehe-Scheidung wolte zulassen. Diese Ehe-Scheidung nun von Tisch und Bette, trennet die Ehe-Leute, nur soviel die Conversation anbelanget, das eheliche Band aber bleibet unverletzt. Wenn man aber diese nach dem Canonischen Rechte betrachtet, so kan sie nicht anders, als etwas Widersprechendes angesehen werden, indem sie Ehe-Leute bleiben, und doch nicht beysammen wohnen. Sie halten das Kinderzeugen vor ihren Endzweck, und vermeiden doch den Beyschlaff, und zwar vornehmlich, wenn sich dieselbe biß auf den Todt der Ehe-Leute erstrecket. Betrachtet man aber diese **Absonderung** nur als ein auf eine Zeitlang daurendes Mittel, dadurch Unglück zwischen Ehe Leuten kan verhütet, und sie nachgehends wieder vereiniget werden können, so ist dessen Gebrauch nicht gantz und gar zu verwerffen, und in so weit kan auch dieselbe in protestantischen Ländern nur statt finden. Es muß aber diese Sonderung nicht eigenmächtig geschehen, sondern solche muß nach fleißiger Untersuchung der Sachen von dem Consistorio unternommen werden. Man pfleget insgemein zu derselben zu schreiten, wenn der Mann seine Frau gar zu unvernünftig tractiret, und auf Seiten der Frauen kan die Untreue im Haußwesen, Zancksüchtigkeit u. d. g. darzu Anlaß geben. Doch muß ein Richter nicht so gleich zu derselben eilen, sondern zu erst Versuchen, ob er die Ehe-Leute zu fernerer Beywohnung bereden könne. Geschiehet es, daß der beleidigende Theil seines Verfahrens sich gereuen lässet, wegen seiner bessern Aufführung genugsame Versicherung giebet, auch wohl Vorstand deßwegen bestellet, so muß man eine dergleichen Scheidung unterweges lassen. Solte sich aber ein solcher darzu freywillig nicht verstehen wollen, so muß man ihn mit Gewalt nicht darzu zwingen, dieweil sich wenig gutes daraus versprechen lässet. Nach erfolgter Absonderung von Tisch und Bette muß der Mann, wenn er dieselbe veranlasset, der Frauen den nöthigen Unterhalt nach richterlicher Ermäßigung geben, oder ihr Eingebrachtes ausantworten, und wann dieses zu ihrer Alimentation nicht zureichet, das übrige von dem Seinigen gegeben. Hat aber die Frau zu der Scheidung die Gelegenheit geben, so bekommet sie den Unterhalt nur von ihrem Eingebrachten. Ob der schuldige Theil seine Rechte, in Ansehen des andern Ehe-Gatten, z. E der Mann seinen Nießbrauch und Erb-Folge behalte, ist man nicht einig; Es leugnet solches BRVNNEM. *L. 2. I. E. c. 17. §. 32.* und Herr STRYK. *in not. ibid.* hingegen bejahet es CARPZ. *Pr. cr. q 58. n. 70. seqq. & in Jurispr. eccl. L. 2. def. 215. it. in Jurispr. for. p. 3. const. 26. def. 15.* und *16.* ibique ESBACH. *in add.* ubi cum STRYKIO hanc sententiam duram appellitat. Ordo Witembergensis secundum eandem pronunciavit ann. 1720. teste WERNH. *p. 6. obs. 325.* Hierbey muß man auf die Verordnung eines jedweden Landes sehen, FLEISCHERS **Einleitung zum geistlichen Recht**, *p. 408. 409.*

ABSTENTI.

Diejenigen wurden in der ersten Kirchen also genennet, welche man in den Bann hatte gethan, und sich des öffentlichen Gottesdienstes musten enthalten.

ABSTENTIO.

In den Canonischen Rechten heisset *Abstentio*, wenn ein Bischoff, oder sonsten jemand von Ansehen, dem andern wissen ließ, er wolte nichts mehr mit ihm zu schaffen haben. Geschahe es nun, daß solches nachmals die gantze Gemeinde gut geheissen, so wurde aus dieser Absonderung der rechte Bann, FLEISCH. *d. l. p. 799.* und *800.*

ABSTENTIO.

Die Unterlassung einer Erbschaft, wenn ein Erbe, der dem Verstorbenen am nächsten verwandt, und in dessen Gewalt gewesen, die auf ihn verfällte Erbschaft nicht antreten, noch mit derselben zu thun haben will, sondern sich von solcher loß saget, und sich erkläret, daß er nicht Erbe seyn wolle; Ist von der Repudiation darinnen unterschieden, daß diese von allen andern Erben gesagt wird.

Abstossung des Kopfs und Halses mit einer Dielen.

Vor Alters geschahe in Teutschland das Köpffen nicht mit dem Schwerd, sondern mit einer Eichen-Bolen oder Dielen; daher das alte Sprichwort entstanden: **Ehe ich das thäte, wolte ich mir lieber den Kopf mit einer Dielen lassen abstossen.** Diese Diele war wie ein Zwang-Stuhl formiret, hatte auf beyden Seiten Grundleisten, auf welchen die Diele war, unter derselben aber ein wohl schneidend Eisen. Wann nun der arme Sünder mit seinem Haupt auf den Stuhl gebunden war, gleich als wolte man ihn zwacken, so ließ

so ließ der Truckenscherer die Dielen, welche an einem Seil hing, herabfallen, die stieß ihm mit dem Eisen das Haupt ab, CRVSIVS *Annal. Suev. part. 3. Lib. 5. c. 13. fol. 296.* allwo er zugleich anführet, daß eine solche Diele zu Halle in Schwaben in dem alten Siechenhause gestanden, welche, wenn man einen auf obige Masse hinrichten wolte, herausgetragen, hernach aber, wenn es geschehen, wieder hinein gebracht und aufgehoben worden. Diese Straffe soll auch in Böhmen An. 1300. üblich gewesen seyn, HAGEL. in der Böhmischen Chronic. *part. 1. fol. 352.* Heut zu Tage aber weiß man nichts mehr davon. DÖPLERI *theatrum pœnar. part. II. pag. 269.* und *270.*

Abtretung einer Schuld.

Diese kan ohne Wissen und Willen des Schuldners geschehen, weil es einem jeden frey stehet sein Recht durch sich selbst oder durch einen andern zu verfolgen, zumahl da dieses dem Schuldner nicht nachtheilig ist, LENZ. *de Cessione nom. cap. 4. membr. 4. n. 10.* Doch muß diese Abtretung an keinen geschehen, der mächtiger ist als der Gläubiger, sonst verliehrt er, der Gläubiger die gantze Forderung, *L. 2. C. ne liceat potentiorib.* Es wäre denn, daß der Gläubiger diese Schuld aus Noth an einen Mächtigern abtreten müste, als: z. E. Er wäre ihm schuldig, und wolte sich durch diese Cession und Abtretung von der Schuld befreyen und loß machen. Weil aber derjenige, der einem andern die Schuld abtritt, nur eine gewisse und richtige, nicht aber eine gute Schuld liefern darff, *L. 4. de bered. vel act. vend.* CARPZ. *p. 2. c. 34. d. 27.* so fliesset, hieraus daß es sehr nothwendig sey, daß sich der Cedent also verbindet; **Er wolle ihm diese Schuld, als eine richtige und gute, oder tüchtige Forderung abgetreten haben.** Und ist nicht gnug, wenn er versprochen hätte; **Er wolle ihm diese 1000. Rthlr. abtreten, und ihm solche Post rechtlicher Art nach gewähren;** Denn weil er von Rechts wegen nur eine gewisse und richtige Schuld liefern darff, so kan er auch durch die versprochene Gewähr nicht weiter angehalten werden, BRVNNEM. *ad L. 4. de bered. vel act. vend.* Nach geschehener Cession und Abtretung muß der Cessionarius, wenn er will behutsam gehen, dem Schuldner alsbald notificiren und zu wissen machen, daß ihm die Schuld von dem Gläubiger abgetreten sey, *L. 3. C. de Novat.* auf welche Notification und Nachricht der Schuldner dem ersten Gläubiger und Cedenten nicht zahlen kan, oder dafern er dieses thut, muß er noch einmal zahlen. Ist dem Schuldner aber von der Abtretung gantz nichts hinterbracht worden, so stehet es ihm frey seinem Gläubiger die Zahlung zu thun, und der Cessionarius, oder dem die Schuld abgetreten worden, kan nicht wider ihn klagen, sondern muß sich an seinen Cedenten halten, LENZ. *de cessione act. cap. 28. Membr. 2. num. 8.*

ABVTI.

Dieses Verbum bedeutet soviel, als eine Sache mit ihrem Untergang gebrauchen, i. e. sie verzehren, also daß nach dem Gebrauch der Sache dieselbe gäntzlich verzehrt, oder doch wenigstens so ruinirt ist, daß sie ihren vorigen Nutzen nicht mehr schaffen kan *L. 22. §. 3. de soluto matrim.* ibi: spernit autem infelicitatem uxoris, & non ad eam flecticur, nullamque ei competentem curam inferre manifestissimus est; sed abutitur dotem: It. eine Sache zu was anders gebrauchen, als wozu man sie gebrauchen soll und kan.

AC.

Ordentlicher Weise ist diese dictio nichts anders als eine conjunctio copulativa, und wird öfters vor ET und gesetzt, als in dem *L. 2. §. Et cum placuisset. de O. I. L. 2. §. fin. C. de summa Trinitate.* Ingleichen wird solches genommen vor ETIAM auch, *Gl. in L. 66. princ.* VER. *ac Titio ff. de leg. 2.* und vor ID EST, *Gl. L. 16. pr.* VOC. *ac. C. d. SS. Eccles.*

ACADEMIA.

Vor diesem wurde derjenige Ort also genennet, wo PLATO die Philosophie docirte, und war ein Hauß in der Vorstadt zu Athen, 100. Schritte von der Stadt gelegen, wobey ein schöner grosser Garten war. Nach der Zeit sind alle gelehrte Gesellschaften mit dem Nahmen Academien beleget worden; Siehe voc. **Universität.**

ACCENSI.

Waren zu Rom gewisse Raths-Bediente, so den Rathsherren aufwarteten, die Bürger vor Gericht ladeten, den Partheyen, wenn sie vor Gericht gegen einander hitzig wurden, Einhalt thun, und ehe noch zu Rom ein Uhrwerck angelegt war, die Stunden ausruffen musten, VARRO *de LL. V. 9.* PLINIVS *H. N. VII. 60.* Wenn ihr Herr ausgieng oder ausfuhr, giengen sie nebst denen Lictoribus vor ihm her, wiewol sie noch um etwas besser, als die Lictores, gewesen zu seyn scheinen, weil man sie auch an statt der Schreiber brauchte. Sie waren nicht nur denen Consulibus, vor denen sie vornemlich in dem Monath, da sie die Regierung nicht hatten, hergehen musten, LIV. *III. 33.* SVET. *Cæs. 20.* und Prætoribus, sondern auch denen Proconsulibus, CIC. *ad Qu. Fr. I. 4.* Decurionibus und Centurionibus, VARRO *de Vit. pop. Rom. III. Non. XII. 8.* und endlich allen Raths-Personen bedient, SALMASIVS *de Mil. Rom. c. 14.* POLLETVS *Hist. for. Rom. V. 13.* Ausser diesen wurden im Kriege diejenigen gleichfalls Accensi genennet, welche denen Decurionibus und Centurionibus zu ihrer Bedienung zugegeben wurden, und mit leichtem Gewehr versehen waren. Ferner musten sie, wenn ein Soldat im Kriege umgebracht, oder durch empfangene Wunden zu fernern Diensten ungeschickt war gemacht worden, in das Glied an seine Stelle rücken. Nach LIVII Bericht hat man besondere Compagnien aus ihnen formirt, die hinter der Armee meistentheils marchiret, weil man auf ihre Hertzhaftigkeit und Kriegs-Erfahrenheit sich nicht verlassen können. Wie es denn gegentheils andere giebt, welche sie gar zu einer Art von Officiren machen wollen, STEWECHIVS ad VEGETIVM *II. 19.* SALMASIVS *de Mil. Rom. c. 15.* vid. **Grosses Vollständiges** *Universal-Lexicon* VOC. *Accensi.*

ACCEPTANT.

Bey einem Wechsel kommen vier Personen vor, unter welche eine der *Acceptant* genennet wird, und ist diejenige, welche anderswo den Wechsel auszahlen soll, oder auf die der Wechsel ge-

sel gezogen ist, und macht sich solche erst nach geschehener Acceptation, welches sie mit Unterschrift des einigen Worts acceptiret zu bezeugen pfleget, verbunden. Es geschiehet aber solches mit Unterschreibung seines Nahmens und Beysetzung der Zeit, da die Acceptation geschehen, z. E. Ich acceptire und verspreche contante Zahlung

Jena den . .

Mevius.

ACCEPTARE.

Heist annehmen, gut heissen, damit zufrieden seyn, zu bezahlen angeloben, für bekannt annehmen, belieben, gerne nehmen; Ingleichen durch die Acceptilation ein pactum aufheben.

ACCEPTATION der Wechsel-Briefe.

Diese wird von dem Trassaten verrichtet, wodurch er zu verstehen giebt, daß er den auf ihn trapirten Wechsel-Brief bezahlen wolle. Es ist aber kein Trassat den Rechten nach zur Acceptation verbunden, sondern es ist nur unter die Pflichten der Gefälligkeit zu rechnen, wenn er die ihm von dem Trassanten gleichsam aufgetragene Commission übernehmen und bezahlen will, wenn er sich aber einmahl darzu erboten, so ist er hernach zur Zahlung obligiret. Die Acceptation muß schriftlich, wie schon bey dem Wort Acceptant gemeldet worden, geschehen. Hierüber hat nicht nur der Rath zu Leipzig am 11. Apr. 1652. *P. II. pag. 2015.* ein Decretum gemachet, und alle mündliche Acceptationes verboten, ja so gar dem Präsentanten bey Vermeidung 20. Rthlr. Straffe injungiret, daß er auf den Fall, wenn die schriftl. Acceptation nicht erfolget, selbige durch Notarien und Zeugen bewerckstelligen, und der Acceptant die dießfalls verursachte Unkosten ersetzen soll, sondern es hat auch die Leipziger W. O. §. 8. *p. 2027.* solches wiederholet, und die Acceptation auf obgemeldete Art desideriret, mithin alle anders eingerichtete Acceptationes verboten, wie denn dieselbigen auch pure und ohne Condition bewerckstelliget werden muß, und die Condition wird pro non adjecta gehalten, dergestalt, daß der Acceptant nichts destoweniger zur gebührenden Zeit die Zahlung leisten muß, siehe die angeführte Leipzl. W. O. *d. l.* Die Acceptation kan auch durch Bevollmächtigte, jedoch ebenfalls nicht anders, als schriftlich und mit Exprimirung des Principals, auch ihrer eigenen Tauff- und Zunahmen bewerckstelliget werden, Leipzl. W. O. *d. l.* Diejenigen Acceptationes aber, welche durch Bediente, oder andere, die dazu keine Instruction oder Vollmacht erhalten, geschehen, haben keinen Effect, und sind an sich selbst null, doch kan der solcher gestalt acceptirende Bediente aus seinen Mitteln zur Zahlung angehalten werden, Leipzl. W. O. §. 9. SCHAVMBVRGS **Einleitung zum Sächßl. Rechte dritter Theil. pag. 312. und 313.**

ACCEPTATION *per honor di lettera.*

Wenn der Trassat einen Wechsel nicht will acceptiren, und solchen protestiren lässet, dadurch gar leicht zu einem Falliment kan Gelegenheit gegeben werden, so sucht bisweilen der dritte Mann den Trassaten bey gutem Credit zu erhalten, und acceptirt den Wechsel Brief per honor di lettera. Auf den Fall nun ist der Innhaber des Briefs den Acceptanten anzunehmen, dieser auch zur Verfall-Zeit die Zahlung des Capitals, und der Unkosten zu leisten verbunden, auch der Innhaber die von dem ersten Trassaten nachhero gethanen Offerte zur Acceptation und Zahlung anzunehmen nicht schuldig. Es muß aber der, so per honor di lettera acceptirt, erstlich den Innhaber protestiren, und sich den Protest stellen lassen, auch bey der Acceptation, daß sie solcher gestalt und sopra Protesto geschehen, auf dem Wechsel-Briefe melden, damit er sich gebührend revaliren könne, und die Obligo der Trassirer und Indossirer bey Kräften bleibe, und auf diese Weise ist er hernach dem Innhaber des Briefs in allen Rechten und Zusprüchen substituiret, jedoch kan er sich, wann der Trassat dem zu Ehren er acceptiret, oder der Trassant, nicht solvendo wäre, an die übrigen Interessenten nicht erhohlen, Leipzl. W. O. §. 17. *p. 2051.* SCHAVMBVRG. *d. l. p. 320.* und *321.* Es giebt dreyerley Arten dieser Acceptation, denn

1) Geschiehet sie von dem Trassanten, wenn er den Wechsel Brief nicht kraft desselben oder deßhalben ergangenen Advis-Briefs Innhalts, sondern als ein Fremder sich auf demselben wieder zu revaliren annimmt.
2) Geschiehet sie von dem Präsentanten selbst, wenn der Trassate den auf ihn gestellten Wechsel Brief gar nicht acceptirt, jener aber solchen ebenfalls annimmt, und zu des Trassirers Reputation verehret.
3) Geschiehet es von einem Drittmann, oder Fremden, wenn der Wechsel-Brief weder von dem Trassaten noch Präsentanten acceptirt wird.

ACCEPTILATIO.

Ist eine verstellte, oder eingebildete und erdichtete Bezahlung einer Schuld, so durch besondere Worte bey den Römern geschahe, und wurde durch diese so wohl, als durch die Solution eine Obligatio ipso jure extinguirt, wird daher auch eine solutio imaginaria genennet, §. *1. quib. mod. toll. oblig.* Sie wird eingetheilet in acceptilationem *simplicem*, wenn blosse obligationes verborum dadurch abgetilget werden; und *qualificatam*, wenn andere obligationes zuvor in verborum obligationes transfundiret, und hernach durch die acceptilation getilget werden. Um solche Schein-Zahlung musten sich die Debitores selbst bewerben, weil die acceptilatio ein actus legitimus war, konte daher durch keinen andern exerciret werden, *L. 12. 30. pr. de R. I.* Dergleichen auch von dem Creditore zu sagen ist, welcher durch solche Schein-Zahlung den Debitorem liberiren wolte, *L. 1. de accept.* Die Form der Acceptilation bestunde darinnen, daß solche mit gewissen solemnen Worten geschehen muste, z. E. wenn der Schuldner den Gläubiger fragte: Quicquid tibi per stipulationem promisi, vel ex stipulatu debeo, habesne acceptum? das ist, wilst du mir dasjenige, so ich dir, vermöge der unter uns geschehenen stipulation oder solennen mündlichen Zusage, schuldig bin, erlassen und für bezahlet halten? Der Gläubiger hingegen antwortet hierauf:

hierauf: Habeo acceptumque fero, ich erlasse es, und halte es für bezahlt. Und auf diese Art war die Schuld erlassen, und die Obligation dergestalt aufgehoben, als ob der Schuldner wircklich bezahlet habe; Und ob zwar nach den Römischen Rechten nur die stipulationes oder diejenigen Handlungen, so durch gewisse Fragen und darauf geschehene Antwort geschlossen wurden, sind aufgehoben worden; dieweil aber heut zu Tage diese Solennitäten nicht mehr im Gebrauch sind, so kan doch nach heutiger Gewohnheit ein jeder Contract, er mag auch Nahmen haben, wie er wolle, durch die acceptilation gehoben werden, welches aber durch kein solennes Fragen und Antworten, sondern durch einen blossen Vergleich, aus welchem animus donandi, oder eine andere Erlassung erhellet, geschehen mag, BRVNNEMANN. *ad L. 2. de accept.* Dieser meldet, daß die acceptilation heut zu Tage nur einen usum theoreticum habe, und der effect von einer acceptilation und eines pacti liberatorii einerley sey; und also haben die Scabini Lipsi. in causa Sempronii zu Berlin M. Febr. 1635. gesprochen:

> Verba sent. **Wann nun gleich bey Entlassung der Bürgschaft, die zu einer rechtmäßigen** *stipulation* **und** *acceptilation* **gehörige** *solennia* **nicht in acht genommen worden, ꝛc. dieweil aber dennoch berührte** *solennia* **heutiges Tages so** *stricte* **nicht erfordert werden, sondern wie die Verbindung, also auch die Erlassung der Bürgschaft durch blosse Verwilligung und Abhandelung gar wohl geschehen kan, ꝛc. So verbleibts auch bey solcher** *cassation* **und Ufhebung der Bürgschaft billich, und es ist** *Titius* **den** *Sempronium* **ferner zu belangen nicht befugt, V. R. W.**

Hierbey ist noch zu erinnern, daß die acceptilation müsse auf gegenwärtige, nicht aber zukünftige Zeit, noch in diem oder in conditionem eingerichtet werden, weil es ein actus legitimus ist, *L. 4.* und *5. de accept.*

ACCEPTIREN.

Heist annehmen, ist ein Terminus, so bey den Handels-Leuten sehr gebräuchlich; wenn nemlich derjenige, auf welchen aus fremden Orten ein Wechsel gezogen, nach der vom Inhaber des Briefs geschehenen Præsentation sich mit ja oder nein der Bezahlung wegen erkläret. Nimmt er ihn zu bezahlen an, und der terminus solutionis ist nach einigen Tagen darauf, so schreibet der *Acceptant* das Wort: **acceptirt**, siehe voc. *Acceptant.* Im andern Fall aber protestiret der Inhaber des Wechsels sogleich den Brief, nach der in Wechsel-Sachen gebräuchlichen Regul: **Ein jeder Wechsel Brief, der nicht** *præcise* **nach dessen Inhalt ist acceptirt worden, muß protestirt werden.**

ACCEPTVM.

Wird alles dasjenige genennet, was einer von einem andern bekommt, entweder geschenckt, oder gelehnt, oder auf was vor Weise es sey.

ACCEPTVM *facere.*

Man sagt auch *accepto facere*, das ist, bekennen, als ob man von dem andern etwas wircklich bekommen.

ACCEPTVM *ferre.*

Oder *accepto ferre*, befreyen, für bezahlt annehmen, approbiren, gut heissen, obgleich die wirckliche Zahlung nicht geschehen, *L. ii. C. de suscepror. 10.* Ibi: & omnes publicas securitates, quæ gestis tenentur, a susceptoribus *accepta ferri* lr. schreiben, als hätte man etwas bekommen, da man es doch nicht erhalten, Z.E ein Vormund schreibet in die Vormundschafts-Rechnung, als hätte er das Geld von den Schuldnern des Mündels erhalten, da er es doch nicht bekommen, sondern von seinem eigenen Vermögen dem Pupillen gezahlet.

ACCEPTVM *referre.*

Etwas in das Einnahme-Buch schreiben. Und per metaphoram, im guten Verstande: einem etwas zu dancken haben; und im bösen: einem etwas zuzuschreiben haben, CICERO *Philippic. II. 23.* Die JCti pflegen oft dafür zu sagen: *Accepto ferre*, BRISSONIVS *de V. S.* Die Römer hielten sich ein besonder Buch, darinn sie das eingenommene Geld jedes unter seinen besondern Titul schrieben, CIC. *Phil. II. 16.* SVET. *lib. c. 15. n. 2.* denn die Römer hatten zwey Bücher oder *diurnos.* In das eine kamen die *accepta* oder die Einnahme, in das andere die *expensa* oder Ausgabe. Was nun anstatt der Zahlung angenommen worden, solches hiesse: acceptum ferre, oder in acceptum librum referre; das ist, in das Einnahme-Buch eingetragen; wovon de LVDEWIG *in opusculo de nexu scriptura & litterarum contractus apud Romanos*, welches in seinen opusculis *virilibus*, als etwas neues aus dem alten Schatz der Römischen Gesetze, nachzulesen; siehe das grosse *Universal-Lexicon* v. *Acceptum referre.*

ACCESSIO.

Ein Zugang, Zuwachs, Beytritt, Zubehör, ist ein modus originarius, wodurch wir das Eigenthum desjenigen erlangen, was der Haupt-Sache auf allerley Art zuwächset. Solche wird insgemein eingetheilet in *naturalem*, *artificialem* und *mixtam.*

Zu der Accessio *naturali*, natürlichen Zuwachs, wo die Natur das meiste darbey thut, und die Kunst der Menschen nichts dabey verrichten kan, gehöret 1) die Fœtura animalium, vermög derer wir die junge Thiere, so von unserem Vieh kommen, zueignen; 2) Alluvio, oder incrementum latens; 3) Insulæ in flumine nativitas; und 4) Alveus derelictus; Von diesen vieren wird unten vorkommen.

Die Accessio *artificialis* oder industrialis, ein Zuwachs, der durch Menschen-Fleiß, Kunst und Mühe zuwege gebracht wird, äussert sich in specificatione, adjunctione, inædificatione, scriptura und pictura, von welchen allen an den gehörigen Oertern wird gehandelt werden.

Die Accessio *mixta*, welche theils von der Natur, theils durch menschlichen Fleiß hervorgebracht wird, zeiget sich 1) in satione, und 2) in plantatione, davon man auch an seinem Ort sagen wird.

ACCESSIO *in obligatione.*

Diese ist, wenn z. E. eine Person sich für einen andern mit verbündlich machet, das ist, zu eines andern

andern Obligation mit hinzu tritt; dergleichen ist ein Bürge ꝛc. Daher kommt diese Redens-Art: Accessionis loco dare, sich für einen verbürgen.

ACCIDENTIA.

Accidentien, ungewisse oder fallend- und steigende Einnahme, ohngefehr Amts-Gebühren, zufällige Neben-Einkünfte der Geistlichen, auch weltlicher Gerichts-Bedienten, so sie von ihren Functionen, Verrichtungen und Expeditionen zu erheben haben.

ACCIS.

Wird sonst auch Licent, Zoll, Losung, Umgeld ꝛc. genennet; ist eine gewisse Art der Abgabe, so die Unterthanen ihrem Landes-Herrn von allen aus- und eingehenden Gütern und Eßwaaren, so sie zu ihrem nöthigen Unterhalt bräuchen, entrichten müssen. Im Chur-Sächßl. ist solcher entweder der **Land- und Waaren-***Accis*, welcher eine gewisse Abgabe von denen auswerts hereingebrachten Waaren ist, die zur Compensation der zuerhaltenden Sicherheit auf der Land-Strasse dem Fürsten gegeben wird, wie dann Churf. Joh. Georg. I. **Verordn. am 1. Oct.** 1615. *P. II. p. 1247.* dieser Ursache selbst Erwehnung thut. Oder Consumtions-Accise, welche man auch sonsten General-Accise nennet, vermöge deren von jeder consumirlichen Sache ein gewisses Geld entrichtet wird. Von dieser Abgabe ist niemand, er sey auch, wer er wolle, befreyet, Mandat. reg. d. 20. Martii 1703. Wie denn hiervon auch die Leipziger Accis-Ordnung de Anno 1705. P. II. p. 1899. folgender massen redet:

> Daß niemand, ohne Unterscheid Standes und Personen, er sey gleich Hof-Militair-Cammer-Steuer-Jagd-Accis-Post und anderer hoher und niedriger Beamter und Bedienter, Universitäts-Verwandter, Forensis, der Militz zugethaneuer, oder anderer auch privilegirter Jurisdiction angehöriger, er halte sich auf in der Stadt, oder auf der Vestung, in Collegiis, oder andern Universitäts- oder Amt-Häusern, oder Frey-Häusern, oder anderswo, hiervon ausgenommen seyn, weniger durch Privilegia, Rescripta, Prædicata, Immunitäten, Exemtionen, Inhibitiones, Remedia suspensiva oder devolutiva sich deren entziehen oder davon loßmachen solle ꝛc.

Welches hernach die *Ord. de Anno 1713. p. 1981.* insbesondere, und die *General. Accis-***Ordnung** *de Anno 1707. p. 1939.* überhaupt wiederhohlet.

Allein dieses ist bloß zu Vermeydung des besorglichen Unterschleiffs also disponiret worden. Denn obgleich ermeldete Personen alle mit einander die Accise entrichten müssen; so haben dennoch verschiedene aus denenselben, besonders denen Geistlichen und Academicis, ingleichen denen Hospitälern und Wayßenhäusern dieses Privilegium zugestanden, daß ihnen wegen der bey ihrer Haußconsumtion aufgehenden Accise ein gewisses aus der Accis-Casse quärtaliter zur Ergötzlichkeit restituiret, doch keinem, der zwey privilegirte Aemter hat, das Beneficium mehr als einmahl zustatten kommen, der Unterschleiff aber ipso facto mit Verlust des Beneficii gestraft werden solle. Gleichwohl ist hierbey diese Limitation zu mercken, daß dergleichen befreyte Personen, von dem, womit sie bürgerliche Nahrung treiben und handeln, auch vom fremden Weine und ausländischen Biere die Accise ohne Restitution zu erlegen schuldig seyn; SCHAVMBVRGS **Einleitung zum Sächsischen Recht, anderer Theil** *p. 503. sqq.*

ACCIS-COLLEGIVM.

In Chur-Sachsen ist derjenigen Sachen halber, welche die General-oder Consumtions-Accise betreffen, dieses besondere *Accis-Collegium* angeordnet worden, welches die dießfalls vorkommende Umstände erörtert, und von welchem die dieserwegen zu Revision der Einnahmen geordnete Accis-Commissarii, die zu Verhütung u. Untersuchung der Unterschleiffe gesetzten Accis-Inspectores, die zu denen Einnahmen verpflichtete Einnehmere, die Thor-Schreiber, Visitatores u. s. f. dependiren. Indessen soll dieses Collegium die Civil- und Criminal-Sachen, welche der Accise nichts angehen, wenn gleich Accis-Bediente interessirt seyn, nicht vor sich ziehen, *Rescript. reg. de 12. Mart. 1705. P. II. p. 1891.* Wie es sich denn auch nicht meliren darf, wenn dergleichen Sachen mit in die Innungs Sachen einlauffen, und Handwercker, oder die Policey betreffen, *Rescript. reg. d. 10. Martii 1710. P. II. p. 1965.*

ACCRESCENDI JVS.

Das Anwachsungs-Recht, ist eine Berechtigung, das Antheil desjenigen zu heben, der solches nicht annehmen kan oder will, und muß von dem Verstorbenen in einer hinterlassenen Sache conjungiret werden, *L. 1. pr. de usufr. adcresc.* Ibi: Quotiens ususfructus legatus est, ita inter fructuarios est jus adcrescendi, si conjunctim sit ususfructus relictus: denn die conjunction trägt das Anwachsungs Recht nach sich, und ist gegründet in præsumta voluntate testatoris; hat statt in Vermächtnissen, §. *8. de legat.* Ibi: Si alter deficiat, quia aut spreverit legatum, aut vivo testatore decesserit, vel alio quoquo modo defecerit, totum ad collegatarium pertinet; In Erbschaften, §. *7. de hered. instit.* Ibi: Et constat, vacantem partem singulis tacite pro hereditaria parte accedere, &c. Ingleichen in servo communi manumisso, wenn einer mit dem andern einen Knecht gemeinschaftlich hatte, und giebt solchen allein die Freyheit entweder im Testament, oder per vindictam, &c. so verlohr solcher seinen Antheil an dem Knecht, und wuchse dem andern zu, diese Meynung hegten die Sabiniani, die Proculiani hingegen und der Kayser JVSTINIANVS statuirten das contrarium, §. *4. de donat.* Dieses Jus accrescendi kam auch ehedessen denen im Testament übergangenen Töchtern und Enckeln zustatten, in so ferne sie denen in Testamento geschriebenen Erben beygesetzet wurden, *pr. Inst. de exher. liber.* Ibi: jus tamen adcrescendi eis ad certam portionem præstabatur, das ist, der eingesetzte Erbe blieb zwar Erbe, aber die also übergangene Töchter oder Enckeln bekamen, wann der Erbe ein heres suus war, mit ihme einen gleichen Theil, war aber der Erbe ein heres extraneus, so bekamen sie die Helfte der Verlassenschaft, VLPIANVS *tit. 22. §. ex suis.*

ACCVSATIO.

Die Anklage, Peinliche Anklage; diese muß de Jure Civili in Schriften geschehen, *Aut. Offeratur. C. de lit. cont.* vermög der **P. H. G. O.** *art.* 89. §. **Item wo der Fürsprecher** ꝛc. aber, kan sie sowohl mündlich als schriftlich geschehen. Schriftlich geschiehet sie, wenn jemand durch ein **ordentliches Klag** *Libell* einen andern, wegen eines begangenen Verbrechens anklaget, und ausdrücklich setzet, und sich verbindet, daß, wenn er dasjenige, was er wider den andern anführet, nicht beweisen würde, er sich eben derjenigen Straffe unterwerffen wolte, mit welcher sonsten der Beklagte würde seyn beleget worden. Allein anstatt dieser Worte, **daß, wenn** er ꝛc. ꝛc. wird heut zu Tage gesetzet, **daß er alle Schäden und Unkosten tragen wolle.** Bey Einrichtung der Peinlichen Anklage muß man sehen 1) daß die begangene Missethat ordentlich und deutlich mit allen ihren Umständen erzehlet werde; 2) auf die causam concludendi, und 3) auf die conclusion oder petitum selbst, welches gantz general kan eingerichtet werden, als: **den Angeklagten, begangener Missethat halber, nach Anweisung derer Rechte zu bestraffen.** In den Würtenbergischen Gerichten, muß das petitum also formirt werden: **daß Peinlich-Beklagter zu wohlverdienter Straffe, andern aber zum Exempel, an Leib und Leben,** ꝛc. Es kan aber die Anklage also formirt werden:

Peinliche Anklage
Titii, Anklägers an einem
contra
Mevium, Peinlich Angeklagten
andern Theils.

Vor E. E. Hochweisen Raths der Stadt, Leipzig, Nothpeinlichen Hals-Gerichte erscheinet Rubricirter Ankläger, und saget kürtzlich, welcher gestalt Sempronius den 1. dieses Monaths auf der so genannten Pfingst-Wiesen allhier ohnlängst entleibet worden. Wann dann solche That Angeklagten beygemessen wird, angesehen er ihn nicht nur zu einem Duell den 31. Jan. a. c. durch Cajum erfordern lassen, sondern auch sich besagten 1. hujus an ermeldetem Ort eingefunden, nach der That aber die Flucht ergriffen, und sich also bey solcher Mordthat sehr verdächtig gemacht: als ist er diese Peinliche Anklage zu ergreiffen bewogen worden. Fordert demnach hierauf von Peinlich-Angeklagten allenthalben richtige Antwort, und nach deren Erfolg bittet er zu erkennen, daß Peinlich-Angeklagter an der begangenen Entleibung unrecht gethan, derowegen er dieser That halber nach Anweisung derer Rechte zu bestraffen, er sey auch Anklägern die verursachten Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig.

Es kan auch die Peinliche Anklage Articuls-Weise abgefast werden.

ACCVSATIO CONTVMACIÆ.

Die Ungehorsams-Beschuldigung, solche ist nichts anders als eine Anklage bey dem Richter wegen von einem andern begangenen Ungehorsam. Und geschiehet entweder von dem Kläger, oder dem Beklagten, mithin entweder wider einen, der gäntzlich aussenblieben, oder denjenigen, welcher zwar erschienen, aber nicht legitime, *L. 6. qui satisd. cog.* Wenn der Actor in primo und im nechst folgenden Termino aussenbleibet, wie alsdann in den Sächsischen Judiciis heut zu Tage hierauf erkannt wird, davon kan die **verbesserte Sächßl. Proceß-Ordnung** *ad Tit. 10. §. 1.* nachgesehen werden. Wenn er im dritten Termino wegbleibet und contumaciret wird, so folget ein Bescheid dahin:

> Daß Kläger mit seinem Suchen abzuweisen und die in dieser Sache verursachte Unkosten Beklagten zu erstatten schuldig sey.

Wenn aber der Beklagte nicht erscheinet, muß Kläger, ehe er seine Ungehorsams-Beschuldigung einbringen darf, vorher auf seine Klage provociret, selbige verbotenus in Termino wiederholet und seiner Seits, was ihme gebühret, verrichtet haben; weilen von Seiten des Klägers alles vollkommen seyn muß, und so davon etwas fehlet, kan der Beklagte vor ungehorsam nicht gehalten werden, NICOLAI *in Proc. c. 34. n. 7.* Jedennoch muß der Kläger den Beklagten nicht so gleich Ungehorsams beschuldigen, sondern den gantzen Tag abwarten, wenn gleich Beklagter zu rechter früher Tages-Zeit zu erscheinen citirt worden, BERLICH. *P. 1. concl. 17. n. 78.* Nach der Observanz und nach dem jure consuetudinario muß 4 Uhr Nachmittags abgewartet werden, welches denn auch insgemein observiret und praeticiret, auch also erkennet wird ex §. *fin. I. de Satisd.* Nach der **verbesserten Sächsischen Proceß-Ordnung,** *ad Tit. IV. §. 5.* ist besonders geordnet:

> Daß die zur Leistung eines Eydes, oder Publication eines Urthels oder Bescheides citiret worden, noch Vormittags vor 12. ausser dem aber vor 5. Uhr Nachmittages zu erscheinen schuldig.

Nachdem auch der Beklagte auf vielerley Weise ungehorsam werden kan, theils wenn er weder selbst, noch durch einen Gevollmächtigten erscheinet, oder zwar erscheinet, aber illegitime, c. g. mulier absque curatore, minor sine curatore, oder wenn er sich nicht einlässet und nicht Litem contestiret, oder auch nicht gehörig antwortet; Also muß der Kläger bey jedem Fall insonderheit eine convenable Bitte anhängen, GANGLOFFS *Manuductio ad prax. forens. p. 174. sqq.* Wenn nun der Beklagte den Kläger will contumaciren, so kan die Accusatio contumaciæ also eingerichtet werden:

Beklagter

Erscheinet, und hat wahrgenommen, daß Titius ihn wegen einer vermeynten Klage auf heute citiren lassen. Nachdem aber Kläger selbst aussengeblieben, und seine Klage nicht fortgesetzet: als beschuldiget er Klägern Ungehorsams, und bittet zu erkennen, daß Beklagter von der Instanz zu entbinden; Kläger hingegen in die verursachten Unkosten dieses Termins zu verurtheilen, auch cautionem de lite prosequenda zu bestellen schuldig.

Thut solches der Kläger, so kan die Ungehorsams-Beschuldigung auf folgende Art stylisirt werden:

Kläger

Erscheinet, und hätte vermeynet, es würde Beklagter auf die allbereit wiederhohlte Klage sich eingelassen, und geantwortet haben. Weiln aber, der wohl insinuirten Citation ungeachtet, dasselbe unterblieben: als beschuldiget Kläger Beklagten Ungehorsams, und bittet zu erkennen, daß Beklagter, nach anderweiter vorhergegangener Ladung, zu erscheinen, und auf die erhobene Klage sub pœna confessi & convicti sich einzulassen, zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befestigen, sowohl die Unkosten dieses Termins Klägern zu erstatten schuldig.

vid. BRVNNEM. *in Proc. Civ. c. 4. n. 2.* Autoris **Einleitung zu den Gerichtlichen Processen**, *pag. 124.*

ACCVSATOR.

Ein Ankläger; derjenige wird also genennet, welcher einen vor dem Peinlichen Gerichte anklaget, und wenn dieser seine Intention und angebrachte Klage nicht zu beweisen vermögte, so wird er in die Unkosten condemniret, und muß dem Beklagten rechtliche Satisfaction geben, stehet auch dem Beklagten frey, seibigen bey seinem ordentlichen Richter, oder bey dem Zent-Gericht, alwo er unschuldig angeklaget worden, zu belangen, **Peinl. H. G. O.** *art. 12. & 99.* ibique DD. Woferne aber der Kläger erhebliche und rechtmässige Ursach gehabt, seine Klage anzustellen, so ist er von derselben allerdings zu absolviren, gleichwie er hingegen, wann er aus Boßheit den Beklagten angeklagt, mit einer willkührlichen Straffe zu belegen ist, **P. H. G. O.** *art. 61.* DAMHOVDER. *prax. crim. cap. 5. num. 8.* ROSBACH. *prax. crim. Lib. 1. c. 8. n. 18.* An etlichen Orten wird auch von denen Gerichten ein Fiscal ex officio bestellet, welcher die Vices eines Anklägers vertreten, und nach der Ordnung des Processes handeln muß, und diesen nennet man einen Peinlichen Amts-Kläger, Peinlichen Anwalt, Peinlichen Ankläger, STRYK. *V. M. ad π. de accusat.* §. *1.* KNIPSCHILD *de jur. civit. imper. Lib. 2. c. 6. n. 21.* Dieser extendiret seine fiscalische Anklage entweder auf eine pœnam pecuniariam dem Fisco zu erlegen, oder pœnam corpori infligendam. Folgende Formul hiervon hat GANGLOFF. in seiner *Manuduct. ad prax. forens. pag. 160.*

Formula
Libelli accusatorii ad pœnam pecuniariam.

Fiscalische Anklage und Bitte

Mein

Johann Christoph Sempronii, Advocati Fisci

Anklägers

contra

Martin Unlust, Angeklagten.

P. P.

Denenselben trage ich nach meiner Pflicht hierdurch vor, daß ob wohl in denen Rechten bey grosser Straffe verbothen, jemanden, zumahl bey Nacht-Zeit in seiner Wohnung und häußlichen Ruhe zu turbiren, noch gewaltthätiger Weise mit Waffen und Steinwerffen den Hauß-Frieden zu stöhren, dennoch sich obrubricirter Angeklagter den N. N. Abends um 10. Uhr unterstanden in N. N. Hauß-Thür mit dem Degen unter denen Schelt-Worten: Du Hundsvott! Hundesvottischer Junge komm heraus! nicht allein etliche mahl zu stossen, sondern auch nachher um Mitternacht, als jederman in der Ruhe gelegen, für jetzt erwehntes N. N. Hauß zu lauffen, grausam zu lästern und zu fluchen, nicht nur die obern 4. Fenster mit Steinen einzuwerffen, sondern auch den Hauß-Vater N. N. für einen Coujon u. Hundsvott auszuruffen, überdieß ferner nach Steinen zu greiffen, und damit die untern drey Fenster zu stürmen, so daß dessen kleines in der Wiegen liegendes Kind gantz mit Glasse und Steinen bedecket gewesen, und leicht hätte zu Tode geworffen werden können, auch mit dem Degen zum öftern zu denen ausgeworffenen Fenstern hinein zu stechen und zu hauen.

Wenn denn dieses eine höchst gewaltthätige verpönte That und Violation des Hauß-Friedens ist, welche nach denen Rechten ernstlich bestraffet werden muß: So bin zu Anstellung dieser Anklage gemüßiget worden, fordere von Angeklagten Red und Antwort hierauf, und nach Erfolg bitte zu erkennen:

Daß Angeklagter wegen dieser seiner Gewaltthätigkeit mit einer Geld-Straffe a 100. Thlr. zu belegen, und dem Fisco alle causirte Unkosten zu erstatten schuldig sey.

Desuper implorando beharre ꝛc.

ACINATICIVM.

Wein, welcher aus denen Bälgen oder Hülsen derer Weinbeeren, nach ausgepreßten Most mit zugeschütteten Wasser gemacht wird, *L. 9. de trit. vin. & ol.* Ibi: Acinaticium plane vino continebitur. Andere lesen *Acinacium* oder *Acinaticum.*

Acht.

Wird sonst auch Bann, Bannum oder Proscriptio genennet, ist eine solche Strafe, welche wider diejenigen ergehet, so sich des Lasters der beleidigten Majestät schuldig gemacht, sich an ihrer vorgesetzten Lehns-Herrschaft, Obrigkeit und dem Land-Frieden vergriffen, oder eine solche Missethat begangen, welche eine Lebens-Straffe verdienet, und bey erfolgter richterlichen Citation nicht erschienen sind. Man pfleget die Acht oder Bannum einzutheilen in Bannum *imperiale* und *provinciale*, in denen **Reichs-** und **Provincial-Bann.** Was den Reichs-Bann oder Acht anbetrift, so wird der Proceß desselben entweder in der **Kayserl. Cammer** oder in dem **Kayserl. Reichs-Hof-Rath** formirt. Wenn solches bey der Cammer geschiehet, so wird es damit also gehalten. Es erzehlet der Protonotarius, nach rechtmäßig angestellten Proceß, und auch in Notoriis prämittirter Achts-Erklärung, aus dem Urtheils-Buch alle

des Aech-

des Aechters begangene Handlungen, mit Vermelden, dieweil dieselbe erwiesen, daß der Beklagte derentwegen, vermög der Ordnung, in die Acht erkläret. Wann nun dieses Urtheil durch den Protonotarium in öffentlicher Versammlung also verlesen, so stehet der Cammer-Richter samt den Präsidenten und Beysitzern von Stund an auf, lieset unter dem freyen Himmel auf dem Marck zum andernmahl des Aechters begangene Handlung, und erkläret ihn in die Acht, zerreisset den Zettel, wirft den auf die Erden, nach solchen allen werden die Acht-Briefe allenthalben angeschlagen, auch auf Ansuchung des Gegentheils dem Geächteten durch einen Cammer-Bothen zugefertiget. Welches von der Ober-Acht zu verstehen. Denn die Acht an sich selbst ist nichts anders, als das erste Kayserliche Decret, Kraft dessen befohlen wird, bey Pœn der Acht dem Kayserl. Mandat zu gehorsamen, oder im Fall Ungehorsams in des Reichs-Bann, **dann als jetzt, und jetzt alsdann gefallen zu seyn.** Dafern nun diesem Mandat zuwider, in der Vergewaltigung fortgefahren wird, erfolget das zweyte Decret oder die **Ober-Acht**, vermöge deren ein Land-Friedbrecher in die vormahls angekündigte Straffe der Acht ipso jure & facto gefallen zu seyn nochmahls declariret wird.

Geschiehet aber die Achts-Erklärung in dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, so werden die Achts-Urtheile durch die Kayserliche Herolden denen Geächteten an dem Ort ihrer Behausung angekündiget, oder die Achts-Briefe an die Thore angeschlagen, oder bey Trompeten-Schall und mit Zuziehung Notarien und Zeugen vor der geächteten Stadt nieder gelegt, Reichs-Staat. *p. m. 420.*

Diese Acht ergehet **entweder** wider Städte, dergleichen Exempel man an Magdeburg, Gotha, Donawerth, Brehmen ꝛc. gesehen, **oder** wider gantze Länder, als Böhmen und der Pfaltz unter Kayser FERDINANDO II. geschehen, **oder** wider der Churfürsten und andere Stände des Reichs, von welcher letztern Gattung unterschiedliche Beyspiele verhanden sind.

Die Würckung der Ober-Acht bestehet hauptsächlich darinnen, daß der geächteten Leib und Guth allermänniglich erlaubt seyn solle, und niemand daran freveln möge; dann das alle Pflicht und Recht, auch alle Anforderung, die sie haben sollen, gegen ihre Schuldner, und die, so ihnen Verhaft, tod und abseyn. Daß ferner alle ihre Lehn verfallen, und sie vor unredlich, und aller menschlichen Gesellschaft unwürdig gehalten werden.

Es ist aber dieses zu verstehen, wenn ein weltliches Reichs-Glied in die Acht erkläret wird, nicht aber von einem Geistlichen, als welchen, besage der Reichs-Constitutionen, man nicht mit der ordentlichen Strafe des Bannes belegt, sondern ihro nur die von Kayserlicher Majestät und dem Heil. Röm. Reiche habende Regalien und Lehn allein entziehet. Die Art und Weise, wie ein Reichs-Stand in diese Strafe zu bringen oder zu erklären sey, ist vor diesem nicht recht abgethan gewesen, aber in der letztern Wahl-Capitulation, Carl des Sechsten, *Artic. XX.* völlig zur Erörterung kommen.

Vor Alters, als das Kampf-Recht im teutschen Reiche noch gebräuchlich war, und deshalber einige Reichs-Städte ihre hierzu privilegirte Kampf-Plätze hatten, in welchen die beyden streitigen Theile auf richterlichen Ausspruch, durch einen ordentlichen Zwey-Kampf ihre Sachen ausmachten, geschahe vor diejenigen, welche auf richterliche vorhergegangene Einladung solchen Kampf muthwillig ausgeschlagen und vermieden, eine gewisse Achts-Erklärung wider den ausgebliebenen beklagten Theil, dessen Formalia Tom. I. derer Reichs-Satzungen beym GOLDASTO nachzulesen. Denn der Land-Richter trat von dem Stuhl, wendete sich gegen Orient oder Aufgang der Sonnen, und sprach: N. als dich N. nach Kampf-Recht und Francken-Recht geheischen und gefordert hat, und wie dir darum geschrieben, und Rechts-Tag gesetzt haben, alsdann mit Urtheil ertheilet ward, daß du alles verschmähet hast, und auf solche Forderung aussen blieben, und unserm Gebot widersätzig und ungehorsam gewesen, und noch bist, das urtheilen wir, und achten dich, und nehmen dich von und aus allen Rechten, und setzen dich in alles Unrecht, und wir theilen deine Wirthin zu einer wissenhaftigen Wittben, und deine Kinder zu ehehaftigen Waysen, deine Lehen dem Herrn, von dem sie zu Lehn rühren, dein Erb und Eigen deinen Kindern, deinen Leib und dein Fleisch den Thieren in den Wäldern, den Vögeln in den Lüften, und den Fischen in den Wassern. Wir erlauben dich auch männiglich, auf allen Strassen, und wo ein jeglich Mann Fried und Geleit hat, da solt du keines haben; und wir weisen dich auf die vier Strassen der Welt, in dem Namen des Teufels, bey den Eyden, in der Sache ꝛc.

Wir kommen nun auf das Bannum provinciale und auf die Formirung desselben Processes. Dieser Achts-Proceß oder die Achts-Erklärung, Mord-Acht ist eben nicht durch die gemeine beschriebene Rechte, sondern durch die Gewohnheit eingeführet, und ist sowohl in Sachsen als auch an andern Orten des Heil. Röm. Reichs, wo sonsten das Jus Civ. observiret wird, üblich und gebräuchlich, P. H. G. O. *art. 155.*

Hierbey ist zu mercken 1) daß der Achts-Proceß nicht in allen und jeden Verbrechen, sondern nur in solchen statt finde, da dem Flüchtigen, wann er gegenwärtig wäre, eine Lebens-Straf auferlegt werden könnte. 2) Muß sodann ferner vor Anstellung des Achts-Processes die General-Inquisition vorhergehen, damit man, wie oben gedacht, dardurch einige Gewißheit von dem Corpore delicti und des Verbrechers Person erlangen möge, BRVNNEM. *proc. inquis. cap. 8. membr. 6. n. 31.*

Nach dem Sachsen-Recht wird der Achts-Proceß also formirt: Zu allererst wird von denen Gerichten ein Peinlicher Ankläger oder Fiscal ex officio bestellet, sodann, wann man zur Sache schreiten will, ein **Noth-Peinlich Hals-Gericht** geheget, weil sonsten in Peinlichen Sachen nichts vorgenommen werden kan; da dann zu mercken, daß dieses von dem **Hoch-Noth-Peinlichen Hals-Gericht** darinnen unterschieden seye, daß nemlichen dieses letztere alsdann nur geheget wird, wann ein Missethäter bereits zum Todt verurtheilet ist, und die Leibes-Straffe nunmehro an ihme vollstrecket werden solle. Die Art aber, wie das Noth-Peinliche Hals Gericht geheget werde, findet man bey **Kayser** in seiner *Praxi Criminal. part. 1. cap. 10. & part. 2. §. 20.* Nach diesem übergiebt der Peinliche Ankläger ein ordentliches Klag-

Libell

Libell, worauf der Flüchtige in dreyer Herren Lande durch ein öffentlich Edict citiret wird, und zwar entweder dreymal, also daß eine jegliche Citation 2. Wochen in sich begreift, oder es wird mehrentheils nur eine Citation angeschlagen, welche doch einen Terminum von drey Dilatorischen Citationen in sich halten muß, nemlich 6. Wochen und 3. Tag. Wann nun der Missethäter in dem ersten Termin nicht erscheinet, und dessen Ungehorsam von dem Fiscaln ist angeklaget worden, so wird er gleich condemnirt und verbannt, biß auf Ehehaft, und wird nochmaln auf vorangeführte Weiß zu Beybringung seiner rechtmäßigen Hinderniße citirt. Erscheinet nun der Angeklagte auch in diesem Termino nicht, so wird er nach vorhergehender Ungehorsams-Beschuldigung und Citation zur Publication des Urthels, alsdann in die Acht erkläret, und solche Achts-Erklärung (davon die Formul bey Kayßern *Prax. Crim. part. 2. §. 46.* zu finden) in dreyer Herren Lande, wo die Citation zuvor gestanden, angeschlagen, und daselbst Jahr und Tag gelassen. Meldet sich nun der Geächtigte binnen dieser Frist, bittet um ein sicher Geleit, und erbeut sich seine Unschuld auszuführen, so wird er damit gehöret, und ihme der Salvus conductus ertheilet. Meldet er sich aber nicht, so stellet man sodann den **Ober-Achts-Proceß** wider ihn an, und verfähret darbey auf eben solche eiß, Wie bishero von dem Achts-Proceß gemeldet worden, BRVNNEM. *proc. inquisit. cap. 8. membr. 6. num. 32. 34 & 35.*

Die Würckung dieser Achts-Erklärung bestehet darinnen: daß 1) der Angeklagte pro confesso & convicto gehalten wird, und dannenhero 2) von jederman in selbigen Gerichten, allwo die Achts-Erklärung geschehen, ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht werden mag, BRVNNEM. *d. cap. 8. membr. 6. num. 36.*

Der Effect aber der **Ober-Acht** ist, 1) daß der Geächtigte pro confesso & convicto gehalten wird, und von jederman nicht allein in den Gerichten, wo die Ober-Achts Erklärung geschehen, sondern auch im gantzen Lande zur Haft gebracht und zu gebührender Straff übergeben werden mag. 2) Daß der Geächtigte anrüchtig und Ehr-loß, und 3) aller seiner Güter verlustigt wird. Jedoch müssen vor der Confiscation die Schulden bezahlt, der Frauen ihr Eingebrachtes restituirt, auch die Portio statutaria ausgefolgt und den Kindern ihr Pflicht-Theil gegeben werden, BRVNNEM. *d. cap. 8. membr. 6. n. 37.* Wann inzwischen auch nach der Ober-Achts-Erklärung jemand den Geächtigten ergreift, so darf er ihn dannoch nicht tödten, sondern es muß ihme abermal seine Defension gelassen werden. Dann obwohl vor diesen die Schöppen zu **Leipzig** zu erkennen gewohnt gewesen, daß einen Geächtigten umzubringen jederman erlaubt seye, so ist doch solches hernachmals geändert worden, wie dießfalls 2. Rescripta von Gotha und Altenburg bey Kayßern *prax. crim. part. 2. §. 79.* zu befinden, BECKS *prax. aur. pag. 279. sqq.*

Acker.

Ist ein Stück Landes oder Feld, welches mit dem Haacken, Pflug, und der Ege zugerichtet, und sodann mit allerley Saamen oder Gewächsen zu verschiedenen Zeiten besäet wird. Wenn solcher von seinem vorigen Herrn ist verlassen worden und ungebauet liegen geblieben, ein anderer aber bauet und beackert solchen, so kan er denselben alsofort in 2. Jahren präscribiren, wie dann die Kayser VALENTINVS, THEODOSIVS und ARCADIVS also disponirt haben, *L. 8. C. de omni agro deserto &c. Lib. XI.* Ibi: Nam si biennii fuerit tempus emensum, omnis possessionis, & dominii carebit jure, qui siluit.

Acker-Bau.

Ist eine Wissenschaft, die Eigenschaft des Grund und Bodens wohl zu untersuchen, um zu erforschen, welche Art Früchte nützlich darein zu säen und zu pflantzen sind, die dazu erforderten Arbeiten gehörig zu bestellen, wenn es eingeführt, vor Schaden zu erhalten, und zu gebührenden Nutzen anzuwenden. Und wenn wir die allerälteste Zeiten ansehen, so finden wir keine Handthierung noch Wissenschaft, die dieser an Alterthum übergehe, sintemahl der erste Mensch Adam, nachdem er das Paradieß verlassen, so gleich zu dieser Handthierung gegriffen, um dadurch sich und die Seinigen zu ernehren. Damit aber diese höchst nützliche Wissenschaft immer besser und besser möchte excolirt werden, so haben die Gesetz-Geber in Ansehung derselben die Bauers-Leute mit allerhand Privilegiis und Freyheiten versehen, als:

1) Daß sie wegen ihrer Einfalt und Unerfahrenheit in bürgerlichen Sachen wider das strenge Recht beschirmet werden, *L. 3. C. de Defens. civ.* Exempel sind zu sehen in dem *L. 7. §. 4. de Jurisd. L. 2. de jure fisc.* SAND. *ad L. 53. d. R. I.*

2) Darffen dieselben nicht zur Saat- und Erndezeit in Krieg gezwungen werden, *L. 3. C. qui imlit. poss.* und *L. 19. C. de agric. & cens.* CARPZOV. *p. 3. c. 38. d. 24. n. 4.*

3) Haben sie auch die Freyheit zu genieſſen, daß ihnen ihr Pflug, Ochsen, und andere zum Acker-Bau behörige Dinge, durch Execution oder Pfändung nicht genommen werden können, *Auth. agricultores, C. quæ res pign. dar.* PETR. PECK. *de arrest. cap. 5. num. 22.*

4) Daß ihre Acker-Instrumenta, und andere zum Acker-Bau gehörige Dinge, als: Saamen-Frucht, Wagen, Pflüge, Egen, ꝛc. Zoll-frey seyn sollen, per *L. 5. C. de vectigal.* KLOCK. *Disceptat. de Jure vectigal. th. 61. Lit. b.*

Acker-Gericht.

Darinnen werden die Streitigkeiten wegen **Rein** und **Stein**, auch anderer Urkunden der Aecker, Wiesen und dergleichen Feld-Güter entschieden und erörtert, welches sonderlich zu Franckfurt am Mayn üblich, wie mit mehrern aus derselben *Reform. part. 9. tit. 3.* zu sehen, Ibi: So sich die alten Steine in der Furchen, oder sonsten wiederum finden, so gelten die alten und nicht die neugesetzte Steine. Diejenigen, so die gesetzte Steine, sie seyen jung oder alt, ausheben, auswerffen, oder dieselben fürsetzlich mit Wasamen (i. e. Rasen) Erden oder sonst decken, sollen zehen Gülden dem Acker-Gericht erlegen, und auf ihre Kosten die ausgeworffene

geworffene Steine wiederum setzen lassen; DITHER. *in addit. Thes. pract.* BESOLD. V. **Marck, Marckstein** *fol.* 624.

Acker-Streit.

Oder Acker-Proceß; dieser wurde bey den alten Alemannieren also formirt: wenn Partheyen um Aecker, und andern Feld-Bau sind streitig worden, und über eines oder des andern Befugniß und Recht an Beweiß Mangel fürgefallen, ist der Grafe und Gericht des Orts, samt den Partheyen an den streitigen Ort gangen, und nachdem sie den Augenschein wohl eingenommen, hat ein jeder Theil von dem Ort, da er berechtiget zu seyn vermeynet, eine Hand voll Grund oder Erde ausgegraben, und dem Grafen zugestellet, derselbe hat es in ein Tuch verwahret und versiegelt, und einem andern biß zu nechsten Gerichts-Tag zu behalten gegeben. Wann man denn das Gericht gehalten, so haben sich die Partheyen eingestellet, und angelobet, daß ein jeder seine Gerechtigkeit, an dem streitigen Orte, mit dem Schwerdt, gegen seinen Gegentheil wolle ausfechten. Wann sie nun sich darzu, wie bräuchlich, mit einem Schild und Schwerdt ausgerüstet, hat man den verwahrten Grund aufn Platz in die Mitte gelegt, welchen die Kämpfer jeder mit seinem Schwerdt zuförderst berühret, und daneben Gott angeruffen, daß er dem, der die Gerechtigkeit für sich hätte, den Sieg geben wolle. Welcher nun den Kampf erhalten, dem hat man das Guth zugesprochen, der andere Theil aber und sein Beystand haben den Unfug mit Geld gebüsset und abgetragen, *L. Aleman. c. 83.* Ehe die Partheyen den Kampf angefangen, hat man sie insonderheit versucht und probiret, daß keiner den andern mit Beschwerungen und andern Künsten bezaubern können, vid. LEHMANN. **Speyrische Chronic** *Lib. 2. c. 30.*

ACONITVM.

Wolfs-Kraut, Gift Kraut, soll seinen Nahmen herbekommen haben von dem Hafen zu Heraclea, *Acone* genannt, woselbst es ehedessen in Menge gewachsen, PLIN. *Lib. 27. c. 3.* Der alte Römische JCtus MARCIANVS zehlet solches Kraut auch mit unter das Gift.

ACTA.

Waren bey den Römern **Bücher**, darein sie schrieben, was in einem jeden Tag geschehen war. Sie wurden auch Acta *diurna*, TACITVS *Annal. XIII. 31.* SVETON. *Claud. c. 41.* ingleichen Acta *publica* genennet, TACITVS *Annal. XII. 24.* In diesen Actis waren nun enthalten die Sachen und Rechnungen des Volcks, öffentliche Gerichts-Tage, Land-Tage, neue Gebäude, Geburts-Tage, vornehmer Leute Todes-Fälle, Vermählungen und Ehescheidungen, AMMIANVS *XXII. 3.* TACITVS *Annal. XIII. 31.* Den Ursprung haben sie von SER. TVLLIO, der sie erfunden hat, daß man die Zahl der Gebohrnen, Gestorbenen, und Lebenden wissen könte, da denn die nächsten Anverwandten bey der Geburt eines Kindes allezeit was gewisses in den Schatz-Kasten Junonis Lucinæ, bey einem Todes-Falle in das Ærarium Veneris Libitinæ legen musten. MARCVS ANTONIVS *Philosophus* führte zu erst ein, daß, wenn einem Vater ein Sohn gebohren worden, muste er desselben Nahmen angeben, welcher nebst dem Zunahmen, ingleichen ob er ein rechtmäßiger, ehelicher oder unehelicher Sohn sey; wie auch das Geburts-Jahr und der Geburts-Tag von dem Præfecto Ærarii in die öffentlichen Register getragen wurde, CAPITOLINVS *c. 9.*

ACTA.

Werden auch diejenige Schriften oder Commentarii publici genennet, in welche diejenigen Sachen, so in den Consistoriis der Fürsten, oder in den Verhörungen der Vorsteher oder Obrigkeiten vorgegangen, verzeichnet wurden, *L. 45. 46. de re jud.* Per excellentiam wurden sie Acta publica genennet, das ist, öffentliche Denckmahle, die auf Befehl der Obrigkeit geschehen, *L. 31. pr. C. de donat.* werden auch eigentlich in weitläuftigem Verstande die Schriften genennet, so in Gerichten abgehandelt werden: Gerichtlich niedergeschriebene Handlungen; schrift- und mündlich geführte Gerichts-Händel, da es auch die Protocolle unter sich begreift, die Stadt-Rath und Gerichts-Bücher, in welche auf Begehren und Veranlassung der Partheyen in denen, von hohen und niederen Obrigkeiten verordneten Collegiis, Regierungen, Consistoriis, Cantzeleyen, Amts- und Gerichts Stuben auch Stadtschreibereyen dasjenige, was schriftlich abgehandelt, mündlich beygebracht, oder in die Feder dictiret, zusammen getragen; geheftet und verwahrlich aufbehalten wird, sonst Acta actitata, oder zusammen getragene, abgehandelte Schriften, schriftlich geführte Gerichts-Händel genennet. Stricte oder im engen Verstande, so ferne sie ihren Protocollen entgegen gesetzet werden, sind sie alles, was in Schriften in einer jedweden Sache sich ereignet. Weil aber nicht alles, was im Gerichte geschiehet, schriftlich vollführet, sondern auch öfters mündlich vollzogen, und alsdann erst aufs Pappier gebracht wird, so wird dieses zusammen Acta, wenn sie aber getheilet betrachtet werden, Protocollum geheissen.

ACTA.

Heist auch oft der Ort, wo man Recht spricht, z. E. apud acta, coram actis, vor Gericht.

ACTA.

Werden ferner genennet, die nach Ordnung eines jeden Processes von der streitenden Partheyen Advocaten übergebene, und von den Actuariis zusammen geheftete Streit-Schriften. Und damit alle besorgliche confusion und andere Inconvenientien möchten verhütet werden, so muß man solche rubriciren; Es ist aber nicht genug, wenn gleich aussen auf die Acten die Worte: *Acta Judicialia*, oder auch wohl der Nahme des Klägers und Beklagten gesetzet werden, sondern man muß dabey ausdrucken, weshalb der Proceß zwischen denen Partheyen ist angestellet worden. Muß also eine vollkommene Rubric etwa folgendes Inhalts seyn:

Acta judicialia
in Sachen
Titii, Klägers an einem
contra
Sempronium, Beklagten am andern Theil.
in puncto mutui.

Zuweilen setzet man auch noch auf die Rubric

theils den Ort, wo der Proceß ist angestellet worden, theils die Zeit und das Jahr, da selbiger den Anfang genommen, und da er weiter fortgesetzet worden, auf solche Weise:

Ergangen vor denen Hochadelichen Gerichten zu N. oder vor dem Fürstl. Amte, oder bey der Regierung zu N.

Anno 1736.

An. 1737. &c.

Wegen der Art, wie man die Acten solle zusammen fügen, davon ist in den Rechten keine absonderliche Ordnung zu finden, man muß daher auf die Gewohnheit eines jeden Gerichts sehen. In Sachsen werden die Acten geheftet, daß man solche wie ein gebundenes Buch vor sich legen kan, und ist dieses die beste Art die Acten zusammen zu fügen. An einigen Orten, als zu Hamburg, in Mecklenburgischen, in Ostfriesland, Lübeck, in denen Fürstlichen Nassauischen Gerichten, u. s. w. legen sie ein jedes Supplicatum, oder was sonst im Gericht übergeben wird, in quarto zusammen, legen sodann ferner eines auf das andere und binden einen Bindfaden herum, damit es nicht von einander falle, und wird hinten ein Zettel daran gebunden, darauf die Rubric der Acten zu befinden ist; welches aber gar eine üble Gewohnheit ist, und machet den Hrn. Urthels-Verfassern gar grosse Arbeit. Wie nun die Art die Acten zusammen zu fügen unterschiedlich ist, also finden sich auch zweyerley Arten, wie man dieselben foliiret. In denen Orten, wo man die Producte nur bloß auf einander hinleget, es mag in folio, in quarto, oder in octavo seyn, pfleget nicht ein jedes Blat, sondern nur ein jedes Supplicat, oder ein jeder Satz mit einer Numer bezeichnet zu werden, ausgenommen in Hamburg, allwo gar nichts numeriret wird. In Sachsen hingegen, wo man alles heftet, und in Pommern, wo man es an einem Bindfaden befestiget, ist die Manier, daß man auf ein jedes Blat eine eigene Zahl setzt. Das foliiren der Acten muß zwar ordentlicher Weise der Richter thun, wenn aber solcher es unterläst, so kans auch ein Advocat verrichten.

ACTA *privata.*

Werden sonst Manual- oder Privat-Acta genennet, und sind diejenigen, welche die Advocaten sich zu Hause halten.

ACTA *publica.*

Werden diejenigen Reichs-Handlungen, öffentliche Schriften, Instrumente, Tractaten und Friedens Schlüsse genennet, die entweder zu Regenspurg unter den Reichs-Gliedern, oder aber zwischen Kayser, Königen, Chur- und Fürsten, auch Republiquen und andern Potentaten durch gütliche Handlung, Composition, Convention und Vergleich abgehandelt und geschlossen, auch weil sie gesamte Nationes und das gemeine Wesen angehen, den Nachkommen zum besten, in den Archiven aufbehalten werden. So werden auch die auf den Rath-Häusern, oder in andern Gerichten gefertigte und zusammen geheftete Registraturen Acta publica genennet, vid. das grosse *Vniversal-Lexicon* v. *Acta publica.*

ACTA *requirere.*

Ist, von dem Unter-Richter begehren, daß er alles, was vor ihm im Gerichte gehandelt worden, abschreiben lässet, und um die Gebühr dem Bittenden übergiebet, *Ord. Cam. tit. 31.* auch die Acta an den Ober-Richter einschicken, oder andern Gerichten communiciren lassen.

ACTA SENATVS.

Welches solche Commentarii und Tage-Bücher waren, darein dasjenige geschrieben wurde, was von denen Raths-Personen geredet und vorgenommen wurde. IVLIVS CÆSAR scheint dieselbe erfunden zu haben, SVETONIVS *Cæs. c. 20.* Unter demselben wurden auch diese Acta allezeit publiciret, welches aber der Kayser AVGVSTVS abschafte, obgleich derselben Verfertigung fortgesetzt wurde, SVETONIVS *Aug. c. 36* Es machte solche allezeit ein Mit-Glied aus dem Rathe, daß niemand anders die Heimlichkeiten des Raths erfahren möchte, TACITVS *Annal. V.* 4. Diejenigen, welche sie verfertigten, wurden *ab Actis* oder *Actuarii* genennet, LIPSIVS ad TACIT. *Annal. Lib. V.*

ACTA *transmittere.*

Heist die vorgegangenen Gerichtlichen Acta auf eine nicht excipirte Universität oder Schöppen-Stuhl zum Verspruch Rechtens verschicken. Und kan einer Parthey ohne erhebliche Ursach die verlangte Transmissio actorum von einem Richter oder Collegio, wenn solches gleich im Nahmen des Fürsten selbst Recht spricht, nicht abgeschlagen werden, und also haben die JCti Helmstad. M. Septembr. Anno 1713. respondirt:

Verba: **Weilen aber vermöge der fast in ganz Teutschland eingeführten Gewohnheit denen streitenden Partheyen auf ihre Unkosten** *transmissionem actorum ad Collegium Juridicum* **zu verlangen verstattet wird, auch einer Obrigkeit an ihrem Recht und Ansehen dadurch nichts abgehet, diesemnach selbige nicht wohl thut, und sich einiger massen verdächtig machet, wenn sie dergleichen ohne erhebliche Ursache jemand abschläget, insonderheit, wenn, wie in gegenwärtigen Fall, wider ein bereits von selbiger Obrigkeit gesprochenes Urthel Leuterung oder ein anderes** *Remedium* **eingewendet wird; &c.**

ACTIO.

Die Handlung, That, Thun, Verrichtung, Vornehmen, it. eine Schlacht, Treffen; In den Rechten denotirt es eine Klage, und in diesem Verstande wird dieses Wort in diesem und folgenden Articuln genommen. Es überkommt solches in unserm Jure nicht allein verschiedene Nahmen, indem es bald *Judicium*, bald *Querela &c.* genennet wird, sondern hat auch unterschiedliche Bedeutungen, davon Autoris **Einleitung zu den** *Actionibus forensibus* **oder Gerichtlichen Klagen** *pag. 9. seqq. edit. secunda* kan nachgesehen werden. Wenn dieses Wort Actio in sensu *generali* genommen wird, so begreiffet es unter sich die Actiones in rem, in personam, directas, utiles, præjudiciales, Interdicta, &c. *L. 37. de O. & A.*

O. & A. L. ult. C. de hered. vel. act. vend. Daher kommt auch das Wort actioniren, jemand gerichtlich verklagen, rechtlich, oder vor der Obrigkeit belangen, und das seine gerichtlich suchen oder fordern. Wird solches in sensu *speciali* genommen, so denotirt es diejenige Rechts-Mittel, wodurch ich in den Gerichten meinen privat-Nutzen suche zu erhalten, und in diesem Verstand beschreibet der alte Römische Rechts-Gelehrte CELSVS in dem *pr. Inst. de Action.* und in dem *L. 51. de O. & A.* die Action also: Actio est jus persequendi in judicio, quod sibi debetur, oder ist ein solches Rechts-Mittel oder Befugniß, in den Gerichten dasjenige zu suchen, was mir ein anderer von Recht und Billigkeit wegen zu geben schuldig ist. Kan daher diese Beschreibung nicht auf die Criminal-Klagen applicirt werden, massen durch selbige nicht das, was man einem schuldig ist, sondern eine Vindication und Straffe gesucht wird. Zu Einführung aber einer Action ist die natürliche Billigkeit nicht hinlänglich genug, sondern solche muß von den bürgerlichen Gesetzen hierzu seyn confirmirt worden, wie dann dergleichen Exempel in unserm Jure hier und da vorkommen, *L. 3. §. p. ad exhibend. L. 7. C. eod.* Von den DD. werden die Actiones sowohl ratione causæ efficientis, subjecti, objecti, &c. eingetheilet, wie dann hiervon weitläuftig in des Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen** *pag. 27. & seqq.* gehandelt wird; anjetzo aber will ich dieselbe kürtzlich nach Alphabetischer Ordnung durchgehen.

ACTIO *ædilitia.*

Ist eine Klage, welche aus dem Edicto ædilitio herkommt, vermittelst welcher ein Käuffer, wegen einer ihm verkauften mangelhaften Sache, auf Abhelffung der Mängel den Verkäuffer rechtlich belangen kan, und ist entweder *æstimatoria*, sive quanti minoris, oder *redhibitoria*, davon an seinem Ort wird gesagt werden. Diese Actio *ædilitia* hat ferner statt wider den, welcher an einem Ort, allwo man immer zu gehen pfleget, einen Hund, Bär, Bock, oder ander schädliches Thier, es sey angebunden oder nicht, aufhält, daß jemand von selbigem Schaden zugefüget wird, zu zweyfacher Erstattung des Schadens und Unkosten; oder, wenn sie gar einen Menschen ums Leben gebracht, auf 200. Ducaten strafe, und das Thier entweder abschaffe, oder besser verwahre, *L. 40.* und *41. de ædilit. edict.* immassen dieses in dem andern Theile des Edicti ædilitii, oder des von denen Römischen Ædilibus curulibus gegebenen Gesetzes enthalten ist.

ACTIO *æstimatoria.*

Wird sonst auch Actio *præscriptis verbis* oder *de æstimato* genennet, und entstehet aus dem contractu æstimatorio, ist eine Klage, vermittelst welcher der, so einem andern eine geschätzte Sache zu verkauffen gegeben, oder dessen Erben, wider denjenigen, der solche empfangen, und dessen Erben, daß er entweder die zugestellte Sache restituiren oder das bedungene pretium davor zahlen solle, *L. 1. §. 1. de æstim. act.* Sie ist bonæ fidei, *§. 28. de A.* Sie wird von dem SCHWEND. in seinem *Tr. de Act. c. 3. membr. 33. Sect. 2.* eingetheilet in *directam*, wenn der Eigenthums-Herr den Mäckler oder die Trödel-Frau verklagt, daß sie ihm entweder die um einen gewissen Preiß zu verkauffen gegebene Sache zurück geben, oder den angeschlagenen Werth davor erstatten solle; und *contrariam*, wenn der Mäckler oder Trödel Frau den Eigenthums-Herrn belanget, daß er ihnen ihren Mäckler-Lohn zahlen, und sie sonst der zu verkauffen gegebener Sache halber schadloß halten soll, vid. SCHACHERI *Colleg. pract. p. m. 335.* welcher eine Formul von der contraria anführet und auch in des Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen,** *pag. 657.* befindlich ist.

ACTIO *æstimatoria.*

Diese Actio, welche sonst auch *quanti minoris* heist, hat ihren Sitz in dem *L. 38. pr. de ædil. edict.*, ist eine aus dem Edicto ædilitio herkommende Klage, welche dem Käuffer zukömmt wider den Verkäuffer, nicht, daß der Contract zerrissen, sondern ihm soviel am Kauf Gelde erstattet werde, als die mangelhafte Sache, wegen des zur Zeit des Verkaufs an sich gehabten verborgenen Fehlers, geringer gewesen, *L. 61. de ædil. edict.*; dann die offenbare Fehler darf der Verkäufer nicht anzeigen, *L. 55. d. t.* wie hoch aber der Schade einer verkauften Sache zu æstimiren sey, das muß man aus der Qvalität der Sache beurtheilen. Zu Anstellung dieser Klage hat der Käuffer ein Jahr, worunter die Ferien nicht mit begriffen sind, *L. 19. §. f. d. t.* Sie differiret von der vorhergehenden darinne, daß sie nicht wie jene auf die Rescission des Contracts gehet, sondern nur soviel wieder zurück verlanget, als die gekaufte Sache weniger werth ist. Wäre aber die gekaufte Sache von solchem geringen Werth, daß sie auch nicht einmahl vom Käuffer könne genützet werden, und er sie dahero gar nicht behalten kan, so kan auch nach der æstimatoria die *redhibitoria* angestellet werden, *L. 43. de ædil. ed.*

ACTIO *de aleatoribus.*

Ist eine Klage, welcher sich derjenige bedienet, der anfangs zum Spielen genöthiget, oder nachgehends, da er verspielt gehabt, aufgehalten, und nicht eher, als biß er bezahlt, fortgelassen worden, wider denjenigen, oder die Mitspieler, so ihm Gewalt und Unrecht angethan, damit dieselben nicht nur das ihm abgewonnene Geld wieder herausgeben, sondern auch hierüber zur behörigen Straffe, welche nach Römischen Rechten entweder in einer Geld- oder Gefängniß-Straffe bestund, oder zu einer öffentlichen Arbeit angehalten wurden, gezogen werden mögen; oder sie wird in subsidium von dem Fisco wider den Victorem und dessen Erben angestellet. Diese Action wird allererst in 50. Jahren präscribiret, *L. fin. C. de Aleat.* Ibi: vel recipiat fiscus, non obstante nisi *quinquaginta annorum* præscriptione. Heist sonst auch condictio ex *L. fin. C. de Aleat.*

ACTIO *de alienatione judicii mutandi causa facta.*

Ist eine Klage, so wider denjenigen angestellet wird, so eine Sache, daran ein anderer einen rechtlichen Anspruch hat, arglistiger und vorsetzlicher Weise um deswillen veräussert, damit er den bevorstehenden Proceß von sich abwenden, und hingegen dem Kläger einen mächtigern oder beschwerlichern Gegenpart vorschieben, mithin ihm die Sache

die Sache schwerer machen möge, daß er Klägern allen dißfalls entgangenen Nutzen und zugewachsenen Schaden ersetzen solle. Weil nun solche der Prætor hat eingeführet, so wird sie Prætoria genennt. In Ansehung des Beklagten ist sie eine Actio *personalis* und annalis, *L. 6. de alienat. jud. mut.* in Ansehung des Actoris aber eine Actio réi persecutoria; denn der Actor will nicht mehr als indemnitatem dadurch erhalten. Soll aber diese Klage statt haben, so wird erfordert 1) daß eine betrügliche Alienation oder Veräusserung derjenigen Sache, daran ein anderer einen rechtlichen Anspruch hat, sey vorgegangen. 2) Daß solche alienatio judicii mutandi causa geschehen, *L. 4. §. 1. de alienat. jud. mut.* und 3) der Kläger dadurch sey lädiret worden. Diese Klage kan also eingerichtet werden:

P. P.

Titius erscheinet, und saget kürtzlich, wie sich Cajus seines Hauses vor drey Jahren de facto angemasset, und da er im Begrif gewesen, wider ihn Rei vindicationem anzustellen, hat er sich aus lauter Muthwillen unterstanden, Klägern nur die Sache schwer zu machen, das Hauß dem Sempronio, als einem berühmten Advocaten, eigenthümlich einzuräumen. Derowegen er wider Cajum dißfalls zu klagen bewogen worden. Fordert dahero vom Beklagten Antwort, und nach deren Erfolg bittet er zu erkennen: daß er Hauß wieder anzuschaffen, und solches Klägern cum omni causa auszuantworten, oder aber alles dißfalls darunter versirende Interesse zu erstatten, sowohl die verursachten Schäden und Unkosten zu refundiren schuldig ꝛc.

ACTIO *Albi corrupti.*

Ist eine Klage, welche jedem unter dem Volck, wer nur postuliren kan, arg. *L. 7. pr. de Jurisdict.* junct. *L. 4. 6. de popul. act.* gegeben wird, wider denjenigen, so ein Patent oder Edict, Citation, so der Prætor zu Erhaltung seiner immer währenden Jurisdiction, wie es in einem und andern gehalten werden soll, anschlagen lassen, oder heute zu Tage jegliche Obrigkeit zu Behauptung ihrer Gerechtsame, auch guter Policey und Ordnung, aus Frevel und Muthwillen abreisset, daß er dem Kläger arg. *de V. S. L. 5. de sepulch. viol. L. f. de litigios.* die gesetzten 500. Goldgülden, *L. 7. pr. de Jurisd.* andere wollen haben 50. Goldgülden, Straffe zu erlegen, angehalten werden möchte; und wenn einer solche nicht kan bezahlen, so muß ers mit seinem Leibe büssen, *L. 7. §. 3. d. t. L. f. de in jus voc.* Wider die Erben kan sie nicht angestellet werden, *L. f. depop. act.* wird in einem Jahr präscribirt, *d. L. f. cod.* und *L. 35. de O. & A.* Mit dieser Action concurrirt auch die Actio ex L. Cornelia de falsis, *L. p. de L. Corn. de falsf.* Solche kan heut zu Tage utiliter applicirt werden, de BERGER *de usu act. pœnal. §. 16.* welches aber der Hr. BÖHMER *in Doct. Action. Sect. II. c. 11. §. 32.* und *33.* nicht zugestehen will.

ACTIO *aquæ pluviæ arcendæ.*

Oder *de aqua pluvia arcenda*, ist eine Actio personalis, *L. 6. §. 5. de aqua & aqua pluv.* in rem scripta, wird demjenigen gegeben, dessen Acker durch eines andern neuerlichen Bau, wenn es regnet, von dem Regen Schaden leidet, wider den, so solchen neuerlichen Bau hingesetzet, daß er das neuerlich gebauete wieder wegschaffen, alles in vorigen Stand setzen, und den verursachten Schaden erstatten soll; kommt her aus den LL. XII. Tabb. *L. 22. §. f. d. t. L. 21. princ. de stat. liber.* Sie ist zweyerley, entweder *directa*, wenn der Eigenthums-Herr, dem auf solche Art Schaden zugefüget worden, *L. 6. §. 4. de aqua & aquæ pluv.* wider den Eigenthums-Herrn desjenigen Ackers, auf welchem er das neuerliche Werck angeleget, *L. 4. §. 2. L. 18. d. t.* klaget; Oder *utilis*, wenn entweder derjenige, so den neuen Bau geführet, oder auch der, so dadurch Schaden gelitten, nicht Eigenthums Herren der Aecker sind, sondern die Aecker sonst zu nutzen haben, und einander dißfalls verklagen wollen, als Pachter, und dergleichen, *L. 3. §. f. L. 22. pr. d. t.*

ACTIO *arbitraria.*

Ist eine Klage, in welcher der Beklagte, wenn er nach des Richters vorher beschehenen Befehl Klägern nicht befriediget, nach Recht und Billigkeit verurtheilet, und wird gemeiniglich alsdenn der Beklagte wegen seines Ungehorsams zur höheren Strafe condemniret, *L. 14. §. 1. quod metus causa gest.* Es giebt zweyerley Arten der Actionum *arbitrariarum*, einige werden so genennet, weil die gantze Condemnation von des Richters Willkühr dependiret; *L. 1. 5.* und *6. de eo quod cert. loc.*; Der andern aber ihr proprium ist, daß darinnen der Richter als ein freywilliger Schieds-Mann darzwischen spricht und befiehlt, daß der Beklagte etwas, so der Natur der angestellten Action gemäß kommt, thun soll, welchem, wo er parirt, wird er absolvirt, wo nicht, condemnirt, und zwar in mehrers, als ihm erstlich dictiret worden, und das zur Straffe, *d. L. 14. §. 1. quod met. caus.* Und wie solche von den Actionibus bonæ fidei und stricti juris differiren, davon kan Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen** *p. 62. sqq.* umständlich nachgesehen werden.

ACTIO *arborum furtim cæsarum.*

Diese Actio entspringet aus den LL. XII. Tab. *L. 1. pr. arbor. furt. cæs.*, ist eine Klage, welche dem Herrn gegeben wird, wider denjenigen, der dessen Bäume heimlich, muthwillig, gefährlicher Weise, und ihm unwissend abgehauen, beschelet, oder auf andere Art beschädiget hat, oder solches durch einen andern verrichten lassen, daß er anstatt der Straffe den Schaden gedoppelt erstatte. Heutiges Tages ist die Straffe über die Erstattung des Schadens willkührlich, ist auch deswegen in der **P. H. G. O.** *art. 168.* nichts neues versehen. Nach denen Sächsischen Rechten aber muß der Thäter den Werth derer Bäume dem Eigenthums-Herrn, vor jeden verderbten Baum 30. Schillings-Pfennige, das ist, 2. alte Schock, oder 1. Thlr. 16. gl. verbüssen; kan auch, wenn einer sehr viel Bäume beschädiget, oder den Schaden Armuths halber zu ersetzen nicht vermögend, nach Beschaffenheit des zugefügten Schadens, mit Gefängniß oder Landes-Verweisung gestrafet, oder auch gar zur Staupe geschlagen werden, CARPZOV. *p. 4. c. 37. d. t. sqq.* Diese Actio ist entweder *directa*, wenn derjenige klaget, welchem die

chem die beschädigten Bäume eigenthümlich zugehören, *L. 7. pr. L. 8. pr. arbor. furt. caes.*; oder *utilis*, wenn der Baum-Beschädiger nicht von der Bäume Eigenthums-Herrn, sondern von dessen Pachter, oder andern Besitzer, so das Eigenthum an denen beschädigten Bäumen nicht hat, belanget wird, *L. 5. §. 2. d. t.* Allhier concurrirt die Actio L. Aquiliæ, *L. 5. §. 1. d. t.* das Interdictum, quod vi aut clam, *L. 11. d. t.* ingleichen die Actio locati, *L. 9. eod.* und die Actio furti, wenn die Bäume dieblich sind weggeschaft worden, *L. 8. § 2. d. t.* BERL. *p. 5. concl. 52. n. 54.*

ACTIO *bonæ fidei.*

Ist eine solche Klage, in welcher der Richter freye Macht hat, der Billigkeit nach zu judiciren und zu urtheilen, was ein streitend Theil dem andern geben oder leisten soll, wenn gleich in den Worten des Contracts oder Vergleichs nichts enthalten, und der Kläger nicht darauf libelliret oder gebeten hat, §. *30. de A.* dergleichen sind nun alle Actiones, welche aus den negotiis bilateralibus herrühren, §. *28. de A.* Was mehr hierbey zu observiren vorkommet, davon kan des Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen** *pag. 50. sqq.* nachgeschlagen werden.

ACTIO *de Calumniatoribus.*

Sie wird sonst auch Actio in factum genennet, und wird demjenigen gegeben, um dessentwillen der Calumniator ein gewisses Geld genommen, oder sich auch nur versprechen lassen, oder ihme eine gewisse Schuld remittiret worden, zu dem Ende, daß er freventlicher Weise entweder einen verklagen oder nicht verklagen soll, und hat lediglich wider den statt, der etwas empfangen, damit er solches, wenn binnen Jahres Frist geklaget wird, vierfach restituiren, oder wenn nach dem Jahre geklaget wird, das Simplum restituiren solle, *L. 1. pr. de Calumn.* §. *25. de A.* Diese Klage wird genennet *prætoria*, weil sie der Prætor eingeführet, *pœnalis*, weil sie binnen einem Jahre das quadruplum persequiret, und pœnalis *mixta*, quia quadruplum in hac actione non est *mera pœna*, sed *simplum simul est*, *L. 5. §. 1. d. t.* Solche wird von den meisten DD. pro actione infrequente gehalten. Indessen kan sie doch noch heutiges Tages als eine Actio *in factum*, oder auch als eine *Imploratio officii Judicis* angestellet werden, SCHILTER. *ad π. Ex. X. th. 69.* BRVNNEM. *ad L. ult. d. t.* conf. THOMASII *Disp. de usu actionum pœnalium Juris romani in foro germ. c. 3. §. 5. n. 12.*

ACTIO *Calvisiana.*

Ist eine solche Klage, vermittelst welcher ein Patron dasjenige, was sein ehemals gewesener und von ihm freygelassener Knecht ihme zum Nachtheil veräussert, von dem Besitzer desselben, nach des freygelassenen Tode, zurücke fordert. Heut zu Tag wollen einige DD. diese Action auf diesen Fall appliciren, wenn ein Arrogator zum Nachtheil des filii arrogati contra rescriptum D. PII etwas von seinen Gütern veralieniret, *L. f. si quid in fraud. Patr.*

ACTIO *chirographaria.*

Wird sonst auch condictio certi ex chirographo genennet, ist eine solche Klage, vermöge welcher der Glaubiger seinen Schuldner in Gerichten belanget, und bittet, daß derselbe zur Zahlung und Leistung desjenigen, was er in der Handschrift versprochen hat, möge angehalten werden, §. *un. de liter. oblig.* Das fundament dieser Klage ist die Obligatio literalis oder scriptura: **Daß Beklagter vermöge seines schriftlichen Bekäntnisses und Zusage, Klägern mit 500. Thlr. verhaftet** ꝛc. das petitum aber gehet dahin: **Daß Beklagter solche vermöge obberührten schriftlichen Bekäntnisses zu erstatten schuldig.** Autoris **Einleitung zu den gerichtl. Klagen** *pag. 490.*

ACTIO *civilis.*

Welche auch *legitima* genennet wird, *L. 14. §. f. de P. V.*, ist, so von dem Jure civili entweder *scripto* oder *non scripto* eingeführet worden. Aus dem Jure scripto kommt her die Actio quadrupedaria, *L. 1. pr. si quadrup. pauper.*, die Actio familiæ erciscundæ, arg. *L. 1. de her. petit.* und andere mehr. Aus dem Jure non scripto seu consuetudine rühret de Jure civili her die Querela inofficiosi testamenti, *pr. Inst. de inoff. test.* heut zu Tage aber die Condictio ex moribus.

ACTIO *commodati.*

Ist eine Klage, wegen eines Dinges, so einem, ohne Entgeld zu gebrauchen, gelehnet worden, daß ein jeder dem andern dasjenige, worzu er ihn aus dem Contractu commodati verbunden, leisten möge. Ist zweyerley, Actio commodati *directa* und *contraria*. Was die directam anbetrift, so kommt solche demjenigen zu, der einem andern ein Ding zu einem gewissen Ende, umsonst zu gebrauchen, übergeben oder geliehen, wider den, der es geborget, oder dessen Erben, daß er dergleichen unverletzt wieder geben, und den daran zugefügten Schaden ersetzen solle; Sie ist civilis, *L. 17. §. 3. commod.* bonæ fidei, §. *28. de A.* und perpetua, arg. *pr. Inst. de perp. & temp. act.* Die Sache muß an dem Ort, wo sie geliehen worden, in specie oder in individuo, auf des Commodatarii Kosten wieder zurück gegeben werden, *L. 68. de R. V.* Die contraria competirt demjenigen, der eine Sache geborget, oder umsonst zu nutzen überkommen, wider den, der es ihm geliehen, damit er ihme die nöthige und nützliche Unkosten, so er auf das geborgte Ding gewendet, wieder erstatten möge, *L. 17. §. 3. commod.* Was aber der Commodatarius durch diese Actionem contrariam suchen kan, das kan er auch ordentlicher Weise durch eine Exception oder Vorenthaltung der Sache erlangen, wann der Commodator die Actionem directam wider ihn anstellet.

ACTIO *communi dividundo.*

Diese kommt denjenigen zu, welche ausser der Erbschaft eintzelne Sachen mit einander gemein haben, und zusammen besitzen, daß solche Stücke, wegen des Nutzens, Schadens, Interessen und Unkosten, unter ihnen möchten getheilet werden, *L. 3. pr. L. 4. pr. §. 3. communi divid.* Sie ist mixta, §. *20. de A.* duplex, *L. 2. §. 1. d. t.* bonæ fidei, §. *28. de A.* Und so fern sie realis ist, kommt sie her ex dominio, *L. 4. pr. d. t.* entweder vero oder ficto, *L. 7. §. 2. d. t.* directo oder utili, *L. 7. pr. d. t.* So fern sie aber personalis, so rührt sie her aus einem quasi contractu, nemlich ex communione rerum, §. *3. de obl. quæ quasi ex contract.*

contract. Solche ist entweder *directa*, und wird nur dem Eigenthums-Herrn wegen solcher Sachen, an welchen nemlich beyde Theile das Eigenthum haben, gegeben; Oder *utilis*, wann beyde Theile kein wahres Eigenthum an denen Sachen, sondern nur eine Gerechtigkeit, oder ander dergleichen Recht an den Gütern haben, *L. 1. 2. C. comm. div.*

ACTIO *conducti.*

Wird sonst auch Actio ex conducto genennet, ist eine aus dem Mieth-Contract herkommende Klage, vermittelst der ein Pachter oder Miethmann und dessen Erben, wider den Verpachter oder Vermiether und desselben Erben klaget, daß er dem getroffenen Contract nachkommen, und alles dasjenige, worzu er ihn vermöge des Contracts verbunden, leisten solle. Ist eine Actio personalis, rei persecutoria, §. *17. de A.* bonæ fidei, *L. 17. C. Locat. cond.* Diese Klage hat auch wider denjenigen statt, dem ich eine gewisse Arbeit verdungen, daß er solche mit gebührendem Fleisse zu rechter Zeit verfertige, oder den mir dadurch entgehenden Nutzen und zugewachsenen Schaden ersetzen möge.

ACTIO *confessoria.*

Welche ex servitute constituta herkommt, wird sonst auch vindicatio servitutis, *L. 6. pr. si servit. vindic.* ingleichen servitutis petitio, *L. 16. de servitut.* und intentio, *L. 6. §. 3. si servit. vindic.* genennet; Und kan also beschrieben werden, daß sie sey eine Actio realis, die derjenige, welchem eine Servitut zukommet, wider einen jedweden, der solche besitzet oder ihm hierinnen Eintrag thut, anstellet, §. *2. de A.* Diese ist entweder *directa* oder *utilis.* Die directa wird von demjenigen angestellet, so ein Guth, Haus, Acker oder Garten besitzet, welches auf des Nachbars Guth, Haus, Acker oder Garten ein Befugniß oder eine Dienstbarkeit hat, wider einen jedweden, so ihm dieses Befugniß nicht gestatten will, und an dem Gebrauch der Dienstbarkeit verhindert, oder selbige vorenthält, daß seinem Guthe, Haus, Acker oder Garten die Dienstbarkeit zugesprochen, und dahero ihme der freye Gebrauch desselben nachgelassen sey. Die utilis wird demjenigen gegeben, so das dominium utile oder nutzbare Eigenthum hat, als da ist der Lehn-Mann, Erb-Zins-Mann, it. Gläubiger, dem dergleichen auf des Nachbars Grund und Boden Befugniß habendes Guth verpfändet ist, oder nur den Nießbrauch davon hat; Wenn diese nun wegen des ususfructus angestellet wird, so wird sie usufructuaria von einigen DD. genennet, in unserm Jure aber heist sie ususfructus petitio, *L. 16. C. de usufr.* vindicatio, *L. 34. §. 1. de usufr.* ingleichen Judicium de usufructu, *L. fin. si usufr. pet.* und ususfructus persecutio, *L. 17. §. 2. de usufr.*, vermittelst welcher derjenige, so den Nießbrauch eines Guthes oder andern Grundstückes hat, wider alle diejenigen, so ihn am Gebrauch verhindern, oder ihm solchen nicht gestatten wollen, klaget, daß sie ihm das Guth frey und ungehindert sollen nutzen lassen; Findet auch statt, wann jemand an dem ihm zustehenden Nießbrauch einer beweglichen Sache verhindert wird, und dergleichen. Das objectum der Action. confess. utilis sind auch andere Gerechtigkeiten, z. E. das Jus patronatus, decimarum, Jus Grutiæ das Floß-Recht ꝛc. BACH. *de action. D. 2. th. 23.* Sie wird confessoria genannt, nicht wegen ihrer Formul, als wenn sie nur affirmative oder bejahungs-weise eingerichtet würde, massen sie öfters auch verneinungs-weise abgefasset wird, sondern nach ihrer Intention und Absehen; Dann in denen Servitutibus realibus affirmativis, welche darinnen bestehen, daß ein anderer etwas auf dem Meinigen thun darf, z. E. gehen, treiben, ꝛc. und ich solches leiden muß, ist die Intentio confessoriæ actionis ihrer Kraft und Würckung nach, sowol als nach deren Formul, affirmativa; und die Intentio negatoriæ actionis simpliciter negativa. Was aber diejenige Real-Servitutes betrift, welche darinn bestehen, daß ich nichts auf dem Meinigen thun darf, als: daß ich mein Haus nicht höher bauen darf, welches servitutes negativæ genannt werden, ist zwar die Kraft und Würckung mit der vorigen einerley, differirt aber in der Formul der Action, indem selbige in confessoria Actione negative, in negatoria aber affirmative concipirt wird, z. E. wer da läugnet, daß sein Haus die servitutem altius non tollendi nicht schuldig sey, der intendiret darzuthun, daß er sein Haus höher bauen dürffe, nach ihrer Kraft aber, und weil die Action auf eine recht anmassende Person gerichtet ist, vermeynet er, daß sein Gegentheil ein Recht habe, ihme das Höher-Bauen zu verbiethen. Wie im Gegentheil derjenige, welcher vorgiebt, daß sein Nachbar das Recht nicht habe, höher zu bauen, sich das Jus prohibendi, und daß er ihme das Höher-Bauen verbiethen könne, zueignet: Mithin seyn die Actiones confessoriæ und negatoriæ anderst nach denen Worten, soviel die äusserliche Klags-Formul betrift, VINN. *ad §. æque, Inst. de A. n. 3.* FRANZ. *ad Tit. si usufr. pet. n. 4.* BACHOV. *Tr. de Act. D. 2. th. 2.* Man kan auch sagen, daß die Actio confessoria also a confitendo genannt wird, weil man dadurch den Beklagten zur Bekäntniß zwingen will, daß seine Sache einem andern diene. Die Requisita dieser Action sind 1) daß der Grund und Boden Klägern eigenthümlich zustehe, oder daß er sonsten ein Recht darzu habe; 2) daß er eine Servitut von seinem Nachbar prætendire; 3) daß er die Turbation allegire, und die Qvalität der Turbation exprimire; 4) daß er begehre, daß man ihm diese Dienstbarkeit zusprechе; 5) daß er auch die erlittenen Schäden und Unkosten prätendire; 6) daß er begehre, daß Beklagter von seiner Turbation abstehe; und 7) cavire, daß er ihn in dem Gebrauch seines Rechtens geruhiglich lassen wolle.

ACTIO *constitutoria.*

In dem Jure wird solche auch Actio de constituta pecunia, *L. 2. §. 1. C. de pec. constit.* ingleichen Actio constitutæ pecuniæ, seu de constituto genennet, ist eine Klage, welche wider denjenigen angestellet wird, so entweder seine eigene, oder eines andern Schuld dem Gläubiger zu zahlen aufs neue, und zwar durch ein blosses pactum, versprochen, darneben aber der Gläubiger sich die erstere Obligation auch vorbehalten hat, daß er seinem Versprechen nachkommen solte; Ist eine Actio prætoria §. *8.* und *9. de Action.* stricti juris arg. *16. §. 1. de pec. constit.* junct. *L. 7. de eo quod cert. loc.* Sie ist auch rei persecutoria, wenn

gleich

gleich eine Straffe ist constituirt und gesetzt worden, *L. 18. §. 2.* junct. *L. 29. de pec. constit.* und perpetua, das ist, sie kan binnen 30. Jahren angestellet werden, *L. 2. pr. C. eod.* Vor diesem hat sie in gewissen Fällen nur ein Jahr gedauret. Ist zweyerley, *directa* und *utilis*, welche die Pupillen und Minderjährige vi constituti Tutoribus & Curatoribus facti anstellen, *L. 5. §. 9. de pec. constit.*

ACTIO *contraria.*

Diejenige wird also genennet, welche aus einer obligatione minus principali herrühret; Und dieses geschiehet, wenn ein contrahirender Theil in einem contractu bilaterali nicht gleich anfangs, sondern allererst nach der Hand obligirt wird, werden daher diese contractus bilaterales ex post facto tales genennet, dergleichen ist das Commodatum, da wird der Commodatarius gleich ab initio und zwar principaliter, der Commodans aber ex post facto und minus principaliter obligirt, folglich kan der Commodatarius die Actionem commodati contrariam wider den Commodantem anstellen.

ACTIO *criminalis.*

Eine peinliche Anklage, eine Anklage auf Leib und Leben, Accusatio, ist, wann wegen einer begangenen Missethat auf den gemeinen Nutzen oder Interesse reipub., so weit es eine offene Rache und Bestraffung erfordert, gesehen wird, es werde nun solche wegen privat- oder öffentlichen Verbrechens, auf eine Leibes- oder Geld-Straffe, abgetragen, *§. 10. de injur. L. 12. de V. S. L. 3. de stellion. L. 15. §. 3. de accus. & pub. jud.* vid. *Accusatio.*

ACTIO *damni infecti.*

Ist eine Klage, damit man eine Bürgschaft oder Versicherung, so wegen eines zukünftigen zu besorgenden Schadens soll geleistet werden, begehret. Ist eigentlich keine so genannte Action, sondern nur eine extraordinaire persecution oder Imploration des mildrichterlichen Amts; Es wäre denn bereits dem, so sich des Schadens von des andern Sache befürchtet, durch eine Stipulation oder beschehenes solennes Fragen und Antwort Caution gemacht, oder Sicherheit verschaffet worden, auf solchen Fall hätte derjenige, welchem der Schade zugefüget worden, die Actionem ex stipulatu damni infecti anzustellen, daß er den Schaden möchte ersetzt bekommen.

ACTIO *de damno in turba facto.*

Ist eine Klage, welche statt hat, wenn einem in einem Tumult, Lermen oder Auflauf des Volcks, mit Betrug Schaden geschehen, wider diejenigen, so den Schaden muthwilliger Weise verursachet, daß sie solchen, wenn binnen einem Jahre geklaget wird, zweyfach, *L. 4. pr. & seqq. de vi bonor. rapt.* sonst aber nach einem Jahr, einfach ersetzen sollen, *d. L. 4.* Daß diese Klage noch heut zu Tage könne angestellet werden bezeuget SCHILTERVS *ad π. Ex. 49. §. 23.* cum certe ex temporum, personarum, & judiciorum circumstantiis quandoque consultius sit contra ejusmodi maleficum *civiliter*, quam *criminaliter* agere.

ACTIO *de damno, vel furto, in navi, caupona vel stabulo dato.*

Diese Actio entstehet ex quasi delicto, und wird sonst Actio in factum genennet, sie ist prætoria, personalis, perpetua, *L. f. §. f. Nautæ, Caupones, &c.* und pœnalis mixta, arg. *L. 7. §. 1. d. t.* wird den Fuhr-Leuten und Reisenden gegeben, daß sie den Schaden oder den Diebstahl, so sie an ihren Sachen in dem Schiffe, Wirths-Hause und Ställen erlitten, von den Schiffern, Gasthaltern und Stall-Vermiethern und zwar in duplo wieder bekommen, *L. 6. §. 3. L. f. d. t. L. 5. §. f. de O. & A.* Denn es wird dem Wirth imputirt, wenn in seiner Wirthschaft den Fremden und Reisenden etwas entwandt worden, daß er keine bessere, ehrlichere und vorsichtigere Leute an seinem Lohn und Brodt gehabt hat, auch nicht eher nachgeforschet, in wie weit ihnen zu trauen sey, und also redet der Römische JCtus VLPIANVS in dem *L. f. §. 4. Nautæ, Caupon. &c.* Hernachmahls wird ihm beygemessen, wenn er in seinem Gast-Hofe böse Leute eingenommen, so die einkehrenden Gäste berauben, i. e. inhabitantium delictum caupo præstare debet, *§. f. quæ quasi ex del.* Hierunter aber werden keines weges die Reisenden selbst verstanden, weil sie nicht habitandi causa, sondern repentine in Gast-Hof sind eingenommen worden, *L. 6. §. 3. Nautæ, Caupon. &c.* Wenn aber der Wirth selbst etwas entwendet, so ist er ex vero delicto den Schaden zu ersetzen gehalten, *§. f. de obl. quæ quasi ex del.* massen er alsdann ex proprio facto, und nicht ex imputato verbindlich gemacht wird.

ACTIO *de damno in incendio, naufragio & ruina dato.*

Ist eine Klage, so wider diejenigen angestellet wird, die bey entstandener Feuersbrunst, Schifbruchs, oder anderer grossen Gefahr sich der Gelegenheit bedienet, und einem andern, so sich in dieser Gefahr befunden, durch Entwendung einiger Sachen, oder sonst Schaden zugefüget, daß er solchen Schaden dem Beschädigten, und zwar vierfach ersetzen soll, wenn binnen einem Jahr geklaget wird, sonst aber nur einfach; Sie ist prætoria, *L. 1. pr. de incend. ruin. naufr.* pœnalis mixta. Diese Klage kan auch wider den, so solche gestohlene Sachen aufgenommen hat, wenn er nur auch gewust, daß es dergleichen gestohlene Sachen seyn, angestellet werden, *L. 3. §. 3. d. t.* Mit dieser Action concurrirt die Actio L. Aquiliæ, Vi bonorum rapt. und Furti, *L. 1. §. f. L. 3. pr. L. 5. d. t.*

ACTIO *dativa.*

Diese wird von den Rechts-Lehrern genennet, welche noch mit keiner genugsamen Materie versehen, woraus eine efficax actio entstehen kan, sondern werden entweder durch Beystand der Gesetze oder des Prætoris æquitæt concedirt, oder ihnen hülfliche Hand geleistet. Eine solche ist die Actio ad exhibendum &c. vid. FROMMANNI *Disp. de Collat. Action. nativ. cum dativis, th. 3.* add. GIESEBERTI *Justin. Harmon. ad tit. I. de perp. & tempor. action. n. 44.*

ACTIO *de dejecto & effuso.*

Ist eine Klage, welche wider den Einwohner eines Hauses, daraus etwas gegossen, oder geworffen wird, an dem Ort, da man immer hin zugehen, oder zu stehen pfleget, statt hat, und wird dem gegeben, welchem Schade geschehen, daß der Beklagte solchen zweyfach erstatte, wenn die Sache kan ästimirt werden, *L. 1. pr.* und §. *4. de his, qui effuder. §. 1. de obl. quæ quasi ex del.* Und so ein freyer Mensch dadurch wäre umgekommen, daß er in 50. Gold Gülden, *d. L. 1. §. 4.* und *L. 5. §. 5. d. t.* welche dem Actori adjudicirt werden, arg. *L. 12. de V. S.*, so ihm aber nur ein Schaden geschehen, in dasjenige, was dem Richter billig scheinet, *L. 1. pr. L. 5. §. 5. d. t.* verdammet werden möchte, wird eingetheilet in *directam* und *utilem*, *L. p. §. f. d. t.* Der Römische Prætor hat solche eingeführet, *d. L. 1. pr. d. t.* und kommt her aus einem quasi delicto.

ACTIO *depositi.*

Diese Klage wird wegen eines zu treuen Händen niedergelegten Guths, oder eines einem andern in Verwahrung gegebenen, oder aufzuheben befohlnen Dings angestellet und ist zweyerley: *directa* und *contraria.*

Die directam stellet derjenige an, welcher einem andern eine Sache in Verwahrung gegeben hat, wider denjenigen, so dieselbe in Verwahrung genommen, daß er ihm die Sache in dem Stande, wie er solche von ihm erhalten, wieder ausantworten, oder wenn er demselben aus höchstdringender Noth, als wegen Feuers- und anderer dergleichen grossen Gefahr, solche in Verwahrung gegeben hat, und der Beklagte, daß er etwas in Verwahrung empfangen, läugnet, oder die Sache in Güte nicht wieder ausantworten will, zweyfach ersetzen soll, §. *3. quib. mod. re.* Sie ist civilis, PICHARD *ad* §. *28. de A.* bonæ fidei, *d.* §. *28. de A.* regulariter ist sie rei persecutoria, §. *17. d. t.* ausgenommen in dem depositio miserabili, da ist sie pœnalis mixta, *L. 1. §. 1. L. 18. depos. vel contra* sie ist perpetua; *L. 18. d. t.* und bisweilen famosa, wenn nemlich aus Bosheit die deponirte Sache nicht restituirt, *L. 1. de his, qui not. infam.* CARPZOV. *p. 4 c. 45. d. 10.* welcher ein Præjudicium Scabin. Lipsi. in causa des Handwercks der Grobschmiede zu Meissen, M. Nov. Anno 1635 anführet; vid. Autoris **Einleitung zu den gerichtl. Klagen**, *p. 437. sqq.*

Die contraria wird dem gegeben, der von einem andern Sachen in Verwahrung bekommen, daß dieser ihn der Sachen halber schadloß halten solle, z. E. wenn er Unkosten aufwenden müssen, oder sonst dieser Sachen wegen ohne sein Verschulden Schaden gelitten, *L. 5. pr. depos. vel. cont.* Sie ist gleichfalls civilis, bonæ fidei, rei persecutoria, niemahls aber pœnalis, noch famosa, *L. 6. §. f. de his, qui not. infam.*

ACTIO *depositi sequestraria.*

Diese wird zuweilen auch nur Actio depositi, *L. 5. §. 1. depos.* oder Actio sequestrária genennet, ist mit vorstehender Actione depositi einerley, nur daß diese wegen einer Sache, darüber zwey oder mehrere Personen streitig seyn, und deshalb ermeldte Sache, entweder von ihnen selbst, oder der Obrigkeit, einem andern in Verwahrung und zu verwalten gegeben worden, nach geendigten Streit, oder Proceß angestellet wird; Und ist gleichfalls *directa* und *contraria.*

Die directa wird von demjenigen, welcher in der streitigen sequestrirten Sache obgesieget, wider den Sequestrum angestellet, daß er Rechnung von seiner geführten Haushaltung thun, und die Sache cum omni causa restituiren möge, *L. 5. §. 1. L. 12. §. 2. depos. vel cont.*

Die contrariam stellet der Sequester an, wodurch er seine aufgewandte nöthige oder nützliche Kosten, oder wo er dadurch zu Schaden gekommen, repetiren kan, *L. 5. pr. L. 8. d. t.* CLVD. Tr. *de sequestr. c. 12. n. 24.*

ACTIO *directa.*

Auf viererley Art kan eine Actio directa genennet werden, als: 1) wird diejenige Klage, welche aus den eigentlichen Worten des Gesetzes herkommet, und aus solchem hergeleitet wird, Actio directa genennet, heist sonst in unserm Jure auch *vulgaris*, *L. 46. de hered. inst.* und wird in diesem Verstand der Actioni utili und in factum entgegen gesetzt. 2) Wird diejenige Klage Actio directa geheissen, so aus der obligatione principali entstehet, und der contrariæ, davon schon bey der Action. contr ist gehandelt worden, opponirt wird. 3) Wird diejenige Actio, welche der Actioni adjectitia qualitate auctæ seu qualificatæ entgegen gesetzt wird, *directa* genennet, und wird wider denjenigen, mit dem ich contrahirt habe, angestellet. Und 4) heist diejenige Actio auch directa, welche man der noxali entgegen setzet, und wird wider denjenigen selbst, so delinquirt hat, angestellet.

ACTIO *de dolo.*

Ist eine Actio prætoria, *L. 1. pr. de dolo malo*, weil sie der Prætor eingeführet, personalis, *L. 14. d. t. §. 31. de A.* arbitraria, *d. §. 31. de A.* rei persecutoria, *d. L. 1. pr. d. t.* famosa, *L. 1. §. 4. d. t. L. 1. de his, qui not. inf.* weil der, so eines doli überwiesen, vor infam geachtet wird, subsidiaria, *L. 1. §. 1. & 4. de dolo malo*, denn sie hat alsdenn nur statt, wenn eine andre ordentliche Action ermangelt. Diese stellen an die dolo decepti und nach ihnen die Erben, *L. 13. d. t.* wider die decipientes und ihre Erben, *L. 17. pr. & §. 1. d. t.* daß sie die Sache cum omni causa restituiren mögen, *L. 35. de V. S.* Wenn sichs nun begiebt, daß ihrer viel den dolum begangen, so ist ein jeder von ihnen in solidum verbunden, jedoch liberiret des einen Zahlung die übrigen alle, *L. 17. de dolo malo.* Und weil hiernechst die Sache *cum causa* zu ersetzen, so kan es sich ebenfalls begeben, daß die Sache nicht restituirt werden mag. Diese Actio de dolo hat nur 2. Jahr statt, i. e. biennium continuum *L. f. C. de dolo malo*, wenn diese Zeit verflossen, so stehet ihr die Exceptio præscriptionis im Wege, welches auch heutiges Tages nicht geändert ist, CARPZOV. *p. 2. c. 3. d. 4.* und erzehlet STRYK. *in not. ad tit. de dolo malo* den casum, daß im Dreßdner Appellations-Gerichte, da diese Klage nach den zwey Jahren angestellet worden, wäre pronuncirt worden:

> **Daß die Klage, immassen sie angebracht, nicht statt habe, würde aber Kläger *Actionem in factum* anstellen, so wäre Beklagter sich einzulassen schuldig.**

Und

Und weil das tempus *continuum* ist, so läuft es auch ignoranti; Und also hat die Facultas Jurid. Lipſ. M. Nov. 1702. reſpondirt, weil dieſes biennium odioſum iſt. Wiewohl GROENWEGEN gantz andrer Meynung iſt, vid. eum ad *L. fin. C. de dolo malo*, maſſen dieſes eine Actio rei perſecutoria wäre, worauf aber, daß ſie auch zugleich famoſa ſey, zur Antwort gegeben wird, alſo hat erwehnte Juriſten Facultät zu Leipzig M. Oct. 1700. geſprochen, conf. D. ECKARDS **Erklärung der** *Jurisprud. civil.* **zweyter Theil,** *pag. 46. 47.*

ACTIO *de dote repetenda.*

Iſt eine Klage, welche, nach geſchehener Ehe-Scheidung, dem Weibe, zu Wiederforderung des Heyraths-Guths, wider den Mann gegeben wird, ſo weit er es nemlich zu thun, oder zu bezahlen vermag, damit er aber doch ſein nöthiges Auskommen behalte.

ACTIO *dotis exigendæ.*

Wird auch Actio dotis petendæ, oder pro dote petenda genennet, iſt eine Klage, ſo der Ehe-Mann, wider ſeinen Schwieger-Vater und Schwieger-Mutter, wegen der verſprochenen, aber nicht gehaltenen Ausſtattung oder zugeſagten Mitgift anſtellet, und bittet, daß ſie ihm das verſprochene halten, und die Mitgift oder das Heyraths-Guth bezahlen ſollen.

ACTIO *duplex.*

Dieſe iſt, da beyde Litiganten Actores und Reos abgeben können, nachdem einer am erſten an das Gericht provocirt, oder provocirt worden, *L. 13. de Judic.* conf. *L. 29. eod. L. 2. §. 1. comm. divid. L. 10. fin. reg. L. 2. de interd.*

ACTIO *in duplum.*

Iſt eine Klage, dadurch wir das Unſerige doppelt oder zweyfach ſuchen und erlangen, als da iſt die Actio furti nec manifeſti, damni injuriæ ex L. Aquilia, depoſiti in gewiſſen Fällen, *§. 23. de A.*

ACTIO *de edendo.*

Iſt eine Klage, welche derjenige anſtellen kan, dem hauptſächlich, oder durch eine zuläßige Folge daran gelegen, daß Kläger oder Beklagter eine zu ſeinem Behuf oder Beweiß dienende Schrift, oder andere Sache edire, ausantworte, vorlege, und anſehen laſſe, und kan Beklagter hierzu vermittelſt willkührlicher Strafe angehalten werden. Und dieſes geſchiehet entweder *principaliter*, *L. 6 §. 8. de edendo*, vid. SCHWENDENDOERFF. ad FIB *Proc. p. 683.* z. E. Mevius hat einen geſchriebenen contractum locat. conduct. bey ſich, ich aber will ihn haben, daß ich meinen Debitorem daraus executive belangen kan, ſo muß ich zuvor denjenigen ausklagen, der das Documentum in Händen hat, denn eher kan ich nicht executive klagen; oder nur *incidenter* in den Articulis probatorialibus, z. E. in Proceſſu ordinario verbis: Dieſer Articul wird durch das Document ſub ⊙. bewieſen, deſſen Edition von Beklagten gefordert wird. Es ſind ſonſt die Gelehrten nicht einig, ob dieſes Klag-Libell, durch welches Editio Documenti von einem hauptſächlich gefodert wird, eine Imploratio oder Actio in factum ſey. Das erſtere bejahet MENCKE *ad π. tit. de edendo*, und LAUTERB. *ad d. t.* das letztere aber defendiret PAGENSTECHER *Man. 4.* per *L. 9. pr. de edendo.* Nicht weniger iſt bey den DD. hierüber auch ein ſtarcker Diſſenſus, wenn die Frage iſt, was die cauſa *efficiens proxima* dieſer Klage oder Imploration ſey? Einige geben hiervon æquitatem Prætoris zur nechſten Urſache an, welche aber nur die remota zu ſeyn ſcheinet, und wird dahero von andern vielmehr vor die cauſa proxima der quaſi-contractus in detentione gehalten, per *L. 6. §. 2. L. 9. §. pen. ad exhib.* D. ECKARDS **Erklärung der** *Jurispr. Civ.* **zweyter Theil** *pag. 356.* **und** *357.*

ACTIO *ex edicto contra Publicanos.*

Wird angeſtellet von den Reiſenden, Fuhr-Leuten, und andern, *L. 13. §. f. de Publican.* von welchen von denen Zoll- oder Gerichts-Einnehmern, Accis-Bedienten, übermäßiger und ungebührlicher Zoll, Geleite oder Accis abgefordert, oder ſonſt von ihnen oder derſelben Familie jenen durch Diebſtahl, Raub, oder auf andere ungebührliche Weiſe Schaden zugefüget worden, wider ſolche Zöllner und Einnehmer, daß ſie dasjenige, was ſie Klägern ungebührlicher Weiſe abgenommen; und zwar wenn der Schade durch Diebſtahl, Raub, oder andere unrechtmäßige Gewalt, zugefüget worden, ſo muß der Schade zweyfach, wenn die Klage innerhalb einem Jahr, einfach aber, wenn ſolche nach Verflieſſung eines Jahres angeſtellet wird, *L. 1. pr. d. t.* erſetzt werden; Wäre aber ſolches durch unzuläßl. Abforderung übermäßigen Zolles geſchehen, und dabey man Gewalt gebrauchet, ſo muß der Schade ſodann vierfach, *L. 9. §. 5. d. t.* wann hingegen keine Gewalt gebraucht worden, zweyfach, *d. l. 9. §. 5. d. t.* erſetzt werden. Wenn man den Schaden, bevor die Klage in den Gerichten wäre angebracht worden, hätte erſetzt, ſo wird die Actio ipſo jure extinguirt, *L. 5. pr. d. t.* denn ſonſten iſt ſie perpetua, *L. 13. §. f. d. t.* Mit dieſer concurrirt die Actio furti, Vi bon. rapt., Legis Aquiliæ, und zwar elective, *L. 1. §. 4. d. t.*

ACTIO *ex edicto contra eum, qui ſine venia in jus vocavit.*

Die Rechts-Lehrer pflegen ſolche auch Actionem in factum zu nennen, und wurde vor dieſem wider diejenigen angeſtellet, welche ohne vorher erlangte Erlaubniß, die dem *L. fin. de in jus voc.* benannte Perſonen vor Gerichte gefordert haben; Sie iſt prætoria, pœnalis, weil ſie auf 50. aureos gienge, und wenn der Vocans oder Reus nicht ſoviel in ſeinem Vermögen hatte, wurde er am Leibe geſtraft. *L. fin. d. t.* Im übrigen wird dieſe Actio in einem Jahre präſcribirt, *L. pen. d. t.* Gleichergeſtalt wird ſie per exceptionem pœnitentiæ elidiret, das iſt, wenn der vocatus nicht gekommen iſt, oder wenn der vocans den vocatum mit ſeiner Bewilligung geladen hat, *L. 11.* und *L. 16. d. t.* Heut zu Tage hat gegenwärtige Actio ordentlicher Weiſe nicht mehr ſtatt, angeſehen die privata citatio, als aus welchem Fundamento dieſe Actio nach dem Römiſchen Rechte entſprungen, nicht mehr üblich iſt, ſondern anderen ſtatt citatio publica eingeführet worden, bedarff man alſo keiner weitern impetratione veniæ ci-

niæ citationis mehr, arg. *L. 15. d. t.* VMM. *de proceſſ. Diſſ. 5. n. 37.*

ACTIO *ex edicto, quod quisque Juris in alterum ſtatuerit, ut ipſe eodem Jure utatur.*

Die Klage kan derjenige anſtellen, welcher durch ein neu gemachtes Geſetz iſt condemniret worden, daher er reciproce argumentiren und bitten kan, daß auf gleichen ſich ereignenden Fall und Sache, entweder wider den Richter und Autorem dieſes neuerlichen Geſetzes, oder den, ſo ſolches ausgewürcket und veranlaſſet, gleiches Recht exerciret und ausgeübet werden möge. Die DD. ſind nicht einig, wie dieſes Beneficium Retorſionis im Gerichte müſte vorgetragen werden. Einige meynen per Actionem in factum, vid. OLDENDORP. HAHN. ad WESENB. STRVV. *ad tit. π. Quod quisque Juris in &c.* Andere aber halten dafür, daß keine Actio ordinaria vonnöthen, ſondern daß es per Implorationem officii Judicis geſchehe, vid. ECKOLD. *ad π. d. t. §. 3.*

ACTIO *ex edicto, quod cum eo, qui in aliena poteſtate eſt, negotium geſtum eſſe dicatur.*

Dieſe Klage wird alsdenn angeſtellet, wenn ein annoch in väterlicher Gewalt ſtehender Sohn vor ſich und in ſeinem Nahmen einen Handel geſchloſſen hat, nachhero aber der väterlichen Gewalt entlaſſen worden, von des Vaters Güthern aber nichts, oder doch ein ſehr weniges erhalten, in welchem Fall er nur ſo weit, als ſein Vermögen, nach Abzug deſſen, was zu ſeiner Erhaltung nöthig iſt, zureichet, belanget werden kan, vid. *L. 2. pr. & §. 1. L. 7. Quod cum eo qui in aliena &c.* Dieweil aber heut zu Tage die aus väterlicher Gewalt loßgelaſſene Kinder in ſolidum zu bezahlen gehalten ſind, ſo findet dieſe Klage keine ſtatt.

ACTIO *ex edicto de nunciatione novi operis.*

Iſt eine ſolche Klage, welche derjenige, ſo wegen eines neuerlichen Baues, den ſein Nachbar oder ſonſt jemand ihm zum Præjudiz und Schaden aufgeführet, bey der Obrigkeit Beſchwerde geführet, oder auch auſſer Gerichte vor Notarien und Zeugen ſich darwider geſetzet, der Nachbar, des beſchehenen Verbots ungeachtet, fortgebauet, wider dieſen anſtellen kan, daß er den neuerlichen Bau abſtellen und hinweg reiſſen ſolle.

ACTIO *ex edicto, ſi familia furtum, aut damnum injuria feciſſe dicatur.*

Iſt eine Klage, ſo bey den Römern derjenige, welcher von eines andern leibeigenen Knechten beſtohlen, oder ihm ſonſten ungebührlicher Weiſe Schaden zugefüget worden, wider derſelben Herren anſtellete, daß er ihm entweder ſoviel zahlen, als ihm ein eintziger freyer Menſch, wenn ihn ſolcher beſtohlen, oder ihm Schaden zugefüget hätte, zu zahlen verbunden, oder alle diejenige leibeigene Knechte, ſo den Diebſtahl verübet, oder den Schaden zugefüget, ihm anſtatt des erlittenen Schadens abtreten und hingeben ſolle. Sie wird ſonſten auch Actio furti noxalis genennet, und hat ſolche der Römiſche Prætor æquitatis cauſa eingeführet, damit ein Herr nicht möchte um ſeine Knechte mit einander kommen.

ACTIO *emphyteuticaria.*

Einige DD. wollen dieſe Action lieber *conditionem ex Lege* nennen, nemlich aus dem *L. 2. C. de jur. emphyteut.* weilen in dieſem Lege der Nahme der Klage nicht wäre ausgedruckt, vid. Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen**, *pag. 631.* Iſt eine aus einem Erb-Zinß-Contract herrührende Klage, vermittelſt welcher beyde Theile einander dahin belangen können, daß ein Theil dem andern dasjenige, worzu er ihm aus dieſem Erb Zinß Contract verbunden, leiſten, und zwar der Erb Zinß-Mann, daß ihm das verſprochene Erb-Zinß Guth eingeräumet werden, der Erb-Zinß Herr aber, daß der Erb-Zinß-Mann das ihme eingeräumte Erb-Zinß-Güth durch bauen, pflegen und warten in beſſern Stand ſetzen, ſowol in gutem erhalten, ſonderlich aber jährlich den Erb Zinß richtig abtragen möge, *§. 3. de locat. L. 2. C. de jur. emphyteut.* CARPZOV. *p. 2. c. 38. d. 17.*

ACTIO *empti.*

Sie wird auch Actio ex vendito in dem *L. 13. §. 25. de action empti &c.* genennet, iſt eine Klage, welche dem Käuffer wider den Verkäuffer zukommet, die erkaufte Sache auszulieffern, und alles, was er Kraft des Contracts ſchuldig iſt, zu präſtiren, *L. 1. pr. & §. 1. de act. emt. vend.* Sie iſt civilis, *L. 33. pr. de adil. edict.* rei perſecutoria, *§. 17. de Act.* bonæ fidei, *§. 28. de A. L. 11. §. 1. de action. empti &c.* und perpetua, *L. 21. C. de evict.* wird eingetheilet in *directam* und *utilem*, welche zuweilen ex æquitate contra ſtrictam juris rationem concedirt wird, wenn z. E. ein Gevollmächtigter einen Kauff-Contract geſchloſſen hätte, *L. 13. §. 25. de act. empt. &c.* So bald als der Kauf vollkommen geſchloſſen iſt, ſo entſtehet dieſe Actio emti, wenn gleich das Kauf-Pretium noch nicht iſt bezahlet worden, *§. 1. de emt. vend.* obſt. d. *L. 13. §. 8. d. t.* Dieſe Klage aber kan cum effectu nicht angeſtellet werden, bevor der Kauff-Schilling völlig iſt bezahlet worden, *L. 13. §. 8. d. t.*

ACTIO *pro evictione de ſtipulatu ſimplæ vel duplæ.*

Iſt eine Klage, welche ein Käuffer erheben kan wider ſeinen Verkäuffer, der ihm verſprochen, daß er ihm bey Ermangelung der ſchuldigen Gewähr, den Werth der verkauften Sachen, oder das Kauff-Pretium einfach oder doppelt zahlen wollen, ſolchem aber nicht nachkommen.

ACTIO *de eo, quod certo loco dari oportet.*

Dieſe iſt eine ſolche Klage, vermittelſt welcher dasjenige, ſo der Beklagte, vermöge eines ſolchen Handels, von deſſen Worten der Richter ſonſten nicht abgehen darf, an einem gewiſſen Ort zu leiſten ſchuldig, wenn er an demſelben Ort es

zur ge-

zur gesetzten Zeit nicht gezahlet hat, an einem andern Ort, mit Erwehnung desselben Orts, wo die Zahlung geschehen sollen, nebst dem Interesse und entgangenen Nutzen gefordert wird, §. *33. de A.* Diese Klage ist von den actionibus *directis* oder puris, mit welchen ich nemlich meine Schuld, an dem Ort, welcher zur Zahlung bestimmet worden, begehre, nicht specie, sondern nur alleine adjectitia qualitate unterschieden, arg. *L. 2. §. 1. de eo, quod certo loco dar. &c.* BACHOV. *Vol. 1. D. 23. th. 3. lit. b.* Sie wird auch *utilis* in dem *L. 1. in f. d. t.* genennet, und ist prætoria & arbitraria, *L. 4. §. 1. d. t.* Zu dieser Klage wird erfordert, 1) daß mir einer ex conventione stricti juris zu zahlen schuldig sey, z. E. ex stipulatione, *L. 1. L. 2. §. 1. L. 7. §. 1. d. t.* ex mutuo, *L. 6. d. t.* constituto, *L. 16. §. 1. de const. pec. &c.* und 2) daß in dieser Convention ein gewisser Ort, wo die Zahlung geschehen solte, bestimmet worden, *L. 2. §. 1. de eo, quod certo &c. L. un. C. eod.*

ACTIO *exercitoria.*

Ist eine Klage, welche demjenigen gegeben wird, der mit dem Schiffer oder Schiff-Meister, dessen bey sich führender Instruction gemäß, gehandelt hat, wider den Herrn, der solchen dem Schiffe darzu vorgesetzet und bestellet hat, daß derselbe alles dasjenige halte, was er mit dem Schiffer geschlossen, §. *2. quod cum eo, qui in alien.* Sie ist prætoria, *d. §. 2.* rei persecutoria, BVCHNER. *Diss. de re & jur. aquatil. th. 203. in fin.* perpetua, *L. 4. §. 4. de exercit. act.* bonæ fidei oder stricti juris, wie nemlich die Actio directa ist. Soll aber diese Klage statt haben, so wird 1) erfordert ein Contract. Denn wo der Magister navis etwas hätte delinquiret, so hat diese Actio nicht statt, *L. 1. §. 2. d. t.* 2) wird erfordert, daß der Contract mit dem Schiffer oder Schiff-Meister, dem die Bestell und Besorgung des Schiffes anvertrauet, der auch die Waaren kauffen und verkauffen kan, sey celebriret worden, *L. 1. §. 1. & 3. d. t.* 3) Muß mit solchen, über solche Sachen seyn contrahiret worden, denen er nach führender Instruction vorgesetzt ist, *d. L. 1. §. 7. 12. & 14. d. t.* Wären nun diese Stücke observiret worden, und es hätte der Schiffer das Geld nicht zu des Schiffs, sondern zu seinem besten angewand, so kan dennoch der Exercitor efficaciter belanget werden, als der sichs zu imputiren hat, daß er dergleichen Menschen vorgesetzet, *d. L. 1. §. 9. d. t.*

ACTIO *ad exhibendum.*

Diese Klage wird wider denjenigen angestellet, von dem man Nachricht oder Vermuthung überkommen, daß er ein verlohrnes Ding innen oder bey sich habe, oder aber vorenthält, auch daher angehalten werden mag, daß er solches, um dasselbe anzusehen, vorlegen, in dessen Verbleibung aber, allen dießfalls entgehenden Nutzen ersetzen und gut thun solle. Wenn diese Actio gleich personalis ist, so kan sie dennoch wider einen jedweden Besitzer der Sachen angestellet werden, wird daher Actio in rem scripta genennet. Sie entspringet immediate ex obligatione legali, *L. 1. pr.* und *L. 52. pr. §. 5. de O. & A.* und wird ob æquitatem gegeben, hat daher die sehr billige Rechts-Regul zum Grunde: was dir nicht schadet, einem andern aber nützlich ist, darzu kanst du angehalten werden, *L. 2. §. 5. de aqua pluv. arcend.* Wird eingetheilet in *directam* und *utilem*, vid. BACHOV. *de Act. D. 2. th. 24.* Heut zu Tag wird die Exhibition begehret per implorat. officii judicis, welche derselbe per mandata compulsorialia auferleget.

ACTIO *expilatæ hereditatis.*

Ist eine ausserordentliche Klage, *L. 2. §. 1. expil. hered.* welche den Erben gegeben wird, wider diejenigen, so etwas aus der Erbschaft entwendet haben, daß dieselben mit einer ausserordentlichen Strafen möge beleget werden. Es könte billig die Actio furti in solchem Fall angestellet werden, weil in der That ein Diebstahl vorhanden ist, dieweil aber die Römische Gesetze auf Seiten desjenigen, welchem ein Diebstahl geschehen, die Possess erfordern, diese aber bey einer liegenden Erbschaft nicht vorhanden ist, so cessiret die Actio furti, und geben anstatt dieser die Actionem expilatæ hereditatis an die Hand. Wenn aber nach beschehener Antretung der Erbschaft, und von dem Erben ergriffenen Possess etwas aus derselben entwendet worden, so findet die ordentliche Actio furti statt, *L. 2. §. 1. d. t.*

ACTIO *in factum.*

Oder ex facto, hat in unserm Jure dreyerley Bedeutung, 1) werden alle diejenige Remedia agendi, welche weder ex verbis noch sententia legis herkommen, sondern ex æquitate in subsidium gegeben werden, §. *ult. de L. Aquil.* und *L. f. eod.* auf solche Art benennet; Uberhaupt, wenn man die Action nicht weiß speciel zu exprimiren, so heist sie Actio in factum, vid. *L. 11. pr. §. 1. de P. V.* 2) Wird allen Actionibus prætoriis solche Benennung en general beygeleget, insonderheit 3) den Actionibus stricti juris, wobey der Judex Pedaneus gebundene Hände und bloß auf das Haupt-Factum, und nicht auf die dabey vorkommenden Neben-Umstände zu regardiren hat, vid. *Colleg. Lauterb. tit. de præscript. verb. §. 23. sqq.*

ACTIO *in factum contra falsum tutorem.*

Diese Klage ertheilet der Römische Prætor demjenigen, welcher etwas geschlossen hat, wider den falschen Vormund, daß er Klägern allen erlittenen Schaden und entgehenden Nutzen ersetzen solle, *L. 7. pr. quod. falf. tut. aut.* Solche wird auf die Erben nicht erstrecket, weil sie hauptsächlich aus der Gefährde, und also aus einem Verbrechen herrühret, aus welchem nichts auf den Erben gekommen ist, *L. 9. §. 1. d. t.* wofern nicht der Krieg Rechtens bevestiget worden.

ACTIO *in factum, ob non præstitam cautionem damni infecti.*

Ist eine Klage, welche angestellet wird, wann jemand wegen Ersetzung eines in Zukunft befürchtenden Schadens vor der Obrigkeit von demjenigen, von welches Sache er den Schaden befürchtet, Caution gefordert, die Obrigkeit auch dem Beklagten, Caution zu machen, auferleget, dieser aber solche nicht bestellet, und inzwischen dem, so die Caution gefordert, der Schade zugefüget worden, auf welchen Fall derjenige, so die Caution gemacht, belanget werden kan, und den Schaden zu ersetzen verbunden ist.

ACTIO *ob falsum modum.*

Oder si mensor falsum modum dixerit, diese Klage kan ein jeder, so durch einen öffentlich gesetzten Aus-Land, oder Feld-Messer-Visirer, und andere dergleichen Person, durch seine, gefährlicher Weise, oder grosses Versehen, unrichtig beschehene Ausmessung, oder Visiren, Schaden gelitten hat, wider denselben anstellen, daß er allen ihm hiedurch zuwachsenden Schaden ersetzen solle, und solches ist nicht allein von dem Messer, welchen wir selbst bestellet, zu verstehen, sondern auch von dem, den der Richter verordnet. It. wird auch diese Action gegeben wider den, welcher zwar selbst bestellet gewesen, die Messung aber einem aufgetragen, der etwas betrüglicher Weise gethan, *L. 1. §. f. L. 2. si mensf. fals. mod. vid. L. 5. pr. d. t.* Ferner hat diese Klage nicht nur statt wider den Feld Messer, sondern auch wider den, der eines andern Dinges oder Sache, als da ist eines Gebaues, Getraidigs, Weins ꝛc. falsches Maaß angesaget, *L. 5. §. f. L. 6. 7. d. t.* Desgleichen wider den, so sich vor einen Messer ausgegeben, dergleichen aber nicht ist, und doch die Leute betrogen; und endlich wider einen Rechen-Meister, der die Leute in der Rechnung betrogen, LAUTERB. *Comp. Jur. d. t.* Autoris *Systema Jur. Civ. d. t.* und **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen,** *pag. 856.*

ACTIO *familiæ herciscundæ.*

So ferne diese realis ist, so kommt sie her ex dominio civili, und nicht aus dem Jure hereditario, wie insgemein die Rechts-Lehrer davor halten; So ferne sie aber personalis ist, so rührt sie her aus einem quasi contractu, §. 4. *de obl. quæ quasi ex &c.* Es competiret aber diese Actio familiæ erciscundæ den coheredibus, oder denjenigen, welche einen Theil von der Erbschaft unter sich, besitzen daß die bishero gemeinsam besessene Erbschaft Sache möge getheilet und aller Schaden ersetzt werden; Sie ist mixta, §. 20. *de A.* duplex, *L. 2. §. 3. famil. herciſc.* bonæ fidei, §. 28. *de A.* wird eingetheilet in *directam* und *utilem*, *L. 2. §. 1. d. t.* Ist durch die LL. XII. Tabb. eingeführet worden, *L. 1. pr. d. t.* Weil nun diese Actio die Erbschafts-Theilung betrift, so folget daraus, daß wo keine coheredes vorhanden, diese Actio nicht statt habe, *d. L. 1. pr.* und *L. 36. d. t.* Weil nun derjenige, welcher die Theilung verlanget, den andern gleichsam provociret, so fragt sichs; Ob, wenn der Provocatus dem Provocanten opponiret, daß er nicht Erbe sey, dennoch diese Actio mit effect angestellet, oder der Provocant abgewiesen werden könne? Resp. das letztere statuirt WESENB. *ad tit. π. fam. herciſ. n. 4.* & ibi HAHN. *in not.* Andere aber distinguiren, ob der Provocant bereits einen Theil der Erbschaft **possidire oder nicht.** Erstern Falls hat des WESENB. Meynung nicht statt, sondern es kan dieser exception ungeachtet im Judicio progrediret, und zugleich, ob der Provocant ein Erbe sey, erörtert werden. Letztern Falls aber kan selbige Sentenz statt finden, und Provocant gleich ab- und auf die hereditatis petitionem verwiesen werden, *L. 1. §. 1. d. t.* Wird dahero in diesem Fall also pronunciret: **daß die Klage noch zur Zeit nicht statt findet, es bleibet aber Klägern zuförderst sein Erb-Recht besonders auszuführen unbenommen.** Wäre es aber, daß der Provocant erführe, daß der Provocatus sich zur Erbschaft noch nicht genugsam legitimiret, er aber durch die Provocirung auf die Theilung ihn vor einen Mit-Erben agnosciret, so kan er nachgehends zurück gehen, und die gantze Erbschaft in Anspruch nehmen, *L. 37. d. t.* Autoris **Einleitung zu den gerichtl. Klagen,** *pag. 254. sqq.*

ACTIO *famosa.*

Wird sonst auch *atrox* genennet, *L. 22. §. 4. C. de furt.* bey dieser Klage verfällt der, so wegen eines famosen facti condemniret worden, in eine infamiam juris, weil nemlich Lex ipsa diese Unehrlichkeit auf den Delinquenten gesetzt hat, §. 2. *de pœn. tem. litig. L. 7. de pub. jud.*

ACTIO *non famosa.*

Bey dieser cessiret die Famosität, ob schon der Beklagte eine schändliche That committirt hätte, bloß weil der Gesetz-Geber deswegen keine infamiam geordnet, *L. 36. de O. & A.*

ACTIO *fidejussoria.*

Ist eine Klage, welche der Gläubiger wider den Bürgen und dessen Erben anstellet, und thut nichts zur Sache, wenn gleich dem Fidejussion-Schein die dictio taxativa, das ist, daß der Bürge allein haften wolle, inseriret worden, §. 2. *de fidej. L. 9. de probat.* CARPZOV. *p. 2. c. 20. d. 2.*, daß er dasjenige, wovor er sich verbürget, abtragen möge. Das Fundament dieser Klage ist die Obligatio, so aus der Fidejussion herkommet, conf. HERING. *de Fidejuss. c. 21. num. 1. & sqq.*

ACTIO *de filiatione.*

Ist eine Actio præjudicialis und hat statt zwischen Eltern und Kindern, die beyderseits läugnen, daß sie Eltern, oder Kinder seyn, um dadurch ihr väterlich- und kindliches Recht zu erlangen; Pflegt von den DD. eingetheilet zu werden in *directam* und *utilem.*

ACTIO *finium regundorum.*

Diese Actio, so ferne sie realis ist, so kommt sie her aus dem dominio oder Eigenthum, *L. 4. pr.* und *L. 8. fin. regund.* so ferne sie aber personalis ist, entspringet solche aus einem quasi-contractu, *L. 4. §. 1. d. t. §. 20. de A.* und wird eingetheilet in *directam* und *utilem.* Die directa hat statt unter den Eigenthums-Herren, so Aecker an einander haben, deren Gräntzen unordentlich und unrichtig seyn, daß selbe unterschieden, die verrückten Grentz Steine wieder an behörige Orte gesetzet, und der durch Verrückung der Gräntz-Steine und Mahlzeichen zugefügte Schaden ersetzet werde. Die utilis wird gegeben 1) dem Erb-Zinß-Mann, usufructuario, und dem Gläubiger, der ein gut Unterpfands-weise besitzet, *L. 4. §. 9. fin. regund.* 2) dem Vormund, wenn er seinem Pflegbefohlnen und Unmündigen nutzet; 3) denen geistlichen Personen, wegen ihrer Präbenden, so sie neben einander einzufordern haben; 4) denen Gerichts-Herren, so die Gerichtsbarkeit in dem benachbarten Gebiete haben; 5) demjenigen, welcher auf einer Seiten ein Bauer-Guth, auf der andern ein Hauß hat; 6) Denen Erben,

Erben, nicht zwar als Erben, sondern welche noch nicht völlige Eigenthums-Herren seyn; 7) dem Vasallo, wenn des Lehns-Herrn Condition nicht verringert wird. Diese Actio finium regundorum wird wegen Entscheidung der Gräntzen der prædiorum rusticorum, nicht aber urbanorum angestellet, *L. 2. pr. fin. reg.* conf. GEORG. BEYERI *Delin. J. Civ. Posit. π. ad cit. tit.* In diesem Judicio müssen beyderseits der Actor und Reus beweisen, und dieses kan geschehen, durch Zeichen, Gräntz-Marck-Trift-Fluhr- und Gerichts-Steine, Leg-Mahl-Bäume, ꝛc. MASCARD. *de probat. concl. 399.*

ACTIO *funeraria.*

Wird sonst auch funeratitia genennet, ist eine Klage, welche dem gegeben wird, der zu Bestattung einer Leiche die Begräbniß-Kosten ausleget, wider denjenigen, dem von Rechtswegen die Leiche zu besorgen zugekommen, als da ist der Erbe, oder nachfolgende Besitzer derer Güter; Ingleichen Eltern, Geschwister, Kinder, oder andere nahe Bluts-Freunde, daß ihm solche Auslage wieder erstattet werde, und wird solche Schuld für allen andern Gläubigern bezahlet. Diese Klage hat etwas mehrers in sich, als die Actio negotiorum gestorum, weil diese wider einen solchen, so sein Geschäfte zu verwalten verbothen hat, nicht gegeben wird, wohl aber die Actio funeraria, wenn gleich jemand verbothen hätte, daß man ihn nicht begraben soll, *L. 14. §. 13. de relig. & sum.* denn es ist dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß die todten Cörper nicht unbegraben liegen bleiben, *L. 12. §. 3. d. t.* Weil diese Klage unter die Actiones bonæ fidei gerechnet wird, so muß der Richter daher bey solcher auf die Billigkeit sehen, *L. 14. §. 10. d. t.* Aus diesem allegirten *L. 14.* ist zugleich mit zu mercken, daß derjenige, welcher allzugeringe Kosten aufgewendet hat, dieselbe gar nicht wieder fordern könne, weil er den Verstorbenen dadurch gleichsam geschimpfet hat. Ob er aber alle und jede Unkosten ohne Unterscheid wieder fordern könne, vornemlich, wenn der Verstorbene verarmet wäre, davon siehe GRASIAN. *de expens. cap. 8. n. 2. sq.* conf. CARPZOV. *Jurispr. Eccl. Lib. 2. def. 384.*

ACTIO *furti.*

Ist eine Klage, welche demjenigen gegeben wird, dem der Diebstahl geschehen, wider den Dieb, und zwar, wenn er über dem Diebstahl, ehe er solchen in seinen Gewahrsam gebracht, betreten worden, die gestohlene Sache **vierfach**, wenn er aber die Sachen bereits in seinen Gewahrsam gebracht, und der Diebstahl hernach herausgekommen ist, nur **zweyfach** erstatte.

ACTIO *furti, in navi, caupona, vel stabulo facti.*

Hat statt wider einen Schiffs-Reder, oder Schiff-Patron, Gastwirth, oder einen solchen, so Ställe öffentlich zu vermithen hat, daß sie denen Reisenden und Gästen dasjenige, so ihnen in dem Schiff, Wirthshauß oder Stall entweder durch die Patronen selbst, oder durch andere, so daselbst entweder wohnen, oder sonst zu verrichten haben, dieblich entwendet worden, zwiefach ersetzen sollen. Siehe Actio *de receptis.*

ACTIO *de furto vel damno a Familia dato.*

Siehe Actio ex edicto, si familia furtum aut damnum injuria faciſſe dicatur.

ACTIO *generalis.*

Ist eine Klage, welche statt hat, zu Erlangung eines Dinges, das zwar viel Stücke unter sich begreift, aber nicht ein allgemeines Recht, als da ist die Actio negotiorum gestorum, tutelæ, pro socio, *L. 38. pr. pro socio*, denn es begreift viel Stücke in sich, als da ist die Verwaltung des Saltzes, Weins, Getraydes, und dergleichen.

ACTIO *hypothecaria.*

Diese Klage wird allen und jeden Gläubigern, denen eine Sache zum Unterpfand eingesetzet ist, gegeben, wider einen jedweden Besitzer derselben verpfändeten Sache, um zur Possess derselben zu gelangen, bis sie ihrer Schuld-Forderung wegen befriediget worden. Wenn nun einer diese Klage will anstellen, so muß er hierinnen gewiß seyn, daß die Sache rechtmäßiger Weise ley verpfändet worden, und ist sodann das Fundament der Klage auf Seiten des Klägers das Pfand-Recht, und kan also in dem Libell vorgetragen werden:

> **Aus beygehender *copia obligationis* ist mit mehren zu ersehen, was gestalt ich *Titio* 100. Thlr. geliehen, und derselbe mir zur Versicherung meiner Schuld-Forderung sein an der Ulrichs-Kirchen gelegenes Hauß, gerichtlich verschrieben ꝛc.**

Wird diese Hypothecarien-Klage wider einen angestellet, so muß der Kläger zusehen, ob derselbe die verpfändete Sache besitze; immassen eine jede dingliche Klage den Besitz an Seiten des Gegentheils zum voraus setzet, es sey denn, daß derselbe aus Gefährte solche zu besitzen aufgehöret habe, *L. 16. §. 3. de Pign.* Damit aber Kläger von dem Besitzer der verpfändeten Sache durch die Exception nondum excussi principalis, welche Wohlthat demselben nach den Rechten zugelassen ist, nicht möge abgewiesen werden, so muß er vorhero durch die ordentliche Klage den Schuldner ausklagen. Wäre es aber, daß der Kläger könte beweisen, daß der Schuldner nichts zu zahlen habe, oder daß ihm die Sache, welche er durch die Hypothecarien-Klage fordert, insonderheit zum Unterpfand eingesetzet sey, so kan der Besitzer einer verpfändeten Sache die Ausflucht, daß der Principal-Schuldner zu erst ausgeklaget werden solle, nicht einwenden, CARPZOV. *p. 2. cap. 18. d. 20* Ist also das Fundament der Klage auf Seiten des Beklagten der Besitz der oppignorirten Sache, als:

> **Wenn nach der Zeit dieses Hauß an *Matthæum* kommen, und derselbe solches anjetzo noch besitzet, und ich bishero zu meiner Bezahlung nicht gelangen können.**

Das Petitum dieser Klage muß also eingerichtet werden:

> **Daß mir auf besagtes Hauß die Pfand-Gerechtigkeit zustehe, derowegen Beklagter mir solches so lange einzuräumen schuldig, bis ich wegen meines Capitals und *Interesse* befriediget bin.**

Das petitum alternativum aber findet wider einen dritten Besitzer in dieser Action nicht statt, davon Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen**, *pag. 120.* kan nachgesehen werden. Wird aber diese Hypothecarien-Klage wider den Schuldner selbst angestellet, so kan das petitum alternative eingerichtet werden. Wenn nun ein Advocat in dem Libell sein petitum also formiret:

> **Daß Beklagter entweder die 100. Thlr. zu bezahlen, oder das im Besitz habende Hauß mir so lange einzuräumen schuldig, bis, &c.**

so wird in Chur-Sachsen solches nicht als inept verworffen, jedoch bey der definitiva blos auf dasjenige, was den Rechten nach eigentlich zu bitten gewesen, ex officio gesehen, und Erkäntniß darauf eingerichtet, **Chur-Sächs. verbesserte Proceß-Ordnung** *Tit.* 5. §. 2. Diese Klage hat hierinnen etwas besonders, daß sie nicht nach Art der andern Klagen verjähret werde, auf welche Fatalia der Kläger wohl achtung geben soll. Der Sitz dieser Verjährung ist in dem *L. 7. C. de præscr. 30. ann.* anzutreffen, vid. Autoris **Einleitung zu den gerichtl. Klagen**, *p. 365.* und *366.*

ACTIO *injuriarum.*

Die Injurien-Klage, diese kommet demjenigen zu, der entweder mit Worten oder Wercken, durch Schmach-Reden, Schriften, Schläge und dergleichen, angegriffen wird, wider den Injurianten, oder den, der solche Thaten entweder vor sich, oder durch andere verübet, und ist entweder Actio injuriarum *æstimatoria*, oder *criminalis*, oder *ex L. Cornelia* oder *recantatoria.*

Die Actio injuriarum æstimatoria sive civilis ist von dem Prætore eingeführet worden, §. 7. *de injur.*, wird zur æstimation der angethanen Beschimpfung gegeben, sie sey nun gleich eine real- oder verbal-Injurie, *L. 7. §. 6. de injur.* zu welchem Ende denn solche æstimation in dem Klag-Libell exprimiret und gebeten werden muß, daß sie dem Kläger möchte zuerkant werden, *d. L. 7.* Diese Klage wird in einem Jahre verjähret, *L. 5. C. de injur.* welches auch in Sachsen observirt wird, CARPZOV. *p. 4. c. 46. d. 1.* Solches Jahr fänget nicht ehender an zu lauffen, als von derjenigen Zeit, da man von der zugefügten Injurie Nachricht erlanget hat, BERLICH. *p. 5. concl. 69. n. 19.*

Die Actio injuriarum criminalis, eine peinliche Injurien-Klage, darinnen der Beleidigte bittet, daß der Beleidiger mit einer pœna extraordinaria, als da ist Staupen-Schlag, Landes-Verweisung, und dergleichen beleget werden möge, *L. f. de injur.* Das Petitum kan auf diesen Fall also eingerichtet werden:

> **Und werde Beklagter hierüber mit Staupen-Schlägen des Landes ewig billig verwiesen &c.**

Die Actio injuriarum ex L. Cornelia kommt denjenigen zu, welche geschlagen, gestossen, oder in ihren Häusern gewaltsamer Weise überfallen worden, *L. 5. pr. & §§. seqq. de injur.* daß die Thäter die zugefügte Schmach mit einer gewissen Geld- oder Leibes-Straffe büssen sollen, *L. 37. §. 1. L. 42. §. 1. de Procurat.* Es stehet aber auch demjenigen, welchem dergleichen Injurie angethan worden, frey, ob er aus dem L. Cornelia *civiliter* klagen wolle, *L. 37. §. 1. de injur.*, weswegen diese Klage eine Privat Klage genennet wird, und einen Anwald zulässet, *L. 42. §. 1. de Procurat.* oder aber *criminaliter*, daß Beklagter mit einer ausserordentlichen Straffe beleget werden möge, *L. 12. §. f. de accusat.* Wenn nun civiliter geklaget wird, so dauret die Klage 30. Jahr, arg. *L. 3. C. de præsc. 30. ann.* wird aber criminaliter geklaget, so verlöschet die Klage binnen 20. Jahren, arg. *L. 12. C. ad L. Corn. de falsf.*

Die Actio recantatoria oder ad palinodiam, ist eine solche Injurien-Klage, worinnen man auf eine öffentliche Abbitte und Wiederruf der ausgestossenen Injurien und Ehren-rührigen Worte klaget, mithin der Injuriant dem beleidigten Theile eine Ehren-Erklärung thun und bekennen muß, daß er ihme zu viel gethan habe. Es vermeynt STRYKIVS, daß die Klage mit der æstimatorischen zugleich könte angestellet werden, weil beyde zweyerley End-zweck hätten, welches auch die Art vor der Reichs-Cammer zu verfahren gebilliget, GAILIVS *1. Obs. 65. n. 5.*, wiewohl CARPZOVIVS *p. 4. c. 42. d. 16.* von dieser Meynung abgehet.

ACTIO *institoria.*

Diese Klage kan derjenige anstellen, welcher mit einem Factor oder Laden-Diener, nach der demselben von dem Herrn ertheilten Instruction, gehandelt, wider dessen Herrn, so ihn zu seiner Handlung und Geschäfte verordnet und bestellet, daß er dasjenige, was er mit seinem Bedienten gehandelt, vollziehen und leisten solle, §. 2. *quod cum eo, qui in alien.* Sie ist prætoria, *d. §. 2.* rei persecutoria, PICHARD. *ad d. §. 2. n. 27.* perpetua, *L. 15. de instit. act.* und pro diversitate contractus, unde oritur, bonæ fidei, oder stricti juris. Wird eingetheilet in *directam* und *utilem.* Daß aber diese Actio statt hat, wird erfordert 1) ein Contract, welcher mit dem Institore eingegangen worden, und lieget nichts daran, was es vor ein Contract sey, *d. §. 2.* Hätte aber der Institor etwas verbrochen, so kan der Herr deswegen nicht belanget werden, *L. 1. §. 2. de exerc. act.* 2) Daß derjenige, mit dem contrahiret worden, ein wahrer Institor oder Factor sey. 3) Daß der Contract über Sachen, denen der Factor vorgesetzet worden, und nach der Form seiner Vorsetzung aufgerichtet sey. Es kan aber diese Actio nicht nur derjenige, der mit dem Factor contrahiret, sondern auch dessen Erben, wider den præponenten und dessen Erben anstellen, jedoch pro rata des Erbschafts-Genusses, *L. 14. in fin. L. 15. de instit. act.*

ACTIO *judicati.*

Wird sonst auch Actio ex judicato, oder rei judicatæ genennet, kan von denen angestellet werden, welche ein Rechtskräftiges Urtheil oder Bescheid vor sich haben, also ansuchen, daß der condemnirte Theil, dem Urtheil oder Bescheid zu folge, dasjenige, darinnen er condemniret worden, leisten und bezahlen solle. Sie entspringet aus einem quasi-contractu, *L. 3. §. 11. de pecul. L. 6. §. f. de re jud.* welcher Litis-Contestatio heisset, ist perpetua, *d. L. 6. §. f. d. t.* Heut zu Tage wird die Executio rei judicatæ nicht mit dieser Actione rei

ne rei judicatæ, sondern mit der Imploratione officii Judicis gesuchet.

ACTIO *de eo, per quem factum est, quo minus quis se in judicio sistat.*

Ist eine Klage, welche alsdann angestellet wird, wenn der Beklagte, so vor Gerichte gefordert worden, Caution gemacht, sich jederzeit auf Erfordern vor Gerichte zu stellen, hernach aber, wenn er vor Gerichte erscheinen will, hiervon durch einen andern arglistiger Weise abgehalten wird, und also um seine Caution kommet; Und kan dieser, so ihn abgehalten, sowol von ihm, als dem Kläger, vermittelst dieser Klage belanget werden, daß er den durch sein arglistiges Abhalten verursachten Schaden oder entgehenden Nutzen ersetzen solle, *L. 3. de eo, per quem factum &c.* Weil nun diese Actio das Interesse Actoris verfolget, so ist sie auch in Ansehung dessen Actio rei persecutoria, und weil der Reus aus dieser prohibitione dolosa keinen sonderlichen Nutzen zu gewarten hat, eine Actio pœnalis, *L. 1. pr.* §. 4. *d. t.* weswegen auch selbe binnen Jahr und Tag präscribiret wird, *L. 1. §. 6. d. t.*

ACTIO *de Jure Patronatus.*

Oder de Ingenuitate, wie sie sonst genennet wird; Siehe Actio libertinitatis.

ACTIO *juratoria.*

Oder ex jurejurando, heist sonst auch Actio in factum ex juramento præstito, diese Klage mag derjenige erheben, der ausser Gerichte ein ihme de- oder referirtes Jurament abgeleget, und eydlich erhärtet, daß die streitige Sache ihme zustehe, und seine seye, oder, daß der Gegentheil etwas ihme zuständiges besitze, oder daß Gegentheil ihme dieses oder jenes zu leisten schuldig sey, wider denjenigen, so den Eyd de- oder referiret, daß er dasjenige, worüber geschworen worden, leisten solle, § *11. de A.* Sie ist prætoria, *d.* §. *11.* und entspringet aus einem pacto legitimo prætorio. BACHOVIUS aber hält davor, daß diese Klage nicht aus einem Pact entstehe, sondern vielmehr daher, weil der Eyd ein Bekäntniß mit sich führe, und einem Rechtskräftigen Urthel gleich gehalten werde, *L. 56. de re jud. L. 8. C. de jurej.*

ACTIO *quod jussu.*

Wenn der Sohn auf Befehl des Vaters, oder bey den Römern der Knecht auf Befehl des Herrn, etwas gehandelt, oder contrahiret hätte so kan der Vater oder Herr deswegen mit dieser Action belanget werden. Ist daher die Actio quod jussu eine Klage, welche alsdenn statt findet, wenn jemand mit einem annoch in väetrlicher Gewalt stehenden Sohn, oder leibeigenen Knecht, auf des Vaters oder Herrens Befehl oder Geheiß, einen Contract geschlossen, oder Handel getroffen hat, wider den Vater oder Herrn, daß er dem getroffenen Contract nachzuleben, und solchen zu erfüllen, angehalten werden möge, §. *1. Quod cum eo, qui in al.* Sie ist prætoria, *L 25. pr. ad SCt. Vellej.* rei persecutoria, perpetua, bonæ fidei, vel stricti juris, prout directa talis est, BACHOV. *de Act. D. 8. th. 14.* Es liegt aber nichts daran, ob der Vater oder ein anderer, der seine Stelle vertritt, als ein Procurator &c. den Befehl ertheile, massen auch in diesem Fall diese Klage wider den Vater statt hat, *L. 1. §. 7. & fin. L. 2. quod jussu.* Die blosse Wissenschaft des Vaters ist hierzu nicht genug, arg. *d. L. 1. §. 5. d. t.*, auch nicht, wenn er den Sohn recommendiret hat. Diese Actio ist keine neue oder eine Haupt-Klage, sondern eignet nur der aus dem Contract des Sohnes herrührenden Klage eine gewisse Beschaffenheit zu, und daher giebt es eine Actionem commodati quod jussu, locati quod jussu, venditi quod jussu. Wäre aber das Geheiß des Vaters oder des Herrn auf einen gewissen Gläubiger gerichtet gewesen, nemlich daß der Sohn von dem Sempronio ein Anlehn aufnehmen solle, alsdenn wird dem Gläubiger auch die Actio mandati contraria wider den Vater gegeben, *L. 8. Mand.* Von den DD. wird diese Actio quod jussu eingetheilet in *directam* und *utilem.* Die utilis wird gegeben 1) demjenigen, welcher mit einem Menschen, so eines andern Güther verwaltet, und in dessen Gewalt stehet, contrahiret hat; 2) deme, welcher auf Geheiß eines Ehemannes dessen Eheweib Geld geliehen, oder sonst mit derselben gehandelt hat &c.

ACTIO *de in jus vocato, vi exempto.*

Oder de in jus vocato, non eximendo, oder Actio in factum, ne quis eum, qui in Jus vocabitur, vi eximat; Ist ein Actio prætoria, währet ein Jahr, weil sie zugleich pœnalis ist, *L. 35. de O. & A.* wird dem Vocanti gegeben, das ist, dem Actori und seinen Erben wider den, der den vocatum an der gerichtlichen Erscheinung verhindert hat, *L. 5. pr. ne quis eum, qui in Jus voc.*, und nur dahin gehet, daß der Schade, der aus der Verhinderung erwachsen, und zuvor von dem Actore ermessen worden, wieder ersetzt werden möge, *L. f. §. . d. t.* So oft nun einer einen mit Gewalt abhält, so oft hat diese Actio in factum statt, und thut nichts zur Sache, ob er ihn gleich nicht dolo malo abgehalten hat, *L. 3. §. f. d. t.* das ist, ob schon der, welcher den andern daran verhindert, causam detinendi gehabt hat, wenn er nur mit Gewalt die gerichtliche Erscheinung impediret, STRYK. *in not. ad.* LAUTERB. *Comp. Jur. d. t.* er mag solches selber gethan, oder durch einen andern thun lassen, *L. 5. pr. d. t.* Wenn sich nun zugetragen, daß ein Advocatus den aus einem civil-debito in Verhaft gebrachten Creditorem gewaltsamer Weise, oder auch auf hinterlistige Art von seiner custodia befreyet, so ist dieser Advocatus, vermöge dieses Tituls, dem Judici oder auch den Creditoribus gehalten, des entledigten Schuldners debitum zu bezahlen, denn es ist eben soviel, als wenn er vor den entledigten Schuldner durch das factum der Entledigung fidejubiret hätte, conf. HÆRSOLT. *part. 1. act. 10.*

ACTIO *ex legato, quod venerabilibus locis relictum.*

Ist eine Klage wider denjenigen, der läugnet, daß aus der Erbschaft, welche er selbst angetreten, der Kirchen, oder einem andern geistlichen Ort, oder auch einer armen Person, zu geistlichen oder milden Sachen etwas vermachet worden; Oder solches zwar gestehet, gleich wol

aber

aber die Bezahlung solches Vermächtnisses ohne erhebliche Ursache aufschiebet, daß der Beklagte solche Vermächtniß zweyfach zu erstatten angehalten werden möchte.

ACTIO *ex lege, si contendat, 28. de fidejuss.*

Ist ein Mittel, wodurch der Beklagte, so eine Exception oder Ausflucht zu haben vermeynet, klagen kan, daß sein Gegentheil entweder seine Klage anstellen müsse, und seine Exception anhöre, dargegen seine Nothdurft einbringe, oder in dessen Verbleibung ihme ein ewig Stillschweigen auferleget werden möchte. Es wird aber diese Action von dem Remedio ex L. diffamari darinne unterschieden, daß in dem Remedio L. diffamari allezeit eine diffamation vorhergehen muß, in dem Remedio ex L. si contendat aber solches nicht nöthig ist.

ACTIO *Legis Agrariæ de Termino moto.*

Diese Klage hat statt wider den, der arglistiger oder gefährlicher Weise, Grentz- oder Mahl-Steine verrücket, und an einen andern Ort gesetzet hat, daß er dem Fisco vor einen jeden verruckten Grentz Stein, die gesetzte Straffe derer 50. Gold-Gülden erlegen soll. Heutiges Tages ist die Straffe willkührlich.

ACTIO *ex Lege Aquilia.*

Ist eine Klage, vermittelst welcher jemand wider einen andern, auf Ersetzung des von demselben ihme zugefügten Schadens, klaget. Zu Anstellung dieser wird erfordert 1) damnum, *L. 3. de damn. infect. §. 13. 14.* und *16. ad L. Aquil.* und 2) injuria datum, *§. 2. 3. d. t. L. 5. §. 1. ad L. Aquil.* Ist dreyerley: 1) Actio Legis Aquiliæ directa, welche angestellet wird, wann der Beklagte mit seiner Hand, oder sonst mit seinem Cörper, einem andern Cörper Schaden zugefüget hat, z. E. wann er den andern, oder auch ein Vieh geschlagen, gestochen, getreten, oder sonst beschädiget hat; 2) Actio Legis Aquiliæ utilis, wann er dem andern Schaden zugefüget hat, und zwar an einem Cörper, aber nicht mit seinem Cörper, z. E. wann er des andern Vieh eingesperret, und nichts zu fressen gegeben hat. 3) Actio in factum Legis Aquiliæ, wann er zwar dem Kläger Schaden zugefüget, aber weder mit seinem Cörper, noch an einem Cörper, z. E. wann jemand eines andern Vieh, so derselbe eingesperret, lauffen lässet, und der andere auf solche Art um sein Vieh kommet. Unter diesen drey Klagen ist ratione effectus kein Unterscheid, weil ich durch dieselbe einerley erlange, *L. 47. §. 1. de negot. gest.* Wenn aber ein Stück von dergleichen Vieh, welches sonsten Heerden-weise pfleget geweidet zu werden, uns todt geschlagen, oder auf andere Art und Weise getödtet worden, so wird in diesem Fall der Schaden aus dem ersten Capitel des Legis Aquiliæ, so hoch dasselbe Stück Vieh binnen einem Jahr her am theuresten hätte verkauffet werden können, geschätzet; *§. 14. de L. Aquil.* wiewohl viele Rechts-Lehrer haben wollen, daß heut zu Tag der zugefügte Schade nur nach dem Werth derjenigen Zeit, zu welcher derselbe zugefüget worden, geschätzet werden solle, ANTON. MATTH. *Tract. de crimin. ad L. 47. π. tit. 3. C. 3. num. 4.*

ACTIO *ex Lege Cornelia.*

Siehe Actio *injuriarum.*

ACTIO *ex L. diffamari.*

Zur Abwendung der Injurien pfleget man auch die aus dem L. diffamari 5. C. de ingen. manum. herrührende Klage zu gebrauchen, daß nemlich der Injuriant kommen und die Wahrheit der ausgestossenen Injurie darthun, oder leiden solle, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Von diesem Mittel hält MEVIVS *p. 1. dec. 144.* und CARPZOV. *Lib. 2. Resp. 57.* davor, daß solches sich nicht wohl zu Ablehnung der Injurien schickte, weil man dadurch keine Satisfaction wegen der zugefügten Injurien bekommen, sondern es würde nur dem Beklagten ein ewiges Stillschweigen auferleget. Dieweil aber dennoch der Kläger zuweilen nichts weiters verlanget, als daß öffentlich gezeiget werden möge, daß der Ehren-Schänder die Injurien ohne einzigen Schein der Wahrheit ausgestossen habe, so ist nützlich, daß man zu diesem Mittel seine Zuflucht nehme, und also seine Unschuld an Tag lege. Es träget sich auch zum öftern zu, daß die Injurien-Klage bereits verjähret ist, in welchem Fall diese Anruffung aus dem L. Diffamari geschehen kan, als welche binnen einem Jahr nicht verjähret wird, LVDOV. GVNTH. MARTINI *Comment. ad Proc. Sax. tit. 1. §. 5. n. 25.* Die Injurien-Klage kan mit der Anruffung aus dem L. Diffamari zugleich nicht angestellet werden, RICHTER. *p. 2. dec. 100. n. 111.* CARPZOV. *p. 4. c. 42. de 15.* welcher folgendes Præjudicium Scabin. Lipsi. in causa Joachim von Beklagten anführet:

> **Entweder *Actione injuriarum* oder *ex L. diffamari* allein belangen. So ist Beklagter, uf vorbergehende gebührende Ladung zu erscheinen, und mit seiner rechtlichen Nothdurft sich darauf einzulassen schuldig, ferner darauf zu beschehen was recht ist, V. R. W.**

Dieses Mittels aus dem L. Diffamari pflegen sich auch die Advocaten zu bedienen, wenn ein gemeiner Ruff wegen einer begangenen Missethat entstanden, damit sie auf solche Art die Inquisition abwenden, und dem Richter, so die Inquisition anstellen will, zuvor kommen mögen. Es suchen aber CARPZOV. *Processs. tit. 20. art. 2. n. 48.*, RICHTER. *p. 2. dec. 100. n. ult.* und MEV. *p. 1. dec. 41.* und *p. 9. dec. 103.* in diesem Fall zu behaupten, daß dieses Mittel nicht solle zugelassen werden, conf. Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen**, *pag. 844. sqq.*

ACTIO *liberalis.*

Wird sonst auch Actio de ingenuitate genennet, ist eine Klage, welche zwischen einem Herrn und Knechte, der Leibeigenschaft oder Freyheit halber, angestellet wird; und ist zweyerley: Actio liberalis *directa* und *contraria.*

Die directa ist, wann ein Herr wider seinen leibeigenen Knecht welcher zur Ungebühr sich für einen freyen Menschen ausgiebt, klaget, daß derselbe vor seinen leibeigenen Knecht, zu achten sey, und dahero zu Fortstellung derer dergleichen

Knecht

Knecht obliegenden Dienste angehalten werden möge.

Die contraria aber ist, wann ein freyer Mensch wider einen andern, welcher ihn zur Ungebühr für einen leibeigenen Knecht zu halten sich angemasset, Klage erhebet, und bittet, daß er für eine freye Person ausgesprochen, und dahero Beklagter ihn mit fernern Diensten zu verschonen schuldig sey.

Es wird auch diese Actio liberalis *utiliter* zwischen Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen, zwischen Aebten und Mönchen, zwischen Aebtissinnen und Nonnen angestellet, und alsdann heisset solche Actio liberalis utilis, vid. Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen**, *pag. 148. sqq.*

ACTIO *Libertinitatis.*

Ist eine Klage, welche zwischen einem Herrn, und dessen freygelassenen Knechte angestellet, und dadurch ausgemachet wird, ob der freygelassene Knecht ein freygelassener, oder freygebohrner Mensch sey. Ist gleichfalls zweyerley, *directa* und *contraria.*

Die Actio libertinitatis directa ist, wenn der Herr wider seinen freygelassenen Knecht oder Magd (z. E. heut zu Tage wider einen gefangenen Türcken, oder Türckin, so er frey gelassen) welche sich für freygebohrne aufführen, und ihm die ihm, als ihrem Patron, schuldige Dienste zu leisten sich verweigern, klaget, und bittet, daß sie Klägern für ihren Patron zu erkennen, und demselben gebührenden Respect und Gehorsam, nebst denen Diensten zu leisten, angehalten werden mögen.

Die Actio libertinitatis contraria ist, wann ein freygebohrner Mensch wider einen andern, so ihn de facto in der Dienstbarkeit gehalten, nachgehends aber daraus wieder loß gelassen, und nunmehro den einem Patrono schuldigen Respect und Dienste verlanget, Klage anstellet, und bittet, daß er für einen freygebohrnen Menschen zu erklären sey, folglich Beklagter des angemasten Juris patronatus gegen ihn sich gäntzlich enthalten, und insonderheit ihn mit denen angemutheten Diensten verschonen solle.

ACTIO *locati.*

Ist eine Klage, welche von einem jeden, so einem andern etwas verpachtet, (oder gegen einen gewissen Lohn, etwas zu verfertigen versprochen, und die Sache verfertiget hat,) wider den Pachter, (oder denjenigen, welchem er die Arbeit verfertiget,) angestellet wird, daß er den rückständigen Pacht-Zinß, (oder versprochenen Lohn,) zahlen, und das verpachtete Grundstück räumen, darneben allen durch seine Schuld zugefügten Schaden ersetzen solle, *L. 34. de R. I. L. 13. §. 2. L. 25. de A. E. V.*

ACTIO *mandati.*

Ist eine Klage, so zwischen einem Principal und Gevollmächtigten pfleget angestellet zu werden, daß einer dem andern dasjenige, worzu er ihm, vermöge der aufgetragenen Vollmacht, verbunden, leisten möge. Ist zweyerley, *directa* und *contraria.*

Die Actio mandati directa ist, welche der Mandans wider den Mandatarium anstellet, daß er dasjenige, was ihm durch solche Vollmacht aufgetragen worden, verrichten, oder dendes halben entgehenden Nutzen ersetzen möge, *L. 5. §. 1. L. 6. §. 1. mand.* Sie ist civilis, rei persecutoria, bonæ fidei, §. *28. de A.* bißweilen auch famosa, *L. 1. 6. §. 5. de his, qui not. infam.* wenn nemlich einer wegen eines begangenen Betrugs ist condemniret worden, arg. *L. 6. §. f. d. t.* Diese Actio competiret nicht nur dem Mandatori, sondern auch seinen Erben *L. 58. pr. mand.* wo aber der Erben mehr sind, so kommt sie solchen nach den Erb-Portionen pro rata zu, per *L. 6. C. fam. ercisc.* Sie wird wider den Mandatarium und dessen Erben angestellet, wenn auch gleich diese Actio wegen des Verstorbenen begangene Gefehrde competirete. *L. 12. L. 49. de O. & A.* Hätten ihrer etliche das Mandatum übernommen, so kan contra singulos in solidum agiret werden, doch daß nach heutiger Gewohnheit die Exceptio divisionis opponiret werden kan, *L. 60. §. 2. mandat.* Mit dieser Action will ich dasjenige haben, worzu der Mandatarius kraft dieses Contracts verbunden ist, und zwar wo das über sich genommene und annoch ungeendete Mandat noch nicht adimpliret ist, so kan der Mandans auf dessen Erfüllung klagen, *L. 5. §. 1. L. 6. §. 1. mandat.*

Die Actio mandati contraria ist, wann der Gevollmächtigte wider seinen Principal klaget, daß er ihn, der ihm ertheilten Vollmacht halben, schadloß halten, und, wann er zum Exempel Unkosten aufwenden müssen, diesen Vorschuß ersetzen soll. Sie ist bonæ fidei, rei persecutoria und famosa, wenn sie wegen einer begangenen Untreu angestellet wird, *L. 6. §. 5. de his, qui not. infam.* Wenn der Mandatarius einen Schaden aus der anbefohlenen Sache erlitten, so kan er durch diese Action die Ersetzung desselben fordern, *L. 61. §. 5. de furt.* was aber casu fortuito bey Vollbringung des Mandati selbst dem Mandatario zustösset, z. E. wenn er wäre spoliiret worden, oder hätte Schiffbruch erlitten ꝛc. das ist der Mandans nicht schuldig zu ersetzen, *L. 26. §. 6. mand.* ibique BRVNN. conf. Autoris **Einleitung zu den gerichtl. Klagen**, *pag. 625. sqq.*

ACTIO *mandati sequestraria.*

Hat eine von zweyen streitenden Partheyen beschehene Hinterlegung einer Sache, oder eine von besagten Partheyen einem andern aufgetragene Administration eines streitigen Grundstücks zum Fundament, und kommt mit der Actione depositi sequestraria in allem überein.

ACTIO *si mensor falsum dixerit.*

Siehe Actio *ob falsum modum.*

ACTIO *metus.*

Wird sonst auch Actio quod metus causa genennet, ist eine Actio prætoria, weil sie der Prætor eingeführet hat, *L. 1. quod metus &c.* personalis, §. *31. de A.*, in rem scripta, *L. 9. §. 8. d. t.* das ist, sie hat contra tertium statt, da andere actiones personales wider den Tertium nicht statt haben; und arbitraria, *d. §. 31. de A.*, das ist, das Arbitrium Judicis gehet vor der Sentenz her, dadurch einem die restitutio injungirt wird, daß nemlich nicht condemnatio gravior darauf erfolge, z. E. in quadruplum, *L. 14. §. 7. quod met.* Diese Actio wird dem gegeben, der justo

metu lädiret worden, auch seinen Erben, wider den, der metum inferirt, und wider alle und jede Besitzer der Sache, so man aus grosser Furcht verlohren hat, dieselbe wieder zu erhalten, oder binnen dem anno utili, die Sache vierfach zu erlangen, wenn Gegentheil dieselbe nach des Richters Willkühr nicht hat restituiret. Hat also diese Klage ein besonders Privilegium, daß sie nemlich binnen einem Jahre in quadruplum gegeben wird, das ist, der Reus muß die Sache vierfach wieder ersetzen, nach demselben aber in simplum, das ist, sie gehet nur auf den einfachen Ersatz der abgenöthigten Sache. Die DD. sind in Ansehung des Jahres nicht einerley Meynung; denn LAVTERBACH. in seinem *Compend. Juris tit. π. quod met.* hält dafür, daß dieser annus *utilis* nicht in das quadriennium verwandelt worden, arg. *L. 32. in f. C. de appell.* vid. *L. ult. C. de temp. in integr. restit.* In Gegentheil behauptet PAGENSTECHER, daß dieser annus utilis in die vier Jahr versetzt worden sey, vid. *Manip. 1. Sect. 12.* In Sachsen dürfte diese controvers wenig Nutzen schaffen, wenn man behauptet, daß dergleichen Actiones in duplum & quadruplum daselbst niemahls recipirt worden.

ACTIO *mixta.*

Solche wird also genennet 1) welche sowol ex jure in re als ex jure ad rem herkommet, dergleichen ist die Actio familiæ herciscundæ, communi dividundo, &c. 2) wodurch man theils die Sache selbst, theils aber die Straffe persequiret, dahin gehöret die Actio legis Aquiliæ, §. *19. de Act.* 3) da man sowol civiliter ad interesse als criminaliter ad pœnam klaget.

ACTIO *de mortuo inferendo.*

Siehe Actio *in factum de mortuo inferendo.*

ACTIO *de mortuo non inferendo.*

Ist eine Klage, so jeder Eigenthums-Herr wider denjenigen, welcher in eines andern Orte einen Todten unbefugter Weise eingescharret hat, anstellet, daß er den Todten entweder wieder wegschaffe, oder den Ort, so viel er werth, bezahle; diese Klage aber findet heutiges Tages keinen Platz mehr, weil die Begräbniß auf öffentlichem Gottes-Acker, auch bißweilen in denen Kirchen geschiehet; es wäre denn casualiter ein Mord oder Strassen-Raub an einem Orte geschehen, und müste die Execution des Thäters daselbst vorgehen, da der Eigenthums-Herr die Bezahlung des Platzes urgiren kan. Doch, wann jemand auf denen Kirch-Höffen, oder in der Kirchen, Geschlechts- oder Erb-Begräbniß hat, und ein anderer einen Todten dahin unbefugt will begraben lassen, so kan die Actio utilis wider ihn angestellet werden.

ACTIO *nativa.*

Diese wird von den DD. genennet, welche bereits ihre Ursach und materie vor sich hat, woraus eine Action erwachsen und angestellet werden kan, wohin alle Actiones ex contractu und delicto gehören.

ACTIO *negatoria.*

Wird sonst auch negativa, §. 2. *de A.* ingleichen contraria, *L. 8. pr. si servit. vindic.* genennet, hat den Nahmen von negando überkommen, conf. BÖHMERI *Doctrina de Act. p. m. 168. Lit. p.* Diese fundirt sich in libertate naturali, tanquam parte & consequentia dominii, *L. 4. §. pen. si serv. vindic.*, wird von dem Eigenthums-Herrn des Guthes, wider den, so auf seinem Guth sich einer Servitut anmasset, angestellet. Sie ist in der That eine vindication der Freyheit zu nennen, PETR. MVLLER. ad STRVV. *Exerc. 13. th. 48.*, weilen aber gegenseitige Dinge einerley Beschaffenheit haben, so pflegen bey der Materie der Servituten beyde Klagen zusammen gefügt zu werden. Das fundament aber dieser Klage ist auf Seiten des Klägers das Jus prohibendi, *L. 5. pr. si usus fr. pet.*;

> **Daß Klägern, Kraft habenden Eigenthums der rechtlichen Vermuthung nach, die natürliche Freyheit von aller Dienstbarkeit, also auch das *jus prohibendi* an dem Guthe *N.* zuständig.**

Auf Seiten des Beklagten aber ist das fundament die arrogatio indebitæ servitutis;

> **Daß Beklagter sich zur Ungebühr einer *Servitut* angemasset, und dadurch Klägern in dem Gebrauch seiner natürlichen Freyheit zu turbiren unterstanden.**

Das petitum wird also eingerichtet.

> **Daß Kläger bey der Freyheit seines Guthes zu schützen, hingegen Beklagter der angemasten *Servitut* sich zu enthalten schuldig.**

Bey dieser Klage ist zu observiren, weil solche vornemlich in der blossen contradiction oder Widersprechung bestehet, so hat sie wider die Natur der andern Klägen dieses besondere Recht, daß der Kläger von dem Beweiß befreyet, und nur der Beklagte, so einer Servitut sich anmasset, mit dieser Beschwerde zu belegen sey. Diese wird eingetheilet in *directam* und *utilem.* Die utilem können diejenigen anstellen, welche entweder sich gründen in *libertate naturali*, oder in *jure communi*, oder *æquali*, und also negiren sie dem Gegentheil das jus prohibendi. Daraus ist nun leichtlich zu ersehen, worinn sich der Kläger fundirt, als:

> **Es hat Beklagter einige Zeit hero sich angemasset, Klägern das Brauen zu verbiethen, und sich allein solches anzumassen, darzu er doch nicht berechtiget ist.**

Das petitum muß also nach der Natur dieser Klage eingerichtet werden:

> **Daß Beklagter uns das Brauen zu verbiethen nicht befugt, derowegen er sich dessen hinführo zu enthalten, und genugsame *Caution de non amplius turbando* zu bestellen schuldig.**

Hieraus kan man nun bald abnehmen, was vor eine Klage anzustellen sey, wenn einer aus einem Dorff sich ein privilegium *privative* zueignet, welches doch allen in demselben zukommet; jener stellet sodann Actionem confessoriam, diese aber negatoriam an, conf. Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen**, *pag. 285. sqq.*

ACTIO *negotiorum gestorum.*

Ist eine Klage, welche aus einer ohne des andern

andern Wissen und Gehei& angemaßten Verwaltung herrühret, und zwischen dem Eigenthums-Herrn, und demjenigen, so sich der Sache angemasset, angestellet, und dadurch, was einer dem andern dieserwegen zu leisten verbunden, gefordert wird, STRVV. *Exerc. 7. th. 51.* Ist zweyerley, *directa* und *contraria.*

Die Actio negotiorum gestorum directa ist eine actio personalis, welche der Herr, dessen Geschäfte verwaltet werden, wider den Gestorem auf alle das, was er kraft dieses Contracts zu prästiren schuldig, anstellen kan. Solche kan nicht nur der Herr, sondern auch dessen Erben, wider den Gestorem und dessen Erben anstellen, und zwar dahin, daß er Rechnung wegen seiner geführten Verwaltung ablegen, *L. 2. de negot gest.* folglich auch dasjenige, was er dieser Verwaltung wegen bey sich hat, herausgeben solle. Mit dieser Klage verlangt auch der Herr, daß der Schade, welcher durch des Gestoris Schuld und Unterlassung desjenigen Fleisses, welchen sonst ein jedweder sehr fleißiger Haus Vater nicht ermangeln lässet, verursachet worden, möge ersetzet werden.

Die Actio negotiorum gestorum contraria wird demjenigen gegeben, so eines andern Geschäfte verwaltet hat, und dessen Erben, wider den, dessen Geschäfte verwaltet worden, und desselben Erben, daß er oder sie Schadloß möge gehalten werden, *L. 2. L. 3. §. 7. de negot. gest.* Kan dahero der Gestor seine aufgewandte Kosten repetiren, *L. 45. pr. d. t.* nicht aber diejenigen, so zur blossen Lust aufgewendet worden, *L. 27. pr. d. t.* Er kan aber nicht nur die Impensas, sondern auch die usuras repetiren, es mag der Handel einen glücklichen oder widrigen Ausgang gehabt haben, wenn er nur das Negotium nützlich und verantwortlich verwaltet, und nicht mehr als nöthig gewesen, aufgewandt hat, *L. 12. §. 2. L. 19. §. 4. d. t.*

ACTIO *de novi operis nunciatione*

Siehe Actio *ex edicto de nunc. novi operis.*

ACTIO *noxalis.*

War vor Zeiten eine Klage, welche aus denen Verbrechen der leibeigenen Knechte herrührete, und wider derselben Herren statt fande, daß sie entweder den Schaden ersetzen, oder sich von denen Knechten loßsagen, und solche Klägern, statt des Schadens, überlassen sollten. Weil aber bey uns Christen ordentlicher Weise keine leibeigene Knechte mehr seyn, also ist der Herr, des Verbrechens seiner Dienst-Bothen halber, weiter nicht, als deren Lohn zureichet, gehalten; es wäre dann, daß er ihnen solches geheissen zu haben, könte überführet werden.

ACTIO *oneris averſi.*

Diese Klage mag angestellet werden von einem jeden, der einem Schiff- oder Fuhrmanne eine Last-Korn, oder andere dergleichen Fracht und Ladung zu laden gegeben, welcher aber solche Ladung an einen andern Ort hingeführet, verkauffet, und entwandt hat, daß er den Werth desselben, gleich einem Diebstahl, vierfach ersetzen solle.

ACTIO *ordinaria.*

Solche wird von den DD. genennet, welche auf eine ordentliche und solenne von den Gesetzen oder Moribus recipirte Art vor Gericht getrieben und abgehandelt wird.

ACTIO *ad Palinodiam.*

Siehe Actio *injuriarum ad Palinodiam.*

ACTIO *particularis.*

Wird sonst auch singularis genennet, ist eine Klage, durch die ein absonderlich und einzeln Stück gesuchet wird: als da ist ein Kleid, 100. geliehene Gulden, ꝛc. und obgleich viele einzele Stücke unter einander gesucht werden, so bleibet es doch eine Actio particularis.

ACTIO *de partu agnoscendo.*

Ist die Klage eines Weibes wider ihren Mann, daß er das von ihr gebohrne Kind vor das seinige, und sein rechtmäßiges Kind erkennen möge. Solche kan auch utiliter applicirt werden, wenn nemlich eine stuprirte Weibes-Person den Stupratorem damit belanget.

ACTIO *de pastu.*

Ist eine Klage, welche wider den Herrn des Viehes statt hat, daß er den Schaden, welcher durch das Abfressen der Früchte geschehen, entweder erstatte, oder das Thier zur Strafe Klägern statt des Schadens übergebe. Wäre aber durch jemandens Schuld das Vieh auf einen Acker oder Wiesen getrieben worden, so kan wider denjenigen, der solches gethan, die Actio L. Aquiliæ angestellet werden, STRVV. *ad Tit. ſi quadrup. paup. fec. dic. th. 3.*

ACTIO *Pauliana.*

Wird sonst auch revocatoria oder rescissoria genennet, hat den Nahmen von dem Römischen Prætore PAVLO überkommen, könte also vielmehr heissen PAVLINA, OLDENDORP. *Class. 6. Art. 1.* Sie wird von den Rechts-Lehrern eingetheilet in *personalem*, und *realem.*

Die personalis wird angestellet, wenn zum Schaden und Betrug der Creditorum, die Schulden und jura von dem Schuldner sind cediret und erlassen worden, *L. 1. §. 2. L. 14. L. 17. quæ in fraud. creditor.*

Die realis kan also beschrieben werden, daß sie sey eine Actio prætoria realis, vermöge welcher eine den Creditoribus zum Schaden und Betrug veralienirte Sache revociret, und nach rescindirter alienation restituiret wird, §. *6. de A. L. 38. §. 4. de usur.*

Es wird aber zu Anstellung dieser Action erfordert, 1) daß etwas geriret oder begangen, *L. 1. §. 2. quæ in fraud. creditor.*, und nicht begangen worden, *L. 3. d. t.* und zwar 2) betrüglich, es muß aber der Betrug würcklich erfolget seyn, ist also der Vorsatz und Rathschlag des debitoris hierzu nicht genug, *L. 10. §. 1. L 15. d. t.* 3) muß so was gehandelt worden seyn, wodurch von des debitoris Guth etwas entkommen, *L. 1. §. f. d. t.*

ACTIO *de pauperie.*

Sie wird auch Actio quadrupedaria oder si quadrupes pauperiem fecisse dicatur, genennet, ist eine Klage, vermittelst welcher ein Herr belanget wird, dessen vierfüßiges oder zahmes

Thier, so wider die Natur und Art, ohne jemandes Verschulden freywillig sich beweget, und erzürnet, Schaden gethan hat, daß er das Thier entweder zur Strafe übergeben, oder solchen Schaden, so hoch er geschätzet wird, erstatten müsse. Zu Anstellung aber solcher werden folgende Stücke erfordert, als: 1) daß der Schaden muß seyn zugefüget worden von einem unvernünftigen Thiere, 2) von eines andern seinem Thiere, 3) ohne Schuld eines Menschen, 4) aus eigenem Triebe, und denn 5) nicht nach dem Trieb seiner Natur, sonsten wird angestellet entweder die Actio de pastu, oder L. Aquiliæ, oder in factum, *L. 14. §. f. de P. V.* Diese ist entweder *directa*, davon schon gemeldet worden, oder *utilis*, wenn ein zweyfüßiges oder anderes wildes Thier, so aber in eines Herrn Eigenthum ist, Schaden gethan hat; nach Sächsischen Recht wird der Beklagte nicht befreyet, wenn er schon das Thier zur Strafe hingeben will; doch wenn er solch Thier alsbald, nachdem er es erfahren, daß es Schaden gethan hat, weg jaget, und es nicht hauset, äzet oder trancket, so ist er den Schaden ordentlicher Weise zu ersetzen nicht schuldig.

ACTIO *de peculio.*

Ist eine Klage, wodurch der Vater, oder der Herr, welcher seinem Sohn, oder Knecht, ein eigen Guth (peculium) nachgelassen, aus deren Contract oder Handel belanget, daß sie dasjenige, was sie gehandelt, in so weit solches zureichet, leisten oder zahlen sollen. Diese Klage wird demjenigen gegeben, so mit einem annoch unter väterlicher Gewalt stehenden Sohne oder Knecht in Ansehung des peculii profectitii einen Contract geschlossen, denn zu denen übrigen Arten der Peculiorum gehöret diese Klage nicht. *L. 18. §. 5. de castr. pec.*

ACTIO *perpetua.*

Actiones perpetuæ sind alle Actiones civiles, oder solche Klagen, welche aus den Gesetzen, Raths-Geboten, oder andern Verordnungen herrühren, so vor Alters immer statt hatten, bis denen Klagen, so wol auf die Person, als Güther, eine gewisse Zeit gesetzet worden, also, daß etliche 30. oder 40., etliche 20., etliche 10. Jahr währen, *Pr. I. de perpet. & temp. act.* Heut zu Tage werden Actiones perpetuæ genennet, welche binnen 20. und mehr Jahren annoch angestellet werden können.

ACTIO *personalis.*

Diese wird sonsten in unserm Jure Actio in personam, ingleichen condictio, ab antiquo condicendi, i. e. denunciandi ritu §. *15. de A.* genennet. Daß sie aber personalis oder in personam genennet wird, so geschiehet solches sowohl in Ansehung des **Klägers**, als des **Beklagten**. JASON. *ad §. 1 de A. n. 2.* Und zwar in Ansehung des Klägers, weil solche demselben also inhäriret, oder anklebet, daß sie von ihm nicht kan separiret werden; Est enim ossibus actoris infixa, tanquam character baptismi in anima, wie die Glossa *in L. 3. pro socio* redet. In Ansehung des Beklagten aber, weil solcher immerfort verbunden bleibet etwas zu geben, zu thun oder zu leisten, er mag sich auch hinwenden wohin er will, wird daher insgemein von ihm gesagt, quod actiones personales eum sequantur, si-cut lepra leprosum. *L. 25. de O. & A.* Solche kan also beschrieben werden, daß sie sey eine Actio oder Klage, welche entspringet aus dem Jure ad rem, §. *1. de A.*, und wird nur wider denjenigen angestellet, welcher verbunden ist etwas zu præstiren, conf. Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen**, *pag. 433.*

ACTIO *petitoria.*

Heist sonst auch Actio proprietatis, ist eine Klage, da principaliter von der Proprietät oder von was anders, gehandelt wird, *L. 14. §. f. de except. rei jud.*

ACTIO *pignoratitia.*

Diese entspringet aus dem Contractu pignorat. wird sonst abusive hypothecaria genennet, ist eine Klage, vermittelst welcher zwischen einem Schuldner, und dessen Gläubiger, so ein Pfand zur Sicherheit der Schuld empfangen, daran, was einer dem andern dißfalls zu leisten verbunden ist, geklaget wird. Und diese ist entweder *directa* oder *contraria.*

Die directa competirt demjenigen, der das Pfand hergegeben, und seinen Erben, wider den Creditorem und dessen Erben, zur Restituirung des Pfandes, wenn man das darauf stehende Geld bezahlet, §. *fin. Quib. mod. re contr. obl* wider einen tertium Possessorem des Pfandes aber, wie auch wider den Bürgen, oder Creditorem Creditoris, dem derselbe die Sache wieder verpfändet hat, hat diese Actio nicht statt, *L. ult. C. si vend. pig.*

Die contraria wird von dem Gläubiger, welcher entweder Unkosten auf die ihm zum Pfand gegebene Sache wenden müssen, oder sonst derselben halben Schaden gelitten, wider den Schuldner angestellet, und gebeten, daß er ihn dißfalls Schadloß halten solle. So oft nun der Gläubiger entweder wegen des Pfandes selbsten Schaden gelitten, oder Unkosten auf dasselbe gewendet hat, so kan er seine Zuflucht zu dieser Klage nehmen, z. E. wenn ihme eine fremde Sache zum Pfande gegeben worden, oder wenn die Sache zwar nicht jemand anders zugehöret, jedoch bereits schon einem andern verpfändet ist, und wo es der Debitor gewust hätte, kan er auch ex crimine stellionatus belanget werden, *L. 1. §. fin. L. 9. pr. L. 16. §. 1. de pign. act.* siehe Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen**, *pag. 478.*

ACTIO *pœnalis.*

Oder pœnæ persecutoria heist diejenige Klage, durch welche die in den Rechten verordnete Strafe gesuchet wird; Sie kommet in vielen mit der Denunciation oder Rügen überein, da man ein verübtes Laster oder Verbrechen bey der Obrigkeit denunciiret, rüget oder angiebet, und derselben solches zu bestraffen überlässet.

ACTIO *pœnalis mixta.*

Ist eine Klage, da man zum Theil auf seine Satisfaction, oder eine Sache, oder Ersetzung des Schadens, zum Theil aber auf die in Rechten verordnete Strafe libelliret.

ACTIO *popularis.*

Ist eine solche Klage, welche in Sachen, so die Wohlfahrt, Aufnehmen und Sicherheit des

gemeinen Wesens angehen, ein jedweder aus der Commun oder Gemeinde des Volckes anstellen kan, daß dieses oder jenes von dem Beklagten abgestellet, oder die verordnete Strafe dem Kläger gezahlet werden möge. Diese ist entweder *publica* oder *popularis in specie*.

Die publica ist eine Actio popularis, welche wegen eines begangenen delicti vere publici, z. E. Ehebruchs ꝛc. angestellet wird.

Die popularis in specie ist eine Actio popularis, welche aus einem begangenen delicto quasi publico herkommt. Diese ist nun wiederum entweder *simpliciter talis*, welche ein jeder aus der Gemeinde, ohne sein Privat-Interesse dabey zu haben, anstellen kan; Oder *secundum quid*, wodurch einer sein Privat-Interesse zugleich suchet, *L. 3. §. 1. de pop. action.* und *L. 5. §. 5. de bis, qui dej.*

ACTIO *de posito aut suspenso.*

Ist eine Klage, so einem jedweden aus dem Volck gegeben wird, wider den, so etwas über dem Ort, da man immer zu gehen und zu stehen pfleget, gesetzet oder gehänget, welches, so es herunter fallen sollte, jemand Schaden thun kan, daß er die gesetzte Strafe derer 10. Gold-Gülden erlege, §. 1. *de obligat. quæ ex quasi delict.* Wäre aber das herausgehangene schon herunter gefallen, und hätte Schaden gethan, so muß nicht wider denjenigen, an dessen Hause dasselbe herausgehangen gewesen, sondern wider den, so solches herausgehangen hat, die Actio in factum angestellet werden, *L. 5. §. 12. de bis, qui effud.* Heutiges Tages aber wird in solchen Fällen der Schaden nur einfach gefordert, und ist die Strafe, nachdem die Schuld oder Verbrechen groß, willkührlich.

ACTIO *possessoria.*

Ist diejenige Klage, vermittelst welcher auf die Possess, oder Besitz eines Grund-Stücks, oder anderer Sache geklaget wird. Dahin gehöret die Actio ex Edicto, si mulier ventris nomine in possessione calumniæ causa esse dicatur, welche statt findet wider eine Wittwe, so fälschlich vorgegeben, daß sie von ihrem verstorbenen Manne schwanger sey, und deswegen in den Besitz ihres verstorbenen Mannes, oder Schwieger-Vaters Verlassenschaft gesetzet worden, daß sie die Possess oder den Besitz verlassen, und die Verlassenschaft denen rechtmäßigen Erben abtreten möge.

ACTIO *præjudicialis.*

Wird sonst auch in unserm Jure *præjudicium* genennet, *L. 8. §. 2. de in jus voc. L. 35. §. 2. de procurat.*, ist eine Klage, vermittelst welcher von dem Stand einer Person gehandelt, und gefraget wird: Ob selbige 1) ein Freyer, oder ein Knecht, 2) ein freygebohrner, oder freygemachter Mensch, 3) ein Sohn, oder Vater, oder nicht sey? findet auch statt zwischen Geschwistern und andern Anverwandten vom Vater oder Mutter her, wenn die Frage ist, ob sie dieselbe seyn, oder nicht? ꝛc. RITTERSHVS. *ad §. 13. de Act.* Einige DD. vermeinen, die Actio præjudicialis wäre eine Actio realis s. in rem, weil solche wegen des Dominii oder eines andern Rechts, so uns in der Person zukomme, angestellet würde. Allein diese Actio competirt simpliciter wegen des Standes einer Person, welcher vor sich kein Jus in re ausmachet, wird daher auch in dem *L. 1. pr. de liberali causa* von dem Knecht gesagt, quod de conditione sua litiget; kan also das Petitum in dieser Klage nicht also formiret werden:

In Rechten zu erkennen, daß mir das Eigenthum an Beklagtens Persohn zustehe;

Sondern:

Daß Beklagter mein Knecht sey, und also ꝛc. vid. Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen**, *pag. 136. seqq.*

ACTIO *præparatoria.*

Diese ist, welche den Principal-Actionen gleichsam den Weg bereitet, dergleichen die Actio ad exhibendum ist, welche vor der rei vindicatione hergehet, und kan mit derselben cumulirt werden, *L. 1.* und *2. ad exhib. L. 56. de procur.* Gleiches ist auch von der Querela inofficiosi testamenti zu sagen, welche eine præparatoria der petitionis hereditatis ist, und mit derselben cumulirt werden kan, SCHNEIDEW. *ad pr. I. de inoff. test.*

ACTIO *Prætoria.*

Die Actiones Prætoriæ werden genennet, welche die Römische Prætores hatten eingeführet, und diese waren so gültig als die Actiones civiles, STRVV. *Ex. 46. §. 61.* ibique PETR. MÜLLER. Diese pflegen die Rechts-Lehrer einzutheilen in *Prætorias in specie tales* und *Ædilitias*, arg. §. 7. *de I. N. G. & C.*

Die Prætoriæ in specie tales sind, welche aus dem Jure prætorio in specie sic dicto herkommen, §. 3. *de A.* werden auch utiles genennet, in so weit sie man den Actionibus civil. opponirt.

Was aber die Ædilitiæ sind, davon kan *Actio ædilitia* nachgesehen werden.

ACTIO *præscriptis verbis.*

Diese wird deswegen so genennet, daß weil das Negotium, woraus sie entstehet, keinen besondern Nahmen hat, die Handlung durch vorgeschriebene Worte müsse angedeutet werden, *L. 1. 2. & 3. de præsc. verb.* HAHNIVS *Dissert. 4. de Contract. innomin. §. 21. p. 166. in collectione select. dissert. juridic. de An. 1642. usque 46.* hält davor, daß diese Action deswegen von dem Prætore also sey genennet worden, weil der Actor, wenn er Actionis nomen, wie sonst bey den Römern so nothwendig als gebräuchlich, hier nicht zu exprimiren wuste, nur schlechterdings das Factum in seinem Klag-Libell anzeigen muste. Andere hingegen geben vor, diese Actio wäre deswegen Præscriptis verbis genennet worden, weil der Prætor bey entstehenden Casu sich jederzeit die Mühe geben muste die Formuln von neuen aufzusetzen, da hingegen von den übrigen Actionen dergleichen in seinem Albo schon anzutreffen waren, mithin von selbigen nur Copey nehmen durfte, vid. BARNAB. BRISSONIVS *de Formul. & solennibus populi Romani verbis*, *L. 5. p. 385.* Solche wird also beschrieben, daß sie sey eine aus einem contractu innominato herrührende Klage,

vermittelst welcher derjenige, so dem Beklagten etwas gegeben, und dargegen wiederum bey demselben etwas zu fordern hat, solches von ihm fordert, und bittet, daß derselbe zu dessen Leistung angehalten werden möge. So lange nun von einem Theil nichts gegeben oder gethan ist, so lange ist der andere auch nicht obligiret, und kan wider ihn nicht agiret werden, weil bißhero nur ein Nudum pactum, woraus keine efficax obligatio entstehen kan, vorhanden gewesen, *L. 1. §. 2. de perm. L. 3. C. eod.*

ACTIO *principalis.*

Oder directa, wie sie sonst auch genennet wird, ist, welche auf die Actionem præparatoriam folget, *L. 35. de A. vel A. P.*

ACTIO *privata.*

Diese wird genennet, welche nur eine gewisse Privat-Person vor sich, um dadurch das ihr zukommende Recht zu erhalten, anstellen kan; als da ist die Condictio certi ex mutuo, die Actio commodati, depositi, &c.

ACTIO *protutelæ.*

Diese Actio ist nach Art der Actionis tutelæ wider denjenigen verordnet, so nicht ein gantz Fremder, denn wider diesen würde die Actio negotiorum gestorum gegeben, noch der in der That Vormund gewesen, denn sonsten entstünde die Actio tutelæ, sondern der sich, als ob er Vormund wäre, in des Minderjährigen Händel eingemenget hat, er mag solches aus einem guten Vorsatz gethan haben, das ist, in der Meinung, als ob er Vormund wäre, oder nicht, *L. 1. § 1. de eo, qui pro tut.* wenn er sich nur aus einem guten Absehen zu des Pupillen Geschäfte begeben hat. Wird eingetheilet in *directam* und *contrariam*.

Die directa wird dem Pupillen gegeben, wider denjenigen, welcher als ein Vormund des Pupillen Geschäfte verwaltet hat, daß er alles dasjenige leisten solle, worzu sonsten ein rechter Vormund verbunden ist, denn er muß eben solche Treu und Fleiß anwenden, *L. 4. d. t.*

Die contraria wird demjenigen verstattet, so sich als ein Vormund aufgeführet und etwas zu des Pupillen Besten nützlich aufgewendet hat.

Es findet aber diese Klage alsdenn statt, wenn sich jemand für einen Vormund desjenigen ausgiebet, dessen Vormund er seyn kan. Wenn sich also jemand würde für eines solchen Vormund ausgeben, welcher bereits zu seinen minderjährigen Jahren gekommen, so findet alsdenn die Actio negotiorum gestorum statt, *L. 1. §. 3. d. t.*

ACTIO *Publiciana.*

Solche hat den Nahmen von ihrem Autore dem Prætore, wie solches der *§. 4. de A.* bezeiget, überkommen. Sie wird sonst simpliciter *Publiciana* genennet, *§. 4. 31. de A. L. 2. 3. 6. 7. §. 2. de Publ. in rem act. L. 28. de noxal. act.*, ingleichen *Publiciana in rem actio*, wie auch *Publicianum judicium. L. 13. §. 1. de Publ. in rem act.* Und kan diese also beschrieben werden, daß sie sey eine Actio prætoria, welche ein Possessor bonæ fidei wider einen jedweden Besitzer (wenn er nur ein schwächers Recht als der Kläger hat) derjenigen Sachen, so ihm von abhanden kommen sind, und welche er noch nicht usucapirt hat, anstellet, daß solche mögen ausgeantwortet werden, *§. 4. de A. L. 1. 2. fin. de Public. in rem act.* Diese Actio wurde nicht allein von dem Römischen Prætore propter necessitatem, weil de jure civ. kein remedium übrig war, wodurch einer zu seiner verlohrnen Sache gelangen konte, eingeführet, sondern auch propter æquitatem, *L. 1. pr. & §. 1. de Public. in rem act.* Will nun der Kläger die Actionem Publicianam anstellen, so muß er sich vorhero erkundigen, mit was vor Recht der Besitzer die Sache innen habe, damit solchem etwa nicht der Vorzug vor einen andern, nach dem *L. 9. §. 4. d. t.* möchte gegönnet werden. Weilen aber in actione Publiciana der Beweiß leichter ist, so kan es nicht anders seyn, als daß diese Klage mit besserm Vortheil, als die rei vindication, angestellet werde. Inzwischen kan diese zugleich mit der rei vindication erhoben werden, und zwar also:

> Weil mir nun dieses Hauß *jure dominii vel quasi* zustehet, also bitte Beklagten dahin anzuhalten, daß er mir solches *cum fructibus perceptis & percipiendis* restituire. ꝛc.

Das fundament dieser Klage ist auf Seiten des Klägers das dominium præsumtum, quod propter bonam fidem & justum titulum fingitur acquisitum, *§ 4. de A.*, und auf Seiten des Beklagten die Possessio, *L. 2. de Publ. in rem act.* Autoris Einleitung zu den gerichtlichen Klagen, *pag. 259. sqq.*

ACTIO *quadrupedaria.*

Siehe Actio *de pauperie*

ACTIO *in quadruplum.*

Ist eine solche Klage, wodurch wir etwas vierfach wieder erlangen; als da ist die Actio furti manifesti; Actio quod metus causa; Actio in factum contra calumniatores, §. 25. *de A.* junge *Coll. Arg. Tit. de O. & A. §. 16.* MÜLLER. ad STRVV. *Ex. 46. th. 70. Lit. β.* woselbst er alle species, wo ad duplum, triplum oder quadruplum agiret werden kan, erzehlet; STRVV. *cit. loc.* hält davor, daß moribus hodiernis die Actiones in duplum, triplum und quadruplum nicht mehr statt finden; dessen Assentatores, und die in gewissen Fällen darwider sind, recensiret MÜLLER. *d. l. Lit. E.*

ACTIO *qualificata.*

Wird sonst in unserm Jure Actio adjectitia qualitate aucta genennet, ist eine Klage, welche wider denjenigen, mit dem ich nicht contrahirt habe, dennoch aber weil der Contract entweder mit seiner Bewilligung ist geschlossen oder die Sache in seinen Nutzen verwand worden, anstelle; dergleichen ist die Actio quod jussu, de in rem verso, &c. *Compend. Lauterbach. p. 262. 263.*

ACTIO *quanti minoris.*

Hat ihren Sitz in dem *L. 38. pr. d. ædil. edicto*, wird sonst auch æstimatoria genennet, und kan also beschrieben werden, daß sie sey eine von dem Prætore eingeführte persöhnliche Klage, welche dem Käuffer gegeben wird, wider den Käuffer, daß er soviel von dem Kauf-Geld zurück geben solle, als die Sache wegen eines verborgenen Feh-

lers

lers geringer geschätzet werden kan; dann die offenbare Fehler darff der Verkäuffer nicht anzeigen, *L. 55. d. t.* Bey dieser Klage ist insonderheit zu mercken, daß dieselbe mehr als einmahl könne angestellet werden, nach dem *L. 31. §. 16. d. t.*, so oft sich nemlich ein Fehler nach dem andern an der verkauften Sache hervor thut, wofern nur nicht wegen eines Fehlers mehr als einmahl die Ersetzung gefordert wird. Doch thut der Käuffer sehr wohl, wann er eines Vitii wegen agiret, daß er sich Protestando verwahret, im Fall noch mehrere Gebrechen sich offenbahren solten, *L. 48. §. 7. d. t.*

ACTIO *quanti pluris.*

Oder majoris, diese wird von dem Verkäuffer wider seinen Abkäuffer angestellet, wann er erweisen und darthun kan, daß die verkaufte Sache mehr werth sey, als er sie weggegeben, daß ihm der ermangelnde Werth erstattet werde. Doch wird diese Klage nicht ohne Unterscheid von den DD. dem Verkauffer verstattet, weil wider denselben vermuthet wird, daß er den rechten Werth seiner Sachen gar wohl gewust habe, oder füglich wissen können. Wenn daher solcher von dem Käuffer nicht über die Helfte ist verletzt worden, so kan demselben ordentlicher Weise nicht geholffen werden, weilen ers seiner Leichtgläubigkeit zumessen soll, daß er hintergangen worden. Wird also von einigen DD. diese Actio quanti pluris nur in diesem Fall verstattet, da der Verkäuffer aus einer rechtmässigen Ursach den Werth seiner Sache nicht wissen, und die Sache so beschaffen seyn könte, daß derselben Werth nur einem sehr erfahrnen Künstler bekant wäre, z. E. bey einem kostbahren Edelgestein, oder wo des Käuffers begangene Gefährde, oder verschmitzte Uberredung zuwegen gebracht, daß die Sache um einen geringen Preiß verkauffet worden. Weiln aber dieser Nahme von dieser Klage in den Rechten nicht zu finden ist, so wird in diesem Fall die Actio venditi wohl zulänglich seyn, indem bekant ist, daß die Gefährde, so zu einem Contractu bonæ fidei kommet, durch die Klage aus demselben Contract ersetzet werde, wenn aber der Verkäuffer durch Gefährde zu dem Verkauf verleitet worden, so kan von solchem Contract gesaget werden, daß er gantz und gar null und nichtig sey, nach dem *L. 5. C. de rescind. vendit.*

ACTIO *de rationibus distrahendis.*

Ist, wann ein Pflegbefohlner seinen Vormund, wegen einiger ihm unterschlagenen und nicht in Rechnung gebrachten Gelder oder Sachen belanget, daß er solche gedoppelt ersetzen solle. Kommet also diese Klage dem Pupillen, wie auch seinen Erben zu, ob schon durch dieselbe auch zum Theil eine Straffe gefordert wird, *L. 1. §. 21. & 23. de tut. & ration. dist.* Wird wider den gewesenen Vormund, welcher etwas von des Pupillen Vermögen entzogen hat, ohne Unterscheid der Vormündere, ob sie Testamentarii oder Legitimi sind, angestellet, *L. 2. pr. d. t.* siehe Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen,** *pag. 704.*

ACTIO *realis.*

Wird auch gemeiniglich in unserm Jure Actio in rem, *§. 1. de A.*, ingleichen petitio, *L. 1. pr. de rei vindic.*, vindicatio, *L. 25. pr. de O. & A.* und Judicium reale genennet. Wenn solche in sensu specialissimo genommen wird, so denotiret es diejenige Actionem oder rei vindicationem, welche aus dem vero dominio entspringet, *L. 23. pr. de rei vindic.*, wird daher der Actioni reali, welche aus dem ficto dominio herkommt, *§. 4. de A.*, ingleichen der hereditatis petitioni, *L. 27. §. 3. de rei vind.*, und der Actioni hypothecariæ, *§. 2. de legat.* entgegen gesetzt. Wird sie in sensu speciali genommen, so begreift es in sich die Actionem in rem petitoriam, und wird sodann der possessoriæ opponirt, *L. 24. d. rei vindic.*. Ist es aber, daß die Actio realis in sensu generali genommen wird, so comprehendiret es alle diejenigen Actiones, welche aus dem Jure in re s. reali herfliessen; und in diesem Verstand kan solche also beschrieben werden, daß sie sey eine Dingliche Klage, welche entweder das Eigenthum, oder eine Servitut und Befugniß, oder ein Pfand-Recht, oder die Possess, oder ein Erbschafts-Recht zum Fundament hat, und wider einen jeden Besitzer des streitigen Grundstücks, oder Sache angestellet wird, daß er solche abtreten solle, oder nach Beschaffenheit der angestellten Klage dieses oder jenes zu leisten, angehalten werden möge. Wenn solche wider einen Prediger angestellet wird, so muß solcher auch vor dem weltlichen Richter, unter dessen Jurisdiction die Sache gelegen, und bey welchem ich die Klage erhoben, ohne Zweiffel sich einlassen, denn in dergleichen real-Klagen in foro rei sitæ siehet man auf keinen Stand, oder Beschaffenheit der Person, *L. fin. C. ubi in rem act. c. fin. X. de for. compet.* ANDR. GAILIVS *L. 1. Observ. 37. num. 4.* welcher attestiret, daß es bey dem Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht auf gleiche Weise gehalten werde. ANTON. FABER *Cod. L. 3. tit. 12. def. 15. n. 3. & def. 19. n. 7.* ZIEGLER. ad LANCELLOT. *L. 3. tit. 7. §. 5.* verb. *ut Actor forum sequatur*, **Chur-Sächs. Kirchen-Ordn.** *tit.* **von** immunitatibus und Freyheiten der Kirchen-Diener, Ibi:

> **Was aber ihre und ihrer Weiber angefallene, oder erkaufte eigenthümliche Erb-Güther und dergleichen *Actiones reales* Dingliche Spruch und Forderung betrift, sollen unsere Kirchen-Diener an Orten, da andere unsere Unterthanen schuldig seyn Recht zu geben und zu nehmen, deren Austrag gewarten**

Verschiedene DD. restringiren dieses zwar auf unbewegliche Güther, und die in deren Ansehen angestellete Dingliche Klagen, siehe BRVNNEMAN. *de jure eccles. L. 3. c. 1. §. 27.* allein es hat solches gar keinen Grund, angemercket die actiones reales deshalb in foro rei sitæ wider einen Prediger angestellet werden können, weil man nicht auf die Person, sondern bloß auf die Sache siehet, und aber eben solche Ursach in Ansehen der beweglichen Güther sich appliciren lässet, wenn dem Kläger daran ein Dinglich Recht zustehet.

ACTIO *de recepto.*

Ist eine Actio prætoria, *L. 3. §. 1. Nauta, Caupones &c.* personalis, rei persecutoria und perpetua, *d. L. 3. §. 4. d. t.* vermöge welcher die

Fuhr-

Fuhr-Leute und andere fremde reisende Personen von denen Schiffshaltern, Schenckwirthen und Exercitoribus Stabulorum, die bey ihnen würcklich eingebrachten Sachen und Güther, wenn sie beschädiget oder entwand, von ihnen wieder fordern. Diese Klage ist von dem Römischen Prætore, aus grosser Billigkeit eingeführet worden, *L. 3. §. 1. L. 1. §. 1. d. t.* und dadurch das Jus civile zu suppliren, *cit. leg.* Wenn man den angezogenen *Legem 3. §. 1.* ansiehet, so wundert sich daselbst der JCtus, warum der Prætor diese Klage eingeführet habe, weil, wenn receptio umsonst geschähe, Actio depositi statt hätte, wenn sie vor Geld geschähe, die Actio Locati anzustellen wäre. Alleine dieser ohngeachtet ist diese Actio eine pinguior Actio, weil in actione depositi nur culpa lata præstiret wird, in Locatione aber culpa levis. Hingegen in dieser Action muß alle und jede culpa præstiret werden, so gar, daß man nicht einmahl nöthig hat diese culpam zu probiren, sondern es muß vielmehr der Wirth erweisen, daß die bey ihm eingebrachte Sache ohne seine Schuld entkommen oder verlohren gangen, vid. STRYK. *in V. M. π. d. t. §. 1.* Ingleichen wer aus obigen Actionibus klaget, muß erweisen, daß ihm der Schade dolo oder wenigstens culpa des Beklagten zugefügt worden; hingegen wer Actione de receptis klagt, der beweist nur, daß er die oder jene Sachen ins Schiff, Gasthoff, oder Stall würcklich eingebracht habe, und daß darinne ihm Schaden geschehen sey, bekümmert sich aber nicht, wer den Schaden eigentlich zugefügt habe. Endlich præstiret in obigen Actionibus ein Hauß-Vater nicht das factum seiner Leute und Gesindes, wohl aber ist er dazu aus dieser Action gehalten. Der Grund, woraus diese Klage entstehet, ist ein quasi contractus, der sich auf das Exercitium eines Schiffs oder eines Gasthoffs und auf die Reception in denselben gründet, *L. 1. §. 1. d. t.* Entstehet also die Klage nicht ex *vero* contractu, wie STIPMANN. *de Jur. marit. P. 2. c. 15. n. 266.* und BACHOV. *in Comment. ad L. 1. §. 1. d. t.* vorgeben; jedoch kan bisweilen ein verus contractus concurriren, z. E. wenn sich ein sorgsamer Gast von seinem Wirth die Verwahrung seiner Sachen ausdrücklich versprechen läst. Der Herr Böhmer hält den Grund dieser Obligation weder pro vero noch quasi contractu, sondern vor ein pactum prætorium, weil keiner von beyden in die Verbindung gewilliget, vid. *Eund. ad π. d. t. §. 3.* Daß aber solche könne angestellet werden, so wird erfordert, und zwar auf Seiten des Wirths:

1) Daß er ein rechter Wirth sey, und nur täglichen Gewinns willen die Wirthschaft exercire, *L. 1. pr. Nautæ, Caupones, &c.* Dahero hat die Actio nicht statt, wenn ein Freund den andern aufnimt, oder etwan bey einem Fürstlichen Einzuge oder Festin Fürstliche Bediente oder Gäste den Bürgern oder andern eingeleget und also aus Noth oder guten Willen recipiret werden. Also sind das keine Wirthe, welche bey Meß-Zeit in Leipzig, Franckfurth, &c. fremde Kauf-Leute beherbergen, und ihnen die Wohnung um ein gewisses Geld, oder auch Essen und Trincken geben. Gleiches ist auch von denselben zu sagen, welche die Studenten ins Hauß und Kost nehmen, und sind dahero die Inwohner des Hauses, wo dergleichen Leuten etwas entwand würde, nicht gehalten davor zu stehen:

2) Wird erfordert, daß ein Wirth als ein solcher etwas in Verwahrung bekommen, nicht aber ausser der wirthschaftlichen consideration, weil er sodann mit der ordinairen Actione depositi oder locati zu belangen ist, *L. 3. §. 2. d. t.*

3) Daß der Wirth des Gastes Sachen entweder selbst, oder durch seine Leuthe, Kellner, Hauß-Knecht, &c. wiewohl von diesen letztern andere dissentiren, übernommen, *L. 1. pr.* und *§. 6. d. t.* CARPZOV. *p. 2. c. 26. d. 11.* Es hat aber der Wirth eine Sache vom Gast angenommen, nicht nur wenn er sie ihm würcklich in die Hand gebracht, sondern auch, wo er nur zugegeben, daß die Sache ins Wirths-Hauß gebracht worden, ob ihnen schon kein gewisser oder ausgedruckter Ort assigniret worden, *L. 1. §. f. d. t. L. 9. §. 3. de I. dot.* dabey ist aber nicht nöthig, daß der Fremde dem Wirth seine Sachen besonders weisen und zeigen muß; ita F. I. L. M. Apr. 1700. resp. auch wird nicht erfordert, daß der Gast die Quantität seines Geldes oder Qualität seiner kostbaren Sachen den Gast-Halter ansagen müsse, *L. 1. §. f. d. t.* Ein gleiches hat auch bey den Posten statt. Secus in Saxonia per *Mandat.* **von Posten.** So thut auch nichts zur Sache, ob der Wirth den Gast umsonst oder um Geld beherbergt, *L. 6. d. t.*

Es stellen diese Action die Fuhr Leute, Reisende und einkehrende Personen an, deren ihre Sachen zwar angenommen, aber nicht restituiret worden, *L. 1. d. t.* Solche wird wider die Exercitores, das ist, wider die Schiffs-Leute, Gast-Wirthe, und Exercitores Stabuli, i. e. Vermiethern der Ställe zum Vieh Handel, *L. 1. §. 2.* und *5. d. t.* und wider dieser Leute ihre Erben, *L. 5. §. 4. d. t.* angestellet, weil es eine Actio ex quasi contractu und rei persecutoria ist, und denen Erben und wider die Erben gegeben wird und statt hat, HÆRSOLT. *P. 1. act. 27. n. 8.* Und also haben die JCti Helmst. gesprochen:

verb. **Obwohl die Erben** *ex delicto* **oder** *quasi delicto* **des Verstorbenen nicht belanget werden mögen; allbieweil aber diese** *Action* **eigentlich** *ex quasi contractu* **fliesset, also auch wider die Erben statt findet, &c.**

Diese Actio wird zu dem Ende gegeben, daß die Fremde ihre in den Gast-Hof, Schiff oder Stall eingebrachte Sachen wieder bekommen möchten. Diese Sachen mögen nun den Fremden gehören oder nicht, so thut es zur Sache nichts, wenn nur dem Wanders- oder Fuhr-Mann dran gelegen, daß er die eingebrachten Güther unbeschadet wieder haben muß, *L. 1. §. 7. d. t.*

Diese Klage kan auch wider die ordentlichen Land-Gutscher und Post-Meisters angestellet werden,

den, wie solches LVDOVIC. ab HOERNICK. *Tr. de Regal. Postar. Jur. c. 17. n. 3.* GERHARD MEYBVSCH *Disp. inaugur. Argent. ann. 1677. habit. de Regal. Post. Jur. th. 102. p. 57.* Und also haben die *JCti Helmst. 1714. M. Mart. teste* LEYSER. *ad π. tit. Nautæ, Caup. Spec. 66. p. 712.* respondirt:

verb. Alldieweil aber diese *Action* zum allgemeinen besten und Sicherheit eingeführet, folglich nicht *pro odiosa* zu achten ist, hiernechst sattsam *ex L. 1. §. 4. Naut. Caupon.* erhellet, daß bey diesem *Edicto* die *Interpretatio extensiva ob identitatem rationis* statt finde, ferner dem *Publico* höchst daran gelegen, daß diejenigen, welche ihre Sachen der Post und Land-Kutschen hingeben, völlige Sicherheit haben, und dafern ihnen etwas hinweg kömmt, mit dem *onere probandi dolum vel culpam aurigæ* und *Magistri* nicht beschwert werden; weil ihnen, da sie selbst nicht gegenwärtig, solches fast unmöglich fallen würde, über diß diejenigen Rechts-Lehrer, welche diese *Action* wider die Post-Meister und Land-Kutscher extendiren, eine viel grössere Anzahl ist; so halten wir dafür, daß die *Actio de receptis* wider die J. Wittbe und Erben mit gutem Rechte angestellet worden.

ACTIO *redhibitoria.*

Diese wird von dem Käuffer eines Pferdes, Viehes, Knechts, oder andern Dinges, so kranck oder schadhaft ist, oder einen solchen Mangel hat, so nicht in die Augen fället, wieder seinen Verkäuffer angestellet, daß er das ihm verkaufte Vieh, oder andere Sachen, wieder zurück nehmen, und das dafür gezahlte Kauf-Geld wieder erstatten, auch, wann er den Mangel gewust, den hierdurch entgehenden Nutzen, und bey beharrenden Ungehorsam, das duplum oder Zwiefach des gezahlten Kauf-Geldes ersetzen solle. Weilen aber zum öftern viele Knechte oder Vieh zusammen verkauffet werden, bey welchen sich zum Theil Mängel befinden, zum Theil aber nicht, so pfleget zwar gezweiffelt zu werden, ob wegen des einen oder des andern Mangel dahin geklaget werden könne, daß der Verkäuffer alle, auch die keinen Mangel haben, wieder zurück nehmen solle. Dieser Zweifel nun wird in dem *L. 34. & sqq. de edil. edict.* entschieden, und zwar wird insgemein dieser Unterscheid gemacht, ob ein **jedes** Stück, oder aber **alle zusammen** für einen gewissen Preiß angeschlagen worden, daß in jenem Fall nur die mangelhaften, in diesem Fall aber alle wider zurück gegeben werden können. Doch ist mehr dahin zu sehen, oo jemand sonst solche Sachen nicht anders, als zusammen gekauffet hätte, z. E. wenn er vier Spann-Pferde gekauffet, denn in diesem Fall kan derselbe alle wiederum zurück geben, weil die übrigen ihme nichts nütze sind, *L. 34. §. 1. d. t.* Wenn eine leblose Sache verkauft wird, und ist bey solcher ein verborgener Fehler vorhanden, welchen man äusserlich nicht sehen kan, so kan man den Contract durch die Actionem redhibitoriam anfechten, *L. 63. pr. de ædil. edict.* als, z. E. wenn ein Acker verkauft worden, welcher böse und giftige Kräuter herfür bringet, *L. 49. d. t. L. 4. C. eod.* Eben so verhält sichs auch, wenn ein Verkäuffer eine gewisse Beschaffenheit von einem Acker vorgegeben hat, welche hernach bey demselben nicht angetroffen wird, z. E. wenn er gesagt, der Acker sey von allen Servituten frey, hernach aber erhellet, daß derselbe mit einer Servitut beleget sey. Nach instituirter dieser Action muß der Käuffer die gantze Sache, das ist, mit allen Accessionen und Emolumenten, auch Ersetzung des inzwischen durch sein oder der Seinigen Schuld zugefügten Schadens redhibiren und zurück geben, *L. 29. pr. L. 31. §. 11. & 19. de ædil. edict.* Wäre aber casu der Sache ein Schade zugestossen, so hat der Käuffer davor nicht zu stehen, *L. 38. §. 3. L. 47. §. 1. L. 48. pr. d. t.* Hingegen muß der Verkäuffer das Pretium mit dem Zinß und Interesse restituiren, *L. 19. §. 2. L. 27. d. t.* Hieher gehöret auch alles, was des Kauffs wegen und occasione dessen erogiret worden, z. E. Weinkauff, Zaum-Geld, Zoll, ꝛc. sintemahlen der Käuffer Schad-Loß bleiben muß, *d. L. 27. d. t.* Ein anders aber ist, wenn der Käuffer freywillig etwas wegen des Contracts, z. E. der Frau des Verkäuffers verehret hätte, so kan er solches von dem Mann nicht repetiren, *d. L. 27. d. t. L. 53. de R. I.*

ACTIO *redhibitoria ex pacto displicentiæ*

Solche findet nach einiger DD. Meynung in diesem Fall statt, wenn diejenigen, so einen Contract schliessen, sich mit einander vergleichen, daß wenn die gekaufte Sache Käuffern nicht würde anständig seyn, so soll der Verkäuffer gehalten seyn, solche wieder anzunehmen, *L. 4. C. de edilit. edict.* Dieses Pact aber hat von den Partheyen entweder eine **bestimmte Zeit** oder **nicht.** Wann das Pact eine bestimmte Zeit in sich begreift, so kan binnen solcher Zeit, so in dem Contract gesetzet ist, die Sache wieder zurück gegeben werden, welches auch angehet, wenn sich die Partheyen verglichen, daß solches **jederzeit** zugelassen seyn solle, nach dem *L. 31. §. 22. de ædil. edict.* welches jedoch nur auf solcher **jederzeit** zu deuten ist, dergleichen in Rechten den Klagen beygeleget wird, welche binnen 30. Jahren angestellet werden können, *L. 3. C. de præscript. 30. ann.* Wenn aber solches Pact keine gewisse Zeit in sich hält, so muß man sich binnen 60. Tagen erklären, daß einem die Sache nicht anstehe, *L. 31. §. 2. de edilit. edict.* es wäre denn, daß eine rechtmäßige Verhinderung darzwischen gekommen, welcher halben man seinen Mißfallen an der Sache nicht hätte an Tag geben können, *d. L. 31. §. 23. d. t.*

ACTIO *redhibitoria ex jure retractus.*

Kan von einem Nachbarn, oder nahen Bluts-Freund angestellet werden, der, denen Rechten oder Gewohnheit nach, so einiger Orten eingeführet seyn, berechtiget ist, ein Verkauftes Lehn-Guth, Hauß, Acker oder anderes Ding zurück zu fordern, und sich des Näher-Rechts zu bedienen, wider den Besitzer solcher dem Näher-Recht unterworffenen Dinge, daß er dieselbe auf gleiche Art und Weise, wie er sie erhandelt, ohne einige andere Beschwerung, wieder abtreten solle.

ACTIO *rei persecutoria.*

Ist eine Klage, vermittelst welcher wir entweder unsere eigene Sachen, oder dasjenige, was

uns ein anderer schuldig ist, suchen und erhalten; dergleichen sind alle Actiones in rem; Item, aus denen Actionibus personalibus diejenigen, welche aus einem Contract herrühren, ausgenommen der Actione depositi, tumultus, incendii &c. causa facti, so oben erkläret worden.

ACTIO *in rem scripta.*

Ist eine aus einem Pact, Handel, Contract, oder Verbrechen herrührende persönliche Klage, welche aber nach Verordnung derer Rechte, und der Billigkeit wider einen jedweden Besitzer der Sache, so man fordert, verstattet wird. Dahin gehören Actio quod metus causa, Actio ad exhibendum, Actiones noxales, und alle Interdicta, das Interdictum unde vi ausgenommen. Ob aber solche in foro rei sitæ wider einen Prediger könne angestellet werden, hierinnen sind die Rechts-Lehrer nicht einig. SCHRADER. *de cauf. for. eccles. cap. 2. §. 1. Lit. B.* hält dafür, daß diese Actio in foro rei sitæ wider einen Prediger nicht könne angestellet werden, weil selbige ihren Ursprunge nach nicht pro reali, sondern pro personali zu achten, und beziehet er sich dießfalls auf D. ITTIGII *Disput. de clerici foro seculari, c. 5. th. 11.* Allein bey dieser Frage ist nicht eben auf den Ursprung, sondern vielmehr auf den Effect und Würckung der Actionum in rem scriptarum zu sehen; nun haben sie aber eben die Würckung, welche den Actionibus realibus beygeleget wird, daß sie nemlich in foro rei sitæ wider einen jeden Besitzer angestellet werden können, und dannenhero wird auch wohl keine Absicht auf den Stand und die Beschaffenheit des Besitzers zu nehmen seyn, sondern es wird gleich viel gelten, ob er ein Geistlicher oder Weltlicher ist, vid. BRVNNEM. *in Comm. Cod. ad L. fin. ubi in rem act.*

ACTIO *de in rem verso.*

Ist eine Klage, durch welche ein Vater oder Herr aus dem mit seinem Sohne, Knechte, oder Bedienten getroffenen Handel oder Contract, in soweit belanget werden kan, als etwas davon in dessen Nutzen verwendet worden, den Contract zu erfüllen. Es wird aber dasjenige in rem versum genennet, was nicht nur zur Noth, sondern auch zum Nutzen des Vaters verwand, erworben oder eingenommen worden, *L. 38. §. 2. L. 5. §. 2. de in rem vers.* Hätte aber der Sohn die vor dem Vater empfangene Sache dolo malo zu einem andern Gebrauch verwand, so kan nicht gesagt werden, daß es dem Vater zu Nutz gereichet habe, *L. 3. §. 9. d. t.* Was auch bloß zur Lust angeschaffet worden, ist vor in rem verso nicht zu achten, kan auch deswegen diese Actio nicht angestellet werden, sondern der Vater kan nur verstatten, daß diese Sache wieder weggenommen werde, *d. L. 3. §. 4. L. 27. pr. in fin. d. t.* Ein anders aber wäre, wenn solches mit des Vaters Willen geschehen, oder derselbe gewohnt gewesen, auf solche voluptuöse Sachen etwas zu wenden, oder wollte auch diese Sachen nicht wegnehmen lassen, *L. 3. §. 4. & 6. d. t.* Weil nun diese versio in rem das Fundament dieser Action ausmachet, und in facto bestehet, so muß der Actor solche probiren, §. 5. *quod cum eo, qui in alien.* Sie kan auch utiliter applicirt werden, wenn nemlich diejenigen Klagen, welche mit freyen Menschen, so andern auf guten Glauben dienen, und deren Handlung führen, gehandelt haben, daß sie dasjenige, was sie in des Herrn Sachen verwendet, wieder erlangen mögen; und solche Action hat auch heutiges Tages statt, wann einer mit einem Diener, den der Herr bestellet, handelt.

ACTIO *rerum amotarum.*

Ist eine Klage, so zwischen geschiedenen Eheleuten statt hat, wenn ein Ehe-Gatte dem andern Zeit währender Ehe etwas, in Absicht der vorhabenden Ehe-Scheidung, heimlich hinweg genommen, und entwendet hat, daß die entwendeten Sachen entweder in natura, oder wenn solche nicht mehr vorhanden, derselben Werth erstattet werde. Wird nach dem Exempel der condictionis furtivæ angestellet, *L. 6. §. 4. rer. amot.* Daher, wenn gleich die entwendeten Sachen nicht mehr vorhanden sind, dennoch diese Klage statt findet, welche in dem *L. 17. §. 2. d. t.* auch condictio certi genennet wird. Sie ist zweyerley, *directa*, wenn des Ehe-Gattens eigene Sachen von dem andern sind weggenommen worden; und *utilis*, wenn die hinweggenommenen Sachen des andern Ehe-Gattens eigen nicht gewesen, sondern er solche etwa von andern entlehnet hat, *L. f. §. 4. C. de furt.*

ACTIO *rescissoria.*

Wird sonst auch Actio utilis, *L. fin. C. quib. ex cauf. maj.* ingleichen beneficium actionis rescissoriæ, *L. 24. C. de R. V.* ferner Actio restitutoria, *L. 3. §. 1. de eo, per quem fact.*, und von einigen DD. quasi publiciana genennet, ist eine Actio prætoria, durch welche eine Sache, die ein anderer in Besitz genommen, und verjähret hat, wieder gefordert wird, weil, wegen des Klägers oder Beklagtens Abwesenheit, der Kläger die Sachen vorher in Besitz zu nehmen, oder die Verjährung zu hintertreiben, oder auch die Klage eher anzustellen, verhindert worden. Diese wird also angestellet, wenn entweder ein Abwesender eines Anwesenden Sache hat usucapirt, §. 5. *de Act.*, oder wenn ein Anwesender eines Abwesenden Sache hat usucapirt, *L. 2. §. 1. L. 21. pr. ex quib. cauf. major.* oder wenn ein Abwesender eines andern Abwesenden Sache hat usucapiret, *L. fin. ex quib. cauf. maj.* Wenn nun ein Abwesender eines Anwesenden seine Sache hat usucapirt, so ist zu Anstellung dieser Klage quælibet absentia, sie mag laudabilis oder vituperabilis seyn, hinlänglich genug. Geschiehet es aber, daß ein Anwesender eines Abwesenden Sache hat usucapirt, so wird zu Anstellung dieser Klage eine justa absentia erfordert.

ACTIO *restitutoria.*

Wann eine Weibs-Person von eines andern Schuld sich mit Bürgschaft dergestalt eingelassen, daß sie denselben gäntzlich von der Obligation befreyet, und solche auf sich genommen hat, so erstattet alsdenn der Prætor, nebst Aufhebung dieser Verbürgung, dem Gläubiger die vorige Klage wider den vorigen Schuldner, *L. 8. §. 9.* und *L. 13. §. fin. ad SCt. Vellej.* Sie wird sonst auch rescissoria, weil sie nach aufgehabener Gutsagung wiederum verstattet wird, genennet, *L. 16. C. eod.*

ACTIO *revocatoria.*

Siehe Actio *Pauliana.*

Actio revocatoria wird sonst auch genennet, wenn das Lehn mit denen Früchten und Unkosten wieder gefordert und gesuchet wird.

ACTIO *sepulchri violati.*

Diese Klage kan von denen Anverwandten des Verstorbenen, oder denenjenigen, so ein Interesse dabey haben, oder wann keine Anverwandten, oder dergleichen Personen vorhanden wären, oder diese nicht klagen wolten, von einem jedweden aus der Commun oder Gemeinde, *L. 3. pr. §. f. de sep. viol.* wider den, so ein Grab, oder Grabmahl beschädiget, *d. L. 3. d. t.* angestellet werden, daß er denen Anverwandten, oder denen, so daran gelegen, allen hierdurch ihnen zugewachsenen Schaden ersetzen, *L. 3. d. t.*, oder, wenn einer aus der Gemeinde klaget, 100. *d. L. 3. pr. d. t.*, oder nach Beschaffenheit der Sache, wenn er das Grab oder Grabmahl boshafter Weise beschädiget, 200. Ducaten Straffe zahlen solle, *d. L. 3. pr. d. t.* Heut zu Tage aber will man nicht viel mehr von der Pœna pecuniaria 100. & 200. Aureorum wissen, sondern der Violator sepulchri kan von demjenigen, welchem daran gelegen, ad interesse belanget werden.

ACTIO *sequestraria.*

Siehe Actio *depositi sequestraria.*

ACTIO *Serviana.*

Ist eine Actio realis prætoria, §. 7. *de A.*, welche der Verpachter eines Land-Guths oder dessen Erben, wider seinen Pachter oder einen jedweden Besitzer des Pachters Sachen, so dem Verpachter entweder expresse oder tacite, *L. 7. in quib. caus. pign.* verpfändet, anstellet, daß ihme besagte Sachen, so lange, bis er des Pacht-Zinses und zugefügten Schaden halbers befriediget, abgetreten werden mögen.

ACTIO *quasi-Serviana.*

Ist eine Actio realis prætoria, welche allen Creditoribus hypothecariis (ausgenommen dem Verpachter eines Land-Guths) und deren Erben, denen eine Sache entweder ausdrücklich oder stillschweigend verhypotheciret ist, wider den Schuldner und einen jeweden Besitzer derselben Sachen zukommet, *L. 16. §. 3. de pignor.*, daß ihnen die verpfändete Sache, bis er seiner Forderung halber befriediget, eingeräumet werden möge. Diese Actio wird auch Serviana utilis genennet, *L. 1. §. 2. d. t.* Siehe Actio *hypothecaria.*

ACTIO *servi corrupti.*

Diese Klage wird wider denjenigen angestellet, so vorsetzlicher und gefährlicher Weise eines andern Knecht nicht an seinem Leibe, sondern an seinem Gemüthe schlimmer gemacht hat, daß er den uns dadurch zugefügten Schaden, und dießfalls entgehenden Nutzen mit dem Zwiefach ersetzen solle, *L. 1. pr. & L. 9. §. 2. de serv. corrupt.* Diese schädliche und verführische Bosheit verfolgen unsere Rechten mit so grossem Haß, daß sie auch wegen der blossen Beredung solche Actionem de servo corrupto verstatten, wenn gleich diese Beredung nichts gefruchtet oder gewircket hat, sondern der Knecht gut und fromm geblieben ist, §. *8. de oblig. quæ ex delict.* und *L. 20. C. de furt.* Heut zu Tage kan diese Actio de servo corrupto utiliter appliciret werden, wegen unsers verführten Gesindes, und wegen unserer Kinder, so verführet und durch allerhand Laster verdorben worden; weilen uns sehr viel daran gelegen, daß unsere Kinder durch Angewöhnung allerhand Laster nicht schlimmer gemacht werden, *L. 14. §. 1. d. t.* Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen**, *pag. 852.* und *853.* Ingleichen kan solche der Mann wegen seines Weibes, die Obrigkeit wegen der Unterthanen ꝛc. so verführet worden, anstellen.

ACTIO *si ager vectigalis.*

Wird sonst auch Actio vectigalis, *L. 15. §. 26. de damno infecto*, ingleichen emphyteutica rei vindicatio genennet, ist eine Actio prætoria, *L. 74. & seq. de R. V.* realis, welche der Erb-Zins-Mann, arg. *L. 74.* und *76. d. t.* wider einen jedweden Besitzer des Erb-Zins-Guthes, auch wider den Dominum directum selbst, anstellet, daß man ihm solches mit allen denen eingehobenen Nutzungen abtreten solle, *L. 1. §. 1. si ager vectigal.* Wenn aber diese Actio soll statt haben, so muß das Erb-Zins-Guth bereits seyn übergeben worden, wodurch sodann das nutzbare Eigenthum an den Erb-Zins-Mann gedeihet, *L. 12. in f. C. de fund. patrim.* Ist also das fundament dieser Klage auf-Seiten des Klägers das dominium utile oder nutzbare Eigenthum, und auf Seiten des Beklagten die possessio eines Erb-Zins-Guths.

ACTIO *si pars hereditatis petatur.*

Diese Klage stellet niemand anders an, als der heres partiarius, *L. 1. §. 1. si pars hered. petat. L. 67. de R. V.* das ist, diejenige Person, welche nur zum Theil als Erbe eingesetzt worden, wider den Besitzer der Verlassenschaft. Denn wie eine Erbschaft gantz kan vindiciret werden, also kan man sie auch zum Theil vindiciren; und thut auch nichts zur Sache, wenn gleich der Beklagte die gantze Erbschaft besitzt, *d. L. 1. §. 1. d. t.* weil der Kläger ex suo jure, welches ihm der Erbschaft halber auf einen gewissen Antheil zustehet, klaget, und also keines weges ex eo Jure, welches sich der Possessor angemasset, vid. BARTOL. *ad d. L. 1. d. t.* z. E. Titius ist verstorben, und verläst zu seinen Erben drey Brüder. Sempronius davon occupiret die Erbschaft, dahero kan einer von den beyden übrigen Brüdern seinen Drittheil auf nachstehende Art vindiciren.

P. P.

Cajus erscheinet, und erinnert, wie sein Bruder ohnlängst verstorben, und ihm samt noch zwey Brüdern als Erben, auch eine ziemliche Erbschaft nach sich gelassen, welcher sich Sempronius de facto angemasset und besitzet. Wann denn Klägern der dritte Theil der Erbschaft gebühret, welchen Beklagter nicht ausantworten will; als ist er zu klagen bewogen worden, fordert Einlassung und Antwort, sodann bittet er in Rechten zu erkennen, daß Klägern des Titii Erbe zum dritten Theil zuständig und gebühre.

Derowegen Beklagter ihm solchen, vermöge eines richtigen Inventarii, oder in Ermangelung dessen einer eydlichen Specification cum fructibus perceptis & percipiendis auszuantworten, sowohl alle Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig.

Wenn nun die Erbschaft vollkommen, i. e. von allen Erben angetreten worden ist, so hat oberwehnte Klage wider den Besitzer statt, welcher dieselbe entweder pro possessore oder pro herede besitzet, *L. 1. §. 2. d. t.* Ist aber im Gegentheil die Erbschaft nicht vollkommen, i. e. von allen nicht zugleich angetreten worden, wenn nemlich

1) einige Mit-Erben deliberiren, so bekommen diejenigen, welche von ihnen die Erbschaft würcklich angetreten haben, keinen grössern Antheil, als sie würden erhalten haben, wenn die übrigen deliberirende Erben mit ihnen zugleich wären Erben worden, *L. 2. d. t.*

2) Hat dieses gleichfalls statt, wenn der Testirer eine schwangere Frau nach sich verlassen, denn alsdenn wird dem Erben, als dem überbliebenen Sohne der vierdte Theil von des Defuncti Verlassenschaft gegeben, quia præsumuntur ter gemini nascituri, *L. 3.* und *4. d. t.* conf. ECKARDS **Erklärung der** *Jurispr. civ.* **zweyter Theil,** *p. 333. sqq.*

ACTIO *simplex.*

Diese ist, da nur einer Actor und der andere Reus seyn kan; dergleichen ist die Condictio certi ex mutuo, die Actio commodati, depositi, pignoratitia, &c.

ACTIO *in simplum.*

Ist eine solche Klage, wodurch wir dasjenige, was wir fordern, nur einfach überkommen; dergleichen ist ein Actio rei persecutoria, §. *22. de A.*

ACTIO *singularis.*

Siehe Actio *particularis.*

ACTIO *pro socio.*

Ist ein Actio bonæ fidei, und wird unter den Handels-Consorten angestellet, daß einer dem andern dasjenige, worzu er ihm, vermöge der getroffenen Mascopey, oder Gesellschaft, verbunden, leisten solle, z. E. daß er das versprochene Geld in die Gesellschaft legen, oder, wenn er der gemeinschaftlichen Handlung vorgestanden, eine richtige Specification derer Waaren vorlegen, Rechnung über die geführte Handlung thun, und einem jeden seinen Theil vom Gewinst ausantworten solle. Solche wird von einigen DD. eingetheilet in *rescissoriam*, welche wegen Aufhebung der Societät angestellet wird, und *non rescissoriam*, welche wegen continuation und conservation der Societät angestellet wird. Derjenige, so die Actionem pro socio anstellen will, muß hauptsächlich darauf achtung geben, ob eine Societas omnium bonorum, oder bonorum tantum oder particularis ist eingegangen worden; daher ist auch die Actio pro socio vel *universalis* vel *generalis* vel *particularis*; denn nach der Form der Mascopey muß auch die Klage eingerichtet werden. Bey dieser Action ist zu mercken, daß sie unter die Zahl derjenigen gehöre, da der conventus nicht in solidum kan belanget werden, sondern nur in soweit er Abtrag thun kan, weil unter denen Sociis gleichsam eine Brüderschaft versiret, welches nicht nur in societate universali, sondern auch particulari statt hat, Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen,** *p. 68. sqq.*

ACTIO *in solidum.*

Solche wird genennet, wodurch wir nicht allein das Unserige suchen, sondern auch völlig erhalten, §. *36. de A.*

ACTIO *non in solidum.*

Diese aber ist, wodurch wir zwar das Unserige suchen, aber doch nicht erhalten, *d. §. 36. d. t.*

ACTIO *ex sponso.*

Ist eine Klage, die jemand auf einen bedungenen Vorstand, Bürgschaft, Hypothec, oder Compromiss erheben, und bitten kan, daß der säumige Theil zu Erfüllung des versprochenen möge angehalten werden.

ACTIO *ex sponsu.*

Wie sie LEYSER. *in Medit. ad π. specim. 293.* nennet, sonst heist sie auch Actio ex sponsalibus, und wird wider denjenigen angestellet, der sich weigert, die Ehe zu vollziehen, zu dem Ende, damit der andere, wider den die Klage angestellet wird, mittelst Richterlicher Hülffe die versprochene Ehe mit Klägern zu vollziehen angehalten werde, als welches der Endzweck der gantzen Klage ist; mithin muß das petitum der Ehe-Klage, oder Actionis ex sponsalibus, item wie sie KITZELIVS *Syn. Matrim. c. 10. theor. 2. lit. E.* HAHN. ad WESENBEC. *Tit. de Sponsal.* BERGER. *de usu action. p. 1. §. 7.* nennen, actionis matrimonialis, also eingerichtet werden:

Daß Beklagter die versprochene Ehe durch Priesterliche Copulation mit Klägern zu vollziehen schuldig.

Was nun diese Klage anlanget, so präsupponiret diese ein geschlossenes Ehegelöbniß, mithin kan sie nicht angestellet werden, wenn nur blosse Tractaten gepflogen, aber noch kein Ehegelöbniß vollkommen geschlossen worden, sintemal, wie schon oben gezeiget worden, die blossen Tractaten keine Verbindlichkeit in sich begreiffen, folglich auch keine Actio daraus erwachsen mag. Es giebt auch Fälle, wo diese Actio nicht sowohl auf Vollziehung der Ehe, als vielmehr zu Erstattung des Interesse und erlittenen Schadens, auch Satisfaction vor die zugefügte Injurie angestellet wird, wie solches LEYSER. *in Medit. ad π. Spec. 293.* erweiset. Eben dieser führet auch an dem allegirten Ort an, daß ich die Actionem ex sponsu in dem Falle, nehmlich, wenn das Ehegelöbniß wegen eines Theils Betrug oder Schuld getrennet worden, auch wider des schuldigen Theils seinen Vater, wenn derselbe in denen pactis dotalibus seinen Sohn oder Tochter was gewisses zur Mit-Gift zu geben versprochen, zu dem Ende anstellen könne, daß er mir, dem unschuldigen Theile von denen zur Mit-Gift versprochenen Geldern das Interesse

teresse präſtiren, und den Schaden erſetzen ſolle, wie die Worte des Reſponſi der Helmſtädtiſchen Juriſten-Facultät beſagen:

verbis: **So iſt Beklagter allerdings ſchuldig, ſtatt ſeines entwichenen Sohnes der Klägerin die *fol.* 10. angegebene, ingleichen die durch dieſen Proceß verurſachte Unkoſten zu erſtatten, anbey, weil ſie gleichwol bald eine ander weite Gelegenheit zu heyrathen gefunden, demnach durch dieſe *Deſertion* des erſten Bräutigams ſo gar groſſen Nachtheil nicht gelitten, *pro injuria* nur 10. Rthlr. von dem, ſeinem Sohne zur Mitgabe und Erkauffung des Hauſes, verſprochenen Geldern zu bezahlen.**

Was die Zeit anbetrift, binnen welcher dieſe Klage mag angeſtellet werden, ſo muß man darauf ſehen, ob eine gewiſſe Zeit ausgemacht worden, binnen welcher die Hochzeit geſchehen ſolle oder nicht. Aeuſſert ſich das erſtere, muß ein jeder Theil ſo lange warten, bis die verglichene Zeit verfloſſen, und mag kein Theil vor Verlauff der ausgeſetzten Zeit den andern zu Vollziehung der Ehe zwingen, oder deswegen Klage wider ihn anſtellen, *L. 2. C. de ſponſal* ibique BRVNNEMAN. & SICHARD. FINCKELTHAVS. *obſ. III. n. 3.* Iſt hingegen keine gewiſſe Zeit ausgemacht, ſo muß man billig darauf ſehen, ob das Ehegelöbniß pure und unbedingt geſchloſſen worden, oder aber ſub conditione, und unter einer gewiſſen Bedingung. Im erſten Fall, weil bekannt, quod ex obligationibus pure initis confeſtim adimplementum agi poſſit, §. *2. de verb. oblig. L. 24. de oper. libert.* mag ein Theil bald nach geſchloſſenen Ehegelöbniſſen auf vollziehung der Ehe wider den andern klagen, ohne daß, wie LEYSER. *in Medit. ad π. Specim. 293. poſ. 8.* nach Anzeige des *L. 17. π.* und *L. 2. C. de Sponſal* davor hält, daß Kläger erſt den Ablauff zweyer Jahre erwarten, und vor Ablauff derſelben keine Klage zu Vollziehung des Ehegelöbniſſes anſtellen möge, in Betracht die angezogene Textus nur davon handeln, daß wenn der Bräutigam abweſend, die Braut auf demſelben nach Beſchaffenheit derer Umſtände 2. 3. oder auch 4. Jahr warten müſſe, und ſich vor derſelben Zeit nicht möge anderwerts verloben, keines weges aber durch dieſe leges das aus denen obligationibus pure initis ſonſt erwachſene Recht ſogleich zu Vollziehung des Contracts zu klagen, bey denen Ehegelöbniſſen reſtringiret werde. Hingegen wenn es ein bedinglich geſchloſſenes Ehegelöbniß iſt, mag dieſe Klage nicht eher angeſtellet werden, als bis ſolche Bedingung auch wahrhaftig erfüllet worden, daferne es nur nicht eine conditio poteſtativa iſt, und es an dem andern Theile alleine lieget, daß ſie nicht erfüllet wird. Denn in ſolchem Falle, wenn ein Mädgen ſich mit einem Studioſo unter dieſer Bedingung verſpricht: Ich will ihn heyrathen, ſo bald er wird in Doctorem promoviret haben, er hat auch ſeine Studia abſolviret, promoviret aber nicht in Doctorem, ſondern verzögert daſſelbe ohne erhebliche Urſachen, in demſelben Falle kan das Mädgen dennoch, obſchon dieſe Bedingung noch nicht exiſtiret, wider ihn auf die Vollziehung der Ehe klagen, und mag ihm ſein Vorwenden, daß die Bedingung noch nicht erfüllet, mithin der Klägerin noch kein Jus agendi zuſtehe, nicht zu ſtatten kommen; Nam qui facere poteſt, ut poſſit conditioni parere, jam poſſe videtur, *L. 174. pr. de R. I.* & is, qui ſub conditione promiſit, curare etiam debet, ut conditio juſto tempore exiſtat, *L. 85. §. 1. L. 137. §. 2. de V. O.* LEYSER. *L. c. ſpec. 293. poſ. 7.*

ACTIO *ex ſtipulatu.*

Dieſe iſt entweder *in ſpecie talis*, wird ſonſt auch condictio incerti genennet, ſolche hat ſtatt. Wenn eine ungewiſſe Art einer Sache, z. E. ein Pferd, ein Acker, ꝛc. verſprochen worden, *pr. I. de V. O.* wird alſo demjenigen gegeben, dem etwas ungewiſſes auf vorher beſchehenes ſolennes Fragen, und darauf behörige Antwort verſprochen worden, wider den, der etwas alſo verheiſſen hat, daß er dasjenige, was er verſprochen, halte. Oder *condictio certi*, dieſe wird angeſtellet, wenn eine gewiſſe Sache iſt verſprochen worden, §. *1. de V. O L. 74. §. 1. L. 75 pr. eod.* damit aber die Actio ex ſtipulatu ſtatt finden möge, ſo wird ohne Zweiffel müſſen bewieſen werden, daß eine Stipulation vorgegangen ſey, weil ſolche in facto beſtehet.

ACTIO *ex ſtipulatu pro dote repetenda.*

Iſt eine Klage, vermittelſt welche die Schwieger-Eltern, ein Ehe-Weib, oder derjenige, ſo die Mit Gift gegeben, ſolche nach des Mannes Tode wiederum zurück fordert; es kan auch ein Ehe-Weib zuweilen, Zeit währender Ehe ihre Mit-Gift zurück fordern, z. E. wann der Mann in Abfall ſeiner Nahrung gekommen, oder banquerot geworden. Dieſe Actio hat dieſes beſondere Recht in den Rechten bekommen, daß ſie unter die Zahl der Actionum bonæ fidei gebracht worden, §. *29. de A.*

ACTIO *ſtricti juris.*

Dieſe kan alſo beſchrieben werden, daß ſie ſey eine ſolche Klage, da der Richter nothwendig an die Handlung gebunden iſt, und zwar dergeſtalt, daß er dem Kläger nicht mehr zuſprechen kan, als was daſelbſt ausdrücklich enthalten, *L. 3. de reb. credit.* Es wird aber das Jus ſtrictum hier nicht genommen vor ein Geſetz, ſo der Æquität opponirt wird, *L. 8. C. de Judic.*, ſondern vor die bloſſe Macht des Richters, der ſich an die Natur der Handlung und Litiganten ausdrückliche convention adſtringiret, ſo, daß er bey der Ertheilung des Urthels nicht davon weichen darff, *Colleg. Arg. Tit. de O. & A. §. 16.* Hieher gehören alle diejenigen Actiones, ſo aus den negotiis unilateralibus entſpringen, als da iſt die condictio *ex L. 35. §. ult. C. de donat.* die Actio de conſtituta pecunia, arg. *L. 16. §. 1. de conſtit. pec.* junct. *L. 5. L. 7. de eo, quod cert. loc.*, die condictio *ex L. 6. C. de dot. promiſſ.* und andere mehr, Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen**, *pag. 56. ſqq.*

ACTIO *ſubſidiaria.*

Dieſer pfleget man ſich zu bedienen, wann ſonſt keine andere Klage ſtatt hat, als da iſt Actio doli.

ACTIO *subsidiaria.*

Diejenige Klage wird auch also genennet, welche Unmündige wider die Obrigkeit anstellen können, wann dieselben in Bestellung der Vormünder nicht recht gehandelt haben, wann sie nemlich nicht gnugsam angesessene Personen darzu genommen, oder aber dieselbe nicht hinlängliche Caution haben bestellen lassen, daß der ihnen dadurch zugefügte Schade, in so ferne er von denen Vormündern, deren Erben und Rückbürgen nicht kan gut gethan werden, ersetzet werden möge. Diese Actio wird in dem *L. 5. C. de Mag. conv.* utilis in subsidium indemnitatis nomine, und in dem *L. 1. C. eod.* schlechthin utilis genennet. Einige Rechts-Gelehrte sind der Meynung, daß diese Actio gar nicht mehr im Gebrauch wäre, weil man heut zu Tage die Satisdationem tutorum nicht mehr besonders forderte, und gar selten geschehe, daß eine Obrigkeit der Vormundschaft wegen belanget würde, GRÖNEW. *ad §. 2. de satisdat. tut. n. 2.* Allein sie irren hierinnen gar sehr, indem der Obrigkeit nicht nur oblieget, auf die Caution oder Satisdation der Vormünder, sondern auch auf deren Geschicklichkeit zu sehen, und zwar ex officio, *Refor. pol. 1577. t. 32.* Und ist dahero gewisser, daß noch in praxi diese Actio statt habe, und zwar so oft der Obrigkeit eine Schuld bey Constituirung des Vormunds imputiret werden kan, welches auch den Sächsischen Rechten gemäß ist, vid. *Decis. Saxon Elect. noviss. 41.* Über das, so ist auch unter den Obrigkeiten, welche Vormünder setzen, und denen, welche die Satisdation von ihnen begehren, kein Unterschied mehr, sondern diejenigen, welche Tutores geben, sollen auch die Satisdation abfordern, einfolglich, wo sie etwas versehen, von dem Pupillen belanget werden können, dahero hat die bey den Römern gebräuchlich gewesene distinctio inter magistratus majores & minores heut zu Tage keinen usum mehr, um so weniger, da durch die Ref. pol. Anno 1572. tit. 32. alle obrigkeitliche Personen, und wer das Recht hat Tutores zu constituiren, eine idoneam cautionem zu exigiren angewiesen werden, SCHILTER. *Ex. 32. th. 200.* Autor *d. l. pag. 709. sqq.*

ACTIO *summaria.*

Diese wird genennet, wenn darinnen de simplici & plano, oder kurtz, ohne Observirung der gerichtlichen Solennitäten procedirt wird, doch müssen diejenigen Stücke adhibirt werden, ohne welche keine gerichtliche Sentenz gefället werden kan. Dergleichen summariæ actiones ereignen sich in Sachen, welche die Alimenta und Lebens-Unterhalt, die Kauff-Leute, miserable Personen ꝛc. betreffen.

ACTIO *ex Syndicatu.*

Wird sonst auch Actio male judicati, ingleichen Actio si judex litem suam fecerit, genennet, ist eine Klage, welche wider den Richter, der entweder aus Boßheit, oder Unerfahrenheit, oder durch einen gegebenen Bescheid die Sache zwischen denen Partheyen unrecht decidiret, und hierdurch dem einen Theil Schaden zugefüget hat, daß er solchen, eben als ob er an des andern Parts Stelle getreten, ersetzen solle.

ACTIO *temporalis.*

Ist eine Klage, die nur binnen gewisser Zeit, und zwar heut zu Tage binnen 20. Jahren angestellet werden kan, *Pr. Inst. de perpet. & temp. act.* siehe Actio *perpetua.*

ACTIO *ex testamento.*

Ist eine Actio personalis, welche derjenige, dem etwas in einem Testament hinterlassen worden, wider den Erben des verstorbenen Testirers anstellet, daß er ihme das Vermächtniß ausantworten solle. Sie ist stricti juris, arg. *L. 5. de legat. 1.* junct. *L. 7. de eo, quod cert. loc.*, dennoch aber participiret sie etwas von den Actionibus bonæ fidei, was nemlich die Abtragung der Früchte und Zinsen anbetrift, *L. 34. de usur.* Vtiliter wird solche applicirt, wenn jemanden in einem Codicill etwas ist vermacht worden, und derselbe stellet diese Klage an.

ACTIO *de tigno junctο.*

Ist eine Klage, welche dem Eigenthums-Herrn des hinweggenommenen oder gestohlenen Bau-Holtzes, oder Bau-Materialien gegeben wird, wider denjenigen, welcher solches in sein Hauß, oder Weinberg eingezapffet, oder eingestecket hat, aber ohne Ruin des Gebäudes nicht wieder heraus nehmen kan, daß er solches zweyfach erstatte. Über das Duplum kan die Sache selbst gefordert werden, entweder durch die Actionem ad exhibendum oder durch die rei vindication, welche Klagen jedoch so lange, als das Hauß stehet, aufgeschoben werden, damit der Stadt durch wüste Häuser kein übeles Ansehen gemacht werden möge, *L. 1. pr. de tig. junct.* Einige DD. halten davor, daß alhier die condictio furtiva, auch wenn das Hauß noch stehet, statt finden könne, als welche auch, wenn die Sache verlohren gegangen, gegeben wird, und zwar dahin, daß der Werth derselben erstattet werden solle.

ACTIO *transitoria.*

Diejenige Klage wird also genennet, welche wider den Erben des Klägers oder Beklagten kan angestellet werden, §. *1. de perpet. & temp. act.*

ACTIO *non transitoria.*

Diese im Gegentheil ist, welche nicht wider die Erben des Klagers oder Beklagten kan angestellet werden, *d. §. 1. d. t.*

ACTIO *tributoria.*

Ist eine Klage, welche angestellet wird wider einen Herrn oder Vater, der seinem annoch in seiner Gewalt stehenden Knechte, oder Sohne, eine besondere Handlung zu führen verstattet, diese aber Schulden gemacht, der Herr oder Vater hingegen die Waaren unter die Gläubiger ungleich eingetheilet, und einen und den andern hierdurch bezahlet hat, daß die Eintheilung derer Waaren richtiger geschehen, und ein jeder der Gläubiger pro rata bezahlet werden möge.

ACTIO *in triplum.*

Ist eine Klage, wodurch wir dasjenige, worauf wir klagen, dreyfach überkommen; dergleichen ist die Actio seu condictio ex Lege ob majores sportulas, §. *24. de A.* Die Römer rechneten ihre Sportuln nicht wie wir, denn bey uns ist jedem Richter, Advocaten und Cantzley-Bedienten ein gewisser Tax vorgeschrieben, wie viel solche nehmen

nehmen dörffen, und wenn sie die Tax-Ordnung überschreiten, so können sie verklagt werden. Alleine bey den Römern rechnete man die Sportuln nach der Summa, worüber der Proceß war, nachdem nun die Summa groß war, nachdem musten, hauptsächlich aber vom 100. viel Sportuln bezahlet werden. Wenn nun der Actor seine Action und Forderung höher gespannet, und eine grössere Summa angegeben, als ich ihm schuldig war, so muste ich als der Reus zwar die Sportuln bezahlen, ich ward exequirt; allein wenn es heraus kam, daß er zu viel gefordert, so kunte ich wegen der Sportuln in triplum klagen, welches der Actor mir, dem Reo restituiren muste, Autor *d. l. pag. 45. 46.*

ACTIO *tutelæ.*

Ist eine Klage, so zwischen einem Pflegbefohlenen und dessen Vormund, darüber, was einer dem andern, der geführten Vormundschaft halber, zu leisten verbunden, angestellet werden mag; Und ist zweyerley, *directa* und *contraria.*

Die Actio tutelæ directa competiret dem Pflegbefohlenen und dessen Erben, *L. 1. §. 17. de tut. & rat. distrab.*, wider den Vormund und dessen Erben, *d. L. 1. §. 16. d. t.* und bittet, daß Beklagter über Klägers sämtliches Vermögen ein richtiges Inventarium übergeben, die Vormundschafts-Rechnung ablegen, und den verursachten Schaden ersetzen möge. Es können auch, wie gesagt worden, des Vormunds Erben mit dieser Action belanget werden; doch ist dieses bey denen Erben etwas besonders, daß, ob schon die Vormünder culpam levem prästiren, dennoch dessen Erben nur ad culpam latam obligiret sind, es wäre denn etwas von des Pupillen Guth an sie gefallen, *L. 4. de fidej. & hered. tut.* ibique BRVNN. welches aber einige von dem casu verstehen, wo der Erbe von neuem conveniret wird, nicht aber, wenn schon die Sache mit dem Vormund in Streit ex levi culpa verfallen, BACH. *ad* WES. *ad tit. π. de tut. n. 4.* Diese Actio wird de jure civili erst angestellet, wenn die Vormundschaft sich geendet hat. Heut zu Tage aber kan solche alle Jahr wider den Vormund angestellet werden, weil solcher alle Jahr entweder des Pupillen Freunden, oder der Obrigkeit Rechnung über seine Administration abstatten muß. Sie wird in unserm Jure civ. unter die Actiones perpetuas gerechnet, und währet dahero 30. Jahr von Zeit der Pubertät an zurechnen, *L. 8. C. arb. tut.* BRVNNEM. *ad h. L. 8.* An theils Orten in Teutschland wird diese 30. jährige Zeit nicht so genau observiret, sondern eingezogen, besonders, wenn man mit des Vormunds Erben zu thun hat; Also wird nach dem Nürnbergischen Stadt-Recht der Erb des Vormunds nach 2. Jahren nicht mehr belanget, *Reform. Noric. p. 3. fin.* deme sich auch conformiret das Stadt-Recht zu Franckfurth, *Reform. Francof. p. 7. tit. 11. §. fin.*

Die Actio tutelæ contraria ist, wann der Vormund wider seinen mündig gewordenen Pflegbefohlnen klaget, daß er ihn, der verwalteten Vormundschaft halben, schadloß halten, über die abgelegte Rechnung quittiren, und den gethanen Vorschuß wieder ersetzen solle. Wenn aber der Vormund die expensas fordern will, so müssen solche bona fide seyn aufgewandt worden, und obschon davon nichts mehr ist aufzuweisen, so ist doch genug, daß solche dem Pupillen sind zu Nutzen kommen, z. E. wenn er ihm etwas nothwendiges gekauft, und solches verdorben oder abgetragen wäre, *L. 3. §. pen. de contr. tut. act.* Es kan aber diese Actio eher nicht, als nach geendeter Vormundschaft angestellet werden, oder wenn der Vormund als suspect removiret wird, so daß, ob schon heut zu Tage, da Vormünder alle Jahr Rechnung über ihre Administration thun sollen, die Actio tutelæ directa angestellet werden kan, dennoch ein anders in der Actione contraria statt habe. Denen Minderjährigen und Curatoren kommt die Actio tutelæ utilis, welche einige Actionem curatelæ nennen, aber ohne eintzigen Legem, wiewohl sie in der *Rubric. π. de tut. & rat. distrab.* utilis curationis causa actio, und in dem *L. 4. C. de transact.* Actio administratæ curæ, oder in dem *L. 11. de Aut. tut.* Judicium curationis, genennet wird, sowohl directa als contraria zu statten, welche gleichfalls auf alles dasjenige angestellet wird, wie von der Actione tutelæ bishero ist gesagt worden; hiervon handelt weitläuftig Autor *d. l. pag. 689. & sqq.*

ACTIO *universalis.*

Ist eine Klage, vermittelst welcher viele Sachen, so unter einen Nahmen begriffen sind, z. E. eine Erbschaft, gefordert werden; dergleichen ist Hereditatis petitio, Actio ex Edicto D. Hadriani tollendo, &c. Hieher gehöret auch Actio familiæ herciscundæ &c.

ACTIO *utilis.*

Ist eine Klage, so nicht aus denen ausdrücklichen Worten eines Gesetzes, sondern aus dessen Erklärung, ihren Ursprung hat, und der Billigkeit nach verstattet wird; Findet bisweilen statt, wenn gleich die Actio directa kan angestellet werden, welche dieser entgegen gesetzet wird. Ingleichen, wenn der Handel und Contract nicht von denen Interessenten selbsten, sondern durch Gevollmächtigte geschlossen worden. Ordentlicher weise aber wird solche angestellet wann die Actio directa nicht mag angestellet werden.

ACTIO *venditi.*

Wird auch in dem *L. 13. §. 25. de act. empt. & vend.* Actio empti genennet, diese stellet der Verkäuffer wider den Käuffer an, daß er das Kauf-Geld zahlen, und alles das übrige leisten solle, was er sonsten zugleich mit dem Kauf-Geld versprochen hat, *d. L. 13. §. 19. d. t.* Sie ist civilis, personalis, rei persecutoria, bonæ fidei, und perpetua. Ist zweyerley, *directa*, wenn der Verkäuffer aus demjenigen Contract klaget, welchen er in eigener Person geschlossen hat; und *utilis*, wenn er die Sache durch einen Gevollmächtigten verkauffen lassen, *d. L. 13. §. 15. d. t.* Es competiret aber solche, wie die Actio emti, gleich nach geschlossenen Kauf, wenn nur der Venditor seines Orts dem Contract ein Genügen gethan, und die erkaufte Sache übergeben, oder es wäre solche casu umkommen, ausser dem stehet die Exceptio rei non traditæ oder non secuti implementi im weg, *L. 25. d. t.* bis er ein anders, nemlich die Sache übergeben zu haben, probiret, CARPZOV. *p. 2. c. 1. d. 18. n. 5. 6. &c.* Und diese hat auch statt, wann verschiedene Sachen um einen Preiß verkauft, aber noch nicht alle, sondern nur ein Theil übergeben wäre, *L. 34. pr. de ædil. edict.*

edict. Hätte er aber rem alienam wissentlich übergeben, so stehet ihm die Exceptio doli im weg, und kan der Käuffer, wo er will, solche zurück geben, und den Contract aufheben, arg. *L. 30. §. fin. L. 11. §. 5. de A. E. V.* junct. *L. 1. §. 4. de Superfic.* weiter hiervon kan Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen nachgelesen werden,** *pag. 505. sqq.*

ACTIO *vi bonorum raptorum.*

Durch diese wird von demjenigen, der uns unser Guth gewaltsamer und fürsetzlicher Weise geraubet, oder durch andere Schaden zufügen lassen, solch unser Guth innerhalb Jahres Frist vierfach, nach einem Jahr aber nur einfach gefordert wird. Weilen aber auch die Actio furti bey diesem delicto statt finden kan, *L. 80. §. 3. de furt.*, so ist besser, wenn man diejenige Klage anstellet, welche sonsten wegen eines offenbahren Diebstahls verstattet wird; denn diese kan allezeit angestellet werden; jene aber nur intra annum utilem, *L. 2. §. 13. vi bonor. rapt.*

ACTIO *vie recepte.*

Wird sonst auch Actio viæ in agrum rejectæ genennet, ist eine Klage, welche statt hat, wenn ein Nachbar unter dem Schein des Bauens, oder aber ohne Bauung, ohne einige Noth, durch Umwerffung der Erden, oder sonst veranlasset, daß wider Gewohnheit und alten Gebrauch öffentlich durch unsern Acker gegangen, gefahren, das Vieh getrieben, und der Weg darauf gebracht, hergegen von seinem Grund und Boden abgewendet, oder aber breiter werde, daß er den Schaden erstatte, *L. 3. pr. de via publ. & itin. publ.* BERGER. *Oeconom. jur. Lib. 3. tit. 6. §. 4. not. 9.*

ACTIONEM *dare.*

Bedeutet so viel, als das Klag-Libell annehmen, oder die Klage zugestehen, ist eine gemeine und in Römischen Rechten gebräuchliche Redens-Art; da die Prætores sobald nach dem Anbringen des Klägers, und ehe der Proceß oder daß fernere rechtliche Verfahren verhänget wurde, untersuchten, ob das Anbringen statt habe, und was vor eine Action und Klage dem Kläger zuzustehen sey, damit hernach die Partheyen in ihrem rechtlichen Verfahren desto ungehindert er fortgehen möchten.

ACTIONEM *impertinentem proponere.*

Heist eine Sache so einfältig vortragen, daß aus der Klage weder eine richtige species facti, noch jus anzunehmen ist.

ACTIONEM *intendere.*

Hieß vor diesem, wenn der Beklagte vor Gericht citiret worden, so postulirte in judicio privato der Actor, i. e. der Kläger fragte bey dem Prætore an, ob ihm erlaubt sey, wider C. oder T. in dieser Sache Klage zu erheben, dieses muste nothwendig vorhergehen, denn es war nicht jederman erlaubt, nach seinem Gefallen zu verklagen, wen er wolte; postulirte aber jemand in judicio publico, so hieß es nomen deferre, i. e. der Kläger nennte den Beklagten, und zeigte zugleich sein Verbrechen an, warum? und das Gesetz, nach welchem er bestraffet werden muste.

ACTIONS-FORMVLN.

Sie werden auch Actiones genennet, waren nichts anders als gewisse Formuln, nach welchen künftig die Klagen solten angestellet und eingerichtet werden, conf. HEINECCII *Orat. de Jurisprud. Romanorum formularia*, so zu Franecker 1724. ist gehalten worden, diese wurden in dem Archiv des Collegii Pontificum als sonderliche Arcana aufbehalten, GEORG. BEYER. *delineat. histor. jur. Roman. Sect. 1. membr. 1. posit. 50. p. 9.* Wenn nun jemand etwas gerichtlich zu suchen hatte, der muste sich zuvor bey den Pontificibus melden, und um die gewöhnliche Formuln, welche in dergleichen casibus zu beobachten, gebührliche Ansuchung thun, bey welchen er denn auch zugleich Nachricht erhielte, ob des folgenden Tages Gerichts-Tag gehalten würde oder nicht. Denn wenn Dies nefasti einfielen, hatte keine Actio statt, sondern muste biß künftig verschoben werden. Nach POMPONII Meynung *L. 2. §. 6. de O. I.* haben die Pontifices anfangs allein ein Monopolium von dieser Formul-oder Actions-Krämerey, und zwar, wie RÆVARDVS statuiret, so lange exerciret, bis endlich dis Pouvoir auf die Prætores ist transferiret worden, HOFFMANNI *histor. jur. rom. Justin, Vol. 1. not. d, p. 65.* Allein CICERO *d. LL. Lib. 2. c. 19.* vermeynet, daß sie weiter keine Actiones zu verhandeln gehabt, als die in ihrem geistlichen Foro hätten müssen ausgemacht werden. Diese Actions-Formuln musten von den Klägern auf das genauste beobachtet, und deren Sylben sehr feste inhäriret werden, wofern sie zur Straffe nicht den gantzen Proceß verlieren wolten. Und diese Straffe hatte so ofte statt, als etwas entweder bey Anbringung der Formuln versehen, oder die Klagen nicht zu solcher Zeit, wo Gerichts-Tag gehalten, eingerichtet worden, teste CICERONE *de invent. L. 2. c. 19.* & QVINTILIANO *instit. Orator. L. 3. c. 8. & L. 7. c. 3.* Zur Beförderung der Justiz hat der Kayser CONSTANTINVS solche Subtilitäten in dem *L. 1. C. de formulis & impetrationibns Actionum sublatis* gäntzlich abgeschaft. Die alten Formuln hat sehr fleißig colligiret der berühmte vormahlige Præsident des Parisischen Parlaments BARNABAS BRISSONIVS *in Tr. de formulis & solennibus populi Romani verbis*, vid. TELGMANNS **Einleitung zu der Historie der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit,** *pag. m. 110. sq.*

ACTOR.

Heist bey denen Rechts-Lehrern der Kläger in dem Processe. Wenn vor diesem bey den Römern der Beklagte, welchen der Kläger vor Gerichte gefordert hatte, erschienen war, so bat sich der Actor Freyheit zu reden aus, nach welcher Erlaubniß er die Action demselben eröfnete, deren er sich wider ihn bedienen wolte, *L. 1. pr. de edend.* Denn man hatte mehr als eine Action oder Art, sein Recht auszuführen, THEOPH. *Inst. IV.* CIC. *pro Cæc. c. 12.* zu gleicher Zeit muste er auch die zu der Sache gehörigen Instrumente, Documente ꝛc. produciren. Nach geschehener Eröfnung der Action verlangte er von dem Prætore,

tore, daß er ihm erlauben möchte, wider seinen Widerpart zu agiren, Wenn dieses vorbey war, verbürgte er durch eine gewisse aufgesetzte Formul den Beklagten, das ist, er bat sich Bürgen aus, die angeloben musten, daß sich der Beklagte auf einen gewissen Tag stellen wolte, SIGONIVS *de Judiciis, L. 20.* Den dritten Tag darauf, welcher dem rechtlichen Erkäntniß gewidmet war, und comperendinus genennet war, ließ der Prætor die Actiones aus dem Gerichts-Buche nach der Ordnung herlesen, und die Partheyen durch einen Accensum vorladen, ROS. *Ant. Rom. VII. 2. p. 501.* siehe *Accensi*, daß er ihnen zu Untersuchung ihrer Sachen Richter gäbe. Das erstere nenneten sie *dicere vadimonia*; das andere *addicere judicia.* Wenn die streitenden Partheyen an dem gesetzten Termine nicht erschienen, hatten sie den Proceß verlohren, SVETONIVS *Calig. XXXIX.* HORATIVS *Sat. I. 9.* Insonderheit aber, wenn sich der Beklagte an der Bürgschaft versäumet, verlohr er den Proceß, weil der Prætor, wenn der Actor darum Ansuchung that, ihn in Posseß seiner Güther setzte, und wenn er dreyßig Tage darinnen gewesen, und sich nicht defendiret, konte sie der Kläger verkauffen, CICERO *pro Quint. c. 6.* Wenn aber beyde am gesetzten Tage erschienen, so gab der Kläger sein Klag-Libell ein, daß der Beklagte überlegen konte, ob er es einräumen, oder sich auf die Klage einlassen wolte. Erklährte er sich, den Proceß zu führen, so bat sich der Kläger einen Judicem, oder ein Judicium zu der Action aus. Verlangte er einen Judicem, so gab ihm der Prætor entweder einen, welcher proprie Judex genennet wurde, oder einen Arbitrum; wolte er aber ein Judicium, so waren solches entweder Recuperatores oder Centumviri. Worauf der Judex sie beyde das Juramentum calumniæ ablegen ließ. Denn der Actor schwur, daß er nicht calumniæ causa den Proceß angefangen, der Reus aber, daß er nicht calumniæ causa die Sache leugne. Dieses heist CICERO jurare in litem. Wenn der Kläger das Klag-Libell nicht förmlich abgefast hatte, so durfte sich der Beklagte nicht einlassen, bis der Kläger ein neues gemacht, *L. 3. de accusat. & inscript.* conf. das *Vniversal. Lexicon.* VOC. *Actor.*

ACTOR.

Also wurde vor diesem derjenige Knecht genennet, welchem die vornehmsten und wichtigsten Sachen aufgetragen waren, und die Wirthschaft nebst denen Hauß-Rechnungen unter denen Händen hatte, er war auch der oberste Knecht unter allen. Bisweilen wird er nur Actor, bisweilen auch Actor bonorum, und Actor prædiorum rusticorum genennet.

ACTOR.

So heist auch derjenige, welchem der Vormund seines Unmündigen Geschäfte im Gerichte und sonst zu treiben aufgetragen.

ACTORES *Ecclesiæ.*

Mit diesem Nahmen wurden diejenigen beleget, welche die Aufsicht über die Kirchen-Güther hatten, die Zinsen davon einnahmen, und solche der Kirche oder dem Closter zustelleten, du FRESNE *Gloss. Græc.*

ACTORIVM.

Ist eine Vollmacht, welche der Vormund demjenigen ertheilet, so eines Unmündigen oder Pflegbefohlnen Geschäfte zu expediren auf sich nimmt, oder aber, wenn ein Gevollmächtigter einem andern hinwieder Vollmacht aufträgt. Dem Actorio muß moribus hodiernis und insonderheit Saxonicis nothwendig die *Clausula heredum & successorum*, **vor mich, meine Erben und Erbnehmen**, inserirt werden, wie denn also die Facultas Witenberg. Ann. 1694.

verb. **Daß Kläger anderer gestalt und zwar vermittelst eines auf seiner Principalen Erben und Erbnehmen gerichteten** *Actorii* **sich zu legitimiren schuldig** ꝛc. teste HORN. *d. 8. sent. 12. in princ.*

Und die Facultas Lipsi. Anno 1700. gesprochen haben;

verb. **Daß Beklagter vor allen Dingen durch ein richtiges auf Erb und Erbnehmen ausdrücklich eingerichtetes** *Actorium* **sich zu legitimiren schuldig**, teste RIVIN. *in Enunc. Jur. tit. 8. en. 27.*

Ein Actorium aber kan ohngefehr auf folgende Art eingerichtet werden:

Ich Endes unterschriebener **vor mich, meine Erben, und Erbnehmen**, hiermit uhrkunde und bekenne; Demnach ich in einigen bey den wohllöblichen Berg-Gerichten allhier zu Recht schwebenden Sachen, eines Actoris benöthiget, daß ich zu meinen, und auf erfolgten Todes-Fall zu meiner Erben und Nachkommen Actore, Redner und Anwald, Herr Doctor. Carl Mevium erwehlet und benennet habe, thue auch solches hiermit und in Kraft dieses, also dergestalt, daß ermeldter Herr D. Carl Mevius meinet wegen Klage erheben, oder da ich beklaget würde, dagegen excipiren, mit dem Gegentheil vor allen Dingen die Güte pflegen, Krieg Rechtens befestigen, juramenta deferiren, und referiren, auch acceptiren, und prästiren, Uhrkunden recognosciren, auch daß solche in verbleibender recognition pro recognitis erkant werden mögen, suchen, Beweiß und Gegen-Beweiß führen, leuteriren, Nullität einwenden, Restitutionem in integrum bitten, appelliren, Revisionem Actorum suchen, um Execution und bonorum possessionem anhalten, Arrest suchen, selbigen prosequiren, und sonsten alles thun und verrichten, was der Sachen Nothdurft erfordert, u. ich gegenwärtig selbst verrichten könte oder möchte. Solte nun zu diesen Verrichtungen mein Actor mehrere Gewalt, denn hier begriffen, benöthiget seyn, will ich ihm solche hiermit also ertheilet haben, als wären alle und jede Fälle, welche vorkommen möchten, sie haben Nahmen wie sie wollen, hiermit specialiter benennet, cum potestate substituendi, substitutionem revocandi aliisque solitis & utilibus clausulis: wie mich denn hiermit verpflichte, alles, was

mein Con-und Substituirter gethan, oder versprochen und gehandelt, genehm, und sie dießfalls schadloß zu halten, bey kräftiger Verpfändung meiner bereitesten Haab und Güther, so viel hierzu vonnöthen, treulich sonder Gefehrde. Uhrkundlich habe dieses Actorium nebst meinem Herrn Curatore eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Halle den 12. August 1737.

(L. S.) Anna Schneiderin.

(L. S.) Christian Huth, Curat. nom.

ACTVARIVS.

Wird von denen Acten, damit er umgehet, solche hält, führet, schreibet und verwahret, also genennet, CALVIN. *in Lex. Jurid. h. v.* Im Teutschen heist er Gerichts-Schreiber und zwar daher, weil er alles, was in und bey den Gerichten täglich, ja stündlich vorfält, und ergehet, treulich und fleissig niederschreibet, damit man davon jederzeit gründliche und zuversichtliche Nachricht haben könne. Man heisset auch die Actuarios, Amts-oder Gerichts-Actuarien, oder Notarien, Amts-Gerichts-oder Stadt-Schreiber. Item Ober-und Unter-Stadt-Schreiber. In den höhern Judiciis aber werden sie Protonotarien, Cantzeley-oder Gerichts-Secretarien genennet, welche ihre Amanuenses und Copisten haben, GEORG. SCHVLZ. *p. 1. Proceff. jud. c. 8. n. 7.* Es sind aber die Actuarii, kürtzlich zu sagen, solche Bediente, welche bey den Gerichten alles ordentlich, und mit besondern Fleiß protocolliren und registriren, auch die Processe, den Rechten gemäß, dirigiren, und die Acta, Protocolla und andere Uhrkunden im Archiv verwahrlich behalten, CARPZOV. *in Proceff. Jur. tit. 2. art. 4. n. 43.* Worinn ihr Amt in bürgerlichen Sachen bestehe, davon kan *cap. quoniam contra falsam Assertionem, 1. X. de probat.* nachgelesen werden. Worinn aber solches in Peinlichen Sachen bestehe, davon giebt uns die **P. H. G. O.** CAROLI *V. art. 5.* Nachricht. Damit sie aber ihr Amt getreulich verwalten möchten, so werden sie mit einem schweren Eyd und Pflicht beleget, und zwar zu den Gerichten, in welchen sie gebraucht werden, **P. H. G. O.** *ar. 6.* bevorab nach dem Sächsischen Landes-Brauch, in Gegenwart der Unterthanen, CARPZOV. *p. 3. dec. 201. n. 30.* Doch wird in vielen Städten derselbe nur bey versammleten Rath, oder in Beyseyn Richter und Schöppen in Pflicht genommen, BERLICH. *p. 1. concl. 8. n. 56.* Bey den Römern soll derjenige, wie man aus dem SVETONIO *Cæs. LV.* schlüssen will, Actuarius seyn genennet worden, welcher durch Abbreviaturen die Reden anderer nachgeschrieben. Sie nenneten auch denjenigen, welcher die Kriegs-Acten führete, Actuarium, wie etwa heut zu Tage ein Auditeur. Nechst diesem muste er auch die Kriegs-Rechnung führen, das Getreyde von den Pachtern und Einnehmern in Empfang nehmen, u. denenselbigen Quittungen darüber geben, darinnen enthalten war, wie viel er von ihnen empfangen, und denen Soldaten davon ausgetheilet; dahero wurde er Actor publicus, i. e. Servus publicus, qui rationes Reipublicæ administrabat, genennet, AVREL. VICTOR. *Cæsar. 33.* AMMIAN. *XX. 5.* STEWECHIVS. *in Veget. II. 18.* Diesen Actuariis wurde aufgetragen, mit denen Soldaten zu paciscren und zu negotiiren, und ihnen vor der Zeit, da sie ihren Sold ausgezahlet bekamen, Geld und Getreyde vorzustrecken. Allein sie empfingen vor jeden solidum nicht mehr als einen tremissem welches der dritte Theil eines solidi war. Actuarii waren ferner bey denen Römern, welche sie als Notarios bey denen Contracten und Vorträgen brauchten. Und diese waren öffentliche Knechte der Republic, und wurde ihnen dieses Amt darum anvertrauet, nicht etwan, als wenn es einem freygebohrnen Menschen unanständig gewesen, solches zu verwalten, sondern, weil kein Römer durch eine freye Person, die nicht unter ihrer Gewalt stunde, sich etwas erwerben konte. Sie musten die Edicta publica anschlagen und bewachen, hatten die Aufsicht über alle tabulas publicas, wurden als Notarii bey den Testamenten gebraucht. In Codice Theodosiano stehet ein absonderlicher Titul de Numerariis & Actuariis. An dem Hofe zu Constantinopel war das Wort Actuarius sonst ein Ehren-Titul, welchen man erfahrnen Meditis beyzulegen pflegte, du FRESNE *Glossar. Græc.*

ACTVS.

Viehtrieb, ist eine Servitut oder Befugniß, da ich das Recht habe mein Vieh über des andern Feld auf meine Felder zu treiben, oder auch mit einem Wagen darüber zu fahren. Kommet her von agendo, treiben, und wird actus plenus genennet. Wer diese Servitut auf eines andern Grund und Boden hat, kan auch servitutem itineris darauf exerciren, massen jene diese mit zugleich unter sich begreift, *L. 1. pr. de serv. præd. rustic.* Die Breite des actus wird gemeiniglich von dem Constituenten determiniret. In Jure Rom. ist hiervon nichts gesetzet, vor diesem aber war er gemeiniglich 4. Fuß breit. Actus minus plenus ist, wo man entweder nur mit Vieh treiben, oder fahren darf; es sey nun unter denen Paciscenten also verabredet, oder es leide es der schmale Ort nicht. Actus, iter & via sind nur der Breite, oder Raum nach unterschieden. Denn Iter bedeutet einen Fußsteig: Actus einen Weg, da man das Vieh darauf treiben kan; Via einen Weg, da man auch drauf fahren kan.

ACTVS *in contrarium.*

Heist eine solche Handlung, dadurch ich den andern an der Verjährung oder Præscription einer Servitut, so er sich auf meinem Grund und Boden anmasset, verhindere; Item, wenn im Proceß dem einen, der sich auf eine Gewohnheit gründet, so ihm zu erweisen auferleget worden, von dem andern bey Führung des Gegenbeweises dargethan wird, daß die Gewohnheit nicht allemahl observiret, sondern auch ein Actus, so selbiger zuwider, vorgefallen.

ACTVS *legitimi.*

Waren gewisse Formuln und ritus, Gebräuche, die man vor Gerichte reden, und genau in Obacht nehmen muste, wurden legitimi genennet,

nennet, weil man sie in geschriebenen Rechten aufgezeichnet gefunden.

ACTVS *ministeriales.*

Heissen diejenigen Kirch-Handlungen, welche von denen beruffenen Priestern verrichtet werden, als: Tauffen, Trauen, Beichte sitzen, Abendmahl austheilen; diese Actus sollen in der ersten Kirche einem jeden zugekommen seyn, FLEISCHERS **Einleitung zum geistlichen Recht,** *pag. 7.*

ACTVS *possessorius.*

Ist eine Handlung oder That, so derjenige, welcher den Besitz eines Guths zu behaupten gedencket, vornimmt, z. E. wenn er wegen einer Erbschaft in der Possession bleiben will, so nimmt er solche durch Notarium und Zeugen in Besitz; oder ein Guth in Besitz nimmt, so exerciret er die Actus possessorios, z. E. läst Feuer auf den Heerd machen, sich die Schlüssel übergeben, einen Klumpen Erde aus dem Acker oder Wiese stechen, einen Zweig von denen Bäumen abhauen, und nimmt solche zu sich. Dergleichen Actus possessorii auch in andern Sachen, daran man eine Gerechtigkeit zu haben vermeynet, exerciret und vollbracht werden.

AD.

Diese Præposition, wenn sie mit Worten, die sich von einem Consonante anfangen, zusammen gesetzet wird, verändert das *d* in den Anfangs-Buchstaben des Worts, mit dem es zusammen verbunden wird, als: Accurro, welches aus *ad* und currere zusammen gesetzet. Jedoch in dem Florentinischen Exemplar der Pandecten findet man das *d* niemahls verändert, denn da heisset es nicht accresco, affero, sondern adcresco, adfero &c. Ad zeiget auch einen Ort und Person an; bisweilen deutet es die Nähe an, als: Ad parietem, nahe an der Wand; zuweilen auch so viel, als adversus, als: ad heredem, d. i. contra, wider den Erben; auch bedeutet es post, z. E. ad decem annos, nach 10. Jahren; so wird es auch genommen vor ab, als: ad heredes, vor ab heredibus, von denen Erben; vor præter, als: ad hæc, d. i. præter hæc, ohne dieses; bisweilen vor pro, als: ad communem utilitatem, vor die allgemeine Wohlfahrt; It. vor apud: Non plus annorum ad hostes erat, d. i. apud hostes, bey denen Feinden; ad vor usque: Ad eum diem, i. e. usque ad eum diem, bis auf den Tag. Ad zeiget auch eine Verbindung der Sache mit der künftigen Zeit an, als: ad diem dare, auf einen gewissen Tag geben. Von dieser Præposition sind nachfolgende in Rechten hin und wieder vorfallende Redens-Arten zu mercken: Ad animum revociren, zu Gemüthe ziehen, so geschiehet, wenn einem Injurien zugefüget werden; Ad annum, nach einem Jahr, *L. 18. §. ult. de manumiss. test.* ad beneplacitum, zu Gefallen, wie es einer hat haben wollen; Ad Calendas Græcas, nimmermehr; Ad Corpus, pus überhaupt, in Pausch und Bogen; Ad urbem magistratus, so sagte man von denen, so Præsides provinciarum waren, und aus der Provintz zurück kamen, oder erst in die Provintz reisen wolten, und sich ausser der Stadt aufhielten; Ad agnatos & gentiles, ist eine in Römischen Rechten gewöhnliche Redens-Art, so anzeiget, daß derjenige, gegen den sie gebraucht wird, seiner Sinnen oder Verstandes beraubt, oder gar rasend sey, dahero er zu seinen Anverwandten und Freunden geschaffet werden muste, die vor ihn und sein Vermögen Sorge tragen solten. Ad summam rem publicam dixit, er hat es zu der gantzen Republic Besten gesprochen; VLPIAN. *in L. 1. de exercit.* Ad constitutum diem venire, auf einen gewissen bestimmten Tag erscheinen.

AD ACTA.

Diese Worte heissen nach bewährter Rechts-Lehrer Meynung so viel, als daß der Bitte des Klägers Raum und Statt sey gegeben worden, wenn etwan derselbe um eine Dilation hätte nachgesucht, und wird auf das Supplicat gesetzt *Ad acta.*

ADDICERE.

Heist einem etwas zusprechen, zueignen, übergeben, zuerkennen, zusprechen, zuschlagen. Also wird demjenigen, der auf ein feilgebothenes Guth oder bewegliche Sache am meisten gebothen, solches käuflich zugeschlagen oder zuerkennet. It. etwas gut sprechen, billigen. Addicere, spricht GOTHOFR. *ad L. 36. d. V. S.* heist, nach der Sachen Beschaffenheit urtheilen, oder Recht sprechen, und Anleitung geben, die Klage anzustellen. Addicere litem, den Proceß nach eines Willen entscheiden. Post meridiem præsenti litem addicito, Nachmittags soll dem, so vor Gerichte erscheinet, das Urtheil gesprochen werden. It. verdammen, verurtheilen. Addicere pœnæ, einen zu einer Straffe verdammen; Addicere supplicio, zum Tode verurtheilen; Addicere metallo, zum Bau verdammen. Addicere war auch ein bey denen Gerichts-Formuln gebräuchliches Wort, und von grosser Autorität, denn der Prætorum gröste Macht bestunde in addicendo, nemlich des Prætoris Macht beruhete überhaupt auf diesen drey Worten: Do, Dico, Addico. Potestas dandi, daß er konte einen Judicem pedaneum constituiren; dicendi, daß er Macht hatte Recht zu sprechen, und ein Urtheil zu fällen; addicendi, daß er demjenigen, so er durch das Urtheil was zugesprochen, durch Hülffe der Execution darzu verhelffen konte, und das gegebene Urtheil würcklich zur Activität brachte.

ADDICERE *bona.*

Dieses sagte man, wenn der Prætor durch das andere Decret die Possess würcklich zu nehmen zusprach; oder wenn er das Vermögen desjenigen, so dem Urtheil nicht Folge leisten konte, demjenigen, so geklaget, zueignete.

ADDICERE *bona libertatis conservandæ causa.*

War, wenn nach Anleitung der Constitutionis MARCI diejenigen, die von ihren Herrn die Freyheit im Testament bekommen hatten, nach solchem aber die Erbschaft nicht angetreten wurde, verlangten, daß ihnen zu Erhaltung der Freyheit die Güther zugesprochen werden solten.

ADDICERE *nummo.*

Eine Sache verschleudern, halb umsonst verkauffen. Die Römer thaten dieses öfters, wenn sie einem etwas schencken wolten, und doch nicht den Schein einer Schenckung haben solte, so verkauften sie es ihm um ein schlecht Geld.

ADDICTI *creditori.*

Wurden von den Römern diejenigen genennet, welche durch ein Urtheil, eine gewisse Summe Geldes zu bezahlen, verdammt waren, dem Urtheil zu Folge aber nicht bezahlen konten, so wurden sie den Creditoribus als leibeigene Knechte zur Dienstbarkeit übergeben, und musten ihnen die Schuld abdienen. Diese mochte nun der Creditor mit nach Hause führen, hatte auch das Jus vitæ und necis, i. e. die völlige Ober-Gerichte über sie. Jedoch weil dieses Gesetz zu hart war, so ist es hernachmahls vom Kayser DIOCLETIANO abgeschaffet, und andere Verordnungen dieserwegen gemachet worden, *L. 12. C. de O. & A.* Und war der Unterscheid unter einem solchen Knechte, und einem gebohrnen Knechte, daß, wenn dieser freygelassen ward, er nur ein Libertinus wurde; hingegen jener wiederum so gut als ein anderer Freygebohrner war. Ein Knecht konte wider seines Herrn Willen nicht frey werden, aber wol ein Addictus, so bald er nur die Schuld bezahlete: Ein Knecht hatte gar kein Recht, aber einem Addicto blieben noch viele Rechte übrig; die Kinder blieben in seiner Gewalt, und frey, er behielt seinen Vor-Geschlechts- und Zunahmen, gehörte auch noch in seine Familie. Heutiges Tages werden an etlichen Orten diejenigen, die einen andern vorsetzlich betrügen, auffsetzen, und nachgehends nicht bezahlen können, entweder in den Schuld-Thurn, nach vorher beschehener Rechtlicher Erkäntniß, geleget, oder dem Creditori an die Halfter dergestalt gegeben, daß sie die Schuld abdienen müssen, vid. das grosse *Universal-Lexicon b. v.*

ADDICTIO *in diem.*

Ist eine Ubergebung, so durch den Kauff mit der Bedingung geschiehet, daß dem Verkäuffer zugelassen wird, binnen einer gewissen Zeit das verkaufte Stück wieder zu nehmen, und einem andern, so ein mehrers geben will, zuzuschlagen, wenn der erste Käufer nicht ein mehrers zu geben sich erkläret, und lautet also: Ich verkauffe dir diesen Acker vor 100. Thlr. mit der Bedingung, daß, wenn innerhalb 6. Monathen mir niemand einen bessern Kauf anbiethet, so soll er deine bleiben. Hiervon ist unterschieden das Pactum addictionis in diem, welches ein Vergleich ist, vermöge dessen sich der Käuffer bescheidet, daß, wenn binnen gewisser Frist sich ein anderer finden solte, der mehr, als er, geben wolte, er vom getroffenen Kauf abstehen, oder eben das pretium prästiren wolle, widrigenfalls dem Verkäuffer frey stehen solle, das verkaufte Stück dem pinguiori Emtori zuzuschlagen. Es ist aber die Addictio in diem entweder *expressa* oder *tacita.*

Die expressa ist, wann von den contrahirenden Theilen die Zeit exprimiret und ausgedruckt wird, *L. 21. §. f. de Mun.* und geschiehet solches entweder sub conditione *resolutiva*, als: es soll dir dieses Guth, oder Sache, vor 100. Gülden verkauft seyn, wenn in 10. Tagen kein besserer Käuffer sich finden wird; oder sub conditione *suspensiva*, als: wann niemand innerhalb 10. Tagen sich finden wird, der mehr vor das Guth als 100. Gülden geben wird, so soll es dir davor verkauft seyn.

Die *tacita* ist, welche nach Verordnung des Gesetzes geschicht, darinnen schon stillschweigend begriffen ist, daß, wenn ein besserer Käuffer, der mehr vor die verkauffende Sache zu geben willens, vorkommt, selbigem die Sache, wenn der erste Käuffer das gleichmässige pretium nicht erlegen will, gelieffert werden müsse, z. E. im Verkauf, so dem Fisco geschehen, *L. 21. §. fin. ad Mun.*

Adel.

Ist ein Ehren-Stand, welcher um vorhergehender Tugenden und Verdienste willen von der höchsten Obrigkeit verliehen wird, und, wie insgemein vorgegeben wird, auf die Nachkommen erbet. Wegen desselben Ursprung sind die Scribenten nicht einig, denn einige leiten solchen her von dem bekanten Faust-Recht, andere hingegen von den alten Römern, welche denselben um besondere Meriten willen ertheileten, und also die Tugend zum Grund setzen. Wir wollen anjetzo mit wenigen gedencken, 1) von der Eintheilung des heutigen Adels, 2) von desselben privilegiis und Vorzug, 3) von desselben Titulaturen.

Was das **erste**, als die Eintheilung des heutigen Adels anbetrift, so wird selbiger in den **hohen und niedrigen** Adel eingetheilet.

Zu dem hohen werden die Hertzoge, Fürsten, Grafen, Barons oder Freyherren gerechnet;

Zu dem niedrigen aber die gemeine Edel-Leute.

Die letzte Classe wird von einigen wiederum in den **Hof- und Gelehrten** Adel eingetheilet.

Unter jenen gehören die Hof- und Kriegs-Chargen; unter diesen aber die Doctores gewisser Facultäten.

In Teutschland werden die Edel-Leute eingetheilet in **mittelbahre** und **unmittelbahre.**

Die ersten sind als Landes-Stände und Vasallen durch den abgelegten Vasallen- oder Unterthanen-Eyd dem Landes-Fürsten unterthänig.

Die letztern hingegen, oder die unmittelbaren und Reichs-Freyen von Adel, sind ohne Mittel der Kayserlichen Majestät, und dem H. Reich unterworffen, und heissen darum **frey von Adel**, weil sie von anderer Landes-Herren Obrigkeit frey, und bloß der Kayserlichen Majestät und dem H. Römischen Reich mit Pflichten zugethan sind. Sie werden in drey Classen eingetheilet, als in **Fränckischen, Schwäbischen, und Rheinischen** Adel.

Der Fränckische Adel theilet sich wieder in die 6. Oerter: In **Odenwald, Gebürge, Röhn** und **Werra, Steigerwald, Alt-Mühl,** und **Baunach.** Diese 6. Oerter gehören zusammen in eine Ritterschaft, und sind ein unzertrennt Corps und Republic, und haben deswegen Kayserliche und Königliche Befreyungen, alte Herkommen, und über Menschen-Gedencken hergebrachte

brachte Lehns und andere Gebräuche, welche sie in possessione vel quasi & exercitio besitzen.

Der Schwäbische Adel wird eingetheilet in Hegow, Bodensee, und Algöw, an der Donau, an Kocher oder Grochen am Schwartz-Walde oder Neckher, in Kreuchgaw, zu welchem die Reichs-freye Ritterschaft des Bezircks in Unter-Elsas gekommen.

Unter der Rheinischen Classe ist die Wetterau enthalten, und deroselben zugehörige Oerter, so seinen Anfang am Hagenauer Forst gehabt, und sich an selbiger Seiten des Rheins bis an das Ertz-Stift Cöln erstrecket, auf der andern Seite des Rheins des Orts gegen Maynz über, da der Mayn in den Rhein fliest, anfahend, und daselbst den Mayn hinauf bis gegen Aschaffenburg, von dannen wieder herum von Gelnhausen, folgends hinüber auf den Lohn-Strohm, vom Lohn-Strohm auf beyden Seiten den Wester-Wald hinab, bis an den Rhein, und allda den Rhein wieder hinauf und hinab, bis an das Land Bergen gehend.

Nun folget das **andere Stück**, nemlich die Privilegia und Vorzug des Adels, und haben die **Mittelbaren** folgende: Sie sind vor andern der Lehns-Güther fähig, haben in Erbschafts-Fällen gar viel besonders, auch einen starcken Vorzug vor denen von bürgerlichen Stande, desgleichen haben sie einen Acceß zu vielen Chargen, zu denen die von bürgerlichen Stande nicht leicht kommen. Sie werden in der Titulatur von Bürgerlichen unterschieden, können sich in Kleidungen Kostbarer halten und hervor thun, es wird ihnen das öffentliche Aufgebot, wenn sie sich vermählen, erlassen, die Trauung und Kind-Taufe im Hause zu thun erlaubt. Sie werden ferner zu den Ringel-Rennen, Turniren, und Carousels gezogen; sind, wenn sie in Städten wohnhaft, von allen bürgerlichen oneribus befreyet, es werden auch, wann sie excedirt, und was begangen, ihre Strafen gelindert, und endlich sind ihnen auch bey ihren Leich-Begängnissen allerhand Solennitäten erlaubt, die dem Civil-Standt verboten.

Der **Unmittelebaren** ihre Privilegia sind entweder durch besondere Gesetze, Observanz, oder Statuta concediret worden. Diesen nun stehet die Landes-Obrigkeit, und eben das Befugniß in ihrem Territorio zu, als den Fürsten im gantzen Reiche. Bey denen Fürsten wird sie **Land-Fürstliche**; bey denen Grafen **Gräfliche**; bey denen unmittelbahren Edel-Leuten aber **Adeliche** Landes-Obrigkeit genennet. Es haben daher die andern Fürsten in denen Districten der Reichs-unmittelbahren freyen Ritterschaft nichts zu befehlen noch anzuordnen. Sie haben ferner unterschiedene Regalia, können den Zehenden aus den Bergwercken heben, Müntze schlagen, es stehet ihnen auch das Recht der Zölle und der Accise, wie auch das Archivs-Recht zu, ferner können sie ihre Gesandten, zwar nicht an den Kayser, jedoch an andere Höfe schicken, Bündnisse schliessen, wie solches aus der freyen Ritterschaft und Adels der fünf Theile im Lande zu Schwaben von Kayser **Ferdinand** Anno 1561. confirmirten Ordnung, ingleichen aus der zu Lindau Anno 1522. aufgerichteten Brüderlichen Vereinigung der Ritterschaft erhellet. Es stehet weiter denen unmittelbahren Adelichen frey, Festungen zu erbauen, und sind keinem Land-Gerichte unterworffen, stehen auch nirgends, als vor denen Käyserlichen Cammer-Gerichten, und vor denen Rothweilischen. Sie haben selbst die hohe Obrigkeit, Cent- oder Hoch-Gerichte, können in ihren Landen Kirchen-Ordnungen machen, geniessen des Religions-Friedens sowol als die andern Stände, wie in der Kayserl. *Capitulation Leopoldi Art. 19.* zu befinden.

Was das **dritte Stück** als die Titulaturen des Adels anlanget, so waren beym Anfange und Ursprunge desselben solche sehr schlecht, denn sie wurden nur **Gestrenge** und **Ehrenveste** genennet; Nach dem neuern Stylo aber werden sie **Hoch- und Wohlgebohrne**; die Doctores hingegen **Hoch-Edle** oder **Hoch-Edelgebohrne** titulirt. Die Adelichen werden auch von dem Landes-Herrn in denen an sie ergehenden Rescriptis **Veste** genennet, dahingegen die Civil-Personen bloß **liebe Getreue** heissen. Viele sind zwar der Meynung, daß die Courtoisie, Hochgebohrne, nur vor die Grafen, und Hoch-Wohlgebohrne vor die Baronen; Wohlgebohrne aber vor die von Adel gehörten; Allein es ist nunmehro recipirt, daß die Cavallirs, ob sie gleich keine Barone sind, die Courtoisie Hoch-Wohlgebohren annehmen.

Es kan aber der Adel auf viererley Art erlanget werden: 1) durch Tugend bey Kriegs-Zeiten, oder anderer Gelegenheit; 2) durch Aemter; 3) durch Vergünstigung der dazu Macht habenden Obrigkeit, und endlich 4) durch das Geschlechte, von dem man gebohren wird. Der angebohrne Adel erbt vom Vater, obgleich die Mutter nicht aus Adelichem Stamm ist, hingegen kan eine gebohrne Dame von Adel weder den Mann, noch die Kinder adeln, conf. ZSCHACKWITZENS **Grundlegung zu dem Lehn-Recht**, *pag. 124.* woselbst er also schreibet: wie denn der Adel an und vor sich selber eine solche Würde ist, die bloß auf der Person haftet, auch von Rechtswegen solche nicht egrediren solte, indem er schlechterdings ein Privilegium personale, das nur durch Verdienste erlanget, auch seiner wahren Beschaffenheit nach, nicht ad descendentes transferiret werden kan, oder wenigstens nicht transferiret werden solte, denn was durch Tugend und Tapfferkeit acquiriret worden, muß durch selbige auch erhalten werden, und lehret die Vernunft, daß dergleichen facultates animi & naturæ per traducem sich nicht propagiren lassen. Daher viele aus dem Adel-Stande überaus unrecht thun, wenn sie sich bloß auf die Verdienste ihrer Vorfahren verlassen, und mit selbigen prangen, in deren Fußstapffen aber zu treten sich nicht bemühen: da doch gewiß, daß nicht die Menge der Ahnen, sondern nur tapffere Fäusten, und gute Meriten den Adel machen, und dessen eintzige wahre Brunquell seyn, weil alleine diese Dinge, und sonst nichts anders, sie über andere erhaben zu werden, würdig gemachet. Bleibet daher dahin gestellet, ob die Türcken und andere Morgenländische Völcker eben so unrecht thun, daß sie den Adel nicht auf die Kinder vererben lassen, indem diese dadurch gezwungen werden, wenn sie sich anders in gleichem Stande sehen wollen, ebenfalls tapffere und lobenswürdige Thaten zu verrichten, welches in Europa, und sonderlich in

Teutschland gleichwohl gantz anders ist. ꝛc. Wer in Teutschland stiftmässig seyn, und zu denen Hoch- und andern adelichen Stiftern zugelassen werden will, muß wenigstens seine acht Ahnen erweisen können, dergleichen auch von denen erfordert wird, welche in Teutschen, Marianischen, und in den St. Johannis Maltheser-Orden einzutreten verlangen. Doch kan der Käyser einen neugeadelten samt seinen Erben und Erbnehmen aus Käyserlicher Macht zu einem recht edelgebohrnen Wappens- Lehn- und Turnier-Genossen erheben, vid OSORIVS IOHAN. CONR. KREIDERMANN **von des Teutschen Adels-Stand** *in Append. cap. 2.* SCHVBART. *Tr.* **vom** *Tournier.*

Adel-Brief.

Heisset das Diploma, in welchem der Käyser, oder ein anderer Fürst, der solches Recht hat, einen Bürger vor einen Edelmann erkläret. Am Käyserlichen Hofe ist eine ordentliche Taxe eingeführet, worinnen verordnet, daß vor einen Fürsten-Brief 12000, vor einen Grafen-Brief 4000, vor einen Frey-Herrn-Brief 2000, und vor einen Ritter 300. Thaler, ohne die Accidentien, so dem Cantzler, Secretario, und der Cantzeley gehören, bezahlet werden sollen. Diese Diplomata müssen innerhalb drey Monathen bey Verlust des neuen Adels aus der Reichs-Cantzeley abgelöset werden.

ADFIRMATORES.

Sind *L. 4. in f. de fidej. tut.* Bürgen, die vor Gerichten versprechen, daß der angegebene Vormund ein tüchtiger ehrlicher Mann sey, und die Unmündigen wohl versorgen werde.

ADHÆSIO.

Ein Anhang, Anhängung, so in Rechten geschiehet, wenn der Appellat vermeynet, daß das Urtheil zu seinem Vortheil annoch möge verbessert werden, z. E. wenn der Appellant in voriger Instantz nur zur Bezahlung des Capitals, nicht aber der Zinsen, condemniret worden, darum annoch bey dem Ober-Richter, auch ohne Adhæsion, ansuchen könne, weil die Appellation ein gemeines Beneficium ist, *L. ult. C. de Appellat.* Jedoch ist dabey zu mercken, daß, wann das Urtheil verschiedene Puncte in sich hält, und der Appellant nur in Ansehen etlicher appelliret, die Adhæsion sodann in Ansehung der übrigen nothwendig, und zwar vor Ablauf der zehen Tagen, an Seiten des Appellaten geschehen müsse, wenn er sich disfalls graviret befindet, STRYK. *Introd. ad prax. cap. 23. §. 19.* Dafern aber die Sententz ein Gravamen commune in sich fasset, oder die Appellation wider das gantze Urtheil en general interponiret, stehet es in des Appellaten Belieben, ob er binnen 10. Tagen, oder allererst in Termino justificationis, seine Adhæsion bewerckstelligen wolle, de BERGER *in Elect. Diste. ptat. Forens. Part. 1. Supplem. p. 336.* conf. RIVIN. *Enunc. Iur. Tit. 35. En. 13.* An einigen Orten findet nach Ablauff der 10. Tage, keine Adhæsion mehr statt, als, im Hertzogthum Magdeburg, **Magdeb verbess. Proc. Ordnung**, *Cap. 42. §. 3.* und in der Mark Brandenbl. siehe **Cammer-Gerichts-Ordn.** *Tit. 12. §. 28.* **Neu-Märck. verbess. Cammer-Ger. Ordn. Cap. 21.** Wird daher erkennet:

Daß die beschehene *Adhæsion* nicht zulässig &c.

So kan auch der Leuterat der Leuterung, weil solche beyden Theilen gemein ist, adhæriren, und seine Gravamina wider das eröffnete Urtheil anführen, so weit nehmlich solches durch die eingewandte Leuterung a viribus rei judicatæ suspendirt worden; Denn wenn die Leuterung nicht mit gemeinen Worten auf das gantze Urtheil eingerichtet, sondern nur auf einen oder den andern Punckt gehet, so kan der Leuterat wegen andrer Punckte, darinn er graviret, in termino prosecutionis selbiger nicht adhæriren, sondern er muß solche Adhæsion præcise intra decendium bewerckstelligen, SVENDEND. *in Proc. Fibig. p. 457.*

ADIAPHORA.

Oder Mittel-Dinge, sind solche Sachen, so man thun, oder unterlassen kan, ohne Verletzung des Gewissens und Ehrbarkeit. Es wird aber das Wort ἀδιάφορον im Geistl. Recht in zweyerley, nehmlich in **weiten** oder in **engen** Verstande, genommen. Jener begreiffet alles dasjenige in sich, was weder gut noch böse, oder was in den göttlichen Gesetzen nicht determiniret ist; In engen Verstande aber werden alle diejenigen Gebräuche und Ceremonien verstanden, welche in denen Versammlungen der Christen pflegen observiret zu werden, ohne daß sie von GOtt befohlen seyn. Also war in dem vorigen Seculo die Frage: Ob ein Protestantischer Fürst, in seinem Lande den Gregorianischen Calender annehmen? Ob er die in denen Kirchen gebräuchliche Music abschaffen? Ob er die Kleidung der Priester verändern? Ob er die Altäre, Bilder und andere Zierrath in denen Kirchen aufheben? Ob er die Beicht, Exorcismum, und andere Kirchen-Gebräuche verbiethen könne u.d.m. Worauf mit Ja muß geantwortet werden, indem alle diese Dinge zu denen Adiaphoris gehören, welche in der Schrift und in dem Recht der Natur nicht geboten seyn. Bey diesen allen aber muß dennoch ein Fürst behutsam verfahren, und allezeit das Recht eines Fürsten, von demjenigen, was sich thun lässet, und was der Nutzen des gemeinen Wesens erfordert, unterscheiden. Denn viele Dinge kan man wohl thun, aber sie sind nicht allezeit gut und nützlich, wenn man sie thut, FLEISCHERS **Einleitung zum geistlichen Recht,** *p. 25. 26.*

ADITIO HEREDITATIS.

Ist eine Art eines Quasi-Contractus, denn ein Erbe wird durch die Antretung der Erbschaft nur in denjenigen Fällen aus diesem Contract verbunden, in welchen der Verstorbene durch einen Contract selbst nicht verbunden war, sondern wo er durch einen letzten Willen etwas von seinen Güthern auf andere hat gebracht wissen wollen. Daher bey dessen Leben denjenigen, welchen im Testament ein Vermächtniß hinterlassen worden, keine Klage zustunde, weil der Testirer freye Macht und Gewalt hatte, seinen Willen zu ändern, bis an seinen Tod, *L. 4. de adem. & transf. leg.* Dieweil aber dennoch der Testirer in diesem seinem Willen verschieden ist, so wird dafür gehalten, daß der Erbe denselben durch Antretung der Erbschaft gebilliget habe, aus welcher Antretung allhier ein Quasi-Contractus erwächset, dasjenige zu leisten, was in dem Testament enthalten ist; §. 5. *de Oblig.*

ex quasi contract. Aditio stehet bisweilen schlechtweg in Rechten vor hereditatis aditio. Bey fremden Erben heists Aditio; bey denen aber, so in des Verstorbenen Gewalt, immixtio. Hingegen, wenn ein Fremder die Erbschafft nicht antreten wolte, so hieß solches Repudiatio, die Aus- oder Abschlagung der Erbschafft. Bey denen Erben aber, so in des Verstorbenen Gewalt waren, als: Kindern, hieß es Abstentio, die Enthaltung von der väterlichen Erbschaft. Die hereditatis aditio aber geschahe auf zweyerley Weise: Erstlich per spatium deliberandi, da der eingesetzte Erbe sich binnen einer gewissen Zeit erklären muste, ob er die Erbschaft antreten wolte, und dieses hieß cernere hereditatem, das ist, überlegen, ob es nützlich oder schädlich sey, die Erbschaft anzutreten. Dieses Recht hatten vor diesem nur fremde Erben. Aber heut zu Tage haben wir ein besseres Mittel, welches alle Erben, sowohl fremde, als des Testatoris eigene, angehet, nemlich das Beneficium Inventarii, vermittelst welchen der Erbe kein spatium deliberandi braucht, sondern kan die Erbschaft gleich antreten, wenn er nur entweder ein gerichtliches, oder vor Notario und Zeugen errichtetes Inventarium aller in der Erbschaft befindlichen Sachen machen läst, oder eine eydliche Specification von sich giebt, da er denn nicht mehr bezahlen darf, als das Inventarium bezeuget.

ADJVDICATIO.

Eine gerichtliche Zuschlagung; Ist eine Handlung, welche von dem Richter entweder in dem Falle, wenn zwey oder mehrere gleiches Recht an einem unbeweglichen Guthe haben, und sich auseinander setzen, das Guth aber einem alleine lassen wollen, oder auch, und zwar meistens alsdenn bewerckstelliget, wenn jemandes unbewegliche Güther, Schulden oder anderer Ursachen halber öffentlich verkauffet werden, da er den vermittelst der Adjudication das eigenthum und den Besitz dieser Sache auf den transferiret, der das meiste gebothen hat. Diese Adjudication selbst hat den Effect einer resignationis judicialis, *Ord. Proc. Sax. Rec. tit. 39. §. 18.* und *tit. 40. §. 2.* Es kan solche ein Schuldner, dessen Güter einmahl subhastiret worden, nicht hindern, wenn er nicht vor dem zur Licitation angesetzten Termin seine Schulden tilget, *ibid. §. 3.* Es verrichtet aber die Adjudication ohne Zweifel der Judex rei sitæ. Dahero denn auch, wenn etwa das bonum principale, verschiedene unter anderer Gerichtsbarkeit stehende Pertinentien hätte, die Adjudication dererselben ebenfals auf vorgängige Requisition der Judex competens verrichten muß, *d. Ord. tit. 39. §. 18.* die Adjudication hat auch insonderheit statt in denen Judicis divisoriis, und wenn man auf die Theilung klagt, damit der Richter, wenn sich die Erben wegen der Theilung nicht vergleichen können, das eine Theil diesem, das andere dem andern zuspricht, mithin diese Streitigkeit durch die Adjudication dirimiret werde. Nach denen *LL. XII. Tabb.* wurde den Gläubigern, wenn der Schuldner nicht bezahlen kunte, desselben Cörper adjudiciret, welchen frey stunde, desselben Glieder unter sich zu theilen. Es ist aber dieses grausame Gesetze durch stillschweigenden Consens aufgehoben, und davor eingeführet worden, daß man sich über dessen Vermögen vergleichet, und sich darein nach der Grösse der Forderungen theilet, GELLIVS *XX. 1.* ALCIATVS *de verb. signif. p. 185.*

ADJVNCTIO.

Wird genennet, wenn unserer Haupt-Sache eine andere uns nicht gehörige Sache, um unsere entweder zu vermehren, oder zu verbessern, oder zu zieren, bona vel mala fide adjungiret, oder beygesetzet, doch also, daß die alte Gestalt verbleibet, *L. 26. §. 1. de acquir. rer. dom. L. 19. §. 13. de aur. L. 7. §. 2. ad exhib.* Und ist hierbey diese Regul zu observiren: Daß was per adjunctionem eines andern Sache anhängig gemacht wird, dem Domino, welchem die res principalis gehöret, zuwachse, §. 26. *de R. D.* Absonderlich, wann eine Diversität zwischen dem Principali und Accessorio sich ereignet; und wird nicht darauf gesehen, wenn schon das Accessorium kostbarer ist, als das Principale, z. E. wenn ein kostbarer Stein in einen güldenen Ring gefasset wird, so folget er diesem; und ein kostbares Unterfutter dem Kleid ꝛc. Massen dergleichen dem Haupt-Stück gleichsam einverleibte Sachen, vor gantz extinguirt zu halten, so, daß nur auf die Condition der Sache gesehen wird, *L. 19. §. 5. & 13. L. 29. §. 1. de aur. & arg. leg.*

ADJVNCTVS.

Wird insgemein genennet der, so einem zur Hülfe zugesellet wird; ein Amts Genoß, der einem Commissario, oder andern Bedienten, bey- und zur Inspection zugeordnet ist. So wird bey einer Commission derjenige Adjunctus genennet, der dem Commissario adjungiret wird, und zwar zu dem Ende, daß der gantze Actus ohne Partialität verrichtet werde, wird auch sonst secundus Commissarius betitult. Es pflegt auch zu geschehen, daß derjenige, wider den die Commission Zeugen abzuhören erkannt wird, entweder aus Diffidenz gegen den Commissarium, oder aus andern Absehen, um einen Adjunctum bittet, welcher der Zeugen Abhör besitze, und deren Aussage mit ad Protocollum nehme, welcher nicht wohl abzuschlagen ist, und in Camera insgemein admittiret wird. Dahero wird er auch beschrieben, daß er eine Person sey, die dem Commissario zugesetzt wird, in der Absicht, damit dieser Zeugen-Abhörungs-Actus unverdächtig, und ohne einige Partialität vollbracht werde, RVLAND. *p. 1. lib. 4. c. 14. n. 1.* TESSAVR. *dec. 2. 5.* Dieser Adjunctus nun kan dem Commissario, wo er von dem Rescript oder Decret abgehet, einreden, und von demjenigen vorgestellet werden, der sein Interesse darbey suchet, daß die ihm angehende Sache desto besser prospiciret werde. Welches nicht nur bey demjenigen, wider den die Commission ausgebracht worden, sondern auch an dem Ausbringer selbst statt hat, RVLAND. *d. l. n. 16.* Die Person des Adjuncti ist insgemein ein Notarius, welchen absonderlich das Cammer-Gericht erfordert. Es soll aber der Adjunctus ein frommer und geschickter Mann seyn, nicht partialisch, z. E. ein Unterthaner in seines Herrn Sachen. Im übrigen sind eben die Exceptiones, die einem Commissario im Wege stehen, daß er diese Function nicht vertreten kan, capable, auch einen Adjunctum zu verwerfen, welche Suspicion mit einem blossen Jurament probiret werden kan,

GAIL.

GAIL. *L. 1. O. 33. n. 17.* RVLAND. *d. l. n. 18.* Der Adjunctus muß aber, will er anders admittiret werden, ein Jurament ablegen, welches nachgehends dem Rotulo inserirt werden muß, und wo er solches nicht prästiret, werden seine Attestationes verworffen, RVL. *d. l. n. 45.* Das Jurament ist dahin einzurichten, daß er die Aussagen derer Zeugen fleissig aufzeichnen, und davon nichts verrathen oder propaliren wolle, bis solche Attestationes publiciret worden, deme noch diese Clausul beyzurücken: **daß er sonst alles andere thun wolle, was getreuen Notarien und *Adjunctis* zustehet.** Doch können beyde Partheyen, wo sie wollen, ihm dieses Jurament erlassen. Im übrigen kan, sowol in Civil- als Criminal-Sachen, ein Adjunctus admittiret werden, und hat diese Adjunction den Effect, daß nicht nur der Adjunctus, wie schon gemeldet, dem Commissario, wo er excediret, einreden, sondern auch dieser ohne dem Adjuncto, wenn er abwesend oder kranck wäre, nicht procediren könne. Doch kan der Commissarius ihm die Examination derer Zeugen nicht überlassen, er muß aber, wenn die Examination vorbey ist, nicht nur den Rotulum mit dem Commissario collationiren, sondern auch denselben subscribiren, RVL. *d. c. 14.* per tot. TESSAVR. *d. dec. 255. &c.* Derjenige wird auch Adjunctus genennet, welcher dem Superintendenten beygeordnet ist. Ingleichen sind Adjuncti, so denen Amt-Leuten sind zugesellet, und werden Amts-Adjuncti genennet. Ferner die Adjuncti Facultatis Philosophiæ auf Academien, die als Beysitzer der Facultät, oder die nächsten zu den Professions-Stellen selbiger Facultät seyn. Z. E. zur Philosophischen Facultät in Wittenberg sind 9. Professores geordnet, und diesen 6. Adjuncti beygesetzet worden, welche nach dem Visitations-Decret der Wittenbergischen Academie privatim lesen, und quartaliter disputiren, jedoch denen Philosophischen Lectionen keine Theologische Materien einmischen, im übrigen aber frey haben sollen Physicalia, Historica, Geographica und Chronologica mit Testimoniis aus der Heil. Schrift zu bestärcken. Wenn sie aber allenfalls Theologica publice recitiren wollen; so müssen sie ihre Concepte dem Decano der Theologischen Facultät zeigen, damit dieser sehe, ob nicht etwas wider die öffentliche Lehre darinn enthalten sey. Ausser dem sollen sie sich der Erklärung derer Biblischen Sprüche, welche schon erwiesen, klar und an sich deutlich seyn, enthalten, über dieselbigen in Disputationibus nicht streiten, sondern die Sache an die Theologos verweisen, *Decret. Visit. Acad. Vitemberg. d. 12. Jul. P. I. p. 981. seq.* vid. **Das grosse** *Vniversal. Lex. h. v.*

Adler.

Ein schwartzer die Flügel ausbreitender oder die Flügel von einander hängender Adler mit zwey Köpffen im güldenen Feld mit güldenen Circuln und einer Crone, rothen Schnäbeln, Waffen oder Krallen, ist das Wapen des heil. Römischen Reichs. Und weil die bißherigen Kayser aus dem Hause Oesterreich genommen worden; so ersiehet man auf der Brust dieses Adlers in einem besondern gedreheten Schilde das Wapen-Schild des Ertzhertzoglichen Hauses von Oesterreich, nemlich im ersten Viertel das Ungarische und im andern das Böhmische, das aber theilet sich wieder in 4. Theil, in welchen die Castilianische und Leonische Insignia zu ersehen. Das vierte Quartier ist länglich getheilet, in dessen ersten Felde sich das alte Burgundische und in dem zweyten quer getheilten Felde oben das Tyrolische, und unten in dem letzten Felde ein roth gekrönter Löwe im güldenen Schilde zu sehen, zwischen den zweyen Köpffen des grossen Adlers ersiehet man eine Crone, und um das grosse Oesterreichische Stamm-Wapen das güldene Vließ. In der rechten Klaue führt dieser Adler das Schwerdt und den Zepter zugleich, in der lincken aber den Reichs-Apffel mit dem güldenen Creutz.

Woher das Zeichen und Wapen eines Adlers seinen Ursprung genommen, deßfalls sind verschiedene Meynungen verhanden, wovon diejenigen, welche das 28. Cap. und dessen 29sten Vers des 5. Buch Mosis anführen, gar keinen; diejenigen aber, welche meynen, daß es von denen Persern entlehnet, zwar etwas mehr applausum finden, hingegen dennoch von andern mit grösserer und besserer raison dafür gehalten wird, daß die Römer deswegen das Zeichen des Adlers genommen und behalten, weil 12. Adler zur Erbauung der Stadt Rom dem ROMVLO Gelegenheit gegeben haben sollen, als aus dem Römischen Scribenten LIVIO bekant ist.

Ob nun wohl das Zeichen des Adlers und daher geführtes Reichs-Wapen nicht eben aus der heiligen Schrift genommen, als oben angeregter massen einige fabuliren wollen, so werden doch dagegen die durch Gelegenheit dieses Adlers aus der heiligen Schrift gemachte Sinn-Bilder nicht gäntzlich zu verwerffen seyn, gestalt denn Kayser Friedrich III. in seinem grossen Siegel bey dem Adler die Uberschrift gebrauchet: Aquila Ezechielis sponsæ missa est de cœlis. Notat ipsa sine meta, quo nec vates nec propheta evolavit altius, welches Siegel und Uberschrift in ÆN. SYLVII **Lebens-Beschreibung Kayser** FRIDERICI III. zu sehen.

Woher es auch komme, daß dieser Adler zweyköpfficht, deßfalls ist zwar viel disputirens, aber wenig Gewißheit. Denn das solches, wie einige der Meynung sind, von CONSTANTINO M. durch Gelegenheit der Theilung des Reichs in das Orientalische und Occidentalische herrühre, wird nicht unbillig verworffen, weil man nicht die allergeringste Nachricht hat, daß ermeldter Kayser sich eines gedoppelten Adlers gebrauchet. Andere wollen behaupten, CONSTANTINI Nachfolger hätten sich eines gedoppelten Adlers bedienet, und dadurch die vormahlige Theilung zu verstehen geben wollen, welche Meynung, ob sie wol eben keine völlige Gewißheit zum Grunde hat, dennoch vor etwas plausibler angenommen wird. Andere geben vor, es käme der zweyköpfficht Adler aus der transaction Nicephori und CAROLI M. her, es ist aber solche opinion eben so ungewiß, als die vorhergehende. Und LIMNÆVS will behaupten, daß man auf keiner von HENRICI VII. Zeiten geprägten Müntze einen zweyköpfficht Adler observiren würde.

Ob ferner dieser Adler nur vor zweyköpffig oder aber auch vor zweyleibig zu halten, ist man abermahl uneinig. Doch ist die Meynung, daß er nur zweyköpffig, die beste, weil in dem **Müntz-***Edict de An. 1559. §. 10.* die Worte: **Unser und**

des

des heiligen Römischen Reichs Adler mit zweyen Köpffen ꝛc. zu befinden. Die Kayserliche aus Gold fabricirte Crone ist oben zugemacht, gleichwie die andern Königlichen Cronen. Das Schwerd war vor diesem ein Zeichen der allerhöchsten Gewalt, und wird noch heut zu Tage einem Römischen Kayser aus Gewohnheit in grossen Solennitäten vorgetragen. Den güldenen Reichs-Apffel soll HENRICVS II. vom Pabst BENEDICTO VII. Anno 1014. bey der Crönung zu Rom verehret bekommen haben.

ADMINISTRATORES der Kirchen-Güther.

Diejenigen, welche die Güther verwalten, das Inventarium und Rechnung darüber führen, die ausstehende Schulden eintreiben, die Gelder ausleihen, die Güther verpachten, und auf alle Weise den Nutzen der Kirche zu befördern suchen. Sie werdem in Teutschen genennet, Kirch-Väter, Kirchen-Beschworne, Kirchen-Juraten, Gottes-Hauß- oder Heiligen-Pfleger, Kirchen-Pfleger, Kirchen-Vorsteher, an etlichen Orten haben sie den Nahmen Altar-Leute, welche das Tüchlein beym Abendmahl halten, mit dem Klingel-Beutel herum gehen, und zugleich die Verwaltung der Kirchen-Güther haben, LINCK. *de Jur. Episcop. c. 10.* Die oberste Inspection über diese Güther kommet dem Fürsten als Fürsten zu, der deßwegen auch die Administration dererselben veranstalten und besorgen kan, daß sie auf keine Weise verringert und veräussert werden. Wer in Protestantischen Landen das Recht hat, die Kirch-Väter zu bestellen, muß aus dem Herkommen eines jeden Orts ersehen werden. An etlichen Orten setzet sie die Gemeinde; an andern Orten formiren sie ein besonders Collegium, welchen zugleich die Freyheit gegeben ist einen Collegen zu erwehlen; an etlichen Orten prätendiren die Patroni entweder die Verwaltung selber, oder doch wenigstens das Recht die Vorsteher zu setzen. Bey diesem allen aber behält allezeit der Fürst die oberste Inspection. Wenn dieselben erwehlet seyn, so müssen sie confirmiret werden; welches an etlichen Orten von dem Consistorio, an andern aber von denen weltlichen Gerichten zu geschehen pfleget. Es sollen auch dieselben nach der *Reformatione politica, de anno 1548.* und *1577. tit.* **von Pupillen und Minderjährigen**, vereydet werden, welches aber an vielen Orten nicht beobachtet wird. Diejenigen, welchen die Wahl derer Kirch-Väter zukommet, müssen auch zugleich mit auf dieselbe Achtung haben, widrigenfalls können sie in subsidium belanget werden. Wie viel Personen darzu angenommen werden können, kommet ebenfalls auf die Observanz eines jeden Ortes an, nachdem die Kirchen-Güther groß oder klein seyn. Bey Erwehlung dererselben muß auf solche Personen gesehen werden, die ehrlich, angesessen, und fleissig seyn, auch die Haußhaltung wohl verstehen. Also ist in der Sächsischen K. O. *art. gen. 35. in pr.* befohlen: **Damit der Kirche und derselben Güthern, recht und wohl vorgestanden, und die Kirchen-Gebäude desto baß erhalten werden; so sollen bey jeder Kirche, feine, ehrliche, Gottesfürchtige und redliche Leute, zum wenigsten zwey, zu Kirch-Vätern, der Kirchen zum besten, erwehlet werden.** Man pfleget dieses Amt auch denen Layen aufzutragen, und zwar denen, so zur Parochie gehören, es mögen Stadt-Kinder seyn, oder die von fremden Orten sich daselbst niedergelassen haben. Absonderlich muß man Sorge tragen, daß man nicht einen solchen wehlet, welcher sich mit Gewalt darzu dringet, weil dieses ihn allerdings verdächtig macht. Und weil es ein öffentlich Amt ist, so kan ein jeder Eingepfarrter solches auf sich zu nehmen gezwungen werden, doch kan man sich auch zu Zeiten entschuldigen, und zwar haben fast eben die Ursachen statt, weswegen einer von denen Vormundschaften befreyet wird. An etlichen Orten haben die Kirchen-Vorsteher zugleich mit der Administration der Güther von dem Filial; an andern Orten aber, hat auch diese ihre besondere Kirch-Väter, welches alles nach Gefallen, und nachdem es der Nutzen der Kirche erfordert, kan eingerichtet werden.

Es haben dieselbe das gantze Vermögen der Kirche in ihrer Verwaltung An etlichen Orten haben sie auch die Kirchen-Gefässe, und andere darzu gehörige Sachen in Verwahrung. Uber dieses, sind sie zu Zeiten über den Armen-Kasten gesetzt, müssen die Allmosen einsammlen, austheilen, und die Reparatur der Kirchen und geistlichen Häuser besorgen, die Kirchen-Stühle machen lassen, u. d. g.

Das Amt selbsten bestehet darinnen, daß sie müssen Sorge tragen, 1) die Kirchen-Güther zu vermehren, 2) zu erhalten, und 3) wie das Geld nützlich ausgegeben werden könne. Es muß aber die Vermehrung durch geziemende Mittel geschehen, denn dergleichen Stiffe, deren sich das Pabstthum bedienet hat, muß man mehr verdammen, als sichs bedienen. So ferne sie auf die Erhaltung derer Kirchen-Güther bedacht seyn müssen, lieget ihnen ob ein Inventarium zu machen. Und ist dieses zweyerley, entweder generale oder speciale. Jenes begreiffet der Kirche zugehörige Sachen in sich; diese aber nur dasjenige, was dem neuen Pfarr-Herrn bey dem Pfarr-Hause geliefert wird. Worbey die Vorsteher Sorge tragen müssen, damit der Prediger unterschreibe und zusage, daß er solche Sachen empfangen, und er oder die Seinigen es wiederum beym Abzuge lassen wollen. Das Inventarium generale muß also eingerichtet seyn, daß ein völliger Beweiß daraus kan genommen werden; es ist dahero gut, wenn es entweder gerichtlich geschiehet, oder von einem Notario mit Zuziehung des Patrons und Zeugen verfertiget wird. Und muß man sehen, was in denen Kirchen-Ordnungen deswegen anbefohlen ist. Ausser diesen müssen sie auch ein Buch halten, worinnen alle Ausgaben und Einnahmen ordentlich eingetragen seyn. Die ausstehende Schulden sammt denen Zinsen sind sie fleissig einzutreiben verbunden, damit die Kirche nicht Capital und Zinsen verliehre. In welchem Fall ihnen zu beweisen oblieget, daß sie allen möglichen Fleiß angewendet haben, und zwar sind sie levem culpam zu leisten schuldig. Gleicher gestalt müssen sie Sorge tragen, damit das Geld nicht nur sicher, sondern auch zu rechter Zeit untergebracht werde. Denn daß man die Kirchen-Gelder mit guten Gewissen auf Zinsen austhun könne, ist gar kein Zweiffel. In Betrachtung

derer Güther müssen sie ebenfalls sorgfältig seyn, und ist es wohl gethan, wenn es allezeit mit Genehmhaltung des Magistrats geschiehet, welches auch an etlichen Orten der Nothwendigkeit ist. Ferner lieget ihnen ob, die Kirchen und andere geistliche Gebäude in baulichem Stande und Wesen zu erhalten; also, daß sie in Ermangelung dessen zur Ersetzung alles Schadens können angehalten werden, Magdeb. K. O. *c.* 4. §. 1. Doch müssen sie keine unnöthige Gebäude anfangen, und vor allen Dingen zusehen, ob das Kirchen-Vermögen zureichend ist, oder ob bey nöthen Fall die Eingepfarrten etwas darzu geben sollen.

Wenn die Kirche einen Proceß bekommet, so pfleget man darzu gewisse Syndicos zu setzen, die entweder aus denen Kirchen-Vorstehern selbsten, oder aus denen Eingepfarrten, oder auch sonst können genommen werden. Es setzet dieselbe entweder die Kirche, oder die, so die Kirche repräsentiren, als in Halle im Magdeburgischen, die Achtmänner, oder auch wohl das Capitul. Und müssen sich die Syndici mit ihrem Syndicat legitimiren können. Wenn etliche gesetzet seyn, so kan nach dem Canonischen Rechte keiner ohne dem andern zugelassen werden, es müste denn die Clausul, in solidum, hinzu gesetzet seyn, *c. 6. de procurat. in 6.*

Wenn die Kirche Geld aufnehmen muß, so thut man wohl, wenn man es entweder mit Consens der gantzen Gemeinde oder dererjenigen, so die Kirche repräsentiren, leihet, und auch die Einwilligung des Patrons und des Consistorii nicht vorbey gehet, indem es sonsten gefährlich ist, und man beweisen muß, daß das Geld zum Nutzen der Kirchen sey angewendet worden, STRYK *de Cautel. Contr. Sect. 2. c. 1.* und *de proband. version. Creditor. c. 2.*

Dieweil ein jeder Administrator Rechnung ablegen muß, so können auch die Kirchen-Vorsteher sich dessen nicht entschlagen, und da man bey Ablegung derselben auf Unkosten der Kirche zu schmausen pfleget, so ist es gut, wenn in denen K. O. versehen ist, wie viel man darzu in der Rechnung wolle passiren lassen. Die Ablegung der Rechnung selbsten pfleget insgemein der gantzen Kirche, in Beyseyn des Patrons, des Superintendentens und gewisser Personen aus der Gemeinde zu geschehen, wiewohl man auch hier vornehmlich auf die Verordnung eines jeden Ortes sehen muß. Zu dieser ist ein jeder Vorsteher und auch seine Erben verbunden.

Hat man von denen Vorstehern Bürgen angenommen, so müssen diese Sorge tragen, daß derselbe fleissig zu Ablegung seiner Rechnung angehalten werde; wiedrigenfalls müssen sie in subsidium bezahlen. Es wird dieselbe insgemein an dem Orte, wo man die Administration geführet hat, abgeleget; es müste denn daselbst nicht füglich geschehen können, oder ein anders verordnet seyn. Die Rechnung selbsten muß deutlich abgefasset, und mit Belegen versehen seyn. Die Abhörer derselben, müssen auf alles wohl achtgeben, keine unnütze Ausgaben gelten lassen, u. d. g. FLEISCHERS Einleitung zum geistl. Rechts *pag. 478. sqq.*

ADMIRALITÆT.

Oder Admiralitäts-Collegium, ist eine Versammlung dererjenigen, welche die Direction über die See-Sachen zu verwalten haben, wie es denn auch bey denenselben stehet, selbige anzuordnen, und einzurichten. Dieses Collegium bestehet aus dem Admiral, Admiral-Lieutenant, Vice-Admiral, Schout bey Nacht, oder Contre-Admiral, wie auch andern hohen See-Officiers, Räthen und Beysitzern. In den Vereinigten Niederlanden sind 5. Admirals-Collegia, nemlich in Süd-Holland zu Rotterdam, in Nord-Holland zu Amsterdam; in West-Frießland zu Hoorn und Enckhusen; in Seeland zu Mittelburg, und in West-Frießland zu Horlingen.

ADMODIATIO.

Die Verzinsung, Verarendirung, Verpacht, ist ein Contract, da die sämtlichen jährlichen Einkünfte, Renten, Steuren, Amts Gebühren, und andere Nutzungen eines Grundstückes dem andern, der Admodiator genennet wird, verpachtet werden, daß er dem Eigenthums-Herrn, oder Besitzer des Grundstücks, statt des Pacht-Geldes, eine gewisse Anzahl Scheffel Getreydig, oder eine gewisse jährliche Pension von denen Einkünften zur gewissen Zeit, oder voraus zahle. Kommt her von ad und modiatio, i. e. actu metiendi per modios, oder admensione per modios, vid. TABOR. *Diss. de Admod.; cap. 2.* so An. 1646. zu Straßburg ist herauskommen, It. STRVV. *Diss. de Admod.* oder aus dem Frantz. admodier, pachten. Dieser Nahme ist auch bey den Lateinern angenommen worden, CAROLI du FRESNE *Glossar. med. & infim. Latin.* wenn man daher von dem Willen derer Contrahenten gewiß ist, daß sie Admodiationem schliessen wollen, so bleibet es dieser Contract, wenn gleich aus denen dabey ausgemachten pactis erhellete, als wenn es ein anderer Contract wäre. Kömmt sonst in allen mit dem Contr. Loc. Cond. überein; Eine Formul eines Admodiations-Contracts führet DIETH. *in addit. ad* BESOLD. *Thesaur. Pract.* unter dem Wort **admodiren** an, welche also lautet:

> Ich N. N. S. Johann Ordens-Ritter und Commenthur zu Basel und Dorlisheim, ꝛc. bekenne und thue kund hiermit männlichen, für mich und meines Ordens nachkommene Commenthur, daß ich von besten meines und derselben, auch angeregter Commenden Dorlisheim Nutzen wegen, und um willen solche der Zeit nicht allein durch erregte und fürgangene Krieges-Empörungen leider! mehr dann zuviel verheeret und verderbet, das Hauß an sich selbst mit allen dessen Eingebäuen auf den Grund abgebrannt, mit gutem Bedacht, reiflichem vorgehabten Rath und gnädigem Wissen und Bewilligen eines Hoch-Ehrwürdigen zu Freyburg in Prißgau, den 22. Apr. Anno 1617. gehaltenen Provincial-Capituls, und darüber ertheilter Uhrkund, mit Ihr. Fürstl. Gn. Herrn Johanniter Meistern in Deutschen Landen, fürgedruckten Secret-Insigel verwahret, sondern auch und insonderheit, weil hernacher und nach gehaltenem Provincial-Capitul im
>
> Junio

Junio gemeldten 1617. Jahres die beschwerliche und auf 32. Jahr geführte Rechtfertigung zwischen mir und Herrn N. N. des Raths zu Straßburg, wegen 100. Marck Silber Haupt-Guth, und denn 5. Marck Silber jährliches Zinses auf der Commenda S. Johann Dörlißheim haftend, zu Speyer vor dem Consistorio erörtert worden, und zu End gelauffen, dergestalt, daß ich der Commenthur dieselbe verlohren, auch dahin condemniret und verurtheilet worden, daß ich besagtem meinem Gegentheil zuförderst die Unkosten in der dritten Instantia aufgelauffen, nemlich 202. fl. und an verfessenen Zinsen 1963. fl. alsobald erlegen, und hinführo die 100. Marck Silber mit 5. Marck Silber jährlich verzinsen soll; zu welchem Ende auch mehr gemeldt mein Gegentheil soviel erhalten und zuwege gebracht, daß die Execution angedeuter Urtheil den Herrn des Raths zu Straßburg committiret und aufgetragen, von ihnen auch ofterwehnten meinem Gegentheil in die um solches Geld verschriebene Güther zu immittiren und einzusetzen, allbereits Befehlich gegeben worden. Weil es aber mein des Commenthurs Vermögen, für dießmahl eine starcke Summe Geldes zu erlegen nicht gewesen, und aber summum periculum in mora, also zu Verhütung des grossen merckhlich unwiederbringlichen Schadens und Nachtheil, so dessen Ritterlichen Ordens Hause daraus entspringen würde, wenn desselben beste Güther auf solche masse andern eingeräumet, distrahiret, verkauft, und also dem Orden gantz und gar entzogen würden, habe ich der Commenthur und mit Beystand der Hoch- und Wohl-Ehrwürdigen, Edlen und Gestrengen Herrn N. N. S. Johann. Ordens Prior Daciæ mit dem Ehrhaften N. N. dahin gehandelt, und ihn erbethen, daß er obangedruckete Summe Geldes der 2275. fl. 6. Batzen zu bezahlen auf sich genommen, hingegen, die hiebevor Hoch- und Wohlermeldte Herrn samtl. neben mir, ihme N. N. vermöge aufgerichteten Abschiedes versprochen und zugesaget, bey nechst entstehenden Provincial-Capitul fernere und kräftigere Versicherung und Consens auszubringen, hierauf dem Ehrenhaften N. N. Bürgern zu Straßburg, allen seinen Erben und Nachkommen, alle und jede jährliche Gefälle und Einkommen des mehrgedachten Hauses Dorlißheim, sie seyn am Gelde, Frucht und Wein, nach Vermög, Inhalt und Ausweisung der Colligenten, samt allen Pertinentien und Zugehörungen, nichts davon (ausserhalb der drey Fuder jährlichen Wein-Zinses zu Oberheim fallend, welche ihm der Herr Commenthur vorbehalten) ausgenommen, insampt dem anitzo abgebranten Hause, 6. Jahr lang, die nächsten nach einander, auf den 1. Maji des künftigen 1618. Jahres anfahend, und wieder gemelten Monaths-Tag, wenn man zehlen wird 1624. sich endend, allermassen und gestalt, wie dieselbe Puncte hernach articulatim folgen thun, admodiret, übergeben und verliehen habe.

Zum 1) soll er Admodiator itztmahlen fällige Wiederzinß und Bestallungen, laut Innhalt der Colligenda, Pfennig, Zinsen, Frucht und Wein, ausserhalb der drey Fuder Wein-Zinß zu Oberheim fallend, welche der Herr Commenthur zu Straßburg seinen jährlichen Wein-Zinß, und die retardirte Extanzen abrichten soll, jährl. alles Fleisses, sonder einige Klage, und ohne mein und meiner Nachkommenden Kosten, und gegen Empfahung der Quittungen abzurichten schuldig seyn, sonsten aber und ausser derselben keine Auszahlung ohne meinen Befehlich, Handschrift und Siegel abrichten.

Zum 2) auf den Fall Durchzüg und Krigs-Gefahr, das doch der Allmächtige verhüten wolle, sich zu trügen oder begeben würden, soll er an seinem Fleiß nichts erwinden, und das Hauß S. Johann und soviel darinnen, und wieder erbauet werden möchte, soviel möglichen, doch auf meine Kosten, beschützen helffen; was sonsten mit Einbringung der Gefälle belangen thut, soll er deren einige Fahrlässigkeit nicht erzeigen, vornehmen oder erweisen, und da ihme Admodiatori über allen angewendeten Fleiß auf seine Kosten, solches durch Krigs-Gefahr, Hagel, Ungewitter oder Mißwachs einzubringen nicht möglich wäre, und solches mit gutem glaubwürdigem Gezeugnüß jederzeit beweisen und verificiren würde, soll ihm solcher erlittener Schaden und Abgang nach billigem Anschlag an seiner Admodiation-Summa nachgelassen und abgezogen werden.

Zum 3) soll er Admodiator, in währender seiner Admodiation bey des Hauses Güther, wo es die Noth erfordert, und soviel jährlich geschehen kan, Renovationes auf mein und meiner Nachkommenden Kosten fürnehmen.

Zum 4) soll ihm Admodiatori das Brenn-Holtz, soviel er im Hause Dorlißheim zur Nothdurft von nöthen haben wird, aus selbigen Hauses Wäldern gegönnet seyn, aber daraus nichts zu verkauffen Macht haben.

Demnach und über alle hiebevor geschriebene Articul, Bered- und Bedingungen gemeldter Jahr-Gefällen und beschlossener Admodiation hat mir bemeldter Admodiator die vorgesetzten 6. Jahr über jährlich zu geben und zu liefern versprochen 1000. fl. zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet, guter genehmer Straßburger Müntz, dieweil aber er N. N. der Admodiator, wie im Eingang dieser Admodiations-Vergleichung gemeldet worden, albereit von meinen und der Commenda wegen zu zahlen auf sich genommen die Summa der 2275. fl. 6. Batzen, auch nicht weniger zudem Kirchen-Bau zu S. Johann Dorlißheim mir auf die 1000. fl. vorgestrecket, zu dem ich ihme in seiner Rechnung, auf den 1. Maji 1617. übergeben, auch 234. fl. 10. Batzen bekäntlich schuldig verbleibe, als ist hiermit und ausdrücklich abgeredt, zugesaget und versprochen

chen worden, daß er von dato an zu rechnen, und von Jahr zu Jahr, so viel die Admodiations-Zahlung ertragen mag, sich seines dargeliehenen Geldes und Ausstandes, auch dahero erwachsenden gebührlichen Zinsen zuförderst habhaft und bezahlet machen solle, ich ihme auch so lange und viel, biß er völlig bezahlet, mit keiner Auflage oder Forderung an Gelde beschweren oder zumuthen Fug noch Macht haben soll, noch will. Da aber ermeldter Entlehner Admodiator oder seine Erben an der Bezahlung sich säumig erzeigen würden, so solte ich oder meine Nachkommende Commendatores gut Fug und Macht haben, solche Admodiation nicht allein zu wiederuffen, cassiren und zu unsern Händen zu nehmen, sondern auch uns an allen des Entlehners oder seiner Erben, Haab und Güthern, um allen Ausstand sammt Kosten und Schaden, so darauf ergangen, biß zu gäntzlicher Bezahlung zu erholen. Dessen allen zu wahrer Uhrkund ist solche Vergleichung und Admodiation doppelt verfertiget, und zu Bekräftigung mit meinem angebohrnen und Ritterlichen Ring-Pitschaft besiegelt, wie auch er Admodiator solches zu Ende dieses aufgedruckt, und von beyden Theilen mit eigenen Händen unterschrieben worden. Gegeben Straßburg den 17. Jan. 1618.

ADOHA.

Oder Adohamentum, s. Adæratio, die Heer-Steuer, so von adunare, oder adærare, (æs tribuere) herkommen soll; man heist es auch hostenditas; 2. F. 4. 1. F. 7. so ebenmässig Küchen-Latein ist, und von denen alten Teutschen entsprungen, nemlich von Ooste, welches soviel, als expeditio, eine Campagne, Feldzug, oder Dienst, bedeutet. Ist die Bezahlung derer Ritter-Dienste mit Gelde. Ordentlicher Weise zwar kan weder der Herr vor die versprochene Dienste Geld fordern, noch der Vasall solches geben, jedoch, wenn mit Genehmhaltung des Herrn die Dienste nicht geleistet werden, so muß der Lehn-Mann die **Farth leisten**, oder die **Herr-Steuer** und **Reise-Geld** erlegen. Dieses Geld schreibt der Lehn-Herr selbst aus, daß jeder Lehn-Mann mit seinem Lehn-Pferde und tüchtigen Knecht erscheinen, oder 40. 50. oder mehr Thaler vor ein Pferd zu der Kriegs-Casse einlieffern soll. Es mag nun das Lehn-Guth erkauft, ererbt, oder aus Gnaden verliehen, oder schlechterdings, oder Wiederkaufs-Weise, sowol von dem Lehns-Herrn, oder einem andern Vasall, erhandelt seyn; desgleichen mag solches eine Wittib als ein Witthum, Creditor, oder Pachter besitzen, und wird sich allenthalben, tanquam in onere reali, an den Besitzer des Lehn-Guths gehalten, vid. COCC. *Jus. de Adoha c. 1.* STRVV. *Jprud. feud. c. 11. §. 5. n. 4.*

ADOPTARE.

An Kindes statt annehmen, geschahe ordentlich von denjenigen, welche keine Kinder hatten, damit nicht, wenn einer, der Söhne hatte, einen Fremden an Kindes statt annähme, denen rechtmässigen Kindern die Hoffnung zu erben entzogen würde, *L. 17. §. 3. de Adopt.* Kayser CLAVDIVS adoptirte zwar BRITANNICO, seinem leiblichen Sohne, den NERONEM, allein er ist auch nicht wenig deswegen getadelt worden, SVETONIVS *c. 39.* Es war auch jedem erlaubt, wenn er nur eine wahrscheinliche Ursache angeben kunte. Nach der Adoption nahm der Adoptatus des Adoptantis Nahmen an, doch behielt er seinen Geschlechts-Nahmen, allein etwas verändert. Also nennte sich der Kayser C. OCTAVIVS, als ihn C. JVLIVS CÆSAR adoptirte, C. JVLIVS CÆSAR *Octavianus.* Andere an statt daß sie ihre Geschlechts-Nahmen in *anus* veränderten, behielten dieselben, und nahmen hingegen alle Nahmen des Adoptantis an, z. E. C. AVRELIVS ORESTES, welchen CN. AVFIDIVS adoptirte, nennte sich *Cn. Aufidius* ORESTES. Die dritte Art in Veränderung der Nahmen war, wenn der Adoptatus nur des Adoptantis Prænomen und Nomen annahm, seinen Geschlechts-Nahmen aber in *anus* verwandelte, also nennt CICERO T. POMPONIVM ATTICVM, welchen sein Vetter Q. CÆCILIVS adoptirt, Q. CÆCILIVM POMPONIANVM ATTICVM. Die vierte Art war, wenn einer des Adoptantis gantzen Nahmen annahm, und nach demselben sein altes Cognomen etwas verändert führte, als M. CLAVDIVS MARCELLVS von P. CORNELIO LENTVLO adoptirt, nennte sich P. CORNELIVS LENTVLVS MARCELLINVS, und nicht CLAVDIANVS; Die letzte Art kam erst nach AVGVSTI Zeiten auf. Dieselbe bestand darinnen, daß der Adoptirte seines Adoptantis gantzen Nahmen führte, nächst diesem aber auch seinen Geschlechts-Nahmen auf vielerley Art veränderte. Also lieset man in denen Fastis Consulatibus AP. ANNIVS TREBONIVS GALLVS. M. ATTILIVS METILIVS BRADVS. Ja man findet etliche, welche, wenn sie adoptirt worden, sowol den gantzen Nahmen des Adoptantis, als ihr altes Nomen gentilitium und Cognomen geführet. Also wurde T. AVRELIVS ANTONINVS, welchen HADRIANVS adoptirte, ÆLIVS TITVS AVRELIVS HADRIANVS ANTONINVS genennet, TVRNEBVS in CICERONEM *de Leg. II. p. 84.* GYRALDVS *Var. Critic. Dial. IV.*

ADOPTIO.

Die Annehmung an Kindesstatt, STRVV. *Jpr. R. G. L. 1. tit. 11. aph. 1.* Autoris *Systema J. C. tit. de adopt.* war, wann einer, der keine Kinder hatte, und auch nicht in dem Stande war, Kinder zu zeugen, einen andern an Sohnesstatt aufnahm. Derjenige, der aufgenommen worden, durfte bey den Römern unter 18. Jahren nicht alt seyn, PITISCVS *I. 15.* Mit solchen gieng man Anfangs zum Pontifice Maximo, nach dem aber vor die Versammlung des gantzen Volcks, oder auch zum Prætore, und bekam Erlaubniß und Confirmation, einen andern zu adoptiren; bisweilen geschahe solches auch im Testament, wie auf solche Art Julius Cæsar den Augustum adoptiret hat. Es durfte kein Patritius einen Plebejum, wohl aber ein Plebejus einen Patritium adoptiren. Derjenige aber, der an Kindesstatt angenommen ward, muste des Aufnehmenden seinen Nahmen annehmen, welches, wie schon in dem vorhergehenden Articul ist gesagt worden, auf verschiedene Art geschahe,

darunter wohl die gemeinste war, daß der Adoptatus aus seinem nomine familiæ ein cognomen zu des Adoptantis seinem Nahmen setzte, z. E. P. CORNELIVS SCIPIO adoptirte einen aus der Familia Æmilia, daher hies der Adoptatus nun P. CORNELIVS SCIPIO *Æmilianus*. Es wird aber die Adoptio oder Einwünschung überhaupt also beschrieben, daß sie ein Actus legitimus, oder als eine den Rechten gemässe Handlung sey, durch welche Personen, die in unserer Familie nicht sind, gleich als Kinder in unsere Familie auf- und angenommen werden, *L. 1.* und 4. *π. de adoption. L. 10. C. eod.* Ist also die Einwünschung ein Actus legitimus, weil nach den Römischen Gesetzen erfordert wurde, daß er in den Gerichten mit gewissen Umständen, so die Gesetze vorgeschrieben hatten, und nicht zu Hause vor Zeugen konte vollstrecket werden. Daraus fliesset auch, daß die Adoptio lediglich zwischen Personen, die gegenwärtig sind, geschiehet, *L. 123. de R. I.* ja sie kan auch nicht auf eine gewisse Zeit, sondern nur in perpetuum geschehen, *L. 34. de adopt.* Solche wird eingetheilet in adoptionem *in specie talem* und *arrogationem.*

Die Adoptio in specie talis geschiehet, wann einer, der noch unter väterlicher Gewalt ist, i. e. homo alieni juris, mit Einwilligung einer Obrigkeit an Kindesstatt angenommen wird, §. *1. de adopt.* Und diese ist entweder *plena* oder *minus plena.*

Die plena, wird diejenige Annehmung an Kindesstatt genennet, wann ein Kind von einem Ascendenten e. g. Groß-Vater, oder Ur-Anherrn Mütterlicher, ja auch Groß-Väterlicher Linie an- und aufgenommen wird, HOPP. *ad Inst. tit. de adopt.* diese bringet die väterliche Gewalt dem adoptanti zu wege, §. *2. d. t.*

Die minus plena, wird diejenige An- und Aufnehmung an Kindesstatt genennet, wann ein Kind von einem Fremden (worunter alle diejenigen verstanden werden, die nicht von der aufsteigenden Linie sind) an- und aufgenommen wird, arg. §. *2. d. t. L. pen. C. eod.* welche auch nach *L. 5. C. eod.* von einer Frauen geschehen kan. Diese bringet kein jus patriæ potestatis zu wege, sondern nur dieses, daß der adoptatus dem adoptanti, wenn er nemlich ohne Testament verstirbet, succediret, anders aber nicht.

Was die Arrogationem anbetrift, so trägt sich solche zu, wann ein homo sui juris, i. e. der weder unter väterlicher, noch als ein Knecht unter seines Herrn Gewalt ist, durch eines Landes-Herrn Rescript an Kindesstatt angenommen wird, §. *1. de adopt. L. 10.* §. *fin. C. eod.* Es ist hierzu nicht des Imperatoris, wie nach dem *L. 2. de adopt.* nöthig ware, sondern jedes unmittelbahren Reichs-Standes Rescript hinlänglich, HARPRECHT. *Comment. Inst. tit. de adopt.* §. *1. n. 6.* So ofte nun eine Arrogatio vor sich gehen soll, muß erstlich ein homo sui juris, i. e. ein Paterfamilias da seyn, wenn er gleich unmündig ist, *L. 4. de his, qui sunt sui vel alien. jur.* Darnach muß es mit Willen und Vollwort der hohen Landes-Obrigkeit geschehen; ratio: 1) weil allhier in arrogatione ein grösserer Schade, dem, der arrogiret wird, als dem, der adoptiret werden soll, zugezogen wird. Denn der Arrogator bekömmt auf gewisse masse des arrogati seine Güther, §. *1. de adopt. L. 10.* §. *fin. C. eod.* zu dem auch 2) ex Patrefamilias ein Filiusfamilias wird. Jedoch was das erstere anlanget, so statuiret die Praxis, daß an statt des Landes-Herrn Rescripts, heutiges Tages der Consensus des Magistrats zulänglich sey; dieweil aber ein solcher Consens leichtlich zu erhalten, so ist nicht zu rathen, daß diese Meynung als universel angenommen werde, STRYK. *V. M. π.* §. *6. de adopt.* HOPPIVS *in Comment. ad Inst. tit. de adopt.* indem der Consensus in arrogationem, und dessen Confirmatio mit unter die Regalia gehöret; Siehe *Arrogatio.*

Dieser Actus, es mag Adoptio oder Arrogatio seyn, muß mit beyderseits Consens geschehen, und zwar in Arrogatione mit deutlicher Einwilligung des arrogatoris und arrogandi, *L. 2. eod.* i. e. expresso consensu, weil sein Schade darunter verborgen ist, z. E. er kan nicht mehr ein Testament machen, verliehret den usumfructum, ja sein Tutor oder Curator muß auch mit darein willigen, *L. 8. eod. L. f. C. de auct. præst.* Wann aber der Actus adoptionis vor sich gehet, so darff der adoptandus nicht eben mit deutlichen Worten darein willigen, sondern es ist schon genug, wenn er in Judicio nicht widerspricht, *L. 5. de adopt.* Sodann müssen sie auch *præsentes* seyn, *L. 24. d. t.* es wäre dann, daß der Landes-Herr den actum wegen eines vorgegangenen Fehlers, confirmirte, weil er über die Gesetze dispensiren kan, *L. 38. d. t.* Es muß aber noch res integra seyn, das ist, der andere muß noch kein Recht haben, die Exceptionem Nullitatis zu opponiren, alsdann kan erstlich der Superior den defect der Solennitatum durch die Confirmation ersetzen, und also hat die Leipziger Juristen-Facultät M. Julii 1705. gesprochen; Ingleichen hat hiervon ein schönes præjudicium STRYK. *in V. M.* §. *7. d. t.*

Alle diejenige können adoptiren, welche nicht prohibirt werden, als da sind die stummen und von Natur taube Menschen, arg. *L. 10. C. qui testam. facere poss.* Dissent. STRYK. *in Tr. de Jur. Sens. Diss. 4. cap. 2. n. 14.* weil sie heyrathen können, *cap. 25. X. de sponsal.* Oder die Gesetze hiervon ausschliessen, als da sind 1) die kein vollständiges Alter haben, §. *4. de adopt.* 2) die, so keine Kinder zeugen können, z. E. Castrati, Verschnittene, §. *9. d. t.* Die *Novella Leonis 26.* will zwar, daß diese adoptiren können, alleine besagte Novella ist bey uns nicht recipiret. 3) Können auch die Weiber keine an Kindesstatt annehmen, §. *10. d. t.* 4) Kan derjenige, der selbst rechtmäßige Kinder hat, ebenfalls nicht adoptiren, *L. 17.* §. *3. de adopt.* weil diesen ein grosser Eintrag geschähe. 5) Wird denen Eltern, so noch nicht 60. Jahr alt seyn, gleichergestalt die adoption nicht vergönnet, denn der *L. 15.* §. *2.* ingleichen *L. 17.*, §. *2. de adopt.* will, daß dergleichen Eltern vielmehr selbst Kinder zu zeugen bedacht seyn sollen. 6) Dürffen die Tutores und Curatores ihre Pupillen nicht also einwünschen, *L. 17. L. 32.* §. *1. d. t.* damit sie sich nicht entziehen möchten Rechnung von der Unmündigen Vermögen abzulegen. 7) Gehet es auch nicht an, daß Titius den Sempronium, den er schon einstens adoptiret, nachgehends aber emancipiret hat, wiederum und

also zum andern mahle adoptire, *L. 37. §. 1. d. t.* Ratio; denn die Jura verstatten nicht gerne solche öftere Veränderungen, add. *L. fin. pr.* vers. *tantum abest, C. de Codicill.* Ein anders ist es, wann der rechte natürliche Vater sein Kind emancipiret, nachgehends aber wiederum adoptiret, *L. 41. de adopt.*

Allhier wird gefragt: ob denn die Adoptio überhaupt heut zu Tage noch einen Nutzen habe, und unter den Leuten gänge und gebe sey? So antworten die Doctores, daß dieselbe zwar nicht völlig abgeschafft, dennoch aber nicht sehr gewöhnlich sey, und gar selten vorkomme, conf. MENCKEN *Tr. Synopt. Pand. tit. de adopt. p. 13.* Denn daß in 10. oder 20. Jahren kaum eine Einwünschung vorgehet, ist nicht hinlänglich, daß man gar auf deren gäntzliche abrogation schlüsse. Wann eine Annehmung an Kindesstatt vorgehen soll, so muß man auf diese Doctrin zurück lauffen, den actum darnach schlüssen, oder den bereits geschlossenen darnach beurtheilen; wie denn STRYK. *in V. M.* §. 3. 4. 6. ein Exempel einer beschehenen Adoption vorbringet, dem auch HAHN. ad WESENB. *tit. de adopt. n. 6.* PHILIPP. *in Vsu Pract. Inst. Lib. 1. Eccl. 73. n. 2.* beystimmet, conf. KVLPISII *Diss. de adoption. & emancipat. principum* §. 32. Autoris *Systema Jur. Civ. tit. de adopt.* Woraus zu schlüssen, daß die Meynung des GROENWEGENS *de LL. abrogat., ad Inst. tit. de adopt.* als welcher mit der Adoptione die Annehmung eines alumni confundiret, ingleichen des GVDELIN. welcher *de Jur. Nov. L. 1. c. 13.* daher, weil die Niederländischen Gesetze davon nichts wüsten, solche gäntzlich vor abgeschaffet halten will, keinesweges anzunehmen, sondern vielmehr den andern DD. beyzupflichten sey, ECKARDS Erklärung der *Jurispr. civ.* erster Theil, *pag. 162. sqq.*

ADPROMISSOR.

Ist derjenige, welcher vor einen, der etwas verspricht, zugleich eben dasselbe verspricht. FESTVS beschreibet ihn also, es sey derjenige, welcher das, was er in seinem Nahmen versprochen hat, auch vor einen andern verspricht. Allein man nennet auch denjenigen so, welcher nur vor einen andern etwas verspricht. Wenn man die Sache ansiehet, so ist Fidejussor und Adpromissor einerley; TRIBONIANVS hätte mit gutem Rechte dieses Wort aus dem Jure weglassen können, eben so wohl als vadem, prædem, sponsorem, SALMASIVS *de mod. usur. XVI.*

ADROGATIO.

Wird sonst auch Arrogatio geschrieben, was solche sey, davon ist schon bey dem Articul *Adoptio* gesagt worden. Solche geschahe Anfangs bey dem Volcke durch ein Gesetze, hernach vor dem Fürsten, AVGVST. *de Legib.* CVJACIVS *Observ. XII. 15.* Es wurde dabey gleichsam ein Gespräche zwischen dem Prætore, welcher fragte, und dem adrogante und adrogando, welche darauf antworteten, gehalten, daher sie auch den Nahmen führet. Denn *adrogare* heist soviel als fragen, PLAVTVS *Rud. V. 2, 45.* Die dabey gebräuchlichen Worte kan man bey GELLIO *V. 12.* lesen, SIGONIVS *de Ant. Jur. Civ. Roman. l. 10.* Bey dem Adrogando wurde erfordert, daß er in einem Alter war, darinnen er zum Kinder zeugen vor geschickt gehalten wurde, auch überlegte man wohl, ob er nicht etwa nur aus Verlangen, seines Adrogantis Güther an sich zu bringen, sich an Sohnes statt annehmen ließ, GELLIVS *l. c.* SIGONIVS *l. c.* Die Adrogatio per populum wurde durch DIOCLETIANVM, oder einen andern kurtz vor ihm lebenden Kayser, abgeschaft, *L. 2. C. de adopt.* Weibern wurde es auf ihr Verlangen auch erlaubt, jemand zu adrogiren, *L. 3. C. d. t.* Anfangs konte kein Unmündiger adrogirt werden, GELLIVS *V. 19.* Allein nach der Verordnung ANTONINI PII war es auch erlaubt einen Unmündigen, das ist, einen, der noch nicht 14. Jahr, oder ein Mädgen, das noch nicht 12. Jahr alt worden, zu arrogiren, wenn dieses geschiehet, so muß der Arrogator dem Tabulario, h. e. Notario, *L. 3. C. de Tabular.* als einer publicæ personæ Caution leisten, daß er, wann der Pupillus oder die Pupilla, ehe sie mündig werden, versterben würde, alle ihre Güther, bewegliche oder unbewegliche, welche ohne diß, wann die Arrogatio nicht vor sich wäre gegangen, auf den nächsten Erben gefallen wären, eben demselben zustellen und wieder ausantworten wolle, §. 3. *de adopt. L. 19. L. 20. §. 1. eod.* Ratio: weil, wann der filius arrogatus ein homo sui juris geblieben wäre, diese von ihm hinterlassene Güther ohne diß die Erben ab intestato überkommen hätten; denn der Unmündige hätte kein Testament machen können, dahero hatten sie schon ein gewisses Recht zu erben. Wann aber der Arrogatus nach dem 14. Jahre versturbe, so hatte er bereits das Recht ein Testament zu machen, und die heredes ab intestato keine gewisse Hoffnung mehr seine Güther, wenn er auch nachgehends verstürbe, zu überkommen. Aus dieser ratione fliesset auch, daß, wann der arrogatus post pubertatem verstirbt, seine Güther insgesammt der Arrogator behalte. Alsdann haben die heredes ab intestato dieses factum nicht so wohl dem Arrogatori, als vielmehr dem arrogato zuzuschreiben, conf. ZOES. *ad π. tit. de adopt. n. 9.* Wenn also ein Arrogator dieses Kind entweder enterbete oder aber solches ohne vorhergegangene rechtmäßige Ursache wieder aus seiner Gewalt liesse, so muste der Vater als Arrogator diesem Menschen den 4ten Theil seiner Güther hinterlassen, ex Constitutione Divi Pii §. 3. *de adopt. L. 8. §. 15. de inofficios. testam. L. f. si quid in fraud.* In diesen allegirten Legibus geschiehet *indefinite* der quartæ bonorum Meldung, sind daher die DD. unter sich nicht einig, was der Kayser JVSTINIANVS vor eine quartam dadurch verstanden haben will; hiervon können COCCEJVS *in Jur. Controv. Tit. de adopt. quæst. VI.* ingleichen BACHOVIVS *in Comment. ad Instit. §. 3. de adopt.* nachgelesen werden, welche diese Sache wohl untersuchet haben. Folgendes Exempel der hierüber bestellten Caution hat STRYK. *in V. M. Lib. 4. tit. 5. §. 6.* daß nemlich der Arrogator, wann er ihn emancipiren würde, über des arrogati eigene Güther §. 3. *de adopt.* den quartam partem bonorum suorum geben wolte, und lautet also:

> Wir Friederich der dritte, Churfürst, ꝛc. Bekennen hiermit für uns, unsere Erben und Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg, auch sonst jedermäniglichen; Nachdem uns unser lieber Getreuer

treuer S. A., Bürger zu Franckfurth an der Oder unterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalt er nebst seiner Ehefrau E. B. seiner Schwester A. E. A. seel. mit F. B. weyland Zollbereiters, in währender Ehe erzeugtes und nachgelassenes Söhnlein von fünf Jahren, Nahmens S. F. B. weiln sie von Gott mit Kindern nicht gesegnet wären, als ein armes Vater- und Mutterloses-Weiselein, zu ihrem Kinde auserlesen, erkohren, und erwählet, und am 27. April. des abgewichenen 1688sten Jahres vor dem Magistrat zu Franckfurth an der Oder solenniter arrogiret, auch die nach Anleitung der Rechte erforderte gewöhnliche Caution, vor zweyen unsern geschwornen Hoff- und Cammer-Gerichts-Advocaten, und hiezu requirirten Notarien gebührend bestellet, und an Eydesstatt wohl bedächtig versprochen und zugesaget, obbenannten ihrem arrogirten Sohne, wann er künftig emancipiret würde, alle seine Güther, mobilia und immobilia nach Innhalt des aufgerichteten Inventarii *cum quarta parte bonorum suorum* treulich zu restituiren, zu dem Ende sie dann alle ihre Haab und Güther, præsentia & futura, mobilia & immobilia, und in specie ihren freyen Weinberg zu Franckfurth an der Oder auf dem so genandten Eichbusche zwischen unsers Accise Gegenschreibers, und des Gewandschneiders A. S. inne belegen, vor welchem ihme dem Arrogatori unlängst 500. Rthlr. geboten worden, zur würcklichen Hypothec cum clausula constituti possessorii & pacto executivo eingesetzet und verschrieben, wie solches das von dem Magistrat zu Franckfurth an der Oder darüber ausgestellete Attestatum und aufgerichtete Instrument sub datis Franckfurth an der Oder, und Cölln allhier den 21. Novembr. des abgewichenen 1688. Jahres, welche beyderseits bey unserer Lehns-Cantzeley in Originali produciret worden, mit mehren ausführlich besagen; und wir hierauf um Ertheilung unserer gnädigsten Confirmation darüber mit unterthänigster Bitte angelanget worden. Daß wir solchem gehorsamsten Suchen in Gnaden Raum und Statt gegeben, und vermittelst Rescripti de dato Cölln den 11. Decembr. gemeldten Jahres die gebethene Confirmation auszufertigen unserer hiesigen Lehns-Cantzeley anbefohlen; thun demnach dasselbe, als der Churfürst und Landes-Herr, confirmiren, ratificiren und bestätigen obberührte Gerichtl. arrogation und Verhypothecirung aus habender Macht von Obrigkeit und Landesfürstl. Hoheit wegen kraft dieses unseres offenen Briefs; allermassen wie vorstehet und in dem angezogenen gerichtl. Attestato und aufgerichteten Instrumento ferner begriffen und enthalten. Wir und unsere Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg, ꝛc. Wollen auch Eingangs genandte Arrogatores und den Arrogatum dabey jederzeit gnädiglich schützen und erhalten. Gestalt wir dann auch dem Magistrat zu Franckfurth an der Oder hiemit gnädigst anbefohlen, solches an unser Statt gleichfalls zu thun, und gemeldten Arrogatori und seiner Ehefrauen, hierunter alles was Rechtens, geniessen zu lassen getreulich sonder Gefährde. Jedoch uns an unsern und sonst jedermännigliches an seinen Rechten ohne Schaden. Uhrkundlich mit unserm anhangenden Lehn-Siegel besiegelt, und gegeben Cölln an der Spree, den 11. Januar. nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth in 1689. Jahre.

ADSCRIPTITII.

Oder glebæ addicti, davon in dem *Lib. II. Cod.* gehandelt wird, sind solche Leute gewesen, die zugleich mit dem Acker dem Herrn dieneten, und mit Grund und Boden verkauft und verhandelt worden. Diese sind von den Leibeigenen wenig oder nichts unterschieden, folgen also dem Zustand ihrer Mutter, *L. 6. C. de Agricolis & censitiis*, ibique BRVNNEMANNVS, *Nov. 54.* und *162.* Diese kunten auch ihre Freyheit nimmer præscribiren, *L. 23. C. d. t.* durften auch von denen ihnen eingegebenen Höfen nimmer abweichen, PEREZIVS *in Cod. de Agricolis & Censitis.*

ADSCRIPTVS *Servus.*

Der alte Römische JCtus PAVLVS in dem *L. 54. §. ult. de Loc.* nennet diesen Knecht oder Menschen also, der einmal sich dem Herrn des Guths unterworffen, daß er dadurch leibeigen wird, auch alles, was er erwirbt, seinem Herrn anheim fällt, und niemals wieder von selbigem Guthe wegkommen kan.

ADSESSORES.

Beysitzer, Räthe, die nemlich von der Obrigkeit und Præsidibus mit in Rath gezogen wurden. Sind also genennet worden von adsidere, darbeysitzen, weil sie mit darbey sassen, wenn Recht gesprochen wurde, und die Obrigkeit in denen Rechten informirten, *L. 1. de offic. Aff.* Denn indem die Richter insgemein der Rechte nicht kündig, so wurden sie durch diesen Rath regieret; diese Assessores hatten keine Macht, Recht zu sprechen, oder Jurisdiction, daher sie in Abwesenheit der Obrigkeit weder über die Sache erkennen, noch selbige entscheiden konten, *L. pen. C. de off. Aff.* so konte der Magistrat seine gantze Jurisdiction auch einem andern übergeben, und sie durch denselben ausüben lassen, welche auch Adsessores hiessen. Nachgehends hat man sie auch Comites genennet. Endlich, als die ordentlichen Judicia aufgehoben worden, nennete man die Jurisperitos, Rechts-Gelehrten, also, welche sowohl in öffentlichen, als Privat-Gerichten, in Colonien, Städten, sowol in Rom, als auch in denen Provincien, von denen, so daselbst Gerichte hielten, um Rath, und was Rechtens sey, befraget wurden, auch davor ein öffentliches Salarium genossen; und waren sie also nicht selbst Richter, sondern sie waren nur derer Richter ihre Rath-Geber, POLLET. *For. Rom. V. 6.* BRISSONIVS *Select. Antiq. III. 10.* vid. das grosse *Universal-Lexic.* Adsessores.

ADVISO-Brief.

Ist eine von dem Trassanten an den Remittenten

mittenten gegebene Nachricht, darinnen sowol des Wechsels, und der Summa, als auch der Zahlung und derer Mittel, woher der Trassans, oder künftige Acceptans die Wiederbezahlung haben solle, Rechnung geschiehet, z. E. er soll à conto stellen; LVDOVICI hat in seiner Einleitung zum Wechsel-Proceß *cap. 4. §. 16.* folgende Formul hiervon:

Ady Leipzig den ..

Tit. præmiss.

Per advis dienet hiemit, daß auf denselben heute dato einen Wechsel überschrieben von Reichsthlr. tausend, sage 1000. Rthlr. an Herrn Mevium 14. Tage Nachsicht an Brandenb. Sächsischen und Lüneburgischen 2. Dritteln zu bezahlen. Bitte meinen Brief mit promter Zahlung zu honoriren und es auf mein conto zu stellen, woran mir eine grosse affection geschiehet. Honorire hinwiederum des Herrn Briefe mit bereitester acceptation und verharre

des Herrn

Dienstwilligster
Titius.

In einem solchen Adviso-Briefe nun wird dem dritten Manne erst zu wissen gethan, daß man auf ihn einen Wechsel-Brief solam, oder primam und secundam auf eine gewisse Summe, für seine, des Trassanten, eigene oder eines andern Rechnung ausgestellet habe, und hernach wird dabey angeführet und gezeiget, woher sich derjenige, welcher den Wechsel-Brief bezahlen soll, der bezahlten Summa halber hernach wieder erholen könne, wenn er nicht etwa sonsten des Trassanten Schuldner ist. Die Italiener nennen einen Adviso-Brief Spachium, vid RAPHAEL de TVRRII *de camb. Disp. 2. quæst. 1. n. 11.* SCACC. *de Camb. §. 1. qu. 5. num. 77. sqq.* STRYK. *de caut. contract. Sect. 3. c. 5. §. 11.* jedoch mit diesem Unterscheid, daß Adviso-Briefe eigentlich nur bey denen Wechseln gegeben werden, welche zwischen denen Messen einlauffen, die Spachia aber bey denjenigen, welche auf die Märckte oder Messen gerichtet sind, TVRRI *de camb. Disp. 2. qu. 1. n. 11. 12.* SPRENGER in der Wechsel-*Practic. §. 3. n. 4.* STRYK. *de camb. liter. accept. c. 1. §. 6.* LVDOVICI *d. l. §. 13.* Und dieses Advis-Briefes wird auch in dem Wechsel selbst gedacht. Es ist aber, wenn der Trassans diesen Brief nicht selbst an den Trassaten oder Acceptanten schicket, der Remittens schuldig, solchen zugleich mit dem Wechsel an den Acceptanten zu übersenden. Denn wenn dieses nicht geschiehet, darf der Trassat den Wechsel-Brief gar nicht acceptiren. Und deswegen setzet die Leipziger Wechsel-Ordnung §. 27. *p. 2035.* diesen Advis-Brief zum Fundament der Acceptation, und wenn der Acceptant den Wechsel-Brief nicht per honor di lettera bezahlet, so kan man sich an denselben des Schadens halber gar nicht erholen, sondern es hat sich entweder der säumige Trassans oder der Remittens, wenn er die Uberschickung überkommen, alle Ungelegenheit beyzumessen, ibid. Ja wenn auch die in dem Adviso-Brief vorgeschlagene Mittel zum Rembours nicht annemlich seyn, z. E. wenn der Wechsel-Brief auf eines dritten Rechnung ausgestellet wäre, so kan der Trassat den Brief ohne Gefahr protestiren lassen, und ist also zur Acceptation nicht verbunden. Immittelst kan er solchen freywillig supra protesta bezahlen, ibid. Im übrigen haben die Adviso-Briefe, wenn der Wechsel hernach gar ausbleibt, keinen Effect, sondern die Sache ist in blossen Tractaten geblieben, STRYK. *de liter. camb. accept. c. 3. §. 6. in fin.* LVDOVICI *d. l. c. 17.* welcher ein præjudicium hiervon anführet, SCHAVMBVRGS Einleitung zum Sächsischen Rechte dritter Theil *pag. 304. sqq.*

ADVLTER.

Dieser ist nach denen Civil-Rechten eine Mannes-Person, so würcklich eines andern Frau fleischlicher Weise hat erkennet, *L. 225. de V. S.* Heut zu Tage aber begehet auch der Mann, so mit einer ledigen Weibes-Person zu thun hat, ein Adulterium. Adulter und adultera kommt her von *ad*, und *alter*, weil der Mann es mit einer andern hält, und sie es mit einem andern.

ADVLTERIVM.

Ist ein unrechtmässiger Eintritt in des andern Ehe-Bette, durch welchen vermöge des Beyschlafs das eheliche Band zerrissen wird, *L. 6. §. 1. L. 34. §. 1. ad Leg Jul. de adult. L. 101. de V. S.* In dem Römischen Recht wird Adulterium und Stuprum oft mit einander vermenget; doch differiren sie *forma* und *effectu* darinnen von einander, daß adulterium ist, wenn einer, er mochte verheyrathet, oder noch ledig seyn, eine Ehe-Frau, oder Verlobte, die sonst ehrlich lebte, stupriret, so aber nicht gesaget werden kan, wenn einer mit einer Hure zuhält, falls sie auch gleich verlobt gewesen; angesehen bey einer Hure keine vollkommene Keuschheit, und wo diese nicht ist, kan auch per stuprum keine geraubt werden, und von einer Hure glaubt man nicht eher, das sie keusch lebet, bis sie der Mann hat. Der andere Unterscheid inter stuprum und adulterium äusserte sich darinnen, daß es noch ein gröser Laster war, Ehebruch zu begehen, als bey einer ledigen Frauens-Person zu schlafen. Denn Ehebruch involvirt nicht nur stuprum zugleich, sondern auch eine schändliche Vermischung des Saamens, weil dadurch des andern Ehe-Bette geschändet wird, auch eine unrechtmässige Einschiebung falscher Kinder geschicht, und endlich dasjenige Bündniß, so in der menschlichen Gesellschaft heilig und unverletzt gehalten werden solte, gottloser Weise getrennet und zerrissen wird. Der dritte Unterscheid bestehet auch in der Strafe, indem der Ehebruch von allen vernünftigen Völckern allezeit vor ein schändliches Laster, als welches der Natur der Ehe gantz und gar entgegen, gehalten, mithin hart bestraffet worden. Die Römer belegten es zwar anfangs mit der Todes-Strafe, welche in Lege Julia sattsam gesetzet ist. Nachgehends aber haben die verderbten Sitten derer Römer es dahin gebracht, daß es öfters nur mit der Relegation, oder Deportation bestraft wurde, vid. GOEDD. TIRAL. DAMHVD. *prax. crim. cap. 66.* GOTHOFR. *ad L. 3. C. de accus. ad Leg. Jul. de adult.*

In dem Codice ist hernach denen Frauens-Personen die Lebens-Strafe erlassen, und nur verordnet, daß sie solten mit Ruthen gestrichen, und in ein Closter gestossen werden, muste also das Closter ein receptaculum unzüchtiger und ehebrecherischer Weiber seyn. Welches heut zu Tage nicht observiret wird, sondern der Mann wird mit der Todes-Strafe belegt. Wie denn ein Ehebrecher, wenn ihm die Todes-Strafe erlassen wird, die Mitgift, oder den vierdten Theil seines Vermögens, den er der Frau, wenn sie auch keinen dotem zu ihm gebracht, überlassen muß, verlieret, die übrigen Güther fallen denen Kindern, oder Eltern, bis in dritten Grad anheim; wenn innerhalb diesem Grad keine Erben da sind, nimmt der Fiscus die Erbschaft weg. Hingegen, wenn einer mit eines andern Ehe-Frau zu thun hat, er weiß es aber nicht, sondern hält sie entweder vor eine Jungfer, Wittfrau, oder Hure, und sie sagt ihm auch nichts, der kan nur als ein Stuprator gestraft werden; doch muß diese Ignoranz durch Muthmassung und Eyde bewiesen werden. So kan auch ein Mann, wenn er kranck lieget, und der Medicus wolte ihn nicht curiren, er liesse denn den Medicum vorher bey seiner Frau schlafen, die Frau, wenn er sie hierzu persuadirte, nicht Ehebruchs beschuldigen. So hat auch desgleichen, wenn der eine Ehe-Gatte nicht zum Kinder-Zeugen tüchtig und der andere Theil Ehebruch begienge, die ordentliche Strafe des Ehebruchs nicht statt, sondern es wird gelinder bestraft. Eben dieses hat auch statt, wenn der eine Ehe-Gatte dem andern die eheliche Pflicht versagte. Ingleichen, wenn der eine Ehe Gatte rasend wäre, oder eine ansteckende Kranckheit hätte; wenn auch eine Frau mit Gewalt genothzüchtiget würde, in welchen Fällen durchgehends die Strafe des Ehebruchs wegfället. Der Conatus, wenn man zwar eine Frau zum Ehebruch bereden will, und auch schon bey ihr im Bette angetroffen worden, ist zur Ehebruchs-Strafe nicht genug, denn es muß bewiesen werden, daß würcklich sanguinis commixtio i. e. seminis immissio geschehen, JOH. SCHILT. *ad π. Exercit. XLIX. th. 87. & 88.* BEYER. *ad π. tit. ad L. Jul. de adult. cœrcend. pos. 8.* de WERNHER. *Vol. 1. obs. 47. 61.*

Es werden aber in puncto adulterii insgemein folgende indicia, die eine præsumtion wider einen adulterum zu machen vermögend, ausgegeben, als:

1) Fama, wenn es Land- und Stadt-kündig, daß einer von jedermann des Ehebruchs wegen bezüchtiget und verdächtig gemacht worden, FARINAC. *Quæst. 47. n. 36.* VILLAR. *cons. 9. n. 13. p. 2.* Wiewohl dieses indicium nur alsdenn statt findet, wenn es durch andere vergesellschaffet, sonst probiret solches an und vor sich selber nicht plene. *L. 3. & 161. de testibus, Glossa ib.*

2) Conversatio suspecta, das ist, wenn sie gar auf eine verdächtige Weise mit einander umgegangen, und ob ihnen gleich solcher Umgang verbothen worden, dennoch öfters beysammen gewesen, und ingeheim mit einander verdächtig geredet. Dergleichen suspecta conversatio, zumal, wenn noch ein ander adminiculum dazu kommet, genug zu der Tortur seyn kan, *L. ædilit. de ædil. edict. L. si plures quamvis, π. de administr. Tut. L. fin. C. si mancip. ita fuer.*

3) Osculorum commixtio & amplexus mutuus, da sie einander inbrünstig geküsset, die Hände gedrucket, umfasset, und die Arme um sich geschlagen, vid. ABB. *in cap. 3. loco n. 4.* vers. *vel ipsam osculantem,* JOSEPH. FONTANEL. *cons. crim. divers. 97. n. 32. in fin. Lib. 2.*

4) Convivia, clam & absente marito agitata, wenn sie öfters in Abwesenheit des Mannes mit einander, da vorhero alles Essen aufgetragen, daß Gesinde weggeschicket worden, gantz allein gespeiset; *Probatur per testes, secund. L. quod ait Lex in pr. in verb. In ipsis rebus π. ad L. Jul. de adult.* PLANC. *Indic. n. 69.*

5) Munerum transmissio, beschencken einander heimlich, daß der Mann davon nichts wissen darf, aus welchem gleicher gestalt eine præsumtio secund. HOSTIENS. *in C. præterea n. 5.* vers. *de adminiculis quæst. de testib.* zu erwachsen pfleget.

6) Nunciorum transmissio, & litterarum amatoriarũ acceptio, daß sie einander heimlich Briefe zu practiciret, einander darinnen Schätzgen geheissen, HOST. *in C. n. 5.* vers. *de adminiculis.*

7) Solitudo, wenn sie öfters gantz alleine in der Stube, oder Kammer gewesen, die Thüre mit verkehrten Stühlen besetzet, einige vom Gesinde weit weggeschicket, das vertrauteste auf die Hut gestellet, damit sie nicht der Mann, oder sonst jemand, überschleichen möchte, woraus eine starcke præsumtio carnalis copulæ zu entstehen pfleget, JOH BAPT. FERRET. *Cons. 168. n. 2.* FONTANEL. *Cons. crim. divers. 97. n. 29.*

8) Quando constat virum in eodem lecto dormivisse, da man wahrgenommen, daß alle beyde Personen entkleidet in einem Bette gelegen, MASCARD. & MYN. *Cons. 321. in pr.* vers. *& quod ex π. dormit.*

9) Vnicus testis, qui deponit de delicto immediate per visum, semiplene probat & facit indicium, **P. H. Gerichts-Ordnung** CAROLI V. *art. 30.* ZANGER. *d. Tort. c. 2. n. 10. & 15.*

Es wird dieses Verbrechen von dem Pabst Alexandro III. in dem *c. 4. X. de judic.* unter die geringen, von dem Pabst Clemente aber in *c. 32. q. 7.* zu denen grossen Verbrechen gezehlet. Nun will man zwar dieses insgemein dem Pabst Alexandro übel auslegen, indem man meynet, daß es mit allem Recht unter die grossen Verbrechen gehörte. Allein es scheinet, daß hierinnen dem Pabst unrecht geschehe; denn es ist bekandt, daß die Wörter groß, klein u. d. g. termini relativi sind, welche nach dem Unterscheid der Relation von einerley Sache können gesagt werden, z. E. Titius ist groß in Ansehung eines Zwergen, und klein in Betrachtung eines Riesen, und dennoch bleibet er eben der Mensch. Eben so verhält es sich mit denen Verbrechen, also, daß z. E. der Ehebruch bald als ein grosses, bald als ein geringes Ver-

brechen kan betrachtet werden. Derowegen saget AVGVSTINVS in *c. 11. C. 32. q. 7.* daß der Ehebruch ein hartes Verbrechen in Ansehen der Hurerey, hingegen ein geringes in Betrachtung der Sodomiterey und der Blutschande mit der Mutter sey. Also ist heutiges Tages der doppelte Ehebruch ein grösseres Verbrechen, als der einfache. Und weil man über dieses den Unterscheid unter grosse und kleine Verbrechen hauptsächlich zu dem Ende erfunden hat, damit man die Strafen darnach hat einrichten wollen, indem ein Verbrechen härter bestraffet wird als das andere, also siehet man, daß der Pabst Alexander nicht unrecht gethan hat, daß er den Ehebruch zu denen geringen Verbrechen gerechnet hat, THOMASIVS ad LANZE. *L. J. J. C. Lib. 4. p. 2060. sqq.* Wenn ein Lay einen Ehebruch begangen hat, so wird er nach dem Canonischen Recht in Bann gethan; ist es aber ein Geistlicher, so wird er von seinem Amte gejaget.

Heutiges Tages theilet man adulterium ein in *duplicatum s. duplex*, die Ober-Hurerey, oder ein gedoppelter Ehebruch, so von zweyen verehlichten Personen begangen wird; Und *Simplex*, der schlechte oder einfache Ehebruch, wenn entweder eine Ehe-Frau mit einem ledigen Kerl, oder ein Ehe-Mann mit einer ledigen Dirne sich fleischlich vermischet; Und weil keine göttliche Verordnung wegen Bestraffung des Ehebruchs vorhanden ist, so wird derselbe bey unterschiedenen Völckern unterschiedlich bestraffet. In Chur-Sachsen wird die Ober-Hurerey am Leben gestraffet, und kan in diesem Fall die Erlassung des unschuldigen Ehe-Gatten die Strafe nicht mildern. Eben diese Strafe findet auch statt, wenn eine ledige Person sich mit einer Ehe-Frauen vermischet, jedoch kan die Wiederannehmung des Mannes der Frauen das Leben erhalten, auf welchen Fall aber sie des Landes ewig verwiesen wird, und muß ihr der Mann folgen; Dem ledigen Ehebrecher aber hilft die Erlassung nichts. Wenn ein Ehe-Mann mit einer ledigen Dirne zu thun hat, so wird er auch mit dem Schwerdt hingerichtet, diese aber mit dem Staupenschlag des Landes verwiesen, und diese Strafe bleibet, wenn gleich die Frau dem Mann sein Verbrechen erlassen hat, *C. Sax. 19. P. 4.* CARPZOV. *in Pr. crimin. qu. 51. seqq.*

ADVOCAT.

Oder Avocat, Advocatus, komt her von dem lateinischen Wort *Advocando*, zu sich ruffen, und das verbum *Advocare*, ist von ad, zu, und vocare, ruffen zusammen gesetzt; bedeutet demnach Advocare insgemein convocare, zusammen ruffen. In seinem eigentlichen Verstand aber gehöret dieses zu denen Rechten, und bedeutet soviel, als die Menschen entweder zum vertheidigen, oder ihnen zu rathen, oder mit Zeugniß beyzustehen, ins Gericht zu ruffen, conf. BRISSONII, HOTOMANNI und PRATEI *Lex. Jur.* VOC. *Advocatus*; SPIEGEL VOC. *advocare.* Also, daß er scheinet zu heissen ein solcher, der von andern zu Rathe, oder zum Beystande erwehlet und beruffen wird; Und in weitläuftigen Verstande begreift ein Advocat die Patronen und Procuratores unter sich, *L. 1. §. 11. de extraord. cognit.* absonderlich die Procuratores Cameræ Imperialis, GAIL. *Lib. 1. obs. 43. n. 8. in fin.* Inzwischen ist doch ein Advocat von einem Procuratore merklich unterschieden, vid. COCCEI *Jus controv. tit. de postul. quest. 1.* denn ein Procurator nimmt die Rechts-Sache völlig über sich, dahero er auch totius Litis, i. e. des gantzen Processus Dominus genennt wird. Er ist gehalten alle Fatalia desselben genau zu beobachten, und muß das schriftliche Einbringen zu rechter Zeit übergeben, und also den äusserlichen Zusammenhang des Processus wohl observiren, dahero er auch *Cor* Advocati, der Advocatus aber, weil er das rechtliche Einbringen macht, und den Procuratorem in Rechten instruiret, und öfters in seiner Gegenwart proponiret, *Os* Procuratoris genennet wird. Denen Römischen Rechten nach kan auch ein Ungelehrter das Officium eines Procuratoris verwalten, und siehet man solches noch heutiges Tages bey den Untergerichten in Sachsen, wiewohl in Sächsischen Ober- und Hof-Gerichten, z. E. in Curiis Provincialibus ein Procurator das studium Juris getrieben haben muß; Ein Advocatus im Gegentheil muß schlechterdings Jura studiret haben, vid. ECKOLD. *π. tit. de postulando*, §. *1.* In Sachsen pfleget heutiges Tages in Judiciis inferioribus das Amt, sowohl eines Procuratoris, als auch Advocati, in einer Person zu concurriren, in denen Ober- und Hof-Gerichten ist es im Gegentheil annoch unterschieden, allwo ein Advocatus von den Procuratoribus, germanice Anwälden, merklich distinguiret wird, z. E. ein Procurator stehet vor die fatalia, und nicht der Advocat; ein Procurator muß sich legitimiren, und ist eines Mandats benöthiget, und nicht der Advocat; ein Procurator tractiret die gantze Rechts-Sache, der Advocat aber suppeditiret ihm nur Jura u. s. w. ECKARDS Erklärung der *Jurispr. civ.* erster Theil pag. 465. und 466.

Sonst wird ein Advocat genennet ein rechtlicher Fürsprecher causarum Patronus, ein Patronus, ein Redner, Orator, ein rechtlicher Beystand, der den andern in Gerichten vertheidiget. Er wird auch genennet ein Rath-Geber, RENNEMAN. *Jur. Rom. Germ. membr. 4. Disp. 5. th. 21.* ingleichen Causidicus Togatus, Juris peritus, Defensor, FINCKELTH. *Tr. de Jure Patron. cap. 1. n. 19. & sqq.* Miles militiæ togatæ, seu cœlestis, ZANGER. *de quæst. s. tort. reor. cap. 1. n. 75. & 76.* Daher ist ein Advocat, oder ein rechtlicher Beystand, Redner, Fürsprecher, ein solcher Mann, der einen guten Lebens-Wandel führet, mit guten Sitten begabet, auch der viele Dinge erfahren, und darinnen gebraucht worden, der auch allezeit, auf alle Art und Weise, rechtlichen Dingen obliget, mit solchen verfähret, und diese vertheidiget, auch der darzu beruffen, daß er denen Partheyen vor Gerichte hülfreiche Hand leisten und thun muß, ROSBACH, *Prax. Civ. Tit. 18. n. 1.* RENNEMANN. *d. l. thes. 22.* LAVTERB. *Comp. Jur. tit. de postul. pag. 56. ibid.* STRYK. *in Comment. & V. M. π. tit. de postul. §. 3.* Bey den Römern bestund ihre vornehmste Wissenschaft darinnen, daß sie ihre Sache den Richtern in einer geschickten Rede vortrugen, und des Gegenpart Einwürffe beantworten konten. Denn die Processe wurden sonst nicht, wie heutiges Tages, schriftlich geführet. Damit aber einer nicht die Zeit allein wegnahm, so

ward

ward ihm allezeit vorgeschrieben, wie viel Wasser-Seiger, dergleichen sie damahls hatten, auslauffen solten; sodann musten sie aufhören. Jedoch, wann sie mitten in der Oration einige Gesetze, Briefe, oder Documenta herlassen, oder lesen liessen, so ward, weil solches nicht ihre eigene Worte waren, der Seiger so lange aufgehalten. Ihre Kleidung war bey denen Römern eine Pœnula, oder Lacerna von Purpur, welche sich aber nach Beschaffenheit der Zeiten änderte. Sie durften vermöge des Legis Cinciæ keine Geschencke oder Geld von ihren Clienten nehmen, der erste, der es angenommen, war Antiphon Rhamnusius. Allein nach der Zeit kam es auf, daß sie nach Beschaffenheit der Sache etwas vor ihre Mühe nehmen durften, PITISCVS *II. 292. 293.* Da aber nach AVGVSTI Zeiten in Rom alles schlimmer wurde, die guten Studia nebst wohl eingerichteten Sitten zu fallen anfingen, und man nur die Kunst reich zu werden, und Geld zusammen zu scharren triebe, wurde auch der Advocaten-Stand sehr verächtlich, als welche, wie die Herolde und Raths-Diener, bloß mit der Stimme ihr Brod verdieneten; dahero Causidicus und præco öfters zusammen gesetzet werden; denn beyde waren propter garrulitatem & dicaces nugas bekannt; die der Rechte unerfahren waren, die Leute zusammen hetzeten, und ihnen, wie die Blut-Igel, das Blut aussaugeten, an dergleichen Gesellen es auch heut zu Tage nicht fehlet. Denn es lieffen die Advocaten biß in die späte Nacht auf dem Marckte herum, um die Käuffer und Verkäuffer zusammen zu hetzen, vid. TERENT. EVNVCH. *IV. 6.* PETRON. *c. 15.* Dahero dieselben nicht allein mit denen Schimpf-Nahmen, Rabula, Causidicus, præco, Zungen-Drescher, beleget, sondern auch noch verächtlicher, als die sonst verächtlichen præcones tractiret, mit Beutelschneidern und Taschenspielern verglichen, und als gewissenlose Geldhabichte und Spitzbuben öffentlich gescholten wurden.

Es sind aber die Advocaten entweder *privati*, gemeine, die denen Privat-Personen in ihren Sachen im Gerichte bedienet sind; oder *Advocati Fisci*, die ihr Patrocinium in causis fiscalibus, und solchen Sachen, so zum Ærario gehören, leisten, *L. 2. & 1. 1. C. de adv. fisc.* vid. PEREZ. *in d. l. 2. C. Ord. cam. P. I. tit. 15. §. 3.* Beyde sind also von einander unterschieden. Die Advocati Fisci haben vom Landes-Herrn ein besonders Salarium, und haben causas domaniales abzuthun, und heissen heutiges Tages Cammer-Advocaten, Cammer-Consulenten, ꝛc. Advocati Privati leben nur von denen Honorariis, so ihnen ihre Clienten geben. Jene schweren nicht de Calumnia, wohl aber diese, vid. GAIL. *L. 1. Obs. 90. n. 4. Rec. Imp. de A. 1654.* §. über dieses. Jene sind vom onere tutelæ befreyet, diese nicht, §. *1. de excus. tut.* vid. LVDOVICI *us. pract. dist. tit. de postul. d. 1.*

Die Advocati privati werden wiederum in *ordinarios* und *supernumerarios* eingetheilet.

Die ordinarii werden genennet, welche von der hohen Obrigkeit zum Advocaten-Amt sind angenommen, und den Advocaten-Matriculn einverleibet worden, *L. 13. C. d. adv. div. jud. 1. Ordin. Cam. P. I. tit. 18.* Also hatte das Forum Præfecti Prætorio CL. Advocaten, *L. 8. L. 11. pr. & §. ult. L. 17. C. de Advoc.* das Forum Præfecturæ urbariæ LXXX. *L. 7. C. de Advoc.* das Gerichte zu Alexandria in Egypten L. *Leg. 13. C. de Advoc.* das Grafen-Gerichte in Morgenland XL. *Leg. 3. C. de Adv.* das Gerichte in der Provintz Syrien XXX. *L. 5. pr. eod.* In Camera Imperiali sind deren XXIV. *Ord. cam. P. I. tit. 18.* In dem Hof-Gerichte zu Jena sind vier zum rechtlichen verfahren, und zwey zur Güte constituiret.

Die supernumerarii oder extraordinarii sind, welche in die ordentliche Anzahl der Advocaten noch nicht sind auf- und angenommen worden, können aber zu seiner Zeit darzu gelangen, arg. *L. 11. §. 1. L. 13. C. de adv. div. Jud. 1.* Diese Eintheilung wuste man zu Rom in denen alten Zeiten nicht, welches aus dem Cicerone gar deutlich ist zu sehen. Vielweniger ist diese Eintheilung aus denen Digestis zu erweisen, denn daselbst ist *postulare* de genere Permissorum; sondern diese Eintheilung ist erstlich Jure Codicis bekant worden, vid. *L. ult. §. 2. C. de Assessor.* und *L. 13. C. de Advoc.* Da aber dieser Unterschied einmahl angenommen ist, so bestehet deren effect hauptsächlich darinne, daß an denjenigen Orten, wo ordinarii Advocati seyn, der Parth, ob er schon ein Rechts-Gelahrter ist, dennoch nicht in seiner eigenen Sache postuliren oder einbringen könne; sondern muß seine von ihm selbst gefertigte Schriften von einem Ordinario Advocato unterschreiben lassen, vid. STRYK. *V. M. tit. de postul. §. 4.* Wiewohl dieses nicht allgemein ist; sondern die Gewohnheiten jedes Orthes, die Verfassungen der Collegiorum und Proceß-Ordnungen weisen mit mehren, was vor ein Effectus dieser Eintheilung beyzulegen sey; Also sind z. E. in Sachsen alle immatriculirte Advocati vor denen Judiciis inferioribus ordinarii, weil daselbst kein gewisser Numerus verordnet ist; Hingegen vor dem Leipziger Ober-Hof-Gericht extraordinarii, weil in diesem ein gewisser Numerus geordnet ist.

Uberhaupt aber werden viri idonei, geschickte Leuthe, zum Advocaten-Amt zugelassen, allermassen selbige sich zuvor müssen lassen examiniren, *L. 11. §. 1. C. de adv. div. Jud. 1. Ord. cam. P. I. Tit. 18.* und zwar nach obgesagten Legibus vom Judice oder Præside, auch Assessoribus des Judicii, vor welchen sie ordentlich postuliren. Es sind zwar die Doctores und Licentiati an den meisten Orthen von diesem Examine befreyet; weil dieselbe von einer Facultät bereits examiniret worden, massen gedachtes Examen nicht sowohl der Gelehrsamkeit halber, als vielmehr deßwegen, daß er seine Capacité zu practiciren zeige, unternommen wird. Dennoch aber sind die Doctores in Camera Imperiali von diesem Examine nicht befreyet, vid. *Ord. Cam. P. I. tit. 18 §. 1.* In Sachsen wird insonderheit erfordert, daß ein Advocat ein publicum Testimonium seiner Gelehrsamkeit halber an Tag gelegt, oder sonsten seiner Erudition beglaubtes Zeugniß beygebracht habe, ehe er zum advociren gelassen wird, vid. *Ord. Pol. d. A. 1612. tit. 3.* §. besonders auch, & *Mandat. de A. 1691.* wodurch verordnet worden, daß ein Advocat zuvor ein Examen vor einem Dicasterio juridico Sächsischer Land eausstehen, u. hernachmahls einen Eyd, daß er die Processe bona fide führen wolle,

wolle, ablegen muß. Nach dem Königl. *Mandat de d. 12. April. A. 1723.* wird von einem Advocato Saxonico erfordert, daß er 1) das 21ste Jahr erfüllet habe; daß er 2) öffentlich disputiret und vor der Juristen-Facultät zu Leipzig, oder Wittenberg ein Specimen Relationis ex Actis gefertiget, und daß er solches selbst gemacht habe, schwören. Wann er nun solcher gestalt von der Facultät durch ein Testimonium approbiret worden, muß er sich 3) in Dreßden vor der hohen Landes-Regierung melden, und seine Geschicklichkeit durch ein neues ex Actis elaborirtes Specimen zeigen, sodann, wann er vor geschickt befunden worden, wird er immatriculirt, durch ein besonders Juramentum ad justitiæ curam verbunden, und endlich durch ein gegebenes Attestat von der Cantzeley zur Praxi admittiret, ECKARDS Erklärung der *Jurispr. civ.* erster Theil *pag.* 467. und 468.

ADVOCATIO.

Ein Rathschlag, des Beystandes Amt, der Beystand, advocationes infidas, *L. 10. de pœn.* Zunanien. Advocationem litem instruere alicui, einem einen Rechts-Proceß an Halß werffen, *L. 20. π. ad L. Com. de falsi.* Advocationem præstare, ein Advocat seyn, *L. 14. §. si patroni, π. de bon. libert. L. 6. de postul. L. 23. §. ult. ex quib. causis maj. fact. L. 6. de postul.* Advocationis officium, das Amt eines Advocaten, die Advocatur, *L. 58. de R. V.* Advocationibus interdicere, einem das advociren verbiethen, untersagen, *L. 1. §. ult. de offic. præf. urb. L. 6. §. ult. mandat. L. 9. de pœnis, L. 8. de postul.*

ADVOCATVS *Fisci.*

Oder a parte Fisci, der Fiscal oder Cammer-Advocat; dergleichen wird auch genennet, welcher wider einen Inquisiten, so eines Lasters beschuldiget wird, dem peinlichen Amte dienet, *L. 2. de postul. t. t. C. de advocat. fisci*, & ibid. PEREZ. Diese Fiscale oder Advocati Fisci werden von dem Fürsten, und auch von denen, welche die Obergerichte und Jura Fisci haben, zu einem dreyfachen Ende bestättiget, 1) daß sie auf die Jura Fisci ein wachsames Auge haben, 2) diejenigen, welche dem Fisco schuldig seyn, auskla-gen, 3) wegen dererjenigen Verbrechen, welche eine öffentliche Strafe verdienen, das munus accusandi übernehmen, LEYSER. *Med. ad π. spec. 49. med.* Ibi: Perfectam advocati fisci definitionem dare, ideo difficile erit, quod conditio eorum pro diversis, in quibus vivunt, provinciis eadem non est, sed varia admodum. Inspiciendæ ergo essent singulorum locorum leges & consuetudines, quæ officium advocatorum fisci complectuntur. &c.

Immittelst ist doch das Amt solcher Advocaten, in Ansehung derer Anklagen, nachdem der Processus Inquisitorius über hand genommen, gar sehr eingeschräncket, und pfleget sich weiter nicht, als auf diese Fälle zu erstrecken, nemlich,

1) wenn wider einen abwesenden und flüchtigen Verbrecher der Achts-Proceß veranstaltet wird.
2) Wenn wider einen Lehn-Mann, der eine Felonie begangen, auf den Verlust des Lehns geklagt wird.
3) Wenn jemands Güther, entweder gantz, oder zum theil confisciret worden, und der Fiscus solche eintreiben lässet.
4) Wenn die durch Vorgehung eines Verbrechens verwürckte Geld-Strafen einzutreiben seyn.

Von denen beyden letztern Fällen zeugen im Churfürstenthum Sachsen fast alle Mandata, denen eine Geld-Strafe annectiret ist, vid. LEYSER. *d. l.* welcher überhaupt die Lehre von denen Advocatis Fisci in dem Specimine 49. und 50. sehr deutlich vorträget. Es kan zwar auch ausser denen Fällen und bey andern Verbrechern ein Fiscal das Amt eines Accusatoris übernehmen. Allein ein Richter pfleget, ausser obigen Fällen, nicht auf den Fiscal zu warten, sondern die Inquisition gleich ex officio zu formiren. In dem Marggrafthum Laußnitz ist denen von Adel vermöge eines Mand. KayserS RVDOLPHI II. d. 20 Jan. 1605. *P. III. Codic. August. p. 133.* dieses gleichsam als ein Privilegium zugestanden, daß auf den Fall, da sie Verbrechen begehen, der Processus accusatorius durch den Fiscal wider sie formiret werden muß.

ADVOCATVS *Monasteriorum.*

Oder Ecclesiarum, ein Kasten-Voigt, Kasten- oder Kirchen-Vorsteher, Schirm-Herr. Es ist wahrscheinlich, daß die Advocati Monaster. s. Eccles. zu Ende des IV. Seculi entstanden seyn, massen dererselben in dem 75. *cap.* des Carthaginensischen Concilii Meldung geschiehet, und zwar waren sie um die Rechte derer Kirchen zu beobachten und zu beschützen gesetzt, weßwegen sie auch bey denen Grichen *ἔκδικοι*, bey denen Lateinern aber Defensores genennet wurden, *Nov. 56.* weßwegen auch die Fränckischen Könige bey allen Kirchen und Clöstern dergleichen Advocaten bestellten, welche die Rechte und das Vermögen dererselben sowohl in Gerichten als ausser Gerichten beobachteten, und die Processe derer Kirchen und Clöster führten, *Capitularia reg. Franc.* ap. BALVZIVM *capitul.* CAROLI M. 2. *de a. 810. c.* 14. und an A. O. M. Und zwar setzet dieselbe nicht nur alleine der König selbsten, sondern auch die so genannte missi regii.

Hauptsächlich aber bestund dererselben Amt darinne, daß sie die Besorgung und Administration derer Kirchen-Güther hatten, die Processe der Kirchen führten, die Eyde im Nahmen der Kirche ablegten, die Duelle auf sich nahmen u. d. g. MAGER. *de Advocat. armat. c. II.* HERTIVS *in Diss. de Orig. & progress. special. German. rerumpubl.* und du FRESNE, *in glossar.* VOC. *Advocatus & Vice Dominus.* Ja es scheinet, daß eben diese Advocaten, schon zu denenselben Zeiten die Gerichte administriret und die Jurisdiction bey denen Kirchen und Clöstern gehabt haben, wie man denn die Fußstapffen darvon nicht nur allein in denen *Capitularibus, Lib. 3. c. 11.* und *L. 5. c. 253.* sondern auch in denen Longobardischen Gesetzen, *L. 2. tit. 44. c. 2.* und *L. 3. tit 2. c. 8.* antrift. Und wann auch, wie etliche meynen, man dieses so schlechterdings nicht bejahen könte, so ist doch ausser allen Streit, daß unter denen Sächsischen Kaysern die Advocati das Recht gesprochen und die Gerichte administriret haben, CONRING. *de judiciis reipubl. Rom. Germ. §. 35.*

In

In denen folgenden Zeiten aber scheinet es, daß diese Advocaten denen Bischöffen beschwerlich wurden, vielleicht, daß sie nicht in alles willigten, was die Bischöffe verlangten, derowegen suchten ein und andere Kirchen das Privilegium von denen Kayserн zu erlangen, dergleichen Advocaten selbsten setzen zu können, welches sie auch erhielten, SCHATEN, *in annal. Paderbornens. Lib. 3.* Endlich da die Macht derer Bischöffe von Zeiten zu Zeiten grösser wurde, also daß sie so gar die weltlichen Gerichte in ihren Diœcesen bekamen, mithin Judices Ordinarii wurden, so nahmen sie darvon Gelegenheit, sich derer Advocaten gantz und gar zu entledigen, und dieses ist auch die Ursache, daß man nach denen Zeiten des Kayserս Friederich des Andern, dergleichen Advocaten bey denen Kirchen nicht mehr antrift, CONRING. *de judiciis reipubl. German.* §. 71. Bey denen Clöstern aber blieben diese Advocaten oder Vögte noch länger, massen da bißher die Kayser die Vogtheyen durch ihre Pfaltz-Graffen administriren lassen, so kam es anjetzo, daß die Fürsten, wann sie ein neues Closter stifteten, sich darbey das jus advocatiæ oder Vogthey-Gerichte reservirten, und dadurch also dieses Recht bey denen Clöstern an sich brachten, LEHMANN. Speyrische Chron. *L. 2. c. 36.*

Æ.

Diesen Buchstaben schreiben die Alten mit *ai*, dahero findet man es auch noch öfters in denen alten Decretis also.

Æ. A. A. F. F.

Diese Buchstaben bedeuten *Aere, Argento*, Auro, Flando, *Feriundo*. Hierüber waren drey Personen gesetzt, welche Triumviri monetales, oder Triumviri Æ. A. A. F. F. genennet wurden, ROSINVS *Ant. Rom. VII. 29.*

ÆDILES.

Das Amt derselben hatte anfänglich nicht vieles auf sich, nach der Hand aber wurde es eine der ansehnlichsten Bedienungen, nicht allein weil dieses Amt vornehme Patricii bekleideten, sondern, weil es auch den richtigen Weg zu denen grösten Ehren-Stellen der Republic bahnete; denn ein Ædilis hatte die gröste Hofnung, einmahl Consul zu werden; dahero auch zuweilen Viri Consulares um dieses Bau-Herrn-Amt anhielten, LIV. *L. 10. c. 9.* Es führten auch die Ædiles eben diejenige Ehren-Kleider und Ehren-Zeichen, welche denen Consulibus und Prætoribus zukamen: nemlich togam, prætextam, jus imaginum, sellam curulem. Diß Amt ist älter als das officium Prætoris, und kam auf A. V. C. 260. bey Gelegenheit der Tribunorum Plebis, welche das Römische Volck nach ihrer ersten Ausweichung oder Secession erhielte. Dieweil nun diese mit der Zeit den Kirchen, und andern geweyheten Oertern als Curatores vorgesetzet wurden, so bekamen sie davon den Nahmen Ædiles, FESTVS in voc. *ædilis*. Die Ædiles waren dreyerley, *Plebeji*, *Cereales* und *Curules*.

Die Plebeji sind ex ordine plebejo A. V. C. 260. eingesetzt worden, eben in dem Jahr, da die Tribuni plebis entstunden, wie schon gemeldet worden, deren Gehülffen und Schreiber sie gleichsam waren, DIONYS. *L. 6. c. 90.* Die vornehmste Verrichtung, so diesen ædilibus oblag, bestunde in curatione ludorum, aber eben diese Aufsicht über die Schau-Spiele machte, daß ihnen mit der Zeit Ædiles curules an die Seite gesetzet wurden.

Die Aufsicht aber der Ædilium überhaupt erstreckte sich sehr weit;

Denn 1) waren sie Aufseher über alle Götzen-Tempel, und trugen Sorge, daß keine fremde, sondern nur Römische Götter in Rom durften verehret werden, CIC. *Verr. 1. 14.* LIV. *I. 4. c. 30. I. 25. c. 1.* Sie sorgeten vornehmlich

2) daß die publiquen Gebäude erhalten, und, wo sie schadhaft, wieder repariret würden.

3) Musten die Ædiles Policey-Sachen respiciren, dahero trugen sie Sorge, daß der Marckt immer rein und sauber bliebe, und daß alle Waaren, welche auf dem Marckte zu verkauffen waren, nicht verlegen, oder mangelhaft, sondern gut seyn musten. Sie steureten

4) denen Betrügereyen, welche mit falschen Maaß und Gewicht konten begangen werden, denn wessen Elle zu kurtz, und dessen Gewicht zu leicht befunden wurde, verfiel in des Ædilis Straffe, wie sie denn auch denen Verkäuffern einen billigen Preiß setzten, wie hoch sie die feilgebothenen Waaren verkauffen solten, LIV. *I. 10. c. 11.* Wenn auch eine grosse Theurung war, musten die Ædiles aus fremden Ländern, Asia, Africa, Korn anschaffen: und die Consules setzten einen gewissen Preiß, PETRON. *fragm. Tragur. c. 44.* SVETON. *Tib. c. 34.*

5) Verwehreten die Ædiles, daß keine Zänckereyen auf dem Marckte enstunden, SVETON. *Aug. c. 40.*

6) Stunden alle warme und kalte Bäder, deren in Rom eine grosse Menge war, unter der Aufsicht derer Bau-Herren, SEN. *Ep. 86.* Wie auch

7) alle verdächtige Häuser, z. E. Spiel-Sauf- und Huren-Häuser, welche dahero SENECA *de vit. beat. c. 7.* loca Ædilem metuentia nennet, weil die fornices, propinæ, lupanaria, ludus talarius, &c. unter des Ædilis Jurisdiction stunden. Denn die Römer haben in ihrer Stadt und denen Provintzien jederzeit, nach dem Exempel derer Griechen, öffentliche Huren gelitten, und war denen Jünglingen in Rom, mit Huren ihre Lust zu pflegen, vergönnet, welches aus dem HORAT. *Sat. L. 1. S. 2. v. 31.* und noch deutlicher aus CICERONE *pro M. Cœlio c. 20.* erhellet. Doch musten diejenigen, welche diese Nahrung treiben wolten, ihre Nahmen bey denen Ædilibus anzeigen, wenn sie nicht in die Straffen Legis Juliæ verfallen wolten. Solche gemeine Scorta waren zwar meistens von geringer Extraction, und fremde; zu TIBERII Zeiten aber begaben sich auch vornehme Römerinnen in diese Gesellschaft. Welche nun bey dem Ædili

sich nicht gemeldet, und doch im Ehebruch oder Hurerey begriffen wurden, verfielen kraft Legis Juliæ in harte Straffe, wovon die bekannten Huren befreyet waren, TACIT. *Ann. 2. 85.* So bald sich eine Hure gemeldet, veränderte sie den Nahmen, PLAVT. *Pœn. V. 3. 21.* und zoge togam virilem an, zum Zeichen ihrer Profeßion. Diese genossen also auch des Schutzes derer Ædilium, und gleichwie sie nach Caligulæ Zeiten einen gewöhnlichen Zoll von ihrer Profeßion erlegen musten, also konten sie auch den verdienten Lohn gerichtlich durch Hülffe der Obrigkeit eintreiben, SVETON. *Cal. c. 40.* LAMBRID *in vit. Sever. c. 24.* Der Nahme einer jeden Hure nebst dem Preiß, wie theuer sie sich die *nocles* bezahlen liesse, stund an der Kammer-Thür angeschrieben, welche die Hure bewohnete, solcher Gemächer waren sehr viel in einem Bordel, SEN. *L. 1. controv. 2.* JVVENAL. *Sat. 6. 120.* Ferner

8) hatten die Ædiles Aufsicht über alle Stadt- und Land-Strassen, damit sie rein erhalten, und nicht unbrauchbar gemacht würden, SVETON. *in Vesp. c. 5.* Absonderlich aber musten

9) die Ædiles Schau-Spiele aus eigenen Mitteln anstellen, dahero dieses Amt Magistratus onerosissimus war, indem einige entweder aus æmulation gegen andere, oder sich in der Liebe des Volcks desto fester zu setzen, welche durch ludos und munera am füglichsten erhalten wurde, so kostbare und verschwenderische Schau-Spiele anstelleten, welche das gantze Vermögen derer Bau-Herren verschlungen. Dieses Wort splendor ædilitatum, davon CICERO handelt *de Offic. L. 2. c. 26. seq.* LIV. *I. 31. c. 4.* Die Ludi waren Venationes, Megalenses, Circenses &c. die Ludi Apollinares aber gehörten allein vor die Prætores, LIV. *I. 25. c. 12.* Die Ædiles musten überdieß den Marckt mit kostbaren Gemählden, Statuen, Tapeten ꝛc. auszieren, SVET. *Cæs. c. 10.* wozu unglaubliche Kosten gehörten. Dahero Augustus von dem Volck einen besondern Tribut ad forum ornandum einfordern ließ, daß also die Ædiles von dieser Last befreyet wurden, DIO CASS. *L. 54.* AVGVSTVS beschwerte sie

10) mit der Aufsicht über die familiam publicam, und gab ihnen das directorium in Feuers-Brünsten; Familia publica aber waren 600. Knechte, welche in Feuers-Noth löschen musten, DIO CASS. *L. 54.* von welcher Last sie doch befreyet wurden, als dieses Amt nachgehends der Præfectus vigilum überkam. Die Gewalt derer Ædilium war zwar nicht groß, doch konten sie Edicta, oder Gesetze geben, denen sich kein Röm. Bürger entziehen durfte. Sie entschieden auch Zwiestigkeiten durch einen rechtlichen Ausspruch, und konten die Widerspenstigen bestrafen, LIV. *I. c. 23. & 31.* **das grosse Histor.** *Lex. h. v.*

ÆDILES *Cereales.*

Diese waren in Rom gantz unbekannt gewesen, und wurden erst von dem JVLIO CÆSARE eingesetzt. Denn als CÆSAR Africam conquetirte, ließ er 200000. Attische Scheffel Getreyde, und 3000000. Pfund Oel nach Rom führen, damit es unter das Volck ausgetheilet würde. Die Sorge dieser Austheilung überließ er zweyen Ædilibus, die von dem Getreyde (Cerere) cerealles genennet wurden, DIO *L. 43.* Ihre Verrichtung bestund mehrentheils darinnen, daß sie Achtung auf die Victualien, Maaß und Gewicht haben musten, STVCK. *Antiq. Conviv. I. 35. 2. 12.* Dieser Ædilium aber wird bey denen Alten wenig gedacht, ausser auf denen Müntzen der Familien, und in einigen Inscriptionibus, vid. DIONYS. HALIC. *L. VI.*

ÆDILES *Curiales.*

Diese wurden den Ædilibus Plebejis an die Seite gesetzt, denn es war ein Vertrag inter ordinem plebejum und patricium gemacht, daß dem gemeinen Mann zu gefallen die grösten und kostbarsten Schau-Spiele drey gantzer Tage lang solten gehalten werden. Hierwider setzten sich die Ædiles Plebeji, weil sie solche übermäßige Kosten aus ihren Beutlen zu tragen, nicht vermochten, dahero zwey junge von Adel sich freywillig erbothen, diese Spiele auf eigene Unkosten zu halten, welche sofort Ædiles curules wurden, und, weil sie ex ordine equestri entsprossen, den Gang vor denen Ædilibus plebejis erhielten; welches A. V. C. 388. geschahe, und hiessen die ersten CN. QVINTIVS CAPITOLINVS, und P. CORNELIVS SCIPIO, LIV. *L. 6. c. ult.* und *L. 7. c. 1.* Von der Zeit an ist der Unterschied zwischen beyden geblieben, wiewohl es nachgehends die Tribuni plebis dahin brachten, daß man die Ædiles curules um das andere Jahr aus dem Ordine plebejo erwehlete. Endlich wurde die Sache dem freyen Willen des Volcks überlassen, welches ohne Unterscheid in comitiis sowol Bürger, als Adeliche Personen zu dieser Ehren-Stelle beförderte. Denn weil *Ædilatus* oder *Ædilitas* ein Magistratus minor war, so wurde auch ein Ædilis in comitiis curiatis erwehlet, LIV. *L. 7. c. 1.* GELL. *13. 14.* Sie hatten den Nahmen von einem Sella curuli bekommen, conf. THOMAS *in nevis Jurispr. L. 1. c. 8. p. 51. sq.* Worinnen derselben Verrichtungen bestunden, davon siehe *Ædiles.* Zu der Kayser Zeiten durfte niemand ohne ihre censur ein Buch ans Licht bringen, daher sie, wo sie etwas böses sahen, gleich die Bücher verbrannten. Sonsten war ihr Rang gleich über die Quæstores, welches die unterste Ehren-Stelle im Römischen Rath war, von welchen man aber weiter in die Höhe rucken konte. Vor dem 27. oder 28sten Jahr aber konte niemand zu dieser Würde gelangen, PITISCVS *L. 51.*

ÆDILES *Plebeji.*

Diese waren bey den Römern blosse Assistenten der Tribunorum plebis, werden daher Ministri Tribunorum genennet, und hatten Sachen von geringer Wichtigkeit zu versehen, wiewohl sie auch zugleich die Aufsicht auf die Publique Gebäude mit führeten; siehe *Ædiles.*

ÆDILITIVM *Edictum.*

Die Ædiles schlugen sowol Edicta an, bey Übernehmung ihres Amts, wie die Prætores,

und

und wurden selbige nachgehends ebenmässig mit dem Jure civ. vereiniget, und gleichsam canonisiret, wie den Prætorischen Verordnungen wiederfahren. Von ihren Edictis sind uns in dem Corpore Juris nur drey aufbehalten worden, unter welchen das fürnehmste ist, so da handelt de Vitiis rerum venalium, welches gebeut, daß der Verkäuffer keine schadhafte Sache, sie sey beweglich, z. E. einen Knecht oder Vieh, das gebrechlich, kranck, oder sonst einen Fehler hat; oder unbewegliche, z. E. eine Wiese ꝛc. vor gut, tüchtig, und das ohne allen Fehl sey, verkauffen soll, er habe dann solches zum voraus gemeldet; wiedrigenfalls geben die Ædiles zwey Actiones, die eine heist Redhibitoria, wenn die verkaufte Sache gantz unbrauchbar, und Quanti minoris, wenn die Sache Quæstionis noch wol zu gebrauchen, aber wegen des cachirten Vitii nicht in solchem Preiß stehen kan, wofür sie der Käuffer würcklich angenommen, HEINECCIVS *in Elementis Juris civ. L. 1. tit. 2. §. 64. p. 33.* ALEXANDER ab ALEXANDRO *Genial. dier. L. 4. c. 4.* VALENT. FORSTER. *histor. jur. L. 2. c. 86. n. 29.*

ÆDITVI.

Diese bekamen den Nahmen von *ede*, oder *edibus*, und *iueri*, waren Thür-Hüter, die auf das Haus achtung gaben. In Jure Ecclesiastico heissen sie Küster, von custodire, weil sie auf die Kirche und die Geräthe, so bey dem Gottesdienst gebrauchet werden, achtung geben müssen. Bey denen Römern hiessen die vornehmsten Bedienten ihrer Geistlichkeit Ædituі, welche Sorge vor die Götzen-Häuser trugen, und selbige sauber halten, und wohl bewahren musten. Ihre Verrichtungen waren, das Vieh, so in allen Tempeln zum Opfer-Gebrauch verwahret wurde, zu füttern. Hiernechst musten sie die Schätze des Tempels samt dem güldenen und silbernen Geräthe verwahrlich aufheben. Bisweilen gaben auch Privat-Personen ihre Gelder denen Ædituis in Verwahrung, PLIN. *L. 33. c. 1.* weil sie vielleicht keinen sicherern Ort, als den Tempel, sonst zu finden vermeyneten. Sie führeten fremde Passagiers in dem Tempel herum, wiesen ihnen alle Raritäten, und erkläreten die Historien und Fabeln, welche an denen Wänden abgemahlet stunden. So wurden auch bey denen Römern die Instrumente, oder Contracte, nicht auf dem Rath-Hause, sondern in denen Kirchen verwahret, und aufgehoben, welches ebenfalls die Ædituі verrichten musten; dahero stehet in dem *L. 3. §. 3. de tab. exhib.* Tabularum custodiam ædituus suscepit, das Testament ist dem Kirchner, oder Küster, zur Verwahrung übergeben worden. Heut zu Tage werden dergleichen Instrumente dem Richter zur Versiegelung und gerichtlichen Verwahrung übergeben, welcher solche durch seine Schreiber, oder Gerichts-Actuarios, verwahren lässet.

ÆRARIVM.

War die gemeine Cassa und Schatz-Cammer der Römischen Republic, über dessen Aufsicht die Quæstores gesetzet waren, welche alles Geld, so ex censu, denen Zöllen und conquetirten Provintzien gehoben wurde, in den Tempel Saturni, allwo das Ærarium befindlich war, brachten und verwahreten. Es hat aber dieses Wort seinen Nahmen von *Æs, æris*, bekommen, weil man in denen ersten Zeiten weder von goldenen, noch silbernen Müntzen etwas wuste, sondern aller Reichthum der Schatz-Cammer in ære und pecunia ærea bestunde. VALLERIVS POBLICOLA hat am ersten das Ærarium zu Rom aufgerichtet, und demselben in æde Saturni einen Ort angewiesen, theils, weil dieser Tempel auf dem Marckte lag, und wegen derer daselbst wandelnden vielen Leute wenigerer Gefahr des Diebstahls unterworffen war, PLVTARCH. *Qu. Rom. n. 24.* & in vit. POBLICOLÆ; theils auch, weil man sich auch die alten aurea secula des Saturni bey dem ansehnlichen Vorrath in ærario desto besser vorstellen und einbilden konte.

Wieviel aber Æraria zu Rom gewesen, ist eine schwere, und wol nicht auszumachende Frage; glaublich ist es, daß stante Republica nur ein Ærarium gewesen sey. Es geschiehet wol des Ærarii communis Meldung, worüber die Quæstores eigentlich gesetzt waren, wie auch des Ærarii sancti, und sanctioris, allein es blieb doch einerley Ærarium, bekam aber diesen Nahmen, theils, weil es in loco sancto verwahret, theils auch, weil die vicesima manumissionis in eine gewisse Kiste geleget wurde, welche niemahls, als in der grösten Noth, und von keinem, als einem dazu verordneten Senatore, durfte eröfnet werden, LIV. *L. 27. c. 10.* CIC. *Or. Verr. 6. c. 63.* Wiewol JVLIVS CÆSAR sich an diese Gewohnheit wenig kehrete, sondern aus eigener Macht das Ærarium aufbrechen, und die Römischen Steuer-Gelder (censum & patrimonium Romanum) herausnehmen liess, PLVTARCH. *in Vit. Cæs.* FLOR. *L. 4. c. 2.* AVGVSTVS der Kayser, richtete zu seiner Zeit noch eine besondere Kriegs-Cassa (Ærarium militare) auf, und zwar ebenfalls in æde Saturni, SVETON. *in Aug. c. 49.* Die Aufsicht aber über dieses Ærarium wurde nicht denen Quæstoribus, sondern denen Præfectis ærarii anvertrauet. Jedoch JVL. CÆSAR hatte schon wegen der Aufsicht eine Aenderung getroffen, und zwey Ædiles an statt der Quæstorum dem Ærario vorgesetzet, DIO *L. 43.* AVGVSTVS schafte nachgehends die Ædiles auch ab, und übergab dieses Amt denen Prætoribus, SVETON. *in Aug. c. 36.* TACIT. *L. 13. Annal.* CLAVDIVS aber führte die alte Gewohnheit wieder ein, und setzte die Quæstores in ihr voriges Amt, SVETON. *in Claud. c. 24.* NERO, sein Nachfolger setzte Præfectos ærarii ein, die sonst das munus Prætoris bedienet hatten, TACIT. *Ann. 13.* Bey denen nachgehends erfolgten bürgerlichen Kriegen bekleideten die würcklichen Prætores die Stelle eines Rent-Meisters, und zwar ein jeder zwey Jahr lang, nach deren Verfliessung sie von andern aus ihrem Mittel abgelöset wurden, TACIT. *L. 4.*

Es war aber das ærarium vom Fisco unterschieden. Denn ærarium wurde die gemeine Casse der Republic genennet, welche die öffentliche onera und die gemeinen Unkosten auszahlete und reichte: Fiscus aber bestund in denen sogenannten Chatoul-Geldern und eigenthümlichen Baarschaften eines Fürsten, welche er sich und seiner Familie zum besten, nicht aber zum gemeinen Nutzen der Republic sammlete. PLIN. *Panег. c. 33.* TAC. *Ann. 62.* SVETON. *Aug. c. 102.* Wiewol auch dieser Unterscheid aufhörete, und Fiscus mit dem ærario eine Sache bedeutete, nachdem

der

der Glantz des freyen Roms zu verdunckeln anfing, und die Stadt unter die Herrschaft eines souverainen Kayſers stunde. Aus dem *L. unic. C. de Quæſt. & mag. offic.* erhellet, daß der Princeps ehemals einen doppelten Fiscum gehabt:

1) darein die geistlichen Geschencke, die nemlich ad pias causas gegeben worden, beygeleget, und

2) einen Privat-Fiscum, darinnen Privat-Gelder und Sachen aufgehoben wurden.

Uber jeden waren besondere Aufseher gesetzet, welche Comites hiessen. Ærarium sanctius nenneten die Alten dasjenige ærarium, daraus man nichts nehmen solte, bis die äusserste Noth es erforderte. Ærarium Cæsaris, sive Imperatoris, die Käyserliche Schatz-Cammer. Ærarium Ecclesiasticum, der Gottes-Kasten. Ærarium Principis, der Fürsten-Schatz, oder Renth-Cammer. Ærarium militare, die Krieges-Casse, woraus das Kriegs-Volck besoldet wird. Ærarium publicum, der gemeine Kasten, die Cämmerey, oder der Stadt-Fiscus. Ærarium sacrum, sive sacrarum largitionum, der H. Schatz, oder die Schatz-Cammer, vid. FRANCKENSTEIN. *de arar. pop. Rom.* KLOCKIVS *de erar.* DONATI *Diss. de arar. Rom.* das grosse *Vniverſ. Lex. b. v.*

Dieweilen aber das Ærarium oder die Cammer-Einkünfte unter andern auch durch die Commercia ziemlich können vermehret werden, MARQVARD. *de Jur. Mercat. L. 1. c. 1. 2. & 3.* hiernechst auch Fürsten und Herren dem Publico zum besten, unterweilen selbst die Commercia treiben, und ihrem Ærario dadurch zu Hülffe kommen, welches, daß es ohne Nachtheil dero Fürstlichen Hoheit beschehen könne, mit vielen Authoritatibus bewähret MARQVARD. *d. tr. c. 10. n. 14. & ſqq.* in specie vero *n. 22. & ſqq.* vornehmlich wann gewisse Collegia, Sodalitates, oder Compagnien errichtet werden, als muß man auf die Beyhalt- und Vermehrung derselben einen sonderbahren Fleiß anwenden, MARQVARD. *de l. c. 3.*

ÆS,

Das Ertz, oder allerhand Metall, war bey denen ältesten Römern das Geld, dahero sie hernach alles Geld ÆS zu nennen pflegten, ALCIAT. *de V. S. p. 235. L. 159. de V. S. L. 2.* und *L. 27. §. 2. ad L. Aquil.* Also bedeutet auch *æs alienum*, aufgenommenes Geld, so wir einem schuldig sind. Æs caldarium, nennete man das Ertz, das sich giessen läst, PLINIVS *XXXIV.* 8. teusch Glocken-Speis. Æs circumforaneum, das Geld, so man den Wechslern zum Interessen gab, CICERO *ad Att. II.* 1. es hieß also, weil die Wechsel-Tische um den Marckt waren.

ÆSTIMIVM.

Wird sonst auch Catastrum genennet, heist ein Steuer- und Schoß-Buch, Erb-Zinß-Register, Geschoß-Register, darinnen die liegenden Gründe auf ein gewisses angeschlagen sind. Ob aber solches contra tertium etwas beweisse? darinnen sind die Rechts-Lehrer nicht einig. Solches negiret CRAVETT. *de Antiq. temp. §. Quarto limitatur, n. 71. part. 1.* FELIN. *in C. cum causam n. 2. X. de probat.* MASCARD. *de Probat. concl. 273.* BERL. *dec. 282. n. 5. ſqq.* MEV. *p. 4. dec. 179.* und *dec. 34. n. 6.* KLOCK. *de contrib. c. 17. n. 32.* und *c. 20. n. 378.* BRVNNEM. *ad L. 4. π. de cenſib. n. 2. ſqq.* Und so haben auch die JCti Jenenses An. 1702. teste WILDV. *Reſ. 144. n. 5.* gesprochen:

verba: Dennoch aber und die weil die Amts-Bücher, woferne sie nicht durch eine langwierige Zeit und Gewohnheit confirmiret werden, zu einigen Beweisse nicht zulänglich, auch vor keine *authentica*, sondern *privata ſcripta* zu achten sind.

Das Gegentheil aber wollen behaupten CALA *de mod. artic. & probat. n. 1255.* MEV. *ad J. Lub. p. 2. tit. 3. a. 3. n. 10. ſqq.* RVDING. *cent. 1. O. 22.* STRYK. *V. M. π. tit. de cenſ. §. 1.* de BERGER *in Oecon. Jur. L. 4. tit. 24. th. 6. not. 17.* Diesen pflichtet bey die Wittenbergl. Juristen-Facultät, welche An. 1704. also gesprochen;

verb. Dieses auch von einigen Rechts-Gelehrten auf die *libros rationum officialis de publico deputati & jurati* appliciret, und selbigen völliger Glaube *pro ſcribente contra tertium quoque, qui præſens fuit* zugeschrieben wird; teste HORN. *cl. 12. reſp. 80. n. 6.*

Dieser Meynung sind sonst auch gewesen die JCti Jenenses, indem sie An. 1696. also respondiret haben:

verb. Alldie weil aber die Amt-Bücher und Frohn-Register, daß die Dorffschaften, die daselbst beschriebene Dienste zu leisten schuldig, und vorige Zeit unweigerlich geleistet, unlaugbar: Solche Bücher auch ohne dem *plenam fidem* haben ꝛc. teste LYNCKER. *dec. 96. p. 447.*

Wenn diese Bücher legitime sind verfertiget und den Unterthanen vorgelesen worden, so probiren solche, DAN. MOLL. *L. 4. Semeſtr. c. 37. n. 3.* CARIZ. *L. 1. Reſp. 62. n. 1. ſqq.* und *Reſp. 63.* BERL. *dec. 283.* & *284.* de BERGER. *in Oecon. jur. L. 4. tit. 24. th. 6. not. 17.* Inzwischen können dennoch die habende Ausflüchten darwider opponirt werden; Und so hat der Ober-Appellations-Rath zu Dreßden, An. 1700. gesprochen:

verb. Es ist aber demselben nach beschehener *Recognition* seine habende *Exceptiones* in denen *Diſputations*-Gesetzen an- und auszuführen unbenommen ꝛc. teste de BERGER. *d. l.*

AFFINIS.

Schwager, so wird der Frauen Bluts-Verwandter von dem Mann, und des Mannes Bluts-Verwandter von der Frau genennet, *L. 4. §. 3. de grad.* die conſanguinei aber des Mannes und der Frauen, sind keine Affines unter sich. Der alte Römische JCtus Modestinus *d. l.* nennet sie daher Affines, weil durch Heyrathen zwey unterschiedene Bluts-Freundschaften mit einander verknüpfet werden, daß eins gleichsam in die Grentzen, oder Stelle des andern tritt.

AFFINITAS.

Oder Adfinitas, die Schwägerschaft, ist nichts anders, als eine Acceſſio unius perſonæ

ad

ad familiam alterius per concubitum facta. Diese wird eingetheilet in *perfectam* und *imperfectam*.

Die perfecta wird copula carnali vollzogen, und nimmt so gleich von der Hochzeit und der geschehenen fleischlichen Vermischung ihren Anfang. Solche wird wiederum eingetheilet in *civilem* s. legitimam, und *Canonicam* s. illegitimam.

Die civilis ist diejenige, welche aus einer rechtmäßigen Ehe entspringet, COEPPEN. *Lib. 1. obs. 39. n. 5.*

Die canonica hingegen ist, welche aus einer jeden verbothenen und unrechtmässigen fleischlicher Vermischung ausser einer rechtmässigen Ehe, wenn sie auch gleich durch Zwang, Gewalt und Furcht, oder auch im Schlaff geschehen, *c. 6. X de eo, qui cognov. consang.* herkommet, z. E. Hurerey, Ehebruch, Blutschande, weil auch durch die verbothene und unerlaubte fleischliche Vermischung, die sich also mit einander vermischende Personen ein Fleisch werden, *1. Cor. 6. v. 16.*

Hierzu aber wird erfordert, daß der concubitus auch perfectus und die fleischliche Vermischung gäntzlich sey vollzogen worden, ja es muß auch seyn concubitus naturalis, und nicht sodomiticus, denn sonsten entstehet daraus keine Affinitas canonica, LAVTERB. *Disp. de singulari affinium jure, cap. 4. §. 3. n. 87.*

Die Affinitas civilis wird nur in den causis matrimonialibus und Delictis carnis eintzig und allein in consideration gezogen, und alles dasjenige, was in den Römischen Rechten von den Schwägern verordnet, findet bey den Affinibus injustis oder illegitimis nicht statt, mithin wenn gleich sonst ein Schwager wider einen Schwager Zeugniß abzulegen nicht kan gezwungen werden, so ist doch dieses auf die Affines injustos & illegitimos nicht zu ziehen, als welche, dem ohngeachtet, zu Ablegung eines Zeugnisses wider ihren Schwager können gezwungen werden.

Was aber die Ehe-Sachen, desgleichen die delicta carnis anlanget, bey denenselben wird die Affinitas canonica auch in consideration gezogen, und hat gleichen effect mit der Affinitate legitima, wie solches daraus erhellet, daß einer die Schwester derjenigen, welche er hiebevor hatte zu Falle gebracht, nicht ehelichen kan, ohngeachtet dieses nur eine Affinitas canonica s. illegitima ist, CARPZOV. *de arb. consang. Disp. 1. cap. 2. th. 21. n. 52. seqq.*

After-Belehnung.

Im Lateinischen heist es Subinfeudatio, welche nichts anders ist, als wenn ein Vasall einem andern, zu Lehn Tüchtigen entweder sein gantzes Ritter-Guth, oder nur dessen Helfte, hinwiederum in Lehn reichet:

Worbey dreyerley zu mercken, 1) daß er ihm solches auf eben die Bedingung, und keine andere in Lehn reiche, als er selbst empfangen:

2) Daß der Afterbelehnte ein Lehntüchtiger Mann sey; Und dann

3) daß es eine würckliche After-Belehnung und nicht etwan ein Kauf heisse, STRYK. *Exam. J. Feud. q. 27.*

Wären diese Bedingungen ausgelassen, werden sie dennoch vor beobachtet gehalten, STRYK. *d. l. q. 28.* Dem belehnenden Vasallen ist anbey erlaubet, der After-Belehnung halber ein gewisses Stück Geld von dem Afterbelehnten zu empfahen, KOHL. *de subinfeud. c. 2.* Ihme muß der Afterbelehnte die behörigen Dienste verrichten, und hören mit dessen Tode selbige nicht auf, STRYK. *d. l. q. 31.* welches aber doch nur so lange statt hat, als die Succession nicht auf die Agnaten fället, da denn die After Belehnung cessiret, STRYK. *d. l. q. 32.* Doch diese After-Belehnung hat nur in feudis minoribus, nicht aber in Reichs Lehn statt, wiewohl einem Reichs-Stande frey stehet, etwas von seinem Lande, so ohne dessen Schmählerung geschehen kan, und also partem quantam, nicht aber die Helfte, oder vierten Theil desselben, zu After-Lehn zu machen, STRYK. *d. l. q. 26.* ZSCHACKWITZ **Grundlegung zu dem Lehn-Recht** &c. *pag. 360.*

AGIO.

Wird sonst auch Lagio genennet, dieses wird in solchen Fällen gefordert und bezahlet, wenn der Preiß des Geldes an demjenigen Ort, wohin der Wechsel übermachet werden soll, von dem Preiß des hiesigen Geldes unterschieden ist, oder wenn das hiesige Geld dort nicht soviel gilt, wie hier, z. E. wenn ich von Halle einen Wechsel nach Holland übermachen will, so tragen 100. Reichsthlr an hiesigem Geld in Holland nicht auch wiederum 100. Reichsthlr. aus, und dannenhero muß ich dem Trassirer, der für mich den Wechsel übermachet, soviel hiesiges Geld noch dazu geben, daß nach Holländischer Müntze die Summa der 100. Reichsthlr. ergäntzet wird. Es heisset auch Lagio sonst die Ergötzlichkeit, welche der Remittent dem Trassanten für seine Mühe giebet. Man braucht auch dieses Wort zuweilen bey dem Hand- oder Klein-Wechsel, wenn ich jemanden eben an diesem Ort für kleine Müntze grobe Sorten gebe, und er mir dagegen eine Ergötzlichkeit zahlet, LVDOVICI **Einleitung zum Wechsel-Proc.** *pag. m. 142.* und *143.*

AGNATI.

Oder Adgnati, wenn sie stricte genommen werden, (denn wenn das Wort in sensu latiori genommen wird, so werden darunter alle und jede Anverwandten, mithin auch die cognati begriffen, *L. 23. de adopt. L. 34. de pact. L. 10. §. 2.* und *8. de grad. & affin.*) sind diejenigen, welche von der männlichen Linie abstammen und gebohren sind, z. E. Bruders Kinder, und alle diejenigen, welche von der männlichen Linie gezeuget; Item die Anverwandten von dem Vater her, sie mögen männliches oder weibliches Geschlechtes seyn, z. E. die väterliche Groß-Mutter, die Schwester, die Enckelin von dem Vater, des Vaters Schwester, u. s. f. ob dieselben gleich verheyrathet; Und diese heissen sonst auch **Schwerdt-Magen, Vettern,** CARPZ. *Arbor. consanguin. post 7. c. 1.* TVSCH. *Concl. Pract. 244. Tom. I.* MÜLLER. *Disp. de jure Agnatorum, p. 1. §. 8.* Und diese Agnati haben nun das Recht, vermöge ihres Juris Agnationis, daß sie gleichen Schild, Helm und Wapen führen können, HOEPPING. *Tr. de Jure Sigillor. c. 8. 1. n. §. 12.* welches auch auf alle und jede Agnaten, nicht zwar durch Erbgangs-Recht, wie NOL-

DEN.

DEN. *de stat. nobil. c. 21. n. 24.* fälschlich davor hält, sondern mittelst des Juris Agnationis gebracht wird, arg. *L. 5. de Relig.* gleicher gestalt haben sie in Ansehung der Vormundschaft, Curateln, Fideicommissen, Majoraten und Heer-Geräthe einen Vorzug vor den Cognaten. Ausser diesen aber ist aller Unterschied zwischen denen Agnaten und Cognaten, so sonst nach denen alten Römischen Rechten groß war, mittelst der *Nov. 118. c. 4.* gäntzlich abgeschaffet, und die Cognati samt Agnatis einander gleich gemachet worden.

AGNELLI.

Die Lämmer; wenn die Schaaf-Huth auf eine gewisse Anzahl Schaafe ist vergönnet worden, so ist nicht verwehret die Lämmer mit hinzutreiben, und dieses ist in der **Bayrischen Landes- und Policey-Ordnung** *Lib. 3. tit. 14.* ausführlich verordnet, Ib. Und sollen die jungen Lämmer, so von solchen Schaafen herkommen, allemahl über das andere Jahr in die bestimmte Anzahl gerechnet und für Schaafe gezehlet werden: Ergo intra annum agni agniculi sive fœtus ex ovibus natus, determinatum earum numerum non auget, docente MANZIO *dec. Palat. qu. 27. n. 9. & 10.* Und daß diese Meynung der Billigkeit gemäß sey, behauptet BRVNNEM. *ad L. 17. de S. P. R. n. 5.* add. LEYSER. *in Jur. Georg. L. 2. c. 14. n. 52.* Senatus Appellationum Dres. secundum eandem judicavit, An. 1677.

verb: **Daß, weiln die Lämmer vor der Abhebe-Zeit nicht separiret würden, demjenigen, der die Schaaf-Huth auf gewisse Anzahl Schaafe hat, die Lämmer mit hinzutreiben nicht verwehret werden könte;** teste de BERGER. *in Oecon. Jur. L. 2. tit. 3. th. 9. not. 3.*

Die weil aber eine Servitut, so auf eines andern Grund und Boden constituirt ist, strictissime zu verstehen ist, und nicht weiter kan extendirt werden, als es der Contract mit sich bringet, so wollen daher die JCti Vitemberg. das Gegentheil behaupten, und haben An. 1721. also respondirt:

verb: **So erscheinet hieraus allenthalben soviel, daß die Besitzere des Guthes Welckau nicht befugt, die Lämmer mit denen Lamm-Schaafen biß Michaelis, als zur Ausmertz-Zeit und äusserstes Falls länger, als bis zur Aushebe-Zeit, gegen *Johannis*, auf Rabitz- und Görbitz-Marck mit auszutreiben,** teste WERNHER. *p. 8. obs. 491.*

AGRIMENSORES.

Feld-Messer, Land-Messer, sind in der Geometrie und Messung der Felder gründlich erfahrne Personen, welche von der Obrigkeit darzu angenommen und verpflichtet sind, daß sie die Felder und liegende Gründe, nach denen Reguln der Kunst, unpartheyisch und getreulich abmessen und zuscheiden sollen, OETINGER. *de Jure limit. Lib. 1. cap. 16. n. 12.* Solche werden heutiges Tags gemeiniglich von dem Erb- oder Nieder-Gerichts-Herrn eines jedweden Orts constituirt und angenommen, ERTEL, *de jurisd. infer. Lib. 1. cap. 35.*

Es soll aber zu dem Feld-Messer-Amt ein getreuer, verständiger, erfahrner, gewissenhafter, bescheidner, und redlicher Mann, der eines guten Leumuths ist, erwählet, und dannenhero, ehe er angenommen wird, zuvorher examiniret werden, ob er auch zu solchem Amt tüchtig und qualificirt sich befinde, STAMLER, *de servit. person. Lib. 2. cap. 10. num. 3.* Bey dem Antritt ihres Amts sind sie zu verpflichten, und ist in dem Hertzogthum Würtemberg folgende Eydes-Formul gebräuchlich:

Ich N. N. gelobe und schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich alles, was von des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Hertzogen zu Würtemberg und Teck, meines gnädigsten Fürsten und Herrn, Amtleuthen, auch einem Ehrsamen Gericht allhier, mir in meinem anbefohlnen Amt und erlernter Kunst aufgetragen, oder sonst von männiglichen, und einem jeden insonderheit, von mir erfordert und begehrt wird, mit getreuen Fleiß auf mich nehmen, und nach meinem besten Verstand und Wissenschaft, und diß Landes gemeinen Ordnungen, Satzungen und Statuten, und üblichen Gebrauch und Gewohnheit gemäß verrichten, die besorgende Stritt und Irrungen zwischen denen Partheyen soviel möglich, hinlegen, einem jeden das Seinige, was ihme von Recht und Billichkeit wegen gebührt, aus rechten Grund der Kunst unpartheyisch zuscheiden und darmessen, und hierinnen meine Dienst dem Armen sowohl, als dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen, um die Gebühr erweisen, und niemand übernehmen, und in diesen allen kein Falsch noch Arglist, oder Eigennutzen gebrauchen, und also handeln und verfahren will, wie einem frommen redlichen Meister dieser Kunst wohl anstehet, und ich es in Rechten und am Jüngsten Gericht gegen GOtt zu verantworten getraue, getreulich und ohngefährlich; OETINGER. *de fin. regund. cap. 16. n. 15.*

Hierbey kan gefragt werden: **Ob die Feld-Messer beym Antritt ihres Amts das *Juramentum veritatis*, oder aber nur das *Juramentum credulitatis* abschwören?**

Viele von denen bewährtesten Rechts-Lehrern stehen in der Meynung, als ob die Feld-Messer, und andere Kunsterfahrne, nichts anders, als das Juramentum credulitatis zu leisten hätten, damit sie, wann sie sich etwa geirret, nicht einen Meineyd begiengen: dann weilen die Künste und Wissenschaften derer Kunsterfahrnen aus gewissen und unzweiffelhaften Reguln nicht bestehen, so ist ohnmöglich, daß sie nicht bisweilen sich irren oder andere hintergehen sollten, *cap. causam matrimonii X. de probat. L. 1. π. de ventr. inspic.* MASCARD. *de probat. concl. 1034. num. 37. Lib. 2.*

Alldieweilen aber die Feld-Meß-Kunst eine solche Wissenschaft ist, welche ihre gewisse, richtige und unzweiffelhafte Reguln hat, so ist allerdings dafür zu halten, daß die Feld-Messer das Juramentum veritatis, das ist, daß sich die Sache im Grund der Wahrheit also verhalte, abzuschwören gehalten seyn, weilen sie wegen der Kunst, so

sie

sie profitiren, eine ohnfehlbare Wissenschaft haben können, BALD. *in proœm. Constit. Digest. num. 16.* FELIN. *in cap. proposuisti, X. de probat. num. 15.* BECKS *Tr. de jure limitum, pag. 2. sqq.*

Ahnen.

Das ist Vor-Eltern, oder Ascendenten derer Edel-Leute und anderer Standes-Personen. In Teutschland ist unter dem Adel Herkommens, daß keiner vor einen guten von Adel gehalten wird, der nicht seine 8. Ahnen i. e. Vor-Eltern sowol von väterlicher als mütterlicher Linie, und also von beyden Seiten 16. beweisen kan, und derer-selben von Alters her ererbten Helm und Schild aufzulegen habe. Dieses wird sowol in hohen Stiften, als Fürstlichen und geistlichen Ritter-Orden in Teutschland feste gehalten, und darinnen keiner aufgenommen, der nicht seine 8. Generationes, oder 8. Ahnen erweisen kan, STEPHANI *de nobil. c. 5. n. 68.* Das Jus canonicum läst zwar auch so gar Unadeliche in dergleichen Stiftern zu, immassen selbiges nicht auf den Adel der Geburth, sondern der Tugend und Lebens siehet, doch in Teutschland hat dieses nicht statt. Desgleichen werden auch zum Thurnier und Ritterspielen, die Kayser HENRICVS I. gestiftet, keine ohne Beweisung wenigstens 8. Ahnen von Vater und Mutter zugelassen, STEPHAN. *d. l.* So werden in Schlesien zum Ritter-Recht keine andere Nobiles, als die 4. Ahnen vom Vater und Mutter darthun können, gelassen, FÜLDENERI **Anmerckungen über das** *Compendium Lauterbach. pag. 58.* Ibi: Mithin hier die Statuta und consuetudo des Ritters Rechts solche conditiones erfordern, daß ein Edelmann Vierschieldig seyn, und daß er von vier väterlichen und mütterlichen Adelichen Ahnen herkommen und gebohren sey, beweisen und darthun müsse; Ausser diesem er sich weder in Beschicknis brauchen lassen, noch in der Ritter-Banck oder Ehren-Tafel sitzen, weniger vor derselben reden, am allerwenigsten aber zu Ritter-Recht einen Schild beschweren kan, GEORG. von WENTZKY, *in Tr.* **vom Schlesischen Ritter-Recht und Ehren-Gericht,** *p. m. 39. seq. & 42.* Dieweil nun die Alte von Adel diejenigen, so erst neu geadelt, insgemein nur neugebackene Edel-Leute nennen, so pflegen Kayserl. Majestät, wenn sie jemand, der den Adel wohl verdienet, in Adel-Stand erheben, insgemein in Adel-Brief zu setzen:

> **Daß N. N. samt seinen ehelichen Leibes-Erben, und deroselben Erbens-Erben, Manns- und Frauens-Personen, zu ewigen Zeiten in den Stand und Grad des Adels unserer und des Heil. Röm. Reichs, auch unserer Königreichen, Fürstenthümer und Landen, recht Edelgebohrne Wappens Lehns- und Thurniers-Genossen, auch rittermässiger Leute erhebt, darzu gewürdiget, geschöpft, geadelt, und sie der Gemeinschaft des Adels zugefügt, zugestellt und vergleicht, allermassen u. gestalt, als ob sie von ihren vier Ahnen, Vater und Mutter Geschlechten beederseits recht edelgebohrne Lehns-Thurnier-Genossen, und rittermässige Leute gebohren wären** ꝛc. ꝛc.

Dergleichen neue Edel-Leute können alsdenn sowohl in hohen Stiftern, als Capitulares in Ritter-Orden, und auch bey Thurnieren an- und aufgenommen werden. In Engeland ist ein jeder, der geadelt wird, wenn er auch nur ex plebe wäre, gleich ein so guter Edelmann und Ritter, als die alten Edel-Leute. In Teutschland aber ist der Beweiß derer 8. Ahnen darum nöthig, weil viele hohe Stifter nur dieserwegen gestiftet, und so reichlich dotiret worden, damit die adelichen Familien, wenn sie allzuviel Kinder haben, solche hinein bringen können, damit sie nicht alle von derer Eltern Verlassenschaft erben dürffen, STVMPFF. *histor. Helv. L. 6. fol. 165.* JOSIAS NOLDEN. *de* STATV *Nobil. cap. 11. num. 28.* Dahero ist das Closter in Schweitz, Einsidel, der Printzen und Ritter Hospital genennet worden, STVMPFF. *d. l.* In Sachsen wird keiner vor einen guten von Adel gehalten, der nicht seine 4. Generationes von väterlicher und mütterlicher Linie aufweisen kan, vid. BODIN. *de Republ. L. 6. c. 6.* KLOCK. *de Contrib. cap. 14. Sect. 1. n. 69.* MYLER. *in Gamolog. cap. 5. n. 123.* FLEMMING. **in seinem vollkommenen teutschen Soldaten,** *Append. cap. II. V. & VII.* BESOLD. *Thes. Pract.* REINHARD. **Graf von Solms Beschreibung von Ursprung des Adels, das grosse** *Universal-Lexic. h. v.*

ALBINAGIVM.

Oder Jus Albinagii, das Fremdlings-Recht, kommt her vom frantzösischen Worte Aubain, ein Fremder, oder Ankömmling, JODOC. HACKMANN. *de jur. Albinag. c. 1. §. 3. sqq.* JEAN. BACQVET *le Droit d'aubaine;* Ist demnach Albinagium eine Gewohnheit oder Herkommen, vermöge dessen in Franckreich, die Güther der Fremden, welche daselbst, entweder mit oder Testament, versterben, dem Königl. Fisco anheim fallen, STRYK. *Tr. de success. ab intest. dissert. 1. cap. 4. num. 30.* de LYNKER *V. 1. Resp. 17. num. 9. seqq.*

Doch sind hiervon ausgenommen 1) die Niederländer, die Fremden, welche in Bourdeaux sich niederlassen, und die in Languedoc versterben, die Portugiessen, die Genueser, die Schweitzer, welche unter des Königs Leib-Guarde sich befinden, die Genfer, die in denen Provintzien gebohren, welche ehedessen dem König in Franckreich unterwürffig gewesen, die Hauß-Genossen derer Printzen von Geblüt, die Teutschen, welche zu Orleans in die Matricul der teutschen Nation recipirt worden, die Kauf-Leute, welche nach Champagne und Lion auf die Messe reisen, wie auch die Kauf-Leute der Hansee-Städte. 2) die Fürsten und Gesandten, 3) die reisende Studioli, und 4) wann ein Fremder sich an eine Frantzösin verheyrathet, und Kinder mit derselben gezeugt, oder die mit einer fremden Person erzeugte Kinder naturalisirt worden, GREGOR. THOLOSAN. *Syntagm. Jur. Universi. Lib. 42. c 8. n. 24.* STRYK. *d. l. cap. 4 n. 30.* Es werden auch ferner besag dieses Juris Albin. die Fremden zur Succession eines Frantzosen nicht admittirt, damit das Geld nicht aus dem Königreich geführet werde, BACQVET *du Droit d' Aubaine, part. 1. cap. 2. seqq.* CHOPPIN. *de Doman. regn. Franc. Lib. 1. tit. 11. num. 3.* Dieses Recht ist auch im Gebrauch, 1) bey denen Savoyern, CHOPPIN. *d. l.* 2) bey denen Engelandern, SCHVLTES. *pract. quæst. 6.* 3) bey

denen Neapolitanern und Siciljanern, MATTH. de AFFLICT. *Constitut. Neapol. de offic. secret.* und 4) in Hennegau, daselbst der Fiscus aller verstorbenen Fremden Güther, sowol bewegliche als unbewegliche mit Ausschliessung der Anverwandten, zu sich ninunet, wie solches bezeugen GVDELIN. *de Jur. noviss. Lib. 5. c. 10.* PEREZ *ad Cod. tit. de bon. vacant. cap. 19.* Doch werden die Teutschen und Brabantiner hiervon ausgenommen, per *Leg. Hannon. cap. 26.* COCCEJ. *Dissert. de bon. vacant. §. ult.*

Ob nun zwar das Jus Albinagii in Teutschland nicht gebräuchlich, so ist doch kein Zweiffel, daß die Fürsten und Stände des Reichs solches Jure retorsionis, wider die Frantzosen, und andere fremde Nationen, welche dergleichen Rechts sich bedienen, und mit besten Fug hinwiederum exerciren können, wie die bewehrtesten JCti statuiren, und unter andern BRVNNEM. *ad tit. quod quisq. Jur. in alter. stat. &c.* und in seinem *Comment. Cod. ad Auth. Omnes peregrini circa fin.* STRVV. *dissert. de jure talion. §. 30.* STRYK. *de cautel. testament. cap. 3. §. 48. & intr. de success. ab intest. dissert. 1. cap. 4. §. 30.* WERNHER. *Select. Obs. forens. Vol. 2. obs. 18. num. 2.* Und so hat auch die löbliche Juristen-Facultät zu Jena, teste de LYNK. *Vol. 1. Resp. 17. a num. 9. usq. ad num. 16.* gesprochen:

> verb. **Und nicht unbillig, daß man dann auch in Teutschland wider die Frantzosen sich des** *Juris retorsionis* **gebrauche** &c. conf. BECKS *Tr. de Jure detractionis &c. p. 152. sqq.*

ALBVM.

War eine weisse Taffel, worauf der Prætor seine Ordres setzen ließ, vid. LAVTERB. *Colleg. Theoret. Pract. tom. 1. L. 2. tit. 1. §. 51. p. 179.* Es will uns zwar der Grieche THEOPHILVS *in Paraphrasi ad I. §. 12. de Action* apud BOEHMERVM *in Instit. Jur. civ. p. 644.* weiß machen, es hätte daher seine Benennung bekommen, weil darauf mit weisen Lettern wäre geschrieben worden, welches bey den Gelehrten aber keinen sonderlichen Beyfall findet. ACCVRSIVS meynet zwar, es wäre Album eine mit Gips überstrichene weisse Wand gewesen, darauf die Prætores ihre Leges eingraben lassen; welcher Meynung aber auch nicht bey zuflichten ist. Denn ex *L. 7. §. 5. de Jurisd.* erhellet es, daß Album eine weisse Taffel gewesen, an welche der Prætor öffentlich anschlagen und kund thun lassen, was vor eines Edicti er sich seiner Regierung über bedienen wolte, und darauf jedermänniglich bekannt gemacht wurde, was vor Formuln man sich im Judicio bedienen solte, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen durfte. Denn wer mit der Formul fehlte, hatte zugleich seine gantze Sache verlohren. Dieses hieß formula cadere, SEN. *Ep. 49.* Ad album producere hieß daher, einen zum Albo Prætoris hinführen, und aus dem Edicto desselben zeigen, was vor eine Action anzustellen war. Wer sich unterstund in dem Albo was auszukratzen, auszustreichen, oder selbiges auf andere Art und Weise beschimpfete, wider denselben gab der Prætor Actionem de Albo corrupto, von welcher oben schon ist gemeldet worden.

ALCAVALLA.

Ist eine Art Zehendens, welcher von allen feilbahren und verkauften Waaren gegeben wird, und ist insonderheit in Spanien gar sehr bekannt. Dieser Zehend wird von allen Güthern, Waaren, Häusern, Feldstücken, und ohne Ausnahm von allen Dingen, welche verkauft werden, entrichtet, und von dem Königlichen Fisco eingezogen, FAVST. *Cons. pro æar. ord. 1332.*

ALEA.

Ein Bret- oder Würffel-Spiel, Glücks-Spiel, Glücks-Topf. In Rom hatte ehemals das spielen auf den Bret so überhand genommen, daß der Magistrat bewogen wurde, durch ein öffentlich Gesetz den Unwesen zu steuren, und alle zweiffelhafte Glücks-Spiele in der Republic aufzuheben, damit die müssigen Spieler eine ehrliche Arbeit ergreiffen, und die unglücklichen Verspieler, deren allezeit wegen der unterlauffenden Spitzbüberey die gröste Menge war, nicht gäntzlich zum Schaden des gemeinen Wesens möchten erschöpfet werden, vid. *t. t. π. de Aleatoribus.* Es waren aber drey Arten des Bret-Spiels bey den Römern üblich: entweder kam es auf den blossen Verstand und Klugheit; oder auf das blosse Glück; oder auf die Klugheit und Glück zugleich an.

Die erste Art war gantz honnett, und kan unserm jetzigen Schach- und Damen-Spiel gar füglich verglichen werden. Die Steine, so von denen Auctoribus latrunculi, latrones, calculi, milites genennet werden, wurden gezogen, konten geschlagen und versetzet werden.

Die andere Art des Spiels, so vom blossen Glücke dependirte, war zweyerley; entweder man spielte mit Würffeln, und hieß *tesseris* ludere; oder nach unserm Stylo, mit Kräuseln, dieses hieß *talis* ludere.

Die dritte Art zu spielen, kommt unserm jetzo gewöhnlichen Bret-Spiel am nächsten; Dieses wurde mit Würffeln und Steinen zugleich verrichtet, und also kam hier viel auf das Glück, noch mehr aber auf die Klugheit an; das Glück dirigirte den Schmiß der Würffel, die Klugheit aber zeigte, wie die Steine vernünftig zu setzen. Hieraus lernet man zwey Redens-Arten verstehen: Jactare talos, und dare, vel movere calculos; Jenes heist die Würffel werffen; dieses aber die Steine ziehen; das grosse *Vniversal. Lex. h. v.*

ALIMENTVM.

Der Unterhalt, die Nahrung. Unter den Alimenten wird bey denen Menschen alles begriffen, was zum natürlichen und Civil-Leben gehöret, als: Essen, trincken, Kleider, Schuh, *L. 1. de alim. legat. L. 8. §. 14. de transact. L. 23. §. 1. de aur. & arg. leg.* Wohnung, Bett, Stroh, Holtz zum Einheitzen und Kochen, benöthigter Haußrath zu Bestellung des Tisches und Zimmers Meublirung, *L. 6. de alim. leg. L. 43. de V. S. L. 1. supellect. leg. L. 3. §. 3. de pen. leg.* BRVNNEM. *ad L. 6. de alim. leg.* MENCKEN. *Diss. de alim. filior. a patr. præst. c. 1. §. 6.* Nach Beschaffenheit des Standes und Condition des Vaters gehören auch zuweilen die Knechte und Bediente, Pferde und Kutschen zur Alimentation und Erziehung der Kinder, arg. *L. 4. §. 1. de vent. in poss. L. 125. de V. S.* HAHN. ad WES. *de alim. leg. num. 3.* BRVNNEM. *ad L. 6. eod.* MVLLER ad STRVV. *Ex. 30. th. 22.*

tb. 22. Lit. 5. Zu denen Alimenten werden auch gerechnet die Erziehungs-Kosten, item die Kosten zum studiren, oder zu Erlernung der Künsten und Wissenschaften, *L. 2. C. de alim. pupill. præst.* Dos aber, oder Heyraths-Guth, gehöret nicht unter die Alimenta, MART. KOLER. *de aliment. Lib. 2. c. 1. n. 2. sqq.*

Zu prästirung der Alimenten hat GOtt jeden Vater von Natur verbunden, und die Römer haben solche devoir durch die Civil-Gesetze bestärcket, *L. 4. L. 2. C. de infant. exposit. L. 5. §. 10. de agnosc. & alend. l.* Dahero wann einem Sohn die Alimenten ohne erhebliche Ursache versaget werden, so vermeynen die Rechts-Lehrer, daß er in qs. possessione filiationis turbiret werde, ALCIATVS *Reg. 3. Præsume 38. n 9.* Und wann ein Vater sein Guth verprasset, und die Kinder Noth leiden lässet, so ist auf deren Instantz die Obrigkeit verbunden denen Kindern aus des Vaters Vermögen soviel auszusetzen, und zu derselben sustentation zu assigniren, als nach des Vaters Stand darzu nöthig ist.

Demnach nun die Alimentation ein onus patris *naturale* ist, so dependiret es nicht eben von dem Vater-Recht, sondern der Vater ist darzu bey allen Kindern obligiret, wann es gleich natürliche oder Huren-Kinder sind, bey welchen sich der Vater kein jus patriæ potestatis anmasset; deswegen auch bey denen unächten Kindern die Alimentation sich nicht auf die gantze Lebens-Zeit erstrecket, sondern biß das Kind sein Brod selbst verdienen kan; Jedoch ist der Eltern Stand zu beobachten, und wird hiernach die Zeit und Aliment-Gelder gerechnet: Gestalt bey Adelichen Personen, oder wann einer von Adel eines Bürgers Tochter schwängert, die sonst honestæ conditionis ist, so pflegen die jährlichen alimenta des Kindes auf 30. 40. 50. biß 60. Thlr. æstimiret zu werden, und wenn sich gleich die Mutter mit dem stupratore überhaupt wegen der defloration, daß sie nun nichts mehr von demselben fordern wolle, verglichen hätte, so präjudiciret doch solche transaction dem Kinde nicht, sondern es ist am sichersten, daß demselben ein Vormund constituiret werde, der zugleich in die transaction consentiret, NÆVII *Jus patrum pag. 190.*

All,

Oder alles, allen. Dieses Wort ist ein Universal- oder Haupt-Wort, so alle Fälle und Umstände, vergangene und gegenwärtige und zukünftige, gewisse und ungewisse, ja auch nur zu hoffende unter sich begreiffet; denn wer Alles nennet, oder von Allen spricht, nimmt nichts aus, *L. 1. §. general. de legat. præst. contr. tab. L. 3. de offic. Præf.* it. DECIAN. *in Cons. 84. n. 13. Vol. 3.* wie denn auch *Lev. 18. v. 24. sqq.* das Wort All also genommen wird, Ibi:

> Ihr sollet euch an diesen keinen verunreinigen, denn in diesem allen haben sich verunreiniget die Heyden, die ich für euch ausgestossen, und ihre Missethat an ihnen heimsuchen will; Item: thut dieser Greuel keine weder der Einheimische, noch der Frembdling unter euch. Denn alle solche Greuel haben die Leute dieses Landes gethan.

Dergleichen voces universales: Omnis, nullus, nihil excludunt, nec restrictionem, sed ampliationem admittunt, und haben auch in Straf-Gesetzen vim universaliter affirmantem & negantem, AVGVSTIN. BARB. Dict. *omnis* nullus, quicunque, CARPZOV. *Pract. crim. part. 1. qu. 22. n. 28.* Es begreift auch so gar solche Fälle unter sich, welche sonst eigentlich nicht mit eingeschlossen werden, RVBEVS *cons. 23. n. 3.* MENOCH. *cons. 26. n. 17. Lib. 1. & cons. 123. num. 3. Lib. 2.*

Alle Jahr, und jedes Jahr besonders.

Quotannis, singulis annis, ist eben soviel, als wenn man sagte: jedes Jahr, oder jährlich, MEISCHNER. *dec. Cameral. Tom. 4. decis. 1. n. 10.*

Allein.

Ist eine particula exclusiva, s. taxativa, so etwas gewisses fest setzet, und hingegen die übrigen Fälle alle verneinet oder ausschliesset. Wenn es negative, damit man etwas verneinet, gebrauchet wird, so verneinet es das eine, bejahet aber das andere als etwas ungewisses, und begreift noch vieles, daran man vorher gezweiffelt, daß es darzu gehöre. Setzt man es affirmative, damit man etwas bejahet, so setzt es nicht nur was gewisses fest, sondern schliesset auch alle andere Fälle und Personen aus, so nicht mit darinnen benennet sind, EVERHARD. *in loc. a natura diction taxativ. n. 2.* Wenn ein Vater die Emphyteusin verkauft, so glaubt man, wenn Zweiffel entstehet, daß er nur sein Recht an derselben, nicht auch derer Kinder ihres verkauft habe, dahero ist der contractus auch nur gültig, so lange der Vater lebt, STRAVCH. *de partit. jur. p. 186.* Jedoch leidet dieses seinen Abfall, wenn der Vater der erste ist, so die Emphyteusin erworben, oder vor Geld erlanget hat, STRAVCH. *d. l. p. 187.*

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Oder, Alles sonder Argelist und Gefährde; Diese Clausul wird sonst clausula doli mali genennet, und ist so gemein, daß man fast keinen Contract zu lesen bekommet, darinnen nicht dieser Clausul gedacht wird. Ob sie aber nützlich oder überflüssig sey, wollen wir mit wenigen berühren.

Und zwar was die contractus bonæ fidei belanget, so ist gewiß, daß sie bey denselben keine sonderbahre Würckung thue, oder irgend ein neu Recht zuwege bringe, und also vielmehr überflüssig dazu gesetzet werde, sintemahl es dergleichen Contract ohne dem schon mit sich bringet, daß alles ohne Betrug muß abgehandelt seyn, und also nicht erst nöthig, durch ein absonderlich Pactum dergleichen List zu unterbrechen.

In den contractibus stricti juris aber, ist diese Clausul gut und nützlich, wenn sie hinzu gesetzt ist, doch verändert sie den Contract nicht in einen contractum bonæ fidei, davon SPEIDEL. *in Spec. Jurid. Polit. Lit. G. sub* VOC. **getreulich und ohne Gefährde**, mehr und weitläuftiger geschrieben. Daher sie denn auch, wenn sie gleich von einem Bürgen hinzu gesetzt worden, ihn nicht alsbald dahin verbindet, daß er zahlen muß, ehe und bevor der Principal-Schuldner belanget worden, PRVCKMAN. *Vol. 2. Consil. 3. n. 23. & n. 113.* wiewol WESENBEC. *Consil. 14. n. 17.* anderer

Meynung ist. Doch ist jetztgedachte Clausul nicht gar zu verwerffen, ob sie gleich in den contractibus bonæ fidei nicht nöthig ist, weil der Erbe vor allen Schaden, der durch Argelist und Gefährde geschehen, vermöge der Natur dieser Contracten, stehen muß, *L. 152. §. 3. de R. I.* Denn in den contractibus stricti juris, da der Erbe nach der Natur dieser Contracten vor den Betrug zu stehen nicht verbunden, ist sie hingegen sehr dienlich, arg. *L. 121. §. ult. de V. O. L. 19. §. fin. π. Judic. solv. L. 7. §. 3. de dol. mal.* STRVV. *Syntag. Jur. civ. Ex. 46. th. 79.* COLER. *de proc. exec. P. I. c. 10. n. 311.* MAGER. *de Advocat. Arm. c. 14. n. 34.* GOEDDEVS *de contrah. stipul. c. 8. concl. 1. n. 25.* RVDINGER. *Cent. 2. obs. 73.*

Alles und jedes.

Diese Clausul beziehet sich auf alle pacta und articul eines Instruments, dahero begreift es alles unter sich, was sowol hauptsächlich, als nur zufälliger Weise und von ohngefehr zum Haupt-Vergleich gehöret, oder gehören kan, und alles, auch in Ansehung der Strafe, PETRAND. *cons. 249. n. 33.* RIPA *L. 3. Respons. c. 5. n. 5.*

Alles, was darinnen Erd-Nied-Wand-Band- und Nagel-feste ist.

Diese Clausul scheinet mehr überflüssig, als nöthig zu seyn, weil dieselbe allezeit stillschweigend bey Verkaufung eines unbeweglichen verstanden wird, CARPZOV. *p. 2. c. 33. d. 20. n. 6.* Durch diese Clausul wird dasjenige angezeiget, was eingegraben, eingemauret, genagelt, angeschraubt und feste gemachet ist. Weil aber auch, dieser Clausul ohngeachtet, viele Streitigkeiten nach geschlossenen Kauf entstehen, so ist am dienlichsten, man determinire dießfalls alles, entweder in dem Kauf-Contract selbst, oder in einer besondern zu diesem gehörigen consignation, STRYK. *de Caut. contract. p. 165.*

ALLODIVM.

Wegen des Ursprungs dieses Worts sind die Gelehrten nicht einig. Der Herr von COCCEJI *in Hypomn. Feud. c. 2. §. 2.* meynet, es käme her von A. und *Liud*, welches letztere soviel bedeutete als obsequium. Hiese daher *Alod* so viel, als ein prædium, quod nulli obsequio vel potestate subjectum est, das ist, welches keiner Gewalt unterwürfig noch zu gehorsamen verbunden ist. Und dieses scheinet daher auch die Ursach zu seyn, warum der COCCEJVS das Wort Allodium jederzeit mit einem einfachen L. schreibet, da doch andere ein gedoppeltes L. machen. BIGNONIVS, SCHILTERVS *Exercit. ad π. 4. §. 23. not. Lit. C.* item *Comment. ad c. 64. Jur. Feud. Alemann. §. 7. & c. 2. Inst. Jur. Feud. §. 5.* ingleichen der Herr Hof Rath STRVV *in histor. Jur. c. 8. §. 2.* deduciren es von **Alt**, **Ahl**, oder *ald* und *ode*, und sagen, es bedeute soviel, als ein alt Guth, welches lange bey der Familia gewesen. RHENANVS und VADIANVS halten davor, die Allodia hätten den Nahmen von **Anlöden**, quoniam, wie diese Scriptores sagen, familiæ veluti coagmenta & conjuncta h. e. inseparabilia a familia, oder die von der Familie auf Fremde nicht könnten veralieniret werden. Der Herr von BERGER leidet *in Diss. de differentia Feudi & Allodii* originem hujus vocis her von **Adelod**, welches eben soviel sey, als adelich Guth, adelich Erbe, i. e. bona avita. Die allerbeste Derivation dieses Worts scheinet zu seyn, und welche fast alle JCti neuerer Zeiten approbiren, wenn gesagt wird, Allodium wäre zusammen gesetzt von *all*, i. e. omnis, totus und *ode*, i. e. possessio, prædium, daß dannenhero Allodium soviel heisse, als ein solches Guth, welches einẽ andern nexu fidelitatis nicht verhaftet, sondern dem Besitzer gäntzlich gehöret. Denn daß bey den alten Teutschen *ode* soviel geheissen, als ein Guth, daran ist im geringsten nicht zu zweiffeln, gestalten man noch heute zu Tage davon verschiedene Spuren siehet; Also saget man **Kleinodia**, welches so viel bedeutet, als bona pretiosa &c. Ja es bezeuget LOCCENIVS *in Explication. peregrin. dict. jur.* daß noch heut zu Tage in Schweden *ode* soviel heisse als ein Guth, STRVV *in Syntagm. Jur. Feud. cap. 2. Aph. ult. n. 2.*

Es sollen aber die Allodia nach der gemeinen Meynung der Doctorum bey den alten Teutschen nichts anders gewesen seyn, als solche Güther, welche die Proceres dignitatis suæ tuendæ gratia, oder die Vornehmsten des Reichs ihre Dignität zu mainteniren von der Republique bekommen, und unter der Hand bona avita, aviatica, Salica und Stamm-Güther geheissen, über dieses auch die bona allodialia Procerum, darinnen etwas besonders von der hereditate privata gehabt, daß in jene Allodialia die Fœminæ bey denen Teutschen nicht succediren können, was aber bona privatorum anlangete, darinnen hätten sowohl Masculi als Fœminæ succediret, und dahero aus diesem Præsupposito sehr viele Conclusiones gezogen, welche andern nicht anstehen wollen, so diese obscure und intricate Materie de Allodiis antiquis besser eingesehen, und dießfalls sehr viele Schnitzer entdecket haben. Unter andern hat THOMASIVS *in Select. Capit. Histor. Jur. Feud. §. 4. sqq. inprimis 30. & 31.* ex professo die opiniones communes refutiret, und sich diese Materie de Allodiis aus dem Grunde zu untersuchen die Mühe gegeben, die er aus den Antiquitatibus Germanicis so erudit ausgeführet, daß nunmehro aller Zweifel gehoben worden, und dahero meritiret nachgelesen zu werden. Diesem folgen nach der Herr Hof-Rath STRVV in seinem *Syntagm. Histor. Germ. Dissert. V. §. 11. sqq.* Ingleichen der Herr Hof-Rath LANGGVTH *in animadvers. ad* HENRICI COCCEJI *Jurispr. Publ. cap. XV. §. 9. & in Anim. adv. ad* COCCEJI *Hypomnem. Feud. Tit. 1. §. 2.*

Es pflegen aber die Rechts-Gelehrte die Allodia, wenn sie in weitläuftigen Verstande genommen werden, einzutheilen in *plena* und *minus plena.*

Die plena werden genennet, die keine Feuda seyn, und von welchen der Besitzer niemanden fidelitatem prästiren darf. Unter diese werden diejenige Allodia gerechnet, welche Fürsten, Grafen, Baronen ꝛc. als Allodia oder freye Güther besitzen, wovon STRYKIVS und STRVVIVS besondere Dissertationes de Allodiis Principum Imperii geschrieben; worunter auch die Sonnen-Lehne zu zehlen.

Die minus plena sind, in welchen jemanden einiger massen einiges Recht zustehet. Zu diesen gehören die bona emphyteutica und andere

Güther

Güther mehr, welche zwar keine Feuda sind, jedennoch aber eine grosse Verwandschaft mit denenselben haben. vid. HOEFERS **Unterricht von den** *Allodial* **Güthern**, *p. 5. sqq.*

ALLVVIO.

Der Zufluß, Anwachs, Anlage, Anschütte, Anflösung, Anhencken des Wassers, ꝛc. Durch solches Wort wird 1) die Substanz selbst, oder das Corpus, welches das Wasser angehencket hat, 2) der Actus, wodurch der Anwachs geschicht, und 3) der Effectus juris, oder das Anwurffs Recht selbst angedeutet.

Es ist aber Alluvio nichts anders, als ein unspührlicher Zuwachs, welcher mit Macht von einem Fluß meinem Fundo zugeleget wird, daß man nicht mercken kan, wieviel es augenblicklich zunimmet, *L. 7. §. 1. de aequ. rer. dom.* Ein Fluß wird hier präsupponirt, wodurch eine Alluvio geschehen kan, massen der Flüsse Natur mit sich bringet, daß sie denen anstossenden Ländereyen allezeit etwas zulegen oder wegnehmen können, *L. 7. de peric. & com. rei vend.* Und zwar hat dieser Anwurff vornehmlich in fluminibus publicis statt, wiewohlen auch gleiches von denen Rivis publicis statuiret OETTING. *de jur. lim. L. 2. c. 2. n. 16.* Ein anders aber ist von Privat Bächen und Seen zu sagen, weil sie ihre gewisse Terminos haben, *L. 12. de A. R. D. L. 24. §. 3. de aqu. & aequ. pluv. arc.* LAVTERB. *Colleg. Pract. adit. ff. de A. R. D. §. 72.* AYM. *de Jure alluv. Lib. 1. c. 2. n. 7.* denen die Flumina privata, welch kein so beständiges Wasser haben, contradistinguiret werden, *Colleg. Arg. Tit. de acquir. rer. dom. §. 26. n. 5.* wie auch von dem Meer selbst: Dann obschon einige auch in dem Meer der Alluvion statt geben wollen, weil alle Anwürffe, dem Fundo Principali gehören, und die Anstösser vom Meer in grösserer Gefahr stehen, als die an denen Flüssen wohnen, dahero ihnen auch das Commodum Alluvionis nicht zu denegiren, *L. 9. §. 2. de damn. inf. L. 10. de R. I. Colleg. Arg. d. §. 26. n. 9.* HOPP. *ad §. 20. de R. D.* So scheinet doch das Contrarium fundirt zu seyn, weil selbiges die Erde nimmermehr so heimlich einem Anstösser zuflössen kan, daß man solches nicht mercken solte; Zudem, da das Meer selbsten in keines Menschen Herrschaft stehet, so würde auch dergleichen vom Meer veranlaste Anwurff unter die Res nullius gehören, und dem primo occupanti müssen überlassen werden, *L. 7. §. 3. de A. R. D. §. 22. de R. D.* PEREG. *de. I. Fisc. Lib. 8. n. 75.* OETTING. *d. l. n. 18. lit. P.* AYM. *de I. Alluv. L. 1. c. 2. n. 8.* STRVV. *Ex. 41. th. 25.* Wiewohl andere dargegen einwenden, daß das Jus Alluvionis ein Jus Reale sey, und dem Prædio ipso jure anhange, WESENB. MYNS. & alii ad §. *28. de R. D.* dahero wer das Principale hat, sich auch das Accessorium vindiciren könne, SIXT. *Conf. Marp. V. 2. c. 14. n. 725.* HILLIG. ad DONELL. *4. c. 27.* GRYPH. *de Insul. c. 18. n. 177.* Posito aber, daß in dem Meer keine Alluvio statt habe, so wird doch gleiches von denen grossen Seen, worein Flumina publica sich ergiessen, Platz finden, wie dergleichen der Boden und Genffer-See vorstellen können, als welche dem Meer verglichen werden, *Colleg. Arg. tit. de A. R. D. §. 26. num. 5.* Es scheinet aber, was auch de Jure civili hievon disputirt werden kan, daß solches moribus hodiernis wenig Attention verdiene, nachdem solche Incrementa ad Regalia referiret werden, und dem angräntzenden Territorio zuwachsen, welches bey dem Meer um so wenigern Zweiffel machet, nachdem solches von den Ufern den Anwurff nehmen, und dem andern Ufer zuwerffen muß, beedes aber, sowol das Meer, als dessen Ufer nicht in dominio privatorum seyn, auch im Meer sich seltener solche Anwürffe, mehr aber an Insuln sich ereignen, deren sich ohne dem kein privatus anmassen kan.

Bey denen Römern wurden die Aecker in vielerley Arthen vertheilet, davon zu sehen AYMVS *de Jur. Alluv. Lib. 1. c. 17.* Die vornehmsten waren die Agri *limitati*, welche durch Kunst und Fleiß ihre gewisse assignirte Gräntzen hatten; und die *Arciſinii*, welche bequeme, zu Abhaltung der Feinde dienliche, natürliche Gräntzen hatten, dergleichen Flusse, Berge, Gräben, Land-Strassen, Bäume, ꝛc. constituirten, genannt wurden, CVJAC. *7. obs. 9.* STYPM. *de jur. flum. n. 498. sqq.* Bey diesen letztern permittirten die Römer das Jus Alluvionis, nicht aber bey den erstern, *L. in agris, ff. de A. R. D.* STRVV. *Ex. 41. th. 25.* weil aber diese Agri limitati nicht nur keine Gleichheit mit unsern, durch gewisse Gräntze und Marck-Steine, oder andere Signa, distinguirten Aeckern haben, sondern auch in diesen das Jus Alluvionis admittiret wird, arg. *L. 3. §. 14. de A. E. V.* OETTING. *de Jur. limit. L. 2. c. 1.* LAVTERB. *Colleg. Pract. tit. ff. de A. R. D. §. 23.* STRVV. *Ex. 41. th. 26.* so wollen diese Constitution de agris limitatis einige DD, worunter auch AYMVS *de jur. alluv. L. 2. c. 1. n. 2.*, auf die Loca publica, sacra, und religiosa extendiren, weil dergleichen Oerter keinem privato zustehen, sondern in nullis bonis seyn, *L. 1. de R. D. L. adeo, §. praterea, ff. de A. R. D.* dahero gehörten auch dergleichen Anwürffe ad Loca publica, sacra & religiosa demjenigen, der solche erstens occupiret. Nachdem aber AYMVS *d. l. Lib. 1. c. 4. n. 3.* diese general Regul selbst einführet, daß allen Oertern das Anlag-Recht competiret, denen solches nicht expresse abgesprochen worden, dergleichen sich bey denen Locis publicis, sacris und religiosis nicht ereignet, vielmehr expresse tribuiret wird, wie in dem *L. 16. de A. R. D.* zu ersehen, wo ager universitatis vom agro limitato excipiret wird, vid. *not. ad d. loc.* AYMI, so wird diese Doctrina nicht zu attendiren seyn.

Ein gleiches ist auch von andern an das Gestad der Flüsse gesetzten Häusern zu sagen, daß auch diese das Jus Alluvionis admittiren, weil ein Hauß eine Species fundi oder Prædii ist, in denen Fundis aber die Alluvio ohnstreitig Platz findet, auch die Ædificia dem Recht des Bodens nachfolgen, *L. 60. pr. L. 115. in fin. L. 211. de V. S. L. 21. de contrab. empt. Colleg. arg. tit. de A. R. D. n. 26.* in not. TABOR. AYMVS *c. l. L. 2. c. 4. n. 4.* Was aber zwischen denen Aeckern und Wiesen, welche nächstens an dem Fluß stossen, lieget, oder wo noch ein Raum zwischen dem Fluß und solchen Fundis sich ereignet, hat die Alluvio keine statt, STRVV. *Ex. 41. th. 26.* Ob aber derjenige, welcher an dem Fluß liegende Güther hat, solche bebaue, oder nicht, oder ob sie gar steril und unbaubar seyn, thut nichts zur Sache, weil alles, was den Nahmen eines Fundi führet, und unter dem Wort Grund und Boden begriffen ist, die

Allu-

Alluvion admittiret, *L. 115. de V. S. L. 65. §. pen. de A. R. D.* AYM. *d. l. Lib. 21. cap. 4. num. 6. sqq.*

Das commodum Alluvionis aber kommt demjenigen zu statten, dem der durch den Anwurff vermehrte Fundus gehöret, §. *20. de R. D. L. 7. §. 1. de A. R. D.* Würde aber einem Fundo, von welchem einer den usumfructum hat, etwas zugeworffen, so gehöret das Eigenthum davon dem Herrn des Fundi, die Nutznießung aber dem usufructuario, *L. 9. §. 4. de usufr.* Wäre auch einem Lehnbahren Fundo etwas durch die Alluvion zugeworffen, so gehöret das utile dominium davon dem Vasallen, das directum aber dem Lehn-Herrn, *l. F. 4. §. 5. & 6.* CARPZ. *p. 3. c. 13. d. 17.* so, daß es auch keiner neuen Belehnung bedarff, weil dieser Zuwachs jure accrescendi mit dem Fundo sich vereiniget, arg. *L. 26. §. 2. de pact. dotal. L. 8. C. de jur. dot.* GRYPHIAND. *de Insul. c. 26. n. 106.* es hätte dann der Lehn-Herr sich expresse die Incrementa und Zuwachs der Lehn-Stücke reserviret. Asser dem aber, und da solcher zuwachs etwas grosses importiret, können auch die Servitia vermehret werden, widrigens aber wäre etwas weniges nicht zu attendiren, *Colleg. Arg. Tit. de A. R. D. §. 26.* ibique TABOR. Was aber von dem usufructuario und Vasallo gesagt worden, cessiret in dem Fall, da nicht latenter dem Fundo usufructuario vel feudali etwas zugeleget, sondern ein gewiß Stück Landes durch des Flusses Gewalt loßgerissen, und einem oder andern dieser Fundorum zugeführet worden, *L. 7. §. 2. de A. R. D. §. 21. de R. D.*

Es ist aber der Fundus feudalis und usufructuarius allein nicht, der sich eines Alluvions-Rechts rühmen könne, sondern es komt auch dieß Anwurfs-Emolumentum einem Creditori zu gut, dem etwa ein am Fluß liegender Acker oder Wiesen verpfändet, und ihme durch das Wasser etwas zugeleget wird, weil dergleichen Vermehrungen die condition und Jura des Fundi, deme solche zustossen, an sich nehmen, *L. 16. §. 3. famil. ercisc. L. 16. de pignor. L. 4. §. 4. de usufr.* Gleiches ist auch von einem Fundo totali oder legato zu sagen, *L. 4. in fin. de Jure dot. L. 16. de Leg. 3.* GERM. PHILOPAR. **Kluger Beamter dritter Theil**, *p. 277. sqq.*

Es ist aber Alluvio entweder *continua*, wenn unserm Acker gantz unvermerckt durch die Gewalt des Wassers nur immer ein bißgen Erde allgemach zuwächst, §. *20. de R. D. L. 7. §. 2. L. 16. pr. de A. R. D. L. 1. C. de alluv.* Oder sie ist *discreta*, wenn die Gewalt des Flusses ein gantz Stücke Feld anderwerts abreisset, und an unsern Aecker ansetzet, so muß das Stück Feld zusammen gewachsen seyn, §. *21. de R. D.*

ALTA *Jurisdictio.*

Siehe JVRISDICTIO.

Altar.

Ist ein von der Erde erhabener Ort, auf welchem man opfert, und vor demselben betet. Nach der Papisten Meynung müssen nothwendig Altäre in einer Kirchen seyn, und auch eingeweyhet werden. Was darbey in Obacht genommen wird, erzehlet GOTHOFRED. VOIGT. *de Altari, c. 2.* Die Nothwendigkeit dererselben will man aus dem Alterthum beweisen, indem weder bey denen Heyden noch Jüden, ohne dergleichen Einweyhung habe geopfert werden können. Aber wenn auch gleich dieses ist, so ist doch bekannt, daß man in der erstern Kirchen von keinen Altären etwas gewust hat, sondern das Abendmahl wurde auf einem ordentlichen Tische ausgetheilet, und ob man das Wort *Altare*, schon häuffig bey denen Kirchen-Vätern findet, so haben sie es doch bloß in einem mystischen Verstande genommen, und nichts anders, als einen ordentlichen Tisch, dadurch andeuten wollen. Doch mag dieses die Gelegenheit gegeben haben, daß man in denen folgenden Zeiten, erstlich höltzerne, hernach steinerne Altäre, aufgerichtet und anbefohlen hat, daß ohne denselben das Abendmahl nicht könne gehalten werden, und daher ist der Nahme *Sacramenti altaris* entstanden, *c. 3. de consecrat. D. 1. c. 31. D. 1. c. 49. D. 1.* VOIGT. *cit. loc. c. 2.*

Unter die Altäre wurden vor diesem die Heiligen und Märtyrer begraben, welches mit der Zeit zu einem Gesetz wurde, also, daß ohne Reliquien kein Altar konte aufgerichtet werden. An statt aber, da man sonst diese Gebeine unter den Altar legte, so wird heutiges Tages in facie altaris ein Loch gemacht, welches sie fenestellam nennen, worinnen die Capsel mit denen Reliquien gesetzt, und mit einem vierecketen Stein vermacht wird, und diesen nennet man Sigillum, VOIGT. *c. l. c. 15.* Dieses hat man zu dem Ende erfunden, damit auch ausser einer eingeweyheten Kirche, die Messe gelesen, und Altäre aufgerichtet werden können. Denn wenn Reliquien da seyn, so kan man die Messe an allen Orten, auf Reisen, im Hause, auf dem Schiffe u. d. g. halten. Solche Altäre werden Altaria portatilia oder viatica genennet, *c. 30. X. de privileg.* weil man sie überall mit herum führen kan. Man hat auch vor Alters von einer solchen grossen Menge derer Altäre nichts gewust; da man aber die vielen Messen einführte, so hat man auch nothwendig auf die Vermehrung der Altäre bedacht seyn müssen, FLEISCHERS **Einleitung zum geistlichen Recht**, *p.* 425, **und** 426.

Alter.

Im Lateinischen *Ætas*: Solches wird in unserm Jure gar weißlich auf folgende Weise eingetheilet, als:

1) giebts *Infantes* oder Kinder, dergleichen ist der Mensch von dem ersten Augenblick seiner Geburth an, biß er das siebende Jahr zurück geleget hat, *L. 18. pr. & §. 2. C. de jur. delib.*

2) *Infantiæ proximi* sind die Knaben vom 7ten Jahr an, biß sie eilftehalb Jahr, die Mägdgen aber, biß sie zehendhalb Jahr alt seyn, SICHARD. *ad Auth. Sacramenta puberum, C. Si adverf. vendit.*

3) *Pubertati proximi* sind die Knaben vom gedachten 11tehalben Jahre an biß in das 14te, die Mägdgen aber vom 10tehalben Jahre an biß in das 12te Jahr.

4) *Impuberes* heissen die Söhne vom 7ten Jahre an biß in das 14te, die Töchter aber nur biß in das 12te Jahr. Dieses ist die Zeit,

vor

vor welcher es in denen Rechten nicht erlaubet ist, zu heyrathen. Die Cassiani wolten zwar auf diesen Umstand nicht regardiren, sondern behaupteten, daß die Zeit zu heyrathen aus der Leibes-Beschaffenheit und nicht aus denen Jahren zu bestimmen sey. Ob nun wohl JAVOLENVS vor gut befand, beydes in Betrachtung zu ziehen, *L. ult. C. quand. iut. esse desin.* so hat doch JVSTINIANO der Proculianorum Meynung beliebet, und also denen Manns-Personen vom 14. Jahre und dem Frauenzimmer vom 12. Jahre an zu heyrathen erlaubet. Dieses ist auch bey denen Alten so genau beobachtet worden, daß das Frauenzimmer, so vor der gesetzten Zeit in den Ehe-Stand sich begeben, nicht eher vor eine Frau gehalten wurde, biß sie gedachtes Jahr erreichet, *L. 4. de R. N.* HOTTOMANNVS *de Ritu Nuptiar.*

5) *Puberes*, und diese sind entweder in pubertate minus plena, als das Manns-Volck vom 14ten Jahre an biß zum 18ten, das Weibes-Volck aber vom 12ten biß zum 14ten Jahre, *L. 14. §. 1. de alim. leg.* TVCHS. *in paraphras. ad §. 4. I. de Adopt.* Also wird immer das Frauenzimmer eher reiff, darinnen sie aber doch nicht dem Unkraute, das auch vor dem Weitzen eher aufwächset, wie die *Glossa* davor hält, zu vergleichen. Oder sie seyn in pubertate plena, nemlich die Masculi vom 18ten, die Fœminæ aber vom 14ten Jahr an, *dd. LL.*

6) *Minores* heissen beyde Mannes- und Weibes-Personen a pubertate an biß, de Jure civili, in das 25te Jahr *t. t. π. de minor. 25. ann.* nach Sachsen Rechte aber nur biß in das 21te Jahr, **Land-R.** *Lib. 1. art. 42.*

7) *Majores*, vel in virili ætate seyn sie nun de Jure civ. vom gedachten 25ten Jahre, nach Sachsen-Rechte aber vom 21ten Jahre an.

8) Die *Senes* haben keine eigentlich determinirten Jahre, sondern es kömmt meistens auf das Gutdüncken des Richters an, wenn er einen vor einen Alten achten wolle, MENOCH. *d. A. I. Q. 9. 59.* In dem Kayserlichen Cammer Gerichte wird schon ein 50. jähriger vor einen alten Mann gehalten, GAIL. *Lib. 1. Obs. 92. n. 7.* Jedoch kommt es auch dießfalls oft auf die Sache oder Verrichtung an, als nach deren Beschaffenheit einer zuweilen eher, zuweilen aber auch langsamer pro sene geachtet wird. Also ist einer zu denen Expeditionen, welche zugleich die Kräfte des Leibes und auch des Gemüths erfordern, schon im 55sten Jahre zu alt, arg. *L. f. C. qui æt. vel prof. se excus.* & BRVNNEM. *ad eand.* Hingegen aber wenn einer nicht so wohl mit dem Leibe, als nur allein mit dem Gemüthe zu arbeiten hat, kan er sich Alters wegen nicht, als biß er das 70ste Jahr hingeleget, von der Vormundschaft excusiren, arg. §. 13. *de excus. tut. & curat.* So ist auch einer zu Ablegung eines Zeugnisses im 70sten Jahre, *L. 8.* junct. *Gloss. π. de testib.* zu Zeugung derer Kinder im 60sten Jahre, *L. 15.* ibique *Gl.* in verb. *sexaginta*, *π. de Adopt.* eine Frau aber dießfalls schon im 50sten Jahre, *L. 12. C. de legit. hered.* allbereit zu alt: Wiewohl es auch nicht an Exempeln fehlet, daß Männer, die schon über 60. Jahre gewesen, manchmahl wohl gar noch zu paaren haben Kind-Taufe gegeben, woraus aber doch keine Regul zu machen, ausser etwan zuweilen diese: Quod pater sit, quem nuptiæ demonstrant.

9) Sind auch *Decrepeti*, gantz abgelebte Leute, denen alle Leibes- und Gemüths-Kräfte entgangen, die aber nicht nach der Zahl derer Jahre, sondern nach ihren Leibes- und Gemüths-Zustande judiciret werden, SFORZIA ODDVS *Tr. de Restit. in integr. c. 1. qu. 2. art. 2. n. 20.* Die allhier recensirte ætates haben ihren besondern Nutzen, vornehmlich in Ehe-Sachen, in Testamenten, in Verbrechungen und deren Strafen, wie solches hier und dar die Rechte deutlich und heilsamlich verordnet haben, vid. CARPZOV. *prax. crim. qu. 143.*

ALTERVM *tantum.*

Heist in denen Rechten, wenn die Zinsen auf ein weggeliehenes Capital so hoch nausgelauffen, daß sie so viel betragen als das Capital, *L. 9. de usur. L. 9. §. quod illicite, de publicanis, L. 3. §. ult. L. 42. in fin. L. 46. de Jure Fisci, L. 13 de liber. & post. L. 27 ad L. Jul. de adulter. L. 27. & 28. C. de usur.* Sind sie aber noch höher gestiegen, so kommen sie schon in tertium tantum hinein, welches in Rechten aber nicht zulässig, wenn sie auch gleich particulariter wären gezahlet worden, *Nov. 121. cap. 1.* Allein in praxi ist es so weit kommen, daß sie über das Capital lauffen dürffen, wenn sie nur stückweise abgeführet werden, gestalt denn in den meisten Orten nach dem Inhalt *L. 10 C. de usur.* gesprochen wird, BRVNNEM. *in Comment. ad d. L. 10.* Woraus ein jedweder nach seinem natürlichen Verstande leicht urtheilen kan, daß man sich fürsehen, und die Zinsen fein fleissig eintreiben müsse, damit sie nicht dem Capitale gleich kommen. Ob aber die Cautel gültig sey, wenn man den Schuldner dahin anhält, daß er dieser Exception in der Obligation renunciren muß, scheinet etwas zweiffelhaftig zu seyn. TABOR in seinem *Tr. de Altero Tanto. P. 4. art. 3.* hält sie vor kräftig, weil ein jedweder seiner Rechts-Wohlthaten sich verzeihen kan, zumahl da schlechterdings ein solch pactum mit Bestande Rechtens kan gemachet werden, daß man nicht eher das Capital anzunehmen gehalten seyn wolle, biß vorhero die Zinsen völlig abgetragen, *L. 4. §. fin. de pact.* Andere hingegen halten solch pactum vor unzuläßig, weil ein unbilliger Wucher darunter verborgen ist, CARPZOV. *in Aphilo Debitor. Pos. 29. n. 344.* Allein weil doch der Schuldner das Geld gebrauchet, und einen Vortheil daher hat, so sehen wir nicht, warum ein solcher Vergleich unkräftig seyn soll, bevorab an denen Orten, wo die Zinsen bey jährlicher Zahlung übers Capital steigen dürffen, es wäre denn, daß der Schuldner in tiefster Armut steckte. Wo er aber aus Vorsatz und Leichtfertigkeit den Zinß aufwachsen liesse, so könte ihm das alterum tantum, oder die über das Capital aufgelauffene Zinsen wenig helffen, CARPZOV. *p. 2. c. 30. d. 28. num. 3.* Gleicher gestalt muß das in der Obligation versprochene

chene Intereſſe ſchlechterdings auch über das alterum tantum gezahlet werden, wiewohl hierinnen in gewiſſen und ungewiſſen Fällen ein Unterſcheid zu machen, wovon die Rechts-Lehrer in *L. un. C. de Sentent.* quæ pro eo, quod intereſt. profer. weitläuftiger handeln, STRYK. *Tr. de Caut. contract. P. II. c. 1. §. 28.*

ALVMNVS, ALVMNA.

Der oder diejenige, ſo von einem andern ernähret, *L. 1. §. 10. de SCt. Silan. L. 62. §. 10. ad SCt. Trebell. L. 26. §. 1. quando dies legator. L. 27. §. ult. L. 41. §. 12. de legat. 3. L. 34. §. ult. de uſu & uſufr. L. 14. de manumiſſ. vindicta, L. 21. §. Largius, π. de annuis legatis, L. 38. de fideicommiſſ. libert. L. 1. C. de pact. conpent. ann. legat.* oder in ſeiner Unmündigkeit erzogen wird, *L. 8. de pignor. oblig.* Die Gloſſa verſtehet unter denen Alumnis die mit einer Concubine erzeugte Kinder, vid. MANZ. *in Comment. ad Inſt. qui & ex quibus cauſis manumittere non poſſint.* Insgemein heiſſen Alumni diejenigen, ſo man mit Speiß und Tranck verſorgt, und ſie in allen guten Sitten unterrichtet.

AMBITVS.

Die Krümme eines Weges, da man herum gehet. Eigentlich heiſt Ambitus der Umfang, oder Bezirck um jedes Haus herum, welcher ordentlich 2. und einen halben Schuh breit war, CVJAC. *Obſerv. XXIII. 4.*

AMBITVS.

Heiſt ſonſt auch die Ehrſucht, der Ehr-Geitz, ingleichen diejenige Bemühung, wodurch man ſich um eine Bedienung bewarb, war zweyerley:

Die eine Art war Ambitus Popularis, wenn einer dem Vaterlande und gemeinem Weſen ſeine Dienſte antrug, und dem Volck überließ, ihr Urtheil zu fällen, ob er zu dem Dienſte, um welchen er ſich bewarb, tüchtig ſey, oder nicht. Auf die Art pflegten die geſchickteſten und vornehmſten Leute um Aemter anzuhalten, wurde auch in Geſetzen erlaubt, weil man es ohne Betrug auf des Volcks Ausſpruch ankommen ließ.

Die andere Art des Ambitus beſtund darinnen, daß ſich einer entweder durch Gewalt oder Liſt zu einem Amt trunge. Da ſtellten die reichſten Familien dem Volcke Schauſpiele an, verſprachen denen Tribubus Geld, und andere ſuchten ſie vi, clam & precario dahin zu bringen, daß ſie ihre Vota ihnen geben ſollten. Weil nun dadurch Mord und Todtſchlag geſchahe, untüchtige Leute zu Aemtern kamen, wenn ſie nur viel Geld hatten, auch Unordnungen daraus entſtunden, ſo wurde dieſer ambitus vor ein öffentliches Verbrechen und folglich vor infam gehalten, und viel Geſetze deswegen gegeben, worunter Lex Acilia Calpurnia, Aufidia, Bæbia Æmilia, Cornelia Fulvia, Fabia, Julia Auguſti, Jul. Cæſaris, Licinia, Maria, Pœtelia, Pompeja, Tullia, &c. waren. Thate man es in Municipiis, ſo ſtunde nicht allein die Infamia, ſondern auch eine Strafe von 100. Ducaten darauf, *L. 1. ad L. Jul. ambit.* Wie denn auch dergleichen in dem Fürſtenthum Anhalt-Zerbſt in einem Reſcript von dem 6. Octobr. 1721. verordnet worden, daß wegen Erlangung geiſtl. Civil- oder Militair-Bedienungen niemand Geſchencke geben oder nehmen ſolle, ausdrücklich verboten, und den Verbrechern pœna quadrupli gedrohet worden. Es wäre zu wünſchen, daß dieſes an andern Orten auch eingeführet würde.

AMORTIZATIO.

Iſt eine Verſetzung liegender Gründe aus der weltlichen Gerichtsbarkeit unter die geiſtliche, gleiſam als in eine tode Hand, dieweil, was die Kirche, oder andere geiſtliche Collegia in ihre Hände, i. e. Jurisdiction bekommen, darinnen erſtirbt, und nimmermehr wieder aus ſelbigen kan gebracht werden. In Franckreich wird es genennet Amortiſation, Droit d'Amortiaſtion, und wird darunter verſtanden die Vergünſtigung des Königes in Franckreich, wodurch er aufhebet dasjenige Verbot, vermöge deſſen der Geiſtlichkeit, denen Städten, Stiftern, Kirchen, Capiteln, Conventen, Klöſtern, Hoſpitalen und Univerſitäten, die man, weilen ſie nicht abſterben, la main morte zu nennen pfleget, verbothen iſt, unbewegliche Güther zu beſitzen. Kraft dieſer Amortiſation oder Vergünſtigung müſſen die Geiſtlichen in Krieges-Zeiten an ſtatt eines Lehn-Geldes dem Könige eine Anzahl Soldaten ſtellen, dagegen ſie einen Frey-Brief bekommen; welches denn nicht wenig einträget, immaſſen die Geiſtlichkeit gantze Grafſchaften und Herrlichkeiten an ſich bringet. Gegen dieſe Amortization haben viele Reichs- und andere Städte das Privilegium und gewiſſe Verordnungen, daß die Geiſtlichen keine liegende Güther kauffen, oder, wo ſolche ihnen von weltlichen legiret oder beſchieden werdē, ſie dieſelben nicht behalten dürffen, ſondern binnen Jahr und Tag an einen Bürger verkauffen müſſen, GOLDAST. *in Replic. pro Imp. cap. 37.* PECK. *in Tr. de Amortizat. bon. cap. 3.*

Dieſes Wort ſoll herkommen von dem frantzöſiſchen Wort *amortir*, humano commercio eximere, dieweil eine verſtorbene Sache nicht mehr aus einer Hand in die andere derer Lebenden übergehet, ſondern von allem menſchlichen Handel und Wandel ausgeſchloſſen wird, PECK. *d. l. c. 3.*

Iſt alſo Amortizatio eine einem Corpori oder Collegio von der hohen Landes-Obrigkeit verliehene Freyheit, ein liegendes Grundſtück zu kauffen, und in Ewigkeit zu beſitzen, deme es ſonſt durch die Geſetze oder Gewohnheiten des Orts, ſolche zu haben und zu beſitzen, nicht erlaubt iſt, PECK. *de Amortiz. bon. c. 1.* FRITSCH. *P. 1. Exerc. Jur. publ. 7. poſ. 6.* SCHOTTEL. *de ſingular. in German. Jurib. p. m. 59.* Ibi: Amortizatio eſt licentia, bona immobilia per manum mortuam retinendi & in perpetuum poſſidendi.

Legem Amortizationis kan niemand geben, als der Princeps oder weltliche Obrigkeit, ſo das höchſte Recht und Gewalt in ſacris hat, EPSTEIN *de Amortiz. c. 2. p. 1.* PECK. *d. l. c. 6. & 23.* FRITSCH. *d. Exerc. 7. th. 8. 9.* Zur Amortization iſt auch die ſtillſchweigende Einwilligung genug, PECK. *d. l. c. 28.* FRITSCH. *d. l. th. 14.*

Wenn der Donans oder Teſtator das Immobile ſelbſt überreicht, ſo muß dieſer die Amortizations-Koſten geben, wenn aber manus mortua das Immobile gar erwerben oder acquiriren will ſo muß ſelbige die Unkoſten geben, FRITSCH. *d. l. th. 15.*

Amortizatio kan nicht anders erlanget werden,

den, als bis dem König oder Fürsten eine gewisse Summe an dessen Cammer gezahlet worden, indem das Immobile künftig keine Gaben mehr erlegt, PECK. *d. tr. c. 32.* Wenn also ein Immobile der manui mortuæ vermacht worden, so muß selbige das Pretium vor die Amortization zahlen, und nicht der Erbe, PECK. *d. l. c. 33.* BOEHMER. *in Jure Paroch. Sect. 5. c. 1. §. 30.*

Amortizatio generalis ist, wann keine Special-Verzeichnüß der amortizirten gemacht wird, sondern unter dem allgemeinen Nahmen, was ein solches Convent von zeitlichen Güthern besitzt, enthalten ist.

Amortizatio specialis hingegen ist, worinnen alle und jede Güther, deren Amortization von dem Fürsten begehret wird, Stück für Stück benennet wird.

AMOVERE.

Heist von einem Ort hinwegthun, wegschaffen, entwenden, abhändig machen, welches aber geringer als stehlen. Amovere und rapere differiren also, daß amovere zwar heist, etwas entwenden oder stehlen, jedoch ohne gewaltsamen Einbruch; Rapere aber heist, etwas mit Gewalt stehlen, *L. 2. ad L. Corn. de fals. L. 3. §. 6. de tab. exhib. L. 27. & 53. de furt.* Jedoch wird amovere honnetter gehalten, *L. 3. & 4. rer. amot.* dahero in Jure dieses Wort von Anverwandten, wenn sie einander bestohlen haben, oder etwas von der Erbschaft entwendet, gebraucht wird.

Amt.

Ist ein allgemeines Wort, womit man überhaupt eines seinen Stand und seine Lebens-Art, und die nach demselben ihm obliegenden Pflichten anzeiget, WALCHS **Philosophisches** *Lexicon. h. v.* Insgemein aber wird solches genommen

1) vor eine **Würde**, welche eine Verwaltung und Verrichtung mit sich führet, es sey nun im geist- oder weltlichen Stande. Dahero auch die nach dem Unterscheid genennet werden, z. E. Geistliche, Bürgerliche, Ritterliche, Adeliche, Obrigkeitliche Aemter u. d. g.

2) Vor eine **Pflege, Ambacht**, welches ist ein gewisser Bezirck zusammen geschlagener Dorfschaften, auch wol Städigen, worüber eine gewisse Person die Verwaltung, sowol in Gerichts- als Haußhaltungs-Sachen hat, und werden diejenigen, welche dergleichen verwalten, **Amtmänner** genennet, vor diesen aber hiessen sie **Amtschösser**. Diejenigen nun, welche seiner Gerichtsbarkeit unterworffen sind, heissen **Amtsassen**, wenn sie aber diese Gerichtsbarkeit nicht erkennen, werden sie Schriftsassen genennet. Dergleichen Amtmänner oder Amtleute müssen ihre Amts-Bücher und Register, ingleichen das Acten-Archiv ordentlich halten, und sowol darüber, als über die Haußhaltungs-Sachen ihre Amts-Rechnungen ablegen.

3) Vor die **Wohnung**, welche dem Beamten eingeräumet wird; Das Gemach, wo er sein Amt ausübet, heist **Amt-Stube**; Und der Amtmann hat, soweit sein Bezirck gehet, zugleich die Jurisdiction, denn das Wort Ambacht oder Præfectura stimmen mit dem Worte Pflege überein, welche soviel als Gerichtsbarkeit heist, GYLMANN. *Symphorem. tom. 1. P. 3. vot. 13. n. 69. v. alterum caput est.*

4) denotirt dieses Wort auch soviel, als ein *Collegium*, oder gewisse Personen, welche zu einer gewissen Verrichtung verordnet sind, in diesem sensu wird das Marschall-Amt, und andere Hof-Aemter genommen.

5) Heist **Amt** soviel, als **Zunft, Innung**, Collegium opificum, welches eine Gesellschaft vieler Leute ist, die einerley Handwerck oder Gewerb treiben, und durch gewisse Ordnungen unter einander verbunden sind. Denn nachdem man auch denen Handwercken die Gnade gegönnet, in Gesellschaften zu treten, haben sie zwar anfangs nur Wercke geheisen; nachhero aber um sich gegriffen, sich **Innungen, Zünfte** und **Brüderschaften** genennet, endlich aber gar das Prædicatum Amte angenommen, sich unter einander **Amts Brüder**, ihre Gülde-Briefe, **Amts-Rollen**, die gemeine Lade die **Amts-Lade**, ja so gar den Gespiel- oder Handwercks-Knecht, oder Jung-Meister den **Amts-Boten** genennet, wovon im **Lübeckischen Stadt-Recht**. *Lib. IV. Tit. XIII. Art. 3.* und dort selbst MENG. *num. 11.* nachgesehen werden kan. Es weiset sich aber vorjetzt bey dem Hamburgischen Wesen ein anders, und will man nicht alle vor **Amt** passiren lassen, sondern werden nur diejenige vor Brüderschaft geachtet, welche deswegen keine Privilegia vorzeigen können; Allermassen E. E. Rath dort so in Streit-Sachen der Kupfer-Schmiedte, diese nicht ein **Amt**, sondern ein **Werck** nennet, auch in Protocollo den 16. Sept. 1702. einen in der Rubric erschienenen errorem corrigiret, daß man die Beklagten als ein **Amt** genannt, da sie doch keine Amts-Gerechtigkeit jemahls gehabt. BEIERS **Allgemeines Handlungs** &c. *Lexicon, h. v.* Das **Amt** berüffen, heisset daher das Handwerck oder die Vorsteher desselbigen auf eine Zusammenkunft bestimmen. **Ein geschlossen Amt** heist eine Zunft, welche auf eine gewisse Anzahl Meister eingeschräncket ist.

Amtmann.

Ingleichen Amt-Leute, Verwalter, Schaffner. Amtmann hieß bey denen Alemannis Præfectus; heut zu Tage bedeutet Amtmann einen Vorgesetzten oder Administratorem der Oeconomie und Justiz, der im Nahmen des Landes-Fürsten die Gerichten ausübet, und die Einkünfte, so der Amts-District trägt, einfordern, und hernachmahls berechnet. Es bedeutet aber das Wort Amtmann, nach Unterscheid derer Oerter vielerley, und werden ihnen dahero verschiedene Nahmen beygeleget. Es haben aber vor denen Aemtern alle Amtsassen ihre erste Instanz, und öfters werden derer Schrift-Sassen Angelegenheiten per viam commissionis vor selbigen tractiret. Wie denn auch auf gewisse Masse die Forst-Sachen dahin gehören, und mehrentheils mit Zuziehung eines Forst-Bedienten erörtert werden. Die unter

dem Amts-Bezirck passirende Verbrechen, untersuchen und bestraffen sie dergestalt, daß die Landes-Regierung solche nicht einmal zu sich ziehen darff, ausser, daß die Beamten die eingelauffene Urthel zur Confirmation an die Landes-Regierung einschicken müssen. Indessen dürffen die Beamten bey Schrift- und Amt-Sassen keine Gerichts-Bestallung annehmen, SCHAVMBVRGS **Einleitung zum Sächßl. Rechte** *IV.* **Theil.** *pag. 41.*

Amt-Sassen.

Dieses Wort wird sonst in dreyfachen Verstande genommen, SCHILTER *de Amt-Sassiis c. 1. num. 4.* Erstlich verstehet man unter diesem Nahmen auch Edel-Leute, die aber nur Baur-Güther besitzen. Allein selbige gehören nicht hieher, weil man bey dieser unserer Materie auf die Beschaffenheit derer Güther siehet, welche Lehn-Güther seyn müssen. Zum **andern** nennet man Amt-Sassen, welche Bauren sind und Bauer-Lehne besitzen, als Mühlen, Schencken u. d. g. solche gehören auch hieher nicht, ob sie gleich alle vor denen Aemtern gleichfalls stehen müssen, denn sie sind eigentlich nicht Amt-Sassen, sondern Amts-Unterthanen. Es ist also die Rede allhier eigentlich von denen, welche Adeliche Lehn-Güther besitzen, und nichts desto weniger in der ersten Instanz vor denen Aemtern stehen müssen, WEHNER. *in observ. pract. b. v.* allwo er aus der neuen Instruction des Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig vom 30ten Aug. 1659. folgendes anführet:

> Schließlich soll das Ober-Hof-Gericht der Amt-Sassen, oder anderer Amts-Unterthanen derselben Klagen in erster Instanz, wann ex matricula oder sonsten kundbar, daß sie nicht Schriftsässig seynd, wider dergleichen Personen nicht annehmen, sondern sie damit an das Amt, deme die Jurisdiction unmittelbar zuständig, weisen.

Es gehöret auch hieher der locus aus der **Magdeb. Proc. Ordn.** *de A. 1686. cap. 1. sub rubr.* **Was für Sachen in der Cantzley des Hertzogthums Magdeburg angenommen werden sollen,** §. 2.

> verb. Derowegen alle Kläger, diejenigen, wider welche sie real- oder personal-Forderungen und Zusprüche haben, wofern selbige nicht Cantzley Schrift-Sassen und derselben Mitbelehnte, oder Chur-Fürstl. Brandenburgische Bediente seynd, oder die continentia, oder connexitas causæ nicht ein anders erfordert, nicht stracks bey der Magdeburgischen Cantzley, sondern in denen Aemtern und bey denen Untergerichts-Obrigkeiten, darunter Beklagte gesessen, oder sich beständig aufhalten, zuvorderst belangen soll.

Dergleichen ist auch gar nachdrücklich in der Calenbergischen Cantzley-Ordnung versehen:

> Derowegen diejenige, so gegen andere Klage zu erheben vermeynen, wofern diese anderswo ihre erste Instanz haben, nicht stracks bey unserer Cantzley, sondern in den Aemtern, Städten, und bey andern Unter-Obrigkeiten und Gerichten, darunter die Beklagte gesessen, oder die streitige Güther belegen, vornehmen, auch an dem Orte, wo die Klage anhängig gemacht, dieselbe zuforderst ausüben sollen.

Nichts desto weniger aber leydet dieses in verschiedenen Fällen eine Exception:

Und zwar **erstlich** wenn die Justiz von denen Beamten oder niedrigen Obrigkeiten versaget, oder auf die lange Banck geschoben wird, DANIEL MOELLER. *Lib. 2. Semestr. cap. 30. n. 1.* HENNING. GOEDEN. *cons. 39.* In welchem Fall dem Kläger frey stehet, den Amtmann, Magistrat, oder Gerichts-Herrn ob protractam vel denegatam Justitiam selbsten zu verklagen, oder aber die Principal-Sache an den Ober-Richter zu bringen, und um avocation derselben von dem nachlässigen Richter anzuhalten, BERLICHIVS *part. 1. conclus. 3. n. 9.*

Zum **andern** wird ein Amt-Sasse unmittelbahr vor der Cantzley oder Hof-Gerichte belanget werden können, wenn er mit einem Schrift-Sassigen eine gemeinschaftliche Sache hat, welche in einem Proceß zugleich muß ausgemachet werden, weilen die continentia causæ nicht leydet, daß dieselbe an verschiedenen Orten zugleich ventiliret werde, GAILIVS *Lib. 1. Observ. 32.* MYNSING. *centur. 1. obs. 4.*

Oder auch **drittens**, wenn zwey unter verschiedenen Aemtern Gesessene zugleich belanget werden, muß billig Judex omnium superior angegangen werden, *L. 5. C. Arbitr. tut.* welches dann statt findet, nicht allein in actionibus personalibus, als wenn zwey zugleich als correi debendi verklaget werden, deren der eine unter diesem Amt, der andere aber unter einem andern gesessen, MINDAN. *Lib. 3. de continent. causar. c. 2. n. 4.* sondern auch in actionibus realibus, als wenn zwey einer diversen Jurisdiction Unterworffene ein Stück Landes oder einen Hof in Possession genommen hätten, welchen ein anderer zu vindiciren vermeynet, so könte zwar der Kläger seine Action vor dem Amt, da das Guth gelegen, als in foro rei sitæ anstellen, allein es würde auch derselbe befugt seyn, um die molestias der vielen Instantien zu vermeyden, insonderheit da er fructus perceptos in verschiedenen Gerichten fordern müste, an den Obersten Richter zu gehen, und vor denselben sofort die Klage anzubringen, MVLLERVS ad STRVV. *Exerc. 9. thes. 56. lit. 5.*

Die Städte hingegen und Collegia, die keiner Investitur bedürffen, ingleichen die Fürstlichen Officiales, ferner diejenigen von Adel, die keine Lehn besitzen, werden deswegen, weil sie alle mit einander Unterthanen des Fürsten seyn, so lange vor Schrift-Sassen gehalten, bis das Gegentheil erwiesen und beygebracht wird, daß sie unter das Amt gehören, BEYER. *del. Jur. Germ. L. 1. c. 3. pos. 21.* Es will zwar Herr LEYSER. *Diss. de Landsass. Schriftsass. & Amtsass. §. 46.* davor halten, man müsse in diesem Fall die Matricul nicht aus denen Augen setzen, weil doch präsumiret würde, daß eine jede Sache diejenige Qualitatem annoch habe, in welcher sie sich ehemahls gefunden, WESENBEC. *Paratit. de probat. & præsumt. n. 15.* Allein, da erwehnter Herr LEYSER selbst nicht in Abrede seyn kan, daß die Matricul keinen gewissen Autorem habe; nächst dem auch bey dergleichen Matriculn, nicht alle von Zeit zu Zeit sich begebende Veränderungen fleissig angemercket werden, so ist auch auf selbige nicht sonderlich zu bauen, BEYER. *d. l. pos. 24. & 25.*

Von dem Unterscheid derer Schrift- und Amt-Sassen hat vor andern der vormalige Cantz-

ler der Friederichs-Universität, der Geheimde Rath Veit Ludwig von Seckendorf in dem schönen Buch, so er den **Teutschen Fürsten Staat** nennet, *part. 1. c. 4. §. 3.* gar wohl und deutlich gehandelt. Unter denen von Adel, spricht er, ist an denen Orten, wo sie der Landes-Fürstl. Obrigkeit unterthänig, und nicht zur befreyten Reichs-Ritterschaft gehörig sind, der Unterscheid, daß etliche, und gemeiniglich diejenige, welche zu ihren Güthern eigene Unterthanen, und darüber gerichtliche hohe und niedere Bothmässigkeit haben, für eigentliche Stände des Landes, Cantzeley oder Cantzeley-Schrift-Sassen, welche dem Landes-Fürsten allein ohne Mittel unterworffen: andere aber, die zumahl in den Dorfschaften und Städten der Landes-Herrschaft gesessen, und begütert sind, wenn sie nicht durch Befreyung oder alt Herkommen den ersten gleich zu achten, Amt-Sassen, das ist, solche sind, die zuförderst an des Landes-Herrn Beamten, oder auch die Prälaten und Grafen im Lande, mit Gebot und Gehorsam gewiesen, und entweder nicht, oder doch auf eine andere Weise unter die Landes-Stände gerechnet zu werden pflegen. Und hindert hieran nichts, ob sonst ihre Ritter-Güther vom Landes-Herrn und dessen Cantzeley, oder von den Aemtern desselben, oder von andern Landes Ständen, oder auch von auswärtigen Fürsten und Herren, zu Lehn gehen. Ingleichen hat er in denen additionibus zu dem besagten Teutschen Fürsten-Staat, da er von der Beschreibung eines Amts handelt, *pag. 32.* folgendes: Wo das Amt etliche sonderbare Adeliche Amt oder Frey Sassen hätte, die vor den Beamten, und nicht vor dem Landes-Herrn in erster Instantz zu Recht stehen müssen, wären dieselben hie zu benamen, und ihre Güther zu beschreiben, auch darbey anzuzeigen, ob sie die Lehen-Briefe aus der Cantzeley, wie mehrentheils gewöhnlich, oder von den Beamten empfangen, ob sie auch Unterthanen und Hinter-Sassen, und darüber Gericht haben. Denn man findet viel Amt-Sassen, welche Dörfer, oder Unterthanen mit Erb-Gerichten, oder Voigteylichkeiten unter sich haben, wiewol auch Fälle angezeiget werden, zumal aber in den Graf- und Herrschaften, die Landsässig sind, (solche) sich ereignen, daß auch die hohen Gerichte die Amtsässerey nicht allezeit oder durchaus aufheben; ꝛc. Wer ein mehreres von denen Amt-Sassen zu wissen verlanget, der findet solches in den dreyen Dissertat. de Landsassiis, Amtsassiis & schriftsassiis, welche in SCHILTERI *praxi juris Rom.* nach dem *tit ff. de judiciis* eingerücket sind.

Amts-Dörffer.

Diese sind, welche denen Fürstl. Aemtern ohne Mittel unterworffen, und durch die Amt-Leute, Amts-Voigte oder Gohgreffen, oder wie sie anderwerts genennet werden, die Amts-Schösser verwaltet werden.

Amts-Folge.

Sequela præfectoria, kraft deren die Unterthanen auf Befehl der Obrigkeit, die Malefi-canten verfolgen und apprehendiren, damit man gebührende Inquisition wider sie vornehmen könne, SECKENDORFF **im Fürsten-Staat**, *L. 2. c. 10. num. 3.* Denn obschon einige der Meynung seyn, daß die Unterthanen zur Verfolg- und Fangung der Missethäter nicht verbunden seyn; so ist doch die Praxis Germaniæ in contrarium, und die opinion, als wenn das Fangen der Ubelthäter eine infame Sache sey, nicht zu dulten: da hingegen sie die Missethäter zu bewachen, und die Executions-Kosten zu tragen, nicht gehalten seyn, es wäre dann durch Gewohnheit ein anders reciprret. Sie erstreckt sich etwas weitläuftiger, als die Gerichts-Folge, und begreiffet diese in sich, so, daß wem die Amts-Folge competiret, demselben auch die Gerichts-Folge zukomme, wiewohl insgemein die Amts- und Gerichts-Folge conjungiret werden.

Amts-Halt-Korn.

Ist eine an etlichen Orten nur übliche jährliche Reichung an Gelde oder Getraydig, so die Zünfte der Stadt-Obrigkeit zur Erkäntlichkeit abrichten müssen, welche sie hinwiederum denen, so um das Meister-Recht anwerben, auflegen, BEYERS **Allgemeines Handlungs** ꝛc. *Lexicon. h. v.*

ANATOCISMVS.

Wird genennet, da man Zinsen zum Capital schlagt, und wieder davon Zinsen begehret, und also usuras usurarum einziehet. Welches entweder *expresse*, wann der Creditor mit dem Debitore sich ordentlich verglichen, daß jener die Zinsen zum Capital schlagen, und solches erhöhen könne, oder *tacite* geschicht, wann der Creditor ohne die Zinsen einzutreiben, solche dem Capital gleich aufschwellen lässet, und sodann mit dem Capital zugleich fordert, mithin der Haupt-Stühl oder Haupt-Summe vermehret wird, CARPZOV. *p. 3. c. 30. d. 32.* Und dergleichen usuræ usurarum sind, nach Vorgeben der Rechts-Gelehrten, sowol in göttlich- als menschlichen Gesetzen verbothen, und können, wo sie bezahlet werden, condictione indebiti repetiret werden, per *L. 26. §. 1. de cond. ind. L. 10. L. 27. §. 1. L. ult. C. de usur. L. 15. ff. eod. L. 4. §. 1. de nautic. fœn.* BRVNNEM. *ad d. L. ult. C. de usuris.* Dissentit. WOEHRL **in seinen neuen in der Rechts-Gelehrsamkeit untersuchten Wahrheiten von der Gerechtigkeit, Zinsen von Zinsen zu nehmen.** Einige wollen in diesem Fall den Anatocismum vor zulässig halten, wann die verfallene Zinsen zum Capital geschlagen, und davor ein jährliches Interesse versprochen worden, COTHM. *4. Resp. 38.* BERL. *2. dec. 268.* Allein es ist keine hinlängliche Ursach vorhanden, solches zu statuiren, indem die Prohibitio generalis ist, keine verfallene Zinsen zum Capital zu schlagen, oder deren anderweitige Verzinsung zu stipuliren, *L. 28. C. de usur.* Es ist aber nicht genug, daß der Debitor dergleichen usuras usurarum condiciren kan, sondern es werden auch die Constituentes sowohl als exigentes mit der pœna infamiæ, wie andere Wucherer angesehen, *L. 20. C. ex quib. caus. infam.* CARPZOV. *Pr. crim p. 2. q. 92. n. 25. Ret. Imp. de An. 1500. Tit.* **von Wucherlichen Contracten** ꝛc. **Und** *de An. 1577. eod.*

Von dieser Prohibition aber des Anatocismi werden ausgenommen:

1) die Tutores und Curatores, welche, wo sie Pupillen-Gelder eingenommen, u. solche nicht wieder ausgeliehen, sondern in ihren Nutzen verwand haben, sind sie schuldig, solche vor ein Capital zu agnosciren, *L. 7. §. 12. L. 28. §. 1.*

§. 1. *de adm. tut. L. 1. C. de usur. pupil.* CARPZOV. *p. 2. c. 30. d. 30.* Wann nur der Vormund sothane Gelder sicher ausleihen können, *L. 24. C. de adm. tut.* wie er dann auch damit nicht zu graviren ist, wann er von dem Schuldner die Zinsen nicht empfangen hat, und also nicht in ein neu Capital verwandeln köñen, wann er auch schon in Eintreibung der Zinsen wäre nachlässig gewesen, sintemahl in solchem Fall die Ratio juris cessiret, CARPZOV. *p. 2. c. 30. d. 31.* Gleiches ist auch von einem Socio zu sagen, der den von der Societät erhobenen Gewinn zu seinem Nutzen verwendet, *L. 60. pro soc.* CARPZOV. *4. Resp. 45.*

2) Wann ein Bürge das Capital und Zinsen vor seinem Principaln bezahlt, so kan er von beeden wieder Zinsen fordern, weil die Zinsen an Seiten des Bürgens, der eine andere Person als der Principal ist, nicht mehr Zinsen, sondern ein Capital zu nennen, und belanget er denselben nicht wegen der Zinsen, sondern wegen seines ausgelegten Geldes, MEV. 5. *dec. 86.* BERL. *p. 2. dec. 268. num. 33.* ZANG. *de except. p. 3. c. 35. n. 7.* SCHWEND. ad ECK. *Tit. de usur.* §. 8.

3) Wann ein Debitor seinem Gläubiger ein Capital nebst den Zinsen cediret, so kan solcher, nemlich der Gläubiger Zinsen von den cedirten Zinsen von seinem neuen Debitore fordern, BERLICH. *d. l. num. 34. & 47.* welches aber andere negiren, weil diese Regul gewiß ist, daß man von Zinsen nicht könne Zinß fordern, wovon nicht wäre abzugehen, wo nicht die Leges selbst eine Exception machen, oder eine Ratio diversitatis vorhanden, welches beedes hier cessiret, indem der Cessionarius und der Cedens, soviel das Anlehn betrift, eine Person vorstellen, und nomine cedentis agiret wird, dahero könne er auch nicht usuras usurarum fordern, weil der Cedent dergleichen nicht prätendiren kan, MEV. *p. 8. dec. 232.* BRVNN. *ad L. ult. C. de usur. n. 6. sq.* STRYK. *de Cautel. contr. sect. 2. c. 1. n. 30.*

4) Wann einem Mädgen ein Capital mit denen darauf stehenden Zinsen zum Heyrath-Guth ist gegeben worden, so kan sie in favorem dotis von beeden Zinsen fordern, BERL. *part. 2. dec. 268. n. 33.* MELLOR. 2. *Semestr. 41. n. 1.*

5) Werden auch die Annui reditus excipirt, von welchen, wenn sie nicht zur rechter Zeit bezahlet werden, das Interesse wegen des Verzugs mit Recht kan begehret werden; Massen solche Annui reditus sich nicht anders verhalten, als eine Waare, die ums Geld erkauft wird, BERL. *d. l.* CARPZOV. *prax. crim. p. 2. q. 92. n. 86.* BRVNNEM. *ad L. ult. C. de usur. n. 9.*

6) In petitione hereditatis können auch usuræ usurarum gefordert werden, weil die Fructus und usuræ die Erbschaft vermehren, *L. 21. §. si ante. L. 51. §. 1. de petit. hered.*

7) Halten auch viele davor, daß ein Creditor, dem sein Debitor 100. Gulden Zinß schuldig ist, und noch 100. Gulden Anlehn begehret, diese 200. fl. in eine Obligation bringen, und Zinß stipuliren könne, so, daß brevi manu die schuldigen Zinsen ihme gleichsam wieder zurück als ein Anlehn gegeben werden, *L. qui negotiationem, §. 1. de adm. tut. L. Tutor. qui §. si usur. eod.* GOTHOF. *in not. ad L. ut nullo. C. de usur.* wann nur keine arge List und Betrug mit unterlauft, COTHM. *1. Resp. 18. n. 218.* MEV. *p. 4. dec. 213.* Allwo er schreibt, daß diese Arth, Zinß in Capital zu verwandeln, in Teutschland durch Gewohnheit wäre eingeführet, BERL. *d. dec. n. 8.* welches aber dem *L. ult. C. de usur.* zuwider ist, wie BRVNNEM. *ad d. L.* davor hält, conf. STRYK. *de caut. contr. Sect. 2. c. 1. n. 30.* **und** *31.* wenn er also schreibt: Sonsten sind unzählich viel Räncke, wodurch die Zinsen pflegen gedecket zu werden, von welchen LÆL. ZECCA. *de usur. c. 6. &c.* handelt. Diese alle sind von den Päbstischen Rechts-Lehrern erdacht und ausgesonnen worden. Denn weil vermöge ihres Rechts, die Zinsen schlechterdings verboten, und sie gleichwol gerne denen Gläubigern rathen wollen, so musten sie endlich auf dieses Mittel fallen. Wir tragen Bedencken, die verdammliche Erfindungen und Cautelen hieher zu setzen ꝛc.

8) Sind einige DD., welche die Fürstl. Personen, wie auch die Juden excipiren wollen, BERL. *dec. 268.* Andere aber halten davor, der Fürstl. Dignität wäre es gemässer, wenn sie sich in diesem Stück denen Gesetzen conformirten, *L. 3. C. de testam. L. 7. C. qui test. fac. poss. L. 4. C. de LL.* LIPOLD. *de Anatocismo, c. 3. in fin.* PHILOPARCHI **Kluger Beamte** *IV.* **Theil** *pag. 196. sqq.*

ANGARIÆ.

Sind Pflichten oder Frohn-Dienste der Unterthanen, vermöge deren dieselben bey entstehendem Nothfall dem Fürsten, kraft zukommender Territorial-Jurisdiction, mit Wagen, Anspan, Schiff- und Hand-Arbeit frohnen und z. E. Proviant, Munition, Stück, ꝛc. zu Wagen oder zu Schiff fortbringen müssen; Und diese sind schon bey den Römern bekannt gewesen, *L. 11. C. de SS. Ecclesiis. L. fin. §. fin. C. de fabricens. Lib. 10.* Es heist das Wort *angariare*, welches aus dem Grichischen herkommt, und bey dem Simon von Cyrene gebraucht wird, da er unserm Heylande das Creutz nachtragen müssen, soviel, als **zwingen**, und *angariæ*, soviel als gezwungene oder genöthigte Dienste; *perangariæ* aber soviel, als hochgemüssigte und unumgängliche gezwungene Dienste bedeuten. Das Jus angariarum wird auch vom Kayser Friederich *2. F. 56.* unter die Regalien gezehlet, und differiren solche Angariæ von denen operis rusticorum oder Frohn-Diensten, weil jene jure Regaliorum denjenigen allein prästiret werden, welche Superioritatem territorialem exerciren, und die Regalia durch Investituren oder Verjährungen adquiriret haben; diese aber können auch Edel-Leute, oder andere, welche die Nieder-Gerichte haben, exigiren. Die angariæ werden wegen entstehender öffentlicher Noth, derer man eylichst prospiciren muß, imponiret; die operæ

subdi-

subditorum aber, werden zu des Herrn Privat-Nutzen präſtiret, BALTHASAR *de oper. ſubdit. c. 3. p. 42.* Es gehören aber ſolche Frohn-Dienſte inter munera patrimonialia, welche den Unterthanen wegen ihrer Güther obliegen, wie zu ſehen in dem *L. 11. de jur. immun.* Inzwiſchen ſind ſolche Frohn-Dienſte mäſſiglich und mit möglichſter Verſchonung der Unterthanen aufzulegen, dahero, wo Fürſten und Stände des Reichs ihre Unterthanen mit ſolchen Dienſten allzuſehr beſchweren, und ſelbige wider die erlittene Sæviz klagen, pfleget man an den höchſten Reichs-Gerichten Mandata ſine Cauſula zu erkennen, GAIL. *l. O.* 17. MYNS. *ſ. O.* 8. STAM. *de ſervit. perſ. Lib. 3. c. 44.* Wobey doch der Richter Klugheit gebrauchen muß, damit durch voreyliche Erkäntnüß der Mandatorum denen Unterthanen keine Anlaß gegeben werde, ſich der Herrſchaft zu widerſetzen, oder doch Ungehorſam denenſelben zu erweiſen, dahero gemeiniglich zuvor an den verklagten Stand geſchrieben, und deſſen Bericht zuvor auf der Unterthanen Klage begehret wird, GAIL. *d. l. n. 10.*

Anger.

Oder Aue, iſt im Dorf der Ort, welcher in der Mitten liegt und von den Baurhöfen und Scheunen unterſchieden iſt, und dieſer gehöret zur Obmäſſigkeit, an welchen die Bauren insgemein nichts zu prätendiren haben, und ſind alſo des Au oder Anger Rechts nicht fähig, vid. SCHICKFVS in der Schleſiſchen Kronick *Lib. 3. pag. 576.* BESOLD. *T. P. Lit. a. n. 120.* SCHOTT. *de ſingul. in Germ. jurib. cap. 13.*

Anger-Recht.

Oder Auen-Recht, wird ſonſt *Gea* genennet, iſt ein beſonders Recht über die Auen oder Anger; Solches wird in Schleſien unter die Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten der Obrigkeit gezehlet, und als ein Stück des Dorffes, und Pars Jurisdictionis, ein Erd- oder Grund-Recht, zu denen Nieder-Gerichten gerechnet; An ſolchem Ort pfleget man gemeiniglich Kirche und Kirchhof, Schule, Schmiede Hirten-Fleiſcher und Becker wie auch andere Häuſer zu bauen, deren letztern Innwohner ſodann Anger-Häußler genennet werden, dannenhero die Herrſchaft ſowol von dieſen Häuſern die gewöhnliche Pacht- und Erb Zinſe, als auch das übrige Commodum ziehet, wenn ſie denen Unterthanen die Aue zum Genuß, z. E. Backöfen darauf zu ſetzen, auf ſelbige Bethe anzulegen, und Pflantz-Gärtlein anzubauen, gegen einen jährlichen Zinß erlaubet und einraumet; Solchemnach kein Zweiffel iſt, daß, obſchon nicht das Aue-Recht an ihm ſelbſt, jedoch die Nutzung deſſelben, von der Erb-Herrſchaft an die Unterthanen eigenthümlich und erblich überlaſſen, verkauffet und vertauſchet werden könne, dagegen, daß die Unterthanen ſolches Aue-Recht per præſcriptionem ordinariam an ſich zu bringen vermögen, negiret wird, weilen die Herrſchaftliche Regalia der Verjährung nicht unterworffen ſind, wie von dieſen allen SCHIKFVS, *Lib. III. cap. 34. p. m. 576. ſeq.* LVCÆ *in Chron. p. m. 1775.* SCHIFORDEGHER *Lib III.* ad ANTON. FABR. *Tract. XXIX. qu. 7. ſeq.* weitläuftiger handeln, und aus ſolchem letztern ſo FIEBIGER ad HENEL. *Sileſiogr. Renovat. cap. X. p. m. 962.* als auch SEIDEL. *in obſerv. dict. in fin.* die allegirte *queſt. 7. & ſeq.* hat mit andrucken laſſen, vid. FÜLDENRI Anmerckungen über das *Comp. Lauterb. pag. 258.* und *259.*

Anlehen-Aemter.

Solche ſind erfunden worden, damit die Schuldner von den gottloſen unbilligen Wucherern nicht allzuſehr mögen beſchweret werden, ſie werden ſonſt auch gemeine Wechſel- oder Bänck, ingleichen Leyh-Häuſer, und von denen Rechts-Lehrern *Montes pietatis* genennet, damit zu denſelben gleich am als zu einem Berg, diejenige, welche Geld bedörffen, ihre Zuflucht haben, und von denen unbilligen Wucherern nicht unterdrucket werden mögen; dergleichen Leyh Häuſer und Anlehen-Aemter nicht allein in Italien, als zu Venedig, Florentz, ſondern auch in Teutſchl., als zu Nürnberg, Augſpurg ꝛc. anzutreffen; Aus welchen demnach denẽ Dürftigen mit dieſem Beding Geld geliehen wird, daß ſie dafür ein Pfand einſetzen, und alle Monath etwas zur Erhaltung des Anlehen-Amts contribuiren, endlich aber ihr Pfand nach bezahlter Schuld, wieder zu ſich nehmen; wann aber die ihnen zur Bezahlung angeſetzte Zeit verfloſſen, kan das Amt das Pfand verkauffen, doch alſo, daß nach Abziehung des Haupt-Stuhls und der Zinſen, das übrige dem Schuldner wieder zugeſtellet werde. Dann, daß man für das dargeliehene Geld das Pfand behalten dörffe, iſt weder einem ſolchen Anlehen-Amt, noch jemand anders auszudingen erlaubt, in vernünftiger Erwegung, daß dieſes ein wucherliches Pactum wäre, mithin dem Schuldner, welcher gemeiniglich ein Pfand von gröſſerm Werth, als die Schuld an ſich ſelbſt iſt, hergeben muß, zum gröſten Nachtheil, dem Darleyher aber zum gröſten Vortheil gereichete, welcher demnach mit Schaden ſei es Schuldners ſich bereicherte, contra *L. 14. de condict. in eb.* der leichen Pactum wird von denen Rechts Lehrern Lex commiſſoria genennet, davon zu ſehen *L. 1.* und *L. f. C. de pact. pign. cap. pen. X. de pign.* Und dieſe Anlehen-Aemter oder Leyh-Häuſer ſind nicht allein von dem Pabſt LEONE X. in dem Concilio Lateranenſi, nach Ausweiſung des *capit 2. de religioſ. domib. & montib. piet. in 7.* gebilliget, ſondern auch noch über dieſes in dem Concilio Tridentino Seſſ. 32. de Ref matr. cap. 8. confirmiret und beſtätiget worden, davon ferner zu leſen BESOLD. & SPEIDEL. VOC. *Mons pietatis.* KLOCK. *de Ærar. Lib. 2. c. 20.* und LINCK *ad Decretal. Tit. de uſur. § 8. in fin* conf. STRYK. *de cautel. contract. Sect. 2. c. 1. §. 32* davon derſelbe alſo ſchreibet: Nun folgen die Montes pietatis, welcher contractus gewiß mit einem ſchönen und anſehnlichen Titul pranget. Deſſen ungeacht beſchuldigen ihn doch etliche einer Impietät und Unbilligkeit, und vielleicht nicht mit Unrecht, vid. NIC. BARIANI de Palacentia *Mons Impietatis.* Von Dom. à SOTO *de J. & J. L. 6. Qu. 1. art. 6.* wird er ein Deck-Mantel des Wuchers genennet. Jedoch müſſen wir geſtehen, wenn ſonſt aus andern Urſachen dieſen Montibus keine Unbilligkeit und Impietät könte beygemeſſen werden, daß ſie zu dulten und zu loben wären. Denn ſie werden ſo beſchrieben: daß es eine groſſe Summa Geldes ſey, welches die Reichen zu dem Ende zuſammen legen, daß die Armen vor ein Pfand, es beſtehe woraus es wolle, allezeit Geld bekommen können; Und zwar gehören folgende nothwendige Stücke darzu:

Daß

Daß 1) mit diesem Gelde denen Haus-Armen, nicht den Reichen und Ausländischen solle geholffen werden;

2) Auf eine gewisse Zeit.

3) Um ein zulängliches Pfand.

4) Daß alle Monath ein weniges zum Unterhalt derjenigen, die solcher Casse vorstehen, nicht aber der geringste Zinß, auser diesen jetzt genannten Zutrag davor abgegeben werden solle.

5) Daß nach verflossener Zeit das Pfand verkauffet, und was nach Abzug der Schuld und denen Monathlichen Unkosten übrig bleibet, dem Schuldner solle wieder gegeben werden.

Wenn nun diese Stücke in guter Obacht bleiben, so kan niemand mit Grunde der Wahrheit erweisen, daß einige Impietät darunter stecke, vid LESS. *de J. & J. L. 2. c. 20. dub. 23. n. 193.* CARD. de LVGO *de J. & J. Disp. 25 Sect. 10. n. 187. sqq.* LAYMAN. *Theol. Moral. L. 3 c. 16. n. 11. add.* THOM BONINSIGN. *de Mont. & eorum Just.* Und wenn man supponiret, daß die Zinsen an sich selbsten nicht böse sind, so ist vielmehr zu loben als zu schelten, daß in einer Republic solche Gelegenheit gefunden wird, da einer unter billigen Zinsen auf eine gewisse Zeit, zu seiner Nothdurft Geld haben kan: Es wird auch dadurch den Wucherern, die von den Nothleidenden Monathlich wol zwey pro cent nehmen, ihr verdammliches Handwerck geleget. In Hamburg ist vor etlichen Jahren dergleichen Mons pietatis, welcher Lombert genannt wird, aufgerichtet werden; besiehe hievon PELLER. *in addit.* ad KLOCK. *de Ærar. Lib. 2. c. 22. n. 8.*

ANNATARVM *Jus.*

Dieses bestehet in denen Einkünften des ersten Jahres, welche der neue Bischoff oder Prælat, wegen der Provision und Ordination, hat bezahlen müssen. Denn da die Metropolitani das Recht die Bischöffe zu erwehlen an sich gezogen hatten, so geschahe es, daß sie öfters diese Aemter oder Bißthümer verkauften: Und ob man gleich diese üble Gewohnheit abschaffen wolte, so war es doch wegen der angewachsenen Macht der Geistlichkeit nicht mehr möglich. Daher findet man auch, daß es mehr von denen Kayserm ist bekräftiget, als verboten worden, *Nov. 56. c. 1. Nov. 123. c. 13* und *16.* Denn an beyden Orten befiehlet zwar der Kayser, daß die Ordination umsonst geschehen solte; Er approbiret aber doch die Gewohnheit, denen Officialibus des Bischofs davor etwas zu geben. Es wurde also nur verordnet, daß sie wenigstens die Einkünfte eines Jahrs nicht überschreiten solten. Und daher scheinen die so genannten Annatæ entstanden zu seyn, PAVL. SARPIVS, *in histor. Concil. Trident. L. VI.* LVDOV. THOMASSINVS, *P. III. L. 1.* PETR. de MARCA *de C. S. & J. L. VI. c. 10.* und STRAVCH. *in Diss. Jur. publ.* Unter dem Pabst BONIFACIO IX. aber bekamen sie eine gantz andere Gestalt. Denn es hatten die Päbste die Vergebung aller geistlichen Beneficien fast an sich gezogen, welches der Päbstlichen Cammer was grosses eintrug, indem dem Collatori, und also anjetzo dem Pabst etwas gewisses von denen Einkünften muß bezahlet werden. Welches von gemeldten Pabst also eingerichtet wurde, daß die Helfte derer Einkünfte des ersten Jahres, an die Päbstliche Cammer solte gegeben werden. Endlichen ist in denen Concordatis nat. Germ. ausgemacht worden, daß es bey diesen Annaten zwar verblieben, doch solte der Pabst nur von denen Beneficiis, so von dem Päbstlichen Stuhl conferiret würden, dieselbe fordern können. Daß es aber die Päbste nicht allezeit darbey haben bewenden lassen, zeiget die Capitulation des Kayserts JOSEP. *Art. 18.* ob aber dieselbe mit Recht können gefordert werden, ist von andern weitläuftig untersucht worden, PETR. de MARC. *de C. S. & J. Lib. 17. c. 12.* und Herr G. R. von Ludwig, *in Diss. de Annat. c. 2.* Weil nun die Autorität des Pabsts und der Bischöffe in Protestantischen Ländern ist aufgehoben worden, so dürffen auch gemeldte *Annatæ* an den Pabst nicht mehr bezahlt werden, *I. P. W. Art. V. §. 19.* Es hebet aber dieselbe der Landes-Herr, STRYK. *de Jur. papal. princip. Evangel. c. 4. §. 8.* Herr von LVDWIG. *cit. loc. cap. 3.* und H. G. BOEHMER, *in observat.* ad PETR. de MARCA *de C. S. & J. Lib. 6. cap. 12.* Von welchen Beneficiis ein Landes-Herr dieselben fordern könne, ist man nicht einig, doch gehet die Meynung der allermeisten dahin, daß sie nur von denenjenigen könten gezogen werden, von welchen der Pabst sie habe prätendiren können, FLEISCHERS **Einleitung zum geistlichen Recht**, *p. g. 531.*

ANNVI *Reditus.*

Jährliche Gülden, Pächte, Gefälle und Einkommen; solche pfleget man unter die usuras palliatas zu zehlen; dergleichen Contract, daß solche können verkauft werden, haben anfänglich die Päbste, und unter denen MARTINVS V. und CALIXTVS M. erdacht, *c. 1.* und *2. de E. V. in Extravag.* welches hernach in dem R. I. de An. 1577. Tit. von wucherlichen Contracten recipirt worden, und hat eine genaue Verwandschaft mit den Zinsen und dem Mutuo, FRANZ. *L. 1. Resol. 1. n. 59. & 62.*

Es sind aber solche annui reditus nichts anders als ein Jus in re, da man durch vorgängigen Kauf und erfolgten Tradition aus einem fremden Guth, jedes Jahrs eine gewisse Liefferung zu exigiren hat. Und ist hier an statt der Waare oder was man kauft, das Recht jedes Jahr etwas exigiren zu dörffen, an statt des Kauf-Pretii aber ist das gezahlte Geld, welches der Emptor nicht repetiren kan, sondern muß erwarten, daß der Verkäuffer diese Renten durch Restituirung des pretii wieder reluiren, *d. R. J. de An. 1577. Tit.* **von wucherlichen Contracte, §. und nachdem.** Worinnen auch versehen, daß von hundert mehr nicht als fünffe pro annuo reditu bezahlet werden sollen; Es hätte dann der Verkäuffer in Liefferung der Pension eine Moram begangen, *R. J. de An. 1600. §. 36.* CARPZOV. *p. 3. c. 24. d. 18. n. 20.* wie dann dergleichen dem contractui annui reditus zu adjiciren zugelassen ist, teste BLVMIO *proc. cam. tit. 34. n. 97.*

Es fragt sich aber: Ob man von solchen annuis reditibus, wann sie nicht zur rechten Zeit gezahlet werden, Zinse fordern könne, oder, ob man die aufgeschwollene Jahr-Renten zum Haupt-Guth schlagen könne?

Wobey

Wobey zu prämittiren, daß dasjenige, was man jährlich gekaufter Massen zahlen soll, keine Zinsen, oder eine Accessio zum Capital, sondern, als ein Principal-Objectum Emptionis und also dessen Capital selbst, oder merx und res empta, welche man durch den contractum emptionis venditionis adquiriret, zu consideriren sey, daß dahero die LL. welche von denen usuris usurarum, oder der Verwandlung der Zinsen in ein Haupt-Stuhl, disponiren, auf die annuos reditus nicht zu appliciren, oder dergleichen censum dem censu wieder aufzulegen, permittiret sey, wie solches der Theologorum und JCtorum durchgehende Meynung gemäß zu seyn, vorgiebt, VINC. de FRANC. *dec.* 254. *n.* 9. *Rota Genuens. dec.* 78. *in fin.* welches auch in praxi recipiret, und in summis tribunalibus observiret zu seyn vorgiebt, CARPZOV. *Pr. crim p.* 2. *q.* 92 *n.* 58. BERL. *dec.* 268. *n.* 31. *sq.* BRVNNEM. *ad L.* 28. *C. de usur.*

ANNVS *deservitus.*

Hierdurch wird nicht die Zeit selbsten, sondern die verdiente Besoldung des verstorbenen Pfarr Herrns verstanden, und geniessen solche alle rechtmäßige Erben desselben. Wenn derowegen in Sachsen keine besondere Ehe-Beredung vorhanden, so hat die Wittwe, wenn Kinder da seyn, den vierten, wenn aber selbige mangeln, den dritten Theil darvon zu geniessen, CARPZOV. *Def.* 177. Es muß aber dieselbe ihr Einbringen lassen, oder in gemeine Erbschaft einwerffen, CARPZ. *D.* 178. Es ist auch unstreitig, daß gleichwie die Erben aus der übrigen Verlassenschaft, also absonderlich aus der rückständigen Besoldung des Verstorbenen Schulden bezahlen, auch das freywillig geschwächte Inventarium ergäntzen müssen, CARPZOV. *D.* 179. 180. 181. Nur ist man nicht einig, welche Besoldung vor verdienet geachtet werden solle. Die allermeisten meinen, daß nach dem Römischen Rechte, das gantze Jahr vor verdienet zu achten sey, wenn einer, der mit dem Kopf arbeitet, auch in dessen Anfang verstürbe, und suchen es zu beweisen aus dem *L. 4. de Offic. Assess. L. 19. §. fin. Locat. L. 11. in fin. C. de proxin. sacror. scrin. L. 54. §. 1. C. de advocat. diverf. Judic. L. 32. §. fin. L. 5. §. ult. C. eod. L. 38. §. 1. Locat. L. 1. §. 13. de extraord. cognit. L. 3. C. de agent. in reb. L. 1. C. de princip. L. 10. §. 1. de legat. L. fin. C. de domest. & protect.* Aber aus diesen allen lässet sichs gar nicht schliessen. Denn was daselbst verordnet ist, daß das nur angefangene Jahr vor verdienet zu achten sey, machet keine Regul, sondern gehöret zu denen Exceptionibus, indem solches entweder aus besondern Gnaden der hohen Obrigkeit, oder wegen sonderlicher Abrede derer Contrahenten in gewissen Fällen ist eingeführet worden. Zu geschweigen, daß sie mehrentheils von denen Advocatis Fisci reden, die ohnedem in unterschiedenen Dingen gantz besondere Privilegia gehabt haben, FLEISCHERS **Einleitung zum geistlichen Recht**, *pag.* 539. *sq.* welcher davor hält, daß die Besoldung des verstorbenen Pfarr-Herrns, soweit vor verdient zu achten sey, so lange er gedienet habe. Denn dieses hat seine natürliche Ursache, indem, wenn jemand, wegen zuleistender Dienste, Sold empfänget, die natürliche Erklärung ist, daß man ihme nur so lange die Besoldung verspreche, als er die Dienste würcklich leistet. Denn alles beydes wird unter dieser Bedingung versprochen, wenn also eines mangelt, so fället auch das andere weg. Es stimmet auch damit das Römische Recht überein, *L. 14. L. 16. §. 8. C. de erogat. milit. ann.* und mangelt es auch nicht an Autorität derer Rechts-Gelehrten selbsten, ANDR. ALCIATVS *in Comment ad L. 4. de Offic. Assess. n.* 43. BACHOVIVS ad TREVTLERVM, *P. I. Disp. 8. Th.* 3. GROENEWEGEN *ad L.* 15. *C. de advocat. diverf. judic.* CHRISTIANÆVS, *Vol. V. Decis.* 118. *n.* 14. CARPZOV. *p.* 2. *c.* 31. *d.* 12. *in fin* und TITIVS **in der Probe des geistlichen Rechts** II. B. 7. Haupst. §. 14. *seq. it. in Jur. privat. L. 9. c. 8. §. 3.* Dieweil aber in unsern Kirchen die Besoldunge alle Quartal bezahlet werden, so wird dasselbe vor erfüllt und verdient geachtet, wenn gleich etliche Wochen daran mangeln. Werden die Besoldungen alle Monathe ausgezahlet, so ist es billig, daß alle angefangene vor verdient gehalten werden, weil es eine kurtze Zeit ist. Und da die Einkünfte derer Prediger von unterschiedener Art seyn, so muß auch vor allen Dingen auf die Natur derselben gesehen werden, FLEISCHER *d. l.*

ANNVS *gratiæ.*

Das Gnaden-Jahr. Ausser der verdienten Besoldung haben des verstorbenen Pfarr-Herrns Wittwe und Kinder noch das Gnaden-Jahr. Es wird durch dasselbe nicht die Zeit selbsten, sondern das Einkommen einer gewissen Zeit, und denn das Recht selbiges zu geniessen verstanden, STRYK. *de anno grat. c.* 1. Man hat dieses in protestantischen Ländern der Wittwe u. denen Kindern zu dem Ende gegeben, weil mehrentheils die Einkünfte schlecht seyn, und also von einem Prediger nicht viel nach seinem Tode kan verlassen werden. Es kommet aber denenselben bloß aus sonderbahrer Gnade der hohen Obrigkeit zu. So lange also dieses dauret, wird die Kirche durch die Benachbarte, oder in einer Stadt durch die übrigen Prediger versehen.

Dieweil nun diese Gnade als ein sonderliches Privilegium angesehen wird, so muß derjenige, welcher sich dessen anmassen will, es beweisen, es wäre denn unläugbar und notorisch, STRYK. *c. l. c.* 3. *n.* 1. *seqq.* Dieses geniessen nun die Wittwe und Kinder derer Pfarr-Herren, und wenn jene nicht vorhanden, so haben es diese alleine; zu welchen die Enckel, Uhr- und Nach-Enckel u. d. g. gerechnet werden. Wenn Kinder erster oder folgender Ehe, mit der letzten Frauen, als Stief-Mutter, vorhanden sind, so werden sie gleicher gestalt zum Gnaden-Jahr gelassen, STRYK. *d. l. c.* 3. *n.* 12. *seqq.* Es ist auch nichts daran gelegen, ob sie noch unerzogen und in des Vaters Hause, oder ob sie allbereit erwachsen und versorget sind. Angenommene Kinder, oder die durch eine gäntzliche Abtheilung von dem väterlichen Guth abgesondert sind, haben sich dieser Gnade nicht zu erfreuen. Die aber durch die folgende Heyrath ehrlich gemacht, und auch diejenigen, so durch Fürstlichen Befehl in solchen Stand gesetzt, wenn sie nehmlich zur Erb-Folge zugleich sind geschickt gemachet worden, haben derselben zu geniessen, STRYK. *d. l. c.* 3 *n.* 21. *seqq.* Die Wittwe geniesset dieses Gnaden-Jahr, wenn sie schon ihr Einbringen wieder nimmt. Sie kan auch nebst

denselben die statutarische Portion fordern. Es gebühret auch dieselbe denen Kindern, wenn sie gleich die väterliche Erbschaft nicht annehmen, oder, wenn sie rechtmäßig enterbet wären. Sie sind auch nicht schuldig, des Verstorbenen Schulden vom Gnaden Jahr zu bezahlen, man kan auch dieses nicht mit Arrest belegen, denn es kommet nicht von dem Verstorbenen her, sondern aus Gnaden der hohen Landes-Obrigkeit, STRYK. *d. l. c. 7. n. 6. seqq.*

Wenn keine Wittwe oder Kinder da seyn, so haben die übrigen Anverwandten des verstorbenen Pfarr-Herrns das Gnaden Jahr nicht zu geniessen, wenn es gleich Eltern, Brüder, oder andere nahe Anverwandten seyn. Es können auch die Testamentlichen Erben dasselbe nicht prätendiren, indem die Privilegia nur von der Wittwe und Kindern reden. Man pfleget also in solchen Fällen dasselbe zu einem andern Gebrauch anzuwenden, STRYK. *c. 8. n. 13. 20.* Versterben die Wittwe oder Kinder nach dem Tode des Pfarr-Herrns, so versenden sie ihr Recht zum Gnaden-Jahre auf alle ihre Erben, STRYK. *c. 7. n. 2. seqq.* Wie aber das Gnaden-Jahr unter die Wittwe und Kinder oder diese alleine zu theilen sey, ist man nicht einig. Denn bey der Wittwe und Kindern hat man dreyerley Meynungen. Etliche halten davor, daß die Wittwe den halben, und die sämtlichen Kinder den andern halben Theil bekämen, FINCKELTH. *de Jur. patronat. c. 6. n. 96. seqq.* und STRYK. *c. 6. n. 8. seqq.* Andere meynen, Wittwe und Kinder theilten nach denen Häuptern oder Personen, CARPZOV. *L. 6. Resp. 41. n. 7. seqq.* und *p. 2. c. 5. d. 12.* Andere aber sprechen nach denen Landüblichen Gesetzen und Gewohnheiten, CARPZOV. *L. 1. J. E. D. 312.* welche Meynung auch die allerwahrscheinlichste ist, denn wenn gleich CARPZOV. *Def. 212.* einwendet, es werde im Gnaden Jahr nicht durch Erb-Recht gefolget, und könne man also von diesem auf jenes nicht schliessen, so kan aber doch wohl die Theilungs Art, so bey dem Erb-Recht statt findet, auf dasselbe gezogen werden.

Wie lange das Gnaden-Jahr dauren solle, das setzet die hohe Landes-Obrigkeit. An etlichen Orten ist es ein gantzes Jahr, aber an andern nur ein halbes; deßwegen wird es auch insgemein das halbe Gnaden-Jahr genennet, STRYK. *c. 2. n. 1. seqq.* dasselbe fänget gleich nach dem Anno deservito an zu lauffen, denn durch den Tod höret der Verdienst auf, es kan auch ordentlicher Weise weder verlängert noch verkürtzet werden, CARPZOV. *L. 1. D. 148.* ausgenommen im Nothfall, wie STRYK. *c. 2 n. 28. seqq* meynet. Es begreiffet das halbe Gnaden-Jahr die Helfte von allen Einkünften, so der Prediger, wenn er am Leben geblieben, bekommen hätte. Also gehöret hieher die Wohnung, der Beicht-Pfennig, das Leichen-Geld und andere Accidentien, was die Filial-Leute zu geben schuldig seyn, das Lehn-Geld u. d. g. vid. FLEISCHERS **Einleitung zum geistlichen Recht**, *pag. 545. seqq.*

ANNVS. *novitiatus.*

Solches ist auch bey denen Canonicis eingeführet, und kommet es von der Einrichtung des GRODOGANGI her, welcher nach der Lebens-Art der Mönche seine Clerisey dahin brachte, daß sie in einer Societät zusammen, und zwar, in einem Hause oder Closter leben musten. Weil sie nun sehr strenge lebten, so führte man, wie bey denen Mönchen das Prob-Jahr oder annum novit. ein, damit man nicht nur sehen könte, wie sie sich anliessen, sondern ob sie auch ein dergleichen Leben könten gewohnet werden. Binnen dieser Zeit musten sie viele Trangsaalen ausstehen, sie wurden von allen andern verspottet, musten denen übrigen aufwarten u. d. Und scheinet, daß eben daher nachgehends der Penalismus auf Universitäten seinen Ursprung genommen. Wann dieses vorbey war, und einer als Canonicus recipiret werden solte, so muste er ein Zeugnüß bringen, daß er das Prob-Jahr wohl ausgehalten habe. Und dieses ist der Ursprung des noch heutigen Closter-Jahrs, ob man gleich sonsten in denen Stiftern die alte Lebens-Art gantz und gar verlassen hat. Und muß man heut zu Tage auf die Statura eines jedweden Stifts sehen; Also ist in denen Halberstädtischen Collegiat-Kirchen verordnet; daß ein jeder Novitius nach beschehener Introduction sein Closter-Jahr auf 26. Wochen und 3. Tage dergestalt halten solle, daß er ohne ausdrücklichen Consens der Capitulorum, oder wegen Leibes-Unpäßlichkeit, keine Nacht ausser der Stadt seyn dürffe, oder wo er darinnen verfehlte, muste er von neuen anfangen und demjenigen, der nach ihm kommt und solches Jahr eher absolviret hat, für sich den Rang und das Senium lassen, BRVNNEMAN. *Consil. 166.* und HORN. *Class. I. Consultat. 33.*

Wenn das Closter-Jahr angefangen werden müsse, kan man aus der Gewohnheit eines jedweden Stiftes erlernen. Wann der neue Canonicus dasselbe anzutreten von dem Capitul die Erlaubnüß erhalten, so fänget er gemeiniglich dasselbe mit einer Mahlzeit an, welches schon von alten Zeiten ist gebräuchlich gewesen, und dahero mag auch wohl die Gewohnheit seyn, daß er denen übrigen Canonicis den Admissions-Wein geben muß. Nachgehends muß er die erste und letzte Nacht des Closter-Jahrs, præcise um 8. Uhr in der Capitul-Stube, um 11. Uhr im Schlaf-Saal, und früh um 4. Uhr im hohen Chor in seiner Stelle seyn, und die horas canonicas abwarten, weßwegen er einen Schein von dem Cämmerer und Ædituo bekommet. In dem Schlaf-Saal muß er gantz alleine schlaffen, also, daß niemand bey ihm bleiben darf, *c. 7. & 15. X. de Cleric. non resident. &c.* Heutiges Tages muß man auf die Gewohnheiten eines jeden Stiftes sehen.

Es kan aber einer doch zu Zeiten von dem Closter-Jahr befreyet werden: Und zwar 1) wegen Gesandschaft, wenn nemlich einer auf ein Concilium ziehen, oder sonsten von dem Pabst an eine Republic verschickt wird; welches heutiges Tages desto eher bey einem Bischof geschehen kan, nachdem sie ihre Weyh-Bischöffe haben, welche ihr Amt verwalten müssen. 2) Wenn einer nach Rom reiset. 3) Auf ein Concilium beruffen wird, 4) auf den Reichs oder Land-Tag kommen muß, 5) wenn einer wegen Verfolgung flüchten muß; 6) wen absonderlich deswegen dispensiret ist, welches der Bischof oder bey uns der Landes-Herr wohl thun kan, indem ihm das Closter-Jahr gantz und gar abzuschaffen frey stehet, STRYK *de Jure papali &c. c. 7. §. 11.* 7) Wenn er mehr als ein geistliches Amt hat. 8) Wenn er in des Bischofs oder

Landes-

Landes-Herrn Diensten stehet. 9) Wenn er sich davon loß gekauffet. Man muß aber hierinnen auf die Statuta eines jeden Stiftes sehen; THOMASS. *de V. & N. E. Discipl. P. II. L. II. c. 36. seqq.* FLEISCHERS **Einleitung zum geistlichen Recht**, *f. 151. sqq.*

ANTICHRESIS.

Ist nichts anders als ein Recht die versetzte Sache statt der Zinsen zu geniessen und zu gebrauchen, welches dem Creditori concediret wird, biß er seiner Schuld wegen contentiret worden. Ob selbige ein Contract oder Pactum zu nennen, ist wenig daran gelegen und haben sich auch vornehme DD. nicht damit meliren wollen. Es kan aber diese Antichresis auf zweyerley Art betrachtet werden: 1) Wie sie acquirirt oder concedirt werde. 2) Was dabey, wann sie acquirirt worden, zu consideriren.

Was nun die Acquisition des Juris Antichretici betrift, und dessen zu prämittirende Justitz, so ist wohl nicht zu zweiffeln, daß das Jus civ. solches admittire, per *L. 14. L. 17. C. de usur. L. 8. in quib. caus. pign. tac.* Von dem Jure canon. welches alle actus, wo eine usuraria pravitas nur von weiten anscheinet, will dubitirt werden, per *c. 1. 2. & 8. X. de usur. c. 7. X. de jurej.* BERL. *dec. 170. n. 7.* Allein daß solches nicht zu attendiren, und das Jus canon. selbst dieß Jus nicht durchgehends aufheben wolle, erweiset aus denen Capitulis Jur. can. selbst ZEPPER. *de Jur. antichret. n. 20.* Es sey ihm aber wie es wolle, so wird doch dergleichen stipulirter Gegen-Genuß vor ein rechtmässig und vernünftiges Negotium gehalten, welches weder der Gottes-Furcht oder Christl. Liebe entgegen lauft, und dahero ohne Scrupel sowohl in Italien und Franckreich, als in Teutschland recipiret ist, COTHM. *2. Resp. 57. n. 17.* BERL. *p. 2. dec. 120. n. 16.* MYNSING. *6. Obs. 21.* wann nur der etwas usurarisches mit sich führende Excess gegen die ungewisse proventus des pignoris, wie dann oft die fructus an Werth steigen und fallen, gegen die anzuwendende Feldbau- und andere Kosten, gegen die Gefahr des Crediti und was man noch vor die Fructus selbst vor deren Einbringung zu besorgen hat, wollen gesetzt und balanciret werden, ZEPPER. *d. l. num. 24.*

Daß aber einer dem andern dergleichen Antichresin concediren könne, wird requirirt, daß er Macht gehabt habe, dergleichen Sache zu oppignoriren, und deren nach Belieben zu nutzen und zu gebrauchen. Dahero kan ein Creditor, ob er schon eine ihm simpliciter verhypothecirte Sache einem andern verpfänden kan, doch das Jus Antichreticum ihme nicht mit geben, *L. 13. §. 2. de pignor.* arg. *L. 54. de R. J.* Die Bauers-Leute, welche vom Ackerbau leben, wollen zwar communiter davon ausgenommen seyn, *Nov. 32. 33. 34.* welche doch nicht von allen, sondern nur von armen Bauers-Leuten reden, mithin wann ein Bauer viel Felder hat, kan er schon ein und anders sub pacto Antichretico verschreiben, RITTERSH. *in Comment. ad dd. N. N. p. 3. c. 10. num. 22.*

Es wird aber die Antichresis durch eine convention und Verabredung oder letzten Willen constituiret; dann weil man ultima voluntate ein pignus auf sein Vermögen constituiren kan, *L. 26. de pign. act.* so kan auch dergleichen mit einer Antichresi geschehen. Durch eine convention aber geschiehet solches entw der *expresse* oder *tacite.*

Expresse geschiehet es, wann mit ausgedruckten Worten verglichen wird, daß der Creditor die Früchte des verpfändeten Guthes an statt der Zinsen so lange geniessen solle, biß die Schuld behörig abgetragen worden, *L. 14. L. 17. C. de usur. L. 6. C. quod cum eo, qui in alien.* Und dieses kan wiederum geschehen, entweder *determinate*, daß nemlich der Creditor nicht eben die gesamte Früchte, sondern nur einen Theil davon geniessen soll; oder *indeterminate*, wann simpliciter bedungen worden, daß die Früchte statt der Zinsen dem Creditori verbleiben sollen.

Tacite aber geschiehet es, wenn aus einem vermutheten Willen des Creditoris und Debitoris solches geschlossen wird, z. E. wann der Creditor dem Debitori simpliciter eine hypothec constituiret, und darbey weder der Zinsen gedencket, noch sich den Genuß der Früchte reserviret, *L. 8. in quib. caus. hyp. tac.*

Die Antichresis wird in allen Fruchtbringenden verpfändeten Sachen constituirt, sie mögen res mobiles oder immobiles seyn, *L. 9. de supell. leg.* Von denen rebus corporalibus wird gezweifelt, ob eine Antichresis darauf könne concediret werden, weil man sie nicht pignori übergeben kan. Weil aber dennoch eine quasi traditio von selbigen prädiciret wird, und also auch oppignorirt werden können, und suo modo auch Frucht bringen, z. E. der Activ-Schulden Früchte sind die Zinsen, der Jurisdiction die Straffen, der annuorum redituum die jährlichen præstationes, so sind solche nicht auszunehmen, *L. 3. pr. de usufr. L. 20. de servit. L. 11. §. f. de pign.*

Wenn nun dieses Recht bereits ist acquirirt worden, so sind dabey zwey Actus zu beobachten, als der Actus *existentiæ*, was einem Creditori wehrender dieses Rechts zu thun erlaubet, und hingegen zu präsliren obligiret ist, und der Actus *privationis*, wie ein solche Recht wieder kan verlohren oder sonst geendet werden. Bey jenem fallen vor sowohl die commoda als incommoda, welche ein Creditor antichreticus geniesen kan, und tragen muß, PHILOPARCHI **Kluger Beamt.** *IV.* **Theil.** *pag. 365. sqq.*

APERTVRÆ *Jus.*

Dieses ist, da einem zu Kriegs- und Friedens-Zeiten entweder zu seiner Securität oder wegen Herberge oder Durchzug eine Stadt, Schloß oder Festung geöfnet werden muß, und hält man davor, daß solches Recht zu der Zeit, als das Faust-Recht nach Kayfers FRIDERICI II. Absterben angefangen einzureissen, aufkommen sey, damit ein angefallener Reichs-Stand dahin seinen Schutz, Zuflucht und Rettung nehmen können, vid. CONRING. *de judic. Germ. antiq.* Hat ein Fürst in eines andern Reichs-Standes Stadt, Schloß, und Festung das Jus aperturæ, so ist solches in Ansehung des andern eine servitut. Das aber ist eine schwere und Haupt-Frage, ob die Röm. Käyserl. Majest. zur Kriegs-Zeit das so genannte Oefnungs-Recht oder Jus aperturæ in derer Reichs-Stände Städten und Festungen sich zueig-

nen und anmassen könne, als solches zu Anfang des Teutschen Kriegs Kayser FERDINANDVS II. mit grosser Heftigkeit prätendiret. Dergleichen hat auch Kayser CARL. der Vte gesuchet, aber gleichfalls nicht erhalten mögen, vid. SLEIDAN. *de Statu relig.* und HARTLEDER von Ursachen des Teutschen Krieges. Allein weil dieses Ansinnen der Freyheit derer Reichs-Stände überaus gefährlich und nachtheilig geschienen; so hat auch solches schlechter dings und zu keiner Zeit eher zugestanden werden wollen, als wenn Kayserl. Majest. von einem allgemeinen Reichs-Feind gedränget und seiner allerhöchsten Person halber in grosser Gefahr geschwebet. Zu Friedens-Zeiten aber wird Kayserl. Majest. vornemlich von denen Reichs-Städten das Jus aperturæ gar nicht disputiret. Das aber ist unter denen Publicisten streitig, aus was Ursach eine Reichs-Stadt einen erwehlten Römischen Kayser bey seiner Ankunft die Schlüssel präsentiret, indem einige statuiren, es geschehe solches in Ansehung der allerhöchsten Gewalt, welche Kayserl. Majest. über das gantze Römische Reich zuständig wäre; andere aber im Gegentheil behaupten wollen, es geschehe solches nur aus Reverenz und Ehrerbietigkeit gegen den Kayser, als das allerhöchste Oberhaupt, conf. ARVM. *de comit. c. 5. n. 75.* HERMES in fasciculo *Jur. publ. c. 31. n. 36.* Bißweilen geschiehets auch, daß ein Kasten oder Schirm-Voigt die Oefnungs-Gerechtigkeit in einer oder allen und jeden seines Schutz- und Schirms-Verwandten zuständigen Städten und Festungen hat, als z. E. das Ertz-Hauß Oesterreich im Bißthum Trident, oder es hat der benachbarte solches Recht ex conventione und alten Verträgen, Erbverbrüderungen, nachbarlicher Freundschaft und sonderbaren complaisance, gestalt denn der ehemalige Hertzog Friederich von Bayern Anno 1393. sich mit dem Stift Passau verglichen, daß demselben die Bäyerischen Schlösser sollen offen und ihnen damit beyständig und geholffen seyn, doch ausgenommen den Römischen König WENCESLAVM, vid. KLOCK. *tom. 1. Conf. 10. n. 306.*

APOSTASIE.

Dieses ist eigentlich ein solches Verbrechen, wenn einer von der Religion, so er bißher bekant hat, abfället. Etliche der Canonisten setzen zweyerley Arten derselben, 1) wenn einer von seinem Glauben abfället (à fide,) und 2) wenn einer den geistlichen Stand verlässet. (ab ordine.) Andere machen dreyerley Arten derselben, 1) wenn einer gäntzlich den Christlichen Glauben verwirft, und ein Heyde, Jüde oder Türcke wird, 2) wenn einer aus dem Closter springet (à religione,) und 3) wenn er den geistlichen Stand verlässet und ein Laye wird. Noch andere machen viererley Arten derselben, *à fide, ab obedientia, à religione & ab ordine.* Es ist aber nichts daran gelegen, ob man diese beyde von einander unterscheidet oder nicht, indem sie darinnen übereinkommen, daß sie in der Verlassung des geistlichen Standes bestehen, also, daß auch die Mönche darunter begriffen seyn.

Es geschiehet aber die Apostasie à religione vornehmlich, wenn einer schon würcklich in den Mönchs-Orden getreten, denselben aber verläst, und zwar, daß er entweder den Mönchs-Habit gantz und gar ableget, oder mit demselben in der Welt herum lauffet, ohne, daß er sich in das Closter wieder begeben will. Ein solcher wird vor einen Ketzer und Verbanneten gehalten. Er verliehret sein in das Closter gebrachte Vermögen; Er kan von einen jedem weltlichen Richter beym Kopf genommen, und gezwungen werden, daß er in das Closter wiederum gehen muß.

Die Apostasie ab ordine ist, wenn ein grosser Geistlicher (in majoribus ordinibus,) seinen geistlichen Habit ableget, und als ein Läy lebet. Dieser kommet in Kirchen-Bann, wird infam, kan zu keinem geistlichen Amte mehr gelangen, verliehret die Privilegia und Freyheiten des geistlichen Standes, und kan durch Gefängnüß und andere Straffen gezwungen werden, den geistlichen Habit wieder anzulegen, und als ein Geistlicher zu leben. Hat er inzwischen eine Frau geheyrathet, so wird er vor einen Ketzer gehalten, also, daß die Inquisition wider ihn verfahren kan. Wenn es ein Geistlicher ist, der nicht in Sacris ist, sondern nur die primam tonsuram oder die vier ordines minores empfangen hat, so machet man den Unterscheid, ob er ein geistliches Beneficium hat, oder nicht. Im ersten Fall, wenn er seinen geistlichen Habit abgeleget hat, und als ein Laye lebet, so wird er vor einen Apostata gehalten, verliehret zu Zeiten alle seine Privilegia, und ist die geistliche Kleidung wieder anzulegen gezwungen. Wenn er aber mit dem geistlichen Habit, zugleich das Beneficium verliehret, oder wenn er gar keines gehabt hat, wird er vor keinen Apostata gehalten, *c. fin. dist. 50. c. 2. C. 3. q. 4. cap ult. X. de vit. & honest. Cler. c. 1.* und *5. X. de apostat.*

Die Apostasia inobedientiæ oder des Ungehorsams ist wenn einer freywillig, die Befehle seines Obern übertritt, oder denen Reguln und Verordnungen derer Kirchen-Väter nicht gehorchet.

Daß man aber die Apostasie oder Verlassung des geistlichen Standes und des Mönchs-Lebens, unter die Verbrechen gerechnet hat, darf man nicht weit hersuchen. Denn man will in der päbstlichen Kirche behaupten, daß 1) alle Gelübde von zuläßigen Dingen einen verbinden, also, daß man nicht nur in seinem Gewissen dasselbe zu halten obligiret ist, sondern es kan einer auch darzu durch Zwang angehalten werden, arg. *L. 1. 2. 3. de pollic. cap. quod super, de fide instrum.* und *cap. ex parte, de Censibus.* Zu diesen aber gehöret hauptsächlich das Gelübde des Mönch-Standes, wodurch sich ein Mensch mit allen dem seinigen Gott in Ewigkeit consecriret. 2) Bekommet ein Geistlicher durch die Ordination den Characterem indelebilem; welcher niemahls von ihme kan genommen, sondern als etwas unauslöschliches muß betrachtet werden, und 3) ist der Ordo selbsten ein Sacrament, welches durch die Auflegung der Hände conferiret wird. Und dieses ist auch die Ursache, daß nur die grossen Geistlichen, oder die in majoribus ordinibus, nicht aber die geringen, oder die in minoribus ordinibus seyn, das Verbrechen der Apostasie begehen können, FLEISCHERS Einleitung zum geistlichen Recht, *pag. 721.*

APO-

APOSTILLA.

Werden sonst Postscripta genennet, diese müssen in einem Instrument, weil sie solches verdächtig machen, wegbleiben, FARINAC. *qu. 153. n. 4. & 5.* Und ob gleich etliche diese *Apostilla* oder Nachschriften mit der Seiten-Schrift confundiren, RVINVS *L. 1. conf. 215. n. 15. sq.* so werden doch in der Wahrheit nur diejenigen Schriften also genennet, welche am Ende des Instruments nachgesetzet, und bey uns Postscripta heissen. Hierbey ist in acht zu nehmen, daß wenn nach geendigtem Document noch etwas durch ein Postscriptum oder Nachschrift angehangen werden solte, es nöthig sey, daß beyde Partheyen es auch aufs neue unterschreiben und besiegeln, wie sie allbereit in dem vorhergeschriebenen Original gethan, sonst würde daß Postscriptum verdächtig und ungültig, STRYK *de Cautel. contract. Sect. 1. c. 6. §. 6.*

APOSTOLI.

Abschieds-Brieffe, diese sind nichts anders, als litteræ, Berichte, oder Libelli dimissorii, durch welche die Sache von dem Judice à quo ad Judicem ad quem gesondert wird; Darum man gehörige Ansuchung thun muß. Wenn die Appellation vor dem Richter selbst eingewendet worden, so verrichtet man solches insgemein zugleich mit in der Schedula Appellationis: Sonst aber, wann dieses nicht so fort geschehen, oder wenn man coram Notario & Testibus appelliret, ist das dießfalls gesetzte Fatale von 30. Tagen, welche von Zeit des eröfneten Urtheils angerechnet werden, *L. 24. C. de appellat.* wobey die gewöhnliche Formul ist, daß man instanter, instantius und instantissime um die besagte Apostolos bittet, *L. un. §. 1. de libell. dimiss.* und daß man bey verspürter Saumseligkeit des Richters de diligentia feyerlichst protestiret. Die Petitio aber der Apostoln kan also eingerichtet werden:

In Sachen
Ludwigs Sempronii Beklagtens und
Appellantens an einem,
contra
Johann Carl Africanum Klägern und
Appellaten andern Theils:

Will hiermit um Apostolos instanter, instantius, instantissime angesuchet, und de mea diligentia solennissime protestiret haben. Leipzig den 24. Octobr. 1737.

Meiner Hochgeehrtesten Herren

gehorsamer
Ludwig Sempronius.

Es referiren die Rechts-Lehrer gemeiniglich fünf unterschiedene Arten der Apostolorum oder Abschieds-Brieffe, als 1) Reverentiales, 2) Refutatorios, 3) Testimoniales, 4) Conventionales, und 5) Dimissoriales.

Apostoli reverentiales heissen diejenigen, wenn der Richter à quo, daß der Appellation in unterthänigsten Respect und honorem des Superioris deferirt worden sey, anzeiget.

Refutatorii aber werden genennet, in welchen der Judex à quo des Appellanten gravamina refutiret, dabey dem Appellanten aber nachgelassen ist, von dem Judice ad quem Abschrift von solchen Refutatoriis zu bitten, und seine Nothdurft darwider einzurichten. Diese beyde sind frequent.

Die Testimoniales sind nichts anders, als das Documentum, so der Notarius wegen der vor ihm interponirten Appellation ertheilet, welches heut zu Tage eben nicht auf Pergament geschrieben werden darf, ob es wol in der Notariat-Ordnung erfordert wird, MEV. *p. 1. dec. 8.* MINDAN. *de Proc. Lib. 1. c. 7. §. 6.*

Was die Conventionales betrift, so werden solche von dem Appellaten dem Appellanten ertheilet.

Die Dimissoriales werden alsdann ertheilet, wenn der Richter selbst der Meynung ist, daß dem Apellanten zu nahe geschehen, z. E. wenn das Urtheil von einer auswärtigen Juristen-Facultät, oder Schöppen-Stuhl eingeholet worden, jedoch dergestalt nicht erfolget ist, wie es der Richter etwa vermuthet hat.

Diese Apostoli insgesamt werden wie ein Bericht an den Ober-Richter abgefasset. Und zwar bestehen die Dimissoriales und Reverentiales aus etlichen wenigen Zeilen, darinn man des gesprochenen Urtheils, und interponirten Appellation, mit wenigen Meldung thut, und hernach hinzusetzet:

> Man hat solcher Appellation aus unterthänigen (oder schuldigen) Respect gegen den Ober-Richter deferiret, auch hiedurch die gebetene Apostolos Reverentiales ertheilen wollen, sich beharrender Gnade (oder Affection) empfehlend.

In denen Refutatoriis hergegen bemühet sich der Unter-Richter, des Appellanten Gravamina kurtz, jedoch gründlich, zu widerlegen, nebst angehängtem Petito:

> Man lebe der Hofnung, es werde Dn. Judex aus angeführten Ursachen der Appellation nicht deferiren, sondern die Sache an vorigen Richter wiederum remittiren.

Diese Apostoli nun, müssen binnen dem vorhin erwehnten Fatali der 30. Tage, würcklich sub pœna desertionis, abgelöset, und die Gebühr erleget werden, zu welchem Ende man dem Appellanten einen gewissen Tag zu bestimmen pfleget. In Chur-Sachsen ist das zu Ablösung der Apostoln geordnete Fatale in nachfolgenden Fällen, als wenn ab Inquisitione, Inhibitionibus, so von denen Ober und Hof Gerichten ertheilet werden, Citatione, Monitorio, ingleichen von Publication eines Rescripti, Bescheides, oder Urtheils, oder sonst à Futuro Gravamine, sowohl in Policey- und Disciplin-Sachen, nicht weniger ab Executione und Immissione, Subhastatione oder in causis cambialibus, appelliret wird, gäntzlich aufgehoben, und dagegen verordnet, daß der Judex à quo alsofort, und längstens binnen 8. Tagen, den Bericht ex officio, und ohne dem Appellanten davon weitere Nachricht zu geben, gehöriges Orts erstatten, und zugleich die Unkosten mit ad Acta liquidiren, und solches, wenn gleich

der Appellation hinwieder renunciiret würde, nicht anders halten solle, dergleichen Berichte denn ordentlich, und wenn nicht besondere Umstände ein anders erfordern, sofort ohne communication, zu resolviren, und bey Rejection der Appellation, der Appellant oder dessen Advocat um 5. 10. oder mehr Thaler zu bestraffen, auch die Clausul; **durch weiteres Appelliren sich nicht irren zu lassen**, dem Rescripto mit anzuhängen. In den übrigen Fällen hat es zwar bey dem zu Ablösung der Aposteln geordneten *Fatali* sein Bewenden, inzwischen sind, wenn solche gleich nicht erfolget, die Berichte nichts destoweniger ohne Anstand einzuschicken, die Unkosten aber von dem Appellanten, nach erfolgter Resolution, absonderlich einzubringen, **Chur-Sächs. verbess. Proc. Ordnung**, *Tit. 35. §. 7. sq.* Gestellet sich indessen der Appellant in dem anberaumten Termin, und ist zu der Ablösung erböthig, es sind aber die Apostoli noch nicht fertig, so mag, solches factum des Richters dem Appellanten keinesweges schädlich seyn, siehe SVENDEND ad FIBIG. *pag. 865. sqq.* So wird es in denen Unter-Gerichten, und sonderlich in Sachsen, gehalten. Im übrigen aber, wenn man an das Kayserl. Cammer Gericht, oder auch an das Tribunal zu Wißmar, appelliret, so stehet es denen Partheyen frey, ob sie um die Apostolos anhalten wollen, oder nicht, PETR. FRIDER. MINDAN. *de Proceff. L. 1. c. 7. §. 8.* GAIL. *Lib. 1. Obf. 139. in f.* MYNSING. *Cent. 4. Obf 36.* MEV. *P. 1. dec. 36.* Und setzet FRIDERVS an dem besagten Ort aus der Cammer-Gerichts-Ordn. *Part. 2. Tit. 30. in princ.* daß dadurch vielen Beschwerden vorgekommen werde, ausser Zweifel darum, weil die Richter voriger Instantz, mehrentheils grosse Schwierigkeit bey Ertheilung der Aposteln zu machen pflegen, LVDOVICI **Einleit. zum** *Civil-***Proceß.** *pag. 374. sqq.*

Apothecker.

Mit denen Medicis und Aertzten haben diese eine grosse Verwandschaft, so die Artzneyen nach der Medicorum Gutachten zurichten, DAMHOVD. *Pr. Crim. c. 77. n. 26.* auch daher in dem gemeinen Wesen so wenig als die Medici selbst entbehret werden können, KNIPSCHILD. *de Civit. Imp. Lib. 5. c. 19. & 20.* & DIETHERR ad SPEIDEL. voc. **Apothecker** verf. *multo magis*, &c. welches unter andern aus dem Rescripto, so der Churfürst von Brandenburg **Georg Wilhelm** den 2. Nov. 1622. für die Apothecker der Städte, Berlin und Cölln, an ihre Obrigkeit geschicket, und in nachfolgenden Worten bestehet, abzunehmen:

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue:

Es bedarff keines Beweises noch Ausführens, wie hoch und wie viel einer Commun an einer rechten bestellten und versorgten Apotheck gelegen, damit sich ein jeder allda zu erhalten haben möge, was ihme zu Fürkommung der sich an ihm ereignenden Leibes-Schwachheiten, oder aber Abwendung der allbereit vorhandenen Leibes-Gebrechen, dienlich oder nöthig, in Gestalt es dann auch auf dem Gegentheil ein gantz klägliches Wesen ist, welches mancher auch mit seinem grossem Schaden, auch also, daß er oft vor der Zeit sein Leben einbüssen muß, empfindet, wann er an solchen Orten lebet und ist, da entweder gar keine, oder aber übelbestellte Apothecken vorhanden. 2c.

Die Apothecker nun, welche denen Gelehrten beygezehlet werden, vid. CARPZOV. *p. 1. dec. 8. n. 4. 5. & sqq.*, sollen zuforderst erfahrne, und in ihrer Kunst geübte Leute seyn, welche der Herrschaft, und jeder Stadt mit Pflichten verwandt und zugethan, BOCER. *Tr. de omnis gen. homicid. Lib. 1. c. 4. n. 6. sqq.* KNIPSCHILD. *de Civit. Imp. L. 5. c. 19. n. 29.* und die **Chur-Bayrische Apothecker-Ordn.** *tit. 22. §. 2.* (von derselben Juraments Formul, kan VOLCKMANN **im** *Notariat-***Buch**, *p. 3 c. 15.* nachgesehen werden) damit sie nicht dem Krancken quid pro quo, das ist, eines vor das andere geben, und die Artzneyen übel zubereiten, oder die simplicia unnützlich theilen, vid. NEGELIN. *Tr.* **von Bürgerlichen Stand**, *cap. 41.* **Chur-Bayrische Apothecker-Ordn.** *tit. 22. §. 1. & sqq.* Sonderlich aber sollen sie mit **Verkauffung des Gifts gegen verdächtige Personen innehalten**, und sich der schweren Straf, so in den geschriebenen Rechten darauf gesetzet, erinnern, **P. H. O.** *art. 37. §.* **es sollen auch alle Obrigkeiten 2c. und Chur-Bayrische-Apothecker-Ordn.** *tit. 22. §. 2.* Ibi:

> Zum fünften soll der Apothecker alle Gift, niemands unter seinem Gesind, oder auch sonsten, ausserhalb seinen geschwornen Gesellen, vertrauen, sondern dieselbe stetig wohl bewahren, und in einem besondern Schranck verschlossen halten, da auch jemand begehrte Gift zu kauffen, ausserhalb der Gold- und Huf Schmidt, auch Wund-Artzt und Bader, so wohl bekannt, und für redlich gehalten, soll dem deren keines ohne Vorwissen der Obrigkeit, oder Medicorum gefolget, auch aller deren Nahmen, welchen einiges Gift verkauft, aufgezeichnet werden.

Nicht weniger, als auch die Philtra oder Liebs-Träncklein, höchst strafbar sind, als sollen sie sich auch für Verkauffung dergleichen Sachen, so darzu gebrauchet werden, hüten, darneben aber wol acht haben, daß sie dergleichen Sachen, so die Geburth abtreiben, und die monatliche Zeit der Weibs-Personen wieder bringen, niemanden, absonderlich den alten Weibern und Hebammen, zukommen lassen, es wäre dann, daß man dießfalls ein Recept von einem ordentlichen Medico aufzuweisen hätte, vid. die angeführte **Chur-Bayerische Apothecker Ordn.** *tit. 22. §. 2.* Deßgleichen sollen sie keinen öffentlichen oder heimlichen Contract zum Nachtheil des gemeinen Mannes mit denen Medicis haben, auch dasjenige, so ihnen von den Medicis oder Krancken heimlich vertrauet, treulich verschweigen, und ihre in heimlichen Kranckheiten geordnete, wie auch alle andere Recepten nicht jederman aufweisen, weniger ohne Vorwissen oder Bewilligung des Medici herausser geben, sondern selbige treulich verwahren, FRITSCH. *de medico peccant. concl. 22.* und die **Chur-Bayrische Apothecker-Ordn.** *tit. 22. §. 2.* Sonderlich aber sollen sie die Geschirr, in welchen sie die Artzeneyen haben, sauber und reinlich halten, auch bequeme Oerter haben, in welchen ein jedes Medicamentum seiner Natur nach, feucht oder trocken, kalt

oder warm, damit es also seine natürliche Kräften nicht verliehre, aufgehaben werden möge, **Chur-Bayrische Apothecker-Ordn.** *dict. tit.* 22. §. 5. Rubr. **von Orten, und Geschirren, an- und in welchen die Artzneyen aufgehaben werden sollen** ꝛc. Nicht weniger sollen sie auch ihr Gewicht rein, und sauber und unverfälscht halten, **Chur-Bayrische Apothecker-Ordn.** *tit.* §. 6. Rubr. **vom Gewicht der Apothecker.** ꝛc. auch den von der Obrigkeit verordneten Tax nicht überschreiten, **Chur-Bayr. Apoth. Ordn.** *tit.* 1. §. 8. Rubr. **von Anschlag oder Tax der Ordnung**, sondern alles nach demselben in unverfälschter ohnverlegner und tüchtiger Waar heraus geben, auch, daß solches jederzeit beschehe, ihre Diener darzu anhalten, und deswegen geschickt und erfahrne Leute darzu erwehlen, KNIPSCHILT. *de Civit. Imp. L* 5. *c. 19.*

Am allerwenigsten aber sollen sich die Apothecker unterstehen aus Geitz und Gewinnsichtigkeit, desgleichen auch aus eigener Verwegenheit, den Patienten Artzneyen, ohne der Medicorum Wissen und Zurathen, zu geben, und zu practiciren, oder auch der Medicorum Recepta zu mutiren und zu corrigiren, mithin an statt derselben eigenmächtig etwas anders zu verordnen, ANGEL. *in §. praterea J. ad L. Aquil.* KNIPSCHILT. *d. c. 19.* eingedenck, daß sie nicht allein dasjenige, was mit Vorsatz oder Betrug, sondern auch aus Unerfahrenheit beschehen, büssen müssen, *L. 6. §. sicuti medici, de offic. præsid. L. 1. C. de malef. & mathemat. L. 1. ad SCt. Syllan. L. 9. ad L. Aquil. L. 132. de R. I.* Add. **P. H. O.** *art.* 134. ibi: **und soll allermeist** ꝛc. *Conf. Altdorf. 31. & sqq.* und *Disp. inaugural. sub præsidio* D. BECHMANNI *Anno 1683 à Tobia* **Grantz**, *Jenæ habita*, **von Pfuschern**, *th. 83.* Dann gleichwie es denen Medicis nicht anstehet, daß sie die Artzneyen selbsten zubereiten, (es wäre dann, daß entweder solche Medicamenta zu präpariren, mit welchen die Apothecker nicht umzugehen wissen, oder, daß ein köstliches und nutzbares Arcanum dahinter steckte, vid. DOMINIC. BASSVS *in semicentur. controvers. controvers 49. num. 9. circ. fin.* und FRITSCH. *de medic. peccant. concl. 24.*) Also will es denen Apotheckern noch vielweniger geziemen, denen Medicis in ihre Kunst einen Eingrif zu thun.

Damit nun allem Unfug dießfalls bey Zeiten vorgebeuget werden möge, als werden in wohlbestellten Republiquen, auf Obrigkeitlichen Befehl, des Jahrs ein oder zweymal von den ordentlichen Medicis, und andern hierzu verordneten Personen, ordentliche Visitationes zu dem Ende angestellet, damit man, bey dieser Gelegenheit, die Medicamenta examiniren, und die untaugliche hinweg schaffen, mithin, daß alles ordentlich und richtig hergehe, zusehen möge, KNIPSCHILT. *de Civili Imp. L. 51. cap. 19.* conf. **Chur-Bayrl. Apothecker-Ordn.** *tit.* 22. §. 3. & 4. Welches auch in der **Policey-Ordn. zu Augspurg** *de an. 1548.* und **zu Franckfurth** *de an. 1577.* Rubr. **von Apothecken** ꝛc. den Obrigkeiten anbefohlen worden ist.

Endlich ist von den Apotheckern annoch dieses zu mercken, daß sie gleich denen Medicis in Gant-Processen ihrer hergegebenen Artzneyen halber vor andern Creditorn den Vorzug haben; Jedoch, daß die Medicamenta zur Kranckheit angewendet worden, auch der Patient an der Kranckheit gestorben seye: Dann wann ein Apothecker jemanden allein zur Wolluſt, Gewürtz, Zucker, oder ander Schleck-Werck, gegeben, könnte er in solchen unnothwendigen Sachen vor andern Creditorn keinen Vorzug prätendiren, **Chur-Bayrl. Gands Proceß** *art.* 5. MEV. *ad Jus Lubec. Lib.* 3. *tit. 1. art. 11. n. 98.* Gleichwie im Gegentheil, wann der Patient hinwiederum gesund worden, ebenfalls ein anders zu sagen ist, HEIG. *2. qu 26. n. 70.* welches letztere aber in der Stadt Nürnberg nicht also beobachtet wird, sondern die Apotheckers-Forderungen denen Leich-Kosten ohne Unterscheid gleich gehalten, und die Apothecker allen andern Creditoribus, ob sie gleich eine vorhergehende ausdrückliche Pfandschaft hätten; Item es mögen die Kosten auf die letztere, oder auf die vorhergehenden Kranckheiten aufgewendet worden seyn, vorgezogen werden, PELLER. ad KLOCK. *de erar. L. 2. c. 15. n. 4.*

APPELLATIO.

Dieselbe ist nichts anders, als eine Provocation von dem Unter-Richter an den Ober-Richter, damit das gravamen corrigiret und removiret, und die Sentenz declariret werden möge. Es haben die Päbste das Recht zu appelliren so weit extendiret, daß die Appellation von allen Urtheilen, ja von einem jeden Gravamine zugelassen ist: Deswegen wird auch die Appellation in eine **gerichtliche** und **auſſergerichtliche** getheilet.

Die gerichtliche ist, welche von einem Richterlichen Spruch es sey derselbe ein Interlocut, oder ein Definitiv Urtheil, interponiret wird.

Die auſſergerichtliche ist in *c. 5.* und *c. 12. X. de appell.* gegründet, worvon die Römischen Rechte nichts wissen, obgleich das Gegentheil vermeynet Herr von LYNCKER *in Tr. de Gravamine extrajudiciali, Sect. 3.* Es ist aber dieselbe nichts anders, als wenn ich wegen eines auſſergerichtlichen Gravaminis bey dem Richter Hülffe suche. Die Gravamina kommen entweder von meinen Gegenpart oder vom Richter.

Vom Gegenpart kan man auf unterschiedene Art auſſergerichtlich graviret werden, worvon die Exempel in *c. 8. de appel. in 6.* zu finden seyn, z. E. Wenn einer ohne Ursache von einer Handwercks-Zunft ausgeschlossen wird, wenn einem der gehörige Unterhalt nicht gereichet, oder zu einem Nachtheil etwas veräuſſert wird, u. d. g. Es gestehet aber der Pabst selbsten in *c. 5. X. eod.* daß es eigentlich keine Appellation sey, sondern vielmehr die Natur einer bloſſen Beschwerung oder Querel hätte. Man kan derowegen nicht gleich an den Obern gehen, sondern vielmehr bey der ersten Instanz seine Klage deswegen anstellen.

Wenn einer von dem Richter selbst ist graviret worden, so kan man denselben gleichfalls bey seiner ordentlichen Obrigkeit erster Instanz belangen; Und dieses geschiehet, wenn derselbe de facto verfähret, z. E. den Proceß denegiret, einem die Justiz nicht will wiederfahren lassen.

Denen

Denen Contumacibus ist nicht vergönnet zu appelliren, *L. 4. C. quor. Appell. non recip. L. 13. §. 4. C. de Judic.* daher sich eine streitende Parthey zu hüten hat, daß sie nicht ex contumacia condemniret wird, weilen ihr sodann das beneficium Appellationis nicht zu statten kommen kan; Die andern aber, welche nicht etwan expresse der Appellation renunciiret haben, werden damit zugelassen, appellare enim & mendicari nemo prohibetur, KOENIG. *in Proc. c. 117. n. 2.* So gar, daß jure communi auch jemand für denjenigen, welcher zur Richt-Statt geführet wird, und es nicht haben will, appelliren kan, *L. 6. de Appellat.* Quia res gravissima est, hominem vita, quam recuperare non potest, privare, *Novell. Leonis 66.* Ein gravatus muß wohl zusehen, daß er nicht von einem Richter, so omnium superior ist, oder welcher ein Privilegium de non appellando hat, appellire, in diesem Fall kan solcher vielmehr das Remedium supplicationis, oder Revisorium, wo solches eingeführet, ergreiffen, *L. un. C. de Sent. Præf. Præt.* Und obgleich einige vorgeben, daß à principe summo male informato ad melius informandum appellare licitum sit, so mag doch solches niemand wagen, und statuiret das contrarium REINKING *de Regim. secul. & eccles. Class. 5. c. 9. n. 47.* und OTTO *de Jur. publ. cap. 11. pag. 353.*

Die Appellationes müssen gradatim i. e. ad Judicem immediate superiorem gerichtet, *c. 66 X. de Apell.* und muß kein intermedius ausgelassen werden; Quia Jurisdictiones non debent confundi, *L. 4. C. de Jurisd.* z. E. von einem Amtsassen ad Præfectum Electoralem, unter welchen jener stehet, nicht an das Hof-Gerichte oder Principem, CARPZOV. *in Proc. Tit. 18. num. 38.* Und derjenige, welcher von einer Commission durch deren Sentenz sich graviret befindet, muß an den Committenten, nicht an einen andern appelliren, *Id. d. l. n. 42.* GANGLOFFS *Manud. ad prax. for. p. 131. sq.*

Der Appellant muß auch die fatalia Appellationis wohl in acht nehmen, als da sind 1) das Fatale interponendæ Appellationis; 2) das Fatale Apostolorum petendorum; 3) das Fatale introducendæ Appellationis, und 4) das Fatale justificandæ Appellationis.

Was das Fatale interponendæ Appellationis anbetrift, so muß die Appellation intra decendium innerhalb zehen Tagen, von dem Tage und Moment, da die Sentenz publiciret, zu Moment gerechnet, interponiret werden, z. E. Wenn den 24. Januar des 1738. Jahres um 10. Uhr Vormittags das Urthel oder Bescheid publiciret worden, lauft von 10 Uhr dieses 24. Januarii das Decendium biß auf den 3ten Febr. 10. Uhr Vormittages, und zehlet man den 25. Januarii um 10. Uhr vor den ersten, den 26ten Jan. vor den andern, den 27ten vor den dritten, den 28ten vor den vierdten, den 29. vor den fünften, den 30ten vor den sechsten, den 31. vor den siebenden, den ersten Febr. vor den achten, den 2ten Febr vor den neundten, und den 3ten Febr. vor den zehnden Tag, nehmlich Vormittag 10. Uhr, da das Decendium abläuft, *Auth. Sed & lis. C. de apell.* Dieses Fatale ist an allen Orten einerley, und kan selbiges, nach einhelliger Meynung der Rechts-Lehrer, weder von dem Richter, noch auch von denen Partheyen selbst, durch ein Compromiß, verlängert werden, dahero dann dem Richter frey stehet, die nach Ablauf solcher zehen Tage allererst eingewandte Appellation zu verwerffen, wenn gleich Gegentheil darum nicht Ansuchung gethan, und diese Meynung haben die meisten DD. angenommen, derer viele anführen NICOLAI *in Proc. Part. 2. c. 2. n. 4.* MARTIN. *ad Ordinat. Proc. Saxon. Tit. X. §. 6. n. 171.* Welcher letztere diese Raison hinzufüget: Quod hic terminus a Lege datus, publicæ utilitatis causa constitutus sit, ne lites pene fiant immortales. Einige andere DD. aber wollen hierinnen etwas gelinder gehen, und halten dafür, daß die Versäumung an denen Fatalien nicht schade, wann das Gegentheil desfalls keine Erinnerung thut, oder der Versehen gar remittiret, MEV. *P. 3. dec. 410.* ENGELBRECHT *ad π. Disp. 25. § 10.*

Wäre es aber indessen geschehen, daß der Beklagte zu der Publication des Urtheils entweder gar nicht citiret, oder doch die Citation nicht gehörig insinuret worden, so fänget das Fatale allererst von der Zeit an, da der andere Wissenschaft von dem Urtheil erlanget hat, weshalb er nöthigen Falls das Juramentum Notitiæ abzulegen verbunden. Wäre hergegen jemand gebührend citiret worden, er bliebe aber ungehorsamlich aussen, so werden die Fatalia nichts destoweniger von der Zeit des eröfneten Urtheils an gerechnet, welches auch geschicht, wann das Urtheil dem Principalen zwar nicht selber, jedoch aber dessen Procuratori publiciret worden, *L. 1. §. f. quand. appell. sit.* Die Formula interponendæ appellationis kan also eingericht werden:

P. P.

Denenselben ist bestermassen bekannt, wie in Sachen meiner Beklagtens an einem, Johann Willhelm Sempronii Klägers andern Theils, den 24. Januarii 1738. ein Urthel dieses Innhalts:

Daß Kläger dasjenige, so ihme zu erweisen auferleget, und er sich angemasset, zur Nothdurft erwiesen, derowegen Beklagter ihme die libellirten tausend Thaler zusamt dem Interesse moræ und verursachten Unkosten, nach deren vorhergehenden Liquidation und Richterlichen Ermässigung zu erstatten schuldig;

eröfnet, und selbiges fol. - über alles Verhoffen, Leuterungs Weise confirmiret worden. Nachdem ich mich aber hierdurch, salvo Dominorum concipientium respectu, mercklichen graviret befinde, indem auf meine peremtorischen Exceptiones und geführten Gegenbeweiß gar nicht gesehen, sondern ich vielmehr zur Bezahlung derer libellirten tausend Thaler nebst dem Interesse moræ und Unkosten condemniret werden wollen, ungeachtet ich doch soviel ausgeführet, daß ich damit zu verschonen sey, in Betracht ich in meiner Exception-Schrift fol.-gründlich deduciret, wie 1) der erste und dritte von Klägern producirte Zeugen dessen nahe Verwandten und Schwäger seynd, 2) Test. 2. aber mein abgesagter Feind ist, indem derselbe sich durch Drohungen vernehmen

lassen,

lassen, wie er mir auf alle Art und Weise einen Possen beweisen wolle, darzu 3) Test. 1. & 3. ihre deposition bloß lucri causa erstattet haben, und dahero wenig fidem meritiren, zumahl da sie sich 4) selbst contradiciren, mithin hat Kläger 5) durch seine fol.-inducirten Documenta nichts erweislich gemacht; Dagegen erhellet 6) aus meinem geführten Gegenbeweise, durch derer Zeugen eydliche Deposition ad Art. reprob. 7. Rot. sub ☉ fol.- & Rot. sub ☽. fol.- it. ad Artic. 9. d. R. sub ☉ fol. - zur Gnüge, daß ich Klägern die libellirten tausend Thaler nebst dem Interesse moræ zu bezahlen nicht schuldig sey; Als will ich solchem nach obangezogenes und in Actis fol.- befindliches Urthel intra decendium à viribus rei judicatæ suspendiret, und aus diesen und andern Ursachen, so künftig bey der Justification ausgeführet werden sollen, von diesen (aut an das Chur- und Hoch-Fürstl. Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte allhier, aut) an Sr. Königliche Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, allerunterthänigst appelliret, mithin um Annehmung dieser allerunterthänigsten Appellation, wie nicht weniger um Reverential-Apostolos instantissime angesuchet haben, der ich verharre,

Meiner Hochgeehrtesten Herren

Leipzig
den 19. Junii 1738.

gehorsamster
Ludwig Sempronius.

Die Appellation wird entweder bey dem Richter selbst, oder insgemein, und an denen meisten Orten, vor einem Notario und Zeugen interponiret, welches auf eines hinaus läuffet. In Chur-Sachsen ist solche Appellation nur alsdann erlaubet, wenn der Appellant dociren kan, daß er bey dem Unter-Richter weder **Apostelu**, noch **Bericht**, erlangen können, NICOLAI *in Proc. Part. 2. cap. 5. n. 3.* Und weil nun die Notarii allenthalben überflüssig zu erlangen, so ist es in Teutschland gantz ungewöhnlich, daß man nach Inhalt *c. ult. X. de Appellat.* vor andern ehrlichen Männern, die keine Notarii sind, appelliret, welches nach dem Päbstischen Recht alsdann zugelassen, wenn der Richter nirgends anzutreffen, oder derselbe dem Appellanten gar gedrohet, daß er ihm bey vornehmender Appellation beym Kopfe nehmen lassen wolle.

In der Marck Brandenburg hingegen darf man coram Notario & Testibus gar nicht appelliren, siehe **Cammer-Gerichts-Ordnung** *Tit. 12.* §. *7.* welches auf die übrige **Preusisch-Brandenbl. Lande** extendiret worden in der **Allgemein. Ordnung, die verbeß. des Justiz-Wesens betreffend**, §. 49. conf. SCHEPLIZ. *P. 2. Consuet. Brandenb. tit. 8. §. 1. n. 14.*

Wann es nun dergestalt mit der Interpositione Appellationis seine Richtigkeit hat, so wird alsdann noch ferner erfordert, daß man auch um die so genannte Apostolos, oder Abschieds-Brieffe, von dem Unter- an den Ober-Richter, gehörige Ansuchung thue; davon schon in dem vorhergehenden Artickel ist gehandelt worden.

Das dritte Fatale ist Appellationis introducendæ, binnen welchem die interponirte Appellation dem Judici ad quem mit den Apostolis oder Berichte zu insinuiren und pro obtinendis processibus zu bitten. Das Fatale aber, darinnen man die Appellation introduciret, auch die erhaltene Processe dem Unter-Richter insinuiret, ist bey dem Kayserl. Cammer-Gerichte heut zu Tage von 4. Monathen, (welche Zeit, sub pœna desertionis, genau inacht genommen werden muß) vor dem aber von 6. Monathen. TEXTOR *ad Recess. imper. noviss. Disp. 11. th. 65. & 67.* Bey dem Königl. Preuß. Ober Appellat. Gericht zu Berlin ist es ein Fatale von 3. Monathen, en Regard der Provintzien Cleve, Minden, Meurß, Tecklenburg, und Lingen, en Regard Magdeburg, und Halberstadt aber, von 2. Monathen, beydes à Die interpositæ Appellationis anzurechnen; siehe **Gemein. Bescheid.** §. 8. Dieses Fatale variiret gar sehr; so bestehet solches in dem Anhältischen und in der Lausitz aus einer Sächsischen Frist: Bey dem Tribunal zu Wißmar, und in dem Jülichschen, aus 3. Monathen: In dem Mecklenburgischen, aus 6. Wochen: Im Hertzogthum Magdeburg aus 14. Tagen ꝛc. siehe MARTINI *ad O. P. S. tit. 10. §. 6. n. 676 sqq.* In Chur-Sachsen ist das Fatale introducendæ Appellationis gäntzlich aufgehoben, und sollen bey ertheilten Aposteln, sowohl Reverentialibus, als Refutatoriis, die sämtliche Acta jederzeit sofort eingeschickt werden, damit der Judex ad quem wegen der Annehmung, oder Rejection, sich desto zuverlässiger resolviren könne. Wie denn auch derselbe, so bald der Appellation deferiret, zu deren Justification, ohne auf des Appellanten ferners Anhalten zu warten, mit Einräumung einer Sächsischen Frist, ex officio Termin ansetzen soll, **Verbess. Proc. Ordnung**, *Tit. 35. §. 9.*

Wenn der Appellant dieses Fatale versäumet, ist die Appellation desert, jedoch nicht ipso jure, sondern es muß darüber erkannt werden. Daher dann, wann der Appellat den Appellanten Ungehorsams beschuldiget, der Appellant vorhero darüber gehöret werden muß, weil er vielleicht rechtmässige und erhebliche Ursachen vorzuwenden hat, um deren willen die Appellation nicht sofort, nach des Appellaten Begehren, vor desert geachtet werden kan, SVEND. ad FIBIG. *p. 967. in f.*

Bey der Introduction der Appellation führet der Supplicant nur kürtzlich an, daß bey dem Unter-Richter ein beschwerliches Urtheil eröfnet, und er deshalb an den Ober-Richter zu appelliren genöthiget worden, zu dessen Bescheinigung die erlangte Apostoli (oder auch das Documentum Notarii) beygeleget werden. Sodann setzet der Appellant ferner, er wolle seine Appellation hiemit ante elapsum fatale introduciren, nebst angehängtem Petito:

1) Die Appellation anzunehmen, und einen Termin zu derselben Justification anzusetzen.
2) Compulsoriales an den Judicem à quo zu decretiren, daß er die vor ihm ergangene

Acta, gegen die Gebühr, in Abschrift ausantworten möge; Wo aber die Acta in Original ediret werden müssen, so lässet man die Worte: um die Gebühr in Abschrift, aussen.

3) Inhibitoriales zu ertheilen, das ist, dem Richter à quo anzubefehlen, daß er sich in dieser Sache keiner fernern cognition anmasse, sondern alles in dem Stande lasse, wie es tempore Appellationis gewesen.

Diese Compulsoriales und Inhibitoriales nun, müssen vor Ablauff des erwehnten Fatalis, dem Unter-Richter insinuiret werden.

Wenn die Appellation bey dem Königl. Preuß. Ober-Appellat. Gericht zu Berlin introduciret wird, so muß unterschiedenes von dem Appellanten bewerckstelliget werden, massen er übergeben muß 1) Supplicam pro decernendis plenariis Appellationis Processibus, 2) Documentum rite interpositæ Appellationis, und zwar in Forma probante, 3) Sententiam à qua, entweder in Originali, oder glaubwürdiger Cantzley-Abschrift, und Siegel, wofern dieselbe nicht dem Documento Appellationis von Wort zu Wort, cum die & hora Publicationis, inseriret, 4) ein Documentum, daß er die Acta debito tempore requiriret, und sich ad quævis solennia offeriret, 5) Libellum Gravaminum, in welchen die Gravamina kurtz und deutlich deduciret werden müssen, es wäre denn, daß der Appellant ad Acta priora, in Supplica pro Processibus, pure submittiren wolte, 6) muß docuret werden, daß die Summa appellabilis sey, wie denn auch 7) der Advocat, der die Appellation übergiebt, zugleich ein Mandatum ad totam causam übergeben, oder wenigstens de rato & grato caviren muß; Siehe Gemein. Bescheid. §. 8.

Das vierdte Fatale ist Appellationis justificandæ, innerhalb welcher Zeit der Appellationis Justitia quoad Formalia und Materialia deduciret werden muß. Solch Fatale begreift in sich ein Jahr nach dem Jure civili, auch zuweilen ex justa causa das biennium, *Auth. Ei quo, C. de tempor. & reparat. L. ult. §. C. eod.* Dieses Fatale läuft von Zeit der Interposition an, arg *L. 3. C. eod.* Bey dem Käyserl. Cammer-Gerichte ist das Fatale zu längsten von 2 Monathen, TEXTOR *ad R. I. de A. 1614. Disp. II. th. 109. sq.* und muß sodann der Appellant die Processe, als Citationes, Inhibitiones, und Compulsoriales, cum Documento Insinuationis, produciren, und der Appellat sofort excipiren, GERH. *de duob. Imp. tribun. Disc. 3. c 2. §. 4.* In Chur-Sachsen geschiehet die Justification bey denen Ober-Appellation-und Hof-Gerichten alsobald auf den folgenden Appellation-und Hof Gerichts-Termin, wenn von Zeit der erhaltenen Inhibition soviel Zeit übrig, daß die Citationes extrahiret, und eine vollständige Sächß. Frist in sich haben können. Ausser diesen Fällen bleibts auch in Chur Sachsen bey der im Römischen Recht von einem, oder wenn erhebliche Ursachen vorhanden, zwo Jahren gesetzten Frist, CARPZOV. *Jpr. For. p. 1. c. 20. d. 11.* allwo er erinnert, daß solches von keinem Anno Saxonico (1. Jahr 6. Wochen, 3 Tage) sondern civili, (52. Wochen) zu verstehen sey.

In der Königl. Pr. Allgemein. Ordn. von Verbess. des Justitz-Wesens §. 48. ist ein Terminus von 3. Monathen, à Die interpositæ Appellationis anzurechnen, hiezu bestimmet. Womit übereinkommet die Königl. Pr. Ordn. von Einricht. des Justitz-Wesens bey dem Cammer-Gericht, §. 41. woselbst verordnet, daß der Appellant binnen 6. Wochen, à Die interpositæ Appellationis, die Appellation sowol quoad Formalia, als Materialia, in dem anzusetzenden Termino (welcher über 6. Wochen nicht hinaus gesetzet werden muß) schriftlich justificiren, dießfalls auch nur eine Dilation, höchstens auf 6. Wochen, verstattet, und solches trimestre Spatium unter keinem Prætext überschritten werden solle. Dafern aber Periculum in mora, oder eine vorsetzliche Protraction der Justiz bey dem Appellanten sich hervor thun würde, soll dem Judici frey stehen, insonderheit in geringern Sachen, die Terminos zu coarctiren, und die Partheyen anzuweisen, daß sie von 8. biß 8., oder von 14. zu 14. Tagen, ihre Sätze einbringen sollen.

Bey dem Königl. Preuß. Ober-Appellat. Gericht zu Berlin muß die Appellation binnen drey Monathen, à Die decretorum & expeditorum Processuum justificiret werden, und zwar dergestalt, daß der Appellant übergebe, 1) einen kurtzen Recess, worinn er remissive anführet, wie und welcher gestalt er seine Appellation justificiret, und was er zu solchen Ende übergebe. 2) Die ausgebrachte Processus in Originali, cum Documento Insinuationis, tam Judici à quo, quam parti appellatæ, factæ. 3) Documentum præstitorum solennium, 4) Acta primæ Instantiæ clausa & sigillata, wenn sie nicht etwa Judex à quo mit der Post eingesandt, und welche er, wenn es die Partheyen verlangen, in Originali zu extradiren schuldig. 5) Vlteriorem Deductionem Gravaminum, & Justificationem Materialium, wenn nicht der Appellant vorher ad Acta priora pure submittiret, oder den bey Introduction der Appellation überreichten Libellum Gravaminum loco Justificationis Materialium repetiren, und sich darauf beziehen will. 6) Muß auch der Appellantische Anwalt eine Vollmacht beybringen, wenn solches nicht schon bey Introduction der Appellation geschehen, oder in Recessu genugsame Ursachen anzeigen, warum er die Vollmacht noch nicht anschaffen könne; Siehe Gemein. Bescheid §. 2.

Nach der Cellischen Cantzley- und andern Braunschweig Lüneburgischen Ordnung, Hannoverischen und Cellischen Antheils ist geordnet, daß die Fatalia introducendi & justificandi zum längsten auf 6. Wochen à Die latæ sententiæ gesetzet, und innerhalb solcher Frist die Appellationes sub pœna desertionis introduciret, und justificiret, auch bey ebenmässiger Straffe gleich nebst der Introduction der Appellation die Acta prioris instantiæ, welche von dem Unter-Richter in Gegenwart der Partheyen, da sie wollen, oder ihrer Gevollmächtigten zu inrotuliren, und unerwartet einiger Compulsorialen unweigerlich verschlossen zu ediren und auszufolgen, von dem Appellanten Gerichtlich eingebracht, oder doch zum wenigsten ein beglaubtes Documentum requisitionis mit einverleibten Ursachen der nicht beschehenen Ausfolgung übergeben werden solle,

Cellische

Cellische Cantzley-Ordnung *Art. 36.* Cellische Hof-Gerichts Ordnung, *P. 2. Tit. 1. §. 7.* Cellischer Gemein-Bescheid *d. 1. Septembr. 1686. §. 5.* Hof-Gerichts-Ordnung *P. 2. tit. 2. §. 1. sqq.* Calenbergische Cantzley-Ordnung *Tit. 2. §. 3.* Gemeiner Bescheid *de 5. Sept. 1686. §. 5. fin.*

Die Schwartzburg-Rudelstädtische Ordnung verordnet: daß 1) in dem Appellations-Zeddul sub pœna desertionis inständigst um die Apostolen angehalten werden; 2) der Judex den Bericht binnen drey Wochen nebst den Acten einschicken, 3) zuvor den Appellanten zu Ablösung des Berichts Termin ansetzen, 4) der Appellant von Zeit an des abgelöseten Berichts binnen Monaths-Frist die Appellation introduciren, auch um Inhibition und Terminum Justificationis anhalten, 5) die Appellation dem Gegentheil communiciren, welcher 6) binnen drey Wochen seine Exceptions-Schrift einsenden, 7) die Appellation vor den ersten und die Exceptions-Schrift vor den andern Satz gehalten werden soll ꝛc. vid. Schwartzburgl. Proceß-Ordnung *P. 3. Tit. 1. §. 3. 4. sqq.*

Es ist aber die Justificatio Appellationis nichts anders, als eine weitere Ausführung oder Wiederholung der übergebenen Gravaminum, und beyder Partheyen Verfahren darüber. Bey dem Kayserl. Cammer-Gericht wird an Seiten des Appellaten ein ordentliche Litis-Contestation erfordert, GAIL. *Lib. 1. Obs. 76. n. 2.* In denen andern Gerichten aber, und in denen Provintzien, injungiret der Richter dem Appellaten nur, daß er seine Exceptiones oder Gegen-Nothdurft binnen einer gewissen Frist einbringe, und solches entweder mündlich, oder, welches sonderlich ausserhalb Sachsen fast gebräuchlicher ist, in Schriften, worauf hernach Replica und Duplica erfolget.

Nach Sachsen-Recht darf der Appellant den zur Justification der Appellation angesetzten Termin nicht anticipiren, und wenn er es dennoch thut, wird die Appellation vor desert erkannt; Es wäre dann, daß er in dem besagten Termin nochmalen erschiene, auf die bereits geschehene Justification sich bezöge, und dieselbe wörtlich wiederholete, siehe SVEND. ad FIBIG. *p. 871.*

Wenn der Appellant in dem zur Justification angesetzten Termin ungehorsamlich ausenbleibet, so wird alsdann die Appellation vor desert gehalten, MARTINI *ad O. P. S. tit. 10. §. 2. num. 33. seqq.* jedoch muß jederzeit des Appellaten Ungehorsams-Beschuldigung vorhergehen. In Chur-Sachsen soll auch ohne vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung die Appellation für *desert* geachtet, und darauf erkant werden, Verbess. Proc. Ordn. *Tit. X. §. 3.* Und in diesem Fall erkennet der Ober-Richter super desertione, wenn aber die Appellation vor der Introduction desert worden, gehöret die cognition vor den Unter-Richter, MARTINI *d. l. n. 47. sqq.* und muß der Appellant die verursachten Unkosten erstatten, BRVNNEMANN. *Proc. Civ. c. 28. n. 98.* Dieses ist in Chur-Sachsen auf einen andern Fuß gesetzet, massen die Verbess. Proc. Ordn. *Tit. 35. §. 8.* disponiret, daß in allen Fällen, da Appellant die Appellation *desert* werden lässet, oder selbige an sich *inadmissible* ist, der Judex à quo über der Desertion oder Unzuläßlichkeit nicht weiter erkennen, sondern auch auf desert gewordene oder unzuläßliche Appellationes zwar jedesmal die Berichte, darinnen die Ursachen nach allen Umständen genau anzumercken, erstatten, selbige aber hierauf, wenn die Desertion oder Unzuläßlichkeit nicht abzulehnen, auch wohl *cum Mulcta* und nach befinden, cum Clausula, sich weiter keine Appellation irren zu lassen, rejiciret werden sollen. In der Marck Brandenbl. wenn die eingewandte Appellation deßhalb angefochten wird, daß solche nach ausgelöseten Apostoln an das Cammer-Gericht nicht devolviret, oder desert sey, gehöret die Cognition darüber gleichfalls nicht dem Unter-Richter, sondern dem Cammer-Gericht zu, vid. Cammer-Gerichts-Ordnung, *Tit. 12. §. 37.*

Die Appellation kan durch die Gesetze auf zweyerley Art verhindert werden, entweder lege *generali*, oder *speciali*. Das letzte geschiehet, wenn ein Privilegium vorhanden, in welchem eine gewisse Summa appellabilis gesetzet ist, also, daß unter derselben keine Appellation angenommen werden soll, LVDOVICI *de Summa appellabili.* So ist von der Summa appellabili en regard des Königl. Preuß. Ober-Appellations-Gerichts zu Berlin in dem Gemein. Bescheid wie es bey denen Appellationen, welche an das Königl. Preußische Ober-*Appellations*-Gericht zu Cölln an der Spree ergehen, *ratione formalium*, und sonsten eigentlich zu halten, von 7. *Maji 1708. §. 3.* folgender gestalt disponiret: Damit aber jederman wissen möge, wie hoch die Summa inappellabilis einer jeden Provintz sey, als hat man nöthig gefunden die Summas, unter welchen nicht appelliret werden kan, allhier auszudrucken, und nachfolgende Tabelle diesem gemeinen Bescheid mit zu inseriren:

In dem Hertzogthum Magdeburg ist die Summa	400.	Rthlr.
In dem Hertzogthum Cleve - -	600.	Goldfl.
In dem Hertzogthum Hinter-Pommern und Fürstenthum Camin	500.	Goldfl.
In dem Fürstenthum Halberstadt in immobilibus -	600.	Gulden.
in mobilibus -	400.	Gulden.
In dem Fürstenthum Minden -	400.	Rthlr.
In dem Fürstenthum Meurß -	200.	Rthlr.
In der Grafschaft Tecklenburg	300.	Reichsfl.
In der Grafschaft Lingen - -	50.	Gulden.

Wann nun die Klage geringere, als jetzt gedachte Summen betrift, soll die Appellation allhier nicht angenommen . . . werden: Wenn selbige aber die Summas übersteiget, und Ratione Qualitatis bey der Sache nichts bedenckliches vorkommt, soll selbige angenommen werden, und dieses höchsten Gerichts Jurisdiction fundiret seyn. Wegen der Zinsen ist *cit.* §. 3. geordnet, daß allezeit nur der Haupt-Stuhl, (es wäre denn, daß die Zinsen Objectum Litis, und Summam appellabilem erreichten) wie auch nur die Summe, weßhalb die Partheyen annoch streitig seyn, und worüber der Appellant graviret zu seyn vermeynet, gerechnet werden solle. Doch wird auf die Summam appellabilem nicht reflectiret in folgenden Fällen:

1) In Sachen, die keine gewisse Æstimation haben, als welche Jura, annuos Reditus, die unablöslich sind, ingleichen causas Injuriarum, in quibus ad Palinodiam agitur, und dergleichen concerniren, wie auch, wenn jemand von dem Unter-Richter per Sententiam in eine Straffe condemniret, und die Straffe zwar nicht die Summam appellabilem erreichte, des condemnirten Theils Existimation aber dadurch lädiret würde.

2) Wenn es zweiffelhaft, ob die Summa appellabilis, und der Appellant schweret, daß er lieber soviel, wie die austrägt, verlieren, als dieser Appellation sich begeben wolle.

3) Wenn die Sache arme Partheyen betrift.

4) Wenn bey dem gravirenden Urtheil, oder in dem Processu, eine evidens Iniquitas oder Nullitas verhanden, selbige auch von dem Appellanten in continenti erwiesen werden könte, und durch solche Nullitat demselben in seiner Sache ein grosses Præjudiz zuwächset; Siehe Gemein. Bescheid. d. §. 3.

Durch ein General-Gesetz ist die Appellation verbothen, 1) wann es notorisch ist, daß die Appellation nicht statt haben könne, *c. 61. X. de appell.* 2) In Disciplin-Sachen *c. 32. X eod.* es müste denn der Excess gar zu groß gewesen seyn. 3) In causis possessoriis, *L. un. C. si de moment. poss.* Nach dem Canonischen Rechte ist auch in diesen die Appellation erlaubet, *c. 10.* und *15. X. de restit. spol. Clem. un. de caus. propriet. & poss.* 4) In causa interdicti, *c. 37. X. de appell.* 5) In Sachen quæ juris sunt, z. E. à Legibus latis von der Execution *c. 29. X. de appell c. 15 X. de Sent. & re judic.* 6) In geistlichen Sachen: Es ist aber dieses nur von denen hohen Reichs-Gerichten zu verstehen; Denn daß auch hierinnen an die hohen Landes-Gerichte appelliret werden könne, ist ausser Zweiffel.

Wenn die Appellation ist interponirt worden, so operiret sie 1) einen Effectum suspensivum; wenn also von dem Unter-Richter wider dieselbe etwas ist vorgenommen worden, so wird es vor ein Attentatum und Spolium gehalten, und kan so gleich per mandata sine clausula übern Haufen geschmissen werden, *c. 56. X. de Appell. c. 7. eod. in 6.* 2) Einen effectum devolutivum. Doch wird es nur in Ansehen desjenigen Punctes auf den Ober-Richter devolviret, wegen welchen appelliret worden ist, die übrigen Articul werden also Rechtskräftig. 3) Effectum communicativum: daß nemlich die von einem interponirte Appellation auch denen übrigen Consortibus litis nützet, *c. 22. X. de appellat.*

In dem Fürstenthum Ehsten wirds mit der Appellation also gehalten:

Wann von dem Nieder-Land-Gericht, in Sachen die dahin gehören, erkant worden, davon an das Ober-Land-Gericht appelliret, welches gleichwohl den andern Tag nach Publicirung der Urthel geschehen muß, soll der appellirende Parth alsofort in noch währendem Land-Gericht, ohne vorhergehende Citation des Gegentheils, nur daß er die Sache in Anschlag bringen lasse, seine wider das Urtheil habende Gravamina oder Beschwerungs Puncten mit Beyfügung der in erster Instanz ergangenen Acten, ohne Weitläuftigkeit gedoppelt, damit das Gegentheil darauf antworten könne, beybringen, und darauf Erkäntniß erwarten, massen in dieser Appellations-Sache nicht mehr als eine Schrift von jedem Theil zugelassen sey.

Will aber jemand von des Mann-Richters Urthel an das Land Gericht appelliren, der soll es thun alsofort, so lange als das Land-Gericht bey einander ist, mit Niederlegung eines Ungarischen Guldens, und durch den Mann-Richter mit eigener Hand unter das Urtheil zeichnen lassen, daß er also appellirt habe, denn wer nicht dergestalt, wie oben erwehnet, ein Urtheil, das ihm zuwider läuft, schilt oder wiederspricht, das Urtheil bleibet stets bey Macht und ist bindig.

Soviel das Königl. Ober-Land-Gericht betrift, will vermöge uhralter, wohlhergebrachter und confirmirter Landes-Privilegien, dasjenige, was von dem Königl. Hrn. Gubernatore und Herrn Land-Räthen erkant, getheilet und gefunden wird, soll stete seyn und niemand ausgehende Rechte zu suchen bemächtiget ist, solches auch die gemeine Ritter und Landschaft unterschiedlich also bewilliget. So mag derowegen niemand von des Königlichen Land Gerichts End-Urthel weiter appelliren, besonderen es wird dasselbe gebührlich exequiret, und derjenige, der dawider handelt, in das Landes-Recht beschriebene Strafe verdammet.

Da aber jemand nach dem ersten in Königl. Land-Gerichte definitive gesprochenen Urtheil, bessere Beweise die er zuvor nicht gehabt, beyzubringen vermeinet, so soll er nach publicirten Urthel in selben währenden Gerichts-Tag solches per Supplicationem suchen und bitten, und darnach nach erhaltenen Zulaß, solche bessere Beweise in folgendem nechsten Gerichts Tage dem Königl. Land-Gerichte zu übergeben, und daß er solche Beweise vorhin nicht gehabt, zu erweisen schuldig seyn. Wenn solches geschehen, alsdenn soll solche Sache de novo angenommen, das vorige Urthel nach Befindung entweder geändert oder approbiret werden. Wird aber befindlich seyn, daß keine andere Beweise als vorhin gerichtlich eingeleget, beygebracht, alsdenn soll er seinen Gegentheil alle der Sachen erweißliche Kosten nach Moderation des Königl. Land-Gerichts zu gelten schuldig seyn, und weiter in der Sache nicht gehöret werden, conf. das Ehstnische Ritter- und Land-Recht, *Lib. I. Art. 1. seqq.*

Ob aber von allen Ständen des Reichs, und von welchen die Appellation an das Kayserl. Cammer-Gericht statt habe, oder wie hoch sich die Summa appellabilis belauffen müsse, davon soll in dem Tomo II. dieses Lexici bey dem Articul *Appellatio* gehandelt werden.

APPELLATIONS-Eyd.

Dieser wird an etlichen Orten, als z. E. in Pommern, im Lüneburgischen, und etlichen andern,

von

von dem Appellanten erfordert, und muß er solchen nebst seinem Advocaten abstatten, des Inhalts:

> Daß er gäntzlich glaube, und dafür halte, daß ihme appellirens Noth sey, und daß solche *Appellation* nicht frevenlich, noch zu Auffenthalt oder Verzögerung der Sache vorgenommen.

In der Marck Brandenburg muß der Appellant gleichfalls das Juramentum calumniæ, wenn ihm solches von dem Appellaten deferiret wird, abschweren, der Appellatus aber, in Betracht, daß er Sententiam vor sich hat, bleibt mit dem Juramento Malitiæ verschonet, **Cammer-Gerichts-Ordnung**, *Tit. 31. §. 11.* In der Neu-Marck aber muß der Appellat das Juramentum Malitiæ abschwören, **Neu-Märck. verbess. Cammer-Gerichts-Ordn.** *cap. 21.* Der Appellant muß auch nebst diesen Eyd dem Appellaten gehörige Caution bestellen, daß er wisse, woran er sich künftig halten soll, BRVNNEM. *Proc. Civ. c. 28. n. 64.* MEV. *P. 4. Dec. 364.* **Hinter-Pommer. Hof-Gerichts-Ordn.** *tit. 70. §. 3. & 4.* Welches jedoch nur eigentlich von dem Fall zu verstehen, wenn an die höchste Reichs-Gerichte appelliret worden. Eben so wird es, was den Appellations-Eyd betrift, gehalten, wenn an das Königl. Preuß. Ober-Appellat. Gericht zu Berlin appelliret wird; die Caution aber wird nur in denen Provintzien erfordert, in welchen selbige bißhero gebräuchlich gewesen; siehe **Gemein. Bescheid**, §. 7. & 11. Wenn ein Jude an das Kayserliche Cammer-Gericht appellirt, so kan der Appellations-Eyd, zu welchem der Jud verbunden, durch einen Christlichen Procuratorem nicht abgeschworen werden; weilen ein Jud, am Cammer-Gericht, keinen Eyd durch einen Christlichen Procuratorem ablegen kan; sondern er muß solchen, mutatis mutandis, entweder selbst, oder durch einen andern Juden, so mit einer Special-Vollmacht hierzu versehen, abschwören, RODING. *Pandect. Cameral. Lib. 1. tit. 26. §. 60.* REINKING. *de Regim. sec. & Eccles. Lib. 2. class. 2. c. 3. n. 32.* WVRMSER. *tit. de Procurat. 4.* BLVM. *Process. Cameral. tit. 67. §. 83.* Wann aber, deme zuwider, ein Christlicher Procurator sich zu einem solchen Jurament offerirt, wird er mit einer Geld-Straffe beleget, RODING. *d. tit. 26. §. 60. in fin.*

APPELLATIONS-Gerichte.

Hiervon handelt ausführlich GEORG. ENGELHARD von LOEN-EISEN **in der Hof-Staats- und Regierungs-Kunst von** *fol. 445.* **biß** *465.* add. **die Churfürstl. Sächsis.** *Appellations-* **Ordnung**, *in Corp. Jur. Saxon. pag. 607. sqq.* In Dreßden ist wegen derer vorfallenden vielen Justiz- und Process-Sachen der Landes-Regierung das Appellations-Gerichte adjungiret worden, bey welchem die von denen untern Instantzen eingelauffene Appellationes introduciret und justificiret werden. Selbiges hat einen besondern Präsidenten, sechs Adeliche und sechs Bürgerliche Assessores, welche letztere mehrentheils aus denen Cräysen genommen werden. Dieses Collegium kommt alle Jahr zweymahl zusammen. Vor den ordentlichem Termin aber werden erstlich Termine zum Verfahren angesetzet, da denn in denen vergönnten Sätzen die Partheyen ihre Nothdurft dem Collegio vorstellig machen; Hernach wird in denen ordentlichen Appellations-Gerichts-Terminen nach Gelegenheit derer Umstände interloquiret, oder definitive gesprochen, die Urtheile und Bescheide aber im Nahmen des Landes-Herrn abgefasset und publiciret. Worauf nach Gelegenheit derer Umstände Leuterung und Ober-Leuterung zugelassen wird; Indessen kan hierbey CHRISTIANI II. *Appellations-Gerichts-Ordnung de Anno 1605. P. I. p. 1125.* nachgelesen werden. Dieses Judicium ist das höchste im Lande, und von demselben hat man hernach keinen weitern Recursum, sondern muß sich an dessen Judicatis beruhigen, immassen denen Chur-Fürsten zu Sachsen das Privilegium de non appellando zustehet, und derjenige, der dessen ohngeachtet an die Reichs-Collegia provociret, die Straffe der Acht zu besorgen hat. Das dießfalls von Kayser FERDINANDO I. d. 2. Maji 1559. ertheilte Privilegium und das am 27ten Sept. 1670. gegebene Reichs-Gutachten, daß die Reichs-Cammer das Hauß-Sachsen in diesem Privilegio nicht beeintrachtigen solle, stehet in *Cod. August. P. I. p. 1215.* SCHAVMB. **Einleitung zum Sächßs. Recht** IV. **Theil** *pag. 30.*

An denjenigen Orten nun, wo dergleichen Appellations-Gerichte seyn, kan man auch von denen Consistoriis an diese appelliren. Es wenden zwar einige darwider ein, daß diese Ober-Appellations-Gerichte an statt der höchsten Reichs-Gerichte wären aufgerichtet worden, und daß also keine andere Sachen durch die Appellation an dieselben könten gebracht werden, als worinnen gemeldten Reichs-Gerichten die Jurisdiction zukähme. Nun wäre es aber eine ausgemachte Sache, daß man weder an den Reichs-Hof-Rath, noch an die Reichs-Cammer in Consistorial-Sachen appelliren könte. Allein darauf ist gar leicht zu antworten, denn ob man gleich nicht leugnen kan, daß die Ober-Appellations-Gerichte an statt der hohen Reichs-Gerichte eingeführet worden seyn, so sind aber dieselbe dennoch nicht auf die Art, wie diese gebunden. Denn obgleich die päbstliche Gerichtsbarkeit suspendiret worden ist; so ist doch dieselbe nicht dem gantzen Reich, sondern nur denen Protestantischen Ständen gegeben worden, die also in ihren Ländern mehr Gewalt bekommen haben, als sonsten dem gantzen Reiche zukommet. Da nun die Cammer das gantze Reich repräsentiret, und durch die Suspension gemeldter Gerichtsbarkeit ihre Gewalt nicht vermehret worden ist, so können auch in geistlichen Sachen keine Appellationes an dieselbe ergehen. Hingegen da die Protestantischen Stände ihre vorige Rechte, die ihnen vom Pabst und der Clerisey waren genommen worden, wieder bekommen haben, so muß ohne allen Zweiffel auch ihren Ober-Appellations-Gerichten, welche in des Landes-Herrn Nahmen sprechen, eine grössere Gewalt zukommen. Es dependiren derowegen die Appellations-Gerichte bloß allein von dem Landes-Herrn, daß er also dieselbe nach seinem Belieben einrichten und verordnen kan, in welchen Sachen an dieselbe soll appelliret werden können, ohne daß er deßwegen nach der Reichs-Cammer sich zu richten schuldig ist, MEV. *P. III. dec. 415.* FLEISCHERS **Einleitung zum geistl. Recht.** *pag. 848. sq.*

APRIL.

In Lateinischer Sprache hat dieser Monath seinen Nahmen vom eröfnen und aufthun, (Aprilis quasi Aperitis ab aperire) welche Deutung mit der Zeit am eigentlichsten eintrift: Sintemahl um diese Zeit die Erde sich mehr eröfnet und aufthut. Von den alten Teutschen wird dieser Monath, **Ostet-Monath**, genennet, weilen das Fest der sonderlich in Sachsen hochgeehrten Göttin *Astarte* oder *Ostar* darinnen gefeyert wurde; Vermeynet daher JOH. GEORG LEYCKFELD *in Antiquitat. Gandersheimens. p. 4.* daß von dieser Göttin unser heutiges **Oster-Fest** den Nahmen bekommen habe. Hier wird nicht unbillig gefragt, wo die Gewonheit in April zu schicken herkomme? von welcher Frage zu lesen DIETHERR ad SPEIDEL VOC. April. woselbst er dafür hält, daß der Ursprung von der spöttlichen Herumführung Christi, vom Pilato zu Herode, und von Herode zu Pilato, so am Tag seines Leidens geschehen, herkomme, und diese Erfindung von dem bösen Feind selbst an die Hand gegeben worden seye. Dieses April schicken aber kan unterweilen zur Injurien-Klage Anlaß geben, wann es zwischen ungleichen Personen vorgegangen, vid. *L. 1. §. 3. L. 18. §. 5. L. 30. §. 1. L. 41. de injur. §. 2. eod.* STRYK. *Diss. de Jure pers. c. 2. n. 171. sqq.* und HOPP. *de Joco. cap. 5. §. 12.* Solche Personen aber, welche einander gleich sind, mögen deshalben diese Klage nicht erheben, vid. *L. 3. §. 1. & 3. de injur.* und DIETHERR ad SPEIDEL *c. l.*

AQVA *profluens.*

Das vorbey fliessende Wasser ist wohl von dem Flusse zu unterscheiden, welcher zu den Regalien gehöret, und bey uns dem Landes-Fürsten zukomt; Das Wasser im Flusse aber ist jedem zu schöpffen erlaubt, so lange der Herr des Landes solches nicht untersagt. Unter dem vorbey fliessenden Wasser verstehen auch einige die wilden Wasser, so keinen ordentlichen Lauf oder Fluß haben, sondern von einem starcken Regen entstehen, und bey warmen Wetter wieder eintrocknen, DONELL. *4. Com. 2. Lit. C.*

ARBITER.

Dieser ist überhaupt nichts anders, als eine solche Person, nach derer Belieben eine Sache æstimirt, gubernirt und disponirt wird.

ARBITER *compromissarius.*

Ein erkiester Schieds-Richter, wird sonst schlechthin Arbiter genennet, ist eine solche Person, die aus freyer der Partheyen Vereinigung die Macht überkommen, ihre Strittigkeiten, nach vorheriger Untersuchung, und mit Observirung gerichtlicher Ordnung, zu cognoscirен und nach seinem Arbitrio zu entscheiden; Und zwar können dergleichen Schieds-Richter, Ober-Männer und Veranlaste Richter, entweder auf alle, oder nur auf einige controversias, eligirt, und auf dieselbe und ihren Ausspruch compromittirt werden: Solche werden auch durch der Partheyen freye Erkiesung, und der Erkiesten gleichfalls freye Ubernehmung, constituiret, *L. 14. C. de ju-dic. L. 11. §. 1. L. 21. §. 5. de recept. qui arbit.* LAVTERB. *Disp. de Arbitr. Comprom. th. 9.*

Alle diejenigen aber können Arbitri seyn, welche nicht da an verhindert werden, oder die Gesetze ausschliessen.

Daran werden verhindert die stumme, taube, blinde, arg. *L. 6. de judic.* ibique BRVNN. narrische und Verstand-lose Leute, *L. 9. §. 2. de judic.* Zur Zeit aber, da der Furiosus seine dilucida intervalla und ruhige Stunden hat, scheinet er einen Arbitrum abgeben zu können, arg. *d. L. §. 1.* verb. *perpetua &c.* Ein Verschwender wird zwar sonsten einem Furioso gleich gehalten, weil er aber das Billiche von dem Unbillichen, das Wahre vom Falschen unterscheiden, und seine Gedancken von beeden geben kan, so ist er von dem Amt eines Schieds Richters nicht auszuschliesen, GILHAVS. *in Arb. Jud Civ. c. 1. p. 3. §. 4.*

Von den Gesetzen aber werden ausgeschlossen 1) die Weiber, *L. fin. de recept. qui arb.* ibique BRVNN. Sie hätten dann eine Jurisdiction zu exerciren, GILHAVSEN. *d. l.* 2) Diejenige, welche noch nicht das 20. Jahr erreichet, ob sie schon Richter seyn können. *L. 41. de recept. qui arb.* Die Rationem diversitatis suche beym ECKOLT. *Tit. de recept. qui arb. § 6.* Dissent. BRVNN. *ad L. 57 de re jud.* 3) Die Obrigkeit, welche in der Sache zu judiciren die Macht hat, *L. 9. § 2. d. t.* Wiewohl de Jure Canonico, und Moribus hodiernis, auch die Judices ordinarii Arbitri seyn können, BRVNN. *ad d. L. 9.*

Im übrigen kan auch auf mehr als einen compromittirt werden; wobey zu rathen, daß man eine ungleiche Zahl erwehlen soll, damit mehrere Vota fallen, und die meisten obtiniren können; dann wann die Vota gleich seyn, so bestehen keine, *L. 17. §. 6. de recept.*

Es können aber alle Sachen per compromissum abgehandelt werden, welche nicht in specie excipirt sind, *L. 19. §. 1. L. 43. d. t.* Hievon werden nun ausgenommen die Ehe-Sachen, *C. pen. X. de in integ. rest.* ingleichen Sachen, da eine Restitutio in integrum nöthig ist, *L. fin. C. ubi & ap. quem cogn. de in integ.* Und generaliter alle Sachen, darüber man nicht kan transigiren, LAVTERB. *d. Disp. th. 28.*

Es bestehet aber das Amt eines Schieds-Richters darinnen 1) daß er die Terminos eines Compromissi und die vorgeschriebene Art, fleissig observire, sonst ist sein Sentenz null und nichtig, *L. 35. §. fin. de recept.* 2) Uber die Sache nach gerichtlicher Ordnung cognoscire, *L. 1. L. 3. §. 3. d. t.* Und zwar, wann eine gewisse Ordnung vorgeschrieben worden, so muß dieselbe in acht genommen werden, GILHAVS. *d. l. §. 9.* 3) Nach genugsamer Cognition ein Urhel fälle, welches ein Laudum genennet wird, *L. 13. §. f. de recept.*

Hiebey kan gefragt werden: **Ob die Partheyen in Lehns-Sachen einen willkührlichen Schieds-Richter erwehlen und demselben die Entscheidung der streitigen Sache auftragen können?** Es sind hier anfänglich zweene Fälle zu unterscheiden.

Der erste ist, wenn der Streit zwischen dem Lehn-Herrn und dem Lehn-Mann ist,

und

und alsdann mag keine Ursach angeführet werden, warum ein Compromiss nicht statt finden solte, wofern nur nicht ein Ober-Lehn-Herr vorhanden, und zu dessen Nachtheil etwas unternommen wird. Also da zwischen dem Chur-Fürsten von Cölln und dessen Mannen über der Frage: **Ob der Cölnische Krumstab die Weiber ausschliesse?** ein Streit war, wovon WERNER THVMMERMVT in seinem Tractat: **Krumstab schleust niemand aus**, gehandelt hat; so compromittirten beyde Theile auf zweene Schieds-Richter, wiewol, welches etwas sonderliches war, nur dergestalt, daß diese die Sache nur untersuchen, hernach aber die Acten an die Kayserliche und des Reichs Cammer zum Spruch Rechtens eingesendet werden solten.

Der **andere** Fall aber ist, **wann zweene Lehn-Leute unter sich einen Streit haben**, und selbige auf einen Schieds-Richter compromittiren wollen. Wenn man diesen Fall überhaupt betrachtet, so finden sich dabey allerhand widerwärtige Meynungen derer Lehn-Rechts-Lehrer. Einige wollen es nicht zugeben, daß man einen Schieds-Richter erwählen dürfte, als BRVNNEMANNVS ad *L. 31. §. 6. de recept. num. 2.* ROSENTHAL *de feud. c. 9. membr. 1. conclus. 22.* Einige hingegen sind der Meynung, daß die Partheyen dißfalls freye Hände haben, als VVLTEJVS *de feud. L. 2. c. 2. num. 3.* ANTON. *jur. feud. disp. 4. th. 5. lit. b.* STRVV. *S. J. F. c. 16. aph. 8.* bey welchen Autoribus andere mehrere zur Noth und zum Uberfluß anzutreffen, wann jemand einen grösseren Vorrath verlanget. Einige antworten auf die Frage mit Unterscheid, daß nemlich einen Schieds-Richter zu erwählen alsdenn zugelassen sey, wann die streitige Sache nicht eigentlich eine Lehns- sondern eine solche Sache ist, welche vor den ordentlichen Richter gehöret, z. E. wenn es Kauff- oder Pacht-Geld ꝛc. betrift, in Ansehen derer ordentlichen Lehn-Sachen lassen sie alsdann kein Compromiss zu; siehe HORN. *Jurispr. feud. c. 25. §. 15.* Einige, die sonst der Meynung sind, daß ein Compromiss allerdings statt finde, haben ihre und der widrigen Parthey-Meynung vereinigen wollen, indem sie gesetzet, daß diejenige, welche keine Compromiss zugeben, von einem Arbitratore (welcher ohne einen ordentlichen Proceß sofort den Ausspruch thut,) verstanden werden müsten, sie aber redeten von einem Arbitro, oder eigentlich so genannten Schieds-Richter, VVLTEJ. *de feud. d. l. 2. c. 2. num. 3.* Wiederum einige geben zwar zu, daß die Partheyen compromittiren können, wann der Lehn-Herr seine Einwilligung dazu giebet: wann aber diese ermangelt, so machen sie einen Unterscheid. Wofern der Schieds-Richter erkennet, daß der bisherige Besitzer das Lehn-Guth dem Kläger abzutreten schuldig, so gilt das Compromiss nach ihrer Meynung nicht, weil eine Veräusserung des Lehns daraus erwachsen würde; wofern hingegen der Schieds-Richter für den bisherigen Besitzer spricht, so lassen sie das Compromiss bey Kräften, STRYK. *Disp. de arbitro feudali cap. 3. num. 3. sqq.* LVDOVICI **Einleitung zum Lehns-Proceß**, *pag. 119. sqq.*

ARBITER *Juris.*

Oder judicialis, wie er sonst genennet wird, ist derjenige, welcher nach Verordnung und Erforderung des Gesetzes gegeben wird, die Sachen zu entscheiden, wenn der Richter vor den Krieg-Rechtens vor verdächtig geachtet wird, *L. 16. §. f. C. de Judic.* PAVRMEISTER, *Lib. 1. de jurisd. cap. 12. n. 15.* TREVTLER. giebt vor, daß solcher in unserm Jure unbekannt wäre, *Disp. 12. th. 4.* BRVNNEM. *ad L. 9. qui satisd. cog.* FRANZK. *ad tit. de recept. qui arb. n. 7.*

ARBITRATOR.

Willkührlicher Schieds-Richter oder gütlicher Unterhändler, von welchem der Arbiter darinnen differirt, 1) daß dieser den Processum Juris observiren muß; nicht aber jener. 2) Dieser muß nach denen geschriebenen Rechten und Statuten, gleich einem Richter, sprechen; jener aber kan die Sache nach Recht und Billigkeit entscheiden. 3) Dieser muß, regulariter, ein Urthel sprechen; jener aber wird meistens deßwegen gegeben, daß er die Partheyen in der Güte auseinander setze: Dahero wird er auch ein gütlicher Unterhändler, oder willkührlicher Schieds-Richter oder Mann genennet, auf welchen die Partheyen ihre Sachen stellen, daß er dieselbe nach seinem besten Verstand abhandele, und darinn schlecht und ohne Gerichts-Form verfahre. 4) Der Sententz des Arbitratoris kan binnen 30. Jahren ad arbitrium boni viri reducirt werden; mit des Arbitri Spruch aber verhält es sich anderst, GILHAVS. *in Arb. Jud. Civ. c. 1. p. 2. §. 1. num. 3.* CARPZOV. *in Proc. Tit. 2. art. 3. n 59.* Ob aber ein Arbiter oder Arbitrator eligirt sey, das muß mehr aus denen Worten, der, zwischen denen Partheyen beliebten Convention, als aus der Benahmung colligirt werden, weil das Wort, Schieds-Richter, von beeden pflegt gesagt zu werden, *L. 7. §. 2. de suppell. legat.* GAIL. *l. O. 150. n. 5.*

ARCHI-DIACONI.

Diese dependirten Anfangs von denen Bischöffen, und verwalteten in derselben Nahmen die Gerichte. Sie wurden aber in denen folgenden Zeiten so hochmüthig, daß sie denen Bischöffen selbsten zu Kopffe gewachsen seyn. Dahero kam es auch, daß sie Vicarii nati derer Bischöffe genennet wurden; Und da sie bishero die Jurisdiction im Nahmen und auf Befehl des Bischoffs exerciret hatten, schrieben sie sich anjetzo dieselben als eigen zu, also, daß diese ihnen von dem Bischoff nicht mehr konte genommen werden, CORVINVS *de person. & benef. eccles. L. 1. Tit. 19.*

Es bestehet aber ihr Amt darinnen, daß sie 1) die Jurisdiction über alle Clericos, auch über die Archipresbyteros, hatten, welches ihnen auch den Rang vor dieselbe gab. Jedoch konte von ihnen an den Bischoff appelliret werden. Uber dieses hatten sie nur die Gerichte in kleinen Sachen, indem die Bischöffe wichtige und schwere Fälle sich vorbehalten hatten, *C. fin. X. de Offic. Archi-Diaconi.* 2) Hatten sie die Kirchen-Visitationes in der gantzen Diœces des Bischoffs, *C. 1. X. eod.* 3) Ordinirten sie die Acoluthos, *c. 2. eod.* instituirten die Provisos, *c. 7.* examinirten die Clericos und präsentirten dieselbe zur Ordination, *c. 7. eod.* 4) Ordneten sie, was die Diaconi thun solten, u. d. *c. 1. D. 25.*

Da aber in denen folgenden Zeiten die Bischöffe mehr Officiales bekamen, so fiel die Macht

und

und das Ansehen derer Archi-Diaconorum. Inzwischen findet man doch noch heutiges Tages in ein und andern päbstlichen Orten dergleichen Archi-Diaconal-Gerichte, welche auf einige Weise die Unter-Consistoria repräsentiren, van ESPEN *P. 1. Jur. Eccles. tit. 12. c. 1. §. 12.* FLEISCH. **Einleit. zum Geistl. Recht**, *pag. 115. sq.*

ARCHI-PRESBYTERI.

Ertz-Priester. Dererselben Verrichtungen waren hauptsächlich; daß, wenn der Bischoff kranck war, oder andere Hindernisse hatte, diese sein geistliches Amt verwalten musten, *c. 1. D. 25.* Zu Zeiten trug man ihnen auf, die Armen, Krancken, Wittwen, Wayfen, Unmündige, Reisende und dergleichen zu besorgen. Doch stund es dem Bischoff frey, ob er dieses durch den Ertz-Priester, oder den Archi-Diaconum wolte besorgen lassen. Und nachdem in denen folgenden Zeiten, die Diœcesen derer Bischöffe grösser und in mehr Decanatus zertheilet wurden; so setzte man über ein jedwedes dergleichen Decanat einen Decanum oder Ertz Priester, welchen man Archi-presbyterum ruralem nennte, weil er auf die Land-Priester acht haben muste, *c. pen. & ult. de Offic. Archi presbyt.*

In der Römischen Kirche sind noch heutiges Tages dergleichen Ertz-Priester, und bestehet derer selben Amt vornehmlich darinnen: Daß sie 1) über die übrigen Priester gesetzet seyn, und Sorge tragen müssen, damit diese ihr Amt wohl abwarten möchten. 2) Stehen sie dem Bischoff bey Lesung der Messe bey, *c. 3. eod.* und wann er 3) abwesend oder kranck ist, so versehen sie dessen geistliches Amt, *c. 2. & 3. X. eod.* CORVINVS *de person. & benefic. eccles. L. 1. Tit. 20. n. 6.* FLEISCHER. *d. l. pag. 116.*

ARCHIVVM.

Oder Archiv; De derivatione, ut & de varia denominatione hujus vocis, vid. *L. 9. §. 6. de pœn.* und *L. f. §. 10.* ibique DIONYS. GOTOFR. *π. de muner. & honor.* add. BRISSON. *de verbor. signific.* voc. *Archivum.* Solches wird sonsten Receptaculum, Promtuarium Chartarum, Armarium Tabellionum, Bibliotheca, Scrinium Chartarium genennet. Unter diesem Wort wird auch bisweilen die Cantzley, ingleichen das Grammatophylacium, de quo in *L. 9. §. 6. de pœn.* oder Chartophylacium, wie auch das Tabularium, begriffen, vid. CICER. *in Orat. pro Arch.* & WINDTSCHLEET. *de Arch. §. 3.* Das Wort Archiv bedeutet nicht allein das continens, sondern auch das contentum oder die Sachen, so darinn verwahrt liegen, mit einem Wort, die Briefschaften.

Wiewohlen diese drey Wörter, Archivum, Chartophylacium und Tabularium, wenn man die Sache etwas genauer einsiehet, und selbige in einen engern Verstand nimmet, von einander in so fern differiren, daß das Archiv das erste und fürnehmste Corpus ist, von welchem die beede andere Corpora ihre Dependenz haben, anerwogen darinnen alle alte Scripturen, so zum Beweiß der Regalien, Nutzungen und Gerechtigkeiten, vorträglich, in Originali, oder Authentischer Form, enthalten;

Das Chartophylacium aber, ist proprie nichts anders, dann ein Repositorium Chartarum, worinnen diejenige Acta registrirt werden, die entweder wegen des Platzes, in das Haupt-Archiv nicht gehen, oder von keinem so grossen Werth und Gültigkeit sind, mithin keine so grosse Aufsicht erfordern, wohin dann die Transsumpta oder Exempla gehörig, welche in dieses Corpus zu dem Ende gethan werden, damit man das Haupt- oder geheime Archiv, und dessen Gewölber, (wo die Originalia verwahret sind) nicht so oft eröffnen darf, mithin die Beamten und Cantzelisten einen desto füglichern Zutritt darzu haben können.

Das Tabularium ist das füglichste Corpus der Registratur, als in welchem die Registratur-Bücher, Catalogi, Excerpta, Repertoria &c. zu finden, mithin die Kraft, Saft und Kern, alles dessen, was alle und jede Documenta, Instrumenta und Schriften, im gantzen Archiv, ingleichen alle Acta und Actitata in vorbesagten beeden Membris, in sich halten, anzutreffen sind. Diese werden wieder in drey Theil abgetheilet, als in Apographa, Registra und Commentaria:

Die Apographa sind nichts anders, als die Brief-Bücher, darinnen alle Briefschaften und Documenta eingetragen werden.

Die Registra oder Repertoria sind Generalia und Specialia, und werden billig vor den Schlüssel und das vornehmste Stück der gantzen Registratur gehalten.

Die Commentaria oder Libri Commentariorum aber sind, darinnen man die Notabiliores Extractus, und andere Annotata, so im Registriren und Durchlesen der Acten und Scripturen vorkommen, einzeichnet und schreibet, so eine gute Beyhülfe im Nachschlagen und Nachsehen der Acten geben, und einen Registratorem vieler Mühe und Arbeit überheben.

Obwohlen nun diese Wörter heut zu Tag bey den Cantzeleyen nicht mehr gebräuchlich, so ist doch die Sache selbsten annoch in der That vorhanden, indem es unterschiedliche Archiva giebet, darunter das erste Corpus, worinnen die Originalia und beste Sachen verwahret werden, das Haupt- oder geheime Archiv, die andere zwey Membra aber, Cantzeley-Archiv, Rent-Cammer-Archiv, Kirchen- und Consistorial-Archiv, Lehen-Archiv, Kriegs-Archiv, oder wie man sonsten will, können genennet werden: Gestalten alle diese Archiva bey vornehmen Höfen und Regierungen, ihre besondere Registratores haben, vid. WENCKER. *in Apparat. Archivor. cap. 2. 3. & 4.*

Was die Beschreibung desselben anbetrift, so bringet FRITSCH. in seinem *Tractat de Jure Archiv. & Cancell. cap. 1. n. 17. sqq.* verschiedene Descriptiones eines Archivs aus denen Autoribus bey, behält aber am Ende des MYLERI ab EHRENBACH seine, nemlich, daß es ein gewisser Ort oder Schranck sey, worein alle schriftliche Uhrkunden, wie auch Fürstliche Staats und gemeiner Stadt und Landes Sachen und Handlung, verwahrlich beygeleget, und der Aufsicht des Registratoris anheim gegeben werden.

Von dem Ursprung der Archiven, so sehr alt ist, vid. REINKING. **in der Biblischen Policey**, *P. 2. Axiom. 52.* gestalten sie weder in Heiliger Schrift, noch auch den Juden unbekandt, Esther

cap.

cap. 6. und Nehem. *c. 7.* JOSEPH. *in Antiquit. Jud. L. 1. c. 3.* Von den Archiven der Aegyptier, Babylonier, Perser, Griechen und Römer, ingleichen der Barbarischen Völcker, vid. BALTHASAR. BONIFAC. *JCtus Venetus de Archiv.* add. FRITSCH. *d. Disp. c. 2. n. 1. sqq. c. 3. 4. & 5.* in specie vero de Roman. Archivis, vid. *Nov. 15. c. 5. §. 2. Nov. 49. c. 2. §. 1.* & inde desumpta *Auth. Adhac. C. de fide instrum. Nov. 74. c. 4. §. 2.* jung. *L. 9. §. 6. de pœn. L. ult. §. 10. de muner. & honor.* und *L. 30. C. de Episc. aud.* Von den Archiven der Teutschen aber besiehe LEHMANN. in der Speyrischen Chronick, *L. 2. c. 8. ibi:*

> Dem Cantzler sind zugeordnet gewesen, erfahrne, verständige und getreue *Secretarii*, welche die Königliche Befehle, Briefe und Schreiben, helfen ausfertigen, und die Geheimniß verwahrlich gehalten, auch jedes an seinen Ort, da man es wieder finden können, registriret.

Das Archivum wird 1) eingetheilet in *Statarium* und *Viatorium*, darunter jenes immer an einem Ort bleibet; dieses aber mit dem Hof eines Herrn herum geführet wird. Insgemein wird jenes die Hof-Cantzeley, oder Hof-Registratur; dieses aber die Feld-Cantzeley, oder Feld-Registraur, genennet, dergleichen Archiva Viatoria, oder bewegliche Cantzeleyen, vor diesem die Römischen Käyser gehabt, da sie sich noch keine gewisse Hofhaltung erwählet, LEHMANN. Speyrische Chronick, *L. 7. c. 14.* Wie denn auch noch heut zu Tag die Reichs-Hof-Raths-Cantzeley, dem Reichs-Hof-Rath folget, wenn das Kayserliche Hof-Lager auf eine Zeitlang anders wohin verleget wird, FRITSCH. *d. Disp. cap. 4. num. 5. sqq.*

2) Wird solches eingetheilet in Archivum *secretum*, und *minus tale*, seu *vulgare*, in ein geheimes Archiv, oder geheime Cantzeley, und in ein gemeines Archiv. In jenem werden die geheime, oder Staats-Sachen verwahret; in diesem aber die übrige zur Hof-Cantzeley gehörigen Materien, FRITSCH. *cit. c. 4. n. 14.*

3) Wird Archivum von dem SPEIDELIO in seinem *Speculo* getheilet in *publicum* und *privatum*. Allein der Baron von LYNCKER verwirft solche Eintheilung aus dieser Raison, daß eben daher o denen Geheim-Schräncken der Nahme eines Archivs oder Cantzley nicht wohl beygeleget werden könne, weilen sie keinen allgemeinen Glauben und Authorität mit sich führen. Denn daß die Archiva so grosse Authorität und Valorem haben, das kommt hauptsächlich von dem allgemeinen Glauben und Beyfall her, LYNCKER *de Archiv. Imp. th. 2.*

4) Wird dieses in Archivum *commune*, **gemeinschaftliches Archiv**, und *particulare*, **absonderliches Archiv**, eingetheilet; Jenes gehet ihrer viel oder mehrere an; dieses aber nur einen allein, FRITSCH. *d. cap. 4. n. 13.*

Hierbey ist kürtzlich zu erinnern, daß die Reichs-Städte zweyerley Archiva haben, eines, so **gemeinschaftlich** ist, und alle Reichs-Städte insgesamt angehet, davon eines zu **Ulm**, das andere aber zu **Wetzlar**, anzutreffen; und dann eines, so eine jede Stadt **besonders** betrift, KNIPSCHILT *de Civit. Imp. L. 2. cap. 12. num. 8. & 9.*

Es muß aber das Archiv, wenn es vor das Gewölb oder Receptac. genommen wird, so erbauet seyn, damit demselben von innen- und aussenher so leicht kein Schade zugefüget werden könne, SPEIDEL. VOC. *Archiv c. 5. n. 17.* WENCKER. *in Apparat. Archivar. cap. 1. Obs. 5. pag. 83. seqq.* in specie vero *cap. 5. pag. 104. sqq.* daselbst er an die Hand giebet, wie die Repositoria zu erbauen, und wie das Archiv mit Kästen, (so inwendig mit Schub-Läden ausgefüllet,) oder mit Schachteln zu versehen, und die Acta darinnen zu verwahren seyn.

Was vor Requisita aber ein Archiv haben müsse, darinnen sind die DD. nicht einig, SPEIDELIVS *in Specul. jur.* VOC. *Archiv.* vers. *ut autem dicatur publicum.* setzet derselben **fünf**, nemlich: 1) Daß jemand das Archiv in seiner Verwahrung habe. 2) Daß derselbe darzu à Superiori müsse bestellet seyn. 3) Daß die Schriften müssen zu denen Scripturis Authenticis und glaubwürdigen Originalien geleget werden. 4) Daß dasselbe per consuetudinem oder lang hergebrachten guten Gewohnheit müsse einen völligen Beweiß und Glauben haben, und dann endlich 5) daß der Archivarius mit seiner Hand müsse attestiren, daß das Communicatum oder Extractum dem in dem Archivo befindlichen Originali conform sey, mit einem Wort: Er muß es vidimiren, vid. KNIPSCHILT. *de civit. imp. L. 2. c. 12. n. 15.* Dargegen wollen **andere** gar **Sieben** haben, wie bey dem RVLAND. *de Commissar. P. 2. L. 5. c. 8.* und FRITSCHIO *d. Disp. cap. 7. n. 15.* zu sehen. Andere hingegen lassen sich mit folgenden **drey** Stücken begnügen, als 1) daß dem Archivo jemand vorgesetzt werde; 2) Ein gewisser Ort zu dem Archiv destiniret sey, und daselbst das Documentum unter authentischen Briefschaften aufbehalten werde. Und dann 3) der Archivarius selbige mit seiner Hand unterzeichnet oder vidimirt haben müsse, MVLLER. ad STRVV. *Exerc. ad ff. 28. th. 31. lit E. not. 4.* FRITSCH. *d. c. 7. n. 14.*

Deme seye aber wie ihm wolle, so halten doch die mehreste davor, daß so viel Requisita ad constituendum Archivum nicht erfordert werden, sondern genug seye, wenn selbiges an einem unverdächtigen publiquen Ort, von demjenigen, deme das Recht eine Cantzeley oder Archiv anzuordnen gebühret, wohl verwahret gehalten werde, RVLAND. *d. c. 8. n. 4.* allwo er meldet, daß solches also an dem Kayserlichen Cammer-Gericht, in Sachen Sachsen und Saalfeld, contra Fiscalem, seye observiret worden, LYNCKER. *de Archiv. Imp. th. 6. lit. p. in fin.* FRITSCH. *d. Disp. c. 7. n. 18.* Wann nur dabey dieses beobachtet wird, daß alles ordentlich eingerichtet, und alle Confusion oder Verwirrung, sowohl bey den Briefschaften, als auch andern Sachen, evitiret und vermieden werde, Archivorum enim perfectio consistit in Ordinatione Archivi, das

ist, die Vollkommenheit eines Archivs, bestehet in einer guten Anordnung und Einrichtung desselben, COCCEJVS *in Jur. Publ. Prudent. cap. 23. §. 26.* LYNCKER. *d. l. tb. 4. lit. m.* Wiewohlen hierinnen vornemlich auf die Consuetudinem Loci, oder die Gewohnheit eines jeden Orts, zu sehen ist, FRITSCH. *d. c. 7. n. 20.* In welcher Betrachtung dann, an vielen Orten Herkommens, daß der Archivarius, oder Registrator, oder welcher sonst dem Archiv vorgesetzt ist, alle aus dem Archiv herkommende Copien unterschreiben, und das Concordat cum Originali darunter setzen muß, FRITSCH. *d. c. 7. n. 38* Welches auch nöthig ist, wann man anderst erweisen will, daß das Document aus dem Archiv herkomme, LYNCKER. *c. l.* und nicht allein von dem Archivario und Registratore, sondern auch von jedes Orts Obrigkeit selbst, ingleichen von einem geschwornen Notario, geschehen kan; Gestalten dann nichts neues, daß die Abschriften bisweilen von Fürstlichen, oder andern Cantzeleyen vidimirt werden, BESOLD. *Thes. Pract.* voc. **Abschrift**, MVLLER. ad STRVV. *Exerc. ad ff. 28. th. 31. lit. B. not. 3. 4. 5. 6.* CARPZOV. *Proc. tit. 14. art. 4. n. 34. sqq.* Dergleichen vidimirten Copiis nun, wann sie von den im Archiv befindlichen Originalien fideliter abgeschrieben worden, ein plena fides, oder völliger Glaub, ob publicum hocce testimonium, attribuiret wird, arg. *L. 19. C. de testam. L. 57. pr. de administ. tut.* RICHT. *Dec. 32. num. ult.*

ARMANDIÆ *Jus.*

Unter die hohe Regalia oder Fürstliche Hoheiten der Reichs-Stände gehöret auch mit das *Jus armandiæ*, und ist solches im **Münsterischen Friedens-Schluß** *art. 8.* gegründet. Welches Wort das Recht Zeug-Häuser und das Artillerie-Wesen, auch was dem anhängig, anzurichten importiret, REINKING. *de R. S. & E. L. 1. Class. V. cap. 6. n. 18* ja denen Craiß-Ständen wird anbefohlen, daß ein jeder Craiß mit seinem erwehlten Obersten, Zu- und Nachgeordneten, auch andern Befehls-Leuten, Geschütz, Artillerie, Munition und was dazu gehörig, in guter gewisser Bereitschaft stehen haben sollen, R. A. de Anno 1555. §. 81. und de Anno 1570. §. 2. Krafft dieses Rechts hat auch ein Reichs-Stand Macht zu verbiethen, daß kein Bley, Pulver und Waffen an die Auswärtigen verkauft, oder auf alle ersinnliche Art überlassen werden mögen.

Armer.

Im Lateinischen heist solcher *pauper*. Unter die Armen werden keinesweges gerechnet 1) die Müncbe, so das Gelübde der Armuth abgeleget haben, anerwogen dieses eine verstellte Armuth, und sie vielmehr in der That reich sind, aus einer gemeinen Casse reichlich leben, öfters auch faullentzen und die Leute um die Allmosen bringen, GOTHOFRED. *ad L. 25. §. 1. de prob. & præs.* BECHMANN. *de Privilegiis Pauperum, cap. 1. art. 1. n. 13. sqq.*

Desgleichen 2) diejenigen, welche aus Irrthum und Aberglauben davor halten, es könne kein Reicher in das Himmelreich kommen, und daher ihr Vermögen verschleudern.

Ferner 3) die muthwilligen und boßhaftigen Banquerutirer, welche durch Schwelgen, Faullentzen und übeles Haushalten ihr Vermögen durchgebracht, weil überhaupt Rechtens, daß eine aus Verschulden zugezogene Armuth nach denen Rechten keinen Vortheil geniesset, BERLICH. *p. 1. concl. 7. n. 94.* CARPZOV. *p. 1. c. 23. d. 14.* ZIEGLER. *ad O. P. S. tit. 1.* verb. **Armen**; sondern lediglich diejenigen, welche entweder arm gebohren, und niemahls einiges Vermögen gehabt, oder sich erwerben können, oder aber durch Unglücks-Fälle, als Kranckheit, Krieg, Feuers-Gefahr, Raub und Diebstahl, Schiffbruch und dergl. um ihr Vermögen gekommen, ALBINVS *Disp. de jure pauper. in for. sax. cap. 1.* STRYK. *Disp. de juramento paupertatis cap. 2. n. 3.*

Ein Armer ist demnach derjenige, welcher ohne sein Verschulden in solchem betrübten Zustand lebet, daß er sich und die Seinigen seinem Stande gemäß nicht ernähren kan, RICHTER. *Disp. de jure singulari pauper. Sect. 1. n. 1.* Ich sage billig, **seinem Stand gemäß**, angesehen jederzeit die Armuth nicht so überhaupt und en general definiret werden mag, sondern man sich in Beurtheilung, wer vor arm zu achten sey, billig nach dem Stande und Beschaffenheit derer Personen richten muß, angesehen der Unterscheid derer Stande so viel wurcket, daß ein Vornehmer bey seinem Vermögens Zustande vor arm zu achten, da hingegen ein Bauer, wenn er so viel besitzet, vor reich zu halten, *L. 52 §. 2. de judic.* Daher denn die DD. daraus inferiren, wenn gleich ein Edelmann hundert Ducaten in seinem Vermögen besässe, wäre er doch vor arm zu achten, da hingegen ein Bauer bey solchen schon seinem Stande nach vor reich zu achten, TIRAQVELL. *de nobilit. cap. 20. n. 156.* MASCARD. *de probat. concl. 1159. n. 14.* gestalt denn dieser Unterscheid der Personen, sowohl in Ansehung derer Alimenten, als auch bey andern Articulis juris gar wohl in acht zu nehmen ist. Diese Beschreibung findet nun in allen und jeden Fällen statt, nur in Ansehung der Processe ist man zum besten der Armen weiter gegangen; wie wenig aber einer in seinem Vermögen besitzen müsse, wenn er das Armen-Recht, davon in dem *Vol. II.* dieses *Lex.* soll gesagt werden, geniessen wolle, so sind darinnen die DD. nicht einig. Einige nennen denjenigen arm, welcher nicht 100. Gulden, andere, welcher nicht 50. Gulden, im Vermögen hat, *L. 10. de accus.* BERLICH. *p. 1. concl. 7. n. 91.* Noch andere wollen nur den vor arm ansehen, welcher nichts eigenes hat, sondern sich mit seiner Hand Arbeit ernähren muß, CARPZOV. *p. 3. c. 13. d. 21.* Ferner wollen auch andere denjenigen vor arm halten, welcher kein Vermögen vor sich besitzet, auch keine Kunst und Profession erlernet, davon er sich ernähren könte, vielweniger reiche Anverwandten hat, die ihm zu Bestreitung der Unkosten beyspringen möchten, MASCARD. *de prob. concl. 1114. n. 35. sqq.* Dieweil nun hiervon in den Rechten keine General-Regul vorhanden, so wird solches dem Ermessen des Richters anheim gestellet, welcher sodann nach dem Stande der Person und andern Umständen erkläret, dieser oder jener wäre vor arm zu halten, SCHNEIDEW. *ad §. 6. de excus. tut. n. 6.* Es wäre denn bey einigen Handlungen oder in einigen Gerichten eine gewisse Summa Geldes vorgeschrieben, nach welcher man urtheilen müsse, ob einer

arm

arm sey oder nicht, wie denn in dem §. 3. *de succeff. libert.* derjenige Freygelassene arm genennet wird, welcher nicht 100. Gulden habe, oder derjenige, welcher nicht 50. Gulden hat, als ein Armer zum anklagen nicht gelassen wird. *L. 10. de accuf.* Oder in einer Proceß-Ordnung deswegen etwas disponiret ist.

So wird nach der Cammer-Gerichts-Ordnung derjenige vor arm gehalten, welcher an beweglichen und unbeweglichen Güthern nicht so viel besitzet, daß er die Proceß-Unkosten zahlen könne, BLUMIUS *Proc. Camer. tit. 64. n. 2.*

Im Churfürstl. Sächs. Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig muß einer an allen seinen Güthern, beweglichen und unbeweglichen, Schulden und Gerechtigkeiten über 75. Gülden Rheinisch nicht werth haben, **Ober-Hof-Gerichts-Ordnung** *d. an. 1549. Tit.* **von denen Armen.** Hingegen nach der Churfürstl. Sächs Appellations-Ordnung wird erfordert, daß er an fahrenden und liegenden Güthern oder Schulden nicht so viel besitze, daß er die Cantzeley-Gebühren erlegen, oder einen Advocaten bestellen könne, **Appellations-Gerichts-Ordnung** *de an. 1605. Tit.* **der armen Partheyen Eyd,** MARTIN. *ad O. P. S. tit. 1. §. 3. n. 1.*

In der Marck Brandenburg ist derjenige arm, welcher nicht 30. Gulden im Vermögen hat, BARTHII *Hodegeta Forenf. P. 4.* Hingegen in der Hertzogl. Sächs. Merseburgischen Regierung wird derjenige vor arm geachtet, welcher nicht 200. Fl. im Vermögen hat, BEYER *ad ff. tit. de poftul. poſ. 30.*

Armuth.

Wenn einer die Rechte und Freyheiten der armen Personen geniessen will, so muß er solche erweisen, und thuts nicht zur Sache, wenn gleich die Armuth eine qualitas naturalis, vor welche allezeit die Vermuthung ist, STRYK. *de juram. paupert. cap. 2. n. 9.*

Solche wird aber erwiesen:

1) Durch Zeugen, wenn nemlich dieselben eydlich aussagen, z. E. man hätte des Titii Vermögen öffentlich verauctioniret, ingleichen, er habe sich vor grosse Summen Geldes verbürget ꝛc.

2) Durch famam publicam, oder den gemeinen Ruf, wenn nemlich alle, oder wenigstens die meisten ihn vor einen armen Mann halten, MASCARD. *de probat. concl. 1159. n. 17.*

3) Durch das Zeugniß oder Attestat seiner Obrigkeit, unter welcher er lebet, wiewohl solches nicht eine vollkommene, sondern nur semi plenam probationem machet, und derjenige, welcher sich mit der Armuth schützet, vermittelst Eydes selbige bestärcken muß, BERGER. *Oecon. Jur. L. 3. tit. 15. §. 14. not. 3.*

ARRHA.

Bey den Kauffen wird ausser dem Pretio auch eine *Arrha* oder Leykauff bedungen, und insgemein noch vor dem Pretio bezahlet; und gleichwie es regulariter ein Zeichen des geschlossenen Kauffes ist, so ist es doch nicht allezeit, sondern wird auch zuweilen zum Zeichen und Merckmahl eines Tractats, oder Pacti zu celebrirenden Contractus gegeben, *pr. J. de empt. vend. L. 17. C. de fide inſtrum.* Und gleichwie die Annahme des Leykauffs ein Anzeige des Consensus machet, also schliesset man auch daraus den Dissensum, wann man die Arrham nicht annehmen will, LAUTERB. *Diſp. de arrh. th. 99.*

Dieser Arrhæ dationi wollen einige DD. den Effect zuschreiben, daß der Käuffer bey deren Verlust und Einbuß pönitiren, und von dem geschlossenen Contract resiliren könne. Allein es ist diese Meynung weder in den Gesetzen, noch zulänglichen Rationibus gegründet. Dann entweder ist die Arrha super *facienda emptione*, oder zur Anzeige eines bereits **geschehenen Kauffs** geschehen.

Erstern Falls kan man um deswillen nicht zurück treten, weil der Leykauff gezahlet worden, sondern weil der Contract seine perfection noch nicht überkommen, jedoch weil derjenige, welcher etwas zu verkauffen, versprochen, zum Argument einer gewiß folgenden Vendition arrham angenommen, und den Kauff nicht zur perfection bringen will, muß er doppelt so viel, als er bekommen, restituiren. Wie hingegen derjenige, welcher etwas zu kauffen paciscirt, und einen Leykauff darauf gegeben, nun aber zurück tritt, selbigen einbüsset, *pr. J. de E. V. L. 17. C. de fid. inſtr.*

Letztern Falls ist die Arrha entweder simpliciter nur in Symbolum, daß durch den Consens über das Pretium und Mercem eine perfecte emptio venditio eingegangen sey, und daß dadurch die Obligation zu des Contractus Erfüllung bekräfftiget worden, gegeben worden, z. E. ein Ring, ꝛc. so ist derselbe nach gezahlten Pretio und empfangener Sache zu restituiren, und hat er entweder actionem utilem ex empto, oder condictionem ſine cauſa, *L. 11. §. 6. de A. E. V.* oder es ist statt der Arrha ein gewisses Geld bezahlt worden, so ist solches hernach als ein Theil des Pretii anzusehen, und mit zu imputiren, *d. L. 11. §. 6. de A. E. V.* und *L. ult. de Leg. commiſſ.* In diesen Casibus nun kan die arrhæ datio nicht operiren, daß man von einem contractu perfecto recediren könne, add. *L. 2. C. quand. lic. ab empt. reced. L. 3. L. 6. C. de reſcind. vend.* conf. LEYSER. *Meditat. ad π. pag. 569. Vol. III.* ibi: Quidquid tamen sit; multitudo & auctoritas dissentientium contrariæ opinioni pondus addit, ut secundum eam plerumque judicetur. Ipse ego, quum collegio Vitembergensi adsiderem, contra animi mei sententiam mense Julio anni MDCCX. sic respondere coactus fui:

> Hat derselbe 980. Scheffel Weitzen an Gottfried Weißbothen und Laurentz Lauben verkauffet, auch darauf von ihnen bereits 200. Rthl. erhoben. Nachdem aber die Käuffere anjetzo das übrige Kauff-Geld zu zahlen und den Weitzen abzuholen anstehen, so will derselbe, ob sie nicht den Contract zu halten schuldig, belehret seyn.
>
> Ob nun wohl die Käuffere vielleicht vermeynen,

meynen, es ſtehe ihnen frey, mit Zurücklaſſung der bereits gezahlten 200. Rthl als eines Reukauffes, von dem geſchloſſenen Contract, abzuweichen, auch ſich diesfalls auf die gemeine Kayſerl. Rechte beruffen möchten;

Dennoch aber und dieweil obangeführte Rechte, welche dem Käuffer mit Hinterlaſſung deſſen, ſo er darauf gegeben, den Contract aufzuheben vergönnen, entweder von dem Fall, wenn der Verkäuffer damit zufrieden ſeyn will, oder von einem noch nicht zur Vollkommenheit gebrachtem Kauffe handeln, dahingegen, wenn der Contract, wie in gegenwärtigem Fall, an ſich ſelber richtig und vollkommen, keiner Parthey, ſolchen wieder des andern Willen umzuſtoſſen, frey ſtehet, zu geſchweigen, daß allhier die 200. Rthlr. nicht zu Aufhebung, ſondern mehrerer Befeſtigung des getroffenen Kauffs gezahlet worden;

So erſcheinet dannenhero ſo viel, daß Käuffere den Contract zu halten allerdinges ſchuldig.

Geſchicht es aber, daß beede Theile mutuo conſenſu den Contract diſſolviren wollen, ſo kan die Arrha mit der Actione empti venditi wieder gefodert werden, *L.* 11. §. 6. *de A. E. V.* STRYK. *in U. M. ff. tit. de contr. empt.* §. 11. conf. THOMASII *Diſſ. de Arrhis emption.* woſelbſt er erinnert, daß die Vermiſchung der Römiſchen Geſetze und Teutſchen Sitten die Lehre von den Arrhis ſehr dunckel und ungewiß gemacht, und daher die Statuta desfalls gar ſehr von einander abgehen; zumahlen da im Teutſchen verſchiedene Worte vorkommen, welche man alle öfters für die Römiſche Arrham genommen, da ſie doch öfters etwas gantz anderes bedeuten, z. E. die Worte: **Gottes-Pfennig, Weinkauf, Leykauf, Haft-Geld, Heerd-Geld, Reukauf.** Da dann der Gottes-Pfennig ehedeſſen derjenige Pfennig geweſen, welchen man in den Gottes-Kaſten gelegt, damit der Kauff-Brief daſelbſt verwahrlich möchte aufbehalten werden. Der Weinkauff iſt ein Stück Geld, ſo die contrahirende Partheyen denen, welche den Contract haben ſchlieſſen helffen, zu vertrincken geben. Der Leykauff, wie auch das Haft- und Heerd-Geld, ſind ein Stück Geldes, ſo die Käuffer denen Frauen der Verkäuffere verehren, wie THOMASIVS vermeynet, damit ſie der verkaufften Sache um ſo ehender vergeſſen mögen. Der Reukauff aber, ſagt THOMASIVS, iſt die Römiſche Arrha, daran aber viele DD. zweifflen.

Aſcher-Mittewoche.

Dieſer wird zu den *feriis humanis* referirt, MENCKEN. *ad Proc. Sax. tit. 34. th. 88.* und alſo hat die Facultas Vitenbergenſis An. 1702. geſprochen,

verb. **In Betrachtung, daß die Aſcher-Mittewoche unter die** *dies proprie feriatos & ab actibus Jurisdictionis contentioſe vacuos* **nicht gehörig,** ꝛc. teſte BERG. *p. 2. Reſp. 949. n. 3.*

Allein das Jus civile und canonicum annumeriten den Aſcher-Mittewochen den *feriis divinis*, STRYK. *de Jur. Septid. c. 2. §. 10. & 12.* WILDVOG. *in Diſſ. de eo quod juſt. eſt circa Feſt. Paſch. c. 3. §. 12.*

ASSASSINIVM.

Meuchel-Mord, wird dasjenige Crimen oder Laſter genennet, da einer nemlichen mit Geld erkaufft wird, einen andern um das Leben zu bringen, welches Verbrechen ſchärffer als ein bloſſer Todtſchlag beſtrafft zu werden pflegt. In denen gemeinen beſchriebenen Rechten, und in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayſer Carls des *V.* iſt keine gewiſſe Straffe hierauf geſetzt zu finden, dannenhero ſolches an verſchiedenen Orten verſchiedentlich beſtrafft wird.

In Sachſen iſt gebräuchlich, daß derjenige, ſo einen andern um das Geld zu dieſer That erkaufft, und Aſſaſſinator heiſſet, mit dem Schwerdt hingerichtet, und deſſen Cörper hernachmalen auf ein Rad geflochten, derjenige aber, ſo ſich hierzu gebrauchen laſſen, und die That vollbracht, welchen man Aſſaſſinum nennet, mit dem Rad hingerichtet wird, CARPZOV. *Prax. crim. queſt. 19. num. 15. & 19. ſeq* STRYK. *in U. M. ad ff. tit. ad L. Corn. de Sicar. 15.* LAVTERB. *Diſſ. de Aſſaſſinio, §. 31. & 37.*

An etlichen Orten werden dergleichen Verbrechere entweder an die Gerichts-Stätte geſchleift, und daſelbſt mit dem Schwerdt, an etlichen Orten mit dem Rad, hingerichtet, oder geviertheilt, daß man alſo in Beſtraffung dieſes Verbrechens auf eines jedweden Landes Gewohnheit, hauptſächlich hierinnen zu ſehen hat, CARPZOV. *Prax. crim. queſt. 19. num. 14.* THEODORIC. *Colleg. Crimin. Diſp. 7. th. 6. lit. d.* LAVTERB. *d. Diſſ. th. 27.*

Wann einer jemanden um das Geld erkaufft, einen Juden um das Leben zu bringen, und dieſer verbringet ſolches, ſo iſt dieſe That eigentlich für kein Aſſaſſinium oder Meuchel-Mord zu halten, findet alſo die ordentliche und gewöhnliche Straffe des Meuchel-Mords allhier nicht ſtatt; weilen dieſes Verbrechen nicht an einem jeglichen Menſchen ohne Unterſchied der Religion begangen wird, ſondern es muß der Entleibte ein Chriſt ſeyn, alſo, daß, wann dieſe Qualität manquirt, auch die pœna Aſſaſſinii ordinaria ſodann ceſſirt, *cap. pro humani. 1.* verſ. *ſacri approbatione, de homicid. in 6to.* ibi. *quempiam Chriſtianorum.* JVL. CLAR. *lib. 5. recepiar. ſententiar. §. Aſſaſſinium. num. 2.* TVSCH *pract. concl. Lit. A. concl. 531. num. 4.* LAVTERB. *d. Diſſ. th. 25.*

Wird jemand in einer Chriſtlichen Obrigkeit Territorio umgebracht gefunden, ſo wird in dubio präſumirt, daß er ein Chriſt geweſen ſey; CLAR. *c. l.* ibique BAIARD *in not. num. 14. 15. & 16.* es wäre dann, daß der Entleibte beſchnitten befunden würde. Dann dadurch wird die vorige Præſumtion gäntzlich elidirt, und derſelbe ſo lange für einen Unglaubigen gehalten, biß das Contrarium Rechtlich erwieſen und beygebracht worden, BECKS *Tr. de Jur. Judeor. p. 369. ſqq.* MASCARD. *de probat. Vol. 1. concl. 138. n. 14.* LAVTERB. *d. Diſſ. th. 25.*

ASSECV-

ASSECVRATIO.

Die Assecuranz wird von einigen DD. unter die Contractus innominatos gerechnet, und bestehet darinnen, wenn einer um ein gewisses Geld die Waaren sicher über See zu bringen, und vor allen Schaden zu stehen, verspricht. Doch ist nicht eben nöthig, daß die Waaren über See müssen geführet werden, sondern es kan auch dieser Contract in der Handlung zu Lande wegen sicherer Verführung der Sachen eingegangen und geschlossen werden. Und obgleich STYPMANN. *Tract. de Jur. Marit. P. 4. c. 7. n. 159.* diesen Contract mit unter die rechten und Nominatos bringen will; so wird er doch gemeiniglich unter die Innominatos oder diejenigen, so keinen gewissen Nahmen haben, gerechnet, und zwar ad Contractum: *Do ut facias*, d. i. Ich gebe dir ein gewisses Geld, daß du den Schaden und die Gefahr wegen Uberbringung der Waaren auf dich nehmen solt, vid. SANTERNA *de Assecuration. P. 1. n. 7.* RVTGER. RVLAND. *Tract. de Commiss. P. 2. L. 3. c. 15. num. 5.*

Das Haupt-Werck dieses Streits bestehet in dieser Frage: Ob einer von der einmahl geschlossenen Assecurantz wieder abstehen könne? Denn es ist bekant, daß dieses de Jur. Civ. in denen Contractibus innominatis zugelassen werde; Allein ob solches heut zu Tage geschehen könne, darinnen sind die DD. nicht einig, die meisten negiren es, WISSENBACH. *ad π. tit de rer. perm. th. 11.* Damit aber die Partheyen nachmals nicht mit einander streiten und zancken dürfen, ob es einem frey stehe, von dem Contract wieder abzustehen oder nicht; so pflegen sie sich allhier einer doppelten Cautel und Vorsichtigkeit zu gebrauchen.

Und zwar 1) pflegen sie ausdrücklich dieser Freyheit zu renunciren, dergestalt, daß sie des RVLANDI Opinion insonderheit mit beysetzen, welcher in einer absonderlichen und zu Hamburg Anno 1630. gedruckten Relation denen Partheyen diese Freyheit verstattet. Die Renunciation könte ohngefehr so eingerichtet werden: Z. E.

> Und soll keinem Theile frey stehen, von diesem Contract *per pœnitentiam* zurück zu treten, massen die Partheyen der *Opinion Rulandi* hiermit *expresse* renunciren.

Oder es pfleget 2) derjenige, der sich etwas hat assecuriren lassen, alsbald dem Assecuranten das versprochene Geld zu überschicken, durch dessen Annehmung dieser so kräfftig obligiret wird, daß er nicht mehr frey von dem Contract abstehen kan, wie denn dieses nach geschehener Acceptation auch in allen andern Contractibus innominatis angehet.

In einem Assecurations-Contracte wird dieses hauptsächlich abgehandelt, daß der Assecurant um ein gewisses Geld, z. E. 12. pro Cent. *L. 5. de Naut. fœnor.* welches aber nach Entlegenheit des Ortes und Grösse der Gefahr erhöhet und erniedriget wird, alle Gefahr auf sich nehmen soll, die hernach in dem Instrumento selbsten, welches die Kauff-Leute die Police oder Pollice nennen, MARQ. *de Jur. Mercat. lib. 2. cap. 13. n. 67.* gemeldet, und auf unterschiedliche Fälle gezogen wird, damit bey entstehendem Unglücke nicht lange dürffe disputiret werden, ob der Assecurant dergleichen Zufall auf sich genommen habe oder nicht, z. E. er soll vor allen zur See durch Sturm und Ungewitter, Feuer, Feinde und See-Räuber, durch die von Königen und Fürsten auferlegte Arreste und Repressalien, oder durch andere Leichtfertigkeit und Nachlässigkeit der Schiffer, Boots-Knecht oder Passagirers verursachten Schaden zu stehen verpflichtet seyn, vid. GROT. *in introduct. ad Jurisprud. Holland. Lib. 3. p. 24.* SATERNA *de Assecur. p. 3. p. 3. n. 75. seq.*

Das Assecurations-Instrument pfleget aus folgenden Stücken zu bestehen: 1) Wird der Nahme des Assecuranten exprimiret, 2) der Nahme des Schiffmanns, 3) der Nahme des Schiffs; denn wenn die Waaren in ein ander Schiff geladen werden, so ist der Assecurator davor zu stehen nicht gehalten, 4) der Nahme des Orts, da das Schiff befrachtet worden, 5) der Nahme des Orts, dahin das Schiff segeln soll, 6) werden die Waaren bezeichnet, woraus sie bestehen, wie sie beschaffen und wie viel derer sind, welches alles vor einem Notario und Zeugen nebst angehängter Æstimation und Würderung aufgeschrieben werden muß, damit hernach nicht der Beweiß schwer falle, welche Cautel MARQVARD. *L. 2. c. 13. n. 14.* recommendiret, 7) die Nahmen derjenigen, die sich die Waaren haben assecuriren lassen, 8) die Zeit, wenn die Assecuration sich anheben und endigen soll. Zum Exempel: **Von Zeit an, da das Schiff beladen, und wieder zu Hamburg binnen Bohms entladen.** 9) Wird dem Schiffer freye Gewalt gegeben, den Cours nach seinem Belieben zur Rechten oder zur Lincken zu nehmen, damit der Assecurator den Schiffer hernach nicht beschuldigen könne, ob hätte er den rechten Lauff zum Hafen nicht genommen. 10) Werden die Zufälle und die Gefahr (das Risico) die der Assecurator auf sich nehmen soll, specificiret, davon schon Meldung geschehen. 11) Wird des Assecurations-Geldes gedacht, z. E. 7. 8. 9. ꝛc. pro Cent. nachdem der Ort fern und die Reise gefährlich ist, mit der ausdrücklichen Bekäntniß wegen Empfang des Geldes. 12) Wird die Clausul mit angehangen, daß diese Assecuration nach der Antwerpischen Ordonance, als in welcher alle Assecurations-Fälle exprimiret seyn, und von MARQVARDO *de Jure Mercat. T. 2. lit. R.* angeführet wird, solle verstanden und erkläret werden. Denn weil in den alten Gesetzen von dieser Assecurations-Materie nichts absonderliches verordnet ist, so wird allezeit auf die von PHILIPPO II. König in Spanien gemachte Antwerpische Assecurations-Ordnung, mit welcher die Amsterdammische übereinkommt, gesehen, vid. MARQVARD. *de Jur. Mercator. Tom. 2. p. 603.* AVRIKE *Diatrib. de Assecur. p. 7.*

Was von der Expression des Nahmens des Assecuratoris gesagt worden, das geschicht ordinair erst in der Unterschrift, und dessentwegen findet man diese Clausul zu Anfange des Contracts: **Wir zu Endes benannte, oder zu Endes beschriebene,** ꝛc. Und weil die Assecuratores aus der gesunden Vernunft schliessen können, daß es nicht gut sey, wenn einer allein ein gantzes Schif

assecuriret, indem er bey entstehendem Unglücke um alle seine Güther kommen kan; so pflegen sie bey unterschiedlichen Schiffen vor eine gewisse Summe zu assecuriren, damit sie sich, wenn eines zu Grunde gienge, an dem andern, welches glücklich eingelauffen, wieder erholen können: Und dessentwegen pflegen ihrer viel ein Schif zu assecuriren, und in der Unterschrift beyzusetzen, wie hoch sie sich verbunden haben wollen, z. E.

> Ich *Titius* bin zufrieden in diese *Assecuranz*, die Gott bewahr, vor 800. Rthlr. *in specie*. Hamburg den 23. *Mart. A.* 1737.

> Ich *Mevius* bin zufrieden in diese *Assecuranz*, die Gott bewahr, vor 800. Rthlr. *in specie*. Hamburg den 24. *Mart. Anno* 1737.

Und also unterschreiben sich auch die andern, und so viel derer in Ansehung der Waaren, die in Gefahr stehen, nur seyn können. Von diesem Assecurations-Contract oder Pollice, führet STYPMANN. *de Jur. Marit. P* 4. *c.* 7. *num.* 425. eine Formul in Holländischer Sprache an. Es ist auch in den See-Städten gebräuchlich, daß die Assecurationes in dieser Sprache geschehen, absonderlich weil der Ursprung aus Holland kommet, STRYK. *Tr. de Cautel. Contr. Sect.* 3. *c.* 5. §. 27. *sqq.*

ASYLVM.

Die Asyla oder Freyungen sind in der Republique der Ebräer von Gott selbst angeordnet worden: Dann nachdeme das Gesetz des Herrn denen Anverwandten die Macht ertheilet, den Todt des Verstorbenen eigenthätiger weiß zu rächen, so wurden dem Israelitischen Volck 6. Frey-Städte angewiesen, damit diejenigen, welcher unversehener weiß und wider ihren Willen, einen Todtschlag begangen, dahin fliehen, und vor dem Blut-Rächer frey und sicher seyn möchten, vid. *Num.* 35. *v.* 10. *& sqq. Deuteron.* 19. *v.* 11. *Exod.* 21. *v.* 14. SELDEN. *de Jur. Nat. & Gent. juxta Discipl. Hebraor. L.* 4. *c.* 2.

So haben auch fast allen Heydnischen Völckern die Asyla beliebet, worzu sie die Tempel erwählet; wiewohln nicht alle Tempel die Freyung gehabt, sondern nur diejenige, denen die Fürsten solch Recht specialiter gegeben, welches auch, nachdem die Christliche Religion eingeführet worden, gebräuchlich gewesen, wie solches gar schön erweiset MYLER ab EHRENBACH *Tr. de Jure Asyl. cap.* 3. *per tot.*

Wie aber der Christlichen Kayser Autorität in Abnehmen gekommen, haben die Päbst sich einig und allein dieses Recht in denen Kirchen und andern geistlichen Orten, und zwar in soweit zugeeignet, daß keiner von denen Verbrechern, welcher in eine Kirche geflohen, durch Kayserliche Autorität von dannen heraus genommen werden konnte. Und diese der Päbste Macht und Gewalt hat mit der Zeit also überhand genommen, daß diese Immunität auch auf die Clöster und deren Umfang, Capellen, Kirch-Höf, Sacristeyen, Altär, Tauf-Steine, Crucifix, ingleichen auf die Kirchen-Thürne und deren Thore, Gänge, Vorhöf und Dächer, nicht weniger auf die von denen Bischöfen auferbaute Spitäler und andere religiose Oerter ist extendiret worden, vid. *c. 6. 9. & ult. X. de immunit. Eccl.* GONZALEZ TELLEZ *ad cap. 9. X. de immunit. Eccl.* WAGNEREK. *ad c. 6. X. eod. not.* 3. *& seqq.* ENGEL. *in Colleg. Jur. Can. Lib.* 3. *tit.* 49. §. 1. *n.* 10.

Wer nun also in die Kirche oder an einen solchen freyen Ort, wegen begangenen Verbrechens, sich retiriret, der kan daraus wider seinen Willen nicht gezogen werden, noch ihme der nothwendige Unterhalt versagt werden, sondern die Vorstehere der Kirchen müssen sich dahin bemühen, ihn bey der weltlichen Obrigkeit auszusöhnen, und die Erlassung der Leibes- und Lebens-Straf auszuwürcken; und dörffen sie den Delinquenten ehender nicht ausliessern, biß der Richter zu vorhero die Remission eydlich versprochen und zugesagt. Daferne aber der weltliche Richter darein nicht willigen wolte, so ist auch die Auslieferung des Thäters zu denegiren. Wobey zu mercken, daß, wann der Zent-Herr das Jus Aggratiandi, das Begnadigungs-Recht nicht hat, sogleich bey dem Territorial-Herrn um die Erlassung der ordentlichen Straf angesucht werden müsse, *c. 9. cauf.* 12. *qu.* 4. vid. ENGEL. *Colleg. Jur. Can. tit de immunit. Eccl.* §. 1. *n.* 20. LYNCKER. *in analect. ad* DESSEL. *Erotem. h. t. quæst.* 5. *&* 7.

Wann nun der Delinquent Gnade erlanget, so ist er doch nicht von aller Straf befreyt, sondern es wird sodann die Leibs- oder Lebens-Straf in eine Geld-Buß, oder geistliche Straf verwandelt, und ihme darbey auferlegt, den Schaden, welchen er einem andern zugefügt hat, zu ersetzen, *can. 9. cauf. 17. qu. 4. cap.* inter alia *6. X. de immunit. Eccles.* ENGEL. *c. l. num.* 4. *&* 18. LYNCKER. *c. l.*

Diese Sicherheit haben alle Missethäter zu geniessen, wann sie gleich die schwersten Verbrechen begangen haben. Jedoch werden hiervon ausgeschlossen 1) die öffentliche Strassen-Räuber, und nächtliche Feld-Diebe oder Verwüster der Aecker, 2) welche in der Kirchen selbst, oder auf denen Kirch-Höffen, unter der Hofnung Sicherheit zu erlangen, delinquiren, 3) welche hinterlistig und verrätherischer Weiß jemand um das Leben gebracht, 4) die Meuchel-Mörder, die nehmlich um Geld darzu erkauft, einen Todtschlag vollbringen, *cap. 6. & fin. X. de immunit Eccles.* Bulla GREGOR. XIV. ENGEL. *Colleg. Jur. Can. de immunit. Eccles.* §. 1. *num.* 4. add. *num.* 13. DESSEL. *in Erotem. Jur. Can. tit. eod. qu.* 7. *&* 8.

Wann ein Maleficant aus dem Gefängniß bricht, und darvon in die Kirche oder sonst an einen befreyten Ort flüchtet, so darf man ihn der Obrigkeit nicht ausliessern, sondern man muß ihme ebenfalls diese Sicherheit, gleich andern Missethätern, angedeihen lassen, *cap. literas, X. de rest. spol.* LYNCKER. *in analect. ad* DESSEL. *cit. qu.* 5.

Heutiges Tages ist unter denen Römisch-Catholischen wegen des Mißbrauchs, diese Kirchen-Freyheit sonderlich in Franckreich und Teutschland, ziemlich restringirt, wie MYLERVS ab ERENBACH *de Jur. Asyl. c.* 4. §. 16. *seqq.* bezeuget, ja es will so gar COVARRVV. *Lib.* 2. *var. resolut. cap.* 2.

c. 2. daß solche in der gantzen christlichen Welt gar aufgehoben, und der weltlichen Obrigkeit zugelassen seye, die in die Kirche geflüchtete Ubelthäter heraus zu nehmen, und zur verdienten Straffe zu ziehen. Alldieweilen aber von dieser Vniversal-Gewohnheit weder die Canonisten noch Casuisten etwas melden, zumaln an verschiedenen Orten, bevorab in Italien, die Kirchen, Clöster und andere religioese Oerter annoch heutiges Tags diese Immunität und Freyheit gaudiren, so ist an sothanem Asserto nicht unbillig zu zweiffeln, LYNK. *ad Decretal. tit. de immunit. Eccl. §. 5.*

Bey denen Evangelischen cessiret diese Freyheit, weilen heutiges Tages kein Delinquent, wann er auch schon auf frischer That ergriffen würde, ohne Defension und gnugsame Untersuchung der Sache, zur Straf gezogen wird. Doch hat der Craiß-Herr nicht Macht, den in die Kirche geflüchteten Missethäter herauszunehmen, sondern es kommt solches einig und allein dem Territorial-Herrn zu, als welcher die Jura Episcopalia, mithin die Jurisdiction über die Kirchen, zu exerciren hat, dannenhero dessen Consens darüber zuvorhero eingehohlet werden muß, RHET. *in Instit. Jur. publ. Lib. 2. tit. 8. §. 3.* LINK. *ad. Decretal. c. l. §. fin.* MYLER. *ab* EHRENBACH. *d. l. cap. 5. n. 9. seqq.*

Sonsten finden sich noch andere Oerter, welche denen dahinfliehenden Delinquenten einen sichern Aufenthalt verstatten, dergleichen sind die Statuen, Palatia, Residentzen und Schlösser derer Römischen Kayser und Fürsten, und darf ohne derselben permission, niemand herausgenommen werden, *L. 1. C. de bis qui ad stat. confug.* ibique DD.

Hieher gehören auch diejenige Oerter, welche der Kayser, oder aber die Fürsten und Stände des Reichs privilegirt und befreyet haben. Dann ob zwar das Recht Asyla oder Frey-Städte aufzurichten, vom STAMLERO unter die Reservata Imperatoris gerechnet wird; so ist doch kein Zweiffel, daß auch Fürsten und Stände des Reichs in ihren Territoriis das Jus Asylorum, Kraft Lands Fürstlicher hoher Obrigkeit exerciren, und dergleichen privilegirte Oerter constituiren können, MYLER. ab EHRENBACH. *in Asylog. cap. 8.* SCHWEDER. *introd. in jus publ. part. spec. sect. 2. c. 14. §. 7.* Also ist bekannt, daß der Chur-Fürst zu Pfaltz Friederich der IV. dergleichen Freyheit der Stadt Mannheim, und FRIDERICVS Hertzog zu Würtenberg der Stadt Friedenstadt mitgetheilet hat, RHET. *d. tit. 8. §. 5.*

Es sind aber solche Asyla oder Freyungen nicht zu dem Ende angeordnet, daß die Verbrecher durch sie von der Straf eximirt seyn sollen, sondern damit sie nur der Gefängnüß und übereiligen Straf überhoben seyn, und ihre Sache desto bequemer auszuführen Gelegenheit haben, und Sicherheit auf gewisse Zeit geniessen möchten, welche die Fürsten und Stände selbst determiniren und aufheben können, KNIPSCHILD. *de Civit. Imp. Lib. 2. t. 23. n. 26.*

Es sollen auch diese Freystädte nicht denen muthwillig und vorsätzlichen, sondern nur denenjenigen Todtschlägern zu statten kommen, so aus Hitz des Zorns übereilet, oder sonst zufälliger weiß in solch verbrechen gerathen, KLOCK. *Vol. 1. consil. 10. num. 324.* MYLER. *c. l. n. 5.*

Dieses Rechts können auch die Schuldner, besonders die durch Unglücks-Fälle in Abnahm gekommen, und befürchten; sie dörften von ihren Creditoribus arretiret werden, geniessen, es wäre dann das Privilegium in specie auf den Todtschlag und andere Casual-Verbrechen restringiret, *L. 6. pr. & §. 3. C. de bis qui ad Eccles. confug.* ibique BRVNNEM.

Die Juden haben gleichfalls dieses Recht zu geniessen, wenn sich also einer wegen eines begangenen Verbrechens in die Kirche derer Christen oder an einen andern befreyten Ort sich retiriret, so hat er alldort, gleich denen Christen, völlige Sicherheit. Es berühret dieses einiger massen der Imperator JVSTINIANVS *in L. 1 C. de bis qui ad Eccl. confug.* woselbst folgendes hievon verordnet ist: *Judæi, qui reatu aliquo vel debitis fatigati, simulant se Christianæ Legi velle conjungi, ut, ad Ecclesias confugientes, evitare possint crimina, vel pondera debitorum, arecantur, nec ante suscipiantur, quam debita universa reddiderint, vel fuerint, innocentia demonstrata, purgati.* Diese Constitution denegirt denen Juden nicht gantz und gar die Kirchen-Freyheit, sondern alsdann nur, wann selbige viele Schulden contrahirt, oder grosse Verbrechen ausgeübt, und hernachmaln ihre Sicherheit in der Kirche zu suchen getrachtet: Massen vor diesen denen, so vorsetzlich und muthwillig etwas verbrochen, die Kirchen-Freyheit nicht zu statten gekommen, *Nov. 17. c 7. pr.* JACOB. GOTHOFRED. *ad L. 2. Cod. Theodos. de bis qui ad Eccles. confug.*

In denen Canonischen Rechten ist zwar die Kirchen-Freyheit sehr extendiret, aber darinnen nicht erörtert worden: **Ob auch solcher die Juden und andere Unglaubige zu geniessen haben sollen?** Es ist jedoch inzwischen sothane Extension welche um vielerley Ursachen beschehen, ein Anzeigen, daß dieses denen Kirchen verliehene Privilegium vielmehr *reale*, als *personale*; und dem Ort, von wegen seiner sonderbahren Heiligkeit, gegeben worden seye: Daß also unter denen Personen, sie mögen gleich **Glaubige** oder **Unglaubige** seyn, hierinnen kein Unterschied zu machen, RICCIVLLVS *Tr. de jur. personar. extr. Eccles. gremium existent. Lib. 2. c. 12.* PASSERIN. *de pollut. Eccles. disput. 5. c. 34.* BÖHMER. *Diss. de jure sacro & profano circa infidel. Sect. 1. c. 1. §. 21.*

Dieses aber hat seine Richtigkeit, daß diese Jura und Kirchen-Freyheiten denen Jüdischen Synagogen keineswegs competiren, und dahero denen darein sich geflüchteten Personen keinen Schutz und Sicherheit geben mögen, DIETERIC. *Tr. de jur. & stat. Judæor. cap. 9. p. 131.* BÖHMER. *cit. dissert. Sect. 1. c. 1. §. 21.*

Es wollen einige, als ob die von denen Ständen des Reichs aufgerichtete Freystädte niemand anders, als ihren Unterthanen, und denen in ihren Territoriis delinquirenden Fremden zu gute kämen, denen aber, so anderwerts etwas verbrochen, keine Freyheit verschaffen könnten. Dann gleichwie bey einem Fürsten des Reichs nicht stünde,

de, denen, so ausser seinem Gebiet delinquiren, Gnad zu erzeigen, und ihnen die Straf zu erlassen: Also schiene es, daß er auch keine Asyla in seinem Territorio, für die, so ausser demselben ein Verbrechen zu Schulden kommen lassen, constituiren und anordnen könnte, als welches niemand anders als der Kayser befugt wäre, VITRIAR. *Inst. Jur. publ. Lib. 3. tit. 17. num. 79.* SCHWEDER. *d. cap. 14.* §. 1.

Von welcher Meynung aber MYLER. *in Asylog. c. 8. n. 10.* abgehet, und will, daß auch ein Fürst einen solchen befreyten Ort mit Privilegiis also versehen könne, daß er auch fremden und ausländischen Unterthanen, welche anderer Orten delinquiret, wann sie dahin fliehen, zu ihrer Sicherheit diene, weiln heut zu Tags nach allgemeiner Gewohnheit, dem Territorial-Herrn frey stünde, den zu ihme geflüchteten Delinquenten abfolgen zu lassen oder nicht, und selbigen selbst zu bestraffen, GAIL. *de pac. publ. c. 16. n. 30.* BECKS *Praxis aurea, p. 664. sqq.*

Atheisterey.

Es kan nichts närrischers und unvernünftigers, als die Atheisterey ausgedacht werden, wenn Leute, welche den Ruhm grosser Scharfsinnigkeit suchen, wider die deutlichsten Grund-Sätze streiten, und zwar zu ihrem Unglücke, und eignen Gemüths-Unruhe auch nur hier in diesem Leben, wie solches RICHARD BENTLEY in seinen *orationibus sacris de stultitia & irrationabilitate atheismi* weitläuftig, auch FR. VLRIC. RIES *in dissert. de atheis eorumque stultitia* gezeiget hat; Sagt daher David Ps. 14. v. 1. gar recht, **die Thoren sprechen in ihrem Hertzen, es ist kein Gott, sie rügen nichts, und sind ein Greuel mit ihrem Wesen** ꝛc. Dieses Wort stammet her von dem griechischen Wort Θεὸς und dem sogenannten α privativo, daß es in Ansehung seines Ursprungs denjenigen Zustand der Seelen des Menschen anzeiget, da er ohne Gott ist, keine Gemeinschaft mit ihm hat, indem er ihn entweder nicht glaubet, oder sich doch für ihm gar nicht fürchtet, vid. Herrn D. WALCHS Philosophisches *Lexicon h. v.* Wenn solches im weitern Verstand genommen wird, so werden alle diejenigen unter die Atheisten gezehlet, welche irrige und falsche Begriffe von Gott und der Religion gehabt, oder der Einbildung nach gehabt haben sollen. Wird aber das Wort im engern Verstand genommen, so theilet man sie insgemein ein in eine theoretische und practische.

Was die theoretische anbetrift, so offenbahret sich solche durch die Lehre, und wer dieser zugethan ist, der kan nach dem allgemeinen Vorgeben der Rechts-Lehrer mit einer schweren Leibes- und Lebens-Straffe beleget werden, wie dann dergleichen harte Straffe der beschriene Atheist JVL. CÆS. VANINVS hat erfahren, welcher zu Tholosa Anno 1669. ist verbrand worden, wobey insonderheit notabel war, daß, als er jetzt sterben solte, die Gotteslästerlichen Worte ausgeruffen: Precarer Deum, ut vindicaret injuriam mihi illatam; Verum cum incertum Deusne, num Diabolus sit? neutrum imploro, vid. GISB. VOETIVS *Disp. Select. P. I. p. 147.* Einige andere hingegen gehen etwas gelinder und halten es vor höchst unbillig, daß man in Civil-Gesetzen so indistincte auf den Atheismum die Todtes-Straffe gesetzt habe, in Erwegung, daß solcher Irrthum des Verstandes selten oder gar niemahls aus einer Boßheit, sondern bloß aus Nachlässigkeit, oder, daß man in der Untersuchung der Existenz Gottes des rechten Weges verfehlet hat, herzukommen pflege; Vermeynen daher, man thäte besser, wenn man dergleichen Atheisten in Zucht-Häusern so lange einsperrte, biß ihnen von denjenigen, welche darzu geschickt seyn, der Irrthum wäre benommen worden.

Was die practische anlanget, so offenbahret sich solche durch das Leben, und wird diese gleichfalls von der Obrigkeit bestraffet. Inzwischen sollen Fürsten, Herren und Regenten, wie auch jede Obrigkeit daran seyn, daß sie diesem Laster, welches gantz gemein leider pfleget zu werden, so viel immer möglich, steuren, und die Ihrige zur rechtschaffenen Pietät und Erkäntnüß Gottes, anweissen lassen, vid. omnino LINDENSP. *ad Jus Prov. Würtenb. fol. 302. n.* 11. wohl betrachtet, daß kein grössere Pest bey Hof, oder auch in einer Republique, dann der Atheismus, seyn könne, ajente BODINO *L. 4. de Republ. n. 485.* CAMPANELL. *in Polit. c. 8.* §. 14. CONZEN. *L. 2. Polit. c. 14. n. 1.* ex iisque DIETHERR in BESOLD. *contin.* VOC. **Atheisten**, vers. *nulla pestis.* add. KLOCK. *de Ærar. L. 2. c. 85. n. 13. & sqq.* woselbst er viererley Arten der Atheisten herzehlet; dahero dann auf derselben Bücher wohl acht zu geben, damit sie in Zeiten beyseits geschaffet, und dem Vulcano aufgeopfert werden, um dadurch alle Verführung behutsamlich zu vermeiden, DIETHERR ad BESOLD. *c. l.*

AVDIENZ.

Diese ist an dem Kayserl. Cammer-Gericht eine öffentliche Handlung, in welcher die, von den Procuratoren, ihrer Partheyen wegen, so münd als schriftlich angebrachte Klagen, angehöret werden; dergleichen Audientzen vor Zeiten alle Tage angestellet worden, heutiges Tages aber werden selbige wenigstens in der Wochen dreymahl gehalten, nemlich des Montags, Mittwochs, und Freytags, Nachmittag, welche dahero Dies Juridici, oder Gerichts-Täge, genennet werden.

Diese Audienz nun wird abgetheilet, in eine, so **Gerichtlich**, und in eine, so **nicht Gerichtlich** geschiehet.

Die Gerichtl. Audienz, dabey allerhand Solennitäten vorgehen, ist, welche in Gegenwart des Cammer-Richters, so mit einem in der Hand haltenden Scepter zu Gericht sitzet, celebriret wird;

Diese aber, so nicht gerichtlich, oder nicht mit Solennitäten, geschiehet, ist, welche nach geendigter Gerichtl. Audienz, vor Zeiten in Gegegenwart zweyer, heut zu Tag aber nur eines Beysitzers, gehalten wird, wobey der Cammer-Protonotarius (doch ohne dergleichen Scepter) und andere Notarii, für dem Tisch stehen ꝛc. Insgemein wird diese genennet, die Audienz für den Deputirten, oder einem Deputirten allein, nemlich einem Beysitzer, welcher von dem Cammer-Richter oder dessen Vicario, so nach geendigter Gerichtl. Audienz hinweg gehet, darzu deputirt wird,

wird, daß er die Procuratores in etlichen gewissen Puncten anhöre, als z. E. wann sie entweder um Termin, oder um Commissiones, anhalten, vornemlich, wann solche Extraordinariæ sind, die insgemein ad perpetuam rei memoriam genennet, und ausserhalb der Ordnung, (es mag die Sache im Gericht anhängig seyn, oder nicht,) gebethen und ertheilet werden, welches geschiehet, wann nemlich der Kläger in Sorgen stehet, er dörfte durch hohes Alter und Leibes-Schwachheit, auch Abwesenheit der Zeugen, um seinen Beweiß kommen ꝛc. Ferner, wenn Beweiß-Articul eingegeben, oder der Punctus Cautionis, (welche bey vorgenommener Revision, wider die Cammer-Gerichts-Urtheilen zu bestellen) erörtert wird, desgleichen, wann die Anzeig geschiehet, daß einer oder der andere von den Partheyen mit Tod abgegangen, oder, daß die Sache verglichen seye: Dann alle diese Handlungen pflegen bey Extrajudicial-Audientzen vorgenommen, auch gemeiniglich bey denselben die Bittschriften eingegeben zu werden, sintemahlen die Procuratores nicht leichtlich die Bittschriften judicialiter einzugeben pflegen, es wäre denn, daß sie durch ein Decret dahin verwiesen würden, welches geschiehet, so oft in einer solchen Sache supplicirt wird, die mit einer andern, so in dem Gericht allbereit anhängig, verknüpft ist, und bey welchen der Referent verspühret, daß sonder Contradiction des Gegentheils, und zu vorhergehender Erkänntnüß der Sache, die gesuchte Processe nicht mögen erkannt werden, mit deren Erkänntnüß aber es also hergehet, daß bisweilen einige **schlechterdings** erkannt oder verweigert, bisweilen aber **zum theil** abgeschlagen werden: jenes beschiehet; wann auf die Supplic das Wort **erkennet**, oder aber das Wort **abgeschlagen**, gesetzt wird; dieses aber, wann nachfolgende Worte darauf zu finden:

Ist die *Citation* erkannt, das übrige Begehren aber abgeschlagen.

Bisweilen befindet sich in dem Beschluß oder Petito ein Mangel, da dann folgender massen erkannt wird:

Wie gebetten, abgeschlagen;

Oder aber, es zeiget sich in den Narratis ein Fehler, da nemlich von den Supplicanten ein- oder ander Requisitum derjenigen Constitution, worauf er suppliciret, ausgelassen worden, dann mit nachfolgenden Formalien erkannt wird:

Auf vorhergebrachte *Narrata* abgeschlagen; oder: wofern *Supplicant* förmlicher supplicir en wird, soll darauf ergehen was Recht ist:

Ubrigens müssen die Suppliquen von den Procuratoren, nebst allen Beylagen, (wodurch die Sache zu bescheinigen) übergeben werden, vid. K. A. *de An. 1654.* §. *79.* und zwar in Duplo, worauf dann der Notarius solche registriret, und nachmals dem Supplications-Rath einreichet, vid. omnin. **Gründlicher Unterricht, wie die Processe an beeden höchsten Reichs-Gerichten wohl ein- und auszuführen,** *Disc. 2. c. 1.* §. *2. 3. 4. & 5.* Item, *Disc. 3. c. 1.* §. 1. *& 2.* add. RODING. *Pand. Cam. L. 2. tit. 1. 2. & 3.* und BLVM. *Proc. Cam. tit. 59. & 60.*

Es ist aber bey diesen Audientzien, worvon bishero gehandelt worden, bey der letztern Cammer-Visitation, in so weit eine Abänderung vorgegangen, daß insonderheit verordnet worden, es solte künftighin, zu mehrerer Ehr und Hochhaltung dieses Reichs-Gerichts, jederzeit ein Præsident, nebst einem, oder zween Beysitzern, darbey erscheinen, sodann, die gegenwärtige Protonotarii und Leser, neben dem Tag, Monath und Jahr, auch die Stund, wann die Audienz angefangen, ingleichen, welcher Præsident und Beysitzer derselben beygewohnt, fleissig aufzeichnen, auch die Procuratores sich, zur bestimmten Zeit, darbey richtig einfinden, vid. **Abschied der *Visitation* des Kays. Cammer Gerichts,** *de An. 1713.* §. *55. & 56.* Bey den gerichtlichen Audientzen wird ein gewisser Proceß oder Ordnung observiret, nach welcher die Procuratores procediren müssen: Diese Ordnung nun, gehet entweder die Procuratores selbst, oder ihre Klag-Sachen, an. Die Ordnung der Procuratorum bestehet darinnen, daß sie sich nach der Zeit, wann sie recipiret worden, ordentlich um das Gericht herum setzen, und sodann nacheinander ihre Klagen an- und fürbringen. Die Ordnung der Klag-Sachen aber wird diese genennet, in welcher gewisse Sachen müssen proponiret und fürgetragen werden; und diese Ordnung hat zu verschiedenen Zeiten, ihre verschiedene Arten und Species gehabt. Wir gehen anjetzo diejenigen vorbey, die vor Alters gebräuchlich gewesen, und von welchen RODING. *in Pand. Camer. L. 2. tit. 4. & sqq.* & BLVM. *de Proc. Cam. tit. 61.* können nachgelesen werden, und wollen nur diese beybringen, die nach der neuen Constitution, so durch ein allgemeines Decret, den 13. Decembr. 1659. promulgiret worden, noch heut zu Tag observiret werden.

Derselben nun befinden sich an der Zahl vier, als

1) Ordo Sententiarum.
2) - Reproductionis
3) - Novarum und
4) - Terminorum.

In ordine Sententiarum, oder in der Umfrag auf die Bescheide, wird über diejenige Urthel gehandelt, so in selbiger Audienz ergangen sind, als, wann zum Beyspiel einem oder dem andern Procuratori, entweder Litis Contestatio, oder Conclusio Causæ, oder sonst was anders, zu verrichten durch Urthel auferlegt worden; da er dann, wann vorher alle Urthel publiciret, in selbiger Audienz, oder in der nächst folgenden, Litem contestiren, concludiren, oder dasjenige verrichten muß, was ihme vermög des Urthels, oblieget, vid. **C. d. O.** *p. 3. tit. 6.* add. SCHWANEM. *in Processs. Cam. L. 1. c. 34.*

In ordine Reproductionis, werden die aus der Cammer-Cantzeley erhaltene, und dem Beklagten insinuirte Processe, (welcher dahero der Reproductions-Termin genennet wird) zugleich mit den Beylagen reproduciret, vid. K. A. *de An. 1654.* §. *37.* It. **Allgemeines *Decret* vom 30. *Octobr. de An. 1655.***

Der ordo Novarum oder ordo in novis, ist universal, und können in selbigem die Procuratores, aller ihrer Principalen Angelegenheiten, sowol münd- als schriftlich, proponiren, es wäre

denn, daß sie dießfalls einen Termin hätten, oder für den Herren Deputirten etwas zu proponiren vorfiele, vid. Allgemeines *Decret de An. 1659. 13. Sept.*

In ordine Terminorum aber, wird so oft agiret, so oft durch das ergangene Urthel, ein Termin, von Amts wegen, angesetzet oder zugelassen wird, vid Allgemeines *Decret. de An. 1659.* §. 1. K. A. *de An. 1654* §. *38.*

Von diesen und dergleichen Ordnungen nun, wie eine und die andere Sach zu fuhren und fürzubringen, ist noch dieses zu erinnern, daß das höchst-preißliche Cammer-Gericht, den Lauf derselben, durch heilsamen Rath, in soweit beschleiniget, daß, da vor Zeiten viele Jahr vorbey gestrichen, ehe diese Ordnungen aller Procuratoren zu End gelauffen, solches heutiges Tags alltäglich zu beschehen pfleget, vid Gründlicher Unterricht, wie die Processe an beeden höchsten Käyserl. Reichs-Gerichten wohl ein- und auszuführen, *Dise. 3. c. 1.* §. 3.

Aufhauung der Adern.

Dieses war vor diesem eine Capital-Strafe mit, wenn man einem die Adern an Armen und Füssen aufhauen und ihn zu tode bluten ließ, welches vor einen sanften Tod und Gnade gehalten wurde, indem derjenige, welchem es wiederfuhr, in der Ohnmacht das Leben aufgab, RVDOLPH. GOTHOFRED. *oper. polit. Lib. 2. part. 1. cap. 12. th. 17. in fin.*

Aufhebung der todten Cörper.

Diese gehöret dem Hohen Bluts-Bann oder der Ober-Gerichtsbarkeit zu, *Rec. Deputat. de A. 1600.* §. 2. KNICHEN. *de superiorit. territ. cap. 3. num. 422.* WEHNER. *Obs. pract. voc.* Cent. *p. m. 518.* Eben dieses wird auch mit denen Cörpern vorgenommen, welche im Wasser todt gefunden werden. Dann einen ertruncknen Menschen aus dem Wasser zu ziehen, und über ihn zu judiciren, ist das vornehmste und herrlichste Kennzeichen der Fraißlichen Jurisdiction, wie COTHMANNVS sagt *Vol. 3. Resp. 47. n. 64.*

Es werden auch die Cörper dererjenigen, die sich selbsten erhenckt, erstochen, oder auf andere Weiß um das Leben gebracht haben, in signum der Fraißl. Jurisdiction aufgehoben und hinweg geführet. Die Fraiß-Herren wollen auch nach heutiger Observanz, sich der todten Cörper, welche gehling auf dem Feld verstorben, sich zu todt gefallen, im Wasser unversehens ertruncken, vom Wetter erschlagen worden, oder sonsten durch ein dergleichen unversehenen Unglücks-Fall ums Leben gekommen, annehmen, und an denenselben eine Prob ihrer zukommenden Fraißlichen Jurisdiction exerciren, da doch zur hohen Malefiz und Ober-Gerichtsbarkeit nur allein die Ubelthaten und Verbrechen zu ziehen sind, LINDENSPVR. *Dissert. de Imperior. & familiar. orig. & succeff. Imper. modern. c. 33. n. 70.*

Dahero in dem zwischen dem Hoch-Stift Würtzburg und dem Reichs-Ritterschaftlichen Ort Baunach An. 1717. den 19ten Junii errichteten *Recess. art. 7.* ausdrücklich versehen:

Daß *in Casibus notorie fortuitis*, als da jemand von einem Bau oder Baum herab und sich zu todt fällt, oder wann einer unglücklicher weiß von Pferdt stürzet und todt bleibet, oder vom Gewitter erschlagen wird, und in andern dergleichen Fällen, die Cent sich nicht anzumassen haben solle.

Wann auf zweyer benachtbarten Fraiß-Gränzen mitten auf der Marckt Scheidung ein todter Cörper gefunden wird, so fragt sichs, weme das Aufheben, Fraiß-Pfand, Stich und Wunden abzumessen, einfolglich über das Verbrechen zu cognosciren zukomme? Hierüber sind die Meynungen der Doctorum unterschiedlich. Zuvörderst ist ein Unterschied zu machen, ob der Ort des begangenen Verbrechens bekannt sey oder nicht?

Dann wann bekannt ist, an welchem Ort einer tödlich blessiret oder todt geschlagen worden, wann er auch schon erstern Falls in des andern Gericht verstorben, letztern Falls aber von denen Mördern anderst wohin wäre geschleiffet worden, da kan derjenige zufahren, und sich des todten Cörpers und der Cognition anmassen, in dessen District die Verwundung oder der Todtschlag geschehen, arg. *L. 15. §. 1. ad L. Aquil. L. 51. pr. eod.* CARPZOV. *Lib. 2. Resp. 28.*

Wo aber ungewiß, und keine Indicia vorhanden, wo der Entleibte blessiret oder getödtet worden, und gleichwohl der Cörper beeder Herrschaften Fraißlichen Grund und Boden berühret, so tribuiret LIMN. *J. Pub. Lib. 4. c. 8. num. 199.* demjenigen die Aufhebung und Cognition, wo der verletzte Theil lieget. Einige sehen auf den Kopf, als den principalsten Theil des Menschen, und halten dafür, daß dessen Jurisdiction fundiret seye auf dessen Fraiß-Boden des Entleibten Kopf gelegen, THEODORIC. *Disp. Crimin. 4. th. 3. Lit. b.* ZANGER. *de except. part. 2. c. c. 1. n. 237.*

Andere sehen auf die Füsse, weiln vernünftig der tödtliche Stich sodann geschehen, oder seinen Effect erreichet, da der Verletzte nicht weiters gehen können. Andere sehen auf das Hertz, weiln dieses der Brunn und Ursprung des Lebens ist. Allein es will sich diese Sache weder durch ein noch das andere ausmachen lassen, weiln selten ein Fall sich ereignet, daß einer nach empfangener tödlichen Wunden gleich so eines gewaltsamen Todes verstirbt, daß er nicht einmal einen Fuß von dem Ort, wo er gestanden setzen, oder sich an einen andern Ort weltzen solte, nicht zu gedencken, daß der Cörper von dem Thäter auch wol an einen andern Ort hat können geschleiffet werden. Dannenhero andere nach Anleitung des Imp. JVSTINIANI in §. *fin. Inst. qui & ex quib. caus. manum.* den mittlern Weg erwehlen, und die Aufhebung des todten Cörpers, Abnehmung des Fraiß Pfandes, und die Bestraffung der Ubelthat, beeden Gerichts Herren zugleich attribuiren, doch daß, wann der Thäter und mithin die Umstände wegen des Orts an das Tags-Licht kommen solten, sodann dem Herrn des Orts, wo das Verbrechen begangen, die Cognition und Bestraffung allein zu überlassen sey, vid. CARPZOV. *Prax. Crim. part. 3. quest. 110. num. 31. sqq.* BACHOV.

CHOV. ad TREVTLER. *Vol. 1. Disp. 19. th. 4.* BOCER. *de regalib. c. 2. n. 149. in fin.*

Bey solchen wieder einander lauffenden Meynungen, scheinet die beste und sicherste dererjenigen zu seyn, welche bey solcher Ungewißheit des wahren Orts, die Aufhebung des todten Cörpers sowol, als auch die Inquisition beeden Fraiß-Herren zueignen, dann allda ist über das Verbrechen zu cognosciren, wo selbiges ist begangen worden, in diesem Fall aber wird davor gehalten, als ob der Thäter gleichsam in beyderley Territoriis delinquiret hätte; Doch also, daß einer dem andern durch Aufhebung des Cörpers oder Abnahm eines Fraiß-Pfandes oder auch Stich und Wunden-Masses, zu Behauptung der Centbarlichen Obrigkeit, ohne Turbirung eines andern Jurisdiction zuvorkommen könne, und dieses zwar nach Ausweiß der gemeinen und bekannten Rechten, welche allezeit mehr denenjenigen favorisiren, die auf ihre Jura und Gerechtsame fleissige Acht haben, als die solche negligiren und verabsäumen, wie dann sonsten die condition dessen, der sich in Possession befindet, für besser erachtet wird, BOECKELMANN. *de Centena §. 40.* LEIPOLD. *de concurrent Jurisdict. quæst. 13.*

Eben dergleichen Judicium ist zu fällen, im Fall, da der Erschlagene in einem Fluß, welcher beeder Herrschaften Gerichte unterscheidet, ist geworffen worden, es wäre dann durch gnugsame und deutliche Signa, Anzeigung und Muthmassungen darzuthun, daß die Mordthat in ein oder des andern Fraißlichen Gebieth geschehen seye, LEIPOLD. *cit. quæst. 13.*

Wann ein Fraiß- oder Jurisdictional-Herr einen in einem gemeinschaftlichen Fluß gefundenen todten Cörper einseitig aufheben lässet, so ist solches für eine Turbation der Jurisdiction zu achten, CARPZOV. *prax. crim. part. 1. qu. 11. num. 26.* BECKS *Prax. Aur. p. 344. sqq.*

Augenschein.

Oder *Ocular-Inspection*, diese wird unter die modos probandi mit gerechnet, als welcher der allerbeste, sicherste und gründlichste Beweiß, und allen andern Beweißthümern vorzuziehen ist, KNICHEN. *de jur. territ. c. 3. n. 86. sqq.*

Dann, wie man in gemeinem Sprichwort sagt: **Was die Augen sehen, das glaubt das Hertz**; und die Wahrheit leuchtet dem menschlichen Gemüth durch die Schärfe der Augen vielmehr ein, dann durch das Gehör, §. *fin. Inst. de grad. cognat.*

Daher auch die Zeugen, welche ihre Aussag darauf gründen, daß sie die Sache selbst mit angesehen, denen andern vorgezogen werden, also, daß ein einiger Zeug, welcher von dem, was er gesehen, attestiret, dem gemeinen Ruf zu präferiren, weilen durch das, was man gesehen, die Wahrheit vollkommen, durch den gemeinen Ruf aber nur præsumtive erwiesen wird, HIERON. GABRIEL. *Consil. 180. num. 11. Vol. 2.*

Es pfleget aber die Ocular-Inspection oder Augenschein in folgenden Fällen vorgenommen zu werden, wenn nemlich wegen der Gräntzen, Hut und Trift, Jagten, und Fischereyen, Irrung entstehet; Ingleichen wenn sich jemand über seinen Nachbar beschweret, daß er ihm zu nahe baue, oder wenn er cautionem damni infecti wegen seines baufälligen Hauses fordert, u. d. g.

Dieser Beweiß durch den Augenschein kan zuweilen annoch vor der Kriegs-Befestigung vorgenommen werden, sonderlich in Bau Sachen, und der nunciatione novi operis, MEV. *P. 6. Dec. 269.* in andern Fällen aber bleibet es auch dießfalls bey der sonst bekandten Rechts-Regul, daß man vor der Kriegs-Befestigung zum Beweiß nicht schreiten könne, RVLAND. *de Commiss. P. 2. Lib. 3. c. 3. n. 1.*

Die Einnehmung des Augenscheins wird gemeiniglich durch eine Commission erkannt, welche entweder **gerichtlich** oder **aussergerichtlich** ist.

Die gerichtliche Commission ist, welche der Richter entweder *ex officio*, oder **auf Ansuchung der Partheyen**, anordnet. Und zwar ex officio alsdann, wann er siehet, daß an der Hebung und Setzung der Marck-Steine sehr viel gelegen; Auf Ansuchung und Begehren der Partheyen aber entweder **ordentlicher** Weiß, wann es zum Beweiß kommt, oder **ausserordentlich**, ad perpetuam rei memoriam, zu stets währender Gedächtnüß der Sache, LVDOV. GILHAVS. *in arb. judic. part. 2. c. 6. art. 2. §. 10. n. 12. & sqq.*

Die aussergerichtliche Commission ist, wann zu Besichtigung und Hebung der Land-Gräntz- und andern Steine, von denen Interessenten, ohne gerichtlicher Authorität, gewisse Deputati ernennet, und darüber Recess und Vergleich aufgerichtet werden, SECKENDORFF **im Teutschen Fürsten-Staat**, *part. 2. c. 1. §. 6.*

AVGVSTA.

Eines Römischen Kaysers Gemahlin oder die Römische Kayserin wird zu Latein wie der Kayser *Augustus*, also dieselbe *Augusta*, und im Teutschen allezeit Mehrerin des Reichs genennet, jedoch ohne Zweifel mehr in dem Verstande, daß sie eine sehr hohe, herrliche und Majestätische Person sey, als daß sie die Grentzen des Reichs erweitern könne. Doch findet man in der alten Römischen Historie nicht, daß sofort, wenn einer zum Römischen Kayserthum gelanget, die Kayserl. Gemahlin, *Augusta* tituliret worden, sondern selbiges alldenn allererst geschehen, wenn es dem Rath zu Rom oder dem Römischen Kayser gefallen. Wie denn ex TACITO bekant ist, daß Kayser *AVGVSTVS* seine Gemahlin LIVIAM nicht eher als in seinem letzten Willen in sein Geschlecht aufgenommen, und ihr den Titul *Augusta* beylegen lassen, TACIT. *Annal. 1. c. 8.* Ibi: *Livia in familiam Juliam nomenque Augustæ adsumebatur.* Der Römische Rath wolte die neue *Augustam* nachhero als Parentem oder Matrem Patriæ verehret und genennet wissen. Id. *d. l. c. 14.* Davon zwar TACITVS meldet, daß TIBERIVS solche ausnehmende Verehrung nicht zugegeben; aber dennoch einanders Liviæ Müntzen, mit der würcklichen Uberschrift AVGVSTA MATER PATRIÆ, bewähren. Agrippina ward durch einen Römischen Raths-Schluß zur *Augusta* gemacht;

gemacht; TACITVS *Annal. XII. c. 26.* Ibi: *Augetur Agrippina cognomento* Augustæ. Der Kayser VITELLIVS erklärte seine Mutter zur Augusta, Id. *Annal. II. c. 89. Capitolium ingressus, atque ibi matrem complexus*, Augustæ *nomine honoravit.* Welches dermassen bis ins andere Jahrhundert gehalten ward, da endlich die Augusta Connubii jure solches prædicat annahm. Und ist dieses die Art, wie von langen Zeiten, wo nicht von Anbeginn her, unsere Teutsche Kayserinnen der Ehre und Würde, als *Auguste*, theilhaftig worden, c. LIMNÆVS *I. P. Lib. II. cap. 14. num. 6.* SCHILTER. *I. P. Lib. I. tit. 16. §. 12.* HORN. *I. P. cap. 19. §. 1.* Was sonsten der Römische Rath der Liviæ mit dem oberwehnten Elogio, *Mater Patriæ*, zugestanden, da gebricht es auch nicht an einem Exempel dergleichen einer Teutschen Kayserin erwiesenen Schmeicheley. So schrieb die Frantzösische Königin *Emma* der Kayserin Adelheid so gar den Titul *Mater Regnorum* zu, *Epist. ad Adelheid, LXXV. Epist.* GERBERTI *p. 679. In hoc & in reliquis, quæ sequenda & vitanda sunt, vestro judicio utemur; ut non solum Hemmæ Reginæ, sed omnium dicamini* Mater Regnorum &c.

AVGVSTVS.

Was dieses Wort und Titel betrift, so ist nicht ohne, daß solches Wort von dem Lateinischen *Augere* vermehren hergeleidet werden kan, gestalt denn auch auf solche Art der Lateinische Titel Augustus im Teutschen verdolmetschet und ein Römischer Kayser ein **Mehrer des Reichs** geschrieben wird. Ob aber eigentlich die Römischen Kayser das Lateinische Wort *Augustus* in solchem Verstande angenommen, wollen einige billig in Zweifel ziehen, und halten dahero dem SIFRIDO, Presbytero Misnensi, sehr vor übel, daß er bey Erzehlung der Degradation Kaysers ADOLPHI als eine Ursache dazu mit anführet, daß er das Römische Reich nicht vermehret, sondern verringert, auch dahero des Titels nicht ferner würdig gewesen. Desgleichen wird dem masquirten und dem Durchlauchtigsten Ertz-Hause Oesterreich so gehässigen Hyppolito à Lapide nicht gut gesprochen, daß er vorgeben will, es käme dieser Titel **Mehrer des Reichs** denen Römischen Kayserm aus dem Ertz-Hauß Oesterreich nicht zu, weil zu ihren Zeiten besagtes heilige Reich und dessen Gräntzen mehr verringert als vermehret worden. Vielmehr und eigentlich aber ist das Lateinische Wort *Augustus* herzuleiten von *Augurio*, und darunter eine hochgeheiligte, herrliche, inviolable und gleichsam göttliche Person oder Sache zu verstehen, welches aus des OVIDII Versen *Fastor. L. 1.* abzunehmen:

Sancta vocant augusta Patres, augusta vocantur
Templa, Sacerdotum rite dicata manu.
Hujus & augurium dependet origine verbi,
Et quodcunque sua Jupiter aget ope.

Dem sey nun zwar allem, wie ihm wölle, so kan das Lateinische Wort Augustus einem Römischen Kayser in beyderley Verstande zukommen. Denn ja Kayserl. Majest. oblieget, die Gräntzen des Reichs zu erweitern oder das verlohrne wieder herbey zu bringen, worinnen auch noch heutiges Tages die Capitulationes klare masse geben. Ob nun schon solches nicht allezeit bewerckstelliget wird, oder vielmehr zu effectuiren in Kayserl. Macht nicht stehet, so mag doch deßwegen der Titel nicht sofort abdisputiret werden. Und daß auch ferner in solchem Verstande **Mehrer des Reichs** das Wort *Augustus* einem Kayser zugeleget werde, erhellet aus denen Worten, welche bey einer Kayserl. Crönung Chur-Pfaltz bey Uberreichung des Reichs-Apfels zu sagen pfleget:

> **Es sollen nemlich Ihr. Kayserl. Majest. solche runde Kugel hinnehmen, und sich, wenn es müglich wäre, die gantze runde Welt unterwerffen, damit sie in der That ein glorwürdigster *Augustus* heissen möchten.**

Gestalt man denn aus eben diesem principio herführen will, daß ein Kayser, welcher das Reich vermehren soll, um soviel weniger etwas davon hinweg zu spendiren befugt seyn könte.

Hiebey ist ferner zu fragen, zu welcher Zeit eigentlich die Römischen Kayser den Titel *Augustum* zu führen angefangen? Was die Grichischen Kayser anlanget, ist zu finden, daß dieselbe dieses Pradicats sich zum wenigsten schon im sechsten Seculo bedienet: So viel aber die Teutschen betrift, schreiben es theils CAROLO M., theils aber OTTONI I. mit mehrer Gewißheit aber FRIDERICO I. zu, als welcher zusamt dem heiligen Reich von denen Römischen Päbsten aufs heftigste angefeindet worden, und daher durch Annehmung des Titels *Semper Augusti* in beyderley Verstande, und daß insonderheit er und das heilige Römische Reich nicht allein allezeit Majestatisch, herrlich und unverletzlich wider des Pabsts listige und gewaltsame Anläuffe, Bann und andere Dinge seyn würde, sondern auch von dem Römischen Reich nichs vergeben oder derelinquiret werden müste. Wiewohl noch andere statuiren, es hätten schon viele FRIDERICI I. Vorfahren am Reich sich des Titels *Augusti* oder **Mehrer des Reichs** gebrauchet, FRIDERICVS I. aber habe nur das Wort *Semper* oder Allezeit dem Pabst zum Trotz, oder, wie andere wollen, aus æmulation gegen die Grichischen Kayser hinzu gesetzet.

AVREA BVLLA.

Unter die geschriebene Reichs-Grund-Gesetze gehöret mit als das älteste, die Güldene Bulle, wird also wegen des daran hangenden güldenen Siegels genennet, weil in vorigen Zeiten dergleichen Siegel, womit die importanteste Reichs-Affairen besiegelt worden, man eine Bulle genennet, wovon Herr SCHWED. *Jur. Publ. Part. Gen. cap. 2.* mit mehrerm handelt.

Diese Güldene Bulle nun kan folgender gestalt beschrieben werden: Daß sie sey eine Convention, welche zwischen dem Kayser CAROLO IV. und den Ständen theils zu Metz, theils zu Nürnberg im Jahr 1356. getroffen, und in Lateinischer Sprache verfasset und publiciret worden, darinnen von der Wahl und Crönung eines Röm. Kaysers, von den Freyheiten und Vorzügen derer Chur Fürsten vor andern Reichs-Ständen, wie auch sonsten von einigen und andern Affairen klüglich disponiret wird.

Bey dieser Beschreibung ist 1) in acht zu nehmen, daß sie eine Convention genennet wird; wodurch aber nicht negiret wird, daß die Güldene Bulle ein Fundamental-Gesetze des Reichs sey, weil beyde Benennung gar wohl zusammen stehen kan; angemercket, die Fundamental-Gesetze nichts anders, als Pacta und Conventiones eigentlich zu reden, müssen consideriret werden, weil sie die Regiments-Personen nicht per modum Legis, sondern per modum Pacti & Conventionis Geding- und Pacts-weise obligiren, massen es ja in eines Regenten freyer Macht und Willen stehet, die vorgehaltene Conditiones, und also auch die Regierung anzunehmen oder nicht.

Hernach wird auch 2) gesagt, daß dieser Vergleich zwischen dem Kayser CAROLO IV. und den Reichs-Ständen getroffen worden. Dabey zu observiren, daß zu unsern Zeiten hefftig gestritten worden, wer durch die Reichs-Stände allhier verstanden werde, ob dieser Vergleich zwischen dem Kayser und den Chur-Fürsten allein, oder zwischen dem Kayser und allen Reichs-Ständen getroffen worden. Das Letztere haben vor Zeiten die meisten geglaubet, theils weil die Güldene Bulle auf einem allgemeinen Reichs-Tage ihren Ursprung genommen, theils weil auch in der Vorrede diese Worte enthalten: In solenni Curia assidentibus &c. welche solches genugsam anzuzeigen scheinen. Hingegen asseriren heutiges Tages die meisten das Contrarium, weil in der Güldenen Bulle nur von Sachen, so die Electoralia Jura betreffen, meistens disponiret wird. Sie beziehen sich deswegen auf das **dritte Capit. §. 2. Cap. 12. §. 2.** und erklären die Vorrede nur von der Gegenwart, oder von deroselben Consilio, nicht aber vom Suffragio der Stände.

Wenn aber gesaget wird, daß die Güldene Bulle zu CAROLI IV. Zeiten gemachet worden, so kan man leicht die Ursache abnehmen, die den Kayser zur Verfertigung der Güldenen Bulle bewogen. Denn weil ja aus der Historie gnugsam bekandt, daß vor CAROLI IV. Zeiten bey vorfallender Kayserlichen Wahl es insgemein sehr unordentlich hergegangen, auch darüber oftmahls solch Unheil entstanden, daß es zu grossem Blut-Vergiessen und Land-verderblichen Kriegen ausgeschlagen; so hat CAROLVS IV. dieses Reichs-Gesetze dieser Ursache halber mit Consens der Reichs-Stände verfassen und promulgiren lassen.

Ferner wird 3) auch erwehnet, daß sie theils zu Nürnberg, theils zu Metz im Jahr 1356. gemacht worden, wodurch sowohl der Ort als die Zeit angedeutet wird, wenn die Güldene Bulle verfertiget worden. Denn dasjenige, was vom Anfange biß an das 23. **Cap.** inclusive darinnen enthalten, ist zu Nürnberg den 11. Jan. das übrige aber zu Metz am Christ-Feste promulgiret worden, wie solches die Inscription des **24. Cap.** deutlich zeiget.

Nicht minder wird auch 4) in der Description gesagt, daß sie sey in Lateinischer Sprache abgefasset worden, von welcher CAROLVS, nach LIMNÆI Meynung, groß werck soll gemacht haben. Das Original wird zu Franckfurth am Mayn asserviret, von welchem Franckfurthischen Original der Herr THVLEMARIVS eine accurate Copey genommen, und selbige Anno 1682. publiciret; nunmehro ist sie nebst andern Fundamental-Gesetzen bey der Prudentia Juris Publ. des Herrn BRVNNEMANNS beygedruckt. Ob die Heydelbergische und Mayntzische Exemplaria annoch vorhanden, davon kan Herr PFEFFING. ad VITRIAR. *J. F. P. L. 1. t. 2. §. 13.* nachgelesen werden.

Da nun aus dem vorhergehenden gnugsam erhellet, daß die Güldene Bulle in Lateinischer Sprache originaliter aufgesetzet worden, so folget hieraus, daß nicht das Teutsche, sondern das Lateinische Exemplar vor authentique zu halten. Und ist das Lateinische Exemplar dem Teutschen um so viel mehr vorzuziehen, weil die Teutsche Translation nur privata autoritate geschehen, und darinnen viel Errores committiret worden, LIMN. *Obs. prælim. 3.*

Weiter wird 5) in der Definition auch angezeiget, wovon die Güldene Bulle handele, nemlich auf was Art und Weise eine Römische Kayser-Wahl anzustellen, desgleichen von der Chur-Fürsten hohen Freyheiten und Vorzügen vor andern Reichs Standen, wie auch sonst von einigen und andern Dingen. Denn es sind nebst der Kayser-Wahl und der Chur-Fürsten Privilegien einige Dinge darinn enthalten, die entweder die gemeine Socialität restituiren und confirmiren, als wenn *c. 1.* vom sichern Geleit disponiret wird; oder nur als ein Privat-Gesetz zu consideriren, als die Verordnungen *c. 14. c. 24* in welchem Absehen es eigentlich ein Fundamental-Gesetz kan genennet werden.

Endlich wird 6) gesagt, daß darinnen von den jetzt erwehnten Sachen klüglich disponiret werde. Man kan zwar nicht in Abrede seyn, daß auch von einigen Dingen in der Güldenen Bulle nicht gar zu wohl disponiret werde, wie THOMASIVS in einem Entwurf de Jurisprudentia Legislatoria solches gründlich erwiesen, da er z. E. angeführet, daß die Vorrede der Güldenen Bulle mit gar impertinenten Dingen angefüllet, und die Disposition: daß die Chur-Fürsten solten mit Wasser und Brod gespeiset werden, sehr lächerlich sey. Ob nun zwar dieses von einigen Dingen nicht kan geleugnet werden; so sind dennoch die meisten Dispositiones und Verordnungen der Güldenen Bulle klüglich sanciret, insonderheit, wenn man die Beschaffenheit der damahligen rauhen Zeiten in Consideration ziehet; in derer Absicht es wol kan gesagt werden, daß von den meisten darinn enthaltenen Sachen klüglich disponiret werde.

Weil nun nicht alle in der Güldenen Bulle enthaltene Verordnungen in nachfolgenden Zeiten auf das Römische Reich applicable gewesen, so ist es kein Wunder, daß die Güldene Bulle in einem und dem andern Stück geändert worden, als z. E. durch die Beylegung der Streitigkeit, zwischen Chur-Maynz und Chur-Cölln, der Kayserlichen Crönung halber: durch die gäntzliche Aufhebung aller Feindseligkeiten zu den Zeiten MAXIMILIANI I. u. s. w. Denn weil aus der Politique bekandt, daß in den publiquen Gesetzen tacita mutatio ob statum publicum mutatum allerdings statt habe, so ist an der Veränderung der Güldenen Bulle um so viel weniger zu zweifeln, je mehr Exempel der Veränderungen vorhanden,

den, wie solche Materie der Herr BRVNNEMANN. *Disp. de A. B. mutat.* stattlich ausgeführet.

Will man aber wissen, bey wem die Macht stehe, die Güldene Bulle in einem und dem andern Stücke zu verändern? So ist dieses eine sehr wichtige Frage, welche bey Occasion des VIII. und IX. Electorats pro und contra ventiliret worden. Da diejenigen, welche im Nahmen derer Reichs Fürsten, so diesem Chur-Negotio widersprochen, geschrieben, unter andern Motiven vorgebracht: Der IX. Electorat sey der Güldenen Bulle schnurstracks zuwider, solte nun dieses Fundamental-Gesetz mutiret werden, müste es mit Consens aller Stände geschehen, weil es ja mit Consens aller Stände verfasset worden, THVCELII *Elect. Jur. Publ. p. 51.* Es ist aber hierauf geantwortet worden, wenn gleich die Erigirung einer neuen Chur wider die Güldene Bulle wäre (welches sie doch nicht concediren, weil die Güldene Bulle von der siebenden Zahl nicht exclusive rede,) so wäre dennoch der Chur-Fürsten Consens, die Güldene Bulle zu verändern, suffisant, und da es Kayserlicher Majestät und dem Churfürstlichen Collegio also gefiele, so hätten die Fürsten sich darein nicht zu meliren, weil in der Güldenen Bulle nur von Sachen, die Electoralia Jura betreffende, mehrentheils disponiret würde. Nun wird zwar von beyden Seiten auf die angeführte Raisons geantwortet, welches aber zu weitläuftig wäre, hier anzuführen; wer mehr von dieser Frage zu wissen verlanget, kan die *Miscellanea de Novem Viratu* nachschlagen. Die Commentatores in A.B. als THVLEMARIVM, BVXTORFIVM, ARVMÆVM, LIMNÆVM und andere kan derjenige consuliren, der ein mehrers von diesem Fundamental-Gesetze zu wissen verlanget.

Ausschuungs-Recht.

Dessen sich die Juden-Weiber bedienen, wenn der lebende Bruder des verstorbenen Mannes sie nicht beschwägern und heyrathen wollten. Es wurde aber die Ausschuung auf diese Weise vorgenommen: Nachdem ein gewisser Tag zu dieser Handlung, welche Gerichtlich vollzogen werden muß, bestimmet worden, so gehet des Abends vorhero, der Rabbiner, oder Vorsteher der Gemeinde, mit zwey erbarn Männern, so er zu Beysitzern, und zwey andere, die er zu Zeugen erwählet hat, und bestellen den Ort, wo folgendes Tages die Ausschuung soll vorgenommen werden. Morgends frühe hierauf, nach verrichtetem Gebeth in der Schule, begiebt sich der Rabbine, nebst denen Beysitzern und Zeugen, an den abgeredten Ort, und setzt sich mit ihnen nieder. Für die stellen sich der Schwager, in einem Gefolg von vielen Männern: und die Geschwey, von einem Hauffen Weiber begleitet, und thut der Schwager das Anbringen: Wie er nehmlich kommen seye, um von seiner nach dem Gesetze Mosis ihme zugefallenen Geschwey, durch die Ausschuung, für Richter und Zeugen sich zu befreyen. Folglich fragt der Rabbin die Umstehenden, ob gegenwärtiges Weib mit des auch gegenwärtigen Mannes Bruder im Ehestand gelebt? Ob der Verstorbene, und der allda gegenwärtige, rechte Bruder von dem Vater gewesen? Ob bereits drey Monath nach den Tod des Abgelebten verflossen? Ferner fragt er den Schwager: Ob gegenwärtige Weibs-Person seine Geschwey sey? Ob er sie, wie Rechtens, für ein Weib behalten wolle? Ob er sich von ihr frey zu machen gesonnen? Ob er dieses mit freyen Willen, und nicht gezwungen beschlossen? Wann nun der Rabbine samt Beysitzern in allen diesen genugsam informiret, und auch die Geschwey gleichermassen für ihnen bezeugt, daß sie mit ihres Schwagers Unternehmen zufrieden seye, und nichts dawider einzuwenden habe, so wird ein gewisser Schuh gebracht, der darf nicht von Holtze, oder Haar, oder Filtz gemacht, nicht mit einem leinen Faden genehet, nicht zu groß, daß man nicht damit gehen kan, nicht zu klein, oder zu sehr zerrissen seyn, also daß er nicht den grösten Theil des Fusses bedecket. Er muß ein Versen-Leder haben, und kein Pantoffel seyn: so darf er auch von keinem Todten, der damit begraben worden, noch einem Unglaubigen, herkommen. Solchen Schuh zieher der Schwager an den rechten blossen Fuß, und stellet sich an die Wand, zu dem verfügt sich die Geschwey, und sagt wieder ihn, dem Rabbiner nachsprechend, diese Hebräische Worte aus den V. Buch Mosis *cap. XXV. vers. 7.*

Mein Schwager wägert sich seinem Bruder einen Nahmen zu erwecken in Israel, und will mich nicht beschwägern.

Der Schwager spricht hierauf, nach Geheiß des Rabbinens, aus dem *8. vers.*

Es gefällt mir nicht, sie zu nehmen.

Folglich befiehlt der Rabbiner dem Weibe, sie solle sich zur Erde bücken, und mit ihrer rechten Hand dem Schwager den Schuh an dem rechten Fuß auflösen, ausziehen, in die Höhe heben, zu Boden werffen, und den in Mund gesammleten Speichel für ihn ausspeyen, und sagen die Worte des *9.* und *10. vers.*

Also soll man thun einem jeden Mann, der seines Bruders Haus nicht erbauen will, und sein Nahme soll in Israel heissen, des Schuh-losen Hauß.

Wann sie diesem nachkommen, so schreyen die Richter, Beysitzer, Zeugen, und gantze Gemeinde, zu dreyen wiederholten mahln:

Sehet da den Schuh-losen.

Letzlich sagt der Rabbiner dem Weibe, sie seye nun von ihrem Schwager quitt, frey, ledig und loß, und seye man bereit, ihr wegen beschehener Ausschuung ein Attestat zu geben. Hierauf scheiden alle von einander. Sonst erzehlet man, es werffe die Wittib ihren Schwager, wann sie ihm den Schuh ausgezogen, den Speichel gar in das Gesicht, welche Meynung auch nicht allein durch des LVTHERI Dolmetschung: So soll seine Schwägerin zu ihm treten, vor denen Aeltesten, und ihm einen Schuh ausziehen von seinen Füssen, und ihn anspeyen, sondern auch durch den Grund-Text, woselbst וְיָרְקָה בְּפָנָיו stehet, welches die 70. Dolmetscher Καὶ ἐμπτύσεται εἰς τὸ πρόσωπον αὐτοῦ, der Vulgatus, *spuetque in faciem ejus*, gegeben, bewähret wird; und nachdem auch der JOSEPHVS des Speyens in

das

das Angesicht gedencket, so scheinet allerdings, daß es ehmahlen gebräuchlich gewesen, hernach aber, weilen die Ausspeyung etwas unleidlich, und die Hebräische Worte auch einen solchen Verstand gelitten, daß sie nicht nothwendig seyn müsse, ist dieses geändert worden, und geschiehet solches nicht mehr. Und so hat es auch die **Zürcher Bibel**, wie dann auch die gelehrten Juden es eben so verstehen: **Sie soll vor ihm auf die Erde speyen**, conf. WAGENSEIL **im Bedencken: Ob die Heilige Schrift einem Mann erlaube, zwey Schwestern nach einander zu heyrathen, § 18.** *pag. 36. sqq.* Wann der Schwager an einem andern Ort wohnet, so muß die Wittib ihme nachziehen, und ihn alldort um die Ehe besprechen, BVXTORFF. *d. Tr. de Synagog. Judaic. cap. 41. pag. 654.*

Damit aber denen Jüdischen Weibern, bey Absterbung ihrer Ehe-Männer, die **Ausschuung** von denen Brüdern nicht sauer gemacht werden möge, pflegen sie sich gemeiniglich, wann sie einen Mann heyrathen, der ein, oder mehrere, sonderlich ledige Brüder hat, dieser Cautel zu bedienen, daß sie sich von ihnen einen **Verzicht** geben lassen, worinnen sie sich obligiren, daß, im Fall **das Beschwägerungs-Recht**, wegen ihres in der Ehe sich begebenden Bruders Tod, auf sie kommen solte, sie es alsdenn nicht sauer machen, und die **Ausschuung** bald bewerckstelligen wollen. Dann in Ermanglung einer solchen Renunciation, pflegen mannichmaln die Schwäger die Ausschuung zu difficultiren, und ohne Empfang einer Summa Gelds, zu deren sich nicht bringen zu lassen, da immittelst die Wittib, bevor sie durch die Ausschuung loßgesprochen, zu keiner andern Ehe, sie möchte auch so vortheilhaftig seyn, als sie immer wolle, schreiten darf. Es ist auch, sonderlich in Italien gebräuchlich, daß ein krancker Jüdischer Mann, so Brüder verläst, wann die Medici den bevorstehenden Tod ankündigen, seinem Weibe einen Scheide-Brief zustellt, und so haben dann nach seinem Ableiben, die Brüder nichts zu sagen, WAGENSEIL **in dem angeführten Bedencken**, §. *18. pag. 38.* Wie aber eine solche Verzicht von einem oder mehren Brüdern, ingleichen der Brief, welcher dem Weibe bey der Ausschuung zugestellt wird, wovon schon Meldung geschehen, eingerichtet seye, solches ist aus WAGENSEILS **allegirten Bedencken**, *pag. 53. & 55. sqq.* zu ersehen, und wollen beedes aus selbigem, dem geneigten Leser allhier ebenfalls communiciren.

Ausschuungs-Formul, deren man sich insgemein gebraucht.

An Tag den ... des Monaths ... im Jahr nach Erschaffung der Welt, nach der Zahl, so wir gewöhnlich allhier zu N. zu gebrauchen, wir die Richter, deren theils unten unterschrieben, da unserer drey einmüthiglich beysammen für Gericht gesessen, ist für uns kommen die N. eine Tochter des N. eine Wittib des N. und hat für uns gebracht einen Mann, dessen Nahmen N. ein Sohn des N. und so hat die N. zu uns gesagt: dieser N. ein Sohn des N. ist Bruder des N. meines gewesenen Mannes, vom Vater, mit deme ich verehlichet gewesen, welcher gestorben, die Rabbinen, wie auch gantz Israel zum Leben empfehlend, und hat weder Sohn, noch Tochter, so ihn erben, seine Güther in Besitzthum nehmen, und einen Nahmen in Israel bestättigen könte, nach sich gelassen, und diesen gegenwärtigen N. seinen Bruder gebühret mich zu beschwägern. Nun derohalben hochwerthe Rabbinen, saget ihm, daß wenn er mich beschwägern will, so soll er mich beschwagern, wo aber nicht, strecke er mir seinen rechten Fuß vor euch aus, und ich will den Schuh von solchen seinem Fuß ausziehen, und will ihm vor das Gesicht speyen. Nachdeme nun N. geständig gewesen, daß er des verstorbenen N. Bruder vom Vater seye, haben wir zu ihm gesagt: wann du gegenwärtige deine Geschwey beschwägern willt, so beschwägere sie, wo aber nicht, so strecke ihr vor uns deinen rechten Fuß hin, daß sie den Schuh von deinem Fuß abziehe, und vor deinem Gesichte ausspeye. Und er hat geantwortet, und zu uns gesaget: ich will sie nicht beschwägern. So bald haben wir die N. heissen sagen: es wägert sich mein Schwager seinem Bruder einen Nahmen zu bestättigen in Israel, er will mich nicht beschwägern. Und auch dem N. haben wir heissen sagen: ich will sie nicht nehmen. Und er hat ihr seinen rechten Fuß hingestrecket, und sie hat ihm den Schuh vom Fuß abgezogen, und hat vor seinen Angesicht ausgespiehen, und so viel Speichels, daß wir ihn haben sehen können, aus dem Mund auf die Erde ausgeworffen. Ferner haben wir die N. sagen heissen, so wird man dem Mann thun, der seines Bruders Hauß nicht bauen will, und auch haben wir die N. sagen heissen: und es wird sein Nahme in Israel genennet werden, **Hauß des Schuhlosen.** Und wir die Richter, und alle, die vor uns sassen, haben nachgeschriehen: Schuhloser, Schuhloser, Schuhloser, zu dreymahlen. Und nachdem diese Sache so vor uns geschehen, haben wir die N. loßgesprochen, hinzugehen, und zu freyen, wen sie will, und daß ihr solches niemand verwehren kan, von nun an, biß zu ewigen Zeiten. Und die N. hat uns wegen dieses Ausschuungs-Instruments ersuchet, welches wir geschrieben, und unterschrieben, und ihr gegeben haben, sich dessen zu ihrer Nothdurft, nach dem Recht Mosis und Israels, zu gebrauchen.

N. ein Sohn. N. Zeuge.
N. ein Sohn. N. Zeuge.

Verzicht-Formul, wann Brüder vorhanden.

Wir Unterschriebene bezeugen, daß vor uns kommen R. Ruben, und R. Simeon, wie auch R. Levi, Söhne des R. Jacobs, und zu uns gesagt haben, seyd unsere wahre Zeugen, und empfahet von uns in der beständigsten Art Rechtens, und auf unsern Eyd, die Erklärung, die wir jetzo mit gutem Willen, ohne

ohne einigen Zwang und Vergewaltigung, sondern von gantzen Hertzen, mit gutem Bedacht, alle Ausrede hindangesetzt, ohne List und Betrug, thun, daß wann (da doch Gott vor sey) unser Bruder R N, ohne lebende Leibes-Erben vor seinem Weib, Frauen N. Tochter des N. versterben, und sie also uns zur Verschwägerung heimfallen sollte, daß wir sie entledigen wollen, durch eine gültige Ausschuung, ohne alle Geld-Zahlung, nach Verordnung der Sapientum, und wie es unsere Gemeine zu Speyer, Worms und Maynt, im Gebrauch haben, innerhalb eines halben Jahrs, nach dem Tod besagten unsers Bruders, zu welcher Zeit besagte unsere Schwägerin einen unter uns, um die Ausschuung anreden wird, ohne Abweisung und Ausrede. Und alles hie gedachte, haben vor uns die Brüder R. Ruben, R. Simeon, und R. Levi, Söhne des R. Jacobs, in der beständigsten Form Rechtens, und eydlichen, wie gesagt, auf sich genommen, sonder alle Ausrede, zu halten und zu thun, und zu bestättigen, vollkommentlich nach allen obigen Innhalt. Und was geschehen, ist geschehen auch unter, vor uns unten ernandten Zeugen, den . . . Tag, der Wochen, den . . . Tag des Monaths . . . im Jahr . . . der mindern Zahl, allhier zu Prag, welches wir zum Beweiß, und der Wahrheit zum besten, geschrieben und unterschrieben haben. Alles getreulich und beständig.

Verzicht-Formul, eines einzigen Bruders.

Vor uns unterschriebenen Zeugen, ist kommen R. Simeon, ein Sohn Levi seelig, und hat auf sich genommen, mit Verschwörung, und eydlichen, wie auch in der beständigsten Form Rechtens, daß wann, (dem Gott vor sey,) sein Bruder R. Naphthali, ein Sohn des R. Levi seelig, ohne überbleibende Leibes-Erben, mit Tod abgehen, und sein Weib, Frau Sara, des Abrahams seel. Tochter, ihn zur Beschwägerung heimfallen sollte, daß er sie durch gültige Ausschuung, ohne alles Geld, entledigen wolle, innerhalb 3. Monathen, nachdem er deswegen wird besprochen, und solches von ihme erfordert werden, und solche Ausschuung leisten, ohne einige Saumnuß und Ausrede: Und wegen der Verlassenschaft des Verstorbenen, wenn er innerhalb 2. Jahren, nach der Hochzeit verstirbt, soll es dem aufgerichten Heyraths-Brief nachgehen, nach Verfliessung selbiger Zeit, solches nach den Gebräuchen der Gemeine zu Speyer, Worms und Maynt gehalten werden, und die Geschwey muß den Schwager der Beschwägerung halber nachziehen. Alles oben angezeigte ist vor uns geschehen, den . . . Tag, der Wochen, der . . . Tag des Monaths . . . im Jahr . . . der mindern Zahl, in der Stadt . . . und wir haben es geschrieben, und unterschrieben. Alles getreulich und beständig.

conf. BECKS *Tr. de Jurib. Judaeor. pag. 77. sqq.*

Ausgrabung der todten Cörper.

Es ist nichts ungewöhnliches, wann die Jurisdiction an Ort und Enden, wo der Cörper gefunden worden, strittig ist, daß man den Begrabenen mit gewehrter Hand wieder ausgrabe, und zu Behauptung und Defension der Fraißlichen Obrigkeit, in desjenigen Herrn Territorium bringe, der in possess der Jurisdiction sich befindet, ERTEL. *Prax. aur. de Jurisd. infer. Lib. 2. cap. 35.* KNICHEN. *de Jur. superiorit. territ. cap. 3. num. 422.* FRITSCH. *Thes. pract.* BESOLD. *continuat.* VOC. **Aufhebung der todten Cörper.** FELTMANN. *de cadav. inspic. cap. 4. n. 3.*

Auslieferung der Missethäter.

Nach Bayrisch- und Schwäbischer Gewohnheit, mag der Vogtey Herr den Missethäter, wann er denselben in seinem Bezirck zur Hafft bringet, drey Tag und drey Nacht in der Gefängnüß enthalten, nach deren Verfliessung, muß er den Delinquenten an seinen Hofmarcks- oder Vogtey-Gräntzen; demjenigen Herrn, so das Malefitz- oder Fraiß-Recht hat, auslieffern lassen. Da dann zweyerley Auslieferungs-Arten beobachtet werden. Erstlich laist der Gerichts Herr den Maleficanten an die Hofmarcks-Gräntzen, in Eisen und Banden führen, hernach, wann der Hofmarcks Amt Knecht demselben die Eisen von denen Füssen abgenommen, stösset er den Ubelthäter über die Gräntzen hinaus, allwo der Amts-Knecht des Malefitz-Herrn denselben in Eisen schliesset. Zum andern pflegt an etlichen Orten der Malefficant den rechten Fuß auf die Hofmarcks Gräntzen, den lincken aber auf des Malefitz-Herrn Territorium zu setzen, und wird ihme zu gleicher Zeit vom Hofmarcks-Amt-Knecht die Ketten von Fuß ab, von dem Malefitz-Knecht aber, an Fuß angeworffen, ERTEL *Prax. aur. de Jurisd. infer. Lib. 2. cap. 26. Obs. 4.*

Auspaucken.

An vielen Orten ist gebräuchlich, daß die gemeine Prostibula oder öffentliche Huren, oder auch die leichtfertige Metzen, so sich schwängern lassen, aber mit vielen Schwören und Vermaledeyen es leugnen, oder es doch biß auf die letzt geheim halten, in Meynung, die Kinder auf die Seite zu schaffen, auf Befehl und Anordnung des Ober-Richters, durch den Scharff-Richter, oder dessen Knecht zu desto grösserer Beschimpffung durch die Stadt hin öffentlich auspaucket, und noch darzu einen Stroh-Krantz, darinnen etliche Hahnen-Federn stecken, ihnen auf den Kopf gesetzet wird. Die Procession geschiehet gemeiniglich folgender gestalt: Die Dirne wird mit ihrem Feder-Busch und Jungfern-Krantz nach geschwohrner Urphede, aus dem Amt oder Richt-Hause durch zwey Schergen, oder Amts-Knechte in der Mitten geführet. Vor ihnen her gehet in theils Orten der Scharff-Richters-Knecht mit einer, als in Leipzig, ungemein grosser Trommel, daran ein Kerl fast genug zu tragen hat, und schläget dann und wann, mit einen einzigen grossen Klöppel auf dieselbe, damit jedermann möge herbey lauffen, und den Tantz-Bären ansehen. Wann sie nun mit derselben auf den Marckt kommen, so gehen sie dreymahl auf denselben mit diesem Thier in einem

grossen

grossen Creis herum, hernach zum Thor hinaus, biß an den Ort, wo sie fortgewiesen wird, CHRIST. BENI. HERZ, *Disp. de Jure Numellarum, th. ult.* BEYER, *de expens. Exec. crim. cap. 1. §. 14.* An einigen Orten schneidet man ihr noch darzu einen Locken Haar ab, in signum passæ defloralionis.

Ausruffung des Fried-Geboths.

Damit eine Execution ohngehindert und ohne Gefahr des Nach-Richters vollführet werden möge, so liegt dem Zent-Richter ob auf der Richtstatt (oder nach Gewohnheit anderer Orten, annoch im Gericht selbst nach publicirten Urthel) durch den Stadt- oder Land-Knecht öffentlich ausruffen und von Obrigkeits wegen gebieten zu lassen, daß niemand sich unterstehen solle, bey Straf Leib und Guth, dem Nach-Richter in Verrichtung seines Amts einige Verhinderung zu thun, oder so es ihme mißlingen würde, Hand an ihn zu legen, **Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung**, *art. 97.* ibique STEPHAN.

Dann weilen das Interesse der Republique erfordert, daß die Verbrechen und Ubelthaten nicht ungestraft bleiben sollen, so würde wol vergeblich der Proceß angestellet und das Urthel wieder die Delinquenten gefället werden, wann solches hernachmaln nicht exequiret und vollzogen würde. Dannenhero diejenigen, welche den zum Todt verurtheilten aus den Händen der Justiz nehmen, und die Execution zu verhindern sich unterfangen, am Leben zu straffen sind, *L. 4. ad L. Jul. Majest.* welche Schärffe der Straf, sowol die Grösse des Verbrechens wegen Turbirung der Justiz und Violirung der Jurisdiction, als auch die Nothwendigkeit an solchen boßhaft- und frevelhaften Leuten ein Exempel zu statuiren, erfordert, wie dann JVLIVS CLARVS *pract. crim. quæst. 68. n. 10.* etliche Exempel anführet, da diejenige, welche die Ubelthäter aus denen Händen der Gerichte hinweggenommen, mit dem Strang erwürget worden sind, vid. PETR. GREGOR. THOLOSAN. *Lib. 31. c. 38. num fin.* STEPHAN. & MANZ. ad *art. 97. Constit. Criminal. Caroli V.* DD. *L. 4. ad L. Jul. Majest.*

Ausstechung der Augen.

Dieses ist eine sehr alte Art einer Straffe, derer auch die Heil. Schrift hin und wieder, und sonderlich *Exod. 21. v. 24.* Ibi: **Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß**; Item: *Levit. 24. v. 20.* in verb. **Schade um Schade, Auge um Auge, Zahn um Zahn, wie er hat einen Menschen verletzt, so soll man ihm wieder thun.** Desgleichen *Deuteron. 19. v. 38.* **Dein Auge soll sein nicht schonen, Seel um Seel, Aug um Aug, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß**; Und *Matthæi 5. v. 38.* **Ihr habet gehöret, daß da gesagt ist: Auge um Auge, Zahn um Zahn,** gedencket, und dieselbe, ob jus talionis, bestätiget; Massen denn Simson von den Philistern, *Judic. 16. v. 21.* Und der König Zedekias von dem Nebucad-Nezar damit beleget worden, BÖTTICHER, *de amput. memb. in his qui delinquunt §. 13.*

Bey den Griechen ist diese Straf auch sehr gemein gewesen, und zwar in unterschiedlichen Verbrechen, als: 1) im Ehe-Bruch, VALER. MAX. *Lib. 6. c. 5.* ÆLIAN. *Lib. 3. Hist.* 2) im Kirchen-Raub, nam qui Sacrarium ingressus interdiu vel nocte Sacrorum inde aliquid aufert, excœcatur, *L. 11. in fin. ad L. Jul pecul.* quem textum ex Jure Græco desumptum esse GOTHOFREDVS ibidem testatur, ibique pro pleniori materiæ cognitione ad suum Nomenclatorem Græcum, apud HARMONOP. remittit. 3) ist auch derjenige, welcher einen andern vorsetzlicher weise ums Gesichte gebracht, und blind gemachet, eben also wieder gelohnet worden, *ex constit. Novell. Leonis 92.* Jedoch hat er nur ein Auge hergeben müssen, und ist noch darzu um ein gut Theil seines Vermögens, so dem Beschädigten zum besten angewendet, gestraffet, wenn er aber kein Geld erlegen können, sind ihm beyde Augen ausgestochen worden, Idem Leo, *d. Const.* PETR. FABER, *Lib. Semest. c. 19.* conf. CAMILL. BORELL. *de Magist. Edict. Lib. 2. cap. 8. num. 340. sqq.*

Denen alten Teutschen ist diese Straffe gleichfalls nicht unbekant gewesen: denn man findet unter andern Gesetzen der Wisigothorum auch dieses, daß dem Vater oder Mutter, so eine lebendige Frucht abgetrieben, und sie dadurch getödtet, beyde Augen ausgestochen werden solten, *Leg. ult. de exc. hom. part. Lib. 6. Cod. Wisigoth. th. 3.* Es haben auch die Longobarder denen Dieben, so zum erstenmahl gestohlen, ein Auge ausstechen lassen, *L. si quis latro, de Latron. in LL. Longobard.* Mit welchem fast die **Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung** CAROLI V. *art. 159.* übereinstimmet, **von ersten gefährlichen Diebstahlen**, Ibi: **Oder nach Gelegenheit der Personen, und Ermässigung des Richters, in andere Wege mit Ausstechung der Augen** ꝛc. Chur-Fürst MAVRITIVS zu Sachsen hatte einen Knecht, der seinen Herrn vorsetzlicher und boßhaftiger Weise mit einem Dolch gestochen, und dem die Abhauung der Hand zuerkant worden, selber die Straffe geschärfet, ihm die Augen ausstechen, und die Ohren abschneiden lassen, propter perfidiam, teste COLER. *p. 1. decis. 163. n. 5.*

Heutiges Tages geschicht solches gar selten, und findet man nur wenige ausserordentliche Fälle, da dieselbige einigen falschen Müntzmachern zuerkant worden, STRYK. *in Tr. de jure sensuum, Diss. 2. c. 5. n. 18. & 19.* woselbst er zugleich anführet, daß wenn an ein und andern Ort diese Straffe noch üblich, und es etwa einen vorhin Blinden betreffe, dieselbe, wegen der Unmüglichkeit, in eine andere, als Abhauung der Hand, oder sonsten eines Glieds, SEBAST. MEDICES. *de casib. fortuit. part. 2. q. 6. n. 50.* oder in den Staupen-Schlag mit der ewigen Landes-Verweisung zu verwandeln; Argumento eorum, quæ tradit CARPZOV. *Pr. crim. q. 129. n. 37.*

Aus-Stockung.

Einem Eigenthums-Herrn eines Waldes, worinnen einem andern die Wildbanns- oder Forst-Gerechtigkeit competiret, solchen auszustocken, das ist, mit gäntzlicher Abtreibung des Holzes, den Grund und Boden zu einem Acker oder Wißmat zuzurichten, angesehen durch solche Aus-Stockung

die gantze Form und Gestalt des Waldes verändert, und dem andern wider alle Billigkeit die Jagd- und Forst-Gerechtigkeit entzogen würde, GAIL. 2. O. 67. n. 10. KNIPSCHILD. *de Civitat. Imper. Lib. 2. c. 7. n. 98.* HARPRECHT. *Consil. Tubing. 72. n. 94. seqq. & Resp. Crim. & Civ. Vol. 4. Resp. 69. n. 45.* NOE MEVRER *Tr.* **von Forst- und Jagd-Recht**, *part. 2. p. 24. sqq.*

Dann ob zwar an sonsten ein jeder freye Macht und Gewalt hat, mit dem Seinigen nach Belieben zu schalten und zu walten, arg. *L. 21. C. mand.* und ein jeder in dem Seinigen thun und vornehmen kan, was er will, *L. 1. §. 11. de aqu. & aqu. plav. arcend.* so muß doch solches dergestalten geschehen, daß dadurch einem andern, der in denen mir zuständigen Sachen, eine Servitut oder andere Gerechtsam rechtmässig hergebracht, kein Præjudiz zugezogen werde; nun würde aber dem Forst oder Wildbanns-Herrn zu grossen Schaden und Nachtheil gereichen, wann dem Eigenthums-Herrn zugelassen seyn solte, den Wald gantz niederzuhauen und auszustocken; Dann es kan alsdann erst einer seinen Nutzen suchen und befördern, wann er darbey einem andern nicht schadet, *L. 1. §. 11. de aqu. & aqu. pluv. arcend.* und sein Guth noch wol verbessern, daferne er nur solches demjenigen, der eine Gerechtigkeit darauf hat, nicht verschlimmert, *L. 1. §. 2. d. t.* Die in contrarium angeführte Rechts-Reguln gehen nur in solchen Sachen an, welche einem wahrhaftig und vollkommen eigen seyn, und pleno jure zustehen, da hingegen sothane Reguln sich auf solcherley Sachen nicht appliciren lassen, worinnen ein anderer ebenfalls ein Recht erlanget hat; als wie in gegenwärtigen Fall der Forst- oder Wildbanns-Herr, MEV. *part. 6. decis. 258.* MINDAN. *de proceff. L. 2. c. 39. n. 1.* LAVTERB. *Colleg. theoret. pract. tit. de rer. divis. §. 36.*

Wiewoln andere einen Unterscheid machen; Ob das Forst-Recht oder die Wildbanns-Gerechtigkeit in eines andern Wald, durch gewisse *Pacta*, Geding, und Vorträge, oder durch die *Præscription* und Verjährung acquiriret worden; Und indem ersten Fall obiger Meynung, daß nemlichen der Eigenthums-Herr den Wald nicht ausstocken dörfe, beypflichten, im letztern Fall aber, die Ausstockung dem Eigenthums-Herrn von dahero verstatten, weilen die Præscription auf nichts weiters könne extendiret werden, als auf dasjenige, was besitzlich hergebracht worden; Weilen nun der Eigenthums Herr seine Patienz lediglich bey der Forst- oder Wildbanns Gerechtigkeit erwiesen, als hätte der andere nur das Jagen oder das Forst-Recht, keineswegs aber auch das Recht dem Eigenthums-Herrn Inhibition zu thun, das Holtz auszustocken, präscribirt und an sich gebracht; Dann wann er sich auch dieses Rechts bedienen wolte, so müste nothwendig eine Prohibition oder Verboth vorhergegangen seyn, und der Eigenthums-Herr bey diesem Verboth binnen so langer Zeit, als es die Præscription erfordert, acquiescirt haben, und es darbey bewenden lassen, vid. SCHWESER. *theatr. servitut. tit.* II. §. 7. FINSTERWALD. *Observ. pract. ad Consuetud. Austriac. Lib. 3. Observ. 154. per tot.* welche Meynung auch weitläuftig verfochten wird, von dem LVDOV. GREMPIO apud BESOLDVM *part. 1. Consil.* 15. Worauf aber die Löbl. Juristen-Facultät zu Ingolstadt, in dem darauf folgenden 16. Responso weitläuftig geantwortet, und die vorige Meynung behauptet hat. Wiewohln hierbey gerne zuzugeben, daß, wann der Forst- oder Wildbanns-Herr diesem Ausstöcken und Abhauung der Hölzer zugesehen, und dem Eigenthums-Herrn die gantze Zeit über daran keine Hinderung gemacht, noch sich darüber beschweret, er sich dadurch sehr präjudiciren könne, *L. 8. quemad. servit. c. 9. X. de Constitut.*

Eine mässige **Aus-Stockung** aber, wenn solche zu des Eigenthümers grossen Vortheil und Nutzen gereichet, und dem Wildbanns- oder Forst-Herrn entweder gar keinen, oder doch einen gar wenigen Schaden zuziehet, kan demselben nicht wohl verwehret werden, SYRING. **von Zehend-Recht**, *c.* 7. §. 5. Und dahin ziehlet auch BESOLDVS in vor allegirten *Consil. Tubing.* 15. *n.* 53. allwo er sagt: **Hie. er gehört, daß ausfindigen Rechtens ist, wann jemand sein eigen Guth, zu seinem grossen Vortheil und Nutzen, in eine andere Form verändert, daß ihme solches nicht zu verweisen, oder zu verargen, ob es gleichwol einem andern zu einem Nachtheil gelangen thut.** HARPRECHT. *Consil. Tubing. 72. n. 164. sqq.* **Kluger Beamter** *part. 1. tit. 34. §. 9.* BECKS *Tr. de Jurisdictione Foreftali, p. 139.*

AVSTREGÆ.

Dieses Wort kommt her von dem teutschen Wort **austragen**, welches so viel ist, als entscheiden, beylegen oder vergleichen, weil nemlich etliche, dem Heil. Römischen Reich ohne Mittel unterworffene Glieder allda ihre zusammen habende Irrungen gegeneinander rechtlich austragen, das ist, entscheiden, beylegen oder vergleichen, BESOLD. *Thesaur. Pract.* VOC. **Austräge.** ANDLER. *in Corp. Const Imp.* VOC. *Austregæ, n. 1.* STRYK. *Dissert. de Foro Austreg. n. 3.* SCHWED. *Introd. ad Jus Pub. p. spec. Sect. 2. c. 17. §. 4.*

Es sind aber die Austräge gewisse befreyete Gerichte, daselbst gewisser Stände und Reichs-Glieder Irrungen und Rechts-Sachen in erster Instanz, nach der Form und Masse der Reichs-Satzungen und gewisser Verträge erörtert, verglichen und ausgetragen werden. Und diese Austregæ sind entweder *conventionales*, gewillkührte Austräge, oder *privilegiatæ*, sive *Ordinationis*, das ist, privilegirte Austräge oder Reichs-Austräge, oder diejenige, welche in der Cammer-Gerichts-Ordnung eingeführet, und zu einer gewissen Art und Weise verfasset worden. Die conventionales sind gewisse Gerichte, so die Stände des Reichs untereinander selbst, aus eigener Willkühr, Pacts oder Vergleichs-Weise, angeordnet, bey welchen nicht nach der Art und Eigenschaft der privilegirten Austräge, davon die Cammer-Gerichts-Ordnung handelt, sondern nach dem Innhalt, des zwischen solchen Ständen errichteten Pacts oder Vergleichs, procediret und verfahren wird.

Dann, weiln in den gemeinen Kayserl. Rechten, den Privat- und Mediat-Personen, so dem Reich mittelbahr unterworffen, erlaubt ist, daß sie in den zwischen ihnen entstandenen Strittigkeiten, nicht gleich den ordentlichen Richter angehen dörffen,

dörffen, sondern sich selbsten einen Richter erwählen können, der den zwischen ihnen entstandenen Streit, durch ein Compromiss, oder Schied-Richterlichen Austrag, ausmachet; Als kan auch solches den Ständen des Reichs, oder denen, so dem Reich ohnmittelbahr unterworffen, nicht versaget werden, nachdem die conventionales Austregæ, von den Compromissis, fast in nichts zu differiren scheinen, auch eben deßwegen von Kayser MAXIMILIANO, gewillkührte Austräge genennet werden, davon ein gantzer Catalogus, zu finden bey dem SCHVBARTO *in Tr. suo de Austreg.* wiewohlen man gemeiniglich hierüber die Confirmation zu suchen pfleget.

Diese Conventional-Austräge nun, sind entweder zwischen **zerschiedenen Familien**, zu Entscheidung deroselben Strittigkeiten, aufgenommen worden, welche insonderheit **bedingte** Austräge genennet werden, oder es hat nur eine *Familie* selbige unter sich angeordnet, und diese nennet man insgemein Stamm- oder Erb-Austräge; Dergleichen Austräge bey den Sächsischen Häusern zu finden, so vom Kayser Carl dem Vten An. 1554. confirmiret worden, desgleichen bey den Pfältzschen und Hessischen Häusern, welche Conventional-Austräge durch die privilegirte nicht aufgehoben worden, immassen in der **Cammer Gerichts-Ordnung**, *p. 2. tit.* 2. ausdrücklich versehen, daß man alsdann erst an die privilegirte Austräge gehen solle, wann keine gewillkührte Austräge vorhanden sind, vid. MINDAN. *L. 1. de Process. c. 19. n. 2.* STRYK *in Dissert. de Foro Austreg. n. 6. & 7.*

Den Ursprung der Austräge belangend, so wollen einige denselben Kayser MAXIMILIANO I. zuschreiben; Ita post SCHVB. & BLVM. Dn. ab ANDLER. *Vol. 2. Constitut. Imp.* VOC. *Austregæ n. 1.* und STRYK. *in Dissertat. de Foro Austreg. n. 5.* Hingegen deriviren andere derselben Ursprung noch weiter her, und wollen selbigen so gar auf das bekannte langwührige Inter-Regnum, und die damahlige turbulente Zeiten, welche nach dem Tod Kayser **Friederichs** des II. erfolget, referiren, deren Rationes zu finden bey dem TEXTOR, *ad R. J. noviss. Disp. 3. th. 2. & seqq.* BVRGOLDENS. *ad Instr. Pac. p. 2. D. 20. n. 3.* Author der **Donawerthischen** *Information, part. 1. fol 139.*

Ja, der Herr SCHILTERVS will so gar aus einer, in dem Straßburgischen Archiv, befindlichen Constitution, behaupten, daß die Judicia Austregarum schon von dem Kayser ALBERTO stabiliret worden, SCHILTER. *in Institut. Jur. Publ. L. 4. tit. 7. §. 2.* und OBRECHT *in Prodrom. Rer. Alsatic. c. 12. p. 293.* deduciret den Ursprung dieser Gerichten, noch weiter her, consentit LIMNÆVS *L. 9. Jur. Publ. c. 5. n. 8. & sqq.* RVMELIN. *ad A. B. p. 2. Dissert. 1. §. 1.* Ibique MYLER. *in addit.* & Dn. de LYNCKER. *de Gravam. Extrajud. c. 5. Sect. 1. §. 13. n. 20.* aliique plures, diese alle statuiren, daß Kayser MAXIMILIANVS I. der immediatus Austregarum Author nicht seye, wiewohln sie darbey gerne gestehen, daß er selbige in eine gewisse und neue Form gebracht; ja CONRINGIVS lässet sich in seiner *Dissertation de Judic. Reipub. German.* gar in so weit heraus, daß man diejenigen gar nicht hören soll, welche den Ursprung der Austregen Kayser MAXIMILIANO zuschreiben, add. HEINRIC. COCCEJVS *in Disp. de Notion. & Execut. Austreg Sect. 1. §. 1.* und VFFENBACH. *de Judic. Aul. c. 12. Sect. 1. Subsect. 1. in fin.*

Die Ursach aber, warum die Austregæ angeordnet worden, bestehet eigentlich darinnen, damit Fürsten und Stände des Reichs, als ohnmittelbahre Reichs-Glieder, zum wenigsten zwey Instantzien haben, und ihnen das Beneficium der Appellation, sowohl als denjenigen, so dem Reich mittelbahr unterworffen, vorbehalten und ohnbenommen bleiben möge, vid. MYLER. *in addit. ad.* RVMELIN. *p. 2. Disp. 1. ad A. B. §. 2. in addit.* REINKING. *de R. S. & E. L. 2. Class. 2. c. 16. n. 6.* WEHNER. *in Tract. de mod. Appelland. ad Camer.* voce, *Norimberga, Privileg. 4.* ubi Privilegium Austregarum Civitati Norimbergensi, Anno 1540. à CAROLO V. concessum, exhibet, qui tractatus constituit Tomum VII. Symphorematum ADRIANI GYLMANNI. add. KNIPSCH. *de Nobilit. Immed. c. 23. n. 803.* ANDLER. *vol. 2. Constit. Imp.* VOC. *Austregæ n. 4.* und STRYK. *in Dissert. de Foro Austreg. n. 8.* wiewohlen einige noch diese Neben-Ursach mit beybringen, weilen an dem Käyserl. Cammer-Gericht, die häuffige Processe so geschwind nicht können zu End gebracht werden, als bey den Austrägen geschiehet, LIMNÆVS *de Jur. Publ. L. 9. c. 5. n. 32.* STRYK. & ANDLER. *c. l.*

Welche Personen aber vor den Austrägen zu belangen, davon giebt die **Cammer Gerichts-Ordnung**. *p. 2. tit. 3. & 4.* klare Maß, als woselbsten die Rubric davon also lautet:

> **Vor welchen Richtern, Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige, Prälaten, Grafen, Freye, Herren, und die von Adel, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, einander zu Recht fordern sollen.**

Hieraus ist zu sehen, daß zwey Classen derjenigen Personen, welche das Jus Austregarum zu gaudiren haben, können gemacht werden: In der **ersten** befinden sich die Churfürsten, Fürsten und Fürstenmässige; in der **andern** die Prälaten, Grafen, Baronen und unmittelbahre Reichs von Adel.

Die, so zur ersten Classe gehören, müssen vor diesem privilegirten Gericht belanget werden, es mag der Kläger von gleicher oder ungleicher Dignität und Würde seyn; Dahero dann nichts daran gelegen, ob ein Churfürst mit einem andern Churfürsten, und ein Fürst mit einem andern Fürsten, strittig ist, oder aber, ob ein Churfürst oder Fürst, von einem Grafen, Freyherrn, oder Reichs-Stadt, in Anspruch will genommen werden, sintemahlen solches in beeden Fällen vor dem Gericht der Austrägen beschehen muß, nur, daß dieser Unterschied dabey observiret wird, daß in dem letztern Fall anders, als in dem erstern, pfleget procediret zu werden, wie zu sehen aus der **Cammer-Gerichts-Ordnung**, *p. 2. tit. 4.* und dieses hat nicht allein bey den weltlichen, sondern auch bey den geistlichen Chur-Fürsten und Fürsten Platz, als welche ebenfalls vor diesem Foro müssen belanget werden, vid. die angeführte Cam-

mer-Gerichts-Ordnung, *p. 2. tit. 2.* sie mögen über ihre Reichs-Lehen die Investitur von Ihro Kayserl. Majestät allbereit erlanget haben oder nicht, SCHVBARD. *de Austreg. c. 3. n. 73.* Wiewohlen bey den geistlichen, auf die Aptitudinem causæ, oder Qualität der Sache, vornehmlich zu sehen ist, STRYK *Dissertat. de Foro Austreg. n. 10. & 11.* gestalten selbige nur in Ansehung ihrer Güther und Herrschaften, die sie von dem Reich zu Lehen tragen, vor den Austrägen zu belangen sind, dahingegen sie in Ansehung ihrer Person, und so fern sie als Ertz-Bischöffe oder Bischöffe considerirt werden, unter dem Pabst stehen mithin also, weder der Kayser, noch das Reich, über selbige einige Bothmässigkeit hat, und dis zwar, vermöge der Concordatorum Nationis Germanicæ, so zwischen Kayser Friederich dem III. und dem Pabst NICOLAO V. An. 1447. errichtet worden, und bey dem GOLDASTO, in seinen Reichs-Satzungen, *Tom. I p. 408. & sqq.* zu finden sind, ingleichen in Kraft eines gewissen Vergleichs, so Kayser Heinrich der Vte mit dem Pabst CALIXTO II. getroffen hat, de quo plura vid apud BLVM. *in Proc. Cam tit. 26. n. 43. & tit. 27. n. 44.* MAVRIT. *in not. ad art. 19. Capitul. Leopold.* vers. wider *concordata &c. sqq.* quæ Concordata SCHILTERVS notis peculiaribus illustravit, & Instit suis ad Jus Canon adject. quod & fecit, ADAMVS CORTREJVS, qui ad hæc concordata peculiaria observata Anno 1707 edidit, eaque Corpori suo Juris Publ. *Tom. I. part. 6* adjunxit; Add. omnino LINCK. *in Dissert. pecul. de Concordat. Nat. German. per tot.* in specie vero *cap. 1. n. 20. seqq.* It. *n. 37. & cap. 2. n. 11. & 12.* ubi Synopsin horum Concordat. tam Latino quam Germanico Idiomate exhibet LIMNÆ. *manuss. 8. ad Capitul.* CAROL. V. LEHMANN. *Chron. Spirens. L. 5. c. 42.* ubi Acta inter Imperat HENRICVM V. & PASCHALEM Pontificem recenset; CONRING. *Dissert. de Constit. Episcop. German.* MEIBOM. *de Jure Invest. Episcop.* & BVRGOLD. *ad J. P. p. 2. Disc. 20.* Und gleichwie unter der Benennung der Fürsten, auch die Hertzoge, Land-Grafen und Marg-Grafen unstrittig begriffen sind: Also gehören unter die Benennung der Fürsten-mässigen, diejenige Grafen, so zur Fürstlichen Dignität erhoben worden, und deswegen Gefürstete Grafen genennet werden, wohin zu referiren die Grafen von Mannsfeld, die Grafen von Görtz, und andere mehr, davon zu lesen BLVM *Proc. Camer. tit. 27. n. 32. & seqq.* PAVERMEISTER *L. 2. de Jurisd. c. 10. n. 21.* REINK *de R. S. & E. L. 1. Class. 4. c. 14. n. 29.* STRYK. *de Foro Austreg. num. 12. & 13.*

Ob aber auch der König in Böhmen unter diejenige zu referiren, so das Jus Austregarum haben? ist eine unter den Doctoribus Juris Publici sehr strittige Frage, welche von einigen negiret, von andern aber affirmiret wird. Negiret wird sie von dem FRIED. LENT. *de Privil. Immed. S. R. I. Prot. Instant. c. 4 thes. 20.* Hingegen wird sie affirmative entschieden, und mit vielen Rationibus bewähret von dem STRYK. *in Disp. de Foro Austreg. n. 14. & mult. sqq.* add. ANDLER. *in Corp. Constit. Imp.* VOC. *Austregæ, n. 8.*

Desgleichen ist auch diese Frage sehr controvers, ob die Fürsten des Reichs, wann sie von einer fremden Potenz, die dem Reich nicht unterworffen, belanget werden, sich gleichermassen auf die Austregas beruffen können? als welche Frage negative entschieden wird von dem MATTH. STEPH. *L. 2. de Jurisd. p. 1. c. 3. membr. 3. num. 25.* & MINDAN. *de Proceff. L. 1. c. 17.* add. TEXTOR. *ad R. I. noviff. D. 3. Th. 42.* KNIPSCH. *de Nobil. Imp. L. 3. c. 23. n. 829.* Dahingegen andere selbige affirmiren, VVLTEJ. *ad L. 1. Cod. ubi Senatores vel clariffimi n. 47.* RVMELIN. *ad A. B. p. 2. Dissert. 1. Thes. 4.* SCHVB. *de Austreg. Th. 4. Lit. A.* BLVM. *Proc. Cam tit. 27. n. 53. & 54.* ANDLER. dict. voc. *Austregæ.*

Ob aber auch das Forum Austregarum Platz habe, wann eine Municipal-Stadt, oder gar ein Burger, Unterthan oder Bauer, einen Chur- oder Fürsten, zu recht fordern will? ist ebenfalls eine sehr delicate Frage, welche zwar, wann eine solche Privat-Person, sie mag hernach ein Christ oder Jud seyn, mit einem fremden Fürsten, dem sie nicht unterworffen, zu thun hat, ausser Zweifel mit ja zu beantworten, vid. **Cammer-Gerichts-Ordnung**, *de Ann. 1500.* Rubric. **Wie Burger und Bauren, gegen Fürsten und Fürstenmässige, Recht bekommen sollen und Cam. Ger. Ordn.** *de An. 1555. p. 2. tit. 4. §. fin.* add. VFFENB. *de Judic. Aul. c. 12. Sect. 1. Subsect. 1. pag. 146.* anerwogen bey dem Kläger nicht gefragt wird, ob er dem Reich mit- oder ohnmittelbar unterworffen, ob er ein Burger, Unterthan, oder Fremder; Item, ob er ein Christ oder Jude seye, indem er, als Kläger, dem Beklagten nachgehen, und dessen Richter suchen muß, VFFENB. *c. l.* im Gegentheil aber, wenn eine Stadt, oder Unterthan, mit ihrem Fürsten zerfället, noch sehr zweifelhaftig ist, nachdem die Rechte zugeben, daß ein Fürst in seiner eigenen Sach judiciren könne, *L. 41. de hered. instit.* add. HILLIN. ad DONELL. *L. 28. c. 2. Lit. B.*

Alleine, weiln die Fürsten dieses insgemein nicht zu thun pflegen, sondern vor rühmlicher achten, wann sie die Entscheidung ihrer Sachen jemand anders übergeben, BRVNN. *ad L. un. C. ne quis in sua causa judicet.* Als halten die Doctores davor, daß auch die Unterthanen ihren Fürsten, in Foro Austregarum belangen können, da zumahlen die Worte der **Cammer-Gerichts-Ordnung**, *p. 2. tit. 4. in fin.* solches nicht undeutlich zu erkennen geben, als woselbsten ausdrücklich enthalten:

> **Und sollen solche Austräge &c. auch mit den Bürgern, Bauren, und andern Unterthanen, gegen den Fürsten und Fürstenmässigen statt haben.**

consentit BLVM. *in Proc. Cam. tit. 27. n. 52.* RODING. *in Pandect. Cam. L. 1. tit. 4. c. 3. pr.* HART. HARTMANNI *Obs. pract. tit. 10. 1.*

Dieses aber ist also zu temperiren, wofern vielleicht solche Fürsten in ihren Territoriis und Gebiethen, nicht eigene, mit ihren Land-Ständen verglichene, Tribunalia oder Dicasteria haben, an welchen sie zu belangen, STRYK. *de Foro Austr. n. 25.* Oder, wofern die Unterthanen sich nicht über ihren Landes-Herrn, wegen einer allzugrossen Sæviz, oder Ubernehmung und Pragravirung an

den

den ihnen aufgelegten Beschwerden, Steuern oder Frohnen, zu beklagen, als in welchem Fall sie an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath, oder Cammer-Gericht, wann sie anderst ihre Narrata zu bescheinen im Stand sind, Mandata sine Clausula, erhalten können, daß also die Austregæ solchenfalls nicht Platz finden, vid. R. A. *de An. 1594. §.* so soll auch *&c. 79. sqq.* TEXTOR. *ad R. I. novissimum, Disp. 2. th. 60.* Wiewohlen man an den höchsten Reichs-Gerichten, mit Erkennung dergleichen Mandaten wider die Obrigkeiten, gar sicher zu verfahren pfleget, GAIL. *l. O. 11. num. 1.* add. **Abschied der** *Visitation.* **des Kayserl. Cammer-Gerichts,** *de Anno 1713. §. 9. & 10.* Item, **neue Kayserl. Verordnung an dem höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath,** *de dato* **Wien,** *d. 14. Jan. 1714. §. 10.*

Hieran ist nichts gelegen, ob die Fürsten, so vor den Austregis zu belangen, regierende Herren sind, oder nicht, sintemalen auch denjenigen, so appanagirt sind, auf diese Richter zu provociren erlaubt ist, indem das Privilegium Austregarum nicht Patrimonial sondern Personal ist, mithin der Person des Fürsten anhänget: woraus dann zu schliessen, daß auch alle und jede dero Prinzen, Princessinnen, &c. ohne einigen Unterschied des Geschlechts, sie mögen vor, oder nach erlangter Fürstl. Dignität, gebohren worden seyn, ja gar aus einer solchen Mutter, die nicht von Adel ist, herkommen, wann nur dero Vater ein Fürst ist, und sie aus einem rechtmässigen und ehrlichen Ehebett erzeuget sind; desgleichen dero Gemahlinnen, als welche die Privilegia ihrer Gemahlen oder Herren zu geniessen haben, gleicher gestalten dieses Privilegii fähig und theilhaftig seyn, MYLER. *de Statib. Imp. c. 20. in fin.* TEXT. *d. Diss. 3. th. 44.* SCHVB. *de Austr. c. 3. n. 93. & sqq.* KNIPSCH. *de Nobil. Imp. L. 3. c. 23. num. 875.* Welches auch von den Grafen, Freyherren und den von Adel, auf gleiche Weiß zu verstehen ist.

Nun folgen diejenigen Personen, so in der andern Claß enthalten sind. In selbige gehören nun die Prälaten, Grafen, Frey Herren, und die von Adel, so dem Reich ohne Mittel unterworffen sind; dann welche dem Reich mittelbar unterworffen sind, müssen vor den Fürsten und Ständen, in deren Territoriis sie possessioniret oder seßhaftig, Red und Antwort geben, **Cam. Ger. Ord.** *p. 2. tit. 5. §. fin.*

So verstehen wir auch hier nicht diejenige Prälaten und Aebte, welche gefürstete Aebte genennet werden, als da sind der Abt von Fulda, der Abt von Hirschfeld, Murbach, Kemten, de quib. vid. WEHN. *in Obs. Pract.* VOC. **Stand des Reichs.** als welche vorerwehnter massen in die erste Claß gehören; sondern wir verstehen hier allein diese, die zwar dem Reich ohnmittelbar unterworffen, jedoch aber zur Fürstl. Dignität und Hoheit nicht erhaben sind, welchen auch die Land-Commenturen, der Balley Elsaß und Burgund, Item zu Coblentz &c. beyzuzehlen, STRYK. *de Foro Austr. num. 27.*

Inzwischen haben diejenige, so in die andere Claß gehören, sich nicht allezeit des Privilegii Austregarum zu erfreuen, sondern es müssen nachfolgende drey Fälle wohl von einander unterschieden werden: Dann entweder werden sie belanget von solchen Personen, die sich in ihrer Claß, oder in der erstern, befinden, oder aber es geschicht solches von geringern, und zwar entweder von Städten, oder andern Mediaten Unterthanen.

In den erstern zwey Fällen, haben die Austräge, auf die in der **Cammer-Gerichts-Ordnung,** *p. 2. tit. 3. & 5.* vorgeschriebene Weiß, Platz: In dem letztern Fall aber cessiren sie, weilen gleich in der erstern Instanz das Cammer-Gericht, oder der Reichs-Hof-Rath, kan angegangen werden, MATH. STEPH. *de Jurisd. L. 1. p. 1. c. 3. Membr. 3. n. 36.* LIMNÆVS *de Jure Publ. n. 9. c. 5. num. 25.*

Von den Prälaten ist noch die Frage, ob nach dero Tod und Ableiben, auch das dem Reich unmittelbar unterworffene Capitul des Privilegii Austregarum zu geniessen habe? Nun wird zwar diese Frage von einigen um der Ursach willen negiret, weiln das Capitul kein Stand des Reichs ist, GAIL. *l. O. 30. n. 3 sqq.* Hingegen affirmiren selbige, NICOL. RVMELIN. *ad A. B. p. 1. disp. 1. in append. th. 3.* STRYK. *de Foro Austr. n. 29.* BLVM. *de Prot. Cam. tit. 26. n. 46.* Die Ursach dieser Affirmation bestehet darinn, weilen dem Capitul nicht allein sede vacante eben die Jurisdiction zustehet, welche dem Prälaten bey dessen Lebzeiten zugekommen, vid. *cap. un. de Major. & Obed. in 6.* sondern weilen auch das Capitul, bey vacanten Sitz, zu den Reichs-Tägen beschrieben, und durch seine abgeschickte Gesandten allda zur Session admittirt wird, ARVMÆVS *de Comit. c. 4. n. 105.*

Von dem Reichs-Adel ist kein Zweiffel, daß derselbige nicht des Privilegii Austregarum geniesse, indeme dessen in der **Cammer-Gerichts-Ordnung,** *p. 2. tit. 3. & 4.* mit ausdrücklichen Worten gedacht wird, ohngeacht sich derselbige unter der Zahl der Reichs-Stände nicht befindet, immassen dieses so præcise nicht erfordert wird, STRYK. *de Foro Austr. n. 30.*

Indessen haben die Reichs-Städte, ob sie gleich dem Reich ohnmittelbar unterworffen, und zugleich Reichs-Stände sind, sich dieses Privilegii regulariter nicht zu erfreuen, immassen derselben in der Cammer Gerichts-Ordnung nicht gedacht wird; die Ursach dessen ist zwar unbekant, jedoch hält der Herr von VFFENBACH *in Tr. suo de Judic. Aul. c. 12. Sect 1. Subsect. 1. pag. 146. in pr.* davor, daß dieses die Ursach soll gewesen seyn, weilen die Reichs-Städte dieses Privilegium niemalen conjunctim, oder mit einander zugleich, gesucht haben, nichts destoweniger aber sind einige Reichs-Städte zu finden, welche ihre sonderbare Austrag, und selbige entweder durch ein sonderbares Kayserl. *Privilegium*, oder durch die *Prescription* und Verjährung erlanget haben, wohin unter andern zu referiren, die Stadt Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Dünckelspiehl, Schweinfurth, Friedberg, Reutlingen, Worms, Schwäbisch-Hall, Memmingen, und andere mehr, denen auch die Stadt Nördlingen beyzufügen, als welche schon in An. 1349. und 1361. von Kayser Carl dem IV. dieses Privilegium erhalten, so hernach Kayser WENCESLAVS Anno 1398. und alle hernachfolgende Kayser confirmiret, Kayser Friederich der III. aber, um mehrer Kraft und Ansehens

willen, mithin zu Vermeidung alles Verdachts, ein Anno 1463. dergestalten verbessert hat;

Daß dieses Nördl. gefreyte Gericht nicht nur durch den Nordlinger Stadt-Amann, sondern auch durch 4. oder 6. ehrbare Männer, als Mit-Richter, aus den Räthen der benachbarten Reichs-Städte, Gemünd, Dünckelspiel, Werd, Giengen, oder Bopffingen, einer oder mehren, nach Gelegenheit, in solchen Fällen gesetzt und gehalten werden solle.

Plura vid. apud REINKING. *de R. S. & E. L. 2. Class. 2. c. 16. n. 12. & sqq.* LIMN. *L. 9. c. 5. n. 16.* KNIPSCH. *de Civ. Imp. L. 2. c. 1. n. 55. & 84.*

Bis hieher ist von denjenigen Personen, welche das Privilegium Austregarum haben, und in Ansehung desselben vor solchen gefreyten Richtern können belanget werden, gehandelt worden, nun soll mit wenigen von dem Proceß dieser gefreyten Richter gesagt werden, wobey dann nachfolgende Stücke zu observiren sind, als:

1) **derselben Qualität und Beschaffenheit,**
2) **der *solenne Modus* selbige zu constituiren und anzuordnen, als welcher, nach dem Unterschied der Stände zu variiren pfleget und**
3) **diejenige Stücke, die zu Fortführung dieses Processes, gehören.**

Was das erste Stück, nemlich die Qualtät der Richter anbetrift, so fället bey derselben gleich die Frage vor, ob selbige eine ordinaire-Jurisdiction haben, oder nur delegirte Richter seyn? Bey welcher Frag die Doctores sehr variren, indem einige davor halten, daß sie nur delegirte Richter sind, andere aber ihnen die ordinariam Jurisdictionem zulegen; das erstere defendiret GAIL. *l. O. l. n. 52.* STEPH. *de Jurisd. L. 2. p. 1. c. 3. Membr. 3. n. 44.* REINKING *de R. S. & E. L. 2. Class. 2. c. 16. num. 20.* der letztern Meynung aber pflichtet bey SCHVB. *de Austreg. c. 6. num 171. & sqq.* LIMNÆVS *L. 9. de Jur. Publ. c. 5. num. 44.* STRYK. *Diss. de Proc. Austr. n 5* Von diesen gehet ab Herr von VFFENBACH *in Tr. suo de Judic. Aulic. c. 12. Sect. 1. Subsect. 1. p. 145.* und Herr von LYNCK. *in Analect.* ad SCHWED. und erwehlen den mittlern Weg, legen daher ihnen eine solche Jurisdiction bey, welche in etlichen Stücken von der Natur und Eigenschaft der ordinairen Jurisdiction participiret, in etlichen aber, an der delegata Jurisdiction Theil nimmt, TEX. *ad Rec. Imp. Noviss. Disp. 3. th. 15.*

Zum **andern** was den solennem Modum anlanget, wodurch diese gefreyte Richter constituiret werden, so kan man zwar dißfalls keine gewisse Regul formiren, sondern man muß die hieroben erwehnte drey Classen durchgehen, und nach denselben diese Sache erörtern; Und zwar wann

I. Churfürsten, Fürsten oder Fürsten-mässige, unter sich selbsten strittig sind, so ist dieser Proceß in der **Cammer-Gerichts-Ordnung**, *p. 2. tit. 1.* folgender massen vorgeschrieben:

a) Soll der klagende Fürst, dem Beklagten, seinen Spruch und Forderung, so er an ihn zu haben vermeint, schriftlich anzeigen, und ihn ersuchen, daß er ihm darum Recht pflegen möge.

b) Wann dieses geschehen, soll der beschriebene u. erforderte Churfürst, Fürst oder Fürsten-mässige, innerhalb vier Wochen, nach solcher Verkündigung angerechnet, dem Kläger vier regierende Churfürsten, Fürsten oder Fürsten-mässige, halb geistliche und halb weltliche, die nicht aus einem Hauß gebohren, benennen, aus denselben soll

c) der Kläger einen zum Richter erkiesen, und solchen erkiesten Richter, dem Beklagten schriftlich benamsen, und kund machen, wann nun dieses geschehen, sollen

d) beede Theil diesen erkiesten Richter, innerhalb 14. Tagen, den nechsten darnach, um Annehmung und Tagsetzung bitten, und dieses aufgetragene Richterliche Amt ist der auf diese Weiß erwählte Richter, in Kraft der Cammer-Gerichts-Ordnung, als Kayf. Commissarius, auch wieder seinen Willen über sich zu nehmen schuldig, es wäre dann, daß er höchst-wichtige Ursachen hätte, die ihn entschuldigten; Und endlich muß solcher Richter, und erkohrner Kayserl. Commissarius

e) beeden Theilen sonderlich einen Rechts-Tag, in einer seiner Städte, ansetzen, und die Sache, mit seinen unpartheyischen Räthen, verhören, auch selbige, wie sichs in Rechten gebühret, schleunigst entscheiden, vid. **Cammer-Gerichts-Ordnung**, *p. 2. tit. 2. §. 1. & 2.* STRYK. *d. Diss. de Proc. Austr. n. 8.*

II. Wann Churfürsten, Fürsten oder Fürsten-mässige, andere von geringerer Dignität und Würde, die doch gleichermassen, wie sie, gefreyte Richter haben, als da sind Prälaten, Grafen, Herren, und die von Adel, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, zu recht fordern wollen, so müsten sie einen von diesen zwey Wegen erwählen:

a) Daß der klagende Churfürst, Fürst oder Fürsten-mässige einen unpartheyischen Commissarium seines Standes, der jedoch dem Beklagten oder Antworter, über 12. Meilen nicht entlegen, begehren, und vor demselben wie hier oben erwehnet, procediret werden solle,

b) daß der Beklagte, dem Churfürsten, Fürsten oder Fürsten-mässigen, drey Churfürsten, Fürsten oder Fürsten-mässige, so unpartheyisch, und dem Kläger über 12. Meilen nicht entlegen sind, benennen, und aus selbigen der klagende Chur-Fürst, Fürst oder Fürsten mässige, einen erwählen solle, vor dem, laut der Ordnung, möge procedirt werden, **Cammer Gerichts-Ordnung**, *p. 2. tit. 4.* STRYK. *d. l.*

III. Wann Churfürsten, Fürsten, oder Fürsten-mässige, von Prälaten, Grafen, Freyen, Herren,

Herren, und den von Adel, zu recht gefordert werden, sind in der Cammer-Gerichts-Ordnung acht Wege vorgeschrieben, darunter der Kläger einen erwählen kan, welchen hernach der Beklagte Churfürst, Fürst oder Fürsten-mässige anzunehmen schuldig ist, **Cammer-Gerichts-Ordnung**, *p. 2. tit. 4. per tot.* Es werden aber sothane Wege folgender massen beschrieben:

a) Soll der klagende Theil, den Churfürsten, Fürsten oder Fürsten-mässigen schriftlich ersuchen, daß er ihme vor seinen Räthen Recht verschaffen solle, darauf soll der erforderte Churfürst, Fürst oder Fürsten-mässige, den Kläger, in dem nechstfolgenden Monath, an seinen Hof, vor seine Räthe, zu recht bescheiden, und auf denselben und andern folgenden Gerichts-Tägen, neun seiner Räthe, an seinem Hof zu recht niedersetzen, und derselben 5. aus der Ritterschaft, und 5. aus den Gelehrten nehmen, aus welchen 9. Räthen hernach der Beklagte, in Gegenwart des Klägers, oder dessen Anwalds, einen Richter erwählet, welcher darauf von den 8. übrigen Räthen, und der älteste unter den 8. Räthen, hinwieder von ihm, (dem erwählten Richter) einen Eyd empfähet, in solchen Sachen, nach beeder Theil Fürbringen, und bestem Verständniß recht zu sprechen, und darinnen keine Gefährlichkeit zu gebrauchen; doch müssen diese 9. Räthe zu vorher ihres Eyds und Pflichten, womit sie ihrem Fürsten verwandt sind, entlassen werden, **Cam. Ger. Ordn.** *p. 2. tit. 4. §. 1. & 2.*

b) Wann aber der Kläger vor so viel Räthen nicht stehen wollte, und ihm dieser Weg zu beschwerlich fiele, so stehet ihm frey, aus gedachten niedergesetzten 9. Räthen 7. oder 5. zu erwählen, die laut jetzt gemeldter Ordnung, gleicher massen wie die 9. Räthe, zu handeln und zu sprechen haben, **Cam. Ger. Ordn** *p. 2. tit. 4. §. 3. sqq.*

c) Ist dem Beklagten Chur-Fürsten, Fürsten, oder Fürsten-mässigen, erlaubt, drey unpartheyische Fürsten zu benennen, aus welchen der Kläger einen zu erwählen Macht hat, der denn, laut aufgerichter Ordnung, procediren und sprechen soll: Wann aber auch dieser Weg nicht gefällig, so ist

d) der klagenden Parthey erlaubt, einen unpartheyischen Kayserlichen Commissarium, aus dem Prälaten- oder Grafen-Stand, von Ihro Kayserl. Majest. oder dem Römischen König zu begehren, der auf obgesagte Weiß procediren soll.

e) Kan der Kläger dem Beklagten 9. redliche und unverleumte Personen benamsen, und der Beklagte zwey Personen daraus erwählen, dahingegen dem Beklagten, wo er ein Churfürst, Fürst, oder Fürsten-mässiger wäre, ebenfalls erlaubt ist, 9. aus seinen Räthen, oder andern, zu benennen, daraus der Kläger drey zu erwählen hat, diese fünff nun müssen in der Sache rechtlich procediren und handeln.

f) Soll oder mag der Kläger zwey unpartheyische erbare und redliche Personen erwählen, der beklagte Churfürst, Fürst, oder Fürsten-mässige aber ebenfals zwey aus seinen Räthen, oder andern geschickten Personen, erkiesen, vor denen in erster Instantz, laut obgemeldter Ordnung, muß gehandelt werden; wann aber diese vier Personen nicht überein kommen, und sich keines Obmanns vergleichen könten, alsdann sollen Ihre Kayserliche Majestät auf beyder, oder einer Parthey, Ansuchen, einen unpartheyischen Obmann zu geben schuldig seyn, welcher einem Theil zufallen, oder aber, da er solches mit gutem Gewissen nicht thun könte, ein anders, nach seinem Gewissen und den Rechten sprechen solle: doch daß jeder Parthey, ihre zween Zugesetzte, auf ihren eigenen, der Obmann aber, auf gemeinen Kosten, gesetzt werde.

g) Soll und mag der Kläger, aus des beklagten Churfürsten, Fürsten, oder Fürsten-mässigen Räthen, fünff erkiesen, oder, wo der Chur-Fürst, Fürst, oder Fürsten-mässige, nicht so viel Räthe an seinem Hof hätte, aus des Beklagten Amt-Leuten, Vögten, Pflegern und Lehn-Leuten des Adels, die abgängige Zahl ergäntzen, welche dann, vermög der Ordnung, verfahren sollen; doch daß der Beklagte zuvor, und ehe der Kläger solche fünff Räthe erwählet, einen oder zwey von diesen seinen Räthen, die er in dieser Sache zu brauchen gemeynt ist, vorzubehalten und auszunehmen Macht habe.

h) Der achte Weg hält nichts neues in sich, sondern kommt mit dem ersteren völlig überein, ausser, daß der Proceß darinnen noch weiter beschrieben wird, **Cam. Ger. Ordn.** *p. 2. tit. 4. §. 8.*

Unter diesen **acht** Wegen nun, wie sie genennet werden, ist *c.* und *d.* als der dritte und vierdte heut zu Tag in Praxi der gebräuchlichste, nemlich, daß entweder drey unpartheyische Fürsten erwählet, oder von Ihro Kayserl. Majest. ein Commissarius begehret werde, STEPHAN. *de Jurisd. L. 2. p. 1. c. 3. n. 39.* LIMNÆVS *de Jur. Publ. L. 9. c. 5. n. 26.* VFFENBACH *de Judic. Aul. cap. 12. sect. 1. subsect. 1.*

Obwohlen aber diejenige, welchen dergleichen Wege vorgeschlagen werden, selbige ohnverweigerlich annehmen müssen, **Cam. Ger. Ordn.** *p. 2. tit. 4. §. penult.* so hat es doch eine andere Bewandnüß, wann der beklagte Fürst beweisen kan, daß er, entweder in Krafft einer alten Gewohnheit und Gebrauchs, oder aber vermög einer sonderbaren Freyheit, das Recht habe, daß er nirgend anderswo, dann vor seinen Räthen, könne und dörffe belanget werden, als in welchem Fall die Wahl der Instantz bey den Klägern nicht bestehet, MYNS. *5. O. 1. n. 2.* GAIL. *1 O. 1. n. 46.* dergleichen Privilegium vom Kayser MAXIMIL. I. de An. 1495. die Hertzoge von Würtemberg haben, LIMNÆVS *L. 5. de Jur. Publ. cap. 10. n. 12.* STRYK. *de Proc. Auftreg. n. 13.*

Desgleichen ist auch hierinnen eine Erläuterung gegeben, und die Cammer-Gerichts-Ordnung noch weiter erkläret worden, daß nemlich, wann ein Fürst, oder Fürstenmässige Person, vermög

der

der Austräge, von einem freyen von Adel, oder Privato, zu Recht erfordert wird, in Benennung der Fürsten, nicht alle Requisita, als wann der Beklagte von einem Fürsten requiriret worden, præcise observirt, auch was in der Cammer-Gerichts-Ordnung von den 12. Meilen disponirt worden, gleicher massen nicht darf gehalten werden, sondern daß genug seye, wann der benennte Chur-Fürst oder Fürsten mässige über 20. Meilen nicht entlegen ist; Und dieses ist, wegen der Ungleichheit der Personen und Fällen, also beliebet worden; vid. *Deputations*-Abschied *de An. 1600.* §. und nachdem die Ungleichheit ꝛc. 25.

Nun folget das dritte Stück, was nemlich zu Fortführung dieses Processes gehöre, und wird solches in der Cam. Ger. Ordn. *p. 2. tit. 4. in pr.* folgender massen beschrieben. Und zwar

1) so muß der erwählte Richter den Ort, woselbst der Proceß soll geführet werden, wann er ein Fürst ist, in einer seiner Städte benamsen, Cam. Ger. Ordn. *p. 2. tit. 2.* §. darauf. Wann aber

2) der Processus Austregarum vor dessen Räthen geführet wird, so muß solches an dem Hof des beklagten Fürstens beschehen, Cam. Ger. Ordn. *p. 2. tit. 4.* Ist nun der Ort benamset worden, so muß

3) die Citation oder Fürladung vor sich gehen, und darzu eine Zeit von einem Monath anberaumet werden, Cam. Ger. Ordn. *p. 2. tit. 4. pr.* Hierauf ist

4) in Schriften also zu verfahren, daß einem jeden Theil 4. Schriften, innerhalb 4. Wochen, beyzubringen erlaubt ist, doch dergestalten, daß sie in der dritten Schrift, alle ihr Nothdurft, Exceptiones und Einreden, fürbringen, in der vierdten aber, beederseits beschliessen müssen, und weiter keine Neuerung einbringen dörffen, Cam. Ger. Ordn. *p. 2. tit. 4.* § zum achten *14. pr.* Wo aber

5) dessen ohngeachtet, etwas neues in der letzten Schrift beygebracht worden, hat der Richter solches im Urtheilen nicht zu attendiren, Cam. Ger. Ordn. *c. l.* §. *14.* Im Fall aber

6) die Zeit der 4. Wochen, zu Einbringung dieser Schriften, zu kurtz fallen solte, ist dem Richter erlaubt, den Theilen auf Begehren, noch 14. Tag zuzulassen, Cam. Ger. Ordn. *c.* §. *14.* Wann aber

7) Zeugen zu examiniren, und Kundschaften zu verhören, soll solches durch einen von beeden Theilen erwählten Commissarium beschehen, Cam. Ger. Ordn. *c. l.* Dafern aber

8) die Partheyen eines Commissarii sich nicht vergleichen könten, so soll jeder Theil dieses Geschäfft seinem Schreiber aufzutragen Macht haben, doch also, daß dieselbige sich vorhero dem Richter mit einem Eyd verbindlich machen, daß sie nemlich alles geheim halten und nichts davon eröffnen, auch in Verhörung solcher Kundschaft, beeden Theilen gleich und gemein seyn, und alles fleissig und treulich aufschreiben wollen, Cam. Ger. Ordn. *c.* §. *14.* §. *16.* Wann nun dieses also beschehen, und die Zeugen examiniret worden, müssen

9) obgedachte Verhörer oder Schreiber, solche Verhören, unter ihren Innsiegeln dem Richter verschlossen überschicken, welcher hernach

10) dieser Zeugen Aussag den Partheyen publiciret, und denselben erlaubet, noch mit zweyen Schriften (darunter eine die Probations- die andere aber die Exceptions-Schrift ist,) innerhalb 4. Wochen, zu handeln, worauf er sodann die Sach vor beschlossen annimmt, STRYK. *de Proc. Austreg. n. 15.* Der Proceß selbsten aber soll

11) innerhalb einer halben Jahres-Frist, oder, wann wichtige Ursachen vorhanden, innerhalb Jahr und Tag, zu Ende gebracht, und diese Zeit, von dem Gerichts-Tag an, da nemlich die Klag ins Gericht gebracht worden, gerechnet werden, Cam. Ger. Ordn. *p. 2. tit. 4.* §. *9.* Wiewohln diese angesetzte Zeit nicht also genau observiret wird, sondern unterweilen, wann rechtmässige Hinderung ins Mittel gekommen, der Spruch erst nach verloffener Jahres-Frist, vorgehet, welcher auch deswegen keineswegs vor null und nichtig zu achten ist, MINDAN. *L. 1. de Processs. c. 19. n. 5.* BLVM. *in Proc. Cam. tit 27. n. 112.* STRYK. *de Proc. Austreg. n. 27. & 28.* Wann aber

12) eine Contumacia oder Ungehorsam, auf Seiten des Beklagten, begangen worden, und derselbige, die Benennung der Churfürsten, Fürsten, oder Fürsten mässigen, in obbestimmter Zeit nicht thäte, oder denjenigen Verordnungen, so disfalls in der Cammer-Gerichts-Ordnung enthalten, sonsten nicht nachkäme, so wird er um diese erste Instantz gestraffet, und die Sach an das Kayserliche Cammer Gericht devolviret, so, daß er sich hernach nicht mehr auf dieses privilegirte und gefreyte Gericht beruffen darf, Cam. Ger. Ordn. *p. 2. tit. 3.* Und obgleich

13) disfalls des Klägers halben, keine sonderbahre Verordnung in der Cammer-Gerichts-Ordnung zu finden, so ist doch kein Zweiffel, daß der Richter, wann der klagende Theil seiner Seits eine Contumaciam zu Schulden kommen liesse, und den Proceß nicht prosequiren wolte, auch ohne sein Erscheinen in der Sache procediren könne, allermassen ihme diese Gewalt, in den gemeinen Kayserlichen Rechten ausdrücklich eingeräumet worden, *Nov. 112. c. 3.* STRYK. *d. Diss. n. 29.* Wann aber

14) der Richter selbst sich saumselig erzeigen, und unnöthigen Aufschub machen solte, kan wider ihn, an dem Kayserlichen Cammer-Gericht, ausser Zweiffel, wegen denegirter und versagter Justitz, Klage geführet werden, STRYK. *d. Diss. n. 29. in fin.* Wann nun

15) der Proceß also vollführet, so ergehet endlich der Sententz, von welchem aber an die beede Reichs-Gerichte zu appelliren erlaubet ist, Cam. Ger. Ordn. *p. 2. tit. 6.* jedoch

16) al-

16) also, daß allda nichts neues einzubringen gestattet wird, es könne dann die Parthey bey einem Eyd erhalten, daß sie hiervon zuvorhero keine Wissenschaft gehabt, und sie gäntzlich davor halte, daß ihr solches zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit dienlich seye, **Cam. Ger. Ordn.** *p. 2. tit. 6. §. 1.* und diese Appellation kan nicht allein von den Privilegirten, sondern auch von den Conventionalen, oder gewillkührten Austrägen, geschehen, STRYK. *d. Diss. n. 33. 34. 35. & 36.* Endlich folget

17) auf den ergangenen Sententz und Spruch, die Execution und Vollstreckung desselben; Ob aber selbige den Austrägen, oder dem Kayserlichen Cammer-Gericht zukomme? ist unter den Gelehrten noch nicht ausgemacht. Vor die Austräge streitet STRYK *Disp. de Proc. Austreg. n. 37. & seqq.* vor das Cammer-Gericht aber, MINDAN. *L. 1. de Processs. c. 19. n. 1.* GAIL. *l. O. 1. n. 52.* MYNS. *Cent. 4. O. 93.* BLVM. *Proc. Cam. tit. 27. n. 205.* COCCEJ. *Diss. de Notion. & Execut. Austreg. Sect. 2. per tot.*

AVTOCHIRIA.

Der Selbst-Mord; Dieser war bey denen Römern nicht allemahl, sondern nur alsdenn straffbar, wenn jemand aus Furcht vor der Straffe, wegen eines begangenen Verbrechens sich selbst das Leben nahm, und es hatte confiscatio bonorum statt. Wer aus Verdruß länger zu leben, oder auch aus einer andern Ursach die Seele aus dem Leib erlösete, der that nichts böses, GOTHOFRED. *ad L. 3. §. 4. de bon. eor. qui ante sent. mort. sibi &c.* Ja er unternahm nach denen Stoischen Principiis, denen die meisten Römischen Rechts-Gelehrten zugethan waren, was gutes, daher finden wir, daß öffters eine blosse Ehr-Begierde die Ursach eines Selbst-Mordes gewesen. Wir sind sowohl aus dem natürlichen Rechte, als aus der Heiligen Schrift eines bessern überführet, und deswegen ist es an und vor sich recht, wenn man nicht nur diejenigen, welche einen Selbst-Mord **zu unternehmen** sich gelüsten lassen, bestraffet, sondern auch an denen Cörpern dererjenigen, welche den Selbst-Mord **allbereit vollführet**, ein Exempel statuiret, dadurch andere, ein gleiches vorzunehmen, abgehalten werden; daher werden dergleichen Cörper entweder oben aus denen Fenstern herunter geworffen, oder zum Hause heraus geschleppet, HEIGIVS *p. 2. qu. 36. n. 64.* hernach aber auf dem Schind-Karren zur Fehmstatt geschleifft, oder in die Erde unter den Galgen verwürckt.

Hierbey entstehet die Frage: **Ob der Scharff-Richter an dem Ort, wo der Selbst-Mord begangen, alles dasjenige, was er neben dem Cörper stehend, ringsherum mit dem Schwerd erlangen und berühren kan, sich vindiciren und zueignen könne?**

Es wollen sich zwar die Scharff-Richter dessen anmassen; weilen aber diese Gewohnheit unvernünftig und dahero verwerfflich, auch wol manchmahln ein anderer Unschuldiger darunter zu Schaden kommen kan, dessen Sachen etwa an einem solchen Ort befindlich, so ist solches denenselben keineswegs zu gestatten, STRYK. *in not. ad Compend. Lauterb. tit. de bon. eorum, qui ante sententent. pag. 717.* in verb. *metu pœnæ.* CARPZOV. *prax. crim. quæst. num. 32.* Und solcher gestalten ist von der Facultät zu Franckfurth Ao. 1680. in dergleichen Fall, da ein Bauer sich an einem Baum erhenckt, der Hencker aber die Pferd und Wagen, mit welchen das Corpus des Erhenckten nach seinem Haus gebracht worden, ansprüchig gemacht, unter andern auf die Frag:

Ob der Hencker die Pferd und Wagen, mit welchen das *Corpus* des Erhenckten nacher seinem Haus gebracht worden, vor das jenige, auch über dieß, wann er den Cörper etwan selbst aus dem Haus abholen und begraben solte, an dem Haus und darinnen befindlichen Vermögen etwas prätendiren und solches defendiren könne? gesprochen worden, und zwar in folgenden Formalien:

So ist zwar nicht ohne, daß von denen Scharff-Richtern diese Gewohnheit allegirt wird, daß wann einer sich selbst entleibet, alles dasjenige, was um und an ihm ist, wie auch dasjenige, was der Scharff-Richter mit dem Schwerd erreichen kan, ihme zukommt; Weilen aber solche Gewohnheit niemals erwiesen, auch über dem ganz ohne *Ration* ist; dann wann ja ein Selbst-Mörder eines theils seiner Güther beraubet werden solte, so würden dannoch selbige nicht dem Scharff-Richter, sondern der Obrigkeit, als welcher die Straffe gebühret, zufallen, so ist der Scharff-Richter mit seinem ungegründeten Suchen billich abzuweisen.

Im Hoch-Stifft Würtzburg werden, wann ein Fall zu schulden kommt, daß einer aus Verzweifflung sich selbsten das Leben genommen, alle des Entleibten Haab und Güther, wo solcher unter dem Hochstifft Würtzburg oder dessen Centbarkeit gesessen gewesen, oder verzweiffelt, vermög des A. 1486. von Kayser FRIDERICO ertheilten Privilegii eingezogen.

AVAL.

Diesen beschreibet SAVARY im **Vollkommenen Kauff und Handels-Mann** *part. 1. c. 24.* daß es eine Caution sey, wann eine gewisse Person den Wechsel-Brief zugleich mit unterschreibet, und durch solche Unterschrifft sich verpflichtet, daß, im Fall der Wechsel-Brief von dem, auf welchen er gezogen, zu rechter Zeit nicht bezahlet werden solte, sie sodann die darinnen enthaltene Summe bezahlen wolle; Das Wort *Aval* heisset also so viel, als den Wechsel-Brief, oder Schein kräfftig machen.

Azungs-Gerechtigkeit.

Wird sonst auch Ausspann, Ablager, Mahl, Futter, &c. ingleichen *Albergaria* genannt, welches ein Italiänisches Wort ist, so von *Albergo*, und dieses hinwiederum nach KLOCKII Meynung *Tom. 1. Conf. 21.* von dem teutschen Wort Herberg herkommet, conf. du FRESNE *Gloss.* VOC. *Herberga*, ibi *Alberga & Albergaria.*

Dieses *Jus Albergariæ* oder Azungs-Gerechtigkeit importiret mehr als ein blosses Quartier, indem derjenige, welchem die Azungs-Gerechtigkeit zustehet, das Recht hat, daß die Unterthanen und Inwohner einer Stadt oder Dorffs ihm oder denen seinigen oder seinen Bedienten und bey sich habenden Suite oder auch gar einem fremden Herrn freye Herberge, Futter und Mahl geben und reichen müssen.

Die Albergaria wird eingetheilet in *limitatam*, eine gemessene Azung, welche also muß gebraucht werden, wie es in dem deßwegen aufgerichteten Contract, oder Pact, bedungen worden, so daß, wann man einen gemessenen Az, auf gewisse Zeit des Jahrs, item, wie viel, und wie lang, derselbe soll gereichet werden, bedungen, selbige sich weiter nicht extendiren lässet, WEHNER. voc. Schauren; oder *illimitatam*, eine ungemessene, welche doch mit aller Bescheidenheit, und mit möglichster Vermeidung alles Schadens und Uberflusses muß gebrauchet werden.

Oder es ist eine solche Azung, welche ein Reichs-Stand über seine Unterthanen Krafft der Landes Fürstlichen Hoheit und Herrschaft, oder aber, welche ein Reichs-Stand in des andern Reichs-Stands Landen als eine Servitut zu exerciren und zu fodern hat.

Diese Azungs-Gerechtigkeit wird erstlich Kayserlicher Majestät und dessen Comitat durch das gantze Römische Reich. es sey die Rede von Geist- oder Weltlichen Ständen, zugeschrieben, MATTH. STEPHAN. *de Jurisd. part. 1 c. 14. n. 128.* wiewohl heutiges Tages ein Römischer Kayser auf andere Art bey seiner Durchreise regaliret und beschencket wird, vid. BINDER. *de Jur albergar.*

Ferner stehet die Azungs-Gerechtigkeit allen Reichs-Ständen, sie mögen Fürsten, Grafen oder Reichs-Städte seyn, zu, denn solche haben die hohe Obrigkeit und Herrlichkeit mit allen Gerichten, obrist, mittelst und niedrigst, mit allen ihren Ehren, Würden, Freyheiten, Nutzen und Zugehören.

Wäre eine Stadt, Flecken oder Dorff, welche zwey oder drey Herren hätte, als Trefurt in Thüringen, die Ober-Herrschaft aber auf gewisse Art unter denen Condominis getheilet, so wird davor gehalten, daß demjenigen die Azungs-Gerechtigkeit zustehe, der die Ober-Voigtey an dem Ort hat. Ist aber die Ober-Herrschaft über einen solchen Ort nicht getheilet, so gebühret einem jedweden solcher Condominorum die Azung, jedoch, daß einer nicht mehr als der andere nehme oder prätendire.

Aus was vor einem Grund die Weltliche in den Clöstern, und andern Gottes-Häusern, sich der Azung angemaßt, und wo eigentlich der Ursprung dieser Sache herrühre? Solches wird vom KLOCKIO *V. 1. Conf. 21. n. seqq.* folgender massen erläutert:

> Aus was Grund nun die Weltliche, in Clöstern und andern Gottes- und Geistlichen Häusern, sich der Azung angemaßt, weiß ich keine andere Ursachen conjecturando zu entdecken, dann daß solches ex Jure Advocatiæ & Patronatus & in ejus fundatione facta reservatione, hergeflossen, indem um bessern Schutzes willen, den Kasten-Vögten, quasi in recompensam, ichtwas gereicht, auch sonderlich die Kasten-Vögt zu gewissen Zeiten, wann sie nomine Monasteriorum die Justitiam, sonderlich in Criminalibus, exercirt, in den Gottes-Häusern gespeiset worden, inmassen dann dessen ein Exempel bey dem Adelichen Ritter-Stifft zu Bruckfel vorhanden, da die Herren Grafen von Laufen, uti fundatores, ihnen und ihrem Geschlecht, das Jus Advocatiæ mit diesem Vortheil, Anno 1161 vorbehalten, quod in unoquoque die placitorum, nomine Monasterii Odenheim, justitiam faciens Advocatus, maldrum unum de frumento, & unum Früchsling, & unum amam de Vino, & cætera ad hæc pertinentia, haberet. Fürs andere, will nicht wenig vermuthlich fallen, daß bey den Solennibus Templorum Dedicationibus, und zu deren Gedächtnüß angestellten Kirch-Weyhen, denen weltlichen Personen zu solchem Az der Weg eröffnet, indem sie von denen Geistlichen um gefeyerte Zeit, gastfrey destomehr gehalten und verpflegt worden, daß denen Weltlichen der Schutz und Schirm bey dergleichen Kirch-Weyhen zu leisten obgelegen. Ebener gestalt, und zum dritten, scheinets, daß der Az auch ex Jure Patronatus entsprungen seye, sintemal die Patroni, so ichtswas fundirt oder gestiftet, wann sie in Unvermögenheit, Armuth und Dürftigkeit gerathen, von der Kirchen erhalten worden. Nicht weniger, und vierdtens, möchte besagte Azung dahero ihren Ursprung genommen haben, weilen quarta pars Beneficiorum, und sonderlich, was den Geistlichen, an ihrer nothwendigen Unterhaltung, von den Reditibus Ecclesiasticis, übrig verbleibt, in alimoniam pauperum destinirt und verwendet werden sollen, also, daß nicht allein arme dürftige, sondern auch wanderende Leute, dieses Vortheils insgemein bey denen Gottes-Häusern, im Reisen, sich gebraucht, daselbst eingekehrt und gespeiset, dessen sich hernach die Herrschaften, und deren Beamten, auch unterfangen, und von demselben, weilen die Gottes-Häuser dermassen an Reichthum zugenommen, die Jura Hospitalitatis, fürnemlich bey den hohen Festen und Dedicationibus Templorum, freygebig und mildiglich zu dem End, ohne Verweigerung exercirt werden, da die weltliche Personen, bey solcher Devotion, die Kirchen auch hinführo stattlicher zu bedencken, desto mehr erhalten werden möchten. Hactenus KLOCKIVS.

Immittelst hat man sich aus dem Jure Canonico so viel zu bescheiden, daß denen Bischöffen und Ordinariis, wann sie die Clöster und Gottes-Häuser visitiren, von den Visitandis, die Visitations-Kosten müssen gefolget, und die Azung prästiret werden, welche in specie Procuratio Canonica genennet wird, *c. 16. X. de Offic. Ordinar.* KLOCK. *V. 1. Conf. 21. n. 43. & seqq.* Dieses Jus exerciren auch heut zu Tag die der Augspurgischen Confession zugethanene Fürsten und Stände, in

ihren

ihren Territoriis, durch ihre Superintendenten, Decanos und Adjunctos, nachdem durch den Religions-Frieden, und den Westphälischen Friedens-Schluß, dieses Jus auch auf dieselbe devolviret worden, KLOCK. *d. l.*

Diese Atzungs-Gerechtigkeit kan auf verschiedene Weise abgeschlagen werden; wohin unter andern gehöret, wann entweder eine Provintz, Land oder Gemeind, durch sonderbare Privilegia, davon befreyet ist, KLOCK. *d. l.* Oder, wenn sich die Unterthanen dißfalls mit ihrer Herrschaft verglichen, und diese Beschwerde, um eine gewisse Summa Geldes, abgelöset haben, SPEIDEL. *Spec. Jur.* VOC. **Ausspann, Herberg**, BESOLD. *Thes. Pract.* VOC. **Ausspann**; item VOC. **Atzung.**

B.

Es ist dieser Buchstabe fast in allen Sprachen der **andere** in dem Alphabet. Sonsten bedeutet solcher in den alten Römischen Inscriptionibus so viel als *Brutus* oder *Balbus*; ingleichen *Bonum*, als: B. AV. das ist, *bonis auspiciis*, seu *bonis avibus*; B. J. J. i. e. *bonum judicis judicium*; B. F. i. e. *bonum factum*; B. D. D. i. e. *bonis Deabus*. Oder heisset auch so viel, als *Bene*, z. E. B. D. S. M. i. e. *Bene de se merenti* &c. Dieser Buchstabe B. wird öfters in compositione verborum verändert, so wird solcher mutirt 1) in *c*, als: occurro, für obcurro; 2) in *f*, als: afficio, für abficio; 3) in *m*, als: summitto, für submitto; 4) in *r*, als: surripio, für subripio; 5) in *g*, als: suggero, für subgero; 6) in *s*, als: Jubeo, jussi; 7) in *u*, als: aufero, für abfero; &c. Unter andern Verwechselungen dieses Buchstabens sind die gewöhnlichsten B. für DU, als *Bellum*, für *Duellum*, CICERO *de Orat.* 45. ingleichen V. für B, als: *Venemerenti* für *Benemerenti*; *Bixit* für *Vixit*, REINESIVS *Inscript. Class. I. n.* 10. SPANHEM. *Diss. de Præst. Numism. II. p.* 17.

Baar-Recht.

Lateinisch Jus Cruentationis; item Sandapilæ und Feretri, ist, wenn diejenigen Personen, welche der Mordthat halber verdächtig, zu dem todten Cörper, er sey erschlagen, erstochen, ersäufft, erhenckt, oder auf andere Maasse um das Leben bracht, geführet werden, und darbey einer nach dem andern den Cörper anrühren muß, ob solcher etwan ein Zeichen geben, bluten, sich regen, oder der anrührende Theil selbst, durch erschrecken, erblassen, zittern, verdächtige Reden, oder andere Geberden, mehr Verdacht von sich spüren lassen, und man dadurch hinter die That kommen möchte. Baar-Recht wird es genennet, weil die verdächtigen Personen über die Baare, worinnen der Entleibte liegt, geführet, und darbey ihres Verdachts und der Missethat ernstlich erinnert werden, SPEIDEL. *Observ. Spec.* sub Tit. Baar-Recht.

Mit der Herbeyführung des vermeynten Thäters oder anderer verdächtigen Personen, wird es folgender gestalt gehalten: Wenn sie bey die Baar, darauf der Ertödtete lieget, gebracht, und ernstlich vom Richter, oder auch wohl einem Geistlichen, der darzu gebraucht wird, ermahnet worden, die That gutwillig zu gestehen, sie aber von der Entleibung nichts wissen wollen, müssen sie an etlichen Orten vorher einen gewissen verabfasten Eyd dreymahl nach einander schwören, und sodann ihre zwey Forder Finger der rechten Hand erstlich auf des entseelten Cörpers Mund, hernach auf die Wunden, und endlich auf dessen Nabel legen, und gewisse Worte, so ihnen entweder der Richter, Gericht-Schreiber oder Geistliche vorsaget, nachsprechen, ungefehr also:

Bin ich schuldig an deinem Tod, so thue ein Zeichen, oder hab ich Schuld an deinem Tod, so gieb ein Zeichen von dir:

vid. JOH. CHRISTOPH. HVNDESHAG. *in Discurs. Physic. de Stillicidio sanguinis in hominis violenter occisi cadavere conspicui*, §. 49. um zu versuchen, ob, wenn die berührte Wunde anhebt zu bluten, hierdurch der rechte Schuldner solches Bluts möge offenbaret werden, GERH. FELTMANN. *de Cadav. inspiciend. cap.* 59. BESOLD. *Thes. pract.* VOC. **Baar-Recht.**

Doch geschehen solche Zeichen und Bluten nicht allemahl auf einerley Art und Weise, wie solches aus folgender Registratur, so von Wertheim aus Francken nach Tübingen an die Juristen-Facultät geschicket worden, und bey dem BESOLD. *in Thes. pract.* VOC. **Baar-Recht** befindlich, zu ersehen ist:

Registratur.

Nachdem auf fleissige Inquisition der Thäter sich nicht befinden, noch angeben wollen, ist man deswegen verursachet worden, ein Baar-Recht anzustellen; bey solchen hat Niclas und Balthasar kein Zeichen an dem Cörper, welcher allbereit 36. Stunden ermordet gewesen, und theils im Gewölbe, theils etliche Stunden vor dem Actu unter dem freyen Himmel bey ziemlich kalten Wetter, mit aufgedeckter Brust und Bauch gelegen, erweisen wollen, und sind beyde auf ihrer ersten Aussage satis confidenter verharret. (NB. Es haben vier auf den Entleibten gewartet, da der Entleibte mit einer Helleparthen kommen, sind obermeldte zwey hinweg gelauffen.) Auf Vorführung des Jörgens hat der Cörper aus dem Munde blutigen Schaum gegeben. (NB. Dieser ist præsens blieben, da der Occisus gestochen worden, hat aber nicht Hand angeleget.) Nach folgender Vorführung Clausen des Wächters (welcher ratione officii und auf Fordern zugelauffen, auch machen wollen, und dem Entleibten seine Helleparthen genommen) hat gedachter Cörper aus den Wunden Blut gegossen, und solche (welche über dem Hertz gewesen) nicht anders gebebet, als wenn das Hertze noch lebte. Dessen ungeachtet, hat gedachter Wächter die ihm angehaltene Formulam juris jurandi dreymahl geleistet. (NB. Er hat 1) zween Finger auf des Entleibten Mund, 2) auf den Stich, und 3) auf den Nabel geleget, auch dem Pfarrer, so ihn seines Gewissens erinnert, nachsprechen müssen, die

That aber nicht bekennen wollen.) In Gegenwart Lorentzen, mit welchem der Entleibte, da er den Stich bekommen, zu thun gehabt und gerungen, hat der Cörper blutigen Schaum abermahl aus dem Munde gegeben, sowohl auch etwas Bluts aus der Wunden. Folgenden Tages hat der Wächter selbst zu einem Thäter sich angegeben. Ex hoc apparet, vulnus corpusque mortui gradus culpæ observasse. Da der Jörg præsens gewesen, ist recht natürlich Blut aus dem Munde geschäumet, (NB. dieser war fast der Anfänger des Handels, Ergo hat der Mund ex rancore geschäumet, sed non vulnus, weil er nicht der Thäter) da der Wächter gegenwärtig, hat sich beym Munde nichts ereignet, da er aber die zween Finger auf die Wunde geleget, ist recht natürlich Blut über die Seiten gelauffen, daß der Chirurgus solches wegwischen müssen. Da er zween Finger auf den Nabel gethan, hat die Wunde wieder ebulliret, aufgejoren und gezuckt, gleich wie die Puls-Adern schlagen. Der Lorentz hat mit dem Occiso gerungen, im Nachsprechen ist dem Todten blutiger Schaum zum Maule ausgelauffen, als er auf die Wunde die Finger geleget, hat die Wunde wieder gezucket und sich gereget. Da Lorentz abgeschieden, hat sie nicht mehr gezuckt ꝛc.

Woher nun dieses, welches in der offenbaren Experienz beruhet, eigentlich rühre, und ob es einer so wunderbaren verborgenen Feindschaft zwischen dem todten Leichnam, und dem gegenwärtigen Thäter beyzumessen, wie MARTIN. DELRIO *Lib. 1. Disq. Magic. c. 3. q. 4. pag. 23.* ATHAN. KIRCHER. *Lib. 3. part. 7. c. 6. pag. 724. de Arte magica* und andere wollen, oder ob hierunter nur blosser dinges die Hand des grossen GOttes mit im Spiel sey, dieses will ich nicht errathen, sondern allein dem allwissenden Richter der Lebendigen und der Todten überlassen, conf. HIPPOL. de MARSIL. *Pract. Crim. §. diligenter n. 181.* KORNEMANN. *de mirac. mort. Lib. 2. c. 24.* SCHOTTEL. *de singular. quib. & antiq. in Germ. Jur. cap. 3.*

Hierbey entstehet die Frage: Ob dieses Bluten der todten Cörper vor ein hinlängliches Indicium zur Tortur zu achten seye?

Es haben zwar hieraus, als aus einer gewissen und unbetrüglichen Experienz, viele Gelehrte ein genugsam und zulängliches Indicium zur Tortur machen wollen, vid. HIPPOLIT. de MARSIL. *d. l.* BOER. *decis. 186. num. 1.* GOMEZ. *Tom. 3. var. resolut. cap. 13. num. 15.* MENOCH *de arbitr. jud. quæst. Cent. 3. Cas. 270 Lib. 2.* KORNEMANN. *d. l.* FARINAC. *Prax. Crim. p. 1. tom. 2. qu. 25. n. 154.*

Ja man findet Exempel, daß einige auf sothane Anzeigungen, ohne andere Indicia, gar zum Tod verurtheilet worden; Allein es ist dieses Indicium sehr fallibel wo nicht gar aberglaubisch. Ein Richter hat hauptsächlich dahin zu sehen, ob ein Indicium zur Tortur wahrscheinlich und glaubhaft seye, oder nicht, dann aus zweiffelhaften Muthmassungen soll er die Tortur nicht vornehmen, *L. 1. C. de quæstion. L. 8. §. 1. C. eod.* PAUL GAILLAND. *de quæstionib. & tortur. quæst. 3. n. 16.*

Nun kan aber derselbe mit seiner Vernunft nicht begreiffen, wie es doch mit solchem Bluten zugehen müsse, einfolglich weiß er nicht zu judiciren, ob das Indicium wahrscheinlich oder zweiffelhaft seye, dann er stehet selbst im Zweiffel und in der Ungewißheit. Und ob gleich einige Rationes und Exempla vorgebracht werden mögen, so sind doch selbige ungewiß, und bezeuget die Erfahrung, daß manchmaln die Cörper derer Entleibten in Gegenwart der Thäter gar nicht einmahl geblutet; hingegen aber, wann andere zu einem solchen Todten hinzugetreten, die doch gantz unschuldig waren, die Wunde zu bluten angefangen. Da nun also dieses Indicium in denen Rechten nirgends specialiter notiret zu finden, wie doch sonsten merckwürdige Dinge besonders angemercket zu werden pflegen, *L. 15. §. 26 de injur. L. 1. §. 2. de publ. & vectigal. L. 3. §. 1. naut. caup. stabul.*

Ingleichen auch Kayser Carl der V. da er verschiedene Anzeigungen eines begangenen Mords und Todtschlags in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung angeführet, von Blutung der todten Cörper nicht das geringste gedacht; so ist nicht abzusehen, daß der aus einer solchen Blutung entstehende Verdacht allein, wann nicht andere nicht geringe, sondern wahrscheinliche Anzeigungen concurriren, zur Tortur, geschweige dann gar zur Todes-Straff für sufficient gehalten werden möge, sondern es wird besser seyn, dergleichen zweiffelhafte Fälle auf das gelindeste zu interpretiren, und zum höchsten nur allein auf die Inquisition zu erkennen, wie solches von denen DD. insgemein statuiret wird, ANTON. TESSAVR. *de ist. 173. n. 7.* BOCER. *de tortur. cap. 3. num. 21.* HEIG. *part. 2. qu. 39. num 96. seq.* ZANGER. *de quæst. & tortur. cap. 2. num. 160.* THEODORIC. *in Colleg. Crim. Disp. 9. th. 9. lit. h.* CARPZ. *p. 3. qu. 122. num. 30.*

Dieses Baar Recht ist bey denen alten Teutschen, bey denen so oft vorgefallenen heimlichen Mord-Händeln und Todtschlägen, aufkommen, welches aber heut zu Tage an vielen Orten nicht mehr exerciret wird, CHRIST. CONR. OELSNER. *Dissert. de Jure Feretri cap. 1. §. 11.* zumahl da man aus der Erfahrung hat, daß wenn schon der Thäter bey des Entleibten Cörper gestellet worden, mannichmahl es gar kein Zeichen gegeben, ERASM. FRANCISC. **im Neu-polirten Kunst-Wunder- und Sitten-Spiegel** *Lib. 2. disc. 3. pag. 339.* Hingegen derselbe in Gegenwart seiner Freunde und anderer unschuldigen Leute häuffig Blut von sich gelassen, SPERLING. *Lib 2. Instit. Physic. c. 3. q. 1. pag 299.* GEORG. HORST. *Tr. de cruentat. Cadav per tot.* Haben daher die Scabini Lipsi. teste CARPZOV. *Pract. Crim. part. 3. qu. 122. n. 35.* ad requisit. Senat. Zwickavienf. M. Jan. An. 1606. also respondirt:

Ob nun wohl des Entleibten Cörper, so allbereit gar kalt und starrend gewesen, wie derselbe für Gericht getragen, und die drey Gefangene für ihn gestanden, aber ihn nicht angreiffen wollen, an den empfangenen Schaden von neuen gar frisch Blut zu bluten angefangen, und so lange als die Gefangene darbey gestanden, geblutet, ungeachtet daß das Blut, so aus der Wunden gelauffen, abgewischet worden, welches aber hernach, so

bald

bald die Gefangene vor Gericht abgetreten, sich gestopft: So mag doch derowegen in Mangel anderer kräfftigen Indicien, wider die drey Gefangene noch zur Zeit nichts peinlich vorgenommen werden, V. R. W.

Es haben aber die Bann-Gerichte, bey welchen solch Baar-Recht noch üblich ist (wie es denn in Italien noch an ein und andern Ort exerciret wird, teste CONRINGIO *in Disquisit. Politic. de forma Judiciorum in Rep. recte instituenda, Helmstad. Anno 1667. habita*, §. 265. und 294.) sich wohl in acht zu nehmen, und dabey behutsam zu verfahren, damit der todte Cörper zur selbigen Zeit nicht gerühret, gewendet, oder auf andere Masse moviret werde, sondern wenn derselbe eine gute Zeit stille gelegen, erkaltet, und also nicht zu vermuthen, daß er, natürlicher Weise, mehr bluten könne, alsdenn kan die verdächtige Person vorgestellet, und zum Anrühren angehalten werden. Was sich auch hierbey vor Umstände ereignen, ist mit Fleiß zu registriren, der verdächtig befundene in Verwahrung zu bringen, umständlich zu examiniren, fernere Erkundigung einzuziehen, und die Acta hernach zum Verspruch Rechtens zu schicken, DÖPLERI *Theatr. pœnarum, &c. Par. I. pag. 50.*

Bach.

Lat. Rivus, ist ein klein Gewässer, welches eine enge und seichte Furth hat, daß man überall durchwaten kan, dessen Lauff nicht sehr lang, conf. *L. 1. §. 1. de rivis, L. 12. 16. quemad. servit. amitt.* Solcher wird von einem Fluß, sowol der Grösse nach, als auch nach der Meynung derer, so nahe bey demselben wohnen, und ihn jederzeit entweder für einen Fluß oder einen Bach gehalten haben, unterschieden, wie zu sehen ex *L. 1. §. 1. de flumin.* Jedoch kommt er mit dem Fluß in diesem Stück überein, daß er ein fliessend Wasser in sich hält; Von beeden aber ist eine See (Lacus) unterschieden, als welcher zwar ein ewiges, aber darbey auch ein ständiges Wasser führet, *L. un. §. 4. ut in flum. publ. navig. lic.* Und von dem See lässet sich hinwiederum ein Pful oder Pfütz (Stagnum) unterscheiden, welche nur auf eine Zeitlang von einem stehenden Wasser, so sich gemeiniglich den Winter über sammlet, angefüllet ist, *d. l. un. §. 4.* Add. *C. I. A. Lib. 43. tit. 14. §. 1.* HAHN. ad WESENB. *Lib. 43. tit. 12. n. 3.*

Bad-Stuben-Diebe.

Fures balnearii, werden diejenige genennet, welche denen Leuten in Bad-Stuben, so darinnen baden, die Kleider stehlen, diese werden fustigirt, *tot. tit. π. de Furibus balneariis*, COLER. *Decis. 148. num. 6.*

Balley.

Ist der Nahme, so verschiedenen Herrschaften, in welche man die dem Johanniter- und Teutschen Orden zuständige Güther eintheilet, beygeleget wird. Absonderlich aber sind die Güther, welche der Teutsche Orden besitzet, sehr ansehnlich, und erstrecken sich durch den mehrern Theil von Teutschland. Sie werden in XI. Balleyen eingetheilet: als in die Elsassische, Oesterreichische, Tyrolische, die zu Coblentz, die Fränckische, die zu Biesen, die Westphälische und Lothringische, welche sämtlich der Römisch-Catholischen Religion zugethan; ferner die Hessische, Thüringische und Sächsische, welche letztere gröstentheils Evangelisch sind. Sonst wurde auch die Utrechtische hierzu gerechnet: Allein die Vereinigten Nieder-Lande haben diese dem Orden entzogen, und biß jetzo behalten, BOSII *Histor. Ordin. Hierosolymit.* du FRESNE *in glossario* sub vocib. *Ballivia, Balia &c.* VENATOR von Teutschen Ritter-Orden. GRYPHIVS von geist- und weltlichen Ritter-Orden. Diejenigen, welche solche Herrschaften besitzen, haben die nächste Würde nach dem Groß-Prior, und werden *Baillivi* genennet.

Im letzt genannten Ort sind derselben dreyerley, 1) Baillivi *Conventuales*. derer acht, und als der Geheime Rath des Groß-Meisters allezeit bey ihm seyn. 2) Baillivi *capitulari*, so in denen Provintzen gewisse dem Orden zugehörige Güther zu verwalten, etliche auch Commendatoren unter sich haben, und bey den Provintzial-Conventen zu erscheinen verbunden sind, 3) Baillivi *ad honores*, welche Titel führen von solchen Balleyen, die dem Orden ehemahls gehöret, nun aber entwältiget worden, conf. das grosse Universal-*Lexicon h. v.* BECMANNI Anmerckungen von dem Ritterlichen Johanniter-Orden.

BANCO.

Banque, Lat. Banchum, Banca, so wird bey denen Kauf-Leuten ein öffentlich privilegirtes Hauß genennet, in welchen sie ihre Gelder theils zur Verwahrung und Sicherheit, theils auch zur Commodite, damit sie des vielen Auszehlens überhoben seyn, niedersetzen, und sodann demjenigen, so sie etwas schuldig sind, von solchen Geldern eine gewisse Summe zu von ihrer Rechnung aber abschreiben lassen, dahingegen andere auch wieder dasjenige, was sie in Banco-Geld von ihnen zu fordern haben, solchergestalt ihnen zuschreiben lassen, und dieses wird nach Kaufmanns Stilo ein *Giro*, oder beständiges Ab- und Zuschreiben genennet, auf welche Art viele tausend Thaler umgesetzet, auf Rechnung eingenommen, und wieder ausgezahlet werden, ohne daß dabey etwas durch die Hände gehet, sondern nur durch eine Adsignation in die Banco eingebracht wird. Man hat aber dergleichen publique Banquen in Europa vier, als zu Venedig, Amsterdam, Nürnberg und Hamburg, wiewol zu London, Genua und Stockholm auch gewisse Arten von Banquen sind, welche aber von gedachten vieren in vielen Stücken unterschieden sind. In diesen Banquen nun sind gewisse Banco-Ordnungen oder Statuta, nach welchen sich diejenigen, die Rechnung in der Banco haben wollen, ingleichen die Banco-Bedienten und sämmtliche Kauf-Leute richten müssen. Es sind aber zu Erhaltung desto besserer Ordnung gewisse Buchhalter, Schreiber, Cassirer, und andere gesetzt, welche das vorfallende besorgen müssen, auch sind gewisse Banco-Herren und Deputirte gesetzt, welche die Aufsicht über diese Banquen haben.

BANCO-Geld.

So wird dasjenige Geld genennet, welches nur in *Banco* angenommen wird; In Hamburg und

Amsterdam, sonderlich aber an erstern Orte, sind es alte Species-Reichs-Thaler, welche vollwichtig sind, die so genannten Creutz-Albertus-Burgundische Thaler werden nicht angenommen. Dieses *Banco*-Geld nun, von welchen ein Thaler zu ein u. einen halben Reichs-Gülden bestehet, differiret in der Lagio gegen alle andere Gelder, die dagegen in Vergleichung kommen, solchergestalt und also, daß auf solche andere Gelder 30. ja 40. pro Centum auf das Hundert muß zugegeben werden, und consideriret also hierinnen die florirende Kaufmannschaft nicht allein den innerlichen Gehalt einer Geld-Sorte gegen der andern, sondern auch den äusserlichen Valeur, welcher wieder in Consideration kömmt in Ansehung der Zeit, des Orts und der Absicht, wenn, wo, und warum diese oder jene Geld-Sorte gegen der andern verwechselt wird, da hingegen die Reichs-Abschiede, sonderlich der drey correspondirenden Creyse, Francken, Beyern und Schwaben, bloß auf Valorem intrinsecum geschehen, wenn sie Species-Harte Reichs-Thaler auf zwey Reichs-Gülden gesetzet.

BANCO-PROCVRA.

Ist eine von dem Socio oder Principaln, sie seyn gleich gegenwärtig, oder abwesend, oder von des Verstorbenen hinterlassenen Wittwe und sämtl. Erben, ausgestellte glaubhafte Vollmacht, vermöge deren ein jeder, der in der Banco zu thun hat, sich legitimiren muß, welche in dem Banco präsentiret, von denen Banchiers recognosciret, und von denen Buchhaltern registriret werden muß, welche Procura in Form eines Instruments in Beyseyn zweyer Zeugen errichtet wird.

BANCO-Zettul.

Ist eine von dem Debitore eigenhändig unterschriebene und mit dem Pitschaft vorgedrückte Adlignation, in welcher neben dem Nahmen des Creditoris auch die Summa erstlich mit Buchstaben, und dann mit Ziffern aufgezeichnet ist.

Bann.

Bannum, Bannus, ist ein alt Gothisch Wort, woher es aber seinen Ursprung hat, ist ungewiß, einige wollen es von **Band** herleiten, weil es gleichsam eine Verbindlichkeit wäre. Dieses Wort wird auf eine dreyfache Art genommen und verstanden, als: 1) bedeutet es eine **Verordnung**, *Denunciation*, **Befehl**, und so wird es in den Bayerischen Gesetzen, welche CAROLVS M. gegeben, genommen, Capitula, quæ Dominus Karolus &c. ibi: *ut bannum ipsius quislibet irrumperet, componere debeat.* Wann jemand dem Königlichen Befehl nicht nachkommen oder befolgen wird, *componere debeat*, der ist strafbar, oder in eine Straffe verfallen. Dann componere heisset bey denen Scriptoribus medii ævi, und in denen Bayerischen Gesetzen, *delictum transactione & compositione interveniente expiare, ac luere, & cum læso, aut ejus heredibus, de mulcta ac pœna propter illud irroganda, paciſci; mulctam solvere debet pro neglecto Regis mandato.* 2) denotirt dieses Wort *mulctam judiciariam*; und 3) *Districtum*, aut *Jurisdictionem.*

Bann-Recht.

Judicium bannitorium, wird sonst auch Acht-Gericht, Beschreyen des Ubelthäters, Geruft, Zetter-Geschrey, clamor ille violentiæ genennet; Dieses bestehet nun bey Hegung des ordentlichen hoch-nothpeinlichen Hals-Gericht darinn, daß der Ankläger hervor tritt, und bittet, ihme den Frohn-Bothen zu verstatten, daß derselbe seine geschliffene Wehr ausziehe und ihm, dem Kläger dieselbe mit gewafneter Hand, das ist, mit einem Blech-Hand-Schuhe, vortrage, und wann solches der Richter vergönnet, alsdann gehet das Geruffe, das ist, das Zetter-Geschrey, dreymahl also:

Zetter über *N.* als Thäter, daß er *N.* wider Gott und Recht vom Leben zum Tode gebracht, oder sonst diese oder jene Unthat begangen.

Und wenn das Zetter-Geschrey geschehen ist, so fraget der Kläger, ob er sein Zetter-Geschrey oder Gerufte vollführet habe, und damit vorkommen sey, wie recht und gewöhnlich ist? Darauf, nach Befragung des Richters, antwortet der fünfte Schöppe, er habe es vollführet, und sey fürkommen wie recht und gewöhnlich ist. So nimmt der Frohnbot das Schwerdt, und leget es nieder auf die Erde, oder auf eine Banck, die man setzen mag, entweder in der Schöppen-Bäncke, oder ins Gericht, da Richter und Schöppen sitzen, CHILIAN KÖNIG *in Proceſſ. c. 143.* SCHOTTEL. *in tr. de ſingularib. quibusdam & antiq. in Germ. jur. c. 3.* Dieses wird in den Städten also mit dem Schwerdt gehalten, in Dörffern und etlichen Gerichten, auch geringen Städten trägt der Kläger das Schwerdt selber für Gericht, und so er es niederlegen will, muß er es mit Urlaub des Richters thun. An theils Orten hält der Richter das Schwerdt selbst an statt des Gericht-Stabes, dieweil das Gericht währet. Daß auch vor diesem der Ankläger das **Geruffe** und **Zetter-Geschrey** selber thun müssen, erhellet *Lib.* 1. **Land-Recht** *c. 63* verf. **Da sehe ich selber ihn selbst, und beschreye ihn mit dem geruffe.**

Der Frohnbot aber, so heutiges Tages gemeiniglich das Zetter-Geschrey verrichtet, wird **Blutschreyer** genannt, weil auf solch, nach dem Bann-Recht oder Acht-Gericht erschollenes Mord- und Zetter-Geschrey, das Blut oder Leibes-Strafe des Thäters sofort zu erfolgen pfleget, SCHOTTELIVS *d. l.* In etlichen Städten hat man dazu gewisse bestellte **Blutschreyer**, oder **Blut-Redner**, sonderlich zu Straßburg, PER. FRIESE *in Diſc. Jurisd. de clamore violentiæ th. 11.*

Ja es geschicht solch Gerufte und Zetter-Geschrey zuweilen wohl gar vom Scharf-Richter, als in Fallen, da der Thäter gefangen für Gericht persöhnlich geführet wird, und sich vorhin in peinlicher Frage oder ausserhalben zu der Missethat bekannt hat. Wo aber ein Thäter ein redlicher Mann ist, und hätte die That noch nicht bekant, und ist auch nicht überwiesen worden, da soll der Blut-Redner oder ein ander dieß Zetter-Geschrey thun, und nicht der Scharf-Richter. In Pommern, und sonderlich zu Gryphswald ist üblich, daß der Scharf-Richter dreymahl nach einander öffentlich vor das Gericht-Hauß, oder auf den Marckt tritt und mit ausgezogenem Schwerdt und lauter Stimme ausruffet: **Wer klagen will, der klage fest!** Cit. FRIESE, *d. Diſc. th. 11.*

Des

Des Zetterschreyens wird auch in Heil. Schrift gedacht, als: Jerem. 12. v. 6. *Amos* 3. v. 9. und 10. Judith 14. v. 16. und halten einige davor, es käme von zittern her, so daß es soviel bedeutete, als ein zitterndes Geschrey: Quod scilicet per horrendam hanc vocem & clamorem terror & tremor audientibus incutiatur, RICCIVS *in tr. de clamore c. 2. th. 5.* PETR. ALBINVS aber deriviret es von dem Lateinischen Wort citare, citiren her, weil hiedurch die Thäter gleich als zur Verantwortung citiret werden.

Dieses Acht- oder Bann-Gericht wird auch in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung CAROLI V. *art. 87.* approbiret, und zwar mit diesen Worten:

> Mit dem Beschreyen der Ubelthäter soll es im selben Stück in Gegenwärtigkeit, und auf Begehren des Anklägers, nach jedes Gerichts guter Gewohnheit gehalten werden.

Die Bambergische Hals-Gerichts-Ordnung, *art. 100.* und die Brandenburgl. Hals-Gerichts-Ordnung, ebenmässig im *100. art.* thun derselben gleichfalls Meldung; COLER. *p. 1. decis. 108.*

Und obwohl solch Gerufte und Zetter-Geschrey nach den gemeinen Rechten nicht nöthig ist; *c. 9. X. de accusat.* so ist es doch in den Sächsischen Landen also eingeführet, *Lib. 2.* Land-Recht *art.* 64. DAN. MOLLER. *Lib. 4. Semest. c. 33. n. 12.* Ehe und bevor man aber solch Acht-Gericht anstellet, wird nach dem alten, und annoch heut zu Tage üblichen Sachsen-Recht erfordert:

1) Daß der Ubelthäter auf Handhafter frischer That betroffen werde; oder, daß die Klage in continenti geschehen, und nicht übernächtig worden sey, Land-Recht, *Lib. 1. art. 7. §. ult.* heisset dieses eine Handhafte That, so man einen Mann begreift in der That oder in der Flucht der That. Nemlich, wann indem die That mit der Faust, thätlich und mit Gewalt verrichtet wird, oder kurtz vorhero verrichtet worden, Land-Recht, *Lib. 2. art. 35.*

2) Muß offenbahr bekannt seyn, daß das Delictum würcklich begangen worden; weil über unbekannte Ubelthaten kein Bann-Recht gehalten wird. Dahero muß vor dem Gericht entweder der Cörper des Entleibten selbst, oder ein gewisses Zeichen, z. E. ein Theil von dem Kleide des ertödteten Menschen, so mit Blute besprützet, und insgemein ein Leib-Zeichen genennet wird, vorgezeiget werden, MATTH. COLER. *part. 1. decis. 188. n. 7.*

3) Das begangene Laster muß also beschaffen seyn, daß es verdiene am Leben bestraffet zu werden, *Weichb. art. 38.* ubi Glossa expresse dicit: *nullam accusationem cum clamore institui posse, nisi in tribus casibus*, furti *scilicet*, homicidii & raptus.

4) Muß der Judex völlige Gewißheit haben, wer der Urheber solches Verbrechens, oder der Delinquente sey.

5) Wird auch die Abwesenheit des flüchtigen Delinquenten erfordert; Denn wenn selbiger alsobald, ehe noch das Delictum übernächtig worden, eingezogen und zur Haft gebracht worden, so findet solches Bann-Recht oder Acht-Gericht keine statt, CARPZOV. *Prax. crim. p. 3. quæst. 136. n. 64. sqq.* WEHN. in voc. Acht-Gericht.

Es kan auch das gewöhnliche Zetter-Geschrey oder das beschreyen des Ubelthäters, in denen noch nicht übernächtig gewordenen Thaten, weder von dem Richter selbst, salvo processu criminali, noch auch auf Anhalten und Bitten des Thäters Befreunden ausgelassen werden, weil dieses ein solenne requisitum des Acht-Gerichts, auch, die Bösen von solchen Ubelthaten abzuschrecken, erfunden und eingeführet ist, DÖPLERI *Theatr. pœnar. &c. pag. 39. sqq. Part. I.*

Bann-Stein.

Ist eine Art Mahl-Steine, hat den Nahmen von **Bann**, welches das äusserste bedeutet, und **bannen** heist soviel, als von seinen Gräntzen ausschliessen, oder von **Bahn**, so einen **Fußweeg, Fußsteig** bedeutet, GAIL. *de Pac. publ. Lib. 10. cap. 1.* WEHNER. *Observ. pract.* VOC. **Gräntze.**

Bann-Wein.

Vor diesem hatten die Landes-Herren oder Edelleute das Recht auf Kirchmessen, Wein, Bier oder ander Getränckе auszuschencken, so noch an einigen Orten eingeführet, welches Recht durch einen Vergleich in denen Städten und Dörffern mit der Bedingung unterlassen wird, daß jährlich davor ein gewisses **Bann-Wein-Geld**, it. **Bann- und Schenckwein-Geld**, oder **Bier-Schenck-Geld**, entrichtet wird, Kraft dessen hernach die Gemeinde daselbst das Bier oder Wein ausschencken darf, WEHNER. VOC. **Bann-Wein.**

BANNVM *nuptiale.*

Die Denunciation oder Citation, das öffentliche Aufgeboth, welches vim edictalis seu peremptoriæ Citationis hat, daß derjenige, der etwas wider solche Heyrath zu sprechen, sich bey Zeiten melden, und hernach stille schweigen soll; siehe den Artickel **Abkündigung.**

Bannung in den Zehenden.

Wenn man einem gebiethet, daß er aus dem Territorio seiner Stadt oder Dorf sich an einen gewissen Ort begeben dürfe, die Verweisung an einen gewissen Ort. Das Wort **bannen** heist hier so viel als *proscribere*, WEHNER, *Obs. pract.* VOC. **Bann**; Zehenden aber denotirt hier soviel als einen gewissen *District* oder *territorium.* Man heisset es auch ins Hauß schweren, item den **Gehorsam** und **Einlage**, BRVNNEM. *ad L. 9. de interd. & relig.* wie auch **Bestrickung**, SCHNEIDEW. *ad §. rursus. de Act. n. 59.* Es wird auch *vinculum civitatis* und *confinatio* genennet. Wenn nun gleich dieses Wort *confinatio* in den beschriebenen Kayserl. Rechten nicht exprimirt wird, so findet man doch den Inhalt und die Sache an

che an sich selber in dem *L. 9. de interd. & relig.* Diese Bannung in den Zehenden war auch bey den Jüden gebräuchlich, *1. Reg. 2. v. 36. 77. sqq.* In der Peinlichen Hals Gerichts-Ordnung CAROLI V. *art 16.* wird derselben auch gedacht, und solche Gewohnheit bestätiget, ibi:

> **Darum mag der Dieb am Pranger gestellet, des Landes verwiesen, oder in den Bezirck, oder Ort, darinnen er verwircket, ewiglich zu bleiben verstricket seyn.**

Bey den Catholischen ist gleichfalls dieselbe noch üblich dergestalt, daß wenn eine geistliche Ordens Person was verbrochen, sie zur Straffe, und pœnitenz zu thun, in ein gewiß Closter geschickt, und in einer Zelle enge eingeschlossen wird, daraus sie nicht kommen darf, bis die ihr gesetzte Zeit vorbey ist, *c. 6. X. de pœn.* Et hæc dicitur *Septa clausura*, quam quis non egreditur sine licentia Abbatis, *L. 9 C. de Episcop. & Cler. c. in Clem. 1. §. quia vero, X. de stat. Monach.*

Diese Bannung in den Zehenden oder Confinatio wird gemeiniglich denenjenigen dictiret, welche Weib und Kinder haben, und bey denen noch einige Hofnung der Besserung ist, oder die sonsten wegen Schwachheit des Verstandes und Gebrechlichkeit des Leibes, sich anderwerts nicht wol fortzubringen vermögen, und in dem Hertzogthum Würtenberg werden diejenige damit beleget, welche wider das Oberherrliche Verboth das Wild fangen und tödten, BESOLD. *thes. pract.* VOC. **Verbannung in Zehenden.** BOCER. *de Jurisdict. cap. 5. num. 41.*

Es geschiehet aber die Confination entweder auf ein gewisses Zimmer, Haus, Land-Guth, Stadt, oder auf eine gantze Provintz, und bestehet dessen Forma vornemlich darinnen, daß 1) selbige binnen des Zent- oder Fraiß-Herrn Districk geschehe. 2) Der Delinquent bey geschworner Urphed Zusage, er wolle ohne absonderliche Zulassung, nicht von dannen weichen, 3) daß der Zent-Herr einen gewissen Ort determinire, woraus der Delinquent nicht weichen darf, z. E. Er solle biß zu Austrag der Sachen nicht aus seinem Hause weichen, biß auf weitere Ordre ꝛc. 4) Daß die Zeit, wie lange solche Confination oder Verstrickung währen solle, benennet werde, vid. **Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung,** *art. 161.* STRYK. *Dissert. de Confinat. c. 4.*

Banquerotiers.

Von dem Wort Banque werden diejenige, welche in Schulden gerathen und flüchtig worden sind, also, nemlich **Banquerotiers**, so die **Banck** zerbrochen, genennet; Lat. Bancæ ruptores. Diese werden nach dem Königl. Pohlnischen und Chur-Fürstl. Sächs. Mandat vor infam erkläret, wenn sie muthwillig und mit Vorsatz austreten, und sich an denen requisitis desselben versäumet.

Es werden aber dergleichen Leute durch folgende Unglücks-Fälle Falliten, nemlich durch einen unvermutheten Zufall, der aber nach denen Rechten, wie bekannt, entweder natürlich ist, den die Menschen nicht verhüten können, als der Meeres-Sturm, Kranckheit, Sterben; oder zufällige der durch menschliche That sich zuträgt, als Feuers-Brunst, Feinde Einfall, ꝛc.

Vornehmlich aber können diese drey Unglücks-Fälle einen Falliten machen, als: 1) die Wiederwärtigkeit des Unglücks im Meer; 2) die Strassenrauberey und Freybeuterey, 3) der Aufenthalt ihrer Schulden, wormit ihnen ihre Schuldner verhaft seyn, welche, wenn sie dergleichen Personen betreffen, eigentlich vor Bancæ ruptores nicht zu halten seyn; Diejenigen sind vielmehr eigentlich mit diesem Nahmen zu belegen, die gefahrlicher Weise durch Schein der Treue und Ehrlichkeit Geld und Waaren bey andern weit über ihr Vermögen wissentlich aufborgen, auch durch ihren übermässigen Pracht übel und fahrlässig haußhalten, unordentlich verschwenden, grossen unnöthigen Staat führen, in eine merckliche Schulden-Last gerathen, und dadurch ihren Nechsten wider die Christliche Liebe und Billigkeit betrügen und in Schaden setzen Dergleichen muthwilligen Leut-Betrügern ihre Straffe war vor Zeiten sehr streng. wie solches zu sehen beym FREVDENB. *de rescript morat. concl. 23 n. 1. sqq.* welche aber zu Zeiten des CONSTANTINI gelindert wurde, *L. 4.* und *7. de exact. Cod Theodos.* An etlichen Orten wird die Schand Glocke über sie geläutet, oder werden an Pranger gestellet. Wenn sie aber die Rechnung und Schuld-Scheine arglistiger Weise den Glaubigern zum Schaden wollen unterdrucken oder vertuschen, so kan man sie als Betrüger und Diebe auf die Tortur bringen, bis sie alles anzeigen. Ist kein Betrug vorhanden, so ist die Territion oder Schreckung, oder auch der Reinigungs Eyd genug, CARPZOV. *Prax. Crim. p. 3. quæst. 119. num. 43.*

Banquiers.

Cambisten, oder Wechsler, so werden diejenige genennet, welche Wechsel-Handlung treiben, dieses müssen Leute von Capital und Credit seyn, den Wechsel-Cours und Differentz, derer ausländischen Gelder gegen die Valuta ihres Handels-Platzes wohl verstehen, und sogleich bey Schliessung eines Wechsels in Uberschlag bringen können, wie bey diesen oder jenen hohen Cours in Ansehung der von dem abgegebenen Gelde dagegen zu empfangenden ausländischen Valuta, item der Zeit, bis solches wieder in die Casse kömmt, und der daher ihnen gebührenden Interesse, und dergleichen mehr, der Wechsel zu schliessen sey, damit er à Conto tournire, und wenigstens noch einmal soviel einbringe, als wenn man das Geld auf Interesse weggeliehen hätte.

BARATHRVM.

Oder Berethrum, die Hölle, item *Puteal*, war zu Rom und Athen dasjenige Gefängniß, wohin diejenigen kamen, die auf Leib und Leben sassen, es hieß auch Tullianum bey denen Römern und lag in tribu Hippothoontide. Es soll auf die Art eines Brunnen gemacht gewesen seyn, dahinein sie die Ubelthäter stürtzten. Ejus superiora dura quidem erant ac rigida, infima vero laxa & mollia, ut descendentes facile mergerentur, COEL. RHODIGIN. *Lect. Antiq. Lib. 17. c. 9. p. 637.* BESOLD. *Dissert. 2. de præmiis, pœnis & legib. §. 5.*

Barfuß gehen.

Dieses war unter denen Juden bey traurigen Zufällen gewöhnlich, unter andern bey ihren Buß-Tagen, fürnehmlich aber an dem grossen Versöhnungs-Feste, KIRCHNERS Jüdisches *Ceremoniel c. 13. p. 121.* Welche Art der Busse bey denen ersten Christen auch aufkam. Mit dem Barfuß gehen haben auch die Juden denjenigen, so kein Weib nehmen wolte, gestraft, denn so einer muste immer Barfuß gehen, damit er endlich den Appetit zum Kinder zeugen gar verliehren möchte, D. CYPRIAN. *Lib. 2. in Judeos.* JVVENALIS *Satyr. 6. v. 159.* Und dieses soll auch Anlaß zu dem Barfüsser-Orden gegeben haben, welche in blossen Füssen einher treten, oder doch nur unter den Ballen der Füsse eine lederne Sohlen angebunden tragen, oder in Holtz Schuhen gehen, damit sie desto keuscher leben, und die Hurerey meiden möchten, weil die Blösse und Kälte der Füsse solche Brunst, wie man vorgiebt, sehr schwächen soll.

Barge Geld.

Wird das Abfindungs-Geld genennet, welches die Schif-Leute und Eigenthums Herren, vor die durch Schifbruch verunglückte, und ans Land geworffene Güther der Obrigkeit des territorii als ein Abzug-oder Berge-Geld entrichten müssen. Wiewohl es andere Barque- oder Barcken-Geld, ingleichen Berge-Lohn, salvationis pretium nennen wollen. Hiervon ist in dem Jure Maritimo Hanseatico tit. 4. Artic. 13. folgendes versehen:

> Würde das Schif Sturms und Ungewitters oder anderer Zufälle halber in Noth und Gefahr oder auch an Grund kommen, so sollen die Schifs-Kinder (nautæ) ihrem Schiffer, ihres höchsten Vermögens, beste getreue Hülffe zu leisten schuldig und verbunden seyn. Und da über allen angewandten müglichen Fleiß das Schif ja stranden und bleiben würde, sollen sie alle Bereitschaft und alle eingeladene Güther nach äusserstem vermögen zu retten und zu bergen verpflichtet seyn, gegen Erstattung eines billigen Bergelohns von des Schiffers Reitschaft und Kaufmanns-Güthern, nach guter Leute Erkänntniß: Hätte der Schiffer kein Geld, er muß die Schifs-Kinder wieder verschaffen an den Ort, da er sie aufgenommen hat, sofern sie folgen wollen. Helffen ihm aber die Schifs-Kinder nicht, so ist er ihnen nach verlohrnen Schiffe nicht allein zu geben nichts schuldig, sondern es sollen auch die ungetreue Schifs-Kinder gestraft werden.

Βασιλικῶν libri.

Sind eine Sammlung derer Gesetze, welche von JVSTINIANO und denen folgenden Kayfern bis auf BASILIVM Macedonem gegeben worden. Dieser BASILIVS, welcher An. 867. in Orient zur Regierung kam, sahe wohl, daß die Jura Justinianea eine ziemliche Zeit in beständigen valeur geblieben, daher suchte er unter dem Vorwand, als wenn das Corpus Juris Justinianeum allzu weitläuftig, obscur und confus wäre, den JVSTINIANVM, als welcher sich mit der publication seiner Gesetze einen grossen Nahmen in der Welt erworben, zu æmuliren, und dachte dahero mit Ernst darauf, wie er ein neues Corpus Juris verfertigen und publiciren lassen möchte.

Ob nun gleich solches gantze Werck, wegen des darzwischen gekommenen Todtes des Kayfers BASILII, nicht zum stande kam, so ließ doch dieser Kayser zu solchem Ende würcklich ein neues compendium Juris, welches er *πρόχειρον τῶν νόμων* Epitomen Codicis Justinianei betituln ließ, ediren, in welchem alle Tituli nach dem ordine alphabetico disponiret, derer nach CVJACII *Observ. VI. 9.* und JAC. GOTHOFR. *Man. Jur. p. 76.* Meynung 60., oder wie andere schreiben, 40. gewesen seyn, wovon wir aber nur noch einzelne Stücke übrig haben, FREH. *in chron. Jur.* Viele Leges, so damahls nicht mehr im Gebrauch, wurden weggelassen, andere hingegen, so in dem Jure Justinianeo hin und her zerstreuet waren, unter gehörige Titul zusammen getragen worden. Woraus man denn wohl soviel abnehmen kan, daß es diesem Kayser nechst der daher zu hoffenden Glorie vornehmlich darum zu thun gewesen, daß das confusum chaos derer Jurium Justinianeorum in ein compendieuses Systema möchte gebracht werden, wie er denn solches als die wahre Ursache seines Vorhabens anführte, vid. MARQVARD. FREHER. *in præf. ad Jus Græco-Romanum*, GOTHOFR. *in not. ad rubr. Novell. Leon.* ARTHVR. DVCK. *de autor. Jur. Civ. L. 1. c. 5. §. 3. sq.*

Hierauf edirte seyn Sohn, Imp. LEO An. 868. ein gantzes Volumen, welches in der That rechte neue Pandectæ waren, weil solches LX. Bücher in sich faste, ob er gleich solches unter dem Nahmen und Titul: *Βασιλικὰ νόμιμα* vulgo: Basilica publiciren ließ. Einige meynen, daß er solchen diesen Nahmen in memoriam seines Herrn Vaters BASILII beylegen lassen, wiewohl es andern glaubilcher zu seyn scheinet, daß diese Benennung daher genommen worden, weil das Werck ex regiis (*βασιλικοῖς*) Constitutionibus bestanden. Daran hat insonderheit SABBATHIVS PROTOSPHATARIVS gearbeitet, und bestehet in 6. Theilen und 60. Büchern, HARMENOPVLVS *Promptuar. Jur. I. 1. §. 11.*

Bey diesem Wercke muste nun eine sehr gute Ordnung in Ansehen des Vortrags gehalten werden, indem alle Materien unter gehörige Titul gebracht worden, so daß jeder Titul anfangs die Leges derer Pandecten, so zu solchem gehören, hernach die Leges Codicis, und endlich die Novellas und Institutiones nach eben diesen Titul in sich fasset, dergestalt, daß auf solche Weise die Materien, so zusammen gehören, zusammen gebracht und fast systematice vorgetragen werden. Doch hat man in solchem Wercke mit gutem Bedachte die Nahmen derer alten Röm. JCtorum und Imperatorum, aus deren Schriften und Constitutionibus die Gesetze genommen worden, wie auch die Subscriptiones derer Legum Codicis weggelassen, vid. GOTHOFR. *in Not. ad Novell. Leon. rubr.* DVCK. *l. c. L. 1. c. 5. §. 3. sqq.* JVL. PACIVS *in Proleg. ad J. §. 5.*

Dieses metamorphosirte Jus Justinianeum ist nun in folgenden Zeiten in Orient biß aufs Jahr 1453. in beständiger Observanz gewesen, als zu welcher Zeit die Stadt Constantinopel vom Kayser

der Saracenen MAHVMED. II. eingenommen und dadurch dem Griechischen und Trapezuntischen Reiche und Kayserthum nebst allen Rechten ein Ende gemacht worden.

Zwantzig Jahr nach dem Tode des Kayfers LEONIS hat CONSTANTINVS *Porphyrogennet.* eine neue Edition herausgegeben, welches diejenige ist, die GENTIANVS HERVETVS, JACOBVS CVJACIVS und CAROLVS HANNIBAL FABROTTVS ans Licht gestellt. HERVETVS edirte anfangs nur 6. Bücher in Paris 1557. nebst einer lateinischen Version, SVARESIVS *in not. Basil. §. 31.* JAC. GOTHOFREDVS *in Man. Jur. p. 81.* CVJACIVS gab zu Leyden An. 1566. das 60ste Buch heraus, versprach auch etliche andere nebst eine lateinischen Ubersetzung. Da er aber starb, und der König in Franckreich seine Bibliothec an sich gehandelt hatte, gab er dem Cantzler Petro Sequier Befehl, solche an das Licht zu stellen, welcher durch FABROTTVM alle 60. Bücher in das Lateinische übersetzen, und Anno 1640. zu Paris in VII Theilen herausgeben ließ, wovor er jährlich eine Pension von 2000. Livres bekam, CLAVDIVS SARRAVIVS *in Epist. p. 47.* Er hat in derselben zwar CVJACII, aber nicht HERVETI Ubersetzung beybehalten, weil diesem als einem Unerfahrnen in denen Rechten seine Ubersetzung sehr schlecht gerathen, HEINECCII *Antiq. Rom. ad Instit. Proam. §. 36. seqq.* MORHOFII *Polyhist. Tom. III. Lib. VI. c. 4. n. 11.* CVJAC. *Observ. VI. 9.* BEYERI *Not. Auct. Jurid. Cent. III. p. 78.*

BASTAGA.

War die Dienstbarkeit derer Römischen Unterthanen, daß sie dem Kayser die Vorspannung thun, und die Kayserliche Hof-Stadt und zu Kriegs-Zeiten die Kriegs-Nothwendigkeiten von einem Orte zum andern schaffen musten, *L. 3. C. de coborul.* In Kriegs-Zeiten wurden weder Geistliche noch Weltliche verschonet, *L. 2. C. de quib. mun. vel præstat. nem. se lic. excus.* Es war diese Servitut auf denen Güthern, und nachdem einer viel Huffen Landes hatte, muste er auch viel Dienste thun, *L. 1. C. d. l.* MEVRSIVS *Glossar.* VOC. *Βαστάγη* Die fünff Præpositi Bastagarum standen unter dem Comite Largitionum, PANCIROLLVS *Notit. Dign. Imp. Orient. c. 75. it. 78.*

BASTAGIARII.

Waren diejenigen, welche die Sachen, so dem Kayser gehörten, mit ihren Pferden oder Maul-Eseln von einem Orte zum andern schaffen musten, und konten sie nicht eher wieder davon gehen, bis ihre gesetzte Zeit aus war, *L. 8. C. de Murileg.* MEVRSIVS *Glossar.* VOC. *Βαστάγιον.*

Bastart

Bastardus, soll vom teutschen Worte **Böß Art** herkommen, weil der Vater gewisser massen ungewiß ist, der aus dem Beyschlaff einer Jungfer oder Wittwe gebohren, welches aber ein lusus, und keine derivation ist. PALÆOTTVS *de Notbis cap. 18. n. 3.* will solches vom Griechischen *Βάσαρις*, so eine Hure bedeutet, herleiten. Andere deriviren es von dem alten Wort **Bast**, mit welchem man die Pfropfreiser denen inwendigen saftigen Rinden einverleibt, bekleibt und anwachsend macht. Auch werden die Vögel, so von einem Carnari-Vogel und einem Stieglitz gezeuget, Bastarde benahmet, BESOLD. *Thes. Pract.* VOC. **Bastart.**

Es hat aber dieses Wort in allen Provintzien nicht gleiche Qualität, und diminuiret nicht allenthalben des unehelichen Kindes Existimation, wie dann vormahls im Hertzogthum Burgund, die unächten Kinder derer Hertzoge, ob sie gleich Graf- und Herrschaften gehabt, sich davon nicht geschrieben, sondern in ihren Tituln die Worte: Burgundiæ Bastardus gebrauchet, wie von Antonio, Philippo, Balduino, Davide allerseits Burgundischen natürlichen Söhnen, HEVTERVS *de liber. natur* bezeuget, und als der Hertzog Philippus Bonus einen unächten Sohn gehabt, hat er denselben zum Gouverneur zu Luxenburg gemachet, der sich alsdann geschrieben: Corneille, Bastard de Bourgogne, Lieutenant Gouverneur & Capitaine General du Duché de Luxenbourg & Conte de Chiny &c. NICOL. MYLER. *in Gamol. cap. 26 § 1.*

Mit diesem Wort kommt sonst auch das teutsche Wort **Banckart** überein. Ob aber solches von der teutschen Benahmung herkomme, daß der Vater mit der Mutter von der **Banck** gefallen, das will ich diejenige lassen ausmachen, welche dergleichen vorgeben, NÆVII *Jus patrum, pag. 96. seqq.*

Bau-Materialien.

Dieses Wort wird eben in einem solchen weitläufftigen Verstand genommen, als das Lateinische Wort *Tignum*, wodurch vermög der LL. XII. Tabb alles dasjenige, was zu einem Bau gehöret, verstanden wird, wie zu sehen ex *l. l. π. de tign. junct. L. 62. de V. S.* ibique GOEDD. junct. *§. 29. de R. D.* und von diesen Bau-Materialien haben die angeführte LL. XII. Tabb. zweyerley verordnet, als:

1) Daß die zum Bau würcklich verwendete Bau-Materialien, wenn sie gleich dem Grund-Herrn nicht zugehören, nicht wieder abgenommen werden sollen, damit nemlich durch sothane Ruinirung der Häuser die Zierde der Städte nicht Noth leiden möchte, *§ 29. de R. D.*
2) Daß sothane würcklich verbrauchte Bau-Materialien, wofern sie dieblich entwendet worden, zweyfach gebüsset werden sollen, *L. 1. pr. de tign. junct.*

Das erstere Stück dieser Verordnung ist general, und von allen Bau-Materialien anzunehmen, es mögen selbige dieblich entwendet worden seyn, oder nicht, wofern sie nur des Grund-Herrn nicht eigen sind. Item, es mag sie der Grund-Herr wissentlich oder unwissend (indem er vielleicht dieselbige für die seinige gehalten) zu seinem Bau verwendet haben

Das andere Stück aber ist special, und betrift nur diese Bau-Materialien, welche dieblich einem andern entzogen und entwendet worden. Muß also derjenige, welchem die Bau-Materialien zugehören, so lange das Gebäude stehet, dieselbige entbehren, wiewohl er unterdessen den zweyfachen Werth dafür fordern kan, *§. 29. de R. D.* welchen ihm ein jeder Grund-Herr zu bezahlen gehalten ist, es mag derselbe wissentlich oder unwissentlich solche zu seinen Nutzen angewendet haben, *d. §. 29. in f.* ibique *DD. de R. D. L. 23. §. 5.*

§. 5. *de R. V.* massen dieser eben sowohl nicht ohne Schuld ist, indem er fleissiger und besser sich erkundigen sollen, was es mit denen Bau-Materialien eigentlich für eine Beschaffenheit habe: weil er nun solches nicht gethan, also wird dessen Fahrlässigkeit billig gestraffet, vid. GOEDD. *ad L. 62. n. 8. de V. S.*

Wenn aber das Gebäude wieder eingefallen, alsdann kan derjenige, welchem die Bau-Materialien zustehen, dieselbige wieder abfordern und zu sich nehmen, §. *29. de R. D.* ob er gleich den zwiefachen Werth, als das Haus gestanden, schon dafür bekommen; Es wäre dann, daß der Grund-Herr dieselben, unwissend, daß sie jemand anders als sein eigen sind, verbrauchet hätte, gestalten sich der andere in diesem Fall mit dem zwiefachen Werth begnügen lassen müste, vid. *L. ult. de tig. junct.* add. HOPP. aliique plures DD. *ad* §. *29. de R. D.*

Obwolen aber nicht wenige unter denen Rechts-Lehrern dafür halten, daß dasjenige, was von dem zwiefachen Werth gesaget worden, heut zu Tag in Teutschland nicht mehr Herkommens, sondern allein der einfache Werth der fremden Bau-Materialien abgefordert werden könne, fürnemlich wann der Grund-Herr in bona fide gewesen, und dafür gehalten, daß die Bau-Materialien sein eigen seyn, vid. GROENEW. *de LL. abrog. ad* §. *29. de R. D.* VINN. ibid. STRVV. *in Jurispr. Rom. Germ. for. L. 2. tit. 1. §. 48.*

So wollen doch hingegen andere glauben, daß solches heut zu Tag, wo nicht ausdrücklich ein anders verordnet, noch nicht aufgehaben, SCHILT. *ad* §. *29. de R. D.* HOPP. *ad eund.* Wiewohl dieser letztere meynet, daß der Grund-Herr, welcher in bona fide gewesen, und die Bau-Materialien für sein eigen gehalten, die Bezahlung des zweyfachen Werths auf diese Weise vermeiden könne, wann er dieselbe wieder aus dem Gebäude thun liesse, mithin sie dem rechten Herrn wieder zustellete; er müste aber alsobald das eingerissene wieder aufbauen, und zu diesem Ende genugsame Versicherung darstellen, damit nemlich die Zierde der Stadt nicht Noth leiden dörffe.

Bauer.

Dieser ist, der keinen Adel noch bürgerlichen Stand hat, sondern auf dem Lande das Ackerwerck abwartet, und daher sein täglich Brod erwirbt, *Ord. Pol. de an. 1530.* und *1540. Tit.* **Wir Bürger.** Soll den Nahmen von **Bauen** des Landes und Ackers überkommen haben. **Die Bauren** werden auch sonst Acker-Leute, Land-Leute, &c. genennet, weiln nemlich ihre Profession vornehmlich darauf beruhet, daß sie den Feld- und Acker-Bau abwarten, und damit ihre Nahrung suchen. Unter dem Nahmen Bauren werden alle Land-Leute, oder die auf dem Land wohnen, verstanden, wann sie schon Adelichen Geschlechts sind, und vom blossen Feld-Bau leben, wie dann dergleichen Edelleute in Schwaben **Sammete Bauren** genannt werden, EYB. *El. Juris Feud. c. 8. §. 12.* MANZ. *patroc. deb. dec. II. quæst. 4.*

Nach der Römischen Jurisprudenz werden die Bauren oder Agricolæ, wie man solche pfleget zu nennen, in fünff Classes eingetheilet, als 1) sind die Rusticani, 2) die Adscriptitii oder Glebæ adscripti, 3) die Originarii, 4) Censiti, und 5) die Coloni, davon bey den gehörigen Buchstaben wird gehandelt werden.

In Teutschland ist der Bauren Condition nicht einerley, dann einige sind keiner Herrschaft ausserhalb dem Römischen Kayser unterworffen, welche des Heil. Römischen Reichs Bauren genannt werden, die in Jurisdictionalibus, die Fraisch-Fälle ausgenommen, keiner Herrschaft, als dem Römischen Kayser, unterworffen, EYB. *d. l. c. 8. §. 2.* Etzliche sind unter andern Fürsten, Grafen, Städten und Herrschaften auf dem Land gesessen, und treiben den Acker-Bau auf ihren eigenen Güthern, sind aber nicht diensthaft, sondern freye Leute, die nichts anders, als die gemeine Land-Onera tragen, zuweilen von ihren liegenden Gründen Recognition oder Schutz-Geld entrichten, im übrigen von aller Dienstbarkeit befreyet sind, dergleichen in Schwaben, Francken, und andern Orten zu finden, und **Frey-Bauren** genannt werden, STAMM. *de servit. pers. III. 3. n. 2.* MEVIVS in seinem Tractat, welchen er nennet: **Kurtze Gedancken von dem Zustande, Abforderung und verwiederter Abfolge der Bauers-Leute**, *c. 1. n. 15.* Andere aber werden zwar zu Frohnen und Diensten nicht gebraucht, haben aber die Aecker, Wiesen und Häuser von ihrer unmittelbaren Obrigkeit, und müssen davor jährlich einen gewissen Erb-Zinß, Guld oder Pacht entrichten, werden dahero Pacht-Leute, anderswo aber **Lands-Adler** genannt, STAMM. *d. c. 3. n. 1.*

Andere müssen neben der Zinß, Guld und Steuer auch Pferd- oder Hand-Frohnen verrichten, können aber mit ihren Güthern freywillig schalten und walten, selbige veralieniren, und sich an andere Orte wenden, und werden denen Leibeigenen Bauern, die in Pommern, Mecklenburg, Holstein &c. bekannt sind, entgegen gesetzet, als welche über obige Onera von ihren Güthern nicht weichen, oder aufsagen, weniger selbige veralieniren können, doch kan ein Bauer nicht aus eigenem Willen davon lauffen, sondern wo er verkundschafftet wird, kan er von seinem Herrn repetirt, selbiger auch unter 30. Jahren, als nach welcher Zeit die Actio Furti verjährt ist, nicht præscribiret werden, MEV. *P. II. dec. 101.*

Weil nun die Conditio derer Bauren in Teutschland erzehlter massen variiret, so kan auch kein General-Satz von allen formiret werden, sondern es müssen eines jeden Orts Statuta, mores, und Verträge in acht genommen, auch deßwegen denen alten Saal- und Lager-Büchern nachgegangen werden, VVLT. *de Feud. X. 4. n. 7.*

Es wird aber einer in dubio vor einen Bauern gehalten, wann er, was andere Bauern thun, gleichfals verrichtet, unter einem Herrn lang wohnet, und Operas rusticas abstattet, seinen Canonem oder Bauern-Zinß entrichtet, und sich zu andern Bauern gesellet. Doch stehet ihm frey diese Præsumtiones abzulehnen. Denn wenn er sich nur auf eine gewisse Zeit, oder so lange es ihm gefällt, auf eines Herrn Hof als ein Bauer aufgehalten, und operas rusticas prästiret hat, ist er deßwegen des Hof-Herrn Bauer nicht geworden, kan auch nicht mit dem Hof an einen andern alieniret werden, *L. 3. π.* und *L. 1. C. de transact.* MEV. *P. IV. Dec. 17.* Doch kan auch dieser vermeynte Bauer nicht nach eigenen Belieben davon gehen, besonders wo die versprochene Zeit verlauffen, sondern

dern er muß erst wieder kommen und resigniren, wo er ohne üble Nachrede nicht nur, sondern auch der Action ad Interesse will befreyet seyn, MEV. *P. IV. Dec. 18.* Ist aber einer eines Bauern Sohn, so ist die Præsumtio wider ihn, daß er auch ein Bauer sey, *L. fin. C. de impub.* MEV. *P. 4. Dec. 22.*

Die vornehmste Arbeit derer Bauern bestehet darinnen, daß sie ihrem Gerichts-Herrn gewisse Frohnen und Dienste leisten, und dieses sind sie zu thun schuldig, es mag der Fürst durch die Beamten, oder die Vasallen vermöge ihrer Lehn-Briefe, die Gerichte exerciren. Dergleichen Dienste sind also beschaffen, daß sie **entweder** mit Pferden und ander Zug-Vieh, **oder** mit der Hand **prästiret** werden; Siehe **Frohn Dienste. Des Klugen Beamtens** *II.* **Theil,** *pag. 811. sq.*

Bauer-Güther.

Gleichwie nach unterschiedener Orte Beschaffenheit die Bauern nicht einerley Condition seyn, also seynd auch deren Güther nicht einerley Art. Denn theils werden wegen zu leistender Dienste, welche entweder von den Bauern gar nicht geleistet werden, freye Bauer-Höfe, Siedel-Höfe; Andere aber, wo man Dienst und Frohnen thun muß, Dienst- und Frohn-Güther oder Höfe genannt. Und diese letztere leiden wieder eine Abtheilung, indem einige, welche mit Pferden oder Ochsen frohnen, Anspan-Güther, andere aber, die nur mit der Hand arbeiten müssen, Hand-Frohn-Güther genannt werden, BESOLD. VOC. **Frohn-Güther,** FRITSCH. *Tr. de Pag. Germ. c. 1. n. 1.*

Ferner seynd solche Bauern-Güther entweder *Emphyteutica*, Erb-Zinß-Güther, oder *Censitica*, Zinß-Güther, wie insgemein von den Rechts-Lehrern vorgegeben wird, davon bey dem Artickel *Emphyteusis* soll gehandelt werden.

Die Bauer- oder Zinß-Güther sind solche, welche ohne Lehenschaft einem Bauern verkaufft oder concedirt seynd, worauf aber der Herr, zur Bezeugung, daß er sich nicht aller Herrschaft darauf begeben, etwas gewisses vor jährlichen Zinß, welches eben nicht gar viel austräget, schläget. Und diese Güther haben nicht sowohl aus den geschriebenen Rechten, als Gewohnheit ihren Ursprung, COLER. *p. 1. de proc. exec. 10. n. 194.*

Und obschon dieser Zinß dem Canoni Emphyteutico oder Erb-Zinß Guth sehr nahe kommet, so differiren doch, wie die DD. davor halten, die bona emphyteutica von denen Censualibus bonis, weil jene einen Erb Zinß-Lehen-Herrn agnosciren, dahero bey Veränderungen wieder zu Lehen genommen, und das Laudemium gezahlet werden muß, wie dann auch ohne des Herrn Vorwissen solche Güther nicht können alieniret werden, *L. fin. C. de Jure emph. L. 1. C. de fund. patrim. Lib. XI.*

Was aber die Zinß-Güther anlanget, behält zwar der Herr ein dem Dominio directo ziemlich gleich kommendes Recht, in dessen Recognition auch der Zinß gegeben wird, jedoch hat auch der Zinß-Mann bey seinem Guth mehrere Freyheit, als der selbiges nicht verlieret, wann schon in zwey oder drey Jahren kein Zinß gezahlet wird, da doch die Emphyteusis binnen solcher Zeit wegen nicht bezahlten Erb-Zinses kan verlohren gehen; Er kan auch ohne des Herrn Willen sein Guth alieniren, und giebt seinen Canonem wegen des auf ihn von dem gewesenen Herrn transferirten Dominii; und kan anders mehr thun, welches der Emphyteuta nicht kan, CARPZOV. *p. 2. c. 39. d. 1.* STRVV. *S. J. F. c. 2. aph. 10. n. 3.* FRANCK. *de laudem. c. 10. n. 38. sqq.* welcher *n. 84.* statuiret, daß in dubio die Güther eher vor censual als emphyteutisch zu halten seyen, weil deren Condition besser und erträglicher, und man in dubio dem wenigsten beyfallen soll, *L. 14. L. 39. §. 6. de Legat. 1. L. 9. de R. J.*

Ferner werden an vielen Orten die Bauren-Güther in gewisse Huffen oder Huben getheilt, und ist ein Hub ein Stück Land, so viel ein Bauer zu Bestellung seines Haußhaltens nöthig hat, welche theils Orten in zehen, theils in mehr Morgen- oder Tagwerck-Feld bestehen, und von diesen Huben werden die Possessores Hübner, welche nichts anders als Emphyteutæ nach einiger Meynung seyn sollen, genannt, BESOLD. *Thes.* VOC. **Hub.**

Solche gantze Huben können nachgehends getheilet werden, und wer ein Stück davon hat, z. E. ein Hauß, Scheuren, Stadel, Wein-Garten ꝛc. der ist kein Hubner, sondern ein Affter-Lehner, der des Universal-Rechts der Huben wie ein Hübner nicht fähig ist. Und wie das Wort Affter-Lehn supponiret, daß die Huben Lehen seyn müssen, als trägt auch dieses Recht, seiner Natur nach, eine Lehens-Bedeutung mit sich, und wird der Dominus directus ein Eigen-Herr oder Lehen-Herr, der Hübner aber ein Affter-Lehner genannt. Hat aber der Dominus directus solche Güther von einem Obern, Fürsten oder Bischoff, zu empfangen, so wird der Fürst Ober-Vogt des Lehens genannt; seynd auch dieser Güther oder Hub-Hof-Gerechtigkeiten wegen an einigen Orten besondere Hubner-Gerichte gebräuchlich, und werden solche Huben selbst mit verschiedenen Nahmen getaufft, indem sie theils Herren-Höfe, andere Zinß-Höfe, Guld-Höfe und Düng-Höfe oder Hollen-Höfe genannt werden, SPEIDEL. *in Spec. notab.* VOC. **Hub.** WEHN. *in Observ. Pract.* eod. verbo.

In übrigen seyn wegen solcher Bauer-Güther in Teutschland hin und wieder besondere Ordnungen, wie es mit denselben zu halten, vorhanden, woraus sich eines jeden Orts Beamter belehren kan. Hierinn dörften sie aber wohl alle conform seyn, daß die Bauers-Leute ihre Hufen-Zinse, Erb-Lehen und frohnbare Güther ohne der Herrschaft Wissen und Willen nicht sollen zerreissen oder Stück-weise verkauffen, damit die schuldigen Dienste und Frohnen nicht geschwächet, die Zinse gebührlich entrichtet, und andere Unart, so hieraus erfolget, vermieden werden möge, FRITSCH. *Tract. de Pag. Germ. c. 7 n. 6.*

Hierbey fragt sich aber, nachdem dergleichen Bauer-Güther ihre Beschwerden auf sich haben, ob sie solche verlieren, und frey werden, wann sie ein Edelmann kaufft?

Resp. So wollen es zwar einige, die vor den Adel portirt sind, haben, unter dem Vorwand, daß der Güther Beschaffenheit sich müsse richten nach der Condition der Personen, die sie besitzen; Den Reichs-Adel nimmet von solchen Oneribus aus CARP. à LERCH *in Diss. de Equ. Ord. Germ. pag. 170* adde FAB. *in Cod Lib. 9. Tit. 29. d. 3.*

Allein es ist die widrige Sentenz weit besser fundiret, weil dergleichen Onera den Bauer-Güthern realiter inhäriren, und dahero mit den Güthern auf jeden deren Possessorem, auch einen Edel-Mann, der die Commoda der Gemeinde

mit

mit genieſſet, und alſo nicht ſowohl als einen Edel-Mann, ſondern als Beſitzern eines Bauern-Guthes können devolvirt werden. Wie dann auch an ſich unbillig wäre, daß andern Bürgern und Unterthanen die Laſt durch Befreyung einiger Bürger- und Bauer-Güther zuwachſen, und des Adels Commodität mit ihrem Schaden müſſe verbeſſert werden, *L. ult. §. 24. de muner. L. 8. C. de exact. trib. L. 1. C. de pred. Navicul.* KLOCK. *de erar. c. 58.* BESOLD. *3. Conſ. 233. n. 68.* KLOCK. *de Contrib. c. 15. Sect. 1. n. 18.*

Und dieſe Sentenz iſt auch der Praxi gemäß, und daß der immediate Adel wegen erkaufftter Bauer-Güther von den Steuern nicht befreyet ſey, als welche Immunität und Steuer-Befreyung, als etwas odiöſes, ſtricti juris und auſſer des Adels Stand, und deme zugeeigneten Güther nicht zu extendiren iſt, NOLD. *de Nobil. c. 14. n. 31. & 34.* KOPP. *quæſt. 60. n. 9.* Solchem Ubel auch vorzubauen, wird an etlichen Orten verbothen, keine Bauer-Güther an den Adel zu verkauffen, vid. *Ord. Pol. Anhaltina Tit.* **Bauer-Güther**; *Ord. Pol. Sax. Vinarienſ. Tit. 36. Ord. Pol. Mecklenb. Tit.* **Von Gewerb und Handthierung der Bauern** ꝛc.

Bey welchen Verkauffungen der Bauern-Güther auch auſſer dem Adel, noch dieſes zu notiren, daß man dahin trachten ſoll, wie der Kauff allezeit beym Amts- oder Gerichts-Herrn angezeiget und regiſtriret, nicht aber, wie an einigen Orten gebräuchlich, vor dem Dorff-Schul-Meiſter protocolliret werde, des **Klugen Beamtens zweyter Theil**, *pag. 872. ſqq.*

Bauern-Häuſer.

Dieſen iſt das Recht gegeben, daß was in dieſelbe von den Miethern des Hauſes gebracht iſt, dem Herrn des Hauſes nicht tacito pignore obligat iſt, dieweil der Eigenthums-Herr ohne dem ſich an die Früchte des Feldes halten kan. Eine andere Beſchaffenheit aber hat es mit denen Gebäuden in der Stadt, welche an einen Fremden vermiethet werden, *L. ſolutum, §. ſolutam, π. de pignorat. Act.* ACCVRSIVS & BALDVS *in L. certi, C. de locat. L. eo jure, §. in ruſticis, π. in quib. cauſ. pig.*

Bauer-Lehen.

Iſt, ſo den Bauren conferirt wird, heiſt ſonſt ſchlechthin Lehn, SENCKENBERGS *Primæ Lineæ Juris Feud. pag. 178.* à COCCEJ. *in Diſp. de eo, quod juſtum eſt circa ruſticos in materia feudali, c. 3. §. 3.* Daß die Bauern Lehen können verleihen und acquiriren, dieſes iſt in denen Rechten eine ausgemachte Sache, TITIVS **im Teutſchen Lehen-Recht** *P. 6. §. 38.* und *66.* COCCEJVS *d. Diſſ. c. 2. §. 9. 10. 11.* und *12.*

Einige Bauern-Lehen, wenn man ſie an und vor ſich ſelbſten betrachtet, können den Feudis propriis, oder ſolchen Lehen beygezehlet werden, ſo die rechte Natur und Eigenſchaft der Lehen haben, COCCEJVS *d. Diſſ. c. 3. §. 10.* Wiewohln nicht zu läugnen, daß es unter den **Bauern-Lehen** auch ſolche Lehen gebe, die von der Natur und Eigenſchaft der Lehen in etwas abweichen. Wohin unter andern gehören die ſo genannte **Churmede-Lehn**, TITIVS *d. l. P. 6. §. 71.* WEHN. *Obſ. Pract. voc.* **Curmede.** Item die ſo genannte **Freymann-Lehen, Hufen-** oder **Lehen-Güther**, welche von denen Kriegs-Beſchwehrungen frey ſind, dergleichen in dem Amt Dölitſch in Sachſen anzutreffen, de quib vid. TITIVS *d. l. §. 72.*

So werden auch manchmahln die Bauern mit denen Erb-Gerichten, Dorff-Schultzen-Amt, oder Bauermeiſterſchaft belehnet; welche Rechte ihren Güthern gleichſam anhangen, und können auch zuweilen die Töchter in ſolchen Güthern folgen, doch alſo, daß ſie einen Lehen-Träger beſtellen müſſen, der dem Amt vorſtehe: Dergleichen Lehen aber von denen gemeinen Beſchwehrungen und Anlagen nicht befreyet ſind, ſondern es müſſen davon jezuweilen auch noch abſonderliche Dienſte geleiſtet werden, als: Z. E. der Lehn-Mann muß die Jäger, Diener und Knechte ſeines Lehen-Herrns, mit Speiß und Tranck verſehen, wann ſie etwa um die Gegend jagen; oder, er muß einen Jagd-Hund auferziehen, auch die Tücher und Jagd-Netze mit einem Pferd helffen führen; oder, dem Lehn-Herrn zu Dienſt, ein Lehn-Pferd halten, daß er es mit Reuten und Anſpannen, nach ſeinem Gefallen gebrauchen möge, TITIVS *d. l. P. 6. §. 73. ſq.* ab EYBEN *in Elect. J. Feud. c. 8. §. 9.* woſelbſt er noch mehrere Exempel von denen Schupf-Lehen, Wald-Lehen, Schilling-Güthern ꝛc. anführet.

Woraus dann zu ſehen, daß bey dergleichen Bauern-Lehen nicht allezeit Kriegs-Dienſte erfordert werden, worzu zwar die Bauern ihres Stands halber nicht unfähig ſind, COCCEJVS *d. Diſſ. c. 2. §. 18.* ſondern daß die Kriegs-Dienſte auch in andere Dienſte, wie erwehnet worden, können verwandelt und auf ſolche Bauern-Lehen geleget werden, geſtalten ja bekannt, daß die Lehens-Dienſte eben zu der Subſtantz und dem Weſen eines Lehens, nicht gehören, ſondern unverletzt des Lehen-Guths, gar können remittirt und unterlaſſen werden, COCCEJ. *d. Diſſ. c. 2. §. 6.* und *c. 3. §. 16.* und 17. TITIVS *d. l. §. 39.*

Baulebungs-Recht,
ſiehe
Haubt-Recht.

Baum.

Lat. Arbor, iſt das gröſte und anſehnlichſte Gewächs, ſo die Erde hervor bringet. Wenn ſolcher auf meines Nachbarn Grund und Boden überhänget, ſo iſt nach den gemeinen Rechten dem Herrn des Baums zugelaſſen, binnen drey Tagen die überfallende Früchte aufzuleſen, und wo es der Nachbar prohibiren will, hat das Interdictum de glande legenda wider ihn ſtatt, *L. un. de gland. leg. L. 9. §. 1. ad exhib.* nach dreyen Tagen aber iſt es nicht mehr zugelaſſen, weil er die Früchte gleichſam pro derelictis gehalten.

Heut zu Tag aber wollen einige, daß diß Recht abrogirt, wenigſtens eines jeden Orts Gewohnheit zu attendiren ſey, STRVV. *Ex. 45. th. 163.* SCHNEID. *ad §. 31. J. de Act.* BRVNNEM. *ad L. un. de gland. leg.*

In Sachſen gehöret der Uberhang des Baums dem Herrn des Gartens, welcher Macht hat die überhangende Früchte pro diviſo einzuſammlen, oder, wo ihm die Zweige hindern, ſelbige gar abzuhauen, auſſer dem aber iſt ſicherer, ſich des Uberhangs wegen bey der Obrigkeit zu beklagen und die Abſtellung zu bitten, **Land R.** *Lib. 2. art. 52.* **Weichbild**, *art. 125.* Und alſo haben die Scabini Lipſ. in cauſa Petri Ferbers zu Lommatzſch, M. Dec. Anno 1630. geſprochen:

 Verba

Verba sentent. Stehen in ewren Garten etliche Obstbäume, hart an dem Zaune, also, daß die Zweige in ewers Nachbarn Garten hangen, und wann ihr selbige Bäume schüttelt, die Früchte von solchen Zweigen in des Nachbarn Garten fallen, ꝛc. So verbleiben solche Früchte nach Sachsenrecht dem Nachbar billich, und ihr seyd dieselbe in seinem Garten uffzulesen und wegzunehmen nicht befugt, V. R. W.

Sonst wird auch de Jure Civili auf die Wurtzel des Baums gesehen; absonderlich wo er auf der Gemein-Grentzen gesetzet worden, daß nachdem der Baum viel oder wenig Wurtzeln in des Nachbarn Grund und Boden getrieben, auch der Gemein-Nutz zu ästimiren sey. Würde aber der Baum gar ausgehauen, gehöret er beyden Nachbarn zu gleichen Theilen, *L. 8. de A. R. D. L. 19. pr. Comm. divid. § 31. de R. D.* ibique HOPP. die Wurtzeln aber, die in meinem Grund und Boden zu finden, kan ich nicht eigenen Willens abhauen, *L. 6. §. 2. arb. furt. caes.* STRVV. *de vind. priv. c. 6. aph. 7. n. 4.*

Wie wann aber des Nachbarn Baum über mein Hauß reichete, und der Herr wolte solchen nicht abschaffen, so erlauben mir die Rechte solchen auch biß auf den Boden abzuhauen, *L. 1. §. de arb. cad.* wiewohl hier abermahlen besser ist, man übergebe die Vindication der Obrigkeit, FRITSCH. *de Jure hort. c. 22. § 34.*

Baum-Gerichte.

Werden daher so genennet, weilen die alten Teutschen ihre Gerichte bey gewissen Bäumen hielten, wie dann ohnweit der Stadt Aurich dergleichen die Ost-Frießländische Stände bey drey grossen Eichen, so auf einem raumlichen Felde stunden, anstelleten. Dieses Feld hiessen sie *Upstallesbomum*, und die daselbst errichteten Gesetze wurden Leges Upstallesbomicæ genennet, vid. JOH. GEORG. KEYSLERI *Antiquit. Septent. & Celticas p. 77.*

Diese öffentliche bey diesen Bäumen angestellte Gerichte, sind als eine zulässige Sache lange Zeit beybehalten, und Judicia ad altam Arborem genennet worden. Was bey solchen Gerichten gehandelt, und gerichtlich ausgefertiget wurde, das hieß: *Actum apud altam Arborem*, vid. JOH. GEORG. LEVCKFELDS *Antiq. Pramonstratens. de Monasterio Gratia Dei*, welcher ein ausgefertigtes Schreiben oder Diploma anführet, woraus kan erwiesen werden, wie die Judicia ad altam Arborem noch in dem XIII. Seculo sind gebräuchlich gewesen, und lautet *p. 50.* also:

In Nomine *Sancte & individue Trinitatis. Meynhardus* Dei gratia *Halberstatensis Ecclesia Episcopus* in perpetuum. Quoniam - - circuitu currit mundus, & que - - corpora secum ferunt. Volumus & consuetudini morem gerere, & viam facere veritati, ut ea, que ad Ecclesiarum profectum agimus, intuitu pietatis obtinere faciamus robur debite firmitatis. Proinde notum facimus Christi fidelibus universis presentibus & futuris hanc nostram paginam inspecturis, quo presidentibus nobis *Judici apud altam Arborem*, accedens ad nos dilectus in Christo. *Ernestus*, Ecclesiæ gratia Dei *Prepositus*, nobis merito sue religiose Conversationis acceptus, in eodem *Placito Provinciali* celebri, postulavit à nobis humiliter & devote, quatenus duos Mansos sitos in villa *Sebusen*, quos à *Martino* Cive predicte Ville, & duabus suis sororibus *Adelheide* videlicet & *Mechtilde*, certo & justo pretio comparavit, Ecclesie sue conferre donatione perpetua dignaremur. Nos igitur, qui auctore Deo, ad regendum populum sanctum Dei Amen accepimus de manibus Regis regum, pie petitioni sue affectu gratissimo accurentes, nihilominus devotum respectum habentes, ad Deum & Suffragia Servorum Christi, qui in Lege mandatorum Domini meditantes serviunt, ipsi loco & ibidem filiis Dei (Deus non solum in Diebus nostris & filius hominis homo Deus, merito & numero, verum etiam ad serviendum sibi jugiter tanquam populum acceptabilem vult agere) mansos predictos cum omni utilitate, que de ipsis provenire poterit, & consuevit, & Juris integritate contulimus Ecclesie memorate possidendos pacifice & quiete, prius tamen dictis mansis nobis libere resignatis, ab eis, ad quos eorundem proprietatis pertinebat de legitimo heredum suorum conniventia & consensu, & ad duos eadem in posterum devolvi poterat, & extendi, presentibus Comite *Friderico* de *Kirchberg*, *Scultheto Provinciali*, & Scabinis, juxta morem Provincialem debitum & antiquum. Ne vero antiqui hostis astutia quis seductus, aut timoris Domini irreverenter obvius ad bona premissa temerarias manus extendat, sub interminatione districti judicii & in virtute Spiritus sancti inhibemus. Quod si quis attemptaverit, indignationem omnipotentis Dei, gloriose semper *Virginis Marie* & *Beati Victoris Martyris*, quorum est prelibata Ecclesia Patrocinio & auxiliis insignita, se noverit incurrisse, & cum Juda proditore eternis incendiis deputetur. Hujus donationis testes sunt Dominus *Wilbrandus*, Magdeburgensis Archiepiscopus. Magister *Waltherus*, ejusdem Ecclesie Canonicus. Comes *Fridericus* de *Kirchberg*, de cujus beneplacito & assensu prescripta donatio debebat fieri, & est facta. *Theodoricus* cognomento *Wisibepel*. *Conradus* de *Dreyleve*. *Bernhardus* & *Heinricus*, *milites* de *Sebusen*, & alii quam plures Clerici & Laici. Actum apud *altam Arborem*, Anno Millesimo, ducentesimo, quinquagesimo. Datum Halberstad. XVII. Kalendas Octobris, per manum Anroma Notarii Pontificatus nostri Anno nono.

In denen *Antiquitatibus Blanckenburgensibus* sind sich *p. 53.* ein gleiches Anno 1251. ausgefertigtes Diploma, von dem Grafen Sifrido zu Blanckenburg, in welchem es heisset: *Noverint igitur, tam presentes, quam futuri, quod cum* ad Altam Arborem, *placitis ibidem generaliter in dictis*

Axis cum principibus & reliquis terræ nobilibus essemus &c.

Ohnweit Gräfenthal, auf dem Thüringer-Wald, ist ein Dorff gelegen, welches Hohen-Eich genennet wird. Daselbst sollen die Wenden-Sorben ein dergleichen Baum- oder Eichen-Gericht gehalten haben, wie solches Herr Hof-Rath STRVV bezeuget, wann er in seinem *Prodromo Historiæ Græfenthalensis, p. 8.* also schreibet: *Communis est etiam istius loci traditio inter eruditos, quod, postquam Sorabi ex tractu isto fuerint fugati, Judicium, quod antea in pago hujus Dynastiæ, Hohen-Eich dicto, fuerit, huc fuisse translatum, ex quo loco nomen;* Und p. 10. *Imo locus adhuc inter Salfeldiam & Græfenthaliam monstratur, quem* **den Kessel** *vocant,* **bey der Hohen-Eiche,** *ad quem judicia sua exercuisse dicuntur Sorabi.*

Solche öffentliche Gerichte wurden alljährlich zwey- oder dreymal ordinair gehalten; einmal im Frühling, und einmal im Herbst, zuweilen aber auch im Sommer: so es aber die Noth erforderte, durfften mehrere Gerichts-Täge ausgeschrieben werden, und wann sie allgemein waren, musten alle Citirte des Landes erscheinen; sonsten aber kamen in denen Particulier-Gerichten nur diejenige zusammen, denen solche insonderheit angiengen. Es wurden aber dergleichen öffentliche Gerichte theils von **weltlichen**, theils von **geistlichen Herren**, in ihren Ländern gehalten.

Bausch und Bogen.

Dieses heist beym Verkauff, wenn man für alles und jedes überhaupt eine gewisse Summe bezahlet, und keine besondere Taxe auf jede Stücke eingehet.

Becker.

So heisset derjenige, welcher mit allerley Mehl-Teig von unterschiedenen Feld-Früchten, vornemlich aber Rocken und Weitzen, dergestalt umzugehen weiß, daß er daraus eine schmackhafte und gesunde Speise, als Brod und Kuchen, zuzubereiten geschickt ist. Es können die Becker als Falsarii exemplarisch gestrafft werden, wenn sie zuviele Klein unter das Mehl lauffen lassen, schwartz Brod und talckichte Semmeln backen, die Bürger und Bauern damit betrügen, und dem Backwerg nicht das rechte Gewicht geben, wie es von der Obrigkeit verordnet ist, CLASSEN. *ad Const. crim. CAROLI V. art. 113.*

Die Becker haben ihre **Becker-Ordnung**, worzu 1599. Churfürst Friedrich und Pfaltz-Graf am Rhein den Anfang gemacht, und hat **Sebald Müller** zu Leipzig Ao. 1616. einen Bericht vom Brod-Backen in 4to drucken lassen, worinnen gezeiget wird, worauf sich diese gedachte Ordnungen gründen, und auf was Weise das darzu benöthigte Prob-Backen vorzunehmen sey.

Bey diesem Artickel ist dieses als etwas besonders und merckwürdiges zu annotiren, daß die Becker, welche zünfftig sind, und ihr Handwerck treiben, von Ubernehmung einer Vormundschaft Krafft des *L. 46. pr. & §. 1. de excusat.* befreyet sind, Ibi: Qui in collegio pistorum sunt, à tutelis excusantur, modo per semet pistrinum exerceant, sed non alios puto excusandos, quam qui intra numerum sunt. Urbici autem pistores à collegarum quoque filiorum tutelis excusantur. Und zwar dergestalt, daß auch die Pistores *urbici* nicht einmahl wider ihren Willen zu ihrer Mit-Meister hinterlassener Kinder Vormundschaft gezwungen werden können, da doch sonst die artes illiberales keine excusationes à tutela machen, überdieß auch diejenigen, welche sonst jure Collegii mit dem onere tutelæ zu verschonen, dennoch ihrer Collegen hinterlassener Kinder Vormundschaft über sich nehmen müssen, *L. 41. §. 1. d. t.*

Die Ratio und causa movens dieses Legis plane singularis mag wohl darinnen bestehen, weil man diese Leute wegen des Brod-Backens täglich in einer Stadt und Republique brauchet, und derselben gantz unentbehrlich ist, so hat man dieselben deßwegen mit Vormundschaften verschonen wollen, damit sie ihr Handwerck desto ungehinderter treiben können; welches daher zu schliessen, weil nach dem allegirten Lege nicht alle Becker, sondern nur diejenigen, qui per semet pistrinum exercent, mit der Vormundschaft zu verschonen, WESEMBECIVS *ad π. d. t. p. 406.*

Wie nun diese Raison nicht eigentlich ex statu Romano herfliesset, sondern ziemlich general und auf alle Republiquen applicable ist, so ist kein Zweiffel, daß dieser Lex auch heutiges Tages bey uns ob identitatem rationis statt finde, und solchergestalt die zünfftigen Becker, welche ihr Handwerck würcklich treiben, Krafft dieses Legis eine ihnen angesonnene Vormundschaft mit Bestand recusiren können, JOACH. HENR. SIBRAND. *jur. sing. decad. II. §. 6.* SALIGS *Electa Jur. pag. 48.* **und** *49.* **des ersten Bandes.**

BEDELL.

Wird auf Universitäten und Gymnasiis ein Bedienter genennet, welcher den Scepter vor dem Rector herträgt, die Professores zusammen beruffet, die Studenten vor ihre Obrigkeit fordert, und dergleichen. An einigen Orten hat auch die Geistlichkeit ihre Bedellen.

Wegen des Worts ist man nicht einig, woher selbiges entstanden. Einige wollen es von dem teutschen **Büttel** oder **Bydel**, so einen Bothen, Herold, Gerichts-Diener bedeutet, herleiten, andere von dem Wort **Bydde**, welches soviel als Bitten, und findet man in denen alten Sächsischen Scribenten die Bischöffe Dei bedellos, das ist, Gottes Bothen, genennet. Es thun also die unrecht, die diß Wort mit einem harten *p.* als: *pedellus*, schreiben, und von pedo, welches eine Stadt bedeutet, herführen, SPELMANN *Glossar.*

Begräbniß.

Lat. Sepultura, ist die Einsenckung eines todten Cörpers in die Erde oder Grufft eines Ortes, welcher dazu bestimmet ist. Hiervon ist weder in dem Recht der Natur, noch in der Schrift etwas befohlen, sondern es stehet denen Menschen frey, ob, und wie sie ihre Todten begraben wollen.

Die Römer pflegten ihre Todten auf ihre eigene Aecker zu begraben, diese nennten sie Locà religiosa, und baueten über dieselben Monumenta, in der Meynung, daß die Seelen am allerliebsten bey denen Gräbern ihrer Leiber, als der vorigen Wohnung, sich aufhielten. Deßwegen war auch der Ort selbsten divini juris, nullius und religiosus, also, daß die härteste Straffe auf deroselben Beleidigung gesetzt war, *tot. tit. ff. & Cod. de sepulchris violat.* Es müssen aber dieselben nach dem Gesetz der XII. Taffeln ausser der Stadt seyn;

also, daß unter dem Kayser HADRIANO, nicht nur mit einer sehr harten Straffe verbothen war, die Todten in der Stadt zu begraben, sondern wenn es auch geschehen war, wurden sie wiederum ausgegraben, und ausser der Stadt gebracht, *L. 3. §. 5. de sepulchr. violat.* Doch scheinets, daß etliche das Privilegium, in der Stadt begraben zu werden, gehabt haben, GVTHERIVS, *de jur. Man.* KIRCHMANN. *de funeribus Rom.* PETR. ZORNIVS *de Catacombis seu crypt. sepulchr. martyr.*

Wenn aber ein Ort soll religiosus werden, so wird hierzu erfordert 1) daß der Cörper eines Menschen, es mag nun ein Freyer oder ein Knecht seyn, *L. 2. pr. de religios. & sumt.* oder desselben Kopff, *L. 44. d. t.* 2) wircklich sey dahin gebracht worden, *L. 2. § 5. d. t.* 3) um denselben zu begraben und ruhen zu lassen, *L. 40. d. t. L. 10. Cod. eod.* denn wenn ein Todter nur so lange beygesetzt wurde, bis ein Grab-Mahl fertig, in welches man den Cörper oder die Asche bringen wolte, so wurde derselbe Ort nicht pro religioso gehalten, folglich genoß er auch nicht die Privilegia, die ein anderer Locus religiosus nach den Gesetzen hatte. 4) Muste das Begräbniß vor der Stadt angeleget werden; wie dann die LL. XII Tabb. hiervon also disponiren: Hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito, und in dem *L. 3. §. 5. de sepulchro violato* wird die Beerdigung eines Todten in der Stadt, sub pœna quadraginta aureorum verbothen, und zum 5) muste solcher an denjenigen Ort hin begraben werden, welcher dem defuncto oder demjenigen, welcher ihn begraben liesse, alleine zustunde, *§. 9. de R. D. L. 41. de religios. & sumpt.*

Dergleichen Freyheit, daß ein jeder seinen Todten auf seinen Grund und Boden begraben möge, daurete unter den Heydnischen Kaysern beständig, bis endlich unter dem ersten Christlichen Kayser CONSTANT. M. und seinen Nachfolgern diese Freyheit abgeschnitten, und gewisse Plätze bey den erbaueten Kirchen angewiesen wurden, dahin diejenigen, welche sich Zeit Lebens zu einer Kirche hielten, sind begraben worden, BARBOS. *de Jure Eccles. L. 2. c. 9.* welche man Kirchhöfe nennete, vid. Autoris Teutsches *Systema Juris p. 341. sq.*

Von den DD. wird die Sepultura eingetheilet in *honestam* und *inhonestam.*

Die honesta oder ehrliches Begräbniß geschiehet nach jedes Ortes hergebrachten Gewohnheit, darauf man zu sehen hat. Denn es pflegen insgemein auch hierbey sehr viele Thorheiten mit unter zu lauffen. Es kan aber die Obrigkeit hierinnen verordnen, was sie will, also, daß nicht nur die darbey gewöhnliche Solennitäten können vermehret, sondern auch gantz und gar abgeschafft werden. Wiewohl auch hierinnen die Obrigkeit wohl thut, wenn sie sich in ein und andern Dingen nach der Thorheit derer Menschen richtet; wie solches sehr gelehrt von dem THOMASIO in der *Diss. de jure principis circa sepulturam* ist gezeiget worden. Insgemein geschichet solche mit einer solennen Leichen-Begleitung, Läutung der Glocken, Leichen-Predigt ꝛc. Und diese ist entweder *solennis*, wo die erzehlte Ceremonien befindlich sind, oder *minus solennis*, wenn der Verstorbene in der Stille beygesetzt wird. Diese Sepultur kan regulariter niemanden abgeschlagen werden, auch denjenigen nicht, welche eines zufälligen Todes sterben, oder da man dessen Ort nicht weiß, CARPZOV *Jpr. Eccles. 1. def. 374. 375.* und *381.*

Die inhonesta oder unehrliches Begräbniß ist, welche ohne alle Ceremonien, und an einem solchen Ort geschichet, der bereits vor schändlich und unerbar gehalten wird. Und diese ist entweder *ignominiosa* oder *canina* s. *asinina.*

Die *ignominiosa* ist, wenn jemand von dem Todten Gräber oder dergleichen Leuten ausserhalb des Kirch Hofs oder wenigstens an desselben Mauer, welche Oerter man schon nicht vor so honett hält, begraben wird; Und wer mit dieser beleget wird, davon soll bey dem Artickel Kirch-Hof Meldung geschehen.

Die canina s. asinina Hundes- oder Esels-Begräbniß wird genennet, wenn einer durch den Scharff-Richter auf den Schind-Anger, oder aber unter den Galgen begraben wird, CARPZOV. *Jurispr. consist. L. 2. d 375. n. 1.* welches denjenigen geschichet, so sich selbst ermordet, oder im Gefängniß gestorben, nachdem sie schon das Delictum bekannt, und dessen überführet worden, bevor aber ein Urtheil ist eingeholet worden, wie dann hievon CARPZOV. in seiner *Jpr. Consist. d. L. 2. d. 379. n. 12.* ein schönes Præjudicium anführet, vid. Autoris Teutsches *Systema Jur. Civ. p. 344.*

Nach den Römischen Rechten kommt noch dieses bey der Materie der Begräbnissen zu betrachten vor, daß wenn einer auf des andern Grund und Boden seinen Todten begrub, so konte zwar der Dominus fundi den todten Cörper nicht wieder propria autoritate ausgraben, *L. 8. pr. de relig. & sumpt.* ibique BRVNNEM. er hatte aber actionem in factum, daß der andere entweder seinen Todten wieder wegnehmen oder bezahlen muste, was der eingenommene Platz werth war, *L. 7. pr.* und *L. 43. d. t.* ibique BRVNN. Begrube aber einer in des andern religiosen Ort seinen Todten, so konte er nach den Römischen Gesetzen auf 100. Aureos angeklaget werden, *L. 2. §. 2. de relig. & sumpt.*

Heut zu Tag, da man öffentliche Kirch-Höfe hat, und der Verstorbenen Cörper gar nicht in fundis privatorum begraben werden, hat diese Actio keinen sondern usum mehr, ausser wann jemand ein besonders Erbe Begräbniß in der Kirche, oder auf dem Gottes Acker hat, und es hätte ein anderer seinen Todten auch dahin begraben, sintemalen sodann die Actio utilis statt hat, entweder den Todten wieder wegzuschaffen, oder ein gewisses für den occupirten Platz zu bezahlen, wie dann die JCti Helmstad. teste HAHN. ad WES. *tit. de relig. & sumpt. n 4.* denen Nobilib. de J. Lineæ A. anno 1645. d. 15. Febr. also respondirt haben:

Verba sent. Haben eure Vorfahren von J. A. Linie die Begräbniß in der Kirchen zu grossen W. berichteter massen, allein gebrauchet und die Ihrige darinn beygesetzet: So hat C. B. zu O. G. berührte Begräbniß zu eröffnen, eurer Vorfahren noch unvermoderte Gebeine heraus zu werffen, und sein Kind, welches zur O. G. gestorben, hinein setzen zu lassen, nicht geziemet noch gebühret, sondern er daran zu viel und unrecht gethan; Derwegen er C. B. zuforderst sein Kind aus eurer Grabstedt heraus zu nehmen,

nehmen, und eurer Vorfahren heraus geworffene Gebeine wieder hineinbringen zu lassen schuldig. Inmassen ihr ihn dero Behuff *actione utili in factum, de religiosis arg. L. 7. 8. & 39. de relig. & sumpt. funer.* wie dann nicht weniger des euren Vorfahren abgelebten Cörpern und Gebeinen auch euch hierunter zugefügten Schimpfs halber, entweder *Actione injuriarum, sec. d. L. 8. de religos. L. 1. §. 4. & 6. junct. L. 27. de injur.* oder auch wegen dessen, daß euer Vorfahren unvermoderte Gebeine von ihm B. aus der Grabstät herausgeworffen, denselben *actione de sepulchro violato ex L. ult. de sepulchr. viol. junct. L. 3. eod. civiliter vel criminaliter* zu belangen befugt, V. R. W.

Ferner und im Gegentheil, hat derjenige, welcher gehindert wird, seinen Todten in sein Begräbniß zu begraben, entweder das Interdictum de mortuo inferendo, oder Actionem in factum ad omne interesse wider den, der ihm am Begräbniß hinterlich ist, *L. 8. §. fin. L. 9. de relig. & sumpt. fun.* ibique BRVNN.

Und ist die Hinterung beym Begräbniß eines Todten, bey den Römern so odiös gewesen, daß, wann ein Gläubiger wegen seiner an den Verstorbenen zu fordern gehabten Schulden, dessen Cörper verarrestiret, und also die Sepultur verhindert hat, nicht nur die Schuld verlohr, sondern auch nach dem Jure novellarum denen Erben eben soviel, als er zu fordern gehabt, entrichten muste, und über diß um das dritte Theil seines Vermögens gestraft und infam gemacht wurde, *L. 38. de relig. & sumpt. fun.* ibique BRVNNEM. *Nov. 6. c. 1. pr. Nov. 115. c. 5. §. 1.* STRVV. *Ex. 15. th. 83.* ibique MVLLER.

Allhier wird gefragt, wem die Cognition wegen des Begräbnisses zukomme? so muß dieser Unterscheid gemacht werden; entweder wird gefragt, ob einer gar nicht, oder ob er nur nicht auf dem öffentlichen Gottes-Acker solte begraben werden. In dem ersten Fall gehöret es allerdings vor die weltliche Obrigkeit, und zwar vor diejenige, welche die Criminal-Gerichte haben, CARPZOV. *P. III. Prax. Crim. qu. 137. n. 70.* und *qu. 101. n. 19.* Indem es als eine Art der Straffe betrachtet wird, welches auch schon bey denen Römern statt gefunden hat, *tot. tit. D. de cadav. punit.* und auch heutiges Tages bey denenjenigen, so gehänget oder aufs Rad geleget werden, beobachtet wird. In dem andern Fall aber gehöret, nach dem Canonischen Rechte, die Cognition zu denen geistlichen Gerichten.

Bey denen Protestanten ist man darinnen nicht einig, doch sprechen die allermeisten die Cognition dem Consistorio zu, weil es eine Art des Kirchen-Bannes sey. Denn mit wem man nicht in seinem Leben in Gemeinschaft der Religion gelebet habe, denselben müste man auch nicht bey dem Hauffen derer Rechtgläubigen begraben, CARPZOV. *L. 2. J. Eccl. def. 378.* und *382.* SCHILT. *L. 2. J. J. C. tit. 14.* und STRYK. *in V. M. tit. de religos.* FLEISCHERS **Einleitung zum geistlichen Recht**, *p. 466.*

Begräbniß-Kosten.

Die Unkosten, so zu einem Begräbniß erfordert werden, muß ordentlicher Weise der Verstorbene hergeben, und ist der Erbe darzu nicht verbunden. Hat er kein Vermögen hinterlassen, so müssen Eltern, Kinder und Ehe-Gatten den Todten begraben lassen, *L. 12. §. 2. seq L. 28. de religios. L. 13. C. de N. P.* mangeln auch diese, so muß es der Gerichts-Herr, oder an etlichen Orten die Kirche thun. Wann jemandes fremdes die Begräbniß-Kosten herschiesset, so kan er sie mit der so genanten actione funeraria von dem wieder fordern, der sie zu thun schuldig war. Man pfleget aber hierunter alle, nach Landes-Gewohnheit, und den Zustand des Verstorbenen, nöthige Unkosten zu begreiffen, welche auch bey entstandenen Concurs in der ersten Classe entrichtet werden, FINCKELTH. *de jur. sepulcur. Concl. 61-74.* Wenn jemand, der zum Erben eingesetzet ist, oder sonsten das nächste Folge-Recht hat, den Verstorbenen begraben lässet, so kan die Antretung der Erbschaft daraus nicht geschlossen werden, FINCKELTH. *d. l. Concl. 39.*

Begräbniß-Recht.

Dieses pfleget man zu dem Jure parochiali zu rechnen, dieweil die Gottes-Aecker sonsten bey der Kirche angeleget und als ein accessorium derselben betrachtet werden. Dahero darf sich nicht ein jeder begraben lassen, wo er will, sondern wo er eingepfarret ist. Wenn ein Pfarr-Herr jemanden, so bey ihm nicht eingepfarret, begraben lässet, begehet er eine Tod-Sünde, *c. 5. X. de sepult.* und ist schuldig dem eigentlichen Pfarr-Herrn das empfangene zu restituiren, der sich auch des Remedii *can. redintegranda 3. c. 3. q. 1.* nach dem *c. 6. X. de sepult.* bedienen kan.

Wenn aber jemand als ein Fremder an einem Orte ist, oder durchreiset, und jählings stirbet, kan er begraben werden, wo er es verlanget hat, ohne daß ein Pfarr-Herr einiges Recht sich deßwegen anmassen kan. Heutiges Tages aber geschiehet es gemeiniglich in der Kirche, in dessen Parochie das Hauß stehet, worinnen ein solcher gestorben ist. Wenn es die Gelegenheit giebet, oder der Verstorbene es vor seinem Ende verlanget hat, kan er in seine Parochie, d. i. an den Ort, wo er ordentlich gewohnet hat, oder zu seinen Familien-Begräbniß, gebracht werden. Und da entstehet die Frage: Ob in diesem Fall der Pfarr-Herr von der Parochie, worinnen der Fremde gestorben, die Jura stolæ, oder die Leichen-Gebühr, fordern könne? Welches an vielen Orten eingeführet ist, so gar, daß man auch in einer jeden Parochie, wodurch die Leiche gefahren wird, solches verlanget. Aber mit Recht kan es nicht gefordert werden. Denn wie will man einiger Gebühren sich anmassen, da man nichts davor thut. Man siehet aber daraus den Geitz etlicher Geistlichen, STRYK. *in V. M. tit. de relig. §. ult.*

Wenn jemand an zweyen Orten eingepfarret ist, so sind die Juristen zweiffelhaft, wo man in diesem Fall könne begraben werden? Indem etliche vermeynen, daß es in der Parochie, wo man gestorben, andere aber, wo man zum Abendmahl gegangen, geschehen müsse. Welche letztere Meynung allerdings statt hat; Und eben daraus muß die Frage decidiret werden, wenn man nicht weiß, oder zweiffelhaft ist, wo einer eingepfarret sey. Ist es aber, daß jemand an einem gewissen

Orte eingepfarret ist, also, daß deßwegen gar kein Zweiffel entstehen kan; er hat aber doch in einer andern Kirche sich des Abendmahls bedienet, so kan er nicht in dieser, sondern in seiner ordentlichen Parochie begraben werden.

Es ist aber nach dem Canonischen Rechte dieses alles nur von einem solchen Fall zu verstehen, wenn 1) der Verstorbene sich kein eigenes Begräbniß erwehlet, und 2) kein Erb Begräbniß hat. Denn es stehet einen jeden frey, daß er auch ausser seiner Parochie sich kan begraben lassen, wenn nur dem Parocho seine Gebühren abgetragen werden. Und zwar kommet dieses wohl allen Menschen zu, also, daß auch einer Frauen frey stehet, sich an einem andern Ort, als wo ihr Mann lieget, begraben zu lassen. Ausser diesem pfleget man die Frau bey ihren Mann zu legen.

Hat jemand sich dergleichen nicht erwehlet, so siehet man, ob er ein Familien-Begräbniß hat. Denn auch dieses wird allezeit der Parochie vorgezogen. Es muß aber 1) dargethan seyn, daß ein dergleichen Begräbniß vorhanden ist. 2) Müssen auch solche Umstände da seyn, daß man ohne grosse Gefahr und Incommodität, den Cörper, an den Ort des Familien-Begräbnisses bringen kan, FLEISCH. **Einleitung zum geistlichen Recht**, *pag. 464.* siehe VOC. **Familien-Begräbniß.**

Beicht.

Daß die Menschen sich täglich, ja alle Stunde und Augenblicke in dem Wust der Sünden herum weltzen, ist gantz ausser Streit, haben daher Ursach solche ihrem Vater im Himmel nicht allein immerfort abzubitten, sondern auch den festen Vorsatz zu nehmen, ihr sündliches Leben zu ändern. Daß aber zur wahren Reue die Bekennung seiner Sünden einem andern geschehen müsse, und daß dieses ein Anzeigen einer wahren Reue sey, ist in der Heil. Schrift nirgends verordnet. Gleichwie man aber in der Römischen Kirche die gantze Natur der Reue verdorben und gantz etwas anders aus derselben gemacht; so hat es nicht anders seyn können, als daß man die Ohren Beichte als ein nothwendiges Stück, ehe man sich des Abendmahls bedienen kan, erfordert.

Es ist aber dieselbe eine solche Handlung, da ein Christ seine Sünden dem Beicht-Vater bekennet, und von ihm unter Bedingung seines Glaubens, darvon loß gesprochen wird, SCHILT. *J. J. C. Lib. 2. tit. 4.* §. 1.

Dieselbe ist in Gottes-Wort nirgends gegründet, sondern sie kommet lediglich von menschlichen Gesetzen her. Und hat die päbstliche Clerisey bloß zu Erbau- und Stützung der geistlichen Herrschaft dieselbe eingeführet. Diesem ohngeachtet, will man sie doch von denen Zeiten derer Apostel herleiten, und beruffet sich deswegen auf dte **Apostel-Gesch. am** *XIX. 18. 19. II. Cor. V. 19. 20. Jac. V. 16.* und *I. Joh. I. 9.* Aber ein jeder kan gar leicht sehen, daß daselbst darvon gar nicht die Rede ist, DALLÆVS *de Confessione auriculari c. 10.-13.*

Andere beruffen sich auf den DIONYSIVM AREOPAGITAM und CLEMENTEM ROMANVM. Es haben aber andere schon gezeiget, daß die Schriften, so DIONYSII Nahmen führen, untergeschoben seyn, DALLÆVS *de Scripris Dionysii & Ignatii, Genev. 1666.* Und daß des CLEMENTIS Brieffe nicht ächt seyn, haben ebenfalls schon andere bewiesen, BASNAGE *Tom. I. histor. Eccles. p. 820. seqq.* und DUPIN *dans la Bibliotheq. des Auteurs Eccles. Tom. I. p. 45. seq.*

Andere beruffen sich auf den TERTVLLIANVM *de pœnitentia c. 9.* ORIGINEM *Homil. II. in Psalm 37.* CYPRIANVM *de Lapsis*, LACTANTIVM *L. 4. Inst. c. 17.* u. a. m. Aber in diesen allen ist nichts weniger als die Ohren-Beichte enthalten, wie solches DALLÆVS am gemeldten Ort mit mehrern zeiget.

Diesem ohngeachtet meynen doch einige, daß schon in dem III. Sec. in etlichen Kirchen eine Art der geheimen Beicht statt gehabt. Worzu die grosse Decianische Verfolgung die Gelegenheit soll gegeben haben; Indem viele Christen wären gezwungen worden, von Christo abzufallen. Weil nun diese nachgehends sich zu der Christlichen Gemeinde wiederum begeben wollen, so habe man dieselben nicht eher zu Gliedern der Christlichen Kirche angenommen, als biß sie vorhero öffentliche Busse gethan. Weil aber die meisten solches zu thun Scheu getragen, so wäre an etlichen Orten von denen Bischöffen ein Aeltester gesetzt, und ihme die Macht gegeben worden, diejenigen, so sich wiederum zur Christlichen Kirche begeben wolten, nach abgelegter Busse in geheim von Sünden loß zuzehlen.

Aber es ist ein grosser Zweiffel, ob dieses jemahls geschehen, und wenn es auch ist, so ist diese Anordnung nirgends anders als bey der Constantinopolitanischen Kirche gewesen. Und auch dieses ist nach der Meynung des SOCRATIS, *in Histor. Eccles. L. VII. IV. cap. 19.* und SOZOMENI *Hist. Eccles. L. 1. cap. 10.* nicht lange beybehalten worden.

In dem Vten Sec. entstunde zwar bey der lateinischen Kirche eine Art der geheimen Beichte, welche aber bloß darinnen bestunde, daß wenn einer mit schweren Sünden befleckt war, so konte er dieselbe in geheim denen Vorstehern der Kirche entdecken. Siehe LEONIS *Epist. 74.* Aber es stunde einem jeden frey, ob er es thun wolte oder nicht. Weil aber die Superstition täglich grösser wurde, so war es gar leicht, die Leute zu bereden, daß man seinen Sünde dem Priester offenbahren, und die Vergebung dererselben von ihm suchen müsse. Doch behielt man dieses beständig, daß keiner darzu gezwungen wurde. Es hat aber doch den Weg gebahnet, die noch heutige Ohren-Beichte einzuführen.

Es ist aber die Ohren-Beichte in dem XIII. Sec. entstanden, und von dem Pabst INNOCENTIO III. eingeführet worden. Die Verordnung selbsten stehet im *cap. 12. X. de pœnit. & remiss.* und lautet im Teutschen also:

> Alle Gläubige beyderley Geschlechts, wenn sie zu ihrem Verstande kommen, sollen alle ihre Sünden, des Jahr wenigstens einmahl, ihrem Priester bekennen, und die ihnen aufgelegte Busse aus eigenen Kräften verrichten, auch das heilige Nachtmahl zum wenigsten zur Oster-Zeit gebührend geniessen, es wäre denn, daß sie auf Anrathen ihres Priesters, um wichtiger Ursachen willen, sich von diesem Mahl einige Zeit enthalten wolten. Wenn dieses nicht ist, so soll

ein

ein solcher, weil er lebet, in dem Bann seyn, und wenn er verstirbet, kein geistlich Begräbniß haben. Man soll also diese heilsame Verordnung öfters in der Gemeinde kund machen, damit niemand eine Entschuldigung vorzuwenden habe; er hätte solches nicht gewust. Wolte aber jemand einem andern Priester, aus einer rechtmäßigen Ursache, seine Sünde beichten, so soll er vorhero, von seinem eigenen Priester Erlaubniß darzu ausbitten. Weil ohne dieses der andere ihn nicht loß zehlen oder binden kan. Der Priester aber soll bescheiden und vorsichtig seyn, daß er nach Art eines erfahrnen Arztes, Wein und Oele in die Wunden giesse, fleißig die Umstände des Sünders und derer Sünden untersuche, dadurch er recht erfahre, was er ihm vor einen Rath gebe, und vor Mittel anwenden möge, und also verschiedene Erforschungen gebrauche, dem Krancken zu helffen. Er solle sich aber hüten, daß er weder mit Worten noch Zeichen, noch auf eine andere Weise, den Sünder verrathe, sondern wenn er in der Sache Raths bedürftig, er solchen einziehe, ohne das geringste von der Person zu gedencken. Denn wer eine Sünde, die ihm in dem Beicht-Gericht entdecket worden, zu offenbahren sich unterfänget, soll nicht allein des priesterlichen Amts entsetzet werden, sondern man soll ihn auch in ein wohl verwahrtes Kloster stossen, daß er darinn Lebenslang Busse zu thun gehalten sey.

Daraus siehet man, daß durch dieselbe 1) die Beichte aller Sünden ist eingeführet worden, 2) daß man dem Pfarr-Herrn des Kirch-Spiels beichten müsse, 3) daß die Genugthuung ein wesentliches Stück der Busse sey, 4) daß ein Christ des Jahrs wenigstens einmahl zum Abendmahl gehen müsse, 5) daß man seinen Beicht-Vater nicht ändern dürffe, 6) daß der Priester die Macht habe, einem die Sünde zu erlassen und zu behalten, und daß 7) der Priester schuldig sey, die Beichte geheim zu halten.

In dem Tridentinischen Concilio hat man es darbey nicht einmahl gelassen, sondern behauptet, daß die Beichte 1) eine göttliche Anordnung wäre, 2) daß man alle Umstände derer Sünden entdecken müsse, sonsten könte man keine Vergebung dererselben erhalten, und 3) müsse man vor die Sünden ein Genügen leisten, u. d. m. *Concil. Trident. Sess. 14. de pœnitent. c. 4.* und SARPIVS *in Histor. Concil. Trident. L. II. p. 590. seqq.*

Man siehet also, daß die noch heutiges Tages gewöhnliche Beichte weder in der Schrift gegründet, noch in denen erstern Zeiten der Christlichen Kirche bekant gewesen, sondern eine gantz neue Geburth des Pabsts INNOCENTII ist, welche zu keinem andern Ende, als zur Bereicherung der Clerisey ist eingeführet worden. Daß man sich deßwegen zwar wundern solte, warum man bey der Reformation dieselbe nicht abgeschaffet. Aber wenn man betrachtet, daß Luther ohnmöglich alle Miß-Bräuche heben können, so wird man leicht begreiffen, aus was Ursache auch die Beichte ist beybehalten worden. Daß man aber dieselbe noch heutiges Tages so sehr zu vertheydigen suchet, und wider diejenigen Ach und Weh schreyet, so auf die Abschaffung derselben bedacht seyn, kan man ebenfalls der protestantischen Clerisey nicht verdencken, indem die äusserste Noth unsere Prediger darzu antreibet. Denn wem ist unbekannt, wie wenig man zu ihrem Unterhalt zu geben pfleget? wenn man also die Beichte wolte abschaffen, und ihnen die Beicht-Pfennige nehmen, so müsten sie endlich fast gar betteln gehen, welches gewiß ein sehr betrübter Zustand ist.

Man hat also in denen meisten protestantischen Kirchen die Beichte beybehalten. Es ist aber unsere Beichte so beschaffen, daß man dem Beicht-Vater nur ein generales Bekäntnüß derer Sünden und Anzeigung der Reue thut, und darauf die Absolution von demselben verlanget, CHEMNITIVS *in Exam. Concil. Trident. P. II. de confess.* Man verlanget auch bey uns keine Genugthuung, das ist, daß man Gott mit Fasten, Bethen, Allmosen geben u. d. g. genug thun könne, sondern wir wissen, daß Christo unsere Sünden zugerechnet worden seyn.

Man kan auch die Beybehaltung der Beichte als ein Mittel-Ding gar wohl gelten lassen. Nur wäre zu wünschen, daß man sie nicht als ein nothwendiges Stück betrachtete, ja so gar aus dem A. und N. T. zu beweisen suchte. Denn wer solte sich wohl träumen lassen, daß David seine Sünde dem Nathan gebeichtet *2. Sam. XII.* oder daß es eine Art der heutigen Beichte sey, was beym *Nehem. IX.* und *Luc. VII. 37. sqq.* angeführet wird. Oder daß die Leute, ehe sie von Johanne getaufet worden, hätten ihre Sünden bekennen und beichten müssen, u. d. g. vid. FLEISCHERS **Einleitung zum geistlichen Recht**, *p. 321. & sqq.*

In denen ersten Christlichen Zeiten war bey der Allemannischen Kirche folgende Beicht-Formul üblich und bräuchlich:

BIGIHT THERO ALTEN KIRICHVN.

IH wirdu Gote almahtigen bigihtig, inti allen Gotes heilagon, allero minero sunteno, unrehthero githanco, unrehtero Worto, thes ih unrechtes gisathi, unrechtes gihorti, unrechtes gethancti, odo andran gispuoni so waz so ih widar Gotes Willen gitati, meinero eido ubilero fluocho, liogannes, stelannes, huores, manslahti, unrehtes girates, odo miriz thurub min Kinthisgi giburiti, odo thurub ubartruncani, odo thuruh min selbes gispensti, odo thuruh anderes mannes gispensti, abunstes nides bisprachido ubi lero gelusto: taz ih ci chirichum ni quam, so ih mit rehtu scolta: mina fastum ni biheilt, so ih mit rehta scolta: heilaga sunnum taga, inti heilaga missa, inti tehn heilagon Wizzod ni erita, so ih mit rehta scolta: una urlaubgap, una urloub intpheing, uncitin ezzenti, uncitin trinchanti, uncitin Slafenti, uncitin Wachanti: thes alles inti anderes manages, thes ih widat Got almahtigen schuldig si, thes ih Gote almahtigen in mineru Kristanheiti gehiezi,

inti bi minan wizzin forliezi, so ih iz gihuge, so in gihuge, so ih iz githanti, so ih iz gisprachi, so ih iz githati, so mir iz slaffenti giburiti, so wahenti, so gangenti, so stantenti, so sizzenti, so liganti, so bin ih iz Gote almahtigen bigihtig, inti allen Gotes heilagon, inti dir Gotes manne: inti gerno buoz zinfram mort so fram, so mir Got almahtigo mahti inti giuuizzi forgibig Almahtig Thrutin, forgib uns mahti inti giuuizi thinam willon zi giuuircanne, inti zigifremenne, so iz thin Willo si. Amen.

Das ist

Beichte der alten Kirchen.

Ich beichte Gott dem Allmächtigen, und allen Heiligen Gottes, alle meine Sünde, wo ich unrecht gethan habe, unrechte Worte, was ich unrecht gesaget, unrecht gehöret, unrecht gedacht, oder auf andere Weise wider Gottes Willen gethan habe, meine Eyd-Schwüre, meine Flüche, Lügen, Stehlen, Hurerey, Todtschläge, unrechte Rathschläge, oder was ich aus Kindheit, oder Einfalt gethan, oder durch Trunckenheit, oder durch mein eigen Einrathen, oder anderer Menschen Einrathen: Begierde, Neid, Verläumdung, böse Begierde, daß ich zur Kirchen nicht kam, das ich doch billig thun sollen, meine Fasten nicht gehalten, so ich doch billig thun sollen: zwey (Uneinige) nicht vereiniget, die Beleidigungen nicht verziehen, welches doch billig hätte thun sollen: Den heiligen Sonntag, und die heilige Messe, und das heilige Gesetz nicht beobachtet, welches ich doch billig hätte thun sollen: Ohne Verlaub geschencket, und ohne Verlaub angenommen habe, zur Unzeit gegessen, zur Unzeit getruncken, zur Unzeit geschlaffen, zur Unzeit gewacht: Dieses und anders mehr, das ich Gott dem Allmächtigen schuldig, was ich Gott in meiner Tauffe versprochen, und bey meinem Gewissen gefehlet, dessen mich erinnere, und nicht erinnere, so ich jetzt gethan, so ich geredet, gedacht, was ich schlaffend, wachend, gehend, stehend, sitzend, liegend gethan, dieses beichtige ich Gott dem Allmächtigen, und allen Gottes Heiligen, und dir Gottes-Mann, und will mich inskünftige bessern, soviel mir Gott Kraft und Verstand darzu giebet. Allmächtiger Herr, gieb uns Kraft und Verstand, deinen Willen zu thun, und zu erkennen, was dein Wille. Amen.

Die Beichte muß ordentlicher Weise vor Genieſſung des Abendmahls geschehen, und zwar entweder denselben Tag, oder Tages vorher, und wenn solche unterlassen würde, so könnte eines deswegen willkührlich gestraffet werden, man hätte denn rechtmässige Hindernuß gehabt, SCHILT. *J. J. C. Lib. II Tit. 4. §. 14.*

Beicht-Pfennig.

Lat. Nummus confessionalis, diesen giebet man nach ertheilter Absolution dem Beicht-Vater als ein Recompens. Dessen Ursprung will man von uhralten Zeiten herführen, ja schon aus dem erstern Christenthum beweisen, SCHILT. *c. l.* §. *17.* und ENGELICKE *in Dissert. de nummo confessionali &c. Rostock. 1707.*

Die beste Meynung hiervon ist, daß der Beicht-Pfennig zu der Zeit erst seinen Ursprung, da die geheime Beichte entstanden, genommen. Und ist zu glauben, daß es vom Anfang bloß eine freywillige Gabe gewesen, woraus man aber nach und nach ein Recht zu machen gesucht. Daß solches eine freywillige Gabe anfänglich mag gewesen seyn, das erhellet daher, weil in etlichen Canonibus selbsten die Verordnung ist gemacht worden, daß man vor die heiligen Handlungen kein Geld fordern möge; wenn aber jemand etwas freywillig geben wolte, solte solches anzunehmen erlaubet seyn.

Nun haben zwar einige sehr wider den Beicht-Pfennig geschrieben, und als einen ungerechten Lohn ansehen wollen, welches aber nicht kan erwiesen werden. Denn es ist ausgemacht, daß ein Priester besoldet werden müsse, damit er nach seinem Stande leben könne. Die Art und Weise aber ist der Willkühr der Obrigkeit überlassen. So lange man also dieselbe nicht auf eine andere Art versorget, so ist nicht zu sehen, wie man mit Recht denen armen Geistlichen, welche es öfters nicht so gut haben als ein Schaf-Hirte, diese Einnahme nehmen möge. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß ein grosser Mißbrauch bey demselben sey; Allein daran sind die Geistlichen nicht schuld, sondern diejenigen denen es oblieget, vor ihren Unterhalt Sorge zu tragen.

Wenn der Pfarrer stirbet, so wird der Beicht-Pfennig mit zum Gnaden-Jahr gerechnet, also, daß die Wittwe und Kinder des Abgelebten solchen zu geniessen haben, STRYK. *de anno grat. c. 5. n. 6. sqq.* FLEISCH. **Einleitung zum geistl. Recht,** *p. 331. sqq.*

Beicht-Vater.

Bey der Einführung derer Beicht-Stühle hat man zugleich verordnet, daß man einen ordinirten Kirchen-Diener, dem man seine Sünden beichtete, erwehlen müsse: Sie werden **Beicht-Väter**, und die Beichtenden Beicht-Kinder genennet, weil zwischen ihnen beyden eine Vater- und Kindschaft seyn solle, *c. 8. C. 30. q. 1.* daher fliesset auch, daß nach der Meynung derer Papisten solche Personen einander nicht heyrathen können.

Diese Erwehlung eines Beicht-Vaters ist nothwendig, weil man in der Römischen Kirche zur Vergebung derer Sünden Reu und Leid, die Beichte mit dem Munde, und die Genugthuung mit Wercken erfordert, *c. 41. dist. 1. de panit.* Siehe LANZELL. *J. J. C. Lib. II. Tit. 5.* § und die *not. 143.*

Dieses ist auch bey denen Protestirenden angenommen, aus Ursache, weil sich niemand selbst absolviren könne, indem in der Schrift nicht stünde: Wie du dir die Sünde vergiebest, sondern, welchen ihr die Sünden vergebet, CARPZOV. *L. II J. E. Def. 293. n. 16.* welches aber gar ein schlechter Beweiß zu seyn scheinet.

Es stehet auch die Wahl eines Beicht-Vaters nicht einem jeden frey, sondern es ist in dem Tridentinischen Concilio *Sess. 24. de reformat. c. 13.* verordnet, daß die Bischöffe das Volck in gewisse eigene Pfarren eintheilen, und ihnen einen besondern und beständigen Pfarr-Herrn geben,

der

der solche sich bekant machen kan, und von welchen sie einzig und alleine die Sacramenta mit Recht empfangen mögen.

Welches auch in denen protestirenden Kirchen-Ordnungen beybehalten worden, also, daß man denjenigen zum Beicht-Vater nehmen muß, welcher in der Kirche, da man den Gottes-Dienst zu halten angewiesen, das Wort Gottes lehret. Welches, ob es gleich aus dem Pabstthum seinen Ursprung hat, dennoch gar wohl hat können beybehalten werden; Denn weil der gantze Beicht-Stuhl eine Mittel-Sache ist, so kan auch die Obrigkeit alles, was darbey in Obacht genommen werden solle, verordnen. Absonderlich da der Beicht-Pfennig, als ein Stück des Salarii derer Priester, zu betrachten.

Dieses aber ist nur zu verstehen, was die Obrigkeit von Rechtswegen thun kan. Wann man aber die Sache betrachtet, nach dem, was der Obrigkeit zu rathen; so ist allerdings wahr, daß dieselbe besser thue, wenn sie es hierinnen auf die Wahl eines jedweden ankommen liesse, denn da die Beichte eine aufrichtige Offenbahrung des Hertzens ist, so erfordert sie allerdings ein Vertrauen zu der Person, der ich mein Hertz entdecken will. Und wolte man gleich einwenden, daß man mehr Gott, als dem Beicht-Vater beichte, so ist doch genung, daß viele ihr Hertz auch dem Beicht-Vater entdecken wollen, und von ihm Trost verlangen.

Wenn jemand in einer Stadt wohnet, da mehr als eine Parochie ist, und kein eigen Hauß hat, so kan er mit Veränderung der Wohnung seinen Beicht-Vater nicht ändern, sondern er muß denjenigen, so er in der vorigen Parochie gehabt, behalten. Welches zwar ebenfalls die Obrigkeit mit Recht verordnen mag; Aber besser wäre es, wenn man es der Gewissens-Freyheit eines jedweden überliesse. Man wendet zwar dargegen ein, daß solche Veränderung den ordentlichen Pfarrer verdächtig mache, als wenn er seinem Amt kein Genügen thäte, STRYK. *in not. ad* BRVNNEM. *Lib. II. c. 1. m. 4. §. 3.* Ich kan aber dieses nicht sehen, indem einer wohl ein ehrlicher Mann und orthodoxer Theologus seyn und bleiben kan, ob ich gleich das Vertrauen nicht habe, mein Hertz gegen denselben auszuschütten.

Doch lässet man die Aenderung des Beicht-Vaters zu, wenn man auf Reisen ist, oder wenn ihm der Pfarr-Herr aus Haß, Neid und Rachgierde die Absolution versaget, oder wenn der ordentliche Pastor offenbahr gottloß ist, und solche Laster begangen, so die Absetzung verdienen, oder wenn solcher seinem Beicht-Kind allerhand Verdruß und Feindschaft suchet zu erregen. Wie dann die Facult. Jur. Hallens. M. Jul. 1724. also gesprochen: Das völlige Responsum ist in des Autoris **Sammlung allerhand auserlesener** *Responsorum &c. Vol. I. pag. 418. sqq.* befindlich, die Rationes decidendi desselben sind folgende:

> Jedennoch aber und dieweil ein Pfarr-Herr kein Richter ist, und dergleichen expressiones aus einem Päbstl. Irrthum herrühren, wofür auch unter den Protestanten einige Rechts-Lehrer sich nicht gäntzlich gehütet, und dahero sich das Gleichnüß von den Judicibus competentibus und incompetentibus in Ansehung der Parochorum sich gefallen lassen, hingegen rechtschaffene Lutherische Theologi dafür halten, quod Medicinæ hic locus sit, non Judicio, anbey die Apologia Aug. Conf. deutlich saget: Ministerium absolutionis beneficium est seu gratia, non judicium seu Lex, bevorab da auch die Diener der Kirchen kein mandatum cognoscendi, sed remittendi peccata haben;
>
> QVENSTEDT *Synt. Theol. Part. III. c. IX. Sect. II. n. 8.*
>
> Hiernechst derjenige nicht zu verdencken, welcher einen Beicht-Vater erwehlet, hernach aber ersiehet, daß derselbe ihn von seiner Kranckheit und Beschwerden zu helffen nicht völlig bequem sey, von solcher Wahl bedächtig abgehet, und einen andern Seelen-Artzt suchet,, und sich dessen heilsamer Cur anvertrauen will, zumahlen da LVTHERVS selbst *Tom. V. Jenens. Germ. fol. 16. b.* deswegen die privat Confession beybehalten, ut esset plena consolationis & salutaris perturbatis & infirmis conscientiis, mithin die Aenderung einer solchen getroffenen Wahl nicht gleich eine Unordnung würcket, oder eine Unwissenheit anzeiget, so wenig als die Abschaffung eines Medici, der dem Krancken wahrhaftig nichts nützet, vor unweiß, oder unordentlich zu halten, noch vielweniger aber folget, daß weil die Seelsorger populariter Väter genennet werden, oder zum höchsten nach der alten Kirchen Redens-Art die Confitenten Söhne und Töchter heissen, diese an jene wie Kinder und Eltern beständig attachiret seyn musten, cum neque JCtorum neque Theologorum sit ex similitudinibus deducere conclusiones legales,
>
> BARBOS. VOC. *simile.*
>
> Noch vielweniger aber derjenige vor unbußfertig gehalten werden mag, welcher causas prægnantes zu allegiren weiß, warum er sein Hertze vor einen andern Beichtiger auszuschütten sehnlich verlanget, allermassen ja unläugbar, daß der Patient und arme Sünder zu demjenigen vor allen Dingen ein Vertrauen haben müssen, welchen er sich offenbahren und von ihm Trost erlangen solle; Hingegen allhier in facto richtig, daß der Pastor, Titius, sich wider den Quärenten sehr vergangen, und nicht nur dessen Feinde angehetzet, sondern auch ihn selbsten sehr hart angegriffen und ohne Grund verklaget; Also daß sich das Vertrauen gegen denselben nothwendig vermindern müssen, ohne welchem Vertrauen aber der Scopus privatæ confessionis, so wie wir selbige in unsern Kirchen haben, unmöglich zu erhalten, und immittelst ein solcher Prediger, welcher den Confitenten zum Zorn reitzet, oder zum wenigsten durch sein Verschulden Gelegenheit giebet, daß er sich von ihm ablencken muß, sichs zu imputiren hat, daß er an seinem guten Ruff Schaden leide, welcher sich ohne dem schon vereiniget hat, wenn ein Hoch-Fürstl. Consistorium die Affecten des Pastoris wohl eingesehen, es sich auch nicht verantworten lässet, daß man desjenigen Gemüth beschweren und demselben eine neue Last auflegen wolle, der beleidiget

worden, oder des Beichtigers Respect mit des andern grösseſter Incommodität zu erhalten trachte, oder bey demjenigen zu beichten anhalte, auf welchen er kein Vertrauen ſetzen will noch kan.

Nicht zu gedencken, daß ein ſolcher Prediger deswegen bey andern ſeinen Reſpect nicht verliere, denen er nichts zuwider gethan, noch vielweniger erhöret worden, daß ein Parochus nothwendig alle Beicht-Kinder in ſeinem Kirch-Spiel behalten müſſe, geſtalt ſelbſt die Catholiquen unterſchiedene Exceptiones zulaſſen, daß ein Parochianus anderwerts ſich curiren laſſen möge, wann der Parochus imperitus, malæ vitæ &c. Allermaſſen nicht zu præſumiren, daß derjenige ſich um mein Heyl und Wohlfarth bekümmern werde, der ſich um ſeine eigene Seeligkeit nicht bekümmert, noch auch den Weg zur Seeligkeit für ſich zu finden weiß,

CATÆNÆVS *in Sum.* VOC. *confeſſ. p.* 97.

Hingegen von ſich ſelbſt dahin fallet, quod ille, qui Parochum ſeu Parochiam relinquit, vagari cenſeatur, geſtalt ſolches nicht ſelten aus beweglichen Urſachen verlanget wird, wo aber bewegliche Urſachen fürhanden, da iſt keine Leichtſinnigkeit zu finden, und zwar um ſoviel weniger, als gewiß es iſt, daß in applicatione auf den Quarenten, derſelbe darum angehalten, und nebſt allegirung vieler wichtigen Urſachen noch darum flehendlich anhält, alſo daß es lediglich darauf ankommet, ob ihm in ſeinem Suchen mit Recht und gutem Gewiſſen möge gefüget werden; Da nun aber die Canoniſten ſelbſt den Parochum verbinden, ut juſtam cauſam habenti & petenti licentiam det alio in loco confitendi,

BARBOS. *de Offic. & poteſt. Parochi Part. II. cap. XIX. n.* 25 26.

Wieviel mehr können und ſollen die Landes-Fürſtl. Conſiſtoria ſolches thun und zulaſſen, inſonderheit wann ſie erwegen, daß die ſogenannte Beicht-Kinder Menſchen und keine Engel ſeyn, deren man ſich zu erbarmen Urſach hat, præcipue cum confeſſio præſupponat fiduciam inſignem erga perſonam, à qua abſolutionem peto, cumque fiducia illa deſit, non adeo rigoroſe agendum eſt cum animabus, ſed indulgendum potius, ut alio confeſſionario quis utatur,

HORNIVS *J. C. Wittenberg. in not. ad* SCHILTER. *Inſt. J. C. Lib. II. tit. 4.* § 11. *p.* 279.

Zumahlen an dem gantzen Verluſt einer Seelen mehr gelegen als an dem gantzen Reſpect eines Parochi, der ohne dem ſein Ehr und Anſehen behalten wird, ob ſchon einer oder der andere von demjenigen ſich nicht mehr tröſten laſſen will, von dem er keinen Troſt hoffet, und darzu, daß er alſo dencke, offenbahre Urſache hat; Ferner ob ſchon geſaget werden möchte, man ſolte das beſte hoffen, und ſeinem unbußfertigen Haß nicht nachhängen, der Paſtor ſey ſo ſchlimm nicht, er ſey ſein Feind nicht mehr, ſo iſt doch ſolches nicht nur eine ſehr groſſe abſtraction, welche ſo geſchwinde zur Thätligkeit nicht zu bringen, ſondern es kan auch eben dieſes dem Parocho geſagt werden, er ſolte nicht dencken, daß ſein Beicht-Sohn gegen ihm einen Haß hege, weil er anderswo beichten wolte, es hätte dieſer alles vergeſſen, indeſſen aber hätte derſelbe gegen ihn kein ſo groſſes Vertrauen, als bey einem ſo wichtigen und geiſtlichen Wercke erfordert würde; worwider nichts irren möchte, daß eben dergleichen Mangel des Vertrauens ein gehäſſiges und unbußfertiges Hertze anzeige, deme nicht zu indulgiren; wohl bemercket, daß ein groſſer Unterſcheid ſey, einen haſſen und zu jemand kein Vertrauen haben, denn man hat z. E. zu einem Idioten kein Vertrauen, man ärgert ſich an denen, die böſes thun, und doch haſſet man ſie nicht, oder verfolget ſie, oder verunehret ſie äuſſerlich, in fernerer Erwegung, daß man ja gerne zu ihm ein Vertrauen haben wolte, wenn nur termini habiles fürhanden wären, oder ſich das Vertrauen per miraculum finden wolte, welches gleich wie es weder in foro *externo* noch *interno* ordentlicher Weiſe zu hoffen, ſondern die Schwachheit der Menſchen zu ertragen, und mit dem zarten Gewiſſen eines Conſitenten Mitleiden zu tragen iſt, und vielmehr der gelindeſte Weg zu ergreiffen, als bey der einmahl beliebten Scharffe zu verharren; Alſo iſt auch von dergleichen ſchwachen Seelen keine ſo eminente Vollkommenheit zu erlangen oder in der Geſchwindigkeit zu hoffen, daß derjenige, welcher kein Vertrauen zu ſeinem Beicht-Vater hat, und deshalb merckwürdige Umſtände und Urſachen anzuführen vermag, ſogleich wieder ein Vertrauen erlangen ſolle, von dem er keine Proben einiger Freundſchaft und Liebe annoch ſiehet, oder auch deſſen Perſon eher zu ſehen Hofnung hat, biß er ihn in dem Beicht-Stuhl zum erſtenmahl wieder antrift, allwo er ſich ſeines Bind-Schlüſſels gar leichtlich mißbrauchen kan, und den Conſitenten als einen armen Sünder vor ſich hat, der nicht muchſen darf; Und obſchon endlich beygeſetzet wird, daß das Beicht Kind nicht ſowohl vor dem Beichtiger als Gott ſein Hertze ausſchütte, und die zu hoffende Abſolution ein göttl. Werck ſey; So iſt es doch inzwiſchen an deme, daß auch die Lutheriſche Theologi behaupten, Miniſtros vere remittere peccata miniſterialiter virtute atque auctoritate divinitus ſibi conceſſa

QVENSTED. *l. c. queſt. III. n.* 9.

Und da zuvor in den rationibus dubitandi angeführet worden, daß die Unwiſſende nicht nach der Wahrheit, ſondern zu Zeiten nach der apparence beurtheilen, und man ſich deshalb in Anſehung des Parochi darnach accommodiren müſſe. So iſt gewiß auch keine andere Abſicht in Betrachtung des Conſitenten zu nehmen, der ohne dem beleidiget worden, mithin nicht zu glauben, daß er ſo gleich per abſtractionem dencken werde, er ſtünde bloß vor Gott, und dem Beichtiger, der Paſtor ſey nur eine cauſa ſine qua non, oder ein *Tubus*, durch welchen er den Schall der göttl. Abſolution erführe, ob er ſchon vor ihm ſtünde, oder

sässe, und ihn darum ansprechen müste, welches alles nicht nur allein metaphysische Klugheit, und mit vielen Abstractionibus vergesellschaftet, sondern auch dem Zweck der Evangelisch-Lutherischen Lehre, von dem Beicht-Stuhl zuwider ist, als welche zum Trost des armen Sünders, die Beicht gebrauchet haben will, dieweil aber kein Trost ohne Tröster zu concipiren, auch der Parochus kein Κωφὸν πρόσωπον agiret, sondern der Tröster seyn soll, hingegen der Pastor Titius bishero alle Mittel fürgesuchet, den Quärenten zu belasten und nicht zu trösten, der Mensch aber sich selbst das Vertrauen nicht geben kan, hingegen die hierzu zu erbittende Gnade GOttes ad futura gehöret, gegenwärtig aber in Ansehung der Christlichen Freyheit, nicht forciret werden kan und soll, und immittelst der nach dem Heil. Abendmahl sehnlich seufzende Confident nicht aufzuhalten, anbey der allwürckenden Güte GOttes Zeit zu gönnen, ferner auch dieser allgütige GOtt an die Person des Pastoris Titii, nicht gebunden, sondern vielmehr zu vermuthen, daß derselbe per verbum & sacramenta seine Gnade communiciret, diese überschwengliche Gnade auch den Quärenten viel eher angedeyhen, und die Harmonie zwischen ihm und seinem ehemaligen Seel-Sorger viel eher werde hergestellet werden, wenn man ihme seine Gewissens-Freyheit unverletzt lässet, als wenn man ihm länger von dem Heil. Abendmahl zu entfernen sich entschliessen wird, über dieses vor dem foro ecclesiastico, welches ein weltlich forum ist, von der künftigen Gnade GOttes, welche in dessen allerheiligsten Willen beruhet, vergeblich disputiret wird, hiernechst Magistratus dahin zu sehen hat, ne dum perfectissimum flagitat bonum omne impediat, & interea anima variis agitata fluctibus pereat, bevorab, da zur gäntzlichen Versöhnung zwey Personen gehören, nemlich der lædens & læsus, indessen aber etwas hartes seyn würde, wenn der læsus alleine beschwehret, und von ihm supernaturalia verlanget werden solten, der Pastor Titius aber bloß, weil er Parochus ist, vor einen Engel angesehen würde, ob er schon pars lædens ist.

Man erlaubet auch, daß einer zur Pest-Zeit, wenn er noch nicht angestecket ist, sich eines andern Pastoris bedienen möge; indem man vor einen Geistlichen, der zu allen Krancken gehen muß, leicht einen Abscheu haben kan. Ausser diesen Fällen aber, will man insgemein die Aenderung des Beicht-Vaters nicht verstatten, FLEISCH. **Einleit. zum geistl. Recht**, *pag. 328. sqq.*

Bein-Stöcke.

Werden sonst auch Bein-Schrauben, ingleichen Spanische Stieffel genennet. Sind Fesseln, darinn ein rund gebogen Holtz ungefehr Handbreit fest angemachet ist, und inwendig viele Kerben oder Zacken hat, fast wie eine höltzerne Druck-Form, mit zwey Schrauben auf jeder Seiten, unten aber mit einem eisernen Band, so hinten um die Waden hergehet, damit es den Fuß fest halte und nicht abfalle, verwahret. Dieses gekerbte Holtz nun wird sonderlich bey dem **andern Grad** der Tortur, wie solche in den Chur- und andern Fürstenthümern zu Sachsen gebräuchlich, und **die peinliche Frage ziemlicher Maassen** oder **Weise** genennet wird, dem Inquisiten, wenn er in Güte noch nicht bekennen will, auf die Schien-Beine gesetzet, und mit einem eisernen Schlüssel zugeschraubet: Zuweilen kloppen auch wohl die Scharff-Richter mit besagten Schlüssel auf das Holtz, welches die Schmertzen vermehret und empfindlicher machet. Diese müssen gleichfalls ofte gelüftet werden. Und wenn der Scharff Richter solche abnimmt, sehen die Schienbeine braun und blau aus, gleich als wenn man eine Form hinein gedrucket hätte, daß zuweilen das Blut, wenn die Nach-Richter allzu ungeschickt und grob zuschrauben, (so doch mit Maasse geschehen soll, und der Judex drein zu reden hat) an den Beinen herab läufft: daß manchmahl der Scharff-Richter dieselbe nach geschehener Folter schmieren muß. Worbey obiter zu mercken, daß wenn man rechte Hexen auf der Folter und Leiter hangen hat, die Nach-Richter dann und wann sie mit einem Stäblein von einer Hasel-Staude, so in einer gewissen Stunde abgebrochen worden, auf die Schienbeine zu klopfen pflegen, darauf sie anfangen zu hüpfen und zu schreyen, als wenn sie an einem Spieß steckten, vid DÖPLERI *Theatrum pœnar. pag. 315. Par. I.* Die Spanische Stieffel werden von einigen zum ersten Grad der Tortur gerechnet, wie dergleichen HAHN. *in Observ. ad* WESENB. *ad tit. de Quæstion.* ad verb. *Varii autem gradus &c.* und ENGELBRECHT *in Compend. Jurispr. Lib. 48. tit. 18. §. 90.* thun. In denen Preussisch-Brandenburgischen Landen werden bey der Real-Territion selbige angeleget, jedoch daß der Scharff-Richter nicht damit zuschraube, vid. **Königl. Pr. Crim. Ordn.** *cap. 9. §. 3.* ibi: **Wird zur** *Real-Territion* **gerechnet, daß der Scharff-Richter den Inquisiten würcklich angreiffe, entkleide, zur Leiter führe, endlich auch die Schnüre, Daum- und Bein-Schrauben anlege, aber nicht zuschnüre und zuschraube.**

Belehrungs-Urtheil.

Ist, wenn sich jemand in streitigen Sachen, ehe der Proceß angefangen wird, des Rechts belehren läst, da es denn geschehen kan, daß eben diejenigen, so das Urtheil ehedem abgefasst, nachgehends, wenn der Proceß erhoben, bey ereigneten Umständen dem Belehrungs-Urthel widersprechen können. Die Eigenschaft eines solchen Informat-Urtheils ist, daß es weder den Richter, wenn er nicht selbst will, noch auch dem Gegentheile, wenn er selbigem widerspricht, einiges Nachtheil bringen kan.

BENEDICTIO.

Der Seegen in der Kirche oder Benediction; Diese geschiehet theils bey der Tauffe und dem heiligen Abendmahl, theils nach geendigtem Gottesdienst, theils bey der Ordinirung einiger Prediger sowohl durch ein absonderlich Gebeth, als durch Vorsprechung des dreyfachen Seegens aus dem vierten Buch Mosis am 6. Capitel.

In dem Pabstthum ist auch eine Benediction bekannt, derer man sich nur bey etlichen Dingen bedienet, und bestehet dieselbe in der Besprengung

sprengung mit dem geweyheten Wasser. Diese gebrauchen sie 1) bey denen Gottes-Aeckern, 2) bey dem Tauff Wasser, 3) bey dem Saltz, welches denen Catechumenis vor der Tauffe in den Mund gegeben wird; 4) beym Oster-Feuer, 5) bey denen Symbolis eucharilticis, 6) beym Weine, Milch, Meel, welches denen Neugetaufften gegeben wird, 7) beym heiligen Oel, 8) bey Wachs-Lichtern, Asche, Palm-Zweigen, Pasch Eyern, Früchten, allerhand Eß-Waaren, und bey fast undencklichen andern Dingen mehr, die man kaum alle erzehlen kan.

BENEDICTIO *sacerdotalis.*

Die Priesterliche Einseegnung oder Copulation ist ein Actus, da die Verlobte, Braut und Bräutigam in öffentlicher Gemeine mit einander vor dem Altar verehlichet, ihrer Pflichten erinnert, und dem göttlichen Seegen durch ein allgemeines Gebeth anbefohlen werden. Solche wird sowohl nach denen Canonischen Rechten, als nach der heutigen Praxi erfordert. In Holl- und Engelland können beede Contrahenten vor der Obrigkeit, oder auch nur vor einem Notario und zweyen Zeugen ihr Vorhaben entdecken, Pacta aufrichten, und also eine vollkommene Ehe stifften.

Diese hat ihren Ursprung aus dem Jüdenthum, indem in demselben gebräuchlich war, daß man bey denen Verlöbnüssen und Vollziehung der Ehe, der Benediction sich bedienet hat, SELDENVS *de uxore ebræa L. 2. c. 28.* BVXTORFF. *in Synagog Judaic. cap. 39.* welcher die dabey vorgehende Ceremonien beschreibet. Welches man auch bey den Christen beyzubehalten suchte.

Gleichwie aber diese bey denen Juden nicht durch die Priester geschahe, also war es auch bey denen Christen nicht nothwendig. Und obgleich andere das Gegentheil behaupten, und sich auf das Zeugniß IGNATII beruffen, so sind desselben Briefe falsch und untergeschoben.

Dieses findet man, daß zu denen erstern Zeiten die Verlöbnüsse, mit Rath und Assistentz derer Aeltesten, sind geschlossen worden, aber daraus lässet sich keine priesterliche Einseegnung beweisen. Man siehet auch bey dem Tertulliano, daß man 1) die Verlöbnüsse der gantzen Gemeinde hat kund gemachet, 2) daß die Verlobten zur Erhaltung der Clerisey und derer Armen, Geschencke gethan, und daß man 3) dieselbe mit einem Gebeth und Christlichen Wunsch geseegnet hat. Daß aber solches durch die Priester hatte geschehen müssen, findet man nirgends. Und wolte man gleich sagen, daß man bey der Benediction doch die Hände aufgeleget hätte, welches von denen Aeltesten geschehen wäre, so zeiget aber auch dieses nichts anders, als daß dergleichen bey denen Verlöbnüssen gebräuchlich, nicht aber, daß es eine solche priesterliche Trauung, wie wir heutiges Tages haben, gewesen sey. Und wie wolte dieses seyn, denn wenn gedachte Benediction ein wesentliches Stück der Ehe gewesen wäre, so würden auch ohnfehlbar die Christlichen Kayser dessen Meldung gethan haben, aber so lieset man davon nichts.

In denen folgenden Zeiten, und zwar vornehmlich in dem IX. Sec. ist in denen Civil-Gesetzen befohlen worden, daß die Benediction bey der Ehe solte gebraucht werden, also, daß es nicht nur in Orient, sondern auch in Occident, als eine nothwendige Sache, ist eingeführet worden. Wie solches zur Gnüge bezeugen die Capitularia beym BALVZIO, *Tom. I. p. 230. c. 50. p. 945. c. 133 p. 978. c. 327. p. 1003. c. 408. p. 1062. c. 179.* und andern Orten mehr. Und zwar ist dieselbe in Orient, von dem LEONE, in der Nov. 89. anbefohlen worden. Ja man hat es darbey nicht gelassen, sondern bey Vollziehung der Ehe die Messe zu lesen befohlen, welches die Braut-Messe pfleget genennet zu werden.

Aber auch dadurch ist es geschehen, daß gemeldte Benediction ein gantz anderes Ansehen bekommen hat. Denn bißhero geschahe dieselbe, wann die Verlöbnüsse von denen Verlobten der Gemeinde kund gethan wurde. Anjetzo aber geschichet zu einer andern Zeit das Aufgeboth in der Kirche, und zu einer andern Zeit die priesterliche Trauung. Sonsten wurde sie gar nicht als ein wesentliches Stück der Ehe betrachtet, anjetzo aber ist ohne dieselbe keine Ehe gültig. Sonsten bestünde dieselbe im Gebeth und einem heiligen Wunsch; anjetzo aber glaubet man, daß der Priester die Verlobten zusammen verbinde, also, daß, wenn gleich beyde Personen ihren Consens gegeben haben, und als Ehe Leute einander betrachten, es dennoch ohne die priesterliche Benediction keine Ehe, sondern nur ein Concubinat sey. Und deßwegen nennte man auch diese Handlung, die priesterliche Trauung. Vordessen war die Ehe bloß alleine ein weltliches Geschäffte, nachdem man aber die Messe eingeführet hat, ist eine geistliche Sache daraus gemacht worden, FLEISCHERS **Einleitung zum geistl. Recht**, *pag. 375. sq.*

Es trägt sich bisweilen zu, daß zwar beede Theile einander die Ehe versprechen und darinn consentiren, ehe es aber zur Copulation kommet, der eine Theil ohne wichtige Ursach zurück tritt, und sein Ja-Wort vor dem Priester nicht geben will, auf solchen Fall kan nicht nur derselbe keine andere heyrathen, und kan die Braut, wann sie absonderlich von ihm geschwängert worden, in seine Güther immitiret werden, CARPZOV. *Lib. 2. def. 136.*

Sondern es pfleget auch, wann der andere Theil auf die Ehe dringet, von denen Consistoriis an den Pfarrer des Orts rescribiret zu werden; Wann der reluctirende Theil vor dem Altar in voriger Halsstarrigkeit verharret, daß sodann der Pfarrer das Ja erfülle und hinzu setze: Und geschiehet solches etwan mit diesen Formalien, wann zuvor das Consistorial-Rescript abgelesen worden:

> Lieber N. ob du schon auf meine Frage: **Ob du gegenwärtige *N.* zur Ehe haben wollest?** mit Nein, oder gar nichts geantwortet, dieweil aber doch des Hochfürstl. Consistorii Urthel und Befehl an deine statt Ja gesaget, welche deiner ordentlichen Obrigkeit Stimme in solchem Fall für GOttes Stimme zu halten, so bleibet es billig dabey, was Gott zusammen fügt, soll kein Mensch scheiden.
>
> Wenn dann gegenwärtige N. und N. auf rechtliche Erkäntniß, vermittelst der Obrigkeit Hülffe, hinführo ehelich bey einander wohnen sollen, so spreche ich sie ehelich zusammen, im Nahmen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes ꝛc.

MVLLER. *Diss. de Hierologia, Sect. 4. & 7.* CARPZ. *Lib. 2.*

Lib. 2. def. An etlichen Orten geschiehet das Ja-Wort, wann es der Bräutigam nicht von sich geben will, durch den Stadt-Knecht.

BENEFICIARIÆ *actiones.*

Sind diejenige Klagen, welche die Ausleger derer Rechte Condictiones ex Lege nennen.

BENEFICIVM.

Dieses Wort denotiret 1) eine Wohlthat, 2) eine Freyheit oder ein besonders Recht, so von denen gemeinen Reguln Rechtens abgesondert ist, entweder aus sonderbarer Gnade, gegen eine Person, z. E. was das Alter, Geschlechte concerniret; oder zu dem Guth, welchen es zum Vortheil oder Nutzen geordnet ist, *L. 43.* und *L. 153. de R. J. L. 38. ex quib. caus. major. L. 20. de test. mil. §. 6. de J. N. G. & C.*

Es differirt aber von einem Privilegio darinne, a) daß das Beneficium dem Fürsten einiges Nachtheil bringt, z. E. wenn der Landes-Herr einem seiner Räthe etwas geschencket, oder mit dem Jagd-Recht beliehen hat, dahingegen ein Privilegium eines dritten Nachtheil verursachet, davon hernach der Unterscheid sich ergiebt, daß die Beneficia b) weiter gehen, als die Privilegia. Dahero eine von dem Landes-Herrn zweyen geschenckte Sache, wenn einer davon gestorben, dem annoch lebenden gantz überlassen wird, *L. un. C. si liber Imper. soc.* c) die Privilegia wider das gemeine Recht ertheilet werden, so sich aber anders bey denen Beneficiis verhält, d) ein jeglich Beneficium kan ein Privilegium genennet werden, aber nicht vice versa, daß ein jedes Privilegium auch ein Beneficium sey, angesehen es Privilegia odiosa giebt.

3) Heist Beneficium so viel als ein Verbrechen, *L. 46. de furt.* ibi: Sic ea res abest beneficio furis, die Sache ist dieblich entwendet; 4) ein Versehen oder Handlung, *L. 40. §. 1. de damn. inf.* ibi: Damnum illius beneficio contigit, durch sein Versehen, Handlung, ist der Schade geschehen.

BENEFICIVM *cedendarum actionum*; siehe *Cessio actionum.*

BENEFICIVM *cessionis bonorum.*

Diese Wohlthat hilfft denen, so in grosse Schulden-Last gefallen und von denen Gläubigern hart gedränget werden, daß sie bezahlen sollen und doch nicht können, dieselbigen, wann sie aus allem ihren Vermögen weichen, können sie sich alsdenn gegen ihre Gläubiger dieses Beneficii gebrauchen und also von dem Gefängniß und Hafft befreyen, L. *1. C. de Cessione bonorum.*

Ob aber der Debitor diesem Beneficio renunciren könne? darinn sind die Rechts-Lehrer nicht einig. Pro affirmativa wird angeführet, daß die Cessio bonorum dem Debitori zum besten und zu dessen Faveur eingeführet sey, dem er renunciren könne, involvire auch dergleichen Renunciation keine turpitudinem, oder lauffe contra bonos mores, BRVNNEM. *de cess. bon. quæst. 20. L. pen. C. de pact.*

Hingegen wollen andere die Negativam vor billiger halten. Dann weil diß Beneficium zu dem Ende denen Debitoribus erlaubet wird, daß sie von der Incarcerirung befreyet seyn mögen, so entsagten dieselbe durch solche Renunciation gleichsam ihrer natürlichen Libertät, und obligirten sich ad carceres und einer quasi Servitut, *L. 71. §. 2. de cond. & dem.* VASQVEZ. *de succeff. Lib. 3. §. 22. n. 79.* BACH. ad TREVTL. *Vol. 2. D. 14. th. 4. E.* PEREZ *in Cod. tit. qui bon. ced. num. 20.*

Weil aber ein Debitor sich ad capturam & carcerem obligiren kan, wie solches weitläufftig ausführet COLER. *de Proc. exec. p. 1. cap. 6.* das Pactum Obstagii auch bekandt, und in Holstein üblich ist, und von denen Doctoribus noch nicht verworffen, vielmehr *in Instrum. Pacis art. 8. §. de indaganda in fin.* confirmirt worden, die Praxis auch hin und wieder eingeführet ist, daß denen Obligationibus diese Clausul adjiciret wird:

> **Ich gebe auch meinem Glaubiger volle Macht und Gewalt, mich im Fall der nicht Zahlung, an allen Orten und Enden, wo er mich antreffen möchte, mit ernstlichen Arrest zu belegen, aus welchem ich vor völligen Abtrag des Capitals und Zinsen nicht entweichen will;**

und niemand wider seinen Willen zum Gebrauch der Cessionis bonorum kan gezwungen werden; so wird durch die Renunciation das alte Recht gleichsam wieder gültig, nach welchem es zugelassen war, den Schuldner ins Gefängniß zu werffen, welches auch die Statuta und Gewohnheiten vieler Orten eingeführet und gebilliget haben, derer eine grosse Menge von HEN. GISEBERT. *Pericul. Statut. P. 1. Artic. 14. n. 346.* erzehlet werden, absonderlich die Sächsische, CARPZOV. *p. 2. c. 22. d. 1.* die Lübeckische, MEV. *L. 1. tit. 3. Art. 1. n. 89.* Wäre aber so gar noch ein Jurament zu der Cession gekommen, so hat es auch bey denen Dissentienten keinen Zweiffel, daß sodann die Renunciation gültig sey, PEREZ *d. l. n. 21.* Siehe den Artickel *Cessio bonorum.*

BENEFICIVM *deliberandi.*

Ist eine solche Freyheit, die einem Erben gegeben wird, daß er sich ein Jahr lang bedencken könne, ob er die Erbschaft antreten wolle oder nicht; welches aber heutiges Tages, weil das Beneficium Inventarii besser ist, nicht vor nöthig geachtet wird, *L. 21. §. 13. C. de jure deliber.*

BENEFICIVM *Exceptionis, generalem renunciationem non valere, nisi precedat specialis.*

Das ist, die Exceptio, daß eine gemeine Verzicht nicht statt habe, es gehe denn eine sonderbare vorher; Mit dieser Exception oder Wohlthat wird wider diejenigen Instrumenta, in welchen nicht diejenigen Rechts-Wohlthaten, die einem zukommen, mit Nahmen ausdrücklich genennet werden, welcher man doch billig darinnen sich hätte begeben sollen, und an statt derselben nur die gemeine Clausel gebrauchet worden ist:

> **Ich verzeihe mich aller und jeder Beneficien, Freyheiten und Exceptionen ꝛc. gegenwärtiger und zukünfftiger ꝛc.**

Deßwegen ein Notarius, auch jeder, der bey Gerichte sitzt, fleissig aufmercken solle, welchen Beneficiis und Exceptionibus nach Gestalt des Contracts zu renunciren vonnöthen sey, daß er

dieselben nicht allein ausdrücklich mit Nahmen, sondern auch, daß die Contrahenten von dererselben Innhalt zuvor unterwiesen worden seyn, und darauf freywillig und bedächtlich denselben renunciret haben, in dem Instrument vermeldt, wie GAIL. 2. O. 77. n. 4. COLER. *in dec. germ. Decis. 220. n. 20.* erinnern. Wenn denn die nothwendigsten Renunciationes Benefic. und Exceptionum dem Instrumento einverleibet sind, so pflegt man den gemeinen Verzicht: **Ich verzeihe mich aller** ꝛc. darauf zu setzen, alsdenn die Renunciation dieser Exception daran zu hängen:

> **Insonderheit aber begebe ich mich der** *Exception* **und Einrede, daß gemeine Verzicht ohne vorhergehende absonderliche** *speciale* **nicht Krafft habe** ꝛc.

Denn wenns nicht geschicht, und einige Beneficia und Exceptiones, welchen in dem Instrumento hätte renunciret werden können und sollen, vergessen wären, so kan man dieser Exception sich wohl bedienen, per *L. obligatione π. de pignor. & L. cum Aquil. π. de transact.*

BENEFICIVM *ignorantiæ juris vel facti.*

Ist eine solche Freyheit, die einem eine Entschuldigung der Rechten, als weil einer des verhandelten Contracts gar nicht, oder nicht genungsam berichtiget oder verständiget gewesen ist, in verschiedenen Fällen zulassen, als *in π. de jure & fact. ignor. L. Juris ignorantia, L. error. & L. 2. cum ibi notatis & L. 1. C. eod. tit. L. cum falsa cum L. sequenti, & L. non idcirco, & in Auth. quomodo oportet Episcopus & Cler. §. igitur, cum adnotatis.* Daher ist rathsam, damit die Contrahenten sich dieser Exception oder Action nicht behelffen oder gebrauchen mögen, daß solchem Beneficio renunciret werde.

BENEFICIVM *Inventarii.*

Ist eine solche Freyheit, wenn einer eine Erbschaft annimmt, und dabey alsbald ein richtig Verzeichniß machen läst, daß er über die Erbschaft nicht allein nichts weiter zu geben oder zu bezahlen schuldig, §. 5. *de hered. qual. & differ.* LAUTERB. *Colleg. theoret. pract. tit. de jur. deliber. §. 14.* und *16.* sondern sich auch des L. Falcidiæ gebrauchen und den 4ten Theil der Erbschaft abziehen und vor sich behalten kan. Doch ist ein Erbe nach Sächsischen Rechte, über die Erbschaft ein mehrers zu bezahlen nicht schuldig, ob er gleich kein Inventarium aufgerichtet.

Weilen nun dieses Beneficium allen und jeden gemein, so können sich dessen die Juden, welche nach denen Römischen Gesetzen leben, ebenfalls bedienen, dazumahln ihrenthalben nichts anders und besonders hiervon verordnet zu finden. Wann dannenhero ein Jud eine Erbschaft cum beneficio Legis & Inventarii angetreten, und er hiervon Schaden leidet, so muß ihme sothanes Beneficium, nicht nur wider Juden, sondern auch wider die Christen, und sonsten einen jedweden zu statten kommen, ZIEGLER. *Disser. de Judæis cap. 5. § 16.*

BENEFICIVM *Juris.*

Ist eine sonderliche Freyheit oder ein sonderbar Recht, so von einer gemeinen Regel des Rechts abgesondert, entweder aus sonderbarer Gnad und Zuneigung gegen der Person, oder zu dem Guth, dem es zu Vortheil geordnet ist, oder aus **Ungnad** und zu Widerstand einer Person, die sich der gemeinen Regel Rechtens unrechtmässig gebrauchen möchte, als z. E. es ist eine gemeine Regul, die auch in Rechten gegründet ist, **daß verheissene Schuld mache**; Aber das Beneficium SCt. Vellej. vermag dieser Regel zuwider, daß ein Weib die für ihren Ehe-Mann eingegangene Bürgschaft zu halten nicht schuldig, und dieses dem einfältigen weiblichen Geschlecht zu gut.

BENEFICIVM *L. 2. de re jud.*

Diese Wohlthat erlaubt dem Richter, daß, obwohl eine gewisse Zeit nach ergangenen Urtheil zur Execution gesetzt ist, er doch solche Zeit nach Beschaffenheit des Schuldners erstrecken oder einzuziehen und zu verringern Macht hat. Diesem Beneficio kan ein Schuldner renunciren.

BENEFICIVM *L. 2. de rescind. vend.*

Ist eine solche Freyheit, welche dem gegeben wird, welcher ein Guth verkaufft oder gekaufft hat, und über die Helfte des rechten Werthes lädiret oder verkürtzet worden, daß dahero der Kauff wieder zerrissen, und demjenigen, so verkürtzet worden, wegen des völligen Kauff-Geldes Vergnügung geschehe, welches denn auch adplicirt wird, auf Verträge, und Vermiethen, Tauschen und dergleichen.

BENEFICIVM *L. 4. C. de tempor. & repar. adpellat. non deducta deducam, non probata probabo.*

Ist eine Rechts-Freyheit und Befugniß, so in Adpellationibus statt findet, vermöge welcher der Adpellant oder derjenige, so die Adpellation einwendet, dasjenige, was er bishero nicht ausgeführet, annoch ausführen, und was er bishero nicht erwiesen, annoch beweisen kan und mag.

BENEFICIVM *L. penult. C. de donat.*

Diese Wohlthat ordnet, wenn einer unter denen Lebendigen über 500. Gulden werth übergeben oder verschenckt, und solche Schenckung nicht vor Gericht insinuiret worden wäre, daß die Schenckung unkräfftig sey, auch der Ubergeber solche zu widerruffen Macht habe. Damit nun die Schenckung in Kräfften bleibe, so soll der Ubergeber diesem Beneficio renunciren.

BENEFICIVM *L. fin. C. de revocandis donat.*

Ist eine solche Wohlthat, welche vermag, daß ein Ubergeber, seine Schenckung, so er unter denen Lebendigen gethan, ob sie schon insinuiret worden, doch widerruffen kan, aus diesen Ursachen, wenn der Donatarius oder dem geschencket worden ist, dem Ubergeber muthwilligen Schaden und Gewalt zufüget, an Ehre, Leib oder Güthern, oder ihm nach dem Leben trachtete, oder die Bedingungen, mit welchen die Ubergabe geschehen, nicht hielte oder vollstreckte; Damit nun dieses Beneficium die Widerruffung beschehener Ubergabe von dem Ubergeber nicht möge gebraucht werden, soll er demselben renunciren, wiewohl es ihm nicht rathsam, auch im Zweiffel ruhet, ob die Verzeihung bündig sey.

BENEFICIVM *ex L. fin. C. de pactis pignorum.*

Durch dieses Gesetz wird verbothen, wenn einer einem Pfänder versetzt, auf eine gewisse Zeit solche einzulösen, und die Zeit unerlöst des Pfandes verfleust, daß es darum nicht verstanden oder verfallen seyn soll. Diß Beneficium ist verzeihlich.

BENEFICIVM *Legis, si unquam, C. de revocandis donationibus.*

Ist eine solche Wohlthat, welche zukommt denjenigen, so zu der Zeit, da sie keine Kinder gehabt, all ihr Guth oder ein Theil desselben verschenckt, aber hernach Kinder bekommen hätten, daß sie das verschenckte Guth alles wieder zurücke fordern und begehren mögen, und folgends solches in sein, des Ubergebers Gewalt verbleiben solle, welches Beneficii der Vater auch vermittelst Eydes sich nicht verzeihen mag, weil solcher Verzicht nicht allein zu des Vaters, sondern auch derer Kinder, so noch erzeugt werden mögen, Nachtheil gereichen möchte, denn der Eyd bekräfftiget keinen Contract zum Nachtheil des dritten.

BENEFICIVM *de Mensa.*

Ist, was auf ewig mit der Tafel des Bischoffs oder Abts vereiniget ist, und also niemahls erlediget wird.

BENEFICIVM *Monocutum.*

Heisset, welche ein Prälat oder Collator einig und allein auch sonst kein anderer mehr zu vergeben hat, *Rota decis. 40. de refer. in antiq.*

BENEFICIVM *ne liber homo ob æs alienum obligetur, ex L. ob æs alienum, C. de O. & A. Nov. 134. cap. 7.*

Bey denen Römern war der Gebrauch, daß sich die, so Geld aufnahmen, verpflichteten, wo sie nicht in der Zeit zahleten, daß sie des Glaubigers eigen seyn wolten, und in seiner Macht stehen solle, daß er seines Gefallens sie wegnehmen und sie sich zueignen möge ꝛc.

Weil aber solches der Freyheit zuwider vor unmenschlich und ungebührlich geachtet worden, ist dieses Beneficium geordnet, daß sich nachmahls niemand obbehörter Weise verpflichten möge, und wo ihm jemand seiner Schuld halben einen dienstbarlich machen wolte, ist die Straffe darauf gesetzt, daß er 1) seine Schuld, so er auf solchen Menschen hatte, verwircket; 2) daß er denen Eltern, dessen er sich eigen und dienstbar machen wolte, noch so viel als die Schuld gewesen, darzu geben muß; 3) daß er am Leibe nach Gestalt der Sachen könne gestraffet werden.

Wegen dieses Beneficii strafft der Speculator die Doctores in Bononien, welche im Brauch haben gehabt, daß sie denen Scholaren, die sie etwan um Geld gebeten, solches nicht anders leihen wolten, sie verziehen sich denn dieses Beneficii, (das doch sonst unverzeihlich) der Meynung, daß sie darnach, wo die Scholaren an der Zahlung säumig würden, sie greiffen, in Hafft bringen und darinnen halten möchten. Und hätten hierzu auch ihre argumenta, damit sie solche ihre Handlung zu verglossiren unterstunden. Der Speculator aber verwirfft solchen Fund. Doch hat er eine andere Regel, wo sich einer verpflichtet hatte zu einer Arbeit, welche er auch in der Hafft verfertigen möchte, als ein Mahler, Schreiber, Seidenstücker.

BENEFICIVM *recursus ad arbitrium boni viri, ex L. 1. & L. 3. §. 1. de recept. arbitr.*

Gleichwie die, so vor dem ordentlichen Richter ein widriges Urtheil erhalten, und Sach-verlustig worden, von solchem appelliren mögen; also können auch die, so eine Sache zur Güte (langwierigen Zanck und Kosten zu verhüten) an einen Schiedmann, oder Arbitratorem gelangen lassen, so derselbige einen unbilligen Bescheid, Spruch oder Vertrag darinnen ertheilet hätte, mögen sie sich darwider beschweren, und begehren, daß solcher Bescheid zu Erkäntniß der Obrigkeit oder dessen, so sonst ordentlicher Richter in solcher Sache gewesen wäre, gestellet werde. Was demnach derselbe über den gegebenen Bescheid erkennen werde, daß es darbey sein Bewenden habe, *L. si societas, π. pro soc. L. vir bonus judic. solv. L. continuus, 137. §. cum ita, π. de V. O.* Dieses Beneficium ist gantz billig und nützlich, es mag aber doch demselben renunciret werden.

BENEFICIVM *separationis.*

Die Wohlthat der Separation ist eine Hülfe des Prætoris, dadurch denen bittenden Creditoribus hereditatis erlaubt wird, daß nach Erkäntniß der Sache die Güther des Verstorbenen von demjenigen Patrimonio des Erben abgesondert werden, zu dem Ende, daß ihnen zuerst daraus Satisfaction gegeben werde.

BENEFICIVM *Statutorum, Ordinationum, Constitutionum, &c.*

Es haben bißweilen einige Statuta, Ordnungen und Landes-Gewohnheiten auch besondere Freyheiten, aus denen nachmahls die, so von aufgerichter Handlung gerne abgehen wolten, allerley Gelegenheit oder Ursach nehmen möchten, sich zu sperren, dem, welches sie sich einmahl begeben, nachzukommen und Folge zu thun. Welche Beneficia, so sie klar und notorisch, sollen sie expresse inserirt werden, wo nicht, renunciret man denen generaliter, also:

> Et quibuscunque aliis beneficiis, Statutis, Constitutionibus, Ordinationibus, Imperialibus, Regiis, Localibus, temporalibus, à jure vel homine editis vel edendis in genere, vel specie concessis, vel concedendis &c.

Das ist:

Begiebt und verzeihet sich hiermit aller Rechten, Gnaden und Freyheiten, von Kaysern, Königen, Städten und andern Obrigkeiten eingesetzt, gegeben und verliehen, oder sonst durch langwierige Gewohnheit hergebracht, so ihm jetzt oder hernachmahls gebühren möchten, sämtlich und sonderlich sich derselben begebend.

Berg-Amt.

Ist ein von dem Landes-Herrn besonderes formirtes Judicium, vor welchem alle Berg-Wercks und Schmeltz-Sachen, so vom Berg-Werck herfliessen,

fliessen, und zwar insbesondere 1) alle Streitigkeiten, welche wegen derer unter der Erden in der Gruben entstehenden Klüffte, und Gänge, Stollen, Schächte, und Feld-Oerter und dergleichen mehr betreffenden Händel entstehen, 2) alle Händel, so ausserhalb der Grube sich äusern, und Bergwercks-Ertz, Kieß, Kobald, Mineralien, und Metalle, Bergtheile, Steuern, Neunten, Vierten Pfenning, Schuld, Zubusse, Ausbeuthe und Hütten-Kosten, Pochwercke, und Räume zu Kautzen, Schacht Häusern, Wege und Steige betreffend, ingleichen alle Schmeltz-Sachen und Wasser-Läuffte, was vom Bergwerck kommet, dazu gehörig und gebraucht wird, oder werden kan, entschieden und abgehandelt werden. Im übrigen ist daran nichts gelegen, ob die Sache persönlich oder dinglich, bürgerlich oder peinlich, universal oder singulair ist, und also gehören alle Handel und Wandel, Verträge und Verschreibungen, und wie sie sonst Nahmen haben mögen, auch alles, was Bergwerck betrift, oder vom Bergwerck herfliesset, es betreffe Gewercken, Diener, Amt-Leute, oder den, der sich der Bergwercke gebrauchet, oder zwischen ihnen, ihre Aemter und Privat-Händel ratione des Berg- und Schmeltz-Wesens und was davon herrühret, ventiliret wird, vor die Berg-Gerichte, wie solches alles aus **Churfürst Christian** *II. Mandato* **den** 9ten *Apr. 1609.* gar deutlich erhellet.

Zu diesen Sachen rechnet auch **Schönberg** in dem Entwurff der **Churfürstlichen Proceß-Ordnung** *tit. 2.* alle Injurien-Sachen und Verbrechen, welche occasione derer Berg-Sachen entstehen. Und in dem Falle ist ausser allen Zweifel, daß das **Berg-Gericht** die Cognition hat, die Unkosten aber werden aus dem Zehenden oder aus denen Aemtern vorgeschossen, **Churf. Joh. Georg** *I. Decis.* liv. **Befehl den** *23. Sept. 1622.* Jedoch obgleich das Berg-Gericht in Verbrechen die Erkäntniß und Decision hat, auch die Berg-Meister mit Rath und Willen des Berg-Gerichts Geld-Bussen dictiren, und selbige verrechnen können, so hat doch die ordentliche Obrigkeit nicht allein den ersten Angriff des Ubelthäters, ibid. sondern auch die Execution der dictirten Gefängniß, Leibes- oder Lebens-Straffen. Ratione der dictirten Gefängniß-Straffe ist besonders zu mercken, daß zu denen Gefangenen keiner gelassen, ihm über nothdürftige Speise und Tranck nichts gebracht, er auch ohne Consens des Berg-Amtes nicht wieder losgesprochen werden solle, *Mandat.* **Churf. Joh. Georg** *II.* **den** 6ten *Aug. 1659. P. II. p. 316.*

Wann es sich zuträgt, daß ein Berg-Mann oder andere Person in der Gruben todt bleibet, oder gefunden wird, so soll derselbe nach dem angeführten *Decisiv*-**Befehl Churf.** *Jo. Georg I.* aus der Gruben, es werde allda bergüblich gebauet, oder nicht, allein auf Anordnung des Berg-Amts, und nicht der Stadt-Gerichten am Tage, und zwar auf der Gewercken, oder nahen Anverwandten Kosten heraus gezogen, und ohne gerichtliche Aufhebung zur Beerdigung denen, die darum anhalten, verstattet werden. Eine andere Bewandniß hat es mit denen unvernünftigen Thieren, als: Rind- oder Schaaf-Vieh, welche in die Schächte fallen, und todt bleiben, denn hier wird auf Ansuchen derer jenigen, denen solches begegnet, jedoch allein auf Berg-Amts Verfügung dem Nach-Richter verstattet, bemeldetes Vieh heraus an Tag, und hinweg zu schaffen, doch dergestalt, und mit diesem hergekommenen Vorbehalt, daß diejenigen, welchen solch Vieh zugestanden, auch die Stöller, und Gewercken, denen dasselbe im Wege, und unleidlich ist, etwas an Unkosten aus Gutwilligkeit, und auf des Berg-Amts Moderation steuren, auch dazu jedesmal, Haspel, Kübel und Seil, wenn dergleichen bey denen Zechen nicht vorhanden, verschaffen, und weder von Amts- noch Stadt-Gerichten jedesmahl einiger Eingriff geschehen.

Diese bißher erzehlte Sachen nun werden privative vor dem Berg-Gerichte tractiret, dergestalt, daß sich vermöge des angeführten Decisiv-Befehls weder die Hof-Gerichte noch das Appellation-Gerichte einiger Erkenntniß darüber anmassen dürffen, sondern wenn allenfalls des Fürsten Decision erfordert wird, so verrichtet er solches durch die Berg-Cantzeley, oder das Berg-Gemach. Immittelst kan sich doch auch das Berg-Gericht keiner andern Sachen anmassen, als die darunter gehören, weßfalls auch das *Rescriptum regium* **den** *15. Maji 1702. P. I. p. 1723.* die Injurien-Sachen, und die Personen, so in Gebürgen wohnen, und die Klagen wegen unbefugten Gewandschnittes, als Justitz- und Policey-Sachen, von der Berg-Jurisdiction eximiret. Und als ehemahls wegen der Halden, derselben Verleihung zur Einebnung Gärten und Ackers-Stücke, ingleichen Erbauung derer Wohn Häuser das Berg-Gerichte der ordentlichen Obrigkeit Quæstion movirte; so hat **Churf.** *Jo. Georg. I. Decisiv.* **Befehl den** 23ten *Sept. 1622. P. II. p. 280.* die Sache dahin eingerichtet, daß sich das Berg-Amt dergleichen Verleyhung derer Halden, und gerichtliche Anmassung gäntzlich enthalten, und ausser Schurffen, Ruschen, Stollentreiben, Schachtsincken, Fristgeben, Halden zum Klemmern, Wäschen und Verführen, sowohl Buch-Wäsche und Seuffen-Wercke nichts verleyhen, sondern die Halden-Stätte zu Aecker, Gärten und dergleichen von denen Innhabern derer Lehn- und Erb-Güther, darauf solche liegen, zugerichtet, Wohn-Häuser darauf gebauet, von denen Lehn- und Gerichts-Herren solche verstattet, auf den Fall aber, wenn man solche über kurtz oder lang zum Bergwercke wieder bedürffe, und sie bergüblich wieder gemuthet, bestätiget und gebauet würden, gegen billigen und leidlichen Abtrag wieder gefolget werden sollen. Und eben dieses hat **Churf.** *Jo. Georg. II. Mand. d. 21. Sept. 1657. P. II. p. 315.* kürtzlich mit dieser angehängten Disposition wiederholet, daß, wo Bergwerck gebauet, und Kübel und Seil eingeworffen wird, die Gewercken Macht haben sollen, zu Verwahrung ihres Gezähes und Vorräthe, Kauen- und Hüt-Häuser zu erbauen, und selbige durch Hut-Leute bewohnen zu lassen, auch, da gleich Bergwerck auflässig würde, andern Gewercken zu besten also bewohnet bleiben, und der Berg-Amts-Jurisdiction unterworffen seyn sollen. Würden aber die Gewercken solche verkauffen, solchergestalt fallen selbige nicht unbillig in die andere Jurisdiction, biß neue Bergwercke wieder rege werden, und solche die Gewercken in dem Werth wieder an sich lösen möchten, SCHAVMB. **Einleit. zum Sächs. Recht,** *pag. 360. sqq. Part. II.* Das Berg-Amt soll aus einem Berg-Meister, Berg-Geschwornen, Berg- und Recess-Schreiber und Gegen-Schreiber bestehen: Allein man findet solches nach der neuern Verfassung noch stärcker besetzet, gestalt in der

Freyber-

Freybergischen Revier das Berg-Amt aus folgenden Personen bestehet: Nemlich dem Berg-Meister, Ober-Einfahrer, Stoll-Geschwornen, drey andern Geschwornen, und endlich aus dem Berg-Schreiber oder Actuario, SPANS *Spec. Jur. Metall. III. 6. & 7.*

Berg-Bediente.

Oder Berg-Beamte, so werden diejenigen genennet, welche bey dem Berg-Wercke in Aemtern sitzen, die man insgemein durch einen Eyd verpflichtet, im welchen sie angeloben müssen, daß sie alle in ihr Departement einschlagende Sachen treulich verrichten, und sowohl des Landes-Herrns als derer gewercken Interesse bestens befördern wollen. Sitzen sie auf Geld-Rechnung, so müssen sie hinlängliche Caution bestellen, damit man sich bey ereigender Untreu oder andern Fällen wegen des an dem ihnen anvertrauten Guthe fehlenden wieder erhohlen kan. Diese **Berg-Bediente** nun sollen ihre untergebene Berg-Leute mit allen Glimpf und Liebe regieren, sich ihrer getreulich annehmen, und in allen Vorfallenheiten mit Hülf und Rath ihnen beystehen, die Ungehorsamen hergegen ohne Ansehung der Personen mit nachdrücklicher Straffe belegen.

In einigen Berg-Ordnungen ist denen Berg-Beamten nicht erlaubt, ohne des Landes-Herrns Consens an dem Orte ihrer Amtsverwesung zu bauen, in denen meisten Berg-Ordnungen hingegen wird dieses Verbot nicht weiter als auf die streitigen Zechen extendirt; Sonsten ist ihnen wohl erlaubt, eintzelne Kuxe, gantze oder halbe Schichten redlicher Weise an sich zu bringen, und dadurch fremden Bergliebenden durch ihr Exempel gute Anreitzung zu geben, wiewohl nach denen **Königlichen und Churfürstl. Sächs.** *Resolutionibus, d. an. 1709. §. 22.* ein Berg-Beamter auf seiner Revier, die Schicht-Meister auf denen Zechen, so sie in Versorgung haben, mehr nicht, als auf jeder Zeche **acht Kuxe** bauen, auch sollen die Berg-Bedienten ohne Concession von ihren Obern aus denen ihnen anbefohlenen Amts-Revieren nicht reisen, und sich weit davon entwenden, HERTWIGS **Berg-Buch**, *p. 47.* SPANS *Spec. Jur. Met. I. 14. §. 3.* LÖNHEYS **Berg-Ordn.** *Part. I. Art. 22. §. 3.*

Berg-Bothe.

So wird bey denen Berg-Wercken derjenige genennet, welcher bey denen ausländischen Gewercken die Zubusse einholet, und etwas gewisses davon bekommt.

Berg-Buch.

So heist das Buch, in welches der Berg-Schreiber die bestätigten Lehne einträgt, wenn gemuthet und bestätiget worden, auf was vor Gängen, und wo sich das Feld hinstrecken soll, SPANS *Spec. Jur. Met. P. II. 9. §. 4. seq.*

Berg-*Commissarius*.

Ist derjenige, welcher in Bergwercks-Sachen wohl erfahren, und von dem Landes-Herrn zu desto ehender Entscheidung derer in Bergwercken vorfallenden Streitigkeiten bestellet, denen Berg-Aemtern beygesetzt, auch zu dem Ende mit diesem Character beliehen ist. Er wird auch sonst oftermahls zu auswärtigen Commissionen gebraucht.

Berg-*Commission*.

Dieses ist ein aus gewissen von dem Landes-Herrn ernandten Berg-Officianten bestelltes Gerichte, welches die beym Berg-Werck vorfallenden Differentien untersuchen, und solche vermittelst Obrigkeitlicher Decretorum entscheiden muß. Hierzu werden fürnehmlich Berg-Beamte, und andere derer Bergwercke und Berg Rechte erfahrne Männer genommen; Auch besitzen gewisse Personen das Prædicat, von **Berg-Commissions-Räthen, Berg-Commissarien**, welche die Berg-Aemter im Gebürge visitiren, HERTWIGS **Berg-Buch**, *p. 48.*

Berg-Gemach.

Ist das höchste Gericht in Bergwercks-Sachen, ist aber mit dem Cammer-Collegio im Chur-Fürstenthum Sachsen vereiniget, wenn es gleich 2. Collegia sind, denn jedes besorget seine besondere Sachen. Sie sind aber hingegen in eines gezogen, und werden von einem Präsidenten dirigiret, deme besondere Cammer- und besondere Berg-Räthe an die Seite gesetzet seyn. Von dem Berg-Gemach aber werden die des Bergwerckes und Müntz-Regale angehende Sachen besorget, und die Ober-Berg-Aemter und andere Berg-Gerichte sind einig an dasselbe gewiesen. Dahero denn selbige nicht nur die bedencklichen Dinge in Bergwercks-Sachen an dieses Collegium zur Resolution einsenden, *Resol. Regia*, den 7. *Jan. 1709.* sondern auch alle Jahre einen General-Bericht von dem gegenwärtigen Zustande derer Bergwercke nebst ihrem Gutachten abschicken müssen. Ingleichen sind alle zwischen denen Berg-Beamten und Gewercken entstandene Differenzien, wenn sie von dem Ober-Berg-Amte nicht abgethan werden können, an dieses Collegium zu weisen. Der Berg-Schöppen-Stuhl muß die Urtheile dahin zur Confirmation schicken, *Rescript. Joh. Georg. II. d. 30. Dec. 1665.* Und alles dasjenige, was per viam supplicationis oder adpellationis in Berg-Sachen an den Landes-Fürsten gebracht wird, muß bey dem Berg-Gemach erörtert werden, weßfalls sich die Landes-Regierung, Ober-Hof- und Adpellations-Gerichte derselbigen nicht anmassen darf, *Rescript. Christian. II. d. 9. April. 1609. Jo. Georg. II. d. 17. Sept. 1657.* an welchen Orten zugleich deutlich erörtert wird, was zu denen Berg-Sachen zu rechnen sey. Im Gegentheil aber darf sich auch das Berg-Gemach keiner andern Sachen anmassen, die dahin nicht gehören, SCHAVMB. **Einleitung zum Sächs. Recht**, *pag. 23. Part. IV.*

Berg-Gruß.

Heist der Bergmännische Gruß, wie er vor Zeiten gewesen, und noch biß dato also geschiehet, er lautet also:

Gott grüsse euch alle mit einander, Berg-Meister, Geschworne, Steiger, Schlägel-Geselle, wie wir hier versammlet sind, mit Gunst bin ich aufgestanden, mit Gunst will ich mich niedersetzen, grüssete ich das Gelach nicht, so wäre ich kein ehrlicher Bergmann nicht, oder: Gott ehre das Gelach, heut, morgen

morgen und den gantzen Tag, ist es nicht groß, so ist es doch nicht an Ehren bloß.

Berg-Hauptmann.

Ist in manchen Berg-Städten der vornehmste Bediente beym Bergwercken, indem ihm von dem Landes Herrn das gantze Commando über alle Wercke gäntzlich aufgetragen ist, daher ihm denn alle übrige Bediente zu gehorsamen schuldig, er hingegen Friede und Gerechtigkeit handhaben und schützen, allen einschleichenden Mißbräuchen aber wehren soll, damit aller Betrug, Unrecht und Untreu gäntzlich vermieden bleibe, oder, so eines solte entdecket werden, daß er selbiges mit Ernst straffen, und nicht dulten soll, und hingegen alles einführen, wodurch das gemeine beste befördert, auch daneben denen andern Ober- und Unter-Berg-Beamten ernstlich befehlen, daß sie gleichfalls ihre Bedieming der Berg Ordnung gemäß in allen Stücken getreulich verrichten, ohn was demselbigen noch mehr anhängig, SCHÖNBERGS **Berg-*Inform* Hertzog Georg zu Sachsen Berg-Ordnung.**

Berg-Herr.

Ist derjenige, dem das Bergwerck zuständig ist, er soll dem Bergwercke, und denenjenigen, die solche bauen, alle Beförderung erweisen, sie mit gnädigen Freyheiten, ohne welche der Berg-Bau nicht erhalten werden kan, begaben, die Gewercken dabey schützen, und sich gegen sie aufs gnädigste erweisen, um sie mit zur Berg-Lust desto mehr anzureitzen; Dahero muß er armen Zechen nach Gelegenheit mit Gnaden Steuren, Schacht- und Bau-Holtz, Erlaß- und Verminderung des Zehenden und andern Begnadigungen forthelffen, und auf alle Mittel und Wege bedacht seyn, das Bergwerck in Aufnehmen zu bringen. Zu diesen muß viel beytragen, wenn ein Landes-Herr eine wohlgegründete Berg-Ordnung abfasset, und nach deren Publication gute Acht hat, daß sie von dero Amt-Leuten, Gewercken und Dienern gehalten werde. Ferner muß ein Berg-Herr dahin bedacht seyn, daß alle Aemter und Dienste mit Gottesfürchtigen, treuen, wohl erfahrnen und Berg-Verständigen Leuten besetzet, und sie so besoldet, daß sie nicht Ursache haben, auf unbillige und vortheilhafte Wege zu fallen; es muß auch der Berg-Herr auf das Bergwerck selbst ein wachsames Auge haben, und nicht gestatten, daß wider bauende Gewercken unbillige Gewalt gebrauchet, mit ihnen kein Wucher getrieben, und ihre einliefernde Silber nicht mit schlechten und geringem Gelde, sondern nach ihren rechten Werth bezahlet werden, weil es die Gewercken zur Unlust bringet, wenn sie vor die, mit ihrem sauren Schweiß und Blut erbaueten Silber, Kupfer bekommen sollen. Endlich muß auch ein Berg-Herr aus seinen Kammer-Güthern, oder sonst nothdürftige Mittel zur Hand schaffen, daß Haupt-Stollen, als das Hertze des Bergwercks, getrieben, selbige in baulichen Wesen erhalten, und dadurch die Gebürge zu bequemer Einlegung aufgeschlossen werden, AGRICOLA *de re Met. II. 1.* § *2. IV. 5.* §. *6.* HERTWIGS **Berg-Buch**, *pag. 50. sqq.*

Berg-Knapschaft älteste.

So werden in Bergwercken die ältesten Steiger genennet, sie dependiren von der Knapschaft, und sind beeydigte Leute, welche vornemlich bey denen Wercken Achtung geben, damit sich durch böse Mißbräuche kein Murmeln und Empörung unter der Knapschaft erhebe, ingleichen, daß allen denenjenigen, wodurch Aufruhr und andere Unruhe entstehen kan, bey Zeiten vorgekommen, und gewehret werde, als wovon sogleich die Nachricht an den Ober-Berg-Hauptmann zu geben, oder, wer vom Ober-Berg-Amt zugegen, ohne Versäumniß entdecken, sie haben auch auf die Victualien genaue Achtung zu geben, damit selbige in einem nach der Taxe gehörige Preissen dem armen Berg Volcke zum besten verkauft werden.

Berg-Knapschafts-Schreiber.

Ist derjenige, welcher alles, was bey denen Ober und Berg Amts-Expeditionibus zu schreiben ist, mit Fleiß verrichtet, und denen Ober- und Berg-Beamten gebührend an die Hand gehet; Er muß ferner alle Büchsen-Pfennige einnehmen, darüber Rechnung führen, alle Zubuß-Anschläge quartaliter zum öffentlichen Anschlag befördern, bey Haltung des Retardats sich finden lassen, den Amts-Tisch mit gnüglichen und tüchtigen Schreib-Materialien versehen, die gewöhnlichen Extracte aus denen Recess-Registern nach gehaltener Amts-Rechnung von dem Recess-Schreiber abfordern, denenselben nach die Knapschafts-Gebühren an Eisen-Karn und Körbe-Geldern eintreiben, und denen säumigen Steigern bey denen Schicht-Meistern mit Anfang des neuen Quartals, die Löhne anhalten. Uber das, was von Gebühren einkömmt, auch wieder davon ausgegeben wird, muß er quartaliter richtige Rechnung halten, dieselbe nach Schluß des Jahres beym Ober-Berg-Amt eingeben, das eingenommene Geld in der darzu verordneten Büchse auf dem Amt-Hause verwahren und keines weges mit in sein Hauß nehmen. Ferner muß er die Austheilung unter die Armen, so das Berg Amt jedesmal vor dürftig erkennen wird, alle 14. Tage in Gegenwart des Zech-Meisters, verrichten, bey jeder Berg-Amts-Rechnung ein Verzeichnüß dererjenigen, welche an alten und neuen Resten nichts bezahlet, zu fernerer Verordnung übergeben, und mit Fleiß vigiliren, daß nicht neue Reste gemacht werden. Bey der Amts-Rechnung muß er quartaliter ein Verzeichnüß vorlegen, was jeder Schicht-Meister aus dem Eisen-Schatz genommen, HERTWIGS **Berg-Buch**, *p. 52. sq.*

Berg-Nachfahrer.

Ist in denen Bergwercken derjenige, welcher auf allen Zechen, wo er vom Berg-Hauptmann oder Berg Meister hingesendet wird, fahren, und auf derer Geschwornen Handlungen Achtung geben, ingleichen das gantze Gebäude wohl in Augenschein nehmen, und sehen muß, ob Geschworne und Steiger das ihrige verrichten, und ob sie die Gänge gebührend belegen, oder ob zum Nutzen derer Gewercken mehr Ertz aus denen Gängen genommen werden kan, da er denen Gebäuden auch tüchtige Häuer angeleget sind, die der Arbeit vorstehen können, oder ob etwa nach Gunst und Gabe die Wercke mit untüchtigen Berg-Leuten versehen worden. Ingleichen muß er von allem, wie er es befunden, dem Ober-Berg-Hauptmann richtige Nachricht geben, damit man allen Verdruß und

Betrug bey Zeiten vorbeugen kan, SCHÖNBERGS Berg-*Inform. I. p. 50.* LÖHNEYS **Berg-Ordn.** SPANS *Spec. Jur. Met. P. I. n. 14.*

Berg-Obergeschworner.

Ist ein Bedienter beym Bergwerck, sein Amt ist, daß er zum öftern mit dem Ober-Berg-Meister von denen Bergwercks Angelegenheiten guten Rath pflege, er muß auch des Landes-Herrn und derer Gewercken bestes jederzeit nach seinem Vermögen suchen, auch gute Obacht auf alle andere Geschworne und Steiger geben, damit sie ihr Amt der Berg-Ordnung, und ihren Pflichten nach treulich verrichten; Er muß ferner die Schächte täglich befahren und sich hernach wegen allen mit dem Steiger verabreden, damit nichts versäumt, noch dem Gebäude Schaden verursacht werde.

Berg-Ordnung.

Diese bestehet aus gewissen Statutis, Berg-Gebräuchen, Gewohnheiten, und Gesetzen, so nach und nach eingeführet, wornach sich sowohl die Berg-Beamte als andere Bediente und Gemeinen richten müssen. Dergleichen Gebrauch aber muß über Rechts-verwehrte Zeit observiret, und in Judicio Contradictorio erhalten seyn. Was in denen Berg-Ordnungen gesetzt ist, wird denen gemeinen Rechten vorgezogen, KIRCHMAYER **Hofnung besserer Zeiten** *II.* §. *6.* CHALEIS *Disp. Jurid. de Defraud. Metall. part. Spec. I.* §. *18.* HERTWIGS **Berg-Buch**, *p. 63. sqq.*

Berg-Proceß.

Dieser Proceß ist von dem Processu ordinario gäntzlich unterschieden, und sind in diesem alle Weitläuftigkeiten verbannet. Ist daher genug, daß man 1) die Sache kürtzlich erzehle, 2) der Kläger dem Beklagten des Richters Kerb-Holtz übergebe, und ihn also zum gütlichen Verhör vorlade, 3) die Pflegung der Güte zu unterschiedenen mahlen wiederhohlet werde, 4) man sehr selten Bevollmächtigte und Sachwalter annehme, 5) der Beklagte in Termine, wenn auch selbiger an einem Feyertag angesetzet seyn solte, selbsten in Person erscheine, und 6) mit Unterlassung aller nur zum Auffenthalt der Sachen erfundenen Ausflüchten, 7) auf die übergebene Klage zwar kurtz, aber zulänglich antworte, und 8) seine endliche oder zerstörliche Ausflüchte, wenn er solche würcklich hat, seiner Antwort auf die Klage namentlich beyfüge. 9) Findet in diesem Proceß nur eine Bescheinigung statt, welche imerhalb **vier wöchentlicher** Frist übergeben werden muß; 10) Das Fatale der Gegen-Bescheinigung fänget von dem Tage an zu lauffen, da die Bescheinigung geendiget worden, 11) derjenige, dem durch Weisung oder Urtheil zu viel geschehen, der muß an einigen Orten, sobald ihm das Urtheil eröfnet worden, appelliren und ein Stück Geld erlegen, welches er alsdann verlustig ist, wenn seine eingewendete Appellation verworffen wird; an einigen Orten aber werden ihm einige Tage, doch nicht völlig zehn Tage, zu Ubergebung seiner Appellation wider das geschprochene widerrechtliche Urtheil verstattet, vid. ENGAV *Elementa Juris German. p. 566.* Wie es in Chur-Sachsen mit diesem Proceß gehalten werde, davon kan das *Mandat. reg.* **von 26sten** *August. 1713. P. II. pag. 473.* nachgesehen werden.

Hierinnen gehet der Berg-Proceß von demjenigen ab, welcher **Gänge** und **Klüfte** betrift. Diesen soll jedes Orts Berg-Beamter zwar ebenfalls alsobald gütlich zu entscheiden suchen; wollen aber die Partheyen nicht acquiesciren, oder die Sache ist so beschaffen, daß sich des Orts Berg-Meister und Geschworne daraus zukommen nicht getrauen; so berichten sie an das Ober-Berg-Amt, dieses aber referiret die Sache mit Beyfügung eines Gutachtens an das Berg-Raths-Collegium. Dieses veranstaltet hernach folgendes:

Es stellet nemlich die Ordre, daß das Ober-Berg-Amt oder andere Commissarii mit Zuziehung anderer Berg-Verständigen Personen von Beamten, Marck-Scheidern, Schicht-Meistern und Steigern, welche vorhero besonders zu verpflichten, in Gegenwart derer Partheyen, die Differentz sogleich untersuchen, Befahrung anstellen, und nach kurtzer mündlicher Vernehmung derer gleichfalls gegenwärtigen Interessenten oder deren Bevollmächtigten und Schicht-Meister, nach Befinden, ohne Weitläuftigkeit, alsbald in loco auf der Halde, nach abgegebenen votis, so vom geringsten biß zum obersten einzusammlen, secundum majora eine Berg-rechtliche Entscheidung ertheilen, auch wider dergleichen solennen Berggerichtlichen Ausspruch keine Leuterung gestatten; bey eingewandten Appellationen aber, daß in casum succumbentiæ an 10. Marck Silbers zu deponirende Geld erlegen lassen sollen, *d. Mand.* §. *21.* Es giebt auch *d. Mand.* §. *22.* viele besondere Umstände ratione des Beweises und Gegen-Beweises an die Hand, welche wir hieher zu wiederhohlen vor überflüssig achten, im übrigen aber noch mercken, daß auf den Fall, wenn die Gewerckschaften einander durchschlägig worden, oder auch bey der Befahrung der streitige Gang zweifelhaftig, wem er eigentlich zugehöre, befunden wird, der Fort-Bau des streitigen Feldes durch einen Administratorem besorget, von denen reditibus mehr nicht, als die Berg- und Hütten-Kosten nach dem Abschnitt Zeddul, und die Churfürstlichen Gebühren bezahlet, das ihrige aber ad depositum gebracht wird, *d. Mandat.* §. *23.* SCHAVMB. **Einleitung zum Sächs. Recht**, *pag. 263. sqq. Part. IV.*

Berg-Räthe.

Diese sollen allezeit bey Versammlung des Berg-Amts, oder Berg-Schöppen-Stuhls zugegen seyn, und dahin sehen, daß in allen Streitigkeiten der Bergwercke die Sachen bald beygelegt werden, damit durch langen Verzug denen Wercken kein Schade zuwachse, im Gegentheil aber des Landes-Herrn und derer Gewercke Interesse bester massen befördert werde, auch mit allem Fleiß dahin trachten, daß bey denen Bergwercken stets währender Friede und Einigkeit erhalten werde.

Berg-*Resolutiones.*

Sind Verordnungen und Befehle, welche von dem Landes-Herrn wegen Abstell- und Remedirung derer in Bergwercks-Sachen vorgekommenen, und angemerckten Mängel und Gebrechen herausgegeben werden.

Berg-Richter.

Es verwaltet sonst dessen Amt der Berg-Meister, und man findet nicht in allen Berg-

Städten

Städten einen Berg-Richter, sondern es wird nur an manchen Orten ein absonderlicher bestellet, DEVCERI **Königl. Berg-Recht**, *I. 6.* HERTWIGS **Berg-Buch**, *p. 64.*

Berg-Schöppen-Stuhl.

So heist dasjenige Collegium, welches in blossen Bergwercks-Sachen Urthel spricht. Wie denn dergleichen von HENRICO Land-Grafen zu Thüringen, und Marg-Grafen zu Meissen An. 1255. *P. II. p. 74.* zu Freyberg eingesetzt, und von FRIDERICO *Forte* An. 1294. bestätiget worden; Dieser hat Macht *vi Resc.* **Churf.** *Jo. Georg. II. d. 30. Dec. 1665. P. II. p 354.* in bürgerlichen und peinlichen Bergwercks Sachen zu sprechen. Fallen aber andere Umstände, die nicht bloß Bergwercks-Sachen betreffen, mit vor, so können auch die Acta an ein Collegium Juridicum geschickt werden.

Berg-Schreiber.

Ist derjenige, welcher dem Berg-Hauptmann und Berg Meister in der Schreiberey zur Hand gehet, alle Amts und Verleih Tage in der Berg-Amts-Stube gegenwärtig ist, alle alte und neue Stollen und Zechen, wie sie verliehen, und bestätiget werden, nach Befehl des Berg Meisters und Anzeigung der Muth Zeddel eigentlich ins Lehen-Buch einschreibt, wenn die Muthung geschehen, auf was Gängen oder Klüften, welchen Tages, weme, wie, und mit was vor Unterscheid, Anhang oder Umständen verliehen ist, wie der Lehn-Träger und die Zeche genennet, und wo er sein Feld hinstrecket, und dem Aufnehmer mit Wissen des Berg-Meisters Abschrift davon giebt. Bey Aufnehmung alter Zechen muß er zugleich mit verzeichnen, durch welchen Geschwornen solche frey gefahren, und um jeder alten Berichte willen nicht zulassen, daß eine eintzige alte Zeche einen andern Nahmen bekomme. Uber neue und alte Zechen muß er alle Muth- und Belehnungen, Fristung, Steuer, Schiede, und Verträge, Vermessen, Erbbereiten, Auflassung derer Zechen und dergleichen, sonderliche Bücher halten, und solche auf dem Amt-Hause verschlossen, und nicht bey sich in seinem Hause haben. Die vom Berg-Amt abgeredete Verträge und Entscheidungen muß er zu Papier bringen, denen Partheyen im sitzenden Berg Amt vorlesen, und so es von beyden Theilen beliebt, auf Befehl des Berg-Meisters ins Berg-Buch von Wort zu Wort eintragen. In irrigen und streitigen Sachen muß er die Berg-Bücher ohne des Berg-Amts Vorwissen niemand lesen lassen, noch bey ernster Straf Abschrift daraus geben. Ferner muß er im Ober-Gebürge das Quatember-Geld von jeglicher bauenden u. in Frist u. Federhaltenden Zechen gegen Ausstellung richtiger Quittung einnehmen, und dem Zehndner zur Berechnung übergeben. Es darf der Berg-Schreiber keine Schicht-Meisterey dabey haben, und muß sein Amt nach dem von ihm abzulegenden Eyd treulich verwalten, **Churfl. Sächs. Berg-Ordnung.** *Art. 13. §. 4. & uli.* SPANS *Spec. Jur. Met. I. 16. §. 5.* LÖHNEYS **Berg-Ordnung**, *P. I. Art. 6. §. 7. P. 5. Art. 51.* HERTWIGS **Berg-Buch**, *pag. 67. sqq.*

Berg-Voigt.

Ist soviel als ein Richter, welcher an manchem Orte statt des Berg-Meisters verordnet ist, wie in dem Mannsfeldischen.

Bergwercke.

Metallifodinæ, sind diejenigen Oerter, da man nach Ertzen, Metallen, Mineralien, oder köstlichen Steinen Schächte sencket, Stollen treibet, oder Schürffe wirft. Solche haben vor diesem denen Privatis zugestanden, sowohl ratione *domini*, als *usus*, nicht anderst, als andere Gewächse ihrer Erden, *L. 7. §. 13. de sol. matrim. L. 44. de R. V.* Wie dann in specie Steinbrüche, Silber- und Saltz-Wercke, dem Dominio privatorum unterworffen werden, *L. 3. §. fin. L. 4.* und *5. de reb. eorum, qui sub tut.*

Ja es hat Publica utilitas so weit bey den Römern präponderiret, daß einer auch in eines andern Grund und Boden, die Käyser ausgenommen, *L. 6. C. de metall.* PEREZ *in C. d. l. n. 19.*, wider seinen Willen die Metalla ausgraben können, wann der Dominus feudi es nicht selbst hat thun wollen, wo er nur, nebens dem, was dem Fisco gehörig gewesen, dem Grund Herrn den Zehenden entrichtet, BRVNNEM *ad L. 3.* und *6. C. de metall.*

Doch scheinet es, daß man dazumahl schon einen gewissen Zinß oder Schoß, welches Canon metallarius genannt worden, und keine gewisse Determination hatte, dem Kayserl. Fisco habe entrichten müssen, *L. 13.* und *L. fin. §. 1. de publ. & vectig.* Ja man hat auch gar bey denen Römern einige mineras dem publico vorbehalten, welche von denen Censoribus sind verpacht worden, *L. 15. de public* worinnen also keinem Privato zu graben, ob er schon zwey zehen Theile geben wolte, zugelassen worden, sondern es gehörten solche Bergwercke und deren Früchte dem Domino Territorii gantz und gar zu, SIXTIN. *de Regal. Lib. 2. c. 16. n. 62.*

Nach der Zeit haben die Mores variiret, und findet man, daß die Kayser nach und nach auch bey denen Privat-Bergwercken entweder einen Tribut, oder auch einen Theil des Eigenthums sich angemasset haben. Endlich ist das Jus metallifodinarum unter die Regalia gezehlet worden, *2. F. 56* und wird keinem privato ein Recht ohne concession und indulgenz des Fürsten darauf gestattet. Worauf auch durch die Güldene Bulle dieses Regale denen Chur-Fürsten nicht sowohl aufs neue concediret (dann es haben schon von Zeiten des CAROLI III. an, mächtige Familien das Bergwerck-Recht exerciret) als vielmehr der Zehende davor erlassen, und sie in deren freyen Genuß gesetzet worden, RHEZ. *J. Jur. Publ. L. 2. c. 17. §. 3.*

Nach der Zeit haben auch solches andere Fürsten, entweder durch Kayserl. Concessiones, oder Præscription an sich gebracht. Nur dieses ist noch unter denen DD. nicht ausgemacht, ob die Bergwercke dergestalt unter die Regalia zu zählen, daß solche völlig der Proprietät und Genusses halben, zu denen Regalien, oder nur wegen des, aus denen Privat-Bergwercken zu zahlenden Zehends gehörig seyn?

Das letztere wollen viele DD. aus der Güldenen Bulle selbst behaupten, indem sie statuiren, daß eben der Zehend, welcher vor diesen aus allen, sowohl der Fürsten als auch Privat-Bergwercken, dem Kayserl. Fisco ist entrichtet worden, denen

Fürsten

Fürsten erlassen sey, mithin sie auf etwas mehrers ex Aurea Bulla sich keinen Tirul suchen könnten, und bleiben einfolglich die Bergwercke quoad proprietatem denen privatis auf ihren Grund und Boden, und wann sie ihrem Zehenden entrichtet, wären auch des übrigen halben, sie am Genuß nicht zu hindern; Und dieser Meynung sind zugethan SCHNEIDEW. *de Feud. p. 2. num. 104.* WESENB. *Conf. 4. 5. num. 24.* SCHÜZ. *Jur. publ. V. 1. Exc. 6. th. 19. Lit. H.* BVXDORF. *ad Aur. Bull. Concl. 89. Lit. E.* und andere mehr.

Nach derer ihrer Doctrin obtinirte nicht nur alles, was zuvor von dem Römischen Recht ist gesagt worden, daß nemlich ein privatus auf seinem Grund und Boden sowohl, als eines Fremden, Bergwercke suchen könne, wann er nur seinen Canonem prästiret hat, sondern wo auch Bergwercke auf Lehnbaren Güthern, wo der Vasall das Castrum cum pertinentiis zu Lehen empfangen, gefunden würde, so gehören selbige dem Lehen-Mann, als eine Frucht des Lehens, Kraft dessen er die Bergwercke selbst geniessen, und den Zehenden davon entrichten, oder, wo ein anderer nachsuchet, den Zehenden davon einfordern kan, ROSENT. *c. 1. concl. 91.*

Hingegen sind nicht wenigere DD. vorhanden, die statuiren, daß ex generali Germaniæ consuetudine dergleichen Bergwercke ohne Ausnahm, und gantz und gar, auch wo sie auf Privat-Güthern gefunden werden, unter die Regalia gezehlet werden, und seyn die Röm. Gesetze dergestalt aufgehoben, daß ohne Concession des Ober-Herrn niemand, auch auf seinem eigenen Boden, nach Metallen graben könne, CARPZOV. *p. 2. c. 53. d. 1.* SCHVZ. *in Syn. J. F. c. 7. n. 176.* ARVM. *ad A. B. Disp. V. concl. 5.* KNICHEN. *de Saxon. non prov. jur. C. V.* VOCE **Berg-Werck**, *n. 110.* HEIG. *1. quæst. 13. num. 26. seq.* PEREZ. *ad tit. C. de metallar. n. 16.*

Nach dieser ihrer Meynung kan kein privatus aus eignem Willen auf seinen, noch weniger auf einem fremden Boden Bergwercke suchen, ZIEGL. *de Jur. Majest. Lib. 2. cap. 19. n. 13. seqq.* Und wann schon ein Vasall mit allen Lehen-Nutzbarkeiten investirt wäre, so hat er doch nicht Macht, Metalle zu graben, wo er nicht expresse mit Bergwercken investirt ist, weil solche Regalia specialiter wollen exprimirt seyn, so, daß sie nicht einmahl unter der General-Investitur mit der omnimoda Jurisdictione verstanden werden.

Wenn in Sachsen einer mit der hohen Gerichtbarkeit belehnet ist, und es finden sich Bergwercke in dem Lehen, welche aber kein Gold oder Silber führen, als da seyn Zinn, Bley, Alaun, Vitriol, Salpeter, Steine ꝛc. so gehöret dem Vasallen die Nutznieſſung davon; seynd es aber Gold- und Silber-Bergwercke, kan er sich deren ohne Special-Investitur nicht anmassen, KNICH. *d. l. num. 111. seqq.* ARVM. *d. l.* HEIG. *d. l. num. 30. seq.*

Hiebey ist in genere zu mercken, daß man im diesem Stuck mehrentheils auf die Consuetudines locorum siehet, wieviel die Regenten sich circa hoc jus heraus nehmen, und was sie zu denen Bergwercken ziehen können, massen in vielen Orten, Steine, Ziegel-Erden, Menge, Salpeter, und andere geringe minera nicht unter die Bergwercke dergestalt gezehlet werden, daß solcher sich der Landes-Herr Jure Regalium anmassete, und hat solchen Falls das Jus antiquum, weil es nicht abrogirt ist, statt, ausser dem aber und in thesi wird nicht unbillig statuirt, daß alle Metalle, und unter die auch Steine, Kreiden, Alaun, Vitriol, Stein-Kohlen ꝛc. zu dem Bergwercks-Regali gehören, besonders wo sie in loco publico gefunden werden, HEIG. *d. quæst. 13. num. 37. seq.* CARPZ. *p. 2. c. 53. d. 1.* Wann auch schon privati auf ihrem Grund und Boden Bergwercke zu geniessen haben, so bleibet doch dem Fürsten die Ober-Herrschaft über dieselbe, und kan er vorschreiben, wie solche Bergwercke zu bestellen und zu nutzen seyn, conf. **des Klugen Beamtens** *Part. I. pag. 510.*

Bergwerck-Zehend.

Lat. decima metallica, sonst wird solcher auch **Metall-Zehend** genennet, welcher dem Fisco aus denen Berwercken der Privat-Personen zu zahlen ist, und gehöret mit unter die Regalia, 2. F. 56. ROSENT. *de feud. c. 2. concl. 88.* KLOCK. *2. conf. 20. n. 8.* SIXT. *de Regal. L. 2. cap. 16. num. 45. sq.* PEREGR. *de J. Fisc. L. 4. tit. 2. num. 12.* STRYK. ad BRVNNEM. *Jus Eccl. L. 2. cap. 6. §. 17.*

Diesen Zehend von dem Bergwercks-Genuß hat sich die Obrigkeit, welches vor diesem nicht also gewesen, attribuiret, und auf die Einkünften geschlagen, wie in Sachsen dergleichen Exempla hin und wieder zu finden, so daß auch dieser Metall-Zehend gleich andern Juribus denen von Adel auf ihren Ritter-Güthern pfleget verliehen zu werden. Also bekommet der Chur-Fürst aus den Freyberg- Schneeberg- und andern Bergwercken, welche die Privati auf ihre Kosten zu bauen pflegen, den **Zehenden.** Und schreibet von denen Meißnischen Bergwercken PETRVS ALBINVS **in der Meißnischen Bergwercks-Chronick** *tit. 4.* man finde hin und wieder nicht allein in alten Annalibus, sondern auch in deren von Adel und vieler Bürger Hand-Büchern die Summa des Zehends auf dem Schneeberg verzeichnet, daß von Anbegina des Schneebergs, biß auf das Jahr 1501. und also in 30 Jahren, dem Chur-Fürsten zu Sachsen zu Zehend gefallen 5199. Tonnen Goldes, eine Tonne vor hundert tausend Thaler oder Gulden gerechnet, wie dann auch zur selbigen Zeit ein Thaler nicht höher gemüntzet und ausgegeben worden, als vor einen Gulden. FABRICIVS aber will diesen Nutzen binnen 30. Jahren auf 50. Millionen extendiren, FABR. *Saxon. Lib. 7. pag. 781.* COTH. CALVISIVS *in Chronol. pag. 921.* Ausser diesen Zehend masset sich auch die Obrigkeit den Vorkauf über die Metalle, die ex privatorum fundis eruirt seynd, an, damit sie die Nothdurft im Land behalten möge, zum Müntzen, Geschütz und dergleichen, nicht aber, daß sie damit handthiere, und den Kauf höhern und steigern soll, *L. 1. C. de metall. Consil. Illustr. Francof. 65. num. 21. sqq.*

An theils Orten werden von denen geringen Bergwercken, als von den Eisen-Wercken gar keine **Zehenden** gegeben, wie vom Churfürstenthum Sachsen solches behaupten will, RAVCHB. *quæst. 22. num. 9.* vers. *verum his non obstantibus.* weil dieser **Zehend** von geringem Metall nicht unter die Regalia zu zehlen sey, MAXIM. à FAVST. *Consil. pro erar. ord. 562.* vers. *accedit his consuetudo.*

Welche Ratio aber andern nicht vor sufficient vorkommet, als welche unter dem Nahmen *Argentariarum*, denn der Kayser FRIDERIC. in dem *cap. un. Feud. quæ sint Regalia*, auch andere Bergwercke begriffen seyn wollen von geringerer Materie als Gold und Silber. Welches auch nicht nur den gemeinen Rechten, ad *L. 1. & 2. C. de metall.* allwo dem Fisco sein Recht sowohl in den Gold- und Silber- als andern Bergwercken tribuiret wird, sondern auch denen Reichs-Constitutionibus gemäß kommet, sintemahlen da Kayser **Carl** der vierdte in *c. 9.* **der Güldenen Bull** von denen Bergwercken, als ad Regalia gehörigen Stücken, handelt, und darüber denen **Chur- und Fürsten** Privilegia concediret, gedencket er nicht nur der Silber- sondern auch Gold- Zinn- Bley Kupfer- Eisen- und anderer Arten von Bergwercken. Welches auch der Gewohnheit in Teutschland conform ist, AFFLICT. *Decis. 321.* GOLDEN. *Cons. 2. n. 1. & 6.*

Weilen auch die Perscrutatio Venarum Metalli in Jure so favorabel angesehen wird, daß man auch invito Domino in sein fundum gehen, und darinnen graben darf, *L. cuncti. L. quosdam. ibique DD. C. de metall. Lib. 11.* GOEDEN. *d. Cons. 2. n. 9.* so muß dergleichen Bergwercks Eröfner nicht nur dem Fürsten, sondern auch dem Privato, welchem der Grund und Boden, worinn gegraben worden, gehöret, den Zehend entrichten, per *d. L. cuncti.* GOED. *C. 2. num. 9.* welcher letztere Zehend eben nicht sowohl ein Zehend, als ein *Interesse*, vor erlittenen Schaden zu nennen ist.

Im übrigen hat auch ein Fürst, Kraft dieses Zehends die Macht gewisse Aufseher zu bestellen, welche nicht nur das Bergwerck-Wesen dirigiren, sondern auch darauf sehen, daß an der Zehend-Reichung kein Unterschleiff vorgehe, arg *L. Si ita. §. 1. de usu & habit.* SCHVRPF. *Cent. 1. Cons. 26. in fin.*

Von diesem Bergwerck-Zehend werden Geist- und Weltliche Chur-Fürsten in der **Güldenen Bull**, *Tit. 9.* ausgenommen, massen sie die in ihren Landen befindliche Bergwercke, gleich die Kayserе vor diesem gethan, geniessen sollen, GOEDEN. *Cons. 3. n. 9.* SIM. PISTOR. *Cons. 4. num. 7.* Ausser denen Chur-Fürsten können auch andere Fürsten und Grafen aus besonderm Privilegio von der **Zehend-Reichung** der Berwercks-Gefälle eximiret werden, welches aber nicht in der Investitur, da jemand mit dem mero & mixto Imperio belehnet ist, stecket, GOEDEN. *Cons. 4. num. 9.* MYNS. *Resp. 39. num. 16.* Doch kan auch die Exemption von der Zehend-Reichung aus den Bergwercken per tempus immemoriale präscribirt werden, HEIG. *p. 1. quæst. 30. n. 30.* SYRING. *Aurea praxis juris decimandi, p. 13. sqq.* FAVST. *Consil. pro erar. ordin. 562. in fin.*

BES.

Oder Bessis, Acht zwölftel, quod bis triens sit, sagt FESTVS, weil der Triens oder 4. Zwölftel sich hier zweymal finde. SCALIGER lacht über diese Derivation, denn *Bes* ist so viel als deminutio de asse, die Alten sagten an statt bonus, bellus, *duonus*, *duellum*, also an statt De, *Be*, welches eine particula privativa ist, denn man von dem achten Zwölftel bis auf die eilfte nicht mehr aufstiege, sondern in der Zahl von dem Asse weg-nahm. Dahero das achte Zwölftel *Bes* genennet wurde, quasi deminuendo de asse, GRONOVIVS *de pecun. vet. IV. 17.* BVDÆVS *de Asse, p. 16. & 560.*

Besagen.

Heist in der Fleischer Innung zu Jena, vom Jahr 1603. Art. 33. so viel als beschuldigen; denn so heissen die Worte:

Und daß durch zwey Rompen des Handwercks, oder sonst mit folge des Eyds besaget würde, daß ihm die Berichtigung bewust, oder vorhin angezeiget wäre.

BESATO.

Dieses Wort heist nach dem alten Teutschen so viel als Arrest, PFEFFING. ad VITRIAR. *IV. 4. 7. T. IV. p. 487.*

Besatzung.

Ist bey dem Saltz-Wesen zu Halle in Sachsen eine solche Handlung, da alle diejenigen, welche Pfann-wercken wollen, zu bestimmter Zeit, (den Tag vor Thomä Apostoli) sich in Person auf dem Rathhause, vor den Hauptmann zum Giebichenstein, und einem darzu deputirten Rath, auch des Stadt-Raths und den verordneten Saltz-Gräfen, und Ober-Born Meistern einfinden, und richtige Verzeichnüsse übergeben müssen, was sie auf das bevorstehende Jahr für Thal-Güther, und in welchem Koth versieden wollen, welches man besetzen heisset, und die Verzeichnüsse **Besatz-Zedel.**

Besatzungs-Recht.

Ist ein Befugniß, Städte und Vestungen mit Land-Volck oder geworbenen Soldaten zu besetzen. Wer nun Macht hat Vestungen aufzurichten, hat auch Macht, solche zu beschützen, und dieserwegen Besatzung einzulegen, KNICH. *de Jur. territ. c. 3. n. 469.* ZIEGLER. *de Jur. Maj. Lib. 1. c. 36.* Hieraus folget nun, daß Fürsten und Stände des Reichs, weil sie jenes haben, auch dieses exerciren können, *Rec. Imp. Art. 8. §. gaudeant*, und *Art. 10. § Secundo Imperator, 6.* und hat also der Dominus territorii fundatam intentionem wider seine Unterthanen und Lehn-Leute, wenn sie sich der Besatzungs-Beschwerden entziehen wollen, auch ein köstliches Argument ex Jure præsidii vor sich, dergestalt, daß, was er mit seiner Besatzung versehen kan, auch vor das seinige zu halten ist, KILLING. *de ganerb. castr. disc. 4. n. 147.* MASCOW *de probat. c. 102. n. 12.*

Hingegen hat der Schutz-Herr das Besatzungs-Recht nicht über die in seinem Schutz befindlichen Oerter, so wenig als er selbige befestigen kan, er hätte dann durch besondere pacta sich solches bedungen, oder wäre deswegen in uralter Possession und Observanz, wie solches die Herren Hertzoge zu Braunschweig über die Mecklenburgischen Vestung Herter prätendiren, FRITZSCH. *de jure præsid 2. n. 15 sqq.*

Dieses aber liberiret keine Stadt oder Vestung von Einnehmung der Besatzung, daß sie eine unendliche Zeit darvon ist verschonet geblieben, weil es respectu des Territorial-Herrns eine res meræ facultatis, mithin unpræscriptibel, die End-Ursache der Besatzung auch so beschaffen ist, daß es

auf

auf Beschützung Land und Leute ankommet, welche dem Landes-Herrn ohnstreitig zukommet. Es wäre denn selbige durch gewisse Bedingung oder ein Privilegium von diesem onere absolviret, und der äusserste Nothfall nicht obhanden, als welcher billig kein Gesetz leidet, FRITZSCH. *d. l. n. 21. sqq.*

Aus obigen fliesset ferner, daß regulariter in eines andern Territorio niemand das Besatzungs-Recht, so wenig als den Vestungs-Bau exerciren könne, er habe es denn per præscriptionem immemorialem, wodurch auch andere regalia adquirirt werden können, hergebracht, WESENB. *8. num. 66.* MYNS. *5. d. 26.* oder durch gewisse Pacta und Verträge erlanget. Also haben die Holländer solches vermöge des A. 1715. geschlossenen Barriere-Tractats in einigen Vestungen derer Oesterreichischen Niederlande, siehe *Barriere-Tractat. Tom. III. pag. 522.* FRITZSCH. *d. Tr. 4. num. 14.*

Daß man aber eines Nachbarn Ort de facto occupiret, und mit Besatzung versiehet, bloß um die bedrohende Gefahr abzuwenden, wie die Holländer vor diesem an etlichen Rhein-Vestungen exerciret und von theils DD. vertheidiget wird, GROTIVS *de J. B. & P. II. 2. §. id.* & FELDE. *in Notis, & III. 1. §. 2.* NAVRAT. *in addit. ad.* HIPPOLIT. à Collibus *de increm. verb. pag. 96.*, wollen die meisten nicht adprobiren, weil meine vorstehende Noth mir kein Recht zu des andern Guth giebet, oder zu occupiren erlaubet, was de Jure naturæ eines andern ist, ZIEGLER *ad d. l.* GROT. FRITSCH. *d. l. num 9. sqq.* wie auch nicht, wenn man das Jus præsidii als ein Recht prätendiren wolte, was man ein und andermahl aus gutem Willen verstattet hat, FRITSCH. *d. l. 4. n. 8. seqq.* Allein es fragt sich, cujus sumtibus soll die Garnison unterhalten werden, des Fürsten oder der Unterthanen?

Jenen attribuiren es einige DD. arg. *L. fin. C. de statuis, L. 18.* ibi *proprio sumtu &c. π. de oper. publ. L. pen. de oper. lib.* SVRD. *Cas. 289. n. 5.* BERL. *2. C. 64. n. 24.* GAIL. *de Arrest. 10. num. 6.* Davon aber andere, und vielleicht nicht unbillig, abweichen, weil die Beschützung der vesten Oerter die Securität des gantzen Landes betrift, dahero billig diese Beschwerde von allen Unterthanen getragen wird. Und diese Meynung ist auch der Praxi in Teutschland conform und bekant, daß zur Verpflegung der Garnisonen in denen Landes-Vestungen hin und wieder Steuren ausgeschlagen werden, FAVST. *Cons. pro erar. class. 3. cons. 125.* BALTH. *de oper. subdit. 8. p. 145.* FINCKELTH. *Obs. 87. n. 7. seqq. Rec. Imp. de An 1654. §.* und gleichwie dieses, 180. MVLFZ. *Corp. J. Publ. P. II. C. 5. n. 166.* Wovon auch die Forenses ratione ihrer im territorio gelegenen Güther, und im Nothfall die Geistl. nicht eximiret seyn, per *text. cap. pervenit. 2. X. de immunit. Eccles.* BALTH. *d. l. c. 8. p. 142.* FRITZSCH. *d. l. c. ult. n. 4. seqq.* Doch, daß besonders die Evangel. Geistl. nicht in Person wachen, per ea, quæ habet BERL. *p. II. C. 64. n. 12.* GAIL. *de Arrest. 80. n. 6.* BALTH. *d. l. c. 11. p. 290.* würden aber die Besatzungen nur auf eine Zeitlang in die Städte oder Vestungen verleget, oder es verlanget solche die Stadt selbst, so wird vor sie und ihre Pferde der Unterhalt nicht unbillig von den Innwohnern der Stadt und Vestung gefordert, *L. ult. pr. de erogat. milit. annon. Lib. XII.* CHRISTIN. *Vol. V. decis.*

Es kan aber ein Fürst die Städte und Vestungen nicht nur mit geworbenen oder besoldeten Volcke besetzen, sondern auch zu deren Bewahung zu Kriegs- und anderer Noth-Zeiten die Unterthanen aufbiethen, und die Wachten mit denenselben versehen lassen, arg. *L. 16. §. 1. de usu & habit. L. 21. C. de curs. publ. L. 2. C. de exct. & translat. mil. an. Lib. XII.* GAIL. *de Arrest. 10. n. 6.* MANL. *de homag. c. 4. n. 10.* KLOCK. *de Contrib. 3. n. 305.* ausser diesem casu necessitatis aber, und wo nicht durch Verträge und Gewohnheit ein anderes hergebracht, sind die meisten DD. der Meynung, daß die Unterthanen nicht von ihrem Hauß-Wesen können abgezogen und in die Vestungen zum Wacht halten versiecket werden, arg. *L. un. C. ne oper. à Cobeg. exig. Lib. X. L. 2. C. ne rustic. ad obseq. evoc.* MANL. *de homag. c. 4. n. 9.* CARPZOV. *p. 2. cap. 51. d. 1.* **des Klugen Beamtens** *Par. I. p. 602. sqq.*

Bescheid.

Ist eine von dem Richter, nicht aber von einem Collegio Juridico, abgefaste Resolution, oder Wrissung, in höhern Collegiis, welche die Urtheile und Bescheide selbst abfassen, heisset jenes, welches auf rechtl. Verfahren, dieser, welcher auf Güte oder mündl. Vorbringen ertheilet wird, SCHAVMB. **Einleitung zum Sächs. Recht,** *Par. IV. p. 165.*

Beschüß-Ordnung.

Dergleichen hat weyland Fürst und Graf Georg Ernst zu Henneberg und zwar zu Suhl gegeben, und unter andern darinnen verordnet, daß hinführo kein Büchsen-Rohr, es sey groß oder klein, so in dem Stadt-Flecken Suhla geschmiedet, und daselbst ausbereitet wird, unbeschauet, unbeschossen, und ungezeichnet hinweggeführet, oder verkauft werden soll, bey Vermeidung 1. fl. Straffe von einem jeden Rohr, so, wie jetzt berichtet, unbeschaut, unbeschossen, und mit dem Schau-Zeichen nicht gezeichnet, verwendet oder verkauft wird.

Besiebnen.

Ist, wenn der peinlich Angeklagte eines Verbrechens halber überzeuget ist, und zu mehrerer Sicherheit aus dem Gefängniß und Banden losgelassen und an einen freyen, sichern Ort geführet, von dem Richter oder Amtmann desselben Ortes in Gegenwart **sieben Zeugen** nochmahls in der Güte befraget und die Zeugen der Aussage halber im Nothfall zu attestiren daß der Angeklagte solches, wie sie bezeugen, zuvor öffentlich bekennet habe, auf welche beschehene Erklärung und Aussage der Inquisit nach dem gesprochenem Urtheil gestraft wird, welches in Schwaben sehr gebräuchlich, und wird dieser actus von denen dabey gebräuchlichen 7. Zeugen **besiebnen** genennet. Weil aber diese Gewohnheit nirgends in Rechten gegründet, ist solcher actus an denen meisten Orten abgeschaffet. Wie dann auch bey denen alten Teutschen in Lehns-Sachen **sieben Zeugen** erfordert wurden, wie davon in dem **Sächs. Land R.** *L. 1. art. 8. & 66.* stehet, welches auch **Besiebenen** genennet ward, LVDOVICI **Einleitung zum Lehns-Proceß.** *pag. 218.* In der Marck werden diejenigen **Siebner** genennet, welche eintzig

und allein zu dem Marckstein setzen als tüchtige Personen gebraucht werden.

Besichtigung der Wunden.

Lat. Inspectio vulnerum. Eine rechtmässige Wunden-Besichtigung ist, wenn die Beschaffenheit der Wunde von einem Medico und Chirurgo, die von der Obrigkeit gehöriger massen dazu erfordert werden, mit allem Fleiß und Sorgfalt untersuchet wird, um den Richter über die Lethalität der Wunde richtig zu informiren.

Dieser Actus kommt demjenigen zu, welcher die Hohe Malefiz- oder Fraißliche Obrigkeit hergebracht hat; dann weiln die Inquisition niemand anders zustehet, als deme, der die **Ober-Gerichtbarkeit** hat, so ergiebet sich hieraus, daß auch die Besichtigung der Wunden, als ein nothwendiger Theil der Inquisition, einig und allein dem Cent-Herrn zukomme, welches auch die **Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung** *art. 149.* und der *Deputations*-**Abschied** *de An. 1600. §. 43.* zu erkennen giebt.

Es muß aber solche gleich und ohne allen Verzug vor die Hand genommen werden, ehe und bevor der Cörper anlaufft, oder sich zur Fäulung anlässet, weiln sonsten die Wunden nicht wohl erkennet, oder wegen Gestanck des Cörpers, die Section gehöriger massen nicht verrichtet werden kan. Worbey zu erinnern, daß nach Anleitung der **Peinl. Hals-Gerichts-Ordn.** CAROLI V. *art. 149* der Richter samt 2. Schöpffen, dem Gericht-Schreiber und einem oder mehr Wund-Aertzten, so man die haben kan, die dann zuvor darzu beeydiget werden sollen, den todten Cörper vor der Begräbniß mit Fleiß besichtigen, und alle Wunden, Schläge, Stösse, und was für Symptomata darzu gekommen, fleissig aufzeichnen lassen solle.

Solchemnach werden zur ordentlichen Besichtigung, vermög erst angeführter Constitution vier Stück erfordert, als:

Erstlich, daß der Richter selbst nebst zweyen geschwornen Cent-Schöpffen und dem Cent-Schreiber zugegen seyn, dann die Inspection muß gerichtlich geschehen, was aber mit Autorität des Richters, es mag geschehen, an was für einem Ort es wolle, und also auch ausser Gericht vorgenommen wird, das ist für eine gerichtliche Handlung zu halten.

Die Schöpffen und Cent-Schreiber aber werden dieserhalben dazu erfordert, weilen der Richter ohne jene, i. e. die Schöpffen, das Gericht nicht constituiren kan, dieser aber, nemlich Cent-Schreiber, muß die Wunden, Schläg, Stöß und andere Symptomata, wie auch das von denen Medicis darüber gefällte Judicium und was sonsten bey der gantzen Section vorkommt, fleissig aufzeichnen, dann dem Richter ist zu protocolliren nicht erlaubt, als welcher zu einer Zeit und in einerley Sache, eine doppelte Person nicht vertreten kan, zumaln in der **Peinlichen Hals-Gerichts Ordnung** verschiedene Personen pro forma requiriret werden; wo dieses nicht beobachtet, und etwa die Besichtigung ohne Zuziehung der Schöpffen, oder des Gerichts-Schreibers, oder auch des Richters vorgenommen wird, so ist solcher Actus ungültig, und mag sodann wider den Thäter, wann auch gleich die Medici von der Lethalität der Wunden deponiren, mit der ordentlichen Straff nicht verfahren werden, wie solches mit verschiedenen Præjudiciis corroboriret, CARPZOV. *part. 1. quæst. 26. num. 52. 50. &c.*

Zweytens, müssen zu der Besichtigung wenigstens zwey Medici gezogen werden, und zwar solche, welche ein öffentlich Zeugniß ihrer Erudition und Erfahrenheit erlanget, und eine fundamentale gründliche und vollkommene Wissenschaft in der Anatomie haben, auch nicht nur den menschlichen Cörper mit eigener Hand schicklich und gebührend zu seciren, und den hierinnen unerfahrnen Wund-Artzt zu unterrichten, sondern auch, wo es Noth thut, die Section selbsten vor die Hand zu nehmen, und die Wunden und deren Beschaffenheiten, ob sie tödtlich seyn oder nicht, wohl zu judiciren wissen, wie WELSCH *in Ration. vulner. lethal. judic. cap. 15.* hiervon discuriret. Ist aber an dem Ort, wo die Besichtigung vorgenommen wird, nicht mehr als ein Medicus anzutreffen, so kan auch wol demselben allein die Section committiret werden, **Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung** *art. 149.* CARPZOV *quæst. 26. n. 35.*

Drittens sollen die Medici, so zu Besichtigung der Wunden gebraucht werden, zuvorhero darzu beeydiget seyn, dann ohne Eyd wird ihnen kein Glaube beygemessen, wiewohln sie solchen Falls nicht de veritate, sondern nur de credulitate schwören; jedoch wird ihnen der Eyd erlassen, wenn sie in einem öffentlichen Amt stehen, als zum Exempel die Land- und Stadt-Physici; und gleich anfänglich zu dergleichen Expeditionen in Pflicht genommen worden seyn, GAIL. *2. O. 111. num. 12. sqq.* CARPZOV. *quæst. 12. num. 38. seq.* STRYK. *de jure sens. dissert. 1 cap. 2. num. 28.*

Vierdtens, und letztens wird erfordert, daß die Medici nebst dem Richter und Schöpffen, des Entleibten Cörper selbsten accurat und fleissig besichtigen, und alle Wunden, Schläge, Aufwürffe und alle andere Umstände auf das genaueste beobachten; worbey auch unter andern auf die Form der Wunden Achtung zu geben, ob sie mit einer drey-eckigten, hohl- oder glatten Klingen gemacht worden, welches sonderlich zu attendiren, wann jemand in einem Tumult von unterschiedlichen Personen, mit Degen von unterschiedener Gattung, überfallen und verwundet worden, welchen Falls das Gewehr derjenigen, so darbey gewesen, mit der Wunde des Entleibten gegeneinander zu halten ist, weiln daraus öffters ein gutes Indicium hergenommen, und ein Delinquent dardurch entweder überführet, oder auch wohl entschuldiget werden kan, BRVNNEM. **in der Einleitung zu vorsichtiger Anstellung des** *Inquisitions*-**Proceß**, *cap. 3. §. 8.* LVDOVICI **Einleitung zum peinlichen Proceß**, *cap. 1. §. 16.* de hisce requisitis omnib. confer. HARPPRECHT. *Resp. 36. num. 67.*

Was sonsten die Inspection selbsten anbelanget, so ist 1) nachdem das Cadaver durch des Wund-Artzts Jungen oder Gesellen von allem Unrath wohl gesäubert worden, eine jedwedere äusserliche Læsion, welche circa partem affectam observiret wird, es mag nun gleich eine Wunde oder eine Contusion seyn, fleissig und genau zu betrachten.

Nach diesem ist 2) die Section vorzunehmen, also, daß der Ort, wo die Wunde sich befindet, nach denen Regulis Anatomicis eröffnet, darbey aber die Vorsichtigkeit gebraucht werde, damit nicht etwa andere Theile, sonderlich die Vasa, denen doch von dem Thäter kein Schad zugefüget

füget worden, verletzet, und also eine neue Wunde gemachet werde. Die bloſſe Erforſchung der Wunden hingegen, welche durch den Griffel oder andere dergleichen Inſtrumenta geſchiehet, iſt ſuſpect und betrüglich, und alſo vor der Eröffnung um ſo mehrers zu inhibiren, weilen dardurch leichtlich die Wunden erweitert, oder andere innerliche Theile verletzt werden können, WELSCH *Tr. de rat. vulner. lethal. judic. cap. 15. p. m. 127.* Wie dann STRYK. *Tr. de Jure Senſ. Diſp. 1. cap. 2. §. 23.* ein Exempel anführet, daß durch unvorſichtige Application des Stili bey Eröffnung des Cörpers, in der Lungen unterſchiedliche Wunden gefunden worden, alſo daß hernachmahls zweiffelhaft geblieben, welche unter denenſelben mit dem Gewehr des Thäters, und welche mit dem Inſtrument des Chirurgi gemacht worden ſeynd. Wann nun die Wunde entdecket und gefunden, ſo iſt deren Gröſſe und Tieffe gehöriger maſſen zu erforſchen, anbey alles und jedes denen Gerichts- und andern anweſenden Perſonen zu demonſtriren.

Letztens und 3) muß von dem Medico über den gantzen Verlauff ein Atteſtat oder Relation verfertiget, und ſolche zu denen Acten gebracht werden, und dieſe ſoll hauptſächlichen, ſoll ſie anders als vitieus nicht verworffen werden, eine accurate und genugſame Beſchreibung der Wunden, nebſt einem aufrichtigen Judicio über die Qualität und Beſchaffenheit derſelben, mit Beyfügung derer rationum decidendi in ſich halten, wie ſolches angiebt WELSCH. *ration. vuln. lethal. judic. cap. 15.* BOHN. *de renunciat. vulner. ſect. 1. cap. 1.* add. CARPZOV. *prax. crim. qu. 12. num. 43.*

Demnach ſcheinen die vornehmſten Stücke eines Atteſtats oder Berichts dieſe zu ſeyn; Nemlich 1) die rechtmäſſige Erforderung; 2) eine genaue Section des Corpers; 3) eine zulängliche Beſchreibung der Wunde; 4) ein ungefälſchtes Urtheil über deren Beſchaffenheit und eigenhändige Unterſchrift; alſo, daß die Formul eines ſolchen Atteſtats ſo eingerichtet werden kan, wie folget:

> Auf beſchehene ordentliche Requiſition der Obrigkeit (hier muß die Obrigkeit des Orts benennet werden) haben wir zu End genannte heute dato N. N. welcher an einer empfangenen Wunde, (Schlage, Schuſſe) geſtern Abend (oder wenn es ſonſt geſchehen) verſtorben, beſichtiget, und bey Eröffnung des Cörpers befunden, daß demſelben in die lincke Bruſt, zwiſchen der fünft und ſechſten Rippe, unfern der Wartze, ein Stich, äuſſerlich eines Gliedes lang, beygebracht worden, welcher durch die Muſculos Thoracis, Pleuram, Pulmones, und Pericardium, in den ſiniſtrum cordis ventriculum, und durch denſelben bey der ſechſten Vertebra Thoracis wieder heraus gegangen, wobey denn eine groſſe Menge Geblüts in dem Thorace zu finden geweſen. Weil nun durch dieſen Stich zuförderſt das Hertz, als das edelſte Glied menſchlichen Leibes, ſehr tief verwundet, und hierdurch nicht allein ſeiner Subſtanz nach heftig verletzet, ſondern auch der Siniſter ventriculus durchſtochen, und dahero das Hertz-Geblüte, nebſt denen Lebens-Geiſtern häuffig extravaſiret und entgangen, ſolches auch durch kein Mittel zu ſtillen geweſen: Als iſt ſolche Wunde, denen Grund-Sätzen der Anatomie und Chirurgie gemäß, pro ſimpliciter & abſolute lethali zu halten, und hat der Verwundete nothwendig daran umkommen und ſterben müſſen, welches wir hiermit unter unſerer eigener Hand atteſtiren, und bezeugen wollen. So geſchehen ꝛc. ꝛc.

N. N. Med. Doctor.
N. N. Barbirer und Wund-Arzt.

Wann der Verwundete in continenti, und ſogleich nach der Bleſſur verſtirbet, oder es iſt die Wunde an einem ſolchen Ort zugefüget worden, daß an deſſen Lethalität auch ohne die Beſichtigung wohl nicht zu zweiffeln, z. E. wann ſie dergeſtalten an den Kopf kommen, daß das Gehirn heraus geſprungen, oder an dem Leib, daß die Excrementa da heraus treten ꝛc. ſo fragt ſichs: Ob die Inſpection oder Beſichtigung des todten Cörpers, zu dem Ende, damit hernachmaln der Thäter mit der ordentlichen Todes-Straff belegt werden könte, nothwendig ſeye? Dieſes wird von BRVNNEMANN. *proc. inquiſit. cap. 7. num. 20.* und OLDEKOP. contra CARPZOV. *decad. 1. qu. 8.* negiret. Dieſer Meynung pflichten auch bey, der Schöppen-Stuhl zu Leipzig und die Juriſten-Collegia zu Wittenberg, wie der Herr von BERGER *in Elect. Jurispr. Crim. cap. 2. membr. 3. §. 5.* und *cap. 3. membr. 2.* anführet. Dann die Beſichtigung der Wunden wird deßwegen erfordert, damit man wiſſen möge, ob der Verwundete an der Wunden geſtorben oder nicht? Stirbet er nun ſogleich nach empfangener Wunde, oder es iſt an der Lethalität derſelben gar nicht zu zweifeln, ſo iſt allerdings præſumirlich, daß er an derſelben Wunde geſtorben ſeye; dann der animus occidendi wird ex facto illicito genugſam colligiret und geſchloſſen, das Gewehr, wormit der Anfall geſchehen, iſt tüchtig, jemand darmit um das Leben zu bringen. Weiln nun der Tod alſobald oder kurtz darauf erfolget, dem Bleſſirten aber eine üble Diät oder Selbſt-Verwahrloſung ſolchergeſtalten nicht impugniret werden kan, ſo iſt ja weiter nichts mehr in ſolchem Fall zu deſideriren; mithin alſo die Inſpectio, als welche nur in cauſis dubiis erfordert wird, gantz unnöthig, dannenhero auch Kayſer Carl der Vte in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung art. 147. die Beſichtigung nur in ſolchen Fällen vorzunehmen befiehlet, wann einer über etliche Zeit nach der Bleſſur verſtirbet, und zweiffelhaft wäre, ob er der geklagten Wunden halben geſtorben oder nicht. Was alſo der Imperator nur in gewiſſen Fällen nothwendig requiriret, das iſt in in caſu contrario für keine Nothwendigkeit zu halten, STRYK. *Tr. de Jure ſenſ. diſſert. 1. cap 3. num. 23. ſeqq.* Inzwiſchen vermeynen einige DD. daß es beſſer und ſicherer wäre, wenn auch in dieſem Fall eine Beſichtigung vorgenommen würde, wie denn auch in der **Königl. Preuſſ. Crim. Ordn.** *cap. 3. §. 9.* ſelbige en general erfordert wird, maſſen es daſelbſt folgender geſtalt lautet:

> Bey gefährlicher Verwundung, oder Todtſchlag, ſoll von dem Gerichte mit Zuziehung eines Medici und Chirurgi - - - eine Inſpection vorgenommen, und von dieſen ein ausführliches Medicinal-Atteſt, wie die

Wunde beschaffen, ob sie geschlagen, durch werffen geschehen, gehauen, mit einer dreyeckigten oder platten Klinge, oder auch mit einem Messer ꝛc. gestochen, oder geschnitten, auch ob sie tödtlich sind, oder nicht, in Originali ad Acta genommen werden.

Sonsten wann der Cörper aus Unvorsichtigkeit, ohne vorhergehende Besichtigung begraben worden, oder es ist die Besichtigung rechtmässiger Weiß nicht fürgegangen, so ist nichts ungewöhnliches, daß man ihn wieder ausgraben, und nachgehends legaliter besichtigen lässet, woferne nur nicht wegen Langwührigkeit der Zeit die Verwesung bereits darzu gekommen, BRVNNEM. *proc. inquisit. c. 7. num. 30.* DAMHOVDER. *prax. crim. cap. 75. num. 1.* CARPZ. *prax. crim. qu. 26. n. 13.* FELTMANN. *de Cadav. inspic. cap. 61. n. 2. seq.*

Es fragt sich, ob dem *Medico* bey der *Inspection* allezeit ein *Chirurgus* müsse adjungiret werden? Es ist zwar dieses eben keine Nothwendigkeit, weiln ein gelehrter und verständiger und in der Anatomie wohlgeübter Medicus allein, sowohl die Beschaffenheit der Wunden zu erforschen, als auch über deren Lethalität zu judiciren von selbsten wohl weiß; jedoch ist heutiges Tags nicht uneben recipiret, daß dieses Negotium desto sicherer zu verrichten, ein Doctor Medicinæ und ein Wund-Artzt, wo man beede haben kan, zusammen adhibiret werden, nicht, wie von vielen unrecht dafür gehalten wird, daß der Chirurgus dem Medico Dienst leisten, und nur seine Hand anlegen soll, sondern daß er auch selbst über der Wunden Qualität und Beschaffenheit seine Meynung von sich gebe und sage. Ist demnach nicht ein jedweder Barbierer oder Bader darzu zu ziehen, sondern ein solcher, welcher der Anatomie kundig, in der Chirurgie und Tractirung der Wunden wohl erfahren, und ein geschworner Meister in seiner Kunst ist. Wo er beedes nicht hat, so ist er ein κωφὸν πρόσωπον. Dann die Section muß er verrichten, weiln er des Medici Diener ist, dabey aber seine Meynung von sich zu geben wissen, weiln er ein Chirurgus ist, und täglich mit Curirung der Wunden umgehet, und deßwegen ist auf sein Judicium eben so wohl sicher zu gehen, BRVNNEM. *proc. inquisit. cap. 7. num. 26. & 27.* FELTMANN. *de Cadav. inspic. cap. 48. n. 4.*

Einem blossen Barbierer oder Bader aber allein ist die Inspection nicht wohl zu committiren, weiln, wie die Erfahrung lehret, kaum der tausendste in der Anatomie, sonderlich in künstlicher Section der Cörper etwas gründliches verstehet. Dannenhero sagt BOHNIVS *in tr. de renunciatione Vulnerum cap. 1 pag. 5.* Wann man die Sache nicht in thesi, sondern in hypothesi und nach dem jetzigen Zustand betrachtet, so stehe ich billig an, ob viele unter denen Barbierern oder Badern in unserm Sachsen- oder Teutschland anzutreffen sind, die sich einer Wissenschaft von der innerlichen Structur des menschlichen Leibes, wie zu Verrichtung dieses Amts erfordert wird, mit Recht rühmen können, wann sie gleich examinirte und geschworne Meister in beederley Kunst heissen? Ob sie zwar alle die Præsumtion dergleichen Erfahrenheit und Geschicklichkeit vor sich haben, so können doch nichts desoweniger die meisten unter ihnen, wie mehr als zu bekannt ist, nicht einmal einen Terminum Anatomicum aussprechen, geschweige dann, daß sie eine sufficiente und hinlängliche Wissenschaft von der Kunst haben solten, sie beschauen unter der Operation nicht sowohl die Wunden, als daß sie selbiger machen, und sind also weder zur Section, weder zu Judicirung der Wunden tüchtig, am allerwenigsten aber können sie einige gründliche Ration ihres asserti anführen. Warum solte man dann solchen unverständigen Leuten, sie mögen nun lieber Barbierer oder Wund-Aertzte genennet werden wollen, eine solche wichtige Leib und Leben anbetreffende Function anvertrauen, indeme, wie CARERIVS anmercket, nicht sowohl durch die Chirurgos, als vielmehr die in der Chirurgie wohlerfahrne Medicos probiret wird, ob die Wunde tödtlich seye oder nicht. Dannenhero ANGELVS ARETINVS *in proœm. Insit* gar wohl hiervon schreibet, wann er sagt: Wann jemand etwas zu thun committiret wird, so soll man es deme auftragen, der in demjenigen, was zu verrichten, wohl erfahren ist, und dieser soll in der gantzen Kunst, nicht aber nur in einem Theil derselben erfahren seyn. Und daraus inferirt er: daß wann die Obrigkeit von denen Medicis ein Consilium einzuziehen hat, ob die Wunde lethal seye oder nicht, so soll sie dem Medico, welcher nur ein Chirurgus oder Wund-Artzt ist, nicht glauben oder Beyfall geben, sondern es muß ein solcher in der gantzen Artzney-Kunst erfahren seyn. Diesem fället PACIANVS *de probat. Lib. 1. cap. 47.* bey, sagend: es verhalte sich hiermit eben also, als wann der Kayser indeme er der Bau-Verständigen und Handwercks-Leute Judicium und Gutachten verlanget, will, daß man die vornehmsten Bau-Verständige und beste Handwercks Leute beruffe, nemlich, weiln die, so von mittelmässiger Erfahrenheit, nicht wohl tauglich sind.

Wann der Medicus und Chirurgus wegen Lethalität der Wunden dissentiren, so wollen einige von denen DD. daß man vielmehr des Chirurgi als des Medici Deposition nachgehen solle, wie dann MASCARD. *de probat. concl. 1175.* hiervon also schreibet: Wann die Kunst-Verständigen untereinander uneinig seynd, so ist dem, der die mehriste Erfahrenheit hat, nachzugehen, derohalben, wann gefragt wird, ob die Wunden lethal seye, so ist dem Chirurgo mehr zu glauben als dem Medico.

Allein es ist dieses des Mascardi assertum für keine Universal-Conclusion zu halten, vielmehr ist zu statuiren, daß weiln die so genannten Wund-Aertzte zum öftern und mehrentheils keine Cognition von der innerlichen Structur des menschlichen Leibes haben, und dahero ohne selbige nichts als blosse Possen von der Lethalität der Wunden vorbringen können, ihnen als wenig erfahrnen, auch weniger Glaube als denen Medicis zuzustellen seye, zumalen nach der Lehre des BÖERII *decis. 323.* denenjenigen Zeugen mehr geglaubet wird, welche eine rechtmässige Ursach oder Ration ihrer Deposition zu allegiren wissen, als denenjenigen, welche gar keine anführen, oder anführen können. Hieher gehöret, was PACIANVS *de probat. Lib. 1. cap. 47.* sagt: Eine grössere Erfahrenheit wird wahrscheinlich dadurch erwiesen, wann der eine ein guter Physicus und zugleich ein guter Chirurgus, der andere aber nur ein Physicus oder Chirurgus ist, woraus er hernachmals schliest, daß der erstere denen übrigen zweyen vorzuziehen seye. Diesem

ist

ist noch beyzufügen, daß die Barbierer ihre Wissenschaft aus denen Scriptis der Medicorum herholen, und wann sie zu Meistern ihrer Kunst erkäret werden wollen, sich dem Examini derer Doctorum Medicinæ zuvorhero unterwerffen müssen. Und was ist wohl gemeiners, als daß sowohl über der Medicorum, als Chirurgorum Relationes bey denen Collegiis Medicis, keines weges aber bey denen Societäten der Barbierer und Wund-Aertzte, ein Gutachten eingeholet, und nach demselben die Sache decidiret und erörtert wird. Ist also nicht abzusehen, warum man denen Chirurgis oder Wund-Aertzten einen Vorzug vor denen Medicis einraumen, und jenen mehrers als diesen glauben solle, concordat FARINAC. *part. 5. Oper. Crim. qu. 127. n. 107.* RVLAND. *de Commissar. cap. 15. n. 7.*

Dieses ist noch bey dem Medico und Chirurgo, die zu der Inspection zu ziehen sind, zu erinnern, daß man keinen von diesen, welche den Verwundeten curiret, zu der Besichtigung gebrauchen solle, weiln, wann die Frag entstehet, ob die Wunde an und für sich lethal gewesen seye oder nicht, oder wann von des Thäters Advocato in Streit gezogen wird, ob der Verstorbene recht curiret und an ihme nichts verabsäumet worden, diese von der Lethalität der Wunde, oder in propria causa, daß sie nemlich nach denen regulis artis den Patienten curiret, und allen Fleiß bey ihn angewendet, nicht füglich deponiren können. Wie dann die Medicinische Facultät zu Leipzig An. 1706. im Monath Augusto, in simili casu folgender massen gesprochen:

> So ist auch fürs andere *pro legalitate in ejusmodi actu observanda* besser, daß nicht derjenige *Medicus* und *Chirurgus*, welcher den Entleibten in der Cur gehabt, sondern andere Personen dergleichen *Section* und Besichtigung verrichten, da absonderlich die Frag: *An Vulnus per se, an per accidens lethale?* Und hierbey, ob der erste *Medicus* und *Chirurgus* dem Patienten recht, und wohl vorgestanden? in Zweifel gezogen werden mag, da ja diese *in propria causa* nicht füglich testiren können. Teste BOHN. *Tr. de renunciat. Vulner. cap. 1. pag. 9.* vid. BECKS *praxis aurea pag. 356. sqq.*

BESTIÆ *feræ.*

Gantz wilde und unbändige Thiere, die man mit Gewalt occupiren und sich deren durch Einsperrung versichern muß.

BESTIÆ *mansuefactæ.*

Zahm gemachte Thiere, sind, die zwar wilder Natur, sie können aber gezähmet, und in einem Orte zu bleiben gewöhnet werden, als da sind die Bienen, Tauben, Pfauen, *L. 5. §. 5. de A. R. D. §. 14. & 16. de R. D.*

BESTIÆ *mansuetæ.*

Sind Thiere, die von Natur zahm sind, und ohne Zwang und Gewalt in unsern Häusern in Verwahrung bleiben, und, wo sie nicht durch Zufall oder Vorsatz turbiret, und scheu gemacht werden, nicht davon oder aus unserer Verwahrung fliehen, und wo es auch geschicht, dennoch in unserm dominio verbleiben, *§. 16. de R. D.*

Beth-Häuser.

So werden die Kirchen, oder Tempel genennet; Diesen Nahmen führete der Tempel zu Jerusalem, *Luc. 19. v. 46.* solches geschahe aber darum, weil er zu dem öffentlichen Gebeth bestimmet war.

Bey denen Römern wurden die Kirchen zu denen operibus publicis gerechnet, über welche gewisse Curatores gesetzt waren; JAC. GVTHERIVS, *de Offic. dom. August. L. 2. c. 13. p. 396.* THOMASII *Diss. de censura morum* und OTTO *de ædil. colon. p. 8.* welches Amt anfangs die Censores morum versahen, nachgehends aber bekamen es die Ædiles. Die Unkosten zu deren Unterhaltung wurden aus denen publiquen Einkünften genommen. Bey denen Christen betrachtete man die Beth-Häuser als res universitatis; in welchem Zustande sie auch unter dem CONSTANTINO M. verblieben, ausgenommen, daß sie anjetzo zu denen operibus publicis gehören. Es konte also nicht anders seyn, als daß die Erhaltung und Reparation dererselben von der gantzen Gemeinde geschehen muste. Es scheinet aber, daß man darauf nicht gewartet, sondern vielmehr ein jeder freywillig dieses auf sich genommen habe. Ja, da die Kayser ein so grosses Geld auf die Erbauung dererselben gewendet hatten, so wurden auch die Reparations-Unkosten mehrentheils aus dem Fisco genommen. Weil man aber nach und nach auch hierinnen kaltsinnig wurde, und der grosse Eifer vor die Kirche nachzulassen anfienge, so entstunde die Frage, wer von Rechts wegen zu der Kirchen Reparatur verpflichtet sey?

Denn daß dieselbe in baulichem Stande und Wesen erhalten werden, erfordert der Nutzen einer Republic, welches deßwegen in denen Civil-Gesetzen, und unterschiedlichen Conciliis ist ausdrücklich anbefohlen worden, *L. 10 C. de hæretic. L. 42.* und *46. C. de SS. Eccles.* Diesen folgen auch unsere heutigen Kirchen-Ordnungen, also ist in der Magdeburgischen Kirchen-Ordnung *c. 24. §. 1.* enthalten:

> Daß die Kirchen-Gebäude, Prediger- Schulmeister- und Küster Häuser durch die Vorsteher mit Zuziehung verständiger Werck-Leute fleissig besichtiget, und was Schad- und Mangelhaft sich finden möchte, ohne Verzug und zu rechter Zeit ausgebessert, was aber eingegangen, gleichwohl nicht zu entbehren, hinwieder gebauet werde.

Von dieser Sorgfalt aber werden ausgenommen 1) die Heydnischen Tempel, *L. 2.* und *3. C. Th. de pagan.* Die Jüdischen Synagogen waren zwar auch der Clerisey sehr verhast, es wurde aber doch die Reparirung dererselben erlaubet, *L. 9. 12. 20. 21. 25. 26 C. Th. de Jud. L. 4. C. eod. L. 6. C. de pagan. L. 19. §. 1. C. de Jud.* die Synagogen derer Samaritaner aber wurden niedergerissen, *L. 17. C. de hæret.* Und dieses ist auch in dem Canonischen Rechte angenommen worden, *c. 7. X. de Jud.* Gegen die Ketzer verfuhr man härter, denn weil diesen alle Zusammenkünffte auf das äusserste verbothen waren, und als Rebellen wider die Clerisey nicht geduldet wurden, also durften sie auch keine Tempel bauen noch repariren, *L. 2. pr. C. de SS. Trinit. L. 5. seq. de hæret.*

Und weil man Catholischer Seits die Protestanten jederzeit als Ketzer betrachtet, so hat man sich

auch

auch nicht gescheuet, dergleichen Gesetze wider dieselbe zu geben. Wovor wir uns aber heutiges Tages nicht mehr zu fürchten haben, indeme in den W. F. J. *art. V. §. 31. seq.* zur Genüge versehen, daß an allen Orten, wo die Protestanten An. 1624. Kirchen gehabt haben, die Reparation derer selben ihnen erlaubet sey, also, daß sie niemand auf einige Weise daran soll hindern können.

2) Ist die Nothwendigkeit der Kirchen-Reparatur erlassen, wenn die Kirche und Gemeinde so arm ist, daß sie es unmöglich thun können, in welchem Fall man dieselbe gantz kan eingehen lassen, und 3) wenn die Kirche überflüssig ist. Also daß auch heutiges Tages einem Fürsten das Recht zukommet, überflüssige Kirchen entweder zu andern Dingen zu gebrauchen, oder niederreissen zu lassen, oder doch wenigstens die Reparation zu verbiethen.

Es kommet der Obrigkeit das Amt zu, vor die Reparirung derer selben Sorge zu tragen, welches sie auch schon vor Alters gehabt hat, weil derselben aber dieses selbsten zu verrichten unmöglich war, so wurde es andern aufgetragen, die es in der Obrigkeit Nahmen verrichten musten. Und zwar waren darzu nicht alleine ordentliche Personen bestellet, sondern man hat es auch zu Zeiten ausserordentlich andern anbefohlen. Die ordentliche Personen waren die Bischöffe, welche dieses Amt im Nahmen derer Kayser verrichtet haben, *L. 42. §. 5. L. 46. C. de Episcop. & Cleric.* Es ist derowegen falsch, wenn man dieses Recht denen Bischöffen als eigen zuschreiben will. Nun scheinet es zwar, als wenn die Bischöffe es nicht hätten haben können, indem dieses Amt in dem *L. 15. 18. C. Th. de extraord. seu sord. muner. L. 12. C. de excusat. muner.* unter die sordida munera gezehlet wird, wovon alle Geistlichen befreyet waren, *L. 2. C. de Episc. & Cler. L. 10. 14. 15. C. Th. eod.* Aber dieses ist nicht von der Inspection, so die Bischöffe hatten, sondern vielmehr von der Besorgung, die z. E. in Bestellung derer Handwercks-Leute, Anschaffung derer Materialien, und dergleichen bestunde, zu verstehen, zu welchen gewisse Leute, als wie heutiges Tages die Bau-Herren, gesetzt waren, *L. 4. pr. L. 18. de muner. & honor. L. 2. §. 1. de oper. publ. L. 18. C. de oper. publ.* Daß diese Inspection auch von denen Kaysern ausserordentlich gewissen Personen ist aufgetragen worden, zeigen die Capitularia derer Könige in Franckreich, BALUZIUS *Tom. I. p. 619. 663. 1213.* und an andern Oertern mehr.

Es kommet also dieses Recht denen Protestantischen Fürsten zu, die es ebenfals durch andere verrichten lassen, und verordnen können, wie es in dergleichen Dingen gehalten werden soll, deßwegen muß man auch auf die Anstalten eines jeden Orts sehen. Also ist in der **Magdeburgischen** K. O. *c. 24. §. 2.* verordnet:

> Wenn eine geringe Reparatur von nöthen ist, so kan diese von denen Patronis und Gerichts-Herrn geschehen; ist es ein Haupt-Bau, so muß es mit Zuziehung des Inspectoris geschehen; ist es, daß ein solches Gebäude gantz eingefallen ist, so muß davon zur Landes-Fürstlichen Regierung und Consistorio berichtet, und Verordnung eingeholet werden.

Gleicher gestalt ist in dem Edict de Anno 1702. die Clausul enthalten:

> Jedoch müssen sie ohne Bewilligung der allergnädigsten Herrschaft oder des Amts Vorwissen nichts neues anfangen, sondern sich zuvor bey denenselben dißfalls befragen, und von ihnen Ordre einholen.

In Sachsen ist diese Sorgfalt denen Superintendenten und Collatoribus aufgetragen, *Corpus Jur. Sax. p. 102.*

Ausser diesen müssen auch heutiges Tages diejenigen, so die Kirchen-Visitationes halten, vor die Erhaltung und Reparirung derer Geistlichen Gebäude mit Sorge tragen, also ist in dem Königlichen Edict de Anno 1715. in Continuat. corpor. jur. Magdeb. p. 160. denen Kirchen-Visitatoribus anbefohlen:

> Die Kirch- Pfarr- und Schul-Gebäude sollen, wenn deßhalb geklaget wird, auch besichtiget und denen Patronis und Gemeinden, befundenen Umständen nach, der Bau oder die Reparation injungirt werden, **Magdeb. K. O.** *c. 28.*

Dieweil die Kirchen zu denen rebus universitatis gehören; also muß auch die Universitas oder Gemeinde auf ihre eigene Unkosten dieselben repariren lassen. Hat aber die Kirche ihr eigenes Ærarium, so werden aus demselben die Unkosten genommen, *L. 42. §. 7. C. de SS. Eccles.*

Es sind aber zweyerley Kirchen, nemlich **gemeine** und **Privat-Kirchen.** Jene gehören zu einer gantzen Stadt oder Gemeinde, diese aber sind, so einer nur vor sich und seine Familie auf seinem Guthe hat bauen lassen. Diese, gleichwie sie dem Herrn des Guthes eigen waren, also muste er auch auf seine eigene Unkosten den Prediger halten, und die Kirche repariren lassen. Weil aber diese öfters hierinnen nachläßig gewesen, also daß dergleichen Kirchen nicht nur eingegangen, sondern auch die Kirchen-Diener nicht, wie es seyn solte, versorget worden seyn, so hat man verordnet, daß, wenn jemand eine solche Kirche wolte bauen lassen, er vor allen Dingen dieselbe zu dotiren schuldig seyn solte, ZIEGL. *de dot. Eccles. c. 5.*

Weil also auf solche Art eine jedwede Kirche ihren besondern Dotem bekam, auch sonsten an dieselbe viel geschencket wurde, so wendete man dieses an, theils die Kirchen-Diener und Arme zu versorgen, theils auch die Kirchen selbst im baulichen Stande zu erhalten. Nachdeme aber die Bischöffe anfingen, auf prächtige Gebäude zu gedencken, und also das meiste Geld in dieselbe verwandten, wodurch die Kirchen-Diener und Armen Noth leyden musten, so wurde veranstaltet, daß die Kirchen-Güther getheilet, und nur etwas gewisses von denenselben, zur Erhaltung der Kirche gewidmet wurde. Und dahero ist es gekommen, daß die Kirchen-Güther an etlichen Orten in vier, an andern aber in drey Theile sind getheilet worden, dergestalt, daß man entweder den vierten oder dritten Theil zur Kirchen-Reparatur angewendet hat, *c. 28. C. 12. q. 2. c. 27. C. 12. q. 2. c. 26. C. 12. q. 2. c. 29.* und *30. C. 12. q. 1.* und zwar wird in diesen Canonibus des vierten Theils in usum Fabricæ Meldung gethan; *Fabrica* ecclesiastica aber bedeutet nichts anders als die Kirche.

Endlichen

Endlichen hat man diese Eintheilung derer Kirchen-Güther wiederum fahren lassen. Vielleicht aus der Ursache, weil die Bischöffe mehrentheils die Kirchen-Güther selbst verschlungen haben. Denn dieses gab die Gelegenheit, daß man diejenige Portion, so zur Erhaltung der Kirche destinirt war, denen Pfarr-Herren zur Verwahrung gegeben hat, doch daß sie jährlichen denen Bischöffen Rechnung ablegen musten. Aber auch eben diese Veränderung, mag verursachet haben, daß man auf andere Art, vor die Erhaltung derer geistlichen Gebäude hat besorget seyn müssen. Und zwar nach dem Unterscheid derer Cathedral- Collegiat- und Parochial-Kirchen.

In denen Cathedral- und Collegiat-Kirchen waren die Canonici in Gemeinschaft derer Güther, woraus auch die Kirchen erhalten wurden. Weil man aber in dem XI. Sec. von dieser Verfassung abgienge, so machte man von denen Einkünften etwas gewisses, zur Erhaltung derer Kirchen aus, und trug die Administration darvon einer gewissen Person auf, welche Procurator Fabricæ genennet wurde. Dieser muste dasselbe eintreiben, Rechnung darüber führen, die Gelder auszahlen, und zwar konte dieses zu nichts anders angewendet werden.

Hatte eine Parochial-Kirche eben dergleichen Einkünfte, so wurde es auf gleiche Art darmit gehalten; war aber ein solches Patrimonium nicht vorhanden, so wurden die Unkosten von denen Beneficiatis gefordert. Und zwar waren die Kirchen zweyerley Art. Etliche besassen die Geistlichen, etliche aber die Layen. In jenen muste die Reparation auf Unkosten des Pfarr-Herrn selbst geschehen. Und zwar ist dieses nicht nur von denen geringen Geistlichen, sondern auch von denen Bischöffen selbsten zu verstehen, *Concil. Trident. Sess. XXI. de reform. c. 7.* Auf gleiche Art wurde es gehalten, wenn ein Lay Besitzer der Kirche war, denn da diese die Kirchen, als ein Lehen, von denen Kayserm empfangen hatten, so genossen sie auch die Einkünfte der Kirchen, und daher war es auch billig, daß sie dieselben im baulichen Stande erhalten musten, weil aber bey etlichen Kirchen dergleichen Besitzer mit den Pfarr-Herren theilten, also waren auch in diesem Falle alle beyde, pro rata die Unkosten zu geben verbunden.

Aber auch eben dieses hat nachgehends zu vielen Streitigkeiten den Weg gebahnet. Deswegen hat man auf dem *Trident. Concilio Sess. XXI. de reform. c. 7.* dieses veranstaltet, daß 1) kein Unterscheid unter denen Kirchen, so einen Patron haben, oder nicht, gemacht werden solle, 2) soll die Refection der Kirchen von denen Einkünften derselben geschehen, wozu alle diejenigen verbunden, so dieselben geniessen, und also in denen Cathedral-Kirchen der Bischoff samt dem Capitel, 3) soll ein jeder so viel darzu geben, als er kan, also daß ihme der nöthige Unterhalt übrig bleibet. Wären aber die Einkünfte der Kirchen nicht zulänglich, so sey der Patron etwas beyzutragen schuldig. Wäre aber auch 4) dieses alles noch nicht genug, so müsten die Eingepfarrten die Unkosten bezahlen.

Weil sich aber das bißher angeführte nicht wohl auf die Protestantischen Kirchen appliciren lässet, also kommet auch bey uns die Refection der Kirche nicht den Pfarr-Herren, sondern denen Eingepfarrten zu. Und zwar sind diese darzu gehalten,

1) in subsidium, wenn das Kirchen-Einkommen und der Kirchen-Vorrath nicht zureichet. Denn wenn dieses zulanget, können die Eingepfarrten ohne Noth nicht beschweret werden; ausgenommen, daß sie auch in diesem Fall, an etlichen Orten die Roß- und Hand-Arbeit ohne Entgeld prästiren müssen;

2) Kan dieses nur von ihnen gefordert werden, wenn die Kirche ohne Schuld des Pfarr-Herrn Schaden genommen hat. Also stehet in der **Magdeb. K. O.** *c. 24. §. 5.*

> Wenn aber die Gebäude von dem Pfarrer oder denen seinigen, durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verwüstet worden, müssen diese es aus ihren Mitteln wieder repariren lassen.

Wenn eine dergleichen Reparatur vorgenommen werden soll, so muß auch

3) die Gemeinde zusammen beruffen, und wie die Sache anzufangen, mit derselben überleget werden, CARPZOV. *L. 2. J. E. def. 336. in f.*

4) Wenn zwey Gemeinden zusammen conjungiret seyn, und nur eine Kirche haben, müssen sie alle beyde darzu geben. Die Gemeinde der Filial-Kirche aber giebet zur Reparation der Principal-Kirche nichts, wohl aber zur Erhalt- und Erbauung derer Pfarr-Häuser.

5) Ist nichts daran gelegen, wenn gleich die Eingepfarrten nicht unter einer, sondern unterschiedenen Gerichten angesessen seyn. Doch müssen sie derjenigen Religion zugethan seyn, die in derselben Kirche gelehret wird, es wäre dann an ein und andern Orten ein anders hergebracht.

6) Sind sie zu einer gemeinen Anlage verbunden, wie aber die Austheilung geschehen müsse, kan man aus denen Anordnungen eines jedweden Ortes ersehen. Der Kirchen-Patron giebt in Sachsen nichts darzu, sondern er hat nebst dem Superintendenten nur die Direction darvon, wiewohl CARPZOV. *L. 2. J. E. def. 336.* meynet, daß auch dieser zur Erhaltung derer Kirchen-Gebäude etwas beytragen müsse, welches allerdings billig ist. Wie viel aber in diesem Fall von ihm gefordert werden könne, kommet auf die Verordnung der Obrigkeit an.

Wie die Reparation geschehen müsse, ist nicht vorgeschrieben, sondern es kan dieselbe angestellet werden, wie es der Nutzen und die Commodität derer Eingepfarrten erfordert. Wäre es aber, daß eine Religion in einem Lande nur geduldet würde, das öffentliche Religions-Exercitium aber ihr nicht verstattet wäre, so kan diese das Gebäude nicht nach ihrem Gefallen verändern, und z. E. das ihr gegebene Hauß in keine Kirche u. d. gl. verwandeln. Es giebet aber dieses am allermeisten an denen Orten, wo zweyerley Religions-Verwandte seyn, zu vielen Streitigkeiten die Gelegenheit. Indeme die Frage entstehet, ob die Kirche in eben dem Stande müsse gelassen werden, wie sie An. 1624. gewesen, also, daß man an derselben nichts ändern, vergrössern, nicht die Bilder, Creutze u. d. gl. aus derselben nehmen könne? Welches

ches aber allerdings muß bejahet werden. Denn es besitzen weder die Catholicken noch Protestanten an einem solchen Orte die Kirchen ex gratia und tolerantia, sondern ex debito justitiæ. Dieses aber giebet mir ohne allen Zweiffel mehr Recht als jene. Ein Exempel dessen haben wir an der Stadt Augspurg und Nördlingen gehabt, worvon beym FABER, in der St. Cantzl. *Tom. 15. c. 10. p. 690. seqq. tom. 17. n. 11. tom. 31. c. 1.* und dem Auctore *Elector. jur. publ. tom. II. p. 224.* und *III. tom. 4. pag. 225.* FLEISCH. Einleit. zum geistlichen Recht, *pag. 427. sqq.*

Bettel-Mönche.

Lat. Fratres, oder Religiosi Mendicantes, sind Ordens Leute bey denen Römisch-Catholischen, welche von dem von Haus zu Haus gesammleten Allmosen leben, und keine gewisse Einkünfte von ihren Clöstern haben. Diese wurden in dem XIII. Sec. von zwey Mämern, nemlich dem FRANCISCO und DOMINICO eingeführet. Die vier ältesten Orden unter ihnen und der Carmeliter- Augustiner- Dominicaner- und Franciscaner-Orden; diese alle suchten das Christenthum in einer affectirten Armuth und Betteley. Und obgleich die Eintheilung der Armuth in höchsten, mittelsten und untersten Grad, (inter paupertatem *altissimam*, *mediam* und *infimam*) davon die Franciscaner die erste, die Dominicaner die andere, und die Augustiner und Carmeliter die dritte zu affectiren pflegen, sehr schön klinget, so siehet doch ein jeder gar leicht, daß eine dergleichen Armuth sehr schwer zu practiciren sey. Ja es ist offenbar, daß dieses bloß eine Erfindung gewesen die Welt zu betrügen, und unter dem Schein der Armuth grosse Reichthümer zu erlangen, HOSPINIANVS *VI. 16.* FLEISCH. Einleit. zum Geistl. Recht, *pag. 135.* und *136.*

Beutel-Geld.

So heisset dasjenige Geld, welches die Becker, so das Mehl beuteln lassen, dem Müller zu Erhaltung des Beutel-Tuchs als einen Beytrag geben müssen, dagegen aber ist auch ein Müller schuldig, eine rechte ordentliche Metze, damit er abmetzet, zu halten, und zwar muß sie nach jedes Orts Maaß und Scheffel eingerichtet seyn, dahero der Müller niemand bevortheilen, auch über solche Metze nicht mehr Beutel-Geld als bräuchlich, nemlich 1. Groschen nehmen, wo aber das Beutel-Geld nicht eingeführet ist, soll es auch nicht eingeführet werden, welches alles in der Landes-Ordnung des Churf. *Jo. Georg. Tit. VIII. §. 4.* enthalten ist.

Beutel-Lehn.

Wird sonst auch mit einem P. als Peutel-Lehn geschrieben; Diese sind nicht allein im Bayrischen, sondern auch im Oesterreichischen gebräuchlich. Von denenselben führet FÜNSTERWALDER *L. 4. Obs. 45. n. 14. & 15.* aus der Ober-Oesterreichischen Land-Taffel *part. 6. tit. 11.* ingleichen aus dem Ober Oesterreichischen Lehns-*Tractat tit. 4. & 5* folgendes an: Beutel-Lehn sind und werden die genannt, welche entweder anfangs um Geld von dem Lehn-Herrn erkaufft worden, oder da gleich eine Gnad dabey fürgegangen, jedoch ein jährlicher Dienst darauf gelegt worden ist, welchen der Lehn-Mann seinem Herrn jährlich reichen muß; dahero sie auch den Nahmen von dem Beutel haben, daß sie nemlich jährlich dem Herrn in den Beutel dienen. Ferner: Welche Lehen man aber ungeadelten Personen, als: Bürger, Bauren oder andern gemeinen Leuten, so nicht nobilitiret, noch Lehens fähig, verleihen thut, die nennt man Beutel-Lehen, und fliesset dieser Nahme daher, daß angeregte Personen ihr habendes Lehen-Guth nach alten Herkommen nicht mit Rittermässigen Diensten, als Feld Zügen und dergleichen Gehorsam, sondern ein Beutelgab verdienen. Item: Beutel-Lehen kan der ultimus familiæ einem andern auffanden (vermachen) und verkauffen, ist auch der Lehens Herr solche dem Käuffer zu verleihen schuldig.

Beutel-Recht.

Ist eine gewisse vorgeschützte Gerechtigkeit, welche der Abt zu Cron-Weissenburg, am Waßgau genannt, ehedessen an der Stadt daselbst gesuchet, ob solten sie und ihre Vorfahren von Frauens-Personen, die vor ihren Mann mit Tode abgegangen, in gemeldeter Stadt, Haupt-Recht, deßgleichen den Haupt-Zins, und wo der nicht entrichtet worden, Beutel-Recht gehabt haben, welches aber durch Kayser MAXIMILIANVM auf dem Reichs-Tage zu Augspurg im Jahr 1518. dem Abt aberkennet worden, KNIPSCHILD. von Reichs-Städten *III. 57. n. 19. p. 1012.*

Bey der Busse.

Ist eine Formul, so denen Straff-Gebothen auf den Fall Ungehorsams einverleibt wird. Eigentlich gehöret dieses nur der Obrigkeit zu, doch da die Handwercker auch an gewissen Orten die Freyheit zu straffen haben, so bedienen sie sich auch dieser Formul, wie aus der Schmiede-Innung zu Jena *Art. 3.* zu ersehen:

> Würde aber einer oder der andere künftig, den das Gebot betroffen, verächtlich ausenbleiben, den, oder dieselben soll das Handwerck Macht haben um 5. Gr. zu bestraffen, so oft es geschiehet. Welcher auch in denen Quartalen nicht zu rechter Zeit erscheinet, daß die Sand-Uhr auf dem Tisch halb ausgelauffen, der soll schuldig seyn, jedesmahl 6. Pf. zur Busse zu erlegen.

Bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten.

Hat die Kraft eines Eydschwures unter Fürstlichen und adelichen Personen, weil bey ihnen eine grössere Aufrichtigkeit, Treue und Glaube als bey andern Leuten seyn soll. Nachdem aber das eigentliche Wesen eines Eydschwures, nehmlich die Anruffung Gottes ermangelt, durch etwas gleichförmiges aber nicht ersetzet werden kan, so hat sich diese Clausul wenig Effect zu versprechen.

Bey Straffe des Ungehorsams.

Diese Clausul operirt eben so viel als dieses, wenn der Kläger oder Beklagter im Gerichte seiner Schuldigkeit nicht nachkömmet, nur daß er sich mehr fürchten soll, demjenigen desto eher nachzuleben, was ihm gehöret oder anbefohlen worden.

Bey Verliehrung des Herrn Gnade.

Diese Clausul hat den Effect, daß, wenn der

Lehns-Herr dem Vasallen etwas bey Vermeidung seiner Ungnade anbefohlen, er in dem Falle, wenn er seiner Schuldigkeit keine Genüge geleistet, des Lehns verlustig seyn soll, ZAS. *in Epist. Feud. p. 10. n. 40. & seq.* jedoch muß der Befehl eine gerechte Ursache des Lehns wegen in sich halten, wiewohl ZASIVS sich ad *L. un. n. 5. & seq. Si quis jur. &c. non obtemp.* ändert und davor hält, die Beraubung des Lehns wäre bey Höfen nicht mehr üblich, sondern es zeige die Clausul nur an, daß sich der Vasall die Ungnade zugezogen, it. wenn die Worte erfolgen: **Unser und des Reichs schwere Ungenade**, so verstehen Ihro Kayserliche Majestät des gesammten Reichs Ungnade darunter, und werden diejenigen, an dem sie ergehen, vor Reichs-Feinde gehalten.

Bey Verpfändung meiner Haab und Güther, so viel hierzu vonnöthen.

Dieses ist eine sehr gewöhnliche und fast in allen Obligation-und Verschreibungen befindliche Clausul; allein sie ist sehr nützlich, denn dardurch überkommt der Creditor eine hypothecam generalem in gradu, wie man sagt, excellentiori, Kraft welcher ihme alle seines Debitoris Güther, (obgleich die Particula **alles** nicht darbey stehet) sowohl die er anjetzo hat, und besitzet, als auch künftig hin quocunque titulo legitimo acquirirt, sie seyn beweglich oder unbeweglich, sie mögen gelegen seyn an was Ort und End sie wollen, ingleichen auch alle Actiones, Jura, und ausstehende Schulden, verhaftet seynd, daß also in seiner freyen Disposition stehet, an welches Stück er sich zu halten, und die Execution ergehen lassen wolle, ungeachtet dasselbe hernachmalen einem andern specialiter ist verpfändet, oder sonsten veralieniret worden, *L. fin. C. quae res pign. oblig.* ibique BRVNN. *L. 4. C. eod.* vid. *L. 49. d. V. S.* STRVV. *S. J. C. Exerc. 26. th. 20.* ibique MVLLER. Diese Clausul begreift aber nicht unter sich die Lehn-Güther, MEV. *P. 4. Dec. 121.* BERLICH. *P. 2. Concl. 31. n. 3.* drum ist nöthig, daß die Clausul also eingerichtet werde: **Bey Verpfändung aller meiner Haab und Güther, Lehn und Erbe.**

Bey Verpfändung meiner Haab und Güther.

Diese Clausul wird denen Vollmachten mehrentheils einverleibet; ob sie schon ad substantiam Mandati gantz nichts contribuiret, so ist sie doch theils vor den Bevollmächtigten sehr nützlich, indeme er desto geschwinder zu seinen aufgewandten Unkosten gelangen kan, auch Kraft derselben ein Jus reale in bonis mandantis überkommt, und also andern Glaubigern, die mit keiner hypothec versehen, vorgehet; eines theils auch für den Gegentheil, weilen er wegen dessen, was er mit dem Mandatario gehandelt, in des Principal-Güthern gleichfalls eine hypothec erlanget, BRVNNEM. *Proc. Civ. cap. 1. n. 76.* CARPZOV. *proceff. tit. 5. art. 1. n. 81. seq.*

Bey Verpfändung meiner Haab und Güther, mit Begebung der Marcks-Freyheit.

Diese Clausuln pflegen zuweilen denen eigen Wechsel-Brieffen einverleibet zu werden, und haben beede einen sehr grossen Nutzen, dann weilen bekandter massen, excitato concursu, denen Creditoribus ex Cambio ein mehrers nicht als ein blosses Privilegium personale nach allgemeiner Meynung derer Rechts-Lehrer zugestanden wird, (wiewohln einige, als BERLICH. *p. 1. concl. 64. n. 1.* und MARQVARDVS *de jur. Mercat. Lib. 2. cap. 12. num. 47.* die Cambia denen hypothecis präferiren, derer Meynung aber überall nicht recipirt ist) so erlanget durch jene der Remittens als Creditor, auf des Debitoris oder des Trassanten Haab und Güther ein Jus hypothecæ, Kraft dessen er allen Creditoribus, die mit einer ältern Hypothec nicht versehen, vorgezogen wird. Diese aber, nehmlich die Renunciatio der Marcks-Freyheit, welche darinnen bestehet, daß niemand Zeit währender Meß vor Gericht gefordert oder arrestirt werden mag, operirt so viel, daß der Geber des Wechsel Briefs, im Fall er nicht bezahlen will, alsobalden währender Meß belanget, und verarrestiret werden darff. Daß man sich aber der Marcks-Freyheit begeben könne, waltet ausser allen Zweiffel, arg. *L. 19. C. de pact. convent.*

Beyding.

Heissen ausserordentliche Gerichte, in welchen über bürgerliche Sachen erkennet und abgehandelt wird.

Beydingen.

Ist ein Gericht im Brandenburgischen Preussen, vor welchem die peinlichen Sachen abgehandelt werden, doch können auch Civil-Sachen da abgethan werden.

Beywohnungs-Geld.

Dieses wird genennet, welches die Juden an etlichen Orten, ausser ihren gewöhnlichen Schutz-Geld, denen Municipal-Städten, für sicher Beywohnung, und Befreyung bürgerlicher Onerum, geben müssen, CRAMER. *de regal. decis. 43. circa fin.* KNIPSCHILD. *de Civit. Imper. Lib. 2. c. 30. n. 56.*

Bezirck-Briefe.

Dergleichen pflegt man über die Land-Gräntzen mit beeder Benachtbarter Einwilligung aufzurichten, werden sonst auch Gräntz-Recess, Gräntz-Vergleich, &c. genennet, BESOLD. *Thes. pract.* voc. **Bezirck-Brief.** STRYK. *V. M. ad π. tit. fin. regund. §. 6.* Hiervon schreibet Herr von Seckendorf in seinem **Fürsten-Staat**, *part. 2. cap. 7. §. 6. num. 1.* also:

> Wann es zum Vergleich kommt, werden die darzu geordnete fleissig unterrichtet, wie sie eigentlich handeln sollen, insonderheit, daß die Gräntzen des Landes und deren Anhänge, aufs deutlichste gezogen, von andern Particular-Marckungen, dardurch etwa blosser Gerichts-Zwang, Zoll, Trift, Jagd oder Eigenthum bedeutet wird, wol unterschieden, auch mit wahrhaften Stücken, als beständigen kundbahren Flüssen, Bergen, Rainen, Steinen, und nicht mit vergänglichen Gräben abgezeichnet, und über dem allen deutliche Verträg und Vergleich aufgerichtet.

Dergleichen Gränz-Beschreibungen oder Bezirck-Briefe sind auch bey andern öffentlichen Gränzen gebräuchlich, MASCARD. *de probat. concl. 394. num. 1.* MYLER. ab EHRENBACH *in metrolog. cap. 14. num. 2.* ERTEL. *prax. aur. de jurisd. infer. Lib. 1. cap. 6. obs. 3. in fin.*

Biber-Fang.

Wohin der Biber- oder Otter-Fang gehörig, solches ist unter denen Rechts Gelehrten noch nicht ausgemacht, indem einige denselben zum Wild-Bann, oder vielmehr zur Forstlichen Obrigkeit, zumahlen weilen er mit Hunden gehetzet und gefangen wird, referiren, als BESOLD. *Vol. 1. Conf. 3. Rubr.* **Von der Fischerey:** ibi: **Dieweil auch der Biber oder Otter-Fang ein Anhang des Gewey des und Regals ist, sowohl des Wildbanns, als Fischereyen. So kan dem Herrn des Wildbanns, Forsts und Gejägs, diese** *Species Venationis*, **oder Art der Jagdbarkeit, mit keinem Fug abgestricket werden; ꝛc.** Id. BESOLD. *Thes. pract.* VOC. **Fischerey.** TREIDL. *in Consil. de Jurisd. & Regal. tit. 5. num. 3.* SECKENDORFF. **im T. F. St.** *P. 3. cap. 3.* und andere mehr.

Andere aber zehlen denselben zur **Fischerey**, und dieses unter andern um der Ursach willen, weilen nicht allein diese Thiere, wegen ihres schwammichten Schwantzes, mehr denen Fischen, als einem andern Erd-Thier, derer Natur-Kündiger einhelligen Meynung nach, gleichen, mithin eben um deßwillen in der Catholischen Kirchen auch so gar an Fest-Tägen genossen werden, sondern weilen auch selbige mit Untergrabung der Gestade, Verderbung der Fisch-Ständ, ja Fangung der Fische selbsten im Wasser, worinnen sie gleichsam ihr Leben und Nahrung haben, unbeschreiblichen Schaden thun, mithin hierdurch vielen Anlaß geben, daß sie, der natürlichen Billigkeit nach, bey Fangung solcher Thier den Nutzen demjenigen zueignen, welcher von ihnen den Schaden bishero leiden und ertragen müssen. Welches dann eben auch die Ursach, warum der berühmte NOË MEVRER, in seinem Tractat vom **Forst Recht** *p. 4* Rubr. **Ob dem Forst-Herrn, wegen des Forsts, oder aber dem Wasser-Herrn, das Ottern- und Biber-Fangen gebühre, und zustehe?** diesen Thieren keine Freyung zugestehet, und darbey ausdrücklich meldet, daß es niemahls denen Forst-Herrn gehöre: Consent. KILLINGER *de Jure Ven. Concl. 5. Lit. B.* vers. **Otter- und Biber-Fang, ꝛc.** ADAM KELLER *de Officio Juridico Polit. pag. 445.* vers. *prater*, SPEIDEL. *in Specul. Juris* voce **Jagen.** vers. *Piscationem &c.* und voc. Otter- und Biber-Fang, MARTIN. *de Jure Ven. §. 21. in fin.* & in specie ERTEL. *P. 1. Observat. Juridico-Polit. Equestr. 10. per tot.* Et *de Jurisdict. infer. L. 2. c. 7. Obs. 3.*

Deme seye aber wie ihm wolle, so muß auch hierinnen auf das alte **Herkommen** das Absehen gerichtet werden, WEHNER. VOC. **Forst-Recht,** vers. *Præsertim. cum seqq. pag. 124.* Wie dann heut zu Tag die tägliche Erfahrung giebt, daß man sich bey dergleichen Begebenheiten gemeiniglich der prævention zu bedienen pfleget, mithin derjenige den Vortheil davon träget, welcher vorkommet, welches dann um so weniger unbillich zu seyn scheinet, weilen die Otter und Biber sowohl in den Wassern, als Höltzern, ein sehr schädliches Thier seynd; vid. SPEIDEL. *d. Tr.* VOC. **Otter- und Biber-Fang** *in fin.* vers. *ut ut hæc procedant. &c.*

BIBLIOTHEC.

Oder Bücher-Vorrath. Dieses Wort hat eine vielfache Bedeutung, **erstlich** und hauptsächlich bedeutet solches eine Bücher-Sammlung. **Hernachmahls** werden die Oerter Bibliothecken genennet, wo die Bücher aufgehoben werden. **Drittens** so hat man gewisse Catalogos, von denen vornehmsten Auctoribus verfertiget, und solchen Büchern den Titel einer Bibliothec beygeleget. Dergleichen sind LIPENII Bibliothecæ, STRVVII Bibliotheca juridica, historica, philosophica, WOLFFII Bibliotheca Ebraica, FABRICII Bibliotheca græca & latina, und dergleichen; Siehe von mehrerern REIMMANS Versuch, **zur Einleitung in die** *Historiam Litterariam Lib. 3. p. 245. 268. 276. 299. 302. 315.* JO. CHRISTOPH. KRVSICKE *Vindemiarum Litterariarum Spec. I. p. 9. in notis f. g. h.* **Ferner so** sind auch die Bücher des Alten und Neuen Testaments in denen mittlern Zeiten eine Bibliothec genennet worden, MORHOFII *Polyhistor. P. I. Lib. I. cap. 3. §. 2.* **Letztens** so legte sich CALVISIVS SABINVS eine lebendige Bibliothec in seinen Knechten zu, SENECA, *Ep. 27.*

Wenn das Wort Bibliothec in der ersten Bedeutung genommen wird, so entstehet die Frage: **Ob die** *Bibliothec* **der Nach-Steur unterworffen sey?**

Ob es nun wohl das Ansehen gewinnen mögte, als wäre sothane quæstion daher zu affirmiren, weiln von allen Mobilien die Nach-Steur genommen werden mag, COTHMANN. *Consil. Academ. 11. num. 165.* Dahero denn auch die Bibliothecken so lange unter der Regul stehen bleiben müssen, biß mit einigen Bestand in denenselben die Exceptionen zu behaupten;

Jedoch scheinet denen gemeinen Rechten, und der Billigkeit gemässer, die Bibliothec von der Nach Steur zu eximiren, theils, weiln selbige ohne Geschicklichkeit deß Possessoris nichts einträgt, theils, weilen sonsten auch Bibliothecken ihrer Eigenschaft nach, unter die steurbahren Güther nicht mit gerechnet werden, L. B. de LYNCKER, *Vol. 2. Resp. 174 num. 49. & 50.* Wie dann so gar der zum Ackerbau gehörige Zeug von denen Steuren und andern Anlagen befreyt, CHOPPIN. *de privileg. rustic. Lib. 2. cap. 3.* SIXTIN. *de regalib. Lib. 2 cap. 6. num. 127.* Auch weder gepfändet, noch die Execution darein verhängt werden mag, *L. 7. & 8. π. quæ res pign.* ibique GOTHOFRED. TVSCH. *pract. concl. f. lit. concl. 247. num. 1. seqq.* Daferne aber die Nach-Steur von der Bibliothec einiger Orten behauptet würde, so könnte doch der nach eines jeden Orts Statuten und Gewohnheit gebührende Antheil nicht in natura hieran prätendieret werden, sondern es müste alsdann die Obrigkeit nach vorgenommener Taxation, sich mit dem Wehrt contentiren lassen; *L. B. de* LYNCKER. *cit. Resp. 174 num. 56.* Dann es ist billich, daß derjenige die Sache selbst, welche sich entweder gar nicht, oder nicht anders, als ohne Schaden, als dießfalls eine wohl eingerichtete Bibliothec, theilen lässet, vielmehr behalte, und dem andern an Geld das Seinige heraus gebe,

welcher

welcher ex rei substantia den wenigsten Antheil zu gewarten hat, per *L. 55. famil. herciſc.* §. 4. *de offic. judic. L. B. de* LYNCKER *cit. Reſp. 174. n. 56.* BECKS *Tr. de jure detraction. p. 87.*

Bienen.

Lat. Apes. Was das Jus Romanum Justinianeum von denen Bienen disponiret, findet sich hauptsächlich in dem §. 14. und 15. *de R. D.* und besteht hierinnen: Die Bienen sind wilder Natur, und gehören dem mit Rechte, der sie am ersten in seinen Bienen-Korb fasset, ob sie gleich auf einem fremden Baum gesessen; Doch stünde dem Eigenthums-Herrn des Grundes oder Holtzes, allwo die Bienen befindlich, allerdings frey, dem andern zu verwehren, daß er auf seinen Grund und Boden nicht kommen solle; Der Bienen-Schwarm, so aus eines Eigenthum flöge, bleibe seyn, als lange er ihn sehen, oder ihm nachkommen könne; Wäre es aber, daß die Bienen gewohnet wären heim zu kommen, so verbleiben sie ihrem Besitzer so lange zu eigen, biß sie von selbsten solche Gewohnheit verlassen ꝛc.

Das alte Sachsen-Recht hält zwar auch die Bienen für wild, setzet aber doch, ohne eintzige Consideration: Ob sie auſſer des Eigenthums-Herrn Gesicht gekommen seyn, oder nicht? daß, wenn ein Bienen-Schwarm aus eines Mannes Hauß oder Hoff zu seinem Nachbar flöge, er den Schwarm näher zu behalten, denn jener berechtiget, weil die Biene ein wilder Wurm, **Weichbild** *art. 120.* Es will zwar der Glossator des Weichbildes diesen Text mit dem Jure Romano conciliiren, wie auch STRVV. in seiner *Jurispr. L. 2. t. 1. §. 26.* und *Synt. Jur. Civ. Exerc. 41. §. 16.* keine differenz allhier admittiret; Allein wie des Sächs. Glossatoris Autorität bekannter massen wenig gilt, indem derselbe aus grosser veneration gegen die Röm. Rechte die patrios mores oft recht einfältig und erbärmlich erkläret; Also scheinet auch das von STRVV. angeführte dem Textui Jur. Sax. nicht gemäß zu seyn, daher CARPZOV. *p. 4. cap. 36. d. 4.* kein Bedencken zu schreiben hat: Daß dieser textus Jur. Sax. von dem Römischen Rechte unterschieden sey, welches er auch mit folgendem Præjudicio bestärcket:

> Hat euch am 9ten *Jun.* jüngsthin ein Bienen-Stock geschwärmet, welchen jungen Schwarm euer Weib zwar angeklungen, sich aber derselbe, weil ihr ein klein Gärtlein habt, in eures Nachbars Garten etwa ein drey Meßruthen lang angehangen ꝛc. So möchte euch bemeldter euer Nachbar solchen eingefangenen Bienen-Schwarm vermöge Landüblicher Sächs. Rechte, woferne bey euch ein anders nicht hergebracht, wiederum auszuantworten, und abfolgen zu lassen, wider seinen Willen nicht gedrungen werden, V. R. W.

Wiewohl solches præjudicium die Meynung CARPZOV. nicht eben deutlich genug corroboriret. Adde von der difference Jur. Civ. & Saxon. in diesem Fall THOMAS. *in Annotat. pract.* ad STRAVCH. *Dissert. 6. §. 28. Anonymi* **Dorff- und Land-Recht** *Par. I. p. 238.*

Ob nun schon nach denen natürlichen und gemeinen beschriebenen Rechten, die Bienen demjenigen zugehören, der sie am ersten schöpfet, oder in den Bienen-Korb fasset, §. 14. *de R. D.* so wird doch heutiges Tages das Recht, die Bienen im Wald einzufangen, und das Honig auszunehmen, der Forst-Gerechtigkeit annumerirt, also daß niemand ohne Wissen und Einwilligung des Forst-Herrn, die Bien und Honig abnehmen darf, und daß er dabey denen Baumen, durch die Ausdämpfung und das Aushauen der Immen, keinen Schaden thue, KNIPSCHILD. *de Civit. Imper. Lib. 2. cap. 7. num. 61.* NOE MEVRER. *Tr.* **von Jagd- und Forst-Recht**, *part. 3.* Rubr. **von Eigenschaft der Immen**, *pag. 57.* Weswegen dann auch die Forst-Beamte sich die Bien und Honig mit Recht nicht zueignen können, wo ihnen nicht diese Nutzungen von der Herrschaft, als ein Stück ihrer Besoldung, ausdrücklich überlassen werden, sondern entweder den Bienschwarm selbst, oder das jährlich daraus gesammlete Honig zu verkauffen, und das darvon erlöste Geld in Rechnung zu bringen, allerdings schuldig sind, KLOCK. *Tr. de erario, Lib. 2. c. 2. n. 58.* KREBS *Tr. de ligno & lapid. part. 1. class. 4. Sect. 1. §. 9. num. 2. seqq.*

Jedoch hat man hierinnen zuförderist auf die Gewohnheiten eines jeden Orts zu sehen. In der **Hochfürstlichen Würtenbergischen Jagd- und Forst-Ordnung** findet sich folgendes davon:

> Dieweilen auch die Immen zur Zeit des Schwärmens, sich von ihren gewöhnlichen Stand hinweg in die Wälder und Wildfuhren begeben; wann nun der Eigenthums-Herr des Immens, ihn gleich nachfolget, und denselben an einen Baum oder Busch anhangend findet, der soll demselben ohne einige Forst-Miethe gegeben werden. Wo aber ein Immen von jemand andern, ausserhalb der Nachfolge, in unsern Wäldern und Wild-Fuhr gefunden wird, der mag ihn wol zu seinen Nutzen fassen, aber unsern Wald-Voigten und Forstmeistern die gebührende **Forst-Gerechtigkeit**, benanntlich das halbe Theil davon zustellen, das übrige behalten, da dann der Forstmeister oder Wald-Voigt, seinen halben Theil urkundlich berechnen solle. Wo sie aber in hohlen Bäumen gefunden, und ohne Verderbung und Verhauung derselben könnten herausgenommen werden, soll es gleichergestalt männiglich gegen Reichung obbemeldter Forst-Gerechtigkeit heraus zu nehmen erlaubt seyn.

Und in der Hochfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen von Herzog Christian Ludwig Anno 1665. verbesserten Holz-Ordnung wird §. 40. und 41. von denen Bienen also disponirt:

> Weilen die Leute, wenn sie Immen bey denen Aemtern beschreiben lassen, dieselbe ihres Gefallens in der Wildbahn und Holzung, ohne jemandes weitere Begrüssung niedersetzen, solches aber vieler Ursachen halber, solchergestalt nicht gebilliget werden kan, so soll hinführo ein jeder Beamter diejenige, so sich jedesmalen haben schreiben lassen, an den Fürsten verweisen, damit dieselbe nicht zu Schaden gesetzt, auch keine Parthiererey, wie zum öftern geschiehet, da-

runter vorgehen möge. Auch sollen unsere Beamte und Forst-Bediente allen Fleisses dahin sehen, daß die Immen in denen Hölzern und Wäldern den Sal-Zlecken nicht zu nahe gesetzet, und weilen auch pfleget zu geschehen, daß solche hin und wieder in die Winckel gesteckt werden, und uns hierunter an unsern Intraden abgehet, als sollen sie gleichergestalt fleissige Aufsicht darauf haben, damit solche Verbrecher zu gebührender Straffe können gezogen werden.

In denen Nürnbergischen Reichs-Wäldern, ist niemand als denen **Zeidlern**, in Ansehung derer **Zeidel-Güther**, so sie besitzen, erlaubt, die Bienen einzufangen, und das Honig auszunehmen, welche, damit andere sich nicht etwa mit der Unwissenheit entschuldigen mögen die Räume, allwo die Bienen sich befinden, zu bezeichnen pflegen; ja sie haben auch nicht nur Macht die Bienen aufzuheben, sondern es darf auch sonst niemand als sie, Bienen in diesen Wäldern haben, Kraft des von **Kayser Carl**, *Anno 1350.* ertheilten Privilegii, de SCHEVRL. *Dissertat. de Jur. Mellicid. cap. 3. §. 15.* und *in Dissertat. de Judic. Reipubl. Norimb. cap. 6. §. 4.* Autoris **Juristische** *Observation.*

Es sind auch ferners laut erst angeführten Privilegii die Zeidler dahin privilegiret, 1) daß sie in allen Städten des Heil. Römischen Reichs sollen Zollfrey seyn, 2) das Holtz umsonst fällen, und kein **Forst-Recht** geben, oder alle Wochen 2. Fuder Stöck und Rannen aus dem Wald führen, solches nach Belieben verkauffen, und soviel als sie zu Erbau- und Besserung ihrer Güther vonnöthen haben, abhauen, wie ingleichen das Holtz, so sie der Bienen halber gebrauchen, aus dem Wald umsonst nehmen dörfen; Ja es ist auch nicht einmahl erlaubt in solchen Wäldern zu grasen, damit denen Bienen ihre Nahrung dardurch nicht entzogen werde, jedoch sind selbige auch schuldig von ihren Güthern alle Jahr einen gewissen Canonem, das **Honig-Geld** genannt, zu entrichten, dörffen auch die Güther ohne Consens des Herrn nicht veralieniren, vid. *d. privileg. Carol.* und de SCHEVRL. *cit. dissertat. cap. 4. §. 4. & 5.*

Von den Bienen und deren Nutzungen, welcher in Honig und Wachs bestehet, wird auch der Zehend gegeben, und weil diese Nutzung ein wenig, oder gar keine Mühe dem Decimario kostet, so wird er billich unter die Prædiales gezehlet, um so mehr, wann die Bien-Stöck in der Pfarr-District stehen, consequenter die Bienen ihren Nutzen in derselben Pfarr zusammen tragen, *c. nuncius X. de decim.* Doch ist nicht gebräuchlich, daß man eben den **Zehenden** Bien-Stock oder Schwarm **Zehenden** gebe, REBVFF, *quæst. 8. num. 25.* MONET. *cap. 6. num. 18. c. nuncius, X. d. t.* Worüber die DD. notiren, daß, wann auch schon de consuetudine von denen Fructibus der Bienen nichts gegeben würde, so solten doch die, welche Bienen halten, der Pfarr-Kirche, wenigstens auf die vornehmste Feste, ein Licht von einem Pfund geben, oder von dem Geld, welches sie aus dem Honig und Wachs gezogen, den **Zehenden Theil**, BLVM. vom Zehend-Recht, *cap. 8. §. 10.* vid. STRYK. ad BRVNN. *Jur. Eccl. Lib. 2. cap. 6. §. 13.* SYRINGII *Aurea prax. juris decimandi, pag. 122.*

Bienen-Diebe.

Daß auch de Jure Roman. an denen Bienen, wenn sie in eines Verwahrsam befindlich, ein formeller Diebstahl begangen werden könne, ist wohl im geringsten nicht zu zweiffeln, massen sie alsdann aufhören res communes zu seyn, JODOC. DAMHAVD. *Prax. rer. crim. cap. 113. num. 4.* WESENB. *in §. apum, Inst. de R. D. n. 4.* Die Constitutio Electoralis Saxon. lautet davon also:

> Der Diebstahl, so an Bienen und Honig begangen, soll in unserm Lande höher nicht, denn wie andere darüber gestraft und die Schärffe der Sächsischen Rechte hierinne nicht gehalten werden, CARPZ. *p. 4. c. 36.*

Wie aber nun ein solcher Diebstahl zu bestraffen? und ob die Todes-Straffe auch allhier statt finden könne? darüber ist CARPZOVIVS mit denen übrigen DD. nicht einig, indem jener vermeynet, daß solche Diebe nicht höher als mit Landes-Verweisung, oder mit dem Staup-Besen anzusehen, ob sie gleich öfters auf solchen Diebstahl ertappet werden, und soviel Honig aus denen Bienen Stöcken gestohlen hatten, als die Rechte erfordern, wenn ein Dieb mit dem Strange hinzurichten, CARPZ. *Pr. Crim. P. 2. Qu. 81 num. 50.* und *Jurispr. forens. P. 4. cap. 36. d. 2.* und zu Bekräftigung seiner Opinion ein Præjudicium anführet, da der Inquisit, ein Mann von 80. Jahren, der in Güte bekandt, daß er dem Müller 4. Bienen-Stöcke, darinne aber wenig Honig gewesen, desgleichen dem Vogel-Steller zu Heischen einen Bienen Stock und Martin Zinburschen drey Bien-Stöcke erbrochen, und beraubet, nach Gelegenheit des Falls, und da man eigentlich nicht wissen könte, wie viel des Honigs, so er aus denen Bien-Stöcken bekommen, gewesen, mit der Todes-Straffe, und dann in Ansehung seines hohen Alters mit der Leibes-Straffe nicht beleget, sondern des Landes verwiesen zu werden condemniret worden.

Andere hingegen, als MARTH. BERLICH. *P. 5. Concl. 50. n. 7.* JACOB de BELLOVIS *in P. Crim. c. 20. n. 52.* MVLLER *de Jur. Apum t. 3. §. 2.* LEYSER. *Jur. Georg. L. 2. c. 21. n. 4.* halten dafür, daß auch solchen Dieben, wenn der Diebstahl höher als 5. Ducaten werth begangen, der Strang gar wohl zuerkannt werden möge; welche Meynung dann auch, wenn man überall die denen Dieben dictirte Todes-Straffe nicht als injuste ansiehet, billig Beyfall verdienen muß, in mehrem Betracht, daß die von CARPZ. zum fundament gesetzte und in vorgemeldtem Præjudicio gleichfalls mit attendirte Raison, daß der Werth der gestohlenen Stöcke, und des entwendeten Honigs ungewiß sey ꝛc. CARPZOV. *Pr. Crim. p. 2. q. 81. n. 53.* nicht immer und absonderlich alsdenn nicht obtiniren kan, wenn der Delinquent selbst bekennet, für das gestohlene so viel am Gelde bekommen zu haben, und der Herr endlich bekräfftiget, daß die ihm gestohlene Stöcke so viel gelten mögen, adde MVLLER. *Diss. de jure Apum, cap. 2. §. 4.*

Wenn jemand durch Raub-Bienen (von welchen nachzusehen LEYSERI *Jus Georg. L. 2. c. 21. n. 27.*) oder andere Inventiones des andern Bienen vorsetzlich Schaden zufüget, oder wohl gar tödtet, kan ein solcher Actione Legis Aqui-

lix

liæ ad interesse belanget, vid. *L. 49. pr. ad L. Aquil.* auch überdem mit willkührlicher Straffe dem befinden nach beleget werden, CARPZOV. *p. 4. c. 37. d. 3.* und ist bey jetztgemeldtem CARPZOV. hievon folgendes præjudicium befindlich zu lesen:

> Hat *H. H.* in nechst verschiedenem *Martio*, als die Sonne warm geschienen und ein schöner Tag gewesen, eine Schüssel mit Honig, unter welches wie vermuthlich auch andere Sachen vermischet, in seinen Garten gesetzt, und als seiner Nachbarn Bienen dieses gerochen, häuffig zugeflogen und sich angehänget, hat er viel derselbigen mit einem Span zertrucket und umgebracht, immittelst aber seine eigene Bienen, damit sie nicht gleichfalls hierzu fliegen möchten, in seiner Scheuren verwahret, und mit Tüchern bedecket, und als solches durch seine Nachbarn gerüget worden, hat er zu seinem Behuff nur dieses angeführet, er hätte sie vor Raub-Bienen gehalten, welche den Seinigen ihr Honig entführen wollen, ꝛc. So ist vorbemeldter *H. H.* seinen Nachbarn den Abgang der Bienen, und dahero rührenden Schaden, soviel ein jeder bescheinigen wird, zu erstatten schuldig, und mag willkührlichen, entweder ein 3. oder 4. Tage lang mit Gefängniß, oder um eine ziemliche Geld-Busse seinem Vermögen nach, jedoch daß sich dieselbe über ein Silber-Schock nicht erstrecke, in Straffe genommen werden, V. R. W.

Bischofs-Mütze.

Lat. Infula, ist eine kostbahre oben in 2. Theile gespaltene und mit Edelgesteinen versetzte Mütze, welche die Catholischen geweiheten Bischöffe bey Verrichtung ihres Amts auf dem Haupte tragen und über ihren Wapen führen.

Bischofs-Stab.

Lat. Pedum, ein von Silber oder Gold unten spitziger und oben gebogner wohl gemachter Stab, der denen Bischöffen, Aebten, und Aebtissinnen zum Zeichen ihrer Würde vorgetragen wird; wenn sie aber das Volck segnen, so führen sie ihn selbst in der Hand.

Biß.

Ist eine Particula, welche sowohl die Natur und Beschaffenheit einer Sache, als auch eine Einschrenckung der Zeit und Bedingung anzeiget; In denen Citationibus begreiffet dieses Biß den gantzen Tag in sich, so in allen Favorabilibus überhaupt eine Bedeutung, so etwas in sich schlüst, enthält, ingleichen die darzwischen lauffende Zeit. Item hält es bisweilen die Sache auf einige Zeit auf.

Bißanhero.

Zeiget nicht nur die vergangene Zeit an, sondern schlüst auch die gegenwärtige Zeit ein.

Biß so lange.

Zeiget eine Bedingung an, und hält die Sache auf eine gewisse Zeit auf, z. E. biß so lange er zu der andern Ehe schreiten wird.

BLANDITIÆ.

Wird theils vor eine Hof-Schmeicheley, theils vor ein angenehmes Zureden genommen, in weitläuftigen Verstande bedeutet es auch *adulationem*, Schmeicheley, *L. 2. C. de donat. int. vir. & uxor.* wiewohl sie in speciellen Verstande von einander unterschieden sind, weil das Wort *adulatio* mehr unter die Laster gerechnet wird, welchen Unterschied auch die Frantzosen in ihrer Sprache wohl anzuwenden wissen, wenn sie adulationem **Flatterien**, Blanditias aber **Caressen** nennen; Es sind aber Blanditiæ eine Erklärung des Gemüths, da man durch angenehme freundliche Worte jemand auf seine Seite, eines gewissen Zweckes wegen, zu bringen suchet. Sie werden eingetheilet in *publicas* so von einem Höhern, von einem Fürsten oder Obrigkeit, denen Unterthanen erwiesen werden, so bey ihnen Befehle heissen, auch deren Effect haben, und *privatas*, deren sich Privat-Personen gegen einander bedienen.

BLANQVET.

Oder Blancetum, Charta blanca, Charta bianca, hat seinen Ursprung dem Frantzösischen Worte Blanc zu dancken, welches album, candidum, weiß, heist, ist ein Bogen weiß Papier, darauf einer seinen Nahmen geschrieben, und auch oft sein Signet vorgedruckt, etwa eine Obligation, Wechsel, Contract, Supplic oder Vollmacht darauf zu extendiren, daher ist gewöhnlich, daß derjenige, so dergleichen Blanquet unterschreibet, am Ende desselben exprimirt, zu was solches Blanquet gebrauchet werden solle: derjenige, so ein Blanquet unter seiner eigenhändigen Unterschrift einem andern ausstellet, hat die Vermuthung wider sich, daß er mit allen zufrieden seyn wolle, was auf solches Blanquet von dem Innhaber geschrieben werden möchte, und also derselbe zu Abschwörung derer Contentorum so leichte nicht zu lassen, zumahlen wenn der, so dergleichen Blanquet empfangen und extendiret, eine solche Persohn ist, der man nichts böses zutrauet, und von der die Præsumtion ist, daß sie mit dem Blanquet ehrlich umgegangen, und dasselbe zu nichts anders, als worzu es ihr ausgestellet, werde gebrauchet und extendiret haben. Er mag auch nicht einwenden, daß der Bogen, als er ihn unterschrieben, leer und noch nicht extendiret gewesen, denn da er es einmahl unterschrieben, erwächset die Vermuthung wider ihn, daß er den Innhalt desselben, was er unterschrieben gewust, es sey denn, daß er das Gegentheil darthun, und die widrige Vermuthung elidiren könnte, PFEIL. *Conf. 33. num. 3.* CARPZOV. *p. 1. c. 17. d. 42.* MARTIN. *ad Proc. Sax. tit. 20. §. 1. n. 212.* BRVNN. *Conf. 91. num. 17.* Und also haben die JCti Jenens. ann. 1706. respondirt:

> Indem darinne deutlich exprimiret zu finden, zu was Ende solch *Blanquet* ausgestellet worden, dergleichen *Charta bianca*, wenn sie schon *general* und ohne *Restriction* ist, den Subscribenten sowohl, als eine von ihm selbst anfänglich geschriebene *Obligation*, zu alle demjenigen, was darinne enthalten, verbindet ꝛc. teste WILDVOG. *Resp. 268. n. 2.*

Inglei-

Ingleichen haben die Scabini Lipsienses ann. 1692. gesprochen:

> Sondern, daß ihr nicht genauer, wozu es gebraucht werden solle, ausgedruckt, euch selber zu imputiren habt, teste RIVIN. *in Enunc. jur. tit. 7. En. 71.* it. *tit. 20. En. 25.*

Und wenn gleich einer sich mit der Ignoranz schützen wolte, so wird doch solche nicht attendiret, weil er, da er das Blanquet in seiner Hand gehabt, und es unterschrieben, nicht verlangt, daß es in seinem Beysein extendiret werde, RICHT. *dec. 129. n. 20. seq.*

Wenn das extensum mit der Subscription nicht übereinkommet, so ist solches nicht gültig, wie dann Ordo Witenberg. ann. 1720. also hat respondirt:

> In Ansehung, daß in der extendirten *Obligation* ein mehrers, als das *Blanquet* besaget, enthalten, ꝛc. Et in alia causa:
>
> In Ansehung, daß der *Processus executivus* erhoben, hingegen das *Document* bloß als ein *Blanquet* zur Vollmacht ausgestellet, ꝛc. teste WERNH. *p. 6. Obs. 260.*

Auf gleiche Weise haben die JCti Jenenses ann. 1706. gesprochen:

> Verb. D. a. u. d. ermeldtes *Blanquet* nur allein auf die Quittung über 200. Rthlr. und *Classation* der Gerichtlichen *Hypothec*, keines weges aber auf Erhebung des Geldes gerichtet ist, und kein *Mandatum* in sich enthält, weniger *ultra intentionem Subscribentium* zu extendiren gewesen ꝛc. teste WILDVOG. *Resp. 268. n. 6.*

Ein Blanquet passiret vor kein Mandat in den Gerichten, weil damit gar leicht ein Falsum kan begangen werden, BOER. *Dec. 274.* Wenn also der Principal dem Advocaten ein Blanquet zuschicket, kan sich dieser durch producirung desselben noch nicht legitimiren, wenn gleich darauf stünde:

> Blanquet zur Vollmacht an N. in meiner wider N. habenden Sache ꝛc.

BERLICH. *P. 1. concl. 14. num. 91 seqq.* sondern es wird erkannt:

> Daß N. seine Person anderer gestalt, denn geschehen, (und mit einem richtig oder völlig extendirten Mandat) zu legitimiren schuldig.

Muß also auf das Blanquet die Vollmacht völlig, und mit denen sonst gewöhnlichen Clausulen geschrieben werden, **Cammer-Gerichts-Ordn.** *P. VI. 54. num.* 3. CARPZOV. *proc. def. 28.*

Blumen-Diebe.

Diejenige werden also genennet, welche andern Leuten aus den Gärten oder sonsten, Nägeln, Roßmarin, Tulipanen, Lilien, Majoran und dergleichen Blumen und Streusser stehlen, diese werden nach Gelegenheit des Verbrechens und der Umstände, mit einer Geld-Busse, zeitlichen Gefängniß oder Verweisung gestraft, DAN. MOLLER. *ad Const. Sax. part. 4. cap. 37. n. 9.*

Es hält zwar BERLICH. *part. 5. concl. 35. num. 5.* davor, daß wenn der Dieb solches oft practicirte, und dergleichen Gewächs in der Summa hoch hinan liefen, so könte so einer gehencket werden: Allein CARPZOV. *p. 2. Pract. Crim. q. 83. num. 28.* zweiffelt daran, weil wegen des Werths nichts gewisses wäre beyzubringen. STRYK. aber in seinem *Tr. de jure sensuum, Diss. 5. cap. 2. num. 48. 49. & 50.* giebt den Ausschlag dergestalt, daß, wenn ein solch Furtum oft wäre wiederholet worden, und die Summa sich über fünf Soliden erstreckete, so könnte ein solcher Dieb eben sowohl als wie ein anderer aufgeknüpft werden.

Bey der Æstimation und Anschlag solcher wohlriechenden Blumen, Gewächsen nnd Kräuter aber ist in acht zu nehmen, daß man dieselbe nach dem in der Stadt üblichen Preiß, und wie sie ingemein gekauft werden, ansetzet, nicht aber wie sie der Eigenthums-Herr, als ein sonderlicher Liebhaber derselben, magis ex opinione quam merito æstimiret. Wie dann METERANVS *continuatus in histor. sua Lib. 55. ad annum 1638.* anführet, daß eine eintzige Blume in Holland auf 2000. Gulden geschätzet worden, quod ad nævos præsentis seculi optimo jure refert CASP. ZIEGLER. *Diss. de Jure Commerc. th. 61. in fin.*

Wenn einer aber aus Muthwillen jemanden solche Gewächse, und wohlriechende Blumen verderbet, nicht aber daß er damit etwas lucriren wolte, so muß er nicht allein den Schaden bezahlen, sondern wird noch arbitrarie bestraffet, CARPZ. *d. q. 83. n. 30. seq.*

Blut-Zehend.

Wird sonst auch der lebendige Zehend genennet, ist ein gewisser Zehend, so man von dem jungen Vieh, Hünern und Eyern giebt, wird mit unter die kleinen Zehenden gerechnet, darff aber nicht allezeit mit Viehe selbst abgetragen werden, sondern es kan auch mit Gelde geschehen.

Bock.

Lat. Hircus, was dieses vor ein Thier sey, das ist bekannt. Hier wird nur gefragt, ob derjenige, der sich eines Bocks zum fahren bedienet, eine ärgerliche Action begehe, und deswegen vom Beicht-Stuhl könne abgewiesen werden? Dieses wird negirt, und erläutert solches auch nachfolgender Casus. Es hatte ein gewisser Licentiatus Medicinæ in einer Chur-Sächsischen Stadt einen grossen und sehr starcken Bock so abgerichtet, daß er denselben statt eines Pferdes brauchen und mit demselben zu seinen Patienten, wie auch in die Kirche und spatzieren fahren konte. Dieses hielte der Diaconus daselbst, der obgedachten Licentiati Beich-Vater war, vor eine unerlaubte, sündliche und ärgerliche Sache, und wolte deshalber diesen nicht zum Beicht Stuhl admittiren. Dahero diese Sache vor das Consistorium zu Leipzig gebracht, und daselbst folgendes Responsum im Monath Januario 1708. ertheilet worden:

> Hat Cornelius Capricornus eine in einer benachtbarten Stadt wohnenden graduirte Person, unlängst von einen Schwedischen Officier einem Lithauischen Bock von ungemeiner Grösse und Stärcke geschencket bekommen, zu welchem er einen bequemen Wagen fertigen und seine Kinder etliche mahl spatzieren fahren lassen, sich auch, weil das Thier eines schlechten Pferdes Dienste gar wohl thun kan, selbst solches Fuhrwercks gebrauchet.

gebrauchet. Hierüber hat sich ein Geistlicher des Orts und besagter Person Beicht-Vater M. N. N. geärgert, und es nicht länger gestatten wollen, will daher gezweifelt werden:

Ob wer dergleichen thut, wider Erbarkeit und die Pietät handele, und wenn er des Bocks Dienste ferner brauchen solte, dessen Beicht-Vater ihn zum Beicht-Stuhl zuzulassen sich ein Gewissen machen könne?

Ob es nun wohl hier zu Lande ungewöhnlich, dergleichen Thiere zum Spatzieren- und andern Fahren zu gebrauchen, und daher von einigen, zumahl wann ein Geistlicher eines solchen Bocks sich dergestalt bedienen wolte, einig Aergernis genommen, und daraus ein Gespötte gemachet werden könnte;

Dennoch aber, und dieweil weder in geistlichen, noch weltlichen Rechten diese Thiere, gleichwie Ochsen, Esel, Camehle, und andere zum Zuge und Wagen, wenn sie darzu geschicket seyn, zu gebrauchen verbothen, auch an und vor sich selbst ein solches der Erbarkeit und gemeinen Zucht nicht zuwider läuft, darneben die graduirte Person, welche mit ihren Kindern also fähret, keine geistliche ist, und also dahero destoweniger Aergernis von ihr zu besorgen, gestalt auch solcher Bock mit weit geringerer Kost, als ein Pferd, gehalten werden kan. So möchte auch Capricornus mit diesem Bock zu seiner Lust und Bequehmlichkeit zu fahren, unter dem Anziehen, als wenn es eine der Erbarkeit zuwider lauffende Sache wäre, nicht untersaget werden, weniger sein Beicht-Vater, wenn er sich dessen ferner gebrauchen solte, ihn zum Beicht-Stuhl und heiligen Abendmahl zu lassen sich ein Gewissen machen, V. R. W.

Bock.

Ist ein Instrument von Eisen, eben wie die Daum-Schrauben zugerichtet, nur daß unter den Daum-Schrauben noch 2. andere Löcher, so oben breit, unten aber oval sind, zu befinden, darein die grosse Zeen gestecket werden. Dieses Instrument wird nur allein bey den Hexen, Zauberern, und andern, welche ein Pactum mit dem Teufel haben, anstatt der Leither gebrauchet. Wenn man nun einen solchen Teufels-Banner, Hexe und Unholde in den Bock spannet, werden die Daumen und grosse Zeen Creutzweise in obgedachte Löcher gethan und fest zugeschraubet, auch die Daumen und Zeen lang zu ziehen, und desto mehrern Schmertzen zu erwecken, so werden ihnen zwischen die Arme unterschiedliche Stäbe durchgestecket, und damit je mehr und mehr aufgetrieben. Diese Art zu peinigen setzet JOH. VOLK. BECHMANN. *Tom. 2. Comm. ad Pandect. tit. de Quæstion. Obs. Pract. 3. num. 10. pag. 259.* unter den **andern Grad der** *Tortur* **ziemlicher massen**; Item MICHAEL PARIS WALBVRGER *de Lamiis cap. 8. & 9. p. 103.* Und ist eine wunderliche Positur anzusehen, weil da der Leib gantz zusammen gekrümmet wird, daß man sie gleich einen Wadsack oder Rantzen an einen Nagel hängen kan.

Bock holen.

Wenn die mit Lieb, oder vielmehr mit Geilheit getroffene Weibs-Personen, zuweilen durch Hülff des Teufels die jungen Gesellen auf dem Bock lassen hohlen, so wird gefragt, was selbige für eine Straffe verdienen? Welche Frag die Rechts-Lehrer also beantworten, daß man solche Weibs-Personen mit dem Staupen-Schlag bestraffen solte, COLER. *part. 1. decis. 180. n. 14.* JVL. CLAR. *Lib. 5. sentent. §. hæresis, num. 25.* Allein es mag diese Bestraffung nur alsdann Platz finden, wann dem jungen Gesellen durch sothane Abholung kein Schade beschehen: Wann er aber hierdurch beschädiget worden, haben solche Weibs-Personen wohl verdienet, daß sie mit dem Schwerdt hingerichtet werden, CARPZOV. *Pr. Crim. p. 1. q. 50. n. 61.* ibi: dubitandum non est, quin fœminæ delinquentes gladio puniri debeant, secundum dispositionem *Const. Elect. 2.* §. **da aber aufferhalb**, *P. 2.*

Boden-Zinß.

Wird sonst auch Grund-Zinß genennet, und so heist man dasjenige Geld, welches man von Häusern und Gebäuden, entweder durch diesen oder einen andern Nahmen seiner Obrigkeit jährlich erlegen muß, SPEIDEL. *h. v.* Es bedeutet dieses Wort auch das Stand-Geld, so der Magistrat in denen Marckt- und Meß-Zeiten von einer jeden Boutique oder Stand einfordern lässet.

Bodmerey.

Oder Bodemerey, Bodmerie, Bödemerey, Bömerie, lat. Bodmeria, ist eine Convention, da unter Hofnung eines besondern Gewinnes, ein gewisses Geld oder andere fungible Sachen dem Schiff-Herrn mit der Condition geliehen worden, daß wo das Schiff in salvo zurück kommet, das Geliehene mit dem abgeredeten Zinß restituiret, wo aber solches zu Grund gehet, oder ausbleibet, nichts wieder gegeben werde, da inzwischen das Schiff, oder der Schiff-Boden (daher auch das Wort Bodmeria deduciret werden will) dem darbey zur Hypothec bleibet, STRYK. *V. M. π. Tit. de naut. fœn.* §. *3. sqq.* Und wird diese Convention entweder nur auf die Hinreise, nemlich wann z. E. das Schiff von Hamburg glücklich nach Engelland ankommen wird, oder auf die Hin- und Her-Reise eingegangen, und von dem Schiff-Herrn die Gefahr übernommen, bis dahin auch die Restitutio des gegebenen Geldes mit denen versprochenen Zinsen aufgeschoben wird, STYPM. *de Jure Marit. P. IV. c. 2. n. 33.* LOCCEN. *de Jur. Mar. II. 6. n. 7.* Gehet aber das Schiff verlohren, so cessiret auch in Ermangelung der Conditions-Erfüllung die Obligatio crediti, und verliehret der Creditor sein gezahltes Geld, *L. 1.* und *5. de naut. fœn.* Was aber das Quantum lucri, und wie viel man bey solcher Bodmeria versprechen könne, anbelanget, ist solches nicht determiniret, sondern variiret nach der Weite des Wegs, oder der bevorstehenden Gefahr und Unsicherheit auf dem Wasser, de LYNCKER *de Bodmeria* §. *14. sq.* Inzwischen erhellet soviel daraus, daß bey diesem Bodmerie-Contract Geld auf des Creditoris Gefahr ausgeliehen wird, so daß, wenn das Schiff ankommet, das Capital und Zinsen muß abgetragen werden, gehet aber solches verlohren, z. E. wenn solches von den Corsaren weggenommen wird ꝛc. so büsset derselbe das Capital und Zinsen ein, STYPM. *d. l. p. 4. c. 2. n. 102.* Es hätte denn

der Debitor selbst dem Schiff eine Gefahr zugezogen, als wann er nicht in bedungener Zeit vom Land gestossen, den Zoll verfahren, einen ungewöhnlichen verbotenen Cours mit dem Schiff genommen, und den Lauff nicht an den abgeredeten Hafen dirigiret, oder auch verbotene Waaren mit auf das Schiff genommen, und also Ursach zur Confiscation des Schiffs gegeben hätte, *L. 3. in fin. C. de naut. fæn.* welches Wort Bodmerey in dem *L. 5. de fæn. naut.* Periculi pretium heist. Wenn ihrer viele zu verschiedenen Zeiten dem Schif-Herrn mit vor der erwehnten Condition geliehen, so werden die letztere den erstern vorgezogen, secundum illud: **der jüngste Bodmerey-Brief gehet dem ältesten vor**, PISTOR. *cent. 3. par. 33.* ENGAV *Elementa Juris Germ. pag. 415. sqq.* Am vollständigsten hat von der gantzen Sache gehandelt HENRICVS RADEMIN in einer besondern *Disputation de Bodemeria* unter BODINO zu Halle, 1697. Was von der Bodemerey in der **Hansee-Städte Schiffs Ordnung**, *art. 6.* versehen ist, so lauten die Worte hiervon also:

I.

Demnach wegen der Bodmerey täglich je mehr Unrichtigkeit enireisset, und etwan boßhaftig Untreu gespüret wird, so sollen hinführo die Schiffer (ausgenommen den Fall, davon im letzten Artickul des nächst vorhergehenden Tituls gehandelt wird) nicht mächtig seyn, an dem Ort, da ihr Reder verhanden, einig Geld auf Bodmerey aufzunehmen, damit die freyen Parte mit den unfreyen nicht beschweret werden. Im Fall auch die Schiffer ihr eigen Part Schiffs solten verbödemen müssen, soll es gleichwol mit Wissen der Reder an dem Ort, da sie zu Hause sind, geschehen, und nicht höher, dann sich ihr Part Schiffs erstrecket. Thät jemand darüber, so soll der, welcher das Geld ausgethan, seine Pfennige aus des Schiffers Güthern, und nicht aus dem Schiffe suchen, und der Schiffer nach Ermessigung gestraffet werden.

II.

Wann aber ein Schiffer ausserhalb Landes, da er seiner Reder nicht mächtig, beweißlichen Schäden an dem Schiff, oder Schiffs-Reitschaft nehmen würde, und der Orter kein Geld auf Wechsel an seine Reder überzuschreiben bekommen könte, oder er hätte auch im Schiff keine Güther, die er zu bessern Vortheil der Reder, als die Bodmerey sich belauffen wolte, verkauffen könnte, alsdann in solchem Fall der Noth, das Schiff und Guth zu retten und zu bergen, soll er Macht haben, von wegen der sämtlichen Reder, so viel Geld auf Bodemerey zu nehmen, als er zu Besserung des Schadens, und andere dergleichen Nothfällen eigentlich vonnöthen hat, und was er also gebodmet, das sollen die Samt Freunde zu bezahlen schuldig sey.

III.

Würde hierüber ein Schiffer an andern fremden Orten, unnöthiger und betrüglicher Weiß, Bodemerey aufnehmen, er soll den Schaden allein tragen, und gut thun, oder nach Gelegenheit an Leib und Leben gestraft werden.

In den **Hamburgl. Statuten** wird von der Bodmerey *tit. 18. part. 2.* also disponirt:

Es soll kein Schiffer an dem Orte, da die Redere und Schiffs-Freunde gesessen, und gegenwärtig seynd, mehr Geld auf Bodemerey nehmen, als auf sein eigen Part, so er im Schiff hat; wer aber in diesem Fall dem Schiffer mehr auf Bodmerey austhut, als sein Part sich erstrecket, der mag sich an des Schiffers Person und Güther allein erhohlen, und seynd die andern Schiffs-Redere darzu zu antworten nicht schuldig.

Nimmt ein Schiffer bey den Rederen und Schiffs-Freunden, nach Inhalt des vorgesetzten Articuls, oder auch sonst ausserhalb Landes, Geld auf Bodemerey, so soll allerwege derjenige, welcher die älteste Pfand-Verschreibung beweißlich einzuwenden hat, präferiret und vorgezogen werden.

Im Fall aber ein Schiffer, ausserhalb Landes, sein Schiff höher mit Bodmerey beschweren würde, als das Schiff, die Fracht, und Schiffs Geräthschaft sich erstrecket und werth wäre, seyn die Schiffs-Freunde darzu zu antworten nicht schuldig, sondern es mögen diejenigen, so das Geld auf Bodmerey ausgethan, bey dem Schiffer, und dessen Güther, nach Inhalt der Verschreibung, sich ihres Rechtens ferner erhohlen.

Würde einiger Schiffer vorsetzlich, ohne vorhergehende Noth in fremden Landen, das Schiff mit unziemlichen Bodmereyen beschweren, derselbige soll, wann er allhier wiederum anlanget, vor einen unehrlichen Mann gehalten, auch in dieser Stadt und deren Gebiethe nicht geduldet werden.

Thäte jemand einem Schiffer Geld auf Bodmerey, und das Schiff würde genommen, als daß der Schiffer desselbigen Schiffes, nach angewanden möglichen Fleiß, nicht könte wiederum mächtig werden, so soll der Schiffer solch Part, welches er verbödemet, es sey das gantze Schiff, oder ein Theil desselbigen, demjenigen, so das Geld auf Bodmerey ausgethan, transportiren und überweisen. Im Fall aber beweiset werden könte, daß der Schiffer ohne dringende Noth das Schiff oder ein Part, höher mit Bodmerey beschweret hätte, als das Schiff, oder ein Part, wann es zu bestimten Hafen glücklich anlanget, nach erfahrner Schiff Leute unpartheiliger Erkäntniß, samt der verdienten Fracht werth gewesen wäre, so soll gegen dem Schiffer, wie in vorhergehenden Artickuln geordnet, verfahren werden, und der oder diejenigen, so das Geld ausgethan, nichts destoweniger aus seinen Güthern sich ihres Nachstandes zu erhohlen befuget seyn.

Bodmerey-Briefe.

Diese werden denenjenigen ausgefertiget, welche denen Schiffern oder See Fahrenden, wenn sie in einem fremden Hafen Geld Mangel empfinden, gegen Verschreibung des Schiffes vorgestrecket,

cket, welches die Schiffer oder Rheder mit genugsamen Lagio Provision und Sterten wieder abtragen müssen, vid. HENR. RADEMIN. *Disp. de Bodemeria.*

Börde.

Hieß bey denen alten Teutschen, insonderheit bey denen Sachsen ein gewisser Strich Landes, gleichwie die **Göwen** oder Pagi waren, darein die Fränckischen Könige und Kayser ihre conquetirten Länder eintheilten, und einen Gowgrafen oder Amtmann darüber setzten, deren etliche unter einem Comite oder Ober-Richter stunden. KNAVTH ad SCHNEID. **Beschr. des alten Sachsen-Landes** *p. 282.* machet diesen Unterscheid, daß die *Pagi* in Wald-Gebürgischen Gegenden, die **Göwen** in Wasser-reichen Auen, und die **Börden** in guten Frucht-Ländern gelegen. Daher auch noch in dem Nieder-Sächsischen dergleichen Nahmen zu finden, als die Magdeburger- Löwensteiner- Sorster- Bremer- ꝛc. Börden, MEIBOM. *Rer. Germ. Tom. III. p. 55. seq.*

BOJÆ.

Waren höltzerne, oder auch eiserne Joche, oder Kragen, wie sie DEMPSTER *in Not. ad* ROSIN. *Antiq. Lib. 10. c. 7. pag. 913.* nennet, derer sich die alten Römer zum öftern bedienten, der Gefangenen Hälse damit zu binden und zu umgeben. PLAVTVS *in Asinaria* gedencket derselben, wenn er nebst unterschiedlichen knechtischen Straffen auch etliche Arten solcher Bande und Fessel zusammen setzet, in folgenden Worten:

> Advorsum stimulos, laminas, crucesque, compedesque
> Nervos, catenas, carceres, numellas, pedicas, *bojas.*

Ingleichen ISIDORVS *Lib. 5. Etymolog. cap. 26.* ibi: *Boja* est torques damnatorum, quasi jugum boum, ex genere vinculorum. Wie auch SVRIVS *Lib. 4. c. 19. in rebus gestis Alexandri Papæ & Martyris.* Wenn solche gleich zum Halse waren gemacht, so findet man doch, daß dieses Wort auch vor Hand-Fessel genommen wird, vid. CASP. SAGITTAR. *de Martyr. cruciat. c. 2. §. 6.*

BONA *damnatorum.*

Sind die Güther dererjenigen, die wegen eines Haupt-Verbrechens verdammet, und hierdurch ihrer Güther verlustig worden. Die Einziehung solcher Güther ist heute zu Tage ein Regale Fisci. Damit aber die Licenz der Güther Confiscirung nicht zu weit, und denen Unschuldigen zum Schaden möge extendirt werden, so hat der Kayser JVSTIN. *Nov. 134. c. ult.* woraus die *Auth. bona damnatorum, C. de bon. prof. c. 2.* genommen ist, selbige mit gewissen Einschrenckungen versehen, und verordnet, daß wann Kinder und andere Descendenten oder Ascendenten, nicht aber Collaterales, CARPZOV. *de Regal. §. 83.* RICHT. *ad Auth. bona damnatorum n. 17. sqq.* biß auf den dritten Grad vorhanden, ihnen des Verbrechers Verlassenschaft vom Fisco unangesprochen, auch der Frau ihr Heyrath-Guth und Gegen-Vermächtnüß, oder wo sie jenes nicht eingebracht, der vierdte Theil des Vermögens gelassen werden soll, welches die DD. auch auf des Weibes Alimentirung, und was ihr vermöge Statuti und Gewohnheit gebühret, oder auch durch Ehe-Pacta verschrieben wird, item was ihr von dem Mann vor seinem Verbrechen geschencket worden, extendiren, *L. 14. C. de donat. int. vir. & ux.* GAIL. *2. O. 86. n. 14. Coll. Arg. tit. de bon. damn. num. 4.* Wäre auch durch ein Statutum oder Ehe-Beding versehen, daß die währender Ehe erworbene Güther gemeinschaftlich seyn sollen, so bekäme der Fiscus nur die Helfte derer Güther, *d. L. 14.* PEREZ. *in Cod. tit. de bon. dam.* Wäre auch ein Ort, da ex statuto vel consuetudine alle Güther, wann auch schon Kinder vorhanden wären, confisciret würden, so gehöret doch denen Kindern und Eltern die Legitima, ECK. *ad π. tit. de bon. damn. §. 1.* PEREZ. *d. l. n. 16.* und zwar alsobald unerwartet des Condemnati Todes: welches Beneficium bey denen nach Einziehung derer Güther gebohrnen Kindern, PEREG. *de Regal. Lib. V. Tit. 1. num. 37. & 40.* Ob aber schon berührte *Auth. bona damnatorum* ein Model vorschreibet, wie mit derer Verbrecher Güthern zu verfahren, so ist doch nicht zu schliessen, als wenn alle publicationes bonorum, wo Descendenten und Ascendenten vorhanden seyn, dadurch aufgehoben wären, sondern es ist selbige nur von denjenigen casibus zu verstehen, da die publicatio bonorum nach denen Römischen Gesetzen nicht vornehmlich oder principaliter, sondern nur per consequentiam irrogiret wird, wie dergleichen die zum Tod Verdammte oder des Stadt-Rechts und Freyheit Beraubete ausstehen müssen, ob es schon in dem Urthel nicht exprimiret worden, wovon die Merckmahlen zu finden in *L. 1. de bonis damn. L. in metallum.* und *L. fin. C. d. t.* Bleiben solchemnach die Jura, welche die Confiscirung derer Güther an statt der Straffe verordnen, in salvo, und sind durch bemeldte *Auth.* nicht aufgehoben, absonderlich solche, die in denen Novellis JVSTINIANI erst verordnet sind, *Nov. 142. c. 1. Nov. 164. in Epit. Nov 12. c. 2. in f. Coll. Arg. tit. de bon. damnat. n. 5. in fin.* RICHT. *ad d. Auth. n. 12.*

Es können aber nicht alle Güther zur Confiscation gezogen werden, sondern es ist diese Regel dabey in acht zu nehmen: was nicht einem auswärtigen Erben (heredi extraneo) zufallen kan, das kan auch nicht dem Fisco zugeeignet werden, weil selbiger pro extraneo herede zu halten ist, *L. 2. C. ad L. Jul. de vi publ.* PEREZ. *d. l. n. 10.* Woraus folget

1) daß die Lehen-Güther hieher nicht gehören, sondern entweder denen Agnatis, oder dem Lehn-Herrn zufallen, *Ord. Cam. p. 2. tit. 9. §. 2.* CARPZOV. *de Regal. §. 83. Coll. Arg. tit. de bon. dam. n. 4.*

2) Die Stamm- oder andere von dem Testatore zu alieniren verbotene Güther, wann es schon Allodien wären, nicht zur Confiscation gehören, CARPZ. *d. l.* ECK. *d. l. §. 3.*

3) Gleiches ist auch von Erb-Zinß-Güthern oder bonis emphyteuticis zu sagen, die man von der Kirche zu recognosciren hat, *Nov. 7.* CARPZOV. *d. l.* ECK. *d. l.* Welches auch auf diejenigen Güther extendirt wird, die man von einem privato mit der Bedingung hat, daß sie ad extraneos nicht kommen sollen.

4) Das peculium castrense, welches der delinquirende Sohn im Krieg erworben, wird

auch auſſer dem Crimine læſæ Majeſtatis, hievon ausgenommen, und zwar wegen ausdrücklicher Verordnung, *L. 3. C. de bon. proſcript.* SIXT. *de Regal. c. 12. n. 37.* wo er gleiche Würckung dem peculio adventitio und dem profectitio, wo der Sohn delinquiret, zuſchreibet, CARPZ. *d. l.* ECK. *d. l.* Wie auch

5) dasjenige, was nach der Straffe erſt adquiriret worden, *L. 7. §. ult. de bon. dam. L. 2. C. eod.* So wollen viele DD. davor halten, daß die confiſcatio bonorum, auſſer bey dem Laſter beleidigter Majeſtät, nicht mehr ſtatt habe, welches aber billig von andern widerleget wird, ſo lang die General-Gewohnheit, worauf man ſich fundiret, nicht erwieſen wird, CARPZ. *d. l.* SIXT. *d. c. 12. n. 93.*

Was die Würckungen dieſes Juris betrifft, ſind ſelbige

1) daß die publicatio bonorum erſt nach der Condemnation des Verbrechers geſchehe, dahero wo derſelbe zuvor im Gefängniß ſtirbet, gehören ſeine Güther ſeinen Erben, *L. 2. de bon. damn. L. 45. §. de J. F.*

2) Daß der Fiſcus gleich nach confiſcirten Güthern ipſo jure ohne deren Adprehenſion Herr davon wird, zur würcklichen Poſſeſſion aber die Ergreiffung derer Güther und deren Occupirung nöthig habe.

3) Daß der Fiſcus in des confiſcati Rechte und Stelle tritt, ſo daß er active und paſſive vor demſelben ſtehen muß, mithin auch ſeine Creditores contentiren, *L. 2 C. ad L. Jul. de vi publ. L. 5. C. de ſent. paſſ. & reſt. L. 5. C. de bon. proſcr.* wenn nur die Schuld vor dem begangenen Verbrechen contrahiret worden, PEREGRIN. *de Regal. Lib. V. tit. 1. n. 54.* und alle Güther publiciret ſind; denn wo es nur einen Theil dererſelben betrift, ſo muß der Delinquent ſelbſt vor die Schuld annoch hafften, PEREG. *d. l. n. 59.* Wären aber des damnati bona in diverſis Territoriis gelegen, ſo muß der Fiſcus jedes Orts denen einheimiſchen Creditoribus ſatisfaction thun, und können ſelbige nicht an den Fiſcum eines andern Orts verwieſen werden, wenn ſie, die Gläubiger, auch ſchon eine General-hypothec über alle des damnati Güther hätten, PEREZ *in Cod. tit. de bon. proſcript. n. 4.* Jedoch iſt der Fiſcus über das eingezogene Vermögen denen Creditoribus zu reſpondiren nicht gehalten, PEREG. *d. l. n. 64.*

4) Daß alle Güther, jura und actiones, welche durch einen Contract oder letzten Willen einem Fremden oder Extraneo können conferiret werden, auch durch die Confiſcirung dem Fiſco heimfallen, und im Gegentheil was einem Extraneo nicht kan zufallen, davon wird auch der Fiſcus excludiret, PEREG. *d. l. n 68.* Alſo ſuccediret der Fiſcus nicht in jura perſonalia, und kan zum Exempel eine Verehrung wegen begangener Undanckbarkeit nicht revociren, oder ein ſub conditione dem condemnato vermachtes Legat nach publicirten Güthern, wenn die Condition erfüllet iſt, vindiciren, PEREG. *d. l. n. 91.*

Es fragt ſich aber: Ob der Fiſcus wegen gemachter Koſten bey Einfangung des Verbrechers und Confiſcirung derer Güther, wenn ſein Vermögen zu Befriedigung der andern Creditoren unzulänglich, dieſen vorgezogen werden könne? Welches von dem PEREG. *d. l. num. 193.* bejahet wird, aus der Urſach, weil es das publicum intereſſe erfordert, die Verbrechen zu ſtraffen, einfolglich verdienen die Unkoſten, welche zur Beſtraffung des Verbrechers, und alſo zur Beförderung des Intereſſe publici aufgewandt werden, einen beſondern favorem, um ſo mehr, da der Fiſcus ex neceſſitate legis alſo verfähret, und die Unkoſten, welche zur Einziehung ſolcher Güther verwandt werden, pro in rem factis zu achten ſind, arg. *L. 5. qui pot. in pign.* Dann daß der Fiſcus von dem Seinigen ſolche Unkoſten tragen ſolle, wann der Delinquent vermöglich iſt, kan ihme nicht imponiret werden, CARPZOV. *p. 1. c. 28. d. 104.* MARA *de concurſu credit. tit. 4. n. 3.* **des Klugen Beamten erſter Theil,** *pag. 530. ſqq.*

BONA *domanialia.*

Tafel-Güther, werden ſonſt auch Bona Coronæ, **Cron-Güther,** Bona Sceptrorum, **Scepter-Güther,** ꝛc. genennet, DIETHER *ad* SPEIDEL. VOC. **Cron-Güther,** welche urſprünglich mögen daher kommen, daß vor dieſem denen Königen, Fürſten, und Regenten gewiſſe Güther (ſo man publica bona nennete) ausgeſetzt wurden, mit deren Intraden und Einkünften ſie ſich muſten begnügen laſſen, und durften alſo denen Unterthanen mit weitern Auflagen nicht beſchwerlich fallen, vid. LEHMANN. *in Chronic. Spirenſ. L. 2. c. 44.* BESOLD. *in Tr. de æar. c. 1. n. 3. & 5.*

Sind alſo dieſe ihrem Gebrauch nach, zu Haltung der Königlichen Tafel, und zu Führung des Staats, auch Tragung der Laſt des gemeinen Weſens verordnet, und gehören ſolche auch der Republique, weil ſie zu des Landes-Herrn Nutzen und Erhaltung dienen, dahero dererſelben Alienation nicht beſtändig, ob ſie ſchon mit einem Eyde von dem Fürſten beſtärcket worden, *cap. 33. X. de jurejur.* Dahero wenn dergleichen Alienation vorgenommen werden ſoll, muß in obacht genommen werden, daß die cauſa utilitatis & neceſſitatis und eine rechtmäſſige Urſache der Verſchreibung einverleibet worden. Wenn er aber noch ſicherer gehen will, kan er derer Vornehmſten oder des Staats und Landes-Stände Einwilligung erfordern, ſonſten kan der Succeſſor ſolche Tafel-Güther wieder zurücke fordern, vid. omnino BRVNNEM. *Conſ. 1. n. 63. & mult. ſeqq.* und LEHMAN. *c. l.* wie auch BESOLD. *de Regal. c. 9. lit. a.*

BONA *fidei.*

Iſt eine gerechte und beſtändige Opinion, da einer glaubt, daß die Sache, die er beſitzet, ſeine ſey, weil er davor hält, daß der Ubergeber der Sache deren Herr geweſen, und das Jus transferendi gehabt habe, *pr. J. de uſuc.* L. *109. de V. S. L. 13. §. 2. de publ. in rem. act. L. 29. de contr. emt. L. 21. C. de fruct.* Hingegen beſtehet der mala fides in der Scienz, daß die Sache einem andern zuſtändig ſey, *L. 2. §. 1. L. 7. §. 4. pro empt.* LAVTERB. *de uſucap. n. 11.*

Es

Es ist aber der bona fides entweder Theologice oder Juridice zu considériren. Bona fides theologica ist, wann jemand in seinem Gewissen vor gewiß hält, daß er nichts fremdes possidire, oder etwas wider seine Obligation handele. Juridica aber ist, wann jemand à Jure als ein Possessor bonæ fidei präsumirt wird. Dahero kan jemand theologice in bona fide seyn, juridice aber in mala, z. E. wann ein Erb, der nichts von des defuncti mala fide weiß, die Erbschaftliche Sache possidiret, so ist er theologice in bona; juridice aber in mala fide, weil die Jura fingiren, daß der Erbe eine Person mit dem defuncto mache, SCHMIER. *de præsc. c. 5. Sect. 1. §. 1. n. 5.*

Was die Nothwendigkeit des bonæ fidei in denen Præscriptionibus betrift, so ist solche anderst de *Jure Civili* beschaffen, und anderst nach dem Canonischen Recht.

Nach dem Jure Civili ist genug, daß von Anfang der Possession bona fides vorhanden gewesen, obschon derselbe nachgehends in malam fidem degeneriret, *L. 4. §. 1. de A. R. D.* Ja in præscriptione longissimi temporis kan selbige auch mala fide angefangen werden, *L. 3. L. 4. C. de præs. 30. ann. L. 1. §. 1. C. de annal. exc.*

Nach dem Canonischen Recht aber muß bona fides sowohl im Anfang, als Fortgang der Præscription vorhanden seyn, so daß die Dispositio Juris Civilis hier gäntzlich cessiret, *c. ult. X. de præscr.* BRVNN. *ad L. un. de usuc.* CARPZOV. *p. 2. c. 3. d. 7.* Und auf diese Dispositionem Juris Can. ratione malæ fidei, wird sowohl in denen Päbstl. als des Heil. Röm. Reichs Landen gesehen, gleichwie auch sonst generaliter in allen Gewissens-Sachen, GAIL. *2. O. 18. n. 7.* MYNS. *4. O. 6. n. 3. sqq.* Ereignet sich aber der mala fides erst nach vollbrachter Præscription, so schadet er nichts mehr, STRYK. *in U. M. π. de usuc. §. 2.* und kan der Präscribent die Sache mit gutem Gewissen besitzen.

De Jure Civili aber ist genug, daß die Possession im Anfang, das ist, tempore traditionis bona fide acquiriret worden, und ist eben nicht ad tempus contractus zu sehen. Dann ob er schon zur Zeit des Versprechens, oder Contractus gewust, daß die Sache dem Versprecher nicht eigenthümlich zugehöret habe, so ist es doch genug, wann er glaubet, er sey tempore apprehendirter Possession, oder tradition Dominus gewesen, *L. 4. §. 18. L. 15. §. fin. L. 44. §. 2. de usuc. L. 48. §. 1. de A. R. D.* Beym Kauff aber verhält es sich anderst, massen bey demselben der Accipient sowohl zur Zeit des Contractus, als der Tradition in bona fide seyn muß, *L. 15. §. fin. de usuc.* woselbst die ratio differentiæ angezeiget wird, STRVV. *Ex. 43. th. 13.* LAVTERB. *Colleg. Pract. tit. de usuc. §. 12.*

Was die Probation des guten Glaubens anlanget, muß derselbe in præscriptione annali, triennali oder longi temporis, probirt werden, wiewohl die Præsumptio vor den guten Glauben militiret, wann der Possessor einen Titulum bewiesen hat. In der Præscriptione longissimi temporis aber, ist weder des bonæ fidei, noch des Tituli Probation nöthig, sondern es wird beydes aus so langem Zeit-Verlauff präsumiret, welches auch in dubio statt hat, und muß dahero mala fides probiret werden, und zwar so, daß blosse Præsumptiones und Muthmassungen nicht genug seyn, sondern es muß des Possessoris gewisse Scienz von einer fremden Sache probirt werden, *L. 5 L. 21. de probat.* CARPZOV. *p. 2. c. 3. d. 8.* Doch kan es geschehen, daß der Possessor, wann er mit grossem Verdacht gravirt wird, durch einen Eyd seinen bonam fidem erhärten muß, CARPZ. *d. l. n. 8.*

Das zweiffelhafte Gemüth des Possessoris oder eine aus Muthmassungen zugezogene Wissenschaft, setzet denselben nicht in malam fidem, daß er dadurch einer vitiösen Possession von dem Kläger könne convinciret werden, sondern dieser muß beweisen, daß jener durante tempore præscriptionis gewiß gewust habe, daß er rem alienam besitze, ausser dem ist der Dubitans, als welcher keine List, Betrug, Boßheit oder Verstellung vorgehen lassen, sicher, STRVV. *Ex. 13. th. 13.* ibique MVLLER.

Gleichwie aber dieses vom Zweiffel, welcher erst durante præscriptione zustösset, zu verstehen ist, also ist ein anders zu sagen, wenn man gleich beym Anfang der Præscription dubitirt; sintemalen derjenige, welcher eine Possession apprehendiret, determinate wissen sollen, daß die Sache entweder sein, oder keines andern sey, und dahero durch die Occupation sein werden könne: Ist auch sonst ex moralibus bekandt, daß beym zweifflenden Gewissen nichts anzufangen, ZOES. *ad π. tit. de usucap.* SCHMIER. *de præscr. c. 5. Sect. 1. §. 4. n. 33.*

Ob auch schon de Jure Civ. des defuncti bona fides dem Erben zu statten gekommen, wann er schon in mala fide gewesen, und hingegen der mala fides defuncti dem Erben, wann er schon in bona fide gewesen, geschadet hat, weil der Erbe in die Jura, und also auch in die Vitia des Erblassers succediret, *L. 11. de divers. & temp. præsc. L. 11. C. de acq. poss.* So cessiret doch solches heut zu Tag, und nutzet der bona fides defuncti dem Erben nicht, wo er nicht selbst in bona fide ist, nachdem das Jus Canon. so lang die Possession währet, wann sie auch unverdencklich wäre, bonam fidem erfordert, ZOES. *d. l. n. 57.* HOPP. *ad J. §. 7. de usuc.* Doch ist in præscriptione centum annorum dieses besonder, daß der bona fides præsumptione juris & de jure präsumirt wird, MYNS. *1. O. 39.* CARPZOV. *1. Resp. 38. n. 7.* **des Klugen Beamten dritter Theil,** *pag. 410. sqq.* **Autoris Unterricht von der Verjährung in dem Vorbericht.**

BONA *vacantia.*

Erblose-Güther, wann nemlich ab intestato kein Bluts-Freund und Erbe, und zwar heut zu Tag, wie ROSENTH. *c. 5. concl. 52. n. 4.* meynet, biß auf den 10ten Grad von ab- und aufsteigender, wie auch Seiten Linie vorhanden ist, *L. 4. C. de bon. vac.* STRYK. *de Success. ab intest. Disp. 5. §. 21. & 23.* BOCER. *de Regal. c. 3. num. 27.* wiewohl andere es noch über den 10. Grad, so lang man sein Successions-Recht ex jure agnationis vel cognationis erweisen kan, extendiren, per §. *cæterum, J. de legit. cognat. Success. Nov. 118. c. 3. §. si vero &c.* und *c. 4.* PEREGR. *de Jur. Fisc. L. 4. tit. 3. n. 3.* Oder es will der justificirte Erb die Erbschaft nicht antreten, dahero in solchem Fall der Dominus Territorii billig sich solcher Güther anmasset, wie dann bey den Römern zu dem Ende

bereits L. Julia Caduciaria eingeführet war, welches nachgehends der JVSTINIANVS in etwas reformiret in dem *L. un. C. de cad. toll.* Weil nun heut zu Tag die Occupatio solcher vacanten Güther unter die Regalien gezählet werden, so wird es nicht vor concedirt gehalten, wann schon einem omnimoda Jurisdictio verliehen würde, oder einer das merum imperium hätte, PEREZ *ad Cod. tit. de bon. vac. n. 8.* ROSENT. *d. c. 5. conel. 52. in fin.* Dann obschon einige DD. der Meynung seynd, daß auch Municipal-Städte, welche die Ober-Gerichte haben, bona vacantia occupiren können, RICHT. *de succeff. ab inteft. Sect. 5. n. 3.* WES. *in paratit. tit. in quib. cauf. pign. tac. contr.* & ibi HAHN. wie dann in Sachsen dergleichen würcklich observiret wird, Land-R. *Lib. 1. act. 28.* BESOLD. voce: Erblose Güther; so ist doch ausser dem Sancito des Sächsischen Rechts die negativa, welche die Municipal-Städte von diesem Recht ausschliesset, wahrhafter, es hätte dann eine solche Stadt die Special-Concession darüber erhalten, oder es durch eine unverdenckliche Zeit erworben, *L. 1. C de bon. vac.* ibique BRVNN. ausser dem seynd solche Municipal-Städte, wie der Regalium, also auch dieses Juris unfähig, *L. 16. in fin. de V. S. L. 15 ad SCt. Maced.* REINK. *de reg. fec. & eccl. Lib. 1. claff 5. c. 2. n. 49. & 50.* STRYK. *de succeff ab inteft. Diff. 5. § 10. feqq.* dahero succediret keine solche Stadt in denen Güthern ihres gewesenen Bürgers, *L. 3. §. municipibus, π. de bon. poff. L. 1. C. de bon. vac.* PEREG. *d. tit. 3. n. 19.*

Man muß aber auch genau in acht nehmen, welches bona vacantia seynd: Dann diejenige Lehen- und Erb-Zinß-Güther, welche Domino Feudi oder Emphyteuseos zufallen, seynd nicht vor Erb- und Herrn-lose Güther zu achten, mithin fallen sie auch dem Fisco nicht heim: wann sie auch schon wegen des Vasallen oder Zinß-Manns Verbrechen wären publiciret worden, so überkommet doch der Fiscus das directum dominium nicht über diese Güther, sondern hat nur die Nutznieſſung, so lang der Verbrecher lebet, PEREZ *d. l. n. 22.* PEREGR. *de J. F. L. 4. tit. 3. n. 28.*

Weilen aber per statuta locorum und andere Legum dispositiones die Succeſſio auch auf andere, als auf- und absteigend- wie auch Seiten-Freunde extendirt wird, als ist zu notiren, daß der Fiscus die Erb-Güther, als vacant, nicht occupiren könne, 1) wann noch ein Ehe Gatte vorhanden, *tot. tit. π. unde vir & uxor.* PEREG *d. l 4. tit. 3. n. 4.* 2) Wann von einem Fürsten zweyen Personen etwas verehret worden, so erbet in dieser Sache der Socius den Verstorbenen mit Ausschlieſſung des Fisci, *L. un. C. si liberal. Imp. foc. fin. hered. deceff.* PEREG. *d. l. n. 5.* 3) Die Zunft-Genossen werden nach der gemeinen Meynung der DD. gleichfalls in der Succeſſion eines verstorbenen Mit-Gliedes dem Fisco vorgezogen, wann es nur ein zugelassenes Collegium gewesen, worinnen sich der Verstorbene befunden, *L. 2. & 4. C. de hered. decur.* NICOL. LOSSÆVS *de Jure univ. p. 5. n. 43.* Weil aber keine solche General-Decision von allen, sondern nur ein und andern Collegiis vorhanden, die Praxis auch solche Meynung schwerlich behaupten, sondern wer sich darauf beziehet, die Competenz probiren muß, so ist sicherer von solcher Meynung abzugehen, welches auch thut BARRY *de Succeff. L. 18. tit. 5. n. 10.* BRVNNEM. *ad tit. C. de hered. decur. in fin.* 4) Leibeigener Leute Güther erben ihre Herren mit Excludirung des Fisci, ROSENTH. *cap. V. conel. 54. n. 5* 5) Die Kirche hat in des Verstorbenen geistlichen Güthern gleichfalls den Vorzug, wiewohl nach dem Sächsischen Recht es sich anderst verhält, *L. 20. C. de Epifc. & Cler.* ibique BRVNN. BARRY *d. tit. 5 n 8.* Welches theils DD. auch auf die Studenten extendiren, daß selbigen præcluso Fisco die Universität succedire, STRYK. *de Succeff. ab inteft. c. 3 n. 39.* Die Schwagerschaft aber kommt hier in keine Consideration, und wird der Fiscus auch dem Schwieger-Vater präferiret, *L. 4. C. commun. de succeff.* PEREG. *d. l. n. 4.*

Damit aber erhellen möge, welche bona vacantia und davor zu halten seyn, so muß man fleissig inquiriren, ob niemand etwas darauf zu sprechen hat, welches durch eine Edictal-Citation zu exploriren ist, ehe der Fiscus die Güther angreifft. Meldet sich nun in bestimmter Zeit niemand an, so werden solche bona pro vacantibus declariret, und der Fiscus zur Succession gelassen, BRVNN. *in L. f C. de bon. vac.*

Ob aber der Fiscus, welcher in solchen Güthern succedirt, vor einen Erben zu halten und zu tractiren sey? darinnen seyn die DD. nicht einerley Meynung. Dann welche die negativam hegen, fundiren sich darauf, daß der Fiscus jure Regalium & jure Superioritatis das Recht zur Occupirung solcher Güther habe, und nicht der Person succedire, sondern den Güthern, PEREZ *in C. tit. de bon. vac. n. 32.* Hingegen behaupten andere das contrarium, weil die Jura dem Fisco immediate die Succession zu berührten Güthern zueignen, *L. ult. C. de bon. vac. L. fin. C. de succ. edict.* und bleibet diese Succeſſio dannoch ein Regale, wann man schon den Fiscum pro herede hält, dann eben deswegen succedirt er in bona vacantia jure hereditario, weil solches denen Fürsten wegen ihrer sonderbaren præeminenz zustehet, STRYK. *d. l. §. 46.*

Es succedirt aber in mobilibus der Fiscus Domicilii, wo der Erblasser gestorben, in immobilibus aber der Fiscus loci, wo solche unbewegliche Güther gelegen, RICHT. *de succeff. ab inteft. Sect. ult. n. 43.* Weil nun der Fiscus vor einen Erben zu halten, so muß er auch vor die Erbschaftliche Onera stehen, und die Schulden, jedoch mehr nicht, als die Erbschaft ausweiset, bezahlen, *L. 39. §. 1. de V S.* Woraus einige schlieſſen, daß er auch nicht schuldig sey, ein Inventarium zu machen, welches eben zu dem Ende verordnet, damit der Erb nicht über die vires hereditatis belanget werden kan, *Coll. Arg. de adquir. her. th. 31.* Wiewohl andere auch den Fiscum, weil er ein heres legitimus ist, und die Gesetze in genere von allen Erben, wo sie nicht über die Kräffte der Erbschaft obligirt seyn wollen, ein Inventarium erfordern, zu dessen Confection gehalten zu seyn achten, vid. STRYK. *d. l. th. 53. fundans se in textu L. 1. C. de bon. vac.* Wann aber der Fiscus binnen 4. Jahren dergleichen bona vacantia nicht occupirt und eingezogen hat, so wird er weiter nicht zugelassen, es mögen nun solche Bona denuncirt seyn oder nicht, sondern sie verbleiben dem Possessori, *L. 1 C. de quadr. præfi. L. 1. § 2. de Jur. Fisc.* Wiewohlen andere, im Fall da die vacante Güther dem Fisco angezeigt seynd, zehen Jahr unter Anno. aber unter Abwesenden requiriren, SCHNEID-

MYNS.

MYNS. & LVDW. *ad §. 4. J. de usucap.* des Klugen Beamtens erster Theil, *p. 526. sqq.*

BONORVM *adnotatio.*

Die Aufzeichnung derer Güther geschah, wenn die Verbrecher die Flucht ergriffen hatten, so wurden sie durch eine Edictal-Citation verfolget, ihre Güther indeß aufgezeichnet, biß sie sich stellten; Erschien ein solcher Verbrecher innerhalb Jahres-Frist, und sistirte sich, so gelangte er zu dem Besitz seiner Güther, blieb er aber zu der gesetzten Zeit aus, wurden solche zu dem Fisco gezogen, *L. 5. π. de requir. vel absent. damnand.* so aber heut zu Tage cessiret.

BONORVM *Possessio.*

Wird in der Materia Successionis auf dreyerley Art genommen, nemlich vor eine Universität derer Güther, die der Verstorbene verlassen, *L. 1. L. 5. de bonor. poss. L. 138.* und *178. de V. S.* oder für eine Prätorische Erwerbung eines juris universi, *§. fin. per quas person. cuique acquirit. L. 13. de bonor. poss. contra tab.* oder für ein Recht und Macht aus dem Prätorischen Recht zu succediren, *pr. Inst. de bonor. poss. L. 138. de V. S.* und war von dem Prætore emendandi oder confirmandi juris civ. gratia eingeführet.

Es ist aber die Bonorum possessio ein Recht zu persequiren (**wenn andere in Besitz sind**) und zu behalten (**wenn man selbst besitzt**) die Güther oder Sachen, welche jemanden, da er gestorben, gewesen sind, *L. 3. §. 2. de bonor. poss.* Das Recht in der Definition bedeutet eine Macht in allen Güthern zu succediren, dadurch ein Jus universum in re erworben wird, und folglich ein Jus persequendi, welches hier als die Würckung statt seiner Caussa gesetzt wird; Also ist dieses von dem Prætore erlangte Recht in effectu eben so viel als die Erbschaft, PEREZ *in Cod. tit. de bonor. poss. n. 3.* STRVV. *Exerc. 37. th. 3.*

Diese Bonorum possessio macht, daß dessen Besitzer für Erben gehalten werden, darinnen dessen vornehmster Effect bestehet; Denn obschon durch den Prætorem, von welchem solche herkömmt, eigentlich kein Erbe kan gemacht werden, so adquirirt doch der Bonorum possessor die Erbschaft selbst, und also ist die Bonorum possessio, so nach der rechtlichen Subtilität von der hereditatis petition und deren Antretung unterschieden ist, der Würckung nach mit ihr einerley; und was also in denen LL. von dem Erbe gesagt ist, hat auch regulariter statt bey dem Bonorum possessore, und wer kein Erbe seyn kan, der kan auch keine Bonorum possessionem erlangen, BRVNNEM. *in L. 2. π. de bonor. poss.* und *L. 12.* ibid.

Die andere Würckung ist, daß bey der Petition der Bonorum possessionis das Anwachsungs-Recht Platz finde, in denen Antheilen der Nachlässigen, und der Repudiirenden, §. 5. *de bonor. poss. ff.* wenn sie nur nicht aus verschiedenen Rechten zur Possession kommen, das ist, wenn einer die Bonorum possessionem contra tabulas, der andere secundum tabulas verlanget hat, *L. 6. eod.*

Mit der Bonorum possessione aber gieng es folgender gestalt zu: Es hatten nemlich die alten Gesetze die Successionem ab intestato gar enge eingeschlossen, indem selbige nur diejenigen, so in des Testatoris Gewalt waren, und den nächsten Agnaten admittirten, denn wenn gleich der nächste Verwandte von dem Verstorbenen die Erbschaft nicht wolte, so bekam doch der nächstfolgende z. E. des Vaters Bruder selbige nicht; dahero war der Prætor barmhertzig, und bediente sich des Scheins einer Billigkeit, stellte dem Volcke vor, daß zwar die Gesetze niemand zur Erbfolge, als den nächsten Anverwandten und der in seiner Gewalt sey, liessen, weil er aber die Erbschaft nicht haben wolte oder könte, z. E. er war des Landes ewig verwiesen, so sey zu vermuthen, daß des Verstorbenen Meynung möge seyn gewesen, daß wenn der nächste die Erbschaft nicht wolte haben, doch der folgende Erbe solche bekommen solle, und wenn der Bruder nicht succediren könte, doch seine Kinder oder des Vaters Bruder succediren solten. Nun konte zwar der Prætor das Jus Civile nicht ändern, noch die Erbschaft wegholen, als nach Verordnung derer Gesetze, allein er gab Bonorum possessionem, und nicht die Erbschaft, sondern das Vermögen, nicht das Erbgangs-Recht, sondern nur den Besitz von des Verstorbenen hinterlassenen Vermögen.

BONORVM *Possessio decretalis.*

Wenn der Prætor durch ein Decret auf vorhergehende sonderbare derer Sachen Erkäntniß, weil der Casus nicht in edicto begriffen, decernirte, z. E. wenn der emancipirte enterbte Sohn die Erlaubniß erhielt die querelam inoff. testam. anzustellen, darzu sonst ein emancipirter nach denen Legibus XII. Tabb. nicht gelassen wurde, oder eine schwangere Frau hatte Bonorum possessionem ventris nomine, so muste in solchem Fall erst ein Decret ergehen und untersuchet werden, ob sie auch schwanger und nicht venter fictitius sey, und bey dieser saß der Prætor auf seinem Richter-Stuhle und decernirte mit denen ihm zugegebenen Adsessorn; so wurde auch die Decretalis nicht beständig, sondern nur auf eine Zeitlang ertheilet, und diese ist dreyerley, als: Carboniana, ventris nomine und litis ordinandæ gratia.

BONORVM *Possessio edictalis.*

Welche der Prætor in seinem Edict einem gewissen Ordini derer Personen und ohne Erkäntniß derer Sachen nicht vor dem Richter-Stuhl, und zwar nur in gewissen Fällen, die schon in dem Edicto stunden und benennet waren, ertheilte, es brauchte auch dahero keiner Untersuchung, sondern es war genug, daß der Casus von denen Personen, welche den Prætorem darum imploriren, bereits in dem Edicto exprimiret war, z. E. ein emancipirter Sohn konte stricto jure nicht erben, es fiel kein Erbgangs-Recht auf ihn, und konte ihm auch der Prætor solches nicht geben, doch wenn er imploriret wurde, so ertheilete er dem filio emancipato Bonorum possessionem, und zwar edictalem, denn dieser Casus war schon in dem Edicto begriffen, und erforderte keine Untersuchung, sondern war genug, daß er ein filius emancipatus sey. Diese wird eingetheilet in bonorum possessionem *ordinariam* und *extraordinariam.*

Bonorum possessio edictalis ordinaria iſt, so einem gewissen ordini personarum in dem Edicto ertheilet wird, und geschah aus lauter Gütigkeit des Prætoris, der aber gleichwohl darzu raison haben muste, wie er denn die Personen und Ursachen in edicto anmercken lassen, welchen

und

und aus was Ursachen er helffen wolle, z. E. die Bonorum possessio contra Tabulas und secundum Tabulas, desgleichen unde liberi, unde legitimi, unde cognati, und zwar so ein Testament vorhanden, das jure Prætorio ungültig ist, wird die bonorum possessio contra Tabulas denen übergangenen Kindern concedirt, um solches zu rescindiren.

Bonorum possessio edictalis extraordinaria ist, welche aus neuen Gesetzen, Senatus-Consultis, oder Fürstlichen Constitutionen, wie die Sache vorkam, in subsidium und nicht vom Prætore gegeben wird, z. E wenn durch eine Kayserliche Constitution in einem Collegio oder Gemeinde, dem Aeltesten die Succession des Collegii deferirt wurde mit Ausschliessung seiner Seiten Freunde. In Ansehung des Civil Rechts scheinet alle Bonorum possessio ausserordentlich zu seyn, weil sie præter Jus Civile concediret wird.

BONORVM *possessio ex Edicto Carboniano.*

Durch dieses von dem Prætore Carbone genannte Edict, wird denen unmündigen in dem Testament præterirten Kindern beyderley Geschlechts geholffen, denen quæstio status movirt wird, und wird zur Imploration der bonorum possessionis contra Tabulas *L. 1 § 3 de Carb. Edict.* eben also gegeben, als wenn deswegen kein Streit erreget worden, da das Judicium status auf die Zeit der Pubertät aufgeschoben wird, *L. 1. pr. d. t.* so daß sie hernach erst können verklagt werden, *L. 6. ibid.* wenn nur der Impetrant der bonorum possessionis contra tabulas genugsame Caution gemacht, nach welcher der Unmündige nicht allein wahrhaftig zum Besitz gelanget, sondern auch die Sachen von denen Possessoribus vindiciren, wie auch die Schulden einfordern kan.

BONORVM *possessio ex edicto successorio.*

Diese wird denenjenigen gegeben, die zwar keine Erben sind, aber an statt der Erben von dem Prætore ex æquitate vor solche erkläret werden, wenn z. E. der erste Grad zum Erbgangs-Recht ermangelte, so wird der nächste Grad darzu gelassen.

BONORVM *possessio litis ordinandæ gratia.*

Der Besitz der Erbschaft, so in denen Gerichten mitgetheilet wurde, wenn z E die aus der väterlichen Gewalt entlassene Kinder von denen Eltern von der Erbschaft ausgeschlossen waren.

BONORVM *possessio nomine ventris.*

Der Besitz der Erbschaft, so einer schwangern Frau in denen Güthern des verstorbenen Ehe-Mannes zugetheilet wurde, daraus sie nach ihrem Stande die Alimentation erhalten konte.

BONORVM *possessio cum re.*

Wenn jemand das Erb-Recht von dem Prætore also erlanget, daß er ohne Hinderung sich desselben bedienen und gebrauchen kan.

BONORVM *possessio sine re.*

Wenn jemanden das Erb-Recht ertheilet, wegen eines ungewissen darbey vorfallenden Umstandes noch zweiffelhaft ist, ob er sich dessen anmassen könne oder nicht.

BONORVM *possessio contra tabulas.*

Der Besitz der Güther, den der Prætor denen nicht nur vor, sondern nach des Vaters Tode gebohrnen, emancipirten und in seiner Potestät befindlichen Kindern, wenn sie gleich im Testament übergangen oder enterbet worden, ertheilet, sie präsupponirt aber ein Testament, welches sie aber nachgehends über den hauffen wirfft, z. E. M. setzet T. zum Erben ein, præterirt aber seine liberos emancipatos, welches der Vater allezeit thun konte, allein der Prætor meynte, es sey doch hart und unbillig, daß der Vater seine Kinder bloß deswegen, weil sie emancipirt, præteriren könne. Solcher gestalt sahe der Prætor allenthalben auf die Aequität, er hub aber das Jus Civ. damit nicht auf.

Diese Bonorum possessio differirt 1) von der Querela inofficiosi testamenti darinne, daß jene gegeben wird, obschon der eingesetzte Erbe die Erbschaft noch nicht angetreten hat, *L. 4. pr. L. 19. de bon. poss. contr. tab* diese aber vor angetretener Erbschaft nicht entstehen kan, *L. 8. §. 10. de inoff. testam.*

2) Wird das Testament durch die Querelam inofficiosi testamenti annullirt, so gehet auch die Substitutio pupillaris zu Grunde, welches sich aber in der Bonorum possessione contra tabulas anders verhält, *L. 34. §. fin. de vulg. & pupill. substit.*

3) Ist das Testament durch die Querelam inofficiosi entkräfftet, so bleiben die Legata gültig, *Nov. 115. c. 3. in fin.* welches sich anders verhält, wenn es durch die Bonorum possessionem geschehen, da sodann gewissen Personen die Legata müssen præstiret werden, *L. 1. de legat. præst. contra lat. bonor. poss. pet.*

BONORVM *possessio secundum tabulas.*

Wenn der Besitz derer Güther nach dem Inhalt des Testaments von dem Prætore, demjenigen, so in dem Testament eingesetzet ist, eingeräumet wird; Solche hat auch statt, wenn einer ist substituiret worden, *L. 2 § 4 de bon. poss. sec. tab.* oder der unter einer possibili oder möglichen Condition eingesetzet worden, wenn sich nemlich die Condition ereignet, ingleichen wenn der præterirte das Testament nicht anficht, STRVV. *Exerc. 38. th. 43* Welches Testament durch die Geburth eines Posthumi rumpiret worden, mithin der instituirte Erbe nach solchem Rechte wegen des rumpirten Testaments nicht hat succediren können, weil aber ein solcher Posthumus wieder bey des Vaters Lebzeiten verstorben ist, so kömmt der Prætor durch diese Bonorum possessionem zu Hülffe, und conserviret das Testament.

BONORVM *possessio ex testamento militis.*

Nach derer Kayser Constitutionen sollen derer Soldaten letzte Willen gültig seyn, daher wider dererselben Testament die Erlangung der bonorum possession gar schwer hergehet, wohl aber nach ihrem Willen die possessio secundum tabulas zukommt, weil dieses Testament von der Querela inofficiosi testamenti befreyet ist, *L. 9. C. de inoff. test.* Doch hat die Bonorum possessio contra tabulas eines emancipirten Sohns, der ein

Soldat

Soldat ist, statt, nicht zwar simpliciter, sondern nur in Ansehung derer Güther, die nicht castrensia sind, *L. 29. §3. L. 30. de test. mil. L. 1. C. eod.* und dieses daher, weil die Erbschaft derer rerum castrensium & paganicarum von einander scheinen abgesondert zu seyn, *L. 17. de bonor. poss. L. 29. de test. mil.*

BONORVM *possessio unde cognati.*

Ist diejenige Deferirung des Besitzes derer Güther, wenn keine Kinder noch Agnaten vorhanden, denen Cognatis oder nechsten Freunden von der Mutter her, und dieses geschah ex necessitate, weil solche de Jure Civili nicht succediren konten.

BONORVM *possessio unde legitimi.*

Der Besitz derer Güther, welchen der Prætor denen Freunden vom Vater her, wenn keine Kinder vorhanden waren, mittheilt.

BONORVM *possessio unde Liberi.*

Ist derjenige Besitz der Güther, welchen der Römische Prætor, wenn kein Testament vorhanden, oder solches nicht gültig ist, *L. 1. §. 2. 3 ff tab. testam.* denen Kindern, und zwar denen emancipatis necessario, denen suis aber confirmandi Juris civil. gratia, mittheilet.

BONORVM *possessio unde vir & uxor.*

Ist derjenige Besitz der Güther, welchen der Prætor, und zwar in dem Fall, wenn kein Testament und keine Eltern, Kinder oder andere nahe Anverwandten vorhanden sind, dem überlebenden Ehe Gatten giebt, wodurch der Fiscus ausgeschlossen wird.

BONVS *Vir.*

Ein frommer, guter, ehrlicher Mann. Ir. heist es in Rechten der Richter, *L. continuus §. cum ita, π. de V. O.* Hat in der Rechts-Gelehrsamkeit einen besondern Nachdruck, als welcher vor eine Person genommen wird, die von keiner Gefehrde etwas weiß, sondern sich in allen Stücken der Tugend und der Gerechtigkeit befleissiget, ein vollkommen tugendhafter Mann; davon HORATIVS *I. Ep. 16. vers. 40. sqq.* ein accurates Portrait verfertiget:

– – Vir bonus est quis?
Qui consulta patrum, qui leges juraque servat,
Quo multæ magnæque secantur judice lites,
Quo res sponsore & quo causse teste tenentur.

Das ist, der die Rathschlüsse und Statuten der Obrigkeit hält, Gesetze und Rechte in acht nimmt, unter welchem richterlichen Amte viele Streitigkeiten entschieden werden, bey welchem, wenn er Sachen führet, und guten Rath ertheilet, oder wenn er Zeuge, die Sachen bald gewonnen werden.

Borg-Gericht.

Dergleichen wird in der Stadt **Hervord** angetroffen, bey welchem nichts anders, als die Aufsicht über die Victualien vorkommet, damit nemlich selbige nicht zu sehr gesteigert, sondern in rechtmässigen Preiß und unverfälschten Gewicht verkaufft werden mögen, KNIPSCHILT. *de Civit. Imp. L. 3. c. 24. n. 38.* DIETH. in BESOLD. Contin. voc. **Borg-Gericht.**

Brabandische güldene Bulle.

Ist ein gewisses Privilegium, welches Kayser CAROLVS IV. An. 1349. der Regierung zu Brüssel gegeben, vermöge dessen kein Unterthan und Vasalle aus Braband, Limburg und Antwerpen vor andere Gerichte evociret werden kan, es wäre denn, daß man ausführen könte, daß einem in denen Brabandischen Gerichten das Recht zu sprechen versagt worden, und man gar nicht zu seinem Rechte gelangen können; Es kan auch keiner wegen Schulden anderswo verarrestiret, oder sonst beschweret werden. Dieses Privilegium ist nachgehends sehr extendiret, und von denen Kayfern Sigismundo, Friderico V. Maximiliano I. und Carolo V. confirmiret, aber deswegen auf denen Reichs-Tägen von denen Chur Rheinischen und Westphälischen Reichs-Ständen grosse Klage geführet worden. Dahero denen Ständen so nachtheilige Evocations-Processe durch den **R. A.** *de An. 1594.* durch den Münsterischen Frieden, und durch die Capitulationes aufgehoben worden, THVLEMARIVS *de Bulla Aurea Brabant.* LVCÆ **Fürsten-Saal** *p. 1042. sqq.*

Brandmahlung.

Diese geschiehet, wann einem der Galgen, Rad, oder ein anderes Zeichen, auf den Arm, Hand, Rucken oder Stirn gebrandt wird. Es hat zwar Kayser CONSTANTINVS in *L. 17. Cod. de pœn.* die Brandmahlung auf die Stirn, schon zu seiner Zeit verboten, damit des Menschen Angesicht, welches nach dem göttlichen Ebenbild geschaffen ist, dardurch nicht maculirt und geschändet werde, dannenhero auch diejenige Statuta, welche diese Pœn wiederum einführen, von vielen, und unter andern von MYNSINGERO *Cent. 2. Obs. 46.* ROBERT. MARANTA *Spec. part. 4. dist. 2. num. 8. & 9.* JVL. CLAR. *pract. crim. art. 198. p. 796. Lit. C.* für ungültig gehalten werden wollen; wie dann heutiges Tags dergleichen Stigmata oder Brand-Zeichen nicht auf die Stirne, sondern entweder auf die Hand und Arm, oder auf den Rücken gebrandt zu werden pflegen, wie solches bezeugen, PEREZ *ad tit. Cod. de pœn. num. 11.* THOMING. *decis. 3. num. 16.* CARPZOV. *p. 4. c. 47. d. 6.* und in seiner *Prax. crim. q. 130. n 51.*

Allein, daß die erstangeführte Ration des CONSTANTINI nicht hinlänglich sey, weiset MATTH. *de Crimin. Lib. 48. tit. 18 cap. 1. num. 11.* ja daß auch vorgedachte Constitutio prohibitiva heutiges Tages in praxi nicht mehr attendiret, und also auch die Brand Mahler gar öfters auf die Stirne gebrandt werden, damit sich die Fremden vor eines solchen Menschen Boßheit desto ehender hüten könten, solches lehren FABRIC. in add. ad MYNSING. *d. Obs. 46.* ESBACH in addit. ad CARPZ. *d. part. 4. c. 47. d. 6.* WESEMB. *ad tit. π. de pœn. num. 7.* BECKS *Prax. aur. pag. 243.*

Brau-Gerechtigkeit.

Ist ohne Zweiffel ein Privilegium reale, und also kömmt es nicht sowohl der Person, als dem Prædio zu, und zwar nur in so ferne man dieses Jus legitime acquiriret hat. Dahero selbiges weder jemand, der das Prædium nicht besitzet, exerciren, noch solches anders, als es ihm concediret worden, brauchen kan.

In Chur-Sachsen ist sie mit den Güthern dergestalt verknüpfet, daß sie weder gantz, noch zum Theil, davon alieniret werden kan. Die Ursach ist diese, weil in Chur-Sachsen denen Güthern, nachdem sie viel oder wenig Pertinentien haben, eine gewisse Anzahl Schocke aufgeleget worden, und also durch die Zergliederung derer Güther dem Principi wegen der Steuern gar leichte ein Nachtheil erwachsen kan. Man kan dieses in einem dieserhalben ergangenen General-Befehl d. 13. *Augusti. 1717. P. 1. p. 1875.* ersehen. Also ist nun die hierwider unternommene Veräuserung der Brau-Gerechtigkeit ipso jure nichtig.

Im übrigen kan man doch das Exercitium dieser Brau-Gerechtigkeit an einen andern vermiethen, auch wohl auf eine Zeitlang verkauffen, woferne nur die Gerechtigkeit selbst dem Guthe bleibet, und das Exercitium desselben an einen gleichfalls Brau-Berechtigten überlassen wird. Besonders ist denenjenigen, welchen wegen erlittenen Brand-Schadens und dißfalls nöthigen Wieder-Aufbauung der Häuser, in compensationem eine gewisse Anzahl Frey-Biere gegönnet werden, die Macht zugestanden worden, die Abbrauung einem andern zu überlassen, jedoch mit der Limitation, daß die eine Helffte bey Anfang des Bauens, und die andere Helffte alsdenn, wenn das Hauß unters Dach gebracht worden, und nicht eher an andere verkaufft werden kan.

Brau-Pfanne.

Solche wird zur Gerade gerechnet, wenn sie nicht eingemauert ist, sondern vermiethet wird, wie solches das Statutum der Stadt Wittenberg bestärcket.

Breve.

Oder Breve, Bref; Ist seinem Ursprung nach ein lateinisches Wort, und bedeutet so viel, als ein kurtzes Schreiben oder Brief; Doch mag es vielmehr aus der Niedersächsischen Mund-Art, Bref, ins Lateinische übernommen worden seyn. Es wird von denen Send-Schreiben, die der Pabst unter dem kleinen Siegel, sub annulo Piscatoris auf Pergament geschrieben, abgehen lässet, gesagt, und heist Breve Apostolicum, oder ein Apostolisches Breve. Die Bedienten, so selbige zu Rom ausfertigen, werden Secretarii Brevium genennet. In Franckreich werden auch die Königlichen Begnadigungs-Briefe, vermöge deren jemanden eine Charge oder Amt conferiret wird, *Brevet* genennet.

BREVE.

Oder Breviarium, ein kurtz Verzeichniß, oder kurtzer Auszug eines Dings, *L. 5. C. de conven. fisc.* BRISSON. *de V. S. II. b. v.*

BREVES *Nominatorii.*

So werden die Notarii in dem *L. 3. C. Theod. de in die deb.* genennet.

BREVES *Tabellæ.*

Ein Memorial, darinnen derer Schuldner Nahmen, und was sonst etwa im Privat-Leben vorfiel, eingetragen wurde.

BREVI *manu.*

Heist durch einen kurtzen Weg zu Vermeidung des Umgangs, wenn etwas ohne Weitläuftigkeit bloß durch ein Wort und äusserlich Zeichen verstattet und übergeben wird, *L. 43. §. 1. de jure dot. L. 5. § 12. de donat. inter vir &c. L. 15. de reb. cred.* BRISSON. *de Verb. Sign. XI.* VOC. *manu brevi.*

BREVIARIVM.

Ist das taglich Gebeth-Buch derer Catholischen Geistlichen. Es bestehet aus alltäglichen Gebethen, Vorbitten, Biblischen Capiteln, Liedern, Gesängen, Psalmen, Collecten, Antiphonis, Responsoriis, Symbolis und Confessionibus. Nebst dem Breviario Romano, haben auch verschiedene Orden ihre besondere Breviere.

Bronnen.

Oder Brunnen. Wie nöthig und nützlich solche in den Städten und andern Oertern sind, das ist zur gnüge bekandt. Es finden sich aber in den Städten entweder öffentliche und Gemein-Bronnen; oder *Privat-* und eigenthümliche Bronnen.

Was die Privat-Bronnen betrifft, ist regulariter keinem verboten, einen Bronnen auf seinen Grund und Boden zu graben, wann er nur damit einem andern an seinem Wasser oder Bronnen keinen Schaden thut, *L. ult. fin. regund. L. 1. §. 12.* und *L. 21. de aqu. pluv. arcend. L. 26. de damn. inf.*

Was die offenen Stadt Bronnen betrifft, ist zu deren Reparation, wann es denen Häusern obliget, ein jeder Haus-Beitzer, als zu einem Patrimonial-Onere verbunden; wo es aber denen Bürgern als Bürgern, so ist es ein Onus personale, und ist niemand vom Beytrag eximiret, der des Bronnen geniesset. Wiewohl es auch ein Onus mixtum heissen kan, wann es den Burgern wegen der Hauser aufgeleget wird. Und ist dißfalls auf die Statuta oder Gewohnheit jeder Stadt zu sehen, KLOCK. *de contrib. c. 5. n. 107.* und *c. 10 n. 8.* MEV *p 4 dec. 128.*

Es lieget auch einer Obrigkeit ob, auf die Bronnen fleissig sehen zu lassen, daß nicht nur die Quell, wo selbiger entspringet, unverletzt bleibe, und die Röhren in gutem Stand erhalten, sondern auch nichts unreines in den Bronnen geworffen, geflösset oder gewaschen, weniger der Bronne gar vergiftet werde. Und gleichwie in wohlbestellten Städten gewisse Bronnen-Meister bestellet werden, welche auf die Röhren und Bronnen-Haus acht geben, also werden auch die Bronnen-Vergiffter mit strenger Straffe des Schwerdtes, und an theils Orten des Feuers angesehen, *L. 1. pr. § 1. L. 3. pr. ad L. Cornel. de Sicar. L. 28. §. 9. de pœn.* CARPZOV. *quæst. crim. 20. n. 63.*

Wie dann auch in Privat-Bronnen, wo einer die Servitut hat, Wasser aus seines Nachbarn Bronnen zu schöpffen, und er wolte hinein waschen, und andere Unflätherey hinein sudeln, ist solches nicht zu leiden, sondern es hat der Herr das Interdictum de fonte zu exerciren, *tot. tit. de fonte,* P. FRIDER. *Tr. de Interd. tit. 13.*

Brücken-Recht.

Ist ein dem Landes-Herrn zukommendes Regale, vermöge dessen der Fürst über die in seinem Territorio durchgehende Flüsse eine Brücke bauen kan, indem es eines Fürsten Sorgfalt oblieget darauf zu sehen, ob und wo Brücken aufzubauen

bauen sind, oder ob es sicherer, sich der Fähren zu bedienen, nachdem die Exempel besonders in Kriegs-Zeiten geben, daß die Brücken öfters mehr Schaden als Nutzen verursachen. Ob nun schon, der Fluß Gestatt denen privatis zukommet, so hat doch keiner die Macht, eine Brücken über den Fluß zu machen, sondern der Fürst, welcher auf beyden Seiten des Flusses sein Territorium hat, *L. 4. de flum.* BESOLD. VOC. **Brücken**, ZIEGL. *de Jur. Maj. L. 2. cap. 16. num. 2.* FRITSCH. *de J. Pont. cap. 3. num. 6.* Es kan dahero keine Unter-Obrigkeit, oder Privat-Person auch auf seine Kosten eine Brücke ohne Vergünstigung der hohen Obrigkeit erbauen, RIMIN. *C. 197. n. 2.* KLOCK. *1. cap. 6. n. 19.*

Was aber die Erbau- und Aufrichtung derer Brücken betrift, ist ein Unterscheid zu machen unter denen Haupt-Brücken, an der Strasse, oder an einem Pass gelegen, welche über Haupt-Flüsse von neuem geschlagen werden, z. E. die Donau, Elb, Weser, ꝛc. zu deren Erbauung billig das gantze Land, weil sie auch demselben zum besten erbauet worden, contribuiret, wovon auch der Fürst wegen des Zolles nicht zu eximiren, und unter denen geringeren Brücken, die nur einer Gemeinde vornemlich zu statten kommen, welche dahero auch die Gemeinde zu bauen hat, oder vielmehr die possessores derer dahin gehörigen Güther, davon auch die forenses, wenn sie nur Güther besitzen, ob sie schon nicht drauf wohnen, nicht auszuschlüssen, BOCER. *de collect. 9. num. 18.* Was aber die Reparirung der Brücken anbetrift, ist deswegen vornemlich auf die consuetudinem loci zu sehen. Ausser derselben sind es entweder Schloß- oder Befestigungs-Brücken, so kommt dem Vestungs-Herrn die Reparition zu: Oder es sind denen Reisenden zum besten aufgebauete Brücken, deren sich alle die in der Stadt oder der Orten, wo die Brücke ist, wohnen, zu bedienen haben, so sollen auch selbige aus gemeinschaftlichen Kosten derer Inwohner, die deren genüssen, repariret werden, in welchem Fall niemand, auch die Gottes-Häuser, und des Fürsten-Güther selbst, nicht auszunehmen, *L. 7. C. de SS. Eccles. L. 4. C. de priv. dom.* des **Klugen Beamt. erster Theil**, *p. 501.*

Brücken-Zoll.

Oder Brücken-Geld, ist das Passage-Geld, so ein Landes-Herr, wenn etwa das gewöhnliche Gleite nicht zureichen will, von denen hinüberfahrenden, Reitenden oder Gehenden eingefordert wird, weilen Brücken zu bauen, da die Wasser-Fluthen solche unbrauchbar machen, viel zu repariren kosten. Solches kan ein Landes-Fürst thun, wenn er dessen durch concession oder Gewohnheit befugt ist, ausser dem sind solcher Brücken sowohl als anderer Zölle Aufrichtung verbothen, *Rec. Imp. de An. 1576.* §. **weiters sind** ꝛc. Wann aber die Brücke völlig eingegangen, so cessiret auch der Brücken-Zoll, KLOCK. *de erar. cap. 77. num. 28. Lib. II.* Gleichwie er nach wieder aufgebaueter Brücke gleichfalls wieder gefordert werden kan, *L. 14. quemadm. serv. am.* FRITSCH. *Tr. de jure pont. cap. 4. n. 21. seq.* Item, wo einer durch den Fluß oder Wasser waten will und kan, ist er nicht schuldig einen Brücken-Zoll zu geben, SIXTIN. *de Regal. Lib. 2. cap. 5. n. 16.* Oder wenn im Winter eine Brücke von Eiß über die Flüsse geleget ist, welche nicht unbillig Zollfrey passiret wird. Wiewohl die Praxis in manchen Orten in contrarium ausfallen möchte, FRITSCH. *d. Tr. Lib. 2. cap. 4. num. 23.*

Buch.

In Ansehung seiner Teutschen Benennung mag es wohl, wie de LVDEWIG *Vita Justin. p. 97.* muthmasset, von dem Baume, **Buche** genannt, herkommen, weil ehemahls, ehe das Papier bereitet worden, man zu denen Büchern die innerste Rinde, Blätter, oder auch wohl das geschliessene Holtz von **Buch-Bäumen** genommen. In den Büchern werden allerhand Gedancken und Dinge vorgetragen und aufgezeichnet, bekommen daher allerhand verschiedene Nahmen: So ist in etlichen Aemtern und Städten üblich, daß die refractarische, trotzige und unbändige Verbrecher, auch die stets zancken, allerhand Ungelegenheit anfangen, und deshalben oft in Straffe kommen, in ein eigen Buch, welches man das **schwartze** oder **rothe Buch** nennet, mit Vermeldung ihres Verbrechens und der Straffe verzeichnet werden, BESOLD. *in Thes. pract.* VOC. Urphete, ibique DITHER. *in addit. p. 977.* nec non in contin. BESOLD. *pag. 315.* und *581.* OLDEKOP gedencket desselben auch in Tr. contra CARPZOV. *pag. 270.* Ingleichen MEVIVS *part. 7. decis. 84.* welcher letztere setzet, daß auch das Schuster-Amt zu Wismar sich eines solchen schwartzen Buchs wider die Frey-Schuster, und die, so nicht in ihrer Innung begriffen, gebraucht, welche Einschreibung der Nahmen dieses nach sich gezogen, daß man dieselbe bey keiner Zusammenkunft gelitten, sondern als infam, anrüchtig und ehrloß gemieden. Der Teuffel soll sich auch, nach einiger Vorgeben, eines **schwartzen** Buchs bedienen, darein die Hexen ihre Nahmen mit ihrem Blut schreiben müssen, BESOLD. *in thes. pract.* VOC. **Hexen** *p. 382.*

Deren Nahmen, so vor dem Fünfer Gerichte zu Nürnberg verklaget werden, und stehen müssen, werden ins **Hader-Buch** geschrieben, welches viele, zumahl die unschuldig sind, gar ungerne sehen und haben, DITHER. in contin. BESOLD. VOC. **Fünf, Fünfer-Gerichte**, *p. 221.*

Buchdrucker.

Lat. Typographus, und wird derjenige also genennet, welcher mit Bücher-Drucken umgehet, und hat man nach Verschiedenheit ihrer Arbeit **Setzer** und **Drucker**.

Der erstere, nemlich der **Setzer**, lat. Typotheta, stehet vor dem Schrift Kasten, auf welchen er den Text oder Schrift, so er setzen soll, mit dem **Tenackel** aufstecket, den Winckelhacken in die lincke Hand nimmt, mit der rechten die benöthigten Lettern aus ihren Fachen holet, nach einander in einen Winckelhacken setzt, biß die Zeile voll wird, und soviel er deren darinnen halten kan; Sodann bringet er die Zeilen in das Schiff, und vermittelst einer Schnur gebunden, auf das Setz-Bret, und setzet weiter fort, biß er eine Seite oder Columne, und ferner dererselben soviel als nöthig, fertig hat. Hierauf unterscheidet er sie mit **Stegen**, fasset sie in den Ramen, befestiget sie darinnen mit Schrauben, welches eine Form genennet wird.

Diese nun nimmt der eigentlich so genannte **Drucker**, bringet sie in die Presse, und leget sie auf das Fundament, und wenn sein Gehülffe die

Farbe, welche er von Farbestein genommen, mit dem Ballen drauf getragen, so leget er einen vorher angefeuchten Bogen in den Deckel, schlägt denselben über die Form, schiebt die Form unter den Tiegel, und setzt dieselbe durch Anziehung des Bengels starck darauf, womit die Schrift sich auf dem Papier abdrucket. Es müssen diese Buch-Drucker wie andere Handwercke auslernen, und wenn sie loßgesprochen, und noch nicht zu Gesellen gemacht sind, werden sie Cornuten genennet.

In Chur-Sachsen werden die Buch-Drucker vor ihrer Reception bey der Landes-Regierung examiniret, und hernach durch einen Eyd, dessen Formul sich in *Resc. Reg. 1717. P. I. p. 418.* findet, verpflichtet, Churf. August. *Resc. 1571. P. I. pag. 408.* und *Resc. Reg. 1711. P. I. pag. 417.* Nechstdem sind die Buchdrucker überhaupt an die ihrenthalben ergangene Constitutiones gebunden, *Decret. Visit. Vitemberg. pag. 970.* und sollen sie ohne Censur nichts drucken, des Autoris Vor- und Zunahmen, die Stadt und das Jahr, bey Straffe der Confiscation, auf die Bücher setzen, Churf. August *d. Rescript. 1571* und Churf. JO. GEORG. III. *Resc. 1686. P. I. p. 415.* Ja sie dürffen nicht einmahl, ohne Vorwissen des Professoris Poëseos Carmina drucken, *Decret. Visit. Acad. Vitemb.* den 21ten Sept. 1668. *P. I. p. 990.* Ingleichen ist ihnen der Druck derer von auswärtigen Potentaten der Werbung halber emanirten Mandaten bey Verlust ihrer Druckerey verbothen, Hertz. J. GEORG. Verboth 1535. *P. I. pag. 2177.* SCHAVMB. Einleitung zum Sächs. Recht anderen Theil, *pag. 100.*

BVLLA.

Ist ein Päbstliches Schreiben oder Instrument auf Pergament, mit einem bleyernen Siegel bekräftiget, u. bestehen dergleichen Bullen in Decreten, Befehlen, oder andern Schriften nach Art und Beschaffenheit derer Sachen, worüber sie ertheilet worden.

BVLLA *in cœna Domini.*

Mit diesem Nahmen wird eine gewisse Verordnung derer Päbste angezeiget, welche öffentlich am grünen Donnerstage von einem Cardinal-Diacono in Gegenwart des Pabsts und derer Cardinäle pfleget verlesen zu werden. Sie hält eine excommunication aller Ketzer, und derer, welche sich gegen den Römischen Stuhl ungehorsam erzeiget haben, in sich, und pfleget der Pabst nach Verlesung dieser Bulle eine brennende Kertze auf den Platz zu werffen, den Donner des Bannes dadurch anzudeuten. In der Bulle JVLII II. welche A 1511. heraus kam, wird angezeiget, daß dieses eine sehr alte Gewohnheit sey, und pflegten die nachfolgenden Päbste die Verordnungen ihrer Vorfahren wider die Ketzer zu wiederholen. PAVLVS III. der seine Bulle A. 1536. publiciret, hat die Lutheraner zuerst hinein gesetzt; GREGORIVS XIII. der dergleichen bullam A. 1582. heraus gegeben, hat andere zwar ausgelassen, namentlich aber die Hussiten, Wiclefiten, Lutheraner, Zwinglianer, Calvinisten, Hugenotten, Anabaptisten, &c. verdammet, welches auch PAVLVS V. und VRBANVS VIII. gethan. Im übrigen, weil die Freyheit der Französischen Kirche, unter dem Nahmen derer, welche dem Römischen Pabst eines seiner Rechten widerstreiten, darinnen angegriffen wird; so hat man selbige bißher in Franckreich nicht annehmen wollen. Ob auch gleich PETRVS de MARCA behaupten wollen, daß diese Excommunication gegen die Rechte von Franckreich nichts in sich halte, so ist doch von andern das Gegentheil dargethan worden, HEIDEGGER *in histor. Papat.* §. 240.

Burger.

Hat den Nahmen von Burg, das ist, einem mit Mauern und Wällen umgebenen Ort, PFEFFINGER ad VITRIAR. *l. 18. §. 3. Tom. II. pag. 803. 808.* Und differiret proprie loquendo von einem Unterthanen. Denn dieses Wort ist etwas weitläuftiger als das Wort Burger, und übertrift ein Burger einen Unterthanen an der Würde und Freyheiten. Es giebt viele Unterthanen in einer Republic, die Güther darinnen besitzen, und doch keine Bürger sind: Doch kan eine Person ein Burger und zugleich Unterthan seyn. Denn weil die Städte in der Republic liegen, und von derselben ihre Macht und Libertät bekommen, so richtet sich auch derer Bürger Condition nach dem Willen der Republic; Wiewohl noch in denen Städten bürgerliche Sachen von denenjenigen, welche das gemeine Wesen angehen, unterschieden werden, so, daß die Stadt-Sachen dem Stadt-Magistrat, Jurisdictions-Sachen aber, und was die rempublicam angehet, besondern Ober-Gerichten anvertrauet werden. Kan also einer diverso respectu ein Bürger und ein Unterthan seyn: Ein Burger nach der bürgerlichen Societät, ein Unterthan aber ratione Reipub. KNIPSCH. *de Jur. ac Priv. Civit. Imp. Lib. 2. c 29. n. 6.*

Es differiret auch ein Civis oder Burger von einem incola, Einwohner, Beysitzer, Hintersaas, *L. 7. C. de incol. L. 239. §. 2. de V. S.* Dann obschon einige unter beeden keinen Unterschied agnosciren, und unter dem Nahmen eines Burgers auch einen Einwohner begreiffen, und was von jenem disponiret, auch in diesem obtinirt wissen wollen, GAIL. 2. O. 35. *num. 1. seq.* per *L. Provinciales, π. de V. S.* MEV. *ad J. Lub. L. 1. tit. 2. num. 68.* So ist doch gewiß, daß ein blosser Einwohner, der das Domicilium an einem Ort constituiret, aber das Burger-Recht nicht erlanget hat, kein Burger sey, noch in denen Statutis unter denen Bürgern begriffen, oder deren Rechten und Privilegien der Bürger theilhaft sey, wo nicht ein anders hergebracht. Dahero einige des GAILII locum von einem incola improprie sumpto, nemlich von einem angenommenen Bürger, der an einem andern Ort gebohren ist, verstehen wollen; Andere aber machen einen Unterschied unter einen *incolam* und *inquilinum*, und wird dieser genannt, der gar kein Domicilium in loco hat, sondern nur seines Handels wegen, oder Studirens halben sich daselbst aufhält, KNIPSCH. *d. l. c. 29. n. 82.* SPEID. *in Spec.* VOC. Burger.

Doch sind auch die Einwohner schuldig, die munera civilia in dem Ort, da sie wohnhaft, zu übernehmen, sie werden zur Observirung der Statuten und Gewohnheiten der Stadt verbunden, und müssen der Stadt-Obrigkeit in Sachen, die zu ihrer Jurisdiction gehören, ihren Respect, Ehre und Gehorsam leisten, und vor deren Gerichten sowohl in actionibus realibus als personalibus ziehen, wo sie nicht unter eine andere Juris-

diction,

diction, wie die Geistlichen und Studenten, gehören, *L. 22. §. 2. L. 29. L. 34. ad, mun. L. fin. de municip. L. 6. C. de incolis*, CARPZOV. *p. 3. c. 12. d. 16.*

Inzwischen macht doch die blosse Wohnung keinen incolam, oder verbindet ihn zu Uebernehmung bürgerlicher Aemter, wo er nicht den meisten Theil seines Vermögens dahin transferiret hat. Dahero wo ein Fremder in der Stadt ein Hauß gemiethet, ist er deswegen kein Burger, oder hat das Domicilium constituiret, BRVNN. *ad L. 3. C. de incol. num. 3.* und *ad L. 1. ad munic.* Hierbey aber ist dieses zu erinnern, daß nach den Statutis einiger Städte, ein Einwohner binnen gewisser Zeit Burger werden, oder wegziehen muß, worzu er nachgehends, wo er nicht wolte, durch Pfändung kan angehalten werden, BRVNN. *ad L. 34. ad mun.*

Es pflegen aber die Bürger verschiedentlich eingetheilet zu werden. In etlichen Reichs-Städten giebt es alte Burger, worunter sich die Patritii und Geschlechter zählen, die von ihrem väterlichen Erbe von Zinß und Gülden, und etwa dabey tragendem Amt leben; und neue Burger, worunter die Kauff- und Handels-Leute gehören, *Refor. Pol.* zu **Augspurg** *de anno 1530. Tit.* **von Bürgern und Inwohnern.** Generaliter werden die Bürger vor diejenigen genommen, welche die völlige Gemein-Rechte in einer Stadt oder Flecken erworben haben, KNIPS. *d. c. 29. n. 15.*

Wenn man das Wort Bürger im generalen Verstand nimmet, so sind derselben verschiedener Gattung; dann da ist

1) Civis originarius ein gebohrner Burger, der seinen Ursprung aus der Stadt hat, oder von bürgerlichen Eltern gebohren worden, und in seiner Geburths-Stadt, oder wo seine Eltern seynd, sich häußlich niederlässet, *L. 1. §. 2. ad mun. L. 3. L. 17. §. 9.* und *L. 22. d. t.* GAIL. *2. O. 36.* Dann daß das Burger-Recht, wo nicht durch ein Statutum oder Gewohnheit ein anderes hergebracht ist, von den Eltern auf die Kinder könne transferiret werden, zeiget *L. 6. §. 1. ad mun.* BRVNNEM. *ad L. 1. ad mun. n. ult.* Es ist aber genug, wann der Vater ein Burger ist, und ist auf die Mutter nicht zu sehen, wo es nicht ein sonderliches Statutum erfordert, allermassen in etlichen Orten gebräuchlich, daß einer ein Bürger des Orts wird, wo er heyrathet, *L. 1. §. 2. ad mun. L. 38. §. 3. d. t. L. 22. & 61. C. de decur.*

2) Giebt es einen angenommenen oder erkiesten Burger, wann nemlich ein Fremder oder ein *Advena*, welcher sich in der Stadt niedergelassen, unter die Zahl der Burger aufgenommen wird, und wird sonst ein freywilliger Burger genannt, auch in allem einem gebohrnen Bürger gleich gehalten, *L. 3. L. 22. L. 27. L. 29. L. 38. & 35. ad munic. L. 19. §. 2. de judic.* GAIL. *2. O. 35. n. 1.* Ob aber Fremde in die Städte zu recipiren, und ihnen das Stadt-Recht mitzutheilen sey? Ist eine politische Frage, davon ich nichts beyricken will, als daß man freylich vorsichtig bey deren Reception zu verfahren, und verschiedene Umstände zu consideriren habe, davon KNIPSCH. *c. l. Lib. 2. c. 29. n. 33.* kan nachgesehen werden.

3) Ist auch ein **wahrer und vollkommener Burger**, der das grosse Burger-Recht hat, und nicht nur alle commoda und Privilegia, welche denen Burgern wegen ihrer bürgerlichen Societät concediret worden, geniesset; sondern auch des Raths fähig ist, massen das Burger-Recht nicht indistincte die Rathsfähigkeit, absonderlich in denen Reichs-Städten, mit sich führet. Und diesem wird entgegen gesetzet ein **unvollkommener Burger**, der entweder in der Stadt wohnhaft, nur das kleine Burger-Recht hat, oder anderwerts wohnet, und gleichwol einiger Stadt-Rechte geniesset, KNIPS. *d. l. cap. 29. num. 34.*

4) Vor diesem gab es auch **Frey-Burger**, welche ihren Herrn dienstbar gewesen, hernach aber frey gemacht, und in die Zahl der Burger genommen worden, LEHM. *Chron. Spir. Lib. 2. c. 19. pr.*

5) Es war auch eine Art der **Kazen-Burger**, welche vor diesem, da die Graffen noch die Gerichte führeten, aus der Burgerschaft als Schöppen erwählet wurden, und daher **Rathsame Burger** solten genannt werden, LEHM. *d. Lib. 2. cap. 22.* SPEIDEL. VOCE **Kazen-Burger.**

6) In der Güldenen Bull und anderstwo wird auch der **Pfal-Burger** gedacht, welches Leute waren, die in Fraudem ihres Obern sich in anderen Orten vor Burger einschreiben liessen, um sich deren Freyheiten, Schutz und Schirms wider ihre Herren zu bedienen, welches aber verbothen worden per *A. B. Tit. 16.* BVXT. *ad A. B. d. tit. 16. th. 99.* RVMEL. *ad A. B. p. 2. Diss. 5. th. 1. & 2.* Heut zu Tag will KNIPSCH. *d. c. 29. n. 76.* diejenige Pfal-Burger heissen, welche in den Städten als blosse Inwohner sich aufhalten, und das völlige Stadt-Recht nicht, sondern nur ratione Domicilii ihren Forum daselbst haben. An theils Orten werden sie **Pact-Burger** genannt, weil sie nicht absolute, sondern vermöge eines gewissen pacti und Bedingnuß, Burger seynd, wovor sie entweder eine jährliche Pension oder Zinß geben, oder nur auf gewisse Zeit angenommen seynd.

7) Es giebt auch **confödirte Burger**, da zwey Städte mit einander sich vereinigen, daß ein Burger auch der andern Stadt Burger-Recht geniessen soll, wie dergleichen zwischen der Stadt Geneve und dem Canton Bern paciciret ist.

8) Finden sich letzlich **Ehren-Bürger**, cives honorarii, denen Ehren wegen das Burger-Recht offeriret und mitgetheilet worden, ausser dem aber keine burgerliche Onera tragen dürffen, wie vor diesem die Schweitzer dem König in Franckreich LVDOVICO XI. das Burger-Recht verliehen haben, KNIPSCH. *d. c. 29. num. 83. seq.* RHETZ. *Diss. de Civitatensibus cap. 1. §. 5.* **des Klugen Beamtens zweyter Theil**, *pag. 977. sqq.*

Burg-Gerichte.

Solches muste vor diesem in der Reichs-Stadt Nürnberg gehalten werden, bis es Kayser Friedrich der III. erlaubet hat, auch ausserhalb der Stadt an einem andern Orte zu halten. Die vornehmsten Sachen, so daselbst abgehandelt worden, waren peinliche Klagen, Ausforderungen zum Duell und Faust-Recht. Anjetzo pfleget der Fränckische Reichs-Adel einander vor demselben zu belangen.

Burger-Recht.

Solches ist nichts anders als eine concedirte Gewalt, sich der bürgerlichen Gerechtigkeiten und Immunitäten zu bedienen, welche bestehn in Wohn, Weid, Trieb und Trab, und andern gemein-Nutzen, und Niessungen, deren die Bürger als Bürger habhaft seynd, hingegen aber auch die Onera, welche andern Burgern obliegen, zu tragen schuldig, KNIPS. *de Jur. Civ. Imp. L. 2. cap. 29. num. 4.*

Es wird aber das Jus Civitatis oder das Burger-Recht getheilet in ein **allgemeines** und **besonderes**. Jenes ist, welches einem gantzen Staat oder Republic gemein ist, wie vor diesem das Römische-Burger Recht allen Römischen Unterthanen, und andern, die sichs ausbaten, ob schon nicht allen in gleichem Grad, zukam, *L. 17. de statu hom. L. 35. de leg. 3. L. un. C. de latin. lib. toll.*

Dieses ist abermal zweyerley: Entweder soweit es von einer gewissen Provinz gesaget wird, z. E. Er ist ein Burger aus Meissen, aus Hessen ꝛc. oder nur von einer Stadt; Und ist solches abermals entweder ein wahres, **ordentlich** adquiritestes Burger-Recht, oder ein **ausserordentliches**, welches durch ein Statutum oder Privilegium Lebenslang concediret, nicht aber auf die Erben transferiret wird; Also geniessen an etlichen Orten die Geistlichen, Schuldiener, Beamten ꝛc. der Stadt Privilegien und Gerechtigkeiten, sind aber doch keine wahre Burger, weil sie die Beschwerden nicht mit tragen. Allermassen auch in vielen Reichs-Städten die Burger nicht durchgehends der burgerlichen Jurium in eodem gradu fähig seynd, z. E. in Nürnberg, da die Burger in **Rathsfähige**, und Erbare oder **Unrathsfähige** getheilet werden. In Franckfurth sind die Bürger in drey Classes getheilet, LIMN. *in addit. ad Lib. 7. c. 4.* also werden an theils Orten die Vorstäder und Pfal-Bürger, so ausser der Stadt wohnen, von den vornehmsten Nutzen und Freyheiten der Stadt-Burger ausgeschlossen, indem sie nicht brauen und Bier schencken dörffen, ꝛc. und sind doch sowohl als diese Bürger den burgerlichen Beschwerden unterworffen.

Es wird aber das Bürger-Recht erlanget,

1) durch die Geburth, dann diese machet einen Burger, dergestalt, das wer von einem Burger in einer gewissen Stadt gebohren, auch dessen Burger wird, *L. 1. §. 2. ad munic. L. 3. C. de municip. L. 4.* und *7. C. de incol.* welches nicht so zu verstehen, daß eben an dem Orte, da der Vater zur selbigen Zeit, da der Sohn gebohren worden, sich auf eine Zeitlang aufhält, das Kind ein Burger durch die Geburth geworden sey, sondern wo der Vater zur selbigen Zeit das Burger-Recht besessen hat; Dann wo ich nicht Burger bin, kan ich keinen Burger zeugen, *L. 6. §. 1. L. 17. §. 11. ad munic.* CARPZOV. *proc. Tit. 3. art. 1. §. 1. num. 4.* An einigen Orten aber müssen auch die Kinder erst nach des Vaters Tod sich um das Burger-Recht anmelden, und sich dazu der Gebühr nach qualificiren, WEHN. voce **Burger.**

Was aber jetzo gemeldet worden, hat statt, wann der Vater bekant ist, dann wo er unbewust, so erlangen die Kinder alsdann erst das **Burger-Recht**, wann sie sich vor seine Kinder genugsam legitimiret haben, EICHEL. *Diss. de Jur. Civit. p. 1. cap. 1.* Zuweilen bekommen die Kinder auch das Burger-Recht von der Mutter, wann etwa ihre Stadt mehrere Immunitäten hat, oder es ist per Statutum, wie zu Utrecht, solches hergebracht, oder es sind Huren-Kinder, die keinen Vater weisen können, *L. 1. §. 2. ad mun. L. 24. de statu hom.* EICHEL. *d. l.*

Was ist aber von Findel-Kindern zu sagen, die weder Vater noch Mutter weisen können? Resp. weil sie keinen andern Ursprung, als den Ort, da sie gefunden und erzogen worden, anzeigen können, so sind sie auch vor gebohrne Burger selbigen Orts zu halten, KNIPS. *de Jur. Civ. Imp. Lib. 2. c. 29. n 00.*

Dieses angebohrne Burger-Recht war bey den Römern, weil es aus dem natürlichen Recht fliesset, immutabel, und dahero wo man auch hinzoge, wurde man von der Jurisdiction der väterlichen Geburths-Stadt nicht eximiret, man war auch zu prästirung der Onerum verbunden, und genosse hingegen auch die Ehre und Immunitäten der Stadt, *L. 4. C. ad munic. L. 6. pr. π. eod.*

Heut zu Tag aber, wo ein Civis originarius sein Domicilium anderst wohin transferiret, verliehret er dieses natürliche Burger-Recht, wie dann solches in Teutschland fast durchgehends recipirt ist. Welches doch bey denen Weibern, welche ihren Männern nothwendig folgen müssen, seine Limitation leidet, als welche nach desselben Tod den freyen Willen haben, wieder in ihre Geburths-Stadte zu kehren, BRVNNEM. *ad L. 33. ad munic.* PAVRMEIST. *de Jurisd. L. 2. cap. 3. num. 37.* SCHILT. *Ex. ad π. 50. §. 19.* In dubio aber wird dannoch auf die Geburths-Stadt gesehen, COTHM. *2. Resp. 73. num. 38.*

2) Wird das Burger-Recht erlanget, durch die Reception, wenn nemlich einer in die Zahl der Bürger wird auf- und angenommen, dieses können alle Stadt-Obrigkeiten exerciren, arg. *L. 5. §. 13. de jur. imm.* wobey doch eine kluge Unterscheidung zu gebrauchen, und nicht jederman indistincte zu admittiren, mithin sind davon abzuweisen, 1) die Juden, welche wohl als Schutzverwandten, nicht aber als Bürger aufzunehmen seynd. 2) leibeigene Leute, auch nicht die manumittirte, wo sie nicht einen Laß-Schein produciren, STAMM. *de Servitut. pers. L. 3. cap. 20. num. 3.* WEHN. voc. **Mann-Recht.**

Und können die Städte auch der Adel von denen Orten nicht gezwungen werden, ihre leibeigene Leute zu Burgern aufzunehmen, wann sie auch schon eine Frau oder Wittib in der Stadt nehmen wolten, weil das Burger-Recht durch die Frau nicht acquiriret wird, arg. *L. 1. de jur. immun.* 3) Sollen Huren-Kinder nicht leicht zu Bürgern angenommen werden, wovon doch andere dissentiren, jedoch erfordern, daß sie der Mutter Condition hierinn folgen, und Bürger seyn,

wo

wo jene es ist, *L. 24. de stat. hom.* EICHEL. *d. Diss. pag. 2. cap. 1.* 4) Leute von anderer Religion, dann unter zweyerley Religions-Verwandten ist selten ein gute Harmonie, weil doch einer den andern der Religion wegen vor gottloß hält, dahero nichts als Zanck und Uneinigkeit, wie in etlichen Reichs-Städten zu ersehen, zu entstehen pflegen, KNIPSCH. *de Jur. Civ. Imp. Lib. 1. cap. 15. num. 36.* 5) Infame und Ehrlose Personen. 6) Ketzer, *L. 2. L. 4. C. de haret.* 7) Banniten oder in die Acht erklärte, *Rec. Imp. de an. 1521. §.* **Ob** aber. 8) Rasende und Sinn-lose Leute. 9) Kinder. 10) Pupillen, CARPZOV. *pag. 2. cap. 6. d. 6.* EICHEL. *d. l.*

Es muß aber derjenige, welcher zum Burger angenommen werden will, etliche Solennia observiren:

Und zwar 1) das Mann-Recht prästiren, das ist, er muß beweisen, daß er ein freyer Mann, und keinem mehr unterworffen, auch von seinem vorigen Herrn mit gutem Willen erlassen sey, zu welchem Ende er seinen ehrlichen Abschied und Zeugschaft seines Wohlverhaltens, wie nicht weniger einen Geburths-Schein, daß er ehrlich gebohren, producirren, BESOLD. VOC. **Burger**, STRVV. *Ex. 50. th. 50.*

2) Muß der neue Burger, der um das Burger-Recht angesuchet, das gewöhnliche Burger-Geld bezahlen, WEHN. VOC. **Burger.** Die gebohrne Bürger aber, und deren Kinder, sind hievon befreyet, oder geben doch nur ein geringes Einschreib-Geld.

3) Muß er den Burger-Eyd abschwören, daß er seinem Herrn und Obrigkeit gehorsam, getreu und hold seyn, auch was sich in währendem seinem Burger-Recht zutragen würde, darum Recht geben und nehmen wolle ꝛc. Welches Eyd er Burger-Meistern und Rath der Stadt abschwören muß; die Weiber sind davon frey, werden aber doch durch des Manns Eyd ihrer Person und Güther halben der Stadt-Obrigkeit unterworffen: Allermassen auch Kinder und Gesinde unter des Vaters Eyd begriffen, es wäre dann ein anderes hergebracht, KNICH. *de J. Territ. c. 3. num. 162.* CARPZOV. *6. Resp. 98.* und *part. 2. c. 10. d. 32.*

Wenn aber die Söhne eine besondere Haußhaltung anfangen, müssen sie die præstanda vor sich auch abstatten, damit man wissen möge, wessen man sich gegen sie zu versehen, und in Nöthen zu getrösten habe. Und wollen einige DD. daß auch einen solchen Burger-Eyd die Stadt-Obrigkeit nicht einmal erlassen könne, weil er nicht nur ihnen, sondern auch dem Obern prästiret wird, CARPZ. *proc. tit. 27. art. 2, §. 5. n. 37.*

Wie wann aber der Landes Herr einem neuen Burger den Burger-Eyd erlassen, hat er ihn eo ipso auch von der Erb- und Landes Huldigung absolviret? Neg. dann es sind beede Juramenta von zweyerley Naturen und Beschaffenheiten, indem die Landes-Huldigung bloß dem Landes-Herrn und dessen Erben, nicht aber dem Stadt-Rath, auch nicht wegen liegender Güther, Gewerb und Hanthierung, wie der Burger-Eyd, sondern der Person wegen präsliret wird, vid. latius EICHEL. *d. Diss. pag. 2.*

An theils Orten müssen auch neue Bürger ihr Vermögen, so sie mit in die Stadt bringen, anzeigen, oder werden auch, wo sie nicht ein gewisses Schuld-loses Vermögen haben, abgewiesen, HERING. *de Fidej. c. 5. n. 333.* Es werden auch an vielen Orten die bloßen Einwohner, die keine Burger seynd, in den Städten nicht gelitten, sondern müssen binnen gewisser Zeit entweder Burger werden, oder die Stadt meiden, welches aber auf diejenige nicht zu extendiren, welche ratione officii in der Stadt wohnen, oder sich auch Häuser gekauft haben, CARPZOV. *part. 3 c. 12. d. 16.* STRVV. *Ex. 50. th. 52.* ibique MVLL. *in fin.*

Was der Burger Amt betrift, so sind sie zuförderst ihrer Obrigkeit Ehre, Furcht und Gehorsam schuldig, *1. Pet. 2. v. 18. L. 5. pr. de Jur. immun.* Ingleichen müssen sie derselben gewisse Dienste und Beschwerde leisten, massen derjenige kein Burger seyn, oder der bürgerlichen Freyheiten und Nutzbarkeiten sich erfreuen kan, welcher sich den bürgerlichen oneribus entziehen wolte, als um welcher willen er gleichsam dem gemeinen Wesen verhypotheciret ist, *L. 1. § 1. L. 38. §. 1. ad munic.* GAIL. *2. O. 36. n. 8.*

Burg-Friede.

Mit dem Jure Asyloruin hat der Burg-Friede eine Gemeinschaft, Kraft dessen niemand mit Worten oder Wercken, in einem mit diesem Burg-Frieden versehenen Ort, den andern beleidigen darff, zu dessen Anzeige pfleget eine Tafel, worauf ein Beil mit einer abgehauenen Hand gemahlet, aufgerichtet zu werden, MAGER, *de adv. Arm. cap. 18. num. 86.*

Es ist aber eine Burg vor diesem nichts anders gewesen, als ein Ort, der mit einem Thurm u. benöthigter Besatzung versehen gewesen, die man gemeiniglich an denen Grentzen aufgebauet, und wurde von denen Inwohnern der Burg die Securität aufs genaueste in acht genommen, *L. 1. §. 4. de Offic. præt. Afric.* RHET. *J. Jur. Publ. Lib. 2. tit. 8. §. 6. & sqq.*

Und dieses Burg-Friedens und Sicherheit geniessen heut zu Tag alle Fürstl. Palatia, Residenzen und Schlösser, und werden unter die Palatia gezehlet, auch wo der Fürst anzutreffen, da ist der Ort des Burg-Friedens fähig, wann auch schon dergleichen Tafel, wie erwehnet, nicht aufgehänget ist, FRITSCH. *Tr. de palatiis cap. 12. n. 4.* Wer demnach sich in einem Fürstlichen Palast gegen den andern mit Worten oder Wercken vergriffen, ist als ein violator pacis publicæ billig mit ernstlicher Straffe, als mit Abhauung der Hand, und nach Beschaffenheit, mit der Todes-Straffe anzusehen, *L. 9. §. 3. de R. D.* CARPZOV. *Pr. Crim. qu. 40. num. 33.*

Wenn aber der Burg-Friede soll gebrochen werden, so wird erfordert ein vorbedächtiges boßhaftes Verbrechen und Angriff, nicht aber eine Nothwehre wider unbilligen Anfall. Und hierzu wird nicht eben eine würckliche Hand Anlegung erfordert, sondern es ist genug zu Violirung des Burg-Friedens, wann man einen in der Fürstl. Residentz ausfordert, *L. 14. C. de Judæis L. 13. §. æquissimum, de usufr.* Ein anders ist es, wann es im Vorhof der Fürstlichen Burg geschicht. Gleiches ist zu sagen, wann einer nur den Degen zucket,

cket, ob er schon den andern damit nicht verletzet, oder die Hand zum Schlagen ziehet, wann schon derselbe nicht erfolget, *L.* 15. §. 1. *de injus.* Worauf auch die Praxis in Teutschland siehet, so daß, wo einer in der Residentz nur die Hand zum Schlagen aufhebet, so ist der Burg-Fried gebrochen, FRITSCH. *de Palatiis, cap.* 12. *n.* 4.

Burg-Lehn.

Lat. Feuda castrensia, sind dieser Art, wenn der Vasall dem Lehns-Herrn ein Schloß vertheidigen muß, worzu die Pacta Ganerbinatus mit gehören, WURMSER *de Feud. Impropr. Class.* 3. *Sect.* 21. Nach anderer ihrem Vorgeben sollen diejenige Lehn Burg-Lehn heissen, da viel Edel-Leute, oder Gan Erben, wie mans jetzo nennet, in einer Burg, oder Schloß zusammen Lehn und Lehns-Recht haben, CARPZOV. *Pract. Crim. p.* 1. *qu.* 35. *num.* 6.

Burgsaß.

Ist das Recht ein Schloß zu besitzen, davon ein freyer Burgsaß kommet, das ist, ein freyes Recht ein Schloß zu besitzen; so heissen auch Burgsassen, die unter einer Burg und deren Jurisdiction leben. Item Landsassen, wie man etwa eine Eintheilung derer Amts- oder Schriftsassen hat.

Burgvehde.

Die Aufhebung aller Feindschaft, weil Vehden Feindschaft oder feindliche Bedrohung heisset.

Burgundisches Recht.

Lex Burgundionum, bedeutet dasjenige Recht, welches die Burgunder ungefehr nach 500. Jahr nach Christi Geburth gehabt. Es wird auch Lex Gundebada genennet, weil derer Burgunder König Gundebaldus oder Gundebadus es in gedachtem Jahre seinen Unterthanen gegeben. Sein Sohn und Nachfolger Sigismundus hat ein und das andere hinzugethan, deswegen auch einige diese Gesetze gar dem Sigismundo zugeschrieben. Es haben diese Gesetze das Lob, daß sie sehr billig sind, und insonderheit darinnen die Verfügung getroffen, daß man denen Römern nicht Gewalt thun solle, sondern vielmehr, wenn sie selbige bezwungen, gleiches Recht mit denen Burgundern geniessen solten, GREGOR. TYRONENSIS *Hist. Franc. II.* 33. Um welcher Ursachen willen gedachte Gesetze ordnen, daß jedes Gericht zwey Graviones oder Richter haben solle, davon der eine ein Burgunder, und der andere ein Römer seyn solle. Soviel als noch von diesem Burgundischen Rechte übrig, findet man beym HEROLDO *in Originibus ac Germanic. Antiquitat. cet.* Basel 1557. *in fol.* LINDENBROGIO *in Codice Legum Antiquarum cet. Frf.* 1613. *in fol.* GVILLIMANNO *de Rebus Helvet. II.* 8. STRVV. *Histor. Jur. c.* 6. §. 4.

BVRSA.

Heist eigentlich ein Beutel, in denen mittlern Zeiten aber ein kleines Collegium oder Hauß auf Universitäten, darinnen sich etliche Studenten aufhielten, welche deswegen ehemahls *bursales* und noch heutiges Tages **Bursche** genennet werden, *du* FRESNE *L.* 728. BECKMANN. **Beschreibung der Stadt Franckfurth an der Oder**, *pag.* 75.

BVRSARIVS.

Hieß in denen Clöstern ein Bruder, der die Geld-Ausgabe hatte, SCHMIDIVS *Lex. Eccl. pag.* 101.

Busch-Holtz.

So nennet man alles dasjenige Gehölze, so keinen hohen Stamm treibet, sondern nur in dem niedrigen bleibet, und sowohl dem Wildpret zum Lager und Gerähe dienet, als auch zu Hecken, und andern Verzäunungen, nicht weniger, wenn es zu gehöriger Zeit abgehauen wird, in Reiß-Bündel zum Brennen gebrauchet werden kan.

Busch Kauff.

Wird genennet, wenn man etwas überhaupt verkauft, wie man es innen hat, strittig für strittig, richtig für richtig, daß weder Maaß, Anzahl noch Gewichte in acht genommen wird, BESOLD. *Thes. Pract. in* VOC. **Buschkauff.**

Busse.

Ist eine anheimfallende Geld-Straffe in Sachsen, welche dem beleidigten Theil muß gezahlet werden, und ist solche 30. Solidos, **Land-Recht**, *Lib.* 2 *art.* 16. RVDING. *suis observ. Cent. I. obs.* 70. von der Busse; ist von der *pœna* unterschieden, so an dem Leibe geschiehet, und heist die Leibes Straffe, auch von der *mulcta*, so dem Richter zugehöret, *emenda* aber ist oben beschriebene Busse, wiewohl Busse sowohl *emendam* als *mulctam* in sich begreift. Mit Busse lassen, heist ein Geding mit Gewette oder Busse wieder geben, oder verlassen, vid. ENGAVS *Elementa Jur. crim. p.* 65.

BVSTVM.

War zu Rom derjenige Ort, da man bey denen Römern die Todten zu verbrennen, und hernach die Asche zu begraben pflegte, dergleichen sich AVGVSTVS mitten auf dem Campo Martio gebaut, in welchem er und seine Nachkommen verbrannt wurden. Es differirt von *Pyra* dem Scheiterhauffen, und von *Rogo*, wenn er angezündet wird, conf. GVTHERVS *de Jur. Man. L.* 25. *II.* 15.

Butter.

Lat. Butyrum, Medulla Lactis. Es ist bekant, daß die **Butter** und **Schmaltz** eine nothwendige und unentbehrliche Speise sey, so zur Unterhaltung des menschlichen Lebens gehörig; Daß also die Obrigkeit nicht unrecht thut, wann sie gebührende Sorge träget, wie Butter und Schmaltz in wolfeilen Preiß verkauffet, und zu Marck gebracht werden mögen, allermassen dann nicht allein vor diesem bey den Römern gewisse Personen, so man Ædiles genennet, bestellet gewesen, welche die zu Marck getragene Victualien, ihrer Güte wegen, probiren, und einen gewissen Tax darauf schlagen müssen; sondern man trift auch noch heut zu Tage in wohlbestellten Republiquen **Marck-Herren** und allerhand **Tax-Ordnungen** an, da das Brod, Fleisch, Saltz, Butter und Schmaltz geschätzet ist. Jedoch können selbige nicht vor beständige Gesetze gehalten, sondern sie müssen entweder nach gestalten Dingen in suspenso gelassen, oder zu Zeiten wieder verringert und erhöhet werden, vid. 2. *F.* 27. §. 4. SPEIDEL. *Spec.*

Spec. Jur. voc. Tax-Ordnung der Victualien. Und diese Verordnung ist auch in gewisser Maß, in der Bayrischen Lands-Ordnung, *Tit. 28.* §. 1. vers. Demnach an vielen Orten, &c. cum seqq. beobachtet worden, als woselbst jedenen Bauers-Leuten vorgeschrieben wird, wieviel sie Mehr-Ochsen halten sollen, damit unter andern das Zuhe-Vieh nicht abgehe, und die armen Leut auf dem Land nach Nothdurft Butter und Schmaltz erzeugen, mithin selbiges in den Städten und Flecken desto mehr zum feilen Kauff auf die Märckte gebracht werden möge, welche Märck auch deßwegen einiger Orten, (weiln nehmlich unter andern Victualien das Schmaltz am häuffigsten dahin geführet wird) Schmaltz-Märckte genennet werden, vid. LIMNÆ. *tom. 1. in addit. ad L. 4. J. P. cap. 8. num. 302.* und SCHWE. *introd. ad Jus publ. p. Spec. Sect. 1. cap. 17.* §. 18. Daß auch vom Butter und Schmaltz, wofern durch die Gewonheit vielleicht nicht etwas anders eingeführet worden, der Zehend zu reichen, ist aus dem *L. 28. pr. de usur.* §. *38. de R. D.* und *cap. 22. X. de decim.* erweißlich, add. REBVFF. *Tr. de decim. qu. 6. num. 33.* und WERNDTL. *de Jure decimar. Lib. 2. cap.* 1. vers. *Item*, von der Milch und Haar &c.

Byl-Brieff.

Ist bey denen Holländern die gegebene Versicherung des baar vorgeschossenen Geldes zur Erbauung oder Ausrüstung eines Schiffes SCHOTTEL. *de sing. quibusd. & ant. in Germ. Jur. p. 421.* ibi: Aliud Instrumentum est, quod apud Hollandos appellatur den Byl-Brief: nempe Instrumentum pecuniæ creditæ in navem extruendam & instruendam, Ende stáet en Brief hast voor Bodemerie Brief. Vnde fit, ut Creditores, qui pecuniam dant up Bodmerey, sæpe incidant in damnum, tweeten alser een Biel-Brief ist, quod creditorem tempore pecuniæ creditæ latebat, ARNOLD. VINN. *ad L. non autem, π. de exerc. act. lit. a. p. 95.*

C.

BEy denen Alten war dieser Buchstabe ein Merckmal der Verdammung oder Verurtheilung, wurde daher Litera *tristis* oder *fatalis* der Unglücks-Buchstabe genennet; Wie im Gegentheil das Ac. ein Zeichen der Loßsprechung war, vid. Artickel *A.* Wenn dieser Buchstabe einzeln stehet, so hat er vielerley Bedeutungen, z. E. Cæsar, Clarissimus, Cajus, &c.

CADERE *in commissum.*

Heist, wenn eine Sache wegen des nicht bezahlten und verschwiegenen Zolls verfallen ist, vid. *L. ult.* §. 12. *de publican.*

CADVCA *aqua.*

Wasser, so aus denen Wasserleitungen an einem gewissen Ort zusammen stoß und überlief.

CADVCVM *legatum.*

Ist ein Vermächtniß, welches einem mit gewisser Bedingung verlassen ist; So nun solche Bedingung nicht erfüllet ist, fället solches dem Erben, so er lebet, oder nach dessen Tode, seinem substituto heim.

CÆSAR.

In der Römischen Historie hat man keine rechte Gewißheit, woher eigentlich dieses Wort kommen soll; Einige vermeynen, *Cæsarem* à cæsarie, oculisve cæsis dictum; Andere hingegen à cæso Elephanto; Wieder andere à cæso matris utero, und ist die letzte Meynung die gemeinste, daß nemlich JVLIVS CÆSAR den Nahmen daher habe, weil man ihn aus Mutter-Leibe schneiden müssen, LIMNÆI *Tom. I. J. P. Lib. 2. cap.* 1. Dieser Nahme war erstlich als ein Zunahme der Julischen Familie von C. Julio Cæsare auf Augustum, und sodann von einem derer ersten 6. Römischen Kayser auf den andern fortgepflantzt worden, weil sie alle zu einer Familie, entweder durch das Recht der Geburth oder durch adoption gehörten. Nachdem aber das Geschlecht derer Cæsarum mit NERONE ausgegangen war, nahmen GALBA und seine Nachfolger diesen Nahmen als einen Ehren-Nahmen an. Hernach ward er allgemach denen Söhnen derer Kayser gegeben, oder denenjenigen, welche sie zu ihren Nachfolgern in der Regierung erwehlten. Dieses Lateinische Elogium, *Cæsar*, ist was seltenes in den eigenen Kayserlichen Titulaturen. Dennoch führte K. Carl der Grosse den Titel *Cæsar* in dem *Capitul.* An. 800. Imp. *Cæsar* Carolus, Rex Francorum invictissimus & Romani Rector Imperii. *Form. Divis. R. An. 806.* ap. PITH. *pag. 283.* In nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti. Imperator *Cæsar* Karolus, Rex Francorum invictissimus, & Romani Rector Imperii, Pius, Felix, Victor & Triumphator, semper Augustus In dem *Capitulari* An. 821. wird aber der Kayser Ludovicus Pius, *Augustus*, Lotharius allein, als künfftiger Successor, *Cæsar* genennet: wie es der Herr Hof-Rath STRVV. in seinem *S. J. P. cap. 8.* §. *15. pag. 393.* angiebet. Die Römer legen CONRADO III. in ihrem Schreiben bey OTTONE FRIS. *Hist. Lib. I. cap. 28.* den Cæsar-Titul bey. Noch ein Exempel des von K. Friederich II. geführten Prædicats, Cæsar, stehet beym GOLDASTO *Tom. III. Const. Imp. p. 394.*

CALATA *Comitia.*

Waren eigentlich zu reden, überhaupt alle Zusammenkünfte des Römischen Volcks, ihre Stimmen über verfallende Sachen zu geben. Denn es kömmt diese Benennung von dem Grichischen καλεῖν her, welches soviel als Zusammen ruffen heist und nur einen besondern Umstand solcher Zusammenkünfte andeutet, daß nemlich das Volck durch die bekannten Gerichts-Diener zusammen gefordert wurde, GELLIVS *Noct. Att. XV. 22.* §. *1.*

CALATOR.

War bey denen Römern ein Knecht, den man brauchte, etwas auszuruffen, von dem alten Worte *calare* also genannt. Dergleichen Knechte hatten die Pontifices Maximi, und andere Priester, welche an denen Feyertagen ausrufften, daß das Volck von der Arbeit ruhen solte. Die Obrigkeit brauchte sie, das Volck zu denen Comitiis curiatis und centuriatis zusammen zu ruffen, GELLIVS *d. l.* Die Officirer im Kriege bedienten sich deren auch, wie auch viele privati, welche die Gäste durch sie zum Mahlzeiten bitten liessen, GVTHER. *de vet. Jur. Pontif. L. 13.*

CALENDARIVM.

Ein Jahr- und Tage-Buch. Es heist auch ein Erb-Zinß- oder Schuld-Register. ein Monath-Buch, darein, was in jedem Monath vorgegangen, getragen wurde, zum Unterscheid des Diarii, item darein die Schuldner, Einnahme und Ausgabe getragen wurde, weil zu jeden Monaths Anfang das ausgeliehene Geld nebst Interesse eingefordert wurde, *L. pen. si cert. pet. L. ult. de pecul. L. 88. de legat. 2.* Calendarium legare, die Schulden vermachen, *L. 6 de inst leg.* Pecuniæ Calendario destinatæ, Geld, das man auf Zinß ausleihen will, *L. 64 de l g 3.* Calendarii omnis substantia, die Summe aller Schulden, ein Schuld- oder Zinß-Buch. Alterius nomine Calendarium facere, in eines andern Nahmen Geld auf Zinß ausleihen, *L. 38. pr. de leg. 2.* In Calendarium convertere, an die Rechnung schreiben, *L. 39. §. 8. de adm. & peric. tut.* Calendarium civitatis, das Steuer-Register oder Zinß-Buch, weil nicht nur Privati, die ordentlicher Weise einen Knecht darüber gesetzet, *L. 41. de reb. credit.* sondern auch die Städte ihre Calendaria hatten, und der die Besorgung davon hatte, Calendarii Curator hieß, der Steuer-Schreiber, Buch Halter, Cammer-Schreiber, *L. 18. § 2. de munner. & honor. L. 9. §. 7. de administrat. rer. ad civit. pertin.* BRISSON. *de V. S. h. v.*

Calender.

Kalender, Allmanach, Calendarium, Zeit-Buch, Fasti, ist ein Buch, darinnen das Jahr in seine Wochen und Monathe eingetheilet wird, die geistlichen und weltlichen Fest-Tage nach dem Unterscheide derer Religionen und Gebräuche verschiedener Völcker bestimmet, und andere im menschlichen Leben zu wissen nöthige und von der Zeit dependirende Sachen angemercket werden. Diesen zu ändern kommt allein der Obrigkeit zu. Und ist bekant, daß man biß zu Ende des vorigen Seculi den Julianischen Calender gehabt, an welchem aber die Mathematici gar viele Fehler ausgesetzet haben, und zwar hat man vornehmlich beobachtet, 1) daß der Julius Cæsar das Sonnen-Jahr zu lang geordnet, nemlich 365. Tage, 6. Stunden, da es doch nur 5. Stunden, 43. pr. 17. Sec. ist. 2) Daß die 12. Jahres Eintheilungen oder Monathe darinn gantz irrig und nicht Naturmäßig eingerichtet, indem etliche zu lang, etliche zu kurtz sind, deren Benennung aber theils abgöttisch und heydnisch, als Januarius, Februarius, Martius, welcher Nahmen Christen in ihren Jahr-Büchern zu haben, sich nicht geziemet, theils falsch, und dahero zu verbessern nöthig. 3) Weil die 12. Jahres-Zeiten mit 2. Gleich-Tagen (æquinoctiis) und Sonnen-Wenden (Solstitiis) vielweniger mit der Sonnen-Station eintreffen nen, 4) Daß er den Anfang des Jahrs incommode bey der Winter Sonnen Wende geordnet, da es füglicher mit dem Frühlings Gleich-Tage geschehen könte. 5) Daß er den Schalt- oder Füll-Tag an einen gantz unbequemen Ort einzuschreiben befohlen, worüber die gantze Jahr-Rechnung zerrüttet worden. 6) Daß er so gar die geringste Absicht auf den Mond und dessen Abnehmung nicht genommen, die doch in allen Ständen nicht wohl entbehret werden können, FABER in St. C. *Vol. IV. p. 772. seqq.*

Und ob man gleich auf dem Nicänischen, Constantiensischen, Basilensischen, Lateranensischen, und Tridentinischen Concilio auf dessen Verbesserung ist bedacht gewesen, so ist doch dieses niemahls, wie es hat seyn sollen, zu Stande gebracht worden.

Und weil sich die Kayser samt andern Potentaten dieses ihnen zukommenden Rechtes nicht bedienet haben, so hat der Pabst GREGORIVS XIII. die Reformation des Calenders vorgenommen, und durch eine Bulle Anno 1582. denselben anzunehmen befohlen. Es hat aber dieses grosse Bewegung in Teutschland verursachet. Denn da derselbe von dem Kayser RVDOLPHO II. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg denen Ständen vorgetragen wurde, wolten ihn die Protestantischen Stände durchaus nicht annehmen, dieweil sie dem Pabst ein dergleichen Recht einzuräumen sich nicht schuldig erkannten, welches viele Bewegungen, absonderlich in denen Reichs Städten verursachet hat, THVANVS *Lib. 76. histor. ad Ann. 1582.* SPONDANVS *Tom. II cont. annal. Baron. ad cit. ann* §. *14.* BROWERVS *Lib. XXII. Annal. Trevirens. ad cit. ann* § *54.* und ARNOLD in der Ketzer-Historie *P. II L. XVI. c. 26. §. 14. sqq.* Man hat also über ein Seculum zwey Calender, nehmlich den Julianischen und Gregorianischen in Teutschland gehabt; weil aber dieses viele Verwirrung machte, so wurde auf unterschiedenen Reichs-Tagen deßwegen deliberiret, biß endlichen die Protestantischen Stände zusammen getreten, und durch den Vorschlag des WEIGELS denselben zu verbessern gesucht; Und ist solches durch des Kaysers und des Reichs Autorität zugleich geschehen, wie aus denen in Anno 1699 den 30. Sept. ob Seiten Chur-Sachsen verrichteten dictatur zu erkennen.

Conclusum.

Bey dem Evangelischen Corpore ist gut befunden worden, die Verfügung zu machen, daß nachfolgende Erinnerung denen künftig zu druckenden Calendern prämittiret werde.

Erinnerung.

Demnach aus denen mit Fleiß angestelleten observationibus derer berühmtesten Astronomorum biß anhero wahrzunehmen gewesen, weil daß bey beständiger und unveränderter Beybehaltung des Julianischen oder so genanten alten Calenders in der darin biß dato gebrauchten Dionysianischen Cyclischen Fest Rechnung man mit der ordentlichen Zeit-Rechnung je länger je mehr von dem eigentlichen termino der æquinoctiorum und zugleich dem Lauff der Sonnen und des Monds abkommen, und die von der Christlichen Kirche geordnete und auf bestimmte Tage gelegte Feste zurück weichen. Solchemnach haben die auf dem noch für währenden Reichs-Tag allhie zu Regenspurg versammlete Evangelische Reichs-Stände allerseits einmüthig geschlossen, in diesem instehenden 1700. Jahr die von der Zeit des Concilii Nicæni her biß auf gegenwärtige Zeit nach und nach zuviel eingeschalteten 11. Tage nunmehr auf einmahl auszulassen, nemlich auf folgende Weiß: Daß nach Verfliessung des 18. Febr. alten Calenders sogleich der erste Martius darauf gezehlet, das sonsten auf den 2. Febr gewöhnliche

wöhnliche Fest des heiligen Apostels Matthiæ aber vor dieses Jahr auf erst gedachten 18. Febr. (so ohne diß ein Sonntag ist) verleget, und hinkünftig die Fest-Rechnung (wenn je kein perfecter und beständiger Cyclus auszufinden seyn solte) nach dem accuraten Astronomischen Calculo eingerichtet werden sollen. Welche Veränder- und Verbesserung des alten Julianischen Calenders gleich wie sie erst ernannte gesamte Evangelische Reichs-Stände aus der ihnen sowohl in sacris als politicis zustehender hohen Gewalt und Bothmässigkeit in ihren Landen und bey ihren Angehörigen und Unterthanen angeordnet, also ist dieselbe auch zu keinem andern Ende geschehen, als daß man dadurch, soviel immer möglich, die Zeit- und Fest-Rechnung mit dem wahren Lauff der Sonnen und des Monden vereinbaret, und vor das Künftige alle confusion vermieden sehen möge. So man jedermänniglich zubehöriger Nachricht hiemit anzufügen, keinen Umgang nehmen sollen.

Conclusum Corporis Evangelicorum
den 23. *Sept.* 1699.

Nachdem die Calender-Verbesserung bey dem Corpore Evangelico in behörige deliberation gestellet worden, so hat man einmüthig vor gut befunden, und geschlossen, daß 1) die nach dem 11. Febr. st. v. folgende 11. Tage des 1700. Jahrs in denen Calendern auszulassen, und das Matthiæ-Fest auf besagten 18. Febr. zu legen seye. 2) Die Oster-Festrechnung und was davon dependiret, in Zukunft weder nach dem im Julianischen angenommenen Dionysianischen, viel weniger Gregorianischen Cyclo, sondern nach dem Calculo Astronomico (wie ehemahls zu Zeiten des Concilii Niceni geschehen) gemachet werde. 3) Die Evangelische Sonn- Fest- und gemeine Wochen- und Werck-Tage, wie bißhero, also jederzeit in eine besondere Columnam gebracht werden, mit darüber gesetzter Præscription: Verbesserter Calender. 4) Allerseits Mathematici Evangelici dahin angewiesen werden, mit denen Königlichen Schwedischen über die von selbigen gethane Vorschläge fleissig zu communiciren, ob und wie, sowohl gedachte Vorschläge, als das ganze Werck vollends zustand zu bringen seyn möchte. 5) Denen Mathematicis ebenmässig aufzugeben, daß selbige darauf gedencken sollen, wie künftighin und mit der Zeit der bißherige abusus der Astrologiæ judiciariæ aus denen Calendern bleiben könne. Wie nun 6) diese Calender-Veränderung aus der denen Evangelischen Ständten des Reichs in sacris & profanis zustehenden hohen Macht und Gewalt bey dem Corpore Evangelico resolvirt und beschlossen worden, es wäre solches in denen dieser Calender-Veränderung wegen in deren Landen auszufertigenden Publication-Edictis insonderheit anzuführen, und 7) die publication dieses Schlusses in allen Evangelischen Landen den letztern Sonntag vor dem Advent dieses 1699sten Jahrs zu bewerckstelligen.

CALPVRNIA.

Oder Carfania, oder Gaja Afrania, ein gewisses Römisches Weibesbild, welche ihre eigene Sache mit solcher Hefftigkeit vor der Obrigkeit ausführte, daß man deswegen ein Gesetz gab, es solte inskünftige keine Weibs-Person mehr eine Sache vor Gericht selbst vortragen, *L. 1. §. 5. de postul.* Dergleichen unartige und boshaftige Schwestern werden noch heut zu Tage angetroffen.

CALPVRNIA *Lex.*

War bey denen Römern ein Gesetz wieder die Untreu, welche Obrigkeitliche Personen zu begehen pflegten, wenn sie sich in ihrem Amte bestechen liessen, oder wider die Gesetze Geld von jemand erpreßten. Seinen Nahmen hat er von L. Calpurnio Pisone Frugi, einem Tribuno plebis, der solchen A. V. 604. zuwege gebracht, und wird Calpurnia repetundarum genennt zum Unterschied zweyer andern, nemlich des Calpurniæ Legis de ambitu und des Calpurniæ militaris, CICERO *Brut. 27. in Verr. III. 8. de Off. II. 21.* MANVTIVS *de Leg.* 22. HOTMANN. *Antiq. Roman. I. pag. 199.*

CALPVRNIA *Lex de ambitu.*

Diesen Legem hat der Burger-Meister C. Calpurnius Piso Frugi A. V. 686. gegeben, und wird darinnen denen, die um ein Amt anhielten, verboten, keinen mit Geld gedingten Bürger zur Begleitung auf denen Strassen anzunehmen, welches damahls grössern Ansehens wegen geschahe, ingleichen daß keiner in selbiger Zeit die Bürger tractiren solle, setzte auch zu denen schon vorher verordneten Straffen eine Geld-Busse, MANVT. *de Leg.* 18. PREVOT. *de Magistr. Rom.* 5.

CALPVRNIA *Lex militaris.*

Dieses Gesetz gab einem commandirenden General Gewalt, aus denen unter sich habenden Hülfs-Völckern, diejenigen, so sich wohl hielten, mit dem Römischen Bürger-Recht zu beschencken, ROSINVS *Antiq. Rom. VIII. 2.* AVGVSTINVS *de Leg. h. v.*

CALVMNIA.

Eine Schmach-Rede, Lästerung, Verleumdung, eine fälschliche Anklage, ferner bedeutet es eigentlich in jure eine böszliche Verdrehung oder circumvention der Wahrheit und Gerechtigkeit, nur einem dadurch Schaden zu thun, es mag gleich in- oder ausser Gerichte geschehen, entweder mit agiren oder excipiren, MOLLER. *Diss. de Calumn. I. n. 30.* in peinlichen oder bürgerlichen Sachen, *L. 1.* und *t. t. π. ad SCtum Turpill.* In engem Verstand genommen, bedeutet es eine böszliche Annehmung eines Geldes, dafür jemanden fälschlich im Gericht in bürgerlichen Sachen zu belangen, *L. 7. de Calumn. L. 1. §. 2. eod.* HAHN. ad WESENB. *d. t. num. 3.* Im allerengsten Verstand wird es pro pœna, *L. 2. C. de Censu, Lib. XI.* genommen; Aber besser, vor eine Anklage, so böß und falsch angestellt, CALVIN. *in Lex. h. voc.* Item heisset es auch eine listige und falsche Auslegung des Gesetzes, eine erdichtete Lügen. Calumnia submovere, *L. 12. C. de pœn.* heist, einen von der böszlich angestellten Klage befreyen.

CALVMNIATOR.

In Grammaticalischer Bedeutung heisset Calumniator soviel als ein **Verläumder**; In Juristischen Verstande aber denotiret es einen solchen, der wider besser wissen und Gewissen aus blossem Gewinst den andern in Rechtl. Anspruch nimmt, vid. STRYK. *in not. ad tit. π. de Calumniat.* Dahero werden dergleichen Leute in *L. 1. §. 1. de Calum.* also beschrieben: Calumniatores sind solche Personen, so Geld genommen, daß sie einen *calumniæ causa*, i. e. wider besser wissen, verklagen oder nicht verklagen sollen, vid. *L. 19. ad exhib. L. 33. pr. de V. S. L. 1. §. 1. ad SCt. Turp.*

Es werden die Calumniatores ob *calumniam L. 1. §. 1. de Calum.* entweder *criminaliter*; peinlich, oder *civiliter*, bürgerlich, bestrafet.

Peinlich werden sie bestrafet, cum falsum crimen intenderunt, das ist, wenn sie einem ein falsches Verbrechen imputiren wollen, *L. 1. §. 1. ad SCt. Turp.* und zwar 1) in Crimine *publico* wurden sie ex L. Rhemnia bestraffet, *L. 11 §. 2. ad SCt. Turp.* junct. *L. 13. de test.* Hieher gehöret die pœna inultionis des Buchstabens K, so ihnen auf die Stirne eingebrandt wurde welches soviel als Kalumnia heissen solte, HEINECCIVS *Ant. Rom. ad Inst. IV. 16. § 3 4.* Nachgehends ist diese Straffe abgeschaft, und an deren statt die pœna talionis, *L. 17. C. de pœn.* eingeführet oder *similis* pœna denselben auferleget worden, nach dem *l. 5. C. de Calumn.* junct. *L. 8. C. eod.* Heutiges Tages hat nur eine pœna *arbitraria* statt, *Ord. Crim. Art. 12.* conf. BRVNNEM. *ad L. 1. C. de Calumn.* CARPZOV. *Pr. Crim. qu. 106 n. 41.*

Wie nun auf ein Crimen publicum ehedem sehr harte Straffen gesetzet worden, also litte solches in crimine *privato* seinen Abfall. Denn auf ein dergleichen Verbrechen stunde quoad pœnam Calumniæ nur eine willkührliche Straffe, *L. 8. de Calumn.* z. E. es wurde einer wegen eines begangenen Diebstahls calumniose verklaget, dessen aber nicht überführet, so wurde der Calumniator, weil das Furtum nach Römischen Rechten ehedessen vor ein Delictum privatum gehalten wurde, von dem Richter nur mit einer pœna arbitraria beleget. Ein Denunciator, wenn er einige, wiewohl nur *probabilem* causam zu denunciren vor sich hat, restituiret heutiges Tages die Unkosten nicht wieder; Wenn er aber gar nichts dargethan hat, oder wenn die Denunciation gantz falsch ist, muß er die Unkosten allerdings wieder erstatten. Ita pronunciarunt JCti Helmstadienses M. Julio Anno 1716.

> Verb. **Daß die Denunciaten von dem wider sie angestellten Proceß zu entbinden, *Denunciant* auch derselben wegen seiner ungegeründeten und dem Ansehen nach aus Haß herg. flossenen *Denunciation* alle verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig.**

Wenn nun ein Calumniator einen ehrlichen Mann eines Verbrechens wegen verklagt hatte, ihn dessen aber nicht überführen konte, so hatte der Judex dieses dabey zu observiren, daß er in der Sententia definitiva der Haupt-Sache selbst zugleich mit über die beschehene Calumnia pronunciren und erkennen muste, *L. 1. C. de Calumn.* vid. BRVNN. *Cent. 5. d. 29.*

Casus 1) Cajus stellt wider vier Nobiles das Judicium criminale de vi privata an; er konte ihnen aber die vim privatam nicht erweisen, und es schiene, daß dieses litigium *calumniose* moviret worden, dahero bathen die Nobiles, daß in dem End-Urthel dem Kläger ob calumniam seine Straffe dictiret werden möchte: Hierauf antwortete der Actor, daß nicht eher de calumnia zu fragen, biß das Haupt-litigium geendet wäre, per *L. 1 C. de extr. cog.* und *L. 10. C. de injur.* Die Nobiles hingegen regerirten, daß solches allerdings geschehen könte, per *L. 1. C. de Calumn.* Dahero ward A. 1668. M Majo pronunciret:

> **Daß solches allerdings zugleich mit in dem End-Urthel geschehen könnte, inzwischen aber sey dem *Actori* ein gewisser *Termin*, binnen welchem er seine *præsumtiones Calumniæ* elidiren könnte, anzuberaumen.**

Casus 2) Ein gewisser Geistlicher hatte einem dolose ein Adulterium beygemessen: Der Beschuldigte wurde deshalben vor dem weltlichen Richter angeklagt und nach befundener Unschuld absolviret. Hierbey entstunde die Frage: Ob nicht der Calumniator von dem Judice seculari dieserhalben condemniret werden könnte? Viele DD. behaupten, daß solches gar wohl geschehen könnte, per *c. 4. X. de judic.* vid. ANT. FABER. Wiewohl solches in Protestantl. foris nicht leichtlich zu geschehen pfleget, daß ein Judex Secularis einem Clerico eine dergleichen Straffe dictiren solte, sondern es wird vielmehr gesprochen: daß derselbe vor seinen ordentlichen Richter zur Untersuchung verwiesen werden soll. Wenn ein Advocat nicht gebethen, daß in dem End-Urthel zugleich mit über die Calumniam pronunciret werde, oder es haben solches die Sententionantes selbst übergangen, so muß er Actionem injuriarum wider den Calumniatorem anstellen. Ita resp Facultat. Jur. Lipsi. Mens. Maj. 1701. in dem Casu, da einem ehrlichen Manne, daß er in der Injurien-Sache ein perjurium begangen habe, fälschlich und wider besser wissen beygemessen worden war.

Civiliter aber kan ein Calumniator coerciret werden mit der Actione de Calumniatoribus, vid. Artickel, *Actio de Calumniatoribus.* Es wird sonst von den meisten Interpretibus davor gehalten, daß die pœna talionis, so auf die Calumniatores ehedem gesetzt war, heutiges Tages nicht mehr statt habe. Andere aber halten vielmehr dafür, daß solche nicht gäntzlich abgeschaffet sey. Denn es ist an sich gantz billig, daß ein Calumniator mit eben der Straffe beleget werde, welche er einem unschuldigen Menschen zugedacht hat. Allermassen solche das göttliche Recht selbst anbefohlen, vid Deut. XIX. 19. welchem auch die weltlichen und in specie die Röm. Gesetze gefolget, *L. 10 C. de Dec. L. 7. C. ad L. Jul. de vi publ.* Nachgehends ist solches auch Jure *Carolino* nach der *Const Crim. Art. 68. & 107* confirmiret worden. Nicht weniger hat solches schon ehedessen in Teutschland so gar nach den Gesetzen des Kayserß CAROLI M. approbation gefunden, vid. LINDENBROG *Lib. V. Cap III. 198.* Ob nun wohl solcher gestalt die Jurahierinnen übereinkommen, so lehren doch die DD insgemein, daß heutiges Tages die pœna talionis aufgehoben,

und

und daß folglich die Calumniatores an statt der pœna talionis mit einer pœna arbitraria oder willkührlich zu bestraffen, vid. CLASEN. *ad art. 68. Const. Crim.* Es scheinet aber wohl, daß man es in diesem Stücke mehr mit denjenigen DD. zu halten habe, welche statuiren, daß diese Abrogatio nicht pro universali zu halten sey, immassen hin und wieder Exempel gefunden werden, da die pœna talionis über die Calumniatores exerciret worden. Dergleichen Exempel sind beym Mornacio *ad L. 1. de Calum.* und zwar das eine A. 1613. in crimine læsæ Majestatis, das andere A. 1617. in veneficii crimine zu befinden. In neuern Zeiten ist ein Exempel von einer gewissen Frau in Dennemarck, so Dina geheissen, bekandt, welche einen gewissen Herrn fälschlich angeklaget, daß er den König mit Gift hinrichten wollen, nachgehends aber gestanden, daß sie hierzu von einem andern böslicher Weise überredet worden. Diese ist ob calumniam, da sie solche nur zu vollführen intendiret, geköpfet worden. Ein noch neueres Exempel ist in der Schweitz zu Ende des vorigen Seculi passiret, welches in dem Theatro Europæo Tit. XV. ad A. 1698. recensiret wird. Das allerletzte hat sich zu Rom in diesem Seculo begeben, da der Graff del Vasto, weil er den Cardinal Janson eines plagii und Assassinii wegen angeklaget hatte, solches aber nicht erweisen konnte, zum Tode condemniret worden.

In Praxi fält öfters die Frage vor: Ob ein Inquisit, wenn er die Tortur ausgestanden und absolviret worden, sich de Calumnia beschwehren könne? welches mit guten Recht negiret wird; es wäre denn, daß er durch absonderlichen Beweiß darthun könnte, daß ihn der Denunciant aus Haß und Neid und also dolose angeklaget hätte, oder sonst entweder einige Indicia fingirt oder die Zeugen darzu beredet hätte, indem durch das blosse Urtheil, darinnen er absolviret worden, die Calumnia, als welche dolum zum Grunde hat, nicht probiren kan. Hierzu kommt, daß doch einige indicia da gewesen seyn müssen, welche den Judicem müssen bewogen haben die Tortur vorzunehmen. Ein Delator aber oder ein Denunciant ist um soviel mehr zu entschuldigen, weil er doch leiden müssen, daß er sich durch solche indicia zu denunciren gemüssiget gesehen, vid. *Const. Crim. Art. 61.* ibi: **Haben doch Richter oder Ankläger keine Straffe verwürcket**, junct. *L. 3. C. de Calumn.* Es scheinet zwar diesem der *L. 9. de Calumn.* entgegen zu seyn, in welchem dem Domino eines Römischen Servi die Actio de Calumnia concediret worden, wenn nemlich der Knecht zwar torquiret, aber auch darauf absolviret worden; Es ist aber dieser Einwurff leichtlich zu heben, wenn man nur in Erwegung ziehet, daß vor Zeiten die Quæstiones der Knechte ohne alle indicia auf blosse Anklage unternommen worden, welches die Worte des allegirten *L. si postuletur* deutlich anzeigen. Ein anders aber ist es heutiges Tages, da die blosse Anklage nicht hinlänglich ist, sondern Beweiß erfordert wird. Wenn aber der torquirte den dolum und calumniam des Anklägers insonderheit beweisen kan, so wird diese Klage noch heutiges Tages mit Fug und Recht wider den Calumniatorem angesetzet, vid. *Theatr. Europ. T. XV. ad Ann. 1698. pag. 458.* ECKARDS **Erklärung der** *Jurispr. Civil. pag. 566. sqq. Part. I.*

CAMBIVM.

Dieses Wort komt her von dem alten Worte cambiare oder cambiren, oder Griechischen κάμπτω, flectere, permutare, verwechseln, versetzen, ist ein solcher Contract, der zwar von derer Contrahenten Einwilligung dependiret, doch aber keinen gewissen Nahmen hat, vermöge dessen Geld angebothen wird, damit eben soviel, obschon in anderer Sorte, zur gewissen Zeit an einem andern angewiesenen Orte gegen Erlegung des Wechsel-Geldes gegeben wird, MVLLER ad STRVV. *Ex. 25. th. 40.* Diese referiren solchen ad contractum innominatum, concediren daher auch demjenigen die pœnitenz, der an seinem Theil denselben adimplirt hat, derjenige aber, welcher das Geld anderswohin per Wechsel zu übermachen bekommen, kan dergleichen nicht thun, weil er durch acceptirung des Geldes nach den Gesetzen der Contractuum innominatorum verbunden ist, STRYK. *de Cautel. Contract. Sect. 3. c. 5. §. 7.*

Eigentlich bedeutet *Cambium*, einen Tausch oder Wechsel, als aus dem teuschen Wort **Roß-Kam**, so einen Roß Tauscher bemercket, erhellet. Insonderheit wird es von derjenigen Verkehrung gebrauchet, da jemand vor baares Geld oder an Zahlungs statt einen Wechsel-Zettel oder Brief annimmt, und sich an eine andere Person, Ort, Stadt, oder Land, auch wohl auf eine andere Zeit verweisen, dadurch befriedigen oder bezahlen lässet.

CAMBIVM *commune.*

Gemeine Wechsel- oder Cassir-Rechnung, lehret, wie man unterschiedliche Müntz-Sorten gegen einander mit oder ohne Lagio verwechseln soll.

CAMBIVM *feriarum.*

Wird sonst auch *reguliere*, oder Meß-Wechsel genennet, aus der Ursache, weil sie auf die Messen gerichtet sind, und in denen Messen bezahlet werden sollen, die Messen aber heissen Feriæ Vrbanæ, bey den Italiänern Fiera, oder Fiere, **Augspurg W. O.** *art. XII.* und Geld per *le Fiere* nehmen, heisset soviel, als Geld auf die Messen nehmen, **Augspurg. W. O.** *art. XIII.* ZIPFFEL **von Wechsel-Briefen**, *proœm. pag. 5.* Wer nun dergleichen Geld per le Fiere nimmet, der ist Inhalts der angezogenen Wechsel-Ordnung schuldig seinem Creditori, dafern er es begehret, einen Recognition-Schein darüber zu ertheilen, LVDOVICI **Einleitung zum Wechsel-Proceß**, *pag. 121.*

CAMBIVM *litterarium* sive *in specie.*

Ist ein Contract, Kraft dessen das Geld also verwechselt wird, daß vor das Geld an einem andern Ort, ein gleichgültiges Geld gegen eine gewisse Belohnung ausgezahlet werde.

CAMBIVM *minutum.*

Oder sine scriptis & reale, Hand-Wechsel, so in Italien Baratto genennet wird, Klein-Wechsel, wird gebraucht, wenn bey dem Wechsel kein geschriebenes Bekänntniß erfordert wird, sondern an der einen Seiten allezeit kleine für grobe Müntz-Sorten, z. E. 6. Pfenniger, Groschen, oder 2. Groschen Stücken für Reichs-Thaler,

Ducaten u. s. f. giebet, und es einer dem andern so fort in die Hand zuzehlet, dahero man dann auch etwas schriftliches in Ansehen dieses verwechselen nicht gebrauchet, siehe davon JOH. JAC. HEYDIG. **Anleitung zu gründlichem Verstande des Wechsel-Rechts**, *cap. 1. §.* **wie dem allen aber** *ꝛc.* Es wird solch barattiren in Spanien, Italien und Franckreich nicht als durch Königliche Autorität einer oder der andern Stadt vergünstiget, so darzu gewisse banco halten, TVRR. *de Camb. Disp. II. p. 7. n. 43. 44.*

CAMBIVM *per viam commissionis.*

Wenn à fortiis vel locis der Wechsel ex pacto an den Ort, da der Wechsel am höchsten, remittiret wird, SIGISM. SCACCIA *de Commerc. & Camb. §. 1. quæst. 7.*

CAMBIVM *platearum.*

Wird sonst irreguliere Wechsel genennet, und ist derjenige, so nicht auf die Messen gerichtet, sondern zwischen denselben einlauft und bezahlet werden muß. *Platea* heisset hier eine gewisse Stadt. oder Ort, allwo der Wechsel soll bezahlet werden, STRYK. *de camb. liter. accept. cap. 3. §. 4. num. 19.* Siehe **Leipziger W. O.** §. 4. ibique D. KÖNIG. *in not.* HEYDIGERI **Anleit. zum Wechsel Recht**, *pag 24. 25.* Dieser irregulaire Wechsel richtet sich nicht nach dem Wechsel-Cours, so in der Messe gemacht worden, sondern nach dem Lauff der Zeiten und Handlung, und ob viel, oder wenig Geld oder Briefe verhanden, LVDOVICI **Einleitung zum Wechsel-Proceß**, *pag. 121.*

CAMBIVM *siccum.*

Von diesem findet man bey einigen Rechts-Lehrern, sonderlich aber bey denen Canonisten, und ist nichts anders, als wie ein Darlehn, da zuweilen zwar ein Wechsel-Brief dergestalt ausgestellet wird, als ob das Geld, wie bey negotirten Wechsel-Briefen, an einem andern Orte wiederum bezahlet werde solte, es wird aber würcklich an eben demselben Ort, da es der Schuldner gelehen, wiederum bezahlet. Die Ursach, warum man es einen Wechsel genennet, ist diese, alldieweil nach der Canonisten Meynung man wegen vorgeliehenen Geldes keine Zinsen nehmen darf, bey rechten Wechseln aber ist einiges interesse zu nehmen nicht verbothen. Damit nun also der Gläubiger Zinsen von dem vorgeliehenen Gelde bekommen möchte, so nennete man es kein Darlehn, sondern einen Wechsel. Weil indessen dieses würcklich wider das Verboth keinen Wucher zu nehmen, und also in fraudem legis anliefe, so ist dergleichen cambium siccum gleichfalls verbothen worden, wie solches aus FABIANO, LELIO ZECHIO, LEONHARDO LESSIO, SOTO, und andern ausführet NICOLAVS de PASSERIBVS *de script. priv. L. 3. quæst. 3. cit. de litteris Cambii, num. 5. sqq.* siehe auch RAPH. de TVRRI *de Camb. Disp. 1. quæst. 29 num. 13 14.* Heut zu Tage, da Landübliche Zinsen zu nehmen nicht verbothen, so ist auch wohl dergleichen Cambium siccum unter die unzulässigen Dinge nicht zu rechnen, denn es ist würcklich nichts anders, als ein eigener Wechsel, LVDOVICI **Einleitung zum Wechsel-Proceß**, *pag. 122.*

CAMBVCA.

Oder Camboca, Camborta, Krumstab, Kennstab, bedeutet den geistlichen Hirten-Stab der Priester, der, wie solches noch in vielen alten und neuen Papistischen Gemahlden zu ersehen, oben mit einer herumgebogenen Krümme versehen. Wird vermuthlich deswegen auf Lateinisch also genennet, weil er meistens von dem festen Holtze der Hagedornen, oder Hahnbutten vor diesem verfertiget worden, wiewohl die heutigen zärtlichen Zeiten die alte einfältige Art verworffen, und diese Stäbe entweder von Silber, oder sonst von kostbahren Holtz verfertigen, auch obenwerts mit vielen Edelgesteinen versehen lassen. Wenn die Gewohnheit aufkommen, daß ein Bischoff sich mit einem solchen Stücke Holtze versehen und dadurch sein geistlich Amt andeuten wollen, ist so bekannt zwar nicht: Jedoch da die Christen denen Heyden viel Gebräuche abgelernet und nachgeäffet, so hat das Pabstthum solchen ohne Zweiffel von daher auch entlehnet, und die Welt beredet, daß in einem solchen Stückgen Holtze, eine vortreffliche Heiligkeit stecke, ZSCHACKWITZ. **Grundiegung zu dem Lehn-Recht**, *p. 122.*

Cammer.

Wird ein Collegium und Versammlung gewisser Bedienten genennet, welche zu einer eigenen Verrichtung geordnet sind, und daher die Cammer den Bey Nahmen führet. Also hat z. E. die Amts-Cammer die Angelegenheiten derer Fürstl. Aemter, Cammer- und Tafel-Güther, die Hoff-Cammer aber dasjenige, was zum allgemeinen Aufgang, Versorgung und Bestellung des Hoffes, und was über dieses dazu gehöret; die Kriegs-Cammer die Zahlung, Züge, Quartiere und andere Dinge, die das Kriegs-Wesen betreffen; die Rechen-Cammer die Abnahme derer Rechnungen derer rechnenden Bedienten; die Rent-Cammer den richtigen Einlauff derer Fürstl. Einkünfte und ordentliche Ausgabe zu verwalten, u. s. w.

Cammer-Lehen.

Feudum Cameræ, wird sonst auch Mann-Geld genennet, und ist dasjenige Geld, welches ein Fürst einem Edelmanne jahrlich aus seiner Cammer liefern, und solches demselben zu einem rechten Mann-Lehn verschreiben läst, LYNKER *Diss. de Feudo in pecunia constituto.*

Cammer Recht.

Oder wird sonst auch Cammer-Gericht genennet ist bey denen Kriegs Gerichten gebräuchlich, vor welchem mehrentheils bürgerliche Sachen, als wegen Schulden, u. d. g. ausgemacht, zuweilen aber auch solche, die aus einem geringen Verbrechen entspringen, und darauf nur eine Geld-Buß, Gefangniß, und dergleichen Straffe erfolget, SPATE im *Auditeur Sect. 1. cap. 9. §. 6.* BEIER. *prud. jur. milit. L. 4. tit. 1. thes. 2. num. 1318.* BVRGER *cent. 2 obs. 97 in fin.* FLAMIZER *in spec. scultet. castrens. in append. num. 3. & 4.* Insgemein entscheidet die bürgerliche Sachen der Auditeur im Nahmen des Obristen allein, und werden keine Beysitzer dazu genommen, es müste dann die Sache von einer grossen Wichtigkeit

tigkeit seyn, in welchem Fall jedoch die Beysitzer alsdann erst erwehlet werden, wann beyderseits Partheyen ihre Beweißthümer und andere Nothdurft vorhero völlig zu den Acten gebracht haben, und also weiter nichts, als die Abfassung des Urtheils übrig ist, denn sonst würde es denen Partheyen gar zu grosse Unkosten verursachen. FLAMIZER sagt hievon *loc. cit.* er könne unerinnert nicht lassen, daß er öfters in dergleichen Cammer- und Spieß-Rechten hochschädliche Mißbräuche vorgehen gesehen, daß man nemlich, wann etwa die causa, es sey gleich civilis, oder criminalis, in Schriften verhandelt werden muß, durch die ganze Zeit des währenden Processus den völligen Gerichts-Consessum zum grossen hochbeschwerlichen Unkosten der Partheyen beysammen behalten, also, daß manchesmal über eine geringe causam etliche tausend Reichs-Thaler nur für die Judices in Unkosten denen Partheyen angelauffen, und dabenebst die Gericht-Assessores, sowohl Officirer, als Gemeine, unter währender gantzen solchen Zeit von andern ihres Kriegs-Herrn Diensten abgehalten worden seynd, da doch viel bequemlicher und zumal zur Sache viel förderlicher beschiehet, da man, wann die causa von solch weit aussehenden verzögerlichen Handlungen zu seyn scheinet, und durch die Partheyen schriftlich abgehandelt wird, den gantzen Proceß durch die Partheyen anfänglich nur von dem Commendanten des Regiments, oder dem Schultheissen, verhandeln u. schliessen, hernach durch die Partheyen, oder ihre Advocatos vor dem Auditore und zwey, oder drey Assessoren, ordentlich mit allen documentis inrotuliren und versiegeln, und also mit der Partheyen, oder ihrer Advocaten Petschaften verschlossen pro decisione überreichen lässet, und auf solches allererst den Rechts-Concessum convociret, und demselben den geschlossenen Proceß vorträget, daß sie als constituti Judices solchen eröfnen, nothdürftiglich examiniren, ponderiren, auch darüber, was Rechtens ist, erkennen und sprechen mögen, welches alles in einem, zwey, drey oder aufs höchste vier Tagen gar füglich geschehen, und damit viel vergeblicher Zeit- und Kosten-Verlust ersparet werden kan, LVDOVICI **Einleitung zum Kriegs-Proceß**, *p. 134.*

Camin.

Wird sonst auch Schor-Stein, Rauchfang, oder Schloth genennet. Bey demselben komt erstlich zu betrachten vor desselben Erbauung und zum **andern** desselben Erhaltung.

Was demnach die **Erbauung** der Caminen betrift, ist zwar nicht ohne, daß gemeiniglich ein jeder Hauß-Vater an seine Wand einen Schloth oder Schorstein bauen kan, COEPOLLA *de S. P. V. cap. 64. num.* 1. welches auch von der gemein Mauer also zu verstehen ist, vid. *Gl. in L. qui Romæ*, §. *quo fratres*, π. *de V. O.* wofern nur dieselbe Mauer also beschaffen, daß etwas solches in derselben geschehen kan, allermassen, wie schon an einem andern Ort erwiesen, daß eine gemeine Mauer zwar wider den Willen eines Gemeiners zu dem bestimten Gebrauch, angewendet, keines-weges aber zu was anders einseitiger Weise gebraucht werden könne, vornemlich wann selbige nicht dick genug ist, und also das Durchbrechen und Einsencken der Balcken oder Steine nicht zu leiden vermöchte, COEPOLLA *d. l. num. 6. seq.* An eine fremde Wand oder Mauer aber, kan ohne habende Gerechtigkeit kein Schloth gebauet werden, *L. 8. §. 5. si serv. vindic.*

Nachdem aber durch das unordentliche bauen der Schlöthe oder Caminen leichtlich eine Feuers-Brunst entstehen, und solchergestalt eine gantze Stadt in Gefahr gesetzt werden kan; Als findet man an vielen Orten eine gewisse Form vorgeschrieben, nach welcher sich ein jeder in Auferbauung eines Schloths oder Rauchfangs reguliren und richten muß; Dergleichen Verordnung von den Schor-Steinen in der *Reformation* der **Stadt Franckfurth**, *p. 8. tit. 1. §. 4.* vorkommet, ibi:

> Auch alle Schor-Steine samt denen Rauchfängen oder Busamen, anders nicht als mit Ziegeln oder Geback-Steinen, aufrecht in die höhe zum Dach hinaus, und nicht liegend oder überlegt, noch auch auswendig der Behausung, auch Krach-Steinen, in solche neue Bäue gemacht werden, bey Straff dreyssig Gulden, so die Uberfahrer verfallen; Und nichts desto weniger die Schor-Stein (so anders gemacht) auch abzuschaffen, und dieser Ordnung gemäß zu machen schuldig seyn sollen.

So ist auch in der *Reformat.* der **Stadt Nürnberg**, *Tit. 26. L. 5.* nachgesetzte heilsame Verordnung hiervon anzutreffen:

> Nachdem von dem unordentlichen bauen der Schlöth, so die brennend werden, viel Schadens und Nachtheil erfolget, dasselbige zu fürkommen soll es hinführo also gehalten werden: Wann einer einen höhern Gibel oder höheres Hauß, dann der ander sein Nachbar neben ihm hat, und der Schloth an dem niedern Hauß, drey Stadtschuh, oder noch näher von dem höhern Hauß stehet, und das höhere Hauß gegen demselben Schloth, nur eine geklaibte, oder in die Riegel gemauerte Wand oder Gibel hat, so soll der Inhaber des niedern Hauses schuldig seyn, demselben seinen Schloth, drey Stadtschuh hoch über seines Nachbarn Hauß aufzuführen, es betreffe ihn gleich am Gibel oder an der Seiten: Doch soll der ander solchen Schloth an sein Hauß binden oder heften lassen, damit er nicht einfalle. Wo aber der Schloth im niedern Hauß weiter dann drey Stadtschuh von des Nachbarn höhern Hauß stehet, soll derselbe über sein eigen Dach auch drey Stadtschuh hoch aufgemauret werden. Und wer hinführo neue Hauß Schlöthe bauen will, der soll dieselben diesermassen aufführen, daß allweg zwischen dem Schloth und Holtzwerck, das den Schloth berühren mag, allenthalben auf und auf, biß über das Dach, zum wenigsten einen halben Stadtschuh dick, Gemäuer oder Steinwerck geleget werde. Und in solcher Weite, daß eine gewachsene Manns-Person auf und nieder kommen möge. Wann aber der Schloth biß über das Dach geführet ist, so mag man die übrige Höhe wol dünner machen. Und welcher Bau-Herr, Meister oder Gesell, die denselben Bau, mit oder ohne Färgeding geführet hätten, das überführe, soll ein jeder zween Gulden zur Straff verfallen, und darzu der Bau-Herr schuldig seyn, derselben

Unbau

Unbau abzuthun, bey Poen fünf Gulden jedes Tags, so lang er ungehorsam wär, zu bezahlen.

Und weiln in denen Schmidt-Feueressen und Back Ofen gemeiniglich grosse Feuer gemacht werden, als ist in eben dieser *Reformat. tit. 26. L. 6.* hiervon dieses verordnet worden:

So jemand zu hellen lautern und grossen Kohl-Feuern, die man mit grossen Blaß-Bälgen treiben muß, neue Schmidt- oder Feuer-Eß, oder neue Back-Ofen bauen wolte, der soll den Rauch in einen steinern Schloth, durch das Hauß und nicht vornen an, oder gegen der gemeinen Gassen auffühen, allermassen mit solcher Vorsorgung, und so hoch über das Dach, auch bey der Pön, wie in dem nechst vorhergehenden Gesetz, von andern Hauß-Schlöthen geordnet ist.

Was aber die **Erhaltung** der Schlöthe belangt, so bestehet solche vornemlich in oftmahliger Ausräumung, Sauberung und Fegung derselben, als wodurch leichtlich aller Gefahr kan vorgebeuget werden, arg *L. 27. §. 10. ad L. Aquil. L. 24. §. 7. de damn. infect.* Add. **Chur-Bayr. Landes-Ordnung**, *Tit. 19* §. es soll auch ꝛc. Item *Statutum* der **Stadt-Verordnungen**, *p. 5. tit. 4.* Rubr. **von Sauberung der Camin.** und **der Stadt Jenn** neu confirmirte *Statuta de Anno 1704. Tit. XIV.* **von Feuer-Mauern und andern Feuer-Stätten**, §. 1. ibi:

Weil auch auf Feuer und Licht höchst nöthig gute acht zu haben, auch deswegen in der Furstl. Landes-Ordnung absondere Abfassung geschehen; als werden alle und jede Einwohner hiermit erinnert und ermahnet, derselben mit Fleiß nach zu leben, und zwar sollen alle höltzerne Oessen abgeschaffet und eingerissen, hingegen die Häusser mit steinern Feuer-Mäuern versehen und also selbe aufgeführet werden, damit sie übers Dach heraus ragen, und alle Seiten eine Elle begreiffen, und im Fegen ohne Hinderniß wohl durchkrochen und gereiniget werden können, und sollen dieselben des Jahrs zum wenigsten durch verpflichtete Leute Visitation der Feuerstätte geschehen, und denen Mängeln schleunigst abgeholffen werden soll. ꝛc. ꝛc.

Allermassen dann auch hierinnen falls derjenige, deme solches oblieget, wann er es zu rechter und gewöhnlicher Zeit nicht gethan, und eine Feuers-Brunst daraus entstünde, davon Rechenschaft zu geben hätte, BALD. *Conf. 174. Vol. 2.* REBVFF *ad L. Nam salutem*, §. *Cognoscit*, *num. 2. ff. de Offic. præf. Vigil.* HIERON. MAGON. *Decis. Florent. 3. num* 12. MYLER. ab EHRENBACH *in Hyparchiolog cap. 16. §. 15. num. 64* und JACOB DÖPLER **in des ungetreuen Rechnungs-Beamten dritten Theil**, *p. 83.* Weßwegen dann in wohlbestellten Republiquen die vorgesetzte Obrigkeit zu gewissen Zeiten die gantze Stadt durch, die Camin und Schlöthe, auch andere gefährliche Oerter durch gewisse Deputirte, mit Zuziehung der Zimmer-Leute, und Rauchfang Kehrer, besehen läst, und wann etwas gefährliches gefunden wird, die Verordnung thut, daß zu Vermeidung aller besorglichen Gefahr, solches verbessert werde, vid. SPECKHAN. *de cura & culp. circ. ign. custod. p. 45.* welches in der **Chur-Bayr. Lands-Ordnung**, *Tit. 19.* §. **damit nun** ꝛc. ausdrücklich befohlen wird, in verb.

Damit nun solches gewißlich geschehe, (nemlich **der Schloth zu rechter Zeit gesäubert werde**) soll ein jeder der gedachten Feuer-Meister seines befohlnen Gezircks, alle Quatember oder so oft es die Nothdurft erfordert, einen Umgang halten, alle Feuerstett mit Fleiß besehen und die Fehl und Mängel, so sie befunden, bey einer benannten Straf, die sie auf jeden Fall, desselben Gelegenheit und Wichtigkeit nach, setzen und benennen sollen, von Stund an ernstlich abschaffen ꝛc.

und in denen Flecken und Dörffern mittelst Verordnung der Dorfsherrschaft mit Zuziehung der Dorfs-Führer geschiehet, WEHNER. VOC. **Vogtey, der getreue Rechnungs-Beamte**, *p. 1. p. 475.* an welcher Stelle von Beeydigung der Feuer-Beschauer in denen Dorffschaften gehandelt wird, JOH. à FELDE, *Obs. Forens. 68. Lib. 3. n. 18.* und ANTON. GVILH. ERTEL. *in prax. aur. de Jurisdict. inser. Lib. 1. c. 14. Obs. 1.*

Weilen wir aber von Fegung der Schlöth und Camin hier handlen, als läst sich nicht unbillich diese Frag auf die Bahn bringen: **Wer eigentlich den Schloth fegen zu lassen gehalten seye, und ob solches dem Hauß-Herrn, oder dem Mieth-Mann oder Beständner obliege?**

Diese Frage ist sehr zweiffelhaftig, indem theils wider den Hauß Herrn, theils wider den Mieth-Mann fundamenta vorhanden sind, Kraft deren einem oder dem andern dieses obgelegen zu seyn scheinet. Dann was den Hauß-Herrn betrift, könten wider denselben folgende Grund-Ursachen angeführet werden.

1) Weil er den Gebrauch des Hauses dem Mieth-Mann überlassen, folglich demselben solches dergestalt einräumen muß, damit er es ohngehindert gebrauchen könne, per. *L. 15. §. 1.* und *L. 60. Locat.* Nun aber kan der Mieth Mann das Hauß nicht wohl gebrauchen, wann der Schloth oder Camin unsauber ist, indem er sich allezeit, so oft er Feuer machen will, einer Gefahr zu besorgen hat.

2) Weil der Hauß-Herr die Pachtweiß überlassene Sach zu bessern gehalten ist, *d. L. 15. §. 1. Locat.* Nun aber wird die Sauberung des Camins auch unter die Verbesserung gezehlet, indem ohne derselben sich der Mieth-Mann dessen nicht bedienen kan.

3) Weil der Hauß Herr den Schaden zu ersetzen verbunden ist, welchen der Mieth-Mann wegen des Gebrechens der verpachteten Sache erlitten, *L. 19 §. 1 Locat.* vornemlich wann das Gebrechen also beschaffen, daß solches einem Hauß-Vater nicht mag unverborgen seyn; Darunter gewißlich auch die Unsauberkeit des Camins gehöret, als welcher leichtlich, wo man nicht bey Zeiten vorkommt, Feuer fänget und also dem Mieth-Mann grossen Schaden verursachen kan.

Hingegen können wider den Mieth-Mann nachfolgende Gründe auf die Bahn gebracht werden:

1) Weil

1) Weil derselbige am besten weiß und wissen soll, ob der Camin des Fegens bedarff oder nicht;
2) Weil er einiger massen in diesem Stück die Stelle des Hauß-Herrn vertritt, indem er auf alle Weiß und Weg das Feuer zu bewahren, gehalten ist. Absonderlich
3) wenn der Hauß-Herr gar nicht im Hauß wohnet, angesehen demselben in diesem Fall dasjenige, was dem Schloth oder Camin fehlet, nicht sowohl als dem Mieth-Mann bekandt seyn kan; Und scheinet keine Hinderniß zu bringen, daß die Ausbesserung des Hauses dem Hauß-Herrn zukomme, massen es mit dem Camin fegen eine gantz andere Bewandniß hat, als welche zu Bewahrung des Feuers, so vorgedachter massen dem Mieth-Mann oblieget, gehörig: Und dieser Meynung ist BALD. *Conf. 174. Col. 2. Vol. 2.* REBVFF. *in L. 3. §. cognoscit. num. 2. vers. praterea, π. de Offic. Praf. Vigil.* BALTHAS. SPECKHAN. *de cura & culpa circ. Ign. custod. p. 143.* DIETHER *in additam. pract. ad Specul.* SPEIDEL. *Lit. 5. num. 40.* Warum aber die Schorstein-Feger, wann sie mit dem fegen fertig, allezeit zum Schloth oder Camin heraus schreyen, davon siehe CHRISTIAN. BICCIVM *de Clamore cap. 2. th. 6.* und DIETHER. *c. l.*

Hierbey ist zu erinnern, daß bißweilen auf jeden Camin und Schloth ein gewisses Geld gesetzet, welches der Obrigkeit bezahlt werden muß, und Camin- und Schorstein-Geld genennet wird, wie davon zu lesen BORNIT. *de Ærar. Lib. 5. §. 7.* SIMON. PISTOR. *cons. 19. Lib. 1.*

CANNABIS.

Hanff gehöret nicht mit zur Gerade, sondern nur das Garn und Geräthe, so daraus ist verfertiget worden, und also haben die Scabini Lipsi. An. 1620. respondirt,

verb: **So hat sie solchen Hanff als Erbe auf euch bracht, soviel aber das daraus verfertigte Garn und Geräthe belangen thut, seyd ihr selbiges, als Gerade-Stücken, eurem Geschwister auszuantworten schuldig:** teste CARPZOV. *p. 2. Const. 14. d. 39.*

Diesen pflichten bey die Scabini Witembergenses in Responso de An. 1704.

verb: **Die Kutzsch-Pferde und Hanff mögen als Gerade-Stücke nicht gefordert werden** &c. teste HORN. *Cl. 8. Resp. 30. pag. 506.*

Ingleichen hat die Juristen-Facultät zu Leipzig Anno 1689. also gesprochen:

verb: **Der Hanff, wenn derselbe nicht gewürcket oder gesponnen ist** &c. teste BARTH. *de Gerad. in Append. No. 11. p. 25. in fin.*

Im Gegentheil aber referiren die JCti Jenenses allen Hanff, gebrecht und ungebrecht, ad Geradam, vi Responsi de ann. 1626. apud RICHT. *de Succ. ab intest. Sect. 4. m. 3. num. 62. pag. 453.* BERL. *p. 3. Concl. 28. num. 5. & 6.* Hanff, so er eingebracht, denn da er noch auf dem Felde stehet, gehöret er nicht mit zur Gerade, COLER. *Dec. 60. num. 31. pag. 174.* vid. BARTH. *de Gerad. c. 3.* **von Hanff**, *p. 176. it. p. 164.*

CANONES.

Ist ein Griechisch Wort, und bedeutet eigentlich eine Richtschnur, der sich z. E. ein Zimmermann, in Verfertigung seiner Arbeit, bedienet. In der Schrift werden die Glaubens- und Lebens-Regeln auch Canones genennet, *Gal. VI. 16. II. Cor. X. 3.* Ja man pfleget die Bücher der Heil. Schrift, deren Ansehen in der Kirche allezeit ausser allen Streit gewesen ist, Libros Canonicos, die übrigen aber Apocryphos, unbekante und zweiffelhaftige, ingleichen Deutero-Canonicos, After-Canonische zu nennen, ZIEGL. *de Orig. & increm. jur. canon. §. 1.-3.* Nachgehends, da die Concilia entstanden seyn, so hat man die auf denenselben gemachte Verordnungen auch Canones genennet, und zwar mit dem Unterscheid: die Reguln in Glaubens-Sachen sind *Symbola*, die Lebens-Reguln aber, Canones genennet worden, FLEISCH. **Einleitung zum geistl. Recht**, *p.* 40.

CANONES *Apostolici.*

Oder Apostolorum, werden genennet 84. kurtze Regeln, die Kirchen-Verfassung betreffend, welche dem Corpori Juris Canonici und Civil. beygefüget sind. Sowohl wegen ihres Ursprungs, als wegen ihrer Autorität, werden sehr unterschiedene Meynungen geführet. Einige haben behaupten wollen, daß die Apostel selbst davon Urheber gewesen. Andere, unter welchen sich BARON. *Annal. ad An. 102. Can. II.* mit befindet, halten davor, daß sie der heil. Clemens um das Jahr 102. aus der mündlichen Lehre und Tradition derer Apostel zuerst aufgesetzt habe. Andere machen sie fast um 100. Jahr jünger. Viel aber stehen gar in denen Gedancken, daß erst zu Ausgange des 5ten Seculi ein unbekannter Grieche diese Canones aus allerhand Conciliis und Kirchen-Gebräuchen zusammen getragen, und hernach, damit er ihnen ein gröSSer Ansehen zuwege bringen mögte, sie vor Apostolisch ausgegeben; Worauf sie Joannes Scholasticus seinem Nomo canoni einverleibt, der Kayser JVSTINIANVS aber in seiner 6. Novella an den Constantinopolitanischen Patriarchen, Epiphanium, sehr gerühmt und bestätiget hat. Der Pabst Gelasius I. hat sie gleich Anfangs auf einem zu Rom gehaltenen Synodo, nebst 70. andern Bischöffen, vor apocryphisch erkläret, und Dionysius Exiguus, welcher um eben dieselbe Zeit gelebet, gestehet, daß sie bey vielen gar schwerlich Beyfall gefunden. So sagt auch ISIDORVS von Sevilien, welcher in dem 7. Seculo gelebt, ausdrücklich, daß sie von dem Apostolischen Stuhl nicht angenommen, noch von denen heiligen Vätern adprobirt wären. Indessen ist gewiß, daß die Orientalische Kirche länger als 1000. Jahr diese 84. Canones vor richtig und Apostolisch gehalten. Etliche scheinen dißfalls die Mittel-Strasse zu erwehlen; indem sie zwar denen ersten 50. nicht aber auch denen letztern eine Autorität beylegen. TVRRIANVS *pro Canon. Apost.* contra Magdeburg. I. hat die Zahl dieser so genannten Canonum Apostolicorum mit 9. gantz neuen vermehren wollen, von welchen er vorgegeben, daß sie von denen Aposteln zu Antiochien gemacht worden. Allein DALLÆVS *in Pseudepigraph.*

pigraph. Apostol. III. 22. sqq. und andere haben ihn dißfalls wiederlegt, GVIL. BEVEREGIVS hat sie zu Londen An. 1678. mit allen andern Canonibus der alten Kirchen unter dem Titul: *Codex Canonum Ecclesiæ primitivæ vindicatus & illustratus*, mit Anmerckungen heraus gegeben, und wider IO. DALLÆVM behauptet, daß sie zwischen dem 2. und 3. Seculo zusammen gesetzt worden. Die Abyssiner haben selbige auch in ihrer Sprache, so aber von denen Unsrigen in vielen abgehen, CAR. du FRESNE *in Glossar.* GERH. van. MASTRICHT. *in Histor. Jur. Eccl. num. 122.* Universal-*Lex. b. v.*

CANONVM *Collectio.*

Die Canones Conciliorum sind in denen folgenden Zeiten deswegen zusammen colligiret worden, damit man die orthodoxe Kirche von der heterodoxen hat unterscheiden können, THOMAS. *C. J. E. c. 19. §. 2.* Der Anfang einer Collection ist wahrscheinlich gleich nach dem Concilio Nicæno angegangen; also, daß die erste Sammlung, die Nicänische, Ancyranische, Neocäsariensische, Gangrensische, Antiochenische und Laodicenische, und in allen 163. oder wie andere, doch aber falsch meynen, 138. Canones, in sich enthalten hat; Siehe MASTRICH. *in histor. Jur. Canon. num. 36. 37. 40. 41. 42.* Man weiß aber nicht, wer eigentlich Auctor dieser Collection gewesen ist, MASTRICH. *d. l. n. 61.*

Nach den Zeiten des Constantinopolitanischen Concilii, hat einer mit Nahmen STEPHANVS, zu gedachter Collection die Canones dieses Concilii hinzugesetzet; welchem andere Bischöffe gefolget, also, daß auch endlich die Canones des Ephesinischen und Chalcedonischen Concilii dazu gekommen seyn; welche letztere Collection, nach der Edition der Justellorum, der GEBHARDVS THEODORVS MEIER, in Helmstädt Anno 1663. ediret hat, MASTRICH. *d. l. num. 62. 63.*

Es ist diese Sammlung Codex canonum ecclesiæ universæ genennet worden, weil man in denen erstern Zeiten sich dessen alleine in allen Kirchen, um die Streitigkeiten, so auf denen Conciliis vorgekommen seyn, zu schlichten bedienet hat, MASTRICH. *num. 65. 66.* Und zwar ist dieser Codex von dem Kayser IVSTINIANO, in der *Nov. 131* confirmiret worden; daß derowegen die Anbeter dieses Kayfers gar viel daraus machen und behaupten, daß dieser Codex, als ein Theil der Justinianischen Jurisprudenz, müste angesehen werden, MASTRICH. *num. 51. 52.* und THOMAS. *in C. H. E. c. 19. §. 6.*

Nach diesem sind noch unterschiedliche andere Collectiones hinzu gekommen, z. E. die Africanischen, Frantzösischen, Spanischen, Englischen, Teutschen, ꝛc. MASTR. *num. 80. 103.* Vornemlich aber, was die Römische Kirche anbetrift, so hat schon A. 417. der Bischoff zu Rom, ZOSIMVS, eine neue Collection unter dem Titul, Canonum Nicænorum verfertigen, und denenselben betrüglicher Weise etliche Capitula des Sardinischen Concilii inseriren lassen, PHILIPP. MORNEVS *in mysterio iniquitatis p. m. 118. seqq.* Und dahero ist theils der Irrthum von denen 80. Nicänischen Canonibus, und theils der Streit von der Anzahl derselben entstanden, MASTRICH. *num. 67.*

Und zwar hat man sich bis auf die Zeiten des Kayfers IVSTINIANI, einer alten lateinischen Version des Codicis Canonum Ecclesiæ universæ bedienet. Nachgehends aber fieng man an die Leute zu bereden, daß diese Uebersetzung nichts tauchte, und ließ derowegen durch einen gewissen Mönch DIONYSIVM, mit dem Zunahmen der kleine, Anno 527. eine neue Uebersetzung machen. Aber unter diesem Prætext machte dieser einen gantz andern Codicem, dessen sich die Römische Kirche hernach bedienet hat.

Und dadurch wurde also der erste Codex auf das äusserste verfälschet, viele falsche und denen Aposteln angedichtete Ordnungen hinein gesetzt, und alles dasjenige, was dem Römischen Stuhl nicht anständig war, heraus geschmissen. Also, daß man von dieser Zeit an, unter dem Codicem der **Orientalischen** und der **Römischen** Kirche, zu unterscheiden angefangen hat, MASTRICH. *num. 70. seqq.*

Eben dieser DIONYSIVS ist auch der erste gewesen, welcher die Decreta der Römischen Päbste in ein absonderliches Corpus gesammlet hat; Er unterstunde sich aber nicht, dieselbe dem Codici canonum mit anzuhängen. Inzwischen aber hat er doch die Gelegenheit dadurch gegeben, daß es in denen folgenden Zeiten geschehen ist, MASTR. *num. 75. 76. 154.* Nach diesen sind noch viele andere Collectiones zum Vorschein kommen, davon FLEISCH. **Einleitung zum geistl. Recht** *pag. 42. sqq.* kan nachgesehen werden.

CANONISATIO.

Ist eine gewisse Ceremonie des Römischen Hofes, vermöge welcher eine Person nach vorhergegangener Untersuchung des Lebens und Wandels dieselbe vor heilig ausgeruffen und canonisiret wird, dergestalt, daß sie mit einem öffentlichen Gottes-Dienst in der Kirche kan beehret werden, und zwar muß sie öffentlich darzu declariret werden, welches zu dem Ende geschiehet, damit das Volck wisse, wen es als ihren Patron und Vorbitter anruffen könne, mithin in den Canonem Missæ, oder Catalogum Sanctorum rubriciret, und ein gewisser Tag im Jahre oder Calender bestimmet wird, so derselben zu Ehren feyerlich muß gewidmet und celebriret werden. Die Canonisation selbsten geschahe sonst von dem Bischoff; Aber in dem XI. Sec. scheinet es aufgekommen zu seyn, daß niemand als der Pabst einen Heiligen machen kan, MARTENE, *de ant. eccles. ritib. tom. III. L. 3. cap. 8.*

Wenn aber jemand in die Anzahl derer Heiligen soll aufgenommen werden, so wird erfordert, daß er 1) Wunder gethan, und 2) ein sonderbahr frommes Leben geführet habe. Deswegen muß auch dieses alles vorhero sehr genau untersuchet, ordentlich in denen Gerichten der Beweiß geführet, und denn endlich in dem Consistorio wegen der Canonisation selbsten erkant werden. Von denen Congregationen, welche man darüber zu halten pfleget, handelt der Cardinal de LVCA, *Tom. VII. Theatr. verit. & just. in relat. Cur. Rom. for. disc. 18. n. 14. seqq.* von dem gantzen Proceß aber GONZALEZ, *ad c. 1. de reliquiis & veneral. sanctor. n. 8.* FLEISCH. **Einleitung zum geistl. Recht**, *pag. 424.*

Cantzeley.

Was unter diesem Wort begriffen werde, das kan man aus diesem, was FRITSCHIVS und andere mehr de Jure Cancellariæ geschrieben, abnehmen. Insgemein wird die Fürstl. Regierung darunter verstanden, bey welcher der Fürst selbsten, oder der Cantzler, das Haupt ist, so die Fürstliche Räthe, als Assessores und Beysitzer haben, SCHILT. *Differt. de Secret. c. 1. Lit. bb. &c.*

Es bestehet aber die Cantzeley in verschiedenen Stationibus der Fürstlichen Ministrorum; worunter auch das Archiv und Registratur begriffen ist, als welchen Nahmen die DD. mit der Cantzeley promiscue oder ohne Unterscheid gebrauchen, FRITSCH. *de Jur. Archiv. & Cancellor. c. 1. n. 13.* LYNCKER. *de Archiv. Imp. th. 2. lit. g.* KNIPSCHILT. *de civit. Imp. L. 2. c. 12. n. 4.*

Wiewohlen, wann man die Sache etwas genauer betrachten will, so ist das Archiv von der Cantzeley in so fern unterschieden, daß die **Cantzeley** nicht allein das Archiv, als einen sonderbaren Theil davon in sich begreifft, sondern auch nebst deme all dasjenige, was zur Expedir- und Bewahrung der Acten gehöret, mit denen darzu bestellten Personen, auch darzu gehörigen Sachen und Rechten, in sich hält, vid. LYNCK. & SCHILT. *c. l.*

Es wird aber die Cantzeley folgender massen beschrieben, daß es seye derjenige Ort, darinnen der Fürsten und Herren Sachen expedirt, und derselben Acten aufbehalten und bewahret werden, vid. SPEIDEL. *Spec. Jur.* VOC. **Cantzeley.** KNIPSCHILT. *de Civit. Imp. L. 2. cap. 12. n. 5.* Gleichwie aber die Geschäfte und Verrichtungen bey grossen Herren, und in einer Landes-Regierung sehr unterschieden seynd, und etliche den **Staat** selbsten, oder die **Erhaltung** der Fürstlichen Hoheit: etliche aber die Unterthanen des Landes, oder ihre Angelegenheiten betreffen: Also pflegen in grossen Fürstenthümern, die Sachen abgesondert, und zu denen erstern besondere Räthe, so man Geheime Räthe nennet, bestellet zu werden, die mit denen Gemeinen Land und Justiz-Sachen nichts zu thun haben: Dahero dann die Cantzeley in die **Geheime**- und in die **Regier.ungs-Cantzeley** abgetheilet wird, und die zu jener gehörige Personen und Räthe, Geheime Räthe, Item, Geheime Cantzler; Ober-Cantzler, genennet werden: Wiewohlen es in des Fürsten Belieben stehet, ob er solche Nacheiner, Cantzler oder Präsidenten, oder aber Directores, oder auch Stadt-Halter nennen wolle; welches aber bey mittelmässigen Fürstenthümern und Landen sich nicht practiciren lässet, SECKENDORF. **im Fürsten-Staat,** *L. 2. c. 6. §. 9. & in Addit. p. 113. seq. nec non p. 122. & sqq.* und STRVV. *de Cancellar. Princ. cap. 1. num. 11. & 12.*

Cantzler.

Ist der vornehmste Fürstliche Minister bey der Fürstlichen Cantzeley; wird auch, wenn kein anderer über ihn ist, Ministrissimus genennet, STRVV. *de Cancellar. Princ. c. 2. num. 1. sqq.* und SECKENDORF. **im Teutschen Fürsten-Staat,** *part. 2. cap. 6. §. 1.*

Der Nahme eines Cantzlers ist zu denen alten Zeiten gantz unbekandt gewesen, und dahero in denen Pandectis Juris Civilis nicht anzutreffen, wiewohlen in Codice Justinianeo sub Titul. de Assessoribus ac Domesticis & Cancellariis Judcorum derselbe mehrmahlen zu finden ist, vid THÜLEMAR. *ad Obrecht. c. 13. §. 1.*

So ist auch die Function oder das Amt eines Cantzlers ehedessen in sehr geringen Ansehen gewesen, gestalten unter dieser Benennung alle diejenige verstanden wurden, welche sich zu Expedir- und Ausfertigung der Herrschaftlichen Befehlen, ergangenen Urtheln, Briefen, Relationen, &c. haben gebrauchen lassen, GOTHOFRED. *ad L. 8. C. de assessor. & domest. & Cancell.* STRVV. *d. l. c. 1. num. 10.* WEHN. *Observ. Pract.* VOC. **Cantzler.**

Daher ist es dann geschehen, daß sie soviel und mancherley Nahmen überkommen: Sintemahlen sie bißweilen Viri Epistolares, & à Secretis Judicum, oder Secretarii, *L. f. §. 2. C. de tempor. Appellat.* bißweilen Notarii, Chartarii Publici, Referendarii, item Quæstores, *L. 5. C. de Assessor. domest. & Canc.* bißweilen aber Scriniarii, oder vielmehr Magistri Scriniorum, it. Scribæ, &c. genennet werden, LYNCKER *de Archiv. Imp. th. 3. Lit. m.* BESOLD. *Thes. Pract.* VOC. **Cantzler,** SECKENDORF. *d. l. P. 2. cap. 6. §. 1.*

Wiewohl sich solche Nahmen öfters wieder geändert haben, nachdeme diese Function einem entweder im höhern oder geringern Grad, ist aufgetragen worden, LYNCKER *d. l. Lit. m.* Wie dann dieses Amt schon zu Zeiten der Fränckischen Könige, und insonderheit Kaysers CAROLI M. dessen Cantzler EGINHARDVS gewesen, JOH. WEINCKENS *Ordin. Sanct. Benedict Religios. Tr. de Eginhardo quæst.* 1. & 2., in grosses Ansehen gekommen, ja heut zu Tag eine der grösten Dignitäten ist, THÜLEMAR. *de Obrecht. cap 13. §. 10. 11. 12. 13.*

Woher aber der Nahme eines Cantzlers kommt, darinnen sind die Gelehrten nicht allerdings einig: Indem einige denselben à cancellando, herleiten, davor haltend, als ob dessen Amt eigentlich darinnen bestünde, die Fürstliche Rescripta und Befehle, wie auch die Memorialien und Bitt-Schriften der Partheyen, zu durchsehen, und wann darinnen etwas Unrechtes sich befindet, selbige zu canceliren und einen Strich dadurch zu machen, wann sie aber recht befunden werden, solche mit seinem Pittschaft oder Signet zu bestegeln; Ita BVDER. & OLDENDORP. apud CALVIN. *in Lexic. Jur.* VOC. *Cancellarii,* STRVV. *d. l. c. 1. n. 5.*

Andere aber deduciren dieses Wort von denen Cancellis oder Gittern her, über welche die Cantzler gesetzet waren, und über die Benahmung der Gerichts Stellen und Geheime Schreibereyen, die Aufsicht hatten, vid. MARTIN. *Lexic. Philolog. b. v.* SECKENDORF. **im teutschen Fürsten-Staat,** *p. 2. c. 6. §. 1.*

Deme seye aber wie ihm wolle, so ist doch dieses gewiß, daß ein Cantzler nicht daher zu deduciren, als ob er **gantz** leer seye, sondern vielmehr, per Synæresin, daher, daß er **gantz Gelehrt** seyn solle; Ita facere JOSIAS NOLDEN. *in Tr. de Consil. Dissert. 12. num. 4.* & TABOR de SVFFRAG. *pag. 151. in fin.* Add. THÜLEMAR. *Super c. l. §. 4.* & DIETHERR. ad BESOLD. VOC. **Cantzler** *in Add.* VERS. *Cancellarii Dignitas.*

Insgemein aber wird heut zu Tag ein Cantzler genennet, welcher in der Fürstlichen Cantzeley der obriste ist, und das Justiz-Wesen zu versehen hat: Wann er aber denen Staats-Sachen, so den Fürstlichen-Staat unmittelbahr betreffen, vorstehet; Oder auch Geistliche und Kirchen-Sachen tractiret, wird er entweder Director, oder Præsident: Oder auch bißweilen der Geheime Cantzler, oder Geistliche Cantzler genennet, welches in dem Belieben eines Fürsten stehet, vid. STRVV. *de Cancellar. Princip. cap. 2. n. 22. & sqq.*

Bey der Person eines Cantzlers aber haben wir zu considériren 1) desselben Qualitäten, und 2) dessen Function, Amt oder Verrichtung selbst.

Was das erste, als desselben Qualitäten anbetrifft, so wird, mit einem Wort, von ihm erfordert, daß er in alle Stücke gerecht seye, STRVV. *de Cancellar. Princip. c. 4. n. 3.* SECKENDORF. im T. Fürsten-Staat, *P. 2. c. 6. p. 95. & seq.* und *p. 620. cum mult. seqq.* allwo er von denen Qualitäten eines Fürstlichen Cantzlers und Raths weitläuftig handelt, auch ein Formular eines Bestallungs Brieffes, mit anführet. Item *in Addit. pag. 119.* woselbst er von dem Adelichen Stand handelt, und darbey meldet, daß derselbe hierzu nicht genug seye, sondern, daß noch ein mehrers, zumahlen aber dieses darzu gehöre, daß man guten theils des Juris Privati erfahren, und in Tractation derer Geschäften, auch Führung der Feder läufig und just seye; Add. STRVV. *c. l. cap. 4. num. 5. & mult. seqq* in specie vero *num. 15. 18. & 20.* woselbst er von den Stand, Alter und Geburths-Stadt eines Fürstlichen Cantzlers handelt; wie auch LVNIG. in seinen Europäischen Staats *Consiliis, Cons. 182.* Rubr. **Bedencken, von dem schädlichen Mißbrauch, wann man in Bestellung derer Aemter, nur darauf siehet, ob einer von Adel gebohren sey, oder nicht:** de Anno 1620.

Was das andere, nemlich die Function oder Amt anlangt, so muß solcher nicht allein die Justiz unpartheyisch administriren, und selbige jedermänniglich angedeyen lassen, mithin auf alle Weise dahin trachten, daß nach denen bekandten Præceptis Juris, jederman ein ehrbares Leben und Wandel führen, und keiner den andern, auf was Art und Weiß es immer seyn möge, beleydige, zugleich aber auch einem jeden, was ihm von Gott und Rechtswegen gebühret und zugehöret, mitgetheilet und ungekräncket gelassen werde; Hæc enim sunt tria Communissima Juris Præcepta, quæ habentur in §. 3. *Inst. de J. & J.* honeste vivere, alterum non lædere, suum cuique tribuere, quæ per universum Jus se diffundunt &c. Sondern er muß auch auf die Erhaltung und das Aufnehmen des Staats, oder des gemeinen Wesens selbst bedacht seyn: In welcher Absicht demnach er sich dahin zu bestreben, daß nicht allein die Städte und das Land mit guten und vermöglichen Bürgern und Unterthanen, als welche der rechte Schatz eines Landes, und das gröste Glück eines Regenten sind, ajente STRVVIO *de Cancellar. Princip. cap. 4. num. 17.* vermehret; sondern auch allenthalben ein genugsamer Vorrath an Victualien und Lebens-Mitteln (Sufficientia rerum) in billigmäßigen Preiß angeschaffet; vor allen aber die Hoheit des Landes-Fürsten oder Landes-Herrn sowohl gegen die Unterthanen, welche zu dem Ende die Erb- und Landes-Huldigung abzulegen schuldig, als auch gegen die, mit denen er in Gemeinschaft sitzet; und dessen hohe Anverwandte, Item gegen die Benachbarte und Freinde, unverletzt erhalten, und zu dem Ende die Landes-Gräntzen, wie sie von Alters her gewesen, unversehrt und unverrückt conserirt werden mögen, SECKENDORF. *d. l. P. 2. cap. 7. §. 6.*

Solchemnach muß er nicht allein in denen geistlichen und weltlichen Rechten, und zumahlen denen Reichs-Satzungen erfahren, sondern des gantzen Lands Bezirck und aller darinnen befindlichen Aemter, Herrschaften, und Gerichten, auch derer, denenselben anklebenden Rechten und Gerechtigkeiten, kundig seyn; Insonderheit aber alle Kayserliche Lehen-Brieffe, und Privilegia, wie auch alte Verträge und Abschiede: Landes Policey- und Kirchen-Ordnungen, auch alle andere Fürstliche Mandata und Ausschreiben; Item alle vorhandene, und in dem alten Herkommen befundene Statuten, ja so gar alle Innungen und Ordnungen derer Handwercks Zünften, und zumahl die Proceß und Cantzeley Ordnungen, darinnen die Bestallungen derer Cantzeley Verwandten, und derer zur Justiz bestellte Beamten, enthalten, genau wissen, und sich darinnen wohl informiren, eingedenck, daß die Person eines Fürsten anders in Ansehung des Kaysers und des Reichs; anders aber, in Ansehung derer jenigen, mit denen er in einer sonderbahren Alliance, Bündniß oder Erb-Verbrüderung, ꝛc. stehet; anders aber endlich ni Ansehung seiner Unterthanen, zu considériren, und von einem Cantzler auf das genaueste zu beobachten seyn; Wie er dann noch ferner die Erhaltung der Religion, und was darzu gehöret, sich auf das eusserste angelegen seyn lassen, und mit einem Wort, sich also zeigen muß, daß kein Theil des gemeinen Wesens oder des Staats, von seiner cognition, Wissenschaft oder Autorität befreyet sey, plura vid. apud SECKENDORF. *c. l. P. 2. cap. 7. per tot.* Item *cap. 6. pag. 95. seqq. & pag. 621.* Nec non STRVV. *d. l. cap. 5. & 6. num. 14.* Kan also ein Cantzler gar wohl die rechte Hand, oder das Aug und Mund eines Fürstens, ja so gar das Hertz desselben mit Recht genennet werden, CARPZOV. *Decis. 28 num. 15.* DIETHERR ad BESOLD. VOC. **Cantzler.** *in Add.* & STRVV. *c. cap. 6. num. 14.*

Vornemlich aber hat ein Cantzler bey einer Fürstlichen Cantzeley dieses zu observiren, daß, weilen er

1) bey der Cantzeley das Directorium führt, er die Proposition und Umfrag thun, die Vota colligiren, nach denenselben den Ausspruch machen, alles fleissig aufschreiben und protocolliren lassen, und von diesem allen dem Fürsten geziemend referiren.

2) Auch sein Votum oder Stimm selbsten hierüber geben muß; Wornit es aber verschiedentlich gehalten wird, indem an einigen Orten der Referent das erste Votum giebet, und der Director oder Cantzler mit seinem Voto beschliesset: An andern Orten aber der Cantzler oder Director, sich mit seinem Voto am ersten heraus lässet; welches

ches zwar, wann derselbe der Sache genugsam gewachsen, und er ein verträglich- und billigmässiges Gemüth hat, mithin, wann seiner Collegen Vota mit den Seinigen nicht übereinkommen, solches nicht übel aufnimmet, wohl angehen mag. Da im Gegentheil, wann dieses nicht ist, sondern er vielleicht, in Ansehung seines Standes, oder durch die blosse Zeit und Fortrückung, diese höchste Stell erlanget, mithin also der Sach nicht genugsam gewachsen ist, solches sich nicht wohl practiciren lässet, anerwogen er sich solchergestalt gewaltig prostituiren, und seine Unwissenheit verrathen kan: Welches aber nicht leichtlich geschiehet, wann er nach andern votirt, und aus den angehörten Votis seine Meynung zusammen lesen kan: Es seye aber dem wie ihm wolle, so hat er sich im Votiren also aufzuführen, daß er nicht allein sein Votum mit gutem Grund, auch deutlich, kurtz und bescheidentlich ablege, sondern auch seine Collegen darmit gerne vernehme, und keinem zur Ungebühr ins Wort falle, oder dessen Vorbringen gehässig aufnehme, vielmehr aber, wann er was zu erinnern, solches mit allem Glimpf und Höflichkeit thue: Insonderheit aber hat er sich hierinnen wohl in acht zu nehmen, daß er seiner Freund und Anverwandten Sach nicht zugleich führe, noch im Rath darbey sitzen bleibe, sondern vielmehr von der Consultation abtrete, und sich mithin aller Partheylichkeit oder eyferiger Zuneigung zu dieser oder jener Sach, die ihm etwa recommendiret worden, gäntzlich enthalte, und in allen Expeditionen die Gleichheit in acht nehme. Und gleichwie er

3) über alle Cantzeley-Verwandte die Inspection hat, also muß er auch hierum besorget seyn, daß die Hof-Räth, Secretarien und andere Bediente zu rechter Zeit in der Cantzeley erscheinen, und ein jeder, nach Maßgebung der Cantzeley-Ordnung, sein Amt, sowohl im Votiren, Referiren, als auch im Protocolliren, Registriren, Aufsetzung derer Concepten, &c. ordentlich verrichte, und nicht darwider handele. Wie dann

4) ihm absonderlich zu besorgen oblieget, daß die ablauffende Brief und Schreiben richtig expedirt, die einlauffende aber von ihm ordentlich gelesen, und daraus referiret werde;

5) Lieget auch seinem Amt dieses ob, daß er sich in allen Diplomatibus und Briefen, Nahmens des Fürstens, unterschreibe: Nicht weniger

6) das Fürstl. Sigill, so er in seiner Verwahrung hat, mit unter drucke.

7) Soll er auch mit denen übrigen Collegiis, in deren Function bisweilen die Sachen einlauffen, fleissig communiciren, SPEIDEL. *Spec. Jur.* VOC. **Cantzler.** Worbey insonderheit

8) dieses nicht zu vergessen, daß ein solcher Minister bey den Titeln die Curialia wohl in acht nehme, und ja hierinnen keinen Fehler begehe, als welches manchesmahl grosse Ungelegenheiten abgegeben, sonderlich da sich heut zu Tag die alte Art zu schreiben oder der alte Stylus Curiæ so sehr geändert, und die Tituln allenthalben so hoch gestiegen sind, wie aus denen Titulatur-Büchern allenthalben zu sehen ist, als worinnen noch biß dato, bey so vielfältiger und alltäglicher Veränderung, keine gewisse Regul kan gegeben werden, vid. **Reichs-Abschied** *de Anno 1750. §. 75. sqq.* SECKENDORF. **im teutschen Fürsten-Staat**, *pag. 626. num. 10.* STRVV. *de Cancell. Princ. c. 6. n. 6. in fin.*

Woraus dann sowohl die Wichtigkeit, als auch das grosse Ansehen dieses Amts erhellet, welches unter andern noch ferner auch daraus abzunehmen, daß alle Expeditiones und Unterschriften, so von einem solchen Minister, im Nahmen des Fürstens geschehen, also anzusehen, als wann sie von dem Fürsten selbsten wären expedirt worden, STRVV. *d. c. 6. n. 16.* Dahero es dann auch kommt, daß nicht allein die einem solchen hohen und vornehmen Minister angethane Beleydigung, auf den Fürsten, als dessen Person er repräsentirt, selbsten redundiret, *L. 5. pr. C. ad L. Jul. Majest.* ibique *DD* STRVV. *d. cap. 6. n. 15.* sondern daß auch diese Function die Nobilitatem oder den Adel denenjenigen, so ihn vorher nicht haben, tacite conferirt, DIETHER. ad BESOLD. *continuat.* VOC. **Cantzler** vers. *tacite.* Wie dann nichts neues, daß so gar auch Cardinäle und Fürsten sich nicht gescheuet, bey Kayserm und Königen dergleichen Functiones anzunehmen, und das Amt eines solchen Ministrissimi zu verwalten, immassen dergleichen Exempel an dem Kayserl. Hof zu Wien noch bis dato angetroffen werden, plura vid. apud MALLINCROT. *de Archi-Cancell. & Cancell. Imp. cap. 6. pag. 244.*

CAPITIS *Deminutio.*

Oder Minutio, bestehet in der Veränderung oder Verringerung seines vorigen Standes, *L. 1. de capite minutis.* Da nun nach der Römischen Philosophie der Stand dreyerley war, nemlich der status *libertatis*, *civitatis*, und *familiæ*, theilte man auch darnach die Capitis deminutionem ein in maximam, mediam & minimam, §. *1. 2. 3. de cap. dem.*

Die maxima war, wenn einer alle drey Status verlohr, §. *1. eod. L. 11. eod.* Solches geschahe, wenn einer ad bestias oder zum Feuer, wie auch in die Bergwercke condemniret wurde; Ingleichen wenn ein libertus wegen der Undanckbarkeit, so er seinem Patron erzeiget hatte, in die Knechtschaft wieder ist detrudiret worden, &c. Kurtz, wenn einer ein Knecht wurde, da wir nun keine Knechte im Römischen Verstande haben, hat diese Capitis minutio nicht statt; Denn die Christen, so von denen Türcken zu Sclaven gemacht werden, halten wir doch vor freye Leute. Es statuiret THOMASIVS, daß diese Capit. minutio durch die *Nov. 22. c. 8.* schon wäre aufgehoben worden.

Die media bestunde darinne, wenn einer zwar seine Freyheit behielte, unterdessen aber des Bürger-Rechts und seiner Familie verlustig wurde, *L. 11. de cap. min.* und §. 2. *eod.* Kan daher ein solcher kein Testament machen, kein matrimonium justum celebriren &c. Diese Capitis deminutio

nutio wiederfuhr denenjenigen, welche in Insulam deportirt wurden, ingleichen welchen der Gebrauch des Wassers und Feuers untersagt wurde. Heutiges Tages haben wir an deren statt gantz andere Arten von Strafen als die Römer. Wir haben die Verdammung auf die Galeeren, welche in Schwaben gar frequent ist, und selbsten von den JCtis öfters dictiret wird. So wird auch gemeiniglich der Staupen Schlag mit der ewigen Landes-Verweisung bey uns vor eine solche Strafe gehalten, welche einen des Bürger-Rechts verlustig macht.

Die minima geschichet, wenn einer zwar die Freyheit, und die Jura civitatis unverrückt behält, unterdessen aber doch seine Familie verändert und die Rechte derselben verliehret. Und dieses träget sich zu, wenn sich nemlich einer arrogiren lässet, daß er also aus einem patrefamilias ein filiusfam. wird, oder wenn ein Vater seinen Sohn aus väterlicher Gewalt gab, welches zwar eine Wohlthat hieß, dennoch aber diese Incommoditat bey sich hatte, daß ein solcher Sohn das Jus agnationis, und mithin das Recht eine tutelam legitimam zu führen, verlohr. Es konte auch ein solcher emancipirter Sohn mit den übrigen in väterlicher Gewalt sich annoch befindlichen Brüdern, wie auch sonsten seinen Vater nicht erben. Und dieses alles ist anfänglich schon zu Rom von den Kayserm abgeschaffet worden, indem nicht allein, so viel die Succession, und die darauf gebauete tutelam legitimam betrift, per *Nov. 118. c. 4* und 5 alles aufgehoben war, sondern auch der Prætor den emancipatis mit der bonorum possessione zu statten gekommen.

Heut zu Tage hat solche keine so grosse Kraft mehr, wie bey denen Römern, indem sie in Sachsen das Jus familiæ einem nicht benimmt, L. R. *Lib. 1. art. 43.* Diese letzte, nemlich die minima capitis deminutio hatte den Effect, daß weil der Stand eines solchen capitis minuti verändert worden, so hatte gar keine Obligation und Contract, den er vorher geschlossen, statt, sondern wenn ihn sein Gläubiger belangen wolte, muste er erst ein Edictum restitutorium vom Prætore haben. Daß aber solches heut zu Tage nicht nöthig sey, behauptet STRVV. *Exercit. ad Pand. VIII. 66.* FRANZKIVS *Comment. ad π de cap. min. in fin.* Etwolen daher einige gantz und gar läugnen, daß einer durch die Emancipation capite minutus werde, weil schon der Kayser in *Nov. 85.* und *118.* die Jura derer, die sui juris sind, und derer emancipatorum einander ziemlich gleich gemacht. Allein es ist doch darinne noch ein Unterschied, daß die personæ sui juris ipso jure die Erbschaft kriegen, da die Emancipirten erst solche antreten müssen; *L. un. C. de his, qui ante aperi. tab. L. 19 C. de jure delib.* STRYK. *V. M. Pand. IV 5 §. 3.* ejusd. *Tr. de Success. ab intest. I. 2. §. 3* Die Separatio liberorum, welche nach dem Lübeckischen Rechte und in vielen andern Provintzien eingeführet ist, fällt auch allerdings in die capitis deminutionem, da dergleichen Kinder, so sich separirt haben, alle commoda familiæ verliehren, mit dem assignirten Theile zufrieden seyn müssen, und von dem, was der Vater künftig erwirbt, gar nichts verlangen können, ausser wenn keine andere Kinder da sind, MEVIVS *ad J. Lubec. II. 2. art. 28. 33.*

CAPITVLARIA.

Heissen die Verordnungen CAROLI M. und einiger andern Könige von Franckreich, worinnen sonderlich viele Artickel enthalten, so die Regierung der Kirche betreffen, und durch den Rath einer Bischöfflichen Versammlung aufgesetzet worden. Sie haben in denen damahligen Zeiten bey verschiedenen Völckern viel gegolten. Das Wort kömmt ursprünglich her von dem Nahmen *Capitula*; womit diejenigen Artickel benennet wurden, welche die Prälaten zum Unterricht der unter ihrer Diœces befindlichen Clerisey verfaßten; so daß letzlich der Nahme Capitularia denen Verordnungen gegeben wurde, darinnen die Capitula von Kirchen Sachen enthalten waren. Diese Capitularia zusammen sind erstlich in Pariß An. 1588. von dem PETRO PITHÆO, und nachgehends An. 1624. von JACOBO SIRMVNDO einem Jesuiten ediret worden. Die allerbeste Edition aber haben wir An. 1677. von dem STEPHANO BALVZIO empfangen, FLEISCH. **Einleitung zum geistl. Recht**, *pag. 51.*

CAPITVLARIVM *Juris.*

Ist dasjenige Recht, so ein jeder Canonicus bey der Versammlung derer Canonicorum hat, in deren Deliberation sein Votum zu geben. Es hat aber solches niemand, als ein verus Canonicus, der an einigen Orten wenigstens Ordinem Subdiaconatus angenommen haben muß, und kan dieser allen Conventen beywohnen.

CAPTVR.

Die Beyfahung oder Captur der Malefi-canten gebühret dem Cent Herrn; In geringern Verbrechen aber dem Vogtey-Herrn, BESOLD. *Thes. pract.* voc **Hals-Gericht.** KNIPSCHILD. *de Jurib. civ. Imp. Lib. 2. c. 6. n. 10.*

Es werden aber diejenigen Indicia zur Captur für hinlänglich gehalten, welche genug sind zur Special-Inquisition; Dann weiln die Special-Inquisition mehrentheils von der Captur sich anhebt, so kan gar wahrscheinlich geschlossen werden, daß die Indicia Inquisitionis auch wohl, ceteris paribus, die Indicia capturæ seyn müssen, CARPZOV. *Pr. Crim. quæst. III. n. 25.*

Auf die blosse Denunciation hingegen, soll man in Ermanglung anderer Muthmassungen, zur Captur keines weges schreiten, wann gleich der Denunciant den Richter schadloß zu halten versprächе, indem es ihn doch nicht mehr entschuldigen würde, wann er etwas widerrechtliches vornimmt, als derjenige zu excusiren, welcher auf eines andern Befehl und Schadloßhaltung, einen Unschuldigen mit Schlägen tractiret, der doch bekannten Rechten nach, eben so hart zu straffen, als derjenige, welcher solches zu thun befohlen, ja es würde, wann obiges zugelassen, einem begüterten Mann leicht seyn, jemand nach Belieben ins Gefängniß zu bringen, CARPZOV. *d. quæst. III. num. 25.* BRVNNEMAN. *proc. inquisit. cap. 8. membr. 1. num. 15.* Wenn aber die Schwachheit des verwundeten Denuncianten darzu kommt, so ist diese Denunciation zur Captur schon genug, FARINAC. *Prax. Crim. quæst. 27. n. 129.*

Zur

Zur Captur kan in solchen Verbrechen, welche eine Leibes- oder Lebens-Straff verdienen, geschritten werden, und ist unter der Condition der Personen dißfalls kein Unterschied zu machen, es wäre dann aus denen Umständen abzunehmen, daß die Straff nicht ans Leben kommen dörfte, und die Person in einem öffentlichen Ehren-Amt säß, oder sonsten in gutem Ansehen und Renommée stünde, oder auch mit vielen Mitteln angesessen, und dessen Flucht nicht zu befürchten wäre. So ferne aber auf das Verbrechen nur die Landes-Verweisung oder Geld-Straff gesetzet, alsdann kan ehender nicht mit der Captur verfahren werden, als wenn der Delinquent eine schlechte und geringe, oder im Land herumschweiffende Person, der Flucht halber verdächtig, und mit Güthern nicht angesessen, auch keine Bürgen aufbringen kan, oder sich heimlich versteckte, und nicht will antreffen lassen, da er dann mit denen Knechten aufgesucht und geholet wird. Wann aber ungewis, was vor eine Straffe auf das Verbrechen erfolgen möchte, z. E. wenn jemand verwundet wird, und man weiß nicht, ob er werde aufkommen, oder die Bestraffung ist arbitrarisch, und könnte auf eine Leibes-Straff extendiret werden, so mag ein Richter die verdächtige Person wohl in gefängliche Haft nehmen, und damit ihrer Flucht zuvor kommen, worzu er auch gehalten, CARPZOV. *Pr. crim. quæst. III. n. 5.* BRVNNEM. *Proc. inquisit. cap. 8. membr. 1. num. 5.*

Wann die Indicia geringer scheinen, als daß man zur Captur schreiten solle, kan der Richter den Beschuldigten, wann er sonderlich eine gemeine Person, durch den Zent-Büttel citiren lassen, ihn über das Verbrechen befragen, und dessen Antwort fleissig aufzeichnen. Wann nun derselbe entweder durch sein aussenbleiben, oder aber durch variiren im reden sich noch mehrers verdächtig machet, alsdann kan er sofort in gefängliche Haft genommen werden, CARPZOV. *d. quæst. III. num. 38.* BRVNNEM. *Proc. inquis. d. c. 8. m. 1. num. 19.*

Wann Leute, die in einem guten Ansehen stehen, nach Gelegenheit der Sachen, zur Haft sollen gebracht werden, so pfleget man sie dannoch nicht in die gemeine Gefängnisse zu stecken, sondern entweder in ihrem eigenen Haus, oder sonsten an einem reinlichen Ort, durch Soldaten oder andere Wächter bewachen zu lassen, es wäre dann, daß sie eines gar grossen Verbrechens, als wegen beleidigter Majestät, Raubs, Mords, und dergleichen, beschuldiget würden, und ziemliche Anzeigungen dißfalls vorhanden wären, dann in solchem Fall hören alle ihnen sonsten zustehende Vorrechte auf, wie davon gar schön gehandelt wird in *L. 1. C. ubi Senat. vel clariss.* CARPZOV. *Pr. crim. part. 3. quæst. III. num. 42. & 43.* BECKS *Prax. aur. pag. 168. sqq.*

Captur-Befehl.

Lat. Mandatum Arestatorium, ist ein von dem Landes-Fürsten an die Unter-Obrigkeit auf vorhergehende Vorstellung ergangenes Rescript, daß mit Arretirung einer Person verfahren werde, wird sowohl in Wechsel-Sachen auf Ansuchen eines Gläubigers wider einen Wechsel-Debitorem gegeben, daß dieser nach beschehener Production und Recognition des Wechsels in entstehender Zahlung alsobald zum Arrest gebracht. Diese Arretirung geschiehet entweder durch etliche Mann Wache von Soldaten oder Bürgern, welche Debitor täglich bezahlen muß, oder Falls diese nicht bezahlet werden können, wird der Debitor in engere Verwahrung, wo es der Wache nicht bedarff, gebracht, und nicht eher loßgelassen, biß er sich dieserhalben mit dem Creditore verglichen; als auch in Inquisitions-Sachen bey wichtigen Verbrechen ertheilet. Und dieses Mandatum ist entweder *speciale*, so an die Unter-Obrigkeit eines gewissen Ortes gerichtet ist, oder *generale*, wenn solches an alle Beamten, und andere Gerichts-Obrigkeiten eines Landes ergehet, wie dann dergleichen zu Dreßden den 3. Octobr. 1708. von einem Handelsmann in Leipzig wider einen Juden von Berlin ist ausgewircket worden, und lautet also:

> Demnach Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Johann Adam Haberkorn, Handelsmann zu Leipzig, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wie daß er bey einem Juden von Berlin, Nahmens Joseph Schueloffen für gelieferte Wahren annoch 3025. Thlr. 20. grl. weßhalber sich dieser nach Wechsel-Recht verschrieben, zu fordern habe, und darneben allergehorsamst angesuchet, weiln ermeldter Jude sich zu Leipzig selten betreten, wohl aber sonsten hin und wieder an andern Orten in höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. Churfürstenthum und Landen antreffen liesse, wieder ihn an alle dero Beamten, und andern Gerichts-Obrigkeiten dieser Lande eine offene Verordnung ergehen zu lassen, und denn höchsterwehnte Ihro Königl. Majest. und Churfl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. befundenen Umständen nach, diesem seinem Suchen statt gegeben; Als ist hiermit und Kraft dieses, an alle dero Beamten, und andere Gerichts-Obrigkeiten, dero Befehl und Verordnung, daß sie, wenn ermeldter Jude, Joseph Schueloff, unter der, ihnen anvertraueten, oder zustehenden Gerichtsbarkeiten sich betreten lassen, und supplicirender Haberkorn sie dießfalls mit producirung der Original-Wechsel-Verschreibung anlangen, sich auch darzu gebührend legitimiren wird, in Entstehung gütlicher Zahlung wider denselben dem Wechsel-Rechte gemäß schleinigst verfahren, und sich hieran nichts irren lassen; Da auch gleich hierwider appelliret werden solte, ihn dennoch in Arrest behalten, und hiervon zu fernerer Resolution allerunterthänigsten Bericht unverlängt anhero erstatten sollen. Daran vollbringen sie Ihrer Königl. Majest. und Churfl. Durchl. Willen und Meynung, zu Uhrkund ist dieses mit dem Cantzeley-Secret besiegelt. Und gegeben zu Dreßden am 3. Octobris Anno 1708.
>
> (L. S.)
>
> Churfürstliche Sächsische Cantzeley
> W. S. von Kötteritz.
> Johann Christoph Günther S.

CA-

CAPVT.

Der Kopff, das Haupt, der vornehmste Theil an eines Menschen Leibe, *L. 44 de Religios.* das vornehmste eines Dinges. It. ein Capitel, ingleichen auch die **Ordnung** in der Erb-Folge, also sind in primo *capite* succedendi die Liberi, secundo agnati, tertio cognati. Caput anni, der Anfang des Jahrs, ACCVRSIVS *ad L. 1. C. quando dies legat. ced.* Caput aquæ, das Wasser-Haupt, wird in dem Interdicto de aqua quotidiana derjenige Ort verstanden, wo entweder das Wasser entspringet, es sey eine Quelle, oder wo der erste Anstich zu Legung derer Rinnen oder Teuchlein, wenn das Wasser aus Bächen, Seen oder Flüssen geführet wird, geschiehet, *L. 1. §. 4. de aqua quot. æstiv. Coll. Argent. ad dict. tit. n. 5.* BRVNN. *ad d. L. 1. num. 7.*

CAPVT *civile.*

Wird in Jure genommen vor des Menschen Stand, oder Condition, der entweder in der Freyheit, Stadt-Recht oder Familie bestehet, *L. ult. de cap. demin.* CARPZOV. *Pr. Crim qu. 102. num. 4. & 6.* Caput noxa sequitur, das Verbrechen gehet der Person nach. Caput liberum heist ein freyer Mensch. Hiernechst heissen Capita **Personen,** VLP *in L. 195. de V. S.* & cum paterfamilias moritur, quotquot ei *capita* subjecta fuerunt, singulas familias incipiunt habere, so bald ein Vater todt, so fangen alle diejenigen Personen, die ehemahls unter seiner Gewalt gewesen, besondere Familien an auszumachen. Capita gregis, zeigen die aus jeder Heerde bestehende Individua und Stücken, oder corpora an, z. E. so viel Stück Ochsen, Schaaffe, Ziegen, Schweine ꝛc. *L. 3. de R. V. L. 76. & 77. de usufr.* Capita officii, *L. 2. C. de prox. sac. scrin.* die Vornehmsten in Ehren Aemtern, die den Vorzug in einer Function haben, z. E. der Ordinarius, Dechant, bey denen Juristen-Facultären, Oberhoffrichter, Burger-Meister. Capita rerum, die Hauptpuncte oder Artickel einer Sache. Capita diminuta, wird gesagt von der Steuer, die ein jeder vor seinen Kopff zu erlegen verbunden. In capita dividere, in gleiche Theile bringen, daß so viel Theile als Personen sind, gemacht werden.

CARNIFEX.

Dieses Wort soll herkommen *à carne faciendo*, quia ex hominibus carnem facit, i. e. homines interficit. Vor Alters sind diejenigen, welche sich selbsten entweder tödlich verwundet, oder gar ums Leben gebracht, *Carnifices* genennet worden. In dem Lateinischen wird er auch genennet *tribulator*, ein Peiniger, Quähler, *Lanio*, *Servus publicus*, manus legum. Bey uns Teutschen hat er auch unterschiedliche Nahmen, als der Scharff- oder Nach-Richter; Meister Hans, D. LVTHER **in der Kirchen-Postill über das Evangelium am** *IV.* **Sontag nach** *Trinit.* CARPZOV. *Pr. crim part. 3. q. 137. n. 51.* Meister Vix, darum, daß er in seiner Kunst fix und fertig ist, ADR. BEIER. **von Hencker-Geld,** *cap. 1. §. 14.* Meister Hämmerling, DIETHER. *in addit. pract.* SPEIDEL. *pag. 274.* der Angst-Mann, BRVNNEM. *in proc. crim. c. 8. membr. 5. num. 44.* Freymann, weil er sein Amt frey und ungehindert verrichten, und sich niemand an ihn vergreiffen soll, BÜRGER, *in observ. milit. cent. 2. obs. 65. pag. 364.* der Noth-Both, DIETHER ad BESOLD. *Thes. pract* VOC. **Scharff-Richter.** das Peinlein, **Bambergische Peinl. Hals-Gerichts-Ordn.** *art. 258.* **und** *260.* der Bödel, *Statut. Lubec. Lib. 4. tit. 18. art. 1.* der Hencker, SPEIDEL. *in Spec. Jur.* VOC. **Hencker;** der Züchtiger, LEONH. FRONSPERGER **im Kriegs-Recht,** *Lib. 1. fol. 16. b.*

Es ist aber ein Scharff- oder Nach-Richter nichts anders als der Executor oder Vollzieher des ausgesprochenen Urthels. Dessen Amt bestehet darinnen, daß er die arme Sünder nach Urthel und Recht, mit Feuer, Schwerdt, Galgen, Rad, Schleiffen, glüenden Zangen, Abschneidung der Ohren, Nasen, Hand, Herrausreissung der Zunge, Staub-Besen, Foltern und dergleichen, nach jedes Orts Rechten und Gewohnheit justificire. Und ist dessen Bestellung der Ober-Gerichtbarkeit oder Cent anhängig, DAMHOVDER. *Prax. crimin. cap. 153. num. 7. seq.* MYLIVS *de Jure Carnif. cap. 2.*

Zu Henckern oder Scharff-Richtern sollen genommen werden, die keine liederige Spieler, offene Hurer, böse Verläumder, Gottslästerer, Diebe, Mörder, Strassen Räuber, oder mit andern dergleichen Lastern und Ubelthaten behaftet sind, oder solchen ehehin ergeben gewesen, sondern welche ihres Amts erfahren, gewis und unerschrocken, fromm, mild, freundlich, leutselig, mitleidig, welche die auf peinlicher Frag befangene Delinquenten gelind anreden, und bescheiden tractiren, freundlich trösten, und zur christlichen Gedult und Hoffnung auf Gott ermahnen, DAMHOVDER. *d. l. cap. 153. num. 9.* CARPZOV. *Pr. Crim. p. 3. q. 137. num. 52.*

Wobey zu erinnern, daß der Scharff-Richter den Inquisitum keineswegs in seiner Hartnäckigkeit stärcken solle, und eben derentwillen, weiln die Hencker und Nach-Richter öfters allerhand Ränck spielen, indeme sie entweder den Hals nicht recht constringiren, oder den Strang übel verwahren, also, daß der Maleficant herunter falle, oder im Staub-Besen zu leicht zuschlagen, und andere dergleichen Betrügereyen begehen, als sollen dieselbe jedesmals ihres Eyds erinnert werden, *Constit. Carol. art. 96.* ROSBACH. *prax. tit. 7. c. 2. num. 5.*

Und ist ihnen sonderlich bey denen Torturen und Folterungen, ihre Pflicht scharff zu inculciren, allermassen sie die peinliche Instrumenta und deren Schärffe am besten wissen, gestalten etliche so unmenschlich und tyrannisch gefunden werden, welche die Inquisiten so scharff auf einmal angreiffen, daß auch die stärcksten und unschuldigsten zur falschen Bekäntnüß, durch die Grösse der Schmertzen, gezwungen werden, andere aber mit Schmeichlungen den Inquisitum dahin bereden, daß er gestehen solle, sie wolten ihn nicht so hart angreiffen, andere aber sich nur stellen, als wann sie den Reum hart angreiffen, und ihm doch nicht wehe thun, wiederum andere so gar mit gewissen teuflischen Suppen des Gefangenen Hirn und Kopff dergestalt verwirren, und ausser sich bringen, daß

er gantz

er gantz Sinnlos alles gestehet, welches er sein Lebetag nicht begangen; Deßwegen dann ein Richter auf den Scharff-Richter und Inquisiten wohl Achtung geben solle, damit der Sache nicht zu viel und nicht zu wenig geschehe, OLDEKOP. *Obs. crim. tit. 4. Obs. 12. per tot.*

Was nach denen Torturen die Inquisiten auffagen, und die Scharff-Richter gehört haben, das sollen selbige bey hoher Straff nicht eröfnen, und ihres Eyds ernstlich ermahnet werden. Und obschon der Scharff-Richter testiren würde, daß er des Inquisiti Bekäntnüß gehöret, so ist doch, wann der Richter und Assessores solche nicht vernommen, und die Confession nicht aufgeschrieben worden, demselben hierinnen kein Glauben beyzumessen, CARPZOV. *Pr. Crim. p. 3. q. 124. num. 67.*

Ein Scharff-Richter, welcher sein Amt gebührend verrichtet, ist vor Gott u. in seinem Gewissen entschuldiget, als welcher nicht ein Diener seiner Affecten, sondern ein Vollzieher der Gerechtigkeit ist, *can. non fruſtra. can. in Officia. can. non eſt XXIII. quæſt. 5.* Und so wenig ein Zeuge, Ankläger, oder der Richter, so den Schuldigen zum Tod verdammet, eine Sünde begehet; So wenig versündiget sich der Nach-Richter, welcher auf Befehl des Richters, einem Dieb, Mörder oder andern Maleficanten das Leben nimmt. Dann dreyerley sind, welche den Nach-Richter in seinem Amt entschuldigen:

1) Eine rechtmässige Ursach, um welcher willen er nemlich den Ubelthäter tödtet: Dann der Delinquent hat den Todt durch seine Schuld verdienet, und um dieser willen hat Gott befohlen, man solle die Ubelthäter nicht leben lassen, *Exod. 22.*

2) Die Ordnung der Rechte, dann er folget nicht seinem Willen, sondern gehorchet dem Befehl der Obrigkeit, welche eine rechtmässige Gewalt hat.

3) Ein gerechtes Gemüth, indeme der Richter sowohl, als dessen Diener, auf die Beförderung der Gerechtigkeit lediglich das Absehen richten, damit das Ubel gestraffet, das gemeine Wesen ruhig und sicher dardurch erhalten, und die Ehre Gottes desto mehr befördert werde, DAMHOVDER. *Pr. Crim. c. 153. num. 3.* und

4) gehöret auch hieher, was LVTHERVS sagt: **Darum ist Meister Hans ein sehr nutzer und darzu ein barmhertziger Mann, dann er steuret dem Schalck, daß er es nicht mehr thut, und wehret den andern, daß sie es nicht nachthun. Dann für ihm schlägt er den Kopff ab den andern, hinter ihm dräuet er, daß sie sich fürchten für dem Schwerd, und Friede halten, das ist ein grosse Gnad und eitel Barmhertzigkeit,** *in Postill. Eccleſiaſt. ſuper Evangel. Domin. 4. poſt Trinitat.*

Die Scharff- und Nach-Richter sind an und für sich, ihres Stands und Amts halber, vor unehrlich nicht zu achten, und kan selbigen, weilen sie nichts begehen, so moraliter schändlich wäre, weder infamia juris noch facti beygelegt werden, RICHTER. *part. 2. Dec. 89. num. 20.* DAMHOYDER. *Prax. Crim. cap. 153. num. 11.* PVNTE *Caſ conſcient. quæſt. 19.*

Dann wann einen Delinquenten zum Todt zu verdammen erlaubt ist, so ist es auch nichts unrechtes, selbigem das Leben zu nehmen, weiln dieses zur Vollziehung der Gerechtigkeit gehöret. Wie denn in der Jüdischen Republique keine Hencker gewesen, sondern es hat entweder das Volck, oder die vornehmste königliche Bediente, oder die Richter selbst, auch so gar die Leviten, die Execution verrichtet, ZEPPER. *Explan. Leg. Moſaic. Lib. 5. quæſt. 7.* add. BODIN. *de Republ. Lib. 3. cap. 8. num. 361.* MAVRIT. *Conſil. Tubing. 8. n. 29.*

In Engeland ist der Gebrauch, und wird vor den letzten Liebes-Dienst gehalten, daß die nächste Anverwandten, auch so gar die Eltern selbst, das Nachrichter-Amt vertreten, und denen an einem niedern Balcken hängenden Maleficanten, die Kehle brechen, teste BODIN. *d. l.*

Also ist bey denen Soldaten gebräuchlich, daß sie ihre Cameraden oft selbst bestraffen, wann selbige nemlich arquebusirt werden, oder durch die Spitzruthe lauffen müssen, FORSTNER. ad TACIT. *Lib. 1. c. 44.*

In der Reichs-Stadt Reutlingen hat vor diesem der jüngste Raths-Herr das Urtheil vollzogen, und ist das Schwerdt noch heutiges Tags an der Wand des Rath-Haus-Saals aufgehängt zu sehen, de quo etiam testatur LANS. *in Orat. contra Germ. p. 821.* SPEIDEL. *Spec. Jur.* VOC. **Hencker.** RITTERSHVS. *de Jure aſyl. c. 4.*

Dannenhero auch diejenigen für unredlich oder unzunftmässig nicht zu halten, welche mit dem Scharff-Richter essen, trincken, und nach Gelegenheit umgehen, RICHTER, *p. 2. dec. 8. num. 2.* STRVV. *deciſ. Jur. Opif. deciſ. 45. & 46.*

Wiewohlen nicht zu läugnen, daß heutiges Tages die Nach-Richter für verächtlich, und solche Leute geachtet werden, die in denen Rechten turpes, oder levis notæ macula laborantes genennet werden, also, daß mit ihnen viel zu conversiren und sich gemein zu machen, einem ehrlich- und honetten Mann für eine Schand ausgeleget wird, so aber nicht sowohl ihrem Amt, als welches, wie gedacht, zur Ehre Gottes, Beförderung der Justitz, und des gemeinen Wesens Wolfahrt gereichet, als vielmehr ihrer Barbarey, Grausamkeit, Unbarmhertzigkeit und andern Lastern, denen die Nach-Richter gemeiniglich ergeben sind, und daß sie an denen meisten Orten zugleich die Abdeckerey haben, zuzuschreiben, FROMMANN. *Diſput. de lev. not. macul. theſ. 22. ſeq.* CARPZOV. *Prax. crim. p. 3. q. 137. n. 58.* und *part. 1. dec. 18. num. 12.* RICHTER. *part. 2. dec. 80. n. 9.*

Und dieses scheinet auch anzuzeigen Kayser CAROLVS V. in der Reformation guter Policey zu Aufspurg de An. 1530. allwo er disponiret: **Daß die Züchtiger, Nach-Richter und Feld-Meister oder Abdecker eine besondere Kleidung tragen sollen, damit sie vor andern erkennt werden mögen;** Welches vielleicht zu dem Ende geschehen, damit man nicht ohngefehr in ihre Gesellschaft gerathe, *Art. 21.* Rubr. **von Nach-Richtern,** add. ANDR. MYL. *Diſſert. de J. Carnif.*

Jedoch hat man allhier förderſamſt eines jeden Orts Gewohnheit anzuſehen, dann es ſind Reichs-Städte, da man mit dem Scharff-Richter ſine macula ißt, trinckt und converſirt. Im übrigen iſt die Meynung dererjenigen ſonderlich zu mißbillichen, welche den Nach-Richter von dem öffentlichen Gebrauch des heiligen Abendmahls ausſchlieſſen wollen, wovon weitläuftig handelt KOENIG *Caſ. conſcient. tit. de ſacra Cœna. caſ. 16* STRYK. ad BRVNNEM. *Jus Eccleſiaſt. Lib. 1. cap. 6. membr. 4. §. 13.*

Wann in einer Stadt oder Diſtrict kein Nach-Richter vorhanden, der das Urthei exequire, ſo kan aus dem benachbarten Ort einer hierzu beruffen, oder wann keiner zu haben, einer von denen Gefangenen, welcher das Leben verwürcket, oder auf die Galeeren geſchmidt zu werden, verdienet, da zu genommen werden, oder es kan auch wohl der Richter, im Fall der Noth, und um des geineinen Nutzens willen, einen Unterthanen, welcher von ſchlechter Condition, anhalten, die Execution um den Lohn zu verrichten, wann ſelbiger gleich gar nichts verbrochen hätte, per text. *in L. divus. π de bon. damnat.* arg. *L. un. §. 4. Cod. de Caduc. tollend. L. qui reipubl. π de injur.* STRYK *Diſſert. de facto jud. de facto cap. 7. n. 221.* BECKS *Prax. Aur. p. 134. ſqq.*

CASSIANI.

Waren eine Secte unter denen alten Juriſten, welche Caſſium zu ihrem Vorgänger hatten. Der Urſprung derſelben iſt folgender: Q TVBERO war ein Mann, der wegen ſeiner Gelehrſamkeit im Staats- und Burger-Recht vor den geſchickteſten ſeiner Zeit gehalten wurde; Dieſer hatte zwey Zuhörer, AVRELIVM CAPITONEM und ANTISTIVM LABEONEM, welche zu Auguſti Zeiten lebten, und von denen der erſtere ſeines Lehr-Meiſters Sätzen folgte, und den Kayſer nebſt demjenigen Theile des Volckes, welches meynete, daß die Alten auch kluge Leute geweſen, auf ſeiner Seite hatte; Der letztere hingegen, nemlich LABEO, war ein aufgeweckter Kopf, welcher zeigen wolte, daß man nicht alles, was die Alten geſagt, blindlings vor unumſtößliche Wahrheiten annehmen müſte, gieng in vielen Stücken von denen bisherigen Meynungen derer Rechts-Gelehrten ab, bekam auch diejenigen, welche wegen der entriſſenen Freyheit der Kayſerl. Regierung zuwider waren, nebſt andern, welche ſich durch die neuen Lehr-Sätze hervor thun wolten, zu Anhängern. Dieſe Zwiſtigkeit wurde auch auf ihre Zuhörer fortgepflantzt, worunter auf CAPITONIS Seiten M COCCEJVS NERVA, und deſſen Zuhörer PROCVLVS, auf LABIONIS ſeiner hingegen MASSVRIVS SABINVS ſich vornehmlich hervor gethan, und die Ehre gehabt, daß die Proculianer und Sabinianer von ihnen den Nahmen bekommen haben. Die Sabinianer wurden auch Caſſianer genennet weil C CASSIVS LONGINVS SABINI vornemſter Zuhörer geweſen, und deſſen Principia am meiſten fortgepflantzet hat. Nach deſſen Tod wäre faſt der Nahme derer Sabinianer oder Caſſianer gäntzlich untergangen, wenn nicht CÆCILIVS oder CÆCILIVS SABINVS ihn wieder in Aufnehmen gebracht hätte. Nach ihm folgten PRISCVS JAVOLENVS, ABVRNIVS VALENS, TVSCIANVS, SALVIVS JVLIANVS. Unter SABINO fieng ſchon an die Hitze zwiſchen denen Caſſianern und Proculianern zu verrauchen, indem ſie ihrer Stifter Lehr-Sätze nicht in allen folgten, ſondern die Caſſianer auch PROCVLI Meynung vertheidigten, wie an SABINO zu ſehen, *L. 2. §. 47. de O. J. L. 11. § 12. quod vi aut clam, L. 1. §. 14. ad L. Falcid.* CVJACIVS *Obſerv. VIII. 35. XXVII. 13.* GOTTFR. MASCOVIVS *de Sectis Sabin. & Procul.* Dieſes waren die groſſen Lichter der Caſſianiſchen Secte, von denen übrigen aber ſind auch zu mercken MINICIVS NATALIS, TERENTIVS CLEMENS, AFRICANVS, L VOLVSIVS MÆCIANVS, VINDIVS VERVS, und andere, von welchen aber nicht allezeit klar iſt, ob ſie zu denen Caſſianern oder Proculianern zu rechnen ſind, MASCOVIVS *c. l.* Endlich machte das Edictum Perpetuum unter dem Kayſer ADRIANO, daß wenn auch gleich das Anſehen derer alten JCtorum, welche Reſponſa gaben, nicht gantz weg fiele, doch die Heftigkeit des Streits zwiſchen denen Secten nachlieſſe; Wie dann NERATIVS PRISCVS der letzte Proculianer und SALVIVS JVLIANVS als der Urheber des Edicti Perpetui der letzte Caſſianer geweſen, vid. das groſſe *Vniverſ. Lexicon h. v.*

CASVS.

Iſt bey denen Juriſten eine gewiſſe und ausgemachte Behauptung einer That oder Handlung, welche nachgehends die Redner *Hypotheſin* nennen, iſt aber die That noch nicht gewiß oder zu general, heiſt ſie Theſis, ingleichen ein Fall, ein Zuſtand, ein zutragender Fall, Begebenheit, das Glück oder Unglück; ingleichen eine Sache, oder Handel.

CASVS *fortuitus.*

Oder fatalis, ein unverſehener Zufall, ein unglücklicher Fall, der durch menſchlichen Rath, Sorge und Fleiß nicht kan vorher geſehen, noch von demjenigen, den er betroffen, verhindert oder abgewendet werden, *L. 15. § 2. Loc. cond. L. 2. §. 7. de adminiſtr. rer. ad civ. pert. L. 6. C. de pignor. act.* Und geſchiehet ſolcher entweder 1) *vi divina*, oder 2) *vi naturali*, wie auch 3) *facto hominis.* Caſus fortuitus, ſo vi divina geſchiehet, wird genennet ein Ungewitter zu Waſſer und Land, *L. 2. §. 6. ſi quis caut. in jud.* theure Zeit, oder Schade, den die Heuſchrecken, indem ſie alles auf denen Feldern abfreſſen, verurſachen, *L. 28. §. 3. de contrab. emt.* Caſus fortuitus, ſo ſich vi naturali ereignen kan, iſt die Waſſer-Fluth, *§. 3. de emt. vendit.* Caſus fortuitus aber, ſo ſich facto hominis zuträget, werden genennet die Anfälle, ſo durch Straſſen-Räuber, Feinde, Brand, Raub, Diebſtahl geſchehen kan, *L. 18 Commod.* der Aufruhr, *L. 23. de R. J.* ingleichen wenn von naſſen Heu ein Brand entſtehet, *L. 30. §. 3. ad L. aquil.*

Dieſe Caſus fortuiti dörffen regulariter nach denen Rechten nicht præſtiret werden, *L. 23. de R. J.* und *L. 6. C. de pig. act.* Wenn alſo eine entlehnte Sache durch dergleichen Fall zu Grunde gehet, ſo muß der Commodans den Schaden tragen, *L. 5. §. 4. & 7. commod.* Gleiches iſt auch von dem Depoſito und pignore zu ſagen, *L. 20. depoſ. §. fin. quib. mod. re cont.* Dieſes aber leidet ſeinen Abfall:

1) Wann einer durch ein pactum die Præſtation dergleichen Fälle auf ſich genommen hätte,

hätte, wann nur solche nicht allzu ungemein, darauf kein kluger Mensch gedacht zu haben, geglaubet wird, CARPZ. *p. 2. c. 26. d. 8.*

2) Wann der Schaden leidende durch seine Schuld, wovor er sonst nach der Natur des Contracts zu sehen gehalten ist, oder auch durch seinen Verzug Ursach gegeben, daß der Casus fortuitus ist erfolget, *L. 11. §. 1. Locat. L. 5. §. 4. & 7. Commod. L. 23. de V. O.* MEV. *p. 3. dec. 412.* Er hätte dann die Sache aus rechtmäßiger Ursach aufgehalten, oder sie hätte gleichfalls bey einem andern können zu Grunde gehen, arg. *L. 22. de usur. L. 14. §. 1. depos.*

3) Wann die Sache käuflich und nicht nur Anschlags weise um einen gewissen Preiß übergeben worden, *L. 10. C. de Jur. dot. L. 6. §. 3. commod.* CARPZOV. *p. 3. c. 37. d. 16. & 17.*

CASVS *improvisus.*

Ein unversehener Zufall, und dieser soll nach einiger Rechts-Lehrer Meynung von dem *casu insolito* differiren, welches CARPZOV. *p. 1. 9. 5. n. 31.* auf solche Art erkläret, daß bey einem insolito keine culpa vorhergehe, bey einem improviso bisweilen nur ein Verschulden, niemahls aber ein Betrug oder Gefehrde concurirre: Es scheinet aber dieser Unterscheid ohne Grund zu seyn, indem diese Vocabula ohne Unterscheid in denen Legibus genommen werden, *L. 1. C. mand. L. 1. C. ad L. Corn. de Sic.* theils auch, der durch Zufall geschehene Schade einen solchen Ausgang anzeigt, der durch menschlichen Rath und Klugheit nicht abgewendet und vorher gesehen werden mag. Wo aber Fahrlässigkeit und Betrug vorher gehen, hat der Ausgang allerdings abgewendet und vorher gesehen werden können, CARPZOVIVS selbst verwirft nachgehends *in Jpr. foren. p. 2. c. 26. d. 15.* diesen Unterschied, wenn er sagt, daß dieses ein wahrhaftiger ungefehrter Zufall genennet werden mag, den kein menschlicher Rath vorher sehen kan, *L. 2. §. 7. de adm. rer. quæ ad civ.* Daher wird er auch ein unvermutheter Zufall geheissen, *L. 13. C. mand.* it. fatalis casus, und da dieser Unterschied in der Theorie sich wenig Nutzen verspricht, desto geringern wird er in praxi finden.

CASVS *insolitus.*

Heist ein solcher Zufall, der sehr seltsam sich begiebt, also daß er kaum in 100. Jahren einmahl sich zuträgt, oder auch, daß man mit alten Zeugen nicht darthun kan, daß dergleichen Fall jemahls geschehen, wie dann einige einen solchen, der sich bey Menschen Gedencken nicht zugetragen, pro insolito halten, ROL. *V. 1. conf. 5. num. 44.* BICH. *Dec. 191. num.* 21. Welche aber dergleichen ungewöhnliche Fälle sind, weiset MENOCH. *de A. I. Q. cas. 80.*

CASVS *insolitissimus.*

Derjenige Fall wird von denen DD. also genennet, welcher sich kaum in 1000. Jahren soll zutragen. Wenn jemand die Gewehrs-Leistung derer Casuum fortuitorum hat auf sich genommen, zu der er doch nach denen Gesetzen nicht gehalten, so wird es nur von denen ungewöhnlichen und insolitis verstanden, nicht aber von denen insolitissimis oder die sich etwa in 1000. Jahren zuzutragen pflegen; Wiewohl dieser Terminus etwas zu lang hinaus gesetzet, so wird er hingegen dem Arbitrio des Richters zu Entscheidung überlassen, STRYK. *Tr. de Jur. Sens. Disp. 10. c. 7. num. 38.*

CASVS *pro amico.*

Werden genennet diejenige zweiffelhafte Fälle, so vor beyde Partheyen ausgeleget werden können, deren Entscheidung in dem Willkühr des Richters also stehet, daß er aussprechen könne, vor welchen Theil er wolle, und also seinem Freunde gratificiren. Verstehen demnach die Doctores durch die Casus pro amicis diejenige Streit-Fragen, von welchen unterschiedene und widrige Meynungen derer Doctorum vorhanden, daß der Richter nicht wissen kan, welche die gemeineste, und welchen er in Rechtsprechen folgen möge: Und solcher gestalt könnte er eine erwehlen, welche er wolte, und also vor seinen Freund das Urtheil fällen, weil ihm frey stünde auch der andern beyzupflichten. Bey solchem Zustande wird gesagt, daß es gut sey, wenn man einen günstigen und favorablen Richter oder denselben zum Freunde habe; GAIL. *Lib. 1. Obs. 153. n. 9.* MENOCH. *L. 2. præsumt. 71. num. 37.* HILLIG. in DONELL. *Enucl. Lib. 3. cap. 23. Lit. A.*

CATABVLENSES.

Waren bey den Römern gewisse Knechte, die in denen Post-Stationen das Vieh beschickten, und auf bedürffenden Fall die Kayserlichen Bedienten fortschaffen, auch vor ihnen herreiten musten. Sie schafften auch mit ihrem Vieh das Getreide und Mehl in und aus der Mühle, daher sie im Codice Theodosiano in Rubr. de Pistor. & Catabulensibus mit denen Pistoribus zusammen gesetzt werden, CVJACIVS *Obs. 16. 5.*

CATAMIDIATIO.

Bey den Römern, absonderlich zu des KayserS HADRIANI Zeiten, wurden die Verthuer und Durchbringer ihrer Güther, wie auch die Banquerottirer und Falliten auf dem Marck öffentlich dargestellet, daß sie von jederman gehönet, ausgelachet, und gleichsam angespeit würden, GVIL. BVDÆVS *in annot. ad π. p. m. 584.* Und diese Verhön- und Beschimpffung ward genannt Catamidiatio, von dem Grichischen Wort κατὰ μειδιάω, derideo, CALVINVS & SCHARDIVS *in Lexic. jur.* VOC. *catamidiari.* Heisset daher heut zu Tag Catamidiatio soviel, als die Stellung ans Hals-Eisen oder Pranger, *Supplement. pract. Obs.* WEHNER. *p. 56.* VOC. **Pranger.**

CATAPVLTA.

War ein Eisen, welches denen Ubelthätern an die Füsse geleget, und damit auf der Tortur ausgespannet wurden, ROSIN. *Antiq. pag. 63.* Sonsten bedeutet es eine Machine und Geschütz im Kriege, womit man vor diesem die Pfeile fortgetrieben, TAVBMANN. *in not. ad* PLAVT. *Pœnul. act. 1. scen. 1.*

CATECHETÆ.

Die, so die Catechumenos unterrichteten, wurden also genennet, welche zu Zeiten von jenen darzu ausersehen wurden. Und wann sie wohl unterrichtet waren, pflegten diese Catechetæ dieselbe zum öffentlichen Examine zu präsentiren. Deßwegen nennte man sie auch ihre geistliche Väter, weil sie die Sorge ihrer Bekehrung auf sich genommen hatten.

CATECHVMENI.

Waren in der ersten Kirche die im Christenthum unterrichtete Heyden oder Juden, welche die Tauff empfangen solten. Sie hatten ihren besondern Ort in der Kirche, und durften anfangs der Austheilung des Heil. Abendmahls und dem Gebethe derer andern Christen nicht beywohnen. Sie wurden aber in unterschiedene Gradus eingetheilet; denn welche die Predigten anhören durften, hiessen *Audientes*; die bey dem Heil. Abendmahl zugegen waren, hiessen *Orantes* oder *Genuflectentes*; und die *Competentes* waren endlich, welche verlangten getauft zu werden. In der Griechischen Kirche theilte man die Catechumenos wegen ihres Wachsthums in der Erkäntniß in die **vollkommenen** und **unvollkommenen**. Mit diesen Leuten wurden gar scharffe Prüffungen angestellet, man ordnete ihnen nicht nur Lehrer zu, die sie unterrichten musten, wozu in der Alexandrinischen Kirche eigene Catechetæ, Catechistæ oder Catechißmus Lehrer bestellet waren, dergleichen Pantænus, Clemens und Origines gewesen, sondern man hielt sie auch bißweilen sehr lange auf, ehe sie tüchtig erkläret wurden, die Tauffe zu empfangen. Hierzu kamen noch andere Prüffungen, z. E. daß man sie anfangs gar nicht in die Versammlungen ließ, nachgehends, wenn sie etwas begriffen hatten, ihnen zwar solches verstattete, doch aber einen abgesonderten Platz anwieß, welchen sie so oft räumen, und aus der Kirche gehen musten, als die Bibel verlesen wurde. Wurden sie hernachmahls vor τελειωτέρους oder vollkommene erkläret, so durften sie zwar auch die Bibel hören, doch nicht bey der Austheilung derer Sacramenten zugegen seyn, sondern alsbald aus der Kirche gehen. Wo sie nun alle diese Prüffungen in Gedult ausgehalten hatten, und man an ihnen einen sonderlichen Wachsthum in ihrer Erkänntniß und Gottseeligkeit verspürte, so wurden sie endlich angewiesen, sich durch Gebeth und Fasten zur Heil. Tauffe zu bereiten, und dieselbe endlich an ihnen würcklich vollzogen, ARNOLDS **Abbildung derer ersten Christen** *II. 13.* CAVE **erstes Christenthum** *Part. I. p. 222.* HEINECCII **Abbildung der Griechischen Kirche** *II. 6. §. 15.*

CAVERE.

Bey den Juristen heißt dieses Wort 1) soviel, als seinen Gegentheil genugsam versichern, 2) soviel als disponere, setzen, ordnen, befehlen, wie es ins künftige solle gehalten werden; Also wird beym TACITO *Annal. L. 2. c. 50. num. 2.* gesaget, daß es durchs Gesetze geordnet oder verboten sey. Und dieses kommt auch in unsern Rechten zum öftern vor, in welchen nicht allein die Gesetze befehlen und anordnen, *L. 28. C. de usur.* wie also *L. 1. C. Theod. de Priv. Corporat.* muß verstanden werden, woselbst der Verordnung der alten Gesetze (*Cautio LL. Priscarum*) gedacht wird, sondern auch der Prætor setzet und ordnet; dessentwegen in dem *L. 11 C. de Collat.* stehet, daß es durch ein ewig-währendes Geboth gesetzet und versehen sey. Ja weil auch der letzte Wille eines Sterbenden von eben der Gültigkeit ist, als die Gesetze selber, *Nov. 1. c. 1.* Also kunte auch der Testator nach seinem Gefallen ordnen, was er ins künftige wolte gethan oder gelassen haben, daher muste das genau in acht genommen und erfüllet werden, was der Vater in seinem letzten Willen befohlen und angeordnet, *L. 1. C. de Collat.* Gleichergestalt wird in *L. 6. §. 1. de serv. export.* gesaget, daß die Kauff-Gesetze es also erfordern und anordnen, weil die pacta oder Verträge denen Contrahenten Gesetze vorschreiben, *L. 7. §. 1. de Pact.* 3) Heisset cavere nach der gemeinen Redens-Art, welche auch unserm Zwecke am nähesten kommt, soviel als prospicere, providere, sich wohl vorsehen, sich in acht nehmen, und mit einer klugen Sorgfalt dem instehenden Schaden entgehen, dahin auch des CICERONIS Worte zu ziehen, wenn er in seiner *27. Oration post reditum ad Quirites §. 21.* saget: Er wolle sich an seinen ungetreuen Freunden also rächen, daß er ihnen nicht traue, und sich in allem wohl vorsehe; Ingleichen spricht er *Lib. 2. Offic. §. 65.* daß man sich am besten und ehesten die Gemüther verbinden und zum Reichthum gelangen könne, wenn man sich im Recht wohl vorsiehet, andern mit gutem Rathe an die Hand geht, und vieler Nutzen dadurch zu befördern suchet. In diesem Verstande wird auch das Wort cavere in dem *L. 3. pr. de transact. L. 73. §. fin. de R. J.* gebrauchet. Und also heisset cautus soviel als vorsichtig, behutsam, wie denn TACITVS in dergleichen Verstande die unbedachtsamen Rathschläge mit denen vorsichtigen vergleichet, und selbige einander entgegen setzet, *Annal. Lib. XI. c. 29. n. 2.* Auf eben die Art spricht der Kayser IVSTINIANVS in *L. 5. pr. C. de Offic. Magistr. Milit.* von sich selbsten, daß er mit vorsichtigen und behutsamen Fleisse es wohl erwogen. Und die Kayser SEVERVS und ANTONINVS geben die heilsame Vermahnung in *L. 2. C. de Furt.* daß man in allen Dingen, absonderlich im Handel und Wandel, vorsichtig umgehen solle.

CAVTELA.

Dieses Wort stammt her von dem Wort *cavere*, sich in acht nehmen, sich wohl vorsehen. Wiewohl in unsern Rechten nicht leicht zu befinden, daß das Wort *Cautela* in dem Verstande, daß es nemlich eine **Vorsichtigkeit**, oder **Behutsamkeit** denotiren solte, vorkomme, sondern es heißt gemeiniglich ein Vorstand, eine Bürgschaft, die zu eines andern Sicherheit bestellet wird, z. E. in *§. 1. de Satisd.* werden die beyden Wörter Cautela und Satisdatio in gleichem Verstande gebrauchet, und in *L. ult. §. 1. C. de administr. tut.* stehet: Si quis *Cautelam* consuetam exposuerit, wenn einer den gewöhnlichen Vorstand bestellet hätte. Also auch in *L. 14. pr. depos. L. 6. pr. de pignor. act.* wird gesaget, cautela idonea reddenda, daß ein genugsamer Vorstand solle bestellet werden, in *L. 21. de judic.* wird de competenti cautela von dem gebührenden Vorstande geredet. Aus diesen erhellet nun, daß dem TRIBONIANO zu viel geschicht, ob solte er, nach des GOTHOFREDI

FREDI ad *L. 15. de procur.* Anmerckung in gedachtem Lege vor das Wort *Cautio* Cautela gesetzet haben, da doch aus den angezogenen Orten und Texten gantz klar erwiesen wird, daß auch der VLPIANVS selbsten schon vor *Cautio* Cautela gebrauchet und gesetzet.

Ist daher bloß der Gewohnheit zuzuschreiben, daß das Wort Cautela vor eine **Vorsichtigkeit** genommen wird, damit kan es auch besser à Cautione oder Satisdatione unterschieden werden. In unsern Rechten heist das Wort *Remedium* bißweilen soviel als Cautela, und sind also Synonyma, z. E. in dem *L. 1. de jurej.* wird gesaget, *remedium* expediendarum litium in usum veniſſe, daß man ein Mittel erfunden habe, wie man die Streit-Sachen geschwind zu Ende bringen könne, item in *L. 3. §. 2. de statu lib.* Remedii loco aliquid monstrare, einem ein Mittel vorschlagen. An welchem Ort der GOTHOFREDVS anmercket, daß Remedium eben soviel heisse, als eine Cautel oder ein kluger Rathschlag, *L. 66. in fin. de jur. dot.*

Kan also die Cautela so beschrieben werden, daß sie sey eine in den Rechten gegründete Vorsichtigkeit, deren man sich in allen vorkommenden sowohl gericht- als ausser gerichtlichen Handlungen bedienen kan. Muß also diese Vorsichtigkeit mit denen Rechten übereinkommen, denn alle diejenigen Fünden, so wider die Rechte gebrauchet und ersonnen werden, können nimmermehr mit dem Nahmen einer Cautel oder Vorsichtigkeit beleget werden. Man kan zwar durch dergleichen listige Ränncken in diesem Leben zu Ehren, in jenem aber zur Hölle gelangen, BRVNNEM. *in Proc. Inquiſit. t. 8. membr. 1. n. 57.* Und dieses sind die Cautelen, welche in *L. 32. C. Theod. Quorum Appell. L. 27. C. Theod. de Epiſcop.* die listigen Künste der Schuldner, in *L. 161. C. Theod. de Decurion.* fraus callidæ molitionis, ein Betrug einer listigen Unterwindung und in *L. 9. C. Theodoſ. Quor. Appellat.* Calliditatis auxilium, eine Hülffe der Verschlagenheit genennet werden. Dergleichen verkehrte Cautelen sind billig zu verwerffen, und keine andere zu admittiren, als welche die Rechte vergönnen.

Die Cautelen werden insgemein eingetheilet in **nothwendige** und **überflüßige**. Durch die nothwendigen verhüten wir Schaden, oder befördern unsern Nutzen, oder daß ich deutlicher rede, wir erlangen durch dieselbige ein absonderliches Recht, welches uns sonst nicht zukäme, wenn wir uns mit selbigen nicht versehen hätten. Die überflüssigen werden nur zu mehrer Sicherheit in denen Verrichtungen und Contracten zugesetzet, und haben keinen sonderlichen effect, ausser daß sie klärer und deutlicher eines und das andere ausdrucken, welches doch schon in einem Negotio oder Contract verborgen ist, z. E. wenn sich ein jedweder Bürge verbindet, er wolle die gantze Schuld-Forderung zahlen, so ist es ein unnöthiges und überflüßiges Versprechen, weil ohne dem ein jeder nach den Rechten zu der gantzen Post verbunden ist, *L. 3. & 5. C. de fidejuſſ.* Ingleichen wenn der Verkäuffer die Gewehr zu leisten angelobet, *L. 6. C. de Evict. L. 66. pr. de contr. empt.*

Hierbey ist annoch zu erinnern, daß ob man gleich in gegenwärtigen Zeiten mit genugsamen Cautelen sich wohl vorzusehen und zu verwahren Ursach hat, WILH. ANTON. de FREVNDEBERG *de Reſcript. Moral. Concluſ 26. n. 34.* dennoch aber muß man hierinnen etwas behutsam gehen, und dem Dinge nicht zuviel thun, auch nicht ungewöhnliche Cautelen erdencken, weil man hieraus zu muthmassen pfleget, ob hätte man den andern betrüglich hintergehen wollen, so gar, daß die Rechts-Lehrer präsumiren, je mehr einer Cautelen gebrauchet, je mehr sey er mit Betrug und Hinterlist umgangen, KLOCK. *Vol. 2. Conſ. 84 num. 9.* Der FRANC. VIVIVS *Dec. Neapol. Lib. 1. Dec. 82. num. 3. & 4.* ist gar der Meynung, daß dieser Verdacht nicht könne gehoben werden, ob gleich einer das Widerspiel behaupten wolte. Gewiß ists, daß man mit den ungewöhnlichen Clausuln den Contract in etwas verdächtig macht, HERING. *de Fidejuſſ. cap. 13. n. 17.* COLER. *de Proc. Execut. P. 1 c. 10 num. 2.* wiewohl TIRAQVELL. *de Retract. Convent Praf. num. 18.* diese Meynung, ob würde aus der Vielheit der Cautelen ein Betrug gemuthmasset, in soweit temperiret, daß es alsdann erst angehe, wenn man mit einer solchen Sache zu thun hat, darinnen leicht ein Betrug vorgehen kan. Dem sey nun wie ihm wolle, so hat doch ein jedweder dahin zu sehen, daß er solche Cautelen erlese, mit welchen er seine Intention zu behaupten gedencket. Und gleichwie sich ein jedweder mit gewöhnlichen Rechts-Wohlthaten wohl versehen kan, also hüte er sich, daß er keine neue, ungewöhnliche und ungebräuchliche erdencke, damit er nicht durch überflüssige Behutsamkeit in bösen Verdacht und Schaden gerathen möge, STRYK. *de Caut. Contract. Sect. I. cap. 1. §. 1. ſqq.*

CAVTIO.

Uberhaupt wird solche beschrieben, daß sie sey eine Genungthuung oder Satisfaction, durch welche unser Gegentheil eine Sicherheit in unsern Güthern erhält, z. E. Titius nimmt den Sempronium eines Anlehns halber in Richterlichen Anspruch, der Reus opponiret in Termino dem Actori exceptionem nondum præſtitæ cautionis, und weil der Actor mit unbeweglichen Güthern unter eben denselben Gerichten nicht angesessen, so muß er Cautionem pro expenſis bestellen. Hierdurch erlanget der Reus eine Sicherheit, und kan sich jederzeit an dem Actore, wenn er den Proceß verliehren solte, erholen.

Ihrer Form nach wird die Caution eingetheilet 1) in fidejuſſoriam, pignoratitiam und promiſſoriam; und diese ist wiederum entweder promiſſoria *nuda* oder *juratoria*. 2) Ratione cauſæ efficientis wird sie fernerweit in *conventionalem* und *legalem* eingetheilet, *L. 7. §. 1. L. 8. §. 4. qui ſatisdare cogantur &c.* 3) in *judicialem* und *extrajudicialem*. Von diesen und andern Arten der Caution soll in folgender Alphabetischer Ordnung gesagt werden.

CAVTIO *conventionalis.*

Wird sonst auch *voluntaria* genennet, und dependiret lediglich von der Willkühr der Partheyen, und ist nothwendig zu leisten, z. E. also kan kein Venditor rei immobilis ordentlicher Weise gezwungen werden, daß er de evictione præſtanda Caution leiste.

CAVTIO *extrajudicialis.*

Diese wird geleistet in negotiis extrajudicialibus; z. E. 1) wenn der Venditor rei immobilis in dem Kauff-Contract mit ausdrücklichen Worten sich anheischig macht, er wolle ihm jederzeit das abgekaufte Hauß gewehren, und dieserwegen allenthalben die eviction präsliren, gestalt er dieserwegen sein beweglich und unbeweglich Guth zum ausdrücklichen Unterpfande eingesetzet haben wolte. 2) Titius läst in seinem ausgestellten Wechsel-Brieff die Clausul mit hinein setzen, daß er bey Verpfändung seines Wagens und Pferde zu gesetzter Zeit bezahlen wolle.

CAVTIO *fidejussoria.*

Solche wird genennet, welche man durch hinlängliche Bürgen bewerckstelliget, *L. 1. qui satisd. cogant.* So ofte das Wort Cautio in unserm jure *simpliciter* vorkömmt, so ofte wird dadurch Cautio idonea verstanden, welche durch hinlängliche Bürgen bestellet wird.

CAVTIO *judicialis.*

Welche in negotiis judicialibus geschiehet, MENCK. *ad π. tit. qui satisd. cogant.* Dahin wird gerechnet præstatio guarendæ, und alle andere, so in Gerichten geleistet, und confirmiret werden.

CAVTIO *judicio sisti.*

Durch diese Caution verspricht der Reus, und leistet dem Actori die Gewehr, daß er an einem gewissen Tage sich in Gerichten stellen wolle, weil die Rei sich gemeiniglich zu verbergen suchen, *L. 83. §. 1. de V. O.* Sie wird durch einen oder mehrere, jedoch zulängliche Bürgen bestellet, *L. 1. & 5. §. 1. qui satisd. cogant.* Die Idoneitas aber wird ex facultate, das ist, Vermögen, und facilitate conveniendi æstimiret, *d L. 1. eod.* Zu dem Ende wird auch von dem Bürgen, welcher ein forum diversum hat, der exceptioni fori renunciret, *L. 7. d. t.* Und wenn mehr als einer fidejubiret, so läst man sich dem beneficio excussionis renunciren.

Wenn aber derjenige, so cautionem de judicio sisti bestellen soll, weder Bürgen noch Pfand aufbringen kan, so muß er cautionem juratoriam präsliren. Denn die Cautio juratoria hat nur in subsidium statt, wenn nemlich kein Bürge und Pfand ausfündig gemacht werden kan; Wie denn sonderlich zwey Fälle, in welchen sie statt hat, angegeben werden, als: 1) ob dignitatem, wenn z. E. personæ illustres Caution leisten sollen, *L. 17. pr. C. de dignit.* dahin werden gerechnet Barone, Grafen, ꝛc. Es meynet aber GROENW. *ad d. L. 17.* daß dieses heut zu Tage nicht mehr attendiret würde, welches wir auch in causa criminali, weil nichts destoweniger metus fugæ vorhanden, auf gewisse Art zugeben. Denn ob schon nicht zu leugnen, das ein Baron oder Graf nicht leichtlich incarceriret werde, so kan dennoch selbiger auf seinem Schloß persöhnlich verwahret werden; zum 2) ob paupertatem, vid. *Nov. 112. cap. 2.* CARPZOV. *p. 1. c. 5. d. 9. & 2.* sowohl in causa civili als auch criminali, z. E. in levioribus delictis, CARPZOV. *Pr. Crim. q. 112. num. 8.* Hierbey ist der Unterscheid zwischen dem Jure Civili und Jur. Saxon. wohl zu beobachten. Denn nach dem Jure Civ. schweret einer, se fidejussores invenire non posse, *Auth. generaliter, C. de Episc. & Cler.* Im Gegentheil nach dem Sächsischen Rechte schweret er, se credere, quod nec fidejussores nec pignora sit inventurus, *O. P. S. Tit. 13. §. da aber.* ECKOLT. *ad π. tit. qui satisd. cog. §. 13.* d. i. Er schweret, daß er glaube und davor halte, daß er den Vorstand der Unkosten halber weder durch Pfand noch Bürgen bestellen könne, und also hat 1701. in Mens Dec. die Leipziger Juristen-Facultät gesprochen.

Es ist auch zu betrachten, in was vor Fällen die Cautio de judicio sisti per nudam promissionem statt habe, dahin werden gerechnet, welche bona immobilia in unsern Landen besitzen, *L. 15. pr. §. 7. & f. qui satisd. cogant.* Jedoch muß er solche tempore litis motæ, oder cautionis præstandæ besitzen. Denn alsdenn cessiret suspicio fugæ, um welcher willen vornehmlich die Satisdation gefordert wird. Nachdem aber das dominium rei immobilis in directum und utile eingetheilet wird, so wird nicht unbillig gefraget, ob derjenige, so cautionem nudæ promissionis zu leisten hat, beyderley dominium in der re immobili haben, und besitzen müsse, oder ob nicht hinlänglich, daß derselbe nur das dominium directum, oder utile alleine habe, und besitze? Wir antworten auf diese Frage, daß es allerdings hinlänglich, wenn derjenige, so cautionem präsliren soll, nur eines von beyden besitze, weil in genere die fuga desjenigen nicht präsupponiret wird, welcher immobilia tanquam sua etiam qualitercunque besitzet.

Derowegen dürffen keine Caution leisten, 1) nudi proprietarii, *L. 15. §. 1. d. t.* z. E. Domini directi. Ingleichen 2) qui revocabile dominium habent, *L. 15. §. 3. eod.* z. E die so ein dotale prædium besitzen, i. e. Güther so sie mit der Frau dotis loco überkommen, 3) utile dominium habentes, z. E. der Erb-Zins-Mann, der Vasall, der Superficiarius, *L. 15. §. 1. d. t.* CARPZOV. *p. 1. c. 5. d 20.* 4) naturale dominium habentes, z. E uxores, denn die Weiber haben währenden Ehestandes das dominium naturale in ihren eingebrachten unbeweglichen Güthern, jedoch darff der fundus nicht æstimato in dotem gegeben worden seyn, denn diese æstimatio ist venditionis gratia geschehen, *L. 30. C. de jur dot.* Sonsten cessiret in allen diesen Fällen die Suspicio fugæ, um welcher willen eben Caution bestellet wird. Im übrigen ist noch hierbey zu beobachten, daß die unbeweglichen Güther entweder unter denen Gerichten, vor welchen die Sache anhängig ist, oder wenigstens doch in denen Landen, zu welchen die Gerichte gehören, liegen müssen, *L. 15. §. 1. qui satisd. cogant.* arg. *L. §. 1. eod.* CARPZOV. *p. 1. c. 5. d. 23.* z. E. wenn derjenige in Chur-Sachsen, so Caution bestellen soll, unbewegliche Gründe unter denen drey Fürstl. Herren Vettern Regierungen besitzet, so darff er weder cautionem fidejussoriam noch pignoratitiam bestellen, z. E. im Bischoffthum Merseburg, Naumburg, ꝛc. conf. MENCKE *ad O. P. S. Tit. 13. §. 5. per tot.*

Im Gegentheil muß nichts destoweniger cautionem bestellen, 1) ein usufructuarius,

L. 15.

L. 15. §. 1. d. t. denn sein Recht, so er in dem fundo hat, hört mit seinem Tode auf, mithin würde wider seine Erben zu klagen vergebens seyn, STRYK. *in not. ad Compend. Lauterb. d. t.* Dieweil aber in den Sächsischen Landen der usufructuarius ein Jus quæsitum hat, die auf diesem Guth wachsende Früchte zu genieſſen, und auf seine Erben zu bringen, so ist ratione cautionis pro expensis etwas anders recipiret worden. Denn das Jus ususfructus ist bey denen Sachsen ein plenius, als ehemahls nach dem Römischen Recht, Land-R. *Lib. 3. art. 76.* Denn sobald der Saamen gesäet, und die Felder bestellet seyn, das ist, was die Hacke bedecket und die Ege bestrichen, das folget denen Erben, CARPZ. *p. 1. c. 5. d. 21.*

2) War derjenige nach dem Jure Civili von der Leistung der Caution nicht entlediget, welcher einen fundum sibi oppignoratum, das ist, ein Grund-Stücke pignoris nomine besasse, *L. 15. §. 2. qui satisd. cogant.* Denn so bald der Debitor seine Schuld abtruge, und also das Pfand einlösete, konte das pignus gar leichte wieder revociret werden.

3) Vielweniger wird sich der von der cautionis præstatione entbrechen können, welcher Actionem personalem ad rem immobilem hat, *L. 15. §. 4. qui satisd. cogant.* Denn obwohl die Actiones ad immobilia competentes pro actionibus immobilibus gehalten werden, so geschichet doch dieses nur per fictionem Juris, *L. 204. de R. J.* Dergleichen fiction aber ist zur Sicherheit des Creditoris nicht hinlänglich, denn wenn die Sache an den tertium possessorem kommt, so höret die Actio personalis auf, *L. 15. C. de R. V.*

4) Wie denn auch derjenige, der Actionem realem hat, nicht allemahl sich der præstatione cautionis entledigen kan, *L. 15. §. 1. 2. qui satisd. cogant.* weil dieselbe leichtlich wiederum extinguiret werden kan, z. E. in usufructuario. Hat aber jemand eine Actionem realem, ad rem immob. petendam, daß er durch selbige entweder das dominium plenum oder wenigstens minus plenum an der re immobili erlangen kan, so ist er von der præstatione cautionis frey, *L. 15. d. t.* CARPZOV. *p. 1. c. 5 d. 17.* Jedoch muß dieses in Judicio zuvorhero beygebracht seyn.

5) Sind auch diejenigen von der Bestellung der Caution nicht auszuschlieſſen, welche die Hofnung in unbeweglichen Güthern zu succediren haben, dergleichen Exempel an denen simultanee investitis zu sehen ist, denn ob diese wohl die Hofnung haben, einsten in dem Lehn-Guthe, von welchem sie zugleich investirt worden, zu succediren, so haben sie dennoch bis dato an selbigem actu nichts sichers zu forderen, CARPZOV. *p. 1. c. 5. d. 12. 13.*

Es ist was besonders, daß in Sachsen usu fori introduciret worden, daß derjenige, so bewegliche, jedoch kostbahre Güther, i. e. res mobiles pretiosas besitzet, von der cautione præstanda befreyet seyn könne, wiewohl dieselben nicht leichtlich fortgeschaffet werden dürffen; Hieher gehören z. E. Kauff-Leute, so an dem Orte, wo die Caution zu bestellen, Waaren-Lager, mit Waaren ausgezierte Gewölbe haben, jedoch muß solches, weil es facti ist, zu vorher probiret werden; Also hat die Leipziger Juristen-Facultät im Monath Nov. 1705. respondirt; conf. CARPZOV. *Proc. tit. 9. art. 5. n. 126.* idem, *p. 1. c. 5. d. 19.* ECKARDS *Jurispr. civil. Par. I. pag. 298. sqq.*

CAVTIO *juratoria.*

Eine eydliche Versicherung, daß einer allezeit im Gerichte sich stellen, oder sonst etwas erfüllen wolle, welche in drey Fällen statt hat, 1) wenn einer keine Bürgen oder Unterpfand finden kan, 2) daß einer diejenigen Sachen, von welchen er den usumfr. hat, als ein guter Haußwirth brauchen, und 3) selbige nach geendigten Nießbrauch in der Qualität, als er ihm überlassen, wieder zustellen wolle, *L. 17. C. de dignit.*

CAVTIO *legalis.*

Präsupponirt einen gewissen legem, der derselben Leistung anbefiehlet, und wird öfters wider der Partheyen Willen constituiret; Hieher gehöret z. E. die Cautio de Judicio sisti, & Judicatum solvi, it. Cautio pro reconventione & expens. juxta *O. P. Sax. Tit. XIII.* Im übrigen wird die Cautio legalis in *Civilem* und *Prætoriam* subdividiret, zur Civili wird quasi-usufructuaria gerechnet, §. *2. de usufr.* zur prætoria wird gerechnet usufructuaria Cautio, *L. 1. usufr. quomod. cav.*

CAVTIO *Muciana.*

Ist eine Versicherung, durch welche der, welchem mit der Bedingung, daß er dieses oder jenes niemals thun solle, etwas vermacht worden, verheisset, und Versicherung thut, daß ers niemals thun wolle, *L. 1. pr. L. 18. de cond. & demonstr. L. 76. §. 7. de Legat. 2.* WESENB. *ad tit. condict. & demonstr.* STRVV. *Exerc. 35. th. 97.* Oder auch, daß er etwas thun wolle, als z. E. Ich vermache Titio 1000. Thlr. damit er mir ein Grabmahl errichte; Der Legatarius oder Vermächtniß-Nehmer kan das Vermächtniß alsobald begehren, wenn er nur wegen der Vollziehung denen Erben Caution oder Versicherung giebt, *L. 40. §. fin. L. 80. de Condit. & Demonstr.*

CAVTIO *de non offendendo.*

Ist eine Versicherung, daß einer den andern nicht beleidigen, schänden oder schmähen wolle. So ofte nun einer dräuet, er wolle ihm an seiner Person oder Güthern Schaden zufügen, er auch solches überführet worden, so oft kan der minitator incarceriret, und nicht eher loßgelassen werden, bis er cautionem de non offendendo bestellet, vid. *O. C. art. 176.* in verbis:

> Soll dieselbe unglaubhaftige, boßhaftige Person in Gefängniß, als lang, biß die nach Erkänntniß desselben Gerichts genugsame Caution, Sicherung, und Bestand für solche unrechtliche thätliche Handlung thut, durch die Schöppen rechtlich erkannt worden.

Das

Das 1) Requisitum bestehet also in verbis, z. E. wenn jemand minas verbales ausstösset, z. E. ich will dich Hund erschiessen, erstechen, dein Hauß abbrennen. Wenn aber keine minæ würcklich da seyn, so ist er diese Caution zu fordern nicht berechtiget, also, wenn jemand saget: Ich will mich an dir rächen, ich will dirs gedencken, ich will es eyfern. Denn in diesen Fällen ist die præsumption, daß er es rechtlich, i. e. mediante justitia eyfern wolle.

Das 2) Requisitum bestehet in facta probatione. Der Denuncians muß die minas durch zwey Zeugen zuvor erwiesen haben, welches also nicht erfordert wird, wenn der minitator in Briefen dergleichen minas an jemand geschrieben hätte, in welchem Fall aber der denunciatus zuvor seine Hand recognosciren muß.

Das 3) Requisitum bestehet darinne, daß zuvor darüber rechtliche Erkanntniß seyn muß, ehe der Judex den Reum incarceriret, angesehen es causa criminalis ist, auch leichtlich geschehen kan, daß der Reus nicht hinlänglich überführet worden, wenn z. E. die Zeugen nicht omni exceptione majores gewesen seyn, oder aber, wenn selbe nur coram Notario & testibus, und also nicht in Judicio abgehöret worden. Hierauf wird der Minitator in Verhaft genommen, und so lange gefänglich verwahret, bis er cautionem de non offendendo bestellet hat, und so er selbe nicht bestellen kan, muß er ordentlicher Weise biß an sein Ende sitzen bleiben, weil er solches seinem unnützen Gerede und Zunge zuzuschreiben hat, und thut nichts zur Sache, ob solches eine Manns- oder Weibs Person ist, weil auch das Weibs-Volck die minas an den Güthern durch Feuer vollstrecken kan, und wenn er Caution bestellen will, muß selbe nicht allein auf den Minitatum, sondern auch auf dessen Weib und Kind, ingleichen auf den gantzen Stadt-Rath eingerichtet werden. Nun entstehet die Frage, was der Minitator vor Caution præstiren soll? Resp. entweder fidejussoriam, oder pignoratitiam, weil anderer gestalt der Gegentheil nicht gnung versichert ist, zu dem auch Cautio juratoria in criminalibus ordentlicher Weise nicht angenommen wird. Derselben Quantität dependiret von der Willkühr des Richters, der solche nach den Bedrohungen und Qualität des Minitatoris abmist, und determiniret; Wenn aber der Minitator keine fidejussores finden, auch keine Pfande aufbringen kan, so muß er sitzen bleiben, weil hierzu die Cautio juratoria nicht hinlänglich ist, es wolte dann der Minitatus selber trauen, und solche zu seiner Sicherheit als ein hinlänglich Mittel annehmen, wenigstens ist gewiß, daß er hierzu nicht gezwungen werden kan, seinem Juri aber kan er wohl willkührlich renunciren. Damit nun der Judex den Minitatorem nicht ewig ernehren müsse, so hat angezogene *Ordinat. Crim. art. 176.* verordnet, daß er sich selbst ernehren solle, wenn er hierzu begütert ist; gebricht es ihm aber an Mitteln, so ist hierzu der Minitatus verbunden, und so beyde nichts haben, muß der Judex ex officio aus dem Fisco jenen ernehren. Uber diese Materie kan CARPZOV. *p. 4. c. 15. d. 5. & sqq.* Idem *Prax. Crimin. p. 1. q. 37. num. 79.* MEV. *ad Jus Lubec. L. 4. Tit. 16. art. 4. num 21* mit mehrern nachgelesen werden, ECKARDS *Jurispr. Civ. Par. I. pag. 304. sqq.*

CAVTIO *pignoratitia.*

Ist diejenige Versicherung, so durch Pfänder geschiehet, *L. 4. §. 8. de fidej. L. 1. §. 9. de collat. bon. L. 188 §. 1. de V. S.* Wenn die æstimatio litis certa ist, so wird dieselbe durch Pfand geleistet. Denn in pignore ist nur æstimatio certa, derowegen, wenn incertum quid & indeterminatum gebeten wird, so ist die Cautio pignoratitia nicht hinlänglich und nicht zugelassen, weil sonsten derjenige, dem sie bestellt würde, leichtlich lädirt werden könte, z. E. ein Tutor oder Curator muß cautionem fidejussoriam præstiren, weil es ungewiß ist, wie viel er Schaden thun werde, LVDOVICI *in us. pract. dist. 1. qui satisd. cogant.*

CAVTIO *promissoria nuda.*

Ist eine Versicherung, die nur mit blossen Worten geschiehet, arg. *L. 3. C. de V. S.* ibique BRVNNEM *num. 1.* wird dem zugelassen, der unbewegliche Güther hat, *L. 15. qui satisd. cogant.*

CAVTIO *de prosequenda lite.*

Ist eine Versicherung, daß einer den Proceß fortsetzen, und hinführo jedesmal gehorsamlich zum Gericht erscheinen wolle.

CAVTIO *de rato.*

Oder Ratihabitionis, ist eine Versicherung, daß ein anderer dasjenige vor genehm halten werde, was einer thut. Wenn also einer vi mandati præsumti in Gerichten erscheinet, so ist er schuldig Cautionem de rato zu præstiren, und muß selbige mit Bürgen oder Pfändern, oder von denen, so mit unbeweglichen Güthern angesessen, vermittelst deren Verpfändung, bestellet werden, die juratorische Caution aber ist nicht zuläßlich, Chur-Sächs. verb. ff. Proc. Ordnung, *Tit. 7. §. 3.* allwo determiniret wird, wie hoch solche zu bestellen sey.

CAVTIO *pro reconventione & expensis.*

Ist eine Versicherung oder Vorstand der Gerichts-Kosten und Wiederklage halber, welche der Beklagte von dem Kläger, so in dem Gericht, da er klaget, mit unbeweglichen Güthern nicht angesessen ist, fordert, und damit er sich wegen der Wiederklage und aufgewendeten Unkosten eben an dem Ort, allwo die Klag angestellet, wieder erholen könne.

Dieselbe ist ein inventum Juris Saxon., und dependiret lediglich von denen Sächsischen Land-Constitutionibus. Weil aber in Sachsen bis anhero die Convention und Reconvention nicht wie ehemahls Jure Civili Processu simultaneo angestellet, sondern erstlich finito Processu conventionis ins Judicium deduciret werden kan; CARPZ. *Pr. Tit. 6.*

Tit. 6. art. 3. die erläuterte und verbesserte Proceß-Ordnung 1724. aber verordnet, daß die Wiederklage zugleich mit der angestellten Klage, und also Processu simultaneo in Gerichten proponiret werden kan, so fället die bißher gebräuchliche Caution pro reconventione gäntzlich hinweg, und ist nichts mehr übrig blieben, als die Cautio pro expensis, welche jedweder Kläger und Wiederkläger, so in Sächsischen Landen nicht angesessen, wenn sie das Armen-Recht nicht erlanget, in allen und jeden Processen pro expensis auf 30. 50. Thlr. oder auch nach Beschaffenheit der Sache, auf ein höher quantum, nach Ermessen des Richters, und zwar noch vor Ausfertigung der Citation, Caution zu bestellen verbunden, vid. *Ord. Pr. Sax. nov. Tit. VI. & XIII.* Und so auch ausser Sachsen in andern Provincien die in Sachsen abgeschafte præstatio Cautionis pro Reconventione & Expensis annoch statt haben solte, wie denn nicht zu leugnen, daß auch an denjenigen Orten, wo das Jus Saxon. abgeschafft, nichts desto weniger besagte Caution beybehalten worden, STRYK. *V. M. π. tit. qui satisd. cogant.* Man kan hierbey MENCKEN. *ad Ord. Proc. Sax. Tit. XIII.* conferiren, allwo die Materia de cautione pro reconventione & expensis sattsam abgehandelt worden, ECKARD. *Jurispr. Civ. Part. I. pag. 306.* Diese Cautionem pro reconventione & expensis müssen auch die Conductores prædiorum publicorum, welche insgemein Amt-Leute pflegen genennet zu werden, prästiren, und so haben die JCti Vitembergenses M. Jan. An. 1709. gesprochen:

> Ob gleich Kläger vermeinet, er wäre mit Bestellung des Vorstandes *pro reconventione & expensis* um des willen zu verschonen, weil er das Amt L. im Fürstenthum S. auf 12. Jahr gepachtet, seine gesammte *mobilia* dahin transferiret, und einen ansehnlichen Vorschuß gethan; Und aber Männer, welche in öffentlichen Ehren-Aemtern sitzen, oder mit stehenden Besoldungen versehen seynd, denen Besitzern unbeweglicher Güther in diesem Stück gleich geachtet werden. Alldieweil aber die Bekannte und in gantz Teutschland eingeführte Rechts-Regul; *Actor non possessionatus satisdet*; ohne erhebliche Ursach nicht zu restringiren, und daher Klägern der *Titul* und *Charge* eines Fürstlichen Amtwanns nicht zu statten kommen mag, in Betracht, daß er dieserhalben mit keiner stehenden Besoldung versehen, sondern nur für einen *Conductore rerum fiscalium* zu halten, der, weil sein Vermögen der Cammer verpfändet ist, seinen andern *Privat*-Gläubigern keine sattsame Sicherheit verschaffen mag; So haben wir dannenhero auf Bestellung dieses Vorstandes nicht unbillig erkannt.

Die Cautio pro reconventione & expensis muß auch in causa spolii und übrigen actionibus summariis prästirt werden, wie dann gleichfalls die JCti Vitemberg. M. Jul. Anno 1709. also respondirt haben:

> Ob gleich Kläger den von ihm geforderten Vorstand der Wiederklage und Unkosten dadurch, daß solcher *in Actione spolii tanquam summaria* nicht statt habe, abzulehnen suchet; Alldieweil aber die Bestellung des Vorstandes auch *in processibus summariis*, sonderlich *in actione spolii* vonnöthen ist, so haben wir darauf billig erkannt.

CEDERE.

Dieses Wort hat in unserm jure verschiedene Bedeutungen, denn 1) bedeutet es sich von Güthern loß sagen, *L. 17. de rec. arb.* und *tot. tit. de cess. bonor.* 2) sich von einem Processe loß sagen, *L. 7. §. 2. depos.* 3) sich von der hypothec loß sagen, *L. 1. C. de pact. pign.* 4) wenn der Gläubiger von freyen stücken befriediget wird, *L. 1. pr. de edend.* und 5) eine vollkommene Abtretung unsers Rechts und rechtmäßige Uberlassung an einen andern; Cedere actione, actionibus, eine Action oder Klage einem andern abtreten und übergeben, *L. 13. § 1. de Legat. 2. L. 14. quæ in fraud. L. 53. §. 3. de furtis, L. 15. pr ad L. Aquil. L. 7. de condict. causs. dat.* Cedere bonis, seinen Willen erklären, daß man seine Güther verlassen und seinen Creditoribus zur freyen disposition überlassen wolle, *L. 17. de recept. qui arbitr. L. 11. C. ex quib. causs. infam. L. 3. 4. 5. de cess. bonor.* Cedere diem, bedeutet anfangen, Geld oder etwas schuldig zu werden. Cedere Foro, sich an einen andern Ort begeben, wegziehen. Cedere Jus alteri, einem andern sein Recht übergeben, abtreten. Cedere Legibus, dem Befehl oder Gesetz gehorchen, sich dem Urtheil unterwerffen ꝛc.

CENSERE.

Heist eigentlich etwas heissen, ordnen, constituiren, als: Ita Senatus censuit, dieses ist von dem Rath constituiret und geordnet worden, *L. III. de V. S.* Bey denen Römern ist das Wort censere eine formula solennis in dem Stilo curiæ gewesen. Denn censere wurde theils von dem Schluß des Magistrats von einer Sache gebrauchet, theils aber deutete es die Meynung und Rathschlag an, welche ein jedes Glied des Magistrats von der vorgelegten Frage entdeckete, LIVIVS *X. 12. XXXI. 7.* CICERO *Philipp. III. 15. V. 17. VIII. 11.* BRISSON. *de Formul. II. 49* Am meisten aber wurde censeo gebraucht, vor ἀποτιμεῖν, schätzen, das Vermögen der Römischen Bürgerschaft ausforschen, ihre Nahmen, Familien, Güther und Baarschaften durch einen actum publicum und solennem erkundigen, einen Tribut auf solche legen, *L. 3. de censib.* Censere territorium, dem Grund-Stücke einen Tribut auflegen, *L. 1. C. in quib. causs. jus pign.*

CENSITICVS *contractus.*

Ist, wenn jemand alles das Recht, das er in einer Sache hat, es mag solches das Dominium directum oder das utile seyn, veräussert, und sich darinnen einen immerwährenden Zinß zu bezahlen constituiret, *L. fin. de contr. emt.* Zum Wesen dieses Contracts gehöret, daß darinnen dieses Dominium auf den Censiten transferiret werde, CARPZOV. *p. 2. c. 39. d. 1. n. 8.* und nichts bey dem Herrn bleibe, als daß ihm zum Andencken und Recognition des alten Dominii ein jährlicher

licher Zinß gereichet werde, denn der Census wird von unserer Sache, der Canon aber von einer fremden Sache bezahlet, als worinnen der eigentliche Unterscheid zwischen diesem Contract und dem Erb-Zinß-Contract bestehet. Wegen des nicht bezahlten Zinsses oder Census werden die bona censitica nicht verlohren, obschon solcher in 100. Jahren nicht wäre bezahlet worden; Ja, es ist die wahrhafteste Meynung, daß der Censit seines Guths nicht zu berauben sey, ob er gleich geschworen hat, daß er den Censum zu gewisser Zeit zahlen wolle, solches aber nicht thut, sondern man muß actione personali wider den saumseligen Censiten ad Interesse von Zeit des Verzugs an, agiren.

CENSITICVS *fundus.*

Siehe Bauer-Güther.

CENSVS.

Das Einkommen, Renten, Gülte und Zinsen, so die Zinß-Leute geben musten, it. diejenige Beschwerde, so nach Erforderung der Noth oder Nutzen der Republique von der Obrigkeit denen Unterthanen auferleget wird, it. Kopfsteuer it. ist ein onus reale, so der Kirchen selbst auferleget wird, entweder in baaren Gelde oder andern Sachen zu bezahlen, oder ein jährlich Canon, der von denen Einkünften der Kirchen, Clöstern und andern locis piis muß entrichtet werden, entweder dem Obern oder Bischöffen, als ein Zeichen der Unterthänigkeit, oder denen Patronis, Clericis oder auch Weltlichen wegen des Schutzes, bisweilen auch wegen erhaltener Freyheit. Doch darf der Census nicht den dritten Theil derer Einkünfte übersteigen.

CENSVS *annuus frumentarius.*

Gatter-Geld, Gatter-Zinß, oder Nach Zinß wird der genennet, so auf einem Guth nach dem Eigen Zinssen bekennt oder verschrieben ist. Er ist in Nürnberg sehr bekannt, *Reform. Noric. Tit. 23. L. 1. §. 3.*

CENSVS *auctoritas.*

Das Zinß- oder Steuer-Register, *L. 2. fin. regund.*

CENSVS *constitutivus.*

Ist, wenn der Zinß-Herr und Verkäuffer, vermittelst eines Contracts und meistentheils Kauffweise einen gewissen Zinß aufbringen.

CENSVS *equestris.*

War 400000. Sestertia, das ist, ungefehr 20. Tonnen Goldes. Wenn aber dieses Geld verthan war, so hörte auch dignitas equestris auf.

CENSVS *hypotheca subnixus.*

Ist, wenn einer dem andern einen jährlichen Zinß verkaufft, und nicht allein seine Person, sondern auch anbey ad adsecurationem solutionis dem creditori eine hypothec constituiret, z. E. es verkaufft Titius dem Cajo 15. fl. jährlichen Zinß um und vor 300. fl. und damit gedachter Zinß-Käuffer wegen dieses verkauften Zinsses um so mehr versichert seyn möge, will er ihm hiermit seinen Garten, zwischen N. und N. gelegen, zu einem wahren Unterpfand verschrieben haben.

CENSVS *irredimibiles.*

Wenn dem Eigenthümer des Guths die Macht den Zinß wieder loß zu werden, benommen.

CENSVS *mere realis.*

Ist, wenn jemand bey Aufrichtung eines Zinsses sich solcher Worte gebrauchet, die nur das Guth allein angehen, seine Person aber weiter nicht verbinden, z. E. wenn einer zur Zeit des aufgerichteten Contracts ausdrücklich bedinget, daß er nicht anders oder weiters wolle gehalten und verpflichtet seyn, als allein wegen des Zinßbaren Guths, so lange er nemlich solches innen hat oder besitzt.

CENSVS *mixtus.*

Ist, wenn einer dem andern einen jährlichen Zinß dergestalt verkauft, daß sowohl die Person des Zinß-Verkauffers, als auch ein oder mehr gewisse Grund-Stücke, oder auch alle des Schuldners Haab und Güther, Renten und Einkommen vinculiret werden, z. E. es verkaufft Titius dem Sempronio und allen seinen Erben 10. fl. jährlichen und ewigen Zinsses von und aus seinen Haab und Güthern, Recht und Gerechtigkeiten, welche er innen hat oder besitzet: Oder, wenn von denen Contrahenten paciscirt worden: daß, wenn gleich das zinßbare Stück zum Theil oder gantz zu Grunde gegangen, der Verkäuffer und seine Erben nichts desto weniger gehalten seyn sollen ꝛc. und deßwegen ist es ein Census mixtus, ein vermischter Zinß, nemlich theils *realis*, theils *personalis*, dann vi venditionis wird eine obligatio personalis, vi adsignationis prædii aber ein jus reale induciret, MOLIN. *Disp. 383.* MARTINI *de Censibus cap. 8. num. 195.*

CENSVS *personalis.*

Ist, wenn ein Schuldner oder Verkäuffer simpliciter den jährlichen Zinß verkauffet, und sich für seine Person immediate ohne Determinirung oder Benennung eines zinßbaren Grund-Stückes verbindet, z. E. es verkaufft Titius dem Sempronio 15. fl. jährlichen Zinß um und für 300. fl.

CENSVS *privatus.*

Oder particularis, wird derjenige Contract genennet, wenn einer verkaufft alles das Recht, welches er an einer Sache hat, es sey nun ein Dominium directum oder utile, und bedingt sich dafür von demjenigen, der solches Recht an sich gekaufft oder an sich gebracht, einen jährlichen Censum zu entrichten, *L. 2.* und *fin. de cens.* CARPZ. *p. 2. c. 39.*

CENSVS *publicus.*

Wird genennet die Steuer, Gülte, Zinß, welchen der Unterthan dem Fürsten oder seiner Obrigkeit, zum Zeichen seiner Unterthänigkeit zahlen muß, *Matth 22. Luc. 20.* und ist eine Beschreibung der Personen und deren Güther, und Vermögen, *L. 3. pr. L. 4. pr. §. 1. & seq. de Cens. L. 1. de prob.* welche Beschreibung zweyerley war, *Personarum & Bonorum.*

CEN-

CENSVS *publicus bonorum.*

War diejenige Beschreibung, welche ein jeder Hauß-Vater hergeben muste, darinne waren aufgezeichnet zu finden seine Güther, sowohl die bürgerliche als Bauren-Güther, Knechte, Mägde, Vieh, und wieviel deren jedes an der Zahl, die Instrumenta, so zu den Feldern gehörig, der Haußrath, und endlich das Vermögen an Gelde, *L. 46. de adquir. rer. dom.*

CENSVS *publicus personarum.*

Wurde die Beschreibung genennet, darinne jede Bürger aus ihrer Zunft, Classe, Hauptmannschafft, ingleichen deren Nahmen, ihre Weiber, Kinder, Freyer und Freygelassene, wie auch Knechte, darzu ihr Alter, und in welcher Religion oder Gemeinde der Stadt sie sich befunden, beschrieben wurde.

CENSVS *redimibiles.*

Wenn dem Eigenthümer die Freyheit gelassen, nach Belieben den Zinß gegen Wiederbezahlung des empfangenen Geldes abzulösen.

CENSVS *reservativus.*

Wird genennet, den der Zinß-Herr oder Verkäuffer bey Verkauffung seines Guths darinnen vorbehält, daß er entweder an Früchten oder gewissen Gelde von dem Käuffer jährlich abgeführet werde, z. E. es besitzt einer ein unbewegliches Guth von Wichtigkeit, und kan solches nicht behaupten, gleichwohl aber keinen Käufer darzu finden, der ihm solches nach Würden bezahlete, deswegen ergreift er dieses Mittel, und verkaufft es um einen geringen Preiß, der Käuffer hingegen muß versprechen, daß er in Ansehung des wohlfeilen Kauffes dem Verkäuffer jährlich einen gewissen Zinß an Gelde oder Früchten abtragen wolte; daher denn dieser Zinß auch reservativus genennet wird.

CENSVS *senatorius.*

War 800000. Sestertia, oder ungefehr 20. Tonnen Goldes. PITISCVS *Lex. Ant. I. pag. 396.*

CENTENA.

Die **Cent**, war bey denen alten Teutschen ein Districk, darzu hundert Familien gehörten, wiewohl man nicht dencken muß, daß eben nicht mehr oder weniger als hundert Familien darzu gehöret haben. Andere hingegen vermeynen, ein solcher Districk oder Dition hätte aus 100. Dörffern oder Flecken bestanden. Dergleichen Abtheilung schon zu TACITI Zeiten soll gemacht worden seyn, LIPSIVS ad TACIT. *de morib. German. c. 12.* WEHNER. *Observ. Pract.* voce **Zent.** MEINDERS *de Judic. Centen. 2. §. 2.* DITHMAR ad TACIT. *de morib. Germ. 6.* Welches aber andere widersprechen, und setzen erst den Anfang dieser Eintheilung auf die Zeiten CLOTARII, du FRESNE *in Gloss.* VOC. *Centena.* Denn weil die Wohnungen der alten Teutschen hin und wieder zerstreuet waren, so zogen sie 100. solche Höfe zusammen in einen Districk, welchen sie **hunderten** genennet. Nachgehends und in medio ævo, da alles nach dem lateinischen Stilo geschrieben worden, hat man es Centenas und die darüber gesetzten Richter Centuriones getauft, welches Wort hernach in teutscher Sprache verblieben, und in einigen Landen, wo das Fränckische Recht, Lex Salica und Allemanica gebräuchlich gewesen, auch annoch gebraucht wird, MEINDER *de judic. centen. & centumviral.*

CENTESIMA *usura.*

Wann man den hundersten Theil des Capitals monahtlichen Zinß giebt, oder jährlich 12. pro cento, *L. 4. §. 10. de naut. fœnor. L. 26. §. 1. de usur. L. 8. C. si cert. pet.*

Cent-Graf.

Lat. Centenarius, Centgravius, wird derjenige genennet, welcher über eine Centenam die Gerichte exercirt. Sie stunden unter den Grafen, und hatten anfangs nur Schuld- und andere geringe Sachen zu entscheiden, es durfte auch kein Adelicher vor ihnen erscheinen, er wäre dann denenselben als Richter zugeordnet, oder als Kläger oder Zeuge vorbeschieden worden. Den so genanten Blut-Bann über die vier hohen Rügen, als Mord, Diebstahl, Brand und Nothzucht hatten sie nicht, weil sich solchen vor Alters die Kayser reservirten, sondern sie konten nur über kleine Frevel urtheilen. Mit der Zeit aber wurden einige Cent-Grafen auch mit dem Blut-Banne belehnet, und konten also auch peinliche Halß-Gerichte halten. Dergleichen Gerichte giebt es noch heutiges Tages, sonderlich in Francken und am Rhein-Strohme, vid. Artickel *Criminal-Jurisdiction.*

CENTVMVIRALE *Judicium.*

War bey denen Römern ein Rechts-Collegium, welches aus 100. Personen bestund, und gewisse ihm angewiesene Sachen zu entscheiden hatte. Denn es ist bekannt, daß die Prætores Vrbani mit gemeinen Privat-Händeln nichts weiter zu thun hatten, als daß sie gewisse Richter erwählten, welche den Proceß formiren musten. Dergleichen Judicium war nun auch das Centumvirale, welches also genennet wurde, weil es aus 100. oder vielmehr 105. Personen bestand, ob es gleich um mehrerer Bequemlichkeit willen nur Centumvirale Judicium genennet wurde. Denn um das Jahr 513. als dieses Gerichte wahrscheinlich seinen Anfang genommen hat, wurden zu Rom 35. tribus oder Zünfte gezählet, weil nun der Prætor aus jeder Zunft drey Männer wählen muste, belieff sich die Zahl auf 105. Personen, *L. 2. §. 29. de R. I.* SICCAMA *de Judic. Centumvir. L. 8.* Diese Zahl blieb, so lange als die Republic noch in gutem Stande war, und hatten sie wegen derer andern weit ansehnlichern Judiciorum schlechte Autorität; Allein unter der Regierung derer Kayser ist es verstärcket worden, wie denn nach Augusti Zeiten deren 180. gewesen, und in 4. Consilia, da es vorhero nur in zwey eingetheilet worden, PLINIVS *Epist. I. 18. num. 3.* SICCAMA *l. c.* Es ist aber der Nahme beständig geblieben. Wenn man vor diesem Gerichte klagen wolte, muste man von desselben Präsidenten, welches der Prætor war, Erlaubniß bitten,

und wenn man diese erlangt hatte, muste auch der Beklagte sich unterschreiben, und erklären, daß er damit zufrieden sey. Diese Unterschrift muste binnen zwey Jahren geschehen, sonst hatte der Besitzer die Sache usucapirt, und der Kläger sein Recht dran verlohren. Nach geschehener Unterschrift, ließ der Prætor die decemviros litibus judicandis zusammen kommen, welchen er andeutete, daß sich die Partheyen fänden, welche vor dem Centumvirali Judicio ihre Sache ausmachen wolten, worauf die Decemviri die 180 Mann auslesen, und auf den angesetzten Tag an einem gewissen Ort bestellen musten. An dem bestimmten Tage kamen die Centumviri zusammen, der Prætor setzte sich auf seinen Richter-Stuhl, die Decemviri und Centumviri theilten sich in 4. Tribunalia, und musten die Decemviri litibus judicandis die Stimmen sammlen. Bey jeden von diesen 4. Consiliis war ein Spieß aufgesteckt, dadurch anzuzeigen, daß das Judicium Centumvirale gehalten würde, worauf die Advocaten vortraten, und durch Beredsamkeit ihrer Clienten bestes zu beobachten suchten, VALER MAXIMVS *VII.* 7. SVETONIVS *Aug.* 36. SICCAMA *l. c. II.* 4.

Die Sachen, welche die Centumviri abzuhandlen gehabt, sind nach CICERONE *de Orat. I.* 38. die Jura usucapionum, tutelarum, gentilitatum, agnationum, alluvionum, circumluvionum, nexorum, mancipiorum, parietum, luminum, stillicidiorum, testamentorum ruptorum aut ratorum und dergleichen. Es scheinet aber, daß nach der Zeit die Erbschaffts Sachen allein vor sie gehöret haben, wie denn die hereditatis petitio centumvirale judicium genennet, und hingegen von andern Sachen, deren CICERO *l. c.* gedenckt, nirgends etwas gefunden wird, daß sie vor diesem Gerichte tractiret worden, *L. ult. C. de petit. hered. L. 13. de inoff. testam.* SICCAMA *l. c.* 5.

Der Ort, wo sich dieses Gerichte versammlete, war anfänglich nicht gewiß, sondern bald dieser, bald ein anderer erwählt, aber mit der Zeit schiene es, daß sie ordentlich in dem Pallast zusammen kommen wären, welchen JVLIVS CÆSAR erbauet hatte, es geschahe aber doch auch bisweilen unter freyen Himmel, PLINIVS *Epist. V.* 21. QVINCTILIANVS *Inst. Or. XII* 5.

Das Ansehen dieses Judicii war so groß, daß, da man sonst von andern an höhere Obrigkeit appelliren konte, es hier nicht angieng, sondern es muste bey dem einmahl gethanen Ausspruche bleiben. Wiewohl es nachgehends unter denen Kaysern oft geschahe, daß derer Centumvirorum gesprochene Urtheile durch Kayserliche Macht für ungültig erkläret wurden. Dieses Judicium hat bestanden bis auf CONSTANTINVM, welcher die Regierung nach Constantinopel verleget hat, SICCAMA *l. c. II.* 10. SIGONIVS *de Judic. l.* 22.

CERTVM.

Heist in Jure dasjenige, dessen qualitas und quantitas erscheinet, it. was klar und öffentlich ist, und an sich und denen Umständen sich verofenbahret, was, wieviel und wie die Sache beschaffen ist, so wird es auch bey denen Juristen als ein *individuum* angesehen, incertum aber als *genus*.

CESSIO.

Die Cession wird in Rechten genennet, wann einer dem andern sein Recht, Schuld und dergleichen übergiebt, und abtritt, *L.* 22. und 23. *C. mandat.* wird nur von denen uncörperlichen Sachen gebraucht.

CESSIO *actionum* s. *nominum.*

Ist eine Translation unsers wider einen andern, an dem wir eine Schuld oder etwas anders zu fordern, und dahero eine Action haben, competirenden Rechts. Es wird das Wort Recht deswegen gebraucht, weil durch Cessionen keine res corporales, welche angegriffen werden können, als Kleider, Geld, Silber ꝛc. sondern incorporales, welche nicht angerührt werden können, dergleichen die Erbschaft, Obligationen, Actionen, Schulden ꝛc. cedirt werden können, wie dann von denen rebus corporalibus nicht gesagt werden kan, daß sie cedirt, sondern daß sie tradirt und übergeben werden, §. 1. & 2. *de reb. corp. & incorp.* §. 4. *de R. D. L.* 43. §. 1. *de A. R. D.*

Inzwischen ist doch dieses zu notiren, daß soviel die Traditio in rebus corporalibus operiret, eben soviel wircket auch die Cessio in rebus incorporalibus, *L. fin. de donat.* Woraus zugleich erhellet, wie die Cessio nominum & actionum von der cessione bonorum, weil in dieser res corporales und incorporales, in jener aber nur res incorporales cedirt werden, differire; Uber dieß kan zur cessione bonorum niemand gezwungen werden, *Nov.* 135. dahingegen zur cessione nominum & actionum eine Coaction zugelassen ist, *L.* 17. *L.* 36. *de fidej. L.* 2. *L.* 11. *C. eod.* LENZ. *de nomin. & act. cession. c.* 8. *n.* 23. *sqq.*

Es differirt aber diese Cessio actionum s. nominum 1) von der Novation, als wodurch die vorige Obligation in eine andere transferirt wird. Bey jener aber wird die vorige Obligation nicht aufgehoben, oder eine neue constituiret, sondern es wird diejenige welche dem Cedenten competiret, an einen andern transferirt: Diese kan geschehen, daß diejenige Person, die zuvor obligirt war, bleibet; jene aber requirirt eine neue darzwischen gekommene Person, LENZ. *d. l. c. 4. membr. 3. n.* 18. *sqq.*

2) Von der Solution, welche auch wider des Debitoris Willen geschehen kan, nicht aber die Cession, *L.* 39. *de neg. gest. L.* 53. *de solut.* Durch die Solution wird die Obligation dergestalt aufgehoben, daß nichts mehr davon übrig bleibet; durch die Cession aber wird die Obligation nicht aufgehoben, sondern nur an einen andern transferirt, *pr. J. quib. mod. L.* 80. *L.* 95. § 4. *L.* 107. *de solut.*

Diese Cessio wird eingetheilet 1) in *voluntariam* und *necessariam*; 2) in *expressam* und *tacitam*; 3) in *judicialem* und *extrajudicialem*; 4) in *publicam* und *privatam*, und 5) in *principalem* und *accessoriam*, davon in gehöriger Ordnung bald wird gemeldet werden.

Es können aber alle diejenige Actiones und Nomina cediren, welche eine freye Administration ihrer

ihrer und fremder Güther haben, und nach dem Civil-Recht dieselben alieniren können, arg. *L. 43. §. 1. de procur.* Können daher die Kinder, furioſi, mente capti, die Reichsächter ꝛc. keine Actiones oder Nomina cediren.

Nach denen Civil-Rechten können die Juden ihre Actiones und Schuld-Forderungen verkauffen und cediren, wem sie wollen, sowohl Juden als Christen, gleichwie auch vice versa einem Christen unverwehret, von einem Juden dergleichen Actiones zu kauffen und an sich zu bringen. Dann gleichwie in genere die Christen und Juden mit einander zu contrahiren, zu handeln und zu wandeln allerdings erlaubt, und die commercia mit denenselben nirgend verbothen, *L. 8.* und *9. C. de Judeis*, ibique MARQVARD. *de Jur. mercator. Lib. 1. c. 11. n. 76. ſqq.* HARPPRECHT. *Conſil. Tubing. 60. n. 318.*

Also ist auch die Kauff- und Verkauffung derer Actionum und Schulden, denen Juden, weilen hierinnen nichts sonderbahres verordnet zu finden, nicht zu denegiren; Gestalten dieselben eben sowohl Herren über ihre Sachen, als die Christen, und darmit nach ihrem Gefallen zu schalten u. zu walten, freye Macht und Gewalt haben, *L. 12. C. mandat.* STRYK. *in V. M. ad π. tit. de heredit. vel. action. vendit.*

Allein in denen Teutschen-Reichs-Satzungen ist ausdrücklich verbothen, daß kein Jud seine wider einen Christen habende Actiones und Forderungen einem Christen oder Juden verkauffen und cediren, oder aber ein Christ dergleichen Actiones und Schuld-Forderungen einem Juden abhandlen solle, und zwar bey Verlust der Schuld und Action, *Receſſ. Imper. de An. 1551. §. 79.* **Reichs-Policey-Ordn.** *de Anno 1577. tit. 20. §. 4.* BRVNNEM. *Tr. de ceſſ. Action. c. 2. n. 32.*

Ja es sind sothane Cessiones dermassen odieus, daß nicht nur der Cedens, sondern auch der Cessionarius, ihre Actiones und Forderungen dadurch verliehren, und von dem Debitore Cesso die Bezahlung nicht mehr begehren können, und dieses ohne Unterschied, es mag gleich die cessio titulo lucrativo oder oneroso geschehen seyn; Massen die vorangezogene Reichs-Constitutiones gantz general, und dahero auf alle Fälle nicht unbillig zu extendiren, und ohne einige distinction anzunehmen, LENZ *d. l. cap. 6. membr. 12. n. 2.* BRVNNEMANN. *d. l. cap. 2. num. 57.* Sondern es werden auch die Obrigkeiten und Notarii, welche dergleichen verbothene Cessiones verfertiget, oder Instrumenta darüber errichtet, ihrer Ehren und Aemter entsetzet, die übrigen Schreiber aber, die sich hierzu gebrauchen lassen, von der Obrigkeit des Orts mit Gefängniß, oder einer andern willkührlichen Straffe beleget, wie solches aus obbemelden **Reichs-Abschied** *de Anno 1551. §. 80.* erhellet, LAVTERB. *Coll. theoret. pract. tit. de hered. vel act. vendit. §. 22.*

Die Ursach aber dieses Verbots bestehet darinnen, damit die usuraria pravitas hierdurch um so mehres möge vermieden werden, als welche gemeiniglich fast unter allen Contracten der Juden verborgen stecket, bevorab unter der Verkauffung und Cession solcherley Actionum, und Forderungen, so mit unzehligen Betrug, List und Ränken, und boßhaften simulationibus, die zum Præjudiz des Debitoris gereichen, vor allen andern unterworffen, welches des H. Römischen Reichs gesammte Stände vorsichtig zu prăcaviren, und solchen hinterlistigen Beginnen vorzubeugen, auf das eifrichste gesucht haben; wie solches die Verba *Receſſus Imperii de Anno 1551.* §. **wir wollen auch**, 78. nicht undeutlich zu erkennen geben. Neben dem findet sich, daß auch die Juden ihre unbillige Schulden und Anforderungen, die sie auf den armen Christen mit höchsten Beschwerden und unziemlichen Vortheil erlanget, andern Christen verkauffen, und die Verschreibung auf die Käufer stellen lassen, welche in die arme übervortheilte Schuldner zu den heftigsten dringen, und sie etwa gar von Hauß und Hoff vertreiben, STRYK. *in V. M. ad π. tit. de heredit. & act. vendit. §. 12.* Und also hat die Juristen-Facultät zu Altdorf teste BECK. *in Tr. de Jurib. Judæor. pag. 272. ſqq.* respondirt.

Da nun die Reichs-Ordnungen blosserdings von denen Actionibus und Forderungen, so ein Jud gegen einen Christen hat, reden und handeln, so folget hieraus;

1) Daß ein Jud seine wider einen andern Juden habende Forderungen, einem Christen oder Juden gar wol verkauften und cediren könne, weilen die angeführte Ration, daß nehmlichen unter denen Schulden, wormit ein Christ einem Juden verhaft, gemeiniglich eine usuraria pravitas steckt, in gegenwärtigem Casu cessiret, oder doch die usuraria pravitas allhier nicht so sehr zu befürchten, indeme nicht præsumirlich, daß ein Jud solche gegen einen andern Juden, als seinen Bruder, so leichtlich, wie gegen einen Christen, ausüben werde, arg *Deuteron. XXIII. v. 20.* ESBACH. ad CARPZOV. *p. 2. c. 30. d. 45. n. 2.* BERGER. *in Oecon. Jur. Lib. 3. tit. 5. §. 5. not. 2. p. m. 643.*

2) Daß einem Christen seine wider einen andern Christen competirende Actiones und Forderungen einem Juden zu cediren und abzutreten unverbothen seye; weilen auch allhier dergleichen Betrug, Hindergang und Vervortheilung so leichtlich nicht zu befürchten, BERGER. *d. l. §. 5. not. 2. p. m. 643.* Wie dann auch dasjenige, was ein Jud einem Christen schuldig, sowohl einem Juden, als Christen, auſſer allen Zweiffel cediret werden kan; Dann welche Fälle in denen vorangeführten Reichs Constitutionibus ausdrücklich nicht verbothen, ob sie schon restringirt, die sind für zulässig zu achten, weilen die Leges correctoriæ und prohibitivæ ihrer Natur und Eigenschaft nach, mehr zu restringiren als zu extendiren, BERGER. *d. §. 5. not. 2. p. m. 643.* BRVNN. *Tr. de Ceſſion. Action. cap. 2. num. 58.*

Es stehen verschiedene Rechts Lehrer in denen Gedancken, als ob besagte Reichs-Satzungen nur allein in denen debitis usurariis, oder solchen Forderungen, bey denen ein unzulässiger Wucher mit unterlauft, statt hätten, keinesweges aber die Cession eines wahren, liquiden und mit keiner usuraria pravitate behaften Schuld, verbothen sey, CARPZOV. *p. 2. c. 30. d. 45.* & *Libr. 5. Reſponſ. 38.* RICHTER. *Deciſ. 36. num. 12.* ERTELS *prax. aur. Lib. 2. c. 8. Obſ. 3.* vid. BECKS *Tr. de Jur. Judæor. pag. 276.* Wie dann auch der

Schöppen-Stuhl zu Leipzig Mens. Majo Anno 1626. in causa Christophori Vlrichs zu Leipzig, also gesprochen.

An welche Personen und an welche nicht die Actiones können cedirt werden, davon siehe Autoris Einleitung zu den gerichtlichen Klagen, *pag. 941. sqq.* Insonderheit aber werden in jure die Cessiones an einen grössern und gewaltigern vor verbothen und strafbar angesehen, so daß die Cessio nicht nur vor ungültig erkläret, sondern auch der Cedent mit dem Verlust seiner Schuld angesehen wird, *L. 1.* und *2. C. ne lic. potent.* Welches die DD. auch auf die Bediente der potentiorum extendiren wollen; Dieses will aber BRVNNEM in seinem *Tr. de cess. act. c. 2.* nicht indistincte, sondern alsdann erst admittiren, wenn ein solcher Hoff-Bedienter den Streit derentwegen suchet an sich zu bringen, damit er den andern nur drucken möge.

Was aber von der prohibita cessione in potentiorem allhier ist gemeldet worden, das leidet seine Limitation und zwar 1) wenn ein Vater seinem mächtigern Sohne eine Action cedirte, weil selbiger nicht sowohl eine Alienation, als eine continuation exercirte. 2) Will ein Gefangener, welcher an den Fiscum zu fordern hat, ausgenommen werden. 3) Wann der Debitor cessus gegenwärtig ist, und expresse oder tacite in die Cession consentirt. 4) Wird eine cessio necessaria ausgenommen, welche aus einem vorhergehenden Contract folget, mithin die Cessio nicht principaliter, sondern nur accessorie geschicht. 5) Gleiches ist zu sagen, wann eine Cessio durch einen letzten Willen, oder mortis causa geschiehet. 6) Will in genere die cessionem in potentiorem admittiren ALPH. de OLEA *de Cess. Jur. Tit. 2. quæst. 4. n. 24.*

CESSIO *actionum accessoria.*

Ist, wann principaliter ein fundus verkauft, verschenckt ꝛc. wird, und die Jura und Actiones, die dem Verkauffer oder Donatori darauf zukommen, cedirt werden, GRAT. *Disc. for. 273. num. 29. sqq.* des klugen Beamtens *IV.* Theil, *p. 1205.*

CESSIO *actionum &c. expressa.*

Diese wird genennet, wenn einer sein wider einen andern ihm zustehendes Recht mit expressen Consens beyder Theile, als des Cedenten und Cessionarii, transferirt, ALPH. de OLEA *de cess. action. & jur. Tit. 1. q. 3. n. 15.*

CESSIO *actionum &c. extrajudicialis.*

Ist, wenn einer sein wider einen zukommendes Recht auffergerichtlich und ohne Judicial-Anzeige einem andern überlässet.

CESSIO *actionum &c. judicialis.*

Heist, wenn einer sein wider den andern zustehendes Recht vor dem Richter in loco judicii einem überlässet, und solches denen Actis publicis inseriret, und von dem Richter confirmiret wird.

CESSIO *actionum &c. necessaria.*

Diese geschiehet, wann der Cedent seine Schulden oder Actiones zu cediren gezwungen wird. So muß 1) der heres fiduciarius, welcher etwa Erbschaftliche Gelder ausgeliehen, dem Fideicommissario die darauf stehende Actiones cediren. *L. 73. ad SCt. Treb.* 2) Der Erb ist schuldig dem Legatario Actionem L. Aquiliæ zu cediren, wann vor Antritt der Erbschaft ein Schade zu der legirten Sache geschehen, *L. 11. §. 6. ad L. Aquil.* 3) Der Besitzer einer Erbschaft, wo selbige evincirt würde, ist schuldig die Actiones, die er occalione der Erbschaft überkommen hat, dem wahren Erben zu cediren, *L. 20. §. 17. L. 40. §. 2. de petit. hered.* 4) Ein Verkäuffer muß dem Kauffer die nach vollbrachten Kauff, wegen der verkaufften und noch nicht übergebenen Sachen entstandene und acquirirte Actiones cediren. 5) Ist auch der Venditor, wenn ohne seine Schuld der verkauften Sache etwas zustösset, oder selbige entzündet würde, die ihm sonst competirende Actiones, als: Rei vindicationem, condictionem furtivam, Actionem furti &c. dem Käuffer zu cediren schuldig, *L. 31. pr. de A. E. V. L. 80 pr. de furt.* 6) So kan ein Bürge, wo er von dem Creditore belanget würde, exceptionem cedendarum actionum opponiren, daß nemlich der Creditor die Actiones, die er wider die Mit-Bürgen, oder dem Principal-Schuldner hat, wann auch schon der Bürge die Schuld freywillig offerirt hätte, abtreten. Und was dergleichen Fälle noch mehr sind.

CESSIO *actionum &c. principalis.*

Ist, wenn einer, der eine Schuld- oder andere Forderung, und Action wider seinen Debitorem hat, diese an einen andern verkaufft, oder auf andere Weise abtritt und cediret.

CESSIO *actionum &c. privata.*

Solche geschiehet, wenn einem von einem andern sein ihm wider einen zustehendes Recht durch eine Privat-Schrift oder doch privatim, wenn schon Zeugen zugegen wären, überlassen wird, ALPHONS. de OLEA *de cess. jur. & act. tit. 1. qu. 3. num. 15.*

CESSIO *actionum &c. publica.*

Wenn derjenige, so wider einen eine Schuld- oder andere Forderung hat, sein ihm dißfalls competirendes Recht durch ein Instrumentum publicum, wenn nemlich das Instrument von einem Notario und Zeugen auffer Gericht, oder nur von dreyen glaubhaften Personen unterschrieben wird, einem andern transferiret, *L. fin. C. de re judic. L. 11. in fin. C. qui potior in pig.*

CESSIO *actionum &c. tacita.*

Wenn die Translatio des einen wider den andern zustehenden Rechts ex facto colligiret und vermuthet wird. z. E. wenn ein Debitor bonis cediret, so können die Creditores seine Activ-Schulden angreiffen und sich bezahlt machen, oder es wird das Instrumentum crediti übergeben, *Nov. 135.* ALPH de OLEA *de cess. jur. & act. tit. 1. q. 3. num. 15. sqq.*

CESSIO *actionum &c. voluntaria.*

Ist eine freywillige Translation eines wider einen andern, an dem man eine Schuld oder etwas anders

anders zu fordern, und dahero eine Action hat, competirenden Rechts, z. E. wenn die Actio geschenckt, verkaufft in solutum, gegeben wird, *L. 2. & 6. de O. & A. L. f. C. quand. fisc. vel priv. L. 3. 5.* und *7. C. de hered. vel act. vend.* **des klugen Beamtens** *IV.* **Theil** *pag. 1205.*

CESSIT *Dies.*

Heist, der Tag ist kommen, daß man mir etwas schuldig ist, aber ich kan es noch nicht cum effectu fordern, wann man es hingegen cum effectu fordern kan, so heist es: *venit dies.*

CHIROGRAPHARIA *actio.*

Siehe *Actio Chirographaria.*

CHIROGRAPHARIA *instrumenta.*

Heissen solche Handschriften, darinnen sich jemand obligiret, das Empfangene wieder zu bezahlen.

CHIROGRAPHARIA *pecunia.*

Ist Geld, welches nicht mit Unterpfanden, sondern nur auf eine blosse Handschrift versichert worden.

CHIROGRAPHARIVS *Creditor.*

Ein Personal-Glaubiger, so nur eine Handschrift hat, oder sonst seine Schuld entweder durch Zeugen, oder durch des Schuldners eigenes Geständniß beweisen kan, *L. 38. §. ult. de reb. aut. judic. L. 4.* und *6. C. cod. L. 10. C. qui potior in pign.* und der weder ein dinglich Recht, noch sonsten ein Privilegium hat.

Chor-Bischöffe.

Lat. Chorepiscopi, von dem Grichischen Wort χώρα, wurden vorzeiten diejenigen genennet, welche an statt derer Bischöffe auf dem Lande in denen Dörffern oder Clöstern den Gottesdienst hielten, und hiessen soviel, als *Regionarii.* In der Lateinischen Kirchen waren die Chorepiscopi nichts anders, als Archi-Diaconi, oder Decani rurales, welches eben so heraus kömmt. In einigen Stifts-Kirchen leiten sie dieses Wort her von Chorus, und muß derselbe an solennen Tägen mit im Chor singen, hat auch einen Bischofsstab. Weil aber diese Chor-Bischöffe nach der Bischöflichen Würde selbst strebten, ist ihre Gewalt ziemlich eingeschräncket worden. Es gedencket ihrer das erste Nicänische Concilium, so A. 325. gehalten worden, und das An. 314. zu Ancyra gehaltene Concilium nennet sie Episcoporum Vicarios, wannenhero einige dafür halten, daß die Chor-Episcopi und Archi-Diaconi einerley gewesen, oder daß zum wenigsten diese letztern auch bisweilen derer Chor-Bischöffe Amt verrichtet. Jedoch scheinen sie in denen Canonibus des Nicänischen Concilii von einander unterschieden zu werden, als worinnen gemeldet wird, daß die Archi-Diaconi und Chor-Bischöffe gleichsam die Hände und Flügel wären, deren sich die Bischöffe zu geschwinder Verrichtung ihres Amts auf dem Lande gebrauchten. Im übrigen waren die Chor-Bischöffe über die Priester, oder hatten doch zum wenigsten auf denen Conciliis ihre Stelle nebst denen Bischöffen, wiewohl sie, wenigstens nach dem Nicänischen Concilio weder einen Bischöflichen Titel noch Sitz hatten. Das zu Neo-Cæsarea An. 313. gehaltene Concilium meldet, daß sie Christi 72. Jünger repräsentiret, welches zeiget, daß sie unter denen Bischöffen gewesen seyn, als welche für der Apostel Nachfolger gehalten werden. So bemercken auch einige, daß sie keine Bischöfliche Gewalt gehabt, als z. E. Priester oder Diaconos zu ordiniren, sondern sie haben nur dürffen Sub-Diaconos machen, welches einer von denen so genannten Ordinibus minoribus war; Und wenn die Kirchen-Historie meldet, daß sie Priester ordiniret, so sey es zu verstehen, daß diejenigen, welche dergleichen gethan, rechte Bischöffe, aus ihrer Diœces aber mit Gewalt vertrieben gewesen, und nachgehends von andern für Chor-Bischöffe gebraucht worden. Pabst LEO ließ diese Würde untergehen, wie aus CAROLI *capitularibus* zu ersehen; Jedoch ist in verschiedenen Kirchen, sonderlich zu Trier und Cölln, dieser Nahme noch heut zu Tage gebräuchlich, es ist aber weiter nichts, als nur der blosse Nahme übrig blieben, und da man durch einen Chor-Episcopum weiter nichts verstehet, als einen Præpositum, der vor andern Clericis und Canonicis eine Præeminentz hat. An andern Orten verrichten einige der Chor-Bischöffe Amt ohne solchen Titel als Vicarii, welche in einigen grossen Diöcesen eine Bischöfliche Jurisdiction haben, FLEISCH. **Einleit. zum geistl. Recht,** *p. 108.*

Chrisam.

Lat. Chrisma, war in der alten Kirche das geweihete Oel, davon man zweyerley Gattung hatte: Das eine bestund aus Balsam und Oel, mit welchem die getauften Christen, ingleichen die man confirmirte und ordinirte, bestrichen wurden; das andere war nur schlecht Oel, womit man die Catechumenos salbete. du FRESNE *I. 1075.*

CHRISMALE.

Heist das Tuch, welches denen getauften Christen, ingleichen denen, so man ordinirte oder confirmirte, bey der Salbung um den Kopf gebunden, und erst 8. Tage nach Ostern wieder abgenommen ward, HILDEBRAND. *Ritual. Bapt. pag. 82.*

Chur-Brieff.

Wird in der Grafschaft Nassau zu Siegen, derer Schuster und Mit-Verwandten Innungs-Brieff genannt, und mit diesen Worten in Actis 26. Aug. 5. Sept. 1696. von ihnen selbst angeführet:

Wenn aber in unserm Chur-Brieff ausdrücklich versehen, daß ein Löhr kein Schuemacher ꝛc.

Churfürsten.

Diese machen das vornehmste und ansehnlichste Collegium im heiligen Römischen Reich aus, und ist gleichsam die Kette, dadurch Haupt und Glieder zusammen hangen. Sie werden auch dahero hin und wieder unter andern Ehren-Titeln, welche man in der Güldenen Bulle und andern Reichs-Gesetzen antrifft, die **Obersten Väter des Reichs, die Obersten und innersten Räthe** Ihr. Kayserl. Majest., *Capitul. Josephi art. 38.;* **Oberste Väter und Rathgeber der Teutschen** *Nation,*

Nation, conf. Kayserl. *propoſition* bey der Wahl des Römiſchen Königs *Joſephi*; die Haupt und Edle Seulen des Reichs, Grundfeſte und unbewegliche Seulen des heiligen Römiſchen Reichs, *A. B. tit. 12.* Sieben helle Leuchter des Reichs in Heiligkeit eines ſieben förmigen Geiſtes zu erleuchten, *A. B* in der Vorrede; des Reichs vorderſte Glieder genennet, deren Hoheit und Autorität mit eines Römiſchen Kayſers Gewalt und Hoheit, daher ſie auch fleuſt, dermaſſen verbunden, daß eine ohne die andere nicht verſchmälert werden, auch ohne die andere nicht beſtehen kan: Ja daß die höchſte Würde derer Churfürſten, damit ſie vor andern Königen und Potentaten gezieret, eben dieſe iſt, daß ſie einen Römiſchen Kayſer, deſſen Hoheit Autorität und Gewalt alle andere übertrift, von der auch alle andere herfliesſen, zu wehlen haben; wie man in einem Kayſerlichen Decret den 27. Jul 1690. beym BRVNING. nachleſen kan. Und Chur Maintz in einem An. 1623. an die beyden Churfürſten von Sachſen und Brandenburg abgelaſſenen Schreiben läſſet ſich vernehmen, das Churfürſtl. Collegium ſey das Haupt-Fundament, darauf ſowohl das Haupt und die Glieder und alſo die gantze Subſtanz des Reichs beruhete. In der Churfürſten Duplic de Anno 1630 iſt enthalten, daß die Churfürſten des Kayſers innerſte Räthe und Glieder wären, deren Wohlfahrt mit der Kayſerlichen dermaſſen gleichſam inſeparabiliter conjungirt, daß eine ohne die andere keinen Beſtand haben könte.

Die Churfürſten haben ihren Nahmen von dem Wort Churen oder Köhren, welches bey den alten Teutſchen erwehlen hieß, weil ihnen die Macht zukommt, ein Ober-Haupt des Reichs ſowohl in ihrem, als der Stände Nahmen, zu erwehlen.

Was den Urſprung der Churfürſten anlanget, ſind die Gelehrten ſehr hierinnen uneinig. Denn einige geben vor, ſie wären ſchon zu CAROLI M. Zeiten geweſen. Andere meynen, ſie wären aufkommen zu OTTONIS II andere zu LOTHARII, andere zu OTTONIS IV. und noch andere zu FRIDERICI II. Zeiten. Alle dieſe Meynungen beruhen auf lauter Conjecturen, weil es wegen der vorigen rauhen Zeiten an ſuffiſanter Nachricht der Hiſtorie mangelt; Jedoch wird die letzte vor die probableſte gehalten, nemlich, daß die Churfürſten, gleichwie ſie vorher ſchon bey der Kayſer-Wahl durch occaſion der Ertz-Aemter allmählich das meiſte zu ſprechen bekommen, alſo währenden groſſen Interregno nach FRIDERICI II. Zeiten, als die Sachen in Teutſchland in einen verwirrten Zuſtand gerathen waren, und die übrige ſich wenig über die Reichs-Affairen bekümmert, ſo hätten ſie ſich endlich die Wahl-Gerechtigkeit allein zugeeignet, und wäre Graf Wilhelm von Holland der erſte geweſen, welcher nur von den 7. Fürſten ſo man nachgehends Churfürſten genennet, erwehlet, auch ſolches Recht hernach denen Churfürſten durch die Güldene Bulle feſt geſtellet worden.

Sie ſind entweder geiſtlich oder weltlich, und haben jene die Cantzeley, dieſe die Hof-Aemter zu verwalten. Ihrer ſind vom Anfang 7. geweſen, wurden daher in Lateiniſcher Sprache *Septemviri* genennet, nemlich drey geiſtliche und vier weltliche, welche Anzahl auch in der Güldenen Bulle benennet worden. Was die erſtern anlanget, ſo haben drey Reiche zu dem Römiſchen Reiche teutſcher Nation gehöret, Teutſchland, Italien und Arelat, daher auch ſoviel Ertz-Cantzler beſtellet worden, welche Würde anfangs unterſchiedene Biſchöffe beſeſſen, bis ſie endlich nach und nach bey etlichen gewiſſen geblieben. Alſo iſt der Ertz-Biſchoff von Maintz von des Kayſers OTTONIS I. Zeiten an Ertz Cantzler in Teutſchland; der Ertz-Biſchoff von Cöln nach denen Zeiten des Kayſers HENRICI IV. Ertz-Cantzler in Italien und Sicilien, und der Ertz-Biſchoff von Trier nach dem Interregno Ertz Cantzler durch Gallien und das Königreich Arelat. Derer weltlichen Reichs-Ertz Aemter ſind von denen älteſten Zeiten an 4. geweſen, ein Truchſeß, Marſchall, Schenck und Cämmerer, worzu noch das Ober-Hofmeiſter-Amt gekommen, welches aber manchmal zugleich von dem Truchſeß oder Schencken verwaltet worden. Nach Ausgange des Carolingiſchen Stammes ſind dieſe vier Ertz-Reichs Aemter von denen vier Hertzogen derer 4. Teutſchen Lande allemal verwaltet worden. Denn wie COCCEJVS behaupten will, ſo ſind in Teutſchland 5. vornehme Provintzen geweſen, Rhein Land, Francken, Bayern, Schwaben und Sachſen, davon jegliche durch einen eigenen Hertzog regieret worden, welche die mächtigſten in Teutſchland geweſen, und nach Abgang des Carolingiſchen Hauſes hat man jederzeit einen aus ihnen zum Könige oder Kayſer erwählet, bey welchem hernach die vier übrigen die vornehmſten Aemter verwaltet haben. Als aber hernach mit HENRICO V. Anno 1125. das Geſchlecht derer Hertzoge von Francken ausgeſtorben und dieſes Hertzogthum an die Schwaben gekommen, Bayern auch unter LOTHARIO mit Sachſen vereiniget, und beyde Provintzen dem Hertzog HENRICO LEONI gegeben worden, ſo ſind nur 3. Ertz-Reichs-Beamten, Pfaltz, Schwaben und Sachſen übrig, das Ertz-Cämmerer-Amt aber vacant geblieben, wiewohl ſolches denen Marggrafen von Brandenburg von Rechtswegen zukam, weil Otto von Aſcanien das Hertzogthum der Vandaliſchen Provintzen von dem Kayſer HENRICO V. bekommen hatte, welche vorhero Slaviſchen und nunmehro Teutſchen Rechts waren. Als aber die Hertzoge von Schwaben das Kayſerthum erhalten, iſt wiederum ein Ertz-Reichs-Amt erlediget worden, welches bey der Wahl des Kayſers FRIDERICI I. der Hertzog und hierauf König von Böhmen verwaltet; Wobey es auch nach dem Interregno verblieben, und iſt dieſe Anzahl in der Güldenen Bulla von CAROLO VI. beſtätiget worden, daß nemlich der Ertz-Biſchoff zu Maintz des H. R. Ertz Cantzler durch Teutſchland, der Ertz Biſchoff zu Trier durch Gallien und das Königreich Arelat, der Ertz-Biſchoff zu Cöln in Welſchen Landen; der König in Böhmen des H. Reichs Erb Schencke, der Pfaltz-Graf am Rhein Ertz-Truchſeß, der Hertzog Sachſen Ertz-Marſchall, der Marggraf von Brandenburg Ertz-Cämmerer ſeyn ſolten. Als aber in dem 30. jährigen Kriege der Kayſer FERDINANDVS II. den Pfaltz-Grafen FRIDERICVM V. der ſich zum Könige in Böhmen wählen laſſen, der Chur-Würde entſetzet, und ſelbige dem Hertzoge von Bayern, MAXIMILIANO gegeben, ſo wurde endlich auf dem Oßnabrüggiſchen Friedens-Schluß

Anno

Anno 1648. und hernach Anno 1651. es dahin verglichen, daß zwar Bayern das Churfürsten- und Ertz-Truchsessen-Amt behalten, Chur-Pfaltz aber eine neue und die achte Chur-Stelle nebst dem Ertz-Schatz-Meister-Amt bekommen solte. Nachgehends ist auch dem Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg, ERNESTO AVGVSTO, An. 1692. wieder eine neue, und zwar die 9. Chur-Würde zugeeignet worden; da dann das Haus Braunschweig nicht gleich vom Anfang ein Ertz-Amt bekommen, hernach aber, als der Churfürst MAXIMILIANVS EMANVEL in Bayern in die Acht erkläret worden, das Ertz-Schatz-Meister-Amt erhalten, welches ihm nach der Chur-Bayerischen Restitution von dem Churfürsten zu Pfaltz streitig gemacht worden.

Unter den Privilegien, so CAROLVS IV. in der Güldenen Bulle den Churfürsten ertheilet hat, beziehen sich viel auf ihr gantzes Collegium, und bestehen vornemlich in nachfolgenden:

1) Erwehlen die Churfürsten ohne Zuziehung derer andern Reichs-Fürsten und Stände den Kayser allein, schreiben ihm auch vor sich u. im Nahmen des gantzen Reichs eine Capitulation allein für, ohngeachtet das Fürstl. Collegium damit nicht zufrieden.

2) Sie haben die importantesten und so genandten Ertz-Aemter, welche zum gouvernement des Reichs gehören.

3) Sie machen ein à partes Collegium, oder einen besondern Churfürsten-Rath aus, von welchen die übrigen Reichs-Stände unterschieden sind, *Art. 35. Cap. Joseph.*

4) Sie haben sich in Kayserς CAROLI V. Capitulation reserviret, daß Kayserl. Majest. ohne ihren Consens keinen Reichs-Tag ansetzen solle. Und LEOPOLDI *Art. 17.* und JOSEPHI *Cap. Art. 16.* haben sie sich vorbehalten, daß auch kein Deputations-Tag ohne ihre Bewilligung solte gehalten werden, R. A. *d. A. 1654.* § *192.*

5) Sie exerciren viele Jura Majestatis mit Kayserl. Majest. allein, ohne Zuziehung der übrigen Stände.

6) Mögen sie, wenn es ihnen beliebet, nach Inhalt des *Art. 6. Cap.* LEOPOLD. & JOSEPH. sich zusammen verschreiben, und einen so genandten Churfürsten-Tag halten. Und auf dergleichen Convent stehet ihnen frey, von des Reichs Wolfahrt zu deliberiren, *Aur. Bulla c. 12. §. 1.*

7) Können die Churfürsten unter sich Bündnisse aufrichten, als z. E. die bekandte Vereinigung derer Churfürsten, *Cap.* LEOPOLD. & JOSEPH. *art. 6.* Hieher gehöret auch die Vereinigung der 4. Rheinischen Churfürsten, Anno 1519. zur Zeit des Interregni nach MAXIMILIANI I. Tod zu Wesel geschlossen, welche die sonderbahre Rheinische **Verein** genennet wird, und in den Capitulat. LEOPOLD. & JOSEPH. *Art. 6.* confirmiret worden, WILDVOGEL *Disp. de Vnion. Electoral.* §. 5.

8) Kan wider die Churfürsten das Crimen læsæ Majestatis begangen werden, und zwar solches nicht allein in regard des gesammten Churfürstl. Collegii; sondern auch wider einen jeden à part. HORN. *J. P. c. 25. §. 7.*

9) Hat ein jedweder Churfürst Macht, 2. Assessores bey der Reichs-Cammer zu präsentiren, da sonsten zwey gantze Kreyse so viel constituiren, *J. P. O. Art. 5. §. 20.*

10) Gebühret nach Inhalt sowohl der Güldenen Bulle, als auch anderer Special-Privilegien, BLVM. *Proc. Cam. tit. 47.* allen Churfürsten das Jus de non appellando, oder das Recht, daß ihre Unterthanen von ihnen weder an das Cammer-Gerichte in Wetzlar, noch an den Reichs-Hoff-Rath appelliren können; Wiewohl Chur-Trier in Sachen, welche über 1000. Goldgülden sich erstrecken, die Appellation an den Kayser verstattet.

11) Sie haben Macht, Reichs-Lehn ohne Consens des Kayserς zu kauffen, *A. B. cap. 10.* ubi LIMN.

12) Sie zahlen vor ihre Belehnung ordentlicher Weise nichts an dem Kayserl. Hoff, *A. B. cap. 29 §. 1.* Inzwischen pflegen sie doch die Kayserl. Hoff-Bediente auf diese Weise zu verehren, wie beym VFFENBACH *de Jud. Aul. fol. 124.* zu sehen.

13) Geniessen die Churfürstl. Unterthanen das Privilegium de non evocando, oder die Freyheit, daß sie nicht können vor die Reichs-Cammer oder ein ander ausser Landes befindliches Gericht gezogen werden, *Aur. Bull. cap. 11. §. 1.* jedoch werden hievon einige casus excipiret, als das Verbrechen wider den Land-Frieden, oder wenn sie in anderer Herren Lande Lehn- oder Erb-Güther haben, und actione reali belanget werden.

14) Wird denen Churfürsten in der Güldenen Bulle das Privilegium, Gold-Silber- und Ertz-Gruben zu haben und zu bauen confirmiret, *A. B. cap. 9. §. 12.* Allein heutiges Tages ist das Berg-Regal eine dependenz der Landes-Fürstl. Hoheit, und stehet solchemnach allen Reichs-Ständen zu.

15) Sie werden den Königen gleich gehalten, haben auch, wie die Könige, Baldachinen, und lassen sich bey öffentlichen Processionen Schwerter vortragen. Hiervon raisonnirt LVTHERVS in seinen Tisch-Reden *c. 35.* also: **Die Churfürsten schreiben denen Königen Eu. Liebden und nicht Eu. Gnaden, denn sie sind Königen gleich geachtet.**

16) War vor diesem gebräuchlich, daß ein Römischer Kayser einem ankommenden Churfürsten entgegen gieng, welche Gewohnheit aber von CAROLI V. Zeiten an nicht observiret worden. Inzwischen ist dennoch heutiges Tages im Gebrauch, daß Kayserl. Majest. denen Churfürsten bey denen Reichs-Tägen die Contra-Visiten giebet, **Grundfest.** *P. I. cap. 6.*

17) Wenn bey einer Kayserl. Krönung das herrliche Banquet gehalten wird, hat ein jeder Churfürst seine eigene Tafel, und sitzet an

derselben mit bedeckten Haupt gantz allein, da hingegen die andere anwesende Reichs-Fürsten alle zusammen an einer Tafel, so eine Stuffe niedriger, als der Churfürsten ist, mit entblösten Häuptern sitzen.

18) Der Kayser muß die importantesten Reichs-Affairen mit ihnen überlegen, auch in Sachen, welche keinen Verzug leiden, zum wenigsten ihr Consilium einholen, und viel andere herrliche Privilegia mehr, SCHVLTZ. Anleitung zu dem *Jure Publ. p. 102. sqq.*

Allhier ist noch zu gedencken, daß die geistlichen Churfürsten vor FERDINANDI IV. Capitulation von einem Römischen Kayser nur **Ehrwürdig** (nach Anleitung der Güldenen Bulle im Lateinischen *venerabiles*) und die weltlichen nur Hochgebohren titulirt, jedoch und daferne ein geistlicher Churfürst zugleich Cardinal gewesen, ihm das prædicat Hochwürdig beygeleget worden, als man in CAROLI V Capitulation sehen kan. Seit oben gemeldter Capitulation FERDINANDI IV. aber und da die Titulatur immer höher gestiegen, haben Ihr. Kayserl Majestät die geistl Churfürsten **Hochwürdige**, die weltlichen aber **Durchlauchtige** genennet. Wiewohl auch andere geistl und weltliche Reichs-Fürsten bißher solchen Titel erlanget, allein solchergestalt, daß sie dafür einen gewissen Reichs Tax bezahlen müssen Nechst dem werden auch die geistlichen Churfürsten von Ihr. Kayserl. Majestät liebe **Neffen**, (welches prædicat nach einiger Meynung allererst zu Ruperti und also nach den Zeiten der Güldenen Bulle aufkommen, wiewohl doch die differenz zwischen **Neffen** und **Oheim** nicht allemahl observiret worden, wie hievon die Ordnung des Reaiments de Anno 1500. *cit.* Verbindung der Königl. Majestät und der Reichs-Stände, zu sehen,) geschrieben, die weltlichen aber liebe **Oheime**, jedoch solchergestalt, daß der letztere Titel auch denen Geistlichen, so aus einem Fürstlichen Hause entsprossen, beygeleget wird. Daher auch WICQVEFORT das Wort **Oheim** vor considerabler hält, weil man nicht allein einem Oheim Ehrerbietigkeit zu erweisen schuldig ist, sondern auch Ihr. Kayserl. Majestät selber, wie schon gedacht, diesen Unterscheid observiren. Diese angeführte difference zwischen **Neffen** und **Oheim** ist, wie gedacht, für diesem nicht allemal so exactement beobachtet, sondern bald alle Churfürsten **Neffen**, bald sämtlich **Oheim** genennet worden, LIMN. *J. P. L. 3. c. 3. §. 39.* Heutiges Tages haben auch einige andere Fürsten das prædicat von **Oheim** bekommen, KVLPIS ad MONZAMB. *c 2. §. 9.* Daß sonst Kayserliche Majestät einigen Churfürsten, als MAXIMIL. I. in Bayern und dem Churfürsten von Sachsen den Titul: **Bruder**, gegeben, ist beym CRÜGER *Tr. de fulgent. Novemvir. P. spec. m. 1. Dis. 2. §. 4.* zu sehen. conf. KLEIN. *Diss. de prærogativa Principum S. R. J. c. 2.*

Churfürsten-Täge.

Diese sind im Römischen Reiche Versammlungen, bey welchen nur allein die Churfürsten erscheinen. Sie werden sonst auch Collegial-Täge genennet, worunter auch die Wahl Täge mit begriffen seyn, weil sie auf selbigen von der künftigen Wahl eines Königes oder Kaysers deliberiren können. Sie können solche allezeit nach eigenen Belieben und nach Inhalt des sechsten §. LEOPOLDI Capitulation welche sich in diesem Stück auf die Güldene Bulle selbst *c. 12. §. 1.* beziehet) zusammen verschreiben. Solche Versammlungen oder Zusammenkünfte haben sie insgemein zu Mühlhausen in Thüringen angesetzet, als man im 16ten und 17ten Seculo davon unterschiedliche Exempel hat. Und auf dergleichen Convent stehet ihnen als obersten Vätern des Reichs frey von des Reichs Wohlfahrt zu deliberiren, (daß also, wie LIMNÆVS *ad Capit.* CAROLI V. dafür hält, sie wegen der allgemeinen Reichs Wohlfarth zwar Berathschlagungen führen, dennoch aber nichts decidiren und von Reichs wegen etwas verordnen könten, sondern es gehörten dergleichen Dinge vor einen allgemeinen Reichs Tag) wie hiervon die **Güldene Bulle** *c. 12. c. 1* zu lesen. Denn obwohl in LEOPOLDI Capitulation denen übrigen Ständen auch zugelassen, so oft es ihnen beliebet, einen Craiß-Tag zu halten, so deliberiren sie doch nur von Craiß Sachen, es wäre denn, daß per Consequence von der Wohlfahrt eines oder des andern Craisses der Wohlstande des gantzen Reichs dependirte Bey einem solchen Churfürsten-Tag aber erscheinet der König von Böhmen nicht, ob er schon unstreitig ein Churfürst ist.

Churfürsten-Verein.

Nachdem die Geistlichen zur Zeit des grossen Interregni sehr mächtig in Teutschland geworden waren, so waren die Päbste so kützlich, daß sie die neu erwählten Kayser confirmiren wolten. Dieses konten die Churfürsten durchaus nicht leiden, sondern machten schon Anno 1338. zu Franckfurth die berühmte Allianz unter sich, welche Lat. unio Electoralis, oder Fœdus Electorale genennet wird, und dieses wird die allgemeine **Verein** der Churfürsten genennet. Es ist nach diesem die Rheinische **Verein** Anno 1519 zu Ober-Wesel von vier Churfürsten; und noch eine brüderliche Einung Anno 1521 zu Worms von sechs Churfürsten geschlossen worden: die müssen von dieser gemeinen **Verein** de Anno 1338. unterschieden werden.

Chur-Habit.

Solcher bestehet erstlich in einem langen, rothen Thalar, oder Rock, mit Hermelin gefüttert, oder vorgeschossen, welcher Rock bey denen geistlichen Herren Churfürsten von rothen Tuch; bey denen weltlichen aber von rothen Sammet ist; So dann **zweytens** in einem Kragen über die Schultern von Hermelin; Und **drittens**, in einer Chur-Haube, respective von gleicher Materie, wie die Röcke, mit Hermelin vorgeschossen oder gebrämt.

Chur-Herren

Sind, die in etlichen Städten aus der Obrigkeit verpflichtete Deputirten, denen aufgetragen wird, die würdigsten in der Stadt oder Republique zu Ubernehmung derer Ehren-Aemter auszulesen.

Churmede

Lat. Jus Mortuarium; womit es diese Bewandniß hatte: die Servi oder homines proprii

prii Germanorum bekamen von ihren Herren gewisse Güther eingeräumet, die sie anbauen, und davon, wie TACITVS *de Moribus Germanorum cap. 25.* saget, certum modum frumenti, pecoris aut vestis ihren Herren jährlich lieffern musten. Wann nun dieser Knecht oder Bauer sturbe, war der Herr befugt, alle dessen Güther wieder an sich zu ziehen, damit sich aber doch gleichwohl des hominis proprii hinterlassene Familie ernähren mögte, so nahmen die Herren gemeiniglich nur die Helfte von dem verhandenen Getrayde und andern Sachen, mit der übrigen Helfte aber und denen Güthern belehnte er des verstorbenen Servi oder Bauern Söhne, wovon die *Glossa ad Jus Provinc. Sax. Lib. 3. Art. 44.* also redet:

> Der Lasse ist ledig, weil er lebet, und wenn er gestirbet, so belehnet der Herr seine Kinder mit dem Laß-Guth, und theilet mit ihnen. Das ist, er nimmt das Korn in der Scheune. Ist nichts allda, so nimmt ers auffm Felde halb, und die fahrende Haabe halb.

Biß es endlich successu temporis dahin gekommen, daß sich der Herr nach Absterben des Lassen weiter nichts, als nur das beste Haupt oder Stück, z. E. das beste Pferd im Stall, oder den Ochsen, Kleid oder Geld von des Lassen seiner Verlassenschaft nehmen darff, übrigens aber die Kinder bey dem Guth lassen muß, Weichbild *Art. 50.* ibi:

> Wenn der Laß stirbt, so ist seinem Herrn ledig sein bestes Pferd, und seine tägliche Kleider, ob er sie nehmen will.

SANDE *de Feud. cap. 1. num. 35.* GORISIVS *Tr. 3. advers. cap.* 13. *num.* 14. STAMMIVS *Lib. 3. de Servit. cap. 22. num. 27.* Ins besondere beschreibet dieses Recht HARPPRECHT in einer *Dissertation de Jure mortuario cap. 6. §. 9.* folgender gestalt: Churmede ist ein solches Recht, das dem Herrn zustehet, Kraft dessen derselbe im Fall, wenn der Leibeigene stirbet, nach Gewohnheit des Landes, einen gewissen Theil der Güther, oder eine andere besondere Sache, so in dergleichen Fällen pfleget gegeben zu werden, oder an statt desselben bißweilen eine gewisse Summe Geld, nach Proportion des Verstorbenen seinen Vermögen, bekömmt, oder wenn er keine Kinder oder andere nach Gewohnheit und Statuten des Orts nahmhaft gemachten rechtmässigen Erben hinterlässet so erbet er ab intestato.

In Sachsen, Thüringen und verschiedenen andern Orten ist zwar diese hereditas lassitica seu jus mortuarium gantz und gar abgekommen; In Francken, Schwaben, Pfaltz und Westphalen aber ist es noch biß dato üblich, jedoch pfleget heut zu Tage vor sothanes bestes Haupt gemeiniglich ein Stück Geld gezahlet zu werden, ZASIVS *Lib. Sing. Responsor. cap. 3. num. 79.*

Dieses Recht bekommet an verschiedenen Orten auch verschiedene Benennungen. Zu Lat. pfleget man es Jus caduci, Jus luctuosum, Jus optimi caballi, Jus optionis, &c. zu nennen: Teutsch aber das Haupt-Recht oder Haupt-Fall, Gewand-Fall, Best-Haupt, Köhr-Recht, Gläß, Erb Fall, Erb-Recht, Trauer-Mahl, Weidmahl, Budtheil oder Beudtheil, Todte-Hand, Todten-Zoll, Todval, Chur-Mede, Chur-Weyde, Baulehnungs- oder Baudelings-Recht ꝛc. WEHN. *Obs. Pract.* voc **Churmede.** Hievon hat SCHOTTELIVS *de diverss. jurib. Germ. cap. 2.* viel schönes und denckwürdiges aufgezeichnet woselbst er auch *num. 12.* eine Constitution Hertzogs Heinrichs von Braunschweig de Anno 1433. worinnen dieses Recht, welches Kayser HEINRICVS V. *legem nequissimam & nefandam* tituliret, abgeschaffet und in Nieder-Sächsischer Sprache eingeführet, welchergestalt die Leibeigenschaft cessire oder sich ein Eigenmann der Dienstbarkeit loßwircken könne. Im übrigen kan man von diesem Jure mortuario hinlängliche Nachricht finden bey dem HARPRECHT *cit. Dissert.* PONTANVS *Lib. 6. Hist. Geldr. ad An. 1226. pag. 130. n. 50.* LEHMANN. *Chron. Spirens. L. 2. cap. 20. Lib. 4. c. 22.* BEYER. *Specim. Jur. German. Lib. 1. cap. 6. §. 36. sqq.* HERTIVS *de hom. propr. Sect. 3. §. 9. Tom. 2. Vol. I. Opuscul.* SCHILTERVS *de Curiis Dominical. §. 24.* STRVVIVS *in histor. Jur. cap. 6. §. 34.* ENGAV *Elementa Jur. Germ. p. 10.* HÖFER **gründl. Unterricht von verschied. Gattungen der** *Allodial* **Güther,** *p. 53. sqq.*

CIBARIA.

Heist alles dasjenige, was zur Speiß und Tranck gehörig ist, *L. 12. de instruct. & instrum. legat.* worunter auch die Geschirre, die man zum Essen und Trincken braucht, begriffen werden, *L. 21. de alim. leg.* nicht aber Kleider und Schuh, Wohnung oder Artzney, it. Futter vor das Vieh; Sind also die Alimenten von den Cibariis unterschieden, als welche die Cibaria, Kleider und Wohnung in sich fassen, weil ohne solche das menschliche Leben nicht erhalten werden mag. daher ist das Legatum alimentorum austräglicher als cibariorum, indem cibaria nur die freye Kost, alimenta aber die völlige Unterhaltung in sich begreiffet.

CIBARIA *domestica.*

Der Mußtheil, darzu gehöret die Helfte aller Speise, so viel deren nach dem 30ten Tag des verstorbenen Mannes annoch verhanden, nemlich die Helfte des Fleisches gesaltzen und ungesaltzen, Speck, Würste, die Helfte alles Getränckes, es sey Bier oder Wein, Milch, Kosent, und dergleichen; die Helfte alles gedroschenen und ungedroschenen Korns, Waitzens, aller Erbsen, Maltzes, Hiersen, Graupen, Rüben, Bohnen, Rübe-Saamen, was bey des Mannes Lebzeiten in die Scheuern gebracht worden; Hanff, Butter, Schmaltz, Käse, Saltz; Demnach die Helfte alles, was zu Essen und Trincken angeschaft, und in denen Scheunen, Keller, auf denen Böden verhanden, aber nichts von dem, so noch im Felde stehet, wie dann auch Gerste, so nicht gemältzet, desgleichen Hopfen, Haber, Stroh und Heu nicht darein gehöret, *Art. 23. Lib. 1.* L. R. *Gl.* in Weichbild *art. 24. Gl.* in L. R. *c. 36.* ROTHSCHVTZ. *tit.* **von Mußtheil.** CARPZOV. *p. 5. cap. 34. d. 2. sqq.*

CIRCVMDVCTVS *terminus.*

Heist, auf erfolgte Citation der Kläger und Beklagte in termino nicht erscheinen, und die Würckung der Citation wird extinguirt, so, daß

der Kläger, wenn er den Proceß von neuen anstellen will, auch eine neue Citation erlangen müsse, *Ord. Cam. Part. III. Tit. 22. §. f.*

CIRCVMSCRIBERE.

Circumscribiren, mit allen Umständen beschreiben, einschräncken eines Gewalt. Item: abschaffen, auslöschen, ferner betrügen, *L. 4. π. si mensor. falsf. mod.* Circumscribere Senatum, des Raths Autorität schmahlern, denselben entsetzen, it. cassiren. Circumscribere legem, adolescentulos, pupillos, BRISSONIVS *d. V. S. III. b. v.*

CIRCVMSCRIPTVS.

Der durch eines andern List betrogen worden, *L. 16. de dolo malo L. 9. §. 1. de minor.* BRISSONIVS *de V. S. b. v.*

CISTERNA.

Teutsch, Cisterne, ist ein unterirrdisches oder unterhalb der Erd Fläche gebauetes Behaltniß, worinnen man in Ermangelung des Brunnen- oder Bach- und Fluß Wassers, das Regen-Wasser auffangen kan. Die Ciliernen werden meistentheils in denen Berg-Schlössern gefunden, solche muß ein jeder Hauß-Vater fleissig zudecken, damit etwann kein Vieh hinein falle und dadurch umkomme, gestalten er sodann den Schaden ersetzen muß, wiewohl das Aaß alsdann sein ist, BESOLD. *Thes. pract. h. voc.* Es ist aber die Cistern eine solche Zugehör und Pertinenz des Hauses, daß nach Verkauffung desselben nicht allein die Cisterne selbst, sondern auch alles, was derselben anhängig, als z. E. die kupferne Canäle, der Deckel, ꝛc. dem Kauffer zugehet, mithin demselben von dem Verkäuffer nicht kan entzogen werden, allermassen der Verkäuffer alles dasjenige, was Band und Nied beschliesset, auch eingemauert ist, nicht abbrechen mag. Unterweilen kan sich der Hauß Vater auch hierinnen mit seinen Nachbarn vergleichen, daß er die Trauff in seinem Hof oder Garten richte, damit sodann das Wasser in seine Cistern lauffen, und dieselbe vollmachen möge. Bey welcher Bewandnüß demnach ein solcher Nachbar, welchem er solches einmal vergönnet, den Canal anderswohin zu leiten nicht mehr befugt ist, §. *i.* ibique DD. *Inst. de Servitut.*

CITATIO.

Die Mahnung, Vorladung, ist der Anfang und Grund des Gerichts. Diese wird eingetheilet in *veterem* & *novam*, L. *12. de in jus vocando.* Denn nach denen uralten Römischen Rechten konte jedweder Actor nach seinem eigenen Gefallen jeden Reum in Jus *vocare*, seu *citare*, ohne daß er dabey des Prætoris gedachte, weswegen sie auch synonymice *privata Citatio* genennet wird, arg. *L. 4. §. 1. d. t.* Und ist jederzeit vor etwas hartes gehalten worden, weil jedweder Reus, wenn er der verbali citationi nicht gehorchen wolte, wider seinen Willen, und also obtorto collo, das ist, vi adhibita & manu injecta vor den Richter konte geführet werden, *L. 18.* und *21. d. t.* Denn also hatten die Leges XII. Tabularum ausdrücklich verordnet, wovon RITTERSHVSIVS *cl. 3. c. 1.* & BRISONIVS *L. 5. de form. & solen. Pop. Rom.* zu conferiren. Alldieweilen aber alle und jede Personen nicht von einerley Condition und Qualität seyn, mit welchen wir vor das Gericht kommen, auch unterschiedene Ursachen gefunden werden können, warum diese privata in jus vocatio nicht indistincte statt habe, so hat es dem Prætori billig und fast nothwendig geschienen, einige Personen von diesem Edicto entweder in *totum* oder nur in *tantum* zu excipiren, wie davon *L. 2. & 4. d. t.* wie auch *L. 48. de Judic.* können nachgesehen werden. Wenn sich nun jemand unterstunde, wider das Edictum zu handeln, so konte der vocans von dem vocato nach dem Jure civili antiquo durch eine absonderliche Klage, welche sie Actionem in factum nenneten, belanget werden, *L. 12. pr. de in jus voc.* vid. Artickel, *Actio ex edicto contra eum, qui sine venia in jus vocavit.*

Ob man nun zwar nicht determiniren kan, zu welcher Zeit die privata in jus vocatio und diese violenta citatio aufgehöret habe, FRANTZK. *ad π. tit. de in jus voc. num. 20.*; so ist dennoch gewiß, daß heut zu Tage aller und jeder Magistratus, auch so gar durante officio belanget, und publica autoritate citiret werden kan, angesehen unsere Magistratus ordentlicher Weise perpetui, und nicht, wie vor diesem, annales seyn, zumahl so bald der Princeps die Ladung wider einen Magistratum verstattet, zugleich auch veniam citationis stillschweigend concediret, STRYK. *V. M. d. t. §. 3.*

Was die citationem novam anbetrift, so ist solche überhaupt von der antiqua darinnen unterschieden, daß sie heutiges Tages von dem Richter und also publica autoritate unternommen wird. Ist also diese heutiges Tages eine denen Rechten gemässe, und von dem Richter selbst anbefohlne Ladung, vermöge welcher eine Parth an der Gerichts Stätte erscheinen, seine Rechtliche Nothdurft vorstellen, und den Richterlichen Ausspruch erwarten soll. Sie wird auf verschiedene Art eingetheilet, davon bald in alphabetl. Ordnung wird gemeldet werden.

So ofte nun ein actus judicialis einem zum Præjudiz gereichen kan, so ofte erfordern die Rechte die Ladung, vid *L. 39. de adopt. L. 47. de re jud.* anderer gestalt ist ein solcher actus ipso jure nullus, weil er dem Tertio präjudicirlich seyn kan. In welchem actu aber kein Præjudicium zu befahren ist, auch von dem Tertio keine contradiction zu gewarten, derselbe actus kan ohne Citation bestehen und gültig seyn, STRYK. *in Introd. ad Prax. cap. 4 §. 7.* z. E. in unione prolium sind nothwendig diejenigen zu citiren, welche einstens das Jus succedendi haben, GAIL. 2. *Obs. 275. num. 5.*

Es fertiget dieselbe der Judex competens durch seine ad acta geschworne Actuarios aus, *L. f. de Jurisdict.* vornehmlich wer von dem Parth deshalben in causa civili ersucht worden, arg. *L. 4. §. 8. de damn. infect.*; in causa criminali aber verfähret der Judex ex officio, i. e. so ofte solches das Interesse publicum erfordert.

Hierbey stehet nun dem Richter frey, ob er die Klage in Abschrift zugleich mit der Citation insinuiren lassen will, oder ob er das Klag-Libell nach dem *Rec. Imp. nov.* der von ihm concipirten Citation verbotenus einverleiben lassen will. Der erstere Modus pfleget in Sachsen gebraucht zu werden, zu dem Ende, daß der Reus sich bedencken

dencken und informiren lassen kan, an contendere, an cedere velit, und was er vor exceptiones wider die Klage opponiren will, *L. 1. pr. de edend.* BARTH. *in Hodeget. forens. c. 1. §. 5.*

Nach diesen muß die Citation durch einen geschwornen Gerichts-Diener dem Reo insinuiret werden, dem auch intuitu officii vollkommener Glaube beygemessen wird, arg. *L. 5. C. de extraord. trib.* Welche in wohl eingerichteten Gerichten, wie hier zu Leipzig, ihre Relation-Bücher haben, in welchen sie ihre Citationes von Tag zu Tag aufzeichnen müssen, aus diesen erstatten sie dem ordentlichen Gerichts-Actuario vor denen Beschwornen ihre Relation, dahero können nicht die Land-Knechte, sondern nur die Amts-Bothen Citationes insinuiren, vid. BERGER. *in Elect. Discept. for. tit. 4. obs. 4. num. 1.* Gleichergestalt hat die Insinuatio keinen Effectum Juris, wenn sie denen in die Stadt zu Marckte gehenden Bauern ist mitgegeben worden, vid. BARTHII *Hodeget. For. p. m. 46.* Hiervon dissentiret LEYSER *in meditat. ad π. tit. de in jus voc.* welcher folgendes Præjudic. JCtorum Vitembergens. M. Augusto Anno 1710. anführet.

> Begehren die Herren Unterricht, ob die an sie ergangene *Citation*, in Ermangelung richtiger *Insinuation*, für unkräftig zu achten, auch dieselbe, ohne die Straffe Ungehorsams zu befürchten, auf den angesetzten Termin aussen zu bleiben befugt seynd;
>
> Ob nun wohl in denen Rechten, daß die Ladungs-Brieffe durch geschworne Bothen insinuiret werden sollen, geordnet; dieweil aber dennoch die geschwohrnen Bothen deshalben zu denen Insinuationen erfordert werden, damit, wenn nachgehends dieserhalben Streit oder Zweifel erwächset, solcher desto leichter durch dergleichen verpflichteter Leute Aussage gehoben werden könne, dahingegen die *Insinuation* selbst, wenn selbige auch durch andere Leute richtig geschiehet, nicht unkräftig ist, sondern den Vorgeladenen auf den gesetzten Termin zu erscheinen verbindet, dieser auch, wenn er anders, daß ihm die *Citation* zu Handen kommen, überführet werden kan, durch sein Aussenbleiben in die Straffe Ungehorsams verfället; So ist die *Citation* zu Recht beständig, und mögen die Herren, im Fall sie, daß ihnen die *Insinuation* richtig geschehen, überführet würden, ohne in die Straffe Ungehorsams zu verfallen, auf den gesetzten Termin nicht aussen bleiben.

Ist aber dieses nicht sogleich möglich, daß sie per personam judicialem & ad hunc actum juratam insinuiret werden kan, so muß der actus insinuationis per Notarium geschehen, der in Beyseyn zweyer Zeugen über die beschehene Citation ein Instrumentum aufrichtet, und da kein Notarius sogleich zu haben ist, so kan selbe auch ein privatus insinuiren, welche aber über die Insinuation der Citation gerichtlich schweren muß, CARPZOV. *Proc. tit. 7. art. 1. num. 77.* In dem Hertzogthum Ehsten können die streitenden Partheyen einander selbst vor das Land-Gericht citiren, vid. das Ehstnische Ritter- und Land-Recht, *Tit. 8. art. 2.*

Wenn eine Citation in Schriften verfasset wird, so muß sie legitime concipirt werden, als: 1) muß dieselbe den Nahmen des Richters, welcher citiret, in sich halten, CARPZOV. *Proc. Tit. 7. art. 2. num. 16.* das ist, den Vor- und Zunahmen. Heutiges Tages ist genung, wenn in der Citation das nomen officii exprimirt wird, z. E. die Stadt-Gerichte zu Leipzig. 2) Muß solche die Vor- und Zunahmen des Actoris und Rei in sich halten, bey einer gantzen Gemeinde aber wird nur der Bürger-Meister und Raths-Glieder citiret. 3) Muß auch die Citation die Ursach, das ist, causam & actum in sich begreiffen, warum einer geladen wird; oder wenigstens muß das Libell in Abschrift benebst denen Documenten dem Reo communiciret werden. 4) Ferner ist der Locus zu exprimiren, welcher sicher und ehrbar seyn muß, MEV. *p. 3. dec. 252.* Wenn der Judex ordinarius laden läst, so darff der Ort in specie nicht exprimiret werden, sondern es ist genung: für uns zu erscheinen. 5) Muß dieselbe einen Terminum legitimum, & diem certum, das ist, einen gewissen Tag in sich fassen, jedoch muß der Tag, an welchem man im Gerichte erscheinen soll, kein dies feriatus seyn, z. E. kein Sonn-Fest-Bet-Buß- oder Fast-Tag; 6) Endlich darff der Terminus nicht nimis angustus seyn, anderer gestalt opponirt der Reus Exceptionem Termini angusti, BIVIN. *in Spec. Except. For. c. 14.* also werden nach dem Jure Civ. Rom. zu einer dilatoria 10. Tage, zu einer peremptoria aber 30. Tage erfordert, *L. 69. L. 72. de Jud.* Und wenn dieses nicht genau beobachtet wird, so ist die Citation zu wiederholen; Also hat Anno 1700. die Leipz. Juristen-Facultät gesprochen, weil, so ofte in einem Lande wegen der Citatione peremptoria kein gewisses Spatium determiniret worden, es nach dem Jure Civili Romano gehen müsse. In der Reichs-Cammer ist denen Citationen kein gewisses Spatium gesetzet, sondern ein arbitrarium denen Richtern, z. E. auf 60. Tage nachgelassen, vid. *R. J. d. an. 1654. § 36.*

Die Citation bringet zuweg 1) Prævention em, *L. 7. de Judic.* 2) Litis pendentiam, *Clem. 2. ut lit. pend.* 3) interrumpirt solche die præscription, *L. 7. C. de præscript. 30. vel 40. annor.* 4) bringt die Citation perpetuationem jurisdictionis delegatæ zuwege, *L. 6. de Jurisd.*

Es erlöschet die bereits einmahl geschehene Citation wieder, wenn der Terminus comparitionis circumduciret wird, arg. *L. 73. §. 1. L. 2. de Judic.* junct. *L. 13. §. 2. C. eod.* z. E. die Partheyen werden von denen Stadt-Gerichten zu N. N. auf den 2. Jan. a. c. zu erscheinen vorgeladen, wenn nun anberaumten Tages entweder beyde Partheyen zugleich aussenbleiben, so wird der Terminus pro circumducto geachtet; It. der Actor erscheinet zwar, allein er contumaciret den Reum nicht; It. wenn der Richter selbst denen Partheyen an ihrer Erscheinung verhinderlich fällt, ECKARDS *Jurispr. Civ. Par. I. pag. 265. sqq.*

CITATIO *ad readsumendum.*

Ist ein Actus, dadurch der Successor angehalten wird, den Proceß zu readsumiren, weil sein Antecessor solchen nicht mehr fortführen kan.

CITATIO *dilatoria.*

Solche wird von *dilatione*, weil sie die Erscheinung auffschiebet, alsogenennet; Und ist, wenn die Parthey schlechtweg vor den Judicem geladen, und ihm durch selbige der Verzug zu erscheinen nicht abgeschnitten wird. Also hielte vor Zeiten die Citatio *simplex* 10. Tage in sich, *L. 13. §. 12. C. de Jud. L. 69. π. eod.* welches nach dem Jure Novell. biß auf 30. Tage ist extendiret worden, *Nov. 112. c. 3.* Heut zu Tage aber dependiret dieses Spatium von der Gewohnheit und Observanz jedweden Orts und Gerichtsbarkeit. Also soll das Sächsische Recht 14. Tage zu einer dilatoria citatione erfordern, vid. KOENIG. *Proceff. c. 7. p. 247.* Sonsten ist bekannt, daß drey dilatoriæ citationes den effectum einer peremtoriæ citationis haben, *L. 19. C. quomodo & quando Judex.*

CITATIO *edictalis.*

Siehe *Citatio publica.*

CITATIO *generalis.*

Diese ist, wenn die Wider Part zur gantzen Sache citirt wird, (also wird z. E. in der Reichs-Cammer und im Wißmarischen Tribunal der Parth einmahl vor allemahl ad totam causam geladen, dahero ist keine Citatio ad singulos Processus actus vonnöthen, BRVNNEM *de Proc. Civ. cap. 3. num. 9.*) unter dieser Formul: Daß er der Sachen und allen Gerichts Tägen und Terminen biß nach endlichen Beschluß der Urthel beywohne, und auswarte. Diese wollen einige nicht admittiren, es geschehe denn aus sonderbahren Ursachen, z. E. wenn die Person, so citirt werden soll, in weit entlegenen Orten sich aufhielte.

CITATIO *immediata.*

Diese geschiehet ohne Beyhülffe eines andern Richters, wenn nehmlich der citandus unter denen Gerichten des Judicis citantis anzutreffen ist, z. E. der Magistratus oppidanus läst seine Bürger immediate vor sich fordern, und darff nicht erst dieselben vermittelst eines andern Dni Jurisdictionis Requisition vor sich laden lassen. Also citiren auch in Chur Sachsen die Hof- und Ober Hof Gerichte und dessen Commissarii immediate. Gleichergestalt citiret der Princeps durch dessen Landes-Regierung oder Appellations-Gerichte, die Bürger eines Stadt-Raths und Bauern eines Edelmanns unmittelbahr, und also ohne Begrüssung des citantis unmittelbahrer Obrigkeit, CARPZOV. *L. III. R. 23.* id. *Proc. tit. 7. Art. 3.* und *Part. 2. D 19.* welches doch nicht anders zu verstehen ist, als wenn die Rechts-Sache legitime, z. E. per appellationem an die Landes Regierung erwachsen ist, STRYK. *in not. ad* LAVTERB *tit. de in jus voc* verb. *patrimonialem.* oder aber die Jurisdictio des Landes-Herrn auf andere Art und Weise hinlänglich fundiret ist, wovon FRANTZK. *Lib. 1. Ref. 18. num 15. seqq* nachzulesen ist, weil anderergestalt der citatus exceptionem beneficii primæ instantiæ opponiren könte, STRYK. *V M. π. tit. de in jus voc. §. 12.* Hat aber der Magistratus inferior per privilegium erhalten, daß seine Unterthanen per subsidialem citationem geladen werden müssen, so kan auch nicht in diesen Fällen der Princeps dieselben unmittelbahr vorladen, CARPZOV. *Proc. tit 7. art. 3. num. 44.* also müssen z. E. die Unterthanen in Lausitz per subsidium des Unter-Richters geladen werden.

CITATIO *peremtoria.*

Eine peremptorische Citation oder Vorladung ist, da der Richter den Beklagten, mit dieser angehängten Straffe, vor Gericht laden läst: Er erscheine oder erscheine nicht, so soll doch ergehen, was Rechtens ist, *L. 7. de Judic.* und wird diese daher also genennet, weil sie den Streit aufhebet, das ist, nachgehends den Beklagten nicht mehr zuläst, daß er tergiversire, oder Ausflüchte suche, *L. 70. d. t.* Deswegen, wenn der Beklagte in angesetzter oder anberaumter Zeit nicht erscheinet, wird ohne fernere Citation wider ihn in contumaciam verfahren, *L. 53. §. 1. de re jud. L. 3. C. quomodo & quando jud.* Es muß aber die Citatio peremtoria drey unterschiedliche Tagfahrten, so ihre gewisse Frisien haben, in sich halten, MYNSING. *6. O. 9. n. 2.*

Sie wird aber peremtoria auf dreyerley Weise genennet, als: 1) wenn der Beklagte zu dreyen unterschiedlichen mahlen, da ein jedesmahl, oder jede schlechte Citation nicht weniger als 10. Tage in sich enthalten, vorgeladen wird, *L. 61. & seqq. de Judic.* 2) Oder in einem Termin, der soviel Zeit, als sonsten drey schlechte Termine, in sich begreifft, mit hinzuthun des Wörtleins peremtorie, *L. 76. d. t. L. 53. § 1. de re jud.* denselben Tag ich euch für den ersten, andern, dritten, und endlichen Gerichts Tag, und also *peremtorie* anberaume. Oder 3) ein Termin, der eine peremtorische Krafft hat, arg *L. 2. C. quomodo & quando jud* da innen enthalten: Mit der ausdrücklichen Verwarnung, er erscheine alsdann, oder nicht, daß nichts desto minder ergehen soll, was Recht ist. Ingleichen: Bey Straff Ungehorsame, mit der ausdrücklichen *Commination.*

Der Effectus zwischen der *dilatoria* und *peremtoria* ist von grosser Wichtigkeit. Denn wenn ein *dilatorie* citatus ausbleibet, so behält er seine Jura wie vor und nach, wird aber bißweilen nach Art und Eigenschaft des Processus in die Unkosten verurtheilet. Bleibet aber ein *peremtorie* citatus aussen, so verlieret er ordentlicher Weise gewisser massen sein Recht entweder gäntzlich oder aber nur zum Theil. Daher kommt es auch, daß alle Citationes ordentlicher Weise pro dilatoriis, nicht aber pro peremtoriis zu achten.

CITATIO *personalis* S. *ad faciem.*

Wird genennet, da dem Beklagten durch den Gerichts-Bothen angesaget wird, daß er sich in Person selbst stellen solle. Welches eigentlich in Bürgerlichen Sachen nicht geschehen darff, wenn nicht der Beklagte selbst will, und kan auch niemand darzu gezwungen werden. Wird *personalis* genannt, nicht respectu *comparitionis*, daß der citirte in Person erscheinen müsse, sondern respectu *insinuationis*, weil die Citation der citirten Person oder seinen Haußleuten insinuiret worden, MEV. *p. 6. De. 18.* Es wäre denn: 1) daß sich jemand darzu verbunden hätte, sich selbst zu stellen.

2) In

2) In Ehe-Sachen. 3) In peinlichen Sachen. 4) Bey Leistung des Juraments. 5) In der Klage auf Wechsel-Briefe; Churfürstl. Sächßl. *Declaration* des Marcks-*Rescripts* von *21. Jul. 1660.* Daher eine jede Weibs-Person, so auf Wechsel-Recht sich verschreiben, in Person, wenn sie verklagt wird, erscheinen muß, ita judicarunt Lipsi. Vitemb. & Jenens. 1673. welches das Churfl. *Rescript. d. 8. April. 1674.* bekräftiget, hernach aber Anno 1676. auf denen zu Dreßden gehaltenen Land-Tägen dahin restringirt worden, daß nur die Weibs-Personen, so eigene Kauffmannschaft treiben, in Person erscheinen müssen, denen übrigen aber frey gelassen seyn solle, entweder in Person, oder durch einen Anwald, zu erscheinen.

CITATIO *privata.*

Siehe *Citatio verbalis.*

CITATIO *publica.*

Wird sonst auch Citatio edictalis, eine edictalische Citation genennet, und diese geschiehet entweder per *præconem*, z. E. es soll eine gewisse Gemeinde an einen gewissen Ort geladen, oder ihr der Wille des Superioris kund gethan werden, so läst der Dominus Jurisdictionis durch einen Raths-Diener den Inhalt mit lauter Stimme ablesen; oder es ist an manchen Orten Herkommens, daß der Inhalt der Citation von der Cantzel abgelesen wird, und also hat im Monath Nov. 1700. die Leipziger Juristen-Facultät gesprochen. Hieher kan ferner zum Exempel gezogen werden, wenn die Soldaten, so desertiret, bey öffentlichen Trummelschlag citiret werden, wie auch an gewissen Oertern Herkommens ist, daß die Bürger ihre Onera und Tribute zu entrichten, durch den Glockenschlag geladen werden, z. E. der Rath läst von 11. biß 12. zur contribution läuten, conf. *Revid. Synod. gen. Decret. de ann. 1674.* §. Glocken.

Oder per *Edictum publicum*, durch eine Edictal-Citation. Sie ist alsdann erst nöthig, wenn die privata ihren Effect nicht gewinnen kan. Derowegen so bey der Ladung eine Ungewißheit ist, es mag nun bey der Person seyn, oder des Orts, wo er anzutreffen ist, so oft hat nur die Edictalis Citatio statt, denn soviel nur dem Richter möglich ist, soll er zusehen, daß er das impedimentum hebe, welches ihn in der mündlichen Citation hindern kan, MEV. *8. Dec. 415.* Sonsten hat selbe statt in concursibus Creditorum. Denn bey selben sind gemeiniglich die Creditores dem Richter nicht alle bekannt, nichts destoweniger sollen dieselben geladen werden, it. in vagabundo, wenn z. E. ein Ehe Gatte den andern malitiose verlassen hat. Weil nun diese Edictalis Citatio dem Parth präjudicirlich ist, so thut ein Richter wohl, wenn er Actionem injuriarum evitiren will, daß er sich zuvor auch dieserhalben von einem Rechts-Collegio informiren läst, vornehmlich in delictis, LVDOV. *Vf. Pr. dist. tit. ff. de in jus voc. dist. 3.*

CITATIO *realis.*

Oder actualis, wie sie sonst genennet wird, geschiehet, wenn eine Person von dem Knecht ergriffen, und vors Gericht geführet wird, CARPZOV. *Pr. crim. p. 3. qu. 111.* Ehe und bevor aber ein Richter zur reali Citatione schreiten kan, müssen legitima indicia eines begangenen delicti vorher gehen. Wenn nun die causa so beschaffen, daß der Richter von dem Reo die Flucht vermuthet, und daß, wenn er davon gelauffen ist, dem Richter aus dessen hinterlassenen Gütern nicht Satisfaction geleistet werden kan, so kan er gar wohl realiter citiren lassen, STRYK. *in not. ad* LAVTERB. *tit. de in jus voc.* verb *legitima.* So oft aber in mora keine Gefahr zu besorgen, so oft ist in causa civili niemand ordentlicher Weise realiter zu citiren, weil dergleichen Real-Citation den guten Ruff und fama bey honetten Leuten schmahlert. Solte nun dem Richter bedencklich fallen, den Reum realiter zu citiren, so kan er zuvor, um aller Gefahr zuvor zu kommen, sich dieserwegen von einem Rechts-Collegio erstlich genau belehren lassen, ob die Indicia zulänglich seyn, daß zur Haft geschritten werden könne, denn wenn er in diesem Stück allzu schnell verfähret, kan er leichtlich actione injuriarum belanget werden. Nichts destoweniger werden dennoch einige Fälle ausgenommen, in welchen der Judex auch in bürgerlichen Sachen realiter citiren lassen kan. 1) Z. E. in causa cambii, *L. 8. C. quom. & quand. jud.* 2) wenn der Reus contumax ist, 3) ob suspicionem fugæ, arg *l. 10. §. 16 qua. in fraud. credit.* wenn die causa liquida ist, und nicht in altiore indagine beruhet, *L. 1. C. de except. rei judic.*

CITATIO *scripta.*

Eine schriftliche Vorladung, welche illustren Personen, Edelleuten, Doctoren, geschehen muß.

CITATIO *simplex.*

Eine schlechte Citation, welche der peremtorischen entgegen gesetzt wird. Und ist, wenn der Richter jemand ohne Bedrohung, und weitern Termins Abschlag für Gericht laden lässet.

CITATIO *specialis.*

Ist, wenn jemand vor Gericht eines gewissen Actus halber geladen wird, z. E. zu Einbringung derer Exceptionen, Beweiß, Anhörung eines Urtheils, zur Recognition der Documente, zur Leistung des Juramenti calumniæ, conf. GAIL. *l. O. 51. n. 10.* BACHOV. *V. 1. D. 4. Th. 6. lit. a.*

CITATIO *subsidiaria.*

Wird sonst auch mediata, oder in subsidium genennet; Solche geschiehet vermöge eines andern Richters Richterlichen Amts und Beyhülffe, unter dessen Gerichtsbarkeit der citandus lebet, arg. *L. f. de Jurisd.* CARPZOV. *p. 1. c. 2. d. 27.* Einer dergleichen subsidiaria citatione bedienen sich die Consistoria in Chur Sachsen; jedoch lassen dieselben in solcher die Worte: *in subsidium*, aussen, *Resol. grav. d. A. 1653. 57. tit.* von *Consistorial* Sachen. Denn weil die Consistoria auctoritate Principis citiren, so werden bey uns, nemlich in Chur-Sachsen, die Worte: *in subsidium*, billig ausgelassen. So ofte nun der citandus unter einer andern Gerichtsbarkeit wohnet, so oft kan er ordentlicher Weise von einem andern Richter, z. E. vor dem der Proceß

anhän-

anhängig ist, nichts anders vorgeladen werden, als per subsidialem Citationem. In so ferne aber die Clerici bona immobilia, so unter einem Judice seculari liegen, besitzen, werden solche nicht pro Clericis gehalten, sondern sie gehören in Ansehung solcher Güther unter diejenigen Gerichte, unter welchen dieselben liegen, *c. 7. X. de for. comp.* Hieraus folget, daß der Judex secularis den Clericum, welcher in diesen unbeweglichen Gründen wohnet, intuitu rei immobilis ohne Autorität des Consistorii vor sich laden könne, angesehen derselbe in diesem Fall pro Laico geachtet wird, BERG. *in Elect. D F. p. 69.* Aus dieser Ursache haben die JCti Vitemberg. 1709. M. Dec gesprochen: Quod clericus, tanquam rei immobilis possessor ad forum rei sitæ sub pœna confessi & convicti citatus, nec comparens, condemnari possit. Denn in Actionibus realibus kan der Judex rei sitæ *ad domum* ohne requisition des ordentlichen Richters citiren; Jedoch muß sich der Richter wohl vorsehen, daß er nicht dem Clerico sub aliena habitione existenti die Citation insinuiren lasse, weil er in diesem Casu ohne seinen Schaden aussen bleiben könte, *L. 20. de Jurisd.* Folgende formulam Citationis subsidialis hat BARTH. in seinem *Hodegei. c. 1. p. m. 63.*

Wes Ursachen Sempronius N Bürger und Handelsmann allhier, Herr Cajum Bürgern und Handelsmann in Hamburg ex Lege si contendat, zu provociren sich genöthiget erachtet, und dabey gebethen, das hat dieser aus beygehender Abschrifft der Provocation mit mehrern zu ersehen. Nun dann ex natura hujus Processus ein Provocatus in foro Provocantis zu erscheinen, und auf die ihme objicirten exceptiones sich replicando einzulassen schuldig; Als haben wir hierzu kommenden 30. April. pro Termino ernennet, citiren und laden demnach denselben, daß er berührten Tages vor uns allhier auf dem Rathhause vor der Richter-Stube entweder in Person oder durch einen genugsamen Gevollmächtigten erscheine, mit Provocanten zuförderst gütliche Handlung pflege, in deren Entstehung aber auf die Provocation sich einlasse und antworte, in zwey oder drey abgewechselten Gesetzen von Mund aus in die Feder, üblichen Gerichts-Brauche nach, mit Provocanten verfahre, zum Urthel beschlüssen, und den 6. Maji darauf derer Acten Inrotulation (quandoque studio parcendi sumptibus, & abbreviandæ litis gratia, additur clausula: wie auch e g den 6. Junii der Publication eines Abschieds oder Urthels) gewärtig sey. Wornach er sich zu achten. Geschehen Leipzig den 1. Mart. Anno 1712.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Sequuntur Requisitoriales, ad competentem Provocati Magistratum.

Hoch-Edle, Veste, Großachtbare, Hoch- und Wohlgelahrte,
Hoch- und Wohlweise, Hochgeehrteste Herren,

Denenselben geben wir aus inliegen der von Herrn Sempronio N. Bürgern und Handelsmanne allhier wider dero Bürger, Herrn Cajum, Bürgern und Handelsmann in Hamburg, vor uns denen Stadt-Gerichten allhier übergebenen Imploration-Schreiben mit mehrern zu ersehen, wie erwehnter Herr Sempronius denselben ex Lege si contendat zur Einlassung auf einige Exceptiones provociret, auch bey uns um Termin und subsidialische Citation an Herr Cajum angesuchet habe. Nun wir denn dessen Suchen denen Rechten und dem Processui Provocatorio ex L. si contendat gemäß zu seyn befunden, als haben wir hierzu bevorstehenden 30. April pro Termino anberaumet, und in beygeschlossener subsidialischer Citation; Herrn Cajum zur Einlassung und Antwort auf die Provocation anhero citiret. Ersuchen dannenhero unsere Hochgeehrtesten Herren in subsidium Juris, ihme sothane Citation durch dero geschwornen Frohnen insinuiren zu lassen und wie solches geschehen, uns beglaubte Relation ad Acta zukommen zu lassen. Wir sind erböthig in dergleichen und anderen Fällen, denenselben jederzeit hinwieder Obrigkeitliche Hülfs-Hand zu leisten und allezeit zu erweisen, daß wir seynd

Unserer Hochgeehrtesten Herren

Leipzig den 1. Mart.
171.

ergebenste
die Stadt-Gerichte zu Leipzig.

CITATIO *verbalis.*

Oder privata, wie sie sonst genennet wird, eine mündliche Citation oder Vorladung, so durch die Gerichts-Diener geschiehet, entweder *in faciem* in das Gesicht, *L. 4. §. 5. 6. de damn. infect.* diese kan auch extra domum citati in faciem geschehen wenn nur nicht der Actus insinuationis den citatum in munere publico verhindert, z. E. es wurde einstens einem Priester eine Citation durch das Consistorium offeriret, als er in die Kirche gehen und sein Priesterliches Amt verwalten wolte: als nun der Priester dieselbe nicht annehmen wolte, weil sie ihm an einem ungewöhnlichen Orte und zu unrechter Zeit wäre insinuiret worden, haben ihn die JCti Helmstad. arg. *L. 2. de in jus voc.* von der pœna contumaciæ absolviret, conf. LEYSER. *in Medit. ad π. d. t. th. 3. p. 330.* oder *ad domum*, diese geschiehet, wenn die Citation einer Person, die in Beklagten Lohn und Brod stehet, eingehändiget wird, z. E. denen domesticis, so gar, daß auch von denen DD. diejenigen Studioli mit hieher referiret werden, welche des citati Kinder informiren, wenn solche nebst dem honorario auch zugleich den Tisch bekommen. Woraus abzunehmen, daß die Citatio, welche einem nahen Anverwandten, z. E. des citati leiblichen Bruder insinuiret worden, weil derselbe nicht in Lohn und Brod stehet, pro citatione ad domum facta nicht könne gehalten werden, ECKARD. *Jurispr. civ. Part. I. p. 275.*

CIVIS *academicus.*

Ist zweyerley, entweder *temporarius*, der auf eine Zeitlang, nemlich des Studierens halber sich

auf

auf der Academie aufhält; oder *perpetuus*, ein beständiger, welcher sich häußlich allda niederläßet, dahin alle, so sich zu denen Gelehrten rechnen, zu ziehen sind, wenn sie den Vorsatz da zu bleiben, und dem Foro Academico nicht renunciret haben. Der erste hat vor der Academie kein Forum domicilii, denn er ist nicht gesonnen, da beständig zu bleiben, sondern er ist nur der Academie wegen begangenen Verbrechens, ingleichen der geschlossenen Contracten unterworffen. Allein die andern, als: Professores, Doctores, Licentiati, Magistri, Advocaten, und was sich nur unter die Gelehrten rechnet, haben vor der Academie ihr Forum domicilii, wenn sie nemlich sich allda beständig niedergelassen, und dem Foro nicht renunciret haben. Dahin gehören auch ihre Weiber und Kinder, ja an manchen Orten auch die Bedienten und das Gesinde, welches doch in Leipzig nicht ist.

CLASSICI.

Heissen die Matrosen, ingleichen, die die Schiffe reinlich halten müssen, wie auch die Herolde, welche mit einem Horne, auf Obrigkeitlichen Befehl, das Volck zu denen Reichs-Tägen berufen musten, *L. un. C. de Class.*

CLASSIFICATIO.

Wird genennet, wenn bey einem Concurs unter denen Creditoribus gewisse Classen gemachet werden, und sodann darüber eine Sentenz eröffnet wird, dabey die *Generalia* zu mercken, welche sind, 1) wenn der Mangel eines Inventarii urgiret wird, 2) die ungehorsamen Gläubiger präcludiret, 3) die Interessen, wenn die Massa nicht hinlänglich, übergangen, 4) wann nicht soviel da, auch nicht mehr denen Gläubigern adjudiciret, 5) die gemeinschafftliche Dinge unter sich haben zur Rechnung gezogen, 6) bessere Legitimation und Probation auferleget, 7) neue Citationes, wenn es nöthig, ausgebracht, 8) die Gläubiger unterschiedener Schuldner separiret, 9) Bey-Urtheile vermieden, 10) die Unkosten auf den Concurs verringern, 11) die Rechnungen von ein und andern untersuchet, und 12) die Gläubiger in fünff Classen gesetzet werden möchten, BOENIGK. *Pract. P. I. c. 38.*

Die Specialia sind unterschieden, nach denen unterschiedenen Prätensionen. Unterdessen werden die Gläubiger in verschiedene Classen eingetheilet. Nach dem Lübischen Recht, wie MEV. *In comm. ad jus Lub. L. 3. tit. 1. art. 11. num. 27.* anführet, hat man nur vier Classen; wiewol besagter MEVIVS *in discuss. levam. inop. debit. c. 3. n. 172.* sechs Classen gemacht. ANTONIVS à MARA, oder D. ELIAS SCHNEGAS hat in seinem *Tr. de Concursu credit. Lib. 2.* acht Classen gesetzt. Zu Franckfurt am Mayn nach denen dasigen *Statutis part. 1. tit. 49.* (wie MARTIN. *in Comment. ad Ord. Proc. Sax. tit. 41. §. 1. n. 10.* anführet) hat man zehen Classen der Gläubiger. Der bekante JCtus GEORG. FRANTZKIVS hat in seinem Commentario über die Pandecten unter dem Titul: Qui potiores in pignore vel hypotheca habentur, eine gantz absonderliche Methode. Er theilet die Gläubiger nur in drey Hauffen. Erstlich hält er die Hypothecarios und Chirographarios gegen einander, und zeiget, welcher unter ihnen den Vorzug habe. Zum andern handelt er von denen Hypothecariis, und zum dritten von denen Chirographariis gantz allein, ob nemlich unter diesen, wenn man sie absonderlich betrachtet, einer vor dem andern ein Vorgangs-Recht prätendiren könne, LVDOVICI Einleitung zum *Concurs*-Proceß, *pag. 69. seq.*

Die gemeinste Meynung ist, daß man die concurrirende Gläubiger in fünff Classen nach einander setzet, darinn sie ihre Befriedigung erlangen sollen. In der **ersten** Classe stehen diejenige, welche einen sonderbaren Vorzug haben, ob ihnen gleich keine Hypothec allezeit zustehet: In der **andern** die, welche nebst dem Pfand-Recht noch mit einem sonderlichen Vorzuge versehen: In der **dritten** die blosse Hypothecarii; In der **vierdten** diejenige, welche zwar keine Hypothec, jedennoch aber ein Personal-Privilegium haben, und deßhalb denen blossen Chirographariis vorgehen; endlich in der **fünfften** die Chirographarischen Creditores. Diese erzehlte fünff Classen sind sonst in der **Churfl. Sächs. Proc. Ordn.** *Tit. 41. §. 2.* approbirt worden, nach der Zeit aber sind in der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** nur drey Classen gemacht, und in die andere, wie auch die vierdte gantz ausgemustert worden; vid. **Sachsen-Gothaisch. Gerichts-Ordn.** *Part. I. cap. 8. §. 7.* **Magdeb. Proceß-Ordn.** *c. 49. §. 6.* Hierbey ist dieses noch zu mercken, daß in den angeführten Proceß- und Gerichts-Ordnungen auch von den meisten Rechts-Lehrern diejenige, welche doch ein Eigenthum an dieser oder jener Sache beweisen können, in die Zahl der Gläubiger in der ersten Classe gesetzet zu werden pflegen, ja BRVNNEM. *de Proc. conc. credit. cap. 1. §. 4. seqq.* setzet beregte Eigenthümer gantz allein in der ersten Classe, diejenige aber, welche sonst zu der ersten gehören, bringet er mit in die andere Classe. Der einzige STRVVIVS in seinem Syntagmate Juris Civ. gehet in diesem Stück sehr accurat, *Ex. 44. th. 46.* er erzehlet erstlich alle Eigenthümer, und hernach in *Th. 47.* machet er allererst die Eintheilung in die vorbemeldete fünff Classen. Es werden aber insgemein die fünff Classen von den DD. also gesetzt, davon die

I. unter sich begreiffet alle diejenigen, so das Eigenthum ihrer noch verhandenen Sachen beweisen, als:

1) Die Deponenten, 2) die Wechseler, 3) die Leiher, 4) die Verpachter, 5) die einem etwas precario überlassen, 6) die etwas æstimatorie gegeben, 7) die Verkäuffer, si de pretio fidem non habuerint, 8) die mandantes, 9) die Ehe-Weiber, die die dotalia oder Paraphernalia fodern, 10) die Unmündigen, 11) die ihre gestohlene Sachen zurücke fordern, 12) die Verpfänder, 13) die Kinder, ratione maternorum, 14) die Eltern, ratione SCti Macedon. 15) Fiscus, 16) die sich in der verkauffren Sache das Eigenthum vorbehalten, 17) die Unkosten, so auf den Concurs und Curatorem gangen, 18) die funeralia, 19) die Unkosten, auf die letzte Kranckheit, 20) Herrschafftliche Gefälle, 21) derer Dienstbothen ihr Lohn, 22) derer Præceptorum Sold, 23) die Bauren wegen den Rückstand, 24) die ein indebitum zurücke fordern. In der

II Classe sind, die ein jus hypothecæ cum jure prælationis haben, als:

1) Die Ehe-Weiber ratione donationis propter nuptias, 2) der Fiscus wegen Schulden, so aus dem contractu entstanden, 3) derer Geistlichen Besoldung, 4) Gerichtliche Schulden, 5) was zum Krieg hergeschossen, 6) zu Erbauung eines abgebrannten Hauses credidiret, 7) erbschafftliche Gelder, 8) Obrigkeitliche Gefälle, so auf der Execution beruhen. In die

III. Classe gehören, so ein Jus reale ohne prælation haben, als:

1) Das Weib wegen Alimentation, 2) Kinder wegen Väterlichen und Mütterlichen, 3) Unmündige in denen Güthern ihrer Vormünder, 4) piæ causæ, 5) Salinatores, 6) Locatores, 7) Legatarii, 8) Kinder in Stieff-Vaters Güthern, 9) Hypothecarii, die eine gerichtliche Hypothec haben, 10) die Arrestanten. In die

IV. Classe gehören alleine die personaliter privilegirte, als:

1) Deponentes, wenn die Sache nicht mehr da, 2) die Alimentation fodern, 3) die Geld ohne Wucher ausgeliehen, 4) Advocaten, Procuratores, und die ihren Sold suchen, 5) Fiscus wegen verdienter Straffe.

Bey dieser Classe concurriret die Frage, wie es zu halten, wann nicht alle und jede darinnen befindliche Gläubiger ihre Befriedigung erlangen können, welcher nemlich unter ihnen das beste Recht habe und denen andern vorgezogen werden solle? Nach den gemeinen Rechten haben die Deponentes vor allen andern den Vorzug, welches die DD. aus dem L. 7. §. 2. *depositi* zu erweisen pflegen, LAVTERB. *Comp. jur. tit. 2. reb. aut. jud. poss. & privil. cred. Class. IV.* die übrigen concurriren zugleich pro rata. Das Sachsen-Recht aber giebet dem Deponenti solchen Vorzug ausdrücklich nicht, denn es stehet nur in *Const. 28. p. 1.* folgendes: Und wann niemand von den obgesetzten Gläubigern (nemlich hypothecariis) mehr vorhanden, sollen die andern, so sonsten in Rechten personaliter privilegirt, die Prioritæt haben, ꝛc. siehe CARPZ. *p. 1. c. 28. d. 149.* Die **Magdeburgische Proc. Ordn.** *c. 49. class. 4* §. *79* ziehet gleichfalls niemanden dem andern vor, sondern es stehet daselbst: Und wann bey diesen Personen nicht ein ander Vorzugs-Recht mit einläufft, so werden sie ohne Unterscheid der Zeit zugleich pro rata, wann des Schuldeners Güther nicht weiter zureichen, befriediget. Das andere Vorzugs-Recht, davon die jetzt angeführte Ordnung gedencket, ist ohne Zweiffel von Verschreibung eines Unterpfands zu verstehen, denn solchenfalls gehöret der Gläubiger, welchem dergleichen verschrieben ist, in die dritte Classe; womit übereinkommt die **Königl. Pr.** *Hypoth.* **und** *Conc.* **Ordn.** §. *201.*

In die V. Classe gehören die Chirographarii. Hiervon disponiret die **Königl. Pr.** *Hypoth.* **und** *Conc.* **Ordn.** §. *202.* **also: Zu der fünften und letzten Classe gehören alle** *Privat-Hypothequen*, **deßgleichen** *Chirographarii simplices*, **die weder ein** *Jus reale*, **oder sonst einiges** *Privilegium* **haben, nicht weniger Kram-Waaren und Buch-Schulden, auch Arbeits-Lohn der Arbeiter, so nicht bey einem gantzen Bau, oder nothwendiger** *Reparation* **verdienet, auch die gar keine Handschrifften, oder nach dem, so oben gemeldet, Handels-Bücher, sondern allein durch Zeugen ihre Forderung zu beweisen haben, und gehen diese alle ohne Unterscheid der Zeit nach** *Proportion* **ihrer Forderung** *in tributum.*

Zuweilen kan es auch wohl geschehen, daß ein Gläubiger, welcher ein Hypothecarius gewesen, mit in die letzte Classe unter die Chirographarios gesetzet wird, z. E. wenn ein gewisses Haus oder anderes Grundstück ihrer zween zum specialen Unterpfande verschrieben gewesen, solch Stück aber kaum so viel werth ist, als des älteren Gläubigers Forderung austraget, dann in diesem Fall kan sich der letztere seines Pfand-Rechts nicht gebrauchen, BRVNNEM. *Proc. conc. cred. c. 5. §. 59.*

Sonsten aber ist unter denen Chirographariis, sie mögen seyn wie sie wollen, gar kein Unterscheid anzutreffen, sondern sie werden alle zugleich pro rata befriediget. Es gehöret auch hieher des Schuldeners Ehe-Frau mit ihren bonis receptitiis, oder so genannten Spiel-Geldern, denn wenn sie dem Manne davon etwas vorgestrecket und sich dagegen kein Unterpfand an des Mannes Güthern verschreiben lassen, so hat sie kein besseres Recht, als ein Fremder, welcher von dem Schuldener wegen eines blossen Anlehns etwas fordert, BRVNNEM. *d. c. 5. §. 66.*

Jedoch wird nach allen chirographarischen Schulden dasjenige allererst bezahlet, was etwa der Schuldener jemanden geschencket hat. Denn dieser certiret de lucro captando, die Gläubiger aber, wenn sie gleich nur Chirographarii seynd, de damno vitando, und also ists billiger, daß der Donatarius lieber seines verhofften Gewinstes *quit* gehe, als daß die Gläubiger an dem Ihrigen einen Schaden leiden, ZIEGLER. *ad Ord. Proc. Sax. tit. 30. §. 1.*

Man setzet auch insgemein hinter alle Chirographarios den Fiscum, wann er von dem Schuldener eine **Geld-Straffe** zu fordern hat, *L. 17.* und *37. de jur. fisc.* BRVNNEM. *in commen. ff. ad d. L. 37.* Es dissentirt zwar CARPZOV. *p. 1. c. 28. d. 104.* und gründet sich auf den *L. 46. §. 3. de jur. fisc.* in welchem stehet, daß der Fiscus iederzeit ein Pfand Recht habe; Allein es muß dieser Lex generalis wol ausser Zweiffel aus dem vorhin angezogenen *L. 17.* als einem Lege speciali erkläret werden, welcher *L. 17.* die Straffen allen Gläubigern nachsetzet, siehe FRANZK. *ad π. tit. de pignor. num. 33.* CARPZOVIO hat weitläufftig geantwortet ANTON. à MARA *de conc. credit. L. 2. tit. 4. §. 2. & 3.* LVDOVICI **Einleit. zum** *Concurs*-**Proceß.** *pag. 125.*

Clausel.

Oder Clausula; Heist eine kurtze Wort-Verfassung, wodurch etwas erweitert, geengert oder erkläret wird, und ist nach denen mancherley Umständen derer Sachen gar vielerley, sintemahl fast eine jede Sache ihre eigene Clausulirung hat.

CLAV-

CLAVSVLA, acceptirt.

Diese Clausel unterzeichnet der Acceptant zu Ende des Wechsel-Briefes bey gehöriger Præsentation, und bedeutet so viel, daß er den Wechsel-Brief zu gehöriger Zeit bezahlen wolle, und dadurch wird er des Präsentanten wahrhafftiger Schuldner, nach der unter denen Kauff-Leuten gewöhnlichen Regel: *Chi accetta, paga*, das ist, wer acceptirt, der zahlt, vid. Artickel *Acceptant*. Wer also einmahl acceptirt hat, der kan hernachmahln nicht wieder zurück gehen, wann auch gleich sein Trassant immittelst gestorben, oder fallit worden wäre, oder wann er auch ex errore den Wechsel-Brief acceptiret, und die Acceptation hernach wieder ausgestrichen hätte, dann er hätte bessere Vorsichtigkeit gebrauchen sollen, HEYDIGER Anleitung zum Wechsel-Recht *c. 8. p. 81.* STRYK. *Dissert. de Accept. litter. camb. c. 4 §. 1. n. 4.*

CLAVSVLA, allen getreuen Innhabern dieses Briefs.

Ist eine Clausel, so ebenfalls manchmahl dem Instrumento einverleibt wird, allein sie ist mit unter die überflüssigen Clauseln zu rechnen, weil derjenige, der dergleichen Instrument produciret, dadurch keine facultatem agendi überkommet, wo er nicht vorhero sich genugsam ad causſam legitimiret, und sowohl die Tradition oder Ubergabe, als auch die causam sive titulum dominii translativum i. e. die Ursach des Besitzes erwiesen und beygebracht, als worzu er allerdings gehalten, per *L. 25. de probat. L. 21. C. eod.* CARPZ. *p. 1. c. 17. d. 33.* BRVNNEM. *in Tr. de cessione act. cap. 4. n. 80.*

CLAVSVLA, an Eydes statt, an recht geschworner Eydes statt.

Diese Clausul wird von einigen DD. vor einen wahrhafften Eyd gehalten, weil dergleichen Versprechen ebenfalls eine religiosam adsertionem und Anruffung GOttes, implicite, das ist, nicht zwar den Worten, doch dem eigentlichen Verstand nach in sich begreiffet, sintemahl die Intention dessen, der sich dieser Worte bedienet, dahin gehet, daß er schwören, und was er versprochen, mit einem Eyde bekräfftigen wolle; nun wird aber nicht sowohl auf die blossen Worte, als vielmehr auf den Sensum und Animum jurandi gesehen, *L. qui salutem, ff. de jurejur.* MEV. *p. 1. decis 146.* Wenigstens haben solche verba de Jure Canonico, absonderlich de notoria Germaniæ consuetudine, so viel die validitatem und obſervantiam contractus betrifft, die Krafft und Würckung eines wahrhafften und cörperlichen Eydes, daß also, wo ein solennes cörperliches Eyd in specie nicht erfordert wird, kein Unterscheid ratione effectus unter einem würcklich geleisteten Eyd und dergleichen Versprechen zu machen, *c. 3. X. de his quæ vi metusque cauſſ.* ibique PANORMITAN. *n. 4. & ſqq. c. 2. in fin. X. de fidejuſſ.* Inzwischen wird auch diese Clausel bey Adelichen Personen, einem cörperlichen Eyd gleich geachtet, und also haben die JCti Jenenses ann. 1618. respondirt:

> Dennoch aber und weil ohne des die Worte an geschwornen Eydes statt, zumahl bey Adelichen Personen, einem cörperlichen Eyde gleich geachtet werden ꝛc. So kan auch von der Tochter die Verzicht an Eydes statt wohl geschehen, ist auch solche Verzicht zu Recht kräfftig, ꝛc. teste RICHT. *dec. 69. n. 13.* und STRVV. *c. 2. dec. Sabb.*

CLAVSVLA, an guter gangbarer untadelicher Landes-Müntze.

Wann Landes-Müntze ausgelehnet worden, so pfleget zwar gesetzet zu werden, daß er ihm 1000. Rthlr. an guter gangbarer untadelicher Landes-Müntze restituiren wolle: Alleine weil der Werth solcher Müntze sehr ungewiß ist, indem sie zu Zeiten auch in auswärtigen Provintzen gilt, bald aber wieder verruffen und devalviret wird, so ist überaus dienlich, daß man etliche Provintzen benieme, in welchen zur Zeit des Contracts das Geld gangbar gewesen, und zugleich die Bezahlung in eben dergleichen Sorten, die der Orten gange und gebe sind, also fodere; z. E. daß ich solche 1000. Rthlr. an guter gangbarer Landes-Müntze, oder an untadelichen Drittels-Stücken, so, wie dieselben in der Marck Brandenburg, Chur-Sachsen, und Hertzogthum Braunschweig und Lüneburg gänge und gäbe seyn, empfangen, und dergestalt restituiren wolle. Diese Clausul würcket so viel, daß wenn ja etwa die Müntze in einer der jetzt genannten Landschafften abgeschlagen wäre, der Schuldner annoch verbunden ist, solche Müntze zu schaffen, die an allen Orten zugleich gehet, und wird von der Schuld nicht frey, wann er Brandenburgische Müntze zahlen wolte. *L. 7. §. 6. de pactis.* STRVV. *Ex. 16. th. 32.*

CLAVSVLA, auf jedesmahliges Begehren, die Schuld oder Summa zu restituiren.

Oder, wenn es dem Gläubiger beliebet; Diese Clausel wird in die Obligationes gesetzt, wenn kein gewisser Termin der Bezahlung halber benennet, oder ausdrücklich bedungen worden, allein ungeachtet es in des Creditoris Willkühr stehet, das Gelichene zu fordern, wenn es ihm beliebet, so muß er zum wenigsten doch dem Debitori so viel Zeit lassen, als er probabiliter das Mutuum in seinen Nutzen hat verwenden können, welches Richterlicher Ermässigung überlassen wird, CARPZOV. *Lib. IV. Resp. 56. n. 12.* Wie dann auch der Debitor sich jederzeit zur Bezahlung offeriren, und so der Creditor solche ohne erhebliche und rechtmässige Ursach nicht acceptiren will, per legitimam depositionem von der Schuld liberiren kan, LAVTERB. *Coll. theor. pract. tit. de solut. §. 29.*

CLAVSVLA *a vista.*

Oder *à lettera vista*, Aussicht, bedeutet in denen Wechsel-Briefen so viel als visis litteris, oder ad conspectum harum litterarum, so bald der Wechsel-Brief zu Gesicht kömmt, so muß derselbe, es mag nun gleich die Præsentation an einem Sonn- oder Feyer-Tag, oder zu anderer Zeit geschehen, alsobald, oder wenigstens innerhalb denen nächsten 24. Stunden, bezahlt werden, und kan man sich der sonsten gewöhnlichen Respect-Täg, welche denen Acceptanten annoch nach der Verfall-Zeit eingeraumet werden, nicht bedienen, Leipz. Wechsel-Ordn. §. 13. Preuß. W. O. *artic. 18.* Augspurg. W. O. *art. 8.* Nürnberg. W. O. *art. 4.* vermög welcher Ordnung die Zahlung

lung binnen 24. Stunden, und auch alsdann geschehen soll, wenn gleich die Banco gesperret, Franckf. W. O. *art.* 13. Dantziger W. O. *art* 20. Breßlauische W. O. *art.* 7. LVDOVICI Einleit. zu den Wechs. Proceß. *pag.* 104.

CLAVSVLA; Aus gutem Bedacht, und wohlwissentlich adjiciret.

Diese Clausel wird öffters deswegen hinzu gesetzt, wenn die Contrahenten die Causam debendi, aus erheblichen Ursachen nicht gerne exprimiren. Es ist aber diese Clausel von solcher Würckung, daß der Contract so viel gilt als eine Donation; wenn auch der Aussteller einige Zeit hernach seine Confessionem wiederhohlet, ist die Obligation gleichfalls zu Recht beständig, obgleich die Causa debendi darinnen nicht enthalten ist, arg. *L.* 22. *C. ad SCtum Vellej.* CARPZOV. *p.* 1. *c.* 17. *d.* 40.

CLAVSVLA; *A uso, à doppio uso.*

Bedeutet in denen Wechsel-Briefen, daß der Verfall-Tag nach des Orts Gewohnheit soll observiret werden. In Sachsen ist die gewöhnliche Verfall-Zeit 14. Tag, und fängt man damit den Tag nach geschehener Acceptation an zu zehlen, und werden auch alle Sonn- und Fest-Täge mit eingeschlossen, jedoch wenn der Wechsel-Brief aus gewissen Ursachen nicht alsobald bey der ersten Præsentation, sondern erst hernach wenige Stunden vor abgehender Post acceptirt wird, so wird die Verfall-Zeit nicht von dem Tag der Acceptation, sondern von der Zeit der ersten Præsentation angerechnet. Dieses heisset einfach *uso*, doppelt oder *doppio uso*, sind 28. halb *uso* 7. und anderthalb *uso* 21. Tag, Leipz. W. O. *art.* 13. Eben dergleichen uso von 14. Tagen in der Märck. W. O. *art.* 13. Magdeburg. W. O. *art.* 11. Franckf. W. O. *art.* 12. Dantzig. W. O. *art.* 19. Breßlauische W. O. *art.* 5. LVDOV. Einleit. zum Wechsel-Proceß *pag.* 106. An andern Orten, als in Preussen, zu Augspurg und in Nürnberg begreifft das gemeine und einfache uso 15. Tage in sich, der uso doppio 30. Tag, anderthalb uso 23. Tag, und halb uso 8. Tag, und wird damit des nächsten Tages nach der Acceptation der Anfang gemacht, also daß derselbe für den ersten, und dann fort an die nachfolgende; darunter Sonn- und alle Feyer-Täge, wie auch in Nürnberg die Schluß- oder Banco-Sperr-Täge auch mit begriffen, gezehlet werden, Preußisch. W. O. *art.* 20. Augspurg. W. O. *art.* 2. Nürnberg. W. O. *art.* 2.

CLAVSVLA; Beliebe der Herr zu bezahlen an Herrn *Sempronium* oder *Commiss.* oder Ordre.

Durch diese Clausel wird so viel angezeiget, daß es dem Præsentanten sc. Sempronio frey stehe, entweder das Geld auf den Wechsel-Brief selbsten zu erheben, oder sein Recht an einen andern zu überlassen, daß dieser sein Geld an seiner statt einfordere. Welches letztere er auch zu thun befugt, wann gleich das Wort Ordre oder Commiss in dem Wechsel-Briefe nicht enthalten, alldieweilen dem Acceptanten nichts daran gelegen ist, ob er das Geld dem Innhaber des Briefs selbsten, oder einem andern an seiner statt, zahle, zumahln ja ein jedweder, wenn keine expressa prohibitio vorhanden, mit dem seinigen schalten und walten kan, wie es ihm beliebig, *L.* 21. *C. mandati*, ZIPFEL. von Wechsel-Briefen, *Sect.* 6. *p.* 135.

CLAVSVLA; Bey dem Worte der ewigen Wahrheit.

Diese Clausel wird öffters in denen Instrumentis gefunden, und hat die Krafft und Eigenschafft als ein rechter, vollkommener währhaffter Eyd, denn GOtt wird dardurch nicht implicite oder relative, sondern explicite angeruffen, massen durch das Wort der ewigen Wahrheit, GOttes Sohn verstanden wird, *Joh. cap.* 1. *v.* 1. und also haben die JCti Jenenses ann. 1694. gesprochen:

> Dieweil aber Magdalena diese *Renunciation* bey dem Worte der ewigen Wahrheit gethan, *quod juramento æquipollet &c.* So haben der Magdalenen Kinder an ihrer Mutter Brudern Erbschafft nichts zu suchen, teste LYNCKER. *dec.* 1472.

In contrariam vero sententiam abierunt JCti Helmstadienses, in Resp. de anno 1716. verb.

> Alldieweil aber das Jus Canonicum in Teutschland eingeführet, und nach selbigem die Renunciationes injuratæ gantz ungültig seynd, dergestalt, daß nicht einmahl verba æquipollentia an Eydes statt, bey dem Worte der ewigen Wahrheit oder im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit, wenn kein actus corporalis darzu kommt, vor gnugsam geachtet werden, &c. teste LEYSER. *Medit. ad π. Spec.* 45. *th.* 2. conf. CARPZ. *p.* 2. *c.* 16. *d.* 6.

CLAVSVLA; Bey Verlust seines ehrlichen Nahmens oder bey Schelmen-schelten.

Ist, wenn sich jemand verpflichtet, er wolle nicht Ehren werth, kein redlicher Mann seyn, oder er wolle ein Schelm, ein unredlicher und verlogener Mann seyn, wenn er den Contract nicht halten oder adimpliren würde, indeme diese propter deficiens essentiale requisitum juramenti, weder ein wahrhaffres Eyd ist, weder vim juramenti, noch sonsten einigen Effect oder Würckung hat, WEHNER. *Obs. pract.* & BESOLD. *Thes. pract.* voc. bey Schelmen-schelten. LAVTERB. *Tr. Syn. de juram.* §. 1. *n.* 26.

Und obgleich einer dasjenige, was er sub hac clausula versprochen, zu halten verpflichtet, mithin also die Obligatio in se spectata kräfftig und beständig ist, so ist doch die adjectio, daß der Promittent im Fall der Nichthaltung für infam zu achten wäre, oder, daß ad infamiam irrogandam deßwegen agiret werden könte, von Unkräfften. Denn weil diese obligatio impossibilitatem quandam, indeme niemand über seinen famam, so wenig als über seine Glieder zu disponiren Macht hat, cum vita & fama pari passu ambulent, involviret, und denen bonis moribus zuwider lauffet, kan solche zu Recht nicht bestehen, oder einigen effectum produciren, *L.* 15. *de condit. instit. L.* 185. *de R. J.* Dannenhero der Promittent nichts destoweniger, wenn er im Fall der Nichthaltung injuriret wird, actionem injuriarum wider den Injurianten anzustellen gar

wohl

wohl befugt ist, ob er auch gleich expressis verbis sich dahin verpflichtet hätte, daß der Creditor Macht und Gewalt haben solte, den Debitorem, im Fall er nicht bezahlen würde, mit Injurien und Schmäh-Schrifften an allen Orten und Enden anzugreiffen, *L. 17. §. 4. de pact.* WEHNER. & BESOLD. *c. l.* Wie denn auch dergleichen Pactum in denen Constitutionibus Imperii mit ausdrücklichen Worten verboten ist, *Reform. Polit. de A. 1577. tit. 35. §. pen. & ult.* Unterdessen ist nicht zu leugnen, daß derjenige, welcher sich sub hac clausula bey Scheim-schelten verpflichtet, ex opinione hominum maculam quandam incurrat, wenn er ohne gnugsame und erhebliche Ursache und Verhinderung seinem gethanen Versprechen nicht nachkommet, COLER. *de Proc. execut. p. 1. c. 8. n. 60. segq.*

CLAVSVLA; Bey Verpfändung meiner Haab und Güther.

Diese Clausul wird denen Vollmachten mehrentheils einverleibet; ob sie schon ad substantiam mandati gantz nichts contribuiret, so ist sie dennoch theils vor den Anwald sehr nützlich, indem er desto geschwinder zu seinen aufgewandten Unkosten kommen kan, auch Krafft dieser Hypothec ein dinglich Recht in des Principals Güthern hat, und also andern Gläubigern, die nur aus Handschrifften klagen, vorgehet; theils vor das Gegentheil, weil es wegen alles desjenigen, was der Anwald gethan und verrichtet, eine Hypothec und dinglich Recht in des Principals Güthern erlanget, vid. BRVNNEM. *in Proc. Civ. cap. 1. n. 76.* STRYK. *Tr. de caut. contract. Sect. 2. c. 11. §. 7.*

CLAVSVLA; Bey Verpfändung meiner Haab und Güther, mit Begebung der Marcks-Freyheit.

Diese Clauseln pflegen zuweilen denen eigen-Wechsel-Briefen einverleibet zu werden, und haben beede einen sehr grossen Nutzen, dann weilen bekandter massen, excitato concursu, denen Creditoribus ex cambio ein mehrers nicht als ein bloßes Privilegium personale nach allgemeiner Meynung derer Rechts-Lehrer zugestanden wird, (wiewohln einige, als BERLICH. *p. 1. concl. 64. n. 1.* & MARQVARDVS *de jur. Mercat. Lib. 2. cap 12. n. 47.* die Cambia denen Hypothecis präferiren, derer Meynung aber überall nicht recipirt ist) so erlanget durch jene der Remittens als Creditor, auf des Debitoris oder des Trassanten Haab und Güther ein Jus hypothecæ, Krafft dessen er allen Creditoribus mit einer ältern Hypothec nicht versehen, vorgezogen wird. Diese aber, nemlich die Renunciatio der Marcks-Freyheit, welche darinnen bestehet, daß niemand Zeit währender Meß vor Gericht gefordert oder arrestiret werden mag, operiret so viel, daß der Geber des Wechsel-Briefs, im Fall er nicht bezahlen will, alsobald währender Meß belanget, und verarrestiret werden darf. Daß man sich aber der Marcksfreyheit begeben könne, waltet ausser allen Zweifel, arg. *L. 19. C. de pact. convent.*

CLAVSVLA; Bey Verpfändung meiner Haab und Güther, so viel hierzu vonnöthen.

Dieses ist eine sehr gewöhnlich- und fast in allen Obligation- und Verschreibungen befindliche Clausul; allein sie ist sehr nützlich, denn dardurch überkommt der Creditor eine Hypothecam generalem in gradu, wie man sagt, excellentiori, Krafft welcher ihme alle seines Debitoris Güther, (obgleich die Particula alles nicht darbey stehet) sowohl die er anjetzo hat, und besitzet, als auch künfftig hin quocunque titulo legitimo acquirirt, sie seyn beweglich oder unbeweglich, sie mögen gelegen seyn an was Ort und Ende sie wollen, ingleichen auch alle Actiones, Jura und ausstehende Schulden, verhafftet seynd, daß also in seiner freyen Disposition stehet, an welches Stück er sich zu halten, und die Execution ergehen lassen wolle, ungeachtet dasselbe hernachmahlen einem andern specialiter ist verpfändet, oder sonsten veralieniret worden, *L. fin. C. que res pign. oblig.* ibique *L. 4. C. eod.* STRVV. *S. J. C. Exercit. 26. th. 20.* ibique MVLLER.

CLAVSVLA; Bey wahren Worten, bey Adel. Treu und Glauben.

Solche wird einem leiblichen Eyd gleich geachtet, also, daß der Promittent eben so wohl verpflichtet ist, als ob er einen cörperlichen Eyd abgeschworen hätte, wie solches sowohl die bekannte und allgemeine in Teutschland eingeführte Gewohnheit und Praxis Cameræ Imperial. als auch die meisten von denen bewährtesten Rechts-Lehrern einhellig statuiren, WESENB. *Vol. I. conf. 10. n. 19.* CARPZ. *p. 1. dec. 87. n. 12.* BERLICH. *P. II. concl. pract.* VOC. Bey Treu und Glauben. HARPPRECHT. *Resp. 71. n. 62. & 63.* Wenn dann nun dergleichen promissiones vim juramenti haben, so folget unstreitig hieraus, daß sie instar veri juramenti nicht nur den contractum, obgleich selbiger sonst von Unkräfften wäre, confirmiren, also, daß der Actus omni meliori modo bestehet, sondern auch so viel als eine special renunciation würcken, HARPPRECHT. *d. l. n. 64 sqq.* WESENB. *Conf. 52. n. 24. sqq.* Mithin also diejenigen effectus, quantum ad vinculum obligationis, non vero quoad pœnam perjurii, welche aus einem würcklich geleisteten Eyd hervor fliessen, produciren, WESENB. *Conf. 51. n. 23.* Und daß dannenhero gleichfalls auf die Instrumenta, denen solche und dergleichen verba inseriret sind, executive geklaget und verfahren werden könne, davon schreibet unter andern BARTOL. *in L. 2. de jurejur.* SICHARD. *ad L. fin. C. de edict.* Doch wo ein cörperlich oder leiblich Eyd in forma & de solennitate erfordert wird, werden dergleichen Formeln nicht admittiret.

CLAVSVLA; *Blanquet* zur Vollmacht.

Wenn jemand dergleichen von sich stellet, so ist es sowohl nöthig als nützlich, daß er kürtzlich darunter notire, wozu solches deliniret sey; z. E. *Blanquet* zur Vollmacht *contra Sempronium*, wegen 1000. Rthlr. Schuld; denn dadurch ist nicht nur derjenige, der dergleichen Blanquet von Handen gestellet, sondern auch, deme solches eingehändiget und übergeben worden, desto sicherer, und zwar jener, damit er von dem andern nicht könne hintergangen, und das Blanquet wider seinen Willen zu etwas anders emploiret werden, dieser aber, damit der Subscribent hernachmahls nicht darwider excipiren könne, ob wäre dasselbige dieser oder jener Sache halber von ihm nicht ausgehändiget

gehändiget worden, WEHNER. *Obs. pract.* VOC. *Blanquet.*

CLAVSVLA *codicillaris.*

Wird genennet, welche im Testament angehänget wird, wenn nehmlich daß Testament nicht als ein förmlicher letzter Wille geachtet werden wolte, daß es doch als ein Codicill gelte, und nichts desto minder der heres rogatus, dem zum Erben eingesetzten die Erbschaft, oder die rem particularem geben soll, *L. f. C. de Codicill.* Und pflegt es gemeiniglich also zu geschehen:

> Wann diese meine Testaments-Verfassung oder Verordnung einiger Ursache oder Mangel wegen, als ein zierlicher letzter Wille nicht gelten oder kräftig seyn könte, so soll sie doch gelten, als ein *Codicill, Fidei-Commiss, Donatio mortis caussa*, oder eine andere *Disposition*, wie diese sonsten nach Recht oder Gewohnheit am kräftigsten gelten kan oder mag.

L. 29. qui test. fac. possunt, L. fin. pr. C. eod. RICHTER. *Decis. 63. num. 1. seq.* Oder auf diese Art:

> Solte auch mein vorangedeuteter letzter Wille nicht gelten, oder seinen gehörigen *Effect* erlangen; so will ich doch, daß er an statt eines *Codicilli* oder Ubergabe auf den Todes-Fall, zu Latein *Donatio mortis caussa* genannt, oder wie ein jeder ander letzter Wille von Recht und Gewohnheit wegen am beständigsten geschehen und aufgerichtet werden könte, kräftig seyn, und ohne männiglichen widersprechen gehalten werden soll.

ZEPPER. *Tr. de Codicill. 4. num. 9. 10.* Sie dienet auch dazu, daß sie alle in dem Testamente sich hervorthuende nullitäten zurecht bringt, welche Zweiffels ohne der Testator, wenn er daran gedacht, exprimiret hätte. Wenn nun diese Clausel ist angehänget worden, so scheinen zwey Dispositiones gemacht zu seyn; Eine *testamentaria*, und die andere *codicillaris*, mithin wenn die testamentaria nicht ihre Gültigkeit erlangen solte, kan doch die codicillaris ihren effect erreichen, es wird auch nicht davor gehalten, daß der Notarius diese Clausel aus Gewohnheit mit angehänget, weil er das Testament dem Testatori vorlesen muß, dahero er nichts hineinsetzen darff, was nicht des Testatoris ernster Wille und Meynung sey. Diese Clausula codicillaris ist entweder *expressa* oder *tacita.*

Die expressa ist, welche mit ausgedruckten Worten in dem letzten Willen enthalten ist.

Die tacita ist, welche, ob sie schon nicht expresse in dem letzten Willen enthalten, doch darunter verstanden wird, *L. 77. §. 2. de leg. 2. L 17. de fideicomm. lib.* so bey denen Testamenten inter liberos allezeit verstanden wird, H. PISTOR. *Lib. 1. qu. 2 num. 16.* cum allegg. und also hat die Facultät zu Wittenberg ad consultat. Joh. Wichmanns in Holstein gesprochen:

> Dieweil in Testamenten zwischen Eltern und Kindern, nach bewährter Rechts-Lehrer Meynung *Clausula Codicillaris*, ob sie schon nicht exprimiret, allezeit *tacite* verstanden wird; So erscheinet daraus, daß in solchem Testament ihr nebenst einer Schwester zugleich zu Erben eingesetzet worden, add. BERGER. *part. 1. Resp. 188. num. 2.*

CLAVSVLA; *constituti possessorii.*

Diese ist, da der verus possessor die Güther nicht mehr suo, sondern nur alieno nomine ins künftige zu possidiren verspricht, und heutiges Tages so gebräuchlich, daß sie denen meisten contractibus, sonderlich aber emptionis, venditionis, mutui, pignoris vel hypothecæ einverleibet wird, wie dann ad validitatem hypothecæ majorem viel contribuiret, wenn man die Clausulam constituti mit beyrücken lässet, z. E.

> Ich will zu mehrer Versicherung alle meine Güther *cum Clausula constituti possessorii* verpfändet haben.
>
> oder
>
> Alles bey würcklicher Verpfändung meiner bereitesten Haab und Güther, wo und an welchen Ort die anzutreffen, nichts überall davon ausgeschlossen, so auf den Fall der Nichthaltung, cum clausula constituti possessorii dafür stehen und haften sollen;

Denn dadurch wird in casum moræ die possessio naturalis & civilis in constitutarium creditorem transferiret, also, daß bey dem constituenten præter simplicem & nudam rei hypothecatæ detentionem weiter nichts verbleibet, MEV. *Part. V. Dec. 159. 160 & 351.* Dannenhero dem Creditori in solchem Fall nicht nur erlaubt ist, die possessionem propria auctoritate, woferne es nur nicht gewalthätiger Weise geschiehet, zu ergreiffen, MENOCH. *de Interd. Remed. adipisc. 5. num. 95. 96.* BRVNNEM. *ad L. 18. de adquir. vel amitt. poss. ff.* sondern er kan auch zu Behauptung der Possession alle remedia possessoria gebrauchen und mandata manutenentiæ seu de non turbando contra bonorum hypothecatorum detentores, oder auch, wenn er will, mandatum de immittendo auswürcken, STRVV. *de vind. priv. 14 §. 3. num. 4.*

Wie lange aber der Effect des constituti possessorii daure, darinne sind die Gelehrten nicht einig, will daher zu Erklärung dieser Materie folgendes Responsum, welches die Juristen-Facultät zu Franfurth an der Oder d 25. Nov. An. 1675. hat ausgestellet, hieher setzen. Die Frage betreffend:

> Ob nicht die Præscriptio constituti possessorii allererst à tempore possessionis à tertio occupatæ ihren Anfang nehme, und also gantzer 30. Jahre währe?

So ist was das erste Membrum Quæstionis betrift, solches auser Zweiffel; Denn weil 1) der Constituens nicht suo nomine possidiret, sondern nur alieno, sc. constituarii nomine in possessione ist, auf welchen per constitutum die Possessio transferiret worden, per *L. 18. pr. de acqu. poss.* Penes constituentem enim nihil nisi nuda detentio manet, BALD. *Lib. 4. Cons. 166. num. 3.* MENOCH. *Cons. 687.* 2) Aber Rechtens, quod sine possessione nulla currat præscriptio, *c. sine possessione, de R. I. in 6. L. 25. de usucap.* 3) Uber dem constituens

tuens scientiam rei alienæ hat, und also ob malam fidem nullo tempore präscribiren kan, *cap. fin. X. de præscript.* 4) Auch dem Constitutario keine negligentia kan beygemessen werden, daß er nicht eher geklaget, cum possessionem quis retineat etiam per alium, qui ejus nomine est in possessione, §. 5. *de interdict. L. 9. de acquir. poss.* Kan also die Præscriptio constituti possessorii nicht statt finden, antequam constitutarius possidere desinat, quod fit à tempore possessionis à tertio occupatæ. Alias enim constituti præscriptio non currit contra constitutarium, quamdiu constituens possidet, arg. *L. 2. C. de Præscript. 30. annor.* TIRAQVELL. *Tr. de constit. possess. P. I. num. 71.* BALD. *Lib. 5. Cons. 369. in fin.*

Betreffend aber die Zeit, so ad præscribendum constitutum vonnöthen, sind zwar die DD. der Meynung, quod post decendium nihil operetur Clausula constituti possessorii, ANTON. FABER, *Cod. L. 7. tit. 7. def. 10.* TIRAQVELL. *de constit. poss. P. 3. Lim. 21. num. 1. & quos ibi citat.* Dn. MEVIVS *P. 5. Dec. 160. num. 10.* Es kan aber dennoch solche Meynung denen S. Erben nicht präjudiciren, massen sie innerhalb 10. Jahren à morte constituentis W. P. ein mandatum manutenentiæ gesuchet, und erhalten, wie ex actis offenbar, nachmals ist auch die Possessio ad extraneum nicht gekommen, sondern die P. Wittbe hat als heres mariti die Possession continuiret, weßhalb sie factum & promissum defuncti zu prästiren schuldig, cum *constituto* active & passive transeat in heredem, TIRAQVELL. *d. tr. P. 2. Ampl. 13.* THESAVR. *Dec. 105. num. 2.* und hat sie ihr die à defuncto herrührende causam possidendi nicht mutiren können, *L. 3. §. 19. de acquir. poss.* Gesetzt aber, es wäre das constitutum possessorium dergestalt quoad effectum retinendæ possessionis gehoben, so muß dennoch das remedium recuperandæ possessionis ob derelictam vel in alium à constituente translatam possessionem statt haben, juxta *L. fin. C. de acquir. poss.* Solche recuperatio possessionis aber wird nicht eher als in 30. Jahren verjähret, wie die DD. einhellig schliessen, MARTA. *Neopol. Digest. Noviss. Tit. Constitutum. c. 7.* ANT. *Thesaur. Decis. 105. num. 6. Remed. 14. Recup. Poss. n. 68.* MATTH. de AFFLICT. *Dec. 139. n. 5.* Deßhalb die S. Erben auch post decennium ad recuperandam possessionem ex constituto possessorio sibi debitam innerhalb 30. Jahren zu klagen wohl befugt.

CLAVSVLA; *Paratæ executionis*

Oder *Guarentigii & paratæ executionis*; Diese Clausel kömmt bey denen Verpfändungen unzehlich mahl vor, und wird unterschiedlich concipirt: Denn es giebt entweder der Debitor seinem Creditori Macht und Gewalt:

> **Im Fall der Nichthaltung ohne ordentlichen Proceß *executive*, oder mit der schleunigsten *Execution* zu verfahren;**

Dieser wird zuweilen eine imploratio officii futuri judicis pro decernenda celeberrima executione subjicirt, z. E.

> **Massen ich zugleich einen jeden Richter, vor den ich soll belanget werden, hiermit alles Fleisses will ersuchet haben, auf blosse Vorzeigung dieser *Obligation*, wider mich meines künftigen Einwendens ungeachtet, mit schleuniger *Execution* zu verfahren, hingegen mich mit meinen *exceptionibus* in die *Reconvention* zu verweisen.**

Welches pactum dann, weil dem Ordini juris renunciret werden kan, allerdings subsistiret, *L. 7. C. de pign. & hypoth.* ibique DD. *Recess. Deput. de An. 1600.* §. ob auch auf *Obligationes.* COLER. *de Proc. Exec. P. I. c. 5. per tot.* GAIL. *de Pac. Publ. II. num. 26.* BRVNNEMANN. *Proc. Civ. 1. num. 17.* Mit welcher Clausel auch in effectu überein kömmt;

> **Die *Obligation* so kräftig zu achten, als wäre sie allbereit durch Urtheil und Recht vor gültig erkannt worden.**

Oder es wird das pactum eingerichtet mit der Clausula:

> **Daß der *Creditor* auf den Fall der Nichthaltung die Güther *propria auctoritate* anzugreiffen, und sich darein zu setzen, und daraus bezahlt zu machen Fug und Macht haben solle.**

Daß nun der Creditor vi hujus pacti in bonis debitoris sui ein Jus hypothecæ überkommen, ist ausser allen Zweiffel, cum qui concedit jus occupandi bona, insimul bona obligasse videtur in securitatem crediti, BRVNN. *ad L. 3. C. de pign. & hypoth. num. 8. & proc. concurs. creditor. cap. 5. §. 50.* ibique STRYK. COLER. *P. III. c. 12. p. 44. & 53.* KLOCK. *Vol. II. Cons. 40. num. 103.* Ob aber auch dieserwegen dem Creditori frey stehe, die bona sui debitoris sine auctoritate judicis eigenmächtiger Weise zu occupiren, ist unter denen Rechts-Lehrern streitig, darunter viele, welche solches behaupten, daß mithin der Creditor, woferne er sich nur aller Gewaltthätigkeit enthält, in der ergriffenen Possession zu schützen wäre, dafür halten wollen: Quia quod ab initio cum debitore conventum, id postea etiam hoc invito à creditore fieri potest, neque debitor patitur injuriam, qui semel hoc voluit, §. *1. quib. alien. lic. L. 9. de aqu. & aqu. pluv.* COLER. *de Process. I. 5. num. 38.* MENOCH. *Remed. 1. recuper. possess. num. 261. seq.* Allein wir halten davor, daß zwar der Creditor ob interpositum hoc pactum sein jus crediti nicht verliere, ingleichen auch ad casum fortuitum in re hypotheca præstandum, quod alias in hoc casu, ubi propria auctoritate eam occupat, juris est, nicht gehalten sey, *L. 3. C. de pign. & hypoth. L. 30. de pignor. act.* indessen aber justam ac legitimam possessionem anderst nicht als accedente judicis auctoritate erlangen könne, *L. 3. C. de pign. & hypoth.* BACHOV. ad TREVTL. *Vol. I. Disp. II. Thes. 5. in fin.* Indem dieses pactum, ut liceat privata auctoritate ingredi, denen bonis moribus & disciplinæ publicæ entgegen, und also de jure nicht mag soutiniret werden, BRVNNEM. *ad L. 3. C. de pignor.*

SICHARD.

SICHARD. *ad d. L. num.* 1. LINCK. *Consil Altorf. 27. num. 6. & cons. 32. num. 73.* Führet also diese Clausel weiter nichts, als eine paratam exsecutionem, ut implorato saltem officio judicis protinus in possessionem mittatur creditor, mit sich, welche Meynung auch comprobiret wird in *Ret. Deputat. Imper. de An. 1600.* §. Ob auch obligationes &c. ubi dicitur, quod ubi in Instrumento talis clausula reperitur, mandata sine clausula decerni debeant.

CLAVSVLA *cum libera.*

Diese Clausul: Ich gebe meinem Anwald freye Macht und Gewalt, alles dasjenige bey dieser Sache zu verrichten, was ich selbst, wenn ich zugegen wäre, verrichten könte oder wolte; hat den Canon. Rechten nach solche Kraft, daß der Gevollmächtigte auch diejenigen Sachen, welche sonst eine Special-Vollmacht erfordern, verrichten kan, *cap. 4 X. de Procurat.* Allein in Ansehung der in der Vollmacht ausdrücklich gesetzten Sachen ist diese Clausul überflüssig; und in Ansehung derjenigen, derer nicht gedacht worden, und die sonst eine Special-Vollmacht bedürffen, ist sie nicht zulänglich, weil allezeit gezweiffelt werden kan, ob der Principal eben dieses würde gethan haben, ob ers gleich hätte thun können.

CLAVSVLA; Damit zu schalten und zu walten nach Belieben.

Diese Clausul operiret in denen Lehn-Briefen soviel, daß der Vasall solch Lehen, gleich andern eigenthümlichen, Güthern frey und ungehindert, ohne Wissen und Willen des Lehn-Herrn, oder Agnaten, vertauschen, verkauffen, oder sonst auf andere Weiß und Weg, auf einen jeden, der ihm anständig ist, sowohl inter vivos als per ultimam voluntatem transferiren könne, ohne daß solches von dem Lehn-Herrn, oder denen Agnaten, möge revocirt werden. Die Weibs Personen aber werden hiervon ausgeschlossen, 2. *F.* 48. WVRMSER. *de feud. impropr. Class. III. sect. 22.* STRYK. *Examen Jur. Feud. c. 4. qu. 53.*

CLAVSVLA; Daß auf dem Fall die Verkauffung mit Abstattung des Zinses saumselig erfunden würde, er die Haupt-Summa auf Begehren des Käuffers wieder zu erlegen schuldig und gehalten seyn solle.

Diese Conventio ist in *Recess. Imp. Spirens. de Anno 1600.* §. Ferners, 35. expresse approbiret, und für billig und zulässig gehalten, CARPZOV. *p. 3. c. 24. d. 18.* Woferne nun solch Pactum ist exprimirt worden, so ist nicht undienlich, daß der Verkäuffer die Clausulam paratæ exsecutionis mit beyfügen, und solcher gestalt dem Verkäuffer zu Wieder-Erstattung der Kauf- oder Haupt-Summa verbindlich machen lassen; Indem alle diejenigen Remedia Juris, deren man sich contra morosos debitores bedienen kan, auch allhier statt finden. Wohin auch der allegirte *Recess. Imp. de Anno 1600.* in verb. Das *Pretium* auf den Fall von dem Verkäuffer *per viam exsecutionis* erfordert werden möge, abzielet.

CLAVSVLA;

Daß, daferne der Erb-Zinß nicht alle Jahr richtig abgeführet wird, der Zinß-Mann des Erb-Rechts verlustig seyn solle.

Durch diese Clausel erlanget der Eigenthums-Herr so viel, daß er den Erb Zinß-Mann, wann er im Abtrag des Erb Zinsses sich säumig erzeigt, sogleich aus dem Guth treiben kan, und nicht einmahl die auf dasselbe ex natura aufgewandte Unkosten erstatten darff, welches er sonst vor Verflüssung in Emphyteusi civ. dreyer, oder in Emphyteusi ecclesiastica 2 Jahren zu thun nicht berechtiget wäre, *L. 2.* junct *Auth. qui rem C. de SS. Eccles.* CARPZ. *p. 2. c. 38. d. 1.*

CLAVSVLA; Daß das Darlehn zu des *Debitoris* Nutzen verwendet.

Diese Clausel pfleget nicht wenig denen Verschreibungen beygesetzet zu werden, allein es ist überflüssig, *L. 4 pr. & L. 1. pr. de reb. cred. L. f. pr. de exercit. act.* GOTHOFR. *ad L. 19. de novat.* Da aber jemand mit denen Administratoribus civitatis vel Ecclesiæ, *L. 27. de reb. cred.* oder mit einem Minore contrahiret, *l. 1 C. si adverf. credit.* oder das Weib sich mit ihrem Mann in einem Instrument verschreibet, *Auth. si qua mul. C. ad SCt. Vellej.* WIBEL. *de contract. mul. c. 5. n. 43. sqq.* LAVTERB. *Coll. theor. pract. tit. de SCto Vellej.* § 6. oder jemand zu Reficirung eines baufälligen Hauses, *L. f. pr. de exerc. act. L. 5. & seq. qui pot. in pign.* oder einem unter väterlicher Gewalt annoch stehenden Kinde Geld geliehen worden *L. 17. C. ad SCt. Maced* § *fin. Inst. quod cum eo qui in alien. potest.* in diesen Fällen ist diese Clausula sowohl nöthig als nützlich, sonst aber regulariter überflüßig und unnöthig.

CLAVSVLA; Daß das Guth frey, lauter und ledig sey.

Wenn der Verkäuffer dieses ausdrücklich gemeldet, das Guth aber mit einer Hypothec, Servitut, oder einem andern besonderen onere beschweret ist, er mag nun gleich solches gewust haben oder nicht, so ist er dem Käuffer dieserwegen ad omne interesse gehalten. Denn was einer in specie de re vendita affirmiret, das muß er nachmahls auch prästiren, *L. pen. π. de evict. L. 35. de act. emt. L. 113. de V. O.* Aber wegen der ordentlichen und gewöhnlichen Steuern, Tribut, und Anlagen, welche publica ac communi lege auf die Güther geschlagen werden, und von deren Possessoribus entrichtet werden müssen, kan der Verkäuffer nicht in Anspruch genommen werden, wenn er gleich die clausulam generalem:

> Ohne einige Beschwerde, frey von allen Beschwerden, wie sie immer Nahmen habe mögen, wie das Guth am freyesten seyn kan,

adjiciret hätte: weilen dergleichen verba nur allein von Verpfändungen, und anderen von dem Verkäuffer selbsten, oder denen vorigen Possessoribus darauf gebrachten Beschwerungen und Auflagen, keineswegs aber de immunitate à collectis usitatisque oneribus à republica decretisque impositis zu verstehen sind.

CLAVSV-

CLAVSVLA;
Daß das Guth mit allen Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, verpacht seyn solle.

Diese Clausel würcket soviel, daß der Miether, oder Pachter, alle Fructus, Commoditates, und Jura, welche dem Prædio locato de jure vel consuetudine anhängig, dergleichen unter andern sind, die Jurisdiction, das Jus Patronatus &c. einziehen und exerciren könne. Wobey sich dennoch der Pachter wohl vorzusehen hat, daß er wegen der grossen Unkosten, die zum öftern bey den Ober-Gerichten auf die Executiones lauffen, ein gewisses Pactum mache, wer diese Aufwendung tragen solle, und da kan man keine gewisse Art vorschreiben, weil das gantze Werck auf der Contrahenten Belieben und Vergleich beruhet. Sonst aber, wenn ein Guth schlechterdings einem andern vermiethet, und diese Clausel nicht mit angehänget wird, kan derselbe der daraus zustehenden Jurisdiction, oder des Juris Patronatus, sich nicht anmassen, indem sothane hohe und ansehnliche Jura ohne ausdrückliche Benennung so leichtlich in alium nicht pflegen transferiret zu werden, *c. 7. & 13. X. de Jure Patronatus*, FINCKELTHAVS. *de Jur. Patron. 5. num. 11.*

CLAVSVLA; Daß daß Guth von allen Schoß, Steuer und *Tribut* frey.

Wenn ein Guth, welches ehedem jederzeit davon frey gewesen, verkauft, nach geschlossenen Kauff aber mit neuen Anlagen beleget wird, ist der Venditor dafür zu stehen, oder den emtorem dieserwegen künftighin zu vertreten, nicht verbunden; indeme die conventiones Contrahentium ad incogitata casusque fortuitos nicht zu extendiren sind. So beruhet auch nicht in des Venditoris Willkühr, den emtorem ab oneribus novis zu liberiren, als welche einig und allein solo Domini vel magistratus imperio & voluntate, pro reipublicæ necessitate & fortunis subditorum imponiret, und dannenhero denen casibus fortuitis adnumeriret werden, welche aber der Venditor auf sich zu nehmen nicht schuldig ist, *L. 11. de evict. L. 9. §. 1. & ult. de transact.* CARPZOV. *p. 2. cap. 34. d. 19.*

CLAVSVLA;
Daß das Pfand nach Bezahlung der Schuld hinwiederum restituiret werden solle.

Diese Clausel scheinet eines Theils überflüssig, weil der Creditor auch contra conventionem ex natura pignoris ad restitutionem pignoris verbunden, per *L. 40. §. 2. de pignorat. act. L. fin. C. eod.* Weil aber dem Creditori, im Falle ihm der Debitor annoch mit einer andern Schuld verhaft, das eingesetzte Pfand so lange zu behalten erlaubt ist, biß er auch dieserwegen seine Satisfaction erhalten, MENCK. *Dissert. de retent. pign. ob aliud deb.* So operirt diese Clausel so viel, daß der Creditor sich hernachmahls des Juris retentionis ob aliud debitum nicht mehr bedienen kan, sondern das Pfand, bey Entrichtung der Schuld, für welche es eingesetzet worden, ohne weitern Aufenthalt, dem Debitori verabfolgen lassen muß, indem die provisio hominis, die potestatem Legis aufhebt; Dann das Jus retentionis competirt nicht ex voluntate contrahentium expressa vel tacita, sondern vielmehr ex potestate juris & dispositione legis Creditori faventis, damit er das Seinige erlange. Wenn nun inter contrahentes expresse ist bedungen worden, daß das Pfand sogleich nach Bezahlung der Schuld hinwiederum restituirt werden solle, so ist daraus gnugsam abzunehmen, daß der Creditor eo ipso seines ihm zustehenden Rechts sich begeben habe, FABER, *de error. pragmat. Dec. I. error. 9.*

CLAVSVLA;
Daß dem *Creditori*, oder dem Käuffer nach seinem Belieben, oder nach Verflüssung einer gewissen Zeit, die Loß- oder Aufkündigung zu thun, frey gelassen seyn solle.

Dieses Pactum ist allerdings unkräftig, und ist demnach der Käuffer das Capital von dem Verkäuffer wider dessen Willen abzufordern nicht berechtiget. Wie denn solches in *Ordinat. Politic. de Anno 1548. tit.* **von den Wucherlichen Contracten**, ausdrücklich verbothen, §. **und nachdem die Wiederkauffs-Gulden**, vers. **und die Loßkündigung der Gült-Verschreibung auf Wiederkauff, wie Wiederkauffs-Recht ist, bey dem Verkäuffer, und nicht dem Käuffer stehen**, &c. item, **unangesehen, wie dieselbe Gült-Verschreibung gestellet, und was darüber gegeben, genommen, oder gehandelt, wollen wir, daß dasselbe und alle andere unziemliche *Pacta* oder Gedinge, vor wucherlich, und unkräftig geachtet, gehalten, und von dem Richter erkannt werden sollen** &c. GAIL. *2. O. 7. num. 14.* CARPZOV. *p. 3. c. 24. d. 16. 17.* BRVNNEM. *Cent. 1. dec. 56.* Und wenn auch gleich vorangezogener *Refor. Polit.* von dem Verkäuffer wäre renuncirt worden, so ist sothane Renunciation ebenfalls ungültig, und zu Recht nicht beständig, wenn sie auch gleich mit einem Eyde wäre bekräftiget worden; Juri enim prohibitivo non potest renunciari, arg. *L. 5. C. de LL. L. 55. de Legat. 1.* GAIL. *2. O. 39. num. 11.*

CLAVSVLA;
Daß der *Creditor* den *Debitorem*, im Fall er die Bezahlung nicht leisten würde, in allen und jeden Orten, wo er ihn antreffen möchte, mit persöhnlichen *Arrest* zu belegen, oder in das Gefängniß legen zu lassen, Macht haben solle, biß ihm seines ausstehenden Capitals und Zinsen halber völliger Abtrag geschehe.

Dieses ist eine in denen Verschreibungen nicht ungewöhnliche, aber doch sehr nützliche Clausel. Es sind zwar einige der Meynung, daß dergleichen Pactum allerdings ungültig und unkräftig sey, GAIL. *de Pac. Publ. II. 2. n. 21.* MYNS. *cent. 6. O. 67. num 16.* Allein daß solches Pactum, wenn nur Auctoritas, & Consensus Magistratus adhibirt wird, zu Recht bestehen könne, scheinet denen Gesetzen convenabler zu seyn, COLER. *de Proc. Exsec. p. 1. c. 6. per tot.*

CLAVSVLA;
Daß der *Debitor*, wenn er mit der Bezahlung nicht inne halten würde, die Schuld wieder abverdienen wolle.

Diese Clausel ist sehr nützlich; denn auf solche Wei-

che Weise bleibet der Debitor bey seiner Freyheit, und indem er seine operas pro certa mercede einem andern verdingen kan, so waltet kein Zweiffel, daß er nicht auch dieselben seinem Creditori solutionis loco gleichsam solte zueignen können, also, daß täglich soviel er überkommen könte, wenn er seine Dienste einem andern locirt hätte, GAIL. *de pac. publ. c. 2. num. 33.* COLER. *de Proc. Exec. P. I. cap. 9.*

CLAVSVLA;

Daß dieser Contract wissentlich und wohlbedächtig aus freyen Muth und rechten Willen ungezwungen, und ungedrungen von beyden Theilen beliebet und beschlossen.

Diese Clausel wird ebenfalls denen Instrumenten einverleibet, sie ist aber überflüssig und mithin von keinem Effect und Würckung, indem die Præsumtio, daß alle Contractus frey und ungezwungen geschlossen worden, dahero demjenigen, welcher vorgiebt, er habe aus Furcht contrahiren müssen, dieses sein Assertum darzuthun und zu erweisen oblieget, *L. 23. pr. quod metus causa*, MENOCH. *de Arbitr. judic. quæst. Lib. 2. cas. 116.* Ist die Furcht oder Compulsio erwiesen, so wird alsdann diese Expression nichts helffen, sondern eben soviel als eine Protestatio facto contraria operiren, mithin nichts destoweniger einem solchen Contrahenten die dißfalls verordnete Remedia juris darwider zu ergreiffen unbenommen seyn.

CLAVSVLA;

Daß er auf eine gewisse Zeit, und nicht länger Bürg seyn wolle.

Diese Sponsion enthält 3. Membra in sich, 1) daß er auf eine gewisse Zeit wolle Bürg seyn, 2) daß er länger nicht wolte gehalten seyn, 3) daß er für alles dasjenige haften wolle, worzu der Debitor principalis die Zeit über verbunden ist. Ob nun zwar der Fidejussor nach verflossenen Termin ex primo & secundo capite weiter nicht obligirt ist, so ist er doch ex tertio capite dasjenige zu leisten schuldig, wofür er sich die Zeit über in Bürgschaft eingelassen hat, per *L. 3. §. 6 de jure fisci, L. 27. §. 1. de pact. L. 7. C. locat.* Sintemahln nothwendiger Weise concediret werden muß, daß ex stipulatione, qua fidejussor se obligavit, sowohl eine obligatio naturalis als civilis entstanden sey, und daß einfolglich aus dieser obligation hinwiederum eine Actio & vis exigendi entspringe, §. 1. *de V. O.* Obligatio namque est juris vinculum, quo vel inviti Creditoribus nostris aliquid dare vel facere compellimur, pro lege quæ intra contrahentes dicta est. Ist nun ex obligatione efficaci einmahl eine actio entstanden, so kan selbige gewißlich solo temporis lapsu nicht wiederum aufgehoben werden, *L. 44. §. 1. de O. & A. § 3 de V. O.* Wann nun der Bürge, welchen der Creditor vor Erscheinung der in der Bürgschaft bestimmten Zeit propter exceptionem tempore plus petitionis zu belangen nicht Macht hat, sogleich elapso tempore von der Obligation völlig entbrochen und ledig seyn solte, so hätte ja sothane Bürgschaft nicht den geringsten effect, sondern wäre eben so viel, als wenn einer promittirte, er wolle auf drey Jahr Bürg seyn, doch mit diesem Beding, daß der Creditor weder vor, noch nach Ausgang der Zeit etwas fordern solte, mithin wäre er vor nichts Bürge worden, quo quid magis ridiculum esse possit nemo non videt, da doch die fidejussio & obligatio nimmermehr absque effectu actionem producendi seyn kan, und der Fidejussor, quantumque etiam in tempus obligatio ejus sit duratura, zu diesem Ende genommen wird, damit der Creditor, falls er das Seinige von dem Debitore propter moram, vel impotentiam solvendi nicht bekommen kan, sich an den Bürgen wiederum erhohlen möge, *L. 54. de O. & A. L. ult. C. de donat.* HERING. *de Fidejuss. cap. 20. §. 12. num. 21. sqq.*

CLAVSVLA;

Daß es dem Schuldner frey stehen solle, die Bezahlung, wann es ihm beliebig, nach seiner guten Gelegenheit zu thun, &c. oder die 500 Thlr. biß zu der ihm gelegenen Ablag mit *5. pro Cento* zu verzinsen.

Diese Clausel ist denen Gläubigern höchst schädlich, wann sie zugeben, daß sie einer Obligation einverleibet wird, massen wegen solcher der Gläubiger nicht eher die Schuld-Summa begehren kan, als biß es dem Debitori selbst gefällig ist, solche zu bezahlen, welcher dahero die Bezahlung Zeit seines Lebens aufziehen, und dieserwegen, so lange er lebt, cum effectu, nicht belanget werden, sondern allezeit darwider excipiren kan, die Bezahlung sey ihme noch nicht gelegen. Nach dessen Tod aber kan solche gleich von dessen Erben eingefordert werden, *L. 46 §. 2. de V. O. L. 4 locat.* BERLICH. *p. 2. dec. 293. num. 20.* Dahero am besten und rathsamsten, daß in der Obligation eine gewisse Zeit determiniret werde, da das geliehene Geld zu restituiren.

CLAVSVLA;

Daß ich dieses Instrument mit Fleiß durchlesen, in allen Clausuln und Puncten wohl erwogen, und darein völlig consentiret, bezeuge ich mit meiner eigenen Unterschrift:

Obgleich die lectio instrumenti, wie schon gedacht, præsumiret wird, so bleibet nichts destoweniger Zweiffel übrig, wenn vorangezogene verba sind prämittiret worden. Wiewohl, wann z. E. der Debitor die Obligation mit seiner eigenen Hand völlig geschrieben, die Subscriptio in diesem Fall nur überflüssig ist, *Nov. 136. c. 6. in fin. & c. 5.* MENOCH. *de arbitr. Judic. Quæst. Lib. 2. cas. 114. num. 5.* Gleichfalls ist diese Unterschrift nicht nöthig, es sey dann durch Gewohnheit und Statuten ein anderes eingeführet, wenn die Contrahenten ihre Petschaft vorgedrucket haben. Denn die Vordruckung des Petschafts wird der Subscription gleich geachtet, und hat mit dieser gleiche Würckung, *L. 20. §. 1. de testam. mil. L. 2. C. de rebus alien. non alien.* CARPZOV. *p. 1. c. 17. d. 21.* Wann nur sonsten bekannt, 1) wessen das Siegel sey, 2) von wem, und 3) aus was Ursachen solches beygedrucket worden, *Conf. Marpurg. 28. num. 30.* MENOCH. *d. l. Lib. 2. cas. 113. num. 3.* Deswegen denn die Clausula oft gebraucht wird, daß das Siegel mit Wissen und Willen angehängt oder aufgedruckt sey, KOENIG *in proc. cap. 30.* von dem Siegel.

CLAV-

CLAVSVLA;

Daß ich ** fl. jeden derselben zu 15. Batzen, oder 60. Creutzer gerechnet, baar empfangen, und solche an gut und gangbarer Müntze restituiren wolle.

Diese Clausel, da von denen Speciebus eine gewisse Æstimation adjiciret wird in denen Verschreibungen, ist sehr nützlich; denn solche würcket so viel, daß wenn gleich hernach das Geld solte verändert werden, die in der Verschreibung exprimirte Æstimation præcise attendiret, mithin der Debitor liberiret wird, wenn er vor jeglichen Gulden 15. Batzen, oder 60. Creutzer in anderer gäng- und gebarer Müntze entrichtet, STRVV. *Exerc. 16. th. 34.* ibique MVLLER., *in not. Lit. a.*

CLAVSVLA; Daß sie diesen Contract stet, fest und unwiederrufflich halten wollen.

Ist eine Clausel, die ebenfalls denen Instrumenten nicht selten pfleget einverleibet zu werden, sie ist aber von keiner Erheblichkeit, denn daß ein jeder dasjenige, was er versprochen, adimpliren und leisten solle, ist ohnedem der natürlichen Billigkeit und denen Rechten fideique humanæ gemäß, und was einmahl von denen Contrahenten ist adprobiret worden, kan hernachmahls von einem oder dem andern nicht mehr wiederruffen werden, *c. 21. de R. J. in 6to. L. 9. de negot. gest. L. 1. pr. de pact.* Dahero diese Clausel allezeit tacite darunter verstanden, und nur als eine überflüssige Cautel adjiciret wird, GOTHOFRED. *ad L. 10.* verb. *illicito ff. de reb. eor. qui sub. tut. vel cur.*

CLAVSVLA; Daß wegen derer Unkosten des *Creditoris* blossen Angeben geglaubet werden soll.

Ist eine nützliche Clausel vor den Creditorem, damit er desto geschwinder zu denen Unkosten gelangen kan, und selbige zu liquidiren überhoben seyn möge; es ist dieses Pactum an und für sich gültig, und zu Recht beständig, MENOCH. *de Arbitr. Jud. Lib. 1. qu. 8. n. 49.* Doch ist die Moderatio Judicis nicht ausgeschlossen, wenn die Unkosten gar zu enorm angesetzet worden, CARPZ. *p. 1. c. 31. d. 32.*

CLAVSVLA,

Daß wenn einer von denen Bürgen versterben würde, sodann der Debitor oder die Bürgen an dessen Stelle einen andern Bürgen verschaffen sollen.

Wenn in einer Verschreibung diese Clausel ausdrücklich genennet ist, so können zwar in diesem Fall des verstorbenen Bürgen Erben ipso jure annoch belanget werden, dieselben aber ex mente contrahentium die exceptionem pacti taciti darwider vorschützen, indem dieses tacite verabredet zu seyn scheinet, daß Fidejussio nur ad vitam Fidejussoris dauren, nach dessen Tode aber gleich exspiriren solle; COLER. *de Proc. Exsec. p. 1. c. 10. n. 319.* HERING. *de Fidejuss. c. 20. §. 10. n. 60. sqq.* CARPZOV. *p. 2. c. 20. d. 5. & 6.*

CLAVSVLA *de deficiente animo injuriandi.*

Wird in dem Exordio eines Libells gebraucht, und lautet also:

Falls auch über Vermuthen in sothanem Schreiben sich etwas finden solte, welches Beklagter zu seiner Beschimpffung auslegen könte, so contestiret er auf sein Gewissen, daß er nicht das mindeste *animo injuriandi* angeführet, sondern alles aus unumgänglicher Noth und Behuf seines Rechts geschrieben habe.

Oder:

Es wolle Kläger, das was er sagen würde, nicht *animo injuriandi*, sondern *juris sui obtinendi causa* gesagt, und niedergeschrieben haben.

Es liberiret aber diese protestatio, weil sie facto contraria ist, den Injurianten keinesweges von der Straffe, denn wenn ex necessitate causæ verba injuriosa, Schmäh-Worte, an- und vorgebracht werden, so wird schon ipsa causæ qualitas, die Beschaffenheit und Umstände der Sache, den Kläger excusiren, *L. 6. C. de postul.* STRYK. *Disp. de jur. Libell. Art. 9. §. 3.*

CLAVSVLA *de implorando officium Judicis nobile.*

Ist eine nützliche Clausel, so in der Conclusion des Klag-Libells gesetzt wird, als:

Worüber und was sonst nach Art und Eigenschafft dieser Sache hätte gebeten werden können, sollen oder mögen, will der Kläger das Mild-Richterliche Amt *pro largissima juris & justitiæ administratione decenter* imploriret haben.

Der eigentliche Modus oder mit was für Worten diese Clausul abzufassen ist, ist in denen Rechten nicht vorgeschrieben. So kömmt auch heutiges Tages der Ausdruck derselben mit derjenigen Formul, so in R. I. de A. 1551. §. 32. enthalten ist, nicht überein, und sind auch hierinne die Landes-Gesetze und Proceß-Ordnungen sehr unterschieden. Daher ist vielmehr usu fori die conceptio verborum jedem Advocato willkührlich frey gelassen, dergestalt, daß solches bald mit hohen, bald mit schlechten Worten ausgedrucket wird. Und als sich einstens zwey Advocati über deren formalia nicht vergleichen konten, haben die JCti Wittenbergenses M. Mart. A. 1711. also pronunciret:

Obwohl Beklagter, daß die übergebene Klage unförmlich, solche auch, da in derselben die *Clausula salutaris* ausgelassen, von dem Richter nicht suppliret werden könne, vorwendet; Alldieweil aber die *Clausula salutaris* sonder Zweiffel in den Worten *sub solita imploratione* enthalten; so mag der hierbey vorgegangene Fehler von dem Richter wegen solcher angehängten Clausul wohl verbessert werden.

In manchen Ländern und Orten hat diese Clausula entweder aus Gewohnheit und Observanz, oder besondern Gesetzen ihren sonderlichen Effect. Also muß solche nach der **Magdeburg. Proceß-Ordnung**, *c. 18. §. 1.* dem Klag-Libell von dem Advocato bey 5. Thlr. Straffe inseriret werden, und muß der Judex daselbst, wenn sie der Klage einverleibet worden, dasjenige ersetzen, was der Advocatus circa jus versehen hat. In Chur-Sachsen hingegentheil sollen die Klag-Libelle, obgleich die

so genannte Clausula salutaris darinnen nicht enthalten, so viel nur immer möglich, sustiniret werden, vid. *Ord. Proc Sax. Recogn. Tit. V.* §. 1. MENCK. *ad Proc. Sax. Disp. V.* §. 9 *in med.* An andern Orten und Provintzien hat man sich wegen dieser Clausul deswegen mit guter Vorsicht wohl in acht zu nehmen, weil 1) diese Clausula salutaris von vielen Doctoribus und Judicibus vor nothwendig erachtet, und 2) in dem *Recessu Imperii de An. 1551.* §. *32.* approbiret, und 3) dieselbe usu fori bestätiget worden ist. Daß es also bey solcher Bewandtniß nicht klüglich gehandelt seyn würde, wenn ein Advocat durch Unterlassung solcher Clausul eine unbillige Sententz abwarten, oder solche durch andere eingewendete Remedia erst mit Unkosten reformiren wolte Hierzu kömmt noch dieses, daß an vielen Orten Teutschlandes, als zu Braunschweig, Wismar und in Pommern solche Clausul per legis dispositionem der Klage angehänget werden muß. Es ist aber alles dieses nur von dem Libello *primæ* Instantiæ anzunehmen, und nicht mit auf die Leuterung, Appellationes und Supplicationes zu ziehen. Dahero haben die JCti Wittenbergenses M. Mart. An. 1711. also pronunciret:

> Wir sind Klägers Sachen wegen der 5. Thlr. Straffe desbalben, weil die Magdeburgische Proceß-Ordnung die *Implorationem Officii Judicis* in denen Leuterungs-Schrifften deutlich nicht erfodert, übergangen. ECKARDS *Jpr. Civil. p. 345. sqq.*

CLAVSVLA, *de Judice non agnoscendo nisi in hac causa.*

Ist eine solche Clausel, welche die Advocaten dem Exordio eines Klag-Libells pflegen anzuhängen, und lautet ungefehr also:

> Kläger erscheinet, und protestiret gleich Anfangs, daß er das Gerichte nicht weiter als in dieser Sache, und so ferne er Klägers Stelle vertritt, agnosciren wolle.

CLAVSVLA, *de libello simplici & non solenni.*

Diese Clausul pflegen einige Advocaten auch in dem Exordio eines Klag-Libells beyzubringen, als:

> Zu welchem Ende er ins besondere feyerlichst protestire, daß er sein Klag-Schreiben nicht in Form eines zierlichen und solennen *Libells*, sondern bloß auf Art einer schlechten Erzehlung übergeben haben wolle.
>
> Oder:
>
> Es wolle Kläger seine Klage nicht *in forma* eines zierlichen Klag-*Libells*, sondern in wahrhafter Geschichts-Erzehlung und schlechten Begehren angebracht haben.

Diese Clausul soll nach einiger DD. Meynung so viel würcken, daß *de simplici & plano* versehen werden könne, per *L. 21. inf. ad L. Aquil.* welchen BALDVS *ad L. diffam. n. 6. C. de ingen. manumiss.* anführet. Alleine weil es nicht bey dem Actore stehet aus dem Processu ordinario einen summarium zu machen, so siehet man leichtlich, daß diese Clausul in causa ordinaria keinen Effect haben könne.

CLAVSVLA, *de non probando superflua.*

Ist eine solche Clausel, die dem Exordio eines Klag-Libells pflegt angehängt zu werden, als:

> Daß er mit keinem unnöthigen Beweiß beladen werden möge, oder seyn wolle.
>
> Oder:
>
> Es wolle sich Kläger nicht mit überflüssigen Beweiß überladen.

Nachdem aber Beklagter, wenn Kläger die Klage zur Gnüge nicht erwiesen, vom Proceß absolviret wird, so hat man auch von dieser Clausul sich keinen effectum juris zu versprechen.

CLAVSVLA *de Rato.*

Ist, wenn in die Vollmacht gesetzt wird: Ich gebe meinem Anwald freye Macht und Gewalt, alles dasjenige bey dieser Sachen zu verrichten, was ich selbst, wenn ich zugegen wäre, verrichten könte oder wolte; Hat nach geistlichen Rechten solche Krafft, daß der Gevollmächtigte auch diejenigen Sachen, welche sonst eine Special-Vollmacht erfordern, verrichten kan, *cap. 4. X. de Procurat.* Allein in Ansehung der in der Vollmacht ausdrücklich gesetzten Sachen ist diese Clausul überflüssig; und in Ansehung derjenigen, derer nicht gedacht worden, und die sonst eine Special-Vollmacht bedürffen, ist sie nicht zulänglich, weil allezeit gezweiffelt werden kan, ob der Principal eben dieses würde gethan haben, ob ers gleich hätte thun können.

Heutiges Tages ist es ein nöthiges Stücke, daß die Clausula *de rato* von dem Principal in die Vollmacht gesetzt werde, nemlich, daß er alles das, was sein Anwald in der Sachen (etliche setzen dazu, in meinem Nahmen; allein das ist überflüssig: denn was nicht in meinem Nahmen gethan worden, das darf ich auch nicht genehm halten) thun und verrichten würde, als wenn er es selbst gethan überall genehm und als sein eigen achten, auch ihn jederzeit vertreten, Noth- und Schad-loß halten wolle, wie denn CARPZOV. *in Proc. tit. 5. art. 1. num. 29.* ausdrücklich saget, daß sie nicht darf ausgelassen werden. Allein vermöge der Rechte muß nur dasjenige genehm gehalten werden, welches von einem andern in meinem Nahmen ohne ausdrückliche Vollmacht verrichtet worden; denn worüber ich einen ausdrücklich bevollmächtiget habe, das muß ich Krafft dieser Vollmacht halten, und ist nicht erst nöthig, daß ich es genehm halte; Doch könte endlich diese Clausul wegen der Sachen, die in der Vollmacht ausdrücklich nicht enthalten sind, ihre Würckung haben, so daß nachmahls der Principal nicht vorschützen könte, er hätte es dem Anwald absonderlich nicht befohlen.

CLAVSVLA *de reservando quavis Juris competentia.*

Dem Klag-Libell wird auch diese Clausel mit einverleibt: Wolle sich Kläger *quavis Juris competentia* reserviret haben. Nachdem aber Renunciatio juris nicht präsumiret wird, so ist auch diese Clausula vergebens.

CLAVSVLA *de restituendis expensis.*

Diese Clausel wird der Conclusion in dem Klag-

Klag-Libell beygesetzt, als: **Daß Beklagter das *Interesse moræ* und die verursachten Proceß-Unkosten ersetzen solle.** Denn der Richter darf nicht eher als wenn er imploriret worden, dem Kläger die Unkosten und das Interesse adjudiciren, *L. 4. §. 8. de damn. infect.* Und obwohl der Richter ex officio Beklagten in das Interesse und Unkosten ertheilen muß, *L. 13. §. 6. C. de judic.*; so wird nichts destoweniger derselbe durch die dem Petito Libelli einverleibte Clausuln um so viel mehr angehalten, sein officium zu beobachten, und dem Kläger diese expensas zu adjudiciren, *O. P. S. Tit. 36. §.* **So wollen.** Denn wenn der Richter, der hierum nicht imploriret worden ist, das Interesse moræ und die Unkosten vergisset, so kan der Kläger diejenigen Unkosten, so Beklagter aus mildreich-Richterlichen Amte zu fodern hat, durch keine absonderliche Klage aufs neue fodern, *L. 3. C. de fructib. & lit. exp.* junct. *L. 14. §. 8. de damn. infect.* CARPZ. *p. 1. c. 3. d. 19.* Hinc Regula juris: *Impensæ in obligationem deductæ pereunt jure Actionis; Si autem ex officio Judicis debeantur, adjudicatæ autem non sunt, non debentur.*

CLAVSVLA *de sepius facta interpellatione.*

Ist eine Clausel, welche der Narrationi Facti in dem Klag-Libell pflegt beygefügt zu werden, als:

Ob nun wohl der Kläger den Beklagten zum öfftern theils selbst erinnert, theils durch andere erinnern lassen.

Diese Clausel soll den effectum juris haben, daß Kläger die Proceß-Unkosten, so noch vor der beschehenen Litis Contestation verursachet worden, desto leichter wieder bekommen könne. Denn wenn der Beklagte excipirte: Es wäre der Proceß nicht nöthig gewesen, Kläger hätte die Schuld in der Güte fordern sollen; so bekommt der Kläger die impensas ante L. C. factas nicht wieder, vid. HEIG. *ad §. 15. de act.*

CLAVSVLA *de se non intromittendo in petitorium.*

Diese Clausel setzen die Advocaten öffters in der Proposition des Klag-Libells, als:

Welches alles doch bloß und alleine *pro informando Judice & coloranda possessione*, keines weges aber sich dadurch ins *petitorium* einzulassen, *desuper sollemnissime protestando* angeführet seyn soll.

Oder:

Kläger wolle durch Anziehung seiner Rechte sich nicht aus dem *Judicio possessorio* in das *Petitorium* begeben haben, sondern führe den *titulum pro colorando possessorio* an.

Diese Clausel ist nützlich; denn wenn der Kläger sich auf das Judicium possessorium fundiret, gleichwohl aber in seiner Klage den titulum possessionis anführet, und selbiger solchen immisciret, so scheinet es das Ansehen zu gewinnen, ob habe der Actor hierdurch dem Judicio possessorio renunciret, und sich zu dem Petitorio gewendet. Diese præsumtion aber wird durch diese protestation und Clausul elidiret; anderergestalt überkäme der Beklagte das Recht Exceptiones altioris indaginis zu opponiren, LVDOVICI **Einleit. zum *Civil*-Proceß**, *c. 9. §. 34. 35.*

CLAVSVLA *salvo errore calculi.*

Diese Clausel pflegen einige Advocaten der Narrationi facti beyzusetzen, als:

Es sey Kläger Beklagten *salvo errore calculi* 200. fl. schuldig worden.

Allein diese Clausel ziehet gar keinen Effect nach sich, alldieweil es ohnedem einem jeden frey stehet, daß, so bald er einen Irrthum in der aufgesetzten Rechnung wahrgenommen, er selben bessern, und die Rechnung anders einrichten könne.

CLAVSVLA *de reservatione delationis juramenti.*

Diese Clausel pflegen dann und wann die Advocaten in dem Klag Libell beyzusetzen, als:

Es wolle der Kläger sich das Recht *Juramenta* zu deferiren vorbehalten haben.

Solche ist von keinem Nutzen; denn entweder muß die delatio nach den Sächsischen Rechten sofort im Klag-Libell, oder doch wenigstens vor der Kriegs-Befestigung geschehen, und alsdann hat dieselbe hernachmahls nicht mehr statt, wenn gleich hundert dergleichen Reservationes im Klag-Libell anzutreffen wären, welches in denen Sächsischen Gerichten wohl in acht zu nehmen; Oder aber es gehet nach denen gemeinen Rechten, und alsdann bleibet mir das jus deferendi juramenti jederzeit ungekräncket, wenn ich mir gleich selbiges nicht vorbehalten habe.

CLAVSVLA *de reservatione Libelli mutandi.*

Diese Clausel pflegte man vor diesem dem Petito in dem Klag-Libell anzuhängen, als:

Und soll Klägern frey stehen das Klag-*Libell* zu mindern, zu verbessern und zu corrigiren.

Dieweil aber die Aenderung des Libells nicht sowohl von dem Actore, als vielmehr vom Gesetze selbst und Willkühr des Richters dependiret, *L. 3. de edendo, §. 3. & 4. de A.* indem die Reservatio ein jus reservabile präsupponiret; so scheinet es wohl ausser allen Zweiffel zu seyn, daß diese Clausel ohne allen effect sey, STRYK. *U. M. T. tit. de edendo, §. 9.*

CLAVSVLA; Alles sonder Argelist und Gefährde.

Diese Clausel ist nicht nur vor diesem bey den Römern gebräuchlich gewesen, *L. 22. L. 38. §. 13. L. 119. de V. O.* WEHNER. *Observ. Pract.* VOC. treulich und ohne Gefährde, sondern wird auch heut zu Tag fast allen Instrumenten einverleibet. Ob sie aber nützlich oder überflüssig sey, wollen wir mit wenigen berühren. Und zwar was die Contractus bonæ fidei, das ist, diejenigen, darinnen des Richters Bescheidenheit und Gutachten viel überlassen wird, belanget; so ist gewiß, daß sie keine sonderbare Würckung thue, oder irgend ein neu Recht zuwege bringe, und also vielmehr überflüssig dazu gesetzet werde; sintemahl esdergleichen Contract ohnedem schon mit sich bringet, daß alles ohne Betrug muß abgehandelt seyn, und

also nicht erst nöthig, durch ein absonderlich Pactum dergleichen List zu unterbrechen. In den Contractibus stricti juris aber, das ist, in denjenigen, da der Richter nach seiner Bescheidenheit nichts thun kan, sondern genau bey dem bleiben muß, wie sich die Partheyen verglichen, ist es gut und nützlich, wenn sie hinzu gesetzet ist, doch verändert sie den Contract nicht in einen Contractum bonæ fidei, davon SPEIDEL. *in Speculo Jur. Polu. Lit. G.* sub voc. getreulich und ohne Gefährde, mehr und weitläufftiger geschrieben. Daher sie denn auch, wenn sie gleich von einem Bürgen hinzu gesetzet worden, ihn nicht alsbald dahin verbindet, daß er zahlen muß, ehe und bevor der Principal Schuldner belanget worden, PRVCKMANN. *Vol 2. Consil. 3. n. 23.* wiewohl WESENBEC. *Consil. 14 n. 17.* anderer Meynung ist. Doch ist jetztgedachte Clausul nicht gar zu verwerffen, ob sie gleich in Contractibus bonæ fidei, da der Erbe vor allen Schaden, der durch Argelist und Gefährde geschehen, vermöge der Natur dieser Contracten stehen muß, *L. 152. §. 3 de R. J.* Denn in den Contractibus strickti juris, da der Erbe nach der Natur dieser Contracten vor den Betrug zu stehen nicht verbunden, ist sie hingegen sehr dienlich, arg. *L. 121. §. ult. de V. O. L. 7. §. 3. de dolo malo*, STRVV. *S. J. C. Ex. 46. th. 79.* COLER. *de process. execut. p. 1. c. 10. n. 311.*

CLAVSVLA,

Es sollen meine Erben nicht befugt seyn künfftig *pro rata hereditariis portionæ*, sich zu liberiren, sondern es sollen dieselben und ein jeder insonderheit zu Erlegung der jährlichen Zinß- und Haupt-Summa *in solidum* verhafftet seyn.

Diese Clausel bringt diesen Nutzen mit sich, daß der Creditor wider einen jeglichen von denen Erben insonderheit die Klage anstellen, und die völlige Schuld von einem allein fordern könne. Denn obgleich die Nomina unter denen Erben ipso jure getheilt sind, also daß keiner mehr als nur seinen Strang, oder gebührenden Antheil zu bezahlen gehalten, dahero auch einige von denen Rechts-Lehrern dieses Pactum vor ungültig achten, MEV. *Part. V. Dec. 69.* BRVNNEM. *ad L. 56. ff. de V. O. n 1.* so folget doch nicht daraus, als wenn der Debitor nicht solte einen jeglichen von seinen zukünfftigen Erben zu völliger Bezahlung verpflichten können, indem ja unstreitig, quod provisio hominis semper potior sit provisione legis; überdiß ist auch in denen Rechten bekannt, daß der Testator seinen Erben vi contractus dahin obligiren könne, worzu er selbst bey seinen Lebzeiten nicht gehalten war, massen die obligatio ex ipsa heredis persona ihren Anfang nehmen kan, arg. *t. t. C. ut act. & ab hered & contr. hered. incip.* Ein anders wäre es, wenn die in solidum zu bezahlen auferlegte Schuld sich ultra portionem hereditariam erstreckte, denn da könte freylich das Gravamen sich nicht höher belauffen, als der eingehobene Nutzen selber, *§. 1. de sing. reb. per fideicom. rel.* So müssen auch gleicher gestalt die Kinder, wenn ein solch Pactum gültig seyn solle, ihre Legitimam frey haben, indem diese nullo modo graviret werden kan, *L 32. C. de inoffic. testam.*

CLAVSVLA, Für sich und seine Erben.

Wenn diese Clausel in einem Lehn-Brief angetroffen wird, so wird dardurch ein Feudum masculinum, ein Manns-Lehen, angedeutet; Denn ob zwar das Wort Erben general ist, und beyderley Geschlechts-Personen in sich begreifft, so ist doch solches secundum ordinariam feudi naturam, und von denen heredibus feudorum capacibus, sc. masculis zu verstehen, einfolglich werden die Fœminæ zur Succession nicht admittirt, *1. F. 13.* und *2. F. 34.* STRYK. *Exam. Jur. Feud. 4. qu. 10. & 47.*

CLAVSVLA; Gefliebe der Herr zu bezahlen diesen meinen *Sola*-Wechsel Brief.

Das Wort, *Sola*-Wechsel-Brief, wird in denen Wechsel-Briefen alsdenn erst gebraucht, wenn man nicht mehr als einen Wechsel-Brief von sich zu stellen pfleget, eben wie man ausser dem Wechsel-Recht nicht mehr, als eine Handschrift, Obligation, oder Schuld-Verschreibung von sich zu geben gewohnet ist, und diese einige Verschreibung hat schon ihre völlige Würckung. Wann inzwischen das Wort, *sola*, in einem Wechsel-Briefe gleich nicht befindlich wäre, so würde doch der Wechsel-Brief in seinem Werth bleiben, weil beregtes Wort nicht ein nothwendiges wesentliches Stück eines eigenen Wechsel-Briefs ist.

Weil es aber vielmahl sich zuträgt, daß die Wechsel-Zettel unterwegs auf der Post oder sonst verlohren gehen, oder andere Gefährde damit gebraucht wird, so pflegt man, diesem vorzukommen, zwey oder drey derselben unter einem dato auszustellen, damit also, wenn einer wegkommen, der andere dessen Stelle ersetzen, und die Reisende, oder Handels Leute, durch solchen Verlust in ihren Geschäfften nicht gehindert werden mögen; Diese werden nun zu verschiedenen Zeiten durch andere Posten mit ihren Advis Briefen fortgeschicket, damit, wo einer verlohren würde, der andere richtig einlauffen möge, und dahero heisset es: **Auf diesen meinen *prima*, *secunda*, *tertia*, Wechsel-Briefe zahle der Herr** ꝛc. So bald einer davon eingelauffen und präsentirt worden, sodann verlichren die übrigen ihre Gültigkeit; dahero man diese Wort *prima*, oder *secunda*, unbezahlet, i. e. (daferne prima, oder secunda nicht bereits bezahlt ist) z. E. **nächstkommende Oster-Messe bezahle der Herr diesen meinen *Secunda* Wechsel-Brief, *prima* unbezahlt, an Herrn** ꝛc. mit einzurucken pflegt; Und muß sich hier der Trassant wohl in Obacht nehmen, daß er den prima, secunda und tertia Wechsel-Brief durchgehends accurat auf einerley Art einrichte, weil ihm sonst ein Schaden dardurch zuwachsen könte, wenn nehmlich der Remittent so malitieux wäre, und aus einem ꝛc. verschiedene Wechsel Handlungen machen wolte, ZIPFEL **von Wechsel-Briefen** *Sect. 6. p. 122.*

CLAVSVLA; Haben es mit Mund und Hand einander versprochen.

Diese Clausel ist von keiner Erheblichkeit; denn daß ein jeder dasjenige, was er versprochen, adimpliren und leisten solle, ist ohnedem der natürlichen Billigkeit und denen Rechten fideique humanæ gemäß, und was einmal von denen Contrahenten ist approbiret worden, kan hernachmahls von ein oder den andern nicht mehr widerruffen werden, *c. 21. de R. J. in 6to. L 9. de negot. gest. L. 2. pr. de pact.* Daher diese Clausel allezeit

tacite

tacite darunter verſtanden, und nur als eine überflüſſige Cautel adjicirt wird, GOTHOFR. *ad L. 10.* verb. *illicite ff. de reb. eor. qui ſub tut. vel curat.*

CLAVSVLA;

Wenn ſich jemand allen Rechtlichen Behelffen und Wohlthaten, ſo ihm von Rechts- und Gewohnheit wegen zu ſtatten kommen könten oder möchten, ſowohl die bereits eingeführet, als auch die künftig durch neue Geſetze, *Statuta* oder Gewohnheiten eingeführet, oder durch menſchlichen Witz und Verſtand erfunden werden möchten, verzihen hätte.

Dieſer General-Clauſel wird von einigen eben dieſer Effect zugeeignet, als ob alle exceptiones ſpecialiter wären exprimirt worden, HERING. *de Fidejuſſ. 17. num. 38.* Dahero auch BALDVS *in L. 16. C. de collat.* die Contrahenten vermahnet, daß ſie ſich vor den allgemeinen und generalen Verzichten hüten ſollen, damit ſie nicht durch ſolche vielbegreiffende Worte und freye Redens-Arten in augenſcheinliche Gefahr gerathen mögen, *L. fin. in fin. C. de dot. promiſſ.* Allein es wird dem andern dennoch wenig damit geholffen ſeyn, ſintemahl die general- und allgemeine Verzicht in denen Fällen nicht zulänglich ſind, wo ſpecial- und ſonderliche Verzicht erfordert werden, arg. *L. 4. §. 4. ſi quis caut.* dahero rathſamer und ſicherer, daß man einige ſpecial-exceptiones je mehr je beſſer, prämittire, und nachgehends generalem reliquarum exceptionum renunciationem ſubjungire, z. E. ich renunciire hiermit der exceptioni doli, erroris, ſimulati contractus und allen andern mir zuſtehenden Exceptionen und Freyheiten, geiſt- und weltlichen Rechten, wie die immer Nahmen haben, oder künftig von Menſchen-Witz erdacht werden können oder mögen; denn auf ſolche Weiſe operirt die generalis renunciatio in caſibus non expreſſis eben ſoviel, als die Special-Renunciation ſelbſt, arg. *L. 4. §. 4. ſi quis caution. in jud. ſiſt.* CVNO *de Pact. I. 24. num. 86.* Gemeiniglich wird auch der General-Renunciation, um ſelbige zu ſalviren, folgende Clauſel annectirt: Und renuncire über dem der gemeinen Rechts-Regel, die da will, quod renunciatio generalis non valeat, niſi præceſſerit ſpecialis, das iſt, daß keine General-Renunciation gültig ſey, wenn nicht eine ſpecialis vorher gegangen; Dieſe aber kan nicht mehr operiren, als eine andere General-Renunciation, welche gar von ſchlechter Würckung iſt, indem hierinnen bey weiten nicht eine ſolche Deliberatio mentis concurriret, oder alles ſo reiflich überleget wird, als ſonſten ad renunciationem jurium, welche eine Species alienationis iſt, erfordert wird, OLDENDORP. *Enchyrit. exc. 16. num. 9. p. 52.* COLER. *de Proc. Exſec. P. I. cap. 10. num. 275.*

CLAVSVLA; Ich bekenne für mich und meine Erben.

Iſt eine ſolche Clauſul, welche gemeiniglich denen Schuld-Verſchreibungen, auch andern Handlungen pflegt beygeſetzt zu werden, und ſcheinet dieſe Clauſel faſt gantz überflüſſig zu ſeyn, GAIL. 2. *O. 2. per tot.* STRYK. *Diſſert. de cautel. abund. in contract. cap. 2. num. 31.* 1) weil die Erben ohne dem ex conventione ſui auctoris das verſprochene zu geben oder zu leiſten, denen Rechten nach verbunden, per *L. 13. C. de contrab. & commit. ſtipul.* 2) weil die Obligationes, ſo aus denen Contractibus & Conventionibus flüſſen, auch auf die Erben transmittirt werden, §. *1. de perp. & temp. act. L. 49. de O. & A.* Wenn aber das Negotium dergeſtalt beſchaffen, daß es ſeiner Natur und Eigenſchaft nach die Erben nicht angehet, alsdenn iſt die Beyſetzung derer Erben allerdings nöthig, z. E. alſo wird bey gerichtlichen Vollmachten in ſpecie erfordert, daß das Mandat im Nahmen derer Erben zugleich concipirt werde, damit nach Abſterben des Mandantis der Proceß nicht von neuen darf reaſſumirt werden, *Rec. Imper. de Anno 1655.* §. **Dawit auch zum vierten.**

CLAVSVLA;

Ich verſpreche vor obige Summe als Selbſt-Schuldner, oder Selbſt-ſchuldiger Bürge zu haften.

Obwohl viele dafür halten, daß ein Bürge, wenn er ſich als einen Selbſt-Schuldner obligiret, das beneficium excuſſionis nicht vorſchützen, ſondern ohne Unterſcheid ante debitorem principalem valide belanget werden könne, weil ſothane obligatio eine renunciationem tacitam induciret, indem es in effectu auf eines hinaus lauft, ob ſich einer erkläret, daß er ſich des beneficii excuſſionis nicht bedienen, oder aber, daß er für die Schuld, als debitor principalis haften wolle, HERING. *de Fidejuſſ. Part. I. c. 27. n. 85. ſeqq* ZANGER. *de Except. P. II. cap. 16. num. 15.* HARPPRECHT. *ad Inſt. tit. de fidejuſſ. §. 4. num. 30.* Weil aber die Renunciatio, præſertim ſi ſit odioſa, in dubio nicht präſumirt wird, ſo erachten wir denen legibus & rationibus juris gemäſſer zu ſeyn, daß der Bürge, niſi expreſſa & principalis renunciatio obſtet, mit dem beneficio excuſſionis utpote in æquitate fundato, ſich noch wohl behelffen könne, denn der Fidejuſſor conteſtiret dadurch nur animum enixum fidem ſervandi, und promittiret ein mehrers nicht, als wozu er ohne dem mero jure verbunden iſt, nicht aber, daß er den Ordinem in jure præſcriptum evertiren, und ſich des beneficii excuſſionis ſpecialiter competentis begeben wolle. Oder er verbindet ſich nicht ſimpliciter zu einem Selbſt-Schuldner, ſondern pro conditione & natura juris & conſtitutionis beneficium excuſſionis concedentis, ſive ſub tacita quadam conditione: Si principalis non ſatisfecerit. Gehet demnach der Senſus horum verborum dahin: daß der Fidejuſſor, gleich als ob er ſelbſt ex contractu principaliter gehalten wäre, in eventum bezahlen wolle, wann der Debitor nicht würde Satisfaction leiſten, ſalva nimirum exceptione ordinis, arg. *L. 3. C. de fidej.* ibique BRVNN. BACHOV. ad TREVTLER. *Vol. II. Diſp. 8. th. 5. lit. 5.* CARPZ. *p. 2. cap. 18. d. 2.* FRANC. *de Fidejuſſ. 5. num. 192.* LAVTERB. *Diſp. de benef. excuſſ. th. 22.* STRYK. *Diſſ. de benefic. excuſſ. 2. num. 7. 8. 9.* Daferne aber jemand die Fidejuſſionem animo novandi ſive animo penitus liberandi principalem auf ſich nehme, z. E. **daß er vor dieſe Schuld als ein ſelbſt ſchuldiger Bürg, und zwar als ein *promiſſor animo novandi* haften wolle;** Oder, daß die Worte alſo concipirt wären: ohne einiges Beding, daß man ſchlechterdings auf ihn, und nicht auf den Haupt-Schuldner durchaus ſehen ſolte, könte ihm alsdann

obge-

obgedachte exceptio excussionis nicht mehr zustatten kommen, *L. frustra, C. de non num. pecun.* CARPZOV. *c. l. num.* 10. RICHTER. *Vol. II. Consil.* 374. HAHN. ad WESENB. *tit. de Fidejuss. n.* 6. LAUTERB. *d. Disp. th.* 24. Allein dieser Umschweiffe hat man gar nicht nöthig, indeme die simplex beneficii excussionis renunciatio ebenfalls genug ist.

CLAVSVLA;
Jedoch ihnen, ihren, (mir, meinen) Erben und Innsiegel ohne Schaden.

Wenn von denen Contrahenten einige Personen ersucht werden, das Instrument, entweder nebst ihnen als Zeugen, als Beystand, oder in ihrer derer Contrahenten Nahmen, weil sie des Schreibens unerfahren, zu unterschreiben und zu siegeln, so pfleget gemeiniglich diese Clausel gesetzet zu werden, allein sie ist sowohl unnöthig als überflüssig, denn die blosse Unterschrift und das aufgedruckte Siegel verbindet an- und vor sich selbst und denen Rechten nach, niemand zu einer fremden Obligation, COLER. *de proc. exec. part. 3. c. 1. n.* 135. HERING. *de Fidejuss. cap. 17. num.* 7. BESOLD. *Thes. pract.* VOC. Hand-Unterschrift. Und ob zwar dafür gehalten wird, daß der, so das Instrument unterschreibet, alles, was darinnen enthalten, eo ipso approbire, und sich dazu bekenne, mithin also eben so viel sey, ob einer das gantze Instrument eigenhändig schreibe oder unterschreibe, per elegantissimos hanc in rem textus, in *L.* 26. §. 1. *de pign. act. L.* 8. § 15. *quib. mod. pign. solv.* HARPPRECHT. *Cons. Tubing.* 95. *n.* 369. *& mult. seq.* So ist doch solches einig und allein nur von demjenigen, welcher das, was von ihm selbst oder in seinem Nahmen und seinetwegen geschlossen und in Schriften verfasset, unterschrieben; nicht aber von denen zu verstehen, welche in eines andern Nahmen, oder als Zeugen, oder ratione incumbentis officii, mithin also nur probationis, sollemnitatis, auctoritatis, licentiæ præstandæ, vel roboris addendi gratia, sich unterschrieben, als welche absque tali clausula ipso jure sicher sind, per *L.* 14. *C. si cert. pet.* ib. BRVNN. *L.* 6. *C. de Fidejuss. L.* 39. *de pignor. act.* ibique BRVNNEM. *L.* 10. *C. de donat.* CARPZ. *p.* 2. *c.* 20. *d.* 9. *n.* 8.

CLAVSVLA *indignationis.*

Weil denen Edictis und öffentlich angeschlagenen Verbiethungs-Patenten, gemeiniglich diese Clausel, bey **Vermeidung unserer schweren Ungnade**, oder wie die Italiäner reden: *per quanto la nostra gratia tenete cara*, **so lieb euch unsere Gnade ist**, beygerucket wird, so ist die Frage, wie die Verbrecher zu bestraffen? worauf die Doctores antworten: daß es auf eine willkührliche Straffe ankomme, weilen alle wider einen Fürsten verwürckte Straffen vor ausserordentlich und willkührlich zu halten sey, arg. *Nov.* 17. *cap.* 3. *in fin.* SCACC. *de judic. cap.* 12. *num.* 18. MYLER. *de Principib. & Statib. Imp. part.* 2. *c.* 40. §. 2. BECKS *Prax. aur. pag.* 96.

CLAVSVLA; Ja Dach und Fach zu halten.

Ist nichts anders, als die Gebäu, an Oefen, Thüren, Fenstern, Wände, Zäune, Dachungen, und was dergleichen seyn mag, wie ein fleissiger Hauß-Vater thun soll, jährlich zu bessern, und das so lange zu erhalten, als es sich erhalten lassen will, MOLLER *ad constit. Sax. P. II. const.* 32. *num.* 27. Von dieser Clausel kan auch gesehen werden, BERLICH. *Part. II. conclus.* 41. *num.* 42.

CLAVSVLA; Mit allen und jeden Gerichten.

Wann ein Ort unter dieser Clausel verliehen wird, so ist nach Meynung derer vornehmsten Practicorum, sowohl die Nieder- als auch die Hohe Fraißliche Gerichtbarkeit oder Cent darunter begriffen, besonders da ex antecedentibus & consequentibus nicht zu schliessen ist, daß der Concedent sich solches reserviret und vorbehalten habe, und solchenfalls quadriret hieher das Assertum derer DD. **daß nach der heutigen Gewohnheit in Teutschland, die Cent oder fraißliche Obrigkeit eine** *Species* **der** *Jurisdiction* **seye, und unter dem** *Genere* **Gerichte verstanden werde,** RHET. *Instit. Jur. publ. Lib.* 2. *tit.* 6. §. 31. BRVNNEM. *ad L.* 3. *ff. de Jurisd. num.* 3. STRYK. *V. M. ff. tit. de Jurisd.*

Die Regalien hingegen, z. E. die Anlegung eines Zolls, das Recht Müntze zu schlagen, und dergleichen, werden unter vorhergehender Clausul nicht verstanden, weiln sie ohne einige Verringerung des Staats von dem Fürsten oder Landes-Herrn nicht wohl können gesondert werden, und mit der Jurisdiction nichts gemeinschaftliches haben, sondern von derselben gantz unterschieden sind, mithin specialiter und besonders von dem Ober-Herrn concedirt zu werden pflegen, wie die DD. *ad text. 2. Feud. 56.* insgemein anmercken. Wo nun also eine Special-Concession erfordert wird, da ist die General-Concession nicht hinlänglich, weilen nicht präsumirlich, daß einer so schlechterdings dasjenige transferiren solte, welches er specialiter nicht würde concedirt haben, arg. *cap. 4. de procurat. in 6to cap. 81. de R. J. in 6to.*

Worzu kommt, daß wie AFFLICT. *dec. 136. num.* 2. lehret, die Regalien weit höher und grösser sind, als die Jurisdiction selbst, und also auch dieserhalben unter der General-Concession derer Gerichte nicht enthalten seyn können, weilen die General-Concession dasjenige nicht in sich begreiffet, was von selbigen zuvor ist abgesondert gewesen, *L. 11. de adim. legat.*

Dannenhero WESEMBEC. *Consil.* 27. *num.* 21. recht geantwortet: daß wenn die Jurisdictio omnimoda, alle und jede Gerichte verliehen worden, das Jus Collectandi, oder das Recht Steuren anzulegen, darunter nicht begriffen sey, weiln es unter die Regalien gezehlet wird, REINKING. *de Reg. Sec. & Eccl. L.* 2. *Class.* 2. *c.* 17. *n.* 58. *seqq.* BESOLD. *Thes. pract.* VOC. **Gericht** BECKS *Prax. aur. p.* 406.

CLAVSVLA; Mit allen Herrlichkeiten.

Wann ein Guth mit dieser Clausel concedirt wird, so wird zuweilen dadurch die Jurisdictio, merum & mixtum imperium, die Ober- und Unter-Gerichtbarkeit verstanden, wann besonders einige Wort beygesetzet werden, welche solches anzeigen, BESOLD. *part.* 5. *Consil.* 212. *n.* 12. KLOCK. *Vol. I. Consil.* 45. *num.* 10. HARPPRECHT. *Diss. de Evolutione Clausulæ,* **mit aller Herrlichkeit,** *th.* 20.

CLAV-

CLAVSVLA; Mit denen Gerichten.

Wann ein Ort oder Distrikt generaliter **mit denen Gerichten** concediret wird, so ist ein grosser Streit unter denen Rechts-Lehrern, ob auch unter dieser Clausel die Criminal-Jurisdiction begriffen sey. Viele wollen solches daher behaupten, weiln das Wort Gericht nach dem heutigen Stilo general, und dannenhero sowohl die Unter- als Ober-Gericht als Species in sich begreiffet, ROSENTHAL *de Feud. cap. 5. concl. 8. n. 3.* CARPZOV. *p. 2. c. 40. d. 6.* & *Prax. crim. qu. 109. num. 89.* MEV. *Part. 4. decis. 290. n. 7.* KNIPSCH. *de nobil. L. 3. cap. 3. num. 542.* COLER. *de proc. execut. p. 2. c. 1. num. 156.*

Andere hingegen behaupten, daß unter der General-Concession mit denen Gerichten die Cent oder Ober-Gerichtbarkeit nicht, sondern nur blosserdings die Nieder-Gerichtbarkeit oder Vogtey zu verstehen sey, weilen diese sonderbare Species der Jurisdiction, nemlich die Cent, ihrer Wichtigkeit nach, eine Special-Concession mit ausgedruckten Worten erfordert, *L. 1. in fin. de offic. ejus cui mand. jurisd.*

Und obschon das Wort *Jurisdiction* oder **Gerichte** heut zu Tage general, so hätten sie doch verschiedene Naturen, daß dahero nothwendige Gewißheit von der Special-Concession vorhanden seyn müsse, und in solchem Absehen würde auch dem Wort **Gericht** gemeiniglich das Wort **Peinlich** oder **Hohe** zugesetzt, wie also deduciren KNICHEN. *de vestit. pact. cap. 1. num. 54.* STRVV. *S. J. Feud. cap. 6. aph. 18. num. 4.* KLOCK. *Cons. 29. Vol. 1. num. 612.* CARPZ. *Disput. Feud. 4. th. 24.*

Zuförderist hat man in praxi dahin zu sehen, **ob die** *Criminal-Jurisdiction* **dem Lehen vorhin schon anhängig gewesen, oder nicht.** Im **ersten Fall** enthält die Concession mit denen Ger. die hohe Fraiß- oder Malefiz-Gerechtigkeit, in sich weiln die Jura, so der Sache einmal anhängig, mit derselben auch denen Successoribus concedirt zu seyn scheinen, wo nicht erhellet, daß solche benommen worden; Im **letztern Fall** aber wird nur die Vogtey oder Nieder-Gerichtbarkeit conferirt zu seyn erachtet, dann da auch sonsten Propositio indefinita der universali nicht allezeit gleich kommet, so kan es vielweniger in diesem Fall geschehen, da von einer Sache von grosser Wichtigkeit gehandelt wird, welche tacite nicht transferirt zu werden pflegt, und können allhie die Raisons, welche die DD. zu Defendirung der Meynung: **Daß durch** *Concession* **der Jagden** *simpliciter*, **bloß die Nieder-Jagden verstanden werden**, weit schärffer, als dorten stringiren, STRYK. *V. M. π. tit. de jurisd. §. 13.* Wer sonsten mehr von dieser Quæstion zu wissen verlanget, kan solches bey ZAVNSCHLIEFFER *in specim. Antinom. ex decis.* MEV. *in variat. 2.* und LYNKER. *in Exper. conciliat. apparent. contrab. ad variat. illam* ZAVNSCHL. sattsam finden, massen diese beede in hac materia sehr von einander dissentirende Juris-Consulti selbige der Länge nach ausgeführet, BECKS *Prax. aur. pag. 404. sqq.*

CLAVSVLA;
Nebst allen verursachten Unkosten und Schäden zu entrichten.

Dieses ist eine sehr nützliche Clausel, da der Debitor, im Fall er der Schuld halber solte belanget werden, zu Ersetzung aller verursachten Unkosten sich verbindlich macht. Denn also kan der Creditor, wenn etwa der Judex den Debitorem in die Expensas zu condemniren unterlassen, non obstante judicato, eine absonderliche Klage derer Unkosten halber anstellen, zu deren Erlangung er sonst, wenn Sententia in rem judicatam. erwachsen, kein Mittel mehr übrig hätte, *L. 3. C. de fruct. & lit. expens.* ibique BRVNN. *num. 6.* CARPZ. *p. 1. c. 31. d. 21.* BERLICH *part. 1. concl. 78. num. 15.* Wie denn auch nicht sowohl auf die Temeritatem litigii, als vielmehr auf das, worzu sich der Debitor verbunden, zu regardiren.

CLAVSVLA *pragnans.*

Wird diejenige Clausel von denen Juristen genennet, so von solcher Kraft und Würckung ist, daß kein Gegen-Beweiß darwider statt findet, als da ist, die Clausula *ex plenitudine potestatis*, *motu proprio*, *certa scientia*, &c. aus Landes-Herrl. Macht und Gewalt, eigenen Bewegniß, ungezweiffelten Wissenschaften, indem bey diesen Clauseln allezeit die Gerechtigkeit präsumiret, hingegen alle Unwissenheit, Irrthum, Mangel einiger Solemnitäten gäntzlich ausgeschlossen wird.

CLAVSVLA;
Sämmtlich, samt und sonders, *in solidum*, einer vor alle, und alle vor einem, unterschieden, unzertrennt, unzertheilt, aus ungeschiedener Hand;

Diese Clausul induciret eine obligationem correalem, Kraft welcher ein jeder von denen Correis, welcher dem Creditori anständig, wegen der gantzen und völligen Schuld kan belanget werden, also daß er mit Erlegung seines Antheils, sich von der Obligation zu liberiren nicht vermag, *L. 2. L. 11. pr. π. L. 1. C. de duob. reis*, WEHN. *Obs. pract.* VOC. **sämtlich**, BESOLD. *Thes. pract.* VOC. **samt und sonders**, HAHN. ad WESENB. *tit. de duob. reis*, *num. 5.* Denn obgleich die Correi de Jure Novellarum sich des beneficii divisionis gebrauchen können, Kraft welchen sie über ihren Strang oder gebührenden Antheil etwas zu bezahlen nicht verbunden, welches auch sonderlich in Praxi recipirt ist, *Nov. 99. c. 1.* BACHOV. ad TREVTL. *Disp. 27. th. 9. Lit. e. Vol. 2.* LAVTERB. *Disp. de benefic. divis. th. 20.* So wird doch darbey erfordert, daß sie 1) alle gegenwärtig seyn, 2) ein jeder seinen Antheil zu bezahlen habe, und 3) daß sie diesem Beneficio nicht renunciret haben, widrigenfalls hat diese Divisio unter ihnen nicht statt, *Nov 99. c. 1. Auth. hoc ita*, *C. de duobus reis.*

CLAVSVLA; *Salvo jure impertinentium.*

Diese Clausel referiret in dem Löblichen Cammer-Gerichte vorgekommen zu seyn, GAIL. I. *O. 81. num. 15.* und hat den Effect, daß eine impertinente probatio vor nicht zugelassen, und die darauf ertheilte Antwort vor nicht geschehen zu seyn angesehen wird, GAIL. *d. l. num. 12.* MYNS. *2. O. 26.* Wäre aber der Richter zweiffelhaft, so ist zu rathen, daß er unter berührter gewöhnlichen Clausel *salvo jure impertinentium*, dergleichen articulos irrelevantes lieber admittire, als selbige gar rejicire, *L. 26. de edend.* MYNS. *2. O. 90.* GAIL. I. *O. 87.*

CLAVSVLA; Sammt oder sonders.

Diese Clausel hat in denen Compromissen diese Bedeutung, daß Kraft dieser ein jeder besonders in der Sache sprechen könne, und wer dem andern vorkömmt, der wird hierinnen vorgezogen, vermög aber der Clausel: Samt und sonders, ist des einen Ausspruch alsdann gültig, wenn die übrigen vorgefallener Hinderung halber, nicht zugegen seyn können, STRYK. *Dissert. de Clausulis commission. 2. n. 53.*

CLAVSVLA; Sammt und sonders.

Wann diese Clausel in einem Compromiss anzutreffen, so bedeutet es soviel, daß wenn ihrer etliche zu Schieds-Richter ernennet sind, und einer oder der andere hiervon abwesend ist, so können die übrigen, so gegenwärtig, nichts destoweniger in der Sache fortfahren, und den Ausspruch allein machen, da sonsten, wenn diese Clausel nicht dabey zu finden, oder dabey stünde, keiner ohne dem andern was vornehmen könte, *L. 17 §. 2. & 4 de recept. qui arbitr. receper.* CARPZOV. *p. 1. cap. 20. d. 14.*

CLAVSVLA;

Solte auch mein Anwald einer mehrern Gewalt vonnöthen haben, als hierinn begriffen ist, so soll ihm solches alles dergestalt zu verrichten Kraft dieses frey gelassen seyn, als wann er darüber *in specie* und *cum libera* bevollmächtiget wäre.

Von dieser Clausel sagt CARPZOV. *Proc. Tit. 5. Art. 1. num. 83* daß sie sehr nützlich sey, damit dem Anwald nicht möge entgegen gesetzet werden, als ob die Vollmacht einen Mangel hätte. Allein ich halte nicht davor, daß diese Clausel in denen Puncten, welche ein Special-Vollmacht erfordern, genug sey, indem die General-Wort in diesen Fällen keine Special-Würckung haben können.

CLAVSVLA;

Solte dieses *Instrument* durch einigen Zufall verlohren gehen, so soll einer Abschrift eben soviel Glauben beygemessen werden als wenn das *Original* selbst wäre producirt worden.

Es sind einige, welche diese Clausel vor ungültig achten, allein sie scheinet doch ihr Fundament zu haben in *L. 1. & 4. C. de fid. instrument.* allwo gesagt wird, daß die Obligation nicht aufgehoben werde, obgleich das Instrument davon verlohren. NB. Wenn nur anders woher die Contenta desselben können erwiesen und dargethan werden. Jedoch ist in diesem Fall nöthig, daß die Abschrift oder Copia entweder Gerichtl. oder von einem Notario vidimirt sey, denn eine andere Copie wird nicht admittirt, indem man nimmermehr gewiß seyn kan, ob sie mit dem Original übereinstimme, *c. ult. X. de fide Instrum.* arg. *L. 3. §. 1. de testib.* Dieses Pactum aber zielet nicht dahin, daß eine Privata scriptura vim publici Instrumenti haben soll, denn dieses stehet in derer Partheyen Gewalt nicht, *L. 8. de castrens. pecul.* sondern daß sie unter denen paciscirenden wenigstens ex conventione völligen Glauben haben möge, als welche sich pei pactum ad imperfectas probationes allerdings adstringiren können, MASCARD. *de probat. concl.* 1249. CARPZOV. *p. 1. c. 13. de 36.*

CLAVSVLA;

Solte auch der Erb-Zinß-Mann das Erb-Zinß-Guth verkauffen, oder sonst auf andere Art wie es immer geschehen kan, veräussern wollen, soll er solches anderer gestalt nicht befugt seyn, als wenn er dasselbe vorhero dem *Domino* offeriret, oder dessen Einwilligung hierüber erhalten.

Diese Clausel scheinet zwar aus dieser Ursache überflüssig zu seyn, indem der Erb-Zinß-Mann die Erb-Gerechtigkeit ohne des Eigen-Herrns Consens zu veralieniren, denen Rechten nach, ohne dem nicht befugt, sondern solches zuförderst demselben anzubiethen verbunden ist, denn sonsten wird er seines Erb-Rechts hierdurch verlustig gemacht, *L. fin C. de jure emphyteut.* CARPZOV. *p. 2. c. 38. d. 13.* weil aber secundum communem & veriorem DD. sententiam ein solches nur in diesen Fall, da das Erb-Guth verkauft wird, nicht aber in Tausch, Schenckung, und andern Veräusserungs-Fällen statt findet, per *d. L. fin* BRVNN. *ad L. 3. C. de jur. emphyt.* als thut der Eigen-Herr besser, wenn er alle und jede Alienation dem Erb-Mann per pactum interdiciret und solches dem Contractui ausdrücklich einverleiben lässet.

CLAVSVLA;

Solte dieses *Instrument* oder Brief, an Papier, Schrift oder Siegel, was feucht, löchrig oder sonst schadhaft werden, soll solches der *veritati Instrumenti* nichts schaden oder hindern.

Durch diese Clausel wollen sich die Contrahenten helffen und schützen, daß wann etwa das Instrument entweder wegen Länge der Zeit, oder sonsten durch einen andern Zufall schadhaft wird; Allein solches wird ihnen wenig oder gar nichts nutzen, wenn entweder das Instrument dergestalt corrumpirt, daß es gar nicht mehr zu lesen ist, oder aber, wenn sonst andere Anzeigen vorhanden, daß es dadurch gäntzlich annullirt wird, NICOL. de PASSER. *Tr. de Script. princ. Lib. I. Qu. princ. 6. Dub. 2. num. 8.* als *in parte substantiali.* STRYK. *Disp. Rasura, cap. 2.* quæ exstat in *Vol. 1. Disp. 6.*

CLAVSVLA;

Solte in diesem *Contract* einiges *Dubium* vorfallen, so soll dem *Titio* frey stehen, denselben zu seinem Vortheil und Belieben zu interpretiren.

Durch diese Clausel wird zwar dem Creditori oder Contrahenten Erlaubniß gegeben, die Interpretation nach seinen Gefallen zu machen. Allein es muß doch diese Interpretation so beschaffen seyn, daß keine Absurdität daraus komme, oder daß sie nicht calumnieus nach denen Rechten, als nach welchen sich die Contrahenten zu richten pflegen, schnur stracks entgegen sey, arg. *L. 19. ad exhib.* WESENB. *Cons. 199. num. 10.*

CLAVSVLA; Stelle es auf *Conto*, auf Rechnung.

Diese Clausel wird alsdann gebraucht, wann der Trassant und Acceptant einander schuldig seynd, oder Rechnung mit einander haben, ausser diesen aber muß der Trassant noch einen Aviso-Brief, in welchem dem Acceptanten zu wissen

gemacht

gemacht wird, daß er den Wechsel zahlen, und was Art er sich seiner Rembours (Wiederbezahlung) halber re- und prävaliren solle, von sich stellen, und selbigen entweder selbst an denjenigen, auf welchen der Wechsel trassiret ist, übersenden, oder aber dem Remittenten aushändigen, damit er solchen nebst dem Wechsel-Brief zugleich überreichen könne, dannenhero in denen negotiirten Wechsel-Briefen die verba gemeiniglich mit eingerücket zu finden: **Stelle es** *à Conto*, **laut** *Aviso*, das ist, auf diese Art, wie in denen litteris intimationis, oder in denen beykommenden Aviso-Brief enthalten, denn diese Briefe sind gleichsam das Fundament der Acceptation, also daß niemand einen Wechsel ohne dieselbe zu acceptiren schuldig, weilen er sonst nicht wissen kan, wie er zu seiner Bezahlung wieder gelangen solle, **Leipz. W. O.** *art.* 27. **Braunschw. W. O.** *art. 16.* **Dantzig. W. O.** *art. 4.* ZIPFEL. *de Tess. collybist. Sect. 6. §. 12. 13.* STRYK. *Dissert. de accept. litter. Camb. c. 3. §. 6.*

CLAVSVLA *substituendi.*

Ist, wenn in denen Vollmachten gesetzt wird: **Ich gebe meinem Anwald freye Macht und Gewalt, auf den nöthigen Fall ein oder mehr Neben- oder Affter-Anwälde zu bestellen, deren Verricht- und Handlung ich ebener massen vor genehm zu halten verspreche.** Etliche setzen es mit wenig Worten also: **Mit der Gewalt zu con- und substituiren.** Denn ein Anwald, der vor Gerichte etwas thun soll, kan keinen andern an seine Stelle setzen, wenn ihm dieses nicht insonderheit vergönnet worden, oder wenn er sich nicht allbereit auf die Klage eingelassen hat, und also Herr von dem Processe worden, *L. 22. & 23. C. de Procur.* Demjenigen aber, der ausserhalb Gerichte etwas zu verrichten Vollmacht bekommen, stehet es frey, seine Verrichtung einem andern aufzutragen, MEV. *part. 5. dec. 177. n. 4.*

CLAVSVLÆ,
Wenn er nicht bezahlet, oder bezahlen wird, und wann er nicht wird bezahlen können.

Unter diesen beyden Clauseln ist ein grosser Unterscheid: Denn wenn sich jemand dergestalt verbürget; **Wenn er nicht bezahlt, wenn er nicht bezahlen wird, wenn er mit der Bezahlung säumig seyn solte, will ich bezahlen**, so ist er gleich obligirt, so bald der Debitor sich saumselig erzeigt, und die Bezahlung trainirt. Denn man siehet allhier einig und allein ad actum non factæ solutionis, *L. 16. §. fin. de fidejuss.* CARPZOV. *p. 1. Dec. 14.* Woferne sich aber jemand sub hac conditione verschrieben: **Wenn der** *Debitor* **nicht wird bezahlen können, wenn der** *Creditor* **von dem** *Principal-Debitore* **nicht könte bezahlet werden, so will ich bezahlen**; ist derselbe nicht pro simplici fidejussore, sondern pro fidejussore indemnitatis, einen Schadloß-Bürgen zu achten, dessen Obligation aber sich alsdann erst anfängt, wenn der Creditor propter impotentiam Debitoris das Seinige entweder zum Theil, oder gantz nicht erhalten kan. Ungeachtet nun gleich der Debitor in mora solvendi wäre, so hat doch keine Action wider den Fidejussorem indemnitatis statt, biß vorhero der Reus principalis factis omnibus faciendis biß auf den letzten Heller ist executirt worden, damit man wissen möge, ob sich die Conditio, worunter der Bürge sich verpflichtet, ereignet, mithin, ob und wie viel derselbige zu bezahlen schuldig sey, *L. 116. de V. O.* LAVTERB. *Diss. de Fidejuss. Indemnit. cap. 6. §. 35. & cap. 8. per tot. & Dissert. de benefic. excuss. th. 18.* Und ob zwar denen Fidejussoribus simplicibus de jure novo das beneficium excussionis zu statten kommet, so ist doch inter Fidejussorem simplicem & Fidejussorem indemnitatis annoch ein mercklicher Unterschied; denn woferne diesem Beneficio ist renunciret worden, oder aber der Debitor abwesend, oder sonsten nicht wohl zu belangen ist, kan der simplex fidejussor etiam post jus Novellarum inexcusso principali cum effectu conveniret werden, ingleichen, wenn der Fidejussor omissa exceptione dem Creditori die Schuld bezahlet hat, kan er solche alsdann nicht mehr repetiren. Allein der Fidejussor indemnitatis ist ante excussionem Debitoris principalis zu gar nichts verbunden, und kan mithin pendente conditione gar keine Klag wider ihn angestellet werden; wenn gleich der Debitor nicht gegenwärtig, oder aber der exceptioni ordinis sive excussionis expresse nominatim & specifice renunciret hätte, wie denn auch demselben frey stehet, das was er vor beschehener Excussion bezahlt, condictione indebiti von dem Creditore wieder abzufordern, indeme man allhier einig und allein auf die Impotentiam solvendi zu sehen hat, LAVTERB. *Diss. de Fidejuss. Indemnit. cap. 6. §. 32.* Wenn der Fidejussor mit Tode abgehet, so höret doch dadurch dessen Obligation nicht auf, sondern sie wird ipso jure auf die Erben transmittiret, obgleich derselben in der Verschreibung gar nicht gedacht, oder aber das Pactum dahin gerichtet worden, **daß nur einig und allein der** *Titius* **als Bürg hafften solle**; dann per particulam taxativam: Solus, tantum, duntaxat, werden nur die extranei, nicht aber die heredes ausgeschlossen, als welche in des Verstorbenen gehabtes völliges Recht treten, und dessen Person repräsentiren, *§. 2. de fidejuss. L. 13. C. de contrab. & commit. stip. L. 8. §. 4. de pignor. act.* ibique BRVNNEM. HERING. *de Fidejuss. 20. §. 10. n. 54.* CARPZOV. *p. 2. c. 20. d. 1. & 2.* Ein anders wäre, wenn die Contrahenten expresse bedungen hätten, daß der Fidejussor allein, nicht aber dessen Erben obligirt seyn solten, *L. 21. §. 2. de pact.* HERING. *d. l.*

CLAVSVLA;
Wie dann solches Capital gegen Aufkündigung eines halben Jahres, so jedem Theil frey und bevorstehen solle, (oder, von Zeit der von einem oder dem andern Theil geschehenen Aufkündigung binnen einem halben Jahre,) ohne fernern Verzug zu bezahlen, und zu entrichten verspreche.

Diese Clausel ist in einer Verschreibung zu setzen sehr nützlich und nöthig; denn dieses dienet dem Debitori zum besten, damit er innerhalb dieser Zeit Geld aufbringen, als auch dem Creditori, damit er inzwischen auf Gelegenheit bedacht seyn könne, das Capital wieder auf Zinse zu legen.

CLAVSVLA;
Wie dann zugleich die gesamten Bürgen sich unter einander verbunden, daß im Fall einer unter ihnen die völlige Zahlung zu leisten angestrenget würde, er, ungeachtet ihme von dem

Creditore die *Action* nicht cedirt, dennoch Kraft dieser *Obligation* befugt seyn solle, die Neben-Bürgen entweder insgesamt, oder einen für alle, *Actione mandati* zu belangen, und von denenselben, was er ihrenthalben ausgezahlt, zu repetiren, massen zu sothanem Ende die Bürgen eben auf solche Art, wie es gegen dem *Creditore* geschehen, ihnen ihre Güter unter einander wollen verpfändet haben.

Zuweilen geschiehet es, daß die Bürgen, damit sie nicht hernachmahls die cessionem actionum von dem Creditore zu begehren nöthig haben, dieses Pactum unter sich aufrichten, daß demjenigen, welcher die völlige Bezahlung geleistet, wider die übrigen Mit Bürgen seinen Regress zu nehmen erlaubt und zugelassen seyn solle. Allein es ist doch besser und zuträglicher, wann der Bürge von dem Creditore sich dessen Jura cediren lässet, und also jure cesso wider seinen Neben-Bürgen die Klage anstellet, weil er solchergestalt eine ältere Hypothec, als welche sich gleich à tempore contracti mutui anfängt, erlanget, da hingegen die in obiger Clausel von denen Neben-Bürgen bedungene Hypothec erst von der Zeit sich anhebt da der Bürge vor die andern bezahlt hat, welches sich öffters sehr lang hinaus ziehet.

CLAVSVLA;

Wir verleihen *Sempronio* und denen Seinigen das Guth *N* ohne Leistung einiger Dienste, oder zu rechten Frey-Lehn.

Aus dieser Clausel wird das Feudum francum, oder Frey-Lehn, erkennet; darinnen, weil die Ratio prohibendi sc. inhabilitatis ad servitia cessiret, auch die Weibs-Personen zur Succession admittiret werden, jedoch aber nur in subsidium, wenn nemlich niemand mehr von männlicher Linie vorhanden, per *text. 2. F. 104.* STRVV. *S. J. F. 4. th. 9.* STRYK. *Exam. J. F. c. 15. qu. 11.* Aus diesem aber allein, daß in dem Lehn-Brief derer Lehen-Dienste nicht gedacht worden, ist kein Frey Lehn zu schlüssen, indem ein Lehen jederzeit secundum ordinariam feudi naturam pfleget verliehen zu werden; muß dannenhero die Erlassung derer Lehen-Dienste mit ausdrücklichen Worten geschehen, und solchergestalt die Præsumtio ista feudorum generalis elidiret werden, WVRMSER. *de feud. impropr. Class. 3. Sect. 9. n. 8.* STRYK. *Exam. J. F. c. 4. § 32.*

CLAVSVLA;

Wolte auch der Gläubiger dem Principal-Schuldner zur Bezahlung Frist und Aufschub geben, soll er solches zu thun nicht allein befugt seyn sondern wir Bürgen wollen nichts destoweniger biß zur gäntzlichen Bezahlung obligirt verbleiben, allermassen diese unsere Bürgschaft *in omnem causam & eventum* gültig seyn solle.

Ob nun zwar propter moram principalis, und durch die demselben ohne Wissen des Bürgen beschehene prorogation die obligatio accessoria, wie bereits gedacht, keineswegs augiret wird; woferne aber der Fidejussor in omnem causam & eventum sich verbindet: so kan alsdann derselbe nicht nur wegen dessen, wofür er sich anfänglich verschrieben, sondern auch ratione der künfftigen Interesse und alles desjenigen, was der obligationi principali ex tempore moræ factæque prorogationis accediret, in rechtlichen Anspruch genommen werden, *L. 54. Locat.* ibique DD. HERING. *de Fidej. c. 24. n. 184.*

CLAVSVLA;

Würde einer oder der andere, was von denen Schieds-Richtern ausgesprochen, nicht *Parition* leisten, soll er sodann dem andern Theil 100. Thaler zur Straffe zu erlegen verbunden seyn.

In denen Compromissen pfleat gemeiniglich eine gewisse Pœn einverleibt zu werden, welcher, so dem Schieds-Richterlichen Ausspruch nicht Folge leistet, bezahlen muß, doch kan er nach erlegter Straffe von dem Laudo abgehen, und die Sache nochmahlen von neuen durch einen ordentlichen Proceß tractiren lassen; **Ist aber dabey ausdrücklich bedungen worden, daß er bey dem ergangenen Ausspruch nichts destoweniger sein Verbleiben haben solle**, so kan der Abspringende durch Hülffe der ordentlichen Obrigkeit, Parition zu leisten gezwungen werden, *Nov. 82. c. 2.* GAIL. *l. O. 15.*

CLEMENTINÆ.

Sc. Constitutiones, werden die Decretales CLEMENTIS V. genennet, welche er aus seinen und des Concilii Viennensis Constitutionibus verfertiget, weilen er aber darüber starb, von seinem Successore, JOANNE XXII. Anno 1317. publiciret, und zum Unterscheid derer übrigen Decretalium, *Clementinæ* oder *Decretalium Liber septimus* genennet worden ist. Diese Collection hat **fünff Bücher**, und selbige ihre *Titulos*, welche in Capita eingetheilet seyn. Die Weise, solche zu allegiren, ist diese: *Clement. 3. de Rescript.* Oder *Clement. Auditor, de Rescript.* Diese hat **Faust** zu Maynz 1460. in fol. zum ersten mahl gedruckt.

CLIENTELARIA *fœdera.*

Oder *protectoria*, Schutz-Bündnisse, Erb-Schutz oder Schutz-Gerechtigkeit, da ein mächtiger Reichs-Stand einen schwächern Reichs-Stand in seinen Schutz und Protection nimmt, oder ein schwächerer Stand einen andern und mächtigern zu seinen Patron und Beschützer erwählet, welches beydes, ohne daß hierinn Kayserliche Majestät consentiren müste, geschehen kan, **R. A. zu Augspurg *de An.* 1555. § Es soll auch kein Stand.** Wie dann auch solches Recht und Freyheit, den schwächern Reichs-Stand in seinen Schutz zu nehmen, oder sich einem mächtigern in seinen Schutz und Schirm zu ergeben, schon von undencklichen Zeiten her denen Reichs-Ständen zugestanden; conf. *Constit. de pace publ de anno 1584. tit.* **Von denen Eltern.** Ja selbst der Römische Käyser kan sich in Ansehung seiner Person und Länder in jemands Schutz begeben, nicht aber in Ansehung des Reichs, COCCEJI *J. P. c. 26 n. 8*

Diese Schutz- und Schirm-Bündnisse sind entweder *temporal*, und hören mit denen Personen entweder des Protectoris oder des in Schutz genommenen Theils Todes-Fall gäntzlich auf; Oder es ist ein **Erb-Schutz**, welcher auf die Erben und Successores verfällt, als vormahls Chur-Sachsen den Erb-Schutz über Erfurt gehabt, und noch heutiges

heutiges Tages über die Reichs-Städte Northausen und Mühlhausen, ingleichen Pfaltz-Neuburg über das Kloster Kayserstheim, und das Hertzogliche Hauß Braunschweig und Lüneburg über die Reichs-Stadt Goßlar besitzet. Wie nun zwar ausgemacht, daß ein Reichs-Stand einen schwächern Reichs-Stand in seinen Schutz und Schirm zu nehmen berechtiget, also ist hingegen kein Reichs-Stand befugt, eines andern Reichs-Stands Unterthan wider seine Verwilligung und Zulassung unter seine protection zu ziehen, *A. B. tit. 15.* **A. A. zu Speyer** *de Anno 1529. tit.* **Ordnung des Landfriedens §. wie auch Churfürsten**, ibi. **daß keiner des andern Unterthanen in Schutz und Schirm.** *Capit.* LEOPOLDI & JOSEPHI *art. 9.*

COALITIO.

Der Anwachs, da nicht latenter und unvermercket, was von des Nächsten Grund und Boden abgeflösset, sondern Stückweiß, und also visibiliter und sichtbar abgerissen, und einem andern Prædio zugeführet wird, und zwar nicht aus Schuld desselben Herrn, sondern durch Gewalt des Wassers oder Flusses: Doch wird dieser sichtbare Zuwurff eines Stück-Landes nicht sogleich desjenigen, an dessen Grund und Boden es angetrieben wird, sondern alsdann erst, wann es sich mit demselben fest gemachet, *L. 7. §. 2. L. 26. §. 7. de A. R. D. §. 21. de R. D.* Mithin bleibet dieses Stück Erden solang seinem Herrn, der es auch vindiciren, und sich dessen annehmen kan, bis es sich mit dem Boden, wohin es getrieben worden, coaguliret und fest gemachet, es sey nun, daß die mit angeflösseten Bäume in dem andern Fundo eingewurtzelt, oder sich doch mit des Nachbarn Fundo so genau vereiniget hat, daß es pro parte fundi angesehen werden kan, und es hat währender Zeit dessen gewesener Herr nichts geanthet, massen er sodann aus eigener Schuld diesen Einbuß leiden muß, und weiter nichts ansprüchig machen, oder auch nur die Æstimation prätendiren kan, *L. 9. §. 7. de damn. inf.* VINN. HARP. & alii ad *d. §. 21. de R. D.* Wiewohlen andere auch in dem Fall, da ein Stück-Landes dem andern angewachsen, dennoch dem Herrn die Actionem utilem rei vindicationem ad æstimationem concediren, per *L. 5. de R. V.* weil der Verlust des Dominii nicht sogleich auch die Amission der Æstimation oder des Pretii nach sich ziehet, nachdem es das natürliche Recht erforderte, daß niemand mit des andern Schaden sich soll locupletiren, *L. 206. de R. J. L. 4. §. fin. de reb. cred.* Sonst passiret auch diß pro regula in jure, daß so oft die Jura einem das Dominium als ein Accessorium zusprechen, sie dem vorigen Herrn das proportionirliche Pretium vor dasselbe concediren, *L. 23. §. 4. & 5. de R. V. §. 34. de R D.* STRVV. *Ex. 41. th. 27.* **des klugen Beamtens** *III.* **Theil** *p. 285.* **und** *286.*

CODEX.

War ein Block, woran die Verbrecher gebunden wurden, als wenn sie auf einem Stuhl sässen. Diß war allein in Privat-Häusern üblich, daß die losen Knechte desto besser zu ihrer Arbeit gehalten wurden, wovon JVVENALIS *Satyr. 2.* also schreibet:

Horrida quale facit, residens in Codice *pellex.*

TVRNEBVS beschreibet es also: *Codex est ligneus stipes, quem alligati servi, qui deliquerant, trahebant, cuique insidebant vinculi.*

CODEX.

Heisset bey denen Lateinern eigentlich das unter der Rinde liegende Holtz eines Baums, weil aber die Alten, ehe man das Papier erfunden hat, auf höltzerne mit Wachs überzogene Tafeln geschrieben, so wurden nicht nur solche beschriebene in Form eines Buchs zusammen gelegte Tafeln, sondern auch nachgehends, da man schon auf Papier geschrieben, ein jedes grosses Buch Codex genannt. Deswegen bedeutet dieses Wort auch in der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit eine Zusammenfassung vieler von denen Kayserrn heraus gegebener Gesetze. Es sind aber deren folgende bekannt, als: Codex Gregorianus, Hermogenianus, Justinianeus, Repetitæ Prælectionis und Theodosianus, von einem jeden soll unter den gehörigen Artickeln gemeldet werden.

CODICILLVS,

Ein Codicill, ist eine schrift- oder mündliche Dispolition und Verordnung des letzten Willens eines auf dem Todt-Bette liegenden oder sonst testirenden Menschens, in Gegenwart fünf ungefehr zusammen gekommener Zeugen aufgerichtet, wie es zwischen seinen Kindern, oder andern Erben einiger Legatorum oder Fideicommisses halber solle gehalten werden. Und findet statt, wenn die Kürtze der Zeit oder andere Umstände, die zu einem Testament erfordernde Sollemnitäten und Requisita nicht zulassen wollen.

Der Unterscheid zwischen einem Codicill und Testamente ist sowohl wegen derer innerlichen als äusserlichen Substantialium wichtig.

Wegen derer innerlichen, so findet die Erbeinsetzung in einem Codicille nicht statt, mithin auch nicht die Benehmung der Erbschaft, noch die Substitution, und kan dem ehemahls im Testamente eingesetzten Erben keine Condition in solchen beygesetzet werden, welches letztere sonst in der That eine Erbeinsetzung seyn würde, *§. 2. de Codic.* dieses aber alles kan in einem Testamente wohl angehen.

Was die äusserlichen anbetrift, so werden zu Errichtung eines Codicilli fünf Zeugen erfordert, *L. f. §. ult. C. de Codic.* im Testament aber sieben. Bey einem Codicill ist die Erbethung derer Zeugen nicht nöthig, wohl aber im Testamente, bey jenem werden auch die Weiber zu Zeugen zugelassen, welches nicht sowohl aus denen Gesetzen, (denn der Schluß, welcher gemeiniglich aus dem *L. 1. pr. de testib.*, und aus dem *L. 10. §. 6. qui testam. facere poss.* gemacht wird, wird wenig Beyfall finden;) als vielmehr durch die Meynung bewährter Rechts-Lehrer abzunehmen, wiewohl kein ausdrücklicher Text, der diese Meynung bestätiget, verhanden, so will doch die Gleichheit des Rechts solche zur Gnüge unterstützen. Denn daß ein Weib bey einem solennen Testamente nicht zugelassen wird, verlangt das ausdrückliche Verboth derer Gesetze, dergleichen aber bey denen Codicillen nicht verhanden. Fragt man nach der Ursache, warum ein Weib ein untüchtiger Zeuge bey einem solennen Testamente sey, so fällt derer Rechts-Lehrer

Meynung dahin, weil sie sich weder zum Kriege rüsten, noch der Uberlassung, so per æs & liberam geschahe, noch denen Reichs Tagen beywohnen durffen, so aber bey den Codicillen gar nicht angehet, mithin von der verweigerten Zulassung eines Zeugens im Testamente auf ein Codicill sich nicht appliciren lassen will, conf. BACHOV. ad TREVTL. *Vol. II. Disp. 10. th. 4 lit. 10.* In einem Codicill kan der Vermächtniß Nehmer keinen Zeugen abgeben, weil das Hauptwerck ihn angehet. In einem Codicill ist die Besieglung derer Zeugen nicht nöthig, *L. f. §. f. C. de Cod.* wohl aber in einem Testamente, wo die Unterschrift nicht gnug ist. Es kan auch offt dieser Unterscheid Platz finden, daß jemand mit Errichtung zweyer Codicillen sterben kan, *§ 3. de Codic.* wenn sie nur nicht einander entgegen sind, da hingegen zwey Testamente nicht bestehen, (es sey dann der Testator ein Soldat, *L. 30. de test. mil.*) noch aus jedem die Erbschaft zur Helfte erlanget werden kan, indem zwey universalia ohne contradiction nicht bestehen können, wohl aber zwey particularia. In einem testamento non holographo, das nicht gantz mit des Testatoris Hand geschrieben, wird die Unterschrift absolute erfordert, und wenn er nicht schreiben kan, wird der achte Zeuge erfordert, der sich vor ihn unterschreibt, *L. 20 L. 21 pr. C. de test.* so aber in einem Codicill sich anders befindet, welches der Testator weder schreiben, noch unterschreiben, noch besiegeln darff, *L. 6. §. 1. de jur. Codic.* Ein Codicill wird durch einen anders gesinnten Willen wiederruffen, *pr. J. de adem. leg.* worzu nicht eben fünf Zeugen nöthig, sondern zwey gnug sind, STRYK. ad LAVTERB. *de Jur Codic.* dahingegen ein Testament durch dergleichen nicht, wohl aber durch eine neue Erbeinsetzung oder nach Verflüssung 10. Jahre nach dem erst errichteten Testamente aufgehoben wird, *L. 27. C. de testam.* Ehedem konte in einem Codicill kein Vormund gegeben werden, *L. 3. pr. de testam. tut.* wohl aber in einem Testamente, und wenn er in einem Codicille vorgeschlagen, muste er confirmiret werden. Da aber heut zu Tage alle Vormünder bestätiget werden müssen, wird auch dieses nicht mehr in consideration gezogen.

Hierbey kan gefragt werden, wieviel Zeugen zu einem von einem Blinden aufgerichteten Codicill erfordert werden? Hierauf wird geantwortet, daß die Rechts-Lehrer unterschiedener Meynung sind, einige halten davor, daß zu einem solchen Codicill sechs Zeugen erfordert werden, und fundiren selbige sich darauf, daß gleichwie bey dem Testament eines Blinden, ausser der gewöhnlichen Zahl derer sieben Zeugen der achte zu der Solennität und Beständigkeit eines Testaments hinlänglich sey; Also auf gleiche Art bey einem von einem Blinden errichteten Codicill der sechste Zeuge zulänglich sey, DAVTH. *de testam. rubr. qui testam. fac. poss. n. 236.* STRVV. *S. J. C. Exerc. 34. th. 57.* STRYK. *de jur. sens. Diss. II. cap. 3. num. 27.*

Andere hergegen sind der Meynung, daß allerdings zu dem Codicill eines Blinden eben sowohl als zu dem Testament eines solchen Menschen acht Zeugen erfordert werden, welche Meynung sich auf den *L. 8 C. qui testam. fac. poss.* wie auch auf den Reichs-Abschied *de Anno 1512.* und die darinnen befindliche Constitution von denen Notarien Tit. von Testamenten, fundiret, STRAVCH. *Diss ad Jus Justin. Diss. X.* ibique THOMAS. *in not.* Und also hat auch die Juristen-Facultät zu Leipzig gesprochen:

P. P.

Ist *Cajus Crassus* ein blinder Bauersmann zu Rudersdorff verstorben, und hat zuvor einen letzten Willen aufgerichtet, darinnen er seiner Frauen Schwester Tochter *Tarquinam Superbam* als Erbin eingesetzet. Es will aber des Verstorbenen Bruders Sohn, *Carolus Crassus* solchen Willen anfechten, und giebet vor, als wenn solcher wegen ermangelnder Solennitäten nicht bestehen könne.

Ob nun wohl dieser letzte Wille in Gegenwart sechs Zeugen nuncupiret, und von diesen unterschrieben worden, daß es daher scheinet, als wenn derselbe wegen Beysein solcher Zeugen entweder als ein *Codicill*, oder doch, als ein *Testament* unter Bauers-Leuten aufgerichtet, gelten könne, weil der verstorbene *Cajus Crassus* nicht mehr, als nur sechs Zeugen habhaft werden mögen.

Dennoch aber, und dieweil nach Verordnung derer Rechte auch bey dem *Codicill*, welches ein Blinder machen will, acht Zeugen erfordert werden, hiernechst bey Aufrichtung des *Crassi* letzten Willen, unter denen Zeugen zwo Weibs-Personen gewesen, welche doch in keinem, und dahero auch in dem *Testamento rusticorum* zuläßlich;

So ist auch der von *Cajo Crasso* aufgerichtete letzte Wille, weder als ein *Codicill*, noch als ein *Testamentum rustici* beständig, sondern wegen Ermangelung derer nöthigen Solennitäten vor unkräftig billig zu halten, V. R. W. conf. SALIGS. *Electa Juris, Vol. I. pag. 49. sqq.*

CODICILLVS *mere nuncupativus.*

Worzu gar keine Schrift erfordert, sondern mündlich in Gegenwart 5. Zeugen errichtet wird, HOPP. *ad §. 1. de Codic.*

CODICILLVS *non testamentarius,*

Ein untestamentlicher letzter Wille ist, welcher ab intestato, und also ohne ordentliche Testaments-Verfertigung aufgerichtet wird: Oder, wo zwar ein Testament, jedoch ein solches, gemacht worden, welches vor sich nicht bestehen kan, sondern durch die beygesetzte Codicillar-Clausel erhalten wird, *L. 29. §. 1. qui test. fac. possunt, L. fin. pr. & §. 1. C. de jur. Codic.*

CODICILLVS *scriptus.*

Da der letzte Wille schriftlich declariret wird, und den die Zeugen zugleich unterschreiben müssen.

CODICILLVS *testamentarius.*

Ein Testamentlich gemeiner letzter Wille ist, welcher mit dem Testament aufgerichtet worden, und mit demselben bestehet, *L. 1. C. de Jur. Codic.* und zwar pfleget solcher entweder vor dem Testamente herzugeben, und gilt, wenn er auch schon im Testamente nicht confirmirt worden, wenn nur

nichts

nichts darinne enthalten, oder selbigen zu folgen, und bekommet dahero seine Kraft von dem Testament, *L.* 3. §. *ult. L.* 16. *de jur. Codic.*

COGNITIONES *extraordinariæ.*

Wurden diejenigen genennet, da die Præsides oder Prætores, weil sie regulariter nicht selbst, sondern die Stadt-Obrigkeiten, Urtheil sprechen konnten, sich einige Sachen allein zur Erkanntniß vorbehielten, und verbothen solche denen Obrigkeiten, doch so, daß der Præses solche Sachen einem andern demandiren konnte, weil sie zur contentiösen Jurisdiction gehörten, die er nach seinem Willkühr andern auftragen konnte, *L.* 17. *de jurisd.* SVETON. *Claud.* 9. 12. 15. SICCA. *de centumvir. judic. L* 2 Könten also cognitiones extraordinariæ diese heissen, in welchen der Prætor oder Præses selbst, wegen Faveur derer Sachen, oder derer Personen, weder nach einer vorgeschriebenen Formel, noch vermittelst eines gegebenen Richters, sondern ausserordentlich, jure quodam imperii, nach der Billigkeit und ohne gerichtl. Weitläuftigkeit, richtet, CVJACIVS *Obs. VII* 29. NOODT *de Jurisd. & Imp. I.* 10. Hieher gehören die freyen Künste, die Besoldungen der Medicorum, Professorum, Advocaten, Heb- und Säugammen, *L. i. pr.* & §. 1. *de extraord. cognit.* Die Anzahl derer ausserordentlichen Erkänntnisse wird in *L.* 5. *pr. eod.* in vier Arten eingetheilet, denn solche handeln, entweder von Ehren-Stellen und Muneribus, so man übernehmen soll, oder es wird wegen einer Geld Sache disceptiret, oder man erkennt wegen eines seiner Existimation, oder es wird wegen eines capitalen Verbrechens gefragt.

Man theilte auch die Cognitionem Prætoris ein in *domesticam* und *Forensem* Domestica geschahe zu Hause durch Instrumente, welche der Prætor mit seinem Petschafts Ringe besiegelte; Publica hingegen wurde öffentlich bey dem Tribunali gehalten und musten dabey alle Scribæ, Accensi, Præcones und Lictores erscheinen, SIGONIVS *de Ant. Jur. Prov. II.* 5.

COLLARE.

War ein eisern Band, fast auf die Art, wie heut zu Tage die Halseisen seyn, so denen Gefangenen um den Hals geleget wurde, LVCIL. *L.* 29. *cum manicis, catulo, collarique, ut fugitivum deportem.* Das Model von solchen Halsbänden soll noch heut zu Tage zu Rom in Basilica S. Petri zu sehen seyn, wie GALLON. *de Cruc. Martyr. p.* 159. bezeuget.

COLLATIO.

Bedeutet 1) eine Vergleichung eines Dings gegen dem andern, eine Gemein oder Zusammenunterhaltung, Rubr *Nov* 49. 2) ein Aufschub eines Geschäfts auf eine andere Zeit, *L.* 9. *de sponsal. L.* 12. *pr. de jur. dot.* 3) eine Steuer, Anlage, Darschuß, *L.* 8. §. 3. *de vac & exc. mun. L.* 6. *C. de præscript.* 30. *ann. L.* 5 *C. de exact. tribut. t. t. C. de Collat.* 4) werden auch die Distinctiones der Novellen in 9. Capitel oder Bücher-Collationes getheilet, RITTERSHVS. *in Proœm. Expos. Nov. num.* 19.

COLLEGIVM.

Ist eine Zunft oder Consociation gewisser Personen, von gleicher Condition und Macht, *L.* 133. *de V. S.* welche mit Consens der Obrigkeit geschehen, als da sind die Collegia Doctorum, Studiosorum &c. Handwercks-Zunften von Becken, Schneidern, Schustern, denn vor sich kan niemand indistincte ein Collegium anstellen, es sey denn in Rechten nach der Gewohnheit, Kraft, Privilegii oder einer præscription ihm zugelassen. Collegium differiret à corpore, denn jenes bestehet in etlichen Personen, dieses aber in etlichen Collegiis. Collegia sind darinnen unterschieden, denn diese können auch ohne Vorwissen und Approbation der Obrigkeiten z. E. unter Kauff-Leuten, da zwey, drey u. mehr eine Compagnie machen, und einen gemeinschaftlichen Handel führen, angestellet werden, welches keine Confirmation brauchet. Ein anders aber ist von starcken Kauffmanschaftlichen Compagnien, wie in Holl und Engeland dergleichen nach Ost- und West-Indien handelnde Compagnien, anzutreffen, zu sagen, denn weil selbige viel Macht auch in Jurisdictionalibus haben, brauchen sie billig eine Confirmation und Zulassung von ihren Obern. Zu Rom waren verschiedene Societäten oder Collegia, z. E. von denen Geistlichen, dahin gehören die vier vornehmsten Collegia Pontificum, Augurum, Septemvirorum Epulonum und Quindecimvirorum Hernach hatten die Handwercker ihre Zunfte und Innungen, welche Numa Pompilius, oder, wie andere wollen, Servius Tullius, aufgebracht hat, dergleichen in allen Städten und Provintzen waren, z. E. Collegium tigulorum, fabrorum, ærariorum, & ferrariorum, dendrophororum, Tignariorum &c. PITISCVS *l. p.* 496. Weil aber diese Collegia nach der Hand zu vielen Unruhen Anlaß gaben wurden sie zu CICERONIS Zeiten, insonderheit die neu-aufgerichteten, deren CLODIVS unterschiedene veranlaßt hatte, gäntzlich abgeschaft, CICERO *II ad Q. Frater. Ep.* 5. Solches wird eingetheilet in *licitum* und *illicitum*, davon anietzo folget.

COLLEGIVM *illicitum.*

Dieses ist eine Zusammenrottung dreyer oder mehrerer Personen, davon die Obrigkeit keine Wissenschaft hat, oder ihren Consens nicht darein gegeben, mithin durch keine Gesetze gedultet wird, *L.* 85. *L.* 173. *de V. S. L.* 3. §. 1. *de Colleg. & corp.* Wer nun dergleichen Collegia anstiftet oder aufnimmet, der begehet ein ausserordentliches Verbrechen, wie es in Jure genannt wird, ob schon dergleichen unzugelassene Conventicula nach Beschaffenheit ihres Absehens, und wenn ein Aufstand und Rebellion dadurch machiniret würde, auch eine ordentliche Straffe ex crimine læsæ majestatis, vel ex Lege Julia de vi publica verdienet, *L.* 1. *pr. L.* 2. *de colleg. & corp. L. in quæstionibus, ad L. Jul. maj.* und zwar werden regulariter alle dergleichen Versammlungen, Societäten und Conventicula vor unzulässig gehalten, wo sie nicht confirmirt zu seyn probiret werden. Doch sind eben nicht alle Collegia illicita auch undultlich; denn es kan ein Collegium illicitum seyn und doch tolerirt werden, wie man dergleichen an den Juden zu sehen hat, denen nichts von den Christen kan vermacht werden, weil sie ein Collegium illicitum haben, und dennoch werden sie gedultet, ob sie etwa noch zu bekehren wären.

COLLE-

COLLEGIVM *licitum.*

Ist eine Consociation und Gesellschaft dreyer oder mehrerer Personen, gleicher Condition und Macht, welche mit Consens der Obrigkeit geschiehet, dergleichen die Collegia Doctorum, Studiosorum &c. Handwercks-Zünfte ꝛc. sind, ROSB. *Proc. Civ. Tit. 2. num. 10.*

COLLEGIVM *opificum.*

Siehe Zunften.

COLLYBISTA.

Ist diejenige Person bey denen negotiirten Wechsel-Briefen, welche Geld auf Wechsel nimmt, heisset sonst auch der Trassirer, Wechsel-Nehmer, Zieher, der das Geld ziehet, Geber, oder Ausgeber des Wechsel-Briefs, der Geld auf oder zu Wechsel nimmet und dagegen den Wechsel-Brief ausstellet, Ordre-Geber, Wechseler, Cambist, Trassans, tractans, trahens, campsor, Transportans, Dator literarum cambialium, scribens, transscribens, Receptor, LVDOVICI Einleit. zum Wechsel Proc. *p. 56.*

COLVMBAR.

Hat seinen Nahmen à Collo vom Halse, weil des Missethäters Hals in solchem fest eingeschlossen, und sehr gedrucket wird; TVRNEB. *L. 26. cap. 2. Adversar.* SALBACH *part. 3. Antiq. Roman. cap. 5. pag. 232.* PLAVTVS *in Rud. act. 3. Scen. 6.*

Nam in Collumbari collum haud multo post erit.

ibique TAVBMANN. *p. 1051. in not.* Scilicet *Columbar* est vinculi genus cui collum inseritur collariumque vocatur hac ex parte: cum foramen ipsum vinculi *Columbar.* sit.

COMES *Palatinus.*

Siehe Pfaltz- oder Reichs-Hoff Graf.

COMITIA.

Werden von *coire* also genennet, und waren, wenn zu Rom entweder der Plebs allein, oder auch das gantze Volck zusammen kam, und zwar entweder Obrigkeitliche Personen zu wehlen, oder ein neues Gesetz zu geben, oder über einen Gericht zu halten. Es konte aber dieses nicht alle Tage geschehen; sondern NVMA hatte gewisse Tage in dem Calender ausgezeichnet, an welchen man das Volck zusammen ruffen solte, GRVCH. *de Comit. Rom. I. 6.* MANVTIVS *de Comit. Rom. 8.* Der Præses war allezeit nicht mehr als eine Person, entweder der *Interrex*, oder der *Consul*, *Pontifex Max.*, *Decemvir* und dergleichen, welche theils durchs Looß, theils durch einstimmige Vota des Volcks gewählet wurden, GRVCHIVS *c. l.* SIGONIVS *de Ant. Jur. civ. Rom. I. 17.* Wenn man Magistrats-Personen wählen wolte, geschahe solches in Campo Martio, wenn aber ein Gesetz gegeben werden solte, so geschahe es in Foro, wiewohl der Ort, wenns um die Erwählung zu thun war, nicht allezeit einerley gewesen. Und zu solcher Zeit kam nicht allein das Römische Volck aus allen 35. Tribubus, die zu Rom, sowohl inn- als ausser der Stadt waren, sondern auch eine fast eben so grosse Menge aus denen Städten Italiens, ja auch von andern Orten, die das Jus Latii hatten, zusammen, SVETONIVS *Aug 46.* DONATVS *de Vrb. Rom. I. 8.* Im Anfang hatten die Herren des Raths mehr zu sprechen, indem sie gleichsam den Schluß machten, welchen das Volck mit ihren Votis confirmiren muste; Allein nach der Zeit nahm sich das Volck eine grössere Freyheit heraus, und muste zuweilen der Rath vor Anfang der Versammlung schlechter dings gut heissen, was man beschlüssen würde. Bey allen Comitiis, die Tributa ausgenommen, muste man erst die Auspicia zu Hülffe nehmen, und sehen, was die Götter durch den Flug derer Vögel darzu sagen würden. Wenn nun ein Ungewitter entstund, so giengen die Comitia auseinander: wiewohl wenn die Obrigkeitliche Personen schon gewehlet waren, so schadete es ihnen nicht, GRVCH *c. l.* GELLIVS *Noct. Att. XV. 21* Unter denen Kaysern waren die Vota nicht mehr so frey, sondern wurden durch deren Gewalt mehrentheils eingeschräncket, PANCIROLLVS *de Civit. Rom 53* Man findet unter andern vornemlich die Comitia Ædilitia, Calata, Censoria, Centuriata, Consularia, Curiata, Pontificia, Prætoria, Proconsularia und Proprætoria, Quæstoria, Sacerdotum, Tribunitia, Tributa.

COMMENDATIO.

Eine Anbefehlung, Interceßion; durch diese werden keine gewisse negotia, die ein anderer verrichten soll, mit dem Vorsatz eine Obligation zu contrahiren, committiret, sondern es wird einer Person ihr Lob gegeben, und selbige, oder eine gewisse Sache, eines andern benevolenz und affection generaliter, ohne verbindliche Worte insinuiret, vor ihm intercedirt, und dabey einen guten Willen und Freundschafts-Dienste ihme zu erweisen gebethen, *L 12. §. 12. mandat. L. 19. pr. de adil. edict.* CARPZOV. *p. 2. def. 126. num. 6.* Daher kan aus einer solchen Commendation regulariter keine Obligation erwachsen, *L. 12. §. 12. mandat. L fin. C. quod cum eo.* Wären aber die Worte special, und es würde jemand zu contrahiren induciret, da er sonst nicht contrahiret hätte, z. E. wann einer geschrieben, ich recommendire diesen Menschen ihm mit Rath und That beyzustehen, und da er Geld bedarff, ihm damit an Hand zu gehen; Die Differenz bestehet darinn, daß derjenige, der nur generaliter commendiret, keine Intention hat, etwas zu befehlen, oder sich zu obstringiren, sondern um dem recommendirten mehrern Glauben zu machen. Welches sich aber bey demjenigen, welcher specialiter recommendiret wird, sich anderst verhält, *L. fin. C. quod cum eo qui in alien. pot.* Wüste auch der Commendator, daß sich die Sache anderst verhalte, als er vorgiebt, und thäte solches besonders zu seinem Nutzen, so kan er Actione doli belanget werden, *L. 7. §. 10. L. 8. de dol. mal.* CARPZOV. *p. 2. dec. 126. num. 11.* Unter denen Kauff-Leuten scheinet durchgehends recipirt zu seyn, wie dann von den Lübeckischen eine besondere Verordnung in dem *Jure Lubec. Lib. 3. tit. 10. art. un.* vorhanden, daß sie durch ihre literas commendatitias obligirt werden, CARPZOV. *p. 2. cap. 8. d. 24.* HERING. *de Fidejuss. cap. 27. p. 1. n. 28.*

Es differirt aber die Commendatio von dem *Mandato* und *Consilio.* Das Mandatum hat allezeit desjenigen Interesse zum Grunde, der etwas anbefiehlt oder aufträgt, weswegen der Mandans vom Mandatario actione contraria zur Schadloßhaltung

haltung belanget werden kan, *L. 15. 20. mandati vel contra*, anders verhält es sich bey dem Rath, denn der solchen ertheilet, hat keinen Nutzen davon, und gilt ihm gleich viel, ob die Sache zu Stande komme oder nicht, dahero er nicht gehalten, wenn sie übel ausschläget, *L. 2. d. t.* wo die Ursache hinzugesetzet wird: **Weil einem jeden frey stehet bey sich zu überlegen, ob ihm der Rath nützlich sey**, ein anders ist es, wenn einem ein mit Betrug und Hinterlist verbundener Rath ertheilet worden, da es nach gemeiner Regel heisset, daß der Betrug nicht ungestraft bleiben solle, *L. 47. de R. J.* Bey der Commendation ist dem anbefehlenden einigermassen daran gelegen, allein er wird doch nicht dem andern hauptsächlich zur Schadloßhaltung verbunden, sondern er bittet nur vor.

COMMENTARIENSIS.

Heist überhaupt ein Schreiber, der ein Protocoll oder auch eine Rechnung führet. Also muß man es, nachdem es der Text leidet, verstehen: 1) von einem, der dem Kayser ein Register über alle seine Bedienten verfertigte. 2) Der Actuarius, der das Gerichts-Protocoll hielt. 3) Der derer Soldaten ihre Wachen, Proviant, u. d. m. aufschrieb, wie heutiges Tages ein Muster-Schreiber, SIGONIVS *de Ant. Jur. Prov. II. 2.* GVTHERIVS *de Offic. Dom. Aug. II. 13.* 4) Der über die Gefangenen die Aufsicht hatte, *L. 4. de custod. reor.* ACCVRSIVS hält davor, es komme dieses Wort à *comitando*, von begleiten her, comitantur enim eum, quem custodiunt; Oder daß man den Ort Commentarium genennet, darinnen die Gefangene enthalten wurden: Allein BARNABÆ BRISSONII Meynung *in Tr. de verb. signif.* in voce *Commentarienſis*, wie auch BVDÆI, *in annot. Pandect. ad tit. ex quib. cauſ. major.* ist besser, welcher auch viele andere Rechts-Lehrer beystimmen, PRATEI. *Theſaur. Jur. civ. & canon. fol. 120.* daß nemlich *Commentarienſis* daher wäre benennet worden, weil er, als ein Vorsteher der Gefängnisse, alle und jede Nahmen, auch Alter der Gefangenen; Item was sie verbrochen, und in welchen Zustand sie sich befunden, ordentlich aufschreiben, und solch Verzeichniß alle Monath denen Trium-Viris Capitibus, oder **dreyen Blut-Richtern** zu Rom einhändigen muste, bey Vermeidung gewisser Straffe, wie ex *L. 5. C. de cuſtod. reor.* zu ersehen. Und diese Anordnung war sehr gut, damit die Peinlichen Richter allezeit Wissenschaft haben möchten, was sie vor Gefangene hätten, und was dieselben verbrochen, auch um so viel eher die Schuldigen abstraffen, die Unschuldigen aber loß lassen konten, *L. 5. pr. C. de cuſtod. reor.* FRID. SCHREIBER *Diſp. inaug. de Commentar. th. 1.* Es hatten auch die Commentarienses gewisse Coadjutores in ihren Verrichtungen, wenn sie abwesend waren; denn sie wurden oft verschicket, bald diesen, bald jenen gefangen zu nehmen, CLASEN. *in Comment. ad art. 180. Conſt. Crim. Caroli V.* Sonst findet man das Wort Commentariensis in dem *L. 54. §. 7. de jur. fiſci.* ingleichen in dem *L. unica, C. ad L. Jul. de Ambit.* &c. &c.

COMMERCIVM.

Der Handel und Wandel, das Gewerbe, die Gemeinschaft, die Kauffmannschaft, ist, da ich gemeinen Nutzen wegen zulässige Waaren, um einen ehrlichen Gewinn zu überkommen, kauffe, und an Bürger, oder Fremde, wo ich will, wieder verkauffe, *L. 3. §. 1. de pen. leg.* MARQVARD. *Tr. de jur. mercat. & commerc. 2. c. 1. n. 5.*

COMMIXTIO.

Vermeng oder Vermischung ist, wenn zwey harte Materien auf einen Hauffen geschüttet werden, und jeder Cörper davon in seiner Substanz und Wesen bleibet, z. E. so bleiben die Körner des Getraids in ihrem Wesen, wann schon des Titii und Caji Getraid unter einander vermischet wird. Dahero auch einige davor halten, daß diese *Commixtio* gar kein modus adquirendi dominii sey, VINN. *ad §. 28. de R. D.* Der Kayser JVSTINIANVS aber machet einen Unterschied in *d. §. 28.* ob mit beeder Herren Willen das Getraid unter einander vermischt worden, welchenfalls auch solches unter ihnen gemein bleibet: Geschehe es aber zufälliger Weise, oder durch einen von beeden Herren, so ist der Getraid-Hauffen zwischen ihnen nicht gemein, sondern es competiret jedem Herrn eine Actio in rem pro modo & qualitate rerum ſuarum, arg. *§. 28. de R. D. L. 5. pr. L. 23. §. 5. de R. V.* Denn ob schon die einzeln Körner nicht können separiret werden, so kan man doch aus dem Ort und Maas wissen, wieviel ein und anderer an Getraid gehabt: Hierbey kommet vieles auf das arbitrium Judicis an, wieviel und was vor Getraid an der Güte ein oder der andere gehabt habe, nach welcher auch die Æstimation anzustellen, arg. *L. 4. de R. V. d. §. 28. de R. D.*

COMMODATVM.

Ist eine Handlung oder Contract, wenn einem eine Sache zu einem gewissen Gebrauch umsonst also concediret wird, daß nach dessen Endigung dieselbe in specie wieder gegeben werde, *L. 3. §. 6.* und *L. 2. C. de commod.* Weil aber dieser Contract nicht eher zur Perfection kommet, es sey dann die Sache übergeben und acceptiret worden, so wird er um deswillen realis genannt, *§. fin. quib. mod. re contr. obl. L. 5. §. 1. de O. & A.* Weilen nun dergleichen Contract zuweilen auch dem Commodanten allein, oder beeden zum besten geschehen kan, so wird dieses Commodatum irregulare genannt, *L. 28. pr. L. 5. §. 10. Commod.* weilen regulariter und insgemein dieser Contract allein dem Commodatario zum besten gereichen soll, *d. L. 5. §. 2.* dahero auch in dubio das letztere präsumirt wird, MASCARD. *de prob. concl. 327.* Und wird dieser Contract verrichtet, durch beeder Theile Consens, und Ubergab der Sache, welches beedes necessario vorhanden seyn muß, *L. 1. § 3. de pact. L. 1. §. 3. de O. & A.* kan daher auch niemand zum Leihen gezwungen werden, *L. 17. §. 1. Commod.* Und da bey solchem Leihen eine bloße traditio rei geschicht, die wieder gegeben werden muß, so bleibet der Commodator Herr und Besitzer seiner Sache, und kan sie von einem jeden possessore vindiciren, *L. 8. & 9. Commod.* CARPZ. *p. 2. cap. 26. d. 5. num. 7.* Autoris *Syſtema Juris civ. tit. Commod.*

Dieser Contract gehet von dem Precario hierinnen ab, daß das Precarium auf keine gewisse Zeit restringiret wird, sondern jederzeit wiederruffen werden kan; das Commodatum aber auf eine gewisse Zeit und Gebrauch gesetzet wird, mithin vor Ablauff dieser Zeit und genutzten Gebrauch regulariter nicht wiederruffen werden mag.

Hierbey ist zu mercken, daß wenn ein Bräutigam seiner Braut, der Mann seiner Frauen, Kleider giebt, damit sie desto besser aufziehen möge, so wird nicht präsumirt, daß er ihr solche geschencket, sondern nur geliehen habe, wo nicht ein anderes klar ist, MANTIC. *de tac. & amb. conv. Lib 20. Tit. 1. num. 18.* welche sentenz pro receptissima ausgegeben wird. Und also ist auch in der Juristen-Facultät zu Franckfurth gesprochen worden, BRVNNEMANN. *ad L. 5. §. 10. n. 20. Commod.*

COMMVNIO.

Die Communion, Gemeinde, Gemeinschaft, Gesellschaft, ist ein aus verschiedenen Personen bestehendes Corpus, so einerley Rechte zu gebrauchen hat. It. die Geniessung des Heil. Abendmahls.

COMMVNIO *hereditatis.*

Ist ein quasi contractus, da zweyen oder mehrern mit einander eine Erbschaft per testamentum vermacht wird, oder ab intestato zufället, *L. 14. §. 1. Fam. ercis.* Es wird aber 1) hierzu erfordert, daß man die Erbschafts Geschäfte als ein Erbe verwalte das ist, mit dem Vorsatz die Mit-Erben sich obligat zu machen, und 2) daß man seine Erb Portion nicht besonders hat administriren können, *L. 16 §. 4 L 25 §. 15. Fam. ercisc.* Aus diesem Contract entstehet die actio familiæ erciscundæ, so fern sie personalis, so fern sie aber realis ist, aus dem dominio, vid. Artickel, *Actio familiæ erciscundæ.*

COMMVNIO *naturalis seu publica.*

Davon in dem § *1. de R D.* Meldung geschiehet, und diese ereignet sich, da die Sachen nie einem andern eigenthümlich worden, noch selbige ihrer Natur nach in eines Menschen Proprietät gelangen können, vid. LEYSER *in Diss. de reb. commun. cap. 1. th. 6.*

COMMVNIO *negativa.*

Ist eine solche Communio, da die Sachen communes genennet werden, welche sich zwar noch niemand als sein Eigenthum zugeschrieben, jedoch auch von Natur von dominio nicht abhorriren, sondern adquiriret zu werden genugsam qualificiret seyn, welche der Kayser JVSTINIANVS res nullius nennet, nemlich actu, weil sie actu nach ihrer Bequemlichkeit allen zuzukommen scheinen, §. *11. de R. D.* Und in diesem Verstand, sind bey Erschaffung der Welt alle Sachen gemein gewesen, weil niemand, von des Adams Nachkommen, verboten war, selbige zu adquiriren.

COMMVNIO *positiva.*

Ist eine solche Communio, da die bereits occupirte und apprehendirte Sachen zum gemeinen Nutzen und Gebrauch conferiret, und einem jeden, der von der Communion ist, Freyheit sich dessen zu bedienen, und solches zu seiner Nothdurft anzuwenden, gegeben wird. Dergleichen bey der ersten Christlichen Kirche zu Jerusalem gebräuchlich gewesen, *Actor. 4. v. 32.*

COMMVNIO *rerum.*

Ist ein quasi-contractus, da ihrer etliche ausser einer eingegangenen Societät zufälliger Weise in eine Gemeinschaft einer gewissen Sache verfallen, i. E. wenn zweyen oder mehrern Personen eine Sache mit ein ander als ein Legat ist vermacht oder geschencket worden, vid Autoris deutliche Erklärung der *Institut. p. 694* Aus diesem Contract entstehet die actio communi dividundo, so fern sie personalis ist, so fern sie aber realis ist, so kommt sie her ex dominio, vid. Artickel *Actio communi div. auno.*

COMPARATIO *literarum.*

Ist, wenn jemand, daß er ein ausgestelltes und producirtes Document geschrieben, leugnet, und ihn dessen zu überführen, eine solche Schrift zur Hand geschaffet wird, welche er vor die Seinige erkennet, auch sodann mit der Schrift, die er geschrieben zu haben leugnet, verglichen, und gegen einander gehalten wird, ob diese und jene mit allen Buchstaben und Zügen übereintreffen. Beyderley Schriften werden einem oder zwey erfahrnen Schreib Meistern hin gegeben welche alle Buchstaben und Züge wohl und genau untersuchen müssen, ob darinnen eine Gleichheit zu finden, oder nicht. Wenn sie nun die Gleichheit der Schrift bejahen, wird ihnen, als der Sache Erfahrnen, völliger Glaube beygemessen. Jedoch, daß sie vorhero, sonderlich in wichtigen Sachen, mit einem Eyde beleget werden, wann sie nicht sonst schon insgemein in ihrem Amte vereydet worden. Inzwischen rühret doch aus solcher Comparatione Literarum keine *plena* sondern nur *semiplena probatio* her, siehe RVLAND. *de Commissar Part. 2. Lib. 5. cap. 38. num. 1.* MENOCH. *de Arbitr. Judic. Quæst. Lib 2. Cent 2. Cas. 114 n. 6.* MASCARD. *de Probat. Vol. I. Quæst. 12. num. 2.*

COMPAS-Brieff.

Oder Hülff und Ersuchungs-Brieffe, Literæ requisitoriales, werden bey Verfolgung der Delinquenten gebraucht, wann nehmlich jemand an einem Ort delinquiret, und sich in ein fremd Gericht geflüchtet, da dann die Obrigkeit desselben Orts durch ordentliche Compas-Brieffe begrüsset wird, ob dieselbe den Delinquenten auf einen bestimmten Tag ad locum delicti zur gebührenden Straff stellen möchte, mit ausdrücklicher Protestation, daß ihr dergleichen Stellung an ihrer habenden Jurisdiction unpräjudicirlich seyn, und bey andern dergleichen Amts-Begebenheiten mit gleicher Willfährigkeit reciprocirt werden solle, DIETHERR *in Ob nov. lit.* VOC. Bitt-Brieff *fol. 108.* ZANGER *de Except. part. 2. cap. 1. num. 247.* RAVCHBAR *part. 1. qu. 50. num. 25.*

Ob schon aber die Remission der Delinquenten heut zu Tags von keiner Nothwendigkeit wie vor diesem, einfolglich in der Obrigkeit Belieben und Discretion stehet, ob sie den Verbrecher ad locum delicti stellen wolle oder nicht, ZANGER *d. l. cap. 1. num. 91.* So wird doch dieser Fall ausgenommen, und die Remission vor nothwendig erachtet, wann der Delinquent schon arretirt und gefangen gewesen, sich aber mit der Flucht salvirt, und an einem andern Ort wieder eingefangen worden, massen sodann die Sache bey dem Gericht auszumachen, wo man sie angefangen hat, *L. 30. de judic.* ZANGER *d. l. c. 3. n. 9.*

Man braucht auch die Compass- oder Bitt-Brieff, wann der Ober-Gerichts-Herr Zeugen,

so

so ausserhalb seines Gerichts-Zwangs in einem andern Gericht sich aufhalten, aufnehmen will, dann in solchem Fall muß er den andern Gerichts-Herrn durch Reversales requiriren, demselben die Beweiß-Articul, samt des Inquisiti oder peinlich Beklagten Frag-Stücken zuschicken, mit dem Ersuchen, die Zeugen darüber zu verhören, und deren Aussag unter seinem Insiegel verschlossen, wieder zuruck zu senden, welches täglich also practicirt wird, BRVNNEM. *Proceſſ. inquiſit. c. 8. membr. 2. num. 63.*

COMPEDES.

Waren höltzerne Stöcke, durch welche unterschiedliche ziemlich grosse Löcher gebohret waren, in welche die Gefangene ihre Beine thun, oder durchhin stecken musten, und also fest eingeschlossen wurden, daß sie solche nicht wieder zurück ziehen konten, SAGITTAR. *de cruciat. Martyr. cap. 2. §. 9.* Man hatte aber auch eine andere Art solcher Compedum, darinnen Löcher weit von einander gemachet waren, mit welchen im Gefängniß die Leute hart waren, mit welchen im Gefängniß die Leute hart gequälet wurden, indem man sie erst erbärmlich schlug oder stach, hernach also blutig auf den Rücken legte, die Beine weit von einander zerrete, und biß auf das vierte oder fünfte Loch ausdehnete. Mit welcher Pein auch viele Märtyrer sind beleget worden: SAGITTARIVS *d. l. cap. 2. §. 11.* vermeinet, daß solches Instrument mit demjenigen, so man heut zu Tage den Stock heisset, in etwas zu vergleichen; daher auch die Stock-Meister den Nahmen haben. Man findet auch, daß theils solcher Fessel sehr schwer gewesen, sonderlich die man denen Schuldenern angeleget, GELLIVS *Noct. Att. Lib. 20. cap. 1.* Ja man hat die Gefangene oft mit den Ketten und Fesseln so hart und fest gebunden, daß das Eisen biß auf die Knochen durchgedruckt worden; Aber Kayser CONSTANTINVS hat solche Grausamkeit verbothen, in dem *L. 1. C. de custod. reor.*

COMPENSARE.

Heist eines gegen das andere aufheben, abrechnen, ersetzen, erfüllen, vergleichen, so da geschiehet in Schuld-Forderungen, wenn ein anderer eine gewisse Gegen-Forderung hat, *L. 1. de compenſ. L. 54. de ſol. & liber. L. 4. in fin. Qui potior in pign.* Item in Injurien-Sachen werden bisweilen die Schmähungen gegen einander aufgehoben; Ferner, werden die Unkosten bisweilen zugleich aufgehoben und vertheilet. It. heist compensiren auch wieder einbringen, vergelten, ersetzen, wette machen.

COMPENSATIO.

Ist ein modus die Obligationes, und also an sich nichts anders, als eine Zusammentragung des *debiti* und *crediti*, um beede untereinander zu conferiren, und was sich findet, gegen das Angeforderte abzuziehen, und dadurch die Obligation ipso jure zu minuiren, oder völlig aufzuheben, *L. 1. de compenſ. L. 54. de ſolut.* Solche pfleget eingetheilet zu werden, 1) in *perpetuam* und *temporalem*; 2) in *voluntariam* und *neceſſariam*, davon bald soll gehandelt werden.

Wenn nun gleich der compensirende Debitor das schuldige Geld natürlicher Weise nicht zahlet, und dahero es nicht scheinet, als wäre eine Zahlung geschehen, *L. 47. de ſolut.* weil er aber leidet, daß der Creditor das Geld, so er ihm schuldig, zuruck behalte, so ist nicht zu zweiffeln, daß er ihn damit zu dessen Herrn mache, arg *L. 55. de ſolut.* junct. *L. 9. §. 5. de A. R. D.*

Es hat aber die Compensatio unter solchen Debitoren, die sich untereinander schuldig sind, statt, *L. 2. π.* und *L. 4. C. de Compenſ.* Folget daher, daß der Debitor keine Compensation seinem Creditori, der einer dritten Person, nicht aber dem Debitori selbst etwas schuldig ist, opponiren könne, *L. 16. L. 18. §. 1. π. d. t.*

Das Objectum compensationis sind Sachen, die man gegen einander schuldig ist, von gleichem *genere* und qualität, welche man auch pure und liquido schuldig seyn muß. Wird also, wenn die Compensatio statt haben soll, erfordert 1) daß man Sachen schuldig sey, 2) Res ejusdem generis, 3) daß man solche einander schuldig sey. 4) Muß das debitum purum und exigibel seyn, und 5) wird requirirt, daß das debitum gewiß und liquid sey, vid. Autoris *Syſtema Jur. Civ. tit. de compenſ.* Was durch eine exception kan perimirt und aufgehoben werden, das leidet keine Compensation, welches aber von solchen exceptionen zu verstehen, die nicht sowohl die Action tepediren, als gäntzlich mit der Obligatione naturali aufheben, und deren effect verhindern, dergleichen seyn die exceptio pacti, doli, SCti Vellej *L. 95. §. 4. de ſolut.* BRVNNEM. *ad L. 6. n. 3. de compenſ.*

COMPENSATIO *neceſſaria.*

Die wider des Klägers Willen und zwar regulariter in judicio geschiehet; sie muß liquid, und vom Richter approbirt seyn, *L. 7. §. 1. de comp.* denn es wird nicht nach des Gegners Contradiction geachtet, was liquidum oder illiquidum sey, sondern nach des Richters Erkänntniß, MEV. *Part. II. Dec. 16. num. 1.*

COMPENSATIO *perpetua.*

Ist, welche das Mutuum debitum auf ewig aufhebet oder mindert, des klugen Beamtens *IV.* Theil, *pag.* 1134.

COMPENSATIO *temporalis.*

Ist, welche nur auf eine Zeitlang das Debitum aufhebet oder mindert, z. E. wie in denen Actionibus, da eine certa ſpecies, oder Sachen von verschiedener Art und Qualität begehret werden, sich ereignet, *L. 18. pr. de pignor. act. L. 56. §. 3. de Jur. dot. L. 5. pr. de imp. in rem. dot. fact.*

COMPENSATIO *voluntaria.*

Die mit Consens derer Partheyen geschiehet, und von ihren Willen also regieret wird, daß sie auch ausser Gerichte aller Orten, und in allen Sachen, die sich sonst nicht compensiren lassen, geschehen kan.

COMPETENS *Judex.*

Der ordentliche Richter, der Bothmässigkeit in einer Sache oder an einem Orte hat, der befugt ist, den Beklagten zu citiren, und wir schuldig seyn, uns vor seinem Gerichte zu stellen, *L. 19. de Jurisdict. L. 2. §. 10. ſi quis in jus voc. L. 28. de re jud. L. 18. C. de probat. L. 19. C. de uſur. L. 7. C. de teſt. tut.*

COMPROMISSVM.

Ein Compromiß, ist ein Vergleich zwischen strittigen Partheyen, daß sie ihres freyen Rechts und ordentlichen Laufs des Processus sich freywillig begeben, und mit eines Schied-Richters Ausspruch begnügen lassen wollen. Dabey sie sodann acquiesciren und verharren müssen, es gereiche gleich einem oder dem andern Theil zum Nutzen oder Schaden. Nicht weniger, als wenn es eine Transaction, Vertrag oder Vergleichung wäre. Der Nutzen hievon ist dieser, daß die Sache desto schleuniger ausgemacht, die Unkosten erspahret, und der weitläuftige, oftmahls unendliche Proceß dardurch vermieden werden möge.

Ein Compromiß muß ohngefehr folgende Stück in sich halten: die Nahmen der strittigen Partheyen, sowohl des Klägers als Beklagten, oder ihrer insonderheit darzu gevollmächtigten Anwälde; In was Sachen, und worauf, und auf welchen Richter, oder wieviel Urtheil sie compromittirt; It. In was Zeit die Producta und wieviel Gesetze eingebracht werden sollen: Ingleichen daß binnen einer gewissen Zeit des Clienten Nothdurft ad acta eingebracht werden soll. Was für Beneficia Juris sie ihnen reservirt, als da seynd, Leuterung, Appellation &c. welchen Beneficien sie hingegen, nebst denen dilatorischen Exceptionen renunciren. Was für eine Pœn, im Fall einer oder der andere der Schieds-Richter Ausspruch sich nicht unterwerffen wolte, darauf gesetzt seyn solle, Corroboratio, oder die Vollziehung mit der Partheyen Hand und Petschaft, welches compromiß geschicht entweder vermittelst eines Eydschwures, *L. 4. C. de recept. arbitr.* vid. *Nov. 82. c. 11.* oder durch gesetzte Straffe, *L. 28. de rec. arbitr.* oder auch schlechthin, *L. 27. §. ult. eod.* Gleichfalls pflegen bisweilen die Advocaten ein Compromiß zu machen, wann sie drey Sätze von Mund aus in die Feder einbringen sollen, daß sie solches in zwey Sätzen oder Schrifften thun wollen.

CONCVBINA.

Ist eine solche Person, welche zwar eines Eheweib nicht ist, aber doch mit ihm lebet, statt der Frauen im Haus ist, und sich mit ihm fleischlich vermischet, *L. 144. de V. S.* Zwischen dieser und einem wahrhafften Eheweibe, ist ausser der Würde ein schlechter Unterscheid, *L. 49. §. 4. de leg. 3.* sintemal die, welche nicht auf eine Zeitlang Wollust wegen, und nicht ohne eheliche Zuneigung und deren Währung, sondern mit einer solchen Affection genommen wird, ein wahres Weib ist, aber in Ansehung der Würckung, und wegen unterlassenen Sollennitæten wird sie eine Concubine genennet, *L. 9. C. de nuptiis.* Wird auch sonst iniusta uxor genennet. Heutiges Tages ist durch öffentlicher **Reichs-Constitution** de Anno 1548. & Anno 1577. Tit. **Von leichtfertiger Beywohnung**, der Concubinatus aufgehoben und verbothen worden, an denjenigen Orten aber, wo Huren-Häuser gedultet werden, da wird zwar der Concubinatus nicht gestrafft, an sich aber doch schändlich und sündlich, CARPZOV. *Pr. Cr. p. 2. qu. 70* und *p. 2. c. 28. d. 5.*

Bey den alten Römern waren zweyerley Art Concubinen; Einige so **Mägde** oder Liberæ waren, hielten es nicht allein mit ihrem Herrn, sondern auch mit andern, und diese waren so gut als Huren. Die andern aber wurden für etwas honetter gehalten, wenn sich nemlich eine ledige Manns-Person ein Weib annahm, mit der er lebte, sie durfften sich aber beyderseits sonst zu keinem thun; und wofern sie mit einem andern zuhielt, konte sie des Ehebruchs belanget werden. Käyser JVSTINIANVS hat dergleichen in einem absonderlichen Gesetz zugelassen, *L. 8. de pign. leg. L. pen. de reb. auct. jud. possid. L. 3. C. de incest. nupt. L. 3 de Concub. L. 41. §. 1. de R. N.*

Die alten Ebräer hatten auf GOttes Zulassen Kebs-Weiber, welche zwar rechte eheliche Kinder zeugten, wie aus denen Söhnen Jacobs zu sehen, aber doch nicht rechte Weiber waren, und über die rechte Ehefrau nichts zu sprechen hatten, GODEWIN *Mos & Aaron VI 4. §. 3.* Daß dergleichen auch bey denen Christen soll seyn vergönnet gewesen, bezeuget du FRESNE *I. 1263.* Hiervon kan überhaupt nachgelesen werden THOMASII *Disp. de Concubinatu.*

CONCVBINATVS.

Die unehliche Beywohnung oder Verbindung eines Mannes mit einer Weibs-Person des Beyschlaffs halber, *L. 4. de concub. L. 41. §. 1. de R. N. L. 3. §. 1. de don. inter vir. & uxor. L. 31. de donat. L. 133. de V. S.* Solcher wird von einigen DD. also beschrieben, daß es sey eine Verbindung eines Mannes, er sey nun verehlicht, oder nicht, mit einer ledigen Weibs Person, zur Kinderzeugung und Unterdrückung aller unordentlichen Begierden abgesehen, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß selbige derer Rechten und Eigenschafften einer Frau weder vor sich noch ihre Kinder theilhafftig werde. Daß der Concubinat durch die bürgerlichen Gesetze bey uns verbothen sey, daran ist kein Zweiffel. Ob aber derselbe schon von denen göttlichen Positiv-Gesetzen, und dem Jure Naturæ verworffen werde, dieses ist unter den Gelehrten noch nicht ausgemacht, hievon kan THOMASII *Diss. de concubinatu*, so zu Halle 1713. ist gehalten worden, nachgesehen werden, mit welcher er gleichsam in ein Wespen-Nest gestört, und viele Leute wider sich aufgebracht hat. Der erste war Herr Abt **Breithaupt**, welcher in demselbigen Jahre zu Halle eine *Dissertation de Concubinatu a Christo & Apostolis probibito* hielte, deme der Herr Cantzler Jäger zu Tübingen folgte, und in eben besagten Jahre ein *Examen Diss. cujusdam Hallensis de Concubinatu* edirte, mit welcher S. PETRI ENCRATITÆ *Epistola de Concubinatu, Tubingæ 1714. recusa*, zu verkauffen ist. Eben diesen Eyfer suchte einer, Nahmens MARCVS PAVLVS ANTONIVS, in einer zu Straßburg gegebenen Confutatione dubiorum contra Schediasma Hallense zu beweisen, deme Joh. **Andreas Gramlich**, welcher als Respondente die Dissertation unter dem Herrn **Breithaupt** gehalten, gefolget, und An. 1714. eine Defensionem Dissertat. suæ de illicito concubinatu zu Halle herausgegeben, derselben auch noch einen Tractat de Moralitate concubinatus Francof 1716. hinten nachgeschickt, welches alles aber THOMASIVS sich nicht hat anfechten lassen, GLAFEYS **Recht der Vernunfft** *p. 882. sqq.* Hierbey wird gefragt, ob den souverainen

Prin-

Printzen der Concubinat vergönnet sey? Hierauf antworten einige Gelehrten, daß ihnen freygelassen sey Concubinen zu halten, weil der Concubinat Jure divino nicht verbothen, und sie denen bürgerlichen Gesetzen ihrer Republique nicht wären unterworffen, conf. SCHAVMBVRGS **Einleitung zum Sächßl. Recht dritter Theil** *pag. 677.*

CONCVRSVS *actionum.*

Dieweil sichs bisweilen zuträget, daß über eine Sache verschiedene Actiones concurriren, so entstehet daraus der Concursus actionum, da zwey oder mehr Klagen einem einigen Actori, wider einen Reum, über eine einige Sache, aus einer oder mehrern Ursache competiren, *L. 18. 19. 32. 34. 35 60. de O. & A.* Und wird Concursus eingetheilet in concursum *electivum* seu disjunctivum, und concursum *cumulativum successivum.*

Der Concursus electivus ist, da, wo man einmal eine Klage erhoben, kein Regress an eine andere erlaubet ist, wenn man auch schon durch dieselbe nicht erhalten hätte, was man gesuchet, LAVTERB. *ad Tit. de O. & A. §. 91.* Hätte aber der Kläger eine Action eligiret, selbige aber noch nicht vor Gericht angebracht, oder es wäre darüber noch nicht lis contestiret worden, so kan er ohne Bedencken eine andere Action ergreiffen, STRVV. *S. I. C. Ex. 46. th. 93.*

Der Concursus cumulativus successivus ist, wenn nach einer eligirten Action, man das, was man durch dieselbe nicht erlangen können, durch eine andere weiter suchet, *L. 18. L. 32. L. 34. de O. & A.* Diese Materie aber klärer zu machen, so sind folgende Regeln wohl zu observiren, und zwar nach dem Unterschied der Actionum, da sie distinguiret werden in *rei persecutorias, pœnales* und *mixtas.*

Reg. I. So offt mehrere Actiones aus einer generalen oder gemeinsamen Ursache eine Sache anspüchig zu machen competiren, eben so offt wird auch eine von der andern verschlungen, und kan nur die eine exerciret werden. Und dieses ereignet sich in denen Actionibus rei persecutoriis, welche sich untereinander aufheben, wenn sie aus einer Ursache herrühren, *L. 43. §. 1. de R. I. L. 53. de O. & A.*

Reg. II. Wenn die Actiones rei persecutoriæ ex diversis causis concurriren, so kan man sich einer jeden bedienen, dann sie concurriren cumulative oder succedanee, und können nach und nach angestellet werden. Diese Actiones mögen nun tendiren auf eine oder diverse Sachen, welches, und zwar in Actionibus realibus, so zu verstehen, nicht, als wenn man einerley Sache mehrmalen fordern könte, welches in Jure verbothen, sondern, daß man dasjenige, was man aus der ersten Ursach nicht erhalten können, aus der letztern überkomme, *L. 11. §. 1. 4. & 5. L. 12. L. 14. L. 15. de except. rei jud.*

Reg. III. Wenn verschiedene einander contraire Actiones concurriren, und man hat eine davon erwählet, so cessiret die andere, und wird gleichsam aufgehoben. Es wird aber eine Actio von der andern aufgehoben, entweder ipso *jure*, wenn die erste Actio stricti juris ist, und die andere bonæ fidei, oder *ope exceptionis*, wenn die erstere bonæ fidei ist, und die andere stricti juris, *L. 28. de act. empt. L. 71. de furt.*

Reg. IV. Wenn aus einem facto zweyerley actiones entspringen, und die andere noch nicht angestellet, begreifft etwas anders oder mehrers als die erstere, so kan auch die letztere, in so weit solche ein anders oder mehrers enthält, instituiret werden, *L. 34. pr. L. 41. §. 1. de O. & A.* STRVV. *S. I. C. Ex 46. th. 93.* woselbst er solches durch die Actionem ad exhibendum, welche die rei vindicationem nicht aufhebet, beweiset.

Reg. V. Wenn actiones pœnales, welche aus diversis factis oder delictis entstehen, concurriren, so kan mit einer jeden in solidum agiret werden, und der Actor aus einer jeden einen Nutzen ziehen. Wenn also mehr als ein delictum begangen wird, so kan das eine des andern Straffe nicht verringern, *L. 31. §. fin. ad L. Aquil. L. 130. de R. I.*

Reg. VI. Wenn aus einem facto, jedoch ex pluribus delictis actiones pœnales concurriren, so kan zwar mit allen agirt werden, jedoch so, daß eine die andere, wo nicht in derselben mehrers exigiret werden kan, consumiret, *L. 1. §. 2. de public. & vect. L. 43. de R. I.* Also kan cum actione furti die Condictio rei furtivæ, die rei vindicatio &c. cumulirt werden, deren jene ad pœnam gehet, die letztern aber die gestohlne Sachen betreffen, STRVV *d. l.*

Reg. VII. Wenn die Actio mere pœnalis mit einer rei persecutoria concurriret, so hebt keine die andere auf, sondern es kan gar wohl aus beyden agirt werden. Denn diese Klagen ziehlen auf diversa ab, kan dahero die exceptio rei judicatæ nicht opponiret noch gesagt werden, daß man wider die Billigkeit etwas zweymahl fordere, *L. 7. §. 1. de Condict. furt.* Also hebt die Actio furti weder die Condictionem furtivam, noch depositi, locati oder pro socio auf, *d. L. 7. §. 1.* ib. *L. 29. depos.*

Reg. VIII. Wenn eine Actio mixta mit einer blossen Pœnal-Action concurriret, so wird jene, in soweit sie rei persecutoria ist, durch diese nicht consumiret. Was aber die Straffe anbetrift, so consumiret eine die andere, woferne nicht in der andern, was die Straffe betrift, etwas mehrers enthalten, *L. 88. de furt. L. 1. de vi bon. rapt.* Also consumiret die Actio vi bonorum raptorum die condictionem furtivam, weil die Actio furti auf etwas wenigers als die Actio vi bonorum raptorum abziehlet.

Reg. IX. Wenn eine Actio mixta mit einer rei persecutoria concurriret, so wird sie von dieser letztern, so weit jene nicht vor pœnal zu halten, abgewiesen, so weit aber nur auf eine einfache Straffe, oder die Sache selbst agiret wird, so hebt eine die andere auf, *L. 7. §. 1. L. 18. commod. L. 43. locat.* Doch leidet diese Regel eine Limitation, daß sie nicht statt habe in actionibus mixtis arbitrariis, derer Natur mit sich bringet, daß, wenn die Sache selbst restituiret wird, die Straffe cessire; dahero, wo man die strittige Sache selbst wieder bekommen, so kan man weder durch die mixtam oder pœnalem actionem eine Straffe verlangen, §. 35. *de A.* Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen,** *pag 924. seqq.*

CONCVRSVS *creditorum.*

Das Credit- oder Schuldwesen, die Zusammentretung und Versammlung der Gläubiger, welche also genennet wird, wenn einer in grosse Schulden gerathen und dessen Gläubiger der Prioritæt oder Vorzugs der Bezahlung wegen im Gerichte streiten. Oder es ist eine solche Handlung, wenn drey bis mehr Creditores sich im Gericht wider dem Schuldner angeben, und disputiren wegen der liquiden Schuld und Prioritäts-Recht, hernach in gewisse Classen getheilet werden, LVDOVICI **Einleit. zum Concurs-Proceß** *cap. 1.* BERGER. *Oeconom. Jur. Lib. 4. tit. 31. §. 1.* Solcher wird von denen DD. eingetheilet in *formalem* und *materialem.*

CONCVRSVS *Creditorum formalis.*

Wird genennet, wann viele Gläubiger vorhanden, und des Schuldners Güter zur Bezahlung nicht hinlänglich sind, von diesem ist der effectus, daß er litis pendentiam inducire, die vorigen separirten Processus hindere, die Interessen sistirt werden, causarum continentiam würcke, das, was an Zahlungs statt gegeben, annullire, actionem Paulianam nach sich ziehe, das Jus protimiseos conventionale über den Hauffen werffe, des Debitoris fidem minuire, die vorige decretirte execution ausschlüsse, und einen Vergleich zuwege bringe.

CONCVRSVS *creditorum materialis.*

Wird genennet, wann viele Glaubiger vorhanden, aber die Güter des Schuldners zur Bezahlung hinreichen.

CONCVSSIO.

Schrecken, Furcht Einjagung, veranlaste Gemüths Bestürtzung oder Entsetzung, wenne eine Obrigkeitliche Person einen geringern durch falsche Bezüchtigung eines Lasters, androhende Bestraffung, oder andere Gewaltthätigkeit in Furcht und Schrecken unrechtmäßiger Weise setzet, oder die zu administriren schuldige Justitz hemmet, und so lange verzögert, bis er von der geschreckten Parthey Geschencke und Gaben erpresset; It. wenn jemand in falscher Anschuldigung eines Lasters mit andern colludiret, bey Verkauffung, Vermieth- oder Verpachtung durch Angebung eines höhern Preisses, oder höhern Mieth- und Pacht Mannes, oder durch Versprechung oder Abstattung eines Zeugnisses oder Stillschweigens, Geld oder mehr als billig ist, erpresset. Dieses crimen concussionis wird so oft begangen, so oft die Obrigkeit jemanden durch unbillige vexationes Geld auspresset, FARINAC *Quest. Crim. III. num. 42.* ibi: aut indebite vexando. Diese werden aber mit der Strasse des L. Cornel. beleget, *L. 1. §. 2. de Conc.*

CONCVSSOR.

Ist ein ungerechter Auspresser des Geldes, welcher durch Dräuung der Gewalt und Schrecken jemanden etwas abdringet, *L. 1. de concus.* z. E. Wenn einer sagt, er wolle ihm dieses und jenes beschuldigen oder bezeugen, wenn er ihm nicht Geld gebe, *L. 2. eod. L. pen. de bis, quæ vi met.*

CONDICERE.

Heiß aufnehmen, verheissen, versprechen, zusagen. In Rechten heist es von einem wieder fordern oder suchen. Oder auch den Werth begehren einer Sache, *L. 25. de O. & A.* ingleichen ankündigen, auch so viel als denunciare, als erinnern, daher kommt es, daß alle actiones personales *Conditiones* heissen.

CONDICTIO.

Ist ein nomen generale, so alle persöhnliche und ex Jure ad rem herfliessende Klagen in sich begreift und bedeutet. Ist eine gerichtliche Forderung einer uns zustehenden Sache, oder einer persöhnlichen Klage, dadurch der Kläger suchet, daß ihm etwas gegeben oder geleistet werden möge, oder wenn der Kläger den Beklagten einer erwiesenen Wohlthat oder gezahlten Ubermasse halber in Anspruch nimmt, und bittet, daß das Gegen-Versprechen geleistet, oder die gezahlte Ubermasse erstattet werden solle, §. 15. *de act. L. 13. de mort. cauf. donat.* SIGONIVS *de Judic. I. 21.* it. heist es ein Versprechen, Zusage oder Erbieten.

CONDICTIO *causa data, causa non secuta.*

Kommt her aus dem Quasi-Contractu, welcher heisset: *Datio & acceptio ob causam non honestam causa tamen non secuta*, wird sonst auch condictio ob causam datorum genennet, ist eine solche Klage, vermittelst welcher derjenige, so dem Beklagten etwas dergestalt gegeben, daß ihme derselbe hinwiederum etwas geben, thun oder verrichten solle, von dem Beklagten, weil er an Seiten seiner, dem Versprechen nicht nachgekommen, die gegebene Sachen mit allen Nutzungen und Zuwachs zurück fordert. Wenn diese Condictio soll Platz finden, so wird erfordert 1) eine würckliche Uberlieferung der Sache, 2) daß solche geschehen ob causam futuram finalem, 3) honestam, und 4) welche nicht erfolget.

Daß diese Condictio ob cessationem accipientis auch heut zu Tag Platz finde, daran wird nicht gezweiffelt, ob aber solche ob pœnitentiam dantis statt habe, das ist bey denen DD. noch nicht ausgemacht, STRYK. *in U. M. π. ad tit. de cond. cauf. dat. cauf. non sec. §. 3.* BARTHIVS in dem collegio practico SCHACHERI *p. 237.* vermeinet, daß solche in gewissen Fällen ob pœnitentiam dantis gantz wohl könte statt finden, führet auch *c. l.* ein Exempel eines zugetragenen Casus in einem Libell an, vid. Autoris **Einleitung zu denen gerichtlichen Klagen** *pag. 746.* **und** *747.*

CONDICTIO *certi.*

Ist eine Actio personalis, welche alsdann angestellet wird, wenn aus einem Document erhellet, oder sonst erweißlich gemacht werden kan, was, waserley oder wie viel der Beklagte eigentlich schuldig sey.

CONDICTIO *certi ex chyrographo*

siehe

Actio chyrographaria.

CONDICTIO *certi ex mutuo.*

Diese Condictio entspringet aus dem Mutuo; diesem Contract, wenn er gleich ein Contra-

tractus nominatus ist, haben dennoch die Rechte keine solche Klage, so eben dergleichen Nahmen führet, zugeeignet, sondern an dessen statt die Condictionem certi ex mutuo gegeben, massen man allhier desjenigen gewiß ist, was der andere schuldig sey, das ist, man weiß, was, welcher ley und wie viel die Schuld in sich begreiffet, *L. 6. de confess.* Weil aber solches bey einer Handschrifft und bey der Stipulation, ingleichen auch bey andern Contracten, sich eben auch also zuträgt, *L. 9. pr. & §. 3. L. 24. de reb. cred* so ist um bessern Unterscheids willen, von den Rechtslehrern hinzugesetzet worden Condictio *certi ex mutuo.*

Es ist aber diese Condictio eine solche Klage, welche der Gläubiger wider den Schuldner anstellet, daß er ihm die vorgestreckten Sachen in eben dergleichen Art, dergleichen Güte, und eben so viel als derselben gewesen, erstatten möge; weil nun das Mutuum ein contractus unilateralis ist, so hat derjenige, welchem etwas von dem andern vorgestrecket worden, keine Actionem contrariam. Wäre es aber, daß solcher aus dem Anlehn hätte Schaden erlitten, z. E. wenn ihm falsche Müntze wäre vorgeschossen worden, ꝛc. so kan er seine Zuflucht zu dem L. Aquilia nehmen, und folglich die Actionem Legis Aquiliæ anstellen Hätte aber ein Gläubiger mit guten Wissen mangelhafte Sachen jemanden, so um diese Mängel nichts gewust, zum Anlehn gegeben, so kan solcher die Actionem doli anstellen.

Diejenigen können diese Condictionem anstellen, welche ihre Sachen dürffen veräussern, sind daher die Pupillen, die Minderjährigen, ꝛc. hiervon ausgeschlossen, welche ohne Zuziehung der Vormünder und Curatoren kein Geld verleihen können, *L. 19. §. 1. de reb. cred. L. 3. C. de in integ. restit.*

Solche kan wider diejenigen Personen angestellet werden, welche Geld als ein Anlehn aufnehmen können. Werden daher die Pupillen und Minderjährigen, welche ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Vormünder und Curatoren Geld aufnehmen, von dieser Klage excludiret. Wäre es aber, daß die Pupillen ꝛc. ein Anlehn hätten aufgenommen, und das Geld wäre noch vorhanden, so findet die Rei vindication statt; Oder es muß der Kläger, im Fall solches verthan ist, beweisen, daß dieselben daraus sind reicher worden, in welchem Fall ihme aus dem Rescripto D. Pii eine Klage zu statten kommen kan, nach dem *L. 5. pr. de Autor. tutor.*

Das Fundament dieser Condictionis certi ex mutuo bestehet in der Obligation, so aus dem Anlehn entspringet, als: **Daß Kläger Beklagten 1000. Thlr. auf vier Jahr lang geliehen;** Das Petitum gehet dahin: **Daß Beklagter die libellirte 1000. Thlr. nebst dem** *Interesse moræ &c.* **Klägern zu bezahlen schuldig.** Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen** *pag. 438. sqq.*

CONDICTIO *certi ex stipulatu.*

Ist eine Klage, welche derjenige wider den anstellen kan, welcher ihm etwas gewisses zu geben und zu thun versprochen, daß er diesem seinem Versprechen nachkommen möge, *§. 1. de V. O. L. 74. §. 1. L. 75. pr. eod.* Diese differirt von der Actione ex stipulatu in specie tali darinnen, daß diese hieraus entstehet, wann eine ungewisse Art einer Sache, z. E. ein Pferd, ein Acker ꝛc. oder ein Factum, z. E. ein epitaphium aufrichten zu lassen versprochen worden: bey jener aber muß eine gewisse und deutliche Sache, z. E. ein Acker so zwischen N und N. lieget, versprochen worden seyn. Dieweilen aber heut zu Tage den Pacten eben die Kraft und Würckung daraus zu klagen zugeeignet worden, als vor Zeiten die Stipulation hatte, so kommen daher diese Actionen in den Gerichten selten vor. CARPZOV. *p. 2. c. 19. d. 17.*

CONDICTIO *ex jure Gentium.*

Ist eine aus dem Völcker-Recht herrührende Klage, vermöge deren wir alles dasjenige, so ein andrer unrechtmäßiger Weise besitzet, wieder fordern.

CONDICTIO *ex L. Agraria.*

Diese Klage hat wider denjenigen statt, der aralistiger oder gefährlicher Weise, Grentz oder Mahl-Steine verrücket, ita pron. F. I. F. M. Febr. 1723.

Daß er dem *Fisco* von einem jeden verrückten Grentz Stein die gesetzte Strafe derer 50. Ducaten erlegen soll, *L. fin. de term. mot. L. 4 C. fin. regund.*

CONDICTIO *ex L. 2. C. de rescind. vend.*

Diese Condictio kommt denen zu gute, die im Handel über die Helfte des rechten Werthes verkurtzet worden, daß entweder der verkürtzte Rückstand, oder auch Übermasse ersetzet, oder aber der Contract aufgehoben werden möge.

CONDICTIO *ex L. f. C. de rev. donat.*

Stellet derjenige an, der etwas geschencket hat, wider den Donatarium, der wider ihn eine Undanckbarkeit begangen, die geschenckte Sache zu revociren und auszuhändigen. Es müssen aber die res donatæ, welche revociret werden wollen, bey dem Donatario zur Zeit der Klage noch anzutreffen seyn, denn wenn sie schon consumiret worden, so langet die Klage nicht hin, *L. 7. C. de rev. donat.* Wären aber solche geschenckte Güter von dem Donatario nur verhypotheciret, so können zwar solche revociret werden, weil das Verpfänden keine wahre Veräuserung machet: Muß daher der Creditor die hypothec restituiren, unbeschadet aber des juris pignoris, denn der Donator muß solches einlösen, *L. 3. quib. mod. pign. L. 18. §. 2. de pign. act.* Ob aber der Donatarius seine Undanckbarkeit nach angestellter Revocation bereue oder nicht, thut nichts zur Sache, sondern es kan der Donator in seiner Revocation fortfahren, wenn er auch schon geschworen, oder durch ein pactum sich verbunden hätte, er wolle die Donation nicht revociren, CARPZOV. *p. 2. dec. 12. n. 14.* BRVNNEM. *ad L. fin. C. de rev. donat. n. ult.*

CONDICTIO *ex L. 8. C. de rev. don.*

Nach welcher derjenige, der jemanden alle Güter oder doch deren einen grossen Antheil verschencket, wenn er nach der Donation Kinder bekommet, diese völlig revociren kan. Denn es ist

ist nicht zu präsumiren, daß ein Donator einem Fremden etwas schencken solte, wenn er an Kinder gedacht, oder selbige zu überkommen gehoffet hätte, wie es denn die ratio pietatis & affectus paterni nicht zulässet, ein anders zu präsumiren, *L. 102. de cond. & dem. L. 30. C. de fideicom.*

Es hat aber diese Revocation nicht statt, wenn der Donator sich noch Hoffnung zu Kindern machen kan, weil vielleicht die Eheleute noch jung, und von guter Leibes-Constitution sind: Gleiches ist zu sagen, wenn der donans gleich anfangs dem Beneficio *L. 8.* renunciret hat, nicht zwar generaliter, sondern in specie, arg. *d. L. 8.* CARPZOV. *p. 2. c. 12. d. 32.* STRYK. *Us. M. ad tit. de donat. §. 17.*

Was von der Revocatione donationis ob supervenientiam liberorum gemeldet worden, das hat nur in donatione simplici statt, denn wenn eine donatio remuneratoria ob bene merita vorhanden, so schadet die Supervenientia der Kinder der Donation nichts, STRYK. *d. l. §. 17.* Und also haben die Scabini Lipsi. in causa Annen Stulpnerin zu Lützen M. Jul. 1634. gesprochen:

> **Dieweil aber dennoch nach bewerten Schluß der Rechtsgelehrten dergleichen** *donationes remuneratoriæ per supervenientiam liberorum* **nicht revociret werden mögen** &c. conf Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen** *pag. 779.* **und** *780.*

CONDICTIO *ex L. 35. §. 5. C. de donat.*

Wenn vor diesem, nemlich ante tempora JVSTINIANI einem etwas geschencket wurde, so wurde zu Bekräftigung der Schenckung die Stipulation erfordert, damit man hernach durch die Condictionem certi oder actionem ex stipulatu die geschenckte Sache fordern konte. Nachdem aber demjenigen, so einem andern etwas schencket, durch ein besonderes Gesetz anbefohlen worden, dasjenige, was er dem andern durch eine Schenckung versprochen, nothwendig zu übergeben, nach dem *L. 35. §. 5. C. de donat.* so ist nicht mehr nöthig, sich der Stipulation zu bedienen, sondern es wird aus diesem Lege selbsten die Klage gegeben. Weilen aber daselbst nicht ausgedrucket wird, durch was für eine Klage eine geschenckte Sache gefordert werden solle, so muß die Condictio aus besagtem L. 35. verstattet werden. Würde also ungereimt herauskommen, wenn sich jemand allhier actionem donati (oder eine besondere Klage, so aus der Schenckung an und vor sich selbst herrühre) erdichten wolte, immassen niemahls eine Klage von einem Pact benahmet werden kan. Also muß die Condictio ex *d. L. 35.* verstattet werden, und competiret dem Donatario, und nach dessen Tod seinen Erben, wider den Donatorem und dessen Erben, weil sie ex conventione herrühret, arg. *L. 12. L 49. de O. & A.* Wenn eine Sache zu einer Zeit mehrern als einem verehret worden, und es wäre der eine, ehe er solches acceptiret, gestorben, so wird die Donatio respectu seines Antheils vor unvollkommen gehalten, und accrescîret dem überlebenden keinesweges, CARPZ. *p. 2. dec. 134.* Mit dieser Condiction will ich haben res donatas, welche müssen prästiret werden, *L. 35. §. 3. & 4. C. de donat.* Auf eine geschehene perfecte Donation muß auch die traditio rei donatæ præcise erfolgen, § *2. de donat. L. 3. pr. de O. & A.* und wo dieses geschehen, so verfällt das Dominium der verehrten Sache auf den Donatarium, *L. 1. pr. L. 25. L. 33. §. 1. de donat.* oder wenn der Donator nicht Herr davon ist, die condictio usucapiendi, *L. 18. §. 2. de donat.*

CONDICTIO *ex L. 6 C. de dot. promiss.*

Wird demjenigen, deme das Heyraths-Guth versprochen, wider denjenigen, der es versprochen, es mag solches geschehen seyn wie es wolle, entweder schrifftlich, oder durch eine Stipulation, oder durch keines von beyden, gegeben. Und weil der Nahme der Klage daselbst nicht ausgedruckt, durch welche, wenn keine Stipulation vorhanden, verfahren werden solle, so nimmt man billig seine Zuflucht zur Condiction aus dem besagten *L. 6.* um das Heyraths-Guth zu erlangen.

CONDICTIO *ex Lege.*

Ist eine Klage wider die Person, wodurch etwas gesuchet wird, so aus einer bürgerlichen Obligation, welche durch ein neu Gesetz, das keine gewisse Art der Klage in sich hält, eingeführet ist, *L. un de Condict. ex leg. L. 35. §. f. C. de donat.* Und auf solche Weise wird gesagt: Condictio ex moribus; It. Condictio ex Canone, ex Capitulo, Statuto, wenn durch Gewohnheit, oder durch das Päbstliche Recht, eine Obligation oder Verbündniß eingeführet und bekräftiget, und nicht gedacht wird, welche Action oder Klage man gebrauchen soll, STRVV. *Exerc. 18. th. 57.*

CONDICTIO *furtiva.*

Wird sonst auch, und zwar improprie, actio furti genennet, *L. 14. §. 16. & L. 71. pr. de furt.* Die Condict. furtivam stellet der Eigenthums-Herr oder derjenige, dem daran gelegen, wider den Dieb und dessen Erben an, daß ihm die gestohlne Sachen entweder mögen restituiret oder desselben Werth, wenn sie etwan verlohren gangen, ersetzet werden. Diese Condictio ist entweder *certi* oder *incerti.*

CONDICTIO *certi.*

Diese stellet der Eigenthums-Herr an, *L. 1.* und *11. de Cond. furt.* Zu Anstellung dieser Klage wird erfordert, 1) daß der Kläger Eigenthums-Herr der gestohlnen Sachen sey, *d. L. 1.* und 2) daß dem Kläger die Sache sey entwendet worden, *d. L. 11.*

CONDICTIO *furtiva incerti.*

Kommt demjenigen zu, welchem daran gelegen, daß die Sache nicht hätte entwendet werden sollen, z. E. einem Gläubiger, dem ein Pfand gegeben worden, *L. 22. pr. de pignor. act.* ingleichen einem solchen, welchem eine Sache zu einem gewissen Gebrauch ohne Entgeld verliehen worden, oder einem Miethmann, *L. fin. §. 3. C. de furt.* Es wird aber diese Condictio furtiva nicht allein wider den Dieb, sondern auch wider seine Erben angestellet, wenn gleich dieselben von der gestohlnen Sache nichts bekommen haben, *L. 7. §. 2.* und *L. 9. de Cond. furt.* In Sachsen aber obtiniret diese Meinung, daß, wenn der Dieb gehangen worden, und die gestohlne Sache auf den

Erben

Erben nicht gekommen, wider denselben diese Klage nicht könne angestellet werden, CARPZOV. *p. 4. c. 32. d. 23.* Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen** *pag. 881.* **und** *882.*

CONDICTIO *incerti.*

Ist eine Klage, dadurch wir etwas gerichtlich suchen, so nicht gewiß benahmet ist, ob es viel oder wenig, und in der Klage eigentlich nicht angeben können, sondern zuerst durch Urtheil und Recht ausgemacht werden muß, arg. *L. 8. de act. emt. vend. L. 2. de donat. L. 3. de Condict. sine causa, L. 46. §. 1. de jur. dot.* Item wenn wir uns ohne Ursach verpflichtet, können wir auch durch Condictionem incerti erlangen, daß wir befreyet werden.

CONDICTIO *indebiti.*

Diese entspringet aus dem quasi contractu, und heisset *indebiti per errorem solutio*, welche demjenigen zukommt, der aus Irrthum etwas zahlet, oder solches zu zahlen verspricht, so er doch nicht schuldig, wider denjenigen und dessen Erben, der solches empfangen, so daß, wo etwas gezahlet worden, eben so viel restituiret, wäre aber eine Species gegeben worden, selbige zurück gegeben, oder wo sie nicht mehr vorhanden, dessen Werth ersetzet werde, §. *1. quib. mod. re contr.* Daß aber diese Condictio statt habe, wird erfordert, 1) daß etwas gegeben sey, §. *1. & 6. de oblig. quæ quas. ex contr.* und zwar weil die condictio zweyerley Art ist, *certi*, da etwas gewisses, und *incerti*, da etwas ungewisses repetiret wird, so wird zu der erstern erfordert, daß das Dominium gezahlter Sache transferiret sey, arg. §. *14. de A.* zu dieser aber ist translatio possessionis genug, oder auch die promissio und acceptilatio, *L. 55. §. 1. de condict. ind.* 2) wird requiriret, daß etwas als eine Schuld gegeben sey, und zwar aus einer vorhergegangenen und nothwendigen, nicht aber freywilligen Ursach, §. *1. quib. mod. re cont.* und 3) wird erfordert, daß die Ursach, warum etwas gezahlet worden, falsch und etwas indebite bezahlet sey, Autoris **Einl. zu den gerichtl. Klagen** *pag. 735.* **und** *736.*

CONDICTIO *liberationis.*

Ist eine Klage, welche demjenigen zukommt, der etwas verheissen, so er doch gar nichts schuldig gewesen, *L. 1. C. de error. calcul.* daß er von seinem gethanen Versprechen liberiret und absolviret werden möge.

CONDICTIO *ob injustam causam.*

Oder ex injusta causa, ist eine Klage, wodurch dasjenige, was einer aus einer ungerechten Sache empfangen, wieder fordern kan, *L. 7. de condict. ob turpem causam, L. 8. C. quod met. caus.* Also wenn es aus der Verheissung, so durch Gewalt erpresset, Geld heraus gebracht worden, wird solches wieder gefordert. Und auf solche Weise werden auch die eingehobenen Früchte, und Nutzungen so aus unsern Gütern herkommen, wieder gefordert, welche der malæ fidei possessor, oder der ein Ding aus bösen Glauben besitzet, verthan, oder verwendet, und eingehoben, *L. 2. C. de Cond. ob injustam causam.*

CONDICTIO *ob turpem causam.*

Diese condictio entstehet aus dem quasi-contractu, so heist *acceptio ob turpem* sc. *accipientis causam*, vermittelst welcher wir dasjenige, so ein andrer ob turpem causam, z. E. daß er von dem schändlichen Huren Leben solte abstehen, überkommen hat, von ihm wieder fordern können. Wäre aber der Kläger selbst schuld daran, so kan er mit seiner Klage abgewiesen werden, z. E. wenn jemand bey einer Huren gelegen, und wolte von solcher den Huren Lohn wieder haben.

CONDICTIO *sine causa.*

Es entspringet diese condictio aus dem quasi-contractu, welcher heist *acceptio vel retentio sine causa*, vermöge welcher der Kläger eine ihm eigenthümlich zugehörige Sache, so der Beklagte sonder einige Ursach bey sich hat, und ihme in Güte nichts herausgeben will, gerichtlich fordert und ansuchet, daß der Beklagte zu deren Ausantwortung angehalten werden möge. Und hat solche in diesem Fall statt, wenn jemand zwar sich wegen einer gewissen Ursache verbunden hat, dieselbige Ursache aber erloschen ist, z. E. wenn ein Heyraths Guth versprochen oder gegeben worden, hernach aber befunden wird, daß die Ehe nicht bestehen könne, *L. 5. pr. de condict. sine causa.* Insonderheit aber hat diese Condiction statt, wenn ich eine Handschrifft gegeben, der Gläubiger aber dagegen das Geld nicht ausgezahlet hat, wo ich die Handschrifft durch die Condictionem sine causa wieder zurück fordern kan, *L. 1. pr. d. l.* Eben so ist es auch, wenn nach abgezahlter Schuld die Handschrifft bey dem Gläubiger zurück geblieben ist, *L. 3. de condict. sine caus. L. 1. C. eod.* Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen** *pag. 750. sqq.*

CONDICTIO *triticiaria.*

Ist eine actio arbitraria in personam, oder solche Klage wider die Person, wodurch einer bittet, daß der Richter dasjenige, was er suchet, nach Gelegenheit des Orts und der Zeit schätzen, und den, so es schuldig ist, zu dessen Erstattung anhalten möchte, welches von allen Dingen, sie mögen beweglich oder unbeweglich, ausgenommen, das gezahlte Geld zu verstehen, *L. pen. & ult. de cond. tritic.* Woher aber diese actio ihren Nahmen habe, davon kan man keine gewisse Nachricht geben, BACHOV ad WESENB. *tit. de cond. tritic. n. 1. Lit. a.* Einige vermeinen, sie hätte ihren Nahmen von den Initial Buchstaben des Edicti, *Triticum, vinum &c.* erhalten, als BOEHMER in seiner *Doctrina de actionibus, Sect. 2. c. 5. §. 44.* Andere hingegen stehen in den Gedancken, diese Condictio hätte den Nahmen überkommen von dem Wort *Trito*, weil diese Actio *trita*, i. e. communis wäre. BARTOLVS vermeinet, diese actio hätte ihren Nahmen von einem Franciscaner Mönchen mit Nahmen TRITICK erhalten, welcher kein Geld wolte bey sich tragen, SCHILTER. *Ex. 24. §. 58.* Wieder andere stehen in den Gedancken, sie hätte solchen überkommen von einem Römischen Prætore mit Nahmen TRITICIO, wie dann dergleichen Meinung ist TELGMANN. in seiner **Einleitung zu der Historie der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit** *pag. 152.*

woselbst er sich in der *Not. lit. e.* also vernehmen läst: Nach heutigen Stylo: Interessen-Klage. Der Judex Pedaneus durfte de Jure civili von Contractibus stricti juris nicht ein Haar breit abweichen, er muste bey der unter den Partheyen genommenen Abrede verbleiben, wenn gleich die natürliche Billigkeit sich dabey schwürig befand. Es versprach mir par Exemple jemand für den bisherigen Gebrauch meiner Scheuren künftiges Jahr zu lieffern 6. Fuder Heu: Er lieffert mir aber solche 6. Fuder erst, weil selbige zu der versprochenen Zeit in ziemlichen theuren Preisse gestanden, meinen Erinnerungen ohngeachtet, nach Abfliessung einiger Jahre. Ich prätendire nun dieserhalben billig Interesse, so mir gleichwohl der Judex Pedaneus, da in dem Contract nichts von diesem besondern Umstand enthalten, nicht adjudiciren konte. Dem Prætor TRITICIVS kam solches unbillig vor, dannenhero gab er eine Action, die nach seinem Nahmen Triticiaria genennet wurde: Krafft dessen der Judex Pedaneus in solchem casu, wo einer nicht zur rechten Zeit die versprochene Sache gelieffert, zuzutheilen vermogte, wenn es gleich unter den Partheyen nicht ausdrücklich ausgemachet. Nur muste die Rede nicht von baaren Gelde seyn, womit diese Action nichts zu thun haben wolte, deßwegen sie denn von einigen unserer Juristen die Franciscaner-Klage aus Schertz betitult worden.

CONDITIO.

Heisset eine Wahl, auch eine eheliche Verbindung: Also war eine Formul bey dem Divortio und Repudio derer Römer, wenn sie einander die getroffene Verlobung renuncirten: Tua conditione non amplius utor, ich gehe von dem Heyraths-Contract ab, den ich mit dir errichtet. Item: Eine Condition, Gelegenheit, Vorbehalt, die Qualität oder Beschaffenheit einer Person oder Sache, das Geschlecht, die Geburt, oder das Herkommen, Ist der Zustand, Lebens-Art oder Profeßion, das Amt, Dienst, Dignität, Würde, oder andere bürgerliche Gelegenheit. Item: die Abrede, das Anerbieten, der Vorschlag oder Vorbehalt, der Accord, Mittel und Weg zum Vergleich, **Bedingung**, wenns in diesem Verstand genommen wird, so ist die Conditio ein ungewisser, doch möglicher Ausgang, welcher zu erwarten, und die Disposition bis zu dessen Adimplirung ohne Effect bleibet, §. *6. de V. O. L. 120. eod. L. 69. de hered. inst.* Solche wird auf verschiedene Art eingetheilet, davon anietzo wird gesagt werden.

CONDITIO *casualis.*

Die auf einem blossen Zufall beruhet, z. E. Mevius soll Erbe seyn, wenn mein Schiff aus Asia zurück kommt.

CONDITIO *impossibilis* seu *negativa.*

Eine unmögliche, unehrliche Bedingung, welche allerdings nicht kan erfüllet werden, und ist solche entweder *simpliciter talis*, oder *secundum quid.*

Die Conditio impossibilis simpliciter talis, welche wiederum von dem Kayser JVSTINIANO pflegt eingetheilet zu werden, in impossibilem *naturæ*, welche nemlich von Natur unmöglich, daß sie nicht erfüllet werden könne; und *legi* seu *juri*, welche, weil sie in specie wider die guten Sitten und Gebräuche, Pietät und Recht laufen, dahero turpes, schändliche, genennet werden, eben so wohl impossibiles heissen, *L. 15. de condit. instit.* Dahin werden auch diese gerechnet, so man derisorias heisset, *L. 14. L. 22. eod. L. 10. L. 13. §. ult. de legat. 1.*

Conditio impossibilis secundum quid, welche zwar an und vor sich selbst möglich ist, aber der darzu erfordernden Zeit wegen unmöglich genennet wird; Als ich soll einem in drey Tagen ein Grabmahl oder Monument aufrichten, *L. 6. de cond. inst. L. 12 §. 5. de legat. 1.* Oder auch wegen der Qualität einer Person unmöglich heissen, als wenn du hundertmal 100000. Ducaten deines Geldes mir geben wirst ꝛc.

CONDITIO *mixta* seu *arbitraria.*

Welche theils auf den Willen eines Menschen, theils auf den Glücks-Fall beruhet, z. E. Tirius soll mein Erbe seyn, wenn er wieder nach Hause kommen solte, oder wenn er die Meviam heyrathet.

CONDITIO *potestativa.*

Ist eine solche Condition, deren Erfüllung in eines Macht stehet, *L un. §. 7 C. de cad. toll. L. 59. quib. quid relinq. L. 60. de cond. & demonstr.* add. *L. 4. §. 1. de her. instit.* z. E. wenn er in die Kirchen gehen oder bey mir einkehren will.

CONDITIO *resolutiva.*

Ist, welche einen vollkommenen Actum unter einen zukünftigen Ausgang resolviret und aufhebet, *L. 2. de in diem add. L. 1. de lege commiss.*

CONDITIO *suspensiva* vel *constitutiva.*

Ist, welche einen zu vollbringenden Actum auf einen künftigen Ausgang verweiset und aufhält.

CONFESSIO.

Die Bekenntnus; solche gehöret billig unter die modos probandi und gehet andern vor, PACIAN. *de prob. L. 1. cap. 9. n. 26.* und ist nichts anders, als eine Bejahung eines gewissen Handels, die dem Bejaher selbst zum Präjudiz gereichet, *Compend. Lauterb. Tit. de Confess.*

Sie wird aber eingetheilt 1. in eine *veram* s. expressam, und *quasi* seu tacitam confessionem.

Die vera geschicht durch mündliche Worte, Briefe oder andere den Willen eines Menschen declarirende Zeichen, z. E. durch Kopf-Wincken: Und zwar müssen die Worte klar und geschickt seyn das factum vorzustellen, dann wann selbige ungewiß, zweiffelhaft und dunckel sind, wird die confessio vor nichtig gehalten, per *L. 6. de confess.* und wird selbige in des Confidenten Faveur ausgelegt, MEV. *p. 1. dec. 404.* z. E. wann eine Jungfer um die Ehe angesprochen wird, und sie antwortet: **Ist es auch Fragens werth.**

Die quasi oder tacita oder ficta confessio ist, welche die Gesetze fingiren, oder aus einem vorhergehenden Facto will geschlossen werden, z. E. aus einem pacto, *L. 4. §. fin. de bis qui not. infam.*

II. Ratione objecti in *civilem* und *criminalem*. Jene geschiehet in Civil-Sachen, wobey auf des Actoris privat Interesse gesehen wird; diese in Criminal-Sachen, woraus auf eine Leibes- oder doch eine dem Fisco gehörige Geld-Straffe gehandelt wird. Beede werden wiederum in eine gerichtliche und ausergerichtliche Confeßion getheilet.

III. Wird sie ferner getheilet in eine *puram* und *simplicem*, wo einer des Gegentheils Intention simpliciter und ohne einige Ausnahme gestehet; und *qualificatam*, wo dergleichen nicht geschiehet, sondern etwan eine Bedüngnus, Art und Weise, oder eine gewisse Beschaffenheit, beygerucket wird.

IV. In eine freywillige und gezwungene, wobey man persuasiones und privat-Zwang adhibiret.

Soll aber eine Confeßion von Kräften seyn, so wird durchgehends von allen Speciebus erfordert, daß der Confident einer hierzu tüchtige Person und Dominus causæ sey

Was das objectum der Confeßion betrifft, bestehet solches 1) in *factis*, denn was juris ist, nutzet oder schadet dem Confidenten nicht, arg *L. 37. de auro & arg. leg.* denn das Recht ist vor sich gewiß, *L. 2. de jur. & fact. ign.* 2) Wird ratione objecti requirirt, daß die Confessio über vergangene, nicht aber zukünftige Sachen, geschehe. Dann künftige Sachen hoffen oder fürchten wir; vergangene und gegenwärtige aber bekennen wir, *L. 4. L. 5. L. 6 L. 7. de confess.* 3 Wird ad objectum requirirt, daß, was bekennet wird, von Natur möglich sey, und in Rechten bestehen könne, *L. 14. §. f. de interrog* z. E. wenn einer in Nürnberg sagte, er sey gestern in Leipzig vor einen Bürge geworden, ꝛc. weil nun solches von Natur unmöglich ist, so ist diese confessio ipso jure nulla, *L. 1. §. 2. de V. O.* 4) Muß die Confessio auch etwas gewisses begreiffen, und dieses wird sodann pro judicato gehalten, welches bey etwas ungewissen nicht geschehen kan, *L. 3. L. 6. pr. de confess.*

Was die rationem formalem der Confession, wodurch sie von andern Assertionen unterschieden wird, anbetrift, so bestehet solche darinn, daß sie zu des Confitenten Præjudiz ausschlägt, *L. fin. C. de accus.* z. E. wenn jemand vorgiebt, Geld entlehnt, ein commodatum oder depositum acceptiret, einen Ehebruch, Diebstahl begangen zu haben, so wird dieses pro confessione gehalten; wann er aber etwas zu seinem Faveur vorgäbe, z. E. daß er dem Titio Geld geliehen, dem Cajo seine Schuld bezahlt habe, ist dieses vor keine Confession, sondern vor ein Testimonium in propria causa zu halten, welches keine Würckung hat, *L. 10. π.* und *L. 10. C. de testib. Nov. 48. c. 1. §. 1.*

Was die End-Ursach und Würckung der general-Confession betrift, so bestehet solche in der Wahrheit, welche die Confitenten durch ihr Bekentnüß an Tag bringen.

Die Würckung aber ist des Confitenten *Præjudiz*, so, daß die Confessio bisweilen die Kraft eines Sententzes bekennet, und der Confitent vor einen Verurtheilten zu halten; zuweilen aber hat sie die Kraft eines Beweises, und kan wider den Confitenten Glauben machen, und zwar nach deren Beschaffenheit. Dieser Effect ist inzwischen gewiß, daß die Confessio in des Confitenten Faveur nichts operire, *L. 7. C. de prob.* CARPZOV. *p. 2. c. 44. d. 10.* Einem Tertio aber präjudicirt sie nicht, *L. 28. §. 1. ad SCt. Silan.*

Es kan aber die confessio auf vielerley Arten impugnirt werden, also, daß sie nichts probiren kan, z. E.

1) Wann derjenige etwas confeßirt hätte, der kein Mandatum speciale oder cum libera produciren kan, auch sonst nicht dominus litis ist, und den Actum nicht frey vor sich expediren kan, *L. 25. §. 1. ad L. Aquil.*

2) Wann ein Minor die Confession gethan hätte, und ereignete sich, daß er dadurch wäre lädiret worden, so kan er wider dieselbe restituiret werden, *L. 9. §. 4. de jurej.* ibique ZOES. *n. 10.*

3) Wann ein Irrthum, und daß die Sache sich anders verhalte, vorgewendet wird, welcher auch ohne vorherige probation in continenti, ja auch nach Beschluß einer Sache allegirt und probirt werden kan, nicht aber post rem judicatam & præscriptam; es wäre dann davon appellirt worden, *L. ult. C. de error advoc.*

Wäre auch 4) die Confession nur zufälliger Weiß und zu einem andern Absehen als in quæstione war, geschehen, so wird nicht geglaubet, daß der Confitent sich habe präjudiciren wollen, KLOCK. *Vol. 1. C. 51. n. 196.*

Vornemlich und 5) gilt die Confession nicht, welche durch Zwang und Gewalt, z. E. durch die Tortur, (wann besonders keine genugsame Indicia vorhanden gewesen) herausgebracht worden; es würde dann solche nach eines oder mehrerer Täge Verlauf repetirt, *c. 15. quæst. 6.* CARPZOV. *Pr. Cr. p. 3 quæst. 126.*

Und wie in dubio die Confessio freywillig geschehen zu seyn präsumiret wird, also wird auch, wie weit solche metu extorquiret; und dahero verweislich sey, dem Arbitrio judicis grossen Theils überlassen, UMM *Disp. 13. n. 46* PHILOPARCHI Kluger Beamte *V.* Theil *pag. 283. sqq.*

CONFESSIO *extrajudicialis.*

Eine Bekentniß, so ausser Gericht, entweder durch Schrifft, oder bloße Worte, oder auch nur durch Haupt Wincken geschiehet.

Was die erste, nemlich die literalem confessionem, betrift, so ist die gemeine Regel; daß eine Scriptura, auch privata, wider dessen Schreiber vollkommen probire, *Auth si quis & L. 11. C. qui pot. in pign.* Auch wider dessen Erben, wann schon kein Zeuge dabey gewesen, massen genug, wann die Schrifft recognoscirt worden, arg *L. 26. §. fin. depos.*

Was die Confession, welche mit bloßen Worten geschiehet, anlanget, so hat selbige (wann sie in Präsenz des Gegentheils mit dessen acceptation geschicht) die Kraft einer völligen Probation, *L. 26 depos.* Geschiehet sie aber in dessen Abwesenheit, so machet sie nur einen halben Beweiß, und kan dem Adversario ein Juramentum suppletorium deferirt werden, CARPZOV. *p. 1. c. 16. d. 21.*

Letzlich kan auch Nutu eine Confession ausser Gericht geschehen; weil in allen Geschäften, wo nicht in specie Worte oder Schriften erfordert werden, der Nutus oder Kopf-Neigung, regulariter gnug ist, *L. 21 de leg. 3.* Dahero wann jemand z. E. vor dem Notario und Zeugen, oder andern erbarn Leuten, befragt würde; Ob er dem Titio 100. fl. schuldig wäre, und er mit einem Haupt-Neigen gleichsam antwortete, und bekennte, hat solches die Kraft einer Confession, LAVTERB. *Disp. de Confess.* §. *46.*

CONFESSIO *judicialis.*

Eine vor Gericht geschehene Bekänntniß, wenn solche ihren Effect haben soll, so wird hierzu erfordert

1) daß sie vor der competenten Obrigkeit geschehe; dann gleichwie eine von einem incompetenten Richter ertheilte Sentenz ipso jure null ist, UMM. *Disp 13. n. 38.* Also auch dergleichen Bekenntniß; dahero wird eines Clerici vor dem weltlichen Gericht, eines Studenten vor der Stadt-Obrigkeit geschehene Confession nicht vor gerichtlich gehalten, *cap. 4. X. de judic.*

2) Wird requiriret, daß solche Confessio in Gegenwart des Adversarii, oder seines Procuratoris geschehe, *L 6. §. 1. & 7. de confess.*

3) Wird erfordert, daß sie eine gewisse Sache oder Summam begreiffe, *Colleg. Arg. Tit. de confess. §. 5. & 7.*

Der Effect dieser confession ist, daß sie nicht nur die Kraft eines Beweises, sondern gar eines Sententzes habe, und es keiner weitern Cognition bedörffe, auch paratam executionem erlaube, MOLER. *Proc. Ex. p. 3. c. 2. n. 26.*

CONFINATIO

siehe

Bannung in den Zehenden.

CONFIRMATIO *tutelæ.*

Ist eine Bestätigung desjenigen Tutoris, der entweder nicht wie, oder dem es seyn solte, im Testament gegeben ist; Und ist die confirmation nöthig 1) wenn derjenige einen Vormund im Testament verordnet, deme es nicht zukommet, z. E. die Mutter. 2) Wenn demjenigen ein Vormund gegeben wird, dem man de jure keinen geben kan, z. E. der Vater einem Sohn, der nicht mehr in seiner väterlichen Gewalt ist, einen Vormund giebt, und dieser wird confirmirt sine inquisitione, *L. 1. §. 2. L. 3. de conf. tut. vel cur.* 3) Wenn der Vormund nicht, wie es seyn soll, gegeben worden, nemlich in einem Testamente, oder durch das Testament confirmirte Codicill, HAHN. ad WES. *ad tit. de test. tut.*

CONFISCATIO.

Die Confiscatio oder Einziehung derer Güter, die Bringung derer Güter in des Fürsten Cammer, kommt dem Ober-Gerichts-Herrn zu, KNIPSCHILD. *de Civit. Imp. Lib. 2. cap. 6.* Dann obschon die confiscation unter die Regalien gezehlet wird, so wollen doch einige sie nur vor ein solches Regale halten, welches der Criminal-Jurisdiction einverleibet wird, massen die confiscationes unter die fructus Jurisdictionis oder meri imperii gerechnet werden, ROSENTHAL. *de feud. cap. 5. concl. 4. n. 6.* Und dahero kan ein Edelmann, wann er mit denen Ober-Gerichten investiret ist, sich der confiscation, nicht aber der Lehn-Herr anmassen, WEHNER. *Obs. pract.* VOC. Zent.

Die Einziehung der Güter hat heutiges Tages nur in dem crimine læsæ Majestatis, oder Laster der beleidigten Majestät, in andern die Todes-Straf nach sich ziehenden Verbrechen aber alsdann nur statt, wenn keine Eltern, Kinder oder Seiten-Freunde, bis auf den dritten Grad vorhanden seynd, *Nov. 134 cap. fin. Auth. bona damnatorum, C. de bon. proscript.* Ingleichen, wann durch ein ausdrücklich und besonderes Gesetz die Confiscation bey einem Verbrechen ist eingeführet worden, gleichwie denen Korn-Wucherern solche Straffe dictiret wird in des Reichs Policey-Ordnung *de An. 1548. & 1577. tit. 18.* STRYK. *tr. de Success. ab intest. Disp. 12. c. 2. §. 3.*

Allein es bezeuget P. HEIG. *2. q. 33.* ZIERIZ. *in Const. Car. art. 152.* daß noch ausser diesen zwey Fällen, viele casus und Verbrechen wären, darinnen solche üblich sey, als da sind: die gefährliche Müntz Aufwechsler, Ausführer, Zerbrecher und Vermüntzer, R. A. *1571 §. 11 Const. Carol. art. 3.* die, welche zuviel gestreckte oder betrüglich gefärbte Tücher wissentlich feil haben, R. A. *1577. tit. 21.* die gefärbten Ingwer verkauffen, und dem Zucker, Pfeffer, Saffran, oder andern Gewürtze und Specereyen andere Materien einmischen, *d.* R. A. *tit. 24.* die den Wein mit Kalck oder dergleichen schädlichen Zusatz oder Einschlägen bereiten, schmieren und fälschen, ibid. *tit. 16.* adde R. A. *1497. §. 3.* Auch die Straffe desjenigen, so wucherliche Contracte machet, oder schlüsset, daß er den vierdten Theil von der Haupt-Summa verliehret, *d.* R. A. *1577 tit. §. 77.* Dieweil aber ꝛc. Auch sind derjenigen Güter verfallen, so Monopolia treiben, ibid. *tit. 18. §. 2.* ingleichen wenn der Zoll verfahren wird.

Es werden aber nachfolgende Güter von der Confiscation ausgenommen, 1) des Weibes Güter, und was der Mann ihr vor dem Verbrechen verehret hat. 2) Die Lehn- und Fidei-Commiss-Güter. 3) Die Schulden, und was sonsten vermög Contracts jemanden aus des Delinquenten Vermögen gebühret, 4) wann der Vater ein Verbrechen begangen, und dessen Güter eingezogen werden, so bleibt dem Sohn das Peculium profectitium; In dem Crimine læsæ Majestatis aber werden alle Güter ohne Unterschied confisciret. Im Gegentheil, wann des Sohnes Güter confisciret werden, so fällt dem Vater das Peculium profectitium, ingleichen auch das peculium castrense und quasi castrense anheim, vid. LAVTERB. *Colleg. theor. pract. tit. de bon. damn. §. 4. & 5.* BECKS *Pr. Aur. pag. 251. sqq.*

CONFRONTATIO.

Die Vorstellung und Verhörung derer Zeugen gegen den Beschuldigten, ist eine gerichtliche Handlung, durch welche ein Helffer oder Mitbeschuldigter, oder auch ein Zeuge, in das Gesicht des beschuldigten oder beklagten Inquisiten vorgestellet wird, welcher alles dasjenige, was er sonst geredet, bestätigen soll. Es sind aber dreyerley

erley Arten der Confrontation zu mercken, als: der erste Fall ist, wenn man diejenige Personen, welche wegen eines Verbrechens als complices, oder Mitschuldige, angegeben worden, mit einander confrontiret, z. E. wenn bey beschuldigtem Laster des Ehebruchs und Hurerey der eine dasselbe gestehet, der andere aber verneinet.

Der andere Fall, in welchem die confrontatio statt findet, ist dieser, wenn die Zeugen unter einander uneinig sind, und der eine die Sache auf diese, der andere aber auf jene Art erzehlet, denn alsdann werden diese mit einander confrontiret, zu dem Ende, ob man sie etwa in ihrer Aussage vereinigen, und also die Wahrheit auch auf diese Art desto besser an den Tag bringen könne, siehe DAMHOVDER. *in Prax. crim. c. 47. n. 3.*

Der dritte Fall, da die confrontation gebräuchlich, ist nun dieser, wenn der Inquisit und die Zeugen in ihren Aussagen einander zuwider seynd.

Hierbey wird gefragt: Ob die confrontation mit den Zeugen vorhero, ehe dieselbe eydlich verhöret worden, oder aber hernach erst geschehen müsse? STRVV. *in Jurispr. Rom. Germ. for. Lib. 4. tit. 31. §. 9.* ist der Meinung, sie müsse vor der eydlichen Deposition der Zeugen vorgenommen werden, an etlichen Orten aber, sagt er, geschehe es erst hernach. LVDOVICI hingegen in seiner **Einleitung zum peinlichen Proceß** *pag. 76.* vermeinet, es müsse die Confrontation an allen Orten erst hernach geschehen, mit welchem übereinstimmet die **Königl. Pr. Crim. Ordn.** *cap. 5.*

Wenn viele Zeugen vorhanden sind, denen der Inquisit widerspricht, so muß alsdann die Confrontation nicht mit allen zugleich, sondern mit einem ieden besonders geschehen. Dann es wäre nicht unbillig zu befahren, daß ein grosses Geschrey derer Zeugen entstehen, und der Inquisit von ihnen übertäubet werden möchte, wodurch dem Inquisiten leicht zu nahe geschehen könte, BRVNNEM. *Proc. inqu. c. 8. membr. 2. n. 103.* LVDOVICI *d. l.*

CONFVSIO.

Ist nichts anders als eine Zusammenschüttung oder Vermischung zweyer weichen oder wässerichen Materien, welche, wo sie einmal untereinander gemenget, nicht wieder können separiret werden, §. 27. *de R. D.* Wo nun dergleichen confusio zweyerley Materialien mit Willen derer beeden Herren geschicht, so wird die Sache unter ihnen gemein, nicht zwar daß ein jeder das alte Dominium davon behalten, sondern vielmehr ein neues acquirire, FRANZ. *ad* § 27. *de R. D.* Wann aber beyde Theile aus der Communion treten wollen, so ist dennoch auf den Werth und Gewicht, wo die Sache nicht commode kan getheilet werden, zu sehen, welches jeden Theils Sache vor der Confusion importirt hat, §. 5 *de offic. Jud.* Entstehet die Confusion per casum, oder nur durch eines einigen Factum, so ist zu unterscheiden, ob beyde Materien wieder von einander separiret werden können, z. E. Bley von Silber ꝛc. so braucht es keine Communion, sondern es kan ein jeder seine Portion actione ad exhibendum und in rem vindiciren, *L. 5. §. 1. de R. V.* Wo aber die separatio nicht geschehen kan, entweder simpliciter, oder doch mit des andern Schaden und Verderb, wohin die alten Juristen die Confusion mit Ertz und Gold referiren, *d. L. 5. §. 1. de R. V.* so will die Noth und die præeminirende Kraft der Natur gleichsam eine Communion einführen, die doch actione communi dividundo, nach dem Gewicht und Werth eines jeden Materie, aufgehoben werden kan, *L. 3. §. fin. de R. V.* Und diß hat statt, wenn die Materie, obschon vermischt, bleibet; wo aber nicht, und eine neue Species aus dieser Confusion entstehet, z. E. wann aus des Titii Honig, und des Mevii Wein, ein Meet wäre gemacht worden, so bleibt zwar selbiger, wo die Confusio durch Zufall geschehen, gemeinschaftlich, wo aber einer davon diese Confusion vollbracht, so bleibet das gantze Corpus demjenigen, der es in den Stand gebracht hat, *L. 5. §. 1. pr. de R. V.* Und zwar jure specificationis, doch so, daß er dem einen Herrn die Æstimation seiner Materie erstatte, welches dahin zu reduciren, in so weit ein bonæ fidei Possessor durch die Confusion bereichert worden, §. 21. *de R. D.* Wer aber zwey oder mehrerley Materien mala fide confundiret, der kan actione furti & ad exhibendum, nach Beschaffenheit des Werths, conveniret, und wider ihn in litem geschworen werden, *L. 4. de R. V.* ibique BRVNNEM.

Nachdem aber durch die Scheid Kunst heut zu Tage alle Metalle können separiret werden, so cessiret auch die Communio in Vermischung dergleichen solidorum corporum, wo man selbige nicht freywillig erkieset.

CONFVSIO *finium.*

Oder *Obscuratio finium*, ist ein quasi-contractus, wenn Nachbarn aneinander stossende Aecker, Wiesen, Gärten oder Gehölze besitzen, und derer Gräntzen halber einige Irrungen sich ereignen, so werden sie einander aus diesem Contract obligirt. Und aus diesem Contract entstehet die actio finium regundorum, so fern sie personalis ist; so fern sie aber realis ist, kommt sie her ex dominio, vid. *Actio finium regund.*

CONJECTIO.

Heist eine Errathung, Muthmassung, ingleichen ein Zuwurf, Zusatz, *L. 21. §. 1. in fin. qui test. fac. poss.* ein kurtzer Entwurf, oder vorhergehender kurtzer Vortrag der künftigen Klage, HOTOMANN. *Obs. II. 18. de lit. contest. 14.*

CONJVNCTIO *copulativa.*

Ist, das die Sache zusammen bindet, z. E. MEVIVS hat seinen Garten und Haus geschencket.

CONJVNCTIO *hominis.*

Ist, wenn nach des Testirers Verordnung, zwey oder mehrere zu einer Erbschaft oder Legato conjunctim beruffen werden, §. 8. *de legat. L. 34. pr. de legat. 1.* CARPZOV. *p. 3. c. 2. d. 18.*

CONJVNCTIO *mixta.*

Oder welche *re* & *verbis* zugleich geschiehet; ist, wenn eine Sache in una oratione in einer unzertrennten Rede ist in solidum vermacht worden, z. E. ich vermache Titio und Sempronio meinen Garten. Vermittelst dieses Juris accrescendi wächset nun die portio vacans dem andern

Theile des Vermächtnisses, welchen der andere Collegatarius agnoſciret hat, nicht aber der Person des Collegatarii zu: Portio enim vacans, non personæ accedit, sed rei, seu alteri parti, quam agnovit conjunctus, ad instar alluvionis, *L. 33 §. de usufr.*

CONJVNCTIO *realis tantum*

Ist, wenn in zweyen unterschiedenen Periodis oder Schluß-Reden, zweyen oder mehrern einerley Sache vermacht wird, z. E. dem Titio vermache ich mein Haus auf dem Marckt liegend, dem Sejo vermache ich gleichfals dasselbe Haus; Und diese conjuncti werden in dem §. *8. de leg. L. un. §. 10. ii. C. de cad. toll.* disjuncti, in Ansehung der Formæ testandi externæ genennet, an sich aber sind sie wahrhaftig conjuncti auf einerley Sachen, *L. 142. de V. S. L. 89. de leg. 3.*

CONJVNCTIO *verbalis*

Ist, wenn eine Sache in una oratione oder in einer unzertrennten Rede zu gleichen Theilen ist vermacht worden, z E. ich vermache Titio und Mevio meinen Garten zu gleichen Theilen, *L. 89. de legat. 3. L. 13. pr. de her. instit.*

CONSENS.

Heist der Schein, welchen der Eigen-Herr dem Erb-Mann ausliefert, und darinnen in dessen zu machende Schuld williget. Nach Sachsen-Recht wird bey Verkauffung unbeweglicher Güter des Richters oder Obrigkeit Consens, oder gerichtlicher Consens allerdings erfordert, Land-R. *Lib. 1. art. 8. art. 52. & 53.* COLER. *Proceſſ. Exec. P. I. c. 10.* und dieses nicht nur der contrahirenden, sondern auch der Obrigkeit wegen, damit nemlich selbige wissen, in was vor Händen diese oder jene Güter sind, auch wo dieser oder jener Unterthan seine Bewohnung hat, ZOBEL. *in dd. ad art. 8* Land-R. *Lib. 1.* RICHT. *Vol. 1. Conſ. 23. part. 2. n. 21. p. 132.* Und obschon BERLICH. *p. 2. concl. 29 n. 46* dafür hält: Daß ein jedweder in dem Sächsischen Gebiet seine unbewegliche Güter ohne gerichtlichen Consens verkauffen könne, ob er gleich nach vollbrachten Kauf die Ubergabe, Abtretung und Renunciation oder Resignation des Eigenthums (die Lehns Auflassung) anders nicht als im Gerichte vollziehen könne; So kan doch die Verpfändung unbeweglicher Güter anders nicht geschehen, als mit Consens der Obrigkeit, *Conſt. Elect 23 p. 2.* ibique MOLLER. & CARPZOV. Der Jurisdictions Herr kan wohl seine angeerbte unbewegliche Güter ohne Consens einer höhern Obrigkeit versetzen, der er unterworffen, doch muß solches in seinen eignen Gerichten in Gegenwart eines Notarii, oder Gerichts-Personen geschehen, CARPZOV. *p. 1. c. 23. d. 8.*

CONSOLIDARI.

Wird gesagt, wenn der Nießbrauch dem Eigenthum zugeeignet wird, *L. 3. §. ult.* und *L. 6. de usufr. adcreſc. L. 78. §. 2. de jur. dot.* und mit demselbigen vereinbahret, oder wenn das zertheilte Eigenthum in eines gebracht wird.

CONSOLIDATIO.

Wird der Heimfall in denen Rechten genennet, wenn der Fruchtnieſſer das Eigenthum, oder der Eigenthümer die Fruchtnieſſung erlanget hat, und also beydes wieder zusammen kommt.

CONSTITVTIONES *Principum.*

Diese sind Rechte, welche ein Landes Herr selbsten giebt, und kund machen läst, *L. 1. §. 1. de Conſt. Princip. L. 8. C. de Leg.* Solche pflegen eingetheilet zu werden in *generales* und *ſpeciales.* Zu den erstern werden dreyerley Gattungen gerechnet, Edicta, Rescripta und Decreta, davon unter den gehörigen Buchstaben soll gesagt werden. Die speciales, sonderbahre Rechte, sind, die zwar rechtmäßig, dabey aber wider das Jus commune gegeben werden, *L. 14. L. 15. L. 16. de LL.* Sie werden Synonymice *Privilegia* genennet, conf. HAHN. ad WESENB. *π. tit. de conſtitut. Princ. n. 2.* davon bey dem Artickel *Privilegium* wird vorkommen.

CONSTITVTOR.

Derjenige wird also genennet, welcher durch ein nudum pactum verspricht, seine eigene oder eines andern Schuld zu bezahlen.

CONSTITVTVM.

Durch dieses verstund der Römische Prætor ein Pactum *iteratum*, wenn einer etwas zu geben promittirte, welches er aus einem pacto bereits schuldig war, oder wenn einer für den andern sich obligirte, welches gleichfalls de Jure Civili keine Verbindlichkeit verursachte. Jenes heist in jure constitutum *proprium*, und dieses constitutum *alienum*, denn Fidejussio war es nicht, als welche durch besondere und solenne Redens-Arten muste versprochen werden, ENGELBRECHT *in Exercitat. ad J. Diſſert. X § 61.* LAUTERB. *in colleg. theor. pract. P. 1. Lib 13. tit. 5. §. 2. 3. 4.*

CONSTITVTVM *poſſeſſorium.*

Ist ein modus fictus apprehendendæ & acquirendæ possessionis, kraft dessen zwischen zweyen Personen verabredet wird, daß der eine seine vorhero ihm zustehende Sache, nun in eines andern, und zwar dessen Nahmen poßidiren wolle, an dem er selbige veraliniret hat, *L. 18. pr. de acqu. poſſ.*

Hier ist nun kein Actus corporalis nöthig, sondern es ist beyder Contrahenten Wille genug, und wird dennoch hierdurch sowohl die civilis, als naturalis possessio an einen andern transferiret, und behalt der Constituent eine bloße alininam possessionem, *L. 77. ad R. V. L. 28. C. de donat.*

Es können aber alle diejenige constituiren, welche über das Ihrige zu disponiren vermögen: Und hinwiederum allen denjenigen constituiret werden, welche eine Possession acquiriren können, MVLLER. *de conſtit. poſſ. c. 2 O. l. §. 8.*

Nicht nur einzelne Sachen eines Herrn können constituiret werden, sondern auch eine quota bonorum, oder das gantze Vermögen, z E. wann ich meine Haab und Gut verschrieben und obligirt hätte, und constituirte, daß ich es im Nahmen meines Creditoris besitzen wolle, MVLLER. *d. tr. c. 3. § 1.* vid. *clauſula conſtituti poſſeſſorii.*

Daß aber ein solches Constitutum giltig sey, wird erfordert an Seiten des Constituenten,

ten, 1) daß er die Sache, die er an einem andern transferiren will, poßidire, *L. 18. de acqu. poss.* 2) Daß der Constituent aufhöre in seinem Nahmen zu poßidiren, und hingegen in eines andern Nahmen zu poßidiren anfange, und ist hier so wohl der animus dessen, welcher eine Sache übergiebt, als dessen, der sie acquiriren will, zu attendiren, POSTIVS *de manuten. obs. 20. n. 19. & 22.* 3) Wird à parte dessen, deme der Nutzen der Possession zu statten kommet, welcher Constitutarius genannt wird, die Approbation requiriret, arg. *L. 1. §. 2. junct. L. 3. §. 1. de acqu. poss.* 4) Muß ein justus titulus und zwar Dominii translativi darzu kommen, *L. 3. de litigios.* und 5) muß das Constitutum auf gewisse Art und mit solchen Worten, woraus ein Constitutum zu schliessen ist, concipirt werden, KLOCK. *Vol. 2. Cons. 21. n. 22.*

CONSVETVDO.

Oder Jus non scriptum, eine Gewohnheit, vid. LAVTERB. *Colleg. Theor. Pract. tit. de LL. &c. §. 29.* ist ein Recht, welches tacita legislatoris voluntate, der aus denen eingeführten Gebräuchen geschlossen wird, eingeführet wird, *§. 9. de J. N. G. & C. L. 32. §. 1. de LL.* Sie wird eingetheilet in consuetudinem *universalem*, allgemeine durchgehende Gewohnheit, z. E. die Consuetudines Feudales oder das Lehn-Recht, denn diese werden durchgehends in Teutschland geduldet, vid. *Capit. Leopold. Art. 4.* STRVV. *S. J. F. c. 1. th. 6. & 7.* und in localem, localische Gewohnheit, die nur in einem gewissen Orte, Stadt oder Landen, statt hat und ausgeübet wird, z. E. der **Sachsen-Spiegel**, *O. C. P. I. Tit. 13. & Tit. 57.* ibi: **Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschafften und Gerichten** ꝛc. Mehrere Eintheilung hat HAHN. ad WES. *tit. de LL. n. 9.* Nach dem Jure Romano lag der Grund einer **Gewohnheit** in tacito populi consensu, *L. 32. §. 1. de LL.* Allein hier muß man auf den Statum Reipub sehen, denn zu den damaligen Zeiten war die Macht Gesetze zu geben bey dem Volck. Nichts destoweniger argumentiret man aus dem angezogenen *L. 32.* noch heutiges Tages: Auf wessen Willen ein Gesetz gegeben wird, auf dessen tacitam voluntatem gründet sich die Consuetudo. Woraus wir schliessen, daß eine Consuetudo *Imperialis* nicht anders könne eingeführet werden, ohne nur mit stillschweigenden Willen des Kaysers und der Stände, conf. STRYK. *in U. M. tit. de LL. §. 10.*

Zu Einführung einer Gewohnheit wird erfordert 1) daß der actus ein *publicus* actus seyn müsse, damit er heutiges Tages dem Principi bekandt werde, denn alsdann wird davor gehalten, daß er tacite darein consentiret habe, arg. *L. 18. mand.* Ob er schon in der That nicht weiß, daß eine Gewohnheit eingeführet worden, denn daß er es nicht weiß, geschiehet nur per accidens, HAHN. ad WES. *tit. de LL.* verb. *non contradicat.* Hingegen sind die Actus clandestini nicht hinlänglich, FRANZ. *ad π. tit. de LL. n 110.* Denn wann jemand etwas heimlich thut, wird gleich ein Dolus præsumiret, BALD. *in L. 7. C. de jur. & fact. ign.* dahero es auch am besten ist, wenn der Actus palam geschicht, i. e. vor vielen Leuten, *L. 33. de V. S.* junct. *L. 7. §. 4. ad L. Aquil. L. 2. C. de custod. reor.*

Darnach müssen die actus 2) continui seyn, anderer gestalt wird die Consuetudo nicht gültig seyn, arg. *L. f. C. quæ sit long. consuet.* Denn so bald er mit contrariis actibus interrumpirt wird, gehet man zurück auf das Jus commune, *L. 123. §. 1. de R. J.* BERLICH. *P. 1. Dec. 74. n. 5.* Casus: Das Schneider-Handwerck spricht, es habe durch die lange Gewohnheit ein Recht erlanget, die Pfuscher in ihrem Handwerck aufzutreiben, und hätte also klagen müssen, daß sie von 1. 2. 3. 4. 10 bis 30. und 32. Jahren durch eine lange Gewohnheit berechtiget, die Pfuscher ihres Handwercks eigenmächtiger Weise aufzutreiben. Weil aber währender Zeit die Schneider-Innung die Pfuscher ofte mals per *implorationem* officii Judicis auseinander treiben lassen, so ist ihr actus durch einen actum contrarium unterbrochen worden.

3) Müssen die actus diuturni seyn, das ist, die Gewohnheit muß viele Jahre gedauret haben, in Ansehung dessen wird es auch ein altes **Herkommen** genennet, *L 32. § 1 L. 33. L. 35. de LL.* Wie viel Zeit nun hierzu erfordert werde, daß man sagen könne, das **Herkommen** sey per actus diuturnos eingeführet worden; wissen die DD. selbst nicht gewiß zu sagen, conf. COCCEI *J. C. tit. de LL.* woselbst er hievon weitläuftig handelt, GAIL. 2. *Obs 31. n. 3.* spricht: daß man auf das Jus canonicum sehen müsse, und dabey distinguiren, ob die Gewohnheit *præter* oder *contra* Jus commune sey. Wenn sie præter Jus ist, werden 10. Jahr erfordert; wann sie contra Jus ist, 40. Jahr. Will man nach dem Jure Civili Romano gehen, so stimmen die DD. darinn überein, daß darzu longum tempus, i e. 10. Jahr vonnöthen sey, MYNSING. *Cent. 6 O. 31. n 10.* Noch andere sagen: Weil diese Sache mit deutlichen Gesetzen determinirt ist, so muß man diese Zeit so gar auch nach dem Jure canonico dem arbitrio Judicis überlassen, *L. 1 § 2. de Jur. delib* CARPZOV. *p. 2. c. 3. d. 21.* Nach dem Sächsischen Recht hingegen ist aller Streit gehoben, denn da werden 31. Jahr 6. Wochen und drey Tage erfordert.

4) Müssen ad consuetudinem *introducendam* die Actus *frequentes* seyn, das ist, eine geübte Gewohnheit. Ein einziger Actus, ob er schon manifestus und notorius, ist nicht hinlänglich. Der Numerus actuum gleichwie er ebenfalls in in dem Civil Rechte nicht determiniret ist; Also muß es lediglich dem arbitrio Judicis überlassen werden, arg *L. 1. §. 2. de Jur. delib.* Nichts destoweniger aber hat der usus fori heutiges Tages duos actus als *sufficientes* erkennet: Pluralis enim locutio *duorum* numero contenta est, *L. 12. de test.* BERG. *in Resol. LL. obst. tit. de LL.* CARPZOV. *p. 2. c. 3. d. 22. in f.* Diese actus dürffen nicht nothwendig *Judiciales* seyn, sondern es ist genug, wann sie ausserhalb Gerichte geschehen, weil der actus extrajudicialis auch in die Notitz des Landes Herrn kommen kan, oder wenn man nur aus selbigen tacitam Principis voluntatem schliessen kan, COCCEI. *Jus contr. tit. de LL. quæst. 11.* Wiewohl wenn actus judiciales vorhanden seyn, vornehmlich solche, die in judicio contradictorio obtiniret haben, so wird der Wille und Consens des Principis desto nachdrücklicher und deutlicher geschlossen.

Das letztere und 5te requisitum ist das al-

lernoth-

lernothwendigste, nemlich alle consuetudines müssen *rationabiles* seyn, das ist, sie dürffen weder dem Juri divino, naturali, noch denen bonis moribus entgegen seyn, *c. f. X. de consuet.* In so weit sich der expresse Wille eines Imperantis erstreckt, eben so weit erstreckt sich der tacita voluntas des Landes-Herrn, nicht aber weiter, STRYK. *in not. ad Compend. Lauterb. tit. de LL.*

Derjenige, welcher eine consuetudinem allegiret, so nicht notorisch ist, muß solche beweisen. Denn gleichwie die consuetudo *introducta* Juris ist, und nicht erstlich bewiesen werden darf, also ist auch die *introducenda* facti, und muß erstlich erwiesen werden, *L. 16. C. de probat.* Und solche wird regulariter erwiesen 1) per probationem ordinariam, z. E. durch zwey oder mehrere alte Zeugen, diese Zeugen aber müssen deponiren nicht de veritate oder ipsa consuetudine, als welches dem Richter zu erwegen zukommt, sondern de factis, actibus, und deren circumstantiis, CARPZ. *p. 2. c. 3. d. 22.* In antiquis werden bisweilen Zeugen zugelassen, die nur de *auditu* eydlich zeugen, STRVV. *S. I. C. Exerc. 2. §. 21.* 2) Wird die Consuetudo erwiesen per acta publica, sonderlich in judicio contradictorio, *L. 34. de LL.* Irregulariter wird bisweilen eine Gewohnheit nur bescheiniget, insonderheit bey denen Bauern. Also hat die Leiptiger Juristen-Facultät 1699. M. Nov. einem Bauer die Bescheinigung seiner vorgeschützten Gewohnheit zuerkannt, und nicht den Beweis auferleget.

Der Effect einer Gewohnheit beruhet hierinnen, 1) was das Gesetze selbst vor eine Kraft hat, eben dergleichen Würckung hat auch eine eingeführte Gewohnheit, *L. 32. § 1. de LL.* 2) Bringet die Consuetudo eine obligationem personalem zuwege, mithin giebt sie auch eine action, so aus der personali obligatione fliesset, und wird genennet condictio ex moribus, SCHILT. *ad π. Exerc. 2. th. 20.* 3) Wann einer wider die solennia actus, so durch die Gewohnheit eingeführet worden, handelt, so ist der actus celebratus ebenfalls null und nichtig, gleich als ob das negotium wider die solennia legis wäre abgehandelt worden, *L. 31 § 1. L. 33. L. 35.* und *36. de LL.* ECKARDS *Jurisp. Civ. pag. 78. sqq.*

CONSVLTATIO.

Heist eine Rechts-Frage, eine Berathschlagung, Rathschlag, Raths-Erhohlung, da man eine Sache auf verschiedene Manieren erwäget, und das, was das beste scheinet, ergriffen wird, *L. 28 § 7. de lib. rat. leg. L. 27. qui testam. fac.* ingleichen der Bericht, L. *1. C. de rel.*

CONTINVA *possessio.*

Heist nicht allein die Possession, welche bey einem gewesen, sondern auch die, so von einem auf den andern transferiret worden ist.

CONTINVA *prædia.*

An einander stossende Land-Güter, *L. 31. de servit. rust. prad. L. 7. comm. dividundo.*

CONTINVI *dies.*

Heissen die Tage, Sonn- und Werckel-Tage, wann sie alle ohne Unterscheid fortgezehlet werden, ob man vor den Richter hat kommen können oder nicht, THEOPH. *in §. 12. de excusat. tutor.*

CONTRA *legem facere.*

Wider das Gesetz handeln, differiret von *facere in fraudem legis.* Und bestehet die Differenz hierinne, daß derjenige, welcher contra legem handelt, eben dasselbige thut, was das Gesetze durchaus klar und deutlich verbothen hat, welcher aber in fraudem legis etwas vornimmt, derselbe lebet zwar nicht den ausdrücklichen Worten des Gesetzes zuwider, stösset aber doch die Meinung und Absicht derselben gäntzlich um, *L. 29. de LL.* Z. E. es wird contra legem gehandelt, wenn jemand einem filiofamilias oder in väterlicher Gewalt stehenden Sohne, contra SCtum Macedon. Geld leihet, weil dieses in dem Gesetze ausdrücklich verbothen. In fraudem legis aber wird peccirt, wenn nach den angeführten Exempeln, dem filiofamilias zwar nicht baares Geld, jedoch aber statt dessen etwas anders, z. E. etliche Scheffel Getraide, Tuch oder andere Waaren, daß er solches verkauffen, und das daraus gelöfete Geld statt des Darlehns behalten solle, gegeben würde, *L. 7. §. 3. ad SCt. Maced.*

CONTRACTVS.

Wenn das Wort in *genere* genommen wird, so bedeutet es indistincte alle Abhandlungen, welche unter denen negotiirenden Personen sind verabredet worden. In specie aber denotirt es eine solche convention, welche an und vor sich, seiner Natur nach die Contrahenten verbindet, und eine Action hervorbringet, *L. 7. §. 1. 2. de pact.* Und eben hierinnen ist er von denen Pactis legitimis unterschieden. Denn diese obligiren nicht an und vor sich, sondern vermöge des Legis assistentis, *L. 6. d. t.* So oft nun vis obligandi gleich anfangs in einer Convention ist, dergestalt, daß man aus solcher in Gerichten bindig klagen kan, so ofte wird insonderheit die Conventio ein Contractus genennet. Wie sehr aber die DD. in Beschreibung eines Contractus unterschieden seyn, ist beym STRVV. *S. J. C. Exerc. 6. th. 30.* mit mehreren zu sehen.

Von denen DD. wird der Contractus insgemein in *verum* und *quasi-contractum* eingetheilet. Der Grund dieser Abtheilung scheinet von der Art und Weise, wie man consentiret, hergenommen zu seyn, indem in jenem ein consensus *declarativus*; in diesem aber ein consensus *fictus* erfordert wird. Man glaubet insgemein, die Römer hätten in den Gedancken gestanden, daß keine Obligation ohne Consens entstehen könte, gleichwohl aber wäre in gewissen Fällen eine Obligation, aber kein consensus vorhanden gewesen, und also hätten sie einen consensum fingiret, TITIVS *in not. ad* LAVTERB. *tit. de pact.* Von dem quasi-contractu wird bey dem gehörigen Artickel vorkommen. Der verus contractus wird wiederum von denen Rechts-Lehrern abgetheilet in *nominatum* und *innominatum*; der nominatus ist *realis, verbalis, litteralis* und *consensualis*; der innominatus ist entweder *regularis* oder *irregularis*, von welchen allen in alphabetischer Ordnung soll gehandelt werden; conf. TELGMANNS Einleitung zu der Historie der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit

samkeit *pag. 9. Prolegom.* woselbst er von der Doctrin de pactis & contractibus also raisonnirt: Keine Doctrin ist dunckler, subtiler und verdrießlicher in Jure Romano vorgetragen, als de pactis & contractibus. Es ist dieselbe allein vermögend bey **aufgeweckten Gemüthern** einen Eckel für die Römische Jurisprudenz zu verursachen ꝛc.

CONTRACTVS *æstimatorius.*

Ist ein contractus innominatus, bonæ fidei, da einem eine um einen gewissen Preiß æstimirte Sache mit dem Beding zu verkauffen anvertrauet wird, daß der accipient entweder diese Sache restituire, oder das bedungene pretium davor schaffe, *L. 1. pr. & §. 1. L. 11. de æstimat. act.* wird sonst Trödel-Contract genennet.

Die Form dieses Contracts bestehet solchemnach darinn, daß jemand einem andern eine Sache zu verkauffen anvertrauet, oder auf den Trödel setzen oder herum tragen lässet, mit der Condition, daß er ein gewisses Geld davor löse, oder die Sache restituire. Denn da gezweiffelt wurde, ob dergleichen negotium ein Kauf sey, weil ein gewisses pretium benahmet worden, oder eine locatio conductio, weil ich eines andern Fleiß und Mühe brauche, oder ob es ein Mandatum sey, keinem dieser Contracten aber sothanes negotium durchgehends zugeschrieben werden kan, dahero ist er unter die contractus innominatos referirt worden, *L. 1. & 2. de æstim. act.* STRVV. *S. J. C. Ex. 25. th. 2.*

Durch diesen Contract nun wird der accipient, oder der Mäckler obligiret, daß er entweder die Sache mit denen inzwischen verfallenen Früchten, oder das Pretium davor restituire, *L. 1. §. fin. de æstim. act.*

Wie wann er aber die Sache theurer verkauft, als sie ihme angeschlagen worden? Z. E. Sejus ein proxeneta, verkauft ein um 900. fl. ihme vom Titio anvertrautes Guth, pro 1000. fl. fragt sichs: Ob er den Uberschuß an 100. vor sich einziehen dürfte? Resp. Hierbey ist zuförderst auf die verba conventionis zu sehen. Dann wann sie das Absehen gehabt, daß der Profit dem Accipienten bleibe, wie in casu *L. 1. §. fin de æstim. act.* oder wann diese Worte mit eingeflossen, wenn ich 900. fl. davor bekomme, soll das übrige deine seyn, so ist ausser Zweifel, daß der Accipient das Lucrum ziehe. Wann aber nur in genere bedungen worden, daß die Æstimation soll restituiret werden, oder, daß etwas anders abgehandelt worden, sich hervor thut, und vielleicht das pretium nur zu dem Ende exprimiret worden, daß er die Sache nicht geringer verkauffe, so ist er alles was er davor gelöset, zu restituiren schuldig, arg. *L. 34. de R. I.*

Wäre aber eine vor ein gewisses pretium æstimirte Sache zu verkauffen, mit dem Beding gegeben worden, daß der daraus erlangte Profit unter beyden Contrahenten getheilet werden soll, so ist dieses eine Societät, weil von einem die Sache, von einem andern aber opera conferirt wird, und zwar in der Intention, daß das Lucrum gemeinschaftlich sey, arg. §. 2. *in fin. de Societ. L. 52. §. 2. pro soc.* Massen die æstimatio der conferirten Sache die Natur der Societät nicht destruiret, LAVTERB. *Colleg. Theor. Pr. tit. de æstim. act. § 15.*

CONTRACTVS *bilateralis.*

Der Contractus pflegt von denen DD. eingetheilet zu werden, in contractum *unilateralem* und *bilateralem.* Das Fundament dieser Eintheilung wird von dem effectu derer obligationum hergenommen, massen ratione modi contrahendi alle contractus bilaterales sind. Und obwohl MARQVARDVS FREHERVS *Lib. 1. Parerg. c. 16.* meinet, daß alle und jede contractus bilaterales, und nicht unilaterales wären, so sind dennoch dessen angezogene rationes nicht von solchem valeur, daß man von der gemeinen Meinung derer DD. hierinnen abzugehen Ursach finden solte, vid LAVTERB. *D. ff. de Contr. th. 17.* Was den Contractum unilateralem anbetrift, davon soll unten gesagt werden.

Der contractus bilateralis aber ist zweyerley; denn einiger Natur bestehet darinne, daß beyde Contrahenten einander auf gleiche Weise etwas zu præstiren schuldig und gehalten sind, z. E. in Kauf- Mieth- und Societäts Contracten; die andere Art derselben bestehet darinnen, daß einer hauptsächlich obligiret ist, und zwar der, welchem creditiret wird. Denn er nimmt von dem andern etwas an und über sich, weswegen der contractus vornemlich eingegangen worden, der andere hingegen wird ex accidente oder *secundario* obligiret aus beyläufiger natürlicher Billigkeit. Dahin gehöret: Mandatum, Commodatum, Depositum, Pignus, Tutela, Negotiorum gestio.

CONTRACTVS *Bodemeria.*

siehe
Bodmerey.

CONTRACTVS *bonæ fidei.*

Die DD. theilen ferner die Contractus in *bonæ fidei* und *stricti juris* ein. In dem Jure Romano wird zwar die Benennung *bonæ fidei* oft denen contractibus appliciret, obschon hingegen die Benennung *stricti juris* contractus in Jure Romano nicht expresse gefunden wird, wohl aber *non b. f.* contractus in *L. 57. de O. & A.* Nichts destoweniger ist doch nicht zu läugnen, daß dieser Unterscheid und Eintheilung in der That und effective in Jure enthalten sey, vid. BACHOV. *de Action. Disp. VI. th. 2.* Es stehet TITIVS in seinen *Animadverf. ad Lauterb. tit. de pactis* bey dieser Distinction in den Gedancken, daß solche ultimato daher entstanden sey, weil die Römer aus jedweden consensu, ob er gleich willkührlich und ernstlich gegeben worden, eine Actionem zu geben Bedencken getragen, woraus eine diversa interpretandi ratio entstanden wäre, und also auch die contractus in *bonæ fidei* und *stricti juris* getheilet worden. Allein da er selbst hiervon sehr zweifelhaft redet, ist dieser angegebenen Ursach um so viel weniger zu inhæriren, sondern vielmehr zu statuiren, daß das fundamentum distinctionis in amplitudine negotiorum bilateralium bestehe. Denn da in diesen contractibus viele præstationes von beyden Seiten vorkommen, so nicht allemal zuvorhergesehen werden können, so hat man dem arbitrio Judicis überlassen müssen,

daß selbige die Sachen ex æquo & bono determiniren und entscheiden möge, wozu einer dem andern obligirt sey; kan daher diese Regul formirt werden: *Quod omnis contractus bilateralis sit bonæ fidei.* Hingegen sind alle *Contractus unilaterales stricti juris*; denn wenn ja eine Unbilligkeit in solchen verspret, so haben sich doch solches die Partheyen selbst zu imputiren, weil sie solche gar leichtlich vermittelst eines Vergleichs hätten aus dem Weg räumen können, STRYK. *in not. ad* LAVTERB. *tit. de pactis.*

Es wird aber insgemein ein contractus bonæ fidei beschrieben, daß er ein solcher Contract sey, welcher beyde contrahirende Partheyen obligiret, und eine Actionem *b. f.* produciret, bey welcher der Richter ex bono & æquo judiciren muß, arg. §. *28.* und *30. de Act.* In der Beschreibung ist gesagt worden, daß der Richter ex bono & æquo judiciren müsse, das ist, der Richter bindet sich nicht schlechterdings an die Worte des Contracts, sondern das officium judicis interpretiret den Contract nach der Billigkeit glimpflich, wenn nemlich eine Mißhelligkeit entstehet, *L. 7. de N. G. L. 24. depos.* Dahin werden alle contractus consensuales gerechnet, ingleichen *Commodatum*, *Depositum*, *Pignus &c.*

CONTRACTVS *chirographarius.*

Oder *literalis* wird derjenige genennet, wenn jemand, der in einer Handschrifft, darinnen er unter Hofnung von einem andern Geld, oder eine andere fungible Sache entlehnt zu bekommen, solche erhalten zu haben bekennet, und zu restituiren sich erbietet, da er doch solche nicht empfangen, aus sothanem Chirographo nach Verlauf zweyer Jahren efficaciter kan belanget werden, §. *un. de lit. obl.* Der Schrift oder Schreiben wird hier eine verbindliche Kraft, nicht *materialiter*, maassen auch bey andern Contracten schrifftlich gehandelt werden kan zu mehrern und leichtern Beweis, *L. 38. de O. & A. pr. I. de E. V.* sondern *formaliter* und weilen die Obligation anderst nicht subsistiren kan, es wäre denn in Schrifften die Handlung verfasset, beygeleget. Inzwischen ist unter den Rechts-Gelehrten nicht einerley Meinung, worinnen eigentlich der Grund dieser Obligation beruhe; Und schreibet STRYKIVS in seinem *Tr. de Caut. Contractuum Sect. 2. cap. 7* § 1. hiervon also: Etliche, sagt er, setzen die Schrift zum Grunde, etliche das Bekäntniß, welches durch oder in der Schrift geschehen: andere hingegen wollen behaupten, daß die Bindlichkeit in Verfliessung zweyer Jahre bestehe, wenn nemlich einer schrifftlich bekennet, er habe von dem andern Geld empfangen, und läst die Obligation oder Handschrifft, bis zwey Jahr verflossen, in seinen Händen, so sey erst die Verschreibung kräftig. Allein die mittlere Meinung halte ich vor die beste und wichtigste daß die Verbindlichkeit aus dem schrifftlichen Bekäntnisse wegen des empfangenen Geldes herrühre. Woraus gemuthmasset wird, daß er das Geld, und also ein Darlehn richtig empfangen, BACHOV. ad TREVTLER. *Vol. 1. D. 20. th. 2. lit. B. ad Inst. de Lit. Oblig.* Denn wer aus einer Handschrifft klaget, der gründet sich nicht auf die blosse Schrifft, sondern auf das darinn enthaltene Bekänntniß wegen Empfang des Geldes; daher denn auch der Kayser sich gar nachdrücklich in dem §. *un. Inst. de Lit. Oblig.* dieser Worte bedienet: Si quis debere se scripserit, das ist, wenn jemand schrifftlich zugestanden hätte, daß er eines andern Schuldner wäre. Und dieses erscheinet noch klärer aus des Beklagten Antwort, welcher sich damit schützet, daß ihm kein Geld würcklich ausgezahlet worden. Wäre nun das schrifftliche Bekäntniß wegen Empfang des Geldes nicht der Grund von der angestellten Klage, so würde ja des Beklagten Antwort, den Grund der Klage umzustossen, gantz ungereimt seyn, wenn er sagte, er hätte kein Geld bekommen; der Richter würde auch vergebens und umsonst dem Kläger den Beweis, daß er das Geld richtig ausgezahlet, auflegen. Dannenhero schliesse ich also: Was der Kläger, welcher innerhalb zwey Jahren aus der Handschrifft klaget, erweisen muß, das ist der Grund der Klage. Diesen Vortrag wird hoffentlich niemand leugnen, der da weiß, daß ein jedweder Kläger den Grund seiner Klagen zu erweisen schuldig ist. Nun aber muß der Kläger, welcher innerhalb zwey Jahren aus der Handschrifft klaget, erweisen, daß er dem Schuldner das Geld richtig ausgezahlet habe, *L. 3. C. de non num. pec.* Allein hier möchte jemand einwenden, daß dieses der dritten Meinung gar nicht zuwider sey, indem erst nach Verfliessung zweyer Jahre eine Handschrifft verbindet, und also zugegeben werden müsse, daß die blosse Zeit eine Handschrifft verbindlich mache; und das um so vielmehr, weil vor Verfliessung dieser Zeit die Schrifft vorhanden war, ingleichen das Bekäntniß wegen Empfang des Geldes, und dennoch war keine Verbindlichkeit aus der Handschrifft zugegen, sondern eine blosse obligatio mutui, woraus der Kläger zwar klagen kunte, doch muste er erweisen, daß er dem Beklagten das Geld richtig ausgezahlet hätte. Dem sey wie ihm wolle, so muß mir dennoch ein jeder gestehen, daß die blosse Zeit niemanden verbinden oder obligiren könne, und wird nur dessentwegen allhier auf die Zeit mit gesehen, daß man desto stärcker muthmassen könne, der Schuldner müsse das Geld empfangen haben, sonst würde er ja so nachläßig nicht gewesen seyn, und gantzer zwey Jahr dem Gläubiger die Handschrift ohne Ursach in Händen gelassen haben. Weil nun dieselbe nicht wieder zurück gefordert worden, so darf der Gläubiger den Grund seiner Klage hernach nicht mehr erweisen. Der Kayser JVSTINIANVS saget auch deswegen ausdrücklich, daß die Exceptio non numeratæ pecuniæ, oder die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes alsdann statt habe, wenn einer das Geld fordert, welches er einem andern geliehen zu haben vorgiebt.

CONTRACTVS *consensualis.*

Ist, der durch eine blosse Einwilligung vollzogen wird, h. e. qui solo eoque nudo fit consensu, §. *un. de obl. quæ ex cons.* Dahin gehören Kauf und Mieth-Contracte, Societäten, und Contractus Mandati Ob aber heutiges Tages alle contractus consensuales seyn, vid. ap. STRYK. *U. M. tit. de pactis* §. 7.

CONTRACTVS *do, ut des.*

Ist ein contractus verus, innominatus, da jemand einem andern etwas zum Gebrauch auf eine Zeitlang giebt, daß er solches, wann die Zeit verflossen, mit etwas anders auch auf einige Zeit

wieder

wieder zurück geben soll, §. 2. *de locat & conduct.* Und kan solcher in Schrifften also verfasset werden.

Zu wissen, daß heut Acto zwischen Titio und Cajo folgendes abgeredet und geschlossen worden. Nemlich, es übergiebet gedachter Titius dem Cajo seine zwey Pferde auf 14. Tage zu Bestellung seiner Aecker; davor dieser jenem gleichfals seine zwey Pferde auf 14. Tage zu Bestellung dergleichen Arbeit zu geben verspricht. Wann dann beyderseits Contrahenten mit diesem Contracte wohl zu frieden: Als haben sie allen und jeden Ausflüchten, insonderheit aber ꝛc. aufs kräftigste renunciret, auch dieses mit Hand und Siegel bekräftiget. So geschehen N. N.

Dieser Contract ist von der Permutation hierinnen unterschieden, daß in diesem das Dominium der Sache, in jenem aber nicht transferiret wird.

CONTRACTVS *do, ut facias.*

Ist gleichfals ein Contractus verus, innominatus, wenn einer etwas giebt, daß der accipient dargegen etwas thun soll, *L. 5. pr. §. 2. L. 6. de præsc. verb.* Hierzu wird requiriret, daß eine Sache ex conventione gegeben, und das Dominium an den Accipienten transferiret werde *d. L. 5. §. 2. de P. V.* arg. *L. 1. §. 3. de rerum permut.* Dahero, wo jemand eine fremde Sache einem andern etwas dargegen zu thun giebt, der kan zwar das gegebene repetiren, nicht aber die Actionem præscriptis verbis anstellen, daß er dem Contract ein Gnügen thun möge, arg. *L. 1. §. 4. de rer. permut.* Hätte aber derjenige, der eine fremde Sache bekommen, eines theils den Contract adimpliret, und was er versprochen, verrichtet, so bestehet der Contract, und zwar als ein Articulus *do ut facias*, weil der Contract aus seinem Anfang und Eingang, nicht aber aus dem, was per accidens erfolget, æstimiret und distinguiret wird, *L. 8. pr. mandat. L. 1. §. 13. depos. L. 12. de SCto Maced.* Das Objectum dieses Contracts sind alle Sachen, welche in commercio sind, ausser das Geld, wo es eine Speciem eines Lohns machen soll, *L. 5. §. 2. de P. V.* und die facta honesta, wenn sie auch sonst nicht pflegen locirt zu werden, *d. L. 5. §. 2. eod.*

Ehe nun das factum von dem Accipienten præstiret wird, so hat derjenige, welcher etwas gegeben, die Election, ob er Actione præscriptis verbis die Erfüllung des Contracts, oder condictione causa data, causa non secuta die Restitution dessen, was er gegeben, begehren wolle, *d. L. 5 §. 2.* Dennoch aber kan der Dans die Sache nicht mehr fordern, wenn der Accipient casu verhindert wird, das factum zu adimpliren. Wenn beyderseits der Contract wäre adimplirt worden, die gegebene Sache aber, weil sie einem andern zukommt, von dem Accipienten wieder muß heraus gegeben werden, so kan er Actionem doli wider denjenigen, welcher wissentlich eine fremde Sache gegeben, anstellen.

CONTRACTVS *facio, ut des.*

Ist auch ein Contractus verus, innominatus, da einer etwas thut, daß hingegen der andere etwas gebe, *L. 5. pr. de præscript. verbis.* Es hat zwar dieser Articul eine Verwandschafft mit der Locatione operarum, differiret aber wie der vorige Articul *do ut facias*, und kommen sie beyde ratione objecti überein. Ob aber aus diesem Articul eine Actio præscriptis verbis entspringe, ist unter den DD. annoch sehr streitig. Wenn ich also an Seiten meiner, dasjenige, was ich versprochen, gethan oder verrichtet habe, der andere aber hernach mir die versprochene Sache nicht geben will, so hält LAVTERB. *in Colleg. Theor. Pr. §. 14.* und andere DD. davor, daß die Actio præsc. verb. auf die Erfüllung des Contracts gantz wohl wäre zu verstatten; denn der andere wird aus meinem facto oder aus meiner geschehenen Verrichtung mir dasjenige, was in dem Contract zugesaget worden, zu geben verbunden und kan, wann er solche Sache, nachdem er bereits darzu verurtheilet worden, zu geben sich weigert, demselben solche von denen Gerichten hinweg genommen werden, *L. 68. de P. V.*

Andere hingegen verstatten in diesem Fall keine Actionem præsc. verb propter *L. 5. §. 3. de P. V.* weil in solchem ausführlich gesagt wird, daß in diesem Fall keine Actio civilis, dergleichen nun die Actio præscriptis verbis wäre, gegeben werde, sondern es sey de dolo oder wegen begangener Gefährde zu klagen, und diese wird alsdenn erst verstattet, wenn sonst kein anderes ordentliches Mittel mehr vorhanden ist, *L. 1. §. 1. de dol. mal.* Allein der allegirte *L. 5. §. 13. de P. V.* redet von diesem Fall, wenn einer sein factum wolte zurück fordern, welches doch nicht geschehen kan, so komme ihm deswegen keine Actio civilis zu, nicht aber wenn er ad implendum agiren wolte, denn da kan er gar wohl vermöge des *L. 15. de P. V.* diese Actionem præsc. verb anstellen. Andere DD. resolviren diesen L. 5. anders, vid. Autoris **Einleitung zu den gerichtlichen Klagen** *pag. 381. 382.*

Es scheinet, daß bey diesem Articul *facio ut des* die Condictio causa data, causa non secuta nicht statt finde, denn was geschehen ist, das ist geschehen, und kan nicht wieder geändert werden, und wird daher auch dasjenige, so bereits geschehen, ohnmöglich durch eine Klage wieder gefordert werden können. Dieweil aber doch in einem jeden Contractu innominato die pœnitentia oder das Gereuen zugelassen ist, so statuiren daher einige DD daß auch diese Klage in dem Contractu *facio, ut des* nicht zu versagen sey, vid. Autor *d. l.*

CONTRACTVS *facio, ut facias.*

Ist ein Contractus verus, innominatus, da einer etwas zu thun oder zu verrichten zusaget, und der andere gleichfalls etwas zu machen verspricht, *L. 5. §. 4. & 5. de P. V.* welcher von dem ihme nahe kommenden Contractu mandati darinnen differiret, daß dieser umsonst geschicht, bey jenem aber ein factum præstiret wird, zu dessen Vergeltung der andere auch eines præstiren soll, *L. 5. pr. & §. 4. de P. V.*

CONTRACTVS *feudalis.*

Ist, wenn der Lehn-Herr das nutzbare Eigenthum verspricht, und durch die Investitur würcklich übergiebet, der Lehn-Mann sich hingegen

gen zur Lehns-Treue und deren Dienste verbindlich macht.

CONTRACTVS *innominatus.*

Ist ein solcher Contract, der keine eigentliche Benennung und formam hat, auch keine Actionem *nominatam* produciret; denn wenn die forma des Contracts removiret wird, wird zugleich die essentia contractus removiret, und kein Contract kan absque forma seyn, per consequens wird allhier die forma Conventionis lediglich excludiret, als welche alhier zu einer Action nicht hinlänglich ist, sondern es muß dem consensui *datio rei* vel *factum* assistiren, und diese beyde Stücke müssen conjunctim beysammen seyn, weil sie lediglich die formam eines contractus innominati ausmachen müssen. Denn gleichwie der Consensus in Contractu Mutui niemand bindet, wann nicht das Geld ausgezahlet wird; Also wird auch in diesem Contractu innominato *datio rei* erfordert, STRYK. *in Not. ad* LAVTERB. *tit. de pact.* Solchemnach ist jeder Contractus innominatus *Realis*, *L. 1. §. 2. de rer. permut. L. 5. pr. de P. V.* und wird erfordert, daß die Conventio von der andern Seite erfüllt seyn muß; Sonsten hat die pœnitentia statt, *l. 5. de cond. caus. dat.* Welches aber nach der Meinung des Herrn STRYKS heutiges Tages deswegen nicht mehr statt haben soll, weil die Pacta an und vor sich ihre Gültigkeit hätten, vid. *Not. ad* LAVTERB. *d. l.* & *in Caut. Contr. S. 3. c. 5. §. 4.* Wie verwirrt und intricat die Doctrin von denen Contractibus innominatis insgemein von denen Rechts Lehrern vorgetragen wird, das kan man aus STRVV. *S. J. C. Ex. VI. th. 30.* als auch VINNIO *de pact. c. 8. n. 7.* und SVTHOLD. *Diss. XII. §. 43.* umständlich ersehen.

CONTRACTVS *innominatus irregularis.*

Ist, der einem Contractui nominato etwas nahe kömmt, und dabey einen Nahmen hat, dergleichen sind nun der Contractus æstimatorius und permutatio, dahin referiren auch die DD. cambium, den Assecurations-Contract und Suffragium. Man möchte einwenden, weil diese Contractus ihre Nahmen hätten, so könten sie ja nicht contractus innominati heissen: So ist zu wissen, daß diese keinen special Nahmen andeuten, sondern nur einen generalen, der mehrern negotiis und contractibus kan applicirt werden. Denn in diesem Verstande kan auch die emtio venditio, locatio conductio eine permutation genannt werden, und in genere, so oft etwas vor eine Sache gegeben wird, kan es unter den Nahmen der permutation exprimiret werden, *L. 60. locat.*

CONTRACTVS *innominatus regularis.*

Ist, welcher weit von denen contractibus nominatis abgehet, und gar mit keinem Nahmen signirt ist, sondern nach dem, was verhandelt wird, simpliciter genannt wird. Dergleichen sind nun do ut des, do ut facias, facio ut des, und facio ut facias. Wenn solche versetzet werden, z. E. do ut des & facias, &c, so entstehen mixtæ species contractus innominati, *L. 13. §. 1. de P. V.*

CONTRACTVS *Juris civilis.*

Sind diejenige Contractus und Handlungen, welche ihren Ursprung und Form aus dem Civil-Rechte her haben, auch bey allen Völckern gleichmäßig celebriret werden, dahin gehöret die Stipulatio und Literarum Obligatio.

CONTRACTVS *Juris Gentium.*

Sind diejenige Contracte und Handlungen, so aus dem Völcker-Rechte ihren Ursprung und Form haben, aber nachgehends vor dem Jure Civili, wegen ihres sonderbaren Nutzens und Gebrauchs, gebilliget worden sind, dahin gehören alle Consensual Contracte.

CONTRACTVS *literalis.*

Ist ein solcher Handel, der nebst der Einwilligung derer contrahirenden Partheyen, auch eine schriftliche Verfassung zu seiner perfection erfordert, dergleichen ist Chirographarius Contractus.

CONTRACTVS *Mohatra.*

Was diesen Contract anbetrifft, so ist das Wort ein barbarisches Wort, wie denn auch der Contract selber mehr den Barbaren, als Christen anständig ist. Sonst wird der Ursprung des Worts denen Spaniern zugeschrieben, welches eben so viel heissen soll, als ein simulirter und verstellter Verkauf. Gestalt denn der Contractus Mohatra auch so beschrieben wird, da man einem Geldbedürftigen gewisse Waaren um einen ziemlich hohen Preiß anschläget, welcher sie denn um ein geringes Geld wieder hingeben muß, wenn er Geld haben will, VALER. *Differen. utriusque Fori, Tit. Negotiatio Diff. 2.* Z. E. Es will einer 30. Thlr. von einem Kaufmanne lehnen, nun siehet dieser wol, daß er einen schlechten Gewinst von diesem Capital ziehen werde, beut ihm derowegen gewisse Waaren an, welche er verkauffen und zu Gelde machen und sich damit helffen kan. Die Waaren schlägt er ihm vor 50. Rthlr. an, wovor der Geldbedürftige nicht mehr denn 30. Thlr. erhebet, weil sie an sich selbst nicht mehr werth; und auf solche Weise bekommt der Kaufmann vor seine wahrhaftig ausgelehnte 30. Thlr. zwantzig zum Profit. Wer siehet nun nicht hieraus, was vor ein übermäßiger Wucher hierunter stecket? Und hievon handelt LVDOV. MONTALT. *in Ep. Provinc. 8. p. 196.* gar schön, REBELL. *de obligat. justit. P. 2. L. 9. Quæst. 7. n. 7.* Und aus eben diesen Ursachen will ANDR. a Matr. Dei *Theol. Moral. Tract. 14. c. 2. Punct. 7. n. 68.* daß man diesen Contract aus der Christenheit verbannen solle. Am besten und vortreflichsten hat der Weltbekante JCtus CASPAR ZIEGLER. in seiner *Dissert. speciali de contractu Mohatra* diese Materie untersuchet, conf. STRYK. *Tr. de Cautel. Contract. Sect. 2. cap. 1. §. 31.*

CONTRACTVS *nominatus.*

Wird derjenige Contract genennet, so eine gewisse formam und Nahmen hat, auch eine Actionem nominatam produciret, *L. 7. §. 1. de pact.* Durch die forma wird verstanden forma a *lege* præscripta, durch deren Hülffe die Obligation induciret wird, vid. STRYK. *in Not. ad* LAVTERB. *tit. de Pact.* Durch das *nomen* aber

wird

wird die forma *specifica* verstanden, welche vim agendi tribuiret. Hierinnen ist der Willkühr eines summi Legislatoris viel zu überlassen. Denn bey diesem bestehet es lediglich, denen rebus civilibus gewisse formam beyzulegen, zu ändern und nach Gelegenheit die Anzahl derer Contracte zu vermehren. Dergleichen sind alle Contractus reales, verbales, litterales und consensuales.

CONTRACTVS *realis.*

Ist derjenige Contract, welcher über der Contrahenten Consens *rei traditionem*, die würckliche Ubergabe der Sache zu seiner Vollkommenheit erfordert, *L. 2. §. 4. de Reb. cred.* Dahin gehören Mutuum, Commodatum, Depositum, Pignus, *t. t. I. quib. mod. re contr. obl.* nicht aber *dotis & arrhæ datio*, LAVTERB. Diss. *de arrha th. 10.*

CONTRACTVS *Socidæ.*

Ist eine Handlung, da einem eine Heerde Vieh um ein geringes dergestalt verpachtet wird, daß er zugleich vor allen Schaden stehen muß; dahero es denn auch eisern Vieh genennet wird, weil der Verpachter immer ohne Schaden bleibet, ob es gleich stirbet, denn der Pachter muß die Zahl von gleichen Werth und Güte wieder liefern. Etliche halten diesen Contract vor eine Societät oder Mascopey, weil das Wort Socida bey den Italiänern eine Societät heisset, LÆL. ZECH. *Tr. de usur. c. 7. n. 7.* Andere hingegen rechnen solchen unter die ungenannten Contracte, TABOR. *Diss. de jure Socidæ.* Wieder andere halten ihn vor einen Mieth-Contract, dieweil der Miether den Schaden und alle Unglücks-Fälle auf sich genommen; denn wie ein Pachter eines Gutes vermöge eines Pacti allen Schaden auf sich nehmen kan, also und dergestalt kan es auch derjenige thun, welcher etliche Stücke Vieh gepachtet. Damit aber kein unzuläßiger Wucher möge mit unterlauffen, und der Miether gar zu sehr möchte verletzet werden, so muß man den Pacht so einrichten, daß eine Gleichheit wegen des Schadens gehalten werde, RAVCHBAR. *p. 2. Q. 29.* MOLLER. *ad Const. Elect. P. 3. c. 33.* RICHTER. *p. 2. dec. 81.* Zu dem Ende könte sich der Pachter solches auch zum wenigsten voraus dingen, daß, wenn unter dem Vieh ein allgemeines Sterben entstehen solte, der Verpachter die Helfte des Schadens zu tragen solte verbunden seyn.

CONTRACTVS *stricti juris.*

Derjenige wird nur also genennet, so nur einen Theil von denen Contrahenten obligiret, und die Autorität des Richters an die Worte und Natur der Convention lediglich bindet, arg. *L. 99. de V. O.* In diesen Contractibus kan das Interesse moræ nicht gebethen werden. Dahero ist in der Leipziger Juristen-Facult. mehr als einmahl gesprochen worden, daß das Interesse moræ bey der Condictione indebiti nicht statt habe. Man rechnet dahin, Mutuum, stipulationem, literarum obligationem, hereditatis aditionem, indebiti solutionem. Ferner gehören hieher die Pacta legitima. Denn alle sind stricti juris, *L. 7 junct. L. 5. de eo, quod cert. loc.* weil diese regulariter *unilateralia* pacta sind, z. E. pactum donationis, promissionis &c. Ubrigens ist bey dieser Benennung vor sich selbst leichte zu verstehen, daß wenn diese Contractus stricti iuris genennet werden, solches Wort (*strictum* nicht vor ein jus *summum*, oder pro juris rigore anzunehmen sey, sondern daß es vielmehr ein *strictum jus conventionale* anzeige, welches den Richter auf die Worte und expressiones der Convention weiset, damit er nicht dasjenige, worüber die Partheyen nicht sind übereingekommen, zu richten und abzuthun suche.

CONTRACTVS *verbalis.*

Ist ein solcher Contract, der ausser den consensum eine conceptionem verborum erfordert, *pr. J de V. O* z. E. die Stipulatio. Es werden also verba solennia erfordert durch Frage und Antwort, und zwar mündlich, nicht aber in Schriften. Woraus denn gleich dieses folget, daß ein Stummer diesen Contract nicht eingehen kan.

CONTRACTVS *verus.*

Ist ein solcher Contract, welcher aus einem solchen Consensu und Einwilligung bestehet, der durch Worte, Brieffe oder durch ein gewisses *factum* declariret und an Tag geleget worden ist, *L. 14. pro socio*, junct. *L. 48. de O. & A.*

CONTRACTVS *vitalitius.*

Ist eine solche Handlung, vermög dieser jährlich, 10. 16. und auch 20. pro cent müssen abgetragen werden, durch welche aber der Haupt-Stuhl aufgehoben und abgerechnet wird, und zwar in compensationem. Jedoch ist hierbey *L. 68. ad L. Falcid.* sehr wohl zu beobachten, als worinnen der JCtus gleichsam eine Nativität stellet, wie lange ein Mensch vermuthlich leben kan, und darnach sollen auch die jährlichen Renten entweder gemindert oder gemehret werden, IOH. VALER. *Different. utriusque Fori, Tit. usur. Diff. 17. n. 1.* Und diese Art von Contracten wird in Italien unter die Montes Pietatis gerechnet, LATHER. *de Cens. L. 3. c. 23.* Dahero ihrer viel in Rom grosse Gelegenheit zu sündigen bekommen. Denn sie leben ohne alle Sorge müßig und Epicurisch in den Tag hinein, nehmen ziemliche Renten von dem Capitale, und dencken auf nichts als wie sie es in Wollüsten verzehren Ja so weit ist es mit diesen Montibus kommen, daß auch das unzüchtige Frauen-Volck gantz herrlich und sehr wohl davon lebet, wie es PET. GREGOR. THOLOSAN. *L. 13. de Rep. c. 16. num. 26.* angemercket. Allein hier muß man billig die Laster der Personen von dem Laster und Unrecht der Sachen selbst unterscheiden. Denn der Contract an sich selbsten ist nicht böse und zu verwerffen, sondern kan gar wohl, weil man nicht weiß, ob einer lange oder kurtz leben wird, geduldet werden, KLOCK. *de æra. L. 2. C. 20. n. 12.* SVRD. de *Aliment. Tit. 9. Quæst. 11. n. 7.*

CONTRACTVS *unilateralis.*

Ist ein solcher Contract, welcher nur auf einer Seite der Contrahenten bindet, oder da einer von den Contrahenten, der andere aber nicht obligiret wird, mithin nur einem wider den andern eine Action zugestanden wird. Dahin ge-

hören folgende: Mutuum, Chirographum und Stipulatio.

CONTVBERNIVM.

Wurde derer leibeigenen Knechte Ehestand genennet, *L. 14. §. servitutes, de R. N. L. 20. C. ad L. Jul. de adulter.* Denn nach Römischen Rechten konten Knechte und Mägde keine rechtmäßige Ehe schliessen, sondern wurde Contubernium geheissen, immassen sie ihres Leibes nicht mächtig waren, auch selbst die von ihnen erzeigte Kinder in ihrer Herren Gewalt stunden. Dergleichen man in Böhmen und Mähren noch einige vestigia an denen Leibeigenen wahrnimmt.

CONTVMACIA.

Der Ungehorsam ist nichts anders, als wenn nach ausgelassener und richtig insinuirter Citation einer von denen Partheyen nicht erscheinet, dessen Ungehorsam man also bestraffen will. Es geschiehet aber solche entweder von dem Kläger, oder dem Beklagten, mithin entweder wider einen, der gäntzlich aussenblieben, oder denjenigen, welcher zwar erschienen; aber nicht legitime erschienen, *L. 6 qui satisd cogant.* Wer aber eines andern Ungehorsam accusiren will, muß besonders vorher dreyerley beobachten, nemlich daß 1) die Citation legitime insinuiret worden 2) daß der Termin legal angesetzet, und 3) daß derjenige, welcher seine Contrapart Ungehorsams beschuldigen will, demselben nicht etwas selbst zu prästiren schuldig sey; Denn wer in termino nicht selbst, was ihme obgelegen, verrichtet, z. E. nicht provociret, oder die erkante Termins-Kosten nicht erleget, wird dem seine Accusatio contumaciæ nichts gelten, arg *L 39. fol matr.* denn er erhält darauf folgenden Spruch:

> **Daß Kläger vor allen Dingen die Unkosten vorigen Termins Beklagten zu erstatten schuldig; Denn ehe und bevor solches geschehen, ist dieser mit jenem sich einzulassen nicht pflichtig.**

Welcher Spruch nach dem allen Practicis bekanten *L 15. C. de Jud.* abgefasset, in welchem Lege verordnet ist, daß derjenige, welcher nicht erstlich die erkanten Expensas Litis seinem Contrapart abgeführet hat, mit seiner Nothdurfft ehe solches geschehen, nicht zugelassen werden soll. Und ist nichts daran gelegen, ob er die Expensas in der Sache, darinnen der Kläger contumax gewesen, oder eine andere verknüpfte oder separate causam concernire, *L. 26. §. 6. ex quib. caus. maj.* GANGLOFFS *accurata manuduct. ad prax. for. p. 73 & 74.* Dieselbe wird insgemein in *veram* und *præsumtam* eingetheilet.

CONTVMACIA *præsumta.*

Diese ist, wenn einer zwar aussen bleibet, oder dasjenige nicht gethan, was er zu thun schuldig gewesen, jedoch, daß man siehet, er habe es nicht aus Vorsatz gethan. Bey dieser verstattet man noch dem aussenbleibenden Theil sich von der Straffe des Ungehorsams befreyen zu können.

CONTVMACIA *vera.*

Oder manifesta, der offenbare wahrhaffte Ungehorsam ist, wenn einer vorsetzlicher Weise aussen bleibet oder dasjenige nicht gethan hat, was ihm zu thun ist auferleget worden.

CORPVS *delicti.*

Heist in denen Rechten nichts anders, als die Wahrheit der That, deren jemand beschuldiget wird. Dieses thut die Forma in essentialem des gantzen Inquisitions Processes constituiren und ausmachen, und ohne welches man zur Special-Inquisition, geschweige dann zur Tortur, nicht gelangen kan, wie solches Kayser Carls des V. peinliche Hals Gerichts Ordnung an Handen giebet, in verb.

> **Dazu soll ein jeder Richter in diesen grossen Sachen, vor der peinlichen Frage, so viel möglich, und nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Sachen beschehen kan, sich erkundigen, und fleissig Nachfragens haben, ob die Missethat, darum er angenommen, berüchtigt und verdacht, auch beschehen sey oder nicht,** *Art. 6.* ibique STEPHAN. vers. *alterum membrum.* MASCARD. *de probat. Lib. 3. concl. 139. num. 4*

Und obgleich jemand die Missethat eingestünde, so könte man denselben doch nicht condemniren und verurtheilen, ehe und bevor man von dem corpore delicti, oder der Thar selbsten, gewisse Nachricht hätte, *L. 1. §. fin. de quæst.* FARINAC. *Pr. Crim. Lib. 1. quæst. 2. n. 7.* BRVNNEM. *Proc. inquis.*

CORTIS.

Wegen der Bedeutung und Ankunft des Wortes *Cortis*, führen die Ausleger nicht einerley Meinung. Nun ist gewiß, daß Cortis so viel als Curia bedeute, Curia aber heisset eigentlich in dem Lehn Recht das Hoflager eines grossen Herrns, da denn die Lehns-Cantzeley *in solchem* vornemlich mit eingeschlossen ist. Das Wort Cortis soll von dem alten Gothischen Worte **Gard**, oder **Gärd** herkommen, welches einen umschlossenen Ort bemercket, wie diese derivation der STRVV. in seinem *S. I F. c. 4. §. 18.* sehr wohl ausgeführet, darinn aber zu weit gegangen ist, daß er diese Gothische Sprache zu einer Abstammung von der Hebräischen verwiesen und gemachet, weil die præconcepta opinio, als ob diese die allerälteste sey, und von solcher alle andere Sprachen herkommen müsten, auf keinem richtigen Grunde ruhet, wohl aber eine unnöthige, unrichtige veneration gegen selbige involviret, ZSCHACKWITZ. **gründliche Einleitung zu dem Lehn-Recht,** *pag. 139.* **und** *140.*

Cran-Recht.

Oder Kran Recht, Cran Gerechtigkeit, lat. Jus Geranii bestehet darinnen, daß man mit den Waaren an einem Ort still halten oder anländen muß, damit der Zoll entrichtet und allem Unterschleif vorgebeuget werde. Es werden auch bey denen Cranen die Waaren ein- und ausgeladen und gewogen, z. E. zu Speyer soll das Saltz und alle gesaltzene Waaren præcise feil und zum Verkauf angebothen werden, Meßgüter und dergleichen Waaren aber müssen unangehalten paßiren, vid. **der Teutsche Reichs-Staat** *pag. 167.*

Creutz-Gerichte.

Ausser denen Ordaliis, Gades-Ordeln, hatten die Alten noch unterschiedliche wunderliche Arten, die Unschuld zu erforschen, als nemlich Symbolum Crucis, S. Eucharistiam, Jusjurandum &c. Dieses Creutz Gericht oder Judicium Crucis ist insonderheit bey denen Francken, Sachsen, Longobarden und Friesen im Gebrauch gewesen, dahero man in ihren alten Legibus oft die Worte antrift: Ad crucem cadere, crucem evindicare, ad crucem stare, cruce concendere. Worinn aber eigentlich die Art und Weise desselben bestanden, davon findet man bey denen Scribenten verschiedene Meinungen. BECHMANN. *de Judic. Dei, cap.* 5. § 3. statuiret, daß das Creutz-Gerichte auf zweyerley Art gehalten worden, wovon aber die erste billig ad judicium sortis zu referiren. GRETSERVS *de S. Cruce Lib. II. cap.* 21. hat dreyerley Arten: Als 1) woher es geschehen durchs Loos, wobey das Zeichen des Creutzes gebrauchet worden, 2) durch Prästirung des Eydes bey einem Creutze, 3) ohne Eyd allein durchs Stehen bey einem Creutze, da vermittelst des Gebeths der Ausschlag durch eine Offenbahrung von GOtt erwartet worden. Andere meinen, daß dieses Judicium durch einen sonderlichen Kampf exerciret worden, da die Waffen in Gestalt eines Creutzes, oder als Krücken formirt gewesen, welche aber GRETSERVS am angezogenen Orte refutiret. Eine gantz sonderbare Meinung hat im vorigen Seculo Anno 1673. ein gelehrter Mann der also genannten Societatis disquirentium, welche der berühmte BOSIVS zu Jena angeordnet, von dem Judicio crucis proponiret, und deren Gutachten übergeben: Ob nicht das Judicium Crucis gleich gewesen demjenigen Judicio, welches bey denen Juden *Urim* und *Thummim* genennet worden. Welche Meinung einigen aus der Societät gefallen, von den meisten aber verworffen worden, GERICKENS *Spicilegium p. 192. sqq* Dieser hat auch besondere Gedancken von der Art des gehaltenen Creutz-Gerichts, wenn er *pag.* 195. hievon also schreibet: Es habe aber mit denen verschiedenen Meinungen von dem Modo procedendi in diesem Judicio Crucis vor eine Bewandniß wie es wolle, so deucht mich doch die wahrscheinlichste zu seyn, daß diejenigen, welche zu diesem Gericht verwiesen worden, so wohl Kläger als Beklagter, vor ein Creutz sich stellen und mit ausgestreckten Armen, in Form eines Creutzes, eine gewisse Zeit, bis etwa das Evangelium oder das Gebeth des HErrn recitiret worden, (andere sagen, gantzer 42. Nächte durch) unbeweglich stehen bleiben musten. Die nun solches ausgehalten, wurden vor unschuldig erkläret; diejenigen aber, so es nicht gekont, oder aus göttlichem Gerichte niedergefallen, oder aber freywillig ihre Ubelthat bekennet, sind als Schuldige bestraffet worden. In dieser Meinung bestärcket mich AGOBARDVS, *Lugdunensium olim Episcopus in Lib. de divino judicio*, woselbst er folgender gestalt schreibet: Jube ferrum vel aquas calefieri, quas manibus illæsus attrectem, *aut constitue cruces, ad quas stans immobilisque perseverem.*

Dieses Judicium, ut impium, temerarium & dubium, ist von dem Kayser Lothario in *Legg. Longobard. Lib. 2. tit. 55. Leg. 32.* durch ein eigen Gesetz, welches, nach des HACHENBERGII opinion, vergeblich dem CAROLO M *in Capitular. lib.* 1. zugeschrieben wird, gäntzlich aufgehoben.

CRIMEN.

Heist ein Laster, Ubelthat, Missethat, Verbrechen, ingleichen Anklage, *L. 7. de accus.* ist ein general-Wort, und begreift die delicta in sich, jedoch machen die JCti einen Unterscheid unter selbigen, indem sie unter Crimina die Haupt-Verbrechen, welche die Republic verletzen, und mit einer Todes-Straffe angesehen werden, als Mord, Hochverrath ꝛc. verstehen; die delicta aber nur vor die Verbrechen genommen werden, dardurch privat Personen beleidiget werden, als Diebstahl, Schmachreden, und dergl.

CRIMINALIS *causa.*

Eine peinliche Sache, kan auf unterschiedliche Art vorgetragen werden, als 1) per accusationem, wenn eine peinliche Klage angestellet wird. 2) Per denunciationem durch Anrügen vor den hierzu bestellten Personen, oder dem Hauswirth, oder einem aus der Commun, wo das delictum geschehen, 3) per famam, wenn eine gemeine Rede von dieser oder jener Person einer Missethat halber erschallet, und dem Richter zu Ohren kommt. 4) Per confessionem socii criminis, wenn ein Delinquent bekennet, daß dieser oder jener bey der That gewesen, und derselben theilhaftig sey. 5) Per confessionem extrajudicialem, wenn eine Person ausserhalb Gerichts von sich selbst und jene Ubelthat rühmet. 6) Per modum exceptionis, wenn in einer Civil-Sache und Klage, entweder dem Kläger oder Beklagten, oder einem Zeugen vorgeworffen wird, daß er mit diesem und jenem Laster beflecket sey. 7) Per minas, wenn eine Person der andern dräuet, und hernach solche Person beschädiget und erschlagen wird. 8) Per conversationem cum malis, wenn eine Person mit solchen bösen Leuten umgehet, welchen man dergleichen böse Thaten zutrauen kan, 9) per inventionem rei furtivæ, wenn man das gestohlne Gut bey einer Person findet und antrifft. 10) Per fugam, wenn eine Person nach erfolgter That die Flucht ergreifft. 11) Per inimicitiam gravem, wenn man weiß, daß eine Person mit dem Entleibten in grosser Feindschafft gelebet. 12) Per habitum corporis, wenn nemlich eine Jungfrau oder Wittib mit dicken Leibe gangen, und bald darauf schlancken Leibes worden, und auf diese und andere Weise werden die Delicta einem Richter hinterbracht.

CRVCIARIVS.

Derjenige wurde vor diesem also genennet, welcher zum Creutz verdammet war; It. Candidatus Crucis oder patibuli; Discipulus Crucis und patibuli, COEL RHODIGIN *Lib. 10. Lect. antiqu. c. 8.* Es heist auch derjenige so, welcher schon ist gehenckt worden, LIPSIVS *de cruce Lib. 1. c. 3.* Wiewohl das Wort Cruciarius zuweilen auch von einem solchen gebrauchet wird, der ein böser Bube ist, und wol werth wäre, daß er mit solchem Tod abgestraft würde.

CRV-

CRVRIFRAGIVM.

Oder Zerbrechung der Gebeine an den Ubelthätern, das Beinbrechen, oder Zerbrechung der Gebeine; die Griechen nennen es σκελοκοπίαν, LIPSIVS *Lib. 2. de cruce c. 14.* Ist eine knechtische Straffe gewesen, drum auch PLAVTVS solche hin und wieder in seinen Comödien denen Knechten damit drohet. Die Knechte musten ihre Füsse auf einen Amboß legen, woselbst sie mit einem eisernen Hammer oder Stange zermalmet wurden Zuweilen sind auch wohl freye Leute damit beleget worden, SENECA *de ira lib. 3. c. 18.* Viele Christen sind auch bey denen heydnischen Verfolgungen also jämmerlich umgebracht worden, wie bey dem EVSEBIO *Lib. 7. c. 12.* und ANTON. GALLON *de cruciat. Martyr. pag. 424 & 425.* zu lesen. Von den Beinbrechen der beyden Schächer zur Zeit des Leidens Christi, und wie es damit zugangen, sind unterschiedliche Meinungen, JOH. STIEFLER. **im geistlichen Historien-Schatz**, *c. 25. p. 1614.* Kayser CONSTANTINVS M. hat nebst der Creutzigung auch diese grausame Zermalmung der Beine gäntzlich aufgehoben und abgeschafft, VICTOR *in ejusd. vita.*

Crystallsehen.

Ist ein zauberisches und abergläubisches Mittel, wodurch man geschehene und zukünftige Dinge, vermittelst der Hülffe und Gemeinschafft des Teufels zu errathen gedencket; weilen nun hierdurch gleichsam eine heimliche Verbindung mit dem Satan gemacht, hingegen aber GOtt abgesagt wird, so wird nicht unbillig solche abscheuliche That, vermöge der göttlichen und weltlichen Rechte, mit dem Leben bestraffet, als zu sehen *Lev. 20. v. 6.* und *Deut. 18. v. 10.* Add. *L. 5 C. de malef. & mathem. Const. Elect. Saxon. p 4. c. 2.* in verb. **Daß auch die, so sich unterstehen, aus des Teufels Kunst, wahrzusagen, oder mit dem Teufel durch Crystallen oder andere Wege Gespräch, oder dergleichen Gemeinschaft zu halten, und sich von ihm beschehener oder zukünftiger Dinge Bericht und Erforschung zu erholen, mit dem Schwerd vom Leben zum Tod sollen gerichtet oder gestraffet werden, &c.** *Ord. Crim. Carl. V. art. 109.* ibique MATTH. STEPH. & BLVMBLACHER. Add. WESENB. *in paratitl. π. tit. ad L. Cornel. de sicar. n. 28.* und BERLICH. *p. 5. concl. 5. n. 54.*

CVCVRBITARE.

Oder cucurbitiren nennen die Lehn-Rechte, wenn der Vasall des Lehn Herrn Frau oder Verlobte beschlaffet, *1. F. 5.* Von diesem Wort sind allerhand gar lächerliche Auslegungen vorhanden. Es entschuldiget den Lehn Mann nicht, wenn solches gleich mit gutem Willen des Lehn Herrn geschehen, STRYK. *Exam. J. F. q. 12.* wohl aber, wenn er beweisen kan, wie er sie vor eine Fremde gehalten, STRYK *d. l. q. 13.* Ferner, wenn er selbige nur leichtfertiger Weise berühret, und bald hier bald dar betastet, oder ihr Buhler-Briefgen geschrieben, *2. F. 5.* HORN. *Jpr. feud. c. 23. §. 7.* oder sie unzüchtig geküsset, STRYK. *d l. q. 15.* Weiter, wenn er mit des Lehns Herrn Tochter, oder Sohns-Tochter, oder des Sohnes Verlobte unzüchtig zugehalten, *1. F. 5. 2. F 24* Des Lehns-Herrn Schwester ist hierunter nicht weiter begriffen, als so ferne sie in dessen Hause sich annoch unverheyrathet befindet, HORN. *d. l. §. 10.* wie denn auch des Lehns-Herrn hinterlassene Wittbe darunter nicht gehöret, HORN. *d. l. §. 9* Nun ists an dem, alle diese Gesetze sind sehr scharf; alleine, ob sothane Schärffe auch in praxi allemahl beobachtet, und nie darwider gesündiget werde, ist eine andere Frage.

Nach dem heutigen Genio Seculi muß man immer distinguiren unter denen Gesetzen selber, und unter deren Haltung. Jene sind gewiß genung, denn sie stehen in Büchern gedruckt und geschrieben, diese hingegen ist eben nicht allemahl grand mode, sonsten vielleicht iezuweilen der Verbrecher mehr, als der Strafenden seyn möchten, ZSCHACKWITZ. **Grundlegung zu dem Lehn-Recht,** *pag. 371.*

CVLPA.

Die Doctrin de culpis hat einen grossen Nutzen nicht nur bey denen Contracten, sondern auch bey denen Verbrechen, denn je grösser die culpa, je grösser ist alsdenn auch die Bestraffung. Eine solche culpa nun, welche auf teutsch eine Fahrlässigkeit, Nachläßigkeit, Unachtsamkeit genennet wird, ist eine Unterlassung desjenigen Fleisses, welchen man bey einer Sache und Verrichtung hätte beobachten sollen und können. Derselben wird die Sorgfältigkeit, oder Diligentia entgegen gesetzet, aus deren Verabsäumung hernachmahls eine culpa erwächset. So vielerley nun die Sorgfältigkeit ist, so vielerley ist auch die culpa, und könte man gar viele gradus derselben setzen, vid. GLAFEY **Grund Sätze der bürgerlichen Rechts Gelehrsamkeit,** *Lib. II. cap. 5. §. 26. seqq.* Diese Doctrin de culpis ist zwar in thesi ziemlich leicht und deutlich, in hypothesi aber desto schwerer, und kommt es daher bey dem Urthels Verfasser darauf an, wie er qualificirt und von was vor einem Temperament derselbe sey. Wie es denn dahero geschiehet, daß einer in einem Dicasterio von aller Schuld absolviret, in dem andern aber condemniret wird, SALIGS *Electa juris Vol. I. pag. 57. sqq.* woselbst er zwey Responsa von der Juristen-Facultät zu Leipzig, so in uno eodemque casu im Monath Octobr. 1726, sind gesprochen worden und einander schnurstracks contradiciren, anführet.

CVLPA *in abstracto.*

Ist von denen DD. eine gebrauchte Redens-Art, und bedeutet, wenn ich die culpam oder Verwahrlosung an sich selber und nach der allgemeinen Natur und Art derer Menschen betrachte, und auf die Person nicht sehe, und von ihr abstrahire, schlechtweg, ohne mich um die Person zu bekümmern; dergleichen culpam muß der Vormund prästiren.

CVLPA *commmissionis.*

Wird genennet, wenn man etwas begehet, und thut, so man unterlassen sollen, z. E. wenn jemand mit einem Lichte auf einen Heu Boden oder Stroh-Stall gieng, daß davon ein Feuer entstünde.

CVLPA *in concreto.*

Heist ein Versehen, welches dieser oder jener in Verwaltung seiner Sache zu machen pfleget, und die Person dabey in consideration ziehe; So muß ein Socius dem andern culpam levem in concreto præstiren.

CVLPA *lata.*

Oder latior, wird eine gröbliche Nachläßigkeit oder Schuld, ein allzugrosses Versehen genennet, wenn einer nicht verstehet oder inacht nimmt, welches gemeiniglich alle diejenigen von gleicher Condition und Profeßion, die gesunder Vernunft sind, verstehen und in acht nehmen, *L. 223. de V. S.* Eine solche grobe Nachläßigkeit, oder culpa lata, wird in contractibus dem dolo gleich geschätzet, und muß einer den Schaden, welcher aus dieser groben Fahrläßigkeit entstanden, dem andern gut thun, es sey in welchem Fall es immer wolle, nach der Regul: Lata culpa præstatur in omnibus contractibus, z. E. wann jemand Nachts-Zeit Thür und Thor offen stehen liesse, oder wenn einer ein ihm anvertrautes Juwel in einem Gasthofe in der ordentlichen Gast- oder Trinck-Stube, wo viele und sonderlich fremde Leute sitzen, aufs Fenster legen, und hinaus gehen wolte, so würde solches culpa lata, eine recht grobe Nachläßigkeit seyn, mithin also der Depositarius solches Juwel, wenn es gestohlen worden, zu ersetzen schuldig sey. In delictis hergegen ist zwar die culpa lata nicht in so weit dem dolo zu æquipariren, daß sie pœnam ordinariam nach sich zöge, CARPZOV. *Pr. crim. qu. 27. n. 4.* Doch aber ist sie nicht gäntzlich ausser der Bestraffung, sondern es wird solche mit einer Geld- oder Gefängniß- zuweilen aber auch einer Leibes-Straffe beleget.

CVLPA *levis.*

Ein mittelmäßiges Versehen ist, wann einer nicht solchen Fleiß anwendet, welchen verständige und fleißige Haus-Väter in ihrer Sache anzuwenden pflegen, *L. 10. de administr. tut. L. 35. §. 4. de contr. emt.* oder nicht vorsiehet, was von einem fleißigen kan providiret werden, *L. 31. ad L. Aquil.* Oder ist, wann einer nicht thut, noch abwendet in einer fremden (andern) Sache, was er selbst, als ein guter Haus-Vater in seinen Sachen zu thun oder zu vermeiden pfleget, vid. *L. 25. §. 16. L. 45. §. 6. fam. ercis. L. 72. pro soc. L. 24. §. 5. solut. matr. §. fin. Inst. de societ.* Z. E. wann man briefliche Uhrkunden nicht vor denen Mäusen oder erhobene und entlegene Fenster vor denen Dieben nicht mit Gitter verwahret hat. Und diese culpa levis wird regulariter verstanden, so oft der culpæ simpliciter in Jure gedacht wird, *L. 23. de R. I. L. 5. §. 3. de in lit. jur. L. 5. §. 2. commodat.* es erhellete denn aus der Materie oder denen Gesetzen das Gegentheil, *§ 7. de suspect. tut. L. 25. §. pen. Locat. L. 16. de Condict. furt.*

CVLPA *levis in abstracto.*

Ist, wenn man, wie gemeldet, denjenigen Fleiß unterläst, den sonsten fleißige Leute seines gleichen anzuwenden pflegen. Dergleichen culpa muß bey Vormundschaften, Heyrath-Gütern ꝛc. geleistet werden, *L. 10. de administr. tut. L. 24. §. 5. solut. matr.*

CVLPA *levis in concreto.*

Wird genennet, wann jemand diejenige Vorsichtigkeit unterläst, welche er sonsten selbst in seinen Sachen hat vorzukehren pflegen. Wie dann diese bey Societäten oder Gesellschafften und bey gemeinschaftlichen Besitz præstiret wird, *§. fin. de societ. L. 25. §. 16. fam. ercisc.*

CVLPA *levissima.*

Ist, wie sie in dem *L. 44. ad L. Aquil.* genennet wird, wenn einer nicht solchen Fleiß anwendet, den der allerfleißigste Haus-Vater in seinen Sachen anwendet, *L. 21. § pen. locat. L. 25. §. 10. fam. erc. L. 18. pr. commod. L. 3. de per. & com. rei vend. L. 1. 4. & 284. de O. & A. §. 2. quib. mod. re cont. oblig.* Wenn ich also einem etwas umsonst leihe, so ist er mir auch den geringsten Schaden, welchen die geborgte Sache durch sein Versehen gelitten, zu ersetzen schuldig, *L. 5. §. 2. commodat.*

CVLPA *omissionis.*

Heist, wenn man etwas unterläst, so man zu thun und zu verrichten berechtiget, z. E. des Nachts die Haus Thüre nicht zuschlüst, daß die Diebe desto leichter stehlen können.

CVMVLATIO *actionum.*

Diese ist in dem Jure civili gegründet, *L. 11. pr. de Jurisd.* Einige DD. aber vermeinen, solche wäre nur in den Gerichten nach und nach eingeführet worden, GAIL. *l. O. 63.* Es wird aber Cumulatio actionum genennet, wenn mehr als eine Action in ein Klag-Libell gebracht und vor einem Gericht abgehandelt werden können, vid. *L. 10. π. de act. empt. L. f. C. de ann. except.*

Bey der Cumulation sind folgende fünf Regeln wohl zu observiren, als:

Reg. I. **In contrairen Actionen hat die** *Cumulatio* **nicht statt, denn wo eines von diesen widerwärtigen** *positatis* **vor Gericht attendiret wird, so ist** *eo ipso* **das andere verworffen.** Also, wenn ich die querelam inofficioli testamenti anstellen will, so kan ich nicht das Testament vor falsch anklagen, denn wer die querelam anstellet, der affirmiret certo modo, daß solches recht gemachet, und sicht nur die Erb-Einsetzung an; wer aber den letzten Willen nicht nach denen wesentlichen Requisiten aufgerichtet zu seyn vorgiebt, der hält es vor nichtig.

Reg. II. **Wann die** *Cumulatio*, **die man** *intendiret*, *captias* **und betrüglich ist, und auf zweymalige Zahlung oder Bestraffung abzielet, so kan sie nicht bestehen.** Ein Exempel ereignet sich in dem *L. 14. § 13. quod met. caus.* allwo derjenige, der eine Furcht eingejaget, auch de dolo conveniret werden kan, doch consumiret eine Action die andere, und kan die Exceptio in factum opponiret werden.

Reg. III. **Wenn die** *Cumulatio actionum* **gar nicht** *connectiret*, z. E. wenn sie nicht eine causam oder eine Person antreffen, so kan selbige **nicht bestehen.** Also kan ich nicht in einem Libell, den Titium wegen 100. den Sempronium wegen 50. Gülden belangen, MVLLER. ad STRVV. *Ex. 46. th. 1000.*

Reg. IV. **Wenn man zweyerley** *actiones*

 cumu-

seyn wolle; Als haben wir vor eine hohe Nothdurft ermessen, daß demselben zu seiner und der Seinigen Wohlfarth und Besten, auch Conservir- und Erhaltung des durch GOttes Gnaden ihm bescherten Vermögens, ein Curator ex Officio bestellet werde. Immassen wir denn zu angeregtem N. N. zu jetztgedachtens N. Curatore und Vormunde denominiret und benennet haben; Confirmiren auch und bestätigen hiermit an statt und im Nahmen hochgedachter Fürstl. Durchl. erwehnten N. N. zu vorerwehntem N. Curatore, dergestalt, daß er sich so wohl seiner Person als Güter treueifrig annehmen, davor auf das allerfleißigste sorgen, von administration jährlich Rechnung bey Fürstl. Regierung allhier ablegen, deren justification allda erwarten, und sich sonsten überall also darbey inacht nehmen, und bezeugen solle, wie es einem Christlichen und Ehrliebenden Curatori allerdings anstehet und geziemet. Hingegen soll ihm nicht allein zur Ergötzlichkeit solcher seiner Mühe aus den Gütern jährlich 50. Gülden gereichet, sondern ihm auch in allen billigen Dingen nachdrücklicher Schutz und Handhabung geleistet werden, und sträcklich wiederfahren. U kundlich ist dieses Curatorium unter gewöhnlicher Subscription mit Aufdrückung des Fürstl. Kantzley-Secrets ausgefertiget. Und berührtem Curatori wissentlich zugestellet worden. N.N.

CVRIA.

Hieß bey den Römern ein öffentlich Gebäude, darauf die Vornehmsten der Stadt zusammen kamen und sich über verschiedene Sachen berathschlagten. Deren waren zu Rom unterschiedliche als Curia calabra, da ein Pontifex alle Monath das Volck zusammen rufte und ihm ansagte, wenn die Nonæ oder andern Tage und Feste des Monaths einfielen, BORRICHIVS *de Aut. Rom. fac. 2. §. 1.* In denen Municipal-Städten hieß curia soviel als Senatus der Rath, §. *ult. de Nupt.*

CVRIA *imperialis.*

Was eigentlich hierdurch soll verstanden werden, darinnen sind die Gelehrten nicht einig, indem es einige von dem Kayserlichen Hof Lager, andere aber von einem Reichstage auslegen, sonderlich weil in der güldenen Bulle die Reichstäge öfters durch die Worte: *Curiæ imperiales* angedeutet werden. Wieder andere aber, welche insonderheit das Alt Fränckische Groß Hofmeisterthum zum Fundament setzen, bleiben bey dem ersten, und verstehen durch curiam imperialem die Kayserliche Hof Stadt, weil dieses Gerichte noch von der alten Fränckischen Könige Hofhaltungen herrührete, bey welchen aber ein Pfaltz-Graf dieses Recht nicht eher exerciret, er wäre denn zugegen gewesen (daß aber dieses Gericht noch von denen Fränckischen Königen herrühret, wird sehr in Zweiffel gezogen). Es ist auch in der güldenen Bulle die Rede von einer solchen Curia, da Kayserliche Majestät entweder gegenwärtig oder abwesend seyn kan, conf. **der teutsche Reichs-Staat** *p. 477.*

CVRIALES.

Hiessen in jedweder Römischen Stadt die vornehmsten Bürger, der Ausschuß oder Decuriones, weil sie sich neben dem Magistrat mit um das gemeine Wesen bekümmern mußten. Ferner hatten diese Benennung diejenige Bediente, welche die Curias zu denen Comitiis curiatis zusammen beruften, und dabey aufwarteten. In denen mittlern Zeiten hiessen Curiales alle Kayserliche oder Königliche Hof Bediente, so wohl hohen als geringern Standes.

CVRIATA *comitia.*

Sind von ROMVLO eingesetzt worden, und gab das Volck auf denenselben nach ihren Curien ihre Stimmen, SIGONIVS *de Ant. Jur. Civ. Rom. I. 17.* Unter denen Königen geschahe, was durch das Volck solte ausgemacht werden, alles auf diesen comitiis curiatis. Durch die Einführung derer Comitiorum Centuriatorum und Tributorum, haben jene viel von ihrem Ansehen verlohren, doch sind darauf viel Gesetze gemacht und alle Priester erwehlet worden. Auf diesen Comitiis konten nicht alle Römische Bürger, sondern nur diejenigen, welche in den Curien eingeschrieben waren, erscheinen. Die Versammlung derer Curien geschahe auf dem Marckte, GRVCH. *de Comit. Rom. III. 2. sqq.*

CVRRENDE.

Wird das in vielen Städten Teutschlandes herumgehende und singende Chor derer armen Schüler geheissen, die gleichsam currendo, und als im Lauf ihr Brod vor der Thüren singende, verdienen, indem ihnen ein Allmosen an Geld und Brod gereichet wird, sich davon, so lange sie die Gymnasia und Schulen frequentiren, zu unterhalten. Diese Schüler werden *Currendarii*, Currend-Schüler genennet. Es scheinet dieses eine gar alte Gewohnheit und Reliquie derer *alten* Teutschen, Barden und Saranen oder Meistersänger zu seyn, nur daß unsere moderne Currendarii erbauliche und Christliche Lieder singen. Was in Chur-Sachsen hiervon geordnet worden, davon kan SCHAVMB. **Einleitung zum Sächsischen Recht anderer Theil** *pag. 57.* nachgesehen werden.

CVRSORES.

Waren bey denen Römern gewisse Knechte, dergleichen bey uns die Laquais sind, welche bey dem Wagen herlauffen, und das Volck auf die Seite musten gehen heissen, PIGNORIVS *de servis p. 288.* In folgenden Zeiten hieß Cursor so viel, als ein Kayserlicher Hof Fourier, du FRESNE *I. 1444.*

CVRSVALES *equi.*

Hiessen Post-Pferde, die zu Abwechselung der Post, oder zum Postiren bestimmt waren, *L. 19. C. de Curs. publ.*

CVSTOS *Tabularum.*

War zu Rom ein Secretarius oder Archivarius; der die Acten, Instrumente, und andere Documenten in seiner Verwahrung hatte, PITISCVS *Lex Antiqu. Tom. I. p. 619.*

CYPHO-

CYPHONISMVS.

Es meldet COELIVS RHODIGINVS *Lib. 19. Antiq. lect. cap. 5.* daß man vor Alters eine Strafe gehabt, so *Cyphonismus* (a Cyphone quod ligneum erat vinculum, sive (vt nunc etiam) ferreum, vulgus *Berlinam* vocat) genennet worden, da man die Delinquenten entblösset, gebunden, mit Honig bestrichen und den Fliegen und Mücken zu stechen öffentlich dargestellet.

Sonderlich aber sind diejenige damit beleget worden, welche der Obrigkeit Gesetze und Verordnung höhnisch gehalten und verachtet, und werden dieselben erst zwantzig Tage in *Archivo* (welches ein Ort war, da man die zum Tode Verurtheilete hinführete) in solchen höltzern oder eisernen Banden enthalten, mit Milch und Honig bestrichen, daß sie von den Bremsen, Mücken und Fliegen erbärmlich gequälet und gleichsam halb gefressen werden möchten. Wenn die 20 Tage vorbey waren, so zoche man ihnen Weibs-Kleider an, und wurf sie von einem Felsen Thurm oder andern hohen Ort herab, daß sie Hals und Beine brachen, ANTON. GALLONIVS *de Cruciatib. Martyrum pag. 29.*

Von dem EPICVRO wird geschrieben, daß er mit dergleichen Straffe wäre beleget worden, indem man ihm gebunden, den Leib mit Honig bestrichen, hernach in die Höhe aufgerichtet und durch die Fliegen und Wespen lassen tod stechen, DOEPLERI *Theatrum suppliciorum &c. Part. II. pag. 389.*

D.

Ist dem Alphabet ist dieser Buchstabe der Vierte. Bey denen alten Römern hatte solcher allerhand Bedeutungen, z. E. Diebus, Divus, Devotus, Diutius, Didius, Decimus oder Decius, &c. MVRET. *var. lect. L. 15. c. 19.* In den Römischen Zahlen bedeutet er 500. Das D. wird offters auch in der lateinischen Sprache vor L. P. R. T. X. und Z. gebraucht, als: *Dacrymas* vor Lacrymas; *Denates* vor Penates &c. Wenn die Rechtsgelehrten die Pandecten oder Digesta allegiren wollen so bedienen sie sichs auch dieses Buchstabens, als: *L. 3. D. de R. N.*

Dach-Rinnen.

Daß das Regenwasser von denen Dächern abschiessen könne, darzu sind die Canäle und Rinnen dienlich. Es ist hierbey zu mercken, daß solche Rinnen, nicht können in des Nachbarn Hof oder Garten gerichtet werden, daß nemlich die Trauf darein falle, arg. *L. 8. C. de servit.* add. Sächs. Land-Recht *L. 2. art. 18, Reform.* der Stadt Franckfurth, *p. 8. tit. 7. §. 8. & 9. & Reformat.* der Stadt Worms, *L. 5. p. 8. tit. 10.* Wofern nicht eine Servitut oder Dienstbarkeit darauf haftet, kraft welcher der Nachbar solches zu leiden gehalten ist, andergestalt kan derjenige, welcher also bauet nicht gezwungen werden, daß er seine Rinnen und Canäle auf die Strassen richte, vid. PAVL. de CASTR. *in L. 2. de S. P. U.* und COEPOLL. *Tr. de S. P. U. c. 28. n. 2.* Wann aber eine Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit vorhanden wäre, kraft welcher durch besondere Geding, Pact, oder andere Verpflichtung der Nachbar leiden müste, daß die Trauffe in seinen Hof oder Garten falle, welche Servitut oder Dienstbarkeit, *servitus stillicidii avertendi* genennet wird, *§ 1. de servit.* ibique DD. In diesem Fall sind nachfolgende Stücke zu beobachten, als:

1) Daß derjenige, so solche Gerechtigkeit hergebracht, diese servitut nicht schwerer wohl aber leichter machen könne, vid. *L. 10. § 5 de S. P. U.* allermassen es bey allen und jeden Dienstbarkeiten, also Herkommens, daß sie können erleichtert werden, *d. L. 10.* Welchem zufolge dann niemand, der nur das Regenwasser in seines Nachbarn Hof von den Ziegeln Tropffenweiß fallen zu lassen berechtiget ist, dieses vor sich und ohne seines Nachbarn Willen dahin bringen kan, daß künftighin etwas anders als Regenwasser, oder auch das Regenwasser durch Rinnen oder Canäle, und also Hauffenweiß dahin gerichtet werde, gestalten auf diese Weise die Dienstbarkeit noch schwerer gemacht würde, welches aber vorgedachter massen nicht erlaubet ist, COEPOLL. *d. c. 28. num. 3.* und *L. 20. § 4. de S. P. U.* vid *Reform.* der Stadt Worms *L. 5. p. 4. tit. 10.* ibi:

> Welcher Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit hat sein Wasser das vom Himmel herab kommt durch oder in eines andern Grund, durch Canäl oder Schläussen auszuführen, der soll oder mag es in ander Wasser, denn allein das oben herab regnet, in solche Canäl oder Schläussen ausgiessen oder kommen lassen.

Gleichergestalten kan derjenige, welcher die Trauf in seines Nachbarn Hof oder Garten zwey Schuh weit zu richten befuget ist, diese Gerechtigkeit nicht weiter ausdöhnen und extendiren, wiewol ihme dieselbige enger einzuschrencken unverwehret ist; Dann also können auch Rinnen und Canäle höher, nicht aber weiter herunter gerichtet werden, weil jenenfals die Dienstbarkeit erleichtert, indem der Wind das Regenwasser öfters von einem Ort zu dem andern treibet; diesenfalls aber nur schwerer gemachet, und so viel verursachet wird, daß das Wasser stärcker und heftiger herunter schiesset, *L. 20. §. 5. de S. P. U.*

2) Ist zu wissen, daß dieser, auf dessen Haus eine solche Dienstbarkeit haftet, nichts dahin bauen könne, wo die Trauffe einmahl hinzufallen angefangen, damit nemlich der Nachbar in dem Gebrauch seiner Gerechtigkeit nicht gehindert werde, *d. L. 20. §. f. de S. P. U.*

3) Ist zu mercken, daß, wann gleich das Haus, welches mit dieser Gerechtigkeit versehen, einfiele oder verbrandte, diese Servitut jedoch nicht auslöschet, daß sie nicht bey Wiederauferbauung des Hauses wieder vorgesuchet, und auf die vorige Weise gebrauchet werden könte, *L. 20. §. 2. de S. P. U.* COEPOLL. *d. c. 28. num. 6.*

DADISCA.

Was dieses Wort heisse und sey, das findet man nicht leicht bey denen Scribenten, welche dessen gedencken, erklären es vor ein Todten-Opffer oder Todten-Mahl. CANGIVS *in Glossario* sagt: *Dadisca*, idem significat ac dapes, seu convivia, quæ fiebant super sepulchris mor-

mortuorum, ADOLPH. MEINDER in dem *Tr. de ſtatu Religionis, ſub Carolo M. p. 148.* erkläret es per *Dad*, quod *mortem*, und *Ziſa* ſive *Siſa*, lytrum ſive tributum. Der Herr von ECKHARDT ſagt aber in *Comment. de Reb. Franc. Orient. Tom. I. p. 408.* es ſey dieſes Wort von *Dadis*, ſo den Tod, und *As*, ein Eſſen, bedeutet, zuſammen geſetzet.

DAMNATIO *ad beſtias.*

Dieſe Straffe war bey den Römern ſehr frequent, und wurden damit nicht nur die Knechte und ander gemeines Geſindel, wenn ſie etwas hartes verbrochen, *L. 1. de bon. damnator. L. 3. ad L. Cornel. de Sicar.* ingleichen die Zauberer und Schwartz-Künſtler, teſte *Paulo JCto Lib. 5. recept. Sent. tit. 23.* ibi: Magicæ artis conſcios ſummo ſupplicio affici placuit, i. e. Beſtiis objici, aut cruci ſuffigi, beleget. Dergleichen Straffe hatten die Chriſten gleichfalls empfunden, von welchen TERTVLLIANVS *in Apologetico, cap. 39.* alſo ſchreibet: Si Tiberis aſcendit in mœnia, ſi Nilus non aſcendit in arva, ſi cœlum ſtetit, ſi terra movit, ſi fames, ſi lues, ſtatim *Chriſtianos ad Leonem* acclamatur. Oder in genere *Chriſtianos ad beſtias*, idem TERTVLLIANVS *ad Nat. Lib. 1. c. 3.* welches HIERONYMVS *Tom. 5. Lib. 7. in Eſaiæ cap. 18.* beydes alſo zuſammen ſetzet: *Chriſtianos ad Leones & beſtias.* Sie kämpften nicht allein mit Bären und Löwen, ſondern auch mit Tygern, wilden Schweinen, Ochſen ꝛc. welche dazu erzogen und ernähret wurden, HOTOMANN. *Antiq. Rom. V. p. 759.*

DAMNATIO *memoriæ.*

Die Verdamm- und Ausrottung eines Ubelthäters aus dem Gedächtniß ergehet wider die, ſo ein Crimen læſæ Majeſtatis begangen, *L. fin. ad L. Jul. Maj.* Ingleichen wider die ſo eine Rebellion erreget; Ferner contra die grauſame und erſchreckliche Gotteslåſterer, und boshaftige Ketzer, die nicht zu bekehren ſind, GERLACH. *Diſſ. de damn. mem. th. 25.* Es iſt aber ſolche nichts anders, als eine gäntzliche Abolition und Vertilgung eines ſolchen Ubelthäters Nahmen, Geſchlechts und Andenckens, ſamt Einziehung Haab und Güther, Benehmung aller Dignität, Ehre, Zierde, Freyheit und Würden, Recht und Gerechtigkeiten, ſo er gehabt; Ja eine totale Ausrottung deſſen Gedächtniſſes von dem Erdboden. Die Act und Weiſe aber, wie ſolche Gedächtniß Verdammung vollſtrecket werde, und die Stücke worinn vornehmlich dieſelbe beſtehe, ſind folgende:

1) Daß des Miſſethäters Bildniſſe, Statuen und andere ihm zu Ehren aufgerichtete monumenta entweder durch den gemeinen Pöbel, vermittelſt connivenz oder Zulaß der hohen Obrigkeit, oder auf expreſſen Befehl derſelben, durch den Scharff-Richter und deſſen Gehülffen zernichtet, umgeworffen und zermalmet werden.

2) Werden ihre Wappen, Helme, Schilde und Siegel durch den Scharf Richter zerbrochen, oder es werden die Helme, Schild und Wappen zu deſto gröſſerer und mehrerer Beſchimpffung gar mit Koth überſchmieret, *cap. felic. de pœnis in 6to.*

3) Werden ihre Nahmen, Titul und Uberſchrifften, ſo ihnen zu Ehren gemacht, weggethan und überſtrichen, *L. 24. de pœnis.*

4) Ihre Schlöſſer oder Häuſer abgeriſſen, und der Erden gleich gemacht, wiewol es zuweilen nur bey einem, welches die Landes-Herrſchaft benennet, verbleibet. Und dieſes kan auch wohl einer gantzen Stadt wiederfahren, wenn ſie ſich mit Meineid und Aufruhr an ihren rechtmäßigen Herrn vergreift, daß alle Häuſer abgebrochen, die fortification demoliret und zernichtet, ja gar mit dem Pflug Grund und Boden überzogen wird, juxtà *L. 21. quib. mod. uſusfr amitt.*

5) Werden alle ihre bürgerliche Contracte und Handlungen, ſo ſie aufgerichtet und geſchloſſen, caſſiret, abgethan, auch vor null und nichtig erkläret, GERLACH. *d. Diſp. de damnat. mem. th. 15.*

6) Werden ſie nicht begraben, ſondern ihre Leiber entweder geviertheilet oder decolliret, und ſodann die Cörper andern zum Abſcheu öffentlich aufgeſtecket, den Raaben und andern Vögeln des Himmels zur Speiſe hinterlaſſen.

7) Und letztens werden derſelben Söhne auch infames, und müſſen der Eltern Miſſethaten mit entgelten und tragen, auf daß mit dem Nahmen auch die Familie untergehe, GERLACH. *d. Diſp. th. 19.* Geſtalt dann vor Alters, wenn ein Vater ein Crimen Perduellionis begangen, er nicht nur allein ſeinen Kopf hergeben muſte, ſondern auch alle ſeine Kinder niedergemacht und getödtet wurden, *L. 5. C. ad L. Jul. Maj.* Dieſe Grauſamkeit haben die beyde Kayſer ARCADIVS und HONORIVS geändert, und die Straffe dergeſtalt mitigiret, daß in ſolchen Fällen die Kinder das Leben natürlicher Weiſe nicht verliehren, ſondern nur civiliter deſſen beraubet ſeyn, das iſt, daß die Schmach und Schande des Vaters die Kinder begleiten, ſeiner Güter Erb- und Verlaſſenſchafft entbehren, *L. 1. §. 3. de juris & legit.* auch zu keinen Ehren-Aemtern weder zu Hauſe, noch auch im Krieg gelangen ſollen, juxta *L. 5. pr. C. ad L. Jul. Maj. Auth. Sacrum Puber C. Si adverſ. vend. L. 8. de Accuſat. L. 8. C. de Legat.* junct. *L. 4 C. qui dare jut.* Ob es aber Recht ſey, daß die Söhne, als Unſchuldige, des Vaters Miſſethat, bey ſolchem Zuſtand, wider GOttes Wort, *Deut. 24. v. 16. 2 Reg. 14. v. 6. 2 Chron. 25. v. 4. Ezech. 18. v. 20.* und die geiſtlichen Rechte *c. 1. q. 4. diſt. 4.* tragen müſſen, davon kan man Nachricht finden, bey dem GROTIO *de I. B. & P. Lib. 2. c. 21. §. 13.* PVFFEND. *de J N & G. Lib. 8. c. 3. §. fin.* THOMAS. *in not. ad* STRAVCH. *Diſſert. ult. th. 4.*

DAMNVM *infectum.*

Iſt ein noch nicht geſchehener Schade, den wir aber befürchten daß er gleich geſchehen möchte, *L. 2. de damno infecto*, und wird dadurch aller und jeder Schade verſtanden, den wir von ſchadhaften Häuſern oder Gebäuen des Nachbars fürchten, es mag in der Stadt oder auf dem Lande in einem öffentlichen oder privat-Orte ſeyn, *L. 19. §. 1. L. 24. §. 5. d. t.* Ingleichen der Schade, den wir von denen Aeckern, Wetter-Dächern, Gängen, Bäumen, fürchten, *L. 24. §. 9. d. t.* wenn nur der Schade durch die wandelbare Sache,

che, und nicht durch einen ungefehren Zufall geschiehet, *d. L. 24. §. 3.* und *10. d. t.* Es muß derjenige, von dem der Schade befürchtet wird, Caution machen, jedoch ist er nicht eher darzu verbunden, bevor der Kläger nicht sein Interesse beybringet, und de calumnia geschworen. Wann aber das Interesse desjenigen, welcher um die Caution nachsuchet, notorisch ist, so darf er das Juramentum calumniæ nicht leisten, SCHILT. *Exerc. ad π. d. t. §. 34.* Und also hat die Ordo Wittenbergensis An. 1720. respondirt:

Dieweil aber dennoch, wo keine *suspicio vexæ* verhanden, die *Cautio de damno infecto* auch ohne Leistung des *Juramenti calumniæ* gesuchet und erhalten werden kan, teste WERNH. *p. 7. Obs. 69.*

DARDANARII.

Korn-Juden, Auf-Käuffer, Korn-Wucherer, welche die Früchte, als Waitzen, Korn, Gersten, Hafer, Erbsen, Rübe-Saamen und dergleichen herunter schlagen, daß sie solche wohlfeil einkauffen, hernach übertheuer wieder loß werden können, oder die alles vorweg kauffen, daß andere arme Leute nichts bekommen können. Dieser Nahme soll, wie einige wollen, von dem berühmten Zauberer *Dardano*, welcher die Früchte auf dem Felde durch Hagelwetter oder Ungeziefer verdarb, daß sie theuer werden musten, herkommen, PLIN. *Lib. 30. c. 1.* DAN. CLASEN. *ad art. 113. const. crim. pag. 450.* Andere deriviren solchen her von denen *Dardanis*, incolis Mæsiæ, *L. 4. C. de Metallar.* oder von einem verlogenen und betrügerischen Volck eben des Nahmens in Phrygia, welche andern Leuten die Früchte guten Theils vom Felde weg in ihre Scheuren, oder auf ihre Böden zaubern und bannen konten; Ja, wenn sie jemanden Frucht verkaufren und zumassen, dieselbe durch Hülffe des Teuffels meistentheils wiederholten, BISCIOL. *horar. subcis. tom. 2. Lib. 4. c. 16.* Meminit etiam illorum VLPIANVS *in L. 6. de extraord. crimin.* und PAVLVS in *L. 57. de pœnis.* Diejenigen werden auch Dardanarii genennet, die viel Staub oder Dreßpen unter die Früchte lassen, und dieselben nicht rein fegen, bey dem Verkauf die Leute damit zu betrügen. Item die Bauren, welche die Früchte vorher netzen, wann sie solche zu Marckt bringen, oder ihrem Zinß-Herrn liefern wollen, vid. SPEIDEL. *in specul. Jur.* VOC. **Vorkauf.** in Addit. welche Fürkäufe, weil sie dem gemeinen Wesen sehr schädlich sind, und grosse Theurung in demselben verursachen, bey schwerer Straffe verbotten sind in der **Policey Ordnung zu Augspurg** *de Anno 1548.* und **zu Franckfurth** *de Anno 1577. Tit.* die *Monopolia* **und schädliche Auf- und Fürkauf belangend** ꝛc. welche Verordnung erst Anno 1699. durch ein nachdrückliches Edict vom Schwäbischen Creiß wiederholet worden ꝛc. Add. **Nördlingische** *Statuta p. 2. Tit. 18.*

DARE *actionem* seu *judicium.*

Wenn der Prætor zuliesse, daß einer klagen durfte, BVDÆVS *in π. p. 35.*

DARE *facere.*

War eine bey denen Juristen gewöhnliche Formul bey der Klage, so auf die Personen gerichtet, vermöge derselben etwas gebeten wurde, was nur einigermassen aus einem Titul oder Ursach schuldig worden war, es mochte im Geben oder Thun bestehen, *L. ult. π. comm. prad. L. 71. pro soc. L. 47. de legat. 2. L. 27. de novat.* BRISSON. *de V. S. IV. b. v.*

Darlehn.

Lat. *Mutuum*; Und wird dieses Wort entweder *objective*, vor die dargelehnte Sache selbst; oder *effective*, vor die aus diesem Contract fliessende Obligation; oder *formaliter* vor den Contract genommen, §. 2. *de J. N. G & C.* FRANC. *ad π. Tit. de reb. cred. n. 12.* In diesem letzten Verstand ist das Mutuum nichts anders als ein Contractus realis unilateralis und nominatus, stricti juris, vermöge dessen man seine eigene Sache mit dem Beding dem andern gibt, daß es dem Accipienten zum Gebrauch und Nutzen verbleiben, und uns dargegen eben dergleichen restituiret werden solle, *pr. I. quib. mod. re contr. oblig.* ibique HOPP.

Es wird aber das Mutuum pro Contractu unilaterali oder einbindig ausgegeben, weil nirgend eine Action anzutreffen, aus welcher der Debitor wider den Creditorem agiren könte; wo aber keine Action, da ist auch keine efficax obligatio, LAVTERB. *Colleg. Theor. Pratt. Tit. de reb. cred. §. 7.*

In der Definition ist gemeldet worden, daß eine eigene Sache müsse gegeben oder verliehen werden, weil in einer fremden Sache kein Mutuum kan constituiret werden, sintemahln hier das Dominium transferiret werden muß, welches derjenige nicht thun kan, dem die Sache nicht selbst gehöret, *L. 2 §. 2. & 4. de reb. cred.* Wären nun eines andern Gelder verliehen worden, und sie wären noch vorhanden, oder mala fide consumirt, so können sie von deren wahren Herrn vindicirt werden, *L. 11. §. 2. de reb. cred.* Wären sie aber bona fide consumirt, so hat die consumptio pecuniæ gleichsam das dominium transferiret, nicht effective, sondern conditionaliter, consequenter wird ex post das Mutuum gültig, und hat der Creditor condictionem ex mutuo, *L. 11. §. fin. d. t.* Denn da des Geldes Herr selbiges nicht mehr vindiciren kan, so erlauben ihm doch die LL. daß er solches condiciren könne, nicht anderst als wäre es wahrhaftig dargelehnt worden, HOPP. *ad Inst. tit. quib. mod. re contr pr.*

Zu diesem Contract wird erfordert 1) der Consens, welcher bey allen Contracten nöthig ist, *L. 1. §. 3. de pact.* und 2) die rei traditio, ohne welche sonst kein Mutuum entstehen kan, und wäre der Consens nicht genug hinlänglich.

Alle diejenige Personen können darleihen, welche ihres Vermögens Herren seyn, und selbiges administriren können, und hieran weder von der Natur noch von denen Gesetzen durch Verbot gehindert werden, *L. 2. §. 3. de reb. cred.* Die Natur hindert diejenige, welche den Gebrauch der Vernunft nicht haben, mithin nicht consentiren können, dergleichen sind die Kinder, rasende und Sinnlose Leute ꝛc. *L. 12. pr. d. t.* Von den Gesetzen werden diejenigen ausgeschlossen, welche ohne eines andern Einwilligung nicht contrahiren können,

können, als da sind die Pupillen, Verschwender, Minderjährige, moribus nostris die Weibs-Person ꝛc.

Was die Personen, welche Geld aufnehmen, betrift, so gehören dahin alle diejenige, die durch einen Contract sich verbindlich obligiren können, mithin werden auf gleiche Art alle diejenige ausgeschlossen, welche von Natur incapable sind, oder von denen Gesetzen ausgeschlossen worden. Wenn einer Stadt oder anderer Communion etwas geliehen wird, so hat man dabey eine besondere Behutsamkeit nöthig, weil der Creditor probiren muß, daß das Anlehn zur Stadt oder Commun-Nutzen angewendet worden, *L. 27. de reb. cred.* STRYK. *in Us. M. π. d. t. §. 16.* Diese probation aber ist nur sodann nöthig, wenn man mit denen Vorstehern und Administratoren, in Absehen auf die Stadt oder Commun, contrahirt hat: Denn wer mit der Stadt selbst contrahirt, der verbindet selbige kräftig, wann er auch schon die Version nicht probirt hat, CARPZ. *2. Resp. 106. n. 1. seq.* Es wird aber sodann die gantze Stadt contrahirt zu haben geglaubet, wenn alle an einen gewöhnlich öffentlichen Ort convocirte Bürger oder Gemeindgenossen in das Mutuum willigen, LOSÆ *de jure univ. p. 3. c. 2.*

Das Objectum eines **Darlehns** bestehet in solchen Dingen, die entweder gewogen, gezehlet oder gemessen werden, z. E. Metall, Geld, Getraid, Bier, Wein und dergleichen, welche Sachen alle des Entlehners eigen werden, und muß er solche in genere restituiren, folget daher, daß der Debitor dem Creditori nicht aliud pro alio wider Willen zahlen könne, z. E. Wein vor Geld, *L. 2. pr. & §. 1. de reb. cred.* sondern Wein muß mit Wein, Getraid mit Getraid in gleichem Quanto und Güte, wie es vorgeschossen worden, wann auch darüber keine specialis conventio vorhanden, bezahlt werden, *L. 3. de reb. cred.* Doch kan vor geliehene 100 Thlr. an Geld so viel an Silber restituiret werden, weil nicht ein certum genus pecuniæ, wie etwa eine gewisse Art Getraid, z. E. Korn, Gersten, ꝛc. sondern eine gewisse quantitas pecuniæ, z. E. 100. Thlr. dargeliehen worden, welche, wo sie mit anderer guter unverschlagener gangbarer Müntze, ob sie schon nicht von gleicher Materie oder äusserlicher Form ist, bezahlet worden, so ist der Natur eines Mutui ein Genügen geschehen, *L. 2. §. 3. de reb. cred. L. 99. de solut* Ein anders ist zu sagen, wenn expresse bedungen worden, daß die Restitution wieder in gewissen Speciebus geschehen soll, wenn Stück vor Stück, z. E. Rthlr. in specie wieder zu geben verschrieben worden, **Müntz-Ordnung** *de An. 1559.* §. **die jetzt gemeldten.** CARPZ. *p. 2 c. 29. d. 4.* Oder es erlitte der Creditor durch das restituirte Geld einen Schaden, *L. 99. de solut.* wohin auch siehet die allegirte **Müntz-Ordn.** §. daß nemlich der Creditor nicht schuldig sey über 25. fl. in kleiner Müntz an Zahlung anzunehmen, CARPZ. *d. l. d. 3.*

Darnach.

Lat. *post*, zeiget einige Verfliessung der Zeit an, und sondert den nachstehenden Satz von denen vorhergehenden ab. Ingleichen giebt es auch eine nachstehende Ordnung zu erkennen, wie z. E. bey der Erb Folge, wenn der nächste den entlegenen ausschlüst.

DATARIA.

Oder *Datarie*, eine besondere Expedition in der Päbstlichen Cantzeley zu Rom, in welcher alle Collaturen und Confirmationes derer conferirten Beneficien ausgefertiget werden. Der Director derselben ist allemal ein Prälat, zuweilen auch wohl ein Cardinal. Im ersten Fall heist er *Datarius*, im letztern *Prodatarius*. Derselbe hat die Macht alle geistliche Pfründen, die nicht über vier und zwantzig Ducaten jährlich tragen, allein zu vergeben; Die andern werden von ihm dem Pabst vorgetragen. Ihm folgt der Subdatarius und der Præfectus vacantiarum per obitum, nebst vielen Unter-Bedienten. Dieses Amt, welches von grossem Ansehen, wird also genannt, weil dem *Datario* oblieget, das *Datum* auf die Suppliquen zu setzen, wenn sie von dem Pabste resolviret worden.

DATIO *& acceptio ob caussam non inhonestam, caussa tamen non secuta.*

Ist ein quasi-contractus, wenn jemand etwas giebt, daß derjenige, welcher es empfangen, etwas wieder geben oder machen soll, welches aber nicht erfolget ist, und dieser entstehet nicht eher, als bis ein Contractus innominatus ist geschlossen worden. Aus diesem quasi-contractu kommt her die Condictio causa data, causa non secuta, oder wie sie sonst genennet wird, Condictio ob causam datorum.

DATIO *in solutum.*

Heist die Ubergebung an Zahlungs statt, und ist, da der Debitor seinem Creditori, statt baarer Bezahlung, oder dessen, was er ihm sonst versprochen, eine andere Sache zu Abtilgung der Schuld eigenthümlich übergiebet und einräumet. Hiervon aber ist zu wissen, 1) daß wann der Debitor mehrerley Sachen hat, dem Creditori die Wahl zustehe, die beste davonzu eligiren, *Auth. hoc nisi, C. de solut.* 2) Daß der Debitor Meublen, wo er selbige annehmen will, überlasse. 3) Wo aber dergleichen nicht vorhanden, re die immobilia in solutum gebe, jedoch mit Versprechung der Evictions Leistung, *d. Auth.* und *Nov 4 c. 3.* 4) Daß solche *Datio in solutum* nicht nach des Debitoris oder Creditoris Willen, sondern nach Vorschrifft der Gesetze geschehe. 5) Daß solches alsdann erst statt habe, wenn sich kein Käuffer zu den unbeweglichen Gütern einfindet, sodann muß er solche wider seinen Willen annehmen, *R. I. novissi. de Ao. 1654. §. 172.* Und also hat die Ordo Wittebergensis teste WERNH *p. 5. Obs. 69.* gesprochen;

verba: Indem er, daß er keine bessere Zahlungs Mittel, als die offerirte Graß-Morgen oder Wiesewachs aufbringen könne, beschweren, dadurch das vorgeschützte Unvermögen, und was ihnen zu beweisen auferleget worden, zugleich mit bekräftiget, als hat man es darbey, daß Klägere die *in solutum* offerirte Morgen in Bezahlung anzunehmen schuldig seyn sollen, zu lassen, vor billig erachtet.

Und

Und 6) daß wo keine res immobiles vorhanden, Activ-Schulden an Zahlungs-statt cedirt werden, *L. 6. de O. & A.*

Der Effect dieser Dationis in solutum ist dieser, daß der Debitor nicht nur der Schmach des Arrestes oder Gefängniß, wo dergleichen wider die Debitores hergebracht, sondern auch, wann sein Vermögen sufficient ist, von der Schuld selbst, so wohl als auch dessen Bürge befreyet, das dominium rerum aber an die Creditores transferiret wird, STRYK. *Disp. de dat. in solut. Tom. 1. Diss. 9. c. 5.* CARPZ. *in asylo credit. th. 70. n. 226. sqq.*

A DATO.

Oder nach *dato*, z. E. von dato, über 4. Wochen geliebe der Herr zu zahlen, ist eine in denen ausser Messen einlauffenden Wechsel-Briefen oft befindliche Formul, und zeiget nach Leipziger Wechsel-Rechte eine gewisse Zahlungs-Zeit an, daß die Verfall-Zeit nicht von der Acceptation an, sondern von dem nächstfolgenden Tage, an welchem derselbe datiret, angerechnet, L. H. G. O. *art.* 15. Die Ursache mag seyn, wie König in seinen Anmerckungen glaubet, weil er schon in sich selbst, und also, ehe er noch acceptiret wird, einen gewissen Verfall-Tag hat. Die Handels-Leute machen unter denen Wechsel-Briefen, so *a dato*, und denen, so nach *dato* lauten, einen grossen Unterscheid, also, daß bey einem Wechsel-Brief, so *a dato*, das ist, von dato gestellet, der Tag des dati, der Tag der Acceptation mit zu zehlen sey, da sonst bey denen, so nach dato gestellet, der Tag des dati nicht mit gerechnet würde, da man aber allenthalben darinnen auf die Disposition der Wechsel-Ordnung sehen muß, so wird hingegen an andern Orten, wo hiervon gar nichts disponiret zu befinden, dato, a dato, de dato oder nach dato einerley geachtet, allermassen in der **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. 15. ein gleiches enthalten.

Daumen der Diebe.

Es pflegen einige gottlose Leute denen an Galgen hangenden Dieben die Daumen abzuschneiden, mißbrauchen dieselbe zu Hexereyen und andern verbothenen Dingen; Einige hängen solche ins Bier, wenn sie dasselbe ausschencken, in Meinung, es würde dadurch süsser und geschmackhafter, gienge auch desto ehender ab, und wenn solches herauskommet, so werden die Bier-Wirthe mit Staupen-Schlägen, Landes-Verweisung, oder einer hohen Geld-Straffe beleget, JOH. PRÆTORIVS *in Tr.* **von Diebs-Daumen** *pag. 142.*

Daumen-Stöcke.

Oder Daum-Schrauben, ist ein Instrument von Eisen, darinn die beyden Daumen, wann die Arme zuvor auf den Rücken, und die Hände zusammen gebunden werden, und zwar ein jeder in ein sonderlich Fach gestecket, und wenn der Scharf-Richter die in der Mitten stehende Schrauben zuschraubet, von dem zwerg über die Daumen her, und das andere unten hingehende Eisen sehr hart geklemmet und gedrückt werden. Wenn dieselbe dem Reo sollen angeleget werden, muß er vorhero den Rock ausziehen, und also im Hemd, doch die Hosen anhabend, sich auf einen Schemel setzen, alsdann bindet der Scharf-Richter beyde Hände ihm auf den Rücken zusammen, und appliciret selbigen die Daumen-Stöcke. Sie werden aber nicht forn auf die Daumen, sondern auf das andere Gelenck derselben gesetzet. Müssen oft geliftet werden, sonst verstocket das Geblüte, daß die Inquisiten hernach keine sonderliche Schmertzen mehr fühlen. Auf lateinisch wird dieses Instrument *Poletrum* genennet, und war sonst so arg, daß es auch im Drücken das Fleisch entzwey schnitte, daher ist diese Art in dem *L. 1. C. de emendat. servor.* abgeschaffet und verbothen worden, GOMEZ. *Tom. 3. var. Resol. c. 13. n. 5.*

D. AMMANN. *in Irenico Numæ Pompil. p. 254.* schreibet, daß die Daumen um deswillen nur mit solchem Instrument gedrückt und geklemmet würden, die Finger aber leer ausgiengen, weil die Daumen, als in welchen die meiste Stärcke an den Händen bestehet, in vielen delictis, sonderlich aber in Diebstahl, das meiste mit dem Zugriff thäten, und immer vornan mit wären, drum es auch nicht unbillig, daß sie solchergestalt gestraft und gezüchtiget würden, DOEPL. *Theat. pæn. Par. I. p. 313.*

Allhier wird gefragt: Ob die Daumen-Stöcke zur Real-Territion oder zur Tortur selbst gehören? Hierauf wird geantwortet, daß die DD. darinnen nicht übereinstimmen, CARPZ. *in Pr. Crim. qu. 117. num. 52.* referiret den Gebrauch der Daumen-Stöck zur Real-Territion, ingleichen auch ZIEGLER. *Diss. de tort. cap. 1. §. 7.* und andere mehr. D. BECK in seiner *Praxi aurea pag. 206.* vermeinet, daß allhier ein Unterschied zu machen sey, unter der **Vorstellung** mit denen Daumen-Stöcken und deren **Anlegung**, und unter den **würcklichen Anschrauben**. Jenes gehöret zur Real-Territion; daferne man aber den Reum würcklich mit denen Daumen-Stöcken peiniget, ist solches für die Tortur zu achten, und also zum ersten Grad zu rechnen, welches auch in dem Schöppen-Stuhl zu Jena und in dem Hertzogthum Magdeburg und andern Orten also observiret wird, MANZ. *decis. Palat. quæst 88. num. 12.* und *ad art. 58. Constit. Crim. num. 21.* Und solchemnach könten die Daumen-Stöck bey solchen Personen zwar adhibiret werden, welche sonsten Alters und Schwachheit halber mit einer schweren Tortur nicht zu belegen, ingleichen wenn die Indicia zur Tortur nicht allzuhinlänglich, jedoch nicht allzugering seyn, nicht aber bey solchen Verbrechen, die keine Leibes-Straffe, sondern eine Relegation, Gefängniß, Geld-Buß, die Geigen, Stellung an den Stock oder Pfahl ꝛc. nach sich ziehen, indeme bey solchen Delictis die Tortur nicht, sondern nur die bloße Territion, oder aber pro re nata der Reinigungs-Eid erkannt werden mag, MANZ. *d. qu. 88. num. 16. sqq.* SCHÖPFER. *Diss. de prælud. tort. cap. 1. num. 17. segq.*

DEBERE.

Heist schuldig seyn, wird von allen Debitis so wohl aus den natürlichen und Civil- als Prätorischen Rechten entspringenden, gesagt, doch nur eigentlich von denen, welche man einfordern

und wider des Gegentheils Willen exigiren kan, *L. 108. de V. S.*

DEBILES *personæ.*

Sind, welche wegen ihrer Schwach- oder Kranckheit ihren Sachen nicht wohl und gebührend vorstehen können, *L. 4.* und *L. 5. de postuland. L. 2. de cur. fur.* Sie werden sonst auch von dem Imperatore miserable Personen genennet, darunter die Unmündigen und Weibs-Personen gerechnet werden.

DECEM PRIMI.

Waren die 10. Vornehmsten unter denen Decurionibus derer Römischen Municipiorum in Italien, nach denen *Duumviris.* Diese musten die ausgeschriebenen Gaben in ihren Städten nach denen Gütern abtheilen, und hernach dem Kayserl. richtig einliefern. Sonderlich aber war ihre Pflicht, Achtung zu haben, damit denen Armen nicht zu viel abgefordert würde, und durften deswegen nicht auf dem Lande wohnen, sondern musten in Städten bleiben, CICERO *Verr. II. 67. pro Roscio Amerino 9.* OTTO *de Ædil. Colon. & Municip. 5. §. 4.*

DECIMÆ
siehe
Zehenden.

DECIMATIO.

War bey denen Römern, wenn viele Soldaten etwas verbrochen, z. E durchgegangen, aufrührisch worden waren, so muste der zehende Mann sterben, und dieser ward durchs Loos ausgemacht. Es war solches ein sehr alter Gebrauch, und hat sich dessen schon Appius nach Fortjagung derer Könige bedienet, LIPSIVS *de Milit. Rom. V. 18.* dadurch die Furcht des Todes alle, die würckliche Todes-Straffe aber nur einen und den andern traf, teste CICERONE *in Orat. pro Cluent.*

Also müssen noch heut zu Tage mit Würffeln spielen, und werden nach dem Loos aufgehenckt, und zwar allemahl der zehende Mann von den Soldaten: und zwar in folgenden Fällen, als;

1) Wann das gemeine Kriegs-Volck den Commendanten der Vestung zwinget dieselbe aufzugeben, **Schwed. Kriegs-Recht und Artickels-Brief** *art. 12.* **Churfürstl. Brandenb. Kriegs-Recht** *tit. 8. art. 41.*

2) Wenn ein Regiment ohne des Feld-Herrn oder Feld-Marschalls Vorbewust und Befehlich, mit dem Feinde in einen Tractat oder Handel sich einlässet, **Churfürstl. Brandenb. Kriegs-Recht** *tit. 8. art. 381.*

3) Wenn gantze Regimenter oder Compagnien ohne Noth durchgehen und flüchtig werden, wie bey der Kayserlichen Armee im Haupt Treffen mit der Schwedischen auf dem Breitenbacher Felde Anno 1642. den 2. Octobr geschehen. Wie denn auch dergleichen an dem Madelonischen Regiment zu Rockezan in Böhmen auf Befehl des damahligen Kayserlichen Herrn Generalissimi Ihro Ertz Hertzoglichen Durchlaucht. wegen der in gehaltener Leipziger Schlacht begangenen Defertion eben so gesprochen, und in specie verordnet worden, daß die Cornette, welche mit ihren Standarten Fe dflüchtig worden, d. armiret, deren Standarten und Degen zur Erden niedergeleget, und sie sich in des Profosse Hand und Gewalt zu stellen, angehalten werden solten, vid BVRGER. *Observ. milit. cent. 2. Obs. 65. n. 12.* De Decimatione vid. HVG. GROT. *de J. B. & P. Lib. 1. c. 4. §. 7.* STRVV. *S. I. C. Exerc. 49. th. 89.*

DECISIONES *quinquaginta.*

Sind eine gewisse Art Gesetze des Kayserl. JVSTINIANI, so er nach dem ersten Codice, jedoch noch vor Verfertigung derer Pandecten und Institutionen ausgehen lassen, und in welchen er die Zwistigkeiten, so unter denen Secten derer Römischen Rechts Gelehrten über einigen zweiffelhafften Fragen im Schwange giengen, entscheiden wollen. Sie nehmen ihren Anfang von dem Jahr 530. als Lampadius und Orestes zu Rom Bürger-Meister gewesen, oder nach STRAVCHII Diss. ad 50. Decisiones Meinung, vielmehr von Anno 529. und gehen bis auf das Jahr 533. Sie sind allerseits in dem Codice R. P. befindlich; Es ist aber bey denen Gelehrten nicht ausgemacht, welche eigentlich darzu zu rechnen. Wolte man diejenigen nur unter der Zahl gelten lassen, die den Titel Decisiones führen, so würden nur 30. Decisiones herauskommen, als so vielmahl man dieses Werck in dem Codice Rep. Præl. antrifft, welches auch WISSEN. *ad π. Disp. I. th. 4.* bewogen, nur 30. Decisiones vor ächt anzunehmen. ALCIATVS und andere nehmen ihr Kennzeichen von denen Uber- und Unterschrifften her, und meinen daß, wo die Uberschrifft: Juliano Præf. Præt oder Joanni Præf. Præt. und die Unterschrifft: Sub Consulatu Lampadii & Orestis, oder post Consulatum Lampadii & Orestis anzutreffen, daselbst auch eine von gemeldten Decisionibus vorhanden seyn müsse. Nachdem aber JVSTINIANVS in gedachten Jahren an erwehnte Præfectos Prætorios auch Constitutiones, so von denen Decisionibus allerdings unterschieden, ergehen lassen, so ist das sicherste Merckmahl dieses, wenn ein Gesetze die wider einander lauffende Meinungen derer alten Rechts Gelehrten in besondern Fällen erörtert. Denn wenn gleich nach diesem Grund-Satze sodann mehr als 50 gezehlet werden solten, so ist dieses doch leicht damit zu beantworten, daß der Codex aus allerhand unter gewisse Titulos zusammen gebrachten Fragmentis bestehet, und wohl seyn kan, daß eine Decision zuweilen aus mehr Theilen bestanden, folglich auch zergliedert, und unter mehr als eine Rubric gebracht werden müssen. Unter denen neuern Scribenten haben BARO, MARILLIVS, LVDWEL, STRAVCH, &c. selbige zusammen zu suchen, und mit Anmerckungen zu erläutern, sich angelegen seyn lassen, MASCOV. *de Sect. Sab. & Procul. 9. §. 1.* de LVDEWIG *Vit. Justin. 8. §. 33.* Autoris *historia Corp Jur. Justinian. 3. §. 17. seqq.* ejusd. *Historia Jur. Rom. & Justin.*

DECLARATIO *nullitatis matrimonii.*

Die Erklärung die Ehe vor nichtig zu halten, differiret von der Ehescheidung. Die Ehescheidung setzet allezeit zuvor, daß das Ehe-Versprechen vom Anfang richtig und beständig gewesen, und dieses nur aus einer darzu kommenden Ursache

sache aufgehoben und zertrennet werde, und diese hat nur in zwey Fällen statt. Allein bey der declaratione nullitatis ist nicht einmahl zu Anfange die Richtig und Beständigkeit des Ehe-Versprechens, sondern ein Laster oder Fehler, welches die eheliche Versprechung und Consens so gleich hindert, vorhanden gewesen, z. E. die Furcht, Betrug, (dahin man auch referiren kan, wenn man eine Jungfer zu bekommen vermeinet, darinnen aber betrogen wird) Unvermögen. Und so viel dieses letztere anlanget, hat das matrimonium vor denen andern Contractibus nichts besonders, sondern was diesem zuwider ist, dadurch kan auch jenes zernichtet werden, WESENB. *Parat. π. de sol. matr.* Nach heutiger Gewohnheit, und wenn die würckliche Ehescheidung geschiehet, und zwar wegen Ehebruchs, so erhält der Ehemann dotem; wenn aber das Ehe-Versprechen vor null und nichtig erkläret wird, z. E. wegen nicht erhaltener Jungferschafft, alsdann bekommt solchen der Mann nicht, CARPZ. *Jpr. Constit. Lib. 2. d. 199.*

DECLARATIO *sententiæ.*

Ist eine Erklärung des vorigen gesprochenen Urtheils, dadurch man die dunckele oder zweiffelhafte Sententz besser zu erklären, und die Erklärung hernachmahls dem Gegentheil zu communiciren bittet.

Die Declaration aber eines solchen dunckeln Urtheils darf nicht nothwendig binnen dem sonst bey denen remediis suspensivis gewöhnlichen fatali der zehen Tage, gesucht werden, weil man noch nicht weiß, wie die Declaratio lauten wird, und weil solche Declaration kein Remedium suspensivum ist, siehe MEV. *p. 1. dec. 109.* it. *p. 5. dec. 10.* Dahero dann, nachdem dieselbe erfolget, besagtes fatale allererst an zu lauffen fänget. Indessen, weil die schädlichen Rabulisten öfters nach Verfliessung des decendii das Urtheil schlechterdings als rechtskräftig ausgeben, und bey Suchung der Declaration hernach ein Hauffen Händel machen; So ist es nach den Regeln der Klugheit besser gehandelt, wenn man so fort, vor Ablauf der zehen Tage, die Declaration suchet, und zugleich eventualiter, wofern nemlich dieselbe nicht nach Wunsch ausfallen solte, sich der Appellation, Leuterung, u. d. g. bedienet, welches dann geschickte Advocaten jederzeit also zu machen pflegen, STRYK. *Introd. ad prax. c. 23. §. 2.* MEVIUS *p. 3. dec. 127. n. 1. in not.* Nach Inhalt der Magdebl. verbess. Proceß-Ordn. *c. 42. §. 7.* muß auch die Declaration jederzeit binnen zehen Tage præcise gesucht werden; mit dieser stimmet überein die Cammer-Gerichts-Ordn. der Marck Brandenb. *Tit. 52. §. 4.*

Wenn der Richter das dunckele Urtheil selbst abgefasset, so kan er alsdann auch selbst erklären. Woferne aber solche Abfassung von einem Juristen-Collegio geschehen, so müssen die Acten an eben das Collegium zur Declaration wiederum verschicket werden, weil ja der Richter eines andern Gedancken nicht errathen kan.

Wäre es, daß der Richter, nachdem er um eine Declaration ersuchet worden, zu dem vorhin ertheilten Urtheil noch etwas hinzu thun, oder etwas davon wegthun wolte, so wäre es keine Declaration, und stünde dem dadurch beschwerten Theile frey, sich dawider einer Appellation zu bedienen, SCACC. *de sentent gl. 14. qu. 17. num. 41.* BRUNNEMANN. *Proc. Civ. c. 27. n. 53.*

Dieweil nun die Declaration kein remedium suspensivum ist, so bedarf es bey Suchung derselben keiner Weitläuftigkeit. Es wird also weiter nichts als ein einziges Bitt-Schreiben erfordert, darinne der Supplicant die dunckle Worte anführet, und um derselben Declaration, so wie er es gerne siehet, Ansuchung thut. eine Formul hievon ist in BOENIGKS *Practica practic. Part. II. pag. 215* befindlich. Ist nun das vorige Urtheil von einem auswärtigen Rechts Collegio abgefasset worden, muß er zugleich um eine Citation zur irrotulation der Acten anhalten, LUDOVICI **Einleitung zum Civil-Proceß** *pag. 315. sqq.*

DECLARATIO *statutorum.*

Aus dem Jure Civili Justinianeo werden zum öftern die Statuten eines Ortes erkläret. Um dieses desto deutlicher zu machen, so wollen wir einen Casum aus dem CARPZOVIO *p. 3. c. 20. d. 10.* anführen, welcher dahin gehet, daß, wenn in einem Statuto geordnet ist, es solle nach eines, ohne Kinder und Eltern abgestorbenen Ehegattens Tode, das Vermögen unter den hinterbleibenden Ehegatten, und des Verstorbenen nächste Freunde vertheilet werden, hier nur die Bona des Abgestorbenen zu verstehen, der überbliebene Ehegatte aber sein Vermögen zu conferiren nicht schuldig sey, gestalten in solchem Fall, wo die Collatio bonorum conjugis superstitis in statutis nicht claris & expressis verbis verordnet worden, die Declaratio ex Jure Civili dißfalls herzuholen ist, nach welchem aber die Collatio inter personas extraneas nicht statt findet.

Einen gleichen Casum in Erbschafft-Sachen auf obige Art ex Jure Civili declariret, findet man auch in Schlesischen Rechten, und zwar in der **Fürstl. Oelsnischen Erbschaffts Constitution**, wie es in solchen Fällen, bey der Fürstl. Residentz gehalten wird, als woselbst §. 9. ist verordnet worden:

> Daß wenn von denen Eheleuten eines ohne Kinder abstürbe, und auch weder Vater noch Mutter, weniger einige weitere *Gradus* aufsteigende Linien, vorhanden wären, so dann des Verstorbenen Ehegatten nechsten Gefreundten *ab Intestato*, mehr nicht als der Sechste Theil des halben Guthes zukomme, dargegen das übrige alles dem überlebenden Ehegenossen verbleiben soll ꝛc.

Nachdem aber auch bey diesem Statuto, und über obigen Articul von der Erbschaffts Nehmung derer Collateralium, oder Seit-Verwandten Disputat und Zweifel fürgefallen ist, wie eigentlich der Sechste Theil des halben Gutes, und von welchem halben Gute, ob des gantzen Vermögens, welches die Eheleute in stehender Ehe mit einander gemacht, und der Abgelebte in seinem Munde an dem völlig verlassenen Vermögen durch den Tod erlediget und hinterlasset, oder ob von demjenigen halben Gute, welches der Verstorbene, an dem zur Zeit der Ehe gehabten Vermögen,

der Ehegenoßin zugebracht, zu verstehen, und darinnen zu halten, zu erkennen und zu sprechen sey; Als haben Hertzog Heinrich Wentzel, Röm. Kayserl. auch zu Hungern und Böheimb Königl. Majestät Rath, des andern Creyses in Schlesien Obrister; und Hertzog Carl Friedrich Gebrüdere, Hertzoge zu Münsterberg, in Schlesien zur Oelß, Grafen zu Glatz, ꝛc. diesen zweiffelhaften Articul des Oelßnischen Statuti und Willkühr dahin interpretiret, und ex Jure Civ. declariret:

> Daß in Erbschaftsnehmung der Seitverwandten nicht das halbe Guth des gantzen, in währender Ehe erworbenen, und in des Sterbenden Munde erledigten Guthes und Vermögens, sondern blos und allein das halbe Guth an dem zugebrachten, welches der Ehegatte dem andern zugebracht, und also das halbe zugebrachte Guth, eigentlich gemeinet sey ꝛc.

Und also äusert sich die Auctorität des Juris Civ. so vielmehr, wenn bey denen Schlesischen Rechten, die so zweiffelhaft und dunckel sind, aus jenen declariret und interpretiret werden, daß solchemnach auch die gemeine Rechts Regul in Schlesischen Judiciis fest stehet: Quoties Statutum dubium, toties interpretatio ejus petenda ex Jure communi, z. E. wenn Summus Legislator in *Sanct. Prag. de Anno 1709.* den *4. Septembr.* ap. BRACHVOG. *Part. I. No 54.* geordnet, daß die Depositа in concursu creditorum auch denen Hypothecariis vorgezogen werden sollen, so ist die Declaration ex Jure Communi dergestalt dabey zu nehmen, daß es nur von denen Depositis zu verstehen sey, welche annoch in Natura vorhanden, nicht aber von selbigen, welche bereits veralieniret, oder consumiret worden sind, vid. FVLDENER. **Historische und Rechtliche Anmerckungen über das** *Compend. Lauterbach. pag. 12. sqq.*

DECRETALES.

Das andere Buch, woraus das Corpus Juris Canonici bestehet, wird genennet *Decretales*, welche derer Päbste Constitutiones in sich halten; Und sind solche nichts anders als Antwort und Briefe derer Päbste, welche sie auf einige ihnen von einem Bischof oder geistlichen Richter, oder auch wohl einer Privat Person vorgelegte Fragen ertheilten, diese werden in vier Stücke eingetheilet; das erste Stück hat fünf Bücher, diese ihre Titulos, die Tituli aber ihre Capituln, und dieser einige ihre Paragraphos Sie werden *Extra* genennet, weilen sie ausser dem Decreto des Gratiani sind. Die Weise, sie anzuführen, ist diese: Erstlich Cap. mit dem Anfangs-Worte und Anzahl, nach diesem das eigenthümliche Merckmahl derer Decretalium, nemlich das Wort extra oder X. und dann des Titels Rubric, z. E. *C. ad aures, 6. extra de Præscript.* Oder die Anfangs-Worte eines Capitels werden weggelassen, als: *c. 1. X. de Elect.* Es waren dergleichen Collectiones vom DIONYSIO EXIGVO, und ISIDORO MERCATORE! zwar bereits vorhin heraus kommen, weilen sie aber allzuweitläuftig schienen, so ließ der Pabst GREGORIVS IX. solche von Anno 1150. an, durch seinen Cappellan und Beichtvater RAYMVNDVM de Penna forti kurtz zusammen ziehen, und confirmirte auch Anno 1230. dieselbige, mit dem Anhang, daß weder eine andere Sammlung auf Universitäten und in Gerichten gelten: Noch einige Decretales ohne Erlaubniß des Römischen Stuhls, fernerhin colligiret werden solten. Bey so gestalten Sachen hat man fast auf 70. Jahr von dergleichen weiter nichts vernommen, bis endlich der Pabst Bonifacius IIX. Anno 1297. eine neue Collection derer Päbstlichen Decretorum, so nach der Collection des Pabsts Gregorii IX. herauskommen, und in welcher insonderheit auch seine, des Bonifacii, eigene Decreta mit begriffen sind, publiciret, und, daß in denen Hohen Schulen öffentlich darüber gelesen werden solte, befohlen hat, welche *Liber Sextus Decretalium* genennet wird, und ist das andere Stück von denen Decretalibus in unserm Corpore Juris Canonici. Selbst aber diß sechste Buch derer Decretalium, wird wieder in 5. Bücher eingetheilet, deren jedes abermahls seine Tituln, und diese ihre Capiteln haben. Die Art solche zu allegiren, ist eben die, wie im vorhergehenden, ohne daß nur hinzu gethan wird in *6to.* z. E. *c. 2. de jurejur. in 6to.* oder *Sext.*

Das dritte Stück derer Decretalium macht aus die Collection des Pabst Clementis V. welche er aus seinen und des Concilii Viennensis Constitutionibus verfertiget, weilen er aber darüber starb, von seinem Successore, Johanne XXII. Anno 1317. ungeachtet es Clemens auf seinem Todbette verbothen, publiciret, und zum Unterscheid derer übrigen Decretalium *Clementinæ*, oder *Decretalium liber septimus* ist genennet worden. Auch diese Collection hat **Fünf Bucher**, und selbige ihre Tituln, welche ebenfals in capita eingetheilet seyn. Wenn sie angeführet werden, geschiehet es also: Erstlich wird gesetzet *Cap.* mit dem Anfangs Worte, unter Benennung Clementinæ, nach diesem die Rubric; Oder werden also allegiret, *Clement. 3. de Rescript.*

Das vierte Stück begreiffet des Pabst Johannis XXII. Decretales in sich, deren an der Zahl zwantzig sind. Diesen wurden nach seinem Tode noch anderer Päbste Constitutiones angefügt, und zu Ausgang des funfzehenden Seculi publiciret. Die erstern werden *Extravagantes Johannis XXII.* genennet, haben XIV. Tituln, und auch etliche ihre *Capitula.* Die Art dieselbe zu allegiren ist diese: *Extravagant. XIV. c. 2. de Verbor. Signif.* Die andere aber heissen *extravagantes communes*, und werden wieder in fünf Bücher eingetheilet, von welchen jedoch das Vierte mangelt. Diese Bücher haben ihre Titulos, und die Tituli ihre Capitula, welche man pflegt also zu allegiren, *cap. 2. Extravagant. commun. de El.* Alles dieses nun, was in denen vier Stücken derer Decretalium enthalten, solches hat seine Päbstliche Gültigkeit und Kraft.

Es sind noch zwey Bücher des Juris Canonici übrig, welche in dem Corpore Jur. Canon. zu Ende angetroffen werden, nemlich die *Institutiones*, und das siebende Buch derer Decretalium; Jene hat verfertiget JOH. PAVL. LANCELLOTVS, ein Rechts Gelehrter zu Perugia, und zwar auf Päbstlichen Befehl: Dieses

aber

aber hat zusammen getragen PETRVS MATTHEVS, ein Holländischer Rechts-Gelehrter zu Leiden, aber keines von beyden hat Päbstliche Autorität; Das siebende Buch derer Decretalium wird auf gleiche Weise angezogen, wie die Decretales Bonifac. VIII. nur anstatt des Wortes in sexto wird gesagt *in septimo*, z. E. *Cap. litis de Cardin. in septimo.* Die Institutiones LANCELLOTI werden auf gleiche Weise wie die Justinianischen angeführet, nur wird das Wort *Jur. Can.* darzugesetzt, als §. *1. Inst. Jur. Can. d. 1. Divin. cet.*

DECRETVM.
siehe
Abschied.

DECRETVM.

So wird das erste Buch in dem Corpore Jur. Can. genennet, welches in sich hält die Meinungen derer Väter und Schlüsse derer Concilien, so wohl derer allgemeinen, als sonderbaren, und derer Synodorum. Dieses Buch hat GRATIANVS, gebürtig von Clusi, in dem Groß-Hertzogthum Florentz gelegen, ein Mönch Benedictiner-Ordens, in dem Closter zu St. Felix und St. Nabor zu Bologno, zur Zeit des Pabsts Eugenii III. zusammen gelesen. Er nennete solches anfänglich Concordiam discordantium Canonum, weilen er darinnen diejenigen Canones, so einander entgegen zu seyn schienen, zu conciliiren sich vorsetzte. Man hält davor, es habe GRATIANVS 24. gantzer Jahre daran gearbeitet, und endlich solche Arbeit Anno 1151. zu Ende gebracht, worauf auch sogleich durch Convents des obgedachten Pabsts, auf der Academie zu Bononien öffentlich darüber gelesen worden wäre, und will BOEHMER. *in Jur. Eccles. Lib. I. tit. 2. §. 18.* behaupten, daß kein Pabst das Decretum jemahls confirmiret habe. Inzwischen ist zwar der grosse Fleiß an diesem Mönche zu loben, obschon viele Fehler, welche auch theils der Barbarey selbiger Zeit müssen zugeschrieben werden, noch darinnen befindlich und geblieben. Pabst Pius IV. und V. trugen dieses Werck zu revidiren gelehrten Leuten auf, worinnen ihnen auch Pabst Gregorius XIII. folgete, und endlichen das gantze Decretum drucken liesse. Der LAVTERBACH in der Præfat. seines Compendii π. will keinem Stücke aus diesem Decreto mehr Krafft und Gültigkeit beylegen, als die Autores selbsten gehabt, woraus es gezogen worden.

Dieses Decretum hat seine dreyfache Abtheilung; der erste Theil begreift 101. Distinctiones; Jedwede Distinction hat ihre sonderlichen Canones, wird auf folgende Art angeführet, 1) wird gesetzet Canon, durch den Buchstaben C. oder durch die erste Sylbe *Can.* mit dem Anfangs-Worte des Canonis, mit beygefügter Zahl des Canonis, oder auch mit Auslassung derselben, 2) die Distinction muß mit der Zahl angeführet werden, z. E. *Can. 64. Dist. 50.* Oder *C. 64. Dist. 50.*

Der andere Theil begreiffet caussas 36. jede caussa hat ihre Quæstiones, derer Anzahl ist 172. Jede Quæstion hat wieder ihre eigene Canones; Einige Canones ihre Paragraphos; Diesen Theil allegirt man auf folgende Art: Erstlich wird gesetzet Can. mit dem Anfangs-Worte oder Zahle, auch mit Ausdrückung des Paragraphi, wenn er einen hat; Fürs andere wird gesetzet Quæstio mit der Zahl; drittens caussa mit der Zahl, z. E. *Can. 32. Q. 4. Caus. 23.* oder *Can. non potest. 32. Q. 4. XXIII.* Bey diesem andern Stück ist zu mercken, daß die 33. *Causa* und aus selbiger Quæstio III. in 7. *Distinctiones* eingetheilet ist, deren jede Distinction auch wieder ihre *Canones* hat, und heisset *Tractatus de pœnitentia*, wird aber also allegiret, *Can. 1. Dist. 3. de Pœnit.*

Der dritte Theil begreiffet 5. Distinctiones in sich, deren jede abermahl auch ihre Canones hat, und handelt von der Consecration oder Einweyhung. Man pflegt selbige also zu allegiren; 1) wird gesetzet C. mit dem Anfangs Worte oder der Zahl; 2) Dist mit der Zahl; 3) die Rubrica, welche ist de Consecratione, z. E. *Can. 3. Dist. 2. de Consecrat.*

Diesen drey Haupt-Theilen sind zu Ende noch angehänget, 1) einige Canones *pœnitentiales*, wornach die Geistlichen sich in Auflegung der Pönitentz richten sollen, und 2) die Canones Apostolici, davon bey dem Artickel *canones Apostolici* ist gesagt worden.

DECRETVM *Principis.*

Ein Bescheid, oder Abschied, wenn ein Landes-Herr auf der streitenden Partheyen Einbringen, nachdem die Sache erstlich erwogen worden, Recht spricht, §. *6. de J. N. G. & C. L. 1. §. 1. de J. & J.* der Casus hiervon ist in *L. 13. quod met. caus. gest. L. 3. de his quæ in test. del.* Denn die Imperatores sprachen selbst, wann wichtige Sachen vorgiengen, das Recht, FRANZKIVS in *Comment. ad π. tit. de Constitut. Princip. n. 21.* Ob es aber rathsam sey, daß heutiges Tages noch die Principes in eigener hoher Person denen Unterthanen das Recht sprechen sollen, untersuchet CHRIST. FÖRSTER. *ad Tacit. L. 1. Ann. p. 106.* Diese Decreta sondern sich in zweyerley Fällen von denen Rescriptis abe. Einmahl præsupponiren die ersten eine *caussam litigiosam*, und *caussæ cognitionem.* Sodann kan zum andern das hierauf erfolgte *Decretum* binnen 10. Tagen a viribus rei judicatæ suspendiret werden. Welches beydes mit nichten von denen Rescriptis solchergestalt kan gesagt werden, LVDOV. *in us. pr. dist. 1.* Von diesen Decretis fragen gemeiniglich die DD. ob sie ein Jus Commune machen oder nicht? und da muß man sehen: Ob der Princeps selbst in hoher Person zugegen ist, oder ob er nur die Sache von denen Ministris entscheiden läst. Wann nun der Princeps gegenwärtig ist, und davon weiß, so gelten die Decreta, wie das Jus Commune, weil der Princeps Macht hat Leges zu geben, BERGER. *in Resol. LL. obstant tit. π. de Constit. Princip.* Wann aber die Consiliarii alleine pronunciren, ist es anders, weil diese die Macht, ein Gesetze zu geben, nicht haben. Wann man nun gleich saget, daß die Sententiæ Tribunalium unserer Reichs-Fürsten die Sententiæ Principum selbsten seyn, MEV. *p. 1. dec. 250.* so machen sie dennoch kein Recht oder legis autoritatem, weil jedem Tribunali ex jure constituto zu judiciren, nicht aber novum jus einzuführen, die Macht und Freyheit gegeben worden;

den; Es wäre denn, daß perpetuirlich also gesprochen worden, und erstlich daher die Sache Legis vim erhalten, STRYK. *U. M.* §. 4. Ob aber die Decreta Cameræ Imperialis ein Recht machen, sagt STRYK. *in U. M. π. tit. de Constit. Princip.* §. 1. *sqq.* weitläuftiger. Diese Decreta sind vel *Definitiva* vel *Interlocutoria.* Die erstern entscheiden die Streit-Sache gäntzlich, und werden End Urtheile genennet, die letztern hingegen, decidiren nur etwas davon, nemlich ein punctum incidens, *L. f. C. de LL.* und werden Bey-Urtheil genennet, ECKARDS *Jurispr. Civil. pag. 93.* und *94.*

DECVRIONES.

Waren die Raths-Herrn in denen Coloniis und Municipiis. Ihren Nahmen leitet POMPONIVS *in L. 239.* §. 5. *de V. S* daher, weil der 10. Theil derer, so in die Colonie geführet wurden, zu Raths-Personen wären genommen worden, welchem auch BRISSONIVS, CVJACIVS, SIGONIVS, SARDVS, FORNERIVS, VOSSIVS, und andere beypflichten, zumahl bey denen Soldaten diejenigen Unter-Officirer, die über 10. Mann gesetzt waren, auch den Nahmen führten. Allein da Romulus zu Rom nur 100. Raths-Herren setzte, scheinet es andern unwahrscheinlich, daß er in die Colonien nach Fidenas, wohin 2500. geführet wurden, und nach Albam, wohin 6000. kamen, auch solte 250. und 600. Decuriones ernennet haben, zu geschweigen daß zu Capua deren nur 100. waren, da doch 5000. hingeführet wurden, wie denn auch in denen meisten Colonien diese Anzahl gewesen zu seyn scheinet, nach der Anzahl derer Raths-Herrn zu Rom, CICERO *Agrar. II. 35.* TACITVS *Hist. V. 19.* Es hat ISIDORVS *Orig. II. 4.* welchem GENTILIS *de Jurisd. II.* 5. folgt, eine andere Meinung, und leidet den Ursprung des Worts *a curia* her, worauf EVERHARDVS OTTO *de Ædil. Colon. & Munic.* 5. §. 1. antwortet, daß von Curia zwar Curiales und Curiones, aber nicht Decuriones herkämen, und hält vor wahrscheinlicher, daß diese Benennung von denen Decuriis, darein die unterschiedenen Classen derer Bürger in grossen Städten eingetheilet worden, herkomme, gleichwie von Curia Curiales und Curiones; daher in *L. 176. Cod. Theod. de decur.* decuria vor curia gesetzt wäre, welche Meinung er durch die Aufschrifft eines Steines bey dem SIGONIO *de Antiq. Jur. Ital. III. 3.* bestärcket. Doch verstehet er nicht durch decuriam die Zahl von 10. Personen, sondern das Buch, darinnen die unterschiedenen Classen derer Decurionum aufgezeichnet waren, gleichwie solches bey andern Ständen gewöhnlich war, wie CASAVBONVS ad SVETON. *III. 32.* und REINESIVS *ad Cl. X. n. 3.* angemercket haben, und die noch übrig gebliebenen Register von dieser Art bezeugen. Dergleichen Decuriones waren sowohl in Colonien als in Municipiis und Flecken, SVETONIVS *Aug. 46. 100.* Sie waren das, was die Raths-Herren zu Rom waren, mit welchen sie in der Würde, Wahl, Bedienung und andern grosse Gleichheit hatten, *L. 7* §. *21. de interd. & releg.* FORNERIVS *Select. I. 12.* Und wie die Römischen Bürger in Patricios und Plebejos, also wurden die in denen Coloniis in Decuriones und Plebem eingetheilet, *L. 3. de testib. L. 7. pr. de mun. L. 10.* §. 2. *de pœn. L. 133 C. Theod. de decur. L. 5. de defens. civit.* SVETON. *in Tib. 37.* PANVINIVS *de Imp. Rom. p. 747.* Die ersten Decuriones wurden von denen Triumviris, Quinqueviris oder Decemviris agro dividundo erwählet. Wurde hernach eine Stelle leer, so gaben sich Anverwandte oder andere aus Liebe zum Vaterlande an, oder wurden von denen Censoribus erwählet. Doch nahm man nur die ansehnlichsten, fleißigsten und geschicktesten Leute dazu. Von dieser Würde stiegen sie nach und nach zu höhern Aemtern, wurden Augures, Sacerdotes, Quæstores, Censores, Ædiles oder Duumviri, zu welchen Ehren-Stellen allein die Decuriones gelangen konten, *L. 6. pr. de muner. L. 7. pr.* und *L. 45. C. de decur. L. 2. quemad. civ. mun. L. 11. L. 14.* § *5. de muner.* Die Zeit der Wahl eines Decurionis war nicht überall einerley, zumahl die Städte nicht einerley Calender hatten, OTTO *l. c* § 2. wer darzu gelangen wolte, muste 100000. Sestertios besitzen, CICERO *in Verr. II. 49.* PLINIVS *Epist I. 19.* Bey Antritt ihrer Würde gaben sie jedem von ihren Collegen zwey denarios, und hatten wenig davon als die Ehre, denn sie musten von denen ausgeschriebenen Gaben eine Abtheilung machen, welches ihnen viel Verdrüßlichkeit verursachte. Sie musten auch das Volck bey guten Gedancken erhalten, manchmal Schau Spiele anstellen, welches ihnen grosse Kosten machte. Sie musten der Stadt auch mit Verlust ihres Vermögens dienen, konten die väterliche Erbschafft nicht veräussern, durften nicht Soldaten werden, konten ihre Sachen nicht ohne einen Raths-Schluß verkauffen, noch eine andere Lebens-Art erwählen, musten in der Stadt sich beständig aufhalten, *L. 17. 50. 60. 64. C. de Decur. L. 4. C de nat. lib. L. un. C si curia vel civ.* Ja sie waren so vielen Verdrüßlichkeiten unterworffen, daß SYNESIVS *Epist 93.* sie servos non nervos, magisque oneratos quam honoratos nennt. Daher wolte solches Amt niemand annehmen, also daß die Kayser sich genöthiget sahen, die unehelichen Kinder vor legitimirt zu erklären, welche Decuriones wurden, *L. 3. 4. C. de nat. lib. L. 3.* §. 2. *L. 6. de Decur.* Es wurden auch so gar Kinder in die Zahl derer Decurionum eingeschrieben, ungeachtet einer fünf und zwantzig Jahr alt seyn solte, *L. 6.* §. *1. L. 11. de decur. L. 21.* §. *6. ad Munic. L. 1. C. de mun. & honor. L. 4. C. Theod. de fil. milit. app. L. 7. C. Theod. de decur.* Man hatte auch Decuriones prætextatos, welches die jüngsten waren, und deswegen nicht um Rath gefragt wurden, sondern nur etwas zu lernen auf das Rathhaus giengen, FABRETT. *Inscr. 9. n. 9.* Die Vortheile, welche die Decuriones vor ihre grosse Arbeit hatten, hat BRISSONIVS *Sel. Antiq. IV. 13.* zusammen getragen, darunter vornemlich zu rechnen, daß sie nicht durften gemartert, auch vom Præside provinciæ nicht bestraft, wohl aber gefänglich gehalten werden, Allgemeines Historisches *Lex. h. v.* VOSSIVS *Lex. Etymol.*

DEFICERE *in canonica purgatione.*

Heist, wenn einer wegen eines Verbrechens in Verdacht war, so muste er durch einen Eid seine Unschuld darlegen, wobey er zugleich etliche Compurgatores hatte, die ebenfals schwören musten, daß sie aus rechtmäßigen Ursachen glaubten,

ten, er habe keinen Meineid begangen, sondern mit gutem Gewissen schwören können. Konte er keine Compurgatores finden, wurde er pro confesso & convicto gehalten, und dieses hiesse *deficere in canonica purgatione*, wiewohl es einige erklähren, nicht schwören wollen, FLEISCHERS Einl. zum geistl. Recht, *pag. 783.*

Degen.

Man trug sie vor alten Zeiten, daß das Gehenck über der Achsel, der Degen aber an der Seiten hieng. Bey denen Römern wurden sie bald auf der rechten bald auf der lincken Seite getragen. Wenn ein Soldat seinen Degen verlohren hatte, das ward ihm vor einen grossen Schimpf gehalten, LIPS. in TACIT. *Annal. I. 157.* THYSIVS *Rom. illustr. III. p 76.* Allhier wird gefragt, wem der im Zanck und Streit entblößte Degen zugehöre? Diese Quæstion resolviret COLERVS *part. 1. decis. 163. num. 11.* gar recht, wann er distinguiret: Ob einer den Degen nur ausgezogen und gezucket, oder auch wohl damit, jedoch ohne Blutrunst, einen andern geschlagen; Oder ob er jemand zugleich blessiret habe. Im ersten Fall gehöret der Degen dem Vogtey-Herrn, im letztern aber dem Cent- oder Malentz-Herrn. Doch ist zu mercken, daß der Degen allein dem Richter heimfalle, nicht auch die Scheiden, und zwar nur der eigene Degen, nicht aber eines andern, den man ihme etwan von der Seiten weggenommen und darmit zugehauen, indem niemand ohne sein Verschulden, durch eines andern That, seiner Sache verlustigt gemacht werden kan, *L. 22. C. de pæn.* arg. *L. 11. de R. I.*

DEGRADATIO.

Ist nichts anders als ein sollenner Actus, wodurch jemand auf vorhergehende Erkänntniß seines Amts, Würde oder Standes entsetzet wird. Wird als eine Ehren-Straffe angesehen, und findet insonderheit bey der Militz statt, wenn nemlich ein Officier degradiret, und zum Exempel auf die Schildwache gestellet wird, oder der ein kurtz Gewehr gehabt, als die Unter-Officirer, wieder eine Pique oder Mußquete nehmen muß. oder wann die Reuter abgesetzt und unter das Fuß-Volck gestossen werden. Hierdurch wird zwar keiner Ehrloß, man kan aber doch diese Straffe hieher referiren, weil dadurch sonderlich einem Officier ein ziemliches von seiner Renommee abgehet, LVDOVICI Einleit. zum Kriegs-Proceß, *pag. 205.*

DEGRADATIO.

Ist in dem Jure Canonico eine Beraubung des geistlichen Standes, und aller damit vereinigten Rechte, Privilegien und Freyheiten. Und wenn diese nicht vorhergehet, so kan kein weltlicher Richter bey denen Römischen Catholischen einen geistlichen bestraffen, wann gleich dieser das allergröste Verbrechen begangen hätte, woferne der Geistliche nicht vorher degradiret, oder seines geistlichen Ordens gäntzlich beraubet worden. Es ist dieselbe zweyerley, *Verbalis* oder *Actualis.*

Die Verbalis ist, wenn einer durch den richterlichen Ausspruch von einem geistlichen Amte abgesetzet wird, und durch diese verliehret der abgesetzte Geistliche blos allein sein Amt, sonsten bleibet er ein Geistlicher, und behält alle diejenigen Rechte und Privilegia, welche einem Geistlichen zukommen.

Die Actualis oder würckliche Absetzung ist, wenn einer nicht nur alleine sein geistliches Amt verliehret, sondern zu einem Layen gemacht wird. Es wollen diese die Canonisten nur statt finden lassen, 1) wegen Ketzerey, *c. 9 X de hæret.* 2) wenn einer die Päbstlichen Schreiben verfälschet, *c. ad falsarios. X. de crim. falsi* und 3) wenn einer seinem Bischoffe eine harte Injurie angethan hat, *c. 3. qu. 1.* Heutiges Tages aber findet dieselbe auch bey andern grossen Verbrechen statt, FLEISCHER. Einleit. zu dem geistl. Recht, *pag. 836. und 837.*

Auf was Art und Weiß die Degradation geschehen solle, wird in *cap. 2. de pæn. in 6to.* weitläuftig beschrieben, LVDOVICI in seiner Einleitung zum Consistorial Proceß führet ex SCHRADERI *Tr. de cauf. fori Eccles. cap. 1. tit 12. §. 15. lit. C. in not.* hiervon folgendes an: So einer der Ketzerey halber vom geistlichen Richter verdammet wird, und ein Priester ist so legt man ihm die priesterliche Kleidung an, und giebt ihme einen Kelch in die Hand, darinn Wasser und Wein ist, samt einer güldenen Paten, darauf ungesäuert Brod liegt. Mit solchen kniet er vor des Bischoffs Vicarie nieder. der nimmt ihm dann eins nach dem andern ab, und verbeut ihme, daß er hinfort nicht mehr opffere vor die Lebendige und Todte. Darnach nimmt er ein Glaß Scherben, und schabt ihme die Finger, und legt ihme auf, daß er hinfort nicht mehr gesegne. Nach solchen nimmt er ihm auch die Kleider ab, und braucht zu einem jeden einen sonderlichen Fluch. Und so einer also entweyhet ist von Priesterthum, so zeucht man ihme auch alle andere Gradus und Weihe ab, durch welche er zu dem Priesterthum gekommen ist. So er dann also abgezogen, und man ihme andere weltliche Kleider angeleget hat, überantwortet man ihm der weltlichen Obrigkeit, und bittet des Bischoffs Vicarie, daß man ihm an seinem Leib und Leben nichts weiters thun wolle. Solche Ceremonien geschehen darum, damit die Geistliche, welche mit lauter Heiligthum umgehen, an solcher Straff und seinem Blut nicht als schuldig geachtet werden. Zu dem vorhin angeführten *cap. 2. de pæn. in 6to* stehet überdem noch, daß man bey der Degradation dem bisherigen Geistlichen die Haar völlig abscheeren solle, damit nicht das geringste Merckzeichen der vormaln bey Antretung des geistlichen Standes geschehenen Tonsur oder Beschärung, übrig bleiben möge. Wann auch aus SCHRADERO angeführet worden, daß die Person, welche degradiret werden solle, einen Kelch und Paten in der Hand haben müsse, so ist solches nur blos von denen Presbyteris oder Priestern zu verstehen, dann die übrige nehmen dasjenige in die Hand, was ihnen bey der Investitur überreicht zu werden pflegt, *d. cap. 2. de pæn. in 6to* LVDOVICI *d. cap. 5. §. 31.*

Worbey zu mercken, daß wenn ein Bischoff aus Päbstlicher Autorität degradiret werden solle, zwölf Bischöffe, bey der Degradation eines Presbyteri oder Priesters nur 6. und bey der Degradation eines Diaconi oder Sub-Diaconi mehr nicht als 3. zugegen seyn müssen, dahingegen bey denen Clericis minorum ordinum, als

da sind die Acoluthi, Exorcistæ und dergleichen, genug ist, wann nur der Bischoff, unter dessen Bothmäßigkeit sich ein solcher Geistlicher befindet, seinen Consens darein ertheilet, *can. 3. 4. & 5. cauf. 15. qu. 7.* ZIEGLER. ad LANCELLOT. *Inst. Jur. Can. Lib. 1. tit. 20. §. 2.* BECKS *Pr. aur. pag. 611. sqq.*

Bey denen Protestanten werden zwar bey der Degradation keine dergleichen Sollennitäten gebraucht, inzwischen ist es doch an manchen Orten gebräuchlich, daß man denen Priestern vor der Execution den Priester-Rock (welches man in Nieder-Sachsen an etlichen Orten die Hartz Kappen nennet) öffentlich in dem Consistorio abziehet, wie dann sich dergleichen Exempel den 6ten Jun. 1707. in Hannover wegen eines Priesters, welcher wegen falscher Geld-Müntze verbrannt wurde, zugetragen hat, vid. der neubestellte *Agent An. 1708. p. 375. seqq.* STRYK. ad BRVNNEM. *J. Eccles. Lib. 2. cap. 19. §. 4.* Es kommt aber die Macht einen Geistlichen abzusetzen, bey denen Protestanten niemand anders zu, als dem Landes-Herrn, und zwar pfleget dieselbe insgemein in dem Consistorio zu geschehen, FLEISCHER. *d. l.*

DELATA *hereditas.*

Eine zugefallene Erbschafft, welche der Erbe antreten kan, und da sich keine Hinderung so wol wegen der Erbschafft, als wegen des Erben selber äussert.

DELATOR.

Ein heimlicher Verräther, Angeber oder Ankläger, der Gewinns halber diejenige, so etwas verbrochen, der Obrigkeit angiebt, auch dem Fiscal die bona quæsita anzeiget, *L. 2 §. 3. L. 4. L. 15. L. 18. §. 1. L. 23. L. 24.* und *L. 29. de Jur. fisc.*

DELEGATIO.

Eine Anweisung, wird sonst auch eine Aßignation genennet, und ist, wenn man an seine statt dem Creditori einen andern Schuldner giebt, *L. 11. pr. de nov. & del.* Und müssen in einer jedweden Delegation zwey Debitores, und ein Creditor vorhanden seyn, unter welchen Debitoren der erstere *Delegans*, oder Anweiser, der andere aber, der in eines andern Nahmen zahlet, *Delegatus*, der Angewiesene, genannt wird, SICH. *ad rubr. C. de nov. & del. n. 15.* Es differiret aber die Delegatio nicht weit von der Novation, ausser daß der Anweisung allezeit die Novatio anhanget, wo nicht ein anders abgehandelt worden, *L. 2. C. de nov. & del. §. 3. quib. mod. toll. obl.* WES. *ad tit. de nov. & del. n. 8.* GAIL. *2. O. 30. n. 9. sqq.* Dahingegen der Novation die Delegation nicht allezeit anhanget, weil solche nie ohne Intervention einer andern Person geschehen kan, wie doch bey der Novation hergebracht, TREVTL. *Vol. 2. D. 29. th. 3.* ibique BACHOV.

Gleichwie aber die Novatio in *necessariam* eine nothwendige, und *voluntariam* eine freywillige getheilet wird, also verhält es sich mit der Delegation, welche gleichfalls in *necessariam* und *voluntariam* getheilet wird; jene geschiehet per *litis contestationem*, diese aber durch eine *stipulationem*, heut zu Tag auch durch ein bloses pactum, *Colleg. Arg. tit. de nov. & deleg. §. 15.*

Es ist gemeldet worden, daß zu einer Anweisung drey Personen nöthig wären, als 1.) der Delegans oder Mandans, bey welchem dann erfordert wird, daß er derjenige Schuldner sey, von dem die Delegatio geschicht, ZANGER. *de Except. p. 3. c. 6. n 4.* wann er auch nur ein Bürge wäre, weil auch dieser einem Creditori delegiren kan, *L. 18. de fidej.* dann, auch daß er liberam administrationem über sein Vermögen habe, LAVTERB. *Colleg. Theor. Pr. tit. de nov. & deleg. §. 5.*

2) Der Delegatus oder Mandatarius ist der Schuldner, *L. 17. L. 21. π. L. 1. L. 3. C. de nov. & del.* nicht eben allezeit des Deleganten, weil auch ein extraneus, der kein Debitor ist, oder eine perpetuam exceptionem vor sich hat, delegiret werden kan, *L. 12. L. 13. L. 19. d. t. L. 96. de solut.* ZANG. *d. l. n. 12.* wann er nur consentirt hat, und zum contrahiren geschickt ist, *L. 1. C. d. t.* LAVTERB. *d. §. 15.* Ein stummer, tauber und rasender Mensch aber kan nicht delegiret werden, verstehe, daß auf seine Person eine neue Obligation könne constituirt werden, obschon der erstere Debitor liberirt wird, *§. 3. quib. mod. ob.* LAVTERB. *d. l.*

3) Der Creditor, dem die Anweisung geschicht, muß consentiren können, und eine freye Administration über sein Vermögen haben, und liegt nichts daran, ob ihm selbst, oder dem, der seine Person repræsentiret, oder einem andern, den er hierzu bevollmächtiget, die Anweisung geschehe, ZANG. *d. l. n. 4.*

Es können aber delegiren, welche noviren können, besonders ein jeder Creditor, wann er das Seinige administriren kan, *L. 3. L. 9. L. 13. L. 20. de nov. & del.* Item ein Vormund vor seinen Pupillen, wann es ihm nützlich ist, *d. L. 20. L. 34. §. 1. d. t. L. 12. de adm. tut.* ein Procurator omnium bonorum, oder der ein special Mandat hat, *d. L. 20. d. t. L. 4. C. eod.* Kein Pupill, oder Prodigus und cui bonis interdictum est, kan ohne des Tutoris Autoritæt nicht noviren, er hätte dann seine Condition durch die Delegation verbessert, STRVV. *S. I. C. Ex. 47. th 58.*

Das Subjectum und an wem die Delegatio geschehen könne, sind regulariter alle Debitores, auch die accessorii, z. E. die Bürgen ꝛc. davon kan weitläuftig gelesen werden das *Colleg. Arg. tit. de nov. & del. n. 18.*

Was die **Form** der Delegation betrifft, muß solche rite geschehen, das ist, diejenigen Requisita haben, die in jure erfordert werden, und zwar muß

1) Der Consens des *Delegantis*, welcher münd- oder schrifftlich, auch nutu und mit einem Winck kan exprimirt werden, *L. 17. de nov. & del.* GAIL. *2. O. 30. n. 9.* und des *Delegati* vorhanden seyn, welcher nicht nur consentiren muß, weil er durch die Delegation in eine neue Obligation verwickelt wird, sondern auch dem Stipulanten versprechen, was er ihm angetragen, zu erfüllen, *L. 1. C. de nov. & deleg.* ibique SICH. Es kommet aber auf des Deleganten oder Assignanten Willen allein nicht an, sondern es muß auch der Creditor, dem die Aßignation geschicht, consentiren, massen einem wider seinen Willen nichts gegeben, oder aliud pro alio bezahlt, weniger

niger ein anderer Schuldner obtrudiret werden kan, *L. 45. §. pen. Mand. L. 2. §. 1. de reb. cred. L. 21. L. pen. de nov. & del. L. 2. L. 36. C. de nov. & del.* STRVV. *Ex. 47. th. 63.*

2) Gehöret zu einer necessaria delegatione die Litis contestatio; denn wo einem ohne Delegation die Actiones wider den Debitorem anzustellen, aufgetragen werden, und derselbe Litem mit dem Debitore contestirt hätte; so wird von dem ersten Creditore die caussa debiti an ihn transferirt geachtet, und es vor eine vollkommene Delegation angesehen, weil ein Procurator durch die contestationem Litis Herr über die gantze Sache wird, *L. 11. §. 1. π. de nov. & deleg. L. 2. L. 3. C. eod. L. 22. C. de proc. L. 11. pr. de dol. mal. exc. L. 18. pr. de compens.*

3) Wird auch pro forma bey einer Delegation eine Stipulation de Jur. Civ. erfordert, *d. L. 11. §. 1. de nov. & deleg. L. 12. C. eod.* Heut zu Tage ist hierzu ein pactum nudum genung.

4) Muß bey der Delegation der animus delegandi mit klaren Worten exprimirt werden, weil die Delegatio eine Species novationis ist, und *L. fin. C. de novat.* auch von der Delegation redet, FINCK. *Obs. 91. n. 9.* HARP. *ad §. 3. I. quib. mod. toll. obl. n. 17.* SICH. *ad Rubr. C. de nov. & del. n. 17.* womit sich auch das Jus Saxon. conformiret, und bloß caussas mercatorum ausnimmt, *Decis. Elect. 66.* CVJACIVS *19. Obs. 36.* HILLIG. ad DON. *16. C. 20* PEREZ. *in C. tit. de novat. n. 7.* CARPZ. *p. 1. c. 17. d. 16. & 5. Resp. 105.* MARTIN. *ad Ordin. Proc. Sax. Tit. 39. §. 1. n. 456.* PHILIP. *in Usu I. pract. L. 3. Eccl. 94.* HVN. *Vol. ult. d. 29. q. ult.* STRVV. *Ex. 47 th. 63.* Diss. ZOES. *de nov. & del. n. 16. n. 8.* MEVIVS *p. 2. Dec. 240. & p. 5. dec. 396.* GAIL. *2. Obs. 30. n. 9.* HAHN. ad WES. *de nov. & deleg. n. 8.* ECK. *de nov. & del. §. 12.* BRVNNEM. *ad L. ult. C. de nov. & del.*

Die End-Ursache und Effect der Delegation bestehet darinnen, daß 1) durch die vollbrachte Delegation, die alte Obligation, welche zuvor zwischen den Deleganten und Delegatum gewesen, aufgehoben wird, weil die Delegation statt der Solution ist, *L. 2. L. 3. C. de nov. & deleg. L. 8. §. 3. ad SCt. Vell. L. 18. de fidej.* TAB. *in Cod. Lib. 4. tit. 23. def. 1. n 3.* Dahero, wenn der Delegatus dem Creditori, welchem die Uberweisung geschehen, zu zahlen versprochen, so kan der Delegant die geschehene Aßignation nicht revociren, arg. *c. quod placuit. de R. I. n. 6.* & arg *L. 1. C. de O. & A.* Und wann der Delegans befürchtet, weil der Creditor in Exigirung der Schuld bey dem Delegato säumig ist, es möchte derselbe insolvent werden, so kan er den Debitorem in solchem Fall nicht selbst belangen. Denn wo eine wahrhafte Delegation geschehen, so ist der Delegant allerdings frey, und hat nichts zu befürchten, wenn gleich der Delegatus verarmet; Ein anders ist zu sagen, wann eine blosse cessio nominis vorgegangen und res noch integra wäre, BRVNNEM. *ad L. 3 C. de nov. & deleg. n. 2. sqq.* Daß aber derjenige, der einen andern Debitorem an seine statt substituirt, sich von der Schuld befreyen wollen, erscheinet daher, weil er eo ipso, da er delegirt, zahlen wollen, und daß wegen einer Schuld nicht zwey debitores in solidum seyn können, welches doch geschehen müste, wann der Delegant noch obligirt bliebe, *Colleg. Arg. tit. de nov. & deleg. §. 14.*

2) Wird auch durch die Delegation die alte Obligation zwischen den Deleganten und seinen Creditorem aufgehoben, und wird unter andern Personen ein Contract und Obligation aufgericht, so gar, daß wenn auch zuweilen die letztere Stipulation ungültig wäre, dannoch die erstere durch die Novation aufgehoben wird, z. E. wann du das, was du dem Titio schuldig bist, von einem Pupillen ohne vormundschafftliche Autorität stipulirt hättest, welchenfalls die Sache verlohren gehet, indem der erstere Schuldner liberirt wird, und die letztere Obligation ist null und nichtig, STRVV. *Ex 47. th. 64.*

Ausser dem nun was bereits gemeldet worden, folget ferner 1) daß die Exceptio, welche dem Deleganten oder Uberweiser opponirt werden können, in der Person des Creditoris, dem jemand delegirt worden, cessire, *L. 12. L. 19. de nov. & deleg.* Hätte nun der Delegatus wider den Deleganten z. E. exceptiones doli, pacti conventi, rei judicatæ, jurisjurandi, und dergleichen gehabt, kan er selbige jetzo dem Creditori nicht opponiren, weil die erstere Actio mit allen ihren Qualitäten aufgehoben, und in eine andere neue transmutirt ist, auf welche neue nun, nicht aber mehr auf die alte zu sehen ist, ZOES. *tit. π. de nov. & deleg. n. 18.* add. MVLLER. ad STRVV. *Ex. 47. th. 64.*

2) Kan der Creditor nicht mehr wider den erstern Debitorem agiren, weil hier die Anweisung statt der Zahlung ist, *L. 18. de fidej.* FINCK. *Obs. 91.* BRVNN. *ad L. 2. C. de nov. & del. n. 4.* ZANG. *de except. p. 3. c. 6. n. 16.* wenn auch schon die Delegatio ausser Gericht geschehen wäre, sintemahl nirgends in jure zu finden, daß die Delegationes vor Gericht geschehen müssen, MVLLER *d. l.* Und dieses hat auch statt, wann der Delegatus nachgehends nicht solvendo wäre, sintemahln der Delegant vor die Gefahr der Schuld nicht zu stehen hat, sondern es hat vielmehr der Delegatarius sichs zu imputiren, daß er sich nicht zuvor genugsam erkundiget, wie es mit des Delegati Vermögen bewand sey, PEREZ. *in C. de nov. & del. n. 13.* ZANGER. *d. l. c. 6. n. 51. sqq.*

Es fragt sichs aber, weil das ærarium principis, oder eines Fürsten Rent-Cammer allezeit solvendo zu seyn præsumirt wird, ob ein Creditor könne gezwungen werden, eine Fürstl. Cammer Verschreibung als delegirt anzunehmen? Resp. Daß des Creditoris Consens nöthig sey, und dieses asseriren die Scabini Lipsienss. apud CARPZOV *5. Resp. 107.* welches aber die JCti Lipsienss. negiren, wiewohl die erstere den Beyfall erhalten von STRAVCH in seinen *Diss. Justin. Diss. 15.* ECK. *ad π. tit. de nov. & deleg. §. 9.* Doch leidet diese Doctrin, daß der Delegans nicht vor die Unvermögenheit des Delegati stehen dürffe, eine Limitation, wann nemlich der Delegant die Gefahr durch ein besonderes pactum auf sich genommen, *L. 45. § pen. mand.* PEREZ. *d. l.* MVLLER *d. l.* Gleiches ist auch zu sagen, wenn der Delegant gewust, daß der Delegatus alles das seinige bald durchbringen wird, und dem Creditori beygebracht, ob wäre der Delegatus ein Debitor idoneus, arg. *L. 7. §. ult. L. 8. de dol. mal.*

mal. ZANGER. *d. c. 6. n. 52.* PEREZ. *d. l. n. 13.* welches aber der Creditor, weil die præsumptio wider ihn ist, probiren muß, ECK. *d. l. §. 13.* RVLAND. *de commiss. Lib. 9. c. 5. n. 19.* Item, wann die Delegatio per errorem oder dolose geschehen, RVLAND. *d. l.*

3) Wird auch durch die Delegation der Lauf der Zinsen sistirt, und die Pfänder und Bürgen liberirt, wann sie nur in dem folgenden Contract nicht aufs neue gebracht, und dadurch verbindlich afficirt worden, *L. 4. C. de fidej.* BRVNNEM. *ad L. 18. de nov. & deleg.* und *ad L. 14. C. de fidej.* PHILOPARCHI Kluger Beamter *Par. IV. pag. 1195. sqq.*

DELEGATVS *Judex.*

Ist, welcher die Jurisdiction nicht nomine proprio, sondern auf Befehl und im Nahmen eines andern exerciret. Und dieser ist entweder *universalis*, wenn nemlich ihm die völlige Jurisdiction aufgetragen wird; Oder *particularis* sive extraordinarius, wenn einem ausserordentlich eine gewisse Sache aufgetragen wird, also, daß er nur darinnen sprechen, und dieselbe zur Execution bringen kan.

Die delegati Judices particulares pflegen sonsten Commissarii genennet zu werden, aber ohne Grund. Denn obgleich alle Judices delegati Commissarien seyn, so sind doch nicht alle Commissarien Judices delegati, wie solches von dem Herrn Baron von LYNCKER in zweyen *Disputationen de Commissario Cæsareo ad negotia status & ad negotia justitiæ* ist gezeiget worden. Und zwar nennet man in weiten Verstande alle diejenigen Commissarien, welche von der Obrigkeit ordentlich darzu gesetzt sind, daß ihnen alle Commißionen können aufgetragen werden, dahin gehören die Commißions Räthe, Kriegs- Commercien- Müntz Commissarien u. d. g. In engen Verstande aber haben den Nahmen Commissarien diejenigen, welchen nur eine gewisse Sache ist aufgetragen worden. Und dieses geschiehet auf zweyerley Art, entweder, daß sie die Sache untersuchen und darinnen die Sententz sprechen können, mit einem Worte: daß sie die Jurisdiction in der Sache haben, und diese sind nichts anders als Judices delegati; Oder, daß sie zwar etwas expediren müssen, doch ohne alle Jurisdiction, z. E. die Huldigung anzunehmen, die Mißbräuche, so etwan an einem Ort eingeschlichen, zu untersuchen, die Commercia einzurichten, u. d. g. Welche man eben deßwegen, weil sie keine Jurisdiction haben, auch nicht Judices delegatos nennen kan, indem sie nur gleichsam Procuratores des Fürsten seyn, welche die ihnen aufgetragene Sache nach der ertheilten Special-Instruction expediren müssen. Dergleichen haben die Judices delegati gar nicht vonnöthen, sondern sie tractiren die Sache nach der in denen Gesetzen vorgeschriebenen Proceß Ordnung, FLEISCHERS. Einl. zum geistl. Recht, *pag. 863.*

DELIBERANDI *Jus.*

Das Recht wegen Antretung der Erbschafft sich zu berathschlagen, ist eine denen Erben concedirte Macht, daß er innerhalb einer gewissen Zeit sich erkundigen und nachforschen mag, ob er die ihme deferirte Erbschafft antreten wolle oder nicht, PEREZ. *ad C. tit. de Jure delib. num. 1. tot. tit. π. de jur. delib.*

Allein dieses Mittel war vor diesem gefährlich; denn wenn der Erbe nach vorhergehender Berathschlagung die Erbschafft annahm, so muste er ohne Unterscheid alle Schulden zahlen: Heut zu Tage kan sich ein jedweder Erbe dieses Rechts zwar annoch bedienen, allein nicht ohne Gefahr; Denn so bald er die zur Deliberation und Berathschlagung bestimmte Zeit erhalten, und die Erbschafft angenommen, so muß er die Gläubiger, wenn des Verstorbenen Güter nicht zulangen, von seinem selbst eigenen bezahlen, und kan sich durch Verfertigung eines Inventarii davon nicht befreyen, MONTIC. *de Invent. hered. ad L. fin C. de Jur. delib. n. 185.* Dannenhero handelte ein Erbe sehr unweißlich und verwegen, welcher anietzo dieses Mittel gebrauchen wolte, MONTICVL. *d. l. n. 191.* Absonderlich weil der Kayser JVSTINIANVS ein viel besseres, dadurch er sich von aller Gefahr befreyen kan, erfunden hat, nemlich die Verfertigung eines solennen Inventarii, welches dafern es nach der *in L. fin. C. de jur. deliber. & Nov. 1. c. 2.* vorgeschriebenen Form eingerichtet, den Erben von aller Schulden-Last dergestalt befreyet, daß er von dem Seinen nichts zahlen darf, sondern wann er die Erbschafft mit dem Inventario denen Gläubigern ausantwortet, so müssen sie mit zufrieden seyn.

DELICTVM.

Ein Verbrechen, Fehl, Versehung, Sünde, Missethat, Ubelthat, wird auch oft für eine Thorheit gesetzt, in *L. cum mancipium, π. de ædil. edict.* Es heist aber ein Verbrechen überhaupt alles dasjenige, was wider die Gesetze begangen wird. Das Gesetz verbietet entweder etwas, oder es hält ein Geboth in sich. Wer nun dem Verbothe zuwider lebt, oder das gebothene unterlässet, der strebet wider das Gesetz, auf beyderley Art begehet er Verbrechen. Doch muß auch allemal ein Vorsatz, oder eine grosse Nachläßigkeit da seyn. Der Vorsatz heisset eine That, da ich etwas wider besser Wissen und Gewissen vornehme, die Nachläßigkeit setzet eine grosse Unwissenheit dessen, was ich hätte wissen sollen und wissen können, zum Grunde. Beydes ist an sich strafbar, weil auf beyde Art der Wille des Gesetz Gebers, und da dieser die bürgerliche Ruhe suchet, das gemeine Beste Schaden leidet, mithin eine Besserung nöthig ist. Hieraus erhellet gantz deutlich, daß alles dasjenige, wodurch entweder dem verbietenden Gesetze mit Vorsatz zuwider gelebt, oder dem Verbothe durch Nachläßigkeit kein Genüge geleistet, und solchergestalt der Republique Schaden gethan wird, ein Verbrechen, und zu dem Ende zu bestraffen sey, daß dadurch Besserung erlanget werde.

Solchergestalt ergiebt sich von selbst, daß die Verbrechen unterschieden seyn, manche geschehen *committendo*, manche *omittendo*. Jene gründen sich auf dolum und proæresin, welche sich so bald äussert, als man ein in denen Gesetzen verbothenes Factum unternimmet. Diese auf culpam, negligentiam und ignorantiam, deswegen nennet man jene *veræ*, diese aber *quasi-delicta*. Hingegen hat der bey denen Römern gebräuchliche Unterschied inter delicta *publica* & *privata*,

vata, extraordinaria & popularia, bey uns keinen Nutzen, vid. SCHAVMB. **Einleit. zum Sächs. Recht**, *Part. III. pag. 500. sqq.*

DELICTVM *facti permanentis.*

Wird genennet, welches nach der That eine Spuhr oder Kennzeichen hinter sich lässet, und vor Augen geleget werden kan, als da ist der Todschlag, Müntz-Verfälschung, Diebstahl, Brand und dergleichen, FARINAC. *Prax. Crim. Lib. 1. tit. 1. quæst. 2. n. 12.*

DELICTVM *facti transeuntis.*

Dieses ist, welches kein Kennzeichen oder Spuhr nach sich zurück lässet, z. E. Ehebruch, Hurerey, Sodomiterey, Verbal-Injurien und dergleichen, CARPZOV. *Pr. Cr. quæst. 108. n. 33.*

DEMONSTRATIO.

Die Bescheinigung, oder Probatio minus solennis, ist eine Art des Beweisses, so in Processu summario die notam characteristicam abgiebt, und differiret von der probatione solenni ordentlicher Weise darinnen; da dieser allein in causis ordinariis obtiniret, und hierzu hauptsächlich erfordert wird, daß die Beweiß Artickel dem Richter ordentlich übergeben, darauf an Gegentheilen mit Communication dererselben von dem Richter citationes ausgefertiget, ein gewisser Termin ernennet werde, daß dieser ebenfalls erscheinen, die Zeugen schwören sehen, und nach Belieben Interrogatoria übergeben könne; Jene aber, die Demonstratio oder Probatio minus solennis alleine in causis summariis statt hat. Denn in causa possessorii summariissimi haben die auch wohl gar vor einem Notario, und in Abwesenheit des Gegentheils abgehörten Zeugen vollkommenen Beweiß und Glauben, und wird über derer Zeugen Personen und Aussagen oder deren Habilität kein Verfahren veranlasset, so aber in probatione sollenni allerdings zu geschehen pfleget.

DENARIVS *missalis.*

siehe

Opffer-Pfennig.

DENEGATIO *Juris & Justitiæ.*

Diese ist unterschieden von der protrahirten Justitz: Jene, wie bekannt, geschichet durch deren völligen Abschlagung, oder ein solches Bezeigen, woraus selbige zu schlüssen, und erwächset dahero nach dessen Documentirung die Sache an die höchsten Gerichte: Diese aber geschicht durch ungebührliche Verzögerung der Justitz-Mittheilung, auf deren auch undocumentirten Vorstellung und blosse narrata, *R. I. de Anno 1566. §.* **nachdem denen Partheyen.** MAGENH. *ad O. C. p. 2. tit. 26. num. 23. pag. 196.* Beförderungs-Schreiben oder Promotoriales pflegen erkannt, und die Unterrichter zu maturirung der Justitz, präfigirung eines gewissen Termins, zu Ausmachung der Sache, ermahnet werden, welche, wo sie dem Richter gebührend insinuiret, und solches von dem Impetraten dociret worden, so wird auf ferneres suppliciren pro citatione die Sache abgefordert, MELAND. ad NOE MEVR. *proc. p. 6. tit. 26. p. m. 470. seqq.* MYNS. *2. Obs. 24. & 5. 0. 56.* GAIL. *1. O. 28. n. 7.* MAGENH. *d. tit. 26. n. 31.* Wiewohln die neuern Cameralisten so wohl in dem Fall offenbarer protrahirt- als denegirter Justitz der Meinung sind, es könne die Kayserliche Cammer, wann die protrahirte Justitz dociret worden, recta angetreten, und der processus wider den Reum ausgebeten werden, BLVMIVS in *Jur. Camer. tit. 47 §. 38.* FRIDER. MIND. *de mand. Lib. 2. cap. 53. §. 5. num. 27* Ist nun die Sache wegen denegirt- oder protrahirter Justitz einmahl an den Superiorem gerathen, so kan sie nicht mehr dem Unterrichter zu Theil werden, wann er auch schon die Justitz mitzutheilen promittirte, massen in bereits consummirten Delictis die Pœnitenz nicht mehr statt hat, PHILOPAR. **Kluger Beamte** *Par. I. pag. 304.*

DENVNCIARE *Actori.*

Heist demjenigen, von welchem man eine Sache bekommen hat, zu wissen machen, daß er zur Defension erscheine, und dem erhobnen Proceß adsistire, und von dem Anspruch befreyen helfe, *L. 29 § f. L. 53. in f. & L. 56. §. si præsente. L. 74. §. 1. de Eviction.*

DENVNCIATIO.

Eine Ankündigung, Anzeigung, Verkündigung, ingleichen die Angebung des Lasters bey der Obrigkeit, ist, welche geschicht entweder durch sichre hierzu bestellte Diener und Kundschaffter, oder auch sonst von jemand, welcher sich mit dem Beweiß und übrigen Processe nicht beladen mag, sondern die Untersuchung und Bestraffung des angegebenen Verbrechens der Obrigkeit lediglich überläst. Wenn nun eine Denunciation oder Rüge geschiehet, so ist es nicht genug, wenn man nur insgemein registriret, es sey bey dem Amt, oder bey denen Gerichten das Verbrechen gerüget worden; sondern es muß auch der Tag da die Denunciation geschehen, ingleichen des Denuncianten Nahme mit Fleis niedergeschrieben werden. Und weil auch ein jeder Denunciant einige Umstände mit anzuführen pfleget, (ja darzu verbunden ist) daraus nemlich zu ersehen, daß der Denunciat sich wegen des gerügten Verbrechens verdächtig gemacht habe, so muß man auch solche Umstände, ingleichen, was etwa vor Personen benennet worden, die von der Sache fernere Nachricht geben können, mit gehörigen Fleiß in der Registratur bemercken, LVDOVICI **Einleitung zum Peinlichen Proceß**, *cap. 1. §. 6.* BRVNNEMANN. *Proc. inquis. cap. 4. num. 6.*

Inzwischen und ehe der Richter etwas ferner vornimmt, muß er wohl Achtung geben, wie diejenige Person beschaffen sey, welche die Rüge angebracht hat. Dann wann es ein Mensch ist, welcher selber keinen guten Ruf hat, so mag der Richter auf dessen Anbringen nicht den geringsten regarde machen, weilen einem liederlichen Kerl nichts leichters, auch nichts liebers ist, als ehrlichen Leuten einen Schand-Fleck anzuhängen. Es wäre denn, daß nebst der Rüge auch noch der gemeine Ruf, oder andere erhebliche Anzeigungen darzu kämen, welche die Rüge glaubhaftig machten. Von welchen allen gehörige Nachricht zu denen Acten muß gebracht werden, BRVNNEM. *proc. inquisit. cap. 4. num. 23.* LVDOVICI *c. l. §. 7.* DAMHOVDER. *pract. crim. cap. 6. num. 12.* Die Denun-

nunciatio differiret von der Accusation, welche allezeit ein schrifftlich Libell erfordert, jene aber ohne eigentlich den Nahmen des Delatoris zu erfahren, geschehen kan.

DENVNCIATIO *evangelica.*

Diese hat ihren Sitz in dem *c 13. X. de Judiciis.* Was sie aber eigentlich sey, wie sie von der gerichtlichen Denunciation unterschieden sey, und worinnen sie von der Accusation und Inquisition differire, darinnen sind die Canonisten selbsten nicht einig. Vielleicht hat zu diesen Miß-Verstand das Wort Evangelium Gelegenheit gegeben. Es kan aber dieses auf zweyerley Art verstanden werden, entweder, daß man darunter dasjenige verstehet, was in dem Evangelio würcklich ist befohlen worden oder was nach der verfälschten Erklährung derer Päbste demselben angedichtet wird. In dem ersten Verstande verdienet diese Denunciation des Canonischen Rechtes wohl diesen Nahmen nicht, indem man gar deutlich siehet, daß sie die Sprüche der Schrifft mit Haaren hinzu ziehen, und dieselbe auf eine solche Art martern, daß sie schreyen möchten. Man kan derowegen dieselbe nicht besser beschreiben, als daß sie eine Erfindung und Geburt des Pabst INNOCENTII III. sey, welche er als eine Præparation zu dem Inquisitions-Proceß eingeführet hat.

Die Intention, welche gemeldter Pabst dabey gehabt hat, soll die Christliche Liebe gewesen seyn, damit nemlich die Denuncianten dadurch theils von denen auf die Calumniatores gesetzte Straffen, theils auch von dem nothwendigen Beweiß des angegebenen Verbrechens möchten befreyet werden. Man siehet aber gar deutlich, daß unter dem Prätext der Christlichen Liebe gantz etwas anders ist verborgen gewesen, FLEISCHERS **Einleitung zum peinl. Recht**, *pag. 759. sqq.* Damit aber der Pabst auch dieses bemänteln möchte, so bediente man sich der Heiligen Schrift, und versteckte gemeldte Denunciation unter den Spruch *Matth. 18. v. 15. sqq.* **Sündiget aber dein Bruder an dir, so gehe hin, und straffe ihn zwischen dir und ihm alleine; höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweyer oder dreyer Zeugen Munde. Höret er die nicht, so sage es der Gemeinde. Höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heyden und Zöllner.**

Wenn man nun solche nach der Meinung des Pabsts definiren will, so muß man sagen, daß die Denunciatio Evangelica ein gantz irregulaires, bisher unerhörtes, und wider alles Recht und Billigkeit von dem Pabst Innocentio III. eingeführtes Mittel sey, wodurch einer, so von dem andern beleidiget zu seyn meinet, die Macht bekommet, seine Hülffe bey dem Pabst zu suchen und zu bitten, daß er wegen der angegebenen Sünde nach Gefallen die Sache untersuchen, durch einen Spruch Rechtens determiniren, wer unter denen streitenden Partheyen der Sünder sey, und bey Straffe des Kirchen-Bannes die Satisfaction und Busse auferlegen wolle; Und welche der Pabst zu dem Ende erfunden hat, damit er unter diesem Prætext alle Jurisdiction an sich ziehen, alle Sachen und Handlungen der Layen über einen Hauffen schmeissen und vor null und nichtig erklähren könne.

Es ist diese Denunciation niemahls von allen Catholiquen angenommen worden, es hat auch solches ohne grosse Præjudiz der weltlichen Obrigkeit nicht geschehen können, PETR. de MARCA *de C. S. & I. Lib 2. c 3 §. 6.* weßwegen auch der GONZALEZ TELLEZ, ob er gleich ein Spanier und Inquisitor gewesen ist, über gemeldtes Capitulum keinen Commentarium hat schreiben wollen, vid. SCHILT. *Prax. in Juris Rom Ex. 1. §. 17.* **und dessen** *Manud. ad philos. moral. c. 9. §. 42. 43. p. 400.*

Wie solche von der Judiciali Denunciatione unterschieden sey, sind die Canonisten gleichfalls nicht einig. Denn etliche meinen, daß die Evang. bloß alleine die Besserung des Bruders, die Judic. aber eine Straffe und Satisfaction des Beleidigten intendi e. Andere halten davor, daß die Evangelica auch auf die Satisfaction und Ersetzung des Schadens gienge: Und deswegen theilen sie dieselbe wiederum ein, in eine eigentlich so genannte Evangelische Denunciation, und eine gerichtlich Evangelische, und zwar daß diese nur in Ansehen des Ursprungs Evangelisch sey, HVLSEMANN. *in Diss de correct. fraterna, §. 13. sq. p. 106.* vid. FLEISCHER *d. l.*

DENVNCIATIO *litis.*

Ist eine Ankündigung gegen den Auctorem der Sache, worüber ein Streit movirt wird, daß er gerichtlich mit beytrete, und sein Recht an der streitig gemachten Sache defendire: Und zwar muß lis cum effectu movirt seyn, massen weder ein aussergerichtlicher Anspruch, noch eines andern Vorgeben, daß er die Sache streitig machen wolle, nicht genug ist, *L. 24. C. de Evict.* LANG. in *Proceß c. 14. n. 4.*

Beym löblichen Cammer-Gerichte wird wider dergleichen Denuncianten eine Citation erkannt, daß er zur Vertheidigung der Sache, Beystand leiste, welche *Denunciatoriales* genannt werden, bey welchen der Richter vornemlich zu reflectiren hat,

1) Ob dem Citato auch die Last seinem Denuncianten zu assistiren, mit Recht könne auferleget werden, denn die blosse Litis scientia ist noch nicht genug.

2) Ob die Assistenz zu rechter Zeit begehret worden, RODING. *Pand. Cam. Lib. 8. tit. 4. n. 36.* in Addit. *pag. 501. & 505.* GYLM. *T. I. Symph. P. 2. pag. 264* allwo er Formuln von dergleichen Denunciatorialien wie auch von deren Supplicationen selbige zu erlangen beybringet.

Und zwar muß der Denunciatus dem Denuncianten vor eben dem Gericht, wo er convenirt worden, assistiren, wann es schon respectu seiner nicht competent wäre, FRIDER. *de contin. cauf. c 5 § 8. sq.* MYNS. *1. O. 22.* GAIL. *1. O. 37. n. 7* allwo sie diese Sentenz beym löblichen Cammer-Gericht recipirt zu seyn vorgeben, FRIDER. *d. l.* SICHARD. *ad L. 18. C. de Evict.* Unterliese aber der Denunciant die Ankündigung des Anspruchs und Verlangung seiner Defension, so hat er hernach keinen Regreß wider ihn, *L. 52. §. 1. L. 62. §. 1. de Evict. L. 8. L. 21. C. eod.*

wann

wann jener schon gewust hätte, daß lis movirt werde; weil niemand zu eines andern Defension unverlangt, sich in Gefahr zu setzen verbunden ist, *L. 55. de Evict.* CARPZ. *3. Resp. 16. n. 2.* LANG. *in Proc. 25. n. 2.* Denn es ist eine General-Regel; daß so oft eine Certioratio geschiehet oder geschehen soll, nicht nur, daß er etwas zur Wissenschafft bringe, sondern auch, daß er etwas dabey thun soll, ist die blosse Scientz nicht genug, sondern es muß eine mehrere Certioratio gebraucht werden, CLETZEL. *de Appell. 2. n. 20.*

Es hat aber diese Litis denunciatio in allen Sachen, wo eine Gewehrs-Leistung kan gefordert werden, statt, *L. 8. L. 28. C. de Evict.* Wer nun seinen Auctorem wegen der Evictions-Leistung nicht belangen kan, dergleichen derjenige ist, welcher wissentlich rem alienam gekaufft, der kan auch litem nicht denunciren, *L. 27 de Evict. Colleg. Arg. Tit. de Evict. § 8* VMM. *Disp. 11. n. 16.* Es kan auch diese denunciation, obschon nicht nothwendig, exercirt werden, wenn einer zu was condemnirt wird, seinen Regress aber an einen andern nehmen kan, z. E. wenn ein Bürge seinen Principal-Debitorem zu citiren bittet, ingleichen wenn die Actio nicht nur den Beklagten, sondern auch das Jus Tertii, dem der Reus obligirt ist, mit berührte; Als wenn ein Unterthan oder Lehn-Mann vindicirt werden wolte, so können sie ihrem Herrn Litem denunciren, LANG. *in Proc 14. n. 17.* Ja es kan auch die Exceptio laudationis Auctoris in causis capitalibus statt finden, ZANGER. *de Except. p. 2. c. 2. n. 9.* In Transactione hat auf gewisse Art auch die denunciatio litis statt, *L. 31.* und *33. C. de transact.* CARPZOV. *Proc. tit. 30. art. 3. n. 13.* und *p. 1. c. 3. d. 26.*

Es können aber alle Litem denunciren, die wegen einer Sache, welche sie von einem andern haben, convenirt werden, RVDING. *Pand Cam. Lib. 3. Tit. 4. §. 73.* und hingegen demjenigen denuncirt werden, von welchem der Denunciant die angesprochene Sache hat, er sey abwesend oder gegenwärtig, weil die denunciatio auch ad domum geschehen kan, arg. *L. 5 § 2 quod vi aut clam.* Auch dem, der bereits von dem erhabenen Streit etwas weiß, *L. 5. §. 1. L. 56. §. 4. de Evict.* Und hat auch der Minor oder auch eine Kirche hierinn nichts besonders; VMM. *Disp. 11. n. 20.* Sie kan auch wider die Erben gebraucht, und wo deren, die von der verkauften Sache Theil nehmen, mehr seynd, allen denuncirt werden, *L. 62. §. 1. de Evict.* weil die causa Evictionis ihrer Natur nach individua ist, *L. 139. de V. O.* GVTZM. *de Evict. quæst. 5. n. 39.* Gleiches ist von einem Impubere zu sagen, wo er keinen Vormund hat, ausser dem ist selbiger zu belangen, *L. 56. §. ult. de Evict.* VMM. *Disp. 11. n. 18.* Wäre auch die Sache wieder an andere verkauft, und käme in die dritte oder vierte Hand, so belangt der letzte Adquirent seinen Verkäuffer, und dieser wieder den Seinen, bis man auf den primum Authorem gekommen; es hätte denn der erste Käuffer all sein Jus dem andern Käuffer abgetreten, welcher so dann dem primo Authori mit Recht denuncirt, *L. 59. de Evict.* CARPZ. *proc. tit. 4. art. 4. n. 13.*

Einem Bürgen und Procuratori aber Litem zu denunciren, ist eben nicht nöthig, *L. 8. C. de Evict.* weil die Obligatio fidejussoris von der Obligatione Rei principalis dependiret; dahero es genug, wann die Denunciation nur dem Venditori geschiehet, oder seinen Erben, BRVNNEM. *ad L. 7. C. de Evict.* Inzwischen kan der Fidejussor dannoch, wider des Actoris Willen, die Defension als ein Procurator in rem suam, und wegen seines eigenen Interesse, übernehmen, CABAL. *de Evict §. 3. n. 138* GVTZM. *de Evict. quæst. 5. n. 42.* Und ist hiebey noch dieses, wo ihrer etlichen die Denunciation geschicht, zu observiren, daß, wo auch nur einer erscheinet, er in solidum davor stehen müsse, weil die causa venditionis individua ist, und wo er einbüsset, kan er die andern Erben Actione familiæ erciscundæ belangen; Und muß ein jeder pro parte hereditaria zu seiner Schadloshaltung contribuiren, *L. 65. de Evict.* GAIL *1 O 14 n. 2.* CARPZOV. *p. 2. c. 74. d. 29.* GVTZMANN. *Quæst. 5. n. 39.* Hätte er auch die Eviction allein übernommen, und victorisirte, so kommet solches gesamten Erben zu gut, BRVNN. *ad L. 139 de V. O.*

Soll aber diese Denunciatio gebührend vollbracht werden, so muß sie

1) Zu rechter Zeit geschehen, und zwar vor der Conclusione in causa, und vor der Publicatione attestatorum, nach demselben aber wird die Petitio Denunciatorialium pro calumniosa gehalten, und in camera selbige nicht admittirt, RODING. *Pand. Cam. L 3. tit. 4 n. 80. & 81* Ob aber solche vor oder nach der Kriegs-Befestigung geschehe, hat nichts zu bedeuten, *Auth. atqui semel. C. de probat.* BRVNN. *ad L. 7. & 8. C de Evict. n. 10.* CARPZOV *p 1. c. 3. d. 19. Colleg. Arg. Tit. de Evict. n 9.* CARPZ. *Proc. tit. 5. Art. 3. n. 16. sqq.* ZANG. *p. 2. c. 2. n. 7.* Wiewol occasione *L. 29. § 2. de Leg 3.* welcher in Legatis etwas besonders verordnet, BRVNN. *in Proc. c. 11. n. 12. sqq.* nutzbar zu seyn erinnert; wenn in Gerichten requiriret werde, daß man die Denunciation vor der Kriegs Befestigung zu geschehen verordnete, und wo es später geschehe, dem Richter eine Straffe, und der Parthey die Ersetzung des Interesse wegen Verzögerung des Processes determinirt würde;

2) Soll die Denunciatio Litis auch idoneo loco geschehen, und zwar an Seiten des Richters vor dem Gerichts Ort, weil diese Denunciatio loco citationis anzusehen, an Seiten der Parthey aber an demjenigen Ort, wo er wahrscheinlich die Litis Denunciation erfahren kan, VMM. *d. Disp. 11. n. 30.*

3) Auf gebührende Art, welche bestehet a) in gewissen Worten, nicht simpliciter hin: Ich will diesem oder jenem hiemit litem denuncirt haben: Oder daß man nur auf die Evictions-Leistung klage, sondern zugleich um Citation dahin zu ertheilen anhalte, daß der Denunciat erscheinen, und dem Denuncianten assistiren und ihn defendiren soll, *L. 1. C. de peric. rei vend.* LANG. *Proc. C. 14. n. 5.* b) Daß sie aus richterlicher Autorität geschehe: Dahero eine durch ein privat-Schreiben verrichtete Litis Denunciatio nicht genug ist, sondern muß von einem competenten Richter, der nemlich causam principalem tractiret, ex continentia causæ geschehen, LANG. *d. l. n. 8.* c) Und die citatio dem Denunciato überschickt werde, um daraus zu sehen, daß ihm wahrhaftig lis denunciret sey, und er

sich also zur defension præpariren könne, LANG. *d. l. c. 14. n. 5. sqq.*

Allhier wird gefragt, ob nicht auch die gesamte Acta dem Denunciato præter citationem zu überschicken sind? Solches hält VMM. *d. Disp. 11. n. 31.* vor unnöthig, weil aus dem Libell genugsam zu ersehen, wer litem movire, und wie weit darinn verfahren worden. Wovon aber andere dissentiren, es wäre dann der Denunciatus schon vollkömmlich von der Sachen Beschaffenheit informiret, CARPZ. *Proc. Tit. 4. Art. 3. n. 22.* LANG. *in Proc. c. 14. n. 17.* Die Kosten aber, welche die Citation und Transmission derer Acten erfordert, muß der Emptor oder Denunciant vorschiessen, der aber solche nach geendeten Streit von dem Authore repetiren kan, CARPZ. *d. Tit. 4. Art. 3. n. 27.*

Wie wann aber die Denunciatio litis in der erstern Instanz wäre unterlassen worden, kan sie noch währender Appellation beygebracht werden? Resp. So will man communiter davor halten, doch mit der Limitation, wann nur die Jura Venditoris noch unbeschadet seyn, und keine quæstio de Evictione legati vorhanden, *L. 29. §. fin. de Evict. L. 29. § pen. de leg. 3.* BRVNN. *Proc. c. 11. n. 12.* welches auch in Camera soll statt haben, wie zu schliessen ist aus dem MYNS. *l. O. 41. Diff.* RODING. *Pand. Cam. Lib. 1. Tit. 4.* Nachdem aber der Kauffer einmal schon vor Gericht seine Sache verlohren, und, da er die Denunciation unterlassen, nunmehro dem Venditori die Exceptio non denunciatæ litis competirt, so kan man wider seinen Willen die Assistentz und Defension weiter nicht extorquiren. Welches nach denen Canonischen und Sächsischen Rechten keinen Zweiffel hat, weil dieselbe in Judicio Appellationis keine probationes über die vorige, oder directo zuwiderlauffende, admittiren, VMM. *Disp. 11. n. 29. Colleg. Arg. Tit. de Evict. n. 9.*

Bey dieser Litis Denunciation ist Judex competens derjenige, vor dem die Principal-Sache getrieben wird; theils weil die continentia causſæ solches erfordert, theils auch weil der denuncirte Autor gleichsam einen Procuratorem des Denuncianten abgibt, und also billich seinem foro folget, *L. 49. de Judic.* CABALL. *de Evict §. 3 n 188.* BACHOV. ad TREVTL. *Vol. 2. D. 2. th 8.* Und kan der Denunciatus, ob er schon sonst privilegirt ist, keine fori præscriptionem opponiren, wenn er auch schon ein Clericus oder Studiosus wäre, GAIL. *l. O. 37. n. 7.* MYNS. *l. O. 22. n. 7.* Und also wird es auch beym löblichen Cammer-Gericht observiret, GAIL. *d. l.* Doch excipiren die DD. wann der Denunciant das Forum decliniren können, und hat es nicht gethan, so kan seine Negligenz dem Denunciato nicht schaden, oder es hielte der Denunciatus den Richter vor suspect, oder der Venditor hielte sich nicht schuldig die Eviction zu leisten, massen in solchen Fällen er vor seinem Richter zu conveniren ist, VMM. *Disp. 11. n. 22.* BRVNN. *ad L. 49. de Judic. n. 7.* SANDE *Lib. 1. Tit. 1. D. 5.*

Es ist aber der Denunciatus nicht schuldig præcise den denuncirten Litem über sich zu nehmen, und den Denuncianten zu defendiren, ZANG. *de Except. p. 2. c. 2. n. 4.* sondern, wo er nicht erscheinet, muß der Proceß deswegen nicht liegen bleiben, und kan nach evincirter Sache der Denunciant gleichwohl seinen Regress an ihn nehmen, und ad Interesse agiren, LANG. *Proc. c. 14. n. 22. Coll. Arg. de Evict. §. 7. & 10.* Wann aber auch schon der Denunciatus erscheinet, und den Denuncianten defendiret, so ist doch derselbe damit nicht des Streits überhoben, sondern es wird wider ihn fortgefahren, und der Sentenz und Execution wider ihn ausgeübt, so wol, was die Principal-Sache als die Expensen anbetrifft, *Colleg. Arg. Tit. de Evict. n. 12.* KLOCK. *Vol. 2. C. 21. n. 36.* MEV. *p. 5. dec. 7.*

Wo er auch nach der Denunciation eine Negligenz zu Schulden kommen läst, z. E. wann er contumaciter ausbleibet, ohne des Authoris Wissen transigirt, nicht appelliret, oder durch seines Advocaten Ungeschicklichkeit den Proceß verliehret, gereichet solches ihm, nicht aber dem Denuncianten zum Schaden, LANG. *Proc. c. 14. n. 28.* Und dieses ist auch dem Sächsischen Rechte gemäß, CARPZ. *Proc. Tit. 4. Art. 3. n. 2. & 10.* allwo er *n. 11.* eine Limitation beybringet, wann der Venditor animo novandi mit Consens des Emptoris den Streit über sich genommen hätte, denn da man eines andern Obligation durch die Novation auf sich transferiren kan, warum nicht auch das Judicium mit beyder Theile Consens, BRVNN. *Proc. c. 11. n. 11.*

Wie sich aber der Emptor prospiciren könne, weiset STRYK. *de Cautel. Contr. Sect. 2. c. 8. §. 45.* daß er sich nemlich auf solche Art prospiciren soll: **Solte auch der Käuffer angefochten werden, so verspricht Verkäuffer die gantze Action über sich zu nehmen, und auf seine eigene Kosten den Proceß zu führen.** Es wird auch noch ein anderer Casus ausgenommen, wann nemlich der Beklagte nicht in seinem, sondern eines andern Nahmen, als ein Pachter oder Entlehner ꝛc. poßidirt, massen, wann er so dann den wahren Herrn nennet, und daß ihm lis denuncirt werde, verlanget, er ohne einige Unkosten absolviret, und der Proceß wider den wahren Herrn instituirt wird, LANG. *Proc. c. 14. n. 26.* SCHVLZ. *in syn. proc. § 23.* PHILOPAR. **Kluger Beamte** *Par. V. pag. 37. sqq.*

DENVNCIREN.

Heist verkündigen, sagen, ansagen, rügen, angeben, beschuldigen. Bey denen Römern hiesse *Denunciare* einander ohne Zuthun des Richters selbst einen Proceß ankündigen und sich eines Tages der Erscheinung halber vergleichen. Welche Condictic auch, weil sie meistens auf den dritten Tag gestellet wurde, sonst Comperendinatio genennet wird.

DEPONIREN.

Heist etwas bey einem niederlegen und in Verwahrung geben, ingleichen veräussern, abdancken, das Amt niederlegen, oder jemand vom Amte setzen; Ingleichen auffagen, ein Zeugniß ablegen. Auf denen Academien war vor dem auch der Gebrauch, daß man denen jungen Leuten, welche erst von denen Schulen dahin kamen, von einem darzu bestellten Manne, den man den Depositor nennete, auf allerhand lächerliche Art

und

und Weise zusetzen und veriren ließ, ehe sie in die Zahl derer Civium Academicorum aufgenommen wurden; damit sie theils ihres Amtes erinnert, theils ihr Hochmuth bald Anfangs gedämpft werden möchte. Diese Gewohnheit aber ist auf den meisten hohen Schulen abgeschafft, und bleibt ein jeder neuer Ankömmling auf einer Universität damit verschonet, vid. Grosses *Univers. Lexic. h.v.*

DEPORTATI.

Wenn vor diesem bey den Römern einer etwas hartes hatte verbrochen, und man konte ihme deswegen doch nicht ans Leben kommen, so wurde er in eine gewisse Insul gebracht, und dahin auf seine Lebens Zeit verbannisiret, durfte auch nicht wieder heraus, bey Verlust seines Lebens, STAMM. *de servit. Personal. Lib. 1. tit. 3. n. 1.* Und diese wurden Deportati, exsules & ad peregrinitatem redacti *L. 1 de her. inst. L. 2. de pœn. L. 3. ad L. Jul. pec.* Item confinati, quasi intra fines concluſi genennet. Sie verlohren das Bürger-Recht und ihre Güter, sie konten auch nicht manumittiren, *L. 2. de inter. & releg.* testiren, *L. 1. §. bi. de Leg. 3.* noch ein Vermächtniß annehmen, *L. si deportati §. 1. de Leg. 3.* Ihre Güter fielen dem Fisco anheim, PEREGRIN. *de Iur. Fisci, Lib. 3. tit. 5.* Wann nun gleich solchen Leuten das Leben gelassen wurde, so war es doch eine viel ärgere Straffe, als der Tod selber. Sie wurden auch pro civiliter mortuis gehalten, *L. 4. §. si deportatus, de bonis libert.* Ja es bliebe die Straffe an ihnen, wenn sie schon gestorben waren, massen denn ihre Cörper in solcher Insul begraben werden musten, und durfte niemand, ohne Zulassung der hohen Obrigkeit, solche abholen, in ihr Erb Begräbniß bringen, oder anders wohin begraben, juxta *L. 2. de Cadav. punit.*

DEPORTATIO.

Hieß zu Rom, wenn einer ins Exilium gejagt ward, und zwar so, daß er sich in einem gewissen vorgeschriebenen Orte aufhalten muste, daher es auch gemeiniglich geschahe, daß er auf einer Insul eingesperret wurde. Kayser AVGVSTVS führete diese Straffe auf Einrathen der LIVIÆ ein, als welche glaubte, daß auf diese Weise die der Regierung gefährliche Personen am besten in solchem Stand könten gesetzet werden, daß weiter von ihnen nichts zu besorgen, DIO CASSIVS *p. 362.* Es ist aber falsch, wenn in dem *L. 2. §. 1. de pœn. L. 3. ad L. Jul. Pecul.* vorgegeben wird, als ob AVGVSTVS diese Straffe an statt der aquæ & ignis interdictionis eingeführet hätte, denn so findet man, daß lange nach der aufgebrachten Deportation die aquæ & ignis interdiction noch sey exerciret worden, TACITVS *Ann. VI. 30.* Man hat auch angemercket, daß seit dem AVGVSTVS die Deportation so zu sagen nochmahls confirmiret, wie davon DIO CASSIVS *L. VI. p. 587.* zeuget, nichts gewöhnlicher als diese Straffe gewesen, wie aus TACITO *Annal. III. 68. IV. 13. 21.* erhellet. Insonderheit wurde dieses hernach eine gewöhnliche Straffe vor die falschen Ankläger, SVETONIVS *Tit. 8.* PLINIVS *Paneg. 34.* Es wurde aber ein solcher, der deportirt werden solte, in Banden unter Bedeckung gemeiner Knechte auf ein Schiff gebracht, und alsdenn in die Insel, so da angewiesen worden, übergeführet, *L. 1. §. filium* und §. *uli. de bonor. poss. contr. tab.*

Die Deportatio nun war weit schlimmer als Relegatio, denn ein Deportatus durfte seine Güter nicht mitnehmen, und in einer unbewohnten Insel zu wohnen, war so gut oder vielleicht noch ärger als der Tod. Es konte diese Straffe niemand als der Kayser dictiren. Wenn nun die Præsides Provinciarum einen dieser Straffe schuldig hielten, liessen sie nur aufschreiben: *in insulam deportandum*, und sprachen das Urtheil so: *Imperatori scribendum, ut deportaretur.* Worauf der Kayser das Urtheil confirmirte und die Insel ernennte, wo er solte hingebracht werden, *L. 2. §. 1. de pœn. L. 6. §. 7. de interd. & releg.* BRISSON. *de Form. V. 220.*

DEPORTVS *Jus.*

Ist, wenn sich eine Vacanz in denen geistlichen Beneficiis ereignete, welche der Bischoff zu vergeben hatte, so behält er dieselbe mehrentheils ein Jahr, und ziehet indessen die Revenüen. Es meinen zwar etliche, als wann der Pabst Bonifacius VIII. in *c. 9. de Offic. ordin. in 6.* dieses abgeschafet hätte, aber es kan aus gemeldeten .9. nicht bewiesen werden, FLEISCH. **Einleitung zum geistl. Recht,** *pag. 527.*

DEPOSITARIVS.

Wird derjenige genennet, bey welchem etwas ist hinterlegt oder aufzuheben gegeben worden, *L. 1. §. 36. π. depos. L. 9. C. de usur.*

DEPOSITVM.

Wird entweder vor die Sache selbst, die einem verwahrlich anvertrauet wird, oder vor den eingegangenen Contract selbst genommen, *L. 1. pr. L. 10. depos. L. 7. §. 1. de pact.* Es ist aber im letztern Verstand ein Depositum nichts anders, als ein Contractus realis, bonæ fidei, krafft dessen einer dem andern eine gewisse Sache umsonst zu bewahren anvertrauet, § *3. quib. mod. re contr. ob.* Wie solches eingetheilet wird, nemlich in regulare und irregulare &c. davon wird unten vorkommen.

Es gehen aber diesen Contract ein, der Deponent, welches derjenige ist, der die Sache einem andern anvertrauet, und der Depositarius, welcher die anvertraute Sache übernimmt. Bey beyden muß der Consens, dann auch die traditio rei vorhanden seyn, *d. §. 3. quib. mod. re contr. obl.* Und dieser Consens wird nicht nur mit Worten, sondern auch mit Wercken declariret, *L. 25 pr. depos.* Dann wann jemand dergleichen zur Verwahrung offerirtes Gut annimmet, oder denjenigen, der ihm solches ins Haus bringet, und in die Gewehrschafft zu nehmen bittet, nicht widerspricht, von dem wird der Consens präsumirt, und er ex deposito obligiret, arg. *L. 9. § 3. de dol.* BACH. ad TREVTL. *Vol. 1. D. 16. th. 5.* Ein anders ist zu sagen, wann jemand ohne einige Declaration seine Sachen in eines andern Haus brächte, wann es schon dessen Herr sähe, wüste und litte; Massen in solchem Fall noch kein Depositum contrahirt wird, arg § *3. quib. mod. re contr.* MANTIC. *de tacit. & amb. conv. L. 10. tit. 3. n. 3.*

n. 3. So ist auch die nuda conventio, daß man etwas deponiren wollen, zu diesem Contract nicht genug, ist auch dadurch etwas würcklich zu deponiren nicht verbunden, arg. *L. 7. §. 4. de pact.*

Im übrigen aber können alle diejenige diesen Contract eingehen, welche nicht von Natur daran gehindert oder durch gesetzliches Verbot abgehalten werden; STRVV. *Exc. 21. th. 34.* ibique MVLLER. Ob auch schon in vielen Orten die Weiber ohne ihre Curatoren contrahiren können, so ist doch moribus bey diesen Contract ein anders hergebracht, CARPZ. *p. 2. dec. 141.* Es kan aber nicht nur einer, sondern auch mehrere zugleich deponiren, und ist solchenfals der Inhalt des Depositions-Contracts anzusehen, massen wo er enthält, daß ein jeder das gantze Depositum repetiren könne, so kan auch ein jeder in solidum agiren und das Depositum repetiren. Ein anders ist zu sagen, wann die Depositio nur pro parte geschehen, massen sodann ein jeder sein Interesse beobachten kan, MANTIC. *d. Tr. Lib. 1. tit. 7. per tot.* Es kan auch gleicher Gestalt bey mehrern als einem allein ein Depositum vorgehen, davon Exempel bey denen Römern von denen Argentariis vorhanden, *L. 7 §. 2. & ult. L. 1. §. 42. depos. L 9. pr. & §. 1. de duob. reis.*

Was das Objectum, oder was vor Sachen deponirt werden können, betrifft, sind solches alle Handels-Waaren, und was in Commercio ist, und in Verwahrung genommen werden kan, es sey eigenthümlich oder fremde, *L. 1. §. 39. L. 31. §. 1 depos.* so daß auch eine verpfändete Sache von dem Creditore kan deponirt werden, *L. 16. d. t.* Auch die res immobiles können in sensu juridico deponirt werden, weil unter dem Nahmen der Sachen, auch unbewegliche begriffen seyn, und da auch selbige custodirt und verwahret, nicht minders auch sequestriret werden, so kan man ihnen auch das Deponiren nicht absprechen, *L. 2. § 1. L. 17. §. 1. L. 24. d. t. L. 23. de V. S. L. 11. de peric. & commod. rei vend.* VNGEB. *Exer. Justin. 10 q. 6.* BACH & HVNN. ad TREVTL. *Vol. 1. D. 26. th. 4.* Dissent. STRVV. *Ex. 21. th. 35.* Wer aber seine eigene Sache in Depositum annimmet, der kan nicht depositi belanget werden, weil ihm am meisten oblieget, und sein Interesse erfordert, das seinige wohl zu verwahren: Einem andern aber selbiges zu restituiren, lässet bona fides nicht zu; *L. 10 L. 31. in fin. depos. L. 45. pr de R. I.* Es hätte dann ein anderer ein jus in re darauf haftend, oder besässe dieselbe, MANTIC. *de tac. & amb. conv. lib 10. tit. 1. n. 9.* MVLLER. ad STRVV. *Ex. 21. th. 35.*

Was aber der deponirten Sache anhängig, z. E. der Zaum an dem Pferd ꝛc. das wird nicht vor deponirt gehalten, *L. 1. §. 5. depos.* MEV. *p. 2. dec. 54.* Die Ursach gibt BRVNN ad *d. L. 1. §. 5.* an, weil die Actio depositi famosa, und dahero zu restringiren ist, wiewohl bey der Restitution der deponirten Sache, und deswegen angestellten Action, auch auf die Accessoria gesehen, und der Depositarius, wo er einen Dolum dabey begangen, conveniret werden könne, LAVTERB. *Colleg. Theor. Pract. tit. depos. §. 12.* BVSIVS *ad L. 1. §. 5. depos.*

Wie wann jemanden eine verschlossene oder verpitschirte Küste wäre deponiret worden, so bestehet das Depositum, wann ihm schon die darinnen verwahrt gewesene Sachen nicht wären gewiesen worden, *L. 1. §. 41. dep.* MANT. *d. l. Lib. 10. tit. 5. n. 3.* STRVV. *Exerc. 21. th. 41.* Vor die eingeschlossene Sache aber ist er zu respondiren nicht schuldig, sie wären ihm dann zuvor mit der Küste gewiesen worden, so daß es nicht genug ist, wann schon der Deponent alle Stücke, die darinn enthalten, hererzehlte, MEV. *p. 9 dec. 54. n. 8. & dec. 55.* Würde aber eine wohlverschlossene oder obsignirte Küste von dem Depositario erbrochen oder resignirt zurückgegeben, so wird wider den Depositarium ein Dolus, daß er das Sigill abgerissen, oder doch die Küste nicht gebührend verwahret habe, präsumiret, und der Deponent ad Juramentum dasjenige, was darinn enthalten gewesen, zu beschweren, admittiret, arg. *L. 1. §. 26. depos.* CARPZ. *2. Resp. 69. n. 9. sq.* MANT. *d. Tit. 5. n. 4. sqq.* Es könte dann der Depositarius das Contrarium probiren, oder per Juramentum sich purgiren, massen man hier auf die probable Umstände zu sehen hat, STRYK. *U. M. π. tit. depos. §. 5.* Probable Umstände der Unschuld des Depositarii können seyn, daß er ein ehrbarer, unverdächtiger Mann ist, der Deponent aber persona levis: Daß das Schloß an Küsten leichtlich aufzumachen, oder man hätte um den Kasten nothwendig zu thun gehabt, und dadurch die Obsignatur abgerissen, welches in Feuers-Gefahr, wann man solche deponirte Sachen in mehrere Sicherheit bringen will, um so leichter geschehen kan, CARPZ. *d. Resp. n. 11.* MEV. *d. dec. 55.* BRVNN. *add. L. 1. §. 41.*

Was die Form dieses Contracts und worinn selbiger vor andern unterschieden wird, anlanget, so bestehet solche darinn, daß die Sache in diesem Absehen übergeben werde, daß man solche umsonst verwahren, und auf jedesmahliges Begehren, wann auch schon der Deponent eine Zeit, da er solche wieder abfordern wolle, determinirt hätte, der Depositarius restituiren solle, *L. 1. §. 9. & 22. depos.* STRVV. *Ex. 21. th. 36.* Solchemnach wird ad depositum requiriret

1) Daß die Sache Anfangs principaliter und primario zur Verwahrung gegeben werde, *§. 3 quib. mod. re contr. obl. L. 1. pr. depos.* wodurch dieser Contract von dem mutuo, pignore, commodato, emptione venditione, locatione conductione, und mandato unterschieden wird. Dann wann eine Sache einem andern committiret und Anfangs etwas anders gehandelt worden, obschon das Wort Custodia mit eingeflossen, so ist es doch kein Depositum, sondern ein Mandatum oder anderer Contract, *L. 1. §. 12. sq. L. 13. depos. L. 5. § 4. de præs verb.* Hieraus folget, daß der Depositarius die deponirte Sache nicht gebrauchen, oder ohne des Herrn Willen einem andern leihen könne, er mache sich dann eines Diebstahls schuldig, und muß leiden, daß er so wohl actione depositi, als furti, deren keine die andere absorbirt, convenirt werde, *L. 29. pr. depos. L. 3. C. eod.*

2) Wird requirirt, daß man nur die Verwahrung umsonst übernehme, sonst würde das Depositum in einen Bestand degeneriren, *L. 1. §. 8. & 9. depos.* BRVNNEM. *ad eand.* allwo er will, daß wo ein Lohn bezahlet würde, selbiger

condi-

condictione ob turpem causam repetirt werden könne, es wäre dann der Depositarius gewohnt, kein anvertrautes Guth ohne Lohn zu übernehmen; Ein honorarium aber hindert den Contractum depositi nicht, *L. 1 §. 24. vi bon. rapt.* Da nun, wie gemeldet, eine deponirte Sache nur zur Verwahrung gegeben wird, so folget, daß nach der ordentlichen Natur dieses Contracts und der Contrahenten Intention, weder das Dominium, noch die Possessio durch Uebergebung dieser Sache transferirt wird, *L. 17 §. 1. depos.* ibique BRVNNEM sondern die Sache muß in specie restituirt werden, *§. 3. quib. mod. re contr. obl.*

Es gibt aber Casus, da die Restitutio depositi kan denegirt werden, wann z. E. der Herr der Sache mit dem Deponenten, der nicht Herr darzu ist, concurriret und jener das seinige vindiciret, *L 31. § 1 depos.* Item, wann des Deponenten Güter dem Fisco wären heimgefallen, oder er wäre in einen solchen Stand gerathen, da man ihm von Rechtswegen nicht zahlen kan, oder doch solches nicht verträglich wäre, z. E. wann Deponent von seinem Verstand gekommen oder verschwenderisch, oder ein Feind des Vaterlandes worden wäre, *L. 31. §. 1. depos.* ZOES. *ad π. d. t. n. 25.*

Es ist aber nicht genug, daß die deponirte Sache in specie restituirt werde, sondern es muß auch cum omni causa geschehen, das ist, es müssen auch die aus dem Depositio erhabene Früchte accessiones und Nutzen restituirt werden, und also auch der Profit, welchen der Depositarius von dem deponirten Geld, wann er solches inzwischen zu seinen Nutzen angewand hätte, gezogen, er hätte dann das Periculum oder casum fortuitum zu prästiren auf sich genommen, MANTIC *de tac. & amb. conv. d. Lib. tit. 6. n. 4.* Die Ursach ist, weil in dem Depositio bona fides vorhanden seyn soll, dahero auch der Depositarius, wo er in Restitution der Sache eine Moram begehet, ad usuras verbunden ist, wie bey andern judiciis bonæ fidei, *L. 1. §. 23. L. 29, §. 1. π. depos. L. 5. C. eod.* STRVV. *Ex. 21. th. 37.*

Es ist aber ein Depositarius mehr nicht als dolum und latam culpam zu prästiren schuldig, *L. 5. §. 2. commod. L. 23 de R. I.* BRVNN. *ad L. 1. C. depos.* weil dieser Contract blos dem Deponenten zum besten eingegangen wird, und dem Depositario kein Nutzen zuwächset, dahero ist genug, wann er so viel Fleiß auf die Achthabung des Depositi anwendet, als er bey den seinigen anwendet, wann schon solches eben nicht mit genugsamen Fleiß geschicht, und hat es der Deponent, wann er extra dolum & culpam latam einen Schaden oder Verlust an seiner Sache leidet, sich zu imputiren, daß er nicht eine fleißigere Person erwählet, §. 3 *quib mod. re contr. obl. L. 32. depos. c. ult. X. depos.* Es muß aber der Deponens, wo er den Depositarium eines committirten doli oder latæ culpæ bezüchtigen will, solches probiren, CARPZOV. *I. Resp.* 13. Hieraus folget, daß bey entstandener Feuers- oder anderer Gefahr, der Depositarius nicht schuldig sey, seine Sachen zu negligiren, und die deponirte zu salviren, wann er beyde nicht retten kan, arg. *L. 5. §. 4. commod.* Und das ohne Unterscheid, ob die deponirte Sachen kostbarer seyn, als des Depositarii, oder nicht, STRYK. *de caut. contr. Sect. 2. c. 3.* STRVV. *Ex. 12. th. 37.*

Hätte aber der Depositarius sich freywillig zu Uebernehmung des Depositi offeriret so muß er levem culpam præstiren, daher STRYK. *d. l. §. 1* unter die Cautelen vor den Depositarium setzet, daß er nicht gar zu höflich zu seinem Schaden in solchem Fall sey, *L. 1. §. 35. depos.* Gleiches ist zu sagen, und wird der Depositarius ad levem culpam obligirt, wann er eine Verehrung sich bedungen, oder selbige schon angenommen hatte, *L. 5. §. 2. commod. L. 1. §. 8.* junct. *§. 25. depos.* STRVV. *Ex. 21. th. 37.* welcher aber in seinen *Decision. sabbat. c. 6. decis. 16.* ein anders statuiret. In genere auch, wann des Depositarii eigenes Interesse darunter versirt, und er einen Nutzen davon ziehet, ist er culpam levem zu prästiren schuldig, welches sich bey Wirthen, Schifleuten, Marcketentern &c. ereignet, welche auch zuweilen vor die culpam levissimam zu respondiren haben, *L. 9. §. . commod. L. 3 §. 1. naut. caup. stab.* PHILOPAR. **Kluger Beamt.** *Part. IV. pag. 265. sqq.*

DEPOSITVM *irregulare.*

Ist, wenn man von denen ordentlichen Terminis eines Depositi abweicht, und der Depositarius, oder derjenige, dem die Sachen anvertrauet worden, die res fungibiles depositas sich zu Nutzen machen, und der eins in genere restituiren kan, *§ 3 quib mod. re contr. L 24 L. 25 §. 1 L. 26. depos. L 31. locat.* Es wird aber dergleichen Genuß von dem Deponenten entweder *tacite*, wann er nemlich ein wisses Geld unpitschirt und zwar simpliciter deponiret, MANT. *de tac. & amb. conv. Lib. 10 tit. 3. n. 12.* oder *expresse* vergönnet, und zwar dieses entweder gleich Anfangs, mit der Expression, daß der Accipient, wo er will, das deponirte Geld gebrauchen könne, oder *ex post facto*, und erst nach der geschehenen Hinterlegung. Ersternfalls fällt so gleich das Dominium rei dem Depositario zu, und wird das Negotium in ein Anlehn oder mutuum verwandelt; Letzternfalls aber wird das Dominium rei von der Zeit an, da der Depositarius das Geld angreift und nutzet, auf ihn gebracht, *L. 9 § fin. L. 10 de reb. cred. L. 1. §. 34. depos* Es wollen dann die Contrahenten selbst es noch vor ein Depositum gehalten wissen, *L. 24 L. 26 §. 1. depos* sintemalen hier vornehmlich auf die Intention der Contrahenten zu sehen ist, CHRISTIN. *Vol. 3. dec. 48. n. 4.* FRANZ. *ad π. tit. depos. n. 24. sqq.*

DEPOSITVM *Juris publicum.*

Ist eine öffentliche Hinterlegung, welche geschicht, wann der Schuldner gerne zahlen wolte, aber der Creditor und Gläubiger, deme man schuldig, das Geld oder die Bezahlung nicht annehmen will, und derowegen der Schuldner damit er kein Interesse oder usuras weiter geben müsse, in Beyseyn der Zeugen das Geld depitschirt in publico, als bey der Kirchen, Cantzley, auf m Rath Haus, oder wohin es die Obrigkeit befiehlt, hinterlegt, *L. 2. L. 29. C. de usur.* OBERL. *Lexic. Jur. h. v.*

Daß aber die Oblatio vor rechtmäßig passire, wird erfordert

1) Daß der Schuldner das Geld realiter, mit Auszahlung desselben, offerire, und ist daher nicht

nicht genug, wenn er solches in dem Sack oder Beutel dem Creditori zeigte, *L. 19. C. de usur.* SCHVLZ. *de oblat. & depos. pec. c. 4. n. 2. sqq.* Wiewohl einige DD. die Auszahlung vor unnöthig halten, wann der Creditor expresse und sogleich widerspricht, daß er die Zahlung nicht annehmen wolle, RICHT. *Dec. 75. num 7.* CARPZOV. *5. Resp. 99. num. 4. sqq.*

2) Daß er das schuldige Geld in seiner behörigen Qualität und Güte, wie das Geld tempore Contractus gewesen, offerire, arg. *L. 3. de reb. cred. L. 69. de contr. empt.* Dahero kan der Creditor nicht gezwungen werden andere Müntz-Sorten anzunehmen, als er hergeliehen, wann er dadurch einen Schaden leidet, oder specialiter solche abgeredet worden, *L. 99. de solut.* CARPZ. 5 *Resp. 95.* Wäre aber nichts bedungen, und der Creditor ist ohne Schaden, so kan die Zahlung auch in anderer Müntze offeriret werden, arg. *L. 65. de V. O.* arg. *L. 99. de solut.* kleine Müntze aber in Menge anzunehmen, ist er nicht gehalten. Dahero es die Reichs-Abschiede verordnet, daß ein Creditor über 25. fl. an Zahlungs statt kleine Müntze anzunehmen nicht gehalten sey, *R. I. de An. 1559.* § die letztgemeldten. COLER. *de proc. exec. p. 1 c. 10. n. 9.* CARPZ. *p. 2. c. 29. d. 3.* Wären aber eine gewisse Anzahl an Ducaten oder Thalern ohne Exprimirung deren Werths vorgeschossen worden, so müssen sie auch in specie wieder offerirt, und Stück vor Stück bezahlet werden, mithin fällt der Nutzen oder Schaden auf den Creditorem, *L. 94. §. fin. de solut. L. 10. de accept.* SCHVLZ. *d. Tr. c. 4. num. 12.* Wäre aber die Æstimation der Thaler in infinitum, wie im vorigen Seculo geschehen, gestiegen, so kan der Magistrat seine Autoritæt interponiren, und den Excess moderiren, oder die Partheyen zu vergleichen suchen, SCHVLZ. *d. Tr. pag 183.* Wäre auch der Debitor in mora und das Geld hätte inzwischen abgeschlagen, so ist ihm der Schade zuzumessen: da es aber geliegen, hat er keinen Nutzen davon, sondern es wächst solcher dem Creditori zu, der das Geld in den stipulirten Sorten zuvor schon haben sollen, *L. 21. §. 3. de act. empt. L. 23. L. 84. de V. O.* SCHVLZ. *d. l. pag. 184.* Welches er auch dahin extendiret, und mit Præjudiciis bekräftiget, wann tempore intermedio die zu restituirende Müntz-Sorten gestiegen wären, massen so dann der Debitor das Interesse quantum plurimi zahlen muß, SCHVLZ. *d. l. pag. 190.* BEL. *p. 1. dec. 156. n. 25.* woselbst er die letztere Meinung vor probabler hält. Bey alle dem aber muß doch der Debitor judicialiter in mora constituirt werden, und ist eine Privat Erinnerung nicht genug; Und wo jenes geschehen, ist genug, wann er das Interesse moræ nebst denen bedungenen Sorten restituiret, *L. 44. pr. de dam. inf.* SCHVLZ. *d. l. pag. 195. sqq.*

3) Wird zu einer rechten Oblation erfordert, daß das gantze Debitum angebothen werde; Dann gleichwie niemand wider seinen Willen eine Particular-Solution annehmen darf, also auch nicht dergleichen Oblation, *L. 9. C. de solut L. 19. de usur.* Und diß ist nicht nur von dem Capital, sondern auch von denen Zinsen zu verstehen, welche mit jenen zugleich offeriret werden müssen, *L. 19. de usur.* SCHVLZ. *d. l. cap. 4. n. 5.* Wäre aber ein Theil der Schuld liquid, der andere aber illiquid, so muß der Creditor das Liquidum annehmen, das Illiquidum aber mit dem Debitore erst ausmachen, ZANGER. *de except. p. 3. c. 2. num. 37.* CARPZ. *5. Resp. 99. num. 8.*

4) Wird requirirt, daß die Oblatio geschehe an einem bequemen und anständigen Ort, *L. 9. de solut.* arg. *L. 32. de usur.* Es sind aber die Partheyen entweder eines Orts wegen einig worden, so ist derselbe auch zu observiren, *L. pen. de eo quod cert. loc.* Und wo mehr als ein Ort benennet worden, und zwar copulative, so kan in jeden ein Theil der Schuld bezahlet werden, *L. 2. §. 4. de eo quod cert. loc.* Oder alternative, so hat der Creditor die Wahl, wo er die Obligation annehmen will. Käme ihm aber der Debitor vor, und offerirte das Debitum an einen von denen alternative bedungenen Orten, so muß der Creditor das Geld annehmen, *L. 2. § 3. d. t.* Hätten sich aber die Partheyen nicht eines gewissen Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, verglichen, so ist ein Unterschied zu machen, ob eine gewisse Sache species oder corpus zu zahlen sey, welchen Falls selbige offeriret werden kan an dem Ort, da es befindlich, arg. *L. 38. de Judic.* Wäre man aber rem incertam, z. E. genus, quantitatem &c. schuldig, so muß nach gemeiner Meinung der DD. die Oblatio entweder in loco contractus oder Domicilii Creditoris geschehen, BACHOV. ad TREVTL. *Vol. 2. D. 19. th. 2.* Könte aber wegen Kriegs- oder anderer Gefahr einer von diesen Oertern nicht betreten werden, oder es verschlüge dem Creditori nichts, so kan auch die Zahlung an einem dritten Ort geschehen, LAVTERBACH. *Dissertat. de depos. Jur. th. 8.*

5) Soll die Oblatio auch zu rechter bequemer Zeit geschehen, *L. 6. C. de usur.* wobey voriger Unterscheid zu wiederholen, daß, wo eine gewisse Zeit determiniret worden, selbige zu observiren sey, *L. 17. de pec. const. L. 133. §. 2. de V. O.* wo nicht, muß der Debitor so gleich das Geld offeriren, weil der Creditor solches auch gleich fordern kan, *L. 41 § 2. de V. O.* Doch in jenem ex benignitate einige Zeit zu verstatten, *L. 105. de solut. L. 5. §. 1. de Coll. bon.* Es wäre aber diß eine unbequeme Zeit, wann der Debitor das Geld offerirte, da der Creditor in die Kirchen gehen, ein Weib nehmen, vor Gericht stehen wolte ꝛc. arg. *L. 2. & sq. de in jus voc.* arg *L. 1. § 7. de eo per quem fact.* Gleiches ist zu sagen, wann die Oblation am Sonn- und Feyertag, zur Zeit da man den Gottesdienst abwarten will, geschehe, oder auch zu Nacht. Wie wann aber der Debitor noch vor bestimmten Tag das Geld offerirte? Resp Wider des Creditoris Willen kan er es effective nicht thun, wann besonders dem Creditori und Debitori zu Lieb der Tag præfigirt wäre, *L. 122. de V. O. L. 43. §. 2. de Leg. 2. L. 18. de pec. constit.* Ein anders ist zu sagen, wo selbiger dem Debitori zum besten bestimmet wäre, wie in dubio præsumirt wird, *L. 17. de R. I. L. 17. de solut. L. 4. §. 1. de V. O.*

ZANG.

ZANG. *de Except. L. 3 c. 1. n. 218.* Es wäre dann, daß er solches Geld offerirte, welches der baldigen Devalvation unterworffen ist, SCHVLZ. *d. l. p. 269.*

6) Soll die Oblation der Schuld testato, das ist, in Præsenz gewisser Zeugen geschehen, gegen welche sich der Debitor erkläre, wie diß, was er offerire, die dem Titio als Creditori schuldige Gelder wären, deren die Zeugen sich künftig bey bedürften Fall erinnern, und daß er zahlen wolle, Zeugschafft geben sollen, und sind hierzu zwey Zeugen genug, *L. 6. L. 19. de usur.* Wären aber solche abwesend oder verstorben, kan der Debitor dem Creditori das Juramentum deferiren, dieser es aber jenem referiren, per *L. 14. §. 6. L. 35. de jurej.* CARPZOV. *5. Resp. 99. n. 21.*

7) Wird erfordert, daß, wann der Creditor das offerirte nicht annimmet, der Richter des Debitoris per *c. 17. X. de for. comp.* BOER. *Dec. 114. n. 9.* Es wäre dann die Zahlung an dem Ort, wo der Creditor sich aufhält, oder an einen andern gewissen Ort bestimmet, angegangen, um des Creditoris Citation zu erscheinen, und das Geld anzunehmen, oder daß es deponiret werde, zu sehen, imploriret werde, *L. ult. de L. Commiss. L. 6. C. de usur.* Welche Citation so nöthig ist, daß deren Unterlassung den gantzen Actum depositionis ungültig machet, wie also die JCti Wittenberg. gesprochen, teste SCHVLZ. *d. l. cap. 4. pag. 300.*

8) Wird erfordert, daß, wann der citirte Creditor nicht erscheine, oder erscheinet zwar, will aber das Geld nicht annehmen, selbiger in Præsenz des Richters, oder der von ihm hierzu deputirten Personen, selbiges zuzehle, in einen Beutel, Sack oder Kasten verschliesse, und nebst andern, besonders dem Richter oder Deputirten obsignire, *L. 1. §. 36. depos.* welche Obsignation die DD. vor so nöthig halten, daß sie auch ohne selbige die Depositon nicht vor gültig erkennen wollen, welches mit einem Responso Wittenbergensi bemarcket SCHVLZ *d. l. pag. 317.* woselbst er aber *pag. 318.* beysetzet, daß wo die Zuzehlung des Geldes nicht Herkommens, oder der Creditor solche nicht annehmen wolle, solches dem Debitori nicht schade, wann nur bey der Resignation erscheinet, daß er die gantze Summam offeriret und deponiret; wie solches durch ein Præjudiz behauptet SCHVLZ. *d. l. pag. 319.*

9) Wird erfordert, daß das dergestalt offerirte Geld in einem sichern Ort deponirt werde, nemlich in loco publico, *L. 28. §. fin. de adm. & per. tut. L. 56. §. 1. mand.* oder wohin es der Richter zu deponiren befiehlet, *L. 19. C. de usur.* Mithin nutzet die Depositio dem Debitori nicht, wann sie vor einem Privato geschehen, wie solches abermahl deduciret SCHVLZ. *d. l. pag. 330.* Es ware dann, daß der Richter das Geld nicht annehmen, oder die behörige Verfügung thun wolte, welchen Falls mit Adhibirung eines Notarii und behörigen Zeugen, auch bey einem Privato die Depositon geschehen könte, ZANG. *de exc. p. 3. c. 1. num. 85.*

10) Soll die Depositio also verbleiben, und der Debitor das Geld wieder abzufordern, nicht berechtiget seyn, dann wo er solches thut, hat das Depositum keine Krafft mehr, oder bringet dem Debitori einigen Nutzen, *L. 19. C. de usur.*

Wie wann aber der Richter selbst, oder ein anderer, bey dem das Geld deponiret ist, solches angreiffe, und zu seinem Nutzen anwendete? Resp. Wann das Geld versiegelt gewesen, und er hat es ohne des Creditoris und Debitoris Consens erbrochen, auch in seinen Nutzen verwandt, so hat er einen Diebstahl begangen, *§. 6. de obl. quæ ex del.* BERL. *p. 3. c. 44. n. 19.* Wäre aber das Geld nicht obsigniret, sondern nur zugezehlet deponirt worden, so cessiret die pœna furti, und wird davor gehalten, als gebe der Deponent dem Depositario tacite die Macht, das Geld inzwischen zu gebrauchen, der es aber auf erfordern in eadem qualitate mit Zinsen restituiren muß, SCHVLZ *d. l. c. 4. pag. 344.*

Es muß aber derjenige, welcher sein Geld offeriren oder deponiren will, ein Herr darüber seyn, und eine freye Disposition und Administration darüber haben, arg §. *2. quib. alien. lic.* Daher werden excludirt, furiosi, Verschwender, Pupillen, und Minores ohne der Vormünder und Curatorum Autorität und Consens, arg. *L. 4 §. fin. de solut.* arg *L. 3. C. de in int. rest.* Die Minores aber, welche keine Curatores haben, können cum effectu die Schuld offeriren und deponiren, welches doch heut zu Tag nicht attendirt, und nicht leicht dergleichen Oblation und Deposition von einem Unmündigen angenommen wird. Gleichwie aber die Oblatio und Depositio auch per Procuratorem, Tutorem, Curatorem geschehen kan; Also können auch die Procuratores, Tutores und Curatores die Oblation acceptiren, *L. 12. pr. de solut. L. 6. §. 2. de Cond. indeb. L. 25. C. de adm. tut.*

Die Sache, welche offeriret oder deponiret werden soll, muß eben nicht præcise in Geld, sondern kan auch in andern Sachen, die obsignirt werden können, bestehen; dahero können Jura und res incorporales auch immobiles nicht deponirt werden, LAVTERB. *Disp. de Depos. jur. th. 15.*

Was die Effectus, welche dergleichen Depositon erwecket, und zwar an Seiten des Debitoris anbetrifft, bestehen solche principaliter darinn, daß derselbe hiedurch ipso jure von der Schuld liberiret wird, *L. 9. C. de solut.* BACH. ad TREVTLER. *V. 2. D 29. th. 1.* Dergleichen aber die bloße Oblatio, ohne Obsignation und Depositon nicht hat, als welche die Obligation weder ipso jure, noch ope exceptionis aufhebt oder den Debitorem liberiret. Da nun diese Depositio die Principal-Obligation aufhebet, so folget, daß auch die Zinsen aufhören, und deren Cursus sistiret werde, arg. *L. 43. de sol. L. 178. de R. I* HAHN. ad WES *tit. de sol. num. 8.* Es können auch nach der Depositon die Pfänder nicht angegriffen oder distrahiret werden, *L. 8. C. de distr. pign. L. fin. C. de luit. pign.* Und kan der Debitor seinen Schuld-Schein condictione sine causa repetiren, per *L. 1. C. de cond. ex L. 9. C. ad exhib.* Ja, es kan

der Creditor gezwungen werden, eine Quittung von sich zu stellen, SICH ad *L. 9. C. de solut.* Es werden auch die Bürgen liberiret, es mögen nun sie oder der Principal-Debitor das Geld deponiren, arg *L. 64 de fidej.* arg. *L. 43. de solut.* Es beruhet auch die Gefahr des deponirten Geldes auf den Creditorem, CARPZ. *5. Resp. 100. num. 11.* daher wo eine Aenderung in der Müntze vorgienge, so fällt ihm der Nutzen und Schade zu, CARPZ. *d. l. n. 9* Ratione des Creditoris aber entstehen diese Effectus, daß er die wider den Debitorem, dessen Bürgen und pignora competirende Actiones verliehre und so wohl die Obligation als Pfänder restituiren müsse, *L. 19. C. de usur. L. 1. §. 36. depos.* PHILOPAR. **Kluger Beamt.** *Par. IV. pag. 153. sqq.*

DEPOSITVM *necessarium.*

Oder miserabile, wie es sonst genennet wird, ist ein solch hinterlegtes Gut, so man aus Noth, wegen einer bevorstehenden Gefahr, es entstehe solche wegen Feuers-Brunst, Schifbruch, Tumult oder Einfall des Hauses, jemand zu treuen Händen aufzuheben gibt, *L 1. §. 1. & 3. depos.* Dieses kommt sonst mit dem Deposito voluntario ratione causæ effic. materialis & formalis überein, hierinnen aber hat solches etwas besonders, daß da sonst der Depositarius, wo er das Depositum dolose consumiret, nur, das simplum restituiren darf, hingegen in dem depositio miserabili, wo er solches empfangen zu haben negirt: das duplum restituiren muß, §. *17. & 26. de A.* dann weil in solchem Nothfall das Vertrauen auf den Depositarium grösser ist, so ist auch die erwiesene Untreu desto strafbarer, FRANZ. ad *π. tit. depos. n. 99.* MANTIC. *de tacit. & ambig. conv. Lib. 10. tit. 2. n. 9.* Zwar will GROENEW. *de LL. abrog. ad L. 1. §. 1. depos.* und §. *23. de Act.* davor halten, daß diese pœna dupli nicht mehr in usu sey, welches aber bessern Beweis erfordert, weil die præsumtio pro jure communi streitet. Des Depositarii Erben aber können wegen ihres Erblassers gespielten Betrug nur ad simplum, wann sie aber selbst einen dolum committirt, ad duplum belanget werden, *L. 1. § 1. L. 18. dep.* FRANZ. *d. l. n. 105.* STRYK *U. M. π tit. depos §. 1.* Es hat auch in diesem Depositio miserabili, wie bey dem simplici das Juramentum in litem statt, wann nur die Actio directa angestellet wird, *L. 1. §. 26 depos.* Nichts minders wird auch in diesem Depositio summarisch procediret, und hat die paratissima executio statt, RVLAND. *de Commiss. p. 3 Lib. 4. c. 4.* MANT. *d. l. Lib. 10. tit. 1. n. 1.* MEV. *ad Jus Lub. Lib. 3 tit. 3. art. 2. n. 8.* und *p. 1. dec. 200.*

DEPOSITVM *regulare.*

Wird genennet, wann nach der ordentlichen Natur dieses Contracts die anvertraute Sache in specie restituirt wird.

DESERTIO *conjugalis malitiosa.*

Die boßhafte Verlassung eines Ehegattens, wenn nemlich der Mann sein Weib, oder das Weib den Mann vorsetzlicher Weise ohne Ursach sitzen läst, und heimlich davon gehet, (ein anders ist es, wo er aus Zorn wegliffe, jedoch bald wieder käme, *L. 3. in fin. de divort.* oder das Weib hätte einen vagabundum genommen, dessen Leben sie gewust, und also seine Condition appro-biret hat, und in genere, wo eine nöthige und probable Ursache der Absentz vorhanden, so cessiret der animus deserendi) da denn die Ehescheidung nicht eher vorgehen kan, es werde dann der Desertions-Proceß zuvor angestellet, und absolviret, STRVV. *Ex. 29. th. 54. & Ex. 30. th. 44.* Hierbey ist inacht zu nehmen, daß der verlassene Theil zuförderst fleißige Kundschafft einziehen, und dem Entwichenen nachtrachten, und wo er seinen Aufenthalt wissen kan, ihn gebührend citiren, oder durch Steck-Brieffe und andere Mittel anhalten lassen, und alsdann die Sache mit ihm vor dem geistlichen Gerichte ausmachen soll; Woferne aber über angewendeten Fleiß, von des Entwichenen Auffenthalt, ob er lebend, oder tod sey, keine Nachricht zu erhalten, welchen adhibirten Fleiß, die Parthey zuweilen mit dem Juramento diligentiæ bestärcken muß, so wird alsdenn der Desertions-Proceß auf eingebrachte schrifftliche Bescheinigung, daß sie böslich verlassen worden, und Kundschafft ihres Lebens und Wandels, ihr billig verstattet; wobey denn der Richter alle Umstände wohl inacht nehmen und inquiriren soll:

1) Ob der Ehegatte würcklich aus einer Bosheit abwesend sey? es sey nun solche gleich Anfangs also beschaffen gewesen, oder erst die Abwesenheit nachgehends malitiosa geworden, CARPZ. *Jurisprud. Eccles. I. 3. def. 59. n. 5.*

2) Wie das Leben so wohl des Deserenten, als der Verlassenen beschaffen gewesen? Denn mancher Ehegatte muß so viel Verdruß und übeles Tractament von dem andern leiden, daß er, sich dessen zu entbrechen, lieber davon gehet, dahero zuvor von dem Magistrat des Ortes, wo die Leute wohnen, Bericht einzuziehen.

3) Wenn des Deserenten Aufenthalt bekannt ist, kan er in faciem citiret, und legitimis remediis ad cohabitandum angehalten, auch bey verspührter Reluctanz eingestecket, und zur Caution entweder zur ehelichen Beywohnung oder auszumachenden Streits angehalten werden.

4) Soll der Richter auch die Zeit des Aussenbleibens wohl erwegen, worbey dem Arbitrio Judicis viel zu überlassen ist, CARPZOV. *Jurisprud. Ecc. I. 3 def. 60. n. 11.* BRVNNEM *Jus Eccles. L. 2. c. 17 § 27.* ibique STRYK. Wenn diß alles wohl consideriret wird, kan so denn der Desertions-Proceß erkannt, und summariter, wie in causis matrimonialibus gebräuchlich, verfahren werden, STRYK. *de Dissol. Spons. Sect. 6. §. 38. sqq.*

DESERTIONS-Proceß.

Ist ein vor denen Consistoriis angestellter Proceß, da auf Ansuchen des verlassenen Theils der Desertor legitime, das ist, in dreyer Herren Landen durch edictales citiret wird, und wenn er in termino aussen bleibet, in contumaciam die sententia dissolutoria gesprochen wird, STRYK. ad BRVNN. *Jus Eccl. II. 17. § 27* Damit aber dieser Proceß mit Bestande angestellet werde, müssen dazu nothwendig drey Stücke seyn:

1) Daß pars deserta oder der verlassene Theil fleißig nach dem Entlauffenen allenthalben

Nach-

Nachfrage gehalten, dessen ungeachtet aber ihn doch nicht erfragen können;

2) Daß dargethan werde, was massen es eine boßhafftige Verlassung sey;

3) Daß der Entlauffene schon eine so lange Zeit weg, daher man animum deserendi, den Sinn das andere zu verlassen präsumiren könne; welche Zeit denn mehrentheils auf das Arbitrium Judicis oder Gutbefinden des Consistorii ankömmt, wiewohl auch in Jure Civili gewisse Jahre dißfalls determiniret werden, z. E. 2. Jahre in *L. 1. C. de sponsi.* drey Jahre in *L. 2. C. de Repud.* vier Jahre, wenn der Mann im Kriege war, *L. 7. pr. C. eod.* fünf Jahre, wenn er vom Feinde war gefangen worden, *L. 6. C. eod.* Jure Novellarum aber wurden gantzer zehen Jahre erfordert, wenn der Mann Kriegs-Dienste hatte, *Nov. 22. c. 14.*

Wenn nun der Desertions-Proceß rechtmässig ist angestellet, und zu Ende gebracht worden, so ist die nachdem hierauf vollzogene Ehe dergestalt gültig und verbündlich, daß wenn auch gleich nachhero der boßhaffte Verlasser wieder kommen solte, solche geschlossene Ehe dennoch nicht möge wieder getrennet werden, CARPZOV. *Jpr. Conf. L. 2. def. 192. n. 12.* Daferne aber dasjenige, was nach denen Consistorial-Verfassungen zu dem Desertions-Proceß erfordert wird, hindan gesetzet worden, ist die letzte Ehe null und nichtig zu achten, und muß die Frau, wenn der erste Mann wieder kommt, demselben nach seinen Verlangen wieder restituiret werden, SCHILTER. *Inst. Jur. Can. L. 2. tit. 12. §. 5.*

DESIGNATIONS-Urtheil.

Ist, daß in einem Credit-Wesen über das von denen Gläubigern und Curatore litis wegen Liquidation derer Forderungen dererselben Priorität beschehene Verfahren, erfolgte Urtheil, worinnen die Creditores nach der Ordnung, in welcher ein jeder seine Befriedigung zu gewarten haben soll, gesetzet werden, es heist auch ein Prioritäts-Urtheil, oder die Classification oder Gradations-Urtheil, so in effectu einerley ist, weil die unterschiedene Denomination nur auf die Gewohnheit und stilum curiæ ankommt.

DIACONISSINNEN.

Deren Ursprung man gleich vom Anfang der Christlichen Religion herleiten will, *Rom. 16. v. 1. 1. Tim. 3. v. 11.* und *c. 5. v. 9. sqq.* Wenn sie Wittwen waren, so wurden sie zum Dienst der Kirchen nicht gebraucht, sie musten dann 60. Jahr alt seyn. Waren sie aber Jungfern, so musten sie darzu auferzogen seyn, ein gutes Zeugniß ihres Lebens haben, daß sie denen Weibern bey Verrichtung des öffentlichen Gottes Diensts, vornehmlich aber bey der H. Tauffe an die Hand gehen musten. Zu zeiten sollen sie auch die unwissenden Weiber in der Christlichen Religion unterrichtet und zur Tauffe zubereitet haben. Uber dieses musten sie die krancken Weiber besuchen, und denen Märtyrinnen und Gefangenen an die Hand gehen. Aber es sind diese in denen folgenden Zeiten gantz und gar abgeschaffet worden, ZIEGL. *de Diacon. c. ult.* FLEISCH. **Einl. zu dem Geistl. Recht**, *pag. 127.*

Diebs-Lichter.

Derer sich die Räuber und Mörder bedienen, diese wenn sie schwangere Weiber bekommen, so schneiden sie dieselbe auf, nehmen die Kinder aus derselben Leibern, hacken ihnen die Hände ab, überziehen die Finger, in des bösen Feindes Nahmen, mit Wachs, und machen diese Lichter daraus, welche sie in denen Häusern, da sie stehlens halber einbrechen, anzünden, und dadurch machen, daß die Leute in einen tiefen Schlaff fallen, und sich nicht ermuntern können, CARPZOV. *Pr. Crim. part. 1. quæst. 22. n. 59. 60. 61.* woselbst er *n. 62.* folgendes Urtheil, so der Schöppen Stuhl zu Leipzig Anno 1605. Mens. Novemb. nach Wolckenstein gesprochen, anführet:

Hat M. W. in scharffer Frage bekand, daß er nebst seinem Gesellen J. S. ihr Eheweib uf der Strassen ermordet, und ins Wasser geschleifft, dieselbe aber zuvor ausgezogen, und ihr mit seinem Messer ein Stück aus dem Halse und die lincke Brust abgeschnitten, sein Geselle aber mit seiner Axt ihr den Leib aufgehauen, und das Eingeweide, Hertz, Lunge und Leber heraus gerissen, in Meinung die Leibes-Frucht darinnen zu suchen, von derselben die Händlein abzuschneiden, und Lichtlein daraus zu machen, damit sie ihre Dieberey desto besser vollbringen könten. Desgleichen die abgeschnittene lincke Brust einem Hund fressen zu lassen, damit derselbe die Leute auf der Strassen anfallen sollen, und sie solche desto besser fällen mögen, ꝛc. So möchte er von wegen der an oberwehnten J. S. Eheweibe begangenen und bekanten erschrecklichen Mordthat, zur Feimstat geschleiffet, und mit dem Rade vom Leben zum Tode gestraft werden.

Et in causa simili nach Merseburg an Küchenmeistern, Mens. Feb. Anno 1608. conf. FRANCISCVS TORREBLANCA *in Epitom. Delictor. tap. 22. n. 11. sqq. pag. 224.*

DIEI *cujusque major pars.*

Sind die ersten 7. Früh-Stunden des Tages, *L. 2. de V. S.*

Dienst-pflichtige-Leute.

Welche denen Herrschafften Dienste zu leisten schuldig, sind alle diejenigen, welche ein pflichtiges Bauer-Gut im Besitz haben, und weder durch ein Privilegium noch alte Verträge, hergebrachte Gewohnheit, oder Verjährung die Dienst-Freyheit erlanget, dieselben allerseits und deren Erben sind entweder selbsten, oder durch einen tüchtigen Substituten dem Herrn Dienst abzustatten verpflichtet, diesem nach gehören zu dieser Anzahl:

Erstlich nach denen Röml. Gesetzen die Freygelassenen, welche zur Danckbarkeit vor die geschenckte Freyheit ihren gewesenen Herrn arbeiten musten, *l. t. ff. & Cod. de Oper. libert.*

Vors andere nach allgemeiner durch Teutschland üblichen Praxi: die Bauern und Ackers-Leute, welche vornehmlich dieser Last unterworffen. Dieselbe, weilen sie von Jugend auf zu harter Arbeit, Pflügen und Ackern gewöhnet sind, und durch ihren Schweiß ihr Brodt erwerben, als sind sie vor Alters am geschicktesten gehalten, die Läu-

reyen des Landes-Fürsten, worinnen vorzeiten die Einkünffte vor Fürsten und Herrn fast einzig und allein bestanden, zu bauen, und deren Aecker zu bestellen: Dahingegen diejenigen, so in Städten bey etwas freyern Wissenschafften und nicht saurer Arbeit erzogen worden, von dieser Last ordinair befreyet sind, als welche eine Art der Knechtschafft nach sich ziehet, *L. 4. si quis a parent. manum. L. 10. de obseq. parent. præstand. L. 26. §. 12. de condict. indeb.*

Und zwar ist die allgemeine rechtliche Præsumtion, daß alle und jede Bauer-Güter und deren Besitzer den Landes-üblichen Herren-Dienst leisten müssen, es wäre denn, daß sich jemand durch eine Præscription, altes Herkommen, oder sonderliches Privilegium sich davon frey gemacht hätte. Daher kommt es auch, daß wer von Herrn-Diensten frey seyn will, seine vorgeschützte Freyheit beweisen müsse, arg. *L. 2. de prob.* denn es ist regulair, daß wer sich von einer allgemeinen Landes-Unpflicht eximiren oder entziehen will, seine Exemtion durch zulänglichen Beweiß beybringen müsse, *c. 7. de privileg. in 6.* BALTHASAR. *de oper. subd. c. 8.*

Wenn demnach ein Edelmann oder ein Geistlicher ein Land Gut an sich bringet, daß den Herren Diensten und andern Landes-Pflichten unterworffen ist, ist er wegen seines Adelichen oder geistlichen Standes davon gantz nicht befreyet, *L. 6. §. 4. de mun. L. ult. §. 24.* KNICHEN *de vestit. pact p. 2. c 3. n. 91. & seq.* Denn wenn auch die Kirche selbsten von diesem Onere nicht befreyet ist, wenn sie pflichtige Güter an sich erhandelt, *can. 27. cauf. 11. qu. 1. can. tribut. 22. cauf. 23. q. 8.* so kan sich vielweniger ein Edelmann entziehen, weil jene viel grössere Privilegia hat, arg. *L. 22. pr. Cod. de SS. Eccles c. 4 c. 7. X. de immunit. Eccles.* Denn weilen heutiges Tages, wie oben angezeiget, viel Herrn-Dienste in Anschung gewisser Landerey geleistet werden, davon sie ohne des Guts-Herrn Willen nicht können getrennet werden, so kommen sie folglich auf einen jeden Besitzer, er mag seyn von was Stande er wolle, *L. 16. C. de Episc. & Cler.* denn eine jegliche Sache wird transferiret mit ihrem Onere, *L. 10. de remiss. pign. L. 12. C. de Distract. pignor.* Und wie die Juristen zu reden pflegen, so folgt das Onus dem Gute auf dem Fusse nach, wie der Hund dem Hasen, oder wie der Aussatz dem Aussätzigen, SPEIDEL. *Spec. Notab.* verb. **Bauren-Güter**, FRITSCHIVS *Tr. de jure pagorum c. 7. §. 8.*

Und ist dieses aus der natürlichen Billigkeit gnugsam daher abzunehmen, daß wenn ein Bauer-Gut, so ein Edelmann an sich gebracht, dadurch so fort von der Anlage befreyet würde, solches denen übrigen Unterthanen zu einer unerträglichen Last gedeyen, und sie dadurch über die massen würden beschweret werden, da doch die Onera als odieux vielmehr sollen eingeschrencket, als vermehret werden, *c. 15. de R. J. in 6.* Ja es würde gar unbillig, und göttlichen und weltlichen Rechten zuwider seyn, wenn die Unpflichten, so vorhin allen und jeden oblagen, hernach einigen wenigen sollten aufgebürdet werden. Denn was man sich von einem andern nicht gerne will gethan wissen, soll man selber ihm auch nicht anthun, *Matth. 7. v. 12. cap. 13. X. de majorit.* Wer wolte aber gerne sehen, wenn anderer Lasten ihm aufgeleget würden. Und haben die allgemeinen Rechte heilsamlich verordnet, daß niemand um eines andern willen solle beschweret werden, *L. 1. de alien. jud. mut. tauf.* Welche auch so gar dem Landes-Fürsten oder einen Souverainen Regenten selbst nicht verstatten, zum Nachtheil derer andern Unterthanen, einen also von Unpflichten zu befreyen, daß andere für ihn bezahlen müssen, arg. *L. 2. §. 10. & 16. π. ne quid in loco publ.* BALTHASAR *de oper. subd. n. 10.* Und wenn auch gleich die andere Eingesessene eines Einwohners Unpflichten über sich nehmen, und denselben dadurch frey machen wolten, ist doch solches ohne Consens des Ober-Herrn ungültig, *L. 2. & 3. C. sine censu vel reliquis &c.* dieweil die Verträge und Contracte der Privat-Leute dem Ober-Herrn oder dem Fisco nicht können schädlich seyn, *L. 24. & 28. de pact.* Und was unter dem einen abgeredet, kan dem andern nichts präjudiciren, arg *tit. C. inter alt. vel jud.* TVSCHIVS *Concl. 265. I. R.* Vielweniger kan ein Verkäuffer, der ein Bauer-Gut verkauft, den Käuffer vom Herrn-Dienst frey schaffen, weil er die Freyheit nicht hat, *L. 20. de A. R. D.* KNICHEN *de vestit. pact d. l.* weilen nemlich, wie schon erwehnet, eine jegliche Sache auf den Käuffer kömmt, mit samt dem darauf haftenden onere, und weil es billig ist, daß derjenige, der den Nutzen von einer Sache geniesset, auch das Ungemach davon empfinde, *L. 10. de R. I.* KNICHEN. *d. l. n. 107.* BALTHAS. *de oper. subd. c. 10.* Und diese Meinung ist überall in Gerichten üblich, und in praxi recipiret, wie denn KNICHEN *d. cap.* unterschiedliche Præjudicia angeführet. Daher denn auch an vielen Orten die Edel-Leute keine Bauer-Güter an sich kauffen dürffen, ohne sonderliche Concession der Herrschafft, weiln man befürchtet, daß mit der Zeit die Unpflichten davon in Abgang kommen, und sie zu Adelichen Gütern möchten gemacht werden, *Ordinatio Anhalt. tit.* **Bauer-Güter**, *Ordin. pol. Saxo Vinar. tit. 36* welche allegirt werden von FRITSCH *de jur pag. c. 7 § 8.*

Es wird diesemnach auch eine Kirche von dem Herrn-Dienst nicht ausgenommen, wenn sie sich Bauren-Güter ankauffet, ebener gestalt wie verordnet ist, daß sie zu Bauung Brücken und Wege müssen hergeben, *L. 7. C. de SS. Eccles.* auch alle übrige Privilegiati die Erbzinß-Leute der Landes Herrn, auch das Kayserl. Hauß selbsten, *L. 4. C. de priv. Domus Augustæ, L. 7. Cod. de oper. publ.* denn eine Sache wird transferiret mit dem ihr anklebenden Onere, arg. *L. 5. C. de SS. Eccl.* ROSENTHAL. *de feud. c. 6. concl. 80. n. 3.* GAILIVS *2. O. 58. n. 12.* Und es kan sich von Verbesserung der Brücken und Wege niemand frey machen, er möge in so hohen Würden stehen, als er wolle, *L. 11. de Vac. & exc. muner. L. 7 C. de oner. publ.* STRVV. *S. J. C. Exerc. ult th. 80.* denn dergleichen Unpflichten der Hoheit des Standes nicht nachtheilig sind, weil sie vor keine operas sordidas zu halten, *L. 4. C. de privileg. Domus Aug.* und es auch kein Onus ist, so der Person, sondern den Gütern anhanget; weilen auch sowol Kirchen und andere privilegirte Oerter von den Brücken und Stegen den Nutzen geniessen, müssen sie auch nach Erforderung der Billigkeit selbsten, die Beschwerung davon mit übernehmen, arg. *L. 10. de R. J. L. 1. §. fin. de aqua pluv. arc.* BRVNNEM. *ad L. 7. C. de SS. Eccles.* Dahero denn, wenn zu solcher Reparation eine Collecte angeleget wird, hievon kein einziger befreyet ist, welches einige auch auf die Collecten,

welche

welche zu Ergäntzung der Mauren, Wälle und Graben angeleget werden, extendiren wollen, wie davon beym HAHNIO *ad Tit. de piis public.* ein Præjudicium anzutreffen, Anonymi **Dorff- und Land-Recht**, *Part. I. pag. 136. seq.*

Dienst-Zwang.

Wie er sonderlich in Sachsen eingeführet *Ord. Pol. 1661. tit. 23. §. 3.* bestehet darinnen, daß die Kinder derer Bauern ihrem Gerichts-Herrn eine Zeitlang gezwungen dienen müssen, und also ihre Dienste keinem extraneo eher vermiethen dürffen, als bis sie solche ihrem Gerichts-Herrn offeriret, und diesem, wenn er es verlanget, gegen ein gewisses Lohn zwey gantzer Jahre Dienste geleistet haben. Dahero hierbey hauptsächlich folgende Umstände zu mercken:

1) Müssen die Verträge und Gewohnheiten, welche von denen Diensten, und dem davor schuldigen Lohn disponiren, als eine Regel beobachtet werden,

2) Sind diejenigen Bauer-Kinder nur schuldig solche Dienste zu leisten, welche in Bauern-Stand bleiben, keine eigene Haushaltung anfangen, und welche die Eltern nicht selbst zu ihrem Dienste brauchen, inzwischen aber sich doch sonst zu vermiethen gewohnet sind, daher BERGER. *Oecon. Jur. p. 55.* davor hält: Es könne ein Bauers-Sohn, der sich in der Stadt zu einem Fuhrmanne vermiethet hat, zu dergleichen Dienst nicht angehalten werden.

3) Müssen diejenigen dienen, welche sich zwar nicht ordentlich vermiethen, immittelst aber doch gegen einen Lohn tägliche Hand-Arbeit zu thun gewohnet sind.

4) Muß sich der Gerichts-Herr, wenn ihm die Dienste offeriret werden, binnen 14. Tagen declariren, ob er sie verlange. Nach deren Ablauff können sie andere Dienste suchen.

5) Müssen sie zwey Jahr dienen, wenn sie aber die Eltern binnen der Zeit selbst brauchen, oder bey dem Herrn Gelegenheit zu heyrathen in solcher Zeit vorfället, so ist es an einem Jahre genug, oder, wenn dieses noch nicht vorbey ist, können sie einen andern an ihre Stelle schaffen. Fiele ihnen auch Gelegenheit zum Heyrathen vor, ehe sie sich jemals vermiethet gehabt; so sind sie von allen Diensten frey.

6) Muß man bey diesen Diensten hauptsächlich auf das forum domicilii derer Eltern sehen.

7) Gehören diese Dienste nicht dem Ober-Lehn-Herrn, sondern bloß dem Gerichts-Herrn.

8) Können die Widerspenstigen durch Hülffe der Obrigkeit des Orts, wo sie sich hin retiriret haben, zum dienen gezwungen werden, SCHAVMB. **Einleit. zum Sächs. Recht Erster Theil**, *pag. 149.*

DIFFESSIO.

Ist ein gerichtlicher Actus, dadurch die Recognition eines Documents abgewendet, der Innhalt desselben eydlich verneinet, und davor nicht, wovor es ausgegeben, erkannt wird, *L. 11. C. qui pot. in pign. L. 13. L. 14. C. de prob. c. 2. X de fide instr. Rec. Imp. de Ao. 1654. § 35. 39. 45* CARPZOV. *p. 1. c. 17. d. 12.* Und diese jurata Diffessio kan nach dem Sächsischen Recht von keinem Mandatario, sondern von dem Principal verrichtet werden, auch von keiner Frau, ob schon deren Curator die Schrifft und Siegel recognosciret hätte, CARPZOV. *d. c. 17. d. 16.* In denen Reichs-Gerichten aber wird ein Gevollmächtigter admittiret, welcher in seines Principals Seele schwöret, doch muß er ein Special-Mandatum haben, *R. I. de An. 1654. §. 43.* Gleiches ist auch von einem Vormund zu sagen, welcher im Nahmen seines Pupillen agiret, oder denselben defendiret, und schwöret nur das Juramentum Credulitatis ab, CARPZOV *p. 3. dec. 230.* Welches auch die Erben, die des Verstorbenen Instrumenta diffitiren, prästiren können, *L. 12 C de jurejur L. 42. de R. J.* Es können aber nur Privat-Schrifften eydlich diffitirt werden, nicht aber publica oder mit Obrigkeitlicher Autorität bekräfftigte Documenta, CARPZOV. *Lib 3. Resp. 12. n. 11. & in Proc. Tit. 14. Art. 3. n. 48.* Wohin auch die von Notarien und Zeugen in einer öffentlichen Form errichtete Instrumenta referiret werden, CARPZOV. *d. Lib. 3. Resp. 82. n. 27.* Würden aber solche Documenta produciret, die nicht zur Sache dienen, und dem producto nichts präjudiciren, ist derselbe billig mit der eydlichen Diffession, gleichwie auch mit der Recognition zu verschonen.

DIGESTA,
siehe
PANDECTÆ.

Ding.

Bedeutet bey denen Alten Teutschen das Gerichte oder den Gerichts-Platz, und hat seinen Ursprung von dem Worte **Dingen**, welches nebst andern davon abgeleiteten, als **Beding, Bedingung, bedingen, abdingen**, noch gewöhnlich. Denn ehemahls konte der Richter einen in keine höhere Straffe verdammen, als die Partheyen selbst unter sich einig worden waren, bis wegen derer erschrecklichen Summen, so hoch der Kläger seinen Schaden schätzte, eine gewisse Straffe in denen Gesetzen bestimmet wurde. Wolte nun vorher Beklagter sich nicht vertragen, so verfolgten ihn die Anverwandten dessen, dem er Schaden gethan hatte; weil nun das Dingen in Gerichten so gewöhnlich war, hat man **Ding** selbst vor den Gerichts Platz gebraucht, woraus auch die Nahmen **Ding-Graf, Holtz-Geding, Frey-Geding, Voigt-Geding** und **Recht-Geding** herkommen. Ingleichen hat auch die Benennung des **Dingstags** oder **Dienstags** seinen Ursprung daher, als an welchem Tage allezeit Gerichts-Tag gehalten worden sey, weil die Teutschen den Martem vor den Patron der Gerichte hielten. DANNENHAVER hat diesen Tag Dominicam diem, i. e. in genere sacrum genennet, weil die Alten den dritten Tag in der Woche dem Marti geheiliget, dahero wird er bey etlichen Teutschen *Erie* oder **Erich**, bey etlichen aber **Thies** oder **Ties** geheissen, davon die Wörter **Erich-Tag** oder **Ties-Tag**, und endlich **Dinnstag** entstanden, CLAVERIVS QVILLE *in Histor. Germ. p. 39.* Es heist auch **Geding**, und bedeutet die ordentliche Gerichte, so man um Schuld und Guts nach Sächs. Rechte, von 14. Tagen zu 14. Tagen halten soll, ingleichen bedeutet es *res*, ein **Ding bleibt immer mein, ich geb es denn mit meinem Willen**, BESOLD. *Thes. Pract.* VOC. **Ding**, WEHNER. *Observ.*

Observ. Pract. VOC. **Dingpflichtig**, *pag. 87.* SPELMANN *Gloss* VOC. **Ding-Graf** *p. 172.* SCHILTER. *Comment. ad J. Feud. Alemann.* 114. §. 2.

Dinte.

Oder Tinte; Lat. Atramentum. Mit zweyerley Dinte soll man kein Instrument schreiben, denn sonsten wird hieraus ein Verdacht des Betrugs gezogen, indem die Veränderung der Dinte und der Feder die Gleichheit der Schrifft aufhebet, und macht, daß sie nicht einerley Ansehen hat, *Nov. 73. Proœm.* BORNITIVS *de Instrum. P. 2. L. 2.* Absonderlich ist der Verdacht desto gröser, wenn an solchem Orte andere Dinte gebraucht worden, davon was grosses dependiret, z E. wenn das Jahr und der Tag mit unterschiedlicher Dinte geschrieben ist, so hat man gleich eine Muthmassung, das Instrument sey nicht richtig, RIMINALD. *Lib. I. Cons. 30. n. 39.* CEPHAL. *Consil. 187. n. 17.* CRAVETTA *Consil. 134. n. 27.* Welche Muthmassung um so viel stärcker und gewisser ist, wenn es mit anderer Hand geschrieben, FARINAC. *Quæst. 153. n. 19.* Es wird aber billig des Richters Gutachten anheim gestellet und überlassen, wie weit solchen Muthmassungen aus der Dinte etwas gewisses und wahrhafftiges zuzuschreiben, MENOCH. *de A. J. Q. L. 2. Cas. 183 num. 67.*

DIRECTORIVM.

Bedeutet das Verzeichniß derer Articul, über welche die Zeugen sollen abgehöret werden, so allezeit hinter die Articul gesetzet wird, damit man sehen kan, ob alle Zeugen, oder nur etliche über diesen oder jenen Articul vernommen werden sollen. In dem letzten Fall wird es auf diese Art gemachet:

Directorium cum denominatione Testium

Test. 1. Sempronius ad Art. prob. 1. 2. 3. 4.
Test. 2. Ulpianus ad Art. 1. 2. 6. 7. 8.
Test 3 Modestinus ad Art 3. 4 5. 10. 11. 12.
Test. 4. Cajus ad Art. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

In dem ersten Fall aber setzet man nur:

Test. 1. Sempronius
Test. 2. Javolenus
Test. 3. Davus
Test. 4. Oedipus
} ad omnes

Wenn aber gar kein Directorium bey denen Articuln befindlich, so wird ein jeder Zeuge über alle vernommen, MENCKEN. *Tract. Synopt. Proc. Tit. 20. §. 6.*

DISCONTRIREN.

Abrechnen, abkürtzen, wird in Wechsel bey Kauffleuten genennt, wenn man Waaren gekaufft hat, und dieselben erst nach Ablauff einer gewissen Zeit bezahlen will, man bezahlet sie aber hernach baar. So ziehet man etwas von dem erst gesetzten Preise ab, weil die Vermuthung ist, der Verkäuffer werde in Ansehung dessen, daß er eine Zeitlang warten muß, den Preiß gesteigert haben. Da es ihm aber nunmehr so gleich bezahlet wird, so rabattirt der Käuffer obgedachter massen etwas, **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. 35.

DISCVSSOR.

Ein Aufseher über die Rechnungs-Sachen, war ein Kayserlicher Bedienter, welcher derer übrigen Rechnungen untersuchen muste, *L. 10. C L. 10. de Judæis in C. Theod. L. 26. C. de appellat.* BVLENGER. *de Imp. Rom. III. 29.*

DISMEMBRATIO.

Die Auspfarrung, welche darinnen bestehet, wenn aus einer Kirchen, zwey und mehr gemacht werden. Diese ist in den *c. 8. 10. 20. 21. 25. 26. 36. X. de præbend.* verboten. Die Ursach kan man leicht begreiffen, weil nemlich die Geistlichkeit dadurch um ihr Einkommen gebracht wird. Wann aber dieselbe geschiehet, so wird dabey alles dasjenige erfordert, was man bey der Vereinigung der Kirchen observiren muß. Sonsten ist kein Zweifel, daß ein Landes-Herr, wenn es der Nutzen der Kirche erfordert, solches mit gutem Gewissen thun könne. Es pfleget dieselbe auf zweyerley Art zu geschehen; entweder, daß die vorher gemachte unio disjunctiva wiederum zurissen, oder aus einer Kirchen zwey gemacht werden. Im ersten Fall kömmt die Kirche in ihren vorigen Zustand, und die Mutter verlieret ihr gehabtes Recht über die Tochter, *c. 1 X. ne sed. vacant. aliq. innov.* Es muß aber nichts darbey vorgehen, was wider den Zustand der Kirche lauffet, BOEHMER. *Jur. Paroch. Sect. III. c. 3. § 3.* Im andern Fall bekömmt die Kirche, aus deren Einkünfften die andere ist gestifftet worden, nicht nur alleine das Jus Patronatus über dieselbe, sondern sie wird auch als ihre Tochter betrachtet, *c. 3. X. de eccles. ædif.* Es behält auch über dieses die erste die annuam pensitationem, FLEISCH. **Einleit. zum Geistl. Recht,** *p. 439.*

DISPENSATIO *Juris.*

Ist nichts anders, als eine Relaxatio juris, welche von demjenigen geschiehet, so die Macht hat Gesetze zu geben, *cap. fin. X. de Majorit. & Obed.* Wer also Macht hat Gesetze zu geben, der hat auch Macht, wider dieselbe zu dispensiren, arg. *L. . π. de constit. princ. L ult C de leg.* Kan also kein Magistrat noch Edelmann, welcher dependentem Jurisdictionem hat, noch sonst jemand von dem einmahl gegebenen Gesetze dispensiren, *d. cap. fin. X. de Majorit. & Obed.*

Es differiret aber die Dispensatio von der Interpretatione eines Gesetzes; Dann durch diese wird das Gesetz nicht aufgehoben, sondern dergestalt ausgeleget, daß es auf das bevorstehende Factum quadrire oder nicht: Durch die Dispensation aber wird die Verbindlichkeit des Gesetzes in dem vorfallenden Casu gar erlassen. So offt demnach ein Casus vorfällt, mit solchen Umständen, daß sie vor sich selbst genug sind, das Gesetz ex æquo & bono zu temperiren, welches vornehmlich sich sodann ereignet, wann die Observanz des Gesetzes der natürlichen Billigkeit und des Gesetz Gebers Intention zuwider laufft, so ist die Dispensation unnöthig, sondern man ist ipso jure von dem Gebot des Gesetzes befreyet. Die Dispensatio aber machet keine Erklärung ex æquo & bono, sondern excipirt den Unterthan vom Gesetze, und gibt ihm die Licenz, ohne deren sonst er dem Gesetz unterworffen wäre, ZIEGL. *de Jur. Maj. L. 1. c. 6. num. 2.*

Solche Dispensatio vom Gesetze, geschiehet entweder de negotio *futuro*, oder *præteri o* De negotio

negotio futuro wird eine Dispensation ertheilet, wenn jemand erlaubet wird, wider den klaren Inhalt eines Gesetzes etwas zu thun; de negotio præterito geschiehet solche Dispensation auf zweyerley Weise, entweder wenn eine That, so an und vor sich selbst unrecht, und wider die Gesetze, *L. 5. C. de LL.* von dem Regenten ratihabiret wird, oder wenn eine Strafe, welche einer wegen begangener Ubelthat nach dem Gesetze verdienet, remittiret wird.

Bey Ertheilung aber einer jeden Dispensation ist in acht zu haben 1) auf das Recht und Gesetze wider welches die Dispensation soll gegeben werden, 2) Nachgehends ist auch zu regardiren auf die Personen, und ob auch durch eine Dispensation eines tertii Recht könne lædirt werden.

Dieweil nun das Recht entweder *divinum* oder *humanum* ist, so kan wider das erstere, so ferne es das gantze menschliche Geschlecht angehet, nicht dispenlirt werden; circa Jus humanum aber kan ein jeder, welcher Majestatem in seinem Lande hat, dispensiren. Hierbey entstehet die Frage: Ob in verbothenen Ehen die Dispensation zugelassen wäre? So ist zu mercken, was die Evangelische Kirche anbetrift, daß wider diejenige Verbothe, welche von dem allerhöchsten Gesetz Geber herrühren, und *Lev. 18. & 20.* zu befinden, keine menschliche Dispensation kräftig und zulässig sey, GERHARD. *Loc. de Conjug.* § 346. BRVNNEM. *Jur. Eccl. L. 2. c. 16. q. 25.* HAVEMANN *in Gamolog Lib 2. tit 7 reg. 2.* So viel aber die Römisch Catholische Kirche belangt, hat man in derselben diese Meinung von alten Zeiten her gehabt, daß man in allen Graden, (nur die auf- und absteigende, nebst dem ersten Grad der Seiten-Linie ausgenommen,) dispensiren könne, wie zu sehen ex *Concil. Trid. Sess 24. de S. Matrim. can. 3. & de reform matr. cap. 5.* Add LAYMAN. *Theol. Moral. Lib. 5 Tract. 10. p. 4. c. 6.* LYNCKER. ad DESSEL *Tit. de Consang. & affin. qu. 4.* SCHILT *Inst Jur. Can. Lib. 2. Tit. 10* § 19. wie dann MYLERVS ab EHRNBACH. *in Gamolog. person illustr. c 8. n 2* viele Exempel solcher Dispensationum anführet.

Dasjenige, was wir nach der Evangelischen Kirchen-Meinung zum Grund voraus gesetzet, hat zwar an und vor sich selbst, wann man es schlechterdings ansiehet, seine Richtigkeit; Allein, wenn man dem Gesetz GOttes etwas näher tritt, und die Frage so formirt: **Was denn in demselben vor Ehen verbothen?** Ist selbige so wohl unter denen Theologis als JCtis annoch sehr strittig, anerwogen unter ihnen noch nicht ausgemacht; ob Moses nur allein die **Personen**, oder auch zugleich die *Gradus* verbothen, dann so man jener Meinung beypflichtet, läst sich dieses folgern, daß diejenigen Personen, welche nicht ausdrücklich in dem Gesetze GOttes verbothen, einander heyrathen können, ohngeachtet sie mit denen Verbothenen in gleichem Grade stehen, welche Meinung so gar LVTHERVS gehabt, wenn er im *Tom. 2. Jenens. fol. 152.* hiervon also schreibet;

> **GOtt rechnet nicht nach den Gliedern, wie die Juristen thun, sondern zehlet stracks die Personen: Sonst weil Vatters Schwester und Bruders Tochter in gleichem Glied sind, muß ich sagen, daß ich entweder meines Bruders Tochter nicht nehmen könne, oder meines Vaters Schwester nehmen möchte; Nun hat GOtt Vaters Schwester verbothen, und Bruders Tochter nicht verbothen, die doch gleiches Gliedes sind, ꝛc.**

Wiewol andere vorgeben, er hätte seine Meinung wieder geändert, wie zu sehen bey dem CARPZ. *L. 2. def. 76. n. 6. & in Pract. crim. par. 2. quæst. 73. n. 23.* Und dieses defendiren auch nicht wenige so wohl unter denen Theologis, wie zu sehen bey dem JOACH a BEVST *L. 2. de matr. c. 51. §. concludimus inf.* BALTH. MENZER. *Tr. de Conjug fol. 77.* & HAVEMANN *in Gamolog. Sympt. L 2. tit. 5. pos. 6. not. 1. & 2* als auch JCtis, z. E. JOH. FICHARD. *Conf. 68 Tom. 2.* PETR. WESEMB. *Conf. 23.* & CONR. MAVSERVS *ad §. 1. I. de N.*

Wenn man die andere Meinung heget, wie nemlich nicht allein diejenige Personen, welche von Mose mit ausdrücklichen Worten aufgezeichnet sind, sondern auch diese, welche mit denen aufgezeichneten in gleichem Grad sich befinden, nicht zusammen heyrathen mögen, so defendiret diese Meinung der meiste Theil, so wohl Theologorum als JCtorum, wie zu sehen bey dem GERHARD. *Loc. de Conjug* § 275 OSIANDER *in cap. 18. Lev.* BIDEMBACH. *de cauf. matrim. qu. 3 p. 30* BEVST. *p. 2. de conjug. c. 51* KITZEL *Synopf. matrim. c. 3. theor. 13* CARPZOV. *L. 2 def. 76 n. 4. & def 92. n. 8.* BRVNNEM. *Jur. Eccles. L. 2. c. 16. §. 26.*

In diesem zweiffelhaften Fall nun ist einem jedweden Christen zu rathen, daß er sein Gewissen nicht beflecke, eingedenck, daß alles was wider das Gewissen lauffet, Sünde sey, sondern vielmehr die sicherste Meinung erwahle, welche wir hier unmaßgeblich diese zu seyn erachten, daß nemlich in dem Gesetz GOttes auch diejenige Personen, welche mit denen ausdrücklich aufgezeichneten in gleichem Grad stehen, für verbothen zu halten. Allermassen das Verbot des Allerhöchsten Gesetz-Gebers *Levit. 18 vers 6.* also lautet: **Niemand soll sich zu seiner nächsten Blutsfreundin thun ꝛc.** In welchen Worten demnach auch diejenige, welche gleiches Gliedes, sonder Zweiffel eingeschlossen sind, es wäre dann, daß man keine paritatem rationis, oder gleichmäßige Ursache des Verbots bey ihnen antreffen könte, dann solchen Falls könte man von dieser Meinung ohne Verletzung des Gewissens wohl abweichen, STRYK. ad BRVNNEM. *Jur Eccl. L. 2. c. 16.* & LYNCK. *ad Decretal. Tit. de Consang. & Affin.* § *ult.*

In dieser Absicht ist demnach gäntzlich dafür zu halten, daß eine Christliche Obrigkeit am sichersten handele, mithin ihrem Gewissen am besten rathe, wann sie durch Dispensation nicht zulässet daß einer seines Bruders oder Schwester Tochter eheliche, welche mit ihm im andern Glied ungleicher Seiten-Linie verwandt ist; denn obgleich diese Personen in Heil. Schrift mit vernehmlichen und ausdrücklichen Worten nicht verbothen, so kan doch dieses genug seyn, daß die Ehe mit des Vaters oder Mutter Schwester daselbst nicht zugelassen ist, *Lev 18. v. 2* und *13.* welche mit des Bruders oder Schwester Tochter im

im gleichen Grad sind, zumalen da disfalls nicht wohl rationis diversitas, oder eine ungleiche Ursach kan beygebracht werden; Ita sentit GERHARD. *loc. de Conjug.* §. 275. MARTIN. CHEMNIT. *p.* 3. *loco de conjug. p.* 549. CARPZ. *L.* 2. *def.* 111. aliique plures.

Und ist hier nichts daran gelegen, ob die verbothene Personen von zweyen, oder einem Band unter einander verwand seyn, in Erwegung nicht allein diejenige Bluts Freunde genant werden, welche von gantzer, als von einem Vater, und von einer Mutter, sondern auch, welche von halber Geburt, als von dieser einem, mit einander verwandt seyn, vid. *Ord. Prov. Sax. de An.* 1580. *in f.* einfolglich unter diesen auch die Ehe nicht zuzulassen, vid. GERHARD. *loc. de Conjug.* §. 281. BECHSTADT *Collat. Jur. connub p.* 1. *cap.* 11. und *p.* 2. *c.* 5. CARPZ. *L.* 2. *def.* 81. und RICHT. *p.* 1. *dec.* 11. *n.* 8. Weswegen bey der Franckfurtischen Universität *anno* 1674. *d.* 7. *Febr.* recht gesprochen worden, daß einer seiner Halb-Schwester Tochter nicht heyrathen, und solche Ehe durch Dispensation, in Erwegung selbige wider das Göttliche Recht lauffen würde, nicht verstattet werden könne, gleichwie zu sehen bey dem STRYK. *in Addit.* ad BRVNNEM. *Jus Eccles. L.* 2. *c.* 16. wiewol von eben diesem Fall einige contraire Responsa, so wohl von Heimstädt als Kiel und Rinteln, damals eingelauffen, welche bey dem jetzt citirten Authore zu finden sind.

Nicht allein aber verwahrt eine Christliche Obrigkeit ihr Gewissen, wann sie diese Fälle, von welchen bisanhero gehandelt worden, für undispensirlich erkennet, sondern sie wird in demselben noch ferner befestiget, wann sie noch etwas weiter gehet, und so gar auch in dem dritten Grad ungleicher Seiten-Linie nicht dispensiret, so fern ein Respectus parentelæ vorhanden, das ist, welche die Personen der Eltern vertreten, als wie des Gros-Vaters oder Gros-Mutter Schwester oder Bruder ꝛc. *L. v.* 18. *v.* 12. 13 und 14. *Genes.* 37. *v.* 27. §. 5. *de N. L.* 17. §. *f. L.* 39. π *de R. N. L.* 17. *C. de N.* Add *Ord. Eccles matr. Sax. tit.* von Ehe-Sachen. Rubr. Welche Personen sich in Ehegelöbniß ꝛc. CARPZ. *L.* 2. *def.* 80. & 115. welches auch von HAVEMANNO noch weiter extendirt und ausgedehnet wird *in Gamolog. L.* 2. *tit.* 7. *Reg.* 13. *not* 1. & 2. In denen übrigen Graden der Blut Freundschafft aber, welche durch die menschliche Gesetze verbothen, ist einer weltlichen Obrigkeit zu dispensiren unbenommen, JOACH a BEVST. *p.* 2. *cap.* 56. CARPZOV. *L.* 2. *def.* 110. HAVEMANN. *c. l. Reg.* 3. & RICHT. *p* 1. *dec.* 11. wann nur rechtmäßige Ursachen vorhanden, welche zu solcher Dispensation hinlänglich sind, anerwogen es auch in diesen Fällen, ohn allen Unterscheid zu dispensiren höchst gefährlich ist, RICHT. *p.* 1. *dec.* 4. *n* 21. & *sqq.* Von denen Ursachen kan gelesen werden KITZEL. *Synopf. matrim. c.* 2. *Theor.* 3. HAVEMANN. *c.* 1. *Reg.* 4. Insonderheit aber können hohe Fürstliche und andere dergleichen Personen aus gewissen Ursachen (von welchen zu sehen CARPZ. *L.* 2. *def.* 110. MENTZ. *de Conjug. p.* 103. & GERHARD. *d. l.* §. 346.) solche Ehe eher als Privat-Personen, welche an die Gesetze gebunden, schliessen, darauf sich deswegen der gemeine Mann mit nichten zu gründen hat, HAVEMANN. *d. l. Reg.* 4. *in fin.* Und diesem zu folge kan die Dispensation in dem andern Grad gleicher Seiten-Linie unter Geschwister Kinder; Item in dem dritten Grad ungleicher Linie, so fern die Personen nicht der Eltern und Kinder Stelle vertreten, u. s. w. wohl Platz finden, BEVST. *de matr. p.* 2. *c.* 56. CARPZOV. *L.* 2. *def.* 113. & 115. RICHT. *p.* 1. *dec.* 11. *n.* 2. & *sqq.*

In der Schwägerschafft hat eine Christliche Obrigkeit eben solcher Vorsicht vonnöthen, damit nicht wider das göttliche Verboth etwas zugelassen werde; In dieser Absicht nun handelt dieselbe Christlich, und gehet in ihrem Gewissen am sichersten, wann sie disfalls in der auf- und absteigenden Linie sich zu keiner Dispensation, als GOttes Gesetz zuwider, jemalen verleiten lässet, und solte sich auch in secundo genere affinitatis (in welchem sonsten die Ehen nach denen Canonischen Rechten verbothen, als zu sehen *ex cap.* 8. *X. de Consang. & Affin.* add. RICHT. *p.* 1. *dec.* 10 *n.* 11. & SCHNEIDEW. *ad Tit. Inst. de N. rubr. de arbore affinitatis n.* 13. & *sqq.*) so keine triftige Ursachen vorhanden, ein casus ereignen, *L.* 15 *d. R. N.* Zu welchem Ende dann in denen Sächsischen Consistorien nicht zugegeben wird; daß einer seines verstorbenen Stief-Vaters hinterbliebene Wittib; oder seiner verstorbenen Frauen Mutter Halb Schwester, zur Ehe nehmen darf, auch hierinn nicht dispensirret wird; gleichwie bezeuget SCHNEIDEW. *d. l. n.* 14. und RICHT. *p.* 1. *dec.* 10. bey welchem Præjudicia zu finden, add. GERHARD. *de Conjug.* § 353. BROCHMANN. *de conjug. c.* 4. *q.* 45. und HAVEMANN. *L.* 2. *tit.* 7. *Reg.* 14. Wiewohl in diesem letztern Fall die Dispensation etwas leichter, wenn anders triftige Ursachen vorhanden, und vornemlich die Sache nicht mehr im vorigen Stand ist, könte zugelassen werden, in sonderbarer Erwegung, daß 1) gleichwol dieses secundum genus affinitatis in GOttes Wort nicht verbothen, vid. SITHMANN. *de arbor. consang. c.* 7. *n.* 32. 2) Der Respectus parentelæ, welcher nur in primo genere consideriret und betrachtet wird, wie zu sehen ex *L.* 4. §. 7. *de gradib. & affin.* hier nicht statt hat, HOPP. *ad pr. J. de N in pr. Rubr. de computat. grad.* §. 17. 3) Das geistliche Recht heut zu Tag dergleichen Heyrathen zulässet in *cap.* 8. *X. de Consangu. & affin.* und solches auch 4) in diesem Stück in denen Evangelischen Kirchen angenommen worden, wie solches PAVL. CYPRÆ. *de matrim. c.* 6 §. 2. *n.* 3. *inf.* bezeuget, und diese Meinung defendiret CARPZOV. *L.* 2. *def.* 119. BEVST. *de matrim. p.* 2. *cap* 53 JOH. SITHMANN. *cap.* 7. *de arb. consang. n.* 31. & *sqq.* Insonderheit aber führet unterschiedlicher Theologischen Facultäten Consens hierüber an DEDECKEN. *Vol.* 3. *Consil. Theol. Sect.* 6. *n.* 3 9. & 10. Wie denn auch die Juristische Facultät zu Franckfurth in einem absonderlichen Bedencken Anno 1673. d 15 Nov. diese Meinung geführet, welches zu finden bey dem STRYK. ad BRVNN. *Jus Eccles. L. b.* 2. *c.* 16.

So wenig nun in auf- und absteigender Linie, so viel das erste Genus der Schwägerschafft anbelanget, einige Dispensation zulässig; So wenig kan auch dieselbige in der Seiten-Linie, so weit sich das göttliche Verboth erstrecket, in denen Evangelischen Kirchen Platz finden; welchem zufolge dann daselbst die Ehe mit des Bruders Weib nicht kan nachgegeben werden, in Erwe-

gung

gung von derselben Lehrern dafür gehalten wird, daß dieselbe in GOttes Wort ausdrücklich verbothen, *Lev. 18 v. 16.* und *Lev. 20. v. 21.* mit welchen auch das Kayserliche Recht übereinkommt in *L. 5. C de incest. nupt.* und hindert nichts, daß diese Ehe *Deuter. 25. v. 5.* zugelassen, ja so gar unter gewissen Bedingungen gebothen werde; dann zu geschweigen, daß ihrer viel glauben, es seye dieser Text nicht von leiblichen Brüdern, sondern von andern Anverwandten, als welche zum öftern in Hebräischer Sprache Brüder genennet werden, wie zu sehen aus dem Büchlein Ruth *cap. 4. n. 4.* & 10. zu verstehen, JOACH. BEVST *p. 2. de matrim. c. 51.* und HARPPRECHT. *ad §. 5. I de N.* so ist zu wissen, daß besagter Text eine Exception oder sonderbaren Abfall, von der general-Regul *Lev. 18. v. 16.* in sich halte, mithin sich auf eine besondere Raison und Ursach steiffe, welche darinn bestehet, damit der Nahme des verstorbenen Bruders in Israel nicht vertilget oder ausgelöschet werde; dann zu dem Ende wurde dem Bruder erlaubet, ja gebothen, seines Bruders Weib alsdann erst zu heyrathen, wann derselbige ohne Kinder verstorben, damit er ihm Saamen erwecken möge. Ausser diesem Fall nun hat die Ehe mit des Bruders Weib nicht bestehen mögen. Und weil die vorberührte Raison gantz special, und die Juden allein angehet vid. Artickel, Ausschlusungs Recht, als wird sie nicht leicht ohne Verletzung des Gewissens zur Consequenz gezogen werden können, arg. *L. 14. de LL. & l. 141. de R. I.* Also lehret LVC. OSIANDER *in Explicat. d. c. 18. Lev.* D. MATTH. HAFENREFFER *in Loc. Theolog. lib. 3. loc. 10. de conjug.* NIC. HEMMING. *in Libell. de Conjug. p. 119.* BEVST. *p. 2. de Matrim. c. 51.* KITZEL. *in Synopf. matrim. c. 3. theorem. 11. lit. b.* HARPPRECHT. *ad §. 7. I. de N n. 6. & sqq.* GERHARD. *loc. de Conjug. §. 319.* CARPZ. *L. 2. def. 91.* OTTO TABOR. *in Armamentar. Justin. cap. 6. § 7.* & NICOL. REVSNER *1. Conf. 9.* Wiewohl in der Römisch Catholischen Kirche ein anders observirt wird auch dergleichen Dispensationes nicht unbekannt, wie dann davon kan gelesen werden RITTERSHVS. *in diff. J. Civ. & Can. class. 1. cap. 12.* & JOH. SCHNEIDAN. *L. 9. de stat. Relig.*

Bey diesen Fragen ist noch dieses zu untersuchen, ob die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester gleicher weiß indispensable seye? welches ihrer viele bejahen, wie zu sehen bey dem BEVST. *p. 2. c. 51.* CARPZ. *L. 2. def. 91.* OTTO TABOR *in Armament. c. 6. § 7 & 8.* HAVEM. *L. 2. tit. 5. R. g. 8. Sent. 1. & sqq.* und vielen andern, sowol Theologis als JCtis, welche daselbst allegiret sind; Angesehen des Weibes Schwester in eben dem Grad stehet, in welchem des Bruders Frau befindlich ist, mit welcher letztern jedoch in GOttes Wort die Ehe ausdrücklich verbothen, *Lev. 18. v. 16* Dahero denn auch diese Ehe in denen Kayserl. Rechten nicht zugelassen, als zu sehen ex *L. 2 Cod. Theod de incest. nupt. L. 5. 8. & 9. C. de incest. nupt.* wie nicht weniger auf unterschiedlichen Conciliis improbiret worden, als zu sehen ex *Can. 61. Concilii Elibertini, initio Sec. IV.* item *ex can 20. Concilii Aurelian. I. Anno Christi 511. & Concil. Aurelian. III. sub Chiliberto, can. 10. Concil. Arvernens in Aquitan. sub Carolo M. Anno 813. can. 2.* & denique *Conc. Moguntin. can. 56.*

Hingegen behaupten auch ihrer nicht wenig, daß diese Ehe dispensable sey, in Erwegung der allerhöchste GOtt *Lev. 18. v. 18.* nicht absolute verbothen seines Weibes Schwester gantz und gar nicht zu nehmen, sondern, daß solches nur nicht geschehe ihr zuwider, oder sie zu angstigen und zu kräncken, weil sie noch, oder so lang sie noch lebet; Aus welchen sie schliessen, daß ausser solchem Fall, und nach dem Tod des ersten Weibes, solches wohl geschehen könne; Und irre nichts, daß des Weibes Schwester mit des Bruders Weib in gleichem Grad stehe, gestalten unter diesen Personen eine rationis diversitas oder mercklicher Unterscheid anzutreffen. Dann mit des Bruders Weib wäre deswegen die Ehe verbothen gewesen, weilen es sich nicht schicken wolte, daß einer zu des Bruders Weib, welche mit ihm in einem Fleisch war, sich hielte, gestalten auf solche Weiß zweyer Brüder Geblüt in einem Leibe vermischet würden, welche Raison und Ursach bey zweyen Schwestern nicht zu befürchten: Zudem liegen auch viele Exempel solcher Ehen am Tage. Dann also dispensirte zum Beyspiel der Pabst Alexander VI. mit dem Emanuel König in Portugall, daß er seiner verstorbenen Gemahlin Schwester heyrathete; Jt. Clem VIII. mit dem König in Pohlen ꝛc. Und solche Dispensationes könten noch mehr auf die Bahn geb acht werden, so es vonnöthen wäre, vid. interea ANT. DIAN *in Resolut. Moral. Resol. 84.* So sind auch eben so wohl in denen Evangelischen Kirchen dergleichen Exempel vorhanden: Dann also hatte Hertzog Augustus Philipp i Holst in zwey Schwestern aus dem Gräflichen Hause Oldenburg nacheinander geheyrathet. Ferner ist in dem Gräflichen Hause Witgenstein eine dergleiche Hyrath einmahls vorgegangen; Und was sich disfalls in dem Fürstlichen Haus Oettingen in diesem Punct zugetragen, ist allenthalben bekannt, und bezeugen solches zur Genüge, die zum öffentlichen Druck gekommene Acta Oetingensia. Endlich haben auch dieser Sentenz unterschiedliche so wohl Theologi als JCti beygepflichtet, wie zu sehen bey dem BRENTIO & MENTZERO *in L. bello de Conjug.* add. FICHARD. *interp. Consil hal. de re concept.* BESOLD. *Conf. 178. n. 12.* & BVCHOLTZ. *in Respons. Jur. pro Matrim. Principis cum defuncta uxoris sorore contracto:* Nec non *Acta Oetingens. An. 1682. edita.*

Ob nun gleich die DD vorberührter massen nicht einig sind; ob nemlich die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester per dispensationem nachzugeben? So sind sie doch insgesamt hierzu viel geneigter, daß man mit des Weibes Schwester Tochter ꝛc. dispensiren könne; wie dann die Jenische, als auch die Königsbergische und Franckfurthische Facultät diesen Casum für dispensable erkannt haben, wie davon nachzulesen RICHT. *p. 1. dec. 11. n. 13. & 14.* WISSENB. & FICHARD. quos refert STRVV. *in S. I. C. tit. de R. N. th. 38.* und STRYK. ad BRVNN. *Jus Eccl. L. 2. c. 16.* Welches demnach um so vielmehr bey der verstorbenen Frauen Schwester Encklin zuzulassen, davon abermahls zu sehen STRYK. *l. 9. 21.* Noch viel eher aber kan die Dispensation ertheilet werden, wann gar keine Schwagerschafft im Wege stehet, als zum Beyspiel mit des Bruders Braut ꝛc. Dann ob zwar auch in diesem Fall der Ehrbarkeit

halben die Ehe verbothen, arg. §. 9. *de N.* Jedennoch aber, weil dieses Verboth in GOttes Wort nicht fundirt, mithin durch das blosse Verlöbniß keine Schwägerschafft contrahirt wird, per §. 9. *de N.* als kan dergleichen Ehe sonder Verletzung des Gewissens wohl zugelassen werden, RICHT. *p. 1. dec. 11. num. 15. & 16* Welches eben auch von dem secundo genere affinitatis, vornehmlich was die Seiten Linie betrifft, gesaget werden kan: So, daß einem seiner verstorbenen Frauen Bruders hinterlassene Wittbe zur Ehe zu nehmen, nicht zu verwehren ist, SCHNEIDEW. *ad tit. Inst. de N Rubr. de arbor. affinit. n.* 13. CARPZ. *p. 4. Constit. Elect. 24. def.* 11.

Endlich ist noch übrig, diese Frage aufzulösen: Ob eine im verbothenen Grad ohne vorhergehende Dispensation bereits beschlossene Ehe, wieder zu zertrennen sey?

Diese Frage, so man sie von denen Graden allein verstehet, die durch die menschliche Rechte verbothen sind, ohn alles Bedencken mit Nein zu entscheiden ist, in Erwegung, die menschlichen Rechte denen göttlichen in diesem Stück weichen, ohngeachtet die Contrahenten, weil sie wider die Kirchen-Ordnung gehandelt, mit willkührlicher Straffe angesehen werden können, wie zu sehen bey dem CARPZ. *L. 2. def 99. n. 1. & sqq.* So man aber dieselbige von diesen Graden, welche die göttlichen Rechte verbothen, annimmt, will derselben Entscheidung etwas schwerer fallen, angesehen hierinn die Doctores abermals nicht einig sind; der CARPZOVIVS *in Jurispr. Consist. L. 2. def.* 99. wie nicht weniger *Jurispr. Forens. p. 4. c.* 23. *def.* 11. & 12. hält dafür, daß solche Ehe, was die Seiten-Linie betrifft, nicht mehr zu zertrennen sey, sintemalen auch Moses dasselbige nicht gethan, sondern nur diese Straffe hinzugefüget hatte, daß sie beyde würden ihre Missethat tragen, und ohne Kinder sterben, *Lev. 20.* Weßwegen denn die Scabini Lipsi. die Ehe, welche von einem mit seiner verstorbenen Frauen Schwester-Tochter vollzogen worden, nicht dissolvirten. Und diese Meinung hat schon vorher geheget JOACH a BEVST. *p. 2. c. 52.* welcher auch noch beypflichtet ZANG. *ad cap. 7. num. 18. X. de sent. & re jud.* und RICHT. *p. 1. dec. 11. n. 25. & sqq.* Hingegen lehret BRVNNEM. *in J. Eccles. L. 2. c. 16. n. 27.* daß eine solche Ehe sonder alles Bedencken zu zertrennen sey, gestalten dadurch die Blut-Schande, so oft eine Vermischung geschehe, wiederholet, einfolglich solchen Hertzen zur Sünde nur je mehr und mehr Ursach gegeben würde: welche Meinung auch mit denen Kayserlichen geschriebenen Rechten übereinstimmig ist, als zu sehen ex *L. 4. & 5. C. de incest nupt.* und pflichten derselben noch ferner bey HAVEMANN. *Gamolog. Lib. 2. tit. 5. posit. 9. reg. 16.* GERH. *de Conjug.* §. *289.* und STRYK. ad BRVNNEM. *c. l. n.* 27. Und dieses will dem Gewissen viel verträglicher, und zur Abwendung alles daraus entspringenden Aergernisses, geschickter scheinen.

Distributions- Abschied.

Ist, da der Richter des Schuldners Güter, so viel sie austragen, durch einen Spruch-Rechtens unter die Gläubiger, die verschiedene Vorzüge haben, austheilet.

DIVISIO.

Die Theilung ist entweder *naturalis* oder *civilis.* Die naturalis oder natürliche Theilung geschiehet, wenn eine Sache in würckliche und an der Zahl in verschiedene Theile getheilet wird, welche Theile mit denen äusserlichen Sinnen percipirt werden, und weil sie durch die Theilung von dem gantzen Stück separirt worden, sind sie keine Theile eigentlich mehr, sondern ein jeder macht für sich hernach ein gantzes aus, *L. 6. §. 1. commun. praed. L. 25. de V. S.* Die Civilis oder Civil-Theilung aber geschiehet, wann das Corpus nicht würcklich getheilet, sondern solches nur also dafür gehalten wird.

DOCTOR.

Ein Lehrer, ist ein Ehren-Nahme, welcher denenjenigen Personen beygeleget wird, die ihres Fleisses öffentliche Proben gegeben, und erwiesen haben, daß sie in denen göttlichen Wissenschafften, denen Rechten oder Artzeney-Kunst vollkommen erfahren sind. Den Ursprung dieses Titels wollen einige so gar vom JVLIO CÆSARE herleiten, und beruffen sich auf den *L 7 C. de Prof. & Med.* welchen auch ZASIVS *ad L. 3. de O. I.* beypflichtet. Andere suchen den Ursprung im 12. Seculo, da er an statt des Titels Magister wäre aufgekommen; wieder andere aber im dem 13. Seculo, PETR. MVLLER. *Disp. de Doctoratu.*

Denselben zu erlangen wird insonderheit erfordert, daß derjenige, welcher damit soll beehret werden, ehrlich gebohren, und selbst ehrlich sey, fünf Jahr studiret habe, welche Zeit insonderheit Kayser JVSTINIANVS in dem Jure Civili scheinet hierzu verordnet zu haben, vid. *Constit. omnem de rat. & methodo Juris doc.* §. *1. sqq. add. L. 3. §. 4. & 5.* und *L. 5 §. 4. & 5. C. de Advocat. divers. judicior.* add. omnino Cammer-Gerichts-Ordn. *p. 1. tit. 3.* §. Desgleichen 2. Nachdem aber die Erfahrung giebet, daß einige Ingenia fähiger, andere aber langsamer seyn, müssen jene mehr, diese aber wenigere Zeit hierzu gebrauchen, als ist nicht so wohl auf die Zeit, als vielmehr auf die Fähig- Geschicklichkeit und Experienz eines Candidatens zu sehen und derselbe, befindenden Dingen nach; entweder früher oder später zur Promotion zu lassen; Ita dispositum in *Recessu Imp. Novissi. de An. 654.* § 28.

Ob aber auch jemand sine examine zur Doctors-Würde könne gelassen werden? Ist eine unter den Gelehrten noch nicht ausgemachte Frage, welche zwar von dem MATTH. STEPH. *Lib. 1. de Jurisd. c. 14. n. 7.* in dem Fall, wann die Peritia oder Wissenschafft des Candidati notorisch, affirmiret; von andern aber, wo nicht negiret, jedoch um der üblen Consequentz willen, nicht eingerathen wird, wie dann SCHWED. in *Introd. in jus publ. part. spec. Sect. 1. c. 6.* §. *14.* bezeuget, daß er die gelehrtesten Männer wisse, die begehret, man möchte sie, ihrer notorischen Eruditon wegen, ohne Examine zur Doctors-Würde gelangen lassen, jedoch aber solches nicht erhalten können. Indessen ist gewiß, daß die Professores, welche blos um schnöden Gewins willen incapable und untüchtige Personen promoviren, sich nicht allein sehr versündigen, und wider ihr Eid und Pflicht handeln, sondern auch

dem

dem gemeinen Wesen einen unsäglichen Schaden zufügen; nicht zu gedencken des Schimfs, der dem gantzen Collegio Doctorum, so dadurch verächtlich wird, zuwächset: Dahero dann auf etlichen Universitäten Herkommens, daß die Examinatores, nach verrichteten Examine einen Cörperlichen Eyd ablegen und schwören müssen, daß der Candidat wohl bestanden, und also zu Empfahung des Gradus Doctoralis würdig sey, *L. 11. C. de Advoc. div. judic.* add. MENOCH. *de A. I. Q. Casu 192. n. 5.* & MATTH. STEPH. *d. c. 14. n. 79.* Ja, was noch mehr, so können dergleichen Professores, welche untüchtige Subjecta zur höchsten Doctors-Würde gelangen lassen, nicht allein gestraffet werden, sondern sie haben sich auch ihrer Privilegien ipso facto durch solchen Mißbrauch verlustig gemacht, GREG. THOLOSAN *de Republ. c. 9. n. 9.* und STEPHAN. *d. c. 14. n. 90. sqq.* KNIPSCHILT. *de Nobil Imp. L. 1. c. 6. n. 75.*

Es werden aber bey der Promotion der Doctorum gewisse Solennitæten adhibirt, als:

Erstlich werden sie auf den Catheder beruffen, und dadurch gleichsam in die Possession gewiesen und gesetzet, daß sie künftighin öffentlich dociren und disputiren dörffen, STEPHAN. *d. cap. 14. n. 122.* ibique cit. THOLOS.

Vors andere wird ihm ein Buch, zum Zeichen der zu einem solchen Werck erforderlichen Wissenschafft, in die Hand gegeben, und zwar erstlich verschlossen und zugethan, anzuzeigen, daß der Candidatus nicht allein offene Bücher lesen; sondern auch das Gelesene in sein Gedächtniß fassen, mithin also in seinem Kopf viel Weißheit und Wissenschafft haben soll; hernachmals aber offen, anzudeuten, daß er des Studirens und Lesens nicht müde werden, sondern solches, so lang er lebet, treiben müsse.

Vors dritte wird ihm ein rother oder purpur-Hut auf den Kopf, in welchem alle Vollkommenheit seyn soll, *L. 10. §. 2. de edend.* gesetzet, anzuzeigen den Splendeur und Würde, so er durch seinen Fleiß erworben, und daß er nunmehro in einen solchen Orden getreten, der von andern, und sonderlich dem gemeinen Volck unterschieden ist, vid. STEPHAN. *d. c. 14. n. 122.*

Vors vierte wird ihm auch ein Ring an den Finger gestecket, womit er sich gleichsam mit der Wissenschafft vermählt, und in den Orden des Adels eintritt.

Vors fünfte wird ihm auch ein Kuß gegeben, und er zugleich umarmet, zu einem Kennzeichen der Lieb und Freundschafft, als welche alles in sich begreift und einschliesset; Plura vid. apud THOLOS. *de Republ. c. 9. n. 34.* MATTH. STEPHAN. *d. l.* & WALTER. *de privileg. Doctor. cap. 21. §. 152.*

Wegen des Rangs und Præcedenz der Doctorum auf den Universitäten, wird so wohl ausser denenselben regulariter diese Ordnung observiret, daß vor allen die Doctores Theologiæ den Vorzug haben, welchen die Juristen, und denen die Medici folgen. Und obschon eine jede Facultät auf das Alter des Doctorats siehet, und dahero die Præcedenz machet, so wird darauf gegen einander nicht reflectirt, und gehet daher ein junger Doctor juris einem alten Medico nicht nach, es wäre denn in einem und andern Ort, deßwegen eine gewisse Verordnung vorhanden, oder es bekleidete ein Doctor Medicinæ neben bey ein solches Amt, welches ihm einen sonderbahren Rang und Ehren Stelle zueignet, welchenfalls ein Medicus gar wohl dem Juristen, und dieser dem Theologo vorgehen kan, jedoch nicht als Doctor, sondern in Ansehung seines Officii, und ist kurtz von dieser gantzen Sache zu sagen, auf die Gewohnheit des Orts zu sehen, BECHM. *de Priv. Stud. c. 8 n. 26.* WALTER. *d. Tr. c. 14 §. 82. sqq.* FRITSCH. *Tom. I. Disp. I. P. de Comit. Palat. th. 26.*

Es haben aber die Doctores in gemeinen Rechten sowohl als Reichs-Constitutionibus ihre besondere Privilegia.

Also ist 1) kein Doctor schuldig, stehend vor dem Magistrat und Richter zu erscheinen, sondern er darf sich sitzend niederlassen, *L. f. C. de off. diverf. Jud.*

2) Werden sie in der Tracht und Kleidung denen Edel-Leuten und Rittern gleich gehalten, so, daß sie und ihre Weiber tragen dürffen, was jene und ihre Weiber, Ordn. des K. zu Augspurg An. 1500 Cammer Gerichts Ordn. zu Augspurg *An. 1500. Tit. 22 §. 5. & 6. Reform.* guter Policey zu Augspurg *An. 1530. Tit. 15.*

Dahero werden auch 3) die Doctores recht Edel tituliret, obschon nicht Edelgebohren, vid. latius WALTER. *d. l. c. 9. § 5. sqq.* und dürffen

4) So wohl sie als ihre Söhne und Diener Degen tragen, besonders in Teutschland, da kein Verboth, wie in Italien und Franckreich vorhanden, arg. *L. f. C. de præpos. sac. cub. Lib. 12.* WALT. *d. l. c. 15. §. 100.* Ja sie gemessen

5) Hactenus noch einer Prærogativ vor dem Adel, weil dieser nach vieler Cantzleyen stilis mit dem Du angeredet wird, dergleichen denen DD nicht zu geschehen pfleget, NOLD. *de Stat. Nob. c. 5. n. 50.*

Was auch ferner die Güter und Vermögen der Doctorum anlanget, geniessen sie ratione derer gleichfalls gewisse Privilegien, worunter der vornehmsten eines

1) Daß sie von Besteurungen ihrer Güter, die sie in der Stadt haben, befreyet seynd, *l. 6.* und *L. f C. de Prof. & Med* welches Privilegium von denen Häusern zu verstehen besonders wann solche die Doctores selbst bewohnen, ein anders ist, wann sie selbige um einen Bestand verlassen, und nicht realiter seynd, welchemfalls keine Exception zu geniatten, dahero folget, daß darunter die Feld- und andere liegende Güter ausser der Stadt nicht begriffen, mithin sie von den realoneribus nicht befreyet sind, BRVNNEM. *ad d L. 6.* Mit denen Personalibus aber, worunter die Einquartirung, Wachziehen ꝛc zu zehlen, HEIG *Lib. 1. Quæst. 17. n. 24.* solten die Graduirten, wie auch die Advocaten STRVV. *Syntag. Ex. 50 th. 73.* ECK. *ad π. 111. de jur. immun. §. 2.* von Rechtswegen allerdings verschonet bleiben, KLOCK *de contrib. c. 15. n. 25* WALT. *d. l. c. 16 §. 106* und *108.* Allein, gleichwie heut zu Tag schwerlich einem Doctori oder Advocato, wo er nicht sonst ein Amt bejtzet, welches solche Freyheit mit sich träget,

eines Hauses oder anderer liegenden Güter halben, HEIG. *Lib. 1. Quæst. 17. n. 21.* personaliter privilegiret ist, also sind auch gar viel Oerter, besonders die Reichs Städte, allwo sie weder von Einquartirungen noch Wachten eximiret werden, und daher disfalls auf die Consuetudines locorum zu sehen ist, KLOCK *d. c. 15 n. 96.*

2) Sind die Doctores und Advocati von Reichung des Zolls befreyet, *L. 6. C de Prof. & Med.* welchem Privilegio aber gleichfalls nicht viel zu trauen, so wol als demjenigen, da denen ID erlaubet wird, Testamenter auf Soldaten Manier aufzurichten, WALT. *d. l.* § *107. & 111.*

3) Haben sie das beneficium competentiæ, das ist, man muß ihnen, wo sie schuldig seynd, nicht mehr anfordern, als sie zahlen können, dahero soll man sie auch einer Geld-Schuld halben nicht incarceriren, noch die Gelder, die zur Erlangung des Doctorats destinirt sind, mit Arrest belegen, WALT. *d. l.* §. 113.

4) Können die DD. sich selbst gewisse und mit denen von Adel gemeine Wappen mit offenem Helm ohne Kayserl. Einwilligung erwählen, und selbige führen, wann sie nur von solchem abstehen, die einem Adelichen Geschlecht von Alters her erblich zukommet, WALT. *d. l.*

Es haben auch ferner in gerichtlichen Fällen die DD. ihre gewisse Immunitæten, als:

1) Daß sie nicht mündlich sondern schrifftlich citiret werden, *L. 6. C. d. Prof. & Stud.*

2) Daß man um Zeugnuß willen sie nicht aus ihrem Hause beruffen darf, sondern in demselben abhören soll, *L. 15 de jurej.*

3) Wird einem Doctori in seiner Deposition mehr als einem andern, Glauben beygemessen, arg. *L. 3. pr. de testib. Nov 90. c. 1.* Es statuiren daher die Rechts-Lehrer, daß, wo nur zwey Doctores auf einer Seiten zeugen, denenselben mehr zu glauben sey, als wenn auf der andern Seiten drey Zeugen wären, WALT. *l. c.* §. 119

4) Wird vor andern von einem Doctore præsumirt, daß er fromm und ehrlich sey, MENOCH 5 *præs. 2. n. 19.*

Nicht minders wird auch in Criminal-Sachen auf die Graduirten gesehen, und wird

1) Die injuria pro atroci gehalten, die einem Doctori geschiehet, es sey mit Worten oder Werken: arg. § 7. & 9. *de injur.* MEN. *A. I. Q. 263. n. 17.*

2) Darf man sie, besonders in Civil Sachen nicht apprehendiren oder incarceriren, sie wolten dann die Flucht ergreiffen, und denen Gläubigern zum Schaden ihr Vermögen anders wohin wenden; Es wollen zwar die Doctores dieses Privilegium auch auf die Criminal-Fälle extendiren, allein weil durch das Verbrechen die Ehren-Würde aufgehoben wird, so cessiret auch die ihm anklebenden Privilegia, *L. 1 C ubi Senat. & Clar.*

2) Wird insgemein statuiret, daß man einen Doctorem nicht torquiren oder peinigen solle, *L. 4. ad L. Jul. Maj. L. 10. C. de dign.* wiewohl die Praxis und Observanz an vielen Orten zuwider ist, COLER. *de Proc. Exsec. p. 2. c. 3. n. 173.* Und wenn ja ein Doctor solte torquiret werden, so wollen einige, daß ihme zuvor das cingulum Doctorale, oder der Titulus Doctoralis von dem, so ihm solchen conferirt, nemlich von dem Decano, oder der Facultät, wo er promovirt, soll abgenommen, und er degradiret werden, SCHRÖT. PP. Jenens. *in Discurju suo aureo super* STRAVCH. *Dissert. ult. th. 2.* CLARVS *in pract. quæst. crim. Lib. 5 q 74.*

Dieses aber ist 4) eher zu behaupten, daß eine graduirte Person, wegen begangenen Verbrechens nicht in öffentliche oder tieffe Gefängnisse, unter der Erden geleget, sondern in leidlicher Verwahrung gehalten, und durch Soldaten oder Stadt Knechte verwahret werden soll, WALT. *l. c.* §. 123.

Was bißhero von denen graduirten Personen und ihren Privilegien gemeldet worden, das ist auch von ihren Weibern, Wittben und Kindern, so weit sich solches auf dieselbe appliciren lässet, zu verstehen, wenn nur die Witben ungeheyrathet bleiben, oder nicht eine ihres Manns Stand ungemässe Handthierung anfangen, die Kinder auch sich bey der Mutter aufhalten, und kein besonders Hauswesen anfangen, und dahero gleichsam noch in des verstorbenen Vaters Familie befindlich seyn, *L. 6. C. de Prof. & Med. L. 13. C. de agric.* KLOCK. *de contrib. c. 14. n. 32. sqq.* WALT. *d. l.* §. *103. & 105.* und in genere, alle Immunitæten und Befreyungen, die dem Mann seiner erlangten Dignität, nicht aber seines Amtes halben, es wäre denn dißfalls was besonders verordnet, zukommen, geniesset auch die Wittib, so lange sie den Stuhl nicht verrucket, nach dessen Tod, CARPZ *p. 4. c. 21 d. fin* PHILOPARCH. Klugr Beamte *Par II pag. 124 sqq.*

Hierbey fället zu erinnern vor, daß ein Jude sich der Doctors-Würde, und derer privilegiorum doctoralium nicht theilhaftig machen kan, WALT. *de privil. Doctor. cap 4* § *1* MARQVARD. de SVSANNIS *de Judæis part 2 cap. 7. num. 1.* welches auch von denen Doctoribus Medicinæ zu verstehen; Obschon zu Padua, und andern Orten hierinnen de facto ein anders beobachtet wird, MARQ de SVSANN. *cit. loc. num. 1.* Einen Medicum oder Arzt hingegen, mag ein Jud gar wohl abgeben, weilen hierzu eben nicht nöthig, daß einer Doctor sey, MARQ de SVSANN. *de Judæis part. 2 cap. 7 n. 9* Immassen auch bey denen Römern die Knechte und Leibeigene Medici gewesen, uti est text in *L. 1. § 5. C de commun. serv manumitt.* die doch von allen Dignitäten ausgeschlossen waren, *L 7. C. qui milit. poss.*

DOCVMENTVM.

Ein Document, ist eine briefliche Urkund, Beweiß, Schein, Darthuung, Anzeigung, womit man etwas beweisen kan, eine Schrifft, welche zum ewigen Gedächtniß und Glauben einer Handlung geschrieben, BENIGK. *Pract. part. 1. cap. 23.* LAVTERB. *Compend. Jur. tit. π de fid. instrum.* Es werden die schrifftlichen Urkunden in gewissen Fällen denen Zeugen vorgezogen, als: 1) In Sachen die vor sehr langer Zeit vorgegangen seyn. 2) In solchen Geschäften, welche insgemein zu Pappier gebracht werden; So gehören hieher die Privilegia, welche insgemein durch ein Diploma ertheilet werden. Lehn-Sachen, Testamente ꝛc. 3) Lässet zu Zeiten die Beschaffenheit

heit des Processes nichts anders als briefliche Urkunden zu. Also hat der Processus executivus nicht statt, es kan sich denn der Kläger auf klare Brief und Siegel gründen. 4) In solchen Dingen, deren Umstände leicht pflegen vergessen zu werden, z. E. wenn das Alter muß bewiesen werden. 5) Wenn einer seine eigene Handschrifft, worinnen er z. E. bekannt hat, daß er dem Titio als ein Darlehn 100 Rthlr. schuldig sey, verwirfft. In welchem Fall er nicht kan gehöret werden, er habe denn solche briefliche Urkunden in Händen, woraus er das Gegentheil erweisen kan.

Zu Zeiten aber können briefliche Urkunden durch die Aussage derer Zeugen impugniret werden, z. E. wenn ein Instrument als falsch verworffen wird, so kan dieses auch durch Zeugen geschehen; Oder, wenn der Inhalt des Instruments impugniret wird, absonderlich wenn dasselbe von einem Notario verfertiget und denen Zeugen nicht vorgelesen, noch erkläret worden ist. Oder, wenn sie das Instrument selbsten unterschrieben haben, und nun aussagen, daß die Sache nicht so wäre abgehandelt worden, wie in dem Instrument enthalten wäre.

Wenn beyde Partheyen durch briefliche Urkunden den Beweiß führen, und diese einander widersprechen, so beweisen sie alle beyde nichts, *L. 14. C. de fide instrument.* Jedoch muß man sehen, ob sie einander widersprechen, oder ob nur eines dem andern derogiret, welches letzte im Zweiffel am meisten præsumiret wird: Es kan aber dieses alles aus denen Umständen der Sache am allerbesten beurtheilet werden. Wie solches eingetheilet wird, davon kan der Artickel, *Instrumentum*, nachgesehen werden.

DOLVS.

Der Betrug ist eine wissentliche und aus boshaftigem Gemüthe flüssende Verschlagenheit, wodurch man einen andern zu hintergehen und in Schaden zu setzen suchet, *L. 1. §. 2. de dol. malo. L. 79. de R. I.* So oft nun dergleichen dolus vorgelauffen, so offt muß auch der Betrüger davor respondiren, und den Schaden ersetzen, wann auch schon ein anders paciscirt wäre, indem dergleichen Pactum nur Gelegenheit zu sündigen geben würde, *L. 27. §. 3. de pact.* welches aber von einem solchen Pacto zu verstehen, da der künftige Dolus, nicht aber der bereits begangene, remittiret wird, als welches zugelassen, *d. L. 27. §. 3. & 4.* PHILOPAR. Kluger Beamt. *pag. 48.*

DOLVS *bonus.*

Ist eine Lobens würdige Verschlagenheit oder Witzigkeit *L. 1. §. 1 3. de dolo malo.* Denn daferne er nach denen Umständen nicht betrachtet wird, ist er eine Scharffsinnigkeit der Einbildungs-Kraft das Interesse auf alle mögliche Art zu befördern, so auf zweyerley Art geschieht, nemlich durch erlaubte Mittel, daher eben der Dolus bonus oder die Klugheit und Vorsichtigkeit, Fleis, Dahin alle erlaubte Vorsichts-Mittel gehören, oder durch unerlaubte Wege, welches Dolus malus oder die Arglistigkeit genennet wird, welches aber durchgehends in denen Rechten verbothen, jener aber der Dolus bonus niemahls.

DOLVS *dans caussam contractui.*

Oder der Anlaß zu dem Contract giebet ist, wenn jemand, der sonst nicht contrahirt hätte, dadurch verführet worden, daß er contrahirt hat, *L. 7. pr. de dolo malo, L. 16. §. . de minor.* Und dieser macht einen Contractum bonæ fidei ipso jure null und nichtig, weil hierbey ein überflüßiger guter Glaube erfordert wird, *L. 7. pr. de dol. mal.* ibique BRVNN. *L. 16. § 1. de min.* GAIL. 2. *O. 2 n 6* CARPZOV *p. 2 c. 34 d. 9.* Doch stehet dem Betrogenen frey, ob er den Contractum pro nullo zu declariren bitten, oder denselben ratihabiren, jedoch aus demselben wider den Gegentheil agiren will, CARPZOV. *d act. 9. n. 4.* STRVV. *Ex. 8. th 29.* Ein Contractus stricti juris aber wird durch einen dolum, oder denselben veranlasset, nicht ipso jure zernichtet, oder durch die ex Contractu entstehende Action purgiret, sondern, wo res noch integra, hat die exceptio doli, wo aber der Contractus erfüllet, in Ermangelung anderer Remediorum, die Actio doli statt, *L. 7 §. 3. de dol. mal. L. 36. de V. O.* STRVV. *Ex. 8. th 32.*

DOLVS *incidens.*

Ein zufälliger Betrug ist, wenn zwar jemand gesinnet gewesen, zu contrahiren, aber in der Sache oder der Art, zu contrahiren, ist betrogen worden. Dieser wird auf gleiche Art, wie der dolus causam dans, in denen Contractibus stricti juris purgiret nemlich entweder durch exceptionem oder Actionem doli, *L. 7. §. 3. de dol. mal.* und *L. 36. de V. O.* Was aber die Contractus bonæ fidei anlanget, wird dieser zufällige Dolus nicht durch eine Querelam nullitatis purgiret, sondern entweder durch eine aus dem Contract flüssende Action, oder durch die Exceptionem doli, *L. 7. pr. § 3 L. 9. de dol. mal. L. 13. §. 4. 5. de act. empt.* STRVV *Ex 8 th 33*

Ob nun schon berührte Differenz unter denen Contractibus bonæ fidei & stricti juris, daß jene ein dolus dans causam contractui ipso jure annullire diese aber nicht, nirgend in jure aufgehoben, und dahero eben nicht, wie SCHILTER. *ad π. Exerc. 11. th. 20.* will, moribus nostris zu eliminiren ist, worwider CARPZOV *p. 2. c. 34. d. 9 n. 3.* GAIL. 2 *O. 2 n. 6.* MYNS. *6. dec. 93.* zu sehen ist, so meinet doch STRYK in *V. M. π. tit. de dol. mal. §. 5* daß ratione effectus ein geringer Unterschied sey, ob der Dolus in contractibus bonæ fidei Ursach zur Verbindlichkeit gegeben, oder von aussen da zu gekommen, sintemalen auch die Querela nullitatis beym Gericht deduciret, über die causam nullitatis cognosciret, und der Contract durch eine Sentenz pro nullo declariret werden müsse. Diß aber bleibet noch in salvo, daß ich von einem contractu nullo völlig abtreten kan; wo ich aber actione ex contractu agiren, und den Dolum purgirt wissen will, kan ich nicht von dem Contract abtreten, sonden wann ich mein Interesse wegen des Betrugs überkommen, muß ich acquiesciren, RICHT. *p. 2. dec. 87. n. 18.* STRYK. *d. l.*

DOLVS *malus.*

Ist, da einer dem andern wissentlich oder vor-

vorsetzlich betrügt, und ihm Schaden zufüget, *L. 1. §. 2. de dol. mal.* Doli mali species sind; Calumnia, Prævaricatio, Tergiversatio und Cavillatio.

DOLVS *manifestus.*

Wird alle diejenige Betrügerey genennet, dadurch man einen offenbar zu hintergehen suchet, als wann einer seinen Nachbarn anreitzen wolte, daß er die bey ihm verwahrte Sachen stehlen lassen, und mit dem Dieb sich vereinigen solte, die solcher gestalt gestohlne Sachen mit ihm zu theilen.

DOLVS *praesumtus.*

Wird die heimliche Betrügerey genennet, dadurch man aus denen Umständen nur muthmasset, daß etwas betrügliches vorgegangen; und bestehet selbiger gemeiniglich in omittendo, das ist, wenn einer dasjenige verabsäumet, und nicht thut, was er zu thun schuldig ist; Als, wenn ein Mensch, dem etwas in Verwahrung gegeben worden, zwar seine eigene Sache wohl einschliesset, die andere aber, so er in Verwaltung hat, in einen unsichern Ort leget, daraus sie leichtlich konte gestohlen werden.

DOLVS *ex proposito.*

Ein vorsetzlicher Betrug, wird genennet, den man zu der Zeit selbst, da man contrahirt, aus bösem Vorsatz adhibiret, *L. 36. de V. O.*

DOLVS *in re vel ex re ipsa.*

Heist derjenige Betrug, so zwar nicht bey dem Contract dazu kommen, aber doch nachgehends von derer Contrahenten einem etwas geschehen ist, das einen Betrug in sich halt, *L. 36. de V. O. L. 2. § 3 4. 5 6 de dolo excep.* Da wird nun der Contract null und nichtig, und muß ex *L. 2. C. de resc. vend* daß entweder das, was fehlt, ersetzet, oder wenn sich dieses Gegentheil weigert, von dem Contractu möge abgegangen werden, sintemahl der Dolus ex re nichts anders als eine læsion ultra dimidium involvirt.

DOLVS *verus.*

Entstehet aus einem bösen und gefährlichen Vorsatz und Meinung, jemand zu hintergehen, differiret von præsumto dolo darinne, daß dieser eben das ist, was lata culpa; Jedoch sind beyde Gattungen genau zu beurtheilen, sie werden zwar oft vor einander genommen, und nehmen auch einerley Prædicata an, bisweilen aber auch nicht, nemlich so oft von Ersetzung des Privat-Schadens die Frage ist, es mag nun solche Ersetzung aus einem Contract oder Verbrechen herrühren, per *L. 1 §. 1. si mens. fal. mod. L. 1 §. 2. si is qui test. lib* so liegt nichts daran, ob aus einem wahrhaften oder vermuthlichen Betrug der Sache entstehe, wie aus dem bekannten *L. 23. dep.* bewust. Wenn aber von Belegung einer öffentlichen Straffe die Rede ist, da wird lata culpa dem Dolo nicht gleich geachtet, daher wird ein homicidium dolosum mit einer weit härtern Straffe angesehen, als ein culposum, *L. 7. ad L. Corn. de sic.*

Domherr.

Quasi Dominus domus, ist der Titel eines Canonici, denn da diese grossen Reichthum im XI. Seculo zusammen gebracht, gab selbiger ihnen auch Gelegenheit nach grössern Titeln zu streben, also, da sie vorhero Brüder genennet wurden, *c. 4. X. de his quæ fiunt a Præl.* so prätendirten sie nachgehends den Titel **Herrn**, davon hernach das Wort **Dom Herr** entstanden; denn **Dom** bedeutet ein Haus, und hieß also so viel als Herr der Cathedral Kirche.

DOMICELLI.

In vorigen Zeiten wurde allein der primogenitus ein **Herr**, die apanagirten Herren aber nur *Domicelli* **Junckern** oder **junge Herren** genennet, z. E. Juncker Otto von Dennemarck, LEYSERI *Disp. de apanag. th.* 31. It **We Juncke Herren Friederick, Berend Herick und Otto, Bröder von der Gnade Godes Hertzoge tho Brunswig und tho Lüneburg** ꝛc. als in denen diplomatibus und denen Braunschweigischen Acten zu sehen. In denen Erb-Recessen derer Grafen von Schaumburg und Sternberg de Anno 1370. lieset man die Unterschrifft: **Graf Heinrich von Sternberg, Juncker Johann Graf von Sternberg** ꝛc. Doch heutiges Tages behalten die apanagirten Herren eben den Titel, als der regierende Landes-Fürst.

DOMICILIVM.

Die Behausung, Wohnung, wo man würcklich wohnet, Feuer und Rauch hält; Es wird solches entweder *late* und *improprie* vor das Vaterland genommen, oder *stricte* und *proprie*, vor die Wohnung und Sitz, welchen man in einem Ort constituiret, mit der Intention, dabey beständig zu bleiben, wo er nicht davon abgefordert oder verhindert würde, und dergleichen erkiester Sitz wird Domicilium genennet, SPEIDEL. VOC. **Wohnung** LAVTERB *Diss. de Domicilio §. 2. cap. 1.* PHILOPAT. **Kaiserl. Beamt.** *pag. 809.*

DOMICILIVM *commune.*

Oder universale, das allgemeine Domicilium, war vor diesem die Stadt Rom welche aller Röm. Bürger, wo sie ihres wohnhafft waren, ihr allgemeines Vaterland genannt, und solches nachgehends auch von Constantinopel gesagt wurde, dessen sich nach des Kayserl ANTONII PII Constitution, welche IVSTINIANVS weiters extendiret, alle dem Röm Reich Unterworffene zu erfreuen hatten, *L. 13. de statu hom. L. un C de Latin. lib. toll. §. 3. de libert.* Der Effect dieses Bürger Rechtes war, daß ein Röm. Bürger in Rom, wo er daselbst anzutreffen war, konte belanget werden, arg. *L. 2 § 4. & 5. L. 24 de Judic.* Nachdem aber mit der Form des Römischen Reichs sich auch der Zustand von Rom geändert, so hat der Röm. Bürger-Nahm, und dessen Würde gleichfalls aufgehöret. Und obschon einige das Kayserl. Cammer Gericht und den Reichs Hofrath, ein allgemeines Vaterland nennen wollen, so sind sie es doch nicht, nachdem bekannter massen der Stände mediate Unterthanen, ob sie schon daselbst angetroffen,

dannoch

dannoch in der erstern Instanz nicht können daselbst belanget werden, *Ord. Cam. p. 2. tit. 1. §.* Es soll auch.

Doch kan man dieses dem GAILIO, und andern einräumen, daß das gantze R. Reich collective genommen, und in so weit alle Einwohner denen gemeinen Gesetzen unterworffen, und insgesamt die gemeinen Rechte im Handel, in denen Ehe- und Successions-Sachen geniessen, ein allgemeines Vaterland könne genannt werden, besonders da auch in Justitz-Sachen dahin appelliret, nullitates beygebracht, und, wegen denegirter Justitz, ein jeder mittelbarer Unterthan seine Nothdurfft klagend vorstellen kan, GAIL. *2. O. 36. n. 3.* STRVV. *S. J. C. Ex. 9. th. 15.*

DOMICILIVM *necessarium.*

Wird genennet, so einer aus dringender Noth, oder gesetzlicher Verordnung überkommet. Dergleichen Domicilium hat ein, nach einen gewissen Ort relegirter und verwiesener Delinquent, welcher allerley Ursachen wegen daselbst kan belanget werden, ob er schon auch dasjenige, woraus er relegiret worden, behält, *L. 27. § 3. L. 27. § fin. ad mun. L. 7. de interd. & rel.* Hieher gehören die Ehe-Frauen, welche auch gleichsam mit Rechts-Zwang, des Manns Domicilium annehmen müssen, so bald sie mit dem Mann copulirt sind, CARPZOV. *de proc. tit. 3. art. 1. n. 52.* So lang sie aber nur ihre verlobte Bräute seyn, behalten sie ihr Domicilium, *L. 32. ad munic.* CARPZ. *Jurispr. Consist. L. 2. d. 131.* Wo auch die Frau zur Wittib wird, behält sie des Manns Domicilium, so lang sie nicht zur andern Ehe schreitet, oder demselben freywillig renunciret, und ihr voriges wieder antritt, *L. 22. §. 1. ad mun. L. fin. C. de bon. mal.* PEREZ *ad C. tit. de incol. n* 11. Wenn sie gleich frech und unkeusch lebet, verlieret sie deßwegen ihres erstern Mannes Domicilium nicht, wohl aber machet sie sich seiner Dignität und Privilegien verlustig, arg. *L. 7. C. de rev. don.* CARPZ. *d. art. 1. n. 54.* Wann aber der Mann, wie offt geschicht, zur Frau einheyrathet, übernimmt er deßwegen des Weibes Domicilium keineswegs, sondern constituiret ein besonderes, nicht Krafft der Frauen, sondern seiner eigenen Person, und ex facto proprio, CARPZ. *d. art. 1. n. 19.* STRVV. *S. J. C. Ex. 9. th. 28.* PHILOP. **Klug. Beamt.** *pag. 811.* und *812.*

DOMICILIVM *Originis.*

Das Special-Vaterland, oder die natürliche Wohnung, weil sie natürlicher Weise durch die Geburt, sowohl sein als des Vaters Person, alsobald adquirirt wird, ist aus dem Ort, wo der Vater ein Bürger oder Inwohner ist, zu erkennen, *L 1. §. 1. & 2. L. 6. pr. & §§. seq. L. 17. §. 9. L. 22. ad munic. L. 3. C. eod. L. 7. C. de incol.* Dann des Vaters, nicht aber des Groß-Vaters, oder der Mutter Person, es hätte dann das Kind keinen Vater, oder wäre sonst unächt erzeuget, ist hiebey zu considériren, PEREZ *ad tit. C. de munic. n 2.* FAB. *Lib. 9 Cod. tit. 30. d. 24.* Was aber die Findel-Kinder betrifft, wird ihre Geburts-Stadt vor diejenige erkannt, wo sie gefunden, ernähret, und erzogen seyn, weil man ihnen keinen andern Ort geben kan, LAVTERB. *Diss. de Domic. c. 1. §. 8.*

Bey diesem Domicilio originis ist nicht auf die Geburt des Kindes zu sehen, wie einige DD. statuiren, ARNIS. *de Republ. L. 1. c. 5. Sect. 10. n. 4.* WEHN. *Obs. pract.* VOC. **Bürger**, sondern daß die sicherste Meinung erfordere, nicht auf den Ort, wo man gebohren, sondern wo der Vater Bürger ist, zu sehen, *L. 3. C. de municip.* ZANG. *de except. p. 2. c. 1. n. 9* MEV. *ad Jus Lub p. 1 tit. 2. n. 14.* dahero lässet sich auch generaliter schliessen, wo jemand im Durchreisen seiner Eltern gebohren worden, er doch ein Bürger derjenigen Stadt sey, wo der Vater ein Bürger ist, wann er sich auch schon eine Zeitlang an dem Ort, wo das Kind gebohren ist, aufhielte. Also wann des Königs in Franckreich Abgesandter zu Madrit einen Sohn zeuget, ist selbiger deßwegen kein Spanier, sondern ein Frantzos, *L. 35. §. 3. de hered. inst. L. 78. §. fin. de leg. 3.* FAB. *in Cod. Lib. 9. tit. 30. d. 29.* Ein anders ist zu sagen, wann der Vater kein beständiges Domicilium hätte, in Durchreisen aber ihm an einem gewissen Ort ein Kind gebohren, und daselbst getaufft würde, sintemaln solches alsdann das Domicilium selbigen Orts annimmet, PEREZ *in C. L. 3. de mun. n. 4.* LAVTERB. *d. Diss. Th. 11.* Es ist aber dieses Domicilium originis, oder Geburts-Wohnung, nach denen Civil-Rechten unveränderlich, und kan weder durch Renunciation, oder Wohnungs-Aenderung aufgehoben werden, *L. 6. π. ad munic. L. 4. C. de municip.* FAB. *in Cod. Lib. 9. tit. 30. d. 24.*

DOMICILIVM *voluntarium.*

Oder freywillige Wohnung wird genennet, wenn man nicht nur den Willen hat, in einem gewissen Ort beständig zu verbleiben, sondern auch in der That sich würcklich daselbst aufhält, *L. 17. §. 13. L. 27. §. 2. π. ad municip. L. 4 & 7. C. de incol.* Wann nun schon jemand in einer Stadt, ein oder mehr Häuser hätte, und wohnete doch nicht daselbst, so hat er auch der Orten kein Domicilium, *d. L. 17. §. 13. & L. 27. §. 1. ad municip.* Wo nun eines von diesen zwey Requisitis mangelt, da ist kein Domicilium, dahero wenn jemand aus einer Temporal-Ursach, wie die Studenten auf Universitäten, sich an einem Ort aufhält, der hat zwar seine Wohnung, nicht aber sein Haushalten oder Domicilium daselbst, ob er schon immittelst in der Obrigkeit Schutz lebet; Und ist dahero entweder ein Gast, oder Einwohner zu nennen, KNIPSCH. *de jur. et privil. civit. Imp. Lib. 2. c. 19. n. 82.* Hieraus folget, daß Gesandte, Officirer, und Hof-Bediente, und was zur Fürstl. Hofstatt gehöret, ob sie schon 20. und mehr Jahre in der Fürstl. Residentz zur Müthe oder auch in ihren eigenen Häusern wohnen, dennoch kein Domicilium haben, sondern bloß in Ansehung ihres Amts sich daselbst aufhalten, und wenn solches zu Ende gehet, davon ziehen, es wären denn kräfftige Muthmassungen in contrarium vorhanden, welche dem Arbitrio Judicis zu überlassen. Gleiches ist auch von Kauff-Leuten zu sagen, die einen beständigen Laden in einer Stadt haben, und in Jahr-Märckten ihre Handthierung treiben, *L. 19. §. 2. de Judic.* CARPZOV. *6. Resp. 28. & ad proc. Tit. 3. art. 1. n. 36.*

Weil nun diese zwey Stücke zu Formirung eines Domicilii nöthig sind, so fragt sichs, woraus man dieselbe schliessen könne?

Respondetur, die Habitatio, welche in die Augen fällt, ist zwar gar leicht zu probiren, die Intention und der Wille aber, eine beständige Wohnung aufzuschlagen, ist etwas schwerer zu beweisen. Doch offenbaret sich dieser Wille, entweder *expresse* oder *tacite*. Jenes geschicht durch mund- oder schrifftliche Erklärung, daß man sich beständig an einem Ort wolle niederlassen, welches, wo es offenbar, braucht es weiter nichts nach dem Willen zu fragen, sondern es ist die würckliche Habitatio genug, ob man schon sein Haus-Wesen noch nicht angerichtet: Gleiches ist auch zu sagen, wann einer das Bürger-Recht angenommen, und die Erb-Huldigung geleistet, häußlich und beständig sich nieder zu lassen: Hingegen wo er gleichfalls sich declariret, daß er nicht beständig an einem Ort bleiben wolle, so hat er kein Domicilium constituiret, wann er auch schon sein meistes Vermögen dahin gebracht hätte, *L.* 20. und *L.* 27. §. 1. *ad municip.* CARPZOV. 2. *Resp.* 21. *n.* 11. MEV. *ad Jus Lub. Lib.* 1. *tit.* 2. *n.* 28. MASC. *de prob. Vol.* 1. *c.* 434. *n.* 3. Wo aber eine ausdrückliche Declaration nicht vorhanden, muß man die Muthmassungen zu Hülffe nehmen, worunter diese nicht die letzte ist, wann einer sein Haab und Gut verkaufft, und sich mit Weib und Kind, wie auch gantzen Vermögen, anderstwo niederlässet, und thut was andere Einwohner zu thun pflegen, arg. *L.* 27. §. 1. *ad mun. L.* 203. *de V. S.* LAUTERB. *d. Disp. th.* 31.

Wie viel Zeit aber hierzu vonnöthen sey, ist unter denen Rechts-Gelehrten noch nicht ausgemacht. Einige halten einen zehn-jährigen Zeit-Verlauff vor sufficient, *L.* 2. *C. de incol.* COTHM. 1. *Resp.* 21. *n.* 64. andere aber stellen es dem Arbitrio Judicis anheim, welche Meinung auch die sicherste ist, ZANG. *de Excep. p.* 2. *c.* 1. Heut zu Tag ist in vielen Oertern in Teutschland durch Statuta und Consuetudines versehen, daß wer sich in einem Ort eine Zeitlang, z E ein Jahr aufhält, nach dessen Verlauff das Bürger-Recht annehmen müsse, GAIL. 2. *O.* 86. *n.* 8. MEV. *d. tit.* 2. *art.* 2. *n.* 45.

Der Effect eines constituirten Domicilii ist, daß gleichwie der Ort, also auch die Person, die einen Innwohner abgeben will, sich der Macht und Gewalt des Herrn, welchem der Ort zukommet, eo ipso, da er sich wohnhafft niederlässet, unterwürffig machet, und zwar, wo deren mehr als einer, dem Obersten, *L. fin. C. de munic. L.* 6. *C. de incol.*

Das Domicilium wird aufgehoben 1) wenn man solches mit Willen verlässet, und sich anderswo häußlich niederlässet, welches die Unterthanen und Eingesessene, auch wider der Territorial-Herren oder Stadt-Obrigkeit Willen, exerciren können, arg. *L.* 20. *L.* 27. §. 2. *L.* 34. *ad munic.* Wiewohl, (ausser den Religions-Fall, da der freye Auszug, vermöge des **Religions-Friedens** *de An.* 1555. § **Wo aber unser** &c. & *Inst. Pac. art. V.* §. 12. concedirt worden, und deme nicht contravenirt werden darff,) per Statutum introducirt werden kan, daß kein Unterthan sein Domicilium verändern könne, wider seines Herrn Willen, von einigen DD. ausgemacht ist, MEV. *ad Jus Lub. L.* 1. *tit.* 2. *n.* 70. STAMM. *de servit. pers. L.* 3. *c.* 12. *n.* 11. 2) Wird solches durch den Tod dessen, der an einem Ort gewohnet, aufgehoben, *L.* 4. *Locat. L.* 23. *pr. de A. & A. poss.* PHILOPAR. **Ring. Beamt.** *Par. II. pag.* 812. *sqq.*

DOMINIVM.

Die Herrschafft, das Eigenthum, die eigenthümliche Gerechtigkeit, das Eigenthums-Recht. Es wird aber das Dominium sowohl *de jure personarum*, als *de jure rerum* prädiciret.

Was jenes betrifft, wird nicht allein von denen Römischen Knechten gemeldet, daß sie in dem Dominio ihrer Herren leben, *L.* 215. *de V. S. L.* 8. *de bon poss sec. tab.* sondern es wird auch das Recht eines Haus-Vaters in Ansehung seiner Familie ein Dominium genennet, *L.* 195. §. 1. *de V. S. L.* 76. *de procur.* Wird dahero auch in denen LL. gedacht, daß ein Vater seinen Sohn und Weib auf gewisse Art **vindiciren** könne, welches Wort ein Dominium erfordert, *L.* 1. §. 2. *de R. V.* Wohin auch referirt werden kan, das Dominium Subjectionis und Jurisdictionis, welches die Obere über ihre Unterthanen haben; Also können die Städte ihre Einwohner, und die Herren ihre Unterthanen vindiciren, *L.* 37. *ad munic.*

Was das Jus rerum anbetrifft, so wird unter dem **weitläufftigsten** Verstand das Dominium sowohl von denen Juribus in re, als ad rem, mithin auch ein Dominium Obligationis in Legibus angetroffen, *L.* 22 und 23. *C. de procur. L.* 2. *C. per quas pers. cuique acq.* Unter einem **weitläufftigen** Verstand aber kommen auch unter dem Nahmen Dominii andere Species juris in re vor: Also wird in jure das Dominium hereditatis, ususfructus, und anderer Dienstbarkeiten angetroffen, ja gar ein Dominium possessionis, *L.* 19. §. 3. *de castr. pec. L.* 1. *usufr. quem. pet. L.* 8. *de reb. auct. jud. poss. Nov.* 2. *c.* 4. *L.* 15. §. 8. *quod vi aut clam.* Specialiter aber ist das Dominium eine gewisse von andern unterschiedene Species juris in re, *L.* 13. §. 1. *C. de judic.* Und in diesem Verstand wird das Dominium von der hereditate distinguiret, der Usufructuarius ein Dominus zu seyn negiret, und das Dominium der Servituti opponiret, und nur diesem Dominio specialiter sic dicto die rei vindicatio appropriiret wird, *L.* 37. *de acq. hered. L.* 4 *pr. com div. L.* 25. *de V. S.* §. 2. *per quas pers. cuiq. acq.* Ist also das Dominium nichts anders, als ein Recht und Gewalt über eine cörperliche Sache nach Belieben in seinem Nahmen zu disponiren, man würde dann durch rechtliches Verbot daran gehindert. Dann obschon einige das Wort **cörperlich** bey dieser Definition nicht admittiren wollen, weil auch die res incorporales in Dominio seyn können; So ist doch gewiß, daß kein Dominium proprie sic dictum, so wenig als eine vera possessio, von denen rebus incorporalibus könne prädiciret werden, *L.* 4 *pr. comm. divid. L.* 56. *de rei vind. L.* 43 §. 1. *de adqu. poss.* Dieses wird verschiedentlich eingetheilet, als: in Dominium Bonitarium, Quiritarium, Civile, Naturale, &c. davon bald wird vorkommen.

Die causa effic. remota Dominii ist der Göttliche Befehl, welcher denen ersten Menschen gleich bey Erschaffung der Welt, und nach der Sünd-Fluth dem Noah und seinen Kindern das perfectum dominium über die Welt conferiret hat, *Genes.* 1. *v.* 26. *sqq.* und *cap.* 9. ZIEGL. ad GROT. *Lib.* 2. *c.* 2. §. 2. Die causa effic. propinqua aber desselben ist der menschliche Wille, sowohl dessen, welcher das Dominium an einen andern transferiren will, als des acquirentis, weil keinem ein Beneficium wider Willen obtrudirt werden kan, *L.* 20. §. 2. *de adqu. rer. dom. Colleg. Arg. d. tit. n.* 6.

Alle

Alle diejenige können ein Dominium acquiriren, so nicht von der Natur oder denen Rechten davon ausgeschlossen werden, arg. *L. 43 §. 1. de procurat. L. 28. §. 2. ex quib. caus. maj. L. 1. §. 1. de testib.* Und dieses kan entweder geschehen *mediate*, z. E. per procuratorem, &c. MEV. *p. 4. d. 112. n. 5.* oder *immediate* durch sich selbst.

Die Arten aber, das Eigenthum zu erlangen, werden von dem GROTIO eingetheilet in *originarios*, wenn man eine Sache bekommt, die zuvor keinen Herrn hat gehabt, als da ist die occupatio, alluvio, &c. oder *derivativos*, wenn uns jemand eine Sache übergiebt, der vorher Eigenthümer davon gewesen; dahin gehöret die traditio. Andere hingegen theilen diese Arten oder modos acquirendi rerum dominium ein in *naturales*, dahin referiren sie die Occupationem, Accessionem und Traditionem, andere lassen die Accessionem weg, und *civiles* welche wieder eingetheilet werden in *universales*, als da ist die hereditas, bonorum possessio, &c. und *particulares*, dergleichen ist die usucapio, donatio, legatum, fideicommissum particulare &c.

DOMINIVM *bonitarium.*

Dieses war bey denen alten Römern ein solch Recht und Gewalt, wann jemand eine Sache simpliciter übergeben, nicht aber mit denen gewöhnlichen Solennitäten mancipiret, und zu eigen übergeben hat, ist aufgehoben worden, *L. un. C. de nud. jur. Quir. toll.*

DOMINIVM *civile.*

Das Bürgerliche, ist, welches vermöge des bürgerlichen Rechts acquiriret wird, als dahin gehöret das *universale*, nemlich das Erb-Recht, und die bonorum possessio, das *Particulare*; dergleichen Dominium hat auch der Mann in denen zum Heyrath Gut gegebenen Gütern, *L. 30. C. de jur. dot.* ingleichen der Legatarius in der vermachten Sache, *L. 46. C. de furt.* der Pupill, in denen Gütern, so mit dem Pupillen-Geld von dem Vormunde, oder Curatore gekaufft worden, *L. 2. quando ex facto tutoris*, der Soldat, in der Sache, so mit seinem Geld erkaufft worden, *L. 8. de R. V.* die Kirche, in der Sache, so von derselben Administratore mit dem Kirchen Geld gekaufft worden, *L. 23. C. de SS. Eccles.* die Stadt, in der Sache, so von dem Syndico mit der Stadt Geld erkauft worden, *L. 3. C. de jure reipubl.*

DOMINIVM *directum.*

Oder superius, das Ober- oder Mehrer-Grund-Eigenthum, wird 1) genennet, da einem das Corpus, oder die Sache selbst, eigenthümlich zugehöret; Oder das blosse Eigenthum, da die Percipirung der Früchte abgesondert ist, §. 1. *de usufr. L. 25. de V. S.* z. E. wann nur das Eigenthum eines Guts, dem andern die Nutznies-sung davon legirt worden; Oder 2) welches in einer obern Potestät bestehet, ohne das Recht, solche Sache zu geniessen, *2. F. 8.* dergleichen der Lehn- und Erb-Zins-Herr, wie auch der Dominus superficiei haben, §. 2. & 3. *Locat. L. fin. C. de Jure emph.*

DOMINIVM *eminens.*

Dieses Wort soll HVGO GROTIVS in seinem Tractat *de Jure B. & P. L. 2 c. 14. §. 8.* am ersten erdacht haben. Worinnen aber solches bestehe, ist bey denen Politicis viel disputirens; bey denen Publicisten aber ist Dominium eminens nichts anders als eine Ober-Herrschafft, welche denen Reichs-Ständen über ihrer Unterthanen Güter zusiehet. Dahin denn gerechnet wird, daß ein Reichs-Stand befugt 1) in genere und insgemein dahin zu sehen, daß keiner ihrer Unterthanen übel haushalte und verschwenderisch mit dem seinen umgehe. 2) Daß ein Churfürst, Furst oder Stand des Reichs auf Mittel und Wege dencke, daß die Unterthanen bey einem Stücke Brod conserviret werden. 3) Im Fall hingegen der äuserstten Noth derer Unterthanen Güter zum Theil oder gar wegzunehmen, und zu sein und des Landes hoher Nothdurft zu gebrauchen, als wenn zum Exempel zu Krieges-Zeiten die Gärten und Häuser um eine Stadt aus Noth zu befestigen weggerissen, und die Leute der Fürstlichen Cammer Geld vorzuschiessen genöthiget werden, welches in specie die Nothnunfft genennet wird, conf. BOECLER. *N. I. Lib. 18. c. 1.* 4) Ist ein Landes-Fürst über derer in seinem Lande befindlichen Pupillen und minderjährigen Güter oberster Vormund. 5) Wird dafür gehalten, daß die von einem Fürsten in denen Rechten verstattete Verjährung (usucapiones und præscriptiones) ex dominio eminenti herrühren. 6) Kommt daher die Abfoderung des Abschosses oder des dritten, fünften, zehenden Pfennigs ꝛc. 7) Der Tribut, welchen die Unterthanen ihrem Landes-Herrn entrichten müssen ꝛc. conf. BOECLER. *Dissert. de Domin. emin.*

DOMINIVM *fictum.*

Oder quasi, das erdichtete Eigenthum, welches in der That zwar keines ist, jedoch weil es die Billigkeit erfordert, dafür gehalten wird, *L. 7. §. 6. de publ. in rem act. L. 48. pr. de A. R. D.* Z. E. wenn jemand angefangen, bona fide eine Sache zu usucapiren, und ehe es zu Ende gebracht, die Possession verliehret, § 35. *de R. D. §. 4. 5. & 6. de A. L. 136. de R. I.*

DOMINIVM *irrevocabile.*

Ist das unwiederrufliche Eigenthum, welches stets dauret, und von keinem andern kan vindicirt werden, *L. 41. L. 66. de R. V. L. 3. si ager. vect. L. 66. de jur. dot.*

DOMINIVM *liberum.*

Ein frey Eigenthum, ist, da ich freye Macht habe, mit dem Meinigen zu disponiren, STRVV. *S. I. C. Ex. 11. th. 55.*

DOMINIVM *naturale.*

Oder commune ist so aus dem natürlichen oder Völcker-Recht einem zukommet, dergleichen eine Frau über ihr Heyrath-Guth hat, solches aber währender Ehe nicht exerciren kan, *L. 76 ff.* und *L. 30. C. de I. dot.* wird sonst dominium dormiens genennet.

DOMINIVM *plenum.*

Das völlige Eigenthum, da die Proprietät mit der Nutznieſſung vereiniget anzutreffen; Oder wenn einer alle particulas dominii hat, *L.* 17. §. 1. *de R. V. L.* 17. *quib. mod. uſusfr. L.* 176. §. 1 *de V. O.*

DOMINIVM *prætorium.*

Wird genennet, welches aus dem prätoriſchen Recht herkommt, und alsdann ſtatt hat, wann einer aus dem ſo genannten ſecundo decreto in die Poſſeſſion geſetzt worden iſt, als, de damno infecto, LAVTERB. *Coll. Theor. Pract. ad tit. de damn. inf.* §. 12. und *tit. de A R D.* §. 4. und wegen Contumacia des nicht bezahlten Schuldners, WESENB. *in Parat. π. de dam. inf. n.* 6.

DOMINIVM *publicum.*

Oder dasjenige Recht, ſo einem Fürſten als Landes-Fürſten zukommt, und einerley mit dem Jure fiſci iſt: Und iſt ein auf dem Lande ſelber immediate haftendes Recht, Kraft deſſen ein Landes-Herr verſchiedene Dinge zu ſeinem unbedungenen Gebrauch ſich anmaſſen darf. Hieher gehören auf gewiſſe Maſſe die Cammer-Gefälle, Cammer- und Taffel-Güter, oder Domainen, OCKEL. *de Præſcript. Immem. c.* 3. ZIEGLER. *de Jur. Maj. L.* 2. Holtz und Waldungen, Flüſſe, Seen und Bäche, Fürſtliche Häuſer, Luſt Schlöſſer, Veſtungen, Bergwercke, Jagden, wüſte Stellen, vergrabene Schätze, Herren-loſe Sachen, und was von den Flüſſen ausgeworffen wird. Uber alle dieſe hat der Landes Herr Gewalt, und ſtehet ihm frey, ob er ſolche an ſeine Unterthanen conferiren, auch wie weit er ſothane Collation extendiren, oder ob aus bewegenden Urſachen er ſelbige wieder einziehen wolle, ZSCHACKWITZ. **Grundl. zum Lehn-Recht,** *pag.* 82.

DOMINIVM *Quiritarium.*

War ein ſolch Recht und Gewalt, wann nemlich die Sache mancipiret, vor Gericht cediret, adjudiciret, oder durch Verjährung acquirirt war, iſt aufgehoben, *L. un. C. de nud. jur. Quir. toll.* PHILOPAR. **Klug. Beamt,** *Par. III. pag.* 219.

DOMINIVM *reſtrictum.*

Ein eingeſchrenckt Eigenthum iſt, wann ich keine Macht, mit dem Meinigen zu diſponiren, habe, wie ich will, ſondern ich werde entweder a Lege, oder a Judice, oder a Pacto, oder a Teſtatore daran gehindert, STRVV *S I. C. Ex.* 11. *th.* 55. welches per Exempla in perſonis pupillorum, minorum, mulierum, fideicommiſſariorum, Legatorum, Sociorum, &c. illuſtriret MVLLER. *ad d. loc.* STRVV.

DOMINIVM *revocabile.*

Iſt ein wiederrufliches Eigenthum, welches nicht ſtets während iſt, ſondern nur auf eine gewiſſe Art, und binnen gewiſſer Zeit währet, und kan wieder von demſelben, der es beſitzet, abkommen, wie ſich dann Exempel an dem herede fiduciario, in venditione ſub pacto de retrovendendo, legato conditionali, bey denen Ehe-Männern und andern mehr ereignen, *L.* 41. *L.* 66. *de R. V.*

DOMINIVM *utile.*

Das Unter- oder Nieder, it. das minder oder nutzbare Eigenthum; oder die erbliche Nutzbarkeit iſt, welches von dem directo dependiret, vermög deſſen wir ein immerwährendes, auf die Erben fallendes Recht in eines andern Sache haben, und daraus die utilis rei vindicatio competirt; dergleichen ſich bey einem Vaſallen, Erb-Zins Mann oder Emphiteuta, wie auch ſuperficiario ereignet, *a. F. g.* §. *rei.* arg. *L. 1.* §. *fin. ſi ager vect. L.* 16. §. *fin. de pign. act.*

Es finden ſich zwar viele DD. welche die Diviſion des Dominii in *directum* und *utile* als überflüßig und unnöthig anſehen, vid. *Coll. Arg. Tit. de æqu. rer. dom.* LVDW. *ad I. Diſp.* 4. *th.* 4. RIBHAN. *Select. quæſt. decad.* 5. *q.* 10. Allein weil dieſe Diſtinction nicht nur uſu recipiret, und ſo gar in denen LL. Imp. fundirt iſt, vid. *Inſtr. Pac. art.* 11. §. 12. und *art.* 15 §. 3. ſo iſt es eine vergebene, auch in forma wenig nutzende Arbeit hierbey ſingulair zu ſeyn, HAHN. ad WES. *Tit. ſi ager. vect. n.* 1 ZOES. *ad π. tit. de A. R. D. n.* 5.

Unter den Dominium utile und uſumfructum iſt ein Unterſcheid, und differiren 1) als latius und anguſtius, indem zwar ein jeder Dominus utilis den uſumfructum, nicht aber ein jeder uſufructuarius das dominium utile hat. 2) Sodann höret der uſusfructus mit dem Tode des uſufructuarii, oder doch zur beſtimmten Zeit auf, weilen ſonſten der Proprietarius in Ewigkeit des Genuſſes würde entbehren müſſen, und in effectu den bloſen Nahmen eines Dominii beſitzen; dahingegen das dominium utile bey Lehns-Leute auf ihre Erben forgehet. 3) Endlich darf der uſufructuarius die Sache, ſo er zum Gebrauch hat, nicht verändern, wohl aber Dominus utilis, dergeſtalt, daß dieſer z. E. aus einem Garten eine Wieſe, und aus dieſer einen Acker machen kan, anderer Differentien zu geſchweigen; ſiehe PAVL. FRANCISC. ROMANVM in *Diſſ. de Dominio reſtricto Lipſ. An.* 1675.

DOMITIANA *Quæſtio.*

Heiſt bey denen Juriſten eine ſolche Frage, die entweder einfältig oder lächerlich heraus kömmt, und werden dergleichen bey denen Juriſtiſchen Doctoral-Examinibus denen Candidaten, nachdem das Examen rigidum ausgeſtanden, alsdenn noch, um einiger Beluſtigung und Schertzes willen, zu beantworten, aufgegeben.

DOMVS.

Ein Haus, ingleichen einer Familie beſtelltes Haus-Weſen, von unterſchiedenen Perſonen, *L.* 195. *de V. S.* Es differiret von domicilio, einer Wohnung, jenes bedeutet ein von Holtz und Steinen aufgerichtetes Gebäude, worinne jemand wohnet oder wohnen kan, ob es ſchon nicht würcklich geſchiehet; Domicilium aber eine beſtändige Wohnung, mit dem Vorſatz ſtets daſelbſt zu bleiben, ſo daß ein Haus ohne Domicilio, dieſes aber nicht wohl ohne Haus ſeyn kan, *L.* 5. §. 2. *L.* 17. §. 13. *ad munic.* STEPH. *de Jurisdict. L.* 1. *c.* 28. *n.* 30.

DONATI.

Sind solche Personen, die sich samt ihrem gantzen Vermögen in das Closter nur zu dem Ende begeben, damit sie denen Andachten derer Mönche beywohnen können. Diese müssen zwar dem Abt den Gehorsam, und denen Mönchen die Treue versprechen, aber das Gelübde der Keuschheit und Armuth thun sie nicht, und können also auch deswegen vor keine Religieusen gehalten werden, *c. 8. X. de prælat. c. 9. de privileg. in 6. Clem. 1. de decim. c. 10. de sepult.* FLEISCH. Einl. zum geistl. Recht, *pag.* 140.

Dorff.

Lat. pagus, soll daher also genennet werden, weil solches aus Rasen oder Leimen oder Dorff aufgebauten Häusern bestehet, de LVDEWIG *in Opusculo de Opifice exule in pagis Differ.* 3. §. 7. Ist ein Ort, so aus viel oder wenigen Gebäuden, welche mehrentheils ohne Ringmauren aufgebauet, bestehet, und kein Stadt Recht zu geniessen hat. Hieraus ist abzunehmen, worinne der Unterscheid eines Dorfs eigentlich bestehet, nemlich, daß eine Stadt gewisse Privilegia, so denen Bürgern eigen sind, zu gebrauchen habe, auch mehrentheils mit Mauren und Wällen umgeben, und deren Einwohner zu bürgerlicher Nahrung destiniret sind, die Dörffer aber solche Oerter, welche mit keinem Stadt Recht versehen, und zum Land- und Acker Bau aptiret, auch mehrentheils offen gelassen sind.

Es wird aber zu den wesentlichen Stücken eines Dorfs nicht eben absolut erfordert, daß dasselbe wenig Häuser in sich habe, indem es bekannt ist, daß man in Teutschland Dörffer antreffe, welche 2. 3. bis 400. Feuerstätte in sich begreiffen, da hergegen Städte zu finden, welche auch aus nicht mehr als 50. oder 60. Häusern bestehen; Es ist zum andern auch nicht schlechterdings nothwendig die Befestigung mit Wall und Mauren, zumahlen man in vielen Landschafften Dörffer findet, so mit Mauren und Thoren verwahret sind, wiewohl dennoch die meisten Dörffer offen liegen; zu alten Zeiten aber hat man keinen Flecken oder Dorf gefunden, welches mit einiger Befestigung ware verschlossen gewesen. Inzwischen ist daraus so viel abzunehmen, daß nur ein Accidental-Unterscheid sey, die Befestigung der Mauren und Wenigkeit der Häuser.

Es sind aber die Dörffer in Teutschland nicht einerley Gattung. Denn man findet einige, welche niemand als dem Röm. Reich unmittelbahr unterworffen, und dahero freye Reichs Dörffer genannt werden, davon unter andern das *Instrumentum Pacis Art.* 5. §. 2. verordnet, daß sie gleich den übrigen Ständen des Reichs in ihren vorigen Stand durch den Friedens Schluß sollen gesetzet werden. Es beschreibet dererselben Zustand und Beschaffenheit weitläuftig GOLDASTVS in der Dedication seiner Reichs Handlungen, woselbst die Nahmen obgedachter Dörffer zu finden, in folgenden Worten:

> Es sind freye Reichs Dörffer Sufflelheim, Godranstein, Chamb, Ulechles, und andere so mit Hohen und Nieder-Gericht begabet, allein Kayserliche Majestät ohne Mittel unterworffen;

Es sind auch freye Reichs-Leute auf der Leutkircher Heide und zu Meglos; vid LVDOLPHVS HVGO *de statu Regionis Germaniæ, cap. 7. §. 8. & cap. 5. §. 9.*

Es werden ferner die Dörffer abgetheilet in die Amts-Dörffer und Junckern-Dörffer. Jene sind, welche denen Fürstl. Aemtern ohne Mittel unterworffen, und durch die Amt-Leute, Amts-Voigte oder Gohgreffen, oder wie sie anderwerts genennet werden, die Amts-Schösser verwaltet werden. Diese werden auch sonst genannt Gerichts Dörffer; darinnen die Edel-Leute die Jurisdiction haben.

In Ansehung der Herrschafft, wenn dererselben mehr als einer sind, werden auch einige Dörffer genannt Gemeinschaffts Dörffer; wann nemlich ein, zwey oder drey Herren zugleich über ein Dorf zu gebiethen haben, welches an vielen Orten befindlich, wo die Familien groß und ein jeder ein eigen Gut nicht behaupten kan, GAIL. *de pignor. c. 20.* KNICHEN *de Super. Territor. c. 4. num. 46* Anonymi Dorff- und Land-Recht, *Par. I. pag. 3.*

Dorff Becker.

Sind nicht schlechthin, so das Backen verstehen, dessen sich anmassen, und auf denen Dörffern um das Lohn backen, sondern die sich des Brod-Handels so zu sagen anmassen, und das Brod in die Stadt tragen oder schicken, es sey Rocken- oder Waitzen-Brod, Groschen oder Pfennig werth; gestalt in der Jenaischen Becker-Ordnung *Art 16* nicht ohne Nachdencken das Wort Wedschel, das ist, *Vadator*, mit eingerücket befindlich:

> Daß forthin kein fremder Wedschel, Stadt- oder Dorff Becker, welcher das Brod auf den Kauf backet, auf die Sonnabende oder sonst in der Woche, ein oder mehr Brode zu Marckte tragen, führen und verkauffen *sqq.* allein auf die Dienstage erlaubet ꝛc. BEIERS Allgemeines Handwercks-*Lexicon h. v.*

Dorff-Flurens.

Es pflegen die Dörffer gewisse Districte zu haben, so weit sich ihre Aecker und Ländereyen erstrecken, welche insgemein die Dorff-Flurens genannt werden. Und ist zu Abkürtzung vieler Streitigkeiten dienlich, daß solche Gräntzen wohl beobachtet, von denen benachbarten abgesondert, und mit Steinen und Merckzeichen besetzet werden, FRITSCH. *in Tr. peculiar. de Jure universitat. agror. civitatis vel pagi.*

Damit aber solche Beschreibung der Gräntzen desto richtiger und ungezweiffelter sey, ist gar nützlich und nöthig, daß solche in ein gewiß Buch gezeichnet werden, auch jährlich durch alte und junge Leute bezogen, damit also die Erinnerung derselben jedes Jahres erneuert werde, vid. Sachs. Magdeb. Pol. Ord. c. 32. von Vereinigung und Versteinigung der Felder, Sachs. Goth. Land Ordn. *part. 2. c. 3. tit. 25.* Wenn nun eine solche Gräntz-Beziehung soll tüchtig seyn, und rechten Nutzen bringen, muß dieselbe 1) auf Anordnung des Orts Obrigkeit vorgenommen werden, 2) in Gegenwart der Benachbarten und Angräntz-

gräntzenden, bevorab, wann wegen der Gräntzen Streitigkeit wäre. 3) Gewisse geschworne Feldmesser und Steinsetzer dabey gebrauchet, welche alles wohl anordnen. 4) Daß die geschehene Beziehung, von einem Ort zum andern in ein öffentliches Buch umständlich verzeichnet, und zur Nachricht beygeleget werde, Sachs. Gothaische Land-Gerichts-Ordn. *d. t.* Und damit.

Nach denen Dorf-Fluhren pfleget nach Gewohnheit der meisten Oerter 1) die Jurisdiction sich zu richten, daß, so weit die Fluhre gehet, auch die Gerichte sich erstrecken; denn ob wohl an sich die Fluhren und Gerichte unterschieden sind, so pflegen doch insgemein dieselbe überein zu stimmen. 2) Die Jagten auch sind vielmahls mit eben den Gräntzen begriffen, so weit die Fluhren gehen, wiewohl solches nicht perpetuirlich ist, sondern dieselben sich oftmahls nach den Gräntzen der Gerichtbarkeiten richten, oftmahls aber sich noch weiter erstrecken, nachdem die Lehns Concession oder das Herkommen es mit sich bringet. 4) Die öffentliche Huth und Weyde richtet sich ebener gestalt nach der Dorf-Fluhre, und ist die Præsumtio Juris, daß sich die Trift Huth und Weyde so weit als die Dorf-Fluhre reichet, erstrecke. Was sonsten von dem Dorf-Fluhr-Recht noch weiter zu mercken, ist mit mehrern ausgeführet zu finden, in obbemeldtem *Tr. de Jur. universit. agror. c.* 8 §. 7. & *seq.* vid. *Anon.* Dorf- und Land-Recht *Par. I. p.* 26. und 27.

Dorf-Gerichte.

Ist, wenn ein Gerichts-Herr oder Dorf-Richter, welcher gemeiniglich ein adelicher Vasall ist, nicht durch die Schuldheissen, die Gerichte bestellen lässet, sondern sitzet entweder selbst in denen ordentlichen Gerichts-Tägen vor Gerichte, oder überlässet es einem gewissen Bedienten, welcher Gerichts-Halter, Gerichts-Verwalter, Gerichts-Schreiber ꝛc. genannt wird; Und in diesen Gerichten werden auch derer Edelleute Sachen selbst wider die Unterthanen ventiliret, nicht zwar, daß der Edelmann den Proceß dirigire, oder die Schuldheissen darein sprechen, sondern daß sie nur das Gericht besetzen, hingegen ein geschworner Notarius in die Acta registrire, colligire, und auf eine Universität, zum Spruch Rechtens überschicke, ZIEGL. *de Dicaſt. concl.* 12 §. 31. Andere, welche unterschiedene Dörffer haben, und selbige mit aller Gerichtbarkeit besitzen, die haben gewisse Räthe, Schöppen und andere Beamte in Bestallung, welche solche Dorf-Gerichts Händel untersuchen und ausmachen, und diese Gerichts Sachen werden entweder zu gewissen Terminen, besonders, wo sie so beschaffen, daß sie Verzug leiden, ausgemachet, und werden solche Judicia, Ehe-Wandel oder Helf-Gerichte genannt.

Dorf-Güter.

Gleichwie die Städte mehrentheils pflegen einige Güter zu haben, welche nicht denen Bürgern in privato, sondern der gemeinen Stadt zugehören und in Jur. Rom. bona universitatis genannt werden, *L.* 1. *pr. de rer. divis.* §. 6. *Inst. eod.* Also haben auch zum öftern die Dorfschafften dergleichen Güter, welche der gesamten Gemeine zuständig sind, und daran die einzelne Einwohner kein Recht haben; dieselben bestehen insgemein in Aeckern, Wiesen, Holtzung Fischereyen, Weiden, ꝛc. Die Einkünfte müssen von gewissen Vorstehern, zum Exempel denen Voigten oder Schuldheissen colligiret und der Gemeine zum besten angewandt werden; Wann derowegen im Nahmen der Gemeine etwan Processe zu führen, gemeine Gebäude zu unterhalten, oder dergleichen Unkosten aufzuwenden, kan solches von dergleichen Geldern genommen werden, weshalber denn der Gemeine von denen Administratoren Rechnung zu thun ist.

Es könte hiebey gefragt werden, wenn in Ansehung solcher der Gemeinen Güter ein Contract geschlossen, und Schulden gemacht wären, ob alsdenn die Einwohner des Dorffs aus ihren Privat-Gütern solche Schuld bezahlen müsten? Welches billig regulariter negiret wird, weilen nemlich nicht im Nahmen der eintzelnen Einwohner, sondern der gantzen Gemeinde, welche durch obbemeldte Güter ein gemeines Ærarium hat, contrahiret worden, und was einer gantzen Gemeine zugehöret, nicht denen eintzelnen Personen von der Gemeine zuständig ist, *L.* 7. §. *si quid universitati, ff. quod cujusque univers. nom.* HARTM. PISTOR. *p.* 1. *qu.* 37. *n.* 6. JOH KOEPPEN. *quæst.* 60. *n.* 91. Wobey doch gleichwohl die Exceptio wohl zu beobachten, daß ein anders statuiret werden müsse, wenn die Eingesessenen eines Dorffs sich selbst und ihre Güter vor eine Schuld mit verschrieben haben, dann alsdenn ist ein jedwedes Mit-Glied der Gemeine verpflichtet vor die Schuld zu seinem Antheil zu hafften und zu bezahlen, wenn keine gemeinschafftliche Güter vorhanden sind; Und zwar dieses nicht aus der Haupt Obligation der Gemeine, sondern aus der Neben Verbindniß, welche ein jedwedes Mit Glied der Gemeine vor sich selbst eingegangen und auf sich genommen.

Hieraus fliesset nun das consectarium, daß, wenn jemand einer Gemeine etwas creditiren will, und aber nicht gewiß versichert ist, ob so viel gemeinschafftliche Güter vorhanden, daß er daraus seine Bezahlung hoffen könne, derselbe eine Verschreibung von denen Eingesessenen solcher gestalt nehmen müsse, daß ein jeder seine Güter auch privatim zum Unterpfand setze, BRVNNEM. *ad d. L.* 7. *ff. quod cujusque universitatis nom. num.* 5.

Es ist aber hiebey zu beobachten, daß nicht denen Bauren die Verwaltung solcher gemeinschafftlichen Güter auf ihre Discretion überlassen werde. Dann der Ausgang offt erwiesen, daß dieselben durch Sauffen und Schwelgen durchgebracht, oder übel angewand sey, dannenhero an sich billig, auch an vielen Orten durch die Landes-Ordnung eingeführet, daß von solchen Gütern deren Ausgabe und Einnahme jährlich denen Beamten oder Gerichts-Herrn Rechnung gethan werde; Anonymi Dorf- und Land-Recht *Par. I. pag.* 25.

Dorfs-Marckung.

Ist der gantze Bezirck, welcher die zum Dorf gehörige Felder, Aecker, Wiesen, Aenger, Gärten, Wasser, Wunn, Waid Trieb und Tradt, Allmand, Häusser und alle Gemeinschafften begreift, wird bisweilen auch Weichbild, Zwing, Bann, Osch, Fluer und Jellgen genannt,

ERTEL. *Prax. Jurz de Jurisdict. infer. Lib. 2. cap. 37.* BECKS *Prax. Aur. pag. 619.*

DOTALITIVM.

Ist nichts anders, als dasjenige, was der Mann aus seinem Vermögen dem hinterbliebenen Weib zum Unterhalt verordnet, sich dessen entweder eigenthümlich zu bedienen, oder die Nutznies-sung davon zu erheben, zu teutsch ein Leib-Ge-ding, Leib-Zucht, Leib Guth; item Gegen Vermächtniß, Gegen-Gab, Widerlegung, Gegen-Steuer, allein daß ein Unterschied sey zwischen dem Gegen-Geld, Gegen-Vermächtniß, oder der Donatione propter nuptias, und dem Leibgut oder Dotalitio, weiset TAB. *in not. ad Colleg. Arg. tit. de I. dot. §. 40.* und daß solche das Sächsische Recht auch expresse unterscheiden, massen respectu des Gegen-Geldes die Frau, wo sie sich nicht mit einem ausdrücklichen Unterpfand versichert, nur unter die Chirographarios gehöret, hingegen des Leibguts halben mit dem Heyrath Gut gleiche Privilegia genisset; CARPZ. *p. 1. c. 28. d. 91. & 93.* STRYK. *de cautel. contr. Sect. 3. c. 8. n. 27.* Solches wird eingetheilet in *ordinarium* und *extraordinarium*, &c. davon bald soll gehandelt werden.

Es können aber ein Leib-Geding constituiren 1) die Ehe-Männer, sie seyn edel oder unedel, COLER. *p. 1. dec. 60. n. 17.* 2) Des Mannes Erben und Nachfolgere. 3) Die Lehns-Folgere und Agnaten. *Colleg. Arg. tit. de I dot. §. 40.*

Derjenige, dem das Leib-Geding geordnet wird, ist das Weib oder die Braut; Was aber den würcklichen Genuß anbetrifft, kan solchen noch keine Braut prætendiren. Ob aber die Frau, die mit dem Mann copuliret ist, dieser aber vor dem Beyschlaf stirbt, das Leibgeding geniessen könne? wird gefragt: Und obschon einige DD. die Negativam ergreiffen, auch die praxin Galliæ anziehen, so ist doch die affirmativa de Jure wahrhaftiger, theils propter *L. nuptias de R. I.* theils weil das Weib von der Zeit an, da sie geehlichet worden, in die Familie eingeheyrathet zu haben geachtet wird, *L. 15. de cond. & dem.* MYLER. *in gamol. c. 13. §. 13.*

Die Constitutio desselben kan geschehen, so wohl in Lehn, als eigenthümlich beweg- und unbeweglichen, und wo keine andere vorhanden, auch in fideicommiss- und Stamm Gütern, welche zu alieniren verbothen seynd, SCHVRP. *cent. 3. cons. 51.* COLER. *p. 1. dec. 15.*

Was das Quantum des Dotalitii betrift, ist des Landes Gewohnheit und Herkommen die beste Determinirerin. Nach Sächsischen Recht und Gebrauch, bekommet die Frau jährlich von jedem hundert 10. Gulden, also, daß ihr der Mann gegen 1000. Gulden 2000. zu ihrem Leibgedinge vermachen muß, so daß sie jährlich die Zeit ihres Lebens auf jedes 100. Gülden geniesset, COLER. *p. 1. dec. 60. n. 11.* welche Zinsen so wohl vom Heyrath Gut als Gegen-Geld gegeben werden, so, daß sie in effectu von 100. Gulden Einbringens 20. Gulden Zinß bekommet, CARPZOV. *p. 2. c. 42. d. 2.* STRYK. *de cautel. contr. Sect. 3. c. 8. n. 34.* Doch kan durch gewisse Abredungen das Quantum vermehret oder geringert werden.

In Francken und andern Orten pfleget mehr nicht gegengesetzet und verzinset werden, als die Frau einbringet, so, daß wenn sie 1000. Gulden einbringet, ihr 1000. Gulden entgegen gesetzet, und also 2000. Gulden mit 5. pro Cento verinteressiret, und dannoch einige Comestibilia und Speißwaaren zugesetzet werden, GAIL. *2. O. 78.*

Wann bey Lebzeiten des Mannes dem Weib kein Dotalitium constituiret worden, so sind solches dessen Erben nach seinem Tod annoch zu thun schuldig, doch muß das Weib dociren und erweißlich beybringen, daß sie wahrhaftig ein Heyrath Gut eingebracht, *Auth. dos data, C. de don. ant. nupt.* MYLER. *in Gamol. c. 13. n. 1.* welches geschicht, entweder durch ein öffentliches vom Notario aufgerichtetes Instrument, in welchem derselbe testiret, daß in seinem Beyseyn das Heyrath-Gut bezahlt sey, oder durch Zeugen, welche der Zahlung beygewohnet, STRYK. *de Cautel. Contr. Sect. 3. c. 8. n. 29.*

Hat das Weib ein Heyrath-Gut versprochen, und es nicht inscriret, erbietet sich aber es nach des Manns Tod noch zu thun, und begehret ihr Leibgeding, so sind des Manns Erben, ob er es schon nicht versprochen, ein dotalitium, besonders nach dem Sachsen-Recht, zu constituiren schuldig, COLER. *p. 1. dec. 63. n. 3.* CARPZ. *p. 2. c. 44. d. 11.* nach den gemeinen Rechten aber nicht, *Auth. dos data, C. de donat. prop. nupt.* weil das Heyrath Gut ad ferenda matrimonii onera soll gegeben werden, nach des Mannes Tod aber cessiren solche, und würde Dos ganz incongrue angebothen, MYLER. *in Gamolog. c. 13. §. 6.* wobey aber einige nach dem Sächsischen Recht requiriren, daß das Weib zugleich die Zinsen von Zeit des versprochenen und vorenthaltenen Heyrath-Guts mit offerire. Wäre aber des Manns Vermögen so obæriret, daß es zum Concurs kommet, oder gar von keinem Heyrath-Gut in der Ehe-Abrede etwas enthalten, und es wolte nach des Manns Tod die Wittib, nach eigenem Belieben ein quantum auszahlen, damit sie nur ein grosses dotalitium bekommen möge, so hat solches keine statt, *L. 74. de R. I.* CARPZOV. *p. 2. c. 34. d. 13. n. 3.*

Es hat aber die Wittib in dem Leibgeding, wo es nicht in Allodial Gütern constituiret worden, TAB. *ad Colleg. Arg. tit. de I. dot. §. 64.* den bloßen usumfructum, *Auth. in donationes, C. de sec. nupt.* WEHN. *in obs.* verb. Leib-Geding. Dahero kan sie das Eigenthum der Leib Zucht nicht verpfänden, verschreiben, veralieniren, oder so was thun, das der Proprietät zuwider wäre, arg. *L. 9. pr. L. 10. L. 13. §. 4. de usufr.* COLER *p. 1. dec. 193.* die Nutznies-sung aber kan sie verpachten oder verkauffen, *§. 1. de usu & habit.* CARPZOV. *p. 2. c. 52. d. 9.* auch wider des Eigenthums Herrn Vorwissen, es wäre dann versehen, daß mans ihm erstlich anbieten müste, SPRENG. *de Dotal. c. 6. n. 9.* Wie denn nach dem Sächsischen Recht die Frau das Leibgeding nicht alieniren oder verpachten kan, sie habe es dann denen Lehns-Erben erst angebothen, COLER. *p. 1. dec. 193.* wiewohl der Pacht und Kauf länger nicht währen kan, als sie lebet.

Die Würckung der Leib Zucht, in Ansehung der Wittbe sind,

1) Daß sie dieselben erst nach des Mannes Tod lucriret, bey seinem Lebzeiten aber kan sie selbige

selbige nicht einfordern, es bräche dann der Mann die Ehe, oder geriethe in grosse Armuth, MYLER. *in Gamol. c. 13 §9.*

2) Wird ihr mit dessen Entrichtung, wo das Leib-Geding in Renten bestehet, nicht richtig eingehalten, kan sie davon das Interesse fordern, CARPZOV. *Lib. 4. Resp. 54.*

3) Werden des Manns Güter, wegen seines Verbrechens, confiscirt, so bleibt das Dotalitium damit verschonet, *L. 2. C. ne ux. pro mar.* und ist sie auch des Mannes Schulden aus demselben zu zahlen nicht gehalten, als wozu kein Donatarius, oder anderer particular-Successor verbunden ist, *L. 15. C. de don.*

4) Hat die Wittib ein stillschweigend Unterpfand, und Vorzug-Recht respectu dotalitii, wie solches in Sachsen klaren Rechtens, CARPZ. *Lib. 4. Resp. 26. n. 21.* MYNS. *5. O. 4. n. 4.*

5) Hat sie das Jus retentionis in denjenigen Gütern, die ihr in Leibgedings Nahmen verschrieben sind, bis ihr deswegen Satisfaction geschicht, so daß, wo sie mit Gewalt hinaus gestossen, oder von den Erben davon zu weichen beredet worden, vor allen Dingen die Wittib als eine spolirte zu restituiren ist. Doch kan die Witbe auch die Possession vom Leibgeding eher, als nach dem 30. Tag nach ihres Mannes Tod, aus eigner Macht nicht nehmen, SPRENG. *de dotalit. c. 2. n. 167. sqq.*

6) Muß die Witbe auch einige Beschwerden des Leibgedings halben tragen, als: die Steuren, Schoß und Bethe, wie auch die Einquartirungen, wann das Dotalitium in gewissen unbeweglichen Gütern bestehet; Es wären dann die Steuren so groß, daß sie der Nutznieſſung des Leibgedings gleich kommen und selbiges gantz erschöpfen, massen auf solchem Fall der Eigenthums-Herr davor billig stehen muß, TABOR. *de metat. p. 2. c. 3. § 20.*

7) Daß die Wittbe nach des Mannes Tod, wo ihr ein gewisses Stück Gut pro dotalitio constituiret worden, in dessen Nutznieſſung trete, und auch die Fructus pendentes sich anmassen könne, weil diese Fructus gleichsam ihre Alimenta seyn, die man ihr gleich nach des Mannes Tod verschaffen muß, *L. 27. de usuf.* ibique ZAS.

Die Würckungen des Leibgedings in Ansehen des Manns sind diese, daß weilen das Weib bey seinem Leben selbiges nicht begehren kan, ihm dahero die Nutznieſſung annoch davon zukommet, wiewohl er wider der Frauen Willen selbiges weder verschencken, verkauffen, noch sonst veralienieren, oder das Dotalitium verschlimmern kan. arg. *L. 16. L. 17. §. 1. de usufr.* Er hatte dann der Frauen ein Æquivalent in einem andern Stück gemacht, oder er würde mit grossen Schulden geplaget, oder die Frau consentirte darein, und wiederholete den Consens nach zweyen Jahren durch ein schrifftlich Instrument. BERL. *p. 2. C. 50. n. 56.*

Das Leib-Geding endiget sich 1) mit der Frauen Tod, und wird ein Ruck-Fall genannt, weil alles nur auf ihren Leib concediret worden, §. *3. de usufr. L. 38. de. J. dot.* BESOLD. VOC. Leibgeding.

2) Wann das Weib den Mann boßhaffter weise verlassen, oder einen Ehebruch begangen, *L. 8. §. 3. Junct. §. 5. C. de repud.* wann nur der Mann sie deswegen angeklaget, dann wo er es gewust und geschwiegen, oder es ihr vergeben, können dessen Erben sie deswegen nicht anklagen, MYLER. *in Gamolog. c. 14. n. 10.* Gleiches ist

3) auch zu sagen, wenn die Wittbe nach des Manns Tod Unzucht treibet, und ein geiles Leben führet, *Auth. iisdem pœnis C. de sec. nupt. Nov. 39. c. ult.*

4) Wann die Frau den Mann getödtet, tödlich verwundet, oder seinem Leben nachgestanden, oder ihn auch in seiner tödlichen Schwachheit daran er nachgehends gestorben, verlassen, und ihm keine Nahrung zugetragen, oder sich nach dem Artzt und Artzeney-Mittel umgesehen, wenn besonders selbige nahe bey der Hand und wohl zu bekommen gewesen, *L. 10. §. 1 sol. matr.* CARPZOV. *p. 3. c. 26. d. 14.*

5) Wann die Frau dem Leib Geding renunciret, und selbiges mit einem Juament confirmiret, *c. Licet. de. Jurej. in. 6.*

Wiewohl an einigen Orten die Renunciation ohne jurament giltig ist, wann die Frau nur dieses Beneficii beym Gericht, oder vor Zeugen, erinnert, und ihr ein Curator zugegeben worden, SPRENG. de *Dotalitio c. 8. n. 10.*

6) Nach dem Sächsischen Recht verliehret die Frau die Leibzucht, wann sie wissentlich und unwahrhafter Weise leugnet, daß sie eine Nutznieſserin sey, und sich vor eine Eigenthums Herrin ausgiebt, **Land-R.** *tit. 1. art. 32*

7) Wenn die Ehe wegen impotenz und Unvermögen eines Ehe-Gatten ist dissolviret worden, GAIL. *2. O. 8. n. 12.* Oder es wäre eine heimliche, oder sonst in Rechten verbothene Ehe contrahiret, KLOCK. *Vol. 3. c. 108. n. 42.*

8) Wann das Weib in 30. Jahren kein Dotalitium begehret; sonst aber kan sie nach Jahr und Tag dasselbe, wo es ihr vom Mann constituiret worden, gar wohl fordern, obschon andere dissentiren, CARPZ. *p. 2. c. 44. d. 6.* Und

9) wann die Frau das Leibgeding in seiner Substantz und Wesen deterioriret, CARPZ. *p. 2. c. 28. d. 23.* MYLER. *in Gamol. c. 14 n. 10.* PHILOPARCH. **Kluger Beamt.** *Par. II. p. 355. sqq.*

DOTALITIVM *conventionale.*

Oder consuetudinarium, ist ein gewöhnlich hergebracht Leibgeding.

DOTALITIVM *extraordinarium.*

Ist, wenn ein höheres Dotalitium, als die duplicatæ usuræ ausgesetzet wird, und diese geschiehet alsdenn in Præjudicium Domini & Agnatorum, als welche sodann consentiren müssen, z. E. eine Frau habe 1000. Rthlr eingebracht, der Mann setzte ihr vier hundert Rthlr. zum jährlichen Witthums Gelde, dergleichen jedoch die Erben post mortem mariti zu prästiren nicht schuldig sind, wenn sie hierinn nicht consentiret haben. Wann nun also der Vasall, sine Domini & Agnatorum consensu solchergestalt ein Dotalitium extraordinarium constituiret hätte, so sind nun zwar die Lehns-Erben das Dotalitium ordinarium jährlich zu entrichten schuldig, die Ubermasse aber könte die Witbe nur von deren Land-Erben fordern, dahingegen die Lehns-Erben dazu nicht anzuhalten wären.

DOTA-

DOTALITIVM *ordinarium.*

Bestehet in usuris duplicatis, z. E. eine Frau hat tausend Rthlr. eingebracht, so bekommt sie zum Dotalitio jährlich hundert Rthlr. Jedoch werden ihr diese nur ad Dies vitæ jährlich abgereicht, und nach dieser Proportion bekommt sie die mehrere usuras duplicatas zum Bewitthum, so viel sie tausend Rthlr. pro dote ihrem marito weiter ein- und zugebracht hat, jedoch kan solches ordinarium vermehret werden, wenn es mit Consens des Lehns-Herrn und Lehns-Vettern geschiehet, denn die usuræ duplicatæ sind als ein ordinarium dotalitium ein debitum necessarium ex feudo, wozu er weder des Domini noch derer Agnaten Consens gebraucht, weil dieses die Observantia und die Mores Germaniæ so mit sich bringen.

Dreschen.

Heisset den Saamen oder die Körner derer eingeerndeten Feld-Früchte, wie sie Nahmen haben, aus dem Stroh bringen, und reine machen, welches von denen Dreschern auf der Scheun-Tenne mit denen Drischeln oder Dresch-Flegeln und anderer darzu gehörigen Geräthschafft geschiehet. Wie nothwendig aber der Wind hiebey, absonderlich zum Abwinden und Worffeln sey, werden diejenige wissen, welche mit dergleichen Sachen umzugehen pflegen: Angemerckt ohne demselben die Spreuer, Unkraut, und andere dergleichen unnütze taube Sachen von dem Getraid nicht wohl abgesondert werden können. Weswegen dann in denen Rechten versehen, daß niemand seinem Nachbarn den zum Ausdreschen benöthigten Wind nehmen, oder also bauen könne, daß hierdurch der Wind in seines Nachbarn Dresch-Tenne zu wehen verhindert werde; Denn gleichwie das Acker-Wesen in andern Stücken mit vielen Freyheiten begabet ist: Also hat es auch insonderheit diese Freyheit überkommen, daß dasjenige, was der Zubereitung des Getraids oder der Früchte hinderlich ist, oder im Weg stehet, nicht zugelassen wird, per text. expreſſ. *in L. f. § 1. C. de serv. & aq.* add. DIONYS. GOTHOFR. *in not.* LINCK. *de Jur. Ventor. in Disp. An. 1676. Aldorffi habit. part. poster.* Obwohlen sonsten ein jeder in dem Seinen (wie die gemeine Kayserliche Rechte zugeben) nach seiner eigenen Willkühr und Bequemlichkeit bauen kan, *L. 24. de S. P. V* junct. *L. 8 & 9. C. de servit. & aqu.* ob er gleich hierdurch seinen Nachbarn schaden möchte, per *L. 9. de S. P. V.* und *L. 26. de damn. infect.*

Dreschen.

Ob zwar ein jeder Bauers-Mann, der sein eigen Getraide, und ein Bauers-Knecht, der seines Herrn Frucht ausdrischt, in der That ein Dreschen ist, so werden doch eigentlich diejenigen, welche solche Arbeit vor ein gewisses Lohn übernehmen, oder solche auf ihren Häusern als eine Frohne liegen haben, **Dreschen** oder auch **Frohn-** oder **Hofe-Dreschen** genennet. Ein Hauß-Wirth hat grosse Ursache auf selbige wohl Acht zu haben, indem sie offtermahls aus Nachläßigkeit das Getraide nicht reine ausdreschen, oder auch von denen gedroschenen Körnern vieles veruntrauen; Wie aber dergleichen Untreu und Diebstahl zu bestraffen sey, darinnen sind die Rechts-Lehrer nicht einig. Der CARPZOV. *in Pr. Crim. p. 2. q. 81.* wie auch *in Jurispr. For. Sax. p. 4. c. 33. d. 10.* hält dafür, daß die Dreschen, welche das Getraid abgetragen, nicht mit der Lebens- sondern mit einer ausserordentlichen und willkührlichen Straffe, welche da bestehet in der Gefangenschafft, Landes-Verweisung, oder auch, wann sie solches öffters getrieben, und viel abgetragen haben, vornehmlich aber, wann sie noch über diß mit einem Eyd beladen sind, und solcher gestalt durch ihr Abtragen meineydig werden, mit dem Staupen-Schlag können angesehen werden; angemerckt

1) in dieser Art des Diebstahls nicht leicht zu erkundigen, ob so viel Getraid, als wohl vorgegeben wird, in der Wahrheit weggekommen, und ob dessen Werth die in **Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung** *Art. 160.* erforderte Quantität erreiche; gestalten sich auch hierinn der klügste Hauß-Vater öffters betriegen kan, da man doch in diesem Stück, wann von der Lebens-Straff gehandelt wird, gewiß seyn solle, vid omnino CARPZOV. *Jpr. for. p. 4. c. 3. d. 8.* Zudem auch

2) dieses darzu kommt, daß das Getraid, so bald es denen Dreschern unter die Hand gegeben, derselben Treu und Redlichkeit anvertrauet wird.

Wie dann in dergleichen Fall der Schöpffen-Stuhl in Leipzig den Staupen-Schlag zuerkannt hat:

> Haben *T. S.* so ins 30. Jahr, und *G. H.* welcher ins 20. Jah. allda Drescher gewesen, ausgesagt, daß sie diese Zeit über fast von allen Aufheben, zu Vierteln Haber, und ganzen Scheffeln, und bißweilen auch mehr allerhand Getraidig, an Korn, Gersten und Haber veruntreut, und es mit einander getheilet; so werden vorgemeldte Dreschen von wegen solcher begangenen und bekannten Untreu mit Staupen-Schlägen des Landes ewig billig verwiesen.

Nun aber halten viel unter denen Rechts-Lehrern dafür, daß diejenige, welche etwa solches, das ihrer Aufsicht und Treu anvertrauet worden, in ihren Nutzen verwenden, nur mit einer willkührlichen Straff zu belegen seyn, DAMHOVD. *Prax. Crim. cap. 115. n. 1. & sqq.* WESENB. *in §. 9. J. de P. J.* und andere mehr. Ob aber bey denen Dreschern alsdann nicht die Lebens-Straff platz finden könte, wann sie gantze Säcke Getraid weg geschleppet, und man also der Quantität halber keinen Zweiffel mehr zu haben Ursach hätte, darbey läst sich nicht unbillig anstehen, wie dann davon zu lesen CARPZOV. *Jpr. For. p. 4. c. 33. d. 9.*

Dreyding.

Die Fürsten in Schlesien, um gute Ordnung, Disciplin und Gehorsam auf denen Dörffern unter dem Bauer-Volcke zu erhalten, haben gewisse Gesetze und Statuta abfassen, und denen Unterthanen publiciren lassen, welche sie das **Dreyding** genennet, und darbey zugleich geordnet, daß solch Statutum jährlich einmahl, oder auch zwey- bis dreymahl dem gemeinen Manne vorgelesen, und nach dessen Inhalt das Gute befördert, das Böse aber bestraffet werden solte. Dieses Wort denotirt auch eine alte Gerichts-Art in Schlesien.

Von der Denomination dieses Worts sind unterschiedene Meinungen vorhanden; Denn einige deriviren das Wort **Dreyding** her à numero personarum judicium hocce constituentium, das ist, von der Anzahl derer Personen, welche in diesem Judicio sitzen, derer vor Alters drey waren, als: 1) Advocatus Provincialis, das ist, der Land-Voigt, 2) der Scholtz, welchen der Land-Voigt ein- und absetzte; und 3) der Erb-Herr, auf dessen Dorf das **Dreyding** gehalten wurde. Und wie nun diese drey Personen das Judicium hegeten und exercireten: Also theileten sie auch die Einkünffte hiervon in drey Theile, und solchergestalt soll nach der ersten Meinung die Denomination des Dreydings daher entstanden seyn.

Anderer Meinung aber gehet dahin, daß der Ursprung von dem Nahmen des Dreydings daher sey gekommen, weilen die Unterthanen in dreyen Haupt-Puncten Red und Antwort, bey desselben Hegung, zu geben schuldig, nemlich wie sie sich gegen **GOtt**, die **Obrigkeit**, und ihren **Nechsten** und **Nachbarn** zu verhalten hätten, und zu verhalten pflichtig wären.

Was bey Exercirung des Dreydings in dem Fürstenthum Oelß zu observiren sey, ist in der dortigen **Landes-Ordnung** *Part. II. Art. 16.* zu lesen; die alte Dreydings-Ordnung aber selbst, und derselben Inhalt, extractive beym SCHIKFVS. *Lib. III. in fin.* WEINGART. *in Fascic. Lib. II. p. 356.* LVCÆ *in Chron. p. 1971.* welcher letztere noch viele Rechts-Fälle darbey annotiret hat, zu finden ist. Eine neuere Dreydings-Ordnung, welche auch Geboth und Verboth genennet wird, und sowohl in Fürstl. Oelßnischen, als andern Herrschaffts Gütern gebräuchlich ist, hat BRACHVOG. *Part. II. No. LXIV. p. 379.* mit eindrucken: selbige sodann aber unter der Inscription: **Ordnung, Geboth und Verboth, wie es bey denen Gerichten auf denen Hoch-Fürstl. Würtenberg Oelßnisch-Festenbergischer Herrschaffts- und andern Gütern gehalten werden solle, &c.** die verwittibte Hertzogin, ELEONORA CHARLOTTA, zu Würtenberg-Oelß, als ehemahlige Besitzerin von sothanen Gütern, einigermassen erneuern, und mit Weglassung einiger Paragraphorum, jedoch mit Anfügung der Taxe, sowol vor das dortige Rent-Amt, als Scholtz und Gerichten, Anno 1693. in Oelß nachdrucken lassen. Die neu-revidirte Fürstlich-Liegnitzische Dreydings-Ordnung, wie solche Hertzog Ludwig Anno 1660. publiciret, hat gleichfalls BRACHVOG. *Part. IV. No. CCIV.* uns mitgetheilet. Also ließ auch Herr Christoph Schaffgotsch, die Dreydings Articuln zuerst in seiner Herrschafft Greiffenberg einführen, KRAVSENS *Miscellan. Gent. Schaffgotsch. p. 77. in not.* FÜLDNERI **Anmerckungen über das** *Compend. Jur. Lauterb. p. 249. sqq.*

Düngung.

Oder Mist; Was eigentlich unter diesen beyden Worten verstanden werde, wird unter den Rechts-Lehrern nicht unbillig gefraget, weil die Führung desselben an etlichen Orten auch unter die Frohn-Dienste gerechnet wird, da dann gezweiffelt werden kan, ob auch Erden und Schleim, und alles, was zu der Güter- oder Felder-Besserung gereichen mag, darunter zu verstehen sey? Und weil dergleichen Frohn-Dienste ihrem Verstand nach gar eng eingeschlossen sind, als ist davor gehalten worden, daß unter dem Wort **Düngung** und **Mist**, Schleim und Erden nicht zu verstehen, angesehen in dergleichen Sachen dasjenige vor ausgeschlossen zu halten, was nicht mit vernehmlichen Worten ausgedrücket ist, arg. *c. odia, de R. J. in 6.* und WEHNER. *Obs. Pr.* VOC. **Düngung.** Dahero dann auch diejenigen Bauren, welche zum Mist-Führen frohnen müssen, denselben ebenfalls ausbreiten und einzumachen, oder in die Aecker zu tragen nicht gehalten sind; Immassen dieses zwey unterschiedene Verrichtungen sind, Mist führen, und Mist ausbreiten: Gleicher weise wie Mist und Düngung; und Schleim und Erde vor unterschiedliche Sachen gehalten werden, WEHNER. *c. l.* Von dem Mist aber über des Nachbarn Acker zu führen, vid. MÜLLER. *Pract. rer. forens. Res. 52. n. 16. & 20.*

DVPONDIVS.

Eine kleine Römische Müntze, die zwey Asses schwer war, und etwan zwey Dreyer galt. Wenn man also sagen wolte, daß man sich nicht viel aus einem machte, sagte man: dupondii non facio, FREHERVS *de Re Monet. Rom. §. 1.*

DVPONDII.

Haben von Dupondio den Nahmen, welche Müntze nicht viel gilt, mit welchem Nahmen diejenigen Studiosi belegt wurden, welche das erste halbe Jahr mit denen Institutionibus und das andere halbe Jahr mit denen vier ersten Büchern derer Digestorum zubrachten; Kayser JVSTINIANVS brachte aber diese schimpffliche Benennung ab, und befahl, daß sie künfftig Justinianei novi heissen solten, vid. PETR. MVLLER. *Diss. de Quinquennio Stud. Juris*, de LVDEWIG *Vitæ Justin. 6. §. 49. not. 241.*

Durchführung der Maleficanten.

Derjenige, so die Ober-Gerichtbarkeit hat, kan einen Maleficanten durch einer andern Herrschafft Landes-Bezirck dahin, wo er in Malefitz-Sachen seine Obrigkeit und Gericht hat, mit dem Gerichts-Knecht, einer Wacht, und denen zur Captur nothwendigen Instrumenten, ohnersucht des Landes Herrn, führen lassen, *L 239. §. 8. de V. S.* WESEMB. *conf. 33 n. 57.* REINKING. *de R. S. & E. Lib. 2. class. 2. cap. 17. num 116* BESOLD. *th. pract.* VOC. **Durchführung der Maleficanten**, SCHWEDER. *Introd. Jur. Publ. part. Spec. Sect. 2. cap. 12. num. 13.*

Sintemahlen derjenige die Jurisdiction nicht violiret, welcher nur der freyen Heer- und Land-Strassen sich bedienet, als welche, wessen Territorium sie auch berühret, niemand verboten, sondern nach allen billigen Rechten menschlicher Gesell- und Gemeinschafft, einem jedweden zu erlaubt- und zuläßigen Gebrauch, bevorab zur Beschirmung des gemeinen Wesens, und zur Administrirung der Justiz unverschlossen und offen stehen solle, *per argum. L. 11. C. de servit. & aqu.* WESEMB. *Conf. 33. n. 53.*

Daß also demjenigen eine grosse Injurie und Unbilligkeit zugenöthiget wird, welchem eine offene Strasse und unschädlicher Durchzug verwehret werden will, *L. 13. §. si quis me &c. de injur. L. 1. §. si quis in mari &c. ne quid in loco publ.*

Und

Und gleichwie dem Fraiß- oder Cent-Herrn erlaubt, den Delinquenten in seinen Gräntzen zu fangen, und ihn nach Beschaffenheit des Verbrechens zu bestraffen: Also wird demselbigen auch um so mehrers erlaubt seyn, den Missethäter an einen solchen Ort zu führen, wo die Execution am füglichsten vorgenommen werden kan, arg. *L. 2. de Jurisd.*

Dem aber ohngeachtet, so pflegen dannoch nach gemeiner üblichen Praxi in Francken, Schwaben und Bayern, diejenige so ihre Maleficanten durch fremdes Territorium führen lassen wollen, vorhero Gelait zu deren Durchführung zu begehren. Dergleichen Præjudicium, so sich An. 1656. zwischen der Universität zu Ingolstatt, und einen Pfaltz-Neuburgischen Pfleger im Städtlein Reichertshoffen zugetragen, erzehlet MANZ. *decis. Palat. 89. num. 9.*

So meldet auch BIDEMBACH. *quæst. nob. 6. fol. 82.* daß er viele von Adel kenne, welche bey Durchführung der Maleficanten durch fremdes Territorium, um ein Gelait angehalten haben. Dannenhero in solchen Fällen der Gebrauch und Herkommen vörderist zu attendiren, und für eine Regul zu behalten ist. Wann auch periculum in mora, oder die Sache keinen Verzug leidet, so ist schon genug, wann die Durchführung dem Landes-Herrn intimiret wird, dann der Nothfall ist hier jederzeit auszunehmen.

Solte ein Maleficant, da man ihn durchführet, den Landes-Herrn um Mittheilung Rechtens und Gerechtigkeit imploriren, so kan der Landes-Herr sich des Ubelthäters mit Recht nicht annehmen: Dann wo die Gerichte den Anfang genommen, da sollen sie auch geendiget und ausgeführet werden, *L. ubi cœptum. π. de Judic.*

Ja weilen die Appellationes gradatim und gleichsam Stuffenweis, von Unter- an den Ober-Richter gehen sollen, so würde ungereimt seyn, dergleichen Provocation zu gestatten, dazumaln der Territorial-Herr, in Ansehung des Cent- oder Fraiß-Herrn, so die Durchfuhrung der Maleficanten verlanget, vor den Ober-Herrn nicht zu halten, auch sonsten die Appellationes heutiges Tags in Criminal- und peinlichen Sachen, zu Abschneidung aller Boßheit, unzulässig und verboten werden wollen, GAIL. *de pac. pub. Lib. 1. cap. 20. n. 36.* BALDVIN. *de oblig. pœn. Lib. 1. th. 109. n. 8.* ERTELS *Prax. aur. Par. II p. 34.* und *pag. 35.* woselbst er also schreibet: Heutiges Tags ist gebräuchlich, daß, wann ein Gerichts-Herr einen Malefi-canten über eines andern Gerichts-Herrn Grund und Boden führen lassen will, so pfleget derjenige Gerichts- oder Malefitz-Herr, welchem das Territorium zugehörig ist, an seinen Gräntzen, durch seine Schergen, den Maleficanten zu übernehmen und in die Eisen zu schlagen: Aber des vorigen Gerichts-Herrn Bedienten nehmen vorhero, auf ihres Herrn Gräntzen dem Ubelthäter die Eisen ab, und hernach stossen sie ihn in das fremde Territorium hinüber: Allwo er angefesselt und abermal weiters geführt wird. Also ist auf mein Geheiß und in meiner Gegenwart einsmals in Bayern mit einem Wahrsager und Teuffelsbanner geschehen, der aus der Rottenburgischen Hofmarck in das Amt Landsperg An. 1684. den 18. April. geführt worden.

Durchführung der Verstorbenen.

Ohn allen Grund und Vernunfft scheinet es zu seyn, daß etliche Gerichts-Herrn eines Verstorbenen Leichnam, ohne Special-Requisition, durch ihr Territorium nicht führen lassen wollen, wie dieses FRANCISCVS VIVIVS, *decis. 1084. num. 9.* und THOLOSAN. *in Syntagm. Jur. Civ. L. 2. c. 14. num. 2.* bezeugen. Dergleichen Gewohnheit ist irraisonabel, barbarisch und den menschlichen Sitten entgegen; dahero sagt VLPIAN. *in L. 3 §. quibus tamen. π. de sepulchr. violat.* ausdrücklich, daß derjenige nicht strafwürdig sey, der den Leichnam eines auf der Reiß Verstorbenen durch Dörffer und Meyrhöf geführt. Jedoch wirds anders gehalten, wann z. E. ein Augspurgischer Confessions-Verwandter an einem Römisch Catholischen Ort stirbt oder entleibt wird, weil alsdann gewöhnlich solche Personen, auf Anhalten der Freunde oder ordentlichen Obrigkeit, anders nicht, dann auf einen Revers, ausgefolgt werden, teste BESOLDO *in thes. pract.* voc. Durchführung der Verstorbenen, ERTELS *Prax. Aur. Part. II. pag. 34.* und 35.

Durchmarsch.

Wenn dieser von eines Reichs-Stands Trouppen durch des andern Reichs Stands Lande unternommen wird, so ist zu wissen, daß, weil niemanden die öffentliche Landstrasse verboten werden kan, also auch der freye Durch-Marsch einem Reichs-Stand durch des andern Reichs Stands Land nicht disputirlich gemacht werden kan, zumal wenn es des gantzen Reichs Wohlfahrt betrifft, jedoch dergestalt, daß der Lands-Herr in solchen Durch-Marsch consentiren, und der durchmarschierende Theil durch Abschickung einiger Geissel caution stellen müsse, daß die seinigen keinen Schaden, Verwüstung oder gewaltsame Erpressung vornehmen, und so viel müglich, getheilet durchziehen, und was sie verzehren, bezahlen sollen, R. A. *de An.* 1555. §. Wo sich aber ꝛc. Woferne aber der Reichs-Stand, durch dessen Land der Marsch gehen soll, abnehmen kan, daß es mit diesen Trouppen einem seiner benachbarten oder auswärtigen Könige oder Fürsten gelten soll, so fällt freylich deßfalls die freye passage etwas bedencklich und gefährlich, weil solcher gestalt der andere Theil, welcher attaquiret werden soll, entweder ebenfalls den Durch-Marsch begehren, oder, wenn er nur dem einen Theil verstattet wird, der andere solches vor eine Feindseligkeit aufnehmen kan.

Allein wie Kayser MAXIMILIANVS II. in dem Reichs-Abschied *de Anno* 1510. *in Proœmio* schen geklaget, so ist es auch heut zu Tag leyder dahin gekommen, daß die alte teutsche Freyheit in Kriegs-Zügen zu viel gemißbrauchet, arme unschuldige Leute beschweret, und alle Disciplin vergessen wird, so, daß die Soldaten in des Freundes Land öffters ärger, dann in des Feindes Land hausen, KLOCK. *de Contribut. c. 17. n. 210. & sqq.* BVRGER. *in Observ. Juridico-Politico-Militar. Cent. 2. O. 15.* STRYK. *de Jur. milit. Imp. c. 5.*

Diesen Inconvenientien aber kan am füglichsten vorgebeuget werden, wann man die hier und dort publicirte March-Reglements fleissig beobachtet, und denselben nachgehet als nach welchen nicht allein der Durch-Marsch zeitig begehrt, und

und eigentliche March-Commissarii darzu ernennet, sondern auch eine genugsame Caution geleistet, und der March Via Regia, das ist, der geraden Ruthen nach, genommen, auch kein Ausschweiffen gestattet, kein Saat-Garten beschädiget, keine ohnnöthige Still-Lager- und Rast-Täge gehalten, der Marsch alle Tag, so weit es möglich, nach Gelegenheit der Jahrs-Zeit und des Wegs, beschleuniget, niemand auf demselben beschweret, alle Kosten und Schäden bezahlet, Kriegs-Disciplin und Manns-Zucht gehalten werden solle: Wie dann auch ein jeder schuldig, mit dem ihm angewiesenen Quartier sich begnügen zu lassen, ja, wann es die Zeit und das Wetter leidet, um weniger Beschwerde des Lands-Manns willen, zu campiren; hingegen müssen dem Soldaten um baare Bezahlung die nothdürfftige Lebens-Mittel an Proviant, Victualien und Futter, angeschaffet, solches aber dem Quartiers-Mann, (der sich darum quittiren läst) wieder gut gethan, auch, wann er einen Vorspann hergibt, so ebenfalls um baare Bezahlung geschehen solle, BVRGER. *d. l. Cent. 2. O. 24.* derselbige nicht aufgehalten, sondern ordentlich abgelöset werden muß: Vor welches alles demnach die Officier stehen müssen, und wo keine zulängliche Caution oder Geisel vorhanden, dessenthalben arrestirlich angehalten werden können, FRITSCH. *Diss. de Transitu Militum.* vid. STRYK. *Diss. de Transf. milit. Membr. 1. Sect. 1. §. 11. & 12.* It. *Sect. 4. n. 3. & sqq. usque ad n. 11.* ubi Formulam cautionis exhibet.

Durst-Volter.

Lat. Tormentum sitis; Diese ist ehedessen viel schwerer und unerträglicher gewesen, als die Hunger-Volter, denn ein Mensch kan zwar wohl etliche Tage hungern, aber kaum wenig Stunden Durst leiden, wie solches PAVL. ZACHIAS *Lib. 5. Quæst. Medico Legal. tit. 1. q. 5. n. 12.* es weitläuftig zeiget, und darthut. Man versagte aber solchen Reis nicht nur das Trincken, sondern man gab ihnen noch darzu starck gesaltzene Speisen zu essen, den Durst desto hefftiger zu machen, HYPPOLIT. de MARSILIIS *super tit. π. de Quæstion. fol. m. 6.* STRYK. *de jur. sens. Dissert. 6. c. 4. n. 7.* welches noch heut zu Tage an etlichen Orten bey Volterung der Hexen und Zauberer pfleget practiciret zu werden, daß die Scharff-Richter vor der Tortur ihnen eine saltzige Suppen (die sie gar ungern einnehmen, und hinterschlingen) zu essen geben, hernach in der Volter-Stube warm einheitzen lassen, da denn die Hexen, wenn sie auf der Leiter hengen, so sehr nach einem Trunck thun, drum bitten und flehen, als wenn ihnen die Seele ausgehen wolte, man gibt ihnen aber nichts, bis sie bekennen, und solches desto eher zu bewerckstelligen, pflegt der Nachrichter eine Kanne Bier hinein zu bringen, und was davon in ein Glaß einschencken zu lassen, ihnen den Appetit zu vermehren, und sie also endlich zu gewinnen, DOEPLERI *Theatr. Pœnar. Part. I. p. 289.*

DYARCHIE.

Ist in der Politic eine unordentliche Regierungs-Forme, wo zweye zugleich die höchste Gewalt haben, GROTIVS *de jure belli & pacis II. 7. §. 14.* HERTIVS *in Elem. Prud. Civ. P. I. S. 11. §. 6.* führen hievon einige Exempel an. Es ist dieselbe keine Aristocratie, wie BOECLER ad GROT. *p. 254.* eine Aristocratiam duumviralem & triumviralem behaupten will. Es ist auch keine Monarchie, wie HVBERVS *Juris publici univers. II. 30.* anführet; Wiewohl er in der neuen Auflage *I. Sect. 7. c. 2. §. 5.* gestehet, daß sich das Wort Monarchie nicht wohl hieher schicke. Einige, welche wohl am besten handeln, halten sie weder vor eine Monarchie noch vor eine Aristocratie, es wäre denn, daß in einer Monarchie ausserordentlich zwey regierten, GRIEBNER *in Jurispr. Natur. II. 7. §. 1. n. 3. & 4.* Herrn Kirchen-Raths WALCH. *Lex. Philos. h. voc.*

E.

Dieser Buchstabe ist der fünffte in dem Alphabet, wurde von denen alten lateinischen Scribenten an statt des *Æ* gebrauchet, da sie z. E. schrieben *Etas* für *Ætas &c.* Sonst verwechselten auch dieselben diesen Buchstaben mit A. F. I. O. und Y. als: escendere vor ascendere &c. Wenn das E. in alten Stein-Schrifften allein stehet, so bedeutet es so viel, als Edictum, erexit, ergo, &c. VRATVS *de not. Rom.*

ECCLESIA.

Die Kirche; Dieses Wort bedeutet insgemein einen geheiligten Ort, der zur heiligen Ubung destinirt ist; und eine Versammlung oder zusammen gepfarrte Gemeine, *l. t. X. de Eccles. ædif. can. non oportet, distinct. 42.* Es bedeutet auch einen Hauffen gläubiger Menschen, in *L. Decere §. ult.* und *L. 5. C. de Summa Trinit.* Ingleichen die Mutter aller Gläubigen, *L. 16. C. de SS. Eccles.* Wird vor die Haupt-Kirche in genere genommen, LEH. *Chr. Spir. Lib. 2. c. 33.* Es kommet aber das Wort Ecclesia von dem Griechischen Worte ἐκκαλεῖν her, und wurde vornehmlich in denen Democratien, die Versammlung oder Zusammenkunfft des Volcks, wegen Angelegenheiten der Republic zu deliberiren, also genennet.

In der Heil. Schrifft wird es vornehmlich auf dreyerley Art genommen; 1) Vor alle Gläubigen an Christum, *Matth. 16. v. 18. Ephes. 5. v. 23. 24. 25. 29. 32. Rom. 16. v. 16. Ephes. 1. v. 22.* und *c. 3. v. 10. Col. 1. v. 18.* 2) Vor alle Gläubigen, so sich an einem gewissen Ort aufhalten, ob sie gleich keine absonderliche äusserliche Versammlung haben. Also finden wir, daß die ersten Christen zu Jerusalem, ob sie sich gleich von dem Gottes-Dienst derer Juden noch nicht abgesondert hatten, dennoch in der Schrifft, *Ecclesia*, genennet werden, *Act. 2. v. 47. cap. 4. v. 32. cap. 5. v. 11. cap. 6. v. 5. 7. cap. 8. v. 13. cap. 9. v. 31. cap. 11. v. 22. 26. cap. 13. v. 1. cap. 14. v. 23. 27. cap. 15. v. 3. 4. cap. 16. v. 5. cap. 20. v. 17. Rom. 16. v. 1. 4. 5. 16. 23.* und 3) wird es genommen vor die Versammlung der Christen, GOtt zu loben und zu preisen.

Und zwar hatten sich die Christen anfänglich von denen Juden gar nicht abgesondert, sondern sie giengen in den Tempel, und hielten sich beständig zu den Jüdischen Gottes-Dienst *Act. 2. v. 46. cap. 3. v. 1. cap. 5. v. 12. c. 10. v. 14. cap. 21. v. 20.* und ob sie gleich zu Zeiten zusammen kamen, zu beten, und das Abendmahl zu halten, so machten sie dennoch nicht eine von denen Juden abgesonderte

sonderte Kirche. Nachdem aber viele Heyden den Christlichen Glauben annahmen, welche die Juden zu ihrem Gottesdienst nicht lassen wolten; ja, da die Juden selbst anfiengen, die Christen zu verfolgen, und von ihrem Gottesdienst auszuschliessen, so sahen sich diese genöthiget, eine absonderliche Gemeinde zu stiften, und alleine an einem gewissen Ort zusammen zu kommen, GOtt zu loben und ihre Andacht zu halten. Und diese Versammlung nenneten sie Ecclesia, *Iac. 2. v. 2. Hebr. 10. v. 25.*

Diese Kirche also, so ferne sie die Versammlung derer Gläubigen an Christum, welche sich an einem gewissen Ort aufhalten, bedeutet, ist nichts anders, als eine äusserliche Societät. Es ist aber die Societät zweyerley, eine gleiche, (æqualis) und eine ungleiche (inæqualis). Jene bestehet aus solchen Personen, die alle einander gleich seyn, und wo keiner über den andern einige Gewalt hat. Diese aber ist aus solchen Personen zusammen gesetzet, da einer dem andern zu befehlen hat, und die sich auch deswegen in diese Societät begeben haben, daß sie sich in allen Stücken nach dem Befehl der Obern richten, und ihnen gehorchen wollen.

Wann wir nun die Christliche Kirche ansehen, so ist offenbar, daß dieselbe vom Anfange nichts anders, als eine gleiche Societät gewesen ist; indem sich bey derselben alles dasjenige findet, was bey einem jedweden Collegio pfleget in Obacht genommen zu werden. Kan daher dieselbe also beschrieben werden, daß sie sey eine gleiche Societät, dessen Glieder sich zu dem Ende zusammen vereiniget haben, daß sie nach der Lehre Christi, GOtt loben und preisen, und nach der unter sich gemachten und gesetzten Ordnung leben wollen; FLEISCHERS **Einleitung zu dem geistl. Recht,** *pag. 4. sqq.*

ECCLESIASTICÆ *causæ.*

Diese werden in dem Canonischen Recht eingetheilet in *majores* und *minores.*

Die majores concerniren entweder die Religion, oder den Streit über einen Glaubens-Artickel, oder die Capacität eines Bischofs, als worüber Päbstl. Heil. nicht allein, sondern mit Zuziehung derer Cardinäle, cognosciret; daher kommt es auch, daß die Catholischen Potentaten sich aus denen Cardinäln Patronos tutelares erwählen. Oder es concerniren die causæ ecclesiasticæ die Kirchen-Güter, oder die Gewissen der Menschen, die Dispensationes in Ehe-Sachen, oder Crimina derer Mönche und Nonnen, ꝛc. so exerciret Päbstl. Heiligkeit durch den Magnum Pœnitentiarium die Cognition.

Was aber die causas minores betrift, können darüber die Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Prälaten und dergleichen cognosciren, als da sind Ehe- und Zehend-Sachen, Jus Patronatus, Violirung der Kirchen-Freyheit, ꝛc. Bey denen Evangelischen aber werden die Res ecclesiasticæ distinguirt in mere spirituales, welche immediate die Wahrheit des Christlichen Glaubens betreffen, und zum Gottesdienst und dabey üblichen Cerimonien gehören, und die secundum quid diesen Nahmen verdienen, welche entweder von denen causis Ecclesiasticis dependiren, oder denenselben folgen; wohin die Sachen, welche zur Kirchen-Disciplin gehören, und eine Sitten-Correction der Eingepfarrten erfordern, zu referiren, oder auch die mixtam naturam haben, und nach Beschaffenheit der Action, welche der Kläger anstellet, zuweilen ad forum ecclesiasticum, zuweilen aber ad seculare gehören, z. E. wenn von dem Zehenden die Frage ist, wer solchen percipiren solle? so erkennet das geistliche Gericht darüber von Rechtswegen, *c. 2. de judic. c. 35. X. de decim.* GAIL. *l. O. 38.* ibique GRÆV. Ist aber de facto, ob die Decimæ vorhanden? und ob man sie schuldig sey? die Frage, so cognoscirt der Judex secularis, arg. *c. 11. q. 1.* CARPZ *Jurispr. Eccl. Lib. 1. d 138.* Also auch wenn gefragt wird: Ob eine Ehe sey geschlossen worden, zu dem Effect, eine Erbschafft zu erlangen, so gehöret es zu dem weltlichen; wird aber gefragt de Jure: Ob eine Ehe hätte können contrahirt werden? so gehöret es zum geistl. Gericht, FRIDER. MINDAN. *de Proceff. Lib. 1. c. 10. n. 4.* GAIL. *l. O. 45. n. 112.* PHILOPAR. **Klug. Beamt.** *Par. V. p. 61.*

Eckerich.

Unter diesem Wort werden eigentlich diejenigen Früchte begriffen, so die Eichen und Buchen tragen; die andern Früchte hingegen, als Castanien, Haselnüsse, Wild-Aepffel, Birn, Kirschen und allerley Beere werden unter dem Nahmen **Wild-Obst** verstanden, und die Bäume, darauf sie wachsen, bährende Bäume genennet, OETTINGER. *de jur. limit. lib. 1. c. p. 11. num. 42. sqq.* vid. Artickel **Eichel-Lesungs-Recht.**

Edel.

Ist ein general-Wort, darunter auch Hertzoge, Fürsten und Gräfliche Personen verstanden werden, und nicht blos einen Edelmann, nach heutigem Significatu bedeutet; wird daher auch der Adel in den höhern, oder in die Fürstl. und Gräflichen Würden, und was diesen anhanget, und denn in den niedern, oder den gemeinen Adel, so die blossen Edelleute in sich fasset, eingetheilet, ZSCHACKW. **Grundl. zu dem Lehn-Recht,** *p. 125.*

Edel-Knechte.

Haben in denen mittlern Zeiten diejenigen geheissen, welche zu Schild und Helm gebohren waren, oder die von Ursprung frey gewesen, und deren Freyheit von einem zum andern, von undencklichen Jahren gewähret, und niemals in die Knechtschafft oder Sclavenstand gesetzet worden, und werden Ministeriales genennet, LEHMAN. *Chron. Spir. II. 19.* SPEIDEL. *h. voc. p. 110.* Erstlich ist dieser Nahme von Diensten des Kaysers und Nachfolge des Adlers entstanden. Nach der Zeit sind diejenigen in Kriegs Zügen so genennet worden, welche dem höhern Adel im Kriege nachgefolget, daher man geschrieben findet: **Ritter und Knechte.** Zum Unterschied aber von denen Reisigen Knechten hiessen sie **Edel-Knechte.** Ehe ein junger von Adel wehrhaft gemacht wurde, durfte er sich dieses Nahmens nicht bedienen, so bald aber durch den Backen-Streich ihnen die Wehr zuerkannt worden, wurden sie edle Knechte genennet und zu Kriegs-Zügen und Turnieren

zugelassen, CASPAR a LERCH *de Ord. Equ. p. 79.* PFEFFING. ad VITRIAR. *J. Publ. L. 1. c. 20. §. 6. p. 888.*

EDICTALIS *citatio.*

siehe

Citatio publica.

EDICTVM.

Hat in der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit zweyerley Bedeutungen. Unter der freyen Republic waren es diejenigen Gesetze, welche die Prætores und Ædiles Curules jedes Jahr bey dem Anfange ihrer Regierung auf öffentlichem Marckt auf einer weissen Tafel, siehe *Album*, aufhiengen, und in welchen sie denen Bürgern, in was vor Fällen und auf was vor Art und Weise sie ihre Gerichtbarkeit handhaben wolten, zu vernehmen gaben, §. *12. d. A.* CICERO *de finib. II. 22.* Hieraus entstund eine doppelte Art von Edictis, indem sie theils *prætoria*, theils *adilitia* genennet wurden; Siehe Edictum *prætorium* und *adilitium.*

Unter denen Kayfern bedeutet Edictum diejenige Art derer Constitutionum, welche dieselben unter ihren Nahmen aus eigenem Antrieb, und ohne daß sie entweder von denen Unter-Obrigkeiten, oder einzelnen Unterthanen hierum ersucht worden, gegeben haben. Von dergleichen Art Gesetze findet man zwar von denen ersten Kayfern bis auf die Zeiten ADRIANI sehr wenig, weil AVGVSTVS aus einem besondern Staats-Absehen, seine Gesetze nach Art derer Römischen Obrigkeits-Personen in denen Comitiis dem Volcke vortrug, und durch die Menge derer Stimmen auctorisiren ließ: TIBERIVS aber und seine Nachfolger entweder in Person, oder durch die Quæstores, so deswegen auch Candidati Principis genennet werden, den Vortrag an den Rath thaten, und ihre Gesetze unter denen so genannten Senatus-Consultis versteckten. Man findet aber dennoch, daß bey denen Alten derer Edictorum AVGVSTI, deren GELLIVS *Noct. Attic. II. 24.* gedencket, und CLAVDII Meldung geschicht. Von denen Zeiten ADRIANI aber sind sie desto häufiger, und ist dieses vielleicht die Ursache, daß in dem Codice Justinianeo keine ältere Constitution, als selbigen Kayfers anzutreffen, SCIPIO GENTILIS *de Lege Regia p. 88.*

Heut zu Tage ist ein Edictum, germanice ein Patent, ein Gesetz, Ordnung und Befehl, welches die hohe Landes-Obrigkeit aus eigener Bewegniß zum Nutzen ihres Landes giebet. *L. 3. C. d. div. rescript.* Derer Edictorum nota bestehet in zweyerley, 1) daß sie generaliter abgefasset worden, hingegen, wann es nur in Ansehung gewisser Personen gegeben worden, so ist es ein Mandatum, so dann muß es auch 2) proprio motu, mit nichten aber ad instantiam partium gegeben worden seyn, dergleichen sind alle Patente, so an öffentlichen Oertern, als unterm Rath-Hause, damit sie desto leichter denen Unterthanen zu Gesicht und Ohren kommen, angeschlagen werden, wenn sie nur der Princeps aus eigener Bewegniß gegeben; Also gehöret hieher das Edictum de Duellis. Es trägt sich auch zuweilen zu daß aus besondern Staats-Ursachen verboten wird, kein Getreid, Schmaltz und dergleichen aus dem Lande zu führen, und solch Edict wird öffentlich angeschlagen, so ist die Frage, ob es auch die Fremden angehe? Resp. Entweder ist die Frage von Fremden, die mit gar keinem vinculo dem Landes-Herrn afficiret oder subject sind, und führen das Getreid &c. von andern Orten durch und aus dem Land fernerweit hin, so kan sie das Verbot gar nicht afficiren, und den von dem natürlichen Recht zugelassenen freyen Handel und Wandel, einfolglich auch die Durchfuhre hemmen, es wäre dann das Ius stapulæ an einem Ort hergebracht, oder die äusserste Noth dispensirte, und verstattete die Anhaltung solcher Eß Waaren, in welchem Fall aber nicht so wohl krafft des Edicts, als eines andern emergentis die Ausführung geheñet würde. Oder man fraget von einem forense, der Güter in eines Herrn Land hat, ratione personæ aber exempt ist; so ist auf den Inhalt zu sehen, ob das Verbot in *rem* oder *personam* eingerichtet, z. E. niemand, der im Fürstenthum wohnhafft oder sonst nur mit liegenden Gütern in demselben versehen, &c massen letzternfalls, und da es in rem eingerichtet, auch ein forensis sich dem Verbot nicht entziehen kan, *L. 38. de Iudic. L. fin. de in rem act.*

EDICTVM *Ædilitium.*

Hat seinen Nahmen von denen Römischen Ædilibus überkommen, diese schlugen eben sowohl Edicta bey Ubernehmung ihres Amts an, als wie die Prætores, und wurden selbige nachgehends ebenmäßig mit dem Jure Civili combiniret, und gleichsam canonisirt, wie denen Prætorischen Verordnungen wiederfuhr, deßwegen öfters in Iure des Edicti Ædilitii gedacht wird, *tit. π. de adil. ed.* Nach diesen Edictis musten sich auch die Ædiles in denen Municipiis richten, THEOPHIL. *ad §. 1. J. de J. N. G. et C.* OTTO *de Ædil. Colon. & Municip. 13. §. 3.* Von diesen Edictis ist eines und das andere noch in denen Pandecten vorhanden; Unter welchen das führnemste ist, so da handelt de vitiis rerum venalium. Es gebeut dieses Edictum überhaupt, daß der Verkauffer sich gegen seinen Kauffer bona fide aufführen, und ihm keine schadhafte Sache, sie sey beweglich oder unbeweglich, er habe denn solches zum voraus gemeldet, verkauffen solle; widrigenfalls geben die Ædiles zwey Actiones an die Hand, die eine heist: Redhibitoria, wenn die verkaufte Sache gantz unbrauchbar, und Quanti minoris, wenn die Sache Quæstionis noch wohl zu gebrauchen, aber wegen des caehirten Vitii nicht in solchem Preise stehen kan, wofür sie der Käuffer würcklich angenommen, ALEX. ab ALEXANDRO *Genial. dier. L. 4. c. 4. p. 186.* TELGMANN. **Einleit. zu der Histor. der Römisch. Rechts-Gelehrs. p. 154.**

Hieher gehöret auch das Edictum, worinnen verordnet, daß niemand an dem Ort, allwo man insgemein zu gehen pfleget, einen Hund, Eberschwein, Bären, Löwen, oder andere schädliche Thiere, es mag los, oder angebunden seyn, halten, und so jemanden hierdurch Schaden geschicht, denselben erstatten solle, *L. 40. §. 1. L. 41.* und *42. de adil. edict. L. 2. de rer. permut. L. 11. §. 4. de act. empt.* conf. STRAVCHII *Diss. de Ædilitiis.*

EDICTVM *Divi Hadriani.*

War dasjenige Gesetz, vermöge dessen ein

Erbe

welcher folgendes Præjudicium Ord. Wittenb. anführet:

Wir kommen auf die *Materialia* der *Appellation*, welche gröſten theils auf die Frage hinaus lauffen, ob die von Beklagten der Waltheriſchen *Diſpoſition* entgegen geſetzte *Exceptiones* und beygemeſſene *vitia* dergeſtalt beſchaffen, daß aus ſelbiger das *Remedium L. ult. C. de Edict. D. Hadr. toll.* nicht ſtatt habe.

Nun ſind zwar einige von ſolchen *Exceptionibus* offenbar *illiquid* und *altioris indaginis*, können alſo unmöglich hier in Betrachtung kommen, ſondern müſſen nothwendig bis zum *Proceſſu Ordinario* ausgeſetzet bleiben, wohin dasjenige, was von den Mühlhäuſiſchen *Statutis*, von dem Groſsväterlichen Teſtamente ꝛc. angeführet wird, zu referiren iſt. Einige hingegen von ſolchen *Exceptionibus* ſcheinen von mehrerer Erheblichkeit zu ſeyn. Dahin gehöret, daß in angeführter *Diſpoſition*, welche hin und wieder ein Teſtament genennet wird, keine rechte Erbeinſetzung befindlich, ja der *Teſtatrix* ein übriger Kinder und Kindes-Kinder gar übergangen worden, daß die Klägerin eigentlich nur *pro legataria* zu achten, daß die Verſtorbene dieſen letzten Willen den Gerichten nicht ſelbſt übergeben, auch ein fremdes Petſchafft darunter gedruckt haben ſolle. Gewinnet es folglich das Anſehen, ob laborirte angeführter letzter Wille *vitiis viſibilibus* und ſey demnach Klägerin *ad Proceſſum ordinarium* zu verweiſen.

Allbieweil aber vielberührte *Diſpoſition* wenigſtens als ein *Codicill* gültig, und Klägerin *pro Legataria* oder *Fideicommiſſaria* zu halten iſt, alſo des *Remedii ex L. ult. C. de Edict. D. Hadr. toll.*, welches *ob paritatem rationis* auch denen *Legatariis* zuſtehet, ſich wohl bedienen kan, hiernächſt die Gerichte, daß die Verſtorbene ſelbſt ihren letzten Willen übergeben, bezeugen, dieſes Zeugniß auch viel gröſſern Glauben als dasjenige, ſo Beklagter vor ſich hat, verdienet, im übrigen darunter, daß die Verſtorbene bey der Siegelung ihres Mannes Petſchafft gebrauchet, keine *Nullitat* ſtecket; So hat das *Remedium ex L. ult. C. de Edict. D. Hadr. toll.* hier allerdings ſtatt, demnach der in erſter Inſtanz gegebene Beſcheid nothwendig beſtättiget werden müſſen.

EDICTVM *perpetuum.*

Es iſt bekannt, daß von denen Römiſchen Prætoribus alle Jahr neue Edicta proponirt wurden, wodurch eine ſo groſſe Menge und Mannigfaltigkeit derſelben war erwachſen, daß ſolches den berühmten JCtum SALVIANVM JVLIANVM Anlaß gegeben, alle ſolche Edicta Prætorum, welche hin und her zerſtreuet lagen, in ein Volumen zu bringen und alle zuſammen zu colligiren, welches aus 90. oder nach anderer Meinung

Erbe, welcher in einem richtigen Teſtamente eingeſetzt worden, nach Vorzeigung des Teſtaments in die Erbſchafft eingewieſen wird, doch müſte er binnen einem Jahre nach des Teſtirers Tod darum anhalten und die Erbſchafft antreten, *L. ult. C. de Edicto D. Adr. toll.* Es hatte Auguſtus ein Geſetz gegeben, daß zu Unterhaltung derer Römiſchen Armeen von jeder Erbſchaft der 20. Theil abgezogen werden ſolte, und dieſes zu beſchleunigen war verordnet, daß die Teſtamente gleich nach dem Tode ſolten geöfnet werden, PAVLLVS *Rec. Sentent. IV. 6. §. 3.* Weil aber die Erben ſolches mißbrauchten, und, um dem Fiſco Schaden zu thun, mit Antretung der Erbſchafft langezauderten, gab Kayſer ADRIANVS dem Fiſco und denen Legatariis zum beſten den Befehl, daß ſo wohl die Appellation wider Eröfnung des Teſtaments nichts gelten, ſondern auch der eingeſetzte Erbe binnen Jahres Friſt ſich erklären ſolte, ob er die Erbſchafft antreten wolle oder nicht, dahingegen der Erbe in Beſitz geſetzet wurde, ohne auf eines Poſſeſſoris Einwendung wegen der Ungültigkeit des Teſtaments zu ſehen, *L. 2. C. de Ed. D. Adr. toll.* PAVLLVS *Rec. Sentent. III. 5. §. 4.* Nachdem aber der 20ſte Theil dem Fiſco nach der Zeit wenig mehr gegeben worden, wolte er auch die Miſſionem in poſſeſſionem bonorum nicht in ſo kurtzer Zeit einſchrencken, ſondern verordnete An. 531. im *L. ult. C. de Ed. D. Adr. toll.*, daß ſolches dem Erben allezeit frey ſtehen ſolte, wenn das Teſtament keinen augenſcheinlichen Fehler hätte. Doch ſteht ihm frey, die Einſetzung in die Poſſeß zu ſuchen, wenn er will. Dieſes will TIRAQVELL. *de Retractu Gentil. P. II. Gl. 1. n.* 14. auch auf die heredes ab inteſtato extendiren, andere aber wollen ſolches nicht zugeſtehen, weil ſie dieſes Geſetz vor hart halten, da die Poſſeſſion ein allzugroſſes Præjudicium wäre, *L. 33. de R. I.* Gleicher geſtalt ſind die Legatarii, Fideicommiſſarii particulares und Donatarii mortis cauſa ausgeſchloſſen, weil dieſes keine Erben ſind, nicht aber die Heredes Subſtituti, Fiduciarii, Heredes Heredis, und Ceſſionarii. Das Teſtament muſte vor dem Judice competente gebracht werden, wodurch der Judex rei ſitæ zu verſtehen iſt, *L. 12. §. 1. de reb. auctor. Jud. poſſ.* Hingegen geſchahe die miſſio in bonorum poſſeſſionem von einem Magiſtratu majore. Dieſe konte verhindert werden, wenn ein Contradictor legitimus einen augenſcheinlichen Fehler im Teſtamente erweiſen konte, wolte er aber aus einem andern Grunde das Teſtament umſtoſſen, ſo ſetzte man den Erben in Beſitz, und der Contradictor muſte ſein Recht beſonders ausführen, wiewohl auch viele von den ältern JCtis behaupten wollen, daß auch in dieſem Fall der Erbe den Beſitz nicht erlanget. Aus JVSTINIANI Geſetze hatte man zweyerley Remedia, ein Remedium extraordinarium, da der Heres ſcriptus in Poſſeſſ geſetzet zu werden bat; und ordinariam actionem, da ein legitimus Contradictor, welcher aus dem Beſitz geſetzet worden, Hereditatis petitionem anſtellte. Jenes war Summarium & Exſecutivum Remedium, und hatte keine Appellation dawider ſtatt. Es iſt ſolches auch in Sachſen üblich, und wird nächſt denen eingeſetzten Erben denen Legatariis erlaubt, ſich deſſen zu bedienen, FINCKELT. *Obſ. CXXI.* LEYSER, *Medit. ad Pand. Spec. 381. n. 4.* und *500. n. 12.*

nung aus 94. Büchern soll bestanden haben, und wurde *Edictum perpetuum* genennet. Zu dieser Verfertigung und Collection kam auch die Auctorität des Kayserß HADRIANI und des Römischen Raths, dergestalt, daß durch solche Confirmation, aus dieser Collectione variorum Edictorum Prætorum, endlich ein jus *perpetuum* und *immutabile* worden, welchem die Prætores in jure dicendo nach der Zeit beständig folgen solten. Von dem Conditore dieses Edicti perpetui, welches der Grund der gantzen Römischen Jurisprudenz ist, sind diejenige Autores mit gutem Nutzen zu conferiren, welche de vitis veterum JCtorum besonders gehandelt, unter welchen BERN. RVTILIVS *in vit. Jurisconſ. c. 66.* JO. BERTRANDVS *de Jurisperit. L. 1. c. 1.* GVIDO PANCIROLVS *de clar. legum interpret. L. 1. c. 38.* und von den neuern VAL. FORSTERVS *in Hiſt. Jur. C. v. L. 2. c. 73.* nebst GVIL. GROTIO, CHRIST. ADAMO RVPERTO vor andern neuern Scriptoribus, welche solchen gefolget, den Vorzug verdienen.

Nachdem nun solches Edictum perpetuum des SALVII JVLIANI durch die Confirmation und Autorität des Kayserß HADRIANI und des Röm. Senats zu einem vollkommenen Systemate Juris, nach welchem sich die Prætores in Jure dicendo beständig richten solten, erwehlet worden, so ist das Ansehen dieses Wercks bey denen Nachkömmlingen sehr groß geworden, wie aus dem *L. 2. C de in jus voc. L. 4. C. de bis qua vi metuque, L. 18. C. ex quib. cauſ. infam. L. 13. C. de tranſact. L. 5. de appell. L. 6 qui adm. ad bon. poſſ.* zu ersehen. Viele Römische Rechts-Gelehrten, hauptsächlich CAJVS, VLPIANVS und PAVLVS haben darüber Commentarios gemacht. Es haben CELSVS, METELLVS, SCÆVOLA ihre Digesta, PAVLVS seine Libros Sententiarum, und HERMOGENES sein Epitomen nach der Einrichtung des Edicti perpetui gemacht, ja der Kayser JVSTINIANVS *de concept. Digeſt. §. 8.* und *L. 1. §. 15. C. de veter. jur. enucl.* befiehlt, daß seine Digesta nach dem Edicto perpetuo eingerichtet würden. Indessen weil in vielen von diesen Befehlen abgewichen worden, so irren diejenigen, die die Satzungen dieses Edicti perpetui nach denen Pandectis schlechterdings beurtheilen wollen.

Von diesem Edicto perpetuo sind noch viele Fragmenta vorhanden, die zuerst EGVINARIVS BARO in Manualium Libris, wiewohl mit schlechtem Succeß, nach ihm aber GVILIELMVS RANCHINVS, Pariß 1597. in 8. FLORENTIVS PETRVS PITTENVS in Oeconomia Edicti perpetui, OBERTVS GIPHANIVS, am allerbesten aber JACOB. GOTHOFREDVS Genev. 1653. in 4. und GER. NOODT ad Pandect. zusammen gesucht, und in ihre wahrhafte Ordnung gebracht. Weil FELTMANN. *ad §. 47 L. 2. π. de O. I.* aus SPARTIANO in HADRIAN. 17. angemercket, daß SEVERVS das Edictum perpetuum abschaffen wollen, solches sich aber einige von denen neuern nicht einbilden können, als sind sie auf wunderliche Gedancken gefallen, BRVNQVELL. *Hiſt. Jur. Lib. I. c. 11. §. 16.* meinet nebst THOMASIO *Nov. Jurispr. Ant. Juſtin. II. 3. p. 85.* die Stelle SPARTIANI wäre verderbt, und müsse daselbst an statt SALVII, DIVS JVLIANVS gesetzet werden, und also zu verstehen seyn, daß SEVERVS nicht des SALVII JVLIANI Edictum perpetuum, sondern seines Vorfahren des DIDII JVLIANI Decreta abschaffen wollen, dargegen aber de LVDWIG *Vita Juſtin. 8 § 23. n. 141.* sehr wohl erinnert, daß es nicht wahrscheinlich, daß DIDIVS JVLIANVS während seiner kurtzen Regierung so leichte keine Edicta gegeben, auch selbige nach seinem Tode wegen des Hasses gegen ihn keiner Abschaffung gebraucht, STRVV *Hiſtor. Jur. p. 242.* HAMBERG. *Diſp. de Edicto perpetuo*, Jena 1714. *in 4.*

EDICTVM *prætorium.*

Dieses hielt bey denen Römern diejenige Einrichtung derer Rechte in sich, nach welchen die Prætores alle bürgerliche Sachen entschieden. Denen Prætoribus war anfänglich erlaubt, ihre einmahl öffentlich ausgegangene Edicta, bey sich ereignenden Umständen, zu verändern, nachdem aber etliche solche Freyheit zu Ausübung ihres Geitzes und Hochmuths mißbrauchten, und dahero eine grosse Ungewißheit entstund, so wurde schon A. U. C. 586. ein SCtum, welches bey PIGHIO *Annal. II.* und SPANHEMIO *Orbe Rom. p. 97.* befindlich, gemacht, daß künftig die Prætores nach ihren Edictis perpetuis verfahren solten. Nichts destoweniger war dieses nachmals so sehr aus denen Augen gesetzet worden, daß CICERO in Verrem und DIO CASSIVS *XXXVI. p. 21.* die dißfalls ausgeübte Bosheit des Verres nicht genug beschreiben können. Deßwegen brachte es A. U. C. 687. der Römische Zunfft-Meister, C. Cornelius Balbus, durch Einwilligung des Volcks, wiewohl nicht ohne mächtigen Widerwillen derer Römischen Grossen, deren Gewalt dadurch geschwächet wurde, so weit, daß man ein Plebiscitum machte, Krafft dessen die Prætores demjenigen, was sie einmahl in ihren Edictis gebilliget und verordnet, unveränderlich nachzugehen gehalten waren. Wie denn die Prætores noch weiter, wenn ihnen die Regierung derer Provintzien nachgehends anvertrauet wurde, auch daselbst von demselbigen Rechte, welches sie einmahl in Rom verordnet hatten, nicht abgehen durften, DIO *l. c.* Dieses alles aber ist nicht etwan so zu verstehen, als ob die Prætores an ihrer Vorfahren Edictis so genau wären gebunden gewesen, daß sie gar nicht davon hätten können abweichen. CICERONIS Aufführung weist das Gegentheil, da er selbst *ad Att. Epiſt. VI. 1.* bezeuget, daß er in vielen von seines Vorfahren des BIBVLI Edictis abgegangen wäre. Auf den Antritt ihrer Regierung kam es an, ob sie aus ihrer Vorgänger Edicto was entlehnen wolten, welches Edictum tralatitium genennet wurde, oder ob sie ein eigenes verfassen wolten, welches Edictum novum hieß, AVERANIVS *Interpr. Jur. Lib. I. c. 6.*

Man theilet diese Edicta Prætorum in allgemeine und besondere. Erstere dauerten das Jahr über, als man an der Prætur war, CICERO *in Verr. I. 4.* die andern aber waren nur auf besondere Fälle gerichtet, und auf gleiche nicht zu appliciren, *L. 68. L. 71. π. de Judic. L. 53. §. 1. de re judic.* Die besondere wurden wiederum eingetheilet in monitoria, consolatoria, prohibitoria

bitoria und objurgatoria, *L. 7. de jurisd.* BRISSON. *de Form. III. 1. sqq.*

Zu GELLII Zeiten wurden die Edicta des Prætoris in der Bibliothec des Tempels TRAJANI aufgehoben, GELLIVS *XI. 17.* Es wuchs aber die Anzahl dieser Edictorum von Jahr zu Jahr immer mehr und mehr an, und entstunden nicht allein aus deren Menge, sondern auch, weil ein Prætor immer des andern Meinungen änderte und abschaffte, und die Römischen Rechts-Gelehrten in deren Erklärung öfters einander widersprachen, grosse Verwirrungen, wie denn eine gantze Menge alter Rechts-Gelehrten, als Antistius Labeo, Massurius Sabinus, P. Furius Anthianus, Callistratus, T. Cajus, S. Pomponius, Q. Venulejus Saturninus, Julius Paulus, Domitius Ulpianus, wie aus dem Indice von denen Pandecten zu ersehen, und von denen neuern STEPHANVS PERRÆVS Paris 1554. in 4. über diese Edicta Prætorum commentiret. Es fehlte aber an einer Ordnung, deßwegen sich schon A. OFILIVS ein Römischer Rechts-Gelehrter, welcher bey JVL CÆSARI in grossen Gnaden stund, dieselben in Ordnung zu bringen angelegen seyn ließ, *L. 2. § 44. de O. I.* weil aber seine Arbeit von denenjenigen, bey denen die Gewalt Gesetze zu geben war, nicht unterstützet wurde, so kam auch sein Buch in kein sonderliches Ansehen, bis endlich auf Kayfers HADRIANI Befehl der Rechts-Gelehrte SALVIVS JVLIANVS ein Edictum perpetuum machte, de LVDEW. *Vit Justin. 8. § 23.* HEINECCIVS *Ant. Rom. Lib. 1. tit. 2. §. 23.* siehe *Edictum perpetuum.*

EDICTVM, *quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur.*

Dieses Edict bestehet aus zwey Theilen, der erste gehet die Obrigkeit an, sie sey hoch oder niedrig, welche ein neues und unbilliges Recht oder Gesetz einführet, daß sie solches auch wider sich, wenn es ihr Gegentheil erfordert, muß gelten lassen, *L. 1. 2. 3. §. 4. quod quis. jur. in alter.* Ein neues Recht wird aber genennet, welches dem Kayserl. Canonischen, Civil- und Lehn-Recht, auch Reichs-Abschieden und Gewohnheiten, zuwider, constituirt, und eingeführt ist, und zwar durch richterlichen Sentenz, oder durch ein statutum, z. E. wenn eine Obrigkeit den, der durch lange rechtmäßige Possession eine Sache gebührend usucapirt, zur Restitution verurtheilet, und sie wird in gleichmäßiger Sache von einem andern in Anspruch genommen, so kan ihr auch die usucapio oder Præscription nicht zu statten kommen.

Hierbey sind folgende zwey Requisita wohl zu attendiren; das erstere ist dolus ex proposito, oder daß ein Magistratus dabey intentioniret seyn müsse, von dem Jure communi &c. abzugehen, STRYK. *U. M. π. tit. quod quisque jur. in alter. §. 2.* Denn wenn er durch Irrthum ein neues ungewöhnliches Recht introduciret hätte, so cessirte der dolus, arg. *L. 15. de Jurisd.* Das andere Requisitum ist dieses, daß die Obrigkeit sothanes neue Gesetz cum effectu, d. i. nicht durch blosse Verordnung, sondern durch das exercitium introduciret und ausgeübet haben muß, *L. 1. §. 2. quod quisque jur.*

Der andere Theil dieses Edicti trifft den an, der ein dergleichen neues Recht erlanget hat, daß er nach eben demselben Recht Urtheil nehme, *L. 1. §. 1. L. 3. d. t.* nicht allein, wenn solches der lädirte verlanget, sondern auch andere, *L. 3. §. 2. d. t.* Ja es kan als eine Exception und Replique opponirt werden.

Der Unterscheid zwischen diesen beyden Edicten bestehet darinne, daß im ersten in der That ein neues Recht muß seyn statuirt worden, dann dieses, wie gedacht, muß cum effectu angenommen werden, *L. 1. §. 2. d. t.* Im andern ist genug, daß die Parthey solches impetrirt habe, ob sie schon sich dessen nicht bedienet, *L. 3. pr. d. t.*

Wer sich aber des Beneficii dieses Edicti bedienet, wider denselben kan es nicht gebraucht werden, *L. 4. d. t.* weil er solches mit Erlaubniß des Gesetzes thut, und also kein neues oder unbilliges Gesetz impetriret, sondern solches nur gegen den andern retorquiret; Retorsionis enim retorsio non datur: Und aus eben dieser Ursache ist die Obrigkeit, so dem, der sich dieses Edicti Wohlthat bedienet, Recht spricht, nicht gehalten, Recht darnach zu nehmen, denn sie führet kein neues unbilliges Recht ein, sondern appliciret nur das gemeine Recht dem vorfallenden casui, BACHOV. ad TREVTLER. *Vol. 1. Disp. 4. th. 9.*

Es scheinet zwar, als wenn dieses Edict keinen usum mehr hätte, weil unsere Obrigkeit keinesweges, wie ehemals der Rath zu Rom, berechtiget neue Gesetze zu geben, damit nicht unter dem Schein des Rechts Unterthanen, oder Fremde lädiret werden möchten. Solte sich aber ein Judex unterfangen bey applicirung derer Rechte einem Einheimischen oder Fremden schwer zu fallen, so kan er diese vermeinte Unbilligkeit, oder das neue Recht per modum supplicationis oder Appellationis zu vermeiden suchen, vid. TITIVM *in Animadv. ad Lauterb. d. t.*

Diesem aber ohngeachtet, weil desselben Inhalt so wohl in denen natürlichen Rechten gegründet, als von der Heil. Schrift *Matth. 7. v. 12.* selbst vor billich erkannt wird, so sind die mores, die das Jus retorsionis eingeführet, nicht zu verwerfen, und an dem usu moderno dieses Edicts folglich nicht zu zweifeln, STRYK. *U. M. d. t.* §. 1. z. E. eine Sächsische Frau, so ihren Anverwandten in Brandenburg succediret, bekommt die Gerade nicht, weil die Gerade dem Brandenburgischen Weibes-Volck in Sachsen denegiret wird. So oft nun ein neues Recht eingeführet, so oft hat die Retorsio statt, weil es, indem es von dem Jure communi abgehet, unbilliger Weise angeordnet zu seyn scheinet. Jedwede Obrigkeit hat also dieses pro cautela zu observiren, daß ehe und bevor sie den Streit, den ein Fremder mit ihren Unterthanen hat, beyleget, des Fremden Landes Gesetze fleißig untersuche, wie nemlich selbige ihren Unterthanen in dergleichen Fällen, oder sonst die Jura administriren lasse. Bey welcher Gelegenheit HENR. GIESBERTH Justinianus Harmonicus ejusdemque pericula statutorum zu conferiren sind; vid. ECKARD. *Jurispr. Civ. Par. 1. pag. 262.*

EDITIO *actionis.*

Oder Formulæ, war vor diesem, wann der Richter dem Beklagten zu wissen that, was der Kläger vor eine Action wider ihn anstellen wolle. Solches geschahe vor der Citation. Denn der Beklagte muste Bedenck-Zeit haben, ob er sich auf die Klage einlassen wolte oder nicht, daher der Beklagte

sich solche zeigen ließ. Sie wird auch rei judicium genennet, *L. 33. de judic.* HOTTM. *de Lite Ordin. 2.*

EDITIO *Documentorum.*

Oder Instrumentorum, nemlich derjenigen Schrifften, die eine Sache zu beweisen sind verfertiget worden, ingleichen in Schrifften gebrachte Rechnung, welche das Verzeichniß dati und accepti in sich halten, *L. 6. §. 3. de edendo.* Daß solchemnach einer die bey sich habenden Documenta ediren und herausgeben muß, ist in der Billigkeit und dem natürlichen Rechte selbst gegründet.

Bey dieser Edition der Documenten ist überhaupt zu mercken, daß die Leges dem Officio Judicis es fast lediglich überlassen, in welchen Fällen sie einem oder dem andern Theil die Editionem Documentorum auflegen möchten, welches sehr deutlich ex *L. 1. C. de edendo* zu schliessen. Welches auch GOTHOFREDVS *ad d. L. lit. a.* gar wohl eingesehen, vid. MENOCH. *de arb. jud. qu. L. 2. cas. 175 n. 5.* Hieraus fliesset nun dieses, daß der Judex so wohl aus Billigkeit, als den Umständen der Sache von den gemeinen Reguln der Doctorum abgehen könne; Ita pronunciarunt JCti Helmst. M. Majo An. 1713.

Es geschiehet diese Editio Instrumentorum auf Befehl der Obrigkeit, *L. 8. §. 1. de edendo*, wenn solche darum imploriret worden, *O. P. S. V. & Recogn. Tit. XXVI. §. 1.* arg. *L. f. C. de fid. instr.* CARPZOV. *Proc. tit. 14. art. 1. n. 3. seqq.* und wenn auch der Magistrat nicht solte imploriret werden, so kan er doch Editionem Instrumentorum dem Part injungiren, wenn er nemlich siehet, daß solches nöthig ist, vid. MEV. *p. 3. def. 337.* vid. tamen *O. P. S. tit. 26. pr.* jung. SCHWENDEND. *Proc. p. 683.* Ausser Sachsen aber hat vorige Meinung wohl statt. Casus: Es war ein Streit überm *Decem* entstanden, und der Proceß schwer und verwirrt. Der Judex als er sahe, daß derselbe anders nicht konte beygeleget werden, injungirte dem Kläger editionem derer alten Urkunden. Der Actor opponirte leuterando exceptionem nullitatis, weil das Urthel dem Petito des Beklagten nicht conform wäre; Allein diesem ohngeachtet confirmirten die JCti Helmst. M. Apr. 1715. diesen richterlichen Abschied verb.

> Da die *materia editionis* lediglich auf die Aequität ankommt, und von dem Richter, der sich diesfalls an keine gewisse Reguln bindet, *ex officio* auferleget werden mag, *per L. 1. C. de edend.*

Sonst ist diese Editio von der *Exhibitione* Instrumentorum unterschieden, indem *Exhibitio* nur legendi potestatem, die *Editio* aber describendi potestatem giebet, wiewohl in foro solche Worte ohne Unterscheid gemeiniglich gebraucht werden.

Wenn besagte Editio gefodert und geboten wird, geschiehet solches auf zweyerley Art und Weise, einmahl *Actione emti, L. 48. de act. emt.* Z. E. Einer hat des andern sein Grund-Stücke gekauft, so ist der Venditor gehalten, alle zu diesem Kauf gehörigen Documenta auszuantworten, woran im gemeinen Leben viel gelegen ist, dahero auch diese Verbindlichkeit ordentlicher Weise allen Kauf-Contracten einverleibet wird. Und wenn gleich solches nicht mit ausdrücklichen Worten geschicht, so ist doch zugleich *tacite* solches mit versprochen worden, weil diese traditio ad implementum contractus gehöret.

Hernach geschiehet solches auch Imploratione officii Judicis; Und dieses entweder *principaliter*, *L. 6. §. 8. de edendo*, vid. SCHWENDEND. ad FIB. *Proc. p. 683.* Z. E. Mevius hat einen geschriebenen Contractum Locat. Conduct. bey sich, ich aber will ihn haben, daß ich meinen Debitorem daraus executive belangen kan, so muß ich zuvor denjenigen ausklagen, der das Documentum in Händen hat, denn eher kan ich nicht executive klagen; Oder nur *incidenter* in den Articulis probatorialibus; Idem *p. 686.* z. E. in Processu ordinario, verbis:

> Wahr ꝛc.
>
> Dieser Articul wird durch das Document sub O bewiesen, dessen Edition von Beklagten gefordert wird.

Es sind sonst die Gelehrten nicht einig, ob dieses Klag Libell, durch welches Editio Documenti von einem hauptsächlich gefordert wird, eine Imploratio oder Actio in factum sey. Das erstere bejahet MENCKE *ad π. tit. de edendo. p. 40.* und LAVTERB. *d. t.* das letztere aber defendiret PAGENST. *Man. 4 per L. 9. pr. de edendo.*

Nicht weniger ist bey denen DD. hierüber auch ein starcker Dissensus, wenn die Frage ist, was die causa efficiens *proxima* dieser Klage oder Imploration sey? Einige geben hiervon æquitatem Prætoris zur nächsten Ursache an, welche aber nur die remota zu seyn scheinet, und wird dahero von andern vielmehr vor die causa proxima der quasi-contractus in detentione gehalten, per *L. 6. §. 2. L. 9. §. pen. ad exhib. L. 2. § f. de edend.*

Es geschiehet also Documentorum Editio von Klägern dem Beklagten, ihn entweder zu instruiren, oder seine *Exceptiones* zu fundiren. Auf welchem erstern Fall der Kläger dem Beklagten die Instrumenta, derer er sich wider ihn klagende zu bedienen gemeinet, *L. 1 §. 3. de edend. sine die & consule*, das ist, ohne Jahr und Tag exhibiren darf, per *L. 1. §. 2. d. t.* junct. *L. 34. §. 1. de pign.* Die Ursache, daß es *sine die & consule* geschehen konte, bestunde hierinne, damit nicht, wenn dieses demonstriret würde, ein Betrug vorgehen möchte, z. E. ein Testament, daraus einer klagen wolte, wurde dem Beklagten gezeiget, jedoch ohne dato, damit nicht der Beklagte oder ein Tertius, wenn er den Tag sähe, ein falsch Testament machen möchte.

Heutiges Tages aber verhält sich dieses gantz anders, und nach jedes Herrn Landes-Ordnung. Denn so ist durch den Reichs-Abschied de A. 1654. versehen, daß jeder Kläger seinem Klag-Libell alle copias Documentorum, deren er sich bedienen wird, zu ediren, wenn er in solchen das Datum ausliesse, so könte ihm Beklagter Exceptionem de non exhibitis Documentis opponiren, vid. BRVNNEM. *ad cit. l. 1. n. 8.* STRYK. *Us. M. π. tit. de edend. §. 13.* In Chur-Sachsen verhält sich die Sache wieder gantz anders, wovon derer unterschiedener Casuum wegen die *O. P. S. Rec. tit. 24.* aliisque nachzulesen sind, vid. CARPZ. *p. 1. c. 17. d. 10.*

Auf den andern Fall hingegen, wenn der Reus seine Ausflüchte aus einem Documento beweisen wolte, so muste ihm der Kläger nicht nur die Instrumenta, sondern auch die rationes, i. e. Aus- und Einnahme-Register ediren, *L. f. C. de edend.* Der Nutzen hiervon bestunde darinne, daß der Actor auch solche Documenta exhibiren muste, darinnen

Kläger

Kläger nicht einmahl seine Intention fundirte, massen es vor hinlänglich gehalten wurde, daß Beklagter seine Ausflucht daraus beweisen könte, STRYK. *in U. M. π. d. t.* Die Ausnahme von der Regul siehe beym NICOLAI *in Proc. c. 5. n. 2.*

Ist aber im Gegentheil Beklagter auch nicht gehalten dem Kläger seine bey sich habende Documenta zu ediren? Resp. Ordentlicher Weise nicht, *L. 4. C. de edendo*; denn er darf weder Instrumenta noch rationes ediren, bisweilen aber wird Beklagter excipiendo zum Kläger, *L. 1. C. de except.* dahero auch über dessen Ausflucht gestritten wird, so kan er auch ad Documenta edenda angehalten werden, STRYK. *U M. π. tit. de edendo §. 18.* Ita pronunciarunt JCti Helmstad. M. Jun. 1715. Es wird hierbey gefragt, ob das ausgesprochene Urtheil nicht darinne denen Rechten zuwider lauffe, daß denen Beklagten in demselben zum Behuf ihrer vorgeschützten Compensation die Rechnungen zu produciren auferleget wird? Nun wollen zwar die Rechte den Reum mit der Edition der zur Sache gehörigen Documenten verschonet wissen; Alldieweil aber einem Reo alsdenn, wenn über dessen vorgeschützte Exception und die dagegen von Klägern eingewandte Replica gestritten wird, gar wohl die Edition derer Documenten auferleget werden mag; so ist in diesem Stücke eben nichts, welches denen Rechten zuwider lauffe, erkannt worden.

Nicht weniger ist dieses als eine Exceptio von der obigen Regul anzusehen, wenn der favor causæ die Edition auf Seiten des Beklagten erfodert, z. E. wenn es eine causa fiscalis ist, solches die Kirche, oder andere causas pias angehet, oder auch die Alimenta betrifft, MEV. *p. 5. dec. 318.* Nach dem Jure Canonico wird dahin ferner die usuraria pravitas gerechnet. Denn wenn solches aus denen Schuld-Verschreibungen zu ersehen, muß selbige der Creditor dem Beklagten ediren, *Clem. un. §. ceterum, de usur.* Ob ein Procurator Fisci, wenn er wider einen privatum klaget, gehalten sey die Documenta zu ediren, ist scharf gefraget worden, als An. 1712. im Monath May der Beklagte solche zu seiner nothdürftigen Edition verlangte. Der Procurator wandte dargegen nicht nur seine Privilegia Fisco competentia für, und urgirte hiernächst, daß er nur ein Procurator wäre, auch sey ihm das Archiv nicht anvertrauet, und daß solcher gestalt die Ausantwortung derselben nicht in seiner Gewalt stünde. Diesem aber ohnerachtet haben ihm die Dicasteria zu der Edition condemniret, weil 1) der Fiscus in diesem Stücke keine privilegia habe, auch keine angeführet worden, hergegen vielmehr 2) ex *L. 6. C. de edend.* das Gegentheil zu ersehen, auch sey es 3) nichts ungewöhnliches, daß der, welcher die Documenta nicht besässe, dennoch in die Edition derselben vertheilet würde. Also könne der, so ex jure cessо klagte, in die Edition der Documenten vertheilet werden, welche in den Händen seines cedentis wären, arg. *L. 33. §. 5. & L. 70. de Procur.* junct. FABER *in Cod. Lib. 2. tit. 1. def. 17.* Und da eben dieselbe ratio in Procuratore Fisci zu finden, daß er entweder Custodem Archivi in judicio ernenne, oder schwöre, daß er dergleichen nicht in Händen habe, ꝛc. MEV. *p. 3. dec. 392.* Diesen favorem haben zwar sonsten die causæ capitales, so aufs Leben gehen, nicht, *L. 3. de edendo, L. 2. §. 1. 2. de Jur. Fisc.* wenn aber das delictum in scriptis vollbracht worden, dergleichen z. E. bey Conspirationen zu geschehen pfleget, so ist der Reus nichts destoweniger gehalten, die Documenta zu ediren; jedoch müssen gewisse Merckmahle vorhergehen. Wie denn nichts ungewöhnliches ist, daß man sich so fort der Briefschafften vor allen Dingen bemächtiget. Die andere Exception, daß ein Beklagter dem Kläger die Documenta ediren muß, bestehet darinne, wenn der Kläger aus derselber seine Replicam beweisen will. Denn ein Replicans ist gleichsam ein Actor, und aus seiner fundirten Intention hat er præsumtionem juris vor sich, arg. *L. f. C. de edendo*, junct. *L. 1. π de except.* STRYK. *U. M. ad h. L. §. 18* Es differiren zwar hierinnen einige DD. quia Replicatio *ad confirmandam actionem tendit*; weil aber der Reus excipiendo Actor wird, so ist solches auch dem Actori replicanti nachzulassen, weil solches dem Reo nachgelassen ist, vid. STRYK *U. M. π. tit. de edendo §. 18.* wiewohl dieses in dem Fall zu limitiren, wenn die Replica so gleich dem Libello einverleibet worden. Denn sodann ist sie ein Theil der Klage, und wird nach eben dem Rechte judiciret, als das Klag-Libell beurtheilet wird, BERGER. *Resolut. LL. obss. π tit. de edendo*, vid tamen *O. P. S tit. XXVI. §. 1.* ubi hoc mutatum. Hiervon kan BERLICH. *p. 1. c. 45 n. 31* conferiret werden, welcher 27. causas recensiret, in welchen allen ein Beklagter die Instrumenta zu ediren gehalten ist. Hier entstehet die Frage: Ob der, so in Processu ex L. diffamari provociret wird, Kläger sey, und eben deswegen von Provocanten Editionem Documenti nicht fordern könne?

Die Regul heist in *L. 1. & ult. C. de edendo* also: Ein Kläger kan von Beklagten die Edition der Urkunden, so zu seiner Sache gehören, nicht fodern. Ob nun wohl die Jcti von dieser Regul nicht abgehen können, weil sie nach den Gesetzen urtheilen müssen, ohngeachtet diese disposition wider die natürliche Billigkeit zu seyn scheinet; so wissen sie dennoch den casum so zu entscheiden, daß solcher der Billigkeit nicht entgegen ist. Ein gewisser Besitzer von einem Acker wolte solchen verkauffen, aber ein Tertius, welcher vorgabe, daß dieser Acker ein Stücke von seinen Aeckern wäre, intervenirte beym Verkauf, und hat dem Käuffer, daß er ihn nicht kauffen solte, gerichtlich notificiren lassen. Hierauf verklagte der Besitzer diesen Intervenienten, daß er entweder seine in Rechten gegründete Ursachen, warum er contradiciret, anzeigen solte, oder daß ihm vom Judice ein ewiges Stillschweigen auferleget würde. Der Intervenient erschien auf die Klage, aber er verlangte vor allen Dingen editionem Documentorum a defuncto confectorum. Denn er sagte: Ich bin Beklagter und ins Gericht beruffen worden. Nun ist jedem Beklagten der Actor die Documenta zu ediren schuldig, Ergo auch mir, *L. 5. & 8. C. de edendo.* Alleine JCti Helmstad. pronuncirten im Monath May An. 1714. also: daß derselbe pro Actore zu halten sey, und daß dahero er editionem Documentorum nicht fodern könne, vid. GAIL. *l. O. 9. n. 7.* BERGER. *in Elect. Prot. Provocat. § 18.*

Ordentlicher Weise ist auch ein Tertius nicht gehalten die Documenta zu ediren, arg. *L. 2. pr. C. quand. & quib. part. pars debeat.* Einige Practici geben deshalb diese Cautel, daß man den Tertium in der Sache zum Zeugen angeben und ihn hierüber befragen lassen solle, ob ihm nicht sonsten was von dieser Sache bekannt sey? Weil aber keine Regul ohne Ausnahme; also sind auch hier welche zu befinden, 1) wenn die Documenta dem petenti eigen seyn, so muß sie ein tertius ediren, arg. *L.* 4. §. 1. *de edendo, junct. L. 19. ad exhib.* Denn es ist hierunter des petentis Interesse verborgen. 2) Wenn es Documenta communia sind, *L. 7. C. de edendo.* Z. E. also muß ein Socius dem andern die Handels-Bücher oder Rechnungen, Inventaria und dergleichen ausantworten, MEV. *p. 8. d. 360.* 3) Wann ein Tertius Acta *publica* bey sich hat, es mögen Civilia oder Criminalia seyn, *L. 2. C. de edendo.* und diese Art derselben müssen jedesmahl *cum die & consule* ediret werden, arg. *c. 11. X. de probat.* MVLLER. ad STRVV. *S. I. C. Ex. V. th. 43. lit. c. n. 4.* Im Gegentheil wenn es Acta *privata* sind oder solche Documenta, die zwischen Privat-Personen in einer Privat-Sache abgehandelt worden; so ist ein Tertius so schlechterdings nicht gehalten, z. E. ein gewisser Advocat wolte vom Notario publico ein Instrument haben, welches ein anderer in einer Sache wider den Advocatum auf eigene Instanz verfertigen lassen: Es ward ihm aber aus diesem Grunde, weil es ein einseitiges Instrument war, versagt und abgeschlagen.

Zu denen Actis publicis zehlen die DD. 1) argentariorum rationes, *L. 4. §. 1. L. 6. §. 1. de edendo,* von welchen, so viel ihren Nahmen und Amt betrifft, ECKOLT. *ad d. tit. π.* und HÆRSOLD. *P. I. act. 13.* nachzulesen sind. Weil aber solche weder den Nahmen noch Amte nach mit denen heutigen Wechslern zu vergleichen sind, so wollen viele diese von den ersten handelnde Jura auf die unserigen nicht mit appliciren, PAGENST. *Man. U. Sic. 44.* Hernach werden zu denen Actis publicis auch 2) Notariorum Protocolla gerechnet, vid. *Rec. Imp. de An. 1512. de Notar. tit.* I. §. *23.* GAIL. I. *O. 106.*

Es ist im übrigen besagte Editio Instrumentorum auf Unkosten desjenigen Theils zu thun, welcher darum gebeten hat, *L. 4. §. f. de edendo* und wenn der Richter befiehlt, daß einer ediren soll, so geschiehet es auf beyder Partheyen Unkosten. Es wäre denn, daß einem von beyden Theilen vornehmlich an der Edition gelegen, MEV. *p.* 8. *dec. 403.*

Dieses alles aber präsumiret den casum, wo einige Præsumtiones vorhanden, daß die Instrumenta bey dem, von welchem sie gefordert werden, auch vorhanden seyn. Wovon jedes Landes Verordnungen mit zu conferiren seyn; wie also dißfalls insonderheit die neue Sächsische Proceß-Ordnung *Tit. XXVI.* §. 3. Versehung gethan. Jedoch darf man solches nicht eben beweisen, sondern nur angeben und einigermassen darthun, h. e. non probare, sed ostendere. Dahero kan ein Judex dergleichen Edition injungiren, wenn einer non improbabilem rationem vorbracht hat, aus welcher die suspicio entstehet, daß der andere solch Document besitze. Hieraus fliesset, daß der gemeine Irrthum der Advocaten, so eine weitläuftige Probation erfordern, erdacht und widerrechtlich sey, wovon RVLAND. *de Commiss P. 2. L. 5. c. 21. n* 3. nachzulesen ist; Ita pronunciarunt JCti Helmstad. M. Jun. 1712. Was aber eigentlich vor Præsumtiones und Indicia hierzu hinlänglich seyn, kan nicht so genau determiniret werden. Gnug ist es, daß leviores suspiciones hier schon hinlänglich sind. Dahero hat CARPZOV. *in Proc. tit. 14. art. 4 n. 9.* die gantze Sache dem Willkühr eines klugen Richters überlassen. Also haben auch die JCti Helmstad. M. Majo 1713. dafür gehalten, daß derjenige, welcher von dem Besitzer des Feudi die Edition des Documents, das zum Grund-Stück gehöret, gefordert, fernerweit keines Beweisthums benöthiget sey, weil gar wahrscheinlich, daß er dergleichen Document besitzen müsse. Von diesem onere edendi kan einer sich durch nichts anders als den Eid reinigen, welcher in sich hält, daß er solche weder besitze noch betrüglicher Weise dieselben von Händen kommen lassen, *L. f. C. de fide instr.* MEV. *p. 6. d. 212.* Ein Urthel, darinne einem Editio Documenti injungi et wird, hält jedesmahl die stillschweigende electionem alternativam in sich, daß er nemlich das Document entweder edire, oder es abschwöre, vid. BERGER. *de sentent. tacite alternativa* § 10. & 24. Denn nach dem *L. 22. C. de fide instr.* hat jederzeit der, von welchem das Instrument gefordert wird, die völlige Freyheit, dasselbe entweder zu ediren oder es abzuschwören. Dahero hat ein ordentlicher Richter jederzeit dahin zu sehen, daß er solches in seinem Urtheil deutlich exprimire: Ita JCti Helmstad. Mens. Jun. 1712. pronunciarunt, verb.

> **Daß Impetraten den geforderten Vergleich zu ediren oder daß sie solchen nicht haben, noch gefährlicher Weise von Händen kommen lassen, zu schwören schuldig.**

Wenn es sich nun bisweilen zuträgt, daß in dem Urtheil der Eydes Leistung keine Erwehnung geschicht, sondern schlechterdings die Edition auferleget wird, so hat ein Advocat wider dergleichen Urthel keiner Leuterung, vielweniger einer Appellation von nöthen, weil ihn der Richter ad naturaliter impossibilia nicht zwingen kan; Ita JCti Helmstad. M. Majo 1715. pronunciarunt, verb.

> **Was die von Beklagten auferlegte *Edition* der Ehe-Stifftung betrifft, so ist zwar in dergleichen Urtheln, welche *Editionem documentorum* anbefehlen, allezeit stillschweigend die *alternativa* enthalten, daß er entweder edire oder schwöre, daß er das Document weder habe, noch gefährlicher Weise von Händen kommen lassen.** vid. ECKARDS *Jurispr. Civ. Par. 1. pag. 355. sqq.*

EFFESTVCARE.

Heist, einen aus der Possess vertreiben, wie dann auch defestucare dergleichen bedeutet; kommt her von der Investitura, so ehemahls per festucam, oder Halm geschahe.

EFFESTVCATIO.

Entspent-Gut. In Sachsen, Nürnberg, und anderswo in Teutschland, wenn zur Bezahlung

lung fahrende Haabe nicht gnug seyn, noch hinreichen, so wird zu denen liegenden Gütern verholfen. Und wenn die Execution gebeten und erlangt, so wird durch den Frohn- oder Land-Boten (Stadt-Richter), aus dem Hauß ein Span, aus einem Acker oder Wiesen, ein Erd-Scholl, oder Waasen genommen, und auf das nächst folgende Gericht, der Span, Scholle oder Waasen aufgeboten, und folget darauf die Vergantung. Ein solch Gut, mit dem also verfahren, wird genennet, ein Entspent liegend Gut, wenn nun hierüber keine Bezahlung erfolget, werden Vergant-Zettel ertheilt, und woferne in Zeit des angeschlagenen Vergant-Zettels, bey denen Unterkäuffern kein Käuffer sich anzeiget, der das Gut kauffen wolte, so wird auf das nächste Gericht, nach gethaner derer Unterkäuffer Aussage, dem Schuldner zu Ertheilung des Spen- oder Gand-Briefs verkündiget; auch da der Schuldner nicht zahlet, der Spent-Brief, (Gand-Brief) ertheilt, im Gericht verfertiget und der Gläubiger in das Entspent-Gut eingesetzet wird, *Reformat. Noric. tit. 2. Lib. 2. p. 62. & sqq.*

Ehe.

Bedeutet eben so viel, als Gesetz oder Gebot, ingleichen Bund, wie zu lesen im Weichbild: **Im Anfange der Chronicke von Erschaffung der Welt, da ward denen Juden die Ehe gegeben am 50. Tag nach Ausgang aus Egypten.** Ehegebung bedeutet daselbst die Zehen Gebote.

Ehe-Beredung.

Ist eine gewisse Handlung und Vertrag, so zwischen denen Verlobten, oder nach vollzogener Hochzeit, zwischen denenjenigen aufgerichtet wird, so die Mit-Gifft und Ehe-Steuer versprechen, und annehmen. Diese ist heut zu Täge gantz gemein, nicht deßwegen, als ob die Ehe dadurch müste bewiesen, oder die vor der Hochzeit gebohrne Kinder dadurch legitimiret werden, denn das erstere, oder die Ehe kan jetzo aus der in denen Kirchen-Büchern verzeichneten Trauung gnugsam dargethan werden, aus welchen hernach von sich selbsten die Legitimation der Kinder als eine Würckung erfolget; sondern sie sind dessentwegen gebräuchlich, weil sich die Contrahenten in denenselben wegen des Ehe-Geldes und Gegen-Vermächtnisses und künfftiger Succession, wenn ein Theil vor dem andern versterben solte, mit einander vergleichen; denn es ist anjetzo durch eingeführte Gewohnheit so weit kommen, daß einer in solchen Ehe-Beredungen des andern Erbschafft entweder zum theil oder auch gantz sich versprechen lassen und erwerben kan, ANDR. KOHL. *Tr. de Pact. dotal. p. 2. n. 70. & sqq.*

Meistentheils werden die Ehe-Beredungen in Schrifften abgefasset, und heissen bey uns Teutschen Ehe-Stifftungen, oder Ehe-Zärthen, welches mit sonderlicher Solennität geschicht, indem nicht allein die Contrahenten, sondern auch die Zeugen dieselbigen unterschreiben. Allein es ist eben nicht nöthig, daß allezeit ein solenn Instrument darüber aufgerichtet werde, sondern es ist genug, wenn nur die gehörige Zeugen sind dabey gewesen, *L. un. §. 1. de rei ux. act.* Um besseres Beweises willen aber ist rathsamer, daß eine ordentliche Schrifft darüber aufgerichtet werde, conf. BESOLDVS *Cons. 268. n. 15.* & FONTANELL. *de pact. nupt. p. 2. claus. 6. Gloss. 3. n. 6.* CYPRÆVS *de Sponsal. c. 11. §. 11.* Gestalt denn an etlichen Orten, als zu Hamburg solches ausdrücklich erfordert wird, vid. *Stat. Hamb. p. 2. tit. 11. Art. 11.* MEVRER. *Diss. de pact. dotal. c. 5. §. 3.*

Die Ehe-Stifftung an sich selbsten pfleget aus folgenden Stücken zu bestehen: 1) Wird der Verlobung, der Verlobten mit Nahmen, und ihrer Eltern ausdrücklich gedacht, und daß diß Ehe-Verlöbniß mit ihrer Bewilligung geschlossen worden, worauf 2) eine gewisse Zeit zur Priesterlichen Copulation und Vollziehung bestimmt, oder nach Belieben ausgesetzet wird; z. E. **welche mit beyderseits Anverwandten Bewilligung getroffene Verlobung ehestens durch Priesterliche Copulation, Christlichen Gebrauch nach, soll vollzogen werden.** 3) Pfleget auch wohl wegen des Hochzeit-Mahls, ob solches von dem Brautigam oder der Braut, oder von beyden zusammen zu gleichen Unkosten ausgerichtet werden soll, ein gewisser Vergleich getroffen zu werden, worauf 4) das Versprechen des Ehe-Geldes, wie hoch solches seyn, und wenn es gezahlet werden solle, ausdrücklich folget, nebst dem Gegen-Vermächtnüsse oder Leib-Gedinge, und 5) wird wegen zukünfftiger Succession und Erbschafft auf beyden Theilen Versehung gethan.

Was die Pacta und Bedingungen selbst, die bey denen Ehe-Stifftungen gebrauchlich sind, anbetrifft, so werden selbige von denen Rechten durchgehends zugelassen, wenn sie nur so beschaffen sind, daß sie nicht zu Verschlimmerung des Eingebrachten gereichen, *L. 6. & 14. de pact. dotal.* z. E. wenn sich der Bräutigam mit der Braut also vergliche, daß, obgleich er vor ihr versterben würde, das Ehe-Geld dennoch bey seinen Erben verbleiben solte; auf welchen Fall die Frau undotiret bliebe, *L. 2. d. t.*

Von denen Solennitäten, die bey Errichtung der Ehe-Stifftungen zu beobachten sind, ist zu mercken, daß es genug sey, wenn man sich nach dem Gebrauch und eingeführten Gewohnheit desselben Orts richtet, allwo die Ehe-Stifftungen gemacht werden, arg. *L. 6. de Evict.* Wenn aber das Ehe-Geld wieder gefordert wird, so müssen die Statuta und Rechte des Orts, wo der Mann seinen Sitz und Wohnung gehabt, in acht genommen werden, *L. 65. de Judic.* dergestalt, daß auch ein Incident-Punct wegen des eingebrachten Guts, nach denen Statuten und Rechten des Orts, da der Mann wohnet, abgethan werden muß, obgleich der Acker oder das Gut in der Frauen Heimath gelegen, BRVNNEM. *ad d. L. 65. n. 5.* Dannenhero ist es eine sehr nützliche Cautel vor die Braut, daß sie in der Ehe-Stifftung sich ausdrücklich des obangeführten *L. 65. de judic.* begebe, und sich auf begebenden Todes-Fall denen Rechten des Orts unterwerffe, allwo die Ehe geschlossen worden, absonderlich wenn sie siehet, daß an diesem Orte die Rechte vor sie zuträglich sind, z. E. **daß die Witbe auf begebenden Todes-Fall nach Sächsischem Rechte succediren solle.**

Bey denen Ehe-Stifftungen werden auch nothwendig Zeugen erfordert; Und da muß man sehen, ob dieselben in Form eines Contracts, oder letzten Willens aufgerichtet werden. Auf den ersten Fall ists genug, wenn zwey Zeugen vorhanden sind, arg. *L. 12. de testib.* und dergleichen pacta

werden *simplicia* genennet. Auf den letzten Fall müssen nothwendig fünff Zeugen dabey seyn, welches in einer jeden Disposition und Verordnung, da der letzte Wille über eine gewisse Sache vorhanden, als eine General-Regul muß in acht genommen werden, *L. ult. C. de Codic.* Und diese Pacta werden mixta genennet, weil darinnen verordnet, wie weit ein Ehe-Gatte dem Verstorbenen entweder selbsten oder mit andern succediren soll, KOHL. *de pact. dotal. p. 1. n. 2. sqq.*

Es pfleget aber zum öfftern ein Zweiffel zu entstehen, ob dergleichen Ehe-Beredungen, die in Form eines Contracts aufgerichtet sind, und darinnen die völlige Succession aller Güter dem überlebenden Theile zugeschrieben wird, gültig seyn und bestehen können; deßwegen kan es nicht schaden, daß auch allhier 5. Zeugen mit darzu genommen, und die Clausula Codicillaris, das ist, wenn die Ehestifftung nicht solte gelten können als eine Disposition unter Lebenden, sie dennoch als ein letzter Wille oder Codicill kräfftig und beständig verbleiben solle, mit angehangen werde, hiervon kan STRYK. *Tr. de cautel. contr. Sect. 3. cap. 8. §. 17.* nachgesehen werden.

Absonderlich aber ist bey denen Ehe-Stifftungen zu bemercken, daß, wenn sie pacta mixta sind, das ist, wenn darinn wegen der Succession und Erbschafft disponiret, und selbige dem überlebenden Ehegatten ist überlassen worden, solche ohngehindert und ohne Vorwissen des andern Theils nachhero, entweder durch ein Testament verändert, oder wohl gar gäntzlich aufgehoben werden können, CARPZOV. *p. 2. c. 43. d. 10.* Wenn aber die Ehe-Pacten in Form eines Contracts gemachet sind, so haben beyderseits Contrahenten ein kräfftig und beständig Recht darauf, dergestalt, daß es von einem ohne des andern Bewilligung nicht widerruffen, noch durch ein Testament verändert werden kan, BERLICH. *p. 2. Concl. 51.* KOHL. *de pact. dotal. p. 1. n. 2.*

Damit man aber wissen möge, wie die Ehe-Stifftungen pacta simplicia oder Contractus inter vivos, und welcher gestalt sie pacta mixta werden, so ist zu mercken, daß, wenn es sollen pacta simplicia seyn, man sich der Worte succediren oder erben gar nicht, sondern an deren statt, haben oder erblich behalten, gebrauchen und solches ohngefehr also ausdrücken müsse: Es haben sich beyde Ehe-Leute dahin verglichen, daß auf sich eräugenden Todes Fall der überlebende Theil alles behalten und des Verstorbenen Freunden nichts heraus geben solle. Wie dann dieses alles *per modum contractus & actus inter vivos* beständig gehalten werden soll. Solten es aber pacta mixta seyn, so geschicht die Expression wegen der Succession ohngefehr folgender massen: Hiernechst sind beyde Theile auch schlüssig worden, und haben sich miteinander dahin verglichen, daß auf begebenden Todes-Fall der überlebende Ehe-Gatte des andern Erbe seyn und in allen seinen Gütern succediren soll. Da nun auch etwa diese Ehe-Stifftung als eine *Dispositio inter vivos* nicht gelten könte, so soll sie doch als ein letzter Wille oder *Codicill* kräfftig und beständig verbleiben ꝛc. conf. STRYK. *d. l. §. 23. sqq.*

Ehe-Bette.

Heisset diejenige Lager-Statt mit denen darzu gehörigen Betten, auch bisweilen Vorhängen versehen, in welcher Mann und Weib zu liegen pflegen. Dergleichen Ehe-Betten gehören nicht mit zu der Gerade, sondern es behält selbiges der Witber nach des Weibes Tode, und zwar in solchem Zustande, wie sich selbiges Zeit währender Ehe befunden, Land-R. *Lib. 3. Art. 38.* Reichsld, *Art. 23.* Hiernächst wird auch nach denen Sächsischen Rechten zum völligen Ehestande die Beschreitung des Ehe-Bettes erfordert.

Ehe-Gerichte.

Sind von den Alten deßwegen angeordnet worden, weil sie aus der Erfahrung gelernet, daß viele Streit, Zwist- und Uneinigkeit in Ehe-Sachen vorzugehen pflegen, welche offt schwer zu entscheiden, drum sie auch zu solchen Gerichten, welche zu unserer Zeit die Consistoria sind, gewisse geist- und weltliche Personen bestellet, die sothane Dinge in Verhör ziehen, vergleichen oder entscheiden müssen, CYPRÆVS *de Sponsal. in præfat. n. 15.* SPEIDEL. *in Spec. jur.* VOC. Gericht, *pag. 479.* CARPZOV. *Defin. Consist. Lib. 2. tit. 8. defin. 147. n. 1. 2. & 3.* Churfürstl. Sächs. Ehe-Ordnung *Anno 1624. in Corp. Jur. Saxon.* in Kirchen-Sachen, *p. 293. & sqq.* Herzog Johann Georgens zu Sachsen-Eisenach Ehe-*Mandat Anno 1685.*

Ehehafften.

Sind rechtmäßige Verhinderungen, und redliche Ursachen der Entschuldigung, deßwegen man nicht vor Gerichte in dem angesetzten Termine erschienen ist, welche man nachmahls im Gericht erweisen, und sein Aussenbleiben dadurch entschuldigen muß; Es werden derer vier in Rechten angegeben, Gefängniß, Leibes-Kranckheit, Wahlfarth oder Reise auser Landes, Herrn-Dienste oder Abwesenheit in Staats-Sachen, zu denen noch gerechnet wird, ein gefährlicher und unsicherer Ort, Unsicherheit wegen Weges und der Lufft, Wassers- und Feuers-Noth, Ergüssung des Wassers, Vielheit des Schnees und dergleichen.

Eichel-Lesungs-Recht.

Wegen dieses Rechts Eicheln zu klauben oder zu lesen, ist man noch nicht einig, ob solches dem Wald-Eigenthums-Herrn, oder aber dem Forst- oder dem Wildbanns-Herrn zustehe? Insgemein stimmen zwar die DD. darinnen überein, daß man zuvörderst auf die Verträg, Pacta und Concessiones, und wo dergleichen nicht verhanden, auf die alte Gewohnheit, und was bißhero in Observanz gewesen, oder auch durch Præscription und Verjährung acquiriret worden, zu sehen habe, denne auch strictè nachzugehen, GAIL. *2. O. 68. n. 1. & 2.* KNIPSCHILD, *de Civitat. Imp. Lib. 2. c. 7. n. 57.* PETR. FRIDER. MINDAN. *de prot. Lib. 2. c. 41. n. 2.* HARPPRECHT. *Diss. de jur. venand. th. 25.* ERTEL *par. 1. Observ. Equestr. 12.*

Also ist, wie WEHNER. *Observ. pract.* VOC. Forst, attestirt, in Schwaben, Würtenberger Land, und um Augspurg, Grafschafft Hohenlohe, und andern Orten, das Eichel-Lesen der Wild-Banns-Gerechtigkeit anhängig; Im Chur-Fürstenthum Bayern, und Brandenburg aber gehört solches dem Wald-Eigenthums-Herrn, Bayrische Forst-Ordnung *art. 7.* MVLLER. *pract. forens. resolut. 102. num. 13.* ERTEL, *de jurisd. infer. Lib. 2. c. 34. Observ. 4.*

Auser

Ausser diesem aber dissentiren die Rechts-Lehrer; Indem einige dieses Recht dem Wald-Eigenthums-Herrn, und zwar ex hoc fundamento zueignen, weilen der Erd-Boden oder der Wald selbst, mit und nebst denen Bäumen, als ein Theil des Grund und Bodens dem Eigenthums-Herrn gehören, einfolglich müsten ihme auch die Früchte des Baums zustehen, indeme ja natürlich, daß, wem die Bäume zugehörig seyn, derselbe auch die Früchte der Bäume, als einen Theil derselben zu geniessen habe; §. 31. & 32. *de R. D.* ibique DD. es führe die Wildbanns-Gerechtigkeit das Eichel-Lesen nicht necessario und per se mit sich, weilen man auch solches in unfruchtbaren Orten, da keine Eicheln wachsen, exerciren könne, auch das Wild in denen allerunfruchtbarsten Wäldern, wie die Erfahrung bezeuge, sich gantz häuffig aufhalte; und würde dem Wald-Eigenthums-Herrn die Proprietät und der Genuß des Waldes fast vergebens seyn, wenn er nicht die Früchte des Waldes daraus erheben dörfte, GAIL. 2. O. 68. WESTENHOLZ. *Diss. de jurisdict. forest. cap. 5. th. 77.* NOE MEVRER *Tr.* von Forst- und Jagd-Recht. Rubr. Von Eichel klauben, KLOCK. *de erar. Lib 2. cap. 2. num. 48.* ibique PELLER. *in addit.* HARPPRECHT. *Resp. Crim. & Civil. Vol. IV. Resp. 69. per tot.*

Andere hingegen eignen dieses Recht dem Wildbanns-Herrn zu, und gründen sich darauf, daß die Eicheln dem Wild zu gut, gleichsam von GOtt geschaffen, und es doch keine Menschen-Speiß; ohne dieselbe aber die wilden Thiere entweder crepiren, oder ihre Nahrung mit der armen Unterthanen äussersten Schaden, auf ihren Feldern und Wiesen suchen müßten. Wie nun bey verstatteter Wildbanns-Gerechtigkeit, alles für mit concedirt zu halten, ohne welches selbige nicht exercirt werden kan; arg. *L. 2. de jurisd.* also ergebe sich hieraus, daß auch das Eichel-Lesens-Recht demjenigen mit vergönnet sey, der die Wildbanns-Gerechtigkeit in einem Wald hat, weil die Jagd nicht ohne wilde Thier, diese aber nicht ohne Walde seyn können. Wer nun also für die Erhaltung des Wilds zu sorgen, deme stehe auch die freye Disposition über die Eicheln, als einem Stück ihrer Alimenten zu, dieser aber sey kein anderer als der Wildbanns-Herr, STRVV. *S. J. Feud cap. 6. aphor. 11. n. 3.* STRYK. *in U. M. ad π. tit. de gland. leg. §. 4.* WEHNER. *Observ. pract.* voc. Forst. MYLER. ab EHRENB. *de prine. & stat. imp. par. 2. cap. 73. §. 6.* OETTINGER *de jur. limit. Lib. 1. c. 11. lit. M.*

Daher könten auch zur Eichel-Zeit die Eigenthümer des Holtzes, oder wer sonsten einen Vieh-Trieb hinein hätte, selbiges ohne special Concession des Wildbanns-Herrn, und ohne Eckermieth, welches man Ohmen- oder Ohmen-Geld nennet, nicht in Wald treiben, OETTINGER *cit. cap. 11. num. 41. lit. N.* add. HEROLD. *in Observ. Forest. consultat. decisiv. 13.* STRVV. *cit. loc.* ubi præjudicium adducit.

Einige sagen, es stünde zwar dem Wildbanns-Herrn nicht frey das Eckerig sich zu sammlen und zu verkauffen, oder um ein gewisses Mieth-Geld, so man Eckermieth nennet, jemanden zu überlassen, sondern er müsse solches für das Wildpret, zu dessen Nahrung und Unterhalt hegen, dasjenige aber, was über die Atzung des Wildes weiters vorhanden, oder auch solche Früchte, deren die Menschen sowohl als das Wildpret geniessen kan, als da seynd Nüsse, Kirschen, Birn, Aepffel, Castanien, dem Wald-Eigenthums-Herrn, damit er doch auch etwas davon geniessen kan, überlassen, HEROLD. *cit. loc.* SCHWESER. *theatr. servitut. tit. 12. §. 11. & 12.* & ejusdem Kluger Beamter *part. 1. tit. 34. §. 14.* LAVTERB. *Colleg. theoret. pract. tit. de acquir. rer. dom. §. 26.* STRYK. *in U. M. ad π. tit. de gland. legend. §. 3.*

Einige rathen an, es solle der Wildbanns-Herr den Wald-Eigenthums-Herrn nicht gantz und gar ausschliessen, sondern mit Vorbehalt seiner Forstlichen Obrigkeit jährlich, wann volle Mast ist, demselben eine Anzahl Schweine, zu seinem Hauß-Brauch, nach Proportion und Grösse des Forstes und der gantzen Mast, frey, ohne Mast- und Fehm-Geld, eintreiben lassen; wie dergleichen auch an andern Orten gebräuchlich, HEROLD. *cit. loc.* NOE MEVRER von Forst- und Jagd-Recht *cit. loc. pag. 26.* SCHWESER. *c. l. tit. 12. §. 12. in fin.*

Der Herr Rath BECK in seinem gelehrten *Tractat de Jurisdict. forestali pag. m. 169.* hält dafür, daß das Eichel-Lesens-Recht einig und allein dem Wald-Eigenthums-Herrn von Rechts und Billigkeit wegen competire und zustehe, also, daß er die Eicheln und alle andere Früchte aufzulesen, abzuschlagen, zu schütteln, zu verkauffen, oder andern Bestands-weise zu verlassen, oder sonsten darüber zu disponiren freye Macht und Gewalt habe, und ihme solches nicht verwehrt werden könne, jedoch daß er etwas davon, oder die geringen und schlechten Wald-Früchte zum Unterhalt und Nahrung des Wilds, damit es nicht crepire, übrig lasse, add GAIL. 2. O. 68. *num.* 3. HARPPRECHT. *Resp. Crim. & Civ. Vol. 4. Resp. 69. num. 35. seq.* WERNHER. *Enunciat. Jur. For. Enunc. 333.*

Dann gleichwie der Wald-Eigenthums-Herr aus seinem Forst, worinnen einem andern die Forst- und Wald-Gerechtigkeit zustehet, zu seinem eigenen Nutzen Holtz hauen und fällen, ja gar verkauffen lassen kan, wann es nur moderate und ohne Abbruch der Gerechtigkeit geschiehet; Also hat sich auch der Wald-Eigenthums-Herr des Eichel-Rechts also zu gebrauchen, daß er nicht alle Früchte gantz und gar hinweg nehme, sondern dem Wild zu seinem nothdürfftigen Unterhalt auch etwas zurück lasse, und also haben die JCti Tubing. teste HARPPRECHT. *d. Resp. 69. num. 45. & 46.* gesprochen: Ingleichen hat Facultas Jurid. Vitemberg. M. Jan. A. 1724. ad Interrogat. der Königlichen Preußischen Regierung zu Magdeburg in causa des Jagd-Fiscalis D. Heinrich Moldenhauers contra Anthon Ludolph von Krosigken, respondirt:

Verb. Wann gleich verschiedene Rechts-Lehrere HEROLD. *Observat. forens. 13. B.* STRYK. *in us. modern. ad π. tit. de gland. legend.* PRVCKMANN. *de venat. cap. 8. num. 34.* STRVV. *S. J. F. cap. 6. aphor. 11. num. 3.* und andere *DD.* mehr, in denen Gedancken stehen, daß die Mastung demjenigen, so die Jagd-Gerechtigkeit zuständig, eigentlich gehöre, sowohl die *Acta* klare Masse geben, daß die Jagden an denen Orten *Quæstionis*, Ihro Königliche Majestät in Preussen lediglich zukommen;

Diewei-

Dieweilen aber dennoch andere bewährte Rechts-Lehrere mit weit bessern Grund behaupten, *quod sub jure venandi non comprehendatur* die Mast, *sed hocce jus domini fundi sit, sive dominium plenum habeat, sive utile tantum, qui tamen eo ita uti debet, ne juri venandi noceat*, arg. *L. 2. de jurisd.* GEORG. MOR. *de Jur. venand. part. 2. cap. 3. num. 23.* B. DN. HORN. *Jprud. Feudal. cap. 7. thes. 17.* B. DN. BEYER. *Delineat. jur. feudal. cap. 5. posit. 33. ubi prejudicium Facultatis Juridicæ Wittenberg. exhibet.* Hiernechst Beklagtens *Principal* besag derer Documenten *fol. 8. & 9.* nicht allein mit dem Holtz-Flecke, sondern auch über dieses mit Grund und Boden beliehen; ferner, und da die *Decision* dieser *Quæstion* aus keinem *Lege* zu nehmen, sowohl die *DD.* dißfalls selbst von einander dissentiren, daß die Proceß-Kosten zu compensiren, die Billigkeit erfordert, im übrigen, wie es mit dem Gebrauch des Ober-Holtzes, oder der Mast-tragenden Bäume zu halten, in der Magdeburgischen Policey-Ordnung *cap. 9. Sect. 2. §. 2.* hinlängliche Verordnung anzutreffen, welcher erweldten Beklagtens Principal nachzuleben verbunden:

So sind wir voriges Urtheil zu reformiren, theils auch zu confirmiren bewogen worden.

Dieses ist nun ausser allen Zweiffel, wann der Wald-Eigenthums-Herr zugleich auch die Forst-Gerechtigkeit hat; wann aber jemanden in einem fremden Forst oder Wald nur allein das Forst-Recht hergebracht, der Wald-Eigenthums-Herr aber, oder ein tertius, die Wild-Banns-Gerechtigkeit besitzet, so ist alsdann das Eichel-Lesens-Recht weder dem Wald-Eigenthums-Herrn, noch dem Wild-Banns Herrn, sondern einig und allein dem Forst-Herrn, als eine Wald-Nutzung, zugehörig, B. DN. D. HILDEBRAND. *Dissert. de jurisd. omnim. cap. 13. posit. 8.* HORN. *d. l. cap. 7. th. 17.*

Es möchte wohl das Ansehen haben, als ob das Eichelklauben, oder Eichel-Lesungs-Recht eben von keiner sonderbaren Consideration sey; so ist doch gewiß, daß, wo von grossen Forsten und Waldungen der Streit ist, der Nutzen manchmahln, den man von der Mastung mit denen Eicheln hat, auf ein grosses hinaus lauffen kan; wie dann CASPAR. KLOCK. *Tr. de arar. Lib. 2. cap. 2. num. 47.* meldet, daß in Hessen in dem Reichards-Wald, wann es viel Eicheln giebt, jährlich 200000. Schwein gemästet, und auf 30000. Gulden Gewinn daraus gezogen werden könne; Und SPRENGERVS *in delineat. Stat. Imper. pag. 375.* bezeuget, daß in dem Hertzogthum Hollstein etliche Hollsteinische von Adel in einem Jahr aus der Schwein-Mastung eine Summa von 4000. Rthlr. erlöset, MEICHSNER. *Tom. 3. dec. 9. num. 65.* BECKS *Tr. de Jur. forestal. pag. m. 164 sqq.* D. HEVSERS gelehrte *Tractatio de eo, quod justum est circa jus Glandis legendæ, Jenæ 1736. in 40. sumtibus Chr. Franc. Buchii.*

Eingeschneitel.

Lat. Supervita; Ist eine dem Ehe-Weibe von dem Ehe-Manne beschehene Versprechung, einiger zum jährlichen Unterhalt und Auskommen nöthiger Stücken, als z. E. einige Scheffel Korn, Weitzen, Gersten, Hafer, ꝛc. etwas von Vieh, als Ochsen, Kälber, Schweine, Gänse, Rebhüner, Lerchen, Endten, Hasen, Fische, item, Bier, Wein, Gewürtze, Obst, Holtz, Heu ꝛc. welche ihr ebenfalls von des Ehemannes Erben jährlich geliefert werden müssen, und sie deßwegen von ihnen genugsam zu versichern ist. Ob aber wohl von einigen solche Promissio des Eingeschneitels nur von denen Adelichen Witben verstanden haben wollen, welche ihren Ehe-Männern Ehe-Gelder würcklich zugebracht und zugewendet haben, nicht aber von denen so entweder gar nichts zu ihren Ehemännern an Ehe Gelde gebracht, oder was sie ihm versprochen, nicht bezahlet haben; Jedennoch aber wenn die promissio supervitæ ohne Bedingung, und nicht in ausdrücklicher Absicht des Ehe-Geldes geschehen ist, weil alsdann das Eingeschneitel mit dem Ehe Gelde keine Verwandschafft hat, sondern von selbigem gantz unterschieden ist, und auf einer besondern Promissione ob caussam beruhet, welche an und vor sich selbst kräfftig genug ist, eine Obligation und Exaction zu würcken, als ist vielmehr allerdings zu sagen, daß auch der Witbe das versprochene Eingeschneitel zu geben sey, ob selbige gleich ihrem verstorbenen Ehe-Manne keine Ehe- oder Ausstattungs-Gelder zugebracht habe, immassen WILDVOGEL *in Disp. de supervita*, Jena 1713. *c. 3. §. 5. pag. 29 seqq. & c. 4. §. 1. p. 32 sqq.* solches mit mehrern bekräfftiget hat. Jedoch, woferne sie ein gewisses Ehe-Geld ihrem Ehe-Manne versprochen, und nicht ausgezahlet hat, ist kein Zweiffel, daß die Erben, die, von Zeit vollzogener Heyrath, hiervon verfallene Interessen fordern, und ihr solche auf das Eingeschneitel compensiren können. Es wäre denn, daß der Ehe-Mann ihr selbige erlassen hätte, oder in mora accipiendi gewesen wäre. Wie nun dieses Eingeschneitel bloß zu Sublevirung der Witbe in ihrem Witben-Stande, und zu dero bessern Unterhalt und Auskommen geordnet wird, also höret selbiges auf, sobald sie ihren Witben Stuhl verrücket, und sich wieder verheyrathet, weil sie alsdenn ihre Versorgung und Sustentation von ihrem neuen Ehe-Manne zu hoffen hat. Ein anders ist es im Leib-Gedinge, welches als ein duplicatus ususfructus ex caussa onerosa, mit Zurücklassung und Verliehrung des, ins Lehn verwendeten Ehe-Geldes, der Witbe auf Zeit ihres Lebens, nach Verordnung der Sächsischen Rechte zukommt; und also durch anderweitige Verheyrathung nicht aufhöret: Da hingegen dieses Eingeschneitel ex mera liberalitate, und also ex caussa lucrativa herrühret, mithin die Erben dadurch nicht wenig graviret werden, indem sie nichts dargegen, wie die Lehns-Erben im Leib-Gedinge zu geniessen haben, auch nach der Verheyrathung sie in aliam Familiam kommet, mithin nicht dem verstorbenen Ehe-Manne mehr zu Ehren lebet, sondern ihrem neuen Ehe-Manne, dessen Nahmen sie auch annimmt und führet, also nicht unbillig auch von selbigem ihre Alimenta und Unterhalt suchen muß, mithin des verstorbenen Ehe-Manns Erben, sie fernerweit zu unterhalten, nicht zugemuthet werden kan. Desgleichen macht sie sich dieses ihres Ehe-Mannes Beneficii unwürdig durch Ehebruch, oder anderes böses und wollüstiges Leben, oder, wenn sie sich gar schwängern läst,

läßt, und also ihren Ehe-Mann in der Erde schimpffet. Schlüßlichen, so pfleget auch öffters zu geschehen, daß die Eltern denen unverheyratheten Töchtern über ihr Erbtheil zur Ausstattung noch ein gewisses Eingeschneitel, an Viehe, Getraide, und anderen, zur Haushaltung dienenden Sachen, vermachen; wenn aber selbige, ehe sie sich verheyrathen, sterben, haben ihre Erben davon nichts zu hoffen, weil dieses Legatum tacite conditionatum ist, wenn sie nehmlich heyrathen würden. Da aber solches nicht erfolget, verfällen sie nichts davon auf ihre Erben. Ob nun wohl, was dißfalls bisher vom Eingeschneitel gesagt worden, vornehmlich von Adelichen Witben zu verstehen ist, jedennoch aber, weil es Res meræ liberalitatis und conventionis ist, auch bürgerliche Eheweiber sich von ihren Ehe-Männern Eingeschneitel stipuliren können. Ja, es mögen auch die Eheweiber auf ihren Todes-Fall ein Eingeschneitel ihren Ehe-Männern gar wohl versprechen, oder in Ehe-Pactis verschreiben.

Einkindschafft.

Lat. Unio prolium oder Pariatio, ist in dem Jure Civ. nicht gegründet, sondern nur moribus eingeführet worden; Ist ein Vergleich, worinnen nach vorhergehender Erkäntniß der Sache, mit Einwilligung der Obrigkeit, und anderer, denen daran gelegen ist, die Ehe-Leute, wegen ihrer aus der ersten Ehe erzeugten Kinder, mit denen, so aus der andern Ehe gebohren worden, oder werden sollen, oder auch denenjenigen, welche sie in der ersten Ehe bereits gehabt, also vereiniget werden, daß sie alle zugleich, als ob sie von beyden Ehe-Leuten aus einer Ehe gezeugt und gebohren wären, dermahleins succediren sollen, vid. RICKIVS ab ARWEILER *Tr. de unione prolium c. 9. n. 38. sqq.*

Diese Einkindschafft kan sowohl vor, als auch nach dem Ehestande geschehen, ja öffters trägt sichs zu, daß so gar in denen Ehe Stifftungen (hiervon siehe das Responsum in D. PHILIPPI *Usu Pract. Inst. Eccl. 74. L. 1. n. 3.*) deren Erwehnung geschiehet, wann nur nicht die Statuta, von welchen sie meistentheils eingeschrenckt werden, etwas anders verordnen, wie z. E. das Franckfurtische. Es thut auch nichts zur Sache, ob eines oder mehr Kinder da seyn, oder solche bis dato gäntzlich ermangeln, oder auch die Kinder ex posteriori matrimonio gar aussen bleiben, weil nichts destoweniger die unio prolium auch in diesem Casu gültig ist, BERGER. *Oeconom. Jur. p. 146.* sintemahl es öffters geschiehet, daß ein Theil zwar zur Zeit keine Kinder hat, es kan aber doch kommen, daß er aus der andern Ehe noch welche bekömmt, STRVV. *Exerc. 3. th. 66.* Diese Kinder nun müssen 1) in diesen actum willigen, arg. *L. f. C. de adopt.* CARPZOV. *L. 5. Resp. 6. n. 19.* wann sie aber von solchem Alter seyn, daß sie selbst nicht darein willigen können, so ist deren Tutorum, oder Curatorum Vollwort nöthig, arg. *L. 8. de adopt.* GAIL. *2. O. 125. n. 5.* Anbey wird auch 2) der Consens derer Bluts-Freunde von denen uniendis erfordert, weiln sie in Ansehung der Succession darunter Schaden leiden können, arg. *L. 39. de adopt.* STRYK. *de unione prol. c. 6. n. 8. & 19.* So dann 3) die Confirmatio und Autorität des Magistratus, daß nehmlich die Sache vor ihm gezogen und untersuchet werde, ob die Einkindschaft denen Kindern nützlich oder schädlich sey? arg. *L. ult. C. de adopt.* BERGER. *Oecon. Jur. p. 148.* CARPZ. *c. l. n. 20.* daher solcher auch selbige durch ein öffentlich Decretum confirmiren muß, arg. *L. 6. C. de pred. & al. reb.* denn wo eine causæ cognitio geschehen muß, daselbst ist auch ein Decretum vonnöthen, STRYK. *U. M. ad π. tit. de adop. §. 10.* weil anderer gestalt nicht erkannt werden kan, ob der Judex die vorgebrachte Sache gnugsam erwogen habe. Diese Unio wird in eine Schrift verfaßt, und dann in das gewöhnliche Gerichts-Protocoll gebracht, arg. *L. 4. C. de adopt.* CARPZ. *L. 5. Resp. 6.* damit benöthigten Falls die Partheyen einen völligen Beweiß haben, nicht aber in der Absicht, daß die unio selbst dadurch bestehen solle, vid. *L. ult. C. de adopt.* Worauf denen Partheyen ein Attestat der beschehenen Einkindschafft wegen, ausgeantwortet wird, dergleichen folgendes ist, welches wir, weil es die Sache deutlicher erkläret, indem alle hierzu gehörige Requisita darinne zu befinden, beyfügen wollen, und urtheilet PHILIPPI *in Usu Pract. Inst. Eccl. 74. n. 3. L. 1.* gar recht, daß, wann ein einziger Punct von diesen fehlete, der gantze Actus der Einkindschafft null und nichtig seyn würde.

Decretum.

Wir Richter und Beysitzer der Stadt-Gerichte zu N. N. thun hiermit kund und zu wissen, daß vor uns heute Actor Titius und Caja nebst ihren aus der ersten Ehe erzeugten Kindern, und zwar an Seiten Titii, Sempronius und Paulus, an Seiten Cajæ aber Maria und Tullia, mit ihren beyderseits Anverwandten, und der Kinder Vormünder erschienen, und haben vorbracht, welchergestalt oben erwehnter Titius Cajam geheyrathet, so nunmehr entschlossen wären, ihre zusammen gebrachte Kinder zu verein-kindschafften, und deßwegen unsere Confirmation, auch Decretum darüber verlanget. Wann dann der Kinder Vormünder, und nahe Anverwandte gegenwärtig, solches vor billig angesehen, wir auch nichts erhebliches dabey gefunden. Als haben wir nicht nur zu dieser Einkindschafft unser Decretum ertheilet, sondern auch selbige Krafft dieses confirmiret, dergestalt und also, daß obbenandte Kinder, als wenn sie von Titio oder Caja allerseits gezeuget, geachtet, und deren Eltern dermahleinstens succediren sollen. Urkundlich haben wir diesen Actum in unser Gerichts Buch eingetragen, den Partheyen gegenwärtige gerichtliche Confirmation und respective Decret, unter unserm gewöhnlichen Siegel ausgeantwortet, so geschehen N. N. &c.

Fragen wir, ob diese alte Gewohnheit zu vereinkindschafften annoch jetzo geschehe? so ist die gemeine Antwort, daß die Unio prolium eher vorkomme als die Adoptio, und daß die erstere an die Stelle der andern gekommen sey, GAIL. *2. O. 125.* Alleine, wann wir die Wahrheit hierunter bekennen wollen, so müssen wir mit STRYKIO *in U. M. ad π. tit. de adopt. §. 11.* sagen: daß die Unio prolium heut zu Tage so rar, als die Adoptio selbsten sey. Inzwischen ist dennoch nicht zu leugnen, daß solche noch in usu sey, wie hiervon PHILIPPI *in U. Pr. J. Eccl. 74.* den Casum einer beschehenen

geschehenen und von den Leipziger Schöppen vor ungültig erklärten Parification an- und ausführet. Ja DN. à BERGER *in Oeconom. Jur. p. m.* 146. lehret, daß wer aus einer Unione klaget, nicht einmahl beweisen dürffe, daß solche in diesen Landen eingeführet und gebräuchlich sey.

Ob aber dieser Actus vor derer Partheyen ordentlichen Obrigkeit müsse vorgetragen und daselbst vollzogen werden, ist noch nicht ausgemacht. Denn einige sagen: Weil die Unio prolium, gleich wie die Adoptio ein Actus voluntariæ Jurisdictionis wäre, der vor jedem, und also auch wohl incompetente Judice vollzogen werden kan, so schiene nicht nöthig, daß man allemahl die Einkindschafft vor den ordentlichen Richter bringe, HAHN. *de Jur. Rer. Concl.* 73. *n.* 6. CARPZ. *L.* 5. *Resp.* 6. *n.* 16. Alleine diese Meinung kan nicht bestehen, sondern es ist vielmehr zu sagen, daß die Partheyen deßwegen vor dem ordentlichen Richter das Decretum erhalten müssen. Denn dieser Actus ist nicht schlechterdinges ein Actus voluntariæ jurisdictionis, sondern einiger massen *mixtæ*; Allermassen selbiger nicht nur eine gewöhnliche, sondern vielmehr eine exactam causæ cognitionem erfordert, i. e. der Richter muß mit Fleiß nach beyder Kinder Vermögen forschen und erwegen, ob diese Unio ihnen nützlich oder schädlich sey, welches viel besser der ordinar. Judex thun kan, als ein Fremder, dem derer Partheyen Güter und Sitten gantz unbekandt sind, HILLIGER in DONEL. *L.* 17. *c.* 8. *lit. p. seqq.* STRYK. *in U. M. d. t.* §. 12. BERGER *d. l. p m.* 144.

Der Effectus einer Einkindschafft bestehet darinne, daß sie die Gleichförmigkeit der väterlichen Gewalt auf einige maasse zuwege bringet, mit nichten aber kan die Würde und Ehre, so der Stieff-Vater erlanget hat, dem vereinkindschafften Sohne mitgetheilet werden, SCHILTER. *Exerc.* 3. *th.* 17. allwo ein Præjudicium zu finden ist, add. BERGER *d. l. p. m.* 147. denn sie erstreckt sich nicht weiter, als die Eltern unter einander mit der Kinder Consens übereingekommen, angesehen die unio vermittelst eines Vergleichs, der allerdings stricti juris ist, eingegangen worden. Derowegen die vereinigten Kinder lediglich diesen Eltern also succediren, als wann sie von beyden zugleich aus einem rechten Ehebande wären gezeuget worden, weil sie dieses vornehmlich paciscret haben, FRANTZIVS *L.* 2 *Resol. ult. n.* 2. Dieses Recht ist bey denen Kindern so gewiß, daß es nicht einmahl die Eltern durch ein gemachtes Testament wieder aufheben können, BERGER *in Oecon. Jur. p. m.* 146. allwo also gesprochen worden. STRYK. *in U. M. d. t.* §. 13. hält so gar davor, daß, wann die Unio auf alle Güter der Eltern eingegangen worden, dieselben auch so gar nicht einmahl über die bona, wodurch die Legitima nicht lädiret würde, per testamentum disponiren könten, weil die vereinigten Kinder einmahl durch das Pactum ein vollständig Recht an allen Gütern der Eltern erlanget hätten, welches keinesweges der Veränderung unterworffen wäre. Im Gegentheil, wann in Ansehung derer Güter kein besonderer Vergleich getroffen, sondern vielmehr simpliciter eine Hoffnung zu gleichen Theilen zu erben ausgemacht worden, so stehe alsdann denen Eltern frey, über die Güter, welche die Legitimam nicht verletzen, zu disponiren. Auf was Art und Weise nun dieser Vergleich eingegangen wird, dergleichen Effectus hat auch die Einkindschafft; was aber in pacto unionis nicht erwehnet worden, das hat auch nicht statt, BARBOS. *L.* 19. *c.* 37. *Ax.* 5. Z. E. es geschahe einstens, daß sich der Vater die Administration derer Kinder Güter betreffend, und zugleich davon den Usumfructum paciscret, welches Recht als ein eigentlicher Effectus der väterlichen Gewalt ordentlicher Weise gar nicht aus der Unione prolium erfolget.

Also bekömmt der Stieff-Vater keine väterliche Gewalt über das vereinigte Kind, ob schon derselben ausdrücklich Meldung in der Unione prolium geschehen wäre; Ratio: weil die väterliche Gewalt nicht conventione, sondern modis in Legibus approbatis zuwegen gebracht wird, STRYK. *in U. M. d. t.* §. 15. Dahero können die vereinigten Kinder einander heyrathen, und wider einander klagbar werden. Ingleichen kan ein solcher Vater, wann ein vereinbartes Kind verstorben solte, nicht prätendiren, daß er ihm succedire, weil in der Convention dessen nicht Erwehnung gethan worden. Fernerweit folget aus diesem Grund, daß die vereinbarte Kinder einander selbsten nicht succediren, arg. *L. pen.* §. 1 *C. de adopt.* KNIPSCHILT. *de Fidei, commiss. fam. illustr. c.* 8. *n.* 438.

Wie nun aller Vergleich durch einen neuen und dem ersten zuwider lauffenden Vertrag wiederum aufgehoben werden kan, arg. *L.* 35. *de R. J.* Also kan auch der Effectus unionis aufgehoben werden; jedennoch müssen allerseit Contrahentes darein freywillig consentiren. Was wird aber alsdann zu statuiren seyn, wann eines von den unitis liberis sich dergestalt undanckbar erweiset, daß er so gar darüber, vermöge der Nov. 115. könte enterbt werden? Hierauf muß man mit Unterscheid antworten, und sehen, ob die Vereinigung quoad omnia parentum bona geschehen oder nicht? Im ersten Fall können sie solche nicht wieder aufheben invitis liberis, vielweniger solches Kind enterben, weil nirgendswo in denen Rechten verordnet, daß man die Erbschafft ex pacto quæsitam ob ingratitudinis causam wieder nehmen könne. Wiewohl die natürliche Billigkeit befiehlet, daß der Judex einem solchen Vater zu Hülffe komme, daß er das böse Kind per factam exheredationem bestraffen könne, STRYK. *Disp. de Union. Prol.* §. 29. Was den andern Casum anlanget, kan der Vater den ungehorsamen Sohn gäntzlich enterben, weil die Unio nur schlechterdinges ohne Erwehnung der väterlichen Güter eingegangen worden, wodurch das Kind nur spem erhalten, nicht aber ein quæsitum jus erlanget hat, MEV. *ad jus Lubecens. p.* 2. *tit.* 1. *proœm. n.* 1015. ECKARDS *Jurispr. Civ. Par.* 1. *pag.* 174. *sqq.*

Einlager.

Item Innlager, Einreiten, oder Leisten, in denen Herbergen. Lat. Obstagium, oder Hostagium, von dem Wort Hostage, Bürge, ist eine schon im 2. Seculo denen Francis bekannt gewesene, und nach der Hand auch in Teutschland übergekommene Gewohnheit, wie denn in des von LVDEWIG *reliquiis medii ævi* nicht allein Exempel

empel von Privat-Personen und Reichs-Ständen; sondern auch denen Kayſern ſelbſt zu finden, welche ſich zum Einlager verſchreiben, Krafft derer der Schuldner oder des Schuldners Bürge ſich gegen den Gläubiger anheiſchig macht, auf den Fall, da er zu rechter Zeit mit der Zahlung nicht inne halten würde, ſich in einer benennten Stadt in ein benenntes Wirthshaus zu begeben, allda ein perſönliches Einlager zu leiſten, und ſo lange zu halten, bis der Gläubiger an Haupt-Stuhl und Zinſen völlig vergnügt. Dieſes Einlager-Recht iſt durch öffentliche Reichs-Geſetze *Reform. Polit. de Anno* 1577. *tit.* 17. Von wucherlichen Contracten, §. Wiewol auch. ſolenniter abgeſchafft worden, und zwar daß die Obligationes, in welchen dieſe Cautel zu befinden, caßiret, null und nichtig ſeyn ſollen, GAIL. *2. O. 46.* HERING. *de fidej. c.* 17. *n. 69.* CARPZ. *p. 2. c. 22. d. penult.* BERLICH. *p. 2. conc.* 28 *n.* 106 Die Urſache des Verbots war der überausgroſſe Mißbrauch, welcher hierdurch entſtund; Denn die Schuldner oder derojelben Bürgen muſten allen denen Perſonen, welche entweder aus Schuldigkeit oder Ehren halben dieſelben beſuchet, die ganze Zeit über, und ſo lange die Leiſtung gewähret, ohne Erſparung einiger Koſten Tag und Nacht genug aufſitzen und verſchaffen, bis ſie ſich mit Freſſen und Saufſen wol angefüllet, alſo, daß wenn nur einen Tag davon inne gehalten, es aufgenommen wurde, als wäre dem Verſprechen kein Genüge geſchehen, vid rectus Auctor GOTTL. WAHREM. in der XI. Urſache des Geld-Mangels in Teutſchland, add. BESOLD. *in Theſ. pract. ſub.* VOC. Leiſtung, Leiſtmahnung, Eintritt. Etliche pflegen zwar zu Beybehaltung des Einlagers die Cautel zu recommendiren, daß man dem Reichs-Abſchied renunciren ſolle, z. E. Ob gleich ſo wol in denen gemeinen beſchriebenen Reichs-Abſchieden, als auch des H. Röm. Reichs Abſchieden die *Obſtagia* und Leiſtungen verboten, ſo thun wir uns doch ſolcher Rechten und Reichs-Abſchieden ausdrücklich hiermit begeben, conf. TABOR. *Diſſ. de Obſtagio c. 4* §. *11.* Allein das iſt eine nichtswürdige Cautel, weil bekannt, daß dem juri prohibitivo und publico, das iſt, demjenigen Rechte, welches öffentlich und ausdrücklich etwas verbeut, nicht kan renunciret werden, arg. *L. 5. C. de LL.* DALNER. *de Renunciat. c. 9. n. 1. ſqq.* Andere ſagen, man ſolle das Verſprechen des Einlagers durch ein Jurament bekräftigen laſſen; PANORMIT. *in cap. Ex reſcripto n. 7. X. de Jurejur.* Allein weil der Eid niemanden zu etwas Böſes verpflichten ſoll, und gleichwohl aus dem Einlager oder Leiſtung iberaus viel übels herkommt, daß ſie dabey ſich arm, krank und in die Hölle ſauffen, COLER. *de Proc. Executt p. 1. c. 8. n 89.* ſo kan das Jurament wenig oder nichts helffen, es ſey denn, daß aller Mißbrauch und alles unordentliche Leben dabey aufgehoben würde.

Denn an ſich ſelbſten iſt das Einlager nicht böſe, ſonſt wäre denen von Adel in Hollſtein, vermöge Oßnabrügiſchen Friedens Schluſſes daſſelbe nicht beybehalten worden, *Art. 8.* §. *de Indagando, in fin.* TABOR. *de Obſtagio c. 4. n. 4.* Denn wenn die Schuldner, krafft des Einlagers ſich in einem gewiſſen Gaſthof einzufinden, und nichts mehr als nothdürftigen Unterhalt zu geben angehalten werden, ſo fallen alle Einwürffe von ſich ſelbſt hinweg, weil es eben ſo viel iſt, als wenn ſich einer zum perſönlichen Arreſt verbunden hätte: geſtalt denn nichts gemeiners, als daß ſich der Schuldner durch dieſe Formul verpflichtet:

> Ich gebe auch meinem Gläubiger volle Macht und Gewalt, mich im Fall der nicht-Zahlung an allen Orten und Enden, wo er mich antreffen möchte, mit perſönlichem Arreſt zu belegen, aus welchem ich vor gänzlicher Abtragung des Capitals und Zinſen nicht entweichen will.

Dieſes Einlager Recht iſt in Sachſen An. 1572. abgeſchafft worden, dergleichen auch in Schleſien geſchehen, conf. Fürſtl. Oelsniſche Landes-Ordnung *Par. V. Art. 3.*

Einritts-Recht.

Solches kommet dem Domino Territorii zu, krafft deſſen die Unterthanen gehalten ſind, ihrem Landes-Herrn und deſſen Gefolge entgegen zu ziehen, die Thor Schlüſſel zu übergeben, und ſeinen Einzug in die Stadt gemeiniglich mit Aufgebot des Ausſchuſſes zu begleiten, oder doch ſeiner in der Stadt mit Paradierung des Gewehrs zu erwarten; Dergleichen ſolenne Einritte nun, welche bey Antretung der Regierung, oder Einnehmung der Huldigung das erſtemahl, und mit Uberreichung der Schlüſſel geſchehen, ſind ein unfehlbares Merckmahl der Ober-Bothmäßigkeit, auſſer dem aber, und wo der Einritt nicht mit dergleichen recenſirten Actibus, z. E. des Homagii, Ubergebung der Schlüſſel, und dergleichen conjungiret wird, iſt dergleichen Actus nicht zulänglich in materia ſuperioritatis etwas hauptſächliches zu probiren, REINK *Reg. Sec. & Eccl. Lib. I. Claſſ. 5. c. 4. num. 160.* FRITSCH. *Tr. de Jure Introd. c. 2.*

Hingegen haben ſich die Protectores und Schutz-Herren, in denen Orten, wo ſie die Schutz-Herrſchafft haben, dergleichen Einritt, oder Einfuhr-Recht nicht anzumaſſen, wo nicht durch gewiſſe Verträge ein anders hergebracht, MAGER. *de Advoc. arm. c. 10. n. 592.* SPEIDEL. *in Spec.* VOC. Einritt. Auch ihre Kayſerl. Majeſtät ſelbſt nicht, ob man ſie ſchon aus ſchuldiger Ehrerbietung durchs gantze Reich aufs höflichſte empfangen, und die Schlüſſel präſentiren würde, können doch hiermit denen Fürſten und Städten, in deren Städte dieſelben einziehen, ihre Superiorität und Jurisdiction nicht benehmen, FRITSCH *d. l. cap. 3.* REINK. *d. l. Lib. 1. claſſ. 5. c. 7. n. 3. ſqq.*

Vor ſolchen Einritt pflegen bisweilen, und an theils Orten, beſonders bey Biſchöflichen Reſidentzen, die Beſtätigung der Privilegien vorher zu gehen, ja man begehret auch wohl zuvor die Legitimation von der geiſtlichen Inveſtitur, wie ſolches die Stadt Speyer vor dieſem gegen ihren Biſchoff gethan hat, FRITSCH. *d. l. cap. 4.*

Bey dem Einritt aber pflegen auch auſſer der Empfängniß und Offerirung derer Schlüſſel, Verehrungen von unterſchiedenen Präſenten zu geſchehen, dergleichen zwar öfters, beſonders in Reichs Städten ankommenden fremden Fürſten, durch Präſentirung einiger Kannen Weins pflegt zu widerfahren, welches aber a parte der Stadt

Stadt keine Subjection, sondern eine blosse Höflichkeit involviret, FRITSCH. *d. l. cap. 5. in fin.*

Die Würckungen eines Einritts sind diese, daß ein Fürst; welcher dergleichen Einritt exerciret, und recipirt worden, seine Residentz daselbst aufschlägt, es wäre denn das Jus Residentiæ strittig; Und daß der Fürst, wo er die Haupt- oder Residentz-Stadt dergestalt betreten, eo ipso die gantze Provintz in Possession genommen habe, KLOCK. *Vol. 1. c. 7. num. 839.* FRITSCH. *d. Tr. c. 6. num. 6.*

Aus Gewohnheit, welche doch indistincte eben nicht zu loben, ist auch dieser Effect mit eingeschlichen, daß Maleficanten sich an des Fürsten Kutschen oder Pferd hangen, wann er den ersten Einritt thut, und hiedurch Vergebung ihres Verbrechens davon tragen, CARPZ. *Prax. Crim. p. 3. quæst. 150.* Wiewohl andere solche Verbrecher, die nicht aggratiiret werden können, noch sollen, als Todschlag, Hexerey, Sodomiterey, ꝛc. billig excipiren, und pflegen an theils Orten dergleichen Leute, ihrer tentirten Vergebung ungeacht, dannoch aus der Stadt oder Land verwiesen zu werden, FRITSCH. *d. c. 6. num. 11. sqq.* PHILOPAR. **Kluger Beamt.** *Par. I. pag. 613.*

Einstands-Recht
siehe
Retractus.

Einweyhung.

Oder Consecration ist eine solenne Handlung, wodurch eine weltliche Sache zu einer geheiligten gemacht wird, dergestalt, daß man dieselbe zu dem äusserlichen Gottesdienst gebrauchen kan.

Die Würckungen derselben sind nach denen Principiis Juris Pontificii folgende, als: 1) daß sie die gantze Natur und Beschaffenheit der Sache verändert, 2) wird die Sache dadurch gantz und gar von der Disposition der Menschen loß gemacht, also, daß auch die Obrigkeit selbsten nicht das geringste Recht mehr an derselben hat, sondern alleine die Geistlichkeit, welche die Stadthalterschafft Christi führet, und Vermehrer und Beschützer derer göttlichen Rechte ist. Deswegen sind auch 3) solche Sachen, in Ansehen derer Layen, Res nullius, das ist, die keinem Menschen zugehören, und die 4) einen Characterem indelebilem haben, der nicht von ihnen kan genommen werden. Denen man also deswegen 5) eine sonderliche Veneration schuldig ist, und die ohne einem grossen Sacrilegio, welches mit dem Leben bestraffet werden muß, nicht können verletzt werden. Ja es kan 6) eine göttliche Handlung nirgends anders, als an einem solchen geweyhten Ort, und durch eine dergleichen Sache, wohl verrichtet werden.

Daß die Einweyhung in der Israelitischen Republic im Gebrauch gewesen sey, ist ausser allem Zweiffel, *3. B. Mos. 7. v. 10. sqq. 2. B. Mos. 30. v. 25. 26-29.* wodurch eine Sache nicht nur geheiliget und GOtt gewidmet, sondern auch aus dem Commercio derer Menschen genommen wurde. Warum GOtt dieses befohlen habe, sind die Ausleger nicht einig, SPENCER. *de LL. Hebr. ritual. Diss. 3. L. 3. c. 6.* und SELDENVS *de Synedr. L. 3. c. 13. §. 9.*

Gleichwie aber die Juden in denen folgenden Zeiten in die gröste Superstition verfielen; Also geschahe es auch, daß sie dieser Einweyhung eine gantz besondere Krafft zuschrieben, und meinten, daß dadurch fast ein dergleichen Character indelebilis, wie heutiges Tages die Römische Kirche sich einbildet, den Dingen imprimiret würde. Man findet auch die Einweyhung bey denen Heyden, denn diese meinten, ohne dieselbe könte kein Gottesdienst seyn, man könte sich auch die Gegenwart derer Götter nicht versprechen; ja sie glaubten, daß die Personen und Sachen, durch dieselbe was göttliches bekämen; Und dieses verursachte auch eine solche Menge Götter, ANT. van DALE *de consecrat. Ethnic.*

In denen drey ersten Seculis wuste man gar nichts von einer solchen Einweyhung, und wie solte diese bekannt gewesen seyn, da die erstern Christen gar keine Tempel gehabt, sondern die Oerter wo sie zusammen kamen, waren nur Beth-Häuser, und die also mehr eine Gleichheit mit denen Synagogen, als jüdischen Tempel hatten. Die Synagogen aber wurden bey denen Juden selbsten niemals eingeweyhet, sondern blos alleine dediciret, das ist, sie wurden durch ein Gebet zum Gebrauch einer Synagoge gewidmet, und deßwegen hatten auch alle die Effectus, so aus der Einweyhung flossen, hier nicht statt, VITRINGA *de Synagog. vet. L. 1. p. 1. c. 13.* und dieses thate man auch bey denen Beth-Häusern derer ersten Christen, SELDENVS *de Synedr. L. 3. c. 14.* und 15.

Bey denen Protestanten weiß man von der Einweyhung nichts, sondern wir haben blos die Dedication, wie bey der ersten Kirche, und halten es für eine Sache, die nicht nothwendig ist, sondern nur zum äusserlichen decoro gehöret, und wie solte uns gemeldte Einweyhung bekannt seyn, da wir 1) keine Tempel wie die Papisten haben, sondern unsere Kirchen können nicht anders, als Beth-Häusser betrachtet werden. 2) Muß in der Römischen Kirche die Einweyhung von dem Bischoff geschehen, also, daß er keinem andern Geistlichen dieselbe auftragen kan, *c. 15. de consecrat. dist. 1. c. 1. dist. 25. c. 4. dist. 68. c. 9. X. de consecr.* Bey uns aber geschieht die Dedication im Nahmen und auf Autorität des Landes-Herrn; wie denn auch in dem IV. Sec. ohne Befehl des Kayfers es nicht geschehen konte, und zwar nicht deßwegen, als wenn es eine bischöfliche Handlung wäre, sondern weil es zu dem öffentlichen Gottesdienst gehöret, welcher ohne Auctorität der Obrigkeit nicht angestellet werden kan. 3) Geschiehet die Einweyhung mit grossen Solennitäten, bey uns aber bestehet die Dedication in nichts anders, als daß das Haus zum öffentlichen Gottesdienst gewidmet wird, darbey gebetet, eine Predigt gehalten, und die andern Handlungen, als die Austheilung des Abendmahls, Tauffe und Copulation verrichtet werden, STRYK. ad BRVNN. *J. E. Lib. 2. c. 2. §. 3.*

Bey denen Päbstlern müssen alle Kirchen-Geschirre und Kleider eingeweyhet seyn, sonsten können sie zum Gottesdienst nicht gebraucht werden, *c. 24. de consecrat. dist. 2.* Von diesem aber weiß man bey uns gar nichts, sondern so bald dergleichen Dinge angeschafft sind, werden sie auch

ge-

gebraucht. Deßwegen erfordern auch unsere Juristen nicht mehr als nur zwey Stücke, wodurch etwas zu einer geheiligten Sache gemacht wird, 1) daß sie zum heiligen Gebrauch gewidmet ist, und 2) daß man dieselbe auch schon würcklich darzu gebraucht hat, STRYK. *cit. loc.* FLEISCH. Einl. zum geistl. Recht, *p.* 409. *sqq.*

Eiserne Briefe.

siehe

Quinquenell.

Eisern Vieh.

Wenn die Bauren oder Unterthanen von einem Hause an einigen Orten abziehen, so sind sie gehalten einige Pferde, Ochsen, Schaafe, Kühe, Schweine, Gänse, Hüner und Tauben, und allerhand Hofwehr nach sich zu lassen, weil solches niemahls abkommen kan, sondern an deren Stelle allezeit andere davor angeschaffet werden müssen. Ingleichen bey dem Contractu Socidæ, wenn einem eine Heerde Vieh um ein geringes dergestalt verpachtet wird, daß er zugleich vor allen Schaden stehen muß, daher es eisern genennet wird, weil der Verpachter immer ohne Schaden bleibt, ob es gleich stirbt, denn der Pachter muß die Zahl von gleichem Werth und Güte wieder liefern.

EMANCIPATIO.

Ist ein modus juris civilis, wodurch die väterliche Gewalt aufgehoben wird; Und ist solche nichts anders, als ein Actus legitimus, vermittelst dessen die Kinder, wann sie darein willigen, freye Macht bekommen, und sui juris werden. Zu dieser wurden zu denen Zeiten der alten Römer allerhand Solennitäten und simulirte Käuffe erfordert, *L. 6. C. de emanc.* §. *6 quib. mod. patr. pot. solv.* Diese wird verschiedentlich eingetheilet, nemlich in *expressam* und *tacitam*; die expressa ist wiederum entweder *Legitima* oder *Imperatoria*, und diese ist vel *Anastasiana* vel *Justinianea*, davon anjetzo kommen wird.

EMANCIPATIO *Anastasiana.*

Wird von dem Kayser ANASTASIO, der solche eingeführet, also genennet, vermöge welcher ein Vater mit Beyseitsetzung aller Ceremonie allein ein Kayserliches Rescript und Erlaubniß seinen darein consentirenden Sohn frey zu lassen, sich ausbitten, und solches dem behörigen Richter, vor dem die emancipation geschehen solte, insinuiren muste, *L. pen. C. de emancip.* Heutiges Tages ist diese nicht mehr sehr gebräuchlich, dennoch aber auch nicht vor gäntzlich abgeschafft zu halten, STRYK. *U. M. t. tit. de Adopt.* §. 17. Denn also hat 1705. im Maj. die Leipziger Juristen-Facultät gesprochen; ja bisweilen ist diese Anastasiana höchst nöthig, weil dieselbe inter *absentes* geschehen und schrifftlich vollzogen werden kan.

EMANCIPATIO *Canonica.*

Ist, da einer loßgesprochen wurde, nicht mehr die canonischen Schulen frequentiren zu dürffen, sondern daß er anietzo zur Perception der völligen Præbende könte gelassen werden. Dieses wird noch ebenfalls heutiges Tages in obacht genommen, also, daß keiner zur Perception gelassen wird, er habe denn 1) das Triennium Academicum absolviret; 2) ist das Alter noch in Observanz; 3) muß an statt des Examinis ein Zeugniß von der Academie produciret werden, welches 4) dem Capitulo præsentiret, und um die Emancipation angehalten wird; worauf auch 5) ein Zeugniß der geschehenen Emancipation pflegt ertheilet zu werden.

EMANCIPATIO *Justinaxea.*

Diese ist von dem Kayser JVSTINIANO eingeführet worden, *L. f. C. de emancip. lib.* welcher dem Vater die Freyheit gab, seinen Sohn bey der Obrigkeit, welche ratione actus competens war, ohne ein Kayserliches Rescript hierzu zu erhalten, aus seiner väterlichen Gewalt loß zu lassen, §. *6. quib. mod. jus patr. pot. solv.* Dergleichen anjetzo noch gebräuchlich, dazu man aber weiter keine Solennitäten gebraucht, als daß nur Vater und Sohn vor Gericht erscheinen, und der Vater sich erkläret, was massen er aus bewegenden Ursachen seinen gegenwärtigen Sohn N. N. aus seiner väterlichen Gewalt, darinnen er bisanhero gestanden, gelassen, und hierüber gerichtlichen Schein gegen die Gebühr auszufertigen, gebeten haben wolle. Wenn der Richter schrifftlich darum implorirt, so kan die Imploratio also eingerichtet werden:

P. P.

Ew Wohl-Edl. Hoch- und Wohlw. Rathe gebe hierdurch gehorsamst zu vernehmen, was massen ich gesonnen bin, meine Güter loß und meinen Kindern anderer Ehe käuflich zuzuschlagen. Dahero ich zu mehrer Beständigkeit dieses Handels gedachte meine Kinder, welche ihr eignes Hauswesen noch nicht anstellen können, gerichtlich zu emancipiren und meiner Gewalt zu entlassen, vor nöthig achte, wogegen deren mütterlicher Grosvater, der die Güter vor seine Enckel baar bezahlen will, deren Vormundschafft übernehmen wird. Ergehet demnach an Ew. Wohl Edl. Hoch- und Wohlw. Herrl. hierdurch mein ziemendes Suchen und Bitten, dieselben wollen zu Vollziehung dieses Actus einen gewissen Tag des nechsten ernennen, und nach gewöhnlicher Cognition das Decretum Emancipationis oder den Loßzehlungs-Brief in forma consueta ausfertigen. Die Gebühren erstatte mit Danck, und verharre ꝛc.

Wie aber das Decretum hierüber oder der Schein von dem Richter müsse eingerichtet werden, das kan man aus der folgenden Formul, welche in des gelehrten Hrn. D. und P. HERTELS *Tr. Prax. Forens. cont. Part. 2. pag. 252.* befindlich ist, ersehen:

FORM.

Wir Rector, Magistri und Doctores der Universität Leipzig, bekennen hiermit, daß vor uns heute dato in loco consilii in Person erschienen Hans Heinrich Preiser, und hat vor- und angebracht, wie daß sein Sohn gleiches Nahmens, Johann Heinrich Preiser seine eigne Nahrung anzufangen Willens sey, darzu er ein und das andere

aufzunehmen nöthig hätte; dieweil er aber annoch sich in seiner väterlichen Gewalt befände, und also wenn er derselben nicht erlassen würde, nichts beständiges verrichten könte, dahero er ihn, um Erlassung derselben, kindlichen angelanget, er auch seines Sohnes Wohlfarth zu suchen gemeinet; Als wolte er hiermit, gedachten seinen Sohn, Johann Heinrich Preisern, aus seiner väterlichen Gewalt gelassen, und ihme nunmehro frey gestellet haben, mit dem Seinigen seinem Belieben und Gefallen nach, zu disponiren, zu schalten und zu walten, mit Bitte, solches alles zu registriren, und begehrendem Theile darüber beglaubten Schein zu ertheilen. Wann dann Eingangs erwehnter Hans Heinrich Preiser der ältere, auf beschehenes Fragen, sich zu solcher seines Sohnes, Joh. Heinr. Preisers, des jüngern beschehenen emancipation nochmahls bekannt, dieser auch in Person zugegen darein gewilliget, und selbige mit kindlichem Dancke acceptiret, beyde auch solches alles mit gegebenen Handschlage bekräftiget: Als ist berührte emancipation gebührend registriret, denen Actis publicis einverleibet, und darüber dieser Schein sub Sigillo Academico und des geschwornen Actuarii eigenhändigen Unterschrifft ertheilet worden, so geschehen Leipzig, den 3. Octobr. 1689.

(L. S.)

Christophorus Scheffler,
Academ. ab Actis mppr.

Wird also zu dieser Emancipation erstlich erfordert, daß solche geschehe vor dem Richter, welcher diesen Actum exerciren kan; zum andern, daß der Sohn darein consentire; und dann drittens, daß auch der Vater damit zufrieden sey.

Indessen aber giebt es auch Fälle, daß ein Vater zur emancipation kan gezwungen werden, als: 1) wenn er seine Kinder nicht veralimentiret oder in der Kranckheit hülflos gelassen hat, oder gar hat ausgesetzet, *L. 12. C. de infant. exposit.* 2) Wenn der Vater gegen empfangenes Geld die emancipation versprochen, *L. 1. §. 3. si quis a patr. manum.* 3) Wenn er seine Tochter zur Hurerey will anhalten, *L. 12. C. de episcop. audient. L. 6. C. de spectat.* 4) Wenn er ein unter dieser Condition, daß er seinen Sohn solte aus seiner Gewalt lassen, vermachtes Legatum hat angenommen, *L. 92. de condit. & demonstrat.* 5) Wann er seine Kinder hart und grausam tractiret, *L. fin. si quis a patre manum.* 6) Wenn ein arrogirter Unmündiger nach erlangter Mündigkeit erweisen kan, daß ihm die arrogatio zum Nachtheil gereiche. 7) Wann der Vater bey der andern Verheyrathung sich mit einer solchen Person verehlichet, die ihm mit naher Bluts-Freundschafft ist zugethan, *Nov. 112. c. 2.* 8) Wenn ein Vater 10. Jahr hinter einander geschehen lässet, daß sich sein Sohn als ein aus väterlicher Gewalt gelassene, aufführet.

Hierbey wird gefragt, ob denn der §. 2. *per quas person. cuiq. acquir.* annoch im Gebrauch sey oder nicht? Der Casus aber ist dieser: wann ein Vater zu Rom sein Kind emancipirte, und daselbe hatte 2000. Rthlr. als sein eignes Vermögen, so muste es dem Vater zum Dancke der Loßlassung die Helfte, zwar nicht des Eigenthums, sondern nur des Nießbrauchs überlassen und geben. Wie wir nun zweyerley Arten der Emancipation, nemlich *expressam* und *tacitam* heut zu Tage haben, so fragen wir, in welcher dieser §. 1. statt habe? In der *tacita* emancipatione, so bey der Tochter durch Heyrathen, beym Sohne aber durch eigene Haushaltung geschiehet, kan der Vater die Helffte des Nießbrauchs nicht fordern. Ratio: weil diese Kinder nicht so wohl durch des Vaters Factum, als vielmehr durch das *Statutum* oder übliche Gewohnheit loßgelassen werden, conf. STRYK. *U. M. π. de Adopt.* §. 26. In der *expressa* emancipatione aber, und zwar vornehmlich, wenn der Vater es im Gerichte vor dem Actu erinnert, oder auch in dem casu, wann der Richter wider des Vaters Willen, in die von dem Kinde eigene angestellte Haushaltung williget, alsdann kan der Vater auch noch heutiges Tages die Helffte des Nießbrauchs von des Kindes Vermögen, als ein emancipationis pretium fordern, HVBER. *in Lect. Jur. Contr. tit. de Adopt. &c. n. 9.*

EMANCIPATIO *legitima.*

Wird sonst auch antiqua genennet, und geschahe auf eine solenne Art: Es gieng nemlich der Vater in Person mit seinem Sohne, den er emancipiren wolte, und demjenigen, dem der Sohn zum Scheine dreymal, wenns aber eine Tochter oder Enckel war, nur einmahl solte verkauft werden, welcher auch pater fiduciarius genennet wurde, weil der Vater das Vertrauen in ihm gesetzet, er würde seinen Sohn wieder dreymahl, oder wenn es eine Tochter oder Enckel war, nur einmal loßlassen, samt 5. Zeugen, die allesamt Römische Bürger seyn musten, einem Wage-Meister, der eine Wagschale hielte, und einem Priester vor den Bürgermeister, Prætor oder Præfectum urbis, oder war es in einer Provintz, vor den Gouverneur derselben. Darauf ersuchte der Priester die Zeugen, sie solten auf alles fleißig acht geben, der Pater fiduciarius aber redete die Umstehende also an: *Hunc ego hominem ex jure Quiritum meum esse ajo, isque mihi emtus est hoc are aneaque libra*, alsdann warf er in die Wagschale einen sestertium und stellte solchen dem Vater zu, auf diese Art wurde der Sohn ein Knecht des patris fiduciarii, welcher ihn aber gar bald an seinen leiblichen Vater wiederum verkaufte, dieser actus wurde zu dreymalen, wenn es ein Sohn war, unternommen, ist also aus einem filiofam. ein Knecht, und aus einem Knecht ein libertinus oder homo sui juris worden, vid. Autoris deutliche Erklärung der *Institution. §. 6. quib. mod. patr. potest solv.* VINN. MANZ. & a COSTA *in comment. ad d. §. 6.*

EMANCIPATIO *tacita.*

Oder virtualis, wie sie sonst genennet wird, diese hat nicht so wohl ihren Sitz in dem Jure *Romano* Civili, als vielmehr in der *Consuetudine* eines oder des andern Orts, welche aber doch in genere fast in gantz Teutschland, in specie in Sachsen eingeführet worden ist, STRYK. *U. M. π. de Adopt.* §. 21. Z. E. wenn eine Tochter in Sachsen geheyrathet hat, so gehet sie aus ihres

Vaters

Vaters Gewalt, arg. *pr. J. de N. L. R. L. 1. art.* 45. Denn sie gehet nunmehro in die Familie ihres Ehemannes. Derowegen haben dieselben eine andere und verschiedene Oeconomie von der Haushaltung ihres leiblichen Vaters, und thut nichts zur Sache, ob sie so wohl vor ihre eigene Person oder auch mit dem Manne, und resp. Schwieger-Sohne an des Vaters Tisch gehet, conf. PHILIPP. *L. 1. Ecc. 77.* allwo ein præjudicium, weil die Tochter nicht zugleich in zweyerley Gewalt seyn kan, add. *L. 5. §. f. π. commodat.* CARPZOV. *p. 2. c. 10. d. 2. n. fin.* oder vielmehr, wie COCCEJVS *Jur. Contr. tit. de Adopt. q.* 12. will, weil die Tochter würcklich eine neue Familie durch die Heyrath angefangen hat, welche ex moribus an den meisten Orten a P. P. liberiret, COLER. *Dec. 222. n. 2.* Wenn sie also einmahl aus der väterlichen Gewalt ist, so fällt sie nicht wieder hinein, wann ihr Mann gleich wäre verstorben, BERLICH. *p. 2. c. 11. n. 52.* CARPZ. *p. 2. c. 10. d. 2. n. 6.*

Die Söhne aber, ob sie gleich heyrathen, so werden sie dennoch nicht durch den blosen actum der Heyrath frey; Except. est in Francken, Niederland, Spanien, STRYK. *U. M. π. de Adopt.* §. 22. sondern sie müssen in Sachsen ihre eigene Haushaltung anstellen, CARPZOV. *p. 2. c. 10. d.* 107. *n. 9.* und thut nichts zur Sache, ob schon der Judex nicht darein gewilliget hat, *Const. Elect.* 10. *p.* 2. Wenn aber der Sohn, ohne daß er geheyrathet hat, seine eigene Oeconomie mit Wissen und Willen des Vaters anstellen will, so muß solcher vermög der angeführten Constitution 21. Jahr bereits alt seyn. Denn so bald der Sohn nach Verlauf dieser Jahre seine eigene Oeconomie anfängt, so bald ist er tacite emancipiret, und wird hierzu kein Spatium temporis erfordert, weil er in dem Augenblick, da er würcklich alleine, auf eigene Unkosten handelt, und seine Nahrung treibet, emancipiret ist, STRYK. *U. M. π. de Adopt.* §. 18.

EMENDATIO *Libelli.*

Die Verbesserung der Klage, ist, wenn zwar die vorige causa petendi, und also das genus actionis behalten, jedennoch aber in denen andern Umständen einige Aenderung gemachet wird, z. E. es hat jemand 100. Thlr. von einem als ein Darlehn gefordert, nun aber verbessert er seine Klage, und fordert weniger oder mehr auch als ein Darlehn. Solche Verbesserung kan so wohl vor, als nach der Kriegs-Befestigung geschehen, weil dadurch der Grund der Klage nicht über den Haufen geworffen wird, dahero auch dieselbe eine neue Litis Contestation nicht erfordert.

EMIGRANDI *Jus.*

Nennt man die in denen Reichs-Gesetzen denen Unterthanen derer Reichs-Stände zugelassene Freyheit, daß sie, wenn der Landes-Herr anderer Religion ist, und ihnen ihr Exercitium Religionis nicht erlauben will, mit ihrer gantzen Familie und Vermögen ohne einige Verhinderung an einen andern Ort ziehen dürffen. Es ist dieses Recht höchst billig, da die Religion sich nicht zwingen läst, indem sich niemand eine Gewalt über des andern Verstand anmassen kan. Will er aber nicht leiden, daß seine Unterthanen in Glaubens-Sachen anderer Meinung sind, so mag er ihnen erlauben aus dem Lande zu ziehen, welches AVG. FRIED. MVLLER in einer besondern *Dissertation de Emigratione Religionis caussa suscipiendæ Lipsi.* 1732. erwiesen. Diese Freyheit ist auch im Römischen Reiche nach der eingeführten Reformation erlaubt worden. Anfangs gab man solche nur denen Catholischen, welche in Protestantischer Fürsten Lande sich aufhielten, so gar, daß es bey ihnen stunde, ob und wenn sie fortziehen wolten, Reichs-Absch. *de Anno* 1530. §. 62. Die damahligen Umstände liessen denen Evangelischen nicht gleiche Privilegia zu, bis durch den **Religions-Frieden** §. 24. beyde Theile gleiche Erlaubniß zu emigriren erhalten, doch mit der Bedingung, daß das auch in andern Fällen jeden Orts gewöhnliche Abzugs-Geld gegeben wird. Dem ungeachet erhuben sich neue Streitigkeiten, ob es dem Landes-Herrn frey stünde, denen Unterthanen zu befehlen das Land zu verlassen, oder ob es in derer Unterthanen freyen Willen stünde? Das erstere wolten die Catholischen und das letztere die Evangelischen behaupten, bis im **Westphälischen Frieden**, *Art.* 5. §. 36. die Sache also entschieden wurde, daß diejenigen von anderer Religion, welche An. 1624. an einem Ort geduldet worden, auch ferner zu bleiben, oder fort zu gehen die Freyheit haben solten, hingegen andere, so nach dem Westphälischen Frieden zu einer andern Religion treten würden, müsten auf des Landes-Herrn Verlangen emigriren. Wobey aber zu mercken, daß diejenigen nur emigriren dürffen, welche kein öffentliches Exercitium Religionis haben. Es können sich auch derer Privilegiorum derer Emigranten diejenigen nicht erfreuen, welche sich zu einer im H. Römischen Reiche nicht geduldeten Religion bekennen, wenn nicht der Landes-Herr ihnen solche auch freywillig will wiederfahren lassen. Weil die Emigration zu Erhaltung der Gewissens-Freyheit eingeführt ist, so fliest daraus, daß solche auch denen Leibeigenen erlaubt sey, doch also, daß sie das gewöhnliche Geld vor ihre Manumission erlegen. Aus eben diesem Grund kan man denen Eltern nicht verwehren, ihre Kinder mit sich zu nehmen, wenn anders diese nicht selbst wolten zur andern Religion treten. Weil aber durch Zurückhaltung derer Güter die ohnedem beschwerliche Emigration noch härter gemacht würde, ist im **Westphälischen Frieden** erlaubt, daß die Emigranten ihre Güter behalten, und durch andere administriren lassen oder solche verkauffen können. Doch damit beym Verkauf kein Verlust wäre, hat man denen Emigranten fünf Jahr Zeit dazu erlaubt. Welches man billig so wohl auf diejenigen, welche gezwungen zu emigriren, als auch auf diejenigen, so es freywillig thun, zu erklähren hat. Der Landes-Herr soll auch keine ungewöhnlichen Reversalien von ihnen begehren, worunter sonder Zweiffel diejenigen verstanden sind, dadurch die einem zukommende Gerechtigkeiten benommen werden, vid. JOH. WILH. HOFFMANN. *Diss. Inaug. de Jur. Emigrantium propter Religionem, Francof.* 1732. SCHELHORN. *de Oreu, Progressu & Fatis Relig. Evang. in Provinc. Salisburg.* CHRIST. JO. FEVSTEL. *Diss. Inaug. Præside* LAVR. FLEISCHER. *de Jure reformandi & inde dependente jure emigrandi Hal.* 1733.

EMPORII

EMPTORII *Jus.*

Die Niederlag; dieses ist von der Meß- und Stappel-Gerechtigkeit dergestalt unterschieden, daß, wo diese an einem Ort sind, so kan zwar ein Fremder Waaren zuführen, und ein anderer Fremder selbige an sich handeln und erkauffen; wobey dann die Einnehmer des Orts weiter nichts, denn gute bequeme Gelegenheit zu handeln, und an etlichen Orten, den Vorkauf haben, die Obrigkeit des Orts aber nimmt die Zölle, Markt Geld, Stand-Geld und Accisen ein; wo aber das Jus Emporii oder die freye Niederlage in vollem Flohr ist, da mag ein Fremder wohl fremde Waaren zuführen, FRITSCH. *de Regal. Nundin. Jur. cap. 10. n. 36.* er muß aber selbige niederlegen, und des Orts verhandeln oder verkauffen, und zwar allein denen Einwohnern, so, daß an einem solchen Ort Fremde, von Fremden keine Waaren erhandeln oder kauffen dörffen, sondern, wenn sie Waaren kauffen wollen, solche allein von den Inwohnern kauffen und erhandeln müssen, FRITSCH. *d. l. cap. 10. n. 6. 78.* KLOCK. *de contrib. cap. 1. n. 272.* MARQVARD. *de Jure Mercat. L. 2. c. 6. n. 33.*

EMTIO *in spem.*

Oder *spei*, der Hoffnungs-Kauf heist, wenn einer dasjenige kauft, welches nicht nach Ordnung der Natur, sondern zufälliger Weise entstehet und erworben wird, so sage ich, er hat die Hoffnung gekauft, weil er es aufs blosse Glück hinwagt, und zufrieden seyn muß, er bekomme etwas oder nichts, z. E. wer einen Fischzug kauft, *L. 12. de act. emt.* der muß das volle Kauf-Geld zahlen, ob gleich nicht das geringste gefangen wird, denn das Glück oder die Hoffnung selbsten, ist an statt der Sache, die verkauft worden, *L. 8. §. 1. de contr. emt.* MOLINA *de I. & I. Tr. 2. Disp. 340. n. 14.* CARD. MANTICA *de tacit. & ambig. convent. L. 4. tit. 18.* und der Verkauffer kan das Geld mit gutem Gewissen behalten, FAGVNDEZ. *de Just. & Jur. L. 5. c. 24. n. 7.* Derohalben weil sichs zutragen kan, daß einer einen überaus grossen Gewinn; der andere hingegen nicht einen geringern Schaden davon träget, so wären dergleichen Pacta und Bedingungen sehr nützlich, daß, im Fall der Schaden oder Gewinst gar zu groß wäre, die Contrahenten einander solchen ersetzen wolten; Sonst ist bekannt, daß der Schaden und Verlust, welcher auf den blossen Ausschlag des Glücks beruhet, keine Wiedereinsetzung in vorigen Stand verdienet, *L. 11. C. de Transact. L. 12. C. de inoff. test* SFORT. ODDVS *de Restit. in integr. qu. 11. n. 95.*

Wenn aber bey solchem Fischzug pretiosa mit herausgezogen würden, wem unter beyden Contrahenten solche zustünden, sind die DD. hierinnen nicht einerley Meinung; Denn einige wollen solche dem Emtori, andere dem Venditori zueignen. Hier ist zu distinguiren, ob die Handlung in *specie* oder in *genere* geschlossen worden; Ist solche in specie nur von Fischen gewesen, z. E. ich gebe die drey Thaler vor die Fische, so du jetzo herausziehen wirst, so kan sich der Emtor derer zugleich mit herausgezogenen Pretiosorum nicht annehmen, weil nur in specie von Fischen die Rede gewesen; Hätten sie aber in genere contrahiret, z. E. was du jetzo herausziehen wirst, davor gebe ich dir drey Thaler, so hätte der Verkäuffer an dem Herausgezogenen nichts zu prætendiren, weil sie nicht insonderheit von Fischen allein, sondern generaliter, was herausgezogen wird, sich verglichen haben, vid. LAVTERB. *Colleg. Theor. Pr. tit. de contr. emt.*

EMTIO *per aversionem.*

Ein Kauf, so überhaupt oder im Pausch und Bogen geschieht, dabey sich öfters grosse Streitigkeiten erheben, wer den Uberschuß oder den Mangel tragen, und ob auf begebenden Fall die Kauf-Summa gesteigert oder geringert werden soll: Und da muß man vor allen Dingen sehen, ob die Zahl oder die Quantität *demonstrative*, oder *restrictive*, oder *modificative* dazu kommen, und weil dieses aus der Contrahenten ihren Worten muß geurtheilet werden, so sollen wir den Unterschied durch Exempel vortragen, z. E. es verkauft Titius dem Sejo alles auf seinem Korn-Boden befindliche Korn, welches ohngefehr 100. Malter seyn werden. Hier wird fürnehmlich und principaliter auf den gantzen Hauffen Getraide gesehen, welches sonst überhaupt oder im Pausch kauffen, heisset; weshalben denn auch der Kauf Contract alsbald vollkommen, der Käuffer muß Schaden und Gefahr auf sich nehmen, und das Getraide mag über die gesetzte Zahl oder auch drunter seyn, so wird doch das bewilligte Kauf-Geld weder gemindert noch gemehret, MANIC. *de tacit. & ambig. Convent. Lib. 4. tit. 17. num. 2.* CARPZOV. *Lib. 5. Resp. 25. n. 6.* Und diß geht nicht allein im Getraide, sondern auch andern Sachen, die überhaupt gekauffet werden, mit gleichem Rechte an, z. E. Sempronius verkauft dem Cajo diesen Acker, welcher ohngefehr 20 Ruthen in sich hält, vid. RAVCHBAR. *p. 1. qu. 21. n. 6.* BRVNNEM. *Special. Diss. de vendit. ad corp. & ad quant.*

Im Gegentheil ist die Zahl alsdenn restrictive dazu gesetzet, und wird emtio restrictiva sive ad modum sive ad mensuram sive ad quantitatem facta genennet, wenn fürnehmlich und principaliter auf dieselbe gesehen wird, der Käuffer auch weder mehr noch weniger haben will, es mag in dem gezeigten Hauffen so viel anzutreffen seyn oder nicht, z. E. ich verkauffe ihm 100. Malter Korn, welche ihm von meinem Korn-Boden sollen geliefert werden: Sind nun daselbst mehr denn 100. Malter vorhanden, so bleibet das übrige dem Verkauffer, erstrecket sich aber die Zahl bey der Zumessung nicht so hoch, so ist er verbunden, dem Käuffer den Rest anders woher zu liefern, CARPZOV. *d. Resp. 25. n. 16.* FRANTZKEN. *ad π. de act. emt. num. 109. sqq.* Massen denn auch der Verkauffer vor der Lieferung und Zumessung allen Schaden, der an dem Getraide geschehen, selbst tragen muß, weil vor der würcklichen Zumessung der Contract, was den Schaden anbetrifft, noch nicht zu seiner Vollkommenheit gelanget ist, *L. 2. C. de peric. & commod. rei vend* TRENTACINQV. *L. 3. Var. Resol. 5. n. 3. sqq* Gestalt die heimliche Bedingung in dem Contract verborgen ist, daß alsdann der Käuffer erst das Unglück auf sich nehmen wolle, wenn die Zumessung würcklich geschehen, *L. 35. §. 5. sqq. de Contr. emt.* es, hätte denn an dem

Käuffer

Käuffer gelegen, daß die Lieferung und Zumessung nicht geschehen können, *L. 50. de contrab. emt.*

Wenn die Contrahenten fürnemlich und principaliter auf den Hauffen ihr Absehen richten, und die Zahl nur dessentwegen dazu setzen, daß des Käuffers Wille, wie viel er eigentlich haben will, kan gesehen werden, so ist die Zahl modificative dazu gesetzet, z. E. es verkauft Titius dem Sejo alles auf diesem Boden befindliche Korn, wovor Sejus 1000. Rthlr. zu geben verspricht, jedoch daß der Verkäuffer 2000. Scheffel ohnfehlbar gewähre. Der Effect und Würckung dieses Kauffes bestehet darinn, daß der Verkäuffer dasjenige, was an der Zahl mangelt, anders woher lieffern muß, hingegen wenn etwas drüber ist, so hat der Käuffer den Vortheil, arg. *L. 38. pr. de act. emt.* MOLINA *de J. & J. Tr. 2. Disp. 367. n. 9.* Doch muß er auch alsbald nach geschlossenen Contract, und ehe die Zumessung geschehen, allen Schaden und Gefahr tragen, weil der Contract pur und ohne einige Bedingung geschlossen ist, und ob gleich eine gewisse Zahl exprimiret ist, so ist dieselbe doch nicht als eine Bedingung, sondern als ein Modus, daß ihm so viel gewähret werden soll, mit angefüget, davon mit mehrern in dict. Disput. BRVNNEM. *de Vendit. ad corpus & Quantit.* kan gelesen werden.

Derohalben muß der Käuffer behutsam gehen, daß er in diesen unterschiedlichen Arten nicht irre, und entweder den Schaden und die Gefahr tragen, oder doch den Uberschuß fahren lassen müsse: Drum könte der Kauf zu besserer Versicherung so eingerichtet werden: Z. E. Käuffer verspricht vor das gesamte auf Verkäuffers Boden befindliche Korn 1000. Rthlr., jedoch daß ihm der Verkäuffer zum wenigsten 2000. Scheffel gewähre, auch bevor solches geschehen, wolle Käuffer zu keinem Periculo verbunden seyn. Denn auf den Fall muß der Verkäuffer die Zahl voll machen, wenn etwas daran fehlet, und vermöge des getroffenen Pacti oder Vergleichs allen Schaden tragen, welchen in Nachbleibung solchen Vergleichs der Käuffer auf sich zu nehmen verbunden, indem der Contract gäntzlich geschlossen, alles Getraide gekauffet, und die Zahl als ein Modus hinzugesetzt war; Kraft dieses Pacti aber ist er davon befreyet, und hat noch dazu diesen Vortheil, daß ihm der Uberrest zukommt, wie bereits erinnert worden.

Es pfleget auch wohl bisweilen der Käuffer auf die Sache, darum er handeln will, ein Petschafft zu drucken; Allein das ist demselben deßwegen nicht zuträglich, weil durch dergleichen Besiegelung die gekaufte Sache alsbald übergeben zu seyn erachtet wird, und dahero er auch alsbald allen Schaden tragen muß: Drum ists nöthig, daß er bey Aufdruckung seines Siegels sich ausdrücklich erkläre, er wolle nur dessentwegen sein Petschafft aufgedrucket haben, damit die Sachen nicht möchten verwechselt werden, *L. 1. §. 2. de act. emt.* Jedoch weil auch bey dieser Protestation diese Incommodität mit unterlauft, daß der Verkauffer etwan die verkaufte und bezeichnete Wolle nach Abreissung des Siegels einem andern wieder verkauffen und übergeben möchte, und der erste Käuffer also nachstehen müste, vermöge des *L. Quoties is. C. de R. V.* so ist besser, daß er zwar sein Siegel aufdrucke, mit Erklärung, daß er hiemit wolle Possession genommen, keinesweges aber sich zu der Gefahr und Schaden verbunden haben.

EMTIO *rei sperata.*

Wenn dasjenige verkauft wird, welches nach Ordnung der Natur jährlich zu gewisser Zeit entstehet und wächset, so ist es ein Verkauf der Sache, die noch gehoffet wird, z. E. wenn ich einem den Wein, der das Jahr in meinem Weinberge wachsen wird, verkauffe. Denn nach dem ordentlichen Lauf der Natur wachsen jährlich einige Früchte, ob gleich nicht allezeit in gleicher Menge; Ausser daß bisweilen ein Mißjahr kommt, da gar nichts gewonnen wird. Dergleichen Verkauf nun gründet sich auf die Bedingung, **dafern einige Früchte wachsen werden**; Denn wo nichts wächst, so darf auch der Verkäuffer nichts liefern, und der Käuffer kan das Geld, so er allbereit voraus gezahlet, zurück fodern, arg. *L. 8. pr. de contr. emt.* MOLINA *de I. & I. tr. 2. Disp. 340. n. 14.* Wächst aber etwas, obs gleich nicht viel ist, so muß der Käuffer das volle Geld, darum sie eins worden, zahlen, LAVTERB. *Colleg. Theor. pr. tit. de contr. emt* §. 1. Nun kans geschehen, daß der Käuffer weit über die Helfte verletzet würde; Derohalben kan er diese Clausul mit dazu setzen, z. E. er verspreche vor den Zuwachs künftiges Jahres aus seinem Weinberge 20. Rthlr. zu geben, solte aber über Verhoffen so viel Wein nicht gewonnen werden, welcher die Helfte des Werths erreichte, soll davon so viel abgehen, als der Wein unter der Helfte werth ist; und hieher kan *L. 39. §. 1. de contr. emt.* gezogen werden.

Wiewohl man hierbey genau unterscheiden muß, ob einer Früchte verkauft, die noch künftig wachsen sollen, oder ob sie schon allbereit auf dem Acker in vollem Wachsthum stehen, aber noch nicht zur Vollkommenheit gelanget, oder ob nur die freye **Macht** und **Gewalt** die Früchte einzuheben und zu geniessen verkauft worden.

Was den **ersten** Fall anbetrifft, so ist davon schon in dem vorhergehenden gesaget worden.

Von dem **andern** casu, da nemlich die Früchte schon im Wachsthum seyn, ist zu wissen, daß sie zwar nach dem in *Reform. Polit. de Ann. 1548. Tit.* **Von Verkauffung der Früchte auf dem Felde**, angeschlagen, und verordnetem Werthe können gekauft werden, doch muß der Käuffer allen Schaden und Gefahr tragen, es wachse etwas oder gar nichts; Der Kauf ist richtig und geschlossen, indem die verkaufte Sache, nemlich die unreiffen Früchte würcklich vorhanden, darum bleibt es auch wegen der Gefahr und des zustossenden Schadens billig bey der Verordnung der gemeinen Rechte, nach deren Inhalt der Käuffer allen Schaden zu tragen schuldig ist, §. 3. *de emt.* LAVTERBACH. *Colleg. Theor. Pract. tit. de contr. emt.* §. 1. *n. 1.* Es könte aber in dem Fall der Käuffer mit dem Verkäuffer tractiren, daß er den Schaden, welcher durch Gewalt oder Wetter denen Früchten

möchte zugefüget werden, auf sich nehmen solte: Wenn denn dem Verkauffer dieses beliebte, so möchte der Wetter-Schaden gewöhnlich oder ungewöhnlich seyn, so müste er davor stehen, und den Käuffer, der aus dem Kauf-Contract klagen kan, solches ersetzet werden, *L. 78. §. fin. de contrab. emt.*

Was den **dritten** Fall anbelangt, da einem die freye Macht und Gewalt die Früchte zu geniessen verkauft worden, so ist hierinn eben das Rechtens, was vorher bey dem Artickel *Emtio in spem*, von dem verkauften Fischzuge ist gesaget worden, ob er gleich nichts genossen, CARPZOV. *p. 2. c. 37. d. 25.* Derohalben muß sich einer in acht nehmen, daß er nicht leicht die freye Macht und Gewalt der Früchte zu geniessen, (indem er allen Schaden und Gefahr tragen muß) sondern vielmehr die jährlichen Einkünfte und Früchte erkauffte, weil es aber zum öftern nicht erhellet, ob die Contrahenten die Freyheit der Früchte zu geniessen, oder die jährlichen Einkünfte einander haben verkauffen wollen, sintemahl die Worte so beschaffen, daß man sie auf beyderley Art deuten und ziehen kan, daher denn nur bey denen Partheyen ein heftiger Streit entstehet, was es vor ein Kauf gewesen, thut man daher sehr wohl, wenn man des MOLINÆ *de J. & J. Tr. 2. Disp. 340. n. 14.* billige Meinung ergreift, daß man nemlich, wenn eine Sache, die nach ordentlichen Lauf der Natur zukünftig ist, verkauft wird, den Kauf mit dieser Bedingung geschlossen zu seyn halten muß, **dafern etwas von Früchten zu hoffen ist:** In andern Fällen aber, da die Früchte oder der Nutzen auf dem blossen Glücke beruhet, da wird davor gehalten, daß die Contrahenten einander die blosse Hoffnung verkauft haben, und also schlechterdings ohne einige Bedingung den Kauf schliessen wollen; Wie dann auch nur dergleichen Exempel in dem *L. 8. §. 1. de contr. emt.* angeführet und also decidiret werden, MANTIC. *de tacit. & ambig. convent. Lib. 4. tit. 18.*

EMTIO VENDITIO.

Ist eine mit beyderley Einwilligung über eine gewisse vor einen gewissen Werth an sich zu bringende Sache geschehene Handlung, *L. 1. de contr. emt. pr. Inst. de emt.* Weil nun kein Contract frequenter, als kauffen und verkauffen in vita communi vorgehet, so requiriren die LL. nicht nur den Consens, sondern sind auch mit demselben allein zur perfection dieses Contractus zufrieden, es muß aber dieser Consens seyn

1) Mutuus, nemlich von beyden Contrahenten, so daß dieser Contract auf eines einigen Theils Consens nicht kan vor sich gehen, *L. 35. §. 1. de contr. emt.* ibique BRVNNEMANN.

2) Klar und nicht obscur, ausser dem ist die Auslegung wider denjenigen zu machen, der die Sachen hätte klärer können vorstellen.

3) Wahrhaftig und nicht simuliret, weil eine imaginaria venditio ungültig ist.

4) Frey und ungezwungen.

5) Præsens, nicht aber auf eine künftige Vendition gestellet, massen die promissio de vendendo, als ein nudum pactum von dem Kauf selbst, als einem Contract differiret.

6) Gewiß, wo daher in corpore oder bey der erkauffenden Sache ein Irrthum vorgehet, so ist der Kauf ungültig, *L. 9. pr. de contr. emt.*

Es wird aber ex adjuncto die Emtio Venditio getheilet in eine emtionem venditionem in scriptis, die in Schrifften, und emtionem venditionem sine scriptis, die nicht in Schrifften, sondern mündlich geschiehet, davon bey denen gehörigen Artickeln wird vorkommen.

Was die causam efficientem dieses Contracts, und zwar *remotam*, anlanget, so ist solche das Jus Gentium, weil solcher bey allen Völckern in usu ist, die *propinqua* aber, derer Contrahenten Consens in eine Sache und einen gewissen Kauf-Schilling davor, so, daß den Augenblick, da beyde Theile pure darüber einig worden, der Contract so gleich vollkommen zu halten, *pr. Inst. de emt. L. 1. §. 2. L. 2. §. 1. L. 9. de contr. emt.* und lieget nichts daran, auf was Art dieser Consens declariret sey, es geschehe mit Worten unter Gegenwärtigen, oder unter Abwesenden durch Briefe oder Boten, wenn er nur von beyden Theilen declariret wird, oder auch Nutu, und blosses Kopf-Wincken, MANZ. *ad Inst. Tit. d. Obl. ex cons. n. 6. & sqq.* An manchen Orten aber, besonders bey Verkauffung derer Grund-Stücken, wird erfordert, daß der Kauf erst im Amte oder Gerichten angezeiget und protocolliret werde.

Ob aber schon kauffen und verkauffen aus einem freyen Willen fliessen muß, und niemand wider Willen kauffen und verkauffen darf, *L. 11. C. de contr. emt. L. 16. C. de jur. delib. L. 5. C. de Obl. & Act.* so können doch aus wichtigen Ursachen bisweilen die Unterthanen von ihrer Obrigkeit auch zu einem und andern gezwungen werden, CARPZOV. *Lib. 1. Resp. 42. n. 15.* MYNS. *5. O. 27.*

Es können aber alle diejenigen kauffen und verkauffen, welche durch einen Contract sich obligat machen können, und nicht specialiter excludirt werden. Es werden aber

1) vom kauffen ausgeschlossen und so wohl vor sich, als vor andere zu kauffen inhibirt, welche von obhabenden Amts wegen etwas verkauffen, und sich vor Käuffer dazu angeben, es würde ihnen denn specialiter concediret, *L. 46. de contr. emt.* Also kan ein Vormund von des Pupillen Gut, welches er ex officio verkauffet, nichts erkauffen, *L. 34. §. 1. de cont. emt.* CARPZ. *5. Resp. 68.* STRVV. *Ex. 23. th. 3.*

2) Gehören auch hieher die subalterne Obrigkeiten in Städten oder auf dem Lande, welchen bey denen Römern strenge verbothen war, nichts besonders an Grund-Stücken von ihren Amts-Untergebenen zu kauffen, weil Metus concussionis, und daß der Unterthan, so wider Willen, als auch um geringern Werth zu verkauffen, intimidiret wurde, zu befahren, *L. ur. pr.*

pr. & §. 2. C. de contr. judic. L. 62. de contr. emt. STRVV. *Ex. 23. th. 3.* ibique MVLL. woselbst er noch viele LL. allegiret; Ob aber schon STRVV. davor hält, daß dieser Verbot Moribus aufgehoben sey, so wird doch an manchen Orten, z. E. in Bayern, ꝛc. noch darauf gesehen, SPEIDEL. voc. Amtleute, MVLLER. ad STRVV. *d. l. lit. z.*

3) Wollen auch die Gesetze von der Kaufmannschafft-Treibung ausschlüssen die Adelichen, oder von hohen Geblüt entsprossene, in hohen Würden und Vermögen stehende Personen; nicht so wohl um deswillen, daß es ihrem Adel unziemend, sondern weil solches denen Städten schädlich falle, *L. 3. C. de Commerc. L. 16. de dignit.* ZIEGL. *de jur. Maj. L. 1. c. 41. §. 10.* Es sollen aber die DD. observiren, daß solches nur von geringer, um eines kleinen Nutzens willen, exercirten Handthierung und Kramerey zu verstehen sey, wie auch wenn der Edelmann selbst solche Handlung treibet, MEV. *p. 3. dec. 3.* Wie dann durch gewisse Vorsicher auch adeliche Personen Kauffarthey zu treiben, vor zugelassen gehalten werden will, STRVV. *Ex. 23. th. 4.* ibique MVLLER. dissent. ZIEGLER. *d. l. §. 12.* Wiewohl in andern Landen ausser Teutschland denen Adelichen und andern Standes Personen, keine Minderung an ihrer Würde zustösset, wenn sie sich schon in kaufmannschafftliche Societäten einlassen, GROENEW. *ad d. L. 3. C. de commerc.* Und wer weiß nicht, daß, obschon Bier brauen und verkauffen, implicite in dem allegirten *L. 3.* denen Nobilibus verboten, dennoch dergleichen überall in adelichen Häusern und Schlössern exercirt werde, wo nicht ein anders, besonders in Orten, da der Adel Landsäßig, hergebracht, MVLLER. ad STRVV. *d. l.*

4) Will man die Geistlichen auch excludiren, *c. 1. & 3. caus. 14. quæst. 4. c. & 6. X. de cler. vel mon. L. 2. C. de Ep. & Cler.* STRACH. *p. 3. de mercat. n. 4.*

5) Will man auch die Soldaten von kauffen und verkauffen ausschlüssen, *L. un. C. negot. ne milit. L. 12. §. ult. C. de Cohortal. Lib. 12.* damit diese nicht hierdurch von der Begierde das Vaterland zu schützen abgehalten werden, arg. *L. 13. de re mil.* Inzwischen ist bey diesen recensirten Personen zu notiren, daß solchen nur im kauffen und verkauffen eine besondere Negotiation, Kram- oder Kaufmannschafft zu treiben verbothen sey, ausser dem aber ist es ihnen nirgend prohibirt, dasjenige, was zu ihrem täglichen Gebrauch und Unterhalt nöthig, zu kauffen, oder was ihnen nicht mehr nöthig oder anständig, wieder zu verkauffen; Ausser dem aber will auch

6) denen Feinden, besonders Victualien, Ammunition und andere Nothwendigkeiten zu verkauffen, verbothen seyn, *L. 2. C. quæ res exp. non deb.*

7) An theils Orten wird auch denen Forensibus und Freunden nicht erlaubet, von denen Einheimischen, besonders wo es Bona immobilia anbetrifft, etwas zu kauffen, damit dergleichen Güter bey denen Unterthanen bleiben, LAVTERB. *Colleg. Theor. Pract. tit. de contr. emt. §. 13.* wie denn eine Obrigkeit bey theurer Zeit, oder in andern Absehen, denen Unterthanen verbieten kan, kein Getraid oder andere fungibilia an Fremde zu verkauffen, CARPZOV. 2. *Resp 42. n. 12.* auch daß Reiche nicht über ein gewisses Quantum Getraide aufkauffen, CARPZOV. *d. l. n. 15.* In specie aber ist noch zu erinnern, daß auch kauffen und verkauffen moribus

8) wolle verbothen werden unter andern einem Advocaten und seinen Clienten, aus Furcht, daß dieser wegen seiner dem Advocato anvertrauten Rechts-Sache, etwas wider Billigkeit über sich werde ergehen lassen, per *L. 6. §. 2. C. de postul.* Allein es wird daselbst nur von dem Pacto de quota litis und Übernehmung des Lohns geredet, wie aus dem *L. 5.* und *L. 6. §. 3. C. d. t.* erhellet, STRVV. *Exerc. 23. th. 3.* Gleiches will man auch von einem zwischen einem Arzt und Krancken eingegangenen Kauf sagen, *L. 3. π. de extr. cogn. L. 9. C. de prof. & med.* Allein daß auch diese LL. nicht probiren, was sie sollen, weiset STRVV *Ex 23. th. 3.* wiewol einigein solchem Fall den freyen Willen des Patienten in Zweiffel ziehen wollen, ZOES. *ad π. tit. de contr. emt n. 9* Dahero auch STRYK. den Rath denen Medicis giebt, wo sie sie etwas von denen Patienten kauffen wollen, sie lieber erst deren Genesung erwarten, STRYK. *de Cautel. Contr. Sect. 2. c. 4.*

Das Objectum dieses Contracts, und was gekauft oder verkauft werden könne, betreffend, sind kaufbare Sachen, oder wie es die LL nennen, merx, *L. 1. pr. de rer perm. L. 1. §. 1. in fin. de contr. emt.* welche in commercio sind, und besessen oder erworben werden können, STRVV. *Ex. 23. th. 26.* Denn wo keine Sache vorhanden, da ist auch keine emtio venditio, *L. 8 pr. de contr. emt.* Dahero, wo jemand was verkauft, so nicht in rerum natura, noch künftig zu hoffen, ist der Contract null und nichtig, so daß auch weder die Æstimation derselben, noch eine Straffe kan exigiret werden, *L. 83. §. 7. de V. O.* Mithin wo jemand um einen Preiß zwey Pferde vor eine Kutsche verkauft hätte, davon eines schon vor der Vendition crepiret, so kan der Kauf auch nicht wegen des noch lebenden bestehen, *L. 44. de contr. emt. L. 13. pr. de in diem addict.* Wenn aber jemand ein abgebranntes Haus verkaufte, so ist zu unterscheiden, ob beyde es gewust, daß das Haus abgebrannt, so ist der Verkauf vergebens, ob schon die Area oder der Platz, worauf das Haus gestanden, annoch vorhanden, weil die Contrahenten mehr auf das, was darauf gebauet ist, als auf den Platz werden gesehen haben, *L. 57. §. fin. de contr. emt.* Oder es haben beyde von dem Brande nichts gewust, so ist, wo das gantze Haus, oder doch meistentheils abgebrannt, der Kauf gleichfalls nichtig, weil wahrscheinlich der Käufer solches nicht würde gekauft haben, *L. 21. de pign. act. L. 21. de leg. 2. L. 98. §. 8. de solut.* Wäre aber nur die Helfte vom Hause, oder etwas wenigers verbrannt, so bestehet der Contract, doch ist nach Ermäßigung ehrlicher Leute so viel von dem Pretio abzuziehen, als das abgebrannte importiret, es hätte denn der Emtor exprimiret, daß er das gantze Haus kauffen wollen, *d. L. 57. pr. de contr. emt.* Hätte aber der Venditor es allein, der Käuffer aber nicht gewust, daß das Haus abgebrannt sey, so kan die Venditio, wenn das gantze Haus im Feuer aufgegangen, nicht bestehen; Ist aber noch etwas übrig, so bestehet

zwar der Contract, es ist aber der Verkäffer dem Käuffer ad Interesse verbunden, *L. 57. §. 2. de contr. emt.* Hätte es aber der Emtor allein gewust, so bestehet der Kauf, es mag noch etwas vom Hause übrig geblieben seyn, oder nicht, sintemal, wo er gewust, daß nur der blosse Platz übrig, so wird geglaubt, daß er auch diesen nur habe kauffen wollen, und dahero kan der Venditor das gantze Pretium exigiren, oder wo es schon bezahlet worden, behalten, *L. 57. §. 2. d. t.* so daß er auch nicht einmahl seinen Recurs ad *L. 2. C. de resc. vend.* nehmen kan, als welches demjenigen nicht zu statten kommt, der das verum pretium weiß, und doch ein mehreres eingehet, CARPZOV. *p. 2. c. 34. d. 3.*

Es ist bereits gemeldet worden, daß solche Sachen, die im commercio seyn können, verkauft werden, sie seyn corporales oder incorporales, als da sind, aussenstehende Schulden, Actiones, Erbschaften, sie seyn schon vorhanden, oder künftig zu hoffen, welche Art des Kaufs pro pura zu halten, *L. 8. L. 15. pr. L. 14. §. 1. de contr. emt. L. 1. L. 7. de hered. vel act. vend.* Also wenn jemand einen Fisch- oder Vogelfang, den er exerciren will, kauft, so ist die Emtio gültig, und muß das Pretium gezahlet werden, wenn er schon nichts gefangen hätte, weil es ein Hofnungs-Kauf, Emtio Spei ist, *L. 8. de contr. emt.* Hingegen wenn der Emtor auch zehnmal mehr gefangen hätte, als das pretium austrägt, ist er deswegen nichts mehr zu zahlen schuldig, *L. 11. §. ult. L. 12. de act. emt. vend.* Wolte aber der Emtor, der auf einen gewissen Fisch- oder Vogelfang sich ratione pretii eingelassen, keines von beyden exerciren, so wird nach Æstimation ehrlicher Leute angeschlagen, was er ungefehr hätte fangen können, und so viel ist er denn auch zu zahlen schuldig, *L. 12. de contr. emt.* STRVV. *Ex. 23. th. 26.* ibique MVLLER. Unter die zukünftigen Sachen gehören auch die zu hoffenden Früchte, deren Vendition eine Condition in sich begreift, wenn nemlich solche wachsen werden, mithin wo selbige nicht wachsen, ist die emtio nulla, *L. 35. L. 73. de V. O.* Hätte aber der Verkäuffer einen wissentlichen Betrug dabey begangen, so muß er vor das Interesse stehen, *L. 21. pr. de act. emt. vend.* Ein anders ist zu sagen, wenn die schon im Felde aufgegangene Saat verkauft wird, massen sodann, wo nicht ein anders bedungen worden, die Gefahr dem Käuffer zuwächset, arg. *L. 78. §. ult. L. 26. de act. emt. vend.* siehe Artickel *emtio Spei*, und *rei sperate.*

So kan auch eine gemeinschafftliche und pro indiviso besessene Sache von einem Participanten wider des anderu Willen alieniret werden, so viel nemlich seinen Antheil betrifft, *L. 3. & 4. de com. rer. alien. L. 13. §. 17. de act. emt. vend.* Denn die Verkauffung eines Theils von einer Sache afficirt eben die gantze Sache nicht, und ist keine Ratio zu geben, warum einer das Totum verkauffen könne, und nicht auch einen Theil davon, wenn er über beyde Herr ist, *L. 76. de R. V.* FROM. *Diss. de Condomin. th. 34.* Doch leidet es seine Exception in dem casu, da jemand seinen Theil an der gemeinschafftlichen Sache verkauffen will, damit er die Abtheilung oder das Judicium communi dividundo verändern könne, *L. 1. in fin. C. comm. divid. L. fin. de alien. jud. mut. caus.*

Wann aber ein Erbe hinter des Miterben Wissen eine gemeinschafftliche Sache in solidum verkauffet, so kan der Miterbe von dem Kauffer seinen Antheil vindiciren, wo sie derselbe nicht schon usucapirt hat, welchen Falls er dannoch utili negotiorum gestorum actione die Helffte des pretii, oder was sein Antheil werth ist, von dem Kauffer begehren kan, *L. 1. C. de reb. alien. non alien.* Blos der fiscus hat diß privilegium, wo er mit einem privato in re communi concurriret, daß er selbige gantz verkauffen könne, doch daß dem condomino sein gebührender Antheil vom pretio in salvo bleibe, *L. 2. C. de vend. rer. fisc.* PEREGRIN. *de J. Fisc. Lib. 6. c. 4. n. 23.* Gleiches wollen auch die DD. von Verpfändungen sagen, daß der Fiscus rem communem auch invito condomino oppignoriren könne, BRVNNEM. *in L. un. C. si res comm. pig. obl.*

Ob schon in denenjenigen Contracten, welche eine Ubergabe der Sache, und Transferirung des Dominii erfordern, nothwendig ist, und zur Gültigkeit derselben erfordert wird, daß die Sache dem Ubergeber eigenthümlich müsse zustehen, *L. 2. §. 2. L. 13. §. 2. de contr. emt.* so verhält es sich doch bey Verkauffung einer fremden Sache anders, und dieses zum besten der Commercien, damit die schwere und gefährliche Quæstio Dominii gegen den Venditorem könne vermieden werden, BRVNN. *ad L. 28. de contr. emt.* Wer nun unwissend eine fremde Sache verkauft und übergeben hat, der hat seiner Obligation in so weit ein Genügen gethan, daß er vor deren Eviction von dem Kauffer nicht kan belanget werden, *L. 3. C. de Evict. L. 39. § fin. de act. emt. vend.* und wenn dieser den Kauf-Schilling noch in Händen hat, und würde wider ihn wegen der gekauften Sache eine Klage angestellet, *L. 18. §. 1. de Peric. & comm. rei vend.* oder es würde ihm nur denunciret, daß er rem alienam gekauft habe, *L. 24. C. de evict.* so kan der Käuffer das pretium so lange zurück behalten, bis der Verkäuffer sufficiente Caution oder die Gewehrschafft geleistet, *L. 18. §. 1. de peric. & comm.* Inzwischen kan der Herr auch dem Emtori seine verkaufte Sache wieder wegnehmen, und kan, wo keine Præscription vorhanden, dergleichen Kauf dem wahren Herrn nicht præjudiciren, *L. 3. C. de R. V. L. 21. §. 2. de act. emt.* Es kan auch eine verpfändete Sache verkauft werden, doch fällt die Sache mit der Beschwerde an den Käuffer, und kan der Possessor tertius hypothecæ, ehe der Debitor excutirt worden, nicht convenirt werden, *Auth. hoc ita C. de pign.* KLOCK. *Vol. 3. C. 116. n. 35.* Nicht minder hänget dem Fundo an, und werden also auch dem Käuffer imputiret, wo der Verkäuffer etwa noch Fristen, Güld, Zinß, Steuer, Zehenden ꝛc. schuldig verblieben, massen solche von dem neuen Besitzer so wohl als die zukünftige Præstationes können exigiret werden, STRVV. *Ex. 23. th. 26.* ibique MVLLER. Endlich kan auch eine bereits verkaufte Sache einem andern verkauft werden, und wird in solchem Fall, und bey Erhaltung des Dominii derjenige vorgezogen, der am ersten die Possess übernommen, *L. 15. C. de R. V. L. 6. C. de hered. vel act. vend.* Hätte aber ein Non-Dominus eine Sache ihrer zwey jeden besonders verkauft, so ist derjenige vorzuziehen, deme die Sache am ersten übergeben worden, wenn nur noch keiner von denen Käuffern

solche

solche besitzet, sondern ein tertius, denn wenn sodann unter beyden Käuffern disputirt wird, wer den Vorzug in Anstellung der Publicianæ wider diesen dritten Possessorem habe, so wird derjenige vorgezogen, welchem die Sache zuerst übergeben worden, *L. 31. §. ult. de act. emt. vend. L. 9. §. 4. de publ. in rem act.* Sonst aber wo von zweyerley Non-Dominis einerley Sache zweyen zugleich wäre verkaufft worden, so wird der Possessor, wenn ihm auch die Sache erst zuletzt wäre übergeben worden, vorgezogen, *L. 128. de R. J.* Hätte aber einer von dem wahren Herrn gekaufft, ein anderer aber von dem Non-Domino, so ist billig derjenige zu schützen, der es von dem wahren Herrn gekaufft hat, *L. 31. §. ult. de A. E. V.*

EMTIO VENDITIO
in scriptis.

Der Kauff und Verkauff in Schrifften ist, wenn Käuffer und Verkäuffer ausdrücklich bedingen und melden, daß der Contract nicht eher soll vollkommen und geschlossen seyn, als bis ein ordentlicher Kauff Brief darüber ist verfertiget worden, per *L. 17 C. de fid. instrument* sonst wird davor gehalten, als ob die Schrifft um besseren Beweises wegen nur sey dazu kommen, BRVNNEM. *Comm. in Cod ad d L. 17.* welcher davor hält, daß die Contrahenten ausdrücklich sich müssen erklären, wenn sie schrifftlich contrahiren wollten, welches er aus denen Worten des angeführten *L. 17. C. de fid. instrum.* ibi: quas tamen in scriptis fieri placuit, und kurtz darauf: quas in instrumento recipi convenit, erweisen will; dessen Meinung aber LYSERVS JCtus Wittenbergensis in seiner *Dissert. de Contract. qui in scriptis fiunt c. 3 §. 5. 6.* verwirfft, und saget, es sey nicht nöthig, daß sich die Contrahenten erst mit einander vergleichen, daß der Contract nicht gelten soll, es sey denn ein ordentlicher Kauff-Brief darüber aufgerichtet, ja es wäre überflüßig, wenn sie sich mit einander verglichen, daß sie nicht anders als schrifftlich contrahiren wolten; sondern es sey genug, obgleich alle Lateinische Rechts-Lehrer zuwider sind, wenn die Partheyen nur willens sind in Schrifften zu contrahiren, und beruft sich wegen dieser Meinung auf die Ausleger der *Librorum Basilicon Lib. 22. Tit. 1. Const. 76.* worauf STRYK. in denen *Cautel. Contract. Sect. 2. c. 8. §. 2. & 3.* antwortet.

EMTIO VENDITIO
sine scriptis.

Der Kauff und Verkauff ohne Schrifften ist, wenn beyde Partheyen mit einander contrahiren und keine ausdrückliche Meldung thun, daß der Kauff-Contract schrifftlich soll aufgerichtet werden, welcher Contract, so bald die Contrahenten des Werths oder Kauff-Schillings eins sind, kräftig und beständig ist, dergestalt, daß hernach keine Reu mehr statt findet.

Enten.

Auf dieselbe muß fleißig gesehen werden, daß sie nicht in die mit Fischen besetzte Weyher und Teiche kommen, inmassen sie darinnen einen grossen Schaden thun können, dahero ist in der Churf. Beyerischen Lands-Ordn. *tit. 18. §. 2.* folgendes versehen:

> Die haimischen Enten, welche den Fischen und der Brueth sehr nachtheilig, sollen fürter auf dem Wasser und Weyhern nicht geduldet, sondern sonsten, und in andere wege unterhalten werden, bey Verliehrung derselben Enten ꝛc.

Sie gehören nach Sächsischen Rechten zur Gerade, RICHT. *de Success ab intest. 1 membr. 1. pag. 146.* welches aber nur von der Gerade der adelichen Weibs-Personen zu verstehen ist, CARPZ. *p. 2. c. 14. d. 24. n. 4.*

Von denen Enten ist zu mercken, daß sie, nebst anderm Vieh, unter dem Wort der fahrenden Haab begriffen sind; Wenn daher jemanden die fahrende Haab in dem Testament ist vermacht worden, so müssen solche mit abgefolget werden, per *L. 93. de V. S.* ibique DD. und *L. 1. §. 1. de R. V.* MANTICA *de Conject. ult. vol. Lib. 9. tit 3. n. 1.* PETR. PECK. *de testam. conjug. Lib. 5. c. 30.* conf. *Reformat.* der Stadt Nurnberg *Tit XI. Lib. 4.* Rubr. Was unter dem Wort, fahrende Haab, begriffen wird: In verb.

> Für fahrende Haab wird gehalten und verstanden, alle Baarschafft, Hausrath, Klenod, Kleider, Gebend, Harnisch, Waffen, Wehr, Werckzeug und alles Vieh, Thier und Geflügel, und alles ander, das getrieben und getragen werden mag ꝛc.

Daß aber die Enten, und ander Feder Vieh, unter dem Wort und Benennung der Thiere eigentlich nicht begriffen, kan aus dem *L. 65. §. 4.* und *L. 66. de leg. 3.* abgenommen werden, add. TABOR *de Jur. Societ. cap. 2. §. 5. n. 5.* Wiewohlen sie unter dem General Nahmen des Viehs enthalten sind, TABOR. *c. l.* Dahero man sie auch das Feder-Vieh zu nennen pfleget, FRITSCH. ad BESOLD. VOC. Vieh, Thier.

EPISCOPALE *Jus.*

Heist im Jure Canonico diejenige Gewalt, so dem rechtmäßig und canonice erwehlten, postulirten, confirmirten, consecrirten und introducirten Bischoff, nach laut der Canonum zukommt, und werden solche insgemein in drey Stück eingetheilet, nehmlich in ea, quæ sunt *ordinis, Jurisdictionis, & Legis diœcesanæ*, zu denen einige noch das vierte setzen, nehmlich *jus dignitatis*, sive *status.*

Jus ordinis ist eine Macht, so der Bischoff mit Predigen des Worts GOttes, mit Ordinirung der zum Kirchen-Dienst gehörigen Personen, ingleichen mit Ausschreibung der Kirchen-Ordnung exerciret.

Lex Diœcesana heist die Macht, die Kirchen-Güter zu administriren, Kirchen und Schulen zu visitiren, Synodos zu convociren.

Lex Jurisdictionis ist eine Macht, alle Streitigkeiten der Geistlichen in seiner gantzen Diœces zu hören, und zu entscheiden, Straffen aufzulegen, mit Absetzung und Suspensionen den Kirchen-Bann ergehen zu lassen.

Lex Status ist eine Gewalt, sich hoher Titul zu gebrauchen, und der Bischöfflichen Privilegien sich zu bedienen und zu geniessen, GEBHARD. *de Jurisd. Ecclesiast.*

EPISCOPALIS *Jurisdictio.*

Welche im Jure Civili *Audientia* genennet

wird, bestehet darinnen, daß ein Bischoff in seiner gantzen Diœces Macht hat, über der geistlichen, weltlichen, peinlichen und geistlichen Sache; Respectu der weltlichen Personen aber bloß über die letztern zu cognosciren, jene, die Geistlichen auch mit canonischen, und secularen Bestraffungen zu belegen, Clericos ab officio zu suspendiren, oder gar abzuschaffen, zu excommuniciren, und in den Kirchen-Bann zu thun, von einem ungerechten oder mit Gewalt erzwungenen Eyde zu absolviren, in denen durchs Canonische Recht verbothenen Gradibus zu dispensiren, und dergleichen mehr, wie dann die Canonici hierinnen sowohl an der Zahl, als auch Attribuirung derer Actuum, variiren, FLEISCH. **Einl. zum geistl. Recht**, *pag.* 44.

EQVVLEVS.

Oder Eculeus, ein Marter-Pferd, dessen auch der Kayser CONSTANTINVS in dem *L.* 7. *C. de Malef. & Mathem.* und *L.* 10. *C. de numer. Actuar.* gedencket, war ein kleines Pferd, davon in dem CICERONE und andern Scribenten viel geredet wird, wodurch die Römische Knechte von ihren Herren unmenschlich gepeiniget wurden; wie es eigentlich ausgesehen, darinnen ist man nicht einig, jedoch kommen diejenigen der Wahrheit am nächsten, welche schreiben, daß es eine Machine von Holtze mit 4. Beinen, und in Gestalt eines kleinen Pferdes gewesen sey, welches oben am Kopffe, und unten am Hinter-Theile ein Rad hatte, an die Beine aber waren Schnüre oder Seile gebunden, womit die miserablen Inquisiten befestiget wurden. Wenn die Knechte nun etwas wichtiges begangen hatten, und denen Herren gleichwohl bey dem Geständnisse keine Satisfaction thaten, so brauchte man diese Folter dazu, MAGIVS *de Equuleo*, ECCARD hat in seiner edition derer LL. Salicarum und Ripuariorum p. 80. dergleichen in Kupfer stechen lassen. Dieses Folter-Pferd wird auch bisweilen *Lignum tortorium*, SOZOMEN. *Lib.* 5. *Hist. Eccles. Stipes noxalis*, ROSINVS, *Lib.* 9. *Antiq. Roman. c.* 31. Item *Crux*, SVRIVS *tom.* 1. *de Theophilo in Equuleo torto*, und *mala mansio* genennet, BRISSON. *Lib. de Verb signif.* PETR. GREG. THOLOSAN. *Syntagm. Jur. Univ. Lib.* 48. *c.* 12. *n.* 3. Quamobrem, dum in *tit. π. de pœnis*, legitur: Extendebatur aliquis ad *malam mansionem*, perinde est, ac si diceretur, extendebatur Equuleo, vid. ANTON. GALLON. *de Cruciat. SS. Martyrum cap.* 3. Mit solchem Quaal-Holtz sind viele Märtyrer männ- und weiblichen Geschlechts beleget worden, wie in derselben Acten bey dem SVRIO, GALLONIO und andern weitläuftig zu lesen, da denn die Peiniger sonderlich der Weibes-Bilder Haare oben an den Balcken, oder Quer-Holtz des Equulei fest angebunden, damit, wenn dieselbe mit dem Leibe, indem die Stricke, damit sie angezogen, nachgelassen wurden, herab unter das Folter-Pferd fielen, und so hangen blieben, sie desto mehrere Wehetage empfinden, die Haare guten theils aus dem Kopf ziehen, und in stich lassen musten, S. HIERONYM. *Epist. 49. ad Innocent.*

Erb-Aemter.

Dieses Wort wird entweder verstanden von denenjenigen Functionen, welche bey der Kayserlichen Crönung als Vicarii die Ertz-Aemter derer Chur-Fürsten verwalten, oder von denen Erb-Aemtern gewisser Provintzien, wie denn fast kein hohes Stifft, noch altes Fürstenthum in Teutschland zu finden, so nicht besondere Erb-Aemter hätte, als nehmlich Erb-Marschalle, Erb-Jäger-Meister, Erb-Truchses u. s. w.

Erbe.

Ist, das nicht Lehen ist, und welches nicht zur Gerade, Morgen-Gabe und Muß-Theil gehöret, nehmlich alles Geld, Silber, Gold und Gewand, so zur weiblichen Zierde nicht gemacht, und also alle Knöpffe und Schnuren, Ringe, gülden- und silberner Schmuck, den der Mann getragen, alle Baarschafft, alle Wagen und Mutter-Pferde, die man einspannet und zur Morgen-Gabe nicht gehören, Ochsen, geseilte Rinder, Schöpse, Böcke, geschnitten oder nicht, Schweine, Hüner, Tauben, Kisten, Kasten, darein die Frauen ihren Schmuck nicht geleget, Brau-Pfannen, die man nicht zu vermiethen pfleget, Tische, Stühle, Siedeln; Ferner, Hopffen, Gerste und Heyde-Korn, ingleichen was bey Lebzeiten des Verstorbenen die Ege bestrichen, und unterbracht ist; Also auch da ein Garten, bey des Verstorbenen Leben gerodet, gesäet, gehackt, gehören die Garten-Früchte zum Erbe, ingleichen was keine gewisse Feld-Früchte, sondern gewisse Zehenden, Pachte und Einkommen auf und aus denen Lehen-Gütern sind, wenn die zur Zeit des verstorbenen Lehnmanns betagt; dasjenige, so an Zinsen oder Korn-Pachten, innerhalb dem Dreyßigsten fällig oder betagt wird, dazu gehöret auch das Gras und Holtz, so bey Lebzeiten des Verstorbenen gehauen, desgleichen die Wolle, so abgeschnitten, und die Milch; Nächst diesem die Fische im Teich, so mit nächsten zu fischen sind, auch darf der Erbe ein gantzes Jahr Bier auf denen Lehn-Gütern brauen, und jagen, wenn der Lehn-Mann nach denen Calendis Martii, das ist, im Mertz oder hernach vor dem August-Monath stirbt.

Erb-Einsetzung.

Lat. heredis institutio, ist eine von dem Testatore, *verbis directis* oder Verordnungsmäßigen, und von des Testatoris blossen Willen dependirenden Worten, geschehene Benennung des zukünfftigen Erbens über sein Vermögen; Es werden diese *verba directa* denen obliquis entgegen gesetzet, da der Testirer z. E. den Titium zwar zum Erben eingesetzet, ihn aber bittet, die Erbschafft dem Mevio zu überlassen, welches eine Fideicommissaria heredis institutio genennet wird. Wie aber die Erb-Einsetzung eingetheilet wird, davon soll bey dem Artickel *heredis institutio* Meldung geschehen.

Es können aber alle zu Erben eingesetzt werden, die nicht in denen Gesetzen verbothen werden, und sonst etwas aus dem Testament zu acquiriren fähig seyn. Und zwar muß solche habilitas heredis vorhanden seyn, sowohl zur Zeit des **verfertigten Testaments**, als des **Todes** des Testatoris, und da die **Erbschafft** soll angetreten werden, STRVV. *Ex.* 33. *th.* 4. Ob auch schon der allmächtige GOtt das unsere nicht bedarf, so kan doch derselbe auch zum Erben eingesetzt werden, *L.* 26. *C. de SS. Eccl.* ibique GOTHOF. *Nov.* 131. *c.* 9. in diesem Fall kan die Ecclesia des Orts, wo der Testirer sein Domicilium gehabt, sich des Vermächtnüsses anmassen, und entweder zum Gottes-

dienst,

dienst, oder Unterhaltung der Armen, anwenden: Also können auch die Kirchen, Hospitäler, ꝛc. eingesetzt werden, davon weitläuftig STRYK. *de Cautel. Testam. 16. §. 19.* kan nachgelesen werden. Ferner können auch zugelassene Collegia zu Erben eingesetzet werden, als welche eine Personam mysticam vorstellen, und dahero auf singulos de Collegio, die vielleicht dem Testatori incerti sind, nicht zu sehen ist, massen ein anders das Collegium ipsum ist, ein anderes singuli, woraus das Collegium constituiret worden, *L. 8. C. de hered. inst.* Gleiches ist auch von Städten zu sagen, *L. 122. pr. de Legat. 1. L. 26. ad SCt. Treb.* Ingleichen können auch Personen, die dem Testatori unbekannt, und die er nie gesehen, wann sie nur sonst gewiß seyn, eingesetzt werden, massen eine persona incerta davon ausgeschlossen ist, §. *fin. de hered. inst. L. 62. §. 1. ff.* und *L. 11. C. eod.* z. E. wenn einer seines abwesenden Bruders Kinder, die er nie gesehen, zu Erben einsetzte.

Einige hingegen können nicht zu Erben eingesetzet werden, und dieses zwar entweder *absolute* oder *secundum quid.*

Absolute können nicht zu Erben eingesetzt werden 1) die Deportati, heut zu Tag die Aechter, Banniten und auf die Galeren verdammte, als welche die Jura Civitatis einbüssen, und wo ein solcher de facto instituiret würde, so fällt die Erbschafft denen heredibus legitimis zu dann weil er jure civili incapax ist, so wird das Testament pro non scripto gehalten, arg. *L. 3. de his quæ ut ind. L. 1. C. de hered. inst.* ibique BRVNNEM. WEHN. voce **Acht.**

2) Bey denen Römern konten auch keine Peregrini, die nicht Römische Bürger waren, zu Erben eingesetzt werden, welches aber heut zu Tage cessiret, und können Fremde instituirt, und ihnen die Erbschafft abgefolget werden, wann sie ihren Abzug oder Nachsteuer entrichtet haben, WEHNER. voce **Nachsteuer**, *R. J. de an. 1555.* §. Wo aber & *R. J. de an. 1594. §. 82.* Wolten sie aber solches nicht thun, so kan ihre Erbschafft per *dd. RR.* mit Arrest beleget werden, weil die Obrigkeit ein Jus reale auf solches Vermögen hat. MEV. *p. 7. dec. 4.*

3) Ketzer, welche publice dazu sind declarirt worden, Wiedertäuffer und Mamelucken, *Nov. 115. c. 3. §. 14. Aut. Credentes, C. de hered. L. 3. C. de Apost.*

4) Collegia illicita, dahero kan auch der gemeinen Judenschafft nichts vermacht werden, wohl aber einem oder dem andern Juden, *L. 1. C. de Jud.* ibique BRVNNEM. *L. 8. de heret. inst.* CARPZ. *p. 3. c. 1. d. 36. n. 13.*

5) Die Söhne dererjenigen, welche wegen eines Criminis Perduellionis sind verletzt worden, *L. 5. §. 1. C. ad L. Jul. Maj.* wovon aber die Töchter und Enckel zu excipiren, und solche odiöse Verordnungen zu restringiren sind, *d. L. 5. §. 3. L. 6. de test. tut.* Es wird aber die Successio, welche denen Söhnen der Perduellen benommen wird, nicht dem Fisco, sondern denen Cognatis zugeeignet, BRVNN. *ad d. L. 5. C. ad L. Jul. Maj.* LAVTERB. *Colleg. Theor. Pr. tit. de hered. inst. §. 8.*

6) Kinder, die aus einem coitu damnato und Ehebruch, denen man de Jure Civili nicht einmahl die Alimenta zu reichen schuldig, BRVNN. *ad Auth. licet, C. de nat. lib. Aut. ex complexu, C. de inc. nupt.*

7) Eine Ehebrecherin von dem Ehebrecher *L. 13. L. 14. de his quæ ut ind.* CARPZ. *Jpr. Conf. Lib. 2. d. 14.*

8) Die Mönche von Francisci Orden, sie mögen seyn Capuciner oder Minoritten, *Clem. exqua, §. quia igitur, de V. S.* weil sie nichts eigenes, weder in communi oder particulari haben können, *c. exiit, §. parvo, Clem.* GVID PAPA *dec. 327. n. 1.* MANZ. *de test. val. & inv. Tit. 6 q. 7. pag. 174. n. 151.* allwo er *n. 163.* zugiebt, daß ihnen ein Legatum oder Fideicommissum particulare, welche dem Bettel-Orden nicht zuwider sey, könne vermacht werden.

9) Kan kein heres incertus instituiret werden, *L. 9. de hered inst.* z. E. wenn der Testirer geschrieben hätte, wer am ersten zu meiner Leiche kommet, soll Erbe seyn; massen dergleichen letzter Wille nicht aus einem gewissen Consilio des Testirers herfliessen kan. Doch kan er generaliter die Gefangenen und Arme zu Erben einsetzen, *L. 46. & L. 49. C. de Episc.* MANZ. *d. l. pag. 178. n. 187. §. 19.*

Hierbey ist noch zu erinnern, daß wann der Testirer nicht vergewissert ist, ob derjenige, den er zum Erben einsetzen will, weil er abwesend, noch lebe, kein Todter aber zum Erben eingesetzt werden kan, *L. pen. de his quæ pro non script.* er, wo er wenigstens dessen Erben seine Verlassenschafft gönnet, seine Institution dergestalt einrichten kan: *Mevius* soll mein Erbe seyn, oder wo er gestorben, seine Kinder; welchenfalls er sowohl dem abwesenden noch lebenden Mevio, als nach seinem Tod dessen Erben prospicirt hat, *L. 110. §. 3. de R. J.*

Secundum quid aber können nicht zu Erben eingesetzet werden,

1) die natürliche Kinder und deren Mütter, über eine Unze, oder zwölfften Theil der Erbschafft, wann rechtmäßige Kinder vorhanden sind, *L. 2. C. de nat. lib.* wo aber ein Vater zugegen, muß demselben die Legitima verlassen werden; wären aber weder Kinder noch Vater vorhanden, kan der natürliche Vater denen ausser Ehe erzeugten Kindern sein gantzes Vermögen vermachen, *Auth. licet, C. de nat. lib.* ibique BRVNNEM. Ein anders ist von denen Spuriis, oder vulgo quæsitis zu sagen, welche, weil sie keinen gewissen Vater haben, auch von dem angegebenen nicht können instituiret werden, MANZ. *d. l. pag. 169. n. 108.* wäre aber dergleichen natürliches Kind legitimiret worden, so kan es zum Erben mit denen andern ehelich erzeugten eingesetzet werden, doch daß ihnen nicht mehr als denen Legitimis vermacht werde, MANZ. *d. l. n. 126.* Was circa nepotes ex filiis naturalibus genitos die Jura verordnen, vide *L. 12. C. de nat. lib.* ibique BRVNNEM.

2) Wirben die vor dem verflossenen Trauer-Jahr heyrathen, *L. 1. C. de sec. nupt.* Oder

3) wann selbige bey vorhandenen Kindern aus der erstern Ehe, wieder heyrathen, *L. Hac edictali, C. d. t.*

4) Wann ein Fürst Litis causa von dem Testirer

Testirer, um seinen Gegnern einen mächtigern adversarium zu hinterlassen, zum Erben eingesetzt würde, z. E. in ein Ritter-Gut, um welches willen der Testator mit einem andern in Streit ist, §. *fin. quib. mod. test. inf.* MANZ. *d. l. pag. 161. n. 36.*

Es werden aber dergleichen recensirte Leute *incapaces* genannt, welche, wo sie eingesetzt werden, wird die Institutio vor nicht geschehen gehalten, und fällt die Erbschafft nicht dem Fisco, sondern denen zu, die ab intestato succediren, *L. 3. de his quæ pro non script.* worinn die Incapaces von denen Indignis differiren, massen wo dergleichen instituirt werden, fällt die Erbschafft auf den Fiscum, mediante sententia, *L. 1. pr. de jur. fisc.* Dannoch können zuweilen auch Incapaces eingesetzt werden, nemlich 1) wann man selbige mit condition auf die Zeit, da sie capaces werden, einsetzet, *L. 62. pr. de hered. inst.* 2) Wann incapaces von einem Soldaten instituirt würden, *L. 13. §. 2. de test. mil.* 3) Wollen auch einige, daß per Clausulam Codicillarem diesem Mangel geholffen, und incapaces instituirt werden können. Allein dieses Vorgeben ist nicht gegründet, indem diese Clausula nur den Defectum solennitatum, welche sonst zu einem vollkommenen Testament gehören, nicht aber die Inhabilität der Erben, oder des Testatoris suppliren kan.

Es kan aber ein jeder Testirer entweder einen oder mehrere Erben einsetzen. Ist es einer, so gehört ihm die gantze Erbschafft, er möge nun zum dritten, vierdten oder sechsten Theil eingesetzet seyn, weil niemand zum theil mit, zum theil aber ohne Testament succediren kan, §. 5. *de hered. inst. L. 7. de R. J.* Bloß ein Soldat ist per *d.* §. 5. davon ausgenommen, wiewohl auch in Holland es recipirt ist, daß einer pro parte intestatus versterben kan, GADEL. *de jure noviss. L. 2. c. 5.* Wo es nun zugelassen, da bekommt doch der Erbe mehr nicht, als der Testirer determiniret hat, das übrige von der Erbschafft gehöret denen heredibus ab intestato, *L. 6. L. 17. §. 1. L. 37. π. L. 2. C. de test. mil.* Ja es wollen auch die DD. daß wann ein Paganus, der nemlich kein Soldat ist, specialiter verboten hätte, daß dem in re certa Instituirten, das übrige nicht accresciren solle, solches keine Krafft habe, *L. 55. §. 1. de Leg. 1. L. 36. L. 74. de her. inst.* CARPZ. *p. 3. c. 2. d. 5.*

Es kan auch ferner der Testator plures heredes einsetzen, ad infinitum usque, §. 4. *de hered. inst.* welches Wort doch civiliter zu verstehen, pro indefinite, daß nemlich der Testirer so viel Erben einsetzen können, als soweit sein Wille einen Ausgang und Effect haben kan; dann wann jemand die gantze Welt zum Erben einsetzen wolte, so wäre solches billig als etwas lächerliches zu verwerffen, arg. *L. 14. cond. inst. L. 21. de leg. 1.* welches auch zu sagen, wann jemand ein gantzes Reich oder Provintz zum Erben einsetzen wolte, STRYK. *de Caut. Test. c. 16. §. 20.* Arme aber und Gefangene können generaliter ohne Determination eingesetzt werden, *L. 24. L. 46. L. 49. C. de. Ep. & Clr.*

Hätte aber der Testator eine gantze Familie z. E. den Titium und sein gantzes Geschlecht zum Erben eingesetzt, so ist zwar solches gültig, es succediren aber diejenige, welche sich in der Familie befinden, nicht zugleich, sondern ordine successorio, weil die Personen nicht in einerley Gradibus stehen, und dahero auch nicht zugleich können admittirt werden, *L. fin. C. de imp. & al. subst.* Es hätte dann der Testirer expresse versehen, daß die Interessirten von der Familie nicht ordine successorio succediren sollen, und hiemit an Tag gegeben, daß alle zugleich von der Erbschafft participiren sollen, welches auf den Fall, da die Familie nicht gar zu groß ist, sondern in wenigen bestehet, zu verstehen, STRYK. *de Cautel. Testam. c. 16. §. 21.*

Wieviel bekommet aber ein jeder, wann der Testirer mehr als einen hat instituirt? Resp. Es kan derselbe die Erben in so viele Theile oder Untzen instituiren als er will, z. E. einen in 3. den andern in 4. den dritten in 5. Theile der Verlassenschafft, §. 5. *de hered. inst.* wären aber alle uniformiter instituiret, so ist ein Unterschied zu machen,

1) ob sie alle ohne Exprimirung, was ein jeder haben soll, simpliciter sind instituirt worden, so succediren sie alsdann æqualiter, weil präsumirt wird, daß der Testator einen wie den andern geliebet habe. Welches statt hat, wann auch gleich die Instituirte nicht in gleichem Grad wären, z. E. wenn jemand den Titium und seinen Sohn einsetzte, so kan der Sohn, ob er schon mit dem Vater nicht in einem Grad stehet, doch mit dem Vater in gleichen Theil succediren, MANZ. *de test. val. &c. Tit. 7. q. 16. n. 3.* Wann aber *conjuncti* mit *disjunctis* sind vermischt worden, z. E. Titius soll Erbe seyn; Mevius und Sejus sollen auch Erben seyn; so wird die Erbschafft in zwey Theile getheilet, deren einen Titius, den andern Mevius und Sejus erben, *L. 11. L. 59. §. 2. de hered. inst.* Hätte aber jemand seinen Bruder, und des andern verstorbenen Bruders Kinder eingesetzet, so fragt sichs, ob sie in capita oder stirpes succediren? und wird distinguirt; ob sie simpliciter sind eingesetzt worden, so bekommen gesamte Bruders-Kinder die Helffte, weil in dubio der Testator sich denen gemeinen Rechten conformiren wollen; oder er hätte das Wort zugleich, oder zu gleichen Theilen hinzu gesetzet, so sind sie insgesamt nach viriles portiones, oder in capita vor eingesetzt zu halten, *L. 13. pr. de hered. inst.*

2) Ob jeder besonders in einer gewissen Sache instituirt sey, z. E. Sejus auf das Hauß, Cajus auf den Garten, welchenfalls die Meldung der vermachten Stücke gleichsam verworffen und nicht mit in die Theilung der Erbschafft kommen, das übrige aber der Verlassenschafft wird in gleiche Theile vertheilet, obschon die Disproportion nach der Einsetzung weit von einander ist, *L. 1. §. 4. L. 9. §. 13. L. 10. L. 35. pr. §§. seq. de hered. inst.* Was aber particulariter vermacht worden, als ein Legat, nemlich das Hauß und der Garten, und weil ein Legatarius keine Schulden bezahlen darf, so müssen beyde Legatarii als Erben respectu der übrigen Verlassenschafft, selbige zu gleichen Theilen abtragen, wenn schon des einen Prælegat weit kostbarer ist als des andern, *d. L. 35. §. 1. d. t.*

3) Ob sie alle nach gewissen Portionen instituirt seyn, welchenfalls drey Casus zu unterscheiden sind, als erstlich, ob die assignirte Theile die Assem, oder das gantze Vermögen ausmachen:

so

so gibt es keine Difficultät, weil nichts übrig ist, davon man zu fragen hätte; oder zum andern ob die Portiones die Assem übersteigen, z. E. wann ihrer drey jeder ex semisse instituirt wären, welches 18. Untzen machte, so wird einem jeden nach seiner Portion etwas abgezogen, und also einem jeden zwey Untzen; oder drittens die assignirte Portiones wären weniger als das Ass, oder die Massa hereditatis, z. E. wann drey Erben jedem drey Untzen assigniret würden, und also drey übrig blieben, so wächset jedem zu seinen dreyen noch eine zu, §. 7. *de hered. inst.*

Wäre aber die Assignatio difform, und nicht von gleicher Portion, so ist wiederum zu unterscheiden, ob einige in gewissen Stücken, andere aber in gewisse Portionen und simpliciter instituiret seyn.

Erstern falls bekommen die Instituirte ihre Stücke so ihnen vermacht sind, und werden pro legatariis gehalten, jedoch so, daß wo die andern ermangeln, und die Erbschafft nicht antreten wollen, sie das Jus accrescendi geniessen, und die gantze Erbschafft auf sie fällt: Oder im andern Fall, ob einige in gewisse Portionen und simpliciter eingesetzet worden: so ist hierbey zu unterscheiden, ob die assignirte Massa bereits übersteigen worden, alsdann muß man an statt der 12. Theile, worinn regulariter eine Erbschafft bestehet, 24. Theile fingiren, z. E. Titius soll in 6. Mevius in 7. und Cajus als mein Erbe instituirt seyn, so bekämen Titius und Mevius 13. Theil, Cajus aber auch 11. Theil allein; treffen aber die zwey assignirte Portiones so ein, daß sie Assem adimpliren, und der simpliciter instituirte Erbe behielte nichts übrig, z. E. Titius soll in 8. Mevius in 4. Theil instituiret, Cajus auch gleichfalls mein Erbe seyn, so wird abermahl die Erbschafft in 24. Untzen getheilet, und bekommen Titius und Mevius die Helffte, der Cajus aber die andere Helfte, oder 12. Untzen, §. 6. *sqq. de hered. inst.* ibique HOPP. Heut zu Tag, nachdem die Testamenter nicht mehr in Lateinischer Sprache pflegen verfertiget zu werden, so wird auch eines Assis oder der Untzen in denenselben nicht gedacht, sondern die Erbschafft insgemein in natürliche Portiones abgetheilet, welchenfalls doch die anzustellende Division nach der Vorschrifft des §. 6. 7. & 8. einzurichten ist.

Die Forma der Erb-Einsetzung bestehet darinn, daß sie legitime geschehe, worzu requirirt wird

1) daß solche gewiß frey und ex voluntate Testatoris geschehe; dann wann solche von eines arbitrio dependiren soll, so ist sie ungültig, z. E. wann er dem Titio überliesse einen Erben im Testament zu schreiben welchen er wolte, *L.* 32. *de hered. inst.* Es kan auch diß dem Arbitrio Tertii nicht überlassen werden, ob der von dem Testatore benannter Erbe die Erbschafft antreten soll oder nicht, z. E. wann Titius will, so soll Sejus der Erbe seyn, *L.* 63. *de hered. inst.* weil auch hier in des Titii Willen überlassen wird, ob er den Sejum zur Erbschafft lassen will oder nicht. Es ist aber dieses von einer ausdrücklich in arbitrium tertii geschehenen Collation zu verstehen, massen dergleichen auch tacite geschehen, und gültig seyn kan, z. E. Titius soll Erbe seyn, wann Sejus aufs Rath-Hauß gehen wird, massen hier die Erb-Einsetzung nicht in des Seji Willen beruhet, obschon solche per consequentiam von seinem Willen dependiret, PEREZ *in C. de hered. inst. n.* 6. Wenn aber der Testirer drey oder vier Personen benahmte, und im Testament verordnete, daß derjenige sein Erbe seyn soll, welchen Mevius erwählen wird, so will solches Testament vor gültig halten STRYK. *de Cautel. Testam. c.* 16. §. 27. Nach dem Canonischen Recht kan auch die heredis institutio simpliciter in arbitrium tertii conferirt werden; *c.* 13 *X. de testam.* welches doch einige nur auf die Dispositiones ad pias causas restringiren, PEREZ *in Cod. de her. inst. n.* 6. In des geschriebenen Erben Arbitrium aber, kan ohne Bedencken die Institutio heredis conferirt werden, massen ohne hin in seinem Willen stehet, ob er die Erbschafft annehmen wolle oder nicht, *L.* 69. & 86. *de hered. inst.* wie dann auch diß nicht verboten, wann der Testirer zum Titio sagte, daß er seinetwegen ein Testament machen, und den Cajum darinn zum Erben benennen soll.

2) Soll die Erb-Einsetzung auch nicht Captatoria seyn. Es ist aber eine Captatoria institutio, da man unter Hoffnung eines Gewinsts, oder daß man wieder zum Erben eingesetzet werde, einem andern etwas vermachet, z. E. Titius soll mein Erbe seyn, wann er mich wieder zum Erben einsetzet, *L.* 70. *de hered. inst.* Weil nun solche auf das tempus futurum gerichtet ist, so ist sie nicht gültig; Ist dahero ein anders zu sagen, wann ich denjenigen zum Erben einsetzte, der mich zuvor instituirt hat, z. E. den Titium, weil er mich eingesetzet will ich ihn auch hiermit zum Erben erkohren haben, sintemahlen ich in solchem Fall eines andern Erbschafft nicht begehre, sondern vielmehr ein danckbares Gemüth weise; Und deßwegen werden auch die Testamenta conjugum reciproca geduldet, wann der Mann nur nicht die Condition in seinem Testament beygerücket, wann er von der Frau eingesetzet würde, BRVNN. *ad d L.* 70. *n.* 4. Ubrigens wird auch diese pro captatoria institutione gehalten, wann der Testator geschrieben: Titius soll mein Erbe seyn, wann er den Mevium zum Erben einsetzen wird, *L.* 71. §. 1. *de hered. inst.*

3) Soll auch aus der Institution die Gewißheit der eingesetzten Person entweder aus dessen Nahmen, oder dessen unzweiffelhafter Beschreibung sich veroffenbaren, *L.* 9. §. 8. & 9. *de hered. inst.* dahero ist die Institutio ungültig, wann jemand den Titium einsetzte, und hätte mehr Freunde von gleichen Nahmen, daß dahero nicht offenbar ist, von wem der Testator zu verstehen sey, *L.* 62. §. *d. t.* CARPZ. *p.* 3. *c.* 9. *d.* 14. Gleiches ist zu sagen, wann der Testator an der Person des Erben geirret hätte, z. E. diesen Titium, meinen Bruder, setze ich zum Erben ein; da doch dieser Titius der Bruder nicht gewesen, und ist dergleichen Institution so gar ungültig, daß auch der rechte Bruder, dem die Erbschafft vermeint gewesen, nichts von dergleichen Institution profitiret, *L.* 9. *pr.* π. und *L.* 3. 4. *C. de hered. inst.* Gleiches ist zu sagen, wann einer in einer Sache geirret, z. E. wann einer, eine silberne Schaale vermachen wollen, ein Kleid verlassen, *d. L.* 9 §. 1. *de hered. inst.* Hätte aber der Testator nur in Vor- nicht aber in Zu-Nahmen geirret, z. E. wenn er seinen Vettern Sempronium, der doch Mevius heist, zum Erben eingesetzt, so wird deßwegen die Insti-

tutio nicht untüchtig, *L. 4. C. de testam.* Gleiches ist zu sagen, wenn einer an dem Nahmen des vermachten Land-Guts geirret hätte, *L. 4. de L. 1.*

Eine falsche Demonstration kan auch die Institution nicht ungültig machen, wann nur die demonstrirte Person vorhanden, *L. 48. §. fin. de hered. inst.* massen wo das Corpus vorhanden, man um die Demonstration nicht zu sorgen, *L. 34. de cond. & dem.* Wann er aber wahrhafftig die Person des Erben demonstriret, z. E. wann er auf die gegenwärtige Person zeiget, und dabey sagte: diß soll mein Erbe seyn, so ist die Person gewiß genug, *L. 58. pr. de hered. inst. L. 6. de reb. cred.* Hätte aber jemand simpliciter seine Freunde eingesetzet, so wird in dubio davor gehalten, daß er sich dem Jure communi conformiren wollen, und werden daher die nächsten Freunde vor eingesetzt gehalten, wo er nicht das Wort, alle dazu gesetzt, LAVTERB. *Colleg. Theor. Pract. de hered. inst. §. 20.* Es kan aber die Erb-Einsetzung entweder *pure* oder mit *condition* geschehen, vid. PHILOPAR. **Klug. Beamt.** *Par. III. pag. 613. sqq.*

Erb-Forster.

Von diesem ist der **Stock-Forster** unterschieden: Jene sind die Besitzere derer Forst-Huben, und bekommen diejenige commoda, welche die Wald-Genossen (Accolæ Sylvestres, sive Usuarii Forestales) in recognitionem des Wald-Rechts bezahlen, ohne Unterschied, ob sie selber hüten oder nicht; dann wann ein solcher Possessor ein Edelmann oder in einer andern Dignität stehet, also daß er auf den Wald nicht selbst Achtung haben kan, so bestellet er hierzu einen andern, gemeiniglich einen Bauersmann, welcher solcher Sachen wohl kundig, und dieser wird ein Stock-Forster genennet; dessen Amt darinnen bestehet, daß er seine Hut fleißig besuche und durchwandele, sehe in was für einem Stand der Wald sich befinde, und auf die Wald-Genossen, und andere fleißig Acht habe, welches man nennet, **den Gang auf den Wald verrichten**, SCHRIB. *Disser. de judicio cæsar. forest. cap. 2. §. 5. & 7.* BECKS *Tr. de Jurisdict. forestal. pag. 506.*

Erblose-Güter,
siehe
Bona vacantia.

Erb-Jungfrauen-Recht.

Heisset im Mecklenburgischen dieses Recht, welches denen Adel. Fräulein, so in Lehn succediren, zukommt; sie sind aber keine Feuda feminea, sondern verbleiben mascula, obgleich denen Mecklenb. Adel. Fräulein der usufructus ad dies vitæ zugestanden wird, wenn neml. im Mecklenb. ein Vasallus ohne Lehns Erben, oder Söhne verstirbet, und nur Töchter, sive Fräulein hinterlässet. Denn als Hertzog Albrecht von Hertzog Heinrich von Schwerin Anno 1388. gefangen wurde, und zur Rantzion eine ansehnliche Summe Geldes geben muste, diese aber nicht aufbringen konte; so waren die Mecklenburgischen Adelichen Frauen und Jungfrauen so obligeant, daß sie ihre Schätze, und Jubelen zu Geld machten, und hierzu hergaben, weßwegen dann gedachter Hertzog Albrecht ihnen dieses Erb-Jungfern-Recht Anno 1395. zur Danckbarkeit decernirte; so aber nur usumfructum feudi ad dies vitæ bedeutet; mithin nicht pro Feudo femineo kan dargegeben werden, TORNOVIVS *de Feudis Mecklenb. p. 110.*

Ercker.

Oder Uberhang; solchen in dem Seinigen zu haben ist zwar auf gewisse Maß vergönnet, *L. 11. C. de edif. priv.* ibique GOTHOFR. add. COEPOLL. *de servit. c. 61. n. 3.* wofern dieselbe nur nicht bis in die benachbarte Häuser, Höf oder Gärten gehen, es wäre dann, daß der Nachbar solches wegen der auf seinem Hause hafftenden Dienstbarkeit leiden müste, *L. 1. de S. P. U.* COEPOLL. *d. l. c. 31. num. 1.* STRVV. *S. J. C. Ex. 13. th. 11.* Wiewohl auch dieses, daß nemlich jedermann in seinem Eigenthum, denen gemeinen Rechten nach, dergleichen thun könne, heut zu Tag an vielen Orten entweder ziemlich eingeschrencket, oder gar verboten ist, wie zu sehen aus der *Reform.* der **Stadt Nürnberg**, *Tit. 26. L. 4. eod. Tit. L. 2.* ibi:

> **Es mag auch ein jeder in seinem Dach-Werck gegen gemeiner Strassen einen Ercker machen acht Stadtschuh weit, aber nicht höher dann der erste Stuhl im selben Dach-Werck ist.**

Item in der *Reformat.* der **Stadt Franckfurt** *p. 7. tit. 2. per tot.* insonderheit aber §. 6. ibi:

> **So viel belangt die Ausladungen und Ercker, so im mittelsten Stockwerck gegen gemeiner Strassen zu, wollen gemacht werden, sollen dieselben auch nicht anders dann mit unserer sonderlicher Vergünstigung, nach gehabten Augenschein und Ermessigung der Gelegenheit, auch allein in der weiten Gassen, gemäßigter Weiß zugelassen werden** ꝛc.

Und endlich in der *Reform.* der **Stadt Worms**, *L. 5. p. 4. Tit. 3.* §. **Desgleichen** ꝛc. in verbis:

> **Desgleichen setzen und ordnen Wir, daß ein jeder Bürger oder Einwohner unser Stadt Worms, der da hat oder besitzt Häuser oder Gebäue unser Stadt, die da stossen auf gemeine Strassen, Weg oder Gassen, sollen nicht haben oder *machen*, Ausladungen, Uberhänge oder Ercker, ohne besondere Besichtigung und Erlaubung unser Burgermeister und Raths, oder unser Stadt Baumeister** ꝛc.

Ernd-Ferien.

Unter diesem Wort ist auch die Zeit der Weinlese begriffen. Die Zeit aber solcher Erndte und Weinlese ist nach dem alten Stylo von dem Kayser THEODOSIO bestimmet, daß von dem achten Calendarum Julii bis auf die Calendas Augusti oder vom 24. Jun. bis 1. Augusti die Zeit der Erndte währen, von dem zehnten Calendar. Septembr. bis auf die Idus Octobris oder vom 23. Augusti bis auf den 8. Octobris die Weinlese dauren solte, in *L. 2. C. de feriis.*

Nach unserer heutigen Art sind diese Ernd-Ferien auch nicht durchgehends von einerley Art, allermassen nach Unterscheid der Länder die Erndte bald früher bald später sich anhebet; In der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung sind dieselbige in so weit fest gestellet, daß deren Anfang auf den 8. Julii, das Ende aber auf den 14. Augusti gestellet ist, **Cammer-Gerichts Ordnung** *part. 2. tit. 33.* Welche Determination der Ferien sich viele andere Gerichte gefallen lassen, und derselben nachfolgen, wie solches bezeuget VVLTEJVS *de Judic. c. 7. n. 315.* CARPZ. *de processu tit. 10. artic. 1. n. 9.*

In

In denen Braunschweig-Lüneburgischen Ländern, indem die Erndte daselbst etwas später einzufallen pfleget, als sind die Ferien nach dem Sonnen-Lauff determiniret, daß sie vom 23. Julii ihren Anfang nehmen, und am 13. Augusti ihre Endschafft erreichen, welches die Zeit austräget, da die Sonne das Zeichen des Löwens durchlauffet.

Wiewohl nun auch bey der Saat-Zeit der Land-Mann nicht wenig occupat ist, also selbige Zeit eine gleiche Feyrung zu erfordern scheinet, dannenhero auch einige DD. dieselbe zu den ordinairen Feriis mit zählen wollen, VMMIVS *Disput. ad Proceff. 7. th. 8.* BVSS. *ad L. 4. de feriis, n. 4.* So findet sich dennoch keine förmliche Verordnung in denen Rechten, daß diese Saat-Zeit der Erndte gleich geachtet werden solle, HILLIGER ad DONELL. *L. 4. c. 7. lit. O.*

Diese Ferien kommen nun nicht allein denen zu gut, welche würcklich mit der Land-Arbeit bemühet sind, sondern auch andern, so dabey keine Hand anschlagen; allermassen dieselbe allen und jeden, auch denen Studiosis, Literatis, Edelleuten und Militair-Personen zu gute verordnet, BRVNNEMANN. *de processu c. 6. n.* 24. HAHN. ad WES. *tit. de feriis, n. 7.*

An denen Orten aber, wo kein Wein-Bau befindlich, wird auf die Ferien der Weinlese nicht gesehen, REYGER *de processu disput. 4. th. 8.* Jedoch aber in solchen Landen, welche zum theil mit Wein-Wachs versehen, pflegen diese Ferien mit gehalten zu werden, obgleich einige Particular-Städte und Aemter keinen sonderlichen Wein-Bau haben, wie dann auch in dem Hertzogthum Würtenberg hergebracht, daß weilen daselbst in vielen Orten Wein gesammlet wird, die Ferien der Weinlese durchgehends auch in denen Aemtern Kalbe, Freyden-Stadt, und andern, welche keinen Wein haben, beobachtet werden, LAVTERB. *in Tr. de feriis, exercit. 7. concl. 6.*

Sind also zu solchen Zeiten die Bauers-Leute auf keinerley Weise von ihrer Arbeit abzuhalten, MEV. *part. 2. dec. 276. num. 2.* so gar, daß wenn Zeit solcher Ernd-Ferien jemand, der mit seiner Feld-Arbeit bemühet ist, citiret wird, die Citatio null und nichtig wird, ZANG. *de except. p. 2. c. 7. n. 1.* Und kan solche Exception zu jeden Zeiten, sowohl im Anfange des Processes, als in der Mitte opponiret werden, VANTIVS *de Nullitatibus ex defectu Jurisdictionis ordinarii, n. 130.* und wenn dieser Exception ungeachtet der Richter zum Beschluß der Sachen fortschreitet, und ein Urthel publiciret, ist dasselbe ebenfalls null und nichtig, MEV. *cit. dec. num. 2.* conf. STRYKIVS *in Introductione ad praxin forens. cap. 8. §. 5.* GAILIVS *Lib. 1. O. 53. n. 12. & sqq.* BRVNNEM. *de processu civili, cap. 6. n. 27.* Und ob wohl solche Ernd-Ferien überall auch denen, welche auf dem Lande nicht zu arbeiten haben, gemein sind, EMERIC. ROSBACH. *Processu Civili tit. 28. num. 5.* approbiret dennoch BRVNNEM. *d. l.* solches nicht, weil es eine Meinung wäre, welche zu Verlängerung des Processes dienete, und wann auch die Bauers-Leute Procuratores ad Acta bestellet hätten, könte die Ernd-Arbeit zu Beförderung ihrer Sachen nicht hinderlich seyn, per ea quæ tradit Speculator *Lib. 2. part. 5. tit. de feriis* §. *1. n.* 8. Doch diesem sey wie ihm wolle, sind doch an denen meisten Orten diese Ferien general; und hat zu dem Ende der Kayser TRAJAN. an Minutium Natalem rescribiret, daß die Ernd-Zeit über alle gerichtliche Handlungen cessiren solten.

Allhier wird gefragt, wenn jemand von dem Richter eine Dilation erhalten, z. E. auf 4. Wochen, und solches 14. Tag vor der Ernd, ob alsdenn die Ernt-Ferien zugleich in der Dilation mit begriffen oder nicht? Die gemeineste Opinion distinguiret: Entweder das Ende der Dilation fällt præcise in die Ferien, oder hat allererst nach geendigten Ferien ihre Endschafft. Wenn die Dilation eben aus ist, wenn gerichtliche Ferien sind, so wird der erste Gerichts-Tag allererst nach geendigten Ferien angesetzet, und hat eher keine Accusatio contumaciæ statt, weilen dieses als Actus Jurisdictionis contentiosæ auf einen Feyertag nicht geschehen kan, *L. 1. de feriis.* Ist aber die Dilation also beschaffen, daß die Ferien in der Mitten desselben einfallen, so ist wieder ein Unterscheid zu machen unter langwierigen und kurtzen Ferien. Die kurtze Ferien, als z. E. das Oster-Fest und andere Feste der Christlichen Kirchen, weil sie nur drey Tag währen, verlängern deßwegen den Terminum nicht. Die langen Ferien aber, als Ernd-Ferien und dergleichen, verdienen billig eine Special-Consideration. Wiewohl die gantze Sache auf das Arbitrium des Richters und dessen Gutbefinden ankommt, welcher auch zu Vermeidung alles Zweifels und Disputs bey Ansetzung eines Termini bey bevorstehenden Ferien pfleget hinzu zu setzen, daß der Termin entweder exclusis oder inclusis feriis zu verstehen seyn, MEVIVS *p. 3. dec. 276. n. 6.* Anonimi **Dorff- und Land-Recht** *Par. I. p. 103.* und *Par. II. p. 17.*

ERRO.

Heist ein Landstreicher; Bettler; der offt ohne Ursache herum wandert, und langsam nach Hause kommt, *L. 17. §. 14. de edil. ed.*

ERROR.

Heist eine Herumschweiffung in dem *L. 1. in f. ff. de servo corrupto*, ein Fehler, Irrthum, Wahn; da eine falsche Sache vor die Wahrheit angenommen wird, oder wenn man eine Wissenschafft von einer Sache hat, solche aber der Wahrheit zuwider ist.

ERROR *Calculi.*

Wird genennet, wenn man in Ausrechnung einer Sache und in den übergebenen Rechnungen einen Irrthum aus Unvorsichtigkeit begangen hat, welches innerhalb Jahr und Tag ohne Nachtheil wieder geändert werden mag.

ERROR *facti.*

Ist, daß man nicht weiß, daß diese oder jene Sache geschehen, *L. 9. C. ad L. falcid. L. 6.* und *L. 7. de jur. & fact. ignor.*

ERROR *facti alieni.*

Ist, wenn man, wegen einer fremden That, eine irrige Meinung hat; Oder wenn dasjenige, was geschehen, entweder nicht gewust, oder was nicht vorgegangen, doch geglaubt wird, daß es

geschehen, z. E. wenn man in denen Gedancken stehet, die Erbschafft besitze ein anderer; Ingleichen wenn man nicht weiß, daß der, dem die Erbschafft angefallen, gestorben.

ERROR *facti proprii.*

Ist, wenn man wegen seiner eigenen That eine irrige Meinung hat.

ERROR *Juris.*

Ist, wenn das, was doch Rechtens ist, nicht gewust wird; ein Irrthum, so aus der Unwissenheit derer Rechte herrühret.

ERROR *justus.*

Ist ein gerechtsamer Irrthum, dem keine Schuld beygemessen werden kan, *L. 44. de usucap. L. 50. de acquir. poss.*

Errschätzigen Güter.

Von diesen Gütern hegen einige Rechts-Gelehrte gantz besondere Gedancken; nemlich sie halten davor, es würden hierunter nur die Bona Ecclesiastica und zwar solche verstanden, welche das Stifft, Closter, Kirche oder Pfarre einem andern dergestalt eingeräumet, daß, so oft der Besitzer sothaner Güter entweder durch Todes-Fall, Kauf, Tausch oder auf andere Art verändert würde, alsdenn dem Stifft oder Closter als Domino directo, ein gewisses Lehn-Geld gezahlet werden müssen. Das Wort **Schatz** bedeute allhier nicht thesaurum, sondern einen censum, laudemium oder andere Abgabe, das vocabulum **Ehr** aber zeige an, daß das Gut denen Geistlichen zustehe, denn diese würden an statt Herren noch heut zu Tag **Erren** genennet. Allein es haben sich dieselben hier nicht wenig vergangen, und ist daher die Erklärung SCHILTERI *in Comment. ad Jus Feud. Alleman. pag. 622.* und des Reichs-Hofraths de BERGER *in Elect. Discept. Forens. pag. 1324. seq.* jenen ihrer weit vorzuziehen, da nemlich jetztbelobte JCti behaupten, daß man unter den **Errschätzigen Gütern** nicht alleine Bona Ecclesiastica, sondern auch alle und jede Bona Emphyteutica seu Censitica verstehen müsse, von welchen mutato possessore dem Erbzinß-Herrn, ex pacto & consuetudine, ein laudemium oder Lehn-Geld zu zahlen sey.

Damit man aber dieses desto besser verstehen möge, so muß man zum voraus wissen, daß nach denen Römischen Rechten, in dem Fall, da der Emphyteuta sein prædium emphyteuticum verkauft oder auf andere Art und Weise veräussert, der neue Besitzer den funfzigsten Theil des Kaufs-Pretii, i. e. 2. von 100. dem Domino directo entrichten muste. Welche quinquagesima nichts anders gewesen, als was wir heut zu Tag laudemium oder Lehn Geld nennen. Hierinnen waren nun eben die Römischen Bona Emphyteutica von denen Teutschen ihren unterschieden, indem nemlich die Teutschen von solcher quinquagesima nichts wusten. Nachdem aber die Römischen Rechte in Teutschland einnistelten, fiengen auch an einigen Orten die Erbzinß-Herren an von denen Zinß-Gütern, mutato possessore, die Lehn-Waare oder Laudemium einzuführen. Und bey welchen Gütern nun dergleichen Lehn-Waare aufgebracht wurde, dieses hiessen Ehrschätzige Güter. Und ist secundum mores German. an solchen Orten, wo das Laudemium hergebracht, diese Lehn-Waare ordentlicher Weise vigesima pars pretii, oder, welches eben so viel, 5. pro cent. Wiewohlen nun an etlichen Orten gar 10. pro cent. Lehn-Waare eingeführet, so muß doch derjenige, welcher mehr Lehn-Waare als 5. pro cent prætendiret, sein hergebrachtes Recht, wofern es nicht notorisch, rechtlich beweisen, denn die Gewohnheit des Orts, wo die Lehn-Waare oder Laudemium zu zahlen eingeführet ist, muß stricte in Obacht genommen werden und nicht auf unexprimirte Fälle extendiret werden. Und weiln es nun von der Materie der Lehn-Waare meistentheils auf die Gewohnheit ankömmt, so müssen, wenn Streitigkeit hierüber entstehet, die Lehn-Register und Erb-Bücher fleißig nachgeschlagen werden. Es bedeutet aber **Ehr** nicht alleine 1) honorem, sondern auch 2) conservationem, daher man insgemein saget: **Das Gut in Ehr und in Würden zu halten**, das ist, in gutem Zustand erhalten. Ferner und 3) haben die Teutschen das Wort **Ehr** genommen auch pro laudemio, welches bey der Investitur dem Domino directo muß gezahlet werden, welchen significatum man noch heut zu Tage bey der in Gerichten recipirten Formul findet, da man saget, **das Gut in Ehr und Würden nehmen**, das ist, sich mit dem Gut belehnen und selbiges sich gerichtlich zuschreiben lassen, vid. FRANTZKIVS *in Tr. singulari de laudemiis cap. 4. n. 35. seqq.* und *cap. 5. passim*, item *cap. 7.* Wegen solches Laudemii wurden nun nicht allein ehedessen die Güter in Ehrschätzige Erbzinß-Güter und in schlechte Erbzinß-Güter eingetheilet, sondern man hat auch diese Eintheilung an manchen Orten noch bis dato beybehalten, und heissen die Ehrschätzigen Güter solche Bona Emphyteutica, wovon mutato possessore der Ehrschatz oder Laudemium muß entrichtet werden. Unter denen schlechten Erbzinß-Gütern aber verstehet man solche Bona, wovon zwar ein annuus canon abgeführet wird, darneben aber der Lehn-Herr mutato possessore die grosse Lehn-Waare nicht fordern kan. Unter die schlechten Erbzins-Güter gehören gemeiniglich die bona civium bey denen Städten, welche daher, wenn kein Lehn-Geld davon zu entrichten, **freye Stadt-Güter** genennet werden. Der Bauren ihre Güter aber, wo es hergebracht, sind ordentlicher Weise Bona Emphyteutica Ehrschazica. Hieraus ist nun sattsam zu ersehen, wie ungegründet dererjenigen Meinung sey, wenn sie unter denen Ehrschätzigen Gütern nur bona ecclesiastica verstehen. Sie haben sich ohne Zweiffel nicht in das Wort **Ehr** schicken können, oder wenig darum bekümmert, allein wenn sie nur du FRESNE *in Glossar. ad* VOC. *Honor.* in behörige Betrachtung gezogen hätten, würden sie leichte ersehen haben, daß sothanes Wort auch pro Laudemio gebrauchet werde. Zwar wollen sie ihre Meinung zu behaupten die Ursache zeigen, warum sie die Ehrschätzigen Güter nur vor bona Ecclesiastica hielten, nemlich sie sagen, das Wort **Err** hiese so viel als **Herr**, und würden die Geistlichen nicht Herren, sondern **Erren** tituliret. Allein, daß das Wort **Err** oder **Ehr** allhier eine gantz andere **Bedeutung** habe, ist im vor-

vorhergehenden schon gezeiget worden, und ob zwar schon heut zu Tage nur allein die Geistlichen Erren tituliret werden, so wurden doch auch ehedessen, wie man aus vielen alten Monumentis darthun kan, auch die Politici Erren geheissen. Scheinet also derer Herren Dissentientium ihre Meinung keinen Beyfall hierinnen zu gewinnen, sintemahlen aus denen Antiquitäten ein anders gründlich darzuthun, WEHNER. VOC. **Erschätz.** HOEFERS **gründl. Unterricht von verschiedlichen Gattungen derer Allodial-Güter** *pag. 61. sqq.*

Ertz-Aemter.

Sind diejenigen hohen Aemter, so die Chur-Fürsten des teutschen Reichs, bey der Wahl und Crönung eines Römischen Kayfers entweder selbsten, oder durch ihre Erb-Beamten zu verwalten pflegen; Und sind dieselben der Ertz-Cantzler, der Ertz-Schencke, Ertz-Truchseß, Ertz-Marschall, Ertz-Cämmerer, und Ertz-Schatzmeister.

Ertz-Capellan.

Dieser ist der vornehmste unter denen Capellanen, und war ehedessen in so grossem Ansehen, daß er auch so gar den Rang vor denen Ertz-Bischöffen hatte. Es ist aber nur ein officium temporarium gewesen, worzu die Könige nehmen konten wen sie wolten, doch findet man, daß mehrentheils Bischöffe oder Ertz-Bischöffe dasselbe begleitet haben. Bey Hoffe selbsten war es nebst den Pfaltz-Graffen die gröste Charge, indem er alle Kirchen-Sachen unter sich hatte, öfters über das Archiv gesetzet, und zu geheimen Affairen gebraucht wurde, also daß er mehrentheils mit Archi-Cancellarius war. Und daher ist es auch gekommen, daß das Wort Archi-Capellan und Archi-Cancellarius promiscue ist gebraucht worden, PFEFFINGER ad VITRIAR. *J. P. L. 1. tit. 14. §. 7. lit. b.* und MALINKROT. *de Archi-Cancell. S. Rom. Imp.* Diese stunden nicht unter der Jurisdiction des Bischoffs, sondern unmittelbar unter dem Pabst. Welches auch bey denen Protestanten angenommen ist, also daß die Hof-Prediger nicht nur von der Inspection derer Superintendenten, sondern auch an etlichen Orten, so gar von der Jurisdiction des Consistorii befreyet seyn, und ohnmittelbar unter den Fürsten selbsten stehen, FLEISCHERS **Einleit. zum Geistl. Recht,** *pag. 449.*

Esel-stechen.

Oder **Esel-strecken**; Unter die Beschimpfungen, wormit unterweilen einer den andern zu bemackeln suchet, gehöret auch das so genannte Esel-stechen. Dahero hat der Piemontesische Senat nicht unrecht gethan, daß er einen Bauern, so statt einer Antwort seinem Richter **den Esel gestochen**, dieser Beschimpffung halben um 25. Gold-Gülden gestraffet, zugleich auch dahin genöthiget hat, daß er dem Richter Abbitte thun müssen, vid. ANTON. *Thesaur. decis. 229. per tot.* und MYLER. ab EHRENBACH. *in hyparchol. pag. 433.*

Esels-Posten.

Deren man sich vor diesem im Nothfall bedienete, davon kan HORNIGK. *de Iure postarum p. 113.* nachgelesen werden. Dieses ist gewiß, daß ehedessen die Posten öfters durch Maul-Esel, so man hin und wieder an gewissen Orten auf gemeine Kosten zu dem Ende gehalten, damit der Kayser, so oft sich etwas nothwendiges zutrüge, durch Verwechselung derselben, wohin er wolte, einen Boten oder Postillion schicken kunte, verrichtet worden, *L. 1. 4. 17. & 19. C. de curs. publ.* ibique BRVNN. *n. 3. & 4.* Von welcher Posten Ursprung zu lesen FVLV. PACIAN. *Cons. 161. num. 2. 3.* & KLOCK. *de Contribut. cap. 2. n. 25.*

Etters.

In Schwaben ist nichts gebräuchlichers, als das Wort **Etters.** Also pfleget man zu sagen: Dieser hat das Gericht so wohl **inner als ausser Etters.** Zu Erläuterung dieser Wort ist zu wissen, daß, obwohln die Dörffer mit keinen Mauren verwahret, jedoch derselben Häuser, mit ihren daran gelegenen Gärten und ungebahnten Gütern, von denen gemeinen offenen Feld-Gütern durch Zäune unterschieden, und rings um das Dorf herum eingefangen. Welchen Einfang, und was innerhalb denselben begriffen ist, man in Schwaben einen **Etter** nennet; Also was die Ringmauer in einer Stadt, das ist der Etter in einem Dorf, und was ausser dem Dorf ist, nemlich Felder, Viehwaid, Holtz und dergleichen, das heist ausser Etter, vid. OETINGER *de jure limit. Lib. 1. cap. 7. num. 7.* BECK *de jure limitum pag. 165.*

EVCHARISTIÆ *Judicium.*

Man findet noch heutiges Tages einige Spuren oder Reliquien des Judicii S. Eucharistiæ bey dem gemeinen Volcke, da man öfters diese gottlose Reden höret: **Ich will das heilige Abendmahl darauf empfangen, daß ich dieses oder jenes nicht gethan, oder wenn sich dieses nicht so verhält.** Sonderlich pflegen diejenigen liederlichen Weibes-Personen, welche dem sechsten Gebothe Gewalt gethan, zu Beschönung ihrer vermeinten Unschuld das heilige Abendmahl boshafter Weise zu empfangen, vid. BECHM. *Cas. Consc. Tit. 1. Sect. 6. cas. 13.*

In denen alten Zeiten wurde damit also verfahren, wenn jemand einer groben Ubelthat, als des Diebstahls, Ehebruchs, Mords, Aufruhrs und dergleichen verdächtig gehalten wurde, aber mit keinem menschlichen Zeugniß überführet werden konte, so wurde er genöthiget, daß er zu Bezeugung seiner Unschuld, und sich von der Anschuldigung zu reinigen, das heilige Abendmahl des Herrn empfangen muste. Dafern er nun dadurch keinen Schaden verspührete, wurde er vor unschuldig gehalten; im Gegentheil aber vor schuldig erkannt. Es wurde auch bey getroffenen Bündnissen und andern politischen Handlungen zu deren Bestätigung und Confirmation das heilige Abendmahl gebrauchet: Dergleichen Exempel man auch in denen Historien der neuern Zeiten noch wohl antrifft.

Es wurde aber vornehmlich dieses Judicium St. Eucharistiæ denen Geistlichen und Priestern auferlegt, wenn sie eines Lasters verdächtig, als von welchen einen Eyd zu nehmen man an denen meisten Oertern vor unrecht hielt, damit nicht die Hand, womit sie Christum formirten, befle-

ket und profaniret würde. Denn also lauten die Worte des Concilii Triburiensis cap. 21. Laicus per juramentum, si necesse sit, se expurget: Presbyter vero vice juramenti per sanctam consecrationem interrogetur, quia sacerdotes ex levi causa jurare non debent. Manus enim, per quam corpus & sanguis Domini conficitur, juramento polluetur? Absit &c. In dem *Concilio Wormatiensi cap.* 10. wird dieses Judicium gleichfalls approbiret, und *cap.* 15. ist aus des Gratiani Worten *caus. 2. qu. 5. cap.* 23. die Formul, welcher man sich dabey gebrauchet, zu ersehen Eine andere, aber gantz erschreckliche Formul findet man beym TRITHEMIO *in Chron. Hirsaug. ad Annum 1224* womit RVPERTVS Abt zu Limpurg, die Wahrheit seiner geschriebenen Revelationen zu bekräftigen angehalten worden

Ob nun wohl dieses Judicium, wie gesagt, vor die Geistlichen sonderlich gehöret, als welche sich von denen Ordaliis und andern Probier Gerichten eximirten, und den Kopf aus der Schlingen zogen, wie solches aus einem Briefe des Ivonis an den Hildebertum Cenomanensem zu ersehen, welcher jenen befraget, ob er die Feuer- oder Wasser-Probe ausstehen solte? darauf ihm mit Nein geantwortet worden, massen es sich vor die Geistlichen nicht schickete, vid *Bibliotheca Thomas. Tom. I. 3tes* Stück *pag. 165. in not.* So sind dennoch Exempel vorhanden, daß auch denen so genamten Layen oder Weltlichen die Purgatio per S. Eucharistiam von denen Päbsten oder Bischöffen imponiret worden. Wie dann das Exempel des LOTHARII, Königs in Lothringen, kan hieher referiret werden, vid. HÜBNERS **Historische Fragen von Lothringen** *ad Supplem. 2. pag. 12.*

Es ist aber diese Weise, sich von einem beschuldigten Laster zu purgiren, oder solches zu exploriren, schon vorlängst von denen Päbsten, als Alexandro II und andern abgeschaffet, zumahl das heilige Abendmahl, als welches von Christo nicht zu einem Mittel des Beweisthums, oder Prüfung der Schuld und Unschuld verordnet, DEDEKEN. *Conf. Theol. Vol. I. L. 3 Sect. 6. n. 17.* sondern zu einem weit heilsamern Ende eingesetzet, dadurch sehr profanirt worden, vid. GARANZA *Summ. Concil. p. 586.* GERICKENS *Schottelius illustratus, pag. 197. seq.* conf. Artickel **Abendmahl.**

Evinciren.

Heist behaupten, beweisen, das Recht erhalten, retten, überwinden, überzeugen, ingleichen ein Gut von jemanden durchs Recht wieder fordern, einziehen, oder wegnehmen, wenn jemand eine Sache gekauft, und das Kauf-Geld ausgezahlet hat, der Verkäuffer aber ihme die schuldige Gewehrschafft oder Eviction nicht leisten kan, noch will, so stehet ihme der Weg Rechtens offen, disfalls wider den Verkäuffer zu klagen, oder demselben litem zu denunciren, und zu bitten, daß der Verkäuffer ihn vertreten, und zu Eviction des verkauften Dinges angehalten werden möge.

EVOCATIO *subditorum.*

Oder *Privilegium de non evocando subditos* ist, wenn derer Stände Unterthanen, so dieses Privilegium haben, weder ausser dem Reich zu Gerichte gezogen, noch in demselben von ihrer ordentlichen Obrigkeit in prima instantia ab, und ohne Ursache in ein anderes auswärtiges Gerichte gezogen werden können. Es werden hier aber andere auswärtige Gerichte genennet, nicht nur die ausser dem Reich sind, sondern auch in demselben, als da sind der Reichs-Hofrath, das Cammer-Gericht, das Gericht zu Rothweil, und andere, RVMEL. *p. 2. Diss. 1. th. 2.*

Dieses Privilegium ist anfänglich nur denen Churfürsten concediret, nachgehends aber, und zwar vermuthlich von MAXIMILIANO I. auch auf die übrigen Stände des Reichs extendiret, theils auch deswegen mit besondern Privilegien begabt worden, dergleichen wider das Rothweil. und andere Kayserl. Land-Gerichte, zuweilen auch denen von Adel concediret worden, *A. B. cap. 11. Ord. Cam. p. 2. tit. 1. pr. & tit. 5. §. ult. tit. 8. §. pen. Ord. Cam. de Ann. 1495. Tit. antep.* Capit. CAROLI V. *art.* 15.

Krafft dieses Privilegii kan ein Stand des Reichs seinen in anderes Gericht vocirten Unterthanen, wenn er auch freywillig auf die Citation erschiene, durch eine declinatorische Ablehnung des Fori wieder zurück fordern, wenn er auch litem contestirt hätte; ja wo man der Avocation nicht wolte statt geben, so kan der gravirte Stand appelliren, wie dergleichen vom Rothweilischen Gericht gar oft nach dem Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht zu geschehen pfleget, GAIL. *l. O. 40. n. 4.* Hätte aber jemand mit einer Action unterschiedene zugleich zu belangen, darunter immediati und Unterthanen zugleich seyn, so kan er die Action ungehindert des Privilegii de non evocando bey dem höchsten Gerichte anstellen, GAIL. *l. O. 31. n. 2.*

Ob aber eines Standes, in ein fremdes Gericht, z. E. vor die Cammer oder Reichs-Hofrath citirter Unterthan, aufs wenigste nur zu dem Ende erscheinen soll, daß er sein Privilegium allegire, und docire? wird gefragt: Und zwar weil bereits durch die Reichs-Constitutiones notorisch ist, daß eines andern Unterthan nicht könne evociret werden, so scheinet die Comparitio gar nicht nöthig zu seyn, aufs wenigste ist genug die güldene Bulle über diese Exemtion, und andere Reichs-Constitutiones schrifftlich zu allegiren, und damit das Forum abzulehnen, welches allenfalls der Obrigkeit besser, als denen Unterthanen anstehet, GAIL. *l. O. 31. n. 5.* CARPZOV. *de L. Reg. c. 9. Sect. 6. n. 8.* Gleichwohl halten einige davor, es sey besser, wann dergleichen eximirter Unterthan erscheine, und die incompetenz des Richters anziehe, damit es nicht das Ansehen habe, als verachte er seine Autorität.

Es fragt sich aber ferner: Ob nicht die Unterthanen diesem ihrem Privilegio renunciren und vor Gericht wider ihrer Obrigkeit Willen durch eine prorogation der Gerichtbarkeit erscheinen können? Worauf mit Nein zu antworten, weilen dieses Privilegium nicht so wohl denen Unterthanen, als ihrer Obrigkeit zum besten concediret worden, dahero jene dieser durch ihre Renunciation nichts präjudiciren können, wenn sie sich auch schon mit expresser Bedingung oder durch

ein

ein Jurament dazu verbunden hätten; so ist auch heut zu Tage, da derer Stände Jurisdiction patrimonialis und erblich ist, die Prorogatio Jurisdictionis nicht mehr so, wie vor diesem, nach denen Römischen Gesetzen, zugelassen, und können diejenigen, welche das Recht de non evocando haben, ihre durch die Prorogation dawider handelnde Unterthanen zur gebührenden Straffe ziehen, oder auch, wenn sie nur auf fremde Citationes, ohne Vorbewust ihrer Obrigkeit, erscheinen, durch pœnal-mandata retrahiren, wenn auch schon in der Sache geschlossen wäre, CARPZOV. *de L. Reg. c. 9. Sect. 5. n. 17. sqq.* GAIL. *l. O. 40.*

Was aber von diesem denen Ständen zukommenden Privilegio gesaget worden, leidet seine Ausnahme,

1) in denen Delictis und Verbrechen; Dann wo einer sündiget, da kan er auch gestraffet werden, ob er schon sonst dahin ratione fori ordinarii nicht gehörig, wann er nur auch in loco delicti anzutreffen ist, *L. 3. de off. præf. L. 7. §. pen. de accus.* und kan kein Stand des Reichs seinen Unterthanen, der in eines andern Land gesündiget, abfodern, wie dann generaliter in delictis die avocationes nicht statt haben, und heut zu Tag fast in der gantzen Welt die Auslieferung der Delinquenten dem Arbitrio Judicis unterworffen ist, GAIL. *de pac. publ. Lib. 1. c. 16. n. 30.* RAVCHB. *l. q. 50. n. 24.*

2) In Contracten; Denn wo einer contrahirt, da kan er auch convenirt werden, wann er nur in loco contractus anzutreffen, *L. 3. de reb. aut. jud. pos.* COLER. *de proc. exec p. 2. c. 1. n. 23.* und ein solcher locus contractus ist auch derjenige, wo man zahlen, oder dem Contract ein Genügen zu thun, versprochen, *d L. 3. de reb. aut. jud L. 21. de O. & A.* Ist aber der Contrahent in loco contractus nicht mehr zu finden, so kan der Kläger in seine Güter, wo er deren in dem Ort hat, immittirt, oder durch Requisitorial-Schreiben zur Stellung von seiner Obrigkeit begehret werden, *L. 21. §. 2. ex quib. caus. maj.* COLER. *d. l. n. 17. sqq.*

3) Wann der Unterthan wegen der Proprietät oder Possession eines andern weit gelegenen Grund-Stücks verklaget wird, *L. ult. C. ubi in rem act.* Gleiches ist auch zu sagen, wann wegen eines Lehen gestritten wird, dann da ist der Lehn-Herr mit denen Paribus Curiæ der rechtmäßige Richter, also daß ein Vasall auch nicht einmahl forum ohne des Lehn-Herrn Willen prorogiren kan, *A B. cap. 11. in fin.* Edition. Germ. GAIL. *l. O. 40. n. 6.*

4) Werden ausgenommen die öffentlichen Land-Fried-Brüche, als in welchen die höchsten Gerichte mit denen ordentlichen Richtern des Delinquenten concurriren, MYNS. *5. O. 58.* KLOCK. *de Contrib. c. 4. n. 275.*

5) In allen Fällen, welche der Kayserl. Jurisdiction besonders reserviret seynd, cessiret das Privilegium de non evocando, *Ord. Cam. p. 2. tit. 2. pr.*

6) Wann der Actor von dem Beklagten reconveniret, und die hiezu gehörige Requisita in acht genommen werden, *L. 22. de judic.* BRVNNEM. Es nöthigte sich dann einer mit allem Fleiß zu dem andern, daß er ihn verklagen muß, damit der Beklagte ihn nachgehends wieder belangen könne.

7) Wann man wegen einer andern Person convenirt wird, z. E. ein Erb wegen seines Erb-Verlassers, dann wo dieser stehen muß, da muß auch der Erbe respondiren, so daß auch der Fiscus als Successor in eines andern Gut nicht excipirt ist, *L. 19. pr. de judic. L. 6. de J. Fisci.* Wie, wann aber der Erbe einen privilegirten forum hat, als wann z. E. ein Geistlicher ein weltlicher Erbe wird? Resp. So ist er in solchem Fall vor dem geistlichen Gerichte zu belangen, wo nicht vor dem weltlichen lis contestirt ist, SVRD. *Dec. 110.*

8) Wann eines Standes Unterthan um Zeugniß abzulegen evocirt wird, welches zwar des Reichs Hofraths oder Kayserl. Cammer Gerichts Commissarii ohne einiges Bedencken verrichten können, GAIL. *l. O. 98. n. 2.* Ob aber ein Stand dem andern seinen um Zeugschafft willen erforderten Unterthanen stellen müsse? ist eine andere Frage, und obschon dessen Stellung, um die Wahrheit zu erforschen, allerdings favorable ist, so ist doch die necessitas bisher nicht in eine durchgehende praxin gekommen, sondern es offeriret sich zuweilen die Obrigkeit ihren Unterthanen selbst abzuhören, und die Aussage zu überschicken, PHILOPAR. Kluger Beamt. *Par. I pag. 36. sqq.*

Ewiges Gefängniß.

Latein. Carcer perpetuus, ist ein solcher Ort, da einer, der etwas grosses, ja das Leben verwircket hat, hingesetzet wird, die Tage seines Lebens darinnen zuzubringen, ohne alle Hoffnung, wieder davon befreyet zu werden, CLASEN. *in comment. ad art. 101. Constit. Crim. Caroli V. pag. 373.* Diese Gefängniß-Art ist denen beschriebenen Kayserlichen Rechten nicht allein unbekannt, sondern auch einen frey gebohrnen Menschen damit zu belegen gar verbothen, *L. 35. π. de pœnis, L. incredibile C. eod.* BESOLD. *in Thes. pract.* VOC. Gefängniß. Daher auch nur die leibeigene Knechte damit sind beleget worden, *L. 8. §. non solent. L. 10. π. de pœnis, L. 10. C. eod.*

Es wird aber das ewige Gefängniß jetziger Zeit vor eine Capital-Straffe gehalten, FARINAC. *Lib. 1. oper. crim. tit. 3. q. 19 n. 31.* auch dem Tod und Hinrichtung eines Menschen gleich geachtet, P. H. O. *art. 10.* CARPZOV. *p. 4. c. 9 d. 6.* BRVNNEM. *ad L. 6. C. de pœnis.* Vermöge der Canonischen Rechte werden auch die Geistlichen, Closter- und Ordens Personen, Münche, Nonnen und dergleichen, wenn sie was hartes verbrochen, damit beleget, & dicitur Carcer pœnitentialis, estque vel sine *carena*, vel cum *carena*, quæ est comestio panis & potus aquæ ad certam mensuram & certum tempus, *c. 3. de pœnis in 6.*

In dem Königreich Castilien ist diese Straffe des ewigen Gefängnisses gleichfalls üblich, teste GALICIO *in Margarita Fisci fol. 93. in fin.* wie auch zu Venedig, MANTVA *Observ. 96. colum. 6.* Item zu Florentz, daselbst ist sie gar sehr gemein, und werden viele auf einmahl dazu verdammet, FARINAC. *Lib. 1. prax. crim. tit. 3. qu. 19. n 31.*

In

In dem Heil. Röm. Reich ist solche gleichfalls eingeführet und gebräuchlich, P. H. O. *Caroli V. art.* 10. ibique DAN. CLASEN. *in Exegesi n.* 10. Und wird in solchen Fällen erkannt, da die Todes-Straffe nicht statt hat, die That aber doch härter, als extraordinarie mit denen Staupenschlägen und ewiger Landes-Verweisung zu vindiciren. Oder wenn der Delinquent von liederlichem Gemüthe ist, so, daß wenn er losgelassen würde, noch grösser Unglück stiften möchte: Hat daher auch An. 1640. die Juristen-Facultät zu Wittenberg also gesprochen:

P. P.

Obwohl die Straffe des ewigen Gefängnis heutiges Tages nicht sonderlich in Ubung, auch vermöge der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 10. der Todes-Straffe allerdings gleich geachtet wird, und daher der Delinquent wohl mit dem Staupen-Schlag, oder nach Gelegenheit seines Standes mit der ewigen Landes-Verweisung zu belegen: Dennoch aber, und wofern es euerm Bericht nach, allenthalben also bewand; So mag mehrgemeldter ungerathene Sohn, seines unterschiedlichen Verbrechens wegen, und damit er so viel desto eher in sich gehen, auch man sich seinetwegen keines grössern Unheils zu befahren haben möge, in stets währender, jedoch leidlicher Verhaftung, so lang nicht unbillig gehalten werden, bis man seiner Reue und künftiger Besserung allerdings wohl versichert, V. R. W.

Add. RICHTER. *Vol.* 2. *conf.* 346. Zuweilen wird auch alternative der Staupenschlag oder das ewige Gefängnis gesprochen, immassen die JCti Jenenses An. 1678. also respondirt:

Weil nunmehro Inquisit auf vorgenommene *Territion* erhalten, daß er, als er dem Entleibten A. R. den tödlichen Stich gegeben, was er gethan, nicht gewust; So wird er zwar mit der ordentlichen Straffe des Todschlages verschonet, jedoch aber gestalten Sachen und Umständen nach, nicht unbillig mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen, oder aber zur Verbüssung seines Verbrechens, in einem leidlichen Gefängnis Zeit seines Lebens enthalten, V. R. W.

EXECVTIO.

Die Vollstreckung des gesprochenen Urthels, die Hülffe, ist ein gerichtlicher Handel, wodurch der Uberwundene durch den Richter gezwungen wird, daß er dasjenige, was durch das Urtheil ist gesprochen worden, deme so gewonnen leiste, *t. t. C. de execut. rei jud.* STRVV. *Exercit. 44. th. 17.* LVDOVICI Einleit. zum Civil-Proceß *cap. 35.* Oder es ist eine Vollziehung des Urtheils, so seine Krafft Rechtens erlanget, welche geschieht, wann der andere Theil darzu erfordert und in dessen Gütern vollstrecket wird, BOENIGKS *Pr. pract. c. 31. §. 1.* LVDOVICI *d. l. cap. 33.* Oder ist ein Obrigkeitlicher Actus, wodurch dasjenige, was dem obsiegenden Theil vor Gericht zugesprochen worden, ihme zugetheilet wird, *L. pen. & ult. C. de exec. rei jud.*

Wiewohl es auch Casus giebt, da, unerwartet eines solennen Sententzes, ohne Proceß und weitläuftige Untersuchung der Sache, blos auf Anruffung des richterlichen Amts, die Executio durch ein Mandatum sine clausula kan anbefohlen werden: Nemlich wann

1) eine Sache klar und notorisch, und keine weitläuftige Disputation in jure & facto erfordert, sondern blos durch eine Appellation suspendirt werden kan, MEV. *p. 2. d. 28.* Dergleichen casus sind a) wann der Beklagte dasjenige, dessen er beschuldiget wird, gerichtlich gestehet, CARPZ. *Proc. tit. 13. art. 3. n. 1. §. 99.* b) Wann die geklagte Sache schon aus denen Judicial-Acten und Gerichts-Büchern klar ist, MVLLER ad STRVV. *Ex. 44. th. 17.* c) Wann die Intentio actoris sich auf ein Instrument, Contract und gerichtlichen Vergleich fundirt, COLER. *de Proc. exec. p. 3. c. 2. n. 23.* d) Wann der Reus vor Gericht durch production eines Instrumenti guarentigiati in Originali, nach vorhergegangener Recognition, convinciret worden, CARPZOV *p. 1. d 10. n. 6.*

2) Will man hieher referiren die causas fiscales, wann nemlich der Fiscus Steuren und Contributiones zu fordern hat, CARPZ. *p. 3. dec. 761.*

3) Gehöret hierher, wann der Bürge vor den Principal-Schuldner zur Zahlung condemnirt worden; welchenfalls, ohne weitere Deduction derer dem Haupt-Schuldner zukommenden Rechte, wider den Bürgen executive verfahren werden kan, HERING. *de fidej. c. 26. n. 8.*

4) Wo aus einem vollkommenen gültigen Testament, welches mit keinem Substantial-Mangel behaftet ist, agirt wird, *t. t. C. de Edict. D. Adr. toll.* MIND. *proc. Lib. 2. c. 60.*

5) Wann wegen eines deponirten Instrumenti geklagt wird: als welches sogleich seinem Herrn zu restituiren ist, *L. 3. §. 1. Naut. caup. stab.* KLOCK. 2. *Conf. 72. n. 8.*

Es können sich aber dieses Remedii Executionis alle diejenige bedienen, welche einen obsiegenden Sententz vor sich erhalten haben; Und nach ihren Tod, ihre Erben, COLER. *Proc. Exec. p. 2. c. 2. n. 1.* BERL. *p. 1. conc. 80. n. 2.* Derjenige Richter aber, welcher um die Execution ist ersuchet worden, muß

1) mit dem mixto imperio versehen seyn; weil alle Executiones in Civil-Sachen zum mixto imperio gehören, *L. 1. de off. proconf.* MYNS. *3, O. 68.* Es wollen zwar einige DD. einen Judicem ordinarium hierzu requiriren, und einem delegato dergleichen Macht, de Jure Civili, nicht einräumen, er wäre dann von dem Fürsten delegirt, per *L. fin. in fin. C. de Jurisdict.* das Jus Canonicum aber macht hierinnen keinen Unterschied, sondern admittirt auch diejenige, denen die Jurisdictio demandirt worden; Es wäre denn klar, daß der Delegant sich die Execution vorbehalten hätte, *c. 7. c. 26. & 28. de off. Jud. del. L. 5. C. de Jurisd.* GAIL. *1. O. 1. n. 53.* Wäre aber jemand von einer andern Obrigkeit delegirt, oder ihme nur ein Theil der Sache aufgetragen worden, so kan er den Sententz nicht exequiren, *L. 15. de re jud.* ibique BRVNN. *n. 2.*

2) Muß

2) Muß auch der Richter competens seyn, und ihm die Execution zukommen, BERLICH. *p. 1. c. 79. n. 5.* Dann ein incompetenter Richter wird beym exequiren nicht besser als ein privatus und die Execution vor eine Spoliation gehalten, dahero auch selbige revociret werden kan. Es wird aber seine Competentia vornehmlich daher geschlossen, wann die Person oder die Sache, worauf die Execution erkannt werden, ihm unterworffen ist. Ist nun die Sache, worauf die Execution geschehen soll, dem Richter, der den Sentenz gegeben, seiner Jurisdiction nach immediate unterworffen, so kan er solche durch seine hierzu dienliche Gerichts-Diener mit Ertheilung Special-Befehls, exequiren lassen, *L. 2. C. si in caus. jud.* wo nicht, ist darauf zu sehen, ob die Personen und res nicht mediate unter ihm gelegen seyn, welchen Falls er, wann er auch Territorial-Herr wäre, dem Unter-Richter die Execution anbefehlen, und selbiger, ohne weitere cognition der Sache, dieselbe verrichten kan, *L. 15. §. 1. de re jud. L. fin. C. de præscr. long. temp.* Letzten Falls aber muß er den Richter, unter dessen Jurisdiction die Güter gelegen sind, in subsidium, durch Compaß- und Bitt-Briefe, ersuchen, daß er die von ihm ertheilte Sentenz in seinem Gebiet exequire, *L. 13. §. 3. C. de jud. L. 1. ff. de off. Consul.* STRVV. *Ex. 44. th. 17.* Und kan der implorirte Richter dergleichen Execution nicht versagen, *Ord. Cam. p. 3. tit. 49. R. I. de An. 1654. §. 160.* CARPZOV. *p. 1. c. 32. d. 1.* wann er nur ratione bonorum oder personæ dessen, wider den die Execution erkannt worden, judex competens ist, BRVNNEM *de Jur. Eccl. L. 3. c. ult. §. 4.* ibique STRYK. Er fände dann, daß der Sentenz höchst ungerecht, oder offenbar null sey. Dann ob er schon cognitionem causæ nicht vornehmen kan, so ist er doch, non visis Actis & Processu, einen solchen Sentenz zu exequiren, nicht genöthiget, LAVTERB. *Colleg. Theor. Pr. de re jud. §. 13.* Wolte er aber die Execution gar nicht vornehmen, oder in præjudiz des obsiegenden Theils selbige aufziehen, so kan er, wo er einen Obern hat, vermittelst dictirter Straffe dazu angehalten werden, CARPZOV. *p. 1. c. 32. d. 115.* MVLLER. ad STRVV. *Ex. 44. th. 17.* Ja, es können auch Repressalien wider einen solchen implorirten Richter, der die Justiz nicht mittheilen will, in simili, gebraucht werden, HEIG. *p. 1. quæst. 12.* Hieher gehöret auch die imploratio brachii secularis, wann z. E. von einem geistlichen Gericht ein Sentenz ertheilet worden, welches aber denselben nicht exequiren kan, wo es nicht das weltliche Gericht zu Hülffe nimmt, GAIL. *1. O. 115. n. 5.* BRVNNEMANN. *Proc. tit. 29. num. 10.*

Die Execution aber wird wider den Condemnatum und dessen Erben vorgenommen, *L. 4. §. 3. de re jud.* BERLICH. *p. 1. c. 80.* wenn auch gleich desselben in der Sentenz keine Meldung geschehen, massen genug, daß er ein Erbe ist, BRVNNEM. *ad L. 18. de re jud. n. 10.* MEV. *P. 4. Dec. 144.* Wären auch mehrere heredes vorhanden, so steht nur ein jeder pro rata, oder nach dem quanto, so er geerbet, *L. 1. C. si cert. pet.* Und kan wegen einer gemeinschafftlichen Sache ein Erbe allein nicht exequirt werden, weil er das beneficium divisionis geniesset, CARPZOV. *p. 3. dec. 252.* es hafftete dann die Schuld auf einem Pfand oder Hypothec, massen sodann der besitzende Erbe in solidum obligirt ist, *L. 1. & 2. C. si unus ex plurib. hered.* Jedoch hat dieser possidirende Erbe seinen Regress an die übrigen Erben in salvo, *L. 1. C. si cert. pet. L. 2. L. fin. C. de hered. act.* Hätten aber die Erben des Defuncti Verlassenschafft sub beneficio Inventarii angetreten, können sie nicht weiter, als deren Vermögen sich erstrecket, exequirt werden, *L. fin. § 4. & 6. C. de jur. delib.*

Hingegen kan keine Execution wider denjenigen vorgenommen werden, welcher in eines andern Nahmen condemniret worden; Als da sind die Vormünder, Anwalde, Procuratores und Syndici, wider welche keine immissio, weniger eine Distractio, statt hat, *L. 4. §. 1 de re jud.* ibique BRVNN. damit derselben Amt ihnen nicht möchte schädlich seyn, da sie öfters wider ihren Willen dienen müssen, *L. 7. quemad. test. aper. L. 65 §. 5. de furt.* Wider derer Pupillen oder Minorennen Vermögen aber kan die Execution vorgenommen werden, STRVV. *Ex. 44. th. 15.* es hätten denn die Tutores sich selbst litem zu übernehmen offerirt, indem sie sonst aus vormundschafftlicher Autorität den Proceß führen können; Oder sich vor die Pupillen in ihren eigenen Nahmen obligirt haben, *L. 1. §. 2. L. 2. de adm. tut.* ibique BRVNN. *n. 3.* In genere aber ist zu notiren, daß wider eine ungehörte Person keine Execution kan vorgenommen werden, GAIL. *1. O. 118. n. 1.* wann solche auch gleich per Rescriptum Principum anbefohlen würde, *L. fin. C. si per vim vel alio modo* ibique BRVNN.

Was die Sache, über welche die Execution kan vorgenommen werden, anbetrifft, so sind solche des Condemnati Güter, *L. 3. C. quand. ex fact. tutor.* Und gilt gleich, ob ihm solche eigenthümlich zustehen, oder ob er nur ein Recht darauf habe, *L. 15. §. 4. de re jud.* sie mögen seyn beweglich oder unbeweglich.

Hingegen hat die Executio nicht statt in deponirt- und geliehenen Sachen, arg *L. 5. §. 10. ut in poss. leg.* ibique BRVNN. *n. 2.* welches seine extension auf alle fremde Sachen leidet; massen denen weltlichen Gesetzen nicht nur, sondern auch der natürlichen Billigkeit zuwider ist, daß jemand vor eine fremde Schuld beschwert werde, *L. 74. de R. I.* Wenn daher einer des Mannes Schulden aus seiner Frauen dotal- und paraphernal-Gütern will bezahlt haben, und deswegen die Execution darauf will ergehen lassen, der wird fehl schlagen, CARPZ. *p. 1. c. 32. d. 20.*

Was nun die Zeit, wann die Execution vorzunehmen sey, anlanget, ist solche nicht so gleich nach publication der Sentenz zugelassen, sondern in Jure erstlich 30. Tag, hernach aber das Duplum zur Nachsicht, letztens aber vier Monath concedirt worden, *L. 31. de re jud. L. fin. §. 1. C. de usur. rei jud.* LAVTERB. *Colleg. Theor. Pract. tit. de re jud. §. 34.* Welches aber nur von einer actione personali zu verstehen: dann in denen Actionibus realibus oder dinglichen Klagen und erhaltenen Urthel kan die Execution in continenti geschehen, und der Reus condemnirt werden, die von ihm besitzende fremde Sache wieder abzutreten; wo er nicht eine Dilation, unter Verbürgung gewiß einzuhalten, von dem Richter überkommen hat, arg. *L. 29. C. de pact.*

de pact. §. 2. de off. Jud. ibique BACHOV. Weil aber heut zu Tage in vielen Gerichten keine gewisse Zeit, binnen welcher die Execution vorzunehmen, recipirt ist, so wird deren Vornehmung billig dem arbitrio Judicis überlassen, GVDEL. *de Jur. noviss. c. 14.* So ist auch vom Kayser JVSTINIANO löblich verordnet worden, daß der Creditor einen Erben, wegen seines Erblassers Schuld, binnen 9. Tagen nicht beunruhigen, oder dessen Verlassenschafft angreiffen dörfte, auch wider hereditatem jacentem keine Executio statt hat, *Nov. 115. c. 5.* welche Zeit aber in Sachsen und vielen andern Orten auf 30. Tage extendirt worden, so daß der Erb vor den 30. Tag niemand was zu geben, oder zu antworten schuldig ist.

Besonders ist auch darauf zu sehen, daß die Execution nicht an Fest- und Feyer-Tägen geschehe, wann auch schon die Partheyen damit zufrieden wären, *L. 7. in fin. L. 8. L fin. §. 1. C. de fer. c. fin. X. eod.* Es erforderte dann die Noth ein anderes, wenn nemlich zu besorgen, daß der Schuldner durchgehen möchte, FRANZK. *ad π. tit. de fer. n. 24. sqq.* Welches aber bey denen zum Gebrauch und Nutzen im gemeinen Leben eingeführten Feyertäge, als da sind die Ernt- und Weinleß-Zeit, nicht zu attendiren, *Clem. sæpe, de V. S. c. fin. X. de judic.* Dieses ist noch zu erinnern, daß der terminus executionis, de Jure communi, von dem Tag des publicirten Sentenzes seinen Lauf bekommet, wo er nicht durch ergriffene Appellation suspendirt wird, ausser dem fängt der Lauf an von dem Tag des confirmirten Sententzes, *L. 2. C. de usur. rei jud.* ibique BRVNN. *n. 1. & 2.* Würde aber die Appellatio deseriret, so bekommt die Sache wiederum das Ansehen, als wäre niemals appellirt worden, mithin ist wieder auf die Zeit des publicirten oder insinuirten Urthels zu sehen, CARPZ. *p. 1. c. 32. d. 4.*

Wann nun der Debitor binnen præfigirter Zahlungs-Zeit dem Sentenz kein Genügen thut, kan die Execution wider ihn vorgenommen werden; und zwar wo eine gewisse Sache in der Sentenz exprimirt worden, ist solche stricte auf dieselbe zu vollstrecken, CARPZ. *d. l.* wo aber nicht, und nur in genere der Sentenz auf die Zahlung concipiret ist, kommt es auf das richterliche Amt an, welcher nach der Vorschrifft des gemeinen Rechts in *L. 15. §. 2. sqq. de re jud.* zu appliciren ist. Nur ist dieses allhier zu erinnern, daß der Richter die Execution nicht auf das gantze Vermögen, wo solches die Schuld übertrifft, thun solle, sondern, wo eine hypothec constituirt worden, blos auf dieselbe, so weit es die Schuld absorbirt; ausser dem aber soll er doch diese Discretion brauchen, daß er dasjenige von des Debitoris Gütern einziehe, was er am leichtesten verschmertzen kan, und ihm am wenigsten schadet, und doch dem Creditori zu seiner satisfaction sufficient ist, CARPZOV. *p. 1. c. 32. d. 11.* Daher ist auch verordnet, daß der Anfang der Execution in mobilibus am ersten geschehen soll, weil darwider das wenigste kan excipirt werden; wie aber der Richter weiter die Ordnung bey der Execution soll in acht nehmen, davon wird in dem andern Tomo oder Theil dieses Lexici vorkommen.

EXHEREDATIO.

Die Enterbung, ist eine von denen Personen in aufsteigender Linie geschehene Ausschliessung der Kinder von der ihnen denen Legibus nach zugedachten Erbschafft. Es ist aber die Enterbung zweyerley, eine, welche *mala mente*, und zur Straffe ungehorsamer Kinder geschicht, damit sich andere daran spiegeln, und denen Eltern ihre gebührende Ehre und Gehorsam erweisen: Die andere aber, welche *bona mente* geschicht, wodurch denen enterbten Kindern mehr Nutzen als Schimpff und Schaden zugezogen wird, und wird improprie eine exheredatio genannt *L. 18. de lib. et posth. L. 3. §. 3. de usur.* LINCK. *Disp. de exher. bona mente facta. §. 5.* Dergleichen Exheredationem können auch bona mente die Kinder gegen die Eltern exerciren, BRVNNEM. *ad L. 3. C. de cur. furios.* z. E. wenn einer einen rasend oder verschwenderischen Sohn hätte, und statt seiner, dessen Kinder einsetzte, dem Furioso aber und Prodigo seine Alimenta verordnete; Wie denn die exheredatio bona mente facta die Enterbete weder von denen Alimentis, noch von denen lucris nuptialibus excludiren kan, BARRY. *de succeff. Lib. 10. tit. 2 n. 24.* Daß aber die Legitima bey einer solchen Exheredation hinterlassen werden müsse, ist nicht nöthig, BERL. *p. 3. concl. 15. n. 45.*

Die Exheredatio wird ferner getheilet in eine die *rite* und nach denen Gesetzen, oder die *non rite*, und also nicht nach der Vorschrifft der Gesetze geschehen: Jene ist, wann die Kinder nominatim exherediret worden; diese aber, wo sie nicht mit Namen, sondern unter andern mit enterbet worden. Dann ist auch die Exheredatio entweder *æqua*, wenn sie aus einer billigen und rechtmässigen Ursache geschicht; oder *iniqua*, welche aus keiner gerechten Ursache practiciret wird, LAUTERB. *Colleg. Theor. Pract. tit. de inoff. test. §. 11.*

Pro forma aber einer Exheredation werden folgende Stücke requiriret, als:

1) Daß solche nominatim und verbis expressis müsse geschehen, ausser dem degenerirt sie in eine Præterition, welche das Testament zu nichte machet, und wann schon ein Legat dem Sohn vermacht, wäre, *Nov. 115. c. 3.* CARPZOV. *p. 3. c. 9. d. 1.* Daher muß der Testirer dispositive schreiben: Mein Sohn Lucius soll enterbet seyn, *L. 23. §. 2. 5. L. 13. §. 2. de lib. & post. her.* Mithin wenn der Vater schon inter vivos sich hätte vernehmen lassen, er wolle seinen Sohn exherediren, und hätte es hernach nicht gethan, so entstehet hierdurch keine Exheredation, wann schon eine causa sufficiens vorhanden wäre, MEV. *p. 4. dec. 183.* Massen sich zwar der Sohn, wenn seine That allzu excessiv, der Erbschaft unwürdig machen, und selbige vom Fisco eingezogen werden kan, nicht aber daß er pro exheredato zu halten wäre. Es wird aber der Sohn pro nominatim exheredato gehalten, wenn sein Vornahme, oder wo nur ein Sohn vorhanden, diese Worte, mein Sohn soll enterbet seyn, gebraucht werden. Ein anders ist, wann deren mehr seyn, *pr. I. de exher. lib. L. 1. & 2. de lib. & posth. her. inst.* Wäre auch sonst eine certa Demonstratio, woraus die Person zu schliessen vorhanden, so gilt auch die Exheredatio; z. E. mein von der Seja erzeugter Sohn: Oder mein im Krieg befindlicher Sohn soll enterbet seyn, *L. 3. pr.* und *L. 15. d. l.* Es kan auch der Sohn nicht inter cæteros heredes die instituirt worden, exheredirt werden, z. E. Titius soll mein Erbe seyn: Sempronius soll gleichfals mein Erbe seyn, alle andere sollen enterbet seyn, *§. 1. de exher. lib.*

2) Wird

2) Wird requiriret, daß die Exheredatio pure geschehe, nicht aber mit Condition, z. E. wann mein Schiff aus Indien kommet, soll mein Sohn Titius enterbet seyn: Massen dergleichen Exheredation nicht aus einem gewissen väterlichen Judicio, sondern vielmehr aus einem Glücks-Fall geschehe, *L. 18. de bon. poss. cont. tab.* Die Ursach ist in diesem allegirten Lege enthalten, wie nemlich die Kinder certo Judicio ihrer Eltern sollen enterbet werden, dasjenige aber kan nicht certum heissen, welches durch eine Condition suspendirt wird. Wann nun der Sohn sub conditione auch potestativa instituirt wird, so ist er pro præterito zu halten, STRVV. *Ex. 32. th. 31.*

3) Soll solche Exheredatio nicht temere, oder aus Zorn, etwan auf Stiefmütterliche Anfechtungen, geschehen, *L. 48. de R. I.* STRYK. *de Cautel. Test. c. 19. §. 10.* woselbster dergleichen im Zorn geschehene Enterbung vor ungültig hält, wann der Vater geschrieben hätte:

> Weil mein gottloser und Epicurischer Sohn aus boshaften liederlichem Gemüth, mir alle Schmertzen zugefüget und geschlagen, so entziehe ich ihm hiemit allen väterlichen Seegen, und enterbe ihn, ja erkenne ihn unwürdig, daß er hinführo mein Sohn seyn soll, und übergebe ihn der Rache und Straffe GOttes.

Wann aber der Vater nach der Hand mit dem Sohn wieder freundlich umgienge, an seinem Tisch speissete, und er sich gegen dem Vater meritirt gemacht hätte, so wird der Zorn vor erloschen, und auch die Exheredatio kraftlos gehalten, VASQ. *de Success. creat. Lib. 3. §. 30. n. 201.* Es wäre auch diese Exheredatio nicht pro consulto facta zu halten, wann der Vater verschiedene Kinder hätte, davon eines lang abwesend, welches der Vater vor tod gehalten, und alle Kinder enterbet hätte, so gehet es den Abwesenden nicht an, *L. 25. pr. de lib. & posth.*

4) Soll die Exheredatio in einem Testament, nicht aber in Codicillen geschehen, §. 3. *de Codic. L. 14. C. de testam.* MEV. *p. 4. dec. 183. n. 4.* Es muß aber auch dergleichen Exheredatio in Testamento solenni geschehen, und kan ein Vater dergleichen in dem Privilegiato testamento inter liberos nicht bewerckstelligen, STRVV. *Ex. 32. th. 19.* Sintemahl dergleichen väterliche Disposition den Kindern zum Faveur eingeführet ist, und dahero zu deren Schaden nicht kan extendirt werden. Welche Sententz zwar der Æquitati gemäß, nicht aber dem Juri stricto convenient hält, STRYK. *d. l. §. 12.* allwo er §. *seq.* negiret, daß dergleichen Exheredatio geschehen könne, wann der Vater eine blose Vertheilung unter den Kindern vorgenommen, und es mit einem Responso illustriret.

5) Muß die Exheredatio von der gantzen Erbschafft geschehen, dann obschon ein Erbe in re certa kan instituirt werden, so will doch *L. 19. de lib. & posth. her. inst.* keine exheredationem in re certa admittiren, indem die Erb-Einsetzung mehrern Faveur als die Exheredation verdienet, MANZ. *de test. val. tit. 10. qu. 1. n. 16.* Hätte aber der Vater dem exheredirten Sohn etwas legiret, und er acceptirte solches, so wird er davor gehalten, daß er dem Juri, die Enterbung zu impugniren, renunciret habe. Ein anders aber ist es, wann der Vater sagte: Meinem Sohn legire ich 100. fl. im übrigen soll er enterbet seyn: Massen diese Legirungs-Art die Exheredation nicht legitimiret, STRYK. *de Caut. Test. c. 19. §. 14.*

6) Hätte der Vater in verschiedenen Gradibus Erben eingesetzet, so muß der Sohn auch von allen excludiret werden, *L. 3. § 2. de lib. & posth.* Dann wann der Sohn mitten unter denen Substitutis exherediret wäre, ist es respectu der letztern substituirten vor keine Enterbung, sondern vor eine Præterirung zu halten, z. E. Titius soll mein Erbe seyn, meinen Sohn enterbe ich, wann Titius nicht will Erbe seyn, soll es Mevius seyn, und wo dieser nicht will, Sempronius. In diesem Fall bleibt zwar der Sohn exherediret, wann Titius die Erbschafft angetreten, wo aber nicht, so ist der exheredirte Sohn denen andern Substitutis vorzuziehen, weil respectu deren er nicht vor enterbt zu halten, *L. 43. §. 7. de vulg. & pup. subst.* Soll er aber exheredirt seyn, so muß seiner Enterbung entweder gleich anfangs, oder nach allen Substitutis erst gedacht werden, *L. 3. §. 3. L. 1. C. de lib. præt.*

7) Soll die Exheredatio nicht etwa nur auf eine gewisse Zeit, sondern in perpetuum geschehen, *L. 9. de hered. inst.* Dann gleichwie niemand einen Erben auf eine gewisse Zeit haben kan, also läst sich auch nicht auf eine gewisse Zeit exherediren, es geschehe dann bona mente.

8) Muß die Enterbung ihre gewisse Ursach haben, ausser welcher der Sohn pro præterito zu halten. Und zwar muß die causa heut zu Tage expressis verbis inseriret werden, *Nov. 115. c. 3.* Und dieses ist so nothwendig, daß wann der Testator selbige verschwiegen, derselbe die Undanckbarkeit remittirt zu haben geglaubet wird, arg. *L. 30. C. de inoff. testam.* und daher ist der instituirte Erbe nicht zu hören, wann er die causam exheredationis, welche der Testirer beyzusetzen unterlassen, beweisen wolte: Angesehen in *d. Nov. 115.* conjunctim requiriret werden, 1) daß der Undanck der Kinder probirt, und 2) daß die causa ingratitudinis nominatim beygesetzet werde; dahero, wo diese a. LL. vorgeschriebene Form nicht observiret worden, so kan der Sohn nicht pro juste exheredato angesehen werden, und provociret dahero der Erbe vergebens auf die Probation, THOLOSAN. *Synt. Jur. Un. Lib. 44. c. 3. n. 13.* welche causæ expressio jedoch nur in exheredatione liberorum und parentum, nicht aber der Geschwister nöthig ist, STRVV. *Ex. 10. th. 18.*

9) Ist aber die causa nominatim exprimiret, so lieget alsdann erst dem Erben ob, solche zu probiren, weil des Vaters blosser Assertion nicht zu glauben, *Nov. 115. c. 3.* STRYK. *in ll. M. tit. de inoff. test. §. 3.* Wären aber verschiedene causæ ingratitudinis dem Testament inseriret worden, so ist eben nicht nöthig, daß sie alle probirt werden, sondern es ist an einer, wann sie sonst fundirt, genug, wann schon die andern falsch seyn, SICH. *ad Auth non licet, C de lib. præt. & exher. n. 32.* Ob auch schon zur Subsistenz der Exheredation genug ist, wann die causa simpliciter

citer, ohne Beysatz, wann und wo sie geschehen, angezogen wird, so thut doch der Testator besser, wann er solche exprimiret, massen hiedurch auch die Probatio ingratitudinis desto faciler wird, und die Exheredatio ihren Effect erlangen kan, STRYCH. *d. l.* Ja man will auch dem Vater selbst rathen, daß er bey seinem Leben Zeugen ad perpetuam rei memoriam, über die ihme von dem Sohn angethane Injurien abhören lasse, STRYK. *de Cautel. Test. c. 19. §. 21.*

Es ist aber nicht genug, eine Ursach der Undanckbarkeit nach eignen Gutdüncken zu exprimiren, sondern es muß

10) solche auch in jure approbiret, und unter denen in *Nov. 115. c. 3.* exprimirten anzutreffen seyn, als wodurch eben die allzuweit evagirende Licenz der Eltern eingeschrencket worden. Indessen aber wird scharf disputiret, ob über die in berührter Nov. 115. angezogene Ursachen auch andere zu admittiren seyn?

Pro affirmativa sprechen STRVV. *Ex. 32. th. 33.* CHRISTIN. *Vol. 4. dec. 19. n. 5.* FACHIN. *6. Cent. 78* MENOCH. *2. A. I. C. 130. n. 4.* BARRY *de succeff. Lib. 10. tit. 4. n. 17.* CARPZ. *p. 3. c. 14. def. 10.* FINCK. *Obf. 99. n. 22.* und nehmen ihre Fundamenta ex identitate rationis her, derer wegen sich gar wohl ad similia procediren lasse, wie dann demjenigen, der ein mehrers kan, auch das mintere nicht abzusprechen ist. So wären auch noch wohl grössere Delicta als *in d. Nov.* ausgedruckt seyn, vorhanden, warum solten denn solche ratione Exheredationis glücklicher seyn, z. E. wann der Sohn ein Rebell, Verräther des Vaterlandes, Sodomit &c. wäre, wie dergleichen causas anziehet MANZ. *de testament. valid. Tit. 10. qu. 10.*

Hingegen defendiren die Negativam, ZOES. *ad ff. Lib. 28. tit. 2. n. 13.* HILLIG. ad DON. *6. c. 12.* PEREZ. *in Cod. de lib. prat. n. 4.* weil der Imperator in *d. Nov. 115.* expresse die causas Ingratitudinis determiniret, und daß keine andere admittiret werden sollen, versehen habe: Dahero alle Extensio dessen Menti und Intentioni zuwider lauffe, der eben deswegen ein gewisses Gesetz gegeben, damit man nicht mehr in dieser Materie in Ungewißheit versire: Es habe auch in pœnalibus die Interpretatio extensiva nicht statt. Welche Meinung auch in puncto juris wahrhafter, jedoch daß wo causæ ejusdem generis vorgefallen, selbige unter der expressa specie begriffen seyn, z. E. wann der Sohn den Vater nicht selbst geschlagen oder angeklaget, es aber durch einen andern thun lassen, STRYK. *d. c. 19. §. 24.* Wie wann der Sohn vor den Vater nicht wolte Bürge werden, ist dis eine justa causa ad exheredandum? Also wollen es einige schliessen ex *d Nov. 115. c. 3 §. 8.* jedoch ohne Grund, weil die Fidejussio ein Contract ist, die Contractus aber Voluntarii seyn sollen, *L. 5. de O. & A.* auch sonst die Kinder nicht schuldig seyn der Eltern Schulden zu bezahlen, *L. 4. & tot. tit. C. ne fil. pro patr.*

Nach der 52. Churfürstl. Sächsischen Decision werden zwar die 14. Causæ exheredationis, die in dem Jure Romano ernennet worden, approbiret und vor zulänglich erachtet; Jedoch ist denenselben annoch die einige hinzugesetzt worden, daß nemlich die Eltern ihre Kinder, wann sie sich wider deren Willen versprechen, entweder zum Theil oder gantz enterben können. Und dieweil erwehnte Decision die causas exheredationis zu multipliciten verbiethet; So ist daraus zu schliessen, daß in Sachsen weder interpretatio extensiva noch comprehensiva statt habe, PHILIPP. *ad Dec. 52. Obf. 1.* Z. E. ein Sohn solte in Sachsen vor dem Vater sich verbürgen, alleine der Sohn schlug solches ab, darauf enterbte ihn der Vater; Qu. Ob diese vor eine in denen Rechten gegründete Ursache der Enterbung könne gehalten werden? Resp. Nein, wie solches FINCKELTH. *Obf. 99.* wider BERLICH. *L. 1. d. 36.* wohl behauptet.

Die Causæ exheredationis aber sind nach dem Unterscheid der Personen von einander unterschieden: Also wird in Ansehung der Ascendenten *Nov. 115. c. 4.* und Descendenten *d. Nov. c. 3.* wie auch in Ansehung derer Brüder und Schwestern *Nov. 22. c. 47.* eine andere Causa der Enterbung erfordert.

Ein Kind kan aber von seinen Eltern aus vierzehenerley Ursachen enterbet werden, welche folgende sind, als:

1) Wann der Sohn an den Vater Hand geleget, und ihn wircklich geschlagen hat; Der blosse Conatus aber und Bedrohung, oder Hand aufheben zu schlagen, ist nicht genug. Es gehöret auch hieher nicht, wann der Sohn dem Vater juste resistirt, oder, wenn er ein Verräther des Vaterlandes und Bannit, selbst Hand an ihn leget, *L. 35. de relig. & sumt. fun.* Gleiches ist auch zu sagen, wann der Sohn wider des Vaters ungerechten Anfall, des Moderaminis inculpatæ tutelæ bedienet, weil in solchem Fall nicht so wohl der Sohn als der Vater contra officium pietatis handelt, auch die Defensio natürlich ist, MVLLER. ad STRVV. *Ex. 32. th. 33. Lit. B.*

Die 2) Ursach ist, wenn er mit groben Verbal-Injurien dem Vater begegnet, MENOCH. *2. A. I. Q. cas. 2.*

Die 3) Ursach ist, wann der Sohn den Vater wegen eines Lasters angeklaget, *Nov. 115. c. 3. §. 3.* wann er auch schon das Laster wahrhaftig begangen hätte; Und zwar wird besonders ein solch Crimen verstanden, weswegen der Vater das Leben verwircken kan. Welches auch einige dahin extendiren, wann der Sohn in solcher Criminal-Sache wider den Vater advociret, oder Zeugschafft gegeben hätte, *L. 6. C. de test. b.* MANZ. *d. tit. 10. qu. 6 n. 3.* Ein anders wäre aber zu sagen, wann der Vater ein Delictum wider den Fürsten und die Republic begangen hätte, *d. Nov. 115. c. 3. §. 3.* welches das Jus Bavaricum auch auf die Ketzer extendiret, civiliter aber einen Vater anzuklagen ist nicht verbothen, MANZ. *d. l. n. 17. sq.*

Die 4) Ursache ist, wann die Kinder mit Hexen, Zauberey, Giftmischern vertraulich umgehen, und mit ihnen herumziehen, auch gleiches Handwerck treiben, PEREZ. *in C. de lib. praeter. num. 11.*

Die 5) Ursach ist, wann der Sohn dem Vater nach dem Leben stehet, es sey mit Gift oder auf andere Art, und ist hier der Conatus genug, per *d. Nov. 115. c. 3. §. 5.* Doch ist noch nicht genug, wenn der Sohn mit des Vaters Feinden in Societät stehet, als wovon in der

Nov.

Nov. 115. nichts enthalten, BARRY *de Succeſſ. Lib. 10. tit. 4. n. 21.*

Die 6) Urſach iſt, wenn der Sohn bey ſeiner Stief-Mutter, oder nach der Römer zugelaſſenen Concubinat, bey des Vaters Beyſchläfferin ſich unzüchtig eingefunden, *L. 17. C. de nupt.* welches ſich heut zu Tag auch auf andere unzüchtige Beyſchläffe verſtehen läſſet, wann der Sohn mit derjenige conſuescirte, von der er weiß, daß auch ſein Vater unehlich eingehalten; weil doch eine conſuetudo inceſtuoſa mit unterlauffet, BRVNNEM. *ad Auth. non licet, C. de liber. prat.* Gleiches iſt auch zu ſagen von dem Stief-Vater, welcher mit der Stief-Tochter in Blutſchande ſich eingelaſſen, daß ſie von ihrer Mutter deswegen könne exheredirt werden, *L. 17. C. de nupt. L. 5. ad L. Pompej.* Hätte aber der Sohn nicht gewuſt, daß der Vater mit derjenigen auch in Unzucht gelebet, die er gemißbrauchet, ſo ceßiret dieſe pœna exheredationis.

Die 7) Urſach iſt, wann dem Vater durch des Sohnes Delation ein empfindlicher Schade zugewachſen, welche Delatio bey Obrigkeit nicht eben etwas Capitales, davon ſchon gemeldet worden, ſondern Civiles und eine Geld-Strafe nach ſich ziehendes Verbrechen, oder auch eine bloſſe Calumnia ſeyn kan. Jedoch muß auch dem Vater an ſeinem Vermögen oder Glücks-Gütern, ein ſonderbarer Schade erwachſen ſeyn: Daherro der Teſtator auch dieſen Schaden nicht unrecht bey der Exheredation mit exprimiret, wie ſolches an die Hand giebt STRYK. *de Caut. Teſt. c. 19. §. 31.*

Die 8) Urſach iſt, wann der Sohn ſeinen incarcerirten Vater negligiret, und da er kan, nicht redimiret und los machet. Dieſe cauſa aber iſt a) blos von denen Söhnen zu verſtehen, weil denen Töchtern per SCtum Vellejanum verbothen iſt, zu fidejubiren, SICHARD. *ad d. Auth. non licet, C. de lib. prat. n. 3.* b) Wird in der *Nov. 115. c. 3.* ſupponirt, daß der Sohn hierzu ſey erſuchet worden, daß er den Vater durch Bürgſchaft liberiren ſolle, welches er aber abgeſchlagen. c) Daß er ſeine 18. Jahre überſchritten, BARRY *de Succeſſ. Lib. 10. t. 4. n. 8.* d) Wird ferner ſupponirt, daß der Vater Schulden wegen im Gefängniß ſitze, oder doch eines ſolchen Delicti halben, da nur eine Temporal-Incarceration ſtatt hat. Wann auch der Vater ad perpetuos carceres wäre condemniret worden, und dieſe Straffe wäre durch Geld zu redimiren, ſo iſt auch der Sohn hierzu verbunden. Gleiches iſt auch zu ſagen, wann der Vater eines Delicti wegen incarceriret wäre, maſſen der Imperator in *d. Nov.* indiſtincte redet, HARPPR. *ad §. fin. I. de exher. lib. n. 34.* STRYK. *d. l. c. 19. §. 32.*

Die 9) Urſache iſt, wann die Kinder verhindern, daß die Eltren entweder kein Teſtament machen, oder das gemachte ändern können, es geſchehe nun ſolches dolo, indem ſie verhindert, daß kein Zeuge gekommen, oder mit Gewalt, oder mit unzuläßigen Perſuaſionen und Schmeichel-Reden, beſonders wann ſolches mit Bedrohungen vermiſcht geweſen, *L. 2. ſi quis aliq. teſt. prob.* CARPZ. *p. 3. c. 5. d. 8.* Hätte aber durch ſolche Prohibitiones der Teſtator gar kein Teſtament machen können, ſo nimmt der Fiſcus desjenigen Erbtheil weg, der ſolche Hinderung verurſachet, doch daß denen übrigen unſchuldigen Kindern ihre Erb-Portiones bleiben, *L. 2. §. 1. L. 26. ſi quis aliq. teſt.* Wenn aber die Kinder ſelbſt bey des Vaters Leben über deſſen Verlaſſenſchafft paciſcirten, ſind ſie deswegen nicht zu exherediren, MANZ. *d. l. tit. 10. q. 6.*

Die 10) Urſache iſt, wenn der Sohn denen Marckſchreyern, Gaucklern und andern liederlichen Geſindel, die ſich um Geld proſtituiren, nachlieffen, maſſen dergleichen Handthierungen eine infamiam mit ſich führen, und denen Eltern ſelbſt ſchimpflich ſeyn, MANZ. *d. l.* allwo er dieſes limitiret, wann der Vater ſelbſt von ſolchem Handwerck ſey, BRVNNEM. *ad. L. 11. C. de. inoff. teſt.* Inzwiſchen will ſolches auf unſere Gauckler, welche nicht mehr unter die infames gehören, ſich nicht extendiren laſſen, welches doch STRYK. *d. l. §. 34.* verwirfft. Hätte aber der Vater in ſolches Leben des Sohns conſentiret, oder der Sohn wäre ſelbſt bey des Vaters Leben davon abgeſtanden, ſo ceſſiret auch die Exheredation.

Die 11) Urſache, welche zwar die Tochter allein betrifft, iſt, wenn ſelbige ſich an ihren Leib verſündiget, und ein geiles unzüchtiges Leben führet, *L. 19. C. de inoff. teſt.* CARPZ. *p. 2. Pr. crim. qu. 69. n. 10.* Wäre aber die Tochter ſchon über 25. Jahr, ſo ceſſiret auch die Exheredatio; weil es denen Eltern gleichſam wird imputiret, daß ſie ihre Tochter nicht ehender mit einer Heyrath haben verſorget, *L. 19. de R. N.*

Die 12) Urſache iſt, wenn die Kinder ihren Vater, welcher ſeiner Sinnen beraubet iſt, verlaſſen. Ob ſich aber dieſes auf andere Kranckheiten extendiren laſſe, darinnen ſind die Rechts Lehrer nicht einig, davon STRYK. *d. c. 19. §. 36.* kan nachgeſehen werden.

Die 13) Urſache iſt, wann der Sohn den Vater nicht aus der Gefangenſchafft redimiret. Und dieſe Urſache iſt nicht allein zur Exheredation hinlänglich, ſondern beraubet auch andere ihrer Erbſchafft, ſie mögen ſeyn Legitimi heredes oder extranei, wann nemlich der Vater in der Gefangenſchafft geſtorben, und attribuiret man ſolche dem Fiſco, RICHT. *ad Auth. captivi. C. de Epiſc. et Cler.* GOTHOFR. ad eandem.

Die 14) und letzte Urſache iſt, wenn der Sohn ein Ketzer worden, das iſt, der nicht dem in den vier Conciliis Oecumenicis approbirten Glauben folgt, *Nov. 115. c. 3. §. 14.* Heut zu Tag, da die Catholiſche und Proteſtantiſche Religion im Römiſchen Reich gedultet wird, ſo kan deswegen kein Sohn exheredirt werden, wenn ſchon ein Catholiſcher zur Evangeliſchen Religion und vice verſa übertrit, CARPZ. *p. 3. c. 14. d. 10.* daher auch in Camera die Exheredation wegen diverſer Religion nicht wird attendiret.

Es fragt ſich aber, ob nicht auch eine Exheredatio ab inteſtato ſtatt haben könne? Z. E. Titius hinterläſt verſchiedene Kinder, deren eines gegen dem Vater ſich undanckbar erwieſen, können auch die andern ihn deßwegen von der Succeſſione ab inteſtato ausſchlieſſen? So wollen es haben VIGEL. *Method. I. C. II. Lib. 10. c. 9.* OLTEND. *Claſ. 5. act. 5. inf. n. 39.* weil derjenige, welcher das Beneficium Naturæ genieſſen will, auch nach der Natur leben ſoll, welches der nicht thut, ſo gegen dem Vater ex prædictis cauſis undanckbar iſt.

Allein die Negativa verdienet mehrere Approbation, SICHARD. *de feud. p. 9. c. 9. n. 9.* dann wann ein Vater oder Mutter, welche ab intestato sterben, nichts von eines Kindes Undanckbarkeit gemeldet, so haben selbige die Beleidigung erlassen; Indem auch, wenn der Donator die Donation wegen des Donatarii Undanckbarkeit nicht revociret, solches auch dessen Erben nicht thun können; Ist daher nicht unbillig, daß hier auf gleiche Art so verfahren werde, *L. 1. in f. L. fin. C. de rev. don. c. fin. X. de donat.* Uber das ist auch sonst bekannt, daß die Odia mehr zu restringiren als zu extendiren sind, *c. odia, de R. J. in 6.*

Gleichwie aber die Eltern die Kinder, also können hingegen diese jene aus acht Ursachen, so in der NOV. 115. c. 4. exprimirt sind, exherediren, und zwar

1) wann der Vater den Sohn grosser Missethaten, so Leib und Leben antreffen, beschuldiget; Es wäre dann, daß der Vater den Sohn zur Mitigation der Straffe überliefferte, *L. 4. § 11. de re mil.* PEREZ *in Cod. tit. de lib. prat. n. 11.*

2) Wann der Vater dem Kind mit Gifft nach dem Leben trachtet, massen dergleichen wider die Natur und den unvernünfftigen Thieren selbst zuwider lauffenden That, billig alle kindliche Ehrfurcht aufhebet.

3) Wann er des Sohns Frau beschlaffen.

4) Wann die Eltern denen Kindern zu testiren verbothen, und zwar in solchen Sachen, so in ihrer Disposition beruhen, als da sind die Bona Castrensia und Quasi-Castrensia.

5) Wann der Mann der Frau oder diese dem Mann Gifft beygebracht, und dadurch der Tod, oder eine Sinn- und Verstands-Verlierung verursacht, massen sodann die Kinder selbst solche clandestina delicta rächen können, arg. *L. 22. §. ante, C. de adm. tut.*

6) Wann die Eltern ihre rasende und Verstand-lose Kinder zu curiren negligiren, *Nov. 115. c. 4. §. 6.*

7) Wann sie die gefangene Kinder nicht redimiren, *d. c. 4. §. 7. Auth. si captivi, C. de Episc. & Cler.*

8) Wann die Eltern der Ketzerey sich ergeben, *d. c. 4. §. 8.*

Was ferner die Geschwistere und deren Exheredation betrifft, so sind eben keine solche Cautelæ, wie bey denen vorigen beyden Speciebus zu observiren, und ist deren Exheredation nicht ex *Nov. 115.* sondern ex *Nov. 22. c. 47.* herzuhohlen; Es giebt aber dreyerley Ursachen, um welcher willen die Brüder und Schwestern können enterbet werden, als:

1) Wenn sie ihrem Bruder nach dem Leben gestanden.

2) Wenn sie eine Criminal-Accusation wider ihn angestellet haben. Und

3) wenn sie seinem Vermögen grossen Verlust und Schaden verursacht haben, *d. Nov. 22. c. 46.*

Wiewohl STRYK. in Not. ad LAUTERB. *tit. de inoff. test.* in der Meinung stehet, daß ein Bruder den andern in seinem lezten Willen zu excludiren gar keiner Causa bedürffe, sondern diese sey alsdenn erst vonnöthen, wenn ein Bruder in seinem Testamente eine personam turpem zum Erben einsetzen will, arg. *L. 27. C. de inoff. testam.* Noch eine andere Meinung heget FUCHSIUS *Disp. de impugn. Testam. fratern. per quer. inoff. cap. 3. §. 4.* indem er negiret, daß die Causæ exheredationis, so viel die Brüder betrifft, durch den Casum, da eine turpis persona zum Erben eingesetzt worden, definiret wären, und zu behaupten suchet, daß vielmehr die Brüder in diesem Fall auf keinerley Weise enterbet werden könten. Ausser dieser besondern Meinung hat man von denen Brüdern ordentlicher Weise diese Regul: So offte ein Bruder enterbet, und ihm eine mal-honette Person vorgezogen worden, so offte hat er die querelam inofficiosi testamenti. Denn der Bruder hat auch in diesem Casu wider das officium pietatis oder die brüderliche Pflicht gehandelt, daß er z. E. eine liederliche Weibes-Person seinem leiblichen Bruder präferiret, *L. 27. C. de inoff. testam.* wenn nur nicht der enterbte Bruder ebenfalls eine persona turpis gewesen: Mores, quos quis in se probat, in aliis improbare non potest, *L. 47. solut. matr.* Was wird aber per Personam turpem verstanden? Resp. Nicht nur alle diejenigen, welche Infamia *juris* oder *facti* laboriren, sondern auch, welche nur pro Personis levi nota maculatis gehalten werden, z. E. eine Hure, der Scharff-Richter, und dergleichen: Von denen Spuriis wird insgemein gefraget: Ob auch diese mit unter der Regul *Leg. 27. C. de inoff. test.* begriffen? Resp. Nein; weil das Verbrechen, welches die Eltern durch deren Erzeugung begangen haben, denen Kindern keinen Macul zuziehen kan, *L. 26. de pœn.* Zudem so wird denen Eltern imputiret, daß sie einen Spurium gebohren, nicht aber denen Kindern, weil diese nichts verbrochen haben, *L. 6. de Decur.* FULLEN. *in Disp. de Querela inoff. test. §. 6.* Andere Doctores aber hegen dißfalls andere Meinung, PHILOPAT. **Klug. Beamt.** *Par. III. pag. 640. sqq.*

EXORCISMUS.

Die Beschwörung, ist in dem IV. Sec. aufgekommen, und bey denen Catechumenis gebraucht worden, die man aber in denen folgenden Zeiten auch bey der Tauffe derer Kinder beobachtet, und bey denen Protestantischen Kirchen beybehalten hat. Gleichwie aber derselbe zweyerley war, also sind auch noch heutiges Tages zwey Beschwörungen im Gebrauch; die Formul der ersten ist: **Fahre aus du unreiner Geist, und gib Raum dem Heiligen Geist.** Der andere aber: **Ich beschwöre dich du unreiner Geist bey dem Nahmen des Vaters, und des Sohnes und des Heiligen Geistes, daß du ausfähreſt und weicheſt von diesem Diener JEsu Christi** *N. N.* **Amen.**

Es wollen zwar die Papisten den Anfang dieser Beschwörung gleich von denen ersten Zeiten der Christlichen Kirche herleiten, aber es ist dieses gantz falsch; indem in denen erstern III. Seculis keine andere Beschwörung als derer Besessenen bekant gewesen, und diese konte niemand thun, als der von GOtt diese ausserordentliche Gabe empfangen hatte. Die Beschwörung aber bey der Tauffe hat erst in gemeldten IV. Sec. ihren Anfang genommen, und also zu einer solchen Zeit, da

schon

schon das Pabstthum in grossen Flor war. Deßwegen haben auch ein und andere Protestantische Kirchen gar wohl gethan, daß sie dieselbe abgeschafft haben. Ja es kommet ausser allen Zweiffel einer jedweden Obrigkeit die Macht zu, dieselbe zu verbieten. Denn es ist eine indifferente Sache, die in der Schrifft nicht befohlen, noch in der gesunden Vernunfft gegründet ist. Und wolte man gleich sagen, daß es ein sehr alter Gebrauch wäre, so solten wir uns schämen, daß wir uns auf das Alterthum beruffen, indem auf solche Art die Papisten, uns vieles mit Recht vorzuwerffen, würden Gelegenheit finden, indem wir viele Dinge abgeschaffet haben, die so alt, ja noch älter seyn, als diese Beschwörung. Inzwischen ist doch keiner Obrigkeit zu rathen, dieselbe auf einmahl zu verbieten, sondern es ist besser, daß man es der Gewissens-Freyheit eines jedweden überlässet. Denn es ist bekant, was unter dem Höchstseeligen Chur-Fürsten in Sachsen CHRISTIANO I. vor Aufstand und Lermen sich deßwegen erreget hat, vid. THOMASII Versuch von *Annalibus* von *Anno 1409.* bis *1629. ad Ann. 1591.* und SPENERS *Consil. Theolog. Germ. Vol. ult. P. III. c. 6. Art. 3. Sect. 134.* und *P. II. c. 11. Art. 5. Sect. 6.* FLEISCH. Einl. zum Geistl. Recht, *pag. 293.*

EXTRA und EXTRAVAGANTES, siehe *Decretales.*

Eyd-Gerichte.

Lat. Judicium juratorium, sive sacramentale. Unter allen Probier-Gerichten der alten Teutschen ist wohl die erste, richtigste und einfältigste Art gewesen der Eyd-Schwur, so Purgatio canonica genennet, und mit dieser Benennung denen Purgationibus vulgaribus entgegen gesetzet worden, dessen Gebrauch bey allen Völckern gar heilig gewesen, indem sie davor gehalten, daß Treu und Glaube in der menschlichen Societät niemahls fester als durch dieses Band verknüpffet werden könne.

Nicht allein der Ankläger sowohl, als der Beschuldigte oder Angeklagte, muste einen Eyd schwören, sondern noch andere zwey, drey, fünffe, sieben oder zwölffe mit ihnen, nach Beschaffenheit der Person oder der Sachen Wichtigkeit, welche Compurgatores, Conjuratores, Sacramentales genennet wurden, deren Eyd dahin gieng, daß sie glaubeten, daß der principalis actor vel reus recht geschworen, vid SCHILTER. *Exerc. ad π. n. 23. §. 6. in not.* dahero man in denen alten Legibus der Alamannorum, Baiwariorum, Frisonum öffters findet, purgari manu quinta, manu septima, manu duodecima, vid. *l. F. 1. §. si autem.* Und diese Compurgatores musten redliche, legale, unbescholtene und zum Zeugniß habile Leute, auch von eben dem Stande, Condition und Orden seyn, als die Principales, und wurden selbige allemahl vorher, ehe sie admittiret worden, von denen Judicibus examiniret. Denn also lautet ein Lex Frisonum: Si litus nobilem occiderit, - - - cum 25. Juratoribus *suæ conditionis* se excuset; Auch ein Clericus muste gleichfalls Sacramentales sui ordinis haben, wenn es der Sachen Nothwendigkeit erforderte, daß er schwören muste, oder sich darzu freywillig verstund, vid. von dem Eyd-Schwur der Geistlichen, *Gundlingiana IV* Stück *num. 1. p. 285.* Zuweilen wurde auch die Gleichheit des männlichen und weiblichen Geschlechts beobachtet; zuweilen auch einige von denen nechsten Anverwandten zu Compurgatoren erwählet, vid. du FRESNE *in Glossar. h. v.*

Die Ritus, so dabey observiret worden, sind unterschiedlich gewesen. Bey denen Francken war üblich, daß der Schwörende *Stipulas*, oder eine Hand voll Kornähren in der rechten Hand halten, und selbige unterm Schwören gen Himmel werffen muste, dadurch anzudeuten, daß er GOtt und denen heiligen Engeln seine Unschuld anbefohlen haben wolte. Die Alemannier ergriffen beym Schwören das Hefft oder Gefäß ihres Schwerdts, so sie Spatham nenneten, anzuzeigen, daß sie die Wahrheit auch mit dem Schwerdte zu behaupten bereit wären, vid HACHENBERG. *German. med. Dissert. 3. §. 17.* Wie denn die Sachsen, Bayern, Longebarden, Dähnen, Schweden und andere Nordliche Völcker diesen Gebrauch gehabt, daß sie über ihre Waffen den Eyd abgeleget. Von denen Sachsen siehe die *Annales Francorum Fuldens. Anno 873.* Von denen Schweden vid. LOCCENIVM *in histor. Suec. p. 363.* JOH. O. STIERNHOEOK. *Lib. 1. de Jure Sueonum & Gothor. vetusto, c. 7.* confer. *Leg. Longob. Lib 2. tit. 55. §. 5* Die Frisones haben pflegen über Kleider oder Geld den Eyd zu prästiren, wenn die Sache eben von keiner grossen Wichtigkeit gewesen, wie in *Leg. Frison. tit. 3.* und *12.* angezeiget wird; da denn etwa der Schwörende den Saum seines oder eines andern Kleides ergriffen, oder auf ein gewisses Stück Geldes die Hand geleget, und also geschworen, wie SIBRANDVS à SICAMA *ad d. Leg.* davor hält. Daß die Irren und Schott-Länder über die Stäbe ihrer Bischöffe den Eyd geleistet, bezeuget SYLVESTER GIRALDVS *in Topogr. Hibern. lib. 3. cap. 33.* Es waren auch noch andere Ritus mehr, welche, weil sie nach dem Heydenthum schmecketen, in der Christlichen Kirchen abgeschaffet, und an deren statt die Eydes-Leistung über das Creutz, über den Altar, über das Evangelium, über die Gräber und Reliquien der Heiligen und dergleichen mehr eingeführet worden.

Sonderlich aber musten schädliche Leute, das ist, diejenigen, welche eines Friedenbruchs, Mordbrennens und Strassen-Raubes beschuldiget oder verdächtig gehalten wurden, Sacramentalium manu sexta vel septima von dem Accusatore convinciret werden. Allermassen die Ubelthäter in denen Criminal- oder Blut-Gerichten nicht auf die Tortur geleget, sondern gemeiniglich, bevorab in Schwaben, auf zweyerley Art der beschuldigten That überführet werden musten, welche in denen alten Documentis **Benuffte** und **Besiehne** genennet werden. Worinn die Benuffte eigentlich bestanden, oder wie es damit zugegangen, davon findet man keine Nachricht, mag auch wohl nicht viel im Gebrauch gewesen seyn. Man hat in Nieder-Sachsen eine Redens-Art: **Eck will dick benufften**, so vielleicht hiervon entstanden. HEIDERVS selbst solertissimus alias rerum germanicarum indagator, weiß nichts gewisses davon zu berichten. Die andere Art aber des **Besiehnens**, gleichwie sie gewöhnlicher war, also wurde dabey dieser Unterscheid in acht genommen: Wurde einer auf frischer That ertappet, oder es

waren

waren sonst kräfftige Indicia vorhanden, welches im Schwaben-Spiegel der Wahre Schub genennet wird, so muste derselbe, wenn er ein Edler oder Freygebohrner, nach Befinden und Beschaffenheit der Sachen, bald mit zwölff, bald mit sieben unbescholtenen Männern sich purgiren: Ein Plebejus aber, oder ein Bauer muste die Wasser-Probe aushalten. War aber die Sache allzu klar, so muste der Ankläger mit zween andern schwören, und also den Beweiß suppliren. Also stehet in dem Privilegio, so Kayser LVDOVICVS IV. der Stadt Lindau Anno 1331. ertheilet, folgende Passage:

> Wär auch, daß Mann oder Weib mit rechter Schuld, und mit dem Wahren Schub, für ihr Gerichte gebracht würde, über den soll schwören der Kläger, als vorgeschrieben stehet, und zween erbar Mann zu ihm: und davon soll sein genug seyn.

Im Fall aber der Beschuldigte nicht auf frischer That ertappet worden, noch sonst dessen Bekäntniß, oder einige Indicia vorhanden waren, so muste der Kläger ihn septima manu convinciren; welches gleichfalls erhellet aus dem Privilegio Lindavienſi de Anno 1321. in diesen Worten:

> Swelche schädliche Mann oder Weib ze Lindowe in das Gericht käme, bey dem die wahre Schulde und der Recht-Schub nit funden werde, denselben Menschen soll ein yegelich Mann Gewalt han ze überkommende mit sechs erbarer Mannen Eide, den ze globen sey, und solle danne der Kläger den siebenden Aide selbe thun.

Vermöge des Kayſers LVDOVICI IV. Constitution ist auch dieser Gebrauch im Tyrolischen gehalten worden, die Worte derselben lauten folgender gestalt:

> So wa ein schädlich Mann oder Frau begriffen werden: Ist er ein so gethan Mann, daß ihm zu glauben ist, der ihn berechten wil, der solle dorgehen, und ihm zween Finger in den Schopff legen, und der Frauen in die Schaidlen, und sol ein Aid schweren, daß er des wahres wisse, daß er ein schädlich Mann sey Land und Leuten, und die Frau ein schädlich Frau sey Land und Leuten, da sollen sechs dargehen, und sollen ihre Hände legen auf des ersten Arm, und die sollen auch Biederleut seyn, und sollen schwören, daß der Aid rain sey, und nicht mayn, damit soll man ein schädlichen Mann und ein schädliche Frau übersagen.

conf. WEHNERI *Observ. Pract. b. v.* Besiehnen, ex edit. SCHILTER. *pag.* 54. Woraus denn einiger massen der Proceß des Besiehnens zu erkennen, vid. Artickel, Besiehnen; wiewohl DATTIVS *in Volum. novo Rer. German.* nicht unrecht davor hält, daß die Historia dieses Criminal-Processes noch nicht recht untersuchet, kan auch vielleicht nicht wohl unter gewisse Reguln gebracht werden.

In unserm Foro werden die Compurgatores nicht mehr adhibiret, nach Zeugniß SETSERI *de Juram. Lib.* 3. *cap.* 11. *n.* 34. ZIEGLER. ad LANCELL. *cap.* 1. *t.* 2. §. 2. verb. *& verum credere*, doch ist der LINCK. *in Comment. ad Decretal. Lib.* 5. *tit.* 34. §. 5. der Meinung, daß, obwohl diese Manier an denen meisten Orten in Abgang kommen, auch in Judiciis Ecclesiasticis, weilen man heutiges Tages schwerlich so viel Compurgatores würde zusammen bringen können; so könte man dennoch nicht absolute statuiren, daß solches gäntzlich abgeschaffet sey, zumalen die Cammer-Gerichts-Ordnung derselben noch Erwehnung thäte, wie denn die emendirte Worte in *Concept. Renovat. Ordin. Cam. part.* 2. *tom. II.* also lauten:

> Und ob der Beschuldigte also gräßlich verdacht, daß er Mit-Purgatoren vonnöthen, (male ergo legitur in Edit. Moguntin. daß er Purgation vonnöthen,) so soll zu Bescheidenheit des Richters stehen ꝛc.

Woraus denn erscheine, daß es auf eines vernünftigen Richters Arbitrium ankäme, ob Compurgatores zu adhibiren oder nicht. In Schweden, Dännemarck und Holstein sollen noch heutiges Tages zuweilen XII. Sacramentales adhibiret und gebrauchet werden, vid. CORNIFIC. ROSENKRANZ, *posit. de Jur. Danic.* 1649. *Argentor.* JOH. LOCCEN. *de LL. Suecia regni, & quidem de regulis judic. tit.* 32.

Eyer.

Deren sonderbaren Nutzen beschreibet DIETHER ad SPEIDEL. VOC. Eyer vers. *Ab ovo Romani* &c. Hierbey kommt folgende Frage vor, ob sie eigentlich unter die Fasten-Speisen zu rechnen seyen? Welche Frag in *Can. 6. dist. 4.* mit Nein beantwortet wird, und dieses zwar aus folgender Motiv, weil die Eyer vom Fleisch ihren Ursprung haben; welches eben auch die Ursach, warum zur Fasten-Zeit gleichermassen die Milch und der Käs verbothen ist, add. omnino ÆGID. BELLEMER. *ad dict. can. 6. n. 3. Concilium Constantinopol. VI. generale can. 56.* WILDVOGEL *in dissert. de eo quod justum est circ. tempus quadragesim. cap. 2. §. 4. & 5.* & PAVL. ZACCHIAS *quæst. med. leg. Lib. 5. tit. 1. qu. 1. n. 19.* Jedoch werden von dieser Observanz die Kinder, Alten und Krancken ausgenommen, davon PAVL. ZACCHIAS *d. l.* und WILDVOGEL *in dict. Diss. cap. 2. §. 8.* weitläufftig handeln.

Eyer.

So werden diejenigen Steinlein, welche man bey Setzung eines Marckstein inwendig in das Nest beyleget, in dem Hertzogthum Würtemberg und einigen andern Orten genennet, die man sonst auch Zeugen, Geheimnus, Merckzeichen, Loßzeichen oder Jungen, item, Beleg, Gemerk, Beylagen heisset. Bey Hebung der Marcksteine wird gleich darauf gesehen, ob dieselben Eyer haben, oder nicht, BESOLD. *thes. pract.* VOC. Marckstein. KNICHEN. *de jur. territ. cap. 4. num. 360.* RYLAND. *de Commissar. part. 2. Lib. 6. cap. 3. num. 11.*

An etlichen Orten nehmen sie an statt solcher Steinlein, oder nebst denenselben, zerbrochene Ziegelsteine, Scherben oder Gläser, Kohlen, zerknirschte Eyerschaalen, Aschen, Kalch, Gyps und dergleichen, KNICHEN *d. cap. 4. num. 360.* welches

schon

schon vor Alters im Gebrauch gewesen, denn also schreibt hiervon SICVLVS FLACCVS *de agror. condit. & constit. limit.* Quando Signum in terminis voluntarium est, non necessarium, aliquibus terminis nil subditum est. Aliquibus vero aut Cineres, aut Carbones, aut testas, aut vitra fracta, aut ossa succensa, aut calcem, aut Gypsum substernere inventum est. Das ist: Weilen die Zeichen bey denen Gräntz-Steinen eben von keiner Nothwendigkeit seyn, so findet man bey etlichen Gräntz-Steinen nichts beygelegt, bey etlichen aber hat man entweder Aschen, oder Kohlen, oder Scherben, oder zerbrochene Gläser, oder angebrandte Bein, oder Kalch, oder Gyps gefunden, add DAMHOVDER. *prax. crim. cap.* 127. WERLICH. *Chron Augustan. part. 1. c. 4. fol.* 25. AVGVSTIN. *de Civit. Dei Lib. 21. cap. 4.*

Dieses alles aber ist zu dem Ende geschehen, damit, wann nach langer Zeit solte in Zweifel gezogen werden, ob dieser oder jener Stein ein Marckstein seye, man solches durch die beygelegte Kohlen, Aschen, Gläser und andere dergleichen Zeichen und Gemerck, um so ehender erweisen, mithin dardurch Marck- und Gräntz-Steine von andern gemeinen oder Feld-Steinen unterscheiden könne. Dann daß diese Signa allschon zu Augustini Zeiten, ja vor ihm, für ohnfehlbare Kennzeichen der Marcksteine sind gehalten worden, solches erweiset weitläufftig WERLICH. *Chron. Augustan. part. 1. cap. 4. fol. 25.*

Welches auch OETINGER mit nachfolgenden Worten bezeuget: Es brauchen etliche zu solchen Zeugen Ziegelstein oder Gläser, oder auch Kohlen, die man vor Alters für gewisse Wahr-Zeichen der rechten Marcksteine gehalten, & paulo post: dahero man nachgehends, wenn man in vielen Jahren zu denen Steinen geraumet und gesehen, die Aschen und Kohlen, als unverwerffliche Marckzeichen, angetroffen hat, *d. cap. 17. n. 10. & 12.*

Warum man aber in specie der Kohlen sich bedienet, ist die Ursach, weiln keine Materie für beständiger und dauerhaffter gehalten wird, als die Kohlen, wann sie unter der Erden vergraben sind, MELON. *Thes. jur. civ. & crim. tit. 43. n. 10. & 16.* KREBS *de lign. & lapid. p. 1. class. 6. sect. 4. §. 14.*

Wieviel aber dergleichen Steinlein, die Marckstein dardurch zu bezeugen, müssen genommen werden, davon läst sich keine gewisse Regul geben, sondern es ist vielmehr auf die Gewohnheit eines jeglichen Orts das Absehen zu richten: Dann gleichwie bey Gräntz-Strittigkeiten, nach dem Responso des JCti Papiniani in *L. 11. Fin. regund.* auf die alten Merckmahle gesehen wird: Also ist, was die Anzahl dieser gleichsam statt der Zeugen dienenden Steinlein betrifft, eines jedweden Landes, Stadt oder Dorffs Gebrauch und Gewohnheit, als eine Regul und Richtschnur vörderstamst zu beobachten, *L. 35. de LL. L. 50. §. fin. de legat. 1.*

Insonderheit aber rühret dieser Unterschied auch daher, weiln die Untergänger ihre Privat- und sonderbare Collegia haben, und unter sich alles geheim halten, daß sie ausser ihnen niemanden darvon etwas wissen lassen, doch pflegen sie insgemein mehr als ein Steinlein beyzulegen, die sie von einem Ziegel oder andern flachen und blatten Stein also herunter schlagen, daß wann man sie aufsucht, sich die Stücke recht wieder zusammen fügen, und diese werden im Eingraben also bey und neben die Marcksteine gelegt, daß man wohl sehen und urtheilen kan, wo sie hinzeigen, RVLAND. *de commiss. part. 2. Lib. 6. cap. 8. num. 15. seq.* PARIS de PVTEO *de finib. cap. 1. num. 21.* MYLER. *metrolog. cap. 14. §. 14. num. 3.* OETINGER *de finib. regund. lib. 1. cap. 17. num. 9. & 13.*

Wann bey Erhebung der Stein keine Eyer oder Zeugen gefunden werden, so hält man sie für gemeine oder Feld-Stein, sie wären dann für bekänntliche Marcken von Alters her jederzeit gehalten worden, oder es könte sonsten ein anders dargethan und erwiesen werden, MENOCH. *Consil. 21. num. 30.* SPEIDEL *Specul.* voc. **Marckstein.**

Dann die Stein, welche ein solch innerlich Zeichen oder Gemerck haben, sind allerdings für Marckstein zu achten, wann gleich die strittige Partheyen solche nicht gesetzet, oder für Marcksteine nicht erkennen, *L. 11. fin. regund.* CORN. *Consil. 313. num. 12. Vol. 1.*

Dannenhero schreibt CORN. *c. l. num. 7.* daß, wann man einen gesetzten Stein, welcher vor einen Marckstein gehalten worden, auswirfft, und darinnen die Steinlein oder andere Gemercke findet, solches ein offenbares Kennzeichen eines Marck- oder Güter-Steins seye, add. HIERON. de MONTE *de finib. cap. 19. num. 1. & 2.* MASCARD. *de probat. concl. 400. num. 2. & 4.*

Jedoch, wie gedacht, wann entweder durch bewährte taugendliche Zeugen, oder aber durch Documenta kan erwiesen werden, daß der Stein, worüber gestritten wird, ein Marckstein sey, so ist er auch, ohngeachtet solche innerliche Gemercke nicht vorhanden, für dergleichen allerdings zu achten, RVLAND. *d. l. p. 2. Lib. 6. cap. 11. num. 1.* OETING. *c. l.* BECKS *Tr. de Jure Limitum pag. 34. sqq.*

Eyer legen.

Daß die Hexen dergleichen sollen verrichten können, bezeuget ELICH in seiner *Daemonomagia, quæst. 7. pag.* 8. als der solches an einem Bauer-Weibe selber gesehen, welche von Stroh und Binsen ein Nest in ihre Cammer gemacht, und sich darauf gesetzet, und wenn sie fertig, hätte sie die Eyer, deren sie aber täglich mehr nicht als neune geleget, aufgehoben, und darbey geschrien, als ein Huhn zu thun pfleget. Sed addit (sit venia verbis) num ova è posterioribus ejus delapsa fuerint, ignoramus, crediderimus, si eadem prius acerrimo aceto per triduum macerata ab ea absorpta: Verum putandum, quod mediante præstigiatore Tartareo aliunde allata & suppositа fuerint. Wenn aber ermeldter ELICH an gedachtem Orte weiter anführet, daß solch Eyerlegen vor ihm niemand observiret und angemercket, dasselbige auch nur allein die reichen Hexen könten, darinnen irret er, weil vorlängst die eingezogene und abgethane Unholden solches bekannt, teste JOH. HEINR. POTT, *de nefando Lamiarum cum diabolo coitu, cap. 4. §. 10.* auch STEÜCCIVS, welchen BESOLDVS *in Thes. Pract. V. H.* verb. **Hexen**, *pag. 389.* allegiret, in einem artigen Carmine beschrieben, wie ein Hund die Brocken, so eine Zauberin ihren Hünern vorgeworffen, aufgefressen, und davon ein halb Schock Eyer geleget habe.

F.

DJesen Buchstaben, welcher der sechste im Alphabet ist, soll der Römische Kayser CLAVDIVS, wie SVETONIVS *in Claud.* 4. es berichtet, erfunden, und befohlen haben, daß er umgewandt so viel gelten solle, als ein V. wie denn auch solches aus denen Inscriptionibus, die unter besagten Kayserś Regierung sind gemacht worden, zu ersehen ist. AVLVS GELLIVS *Noct. Attic. XIV. 5.* zeiget die Ursache solcher Erfindung an. Da die Lateinische Sprach ins Abnehmen kam, so wurde F. mit Ph verwechselt, als: Filosophia, an statt Philosophia; Triumfus, an statt Triumphus &c. Sonst wurde auch F. öfters vor H. gesetzt, als: Fostis vor hostis; Fostia vor hostia, &c. In der lateinischen Zahl bedeutet F. **viertzig**, und wenn er mit einem Strichlein oder Punct bezeichnet war, so hieß er 40000. Man pflegte auch bey denen Römern denen entlauffenen Knechten ein lateinisch F. vor die Stirne zu brennen, damit ein jeder sehen möchte, daß er ehemahls ein *Fugitivus* oder Flüchtling gewesen; Ingleichen wurde denen Dieben der Buchstab F. an die Stirn gebrant, welches so viel bedeutete, als *Fur* oder *Furtum*. Mit einem doppelten ff. pflegen die Juristen ihre *Digesta* zu allegiren. Wenn F. allein stehet, so bedeutet es Flavium, und am Ende derer Inscriptionen *fecit*, ingleichen *filius* oder *filia*, SPANHEM. *de Usu & Præst. Num. II. p. 81.* VOSSIVS *Lex. Etymol.*

FABRICA.

Ist bey denen Römisch-Catholischen ein eigenes Collegium, darein alle Revenüen, die ad fabricam templi gehören, gelehnet werden, dergleichen man auch bey theils Protestantischen Stifftern nicht minder observiret; Gleichwie auch an andern Orten dasjenige die Fabrique genennet wird, wenn die Revenüen in den Kasten kommen, die zur Kirchen- und Schul-Diener Versorgung, dann zur Besserung der Kirchen selbst gewiedmet sind; dergleichen Güter gar wohl zu Lehen concediret werden können; woher dann auch die Krumstabs-Lehen sind entstanden, welche heut zu Tage ein Bischoff, wenn sie rem infeudari solitam begreiffen, vor sich zu Lehen reichen kan, dahingegen wenn ein Kirchen-Gut erst de novo zu Lehn concediret werden soll, eadem universitas und utilitas muß da seyn, auch consensus Capituli dabey adhibiret werden.

FABRICÆ.

Waren unter denen Römischen Kaysern gewisse Manufacturen, darinne allerhand Kriegs-Nothwendigkeiten verfertiget wurden. Man hatte dergleichen 15. in Orient und 16. in Occident. Einige davon wurden *Clibanariæ* genennet, woselbst Pantzer verfertiget worden; *Hastariæ*, da man Spiesse arbeitete; *Scutariæ*, in welchen Schilder und Sturmhauben, *Arcuariæ*, wo Bogen verfertiget wurden &c. Sie lagen alle in gewissen Städten, aus welchen sie hernach zur Armee geschaffet werden konten, GVTHERIVS *de Offic. Dom. Aug. III. 12.*

FABRICENSES.

Hiessen die Schmiede und Arbeiter, die in denen nur gedachten Fabricis ihre Arbeit verrichteten. Man nahm tüchtige und geschickte Leute darzu, die der Republic sonst mit keinen Oneribus verhafftet waren, die wurden auf eine gewisse Art in die Pflicht genommen, musten auch nebst ihren Kindern Lebens-Zeit in einer solchen Fabrica bleiben. Und damit sie nicht davon lauffen möchten, ward ihnen nebst ihren Jungen etwas auf den Arm gebrann, daran man stets erkennen konte, wo sie hin gehörten. Sie hatten keine Einquartirung, als wenn der Magister Officiorum kam, der die Waffen abhohlete, und sie an gehörigen Ort lieferte. Wenn einer von ihnen Schulden machte, und darvon gieng, so muste die gantze Innung davor stehen, hingegen wenn einer ohne Erben starb, kam es ihnen auch zu gute, *Tit. Cod. de Fabricens.* LAZIVS *Comment. Reip. Rom. IV. 6.*

FACTIONARII.

Die Rädels-Führer, unter denen Aufrührern, die Vornehmsten davon, so die andern anführen, oder verhetzen, *L. f. C. Theod. de equis. curul.*

FACTOR.

Wird sonst auch Institor genennet. Es sind aber die Factors solche Leute, die von dem Herrn, oder wer dessen Stelle vertritt, einer gewissen nutzbringenden Handlung vorgesetzet werden. Bey denen Kauff-Leuten werden sie Factors genannt, absonderlich wann sie in fremde Orte verschickt worden; Item Laden- oder Gewerb-Diener, Buchhalter; In Apothecken heissen sie Provisores, in Wirths-Häusern Keller, von welchen die Hauß Knechte differiren, als welche so viel Gewalt nicht haben, im Nahmen des Herrn zu contrahiren, MEV. *ad Jus Lub. Lib. 3. tit. 6. art. 5. n. 11.* STRVV. *Ex. 20. th. 31.* ibique MÜLLER.

Die Institores aber sind entweder *generales*, welche in genere denen Herrschafftlichen Geschäfften, oder *speciales*, die einer gewissen Handthierung vorgesetzet werden, *L. 5 pr. & §. seq. de Inst. act.* Welche aber nur zu einen einigen *Actum* bestellet werden, die sind keine Factors, sondern Gevollmächtigte und Procuratores zu nennen, HAHN. ad WES. *tit. de Instit. act. n. 4.*

Es werden aber solche Factors constituirt, durch aufgetragene Commission des Präponenten, und des Institoris reception, hat dahero eine Verwandschafft mit dem contractu locationis conductionis; Eine Special-Vollmacht oder Befehl ist eben dazu nicht nöthig. Ja es laufft bisweilen dergleichen Factors-Setzung in gar keinen Contract, wann z. E. der Herr seinen Knecht, der Vater den Sohn, solchen Geschäfften vorsetzet, weil unter diesen Personen keine obligatio ist, sondern was der Sohn und Knecht in der Handlung adquiriret haben, dem Vater und Herrn gehöret, *L. 1. de instit. act. §. 2. quod cum eo, qui in al.* Ein Factor kan auch tacite gesetzt werden, wenn nemlich der Herr geschehen lässet, daß ein anderer sich seines Handels annimmet, und was einem Institori zukommet, verrichtet, arg. *L. 1. §. 5. de exerc. act. L. 18. mand.*

Dergleichen Factors können nicht nur die Kauff-Leute setzen, sondern auch die Handwercker, welche angeschaffte Sachen verarbeiten, und wieder verhandeln, oder im Bestand verlassen, oder sonst Nutzens halben negotiiren; worunter auch Gast-Wirthe zu zehlen, es mögen nun Manns- oder Weibs-Bilder, Alte oder Junge seyn, wann diese nur den vormundschafftlichen

Consens

Consens adhibiren, *L. 5. §. 4. π. L. 4. C. de inst. act.* LAUTERB. *Colleg. Theor. Pract. tit. de institit. act. §. 6.*

Wer nun Genusses halben nicht handeln kan, der kan auch keinen Institorem setzen, arg. *L. 46. de contr. empt. L. 1. §. 1. de admin. rer. ad civit. pert.* daher werden davon ausgeschlossen, und zwar nach dem Canonischen Recht, die Geistlichen, *c. 15. c. 16. X. de vit. & hon. Cler.* Edelleute, womit sich auch das Sächsische Recht conformiret, und pflegen dergleichen Adel. Personen, welche Kauffmannschafft treiben, nicht einmahl zu Ritter-Spielen gelassen zu werden, *L. 3. C. de commerc. & merc. L. 12. §. fin. C. de cohortal. princip.* CARPZ. *p. 2. c. 6. d. 4.* Soldaten, und nach denen Römischen Gesetzen, die Philosophi, wo sie auch dergleichen thäten, verlieren diese excipirte Personen ihre Privilegia, *L. un. C. de negotiat. ne milit. L. 15. L. 16. C. de re milit.*

Alle diejenige aber können Institores abgeben, welche menschlichen Verstandes seyn, Männ- und Weiblichen Geschlechts, Alte und Junge, massen sich der Herr zu imputiren hat, wo er einem Unmündigen dergleichen Handlung anvertrauet, wann er durch ihn Verlust leidet, *L. 7. §. 1. & 2. L. 8. de instit. act.*

Die Geschäffte betreffend, denen die Factors vorgesetzet werden, sind solche alle diejenige, woraus ein Nutzen durch Handel und Wandel zu schöpffen, es geschehe zu Land oder zu Wasser, §. 2. *quod cum eo, qui in al. pot. L. 16. de inst. act.*

Die Würckung dergleichen Factors-Setzung beruhet meistens in der wider ihn, und reciproce wider diejenige, so mit ihm contrahiret, anzustellenden Action. Und zwar weil die Obligatio und Actio in der Person des Factors, wo er anderst eine freye Person, und nicht in des Præponentens Potestät ist, radicirt ist, so kan er währenden Amt, aus dem mit einem andern eingegangenen Contract agiren, und die Schuld einfordern; dahingegen der Præponent, sothanen Contracts wegen, den andern nicht belangen kan, es habe ihm dann der Factor seine Action cediret, oder er wäre abwesend, oder ohne Erben gestorben, massen solchen Falls er proprio nomine den Schuldner belangen kan, *L. 1. L. 11. §. 5. de instit. act. §. 2. quod cum eo, qui in al.*

Wie nun der Institor die Schuldner belangen kan, also kan er auch im Gegentheil, wo er schuldig worden, belanget werden, *L. 7. §. 1. de inst. act.* CARPZ. *p. 2. c. 20. d. 14.* jedoch nur als ein Factor, und daß er aus seiner Handlung Satisfaction schaffe, nicht aber von dem Seinigen, weil er auch nicht in seinem, sondern des Herrn Nahmen contrahiret hat, arg. *L. 19. pr. de reb. cred. L. 3. de O. & A. L. fin. de inst. act.* CARPZ. *p. 1. dec. 10.* Wie dann in genere wahr bleibet, daß wer als ein Administrator, oder Verwaltungs weise contrahiret, derselbe verspricht die Zahlung nicht von seinem, sondern desjenigen Geld zu thun, in dessen Nahmen er contrahiret hat, *L. 34. de N. G. L. 43. §. 1. de adm. tut.* Dahero kan keine Execution, kein Arrest, wider den Factor, oder dessen Vermögen ergehen, CARPZ. *p. 1. c. 30. d. 11.* Hat aber des Factors Amt ein Ende, so hat auch seine Verbindung ein Ende, und kan er weiter nicht belanget werden, *L. fin. de inst. act.* CARPZOV. *p. 2. c. 20. d. ult.* Oder er hätte nomine proprio ungemeldet seines Amts, contrahiret, oder in specie seine Treu und Glauben verschrieben, oder die Fines seines Amts excediret, *L. 67. de procur. L. 3. §. 2. de adm. rer. ad civit. pert.* CARPZ. *p. 1. dec. 10. n. 9.* Hätte auch der Factor etwas von dem seinigen bezahlet, so kan er solches nicht repetiren, oder seinem Facto zuwider handeln, wann auch schon der Herr nicht solvendo wäre, arg. *L. 49. mand. L. 6.* und *L. 44. de con. ind.* STRVV. *Ex. 20. th. 38.*

Haben dann die Contrahenten wider den Herrn des Factors keine Action? Resp. Nach dem Civil-Recht hätten sie keine: weil aber gleichwohl der Nutzen aus des Factors Handlung auf ihn fällt, daher hat der Prætor eine Actionem institoriam eingeführet, Krafft deren er ersetzen und gut machen soll, was mit dem Factor abgehandelt worden, vid. *Actio institoria*, PHILOPAR. Klug. Beamt. *Par. II. pag. 796.*

Fähr-Geld.

Lat. Ripaticum, ist der Zoll, den man vor die Uber-Farth, oder Ubergang einer Brücken über einen Fluß geben muß.

Fähr-Gerechtigkeit.

Ist eine Befugnis auf einem Strome eine Fähre zu halten, und Nutzen daraus zu ziehen. Es wollen zwar einige die Fähr-Gerechtigkeit unter die Regalien mit ziehen, MATTH. de AFFLICT. *de Regal. ad Rubr. quæ sint Regalia*, weil in denen gemeinen Rechten derer Langobarden nichts davon anzutreffen wäre. Gleichwie aber solches ein sehr schwache Raison, und die Regalien nicht aus dem Lehn- sondern natürlichen Rechten herzuholen sind, also ist die Fähr-Gerechtigkeit, weil ein Landes-Fürst über den gantzen Strom nach Gefallen disponiren kan, billig unter die Regalien zu ziehen. In wie weit aber die Fähr-Gerechtigkeit zu denen Regalien zu ziehen, ist nicht so gar ausgemacht, sondern man muß hier billig unter dem Willen und Befugnis eines Fürsten einen Unterscheid machen; Denn ein Fürst kan, Krafft des ihm in Ansehung derer Regalien zukommenden Dominii, und damit verknüpfften Verbot-Rechts nach Gefallen seinen Unterthanen den Gebrauch derer Fähren verbieten, und zulassen; was nun denen Privat-Personen nicht untersaget worden, wird vor zuläßig gehalten, in soweit ein Fürst demselben nicht widerspricht. Jedoch kan die Fähr-Gerechtigkeit auch auf eine Privat-Person gebracht werden, denn daß die Regalien denen Privat-Personen zugeeignet werden können, ist kein Zweifel, sintemahl die Erfahrung unterschiedene Exempel davon an die Hand giebt. Obwohl nicht zu läugnen mit ZIEGLERN und andern, daß die Regalien als Regalien auf Privat-Personen gebracht werden können, sintemahl sie von der Person des Landes-Fürsten nicht zu separiren sind; wenn man aber saget, daß sie denen Unterthanen verstattet werden, so ist solches mehr von deren Gebrauch und Uberlassung einiger von ihnen herrührenden Nutzungen, denn von denen Regalien selbst zu verstehen, ZIEGLER *de Jur. Maj. Lib. 1. c. 3. §. 18.*

Denn ob zwar DIONYS. GOTHOFREDVS in denen Anmerckungen über *L. 2.* und *L. 56. de A. R. D.* schlechterdings zu bejahen scheinet, daß die Regalien an andere cediret werden können; da er aber doch das Recht des Fürstenthums daselbst davon ausnimmt, so scheinet er mit ZIEGLERN einerley Meinung zu seyn. Also obgleich durch Vergünstigung oder Verjährung, die Fähr-Gerechtigkeit in die Classe derer privat-Güter gebracht werden kan, so ist es doch bey einer privat-Person deswegen nicht als ein Regale, sondern als eine gewisse einem überlassene Nutzbarkeit eines Stroms anzusehen, dem Landesherrl. Rechten unbeschadet, ANDR. KNICHEN *de Jur. Terr. I. n. 121. sqq.* MATTH. STEPHANVS *de Jurisd. Lib. 2. part. 1. c. 7. n. 2.* Bisweilen wird sie auch durch Belehnung überlassen, aber nicht als ein Regale, sondern als ein Privilegium, oder eine aufgetragene Administration, die sonst der Landesherrl. Hoheit nach, dem Landes-Fürsten zukommt, und die einem doch, wenn sie einem einmahl überlassen, ohne Ursache nicht entzogen werden mag, TITII Lehn-Recht *p. 169.* Allein es ist nicht zu läugnen, daß dergleichen stetswährende Ausübung des Gebrauchs gar leichtlich ein Præjudiz erwecken könne; Und auf die Art kan der Fähr-Gerechtigkeit eine privat-Person theilhaftig werden; In Ansehung der Weise, wodurch dergleichen Rechte oder Privilegia adquiriret werden, geschieht solches entweder durch ausdrückliche Belehnungs-Briefe, oder privat-Vergünstigung, da ein Landes-Herr seinen Unterhanen, oder einen andern, durch einen ausgestellten Lehn-Brief, mit dem Recht eine Fähre zu haben, und daß er deshalben von denen überfahrenden einen gewissen Zoll, oder Fahr-Geld fordern möge, mit gewissen Einschrenckungen, und unter Bedinge, sonders ihm zu erweisender Treue beleihet, und also ist keinem eher vergönnet, die Fähr-Gerechtigkeit zu exerciren, bis er ausdrücklich darüber beliehen, und es von dem Kayser oder seinem Landes-Herrn besonders erhalten. Und auf die Art werden die meisten Regalien, so wohl die grössern als kleinern von denen privat-Personen adquiriret; wiewohl STRVV. *S. I. F. 6. §. 13. n. 3.* diesem Satz zuwider ist, und vorgiebt, daß nur diejenigen Regalien, deren Gebrauch ausser der Majestät bestehen kan, zu concediren sind. Da aber die Regalien, als solche niemahls von der Landes-Fürstl. Dignität getrennet seyn können, denen privat-Personen aber nicht das Landesherrl. Recht selbst, sondern nur dessen Gebrauch und Ausübung überlassen wird, so ist der Natur derer Regalien gar nicht zuwider, daß sie auf solche Art auf andere Leute gebracht werden. Das Recht der Fähr-Gerechtigkeit wird auch erworben durch Verjährung, hier muß man aber vor allen wohl unterscheiden, ob eine privat-Person dieselbe von einer andern, oder von einem Landes-Fürsten hierdurch überkommt. Ist es das letztere, so wird eine solche Præscription erfordert, die über Menschen Gedencken ist, *c. 1. de præscript. in 6.* CARPZ. *p. 2. c. 3. d. 24.* Denn was in denen Rechten von einer hundertjährigen Verjährung und einer Præscription, einer sehr langen Zeit angeführet wird, ist hier im geringsten nicht zu appliciren; Also kan ein Unterthan, wenn er gleich hundert Jahr die Fähr-Gerechtigkeit exercirt gehabt, sich dennoch dieses Recht nicht zueignen, sondern es gehöret eine solche Zeit dazu, daß gar kein Mensch mehr etwas davon wisse, *Rec. Imp. de An. 1548.* §. **Wenn auch ein ausgezogener** ꝛc. & §. **Wo aber innerhalb Menschen Gedencken** ꝛc. Und hierinnen weicht das Sächsische von denen gemeinen Rechten im geringsten nicht ab; Daher behaupten MATTH. COLERVS *ad cap. de quarta, n. 88. Extra, de præscript.* PETR. HEIG. *P. I. Quæst. 16. n. 47.* CHRISTOPH. ZOBEL *P. II. Diss. 2. n. 2.* daß die Regalien in denen Sächsischen Gerichten auch in einer undencklichen Zeit præscribiret werden. Und auf die Art hat der Leipziger Schöppen-Stuhl auf Anfrage M. W. von V. im Monath Julio Ann. 1726. teste CARPZOV. *p. 2. c. 3. d. 24.* also gesprochen:

> **Obwohl die Zoll-Gerechtigkeit ein sonderbares Regal-Stück ist, und demnach ohne sonderliche *Concession* durch die gemeine Verjährung der 30. Jahr, Jahr und Tag, auch nach Sachsen-Recht nicht erlanget werden mag, da ihr aber dennoch, wie zu recht, darthun und erweisen möchtet, daß ihr und eure Vorfahren über Menschen Gedencken zu jederzeit ohne einiges Menschen Hinderung und Einhalt euch dieser Gerechtigkeit gebrauchet, und von den Durchreisenden einen gewissen Zoll gefordert und eingenommen hättet,** ꝛc. **So würdet ihr dabey billich gelassen, und es möchte euch nunmehr solche Gerechtigkeit mit Bestand nicht entzogen werden, V. R. W.**

In dem ersten Fall werden die Regalien wider eine andere privat-Person in gewöhnlicher Zeit verjähret, *c. 26. vers. præterea X. de V. S.* indem dem Fürsten nichts daran gelegen, ob derjenige die Fähr-Gerechtigkeit exercire, dem ers concediret, oder der es von dem andern durch *Præ*scription überkommen. Und also ist ein grosser Unterschied, ob die Regalien unmittelbar oder mittelbar wider einen Fürsten præscribiret werden, wie BERGER *in Oeconom. Jur. p. m. 263.* gar wohl erinnert, wiewohl wenn man recht accurat gehen will, so solte die undencklich Verjährung wider einen Fürsten billig gar nicht statt haben. TITIVS **im Lehn-Rechte,** *pag. 12. §. 15.* führet folgende Meinung an:

> **Aber es wird die Verjährung wider den Landes-Herrn billig gar verneinet, die auswärtigen Gesetze gelten hier nicht, weil sie nur zum Gebrauch derer Unterthanen angenommen, auch überhaupt nicht leicht zu vermuthen, daß sich Regenten privat-Gesetzen unterwerffen.**

Gleicher Meinung ist auch THOMASIVS *in Dissertat. de Præsc. Regal. ad Iura Subditor. non pertinent.* darinnen er ausführet, in wie weit der **Reichs-Abschied von** *An. 1548. §. 46. & 59.* wenn er von der undencklichen Præscription redet, gültig sey, oder nicht. Es wird aber die Fähr-Gerechtigkeit in Ansehung der Weise entweder ausdrücklich durch Vergünstigung und Belehnung, oder heimlicher Weise, durch eine Præscription von undencklichen Jahren her adquirirt; So lange nun diese ausdrückliche oder heimliche Concession, von dem der solche ausübet, nicht erweißlich gemacht

macht wird, so lange kan ein Landes-Fürst ihm contradiciren, welch Widersprechen in Sachsen mit einem Straff-Præcepto, Krafft Landesherrl. Hoheit verknüpft ist, welches jedoch nur auf die Elbe bloß zu restringiren. Denn es ist ein Special-Edict von 14. Novemb. 1654. vorhanden, welches den 21. Iul. 1671. wiederhohlet worden, darinnen verboten bey Straffe der Confiscirung seines gäntzlichen Vermögens, daß niemand, er sey auch wer er wolle, eine Fähre über die Elbe halten soll, und der Obrigkeit eines jeden Orts wird solches bey 50. Rthlr. Straffe untersagt, welches, wie BERGER *Supplementis ad E. D. F. P. I. pag. 594.* davor hält, dahin zu erklären, daß einer auch nicht einmal zu seinem hauswirthl. Gebrauch eine Fähre anlegen dürffe, wenn es ihm der Landes-Fürst nicht concedirt; demnach ist gewiß, daß ein Landes-Fürst berechtiget sey, seinen Unterthanen zu verbiethen, daß sich keiner dieses Rechts wider seinen Willen gebrauchen soll; Es ist aber noch zweiffelhafft, ob denen privat-Personen zustehe, solches einander zu verbieten? Es entspringet hier die Frage, ob einer, der des Interesse wegen eine Fähre anlegt, einig Fährgeld von denen, die sich übersetzen lassen fordern könne, oder ob er es nur zu seinem häuslichen und privat-Gebrauch, ohne Absicht einiges Vortheils thut? Warum man sich zwar wenig zu bekümmern; denn in Ansehung derer privat-Personen ist es einerley, ob die Fähr-Gerechtigkeit mit- oder ohne einigen Vortheil exercirt werde; Es vermeinet zwar BERGER *in Supp. El. disc. for. P. II. p. 593.* daß ein Privatus, der mit der Fähr-Gerechtigkeit belehnet, einem andern verbieten könne, eine Fähre anzulegen, wenn es zum Gebrauch des Commercien-Wesens, aber nicht der Haußwirthschafft angesehen ist, z. E. Einführung des Heues, des Getraides, u. s. w. daß seine Bedienten und sein Vieh desto geschwinder hin- und herüber kommen können, und nicht nöthig haben einen Umweg zu machen. Er führet auch ein Responsum des Wittenbergischen Schöppen-Stuhls an, damit er seine Meinung bestärcket. Ebener gestalt behauptet ZIEGLER *de Iur. Maj. II. 16. §. 4.* daß nichts im Wege sey, daß die privat-Personen nicht auch Fähren solten halten können, wenn sie es des Vortheils wegen nicht thun, noch sie deswegen anlechen lassen, daß sie von denen übersetzenden Fähr-Geld fordern, sondern ihrer Haußwirthschafft wegen. Wie weit diese Meinung anzunehmen, und ob solche von einer privat-Person wider eine privat-Person, oder nur von einem privato wider einen Fürsten wahr sey, ist aus angeführten bereits zu schlüssen, und glaubet man allerdings, daß ZIEGLER an diesem Orte nur von dem ersten Fall geredet, und einem Landes-Fürsten, Krafft des auf dem Strome ihme zukommenden Eigenthums, das Verbots-Recht, daß die Fähre nicht zum privat-Gebrauch angewendet werden sollen, zugeschrieben; Diesemnach kan man behaupten, daß keinem Unterthanen wider einen andern das Recht zu contradiciren zustehe, und ihm zu verwehren, daß er zu seinem haußwirthschaftlichen Gebrauch keine Fähre anlegen soll; Jedoch folget hieraus nicht, daß einem privato im gegentheil vergönnet sey, den privatum zu verhindern, daß er sich der Fähr-Gerechtigkeit nicht bediene, und das Fähr-Geld nebst andern Commoditæten von denen, die sich übersetzen lassen, eintreibe. Diese Meinung läst sich auch BERGER *c. l. p. 594.* gefallen, und verneinet, daß dem, so mit der Fähr-Gerechtigkeit belehnet ist, sofort das Verbots-Recht mitzutheilen sey; Denn der Schluß ist falsch: Der Landes-Fürst giebt einem auf seinem Strome das Befugnis eine Fähre zu halten; Also scheinet er ihm auch die Macht gegeben zu haben, einem andern zu verbieten, daß er sich dieses Rechts nicht gebrauche. Es ist nur der Landes-Herr berechtiget, die Passage über den Fluß zu verwehren, es müste denn erwiesen seyn, daß ein anderer dieses Recht auch besonders erworben, denn einem privato wider einen privatum ist es zu denegiren; Als wenn einer auf einem Flusse eine Fähre bauen will, so kan es ihm zwar der Fürst, aber nicht der privatus verbieten, ob dieser gleich das Fähren-Recht von dem Fürsten überkommen, und wenn wir die Sache weiter ansehen, so hat eine privat-Person nicht einmahl des Verbots-Rechts nöthig, sintemahl die Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen die Confiscations-Straffe auf diejenigen gesetzt, die entweder ohne heimlicher oder ausdrücklicher Vergünstigung des Landes-Fürsten eine Fähre anlegen. Gleichwie nun heutiges Tages die Erlangung dieses Rechts durch die Verjährung gar schwer ist, und ein Landes-Fürst nicht leichtlich zu der Fähr-Gerechtigkeit einen kommen lassen wird, der sich dieselbe ohne seine Vergünstigung zueignen wolte; Also ist auch nicht zu vermuthen, daß er sich dem Willen einer privat-Person, vielweniger eines Unterthanen so unterwerffen würde, daß ihm ein anderer privatus, wenn er einem etwas verstatten will, solches solte verwehren können. Dann wann einem privato wider einen privatum das Widerspruchs- und Verbots-Recht erlaubet würde, so würde folgen, daß dem Fürsten die Befugnis die Fähr-Gerechtigkeit einem zu überlassen, hierdurch benommen sey, welches das Fürstliche Ansehen sehr verringern würde; daß man aber sagen wolte, es könte auch keine privat-Person, die die Fähr Gerechtigkeit hätte, denen benachbarten Fischern und Müllern verbieten, daß sie die Reisenden auf Schiffen und Kähnen um ein gewiß Geld nicht übersetzen solten. Es ist ihnen nicht erlaubt, vor sich und die ihrigen sich ihrer Fischer-Kähne weiter zu bedienen, als sie solcher zu ihren Mühlen und zur Fischerey benöthiget sind, denn sonst, weil es betrüglicher Weise und denen Besitzern derer Fähren zum Præjudiz geschieht, können sie verklagt, und auf beschehnes Ansuchen bey der Obrigkeit ernstlich darum zur Rede gesetzt, auch wohl bestraft werden. Es kan aber diese Fähr-Gerechtigkeit verlohren werden,

1) wenn die Fähr-Gerechtigkeit einer gewissen Person in Ansehung ihrer sonderbahren Meriten, vergünstiget worden, und die Person verstirbt, so erlöscht dieses Recht durch ihren Tod, *L. 4. §. 3. de rens. L. 91. de R. I.*

2) Wenn es dem Concedenten aus einer triftigen Motive zu reuen anfängt. Jedoch hat diese Revocation nicht leichtlich statt, wenn der andere vor die Ertheilung solches Privilegii etwas bezahlet, oder es ihm sonst an statt einer Vergeltung und Compensation ertheilet worden, weil es alsdann zu einem Contract scheinet gediehen zu seyn, den die Fürsten so wohl halten müssen, als die Privat-Personen, GROTIVS *de J. B. & P. Lib. 2. c. 14. §. 6.*

3) Wenn der Landes-Fürst genöthiget wird, es um der gemeinen Wohlfarth des Landes willen zurück zu nehmen, *L. 11. §. 2. de muner. & honor.* z. E. zur Zeit des Krieges, auf eine Zeitlang, daß denen Feinden nicht Gelegenheit gegeben werde, die Flüsse zu paßiren, GAIL. *2. O. 60. n. 15.*

4) Wenn er sich die Macht, es nach Gefallen zu revociren, vorbehalten, *L. 1. pr. de precar.*

5) Wenn der privilegirte entweder ausdrücklich, schrifftlich oder mündlich sich seines Rechts begiebt, oder auch durch eine heimliche und vermuthete Renunciation, als durch den Nicht-Gebrauch und eine contraire Handlung; Denen gemeinen Rechten nach verliehret man ein Privilegium, wenn man sich dessen innerhalb zehen Jahren nicht bedienet, MEV. *p. 2. dec. 1. n. 1.* In denen Chur-Sächsischen Rechten aber wird eine Zeit von 31. Jahren, 6. Wochen, und 3. Tagen erfodert, CARPZOV. *p. 2. c. 3. d. 33. n. 12.* wie viel aber contraire Handlungen dazu gehören, ist eine von denen Rechts-Lehrern unausgemachte Frage. Einige meinen, daß auch ein eintziger directe contrairer Actus eine Renunciation anzeigen könne, *L. 4. C. de pact. int. emt. & vendit.*

6) Wegen des Mißbrauchs; denn derjenige macht sich des Privilegii unwürdig, der seiner ihm verliehenen Potestät mißbrauchet, *L. 6. C. de pagan. c. 63. c. 11. q. 3. c. 11. X. de privil.*

7) Durch Begehung eines abscheulichen Verbrechens, welches einen derer Begnadigungen unfähig erkennt; die Privilegia werden denenjenigen mitgetheilet, die sich in der Republic wohl verdient machen, und nicht denen, die sich lasterhafft und gottloß bezeigen, *L. 26. de testam.* MEYERS *Dissert.* **von der Fähr-Gerechtigkeit.**

Fähriger Wald.

Wird ein junges Gehauich oder Hau genennet, welcher zwar abgehauen worden, aber allbereit dergestalt wieder erwachsen ist, daß das Wild und Vieh denen jungen Bäumen die obersten Sprossen nicht mehr erreichen und abfressen kan.

Fäm-Schwein.

In dem **Land-Tags-Abschiede zu Gandersheim** *de An. 1601.* **kommen in dem** *Art. XVI. p. 751.* Fäm- und Vasel-Schweine vor, dessen die Fleischer, Hirten, ja jeder Hauswirth solte kundig seyn, ist aber hier zu Lande nicht bräuchlich, und bedeutet so viel als Mast- und Zucht-Schweine; Und das giebt uns das alte Wort **Fäm-** oder wie es auch stehet, **Fäum-Gericht, Fäm-Recht**; soll so viel heissen, als Hals-Gericht, zu erkennen. Daher man einen vielfältig überführten Bösewicht einen abgefämten Dieb zu schelten pfleget, als ob die Execution bereits wider ihn ergangen wäre. Auch giebt das mit einem V. geschriebene Wort **Vasel-Schwein** den statum Coloniarum und Vasallen nicht undeutlich zu verstehen.

Fahnen-Lehn.

Kömmt von der in Jure feudali üblichen Investitura per vexillum her, und ist, wenn ein Fürst, der Lehn-Gut besitzet, von einer Grafschafft und Fürstenthum die Belehnung suchet, daß er die Fahne von der Provintz Wapen vor sich hertragen lässet, die er denn dem Lehn-Herrn überbringet, und an der Fahne den Lehn-Eid ableget, die Fahne aber sodann zerrissen, und unter das Volck geworffen wird, dahero denn auch diese Lehnen, weil die Feuda mediante vexillo sind geliehen worden, Fahnen-Lehen genennet werden. Bey Belehnungen derer weltlichen Fürstenthümer wird es dergestalt gehalten, daß, so viele Provintzen bey einem Fürstenthum vorhanden, so viele Vexilla auch dißfalls produciret werden müssen. Dieses sahe man bey der Investitur des Churfürstens Mauritii von Sachsen, als er An. 1548. mit denen Chur-Landen und der Chur-Würde beliehen wurde, indem er damahls zehen Lehens-Fahnen vor sich hertragen liesse, NICOL. MAVMERAN. *Investitura Mauritii.* Dieses war auch die Ursache, daß, wenn einer nicht so viele Fahnen mit sich gebracht hatte, als er von seinen Provintzien die Investitur suchte, er seines Lehens in so weit verlustig geachtet wurde, in wie weit er die Fahnen nicht mit sich gebracht hatte, wie man denn auch, wenn man die Lehen auflassen wolte, gleicher gestalt so viele Fahnen mit sich bringen muste, als Provintzien bey der Belehnung zu verleihen waren. Heutiges Tages hat diese Investitur per vexillum gäntzlich aufgehöret, indem die Belehnung mit dem blossen Schwerdte geschiehet, und der Knopff des Gefässes angefast, und dessen äusserste Spitze geküst wird. Käyserliche Majestät erkennen allein darüber, und können Cursürstl. Durchl. zu Pfaltz dergleichen Lehn bey Erledigung des Kayserlichen Throns nicht conferiren, sondern müssen es lediglich dem neuen Kayser überlassen, GVNDLING. *de Feudis Vexilli* vulgo, **Fahn-Lehn.**

Fahnen-Lehn.

Heisset nach dem Canonischen Recht, wenn vor Alters die Bischöffe von denen Kaysern mit dem Ring und Stabe belehnet wurden, und zwar war diese Investitur alleine schon genug, ohne daß sie insbesondere mit denen Regalibus oder Weltlichkeit beliehen werden durften. Nachdem man aber nachhero dem Kayser Henrico V. diese Investitur disputirlich machte, so verursachte dieses, daß eine zweyfache Investitur derer Bischöffe entstanden, die eine, welche mit dem Scepter geschahe; Und dahero ist der Unterschied unter Fahnen- und Scepter-Lehn entstanden. Stehet daher im *J. A. P. c. 158.* der Kayser soll leihen allen geistlichen Fürsten ihr Recht mit Scepter und weltlichen Fürsten mit der Fahn: Item, in **Sächsischem Land-Recht** *Lib. 3. c. 60.* der Kayser leihet allen geistlichen Fürsten Lehen mit dem Scepter und allen weltlichen Fürsten Fahn-Lehen leihet er mit Fahnen. Daß aber im *J. F. A. c. 42.* es heisset, etliche Bischöffe empfahen Fahnen-Lehn und etliche Gerichte, ist solcher gestalt zu verstehen, wenn nemlich ein Bischoff ausser seinem Bißthum, mit einer Grafschafft, Hertzogthum und dergleichen von dem Kayser belehnet wird, wie man von dem Ertz-Bischoff zu Cölln *Bruno* wegen des Hertzogthums Lothringen gesehen.

Fahrnis.

Fahrnus.

Oder Fahrende Haabe. Was unter diesem Wort begriffen sey, ist vornemlich aus der Art zu reden, und aus denen Statutis derer Oerter zu erlernen, vid. Chur-Bayrisches Land-Recht, *p.* 1. *tit.* 8. §. aber in andern. & *p.* 2. *tit.* 12. §. und damit auch. *Francof. Reform. p.* 2. *tit.* 3. §. 5. und Nürnberg. *Reform. tit.* 11. *L.* 4. *&c.* massen an einem Ort unter die fahrende Haab etwas zuweilen gezehlet wird, was an einem andern Ort zu denen unbeweglichen Gütern gehöret, vid. NATTA *Conf.* 117, *in fin.* OLDRAD. *Conf.* 219. & CHASSAN. *ad Consuet. Burgund. tit. des forts* §. 5. vers. *au Seigneur, n* 5. & SPEIDEL VOC. Fahrnus *in fin.* Vornehmlich aber ist man hierinnen nicht einig, ob unter dem Wort Fahrnus, fahrende Haab, nebst dem Hausrath auch das Vieh, Thier und Geflügel begriffen? davon zu sehen KLOCK *in Conf.* 125. welcher solches negiret, dessen Meinung auch Beyfall gibt STRYK. *in U. M. π. Lib.* 1. *tit.* 8. §. 16. Da hingegen in denen Nürnbergischen Statutis unter diesem Wort auch das Vieh begriffen ist, vid. *Ref. Nor, tit.* 11. *Lib.* 4. §. für fahrende Haab ꝛc.

Was aber diese Sache, wenn man nemlich den Unterschied unter denen beweglichen und unbeweglichen Gütern, unter der fahrenden und liegenden Haabe weiß, und was unter einem jeden Wort insonderheit begriffen, für einen Nutzen bringe, kan nicht allein hieraus geschlossen werden, daß die Statuta sothaner Sachen und Güter öfters gedencken; ja so gar nach Sachsen-Recht der Mann Heres mobiliaris, oder Erbe der fahrenden Haab ist, vid. *Jura & Statuta supr. citat.* add. CARPZ. *p.* 3. *c.* 2. *d.* 3. *n.* 4. & BERLICH. *p.* 3. *concl.* 3. *n.* 6. sondern es kommt auch dieser Unterscheid zum öftern in Kauf Händeln, vid. *Ref. Francof. p.* 2. *tit.* 3. §. 5. und andern Veralienirungen vor, absonderlich derer jenigen Sachen, so denen Minderjährigen zustehen, als deren unbeweglichen Dinge, sonder Genehmhaltung des Richters nicht veräussert werden mögen, vid. *t. t. π. de reb. cor., qui sub tut. sunt.* & *t. t. C. de praediis minor.* Item in Testaments-Sachen, allwo zuweilen ein Testirer alle fahrende Haab vermachet, vid. *L.* 79. §. 1. *de leg.* 3. ferner auch in Lehen, als welche nur in unbeweglichen Dingen constituiret werden können, vid. 2. *F.* 1. §. *f.* und endlich in denen Verjährungen, als welchen ein andere Zeit in beweglichen, eine andere hingegen in unbeweglichen Sachen vorgeschrieben ist, vid. *pr. I. de usucap.* und andern Sachen mehr, daß man demnach wol zu wissen vonnöthen hat, was unter diesen Sachen insonderheit enthalten sey.

Fahr-Weg.

Lat Servitus Viæ, ist ein Recht über eines andern Felder zu gehen, zu treiben, hin und wieder zu spatziren, Steine und Balcken zu tragen, und einen Spieß in die Höhe gerichtet, fortzuführen, *L.* 1. *L.* 7. *de S. P. R.* Hierunter werden nicht die Heer- und Land-Strassen, noch weniger die Dorff-Wege, sondern Privat-Wege verstanden, und schlechterdings der Fahr-Weg genennet, vid. STRYK. *in not. ad Compend. Lauterb. d. t.* Jedoch dürffen hier beladene Wagen gehen. Es begreifft also die Servitut des Fahr-Weges den Fuß-Steig und die Trifft materialiter, das ist, so viel den Nutzen betrifft, unter sich, d. l. 1. und dieses auch noch heutiges Tages, CARPZOV. *p.* 2. *dec.* 107. welcher ein Præjudicium Scab. Lipsi. hiervon anführet, und lautet desselben Ratio dec also:

> Die weil aber dennoch die *servitus* des Fahr-Wegs die *servitutem* des Viehetreibens in sich begreiffet, und allhier nicht zu befinden, daß durch *special*-Vergleichung *F.* oder die vorige Besitzer seines Guts sich der Gerechtigkeit des Viehetreibens begeben. So mag auch *M. F.* dieselbe nicht verweigern, sondern er ist ihme sein Vieh über solchen Fahr-Weg treiben zu lassen schuldig, V. R. W.

Was nun einen an dem Gebrauch hindert, darff man wegschaffen, mithin z. E. Aeste von denen Bäumen abschneiden, die einem, welcher eine Korn-Fuhre oder einePique in der Höhe tragen will, hinderlich fallen könten, STRYK. *d. l.* Daß bey dieser Servitut erfodert wird, daß man eine Pique vor sich in die Höhe trägen dürffe, kömmt von denen Römischen Soldaten, und in specie von denen Militibus hastatis her, welche dergleichen Spatium haben musten, wenn sie durch eines andern Gut wegzogen, welches heutiges Tages, da jenes nicht mehr gebräuchlich ist, auf die Bäume und die von selbigen herabhangenden Aeste zu applicirn, z. E. in Heu Fuhren.

In die Länge vor sich hin ist der Fahr-Weg acht Fuß breit, *L.* 8. *d. t.* Weichb. *art.* 129. aber in der Umwende sechzehn Fuß, *d. L.* 8. uti F. I. L. M. Febr. 1705. de viis privatis pronunciavit. Jedoch kan dieses Spatium gleich Anfangs durch Verabredung der Partheyen vergrössert, oder auch eingeschräncket werden, *L.* 23. *pr. d. t.* vid. LAUTERB. *Coll. Theor. Pr. d. t. th.* 5. Hierbey ist zu erinnern, daß ein anders sey ein Schleiffweg, wenn ich nemlich etwas mitten in meinem Acker muß liegen lassen, damit ich zur Zeit der Erndte mein Getraid einschleiffen, einführen und einbringen kan, DIETHERR. *in Con. Thes. Pr.* BESOLD. VOC. Fahr-Weg.

FAIDA.

Dieses Wort soll eine jede entstandene Feindschafft denotiren, wie denn LINDENBROG *in Glossar.* verb. *Faida* solches pro inimicitia nimmet, conf. CAROLI M. *Capitul. Lib.* 5. *cap.* 6. woselbst diese Wort befindlich sind, Qui propter *faidam* fugiunt in alias patrias, & dimittunt uxores suas &c.

FALCIDIA *Lex.*

Hat nicht seinen Nahmen von Falce oder defalcando, wie die Glossatores ehemals meinten, sondern von P. Falcidio, Tribuno Plebis, zu Zeiten Kaysers Augusti, welcher solches Gesetz gegeben, worinnen verbothen wird, daß jemand in seinem Testament nicht mehr als drey Viertheil seiner Güter legire, und es mag gleich einer oder mehr Erben instituiret seyn, so solte der vierte Theil derer Güter, welche des Testirers, zur Zeit dessen Absterben gewesen, bey ihm oder ihnen verbleiben,

AVGVSTIN. *de legib. in Falc.* MANVTIVS *de leg.* 14. SIGONIVS *de Ant. Jur. Civ. Roman. L.* 12. HEINECCIVS *Antiq. Rom. Lib.* 2. *c.* 20. §. 18. Es ist solches Gesetz wegen der Legum XII. Tabularum eingeführet worden, welche die freye Macht gaben, auch sein gantzes Vermögen zu legiren. Dahero geschahe es oft, daß der Erbe sich weigerte, wegen eines geringern Gewinns, oder um gar nichts die Erbschafft anzutreten, und also die letzte Willen nicht erfüllet wurden, daher hat man angefangen, diese Freyheit ein wenig einzuschrencken; wie denn erstlich Lex Furia verbothen, daß jemanden über 1000. Ducaten solte legiret werden, hernach hat Lex Voconia geordnet, daß der Legatarius nicht mehr, als der Erbe aus dem Testament bekommen solte, *pr. Inst. de Lege Falcidia.* Weil aber zu befürchten war, daß beyde möchten eludiret werden, so wurde endlich Lex Falcidia gegeben, und darinnen verordnet, daß keinem Testirer erlaubt seyn solte, über drey Viertheil seiner Güter zu legiren, sondern allezeit ein Viertheil der Erbschafft bey dem Erben verbleiben solle. Daraus erhellet, daß gedachtes Gesetz insgemein zu Erhaltung derer letzten Willen, insonderheit aber und vornehmlich zum Besten des Erben, eingeführet worden, *L. 71. ad L. Falcid.* Ob auch schon mehr Erben in genere instituiret worden, können sie doch alle zusammen nicht mehr als ein Viertheil bekommen, welches sie unter sich theilen; Sind aber absonderlich und abgetheilt mehr instituirt worden, und des einen Mit-Erben Portion ist allzusehr mit Legaten beschwert, des andern aber seine gar nicht, so ist dem gravirten erlaubt, den 4ten Theil seiner Portion von denen von ihm verlassenen Legatis abzuziehen, *L. 77. ad L. Falcid.* welches von allen Erben, die absonderlich graviret worden, zu verstehen ist, *L. 77. d. t.* und §. *1. de L. Falc.*

Es ziehen solchen die Erben ab, deren sey einer oder mehr, wie aus denen allegirten Texten zu sehen. So einige abgehen, wird in denen abgehenden Portionen nicht allezeit Lex Falcidia separatim, und absonderlich observirt, weil solche bisweilen mit derer andern Portionen confundiret werden, nach der Distinction, *L. 1.* §. 14. *d. t.* die darinnen bestehet, daß wenn ein sufficienter Theil der freyen Erbschafft dem durch Legata erschöpften Antheil zuwächst, alsdenn müssen die völlige Legata entrichtet werden, wächst aber der erschöpfte Antheil dem Sufficienten zu, so werden die Legata nicht vermehret, sondern es hat die Detraction der Falcidiæ statt, *L. 1.* §. *14.* und *L. 75. & 87. d. t.* ib. BRVNNEM. wie dann solcher den Fall gar wohl expliciret. Ferner wird auch des Erben Erben diese Wohlthat gegeben, *L. 10. C. eod.* wie auch dem Fisco, wenn ihm die Erbschafft deferiret wird, arg. *L. 3.* §. *f. ad SCtum Trebell.* ibique BRVNNEMANN. Ein anders ist, so die Erbschafft vacant wird, nicht wegen eines delicti, sondern weil kein Erbe vorhanden ist; denn alsdenn succediret der Fiscus aus seinem eigenen Recht, und ist nicht ex fideicommisso verbunden, BRVNNEM. *ad L. 181. de R. I. L. 9. de testam. tutel.* weil er die Güter als caduc, vermöge des Legis Juliæ caduciariæ nimmt, GOTHOFR. *in L. 18. de usucap.* und nicht als Erb-Güter, *L. 50. de manum. testam.* PEREZ. *in Cod. Tit. de bonis vacantib. n. 33. Lib. X. Tit. 10.*

Es handelt dieses Falcidische Gesetze also von denen Legatis, womit der Erb über die Gebühr beschweret ist, *L. 2. C. eod.* ingleichen von prælegatis, so denen Mit-Erben verlassen worden, *L. 17. C. eod.* ja auch von particular-Fideicommissen, wie communis sententia ist. Es ist auch die Abziehung der Falcidiæ, durch die Constitution des Kayserß Severi, auf die Schenckungen auf den Todes-Fall extendiret worden, wie auch auf die mortis causſæ capiones, so nemlich der Erbe instituirt worden, mit der Condition, ein gewisses Geld zu geben, dessen Quantität drey Viertheil der Erbschafft übertrifft, oder so ihm verbothen worden, die Erbschafft anzutreten, ehe er einem eine gewisse Summe bezahlt, *L. penult. C. eod.* Gleicher gestalt wird sie auf die extendiret, so durch den Tod confirmiret werden, als da sind die unter Ehe-Leuten geschehene Schenckungen, *L. 12. C. eod.* PEREZ. *ibid. n.* 3. CARPZ. *p. 3. c. 1. d. 2. n. 7.* Weiter hat die Detractio Falcidiæ statt, bey verlassenen Alimenten, *L. 68. & 89. pr. ad L. Falc.* ja auch wider den Landes-Fürsten, oder eine Stadt, welchen etwas legiret worden, *L. 4. C. eod.* sintemahl die Würde der Detraction nichts schadet, PEREZ *d. l. n. 6.* & BRVNN. *ad d. L.* Wie dann auch hingegen der Landes-Fürst, wenn er instituirt worden, sich der Falcidiæ bedienet. Ja es hat auch solche bey denen Successionibus ab intestato statt, *L. 18. d. t.* CARPZ. *d. l. d. 12. n. 8.*

Die Form der Falcidiæ bestehet vornehmlich in Æstimirung derer Güter, sowohl deren, welche der Falcidiæ unterworffen, als deren, so in solche imputirt werden.

In Ansehung der ersten, wird bey Berechnung der Falcidiæ auf des Testirers Absterben gesehen, und auf die Quantität des *Patrimonii*, *L. 73. d. t.* Daher, wenn etwas zu der Erbschafft nach dessen Tod kommt es dem Erben wohl zu gute komut, nicht aber denen Legatariis; so aber der Erbschafft etwas abgehet, ohne des Legatarii Verschulden, das muß der Erbe auch tragen, und schadet dem Legatario nichts, welcher doch besser handelt, wenn er, im Fall der Abnahme der Erbschafft, sich mit dem Erben vergleicht, daß er ihm etwas gewisses præstire, damit er doch wenigstens etwas bekomme, und er nicht das gantze Legatum entbehren muß, wenn sich der Erbe weigert, die Erbschafft anzutreten, §. *2. ad L. Falc. L. 37. & 73. eod.* PEREZ *d. l. n.* 1. Es müssen aber allezeit die Passiv-Schulden und Leichen-Kosten abgezogen werden, §. *3. de L. Falc.* BRVNNEM. in *L. 6. C. d. t. n. 1.* ingleichen die Legitima derer Kinder, weil solche ein Theil derer Güter ist. Obgedachtes aber hat ratione der Zeit des Testatoris Absterben nicht statt bey Legatis, so unter einer condition, oder auf einen ungewissen Tag verlassen sind, weil man solche nicht von des Testirers Tod an schuldig ist, *L. 3.* §. *1. quando dies legat.* Die Æstimation derer vom Testirer verlassenen Güter aber wird also angestellet, daß jede Sachen, so viel solche in der That nach gegenwärtigen gemeinen Werth gelten, taxiret werden, *L. 42. L. 60.* §. *1. L. 63. ad L. Falc.* Können sie aber wegen Ungewißheit der Quantitität, oder derer Sachen nicht

leicht-

leichtlich geschätzet werden, muß die Æstimation auf so viel geschehen, als jede Sache absonderlich kan verkaufft werden, *L. 55. L. 82. d. t.*

In die Falcidiam werden hingegen nur die Sachen imputirt und eingerechnet, welche der Erbe aus einem Erbschafft's-Recht, oder Titulo Institutionis, von dem Testirer hat, nicht aber das, was ihm aus einem andern Rechte legiret, *L. 74. d. t.* oder prælegirt worden, *L. 29. L. 91. d. t.* und *L. 18. §. 3. ad SC. trebell.* Es wäre ihm denn deswegen vermacht worden, damit er die Legata und Fideicommissa völlig entrichte; in die quartam Trebellianicam aber werden solche gerechnet *L. 74. et 91. d. t.* Die Ursache des Unterschieds ist, daß bey dem gravirten Erben das gantze Onus der Erbschafft bleibet, welcher deswegen darinne subleviret wird, daß er nichts in die quartam imputiret, als was er Iure hereditario bekommen hat; Der aber mit einem Fideicommiss beschwert ist, der hat weiter kein Onus, als ratione des vierten Theils, welchen er behält, ZOESIVS *ad tit. SCt. Trebell. n. 98.* Es wird aber das erste limitirt, daß nemlich das, was dem Erben unter lebendigen geschenckt worden, in die Falcidiam imputirt werde, wenn die geschenckte Quantität mit der Quarta überein kommet, und entweder ausdrücklich, oder stillschweigend, das abgehandelt worden, daß solches darein gerechnet werde, *L. 56. d. t.* Ferner wird in Falcidiam gerechnet, was der Erbe aus seinen Verschulden verlohren, *L. 61. d. t.* oder veräusert hat, *L. 3. §. 3. ad SC. Trebell.* ibique BRVNNEM. ingleichen die Legata, so der Erbe bezahlt hat, da er doch derer Abfordere hätte mit einer Exception abweisen können, *L. 51. d. t.*

Die End-Ursach des Legis Falcidiæ ist, daß der Erbe also einen Nutzen von der Erbschafft habe, und er nicht allzusehr mit Prästirung der Legaten graviret würde. Die Imputation in die Falcidiam hingegen ist eingeführet, damit die Legata so wenig, als es seyn kan, verringert würden; denn die Falcidia verringert die Legata, *L. 50. eod.* ibi. GOTHOFR. So dem Legatario von dem Erben ratione der Falcidiæ oder dem Fideicommissario ratione Trebellianicæ, etwas abgezogen worden ist, und sie wiederum graviret, solches zu restituiren, so ziehen sie eben solches von ihrem Legatario oder Fideicommissario ab, BARTHOL. *ad L. 63. §. 12. ad SCt. Trebell. L. 43. in f. de demonstrat. & condit. L. 42. §. 4. ad L. Falcid.* ibique BRVNN. nemlich nach proportion; wenn einem aus zweyen Erben ein Acker prælegiret wird, so hat er einen Theil von sich selbst, Jure hereditario, den andern von denen Mit-Erben; den ersten Theil rechnet er in die Falcidiam, weil es ein Theil der Erbschafft ist, und dieses Prælegatum muß auch nach diesem Theil dem Fideicommissario restituirt werden, welchen er seinen Antheil zu restituiren ersucht worden, weil er solchen Theil nicht als ein Legatarius, sondern als ein Erbe hat, BRVNNEM. *in L. 17. C. & L. 91. π. ad L. Falc. L. 58. §. 3. ad SCt. Trebell.* Wenn man also gebeten worden, etwas zu restituiren, nach Abzug einer gewissen Quantität Geldes, so muß der Erbe solche gantz zur Quarta rechnen; so es aber heist nach Abzug einer gewissen Species, so rechnet er nur den Theil dazu, welchen er vor sich Jure hereditario bekommt, wie *L. 91. ad L. Falcid.* disponirt, weil er den andern Theil, so ferne er ihn von denen Mit-Erben empfängt, als ein Legatarius hat, *L. 74. π. eod. L. 18. §. 3. ad SC. Trebell.* So der Erbe einem wegen sonderlicher Freundschafft, Armuth ꝛc. das gantze Legatum, doch mit protestation bezahlt, darf er deswegen denen andern die völlige Legata nicht prästiren, bezahlt er aber ohne protestation einem die völlige Legata, ist er verbunden auch denen andern solche gantz zu bezahlen, *Nov. 1. c. 3.* ibique MATTH. STEPHAN. *n. 45.* Es thäte sich denn eine unvermuthete paßive-Schuld hervor, weil man in diesem Fall wegen des Irrthums, daß er das Vermögen der Erbschafft nicht genugsam erforschen können, ihm zu Hülffe kommt, BRVNNEMANN. *in Auth. Sed cum &c. C. ad L. Falc. n. 10.* Sind aber mehr Legatarii, und der Testirer will einem oder dem andern die Falcidiam nachlassen, müssen die andern nicht desto mehr damit beschweret werden, sintemahl sie alle und jede pro rata und nach ihrem Antheil verbunden sind, und wenn man die Falcidiam rechnen will, muß man alle Legata æstimiren, daß sie nicht drey Viertheil übertreffen, BRVNN. *in L. 2. C. d. t.* Ferner so der Erbe eine Sache aus der Erbschafft gestohlen, damit die verlassene Legata zu Schanden giengen, kan er sich des beneficii Legis Falcidiæ nicht bedienen. Hernach so er ersucht worden, einem solchen die Erbschafft zu restituiren, der solcher nicht fähig ist, kan er vermöge des SCti Planciani die quartam nicht behalten, *L. 59. ad L. Falcid.* Hat aber der Erbe nur eine Sache subtrahiret, so verliehret er das Recht der Falcidiæ in solcher, in denen übrigen Legatis aber behält er es, STEPHAN. *ad Nov. 1. n. 44.* Wenn der Testirer seinem Creditori nach drey Jahren erst bezahlen durfte, simpliciter legiret, so wird wegen des Nutzens der frühzeitigen Bezahlung die Falcidia von dem gravirten Erben abgezogen, das ist, diese dreyjährigen Zinsen kommen in die Berechnung von 100. nemlich 15. davon die quarta Falcidia drey und drey Viertheil thut, *L. 1. §. 10. d. t.* ibique BRVNN. Diese quartam aber kan niemand abziehen, er sey denn ein Successor oder Erbe, nicht aber ein Legatarius oder Fideicommissarius, ob es gleich ein Legatarius partiarius wäre, BRVNNEM *in L. 16. d. t.* Bey einem Testamente des Vaters und des Sohnes kan man nur eine Falcidiam abziehen, weil man nur eine Falcidiam in testamentis duplicibus observirt, BRVNN. *ad L. 11. §. 5. π. d. t.* Die Würckung dieser Detraction ist,

1) daß in denen also legirten Sachen gleichsam eine Gemeinschafft unter dem Erben und dem Legatario oder Fideicommissario eingeführet werde, *L. 49. d. t.* und dieses deswegen, weil der Erbe sich seines Rechts als Erbe und Herr bedienend, die Falcidiam behält, und zwar Jure hereditario, *L. 14. d. t.* und jure testamenti, *L. 42. de vulgar. & pupill. substit.*

2) Bestehet solche in denen Remediis und Actionibus, welche der Erbe zu Uberkommung der Falcidiæ hat, und zwar 1) wenn er selbst die Sache besitzt, kan er solche Exceptione doli behalten, *L. 15. §. 1. ad L. Falc.* 2) Hat er rei vindicationem, wenn die Sachen zur Zeit des Absterbens bey dem Legatario sind, *L. 26. d. t.* 3) Hat er Actionem in factum, als in casu *L. 77.*

§. 2. *de Legat. 2.* 4) Die Condictionem indebiti, wenn aus Irrthum die völligen Legata bezahlt worden, *L. 9. C. ad L. Falc.* 5) Das Interdictum quod Legatorum, und endlich 6) die Actionem ex stipulatu, wann nemlich dem stipulirenden Erben die Legatarii versprochen, daß sie das, was über drey Viertheil weggeschafft worden ist, restituiren wollen, *L. 1. & 4. si plusquam cui per L. Falc.*

Die contraria sind gewisse Arten, dadurch die Detraction der Quartæ Falcidiæ verhindert wird, welche in nachfolgenden Versen enthalten sind:

Falcidiam cessare facit pars debita natis,
Dos, miles, vetitum, libertas, sponte solutum,
Res vetitæ vendi, pietas & chartula crimen.

Diese Ursachen übersteigen das Genus oder die Natur des neuen Falcidischen Gesetzes, als welche derselben Detraction nicht unterworffen sind. Nach dem neuern Recht kan die Falcidia verbothen werden, *Nov.* 1. *c.* 2. und ist der Erbe desto mehr verbunden, so er es verspricht; Es wird auch eine ausdrückliche Prohibition erfordert, aber durch die Worte: **Ohne Verringerung**; wie auch durch die Clausel: *Omni meliori modo*, **wie es zu Recht, am besten und beständigsten seyn mag**, wird davor gehalten, daß die Falcidia nicht verbothen sey, FINCKELTHAVS *Obs. 123. n. 5. & 13.* BRVNNEM. *in L. 15. ad L. Falc. & in L. 6. de fideicom. libert.* weil diese Worte solche Würckung nicht haben, noch der Erbe des Testirers Willen zuwider handelt, wenn er die Falcidiam abziehet, BRVNNEM. *Cent. 1. Dec. 62. n. 5.* GOTHOFR. *ad Nov. 119. c. 11.*

FALDONES.

Dieses Wort stehet in einem Fundations-Brief, welcher in dem *Chronico Schwarzacensi* bey dem Herrn Cantzler von Ludewig, *Tom. II. Script. German.* und Herrn von Eckhart, *Tom. II. Comment. de Reb. Franc. Oriental. p. 879.* befindlich ist, und soll nach einiger Gelehrten Meinung so viel als eine Schaube bedeuten. Ich glaube aber, es soll daselbst so viel heissen, als *Faldistorium*, welches ein Sessel ist, der nächst dem Hoch-Altar in denen Kirchen gesetzet wird, wann man ein hohes Amt hält, worauf sich der celebrirende Priester unter dem Gloria und Credo zu setzen pfleget.

FALSI *crimen.*

Oder Falsum, ist ein Verbrechen, dadurch man andern an ihren Gütern Schaden zu thun suchet, und statt der Wahrheit sich der Lügen befleißiget; welches zwar auf vielerley Art kan begangen werden, solche aber alle anzuführen unmüglich fällt. Doch können fast alle Casus in vier Classen eingetheilet werden, nemlich daß ein *falsum* begangen werde, 1) in der **Person**, 2) in **Worten**, 3) in **Schrifften**, und 4) in **Mißbrauch einer Sache**; davon ordentlich soll gehandelt werden.

Vor das **erste** wird eine Falschheit und Betrügerey begangen in der Person, wenn man sich nemlich vor eine Person ausgiebt, so man nicht ist; Als, wenn man sich vor einen Fürsten, Grafen, Edelmann, Comite palatino, oder Doctore ausgiebt, oder sich selbst, oder einem andern ein fremdes Kind unterleget, *L. 1. de agnosc. liber. L. 19. §. 1. ad L. Corn. de falsf.* FARINAC. *p. 6. op. crim. q. 150. n. 239. sqq.* CARPZOV. *pract. crim. p. 2. q. 93. n. 30.* welcher folgendes Præjudicium Scabin. Lipsi. anführet;

P. P.

Hat sich eine Weibes-Person, genant Regina, einer andern Frauen der *Alexin* junges Kind zulegen lassen, als ob sie das gebohren, und hat des Kindes rechte Mutter, als für eine Amme, um Geld, das Kind zu stillen gebraucht, und dasselbe darum, daß sie von dem Mann zu Debeln, der sich mit ihr der entsagten Jungferschafft halben zuvor hat vertragen müssen, mehr Geld schätzen möchte, wie sie denn denselben Ehemann gefänglich einziehen lassen, als ob er sie, die Reginen, geschwängert haben solte, &c. So möget ihr die beyden **Weibs-Personen, solches betrüglichen Falsches halben, zur Staupe schlagen, und ewig verweisen lassen, V. R. W.** und N. 1. erwehnet er noch eines Falls, da einer ein fremd Mädgen vor seine Tochter fälschlich ausgegeben, um eine reiche Erbschafft zu erlangen, dem auch An. 1625 der Staupenschlag zuerkant worden.

Hieher gehöret auch, wenn in Contracten und Testamenten, vor Gericht oder sonst eine Person vor die andere angegeben und benennet wird, immassen CLARVS *Lib. 5. Sent. §. testamentum, q. 59.* einen dergleichen Casum erzehlet. Diese alle werden derer Sachen Beschaffenheit nach, mit Staupen-Schlägen, oder mit zeitlicher und ewiger Landes-Verweisung gestrafft, *arg. Art. 3. Ordin. Crim. Caroli V.*

Zum **andern** geschieht die Falschheit in Worten, wenn man mit betrüglichen falschen Worten andern Schaden gebiehret; Als wenn Zeugen vor Gericht falsch Zeugnis geben, oder, auf Befragen, wissentlich die Wahrheit verschweigen, *L. 1. L. 10. ad Leg. Cornel. de falsf.* welche, nach der Sachen Umständen und Beschaffenheit, entweder civiliter oder criminaliter bestrafft werden können, DAMHOVD. *pract. crim. p. 121. n. 4.* Da aber durch ihr falsches Zeugnis jemand zum Tode wäre verdammet und hingerichtet worden, werden sie als Todschläger auch am Leben gestraffet, CARPZOV. *d. l. n. 46. & 47.* Die Römer pflegten die Soldaten, welche falsch Zeugnis gaben, zu straffen pœna τῆς ξυλοκοπίας, oder mit der Prügelung. Ferner begehen ein Falsum die gewissenlose Advocaten, Procuratores und Prævaricatores, welche beyden Partheyen zugleich ums Geld dienen, ihrer Clienten Heimlichkeiten dem Gegentheil offenbahren, auch wissentlich und arglistiger Weise ihre Sachen versäumen und versehen, sich bestechen lassen, und dem Contra-Part den Gewinn der Sachen zuspielen, *L. 1. §. 1. ad SCT. Turpil. L. 1. de prævaricat.* deren Strafe ist, daß sie ihren Clienten allen Schaden ersetzen müssen, und werden darzu, als die falschen Zeugen, so sich mit Geld corrumpiren lassen, verworffen.

Des-

Desgleichen begehen ein Crimen falsi die Advocati und Procuratores, welche dolose Constituciones, Leges, Jura und Autores allegiren, darinnen nichts enthalten, was zu ihrem vermeinten Zweck dienet. Item ein Richter begehet eine Falschheit, wenn er sich bestechen lässet, und deswegen vorsetzlicher, boshafter, gewissenloser Weise ein falsch Urtheil fället, den Gerechten verdammet, den Unrechten und Schuldigen aber absolviret, und wird mit Entsetzung seines Amts, und mit Staupen-Schlägen, zeitlicher und ewiger Landes-Verweisung nach Beschaffenheit derer Sachen gestraffet, *L. 1. §. sed & si quis &c. ad L. Cornel. de falsis.* DAMHOVDER. *in Pr. Crim. qu. n.* 8.

Zum dritten wird ein Falsum in scriptis publicis & privatis begangen, wenn einer falsche Instrumenten, Testamenter, Renth-Zins-Fiuhr- und andere dergleichen Bücher, item Register, Rechnungen, Acta, Protocolla, Libelle, Zeugen-Verhöre, Cautiones, Handschrifften, und andere Handlungen, oder auch Privat-Schreiben, in eines andern Nahmen fälschlich machet und verfertiget, oder auch richtige Urkunden, Briefschaften und Rechnungen boshaftiger Weise, dem dritten zu Schaden und Nachtheil, auf die Seite bringet, oder verfälschet, ändert, zerreiset, verbrennet, oder ein und das andere darinnen radiret, auslöschet, oder eines andern Hand bey der Unterschrifft nachmahlet, falsche Siegel darunter drucket, oder dran hänget, oder auch seine Hand und Siegel leugnet, und dergleichen böse Dinge mehr practiciret, und verübet, welche Verbrechen alle, Inhalt des Cornelischen Gesetzes de Falsis gestraffet werden, *L. 1. L. 16. L. 23. L. 27.* und *28. ad L. Corn. de falsi. Nov. 73. in pr.* und zwar denen Umständen nach, entweder mit Gefängniß, Landes-Verweisung, oder Staupen-Schlägen, P. H. O. *art.* 121. CARPZ. *Pr. crim. qu. 93. n. 64. & sqq. usque 69.* Hieher gehören auch die, so falsche Siegel stechen oder schneiden, *L. 30. ad L. Corn. de falsi.* P. H. O. *art.* 112. CARPZ. *d. q. 93. n. 70.* welchen man vor Alters die falschen Siegel vor den Kopf gebrannt, COLER. *p. 1. dec.* 179. *n. 5.* Desgleichen, welche anderer Leute Brieffe dolose aufbrechen, lesen, den Inhalt derselben andern offenbahren oder zeigen, und hernach dieselbe wieder zumachen, oder wohl gar unterschlagen, *L. 1. §. 4. L. 16. ad L. Corn. de falsi.* COLER. *d. dec. n. 14.* massen denn CARPZOV. *d. q. 93. n. 71.* einige Urthel anführet, daß theils die Churfürstl. Sächß. Befehle geöfnet, gelesen, und wieder zugedruckt, mit einer hohen Geld-Busse, Gefängniß, oder auch wohl gar mit dem Staupen-Schlag beleget worden. Wenn aber derselbe nur die Brieffe aufgebrochen und gelesen, aber doch den Inhalt niemanden eröfnet, tenetur crimine *stellionatus*, e quo, si quis damnatur, infamiam contrahit, FREHER. *de infam. Lib. 3. c. 10. n. 5. & 6.* THEOD. HOEPPING. *de jur. Sigill. c. 14. n. 40. & seqq.*

Zum vierten wird auch ein falsum begangen *Abusu rei*, oder in Mißbrauch der Sachen, als wenn man boshaftiger und gefährlicher Weise falsche Maas, Gewicht und Ellen hat, machet, und sich derselben gebrauchet, welches auch im Gesetz GOttes verbothen ist, *Deuteron. 26. v. 13. & sqq. Proverb. 11. v. 1.* und *c. 20. v. 10.* und 23. Und gehören unter solche Zunft die Ehr- und Pflichtvergessene Diener oder Diebe, so mit der Frucht zu thun haben, wenn sie mit einem grossen Scheffel die Pacht-Zins- und Vorwergs-Früchte einnehmen, mit einem kleinern aber ausgeben, oder bey dem Aufheben der ausgedroschenen Früchte auf den Tennen, oder Lieferung derselben auf den Böden, bey den Einheben und Abstreichen viel auf den Scheffel stehen lassen, oder falscher Streich-Höltzer, die in der mitten ausgeschnitten sind, sich gebrauchen, oder wenn die Bauren die Zins-Früchte liefern, und aus denen Säcken ins Maas schütten, um dasselbe herumgehen, und trippeln, daß die Früchte sich setzen, und zusammen fallen, so vor diesem mit zweyfacher Ersetzung des Schadens, auch Abschickung ins Elend bestraffet worden, juxta *L. pen. §. si venditor. ad L. Corn. de falsi.* Heut zu Tage ist fast in gantz Teutschland, und insonderheit in dem Sächsischen solcher falsariorum Bestraffung willkührlich, pro modo ac ratione delicti & damni per id dati, als Gefängniß, Landes-Verweisung, Staupen-Schlag, P. H. O. *art. 113.* Land-R. *Lib. 2. art. 13.* CARPZOV. *d. q. 93. n. 80. sqq.* woselbst dieser *n. 84. & 85.* zwey Urthel anführet, daß einem Müller, der einer falschen Mühl-Metzen sich gebraucht, die ewige Landes-Verweisung, und einem Raths Herrn, welcher einen falschen Scheffel gemacht, 1000. Thlr. Straffe zuerkannt, und noch dazu aus dem Rath gestossen worden. Unter solche gehören auch die Korn-Juden, welche die Früchte, als Waitzen, Korn, Gersten, Hafer, Erbsen, Rübe-Saamen und dergleichen wegkauffen, und hernach übertheuer wieder losschlagen. Ingleichen die Materialisten, Kramer und Höcken, welche Specereyen, Gewürtze oder andere Sachen verfälschen und vor gerecht ausgeben, CARPZOV. *d. q. 93. n. 8.* die Tuch- und Zeugmacher, welche denen Tuchen und Zeugen nicht die rechte Länge und Breite geben, oder untüchtig machen, corrosivische Materie zu den Farben nehmen, oder auch ohne vorhergehende Schaue und Erlegung des Siegel-Gelds, gar falsche Siegel an die Tuche und Zeuge hängen, DAMHOVDER. *Pract. rer. crim. c. 131. n. 14.* die Wein- und Bier-Wirthe, so geringen unter den guten Wein, oder Wasser drunter mischen, quod *spurcare vinum* dicitur in *L. 1. §. 1. de extraord. crim.* oder den Wein mit Kalck Schwefel, Syrup und andern schädlichen Dingen schmieren, das Bier mit Kofent oder Wasser füllen. Wie auch die Becker, welche zuviele Kleien unter das Mehl lassen, schwartz Brod und talckichte Semmeln backen, die Bürger und Bauren damit betriegen, und dem Backwerck nicht das rechte Gewicht geben, wie es von der Obrigkeit verordnet ist. Item die falschen Müntzer, so entweder betrüglicher Weise eines andern Zeichen auf die Müntze schlagen, oder falsche Müntze auswechseln oder sonst an sich bringen, und wiederum gefährlich und boshaftiglich dem Nächsten zum Nachtheil wissentlich ausgeben, die sollen nach Gewohnheit und Ordnung derer Rechten, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden; die ihre Häuser auch wissentlich darzu herleihen, die sollen dieselben Häuser damit verwürcket haben. Wer aber unrecht Metall dazu setzet, oder der Müntze ihre Schwere benimmt, umprägt, oder geringere Müntze davon machet, die sollen alle an

Leib und Gut nach Gestalt derer Sachen, und Rath derer Rechts-Gelehrten, gestraffet werden, geschicht dieses aber mit der Herrschafft Wissen und Willen, so soll dieselbige Herrschafft ihr Müntz-Regal verwürcket und verlohren haben, *Ordin. Crim. Carol. V. Art.* III. Ein crimen falsi begehen auch diejenigen, welche bös- und gefährlicher Weise die Untermarckungen, Reynung, Grentzbäume, Mahl- oder Marck-Steine ausheben, verrücken, abhauen, abthun oder verändern, P. H. O. *art.* 144. Zumahl wenn es an der Land-Gräntze geschicht, oder das Verbrechen gar groß ist, da der Staupenschlag und ewige Landes-Verweisung, in andern geringern aber, Geld- oder Gefängnis-Straffe pfleget erkannt zu werden, CARPZOV. *Pr. Crim. p. 2. q. 83. n. 67. 69. sqq.* Bey denen Römern muste, secundum tenorem Legis Agrariæ, derjenige, so die Gräntz- oder Marck-Steine dolo malo verrücket, vor jedweden 50. Gulden zur Straffe erlegen, *L. 3. in fin. de term. moto.* Wenn er es aber gethan hätte, des andern Acker, und dessen Gerechtigkeit dadurch an sich zu bringen, wurde er mit der Relegation oder Fustigation beleget, *L. 2. de term. mot.* ibique BRVNN.

FALSITATIS *suspicio externa.*

Ist der Argwohn, der sich aus einem sichtbaren Fehler ergiebt, der dem Documento dergestalt anhanget, daß solcher gleich aus der Inspection offenbar wird, z. E. wenn es zerrissen, darinne radirt, unterstrichen, oder mit zweyerley Dinte geschrieben ist; Und diese Defecte sind allein genug, in Civil-Sachen eine Fallitæt plenarie zu beweisen, und den Fidem Instrumenti völlig aufzuheben, BRVNNEM. *Proc. Civ. c. 19. n. 44.* und hat die Würckung, daß der Producent seine Sache verliehre, CAVALL. *Pract. Lib. 1. quæst. 19.* In specie aber, was die zerrissene Documenta betrifft, probiren dieselbe nichts, können auch nicht exsequirt werden. Nichts minder wird aus der Rasur eine Verfälschung præsumirt, wenn sie besonders von demjenigen geschehen, der sich des Documents bedienen will, und wenn solche sich bey einem Substantial- oder doch einem solchen Theile des Documents ereignet, wo das Crimen falsi begangen werden kan, BRVNN. *d. l n. 45.* Es wäre denn aus des Documents Antecedentien und Consequentien zu sehen, daß ohne Rasur dessen wahrer Sensus nicht hätte erfahren werden können, AGRER. *in Proc. P. 1. c. 3. Obs. 1. n. 26.* allwo er mehrere Ampliationes anführet. Es wird aber alles vor ein Substantial-Stück eines Documents gehalten, welches so was begreiffet, das zur Decision der Sache beytragen kan; daß auch zweyerley Dinte ein Document verdächtig und falsch mache, arrestiret RVLAND. *P. II. Lib. V. c. 30. & 31. n. 6.* Dergleichen verursacht auch ein liederliches und maculirtes Pappier, *L. si unus, L. nostrum C. de testam.* wie auch, wenn ein Document von zweyerley Hand, besonders in substantialibus geschrieben ist, FABER in *Cod. Lib. 4. tit. 14. def. 4.* wenn die Sigilla corrumpirt und so beschaffen, daß sie nicht mehr, besonders der Nahme des Sigillanten erkenntlich sind, RVLAND. *c. l. c. 30. n. 14. sq.* Dahero allen Documentis oder Privilegiis, wo die Sigilla vorkommen, oder einen wichtigen Bruch empfangen, keinen Glauben giebt, MASCARD. *de prob. c. 1302.*

FALSITATIS *suspicio interna.*

Der innerliche Argwohn eines falschen Documents entstehet aus einem unsichtbaren Vitio, z. E. wenn es zur unbequemen Zeit produciret wird, FARIN. *Prax. Crim. Quæst. 153 n. 182.* oder wenn über einerley Factum andere Documenta, welche aber ein anders enthalten, exhibiret würden, BRVNN. *Proc. Civ. c. 19. n. 44.* oder das Document enthielte unwahrscheinliche Sachen, HILTROP. *Proc. P. III. Tit. 10. c. 5. n. 18.* und kan wegen einer innerlichen Falsität nur bis zur Sentenz, *L. fin. §. fin. C. de fid. instrum.* wegen einer äusserlichen aber auch nach der Sentenz agiret werden, BRVNN. *d. l. c. 19. n. 44.* Wenn aber das Document nur zum Theil vor falsch befunden worden, so ist es deswegen in totum nicht zu verwerffen, ungeacht es die meisten DD. affirmiren, wenn nemlich sich eine Falsität bey einem Substantial-Stück des Documents ereignete, nicht aber nur bey einem accessorischen Punct, MARTIN. *Proc. Tit. 25. §. 1. n. 28.* Doch ist gewiß, daß, wo einem bereits verfertigten Document etwas falsches beygerückt worden, das gantze Document deswegen nicht zu verwerffen sey, FABER *in C. Lib. IV. Tit. 16. def. 29.*

FAMA.

Ist eine gemeine Meinung oder Geschrey, so überall erzählet wird, und aus einer Muthmassung entstehet, differiret vom *Rumore*, die Fama entspringt von einer gewissen Person, Rumor hingegen von einem ungewissen Urheber, ingleichen differiret es vom *Clamore*, die Fama bestehet aus vielen, Clamor aber aus wenigen. Sonst ist Fama ein durch die Gesetze und Gewohnheit adprobirter Stand der unverletzten Würde, der durch Auctorität derer Gesetze, immittelst eines delicti verringert oder weggenommen wird, *L. pen. §. 1. d. extraord. cog.*

FAMÆ *Restitutio.*

Ist, wenn die Kayserliche Majestät durchs gantze Reich, oder ein Landes-Herr in seinem Territorio diejenigen, welche die Leges Civiles oder Reichs-Abschiede ihres Verbrechens halben, mit Ehren-Verlust bestrafft, in vorigen Stand und Ehren, durchs gantze Reich, oder in seinen Landen setzen, *L. 1. L. 10. C. de sent. pass. & restit. Recess. Imp. de an.* 1525. §. und ist derohalben. CARPZ. *de L. Reg. c. 9. Sect. 2.*

Ihr. Kayserl. Majest. kan in Ansehung des gantzen Reichs famam restituiren, oder einen unehrlichen wieder ehrlich und redlich machen, jedoch mit folgenden Unterscheid, daß, wenn die infamia aus einem Verbrechen wider ein provincial-Gesetze herrühret, die Wiedererstattung des verlohrnen ehrlichen Nahmens in desjenigen Reichs-Stands Gewalt und Macht stehet, wider dessen Landes Constitutiones der Verbrecher gehandelt. Dergleichen Beschaffenheit es auch mit der aus Kayserl JVSTINIANI Rechten herrührenden Infamia hat, weil selbiges in der Reichs-Stände Gebiethe nicht anders, als weil man es freywillig an und aufgenommen, keinesweges aber aus JVSTINIANI Autorität, als welcher

dem

dem Teutschen Reich nichts zu befehlen gehabt, gültig ist. Wer also von einem Reichs-Stand in Fällen, die entweder aus denen Landes-Constitutionen oder aus KayserS JVSTINIANI Rechten decidiret werden müssen, seinen verlohrnen ehrlichen Nahmen und Existimation wieder erlanget, der muß auch wieder vor ehrlich und redlich in dem gantzen Römischen Reich geachtet werden. Rühret aber die Infamia aus denen allgemeinen Reichs-Gesetzen her, so wird distinguiret, ob das Verbrechen das gantze Reich angehet, als z. E. in der Bauern Aufruhr (und also im 16. Seculo in dem Reichs-Abschied de Anno 1526. denen Ständen, so denn allererst, wenn die tumultuirende Bauern die Waffen niedergelegt, Macht gegeben worden, Gnade zu ertheilen und die infamiam zu aboliren) oder ob es eine andere Bewandniß habe, so hält man dafür, daß auch ein Reichs-Stand, wiewohl nicht weiter als in seinem Gebiethe famæ restitutionem ertheilen könne.

Es ist aber diese Restitutio Famæ oder Wieder-Einsetzung in vorigen Stand und Würde zweyerley; Eine, die geschicht ex *justitia*, die andere ex *gratia*;

Jene ist, wenn zur Vergeltung eines sonderbaren der Republic geleisteten Dienstes, oder weil das Verbrechen etwa über die Gebühr angesehen, und binnen drey Jahren ein gut und verbessertes Leben von dem Delinquenten verspühret worden, die selbst redende Gerechtigkeit eine Restitution veranlasset, *L. un. §. 2. ad L. L. Jul. de ambit.*

Diese, wenn der Landes-Herr aus Landes-Herrl. Majestät einen aus lautern Gnaden in vorigen Stand setzet, welches entweder *expresse* geschieht, durch ertheiltes Decret, oder Rescript; oder *tacite*, wenn nemlich der Verbrecher, doch daß er auch von seinem Verbrechen wisse, oder solches öffentlich bekant sey, zu einer solchen charge befördert wird, welche niemand anders als ein ehrlicher und redlicher Mann bedienen und bekleiden könte, *L. 23. §. 4. C. de nupt.*

Hernach geschiehet solche Restitution entweder *generaliter*, oder aus einer blossen Indulgentz, z. E. wir wollen euch Gnade beweisen, wodurch nur die Straffe aufgehoben, nicht aber darunter die Wiedererstattung confiscirter und verlohrner Güter verstanden wird.

Oder *specialiter*, z. E. wir setzen euch oder dich in vorigen Stand, Ehren und Würden, *Rec. Imp. de an. 1526.* §. **und wiewohl der gemeine Mann** ꝛc. wodurch der Verurtheilte nicht nur eine sichere Rückkunfft, sondern auch die vorige Dignität, ehrlichen Nahmen und Güter, oder deren Werth, wo sie vom Fisco alienirt wären, wieder bekommt, und wird in dubio vor die letztere Restitution die Præsumtion gemacht, *L. 1. L. 2. C. de sent. pass. & restit.* ibique BRVNNEM. ODDO *de Rest. in int. p. 2. art. 1. quæst. 93.* Es bleibet aber, gleichwie bey der ersten Restitution unstreitig, daß die Existimation und gutes Gerichte verlohren ist, und durch dieselbe nicht wieder gegeben wird, massen auch bey der letzten ein Mackel kleben bleibet, so daß bey erbaren Leuten die Existimation eines solchen restituirten graviret und er nicht sonderlich æstimiret wird, welches durch keine Fürstliche Gnade kan abgewaschen werden, *L. 7. C. d. t.* PEREZ. *ad Cod. d. t. n. 7. & 14.*

FAMILIA.

Das Geschlechte oder Stamm, die Kinder und bedeutet 1) alle die Bluts-Freunde, daher sagt man ejusdem familiæ esse, einerley Nahmen, Schild und Helm führen, 2) Weib, Kinder, Hauß-Gesinde, Knecht und Mägde, und in dem Verstand heist paterfamilias der Hauß-Vater, 3) die Erbschafft. daher sagt man: Familiæ Emtor, der Erbschaffts-Käuffer, VLPIANVS *Inst. tit. 20. §. testimenti.* Inde, Actio familiæ erciscundæ, die Action, so zur Theilung der Erbschafft angestellet wird, *t. t. π. famil. erciscundæ*, 4) Die Leibeigene und erbliche Knechte, in welchem Verstand es *L. 1. de vi & vi arm.* und *§. 2. de his qui sui vel &c.* genommen wird.

FAMILIA.

Ist eine Anzahl Personen, welche der Macht und Gewalt eines Hauß-Vaters, entweder von Natur, oder rechtlicher Disposition unterworffen sind, zu Erlangung eines gemeinen Gutes, *L. 195. de V.* S. STEPH. *in Oecon. legal. Lib. 1. c. 2. n. 9.* Dieses commune bonum oder gemeine Gut aber, welches respectu boni publici zwar nur ein privatum zu nennen ist, kan nicht anderst erhalten werden, als wann dasselbe, was die Familie unterhält, dazukommet, welches in drey Stücken, nemlich in **Personen, Sachen** und einer **Ordnung**, oder häußlichen Regiment bestehet.

Was die Personen anbetrifft, so kan zwar eine einige Person keine Familie machen, doch ist die Anzahl der Personen nicht allezeit und bey allen einerley, sondern variiret nach der Condition, und Stand des Haus-Vaters. Doch muß die Anzahl der Personen auch nicht gar zu groß seyn, sonst würde aus dem Hauß eine Universitas, Dorff, Flecken, oder Stadt, STEPHAN. *d. l. n. 13.* Wo sie aber am vollkommensten ist, so muß sie die drey einfachen Societäten begreiffen. Doch können nicht alle Familien sich eben dieses Glückes rühmen, weil öffters der Ehestand unfruchtbar ist, und also die väterliche Societät ermangelt; zuweiln ist auch der Hauß-Herr so arm, daß er keinen Knecht halten kan, und selbst die Knechts-Arbeit übernehmen muß, gleichwohl kan in beyden Fällen gesagt werden, daß ein Kind- und Knecht-loser Hauß-Vater dannoch eine Familie und Haußhalten habe, wann er nur mit einem Weib versehen ist, LAVTERBECK. **in seinem Regenten-Buch** *Lib. 2. c. 3.* Eine Concubine aber, wie sie den Nahmen einer Hauß-Mutter nicht verdienet, also kan die auch keinen Theil von der Familie constituiren, *L. 46 §. 1. L. 144. de V. S. L. 4. de his, qui sui,* STEPH. *d. cap. 2. num. 30.*

Wie wann aber einer von denen Ehe-Gatten stirbt, kan dennoch die Familie bestehen? Resp. obschon durch den Tod des einen Ehe-Gatten die Ehe ihre Endschafft hat, so bleibet doch die Familie, weil selbige, wo sie einmahl constituirt ist, auch biß auf eine Person herab kommen, und conserviret werden kan, *Rom. c. 7. v. 2. L. 1. 14. §. 17. de Leg. 1. L. 195. de V. S.* Dahero kan auch eine Witbe, wann sie Kinder und Gesinde hat, ein Haußhalten führen, in welchem Absehen ihr auch Paulus *1. Tim. 5. v. 4.* vorschreibet, wie sie sich dabey verhalten soll. Und daher kommt es auch, daß eine fromme und erbare Witbe ih-

res Manns Jura und Privilegia genieſſet, und deſſen Hauß und Arbeit durch Geſellen continuiren kan, GAIL. 2. O. 98. n. 15. GV. PAG. dec. 379.

Die Form aber eines Haußhaltens beſtehet in dem Regiment des Hauß-Vaters, durch welchen dieſe Hauß-Societät zum gemeinen Beſten der Hauß-Genoſſen dirigiret wird, welches ſich doch nicht auf gleiche Art exerciren läſſet, wie er auch ſolches nicht auf einerley Art beſitzet, maſſen er die Macht über die Kinder von Natur, über die Frau und Dienſt-Bothen aber aus mitgetheiltem Recht hat, *Gen. c. 3. v. 17. 1. Cor. c. 14. v. 34. L. 1. de J. & J. L. 25. de V. S.*

Die Haupt-Perſon eines Hauſes wird Hauß-Herr oder Hauß-Vater genannt, weil er allen, die in der Familie ſich befinden, mit väterlicher Treu vorſtehen ſoll. Und wird der getreue GOtt deßwegen auch in heiliger Schrifft öffters einem Hauß-Vater verglichen, *Matth. 13. v. 52.* Die ihm ehlich beygefügte Mit-Perſon aber wird Hauß-Frau genannt, und da jenem eine Poteſtät über die Kinder und Dienſt-Bothen zugeſchrieben wird, ſo hat dieſe nur einer Reverenz und Befehl ſich anzumaſſen, STEPHAN. *d. l. c. 4. n. 11.* STRVV. *Ex. 3. th. 33.*

Das Recht aber der Familie, oder dem Hauß-Weſen vorzuſtehen, kommt dem Hauß-Vater principaliter und hauptſächlich zu, als welcher gleichſam ein König und Fürſt in einem Hauß iſt: *Secundario* aber, und weil die Frau als Hauß-Mutter dem Haußweſen gleichfalls mit vorſtehen, und ſelbiges verwalten helffen ſoll, kan auch ihr einiges Recht zugeſchrieben werden, STRVV. *d. Ex. 3. th. 35.* Es kan aber einer ein Hauß-Vater oder Hauß-Mutter ſeyn, wann er, oder ſie ſchon keine Kinder hat, genug daß er Dienſt-Bothen und Leute im Hauß zu verſorgen hat, und mit ihnen das Haußhalten führen muß, *L. 195. §. 2. de V. S.*

Doch muß hiebey auch ein Unterſchied, was die Perſonam, worüber ſich die Poteſtas patrisfamilias erſtrecket, anbetrifft, gemachet werden, unter Hauß-Bedienten und Hauß Genoſſen: Uber jene, welche auch Brödlinge genennet werden, weil ſie von des Hauß-Herrn Tiſch und Brod leben, nicht eben, als wann ſie mit ihm an einem Tiſch ſitzen, oder von einem Brod eſſen müſſen, ſondern es iſt genug, daß ſie vom Haußhaltungs-Tiſch, und von des Hauß-Herrns deputirten Koſt leben, hat der Hauß-Vater ſeine Poteſtät zu exerciren, STEPHAN. *in Oecon. leg. Lib. 1. c. 4. n. 117.* Hauß-Genoſſen aber können auch Hauß-Beſtandtne ſeyn, welche des Hauß-Herrn Diſpoſition nicht unterworffen, wiewohl beede unter dem Nahmen Domeſticorum exprimirt, und indiſtincte Hauß-Genoſſen pflegen genannt zu werden, PHILOPAR. **Klug. Beamt.** *pag. 804. ſqq.*

FAMVLVS.

Ein Dienſt-Bothe, iſt nichts anders als ein freyer Menſch, welcher um einen gewiſſen Lohn oder auch ohne demſelben, jedoch auf des Herrn Koſten freywillig dienet, und differiret dergleichen Dienſt-Bothe von denen Römiſchen Knechten, daß er nicht, wie dieſe, verkaufft, vermacht, vertauſcht, nicht vindiciret, nicht vor ein Inſtrument des prædii gehalten, von bürgerlichen Actibus, als von der Ehe, vom Gerichte nicht ausgeſchloſſen werden, ſondern alles dasjenige, was denen Römiſchen Knechten verboten iſt, verrichten kan, STAMM. *de ſervit. perſ. Lib. 1. tit. 1. c. 2. n. 3.* Doch können noch ein- und andere Argumentationes von denen Römiſchen Knechten gar wohl auf die heutige Dienſt-Bothen gezogen werden; STAMM. *d. l. c. 2. n. 1.* In dem Jure feudali bedeutet ein Famulus einen Waffenträger, Schildknappen ꝛc. dergleichen ein jedweder Miles um ſich haben muſte, ESTOR *de Miniſterial. p. 510.* und der daſelbſt angeführten Meneſtrier de la Chevallerie. Weil nun die groſſen Nobiles ſolchen Famulis, woraus die jetzigen Edelleute mit entſtanden, vor ſolche Dienſte gewiſſe Lehn-Güter gaben, ſo wurden deßwegen die Lehens-Leute bisweilen ſchlechthin Famuli, oder Famuli feudales, und überhaupt famulatus genannt.

FAN.

Dieſes Wort hieß bey denen Celten, alten Teutſchen und Gothen einen Herrn oder Gott. Man findet ſolches in dem Lob-Geſang Mariä in alter Sprache geſchrieben: *Miki leid ſui Walz meina Fan*; das iſt: **Meine Seele erhebt den HErrn.** In VPHILÆ Uberſetzung der vier Evangeliſten in die Gothiſche Sprache heiſt es *Luc. 1. v. 66: Jub than handus Fanins vas mith imma*; das iſt: **Dann die Hand des HErrn war mit ihm.** *Marc. 12. v. 29: Fan Goth unſar, Fan ains iſt*; **Der HErr unſer GOtt iſt ein Einiger GOtt;** *Matth. 7. v. 22: Managai quithaud in gai namma daga: Fan! Fan!* das iſt: **Viele werden an jenem Tage ſagen: HErr! HErr!** conf. JOH. LOCCENIVS *in Antiquit. Suev-Gothicis, p. 14.* KEYSLERVS *in Antiquitat. ſelectis & Celticis, p. 427.*

Fange- oder Schließ-Geld.

Iſt das Geld, ſo von denen Gefangenen über die Gefängniß-Straffe, dem Stock-Meiſter vor die An- und Ausſchlieſſung bezahlt werden muß. Welches ohne groſſe Sünde von denen armen Gefangenen nicht kan verlangt werden, und wäre zu wünſchen, daß man ſolches gar abſchaffte, und hingegen denen Stock-Meiſtern und Gerichts-Dienern die Beſoldung verbeſſerte, BESOLD. *in theſ. pract.* & DITHER. *in Comin.* VOC. **Fang- und Schließ-Geld.** Sonderlich aber iſt hiervon der Author des *Diſcurſus* **von Juſtitien-Weſen**, *p. 67. & 369.* nachzuleſen, welcher ſich folgender nachdrücklichen Worte bedienet:

> Wegen des Fang- und Schließ-Geldes, ſo denen Gefangenen, wenn ſie loskommen, von den Gerichts-Dienern angefodert wird, iſt offte viel Klagens, daß ſie ſolches erhöhen, und die armen Leute alſo doppelte Straffe, erſt am Leibe, wegen des Gefängniſſes, hernach an ihrem Vermögen leiden und ausſtehen müſſen: da es doch mannichmahl blutarme Leute und Tagelöhner ſind, welche anders nichts, denn was ſie mit der Hand verdienen, und die meiſten offt in einem gantzen Jahr auf einmahl ſo viel baar Geld nicht beyſammen haben, als das Fang- und Schließ-Geld ausmachet. Wodurch dann eben indem, daß man Sünde ſtraffen will, man faſt eben ſo groſſe Sünde begehet, angeſehen; daß offtmahls ſo viele unſchuldige arme Weiber

ber und Kinder betrübet, und beleidiget werden, welches aber schwer zu verantworten ist, und damit nicht entschuldiget werden kan, daß es nicht der Obrigkeit gehöre und keine Straffe, sondern der Voigte und Diener Accidentien und Gebühren sey: dann weil die Obrigkeit von denen Unterthanen Schoß, Schatzung und anders darum bekommt, damit sie von derselben hinwieder Schutz haben mögen: so ist sie auch davor, was zu Schützung der Frommen, und Straffe der Bösen gehöret, zu halten, und dahero auch denen Gerichts-Dienern zu lohnen schuldig. Allein weil heut zu Tage es schwer hergehet, wenn grosse Herren und Potentaten ein und andern, auch wohl vornehmen Dienern die Besoldungen verbessern sollen; als wird das Fang- und Schließ-Geld, zumahl da es ein Stück des Salarii der Gerichts-Diener, Stadt- und Land-Knechte ist, und sie drauf angenommen worden, wohl so bald nicht gäntzlich abgeschaffet werden, doch daß gleichwohl die Obrigkeit solches, der armen Gefangenen Zustand und Vermögen nach, auf das billigste moderire: massen denn man an den meisten Orten gewisse Tax-Ordnungen und Sportul-Patenta hat, darnach sie sich richten müssen, oder doch sollen.

Vide die **Fürstl. Sachsen-Gothaische Gerichts- und Proceß-Ordnung** *part. I. c. 21. per tot.* Item **das Fürstl. Sachsen-Weimar- Eisenach- und Jenische** *Sportul-Patent.* Wie auch die Taxa der Sportuln, im Fürstenthum Braunschweig und Lüneburg, welche alle in dem **getreuen Rechnungs-Beamten** *part. I. pag. 389. & sqq.* Item *402. & 416.* zu befinden sind.

FASTI.

Waren zu Rom gewisse marmorne Tafeln, auf welchen die Nahmen derer, so in Rom Ehren-Aemter besessen, ingleichen auch die jährlichen Feste und solennen Tage eingehauen waren. Sie waren entweder *majores* oder *minores*. Auf jenen stunden die Nahmen derer Consulum, Dictatorum und derer, die triumphiret hatten. Diese aber waren nichts anders als der Calender, woraus man wissen konte, wenn die Fest-Tage einfielen. Diese Fastos wuste sonst niemand, als die Pontifices, welche die Feste erst dem Volck ansagen musten, wobey sie sich aber immer nach ihren und anderer aus denen vornehmsten Regiments-Personen Absichten richteten, und das Volck, sonderlich, wenn es etwas gegen den Rath vornehmen wolte, solcher gestalt nach ihren Willen herum führten; aber A. U. C. 550. hat sie C. FLAVIVS, der des Pontificis Max. Appii Claudii Schreiber war, unter das Volck gebracht, CICERO *pro Murena.* GELLIVS *Lib. 6. c. 9.* PITISCVS *Lex. Ant. Tom. I. p. 762.*

FASTI *Dies.*

Von fari, reden, waren solche Tage, an welchen der Prætor das Recht sprechen konte, welches in denen drey Worten, wie schon gemeldet worden, bestund, als: *Do, dico, addico*, PRISCIAN. *Gramm. VIII.* OVIDIVS *Fast. I. 47.* Dahero nennen die Griechen diese Tage δικασίμας, deßgleichen ἐνδίκας, welches so viel als Gerichts-Täge, POLLVX *Onom. VIII 5. n. 6.* Numa hat dieselben aufgebracht, und sind immer nach und nach beybehalten worden. Man hatte aber deren verschiedene Gattungen: *Fasti priores*, da den Vormittag erlaubt war Gericht zu halten, aber Nachmittag nicht; *Fasti posteriores*, da der Nachmittag erlaubt war, aber nicht der Vormittag; manchmahl war Vor- und Nachmittag verboten, und im Mittage zugelassen etwas vorzunehmen, GRVCH. *de Comit. Rom. Lib. I. c. 9.* AVGVSTINVS *ad Leg. XII. Tabb.* §. 35.

Faust-Recht.

Oder Kampf-Recht, Kolben-Recht, Lat. Jus Manuarium, war in denen mittlern Zeiten anders nichts, als das Recht sich mit seinem Contrapart, der einen etwas unrecht beschuldiget, herum zu schlagen; Und hat man insgemein davor gehalten, daß von der Gerechtigkeit einer Sache nicht besser noch klärer könne geurtheilet werden, als durch und vermittelst des Zwey-Kampfs, massen dieses erhellet aus dem **Schwaben-Spiegel**, in folgenden Worten:

> **Davon muß man das Gericht an GOtt lassen. Davon ist Kampff gesetzt: denn, was die Leute nicht sehen, das weiß doch der allmächtige GOtt wohl; davon sollen wir GOtt getrauen, daß er den Kampff nun nach Recht scheide.**

Dahero solches so gar gebräuchlich gewesen, daß einem jeden frey gestanden, seine Sache entweder durch den ordentlichen Weg Rechtens gerichtlich, oder durch den Zwey-Kampff auszumachen, gestalt solches deutlich zu ersehen aus der Kampff-Gerichts-Ordnung des Burggrafthums Nürnberg, LIMN. *addit. Lib. 5. c. 7. ad num. 10.* und hat man die vornehmsten Sachen, welche in diesem Gerichte vorkommen, dero Zeit **Kampff-Sachen** genennet, STVMPFIVS in der **Historie des Schweitzer-Landes**, *Lib. 3.* hat kein Bedencken gehabt, sich folgender Worte zu gebrauchen:

> **Diesen Brauch, also versprochene Kämpfe zu thun, haben die Francken in solcher Ubung gehabt, daß sie beynahe um eine jede Sache sich zum Kampff erbothen.**

Ja, es sind die Duelle bey denen Alten in solchem Æstim gewesen, daß, wenn der Provocirte auf bestimmte Zeit nicht auf dem Kampff-Platze erschienen, derselbe von der Obrigkeit, oder dem Richter auf eine entsetzliche Art in den Bann gethan, oder in die Acht erkläret worden; dessen Ausspruch zu lesen beym GOLDASTO in denen Reichs-Satzungen, *Tom. I. pag. 138.* Eben dieser GOLDASTVS *l. c. pag. 315.* bezeuget, daß das Kampff-Recht noch An. 1450. im Hof Gerichte zu Rothweil gerichtlich erkant sey; wie denn regulariter niemand ohne Erlaubniß und Zulassung seiner ordentlichen Obrigkeit, welche das Recht des Lebens und Todes über beyde Kämpffer, oder über einen derer selben gehabt, diesen Zwey-Kampf hat antreten können; Nicht allein aber der Actor und Reus, oder der Beleidigte, und Beleidiger kämpfften mit einander, sondern auch, wenn der eine oder andere Theil, wegen Unvermöglichkeit, hohen oder gar zu geringen Alters, in Person nicht kämpffen können, so hat derselbe einen Gevollmächtigten ausmachen, und zum Streit schicken dürffen,

dürffen, welche specialiter *Campiones*, Kämpffer, à campo genennet worden, und deren Waffen in einer höltzern Kolben, oder Knüttel, und einem Schilde bestanden, da denn ein solcher Kämpffer, wenn er überwunden, oder das seine nicht gethan, und also den Sieg verlohren, auf mancherley Weise bestraffet, derjenige aber, vor den er gestritten, als schuldig und überwunden erkant worden, *du* FRESNE *in Glossar. Med. & infim. latin.* hac voce. Allwo er noch hinzu thut, daß ein solcher Mieth-Kämpffer einiger massen vor infam gehalten, auch wann er einmahl überwunden, nicht mehr zum kämpffen admittiret worden.

Die Art und Weise, wie es bey dem Kampff zugegangen, mit wenigen noch zu berichten, so wurde, wenn sich zwey in einen Kampff einlassen wolten, ein Richter verordnet, dieser muste dem Zwey-Kampffe beywohnen und anfänglich die Kämpffer nach abgelegten Kleidern visitiren, ob sie sich auch einiger Zauber-Mittel wider einander gebrauchten; Nullus Campio præsumat, quando ad pugnandum contra alium vadit, herbas, quæ ad maleficia pertinent, super se habere, stehet in denen *Legibus Longobard.* Er muste auch wohl Achtung geben, daß sich niemand einiger List, und Betruges bedienete. Die Waffen sind insgemein ein Streit-Kolben, Schwerdt und Schild gewesen, und hat der Herausgeforderte Macht gehabt zu erwählen, mit welchen Waffen er streiten wollen; Der Ort des Kampffes war mit einem Gegitter umgeben, oder mit Pallisaden abgesondert, und hatte gemeiniglich in der Länge 120. in der Breite aber 80. Schritte. Wenn nun die Kämpffenden zum Streit gerüstet und fertig gewesen, so ist von dem Richter ein Zeichen gegeben worden, darauf der Herausforderer den Herausgeforderten hervor zu treten angemahnet; dieser aber hat sodann den erstern Streich nach jenen gethan, worauf es durch einander gangen. Inzwischen haben die zum Zuschauen sich eingefundene Priester und andere fleißig gebetet, daß GOtt dem unschuldigen Theile beystehen, und seine Unschuld offenbaren wolle. Eine Todten-Bahre aber hat mitten in dem Kampff-Platze stehen müssen, damit anzuzeigen, daß es auf Tod und Leben angesehen sey, jedoch der Uberwundene ein ehrlich Begräbniß haben solte. Hat man also die Justiz mit dem Degen ausgemessen und derjenige Recht behalten, welcher den andern in Sack gestecket und im Combat der Uberwinder gewesen, wovon mit mehreren zu lesen beym du FRESNE *c. l.* FREVDII **Gewissens-Fragen von *Duellen*.**

Daß aber auch Könige, Fürsten und Herren einander zum Duell provociren, solches wird von denen sanioribus Politicis nicht gebilliget; weilen an einem tapffern und klugen Fürsten dem Lande mehr gelegen, als an einer verlohrnen Feld-Schlacht, oder eingebüsseten Festung, vid. GROT. *de J. B. & P. Lib. 3. c. 20. §. 43.* HERMAN. SVDEN. gelehrter *Criticus, part. 3. quæst.* 5. Wiewohl ERNEST. FRID. SCHROETER, JCtus Jenens. celeberr. *in Fascic. Cas. conscient. juridice decisor. cas. 76. p. 156.* contrairer Meinung ist.

Dieses Faust-Recht, als eine barbarische, unvernünfftige und brutale Gewohnheit, ließ zu Anfang und in der Mitte des 15. Seculi ziemlich nach, bis Kayser MAXIMILIANVS I. An. 1495. in dem auf dem Reichs-Tage zu Worms aufgerichteten allgemeinen Land-Frieden es gantz und gar abgeschafft, vid. B. STRVV. *Hist. Jur. 6. §. 37. p. 526.* und *p. 827. sq.* GERHARD. *Diss. de Judic. Duell. Jen. 1711.* GERICKENS *Spicilegium, p. 110. sqq.*

Feld-Ruche.

Wird sonst auch Schind-Anger genennet, ist derjenige Ort, dahin die Feld-Meister das Schind-Aas bringen; Soll nicht gar zu nahe an denen Städten, Flecken und Dörffern, auch nicht an den gangbaren Wegen, sondern an einen besondern Ort gemacht werden, *L. ult. de via publ.* JOH. FRID. KOCH *de jure vicinia, 6. n. 7.*

Feld-Meister.

Ist der Schinder, welchen die Handwercker, ihren Mund auch so fern rein zu behalten, also nennen, weil das offene Feld seine Werckstatt ist.

Feldmessen.

Es statuiren einige DD. daß die Abmessung der Felder auch privatim und propria authoritate geschehen könne, und gültig seye, wann sie nur von einem geschwornen Feldmesser verrichtet worden; Allein die gemeinste, in denen Rechten mehrers gegründete, und in Praxi recipirte Meinung ist diejenige, welche lehret, daß die Abmessungen der strittigen Felder ihre sonderbare Solennitäten erfordern, welche darinnen bestehen:

1) Daß nicht nur zur Verrichtung eines solchen Actus öffentliche und geschworne Feldmesser müssen gezogen, sondern auch gehöriger massen darzu citiret werden, arg. *cap. 9. X. de præscript. L. 3. C. fin. regund.*

2) Wird erfordert, daß die Abmessung mit Vorladung der Partheyen, auf einen *gewissen* Tag und Stund, und in deren Gegenwart verrichtet werde. Welches von solcher Nothwendigkeit, daß, wann die Citation an die Partheyen nicht erfolgt, der Proceß für nichtig und ungültig geachtet wird, BARTOL. *ad L. Theopompus, π. de dot. prælegat.* HIERON. de MONTE *in tr. finium regund. cap. 31. num.* 1. MEV. *part. 5. decis. 225.*

3) Ist nöthig, daß der Richter, vor welchem die Sache anhängig ist, entweder selbst in Person, oder durch einen Commissarium, mit Adjungirung eines Notarii, bey dem Actu der Abmessung erscheine, RVLAND. *de Commissar. part. 1. Lib. 4. cap. 20. num. 8.* HIERON. de MONTE *cit. cap. 31. num. 3.*

Diese Requisita sind dergestalt nöthig, daß, wann solche nicht beobachtet worden, der Actus nicht bestehen, mithin keinen rechtlichen Effect nach sich ziehen kan, secundum tradita HIERON. de MONTE *tr. fin. regund. cap. 31. §. 3.* ibi: alias posset periclitari processus. Und also hat Anno 1712. den 26. Dec. die Löbliche Juristen-Facultät zu Tübingen gesprochen in causa R. contra E.

Wenn man nun sich über die vorgenommene Abmessung und Besichtigung der Gräntzen einige Commissarios will ausbitten, so kan solches auf folgende Art geschehen:

Durchlauch-

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Es hat mein Gräntz-Nachbar Sempronius, Besitzer des Adelichen Guts Lossau, sich eigenmächtig unterfangen, nicht allein die zu meinem Lehn-Gut gehörige Seen und Teiche zu beñschen, sondern auch sein Vieh auf meinen Feldern zu hüten, und mir dergestalt mercklichen Schaden zuzufügen, unter dem irrigen Vorwand, als solten sich die Lossauischen Gräntzen biß dahin extendiren. Wann aber, Gnädigster Fürst und Herr, der Augenschein ausweisen wird, daß des Sempronii Gräntzen sich so weit nicht erstrecken, ich auch durch alte Zeugen sofort darthun kan, daß des Sempronii Vorfahren allezeit, wann sie an denen strittigen Oertern, entweder der Fischerey, oder der Trifft-Gerechtigkeit sich gebrauchen wollen, allemahl gepfändet seyn, und also von demselben kein geruhiger Actus possessorius beygebracht werden kan, diese Sache auch anderer gestalt, als durch eine Commission nicht untersucht werden kan, und ich hierzu Medium und Javolenum, beyde Euer Hochfürstl. Durchlaucht. Cammer-Gerichts Räthe ausersehen;

Als ersuche Euer Hochfürstl. Durchlaucht. ich hiermit gantz unterthänigst, Sie wollen gnädigst geruhen, obbenannten Dero Räthen anzubefehlen, daß sie sich eines gewissen Tags vergleichen, beede Theile alsdann citiren, sich mit denenselben in rem præsentem verfügen, die alten Gräntz-Steine und Mahl durch einen geschwornen Feldmesser untersuchen, auch da nöthig, die von mir vorzuschlagende Zeugen über gewisse Articulos eydlich vernehmen, nachmahls die Güte unter uns versuchen, oder in Entstehung derselben umständliche Relation, nebst Einsendung des Rotuli testium abstatten. Wie nun solches zu Beförderung der heilsamen Justiz gereichet: also versehe mich in so gerechten Sachen gnädigster Erhörung, mit allem unterthänigsten Respect verharrend

Euer Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamster
Titius.

conf. HIERON. de MONTE *d. tr. cap. 31. num. 2.* BECKS *Tr. de Jure Limit. Lib. II. pag. 5.* und *81.*

Feld-Messer,
siehe
Agrimensores.

FELONIA.

Ist nach dem Lehn-Recht, wenn der Vasall entweder etwas unterläst, so seine Lehns-Pflicht erfordert, oder aber etwas begehet, so selbiger zuwider; und also einen solchen Lehns-Fehler begehet, wodurch er sich des Feudi gäntzlich unwürdig machet. Dieses Wort leiten einige vom lateinischen *fallere* her, auch aus dem uralten teutschen Worte, *fala*; sicherer aber ist es, daß man es aus dem teutschen Wort fehlen, oder aus dem alt-fränckischen Wort *felons*, so eine Perfidiam bedeutet, herleitet, also, daß man aus dem Worte Felons, das Wort Feloniam gemachet habe.

Es ist aber diese Felonia theils *moribus*, theils *legibus* gegründet, wie dieses 2. *F.* 24. *Tit. de causis feudum amittendi* zu ersehen: und wird solche entweder *committendo*, oder *omittendo* begangen.

Committendo wird eine Felonie wider den Lehns-Herrn entweder **unmittelbarer** Weise oder **mittelbarer** Weise begangen.

Unmittelbarer Weise begehet er solche 1) wenn er selbigen todtschläget, da zwar die Todes-Straffe ihn ohnedem von weitern Genuß des Lehns loszehlet; 2) Wenn er ihn verwundet, anfället, ihm hinterlistig nachstellet, oder nur die Hand wider ihn aufhebet, welches Admenatio genennet wird, bey welchen Fällen allen aber die Nothwehr nicht ausgeschlossen. 3) Wenn er den Lehns-Herrn geschmähet, und schimpflich von ihm geredet; 4) Wenn er mit dessen Feinden zugehalten, 2. *F.* 57. 5) Wenn er jenen peinlich angeklaget, oder dem Ankläger wider ihn beygestanden, oder auch nur wider selben denunciret, 2. *F.* 24. §. 2. Worbey doch ausgenommen wird, falls der Lehns-Herr ein Crimen læsæ Majestatis begangen, oder der Vasall die ihm und denen Seinigen angethane Schmach rächen müste, oder wenn er durch die Gesetze darzu verbunden, und was dißfalls mehr möchte angenommen werden. 6) Wenn der Vasall des Lehns-Herrn Geheimnisse gefährlicher Weise geoffenbaret, 7) wenn er böslich geläugnet, daß er ein Lehn-Mann sey, und ein Lehn-Gut besitze.

Mittelbarer Weise kan der Vasall an dem Lehns-Herrn sich vergreiffen, und eine Felonie begehen, 1) wenn er dessen Frau oder Verlobte beschlaffen, welches die Lehn-Rechte cucurbitiren nennen, oder nach der gemeinen Redens-Art, zum Hahnrey machen. 2) Wenn er mit des Lehns-Herrn Tochter, oder Sohnes Tochter, oder des Sohns Verlobte unzüchtig zugehalten, 1. *F.* 5. 2. *F.* 24.; des Lehns-Herrn Schwester ist hierunter nicht weiter begriffen, als soferne sie in dessen Hause sich annoch unverheyrathet befindet, wie denn auch des Lehns-Herrn hinterlassene Wittbe darunter nicht gehöret. 3) Wenn der Vasall das Lehn wider des Lehns-Herrn Wissen auf ungebührliche Art veräusert, worvon doch ausgenommen wird, wenn der Lehns-Herr unter gewissen Bedingungen seinen Consens ertheilet gehabt, wie denn, nach also eingeführten Gebrauch, der Lehns-Mann so lange in nexu bleibet, bis er die Lehn aufgelassen, so aber nicht anders, als von dem Lehn-Herrn, geschehen kan. Falls auch der Vasall eydlich erhärtete, daß er das Lehn bona fide vor Erbe gehalten, begehet er gleichergestalt keine Felonie; wohl aber, wenn er solches überaus sehr, und böslicher Weise verschlimmert. 4) Wenn der Lehns-Mann einen Vater- oder Bruder-Mord begangen, 5) seinen Neben-Vasallen verrathen, 6) ein Verletzer der Majestät geworden, vid. *Capit. Leopold. art. 3.* 7) Wenn er seine Unterthanen allzu hart tractiret, und ihnen seine Hand zu schwer seyn lassen, 2. *F.* 27. §. 5.

Omittendo wird eine Felonie begangen, wenn der Vasall Lehns-Dienste zu thun sich weigert, *l. F. 21.* wenn er den im Treffen nicht tödtlich verwundeten Lehns-Herrn verläst, *l. F. 5.* selbigen nicht rantzioniren will, die Lehnssuchung unterlassen, *2. F. 22. pr.* ingleichen, wenn er aus rechtmäßigen, erheblichen Ursachen enterbet worden, denn nicht eine jede Enterbung zugleich auch von dem Lehen ausschliesset. Immittelst so ferne eine sothanige Felonie begangen worden, so verliehrt der Vasall deßwegen das Lehn nicht sogleich ipso jure, sondern es muß über das Verbrechen vorher ein sattsames Erkäntniß eingezogen werden, *1. F. 21. pr.* den eintzigen Fall ausgenommen, wenn das Lehn, ohne des Lehns-Herrn Vorwissen veräusert worden, *2. F. 55. pr.*

Wenn nun nach bisher erzehlten Fällen die Lehen an den Lehns-Herrn wieder zurück fallen solten, so muß erstlich deren Eigenschafft beobachtet werden. Seynd es neue Lehen, so ziehet der Lehns-Herr solche unwidersprechlich ein, es wäre denn, daß die Söhne mit gantz ausgedruckten Worten in der Mit-Belehnschafft begriffen. Bey alten Lehen ist dahin zu sehen, ob die Felonie unmittelbar wider den Dominum Feudi selber, oder mittelbarer Weise, oder aber nur wider einen Fremden begangen worden. Im ersten Fall fällt das Lehn an den Lehns-Herrn so lange zurück, als von des verbrechenden Vasallen Descendenten jemand vorhanden, nicht aber werden die Agnaten hiervon ausgeschlossen, es wäre denn, daß sie an dem Verbrechen mit theil gehabt, STRVV. *S. J. F. c. 13. §. 15.* Im letztern Fall hingehen, und wenn das Verbrechen wider einen Fremden geschehen, succediren sogleich die Agnaten. In Sachsen aber seynd auch die Söhne darvon nicht ausgeschlossen, STRVV. *c. l.* Es kan aber die begangene Felonie von dem Lehns-Herrn entweder mit ausgedruckten Worten, oder heimlich erlassen werden, wenn er nemlich deßfalls keine Klage angestellet, oder der Lehns-Herr, oder der Vasall indessen verstorben. Ob immittelst die Felonie denen Agnaten wider ihren Willen pardonniret werden könne, muß man unterscheiden, ob sie ein Recht zu succediren haben, oder nicht. Ist das letztere, wirds auch keines Pardons bedürffen: Ist das erstere, so succediren sie entweder alsobald, oder erst künfftig hin. Jenermassen, und wenn die Felonie wider den Lehns-Herrn verwircket, können sie nicht eher darzu gelangen, als bis von dem Verbrecher niemand mehr übrig, daher sie ebenfalls keiner Verzeihung nöthig: Beym letztern hingegen muß beobachtet werden, ob der Verbrecher bereits straffbar erkant worden oder nicht, da im letztern allerdings ein Pardon geschehen muß, ZSCHACKWITZ. **Grundlegung zu dem Lehn-Recht**, *pag. 370. sqq.*

FERIÆ.

Die Fest- und Feyer-Tage, sind solche Tage, an welchen in Gerichten keine Actus judiciales unternommen und vollstrecket werden, *L. 9. de feriis & dilat.* Man pfleget die Fest-Tage *canonice*, *civiliter* und *naturaliter* zu computiren.

1) Canonice, von Abend bis wieder zu Abend, *c. 1. X. de feriis &c.* z. E. wenn ein Handwercksmann des Sonntags Abends um 8. Uhr seine Hand-Arbeit wieder anfangen will, kan er nicht als ein Sabbath-Schänder gestrafft werden, weil der Feyer-Tag nach der Computatione Canonica Abends um 8. Uhr aus ist, *Levit. 23. v. 32.*

Zum 2) Civiliter, von Mitternacht bis wieder zu Mitternacht, *L. 8. de feriis &c.* junct. *L. 20. C. de transact.* z. E. wenn Titius Abends um 10. oder 11. Uhr ein Testament gemacht hat, so ist es eben so viel, als wenn solches am hellen Tage gemacht worden, weil nach der Computatione Civili alles dasjenige, was binnen 24. Stunden geschlossen und abgehandelt wird, zu eben demselben Tag gerechnet wird. Diese Computatio Civilis hat statt, 1) in Juramentis Notariorum, 2) in Contractibus extrajudicialibus, 3) in Canonicatibus, z. E. man siehet, ob ein Canonicus in Mense Capitulari vel Electorali s. Episcopali gestorben ist, z. E. als ein Canonicus den 31. Maji Abends um 11. Uhr verstarbe, so wurde davor gehalten, daß selbiger Mense Episcopali seu Principali, nicht Capitulari verstorben wäre, STRYK. *U. M. π. tit. de feriis &c.* 4) In Usucapionibus, *L. 6. 7. π. de Usurp. & Usucap.* 5) In pubertate, *L. 8. de feriis.*

Zum 3) Naturaliter, von Aufgang der Sonne bis zu deren Niedergang, denn also werden die Tage in Actibus judicialibus gerechnet, arg. *L. 2. §. 31. de O. J.* ibi verba: *et quia magistratibus vespertinis temporibus in publico esse inconveniens est*, conf. GENTIL. *tr. de diverf. temp. appell. c. 5. in f.* Es wäre denn, daß an gewissen Orten, durch eine besondere Gewohnheit etwas anders wäre eingeführet worden. Also ist in manchen Gerichten üblich und gewöhnlich, daß die Partheyen den zuerkannten Eyd Vormittage und nicht Nachmittage abschwören müssen, wie z. E. im Leipziger Ober-Hof-Gerichte. Ob nun wohl an dem, daß die Nüchternheit nicht ad essentiam juramenti gehöret, denn sonst dürfften keine eydliche Verzichte, und Examina Testium des Nachmittags unternommen werden; so ist es doch etwas löbliches, daß die Partheyen in denen meisten Judiciis Vormittags den Eyd ablegen müssen. Hieraus folget, daß der ad jurandum vorgeladene Parth sich erstlich Nachmittags in Gerichten stellen und den acceptirten Eyd, ohne sich daran versäumet zu haben, leisten kan. Ita pronunciavit Facult. Jur. Lipf. an. 1700. Menf. April. Der Effectus von der Computatione Civili und Naturali bestehet unter andern hierinne, quod dies Civilis semel coeptus habeatur pro completo, z. E. es wird einer alsbald pro pubere gehalten, so bald der ultimus dies pubertatis angebrochen, *L. 8. de feriis &c.* Ein gleiches ist von der Usucapione zu sagen. Hingegen wird der Dies naturalis de momento in momentum computiret, *L. 3. §. 3. minor.* Daher wird niemand eher pro majorenni gehalten, bis er den letzten Tag des 25. Jahres überschritten, denn so lange dieser nicht vorbey, kan er sich allemahl mit der Restitutione in integrum schützen. Es werden aber die Feriæ

rix überhaupt eingetheilet in *divinas* und *humanas*; solche aber werden wiederum subdividirt, davon unten wird vorkommen.

Gleichwie nun überhaupt ein jeder Princeps, welcher das τὸ κύριον oder Majestatem supremam hat, in seinem Territorio und Reiche die Ferien anordnet, vid. *L. 4. C. de feriis &c.* REINKING. *R. S. & E. Lib. 3. Cl. 1. c. 2. n. 4.*; Also kan noch heutiges Tages jedweder Reichs-Stand in seinen Landen, vermöge Landesherrlicher Hoheit, dergleichen Ferien ansetzen und ordnen, vid. STRYK *U. M. π tit. de feriis &c.* §. 3. Woraus zu inferiren ist, daß kein Magistratus inferior sich unterfangen dürffe Ferien zu constituiren, *d. L. 4. C.* Zwar könte es scheinen, als wenn eine Civitas sich selbsten ferias sacras anordnen könte, weil solche nur in ihrer Civitate gültig seyn würden, vid. HILLIGER. ad DONELL. *L. 24. lit. c.* Alleine es kan solches, nachdem dieses mit ad Regalia Principis referiret worden, mit keinem Grund behauptet werden, HAHN. ad WESENB. *π. tit. de feriis.* Und was würden die Consistoria, Judicia aulica, oder in Sachsen ein hochlöblicher Kirchen-Rath und Ober-Consistorium hierzu sagen? conf. STRYK. *d. l.* §. 1. Nun will es zwar das Ansehen haben, als ob Jure Romano solche potestas bey dem Magistratu Civitatis gewesen wäre, ex *L. 7. pr. de offic. Proconf.* Allein dieser Lex redet nicht sowohl von dem Casu, daß der Stadt-Magistrat die Ferien constituiren solle, als vielmehr, daß er dieselben nicht verhindern und verwehren, sondern sie nach der eingeführten Gewohnheit passiren lassen solle. Allermassen dieses ein pars juris circa sacra ist, der dem Principi zu expediren alleine zukömmt. Über dieses ist dieses hierbey zugleich zu attendiren, daß die dies feriati dem Juri communi derogiren, weil an solchen denen Partheyen die administratio Justitiæ denegiret wird, welches aber bey dem Richter nicht stehet, *L. 4. C de fer.* Nahdem aber der Princeps seinen Willen auf zweyerley Art und Weise, nehmlich expresse oder tacite declariret; so folgt, daß auch die Feriæ per *tacitum* Principis consensum, das ist, durch eine Gewohnheit constituiret werden können. Wie denn sowohl das Jus Civile per *L. 7. pr. de off. Proconf.* als auch das Jus Canonicum per *c. 2. pr. X. de feriis* haben will, daß bey Feyerung derer Feste die Gewohnheit des Landes beobachtet werden solle, ECKARDS *Jpr. Civ. part. 1. pag. 313. seqq.*

FERIÆ *conceptivæ.*

Hatten bey denen Römern weder gewisse Tage noch Monate, sondern sie wurden auf Gutbefinden der Obrigkeit oder derer Priester nach ihren Gefallen verordnet, und musten zwar jährlich einmahl begangen werden, es konte aber solches so wohl im Januario, als im May und November geschehen, wenn nur noch kein neuer Burgermeister das Regiment angetreten hatte, ROSINVS *Antiq. Rom. IV. 5.* Unter diesen Feriis conceptivis waren Feriæ latinæ die vornehmsten und ältesten.

FERIÆ *divinæ.*

Sind solche Feyer-Tage, die zu GOttes Ehren und ihme darinne zu dienen angeordnet sind, dahin rechnet man die Fest-Tage, *L. 2. L. 7. C. de fer.* Der Effect dieser Ferien bestehet in cessatione ab actibus judicialibus. Denn an diesem Tage soll des Menschen Seele und Leib von allen weltlichen Verrichtungen ruhen, vid. ZEPP. *de LL. Mosaic. Lib. IV. c. 9.* CARPZ. *p. 2. def. 250.* wiewohl die Gelehrten hierinne nicht einerley Meinung sind, wovon SELDENVS *de J. N. & G. Hebr.* und ZIEGLER ad GROTIVM zu conferiren sind. Inzwischen sollen die Judicia an diesen Tagen clausa oder geschlossen seyn, *L. f.* §. 1. *C. de fer.* und die Arbitri compromissarii sollen sich ihres Laudi an Fest-Tagen enthalten, *L. 7. in fin. C. d. t. Obst. L. 36. π. eod.* ibi: *locum non habere*, welcher Lex aber nur von denen Feriis humanis zu verstehen ist, wenn das Laudum zum Vergleich abgefasset ist, die Gelegenheit auch, diesen Streit beyzulegen, nicht wieder kommen würde, in welchem Falle auch so gar an einem die sacro ein dergleichen Laudum gegeben werden konte, STRYK. *in not. ad Compend. Lauterb. tit. de fer.* Sonsten aber mögen es causæ publicæ oder privatæ seyn, so dürffen sie in feriis divinis nicht abgewartet und expediret werden, *L. 7. in fin.* junct. *L. 8. C. de fer.* Wie denn der *L. 5. C. eod.* in verbis: *publicas*, item: *pistoriis quoque*, im geringsten nicht das Gegentheil in sich halten kan, massen daselbst nur de feriis rusticis die Rede ist, vid BERGER *in Resol. LL. obst. d. t.* Sind also die Actus judiciales, so in denen Feriis divinis unternommen werden, ipso jure null und nichtig, und thut hierzu nichts, obgleich die Partheyen denenselben ausdrücklich renunciret haben, vid. LVDOVICI *Us. Pr. d. st. L. 1. π. de fer.* Z. E. wenn ein Judex an einem Sonn- oder Fest-Tage ein Urthel publiciret, so darff solches der Parth nicht leutern oder von selbigem appelliren, sondern es stehet selbigem die Exceptio Nullitatis im Wege.

Jedoch leidet dieses 1) seinen Abfall in denen actibus voluntariæ Jurisdictionis. Denn diese brauchen keine Causæ cognitionem, *L. 2.* *L. 8.* §. 1. *C. de fer.* Also wurde v. gr. am andern Pfingst-Tag einstens ein Curator Mulieris bestätiget, und die Constitution von einer Löblichen Juristen-Facultät zu Leipzig im Monath Aprilis 1700. vor gültig erkläret.

Ingleichen ist 2) ein Testament, welches am Sonntage insinuiret worden, von eben dieser Facultate Juridica Mense Majo 1702. approbiret worden.

Ferner ist 3) eine Citation, welche die sacro war insinuiret worden, von der Fac. Jur. Lipsi. Mens. Dec. 1699. pro legitime insinuata gehalten worden, conf. GAIL. *L. 1. O. 53. n. 6. 7. Colleg. Argentor. tit. de feriis* §. 21. GROENWEG. *de LL. abrog. ad L. ult. C. de fer.* weil unsere Ferien keines weges dem Jüdischen Ceremonial-Gesetze unterwürffig, auch die Insinuation der Citation die sacra weder turbiret noch verhindert.

Dahero auch 4) die Interpositio Appellationis, weil das fatale interponendæ Appellationis *de momento in momentum* läufft, an Feyer-Tagen geschehen kan, *L. 1.* § 5. *de Appell.* CARPZ. *Lib. 3. Resp. 114.* allermassen in materia Appellationum die Regul nicht statt hat: *Terminus non computatur in terminum*, CARPZ. *p. 1. c. 2 d. 23.* Zudem so machet die Übergebung der Appellation keinen strepitum forensem, wie ehedessen Jure Civili, *L. 1. C. de fer.* sondern der Actuarius pflegt

auf selbige nur das præsentatum zu schreiben. Es will zwar hiervon COCCEJVS in *Jure Controv. tit. de fer. qu. 6.* abgehen, und nicht alle actus Jurisdictionis *voluntariæ* promiscue an denen Feyer-Tagen zu exerciren zulassen, ausser denen actibus Emancipationis und Manumissionis, weil auch die Actus voluntariæ Jurisdictionis weltliche Handlungen wären; allein der usus fori hat nichts destoweniger das contrarium eingeführet.

Gleicher gestalt dürffen an denen Fest-Tagen keine Actus criminales unternommen und expediret werden, *L. 6. C. de fer.* junct. *c. 1. X. de fer.* Es wäre denn, daß periculum in mora wäre, vid. *L. 10. C. de fer.* CARPZOV. *Pr. Crim. qu. 124. n. 4.* Also können am Sonntage Diebe und Räuber gefänglich eingezogen, examinirt und causæ cognitio angestellet werden, weil dieses negotium nicht ohne Gefahr suspendiret werden kan, angesehen hierdurch pax publica würde læ-diret werden. Hierbey wird gefraget: Ob auch die Captura in levioribus delictis an Sonn- und Fest-Tagen unternommen werden könne? Auf welche Frage, so ofte præsens fugæ periculum vorhanden ist, mit Ja geantwortet wird. Aus welchem principio jedwede Stadt-Obrigkeit an Sonn- und Fest-Tagen, sonderlich unter der Predigt die verdächtigen Manns-Personen öfters aus denen Bier- und Weinhäusern, und aus andern verdächtigen Orten wegnehmen und einführen lässet, FARINA C. *L. 1. Qu. Crim. n. 109.* Was vor Actus aber die Christliche Liebe und die öffentliche Nothwendigkeit erfordert, dieselben können auch an Sonn- und Fest-Tagen ausgeübet werden. Dahin wird gerechnet Acker- und Weinbau, *L. 3. C. de fer.* Getraide-Einführung ꝛc. weil die Nothwendigkeit keine Gesetze leidet, vid GROT. *de J. B. & P. L. 1. c. 4. §. 7.* Aus diesem Grunde hat der Pabst verstattet, daß man in feriis divinis Heringe fangen könne, *c. 3. X. de fer.* FRANTZKIVS *in Hist. Animal. P. 3. c. 4. n. 726.*

FERIÆ *extraordinariæ*

Oder repentinæ, ausserordentliche Feyer-Tage, sind, die zu einer ausserordentlichen Zeit angesetzet und gefeyret werden, *L. 3. C. de dilat. L. 26. §. 7. ex quib. caus. maj.* z. E. die Buß- Bet- und Fast-Tage, it. die Danckfagungs-Feste, wenn GOtt einem Lande oder Stadt eine gantz besondere Gnade wiederfahren läst.

FERIÆ *honorariæ.*

Werden diejenige Feste genennet, welche zur Ehre und Andencken einer gewissen Sache oder Person angeordnet werden, *L. f. C. de fer.* Also wird z. E. der Tag, an welchem der Princeps eine Victorie erhalten, manchmahl von denen Unterthanen gefeyret ꝛc.

FERIÆ *humanæ.*

Heissen diejenigen Feste, so der Menschen wegen sind eingeführet worden. Und diese werden in *necessarias* und *honorarias* eingetheilet. In diesen Ferien können Actus judiciales unternommen und verrichtet werden, wie dann die Partheyen auch solchen können renunciren. Also kan in denen Feriis humanis der Richter die causas criminales expediren, und diejenigen actus, so keinen Verzug leiden, verrichten, vid. ECKOLD. *ad π. tit. de fer. §. 5. 6.*

FERIÆ *necessariæ.*

Diejenige Feyer-Tage werden also genennet, die des Nutzens wegen und aus Noth sind eingeführet worden, *c. f. in fin. X. de fer.* Zu diesen werden die *urbanæ* und *rusticæ* gerechnet, das ist, die Meß-Ferien, *L. un. C. de Nund.* Erndt-Ferien, *L. 1. de fer.* Z. E. Als ein gewisser Kaufmann einen von Adel in der ersten Leipziger Meß-Woche einer Wechsel-Schuld halber in Arrest bringen lassen wolte, so wurde ihm solches im Monath Januar. 1706. von der Fac. Jurid. Lips. ex arg. *L. un. C. de Nund.* abgeschlagen, jung. *O. P. Sax. Recogn. Tit. XI. in f.* obschon der Debitor in der Zahl-Woche sich nicht betreten liesse. Im Gegentheil werden die Meß-Ferien denen Banqueroutiers nicht zu statten kommen, gleichwie sonst in andern delictis, und wenn solchen ausdrücklich ist renuncirt worden. Ob nun wohl CARPZOV. *p. 1. c. 3. d. 24.* in denen Gedancken stehet, als ob die Meß-Ferien denen Kaufleuten alleine zu gute kommen solten, so hat ihn doch STRYK. *in U. M. π. de fer. § 13.* weil die Meß-Ferien so wohl denen Verkäuffern als Käuffern zu gute eingeführet worden, widerleget, BRVNNEMANN. *Proc. c. 6. n. 23.* Dergleichen Ferien werden von jedes Orts Obrigkeit, wenn sie nemlich anfangen und sich wieder endigen sollen, determiniret, *L. 4. de fer.* damit jederman wissen möge, wie weit sich solche erstrecken sollen. Bisweilen aber sind sie schon ipsa Lege publica determiniret. Also fangen sich vermöge der *Ord. Cam. P. II. tit. 33. §. 7.* die Ernd-Ferien an vom 8. Jul. und währen bis zum 14. Augusti inclusive, vid. BLVM. *Proc. Cam. 62. §. 5.* Wie nun diese Zeit auch in Sachsen observiret, und lediglich ad causas civiles appliciret wird; Also sind hiervon die causæ criminales auszuschliessen. Ingleichen werden die Ernd-Ferien in Sachsen weiter nicht, ausser auf dem Lande der Gerichts-Tage halber, attendiret, vid. *d. O. P. Sax. Recogn. p. 27. §. 4.* und *p. 87. §. 5.*

FERIÆ *ordinariæ*

Oder solennes, die herrlichen Feyer-Tage, sind, die GOtt und denen Heiligen zu Ehren, von der Christlichen Kirchen geordnet und eingesetzet sind, als da sind, alle Sonntage, Christ-Tage, Ostern, Pfingst-Tage, ꝛc. *L. f. pr. C. de fer. c. f. X. de fer.*

FERRVMINATIO.

Die Zusammen- oder Anschweisung, ist, wenn zweyerley Herren Metalla einer Art, (wenn auch gleich solche einem Herrn allein zukommen,) und durch dergleichen Materie in ein Corpus gebracht und gleichsam consolidiret werden. Und differiret von der Anlötung, wann z. E. einem silbernen Gefäß eine dergleichen Handhabe angeschweisset wird, so folget dieselbe dem Gefäß, so daß sie auch sodann nicht wieder zu dem erstern Herrn zurück kehren kan, wann diese Handhabe auch schon von dem Gefäß abbräche. Doch hat die Actio in factum hier statt: Es wäre dann die Ferruminatio so geschehen, daß einem jeden Theil das seinige bleibe, und commode separirt werden könne, *L. 23. §. 5. de R. V. L. 27. §. 2.*

de A. R. D. PHILOPARCH. Kluger Beamt. *Par. III. p. 296.*

FEVDALE *Jus*

Oder Feudorum Jus. Nach SCHILTERI Meinung verstehet man unter Jus Feudorum oder feudale, ingleichen durch usus & consuetudines Feudorum denjenigen Theil der Rechts-Gelahrheit, welcher mit denen Lehen zu thun hat. Wider diese Erklärung machet GEBAVER folgenden Einwurf. Niemand, sagt er, würde die usus & consuetudines feudorum jurisprudentiam feudalem nennen. Nun ist es zwar wahr, daß, wenn Jurisprudentia vor eine Fertigkeit des Verstandes, die Gesetze gehörig zu erklären, und auf die vorkommende Fälle anzuwenden, genommen wird, alsdenn usus & consuetudines feudales keine gleichlautende Redens-Art davon seyn kan. Wenn aber Jurisprudentia nur so viel bedeutet, als der gantze Inbegriff derer Rechte (complexus Jurium), so können diese beyden Redens-Arten, Jurisprudentia feudalis und usus & consuetudines feudorum wohl eine vor die andere gebraucht werden. Diß Jus Feudale oder Lehn-Recht nun hat nach SCHILTERI Meinung eine dreyfache Bedeutung, 1) so verstehet man dadurch die Zusammentragung derer zu denen Lehnen gehörigen Gesetze und Gebräuche, so saget man z. E. das Longobardische, das Sächßl. Lehn-Recht, Jus Feudale Longobardicum, Saxonicum &c. 2) Ein von denen Rechts-Gelehrten verfertigtes Buch, worinnen nach denen Lehn-Gesetzen und Gebräuchen, die bey denen Lehnen vorkommende Fälle in einem ordentlichen Zusammenhang vorgetragen und beurtheilet werden. So saget man z. E. STRVVII Jus Feudale, TITII Teutsches Lehn-Recht. 3) So bedeutet es eine Fertigkeit des Verstandes, die Lehn-Gesetze auf die vorkommende Fälle geschickt anzuwenden. Ob man nun auch gleich öfters in der vorerwehnten Bedeutung die beyden Redens Arten vertauschen, und z. E. sagen kan: STRVVII *Jus feudale* und STRVVII *Jurisprudentia feudalis*; so geht es doch in dieser letztern nicht an, und hat zwar Jurisprudentia feudalis aber niemahls Jus feudale diesen Verstand, denn man kan nicht sagen, insigni præditus est jure feudali, sondern insigni præditus est juris feudalis prudentia: Nicht der Mann besitzet ein unvergleichliches Lehn-Recht; sondern eine unvergleichliche Klugheit und Wissenschafft des Lehn-Rechts. Dahero dann das Jus feudale überhaupt die Lehn-Gesetze und Gebräuche eines Landes bedeutet, wenn sie gleich nicht zusammen getragen sind, z. E. nach dem Fränckischen, nach dem Fuldischen Lehn-Recht, ꝛc. In Teutschland hat man vornemlich das Jus Feudale *Saxonicum*, *Alemannicum*, und *Longobardicum*.

Das Sächsische Lehn-Recht wird in der Glossa des **Land Rechts** *Lib. I. Art. 14.* und im Procomio des Lehn-Rechts dem Kayser FRIDER. I. und II. zugeschrieben. Ob nun zwar diese beyden Friedriche viele Lehns Verordnungen publicirt, so scheinet doch der gantze Codex Feudalis von einem JCto kurtz nach dem Land-Rechte privata auctoritate zusammen getragen zu seyn, und wird von vielen EPKO von REPKOW vor den Verfasser gehalten. CHRISTOPH ZOBEL hat ihn mit der Glossa An. 1589. zu Leipzig drucken lassen, worauf er in BVRGERMEISTERS Codicem Juris Germanici eingerückt worden; SCHILTER hat es zu Straßburg An. 1695. in 4. ohne Glossen verbesserter herausgegeben.

Das Jus Feudale Alemannicum oder Schwäbische Lehn-Recht soll zwar, wie die MSCti bezeugen, von CAROLO M. seyn, alleines ist nur aus dessen Constitutionibus etwas weniges genommen, das andere aber bestehet aus Verordnungen derer folgenden Kayser und aus Excerptis aus dem Sächsischen Lehn-Recht. Es scheinet auch, daß es mit dem Schwäbischen Land-Recht einen Verfasser habe; SCHILTER. hat es mit vielen MSCtis conferiret und mit einem gelehrten Commentario zu Straßburg An. 1697. in 4. ans Licht gestellet, auch hat es, nebst verschiedenen dahin gehörigen Schriften, SCHERTZ ib. 1728. in fol. wieder herausgegeben.

Diese zwey Rechte sind das Fundament der beyden Reichs Vicarien ihrer Functionen Eintheilung. Das Sächsische Lehn-Recht ist an vielen Orten, wo es sonsten gegolten, nicht mehr bräuchlich, wiewohl von einigen dafür gehalten werden will, daß an Orten und Enden des Sächsischen Vicariats das Sächsische Lehn Recht so lange vor gültig gehalten werde, bis erstlich genugsam dargethan, daß es abgeschaffet worden, welche Meinung ausser Zweiffel auch nicht sonder Grund, weil die publique abrogatio dieses Rechts nirgends vorhanden. Gantz Sachsen aber Albertinischer Linie, ist an selbiges gebunden, (die Lausitz alleine ausgenommen, in so weit sie ihr eigenes Lehn-Recht hat) wie denn die Fürsten selber, wenn unter ihnen Lehns Streitigkeiten vorfallen, sich nach selben richten müssen, dergleichen von dem Schwäbischen Lehn-Rechte ebenfalls zu sagen. Hiernächst ist denen Reichs-Ständen unbenommen, das Longobardische Lehn Recht in ihren Landen entweder aufzuheben, oder solches in diesem und jenem Falle zu ändern, weil, wenn desfalls ein anders statuiret werden wolte, jener ihrer potestati nomotheticæ dadurch zu nahe getreten würde, ZSCHACKWITZ **Grundlegung zu dem Lehn-Rechte**, *p. 106. sq.* Von dem Longobardischen Lehn-Recht wird im Artickel *Jus Feudale Longobardicum* vorkommen.

FEVDI *Jus.*

Ist von denen Wörtern, nemlich Jus Feudorum, und Jus Feudale unterschieden, daß, da solche die Lehn Gesetze und die daraus gemachten Bücher anzeigen, dieses insgemein diejenige Beschaffenheit einer Sache, welche uns beweget zu sagen, daß solche als ein Lehn und nicht anders besessen werde, andeutet, und kan man dabey seine Absicht entweder auf die Sache selbst richten, und sagen, dis Gut wird Jure Feudi besessen, oder auf den Lehns-Herrn, so heisset es: Er hat es seinem Vasallen Jure Feudi verliehen, oder auf den Lehns Mann, er hat es Jure Feudi inne, oder empfangen, ꝛc. Und ist also das Jus Feudi bey dem Gut eine Qualitas Fundi, bey dem Herrn und Vasallen ein Attributum personæ. Nach der Analogie müste man eben so wohl sagen können: Er besitzet es Jure feudali, als wie man saget, Jure Feudi oder beneficiario, und müste auch die Lehn-Gesetze oder das

Lehn-Recht eben so wohl Jus Feudi, als Jus Feudorum nennen können. Allein es ist durch den gemeinen Gebrauch in Reden einmahl eingeführet, das Jus, wenn es vor Feudale oder Feudorum stehet, insgemein so viel als ein Gesetz und Regel, vor *Feudi* aber so viel, als eine gewisse Beschaffenheit des Besitzers bedeutet.

Feuer-Probe.

Lat. Probatio per ferrum candens, wurde bey denen Alten alsdann gebrauchet, wenn jemand einer Missethat beschuldiget wurde, oder nur ein und anders Indicium sich hervor that, da der Reus entweder ein glüendes Eisen einige Schritte in blossen Händen tragen, oder auf glüenden Pflugscharen mit blossen Füssen spatziren muste. Blieb er ohnverletzt, wurde er des beschuldigten Lasters halben frey gesprochen; geschahe es aber, daß er sich verbrante, und Hände oder Füsse verletzte, wurde er nach Befinden gestraffet.

Bey etlichen Völckern, bevorab denen Angel-Sachsen, wurden gewisse Bleche von ein oder dreyen Pfunden darzu verfertiget, welche sie Ladam simplicem & Ladam triplicem nenneten, HACHENBERG. *Germ. med. dissert. 3.* §. 19. und wer diese Feuer-Probe antreten wolte, der fastete und betete erst drey Tage lang, und empfieng das heilige Abendmahl. Das Eisen selbst wurde vorher von dem Priester auf eine sonderliche Art geweyhet und beschworen, immassen die Formul, wie solche beym AVENTINO *Lib. 4. Annal. Bavar.* & GOLDASTO *Tom. 2. Antiq. Alemann.* befindlich, folgender gestalt gelautet: Benedic Domine, per invocationem sanctissimi nominis tui, ad manifestandum verum judicium tuum, hoc genus metalli, ut omni dæmonum potestate procul remota, veritatis judicii tui fidelibus tuis manifesta fiat, per Dominum nostrum Jesum Christum, Filium tuum, qui venturus est judicare vivos & mortuos. Von dieser Feuer-Probe finden sich viele Exempel bey denen Historicis, vid. *Annales Hildesbemens. ad An. 1028.* apud LEIBNITIVM *in script. Brunsuic. Tom. I. p. 725.* GERICKENS *Spicilegium, pag. 117. sqq.*

FIDEICOMMISSVM.

Ein Fideicommiss, ist ein Vermächtniß oder Disposition, vermöge welcher der Erbe entweder die gantze Erbschafft oder einen Theil derselben einem andern so fort nach angetretener Erbschafft, oder nach Verlauff einer gewissen Zeit auszuantworten, in einem Testament oder andern letzten Willen gebeten wird, *tot. tit. de Leg. & fideic.* und *ad SCt. Trebell. t. t. C. de fideic.* RICHTER. *Dec. 61. n. 4.* Es hat dieselben zuerst der Kayser Augustus erlaubt, wiewohl sie schon vorher gewöhnlich waren, §. 1. *de fideicomm. heredit.*

Die causa efficiens oder würckende Ursache einer solchen anvertrauten Erbschaft oder Vermächtniß ist des Testatoris Wille, oder der ein Fideicommiss constituiret, *L. 2. de Leg. 1.* Massen in denen Fideicommissis lediglich der Wille des Testatoris attendiret wird, *L. 16. L. fin. C. de fideic.* da nun dieser die causa proxima eines Fideicommissi ist, so ist nichts daran gelegen, ob dieser Wille mit Worten oder schrifftlich eximiret werde, ja es kan auch mit einem blossen Nutu ein Fideicommiss vermacht werden, STRVV. *Ex. XXXVI. th. 22.* Jedoch wird requiriret, daß wo der Testator Kranckheit halber es zu thun nicht vermag, noch reden können, zuvor seine Meinung erkläret habe, und derjenige, der ihn fragt, ausser allem Verdacht sey. Denn wenn der Testator von Natur nicht reden kan, so kan er auch durch Kopff-Knicken kein fideicommiss verlassen, CARPZOV. *p. 3. c. 5. d. 4. 5. & 6.* Durch Schrifften geschicht die Vermachung eines Fideicomissi entweder in einem vollkommenen Testament oder Codicill, oder auch in einem Schreiben, davon ein Exempel zu finden in *L. 75. pr. ad SCt. Treb.* STRVV. *Ex. XXXVI. th. 27.* Oder ab intestato, wenn der Erbe ab intestato gebeten wird, daß er entweder die gantze Erbschafft, oder einen Theil davon einem andern restituire, *L. 76. de Legat. 1.*

Soll auch ein letzter Wille durch ein Fideicommiss hinterlassen werden, so ist der Zeugen Gegenwart, die zugleich und zu einer Zeit adhibirt werden müssen, nöthig, CARPZOV. *p. 2. c. 4. d. 35. n. 4.* und zwar müssen deren regulariter fünffe seyn, CARPZ. *c. l.* so, daß wo weniger Zeugen adhibiret worden, das Fideicommiss vor nichtig erkläret wird, RICHTER *p. 1. dec. 61. n. 16. 17.* Es wäre denn daß in einem testamento privilegiato, wo gar keine, oder doch weniger Zeugen erfordert werden, ein Fideicommiss verordnet würde, BESOLD. *133. n. 4. sq.* Wie denn auch in denen Fideicommissis conventionalibus kein solennis numerus testium requiriret wird, sondern es ist genug, wenn die Convention klar ist, welche mit zwey Zeugen kan probiret werden. Wenn auch die ordentliche Zahl derer Zeugen nicht zu haben ist, so recommendiret sich ein vom Kayser IVSTINIANO eingeführtes nützliches *Remedium in L. fin. C. de fideicomm.* welches dahin abzielet, daß wenn der Testator dem Erben andeutet, einem andern etwas von seiner Verlassenschafft zuzustellen, derselbe adstringiret seyn soll, des Testatoris letzten Willen zu erfüllen, wenn schon kein Zeuge dabey gewesen; solte er aber ungetreuer Weise das Vermachtniß verneinen, kan er mit einem Eyde beleget werden, und muß er sodann entweder schwören, daß der Testator ihm nichts befohlen habe, oder das Fideicommiss præstiren, STRVV. *Ex XXXVI. th. 23.* doch muß auch hierbey der Testator behutsam verfahren, und er seinen Willen dem Erben selbst gegenwärtig zu verstehen geben, so, daß er den Testatorem so wohl sehe, höre und verstehe, RICHTER *p. 1. dec. 62. n. 22.* Dahero hat das Beneficium nicht statt, wenn der Erbe abwesend ist, und werden sodann fünff Zeugen requiriret, sintemahl sonst, und wo durch Schrifften der abwesende Erbe zur præstation eines Fideicommissi könte obligiret werden, leicht geschehen könte, daß eine verstellte und betrügliche Scriptur constituiret, und gewisse Zeugen suborniret würden, THESAVR. *L. 2. Quæst. for. 97. num. 2.* Wäre aber der Testator stumm, so ist es genug, wenn er dem gegenwärtigen Erben seinen Willen schrifftlich zustellet, nicht aber ist es genug, wenn er solche Scriptur dem abwesenden Herrn zuschickete, PEREGR. *de Fideic. Art. 43. n. 3.* daß aber der gravirte Erbe auch in das Fideicommiss consentire, und solches abzutragen verspreche, ist von keiner Nothwendigkeit, STRYK. *de Caut. Test. 21. rubr. 1. §. 41.* Hätte aber der Testator

verschiedene Erben, entweder ex testamento oder ab intestato eingesetzet, so ist darauf zu sehen, ob er das Fideicommiss von allen will præstiret wissen, oder nur von einigen, denn wenn nur einige zugegen, andere aber abwesend seyn, und er hätte generaliter z. E. gesagt, mein Hauß soll dem Mevio restituiret werden, so sind zwar die gegenwärtigen gravirt, daß sie nach ihren Erb-Portionen das Fideicommiss abstatten, wegen derer abwesenden aber kan das Fideicommiss nicht bestehn, wenn schon die andern des Testatoris Verordnung gestünden, MVLLER ad STRVV. *Ex. XXXVI. th. 23. in fin.* Weil aber geschehen kan, daß der Erbe, dessen Treu und Glauben der Testator das Vermächtniß anvertrauet hat, bald stirbet, so hat der Fideicommissarius billg zu vigiliren, daß er den Erben zeitlich zur Bekänntnüß inn- oder ausser Gericht anhalte, ausser dem dürffte ihm nicht sowohl das Recht als die Probatio ermangeln; Wenn aber der Erbe das Fideicommiss nicht gestehen will, so kan der Fideicommissarius ihm *per d. L. ult. C. de Fideic.* das Iurament deferiren, welches er ohne einige Relation, wenn der Fideicommissarius zuvor das Iuramentum malitiæ præstiret hat, abschwören, oder præstanda præstiren muß. Wären auch der Erben mehr, als einer, müssen sie alle schwören, oder alle zahlen. Schwören aber nur einige, so müssen die übrige, die nicht geschworen, ihre Portiones entrichten, STRVV. *Ex. XXXVI. th 23.* Und dieses, was von der nothwendigen Præstirung des Iuraments gemeldet worden, hat nicht nur in Fideicommisso universali, sondern auch in particulari, ja auch in Legatis statt, weil die Ratio erwehnter Constitution bey dem blossen Willen des Testatoris beruhet, daß derselbe nicht zu nichte gehe, womit sich auch die Praxis in Teutschland conformiret, RICHTER. *d. Dec. 62. num. 20.*

Es können aber alle diejenige fideicommittiren, welche nicht daran gehindert werden, oder denen es nicht verbothen ist, und das Ius testandi haben, *L. 2. de legat. 1. L. 6. § 1. de Jur. Cod.* Wer nun ein Fideicommiss durch ein Testament ordnen will, muß vornehmlich einen rechtmäßigen Erben einsetzen, und sodann es seiner Treue und Glauben übergeben, daß er die Erbschafft einem andern restituire, *§ 2. de fideicomm. hered. §. 44. de Legat. L. 6. §. 1. de Legat. 1. L. 9. C. de Fideic.* Dahero wird der Erbe ein Heres Fiduciarius, ein Treu-Erbe genant. *L. 46. L. 67. §. 3. ad SCt. Treb.*

Solchemnach wird das Fideicommiss von demjenigen zu præstiren erfordert, auf welchen die Erbschafft des Verstorbenen, oder ein Theil davon, durch eine letzte Willens-Verordnung verfället, er succedire nun ex testamento oder ab intestato. Ja es können auch Fideicommissarii ersucht werden, das Fideicommiss wieder einem andern gantz, oder zum Theil zu restituiren, welchen Falls aber der erstere Fideicommissarius von dem andern die quartam Trebellianicam nicht abziehen kan, sondern er wird einem Legatario gleich gehalten, *L. 47. §. 1. ad L. Falc.* Es kan auch ein Donatarius mortis caussa mit einem Fideicommiss gravirt werden, SAND. *Lib. 5. tit. 1. def. 2.* Wäre auch die Erbschafft dem Fisco heimgefallen, z. E. wenn der Erbe des Verstorbenen Tod nicht gerochen hätte, so muß auch selbiger das Fideicommiss nach Abzug des vierten Theils restituiren, *L. 3. §. 5. ad SCt. Treb.* Es müssen aber auch diejenigen, welchen ein Fideicommiss verlassen werden kan, personæ capaces seyn, mit welchen nemlich eine Testamenti factio passiva statt hat, STRVV. *Ex. XXXVI. th. 16.* Wäre aber der Fideicommissarius gestorben, ehe er das Fideicommiss bekommen, so wird das Recht eines universal-Fideicommisses auf dessen Erben transmittiret, GAIL. 2. *O.* 131. *n.* 1. Es kan aber ein Fideicommiss nicht nur gewissen Personen, sondern auch gantzen Corporibus, oder in genere einer gantzen Familie, welchen Falls bloß die Manns-Personen, welche von einem Geblüt herühren, und einerley Stamm- und Nahmen sind, vermacht werden; dahero auch die Fideicommissa Familiæ Stamm-Güter, so zur Erhaltung Stamm und Nahmens verordnet worden, genannt werden, und von denen Bonis avitis, oder hereditariis majorum, von welchen in *L. 31. de minor.*; welche titulo feudi, oder auch in andern als eines Fideicommissi Familiæ Respect besessen werden, ob sie schon auch keine Alienation leiden, und andere Effectus mit dem Fideicommiss haben, unterschieden, STRVV *Ex. XXXVI. th. 8.* Es begreifft auch das Wort Agnatio alle Manns-Personen, sie seyn von ab- oder aufsteigender oder auch Transversal-Linie, *L. 196. §. 2. de V. S.*

Weil nun des Fideicommittenten Recht auf ewig radiciret bleibet, so folget, daß wenn schon der Possessor stirbet, dennoch das Dominium rei Fideicommissariæ ipso Jure auf die übrigen Successores, die von des Fideicommittenten Familie seyn, transferiret werden. Doch können nicht alle zugleich concurriren, sondern sie erben ordine successivo, daß nemlich der nächste von der Linie den remotiorem excludire, und derselbe am ersten admittirt werde, den der Testator genennet hat, weil er die meiste Affection gegen denselben zu tragen præsumirt wird, wenn er auch schon sonst eben der nächste Anverwandte nicht wäre.

Wie, wenn aber der Testator in genere denen nächsten, oder der Famile etwas vermacht hat, so fragt es sich: Ob die Proximitas respectu des Testatoris, oder Fideicommittentis, oder respectu des gravirten Erben, in Consideration komme? Resp. über diese Quæstion sind die DD. nicht eins, und brauchte eine imperatoriam decisionem; denn wenn einer seinem Agnato die Erbschafft, oder einen Theil davon, verlassen, und disponiret hat, daß solches bey der Familie bleiben, oder, welches eins, nicht von derselben alienirt werden soll, so wollen einige, daß bey einem solchen Fideicommiss auf die nächste Freunde des letzt Verstorbenen gesehen werden soll, welches auch dem menti Fideicommittentis gemäß kommet, LAVTERB. *Colleg. Theor. Pract. tit. ad SCtum Treb. §. 14. in fin.* Hingegen wollen andere auf proximitatem Testatoris gesehen wissen, als da ist GAIL. 2. *O.* 149. *n.* 2. und *Obs.* 154. *n.* 2. Es fällt dahero schwer ein Decisum bey so wider einander lauffenden Sententien zu machen, und dürfte die Meinung STRVVII *l. c.* wohl die beste seyn, welcher diese Frage nicht so sehr juris als voluntatis testatoris zu seyn, welche ex verbis oder circumstantiis, zu eliciren, vorgiebt, ausser dem, und da in diesen

Fidei-

Fideicommissis auf gleiche Weise und Ordnung, wie sonst ab intestato geschicht, succediret wird, sonst aber gewiß ist, daß in successione ab intestato allezeit die Proximitas respectu ultimi morientis attendiret werden muß, wo der Testator nicht etwas besonders verordnet, so scheinet die erstere Sententz die letztern zu prævaliren, MVLLER. ad STRVV. *l. c. th. 19.*

Es fragt sich aber ferner, ob in dergleichen Fideicommiss das Jus repræsentationis statt habe, wenn solches denen nächsten Freunden unter einem nomine collectivo, nemlich der **Familie**, mithin denen Descendenten und Agnaten vermacht worden? Affirm. Massen von dem Testatore præsumirt wird, daß er sich der rechtlichen Ordnung conformiren wolle. Nun ist aber bekannt, daß der Enckel mit des Vaters Bruder in der Succession concurriret, *Nov. 118. Auth. cessante, C. de legit. hered. Auth. p. post fratres, eod.* Wo nun ein Bruder ein Fideicommiss vermacht hätte seinen andern Brüdern, so tritt des Verstorbenen Sohn in seines Vaters Stelle, MENOCH. *4. præs. 95. n. 8.* Autoris **Sammlung allerhand auserles.** *Respons. Volum. I.* Jedoch ist auch hier die Repræsentatio weiter nicht zu extendiren, als sie die LL. ab intestato erlauben, SAND. *Lib. IV. tit. 5. def. 2.* Und diese Sententz wird pro communi, und in praxi recepta ausgegeben, wenn auch schon der Testator die nächste Anverwandte zum Fideicommiss vociret hätte, SIXT. *II. Cons. Marp. 16. n. 90.*

Excludiren aber hier nicht die Brüder von doppelten Band die einbändige, die nur vom Vater, nicht aber von der Mutter Brüder sind? Resp. So scheinet es, weil nach der gemeinen Regul derer Doctorum in denen Fideicommissis die Successio, wo der Testator kein anderes exprimiret hat, nach der Disposition derer gemeinen Rechte angestellet werden muß, mithin Consanguineus dem Germano zu postponiren sey, GAIL. *2. O. 151. n. 3.* diesem aber ungeachtet, so wird der Consanguineus dennoch nicht dem Germano postponirt, indem in diesem Fall die duplicitas vinculi nicht attendiret wird.

Was die Formam und Differentiam specificam anlanget, wodurch ein Fideicommiss von andern letzten Willen discerniret wird, so bestehet solche darinn, daß die Erbschafft verbis directis, z. E. Titius soll mein Erbe seyn ꝛc. das Fideicommiss verbis precariis deferiret wird, z. E. ich bitte, ich ersuche, ich verlange, ꝛc. daß Titius die Erschafft dem Mevio zustellen soll; Ja es können auch Befehls-Worte gebraucht werden. Wiewohl heute zu Tage mehr auf die Intention und Willen des Testatoris, und was demselben convenient kommet, als auf die Worte gesehen wird, *L. 19. § 1. ad SCt. Treb. L. 16. C. de Fideic.* BRVNN. *ad L. 17. pr. ad SCt. Trebell.*

Die Würckungen eines Fideicommissi sind 1) daß der eingesetzte Erbe nach dem Civil-Rechte Erbe bleibt, ob er schon die Erbschafft restituiren muß, *§. 3. ad SCt. Trebell. L. 88. de hered. inst.*

2) Daß der Erbe heute zu Tage efficaciter obligirt sey, das Fideicommiss zu prästiren, und wo es pure verlassen, ist er, so bald die Erbschaft angetreten worden, weil er eo ipso des Testatoris Willen agnosciret hat, dazu gehalten. Wäre aber das Fideicommiss mit Bedingung vermacht, so wird bey deren Ermangelung die Dispositio Fideicommissi angesehen, als wäre sie nie geschehen. Weil auch de jure novissimo die Heredes Fiduciarii nicht schuldig sind die Erbschafft anzutreten, *Nov. 1. c. 1.* so kan der Fideicommissarius den Richter angehen, und bitten, den Fiduciarium dahin anzuhalten, die gantze Erbschafft zu restituiren, welchenfalls er, der Fiduciarius, weder Nutzen noch Schaden ex aditione zu gewarten hat, *§. 6. de fideicom. hered. L. 4. L. 13. §. 4. L. 14. §. 1. ad SCt. Trebell.* Er hat aber weder rei vindicationem, noch hypothecariam, oder hereditatis petitionem, sondern nur eine extraordinaire imploration des richterlichen Amts, welche also kan eingerichtet werden:

P. P.

Denenselben gebe ich hierdurch beschwerende zu vernehmen, welchergestalt Cajus unlängst verstorben, und einen letzten Willen hinterlassen, darinnen er Sempronium zum Erben eingesetzt; diesem aber zugleich mit anbefohlen, mir, Imploranten, die Erbschafft wieder auszuantworten. Nachdem nun Implorat sothane Erbschafft nicht antreten will, dessen er doch ohne erhebliche Ursache sich nicht entbrechen kan; als finde mich genöthiget diß-falls deroselben richterliche Hülffe zu implo-riren, daß er die erwehnte Erbschafft antreten, und sodann vermittelst eines zu recht beständigen Inventarii, oder endlichen Specification mir wiederum ausantworten, auch alle Schäden und Unkosten refundiren solle, nachdrücklich injungiren, ich verharre vor &c. &c.

Wodurch der sich widersetzende Erbe compelliret wird, die Erbschafft anzutreten und zu restituiren, welches durch die *Nov. 1. c. 1.* nicht aufgehoben worden, OBRECHT. *Diss. de Restitutione Fideicom.* **Straßburg** *1667.* WILDVOG. *Diss. de Translat. Fideicom. Jenæ 1693.*

FIDICVLÆ.

Wie SIGONIVS *Lib. 3. de Judiciis cap. 18.* will, waren bey denen Römern dünne Schnüre oder Saiten, womit man derjenigen Hände und Füsse band, so auf dem Volter-Pferd lagen oder hiengen, und sie damit hart anzogen, die Schmertzen ihnen dadurch zu vermehren und gröser zu machen. Mit welchem auch LAVRENT. VALLA *Lib. 1.* überein zu kommen scheinet, wenn er also schreibet: Fidiculas esse instrumentum ex duobus obliquatis lignis compactum, ita dictum vel ab extorquenda fide, vel a nerveis funibus, quibus torquendi alligantur. Es wird auch derselben gedacht in dem *L. 7.* und *L. 10. π. de quæstion.* Item in *L. Decuriones, C. de quæstion. L. nullus, C. ad L. Jul. Majest.*

Allein ANT. GALLONIVS *de cruciatib. Martyr. c. 3. pag. 121. & segq.* thut dar, daß Fidiculæ nicht Riemen oder Schnüre, sondern eiserne Häcklein gewesen, womit die Tortores diejenigen stupften, kratzten, und deren Fleisch, sonderlich in denen Seiten aufrissen, so mit dem Equuleo gepeiniget wurden, ISIDORVM *Lib. 5. Etymolog. c. ult.* anführende, welcher sagt: Ungulæ dictæ sunt, quod effodiant; hæ & fidiculæ, quia iis rei in Equuleo torquentur, ut fides inveniatur. Daß also fidiculæ a findendo den Nah-

men

men hätten. Dem auch PRVDENTIVS *in hymno S. Romani Martyris* beystimmet. Und in diesem Verstand werden auch die Fidiculæ in dem *L. Decuriones, C. de quæstion.* genommen. Es vermeinet auch GALLONIVS, daß die Fidiculæ bey dem SVETONIO, deren sich Kayser TIBERIVS gebraucht, gantz eine andere Art der Pein von der jetztgedachten gewesen; Mit welchem auch übereinkommet, MARTIN. DEL-RIO *in Comment Troad. Senecæ part. 2. n. 560.*

FIERA.

siehe

Cambium feriarum.

Finger

siehe

Abhauung der Finger.

Findel-Kinder.

Lat. Liberi expositi; diejenige werden also genennet, welche entweder von denen Eltern, oder auf deren Verordnung, um entweder dem Schimpf zu entgehen, oder der Nahrungs-Reichung überhoben zu seyn, von einem andern niedergeleget werden; Und weil dergleichen Expositio so wohl mit ehrlich- als unehrlich-gebohrnen Kindern kan vorgenommen werden, so fragt sichs, wann ein dergleichen Kind gefunden wird, ob es pro spurio zu halten sey? Neg. Weil die Ursach und warum die Niederlegung geschehen, dubia ist, dahero die Interpretatio in partem meliorem geschehen, und dem armen Elterlosen Kinde nicht noch mehr Plage aufgelegt werden soll, PALÆOT. *de Notbis, c. 63.* BRVNNEMANN. *ad L. 5. C. de episc. aud.*

Wer nun von Privat-Personen dergleichen Kind findet, soll es gleich der Obrigkeit anzeigen, wozu ihn die Christliche Liebe gegen seinen Nächsten anweiset, *Levit. 19. v. 18. Matth. 22. v. 39.* Ob aber derjenige, der ein solches Kind findet, und es nicht anzeiget, strafbar sey? Wollen die DD. einen Unterschied machen, unter solchen Leuten, die specialiter als publici delatores bestellet seynd, was auf den Strassen paßiret, anzuzeigen, per *L. 6. de custod. & exhib. reor. L. 6. §. 3. ad SCt. Turp.* CARPZOV. *Prax. Crim. quæst. 108. n. 5.* und unter andern, die deswegen keine Pflicht haben, und blosse Personæ privatæ seyn. Von jenen kan gesagt werden, daß sie straffällig, weil sie ihre Pflicht nicht beobachtet: Von diesen aber könte noch gezweiffelt werden, weil regulariter niemand verbunden ist, die Laster anzuzeigen, CARPZOV. *d. l. quæst. 11. n. 49.* Doch sündiget derjenige wider GOtt und sein Gewissen, der ein Kind findet, und seinen Geschäfften, unangezeigt dessen, nachgehet, und das Kind darüber stirbt, weil er die Barmhertzigkeit, die er ihm nach GOttes Gebot schuldig war, nicht in acht genommen, PEREZ. *in Cod. tit. de mend. valid.*

Ob man aber dergleichen Kind, da man nicht weiß, ob es getaufft sey, oder nicht, taufen soll? Die Catholici verstatten die Tauf, jedoch mit Condition: **Wann du nicht getaufft bist, so tauf ich dich.** Unsere Theologi aber ohne Bedingung, nicht nur, weil die Tauf zu des Kindes Seligkeit höchst nöthig, sondern auch die Conditional-Tauf von keiner Kraft ist, den Getauften zu trösten, weil er stets der rechten Tauf halben ungewiß ist, welches auch LVTHERVS *Tom. 8. Jen. Germ. fol. 46.* inculcirt. Und solches extendiren die Unserige auch auf den Fall, wo ein Zettel beym Kind liegt, daß es getauft sey, dann wer sein Kind so wenig liebt, daß er dessen Leben in die Schantze schläget, der ist auch capabel einen falschen Zettel beyzulegen.

Der Obrigkeit Amt aber in solchem Fall ist, das Kind zu alimentiren und zu erziehen, worunter alles, was zur Leibes Nahrung und Nothdurft gehöret, verstanden wird, als Essen, Trincken, Bette, Wohnung (welches insgemein Spitäler, oder gewisse Findel Häuser sind) Medicamenta, ja auch die Kosten zu Erlernung freyer Künste, verstanden werden, weil die Obrigkeit ex dispositione Legis die Alimenta præstiret, wie solches mit mehrern CARPZOV. in seiner *Dissertat. de infant. expos. pag. 2. §. 7.* ausführet.

Allein es fragt sich: Ob auch die Ernähr- und Auferziehung eines Findel-Kinds dem Zent-Herrn als ein Onus Jurisdictionis aufzubürden sey? Es pflegen zwar, schreibt CARPZOVIVS *Prax. Crim. quæst. 10. num. 26.* die Edelleute dieses Onus denen Bauern und der gantzen Gemeinde aufzuseilen, aber mit keinem andern Titul, als weiln die Leute gemeiniglich die Beschwernisse, woraus sie keinen Nutzen zu schöpffen haben, gerne auf andere schieben und wältzen, unterdessen wird diese Meinung, daß nemlich die Ernährung solcher Kinder der Gemeinde obliege, von ANTONIO THESAVRO *Decis. Pedemont. 118.* ingleichen von ERTEL *in Prax. Aur.* von der Nieder-Gerichtbarkeit, *Lib. 2. cap. 6.* defendiret, welches sie aus der *Novella 153.* erweisen wollen. Allein es handelt besagte Novella von der Frage: weme die Ernähr- und Auferziehung der Findel-Kinder zukomme, im geringsten nicht, wie solches weitläuftig deduciret DANIEL. MOLLER. *Lib. 4. Semestr. cap. 45.*

Ist dannenhero bey ereignenden Fall vörderamst dahin zu sehen, ob an dem Ort ein besonders Findel- oder Waisen-Haus gestifftet sey, dann wo dieses, so müssen des Stifters Intention zu Folge, die gefundene Kinder daselbst auferzogen, und nicht denen Spitälern, welche vor arme und francke Bürger angeordnet, aufgebürdet und zugeschoben werden. Zu dem Ende dann auch an einigen Orten, z. E. zu Amsterdam, Straßburg, Nürnberg und anderswo besondere Häuser, die man die Findel- oder Waisen-Häuser nennet, angeordnet zu finden, BESOLD *Thes. pract.* VOC. **Findel-Kinder**, item, **Kinder hinwerffen, aussetzen.** DIETHER. *in contin. thes. pract.* BESOLD. VOC. **Findel-Kinder.**

Wann keine Findel-Häuser vorhanden, so halten etliche dafür, es gebühre die Education der hohen Landes-Obrigkeit, in Erwegung, daß der Territorial- oder Landes Herr ratione seines Fisci das Recht habe, solchen Kindern, gleich in denen

denen Erbloſen Gütern, zu ſuccediren, ſtehe ihm alſo die Alimentations-Beſchwerde zu, *L. 1. π. de Jure fiſci, L. ult. C. de bon. vacant.* EINSIEDEL *de regal. cap. 3. num. 119.* BERLICH. *part. 1. concl. pract. 1. num. 14.*

Allein es erfordert die Billigkeit, daß der die Onera tragen ſolle, welcher den Nutzen hat, einfolglich daß der Obrigkeit, welche die Fructus und Einkünffte der Iurisdiction zu genieſen, auch die Alimentation zukomme. Wann nun einer an einem Ort die **Ober-** der andere die **Nieder-Gerichtbarkeit** hergebracht, ſo incumbirt die Education dem Fraiß- oder Malefiz-Herrn. Dann ob zwar ſothane Erziehung an ſich ſelbſt nicht criminal iſt, ſo rühret ſie doch von dem Verbrechen der Expoſition und Hinweglegung des Kindes her, deſſen Beſtraffung dem Cent-Herrn oblieget, CARPZOV. *Prax. Crim. queſt. 109. num. 45. & in prot. tit. 2. art. 1. §. 5. num. 98. ſeq.*

Wie, wenn aber die Obrigkeit, welche diß Kind findet, zu Abwendung der Alimentation, ſelbiges in ein anders Territorium tragen läſſet? Reſp. Weil er dadurch ſich der Cognition dieſes Caſus entziehet, und ſo viel an ihm iſt, wider Gottes Gebot, und des gemeinen Weſens beſtes, die ihm obliegende Beſtraffung ableinet, ſo verdienet er den Verluſt ſeiner Iurisdiction, GAIL. 2. O. 28. *n.* 1. CARPZ. 1. *Reſp.* 53. *n.* 12. Hätte auch ein Edelmann die Fraiſch von einem Fürſten zu Lehen, und lebte in und unter ſeinem Territorio, welcher dergleichen Kind liegen und verderben lieſſe, ſo macht er ſich eines Todtſchlages ſchuldig, und concurriret in ſo weit zu demſelben, indem er das Kind, ſo er erhalten können und ſollen, dem Tod überläſſet, *L. 1. C. ad L. Corn. de Sicar.* auch die Inquiſition auf das Verbrechen hindert, und dahero, wo er nicht als ein Todtſchläger zu tractiren, weil doch die Delicta omiſſionis gelinder, als die Delicta commiſſionis beſtraffet werden, *L. 13. §. 3. de Uſufr.* ſo verdienet er doch, nebens dem Verluſt der Fraiſchl. Iurisdiction, eine Arbitrair-Straffe, CARPZ. *d. Diſſ. de infant. expoſ. p. 2. §. 9.*

Der Vater, welcher das Kind exponiret, kan ſolches nachgehends, wo es erwachſen iſt, nicht vindiciren, maſſen der Vater nicht mehr ſeinen Sohn nennen kan, den er in ſolche Lebens-Gefahr geſetzet. Ein anders iſt es, wo es hinter ihm von einem andern exponirt würde, doch muß er dem Educatori die Koſt reſtituiren, *L. 2. C. de infant. expoſ.* ibiq. BRVNN. Dahero iſt auch unter denen Straffen, welche der Vater wegen der Expoſition verdienet, dieſe die civileſte, daß er die väterliche Poteſtät verlieret, nicht zwar in ſolchen Sachen, die dem Kind favorabel, ſondern odiös ſind, dahero kan er, wegen vorbeygegangenen Conſens, des Sohns Hochzeit nicht hindern, noch des Sohns Teſtament, darinnen er exherediret worden, umſtoſſen, etc. auſſer dem aber iſt auch nach dem Civil-Recht die Pœna arbitraria vor ihn übrig, *L. 2. C. de inf. expoſ.* ibiq. BRVNNEM. RITTERSH. *ad Nov. p. 12. c. 14. n. 6.*

Die peinliche Halsgerichts-Ordnung CAROLI V. aber macht einen Unterſcheid, ob das exponirte Kind geſtorben ſey oder nicht. Erſten Falls gehöret die Todes-Straffe vor den Exponenten, letztern aber wird requiriret, die Acta zu verſchicken, und der DD. Meinung darüber einzuholen, welche zu conſideriren haben,

1) Ob das Kind zur Vermeidung ihm obſchwebender Todtes-Gefahr niedergeleget worden, wie dort Moſes, und hat ſodann gar keine Straffe ſtatt, wann auch das Kind ſchon geſtorben wäre, weil kein animus occidendi, ſondern vielmehr conſervandi vorhanden war.

2) Ob wegen dringender Armuth das Kind niedergeleget worden, z. E. eine Hure hätte ein unehliches Kind, und legte es auf die Gaſſen, ob ſich jemand darüber erbarmen würde, daſſelbe verſtürbe aber, ſo kan die Hure, weil ſie indirecte zum Tod geholffen, billig vor eine Todtſchlägerin angeſehen werden, wiewohl die Pœna capitalis nicht ſtatt haben dörffte, ſondern der Staupen-Schlag mit der ewigen Lands-Verweiſung genug iſt, wie die Univerſität Altorff vor einiger Zeit einer Dirne dem Tod nicht zuerkennen wollen, die das neugebohrne Kind auf die Rinnen des Hauſes, wohin noch weniger Leute, als auf die Gaſſen kommen, exponirt hatte, welches auch verſtorben, CARPZ. *p. 1. queſt. 1. n. 29.* BERL. *p. 4. c. 7. n. 34.*

3) Ob das Kind zu dem Ende exponiret worden, damit ſein Tod beſchleuniget werde, welches dahero zu ſchlieſſen, wann es in einer Einöde und einſamen Ort niedergeleget worden, da die Leute wenig hinkommen, HAHN. ad WESEMB. *tit. ad L. Corn. de Sic. n. 14.* Und wo es ſodann gleichwohl beym Leben geblieben, ſo hat die pœna arbitraria ſtatt, oder die bloſſe Relegatio, *L. 2. C. de inf. expoſ.* CARPZ. *p. 1. queſt. 10. n. 17.* Iſt es aber verſtorben, ſo wird das delictum billig capitaliter geſtraffet, *L. 15 pr. ad L. Cron. de Sicar.* Und wo es die Eltern ſelbſt exponiret, ſo hafften ſie allein davor, hätten ſie aber noch einen andern darzu gebraucht, ſo ſind ſie beederſeits davor zu ſtehen ſchuldig, *L. 22. C. de pœn. L. 11. §. 3. de injur.* PHILOPARG. **Kluger Beamt.** *pag. 450.*

Fiſch-Diebe

Diejenige, welche aus Teichen, Weyhern, Behältern und andern beſchloſſenen Waſſern Fiſche ſtehlen, werden wie andere Diebe, nach Gelegenheit des Diebſtahls, mit dem Strange, Staupenſchlag und ewiger Landes-Verweiſung, oder ſonſten wie es auf die Diebe geordnet, geſtraffet, *Conſt. Elect. Saxon. 8. inter Conſt. non editas §. fin.* ibi;

> **So viel aber die Teiche und Hälter anlanget, wenn aus denenſelben Fiſche geſtohlen, laſſen wir es bey der Straffe bleiben, ſo unſere Schöppenſtühle ohne das zu erkennen pflegen, nemlich daß ſie nach Gelegenheit des Diebſtahls mit dem Strange, oder ſonſten, wie es auf die Diebe geordnet, beſtraffet werden. Die aber in flüſſenden und gehegten Waſſern und Bächen Fiſche fangen, werden mit willkührlicher Strafe beleget.**

Wenn aber einer in einem flieſſenden ungefangenen Waſſer Fiſche fänget, das einem andern zuſtehet, iſt Inhalts der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung CAROLI V die pœna arbitraria, und lauten die Worte hiervon alſo:

So

So aber einer aus einem fliessenden ungefangenen Wasser Fische fienge, das einem andern zustünde, der ist an seinem Leibe oder Gut, nach Gelegenheit oder Gestalt des Fischers, der Personen und Sachen, nach Rath derer Rechts-Verständigen zu straffen.

Obwohl vor diesem in dem Sächsischen Rechte besonders geordnet war, daß ein Dieb, der aus verschlossenen Fischhaltern Fische mausete, durch Bezahlung dreyßig Solidorum, aus dem unverschlossenen Wasser aber durch Wiedererstattung derer Fische und Erlegung einer Geld-Busse von drey Solidis befreyet wurde, Land-R. *Lib. II. Art. 28.* so wird doch in dem Churfürstenthum Sachsen diese Straffe des Sächsischen Rechts nicht beobachtet, sondern gleichwie es beym erstern Fall als ein Diebstahl anzusehen, so wird es auch im letztern Fall mit einer willkührlichen Strafe, als Landes-Verweisung, Gefängniß-Strafe, Tratto di Corda nach Grösse des Verbrechens und Beschaffenheit derer Umstände bestraft. Nach der achten unpublicirten Churfürstlichen Constitution pfleget auch in diesen Landen so gesprochen zu werden, wie folget:

Haben beyde Gefangene in scharffer Frage bekannt und ausgesaget, daß sie nicht allein etlicher Privat-Personen, sondern auch in unserer gnädigsten Herrschafft Teichen und Wassern Fohren zu unterschiedenen mahlen heimlich herausgefischet, und etliche Schock Fohren daraus dieblich entwendet, so werden sie beyde von wegen solcher ihrer begangenen und bekannten Verbrechung, vermöge dieser Lande bewährten Rechten, willkührlichen entweder mit Staupen-Schlägen, oder mit der *Tratto di Corda*, auf drey Sprünge des Landes ewig verwiesen, und die Wahl dieser beyden Strafen, welche unter denenselben an denen Verbrechern zu erstrecken, dem Churfürstlichen Sächsischen *Administratorn &c.* unserm gnädigsten Herrn vorbehalten und anheim gestellet, V. R. W.

Und hiermit kommt auch die Chur-Bayerische Malefitz-Ordnung *tit. 12. art. 11.* Rubr. von Fisch-Dieben, überein, als worinnen hiervon also constituiret:

Welcher aus einem verschlossenen Behalter, oder besetzten Weyher Fische stiehlet, der ist auch nach Gröss und Vielfältigkeit seiner Verbrechung, als obstehet, wie ein Dieb zu straffen. Wann aber solcher Diebstahl in verbottenen und verbannten fliessenden Wassern und Bächen wissentlich und gefährlicher Weiß geschiehet, so soll der Thäter nach Grösse und Viele seines Verbrechens, an Gut, Ehr, auch am Leib, mit dem Pranger, Verweisung des Landes, ohne, oder mit Ruthen aushauen, gestraffet werden.

Desgleichen auch die *Reformat.* der Stadt Nürnberg *tit. 24. L. 2.* Rubr. Strafe derjenigen, die Fische stehlen ꝛc. ausser daß darinnen diejenige, so aus einem fliessenden uneingefangenen Wasser, das einem andern zustünde, Fische gefangen, dem Herrn oder Inhaber des Wassers zur Pön und Ersetzung seines Schadens, für jedesmal zween Gulden Rheinisch bezahlen, und nichts destoweniger eine willkührliche Strafe, an ihrem Leib oder Gut, nach Gelegenheit des Fischers und der Person, ausstehen müssen; add. WVRFFBAIN *in different. jur. civ. & Reformat. Noric. pag. 103. & sq.* Was von denen Fisch Dieben bishero gesagt worden, solches hat auch ebener massen bey denen Krebs-Dieben Platz, davon zu lesen MATTH. STEPH & BLVMLACH *ad art. 169. Ord. Crim. in fin.* SPEIDEL. VOC. Fisch.

Fisch-Ordnung.

Ist ein gemessener Befehl und Vorschrifft, welcher von einer Landes-Herrschafft ihren Unterthanen, und andern, so sich in ihren Gebieten aufhalten, zu gebührender Beobachtung gegeben, und darinne öffentlich bekannt gemacht wird, wie es mit denen Fischereyen gehalten und aller verderbliche Schaden derer Fisch-Wasser verhütet werden solle. Also ist verbothen alle gehegte Fisch-Wasser gäntzlich zu meiden; Bey einer Commun Fischerey ist einem jeden, der gemein Recht hat, die Woche zweymal des Mittewochs und Freytags, jedoch unter dieser Bedingung zu fischen erlaubt, daß solches des Morgens vor Aufgang der Sonne bis Mittags eilf Uhr geschehe, und sie nach vollbrachter Fischerey das Fisch Zeug in die Gerichte liefern und nicht in ihren Häusern behalten, bey Verlust des Zeuges und 20. Groschen Straffe; Haus-Genossen, Gesellen und ander müßiges Gesindel, so sich darüber betreten lässt, über den Verlust des Zeuges noch mit zwey Silber Schock Strafe zu belegen. Die Fache oder Fisch Reussen, Körbe und dergleichen sollen vom Frühling bis auf Johannis zu stellen vergönnet seyn, und zwar in solcher Maas, daß diese nicht über den gantzen Strom geschlagen, sondern sowohl auf der Seite, als noch in der Mitte in etwas, ja wo der stärckste Strom gehet, wenigstens 12. Ellen offen gelassen werden, damit eines Theils noch einige Fische vorbey, als auch die Flösse durgehen können. Die Garn-Säcke, Wathen und Reussen, wo sie einmahl an einem Orte eingeführet, sollen auch daselbst beybehalten werden, und ist hierzu ein gewisses Maas und Weite, so sie halten müssen, angesetzt, daher die, so sich neu Fischzeug machen lassen, solches durch die Obrigkeit besichtigen lassen sollen, ehe sie solches brauchen dürffen. Alles andere verbothene Fischzeug ist bey 5. Thlr. Straffe zu führen untersaget. Über dieses sind die Flug- und Treibe-Garne oder Klebe-Netze, nebst den Schwederichen, so die Müller bey Nacht einzulegen pflegen, die Einlegung der Gebündel, Gebrauch derer Streich- und Kratz-Hahmen, ingleichen alle Querder und Einwerffung dererselben Gekörne, wie auch das Nacht-Fischen mit Leuchten, Schäben und Schiefern bey Leibes- und willkührlicher Geld-Straffe gäntzlich verbothen. Alle gefangene Fische und Krebse, so nicht das gesetzte Maas haben, müssen wieder in das Wasser, daraus sie gefangen worden, geworffen werden. Weshalben die Modelle in denen Städten auf denen Fisch Märckten aufgehangen, in denen Dörffern aber bey denen Gerichten befindlich seyn sollen. Wer kleinere Fische unter dem Maas zu Marckte bringet,

verliehret nicht allein die Fische ohne Entgeld, sondern verfället auch bey seiner ordentlichen Obrigkeit in die gesetzte Straffe. Grosse Fische, als Hechte, Karpffen, Aale u. d. g. dürffen nicht anders als nach dem Pfunde und zwar Fleischer-Gewicht; Schmerlen, Ellritzen, Gründlinge, Steinpeisser, und dergleichen allein nach der Kanne, keinesweges aber nach Schocken und nach der Hand verkauffet werden, bey Verlust derer Fische und fünf Gülden Straffe, wozu nach Gelegenheit eine jede Obrigkeit einen gewissen Tax setzen soll: Ingleichen ist von Martini bis Ostern zu krebsen, auch die Brut-Krebse, die mit Kopf und Schwantz nicht eines Fingers lang sind, mit heim zu nehmen verbothen; wovon in den emanirten Fisch-Ordnungen ein mehreres nachzusehen, conf. SCHAVMBVRGS **Einleitung zum Sächs. Recht**, *Part. II. pag. 310. seqq.*

Fisch-Zehend.

Es ist etwas rares, daß von denen Fischereyen der Zehende könne gefodert werden; und zwar was die wilde Fischerey im Meer, Seen und Bächen betrifft, dörffte sich solcher gar nicht behaupten lassen, weil abermahl dergleichen Fischereyen entweder dem Haupt des Landes allein, als ein Regale, oder doch nur denjenigen Communitäten, oder andern Personen zukommet, denen es specialiter erlaubet, oder zu Lehen gegeben, oder denen Gütern anhängig ist, mithin, wie man nicht gerne dergleichen Onus auf die Lehen- und andere Güter kommen lässet, also wird sich ex Jure parochiæ schwerlich ein **Fisch-Zehend** von denen Possessoribus der Seen und Bäche prætendiren lassen, allenfalls aber, und da es hergebracht, pro *decima personali* zu halten seyn, welche Zehend-*Species*, weil sie in gantz Teutschland und andern Orten abgekommen, also noch heut zu Tag auch um deßwillen von Jagden und wilden Fischereyen die **Zehend-Reichung** unpracticabel machet, CABEDO *p. 2. dec. 54. n. 6. & ult.*

Wenn aber eine wichtige Ursach dazu kommet, da nemlich der Landes-Fürst viel auf die Ufer wenden, oder das Meer von denen See-Räubern sicher halten muß, so kan auch, weil es denen Fisch-Fängern zu Nutz kommet, von denen auf dem Meer gefangenen Fischen ein Zehend gefordert werden, ZOES. *ad π. tit. de R. D. n. 9.*

Was aber besetzte Teiche und Seen anlanget, möchte dergleichen Fisch-Zehend wohl zu dulten, auch an einigen Orten hergebracht seyn, und hat seine Ration, weil der Boden, woraus der Weyher bestehet, etwa vor diesem eine Wiese, oder Acker gewesen, oder doch dergleichen seyn können, wenn nicht ein Weyher angerichtet worden wäre, wiewohl selten præcise der zehende Fisch bey Fischereyen der Teiche gegeben, sondern entweder eine gewisse Summa Geldes, oder Anzahl Fische gegeben werden. Sonst aber haben auch zuweilen die Weyher dieses Onus, daß sie denen Geistlichen des Orts, Schul-Bedienten, Kirchnern, Wächtern ꝛc. einen **Gesellen Fisch** bey deren Fischung reichen müssen, welches aber kein Zehend zu nennen, und entweder aus einer Stifftung, oder uhralten Gewohnheit herrühret, BESOLD. *Thes. Pr.* VOC. **Zehend.**

Wie, wann aber der Teich weder Fisch noch Wasser hält, sondern es wüchsen Kreuter, Rüben, Heu darinnen, wäre auch von diesem der Zehend zu reichen? Affirmatur, weil diese Stücke in locum der Fische succediren, und der Zehend von denen Sachen gefordert wird, die auf dem Fundo wachsen, oder selbigem anhangen. Doch wird hierbey supponiret, daß der Fundus oder der Weyher vorhin **zehendbar** gewesen, und **Zehend-Fische** habe reichen müssen: Dann wann er frey gewesen, kan nichts von der Frucht, die nachgehends darauf gewachsen, gefordert werden, WERNDL. **vom Zehend-Recht** *L. 2. c. 3.* Gleiches ist auch zu sagen, wo ein Weyher nicht besetzt, sondern ruhend gelassen, inzwischen aber entweder mit Gras bewachsen oder umgeackert und besäet wird, sintemahlen solchenfalls gleichfalls der Zehend von dem Heu und Getraid gegeben werden muß, wann der Weyher vorhin zehendbar gewesen, SYRING. *Praxis aur. Juris decimandi pag. 121.*

Flachs.

Oder Flas, lat. Linum: Von dem dörren desselben ist zu mercken, daß, weil hierdurch leichtlich Feuer auskommen, und solcher gestalt eine gantze Gemein in grossen Schaden gesetzet werden kan, nicht gestattet werden solle, daß dergleichen **Dörren** zu nahe an die Scheunen, Städel oder andere besorgliche Oerter gebauet werden, oder auch solches in denen Häusern und Stuben geschehe, welches zu verbieten eine jede Obrigkeit sich angelegen solle seyn lassen, per *L. 3. de offic. Præfect. vigil.* gleichwie solches in denen Chur-Beyer. Landen geschehen, wie zu sehen aus der Chur-Beyer. Landes-Ordn. *Tit. 19. vers.* **und nachdem** etc. in verb.

> **Und nachdem die Brunsten vielmahl von der Hanff- und Flachs-Arbeit und dergleichen grossen Feuerungen entstehen, so soll forthin keinem Stadel oder andern sorglichen Ort zu nahe keine Dörre gebauet, auch die, so allbereit an gefährliche Ort gebauet wären, förderlich weder abgeschaffet; auch kein Hanff oder Flachs in Stuben oder Häusern gedöret werden.**

Es soll auch der Flachs in denen Fisch-Wassern nicht gewässert werden, weil solches denen Fischen sehr schädlich ist, weswegen auch in der allegirten Chur-Bayer. Lands-Ordnung *Tit. 18. §. 2. vers.* das **Flachs** ꝛc. heilsamlich also verordnet:

> **Das Flachs- und Hanff-Rösten, so denen Fischen ebener gestalt schädlich, solle bey gleicher Straffe hinführo nicht in Weyhern und andern gemeinen und bännigen Wassern, sondern in Pful und Hälen geschehen, es wäre dann etlicher Orten anders Herkommens, oder, daß man nothwegen solcher Weyher und Fisch-Wasser mit angeregtem Rösten nicht verschonen könte.**

Consent. **Fürstl. Sächsische Fisch-Ordn.** *p. 13. in verb.*

> **Es soll weder an denen fliessenden Bächen und kleinen Wassern, noch in denen Mühl-Graben kein Flachs geröstet werden, ꝛc.**

vid. DIETHERR *in contin. Thes. Pr.* BESOLD. VOC. **Flachs rösten.**

Fla-

Flaschen tragen.

Ist eine Strafe, welche zur Malefiz-Obrigkeit gehöret, und ist in Wittenberg gebräuchlich, daselbst auf dem Rath-Hauß zwey Steine in Form einer Flaschen hängen, welche denen Huren, so relegirt werden sollen, an den Halß gehänget, und also von ihnen auf den Marckt herum getragen werden. Dergleichen Straffe ist auch in der Nieder-Lausnitz, sonderlich zu Bautzen üblich, daselbst im Wein-Hause gleichfalls zwey länglichte Steine in Gestalt der Flasche hängen, welche denen zanckſüchtigen Weibern, die von Worten zu Schlägen kommen, angehäncket werden, wie CHRISTIAN BENIAMIN HERTZ, in seiner *Disputation de Iure Numellarum cap. fin. th.* 5. bezeuget.

Fluhr.

Von andern wird es **Pflue** geschrieben. Durch dieses Wort wird ein District oder Strich Landes oder Aecker verstanden, so zwischen den Gräntzen einer Stadt oder Dorfes, das seine eigene Iurisdiction und Gerichtbarkeit hat, gelegen, vid. *L.* 239. §. 8. *de V. S.* Hierbey ist zumercken, daß unter dem Wort Acker, auch Höltzer, Wiesen, Gärten, Weinberge und in universum allerley Bauern-Güter verstanden werden. Bey denen Stadt-Gütern und deren Bezirck wird dergleichen Fluhr nach Sächsischer Gewohnheit ein Weichbild genannt, vid FRITSCHII *Tr.* **vom Fluhr-Recht** *cap. 1. §. 6.* Dann vor Alters pflegte man ein höltzernes Creutz oder Bildstock, darauf eine Hand mit einem Schwerd geheffter, an die Gräntz zu setzen, zu dem Ende, daß man damit verwehren wollen, damit ein anderer von dessen Bild weiche, oder, klärer, sich einige Iurisdiction der Orten anmasse, wie man denn noch heut zu Tag an denen Strassen und Gräntzen gewisse Stöcke und Bilder siehet, den unbefugten Eingang damit zu verwehren. Dahero es auch von andern Weitbild oder Weitbiet, weil das Recht so weit gehet, als das Gebiet genannt wird, WEHN. *observ.* voce **Weichbild**, SCHVRT. *Cent. 1. cons.* 23.

Was auch von dem Wort Fluhr gemeldet, ist in seinem general Verstand zu nehmen, denn specialiter wird nur ein Theil der Dorff-Marckung damit verstanden, weil in fruchtbaren und wohlgebaueten Ländern eine jede Marckung, nach dreyen Orten des Ackerbaues, in drey Theile unterschieden, und der eine Theil über Winter, der andere über Sommer gebauet, und der dritte in Brag geleget wird, welche Abtheilung, Fluhr oder Zelen genannt werden. Es ist aber gar eine nützliche, und von allen Beambten zu observirende Sache, daß eines jeden Orts, und also auch eines Dorffs, District, Gräntz, Gebiet, Zwing und Bannt von denen Benachbarten unterschieden werde, wozu, wo es erst geschehen soll, eine Anzahl Aecker, nicht etwa nur ein oder zwey Stücke, welche keinen Fluhr machen, sondern wenigstens ein 10. Morgen oder Tagwercke requiriret werden. Hernach, und wo es ein rechter Fluhr seyn soll, müssen die Felder von einander unterschieden, eines jeden Antheil durch verständige Feldmesser determiniret, desselben Besitzer exprimiret, und das Lager mit denen Anstossern benahmet, und dieses alles in ein gewisses Register, Fluhr oder Saal-Buch gebracht werden. Wobey denn auch nicht undienlich, wann die gantze Gegend in einen gewissen Grund-Riß gebracht, und jeder Acker nach seinem Quanto und Besitzer darauf verzeichnet werde, damit man lange Jahre darnach die alten Possessores ersehen, und das strittige Stück vom Feld und dessen wahren Herrn wissen könne und dergleichen Saal Bücher, Register und Abrisse haben, wo die gehörige Requisita vorhanden, plenam fidem, und ereignet sich heut zu Tag tota die, daß wo in Kriegs-Zeiten die Fluhr-Gräntzen confundiret, und durch ungetreue Nachbarn mehr als sich gehöret, an sich gezogen worden, der Recurs auf die alten Saal- und Lager-Bücher genommen wird, siehe **Dorf-Fluhre**, PHILOPAR. **Klug. Beamt.** *Par. II. pag. 898.*

Fluhrer.

Oder Feld-Schützen; Diese sind nichts anders als Aufseher, welche von der Obrigkeit zu Bewahrung der Fluhr und Feld-Früchte, welche denen Raubereyen der Leute unterworffen sind, bestellet werden. Deren Bestellung MATTH. WEHNER. *Obs. pract.* voc **Forst-Recht**, zur Forsteylichen Obrigkeit referiret. add. KNICHEN *de jur. territ. c. 4. n. 636.* In Thüringen werden sie von der Stadt-Obrigkeit bestellet, und zwar, nachdem die Felder weitläuftig, einer oder mehr.

Wann die Obrigkeit in Bestellung derselben nachläßig ist, kan der Ober Herr selbiger injungiren, daß sie dergleichen Hüter anordne, vid *Ordinatio Saxo Gothana part. 2. cap. 3. tit. 27.* wo also verordnet:

> Dieweil die Feld- und Garten-Dieberey fast gemein ist, und niemand das Seinige alldar recht behalten kan, auch durch Wiesen, Aecker und Gärten, unnöthiger Weise ungebührliche Wege gemacht werden, aber billig dahin zu sehen ist, wie daß demselben Stehlen und schädlichen Beginnen aufs beste gesteuret, und jeder bey dem Seinigen erhalten werden möge: Als wollen wir, daß man bey allen Städten, Flecken und Dörfern unserer Fürstenthümer und Lande, darauf bedacht sey, damit ein oder noch mehr geschworne Schützen geordnet werden.

Derselben Amt bestehet vornemlich darinnen, 1) daß ihnen der District und Situation der Gräntzen und Felder wohl bekannt sey; 2) daß sie fleissig Sorg tragen, damit weder bey Tag noch Nacht Diebereyen auf dem Felde begangen werden; 3) daß niemand ohne Noth über des andern Feld oder Acker gehe oder Vieh treibe, und denen Früchten Schaden zufüge; 4) daß sie diejenigen, so sie über einer unzuläßigen That betreten, pfänden, und der Obrigkeit, unter deren Jurisdiction dieselbigen Felder gehören, die abgenommene Pfände überbringen, damit sie weiters über die That inquiriren, und das Verbrechen bestraffen könne, vid. dict. *Ordin. c. l.* ibi.

> Die Fluhr-Schützen sollen bey Antretung ihrer Dienste ernstlich befehliget werden, auf solche Feld- und Garten-Diebe, und diejenige, so sonsten in Feldern Schaden thun, zu Tag und Nacht gute Aufsicht zu haben, und niemand hierinnen nachzusehen, sondern diejenige, welche über der That betreten werden, alsobalden zu pfänden, und die Pfande zum

Wahrzeichen in die Gerichte, 'alldar ihnen hingegen zu ihrer Pfand-Gebühr geholffen werden soll, nebst umständlichem Bericht, wie es um den verübten Diebstahl oder Schaden bewand, einzuliefern.

Hingegen beobachten diese Fluhr-Schützen ihr Amt nicht, 1) wenn sie Gärten, Holtz, Berge und Felder selbst bestehlen, und alsdann die Schuld auf andere wältzen; 2) Wenn sie denen Leuten, sonderlich denen Gras-Mägden, von welchen sie einigen Genuß haben, durch die Finger sehen, und solche an verbothenen Oertern im Felde Schaden ungepfändet thun lassen; 3) Wenn sie von denen, welche sie auf frischer That ertappet, ihr Pfand-Geld nehmen, und den Schaden nicht anzeigen; 4) Wenn sie Unschuldige pfänden, und solche bey der Obrigkeit, und andern Orten, als diebische Leute angeben, um nur ein Pfand-Geld zu bekommen, oder sonst ihr Müthlein an ihnen zu kühlen; 5) Wenn sie sich besonders Wach-Geld über ein gewiß Stück Feld von dem Eigenthums-Herrn geben lassen, und doch darauf kein wachsames Auge haben; 6) Wenn sie die gepfändeten Leute mit Zurückhaltung des abgenommenen Pfandes allzusehr übersetzen, und mehr Pfand-Geld von ihnen fodern oder nehmen, als ihnen von Rechtswegen gebühret, oder der vermeinte Schaden austräget; 7) Wenn sie den von denen gepfändeten Personen begangenen Schaden bey dem Eigenthums-Herrn oder Obrigkeit gröſſer machen, als er in der That ist, um den Thäter eine desto gröſſere Strafe zuwege zu bringen; 8) Wenn sie selbst die Gänse anderer in die Kraut-Gärten, oder ander Vieh in die Wiesen jagen, und alsdenn solche unter dem Prätext, daß sie vor sich eingelaufen, pfänden; 9) Wenn sie ihr eigenes Vieh andern zum Schaden in die jungen Schläge oder Felder gehen lassen.

Fluhr-Bücher.

Oder Marckungs- und Lager-Bücher werden genennet, in welche eine gewisse und accurate Beschreibung der Felder und des Districtes einer Stadt oder Dorfes eingetragen wird, sind höchst nöthig, und haben in vielen Stücken einen mercklichen Nutzen. Dann wann das Dominium oder die Possession dieses oder jenen Ackers dem Titio von seinem Nachbarn strittig gemachet wird, so kan man aus solchen Büchern wissen, wer ehedem der Eigenthums-Herr oder Besitzer dieses Guts gewesen sey. Dann dergleichen Büchern, wenn sie gehöriger massen, und solenniter verfertiget, wird, als einem Instrumento publico, vollkommener Glaube beygemessen.

Bisweilen trägt sichs wegen lang anhaltender Kriegs-Troublen zu, daß die Güter viele Jahre durch ungebauet liegen bleiben, etliche auch, wegen des stetigen Flüchtens, Pest oder Absterben der Inwohner, ihre Besitzer und Eigenthums-Herren entweder gäntzlich verliehren, oder es sind selbige wenigstens ungewiß, bevorab, wo die Felder groß und geräumig sind, und sich weit ausbreiten; Dahero nachgehends, wann die Kriegs-Troublen vorbey, solche Gründe in der Benachtbarten oder anderer räuberische Hände verfallen, welche, wann sie heimlicher Weise zu dem Besitz kommen, die Possession entweder unterschlagen, und keine Steuer davo beazhlen, oder sich unbilliger Weise das Dominium davon zueignen. Diesem Unheil aber kan nicht besser als durch besagte Bücher abgeholfen werden, sodann eine neue Abmessung der Felder vorgenommen, und die, wegen der bißherig unglücklichen Zeiten, ungewiß gewordene Dominia der Güter, mit leichter Mühe wiederum ausfündig gemachet werden, wie solches die tägliche Praxis hier und da überflüssig lehret.

Die gemeine Art der Fluhr- und Marckungs-Bücher kommt zum theil mit der Form der Steuer-Bücher überein, von welcher der bekante *Lex 4. pr. de Censibus* handelt, woselbst der JCtus also sagt: *Forma Censuali cavetur, ut agri sic in censum referantur. Nomen fundi cujusque, & in qua civitate, & quo pago sit, & quos duos proximos vicinos habeat, quod jugerum sit, &c.* das ist, die Felder werden also in das Steuer-Buch eingetragen; Nemlich, der Nahme eines jeden *Fundi* oder Grundes, in welcher Stadt, und in welchem Dorfe er liege, wer die zwey nächsten Anstösser seyn, wie viel Morgen er in sich halte, &c. Noch weitläuftiger aber beschreibet dessen Form Herr von SECKENDORF *in Addit.* des teutschen Fürsten-Staats, *p. 46.* wo er spricht:

Die gemeine Art ist, daß solche Fluhr-Bücher, eben wie Lehn- oder Erb-Bücher pflegen gemacht zu seyn; Nemlich es stehet eines Innwohners Nahmen nach dem andern darinnen, und bey jeden ist zu finden, was er für Güter habe, wie viel Hufen Acker oder Morgen, neben wem sie liegen, wem sie lehn- und gültbar sind, und dergleichen.

Fluhr-Stein.

Wird sonst auch **Marckstein** oder eigentlich **Marckungs-Stein** genennet, welche einer Stadt oder Dorfs, Distrikt, Zwing und Bann, die man Marckung, Feldmarckung nennet, so wohl theilen und unterscheiden, als auch anzeigen, wie weit sich selbiger Stadt oder Dorfs Gerechtigkeiten und Nutzungen in Sachen, welche der Gemeine zugehören, als da ist, Wunn, Waid, Wasser, Trieb und Tratt, die Marckfolgung, das Recht Holtz zu fällen, Eichel und wild Obst zu lesen, und anders mehr, erstrecken, OETTING. *de Jur. Limit. cap. 17. num. 35.* FRITSCH. *Tr.* vom Fluhr-Recht, *cap. 8. num. 1.* Es werden aber diese Steine mit dem Nahmen oder gewöhnlichen Zeichen der Stadt, Flecken oder Dorfs, nebst der Jahr-Zahl und Littern oder Ziffern marquiret, OETTING. *d. cap. 17. num. 35. & 39.*

Einige wollen zwar diese Steine unter die Privat-Signa oder Gemerck rechnen, wie unter andern RVTGER. RVLAND *de commissar. part. 2. Lib. 6. cap. 3. n. 21.* und WEHNER. *obs. pract.* VOC. Gräntz, thun; sie werden aber von andern mit besserm Recht unter die öffentliche und allgemeine gezehlet. Dann gleichwie die Sache, die dadurch bemercket wird, nicht in dem Patrimonio der Privat-Personen ist: Also wäre auch ungereimt, wenn man demjenigen, so die Sache anzeigt, und welches als ein Accessorium sonsten die Natur und Eigenschafft der Principal- und Haupt-Sache selbsten an sich nimmt, eine andere und besondere Qualität und Beschaffenheit zueignen wolte, *L. 19. §. 20. de aur. & argent. legat.*

FOR-

FORBANNIRE.

Heist so viel als in Bann thun, des Landes verweisen; davon kommt her *Forbannitus*, der Vogelfrey erkläret, und in Bann gethan worden, wovon der 87. Titul: *de homine forbannito*, in den Legibus Ripuariorum redet.

FORBANNVM.

Dieses Wort soll soviel heissen als Arrest, daher wird gesagt, res in forbanno mittere, die Sachen mit Arrest belegen, vid. Capitulare CAROLI M. pro partibus Saxoniæ *cap. 26.* ibi: *Si quis homo fidejussorem invenire non potuerit*, res illius in forbanno mittantur, *usque dum fidejussorem præsentet*, das ist, wann jemand keinen Bürgen bekommen kan, so sollen inzwischen seine Sachen mit Arrest beleget werden, bis er einen Bürgen auftreibet und vorstellet.

FORNICARII

Heissen in dem *L. 17. §. fiscus, π. de usuris* diejenigen Handwercker und Krämer, welche Läden von dem Fiscal unter denen Schwibbögen gemiethet haben.

FORNICATIO.

Ist ein unerlaubter Beyschlaff eines ledigen Mannsbilds, mit einer sich öffentlich prostituirenden Weibs-Person, wurde von denen Römern nicht gestraft, *L. 13. §. 2. π. L. 22. & 29. C. ad L. Jul. de adult.*

Heut zu Tage aber wird solche bestraft, und wird die Bestraffung desselben von denen DD. zu denen Erb-Gerichten gezogen, BERLICH. *part. 5. concl. 38. num. 127.* Welches auch überall in Francken und anderen Orten beobachtet wird, jedoch, daß wann zugleich sponsalia mit einlauffen, der Punct wegen der Ehe-Verlöbnuß, an seinen gehörigen Ort, z. E. an die Consistoria verwiesen werde, vid. *Recess.* **zwischen Würtzburg und dem Reichs-Ritter-Ort an der Baunach** *de An. 1717. Art. 8.* Allein dieses findet nach denen Chur-Sächsischen Rechten alsdann nur statt, wann die Personen darauf einander ehelichen, CARPZ. *prax. crim. p. 3. qu. 109. n. 33. & quæst. 70. n. 49. & 51. & in Proceſſ. Sax. tit. 2. Art. 1. §. 5. num. 93.*

Sonsten aber sind die Fornicationes und Huren-Fälle, welche im Lande zu Francken unter die Nieder- oder Vogtey-Gerichte wollen gezogen werden, von theils Ständen desselben Craises aber der zentbaren Bestraffung reserviret worden, zu der Ober-Gerichtbarkeit gehörig, und zwar nicht unbillig, nachdem auch nur ex §. 4. *Inst. de publ. jud.* bekant, daß man die Stupra und Fornicationes, inter publica judicia zehlet, denen sich die *Ordinationes Politicæ de Anno 1548. tit. 25. & de Anno 1577. tit. 20. §. 1. & 2.* sowohl, als auch das Sächsische Recht *part. 4. Const. 27. & 28.* conformiren; Und hat solches um so mehrers statt, wann dieses Laster mit der Relegation, Land- oder Amts-Verweisung, Staubbesen, oder auch mit der Condemnation ad operas publicas abgestraft wird, CARPZ. *Prax. Crim. quæst. 109. n. 46. & qu. 70. n. 47.*

Worbey man sich nicht daran zu kehren hat, daß etwa an einigen Orten von Vogtheylicher Obrigkeit dieses Laster bestraft wird, wann es nur von dem Obern zur Vogtheylichen Bestraffung verlegt, und nicht, wie andere meinen, seiner natürlichen Beschaffenheit nach, vor Nieder-gerichtbarlich gehalten wird, BECKS *Prax. aur. pag. 78. sq.*

Forst-Bann.

Ist der Zwang-Befehl eines Forst-Herrn, vermöge dessen seine Unterthanen schuldig und gehalten sind, das benöthigte Holtz aus seinem Forste zu nehmen, und der Eichel- Buch-Eckern- Castanien- oder anderer wilden Obst-Mast, gegen Erlegung eines gewissen Mast- oder Fehm-Geldes, aus demselben sich zu erhohlen. Auch wird das Forst-Bann genennet, wenn die Obrigkeit in ihrem Lande Wald-Ordnungen aufrichtet, nach welchen denen Unterthanen auch in ihren eigenen Höltzern vorgeschrieben wird, wie sie selbige gebrauchen sollen.

Forst-Garbe.

Oder Stock-Garbe, ist die zehnte Garbe, so dem Forst-Herrn von denen Aeckern, so von neuem ausgereutet werden, zur Belohnung des Schadens, der dem Forst wegen derer Bäume Ausreutelung wiederfähret, gegeben wird, BESOLD. voc. Ausstocken.

Forst-Haber.

Diesen kan der Forst-Herr einfordern, absonderlich dann, wann die Unterthanen eine gewisse Quantität Holtzes aus dem Forst zu hauen berechtiget seynd, KNIPSCHILD *de Civit. Imp. Lib. 2. cap. 7. num. 62.* MAIER *de de Jure venandi, cap. 12. th. 2.* **Kluger Beamter**, *part. 1. tit. 34. §. 14.*

Dann an theils Orten ist denen Unterthanen erlaubt, aus denen Herrschafftlichen Wäldern und Gehöltzen, einige Klaffter Holtz, so viel der Wald füglich ertragen kan, zu fällen, oder das dürre und abgestorbene Holtz aus dem Forst zu führen, wofür sie dem Forst-Herrn jährlich eine gewisse Quantität Haber, der Forst- oder Holtz-Haber genannt, entrichten müssen, BRVNNEMANN. *Cent. 4. dec. 71.* FRITSCH. *Tr. de jur. boscand. membr. 4. §. 2.*

In der **Chur-Fürstlichen Brandenburgischen Holtz-Ordnung** *de An. 1622. cap. 2.* ist enthalten, daß die Unterthanen, welche Lager- und Raff-Holtz sammlen wollen, von einem jeden Pferd zwey, ein Fremder aber drey Scheffel Getraid jährlich bezahlen solle. **Die Hochfürstliche Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung** *cap. 1. §. 11.* disponirt hiervon also:

> Weilen in den Floß-Schlägen, auch wo Bau-Holtz gefället wird, viel dürres Reiß-Holtzes, welches nicht zu binden ist, und Späne vorhanden, so soll der Schösser und Forst-Meister oder Ober-Knecht, denjenigen, welche es zu sammlen begehren, und erlaubt, Zeichen zustellen, damit sie solches dardurch beweisen, und wann es gesammlet, so dann sie es im Amt anmelden, alsdann soll es durch obbemeldte besichtiget, zu Geld angeschlagen, oder der Spän-Groschen von ihnen, wie es jedes Orts bräuchlich, genommen, und die Zeichen wieder von ihnen gefordert werden. Wann aber hernachmahlen die Zahl des Holtzes verringert wird, so muß der für das Recht Holtz zu hauen alljährlich zu entrichtende Holtz- oder Forst-Haber, ebenfalls verringert werden.

conf. KRAISSER *ad Ordinat. Forestal. Elect. Bavariæ. art. 14.* WESTENHOLZ *Dissert. de Jurisd. Forestal. cap. 5. §. 67.*

Forst-

Forst-Meister.

Werden in Unter- und Ober-Forst-Meister abgetheilet, davon diese bey denen meisten Höfen eine adeliche Charge ist, wie sie denn auch zugleich bißweilen das Ober-Jäger Meister-Amt mit verrichten. Derer ordinairen Forst-Meister Amt ist, die Holtzung wohl in Obacht zu nehmen, daß selbige bey gutem Wesen erhalten, nichts davon gestohlen oder sonst ruiniret werde, unter ihm stehen die übrigen Forst-Bedienten und Forst-Knechte, welche das Holtz täglich bereuten, und was sie darinnen vermercken, dem Forst-Meister, dieser, so es von Importanz ist, dem Ober-Forst-Meister weiter anmelden müssen. Die Ober-Forst-Meister haben die Jagden eines gewissen Districts oder Amtes unter sich, sie befehlen denen Forst-Meistern, Wild-Meistern, Ober-Förstern u. s. w. die unter ihnen stehen. Sie nehmen die Holtz Gelder ein, und liefern solche entweder unmittelbar an die Fürstliche Rent-Cammer, oder an grössern Höfen an die Ober-Jäger-Meister. Auf denen Jagden assistiren sie dem Ober-Jäger-Meister, und bey dessen Abwesenheit oder Unpäßlichkeit stellen sie selbst die Jagden an. An einigen Orten stehen unter dem Ober-Forst-Meister gewisse Forst Meister, die am Range geringer sind, denn die Ober-Forst Meister, und von diesem dependiren, an andern Orten hat man nur die Ober-Forst-Meister.

Die Forst Meister betrügen 1) wenn sie mehr Wildpret, als sie zum Deputat haben, sich schüssen lassen, und solches entweder verkauffen, ohne es zu verrechnen, oder verschencken, um sich dadurch gute Freunde zu machen, oder es selbst in ihrem Hause verbrauchen; 2) Wenn sie das geschossene oder von Hunden niedergerissene Wild die Hunde mit Fleiß anfressen lassen, und solches hernach vor Wolffs-Risse, so sie behalten dürffen, ausgeben; 3) Wenn sie das verkauffte Holtz nicht alles in die Rechnung bringen, sondern theils verschweigen und unterschlagen; 4) Wenn sie das vor das Holtz eingenommene Geld zu eigenen Nutzen anwenden, bey der Rechnung aber vorgeben, daß noch nicht alles eingekommen sey; 5) Wenn sie denenjenigen, welchen sie wohl wollen, gutes und an nahen Orten gelegenes, andern aber schlechtes und untüchtiges oder schwer auszuführendes Holtz anweisen lassen; 6) Wenn sie die Stöcke mit dem Wald Eisen nicht zeichnen, oder solche heimlich ausgraben lassen, damit man bey erfolgender Visitation derer übrigen Beamten nicht wissen und sehen könne, wieviel Holtz das Jahr über verkaufft worden; 7) Wenn sie unnöthige Ritte machen, und der Herrschafft Kost-Geld davor ansetzen; 8) Wenn sie denen Wald-Bußfälligen durch die Finger sehen, und sie nicht angeben, noch nach der Wald-Ordnung gemäß abstraffen helffen; 9) Wenn sie um Geschencke, Gunst oder Freundschafft willen denen Leuten das Eichel-Lesen, Holtz-bezwacken, Laub-streiffeln, Grasen und Hüten in jungen Schlägen verstatten; 10) Wenn sie mit ihren untergebenen Jägern und Förstern unter einer Decke liegen, ihre Untreue übersehen, und das, verrathe du mich nicht, ich will dich auch nicht verrathen, mit ihnen unter dem Hütlein spielen; 11) Wenn sie mehr als ihnen erlaubet, in dem Gehöltze Eicheln, Obst und anders vor sich lesen lassen; 12) Wenn sie in ihre Forst-Rechnungen nicht alles, was zu berechnen, in Einnahme stellen, hingegen viel unnöthige Zehrungen, und der Herrschafft bey dem Forst-Amte vergeblich machende Kosten in Ausgabe setzen.

Forst- und Holtz-Ordnungen.

Diese pflegen meistentheils über folgende Materien abgefaßt zu werden: 1) Wie die Förster in Abgebung des Holtzes sich verhalten sollen, 2) von Windwürffen, 3) von Vermarckung des Wald und Gehöltzen, 4) von Brenn- und Zimmer-Holtz, 5) von Abhauung und Ausgrabung der Bäume, 6) von Treibung der Geiß in die Höltzer und Schläge, 7) von der Hut und Trifft in denen Wäldern, 8) vom Wald-Zinß, 9) von schädlichen Mayen hauen und Spitzruthen schneiden, 10) von Haynung und Bannung der jungen Häu, 11) von Aufleß- und Sammlung des dürren und andern schadhafften Holtzes in denen Wäldern, 12) von Baumscheelen, 13) von Verwüstung der Holtzungen, 14) vom Tax des Holtzes, 15) vom Laub streiffeln und grünen Wasenbinden, 16) von Eicheln und wilden Obst klauben, 17) von wilden Obst-Bäumen, 18) von Hägung des Holtzes, 19) von Köhlern, 20) von Glas-Hütten, Glasmachern und Aschenbrennern, 21) von Hartz- oder Pech scharren, 22) von der Länge und Messung des Brenn- und Bau-Holtzes, 23) von der Schwein-Mastung, 24) von Wiederpflantzung und Aufziehung des Holtzes, 25) von Grasen und Widschneiden in Höltzern, 26) von Reifstangen, 27) von Bey-Nutzungen und Stamm Geld der Forst Meister oder Forst-Knecht, 28) von Rügungen und Wald-Bussen, und vielen andern Sachen mehr. Allerhand schöne Formularien dergleichen Forst- und Wald Ordnungen sind bey AHASVERO FRITSCHIO in seinem *Corpore Juris Venatorio - Forestalis* zu finden, und anzutreffen.

Forst-Steine.

Werden diejenige genennet, welche den Forst und forstliche Obrigkeit unterscheiden, OETIN. *de Jur. Limit. Lib. 1. cap. 17. n. 34.* Diese werden offtermahls einig und allein mit Autorität der Forst-Herren, mit Beyseitsetzung des Untergangs aufgerichtet, wiewohlen sicherer, daß man die Untergänger darzu gebrauche, und die Steine ordentlich bezeichnen lasse, OETING. *d. l. cap. 17. num. 33.* Die Forst Steine pflegt man mit der Forst Herren Wappen und der Jahrs-Zahl, auch dem Wort: Forst, zum Unterschied der Obrigkeit-Steine, und mit Zieffern zu bemercken, NOE MEVRER **Jagd- und Forst-Recht**, *part. 2. tit.* **Von Gemarcken und Untersteinung Forstlicher Obrigkeit.**

FORVM.

Heisset eigentlich ein Marckt-Platz, auf welchem die Eß- und allerhand Waaren feil, und zu verkauffen seyn. Weil man aber vor Zeiten zu Rom und andern Orten das Gerichte auf dem Marckte und unter freyen Himmel hegte, wie auch noch an verschiedenen Oertern bey Criminal-Fällen, die Sprechung des Urtheils und Brechung des Stabs gehalten wird, wie ich dann weiß, daß dergleichen in Jena geschehen, so bedeutet es hernach das gehegte Gericht. Dergleichen Gericht-Plätze waren zu Rom drey, als: *Romanum, Julium* und *Augustinum.*

FORVM *cambiale.*

Wird dasjenige Gericht genennet, wo die Wechsel-Affairen schlechterdings angebracht, und derer Endschafft erwartet werden muß. Dabey aber ist zuförderst zu mercken, daß der Ort, allwo der Wechsel-Aussteller eventualiter zu belangen, nicht nur derjenige Ort sey, allwo er wohnhafft ist, und also Locus domicilii, *L. 19. §. 4. de judic. L. 29. ad municip.* Forum enim domicilii generale est omnibus caussis tractandis & concurrit cum aliis modis sortiendi forum, HILTROP. *Process. Judic. Part. 1. Thes. 2. num. 22.* oder der Ort, wo der Wechsel geschlossen ist worden, *L. 2. 3. de reb. aut. jud. possid.* sondern auch derjenige Ort, wohin der Wechsel dirigiret ist, und die Zahlung geschehen soll, *L. 1. L. 19. §. 4. de jud. L. 3. de reb. aut. jud. poss. L. 1. L. 21. de O. & A. L. 4. L. 9. de eo quod certo loc.* also, daß der, so den Wechsel geschrieben, wenn er in loco solutionis destinatæ betroffen wird, allda als in loco congruo & competenti wohl belanget werden mag, und mit der Exceptione Incompetentiæ Fori sich nicht zu behelffen habe.

Den Richter in solchen Wechsel-Sachen betreffend, so ist es entweder die Obrigkeit jeden Orts, oder die in einem und andern Ort zu Erörterung derer Kauff- und Handels-Geschäffte von der Obrigkeit verordnete Personen, oder Handels-Gericht, davon absonderlich zu sehen MARQVARD. *de Jur. Mercat. Lib. 3. c. 6.* allwo er von solcher Kauff- und Handels-Geschäffte Richtern, ihrer Bestellung, Jurisdiction, Amt, Besoldung und dergleichen weitläufftig handelt.

FORVM *commune.*

Solches war denen Römischen Gesetzen nach, Rom selbst, denn daselbst kunten ehedem alle Römische Bürger belangt werden, *L. 33. ad Mun.* Dahero kam es, daß ein Creditor alle seine Debitores zu Rom belangen durffte, wenn sich selbige nur daselbst antreffen liessen, und das Jus evocandi Domum nicht hatten. Es hatte aber das Jus evocandi Domum ein Abgesandter, und hiernechst alle diejenigen, welche unumgänglicher Ursachen halber nach Rom kommen waren, z. E. daß sie Zeugen, oder Rechnung ablegen solten; Dissent. COCCEJVS *in Jur. Contr. ad tit. π. de Judic. qu. 9.*

Heutiges Tages haben wir dergleichen Forum commune nicht mehr, vid. *O. C. P. 1. tit. 1. §. Es sollen auch* ꝛc. Es giebt zwar einige DD. welche dieses auf die Residentz-Stadt des Kayserts zu Wien appliciren und sagen: Ubi Imperator, ibi Roma. Es ist aber diesem Principio, daß die Status Imperii ihrer Unterthanen wegen, das Jus de non evocando subditum haben, entgegen COCCEJVS *d. l.* wannenhero ein Unterthan dieses oder jenes Reichs-Standes nicht anders als zu Wien oder bey der Cammer belangt werden kan, als wenn die Sache per Appellationem in dem Reichs-Hof-Rath gediehen ist; Anders gestalt, wann man einen Unterthanen eines Reichs-Standes, der sich nur zu Wien aufhielte, belangen wolte, würde der Superioritati Territoriali des Reichs-Standes präjudiciret werden. Noch andere Doctores appliciren das Forum commune auf die Residentz-Städte derer Fürsten, weil jeder unmittelbarer Reichs-Stand in seinem Land Kayser wäre. Allein diesen ist das beneficium primæ instantiæ entgegen. Wenn also ein Unterthan aus Leipzig zu Dreßden belangt würde, so könte selbiger vi hujus beneficii ad primam Instantiam provociren, STRYK. *U. M. π. tit. de Judic. §. 19.* jung. *Ord. Cam. P. 1. tit. 1. §. Es sollen auch* ꝛc. ECKARD. *Jurispr. Civ. Part. II. pag. 194.* Andere hingegen extendiren dieses Forum commune auf das Consistorium, vor welchem einer ohne Distinction stehen muß.

FORUM *ex continentia causæ.*

Oder ex connexitate causarum; Dieses hat in zweyen Fällen statt, theils wenn man mehr als eine Sache, oder mehr als eine Person, die unter verschiedener Gerichtsbarkeit liegen, aus einerley Grunde in Anspruch nehmen will, auf solchem Fall erwählet man den höchsten Richter im Lande, theils, wenn zweyerley Klagen zwischen einerley Personen, da die eine Klage aus der andern flüsset, oder eine zu der andern Gelegenheit giebt, ventiliret werden, alsdenn muß man die letzte allemahl vor eben dem Richter ausführen, wo die erste ihre Endschafft erreichet, z. E. Possessorium und Petitorium, Actio præparatoria und principalis. So offt nun eine anhängige Streit-Sache vorhanden, welche von einander nicht kan separiret werden, so offte sind beyde in einerley Gerichten abzuhandeln. Causa enim principalis trahit ad se causam accessoriam, z. E. so bald ein Concursus Creditorum entstanden, so bald ziehet derselbe aller Gläubiger Anforderung zu sich.

FORVM *contractus.*

Dieses Forum macht aus der Locus contractus, und solcher wird auf zweyfache Art und Weise constituirt, als: 1) per specialem solutionem, da einer an einem gewissen Ort zu bezahlen versprochen hat, *L. 3. de reb. aut. Jud.* 2) per generalem contractus vel quasi celebrationem, das ist, wenn einer an einem gewissen Orte entweder einen Contractum verum oder quasi eingehet, dabey sich aber nicht erkläret, daß er an demselben Orte præstanda präsentiren wolle, so ist der Debitor an dem Orte zur Zahlung anzuhalten, wo er contrahiret, und der Contract richtig vollzogen worden. Denn wo ein Negotium zu der Vollständigkeit kommet, daß daraus eine Bündigkeit entstehet, so ist es ein vollständiges Negotium, obschon anderswo annoch was darzu gekommen, welches zu dessen Confirmation gehöret, z. E. ein Unterpfand, *L. 21. de O. & A.* und thut ordentlich nichts zur Sache, ob der Contract daselbst in Schrifften oder nur mündlich vollzogen, *L. 17. C. de fidejussor.*

Das Forum contractus hat nach dem Römischen Rechte statt, es mag der Beklagte daselbst gegenwärtig seyn oder nicht, arg. *L. 19. §. 1. 2. de Jud.* vid. GAIL. 2. *O. 36. n. 14.* Nach den heutigen Rechten aber und nach dem Jure Canonico muß der Beklagte in Foro contractus gegenwärtig seyn, *c. 1. §. Contrahentes, de for. comp. 6.* STRYK. *U. M. π. tit. de Jud. §. 21.*

Dissentit LEYSER. in *Med. ad Pand. Spec. 73. p. 77.* & COCCEJVS *in Jure Controv. tit. de. jud. qu. 13.* Da es sich nun offtermahlen zuträget, daß einer nur durch den Locum contractus reiset; so entstehet in Praxi vielmahln die Frage: Ob dergleichen durchreisende Person sogleich belangt werden könne? Resp. Nein, weil einer, der nur durchreiset, pro præsente keineswegs zu achten ist, CARPZ. *L. 2. Resp. 30. n. 6.* Wenn sich nun einer in Foro contractus antreffen läst, so muß er daselbst erscheinen, *alleg. c. 1. §. contrab. de for. comp. in 6.* Da es denn nichts zur Sache thut, ob er gleich 1) das Jus revocandi domum vor sich anzuführen hat, z. E. ein Fürstlicher Agente im Römischen Reiche, arg. *L. 2. §. 4. de Judic.* BRVNNEM. *Cent. 5. dec. 60.* Und also hat die Leipziger Juristen-Facultät im Monath Febr. 1703. gesprochen. Item wenn einer 2) darwider das Privilegium de non evocando seines besondern Fori halber, vorschützte, CARPZ. *L. 2. Resp. 29. ubi Præjudic.* Denn eben deswegen, weil das Forum contractus ein Forum *speciale* ist, so kan das Forum de non evocando darwider nicht angezogen werden.

Es hat im Gegentheil das Forum contractus nicht statt, wenn 1) unter denen Partheyen etwas anders ausdrücklich verabredet worden ist, arg. *L. 23. de R. J.* jun. *L. 19. §. 2. de Judic.* Wenn zum 2) ein Einheimischer mit einem Fremden dergestalt contrahiret, daß dieser jenem Credit giebet, und weiß, daß er sofort abreisen wird, *d. L. 19. §. 2. de Jud.* in welchem Fall der Kläger sich in Foro domicilii melden muß, *L. 19. de R. C.* Im Gegentheil wenn dem Fremden nicht creditirt worden, so wird präsumirt, daß der Handel durch baares Geld geschlossen worden, kan er nun solches nicht sofort erlegen, so kan Debitor sofort hierselbst verklagt werden, STRYK. Not. ad LAVTERB. *tit. π. de Judic.* Dieses letztere hat auch alsdenn statt, wenn der Fremde mit dem Einheimischen betrüglicher Weise contrahirt hat. Und 3) wenn ad rescissionem contractus geklagt wird, arg. *L. 2. C. ubi & apud quem in Integr. rest.* BRVNN. *ad cit. L. 2. n. 3.* ECKARD. *Jpr. Civ. Par. II. pag. 204.* dissent. CARPZOV. *L. 2. Resp. 29. n. 10.* weil die Annullirung eines eingegangenen Contracts nothwendig in Foro domicilii des Beklagten geschehen muß.

FORVM *delicti.*

Dieses wird durch ein begangenes Verbrechen constituirt, *L. 1. C. ubi de crim.* Der Grund dieses besondern Fori bestehet darinne: Einer, der an einem fremden Orte etwas verbricht, derselbe giebt die Vermuthung von sich, daß er in die Gesetze des Orts, da er delinquiret, seine Einwilligung gegeben, und sich zugleich denen Straffen, die daselbst darauf gesetzt sind, unterworffen habe. Woraus denn dieses fliesset, daß er nicht verlangen könne, nach denen Gesetzen seines Fori domicilii bestrafft zu werden, z. E. einer begehet in Sachsen einen Ehebruch, ist aber aus Lüttig, ungeachtet nun in Lüttig der Ehebruch nicht capitaliter bestrafft zu werden pflegt, so muß er dennoch nach denen Sächsischen Rechten bestrafft werden. Die Actio criminalis oder heutiges Tages die Denunciatio kan sowohl in loco delicti *inchoati*, als *consumati* angestellet werden, *L. 1. C. ubi de crim.* jun. *L. 51. §. f. ad L. Aquil.*

Es wird aber allhier derjenige Ort pro loco delicti gehalten, an welchem das Verbrechen entweder angefangen oder vollführet worden, *L. 1. C. ubi de crim.* damit nemlich denen Delinquenten währender Zeit, da über die Competentia gestritten wird, nicht Gelegenheit davon zu gehen an die Hand gegeben werde. Wenn nun in einer Jurisdiction das Delictum angefangen, in der andern aber geendiget worden; so hat zwischen diesen beyden unterschiedlichen Gerichten die Prævention statt, oder deutlicher zu reden, derjenige Richter wird in Untersuchung der Frevelthat dem andern vorgezogen, welcher zuerst anfängt, vid. STRYK. *de Jurisd. circumsepta, c. 5. n. 27.*

So offte in peinlichen Fällen mehr als ein Judex concurriret und unter sich streiten, welcher unter ihnen die Sache untersuchen soll; so offte ist in dubio eine Concurrenz zu statuiren und zuzulassen, damit die harten Verbrechen desto eher bestrafft werden. Wo aber eine Concurrenz, daselbst ist auch eine Prævention, vid. STRYK. *in Not. ad* LAVTERB. *tit. de Judic.* Bey dem seel. Herrn BRVNNEM. aber wird dafür gehalten, daß sowohl die Untersuchung als die Execution vor beyde Richter zugleich gehöre, dergestalt, daß keine Prævention statt habe, ad *Auth. quod in Provinc. C. ubi de crim. n. 8.* CARPZ. *Pr. Cr. qu. 110. n. 37.*

Wenn es sich zuträgt, daß derjenige, welcher in Territorio Titii tödtlich verwundet wird, in Territorio Caji verstirbt, so wird dafür gehalten, daß Titius alleine Judex sey, arg. *L. 15. §. 1. L. 51. pr. ad L. Aquil.* CARPZ. *Lib. 2. Resp. 28.* weil in dem Territorio Caji kein delictum begangen worden.

Wenn aber ein Delictum homicidii auf den Gräntzen begangen, oder der Entleibte daselbst todt gefunden worden, so wird dafür gehalten, daß die Untersuchung und Bestraffung vor beyde Richter zugleich gehöre, CARPZOV. *Pr. Cr. par. 3. qu. 110. n. 37.* BACHOV. *Vol. 1. D. 19. th. 4.* Jedoch ist also nur in dubio zu statuiren, wenn nemlich nicht deutlich genug erhellet, wo das Delictum würcklich geschehen, denn wenn aus glaubhafften Umständen, z. E. aus dem Blut der Ort des begangenen Verbrechens erkannt werden kan, so hat allerdings ein andres statt, vid. STRYK. *de Jur. Sens. Disp. 1. c. 1. n. 16.*

Es haben sich zwar verschiedene DD. gefunden, welche denjenigen Richter pro competente erachtet, auf dessen Grund und Boden der Entleibte mit dem Kopff gelegen, quia facies præcipua pars est, *L. 44. de rel.* andere aber haben es umgekehret, und die Competentiam aus dem Ort, da die Füsse gelegen, urtheilen wollen, CARPZOV. *Pr. Crim. qu. 110. n. 26.* COCCEJ. *Jus Cont. tit. de jud. qu. 15.* Aber es ist mit denen Sächsischen JCtis auf beydes zu regardiren, BRVNNEM. *ad Auth. quod in Prov. & L. 1. C. ubi de crim.* und zwar dergestalt, daß nicht einmahl in diesem Fall die Præventio statt hat, sondern daß beyde das Verbrechen untersuchen und bestraffen, CARPZ. *d. l. n. 17.* BRVNN. *d. l. n. 11.*

Wenn jemand auf denen Heer- und Land-Strassen ermordet wird, so untersucht der Dominus Territorii, oder derjenige, der in dessen Nahmen die Regalia exerciret, die Sache, ZANGER. *de except. p. 1. c. 1. n. 24.* es sey denn, daß jemand

mit

mit denen Gerichten auf denen Land-Strassen belehnet worden. Also ist solches z. E. in Sachsen An. 1506. verordnet, welches hernachmahls 1660. aufs neue confirmiret worden; CARPZOV. *Pr. Crim. qu. 110. n. 44.*

Das Forum delicti findet auch bey denen Personen statt, die entweder in dignitate clarissima, oder einer dergleichen Würde stehen, *L. 1. C. ubi Sen. vel Clar.* jun. R. I. d. An. 1577. & STRYK. *U. M. π. tit. de Jud. §. 22.* Dahero folgt, daß die Edelleute in diesem Fall von denen Obrigkeiten in denen Städten bestrafft werden können, BRVNNEM. *ad d. L. 1. n. 6.* Z. E. ein gewisser Studiosus delinquirte auf einem Dorffe, bey der Vernehmung provocirte er auf die Leipziger Universität, und appellirte wider alles Unternehmen ad Serenissimum. Alleine seine Appellation ward verworffen, und muste von denen Dorff-Gerichten Recht leiden. In dem Leipziger Ober-Hof-Gerichte ward auch 1700. pronunciret, daß ein Doctor Juris in delicto commisso auch vor denen Dorff-Gerichten zu N. stehen muste.

Nach dem Jure Civili war das Forum delicti sattsam fundirt, wenn der Delinquens auch schon nicht mehr daselbsten persönlich anzutreffen gewesen, *Auth. quæ in Prov. C. ubi de Crim.* Es war also nach dem Jure Romano kein Zweiffel, daß nicht die Delinquentes absentes eben sowohl als die præsentes in foro delicti solten können peinlich angeklagt werden, *L. 22. de accus. Nov. 134. c. 5.* Heutiges Tages aber muß der Delinquent in foro delicti können angetroffen werden, vid. BERGER. *Oec. Jur. pag. m. 931.* Also haben die JCti Wittenb. M. Jan. 1712. in Ehebruchs-Sachen erkannt, als die Weibes-Person sich reteriret hatte, weil die Nothwendigkeit die Delinquenten zu remittiren nunmehro aufgehoben, dissentit LEYSER *in Med. ad Pand. Spec. 74. pag. 95.*

FORVM *deprehensionis.*

Ist der Ort und die Obrigkeit, die einen Delinquenten, ob er schon in einem andern Ort delinquiret, ; dennoch aber in ihren Gebiete antrifft, nach untersuchten Verbrechen abstraffen kan, CARPZOV. *Pr. Crim. qu. 110. n. 63.* Welches um so mehr statt hat, wenn der Delinquent einen Vagabundum abgiebt, und sich in Foro delicti nicht attrapiren lässet.

Nach dem Jure Romano muste die Verabfolgung ad forum commissi delicti nothwendig geschehen, *L. f. de accus. L. 25. §. 15. de pœn.* Heut zu Tag aber ist die Remissio delinquentium nicht mehr necessitatis, sondern voluntatis, *Auth. quæ in Prov. C. ubi de crim.* CARPZ. *Pr. Cr. qu. 100. n. 69.* De Jure Saxonico geschiehet die Verabfolgung ad forum commissi delicti aus Nothwendigkeit nicht eher, als wenn 1) der Delinquent nach gesprochenen End-Urthel entfliehet, und von einem andern Richter ertappet wird, ne Sententia reddatur elusoria, MEV. *p. 9. dec. 109.* BRVNNEM. *ad L. f. de Jurisd.* STRYK. *U. M. π. tit. de Jud. §. 27.* 2) Geschiehet die Remissio delinquentis, wenn in einem Amt in Chur-Fürstenthum Sachsen, z. E. ein Dieb nach der That entwichen ist, und von einem Judice inferiori erwischet wird, so ist dieser necessario ad remittendum gehalten, vid. *Ord. Proc. de A. 1555.* jung. CARPZ. *Pr. Cr. qu. 110.*

Hier fragt man nicht unbillig, nach welchen Landes-Gesetzen der Delinquent zu bestraffen, wann die Jura in Foro deprehensionis anders, als in dem Foro delicti commissi sind? Resp. Nach denen Gesetzen, welche an dem Orte statt haben, woselbst delinquirt worden. Atque ita JCti Helmstad. M. Jan. 1715. pron. verbis:

> **Alldieweil aber die That in dem Quedlinburgischen begangen worden, folglich die in dem Hertzogthum Magdeburg, allwo nur das *Forum deprehensionis* ist, übliche Rechten und gesetzte Straffen darauf nicht zu ziehen sind; So haben wir ihn mit dem Strange verschonet, und nur zum Staupenschlag, und ewigen Lands-Verweisung verdammet.**

vid. *Nov. 96. c. 1.* verb. *illic etiam juri subjaceat*, conf. ECKARD. *Jurispr. Civ. Par. II. pag. 213. sqq.* CARPZOV. *p. 4. c. 19. d. 19.* Id. *Pr. Crim. qu. 54. n. 30.*

FORVM *habitationis.*

Wird sonst auch accidentale und domicilii genannt. So offte in denen Rechten des Fori domicilii Erwehnung geschichet, so offte wird dadurch das Forum habitationis verstanden, HILLIG. ad DONELLVM *L. 17. c. 12. Lit. B. in not.* Dieses wird eingeführet, wenn sich einer in Ernst vorsetzt, an einem gewissen Orte zu verbleiben, *L. 7. C. de incol.* das ist, sich hauptsächlich nieder zu lassen. Es wäre denn, daß einer seiner Nahrung oder Amts halber anderswohin beruffen würde, BRVNNEM. *ad L. 7. C. de incol. n. 4.* Hingegen ist es nicht hinlänglich, wenn sich z. E. ein neuer Ehe-Mann mit seiner Ehe-Frau an dem Orte, wo er geheyrathet, ein halb Jahr lang verweilet, und bey sich noch nicht schlüßig ist, wo er sich hinwenden will? Ubrigens ist die Lehre von der Constitutione und Translatione domicilii so vielen Zweiffeln unterworffen, als Leges in diesem Stücke einander entgegen zu seyn scheinen. Dahero die Dicasteria den Ausspruch dieser Sache dem arbitrio Judicis lediglich überlassen, ita pronunc. JCti Helmst. apud LEYSER. in *Med. Sp. 72. p. 67.* verb.

> **Es kömmt auf das *arbitrium Judicis* an, was vor Umstände er *ad præs. mutat. domicilii* vor hinlänglich erachtet.**

Dieses Forum wird in *Necessarium* und *Voluntarium* abgetheilet, davon bey denen gehörigen Artickeln soll gesagt werden.

FORVM *inchoati delicti.*

Was dieses Forum anbetrifft, so sind darinnen die Gelehrten nicht einig; wenn z. E. einer in des Titii Territorio eine Büchse losgeschossen, und damit in des Caji Territorio einen erschossen, wer über dieses Delictum cognosciren soll. Denn obschon einige der Meinung sind, daß von beyden Territorial-Herren könne cognosciret werden, und die Prævention statt habe, STRVV. *Ex. 9. th. 45.* so sind doch die Scabini Lipsienses anderer Meinung, und sehen darauf, wo das Delictum consummiret, und wollen demjenigen die Cognition tribuiren, auf dessen Boden der Ertödtete gestanden, CARPZOV. *Pr. Cr. Par. 3. Qu. 110. n. 12.*

FORVM *necessarium.*

Dieses wird genennet, welches man aus Nothwendigkeit agnosciren muß. Zu diesem gehören die Eheweiber, so lange der Mann lebet, *L. 65. de Judic.* arg. *L. 32. ad munic.* Denn von diesen heist es: Sequuntur domicilium Mariti. Jedoch muß der Proceß alsdenn erstlich angestellet werden, wenn sie den Mann bereits geehlichet hat, wenn aber der Proceß vor der Verheyrathung seinen Anfang genommen, so wird die neue Ehefrau vergebens sich auf das Forum Mariti beruffen. Ein anders hat bey denen Bräuten statt. Denn eine Braut, so lange sie nicht getrauet worden, ändert ihr Domicilium nicht, mithin ist sie vor ihrem Foro zu belangen. Ob nun gleich eine Ehefrau dem Foro ihres Mannes unterworffen wird, so verliehret sie dennoch nicht die Commoda ihres vorigen Fori, arg. *L. 11. de Senat.* Wie dann also beym SCHILTER. *ad Pand. E. 50. §. 19.* gesprochen worden, z. E. also können sie noch an dem vorigen Orte und also in Foro domicilii bürgerliche Nahrung treiben. Jt. an manchen Orten dürffen sie auch nicht Abzugs Gelder geben. Die Witweiber behalten auch nach dem Tode ihrer Männer das Forum Mariti, so lange sie ihren Witben-Stuhl nicht verrücket haben, *L. 22. §. 1. ad munic.* ECKARD. *Jpr. Civ. Par. II. pag. 197.*

FORVM *originis.*

Heist sonst auch *Naturale*, hat an demjenigen Orte statt, wo der Vater ein Bürger gewesen, *L. 1. §. 2. π. ad munic.* jun. *L. 3. C. de munic.* und thut nichts zur Sache, wann gleich der Sohn par fatalité anderswo an das Licht dieser Welt gebohren worden, *L. f. C. de municip.* BRVNN. *ad L. 33. ad mun. in f.* Nach dem Jure Civili konte dieses Forum nicht mutiret werden, *L. 6. ad munic.* und ward so gar pro competente geachtet, obschon jemand anderswo seine Wohnung hatte, *L. 29. ad munic.*

Heutiges Tages aber ist dieses Forum mutabile, wenn nemlich jemand anderswo sein Forum habitationis hat, das ist, anderswo sich niederläst, daselbst wohnet, und Nahrung treibet, dergestalt und also, daß das Forum Originis auch quoad commoda und incommoda extinguiret werden kan, MEV. *p. 7. dec. 188. n. 3.* Z. E. einer ist in Leipzig gebohren, läst sich aber zu Nürnberg wesentlich nieder, so kan ihm nicht von Leipzig aus das Onus tutelæ aufgetragen werden, *L. 11. de Senat. L. un. ubi pet. Tut.* und dieses ist so gewiß, daß wenn auch jemand in loco Originis angetroffen wird, er dennoch daselbst nicht belanget werden kan: Forum enim domicilii fortius est, quam originis, ZANG. *de Exc. p. 2. c. 1. n. 69.* STRYK. *U. M. π. tit. de Jud. §. 17.* So lange man aber rechtmäßig zweiffelt, ob der Beklagte zu N. sein Domicilium habe, so lange kan man ihn in Foro Originis belangen, STRYK. *ll. M. d. t. §. 18.* Wer also affirmiret, daß einer sein Forum Originis geändert, und sich ein Forum domicilii constituiret habe, derselbe muß auch dieses Factum erweisen, arg. *L. 22. de probat.* Quia mutatio non præsumitur, cum sit facti, *d. L. 22.*

Es fragt sichs: Ob der Unterschied zwischen dem Foro Originis und Domicilii heutiges Tages noch einen Nutzen habe? Resp. Nein; denn obwohl ehedem das Forum Originis nicht kunte mutirt werden, wohl aber das Forum Domicilii; So höret doch heutiges Tages dieser Unterscheid um deswillen auf, weil, so bald jemand an einem gewissen Orte wohnet, das Forum Originis gäntzlich aufhöret, LVDOV. *in Us. Pr. dist. 17. tit. de Judic.* CARPZ. *Proc. tit. 3. art. 1. n. 58.*

FORVM *privilegiatum.*

Solches haben entweder gewisse Personen oder gewisse Sachen. In Ansehung der Personen, wird dieses Forum dem **Kläger** oder **Beklagten** concedirt.

Der Kläger hat solches zu geniessen, wenn er eine persona miserabilis ist, kan daher seinen Beklagten vor der hohen Landes-Regierung belangen, und eo ipso die Unter-Instantz übergehen. Unter die personas miserabiles werden gerechnet alle Unmündige, die Witben und immerwährende Krancken und andere Personen, welche sonst auf der Welt in zeitlichem Elend leben, *L. un. C. quand. Imp. int. pup.*

Es wird hierbey gefragt: Ob dieses Privilegium nicht auf andere Personen, als diejenigen, so in dem *d. L. un. C.* ernennt sind, zu extendiren? Resp. Nein keineswegs, denn obwohl die Doctores obspecificirten personis miserabilibus, annoch die Jungfern, die Kirchen, die Schulen, die Clöster und andere causas pias, die Reisenden, die Gefangenen, die armen Bauern, die Juden, so sich bekehrt haben, die Huren, gantze Gemeinden, Falliten, Alte und Studirende, hinzu setzen, MENOCH. *de Arb. Jud. quæst. Lib. 2. c. 66*; so ist doch diese Extensio wider die gewöhnliche Reguln, durch welche die Jura singularia pflegen restringirt zu werden. Inzwischen ist nach der allgemeinen Meinung bey dieser Rechts-Wohlthat vieles dem arbitrio Judicis zu überlassen, welches auch diejenigen Personen pro *Miserabilibus* öfters zu halten pfleget, die nicht eben in allegirten Lege mit zu befinden sind, vid. STRYK. *in Tr. de Jur. Sens. Disp. 2. c. n. 4.*

Quæritur: Ob die personæ miserabiles auch ihrem Foro renunciren können? Respond. BRVNNEM. ad *L. un. C. quod Imp. inter pupillos n. 16.* ingleichen BERGER. *in Elect. Disc. For. pag. 96.* negiren solches, und zwar aus einer doppelten Ursache, weil eines theils hierunter der favor Tertii, des Imperatoris nemlich versire, andern theils, weil diese rechtliche Wohlthat aus einer Gottesfurcht und Barmhertzigkeit demselben mitgetheilet worden wäre. Es wird aber das Gegentheil mit weit stärckern Gründen dargethan. Nemlich es ist dieses Beneficium nicht so wohl publicæ, sondern privatæ utilitatis causa verliehen worden. Dahero kan auch solchem gültiger Weise renuncirt werden, *L. pen. C. de pact. L. 21. de Obl.* vid. SCHIFFERDEGHERVS ad FABRVM *L. 2.* BERGER. *E. D. F. supp. p. 1750. §. 20.*

Die Beklagten haben ein Forum privilegiatum, wenn sie sind, 1) Clerici oder geistliche Personen, *Auth. Statuimus, C. de Episc. & Cler.* Diesen Leuten aber ist, nachdem das Jus Diœcesanum und die gantze Gerichtsbarkeit des Pabstes wider diejenigen, welche der Augspurgischen Con-

Confession zugethan sind, suspendirt worden, vid. *Instr. Pac. Osn. & Mon. art.* 5. §. 48. ein gantz besondres Forum in denen Consistoriis angewiesen worden. In der Marck Brandenburg müssen die Geistlichen in bürgerlichen Sachen vor denen Patronen belangt werden, vid. *Rec. Imp. de An.* 1655. In Sachsen aber vor denen Consistoriis, CARPZ. *in Proc. Tit.* 1. *Art.* 2. & Idem *Jurispr. Consist.* L. 3. *tit.* 1. *d.* 3.

Gemeiniglich wird anbey die Frage erörtert: Ob die Geistlichen ihrem Foro renunciren können? Resp. Ja, wenn es nur nicht zu dessen Verachtung, oder zum Nachtheil der geistlichen Gerichte geschiehet, *L.* 29. *C. de pact. c.* 12. *X. de For. comp.* MENCK. *Controv. Select. Jur. Can. D.* 1. *th.* 11.

2) Professores, wohin auch deren Weiber und Kinder zu rechnen sind, *L.* 6. *C. de Profess.* Nicht weniger die Studiosi auf Universitäten, vid. *Auth. Habita, C. ne fil. pro patr.* Nach dem Jure Civili haben diese nur erwehnte Personen die freye Wahl, ob sie sich vor der Universität sive Concilio, oder vor dem Bischoff selbiger Stadt belangen lassen wollen, *d. Auth.* Heutiges Tages aber fällt diese Option gäntzlich hinweg, weil die Studiosi, wo nicht eydlich, dennoch durch Angelöbniß und Handschlag versprechen müssen vor dem Rectore Magnifico zu stehen, CARPZ. *p.* 1. *c.* 27. *d.* 10. SIM. V. LEEWEN *Cens. For. P.* 2. *L.* 1. *c.* 18. *n.* 4. Ob nun wohl die Studiosi in bürgerlichen Fällen ein Forum privilegiatum haben, so leidet doch solches in peinlichen Dingen seinen Abfall; es wäre denn, daß die Universität durch ein speciale Privilegium die Ober-Gerichte erhalten hätte, wie z. E. die Universität zu Leipzig, Halle, Tübingen, Ingolstadt und Helmstädt, vid. BRVNN. *Proc. Inqu. c.* 3. *n.* 35. Im Gegentheil sollen auf der Universität Jena die Peinlichen oder Capital-Fälle vor dem Quæstore dasigen Orts abgethan werden, wie auf der Universität zu Franckfurth an der Oder von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg.

Anbey entstehet ebener massen die Frage: Ob ein Studiosus und ein Professor seinem ordentlichen Foro renunciren, oder sich sonsten dessen Gerichten entziehen könne? Resp. Nein, wenn er sich nemlich desselben gäntzlich entziehen wolte? wohl aber mag ein Academicus sein Forum in ein oder der andern Sache prorogiren, BRVNNEM. *Proc. Civ. c.* 10. §. 4. STRYK. *Diss. de effic. for. renunc. m.* 3. LEYSER. *in Med. ad Pand. Spec.* 77. *p.* 130. Dissent. HVBER. *in prælect. ad tit. π. de Jurisd.*

3) Soldaten; welche gleichfalls ein Forum privilegiatum haben, und dieses hat so ofte statt, so ofte ein Soldate entweder einer bürgerlichen oder peinlichen Rechts-Sache halber zu belangen ist, *L.* 9. *de cust. reor.* Jedoch muß das Verbrechen ein Delictum militare seyn. Denn wenn ein Soldate anderswo delinquiret, so findet bey einem Delicto communi das forum ordinarium statt. Wiewol es auch viele Doctores gibt, welche davor halten, daß ein Soldate auch in Delicto communi leviori vor dem Regiment belanget werden müsse, per *cit. L.* 9. *de cust. reor* MENCK. *in Tabb. Pand. tit. de Judic. p. m.* 103: wenn er gleich solches nicht apud Signa begangen hat, CARPZ. *p.* 4. *c.* 9. *d.* 11. Hiervon aber werden 1) die Ehe-Sachen ausgenommen, ZIEGLER. *de Jur. Maj. L.* 1. *c.* 29. *th.* 35. 2) Werden davon diejenigen Sachen ausgenommen, da ein Soldate in Ansehung seiner unbeweglichen Güter actioniret wird, denn da ist nach Befinden entweder in Foro Domicilii oder in loco rei sitæ die Klage anzustellen.

4) Hoff- und andere Räthe; Denn diese werden nicht vor denen Magistraten in denen Städten, sondern vor denen Fürstlichen Landes-Regierungen belanget, STRYK. *Diss. de For. Minist. Princ.* Denn es wird dafür gehalten, daß sie der Landes-Herr, weil er mit denenselben vertraut zu conversiren pflegt, von dem ordentlichen Foro eximirt habe, *L.* 24. §. *f. de Iudic. O. C. part.* 1. *tit.* 49. §. 1. MEV. *ad I. Lubec. quæst. prælim.* 3. *n.* 33.

5) Personæ miserabiles als Beklagte können von der erstern Instanz nicht abgezogen, und anfänglich gleich vor der hohen Landes-Regierung belanget werden. Man kan dieselben nicht einmahl durch ein Rescriptum evociren, *L. un. C. quand. Imp. int. pup.* ibiq. BRVNNEM. *n.* 11. *seq.* STRYK. *in Introd. ad Prax. in c.* 5. §. 20. und also hat die Facult. Iurid. Lipsi. M. Feb. 1706. respondirt.

Das Forum privilegiatum ist auch ratione *causæ* zu betrachten, wohin 1) alle Kirchen-Sachen gehören, welche sowohl aus dem Iure Divino, als auch aus dem Iure Ecclesiastico zu decidiren sind, und welche mit Kirchen-Sachen, in so ferne es solche sind, umgehen. Dahin gehören z. E. alle Ehe Sachen *c.* 28 *X. de sponsal.* das Ius Patronatus, *c.* 3. *& f. X. de Iudic.* Ingleichen die Bestraffungen derer Geistlichen, so ferne ihre Delicta leviora sind, z. E. Carcer, der Priesterliche Gehorsam, mulcta, translocatio, suspensio, remotio, & degradatio, pœnitentia ecclesiastica, excommunicatio. Nach denen Kirchen-Sachen werden 2) alle Lehn Sachen vor einem absonderlichen Gerichte abgehandelt. 3) Gehören hieher die Causæ status. Wenn ehemahls Iure Romano der Procurator Cæsaris diesen Streit zwischen denen Privat-Personen nicht entscheiden kunte, *L.* 2. *C. ubi caus. stat.* so konte dennoch solches der Prætor Provinciæ thun, *L.* 5. *C. eod.* Durch die Quæstiones oder causas status aber werden diejenigen Zwistigkeiten verstanden, darinnen untersucht wird, ob einer Servus oder Libertinus wäre? Heutiges Tages haben diese Lites keinen absonderlichen Richter, sondern der ordentliche Iudex ist alsdenn competens, STRYK. *Diss. de quæst. Stat. c.* 5. *n.* 30. und 4) die causæ fiscales; solche entscheidet der Cammer-Fiscal, *L.* 5. *ubi caus. fisci*, z. E. es ist wider das Reichs Gesetze gemünzet worden, alsdenn untersucht solches der Procurator Fisci &c. *O. C. part.* 2. *t.* 20. ECKARD. *Ipr. Civ. part. II pag.* 235.

FORVM *ex prorogatione Iurisdictionis.*

Ist, wenn man einen sonst incompetentem Judicem in dieser Sache vor seinen Richter hält, und dieses kan auf zweyerley Art geschehen, theils, wenn es das Gesetze so haben will, wie bey Wiederklagen, alsdenn ist Prorogatio necessaria, theils, wenn streitende Partheyen aus eigener

gener Bewegnis eine Sache vor solchen Richter lassen.

FORVM *rei sitæ.*

Heist der Ort oder die Obrigkeit, wo, und unter deren Gerichtsbarkeit eine Sache liegt, oder sich befindet. Und hat dieses Forum seine Richtigkeit, es mag eine Sache nur auf eine kurtze Zeit, arg. *L. 38. de Iudic.* oder immerwährend an einem Orte liegen, *L. f. C. ubi in rem act.*

Die Sache an und vor sich, wodurch erwehntes Forum constituiret wird, mag beschaffen seyn, wie sie will, allermassen Res corporalis eben sowohl als incorporalis dahin gehöret, und nicht nur Res singularis, sondern auch universalis diesen Locum rei sitæ constituiret, *L. 50. de Iudic.* z. E. ein Edelmann stellet Actionem confessoriam an, um entweder eine Gerichsbarkeit zu defendiren, oder seine habende Servitutem zu exerciren. Wenn er nun die Klage vor eben derselbigen Gerichts-Obrigkeit anbringet, an dessen Orte er seine Gerichte exerciren, oder der Servitut sich bedienen kan, so ist die Sache, um weswillen geklaget wird, eine res incorporalis. Und eben dieses hat statt bey einer re mobili in specie tali, se moventem, arg. *L. 9. de R. V.* & immobili, *L. f. C. ubi in rem act.*

Von der Re mobili hat man diese Regul: Mobilia sequuntur personam. Es ist aber dieses nur de materia successionis zu verstehen, keineswegs aber de Foro competente. Der Inhalt dieser Regul ist dieser: Die Succession bey beweglichen Dingen geschiehet nach denen Statutis eines Orts, daselbst der Defunctus sein Domicilium gehabt hat; in so ferne heist es: Mobilia sequuntur personam. Alleine es giebt auch andre bewegliche Güter mehr, und um dieser willen kan eine Klage entweder in Foro Domicilii oder Rei sitæ angestellet werden. Und von dieser letzteren Art heisset es also: Mobilia non omnino sequuntur personam, BERGER. *in Resol. L L. obst. ad* LAVTERB. *tit. de Iudic.*

Es ist auch de bonis *immobilibus*, daß sie das Forum rei sitæ fundiren, gantz kein Zweiffel, *d. L. f. C. ubi in rem act.* weil in Ansehung dieser Güter ein Richter des andern Richters seine Unterthanen per literas requisitoriales evociren kan, denn ob wohl das Prædium keineswegs ein Ius immediate citandi mittheilet, indem der Possessor desselben unter andern Gerichten ist, *arg. L. f. de Iurisd.* so bringet es doch eine Citationem subsidialem zuwege, SCHWENDEND. ad FIBIG. *p. 218.* ZANGER. *de Except. P. 2. c. 1. n. 262.* Ita Fac. Iur. Lipf. M. Febr. 1703. pronunciavit.

Es hat dieses Forum rei sitæ in allen Actionibus statt, es mögen Actiones *Reales* simpliciter tales oder Actiones *mixtæ* seyn, *arg. d. L. 1. L. un. C. ubi de hered.* Zu denen Realibus gehören auch die Interdicta, zu denen mixtis aber das Iudicium Familiæ herciscundæ, und zwar z. E. wider die Erben, welche vorwenden, daß sie unter unterschiedene Gerichtsbarkeiten gehören, *L. 7. C. de hered. pet. L. 1. §. 1. de ann. except.* Ita F. J. L. M. Nov. 1701. resp.

Qu. Kan denn auch hereditatis petitio in Foro rei sitæ angestellet werden? Resp. ordentlicher Weise nicht. Nam hereditas nullibi sita est. Gleichwie dieselbe eine Universitas omnium Jurium ist, also kan sie in keinen Sachen bestehen, die besondere Stücke, welche zu derselben gehören, mögen seyn wo sie wollen, zumahl da eine Erbschafft ohne cörperliche Dinge bestehen kan, *L. un. C. ubi de hered.* Es scheinet zwar diesem der *L. 50. pr. & §. f. de Iudic.* entgegen zu seyn; Es ist aber ein fideicommissum universale eine gantz andere Sache. Denn dieses bestehet in rebus, mithin wird auf den Ort gesehen, wo der gröste Theil davon liegt, massen dafür gehalten wird, daß daselbst der heres fiduciarius contrahirt, und die Erbschafft angetreten habe, ECKARD. *Ipr. Civ. Par. II. pag. 216.*

FORVM *voluntarium.*

Dieses wird an allen denjenigen Orten constituiret, welche nicht ausdrücklich verbothen sind, *L. 31. ad munic.* Ein solches kan einer an mehr als einem Orte haben, *L. 6 §. 2. d. t.* So offte nun als ein Beklagter mehr denn ein Forum hat, darinne er belangt werden kan; so offte stehet die Election bey dem Kläger allemahl, obschon an verschiedenen Orten die Zahlung alternative versprochen worden, damit nicht bey dem Beklagten stehe, den Kläger von einem Gerichte zum andern zu weisen, und ihn zu verspotten.

Im übrigen thut es nichts zur Sache, wie das Forum voluntarium, nemlich ob durch ausdrückliche oder stillschweigende Declaration, geschehe, z. E. wenn einer entschlossen, eine gewisse Sache an einem Ort beständig zu administriren, *L. 27. §. 1. ad munic.* Ingleichen wenn einer alle seine bewegliche Güter, oder die meisten und vornehmsten an einen gewissen Ort geschafft, und dabey bleibet, *L. 2. C. ubi Senat.* Z. E. ein Pachter kan nicht belanget werden, wo er angetroffen wird, weil er sich an dem Orte nur seines Pachts halber aufhält, und wann der zu Ende, von dar wieder weggehet, mithin ist er auf dem *Fall in* Foro originis zu belangen. Also hat die Leipzl. Jur. Facultät M. Dec. 1707. gesprochen. Ein gleiches ist von einem fremden Gesinde, so sich nach Leipzig vermiethet hat, zu affirmiren, CARPZ. *p. 3. c. 38. d. 18.* jung. *Ord. Pol. de An. 1653. Tit. 23. a. 3. §. 5.*

Fragt man aber, wie lange einer an einem Orte wohnen müsse, daß man daraus sein Forum habitationis schliessen könne? So ist zu antworten, daß die Doctores hierzu gemeiniglich ein gantzes Decennium erfordern, COTHMANN. *Vol. 1. cons. 21. n. 64.* Es weist aber ESBACH ad CARPZ. *p. 1. c. 3. d. 18. n. 5.* und LEYSER. *in Med. ad Pand. Spec. 72. p. 69.* per præjudicium, daß solches nicht schlechterdings zu admittiren, weil oftermahls die Beschaffenheit dieser oder jener Leute ein anders erfordert, ob sie schon bey nahe zehn Jahr lang auf Academien zu bleiben, dennoch aber kan daraus, daß er daselbst sein forum habitationis bestimmet, keineswegs geschlossen werden, ZANGER. *de Except. p. 2. c. 1. n. 49.*

Wie nun aus dem blossen lapsu Decennii das Forum habitationis beständiger Weise nicht geschlossen werden kan, VVLTEJ. *ad L. 2. C. de Jct. n. 19.* also wird hierüber auch animus constituendi habitationem, i. e. daß einer daselbst würcklich verbleiben wolle, erfordert; besagter animus aber wird aus denen täglichen Verrichtungen

tungen abgenommen, wann einer z. E. an einem Ort dasjenige thut und verrichtet, welches die Bürger selbigen Ortes gemeiniglich zu expediren pflegen, oder wenn von jemanden solche Negotia unternommen werden, die der Person beständigen Aufenthalt daselbst erfordern; Oder aber wie aus dem Præjudicio LEYSERI *c. l. p. 71.* zu ersehen, wenn jemand sich eine geraume Zeit an einem Ort aufhält, seine Sache daselbst habe, und sich der Kirche auch anderer beneficiorum bedienet, gleichwohl keine Ursachen seines Aufenthalts angeben kan ꝛc. Durch den animum constituendi domicilium wird nicht eine blosse destinatio verstanden, sondern animus *expressus* una cum actu domicilii *significativo*, z. E. wenn Titius sich nicht nur mit deutlichen Worten heraus läst, daß er zu Nürnberg wohnen und bleiben wolle, sondern wenn er sich auch zugleich daselbst ein Haus ankauft und darinne wohnet, auf welchen Fall dann nichts daran gelegen ist, ob er den grösten Theil seiner Güter dahin bringen lassen oder nicht? VMM. *Disp. 4. n. 6. n. 1.* Wenn sich aber die Sache also verhält, daß einer zwar seinen animum ibidem habitandi nicht declariret, gleichwohl an verschiedenen Orten in der Welt bewegliche Güter hat, alsdenn wird præsumiret, daß einer daselbst ein Forum habitationis constituirt habe, allwo er den grösten Theil seines Vermögens hat; denn es wird in Zweifel præsumiret, daß einer daselbst zu bleiben entschlossen, wohin er seine Güter transferiret, vid. MEV. *P. 8. Dec. 260. n. 3.*

Frais.

Ist ein altes Wort, und bedeutet so viel als Frevel, und unter selbiges wurde alles, was Schmäh-Sachen waren, und in Rechten einige Straffe nach sich zogen, gerechnet, als da jemand von dem andern ein Dieb, Mörder, Räuber, Meineidiger, und dergleichen beschuldiget wurde.

Frais- oder Cent-Bücher.

Diejenigen Bücher werden also genennet, worinnen der Zent Herkommen und Gebrauch, Privilegia und Documenta, Recess und Vertrag, Beschreibung derer Zentfälle und Zent-District, wie auch dessen Versteinung und Angräntzungen, wie nicht weniger die Strittigkeiten, und welcher gestalten solche beygelegt worden, oder noch unerörtert geblieben, die Fraiß-Pfand, wann und welcher gestalten, weme und wo sie abgenommen und verwahret seyn, enthalten und beschrieben sind, WEHNER. *Obs. pract.* VOC. **Zent**, *p. m. 517.* MEV. *part. 4. dec. 179.*

Fraiß-Pfand.

Ist eine peinliche Pfandung, da nemlichen etwas von des Entleibten Kleidern geschnitten, oder von dessen Cörper ein Glied, z. E. der Daumen abgelöset, oder auch nur ein Spahn, entweder an dem Ort, wo der Unglückselige gelorben, oder aber aus des Thäters Haus gehauen, oder sonsten etwas zu einem Kennzeichen der Malefitz- oder Fraislichen Obrigkeit abgenommen wird. In der Bambergischen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung *de Anno 1580.* wird dieses Leib-Zeichen nehmen genannt; *fol. 58. art. 229. 230.* Diese Pfandungen sind üblich, wenn der Delinquent sich mit der Flucht salviret, und werden von dem Cent- oder Frais-Herrn zu Defendirung seiner Fraißlichen Jurisdiction, sonderlich bey strittigen Centen eingeholet. Dann durch das Fraiß-Pfand wird die Quasi-Possession der Criminal-Jurisdiction angezeiget, und diese auch durch jenes exerciret, BESOLD. *thes. pract.* VOC. Fraiß-Pfand. KNICHEN *de superiorit. territ. cap. 4. num. 40.*

Vor Alters war bey denen Sachsen auch ein Gebrauch, daß man von dem Entleibten ein Leib-Zeichen nahm, z. E. durch Ablösung gantzer Hände oder Finger, dadurch man die Ermordung beweisen wolte; Allein solches ist nicht mehr im Gebrauch; oder man nimmt doch, wann man ja bey der Gewohnheit bleiben will, gemeiniglich nicht mehr, denn irgend ein Stück von dem Kleid des Entleibten, oder ein Lock Haare, KÖNIG *in Proc. tit.* von der Acht, rubr. hiernach folgt der ordentliche Proceß. BECKS. *Pr. Aur. pag. 351.*

Frevel.

Durch dieses Wort werden die geringere Verbrechen angezeiget, denen nemlich ex præscripto Juris keine Leibes-Strafe, sondern nur entweder eine nicht gar langwierige Gefängniß, oder aber eine nicht allzugrosse Geld-Strafe gesetzt ist, SPEIDEL. *in specul.* VOC. **Frevel.** LINK. *Diss. de Centena cap. 3. §. 19.*

Hieher werden nun gezogen: Haar ausrauffen, Schläge die nicht tödlich sind, noch Lähme der Glieder bringen, Wunden so verschwollen, auch braun und blau seyn, Nasen bluten, Maulschellen, Zähn bluten, so die nicht wackeln, Blutrunst mit Nägeln gekratzt, oder sonsten verletzt, daraus keine Gefährlichkeit des Todtes, Fleisch- Kämpfer- oder öffentliche Wunden entstehen, schlechte Lügen Straf, zu Boden werffen, schlechte Schmähwort, welche nicht an freyen Orten oder wider befreyete Personen geschehen, noch auch peinlich geklagt werden, item, unzüchtig und muthwillig nächtliches Geschrey, Messer zucken, wann niemand darmit beschädiget wird, verbothene Waaren feil haben, verbothene Spiel treiben, Ungehorsam gegen dem Gericht, geringer Diebstahl, Leichtfertigkeit, schlechte Hurerey und dergleichen, ERTEL *de Jurisd. inf. L. 1. cap. 18.* KOENIG *Process. cap. 138. num. 6. & num. 12.* ubi distinguit Kämpfer-Wunden, frische Wunden, offene Wunden, Beinschrötige und andere gefährliche Wunden.

Frey-Bauern.

Sind diejenigen, die unter andern Fürsten, Grafen, Städten und Herrschafften, auf dem Land sitzen, und den Ackerbau auf ihren eigenen Gütern treiben; sind aber nicht dienstbar, sondern freye Leute, die nichts anders, als die gemeine Land-Onera tragen, zuweilen von ihren liegenden Gründen Recognition, oder Schutz-Geld entrichten, im übrigen von aller Dienstbarkeit befreyet sind, dergleichen in Francken, Schwaben, und andern Orten zu finden, STAMM. *de Servit. Lib. III. c. 3. n. 2.* Anon. Dorf- und Land-Recht, *par. I. pag. 8.*

Freye.

Sind in Teutschland unterschiedliche; die **ersten** sind die Könige, Fürsten, denen vor Zeiten der Titul des Adels allein gegeben worden; wie auch der Pabst im Gebrauch hat, daß er allein denen Hertzogen schreibt: **Denen Edlen Hertzogen.** Die andern haben geheissen Semper-freyen, Mittel-freyen. Semper-freyen sind die höchsten Freyen gewesen: Mittel-freyen die Rittermäßigen Dienst-Männer und Edel-Knechte: Unterfreyen sind die freyen Bürger und freyen Landsassen, LEHMANNS Speyris. Chronic. *II.* 2. *p.* 277.

Freye Landsassen.

Heissen, die vor Alters eigen gewest, und hernach frey gelassen sind, und auf dem Lande sitzen bleiben, **Land-R.** *Lib.* 3. *art.* 45.

Freye Reichs-Bauren.

Sind diejenige, welche keiner Herrschafft ausser dem Römischen Kayser unterworffen sind, Anon. **Dorf- und Land-Recht,** *Par. I. p.* 8.

Freye Reichs-Dörffer.

Werden diejenige genennet, welche niemand als dem Römischen Reiche unmittelbar unterworffen, davon unter andern das *Instrumentum Pacis Art.* 5. §. 2. verordnet: daß sie gleich denen übrigen Ständen des Reichs in ihren vorigen Stand durch den Friedens-Schluß sollen gesetzet werden. Es beschreibet dererselben Zustand und Beschaffenheit weitläuftig GOLDASTVS in der Dedication seiner **Reichs-Handlungen.** siehe Dorf.

Freyen ins Amt.

Es pflegen die Handwercker ihren Witben und Töchtern zu Ehren zu helffen, und denen Gesellen, so eine heyrathen, einen freyen Zutritt zu gestatten, und dieses nennet man ins Amt freyen. Ob aber jedesmahl die tüchtigsten auf solche Art an die Witben oder Töchter gerathen, das stehet dahin.

Freyhungs-Steine.

Sind, welche anzeigen, wie weit die Gränzen eines dahin befreyten Orts, daß die, so aus Ubereilung oder Unbedachtsamkeit einen Todschlag begangen, einen sichern Auffenthalt darinnen finden, oder, daß einer sonsten eine sonderbare Freyheit darinnen zu geniessen haben solle, sich erstrecken, MYLER. *Asyolog. cap.* 6. OET. *de Jur. limit. Lib.* 1. *cap.* 2. *n.* 9. STRYK. *U. M. ad π. tit. fin. regund.* §. 5. *num.* 13. Diese Steine werden gewöhnlicher massen mit einem Beil und abgehauener Hand, oder Kayserlichen Wappen, oder einem Handschuch, nebst der Jahres-Zahl, und dem Wort, **Freyheit,** bemerckt, OETING. *d. l. cap.* 17. *num.* 32. BECKS. *Tr. de Jur. limit. pag.* 9. und 32.

Frey-Richter.

Ehedessen waren in Sachsen in einer jeden Gou, oder Gow, siebenzehn Richter, die so wohl von ehrlicher Geburth, als guten unberüchtigten Lebens-Wandel seyn musten, der älteste darvon an Jahren wurde Grauius, der Grafe, gleichsam der vornehmste Richter genannt, der unterste hergen Frono, das ist, Minister, betitult, die übrigen aber *liberi Judices,* **Frey-Richter** geheissen, MEIBOMIVS *de Irmensula* 4.

Fried-Geboth.

Lat. Fredum. Gehöret mit zu dem an einigen Orten gewöhnlichen Kirchweyh-Schutz, und wird durch den Gerichts-Diener oder Amts-Knecht vor den Wirths-Häusern oder unter der Linden, oder auf der Gemeine nach geendigten Gottesdienst an denen hierzu gewidmeten Oertern ausgeruffen. Im Francken-Land geschiehet es mit Trommeln und Pfeiffen, und werden Schaar-Wächter mit darzu genommen, damit alles Lermen und Gezäncke dabey verhütet werde, welches um diese Zeit gar gewöhnlich zu seyn pflegt.

Es geschiehet aber sothane Ausruffung oder Fried-Geboth auf zweyerley Art: **Erstlich,** mit Vorsetzung eines gewissen Pönfalls an Geld: zum **Andern,** schlechthin mit Androhung der Straff, ohnbenannt einer gewissen quantität oder qualität, das ist, was oder wie viel. Ersten Falls gehöret dergleichen Ausruffung dem Gerichts-Herrn, und dessen Schergen und Frohnboten zu. Andern Falls aber kan eine jegliche privat-Person, wenigstens nach Bäyerischem Recht, solch Fried-Geboth thun, so daß der, welcher darüber nicht von Stund an sich zu Frieden geben will, als ein Friedbrecher und Aufrührer von männiglich ergriffen und zur Gefängnüs gebracht, oder, da er sich des Friedens mit Gewalt zu erwehren trachtet, ohngefrevelt verwundet und gestalten Sachen nach gar entleibt werden kan, **Bayerische Policey-Ordnung,** *Lib.* 5. *tit.* 6. *artic. ult. & tit.* 6. *artic.* 7. ERTELS *Prax. aur. Par. I. pag. m.* 203.

Frische That.

Oder handhaffte, unübernächtige That, wird nach Sächs. Rechten diese genennet, welche alsobald, ehe 24. Stunden von Zeit der *Entleibung,* oder einer andern verübten Missethat, vorüber sind; denen Gerichten angeklaget, und gerüget, oder sonst in Erfahrung gebracht, und daran gebührend verfahren worden. Dannenhero auch die gemeine Art zu reden in flagranti crimine deprehendiret, oder auf frischer, handhaffter unübernächtiger That ergriffen werden, nicht nur so viel heist, als wenn einer nur gleich bey der verübten That angetroffen wird, sondern auch, wenn ihn die Gerichte nach der That mit Schwerdt und Waffen verfolgen, und ehe 24. Stunden verfliessen, ergreiffen, und vor Gerichte bringen.

Frohn.

Ist auf alt Teutsch soviel als heilig, unverletzlich, oder auch gemein. Daher die Nahmen Frohn-Fest, Frohn-Fasten, Frohn-Fahne, Frohn-Zehend, Frohn-Creutz, Frohn-Gart und der gleichen entstanden, BESOLD. *Thes. Pr.* VOC. **Frohn.**

Frohn-Bot.

Heist des Richters Knecht, der im Gericht Gewalt hat, zu gebiethen und zu verbiethen an des Richters statt, ist also des Richters Gograff, derohalben wird er der heilige **Büttel** genannt, **Land-R.** *Lib.* 3. *art.* 53. Er wird auch dahin

dahin vereydet, daß er die Citationes denen Partheyen treulich überantworten und einhändigen solle.

Frohn-Boten-Gericht

Ist zu Nürenberg üblich, an welchen geringschätzige Sachen auf sechs Gülden Werth in Gold verrechnet werden, *Reform. Norica tit. 1. L. 1.* §. 2. WEHNER. *Obs. pract.* voc. **Gericht** *pag. 160.*

Frohn-Dienste.
siehe
Opera rustica.

Frohn-Güter.

Werden genennet, von welchem die Frohnen und Dienste entweder mit der Hand oder mit dem Spann kommen müssen, Anon. **Dorf- und Land-Recht,** *Par. I. pag. 10.*

Frohn-Register.

Ist ein ordentliches und richtiges Verzeichnis aller von denen Fröhnern das Jahr über geleisteten Frohn-Dienste. Dergleichen Register wird bey gemessenen Frohn-Diensten, um guter Richtigkeit willen gehalten, und unter eines jeden Fröhners Nahmen und summarischen Anzahl seiner Frohn-Tage, wie viel, und bey was vor Arbeit solche gethan werden müssen, alle gantze und halbe nebst der Arbeit, so der Fröhner verrichtet, ordentlich specificiret, und wenn die Fröhne vorbey, so wohl derer Fröhner Kerb-Stock abgeschnitten, als das Frohn-Register der Herrschafft zur Nachricht eingeliefert.

FRVCTVARIVS.

Heist der Frucht-Geniesser, *L. 1. de Usu & Usufr. L. 5. de damn. infect. L. 47. de A. R. D. L. 55. de pactis, L. 8. de ann. legat. L. 56. §. 1. de Legat. 2. L. 22. L. 13. L. 24. L. 25. de Usufr. L. 1. §. 1. si usufr. pet.* oder Einnehmer, der Früchte vor einen andern einnimmt und administriret, differiret vom Usufructuario, indem jener die eingehobenen Früchte, ob sie gleich noch nicht verzehret oder verkauft, auf seine Erben bringet, dahingegen dieses bey dem Usufructuario nicht angehet, sondern solche vor sich nimmt.

FRVCTVS.

Heist insgemein die Frucht, Vortheil, Gewinn, Genuß, Nutzung, die Früchte eines Gutes, nicht nur alles, was auf einem Gut wächst, sondern auch allen übrigen Nutzen und Gebrauch eines Guts, *L. 42. de usufr. legat.* Pacht, Zinß, Interesse, welche eine Sache abwirft, der man in Ansehung derselben geniest.

FRVCTVS *civiles.*

Trockene Zinsen, oder bürgerliche Früchte, heissen diejenige, welche nicht unmittelbarer Weise von und aus dem Gut der Sache selbst herkommen, hervorgebracht und gehoben, sondern durch Veranlassung oder vermittelst und in Ansehung solches Guts auswärts her empfangen, und genossen werden, und in einem Rechte oder Gerechtigkeit bestehen. Dergleichen sind zum Exempel die gefälligen Zinsen vom Darlehn, die jährlichen Einkünften, an Gelde und Früchten, Hünern, Eyern, Lehn- und Auflaß-Geldern, Straffen, Bussen, Zehenden, die Hauszinse, oder Bestand- und Pacht-Gelder, Gült und Hand-Lohn, Interessen, ꝛc. *L. 62. de R. V. L. 34. de usufr.* arg. *L. 7. §. 1. L. 59. §. 1. de usufr.* H. PISTORIVS *Lib. 1. Qu. 10. num. 5.*

FRVCTVS *consumti.*

Verthane, verbrauchte Früchte, werden diejenige genennet, die nicht mehr bey dem Possessore gefunden werden, weil sie entweder consumirt, oder veräussert sind, arg. *L. 25. §. 11. de pet. hered.*

FRVCTVS *exstantes.*

Werden genennet, die noch nicht verthan, sondern vorhanden, gegenwärtig sind, und in Verwahrung desjenigen, der sie eingehoben, gefunden werden; *L. 22. §. 2. ff. de pign. act. L. pen. C. de R. V.* oder von denen fingirt und davor gehalten wird, daß sie noch da seyn: wenn nemlich der Possessor aus dem consumirten oder verkauften und eingehobenen Früchten würcklich reicher worden ist, *L. 25. §. 11. L. 40. §. 1. de petit. hered. L. 1. C. eod.* VINNIVS *ad §. 2. de offic. Jud.* Diese exstantes werden unterschieden in *vere exstantes* und *ficte exstantes*, auch in *pendentes, percepios* und *futuros.*

FRVCTVS *ficte exstantes.*

Heissen diejenige Früchte, die man zwar nicht mehr in Verwahrung hat, dennoch aber das daraus gelöste annoch in Händen ist.

FRVCTVS *futuri.*

Künftige Früchte werden genennet, die zwar noch nicht zeitig, oder hervor gekommen oder vorhanden sind; doch aber gewiß gehoffet werden, *L. 8. pr. de contr. emt. L. 24. de Legat. 1. L. 15. de pign. & hyp. L. 73. de V. O.*

FRVCTVS *industriales.*

Werden auch elaborati, artificiales, erbauete Früchte genennet, sind zwar Früchte der Natur, aber doch nicht ohne des Menschen Bau- und Wartung, Fleis, Mühe und Arbeit erbauet worden, als da sind Getraide, Wein, Oel, Milch, Wolle, die Viehzucht, ꝛc. *L. 45 de usur. & L. 48. de A. R. D.* Oder welche die Besorgung menschlichen Fleisses geniessen, indem der Acker ordentlich bestellet werden muß; der Weinberg träget keinen Wein, wenn er nicht ordentlich behacket, denn der Weinstock bepfählet, angebunden und beschnitten wird.

FRVCTVS *naturales.*

Von sich selbst erwachsende Früchte, welche hauptsächlich durch die Kraft der Natur, nicht aber durch den Fleiß und Arbeit des Menschen hervorkommen, als da sind die Bäume, Obst, Milch, Haare, Wollen, Lämmer, Böcke, Kälber, Füllen, Ferckeln und dergleichen; Heu und Grommet, Wiesewachs, Mastung, Holtz, Nutzung, *L. 45. de usur. L. 28. eod. §. 37. de R. D.*

FRVCTVS *pendentes.*

Hangende Früchte sind die, so noch an der Sache, woraus sie geschafft worden, und herkommen, hangen, *L. ult. §. 6. qua in fraud. cred. L. 61.*

§. 8. *de furt.* werden sonsten auch stantes oder stehende Früchte genennet, so noch auf dem Boden stehen, oder an denen Bäumen und Weinstöcken hangen, und noch nicht eingeerndet oder abgenommen sind, *L. 7. §. 15. solut. matrim. L. 27. §. ult. de furt.* Ingleichen auch nondum percepti, noch nicht empfangene, noch nicht von dem Erdboden abgesonderte und der Erde noch anhangende Früchte, geheissen, *L. 12. §. 5. de usur.* Dahero werden sie zu denen unbeweglichen Gütern gerechnet, weil sie ein Theil des Guts noch sind, *L. 44. de R. V.*

FRVCTVS *percepti.*

Die percipirte und empfangene Früchte sind, so würcklich von dem Corpore separirt gefunden werden, §. *35. de R. D.* ob sie schon nicht eingesamlet oder weggetragen worden; Als da sind z. E. geschütteltes Obst, abgemähetes Graß, geschnittenes Getraide, wenn solches schon nicht in die Keller, auf die Böden oder in die Scheuren gebracht worden, *L. 9. §. 1. de donat. L. 78. de R. V. L. 25. §. 1. de usur. L. 13. quib. mod. usufr. ammitt.*

FRVCTVS *percipiendi.*

Einnehmerliche, oder einnehmende Früchte werden genennet, die der Possessor durch seine Unachtsamkeit nicht percipirt hat; die aber von einem Fleißigern percipirt werden können, *L. 33. L. 62. de R. V. L. 39. §. 1. de Legat. 1.*

FRVCTVS *vere exstantes.*

Werden diejenige Früchte genennet, welche ich noch würcklich in meiner Verwahrung habe.

Früher Tages-Zeit.

Ist eine Formul, so in denen Citationibus pfleget gemeldet zu werden, daß sich der Beklagte zu früher Tages-Zeit gestellen solle, das ist, Vormittags, weil alsdenn die Gerichts-Stuben ordentlicher Weise offen seyn. Diesem muß nun auch der citirte nachkommen. Jedoch aber, wofern er sich nur auch noch Nachmittags bis um 6. Uhr des Abends meldet, hilft es ihm' in so weit, daß er keine Ehehaften zu erweisen schuldig ist, denn dieses bringet das bekante brocardicum mit sich, *tota dies pro Citato militat.* siehe BERLICH. *P. 1. c. 17. n. 80.* Laut der **Verbess. Chur-Sächßl. Proc. Ordn.** *Tit. 4. §. 5.* sind die Partheyen, da sie zu Leistung eines Eydes, oder Publication eines Urthels oder Bescheides citiret, noch Vormittags vor 12., ausser dem aber vor 5. Uhr Nachmittags zu erscheinen und sich anzugeben schuldig.

Fuchs-Gruben.

Dergleichen Gruben zu halten, ist eine Würckung der Wildbanns-Gerechtigkeit. Denn die so genannte schädliche Thiere, zumahlen Wölf, Bären und Füchse zu fangen, pfleget man gewisse Löcher und Gruben zu machen, daß sie darein fallen müssen welche man die Wolfs- und Fuchs-Gruben, item Wolfs-Gärten nennet; Wie man sie aber zu machen pfleget, darvon ist COLERVS *in Oeconomia rurali & domestica Lib. 14. cap. 24.* nachzulesen.

Weilen aber durch die Wolfs- und Fuchs-Gruben, Selbstschüße und dergleichen, nicht allein das Wild, sondern auch Menschen und Vieh Schaden nehmen, oder gar verunglücken, und ums Leben kommen können, so ist die Art und Weiß das Wild in Gruben, gelegte Fang-Eisen, oder Selbstschüße zu fangen, entweder gar zu verbieten, oder wenn man sie erlaubt, anzuordnen, daß die Gruben nur an verborgenen und abgelegenen Orten, wo man nicht leicht zu gehen pflegt, und wohin das Vieh nicht leicht kommen kan, gemachet, und die verbeygehende durch ein gewisses Zeichen verwarnet werden, sich dafür in acht zu nehmen; wann nun solche an Wegen und Strassen, da man vorbey gehet, gemacht werden, und derjenige, so sie gemacht, die verbeygehende nicht warnet, so hat er bey einem erfolgenden Unglück die Verantwortung auf sich, und muß den Schaden ersetzen, wozu er mediante Actione Legis Aquiliæ angehalten werden kan, *L. qui foveas, cum L. seq. ad L. Aquil.* MAIER *Tr. de Jur. venand. cap. 4. th. 3. pag. 86.* STRVV. *S. I. C. Exerc. 14. thes. 25.*

Da hingegen, wenn eine Warnung vorher gegangen, oder aber die Grube an einem Privat-Ort gemacht worden, wo man dergleichen Gruben ansonsten zu haben, auch niemand leicht daselbst zu wandeln pflegt, so ist derselbige, so sie gemacht, wann ein Unglück geschiehet, dafür zu stehen nicht gehalten, per §. *5. de L. Aquil. L. 28. pr. & §. 1. π. eod* ibiq. BRVNNEM. MARTIN. *de Jur. venand. §. 28.* MAIER *c. loc. pag. 86.* Denn wer thut, was gewöhnlich ist, der kan in Anspruch nicht genommen werden; BECKS *Tr. de Jurisd. forestali, pag. 265.* MEV. *part. 3. dec. 47. num. 7.*

Fuhr-Leute.

Seynd diejenigen, welche der Kauf-Leute und anderer Güter über Land von einem Ort zum andern um die bedungene Fracht oder Lohn verführen, und sind entweder einheimische, die ihre ordentlichen Fuhren inn- und ausserhalb der Stadt haben, und selten weite Reisen unternehmen, oder Fremde, sonderlich die Thüringer, Fränckische und andere Oberländische Fuhr-Leute, so mit ihren Karren, Wagen und Land-Kutschen gantz Deutschland Creutzweise durchfahren, und immer von einem Ort zum andern Fracht annehmen, folglich bey denen ihrigen wenig zu Hause sind. Einige kommen dabey fort, andere hingegen, wenn sie mit den Pferden unglücklich seyn, müssen zu Grunde gehen. Der Fuhrleute Profession belangend, müssen sie mit gutem Geschirr, das ist, mit guten Wagen und Pferden, der Kaufleute Güter wohl durchs Land zu bringen versehen seyn, auch die Waaren wohl aufzuladen, wohl zuzuschnüren, mit Stroh oder grober Leinewand zu bedecken, mit zerbrechlichen Dingen geschickt umzugehen, und vor Feuer und Wasser wohl zu verwahren wissen. Es gebühret ihnen auch mit den anvertrauten Waaren getreulich umzugehen, solche nicht zu bestehlen, noch auf andere Weise zu deterioriren und zu verwahrlosen.

Kommen solche in einen engen Weg, so sollen sie so lange still halten, bis die entgegen gekommene Wägen vorbey sind, damit sie nicht, in Unterlassung dessen, hernachmahlen in grosse Verdrüßlichkeiten gerathen mögen, auch mit langem Auffenthalt und Verzögerung, auch oftermahlen mit grosser Gefahr des Umwerffens, erst hernach einander ausweichen, oder wohl gar abladen müssen, welches dann ohne zancken nicht leicht geschehen kan.

Sonsten pflegen die Fuhrleute, so sie in dergleichen engen und Hohl-Wegen begriffen, mit der Peitschen oder Geissel einander ein Zeichen zu geben, damit sie bey Zeiten einander ausweichen können, so, daß derjenige, der solches unterlässet, seinen Wagen zurück ziehen, und dem andern ausweichen muß, arg. *L.* 213. §. 2. *de V. S.* DIETHERR ad SPEIDEL. VOC. Weg. Wenn aber keiner den andern hören könte, alsdann wird gemeiniglich hierauf gesehen, wer unter ihnen eine grössere Last führet, angesehen es die Billigkeit erfordert, daß derjenige Wagen, so leer oder leicht beladen ist, diesem, der eine schwerere Ladung hat, ausweiche: So aber die Ladung beyderseitig gleich ist, alsdenn soll entweder hierauf gesehen werden, wer unter ihnen am ersten aus- und weiter gefahren ist, oder es soll dieser Streit mit dem Loos seine Endschafft erreichen; dahero dann derjenige, so sich dem Loos nicht unterwürfig machen wollen, sondern dessen ohngeachtet, fortgefahren, und hierdurch verursachet, daß des andern Wagen umgefallen, und die Waaren Schaden gelitten haben, billig zu Abtrag des verursachten Schadens anzuhalten, arg. *L.* 7. §. 2. *ad L. Aquil.* FRITSCH. *de viis publicis c.* 1. *n.* 17.

Fünfer-Gericht.

Wird in Nürnberg gehalten, vor welchem Verläumdung, Scheltwort, Frevel, Verwundung, Ungehorsam, Ubertretung der Gebot und Verbot, und dergleichen, geklaget und gestraffet werden, wie solches Anno 1470. von Kayser Friederichen befreyet, vid. **Oesterreich. Spiegel der Ehren**, *pag.* 754. *Reform. Noric. tit.* 1. *L.* 5. LIMN. *in J. P. Lib.* 7. *c.* 35. *n.* 22. Und weil fünf Raths Herren in diesem Gericht als Richter sitzen, wird es das Fünfer-Gericht genennet: Hinc trita vox, man sitzet vor der Fünfe; und derer, die da fürstehen, Nahmen werden ins Haderbuch geschrieben, welches manchem, der unschuldig ist, und doch erscheinen muß, sehr beschwerlich ist, DITHER. *in contin.* BESOLD. voc. **Fünfer-Gericht**, *pag.* 220.

FVNDVS.

Heist der Grund und Boden; Ein Land-Gut, so Aecker, Wiesen hat, nebst einem Gebäude an Wohnung, Scheuren und Ställen; desgleichen daraus entspringende Einkünfte, so wird auch Fundus ein Stück Acker allein genennet, es mag nun angebauet seyn oder nicht, und ist das genus, und hat verschiedene Species unter sich, als Weinberg, Garten. Es nimmt auch verschiedene Eigenschafften an, als fundus servus, das mit einer Dienstbarkeit beschwert, fundus liber, das keiner Dienstbarkeit unterworfen, der auch optimus maximus genennet wird.

FVNDVS *cum instrumento.*

Ein Gut mit der Hof-Währe oder Inventario. Wenn dieser vermacht, so bekommt der Legatarius das Vieh, Wagen, ꝛc. in genere alles das, was zu Ausübung der Possession eines Guts gehöret, *L.* 12. *de instr. vel. inst. leg.* und lieget, oder mit seiner völligen Einrichtung; ohn welcher sonst der Gebrauch des Guts oder Ackers vergebens wäre; die Instrumenta aber des Guts bestehen darinne, daß sie zu denen Nutzungen des Guts angewendet, selbige damit eingesammlet, und erhalten werden. Wann solches legiret wird, so bekommt der Legatarius allen Hausrath, so auf dem Gute ist, ingleichen die Bibliothec, das Silber und Gold, *L.* 12. 27 28. 34. *de instr. vel inst. leg.* ausgenommen dasjenige nicht, was custodiæ gratia dahin gebracht worden, *L.* 29. *d. t.*

FVNGIBILES *res.*

Werden genennet die Dinge und Sachen, so sich durch den Gebrauch verzehren und verthun lassen, und insgemein gezehlet, gewogen und gemessen zu werden pflegen, als z. E. das Geld, Getraide, Wein, Oel, Brod, Bier und dergleichen, das ist, die Prästirung eben desselben Nutzens, Werths und Würckung haben, *L.* 1. *de reb. cred.* indem eines des andern Stelle so supplirt, daß obschon ein anderes Individuum bezahlt wird, es doch scheint, als ob eben dasselbe bezahlt werde. Werden eingetheilet in fungibiles *per se*, und *per accidens tales.*

FVNGIBILES *res per accidens tales.*

Sind diejenigen Sachen, welche zwar nicht fungibiles sind, durch eine Convention aber dazu gemacht werden; wenn nemlich eine Sache, als ein Buch, Schaaf, ꝛc. zum Verbrauch also gegeben wird, daß ein anders von eben dieser Art oder Gattung zu einer gewissen Zeit möchte restituiret werden.

FVNGIBILES *res per se tales.*

Sind solche Dinge oder Sachen, so sich durch den Gebrauch verzehren und verthun lassen, und insgemein gezehlet, gewogen und gemessen zu werden pflegen, z. E. Geld, Fleisch, Wein ꝛc.

Furcht.

Lat. metus; Im Juristischen Verstande, ist ein Verbrechen, wenn jemand durch Einjagung eines Schreckens eine Sache oder Consens abgezwungen wird. Es muß aber ein metus justus *L.* 6. *quod met. caus.* oder solche Furcht seyn, die auch einen sonst sehr standhaften Mann erschrecken und furchtsam machen kan, dergleichen z. E. der Tod ist, *L.* 3. § 1. *d. t. L.* 3. *ex quib. caus. maj.* Marter an seinem Leibe oder Gefängniß, it. der Verlust seines Haabes und Gutes, die Nothzucht. Anbey wird gefragt: Ob nicht mors *civilis*, wenn er einem angedrohet wird, pro justo metu zu achten, und deßhalben die Einsetzung in vorigen Stand zu fordern sey. Resp. Allerdings, *L.* 8. §. 1. *L.* 22. *L. f.* §. 1. *quod met. caus.* z. E. einer spräche: Ich will andrer gestalt verschaffen, daß du aus dem Lande gejagt werden solst, und ich wüste gewiß, daß er in dergleichen Vermögen stünde, HÆRSOLT. *P.* 1. *act.* 20. *n.* 2. & 3.

Daß aber die Furcht einen beständigen Mann einnehme, werden verschiedene Stücke erfordert, 1) daß das Böse, was er fürchtet, schwer und wichtig sey, *L.* 1. *quod met. caus.* 2) Daß der Erschrockene nicht leichtlich und ohne Grund glaube, daß ihm ein Ubel vorstehe, sondern probabiliter

biliter dessen überzeuget sey, *d. L. 2. d. t.* 3) Daß derjenige, der die Furcht beybringet, mächtig genug sey seine Bedrohungen zu exsequiren, *L. famosi, C. ad L. Jul. Maj.* 4) Daß er auch solches zu thun gewohnt sey. 5) Daß der, dem die Furcht beygebracht worden, nicht leichtlich, was er fürchtet, ablehnen könne.

Diesem metui justo wird entgegen gesetzt metus vanus, welcher die Restitutionem in integrum nicht zuwege bringt, *L. 184. de R. I.* weil solcher eine feige und wahnwitzige Furcht ist. Bey Weibes-Personen aber ist zur restitution minor metus hinlänglich, weil sie die Schwäche ihres Geschlechts entschuldiget. Zudem ist metus nach Beschaffenheit desjenigen, dem er inferirt worden, zu bejudiciren, und kömmt im übrigen bey dem metu vano alles auf das arbitrium Judicis an.

Zum metu vano rechnet man exemplicative timorem vexationis, *L. 7. quod met. cauf.* wenn nemlich selbiger in blossen Worten bestehet, nicht aber wenn ein factum infame concurrirt, dergleichen metus stupri ist, sonst stehet existimatio nicht in Willkühr eines privati, so daß er ihn schmählern könte, und ob wohl einer mich umbringen, und mich meiner Güter berauben kan, so kan er dennoch mich nicht an meinen Ehren anrüchtig machen, massen solches ohne einer in denen Rechten gegründeten Ursache nicht geschehen kan.

Ferner gehöret zu diesem metu auch timor *infamiæ verbalis, L. 8. §. 2. d. t.* oder auch *dignitatis, L. 6. C. eod.* Z. E. wenn der Læsus sagen wolle: Er ist ein vornehmer Mann gewesen, ich habe es ihm nicht abschlagen wollen. Jedoch bisweilen kan es kommen, daß auch in diesem Fall Restitutio statt hat, wann nemlich dem Præsidi Provinciæ etwas verkauft worden, die blosse Dignitas aber ist nicht hinlänglich, wenn nicht atrocitas facti darzu kömmt, *L. 11. C. quod met.* MEV. *P. 8. Dec. 495.* wie dann auch nicht einmahl Preces Principis hierzu hinlänglich seyn sollen, BRVNNEM. *ad L. f. C. d. t.*

Am allerwenigsten kan man restitutionem suchen ex metu *Reverentiali, L. 22. de R. N.* massen dieses metus halber dasjenige, was bereits geschlossen worden, nicht einmahl officio Judicis zu rescindiren ist, *L. 6. C. d. t.* weil das, was auf eine Weise verbothen ist, auf die andere nicht nachgelassen seyn kan.

Fuß.

In der Müntze bedeutet es eine Einrichtung des innern Werthes oder Gehalts der Müntze. Kayser Ferdinandus I. hat An. 1559. den alten Reichs-Fuß im Müntz-Wesen zu stande gebracht, und da ist eine Marck Silber auf 8. Thaler ausgemüntzet worden. Darauf kam die betrübte Kipper- und Wipper-Zeit, daß An. 1623. eine grosse Müntz-Deputation von allen Creyssen muste gehalten werden, und da ward der so genannte neue **Reichs-Fuß** eingeführet, nach welchem ein Marck Silber auf 9. Rthlr. 2. Gr. gesetzet ward. Dabey blieb es bis An. 1667. da ward die Müntze auf den **Zinnischen Fuß** gesetzet, welcher deswegen so genennet wird, weil dieselbe Müntz-Deputation in dem Magdeburgischen Closter Zinna gehalten ward. Nach diesem Fusse stieg die Marck Silber auf 10. Rthlr. 12. Gr. Endlich ist Anno 1690. der Leipziger Fuß zum Grunde geleget worden, und dabey ist es bis diesen Tag zum wenigsten mit den groben Müntz-Sorten geblieben. Nach diesem Fusse nun wird die Marck Silber auf 12. Rthlr. ausgemüntzet.

Fuß-Steig.

Oder Fuß-Weg, lat. Iter. Solcher ist nichts anders als eine Feld- und Land-Dienstbarkeit, kraft deren ich über eines andern Feld, Acker oder Wiesen zu Pferd oder zu Fuß gehen darf, z. E. Cajus hat ein Feld Gut, Titius dergleichen in der nähe; wenn aber Cajus zu dem seinigen gehen wollen, hat er einen weiten Umweg nehmen müssen. Um nun kürtzer auf das seinige zu kommen, spricht er den Titium an, daß er ihm einen Fußsteig über sein dazwischen liegendes Feld verstatten wolle. Gehet nun Titius solches ein, so ist die Dienstbarkeit zuwege gebracht, weil Cajus wider dessen Willen sonst über Titii Feld nicht hätte gehen dörffen, nachdem niemand wider des Herrn Willen auf eines andern Grund und Boden beständig zu gehen zugelassen, *L. 11. C. de Servit.* und wo es wider Verboth (welches auch zu verstehen, wenn der Acker umzaunet ist) geschicht, hat der Herr des Gutes eine Injurien-Klage wider den andern, *L. injuriarum, §. fin. de injur.* MANZ. *de servitut. Tit. 3. n. 7.* Es hätte denn der andere darauf etwas zu suchen, und legte hierüber den Eyd vor Gefährde ab, bestellte auch Caution, daß er keinen Schaden verursachen wolte.

Wenn man aber wissen will, was derjenige, welcher die Dienstbarkeit des Fußsteigs hat, thun oder nicht thun könne, so wird solches aus folgenden Sätzen erhellen, als:

1) Wer diese Servitut hat, der kan über eines andern Grund und Boden zu Fuß auf dem Gehesteig nach seiner gewöhnlichen Breit, nicht nur gehen, sondern auch wieder umkehren, ja auch nicht allein zur Noth und Nutzen, sondern auch zur Lust und Gesundheit darauf spatziren gehen, welches die Jura durch das Wort ambulare exprimiren, mithin hat derjenige, welchem vornemlich das Ius eundi competiret, auch per consequentiam das Ius ambulandi zu exerciren; Jenes, accurate zu reden, siehet auf des Prædii, dieses aber auf des Menschen Nutzen, *pr. I. de servit.* Hierbey aber darf man sich nicht die Gedancken machen, als könte auch eine Servitus realis dahin constituirt werden, daß man Lust und Spatziren halben auf eines andern Grund und Boden herum ambuliren könne, sintemahlen die Essentia einer Real-Servitut darin bestehet, daß sie einem Prædio nützlich sey, welche aber ceßiret, wann nur auf der Person Ergötzung gesehen wird: wo aber gleichwohl einem dergleichen Macht gegeben würde, so acquirirte er dadurch nur eine Personal-obligation, welche mit der Person extinguiret wird, MANZ. *Tr. de Servit. Tit. 3. num. 28.*

2) Kan er nicht nur zu Fuß gehen, sondern auch reiten, weil ein Pferd nicht mehrern Platz im

Gehen

Gehen einnimmt, als ein Mensch, *L. 12. de Serv. Ruſt.* VINN. *ad pr. I. de. ſervit.* Er kan ſich auch ſeinen Diener reiten laſſen, MANZ. *d. l.*

3) Kan er ſich auch auf einem Stuhl und in der Sänffte tragen laſſen, wenn nur die Träger hinter einander nicht aber auf der Seite gehen, und dadurch den Fußſteig erweitern, *L. 7. de ſervit. ruſt. pred.*

4) Kan er kein tragendes Thier, Pferd, Esel oder Ochſen vor ſich treiben, ob er ſchon darauf ſitzen und reiten kan, ſintemahlen dergleichen Thiere vor ſich keinen Fuß-Steig und gewiſſen Weg an einen Ort gehen, ſie werden denn dahin getrieben, welches dann keinen Fuß-Steig, ſondern einen Trieb anzeiget. Es iſt auch demjenigen, welcher die Servitut des Geheſteigs hat, nur dasjenige concediret, wodurch er ſeinen Gang verrichten kan, er thue es nun zu Fuß oder gehe zu Pferde. Wer aber ein Thier vor ſich treibet, oder ziehet, der handelt ausdrücklich wider die Servitut, und maſſet ſich ein mehrers Recht an, als ihm verſtattet worden. Ein anders iſt es, wenn einer etwa Winterszeit, um ſich mit gehen zu erwärmen, vom Pferd ſtiege, und es beym Zaum nachführete, wann auch ſchon das Pferd etwas zu tragen auf ſich hätte, maſſen hierbey darauf zu ſehen, was vornemlich gehandelt wird, weil nun das Pferd geſattelt und gezäumet, und alſo zum Reiten præpariret iſt, ſo kan doch von dem Herrn geſagt werden, daß er den Fuß-Steig gehe. Ein anders wäre es, wenn er das Pferd neben ſich daher führte, maſſen die Enge des Fuß-Steiges nicht zuläſt, daß beyde neben einander gehen, mithin würde die Beſchaffenheit der Servitut ſchwerer gemacht.

5) Kan er ſich ſein Pferd von dem Knechte nachführen laſſen, um damit wieder nach Hauſe zu reiten

6) Dieſelbe durch ſeine auf dem Land-Gut habende Bediente exerciren, *L. 1. §. 15. de itin. act. priv. arg. L. 22. quib. mod. uſuſr. amitt. L. 20. quemad. ſeru. amitt.*

7) Wenn einem dieſe Servitut vermacht, oder ſonſt zuwegegebracht worden, er könte aber, ohne ſich den Weg gleich und eben, oder doch brauchbar zu machen, dazu nicht gelangen, ſo kan ihm von dem Herrn des Guts deßwegen keine Hinderniß gemacht werden, *L. 10. de ſervit.* Hätte er auch den Weg zu repariren, ſo kan er die Handwercker und Tagelöhner, die er hierzu vonnöthen hat, in das Gut führen, nachdem bey Vergünſtigung einer Dienſtbarkeit alles dasjenige vor concedirt gehalten, ohne welches man die Servitut nicht genieſſen kan, *L. 11. §. fin. com. pred. L. 3. §. 3. de ſerv. ruſt. pred. L. 4. §. 5. ſi ſerv. vind.* Einen Steg oder Brücken aber zu machen, um darüber zu gehen, iſt nicht zugelaſſen, *L. 11. pr. de aqu. & aqu. pluv.*

8) Wenn einer den Fuß-Steig durch eines andern Hofreuth zu einem Hauſe hätte, es läge aber der Hof-Platz gar zu hoch, daß er nicht wohl zu ſeinem Haus, oder aus demſelben in den Hof kommen könte, er machte denn einige Treppen oder Stiegen bey ſeinem Haus, ſo iſt ihm auch ſolches, jedoch weiter nicht, als er zum Gebrauch des Fuß-Steigs nöthig hat, zugelaſſen, *L. 20. §. 1. de ſervit. urb. pred. ibiq.* BRVNN, und

9) Kan generaliter derjenige, der dieſe Servitut hat, alles dasjenige thun, was zur Erhaltung derſelben nöthig iſt, und ohne welches ſie nicht gebraucht werden kan, *L. 10. L. 20. d. S. U. P.* und wo ihm der Herr des dienenden Bodens daran hindern wolte, kan er eine Klage wider ihn anſtellen, wann er nur den Bau und Reparation auf ſeine Koſten thut, weil der andere zu nichts anders, als zu dulten verbunden iſt. Wolte auch jemand etwas auf dem Fuß-Steig, worauf ich die Dienſtbarkeit habe, bauen, ſo kan ich ihm ſolches verwehren, nicht anders, als wenn er auf meinem Grund und Boden bauen wolte. Und dergleichen Bau kommt auch dem Eigenthums-Herrn des Guts ſelbſt nicht zu, welches die DD. ſo weit erſtrecken, daß wenn der Herr einen Zaun, Geländer oder etwas anders aufrichtete, um dadurch mich an dem Gebrauch des Fuß-Steigs zu hindern, ich dieſes Hinderniß eigenmächtiger Weiſe wegreiſſen oder abthun könte, MANZ. *de ſervit. Tit. 3. n. 49.* SCHNEIDW. *Tit. de ſervit. pr. n. 14.*

Was die Breite des Fuß-Steiges belanget, iſt ſolche in dem gemeinen Recht nicht beſtimmet, ſondern es müſſen die conſtituenten ſolche entweder ſelbſt ausmachen, oder durch gewiſſe Feldverſtändige Schieds-Leute, die der Richter erwehlet, entſcheiden laſſen, *L. 13. §. 2. de S. R. P.* welchem obliget, 1) den Ort in Augenſchein zu nehmen, 2) Feldverſtändige dazu zu ziehen, 3) alles genau zu conſideriren, und 4) ihren Ausſpruch zu thun, welcher doch keine Rechts-Krafft hat, er werde denn durch Richterlichen Sentenz approbiret: wiewohl derjenige, der vermeinet, daß er hierdurch verletzt ſey, eine Beſſerung des Ausſpruchs begehren kan, MEV. *p. 3. dec. 372.* BRVNN. *ad L. 13. de S. R. P.* Die Breite des Fuß-Steiges iſt willkührlich, aber nicht in Geſetzen ausgemacht, und beſtehet insgemein in zwey oder drey Schuh. Womit ſich das Sachſen-Recht conformiret, wenn im Weichbild *art. 130.* geordnet wird, daß ein Fuß-Steig ſoll haben in der Weite drey Füße breit, WESENB. *ad pr. I. de. ſerv. n. 12.* und wenn man auch mehrere Breite zugeſtünde, ſo folget deswegen nicht, daß man einen Trieb oder Fuhrweg concedirt habe, *L. 13. §. 2. de. S. R. P.*

Es können auch dieſer Servitut gewiſſe Modi, wie ſie zu gebrauchen, beygeleget werden, nemlich daß er nur bey Tag ſich des Gehenſteigs zugebrauchen habe, vide tamen PEGIVM von Dienſtbarkeiten, *Lib. 2. ſol. 39. in fin.* Wegen der Adquiſition dieſer Dienſtbarkeit und zwar ratione præſcriptionis, hat ſelbige dieſes beſondere, daß, da ſonſt die Servitutes affirmativæ mit einem Actu poſſeſſionis können erworben werden, hier derſelbe nicht genug iſt, ſondern es muß derjenige, welcher dieſe Servitut per Actus poſſeſſorios adquiriren will, dreyßig Tage den Fus-Steig betreten haben, *L. 1. §. 2. de itin. act. priv.* Dann weil der Poſſeſſor den Weg Jure Servitutis, nicht aber per modum facultatis naturalis muß betreten haben, wann er eine Dienſtbarkeit darauf bringen will, ſo requiriren die LL. in ſpecie, daß er 30. Tage den Actum eundi exerciret habe, *L. 1. 2. de itin. act. ibiq.* BRVNNEM.

FVSTIS.

Ein Stock, Knittel, item Stab. Es war sonsten die Gewohnheit, daß, wann einem ein Hauß übergeben wurde, so geschahe es per fustem oder baculum, und das war nichts anders, als wenn heutiges Tages die Immission in ein Hauß geschiehet, man dabey mehrmahlen einen Span aus der Thüre schneidet, und denselben dem neuen Besitzer tradiret, welches so viel bedeutet, als daß er nun in Possels gesetzet worden sey. Also geschahe sonsten auch die traditio symbolica per fustem & baculum, und zwar nicht nur allein bey denen Römern, sondern auch bey denen Teutschen und andern Völckern.

G.

Dieſen Buchstaben nennet DIOMEDES *L. 2. cap. de littera* einen neuen Buchstaben, und nicht unbillig. Denn im ersten Punischen Kriege hat man noch nichts davon gewust; weil auf dem Postemente derjenigen Statue, welche von CAJO DVILLIO aufgerichtet worden, allemahl C. vor G. gesetzet worden. Der erste der sie beyde unterschieden hat, war SP. CARVILIVS, vid. GERH. JOH. VOSS. *de Art. Grammat. L. I. c. 15.* SALMAS. *ad Solin. p. 891.* Nachgehends hat man diesen Buchstaben offt ohne Noth gebraucht, als im Worte Frugmentum an statt Frumentum &c. HOFM. *Lex. Univ. L. I. p. 782.* APIN. *Grammat. Lexicon lit. G.* Unter denen Zahlen bedeutet G. 400. Wenn aber ein gleicher Strich über dem G. ist, 400000. Wenn dieser Buchstabe allein stehet, so bedeutet er in denen alten Römischen Schrifften Gaudium, Gratia, Gens, Genius, Gellius, Gaius, &c. (so viel als Caius) In dem L. 10. 12. 18. 19. 20. 24. 27. C. de rei vindic. L. 3. C. ne filius pro patre findet man auch den Buchstaben G. und wird davor gehalten, daß es so viel als Gesta heisse, GVTHERIVS *de Offic. Dom. Aug. Lib. I. c. 36.*

GABELLA,
siehe
Abschoß.

GABINIA *Lex de Legatis.*

War ein Gesetz, welches A. GABINIVS gegeben hatte, und worinnen befohlen war, daß von dem ersten Februar. bis den ersten Mertz alle Tage die Gesandten fremder Völcker solten vor den Rath gelassen werden, CICERO *ad L. Fratrem II. 12. ad Famil. l. 4.* PASCHALIVS *de Legat. 40.* Ingleichen, daß niemand zu Rom denen Deputirten aus denen Provintzien Geld auf Interesse leihen, oder wenn es geschehen, der Rath aus der Handschrifft kein Urtheil fällen solte, CICERO *ad Attic. V. 21.* HEINECCIVS *Antiq. Rom., L. III. Tit. XV. §. 14.*

Gades-Ordel.

Gottes-Urthel, Gottes Gericht, Ordel, Judicium Dei, Ordalium, Ardalium, Urtella, ist vor Alters der vermeinte wunderbare Beweißthum durchs Feuer und Wasser gewesen, da man eine zweiffelhaffte irrige Sache beweisen, oder, wegen einer beschuldigten Ubelthat, seine Unschuld öffentlich bezeugen muste, entweder durchs Feuer, nemlich daß man ein glüend Eisen (Pflugschar oder Platte) in blosser Hand halten, auch wohl etliche Schritte tragen, oder glüende eiserne Handschuhe anziehen, oder glüende Kohlen in den blossen Busen schütten, oder mit blossen Füssen durchs Feuer, oder auf glüenden Eisen gehen muste. Wer hierbey nicht unverletzt bliebe, ward alsbald verdammt und abgestraffet, HOTTOMAN. *de Feud. c. 44.* BESOLD. *de pramiis & pœnis c. 5.*

Oder auch geschahe der Beweißthum durchs Wasser, so entweder heiß oder kalt: In das heisse prodelnde Wasser muste man den Arm bloß bis an den Ellenbogen hinein stecken, und gewisse Zeit darinn halten; In das kalte Wasser ward der Beschuldigte geworffen, gieng er zu Grunde, war er unschuldig, wie auch derselbe, der seinen Arm aus dem heissen Wasser unversehrt heraus zog, für unschuldig, der verletzt war, für schuldig geschätzet, und erfolgte gleichfalls sofort darauf die Los-Zehlung oder Verdammung, LEHMANN. *in Chron. Spir. Lib. 2. c. 30.* SCHOTTEL. *de ſing. & antiq. in Germ. Jur. c. 28.* siehe **Feuer-Probe.**

Galgen.

Ist ein aufgerichtetes Gerüste, daran einige Missethäter, und sonderlich die Diebe, mit einem um den Hals gelegten Strick von dem Hencker aufgehangen, und also vom Leben zum Tode gebracht werden. Ein beständiges Hoch-Gericht, sonderlich bey denen Städten, wird unten in die Runde, oben mit drey Pfeilern von Stein aufgeführet, und von einem zum andern Balcken geleget. Die Dorff-Galgen werden von zwey oder drey starcken Pfosten aufgerichtet. Wenn es aber nur eine Pfoste mit einem Arm ist, wird es ein Knie-Galgen genennet.

Die Aufrichtung desselben ist das vornehmste Kennzeichen der hohen Malefitz- oder des Blut-Banns, KNICHEN. *Super. territ. cap. 3. n. 410.* MASCARD. *de prob. concl. 948. n. 10.* Es wird aber durch Aufrichtung eines Galgens oder einer Richtstatt, die quasi possession der hohen Malefiz nicht nur erwiesen, sondern auch erhalten, wann schon in 100. Jahren keiner aufgehängt oder gerichtet worden, wann nur auch keine Gelegenheit einen Missethäter zu straffen, vorhanden gewesen, *L. 34. §. ult. cum L. seq. de S. P. R.* MASCARD. *concl. 948. num. 11.* Dann wer nicht agiren kan, dem laufft keine Præscription, und wo keine Negligenz und Fahrlässigkeit zu schulden kommet, da hat auch keine Straffe statt.

Ehedessen musten in Bayerland, wie HVNDIVS bezeuget, die Müller und Weber, als welche fast aller Orten in dieblichen Verdacht stehen, das Hochgericht oder den Galgen aufrichten, welche Gewohnheit aber mit Einwilligung des Landes-Fürsten, gegen Erlegung eines gewissen Stück Geldes, ist abgestellet worden, ERTEL. *de jurisd. infer. Lib. 2. c. 1. obs. 6.*

So haben auch ehedem in dem Würtzburgischen bey Aufrichtung eines Galgens, die Meister des Leinen-Weber-Handwercks den Grund graben, die Meister Müller aber das beschlagene Holtzwerck aufziehen müssen; Es ist aber hernachmahls und zwar An. 1656. den 31. Mart. von dem Chur-Fürsten zu Maynz Johann Philipp, als damahligen

ligen Bischoff zu Würtzburg, denen Meistern des Leinen-Weber-Handwercks daselbst, ein Privilegium dahin angediehen, daß selbige ins künfftige bey Aufrichtung eines Hochgerichts von Handanlegung desselben, es habe Nahmen wie es wolle, befreyet seyn sollen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Reservat:

> Daß Ihro Chur-Fürstliche Gnaden und Dero Nachkommen, am Stifft solche Concession zu mehren und zu mindern Macht haben, und da gemeldte Meistere sich ihrer geschwornen Ordnung gemäß, nicht verhalten, und selbige freventlich übertreten würden, alsdann dieses Privilegium von sich selbst cassirt, annullirt und aufgehoben seyn soll.

Ein gleiches Privilegium ist auch von Ihro Hochfürstl. Gnaden Johann Philipp, Bischoffen zu Würtzburg denen sämtlichen Meistern der Müller-Zunfft allda, unter ebenmässigen Reservat, An. 1700. den 2. Mart. gnädigst ertheilet worden.

Es melden die Autores practici, daß man einen Galgen nicht gar zu nahe an die Gräntzen eines Territorii, sondern also setzen müsse, daß derselbe das fremde Territorium mit seinem Schatten, wann er am längsten ist, nicht berühre, und daß auch das Volck, so der Hinrichtung eines Maleficanten zuschauet, auf demselbigen Gericht, darinnen man einen justificiret, und nicht auf fremden Gerichts-Boden, so darneben gelegen, stehen möge, wie solches sonderlich das **Sachsen-Recht** erfordert, CARPZOV. *Pr. Crim. par. 3. qu. 109. num. 67.* ZOBEL *ad art. 50. Lib. 2.* **Land-Recht.** WEHNER. *Observ. pract.* VOC. **Zent.** *p. m. 52.*

Allein es wird solches heutiges Tags so genau nicht mehr observiret, sondern es ist genug, wann das Hochgericht wenigstens 24. Ellen von dem benachbarten Territorio entfernet ist, obgleich der Schatten des andern Grund und Boden berühret, wie bezeuget STEPHAN. & ZIERIZ *ad constit. crim. art. 215.* ADRIAN. BAYER. *Dissert. de umbra An. 1680. habita,* §. 11. *num. 156. sq.*

Wann kein Ort vorhanden, worauf füglich ohne eines andern Schaden ein Galgen oder Hoch-Gericht gebauet werden möchte, kan der Eigenthums-Herr um gemeinen Nutzens willen, gezwungen werden seinen Grund oder Gut, gantz oder zum theil darzu zu verkauffen, doch ist der, welcher einen Theil darvon zu verkauffen gehalten, nicht schuldig, solchen um den Preiß dahin zu geben, als selbiger sonsten angebracht werden könte, wann die verkauffte Portion zum Ackerbau employret würde, sondern um soviel der übrige Theil am Werth schlechter und geringer wird, wegen der Nähe des Galgens, des zur Zeit der Execution zu befürchtenden Schadens und Gefahr, und der Schwürigkeit einen Käuffer zu bekommen, arg. *L. 14. §. 1. quemad. serv. amitt. L. 12. pr. de religios.* BAYER. *Tr. de expens. execut. crim. cap. 15. §. 5.* BESOLD. *thes. pract.* VOC. **Galgen.**

Was für Solennitäten bey Aufricht- und Besserung der Galgen in acht zu nehmen, darvon ist CAROLI V. Peinliche Hals Gerichts-Ordnung Art. 215. und 217. zu lesen, welche dahin gehet, daß die Obrigkeit alle Zimmerleut und Maurer, welche unter ihren Gerichts-Zwang gesessen, in die Stadt, Marck oder Dorff, darinnen das peinliche Gericht gewöhnlich gehalten wird, durch die Gerichts-Büttel oder Amt-Knecht auf einen nahmhafften Tag erfordern, und ihnen das zum wenigsten 14. Tag zuvor ansagen lassen solle. Welche nun zu Haus betreten, oder drey Meil Wegs von ihrer häußlichen Wohnung arbeiten, die sollen auf bestimmte Zeit und Mahlstatt erscheinen, und keiner ohne Leibes-Noth, so er auf Erfordern mit einem Eyd zu erhärten, bey Straff 10. fl. ausbleiben. Aus solchen Mäurern und Zimmerleuten soll hernachmahlen der Richter deren eine Zahl, soviel ihme zu besagter Arbeit noth zu seyn bedüncket, bestimmen, und solche durch das Loß erwehlen, welche dann bey Vermeidung erst-angeführter Pœn, um ein gewöhnliches Taglohn den Galgen verfertigen und bessern müssen. In theils Landen ist hergebracht, daß die Werck- und Zimmerleute jedesmahln mit Trommeln und Pfeiffen zur Gerichtsstatt hinaus ziehen. An manchen Orten ist gewöhnlich, daß der Richter das Holtz zuvor mit seiner Hand oder Schwerdt berühret. An etlichen Orten pflegt das neu-aufgerichtete Hochgericht mit einem Crantz gezieret zu werden, wie DIETHERR. *in addition. ad Thes.* BESOLD. meldet, daß es einsmahls zu Molßheim in Elsaß geschehen, da man etliche Hexen verbrannt. Dann der Galgen ist ein **Justitz-Thron, Pallast der Billigkeit und Abgrund böser Sitten,** tradente OLDRADO *Consil. 161. Vol. 3.* KREBS *Tr. de ligno & lapide Sect. 13. §. 6.* DOEPLER. *Theat. pœn. corp. cap. 8. §. 5.*

Wer einen Mäurer oder Zimmermann wegen Erbau- und Besserung des Galgens schmähet, verachtet oder schimpfiret, der ist um ein Marck-Golds oder 72. Rheinische Gold-Gulden, so offt das geschichet, zu bestraffen, davon die Helffte der Obrigkeit, unter deren Jurisdiction der Injuriant sich befindet, der ander halbe Theil aber dem Geschmäheten zugehöret, und soll ihme solches an seinen Ehren und guten Leumut nicht nachtheilig seyn, sondern sein Handwerck, wie zuvor, ohne jemands Einrede oder Hinderniß fortzutreiben, allerdings verstattet werden. Wo aber der Injurant sothane Geld-Straff zu bezahlen nicht vermag, so ist er so lang mit Gefängniß abzustraffen, bis er dem Geschmähten Abbitt gethan, und sich verpflichtet, künfftighin dergleichen Schmähens und Schimpfirens sich zu enthalten. Es soll auch der Injuriant darwider von niemand zum Præjudiz des beleidigten Theils geschützet oder gehandhabet werden, bey gleichmässiger Straff eines Marck Goldes, **Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung** *art. 215 circa fin. art. 216.* ibique STEPHAN. & BLVMBLACHER.

Die Unkosten, welche der Cent-Herr auf die Erbau- und Besserung des Galgens, seine quasi possession dardurch zu erhalten, verwendet, muß er selbst als Ober-Gerichts-Herr allein tragen, und kan solche von denen Unterthanen nicht prätendiren, welches sowohl nach Sachsen-Recht, als auch der **Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung** CAROLI V. *art. 215.* ausser allen Zweiffel gestellet ist, und dieses auch nicht unbillig, weilen er die Fructus und Commoda Jurisdictionis genieſſet, und die Straff-Gelder und andere Einkünffte einziehet. Hieher quadriret das Responsum, welches die Chur-Sächsischen Schöppen zu Leipzig dem Henrich von Brederlohen im Monat Septembr. An. 1621. ertheilet, dieses Inhalts:

Ist

Ist kurtz verruckter Zeit das Gericht zu Tammenhayn, so alt und vor undencklichen Jahren gebauet und aufgesetzt gewesen, von dem grossen Wind umgeworffen worden, ꝛc. so seyd ihr dasselbe, vermög der euch des Orts zuständigen Ober-Gerichte auf eure Unkosten aufzubauen, und in vorigen Stand zu bringen schuldig, und eure Unterthanen mögen solche Unkosten zu tragen, wider ihren Willen nicht gedrungen werden, V. R. W.

Wie wann aber an einem Ort Herkommens, daß die Zent-Unterthanen die zur Execution der Ubelthäter benöthigte Unkosten übertragen müssen? Deme ungeachtet ist der Zent-Herr doch nicht befugt, solche Unkosten, wann er nicht ein anders in specie erweisen könte, von denen Unterthanen einzufordern. Denn weilen diese Gewohnheit odieus und denen Rechten entgegen, so ist selbige von einer Sache nicht auf die andere zu extendiren, sondern vielmehr zu restringiren, *c. 15. de R. J. in 6to.*

Dann der Ort, wo der Galgen zu bauen, hat mit dem Nachrichter nichts gemeinschafftliches, ausser daß er daselbst sein Amt verrichtet. Wann nun die Extension dahin für zuläßig erachtet werden wolte, so müste man alles dasjenige unter die Criminal-Unkosten rechnen, wo der Scharff- oder Nachrichter sich aufzuhalten hätte, und solchergestalten müsten die Unterthanen die Gefängnisse, Tortur-Gewölber oder Marter-Kammern, ja die Gerichts-Stuben selber aus ihren Mitteln erkauffen, erbauen und erhalten, welches aber sehr ungereimt und unbillig wäre, ADRIAN. BAYER. *Tr. de Expens. Execut. Crimin. cap. 15. § 9. num. 792.*

Wann zween Herren eines Orts die Cognition in peinlichen Sachen haben, der eine aber allein die Execution, so kan der, deme die Execution gebühret, auch wider des andern Willen und Widersetzung, nichts destoweniger ein hohes Gericht oder Galgen aufrichten und bauen, wie solches lehret OLDRAD. *Consil. 6. per tot.* BIDEMBACH. *quæst. nob. 8.*

Wann ihrer zween an einem Ort die Gemein- oder Mit-Herrschafft haben, und der eine liesse ohne des andern Vorwissen einen Galgen oder andere Jurisdictions-Zeichen aufrichten, so ist solches für eine Turbation zu achten, weiln in gemeinschafftlichen Sachen kein Theil ohne des andern Einwilligung etwas anstellen oder aufrichten kan, sondern in solchem Fall die Conditio prohibentis mehrers zu consideriren ist, *L. 28. commun. divid.* BECKS *Pr. aur. p. 333. sqq.* BESOLD. *Vol. 5. Cons. 288. num. 35.*

Galgen-Frist.

Nennet man zaudern und verzögern eine verdrüßliche Sache, der man nicht entgehen kan, wie ein Ubelthäter dem Urtheil nicht entgehen kan, ob es gleich in etwas aufgeschoben wird.

Gan-Erben.

Lat. Ganerbii, seinem Ursprung nach ists ein teutsches Wort, hat unterschiedliche Bedeutungen. In dem Sächsischen Rechte wird dasselbe gantz anders gebraucht, als in Ober-Teutschland, und heisset die seitwärtigen nähern Erben nach denen Brüdern und Schwestern. Die Ursache dieser Benennung kommt her von gehen oder eilen, weil deren Erbfolge näher und unstreitiger ist, als derer andern, **Land Recht** *Lib. 1. Art. 6.* Sie werden auch Gunst-Erben genennet, weil ihnen das Recht so günstig ist, daß sie ohne Streit zu dem Erbe niederwärts gehen, und gleichsam eilen. Wohin auch das teutsche Sprichwort zielet: **Was niederwärts kommt, das gehet; was aufwärts kommt, das stehet.** Dieserwegen nennet sie HOTTOMANNVS *Lexic.* verb. *feudal. Heredes accelerantes*, und WEHNER. *Observ. pract.* bezeuget, daß ihm viele Urkunden vorkommen, darinnen Gan- und Gunst-Erben vor eines gebraucht worden. Andere sagen, das Wort **Gan** heisse soviel als **gemein**, und habe man vor Alters z. E. einen **Ganschnitter** genennet, wenn jemand einen gantzen Hauffen oder gantze Gemeine Schnitter gehabt. Und in solcher Absicht werden in Ober Teutschland Gan-Erben genennet, wenn etliche adeliche Familien unter Kayserlicher Auctorität auf gewisse Bedingungen sich mit einander zusammen verbinden, ein gemeines Schloß, Burg oder Gut zusamen zu besitzen, und einander die Erb-Folge versprochen haben; weßwegen sie im Lateinischen Condomini heissen. Ihr Schloß, so sie zusammen besitzen, heist ein Gan-Erben-Haus, worein sie sich zu Kriegs-Zeiten als in eine Frey-Stadt begeben können.

Dergleichen Gan-Erbschafften sind nun gar viel in Teutschland, als Bönigheim oder Binnigkheim, Busecker-Thal, Cleberg, Cronberg, Creutzenach, Cunreuth, Feurbach, Friedberg, Gelnhausen, Grönigen bey Kirchberg, Hohen-Entringen, Mühlhausen, Pappenheim, Reiffenberg, Reineck, Rotenberg oder Rottenburg bey Nürnberg, dazu mehr als 70. von Adel gehören, die zusammen einen Burg-Grafen haben; Saltzburg in Francken an der Saale, Schwanberg, Schmalkalden, Staden in der Wetterau, Trachstädt bey *Römhild*, Wartenberg, Widern, ꝛc.

Die Gelegenheit zu solcher vieler Geschlechter hat das vor dem Land-Frieden üblich gewesene Faust-Recht gegeben, welches den Adel und andere, auch wohl Höhere nöthigte, daß ihrer viel in gewisse Schlösser, oder auch sonsten sich zusammen thaten, und einander mit gesamter Hand wider alle Gewalt beyzustehen versprachen. Zu mehrerer Anreitzung richteten sie unter einander zugleich die gemeine Erb-Folge auf, Krafft welcher die übrige Gan Erben-Gemeinschafft die Verlassenschafft erbt, wenn jemand unter ihnen ohne Erben verstirbt, STEPH. *de Jurisd. Lib. II. P. 1. c. 2. Membr. 3. n. 4.* WEHNER *Obs. Pract.* VOC. **Gan-Erben**, BESOLD. *Thes. Pract.* VOC. **Burg-Frieden**, & VOC. **Gan-Erben**, CARPZOVIVS *Pract. crimin. P. I. Qu. 35. §. 3. seqq.*

Wenn nun zuweilen eine Gan-Erbschafft sich etwa zu schwach befunden, der Gewalt eines jeden zu widerstehen, haben sie sich auch wohl unter den Schutz derer benachbarten Fürsten begeben, und sind deren Lehns-Leute worden, wie solches an denen Gan-Erben des Buseckerthals in Hessen zu sehen, DATT *de Pac. Publ. Lib. 1. c. 16. §. 36.* Ja sie haben sich öffters gar in derer benachtbarten Landsasserey begeben, daher nun nicht alle Gan-Erben eben dem Reiche unterworffen seyn, wie

dann

dann Hessen denen Gan-Erben des Busseckerthals solche Reichs-Freyheit streitig machet.

In eine solche Gan-Erbschafft kan nun ein jeder treten, auch sein Eigenthum dazu wiedmen. Ja es kan ein jeder seine Lehn-Güter dazu schlagen, wenn er nur seinem nächsten Lehns-Folger und Lehns-Herrn nichts vergiebt, weßwegen sie insgemein in solchem Falle des Lehns-Herrn Einwilligung ausbringen, wodurch die übrigen Gan-Erben gleichsam zu Mit-Belehnten werden, und auf den Abgang einer solchen Familie auch die Lehn-Güter erben, wo es der Lehns-Herr nicht ausdrücklich anders bedungen.

Sonst pflegt es in jedem Gan-Erben-Geschlecht also gehalten zu werden, daß der älteste desselben über die Gan-Erben-Güter, welche, wenn sie nicht der gantzen Gan-Erbschafft eingeschüttet worden, dem Herrn derselben abgesondert verbleiben, die Verwaltung führet, wovon er ein gewisses zum Voraus bekommt, das übrige aber mit denen Brüdern theilt. Jedoch behalten der Burg-Herr und die Gan-Erben über ihre Kinder die Jurisdiction, auch sind insonderheit dieselben unter ihrer Gewalt allein, und mögen deren Actiones zu ihrer eigenen Familie Nutzen und Besten ohne des Burg-Herrn Eintrag anstellen. Inmassen das Jus protectionis oder Conventio protectoria, seu mutuâ defensio der Jurisdiction und väterlichen Gewalt nichts präjudiciren mag, NÆVII *us patr. p.* 317.

Gleichwie nun einem jeden frey stehet, in eine Gan Erbschafft sich zu begeben, also bleibet ihnen auch frey wieder daraus zu treten, nicht anders, als etwa ein Vasall seinem Lehns-Herrn das Lehn aufgeben kan. So lange er aber darinne ist, genüst er alle der Gan-Erbschafft ankleb[e]nde Rechte und Privilegia, welche öffters gar ansehnlich sind, wie es denn viele Erbschafften giebt, welche von dem Kayser mit allen Regalien, auch so gar dem Müntz-Regal, wie solches bey Friedberg zu sehen ist, begnadiget sind. Uber dieses haben sie gegen einander das nähere Recht, welches ihnen durch die Franckfurter-Reformation ausdrücklich bestätiget worden. Viel dererselben, als Friedberg, und ehedessen Gelnhausen werden von einem Burg Grafen und Beysitzern regiert, welche beyde sie zu erwählen, freye Macht haben, WEHNER. *Obs. pract.* voc. **Gan-Erben**, ROSENTHAL *de Feud. c.* 1. *Concl.* 78. BESOLDVS *c. l.*

Durch solche Verbindungen sind nun die adlichen Geschlechter öffters in groß Aufnehmen gekommen, haben sich aber dessen überhoben, und ihre Kräffte zu allerhand Raubereyen und Plackereyen gegen die Benachbarten mißbraucht. Welchem Unheil abzuhelffen, Kayser MAXIMILIANVS I. An. 1500. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg bey der Publicirung des Land-Friedens denen Gan-Erben genaue Grentzen, wie sie sich zu verhalten, vorgeschrieben.

Aus diesem allen erhellet nun, daß die Gan-Erben eben nicht gewisse Burgen oder Schlösser haben, auch nicht blosse Edelleute seyn müssen. Denn da finden sich viele Städte und Dörffer, welche Gan-Erbschafften seyn, es sind auch öffters Fürsten und Bischöffe sowohl mit Edelleuten als ihres gleichen darinne begriffen. Also wird Trefurt in Thüringen noch jetzo von Sachsen, Maintz und Hessen auf diese Art gemeinschafftlich besessen. In der Hanauischen Gan-Erbschafft ist der Abt von Fulda mit begriffen, und das Dorff Trachstädt in Francken hat zu Gan-Erben Sachsen-Altenburg wegen Henneberg, den Abt zu Terres jetzo Würtzburg, den Abt zu S. Meichelberg jetzo Sachsen-Gotha, die Echter von Meßpelbrun und viel andere vom Adel.

Von diesen Gan-Erbschafften sind aber die Erb-Verbrüderungen und Erb-Vereinigungen wohl zu unterscheiden, welche nicht soviel in sich begreiffen, als der Ganerbiat, ob sie wohl auch auf den gemeinen Beystand und Erb-Folge gerichtet seyn, BEYER in VOLCKMANNO *emend. p.* 97. Tractatus de Ganerbiatu, welcher An. 1666. zu Schleusingen teutsch wieder edirt worden, Hrn. ESTORS kleine Schrifften, HIMMEL *Diss. Inaug. de Ganerbiatu Pres.* LYNCKER. *Jan. 1689.*

Gans.

Was die Gänse für einen Nutzen in der Haushaltung geben, das kan man bey dem KLOCKIO *L.* 2. *de Ærar. cap.* 4. *n.* 26. weitläufftig nachlesen, und kan sich ein verständiger Haus-Vater nicht allein aus der Zucht, sondern auch aus denen Federn einen grossen Nutzen schaffen, mithin selbige nicht allein zum Schreiben (davon zu lesen DIETHERR ad SPEIDEL. VOC. *Penna, Penniſten &c.* und VOC. *Scriptionis instrumentum &c.*) anwenden, sondern auch zu Füllung des Bettwercks, welche Federn in dem *L.* 70. §. 9. *de Leg.* 3. wegen ihrer Zärtund Lindigkeit unter die Wollen gezehlet werden, gebrauchen, auch so er deren einen Uberfluß hat, selbige verkauffen, und durch solchen Feder-Handel seinen Nutzen schaffen. Allermassen heut zu Tag an vielen Orten, wo es der Gänse in grosser Menge giebt, zu geschehen pfleget. Welche Gänse-Federn, sie mögen geschlissen oder ungeschlissen seyn, nach Sächsischen Rechten zur Gerade gehören, RICHT. *de Succeſſ. ab inteſt. 1. membr. 1. pag.* 146. vers zur Gerade &c. & *pag.* 159. vers. alle Schaafe &c. gleichwie die Endten und Gänse selbsten, RICHT. *dd. ll.* welcher aber nur von der Gerade der Adel Weibs-Personen zu verstehen ist, CARPZ. *p.* 2. *c.* 14. *d.* 24. *n.* 4. *ſq.*

Von denen Gänsen pflegen die Bauren auch die Zinse zu bezahlen, welches meistentheils um Martini geschiehet, da die Gänse am besten schmecken sollen; daher man sie auch **Martins-Gänse** nennet, von welcher Benennung Ursprung zu lesen RITTER. *de homag. cap.* 7. *n.* 162.

Gant.

Ist soviel als bey beweglichen Sachen die Auction, und bey unbeweglichen die Subhastation, wird sonst auch **Vergantung** genennet; wie dann in Straßburg ein absonderliches **Gant-Haus** seyn soll, darinnen alle Sachen zum Kauff öffentlich ausgeboten werden, BESOLDVS *in Thes. Pr.* voc **Gant, Anschlag.** Einige haben daher den gantzen Concurs-Proceß den **Gant-Proceß** genennet, siehe BRVNNEM. *de Proc. Conc. Cred. c.* 1. §. 1 conf. **Seiner Hoch-Fürstl. Durchlaucht. zu Anhalt-Zerbst Vergantungs-Ordnung, wornach sich in Dero Herrschaft jeder zu achten.**

Garden.

Oder auf die Gard gehen, heist so viel, als von einem Hof, von einem Land-Sitz zu dem andern herum gehen, und mit Land-Betteln sich ernähren,

nähren, und werden dergleichen Bettler **Gard-Brüder** genennet. Denn Gordur, heist in alter teutscher Sprache ein **Hof- oder Land-Gut**, WVRMII *Lex. Run. 39.* Von denen **Gord-** und Herren-losen Knechten, und wie solche zu tractiren sind, ist auf das heilsamste vorgesehen worden, in **Kayserlichen Land-Frieden, zu Augspurg**, *An. 1548. tit. 24.* **von Herrn-losen Knechten**, *Rec. Imp. de An. 1551. §. 100. Rec. Imp. de An. 1555. §. 35.* und *Rec. Imp. de An. 1577. tit. 7. §. 1.*

GARDINGVS.

Es ist solche Benennung bey denen West-Gothen gebräuchlich gewesen, und kommt unter andern in ihren Gesetzen zu unterschiedenen mahlen vor. Es sind aber die Ausleger ungewiß, was eigentlich darunter zu verstehen sey. Es kommt Krafft des Nahmens, indem das Alt-Sächsische Wort *Gartung*, nach SPELMANNS Zeugniß, einen **Wärter** oder **Auffseher** bedeutet, am glaubwürdigsten vor, daß solches eine Benennung gewesen, worunter man überhaupt die vornehmen Bediente am Hofe begriffen. Gleichwie bey uns auf eine fast ähnliche Art die allgemeine Bedeutung des Worts Minister insgemein auf die würcklichen geheimen Räthe eingeschrenckt ist. Sie werden dieserwegen in denen *LL. Wisigoth. Lib. 2. Tit. 1. L. 1.* mit denen Senioribus Palatii verknüpfft *videntibus cunctis Sacerdotibus Dei, Senioribusque palatii atque Gardingis.* Daß sie vornehme Personen gewesen, ersiehet man aus dem *Lib. 9. Tit. 2. L. 9. Si majoris loci persona fuerit*, i. e. *Dux, Comes, sive etiam Gardingus &c.* Und ob es gleich in dem vorhergehenden L. 8. heisset, *Seu sit Dux aut Comes thyuphadus aut vicarius, Gardingus &c.* so scheinet es doch, daß sie nur deßwegen noch nach denen Vicariis gesetzet werden, weil sie nicht, wie solche, zu der Verwaltung derer Provintzen bestellet waren, und also dieses Gesetz, welches von der Beschützung des Landes wider den Einbruch der Feinde handelt, sie nicht so eigentlich, wie jene betraff, PANTINVS *de Offic. Gothor. p. 200.*

Garten.

Ist ein mit Mauren, Plancken oder Zäunen umgebenes und wohlverwahrtes Stück Landes, oder Ort, es sey in- oder ausser der Stadt, welcher entweder mit Obst-Bäumen, oder mit allerhand in die Haußhaltung dienenden Kräutern, Wurtzeln und Früchten, oder mit Spatzier-Gängen, Hecken, Parterren, Blumen, und andern mehr zur Lust, als zum Nutzen versehenen Dingen, oder mit allerley zur Medicin dienlichen in- und ausländischen Gewächsen besetzt und bepflantzt ist, und deßhalben gar füglich in folgende vier Arten insgemein abgetheilet werden kan, so, daß er entweder ein Lust- oder Kuchen- oder Obst- oder Medicinischer Garten zu nennen; wiewohl er auch hernach seine Benennung bekommt, theils nach dem Unterscheid derer Gewächse an Kräutern, Blumen, &c. und ist: Ein Gras- Kräuter- Kuchen- Baum- &c. Garten.

Ob aber ein Garte ein Burger- oder Bauern-Gut sey, muß der Gebrauch und Bestimmung des Garten geben; dann wann nur Getreide, und andere feilbare Sachen darein gebauet werden, ist er vor ein prædium rusticum zu halten; wo er aber zur Commodität des Hauses angerichtet, um sich darinn zu erlustigen, die erbaueten Früchte auch nicht verkaufft werden, so wird er pro prædio urbano gehalten: welche Distinction auch auf die Frage: ob ein Garten-Hauß unter die Stadt-Güter zu zehlen sey, quadriret, *L. 198. in fin.* ibique GOED. *de V. S.* COEPOLL. *de Servit. urb. c. 11. n. 4.* ZOES. *ad tit. de servit. num. 24.* FRITSCH. *de Jur. Hort. §. 5.*

Und weil es ein sehr nützliches Werck ist, wann man das Land mit guten und fruchtbaren Gärten versiehet, und fruchtbare Bäume darinn pflantzet, wie solches weitläufftig erweiset KLOCKIVS *de erar. Lib. 2. cap. 3.* FRITSCH. *d. l. §. 10.* so kommt es daher, daß an vielen Orten gebräuchlich ist, daß sobald sich jemand verheyrathet, oder sonst zu einem Unterthanen aufgenommen wird, derselbe einen fruchtbaren Baum muß setzen lassen, und dieses ist insonderheit in dem Hertzogthum Würtenberg Herkommens, nach dem Zeugniß SPEIDELII *in Spec. Jur.* VOC. **Garten**, mit welchen auch die **Sächsisch-Gothaische Landes-Ordnung** *part. 2. cap. 3. tit. 25.* **vom Baum-pflantzen** überein kommet, woselbsten also nachdrücklich versehen:

> Nachdem männiglich bekandt, wie ein nütz- und fürtrefflich Ding es um die Obst-Bäum ist; Als wollen Wir, daß ein jeder Unterthan in Städten, Flecken und Dörffern, der bequemen Raum in seinem Garten hat, jährlich eine Anzahl Obs-Bäum pflantzen soll. Und auf daß solches unverweigerlich gehalten werde, so sollen, zumahlen in Dörffern die Schultheissen, Gerichts-Schöpffen und Heimbürger hierauf fleißig acht haben, und darob seyn, auch bey der Gemeind anhalten, und sie vermahnen, solchen, wie gemeldet, zu geleben, und denen Beamten, oder eines jeden Orts Gerichts-Herren, jährlich auf einen gewissen Tag verzeichnet zustellen, wann und wieviel Obst-Bäume gesetzet und gepflantzet seyn. Und da einer oder mehr in demselben Jahr nichts gepflantzet und gepfropffet hätte, derselbe soll ein jeder, so manches Jahr es beschiehet, 1. fl. zur Straff geben.

Add. *L. 4. §. 1. de censib.* nec non FRITSCH. ad BESOLD. VOC. **Pflantzen**, und in *Diss. de Jur. hort. §. 12.* Item, die **Chur-Bayrische Landes-Ordnung**, *Tit. 15. §. 1. vers.*

> Wir ordnen und befehlen hiermit, daß alsobalden und ohne allem Verzug, alle unsere Ober- und Unter-Beamten, auch Burger-Meister und Rath in denen Städten, denen Unterthanen mit allem Ernst schaffen und gebieten, daß sie ihnen selbst, ihren Erben, und gemeinen Nutzen zu guten, auch Besserung ihrer Höf und Güter, jährlichen alle, und eines jeden Jahrs besonder, in ihre zugehörige Baum- oder andere Gärten, und welche deren nicht hätten, in ihre Wießmathen oder Aecker, an gelegenen Orten, nemlich einer, so einen halben Hof oder Sölden-Gut hat, drey gute wilde oder gesäete Stöck, wie die am gelegnesten zu bekommen, setzen und abpeltzen, oder aber soviel allbereit obgesetzter Bäum, so man dann hin- und wieder im leidlichen Werth wohl zur Hand bringen kan, einsetzen und pflantzen. Würde aber jemand solches nicht thun, und diß unser Gebot in Veracht stellen, der soll von jedem abgehenden Stock einen halben Gülden Straff unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn, oder aber, da er diese Straff Armuth halber nicht vermöchte, nach Gelegenheit mit Gefängniß gestrafft werden, &c.

Weilen nun einer gemeinen Stadt an Erbau und Erhaltung der Gärten so viel gelegen, als soll eine jede Obrigkeit dahin bedacht seyn, wie sie gewisse Fluhr- oder Feld-Schützen, Wein- oder Gärten-

Hüter,

Hüter, welche zu Tag und Nacht fleißige Obsicht haben, damit niemanden in denen Gärten von Menschen oder Vieh etwas entwendet oder verwüstet werde; sonderlich aber ist dahin zu sehen, daß hierzu wohl-berüchtigte Personen erwählet, auch mit einem scharffen leiblichen Eyd beleget werden, allermassen es die Erfahrung giebt, daß die verordnete Feld-Schützen selbst unterweilen die gröste Diebe sind, Addion. ad HIPPOLIT. à COLLIB. *de Increment. Urb. c. 3. n. 6.*

So grossen Nutzen aber die Gärten eintragen, so grossen Schaden bringen sie auch zu Kriegs-Zeiten, wann sie nahe an der Stadt Mauer gelegen, angesehen sich der Feind darinn leicht aufhalten, und der Stadt grossen Schaden daraus zufügen kan, weßwegen zu Kriegs-Zeiten dergleichen Gärten, so denen Städten schädlich, wohl ausgerottet, und derselben Häuser umgerissen werden können: so, daß die Obrigkeit des Orts demjenigen, welchem sothaner Garten zuständig, nicht einmahl einen Abtrag zu thun gehalten ist, angesehen ein jeder über sich selbst zu klagen, daß er so nahe an die Stadt gebauet, da er leicht errathen können, daß zu Kriegs-Zeiten solches keinen Bestand haben könne, *L. 3. π. de oper. publ. L. 14. C. eod.* KLOCK. *de Ærar. Lib. 2. cap. 3.* FRITSCH. *de Jur. hortor. th. 10. 11. & 12.*

Hierbey wird gefragt: Wann ein Hauß verkaufft worden, ob sich der Käuffer auch des bey dem Hauß befindlichen Gartens anmassen könne?

Welche Frage von denen Rechts-Lehrern so fern mit Ja beantwortet wird, ALEX. *Conf. 26. n. 1. V. 4.* sofern der Garten vor eine Zugehör des Hauses zu achten, und also des Hauses wegen, damit desto lieblicher in demselben zu wohnen, angeleget und zugerichtet worden, *L. 91 §. pen. de Leg. 3.* fürnemlich wann man durch den Garten in das Hauß gehen muß, arg. *L. 47. de damn. inf.* Oder auch die contrahirende Partheyen unter dem Nahmen des Hauses zugleich den Garten zu verstehen in Gewohnheit gehabt, angesehen aus der Gewohnheit zu reden, auch die Gemüths-Meinung der Contrahenten erkläret wird; Und dieses um so viel destomehr, wann der Kauff-Schilling so groß, daß das Hauß zusamt dem Garten nicht höher hinaus gebracht werden könte: Und was dergleichen Conjecturen und Muthmassungen mehr sind, COEPOLL. *de S. P. U. c. 76 n. 2.* und FRITSCH. *de Jur. hortor. th. 6.* Welches auch die DD. auf andere Fälle extendiren, als: Z. E. wann jemanden im Testament ein Hauß (daran ein Garten ist) vermacht? MENOCH. *Lib. 4. præsumpt. 129. n. 19.* BERLICH. *p. 2. dec. 191. n. 2. & sqq.* Item wann durch ein Statutum oder sonderbare Gewohnheit eingeführet worden, daß der älteste das vornehmste Hauß haben solle, massen in diesen beeden Stücken solches auch von dem Garten zu verstehen ist, BERLICH. *d. Dec. n. 5. seqq.* Dahero dann die JCti Jenenses bey dem RICHTERO *p. 1. dec. 37. n. 24.* Mens. Apr. An. 1632 ad requisitionem Quæstoris zu Georgenthal also gesprochen:

Hat Hans Stözer zu Schönau, besage überschickter vidimirter Abschrifft, seinem letzten Weib und deren Kindern das grössere und vördere Wohnhaus zum Voraus vermacht: Ob er nun wohl des Hofs und Gartens keine Erwähnung gethan; dannoch, wofern derselbe am grossen Wohnhaus lieget, und darzu gehöret; so sind die Kinder erster Ehe, solchen Hof und Garten ihrer Stieff-Mutter und denen Kindern abfolgen zu lassen schuldig, und es zu dem Hinter-Häußlein, welches sonsten auch einen Hof und Garten hat, zu ziehen nicht befugt, V. R. W.

Wann aber zweyen Brüdern im Testament zwey Häuser, in deren Mitte ein Garten lieget, vermacht worden, und dieselbige sothane Häuser theilen wollen, hat sich derjenige des Gartens anzumassen, welchem dieses Hauß zukommet, zu dem der Testirer den Garten gewidmet; oder durch welches er einen Eingang zu bemeldtem Garten richten lassen. Wofern aber weder das erste noch das andere abzunehmen, können sie sich alle beede diesen Garten zueignen, COEPOLL. *de S. P. U. c. 76. n. 5.* und FRITSCH. *de Jur. hort. th. 28.*

Und hieher gehöret auch dieses, was noch weiter die DD. lehren, daß, wenn ein Mieth-Mann, welcher ein Hauß samt dem Garten gemiethet, zwar das Hauß wohl in acht nimmet, hingegen aber den Garten verwüstet und mißbrauchet, selbiger aus der gantzen Miethe, als wann er auch das Hauß mißbrauchet hätte, vor der Zeit ausgewiesen werden könne, arg. *L. III. de leg. 1. L. 3. §. f. de incend. ruin &c.* **Chur-Bayrisch Land-Recht** *p. 1. tit. 4.* **§. Wann auch der Beständer** &c.

Wann von einem Hauß ein Rauch-Huhn statt Zehendens gegeben worden, und es würde hernach dieser Ort in einen Garten verwandelt, so wird gefragt, ob auch von dessen Früchten ein Zehend könne gefordert werden? Resp. Es scheinet, daß mit Nein zu antworten sey, weil das Rauch-Huhn statt des Zehends ist: Quod vero semel decimatum est, amplius decimari nequit, ROL. à VALL. *1. Conf. 1. n. 21.* BLUM **vom Zehend-Recht,** *c. 17. §. 2.* Deme aber zuwider will REBUFF *quæst. 6. n. 34.* davor halten, daß der Possessor von dergleichen Garten den völligen Zehend reichen müsse, per *c. commissum, X. de decim.* Denn, indem das **Rauch-Huhn** restrictive von dem Hauß gegeben worden, das Hauß aber seine Formam gantz geändert, und mithin das Rauch-Huhn cessiret, so ist nicht unrecht, daß aus dem daraus formirten Garten der Zehend gereicht werde, kan auch nicht gesagt werden, daß der Herr des Gartens doppelten Zehenden abrichte, weil, wie gemeldet, das Rauch-Huhn, welches sonst vicem decimarum gehabt hat, cessiret.

Garten-Dieb,
siehe
Blumen-Diebe.

Gast.

In der alten Sprache soll das Wort einen hurtigen, zu allen Dingen geschickten Menschen bedeutet haben, daher es sich in verschiedener Helden Nahmen befindet, als Arbogast, Segegast, SPEIDEL *comm. h. v.* obwohlen andere meinen, es heisse so viel als ein Einwohner einer Gegend, und also z. E. Salogast ein Einwohner des Landes an der Saale, ECCARD. *ad Leg. Sal. Præf. p. 5.* Heute zu Tage bedeutet es entweder einen, der zu einer Mahlzeit eingeladen worden, und sich dabey einstellet, oder einen Fremdling, der nicht in das Haus gehöret, darum nennet man einen Gast-Hof

ein Haus, in welchen reisende Gäste aufgenommen werden, und ein Gasthalter oder Gastwirth ist, der ein solches Haus bedienet und hält.

Gast.

Dieses Wort nach der Grammatic zu reden ist ein nomen frequentativum, und wird theils Personen zu bedeuten gebraucht, als unter denen Handwerckern, ein Back-Gast, oder der das Back-Haus besuchet, Bade-Gast, Mahl-Gast, Schmiede-Gast, und insgemein ein Hochzeit- lieber seltener Tisch- und Zech-Gast. Theils von Sachen und Dingen, als ein Gast-Geboth, wie bekannt, Gast-Gericht in grossen zumahl See-Städten, vor Durchreisende.

Ja, es werden auch fremde Kramer, so einen Jahrmarckt besuchen, Gäste genennet, wie aus der **Tuchmacher Innung zu Zeitz** *Art. XVI.* zu sehen:

> **Da auch bey einem Gast oder Fremden ein falsch Tuch gesehen würde, so nicht zu Zeitz gemacht, so sollen demselben Gast die Viermeister solch Tuch heissen einschlagen. Gehorsamete aber derselbe Kaufmann oder Gast deme nicht,** &c. pergitur *Art. XIIX.* **der Gast des Tuches verlustig seyn.**

Desgleichen werden auch nach der Jenaischen Schmied-Innung *Art.* 26. die Kunden ebenfalls Gäste genennet, in verbis:

> **Welcher Meister eine Arbeit dinget, der soll sie auch fertigen, jedoch zu rechter Zeit, damit sich der Gast, dem die Arbeit zustehet, ob den Verzug und Aufenthalt über ihn nicht zu beschweren habe.**

Gast-Recht.

In vielen Städten Teutschlandes, sonderlich in den Hansee-Städten, in dem Hertzogthum Würtenberg, und an einigen andern Orten wird ein gewisses Gericht, denen Fremden zum besten, bey sich ereignenden Fällen gehalten, und insgemein das **Gast-Recht** genennet, welches nichts anders ist, als wenn ein Fremder wider einen eingesessenen Bürger & vice versa, eine Klage anstellet, und weil er wegen seines Orts Entlegenheit, ohne grosse Unkosten, den Ausgang des ordentlichen und völligen Processus nicht abwarten kan, so wird ihm das Gast-Recht verstattet, da denn in der Sache summarisch, levato velo und ohne Umschweif verfahren wird, BESOLD. *Thes. Pract.* voc. **Gast-Recht**, MEVIVS *ad Jus Lub. p. 3. tit. 1. n. 52.* Die Termine sind gantz kurtz von dreyen Tagen zu dreyen Tagen, zuweilen wohl gar nur de die in diem, von einem Sonnenschein bis zum andern, wird auch die Vollstreckung des Bescheides nicht länger aufgeschoben, MEVIVS *d. l.* SCHILTER. *de jure peregrin.* §. 47. woselbst er folgende aus der Weymarischen Cantzley extrahirte und von dem damaligen Hortleder concipirte Citation beybringet:

Citatio zum Gast-Recht.
P. P.

> **Derowegen und damit Klägern als einem Fremden ein schleunig Gast-Recht gehalten, und weder ihme noch Beklagten weitere Unkosten und Schaden zugezogen werden mögen; Als werden beyderseits Partheyen hiemit citiret und geladen, daß sie auf nächsten Sonnabend** &c.

Judicii hujus formam & Processum accurate determinarunt Rostockienses in der **Gerichts-Ordnung** *Lib. 2. tit.* **vom Gast-Recht.** Im Hertzogthum Würtenberg ist solches auch üblich, vid. **Fürstl. Würtenbergl. Land-Recht** *part. 1. tit. 5. §. fin.* Item in Schlesien, sonderlich in Breßlau, SCHICKFVS **in der Schlesischen Chronic** *Lib. 3. c. 22. p. 518.* Denn da mag ein Fremder wider einen Fremden zu Gast-Recht seiner Anforderung halber fürkommen, ein Bürger aber weder für sich, noch in Macht eines Fremden, dann er seine Zusprüche wider den Fremden bey dem ordentlichen Stadt-Recht vorbringen muß, und in demselben sich rechtfertigen lassen; jedoch wo der Gast das ordentliche Recht zu erwarten Beschwerde trüge, so ist ihm frey und zugelassen, ein Gast-Recht, wie oben vermeldet zu bestellen. Wann diß geschicht, so muß der Bürger zu Gast-Recht klagen und verfahren. Es treffe denn liegende Gründe und Pfänder an, so müste der Proceß im Großding oder Stadt-Recht verfolget werden. Die Ursach aber mag wohl im Gast-Recht seine Rechtfertigung erlangen, wird alsdenn dieselbige für rechtmäßig angesehen und erkannt, so muß nach Gelegenheit der Sachen, weiter in ordentlichen Rechten procediret werden, hätte aber ein Gast mit Klage, Antwort und dergleichen sich zu ordentlichen Stadt-Rechten eingelassen, so möchte er nachmahls die Sache in das Gast-Recht nicht ziehen.

Jure Saxonico wenn ein Gast wider einen Bürger ein Gast-Recht, oder Gast-Gericht erlangen will, so muß er schwören, daß er das *Geding*, (h. e. Gericht) in einem Tage nicht besuchen mag. Weichbild *art. 47. in gloss. colum. 4. circa finem.* MATTH. COLER. *de Proc. exec. p. 3. c. 6. n. 11.*

Geboth-Pfennige.

Sind bey etlichen Handwercken, was insgemein bey denen Gerichten die Feder-Gebühr genennet werden. In der Jenaischen Schneider-Innung *Art. XIV.*

> **So ein Meister bey dem Handwerck verklaget wird, soll der Kläger dem Knecht 16. Pfennige zu Lohn geben, und sollen die Meister sämmtlich erkennen, was der Verbrecher vor Straffe schuldig sey, welcher denn also unrecht befunden wird, soll nach Erkenntniß des Handwercks gebüsset werden, die Geboths-Pfennige dem Gegentheil wieder erstatten.**

Gebundene Täge.

Werden nach Sachsen-Recht die Ferien oder Feyertäge genannt, an welchen die Menschen verbunden sind, nicht irrdische, sondern himmlische, nicht weltliche, sondern geistliche Sachen zu tractiren. In gebundenen Tagen richtet der Richter alle Klagen sonder Ungericht, **Land-R.** *Lib. 2. art. 10.* In gebundenen Tagen mag ein Lehn-

Herr

Herr sein Lehn-Recht haben, Lehn-R. 73. Wie mancherley solche gebundene Täge sind, siehe Land-R. *Lib. 2. art. 10.* In denen gebundenen Tagen soll niemand kein Eid schwören, *Jus Suev. 137.* So man einen Frieden schwöret, den mag man in gebundenen Tagen schwören, *Jus Suev. 106.* DATT *de Pace Imp. publ. Lib. 1. c. 20. p. 145.*

Geburts-Brief.

Ist ein glaubhaftes Zeugniß von der Obrigkeit, daß einer nach Ordnung der Christlichen Kirche, im ehelichen Stand fromm, recht und ehrlich, rechter untadelhafter guter teutscher Art gebohren, auch gantz frey und niemand mit Leibeigenschaft verbunden. Ohne ein solches Zeugniß kan niemand in die Lehre bey einem Handwerck aufgenommen werden, denn dadurch muß der Lehrling so wohl seine legitimam nativitatem, als vitæ honestatem beybringen, wohin sonderlich die darinne befindliche Clausul gehöret, **daß sie aus einem reinen keuschen Ehebette, recht, ehrlich und recht, guter teutscher Nation und Zungen gezeuget, und auf diese Welt gebohren seyn.** Doch werden hierdurch die legitimati nicht ausgeschlossen. Denn weil diese die Jura liberorum legitimorum erlangen, so kan ihnen auch der Geburts-Brief nicht abgeschlagen werden. Und dieses kan auch auf diejenige Kinder, welche von zwey öffentlich verlobten, aber noch nicht copulirten Personen gezeuget worden, extendiret werden, arg. *Decis. El. Sax. 49. P. I. p. 320.* ibique PHILIPP. *Obs. 2. n. 33.*

Eine Formul eines Geburts-Briefes könte folgende abgeben.

Wir Bürgermeister und Rath der Kayserl. freyen Reichs-Stadt N. uhrkunden und bezeugen öffentlich in diesem Briefe gegen jedermann, weß Würden, Standes oder Condition die seyn, und fügen denselben nechst gebührlicher Unser Dienst- und Grusses-Anbietung hiemit zu wissen, daß heute dato persönlich vor uns kommen sey, weyl. N. N. nachgelassener Sohn, auch N. N. genannt, und uns unterdienstlich zu verstehen gegeben, was massen er zu Behuf seiner selbst eigenen Person eines beglaubten Attestati von seiner Ehe- und ehrlichen Geburt benöthiget wäre; und dann um dieselbe unter vielen andern Titio und Mevio genugsam wissend; So wolte Er diese abzuhören und von deren gethanen Aussage Ihm einen Schein unter unserm Stad-Secret-Insiegel zu ertheilen, inständigst gebethen haben. Wann wir dann der Wahrheit Zeugniß zu geben, sonderlich, so wir darum ersucht, uns Amtshalber schuldig wissen und erkennen; Und demnach vorberührte Titius und Mevius, unsere Bürger, glaubwürdige, fromme, redliche Männer, von genugsamen Alter, vor uns bescheiden lassen, welche mit ausgestreckten Armen und aufgerichteten Fingern, vermittelst Eydes zu GOtt dem Allmächtigen samt und sonders schwerende bekannt und ausgesaget haben, gestalt Ihnen kund und gantz wol bewust, daß obgemeldter N. N. von N. N. seinem sel. Vater, hiesigen Soldaten, und Gesche Mayers seiner sel. Mutter, beyden bey Lebzeiten ehrlichen, frommen und aufrichtigen Eheleuten nach Einsetz- und Ordnung der heiligen Christlichen Kirchen aus einem unbefleckten Ehe-Bette ächt, recht, frey und niemand eigen, gezeuget und gebohren, dazu teutscher Art und Zungen sey, daß auch vorernannte Eltern keine ungebührliche, oder verdächtige Handlungen geübet und gebraucht, sondern sich in ihren Handeln und Geschäften je und alle wege dermassen aufrichtig geschicket, auch redlich und wohl verhalten, daß angeregter N. N. an allen Orten, Städten und Plätzen, Landsitt- und bürgerlicher Frey- und Gerechtigkeit gar wol mit geniessen und brauchen möge: Als attestiren und certificiren wir von dem allen hiermit und in Krafft dieses Briefes, daß diese Aussage, immassen vorgeschrieben, vor uns geschehen und ergangen sey. Gelanget demnach an alle und jede, bey welchen mehrbesagter N. N. sich angeben wird, unsere Dienst- und freundliche Bitte, auch gütliches Begehren, man wolle ihm dieser seiner Ehe- und ehrlichen Geburt Zeugniß fruchtbar geniessen lassen, Ihm darauf zu bürgerlicher Frey- und Gerechtigkeit, auch allen andern ehr- und löblichen Gesellschafften, Aemtern und Zünften annehmen und verstatten, auch sonsten seiner Gelegenheit nach gute Beförderung erzeigen und beweisen. Dessen tragen wir gute Zuversicht, seyn es auch mit allem Guten hinwiederum der Gebühr nach zu verdienen und zu verschulden erböthig. Des zu Urkund haben wir Bürgermeister und Rath obbemeldt, unser Stadt-Secret-Insiegel wissendlich an diesen Brief lassen hangen. So geschehen nach Christi unsers lieben Herrn Geburth im N. N. Jahre am 17. Tage des Monathes Junii.

Gefängniß.

Lat. Carcer. Zu Rom waren deren verschiedene, darüber die Triumviri Capitales gesetzt waren, unter welchen die Stockmeister oder Commentarienses stunden, PLINIVS *VII. 38.* VALERIVS MAXIMVS *V. 4. n. 7.* SIGONIVS *de Judic. III. 17.* Es mag fast eben so mit dem Joseph zugegangen seyn, als welchem der Kerckermeister über die andern Gefangenen die Aufsicht übergab, *Genes. c. 39. v. 22.* Wenn jemand von Condition das Leben verwürcket hatte, so ward er nicht öffentlich sondern im Gefängniß abgethan, SENECA *Declam. IX. 2.* TACITVS *Annal. III. 50. 51. VI. 39.* KIPPING. *Ant. Rom. Lib. 2. c. 7. §. 3.* Bey denen Ebräern hatte man verschiedene Arten vom Gefängniß, wie aus *Jerem. 37. v. 20. 21.* zu sehen, sonderlich aber auch Gruben, darein man die Gefangenen ließ, so daß sie manchmahl gar hätten umkommen mögen, *Jerem. c. 38. v. 6.* HOTTINGER. ad GOODWINI *Mos. & Aaron V. 8. 2.* Bey denen Römern war auch eine solche Art des Arrests, daß einer dabey herumgehen konte, wie PAVLO geschahe, der mit einem Soldaten zugleich angeschlossen ward, *Actor. c. 28. v. 16.*

Heut zu Tage verstehen wir unter einem Carcer oder Gefängniß einen Ort, der allenthalben verwahrt, der Eingang verschlossen, um die Beklagten und Verbrecher darinnen zu verwahren, aufgerichtet, *L. 8. §. 9. de pœn.* WISSEMB. *ad L. 126. de V. S.*

Die Cent-Custodien oder Malefiz-Gefängnisse, so zu Aufbehaltung oder Bestraffung derer Maleficanten angeordnet werden, sind ein Kennzeichen der Ober-Gerichtbarkeit, wann nur die Obrigkeit, welche den Missethäter incarceriret, auch das Recht hat, über das Verbrechen zu cognosciren und solches zu bestraffen, und den Verbrecher vor ein anders Gericht zu stellen nicht gebunden ist, WESEMB. *cons. 43. num. 77.* REINKING. *de R. S. & E. L. 2. Class. 2. cap. 17. n. 79.* BESOLD.

SOLD. *Thes. Pr.* VOC. **Gefängniß.** Dann ein blosses Gefängniß haben, importiret keine Criminal-Jurisdiction, wohl aber, wo man den Delinquenten hineinstecken lassen, und über das Verbrechen cognosciren und judiciren kan, KNIPSCHILD. *de nobil. L. 3. cap. 3. num. 112. seq.*

Wann auch wegen geringer Verbrechen, oder wegen einer Civil-Sache, z. E. Schulden halber jemand incarceriret wird ꝛc. so gehöret das Gefängniß nicht zur Obern- sondern zur Nieder-Gerichtbarkeit, und kan ein jeder Vogtey- oder Erb-Gerichts-Herr, zu Exercirung seiner Jurisdiction ein Gefängniß halten, und einen halsstarrigen, ungehorsamen, in Schulden muthwillig vertiefften und sonsten wegen geübter Frevel strafbaren Unterthanen, mit bürgerlicher Gefängniß und Gehorsam abstraffen, LINDENSPVR. *Diss. de imp. & famil. orig. cap. 33. num. 20.* BOCER. *de Jurisd. cap. 4. num. 16.*

Seynd dannenhero verschiedene Arten der Gefängnisse: Dann da ist 1) Carcer pœnæ, sonst auch Carcer castigationis & admonitionis genannt, ist, in welches diejenigen von der Obrigkeit gesetzt werden, so ein und das andere verbrochen, so nicht capital, an statt der Straffe etliche Tage, auch wohl länger darinnen zu verharren, um künftig vor dergleichen Händeln sich zu hüten, JO. CHRISTOPH. ERNST. *Disp. de relaxat. carcer. c. 5.*

2) Carcer custodiæ, allwo der Delinquent nur so lange inhafftiret wird, biß man die Straff an ihm exequiren kan, MARTINI *Dissert. de Carcer. 2. n. 9.*

3) Carcer pœnitentiæ, ein Buß-Gefängniß, davon die Canones disponiren, *in cap. quamvis de pœnis in 6to. cap. fin. de hæret. in 6to.*

4) Carcer Debitorum, vulgo der Schuld-Thurn, darinnen ein muthwilliger Schuldner so lange verwahret und behalten wird, biß er Mittel schaffet, seine Creditores zu contentiren, BESOLD. *Thes. Pract.* VOC. **Gefängnüs.** KNIPSCHILD. *de Civit. Imp. Lib. 2. cap. 6. num. 20.*

5) Giebt es auch Hauß- und Privat-Gefängnisse, Carceres privatos, welche aber regulariter verbothen, *tot. tit. C. de privat. carcer.* ibiq. PEREZ. Dann wer einen freyen Menschen einschliesset, begehet Gewalt, ja weilen er hierdurch in eines andern Iurisdiction greiffet, kan er auch nach Beschaffenheit ein Crimen læsæ Majestatis begehen, *L. 1. C. de vi pub.* Doch sind gewisse Fälle ausgenommen, da man privatim dergleichen Gefängnisse exerciren kan, wenn nemlich ein Schuldner flüchtig wird, kan man solchen fangen und einschliessen, jedoch über 20. Stunden nicht anhalten, *L. divus. π. de offic. præsid.* STRYK. *Diss. de Carcere ad custod. cap. 1. num. 7. & 9.* Also können auch Eltern und Herren ihre Kinder und Knecht, um sie zum Gehorsam zu bringen, einschliessen, wenn sie nur sonsten keine Art der Jurisdiction wider sie exerciren, STRYK. *d. c. 1. num. 9. ubi plures casus adducit.*

Die Gefängnisse sollen zur sichern Behältniß, und nicht zu schwerer gefährlichen Peinigung und Quaal der Gefangenen zugerichtet seyn. Es wird dannenhero sonderlich dreyerley erfordert: 1) daß der Ort der Gefängniß also beschaffen seye, daß die Lufft und das Tages-Licht hinein dringen könne. 2) Muß das Gefängniß eine solche Höhe haben, daß der Gefangene aufrecht darinnen stehen kan, und 3) muß der Ort nicht feucht und naß, sondern trocken seyn, damit der Gefangene an seinen Leben oder seiner Gesundheit keinen Schaden leide, dannenhero unrecht und unverantwortlich ist, wenn man die Inquisiten in solche Löcher stecket, da sie weder Sonne noch Mond bescheinet, oder von Ungezieffer allerhand Hertzeleid ausstehen müssen, oder darinnen ihnen die Kleider auf dem Leib verfaulen, da denn manchmalen sich zuträgt, daß solche arme Gefangene aus Verzweifflung darüber, bloß zu baldiger Entkommung solcher Quaal, selbst Hand an sich legen, oder auch wohl solche Dinge bekennen, die sie niemalen verübet, oder sich in den Sinn kommen lassen, vid. *L. 1. C. de Custod. reor. Crim. Const. Carol. V. art.* 11. ibiq. DD. BRVNNEM. *Proc. inquis. c. 8. membr. 1. num. 20.* CARPZ. *Pr. Crim. par. 3. qu.* 111. *num. 44.*

Wann dannenhero jemand in einen solchen finstern und gräßlichen Kercker geworffen wird, kan er bey dem Kaiserl. Cammergericht oder einem andern Ober-Herrn sich darüber beklagen, und um ein Mandatum cum Clausula de relaxando anhalten, oder aber eine Commission zu Besichtigung und Linderung der Gefängniß ausbitten, RVLAND. *de commiss. par. 2. lib. 4. c. 1.* BRVNN. *proc. inquis. cap. 8. membr. 1. n. 22.* Wann auch der inhafftirte in der Gefängniß tod gefunden wird, so ist die præsumtion wider den Richter oder die Hüter, dannenhero von dem Ober-Herrn über die Ursach des Todes zu inquiriren ist, OLDEKOP. *Observ. Crim. tit. 3. Obs.* 12.

Gegen-Beweiß.

Dieses Wort wird in zwiefachen Verstande genommen, einmal, daß der Beklagte gerade das Gegentheil desselben behaupten will, welches der Kläger als den Grund seiner Klage angeführet hat, als: z. E. Wenn der Kläger gesetzet, es wäre zwischen ihm und dem Beklagten ein gewisser Contract in Beyseyn einiger Zeugen geschlossen worden, der Beklagte hingegen wolte durch die dabey gewesene Personen erweisen, daß der Contract nicht vollzogen, sondern die Sache nur in blossen Tractaten beruhet habe: zum andern nennt man auch das einen Gegenbeweiß, wenn der Beklagte sich einer Exception, als, solutionis, compensationis und s. f. wider die angebrachte Klage bedienet, und selbige zu erweisen bemühet ist. Diese Benennung aber ist nicht accurat, indem der Beweiß der Exceptionum mit dem Gegen-Beweiß confundiret wird. Denn wenn der Beklagte affirmative Litem contestiret, und einige peremtorische Exceptiones opponiret, so ist der Kläger von allem Beweiß frey, folglich kan nicht asseriret werden, daß der Beklagte, wenn er nachhero solche Exceptiones zu erweisen suchet, den Gegen-Beweiß (als welcher regulariter einen von dem Gegentheil geführten Beweiß præsupponiret), sondern daß er den Beweiß seiner Exceptionum führe, wowider sodann der Kläger mit dem Gegen-Beweiß admittiret wird, und in diesem Fall wird folgender massen erkannt.

Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und derselben geständig, daneben aber Exceptionem Solutionis, compen-

sationis

sationis &c. opponiret, so ist er selbige binnen . . . wie recht, zu erweisen schuldig, dawider Klägern sein Gegen-Beweiß ꝛc.

Dergleichen geschiehet auch in der Actione Negatoria, bey welcher dem Beklagten der Beweiß seiner prætendirten Servitut auferleget, und dem Kläger der **Gegen-Beweiß** vorbehalten wird, vermittelst dieser Formul:

Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und derselben geständig, daneben aber auf ein Befugniß wie recht, zu erweisen schuldig, dawider Klägern sein Gegen-Beweiß, Eydes-Delation, und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird ꝛc.

Was die Art und Weise betrifft, wie die Gegenbeweiß-Articul verfertiget werden sollen, so wird es eben so damit gehalten, wie mit denen Beweiß-Articuln, es mag nun der Gegen-Beweiß durch Zeugen, oder brieflichen Urkunden geführet werden. Hierbey aber ist dieses als etwas besonders zu mercken, daß dem Beklagten, bey seinen Gegen-Beweiß-Articuln, sich der Eydes-Delation zu gebrauchen frey stehe, so dergestalt bewerckstelliget wird, daß man unter die Articul setzt, z. E.

Diese 4. vorstehende Articul werden Klägern, in casum negationis in sein Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust gestellet.

Oder:

Uber diese 4. vorstehende Articul wird Klägern der Eyd deferiret.

Welches hingegen dem Kläger in Sachsen, bey denen Beweiß-Articuln, ordentlicher Weise nicht erlaubet ist, LVDOVICI **Einleitung zum Civil-Proceß** *pag. 237. sqq.*

Gegen-Schimpffung.

Lat. Retorsio, ist eine Sache, dadurch der, so mit wörtlicher Schmach-Rede angegriffen, durch Zurücktreibung mit Worten, oder auch in einer Schrifft, vornemlich dem Lästerer oder Injurianten eine Retorsions-Schrifft zuschicket, die Schmach-Rede demjenigen, so ihn angegriffen, zurück schiebet, und seine Ehre vertheidiget.

Wobey denn folgendes erfordert wird, 1.) daß dergleichen Schmähung vorhergegangen sey, um welcher willen eine Injurien-Klage competiret, 2) daß sie in continenti, oder auf frischem Fuß geschehe, dann diejenige, welche nach einer Zeit geschicht, ist nicht erlaubt, 3) daß zwischen der angethanen Be und Gegen-Schimpfung eine Proportion sey, das ist, daß durch regeriren Ziel und Maaß nicht überschritten werde.

Der Finis und Effect dieser Gegen-Schimpfung ist, daß sie nicht nur den Ruff und guten Nahmen des retorquirenden conservire, sondern auch die Injurien-Klage, welche ihm sonst competirte, aufhebe. Doch wird der Obrigkeit dadurch nichts præjudiciret, daß sie nicht den Injurianten oder Schmähenden ex officio zur Straffe ziehen könte, CARPZOV. *Pract. Crim. Qu. 97. n. 41.*

Geigen.

Dieselbe beschreibet CASP. MANZIVS *decis. Palatin. qu. 88. n. 18.* also: Quod sit pœna manicarum lignearum, quibus adulteri & alii antè templa stant inclusi, DITHER. *in continuatione Thes. Pract.* BESOLD. VOC. **Geigen**, berichtet, daß denen zänckischen Weibern, Mägden und andern dergleichen Personen, auch Jungen, die Geigen angeschlagen würden, SCHNEIDER. *comment. in Ordin. Iudic. proc. Suevia tit. 19. n. 31.*

Geld auswerffen.

Lat. Jactus Missilium, ist ein Modus acquirendi; gehören also die Missilia denen Occupantibus. Dieses Geld auswerffen pfleget gemeiniglich bey denen Actibus solennibus zu geschehen; ist von denen Griechischen oder Constantinopolitanischen Käysern auf die teutsche Kayser gekommen, als welche bey Ihren Crönungen unter das Volck von dem Reichs-Ertz-Schatz-Meister Geld ausstreuen lassen, immassen solches die Exempla Kaysers Rudolphi I. und dero nachfolgenden Kaysere: Item Kayserts Ferdinandi III. & IV. Leopoldi & Iosephi; wie nicht weniger der jetzo Glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät klar vor Augen liegen; Plura vid. apud LAMPAD. **Politisch. Reichs-Händel**, *pag 32.* CARPZOV. *de Lege Reg. Germ. cap. 11. Sect. 10. n. 33.* FRITSCH. *Dissert. de Sparsion. Missil cap. 3. n. 6.*

Welches auch bey andern Crönungs-Actibus, als zum Exempel der Päbste zu beschehen pfleget, teste SPRENGERO *in Jurispr. Publ. p. 29.* FRITSCH *d. l.* Item, bey Friedens-Schlüssen, oder, wegen eines Neugebohrnen Printzens, da zuweilen von denen Gesandten grosser und mächtiger Fürsten und Herrn, Geld ausgeworffen wird, FRITSCH. *d. l.* Ausser dem aber pfleget solches von andern, so geringern Ansehens, nicht leicht zu geschehen, indem das Ausstreuen der Müntze, eine solche Sache ist, die allein vor grosse Herren gehöret, und deroselben Splendeur vorbehalten bleibet, sonderlich was die güldene Müntze belanget, davon zu sehen *Nov. 105. c. 2. §. 3. & 4.* STRYK. *in U. M. π. tit. de A. R. D. §. 38.* ob es gleich unter die Regalien oder Kayserliche Reservata nicht kan gezehlet werden, FRITSCH. *d. l. cap. 6. n. 17.*

An einigen Orten werden noch heut zu Tage auf Universitäten, bey denen Creationibus oder Promotionibus Doctorum einige Sachen, als zum Beyspiel Handschuhe, Sammet ꝛc. ausgeworffen, so eine uralte Observanz ist, davon zu lesen, LIMNÆ *L. 8. de J. P. cap. 8. n. 98.* FRITSCH. *d. l. cap. 3. n. 18.*

Geld-Busse.

Lat. Emenda, ist, welche der schuldige Theil dem andern oder demjenigen, wider welchen ein Delictum begangen worden, bezahlen muß, CONR. LAG. *in comp. jur. civ. & Sax. part. 4. cap. 1.* **Land-R.** *Lib. 3. art. 53.* Und in welchen Fällen ein Part dem andern diese Geld-Busse giebet, in diesen Fällen gehöret auch dem Richter die Geld-Straffe (mulcta). Dahero hieraus der Unterscheid zwischen Geld-Busse und Geld-Straffe zu ersehen.

Geld-Straffe.

Lat. Mulcta, ist, so dem Richter eines begangenen Delicti halber gegeben wird, *L. 131. de V. S.* ZOBEL *part. IV. Diff. 1. & 2.* und diese Geld-Straffe begreifft allezeit etwas mehrers in sich als die Geld-Bussen, dahero sie denn auch von einander

ander differiren. Und ob auch schon dieser Unterscheid nach dem Land-R. *Lib. 3. art. 53.* gegründet, so werden doch heut zu Tage beyde Wörter promiscue gebrauchet.

Hierbey ist zu mercken, daß der Richter, wenn er eine Geld-Strafe aufzulegen gesonnen, selbige gleich æstimiren, und eine gewisse Summa benennen solle, da dann nicht nur auf die Beschaffenheit der That und des Verbrechens, sondern auch vornemlich auf das Vermögen des Delinquenten zu sehen, und nach demselben die Straf einzurichten ist, weiln der Arme mittels eines Thalers härter, als der Reiche mit 10. Thalern gestrafft wird, CARPZOV. *Prax. Crim. Qu. 130. num. 5.*

Wann jemanden die Jurisdictions-Gefälle bis auf eine gewisse Zeit, entweder vermög eines Pachts oder anderer Ursachen halber zugehören, und inzwischen ein Unterthan etwas schweres verbrochen, der aber erst nach Ablauf solcher Zeit in eine Geld-Straffe condemniret worden, so fragt sichs; wer die Straffe einzuziehen habe, ob solche demjenigen, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens, oder aber dem, so zur Zeit gefällter Sententz das Recht zu Einforderung der Straffe gehabt, zuständig sey? Viele, und unter denenselben BOERIVS *quæst. 17. num. 17.* halten dafür, man müsse auf die Zeit des Verbrechens sehen, propter *L. 56. de O. & A. L. 11. §. 8. quod vi aut clam.*

Allein es ist denen Rechten gemässer, daß sothane Geld-Buß demjenigen zugehöre, welcher zur Zeit der *Condemnation* das Recht hat die Fructus Jurisdictionis einzuziehen, weiln nach der Verurtheilung die Straffe nicht so wohl ex delicto, obgleich um des begangenen Verbrechens willen, sondern vielmehr ex judicato gebühret, welches gantz deutlich daraus abzunehmen, daß wenn gleich gar kein Delictum begangen worden, daferne jedoch die Verurtheilung aus fälschlich geführten Beweiß, oder sonsten durch des Richters Unbilligkeit erfolget, die Straffe nichts desstoweniger zu erlegen seye, wann nur der Sentenz in rem judicatam erwachsen, ANTON. FABER. *Cod. Sabaud. Lib. 9. tit. 25. def. 3.*

Geleit
siehe
Sicher Geleit.

Geleits-Folge.

Kraft welcher verstanden wird, da man Inhalts der göldenen Bulle, die nach der Kayers-Wahl reisende Churfürsten, Fürstliche und andere Standes-Personen begleiten, und durch die Vasallen und Unterthanen in der Stände Länder sicher durchbringen muß; Ingleichen wohl gar Kaufleuten und Privatis, der Unsicherheit derer Strassen wegen, Geleits-Reuter oder Einspänniger mitgiebt.

Geleit-Steine.

Oder Geleit-Säulen. Diese bemercken, wie weit eines Herrn geleitliche Obrigkeit reiche, und wie ferne er auch ausser seinem Land in fremden Gebiet das Recht zu geleiten habe, OET. *de Jure limit. Lib. 1. cap. 2. num. 9.* Dann es trägt sich offtmalen zu, daß mancher die Geleits-Herrlichkeit in einem fremden Territorio bis an einen gewissen Ort hergebracht, und doch an der Territorial-Superiorität nichts zu participiren hat, MERKELBACH. apud KLOCK. *Vol. 1. consil. 8. num. 179.*

Also hat der Hertzog von Würtemberg die Geleits-Herrlichkeit durch die Reichs-Stadt Gemünd, und durch der Stadt Eßlingen Gebiet; die Landgraffen zu Hessen durch Wetzlar, Friedberg, und durch den District Wetterau, ohngehindert der Territorial-Superiorität, welche andern zukommt, bis an die Franckfurther Warth; der Pfaltzgraf beym Rhein durch die Grafschafft Catzen-Ellenbogen, von der Berg-Strasse an, bis gen Franckfurth, in der Marckgrafschafft Baden bis gen Pfortzheim. Kan also einer dieses Recht entweder durch die lange Gewohnheit, oder durch Præscription, Privilegium, oder durch einen Vergleich erlangt und hergebracht haben, daraus sich aber nicht schliessen lässet, daß er derentwegen auch der Territorial-Jurisdiction daselbst berechtiget sey, MEICHSNER *Decis. Cameral. tom. 2. Lib. 2. decis. 4. num. 175.*

Solche Steine werden ohne Zuziehung des Untergangs, einig und allein mit Consens derer interessirten Herrschafften, gesetzet, wie OET. *de jur. limit. Lib. 1. cap. 17. num. 27.* bezeiget in verb.

> Solche Herrlichkeit wird mit ihren sondern Steinen angedeutet, aber nicht durch die Untergänger vermarckt, sondern die interessirten Herrschafften vergleichen sich selbst mit einander, und lassen mit gesammten Consens ihre gewisse Geleit-Steine öffentlich aufrichten.

In die Geleits-Steine, welche gemeiniglich steinerne Creutz sind, wird der Geleits Herren Wappen, samt der Jahrs-Zahl und dem Wort, Geleit, gehauen, damit man nicht aus denen blossen Wappen Gelegenheit nehmen möge, einer Jurisdiction oder Territorial-Superiorität sich anzumassen, OETING. *d. l. cap. 17. num. 27.* BECK. *de Jur. Limit. p. 8.* und 32.

GELLIA *Lex.*

War ein gewisses Gesetz zu Rom, das L. GELLIVS und CN. CORNELIVS gegeben, kraft dessen niemand Römischer Bürger werden konte, dem nicht CN. POMPEJVS das Recht besonders zugetheilet, CICERO *pro L. Cornel. Balb. 8.* der dieses Gesetz auch hin und wieder Gelliam & Corneliam nennet, ALEXANDER ab ALEX. *Dier. Genial. IV. 10.*

Gelübde.

Heist nach Sachsen-Recht eine Einwilligung, dadurch die Interessenten unter einander etwas zu thun oder zu lassen, sich verbindlich gemacht; in diesem Sensu ist die Gelübde so viel als geliebt oder gelobt.

Gemeine Meinungen.

Hierdurch werden diejenige verstanden, denen entweder alle, oder doch die vornehmste Juris Consulti anhangen, von welchen ein Judex in judicando nicht abgehen kan, es wäre denn ein klarer und offenbarer Textus juris vorhanden, MVLLER ad STRVV. *Ex. 2. th. 51.* Solte solcher wider Vermuthen von der gemeinen Meinung

der

der DD. ohne genugsame Ration abgehen, und einem singulairen Rechtsgelehrten folgen, so würde sich solcher dadurch den Proceß selbst auf den Hals laden, STRVV. *d. Ex.* 2. *th.* 5. GAIL. 1. O. 153. *n.* 5. BRVNN. *in Proc. c.* 18. *n.* 24.

Alldieweilen aber die DD. unterweilen selbst einander dergestalt zuwider, daß man nicht weiß, welche Meinung die gemeinste zu nennen sey, besonders wann sie in ihren Schrifften, nach unterschiedenen erzehlten Opinionen, die Sache endlich in suspenso lassen, als wird durch gewisse Reguln observiret, wie sich ein Richter oder anderer, der in solchem Zweiffel begriffen, zu verhalten, nemlich

1) daß, wo pro und contra von einer Sache geschrieben wird, die widrige Meinung am ersten pflegt gesetzt zu werden.

2) Wo ein Jurist unterschiedene Meinungen anziehet, so ist die Muthmassung von ihm zu machen, daß er bey der letzten beruhe, und derselben beypflichte, REYGER. *in Thes. Jur.* VOC. *Opinio num.* 14.

3) Ist mehr auf eine alte als neue Opinion zu halten, wo diese nicht mit einem expressen Lege versehen ist, EVERH. *Loco* ab Aurhorit. 95. *n.* 16.

4) Ist diejenige Meinung besonders in Straf-Sachen zu folgen, welche die gütigste und billigste ist, KLOCK. *Vol.* 3. *c.* 187. *n.* 113.

5) Wo ein Jurisperitus sich in mancherley Schrifften contrariiret und contradiciret, ist diese vor die gewisseste zu halten, worinn er ex professo und hauptsächlich von einer Sache handelt, *L.* 17. *de J. patron.* MANZ. *ad* §. 11. *I. de L. Aquil. n.* 19.

6) Wo ein Doctor Juris sich auf gewisse Decisiones, und ergangene Urthel, der andere aber auf rechtliche Informationes und Consilia beruffet und selbige glaubwürdig anzeiget, so ist jenem mehr als diesem zu glauben, ZIEGL. *de Jurib. Maj. L.* 1. *c.* 6. *n.* 8.

7) Wann solche Sachen vorfallen, die eine Seelen-Gefahr nach sich ziehen, soll man mehr denen Meinungen der Canonisten als Legisten folgen.

8) Diese Meinung ist die sicherste, welche abzielet, wie einem das Seinige erhalten, und die Sünde vermieden werde, *c.* 3. *X. de sponsal.* KLOCK. *Vol.* 3 *C.* 182. *n.* 382.

9) Die Meinung, welche vor die Conservation eines Testaments spricht, ist vor der andern, die es umstösset, zu erwählen, *L.* 10. *de inoff. testam.*

10) Wie auch diejenige, welche vor den Beschuldigt- oder Angeklagten redet, KLOCK. *d. Vol. C.* 187. *n.* 80. Ja es kan auch

11) bey solcher Diversität unterschiedener Meinungen der Richter die Partheyen zum gütlichen Vergleich anhalten, KLOCK. *Vol.* 3. *Cons.* 121. *n.* 2. PHILOPAR. Kluger Beamt. *Par. II. pag.* 31. *sq.*

Gemeine Pfennig-Reichs-Collecte.

Nechst denen Römer-Monaten ist vor alten Zeiten eine Manier, das Reich zu collectiren durch den so genannten **gemeinen Pfennig** gebräuchlich gewesen, da so wohl Obrigkeit, geistlich oder weltlich, als Unterthanen ebenfalls geist- oder weltlich, auch so gar Knechte und Mägde ihr Vermögen eydlich anzuzeigen, und mit einer gewissen Abgift versteuren müssen.

Es soll diese Art zu collectiren Anno 1411. ihren Anfang genommen haben, und iezuweilen practiciret worden seyn, vid. *Const. Maximiliani I. de Anno* 1495. **von dem gemeinen Pfennig. Ordnung des Regiments** *de Anno* 1500. *tit.* **von Söldnern, wie die aufgesetzet und gehalten werden sollen, auch was ein jeglicher Mensch geben soll.** Man hat ihn auch vor eine sehr leidliche und billige Art gehalten, weil dadurch weder Stände noch Unterthanen beschweret, und eine billige Gleichheit unter Reiche und Arme gehalten, wegen des eximirens und moderirens keine Klagen geführet worden, und dieses Mittel auch sehr geschickt gewesen, dem Reich in seinen Nöthen schleunig zu helffen, vid. **R. A. zu Worms** *de Anno* 1495. **Königl. Satzung wegen des gemeinen Pfennigs** *tit.* **von Söldnern. Ordnung des Regiments zu Augspurg** *Anno* 1500. *tit.* **von Söldnern. R. A. zu Trier und Cöln** *de Anno* 1512. §. **und damit die Mäßigung der Hülffe** ꝛc. **R. A. zu Augspurg** *de Anno* 1518. §. **und nemlich dieser Meinung** ꝛc. **R. A. zu Speyer** *de Anno* 1542. §. **und wiewohl derhalben. R. A. zu Speyer** *de Anno* 1544. §. **als aber wir samt Churfürsten** ꝛc.

Weil aber das mehrere Theil der weltlichen Reichs-Stände mit dieser Collectirung nicht friedlich gewesen, ist solche schon vorlängst ins Stecken gerathen, hat auch ungeacht MAXIMIL. II. An 1576. zu Regenspurg, RVDOLPHVS II. An. 1608, und FERDINAND. III. 1641. auf denen Reichstägen zu Regenspurg zu dessen Wieder-Einführung ihr bestes gethan, und zierliche Gründe deßfalls beygebracht, (wie man bey dem LIMNÆO der Länge nach lesen kan) nicht beliebet werden mögen, daß es dahero bey denen Römer-Monaten geblieben, welche zuweilen so starck gekommen, daß darüber viel Bürger und Bauern verarmet. Dannenhero auch jener einfältige Landmann gesaget, die Römer möchten doch ihre Monate behalten, und denen Teutschen die alten 12. Monate gelassen haben, Anonymi teutscher Reichs-Staat, *p.* 347.

GENVTIA *Æmilia Lex.*

War von denen Bürgermeistern zu Rom, CN. GENVTIO AVENTINENSE und L. ÆMILIO MAMERCINO A. V. C. 390. durch ein SC. gegeben, daß der Prætor maximus an denen Idibus Septembris jedes Jahres, einen Nagel in der Wand des Tempels der Minervæ zum Gedächtniß einschlagen soll, damit man die Jahre desto genauer nachrechnen und wissen könne, weil dazumal der Gebrauch derer Buchstaben und der Schreiberey nicht sonderl. groß war. Daß sie aber diese Nägel in der Minervæ Tempel einschlugen, geschahe daher, weil die Minerva die Zahlen und Rechnungen erfunden, und denen Menschen mitgetheilet haben soll, ROSIN. *Ant. Rom. VIII.* 5. ALEX. ab ALEXANDRO *Dier. Genial. L.* 6. sagt: daß diese Nägel in der Mauer des Tempels Jovis zur rechten Seite eingeschlagen worden. LIVIVS selbst VII. saget aus dem CINCIO, daß man in dem Tempel der Nortiæ Hetruscæ solche Zahl-Nägel ange-

angetroffen, und FESTVS schreibet überhaupt: Figebantur in parietibus sacrarum ædium.

GENVTIA *Lex.*

Ist von L. GENVTIO Tribuno plebis unter C. MARCIO, RVTILIO IV. und Q. SERVILIO HALA, Coss A. V. C. 411. dem Volcke zu gute gegeben worden, daß zwey Bürger-Meister könten von dem Volcke erwählet werden. Eben dieser gab in eben dem Jahre ein ander Gesetz, daß keiner solte binnen 10. Jahren ein Amt zweymahl annehmen, oder in einem Jahre zwey Aemter zugleich führen. Zu eben der Zeit hat er auch ein anderes publiciret, daß man nicht wuchern solle, ALEX. ab ALEXANDRO *Genial. Dier. Lib.* 1. *c.* 7.

Gerade.

Lat. Gerada; Obwohl kein Zweiffel, daß diese an sich selbst von denen Sachsen durch üblichen Gebrauch nach und nach eingeführet, und zuerst erfunden worden, also auch der Nahme derselben von ihnen seinen Ursprung habe, so kan man doch weder von der Zeit noch vom Urheber und Erfinder derselben etwas gewisses sagen.

Das Wort Gerade an und vor sich selbst wird zwar von etlichen von Geräthe, und dieses von dem Lateinischen Worte *parat*, corrupte *rat*, hergeleitet, gleicher weise als die Wörter, Unrath, Vorrath, Haußrath, Baurath, auch davon herstammeten, weil die Gerade gröstentheils in solchen Sachen bestünden, wodurch die Haußhaltung angerichtet würden; Massen denn Glossator des **Land-Rechts** *ad L.* 24. ausdrücklich saget: **Das Wort Gerade aber heist so viel, als Geräthe in eines Mannes Hause.** Andere deriviren es her vom Rade, i. e. *Rota*, weilen die meisten Stücke der Gerade in Garn und Leinen-Geräthe, auch wüllenen gesponnenen Zeugen bestehen, welche von denen Weibes-Personen auf dem Spinnrade gesponnen und ihnen überlassen werden, SCHILTER. *Exercit.* π. *36. th. 76.*

Sonst pfleget die Gerade von etlichen *Arredium*, welches so viel als leinen Zeug heissen soll, genannt zu werden, von andern aber *Localia*, PETR. MVLLER. *Disp. de local. de An.* 1686. Item weiblicher Schmuck und Zierrath; desgleichen nennet der Glossator des **Weichbilds** *ad Art. 23. n. 38.* die Gerade *Paraphernalia*, verbis: **Und Gerade heist** *Paraphernale*, allein unter diesen ist auch ein großer Unterscheid. Die Gerade-Stücken werden im Lateinischen insgemein durch *res utensiles* exprimiret, weil selbige grösten theils in solchen Stücken bestehen, mit welchen die Weibes-Personen täglich umzugehen pflegen, und selbige in ihren Beschluß und Versorgung, auch sonst zu ihren täglichen Gebrauch in der Haußhaltung nöthig haben.

Es wird aber die Gerade beschrieben, daß sie sind gewisse, von denen Eheweibern in Beschluß habende bewegliche Stücken, welche denen Sächsischen Rechten und Gewohnheiten nach, einer Witbe nach ihres Ehemannes Tode eigenthümlich verbleiben und überlassen werden müssen; oder auch einer nahen Anverwandtin von mütterlicher Seiten weiblichen Geschlechts, nach Absterben ihrer Muhme zufallen, und ihr von denen Erben, vermittelst eines Inventarii, oder eydlichen Specification anszuantworten sind. Ob nun wohl die Gerade an und vor sich selbst nur einerley ist, so wird sie doch

1) an Seiten derer Personen, so selbige überkommen, eingetheilet in diejenige, welche das Eheweib als Witbe, nach ihres Ehemannes Tode völlig erhält, und diejenigen Nifftel oder Spillmagen und Bluts-Freundin, von mütterlicher Linie von ihrer verstorbenen Muhme, oder Baase, oder Nifftel befället wird, und dahero den Nahmen Nifftel-Gerade hat, conf. Autoris Tr. **von der Erb-Folge** *ab intestato Lib.* 1. *c.* 2. §. 71. *pag.* 122. Diese kommet mit jener darinnen überein, daß ordentlicher Weise alle diejenigen Stücken, so zu einer bürgerlichen Witben-Gerade gerechnet werden, auch zur Nifftel-Gerade gehören, es sey die Verstorbene verheyrathet oder unverheyrathet, eine Witbe oder Jungfer gewesen, ausser daß im ersten Falle des verstorbenen Ehe-Weibes Nifftel dem hinterlassenen Ehemanne von denen Gerade-Stücken sein Bette bereiten müsse, als es stunde, da sein Weib noch lebte, und auch seinen Tisch mit einem Tisch-Tuche, und seine Banck mit einem Pfühle, und seinen Stuhl mit einen Küssen zusamt einer Handquele, und zwar, wenn Ehe-Leute mehr als an einem Ort eine angerichtete Haußhaltung haben, in einem jedweden solchen Orte, da gleich die Logiamenter nicht eigenthümlich, sondern nur gemiethet wären, solche Stücke zurück zu lassen schuldig. In Ansehung derer verstorbenen Personen wird die Gerade

2) eingetheilet in **Adeliche** und Unadeliche, oder Bürgerliche, wenn nemlich der verstorbene Ehemann einer von Adel oder aus bürgerlichen Stande, desgleichen die verblichene Nifftel entweder adelichen oder bürgerlichen Geschlechts und Standes gewesen. Ob nun wohl insgemein dafür gehalten wird, als ob ausser denen Gänsen, Enten und dem Wagen unter der bürgerlichen und adelichen Gerade kein Unterscheid sey, so ist doch accurat zu reden allerdings unter beyden ein grosser Unterscheid darinnen, daß zu der Adelichen als Adelichen nicht die Bürgerliche gehören, und die Adeliche so wenig unter der Bürgerlichen, als die Bürgerliche unter der Adelichen begriffen sey; Obschon nicht zu leugnen ist, daß die Adelichen Witben, nach ihrer Ehe-Männer Absterben über die Adelichen auch die allgemeine oder so genannte bürgerliche Gerade bekommen, nemlich alles Schaaf-Vieh weiblichen Geschlechts ohne Unterscheid, wo sie seyn in Schäfereyen, oder auf den Forwercken, die des Mannes gewesen. Wenn aber dergleichen eine Nifftel fordert, nur diejenigen Schaafe, welche dem Weibe eigenthümlich zugestanden.

Ob auch wohl, so viel die allgemeine bürgerliche Gerade betrifft, nichts daran lieget, es mag die hinterlassene Witbe auch eine gebohrne von Adel, oder nur von bürgerlichen Stamme gewesen seyn, weil allhier bloß die Blut-Freundschafft von mütterlicher Seite angesehen wird, und also genug ist, wenn sie nur ihre Spillmagenschafft erweisen kan; So gehet doch solches nicht bey der Adelichen Gerade an, weil zur Succession in der Adelichen Gerade erfordert wird, daß die Nifftel dem Stande, und der Dignität nach, der Verstorbenen ebenbürtig, und also auch adeliches Geschlechtes sey, u. thut nichts, daß auch die defuncta der Geburt nach, nur aus bürgerl. Stande gewesen, weil

sie

sie durch die Heyrath eines von Adel in den Adelstand erhoben worden, und Adelicher Weiber Recht und Gerechtigkeit erlanget hat. Ferner wird

3) die Gerade von etlichen eingetheilet in die Vollen und spinnen, oder Niftel-Gerade, welches aber nicht recht ist, weil auch die Niftel-Gerade ordentlicher Weise die völlige Gerade ist, und alle diejenige Stücken, so sonst insgemein zur Gerade, welche denen Eheweibern nach der Manner Tode, (ausser bey denen von Adel, der Ehemänner Schaafe, Gänse, Endten und den Wagen, darauf das Eheweib pfleget zu fahren) gezehlet werden, dazu gehören. Ein anders aber ist es, wenn an einem oder andern Orte die Niftel-Gerade, welche nach Absterben einer Ehefrauen derselben Niftel, von überlebenden Witber fordert, in denen Statutis nur auf gewisse Stücke eingeschrencket worden, als wie hiebevor zu Leipzig gewesen, auch noch in Dresden, Chemnitz, Wittenberg, Halle, Wurtzen, Naumburg, Döbeln und andern Orten mehr ist. Dahero auch einige dieselbige die halbe Gerade, andere die kleine Gerade, nachdem die Statuta eines Orts dieselbe determiniret, nennen. Wiewohl die Niftel-Gerade eben nicht die Helfte der vollen Gerade, sondern an vielen Orten weit weniger beträget; daß also vielmehr der vollen Gerade in genere ein Theil derselben entgegen zu setzen ist. Die volle oder gantze Niftel Gerade hingegen, welche der nächsten Niftel durch Absterben einer verehelichten oder unverehelichten Baase oder Muhmen von mütterlicher Linie zufället, und die geringere statutarische oder kleinere Gerade, so nach eines jeden Orts Stadt-Rechten eingeführet und geordnet ist. Ist also die Gerade blos dem weiblichen Geschlechte zu gute eingeführet, und zwar, wie insgemein davor gehalten wird, darum, weil die Töchter vor diesem durch die Söhne vom natürlichen Erbe ausgeschlossen wurden, und von dem eingeführten Heergeräthe nichts erhielten, dahero denn auch diese Gerade nur allein Weibes-Personen, sie seyn verheyrathet, oder ledig, verlassen. Und zwar nicht unbillig, weil das Weibes-Volck nur alleine die Gerade-Stücken, als ihr ersponnenes und erspartes, auch durch fleißige Haushaltung und Obsicht, oder auch von ihren Ehemännern geschenckt bekommenes, oder durch Erbschafft und sonst erhaltenes Eigenthum hat, und also auch weder die Ehemänner noch Söhne, als deren keines zur Präparirung und Verfertigung derenselben etwas beyträget, sondern durch der Eheweiber und Töchter Hände Arbeit selbige errungen und erworben werden, einig Recht daran haben, also auch dergleichen nicht hinterlassen können, sondern wenn auch gleich Manns-Personen einige solche Sachen, als Betten-Geräthe, Jubelen, Geschmeide und anderes dergleichen mehr sich angeschafft, oder von andern durch Kauf, Tausch, Schenckung, oder sonst durch Erbgangs-Recht überkommen, und erlanget, selbige auch von sich in ihrem alleinigen Besitz und Beschluß haben, so sind doch alle solche Dinge vor keine Gerade, sondern vor blosse Erb-Stücken zu achten, weil kein Mann einige Gerade nach sich verlässet: Dahero diese Stücken dessen Witbe nach seinem Tode, nicht als zur Gerade gehörig, prætendiren kan, sondern es wird als Erbe unter desselben Erben männlichen und weiblichen Geschlechts in gleiche Theile vertheilet, und kan er darüber durch ein Testament, oder Schenckung auf den Todes-Fall, seines Gefallens disponiren.

Ob nun wohl auch die Töchter in der Succession der mütterlichen Gerade, die Söhne gäntzlich ausschliessen; so hat doch solches nur statt bey weltlichen Söhnen, wenn aber einer ein Geistlicher ist, so wird derselbe zugleich mit denen Töchtern zur mütterlichen Gerade in gleiche Theilung zugelassen. Denn also saget das Sächsische Land R. *Lib. 1. art. 5.* **Der Pfaffe nimmet gleichen Theil mit der Schwester, in der Mutter Gerade. Und zwar, wie die teutsche *Glossa* es ausleget, um ihres Lebens willen, denn alle Welt geniesset ihres Betens.** Es wird aber durch einen Pfaffen verstanden, derjenige, der ein ordentlicher Priester ist, oder wie der Sachse redet: **Man mag keinen Mann vor einen Pfaffen achten, er sey denn gelehrt und geweyhet, und mit einer Blatten gezeichnet, ehe denn ihm die Gerade anstirbet.** Jedoch ist solches nur von solchen Pfaffen zu verstehen, so keine Pfründen oder Kirchen haben. Dann so sagt der Text in *L. X. c. 1. art. 5.* **Die unberathene Tochter theilet nicht ihrer Mutter Gerade mit dem Pfaffen, der eine Pfründe oder Kirchen hat.** Weil die, so mit Pfründen versehen sind, ihr reichliches Auskommen haben, und also der Gerade nicht bedürffen. Es wäre dann keine Tochter vorhanden, alsdann ererbet er nichts desto minder die mütterliche Gerade alleine. Und diese Succession der Priester oder Pfarrer in deren mütterlichen Gerade mit denen Töchtern, und resp. Schwestern, hat auch noch heute zu Tage bey denen Evangelischen statt, und wird denen Priestern, ob sie gleich verheyrathet sind, und ihre Priesterliche Einkünfte von ihren Diensten haben, nicht unbillig diese Rechts-Wohlthat gelassen, daß sie nemlich ebenfalls in der mütterlichen Gerade mit denen Schwestern zugleich, oder auch, wenn keine Schwester vorhanden, alleine succediren.

Es sind zwar im Sächs. Land-R. *L. 24* und Weichbilde *23.* die zur Gerade damals gehörigen Stücken deutlich specificiret, jedennoch aber, weil in Determinirung der Gerade heut zu Tage mehr auf Gewohnheit jedes Orts, wo selbige eingeführet ist, gesehen werden muß, indem doch die Zeiten und Moden in ein und andern sich täglich ändern, also, und da unter die Gerade vornemlich des Eheweibes Putz, Zierde und Kleider gehören, und aber von denen nach gemeinen Kayserlichen Rechten, *L. 25. §. 10. de aur. arg. mund.* zu dem weiblichen Putz und Zierde gerechneten Stücken heut zu Tage viel unbekannt, und gar nicht mehr üblich, sondern an deren statt viele andere neue Arten aufkommen sind, als ist auch die Anzahl der Sächs. Gerade-Stücken nach und nach um ein grosses vermehret worden, hingegen auch ein und anderes von denen alten Sorten davon abgekommen. Dahero denn BARTH. de Gerada folgende Alphabetische Specification derer zur Gerade eigentlich gehöriger Stücken zusammen getragen, als:

A

1) Arm-Bänder, 2) Arm-Rosen, woferne sie in der verstorbenen Frauen Gewähr befunden worden, ob sie gleich dieselben niemahls getragen, BARTH. *in App. pag. 24.*

B

1) Bade-Kappen, so die Frau getragen, 2) Bade-Kessel, 3) Bade Lachen, 4) Balsam-Büchse, welche also angerichtet, daß sie von dem Frauenzimmer zur Zierde getragen und vorgestecket werden können, 5) Banck-Pfühle und Stuhl-Küssen, so vor die Frau und zur gemeinen Haushaltung gebraucht worden; welche aber der Ehe-Mann vor sich und zur Zierde des Hauses angeschaffet, worunter die Bäncke und Stühle, so mit Leder, Tuche, Sammet oder Plisch beschlagen und in die Stuben vor die Tische gehören, mit begriffen sind, solche werden vor Erbe gehalten, CARPZ. *p. 2. c. 14. d. 41. n. 6. & 9.* 6) Becken, Pelves; nemlich Bade-Becken, nicht aber die Hand-Becken, CARPZ. *p. 2. c. 14. d. 36. n. 4.* Behältnisse derer Gerade-Stücken, als: Kasten, Köthen oder Schräncke, 7) Betten, alle Feder-Betten, so zur Haußhaltung angeschafft sind, es mögen solche in der Hauß-Haltung würcklich schon gebraucht oder zum Gebrauch aufbehalten worden; jedoch muß dem Manne sein Bette, wie es bey seines Weibes Leben gestanden, bereitet und gelassen werden, Autoris *Tr.* **von der Erb-Folge** *ab intestato pag. 110.* 8) Bienen-Stöcke, volle und ledige gehören um Halle unter Bauers-Leuten zur Gerade, nicht aber im Sächsischen. 9) Blatten, Blatteisen, Blattglocken. 10) Borten von Seiten, Gold oder Silber. 11) Brau-Pfanne, Caldarium, die man vermiethet und nicht eingemauret ist, noch stete stille stehet, wenn eines von diesen fehlet, wird sie vor Erbe gerechnet. 12) Bücher zum Gottesdienst oder andere, darinnen die Frau gelesen, CARPZ. *p. 2. c. 14. d. 48.* geistliche und weltliche, *Glossa in* **Lehn-Recht** *c. 36.* Einige Rechts Lehrer verlangen, daß sie solche auch in ihrem Beschluß müsse gehabt haben. Wenn aber der Ehe-Mann z. E. die Bibel, Predigt-Buch, und andere geistliche Bücher, oder auch von Artzeney, Hauß-Haltung und Acker-Bau nicht allein vor die Frau, sondern in die Hauß Haltung zu gemeinen Gebrauch der Herrschafft, Kinder und Gesindes angeschafft hat, so sind solche zur Gerade nicht zu rechnen, RICHT. *de succ. Sect. 1. membr. 1. p. 150. & 151. 13.*) Bürsten, so die Verstorbene gehabt und gelassen. 14) Buderschachtel vor das Frauen-Zimmer, 15) Butter-Büchse, wann sie auch mit Silber beschlagen und darinnen eine vierfache Schnur Perlen und Ringe verwahret gelegen, hat die Facult. Jur. Lipſ. vor Gerade erkläret, BARTH. *in App. p. 136.*

C

1) Casse von Eisen, darinnen das Geld aufgehaben wird, oder Eiserne **Geld-***Casse* ist auch unter denen Küsten, Kasten, Truhen, so aufgehobene Liede haben, zu verstehen. 2) Confect-Tücher. 3) Corallen, so sie getragen, oder wenigstens zum tragen angereihet sind, unangereihete aber gehören nicht zur Gerade, BARTH. *in App. p. 82.*

D

1) Decken über der Frauen Wagen und Sattel, oder über das Bette. 2) Deckladen. 3) Deller-Tücher. 4) Diamanten, so zum tragen zugerichtet sind. 5) Ducaten oder Gold-Stücke, wenn sie gekrmmüet sind und von der Verstorbenen statt einer Kette am Halse getragen worden, CARPZOV. *p. 2. c. 14. d. 45.*

E

1) Edelgesteine, wenn sie angereihet, angehefftet, angeschnüret, gewürcket oder versetzt seyn, daß sie von Frauen Zimmer getragen werden können. 2) Elend- und Adlers-Klauen, hat, wie bey denen Edelgesteinen, gleiche Beschaffenheit. 3) Enten weiblichen Geschlechts, bey denen von Adel, und also sind die Enteriche ausgeschlossen, BERGER. *in Oecon. Jur. L. 2. tit. 4. §. 40. n. 7.*

F

1) Sonnen-Fecher. 2) Feder-Bette, und zwar alle diejenige, so zur gemeinen Hauß-Haltung, nicht aber so zur Gastung und Wirthschafft angeschaffet sind, CARPZOV. *p. 2. c. 14. d. 37.* ob sie auch noch nicht gebraucht worden, sondern nur zur Bewirthung und Beherbergung guter Freunde parat gehalten werden, das Ehe-Bette aber bleibet vor sich. 3) Federn geschlüssen und ungeschlüssen. 4) Feuer-Gicke, siehe **Gicke.** 5) Fingerlein. 6) Fingerhüte. 7) Flachs roh und gewürcket, wenn er nur von dem Felde weg und eingebracht worden ist, sonst gehöret er nicht darzu. 8) Fläschgen von Silber oder anderer Materie, darinnen die Verstorbene Schlag-Wasser oder dergleichen gehabt. 9) Flohr und andere Kappen. 10) Frantzen zu Weiber-Kleidern, oder andern weiblichen Putz und Schmuck von Ehe-Manne gekaufft, jedoch, daß selbige das Ehe-Weib bey des Mannes Leben und Tode in ihrem Beschluß gehabt. 11) Frauen-Sattel. 12) Führ-Hänge um die Betten und vor die Fenster.

G

1) Garn roh und gesotten, und in Summa alles gesponnene Garn gezwirnet und ungezwirnet, wie auch alles Gewebe und gestricktes, neml. zu weiblicher Zierde gemacht, als: Bettsteiche, darein zu nähen ꝛc. Daher gehören die gestrickte Netze und Garn, weil sie keinen weiblichen Schmuck und Zierde ausmachen, zum Erbe. 2) Garn-Böcken, Kuben, Kleuben oder Wirck-Laden, Schier-Rähmen 3) Gebände, und Gewebte zur weiblichen Arbeit gehörende Stücken, als: Rocken, Spiegel, Bürsten, Scheren, Würck-Rühmen, Milch-Gefäße. 4) Gänse. Obwohl die Gänse und Enten insgemein zur Adelichen Gerade gezehlet werden, der klare Text im Land-R. *Lib. 1. art. 24.* solche ausdrücklich auch dahin referirt; So ist doch vielmehr zu sagen, daß, weil diese Thiere Feld-gängig Vieh sind, und vor den Hirten mitgehen, selbige auch, eigentlich zu reden, nicht zur Gerade, sondern zur Morgengabe gehören. 5) Gehänge, das ist, Angehänge, als: Pamelotten oder Pantelotten. 6) Geld-Beutel, oder Geld-Taschen, so das Frauen-Zimmer zu tragen pfleget. 7. Geräthe, als: Leinen Geräthe, es sey selbiges bereits in der täglichen Hauß-Haltung gebraucht oder nicht, als das Kasten-Geräthe. 8) Geschmeide an Gold und Silber mit Edelsteinen versetzet oder nicht, als: Ringe, Ketten, u. d. m. BARTH. *in App.* 9) Gewandt und Lacken, so zum Frauenzimmer-Kleidern zugeschnitten ist. 10) Gewebe und gestricktes zu weiblicher Zier. 11) Gewürckt Gold oder Silber zur weiblichen Zier. 12) Gicke, das ist, Feuer Gicke, so das Frauenzimmer in der Kirchen und

sonst

sonst zur Wärme gebrauchet. 13) Gold-Gülden, so gekrümmet an eine Schnur gehangen, und die Frau am Halse oder Händen getragen. 14) Gürtel von Silber, Gold oder Seide.

H

1) Haar-Nadel. 2) Hals-Bänder. 3) Halß-Zobel, BARTH. *in App. p. 24.* 4) Häfftlein und Ringe. 5) Handschuh. 6) Handquelen. 7) Hand-Tücher. 8) Hanff, wenn er gesponnen. 9) Haspeln. 10) Hauben.

J

1) Julet, oder vulgo Illend. 2) Jubelen oder Kleinodien, zu Frauen-Zimmer Schmuck und Zierde zum tragen bereits zubereitet: Nicht aber, so zum tragen noch nicht præpariret, uneingefasset oder ungesetzt seyn, BARTH. *in App. p. 18.*

K

1) Kämme, 2) Kamm-Futter, so der Verstorbenen gewesen. 3) Kanne, oder ein Trinck-Gefäße, so anders mehr denn eines vorhanden ist, nach dem Sächs. Land-R. nach der Stadt Minden Statuten müssen es zwey seyn. In denen meisten Chur-Sächs. Orten aber werden die Kannen nicht zur Gerade, sondern unter den Hauß-Rath gezehlet, ja nicht einmahl die Wochen-Kanne, noch silberne Becher, daraus sie in Sechswochen, oder auch sonsten ordentlich über der Mahlzeit getruncken, BARTH. *in App. p. 74.* 4) Kasten mit angehängten Lieden, so aufzuheben sind, in Summa alle Küsten, Kasten, Truhen, und Laden, so aufgehobene Liede haben, es werde darinnen verwahret, was da wolle, BART. in *App. p. 18.* 5) Kälber und Kühe, so täglich zu Felde gehen, gehören zur Gerade, wie die *Gloſſa ad* **Land-R.** *c. 56. n. 7.* saget; Allein sie gehören vielmehr als Feld-gängig Vieh zur Morgen Gabe. 6) Ketten, Autor. *Tr.* **Von der Erb-Folge** *ab inteſt. p. 106.* Hals- oder Arm-Kette, CARPZ. *p. 2. c. 14. d. 26.* 7) Kittel, 8) Kleider, alle weibliche Kleider, ob sie schon von der ersten Frau herkommen, dem Ehe-Mann aber in der Theilung zugefallen sind, wenn er sie nur seiner andern Ehe-Frauen gegeben, und geschencket, nicht aber etwa bloß in Verwahrung, um selbige biß zum Verkauff, oder Erwachsung und Gebrauch der Töchter aufzuheben, gegeben hat, STRVV. *de Succ. ab inteſt. in deſign. rerum Gerad. p. 405.* ingleichen mögen solche bestehen in wöllnen oder seiden Zeugen, Tuchen, und dergleichen, und wenn auch solche gleich nur zugeschnitten, aber noch nicht zusammen genähet und fertig sind, sondern noch beym Schneider unter der Arbeit liegen, massen genug, daß der Zeug darzu angeschafft und destiniret, auch bereits Kleider daraus zugeschnitten seyn, SPEIDEL *in Spec. Jur. p. 2. fol. 222.* Alleine wenn das Stücke Zeug noch so da lieget, wie es aus dem Crahme gekommen, und nach ihrem Tode unzugeschnitten gefunden wird, so gehöret es nicht zur Gerade, weil noch ungewiß, ob die Defuncta solches zur Kleidung angewendet haben würde, sondern dasselbe wieder vertauschen, verkauffen oder gar verschencken können, CARPZ. *p. 2. c. 14. d. 32.* 9) Kleinodien, jedoch daß diese zum Frauenzimmer Schmuck und Zierde zum tragen zugerichtet sind. 10) Kleuen-Kuben, oder Wirck-Laden. 11) Kleppel-Küssen. 12) Knie- oder Strumpff-Bänder. 13) Knie-Gürtel, zusammt dazu gehörigen Rosen und Schnallen. 14) Krantze oder Cronen von Golde, Silber, Perlen oder Seiden, ausgenommen der Bräutigams-Krantz, CARPZ. *p. 2. c. 14. d. 46.* Wann aber die Frau solchen bey ihres Ehemanns Absterben in ihren Beschluß gehabt, so gehöret derselbe zur Gerade, wenn sie nur solchen mit des Ehe-Mannes Wissen und Willen zu sich genommen hat, welches, und daß er ihr selbigen geschencket, sie, in Ermangelung zulänglicher Bescheinigung, allenfalls eydlich zu erhalten schuldig, HEROLD. *Tr. de Jur. Repraſ. cap. 1. concl. 2. lit. F.* Ein anders aber wäre es, wenn er ihr selbigen nur zum aufheben gegeben hatte. 15) Kronen-Zöpffe. 16) Kuben, siehe **Kleuen.** 17) Kutsche, Wagen- und Kutsch-Laden, gehören zur adelichen Gerade, nicht aber auch die Kutschen-Pferde, wenn solche gleich Mutter-Pferde oder Stutten wären. 18) Küssen, Stuhl-Küssen.

L

1) Lacken und Gewand zu Frauen-Kleidern. 2) Lampen; Man findet zwar in dem Sächs. Land-R. und Churfürstl. Sächs. Constitutionen nichts davon, daß solche unter die Gerade gehöre, jedoch hält BARTH. dafür, daß solche gar wohl darunter könne gerechnet werden, weil die unangehangenen Leuchter zur Gerade gehöreten, die Lampe aber eben die Dienste, als ein Leuchter thun könne und in der Haushaltung gebraucht würde, weshalber die Lampe unter der General-Benennung, Leuchter gar füglich verstanden werden könte, und möchte solche von einer Materie seyn, wie sie wolle. 3) Laugen-Napf. 4) Lämmer, so noch saugen, ohne Unterscheid des Geschlechts, so nach Ableben des Mannes von den Schaafen gefallen, nebst der Wolle, so die Schaafe, als der Mann gestorben, getragen, nicht aber Hämmel, und bey des Mannes Leben abgesetzte Lämmer männlichen Geschlechtes, CARPZ. *p. 2. c. 14. d. 22. 23. & 24.* gehören zur adelichen Gerade, wiewohl BARTH. solche mehr zur Morgengabe, als zur Gerade rechnet. 5) Leuchter, die nicht anhangen oder angenagelt sind, nebst denen Pfängen, oder flachen Kästgen, worinne die Leuchter, damit das Licht nicht Schaden thun soll, gesetzet werden, Tisch Leuchter, wenn gleich des Mannes Nahmen und Wappen darauf gestochen. 6) Lein, wenn er vom Acker gebracht worden. 7) Leinen Geräthe, und zwar alles, es mag geschnitten oder ungeschnitten seyn, wenn nicht an manchen Orten per Statura ein anders eingeführet worden. Jedoch wird von dem zugeschnittenen leinen Geräthe solches nur verstanden, was zum weiblichen Gebrauch an- und zugeschnitten oder verfertiget worden. 8) Leilachen. 9) Leinwand, und zwar alle, sie mag gebleicht oder ungebleicht seyn. 10) Lichtputze oder Putzscheren.

M

1) Mahl-Schatz, so die Frau dem Manne gegeben, wenn es an sich selbst ein Gerade-Stücke ist, und die Frau selbige in ihrem Beschluß gehabt. 2) Matrazzen. 3) Medeyen, was aber dieses eigentlich sey, das hat BARTH. nirgends finden können. 4) Meß-Gewandte und Kelche. 5) Milch-Gefässe, es mögen solche anzutreffen seyn, wo sie wollen, BART. *in App. p. 25.* 6) Mörsel, wird um Halle unter Bauers Leuten zur Gerade gegeben. 7) Müffe oder Müffgen.

N

1) Nacht-Tisch; hierinnen sind die Rechts-Lehrer nicht einig, massen einige solchen zur Gerade, andere hingegen zum Erbe rechnen. 2) Nadel-Büchse. 3) Nähe-Nadeln. 4) Nasen-Tücher. 5) Nähe-Pult. 6) Nähe-Küssen, und alles, was zur weiblichen Arbeit gehöret, als Nähe-Rämen, Kleppel-Küssen, Nadel-Büchsen, Finger-Hüte.

O

1) Ofen-Blasen wird zu Halle unter Bauers-Leuten auch zur Gerade gegeben. 2) Ohren-Gehäncke. 3) Ohren-Ringe, mit und ohne Edelgesteinen versetzt.

P

1) Pacifical, als gehänckelte Thaler, Ducaten, oder gold- und silberne Schau-Stücken, gehören heute zu Tage so schlechterdings nicht zur Gerade, woferne sie nicht von der Defuncta wenigstens einmahl würcklich getragen worden. 2) Pantelotten, worunter auch die grossen Perlen, so Oehre oder Häcklein haben, zu rechnen. 3) Parosoll, so nicht weniger, als Regen- und Sonnen-Hüte, oder Sonnen-Fecher, deren sich das Frauenzimmer zu bedienen pfleget, zur Gerade zu rechnen sind. 4) Paternoster, daran Wolffs-Zähne, Schau-Groschen und andere Stücken angereyhet sind, welche denen Kindern pflegen angehenget zu werden, und die Verstorbene es in ihrer Kindheit getragen. 5) Perlen, wenn sie angereyhet sind. 6) Petschafft-Ring, wenn die Defuncta ihn nur zur Zierde getragen hat, oder er mit Edelgesteinen versetzt ist, daß er zur Zierde und Schmuck getragen werden können: weil die Edelgesteine, wenn sie in Gold oder Silber eingefasset sind, ein Ornament werden und zum Putz gehören, mithin solchergestalt die Petschafft-Ringe auch zum Schmuck und Gerade gerechnet werden. 7) Petschaffte, wenn sie an einem Kettgen sind, und angehenget werden können. 8) Pfanne, siehe **Brau-Pfanne.** 9) Pfännigen, siehe **Leuchter.** 10) Pferde, die Stutten sind und täglich zu Felde gehen, und man nicht einspannet, gehören nach **Land-Recht** zur Morgen-Gabe, und wie der **George von Rothschütz** meinet, auch zur Gerade, spannt man sie aber ein, daß sie ziehen, so folgen sie dem Erbe. 11) Pflästergen-Schachtel. 12) Pfühle. 13) Portrait-Contrefait-Büchsen, Chur- und Fürstliche Bildnisse, Uhren, Balsam-Büchsen, welche also angerichtet, daß sie von Frauenzimmer vorgestecket, oder in andere Wege zur Zierrath getragen werden können. 14) Pressen, worunter die Servieten und Tisch-Tücher gepresset werden. 15) Psalter, auch andere geist- und weltliche Bücher, darinnen die Frau gelesen. 16) Puder-Schachtel. 17) Pulster.

Q

1) Quasten zum Fenster- oder Bett-Vorhängen gehörig und gebräuchlich. 2) Quelen.

R

1) Rähmen, als Würck- und Näh-Rähmen. 2) Regen-Hut. 3) Ringe, so an Händen zur Zierrath getragen werden. 4) Rocken, das ist, Spinne-Rocken. 5) Röcke, so die Frau getragen, oder zu tragen sich angeschaffet hat, ja auch die nur zum tragen sind zugeschnitten, ob sie schon vom Schneider noch nicht genehet, oder gefertiget seynd. 6) Rücklache, oder Rücklacke und Gebände.

S

1) Sattel, darauf die Frau geritten. 2) Schachteln, so das Ehe-Weib oder auch die verstorbene Nifftel zu Verwahrung einiger Gerade-Stücker zu ihren Gebrauch gehabt. 3) Schaafe, weiblichen Geschlechts, werden zwar insgemein zur weiblichen Adelichen Gerade in **Land-R.** *Lib. 1. art. 24.* gerechnet, allein es gehören solche vielmehr als Feld-gängig Vieh, so vor den Hirten zu gehen pfleget, zur Morgen-Gabe. 4) Schalaunen: denen heute zu Tage die Mantilien, Contuche, u. d. gl. so das Frauen-Zimmer umzunehmen, oder überzuwerffen pfleget, zu vergleichen sind. 5) Schau-Pfennige, siehe *Pacifical.* 6) Scheeren, mit denen dazu gehörigen Futteralen. 7) Schleiff-Nadel. 8) Schleppe oder Schneppe. 9) Schleyer. 10) Schmuck, so die Frau sowohl täglich, als auch an Sonn- und Fest-Tagen, oder zu sondern Gepräugen träget oder füglich tragen können. 11) Schnupff-Tücher; worunter auch diejenigen, so die Frau nebst denen Manns-Hemden, Männer-Cammisöhlern und andern leinen Männer-Geräthe mehr von ihren Manne, als Testaments-Erbin bekommen, zu rechnen sind, jedoch, daß sie solche Stücken nur in ihrem Beschluß gehabt und es darinnen bey ihrem Absterben gefunden wird, auch die letztern Stücken von ihr gebraucht oder getragen worden, BARTH. *in App. p. 138.* 12) Schnüre, Borten. 13) Schoo- oder Regen-Hut. 14) Schräncke, Schreine und Laden, darinne die Frau das Geräthe gehabt; ob sie auch schon in der Form eines Tisches sind, diejenigen aber, in welchen nicht der Frauen Geräthe, sondern Würtze, Confect, zinnerne Becher und Gieß-Kanne vor die Gäste und sonst verwahret worden, ingleichen die eingemauerten Wand-Köthen gehören nicht zur Gerade. 15) Schuhe. 16) Strümpfe. 17) Schuh-Schnallen. 18) Strumpf-Bänder oder Knie-Gürtel, obgleich die Verstorbene solche noch nicht getragen, doch aber selbige in ihren Beschluß gehabt. 19) Schüsseln, woraus sich das Frauenzimmer bürstet. 20) Schweine; alleine diese sind einiger massen mehr zur Morgen-Gabe als zu der Gerade zu referiren. 21) Wohlriechende Hand-Seiffe. 22) Servietten. 23) Servietten-Pressen. 24) Servies. Jedoch nur die Gerade-Stücken, so von Erb-Stücken zu separiren sind. 25) Siedeln. 26) Silber oder Gold, so zu Frauen-Zier gewürcket. 27) Spindeln oder Spillen. 28) Spinn-Räder. 29) Spiegel, so täglich in gemeiner Haußhaltung gebraucht werden; wie auch der Kuchen-Spiegel. 30) Spitzen, so zum Frauen-Schmucke und Kleidung zugeschnitten; oder auf die Kleider gebrehmet, oder zum tragen fertig gemacht sind. 31) Stirn-Bande. 32) Stuhl, nemlich ein Stuhl; die Ruhe- und Lehne-Stühle aber, desgleichen die Bäncke mit Leder oder Tuche überzogen, welche in Stuben vor die Tische gesetzt und gebraucht werden, gehören zum Erbe. 33) Stuhl-Kappen oder Tecken, BARTH. *in App. p. 23.* 34) Suppen-Topff; dieser ist zwar vor ein Gerad-Stück von der Wittenbergischen Juristen-Facultät 1679. erkannt worden: allein die Juristen-Facultät zu Leipzig hat 1689. das Gegentheil gesprochen, so gar, wenn auch gleich das Weib in ihren Sechs-

Wochen

Wochen hätte daraus gegessen, BARTH. *in App. p. 18.* und *60.*

T

1) Tapetten, so zum täglichen Gebrauch des Hauses angeschafft und gebraucht worden, nicht aber diejenigen, so der Ehe-Mann nur vor sich selbst, und zu sonderbarer Zierung des Hauses, Säle und Gemächer zu Ehren, wenn fremde Gäste ankommen, erzeiget, seynd, ob der Ehe-Mann gleich selbige dem Weibe in Verwahrung aufzuheben gegeben. 2) Tauff-Geräthe, als: Tauff-Küssen, Züchen und Wester-Hemdchen. 3) Taschen oder Geld-Beutel. 4) Tiegel von Ertz gegossen. 5) Ein Tisch. 6) Tisch-Tücher. 7) Tische, so in Form eines Schranckes gemacht sind, auch zuweilen wie Schreib-Tische aussehen, und sonderlich, wenn die Defuncta darinnen Gerade Stücken gelegt gehabt. 8) Tressen, sie mögen von Gold oder Silber seyn, und wenn gleich die Verstorbene selbige noch nicht getragen, jedoch zum tragen sich angeschafft, oder aufbehalten hat. 9) Truchen, darzu die Verstorbene die Schlüssel gehabt.

U

Uhren, nemlich Sack-Uhren, wenn die Verstorbene selbige angehangen, zur Zierde und Schmuck getragen.

V

Vorhänge, sie mögen vor denen Betten, Fenstern oder auch denen Stuben- und Saal-Thüren hängen, auch werden diejenigen, welche am Hochzeit-Tage um das Bette gehangen, hernach aber an deren Stelle andere zum täglichen Gebrauch angemachet worden, zur Gerade gerechnet.

W

1) Wachs-Stock-Scheere. 2) Wagen saint dem Wagen-Tuche, und zwar nur denen Adelichen Witben, worauf sie haben pflegen zu fahren, CARPZOV. *p. 2. c. 14. d. 33. n. 6.* dieses ist von einem bedeckten oder Himmel-Deck-Wagen zu verstehen. Einige Rechts-Lehrer erfordern, daß die Ehe-Frau auf solchen Wagen ordinaire alleine müsse gefahren haben, sonsten, wenn der Ehe-Mann sich zugleich dieses Wagens zu seinen Verrichtungen gebrauchet, so gehöre solcher nicht zur Gerade, sondern zum Erbe, weil sie solchergestalt denselben nicht vor sich alleine in Besitz gehabt, dergleichen aber bey denen Gerade-Stücken zuförderst nöthig sey, HEROLD. *Tr. de Jur. Repræs. cap. 5. concl. 9. §. 2. f. 275.* Die Pferde vor solchen Wagen aber gehören nicht mit dazu. 2) Wasch-Kessel, er sey eingemauert oder nicht, und so viel deren vorhanden sind, wenn nicht wegen der Anzahl und derer eingemauerten Kesseln an manchen Orten ein anders geordnet ist; jedoch sind die Färbe-Kessel, Fisch-Tiegel und Einmache-Kessel unter dem Nahmen Wasch-Kessels keinesweges begriffen, vielweniger wird der zum uneingemauerten Wasch Kessel gehörige Drey Fuß vor ein Gerade-Stücke gehalten. 3) Weiffen. 4) Werck, ist nach den Breßlauer und Döbelischen Statuten auch Gerade. 5) Wester Hemdchen. 6) Winckel-Stock, zum Spinn-Rocken gehörig. 7) Windel-Küssen. 8) Windel-Schnur gehöret nach der Wurtzner Willkühr zur Gerade. 9) Wirck-Lade.

Z

1) Zahnstocher, wofern das Ehe-Weib ihn getragen. 2) Zaspel. 3) Zeug, so zu weiblichen Kleidern zugeschnitten. 4) Ziechen. 5) Zöpffe. 6) Zwehlen. 7) Zwillige von Leinwand, Damast und dergleichen, geschnitten und ungeschnitten.

Insgemein werden bey Bürger-Standes-Personen zur Gerade solche Stücke gerechnet, welche theils sind 1) vom Haußrathe, als: Siedeln, Küsten, Schräncke, Leuchter, Feder-Betten, Geräthe, Brau-Pfannen, und Brau-Gefässe, Wasch-Kessel ꝛc. ꝛc. theils 2) von Kleidern, alle weibliche Kleider, theils 3) von Schmucke und Zierrath, als: Geschmeiden, Jubelen, ꝛc. oder auch 4) vom Putze, als: Schleyer, Spitzen, Hauben, Bomade, wohlriechende Wasser, und anderes dergleichen, so ad mundum muliebrem, oder weiblichen Putz gehöret, es wäre denn, daß an einem oder andern Orte die Anzahl derselben nur auf gewisse Stücke eingeschrencket sey; Die Adeliche Gerade ist mit der Bürgerlichen in soweit unterschieden, daß zu jener annoch die Gänse, Endten, Schaaf-Vieh, weiblichen Geschlechts, und der Wagen gerechnet wird, vid. BARTH. *Tr.* von der Gerade; Aus diesen hat JOH. GOTTFR. FEINLER ein berühmter Advocat in Nebra einen kurtzen und wohlgefasten Auszug verfertiget, welcher ehestens im Druck wird erscheinen.

Es werden aber zur Gerade zwey Stück erfordert, als: 1) Daß es solche Sachen seyn müssen, welche zum Putz, Zierde und weiblichen Gebrauch gehören, und 2) daß das Ehe-Weib oder die verstorbene Nifftel selbige in ihren Beschluß und Besitz gehabt. Inzwischen kommt es nicht allezeit auf den Beschluß an, indem ja zuweilen der Ehe-Mann aus Noth, da entweder sein Ehe-Weib aus Einfalt, Wahnsichtigkeit und Melancholie, oder wegen continuirlicher Kranckheit und sonst der Haußhaltung nicht vorstehen kan, sich solcher annehmen und die Gerade-Sachen in seinen Beschluß nehmen muß, sind also sothane Stücken vor kein Erbe zu halten, weil dem Ehe Weibe dergleichen zugestossene Zufälle und Kranckheiten nicht zum Nachtheile und Schaden gereichen können. Ein anders wäre es, wenn der Ehe-Mann wegen seines Weibes übler Haushaltung, da sie fast alles zu Grunde gehen ließ, verschleppete oder negligirte, sothane Gerade-Stücken in seinen Beschluß zu nehmen genöthiget worden, da möchten solche Stücken ehe vor Erbe gehalten werden können, BARTH. *de Gerad. c. 4. §. 5.*

Allhier wird gefragt, ob das Ehe-Weib wegen der Gerade ein stillschweigend Unterpfand in des Mannes Vermögen habe? Hierauf wird mit Nein geantwortet, weil die Gerade an sich selbst unter die Illata eigentlich nicht gehöret und vor kein Einbringen zu achten ist, indem das Ehe-Weib solche, währender Ehe, als ihr Eigenthum in Besitz und Administration gehabt, wegen dergleichen Güter aber keinem Ehe-Weibe einige Hypothec zugestanden, noch ihr etwas, wenn eines und das andere von der Gerade nicht mehr vorhanden, ex massa mariti hereditaria ersetzet wird, CARPZ. *p. 2. c. 24. d. 4.* Wiewohl, wenn die Gerade dem Ehe-Manne um einen gewissen Werth angeschlagen, oder, das Ehe-Weib, zu Rettung ihres Mannes Ehre und Credit, demselben einige Gerade-Stücken zu Aufnehmung eines Darlehns hergegeben, ihr allerdings ein stillschweigend

schweigend Unterpfand gebühret, BARTH. *de Ger. c. 5. §. 21.*

Wenn eine Weibs-Person ihre Gerade will verschencken, es mag nun solches **gerichtlich** oder **ausserhalb Gerichten** geschehen, so muß solche nach dem Sächsischen Recht das 21. Jahr ihres Alters erfüllet haben, hernach muß der Consens ihres Kriegischen Vormunds dazu kommen.

Zu der gerichtlichen Schenckung der Gerade werden folgende besondere Stücke erfordert, als: 1) Daß sie vor Gerichte geschehe, es sey solches competens, oder nicht, und zwar wenigstens in Gegenwart des Richters und Actuarii, juxt. *Decis. Elect. Nov. 73.* 2) Auser Gerichte von denen hierzu deputirten Gerichts-Personen, bey welchen der Actuarius seyn muß. 3) Daß die Donatricin benebst ihrem Vormunde gegenwärtig sey. 4) Daß sie dem Donatario ein Verzeichniß der Gerade-Stücken, und zwar mit Uberantwortung der Schlüssel übergebe. Ob es aber eben diejenige Schlüssel seyn müssen, welche zu denen Gerade-Behältnissen gehören, daran wird gezweiffelt, massen man eben nicht hier auf die Schlüssel, sondern auf den animum und Intention der Donatricin zu sehen hat. Und 5) daß die Consignatio oder Specificatio der Gerade Stücken vom Actuario dem Gerichts-Handels-Buch einverleibet werde.

Was aber vor Solennitäten bey der ausserhalb gerichtlichen Schenckung der Gerade erfordert werden, solche sind in der **Churfürstlich-Sächsischen Landes-** *Constitut. 14. Part. 2.* ausführlich vorgeschrieben, und zwar 1) muß die Donatricin majoren seyn. 2) Muß die Schenckung mit Zuziehung eines Kriegischen Vormundes geschehen; ob aber die persönliche Gegenwart des Curatoris in ipso actu vonnöthen sey, darinnen sind die Rechts-Lehrer nicht einig, RIVIN. *in Enunc. p. 329.* Damit aber aller Disputat möchte vermeidet werden, so ist wohl am besten und sichersten, wenn der Curator zugleich in ipso donationis actu zugegen ist, massen CARPZ. *p. 2. c. 14. de. 11.* die Gegenwart des Curatoris præcise erfordert haben will. 3) Müssen die Gerade-Stücken zugegen seyn, wo nicht alle, doch wenigstens einige, und daß zu denen übrigen die Schlüssel zu deroselben Behältnissen dem Donatario oder Donatariæ übergeben, auch wo selbige in Kisten, Kasten und Schräncken zu befinden sind, überhaupt angewiesen oder angezeiget werden; Ist also nicht nöthig, daß die Kisten und Kasten aufgeschlossen und die Stücken vorgezeiget, vielweniger aber solche specificiret oder aufgeschrieben und inventiret werden müssen, MOLLER. *ad Const. Elect. Sax. 14. P. 2. n. 3.* 4) Daß von dem Notario über die beschehene Extrajudicial-Schenckung der Gerade ein Instrument aufgerichtet werde, welches zwar eben vor kein Essential-Stücke zu achten, massen gnug ist, wenn nur vor dem Notario und 2. oder 3. Zeugen solche in Gegenwart der Gerade-Stücken und mit Uberreichung der Schlüssel geschehen, jedoch ist es nützlich und kan darzu dienen, daß die Zeugen solchen Actum nicht beschwören dürffen, und endlichen 5) dürfften die geschenckten Gerade-Stücken dem Werthe nach nicht über 500. Solidos oder Ungarische Ducaten betragen. Es wird aber der Werth der Ducaten in specie, ohne l'agio gerechnet, CARPZOV. *Tr. de Don. Gerad. c. 4. §. 36. n. 25.*

Gericht.

Das Wort wird genommen entweder vor den **Ort**, wo Gericht gehalten wird, oder vor die **Versammlung** derer Richter und Beysitzer des Gerichts, oder vor die **Gerichtsbarkeit** selbst, oder vor die **Ordnung** und **Handlung**, des Gerichts und des Processes, vornemlich aber vor die gantze Handlung, so von Klägern und Beklagten vor dem Richter, der solche durch seinen Richterlichen Ausspruch endiget, ergehet.

Gericht.

Wird auch von dem **Orte**, wo die Ubelthäter abgethan werden, gesagt, und besonders der Galgen das **Hochgerichte** genennet.

Gerichtsbarkeit,

siehe

Jurisdictio.

Gerichts-Bote.

Ist eine vereydete Person, die dasjenige, was ihme von dem Richter anbefohlen, verrichtet, denen Partheyen die Citationes und Notificationes insinuiret, und davon dem Richter wahrhaffte Relation erstattet.

Gerichts-Buch.

Ist dasjenige Buch, worinn alle gerichtliche Handlungen, darinnen der Richter seinen richterlichen Ausspruch thut, von dem Gerichts-Halter oder einem andern, dem dergleichen Handlungen ins besondere aufgetragen, deutlich und accurat eingezeichnet, und eingeschrieben werden, mit Beyfügung der Zeit, binnen welcher ein jedwedes geschehen, und eingetragen worden, damit keine Unordnung daraus erwachsen möge. Es müssen nicht allein die Ober-Gerichte, sondern auch die Unter-Gerichte, ihre eigene Gerichts-Bücher haben, darinnen alle Gerichts-Handlungen, Bey- und End-Urtheile, auch Appellationes, Gebietung derer Apostel, dazu alle Contracte, als Kauffe, Verkauffe, Ubergaben, Donationes und dergleichen, desgleichen Testamente, so die vor Gerichte gemacht und aufgerichtet würden, mit Anzeige, durch welchen Tag und in welchem Jahre, solches alles zu einer jeden Zeit geschehen, fleißig geschrieben werden.

Das Gerichts-Buch muß nicht nur gehörig verfertiget, sondern auch in allen Sachen, wo es nöthig, heraus gegeben werden, damit die Wahrheit hieraus erhellen möge, *L. 2. C. de edendo.* Wie die öffentlichen Acta denen Partheyen gemeinschafftlich sind, also auch das Gerichts Protocoll, welches vor einen Theil der äusserlichen Acten gehalten wird, und sowohl denen streitenden Partheyen, als andern, davon sie nur ihr Interesse erweißlich machen, heraus zu geben. Der Gerichts-Halter ist hierzu verbunden, inmassen seine Pflicht unter andern mit darinnen bestehet, daß er denen Partheyen, und zwar auf des Ansuchenden Unkosten, Communication davon thue, jedoch kan er nicht gezwungen werden, daß ers thun muß, wo es der Richter nicht befiehlt.

Der Actuarius dependirt in allen Handlungen von dem Richter, und also darff er niemand ohne des Richters Befehl Acta oder Abschrifften mittei-

mittheilen. Bey denen Proceß-Sachen ist kein Unterscheid zu machen, ob die Sache bürgerlich oder peinlich sey, denn wie der Favor der Defension allenthalben sehr groß, also muß ein Richter das Mittel, um sich zu defendiren, nemlich das Herausgeben derer Acten niemahls abschlagen; wenn z.E. von dem Unter-Richter an den Ober-Richter appelliret wird, so muß der Richter wegen der Appellation gewiß seyn, was in der erstern Instanz zwischen denen Partheyen vorgegangen, welches nicht anders geschehen kan, wenn nicht die Copien derer Acten der erstern Instanz, oder die Acta selbst mit überschickt werden, BRVNNEM. *Proceff. Civil. c. 28. n. 62.* Diese Constitution ist in denen Sächsischen Provintzien und insonderheit in dem Churfürstenthum Sachsen durch ein An. 1650. im Monath Julio abgefastes Rescript geändert worden, so daß der Appellant nicht mehr nöthig hat, die Copien derer Acten zu erhalten, sondern es müssen ihm die Acta der erstern Instanz in Original ohne Entgeld, damit deren Unkosten geschonet werde, herausgegeben werden.

Dieses ist noch nöthiger in Criminal-Sachen, da einem andern ein Schade bevorstehet. Obschon der Beklagte oder Inquisit die Herausgebung und Inspection deren Acten nicht verlanget, so muß doch der Richter solche aus freywilliger Bewegung offeriren, weil er auf alle Weise die Vertheidigung des Beklagten befördern muß, *L. 19. de pœn.*

Die Inquisitions-Acta pfleget man in denen Sächsischen Gerichten nicht zu communiciren, wie aus dem contrairen sensu der **Sächsischen Policey-Ordnung** *de An. 1612.* Tit. **Von Justitien-Sachen** *n. 5.* bey den End-Worten zu ersehen:

> **Wir können aber hier nebenst gnädigst geschehen lassen, daß dem Beschuldigten die *Inquisitions-Acta*, auch wohl nach Beschaffenheit der Person, und befundener Umstände der Sachen, mit Zuziehung eines Advocaten in Gegenwart der Gerichte zu durchsehen nachgelassen.**

So pflegte auch hiernach aus dem Leipziger Schöppen-Stuhl fast täglich mit diesen formalibus gesprochen zu werden:

> **So wird Inquisiten zu Ausführung seiner gerühmten Unschuld, damit er sich übrigens nicht zu beschwören habe, eine Monaths-Frist oder gedoppelte Monaths-Frist billig mitgetheilet, ihm und seinem *Advocato* auch in Beyseyn deren Gerichts-Personen, die *Inquisitions*-Acten zu durchsehen verstattet und nachgelassen, und wenn er etwas zu seiner Nothdurfft in Schrifften entweder übergeben, oder Zeugen vermittelst Eydes abhören lassen würde, wird solches von ihm auf- und angenommen, und zu denen Acten registriret, jedoch daß es nur summarischer Weise geschehe, und daraus kein ordentlicher Proceß gemacht werden möge; Aber Abschrifft von denen *Inquisitions-Actis* seyd ihr ihm folgen zu lassen nicht schuldig. V. R. W.**

Diese Erb- und Gerichts-Bücher sind in Original zu produciren, inmassen die Abschrifften nichts beweisen, *L. 22. C. de fid. instrum.* ob sie schon von einem Notario vidimiret, sie erweisen alsdenn nur auf eine halbe Art, und der Erfüllungs-Eyd findet sodann Platz. Ist aber eine auf richterlichen Befehl geschehene Abschrifft vorhanden, so hat sie mit dem Original eine gleiche Krafft des Beweises, und verdienet mit ihm gleichen Glauben.

Daß aber die Gerichts-Bücher als Instrumenta publica in Originale zu produciren, ist von der Würckung des Beweises zu verstehen, daß nemlich die Originalia bey dem Termino productionis aufzuweisen, innerhalb des Beweiß-Termins, wo sie aber mit dem Klag Libell producirt werden, so ist es genug, wenn die Instrumenta abschrifftlich exhibirt werden. Es ist eben nicht nöthig, daß die Instrumenta gantz und völlig producirt werden, sondern es ist genug, wenn derjenige Theil, so zur Beweisung des Producenten Vorgebens dienlich ist, exhibirt, und bey denen Gerichten kund wird, damit nicht Gegentheil etwas darinnen antreffe, welches er wider den Producenten beweisen möge, *L. 10. §. 2. de edend.*

Die Würckung derer Gerichts-Bücher bestehet darinnen, daß sie einen recht völligen Beweiß abgeben, sie mögen nun von der Obrigkeit oder von Privat Personen producirt werden, *L. 2. C. de testam.* und bedürffen demnach keiner weitern Zeugen, inmassen die Gegenwart und das Ansehen deren Richter grösser ist, als die Gegenwart noch so vieler Zeugen. Sie gelten nicht nur in dem Gerichte, in welchem sie abgefast und niedergeschrieben worden, sondern auch bey andern Gerichten. Eine gleiche Bewandniß hat es mit denen aus öffentlichen Archiven heraus genommenen Instrumenten. Obschon dergleichen Schrifften nicht mit allen und jeden Solennitäten versehen, so verdienen sie doch völligen Glauben, dafern sie nur mit dem Zeugniß eines hierzu deputirten Officiantens oder Archivarii bestärcket, ja es ist auch schon genug, wenn nur eine abschrifftliche Nachricht die Einwilligung deren Contrahenten in sich fast.

Diese Gerichts-Bücher verlieren ihre Würckungen 1) wo sie gantz und gar wegkommen, welches theils zufälliger Weise geschehen kan, theils aus Bosheit. Zufälliger Weise, wo sie entweder verbrennen, oder durch das Alter gantz unbrauchbar werden; aus Bosheit, wenn man sie dieblich entwendet.

2) Wegen Ermangelung derer Solennitäten, und anderer hierzu erforderlichen Stücke, wenn z.E. ein in Gerichten vorfallender Handel noch nicht völlig oder doch nicht in gehöriger Forme zu Stande kommen, arg *L. 9. §. 3. in fin. ad exhib.* welche Unvollkommenheit jedoch nicht vermuthet wird, und also zu erweisen ist, *L. 18. C. de probat.*

3) Wo sie in Ansehung der Haupt-Handlungen oder vornehmsten und besonderer Umstände eines Irrthums, Betrügerey oder Verfälschung überzeuget werden können, so daß ein anders von denen Partheyen abgehandelt, ein anders aber niedergeschrieben worden.

4) Wo am Rande etwas bemercket oder dazu geschrieben worden, welches ein groß und besonder Præjudiz nach sich ziehet.

5) Wo sie von untüchtigen Personen abgefast, als von denen Secretariis, die von dem Landes-Herrn nicht bestellet, von unvereydeten Actuariis, von Notariis, die in der Inquisition stecken oder sonst übel berüchtiget sind.

6) Wo sie mit unterschiedenen Händen beschrieben, oder an Haupt-Orten auf eine verdächtige Weise ausgestrichen, radirt oder sonst corrigirt sind.

Gerichts-Saal.

Lat. Audientia, die Audienz, Anhörung, Verhörung, heist auch die Gerichts Stube. Insonderheit wird die Gerichtsbarkeit derer Bischöffe von denen Canonisten und Scriptoribus medii ævi *Audientia* geheissen. Denn als zu denen Zeiten der Heydnischen Kayser die Bischöffe über die Christen Recht zu sprechen gewohnet worden, ist solche Gewohnheit von denen Christlichen Kayserm genehm gehalten worden, die nachher und mit der Zeit gewachsen. *Audientia* bedeutet auch das Gerichte und Untersuchung im Hochpreißlichen Cammer-Gericht, siehe *Audienz*, und andern hohen Judiciis die solenne Session. Was also bey der weltlichen Obrigkeit Jurisdictio ist, heist bey denen Bischöffen Audientia.

Gerichts-Steine.

Wodurch angezeiget wird, wie weit einer Obrigkeit Gerichts Zwang sich erstrecket: dann so weit die Marckung einer Stadt oder Dorfs reichet, so weit erstreckt sich auch desselben Gerichts-Zwang, daß der Richter des Orts über alle rechtliche Fälle, die sich darinnen zutragen, ordentlich zu urtheilen hat, OETINGER *de Jur. limit. lib. 1. cap. 8. num. 10.* SCHILTER. *prax. jur. rom. in for. Germ. tit. fin. regund.* STRYK. *U. M. ad π. tit. fin. regund. §. 5. num. 3.*

Man nennt sie auch **Obrigkeit-Stein**, ingleichen **Bann-Stein**. Diese **Bann-Stein** werden gantz unrecht mit denen **Land-** oder **Gräntz-Steinen** confundirt, wie FRITSCH. *Tr.* **vom Fluhr Recht,** *cap.* 8. *num. 1.* angemercket hat. Dann diese unterscheiden die benachbarte Territoria, und zeigen zwar auch zugleich die Gräntzen der Gerichtbarkeit an, in so weit diese innerhalb dem Gebiet ordentlicher Weiß zu exerciren stehet; alldieweilen aber beede gar füglich separirt werden können, also, daß einem das Land, dem andern die Jurisdiction zukommet, so pflegen solchen Falls distincte und von einander unterschiedene Gräntz-Zeichen gebrauchet, und die, so zu Unterscheidung der Gerichtbarkeit dienen, mit dem Nahmen **Bann-Stein** oder **Obrigkeits-** und **Gerichts-Stein** beleget zu werden, FRITSCH. *c. l.* STRYK. *c. §. 5. n. 3.*

Diese Gerichts-Stein geben zuweilen denen Zaun-Gerichten ihre Gräntzen, zuweilen aber wird denen Eigen- und Güter-Herren dardurch die Jurisdiction über die Güter und deren Besitzer in so weit angewiesen, als die Marckungen sich erstrecken, STRYK. *Diss. de jurisd. circumsept. cap. 1. num. 23. sqq.*

Gerichts-Tag.

Ist der Tag, an welchem Gericht gehalten wird. Wenn man an solchen Tagen seinen Gerichts-Termin hat, das ist, wenn man zu Beobachtung seiner Nothdurfft vorgeladen worden, so darff man nicht ohne Ehehafften aussenbleiben, sonst ist desselben Versäumniß gefährlich zu wiederholen, und machet die ergangene Urtheil rechts-kräfftig und unwiedersprechlich.

Gerichts-Zwang.

Ist, wenn die Ungehorsamen und Missethäter durch die Gerichts-Diener mit Gewalt vor Gericht geholet, gepfändet, gefänglich eingesetzet, und nach Beschaffenheit ihres Verbrechens entweder mit Geld, Gefängniß, oder an Leib und Leben gestrafft werden.

Gesinde-Kost.

Ist der Unterhalt an Speise und Tranck, welchen eine Herrschafft ihrem Gesinde zu reichen schuldig ist. Es soll erwehnte Kost also beschaffen, und dergestalt zugerichtet seyn, daß das Gesinde nicht allein keinen Hunger dabey leiden, sondern auch gesund und bey Kräfften bleiben könne; denn wo man von seinem Gesinde volle Arbeit fordert, und demselben nur halb zu essen giebt, der zwingt es aus Noth untreu zu werden, und da, wo es sich nicht gezimet, zuzugreiffen, wenn es vorher noch so treu gewesen. Eben so unverantwortlich ist es auch, wo man Dienstboten mit solcher Speise abfertiget, dabey sie ihre Gesundheit einbüssen, folglich Lebenslang mit Wehklagen an einen solchen Dienst gedencken müssen. In der Land-Wirthschafft rechnet man jährlich auf einen Knecht oder Magd, ausser Kraut, Rüben, Möhren, Salat und dergleichen Garten-Waaren, an Geträide, Zugemüsen und andern Zu-Kost: Fünff Scheffel Korn, Dreßdnisches Maasses zu Brodt, drey Viertel Korn zu Müsern und Suppen, einen Scheffel bis fünff Viertel Gerste zu Graupen; ein halber Scheffel Weitzen; ein halber Scheffel Erbsen; ein Viertel Linsen, und zwey Metzen Saltz. Doch wird es immer an einem Orte anders, als am andern gehalten, und lässet sich davon nichts gewisses determiniren.

Gesinde-Lohn.

Wird sonst Jahr-Lohn, Lied-Lohn, Mieth-Lohn genennet, ist der verdiente und verdingte Lohn derer, die als ordentliche und gebrödete Dienstboten, Ehehalten und Gesinde dienen. Eine Herrschafft soll ihrem Gesinde den verdienten Lohn zu rechter Zeit richtig und völlig geben, und ihm ohne sonderbare Ursach, und wegen geringer Schäden, wo nicht eine nachlässige Verwahrlosung und wissentliche Boßheit dabey zu Schulden gekommen, keinen Abzug machen. So ist auch nicht rathsam dem Gesinde den Lohn zum Voraus zu geben, weil man sich hernach bey allerhand ereignenden Fällen an nichts halten kan, da hingegen man ihme von dem bereits verdienten Lohne dasjenige geben, was es immittelst zur höchsten Nothdurfft braucht, jedoch allezeit noch etwas zur Versicherung in Händen behalten soll, weil manche Dienstboten so frech und kühne sind, daß sie ihren Herrschafften auch zu der Zeit, da die Arbeit am nöthigsten ist, den Stuhl vor die Thüre zu setzen, und vor Verlauff ihres Dienst-Jahres Abschied zu nehmen sich unterstehen.

Der Lohn des Gesindes ist nach Gelegenheit derer Orte und des Landes, und nach denen Pretiis rerum unterschiedlich: Um Leipzig herum pfleget ein Hof-Meister oder Schirr-Meister zwantzig bis vier- oder fünff und zwantzig Gulden; ein Haus-Knecht 16. bis 18. Gulden, so viel auch der Mittel-Encke, Bauer- und Ochsen-Knecht bey grossen Gütern zu Lohne zu haben, der Klein-Encke bekommt 14. bis 16. Gulden.

Einer Hof-Meisterin oder Käse-Mutter, so auch an einigen Orten den Nahmen einer Vieh-Muhme oder Vieh-Mutter führet, pfleget man 18. bis 20. Gulden, auch weniger oder mehr; einer so genannten Grosse-Magd 12. Gulden, und eben so viel der Sau-Magd; der Haus-Magd 10. bis 12. Gülden; der Mittel-Magd bey starcken Gütern 10. Gülden, und der Kleinen-Magd, nachdem die Arbeit ist, 8. bis 10. Gulden, alles nach Meißnischer Rechnung, jährlich zum Lohne zu geben, wobey gemeiniglich noch eine Ergetzlichkeit oder so genannter Heiliger-Christ an Weynachten zu fallen pflegt.

Bey grossen Haushaltungen ist es gebräuchlich, daß man, um besserer Richtigkeit willen, mit dem Gesinde ordentliche Lohn-Zettel hält, und alle viertel Jahre den Empfang ihres Lohnes, oder auch, was sie auf Abschlag erhalten, darein zeichnet, SCHAVMB. Einleit. zum Sächsischen Recht, *Par. I. pag. 152.*

Gesperretes Handwerck.

In Nürnberg giebt es Handwercker, wobey zwar Jungen gelehret, und Gesellen gemacht werden, doch dürffen sie nicht wandern, damit ihre Kunst nicht auch anderwärts bekannt werde, oder vielmehr, weil sie anderswo ihres Handwercks nicht finden, BEIERS Allgemeines Handlungs ꝛc. *Lexic. h. v.*

Gespickte Haase.

Ist ein von Holtz zubereitetes Instrument, etwa eines Armes dick, und ungefehr drey viertel Ellen lang, worinnen um und um kleine höltzerne zugespitzte Pflöcke befindlich, welches dem Gefangenen bey der Marter auf den Rücken hin und her gezogen wird, und eine sehr grosse Pein verursachet, LVDOVICI Einl. zum Criminal-Proceß, *pag.* 115. Wird insgemein in dem andern Grad der Tortur gebraucht, wie dann solches Ihro Königl. Majestät in Preussen Anno 1703. d. 30. Oct. solches durch ein special-Edict constituiret, und lauten die Worte desselben also:

> Daß hiernechst und insonderheit bey verstockten und frechen Ubelthätern, wann die Wahrheit nicht heraus zu bringen, in dem andern Grad der Tortur über die vorerwehnte Instrumenta auch der gespickte Haas von denen Peinigern gebraucht werden solle;

Welches auch in dem Fürstenthum Halberstadt observiret wird.

Gestohlne Sache.

Wann solche bey jemanden gefunden und angetroffen wird, und es fällt auf die Person einiger Verdacht und Argwohn, oder sie ist sonsten von einem üblen Ruf, so wird von derselben präsumiret, daß sie den Diebstahl selbst begangen, so, daß hieraus eine genugsame Anzeigung der Tortur entspringet, es wäre dann, daß er seinen Autorem zu nennen, oder zu beweisen wüste, daß er die Sache öffentlich erkauft habe, *L. 2. & 5. C. de furt. O. C. Car. art. 38. & 43.* PEREZ *ad Cod. d. tit. n. 12.*

Ist aber die Person, bey welcher die gestohlene Sache gefunden wird, von gutem Nahmen und Gerichte, so ceßiret aller widriger Verdacht, weilen es gar leicht seyn können, daß der Thäter die geraubte oder gestohlne Sachen in die Behausung salvirt und verborgen hätte, bevorab, wenn er in dem Haus sonsten bekannt gewesen, und dessen Gelegenheit gewust, CARPZ. *P. Crim. par. 3. qu. 122. num. 46.*

Worbey zu mercken, daß derjenige, welcher die entwendete und bey ihm angetroffene Sachen, von dem Dieb oder einem andern bona fide an sich erkauft, selbige dem Eigenthums-Herrn hinwiederum ohne einige Erstattung des Kauf-Pretii, verabfolgen zu lassen gehalten, *L. 2. C. de furt. L. 3. & 23. C. de rei vind. O. C. Car. art. 213. & 214.* CARPZOV. *p. 4. c. 39. d. 5.*

Hier wird nicht uneben gefragt: Ob gestohlne Sachen, wann sie bey jemand gefunden werden, denen Gerichten heimfallen? Darauf wird geantwortet, daß solche nicht der Obrigkeit, sondern dem Eigenthums-Herrn, ohne Entgeld hinwiederum auszuhändigen seynd, wie dann diejenige Gewohnheit, Krafft welcher die Obrigkeit oder der Fiscus solcherley gestohlene oder geraubte Haab einzuziehen vermeinet, für böß und unvernünftig gehalten, und dannenhero ausdrücklich verworfen wird in dem Reichs-Abschied zu Augspurg *de Anno 1559.* §. und nach dem ꝛc. und in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung *art. 207. & 218.* ibique STEPHAN. ad RICHTER. *par. 2. dec. 96. num. 164.* CARPZ. *P. Crim. par. 2. qu. 80. num. 10.* GAIL. *l. O. 18. num. 1. 2. 3.* allwo er vermeldet, daß wider solche Gewohnheiten, Mandata sine clausula, in Sachen der Stadt Hamburg, wider die Hertzoge von Hollstein ergangen sind. Gestalten ein solches Statutum oder Gewohnheit denen göttlichen und natürlichen Gesetzen schnurstracks entgegen lauft, vermöge dessen niemanden das Seinige, ohne rechtmäßige Ursach oder dessen Verschulden abzunehmen, oder mit einem fremden Gut sich wissentlich zu bereichern erlaubet ist. Da nun derjenige, dem seine Haab geraubet worden, nichts verschuldet, um welcher willen ihme das Seinige vorzuenthalten wäre, so hat auch ein Richter keinen rechtmäßigen Fug und Ursach, solch gestohlen und geraubtes Gut, wegen eines andern Verbrechen sich zuzueignen, *L. sancimus C. de pœn.*

Und dieses hat in so weit statt, daß auch nicht einmal die Unkosten, so auf die Inquisition und Execution gegangen, von dem Eigenthums-Herrn abgefordert werden dörffen, es mag nun gleich der Richter ex officio, oder auf der Parthey Anklage, oder eines andern Denunciation, den Proceß angestellet haben. Daferne aber die Obrigkeit auf die gestohlne Haab Unkosten verwendet, so kan sie die gestohlene Sachen so lang zurück behalten, bis ihr die Unkosten hinwiederum sind ersetzt worden, *O. C. Car. art. 211. 213. & 214.* ibique BLVMBL. & STEPHAN. BERLICH. *par. 5. concl. 45. num. 32.*

GESTOR *negotiorum.*

Heist im Jure eigentlich derjenige, der eines andern Negotia und Verrichtungen ohne ausdrücklich dazu erhaltene Instruction geriret, und sind deren dreyerley; 1) Gestores voluntarii, die von freyen Stücken eines andern Angelegenheiten über sich nehmen; 2) Necessarii, die solches vermöge ihres Amtes thun müssen, dergleichen sind die Vormünder; und 3) quasi necessarii, die ihrer Obligation nach sich einbilden, etwas zu verrichten, z. E. das Gesinde, ein in dem Testamente vorgeschlagener Vormund.

Getraide.

Oder Getreyde, ist eigentlich nur dasjenige, was an Feld-Früchten in Aehren und Rispen wächset, und zu Erhaltung des menschlichen Lebens dienet, nemlich Weitzen, Dinckel, Korn oder Rocken, Gerste und Haber; werden also darunter nicht Hülsen-Früchte, als: Erbsen, Linsen, Wi-

cken, Bohnen, Hirsen, ꝛc. noch das Zugemüse, als: Kraut, Rüben ꝛc. *L. 3. §. 8. de penu leg.* ingleichen Mehl oder schon gebacken Brod, WEHNER. *Obs. Pr.* VOC. **Getraide**, vielweniger Heu verstanden, per *L. 1. §. 3. de aq. & aq. pluv. ar.*

Ob aber hierunter dem gemeinen Verstand nach auch der Reiß begriffen sey? davon ist der erst angeführte WEHNERVS nachzusehen.

Ich habe mit Fleiß gesetzt, **eigentlich**, das ist dem Wort-Verstand nach, dann ein anders wäre es, wenn man auf den Effect dieses Worts **Getraid**, sehen wolte, in welchem Fall, so die Ausfuhr des Getraids verbothen wäre, müste solches auch unwiedersprechlich von dem Mehl verstanden werden, BOER. *dec. 177. n. 2. & 5.* Es wird aber das Getraid oder Korn heut zu Tage eingetheilet in **hartes** und **weiches**; Unter jenem ist Rocken, Waitzen, Gersten ꝛc. begriffen, unter diesem aber wird der Haber verstanden, WEHNER. *cit. loc.* COLER. *de Process. Execut. p. 3. cap. 9. n. 155.*

Diese beyde Arten können nicht ohne allen Unterscheid auf den Halmen beschlagen oder verkauft werden, anerwogen die Erfahrung giebt, daß solche Beschlagung nicht allein mit dem Korn-Wucher, sondern auch mit dem grösten Einbuß und Schaden der Bauers-Leute, welche wegen eines geringen ihnen angebothenen Preises, der reichen Erndte beraubet, und folglich in die gröste Dürftigkeit gestürtzet werden, behaftet ist, nicht zu gedencken, daß durch solche Korn-Juden und Aufkauffer eine allgemeine Theurung verursachet wird, vid. SIMON a GROENEW. *ad L. 78. de contr. emt. vendit.* SANDE *Decis. Fris. Lib. 3. tit. 4. def. 7.* JOH. COPVS *de fructib. Lib. 1. c. 5.* weswegen dieses nicht unbillig in allen Rechten verbothen worden, vid. Constitutio peculiaris CAROLI M. *tit. de prohibitione alienationis fructuum futurorum*, & *Lib. 2. Leg. Longobard.* add. **R. A.** *de Anno 1548. & 1577.* **von Verkauffung der Früchte im Feld.** **Chur-Bayris. Ordn.** *tit. 13. §. 3. rubr.* **von Beschlagung derer Früchte auf denen Halmen.** **Magdeburgische Lands-Ordn.** *cap. 50.* **Würtenbergis. Land-Recht** *tit. 60. & noviss. generale Rescript. d. 5. Decembr. 1692.* **Marggräflich-Baadische Lands-Ordnung** *p. 5. tit. 3. p. 57.* **Weimarische Lands-Ordnung** *tit. 46.* welche ebenfalls auch vom Leihen auf das Getraid im Felde zu verstehen, angesehen es leider! die Erfahrung gegeben, daß da zu wohlfeilen Zeiten, da das Getraid im guten Kauf gewesen, viel Zins und Gült-Verschreibung aufgerichtet worden, darinnen der arme Mann, etwa gegen zehen, funfzehen, oder zum meisten zwantzig Gulden ein Malter Korn jährlicher Gülten zu einfallenden theuren Jahren, einen weg als den andern am Getraid, und solcher gestalt öfters von hundert zehen, zwantzig, bis in die dreyßig Gülden zahlen müssen, welches alles nicht allein solchen armen Leuten zum unwiederbringlichen Verderben, sondern auch ihren Herrschafften, denen sie fernerhin ihre Gebührniß nicht thun können, zum grossen Abbruch, Nachtheil und Schaden gediehen: Zu geschweigen, daß solches wider alle göttliche und menschliche Satzungen auch wider die Liebe des Nächsten und gute Sitten zu lauffen pfleget. Und so dawider gehandelt, alsdann wird der Abkäuffer und Ausleiher nicht allein um seine Haupt-Summa, sondern auch noch über dieses von der Obrigkeit, obgleich der Arme nicht klaget, Amts halber, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, an Ehren und Gut gestraffet, **R. A.** *de An. 1458. & 77. cit. tit.*

Gleichwie aber der Mißbrauch von dem nützlichen Gebrauch einer jeden Sache allezeit behutsam abzusondern; Also muß man wissen, daß nur jener, keineswegs aber dieser in Verkauffung der Früchte auf dem Feld, oder Ausleihung auf dieselbige im Römischen Reich verbothen sey; Gestalten in bemeldten Reichs-Abschieden ausdrücklich dieses zugelassen ist, daß man dem armen Mann in der Noth, und damit er seine Güter desto stattlicher erbauen, auch sonst mit anderer Nothdurfft sich erhalten möge, auf Früchte und anders wohl fürleihen, oder zum voraus geben; oder auch jährliche Getraid-Gülten um eine bestimmte Geld-Summa von ihm erkauffen darf, jedoch daß solches Fürleihen, oder zum voraus geben, anders und mehrers nicht, als auf den Schlag gemeinen Kauf, oder aber 14. Tag die nächsten nach der Erndte gehalten wird, beschehe. Und da Korn-Gülten gekauffet würden, daß von zwantzig Gulden Haupt-Summa nicht mehr, als ein Gulden Müntz gereichet oder bezahlet, darneben auch dem Verkauffer und Schuldner die Ablösung jedes Jahrs, mit Erstattung des empfangenen Haupt Gelds, zu thun freygelassen werde; Consent. **Chur-Bayrische Lands-Ordn.** *tit. 46.* in verb.

> Doch solle hiermit nicht gemeinet seyn, da die Unterthanen der Nothdurft nach, durchs Jahr auf ihre Früchte Geld entlehnet, und fürter nach eingebrachter Erndte dasselbige mit Früchten auf den Schlag, oder in dem Werth, wie es um Martini desselben Orts gültig, erstatten und bezahlen würden, mit welchen so wohl der Käuffer als Verkäuffer vergnüget seyn sollen ꝛc.

Welches alles eben auch auf diese Weise von dem Wein zu verstehen, wann derselbige an dem Stock verkauft oder hierauf geliehen werden solte, siehe *Emtio rei sperate.*

Gevattern.

Oder Pathen, werden diejenige Personen genennet, welche sich als Zeugen bey der Tauf eines Kindes gebrauchen lassen; wobey zu erinnern vorkommet, 1) was vor Personen dazu sollen genommen werden, 2) wie viel derselben seyn müssen, und 3) von dem Pathen-Geld.

Was die Personen betrift, so sollen zu diesem Werck fromme und ehrbare Leute, sie mögen minder- oder volljährig seyn, wann sie nur ein solches Alter und Verstand haben, daß sie dieses wichtige Werck begreiffen können, gebraucht werden, vid. *can. 7. can. 105.* und *can. 138. dist. 4. de Consecrat.* SIMON. *Disp. de patrinis cap. 1. §. 5.* Doch darf zu Ubernehmung dieses Amts, weil es sich blos auf die Christliche Liebe stützet, niemand gezwungen werden, und wenn ohnedem die Eltern des Kindes solches aus einer bösen interessirten Absicht thun, in Hoffnung von denen Gevattern hübsche geharnischte Männergen zum Pathen-Geld zu bekommen, und wenn solches sodann nicht erfolget, einen heimlichen Grimm auf dieselben werffen.

Es muß aber bey denen Gevattern ein guter Selectus gehalten werden, so darf man in Chur-Sachsen 1) keine Kinder dazu nehmen, *Ord. Eccl. Sax. art. gen. 6. p. 670.* Bey welcher Gelegenheit denn *Decret. Synod. Revis. §. 24. p. 830.* verbietet, daß man keinen zum Pathen nehmen solle, der das funfzehende Jahr noch nicht erreichet hat, und noch nicht zum heiligen Abendmahl gewesen ist. Würde aber ja dergleichen Person genommen, so müssen ihre Eltern oder Vormünder dem Tauf-Actui beywohnen. Ferner werden

2) die excommunicirten, wie überhaupt von aller Communione sacrorum, also auch besonders von der Tauffe ausgeschlossen. Dergleichen Bewandniß hat es

3) mit diversen Religions-Verwandten, CARPZOV. *Lib. 2. def. eccl. 266.* Die Argumenta pro und contra finden sich in SIMONS *d. Disp. c. 2. §. 5. sq.* In Chur-Sachsen sind sie nicht gantz und gar excludiret, sondern es recommendiret nur *Ord. Eccl. Sax. art. gen. 10. p. 679.* daß man mit solchen Leuten zuförderst eine Unterredung halten, und von ihnen erforschen solle, ob Hoffnung zur Bekehrung übrig sey; Ausser dem aber wird am angeführten Orte gesaget: Weil doch die Kinder nicht auf derer Gevatter Glauben, dergestalt die Tauffe ungewiß wäre, sondern auf den Befehl und auf das Wort Christi getauft werden, darum denen Kindern, so getauft werden sollen, der Gevatter Unglauben im Hertzen, an der Krafft der heiligen Tauffe nichts benimmt, welche allein auf den Befehl und Ordnung Christi bestehet, und nach seiner Verheissung mit sich bringet, was im Worte derselben begriffen ist.

Die Anzahl derer Gevattern ist, wofern sich kein Gesetz dieserwegen findet, willkührlich, wie dann solches auch das höchste geistliche Gericht zu Dresden bestättiget Anno 1617. M. Septembr. in verb.

> Ob nun wohl die Anzahl der Gevattern vor ein nützlich Ding zu halten, in welchem Fall die Kirche zu keiner Gewißheit verbunden ꝛc.

Jedennoch aber ist an vielen Orten entweder durch die Gewohnheit, oder durch sonderbare Statuten, aus gewissen Ursachen eingeführet worden, daß nur ein Gevatter gebeten wird, *cap. quamvis de cognat. spirit. in 6. & Concil. Trid. de ref. matr. Sess. 24. c. 2.* Dergleichen Gewohnheit im Nürnbergischen Gebieth anzutreffen, wie bezeuget RITTERSHVS. *in diff. Jur. Civ. & Can. class. 1. c. 16.* In Chur-Sachsen darf man nicht mehr, bey Vermeidung 100. Gulden Straffe, als drey nehmen, MAVRITIVS *Ordin. Provin. 1550. P. I. p. 33. Ord. Eccl. Sax. art. gen. 6. p. 669.* Doch wird in *Ord. Polit. 1661. Tit. 17. §. 4. P. I. p. 1583.* denen von Adel nachgelassen, sieben bis neun Gevattern zu wehlen, welche Anzahl ausser dem Nothfall nicht verringert werden soll, *d. l.*

Was das Pathen-Geld anbetrifft, so hat dessen Ursprung BÖHMER. *Jur. Eccles. L. 3. Tit. 42. §. 44.* untersuchet. Solches wird als ein Kennzeichen der angelobten Treue von denen Tauf-Pathen ihren Pathgen offeriret und geschencket, und bestehet solches gemeiniglich in Geld, bisweilen auch in andern Sachen, silbern und güldenen Gefässen, Löffeln, ꝛc. ja bey grossen Herren unterweilen in gantzen Provintzen, ꝛc. welchen Mißbrauch aber zu schencken, nebst denen darbey gehaltenen Mahlzeiten oder vielmehr sündlichen Fressereyen, dazu das Pathen-Geld zum öftern angewendet wird, solte eine Christliche Obrigkeit einschrencken oder gar abschaffen, SIMON *d. Disp. cap. 5. §. 4.*

In Chur-Sachsen ist *in d. Ord. Polit. d. Tit. §. 5.* deswegen eine gewisse Quantität gesetzet, und dabey disponiret worden, daß von denen von Adel, Churfürstlichen Räthen und hochgraduirten Personen über einen Rheinischen Gold-Gülden oder Ducaten nicht eingebunden, auch auf das Bette der Wöchnerin (wo das Schencken sonst Herkommens) ein mehrers nicht geschencket, bey Bürgern und Handwercks-Leuten aber über einen Reichsthaler oder Rheinischen Gulden, und bey dem Bauer über 12. Gr. nicht eingebunden, denen Pathen auch kein heiliger Christ, Neu Jahr, Grün Donnerstag oder sonst etwas gegeben, oder der Wöchnerin in die Wochen geschicket, alles bey Pön 50. Thaler gegen einen von Adel, Rath oder hochgraduirten Person, 25. Thlr bey einem Bürgers-Mann, 10. oder 5. Thaler bey einem Bauern der Obrigkeit verfallen zu seyn. Was aber auf solche Art offeriret wird, gehöret dem Kinde, CARPZOV. *Lib. 2. def. eccl. 272. n. 3. sqq.* und hat der Vater nicht einmahl den Nießbrauch, BERGER. *Oec. Jur. p. m. 286.* sondern nur blos custodiam und administrationem, dieserwegen aber das Kind in denen Gütern des Vaters ein stillschweigend Unterpfand. Nach der Verbesserten Proceß-Ordnung hingegen muß dem Kinde mit einer ausdrücklichen Hypothec prospiciret werden. Endlich bekommen auch die Gevattern einen Schmauß; doch ist die Gewohnheit derer Bauren, das Kind nach der Tauffe in die Schenck-Häuser zu tragen, bey Vermeidung drey tägigen Gefängnisses oder Stellung an den Pranger in *d. Ordin. Polit. d. Tit.* verbothen worden. Bey dem Convivio selbst soll alle Ubermasse und Verschwendung vermieden, und deswegen die in *d. Ord. Polit. ibid.* gesetzten Gräntzen accurat in acht genommen werden.

Gewalt.

Heist das Vermögen etwas auszurichten, entweder mit Fug und Recht, und alsdann ist es eine rechtmäßige Gewalt, *Potestas*, oder ohne Recht und aus Muthwillen, da ist es eine strafbare Gewaltsamkeit, *Vis, Violentia:* Und da ist man befugt, Gewalt mit Gewalt, wie man kan, zu vertreiben.

In Rechten ist zwar eine mit Gewalt erzwungene Sache ungültig: Es ist aber hierbey zu wissen, daß der Zwang nicht entschuldige, wenn einer nothwendig etwas zu thun schuldig ist, oder es nicht ändern kan, und weil er sich dessen weigert, durch rechtmässige Zwangs-Mittel dazu angehalten werden muß. Unter andern wird auch der Beweiß in gewaltsam und ungezwungen unterschieden. Jener bestehet darinnen, wenn der Richter die Wahrheit durch die Folter und scharffe Frage heraustreiben muß.

In denen Römischen Rechten hat das Wort Gewalt, Lat. *Potestas*, unterschiedene Bedeutung, denn 1) bey Obrigkeits-Personen heisset Gewalt oder Potestas das Imperium, oder publica ju-

bendi coërcendique auctoritas, *L. 215. de V. S.* dahero LVTHERVS *Rom. 13.* das göttliche Gebot: Jederman sey unterthan der Obrigkeit, durch die folgende Worte: die Gewalt, seu imperium, potestatem über ihn hat, wohl erkläret, wiewohl bisweilen durch das Wort Potestas nur Magistratus Majores verstanden werden, *L. 26. de pignor.* VINNIVS *ad §. 1. I. de exc. tut.* Daher der Signorie in Venedig, Gouverneur in Padua und anderswo annoch *Potestas* genennet wird.

Aber wenn 2) dieses Wort von Knechten genommen wird, so heisset die Gewalt übern Knecht Potestas dominica, ein eigenthümliches Recht, so jedoch in Römischen Rechten bey denen Knechten auch ziemlich moderiret, als da es heisset: Non licet sine caussa Legibus cognita supra modum in servum *sevire L. 1. §. 2. de his, qui sui vel al.* welche Gewalt heutiges Tages, da die Knechtschafft gar abgeschaffet, bey unserm Gesinde noch mehr restringiret, als da allein emendatio moderica zugelassen, und mögen dabey nicht wohl Prügel und Injurien passiren, als, wenn die Frauen ihre Mägde Schand- Huren, oder dergleichen nennen, STRYK. *U. M. ad π. tit. de his, qui sui vel al. jur. §. 2.*

Wenn aber 3) das Wort Gewalt oder Potestas von Vätern genommen wird, so heisset es eigentlich weder imperium, noch dominium, sondern eine Civil-Gewalt, welche ARISTOTELES *ad Nicom. VIII. 16.* eine analogicam potestatem Regiam nennet, da dem Vater sowohl derer Kinder freyer Wille, als auch ihr Gut und Eigenthum unterworffen ist, und zwar dergestalt, daß beydes wohl administriret und erhalten werden möge, so regiæ potestati gemäß ist.

Es ist aber das Vater-Recht viel anders, als das Recht eines Mannes über sein Weib, weil ein Eheweib dem Manne nicht schlechterdings, wie dem Vater seine Kinder, untergeben, sondern der Mann ist nur das Haupt der Familie, dem also in ordine Familiæ das Weib Respect erweisen soll; denn wie VLPIANVS in dem *L. 195. de V. S.* eine Familie recht beschreibet, daß sie ein Corpus sey, quod continet plures personas sub unius potestate, aut natura, aut jure subjectas, dabey aber die Personen unterschiedenen Respect und Pouvoir haben; Denn das Weib ist frey und sui juris, wie der Mann, gestalt wie der Mann heisset Dominus & Pater-familias, also wird das Weib Domina & Mater-familias genennet, welche Civilität auch die Römer beobachtet, da im *L. 41. de Legat. 3.* der Mann dem Weibe mit diesen Worten fideicommittiret: Peto a te, Domina uxor, ne ex fundo Titiano partem vindices, und in dem *L. 19. §. 1. de ann. legat.* nennet der Mann in seinem Testament sein Weib gar Dominam sanctissimam, dergleichen auch in dem *L. ult. §. de aur. & arg. legat.* zu finden; dagegen die Weiber ihre Männer, Virum meum, *L. 34. §. 7. d. t.* tituliret.

Gewalt derer *Advocaten cum signatura.*

Ist, wenn einem ein generale mandatum in caussa primi mandati übergeben, sich aber zu mehreren Sachen legitimiren soll, als in caussa 1. 2. 3. 4. 5. Mandati, so sollen die Advocaten zwar in jeder Caussa legitimiret seyn, wenn sie aber Copiam der General-Vollmacht übergeben, und darüber geschrieben wird, hujus originale ist in der 1. Sache mandati einkommen, so heist man es per Signaturam, **Cammer-Gerichts-Ordn.** *part. I. tit. 21.* §. und so die gemeldeten.

Gewalt der Reichs-Stände.

Diese Gewalt bestehet darinnen, daß ein Reichs-Stand in seinen Provintzien und Herrschafften alles thun kan, was ihm nicht in GOttes Wort, oder in denen Reichs-fundamental-Gesetzen verbothen ist, oder wo er dißfalls mit seinen Land-Ständen und Unterthanen nicht gewisse Recesse und Verträge aufgerichtet, als an welche ein Landes-Fürst sowohl als der Kayser an die Capitulationes und andere Reichs-fundamental-Gesetze, vi pacti, nach dem göttlichen und Völcker-Recht verbunden ist.

Und eben diese Gewalt, welche die Reichs-Stände haben, wird von denen Publicisten nicht Majestas, Majestät und höchste Gewalt, sondern Superioritas territorialis oder Jus territorii, omnimoda oder summa Jurisdictio, (wiewohl das Wort Jurisdictio, gleichwie fast alle Dinge, wenn sie ex Jure Romano auf den Kayser und die Reichs-Stände applicirt werden, mit Haaren zu der Landes Fürstlichen Hoheit der Teutschen Churfürsten, Fürsten und Stände ꝛc. gezogen wird) dominium generale, hohe regalia, Landesfürstliche Hoheit und Herrschafft genennet, welche jedennoch in soweit, wo sie nicht restringiret ist, eine Aehnlichkeit und Gleichheit der Majestät genennet werden kan.

Zwar hat eine vornehme gelehrte Person dißfalls ein ander Wort ersonnen, die Hoheit der Reichs-Stände zu exprimiren, und zu dem Ende einen Tractat de Jure *suprematus* geschrieben, aber unter sothanen Wort nur eine solche Hoheit verstanden, die eigentlich nur denen *ansehnlichsten* und mächtigern Reichs-Ständen, *welche capable* sind, eine Armee zu unterhalten, mit auswärtigen Potentaten Bündnisse zu schliessen und als souveraine Herren zu correspondiren, zugeschrieben werden könne und der souverainität gleich ginge. Weil aber ein solches Wort in denen Reichs-fundamental-Gesetzen nicht gegründet ist, und unter denen Reichs-Ständen, *welchen* doch allen insgemein die **Landesfürstliche** oder **Landes-Hoheit** und Herschafft zugeeignet wird, selbige auch virtualiter, jedoch gestalten Sachen nach einerley Recht haben, ob schon solches zu exerciren nicht alle die Macht und Gelegenheit haben. (Denn wer wolte einen Reichs-Graffen verwehren, wenn er die Macht hätte, Soldaten zu halten, Vestungen in seiner Grafschafft anzulegen, Bündnisse mit auswärtigen Potentaten zu schliessen, um so viel weniger, da man vor Zeiten wohl dergleichen mächtige Grafen gehabt, ja so gar Reichs-Städte eine Armee auf den Beinen gehalten, und mit auswärtigen Potentaten Kriege geführet, als z. E. die Stadt Lübeck offte gethan) einen allzu mercklichen Unterschied auch unter denenjenigen, welche sonst in Ansehung ihrer Würde und Rangs einander gleich sind, machen will, so wird der supremat oder vielmehr solches Wort sehr angefochten, und wenn zwischen demselben und der Landesfürstlichen Hoheit und hohen Landes-Herrschafft

schafft ein Unterscheid gemachet werden soll, Krafft der Reichs-fundamental-Gesetze allerdings verworffen. Doch so viel ist gewiß, wird auch von niemand in Zweiffel gezogen werden, daß die Churfürsten des Reichs vornemlich von auswärtigen Potentaten als souveraine Herren tractiret und Brüder geschrieben werden. Gleichwol folget daraus nicht, Ergo stehet ihnen der supremat, denen andern aber nur superioritatis territorialis zu, indem, wie schon erwehnet, nur einerley Hoheit ist, welche denen Reichs-Ständen insgemein zugeleget wird, conf. COCCEI. *Ius publ. c. 21.* §. 8.

Gewapnete Stein.

Die Land-Gränz-Bann- und Obrigkeit-Steine werden mit der Landsherrschafft oder des Gerichts-Herrn **Wappen**, auch mit der Jahrzahl, wenn sie gesetzet und denen Numern oder Littern bezeichnet, und dahero gewapnete Stein genennet, OETINGER *de Iur. limit. lib. 1. cap. 17. num.* 14. KREBS. *Tr. de lign. & lapid. p. 2. Class. 6. sect. 4. §. 17. num. 4.*

Gleichwie nun eines Fürsten und andern Lands-Herrn oder des Gerichts-Herrn Wappen an denen Städten, Thoren, Thüren, Uhren, Kirchen und Rath-Häußern, gemeiniglich Zeichen und Beweiß der Teritorial-Superiorität, wie auch der Gerichtbarkeit seyn, gestalten dergleichen Signa eben nicht allezeit auf Superioritatem territorialem schliessen, sondern manchmaln auch wegen einer andern Competenz dieses oder jenen juris particularis vel singularis, oder auch wohl zum Zeichen eines ehemals gehabten Juris universalis vel territorialis, pflegen beybehalten zu werden, THEODOR. HOEPPING. *de Jurib. insign. cap. 13. num. 108.* WESEMB. *cons. 26. n. 68.*

Also sind auch die Wappen eines Herrn, so in denen Marcksteinen eingehauen oder angemahlt zu finden, ein Anzeigen und Beweiß, daß ihme der Enden, gegen seiner Seiten, die hohe Landes-Obrigkeit oder Jurisdiction zugehörig sey, REGNER. SIXTIN. *Consil. Marpurg. 8. n. 38. vol. 3.*

Wenn dannenhero ein Fürst in eines andern Gebiet Privat-Güter besitzet, und darauf keine Jurisdiction oder sonsten einige Exemtion hergebracht hat, darf er sein Wappen an die Gränz-Steine nicht mahlen oder einhauen lassen, und ist auch der Landes-Herr ein solches zu erdulten und nachzusehen nicht gehalten, damit jener nicht durch diese Signa einige Exemtion von der Territorial-Jurisdiction erlangt zu haben, prætendiren könne, HIERON. de MONTE *Tr. de fin. regund. cap. 75. num.* 17.

Daferne aber dergleichen de facto vorgenommen werden wolte, alsdann ist der Landes-Herr, zu Abwendung alles besorglichen Præjudiz und Nachtheils, solcherley Signa so gleich eigenmächtiger weiß hinweg zu nehmen, berechtiget, KREBS *cit. sect. 4. §. 77. num. 5.*

Glocken.

Deren Gebrauch ist im fünfften Seculo eingeführet worden, vid. LINCK. *de Jur. templ. c. 8. n. 33.* Haben allenthalben einen grossen Nutzen, angesehn durch dieselbige das Zeichen gegeben wird, in die Kirche zu gehen, zu denen öffentlichen Geschäfften, als zum Exempel auf das Rath-Hauß sich zu versammlen; Feuer zu löschen, daher die Feuer-Glocken, oder andere offenbare Gefahr abzutreiben, daher die Sturm-Glocke, die Thore zu sperren, die Meß einzuläuten und was dergleichen mehr ist.

In der **Peinlichen Hals-Gerichts-Ordn.** *art. 82.* ist versehen, daß am Peinlichen Gerichts-Tag mit der gewöhnlichen Glocke, welche zu dem Ende die Peinliche, oder an etlichen Orten die Diebs-Glocke genennet wird, das Zeichen gegeben werden solle.

So geschehen auch unterweilen Citationes mittelst eines Glockenstreiches, wann nemlich eine gantze Gemeine zu citiren, oder wenn eine Gemeind die flüchtige Missethäter verfolgen solle, MARANT. *in Specul. part. 6. membr. 1. num. 111.*

Dahero ist nicht zu verwundern, wann auch in denen Mäyer-Höffen zum Essen und Beten durch die Glocken das Zeichen gegeben wird, allermassen dann die Abend- oder Bet-Glocken auch sonst die Arbeits-Leut ermahnet, an ihrer Arbeit ein Ende zu machen, indeme sodann des Tages Ende vorhanden ist, DIETHER. *in continuat. Th. Pr.* BESOLD. VOC. **Glocken.**

Gnaden-Jagd.

Ist eine von dem, der das Jagd-Recht hat, erlaubte Vergönstigung, das Wild zu fangen, und kan zu allen Zeiten wiederum revociret werden. Der die Jagd-Gerechtigkeit von dem Landes-Herrn entweder als eine Belehnung, oder durch Verjährung überkommen, ist allerdings befugt, die Gnaden-Jagden einem andern zu concediren. Denn wenn der Vasall berechtiget, entweder das gantze Gut, oder einen Theil desselben einem andern, der mit ihm von gleicher oder besserer Condition ist, zu überlassen, auf eben die Art, und nach eben denen Verträgen, wie er es selbst adquiriret, wie dieses denen Lehn-Rechten nach vergönnet ist, *1. F. 4. §. 6. 2. F. 3. §. 1. 2. F. 9. 2. F. 34. §. 2.* so stehet ihm ja noch vielmehr zu, es Bittweise zu concediren, und dieses ist nicht nur dem Vasallen, sondern auch dem Sub-Vasallen, und allen denen übrigen erlaubt, *2. F. 34. §. similiter.*

Das Befugniß, eine Gnaden-Jagd zu verstatten, stehet bey dem, der das Jagd-Recht hat, obgleich bey der Belehnung durch ein ausdrückliches Pactum dem Vasallen die Veräusserung, und einfolglich die Unter-Belehnung (Subinfeudatio) verbothen worden, indem es eine andere Bewandniß hat mit der Unter-Belehnung, und der aus Gnaden geschehenen Vergönstigung. Denn in diesem Falle erfolgt keine Veräusserung der zu Lehn aufgetragenen Sache, sondern es wird nur dem andern der Gebrauch und die Nutzung ohne gäntzlicher Transferirung des nutzbaren Eigenthums mitgetheilet, welches man nirgends verbothen findet. Bey dem Concedenten wird eine vernünftige Entschliessung des Willens erfordert, daher können auch die kleinen Kinder, und die nicht wohl bey Sinne sind, die Gnaden-Jagden andern nicht vergönnen, *L. 6. pr. de precario.* Es ist nichts dran gelegen, es mag ein freywilliger oder abgenöthigter Wille dazu kommen:

men: Daher, wenn einer aus Furcht gezwungen, einem andern den Gebrauch der Jagd concedirt, so ermangelt bey ihm in Ansehung der Handlung, die er vornimmt, die Entschlieſſung des Willens doch nicht, ob sie gleich bey ihrem Ursprunge eine mit Gewalt erzwungene zu nennen ist, sintemahl dem freyen Willen nichts so sehr zuwider als die Furcht, *L. 116. de R. I.* und der mit Gewalt depossediret worden, hernach ihm, wenn er darum Ansuchung thut, die Gnaden-Jagd verstattet, ermangelt auch nicht des Willens, wenn er schon aus Furcht eines gröſſern Ubels, des andern Bitte ein Genügen gethan, *L. 6. §. 3. de precar.*

Es wird auch bey dem Concedenten erfordert, daß er Macht und Befugniß dazu habe, die einem jedweden zustehet, der mit der Jagd-Gerechtigkeit versehen ist, sie mag ihm nun aus dem nutzbaren ihm selbst concedirten Eigenthum zukommen, als wie dem Vasallen, oder aus einem fingirten Dominio, als wie dem, der sich vor einen rechtmäßigen Besitzer einer Sache hält, oder auch in Ansehung eines andern Rechts, als dem Creditori, der in der ihm verpfändeten Sache das Jagd-Recht auch so gar dem Schuldner zu gefallen concediren kan; Denn die Rechte erlauben, daß ein jeder auf dem Seinigen ein Precarium andern vergünstigen kan, *L. 6. §. 4. de precar.*

Ob aber der, so von einem andern die Jagden selbst Bittweise überkommen, sie auf die Art an andere wiederum überlassen könne? ist zu fragen. Es scheinet zwar wegen des *L. 8. de pretario* solches vergönnet zu seyn; da man aber die aus sonderbarer Gnade einem ertheilten Privilegia andern nicht abtreten kan, arg. *L. Cerdonem. π. de oper. libert.* so können auch die Gnaden-Jagden andern nicht cedirt werden. Daraus folget, daß derjenige, so die Koppel-Jagd hat, welches ein gegenseitiges Precarium ist, sie als eine Gnaden-Jagd, jemand concediren könne, so lange er nemlich die Mit-Posseß hat, und sie von dem andern nicht zurück genommen wird, oder der andere sich ihrer begiebt. Welches noch vielmehr statt hat, wenn die Koppel-Jagd auf Art einer mutuellen Dienstbarkeit zuwege gebracht ist, die durch die blosse Veränderung des Willens dessen, auf dessen Aeckern er das Jagd-Recht exercirt, ihm nicht entzogen werden mag, sondern die Bittweise concedirte Jagd behält so lange ihre Krafft, als sie der Concedente nicht selbst aufhebt.

Das ist nun der Unterscheid unter dem, der das Jagd-Recht einem schlechterdings einräumet, daß er es nicht nach Gefallen wieder zurück nehmen kan, angesehen die Jagd-Gerechtigkeit auch auf die Erben transferiret wird, arg. L. 21. C. *mandat.* Hingegen wer einem eine Gnaden-Jagd vergönstiget, mag sie zu allen Zeiten wieder revociren, weil sie nicht auf die Erben gebracht wird; Und HARPPRECHT. *ad §. 12. Inst. de rer. divis. num. 122.* schreibt, daß dieses so gegründet, daß auch eine auf eine gewisse Zeit einem von dem Fürsten erlaubte Gnaden-Jagd noch vor derselben Verflieſſung cassiret und entzogen werden könne, *L. 12. in pr. de precar.* BESOLD. *in Thes. Pract.* in voc. Jagen.

Derer Gnaden-Jagden können auch alle diejenigen theilhafftig werden, die sonst Geschencke annehmen können, so daß auch ein Pupill ohne Vollwort seines Vormundes darum Ansuchung zu thun befugt ist, *L. ult. π. de precar.* Es giebt aber einige Personen, die schlechterdings aller Jagden, und also auch derer Gnaden-Jagden unfähig sind, als:

1) Die Bauern, welchen Kayser Friedrich das Jagd-Recht entzogen, § *si quis, 5. vers. nemo, Lib. 2. F. 27.* damit sie nicht von dem Ackerbau abgezogen werden, als an dessen fleiſsiger Besorgung der Republic gewaltig viel gelegen, *Auth. agricultæ res, C. quæ res pignor. L. 3. C. de fer.*

2) Die Mönche, *Clement. ne in agro, 10. §. porro, de statu Monach* jedoch ist das Fischen, als eine ihnen anständige Arbeit, denen geistlichen Personen erlaubt.

Das Objectum derer Gnaden-Jagden sind die wilden Thiere, als: Hirsche, wilde Schweine, Haasen, Füchse, u. s. w. ingleichen die grossen und kleinen Vögel, nebst denen Fischen, §. 2. *de R. D.* Und obwohl es scheinet, daß nur diejenigen Thiere zu denen Gnaden-Jagden gehören, die sich in ihrer natürlichen Freyheit befinden, und also die in gewissen Behältnissen eingeschlossene und verwahrte nicht dahin zu referiren, so ist doch kein Zweifel, daß auch diese Occupation einem zu gefallen verstattet werden konne, z. E. daß einer mit Genehmhaltung des Eigenthums-Herrn in gewissen Gehegen oder Thier-Gärten jagen, und in einigen Fischhältern und Teichen fischen dürffe, *L. 3. §. 14. de a. quir. vel amitt. poss.* Das zahmgemachte Wild wird von dem Objecto derer Gnaden-Jagden ausgeschlossen, so lange sie die Intention behalten, wieder nach Hause zu gehen, welche aus ihrer Gewohnheit zurück zu kehren beurtheilet werden muß, § *14. de R. D.* wenn sie sich hierinnen geändert; so glaubt man, daß sie ihre wilde Art wiederum angenommen, und können wie die übrigen wilden Thiere eingefangen werden, *d. §. 14. d. t.* Wenn man aber dieses vermuthen soll, ist richterlicher Ermäßigung zu überlassen, *L. 1. § ult. de Jur. delibr.*

Es ist vornemlich acht zu haben, auf was vor Arten die Gnaden-Jagden concedirt sind. Denn man glaubet, daß sie in sehr eingeschrenckten Verstande überlassen werden, und weil sie aus denen dißfalls aufgerichteten Vergleichen ihre Forme und Masse bekommen, so können sich die Handlungen derer Contrahenten nicht über ihre Intention erstrecken, *L. 23 de R. I. L. 5. de transact.* Dieses ist gewiß, daß die Bittweise geschehene Ansuchung zu dem Wesen dieses Contracts gehöre; Denn gleichwie zu denen übrigen Contracten entweder eine blosse Einwilligung, oder auch ein schrifftlicher Aufsatz erfordert wird; also ist bey diesem Negotio die darum gethane Ansuchung hauptsächlich nothwendig. Denn was die Rechte von selbst verstatten, darf man nicht allererst Bittweise erhalten, SVRD. *Decis. 373. num. 18. & Decis. 123. n. 11. L. 1. C. de thesaur. L. 30. π. de reb. aut. jud. poss.*

Es ist aber einerley, ob es Bittweise geschiehet, oder auf eine andere Art, die eben so viel importirt, z. E. Ich verspreche dir, daß du die Erlaubniß haben solst, nach meinem Gefallen die

Jagd

Jagd an diesem oder jenem Orte zu exerciren. Auf diese Bitte folgt die Begnadigung, da der Landes-Fürst den, der ein Lehn- oder Ritter-Gut ohne Jagden besitzt, auf eine Zeitlang damit begnadiget. Man concedirt die Gnaden-Jagd so, daß sie einst ohne sonderlichen Schaden restituirt werde, und daß einer nach beschehener Revocation sich des Jagens enthalten müsse, daher man insgemein die Clausel **wiederruflich**, oder bis auf **Wiederruffen** dazu setzt, und dieses um mehrerer Sicherheit und Commodität willen. Ob sie gleich nicht mit da stünde, so würde man sie dennoch mit vor ausgedruckt halten, weil sie zu der Natur dieses Contracts gehörig ist, und also mit darunter verstanden wird, TABOR in BARBOS. *Locupl.* verb. *clausula.*

Jedoch sind solche Vergleiche, welche wider das Wesen des Contracts mit angehangen werden, man mag sie ausdrücken, oder heimlicher Weise darunter verstehen, unnütze und ungültig, *L. 27. de mortis causa donat.* Diesemnach ist auch das Pactum, welches denen Gnaden-Jagden annectiret wird, daß man sie niemahls wieder zurück nehmen wolle, unkräftig und mit Recht zu verwerffen, und können dieselben dennoch vor der Zeit revocirt werden, BESOLD. *Thesaur. Pract.* voc. **Jagden.** Es ist auch der Beklagte mit seiner Exception nicht zu hören, daß ihm vor der zur Gnaden-Jagd erlaubten Zeit die Posseß nicht entzogen werden solte, sintemahl er nicht befugt ist, eine fremde Sache wider des andern Willen zu besitzen, *L. 12. de precar.* Jedoch muß die Begnadigung und derselben Revocation nach der Billigkeit und mit Raison geschehen, damit einer nicht unter dem Prætext der Freygebigkeit mehr Schaden als Nutzen empfinde, COVARRVV. *variar. Resolut. III. 5i. n. 7.* sonst würde dem Beklagten, wenn er belangt würde, die Ausflucht des begangenen Betrugs zu statten kommen, die er gegen den Concedenten vorschützen könte, weil nicht zu läugnen, daß das Precarium eine Gnade und Wohlthat zu nennen. Obschon die Bittweise verstatteten Concessionen bey denen Privat-Personen noch vor der Verfliessung derjenigen Zeit, die man ihnen bestimmet, wiederruffen werden können, so hat es doch mit denen Begnadigungen derer Fürsten eine andere Bewandniß, als welche sich mehr auf die Billigkeit des allgemeinen und Völcker-Rechts, als auf die Regeln des Privat-Rechts gründen. Es muß in demselben kein eintzig Wörtgen vergebens gesetzt seyn, welches geschehen würde, wenn die Ausdrückung einer gewissen Zeit bey dieser Art der Begnadigung keinen Effect haben solte. Zudem so sind die Privilegia derer Fürsten sehr weitläuftig und vollkommen auszulegen, AHASV. FRITSCHIVS *de Convenat. in Appendice.*

Es wird zwar das Precarium ordentlicher Weise nicht auf eine gewisse Zeit eingerichtet, oder eine gewisse Summe Geldes davor bezahlt, damit es nicht der Natur des Pacht-Contracts zu nahe kommen möge, *L. 1. 2. §. 2. L. 18. de precar.* dennoch aber werden einige in Ansehung verschiedener Umstände demselben angehängte Pacta, heutiges Tages nicht vor unzuläßig gehalten. Denn gleichwie es vergönnt ist, sich vor die Bemühung, die man bey der Verwahrung des andern Sachen, oder Ausrichtung seiner Commißionen gehabt, etwas Geld versprechen zu lassen; also sind auch dergleichen Pacta denen zu Gefallen und Bittweise ertheilten Vergönstigungen nicht im Wege. Es ist auch nicht so gar ungeräumt, wenn man sagen wolte, daß dieses Negotium mit dem Pacht-Contract einiger massen gar wohl bestehen könte: Denn ich kan ja erstlich einem ein Stück Gut um eine gewisse Summe Geldes abpachten, und ihn hernach bitten, daß er es mir precario soll besitzen lassen, oder auch umgekehrt, daß ich es erstlich nur aus blosser mir zu Gefallen geschehenen Vergönstigung besitze, und es ihm alsdenn abpachte. Das precarium und der Pacht-Contract können, wiewohl in verschiedener Absicht, mit einander concurriren, und zugleich bestehen, so, daß es in Ansehung des gesetzten Pretii vor einen Pacht, in Ansehung der Währung vor eine zu Gefallen geschehene Concession passiren, *L. 10. de acquir. vel amitt. poss.*

Bey Concession der Gnaden-Jagd wird heut zu Tage dieses insgemein beobachtet 1) daß man die Concession auf eine gewisse Person richte, 2) einen gewissen Ort, District und Bezirck, wo das Jagen soll exercirt werden, exprimire, 3) eine gewisse Jagd-Ordnung vorschreibe, nach welcher das Jagen anzustellen, 4) die Conceßion und Bewilligung auf eine ungewisse Zeit restringire, 5) die freye Wiederruffung sich vorbehalte, 6) hierüber ein Instrument aufrichte, und endlich 7) einen Revers sich extradiren lasse, darinnen derjenige, deme diese Bewilligung geschehen, dieses alles bekennet, und dabey verspricht, von diesem Jagen wieder abzustehen, wann und zu welcher Zeit es demjenigen, der es ihme bewilliget, gut düncken wird. Welches alles aus denen nachfolgenden Formuln eines Bestand- und Gnaden-Jagens, und des darüber ertheilten Revers umständlicher zu ersehen.

Formul eines Gnaden-Jagens.

Wir N. urkunden und bekennen hiemit, demnach N. uns zu erkennen gegeben, wie daß bey Lebzeiten des weyland Hochgebohrnen ꝛc. er unterthänig gesucht und gebeten, daß ihme die hohe Jagden auf N. Gemeinde, am Jagen, Schiessen, und Saltzschlagen auf Hirsche, Schweine, Auer- und Bürg-Hüner, wie solche bisanhero hiesiges Orts daselbst exercirt worden, auf eine gewisse Zeit in Gnaden concedirt und nachgelassen werden möchten, worüber aber Hochfürstliche Durchl. Liebden inzwischen Todes verblichen, und uns demnach ferner angelanget, daß wir ihme an bemeldten Orten, sich der Jagd-Gerechtigkeit auf etliche wenige Jahre zu gebrauchen vergönnen möchten; Wann wir dann seine Bitte angesehen, als haben wir ihme berührte Jagden vom untern dato an, auf 10. Jahr lang, dergestalten concedirt und eingethan, daß er auf besagter Gemeinde, so weit dieselbe sich erstrecket, die hohe Jagden, wie solche oben benennet, seinem Besten nach, nutzen und gebrauchen möge, nach Ausgang solcher 10. Jahr aber, davon wiederum abzutreten schuldig seyn solle; worüber uns er auch einen Revers zurück gegeben. Urkundlich haben wir diese Concession eigenhändig unterschrieben. So geschehen ꝛc.

Formul eines Revers.

Ich N. bekenne öffentlich mit diesem Brief: daß der Durchlaucht. ꝛc. mein gnädigster Fürst und Herr, auf meine unterthänige Bitte und Ansuchen, mir aus Gnaden, und keiner Gerechtigkeit, bis auf ihrer Fürstl. Durchlaucht. Wohlgefallen und Wiederabkünden, vergönnet und zugelassen hat, diese nachbestimmte N. Bezirck zu bejagen, nach Rehe, Haasen, Füchsen ꝛc. und zu seiner Zeit ein Schwein von Strick zu hetzen, nemlich in N. Holtz oder Berg, also daß ich darinnen obgemeldt Wildpret zu jagen, und mit Garnen zu fahen, Macht haben solle, daß ich mich dargegen unterthänigst begeben und zugesagt habe, und thue das mit diesem Brief, daß ich sonsten an solchem Ort des hohen Wildprets, als Hirsch und Gewild, jederzeit und sonst des Jagens jeder Jahren von Georgii bis Johannis Baptistæ, von wegen der Kälber, gäntzlich müßig stehen, auch der Enden, weder ich noch die Meinigen, nicht schiessen, noch Heger machen. Und wann wir also aus oder von Jagen ziehen, daß wir allewege die Hunde ankopplend, durch die Heyde führen. Daß ich auch dazu solche Gelegenheit des Forsts und Bezircks mit allem Fleis bewahren, die Gerechtigkeit desselben handhaben, und zum besten versehen, auch die Marck-Steine und Lauchen im Wesen behalten, und diß zulassen, solches Gejägds bestimmter Orten, jetzt und hinführo, für kein Gerechtsame anziehen, gebrauchen, noch ausserhalb vornenntes beleidigsten Bezircks weder durch mich selbst, meine Diener oder die Meinige, in andere Wege weiter Sr. Fürstl. Durchleucht Forst greiffen oder jagen, noch jemand andere solcher Orten zu jagen gestatten, oder vergönnen; Doch in allewege höchstgenannten meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, Seine Fürstliche Durchleucht Forstliche und andere Obrigkeiten und Herrlichkeiten vorbehalten, und daran unvergreiflich und unnachtheilig, auch den Forstmeistern zu Entzieh- und Handhabung derselben unverhinderlich, und ohne allen Eintrag. Und wann Seine Fürstliche Durchleucht oder deren Erben mir obbestimmt eingeben, jagen und hetzen abkünden, oder wiederruffen; alsdann soll und will ich ohne alle Widerrede, und längern Verzug abstehen, und mich des gäntzlich entschlagen und müßigen. Ich soll und will auch mein Lebenlang kein Wald oder Gehöltz in Seiner Fürstlichen Durchleucht Forst gelegen, ausreuten, alles ohne Argelist und Gefährde. Zu Urkund ꝛc.

Von welchen Formuln ein mehreres bey dem NOE. MEVRER von Jagd- und Forst-Recht *part.* 2 *Rub.* von aus Gnaden und durch einen *Revers* zugelassenen und bewilligten Jagens-Gebrauch; Item bey BESOLDO *Thes. Pract. voc.* Jagen, und bey dem FRITSCHIO *de Venat. practica. §. 5. 6. & 7.* nachzulesen.

Der die Gnaden-Jagden überkommen, darf sich ihrer nicht anders gebrauchen, als nach derjenigen Art und Weise, die ihm bey der Concession erlaubt worden. Und also wenn die Jagd des hohen rothen und schwartzen Wildprets vergönnet ist, als der Hirsche, wilden Schweine u. s. w. hat nicht die Befugniß, das kleine Weydewerck an Haasen und Füchsen, u. s. w. zu hetzen und zu schiessen, obgleich sonst denen bekanten Rechts-Regeln nach dem, so das mehrere erlaubt ist, dasjenige, so weniger ist, nicht verwehret werden mag, *L. 7. §. fin. de R. I.* denn bey dieser Jagd-Materie leiden diese Regeln ihren Abfall, sintemahl die hohe und niedere Jagd besondere Arten sind, da man nicht von einer auf die andere folgern kan, *arg. L. 32. ad L. Aquil.* und eine solche Vergönstigung, die recht deutlich auf eine gewisse Sorte gerichtet ist, leidet nicht, daß sie auf die übrigen Sorten erkläret und extendiret werde, *L. 25. §. 1. de leg. 3.*

Der mit allen Jagden von dem Fürsten begnadiget ist, hat nicht die Erlaubniß das hohe Wildpret zu hetzen, sondern nur das kleine Weydewerck, indem in einer allgemeinen Concession dasjenige nicht auf den andern gebracht wird, welches der Fürst besonders zu concediren pflegt, *c. 1. de Reg. Jur. in 6.* denn wo eine Special-Verordnung erfordert wird, da ist eine generale nicht genug.

Heutiges Tages sind dieses besondere Arten, Hirsch-Jagd, Schwein-Jagd, Haasen-Jagd, Fuchs-Jagd, und wenn einem gleich die eine concedirt ist, so sind doch die übrigen nicht mit darunter begriffen, GRYPHIANDER *in Oeconom. legal. Libr. 2. c. 18. n. 62.* Also muß eine jede recht deutlich ausgedruckt werden. Gleicher gestalt wenn der Forst-Herr einem das Befugniß ertheilet, nach Fuchs und Haasen zu richten und zu beissen, so hat man dennoch nicht die Macht, einen Fuchs oder Haasen mit der Büchsen zu schiessen, indem diese besondere Actus sind, und also auch in deren Ansehung besondere Verordnungen derer Rechte anzutreffen, *arg. L. 9. de edendo.* die Vergönstigung ist in sehr eingeschränckten Verstande zu erklären. Ob schon unter der allgemeinen Benennung der Jagd das Fischen und Vogel fangen mit enthalten ist, so hat doch dieses aus angeführten raisons bey denen Gnaden-Jagden nicht statt, *L. fin. de calumn. L. 20. de minor.*

Es ist bey denen Rechts-Lehrern eine ausgemachte Sache, daß wenn ein Fürst einem Vasallen die Jagd erblich concedirt hat, so daß sie auf alle Lehns-Folger oder auch andere Erben gebracht werden kan, er nicht befugt sey, die Mit-Jagd zugleich zu exerciren, indem man vermuthet, daß die durch Belehnung verstatteten Regalia privative übergeben sind, oder so, daß der Fürst nicht zugleich mit Antheil haben wolle. Aber bey der Gnaden-Jagd, die der Fürst einem Bedienten oder Vasallen nur auf eine gewisse Zeit in einem gewissen District eingeräumet, hat es eine andere Bewandniß; denn da glaubet man, daß sie der Fürst zugleich mit exerciren dürffe, RHETIVS *in Comment. ad Jus Feud. Lib. 1. Tit. 2. §. si vero Gostaldi n. 12.*

Wer mit einer solchen Jagd begnadiget ist, muß sich dabey aufführen, wie einem guten Haus-Wirth anständig, und denen seinigen nicht verstatten, daß sie denen ihm zum Jagen concedirten Districten einigen Schaden zufügen. Denn

Denn wenn er sich betrüglich oder sehr nachläßig dabey bezeiget, muß er davor repondiren, *L. 8. §. 6. de precar.* Doch hat einer bey diesem Precario noch nicht eine so grosse Obligation auf sich, als derjenige, dem etwas gelehnet worden. Wenn einem die Jagd des hohen Wildprets vergönnet worden, und er maßt sich auch des kleinen Weydewercks an, so wird ihm diese Unwissenheit derer Gesetze als eine grosse Nachläßigkeit zugeschrieben, indem ein jeder die Verordnung nicht nur derer allgemeinen, sondern auch besondern Rechte wissen soll, *L. 9. C. de legib.* Es ist zwar dieser Meinung denen Sätzen derer meisten Rechts-Lehrer gemäß, GARDIN. TVSCH. *Lib. 1. concl. 11. n. 3.* doch sind wohl diejenigen, die die Disposition aller besondern Rechte nicht wissen können, billig auch hierinnen zu entschuldigen. Wenn die Gnaden-Jagd auf einen gewissen Gebrauch oder eine gewisse Zeit eingerichtet, so ist der empfangende noch zu schweren Conditionen verbunden, arg. *L. 5. §. 2. commod.* oder wenn er sich anheischig gemacht, daß er auch vor die geringste Nachläßigkeit repondiren wolle. Wenn er nach geschehenem Wiederruffen von denen Jagden nicht abläßt, und einen Schaden verursacht, so hat er eine Interessen-Klage zu befürchten, weil er sich geweigert einer fremden Sache sich zu begeben, welches in denen Rechten allezeit verhaßt ist: Hat er aber nothwendige Unkosten darinne verwendet, so ist ihm nicht verwehrt, die Sache, bis ihm das Geld restituiret worden, an sich zu behalten, *L. 18. §. fin. commodat.*

Mit der Posseß dessen, dem ein Gnaden-Jagds Recht concedirt worden, hat es diese Beschaffenheit, daß ihm die natürliche oder bürgerliche Posseß zustehet. Ob ihm zwar einige alle Posseß gantz und gar absprechen wollen, so ist doch dem Concedenten die bürgerliche Posseß nicht zu denegiren, und dem, der darum Ansuchung thut, die natürliche, STRVV. *S. I. C. exer. 42. th. 5.* indem dieser in Ansehung des dritten besitzt, und sich derer possessorischen Hülfs-Mittel wider ihn bedienen kan, aber nicht wider den Eigenthums-Herrn, *L. 17. de precar.* Wenn der andere die ihm ertheilte Gnaden-Jagd in Güte nicht aufgeben will, so kan der Concedent wider ihn aus einem Interdicto eine Klage anstellen zu Wiedererlangung seiner Posseß; denn ob sie gleich der andere würcklich inne hat, so hat sich doch der Eigenthumß-Herr ihrer nicht begeben, *L. 15. §. 4. de precar.* Läugnet nun der Beklagte, daß es eine Gnaden-Jagd sey, so muß der Kläger beweisen, daß sie ihm nicht erblich und auf stets, sondern nur zu Gefallen und Bittweise eingeräumet worden. Da in des Eigenthums-Herrn Willkühr stehet, ob er dem andern die Gnaden-Jagd ertheilen wolle oder nicht, so folget daraus, daß sich ein anderer derselben so lange anmassen könne, als der Herr sie nicht wieder zurück nimmt, *L. 12. de precar.* Mit des Concedenten seinen Erben aber verhält es sich also: Es ist ein Unterschied zu machen, ob die Jagd schlechterdings Bittweise vergünstiget worden, oder mit der Clausul, bis auf hinterziehen.

In dem ersten Falle erlischt sie nicht so fort durch des Concedenten Absterben, sondern man vermuthet, daß der Erbe, der des Verstorbenen Person vorstellet, die Gnaden-Jagd auch permittirt habe, dafern er sie nur nicht wieder zurück nimmt, und es braucht auch keiner neuen Concession derer Erben.

In dem **letztern** Fall erreicht sie mit dem Tode des Concedenten ihre Endschafft, weil eines Entschliessung alsdenn aufhöret, *L. 1. C. de S. S. Eccles.* Ferner endiget sie sich auch durch das Absterben dessen, der darum Ansuchung thut, damit nicht die Wohlthat des Concedenten gar zu sehr erweitert werde, und weil man auch nicht vermuthet, daß der Erbe bey dem Concedenten in solcher vertrauten Freundschafft stehen solte, als der erstere. Wenn der, so mit der Gnaden-Jagd beschencket worden, entweder seines ihm verliehenen Rechts mißbrauchet, oder sich dessen nach der ihm vorgeschriebenen und abgeredeten Weise nicht bedienet, so vermuthet man, daß er sich ihrer begeben habe, und wird er sodann ihrer verlustig, BESOLD. *Cons. 15. n. 60.*

Dafern einer die Gnaden-Jagd zurück nehmen will, der Besitzer aber behauptet, daß sie ihm erblich und auf stets verliehen worden, und der andere alsdenn dazu stille schweigt, so fängt von derselben Zeit an die Verjährung zu lauffen. Denn obschon die willkührlichen Handlungen der Præscription sonst nicht unterworffen, so leidet doch dieses seinen Abfall, wann ein von Menschen vorgenommenes factum dazwischen kömmt, *L. 19. § 1. quemadm. servit. amitt.* Denn gleichwie bey denen cörperlichen Sachen die Posseß durch die Intention und würckliche Ergreiffung erlangt wird, also wird auch bey denen uncörperlichen die Ausübung eines Actus und der Gebrauch vor die Ergreiffung gehalten, *c. 3. X. de causs. possess. & propr.* und nach diesem Anfang der Posseß wird die Verjährung continuiret. Die übrigen Arten, durch welche die Gnaden Jagd ihr Ende erreicht, sind denen gemeinschafftlich, die bey der erblichen Jagd statt haben, MVLLER. **von Gnaden-Jagden.**

Gobinck.

Soll so viel heissen als **Gowding**, welches ein **Gauen-Gericht** bedeutet: Denn **Ding, Dinck**, oder **Tinck** ist in derer alten Sachsen Sprache so viel als ein **Gerichte**, siehe **Ding.** Es waren aber Gerichte, welche die von denen Gau-Grafen gesetzte Verwalter oder Vorsteher hielten, oder durch ihre Subalternen halten liessen, darinnen sie die Streitigkeiten derer Bauern wegen ihrer Wälder, Felder, Vieh-Trifft, Gärten, Brunnen und Bäche entschieden. Der Raths-Diener sprach zu dem Stadt-Voigt und seinen beyden Beysitzern:

> **Herr Vaget, hier steyt von wegen eines Ehrbaren Rathdes, und bidded, dat gy ene willen en Güdinge hegen.**

Der Voigt antwortet:

> **Iß jdt Güding tyt dages?**

Der Raths-Diener fähret fort:

> **Dewyle, gy Macht Gewalt hebben, wegen Römischer Kayserlicher und unsern gnädigsten Land-Fürsten und Herrn, und einen ehrbaren Hochweisen Rath. So iß it Güding dit Tages.**

Der Voigt sagt:

So

So hege it eine Gildinge tom ersten, andern, dritten Mahle, tom veerden, vöfften, sösten Mahle, tom sövenden, achten und negenden Mahle.

MEIBOM. *de Irminsula in script. rer. germ. Tom. III. p. 10.* CALVOERS altes heydnisch. und Christl. Nieder-Sachsen Th. *I.* B. *I. cap.* 11. §. *98. p.* 41.

Güldene Bulle

siehe

Aurea Bulla.

Gold-Gulden.

Bedeuten in Rechnung so viel als ein Thaler und ein Ort. Die Müntze an sich selbst ist in weit höherm Werth in Grösse eines Ducaten, aber nicht so fein am Golde, sondern mit Zusatz von Silber oder Kupfer. Die Rheinischen Gold-Gülden sind die besten, so wohl als die alten Sächsischen, nach ihnen die Bayrischen; die aber, so die Stadt Metz ehemals hat schlagen lassen, sind die geringsten am Halt. Jetziger Zeit gilt einer von der ersten Sorte gegen geringere Landes-Müntze 42. bis 48. gute Groschen. In Gerichten wird in Sachsen ein Gold-Gülden auf 1. Thaler 22. Groschen und 6. Pfennige gerechnet, WABST. von Chur-Fürstenth. Sachsen *Sect. II. c. 2. p.* 110. MARPERGERS Kaufmanns-Magazin.

Gottes-Acker.

Oder Kirchhof, Todten-Acker, Lat. Cœmeterium, Dormitorium. Nach dem päbstlichen Recht wird solcher beschrieben, daß er sey ein locus publicus, welcher blos alleine zum Begräbniß derer Todten gewidmet, von dem Bischoff eingeweyhet und mehrentheils denen Kirchen angehänget ist.

Es müssen also dieselben ordentlich von dem Bischoff eingeweyhet seyn, denn eben dadurch werden sie loca religiosa; daher ist gekommen, daß man denen Gottes-Aeckern 1) die Rechte derer Kirchen mitgetheilet, und daß 2) ohne Auctoritæt des Bischoffs keiner kan aufgerichtet werden.

Nun will man zwar dieses auch bey denen Protestantischen Kirchen beybehalten; aber es ist gantz falsch, indem unsere Gottes-Aecker gar nicht als res religiosæ können betrachtet werden. Denn 1) ist bey uns die Einweihung unbekannt, 2) können wir die Aufrichtung dererselben gar nicht zu denen bischöflichen Rechten zehlen, weil der gantze Grund, woraus die Papisten solches behaupten, bey uns wegfället, STRYK. ad BRVNNEM. *J. E. Lib. 2. c. 2. §. 12.*

Denn bey denen Protestanten werden entweder die Gottes-Aecker ohne Kirche, oder bey der Kirche aufgerichtet.

Das erste können wir allerdings thun, indem wir von dem Aberglauben nicht eingenommen seyn, als wenn die Verstorbenen auf denen Kirchhöffen müsten begraben werden. Dahero sind auch diese Res universitatis, welche eine jede Gemeinde auch ohne Consens des Consistorii anlegen kan. Es hat derowegen auf denen Dörffern der Patron, so zugleich die Gerichte hat, die Macht solches zu thun. Ja es ist kein Zweiffel, daß ihme auch das Recht zukomme bey seinem Dorffe, wo keine Kirche ist, und von dar man die Todten weit bringen muß, einen Gottes-Acker anzulegen, und eine Mauer darum zu führen, um die Todten daselbst zu begraben. Doch muß er Sorge tragen, daß der Kirche und denen Kirch-Bedienten an ihren Einkünfften dadurch kein Schade zugefüget werde, STRYK. *in V. M. tit. de Religios. & sumt.* §. 12.

Ist der Gottes-Acker bey der Kirche, so wird er als ein accessorium derselben betrachtet, und kommt also demjenigen, der das Recht hat die Kirche zu bauen, auch die Macht zu, ohne Consens des Consistorii den Gottes-Acker anzulegen und zu erweitern. Kommet also jenes der Gemeinde zu, so hat sie es auch in Ansehung dieses. Hat es aber der Patron, so ist ihme auch alleine alles wegen des Gottes-Ackers zu veranstalten erlaubet. Denn diejenigen, so die Auctorität des Consistorii darzu erfordern, gründen sich allein darinnen, daß die Aufrichtung derer Gottes-Aecker zu denen bischöfflichen Rechten gehöre, welches aber falsch ist. Doch kan es zu Zeiten geschehen, daß dieses sich einer Auctorität darbey bedienen kan, z. E. wenn der Patron bey Besorgung des Gottes-Ackers nachläßig ist, denn es kommet dem Consistorio die Ober-Inspection zu, oder wenn dem Patron das Recht über die Gottes-Aecker in Zweiffel gezogen wird, so kan die controvers nirgends anders, als bey dem Consistorio, ausgemacht werden.

Wenn also ein Edelmann auf seinem Gut vor sich und seine Familie ein Begräbniß will machen lassen, ist ihme solches zu thun allerdings erlaubt, und gründet sich die gegenseitige Meinung bloß darinnen, daß die Aufrichtung eines Begräbnisses ein bischöflich Recht sey, STRYK. ad BRVNNEM. *J. E. cit. loc.* §. 12. und *in V. M. c. l.* §. 13.

Wenn Protestantische Unterthanen in eines Catholischen Herrn Lande wohnen, so muß man sehen, ob sie Anno 1624. unter der bischöfflichen Jurisdiction gestanden haben oder nicht.

Im ersten Fall können sie sich ohne Erlaubniß des Bischoffs des gemeinen Gottes-Ackers nicht bedienen, ob es gleich dem W. F. J. *art. V.* §. 35. in allen Stücken entgegen zu seyn scheinet.

Wenn sie aber mit dessen Consens einen Gottes-Acker anlegen, sind sie die Bischöffliche Einweyhung darbey zuzulassen, nicht verbunden, W. F. J. *Art. V.* §. 48.

Im andern Fall aber, wenn sie Anno 1624. Kirchen und das freye Religions-Exercitium gehabt haben, kommet ihnen auch das Recht zu, ohne Einwilligung des Bischoffs, einen Gottes-Acker anzulegen und zu erweitern, W. F. J. *Art. V.* §. 31. Gleicher gestalt wenn Catholicken in Protestantischer Herrn Lande in gemeldten Jahre ihre absonderliche Kirchen gehabt haben, stehet ihnen frey, einen Gottes-Acker anzulegen, oder den alten zuerweitern; es müste denn seyn, daß die Obrigkeit ihre Todten auf dem gemeinen Gottes-Acker zu begraben erlauben wolle.

Es ist also die Confirmation der Obrigkeit zu Errichtung eines Gottes-Ackers gar nicht von-

nöthen,

nöthen, doch aber ist dieselbe zu Zeiten nützlich, indem sonsten dergleichen Oerter nur als loca privata betrachtet werden, worvon Steuer und andere Anlagen gegeben werden müssen. Durch die Confirmation der Obrigkeit aber werden sie loca publica, und bekommen alle diesen zukommende Rechte und Freyheiten.

Die Erbauung eines Gottes-Ackers, welcher bey der Kirche, und ein accessorium derselben ist, geschiehet auf Unkosten der Kirche oder des Patrons, ist aber derselbe ausser der Stadt, und ohne Kirche, so muß ihn die Stadt selbsten bauen lassen. Er muß auch an einem bequemen Orte gebauet werden, also, daß auch die Bürger ihre Aecker darzu zu verkauffen schuldig seyn, CARPZ. *Lib.* 1. *J. E. def.* 383.

Die Jurisdiction über dieselbe hat nach dem Päbstlichen Rechte der Bischoff. Bey denen Protestanten aber muß dieser Unterscheid gemacht werden, wenn die Frage entstehet, wem die Aufrichtung oder Erweiterung des Gottes-Ackers zukomme, so gehöret es vor das Consistorium. Sonsten muß man sehen, ob derselbe ein Accessorium der Kirche sey oder nicht. Im ersten Fall ist er der Jurisdiction desjenigen unterworffen, unter welchem die Kirche selbsten stehet. In dem andern Fall aber hat ein solcher die Jurisdiction über denselben, der die Gerichte an dem Ort hat; es müste denn seyn, daß er durch die Confirmation des Fürsten, die Natur der Kirchen-Güter erlanget hätte. Wird ein Verbrechen auf denenselben begangen, so hat derjenige die Inquisition, dem in der Stadt oder Dorffe die Criminal-Gerichte zukommen, STRYK. *in V. M. tit. de Jurisd.* §. 20.

Auf den Gottes-Acker können nach dem päbstlichen Recht alle Menschen begraben werden, ausgenommen

1) die Jüden, Türcken u. d. gl. sondern sie haben entweder ihre besondere Gottes-Aecker, oder sie werden an die Mauer begraben, denn die Papisten meinen, daß dieselben dadurch verunreiniget würden, PETR. FRANC. PASSERINUS, *de polut. eccles. Disp.* 8. *c.* 12. Bey denen Protestanten hänget man ebenfalls bey denen Begräbnissen solcher Leute an dem Canonischen Recht, welches aber ein Fürst gar wohl abschaffen kan.

2) Die Ketzer, *c.* 8. *X. de hæret.* und *c.* 7. *de consecrat.* alleine ein jeder siehet, daß dieses unrecht sey, und solte man sich schämen, daß auch in Evangelischen Kirchen noch hin und wieder dergleichen behauptet wird, und kan die Sache gar nicht mit der Distinction, unter einen schlechten und hartnäckigten Ketzer, gehoben werden, CARPZ. *Lib.* 2. *J. E. def.* 383. denn eben dadurch giebt man denen Papisten Gelegenheit, auf gleiche Art gegen uns zu verfahren. Es ist auch über dieses ausdrücklich in dem W. F. J. *Art. V.* §. 35. verbothen, ohne zu sehen, ob einer von denen dreyen Religionen den 1. Ian. 1629. an einem Orte einen Gottes-Acker gehabt habe oder nicht. Wie wenig aber dieses beobachtet wird, zeigen die fast täglich deswegen angestellten Klagen, ANT. FABER in der St. C. *Tom.* 5. *p.* 6. *seqq.*

3) Die ungetaufften Kinder, welches man aber in unsern Kirchen nicht hat angenommen, STRYK. *in not. ad* BRVNN. *J. E. Lib.* 2. *c.* 2. §. 12. auch an denjenigen Orten, wo die Protestanten und Catholicken zusammen einen Gottes-Acker haben, kan jenen nicht verwehret werden, ihre ungetauffte Kinder daselbst zu begraben, FABRI St. C. *Tom.* 5. *p.* 7.

4) Die Excommunicirten, wenn sie also gleich schon begraben seyn, müssen sie doch wieder heraus geschmissen, und der Gottes-Acker gereiniget werden, *c.* 5. *c.* 24. *X. de privileg. c.* 8. *eod. in* 6. *c.* 7. *de consecrat. eccles. c.* 3. *c.* 24. *qu.* 2. *Clem. I. de sepult.* welches auch bey uns beybehalten worden ist. Also ist in der **Magdeb. K. O.** *c.* 22. §. 30. verordnet:

> Und ist ausser allen Zweiffel, wenn einer, so excommunicirt, und bey der Kirche in geistlichen Bann gethan, ohne Erkentniß seiner Sünden dahin sterben würde, daß er als ein abgeschnittenes Gliedmaß der Kirchen, an einem sondern Ort ohne Ceremonien soll begraben werden, und niemand der Leiche folgen, als denen es von der Landes-Fürstlichen Obrigkeit, Regierung und Consistorio erlaubt und befohlen wird.

5) Diejenigen, so im Duell geblieben, *Concil. Trident. Sess.* 25. *de reform. c.* 19. welche Straffen auch in dem Brandenburgl. in unterschiedenen Duell-Mandaten sind wiederholet worden.

6) Die in denen Turnieren geblieben sind, *c.* 1. 2. *X. de torneam.*

7) Die sich selbst ums Leben gebracht haben, *c.* 12. *c.* 23. *qu.* 5. welches auch bey uns statt hat, CARPZOV. *Lib.* 2. *J. E. def.* 376. STRYK. *ad* BRVNN. *J. E. Lib.* 2. *c.* 2. §. 12. und SCHILT. *Inst. Jur. Can. Lib.* 2. *Tit.* 14. §. 9. Dieses muß aber nur von denenjenigen verstanden werden, die es vorsetzlicher weise gethan haben. Denn wenn es aus Melancholie u. d. gl. geschehen ist, kan das ordentliche Begräbniß nicht versaget werden, ob man gleich nicht alle Solennitäten darbey zu verstatten pfleget.

8) Die Delinquenten, so im Gefängniß sterben, und des Verbrechens schon sind überzeuget gewesen, CARPZ. *cit. loc. def.* 379. 380.

9) Oeffentliche Sünder und Bösewichter, als: a) die Verächter des heil. Sacraments des Abendmahls, und die es wenigstens zu Ostern sich dessen nicht bedienet haben, *c.* 12. *X. de pœnit. & remiss.* welches auch bey uns angenommen ist, **Magdeb. K. O.** *c.* 12. §. 14. b) Offenbahre Wucherer, *c.* 3. *X. de usur.* CARPZ. *Pr. Crim. qu.* 91. *n.* 36. c) Gottes-Lästerer, *c.* 2. *X. de maled.* d) Diejenigen, so Zehenden von der Kirche besitzen, und sie nicht wieder restituiren wollen *c.* 19. *X. de decim.* welches bey denen Protestanten unbekant ist. e) Die Canonici und Münche, bey denen, wider das Gelübde der Armuth, etwas eigenes ist gefunden worden, *c.* 4. *X. de stat. monach.* f) Die Geistlichen, so in öffentlichen Concubinat leben, *c.* 6. *D.* 32. g) Die Interdicti, *Clem. I. de sepult.* FLEISCH. **Einl. zum geistl. Recht,** *pag.* 460. *seqq.*

Gottes-Haus.

Darunter wird allezeit die Kirche, Bisthum, nicht aber das Capitul verstanden, welche Benennung auch nachgehends denen Clöstern und Abteyen gegeben wird, WEHNER. VOC. Gottes-Haus.

Gottes-Haus-Leute.

Was es damit vor Bewandniß gehabt, meldet STVMPFT Schweitz. Chron. *IV.* 27. woher nemlich die Leibeigenschafft oben in Teutschland entstanden, und wie die mit solcher ewigen Leibeigenschafft behafftete Leute nicht allein unter den Adel, sondern auch sonderlich unter die Geistliche gekommen. Es waren aber solche Leibeigene von Königen und Fürsten denen Stifftern und Clöstern als vor ein lebendig Opfer übergeben, und daher *Servi ecclesiastici*, Closter-Leute, Gottes-Haus-Leute genennet worden.

Gottes-Pfenning.

Ist ehedessen derjenige Pfenning gewest, welchen man in den Gottes-Kasten gelegt, damit der Kauff-Brief daselbst verwahrlich möchte aufbehalten werden. Es ist noch heut zu Tage in etlichen Städten dieses Herkommens, daß, wann Häuser oder Grund-Stücke verkauffet werden, der Contract gleichsam nicht für geschlossen gehalten wird, ehe etwas gewisses vom Geld in den Armen-Kasten geleget worden, welches man **den Gottes-Pfenning einlegen** nennet, davon zu sehen BESOLD. *in Thes. Pr.* voc. **Arm-Kast, Gottes-Kast** &c. siehe *Arrha*.

Graben aufwerffen.

Bey grossen Vorwercken werden Graben aufgeworffen, welches Graben aufwerffen unter die Frohn-Dienste zu rechnen; Und solche Graben gehören nicht allein zur Versicherung, sondern sie werden auch unter die Gräntzen gezehlet, wann man sie nemlich an denen Gräntzen aufwirfft; In welchem Verstand sie sodann Land-Graben oder Land-Wehren geneimet werden, dergleichen bey Dinckelsbühl, Ulm, Hall in Schwaben, &c. befindlich sind, WEHN. *Obs. Pr.* voc. **Graben-Geld.** OETING. *de Jur. Limit. Lib. 1. c. 2. n. 9.*

Graben-Gulden.

Ist der Tribut vor das erlangte und sich vorbehaltene Bürger-Recht, wenn einer von dem Orte, wo er Bürger worden, wegziehet, sich aber das Bürger-Recht vorbehält, und damit dieses nicht erlösche, etwas gewisses jährlich der Obrigkeit, unter der er Bürger worden, erlegt.

GRADVS.

Oder Grad, heisset die Weite zwischen zwey Personen, welche einander gezeuget haben. Auf die Zählung dieser Graduum kommt es nun an, wenn man sehen will, wie nahe die Personen mit einander verwandt sind. Es ist aber eine doppelte Numeratio Graduum bey denen Juristen im Gebrauche, nemlich 1) nach dem Jure Civili oder Römischen Rechten, und 2) nach dem Jure Canonico oder Päbstlichen Rechten.

Nach dem Römischen Recht werden so viel Gradus als Generationes sind, gezählet, und in Linea recta kommt mit diesem das Canonische Recht überein; In dem Jure Civ. kommt diese Regul vor: Quot sunt generationes, tot sunt gradus. Andere formiren diese Regul: Quot sunt Gradus, tot sunt Lineæ, das ist, so viel zwischen denen beyden Personen solche Linien vorkommen, um so viel Grade sind sie von einander; Mithin wenn ich will wissen, in wievielten Grade der Verwandtschafft Sejus der Abnepos oder der Ur-Enckel mit Titio seinem Ur-Anherrn stehe, so sage ich, es ist Sejus mit ihm in 4. Grade sowohl nach der Computatione Civili, als auch Canonica verwandt, aus Ursachen, weil hier vier generationes oder vier Linien sive Striche vorhanden sind, als:

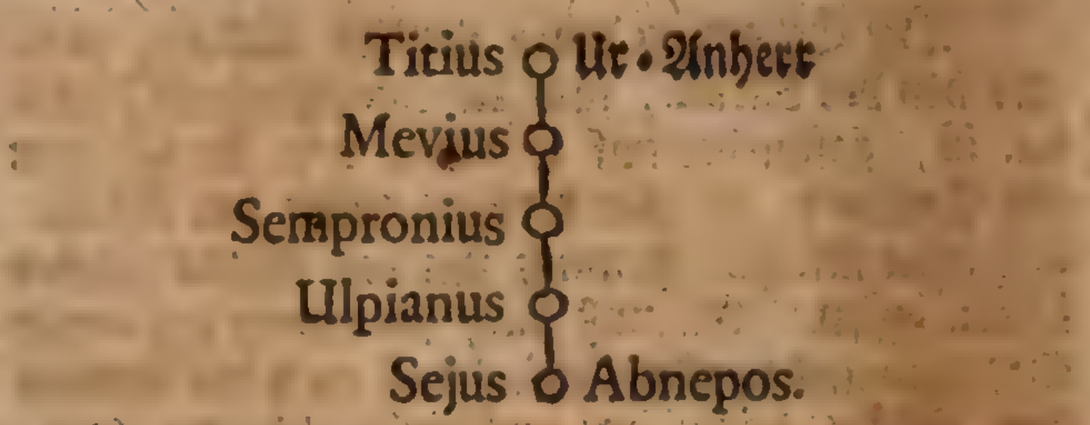

Denn Titius hat zuerst gezeuget seinen Sohn Mevium, dieser wieder Sempronium, als Titii Enckel, sothaner Sempronius wieder Ulpianum, Titii Ur-Enckel, und dieser aufs neue Sejum, von dem die Rede ist, mithin müssen nach angezogener Regul, quot sunt generationes, tot sunt gradus, auch 4. Gradus vorhanden seyn.

Eben so verhält es sich auch in linea ascendente, als der andern Art der lineæ rectæ. Denn da werden auch so viel Gradus sowohl nach der Canonischen als Römischen Computatione Graduum gerechnet, so viel nemlich Generationes seyn. Ja es ist auch hier zu erinnern, daß auch nach der Computatione civili in linea recta, sie mag ascendens oder descendens seyn, wenn mehr Personen in gleicher Linie und Reihe von einem Vater gezeuget worden, man will aber nicht wissen, wie nahe man mit denenselben, sondern mit dem Stipite communi verwandt wäre, diese sämtliche einen eintzigen Grad ausmachen, nicht aber so viel Grade ausmachen, als Kinder gezeuget worden, aus Ursachen, quia filiorum unus non distat remotius à Patre, quam alter, nec nepos unus quam alter ab avo, *mithin wenn* der Ur-Enckel wissen will, in welchem Grade er mit seinem Stamm-Vater Mevio verwandt wäre, dieser Mevius hat aber 5. Söhne gehabt, des Ur-Enckels Groß-Vater Sejus auch wieder 5. Söhne, so ist er nicht etwan mit Mevio im andern Grad verwandt, sondern erst im dritten, weil Sejus mit seinen 4. Geschwistern nur einen eintzigen Grad, und zwar den *ersten* Grad, in linea recta, ausmachen, obschon 5. generationes *seyn*, sein eigener Vater Titius aber mit seinen 4. Geschwistern gleichfalls auch einen, und zwar den andern Grad constituiren, und er der Ur-Enckel den dritten Grad. Und in so weit kommt die Numeratio Graduum nach dem Römischen Recht, mit der Numeratione Graduum nach dem Canonischen Recht überein.

Hingegen sind solche in der Linea Collaterali oder obliqua von einander sehr unterschieden. Was die Numerationem Graduum nach dem Römischen Recht anlanget, so behält dieselbige die schon gemeldte Regul sowohl in der Linea collaterali æquali als inæquali zum Grunde, nemlich: Quot sunt generationes inter personas, de quarum generatione quæritur, tot sunt Gradus, und rechnet diese nach Abzug des Stipitis communis alle und jede Personen, so gezeuget worden, auch auf der andern Seiten mit, folglich seyn so viel Gradus als gezeugete Personen. Oder so viel kleine Linien vorkommen, so viel Gradus

sind.

sind die Personen von einander. Also wenn Titius zwey Kinder, Mevium und Sempronium gezeuget hat, so sind diese zwey in Linea recta mit ihrem Vater im ersten Grade, hingegen in Linea collaterali, wenn man fraget, in dem wievielsten Grade die Verwandtschafft Mevii mit Sempronio stehe, muß man sagen, in dem andern Grad, als:

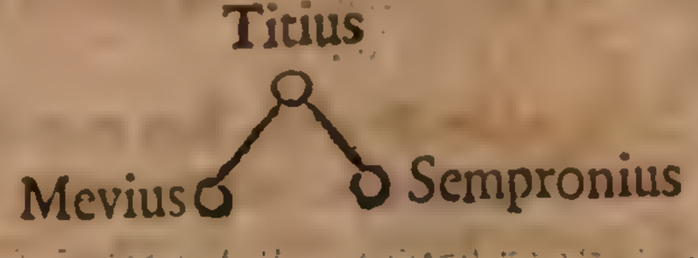

Denn Titius hat Mevium gezeuget, und dieses ist die erste generatio. Er hat auch Sempronium gezeuget, dieses ist die andere generatio, mithin weil zwey Generationes, müssen die beyden Brüder auch im andern Grad der Verwandschafft stehen, also wenn Sempronius wieder einen Sohn, nemlich Johannem gezeuget hat, so ist dieser gezeugte Sohn mit Mevio seines Vaters Bruder im dritten Grad, als:

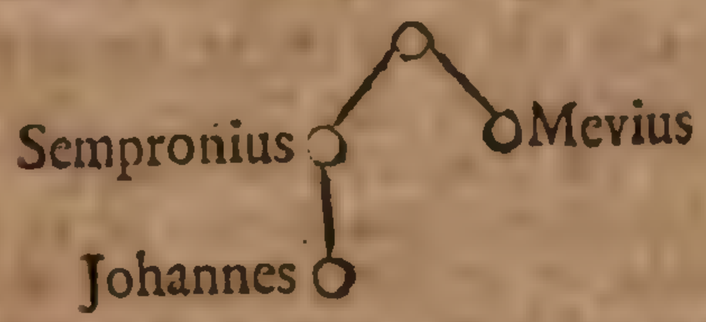

Weil hier drey Generationes sind, in Linea collaterali aber es so viel Grade giebt, als Generationes verhanden. Wenn Mevius auch einen Sohn, den Stichum, gezeuget hätte, so wäre dieser mit dem Johanne im vierten Grad, vermöge der obangeführten Regul verwandt, als:

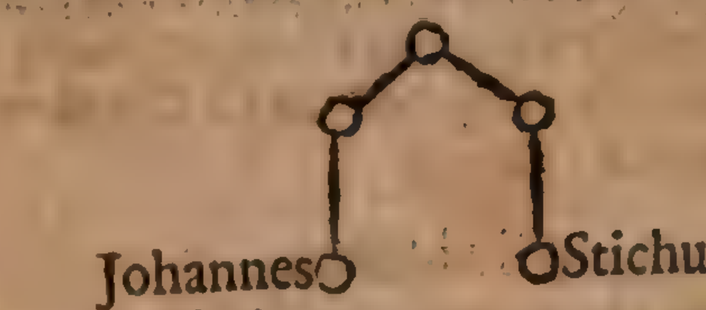

Werden die Gradus aber nach dem Canonischen Recht in der Linea collaterali gezehlet, so weichen die Ausleger desselben von dem Jure Civili ab, und rechnen nicht etwan alle Personen, so viel gezeuget, oder so viel Generationes sind, sondern nur die eine Linie, und die darinnen befindliche Personen.

Daher sie bey der Linea collaterali æquali diese Regul zum Grunde setzen: Quoto gradu utraque persona vel altera earum distat à communi stipite, eodem gradu inter se distant, mithin wenn Titius zwey Söhne hat, Ulpium und Suetonium, Suetonius zeuget einen Sohn Sejum, und Ulpius eine Tochter Meviam, so sind dieser Sejus und Mevia im andern Grade gleicher Linie mit einander verwandt, als:

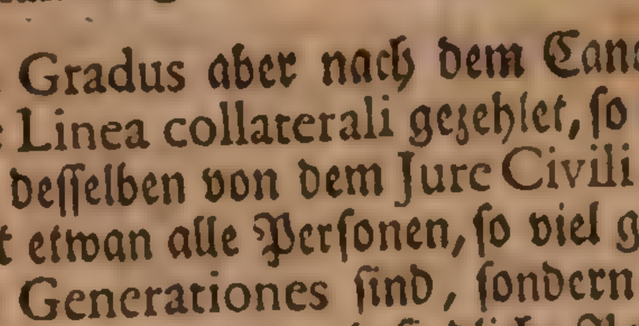

Aus Ursachen, weil Mevia in linea recta mit ihrem Groß-Vater in secundo gradu, nach der Computatione Civili aber, nach welcher in Linea collaterali so viel Grade gemacht werden, als Generationes sind, wären Mevia und Sejus im vierten Grade der Verwandtschafft mit einander befreundet.

Was die Lineam collateralem inæqualem anlanget, so haben die Ausleger des Canonischen Rechtes diese Regul zum Grunde gesetzet: Quoto gradu remotior persona distat à communi stipite, eodem gradu inter se distant, oder auch also: Remotior persona ad se trahit propinquiorem, mithin wenn ich frage, wie Mevius mit Seja verwandt ist, Mevii Vater als der Cajus ist Sejæ Bruder gewesen, so muß die Antwort ausfallen, daß Mevius mit der Seja in dem andern Grade ungleicher Linie verwandt, als:

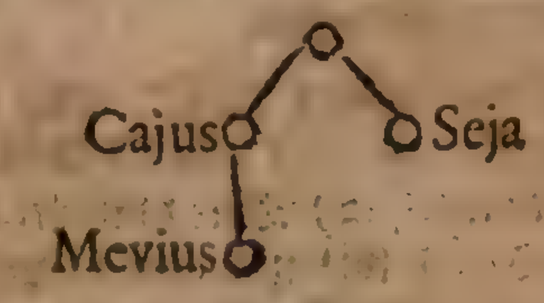

Also auch, wenn Mevius zwey Söhne zeuget, Africanum und Proculum, der erstere zeuget eine Tochter Cajam, letzterer einen Sohn Sulpitium, und dieser wieder einen Sohn Henricum, so ist dieser Henricus mit Caja im dritten Grade ungleicher Linie verwandt, da es sonst nach dem Jure Civili der fünffte Grad seyn solte, als:

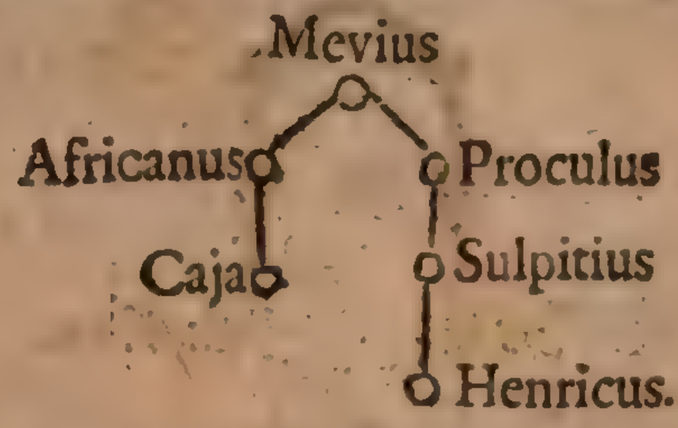

Allhier wird gefraget, welche Art der Numerationis Graduum der andern vorzuziehen sey, so stimmen die meisten Rechts-Lehrer hierinnen überein, daß die Numeratio, so geschiehet nach denen Römischen Rechten, als die natürlichste, derjenigen, welche nach denen Canonischen Rechten vorgenommen wird, billig vorzuziehen wäre. Hingegen was den usum fori anbelanget, so wird auch bey uns Protestanten in Ehe-Sachen und in denen Delictis carnis der Computationi Juris Canonici nachgegangen, CARPZ. *Jur. Prud. Consist. Lib. 1. def. 35.* Dahingegen der Computationi Civili in Erbschafftlichen Fällen, es mögen Lehns- oder Allodial-Erbschafften, auch selbst bey denen Römisch-Catholischen, nicht minder bey der Frage, wer der nächste zur Vormundschafft sey, desgleichen bey der Lehre von dem Beweise, wer Zeuge seyn könne, oder nicht, bey uns beständig nachgegangen wird, VVLTEJVS *de feud. Lib. 1. c. 9. n. 236.* SCHVLTZ. *in Arbor. Consang. & Affinit. cap. 6. n. 8.* Herrn Hof-Rath KEMMERICH. *Access. ad Inst. Lib. 1. Sect. 3. tit. 9. §. 34.*

GRADVS *artissimi.*

Werden in unserm Jure genennet der 1. 2. und 3te Grad der auf- und absteigenden Linie, im ersten befinden sich Vater und Mutter, Sohn und Tochter, im andern Groß-Vater, Groß-Mutter, Enckel und Enckelin, im dritten Groß Groß-Vater, Groß-Groß-Mutter, Ur Enckel und Ur Enckelin, und in der Seiten-Linie sind es des Bruders und Schwester Sohn und Tochter.

GRADV-

GRADVVM *computatio.*

Diese ist nichts anders als eine Untersuchung oder Nachforschung, wie nahe die Personen, um deren Anverwandtschafft man bekümmert ist, einander verwandt sind; oder wie sie HOPP. *ad tit. 10. Lib. 1. Inst. de Nupt.* beschreibet: Investigatio, quam late à se invicem distent personæ in consanguinitate & affinitate. Es ist aber sothane Computatio Graduum hinwiederum zweyerley, theils *civilis*, oder diejenige, welche nach denen Römischen und Civil-Rechten, theils *canonica*, welche nach denen Päbstlichen und Canonischen Rechten geschiehet, davon in dem vorhergehenden Artickul Meldung geschehen.

Bey Unternehmung dieser muß man drey Stück beobachten, als: 1) wie die Personen müssen angesetzt werden. 2) Wie man die Linien unterscheidet, und 3) wie man die Gradus zehlet. Die Personen müssen also angesetzt werden, daß man nicht nur die beyden Haupt-Personen, davon gefragt wird, sondern auch alle dazwischen stehende Personen accurat exprimiret; z. E. wenn gefragt wird, ob ich meines Groß-Vaters Schwester Enckelin heyrathen könne, so werden die Personen so angesetzt:

Gräber-Oeffnung.

Diejenige, so Gräber öffnen, die Todten berauben, und dieselbe hernach wieder einscharren, werden mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen, *Constit. Elect. Sax. 34. part. 4.* ABRAH. SAVR. **im Straf-Buch**, *pag. 431.* zuweilen werden sie, nachdem die Umstände sind, nur des Landes ewig verwiesen, CARPZOV. *p. 4. c. 34. d. 1.* Ja wenn sie nach der Beraubung die ausgegrabene Todten liegen lassen, und nicht wieder einscharren, oder auch solche Beraubung mit gewapneter Hand, oder auch das Delictum vielmahl geschehen wäre, werden sie mit dem Schwerdt gerichtet, *L. 3. §. 7. de sepulch. violat.* BERLICH. *p. 2. concl. 47. n. 18.* CARPZOV. *d. const. 34. d. 2.*

Gräntze,
siehe
Grentze.

Grafen-Täge.

Lat. Conventus Comitum Imperii, sind eine solche Zusammenkunfft, die die Reichs-Grafen anstellen, auf denen sie sowohl ihre eigene, als auch des Reichs Angelegenheiten, nach Anleitung derer Reichs-Täge abhandeln. Und sind solche in denen Kayserlichen Capitulationen *circulariter* vel *collegialiter* &c. approbirt. Und thun entweder alle Reichs-Grafen, oder nur ein specielles Collegium sich zusammen betagen. Die auf selbigen gefaste Schlüsse werden in Form eines Abschiedes gebracht, welchen die Grafen entweder in Person, oder wenn sie nicht gegenwärtig, dererselben Gesandten zu unterschreiben, und besiegeln pflegen. Alsdenn wird es ein Grafen-Tags-Abschied genennet, de quibus vid. FRITSCH. *de Convent. Deputat. c. 1. §. 2. n. 12.* WAGENSEIL. *de Convent. Deputat. §. 12.* GOEKEL. *de Circul. Suev. & Francon. §. 10. pag. 39.* woselbst er zugleich von den ausschreibenden Grafen handelt, und BVRGMEISTER. **in seinem Grafen- und Ritter-Saal**, *p. 3. Sect. 7. pag 406.* LÜNIG. *Theatr. Cerimon. Historico-Politic. P. I. p. 1098.*

Dergleichen Grafen-Tag wird jährlich einmahl, bisweilen auch mehrmahl nach Erforderung derer Angelegenheiten von denen Wetterauischen Grafen zu Franckfurt am Mayn gehalten, dabey vermöge gewisser Pactorum auch einige Ober-Sächsische Grafen, als die von Schwartzburg, Stollberg, Reuß und Schönburg erscheinen, und der Graf von Hanau vermöge der ausgefallenen Wahl das Directorium führet. Bisweilen wird solcher Grafen-Tag auch in das andere Jahr prolongiret.

Gran-Gerechtigkeit.

Oder auch das Gran Recht, Krahn Recht, Krahnen-Gerechtigkeit, Lat. Geranii oder Granii Jus, siehe den Artickel Cran Recht. LEHMANN. **in der Speirischen Chron.** *IV. 22. p. 363.* will behaupten, es sey dieses Recht der Stapel-Gerechtigkeit anhängig, welches aber nicht seyn kan, indem diese sonderlich den Nutzen der Kauffmannschafft, jenes aber den Nutzen derer Zölle und des Landes-Herrn zum Zwecke hat. Dazu kommt, daß das Gran-Recht nur an Oertern, da Flüsse sind, die Stapel Gerechtigkeit aber auch an andern Orten, da keine oder doch sehr kleine Flüsse sind, statt findet, KLOCKIVS *de Ærario II. 16. §. 8. de Contribut. 1. §. 272. p. 26.* MVLZIVS *Corp. Jur. Publ. II. X. §. 3. p. 248.*

Gras-Dieb.

Wenn vor diesem einer geschnitten Gras bey Nachts hatte gestohlen, so wurde er mit der Wyde gerichtet, das ist, man hat sie gehenckt; ist es aber bey Tage geschehen, so ist es dem Dieb zu Haut und Haar gegangen, **Land-R.** *Lib. 2. art. 28.*

Grasens-Gerechtigkeit.

Diese Gerechtigkeit wird zu gewissen Zeiten, an gewissen Orten, und auf gewisse Weiß erlaubet, auch so gar in denen Förstен und Wäldern, davon zu sehen WEHNER. *Obs. pract.* voc. **Forst-Recht** versitem **Das jetzt gedacht unziemliche Abhauen**, *&c. p. 117.* Und zwar können diejenigen, welchen diese Gerechtigkeit verstattet worden, sich dieses Rechts, wo überflüßig Gras anzutreffen, allenthalben an denen Ränden oder Rainen bedienen, wo aber wenig Graserey ist, da gehen die armen Leute bisweilen auch in die gebauete Aecker, um darinnen Gras und Kraut vor ihr Vieh zu sammlen. Welches, ob es ihnen gleich nicht leicht zu wehren ist, so muß man doch vorsehen, daß sie hierdurch nicht die Saat zertreten, und also dem Grund-Herrn Schaden thun; und dahin gehöret auch den Wildhafer streiffen, vid. FRITSCH. *Contin. Thes. Pr.* BESOLD. voc. **Gräserey.**

Gras-Hüner.

Werden diejenigen Hüner genennet, so von denen jungen Schlag-Holtz-Gehägen oder Gehauigen,

hauigen, wenn sie so starck wieder aufgewachsen, daß mit der Sichel dem jungen Wiederwuchse kein Schade mehr zugefüget werden kan, vor die darinnen verstattete Gräserey entweder in natura von denen Bauren an die Eigenthums-Herren geliefert, oder ein benanntes an Gelde dagegen abgetragen wird.

GRASSATORES.

Die Räuber, Freybeuter, Strauch-Diebe, Buschklepper und Beutmacher, werden sonst auch Robbatores oder Robarii genennet, sind, welche die Leute auf den Strassen anfallen und berauben, aber nicht zugleich ums Leben bringen, *L. Capitalium. §. omnia, π. de pœnis, L. 28. §. 10. eod. Constit. Crim. Caroli V. Art. 126.* CARPZOV. *Prax. Crim. q. 90. n. 7.*

Solche werden, vermöge der gemeinen Kayserlichen Rechten, mit dem Schwerdt hingerichtet, *L. 28. §. 10. de pœnis.* FARINAC. *p. 7. q. 167. n. 24.* Im Sächsischen Recht ist eben dieses verordnet, Land-R. *L. 2. art. 13.* wie auch in der Chur-Sächsischen *Constitution 25. part. 24.* §. Da aber einer ꝛc. Ja es werden derselben Cörper nach vollstreckter Execution wohl gar auf Räder geleget und geflochten, CARPZOV. *d. l. p. 2. q. 90. n. 10, 12. 22.*

Ausserhalb Sachsen aber wird ihnen nur allein das Schwerdt zuerkannt, CARPZOV. *d. q. 90. n. 21.* Es wäre dann Sache, daß wenn sich derjenige, den sie angefallen und beraubet, gewehret, sie aber denselben entweder gar getödtet, oder doch schwerlich verwundet, des Gemüths und Vorsatz solchen hinzurichten, auf welchen Fall sie ebenmäßig gerädert werden, es wolte denn der Judex den gelindern Weg gehen, und es bey der Hinrichtung mit dem Schwerdt bewenden lassen, REVSNER. *Lib. 2. decis. 21.*

Gras-Zehend.

Hiervon schreibt BLVM. in seinem Zehend-Recht, *c. 20. §. 4. & c. 8. §. 6.* daß sich das Zehend-Recht, was das Gras betrifft, bis auf dasjenige, was am Rand und in dem Graben, so um die Aecker gemacht, wächset, und weiter nicht sich erstrecke, weil es sich mit dem Zehenden, als einem Recht, gleichwie mit andern Servituten verhalte, BRVNNEM. *ad L. 3. de servit. urb. prad. n. 2.* Und was Rechtens ist am ganzen Acker, dasselbe hat auch statt an einem jeden Theil desselben, arg. *L. 23. §. f. de S. R. P. L. 9. de servit.* CARPZ. *p. 3. c. 31. d. 16.* siehe Wiesen-Zehend.

GRAVAMEN.

Heisset eine Beschwerung und Beklagung über allerhand Mängel, Gebrechen und Bedruckungen, um deren Abhelffung oder Remedirung geberen wird. In Rechts Sachen heist derjenige graviret, welcher an einem Verbrechen aus gewissen Anzeigungen vor ziemlich schuldig erachtet wird, ingleichen der durch ein ungleiches Urtheil an seinem habenden Recht verkürtzet zu seyn vermeinet, und daher durch appelliren oder leuteriren sich zu helffen suchet.

GRAVAMEN *continuum.*

Ist, wenn einer zur Ungebühr und rechtlichen Indiciis zur gefänglichen Hafft gebracht worden, so kan sich dieser dißfalls des Beneficii appellationis als von einem Gravamine extrajudiciali bedienen; wobey zu mercken, daß dergleichen Appellation an das ordentliche Fatale derer zehen Tage nicht gebunden sey, sondern weil in einem jeden Augenblick ein neues Gravamen entstehet, dahero es die Rechts-Gelehrten Gravamen continuum nennen, so findet die Appellation noch jederzeit und so lange statt, so lange nemlich die Captur währet, WESENBEC. *Parat. π. de appell. n. 9.* verb. *nisi quando gravamen est continuum*, ibique cit. BALDVS, SPECVLATOR & JASON.

GRAVAMEN *successivum.*

Heist eine Beschwerde, die nach und nach entstehet, aus einer Sache erfolgert, oder nach und nach geschiehet.

GREGORIANVS *Codex.*

Dieser Codex begreifft die Gesetze und Satzungen derer Käyser, die schon vor JVSTINIANO in ein Buch oder Corpus zusammen getragen worden, deren vornemlich drey gewesen, davon ihrer zwey um die Zeit Kayserς CONSTANTINI M. an den Tag kommen, und derer Römischen Kayser ihre Gesetze von HADRIANO an begriffen haben. Es ist dieser Codex Gregorianus vermuthlich der älteste, weil er bey denen alten Scribenten jedesmahl in der Ordnung dem Hermogeniano vorgesetzet wird. Er ist sonder Zweifel von seinem Verfasser, Gregorio, also genannt worden, ob man gleich nicht weiß, wer dieser eigentlich gewesen, indem zwar ein Gregorius, welcher unter dem CONSTANTINO M. An. 336. Præfectus Prætorio, *in L. 3. C. Theod. de annona & tributis, L. 2. C. Theod. de contrab. metione*; desgleichen bey OPTATO MILEVETANO *III. p. 32.* vorkommt, welchen GOTHOFREDVS *in Prolegg. ad Cod. Theod. 1.* vor den Urheber hält: PANCIROLLVS *de Clar. Leg. Interpr. I. 66.* muthmasset, daß er der GREGORIVS sey, so *L. 15. C. Theod. de Pistor.* unter VALENTE & GRATIANO Præfectus Annonæ gewesen. De LVDEWIG. *Vit. Justin. 8. §. 30. not. 165.* muthmasset, daß der Verfertiger dieses Codicis, Gregorius, zu Anfang der Regierung Kayserς CONSTANTINI M. gelebet, und weil er ein Heyde, in der Absicht derer heydnischen Kayser Constitutiones gesammlet, damit dieselben bey angenommenen Christenthum nicht gar in Vergessenheit kommen möchten. Ja SCHVLTING. *ad Cod. Gregor. Tit. 1.* will gar, daß der Urheber dieses Codicis Gregorianus geheissen, weil AVGVSTINVS *ad Polentiam II. 8.* und *Collatio Legg. Mosaic. I. VI.* ihn so nennten, B. STRVV. *Histor. Jur. p. 249.* So viel ist ausgemacht, daß dieser Codex nicht publica auctoritate verfertiget worden, ÆGID. MENAG. *in Amanit. Jur. c. 11.* Nach des CVJACII *in princ. paratitl. Cod.* und anderer gelehrten Männer Meinung sollen in diesem Codice die Constitutiones Principum von HADRIANO bis auf VALERIANVM und GALLIENVM, gleichwie in dem Hermogeniano von dem CLAVDIO bis auf die Zeiten des CONSTANTINI M. enthalten gewesen seyn. Andere hergegen stehen in denen Gedancken, weil der Auctor *Collationis Legum Mosaicarum de incestis nuptiis 6.* etliche Constitutiones des DIOCLETIANI aus diesem Codice Gregoriano anführet, daß beyde Codices einerley Epocham, nemlich von HADRIANO bis auf CONSTANTINVM M. müsten gehabt haben. Von diesem Codice sind nur noch wenige Fragmenta vorhanden, welche zuerst JO. SICHARDVS

DVS zugleich mit dem Codice Theodosiano, Basel 1528. in fol. nach ihm PETRVS GREGORIVS zu Lion 1566. in fol. JAC. GOTHOFREDVS, Genev und Paris 1586. endlich aber SCHVLTING in Jurispr. Ante-Justin. p. 683. sqq. mit verschiedenen schönen Anmerckungen herausgegeben.

Gregorii-Fest.

Oder Gregorius, ist, da die Schul-Jugend auf eine verkleidete Art in denen Städten und auf dem Lande herum ziehen, theils geistliche Lieder singen, theils aber auch auf eine weltliche Art sich divertiren. Seinen Ursprung hat es von dem Pabst GREGORIO M. der An. 591. die Schulen sonderlich zu verbessern sich angelegen seyn lassen. Ob man nun zwar wohl nicht in Abrede seyn kan, daß hier und da mancher unchristlicher Gebrauch mit unterläufft, welcher billig abgestellet werden könte und solte, so ist doch nicht zu rathen, daß diese Ceremonie gar abgeschafft würde. Denn 1) gereicht es, wenn es in seinen Schrancken bleibt, zu einer zulässigen Ergötzlichkeit und Veränderung der Schul-Jugend bey ihren Studiis. 2) Stellet es den künfftigen Zustand derer Schüler vor, da einige Gelehrte, Magistrats-Personen, Soldaten, Kauff Leute, Handwercker, u. s. w. abgeben werden. 3) Mag dieser Actus auch dazu dienen, um dadurch die Gemüths-Neigungen der Schüler zu exploriren, und 4) ist es ein Accidens vor die Schul Collegen, welche so kaum ihr Leben von ihrer Besoldung erhalten können, CARPZOV. *Jurispr. Eccles. Lib.* 1. *d.* 95. welcher folgendes Rescript des Ober-Consistorii zu Dreßden, so an den Superintend. Chemnicens. die 30. Apr. An. 1628. ist ergangen, anführet. Verba Rescripti:

> Wir haben euren Bericht und Frage, wegen Haltung des Schul-Festes Gregorii, verlesen hören. Wenn denn dißfalls kein Verbot geschehen, und dahero die Sorge unzeitig und unnöthig; Als begehren an statt Ihr. Chur-Fürstl. Durchlaucht. Wir hiermit, Ihr wollet die Schüler ihr Gregorianer-Fest dem Herkommen nach, und wie es vorhin gebräuchlich gewesen, unverhindert halten lassen, solches auch dem Rath bey euch zur Nachrichtung andeuten. Wolten Wir euch nicht verhalten, &c. &c.

Dergleichen Rescript ist von diesem Consistorio an den Superintend. P. d. 14. Dec. 1707. ausgefertiget worden. Verba Rescripti:

> Was Wir wegen dessen, was der Rath zu P. wider die Schul-Collegen und Schüler bey neulichsten Umgange des Festes Gregorii, unternommen, wie auch wegen solches Umgangs selbst, und des Umgangs am Heil. Christ-Abend, den Amtmann zu P. committiret und anbefohlen, das weiset die abschrifftliche Beyfuge mit mehrern, wie Wir nun dasselbe euch gleichergestalt zuzufertigen der Nothdurfft befunden:
>
> Als ist an statt &c. &c. Unser Begehren hiermit, ihr wollet euch, so viel angeregte Umgänge betreffen, darnach gleichergestalt gebührend achten, und bemeldte Schul-Collegen und Schüler zwar darbey gebührend schützen, jedoch zugleich, daß diese Umgänge anders nicht, als in eurem Berichte angeführet, zu befinden, gehalten werden mögen, nebst Eingangs bemeldten Rathe, behörige Aufsicht haben. vid. BEYER. *Additamenta* ad CARPZOV. *Consistor. d. def.* 95.

Conf. CARL GOTTLOB HOFFMANNS **Send-Schreiben von *Gregorius*-Geben, Leipzig in *8vo.*** Zu Römhild hat man unlängst wegen Abschaffung dieses Festes einen hefftigen Streit erreget, da **Johann Caspar Wetzel**, Diaconus daselbst, sehr auf die Abschaffung gedrungen, und es bald einen **selbst-erwählten Gottesdienst**, bald ein **abgöttisches Wesen**, bald einen **Gregorianischen Gö-tzendienst** u. s. f. genennet, WETZELS *Præf. ad Hymnologiam sacram Mulleri.* Ej. Frage, ob das Gregorius-Fest eine sündliche Eitelkeit sey? Römhild, 1733. in 4.

Grentz-Steine.

Oder Gräntz-Steine, sind Zeichen oder Gemerck, dardurch die Landschafften und liegende Güter von einander unterschieden und gesondert werden, *L. 2. pr. de term. mot.* Sie werden auch Marck-Stein, und Bann-Stein genennet. Die Sachsen nennen diese Stein, **Mahl-Stein**, von dem teutschen Wort: **Mahl**, das ist, ein Zeichen oder Gemerck; ingleichen **Weichbild**, ein Bild oder Stock, dem man weichen solle, arcens vicinorum jurisdictionem, GRYPHIAND. *de Weichbild. cap.* 75. *num.* 8. ubi tradit: **Weichbild heist so viel, als weit ein Gebiet um eine Stadt gehet.**

Hierbey ist zu mercken, daß, ob zwar das Wort **Grentz-** oder **Marck-Stein** in seinem allgemeinen Verstand alle Signa der Steine, wodurch jedwedere Grentzen abgesondert werden, in sich begreiffet; dannoch heutiges Tages dieser Unterschied zwischen beeden gemachet wird, daß man die **Grentz-Stein** eigentlich diejenige nennet, welche die Länder, Fürstenthümer, Herrschafften und Gebiete, durch die **Marck-Stein** aber gemeiniglich diejenige verstehet, welche die Privat-Güter von einander unterscheiden, WEHNER. *Obs. pract.* voc. **Gräntze.** OETING. *de Jur. Limit. Lib.* 1. *cap.* 2. *n.* 7.

Es werden aber dieselben eingetheilet 1) in **natürliche** und **zubereitete.**

Die natürliche sind, welche GOtt und die Natur selbst hervor gebracht und angeordnet hat; oder, selbst gewachsene Marcken, dergleichen sind: Berge, Hügel, Klingen, Thäler, Brunnquellen, von welchen Wasserflüsse entspringen, und ihren Lauff nehmen, Bäch, Flüsse, Ström, Sümpfe, Felsen, Land-Strassen, die Häger, Bäum, welche man die Lochen und Loch-Bäume, von denen Löchern, die man Creutz-weiß darein hauet und ausbohret, zu nennen pfleget, und anders mehr. Und diese sind wegen ihrer immerwährenden Dauer unabgängig, beständig und unveränderlich, und erfordern weiter nichts, als einen blossen Augenschein, werden auch als unzweiffentliche Zeichen vornehmlich in acht genommen, und denen gemachten Marckungen, wann die Grentzen zweiffelhafft, vorgezogen. Und ob zwar diese natürlich-gewachsene Gemerck an und für sich keine rechtmäßige Grentzen oder Marcken seyn, so werden sie doch durch Consens und Einwilligung der Völcker, und aufgerichtete Verträg, darzu legitimirt, und deßwegen mit sonderbaren Zeichen bemercket, HIERON. de MONTE *Tr. de finib. regund. cap.* 17. OETTING. *de Jur. Limit. Lib.* 1. *cap.* 2. *num.* 10. und *cap.* 18. *per tot.*

Die gemachte und zubereitete aber sind, welche die Menschen verfertiget und aufgerichtet haben, als da sind: zubereitete Steine, Stöck, Pfähl, Zäune, Gräber, Säulen, Gräben, Landwehren, Creutz, Burg, Schlösser, Capellen, Crucifixe, und andere dergleichen durch Menschen-Hände gesetzte Zeichen. Und diese sind der Veränderung unterworffen, und gehen mit der Zeit entweder zu Grund, oder werden

verändert,

verändert, corrumpirt und verderbt, oder kommen in solchen Abgang, daß man selbige kaum mehr erkennen kan, dannenhero diese manchmahlen nicht nur einen Augenschein, sondern auch eine Beschreib- und Erneuerung erfordern, BESOLD. *Thes. pract.* VOC **Marck-Steine.** OETING. *d. Lib. 1. cap. 2. num. 9.* MYNS. *6. O. 25. num. 4.*

2) Werden solche eingetheilet in *privat* und offentliche.

Jene sind, welche die benachtbarte Aecker und Güter von einander unterscheiden, es mögen nun gleich solche Marcken in Feldern oder in Wäldern gesetzt seyn;

Diese aber sind, welche zu Unterscheidung der Königreiche, Hertzog- und Fürstenthümer, Grafschafften, Herrschafften und Gebiet, Regalien und anderer Gerechtigkeiten gesetzet werden, KNIPSCHILD. *de Civitat. Imp. Lib. 2 cap. 5. num. 216.* BESOLD. *de Jure territor. cap. 2. n. 3.* & *in thes. pract.* VOC. **Marck-Steine.** Zu diesen werden gezehlet 1) die Land-Steine, 2) die Gerichts-Steine, 3) die Geleit Steine, 4) die Freyhungs-Steine, 5) die Forst-Steine, 6) die Jagd Steine, oder Jagd-Säulen, 7) die Zehend-Steine, 8) die Fluhr-Steine, 9) die Waid-Steine, 10) die Zoll-Stangen, oder Zoll-Säulen, 11) die Weg-Steine, 12) die Wasser-Steine, oder Fisch-Steine, und 13) die Lach-Steine, von welchen zum Theil schon ist gemeldet worden, von den andern aber wird bey denen gehörigen Buchstaben vorkommen.

3) Werden die Steine eingetheilet in **gemeine**, welche man sowohl unter die offentlichen als Privat-Marcken rechnen kan, dergleichen sind die Haupt-Eck- oder Ort-Steine, und **vermischte**, siehe **Vermischte Stein**, OETING. *de Jur. Limit. cap. 17. num. 7. & 8.*

4) Sind die Steine entweder Haupt- und Eck-Steine, oder **Lauffer**, davon bey dem Buchstaben H. und L. wird gesagt werden.

Weme aber die Setzung der Grentz- und Marck-Steine zukomme, darinnen sind die Doctores nicht einig. Dann etliche wollen solche dem Zent- oder Ober-Gerichts Herrn zueignen, worvon CASPAR. LEOPOLD. *de concurrent. Jurisd. q. 12. pag. m. 104.* also schreibet: **Zur hohen Zent werden referirt, Marckungs-Sachen, Marck-Stein ausgraben, sie auch heben.** Add. KNICHEN. *de jur. territ. cap. 4. num. 37.* Etliche ziehen solche zur Territorial-Superiorität und hohen Landes-Obrigkeit, welcher Meinung unter andern OETINGER. *Tr. de. Jur. limit. Lib. 1. cap. 17. n. 47.* zugethan; mit welchem auch MYLER. *metrolog. cap. 14. §. 16. 17. & 18.* übereinstimmet. Wiederum andere statuiren, ob wäre die Setzung der Marck-Steine der **Nieder-Gerichtbarkeit** anhängig, WEHNER. *Observ. pract.* VOC. **Vogtey**, & VOC. **Zent.** KLOCK. *Vol. 1. Conf. 10. num. 489.*

Diejenigen reden am besten darvon, welche einen Unterschied machen unter denen **offentlichen**, und unter denen **Privat-Marckungen.**

Wann die Frag von denen offentlichen und solchen Marckungen waltet, durch welche die Gebiet und Landschafften, Territorial-Gerechtsame und andere Regalien und Herrlichkeiten von einander unterschieden werden, solchen Falls ist gewiß, daß dergleichen Abmarckungen dem Lands-Herrn, Krafft habender hoher Landes Obrigkeit, zustehen, als welcher sein Land, Gebiet und Gerechtigkeiten am besten zu schützen und zu beschirmen weiß, arg. *L. 2. §. 13. de O. J.* KNIPSCHILD. *de Jur. Civit. Lib. 5. cap. 12. per tot.*

Wann aber Privat-Güter durch Marck-Steine zu unterscheiden, oder einige Strittigkeiten dieserhalben sich ereignen, alsdann gebühret die Setzung und Obsicht derselben dem Nieder- oder Erb Gerichts-Herrn, WEHNER. *Obs. Pract.* VOC. Vogtey. Dann solcherley Privat Marck-Steine, sagt ERTEL in seinem *Tr. de jurisd. infer. Lib. 1. c. 6. Obs. 1.* treffen eben nicht das Territorium an, sondern entscheiden nur der Unterthanen Gerechtsame und Strittigkeiten; Es gehet auch der Landes-Obrigkeit oder Herrlichkeit nichts darunter ab, ob dieser oder jener Acker oder Wald dem Titio oder Cajo zugehörig; sintemahln beede in dem Territorio, sondern nur einige Particular-Gerechtsamen, als die Wald- oder Blumsuch, Fischerey, Zehend, Jagdbarkeit, Bergwerck, &c. anbetrifft.

Allhier wird gefragt: Ob die Unterthanen auf ihren Gütern eigenmächtiger Weise, ohne Vorbewust der Obrigkeit, Marck- oder Rain-Stein zu setzen Macht haben? Nach denen gemeinen beschriebenen Rechten ist solches allerdings erlaubt und zugelassen, wann nur dardurch dem Nachbarn oder Ober-Herrn kein Schad und Nachtheil zugefüget wird, *L. 2. C. fin. regund.* ibique GOTHOFRED. *L. 11. eod.*

Und also ist einsmahls im Churfürstenthum Sachsen abgeurtheilet worden: **Daß von denen Unterthanen zu Grümberg, wegen Marck-Stein-Setzung einige Straffe nicht möge genommen werden**, CARPZ. *Jpr. For. par. 2. Const. 41. d. 17. per tot.* Ein solch Conclusum ist auch am Reichs-Hof-Rath zu Wien An. 1608. in Sachen Baron M. contra die Eingesessene der drey Dörffer R. J. L. ergangen, worvon Erwehnung thut HALBRITTER *de fin. regund. Lib. 2. cap. 18.* conf. JOH. à FELDE *Obs. forens. 38 part. 1. num. 75.* allwo er ein Præjudicium vom Hof Gericht in Holland allegiret.

Allein ob zwar denen Possessoribus nicht verboten, ihre Güter mit Einwilligung der Interessenten, eigenen Gefallens zu vermarcken; daferne jedoch solche Steine fidem publicam haben mögen, mithin vollkommentlich beweisen sollen, so wird allerdings erfordert, daß sie mit Autorität und Vorwissen der ordentlichen Obrigkeit, durch die geschworne Steinsetzer aufgerichtet werden, MASCARD *de probat. concl. 400. num. 2.* KREBS *Tr. de lign. & lapid. part. 2. pag. 185.* In der **Hochfürstl. Würtembergl. Bau-Ordnung** *fol. 18.* ist, wie MYLER ab EHRENBACH. *in Metrolog. cap. 15. §. 17. num. 4.* bezeuget, verordnet:

> Daß alle Marckstein, sie seyen von neuen zu setzen, oder, da sie auf eine Seiten hangen, wieder aufzurichten, zu erhöhen, auch zu erniedrigen, oder gar zu cassiren, von niemand anders, als einig und allein durch die Untergänger, gesetzt, aufgerichtet, erhöhet, erniedriget, oder, wo man solche nimmer vonnöthen hat, cassiret werden sollen &c.

Bey Aufrichtung dieser Grentz- oder Marck-Steinen, sind bey denen Alten sonderbare Ceremonien üblich gewesen; Sie pflegten nemlich die Steine zu salben, und mit Krantzen zu zieren, hernach in denen gemachten Gruben, worein sie eingesetzt wurden ein reines Thier zu schlachten, und brennende Fackeln darein zu werffen, darauf sie das Opffer, samt Weyrauch, Getraid und Honigseim legten, und Wein zugossen, wann

wann nun alles von dem Feuer verzehret war, liessen sie die Marckt-Steine auf die warme Glut und Aschen in die Gruben ein, und befestigten solche mit gebrochenen Stücken von Steinen, damit sie desto fester stehen blieben, worvon mit mehrern zu sehen FLACCVS SICVL. *Lib. de condit. agrar.*

Heutiges Tages hat man, wie in allen Sachen, also auch hierinnen, zuförderst auf eines jeden Orts Gewohnheit das Absehen zu richten, indeme fast ein jedes Land, Stadt und Dorf ihre eigene Gebräuch in Vermarckung der Güter hat. Insgemein pflegt es also damit gehalten zu werden:

1) Muß die Steinsetzung mit Vorwissen und Autorität des Orts Obrigkeit geschehen, wenigstens dessen, der die Nieder-Gerichtbarkeit daselbst exercirt und hergebracht hat, worvon bereits gesagt worden, da dann gewisse Commissarii ernennet werden, die solchem Actu mit beywohnen. Damit aber alles ordentlich und aufrichtig, ohne Betrug und Vervortheilung zugehe, so müssen

2) die Geschworne, und von der Obrigkeit niedergesetzte Untergänger, siehe **Untergänger**, darzu gezogen, und durch diese die Steinsetzung, ihren auf sich habenden Pflichten gemäß, verrichtet und vorgenommen werden, *L. 8. fin. regund.* RVLAND. *de commissar. part. 2. lib. 6. cap. 4. n. 15.*

Wobey zu mercken, daß zu Unterscheidung derer in der Feld Marckung gelegenen Güter, kein fremder Untergänger zugelassen wird, sondern man muß sich allein der einheimischen innerhalb der Marckung angesessenen Untergänger bedienen, es wäre dann Sache, daß diese selbst mit interessiret wären, oder sie hielten es selbst für rathsamer, fremde darzu zu ziehen. Jedoch wenn der ausgesessene Untergang einer andern Herrschafft unterworffen, soll es in alle weg mit Wissen und Bewilligung der Amt-Leute geschehen, die denn nächstens zu protestiren haben, daß dieser Actus ihrer Herrschafft an dero Ober- und Gerechtigkeit nicht præjudicirlich seyn solle, OETINGER. *de jur. limit. Lib. 1. cap. 17. n. 36.*

Die Marckungs-Stein aber werden durch die Untergänger selbiger Stadt oder Dorfs, doch allweg mit Zuziehung des benachtbarten Untergangs der angräntzenden Gemeinde aufgerichtet, und die Hauptstein mit beider Städt oder Flecken Nahmen und der Jahrzahl bezeichnet, OETING. *c. l. cap. 17. num. 36.*

Wie viel Untergänger aber der Steinsetzung beywohnen müssen? darvon läst sich nichts gewisses determiniren, weilen auch hierinnen jedes Land seine eigene Gebräuche hat; zuweilen werden 3. 4. bis 5. zuweilen mehr darzu genommen, nachdem ein Ort etwa volckreich ist. In Straßburg muß der Untergang wenigstens aus 6. Personen, so aus dem Collegio der Allemend-Herren genommen sind, bestehen, vid. **Allmend-Herren Ordnung**, §. **doch sollen sie nicht umgehen, ihr seynd dann sechs oder mehr.** Im Würtembergischen sind gemeiniglich drey, vier, oder auch mehr, nach des Orts Gelegenheit, hierzu verordnet, die man aus dem Gericht, Rath, oder Gemeine, darzu allezeit, wann mans haben kan, des Feldmessens erfahrnen und Bauverständigen Werckmeistern, erkieset, vid. **Hochfürstliches Würtembergisches Land-Recht**, *part. 1. tit. 8.* §. **erstlichen.** item, **Würtembergische Bau-Ordnung** *fol 1. & 2.*

3) Sind zu solcher Marck-Stein-Setzung die Benachbarte, welche nächst anstossende Güter besitzen, auch alle diejenigen, so ein Interesse darbey haben, gehöriger massen zu citiren, welches nicht nur denen gemeinen beschriebenen Rechten gemäß, *L. 2. C. fin. regund.* ERTEL. *Prax. aur. de jurisd. inser. Lib. 1. c. 6.* sondern auch in dem **Sächsischen Land-Recht**, *Lib. 2. art. 50. &* **Weichbild** *art. 126.* ausdrücklich verordnet zu finden ist, allwo diese Wort enthalten: **Wer Mahl-Bäume und Marckſteine ſetzet, ſoll die darbey haben, die auf der andern Seite Land haben.** Wormit auch das Solmische **Land-Recht** übereinkommt, *Tit. 30.* **vom Steinſetzen.** add. *Reformat. Francof. part. 9. tit. 3.* §. *2. 3. 5.*

Daferne aber sothaner Actus ohne vorgegangene Citation und Vorladung derer Interessenten und Benachbarten, vorgenommen wird, kan er denenselben zu keinem Præjudiz gereichen, sondern ist von Unkräften, also daß, wenn der Richter darüber gesprochen, die Appellation darwider statt findet, gleichwie in causa Heinrich Brenner contra Johann Reloffend 27. Maii A. 1657. erkant zu seyn anführet, MEV *part. 5. dec. 225.* STRYK. *U. M. ad π. tit. fin. regund.* §. *10.* OETINGER. *de jur. limit. cap 17. num. 45.*

Wo aber die Interessenten das erst und andremal citiret worden, und ohne erhebliche Ursach ausbleiben, alsdann wird mit der Stein-Setzung fortgefahren, und der Gegentheil, wann er innerhalb Jahr und Tagen nicht contradiciret, hernachmahls, wo er nicht minderjährig, oder sonsten abwesend, oder von der Sache keine Wissenschafft gehabt, nicht mehr gehöret, sondern der Stein, wie er einmal gesetzt ist, an seinem Ort gelassen, *L. 3. C. fin. regund.* add. **Solmisch Land-Recht**, *tit. 30.* **vom Steinſetzen.** *Reform. Francof. part. 9. tit. 3.* §. *8.* Nicht weniger ist

4) nothwendig, daß die Steine von den Untergängern gezeichnet, und

5) die Marckungen ordentlicher Weiß beschrieben, auch jedem Theil ein beglaubt Exemplar von solcher Beschreibung behändiget werde.

Ob zwar bey Setzung der Güter-Stein erst erzehlte Requisita insgemein beobachtet zu werden pflegen; so sind doch solche bey denen öffentlichen Marckungen alle mit einander nicht allezeit nothwendig.

Es ist aber zu mercken, daß ein jeder Marck-Stein aus gewissen Theilen bestehe, und wird das oberste Theil der **Kopf**, das dickere Theil, so in den Boden kommt, der **Fuß**, das untere, darauf er ruht, das **Gefäß**, das übrige, die Seiten, die Grube selbst, worein er gelassen wird, das **Lager** genennet.

Diese Steine werden auf zweyerley Weiß bemercket, **innerlich** und **äusserlich**. Aeusserlich auf verschiedene Weiß, nach Unterscheid der Steine, bey welchen an seinem Ort davon Meldung geschehet. Innerlich oder inwendig werden die Marck-Steine bemerckt, wenn denenselben

etliche

etliche Steinlein, Kohlen, ꝛc. beygelegt werden, siehe Eyer, BECKS *Tr. de jur. limit. pag. 2. sqq.*

Grund.

Wird eines Theils vor das Erdreich oder den Erdboden genommen, und alsdann in feuchten und trockenen, steinigten, kalten, hitzigen, magern, sandigten, kreidigten, dohnigten, leimigten, schwartzen, grauen, rothen ꝛc. ꝛc. unterschieden, oder man nimmt es vor gantze Güter, Haus, Hof-Stücken Land, Feld, Acker; z. E. wenn man von liegenden Gründen spricht, da werden allezeit Häuser und Güter darunter verstanden.

Grund- oder Platz-Recht.

Ist eine Gerechtigkeit, vermöge deren jemand, auf eines andern Grund und Boden, ein Haus, auf seine Kosten bauen, und gegen Entrichtung eines gewissen jährlichen Grund-Zinses brauchen mag. Und bestehet demnach des Grundbrauchers Recht darinnen, daß er des Grund-Herrns Platz, und was ihm darauf zu bauen erlaubet ist, nach Gefallen brauchen, auch solches einem andern hinwieder überlassen kan. Und dieses Grund-Recht verliehret der Grundbraucher nicht, obschon das Haus einfiele oder abbrennete, sondern kan allemahl ein anders wieder an die Stelle bauen; Immassen er ein stärckeres Recht als ein Frucht-Nieſſer hat, welches Grund und Boden selbst afficiret.

Grund-Ruhe-Recht.

Ist, wenn in See-Plätzen, derer Schiffbruch leidenden Sachen, an das Ufer getrieben werden, und denen Territorial-Herren zugehören. Wann vor diesem ein Floß oder Schiff in Bayern zu Grund war gegangen, so hatte alles Gut dem Landes-Fürsten, vermög des Grund-Ruhe-Rechts zugehöret; Allein Kayser LVDWIG hat dieses Recht An. 1340. wieder aufgehoben, HVNDIVS Bayrisches Stammbuch *fol.* 402.

Grund-Stücke.

Oder liegende Gründe, sind die unbewegliche Theile des Vermögens, welche einer als sein eigen besitzet: darunter werden Aecker, Wiesen, Lust- Küchen- Obst- Hopfen- und Weingärten oder Weinberge, Höltzer, Teiche, ꝛc. verstanden.

GVARANDA.

Ist zweyerley, *materiæ* oder *rei venditæ*, und ratione *processus*, jene wird *Evictio* genennet, diese aber heist die **Angelobung der Gewehr**, welche der Kläger durch einen Handschlag, oder mit Anrührung des Gerichts-Stabs dem Richter leistet, daß er bey der einmahl angestellten Klage bleiben, und den Beklagten wider andere, die ihn mit eben dieser Action belangen wollen, vertreten wolle, ECKOLD. *ad π. tit. qui satisd. tenent.* §. 5. Wenn der Kläger sich in Schrifften zu Angelobung der Gewehr erbietet, oder auch gar setzet: Er wolle sie hiemit angelobet haben, solches nicht ist genug, sondern es muß die Angelobung würcklich, das ist, durch einen Handschlag, oder an den Gerichts-Stab, welchen der Richter in Händen hat, geschehen.

Die Angelobung der Gewehr kan auch durch einen Gevollmächtigten, wenn er ein Special-Mandat hierzu hat, geschehen, und so hat Ordo Wittenbergensis An. 1707. respondirt, teste BEYER. *in posit. ad π. tit. de Procur. pos. 56. in not. sub C.*

verba: **Daß Kläger die Gewehr der Klage in Person, oder durch einen genugsamen legitimirten Anwald anzugeloben und zu denen Acten registriren zu lassen schuldig.** Idem sentit GRIBNER. *in Diss. de spec. mandat. th. 11.*

Sed eundem Ordinem ab hoc pronunciandi stylo postea recessisse docet B. de WERNH. *p. 1. Obs. 250. n. 4.* per verba:

Daß Kläger die Gewehr der Klage, in Ansehung, daß hierzu keine Special-Vollmacht vonnöthen, zur Nothdurft angelobet ꝛc.

Senatum Appellationum ita judicasse testis est CARPZOV. *dec. 30. n. 6.* & *in Proc. tit. 5. art. 2. num. 53.*

Die Würckung der angelobten Gewehr ist, daß Kläger sein Libell nicht ändern, auch den Eyd dem Beklagten nicht deferiren kan. Solte aber der Kläger dennoch die Mutationem Libelli &c. vornehmen, so heist es, er habe die Gewehr gebrochen, und muste solcher sonsten dem Beklagten zwey alte Schocke zur Straffe geben; heute zu Tage aber erstattet er demselben die Unkosten, und wird dieser ab instantia absolviret. Die Præstatio Guarandæ ist nur in causis ordinariis, Con- & Reconventionis, auch in Processu accusatorio, nicht aber in Executivis, matrimonialibus und andern summarischen Sachen gebräuchlich. Die Gewehr ist in Chur-Sachsen *Tit. 12.* der **Erl. P. O.** gar abgeschaffet.

GVARENTIGIATVM *Instrumentum.*

Wird sonst auch confessatum genennet, und kommet her von dem Worte Guardia, welches so viel als Sicherheit heist, mithin in promter Vollstreckung oder Bewerckstelligung des Inhalts solchen Documents, so die Hülffe auf dem Rücken mit sich führet, oder die Sicherheit Brief- und Siegelfeste hält, GVIL. AVTON. *de Reser. Morat. Concl. 46. n. 1.* und heist in genere alle die Documenta und Schuld-Scheine, die eine paratam Exsecutionem nach sich ziehen, nach der **Erl. Chur-Sächs. P. O. im Anhang, §. 4.** ist es, daraus alle Umstände, so zu einer Condemnatoria in Proc. Exsec. nöthig, in continenti zu verificiren, obgleich darunter kein Siegel zu befinden, oder solche etwas schadhafft, wenn nur nicht der Mangel in essentialibus derer Urkunden sich ereignet, und selbige nicht durchstrichen oder durchschnitten sind.

Ob nun schon einige, besonders Rotarum Italiæ DD. keine Exception wider dergleichen Instrument admittiren wollen, so gehen doch die unserigen gelinder, und admittiren

1) Exceptionem Nullitatis, als welche kan opponirt werden, wenn gleich ein statutum allen Gebrauch der Exceptionen verwirfft, SVAREZ *Recept. sent. Lit. E. n. 179.* Massen diejenigen Exceptiones niemahls vor excludirt zu halten, welche wider die Substanz und Gültigkeit eines Instru-

ſtruments gehen, COLER. *Proc. exſecut. IV. 1. n. 84.* Damit aber der Debitor nicht aus Bosheit dergleichen Exception gebrauche, wird von ihm requirirt, daß er die Nullität in continenti probire.

2) Exceptionem ſolutionis liquidæ & probatæ, *L. 13. §. ſi quis, π. de Jurej.*

3) Compenſationem liquidam aut in continenti probandam, als welche eine Species ſolutionis iſt, *L. 4. qui potior in pign.*

4) Retentionem über das, wo man Verbeſſerung angewendet: weil die Jura eine Sache, worauf man Unkoſten verwendet, ſo lange aufzuhalten erlauben, bis der Retentor vergnüget, und hat dahero in præſenti dieſe Würckung, daß nicht eher kan exequiret werden, bis ſolche Koſten liquidiret werden, *L. 33. de condict. indeb.* GAIL. *2. O. 12. n. 5.*

5) Die Exceptionem contractus ſimulati, welcher aus einer ungerechten und in Jure verbotene Art vor wahr geſchehen zu ſeyn, ausgegeben werden will, wenn ſolches nur legitime entweder aus Einſicht des Inſtruments probiret, oder ex præſumtione Juris zu ſchlieſſen iſt, *L. 3. C. plus valere quod agitur.*

6) Die Exceptionem non facti implementi, welche gleichfalls die Execution retardirt: weil ſie aus eben dem Fonte herflieſſet, woraus die Actio quillet und dem Reo nicht zu verſagen iſt. Dahero kan der Käuffer, wo er ex emto agirt, nicht eher obtiniren, er docire denn das Pretium bezahlt zu haben, *L. 51. de A. E. V. L. 13. §. ferri, eod.* Was aber in gemeldten Caſibus in continenti probiren heiſſe, wird nach gemeiner Meinung der DD. dem Arbitrio Judicis überlaſſen, MENOCH. *2. A I. Q 12.*

Auſſer dieſen Exceptionen liegt nichts dran, ob ex re judicata, oder ex propria confeſſione, oder aus einem Inſtrumento guarentigiato, welches liquide und determinate redet, daneben ein Originale und unfehlbar iſt, die Execution begehret werde, weil die Würckung einer gerichtlich ausgemachten Sache und eines recognoſcirten Inſtruments einerley iſt, CARPZ. *p. 1. c. 32. d. 4. n. 5.* In Camera ſind zum öfftern Mandata exſecutorialia über dergleichen Inſtrumenta, ſie ſeyn publica oder privata, erkant worden: wobey aber nach dem Deput Receſſ. de An. 1600 §. 34. Clauſulæ exſecutivæ oder von gleicher Gattung, der Obligation inſerirt ſeyn müſſen. Ein Inſtrument aber, dem ein Juament beygefüget worden, machet noch kein guarentigiatum aus, TESSAVR. *Dec. 26. n. 7. Deput.* Abſch. *de An. 1600. §. 33.* Von Wechſel-Briefen aber iſt ein anders zu ſagen, als welche paratam exſecutionem mit ſich führen, vim rei judicatæ haben, und von der vor ſie gegebenen Sentenz nicht appelliret werden kan. Dahero auch auf dieſelbe Mandata de ſolvendo S. C. pflegen erkant zu werden.

Gült und Schuld.

Werden die Geld-Straffen, und alles, was in die Civil-Gerichtsbarkeit läufft, geheiſſen.

Gült-Bauer.

Iſt nichts anders als ein Emphyteuta, er wird auch ſonſt Erbrechter, Erbzins-Mann, Erbbeſtänder genannt, MANZ. *ad §. 3. Inſt. de Locat. conduct.*

Gült-Brief.

Iſt ein Zins-Contract, da einem jährlich ein gewiſſer Zins oder Gült entweder auf ewig, oder auf eine gewiſſe Zeit verkaufft wird, der Brief aber, darinnen ſich einer zur Bezahlung obligirt, wird ein Zins oder Gült-Brief, Gült-Verſchreibung genannt, und hält folgende Requiſita in ſich: 1) die Nahmen des Käuffers und Verkäuffers; 2) die Sache, ſo verkaufft worden, welche entweder jährlich in Früchten, oder gemeiniglich im baaren Gelde zu beſtehen pfleget; 3) die Kauf-Summa, die davor gegeben worden; 4) die Verſicherung, daran ſich der Käuffer des jährlichen Zinſes halber zu halten, welche entweder mit Unterpfanden oder Bürgſchafften geſchehet; 5) die Verzicht und Begebung derer Beneficiorum und Exceptionum, welche dem Verkäuffer auf ein oder dem andern Fall zuſtehen könten; 6) die Vollziehung mit Hand und Siegel.

Gült-Bücher.

Sind Regiſter, worinnen derer Unterthanen Güter, und wie ſie nach ihren Vermögen mit Gülte belegt, beſchrieben werden.

Gülte.

Iſt, was an Getraide und andern Gefällen gereicht wird, differirt vom Zins, was an Gelde gefällt, RITTER. *ad L. 23. de R. I. p. 420. in fin.*

Güter.

Sind entweder 1) Erb-Güter, wenn einer ab inteſtato verſtirbt, und keine Erben hinterläſt, oder erworbene, 2) fahrende Haabe, oder unbewegliche Güter; dieſe werden wieder eingetheilet in liegende Gründe, als: Aecker, Gärten, Wieſen, und in ſtehendes Erbe, darunter die Häuſer, Gewölber, Keller verſtanden werden, COTHM. *Conſ. 40. n. 100. Vol. I.* ingleichen werden ſie eingetheilet in lehnbare, und eigenthümliche, dieſe gehören pleno jure dem Poſſidenten, jene aber erkennen einen Superiorem, von dem ſie müſſen recognoſciret werden.

Wenn die Güter innerhalb denen Lehens-Gräntzen gelegen, ſo ſind ſolche deswegen nicht gleich vor Lehn-Stücke zu achten, weilen in dubio die Güter ihrer Natur und Eigenſchafft nach für frey, und alſo mehr für allodial, i. e für Erb und eigen, als für Lehn zu halten ſind, CARPZOV. *Lib. 1. Reſp. 81. num. 1.* denn die Conſtitution eines Lehns beruhet in facto, mithin liegt dem Lehnherrn ob, die Qualitatem feudalem rechtsgenügig zu probiren und darzuthun, NATTA *conſil. 514. num. 29. ſeq.* DECIAN. *conſil. 33. Lib. 1.* Inzwiſchen aber, und bis der Beweiß erfolgt, ſind die Allodial-Erben in der Poſſeſſion ſothaner Güter allerdings zu laſſen, *2. F. 26. §. 1.*

Güter.

Sind unter Kauff- und Fuhrleuten allerley Waaren,

Waaren, sonderlich wie sie von einem Orte zum andern verführt werden. In grossen Handels-Städten werden eigene Leute bestellet, welche dergleichen ankommende Güter von denen Fuhrleuten empfangen, ihnen nach Inhalt derer Fracht-Briefe die Fracht bezahlen, andere wieder zustellen, gute Ordnung unter ihnen halten, und dahin sehen, daß sie die ihnen verdungene Fracht richtig empfangen, die übernommenen Güter laden und gebührend liefern mögen. Diese werden **Güter Bestäter** genennet.

Güter, (mittelbare geistliche)

Sind, so nicht immediate dem Heil. Röm. Reich unterworffen, sondern demjenigen Landes-Herrn, in dessen Territorio sie liegen. Was diese anbetrifft, so haben die Possession dererselben entweder unmittelbare Reichs-Stände oder Unterthanen. Bey den ersten hat man den bekanten Annum criticum beybehalten, W. F. J. *Art.* 5. §. 25. In Ansehung aber derer Unterthanen aber ist schlechterdings das Jahr 1624. gesetzt worden, also, wenn einer nur in diesem Jahr, es mag im Anfang oder im Ende gewesen seyn, sich in Besitz solcher geistlichen Güter befunden hat, er dieselbe beständig behalten solte; *cit. Art.* 5. §. 30. 31. *sq.* In denen päbstlichen Rechten, indem in denen unmittelbaren Stifftern der Pabst seine päbstlichen Monate in Ansehen derer Catholischen Canonicorum behalten hat, wenn sie in gedachtem Jahre schon in demselben Stiffte statt gehabt haben, *Art.* 5. §. 20. in denen mittelbaren ist ihm gar kein Recht überblieben, *cit. Art.* 5. §. 48. In dem Rechte der ersten Bitte; also, daß dieses Kayserl. Maj. in denen unmittelbaren schlechterdings, in denen mittelbaren aber nur so ferne zukommet, als er den 1. Jan. 1624. dieses Recht in denenselben gehabt hat, *Art.* 5. §. 18. und 26. In denen unmittelbaren kommet weder dem Pabste, noch Kayserl. Maj. das Jus circa sacra zu, *Art.* 5. §. 54. Hingegen die mittelbaren dependiren, quoad Jus reformandi, von dem Landes-Herrn, so ferne es nicht in dem W. F. J. restringirt ist. Also haben die unmittelbaren Prælaten keiner Confirmation vonnöthen, wohl aber die mittelbaren, *Art.* 5. §. 21. Die unmittelbaren haben bey der Sedis vacantia Stimm und Sitz auf dem Reichs-Tage, bey denen mittelbaren aber kan sich keine Sedis vacantia ereignen, SCHRECKENFELS *Diss. de Reserv. Eccl. circa bona mediata & immed.*

Güter, (unmittelbare geistliche)

Heissen, so dem heil. Röm. Reiche unmittelbar unterworffen. Es können aber diese unmittelbaren geistlichen Güter des Teutschen Reichs auf zweyerley Art betrachtet werden, entweder so ferne sie das geistliche Amt selbsten, oder die Rechte und Güter, so mit diesem verknüpffet seyn, andeuten. Die erste Betrachtung kommt bey denen Functionen vor, zu der andern aber gehöret, 1) das gantze Territorium mit der Superioritate territoriali und allen daran hängenden Rechten. 2) Die weltliche Dignitäten, so mit dem Territorio verknüpffet sind, z. E. das Churfürsten-Hertzogthum, Grafschafft ꝛc. 3) Das Recht, Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage zu haben. 4) Die Kirchen-Güter, die denen Prälaten zu ihrer Sustentation sind assigniret worden, mit welchen sie sonst zufrieden seyn musten: wie sie aber nach und nach die Landes-Hoheit erhalten haben, zeiget HERTIVS *Diss. de Orig. & Rerum-publ. special. in German.*

Diese Landes-Hoheit und andere Rechte können zu denen geistlichen Gütern nicht gerechnet werden, sondern in Ansehen dererselben stehen die Ertz- und Bischöffe unter dem Kayser und dem Reiche, und sind samt ihren Unterthanen denen hohen Reichs-Gerichten unterworffen, also, daß sie in Civil-Sachen gar nicht an den Pabst appelliren können, deswegen repräsentiren sie auch zweyerley Personen, nemlich sie sind Prälaten und Fürsten zugleich, und in diesem zweyfachen Absehen besitzen sie auch alle Rechte und Güter, die sie haben. Es sind aber diese Güter durch das W. F. J. in ein und andern unterschieden. Und zwar in Ansehung des Anni decretorii, also, daß die unmittelbaren müssen in dem Stande verbleiben, wie sie den 1. Jan. 1624. gewesen, W. F. J. *Art.* 5. § 2. *sqq.* SCHRECKENFELS *Diss. de Reservata Eccl. circa bona mediata & immediata.*

Güter-Stein.

Werden sonst auch Schied-Steine genennet, diese bemercken die Privat Gräntzen, werden also dardurch die Gärten, Weingärten, Aecker, Wiesen, Felder und andere liegende Gründe, von einander unterschieden, damit ein jeder wisse, wie weit sich seines Nachbarn Gut erstrecke, und niemand in der Ernde oder Herbst übervortheilet werde, SPEIDEL. *Specul.* VOC. **Marck-Stein**, RVLAND *de commissar. part.* 2. *Lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 2. WEHNER. VOC. **Gräntzen.**

Gulden oder Gülden.

Ein Sächsischer oder Meißnischer, ist eigentlich nur eine eingebildete Müntze, nach welcher die Amts- und Cammer-Rechnungen eingerichtet werden, und gilt 21. gute Groschen oder $\frac{7}{8}$ eines Thalers. Ein Kayserlicher, Rheinischer oder Reichs Gulden ist 3. Kopf Stücke oder $\frac{2}{3}$ eines Thalers. Dieser Rheinischen Gulden soll zuerst An. 1397. gedacht seyn, von FRANCKENSTEIN **Nordgauisch. Alterth.** Th. I. c. 48 §. 2. Ein Cölnischer ist 20. Stüver oder 10. gute Groschen. Ein Fränckischer ist 20. gute oder 25. leichte Groschen. Ein Mecklenburgischer ist ein halber Thaler. Ein Holländischer 20. Stüver oder 9. Groschen $7\frac{1}{2}$ Pfennig, mit der Lagio aber 12. Groschen. Ein Polnischer ist 30. Polnische Groschen, der Reichs-Währung nach aber nur 8. gute Groschen, also thun 3. Polnische Gulden 1. Reichs-Thaler. Ein Schweitzer-Gulden ist 15. Batzen oder 60. Creutzer, vid. MARPERGER. **Kaufmanns-Magazin.** Wenn in einem Instrumente das Wort Gulden gebraucht wird, so werden darunter Gülden in Müntze, nicht in Golde verstanden.

H.

Ob H. ein Buchstabe sey, mögen die Grammatici ausmachen, vid. BECM. *in Manud. ad Lat. Ling. c. 4.* und VOSSIVS *Lib. 1. de Arte Gramm. c. 16.* Zu denen Zeiten CICERONIS hat man das H. nur zu denen Vocalibus gesetzt; nachgehends auch vor die Consonantes, vid. CIC. *in Oratore.* GELL. *N. A. Lib. 2. c. 3.*

Wenn sonst dieser Buchstabe in denen Römischen Stein-Schrifften allein stehet, so bedeutet er: Honestas, Hic, Heredes, Homo, Habet, Hora, Honos, Hadrianus, &c. Hd. oder HS. ist beym METIANO und beym PRISCIANO eine Bedeutung des Römischen Sestertii. In denen Signis derer Römischen Soldaten bedeutet es die *Hastatos*, SPANHEM. *de usu & Præstant. Numism. Diss. VI. p. 558.*

Haab.

Dieses Wort bedeutet bewegliche Güter.

Haab und Gut.

Diese Redens-Art soll nach Vorgeben einiger Gelehrten so viel anzeigen, daß unter jenen die beweglichen Sachen, unter diesen aber der liegende Grund, als unbewegliche Sachen sollen verstanden werden.

Haar.

Lat. Crinis, Capillus, Pilus. Der Pabst GREGORIVS II. hat ausdrücklich verbothen, daß kein Geistlicher weder lange Haare tragen, noch einen Bart wachsen lassen solte, *c. 4. X. de vit. & honest. Cler.* Die Gelegenheit darzu haben sie aus *1. Cor. 11. v. 14.* genommen, da doch Paulus blos von dem äusserlichen decoro selbiger Zeiten redet, und es also keinesweges als ein Geboth vor alle Christen hat consideriret wissen wollen, ob man gleich nachgehends daraus eine Regul gemacht hat. Deswegen ist auch gar kein Zweiffel, daß ein Prediger bey uns eine Peruque tragen kan, indem in einer sammeten Mütze so viel Thorheit, als unter einer Peruque verborgen seyn kan, SPENER. *Tom. II. Consil. Theol. Germ. c. 3. Art. 4. Sect. 26. p. 377.* FLEISCH. **Einl. zum geistlichen Recht** *p. 221.*

Haarrupffen.

Heisset man bey vorgehenden Grenz-Besichtigungen und Grenz-Vereinungen, wenn die Bauren ihre dazu genommene Kinder und andere junge Leute bey denen Haaren ziehen, und ihnen die gesetzten Grenz-Steine und Mahle weisen, um solcher beständig bey vorfallenden Gebrauch sich erinnern zu können.

HABITARE.

Dieses Wort zeiget an, wenn man entweder in seinem Eigenthum, oder in einem gemiethen Hause gegen Zinß, oder umsonst wohnet, ist von *commorari* unterschieden, welches nur einige Zeit sich an einem Ort aufhalten heisset.

HABITATIO.

Die Wohnungs-Gerechtigkeit, welche nichts anders ist, als ein Recht in eines andern Hauß unbeschadet dessen Substanz und Wesen zu wohnen. Diese Servitus personalis ist in effectu fast einerley mit dem usu ædium, weil fast kein Vsus von einem Haus, als dessen Bewohnung, übrig ist; differirt auch nicht, was die causam efficientem und Subjectum anbetrifft. Was aber das Objectum anlanget, differiret selbige von dem Vsu, weil die Habitatio bloß in Häusern statt hat, *L. 10. pr. de usu & habit.*

Hieraus folget, daß, gleichwie der Vsusfructus und der Vsus per ultimam voluntatem und inter vivos pactionibus und stipulationibus constituiret werden kan, also es auch mit der Habitation gleiche Bewandniß habe, *Pr.* und §. *ult. I. de usu & habit.* wobey doch ratione constitutionis & illius tenoris in acht zu nehmen ist, daß, wo einem der *Vsusfructus* eines Hauses zu bewohnen vermacht ist, die blosse Habitation, nicht aber der Vsusfructus vermacht sey, *L. 11. §. 3. de usu & habitat.* Ingleichen, wo einem ein Hauß darinn zu wohnen legirt wäre, so wird auch die proprietät darunter verstanden, MANTIC. *de conj. ult. vol. Lib. 9. tit. 4. n. 8.* weil die Art, die man einem Vermächtniß dem Legatario zu gut beysetzet, das Legatum nicht geringer machet: dahero weil das Legatum Domus vor sich die Proprietät begreiffet, so können die Worte (selbiges zu bewohnen) keine Verminderung machen, *L. 3. §. 1 de donat. arg. L. 15. de aur. & arg. leg.* Wenn aber jemanden die Habitatio vermacht ist, so ist solche nicht etwa nur auf ein Jahr, sondern so lang der Legatarius lebet, zu verstehen, weil auch andere Personal-Dienstbarkeiten sich erst mit dem Leben enden, *L. 10. §. 3. de usu & habitat.*

Was die Pflicht und Macht eines Inhabers dergleichen Servitut anlanget, so ist ausgemacht, daß er das legirte Hauß mit seiner Familie nicht nur bewohnen, sondern auch, wo er es nicht bewohnet, einem andern in Bestand geben könne, worin dergleichen Habitatio den Vsumfructum imitirt, §. *5. de usu & habit. L. 13. C. de usufr.* dahingegen ein Vsuarius dergleichen nicht kan, wo er nicht das Hauß selbsten bewohnet, *L. 2. de usu & habitat.* Ein Vsufructuarius aber percipiret alle Commoda, die man von einem Hauß ziehen kan, dahingegen ein blosser Bewohner mehr nicht geniesset, als was er von der blossen Wohnung nehmen kan, FRANZ. *ad π. tit. de usu & hab. n. 7. seqq.*

Inzwischen kan derjenige, dem die Habitatio zukommet, selbige keinem andern verehren, *L. 10. pr. d. t.* ist auch schuldig Caution zu stellen, daß er das Hauß nach Mässigung ehrlicher Leute gebrauchen wolle, *L. 5 usuf. quem. cav.* Zu dem Officio eines habitatoris gehöret, daß er Thüre und Fenster, wo selbige Schaden gelitten, repariren lasse, *L. 15. §. 1. L. 25. §. 4. Locat.* wenn er nur beedes gantz und unverletzt oder unzerbrochen empfangen: Massen das Reficiren nichts anders ist, als dasjenige, was wir bekommen, erhalten, *L. 24. de usuf.* BESOLD. *Thes. Pr.* VOC. **Dach und Fach.**

Es muß aber ein Habitator nicht nur die nöthige Reparirung vornehmen, wo er nicht das Hauß gar verlassen will, *L. 7. §. fin. L. 48. L. 64.*

de ufu & habit. sondern auch was zur Lust gebauet, erhalten, ob er schon selbst nichts zur Voluptät ad effectum die Unkosten wieder zu bekommen, ins Haus verbauen, oder darinnen etwas verbessern kan, *L. 7. in fin. L. 8. de usufr.* Gleichwie im Gegentheil der Proprietarius die Speciem habitationis nicht muriren kan, wenn er selbige verbessern und z. E. höher bauen wolte, arg. *L. 7. §. 1. L. 13. §. 4. de usufr.* Hätte aber der Habitator mehr zu Reparirung des Hauses, als er gesollt, aufgewandt, so kan er solches wieder fordern, wenn es nur die Noth erfordert hat, *L. 7. C. de usuf.* KLOCK. *de Contrib c. 2. n. 52.* Wäre aber die Wohnung oder Haus durch den Inwohner oder die Seinigen verschlimmert worden, so mag er solches ersetzen, *L. 66. pr. de usufr.* wann er auch gleich sein Habitations-Recht wolte abtreten, *L. 65. de usufr.*

Es endet sich aber die Habitatio fast auf gleiche Art, wie der Vsusfructus und Vsus. Also, wo derjenige mit Tod abgehet, dem selbige competiret, so giebt die Vernunft, daß, weil er im Haus nicht mehr wohnen kan, auch die Habitatio aufhöre, und kan selbige nicht auf die Erben transferiret, jedoch auch selbige nicht propria autoritate expelliret werden, per *Tit. C. ne quis in sua causa*, MVLLER. ad STRVV. *Ex. 12. th. 62. n. 16.* sondern sie haben vielmehr wegen rückständiger Expensen das Jus retentionis, wann auch selbige schon nicht liquid wären, jedoch auch nicht altiorem indaginem erfordern, LYNCK. *de Habit. Sect. 8. th. 13.* Wäre auch der Habitator, welcher ein Theil des Hauses einem andern in Bestand verlassen, medio tempore verstorben, so können des Habitatoris Erben pro rata temporis den Bestand-Zinß fordern, *L. 26. & 58. de usuf.*

Hingegen wird die Habitatio durch den Nicht-Gebrauch nicht verlohren, *L. 10. de usu & habit. L. 18. pr. eod.* obschon andere Servitutes, auch personales per non usum verlohren gehen. Die Verliehrung der Dignität macht auch nicht, daß man die Habitation verliehret, massen die Qualitas personæ an und vor sich hier nicht attendiret wird. Dahero auch eine in Unkeuschheit lebende Witbe, ob sie schon des verstorbenen Manns Privilegia und Dignitæt verliehret, arg *L. 7. C. de rev. don.* dannoch sein Domicilium behält, mithin so bleibt ihr auch die Habitation, und zwar dieses nach dem Sachsen-Recht, **Land-R.** *Lib. 1. art. 5.* BERL. *p. 4. concl. 31. n. 23.* Nach denen gemeinen Rechten aber, wo eine Witbe luxurios und verschwenderisch lebet, so verliehret sie den Vsumfructum, und ex pari ratione auch die Habitation. Wäre aber der Frau die Habitation vermacht, in casum, wo sie nicht wieder heyrathen wird, und selbige begäbe sich ins Kloster, so verliehret sie das Legatum nicht, sondern kan durch einen andern das Haus bewohnen lassen, LYNCK. *de habit. Sect. 7. th. 5.* dissentit FONTAN. *de part. nupt. Tom. 2. Cauf. 6* welcher davor hält, daß, wo die Habitatio mit der Restriction, wenn sie im Witben-Stand bleibet, der Frau vermacht worden, selbige durch Eintretung ins Closter, verlohren würde, weil die Frau sich hiedurch geistlich vermähle.

Hierbey ist folgendes von der Habitation zu mercken. Obschon dieselbe dem Vsui ædium sehr nahe kommet, *L. 10. pr. de usu & hab.* so differiren sie doch ratione effectus darinn, daß ich vi juris habitandi das legirte Haus einem andern gantz vermiethen, und also das Exercitium meines Rechts auf einen andern transferiren kan, *L. 10. pr. ff. & §. f. I. de usu & habitat.* Dahero kan auch eine Adeliche Witbe, deren in denen Ehe-Pacten die Wohnung nach ihres Mannes Tod constituirt worden, das destinirte Haus fahren, und einem andern in Bestand überlassen, wo nicht durch das Pactum ein anders versehen, STRYK. *U. M. ff. tit. de usu & habit.*

Wann zweyen Personen die Habitation vermacht wäre, so ist kein Zweiffel, daß selbige alle beyde zu gleichen Theilen in dem Exercitio dieses Juris concurriren; Wann aber einer allein sothanes gemeinschafftliche Haus bewohnte, ist er dem Abwesenden zu keiner Pension verbunden, er hätte dann dem Socio das Haus zu bewohnen, oder zu lociren verbothen, FRANC GALLVS *Tr. de fructib. Disp. 3. art. 6. n. 3.* welches STRYK. *d. l. §. 5.* in so weit admittiret, wann der eine allein das Haus bewohnet, und zu seiner bessern Commodität alle Gemächer eingenommen hat, nicht aber, wo er einige davon selbst vermiethet hätte, massen er sodann, indem er einen Theil der Habitation einem andern zustandig zu seyn weiß, sich respectu dessen pro negotiorum gestore geriret, und dahero billig von demselben deswegen belanget werden kan.

Wann der Testator verschiedene Häuser hätte, und vermachte die Habitation, und man wüste nicht, was er vor ein Haus wolte verstanden haben, so wird in dubio dasjenige verstanden, worinn er selbst gewohnet, arg. *L. 39. §. 1. de cond. & dem.*

Obschon der Habitator gleich dem Vsufructuario die Beschwerden des Hauses tragen muß, *L. 27. §. 3. de usuf.* so ist er doch, wann die Habitatio an statt der Alimenten zu prästiren ist, die Steuer abzutragen nicht verbunden, MVLLER. ad STRVV. *Ex. 12. th. 61.*

Häge-Säulen.

Heissen sonst auch Jagd-Säulen, diese werden in denen Förstен aufgerichtet, um dadurch die Gräntzen der Nieder-Jagd anzudeuten; Dahero werden sie auch Haasen-Gehäg genennet, woselbst zugleich Feld-Hüner und ander Feder-Wildpret geheget und gebannet wird. Allein es werden Zweifels ohne diese **Häge-Säulen** auch bey der hohen Jagd gebraucht, dahero anderswo gebräuchlich, diese Art des Wildes, welches zu jagen verbothen, an solcherley Säulen abzumahlen. Ja man findet manchmaln bey denen Flüssen und Bächen Säulen, woran Fische abgemahlet, dardurch anzuzeigen, wie weit an solchem Ort das Fischen erlaubt seye, STRYK. *V. M. ff. tit. fin. regund. §. 5. n. 22.*

Häusel-Groschen.

Ist, da die Gärtner Häusler und Hausgenossen, statt des Decems dem Pfarrer 18. Pfen. und dem Küster 9. Pf. geben, **Sächs. Kirchen-Ordn.** *Artic. Gen. 24. 25. Decret. Synod. n. 65.*

Häusler.

Werden genennet, welche Hand-Dienste leisten, weil sie entweder gar keine oder doch wenig Aecker besitzen, oder die nur eine Hütte haben, und sich von Garten-Früchten ernehren, werden auch Hausgenossen, Hintersättler, Handfröhner, genennet.

Hafen.

Oder Haven, Portus, ist ein am Meer oder grossen Flüssen wohl gelegener Ort, da die Schiffe sicher ein- und auslauffen, bequem anländen, und vor Sturm-Winden sicher seyn mögen. Es differirt aber derselbe 1) von der Küste, welche eine am Meer gelegene Land-Gegend, als die Engelländische, die Frantzösis. Küste etc. bedeutet 2) Von der Rheede, welches die Grentzung um den Haven ist, wo die Schiffe anckern, und also auch in etwas sicher seyn können. 3) Von dem Sund, welches einen Meer-Busen, worunter das fretum Danicum κατ ἐξοχὴν der Sund genant wird, berühmt ist, bedeutet. Gleichwie nun auch bey denen Römern die See-Hafen juris publici gewesen, alles aber, was sich hiezu qualificiret, heut zu Tag von denen Fürsten an sich gezogen, und inter Regalia gerechnet wird, also hat es auch mit dem Jure portuum oder Haven-Recht gleiche Bewandtnis, *2. F. 56.* SIXTIN. *de Regal. L. 2. c. 4. n. 9.* ARNIS. *de Jur. Maj. O. 5. n. 3.* und können selbige von denen anlandenden, oder wieder aus dem Haven abseglenden Schiffen, etwas gewisses exigiren, RHEZ *Inst. Jur. pub. L. 2. tit. 19. §. 4.* Sie haben auch die Jurisdiction über alle bey oder in denen Häfen sich ereignenden Begebenheiten, sie treffen die Unterthanen oder Frembde an, welche durch Einlauffung in den Hafen, gleichsam auf eine zeitlang Unterthanen seyn, GROT. *de I. B. & P. Lib. 2. c. 1. n. 5.* ROSENTH. *d. l.*

Ob aber schon die Häven in des Fürsten Dominio seyn, so ist doch deren Gebrauch allen gemein zu lassen, nicht anderst, als die gemeine Land-Strassen, damit nicht der Gebrauch der Commercien, welcher dem gantzen menschlichen Geschlecht vorträglich, gehindert werde, SIXT. *d. l. Lib. 2. c. 3. n. 35.* MARQV. *de mercat Lib. 1. c. 17. n. 18.* Doch müssen auch Anländende den Haven nicht mißbrauchen, oder dem Staat dadurch einen Schaden zuziehen, und dahero ist man denen Feinden oder deren Bunds-Genossen keine Anländung schuldig, noch weniger denen See-Räubern, arg. §. 2. *de flum. L. 24. pr. de damn. inf.* GROT. *d. l. Lib. 2. c. 2. n. 13.* **R. A.** *de An. 1559.* §. **damit man hinfüro.**

Weil nun ein Schiff durch die Einlauffung in den Port zugleich in die Jurisdiction des Fürsten gleichsam gehet, und sich tacite derselben unterwirfft, so muß es auch sich denen Rechten des Hafens conformiren, und solches bey der Ankunfft entweder durch den Gruß mit Stücken, oder durch das Seegel-Streichen mercken lassen. Was sonst bey Ein- und Abführung der Waaren, Visitirung der Schiffe und inhibirung der Contrebanden zu observiren ist, davon kan RHEZ. *Diss. de Jur. port. c. ult.* nachgesehen werden. **Des Ringen Beamten** *Par. I. pag. 504.*

Hafft-Geld.

Oder Haft-Pfennig, ist dasjenige Geld, welches bey dem Kauff noch über die gewöhnliche Kauff-Summe des Verkäuffers Frau ausgezahlet wird, weil man es denen Weibern gegeben, um davon Töpfe gleichsam einzukauffen, oder weil man es in die Küchen-Töpffe geschmissen, um welche sich die Weiber zu bekümmern pflegen. Heutiges Tages pfleget man es Hand-Geld zu nennen. Dahero fehlet WEHNER *Obs. Pr.* VOC. Haf-Geld oder Haf-Pfennig sehr, der es durch Arrham erkläret. Da andere Scribenten, welche WEHNERN nachgefolget, dieses bemercket, so haben sie dieses Wort ohne Noth verbessern wollen, und es in **Hafft-Geld** verwandelt, SPEIDEL. *Specul.* VOC. **Hafft-Geld**, allwo bey der neuen Edition am Rande die Stelle WEHNERI citirt wird. Dahero nennet auch das **Würtenbergische Recht** die Arrham das **Hafft-Geld**, siehe *Arrha.*

Hagestoltz.

Oder Hagestolt, Haverstoltz, Hagestelz, Hegenstoltz, Hagensteltz, Hagstelz; heisset ein alter Junggeselle von 50. Jahren. Wenn derselbe stirbt, so fällt seine Verlassenschafft dem Fisco publico anheim, und das wird das Hagestoltzen-Recht genennet, davon LAVTERBACH *in Colleg. Theor. Pract. ad π. tit. quib. non comp. bonor. possess.* §. 2. STRYK. *V. M. π. d. t.* §. 3. PAGENSTECHER. *Tr. de Jure virgin.* §. 76. *p. m.* 223. gedencken.

Dieses Recht ist nicht durch gantz Teutschland eingeführet, sondern nur in der Unter-Pfaltz, und daherum am Ober-Rhein-Strom. Es ist aber nicht von Lehn-Gütern zu verstehen, denn darunter würden die Mitbelehnten leiden; auch nicht von Erb-Gütern, die den mehrsten Anverwandten gehören; sondern von dem wohlerworbenen Gute, wie man zu reden pfleget, welches ein solcher Hagestoltz gleichsam zur Straffe, daß er nicht geheyrathet, nach seinem Tode der Landes-Obrigkeit überlassen muß.

Fraget man nach dem Ursprung dieses Nahmens, so sind die Gelehrten zwar nicht einerley Meinung: zum wenigsten dürfte diese die beste seyn: **Haga** heist auf alt teutsch **Hof**, der mit einem Zaune umgeben ist; **Stoltze** aber heist so viel, als ein **Sitz** oder eine **Wohnung**. Wann nun bey denen alten Teutschen ein Vater starb, so erbte der älteste Sohn die **Haga** oder den Hof seines Vaters, die andern Kinder aber wurden mit etwas wenigen abgefunden, weil aber doch die Familien gerne beysammen blieben, so baueten sich die Brüder an die **Haga** ihres Vaters kleine Wohnungen oder **Stoltzen**, und wurden deswegen Hagestoltzen genennet. Weil dieselben nun meistens im ehelosen Stande lebten, dann sie wenig oder nichts geerbet hatten, und also eine Frau nicht ernähren konten, so wurden darnach alle alte Junggesellen Hagestoltzen genennet, PAGENST. *d. l.* STRYK. *d. l.* Sonst will man es auch von **Hagen** oder **Behagen** und **stoltz** herleiten, daß es einen innerlich stoltzen Mann bedeute, der sich was einbildet, daß er ungezwungen, blos weil es ihm behaget, sich nicht verheyrathet, SCHOTTEL. *Tr. de singular. quibusdam & antiquis in Germania Juribus cap. 1.* §. 7. erinnert derowegen gar recht, daß dieser eigentlich

Hage-

Hagestoltz sey, welcher zu dem Alter und Vermögen gekommen, auch nicht durch Wahnsinn oder Leibes Gebrechen, oder geistlichen Stand, oder allzugrosse Armut und Elend verhindert wird, daß er könte ehelich werden, und ein Weib ernähren, BESOLD. *Thesaur. Pr.* VOC. **Hagestoltzen.** DIETHER. *in addit.* **eben daselbst.** WEHNER. *Observat. Pract.* VOC. **Hagestoltzen**, & VOC. **Wildfänge.** Derselbe, welcher **leibeigen** und ein **Sclave** ist, kan nicht ein **Hagestoltze** seyn, und kan an demselben das Hagestoltzen-Recht auch nicht statt finden, sondern **freye** und **eigene** Leute, die erben und vererben können, worunter auch nunmehr die **Dienstboten** und **Knechte** gehören, können Hagestolt werden und Hagestoltzen-Recht leiden, nach jetzigem Gebrauch hin und wieder in Teutschland.

Es ist zwar durch offentliche Gesetz und Gerichts-Zwang nicht eben verboten, ein Hagestolt zu werden, und sich alles Heyrathens zu begeben, sondern solches jedweden freygelassen, & hac libertate patriæ quis uti possit, so wird dennoch ein solcher Hagestolt je länger je mehr verdächtig, gehäßig und veracht, und gar selten zu Ehrenstellen und vornehmen Amts Bedienung, es sey dann sonderlich der Person Geschicklichkeit und gutes Gericht vorhanden, befördert.

Wie alt aber ein Hagestoltz seyn soll, und von welchem Jahre oder Tage man anfangen müsse, fähret SCHOTTELIVS *c. l.* §. 10. fort, davon ist keine durchgehende Nachricht vorhanden. Jeder Ort bedienet sich des Herkommens und Gewohnheit; doch ist es gemeiniglich das 50. Jahr des Alters. Bis dahin hat ein Unbeweibter Bedenckzeit. In einer alten **Wolffenbüttelischen Land-Gerichts-Nachrichtung**, wird das Alter eines Hagestoltzen auf 50. Jahr, **drey** Monath, **drey** Tage gesetzt. Gemeiniglich pflegt auch das 50. Jahr, wenn es vollendet, in denen Braunschweig-Wolffenbüttelischen Aemtern einen Hagestoltzen zu machen. In etlichen aber werden 63. Jahr 8. Wochen 2. Tage darzu erfordert; *Cancellariæ Cellensis Resolutio* **von** *An.* 1713. *in Continuatione* **des An.** 1716. **in Druck gekommenen zu den Braunschw. Lüneb. Cantzley- und Policey-Ordnung gehörigen** *Supplementi de Ann.* 1719. §. 50. *p.* 221. &c. **setzt das Alter auf** 50. **Jahr** 3. **Wochen** 3. **Tage.**

Im Würtembergischen, sagt BESOLDVS *l. c.* diejenigen Personen werden Hagestöltz genennet, welche, es seyn Knaben oder Jungfrauen im ledigen Stande bis in die 50. Jahr ihres Alters, desgleichen ein Witber, oder Witfrau, die 30. Jahr im Witben-Stand unverändert verharret, WEHNER. *Obs. Pr.* VOC. **Haverstoltz. Wolffenbüttelische Land-Gerichts-Nachrichtung;** Eheloß teste *Diplom. Lotharii Imp. S. dato Luneburc An.* 1135.

SCHOTTELIVS an schon angeführtem Orte §. 11. 12. &c. sagt: So bald nun einer ein Hagestolt worden, verleuret er sein **Erblassungs-Recht**, amittit jus & potestatem testandi, und muß sein Gut der Obrigkeit des Orts, wo er sein domicilium hat, verlassen, und vermag also nicht, durch ein Testament oder andern letzten Willen, seine Güter weder an seine Blutsfreunde, noch an andere Leute zu verordnen und zu vermachen.

Es hat aber solche Confiscirung nicht statt in allen Gütern des Hagestolten, sondern nur in seinen **wohlgewonnenen Gütern**, und nicht in seinen **Erb-** oder **Stamm-Gütern**, wie auch nicht in seinen **Lehn-Gütern.**

Es werden aber wohlgewonnene Güter alle diejenige genennet, welche ein Hagestoltz in seinem Stande, Nahrung, Getrieb und Arbeit erworben, ersparet und entübriget, es mag auch bestehen, worinn es wolle, an **Fahrniß** oder **unbeweglichen**, erhandelten und erkauften Gütern, an rückständigem Dienst-Lohn, ausstehenden Schulden, vorhandenen Kleidern, Baarschafft, Hausgeräth und alles, was des Hagestoltzen sein eigen und von ihm, allem Ansehen und Muthmassung nach, erworbenes Gut ist. Wollen also des abgelebten Hagestolten Erben oder Blut-Freunde aus dessen Gütern etwas mit erhalten und an sich ziehen, müssen sie genugsam beybringen, daß es solche Güter, die der Hagestolte sein Lebtag über erworben und vermuthlich erwerben können, nicht seyn, sondern die von seinen Vorfahren und Eltern herrühren. Dasjenige auch, was ein Hagestolte vorhero und ehe seine Hagestoltzen-Zeit angegangen, erworben, wird nicht separirt, sondern gehöret mit in massam bonorum illorum, quæ acquisita vocantur & fisci succedentis pars est.

Und so man erfahren kan, daß der bald sterbende Hagestolt in fraudem fisci etwas von seinen Gütern oder Baarschafften anderst wohin verschaffet, muß solches hinwieder ad locum domicilii, und wo er gehauset und verstorben, angeschaffet werden. Solte auch ein Hagestolte seine bekante **Erb-Güter** gantz oder zum Theil bey seinem Leben verkauffet, das Geld zu sich genommen, dessen gebrauchet und sonst in seine Nahrung und Gewerb verwandt haben, so pfleget solches bey eräugtem Todtesfall von des Orts Obrigkeit wenig attendirt zu werden, sondern was vorhanden und der defunctus verlässet, nimmt der Fiscus hin; es wäre dann, daß sonderliche Umstände, vorgehende Bedingung und Consens vorhanden, und aus Mitleiden gegen die vorhandene Erben etwas abgefolget, oder sonst die hergebrachte Gewohnheit ein anders erfordern möchte.

Bleibt es also gemeiniglich dabey, was bey Absterben des **Hagestolten** vorhanden, fällt der Obrigkeit heim, was andere Stamm- und Erb-Güter seyn, so bekäntlich, und darunter kein Zweiffel, behalten die nächsten Blutfreunde; Die Lehn-Güter aber fallen nicht an die Obrigkeit, sondern verbleiben den Mitbelehnten, denen zum Schaden der defunctus durch seinen cœlibatum nicht hat præjudiciren können, vid MEVIVS *ad Jus Lubec. Lib. 1. tit. 10. art. 6.* PFEFFINGER ad VITRIAR. *I. P. Lib. 3. tit. 12. p. 903.* An. 1730. ist dieses auf hoher Landes Obrigkeit Befehl im Braunschweigischen abgeschaffet worden.

HALOANDER *Gregor.*

Oder **Hofmann**, ein berühmter Rechts-Gelehrter, wurde zu Zwickau in Meissen gebohren, erlernete in seiner Jugend die Griegische und Lateinische Sprache, legte sich auf die Historische Wissenschafft, verband selbige mit denen Römi-

schen Rechten, und wieß also seinen Lands-Leuten zuerst denjenigen Weg, welchen *Alciatus* in Italien, und BVDÆVS in Franckreich angetreten hatten. Ein Sächsischer Herr von Adel IVLIVS von Pflug munterte ihn hierzu auf, ließ ihn auch auf seine Kosten eine Reise nach Italien thun, woselbst er Doctor worden. HALOANDER kehrte von hier wieder zurück nach Teutschland, und gab An. 1529. in 4. zu Nürenberg die Pandecten heraus, welche er aus denen besten und ältesten MSCt. von denen bisherigen Fehlern derer gewöhnlichen Editionen gereiniget hatte. Es ist wahr, daß ihm hierinnen die Variantes Lectiones des LVDOVICI BOLOGNINI, so dieser von ANGELO POLITIANO erhalten, welcher sie aus dem Florentinischen Exemplar gezogen, wohl zu statten kommen sind, ob er zwar, weil er dieses herrliche MSCt. selbst niemahls gesehen, vieles nach eigenen Gutdüncken geändert, wovon nachgehends die Editio Taurelliana abgewichen. Indessen ist die Haloandria jederzeit in grossem Ansehen geblieben. Hierauf hat er ein gleiches an dem Codice, Nürnberg 1530 in fol. und denen so genannten Novellis, Nürenberg 1531. in fol. gethan, welche letztern er zuerst in Griegischer Sprache ans Licht gestellet, und mit Summarien versehen hat. Das gantze Corpus Iustinianeum ist nachgehens An. 1531. zusammen in Druck gekommen. CONTIVS hat ihm in Chronologicis unterschiedene Irrthümer gewiesen. Er war willens, ein Buch von denenjenigen Stücken, so zu der wahren Rechts-Gelehrsamkeit gehörig, und von denen Mitteln, wie man dazu gelangen könne, zu schreiben, und weil ihn die Buch-Führer in Teutschland hierinnen übereilen wolten, begab er sich das zweyte mahl nach Italien, um daselbst in besserer Ruhe seiner Arbeit abzuwarten. Als er aber in Venedig war, starb er im Sept. An. 1531. an einem heftigen Fieber, wiewohl einige die Schuld seines Todes einem unerfahrnen Polnischen Medico beymessen wollen. PETRVS BVNELLVS, so damahls in Venedig bey dem Frantzösischen Gesandten sich aufhielt, und mit HAOLANDRO sehr vertraut umgieng, berichtet diesen Zeit-Umstand in einem Schreiben an ÆMILIVM PEROTTVM, wodurch die Meinung des PHYLANDRI und anderer, welche seinen Tod in das Jahr 1532. setzen, widerlegt wird, GENTILIS *de Libris Juris II. p. 39.* ADAMI *Vit. JCt. p. 28.* B. STRVV. *Hist. Jur. 5. §. 16.* BRENCKMANN, *Hist. Pandect. IV. 3.*

Hals-Gerichte.

Lat. Criminale Judicium; Unter denen von Adel ist zum öfftern gestritten worden: Ob ein Unterschied unter dem Hals-Gericht und dem Blut-Bann seye, indeme einige durch das **Hals-Gericht** die Cognition in Peinlichen Fällen, durch den **Blut-Bann** aber die Execution oder Vollziehung der Sentenz verstanden haben wollen; allein es wird mit bessern Grund behauptet, daß unter diesen zweyen Worten kein Unterschied zu machen, sondern eines vor das andere indifferenter zu gebrauchen, und also vor einerley zu halten sey; Welches dann unter andern aus dem GAILIO erhellet, da er die hohe Obrigkeit zu teutsch das Hals-Gericht oder Blut-Bann genannt zu werden anführet, in *Observ. pract. Lib. 2. Obs. 60. n. 6.* und COLERVS sagt: Diesen ersten Grad der Jurisdiction, nennen wir in Teutschland das Hals-Gericht, item, den Blut-Bann; Et paulo post: die höchste Jurisdiction nennen wir auf unsere Sprache, die Ober-Gericht, item, Peinliche Gericht und Hals-Gerichte, item, Blut-Bann, *de process. execut. part. 2. cap. 1. n. 106. & n. 110.*

Dieses Judicium ist zweyerley, das eine wird das hochnothpeinliche, das andere aber nur nothpeinliche genennet, davon die **Fürstl. Sächs. Gothaisund Altenburg. Proceß-Ordnung** *10. P. 2.* diesen Unterricht giebet: Ein hochnothpeinliches Gerichte wird eigentlich dieses genennet, welches auf albereits erkannte Todes-Straffe, von wegen Eröffnung des End-Urtheils gehalten wird; Nothpeinliche Gerichte aber werden diejenigen genennet, welche wegen peinlicher Anklage, so entweder von beleidigten Personen, oder von Fiscalen, so zu peinlichen Sachen geordnet sind, geschiehet, angestellet werden.

Uberhaupt ist criminale Judicium dieses, wenn man den Reum eines Verbrechens halben anklaget, und dasselbe öffentlich zu straffen verlanget, es werde nun die Straffe dem Actori oder Fisco appliciret, oder geniesset keiner nichts davon, sondern es wird die Straffe an des Delinquenten Leib exequiret, BLVMIVS *Proc. Cam. Tit. 43. n. 4.* Nach dem Sachsen-Recht ist eigentlich ein Judicium criminale, wann die Klage auf Haut und Haar gehet, **Land-R.** *L. 1. art. 53.* COLER. *Dec. 144.*

Ein Formular aber eines gehegten peinlichen Hals-Gerichtes, wie es insgemein in denen Städten pfleget gehalten zu werden, kan folgendes seyn. Es setzen sich die geordneten Gerichts Personen an den unter freyen Himmel, an etlichen Orten aber auf den Saal des Rath-Hauses, gesetzten Tisch, welche etwan um 9 oder 10. Uhr vormittage geschiehet, nieder, und wenn der arme Sünder bald hergebracht werden soll, ziehet der Richter sein Schwerd aus, und nimmet es entweder allein, oder nebst einem weissen Stäblein, in die rechte Hand, nach Art jeden Orts, *Const. Crim. Art. 82.* und redet den einen Schöppen zur lincken Hand auf diese Masse an:

Herr Schöppe N. N. ich frage euch, ob es an der Zeit und Stunde ist, daß ich E. E. Raths der Stadt N. N. hoch-noth-peinlich-Hals-Gericht hegen mag?

Hierauf antwortet der erste Schöppe:

Herr Richter, weil euch die Gerichte befohlen, so ist es an der Zeit und Stunde, daß ihr E. E. Raths der Stadt N. N. hochnoth-peinlich Hals-Gerichte hegen möget.

Der Richter fragt sodann den andern Schöppen:

Herr Schöpp, ich frage euch, wie ich E. E. Raths der Stadt N. hoch-noth-peinlich Hals-Gerichte hegen, und was ich gebieten und verbieten soll?

Der

Der andere Schöppe antwortet

Herr Richter, ihr sollet es hegen zwey und eins mit Urthel und Recht, wie Recht ist, darnach gebieten Recht, und verbieten Unrecht, und gebietet, daß niemand sein eigen oder eines andern Wort rede, er thue es denn mit Erlaubniß, daß auch niemand vorkomme mit bedeckten Haupt und geschliffener Wehre.

Hierauf
stehet der Richter auf, und heget das Gericht mit folgenden Worten.

Ich hege E. E. Raths der Stadt N. hoch-noth-peinlich Hals-Gerichte mit Urtheil und Recht, zum erstenmahl, mit Urtheil und Recht zum andernmahl, mit Urtheil und Recht und allen dinglichen Rechten zum drittenmahl; Ich gebiete Recht, und verbiete Unrecht, und gebiete, daß niemand sein eigen oder eines andern Wort rede, er thue es denn mit Erlaubniß, daß auch niemand vorkomme mit bedeckten Haupt oder geschliffener Wehre.

Ferner fraget der Richter den dritten Schöppen:

Herr Schöppe, ich frage euch, ob E. E. Raths der Stadt N. N. hoch-noth-peinlich Hals-Gerichte genugsam geheget sey?

Hierauf antwortet derselbe:

Herr Richter, ihr habts genugsam geheget, lasset es den Knecht abruffen.

Der Richter befiehlet so dann mit diesen Worten:

Knecht! ruffe es ab.

Der Land-Knecht ruft darauf mit heller Stimme:

E. E. Raths der Stadt N. N. hoch-noth-peinlich Hals-Gerichte ist geheget mit Urtheil und Recht zum erstenmahle, mit Urtheil und Recht zum andernmahle, mit Urtheil und Recht und allen dinglichen Rechten zum drittenmahle: Hat jemand davor zu klagen, der komme vor wie recht, es soll ihm, wie recht ist, geholffen werden.

Allhier kommt der peinliche Ankläger, dessen Stelle der Scharf-Richter an vielen Orten bey solchen *Actibus* vertritt und redet:

Herr Richter, ich bitte um Erlaubniß vor dieß hoch-noth-peinliche Hals-Gerichte zu treten.

Der Richter antwortet:

Es sey dir erlaubet und vergönnet:

Alsdenn spricht der peinliche Ankläger oder Scharf-Richter ferner:

Herr Richter, es hat N. N. am . . . Jahres, N. N. nachdem er zu vorhero mit demselben auf dem so genannten N. N. bey dem Truncke in Streit gerathen, Abends bey dem Heimgehen, mit seinem bey sich gehabten Degen einen Stich auf der lincken Seite unter dem Arm im Leib zugefüget, daß er bald darauf davon zur Erden gesuncken, und des folgenden Tages frühe nach . . . Uhr daran verstorben, das gedencke ich mit Recht zu klagen, und bitte mir solches zu gestatten, auch mich zu berichten, wie ich mit solcher meiner peinlichen Anklage soll vorkommen?

Darauf fraget der Richter den vierten Schöppen:

Herr Schöppe, ich frage euch, wie Ankläger mit seiner Anklage soll vorkommen?

Antwortet der vierte Schöppe:

Herr Richter, er soll vorkommen mit ausgezogener geschliffener Wehre, und Zeter-Geschrey zwier und eines, wie recht ist.

Dieses des vierten Schöppen Antwort giebt der Richter dem Ankläger mit diesen Worten:

Du solt vorkommen mit ausgezogener geschliffener Wehre, und mit Zeter-Geschrey zwier und eines wie recht ist.

Darauf spricht peinlicher Ankläger ferner zum Richter:

Herr Richter, so bitte ich, daß mir der Gerichts-Frohne (oder Landknecht) die ausgezogene geschliffene Wehre, wie bräuchlich, vortrage.

Darauf spricht der Richter:

Es sey dir vergönnet.

So denn hat der Land-Knecht eine blosse Wehre unter dem Schöppen Tisch liegen, die nimmt er, und gehet dem Ankläger vor, von und zu dem Gericht. Darauf gehet der peinliche Ankläger, holet den Beklagten, und der Zeter-Schreyer ruffet, laut dreymahl:

Zeter über N. N. daß er N. N. entleibet.

Unterdeß gehet der Land-Knecht vor dem Kläger her, und leget die blosse Wehre, wenn das dritte Zeter-Geschrey aus ist, wieder an seinen Ort.

Alsdenn spricht der Ankläger weiter zu dem Richter:

Herr Richter, ich klage an N. N. daß er am . . . abgewichenen Jahres, N. N. nachdem er vorhero mit demselben auf dem so genannten N. N. bey dem Trunck in Streit gerathen, Abends bey dem Heimgehen mit seinem bey sich gehabten Degen einen Stich auf der lincken Seite unter dem Arm im Leib zugefüget, daß er bald darauf davon zur Erden gesuncken, und des folgenden Tages nach . . Uhr daran verstorben. Und frage, ob der Angeklagte darum nicht billig zur Antwort geheischet werde?

Darauf wincket der Richter mit dem Stab dem Land-Knecht, alsdenn ruffet der Land-Knecht:

Ich heische und ladet dich N. N. vor diß hoch-noth-peinliche Hals-Gerichte zur Antwort.

Wenn nun der Angeklagte vor Gerichte stehet, wiederhohlet peinlicher Ankläger seine angebrachte Klage und spricht:

Herr Richter, ich klage an N. N. daß er am . . . abgewichenen Jahres N. N. nachdem er zu vorhero mit demselben auf dem so genannten N. N. bey dem Trunck in Streit gerathen, Abends bey dem Heimgehen mit seinem bey sich gehabten Degen einen Stich auf der lincken Seite unter dem Arm im Leib zugefüget, daß er bald darauf davon zur Erden gesuncken, und des folgenden Tages früh nach . . Uhr daran verstorben; Und frage, ob es nicht billig, daß er zu gebührender Straffe genommen werde?

Darauf redet der Richter dem Angeklagten zu und spricht:

N. N. du hast gehöret, wie du angeklaget worden bist, nemlich, daß du am . . abgewichenen Jahres, N. N. nachdem du vorhero mit demselben auf dem so genannten N. N. bey dem Trunck in Streit gerathen, Abends bey dem Heimgehen mit deinem bey dir

dir gehabten Degen einen Stich auf der lincken Seite unter dem Arm im Leib zugefüget, daß er bald darauf davon zur Erden gesuncken, und des folgenden Tages frühe nach 5 Uhr davon verstorben, das gestehest du ja nochmahls, wie du es laut der Inquisition-Acten in der Güte mehrmahls gestanden hast.

Wenn nun der Angeklagte mit Ja antwortet, oder es sonst gestehet, spricht der Richter zu ihm:

Nun so höre dein Urtheil an.

Und hebet darauf an und liefet ihm das Urtheil vor, und wenn das letzte Wort des Urtheils verlesen ist, so bricht der Richter alsobald den Stab, und wirfft ihn hinter sich. Darauf wendet der Scharff-Richter den armen Sünder von dem Gerichte, und führet ihn nach der Feimstädt, doch verzeucht er so lange, bis das Gerichte aufgehoben, und die, so dem armen Sünder das Geleit geben sollen, fertig worden sind.

Nach verlesenen Urtheil ruffet der Land-Knecht, oder Gericht-Frohn, weiter aus:

Hat jemand vor diesem hoch-noth-peinlichen Hals-Gerichte weiter zu klagen, der mag es thun, der Herr Richter wird sonsten das Gerichte aufheben.

Wenn niemand zu klagen hat, alsdenn fraget der Richter den fünfften Schöppen:

Herr Schöppe, ich frage euch: weil niemand ist, der jetzo vor diesem hoch-noth-peinlichen Hals-Gerichte zu klagen hat, ob ich es mag aufheben?

Darauf antwortet der fünffte Schöppe:

Herr Richter, ihr möget das Gericht aufgeben.

Hierauf spricht zuletzt der Richter:

So gebe ich E. E. Raths der Stadt N. N. hoch-noth-peinliches Hals-Gerichte wiederum auf, im Nahmen GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, GOtt behüte uns vor bösem Gerichte. Amen.

Darauf stehet der Richter und Schöppen auf, und stossen die Bäncke ein wenig um. Eine andere Formul hiervon ist in der **Fürstl. Altenburgl. Gerichts- und Proceß-Ordnung**, *p. 3. c. 10.* befindlich.

Was aber zu thun sey, wenn der arme Sünder zuletzt entweder 1) vor dem gehegten hoch-noth-peinlichen Hals-Gerichte, und also vor öffentlicher Versammlung vielmahls etlicher hundert Menschen, seine im Urtheil enthaltene, oder ihm sonst ex Actis noch vor der Sentenz deutlich vorgelesene Delicta revocirte? Und 2) wohl gar eine oder die andere Gerichts-Person anklagete, daß ihm beym gütlichen oder peinlichen Examine zu viel geschehen? Oder 3) wenn er gleich noch an diesem Ort seine Missethaten gestanden, und gleichwohl im Fortführen, oder im letzten Kreiß, da er jetzo den Todt leiden soll, öffentlich sagte, es wäre ihm zu viel geschehen, er wolte nicht sterben? Davon kan KEYSERS *Prax. Criminalis pag. 896. sqq.* nachgesehen werden.

Hand bieten. (auf die)

Heisset das Faust-Recht gebrauchen, und sich mit der Hand zum Kampff verfechten wollen.

Hand gewinnen.

Ist, wenn ein Leibeigener verstorben, daß der Erbe des Verstorbenen Recht an sich lösen und bringen muß.

Hand und Halfter.

Heisset so viel, als gefängliche Hafft, da z. E. nach gemeinen Sächsischen Rechten verordnet, daß ein Schuldner, wenn er nicht zu bezahlen hat, seinen Gläubigern an **Hand** und Halfftern gegeben wird, dergestalt, daß sie ihn dürffen in Bande legen, und so lange darinnen enthalten, bis er entweder die Schuld durch Arbeit abverdienet, oder sich sonst mit ihnen vergleichet, **Land R.** *Lib. 3. art. 39.* **Weichbild**, *art. 27. circa fin.* BERLICH. *p. 2 conclus. 28. n. 14.* Nachdem aber die Schuld-Thürme sind eingeführet worden, so cessiret solches in Chur-Sachsen, vid. **Churfürst** AVGVSTI **zu Sachsen** *Constitution, par. 2. art. 22.* BERLICH. *d. concl. 28. n. 16.* CARPZOV. *p. 2. c. 22. d. 2.*

In denen andern Sächsischen Provintzien aber ist die Lieferung des Schuldners an die **Hand** und **Halfftern** noch heutiges Tages üblich, CARPZ. *d. c. 22. d. 1.* Welches auch in Lübeck also damit soll gehalten werden, MEVIVS *ad Jus Lub. tit. 3. art. 1. pag. 123. & sqq.* woselbst artig beschrieben wird, wie der Creditor den Schuldner halten und speisen soll, und lautet der gantze Articul also:

Wann einer sein Gut auferagen und bonis cediren will, von Schulden, die ihme mit Recht abgemahnet worden, so mag der Kläger und Gläubiger sich des bedencken, bis zum nähesten Gerichte, ob er sich will an das Gut halten, oder aber auch die Person zu eigen annehmen. Auf den ersten Fall mag er das Gut schätzen, und wardiren lassen, und seine Bezahlung draus suchen. Zum andern nimmt er die Person an, mag er dieselbe gefänglich einziehen lassen, und halten als einen Schuld-Gefangenen: Will er ihn aber zu eigen annehmen, und er ihm also gerichtlich übergeben wird, soll er ihn speisen als das Gesinde, und verwahren, wie man am besten kan, auch wohl anlegen, wenn er will, doch daß ihme an seiner Gesundheit kein Schaden geschehe, er soll seinem Herrn seine Arbeit thun. Würde er aber entlauffen aus seines Herrn Verwahrung, so soll ihm an seiner Erledigung das Gerichte nicht verhindern. Will er ihn aber ledig gehen lassen, damit er sich lösen möchte, das stehet auch in seinem Gefallen: Würde er darnach auch von jemand anders gehalten, hat er dennoch etwas von dem seinen übrig, so mag er sich damit ohne Widerrede desjenigen, dem er erstlich an die Hand gegeben worden ist, wohl lösen. Hiermit aber ist verboten, Frauens-Personen den Creditorn an die Hand zu geben, die nicht bezahlen können. Doch mag der Creditor zu allen Zeiten, wenn er sie betrifft, ihr das oberste Kleid abnehmen, bis so lange sie bezahlt hat.

Handels-Buch.

Oder Kauffmanns-Buch, ist, in welches das Credit und Debet eingetragen wird, die Schuld und das übrige, was eingenommen und weggegeben worden, *L. 21. §. 2. Depos.* Einige DD. legen denen Handels-Büchern gar keinen Glauben bey, per *L. 5. & 7. C. de prob.* NIC. de PASSER. *Lib. 4. quæst. 21. n. 2.* Andere aber, und communiter attribuiren ihnen eine halbe probation; weil man in Kauffmanns-Sachen nicht auf

die

die apices juris, sondern nur auf die Billigkeit und bonam fidem zu sehen pfleget, GAIL. 2. O. 29. n. 5.

Da nun die Kauff-Leute in ihren Handthierungen vieler andern Trau und Glauben folgen müssen, so ist es auch billig, daß man ihrer Hand mehr als andern glaube, und scheinet, daß derjenige, der Waaren von einem Kauffmann, ohne eine Handschrifft darüber zu geben, ausnimmt, tacite permittire, daß der Kauffmann seine Schuld in sein Handels-Buch einschreibe, und daß er demselben Glauben zustellen wolle, BRVNNEM. ad L. 6. C. de prob. n. 2.

Doch werden auch bey solchem halben Beweiß noch einige Requisita erfordert, und zwar:

1) Daß der Kauffmann ein Vir integræ vitæ ac famæ, und davor von allen gehalten sey, L. 12. de pign. act. L. 13. §. 1. C. de usur. MASC. Concl. 90. n. 30.

2) Daß diese Libri Mercatorum sowohl das Anlehn, als Schulden, (tam credita, quam debita,) oder kürtzer zu sagen: Einnahm und Ausgab, begreiffen, auch Jahr und Tag, L. 52. de cond. & dem.

3) Sollen sie auch die Ursach, woher die Schuld rühret, enthalten, L. 25. §. fin. de prob. BERL. p. 1. c. 36.

4) Wollen einige, besonders GAIL. 2. O. 20. n. 3. per L. 13. C. de non num. pec. daß auch der Kauffmann das Handels-Buch mit eigener Hand soll geschrieben haben, welches aber aus angezogenem Lege nicht, auch nicht ex praxi, zu erweisen, und ist genug, daß der Factor oder Buchhalter, oder eine andere ehrliche Person, solches geschrieben habe, HAHN. ad WESEMB. tit. de fid. Instrum. n. 6. CARPZOV. p. 1. c. 27. d. 35. in fin.

Wann nun ermeldete drey erstere Requisita vorhanden, obschon NIC. de PASSER. deren funfzehen d. l. anführet, so ist doch die semiplena probatio richtig, und kan das übrige, was zur völligen probation nöthig, durch das Juramentum suppletorium ergäntzet werden, etwa wann ein Zeuge vor das Handels-Buch deponirte, L. 5. C. de prob. CARPZ. p. 1. c. 27. d. 35. & 36.

Was aber bisher gemeldet worden, hat statt in Sachen, welche Handel und Wandel, und vom Kauffmann getriebene Commercia antrifft; Hätte er aber andere Privat-Negotia dem Handels-Buch mit inseriret, so beweiset solches nichts, L. 3. §. 2. naut. caup. stab. CARPZ. d. l. d. 37.

Wie wann aber der Kauffmann gestorben, und keine Zeugen vorhanden wären, erfüllet nicht der Tod den Glauben? Resp. So wollen einige dem Tod dergleichen vim juramenti tribuiren, welches aber ex Jure nicht zu probiren. Dahero andere solchen Büchern in dergleichen Fall die Krafft eines Halben-Beweises zueignen, wenn nemlich dieser durch der Erben Juramentum credulitatis erfüllet würde, BRVNN ad L. 6. C. de prob. n. 14. Ein mehrers von dieser materie suche beym allegirten NICOL. de PASS. d. quæst. 21. & seqq. allwo er auch statuiret, daß per Statutum und Consuetudinem könne eingeführet werden, daß die Libri mercatorum plenam fidem verdienen wie er dann Orte, wo dergleichen hergebracht, anziehet.

Wenn Jüdische Handels-Bücher wider Christen produciret werden so haben sie keinen halben Beweiß, wie sonsten die Handels-Bücher derer Christen, WERNHER. Select. Observ. For. Vol. 1. Obs. 193. num. 1. sondern es ist ihnen nur probatio semiplena minor beyzulegen, also, daß der Christ, weilen gleichwohln hieraus eine widrige Vermuthung wider ihn entspringet, mit dem juramento purgatorio, dem Reinigungs-Eyd zu belegen, BERGER. Elect. disceptat. forens. tit. 22 Observ. 1. not. 8. p. 721. WILDVOGEL. Dissert. de Juram. Judæor. cap. fin. §. 4. & 5. Und also hat die Löbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg M. Mart. Anno 1705. in causa David Jacobs, contra Andreen Hartwig gesprochen.

Ja wann man auch gleich, etlicher Doctorum Meinung nach, denen Jüdischen Handels-Büchern semiplenam probationem, einen halben Beweiß, beylegen wolte, so könte doch der Jud, wann er sich deren wider einen Christen bedienet, solche von dahero nicht beschwören, weilen ein Jud wider einen Christen zum Erfüllungs-Eyd (ad juramentum suppletorium) nicht zuzulassen.

Dann, ob zwar die Juden, an denen mehresten Orten in Teutschland, toleriret, und zum Handel und Wandel zugelassen werden, und sich dahero derer Privilegien und Freyheiten, so andere Christliche Handels Leute zu gaudiren, ebenfalls zu erfreuen haben, mithin ad Juramentum suppletorium admittirt werden solten, wie dann auch also zum öfftern von dem Schöpffen-Stuhl zu Leipzig, ingleichen von der Löbl. Juristen-Facultät zu Halle M. Januar. 1704. in causa David Jacobs, contra Andream Hartewig, gesprochen worden, mit denen sich auch in eadem causa, eod. Anno, Mens. April. die Löbl. Juristen Facultät zu Helmstädt conformiret; so ist jedoch die widrige Meinung von denen mehresten Rechts Lehrern recipirt; und in L. 21 C. de hered. fundirt, allwo das gerichtliche Zeugniß eines Juden wider einen Christen ausdrücklich verboten: Woraus zu inferiren, daß selbige auch von dem Juramento suppletorio, als einem Zeugniß in ihrer eigenen Sache, auszuschliessen: zumahln derjenige, welcher dieses Juament abzuschwören hat, eine glaubwürdige Person seyn muß, dergleichen Præsumtion aber vor einen Juden, wann er mit einem Christen in Streit verfallen ist, keineswegs militirt, WERNHER Select. Observ. Forens. Vol. 1. Observ. 193. & in supplement. Vol. 7. ad hanc Observ.

Und also hat An. 1705. M. Mart. die Löbl. Juristen-Facultät zu Franckfurth, in causa Jacobs Levins Schutz Judens zu Halle, contra Hieronym. Karmhöffern, gesprochen; Verb.

> **Angesehen, wann Juden nicht einmahl** *in causa aliena* **wider Christen als Zeugen admittirt werden, sie vielweniger ihre Bücher** *in causa propria* **vor sich anziehen können** ꝛc.

Ingleichen die Löbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg, M. Mart. An. 1721. in causa Adrian Pippens, contra Jacob Hertzen. Verb.

> **Nunmehro so viel zu befinden, daß Beklagter die denen** *Exceptionibus peremptoriis* **beygelegte Rechnung mit seinen unadelhafften Handels Büchern und** *Juramento suppleto-*

suppletorio zu bestärcken nicht zu admittiren; sondern Kläger, nach vorhergehenden scharffen Verwarnung, vor der Straffe des Mein-Eides, sich zu reinigen, und, daß ihm die *Valuta* der libellirten drey Wechsel-Briefe, durch Zuruckgebung eines andern Wechsel-Briefes, von 1500. Marck *banco*, von Beklagten nicht vergnüget worden, und er daraus ein mehrers nicht, als 92. Marck *current*, baar erhalten, zu schwören schuldig, ferner darauf zu beschehen, was recht ist, V. R. W.

Dieses alles aber leidet seinen Abfall, wann andere adminicula annoch concurriren, wodurch die Schuld und Anforderung des Juden, so er an den Christen hat, plus quam semiplene erwiesen würde: denn solchen Falls hätte das Juramentum suppletorium allerdings statt, BOEHMER. *J. Ecclesiast. Lib. 2. cap. 22. §. 9.*

Dennoch aber wollen einige das Juramentum suppletorium zulassen, wann der Jud ein Kauff- und Handels-Mann, BOEHMER. *d. l.* woran jedoch viele zweiffeln; Dieses aber hat seine gute Richtigkeit, daß der Juden ihre Handels-Bücher, wann sie wider einen andern Juden producirt werden, halb beweisen, und mit den Juden-Eyd gar wohl bestärcket werden mögen, MASCARD. *de probat. concl. 976.*

Handels-Obligation.

Ist ein Billet, über die auf Credit ausgenommene Waaren, darinnen die Summa der Schuld, und zugleich ein gewisser Zahlungs-Termin benennet, zu finden, woraus denn gegen Handels-Leute nach Wechsel-Recht, gegen andere Leute aber nur executive verfahren werden kan, Chur-Sächsisch. *Mandat. de An. 1683. d. 3. Apr.* Braunschweig. W. O. *Art. 29.* Dantziger W. O. *Art. 40.* Es muß inzwischen in dieser Handels-Obligation die causa debendi (woher die Schuld rühre) ausdrücklich gesetzet werden, woferne nicht an einem und andern Orte, als z. E. zu Antwerpen, Cöln, Hamburg, hierinnen ein anders observiret wird. Nach Anleitung des angezogenen Chur-Sächs. *Mandats* soll dergleichen Billet oder Obligation auf diese Art eingerichtet werden:

> Ich Endes benannter bekenne hiermit, vor erkaufftе und richtig empfangene Waaren, schuldig zu seyn = = Thlr. = = Groschen an N. die gelobe ich ihme oder getreuen Briefs-Inhabern auf = = = danckbarlich zu bezahlen, Leipz. den 2c.
>
> N. N.

Hand-Fröhner.

Heissen diejenigen, welche durch ihre eigene Person ihrem Herrn Dienste leisten müssen, und etwa nur ein Häusgen, und gar kein Land, oder nicht so viel Land, daß sie davon Vieh halten können, haben, siehe Häusler.

Hand-Frohnen.

Sind, welche von denjenigen, so keinen Acker oder gar wenig haben, mit der Hand und dem Leibe geleistet werden, als da sind Geträide schneiden, Botschafft lauffen, Heu machen, jagen, wachen 2c. diese nennet man Hinter-Sättler, Hand-Fröhner, Koth-Sassen. Die Hand-Frohnen hafften auf denen Gerichts-Unterthanen, als Unterthanen, und nicht auf denen Feldern, dahero wenn ein Unterthan sich aus seines Herrn Gerichten wendet, derselbe solche zu leisten nicht schuldig.

Handhaffte frische That.

Heisset, da die Klage in continenti geschehen, und nicht übernächtig worden, im Land-R. *Lib. II. Art. 35.* heisset dieses eine Handhaffte That, so man einen Mann in der That, oder in der Flucht der That begreifft, nemlich, indem die That mit der Faust, thätlich und mit Gewalt verrichtet wird, oder kurtz vorher verrichtet worden. Von der Derivation desselben kan WEHNER in seinen *Observ. Pract.* nachgesehen werden.

Hand-Lohn.

Dieses ist ein Theil des Preises oder Werths einer Sach, so bey Veräusserungen und Veränderungen gewisser Güter dem Domino directo oder Ober-Eigenthums-Herrn von dem neuen Possessore für die Investitur und Reception gegeben, und dadurch dessen Dominium recognoscirt wird. Man nennt es sonsten auch Lehn-Wahr, Lehn-Geld, in Elsaß Ehrschatz, in Bayern Anleidt, item Handlosen, Weglosen, WEHNER. *Observ. pract.* VOC. Handlohn, FRANTZK. *Tr. de Laudem. cap. 1. num. 14.*

Lateinisch wird es Laudemium genannt, weiln entweder der Herr den neuen Besitzer des Guts und den mit ihm geschlossenen Contract dadurch approbirt, oder weiln der neue Besitzer das Hand-Lohn in Laudationem & recognitionem Dominii bezahlt, FRANZK. *d. l. cap. 1. num. 3.* STRVV. *S. J. F. cap. 10. aphor. 12. num. 1.* Etliche nennen es *pennam auream*, die güldene Feder, weiln der Herr für die Investitur so viel bekommt, daß man eine güldene Feder davon haben kan, MATTH. de AFFLICT. *in cap. praterea, §. illud quoque de probibit. feud. alienat. per Frideric. num. 6.*

Das Hand-Lohn wird insgemein eingetheilet in die hohe Lehn-Wahr und kleine Lehn-Wahr.

Die hohe Lehnwahr ist eigentlich das Hand-Lohn, dessen Quantität nach Unterscheid der Oerter unterschiedlich ist. Nach denen gemeinen beschriebenen Rechten ist der 50ste Theil des Werths, und also 2. pro Cento, per text. express. in *L. fin. Cod. de jur. emphyteut.* CARPZOV. *p. 2. c. 39. d. 11.*

Heutiges Tags muß fast überall in Sachsen der neue Possessor 5. von hundert, und bisweilen, wiewohl gar selten, 10 von hundert für das Hand-Lohn entrichten, wie solches bezeugt CARPZOV. *p. 2. c. 39. d. 12. circa fin.*

In Savoyen ist der sechste Theil üblich, AMAD. à PONTE. *quæst. Laudem. 4. num. 2.*

In Schlesien muß man 10. von hundert geben, RHEYGER. *Thes. Jur.* VOC. *Laudemium, n. 17.*

In Bayern von jedem hundert fünff, und von denen Ritter-Lehn bey allen Veränderungen überhaupt 7. Gulden 14. Kreutzer bezahlen, Bayrisches Land-R. *tit. 12. art. 8.* BALTHASAR. *Lib. 3. var. resolut. pag. 163.*

In der Marck Brandenburg wird nicht auf den Preiß des Lehens, sondern die Quantität der Dienste gesehen, und vor ein jedes Pferd 25. Thlr. bezahlt, STRYK. *Ex. Jur. Feud. c. 17. q. 18.*

In

In Thüringen und Francken ist der 20. Theil, KLOCK. *de erario Lib. 2. cap. 42. num. 31.* ibique PELLER.

An andern Orten der 10. Theil, DIETHERR. *in addit. ad* BESOLD. *Thesaur. pract.* VOC. **Hand-Lohn.**

Und in Nürnbergischen der 15. Pfenning, oder 6. Gulden 40. Kreutzer für jedes hundert, hergebracht, *Reformat. Noric. tit. 23. L. 13. §.* und so der Eigen-Herr. Ibi: **Doch daß der Käuffer den 15. Pfenning, Pfund oder Gulden, nach Anzahl der Kauff-Summa zu Hand-Lohn entrichte und bezahle.**

Die kleine Lehnwahr aber ist nichts anders, als ein honorarium, welches nicht sowohl dem Herrn, als vielmehr dessen Beamten, oder andern Bedienten für die Ausfertigung der Erb- und Lehn-Brief unterrichtet, und Schreib-Schilling, Fertigungs- und Lehn-Gebühr-Bestättigungs-Geld genennet wird, FRANTZK. *de Laudem c. 3. n. 7. seq.*

Es hat aber das Hand-Lohn seinen Ursprung aus der Constitution Kaysers JVSTINIANI in *L. fin. C. de jur. emphyteut.* nach welcher der 50ste Theil des Preises bey Veräusserung des Erb-Zinß-Guts dem Eigen- oder Erb-Zinß-Herrn entrichtet werden muste, hernachmahln aber ist hin und wieder die Gewohnheit aufgekommen, daß man auch von denen Lehen- Zinß- und andern Gütern, bey deren Verkauff- Vertausch- oder Veränderungen, das Hand-Lohn abgefordert hat, FRANTZK. *cit. tr. cap. 4. n 6.*

Das Laudemium aber wird nicht von allen und jeden, sondern nur von unbeweglichen Gütern, und zwar, denen gemeinen Rechten nach, nur allein von denen bonis Emphyteuticis oder Erb-Zinß-Gütern gefordert, per text in *L. fin. C. de jure Emphyteut.* Nach denen Nürnbergischen Statuten ist ein Unterschied zu machen unter denen Erb-Gütern in der Stadt und auf dem Land, von diesen ist der Kauffer das Hand-Lohn zu entrichten schuldig, jene aber muß der Eigen-Herr ohne Forderung einigen Hand-Lohns verabfolgen lassen, *Reformat. Noric. tit. 23. L. 5. §.* **Doch also** ꝛc.

Von Lehen-Gütern darff man nach dem gemeinen Lehn-Recht kein Hand-Lohn geben, sondern es muß die Investitur umsonst geschehen, FRANTZK. *de Laudem. cap. 4. num. 9. seqq.* welches auch noch heutiges Tags sich also verhält, WEHNER. *Obser. Pract.* VOC. **Hand-Lohn.**

Heut zu Tage sind auch die bona censualia oder Zinß-Güter der Hand-Lohns-Reichung unterworffen, FRANTZK. *de Laudem. cap. 10. num. 8.* Eben dieses ist auch zu sagen von denen bonis libellariis oder Mayr-Gütern, FRANTZK. *d. l. cap. 11. n. 1. & 30.* Gleichergestalt pflegen auch die bona precaria, vulgo Precarey und Canonicat-Güter, und dann endlich das Platz- oder Grund-Recht verhandlohnt zu werden, FRANTZK. *de Laudem. cap. 12. num. 1.* BECKS *Tr. de Jure Detractionis, emigrationis & Laudemii, pag. 1. Par. II.*

Handwercker.

Werden sonst auch **Zunfften**, quasi Zusammenkunfften, **Gülden**, quasi Gelden, weil ein jeder eine Zeche beytragen muste, Gesellschafften und Convivagnien, welches vornehmlich von Kauf-Leuten gesaget wird, genennet. Sind also die Handwercker, Lat. Collegia Opificum, eine Gesellschafft gewisser Künstler, welche ein zugelassenes Handwerck oder Kunst treiben, und mit gewissen Gesetzen und Verordnungen versehen sind. Welche im Collegio mit seynd, werden Gesellen, Zunfft-Genossen, Handwercks-Genossen, Zunfft- und Güld-Brüder, die Vorsteher aber Güld-Meister, Zunfft-Meister, Ober-Meister, Wette-Herren, Aelter-Leute, Aelter-Männer genannt, WEHN. *Obs. Pr.* VOC. **Zunfft.**

In Rom machte man Anfangs nicht viel aus denen Handwerckern, weil man ihre Professionen vor schlecht und gering hielt, CICERO *de Offic. I. 42.* auch sie nicht unter die Soldaten nahm, LIVIVS *VIII. 20.* SALLVSTIVS *Jug. 73.* Jedoch konten sie nach der Zeit Römische Bürger werden, hatten auch das Jus suffragiorum, LIVIVS *XL. 51.* Ihre Kinder konten ebenfalls Ehren-Stellen bey der Republic erhalten, SIGONIVS *de antiq. Jur. Civ. Rom. II. 12.* PITISCVS *Lex. Antiq. Tom. I. pag. 181.* & *Tom. II. pag. 323.* Sie wurden in gewisse Zünffte oder Collegia abgetheilet, welche schon NVMA POMPILIVS, PLVTARCHVS *in Numa p. 71.* oder wie FLORVS *I. 6. n. 3.* will, SERVIVS TVLLIVS gestifftet. Hernach wieder in unterschiedene Corpora und Decurias, und hatten ihre Præfectos, Decuriones, Magistros, &c. SIGONIVS *c. l.*

Weil nun Zünfften und Gülden, oder in genere Collegia, ohne Verstattung der Obrigkeit, unzuläßig, so folget, daß das Recht, solche Zunfften und ihre Ordnungen zuläßig zu machen, dem Haupt eines jeden Staats, und in unserm Teutschen Reich, einem jeden, dessen Stand, Krafft der Territorial-Superiorität, zukomme, welche dergleichen Collegiis eine Ordnung oder Handwercks-Innung giebt, oder die sie unter sich aufgericht, per modum privilegii confirmiret, Zünfften und Zechen vergönnet und zulässet, welches sie mit ihren Ordnungen und Zunfft-Briefen müssen beweisen, *Refor. Pol. An. 1548. tit. 36. & 37. §. pen.* HAHN. ad WESENBEC. *tit. de LL. n. 3.* **Kayserl. Patent von Abstellung derer bey denen Handwerckern eingeschlichenen Mißbräuche**, *An. 1731. §. 1.*

Wiewohl auch andere denen Municipal-Städten und deren Obrigkeiten, wenn sie nur das Recht Statuta aufzurichten haben, dergleichen Recht zuschreiben, MEVIVS *ad Jus Lub. Libr. IV. Tit. 13. Art. 3. n. 5.* it. *par. 4. dec. 301.* Welches, wo sie es durch lange Gewohnheit adquiriret, zu dulden ist, und bleibet doch die Inspection und Aufsicht der ordentlichen Obrigkeit, als welche zu denen Handwercks-Zusammenkünfften jemand in ihren Nahmen deputiren sollen, MEVIVS *d. dec. 301.*

Es braucht aber die Concedirung solcher Handwercks-Ordnungen eine Prudenz bey der Obrigkeit. Massen in grossen Kauffmanns-Städten mehrere Freyheit zu concediren ist, als in kleinen Oertern, da die Uberlegung derer Handwercker einander an der Nahrung hinderlich sind, und sich mit einander ruiniren, dahero die Zahl einzuziehen, und der Lust hat, sich daselbst niederzulassen, durch gewisse Ordnungs-Gesetze zu vertreiben, übrigens aber auch dahin zu sehen ist, daß keinem Handwercke von dem andern ein Eintrag geschehe, sondern ein jedes bey der Arbeit, so ihm zustehet, gelassen und geschützet werde, FRITSCH. *de Coll. Opif. part. 1. cap. 2.* SECKEND. **im Fürsten-Staat** *part. 2. c. 8. n. 9.*

In einer Republic giebt es aber gar viele Handwercker, die theils zur Nahrung des Menschen, als: Müller, Becker, Bier-Brauer, Metzger oder Fleischhauer ꝛc. theils zu dessen Kleidung, als: Weber, Tuchmacher, Färber, Schuster, Schneider ꝛc. theils zur Wohnung, als: Maurer, Zimmerleute, Schreiner und andere mehr. Theils dienen nur zur Zierde, als: Mahler, Bildhauer ꝛc. welche alle zu nennen unnöthig ist. Nur dieses ist zu erwähnen, daß auch in denen Reichs-Constitutionibus die Handwercker in **geschenckte** und **ungeschenckte** getheilet werden; und werden die geschenckte genannt, weil die reisenden Gesellen und Meister, wo sie einen an andern Orten von ihres Handwercks-Genossen antreffen, im Essen und Trincken müssen frey gehalten werden, welches abzuschaffen, nicht nur die **Policey-Ordnung** *An. 1548. tit. 37.* bedacht gewesen, sondern auch in dem allegirten **Kayserl. Patente** §. 7. würcklich geschehen. Unter die geschenckten Handwercker werden gezählet, die Buchbinder, Dreher, Nestler, Säckler, Nadler, Sattler, Gürtler, Glaser, Gold-Schmiede, Roth-Schmiede, Zirckel-Schmiede, Neyer-Schmiede, Kannengiesser, Uhrmacher, Büchsen-Schmiede, Schlösser, Kupffer-Schmiede, Platner, Barbier, Steinmetzen, Färber, Hutmacher, Schreiner, Büchsen-Schifftер, Bildhauer, Weißgerber ꝛc. KNIPSCH. *de Jur. Civ. Lib. 5. c. 2.* Man theilt auch die Handwercke in **frey** und **gesperrte**, jene mögen aller Orten, diese aber nur in einige Städte oder Länder, damit sie nicht gemein und auch andern bekandt werden, getrieben werden. Von letzter Art findet man sonderlich viele in Nürnberg, auch in den See-Städten, als Hamburg, Lübeck, Anclam, Wismar, Stralsund.

Es ereignen sich aber bey solchen Collegiis Opificum gewisse Requisita, woraus zu schliessen, daß sie ein gewisses und zugelassenes Corpus und Collegium machen, (wiewohl das Wort Corpus sonst unterschiedene Collegia begreiffen kan,) als das sind

1) Die Fundations-Briefe, Privilegia oder Concessiones, woraus sie den Consens der Obrigkeit probiren, wie auch ihre Innungen und confirmirte Handwercks-Ordnungen, wornach ihre Zunfft-Genossen leben müssen, FRITSCH. *d. l. c. 3.* Wiewohl der Abgang der Innung nicht allezeit das gantze Collegium aufhebet, dann wann es eine gemeine Laden, ein Amts-Sigill und einen gewissen Ort zur Zusammenkunfft hat, so wird das Collegium hiedurch als ex consuetudine probiret.

2) Ein gemein Ærarium oder Amts-Lade, *L. 1. §. 1. quod cu* welcher gemeiniglich der älteste vom Handwerck vorstehet, und jährlich Rechnung ablegt. Und wird in diese Handwercks-Lade gebracht, was die Handwercker bey ihren Conventen zusammen legen, welches an etlichen Orten ordinaric jährlich einmahl, in andern aber quarraliter zu geschehen pfleget, die Fälle ausgenommen, wann etwan ein neuer Meister in die Zunfft treten, oder ein Lehr-Junge aufgedinget wird, da zuweiln das gantze Handwerck, zuweiln aber nur einige mit dem Laden-Meister zusammen kommen. Item werden auch die Straff-Gelder, wann einer das Meister-Stück abkaufft, und was ein neuer Lehrling oder auch Meister zur Lade geben muß, hinein geleget, MEV. *ad Jus Lub. L. 4. tit. 13. art. 1. in addit. ad n. 34.*

3) Ein gemein oder Amts-Sigill, dessen sie sich in Auslernungs-Briefen, Obligationen, Quittungen und andern Fällen bedienen, FRITSCH. *d. l. c. 3. n. 6.*

4) Ein Zunfft-Hauß oder Zunfft-Stube, wo die Handwercks-Leute zusammen kommen, und über vorfallende Sachen tractiren können, FRITSCH. *d. l.*

5) Constituiren sie, wo es Noth thut, ihre Syndicos, besonders, wo das Collegium eine Action active oder passive hat, *L. 1. de Colleg.*

Ausser diesen erzehlten Requisitis, woraus ein zugelassenes Collegium zu schliessen, kommet denen Handwerckern auch nach Beschaffenheit der Sache eine Jurisdiction und mixtum Imperium zu. Denn weil die Collegia nicht simpliciter Privat-Personen gleich zu achten, die Obrigkeit aber ihnen gewisse Ordnungen und Satzungen gestattet und confirmiret, denen die Zunfft-Genossen nachleben sollen, auch ferner Zunfft-Meister zulässet, die denen Zunfft-Artickeln gemässe Straff andictiren können, so folget, daß man ihnen auch, nebens deren andern Mitschöpffen, wie es in einem und andern Handwerck hergebracht, über das Factum eine Cognition verstatten müsse, VVLTEJ. *ad L. ult. de Jurisd. n. 18. sqq.*

Damit aber circa Jurisdictionem denen Handwerckern nicht zu viel eingeräumet werde, so sind folgende Stücke wohl in acht zu nehmen, als:

1) Daß diese Jurisdiction ihnen, den Zunfft-Meistern, nur cumulative, nicht aber privative zukomme, und weil der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts an ihrer Jurisdiction hiedurch nichts benommen wird, so concurrirt auch solche mit der Zunfft-Meister Jurisdiction, und stehet in des Handwerckers Belieben, ob er seinen Zunfft-Genossen beym Hand-Werck, und vor der Lade, wie man zu reden pfleget, oder der ordentlichen Obrigkeit verklagen wolle, VVLTEJ. *d. l. n. 26.*

2) Werden unter dieser Jurisdiction nur diejenige begriffen, welche von dem Handwerck und dessen Genossen seynd, welche, wo sie vor der Lade verklagt werden, davor stehen müssen, klagen sie aber selbst, haben sie, wie gemeldet, den freyen Willen, ihres Handwercks-Genossen bey der ordentlichen Stadt-Obrigkeit zu belangen, FRITSCH. *d. l.* Wann auch einer sein Handwerck nicht mehr treibt, und also nicht mehr vom Collegio ist, jedennoch wann er einer vormahls zum Handwerck gehörigen Sache wegen belanget werden will, kan solches vor der Lade geschehen, FRITSCH. *d. l.*

3) Erstrecket sich solche Jurisdictio nicht auf alle, sondern nur Civil-Sachen, und unter denen nur auf solche, welche das Handwerck antreffen, und davon ihre Ordnung redet: dahero haben sie nichts zu disponiren in Erbschaffts, Heyraths-Guts, Vormundschaffts- und dergleichen Sachen, CARPZOV. 1. *Resp. 48. n. 9.* Item in Criminal-Sachen, dann dieses bleibet der ordentlichen Obrigkeit, CARPZ. *p. 2. c. 6. d. 10.* Wann auch schon ein Handwercks-Genoß wider die Ordnung pecciret, kan die Straffe von dem Handwerck höher nicht gesetzt werden, als daß man ihn nicht zum Handwerck lässet, und die Geniessung der Zunfft-Jurium ihm entziehet, welcher, wo ihm zuviel geschieht, an die Obrigkeit provociren kan. Wie dann das Handwerck, wo der Delinquent widersetzlich ist, die Execution von der Stadt-Obrigkeit ausbitten muß, und ohne

deren

deren Erlaubung in andern Häusern die Stöhrer und Böhn-Hasen, weder aufsuchen, noch die Widerspenstigen pfänden kan.

Es fragt sich aber: Ob die Seniores, oder Obermeister, die Macht haben, einen Handwercks-Genossen von ihrer Zunfft auszuschliessen? Und wird mit Ja geantwortet, wann er etwas wider ihre Ordnung gehandelt, welches eine Ausschliessung nach sich ziehet, doch kan der Gravatus sich darwider bey der ordentlichen Obrigkeit beklagen, MEV. *d. l. n.* 35.

Solche Ober-Meister und Aelter Leute aber kan ein jedes Collegium approbatum selbst eligiren, daß er in ihren Handwercks Sachen Recht gebe. An etlichen Orten aber werden sie von der ordentlichen Obrigkeit bestättiget, und zuvor, ob sie hierzu geschickt seyn, examiniret, SICHARD. *ad L. fin. de Jurisd. n.* 2.

Die Erwählte müssen schwören, daß sie dem Handwerck getreulich wollen vorstehen, und haben unter sich einige vom Handwerck, welches gemeiniglich die jüngste Meister seynd, welche das Handwerck zusammen ruffen, und was beschlossen exequiren. Die Zunfft-Genossen sind verbunden, demjenigen zu folgen, und nachzuleben, was die Ober-Meister in Handwercks-Sachen ordiniren, wo sie verklagt werden, vor sie zu suchen, und einen Ausspruch zu erwarten, SICH. *d. l.*

Es haben auch einige Handwercker von einem gantzen District ihre gewisse Schutz-Herren, Fürstliche oder Adeliche Personen: Also hat Chur-Pfaltz alle Keßler am Rhein-Strom und Francken unter seinem Particular-Schutz, und empfähet es vom Kayser zu Lehn, verleyhet es aber denen von Zobel wieder, BESOLD. *Thes. pr.* VOC. Keßler-Schutz.

Dieweil nun denen Handwerckern auf gewisse Maaß eine Jurisdiction zugeschrieben wird, so folget, daß sie auch Statuta aufrichten können, welche aber nicht sowohl Statuta, und von einem Obern herfliessende Gesetze, als Decreta und Schlüsse des Handwercks zu nennen, und obligiren ex pacto. Werden daher Innungen quasi Vereinigungen, Innungs-Briefe, Innungs-Artickel, Güld-Briefe genannt, und sind nichts anders als Verträge und pacta von Sachen und Geschäfften, die zu ihrer Kunst und Handwerck gehören, und diese Statuta sind gleichsam die Grund-Gesetze des Collegii, woraus der Zunfft Glieder Recht, Macht und Freyheit erhellet, MEV. *d. l. n.* 36.

Es fragt sich aber, ob die Zunfften und Handwercker solche Statuta oder Artickel ohne Obrigkeitliche Confirmation aufrichten können? Und zwar jure communi scheinet die Confirmatio nicht nöthig zu seyn, weil durch dasselbe die Collegia licita ohne hin approbirt seynd, *L. fin. de coll. & corp. L.* 2. §. *fin. de constit. pec.* Allein die Praxis in gantz Teutschland nunmehro hat das Contrarium, so, daß dergleichen Statuta ohne Confirmation der Landes-Obrigkeit nicht gültig seyn oder einige Krafft haben, CARPZOV. 1. *Resp.* 48. *n.* 12. WEHNER. *Obs. pr.* VOC. Zunfft. Ob aber bey Veränderung der Regierung die Confirmation von dem Nachfolger in der Regierung aufs neue zu suchen sey? ist eine andere Frage, und scheinet solches, wo es nicht expresse hergebracht, unnöthig, FRITSCH. *de Coll. Opif p.* 2. *c.* 2. *n.* 3.

Bey denen Confirmationen aber solcher Statuten hat eine Obrigkeit sich wohl vorzusehen, daß nichts dem gemeinen Wesen schädliches, oder einem andern in seiner Kunst und Handwerck eingreiffliches eingewilliget, und eines andern Recht gekräncket, deßwegen auch mit denen Benachbarten zuvor communiciret werde. Wiewohln die Obrigkeit sich allemahl die Macht, diese Concessiones wieder aufzuheben, zu mindern und zu vermehren vorbehält, welche ihr auch ohne diese Reservation zukommet, und auf Ereignung eines præjudiz und Schadens exerciret werden, mithin solches aufgehoben oder dispensirt werden kan, FRITSCH. *d. c.* 2. *n.* 13. *sqq. & c.* 3. *n.* 6.

Es sind aber die Statuta, welche bey denen Handwerckern im Schwang gehen, entweder zulässig, oder unzulässig: Unter die letztere Classe gehören alle diejenigen, welche ein monopolium nach sich ziehen, als daß keiner des andern Arbeit schätzen, oder was er angefangen, gar vollenden, seine Waar und Arbeit nicht wohlfeiler als der andere geben, daß keiner einem Fremden, wo es nicht ein Meisters-Kind, die Kunst lernen oder unter gewisse Jahr ausgelernet geben, keinen Armen, oder auch der anderswo gewohnet, Feuer und Rauch gehabt, ins Handwerck kommen lassen soll ꝛc. und dergleichen mehr, Kayserl. Patent von Mißbräuchen derer Handwercker, §. 13. SCHRÖT. *de Coll. Opif. c.* 4. *th.* 66.

Ob auch schon nicht unrecht, daß die Handwercker bey den Zunfft-Genossen auf die ehrliche Geburt sehen, so wird doch hierinn zu weit geschritten, und ist dahero unrecht, daß man unehlich empfangen- oder gebohrne, nachgehends aber durch die erfolgte Ehe legitimirte Kinder ausschliessen will, CARPZ. *p.* 2. *c.* 6. *d.* 12 *num.* 5. oder auch denjenigen, der zur Ehe nimmet, welche er vorhero zu Fall gebracht, CARPZOV. *d. c.* 6. *d.* 13 oder der eine von jemand anders geschwängerte heyrathet, CARPZ. *d. l.*

Ferner gehet man zu weit, daß man Stadt-Knechts-Kinder (wann nur der Vater keine Henckers-Arbeit mit verrichtet, oder zur Tortur gebrauchet worden) oder den, der eine Stadt-Knechts-Wittib oder Tochter hat, ingleichen der mit einem Hencker isset, trincket, umgehet, einen Hund oder Katz aus Noth, oder von ungefehr umbringet, und das Luder wegträgt, von denen Handwercken ausschliesset, FRITSCH. *d. l. p.* 2. *cap.* 4. conf. das allegirte Kayserliche Patent ꝛc. §. 13.

Wenn jemand eines Lasters halben ist angeklaget worden, und die Sache wäre noch nicht ausgegangen, so kan er deßwegen von dem Collegio nicht ausgeschlossen werden, wohin zu referiren, daß wenn ein Meister oder Handwercks-Gesell von jemand ist geschändet worden, andere neben ihm nicht arbeiten, sondern ihm das Handwerck niederlegen wollen, *Ref. Pol. Anno* 1548. *tit.* Von Handwercks-Söhnen, §. 1. *& Ord. Polit. An.* 1577. *tit.* 38. §. Es sollen auch, 3. Kayserl. Patent von Mißbräuchen derer Handwercker, §. 5.

Gleiches will man auch von denen Relegirten, wann sie nicht aus einer famosen Ursach dergleichen seyn, sagen, weil sie die Jura Civitatis behalten, per *L.* 4. *de interd. & relig.* §. 2. *quib. mod. jus patr.* CARPZOV. *p.* 3. *dec.* 130. Welches auch einige auf diejenige extendiren, die nach ausgestandener Tortur absolviret sind, weil sie nicht infam werden, KNIPSCH. *d. l. c.* 2. *num.* 77. Ingleichen werden gantz unschuldig, und dahero auch unbillich, an theils Orten die Söhne derjenigen,

welche einen Ehebruch, Diebstahl, Falsum, &c. begangen, ausgeschlossen, CARPZOV. *p. 3. dec.* 208. Kayserl. Patent ꝛc. *cit. loc.*

Was die zugelassene statuta, oder auch die an einigen Orten ein Dubium machen dürffen, betrifft, ist unter selbige zu zählen,

1) Daß ein Handwercker aus einem Ehe- und ehrlichen Ehe-Bette erzeugt sey, und deswegen beglaubte Geburts-Briefe produciren könne, welches man auch denjenigen, die durch erfolgte Ehe legitimiret sind, nicht versagen kan, CARPZ. *p. 1. c. 6. d.* 12. *&* 15. Wo aber ein Handwercker keine Nachricht von seiner Geburt geben könte, indem durch Krieg oder Pest diejenigen verstorben, oder die Kirchen-Bücher verbrennet, welche Nachricht geben könten, wird derselbe in Dubio vor ein ehrlich gebohrnes Kind gehalten, FRITSCH. *d. l. c. 5. n. 5.* die Findel-Kinder aber sind unter die ehrlich-gebohrne nicht zuzehlen, FRITSCH. *d. l. n. 6.*

2) Daß derjenige, der sich in die Lehre begiebet, einen Schein seines ehrlichen Verhaltens producire.

Wo er Meister werden will, muß er durch seinen Lehr-Brief erweisen, daß er sein Handwerck redlich erlernet, auch seine Wanderschafft gebührend entrichtet habe, und darauf sein Meister-Stück verfertigen, GRYPHIAND. *in Oecon. Leg. Lib. 1. cap. 23. n. 53.* Zuweilen aber wird die Wanderschafft und das Meister-Stück mit Geld abgekauft, und also von dem Handwerck dispensiret, oder es werden von der Obrigkeit diese Requisita erlassen, conf. das Kayserl. Patent ꝛc. §. 13. Wann aber ein Lehrjung davon lauft, ehe er ausgelernet, fragt sichs, ob er von forn anfangen, oder nur die übrige Lehrzeit vollends ausstehen müsse? Und ist hiebey die letzte Meinung die billigste, per *L. 14. §. 1. de Statu Lib.* WEHN. *Obs. Pr.* voc. **Zunft.**

4) Daß ein Witber oder Gesell ins Handwerck freyen müsse. Weilen aber die Libertas matrimonii hierdurch einen Stoß zu bekommen scheinet, so halten theils dergleichen Gewohnheit vor unbillig, theils requiriren, daß a) diese Libertæt per statutum sey limitirt und restringiret, b) solches statutum von der Obrigkeit confirmiret worden. c) Daß auch unter denen Handwerckern solche Töchter vorhanden, die man heyrathen könne. d) Ist deswegen einer, der bereits anderstwo geheyrathet, nicht vom Collegio auszuschliessen, oder der Acceß deswegen zu versagen, als wann ein zu Nürnberg verheyratheter Handwercker sich in Leipzig, wo dergleichen statutum wäre, nieder- und in die Zunft einlassen wolte, soll er billig deswegen nicht abgewiesen werden, weil er keine Handwercks-Tochter hat. e) Ist auch der Handwercks-Genoß von diesem statuto liberiret, wann ihn das Weibes-Bild, so er verlanget, nicht ehelichen, oder der Vater ihm die Tochter nicht geben will, und f) blos von Fremden, so ledigen Standes, sich ins Handwerck begeben wollen, zu verstehen, auch letzlich gleich andern statutis stricte zu interpretiren, wie diese Requisita observiret MEV. *ad J. Lub. p. 4. tit. 13. art. 3. n. 40. in notis.*

5) Ist auch dieses Statutum zu toleriren, daß einer nicht zweyzünftlich sey, oder zweyerley Handwerck treibe, BRVNN. *ad L. 1. de coll. & corp.* Inzwischen ist nichts absurdes, daß einer zweyerley Handwerck treibe, und dahero zu zweyen zunftbar sey, wenn er nur auch zweyerley Onera trage, CARPZ. *p. 3. c. 18. d. 26. n.* 12.

6) Gehöret auch hieher das Statutum, daß ein Meister nicht mehr als eine gewisse Anzahl Gesellen und Jungen halten dürffe, auch kein fremder Meister oder Gesellen in einem Hauß arbeite, welches aber auf privilegirte Personen nicht zu extendiren, FRITSCH. *d. l. n. 27.* des **Klugen Beamtens** *Par. I. p. 339. sqq.*

Hans-Graf.

Oder Hands-Graf, bedeutet einen Richter, der unter Kauf-Leuten, sonderlich in Meß- und Jahr-Marckts-Zeiten zu richten, und die über Kauf und Handel entstehenden Streitigkeiten zu schlichten hat. Der Kayser FRIDERICVS II. hat der Stadt Regenspurg ein Privilegium ertheilet, daß die Bürgerschafft einen Hans-Grafen erwählen möge, BESOLD. *Thes. Pr.* VOC. **Hansee-Stadt.** SPEIDEL. VOC. **Hans-Graf.**

Hartz.

Wie schäd- und unnützlich denen Tannen-Wäldern das Hartz- und Pechscharren sey, zumahlen wenn es ohne allen Unterscheid geschiehet, kan daher leichtlich abgenommen werden, weilen das Hartz das Hertz solcher Bäume genennet wird, COLER. *Lib. 6. Oeconom. L. 3.* **Churfürstl Bayr. Forst-Ordn.** *par. 1. art. 37.* **Fürstl. Würtenb. Forst-Ordn.** *pag. 2.* **von Hartzen;** und die **Reuß-Plauische Wald-Ordn.** *pag. 10.*

Weswegen dann solch Lachen oder Reiss-n, auf gewisse Maasse billig zu verbieten, wie dann an denen meisten Orten, wo dergleichen Wälder sind, denen Förstern gewisse eiserne Rincken zugestellet zu werden pflegen, wie groß und dick die **Hartz-Tannen** und **Fiechten** seyn müssen, ehe und bevor man das Reissen derselben zulässet, vid. **Fürstl. Sächs. Weinmarische Wald Ordn.** *de Anno 1646.* **Fürstl. Sächs. Gothaische Forst- und Jagd-Ordn.** *de Anno 1642. art. 7. & in fin.*

Allwo bey dem Mäß-Täfelein num. 4. zugleich der vierte Theil solches Loch-Rinckens abgerissen zu befinden ist.

Fürstl. Würtenbergl. Forst-Ordn. *de An. 1551. p. 2. tit.* **von Hartz.** **Gräfl. Schwartzbl. Rudelstädt. Forst Ordn.** *tit. 14.* woselbst verbothen wird, daß keine Fiechte unter vier Spannen dick gelachet werden soll ꝛc.

Wo aber solch Hartz- und Pechscharren in den Wäldern Herkommens und erlaubet ist, da muß solches ebenmäßig in seiner Maaß geschehen, auch von niemanden verrichtet werden, ausser wenn es insonderheit um einen gewissen Zinß vergönnet worden ist: Allermassen von dem Thüringer Wald (allwo das Gehöltze ohnedem nicht kan zur Flösse gebracht werden) bezeuget AHASV. FRITSCH. ad BESOLD. VOC. **Hartz-Wald.**

Haupt-Stein.

Werden sonst auch Eck- oder Ort-Stein genennet sind, welche man dahin setzet, wo sich die Gräntzen anfangen, und zwar an einem

nem Ecke, oder zu Ende, RVDINGER. *Cent. 3. Obs. 52.* RVLAND. *de commiss. cap. 3. num. 23. seq.* DIETHERR. *continuat. thes. pract.* BESOLD. voc. **Marck.**

Hauptverfahren.

Heisset dasjenige Verfahren, so in einem Processe beyde Partheyen über den vollführten Beweis und Gegenbeweis, und ehe die Definitiv-Sentenz erfolget, in vier Schrifften, so man die Salvation, Exception-Schrifft, Replic und Duplic nennet, ad Acta bringen, und darinnen ausführen, wie weit der Beweis und Gegenbeweis zureiche, oder nicht.

Wiewohl dieses nicht nöthig ist, wenn man den Beweis durch Eydes Delation geführet hat, und ein Haupt-Eyd gethan wird. Uber Zeugen verhören, Beweis durch Urkunde und dergleichen aber wird verfahren.

Zu dem Ende aber muß der Richter erst nach vollführten Beweis, und wenn die dabey vorgefallene Neben-Puncte erörtert seyn, ex officio mit Einräumung einer 14. tägigen Frist einen Termin zu Eröffnung des Gezeugnisses ansetzen, und wenn auch keiner von denen Partheyen erschienen, solches ex officio publiciren, auch ihnen die Abschrifften binnen anderweiten 14. Tagen bey 5 Rthlr. Straffe zufertigen, *Ord. Jud. Rec. tit. 29. §. 2.* Alsdenn wird schrifftlich verfahren, jeder Theil hat zwey Sätze, zu Einbringung eines jeden aber eine dreywöchentliche Frist, welche auf keine Weise verlängert werden kan, und was nach derselben einläuft, darf der Richter nicht ad Acta nehmen.

Der Kläger fangt allemahl an, er mag den Beweis oder Gegenbeweis geführet haben, und seine erste Frist wird gleich von Ablauf derer zu Ertheilung der Abschrifften von denen Rotulis gesetzten 14. Tage an gerechnet. Ein jeder muß seine Schrifft in duplo überreichen, und der andere ist schuldig, das eine Exemplar abzufordern, der Richter aber braucht solcher gestalt nicht auszufertigen, *ibid. §. 2.* Ist hingegen der Beweis ohne Zeugen vollführet worden, so wird gleich hernach, wenn er absolviret ist, von dem Richter ein kurtzer Termin ex officio angesetzt, und ein mündlich Verfahren angeordnet, solches binnen 7. Tagen, nach Abzug der Sonn- und Fest-Tage geschlossen, auch mit selbigen allemahl von dem Kläger der Anfang gemachet, *ibid. § 3.* Im letztern Satze pflegt in beyden Fällen jede Parthey zu schliessen, und wenn dieses gleich nicht geschiehet, so wird dennoch die Sache, wenn ein jeder seine Sätze ad Acta gebracht hat, pro concluſa angenommen, und darinne erkannt, SCHAVMB. **Einl. zum Sächs. Recht,** *Part. IV. p. 161. sqq.*

Haus.

Es wird dieses Wort, davon das Wort Hausvater, Hausmutter, Hausgenossen hergeleitet wird, entweder *materialiter* genommen, so weit es aus Stein, Holtz und andern Materialien zusammen gefüget ist; oder *Juridice* und civiliter, vor eine Familie und bestelltes Hauswesen, von unterschiedenen Personen, wie es in *L. 195. & seq. de V. S.* beschrieben wird, welche letztere Acceptation doch nicht propria, sondern metonymica ist, da das continens pro contento genommen wird, massen proprie zu reden, das Haus ein Receptaculum und Inhalt einer Familie, wie eine Stadt eines gantzen Volckes ist, STEPH. *in Oecon. Jur. Lib. 1. c. 3. n. 4.* des **Klugen Beamtens** *Par. II. pag. 808.*

Es ist aber ein Haus ein jedes von Werckstücken, Bruch-Steinen, Mauren, Ziegeln, Holtz- und Riegel-Werck entweder gantz einfältig, oder nach der Kunst aufgeführtes Gebäude, worinnen Menschen mit ihrer beweglichen Haabe für allerley nachtheiligen Anfall oder Ungemach des Wetters sicher wohnen können, und in diesem Verstande wird es auch ein Wohn-Haus genennet.

In Rom bestunden ehedessen die Häuser derer vornehmsten Römer aus folgenden Stücken. Erstlich war unter freyen Himmel ein ziemlich grosser Vorhof, in welchem sich die Clienten noch vor Tage versammleten, um ihren Patronen aufzuwarten. Noch ein anderer Vorhof war da, den sie Cavædium nenneten, der meistentheils aus vermachten Behältnissen bestand. Endlich trat man ins Haus, und war erstlich das Atrium, ein grosser und weiter Platz, dessen Aufsicht einem gewissen Knechte, der *Atriensis* hieß, übergeben ward. In solchem sahe man allerhand Bilder, z. E. die Ahnen der Familie auf Statuen, so theils vom Wachs, oder vom Metall und Holtz gemacht waren. Ingleichen Bilder, darauf die Schlachten gemahlet, bey denen ihre Vorfahren gewesen, und die Obrigkeitl. Insignia, GRAPALD. *de Part. Æd. I. 6.* Ferner hatten sie absonderliche Winter- und Sommer-Stuben, *Triclinia*, darinn sie speisten, Dormitoria, worinnen sie schlieffen, und sonderlich waren sehr kostbare Säulen überall zu sehen, die Wände mit Marmor, und die Decke mit Golde überzogen. Der Pracht mit der Meublirung war nicht genug auszusprechen, PITISC. *Tom. I. pag. 685.* Wer ein Haus kauffen wolte, ließ solches erstlich durch die Fabros, das ist, Maurer und Zimmerleute besehen, der es aber verkaufte, dingte sich gemeiniglich freye Wohnung aus, BRISSON. *de Formulis VI. p. 499.* Wer ein Haus gemiethet, bezog solches den 1. Jun. PITISC. *Tom I. p. 685.*

Die Häuser in Rom hatten ein grosses Recht, so daß niemand wider seinen Willen, wenn es gleich die Obrigkeit gebothen hatte, herausgeholet werden durfte. Daher hielten sie solche denen Tempeln gleich, weil sie in selben ihren absonderlichen Gottesdienst hatten. Und daher kommt die Redens Art: *Pro aris & focis pugnare*, CVJACIVS *Obs. VII. 15.* In denen Municipiis wurden die Römischen Bürger nach denen Häusern genennet, welche den Nahmen einer Stadt oder Landes hatten, als: Domo Roma, Domo Verona &c. Sonst gab man insgemein bey denen Heyden vor, die Vesta habe Häuser zu bauen erfunden, SPANHEM. *de Vesta.* Wer heyrathen wolte, der schaffte sich erstlich ein Haus, oder bauete sich eines. Wenn man eine Eule, Fledermaus, oder andern unglücklichen Vogel an einem Hause fieng, so pflegte man ihn an die Thüre zu hängen, damit das Haus wieder gereiniget würde, SCHOTTVS *Obs. I, 12.* Wenn jemand etwas sehr grosses begangen hatte, ward vielmahl dessen Haus niedergerissen, und der Erden gleich gemacht, auch wohl Saltz darauf gestreuet, RÆVARD. *var. lect. I. 7.*

Hierbey ist zu mercken, daß man in denen Städten und Flecken bey Erbauung der Häuser dahin sehen solle, daß der Bequemligkeit und Freyheit derer Gassen und Strassen auf keinerley Weise einiger Abbruch geschehe. Also ist es nicht vergönnet, einen Gang über die Gassen zu bauen, daß man in das obere Stockwerck eines gegen über gelegenen Hauses, welches auch einem eigenthümlich zugehöret, desto bequemer kommen möchte, oder eine Cloac auf die Gasse anzulegen, daß die Vorbeygehenden davon begossen und beflecket werden möchten. Die mit Stacketten eingefaßten Gärtgen vor denen Fenstern sind nicht zu dulten, dafern der Breite derer Strassen und der Bequemlichkeit derer Reisenden hierdurch etwas abgehet. Wer auf eine alte Stelle ein Haus setzet, hat nicht eben nöthig in allen Stücken die alte Forme des Gebäudes in Obacht zu nehmen, *L. 12. §. 1. de edif. priv.* Jedoch muß er seinen Bau auch so einrichten, daß er dem gemeinen Wesen nicht dabey schade, und seinem Nachbar wider seine erlangten und hergebrachten Gerechtigkeiten keine Præjudiz zuziehe. Sonst hat die gemeine Regel allerdings statt, daß ein jedweder auf seinem Grund nud Boden bauen kan, was und wie er will, und wenn auch gleich alle die vorigen Besitzer dergleichen nicht gethan hätten, oder dem andern einiger massen geschadet wird, daferne der andere nur nicht Grund hat, ihn mit Beystande derer Gesetze zu widersprechen. Denn wer sich seines erlaubten Rechts gehörig bedienet, beleidiget niemand, *L. 9. de S. V. P.* Diese Regel findet aber bey folgenden Fällen ihre Ausnahme,

1) wenn durch das Bauen denen öffentlichen Gebäuden ein Schade zugefüget wird, da denn ein solches Haus der Befindung derer Umstände noch wohl gar eingerissen werden kan.

2) Wann in einem Gesetze oder statuto eine gewisse Forme vorgeschrieben, oder durch die Gewohnheit das Gegentheil eingeführet, *L. 6. C. de Serv. & aq.*

3) Wo dem andern in seinem Hause dasjenige gantz und gar entzogen wird, dessen Gebrauch ihm doch die Natur hat theilhafftig machen wollen; Also kan ich zwar durch mein Bauen auf dem meinigen des andern sein Fenster verfinstern, ihm hingegen aber doch auch nicht das Licht gantz und gar benehmen.

4) Wenn wir durch unser Bauen auf des andern sein Gebäude etwas bringen, welches zuvor nicht gewesen, *L. 17. pr. si servit. vind. L. 25. de damn. infect.*

5) Wo einer nicht des Nutzens wegen, sondern zum Possen bauet, *L. 2. de Oper. publ. Nov. 63. c. 1.*

6) Wo eine Dienstbarkeit und Gerechtigkeit zuwege gebracht *L. 15. de S. V. P.*

Daher muß man bey dem Bauen allezeit auf die besonderen statuta, Gewohnheiten, den allgemeinen Nutzen des Ortes, und das einem andern zustehende Recht mit sehen.

Ein jeder Eigenthümer ist zwar berechtiget, sein Haus frey und nach eigenen Gefallen zu veräussern, es giebt aber doch einige Fälle, bey welchen es ihm in denen Gesetzen verbothen. Alsowird einem Manne nach dem Römischen Lege Julia verwehret, sein Haus, dessen Eigenthum durch das Recht des Heyraths-Gutes auf ihn gekommen, zu veräussern, *L. 4. π. de fund. dot. L. un. §. & cum C. de rei ux. act.* So kan auch ein Mündling ohne Vollwort des Vormundes und Decreto Alienationis sein Haus nicht verkauffen, *§. ult. quib. alien. lic. vel non.*

In dem letzten Willen kan einem ein Haus nicht allein Erbschaffts-weise, sondern auch Vermächtniß-weise zugeeignet werden. Bey einem vermachten Hause aber ist ein Unterscheid zu machen, ob einem ein Haus zur Wohnung vermacht worden, oder nur das Recht, und die Vergünstigung darinnen zu wohnen. Ist einem das Haus als eine Wohnung destinirt, so hält man davor, daß einem das völlige Eigenthum vermacht sey, ist einem aber nur die blosse Bewohnung des Hauses zugedacht, so hält man davor, daß einem das blosse Wohnungs-Recht verstattet sey, BRVNNEM. *ad L. 13. C. de usufr. & habit.* siehe *Habitatio.*

Hernach ist auch ein grosser Unterscheid, wenn einem ein Haus schlechterdings vermacht, oder ein Haus mit allen darinnen vorhandenen Meublen und Hausrathe.

Ist einem ein blos Haus vermacht, so wird einer derer Meublen und des Hausraths nicht eher theilhafftig, als bis solche von dem, der den letzten Willen aufgesetzt, namentlich ausgedrucket worden, *L. 14. de supell. leg.*

Ist einem ein Haus mit dem Inventario vermacht, so bekommt einer nur die Meublen, die zu dem Hause nothwendig gehören, nicht aber diejenigen, die dem Haus-Vater sonst eigenthümlich zustehen; ist einem aber ein Haus vermacht mit aller und jeder seiner Zubehörung, wie es stehet und lieget, oder ein Haus mit seiner völligen Einrichtung, so bekommet einer alles, was der Haus-Vater darinnen gehabt.

Hausrath.

Begreifft alles dasjenige in sich, was zur täglichen Nothdurfft in Stuben, Küchen, Kammern, und andern Gemächern gebraucht wird, oder sonst zur Auszierung eines Hauses vonnöthen ist; Es läst sich selbiges gar füglich in nothwendige und unentberliche, und in überflüßige oder unnöthige Stücke abtheilen. Zu der ersten Art gehören Tische, Bäncke, Stühle, Betten, Bettgestelle, Vorhänge, Teppiche, Leuchter, Spiegel, Schräncke, Kasten, allerley Tisch und Küchen-Geschirr an Zinn, Meßing, Kupfer &c. Hiernechst aber wird auch zu besondern Orten, ja in denen zu gewissen Verrichtungen besonders angelegten Häusern, dergleichen Back-Brau-Brenn-Wasch-Häuser &c. sind, ebenfalls besonder Haus-Geräth erfordert.

Hausuchungs-Recht.

Einige thun dieses Recht dem Zent- oder Fraiß-Herrn, andere aber dem Nieder- oder Erb-Gerichts-Herrn zueignen, BESOLD. *Thes. Pract.* voc. **Hausuchung.** Andere hingegen statuiren, daß das Hausuchungs-Recht, als eine Species der General-Inquisition, beederley Jurisdictions-Herren zukomme, SCHILTER. *Prax. Jur. Rom. in for. Germ. Exerc. 49. §. 71. in not. Lit. a.*

Alleine man hat hierbey die Casus wohl von einander zu unterscheiden. Denn wann die Haus-

suchung

suchung specialiter über ein gewisses, und zwar ein solches Verbrechen, welches denen Ober-Gerichten anhängig, angestellet wird, und auf den gewöhnlichen modum inquisitionis und die Bestraffung des Thäters abzielet, so ist kein Zweifel, daß dieselbe ein rechter eigentlicher Ober-Gerichts-Fall, und also denen Unter-Gerichten im geringsten nicht zuständig seye. Geschichet aber die Haussuchung wegen eines geringern, der vogteylichen Obrigkeit zugehörigen Verbrechens, solchen Falls hätte der Erb-Gerichts-Herr solche vor sich alleine zu exerciren.

Wenn auch die Haussuchungen zu Abbruch und Schmählerung der Ober-Gerichte, entweder directe oder indirecte, vorgenommen worden, oder aber man sich der Haupt-Sache, nebst der Bestraffung anmassen wolte, oder es lieffe eine geringere Sache mit einem Criminal-Fall mit unter, oder es hätte das geringere aus dem grössern seinen Ursprung genommen, bey so beschaffenen Dingen müste der Unter-Richter die Haussuchung entweder gantz einstellen, oder zum wenigsten deme, so die Ober Gerichte hat, sein Vorhaben entdecken, und jener von diesem die Gebühr, wie es in einem und andern ferner zu halten, anordnen lassen, JOH. CHRISTOPH. LIPOLD. *Disc. de perscrutat. domest. cap. 6.*

Die Haussuchung wird angestellet, wann etwan scheinbahre Muthmassungen vorhanden, daß in einem Haus der Thäter, aus dem Gefängnüs gebrochene Personen, Huren oder ander loses Gesindel sich verborgen aufhalten, oder wann sonsten das Verbrechen dergestalten beschaffen ist, daß man bey solcher Untersuchung etwas anzutreffen vermeinet, wodurch die That desto ehender an den Tag gebracht werden kan. Absonderlich ist dieses höchst nöthig, und bedienet man sich dessen mit guten Nutzen, in der Inquisition des Lasters beleidigter Majestät, oder Conspiration wider die Republique, Zauberey, Gifft-Kochung, Geschenck-nehmung bey denen, so in öffentlichen Ehren-Aemtern sitzen, übel geführter Administration des Landes-Herrn Güter, Diebstahl, item, in allen Lastern, die in denen Rechten unter das Crimen Falsi, als: Müntz-Verfälschung, Corrumpirung der Instrumenten und Zeugen gerechnet werden. Item, in Pasquillen, Fehdebriefen, Ehebruch und andern dergleichen Verbrechen.

Also finden sich öfters bey Beschuldigung des Lasters der beleidigten Majestät, oder der Conspiration wider den Fürsten und das Vaterland, so mehrentheils eine verbothene Correspondenz mit sich führet, verdächtige Briefe, Abrisse der Castell und Vestungen; Bey Zauberey, Hexen-Bücher, Schrifften mit Characteribus und andere Instrumenta Magica. Bey Gifft-Kochung, Gifft und andere verdächtige Pulver; bey inculpirten Dieben, Dietriche, Brecheisen und andere diebische Instrumenta, auch allerhand Sachen, so sie wahrscheinlich nicht erkaufft haben können; Bey Müntz-Verfälschern, falsche Müntze, Schmeltztiegel, Stempel, Schraubstöck und andere dazu dienliche Werckzeug. Bey Pasquillen und Befähdungen, die Schmäh-Schrifft, Fehde-Brief oder derselben Abschrifft oder auch die Littern und Buchstaben, wormit zuweilen die Pasquillen abgedruckt werden. Bey beschuldigtem Brand, Pappier mit Pulver, Brand-Schwefel, Pech-Kräntze, und andere Brandzeichen. Bey Personen, so wegen Ehebruchs verdächtig, Liebes-Brief; Bey übelgeführter Verwaltung, die Rechnungen und sonsten vorhandene Briefschafften. Bey zu Schulden kommender Verfälschung der Instrumenten, andere falsche Briefe und Documenta, BRVNNEM. *Processs. inquisit. cap. 8. membr. 2. num. 78. sqq.*

Bey Veranstaltung solcher Haussuchung soll ein Richter vorsichtig und behutsam handeln, nachdem es einem ehrlichen Mann so schimpflich als nachtheilig fält, die Geheimnisse seines Hauses und Vermögens zu propaliren, dannenhero wenigstens einige probable indicia, woraus abzunehmen, daß in diesem oder jenen Haus, bey diesem oder jenem Mann, eine Sache sich befinde, vorhanden seyn sollen, wozu der gemeine Ruf hinlänglich ist, *L. 2. C. de aliment. pupll. præstand. L. 2. C. ad quos & quib. quart. pars debeat.*

Wann dannenhero der Cent-Herr in eines ehrlich- und ehrbaren Mannes Behausung, nach einem Missethäter oder einer Sache suchen lassen will, gebühret sichs, daß er den Haus-Herrn zuvor darum begrüsse. Falls aber der Haus-Herr selbst einer üblen That verdächtig, oder sonsten die Vermuthung wider ihn wäre, daß er mit andern verdächtigen Leuten Gemeinschafft pflegte, alsdann ist dergleichen Erforschung nach aller Schärfe anzustellen, GAIL. 1. *O. 17. num. 8.* so gar, daß, wann er die Thür zuschliesset, solche nebst denen Fenstern aufgebrochen werden kan, FARINAC. *Prax. Crim. quæst. 27. num. 39.*

Darbey soll der Richter sich jederzeit auch vorsehen, daß er nicht ausser seinem District oder in denen Freyhäusern sothane Haussuchung vornehme, wiedrigenfalls man ihme ungestraft widerstehen könte, LIPOD. *Discurs* **von Haussuchungs-Recht** *cap.* 5.

Derjenige, in dessen Haus die Visitation angestellet wird, muß alle Zimmer, Kammern, Keller, Kisten und Kasten öfnen und sehen lassen, was darinnen ist, man suchet auch in Scheuren, unter dem ausgetroschenen Getraidig, in Misthauffen, in und hinter der Feuermauer, unter dem Dach, im Spaar-Wege, Taub- und Hüner-Häusern, in ledigen und gefüllten Fässern, in getroschenen Körnern, Kachelöfen, Küchen, Brunnen, Teichen und Lachen, Gärten und Stallungen, und allen verborgenen Winckeln, und in Summa, wo und wie mans aufs beste und sicherste erdencken kan, so gar, daß auch die Schlaf-Betten und Fußstapffen betrachtet werden können, *L. 3. de fugitiv.* LIPOLD. *d. l.*

Wann etwas bey der Untersuchung gefunden worden, darauf Vermuthung ist, oder etwa geklaget worden, so muß es mit allen seinen Umständen und Beschaffenheiten, durch einen Notarium, oder auch den geschwornen Cent-Schreiber, mit Fleis aufgeschrieben, und solch Zeugniß zur Nachricht des künftigen Urthel-Fassers, zu denen Acten geleget, die Sache aber von dem Notario und denen beywesenden Zeugen versiegelt, und welches das sicherste, in das Gericht gebracht und daselbst verwahrlich aufbehalten werden, welches alles zu dem Ende geschiehet, damit hernachmaln der Inquisit nicht läugnen könne, daß dieses Document oder Sache in seinem Haus gefunden

den worden, oder wann von Corrumpir- und Verfälschung der Instrumenten gehandelt wird, damit er sich nicht ausreden möge, daß diese Corruption nicht von ihme, sondern von einem andern, zu seinem præjudiz und Nachtheil geschehen sey, LIPOD. *c. l.*

Wann es sich thun läst, so legt man solche gefundene Sachen wohl gar zu denen Acten, und überschicket sie dem Urthelsfasser zugleich mit, auf daß er sich desto besser von der Sache informiren könne, BECKS *Pr. aur. p. 160. sqq.*

Heckerling der Braut streuen.

Ist, wenn von der Wohnung oder dem Orte, wo die Braut zur öffentlichen Trauung ausgehet, auf dem Kirchwege Heckerling gestreuet, um der Braut dadurch einigen Schimpf anzuthun, und zu erweisen, daß sie nicht meritirte einen Crantz zu tragen. Wie nun hierdurch Braut und Bräutigam eine grosse Beschimpffung wiederfähret, also ist kein Zweiffel, daß ein solcher Bösewicht, wenn seine Bosheit an Tag kommt, deshalber hart bestrafft werden kan. Einige behaupten, wenn ein Bräutigam einen des Nachts anträffe, daß er vor seiner oder seiner Braut Thüre Heckerling streute, und schlüge ihn so ab, daß er in etlichen Tagen darauf verstürbe, er mit der ordentlichen Todes-Strafe zu verschonen wäre, CARPZOV. *Pr. Crim. Quæst. 27. n. 33.*

Heer-Geräthe.

Wird also genennet, von Heer, und Geräthe, oder Geräthschafft, so ein Soldate mit ins Heer oder Feld nimmet; wird sonst auch Heergewette oder Heergeweide, Heerwede, Herghewede, Herewede, Herwede, Heerwede, Heergewethe, Hariraida oder noch Haroida, aber falsch Ariragida, Aragadia, Harinxida, Herwadium, Herwedium genannt, und heisset Gewette allhie so viel als Leibgurt, dahero auch in Jure Civili gesaget wird, quod miles cingendus habeatur pro cincto, arg. *L. pen. de milit. testam.* denn also saget Glossator Germanicus **im Sächs. Lehn-Rechte** *56. n.* 8. **Und sein Gewette; das ist, sein Gürtel-Gewand** &c zu Latein, res expeditoriæ, ad expeditionem bellicam necessariæ, genant.

Es sind aber dieses gewisse Stücke, welche als ein besonderes Privilegium und Rechts-Wohlthat, nach Sachsen-Recht, denen Mannes-Personen zum Heerzuge, wenn sie nemlich in Krieg ziehen, als zu ihrem täglichen Gebrauche unentbehrliche Dinge mitgegeben werden. Und heissen selbige das Heer-Geräthe, nicht eben von Leinen-Geräthe, obschon vieles von selbigen darunter mit begriffen ist, sondern, von dem Worte, rath, welches so viel heisset als parat, wie aus dem Worte Hausrath Vorrath &c. erhellet, ingleichen Geräthschafft, das ist, das einer zu seiner Profession brauchet, z. E. ein Handwercks-Bursch seine Instrumenta Opificii sui; also ein Kriegs-Mann diese Heer-Geräths-Stücken, welche er zu seiner Heer-Fahrt, oder zu seinem Heer-Zuge nöthig hat.

Der Ursprung des Heer-Geräths wird dem Kayser Henrico Aucupi zugeschrieben, *Hist. Imperat.* apud MENCKEN *Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 76.* BOTHONIS *Chron. Brunsu. pict.* apud LEIBNIT. *Script. Rer. Brunsuic. Tom. III. p. 305.* SPANGENBERG **Mannsf. Chron.** *p. 111.* SACHSE **Kayser-Chron.** *III. p. 100.* Derselbe hat, nachdem er die Hunnen überwunden, und bey Merseburg geschlagen, das Sachsen-Recht in Schwang gebracht, und der Militz zum besten darinnen vermehret, daß er das Heer-Geräthe, als ein besonderes Recht eingeführet, und, wie PET. HEIGIVS *P. 1. qu. 8. n. 29. p. 118.* referiret, geordnet haben soll, daß selbiges dem erstgebohrnen Sohne, und dem ältesten Schwerdmagen zum voraus zukommen solle, und zwar darum, weil diesen vor andern die Beschwerung obliege, daß sie zu Felde ziehen müsten, also auch sie dagegen diesen Vortheil des Heer-Geraths zu geniessen haben solten.

Wiewohl dieses, was vom erstgebornen Sohne, und ältesten Schwerdmagen angeführet wird, nicht allerdings vom gantzen Heer-Geräthe, sondern nur vom besten Schwerde, welches dem ältesten Sohne oder Schwerdmagen zum voraus gebühret, zu verstehen ist, die andern Stücken aber allen Schwerdmagen gemein sind. Es wäre dann, daß an einem Orte, über recht verwährte Zeit, das Gegentheil eingeführet, wie die Scabini Halenses gesprochen:

> **Zehen Jahr es unverruckt also gehalten worden, daß auf geschehene Todtes-Fälle, jederzeit der älteste Schwerdmagen das Heer-Geräthe alleine genommen, und die jüngern davon ausgeschlossen hätte.**

Es verlassen aber nur alleine Mannes-Personen Heer-Geräthe, und keine Weibes-Bilder, sondern bey denenselben gehören solche Heer-Geräths-Sücken theils zum Erbe, theils, was das Bette und leinen Zeug betrifft, zur Gerathe; und zwar nicht ohne Ursache, weil, wie das Weibes-Volck zum Kriege und Waffen untüchtig ist, und deswegen auch in Lehn-Gütern, als welche ihren Ursprung vom Kriege haben, von der Succession ordentlicher weise ausgeschlossen wird: also haben und verlassen sie auch kein Heer-Geräthe, so gar, daß, wenn auch gleich eine adeliche oder andere höhere Standes-Dame, ein Kunckel-Lehn, oder auch ein Krumstabs Lehn besässe, und dabey, zu Ausrüstung eines Mannes, und Præstirung der, auf dem Lehne hafftenden Ritter-Dienste, Harnische, Schild und Helm sammt dem Ritter-Pferde, und übrigen Heer-Geräths-Stücken, jederzeit, bis an ihr Ende parat gehabt; dennoch solche Stücken, in ihrer Person, vor kein Heer-Geräthe geachtet werden, sondern selbige, wie schon erwehnet, theils Erbe, theils Gerade, verbleiben.

Ob nun wohl also, ordentlicher weise nur Mannes-Personen Heer-Geräthe verlassen, so leidet doch solches seinen Abfall in denen Clericis und geistlichen Personen, CARPZ. *p. 3. c. 38. d. 39.* weil diese nur mit geistlichen Waffen in der streitenden Kirche zu kämpfen haben, und, indem sie der Welt abgestorben, auch deswegen nach denen Longobardischen Lehn-Rechten nicht Lehnsfähig sind, desierunt enim esse milites seculi, qui facti sunt milites Christi, ut 2. F. 21. oder wie die Glossa **des Land-R. 1.** *sub. Art. 17.* redet: **denn sie haben ihren Heer-Schild mit der Pfaffheit niedergeleget;** Und dahero auch

keine

keine res expeditorias oder Heer-Geräthe hinterlassen können. Zu denen geistlichen aber werden auch gezehlet die Küster und Schul-Meister, welche ebensfalls kein Heer-Geräthe verlassen.

Hingegen, obwohl das Heer-Geräthe des verstorbenen Angaten oder Schwerdmagen, ohne Verordnung der Sächsischen Rechte, zufället und gebühret, jedennoch aber, weil die Geistlichen keine weltlichen Waffen haben noch führen dürfen, so können sie auch keine Heer-Geräthe, als Schwerdmagen, weder von ihrem Vater noch Brüdern, oder andern Agnaten ererben. Also, daß, wenn der älteste Sohn ein Geistlicher, ein Priester, Schuldiener, oder Küster ist, der nächstfolgende Laye vom väterlichen Heer-Geräthe das Schwerd voraus bekommet, und die übrigen Stücke unter die, so weltlichen Standes sind, in gleiche Theile getheilet werden, BERGER. *Supplem. P. II. Consil. 55. p. 1485.* Ja, wenn auch gleich ein Geistlicher, Pastor, vel Ludimoderator, Paganus, sich ein Reit-Pferd hielte, darauf nach seinem entlegenen Filial zu reiten, oder auch ein in Kriegs-Diensten sich befindender Pastor campestris, als ein Feld-Prediger, ein Reit-Pferd hätte, und solches nach seinem Tode hinterliesse, würde solches darum doch nicht vor ein Heer-Pferd geachtet werden, weil ein Priester nicht reiten, sondern, wie die Apostel in alle Welt, und also die Pastores Pagani, in ihre Filiale, zu predigen das Evangelium, de jure, zu Fusse gehen sollen. Hingegen haben sie das Beneficium, daß sie mit ihren Schwestern der Muter in der Gerade succediren.

Hiernächst, obschon die Schwerdmagen, das ist, von väterlicher Linie herstammende Verwandte, männliches Geschlechts, das Heer Geräthe ererben, so ist doch in denen **Görlitzer Statuten** *in Append. Statut. Lib. I. art. 55. p. 538.* ein anderes eingeführet und verordnet, daß das Heer Geräthe folgen solle denen nächsten des verstorbenen Mannes Erben oder Erbnehmern männlichen Geschlechts, sie seyn von Söhnen oder Töchtern, Brüdern oder Schwestern, doch daß die, so von wegen der Söhne, Brüder oder Vettern darzu gehören, denen, die von Töchtern oder Schwestern kommen, alle wege sollen vorgezogen werden.

Nachdem aber denen Schwerdmagen darum das Heer Geräthe gebühret, weil selbige vermuthlich in ihrer Väter Fußstapfen treten, und nach ihrem Exempel auch in Krieg gehen, und als Defensores Domus & Familiæ paternæ mit vor die Freyheit des Vaterlandes fechten werden, und sonderlich der älteste unter ihnen derer andern jüngern Vormund und Defensor seyn muß, als bekommet derselbe auch das Schwerd voraus, das übrige aber wird unter alle Agnaten oder Schwerdmagen in gleiche Theile getheilet, **Land-R.** *Lib. I. art. 22.* PETR. HEIGIVS *Par. 1. qu. 8. n. 29.* verb.

> Wo ihrer zwey oder drey zu einem Heer-Gewette geboren sind, der älteste nimmet das Schwerd zuvor, das andere theilen sie alle zugleich.

Denn obwohl SPEIDELIVS *in Specul. Jur.* VOC. **Heer-Gewette** *p. 580.* einen Unterscheid machen will, unter dem väterlichen und brüderlichen Heer-Geräthe, beydes aber dem erstgebohrnen Sohne und erstgebohrnen Bruder alleine zueignet, wenn aber andere Agnati in gleichem Gradu vorhanden wären, und das Heer-Geräthe, beydes aber dem erstgebohrnen Sohne und erstgebohrnen Bruder alleine zueignet, wenn aber andere Agnati in gleichem Gradu vorhanden wären, und das Heer-Geräthe forderten, alsdann nur selbiges unter alle zugleich getheilet werden solte; wann er also schreibet: Heer-Gewette duplex est:

> Paternum, quod a patre adquirit filius primogenitus, natuque maximus, fraternum, quod a fratre ad fratrem primogenitum, vel primum natura aut ordine pervenit. Vtriusque ratio est, tum prærogativa personalis, qua & in aliis gaudet primogenitus; Solus enim tenetur ire in bellum, & reliqua onera patrimonialia, personalia, & familiæ perferre; Vnde etiam olim solus in Feudis succedebat, quod & adhuc, teste TREVTLERO *Consil. 34. n. 11.* in Italia, Gallia, Dania, aliisque locis servatur. &c. und in sequentibus spricht er: Si vero nulli exstant filii, sed plures agnati ejusdem gradus, tum illi dividunt res expeditorias, ita tamen, ut senior gladium retineat.

So contradiciret er sich doch darinne, daß er 1) in paterna und fraterna, denen erstgebohrnen, das gantze Heer-Geräthe zuspricht, und also eo ipso das vorhergemachte Discrimen aufhebet; 2) daß er die Agnatos denen Fratribus opponiret, da doch die Fratres Agnati invicem sind, und also es dabey bleibet, daß auch inter fratres so wohl, als andern remotioribus Agnatis das Heer-Geräthe, ausgenommen das beste Schwerd, so dem ältesten voraus bleibet, in gleiche Theile getheilet; Und daß, wann einer ohne Söhne stirbet, oder etliche Brüder verlässet, diese, als des verstorbenen Bruders nächste Schwerdmagen oder Agnaten, das brüderliche Heer-Geräthe unter sich theilen, bis auf das beste Schwerd, so dem ältesten unter ihnen zum voraus gebühret. Und ob zwar wohl COLER. *P. I. dec. 203. n. 25. p. 594.* attestiret, als ob seiner Zeit die JCti Lipsienf. ebenfalls gesprochen hätten, daß das gantze Heer Geräthe der älteste Sohn, als der nächste Schwerdmagen, allein nehme, so bezeuget doch die heutige Erfahrung das Contrarium, CARPZOV. *p. 3. c. 38. d. 36.*

Es kommet auch nur denen Schwerdmagen, das ist, denenjenigen Manns-Personen das Heer-Geräthe zu, die einem von väterlicher Linie verwand sind, nicht aber nur von der Mutter, dahero, weil die blosse Agnation angesehen wird, so hat auch kein vollbürtiger Bruder, vor seinem Halb-Bruder vom Vater einigen Vorzug in dem brüderlichen Heer-Geräthe, sondern succediren beyde zugleich, eben, als wie in Successione der Nifftel-Gerade bloß auf die Spillmagenschafft gesehen wird, und dahero auch die Halb-Schwester von der Mutter, mit der vollbürtigen, in gleiche Theile succediret.

Jedoch, wenn die Schwerdmagen nicht unter einerley Obrigkeit mit dem Verstorbenen gesessen gewesen, muß man sehen, ob von dorther auch Heer-Geräth gegeben wird oder nicht; denn sonst wäre auf den letzten Fall, auch von hier dahin, Jure Retorsionis keines abzufolgen, und behielten dessen Theile die andern Schwerdmagen, und wenn der excludendus der älteste von

Geburt wäre, bekommet der nächstfolgende das Schwerd voraus. Und obwohl hiebevor nur die vom Adel Heer-Geräthe verlassen, und darinne andern succediret haben, so ist doch solches nachgehends auch unter Bürger und Standes-Personen, ja gar unter Bauern, eingeführet worden, obschon ANDR. GOLDBECC. *de Succeſſ. Gerad. Saxon. Cap. de Speciebus, n. 8 p. 86.* saget:

> Daß der Bauren Witben, nur nach denen allgemeinen Landes-Rechten, des verstorbenen Ehe-Mannes Kindern, ein Bette bereiten dürfften, ein mehrers aber von ihnen nicht gefordert werden könte, so muß man doch hierinne sich nach jedes Orts, von hoher Landes-Obrigkeit confirmirten Statuten, oder über rechts verwehrte Zeit, hergebrachte beständige Gewohnheit, oder auch aufgerichtete und confirmirte Dorff-Artickel, vornemlich richten; Massen denn an vielen Orten man weder von Gerade, noch Heer-Geräthe weiß.

Es werden aber nach der Meinung ALEMANNI *Tr. de Jure ſimult. Inveſt. Qu. 9. p. 179.* nachfolgende Stücke dazu gerechnet:

> Das beste Pferd gesattelt und gezäumet, mit aller Zugehör; der Verstorbenen tägliche Kleider, das sind: Mantel, Rock, Hosen, Wammes, Hemde, Strümpfe, Schuhe, Gürtel, Tasche, Messer, Leib-Gürtel, und was er darinne getragen; Huth, Nieder-Kleid, der beste Harnisch, samt was zu eines Mannes Leib gehörig, als: Pantzer, Jacke, Schappe, Krebs, Bein-Waffen, Arm-Waffen, Handschuhe, ein Hinter-Zeug, Pomphens und Schild, ein Schwerd, ein Spieß, ein Heer-Pfühl, das ist, ein wohlbereitetes Bette, nach den besten zwey Leilachen; Ferner, ein Hand-Faß und Hand-Becken, ein grosses und kleines; eine Hand-Quele, ein Stuhl mit einem Küssen, ein Kessel, und Kessel-Hacke.

Hingegen wird nach allgemeinen Gerichts-Brauche Sächsischer Lande, **Land R.** *Lib. 1. art. 22. Antiquiſſ. Leges Brunſu.* apud LEIBNIT. *Script. Rer. Brunſu. Tom. III. p. 434. Leges Antiq. Lun.* apud LEIBNIT. *l. c. Tom. III. p. 754.* ECCARD. *ad Leges Ripuar. LXIV. nov. p. 225. Statuta Budiſſ.* collata cum *Jur. Saxon.* apud HOFMANNVM *Script. Rer. Luſat. Tom. III. p. 150.* und **Weichbild.** *Art. 25.* nur zum Heer Geräthe gefolget, und denen Schwerdmagen zugesprochen:

> 1) Das beste Pferd. 2) Der beste Harnisch, zu eines Mannes Leib. 3) Das beste Schwerdt. 4) Des Mannes tägliche Kleider; 5) ein Heer-Pfühl, das ist, ein Bette nächst dem besten, nemlich ein Küssen, und zwey Leilachen; 6) ein Tisch-Tuch; 7) zwey zinnerne Schüsseln; 8) ein Fisch-Tiegel; 9) eine Hand-Quele; und 10) ein Holl-Ring, oder Schüssel-Ring.

Dahero auch das Heer-Geräthe insgemein mit einen Worte, die **Neun**, oder inclusive des Harnisches, die zehen **Stücken** genannt werden; Jedoch werden an manchen Orten noch mehr darzu gerechnet, als nach denen **Wurtzner** *Statutis in append. Statut. ſub Lit. H. p. 323.* der Petschier-Ring, wie auch die Bücher, welche der Mann vor sich gebraucht hat, wäre aber einer ein Prædicant, oder Rechts-Verständiger, oder Schul-Diener, oder dergleichen gewesen, so sollen desselben Bücher, wenn er keine Kinder, oder jemand anders in absteigender Linie, männliches oder weibliches Geschlechts, oder aber Bruder oder Schwester nach sich verläst, nicht zum Heer-Geräthe, sondern zum Erbe gehören, sintemahl er dieselben nicht vornehmlich vor sich, sondern andern Leuten dadurch zu dienen, gebrauchet. Im Falle aber Kinder, oder andere, in absteigender Linie, desgleichen Bruder oder Schwester vorhanden, sollen solche Bücher allzumahl auch zum Heer-Geräthe gehören, BARTH. *de Gerada.*

Heers-Folge.

Oder Heeres-Folge, ist ein hohes Obrigkeitliches Recht, vermöge dessen die Unterthanen vor ihren Landes Herrn die Waffen ergreiffen, und ihm, so lange er ihrer benöthiget, zu folgen schuldig sind, SPEIDELIVS *in notabil.* voc. **Folg** und **Raise**, SECKENDORFF. **teutscher Fürsten-Staat**, *P. II. c. 10. §. 8. 9.*

Heer-Steuer.

siehe

Adoha

Heer-Strasse.

Ist, darauf ein Kriegs-Heer mit fliegenden Fahnen und in die Höhe gerichteten Piquen marchiren kan. Synonyma sind, offene Land-Strassen, Hayden-Strassen, Geleits Strassen, Baanen, freye gemeine Strassen, des H. R. Reichs Strassen, Königs-Strassen, &c. FRITSCH. *de Reg Viar. publ. Jure. L. 1. §. 67.*

Hegung der jungen Gehäue.

Ist ein Verbot, vermög dessen man denen neu gehauenen Wäldern, und die jetzo mit Holtz befliegen, keinen Schaden zufügen soll, KNIPSCHILD. *de Civit. Imper. Lib. 2. cap. 7. num. 51.* WESTENHOLZ *Diſſ. de Jurisd. foreſtal. c. 5. §. 62.* Nemlich daß man Vieh bis auf das vierdte oder fünffte Laub nach Gelegenheit der Sache nicht hinein treibe; item, daß man darinnen so lang nicht grase, biß die jungen Aufschößlinge so starck werden, daß ihnen dadurch kein Schade mehr geschehen kan, ingleichen, daß man keine Sommer-Latten, Spitz-Ruthen, Wieden, Thonen, oder Schneisen-Bügel heraus schneide, wie auch das abgefallene Laub nicht mit eisernen Rechen oder Schauffeln zusammen reche, als welches alles dem jungen Gehäu sehr schädlich ist, WESTENHOLZ *c. l.* SECKENDORFF **im teutschen Fürsten-Staat**, *part. 3. c. 3. Sect. 6. §. 6.*

Diejenigen aber, so darwider gehandelt, und in solchen verbotenen Häuen gegrasset, Vieh getrieben, mit Arten oder Happen darein gegangen, oder sonsten Schaden zugefügt, kan der Forst-Herr nach Befindung der Umstände, willkührlich bestraffen, KNIPSCHILD. *c. l.* Und also hat die Löbliche Juristen Facultät zu Altdorf Mens. Aug. An. 1722. in causa der Eingesessenen zu Königsen des Amts Meinersan contra den Königlichen und Chur-Fürstlichen Land-Rath und Drosten zu B. Werner Ludwig von L. unter andern gesprochen:

> verb. **Daß aber diejenige, so aus Muthwillen oder vorsetzlicher weiß, sich unterstehen würden, das Horn-Vieh, und die so genannten Sog-Kälber, nicht weniger die vor den Hirten gehende Pferde in die Gehäge zu treiben, oder solche wissendlich darinnen wayden zulassen, oder auch die Winter-Pferde darinnen zu futtern, schuldig seyn sollen, dem Herrn Land-Rath**

wegen

wegen deſſen privat-Intereſſe jedesmahl eine Straffe von 5. Rthlr. zu erlegen, dieſes iſt nicht nur der Billigkeit und denen Rechten gemäß.

WESTENHOLZ *de jurisd. foreſt. c.* 5. §. 62. SPIZ. *Diſſert. de jurisd. foreſtal. cap.* 5. §. 7. BECKS *Tr. de Jurisdict. foreſt. pag.* 9. *ſqq.*

Hegung des Lehn-Gerichts.

Solches wird bey dem Sachſen-Spiegel in dem Anhang alſo vorgeſchrieben: Zu wiſſen, daß ein Lehn-Gericht nach Scherff und Verordnung Sächſiſcher Lehen-Recht, alſo, wie hernach geſchrieben, gehegt und gehalten ſoll werden.

Zum erſten, ſo der Herr ſeines Thedings beginnet, und alſo ſein Mann vor Lehn-Gericht beſchuldigen will, ſo ſol er einen ſeiner Manne, in Beywesen ander ſeiner Mann zweyer oder mehr, fragen, ob er einen ſeiner Manne da zu Lehen Recht betedigen oder beſchuldigen mögen. So derſelbige Mann auf ſolch des Herrn Frage das Urtheil gefunden, und alſo ja geſagt hat, den ſol der Herr fürder fragen, auf welche Zeit er denſelbigen ſeinen Mann zu Rechte betedigen müge, darauf ſol zu Recht gefunden werden, von demſelbigen Tage, oder von dem nehiſten ſechs Tagen über vierzehen Nacht. So nun derſelbige Tag eigentlich ernannt und beſtimpt, und der Mann, den der Herr beſchuldigen will, die Zeit nicht gegenwärtig iſt, ſo ſol der Herr im ſolchen Tag, vierzehen Tage dafür, durch einen geſchwornen Boten, mit Anzeigung der Sachen, warum er in beſchuldigen will, verkündigen, im ſelber, oder in ſeinem Hof, da er ſein Ausfart und Einfart hat, da es zween ſeiner Manne hören. Der Herr muß dem alſo nachfragen, wie er ſeinen Mann dazu bringen müge, darauf finden die Schöpfen, man ſol in darzu gebieten, bey der Wette. Auch mag er fragen, wer den Mann laden ſol, darauf findet man, ein geſchworner Bot, in Beywesen zweier Manne. Darzu fragt er, wie, oder was geſtalt, ſo findet man, er ſol es im ſelber verkündigen; oder in ſeinen Hoch, mit Ausdrückung der Urſache, darum er in will beſchuldigen; doch ſaget der Text, die erſte Ladung ſol dem Mann verkündiget werden, und anders keine.

Auf ernannten Tag ſoll der Herr bringen zum wenigſten ſechs ſeiner Manne, und einen Boten, durch den, ob es noth ſeyn würde, der Mann geladen und gefodert möcht werden. Dieſelbigen ſechſe ſollen alle des Herrn belehnte Manne ſein, und im Huldigung gethan haben. Und ſo der Herr die Banck mit ſeinen Mannen geſatzt hat, die im zu Recht da ſitzen ſollen, den ſol der Richter, der da durch den Herrn in Gerichte geſatzt iſt, einen des Herrn Mann fragen: Sintemal das mein Herr einen ſeiner Manne, alſo genannt, hieher zu Lehn-Recht geheiſchen hat, und er Rechtes begeret, ſo ſeid darum gefragt, ob ich icht allhie ein Lehen-Ding hegen müge. So es denn die Zeit vor Mittage, auch auswendig der gebunden Tage iſt, ſo findet man zu Recht, er hege es billig. Hierbey iſt zu wiſſen, daß man an den Feiertagen, in dem Advent, in den ſiebenzig Tagen, das iſt, von der Zeit an, da man das Alleluja geleget hat, bis nach der heiligen Oſterwochen, auch in der Creutz-Wochen, in der heil. Pfingſtwochen, kein Lehn-Ding hegen muß, als eigentlich beſchrieben ſtehet, Lehn-Recht *c.* 65. *in principio & cap.* 4. *conjuncta gloſſa*, ibidem *col. antepen.* Desgleichen in der Erndte und Weinleſen, da man auch nit dingen ſol, per *dict. gloſſ.* die darneben ſaget de feriis repentinis.

Auch ſoll der Herre in beſchloſſenen Höfen unterm Dach, auf Schlöſſern, kein Lehn-Gericht halten, als klerlich beſchrieben iſt in gedachtem *cap.* 65. §. in beſchloſſen Höfen. Es ſoll auch das Lehen-Ding bis zu Mittage und nicht lenger geheget werden, ſo der Widerpart nicht gegenwertig iſt, ſo er aber gegenwertig iſt, ſo den das Lehen-Ding vor Mittag angehaben, mag ſichs enden, ſo ſich der Tag endet, ut in *praalleg. cap.* 65. *circa medium.*

Darnach fraget der Richter, ob es Dingeszeit ſey. So ſolches durch einen Mann gefunden iſt, und der Richter alſo ein Lehn-Ding und Gericht heget, und mit Recht angehaben hat, denn mag der Herre einen Anwalden und Redner mit Recht gewinnen.

Allhie iſt auch zu wiſſen, daß zu Lehn-Recht kein Mann des andern Redner Anwalt ſein mag, er ſei denn auch des Herren belehnter Mann, ut Lehn-Recht, *cap.* 9. Der Anwalt und Redner, ſo er alſo mit Recht gewunnen, ſoll dem Herrn ſeine gebührliche Proteſtation thun, und bedingen. So denn der Widertheil alda nicht erſcheinet, ſo ſol zu Recht gefragt werden, ob nicht der Herr in müge vorheiſchen laſſen, ſo nun das gefunden wird, ſo frage der Anwalt förder, wer in heiſchen ſolle, ſo findet man, daß es der Bote thun ſolle, da es zweene der belehnten Manne hören auf dem Ende des Hofes, da der Herr ſeine Teidunge hat, und derſelbige Bot ſol alſo ſprechen:

Ich heiſche von Rechtswegen, vor meinem Herrn N. zum erſtenmale, zum andernmale, und zum drittenmale N. zu der Antwort, umb ſolche Sache, als im hieher beſchieden iſt. Iſt er denn allda nicht, ſo komme der Bot wieder, und ſage, daß er alda nicht iſt, noch ſeiner Boten keiner, noch kein Mann, der ſeine Not verkündiget. Wenn ſolches durch die Boten ausgeſaget, ſo frage des Herrn Anwalt weiter, was im förder hierumb recht ſei, ſo findet man zu Rechte, daß man in anderweit vorheiſchen und laden ſol, und darnach auch zu dem drittenmal, und das mag man wol thun mit einem Boten. So er nun zu dem drittenmal geladen, und nicht erſcheinet, ſo ſol gefraget werden, von des Herrn Anwalten und Redner, was hierumb Recht ſey, ſo findet man zu Recht, daß man ſein warten ſol, bis daß die Sonne niedergehet, das iſt bis zu Mittage. Darnach ſo frage der Herr oder ſein Anwalt, ob er ſein gewartet hab, als Lehn-Recht iſt Wenn nu das gefunden iſt, dann ſol der Herr zweene ſeiner Manne, im das zu bezeugen, antruffen, darnach ſo betingt jme der Herr zu dem andern Dinge, das iſt, zu dem andernmale, und erwartet ſein, als er zu dem erſtenmale gethan hat, und ſolches ſol er auch beſetzen, wie oben, mit zweyen ſeiner Mannen. Daſſelbe alles alſo, wie oben, thue er zum drittenmal. Wann nu der Herr zu dem dritten Dinge ſeines Mannes wartet, bis daß die Sonne niedergehet, ſo frage er oder ſein Anwalt, was darumb recht ſey, ſo findet man im

zu Recht, daß er sein Teiding besetzen und bezeugen solle, die erste, die andere, und die dritte, ein jgliche mit zweien sonderlich seiner Manne. Und jr Gezeugnus sol also lauten: Herr, ich verpflichte mich bey Ewren Hulden, daß jr N. zu euer Teiding beschieden in gebührlicher rechter Stelle und Zeit, da sein gewartet habt, als Lehn-Rechts Recht ist, das habe ich gesehen und gehöret, und bin des Ewer Gezeuge. So nu ein iglicher also gezeuget, und der Herr also die drei sein Ding erweist hat, so sol der Herr fragen, ob er mit jm vollkommen sey zu seinem Rechte, und so man darauf, daß solches geschehen sey, gefunden hat, denn frage der Herr, was darumb Recht sey, dieweil der beschuldigte Mann nicht vortkommen, noch erschienen ist, so findet man jm zu Recht, daß es einer seiner Manne thun sol, und derselbige sol also sprechen: Als meinem Herrn zurecht erfunden ist, so verteile ich N. all sein Gut, so er von seinem Herrn bisher gehabt hat. Denn frage der Herr förder, was er mit dem Gut machen sol, das seinem Mann verteilt ist, so findet man jm zu Rechte, er sol sichs selber unterwinden, oder einem seiner Boten, da zween seiner Manne gegenwertig sein, und sol das halten in seinem Nutz Jar und Tag, wo es denn der Mann binnen des, ehe die Jarzal verscheinet, nicht auszeuhet, so verteilt man jm alle Ansprach an dem Gut, immassen das alles also beschrieben stehet in *prælleg. cap. 65. in fin.*

Wie aber der Mann dasselbig sein Gut, das in obbemelter weise verteilet ist, ausziehen sol, so mag man aus dem *66. cap.* des Sächs. **Lehn-Rechts** eigentlich erlernen. Auch ist hierneben zu wissen, so der Mann dem Lehn-Herrn zu antworten begünst, und angehaben hat zu dem ersten Tage oder zu dem andern, oder zu dem dritten Tage, so das Lehn-Recht mit Urteil getaget ist worden, und darnach nicht vorkompt, so ist er in der Schult überwunden, oder hat das Gut verlorn, **Lehn-Recht** *cap. 67.* Auch ist hie zu wissen, daß einen Mann echte Not entschuldiget, als Gefängnüs, Seuche, des Reichs-Dienst, des Lands-Not, Gottes-Dienst. Aber der Mann sol solches versende Boten, als weiter geschrieben ist, **Lehn-Recht** *c. 24. in fin.*

So aber der Mann, den der Herr beschuldigen wil, gegenwertig ist, und der Herr sein Lehn-Recht begriffen, und einen Anwalden, oder Redener, wie hie oben genommen hat. so sol der Herr oder der Redner, den Mann fragen, ob er da also erscheine, daß er seinem Herrn zu Lehn-Recht gestehen wolle. Darauf mag sich der Mann wol besprechen, und mag das auch aus etlichen Ursachen, nemlich so der Herr, oder der Richter im Banne, oder in der Acht wäre, und aus andern Ursachen, so in Rechten ausgedruckt sind, mit Recht wol gewegern. So er aber solches mit Recht nicht gewegern, und also keine redliche Schutz-Rede und exception fürbringen mag, so soll er wieder fürtreten und sprechen: Herr, ich bin herkommen, Recht zu thun und Recht zu nehmen also fern ich durch Recht sol. Darnach sol der Herr jn beschuldigen, und alle seine Schuld aufsagen, und dem Manne zu der Antwort gebieten. Denn mag der Mann jm einen Anwalden und Redner zu vergünnen, und auch ein Gespreche bitten, und es sol derselbige Anwalt des Herrn belehnter Mann sein, alsdenn hie oben auch berürt ist. Auch so der Mann selbs zu des Herrn Schulden geantwortet hat, so mag er seinen Fürsprecher fürder gehaben. Auch sol auf eine jegliche des Anwalden Rede der Mann befragt werden, ob er solcher Rede geständig, welcher er Urteils bittet, und sol der Mann nicht laut reden mit seinen Anwalden für dem Lehn-Recht, so er aber befragt wird von dem Herrn, oder von dem Richter, oder Gesprechs bitten wil, so mag er wol laut und offenbar reden: Und so er in ein Gesprech gehet, so sol er weder kommen, und sol Antwort einbringen, um die Rede, derwegen er Gesprechs oder Bedencken hat gebeten, und bekennen, oder leugnen. Und solches alles ist beschrieben, **Lehn-Recht**, *cap. 68.* da der Text an seinen Anbegine, mit sampt einer apostilla ausdruckt, daß der Mann für Lehen-Recht niemand bringen sol, er sey denn des Herren Mann. Bringet er aber Leute, die des Herrn Manne nicht sein, er muß darum wetten, für jeglichen insonderheit.

Und ehe er vor den Herrn kommt, so sol er Schwert, Messer, Hut, Hauben, Sporen, Kappen, Kugel, und alle Waffen von sich legen, und so er sich an der einem versäumet, so wird er wetthaftig. Das Gewette, so der Mann seinem Herrn thun sol, leufft auf zehen Pfundt, solcher Pfennige, als im Lande genge und gebe sind, darinne das Gewette genommen wird, und ja bey einem Pfundt soll man zwanzig Schillinge verstehen. Es sol auch das Gewette, so es gewonnen, über vierzehen Tage bezahlt werden, **Lehn-Recht** *cap. 69.* da klärlich beschrieben stehet, um welcherley Mißhandlung der Mann seinem Herrn wetten muß, und daß er eines Tages nicht mehr denn dreymal wettet,

Der Mann sol nicht sitzen vor dem Lehn-Recht, on des Herrn Erlaubnis, und mit seinem Gespreche binnen dem Hof, dahin er gefodert, bleiben, ut in *prælleg. cap. 68. in fine.*

Der Richter sol kein Urteil selber sprechen, sondern einen der Schöpfen darumb befragen, der das forder ansagen sol **Lehn-Recht** *cap. 68 in gloss* daselbst die glossa ausaget, daß die Parteien solchen Eid, daß ein jglicher des Vertrawens sey, daß er eine gute Sache habe, (in Recht calumniæ genant) nicht thun dürffen.

Fürder ist zu wissen, daß derjenige, dem ein Geding oder semptlich Lehen geliehen und gethan, so es jm der Herr nicht bekennet, den Herrn nicht zweien seiner Manne, die die Leihung sahen und hörten, erinnern mus, als klerlich beschrieben stehet, **Lehn-Recht** *cap. 51.* daselbst ist gar ein schöner text. Wie man Gedinge, oder semptliche Lehn erkunden soll, ad idem textus *in cap. 24. circ. princ.* da auch beschrieben stehet, so der Herre des Lehns nicht bekennet, das sol der Mann mit Gezeugen behalten. So auch ein Mann von dem Herrn eine halbe Hufe, oder ein Gut, das fünf Schilling werth ist, nicht hat, so muß er niemands Gezeuge sein vor Lehen-Rechte, **Lehn-Recht** *cap. 12. & cap 70.*

Weiter, so der Mann ein Urteil straffen wolt, das sol er tun mit sein selbst Munde, one vorsprechen, **Lehn-Recht** *cap. 68. in gloss. in fine*, da die glosse sagt ad text. (Wie der Mann) des Herrn Genossen, (das sind die Manne, damit er die Bancke bestalte) in sein Gesprege mag

bitten,

bitten, die im der der Herre sol lassen folgen, bis auf drey. Es sagt auch die glosse, wo der Herr ein Fürst ist, sol er nicht in eigener Person, sondern durch seine Anwalden vorkommen. Wie aber und welcherley weise man nach Lehn-Recht Urteil straffen soll, ist klärlich ausgedruckt, Lehn-Recht *c.* 70 Und wer Bürge sein müge zu Lehn-Recht. Hiervon kan weiter nachgesehen werden BENEDICTI REINHARDI *I. V. D.* **und gewesenen Schwarzburgischen Cantzlers, kurtzes Bedencken, welcher massen nach Verordnung des alten Sächsischen Lehn-Rechts ein Mann-Lehn-Gericht gehegt, bestalt und gehalten werden mag.**

Heimbürgen.

Lat. Heimburgii, werden auch sonst Vorsteher, Heimer, Dorff Vorsteher, Dorff-Meister, Vormünder, Dorff-Vormünder, Bau-Meister, wie man sie in den Hennebergischen Provintzien nennet, sind solche Personen, die die Gemeine vorstellen, und die in dasjenige, was im Nahmen der sämtlichen Gemeine verrichtet werden soll, ihre Einwilligung geben müssen, BESOLD. *Thes. pract. h. v.* An manchen Orten bedeuten die Heimbürgen so viel als die Häscher, wie zu sehen bey dem GYLMANN. *Symph. P. I. Vol. II. n. 42.* ibi:

> Daß des Land-Gerichts zu Klingenberg Gewohnheit und alter Brauch sey, daß ein jedes Dorff oder Flecken in Eckers-Zeit den andern die Wälder durch ihre Büttel oder Heimbürgen auf St. Michael lassen biß Andrea verbieten.

In Thüringen und Sachsen werden insgemein ihrer zwey erwählet, davon einer von denen Pferdnern und Anspännern genommen wird, und dieser heist der Ober-Heimbürge, der andere aus denen Hintersättlern, und dieser heist der Unter-Heimbürge. Vor diesen sind die Heimbürgen Vertheidiger des Volcks gewesen, BESOLD. *d. l.* Die Heimbürgen werden von eben der Obrigkeit gesetzet, die die Gerichts-Schultzen bestellet, daher dasjenige was bey diesen üblich auch bey denen Heimbürgen statt hat. Offters werden sie mit einander verwechselt, welches auch vom CARPZ. *Resp. 99. n. 9.* scheinet geschehen zu seyn, indem er behauptet, daß nach einer in gantz Thüringen und andern Orten Teutschlandes bekanten und angenommenen Gewohnheit, die Heimbürgen Schultzen wären, da doch aus der Erfahrung erhellet, daß die Heimbürgen so wohl in Thüringen als andern Orten von denen Schultzen unterschieden sind, welches auch aus dem Unterschiede ihrer Bedienung zu ersehen ist. Die Dorff-Richter werden von dem Gerichts-Herrn vornemlich dazu gesetzt, daß sie dasjenige, was der Gerichs-Herr bey der Gemeine expediret wissen will, ausrichten; Die Heimbürgen aber mehrentheils der Gemeine wegen, daß sie diejenigen Geschäffte, so das Dorff angehen, ausmachen und über sich nehmen. Inzwischen ist an manchen Orten, wo die Gemeinen schwach sind und nur aus wenigen Einwohnern bestehen, gebräuchlich, daß die Heimbürgen an des Dorff-Schultzen statt sind, und alles wie jene verrichten. Da es einer Gemeine fast unmöglich ist ihre gemeinschafftlichen Güter ohne Bedienten zu verwalten, und auch ihre Schlüsse nicht füglich an allen zur Execution gebracht werden können; so sind die Heimbürgen gar wohl hierzu bestellet, daß sie im Nahmen der Gemeine alles dasjenige, was zu ihren Nutzen und Vortheil gereicht, expediren müssen, es wäre denn, daß es eine Sache von sonderbarer Wichtigkeit anbeträfe, als wozu die Einwilligung der gantzen Gemeine billig erfordert wird.

Es werden diejenigen zu Heimburgen erwehlet, die treu und ehrlich sind, und die Vermuthung vor sich haben, daß sie alle die Angelegenheiten der Gemeine wohl expediren werden, insgemein aber diejenigen, so lesen und schreiben können, als welche sonder Zweiffel diesem Amte weit besser vorstehen können denn die andern. Ihr Amt aber bestehet vornemlich darinnen, daß sie die Güter der Gemeine eben so sorgfältig, ja noch mit grösserer Sorgfalt als die ihrigen administriren. Wenn die Gemeine Aecker besitzet, so müssen sich die Heimbürgen angelegen seyn lassen, dieselben anzubauen, die reiffen Früchte müssen sie einerndten und verkauffen, die Arbeits-Leute davor bezahlen, und hernach der Gemeine Rechnung ablegen. Die Steuern und Gaben, so die Obrigkeit denen Unterthanen abfordert, müssen sie eintreiben, und die dazu gehörigen Auflagen ihnen zustellen, und wenn in der Gemein-Casse nichts ist, davon die Gemein-Gebäude im baulichen Wesen erhalten werden könnten, so können die Heimbürgen mit Einwilligung der Gemeine halbe oder gantze Termine oder Anlagen ansetzen. An manchen Orten müssen sie mit dabey seyn, wenn Erbschaffts-Inventaria oder andere Verzeichnüsse, z. E. derer mütterlichen Güter, wenn der Vater zum andernmahle heyrathet, aufgesetzt werden; Ferner alle Vorsichtigkeit anwenden, so viel an ihnen ist, daß nicht etwa Feuers-Brünste entstehen. Dahero müssen sie öffters die Häuser visitiren, und denen Unterthanen bey nahmhaffter Straffe anbefehlen, daß sie die Feuer-Essen reine halten, und in allen Stücken denen Feuer-Ordnungen, so an demselben Orte welche vorhanden, nachgelebet werde. Sie haben auch die Aufsicht über die Masse, Ellen und Gewichte. Sie müssen die Brücken, Wege und Stege in gutem Stande erhalten.

Die Heimbürgen werden insgemein ohne Ablegung eines Eydes gesetzt, jedoch müssen am Amts-Hand angeloben, daß sie der Gemeine wollen treulich vorstehen, und dessen Haushaltung auf das beste verführen; wiewohl man hiervon keine gewisse Regel geben kan, indem dieses sehr unterschieden ist; an manchen Orten müssen sie schwören, an manchen nicht. Ihr Amt ist mehrentheils nur auf eine kurtze Zeit, wie sie denn an vielen Orten nur auf ein eintziges Jahr gesetzet werden, und zwar deswegen, weil es eine Beschwerde ist, und sie mit dem allergrösten Fleisse den Nutzen der Gemeine besorgen und befördern müssen, ob sie gleich an ihrem eigenen Hauswesen Schaden darüber leiden solten. Sie haben auch schlechten Nutzen von ihrer Bedienung zu erwarten. Da nun aber ihr Amt so vielen Verdrüßlichkeiten unterworffen, so ist es billig, daß sie dasselbe nur eine kurtze Zeit verwalten.

Die Heimbürgen werden dazu verordnet, daß die Gemeine nicht in Schaden kommen möchte, welches leicht geschehen könnte, wenn alle zusammen die gemeinschafftlichen Güter administriren wolten, hingegen durch wenige können öffters die Sachen besser bestellt werden, denn durch viele. Was nun die Heimbürgen zum Nutzen der

Gemeine ausrichten, das ist eben so viel, als wenn es die Gemeine verrichtet hätte, daher auch an vielen Orten, wenn die Gemeine durch Schrifften etwas gemeinschafftlich expediren will, die Formel in dem Schreiben oben an gesetzet wird:

Wir Schultzen, Heimburgen und ganze Gemeine zu N.

Wenn aber die Gemeine durch sie verletzet und beschädiget wird, so geniesset sie die Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, indem in diesem Falle eine Dorff-Gemeine das Privilegium einer Stadt sich anmassen kan, TRENTACINQV. *de Restit. min. Ref.* 3. oder zum wenigsten aus der allgemeinen Clausel, *L. 26. §. 9. de restit. in integ.*

Es stehet auch denen Heimbürgen, wenn die Gemeine etwa Geldes benöthiget ist, die Macht zu, daß sie zu Verfolgung oder Erhaltung des Gemeine-Rechts, oder auch zu andern Verrichtungen Capitalia aufnehmen können, bey welchem Falle gefraget werden kan: ob auch der *L. 27. de R. C.* bey denen Heimburgen statt hat, so, daß der Glaubiger beweisen muß, daß das Geld zum Nutzen der Gemeine angeleget worden, welches allerdings zu bejahen mit STRVV. *S. J. C. Ex. 16. & 20.* allwo er vorgiebt, daß dieses Gesetze nicht nur bey denen Städten, sondern auch bey andern Gemeinen zu appliciren sey. Wie aber, wenn eine Obligation mit dem Gemeine-Siegel besiegelt ist, muß denn der Gläubiger dennoch beweisen, daß das Geld zum Nutzen der Gemeine verwandt worden? Allerdings, weil sie das Gemein-Siegel unter ihrer Verwahrung haben, und sie auf diese Art leichtlich das Gemeine-Siegel mißbrauchen und Gelder aufnehmen könten.

Heimführung.

Lat. Deductio in domum, wird genennet, wenn die Braut aus derer Eltern Hause in ihres neuangetrauten Ehe-Mannes Wohnung überbracht wird. HOTOMANNVS und andere JCti vermeinen, diese würde zum Wesen der Ehe nach denen Römischen Rechten erfordert, arg. *L. 5. seq. ff. de R. N. L. 15. ff. de condit. & demonstrat. L. 24. C. de nupt.* welchen Einwurff JOH. à SANDE *ad L. 30. de R. J. per Nov. 22. cap. 3. & Nov. 74. cap. 4.* Item *Nov. 117. cap. 3.* zur Gnüge hat beantwortet, weil in solchen textibus ausdrücklich zu befinden, quod nuptiæ ex affectu solo valeant, und ist der Locus ex AMBROSIO *cap. 6. de Instit. Vig.* denckwürdig, da er schreibet: Cum initiatur conjugium, tum conjugii nomen ascitur. Non enim defloratio virginis facit conjugium, sed pactio conjugalis. Denique cum jungitur puella, conjugium est, non cum virili admixtione cognoscitur. Obwohl sonst in Sachsen, auch bey denen Römern, deductioni in domum, oder der Heimführung und Beschreitung des Ehe-Bettes gewisse effectus beygeleget werden, so aber dem Wesen der Ehe weder etwas geben noch nehmen.

Hencker,
siehe
Carnifex.

Hencker-Geld.

Wird sonst auch Heerde- oder Justitien-Geld genennet, sind die peinlichen Unkosten, die bey Gefangenen auf Sitze-Kost-Geld, Boten-Lohn, Urthel, übrigen Inquisition- und Executions-Gebühren, dem Scharff-Richter und sonst aufgewendet werden. An einigen Orten ist gebräuchlich, daß in peinlichen Fällen die Unterthanen die gehörige Kosten beytragen müssen, da der Anschlag an etlichen Orten nach denen Häusern, an andern Orten aber nach den Hufen gemachet wird. Wie dann dergleichen Gewohnheit sonderlich in dem Land zu Francken, und in etlichen Gerichten des Ertz-Stiffts Saltzburg hergebracht ist, womit auch die Sächsische Lands-Ordnung *de Anno 1555. tit.* von Unkosten der peinlichen Rechtfertigung, §. Wäre auch ꝛc. übereinkommet, allwo gesagt wird:

> Wäre aber auch an etlichen Orten ein alter beständiger Gebrauch herkommen, daß etliche Dörffer die Unkosten der Rechtfertigung alle oder zum Theil einander mittragen helffen müsten, so soll es demselben nach gehalten werden.

Zuförderist aber wird allhier erfordert, daß die Obrigkeit, welche sich in dergleichen Gewohnheit gründet, solche gehöriger massen erweise, weilen die Præsumtio libertatis für die Unterthanen militiret, als welche denen gemeinen Rechten nach, die Unkosten zu denen peinlichen Rechtfertigungen abzutragen, nicht verbunden sind, so gar, daß ihnen die Unkosten, wann sie etwa einige auf die Captur der Delinquenten verwendet, de publico hinwiederum erstattet werden müssen, PARIS de PVTEO *Tr. de Syndicat. verb. Expensæ cap. 2. num. 1. & 2.* CARPZOV. *part. 3. quæst. 139. n. 70.*

Ja es ist nicht genug, wann erwiesen wird, daß solcherley Gebräuche an benachbarten Orten und andern Gerichten eines Landes eingeführet, sondern es muß in specie dargethan werden, daß solche eben auch an dem Ort, worvon die Frag ist, recipirt seye, und die Unterthanen die auf die peinliche Execution der Missethäter verwendete Unkosten jedesmahl abgetragen hätten, weiln in dergleichen odieusen Sachen keine interpretatio de loco ad locum extensiva denen bekanten Rechten nach, passiret wird, WEHNER. *Observ. pract.* voc. Land-Brauch, BEYER. *de expens. Exeint. crim. cap. 9. §. 14.*

Sonsten ist wohl acht zu geben, wie weit und in was für Fällen eigentlich dergleichen consuetudo an einem jeden Ort oder Gericht hergebracht seye, damit das, was nur in gewissen Fällen recipirt ist, nicht etwa weiters extendiret werde, dann eine solche Gewohnheit, welche denen gemeinen Rechten und der natürlichen Freyheit entgegen, und andere graviret, ist als eine odieuse Sach weder von einem Fall auf den andern, weder von einer Person auf die andere, noch von einem Ort auf den andern zu extendiren, sondern so viel möglich, strictissime zu interpretiren, wie in andern Materien argumentiret, CARPZOV. *p. 2. c. 44. d. 12. n. 2.*

Wann dannenhero in genere erwiesen wird, daß die Unterthanen durch eine beständige Gewohnheit, die zur Execution der Ubelthäter benöthigte Unkosten, vulgo das Hencker-Geld, abtragen müssen, so ist doch solche nur allein von diesem Fall zu verstehen, wann der Delinquent entweder an Leib oder am Leben gestraffet wird, nicht aber, wann es auf einen andern Fall ausschlägt,

schlägt, und selbiger mit einer gelindern Straff, nemlich mit der Landes-Verweisung, Gefängnuß oder einer gewissen Geld-Buß ist belegt worden, CARPZOV. *Pr. Crim. qu. 138. num. 73. sqq.*

Nicht weniger sind auch, ohngeachtet dieser Gewohnheit, die Unterthanen von denen peinlichen Unkosten befreyet, wann der Delinquent von dem Verbrechen absolviret und loßgezehlet worden, entweder weiln man ihn nicht überführen können, oder weiln er sich loß geschworen, oder weiln er die Tortur ausgestanden, oder daß ihn der Landes-Herr gar pardonniret hat, CARPZOV. *d. quæst. 138. num. 36.*

Ferner werden die Unterthanen aus einer solchen General-Gewohnheit, zu Erstattung der Unkosten nicht obligiret, wann wider die flüchtigen Verbrecher der Achts-Proceß angestellet worden, dann weiln die Leib- und Lebens-Straffen von dem Achts-Proceß weit unterschieden sind, so mögen nach vorher angeführten Gründen, von denen Unterthanen die Unkosten hierzu nicht abgefordert werden, als welche alsdann nur zu entrichten, wann die Straff an Leib und Leben gehet; doch wann der Delinquent hernachmaln zur gefänglichen Hafft gebracht, und zu einer Leib- oder Lebens-Straffe verurtheilet wird, so ist kein Zweiffel, daß der Cent-Herr auch die auf solchen Proceß verwandte Unkosten, nebst denen andern repetiren könne, CARPZOV. *Pr. Crim. qu. 138. num. 78.*

Wann auch der Missethäter vor der Execution verstirbt, oder sich selbst entleibet, und von dem Nach-Richter hinweg genommen und begraben wird, so können die Unkosten denen Unterthanen, welchen ansonsten vermög Herkommens, die auf die Hinrichtung der Delinquenten ergehende Unkosten zu bezahlen obliegt, ebenfalls nicht aufgebürdet werden, weilen die Sache so weit noch nicht kommen, daß auf die Vollstreckung des Urtheils etwas hätte müssen verwendet werden, wie solches lehret CARPZOV. *d. qu. 138. n. 8.* BAYER *Tr. de expens. execut. crim. cap. 11. §. 21.*

Dieses alles aber hat so lange seine unwidersprechliche Richtigkeit, bis das Widerspiel in einem oder andern Fall wider die Unterthanen in specie ist erwiesen worden, dann wo dieses darzuthun, können die Unterthanen in solcherley Fällen der Unkosten sich nicht entschlagen, CARPZOV. *d. qu. 138. n. 82.*

Hierbey wird gefragt: Ob die von denen Unterthanen zu entrichten stehende Criminal-Unkosten in Concursu Creditorum vor andern Schulden einige Prærogativ haben? Welches zu affirmiren ist, dann weiln die Tribut, Steuern und andere Anlagen andern Schulden und Pfandungen sowohl ausdrücklichen als stillschweigenden vorgezogen werden, so ist solches Vorgangs Recht, weilen einerley Ration vorhanden, auf das Hencker-Geld ebenfalls zu extendiren, gestalten die Criminal-Unkosten sowohl, als andere offentliche Anlagen der Obrigkeit zu entrichten sind, wie dann solches in Praxi nicht anders observiret wird, teste CARPZOV. *qu. 138. n. 83.* BECKS *Pr. Aur. pag. 314. sqq.*

Hencker-Mahl.

Welches auch das Jammer-Creutz- und Unglücks-Mahl, cœna aspetrima genennet wird, SIMON. *de Intim. Execut. Crim. c. 7. th. 1.* JACOB OTTO *in Corp. Jur. Crim. p. 235.* ist diejenige Mahlzeit, so einem zum Tode Verurtheilten 1. 2. 3. bis 4. Tage vor dem Executions-Tage durch wohlangerichtetes Essen und Trincken zur Erquickung täglich gegeben wird: doch muß man verhüten, daß er sich nicht vollsaufe, und dadurch an der Busse und Bereuung seiner Sünde, auch an Zuschick- und Bereitmachung zum seligen Ende gehindert und verkürtzet werde, *Const. Crim. Carol. V. art. 79.* **Fürstl. Gothaische Gerichts- und Proceß-Ordn** *p. 3. c. 6.* Anderswo giebt man ihm zu essen und zu trincken, was er selber begehret und verlanget, zumahl wenn er dasselbe um sein Geld bezahlet, MANZIVS *ad Const. Crim. Carol. V. art. 79. n. 7.* Bey welcher Mahlzeit der Nach-Richter mitspeiset, damit der arme Sünder seiner gewohne, und den folgenden Morgen, wenn er ihn alsdenn erst zu sehen bekäme, nicht allzusehr vor ihn erschrecken möchte, ADRIAN. BEYER. *de Expens. Exec. Crim. c. 4. §. 17. pag. 60.*

Hencker-Schwerd.

Dieses muß seine rechte und proportionirliche Länge und Breite haben, wohl schneiden, und durchdringend seyn, damit der Nach-Richter bey Hinrichtung der Malesitz-Personen keine Schande einlege, dieselbe nicht lange quäle, noch erbärmlich metzle und schändlich zurichte, sondern auf einmahl den Kopf hinweg schlage. Von diesem Schwerd schreibet LAVATERVS *de spectris part. 1. c. 17.* und NATAL. TAILLAPIED. *de apparit. Spirit. c. 14.* daß die Scharff-Richter an dem Richt-Schwerd mercken und sehen können, wenn einer damit solle abgethan werden, indem es sich von selbst bewegte.

HEREDITAS.

Die Erbschafft, ist eine Nachfolge in das gesamte Vermögen, Besitz oder Recht, die der Verstorbene gehabt hat, *L. 24. d. V. S. L. 62. de R. J.* Item das Erbe, und wird dieses Wort nicht allein pro re hereditaria, also vor die Sachen, so in der Erbschafft gefunden werden, genommen, sondern auch pro jure hereditario, oder das Erbgangs-Recht.

HEREDITAS *conventionalis.*

Ist zwar in dem Justinianeischen Recht unbekannt, und improbirt, per *L. 5. C. de pact. convent.* aber nach heutiger Gewohnheit und Praxi approbirt und recipirt, wie aus denen Confraternitäten, Unionibus prolium, und dem Pacto, von beederseitiger Succession der Eheleute zu ersehen ist, GAIL. *2. O. 125.*

HEREDITAS *delata.*

Eine deferirte Erbschafft, wird genennet die, so in solchem Stande ist, daß sie von jemand angetreten, oder repudiiret werden könne, *L. 151. de V. S.* BRVNNEM. *in L. 1, C. de acq. vel om. hered.*

HEREDITAS *jacens.*

Heist eine liegende Erbschafft, da man Hoffnung hat, daß sie werde angetreten werden, die aber nicht angetreten ist: In Ansehung der Possession ist sie zu keines Gütern zu rechnen, *L. 1. de R. D.* weil die Erbschafft, ob sie gleich als eine Domina betrachtet wird, doch nicht als eine Possessio betrachtet wird, ist sie also eine Domina ohne

Possession,

Possession, *L. 1. §. 15. si is qui testam. liber.* weil die Possession nicht auf den Erben übergehet, BRVNNEM. *in L. 37. de acq. vel. omit. hered.* Es wird aber limitirt, in Ansehung suorum heredum, die nicht unter einer conditione potestativa instituiret sind: denn in deren Betrachtung ist keine Erbschafft jacens oder vacans, weil wegen der Continuation des Dominii kein Augenblick kan gezeiget werden, darinn sie vacant sey, *Gloss. in L. 9. C. depositi &c.*

HEREDITAS *repudiata.*

Oder omissa, die entschlagene Erbschafft, oder die der Erbe nicht antreten und acquiriren will. Es wird aber solche auf zweyerley Art omittiret, als: 1) durch die *Abstention*, welche von denen heredibus suis, und 2) durch die *Repudiation*, welche von denen extraneis prädiciret wird; davon bey dem Artickel Herediatis *abstentione* und *repudiatione* soll gesagt werden.

HEREDITATIS *abstentio.*

Ist nichts anders, als eine Omissio der Erbschafft, wodurch derjenige, der schon Erbe geworden, das Commodum sowohl als das Onus der Erbschafft von sich ablehnet. Und wird solche entweder *verbis* oder *factis* declariret, *L. 17. § 1. L. 39. L. 77. de acqu. her.* wann nur die Declaratio oder Protestatio dem Facto nicht contrair ist, *L. 21. pr. L. 91. d. t.*

Es können aber alle heredes sui abstiniren, wann sie sich nicht bereits zu ihrem Schaden zu weit eingelassen haben, *L. 21. §. 4. L. 91. d. t.* auch deren Erben, *L. 7. §. 1. L. 56. d. t.*

Ratione formæ kommt die Abstentio mit der Repudiatione, davon hernach, überein: Es kan auch der Sohn nicht die Legitimam nehmen, und die Erbschafft fahren lassen, massen wo die Erb-Einsetzung repudiiret wird, auch die Legitima vor repudiirt zu achten. Ein anderes ist zu sagen, wann der Sohn ex alio titulo etwas aus der väterlichen Erbschafft fordert, davon Exempel zu finden sind in dem *L. 7. §. 1. L. 53. de acqu. hered. L. 12. de U. P. S. L. 1. L. 87. L. 88. de legat. 1.*

Die Würckung dieser Abstention ist, daß obschon der suus heres, quoad actum primum und seiner blossen Existenz nach, allezeit ein suus heres bleibet, ein Unterscheid zu machen sey, ob er ein Erbe *ab intestato* oder zugleich *ex testamento* sey. Letzternfalls, wann er der Erbschafft sich entschlägt, kan er dannoch ex alio capite, und Jure suitatis, oder ex causa intestati sich in die Erbschafft mischen, *L. 91. de R. J. L. 17. §. 1. L. 70. L. 77. de acqu. her.* Ersternfalls aber kan der Erbe, wann er seine Abstention declarirt hat, weder Nutzen noch Schaden aus der Erbschafft schöpffen, *L. 1. C. de repud. vel abst. her.*

Doch ist auch ratione sui heredis ex *L. fin. C. d. t.* ein Unterscheid zu machen, ob die Erbschafft noch gantz und in ihren völligen Stand sey, oder ob die *bona hereditaria* bereits alienirt worden. Ersternfalls kan der Sohn, wo er Minorennis, nicht nur währender Minorennität, sondern auch nach derselben binnen gantzer 7. Jahre die Restitution begehren, und wann er schon Majorennis, annoch binnen 3. Jahren die Erbschafft antreten, und seine Abdication revociren. Letzternfalls aber kan der Minor restitutionem in integrum begehren, nicht aber ein Majorennis, LAVTERB. *Colleg. Theor. Pract. tit. de acqu. her. §. ult.*

HEREDITATIS *petitio.*

Solche wird von denen DD. 1) eingetheilet in *directam* und *fideicommissariam*; und 2) in *civilem* und *prætoriam.* Die civilis ist entweder *universalis*, davon in diesem Artickel gehandelt wird, oder *particularis.*

Es ist aber die hereditatis petitio universalis eine Klage, welche der Erbe wider denjenigen anstellet, welcher sich vor einen Erben ausgiebt, und die Erbschafft besitzet, und daß er ihm solche mit der eingehobenen Nutzung und allem Zugehör ausantworten, und den zugefügten Schaden ersetzen müsse; sie ist mixta, *L. 1. C. de hered. petit. §. 20. de Act.* bonæ fidei *§. 28. de A.*

Sie wird eingetheilet in *directam* und *utilem.* Die directa ist diejenige, welche aus den Worten derer Gesetze entstehet, und eigentlich denen Erben wider die Erben gegeben wird, worunter jedoch auch derjenige verstanden wird, welcher die Erbschafft als Erbe, oder auch nur pro possessore, i. e. sine titulo besitzet.

Die utilis aber ist diejenige, welche ex mente legis, oder nach dem Inhalt derer Gesetze gegeben wird, z. E. einem Emtori einer gantzen Erbschafft, arg. *L. 54. de hered. petit.* und hat auch wider denjenigen Käuffer der Erbschafft statt, welcher selbige mala fide acquiriret, *L. 13. §. 8. d. t.* oder auch wider denjenigen, welcher solche zwar bona fide an sich gekaufft, gleichwohl aber nicht thulich ist, wider den Verkäuffer Klage anzustellen, *d. L. 13. §. 4.* Wohin auch derjenige zu rechnen, welcher sich dem Liti gleichsam offeriret, oder mit List und Betrug die Sache zu besitzen aufgehört hat, vid. BRVNNEM. ad WES. *d. t. qu. 8. & 18.* Wenn nun der Käuffer die petitionem hereditatis utilem wider einen will anstellen, so kan sie also formirt werden:

P. P.

Mevius erscheinet und sagt klagende, wie daß Cajus ohnlängst verstorben, und Titium als leiblichen Bruder und Erben ab intestato nach sich verlassen, welche Erbschafft Titius Klägern gegen Bezahlung 500. fl. nach dem Vergleich sub tit. A. cediret und abgetreten. Nachdem aber Sempronius solcher Erbschafft sich angemasset, und biß dato besitzet, keineswegs aber dieselbe Klägern wieder abtreten will; Als ist er zu klagen bewogen worden, fordert Einlassung und Antwort, und in den Rechten zu erkennen, daß Beklagter die libellirte Erbschafft nach einem richtigen Inventario oder endlichen Specification cum fructibus perceptis & percipiendis Klägern hinwiederum abzutreten, und alle verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig. Desuper &c.

Es entspringet diese hereditatis petitio 1) ex jure hereditario, welches sich jemand aus dem Jure Civili directe acquiriret hat, *L. 10. de hered. petit.* damit selbige von der hereditatis petitione, welche aus dem Fideicommisso entstehet, unterschieden werde. Hernachmahls entstehet selbige auch 2) ex administratione rerum hereditariarum, gleich als aus einem quasi contractu, arg. *L. 25. §. 18. d. t. L. 7. C. eod.* denn wer eines andern

Sachen

Sachen administriret, verbindet sich dadurch gleichsam dergestalt, und also, daß er alle daraus genossene Nutzungen wieder geben, und den durch seine Schuld verursachten Schaden restituiren muß. Andere Doctores aber wollen die præstationes personales ihren Ursprung nach lieber zu der ausserordentlichen Obligation, d. i. auf die Billigkeit des Juris Civilis referiren, arg. *L. 1. pr. de O. & A.*

Diese Actio und zwar directa wird nicht nur denen Testaments-Erben und denen heredibus legitimis, *L. 3. de hered. petit.* sondern auch denen primis und ulterioribus heredibus gegeben, *L. 65. de V. S.* Dahin auch die heredes substituti gehören, wenn nemlich die zuerst eingesetzte Erben ermangeln. Utilis actio aber, wie schon gesagt worden, wird denenjenigen, welche eine Erbschafft erkaufft haben, gegeben, arg. *L. 54. de hered petit.*

Es wird diese Klage wider die Possessores gegeben, und zwar so wohl wider die veros als auch fictos. Hierbey wird gefragt: Ob ein verus Possessor von dieser Klage befreyet ist, wenn ein anderer sich dolose ad litem offeriret? Resp. Nein, denn der, welcher sich dolose belangen lassen, derselbe muß die Straffe seiner begangenen Boßheit leiden, arg. *L. 7. de V. S.* Dahero ist es dem Kläger gantz nützlich, daß, wenn er wider den fictum possessorem geklaget, und den Werth der Erbschaffts-Sache erhalten, von dem vero Possessore die Sache selbst überkomme. Geht also diese Klage wider den, welcher etwas pro herede oder pro possessore besitzet.

Diese hereditatis petitio gehet in genere dahin 1) daß die Erbschafft (in Praxi vermöge eines Inventarii, oder in Ermangelung dessen, einer eydlichen Specification) *L. f. §. 10. C. de Jur. delib.* CARPZOV. *p. 3. c. 33. d. 6.* 2) Gehet sie auf die præstationes personales derjenigen, welche nemlich von denen Schuldnern sind eingetrieben worden, *L. 25. §. 10. de hered. petit.* In specie aber gehet die hereditatis petitio dahin, daß die Restitutio, modo diverso, d. i. nach dem Unterscheid des Besitzers erfolge, nachdem selbiger in *bona* oder *mala* fide gewesen.

Wann einer diese Klage will anstellen, so wird erfordert 1) daß er den Tod desjenigen, von dessen Verlassenschafft die Frage ist, beweise, arg. *L. 21. de probat.* cum viventis nulla sit hereditas, *L. 1. de hered. vel act. vend* 2) muß er erweisen, daß er ein Erbe entweder aus einem Testament, oder aber ab intestato sey, *L. 3. de hered. petit.* Denn ein heres ab intestato hat so lange intentionem fundatam, bis der Adversarius das Testament produciret, weil, daß ein letzter Wille errichtet worden, in facto beruhet, diejenigen Dinge aber, welche in facto beruhen, werden nicht präsumiret, wohl aber probiret; und 3) muß dargethan werden, daß derjenige, wider welchen Klage erhoben wird, die quästionirte Erbschafft besitzet.

Diese hereditatis petitio, wenn sie angestellet wird, so bringt sie 1) zuwegen, daß der Besitzer die erbschaffliche Sachen nicht nach seinem Willen distrahiren darff, es wäre dann, daß er dieserwegen Caution geleistet hätte, *l. 5. de hered. petit.* oder ihm solches auf vorhergegangene Untersuchung der Sachen nachgelassen worden, *cit. leg.* Hierüber muß der Possessor auch 2) denen Legatariis eben sowohl als denen Creditoribus antworten, wiewohl die Legatarii Caution leisten müssen, daß sie solches, wenn ihnen etwas zu viel oder widerrechtlich ausgezahlet worden, restituiren wollen, *L. f. pr. §. 1. C. eod.* atque ita Facult. Jur. Lipf. M. Maj. 1700. respondit.

Es wird diese Klage binnen 30. Jahren präscribiret, *L. 7. C. eod.* junct. *L. 1. §. 1. C. de an. exc. cept.* MEV. *p. 9 dec. 33.* denn weil dieses eine Actio mixta ist, so wird sie longissimo tempore präscribiret. Man hat hiervon diese Regul: Quot annis dominio, tot annis quoque actione reali præscribitur, *L. 3 C. de præsc. 30. ann.* Wäre diese Actio pure realis, so würde sie binnen 10. Jahren verjähret, weil aber darinne quæstiones personales vorkommen, so wird diese Verjährung auf 30. Jahr denen Actionibus personalibus gemäß extendiret. In Praxi aber sind verschiedene Doctores der Meinung, daß in paterna und Avita hereditate diese Actio allererst binnen 90. Jahren propter triplex Edictum successorium verjähret werde, nemlich liberi succedunt 1) ex Edicto, *unde liberi* intra 30 ann. 2) *unde Agnati* f legitimi, intra 30. annos. 3) *unde cognati*, intra triginta annos, *L. 1. §. 11. de succeff edict.* STRVV. *S. J. C. Ex. 10. th. 68.* Nach denen Sächsischen Rechten wird diese Klage binnen 31. Jahren, 6. Wochen und 3. Tagen präscribiret, STRYK. *U. M. ad ff. tit. de hered. petit.* ECKARDS *Jpr. Civ. Part. II. pag. 308. sqq.*

HEREDITATIS *petitio fideicommissaria.*

Ist eine Actio civilis, *L. 1. de fideicom. hereditat. petit.* und wird einem heredi fideicommissario universali gegeben, dem entweder eine gantze Erbschafft, oder nur ein Theil derselbigen von dem herede fiduciario restituirer worden ist, *L. 37. ad SCtum Trib* und hat wider denjenigen statt, welcher die Erbschafft entweder pro herede oder pro possessore besitzt, damit Kläger pro herede fideicom erkläret werde, und vom Beklagten seine Erbschafft überkommen möge, *L. 2. de fideicom. hered. petit.*

Es ist in der Definition gesagt worden, daß die Erbschafft à fiduciario müsse restituirt worden seyn; dieses aber ist bloß de restitutione verbali zu verstehen, welche zwar mit blossen Worten geschehen, da aber ein anderer annoch den würcklichen Besitz der Erbschafftlichen Sachen hat: Nam & verbis hereditatem restituendo se liberare poterit heres directus, *L. 63. ad SCtum Trebell.* massen wenn die Restitutio realiter geschehen, so würde es dieser Klage gantz nicht bedürffen. Und kan solche also vorgetragen werden:

P. P.

Mevius erscheinet, und saget klagende kürtzlich, wie daß Titius unlängst verstorben, zuvor aber einen letzten Willen aufgerichtet, und darinne Cajum dergestalt zum Erben eingesetzt, daß er die Erbschafft Klägern wieder ausantworten solle. Ob nun wohl Cajus solchem nachgekommen, und ihm die Erbschafft (verbis) abgetreten, so hat doch Beklagter Sempronius sich unterfangen, des

Titii Erbschafft de facto sich anzumassen, will auch solche in Güte nicht ausantworten, derowegen er zu klagen bewogen worden, fordert Einlassung und Antwort, und bittet zu erkennen, daß Klägern solche Jure Fideicommissi zuständig, und Beklagter Titii Erbschafft vermittelst eines Inventarii oder endlichen Specification Klägern auszuantworten schuldig, desüper &c.

Der Grund dieser Klage beruhet also 1) auf dem Jure hereditario, welches einem durch ein fideicommissum verlassen worden. 2) Die Erbschafft aber ex SCto Treb. zwar den Worten nach, jedoch bis dato in der That nicht abgetreten worden. Im übrigen aber kömmt diese Klage mit der hereditatis petitione überein. Wider den heredem fiduciarium hat diese Klage nicht statt, sondern man bedienet sich an statt dieser der Implorationis Officii Judicis, MÜLLER ad STRVV. *Exerc. 10. th. 84.* BERGER *Oecon. Jur. L. 2. tit. 4. th. 54. n. 15. p. m. 508.* und kan folgender gestalt abgefast werden.

P. P.

Titius erscheinet, und saget klagende, wie unlängst Cajus verstorben, und einen letzten Willen hinterlassen, darinne er Sempronium zum Erben eingesetzet, diesem auch zugleich mit anbefohlen, Klägern wiederum die Erbschafft mit auszuantworten. Nachdem nun Beklagter die Erbschafft nicht antreten wollen; als ist er zu klagen veranlasset worden, fordert dahero vom Beklagten Antwort und Einlassung, nach deren Erfolg bittet er in Rechten zu erkennen, daß er pro herede fideicommissario declariret werde, und daß Beklagter die libellirte Erbschafft anzutreten, und sodann vermittelst eines Inventarii oder endlichen Specification wieder auszuantworten, auch alle verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig. Desuper &c.

Heutiges Tages wird diese Petitio fideicommissaria auf die fideicommissa Familiæ appliciret, STRYK. *U. M. π. tit. de fideicom. hered. petit.* und also hat Facult. Jurid. Lipsi. M. Febr. 1706. respondirt.

HEREDITATIS *petitio particularis*, siehe

Actio si pars hereditatis petatur.

HEREDITATIS *petitio possessoria.*

Diese Actio wird dem bonorum possessori, und zwar wider denjenigen gegeben, welcher die Erbschafft entweder als ein Erbe, oder als ein Besitzer besitzet, damit jener den Besitz seiner Güter vindiciren könne, *L. 1. si pars hered. petat.* Es heist aber ein bonorum Possessor derjenige, welcher stricto jure von eines Erbschafft ausgeschlossen, aber doch ex æquitate von dem Prætore, oder hodie auf eine an die Obrigkeit abgelassene Imploration darzu gelassen wird.

Dahin ist z. E. nach dem Jure Romano ein filius emancipatus, welcher Jure *non* Civili, sed Prætorio zur väterlichen Erbschafft gelassen wird, zu rechnen. Wenn nun indessen ein anderer in Besitz der väterlichen Erbschafft kommen ist, so kan der bonorum Possessor Prætorius wider den Besitzer der Verlassenschafft Klage anstellen und bitten, daß er dieselbe ihm als dem rechtmäßigen Erben abtreten solle, SWENDEND. *in Tr. de act. Suc. P. 2. art. 2. p. m. 123.* Bey Abfassung eines dergleichen Klag-Libells ist mit darauf zu libelliren, daß Klägern die Erbschafft ex Jure Prætorio zuständig sey, andergestalt wird die Klage als inept verworffen, BERGER *de Usu Act. p. 1. c. 2. §. 12.* denn die Bonorum possessio ist der Grund der Klage, *L. 1. de possess. hered. petit.* Eine Formul eines dergleichen Klag-Libells kan folgende seyn:

P. P.

Titia saget: Es ist Rechtens, daß wenn ein Ehe-Mann verstirbt, und gantz keine Erben verläst, die überlebende Witbe von dem Fisco die Erbschafft ihres verblichenen Ehemanns haben soll. Nun dann ihr Ehemann längstens verstorben, und keine Bluts-Freunde nach sich gelassen, Mevius aber sich unterstanden, ohngeachtet Klägerin ihres Mannes Verlassenschafft sich anzumassen erkläret, und also bonorum possessionem agnosciret, die Erbschafft an sich zu nehmen, und ihr dieselbe bis auf diese Stunde vorzuhalten; Also ist Klägerin zu klagen bewogen worden, fordert Einlassung und Antwort, bittet auch in Rechten zu erkennen, daß sie billig vor den rechtmäßigen Erben und successorem ex jure Prætorio zu halten, und demnach Mevius schuldig sey, dieselbe nach einem zu recht beständigen Inventario, oder in dessen Entstehung vermittelst einer endlichen Specification zu restituiren, idque cum fructibus &c.

Heutiges Tages ist dieses zwar eine infrequente Action, jedoch ist sie nicht gänzlich abrogirt, MENCK. *in Theor. & Prax. Pand. tit. de possess. hered. petit.* Wiewohl BRVNNEM. *ad d. t.* dieser Meinung ist, daß Possessoria hereditatis petitio heutiges Tages gäntzlich ohne Nutzen sey, weil man nunmehro nach dem Jure Civili succedire, GROENWEG. *ad d. t.* es sey denn, daß man den Gebrauch derselben in gantz besondern Fällen, z. E. in *L. 12. & 17. de injust. rupt.* suchen wolte.

Diesem aber ohngeachtet leistet gegenwärtige Actio in allen denenjenigen Casibus, da das Jus succedendi nicht anders, als aus dem Jure Prætorio herzuholen, ihre gute Dienste, BERGER *in Oecon. Jur. L. 2. tit. 4. th. 54.* z. E. denen Ehe-Leuten wird die Successio universalis ex Edicto prætorio: *unde vir & uxor*, auch noch heutiges Tages zugestanden, wie die Leipz. Juristen-Facultät im Monath August. 1707. vor Recht erkannt hat, CARPZ. *p. 3. c. 18. d. 31.*

HEREDITATIS *Repudiatio.*

Die Entschlagung der Erbschafft, wird von einem Fremden gesagt, und kan ein solcher die einmahl angetretene Erbschafft nicht repudiiren, oder sich derselben entschlagen, *§. 5. de hered. qual. & diff.* Und muß derjenige Erbe bleiben, der es einmahl gewesen, wann er auch schon die Erbschafft cum Inventario angetreten hätte, arg. *d. §. 5.* und *L. 5. C. de O. & A.*

Nach dem Sachsen-Recht aber kan der Erbe, wann er zuvor ein Inventarium oder beschworene Designation exhibirt hat, der Erbschafft wieder absagen, damit er von des Defuncti Glaubigern unangefochten bleibe, so, daß er auch selbst seine bey dem Defuncto gestandene Schuld fordern kan, COLER. *de proc. exec. p. 1. c. 10. n. 327.* welches auch der Æquitati des Canonischen Rechts conform ist, MVLLER. ad STRVV. *Ex. 34. th. 33.*

Gleich-

Gleichwie aber eine einmal angetretene Erbschafft gemeldter massen nicht mehr kan repudiiret, also kan auch eine einmal repudiirte nicht wieder acquiriret werden, *L. 4. C. de repud. vel abstin. hered.* weil ad renunciata kein Regress übrig ist, *L. 14. de edil. edict.* CARPZOV. *p. 3. dec. 219. n. 11.* Es würde dann die Erbschafft ex pluribus capitibus deferiret, welchenfalls man die ex uno capite repudiirte, aus einem andern acceptiren kan, mithin wo er selbige als ein Institutus repudiiret, kan er selbige als ein Legitimus antreten, *L. 17. de acqu. hered.* ibique BRVNNEM. wann nur die Repudiatio aus einem Capite denen andern nicht præjudiciret, *L. 17. L. fin. §. fin. de acquir. &c.* Z. E. wenn ein heres legitimus weiß, daß er instituirt sey, und repudiiret die Erbschafft, so hat er sich beyder Successionen begeben. Wüste er aber nicht, daß er instituirt, oder auch ein heres legitimus sey, so schadet solches weder der testamentariæ successioni, von der er nichts gewust, noch der legitimæ, welche, so lang die testamentaria bestehet, noch nicht deferirt ist, BRVNN. *ad L. 17. π. de acquir. vel. omitt.*

Es können aber alle diejenigen eine Erbschafft repudiiren, welche solches wollen, und suo jure selbige acquiriren können. Dahero werden diejenigen, welche ihren Willen nicht genug brauchen können, ausgeschlossen, und unter denen,

1) die Pupillen, welchen die Repudiation ohne des Tutoris Autoritæt nichts schaden kan, *L. 5. C. de repud. hered.* der doch auch die Facultät allein nicht hat, eine seinem Pupillen deferirte Erbschafft zu repudiiren, arg. *L. 28. de pact.* sondern solches muß auch Autoritate Magistratus geschehen, arg. *L. 14. C. de prad. & al. reb. min.*

2) Ein Prodigus kan gleichfalls die Erbschafft nicht repudiiren, weil er wegen des Vitii Animi keinen sufficienten Consens hat, MVLLER. ad STRVV. *Ex. 34. th. 35.*

3) Ein Furiosus, welches aber sein Curator thun kan, arg. *L. 7. §. 3. de curat. furios.* Hätte aber der Furiosus dilucida intervalla, so kan er zu solcher Zeit die Repudiation, wie andere Actus mehr, verrichten, *L. 12. §. 2. L. 39. de Judic.*

4) Der Sohn kan nicht in præjudicium des Vaters, noch dieser zum Præjudiz des Sohnes, die Erbschafft repudiiren, *L. 9. L. 13. §. ult. de acquir. vel omitt.*

Sind dahero diejenige übrig, und können die Erbschafft repudiiren, welche sui juris seyn, und denen immediate die Erbschafft deferirt worden. Wohin auch ein Minor, der keinen Curatorem hat, zu referiren, arg. *L. 3. C. de in int. rest.* Wo er aber dadurch lædirt worden, so ist die Repudiatio null, oder er hat das Beneficium Restitutionis in integrum, *d. L. 3. C.* PEREZ. *in C. d. tit. n. 8.*

Es fragt sich aber, was von dem Casu zu halten? Titius, ein leiblicher Bruder des Verstorbenen ist bey Leben, und concurriret in der Succession mit seines andern Brudern einigen Sohn, er selbst aber repudiiret in favorem seiner 6. Kinder die Erbschafft, in Hoffnung, daß sodann alle Geschwister-Kinder in capita succediren, und seine Kinder mehr als er bekommen würde, fragt sichs, ob es gültig sey? Resp. Neg. Sintemalen des verstorbenen Bruders Sohn wird mit dem Titio jure repræsentationis zu gleichem Successions-Recht zugleich vociret, wo nun einer die Erbschafft renunciret, so fällt dem andern seine Portion, jure accrescendi zu, §. *fin. de SCt. Orfic. L. 1. §. 6. ad SCt. Tert.* Wo aber das Jus accrescendi statt hat, da kan das successorium edictum nicht gelten, §. *5. de bon. poss.*

Was das Objectum Repudiationis anbetrifft, so ist solches eine deferirte, aber noch nicht acquirirte Erbschafft. Wobey requiriret wird

1) daß eine Erbschafft vorhanden sey; hätte nun jemand vor des Testatoris Tod gesagt, er verlange die Erbschafft nicht, so schadet ihm diese Declaration nicht, solche noch anzutreten, *L. 94. de acquir. hered.*

2) Daß die Erbschafft deferirt sey; daher wann jemand den Titium im Testament zum Erben eingesetzet, und der Erbe ab intestato hätte gesagt, er wolle nicht Erbe seyn, ehe der Erbe ex testamento repudiirt hätte, so verliehrt er hiedurch sein Recht nicht, die Erbschafft nach der Hand zu acquiriren, weil ihm solche zur selbigen Zeit noch nicht deferirt war, *L. 17. §. fin. L. 18. L. 69. de acquir. vel omitt.*

3) Daß die Erbschafft noch nicht acquiriret sey, LAVTERB. *Colleg. Theor. Pr. d. l. §. 37.*

Herkommen.

Ist die an jeden Orten hergebrachte Gewohnheit, und wollen einige zu einem alten Herkommen zum wenigsten eine Zeit von 40. bis 50. Jahren, und über dem einige Actus, so auf einerley Weise exerciret worden, erfordern, WEHNER. *Observ. Pr.* voc. von Alters, siehe *Consuetudo.*

Herkommen (Reichs-)

Oder wie es auf unterschiedene weise in denen Reichs-Satzungen und Actis publicis genennet wird: das alte Herkommen, ein alter Gebrauch und Herkommen, Gebrauch, Gewohnheiten und Herkommen, hergebrachte Rechte, Gebräuche, Herkommen und Gewohnheiten, Herkommen, löblicher Gebrauch und gute Gewohnheit, das alte übliche Herkommen, alte ruhige Herkommen, Reichskundige Observanz, kundbare Reichs-Herkommen und Observanz, die Reichskundige, alte, hergekommene Rechte, das Reichs-Herbringen, das kundbare Herbringen u. s. w. an statt dessen im lateinischen das Wort Observantia imperii eingeführet worden, wiewohl SCHOTTEL. *de singular. quib. Germ. jur. in præfat.* meinet, daß man das teutsche Wort Herkommen im Lateinischen gar nicht eigentlich ausdrucken könne.

Es wird aber also in Teutschland das Jus consuetudinarium genennet, so durch langen Gebrauch von dem Kayser und Ständen stillschweigend gebilliget worden, und nachdem die Begebenheiten, welche durch kein ausdrückliches Reichs-Gesetz entschieden sind, pflegen abgethan zu werden. Und zwar betreffen diese entweder das ganze Reich, oder nur ein oder den andern Reichs-Stand, und in Ansehung dessen ist auch die Verbindlichkeit entweder allgemein oder nur zum theil. Diese Verbindlichkeit ist aber in beyden Fällen gesetzmäßig, und gilt so wohl als ein geschriebenes

Gesetz. Den Ursprung solches Herkommens muß man in denen ältesten Zeiten suchen, da die alten Teutschen mehr auf gute Sitten, als andere auf gute Gesetze hielten, wie solches TACITVS *de morib. Germ. 19.* bezeuget, KVLPIS. *de Observ. Imp.* §. 15.

Nun ist zwar von denen alten Herkommen vieles durch ein gegenseitiges geschriebenes Gesetz aufgehaben, manches auch in geschriebene Gesetze gebracht worden, welche aber eben aus der Kenntniß des Herkommens desto besser können erkläret und gerechfertiget werden. Nächst diesen beruhet aber auch noch sehr vieles in dem teutschen Reich auf dem Herkommen, welches einzig allein dadurch muß entschieden werden.

Das Herkommen ist darinnen von denen geschriebenen Gesetzen unterschieden, daß man bey jenem erweisen muß, wie bey vorfallenden Gelegenheiten um so lange Zeit auf einerley Art es sey gehalten worden, daraus man vermuthen kan, daß man in solchen Geschäften eins sey, und sich es ferner so zu halten, stillschweigend verglichen habe; da hergegen bey letztern es nicht darauf ankommt, ob allezeit darnach sey gesprochen worden, wann es nur einmahl publiciret ist.

Hierbey fraget sich noch, was vor eine lange Zeit, und wie viele Fälle, da es auf eine Art und Weise sey gehalten worden, erfordert werden? Welches man auch so ohne Unterscheid, und ohne auf die besondern Umstände, vermöge deren eine längere Zeit und mehrere Fälle, oder auch kürtzere Zeit und wenigere Fälle nöthig sind, zu sehen nicht beantworten kan, angesehen die jura privata hier gar keinen Platz haben. Der Grund, woraus man wegen des Reichs-Herkommens Nachricht holen muß, ist die Reichs-Historie, aus welcher man siehet, wie dieses oder jenes sey aufkommen, und bey vorfallenden Gelegenheiten sey beybehalten worden, KVLPIS *de Observant. Imp.* §. 15. TITIVS *Jur. Publ. II.* 8 B. STRVVII *Syntagm. J. P. c. 6.* GOEBEL *Disp. de Observ. Imp. Helmst. 1732.*

Herrlichkeit.

Bedeutet die Landes-Hoheit, und dessen Regalien, siehe *Clausula* **mit allen Herrlichkeiten.**

HERMAPHRODITVS.

Oder Adrogynus, ein Zwitter, Zweydorn; BLANCARD nennet solche in seinem Lexico Mann-Weib. Ist ein solcher Mensch, der die Zeichen beyderley Geschlechts hat, obgleich dieselben schwach und unvollkommen zu seyn pflegen. Sie werden unter die Mißgeburten und Abweichungen der Natur gerechnet. Daß unter dem menschlichen Geschlecht dergleichen Personen sollen gefunden werden, welche denen Geburts-Gliedern nach so wohl Mann als Weib zu seyn scheinen, das wollen einige Medici vor eine ausgemachte Sache halten, daran aber gezweiffelt wird, conf. VENETTE, *Tableau de l'amour consideré dans l'etat de mariage p. 495. sq.*

In denen Rechten heisset es, so ofte das Geschlechte zweiffelhaft ist, so ofte ist die Person zu demjenigen zu rechnen, von welchem, daß er vornehmlich sey, geglaubet wird. Weil jede Sache von dem vornehmsten seine Benennung nimmt, CARPZ. *p. 2. d. 16. n. 10.* Wenn aber ein Geschlechte das andere nicht überwieget, sondern ein Mensch æqualiter von beyden Geschlechten participiret; so hat er die Macht selbsten, ein gewisses Geschlechte zu erwählen; denn es wäre allerdings monstrosum beyderley Geschlechte zugleich sich zu bedienen, CARPZ. *d. l.*

Allein in diesem letztern Falle erfordert die Praxis des Zwitters Eydschwur, daß er dieses Geschlechte niemahls wiederum verändern wolle, arg. *L. 5. C. de O. & A.* und muß dieses deshalben geschehen, daß alles Aergerniß, so aus der Abwechselung erfolgen könte, vermieden werde, STRYK. *de Jur. sens. Diss. I. c. 1. n. 62.* So lange aber der Zwitter noch nicht einen gewissen Sexum erwählen kan, z. E. er ist noch ein Kind; so lange wird er pro masculo gehalten, weil dieser Sexus vor jenen profectior ist, PAGENSTECH. *Misnip. 2. Sicil. 33.*

Der usus practicus von dieser letztern Anmerckung zeiget sich sonderlich in denen Lehn- und Ritter-Gütern, z. E. so lange der Zwitter pro masculo gehalten wird, so lange bleibet er in dem Feudo drinne, geniesset auch alle Effectus, so denen Manns Personen zukommen. Wann solche Personen zu heurathen pflegen, so ihnen nach erwähltem Geschlechte gleich andern verstattet werden muß, gehet allemahl eine Inspectio des Physici und der geschwornen Kinder-Mutter vorher, die bey ihrer der Obrigkeit zugethanen Pflicht, ihre Meinung davon sagen müssen, CARPZ. *Jur. Eccles. L. 5. tit. 1. def. 16.* Hat er nun den Sexum prævalentem, nemlich Masculum vor dem weiblichen erwählet, alsdenn geniesset er auch die Jura, die aus diesem Sexu folgen, und succediret als ein Zwitter in Ritter-Gütern, CARPZ. *c. l. n. 10.* hat die väterliche Gewalt, die Vormundschafften; bekommt einen Dotem mit, L. 15. *de test.*

Diese Quæstion ist unter denen Doctoribus noch nicht ausgemacht, ob ein Zwitter, der z. E. das weibliche Geschlecht erwählet, nachgehends, wenn der Mann stirbt, das männliche erwählen könne. Was die natürliche Ration betrifft, so solte man die Frage leichtlich mit ja beantworten; weil er von der Natur dergestalt begabet worden, daß er beyderley Geschlechte successive ein völliges Genüge leisten könne. Weil aber dieses in der Republic ein grosses Aergerniß machen könte, so ist es klüger, daß dergleichen casum ein Magistrat nicht verstatte, MANARD. *L. 7. Ep. 2.*

Wann aber ja der Zwitter sich zu dem männlichen Geschlechte hält, so folget hieraus, daß er auch nunmehro die Jura des männlichen Geschlechts habe. Wiewohl, was die Jura ex mutato statu competentia anbetrifft, so restringirt sie COCCEJVS *in jure contr. de stat. hom. Quæst. 3.* nur auf den Actum Sexus, was aber die übrige Actus betrifft, so wäre es lediglich nach denen Juribus sexus antea electi zu dijudiciren, solte auch, weil er meineydig worden, dazu noch willkührlich gestraffet werden. Exempel hievon will ZACH. in seinen *Quæst. Med. Leg. L. 1. Qu. 18. n. 6. 24. 26.* und *29.* anführen.

HER-

HERMOGENES.

Oder Hermogenianus, ein berühmter Römischer Rechts-Gelehrter, aus dessen Libris 6. ἐπιτέμων juris etliche Fragmenta in Corpore Juris übrig sind, wiewohl dessen Alter gantz ungewiß. Es scheinet, daß dieser HERMOGENES Alexandri Severi Rath gewesen, dessen LAMPRIDIVS *cap. ult.* gedencket, BERTRAND. *de vit. petr. JCtorum cap. 38.*

HERMOGENIANVS *Codex.*

Hat den Nahmen von seinem Verfertiger HERMOGENE, welcher die Constitutiones derer heydnischen Kayser von Hadriano bis auf Diocletianum privata auctoritate gesammlet. Wer dieser HERMOGENES gewesen, und wenn solcher gelebet, darum wird noch unter denen Gelehrten gestritten, B. STRVVII *Histor. Jur. II.* § *10. p. 248.* LVDWIG. *Vit. Justin. VII. VIII. 30. p. 222. sqq.*

Herr.

Lat. Dominus, ist eigentlich derjenige, dem das volle Eigenthum samt der Nutzung an einer Sache zustehet, daß er damit ohne jemandes Einrede, nach eigenen Gefallen, schalten und walten kan. In solchem Verstande ist auch der geringste über das, was sein eigen ist, ein Herr. Wer einmahl Herr einer Sache ist, hat die Vermuthung vor sich, daß er es allezeit gewesen: Und der Schade, so an einer Sache geschiehet, gehet über ihren Herrn: Wo aber etlichen das Eigenthum an einer Sache zustehet, da ist keiner unter ihnen der völlige Herr darüber. Niemand aber ist ein Herr seines Leibes und Glieder. In weitern Verstande werden auch Herren eines Dinges genennet, die bloß den Besitz, die Nutzung oder nur den gegenwärtigen Gebrauch desselben haben. In solchem Verstande sagt man auch, ein jeder sey Herr in seinem Hause, ob er gleich nur zur Miethe darinnen wohnet. In eben dem Verstande giebt es mancherley Herren, als: Lehns-Herren Zinns-Herren, Güter-Herrn, Schuld-Herrn und dergleichen, RESOLD. *h. v.*

Herr des Wechsels.

Heist, der das Geld auf Wechsel gegeben, es anderswo wieder zu empfangen.

Herren-Gefälle.

Sind die denen Unterthanen auferlegten Abgaben, und sind dreyerley Arten gebräuchlich, 1) nach den Hufen, Schocken und Vermögen, 2) nach den Feuerstätten, welches an manchen Orten das Camin Geld auch Herdrecht-Zins genennet wird, WEHNER. *Observ. Pract. pag. 286.* und 3) das Kopf-Geld.

Her-Wechsel.

In seinem weitesten Verstande ist der Gegenwerth einer trassirten oder remittirten Summe, die durch den Bezahler oder Empfänger der Valuten eines Wechsel-B. revaliret, oder remittiret wird, entweder recta nach diesem Orte, aus welchem der Wechsel-Brieff trassiret oder übermacht worden, oder nach einigen andern Ort oder Marckt. Im genauern Verstand wird der Her-Wechsel vor das revaliren oder remittiren wiederum recta genommen, auf oder an den ersten Geber oder Trassirer. Ein rechter oder eigentlicher Her-Wechsel, muß auch den Belauff des Wechsel-Brieffs, von welcher er der Her-Wechsel seyn soll, parat point respondiren und adjustiren, KOENIG. **W. B. Von Amst. W. Gebrauch** *cap. 30. p. 9. 46.*

Heumachen.

Oder Heuen. Bey diesem hat man sich wohl fürzusehen, daß man durch übermähen denen anstossenden Wiesen keinen Schaden thue, mithin die Sichel nicht zu weit, und also zugleich in die benachbarte Wiesen greiffen lasse, welches, wenn es aus Geitz geschehen, billig vor einen Diebstahl zu achten, und mit willkührlicher Straffe anzusehen; woferne aber aus Muthwillen, gleicherweise zu bestraffen ist: Weswegen im **Bayerl. Land-R.** *tit. 27. art. 1. & 2.* weislich also versehen:

> Thut jemand dem andern Schaden, bey Tag und Nacht, an seinem Wißmath mit übermähen; ist, daß sich jener, der den Schaden genommen hat, mit Lieb und Bitt gütlich vertragen, oder ihm den Schaden bezahlen läst, nach der Nachbarn Rath, er habe um seinen Schaden Pfand oder nicht, dessen soll er gegen dem Richter kein Entgeltnuß haben. Es soll auch der Richter noch die Schergen den, welcher den Schaden ungefehrlich und nicht fürsetziglich gethan hat, darum nicht ansprechen, er habe dann einen Ankläger. Wäre aber der Schaden fürsätzlich und gefährlich, oder aus mercklichen Unfleiß bey Tag oder Nacht geschehen, und der, welcher solches gethan, schwiege darzu stille, und begehrte nicht selbsten den Schaden abzuthun, und alles wieder in vorigen Stand zu stellen, derselbe soll durch den Richter, wann er gleich keinen Ankläger hätte, der Gebühr nach ernstlich gestrafft werden. Würde aber der, welchem der Schade geschehen, sich mit dem, der ihm solchen gethan, gütlich nicht vertragen, sondern beklagte ihn, daß er ihm an seinem Gras oder andern Früchten unter Tags Schaden gethan; hat er Pfand darum, soll ihm jener den Schaden, nach Besichtigung und Erkäntnuß zweyer Nachbarn, vom Richter darzu geordnet, die alle Umstände der Zeit, und Beschaffenheit der Früchte wohl in acht nehmen sollen, samt denen Gerichts-Kosten wiederkehren, und dem Richter die Busse verfallen seyn; wo aber solcher Schade bey der Nacht geschehen wäre, und der Kläger mit einem Eyd bereden möchte, daß ihme von dem Antworter oder seinem Vieh bey der Nacht Schaden geschehen seye, und darum Pfand hat, oder kans sonst beweisen, wie recht ist, so ist der, der den nächtlichen Schaden gethan hat, solchen Schaden, nach Erkäntnuß zweyer Nachbarn, darzu von dem Richter verordnet, mit der Zwiespiel und denen Gerichts-Kosten zu wiederkehren, auch dem Richter die Busse zu geben schuldig ꝛc.

Unterweilen giebt es auch andere böse Leute, welche die Wiesen abmähen, oder auch das abgemähete Gras dieblich entwenden: In welchen Fällen zu wissen, das diese, welche das abgemähete Gras davon tragen und stehlen, härter als jene zu bestraffen seyen, die das noch stehende Gras abgemähet haben: Anerwogen diese den Grund-Herrn deswegen in grössern Schaden bringen, weil derselbige schon Unkosten und Arbeit auf das abmähen gewendet hat, *L. 27. §. 25. ad L. Aquil.*

Heurathe-Brief
siehe
Ehe-Beredung.

Heurathe-Gut.

Wird sonst auch ein Braut-Schatz, Mitgifft, Ehe-Steuer, Ehe-Geld genant, lat. *Dos*, und ist dasjenige, was die Frau dem Mann, es sey an Geld oder Geldes werth, unter dem Nahmen eines Heurath-Guts, die Ehe-Last desto besser zu tragen, einbringet, denn wo keine Ehe ist, da ist auch kein Heurath-Gut, *L. 3. de Jur. dot.* Wiewohl nicht folget, dem Mann ist kein Heuraths-Gut constituiret worden; Ergo darff er auch das Weib nicht ernähren, oder andere Ehe-Lasten tragen, STRVV. *Ex. 30. th. 5.*

Es ist aber das Heuraths-Gut nicht einerley Art, denn da ist 1) ein väterliches, dos profectitia, oder ein ausländisches Heurath-Gut, dos adventitia: Jenes ist, welches vom väterlichen Stamm und Nahmen herkommet, es gebe nun der Vater, oder nach dessen Tod, oder wegen seiner Unvermögenheit, der Gros-Vater, und so fort dasselbe, oder auf deren Befehl ein anderer, oder ein Fremder, doch in Ansehung des Vaters, als, wenn ein Edelmann eines Advocati Tochter, wegen ihres Vaters ihm treu geleisteter Dienste heurathet, *L. 5. pr. & §. 1. 2. 3. de Jur. dot.* Und ist auch dieses ein dos profectitia, welches einer emancipirten Tochter gegeben wird, weil hier nicht die väterliche Potestät in Betrachtung kommet, sondern des Vaters Nahmen alles ausmachet, *L. 5. §. 11. d. t. ibiq.* BRVNN. Ein ausländisch Heurath-Gut ist, dos adventitia, welches von andern Personen, als vom Vater und Groß Vätern hergegeben wird, und werden diejenigen alle vor ausländische und pro extraneis gehalten, welche die ausgeheurathete Personen nicht in ihrer Potestät haben, *L. un. §. 13. C. de rei ux. act.* Es bestehet aber der Unterscheid dieser beyden Heuraths-Güter darinnen, daß jenes regulariter dem noch lebenden Vater zurück fällt, dieses aber dem Mann verbleibt, *L. 5. pr. de Jur. dot.* HAHN. ad WES. *d. t. n. 2.*

2) Ist das Heurath-Gut entweder ein **wahrhafftes**; dos vera, oder nur ein **vermeintes**, dos putativa, wenn nemlich die Ehe in Rechten nicht bestehen kan, in welchem Fall doch ratione privilegiorum ein vermeintes Heurath-Gut von einem wahrhafften nicht differiret, *L. 22. §. fin. solut. matr.* STRYK. *Diss. de Jure mariti in bona uxor. c. 1. n. 12.*

3) Ist das Heurath-Gut entweder ein **würcklich ausgezahltes**, oder nur **zugestandenes**, dos confessata, wenn der Mann bekennet ein Heuraths-Gut bekommen zu haben, ob es schon noch nicht bezahlt ist, *tot. tit. C. de dot. Caut.*

4) Ist auch eine Art des Heurath-Guts, welches der würcklich gezahlten entgegen gesetzet wird, und heisset dos promissa, oder ein versprochnes Heurath-Gut, welches heut zu Tag durch blosse Verheissungs-Worte, sie werden schrifft- oder mündlich vorgebracht, auch durch ein Testament, geschehen kan, *tot. tit. & L. 4. 6. C. de dot. prom.* welches versprochenes Heurath-Gut ein wahres Heurath-Gut nicht ist, weil die Übergab noch nicht geschehen, und denen oneribus matrimonii dadurch nichts geholffen wird, *L. 74. L. 76. de J. dot.*

Ist auch von einem Auswärtigen, worunter das Weib selbst mit verstanden wird, ein Heurath-Gut ohne Exprimirung des Quanti versprochen, so ist solches nicht von Kräfften, *L. 1. C. de dot. promiss.* es wäre dann das Quantum eines andern arbitrio überlassen, STRYK *Diss. de Jur. mar. in bona ux. c. 2. n. 7. & seq.* Ein anders ist es, wenn der Vater dergleichen Versprechen gethan, massen derselbe nach Condition der Person und des Vermögens, die Tochter auszustatten schuldig ist, BRVNNEM. *ad d. L. 1. C. de dot. prom. n. 11.* und hat der Mann in des Vaters Gut dieses Versprechens halber das Jus hypothecæ tacitæ, BRVNNEM. *ad tit. C. de rei ux. act n. 13.* weil auch die Actio ex stipulatu de dote eine actio bonæ fidei ist, §. *29. de A.*

So können, wegen versprochen und nicht bezahlten Heurath-Guts, rechtmäßig die Zinsen, von Zeit des Verzugs, gefodert werden, *L. 32. §. 2. de usur.* Doch ist hiebey dieser Unterscheid zu observiren, daß, wo ein Extraneus das Heurath-Gut versprochen, er erst zwey Jahr nach contrahirter Ehe in mora constituirt werde, *L. ult. §. 2. C. de Jur. dot.* es wäre denn ein näherer Zahlungs-Termin præfigiret. Was aber den Vater oder das Weib selbst betrifft, so fangen die Zinsen gleich nach contrahirter Ehe an zu laufen, und zwar nicht unbillig, weil derjenige das Heurath-Gut oder wenigstens den Genuß davon rechtmässig fordert, der die onera matrimonii tragen muß, *L. 56. §. 1. de Jur. dot.* CARPZOV. *p. 2. c. 42. d. 14.*

Es liegt aber das Heurath-Gut entweder einem *ex officio*, oder auf gewisse Maß ob, oder geschicht aus freyem Willen, welches allermeist in denjenigen statt hat, die aus blosen guten Willen oder Commiseration ein Weibsbild ausheurathen, und in jure extranei genennet werden.

Unter die **ersten** gehören die Väter, deren Gebühr erfordert, die Kinder auszuheurathen, und mit Heuraths-Gütern zu versehen, *L. fin. §. utrum, C. de dot. prom.* und wo sie es nicht thun, können sie durch Oberkeitliche Autorität dazu angehalten werden, *L. 19. de R. N.* GAIL. *2. O. 95.* und wenn der Vater lang abwesend, kan bey einer bevorstehenden guten Heurath der Tochter ein Heurath-Gut von der Obrigkeit des Orts ex officio vom väterlichen Vermögen constituirt werden, *Colleg. Arg. tit. de Jur. dot. n. 5.* es wäre dann die Tochter schon verheurathet, welchenfalls der Vater, nachdem die Tochter schon einen Mann bekommen, und die vornehmste Ursache, warum der Vater sie mit einem Heurath-Gut zu versehen hat, cessiret, nicht kan gedrungen werden, wo er keines versprochen, PEGIVS **vom Heurath-Gut**, *part. 1. fol. 4.* Wie dann auch der Mann wider der Frauen Willen, vom Vater kein Heurath-Gut exigiren kan, wo ers nicht versprochen, STRYK. *d. Diss. c. 1. §. 11.* Ist auch die Tochter über 25. Jahr alt geworden, und der Vater ist sie zu verheurathen läßig gewesen, mithin hat sie eigenes Gefallens einen ihrem Stand gemässen ehrlichen Mann geehliget, so ist er schuldig sie mit einem Heuraths-Gut zu versehen, wo

sie

sie sonst sich nur nicht fleischlich mit demselben vermischet, davon doch dissentiret CHRISTIN. *de cauſ. matrim. Diſſ.* 4. *queſt.* 1. *pag.* 404. und um so mehr, da sie ihm ein Heurath-Gut versprochen, GAIL. 1. *O.* 95. *n.* 3. & 10.

Wie hoch sich aber das Heurath-Gut erstrecken soll, ist nicht generaliter, ausser in soweit zu expliciren, daß es ein dos congrua, das ist, ein entweder dem kindlichen Pflicht-Theil, wiewohl das argumentum a legitima oder Pflicht-Theil ad dotem nicht durchgehends statt hat, BARB. *in Theſ. L.* 4. *c.* 57. *axiom.* 15. oder Landes-Gewohnheit, oder Geschlechts- und Vermögens Zustand gleichstimmiges Heurath-Gut sey: Dabey zuweilen auf den Mann und dessen Stand, Anzahl der Kinder und Beschaffenheit der Zeiten mit zu sehen, GAIL. 1. *O.* 147. *n.* 6. MEV. *ad Jus Lub. Lib.* 2. *tit.* 2. *art.* 34. *n.* 12. Wer aber vorgiebt, daß der Vater seiner Tochter nicht ein genugsames Heurath-Gut constituiret habe, der muß es probiren. Hat aber der Vater mehr versprochen, als er præstiren kan, so hat er das beneficium competentiæ, er hätte dann dolose mehr versprochen, und wohl gewust, daß er das Versprochene nicht prästiren kan, BRVNN. *ad L pen.* π. *de Jur. dot.*

Ist aber die Tochter ausser der Ehe durch unehlichen Beyschlaff erzeugt, so ist der Vater nicht schuldig, ob er sie schon alimentiren muß, selbige auch zu dotiren, noch weniger diejenigen, die ex inceſtis nuptiis erzeuget seyn, *Colleg. Arg. tit. de Jur. dot. n.* 5. STRVV. *Ex.* 30. *th.* 3. Wiewohl vor die Huren-Kinder, und daß der Vater selbige mäßiglich dotiren könne, gesprochen worden, GAIL. 2. *O.* 88. *n.* 4. So ist der Vater nicht gebunden eine Tochter, die schändlich und unehrlich sich verhalten, oder eine Ketzerey angenommen, wo der Vater derselben nicht selbst ergeben, zu dotiren, *L.* 19. *C. de inof. teſt.*

Wäre auch die Tochter in der ersten Ehe ohne ihre Schuld ihres Heurath-Guts verlustig worden, so ist der Vater gehalten, sie auch das andremal damit zu versehen, *Coll. Arg. d. l. n.* 5. welches PEGIVS von Heuraths-Gütern *par.* 2. *fol.* 5. auch auf des Vaters Erben extendiret. Ein anders ist, wenn einem im Testament auferlegt ist ein Weibs-Bild auszuheurathen, massen er, wo er das Heurath-Gut einmahl entrichtet, selbiges nicht wiederholen darf, *L.* 7. §. 9. *de leg.* 2. *L.* 89. §. 1. *de V. S.* Wenn aber die Tochter selbst mit einem schönen Vermögen versehen ist, so ist der Vater nicht gehalten sie zu dotiren, CARPZ. *p.* 2. *d.* 12. *n.* 13.

Was von dem leiblichen Vater gemeldet worden, das hat auch statt bey denen Groß-Eltern väterlicher Linie, welche ihre Enckelinnen dotiren sollen, *L.* 5. §. 8. *de J. dot. L.* 19. *de R. N.* wann nemlich der Vater gestorben, oder zwar noch lebet, so viel aber im Vermögen nicht hat, sein Kind auszustatten, welches, ob es schon den Civil-Rechten nach seine Richtigkeit haben möchte, dannoch weilen nach der allgenteinen Gewohnheit die väterliche Gewalt durch die Ehe aufgehaben wird, so kan auch des verheyratheten Sohnes Kind nicht mehr in des Großvaters Macht, einfolglich derselbe nicht obligiret seyn, dasselbe auszustatten, BRVNN. *ad L.* 79. *de Jur. dot.*

Die Mutter ist regulariter nicht gehalten ihre Tochter zu dotiren, *L.* 14. *C. de Jur. dot.* ibiq. BRVNN. ausgenommen in gewissen Fällen, als: wenn der Vater und die Tochter arm sind, und diese, ohne Heurath-Gut keinen Mann bekommen kan, arg. *L.* 5. §. 14. *de agn. L.* 14. *C. de Jur. dot.* PEGIVS *d. l.* Item wann die Mutter mit dem Vater zugleich ein Heurath-Gut versprochen, BRVNN. *ad L. fin. C. de dot. prom.* Gleiches ist zu sagen, wann die Mutter einer ketzerischen Lehre, die Tochter aber der wahren Religion zugethan, *L.* 19. *C. de hæret.*

Es ist aber hiebey dieses wohl in acht zu nehmen, daß wo die Statura loci, oder die Ehe-Pacta ein vermischt und vermengtes Gut, oder communionem bonorum, unter denen Eheleuten eingeführet, die Mutter so wohl als der Vater schuldig ist, die Tochter auszustatten, PEREZ *in C. de Jur. dot. n* 14. Es fragt sich aber, wann dem Weib von dem Mann der Vsusfructus alles seines Vermögen vermacht worden, ob sie nicht aus dem Vsufructu die Tochter auszustatten schuldig sey? Resp Neg denn die Ausstattung der Tochter wird vor ein æs alienum gehalten, und ist daher auch der Vater hierzu obligiret, *L.* 19. π. *de R. N. L. ult. C. de dot prom.* Nun ist aber eine gemeine Regel, daß kein Nutzniesser, wenn er auch dergleichen über ein gesammtes Vermögen wäre, einige Schulden bezahlen dürffe, weil er kein Erbe, sondern nur ein Succeſſor singularis ist, dahero ist in gegenwärtigem Fall der Erbe zur Dotation nicht verbunden, GAIL. 1. *O.* 146. Ein anders ist, wo der Mann der Frauen mit der expressen Condition den Vsumfructum omnium bonorum vermacht, daß sie hingegen die Tochter dotiren solte.

Was die Brüder betrifft, sind selbige, ob sie schon bey ziemlichen Vermögen, nicht gehalten, ihren Schwestern ein Heurath-Gut zu constituiren, es wäre denn das väterliche Vermögen fast gar auf sie gewandt, und die Schwester dadurch in ihrer Legitima verkürtzet worden, und die Schwester könte sonst zu keiner ehrlichen Heurath gelangen, der leibliche Bruder aber wäre dabey reich, solchenfalls scheinet er in subsidium zur Aussteurung der Schwester gehalten zu seyn, *L.* 12. §. 13. *de adm. tut.*

Bey Lehen-Gütern aber ist nicht nur in Sachsen per tit. Land-Rechts, von Theilung der Güter und Mitgifft der Schwestern aus dem Lehen sondern auch an andern Orten, und in Teutschland, durchgehends hergebracht, daß die Söhne als Lehns-Folgerer, wenn besonders kein allodial-Vermögen vorhanden, die Schwestern aus dem Lehn mit einem Heurath-Gut prospiciren müssen, MEV. *p.* 3. *dec.* 307. *Coll. Arg. d. l.*

Ausser diesem werden, wiewohl alieno nomine, und als Vater, zur Donation ihrer Pupillen gehalten, die Vormünder, welche nach Beschaffenheit des Vermögens ihre Pfleg-Kinder auszustatten schuldig seyn; doch haben sie sich dabey in acht zu nehmen, daß sie kein gröſseres Heurath-Gut setzen, als es die Güter ertragen, sonst müssen sie, was sie wissentlich über das Vermögen geschlagen, und zu geben versprochen, von dem ihrigen suppliren. Ein anders ist, wenn es aus Unwissenheit geschicht, PEREZ *de prom. dot. n. fin.*

Allhier

Allhier wird gefragt, ob ein Sohn schuldig sey, seine Mutter auszustatten? Ob es schon einige in diesem casu affirmiren, wann die Muttter noch jung und arm, der Sohn aber reich ist; So scheinet doch die Negativa wahrhafter zu seyn, in Erwegung die andere Ehe in Rechten mehr Haß als Gunst verdienet; Und gehet das Argument nicht an affirmative: Wer einen ernähren muß, der muß ihn auch ausstatten; sondern negative, wer einen nicht ernähren darf, der darf ihn auch nicht ausstatten, BACHOV. ad TREVTL. *V. 2. Disp. 7. th. 3. Lit. E.* PEGIVS *d. l. fol. 6.* Doch meinet BACHOV. ad *d. l.* TREVTL. daß dem Arbitrio Judicis diese Sache anzuvertrauen sey.

Das Objectum, oder was zum Heurath-Gut gegeben werden kan, sind alle Sachen, die der Disposition des Menschen unterworffen, und in commercio seyn, beweglich und unbewegliche, Geld oder ausstehende Schulden, Actiones und Erbschafften, davon weitläuftig kan gelesen werden das *Colleg. Arg. tit. de Iur. dot. n. 7.* Ja es kan ein Weib ihr gesammtes Vermögen dem Mann zum Heurath-Gut geben, *L. 4. C. de Iur. dot.* wiewohl solches in dubio nicht zu präsumiren, GAIL. 2. *O. 82.* auch daher nicht, wann sie ihm die Administration des gesamten Vermögens in Händen gelassen, es wäre dann, daß derselbe damit nach eigenem Belieben öffentlich und mit der Frauen Willen schaltete, solches versetzte, verkauffte, oder sonst alienirte, BRVNN. *ad L. 4. & 72. π. de I. dot. n. 3. & L. fin. C. de repud.* Ausser dem werden solche weibliche Güter, welche die Frau dem Mann zubringet, vor paraphernalien gehalten, arg. *L. 1. C. de dot. prom. L. 9. §. 2. de. I. dot.* Und kan aus denenselben sich der Mann sein Heurath-Gut proprio lubitu nicht formiren, sondern muß es von der Frau begehren, welche, wo sie sich hierzu nicht bequemet, kan sie durch obrigkeitliche Hülffe dazu angehalten werden, *L. 60. de Jur. dot.* Hätte aber auch schon das Weib ihr gantzes Vermögen dem Mann zum Heurath-Gut gegeben, so seyn doch die zukünfftigen Güter und ausstehende Schulden darunter nicht begriffen, arg. *L. 5. §. 1. de leg. 2. L. 27. §. 2. de aur. & arg. leg.* denn zukünfftige Sachen sind noch nicht unser, noch darauf eine Gewißheit zu setzen. Da auch das Weib durch Ubergebung ihres gantzen Vermögens zum Heurath-Gut læsiret wäre, so hat sie, wo sie noch minorennis, das Benefícium restitutionis in integrum, ist sie aber bey völligem Alter, wird ihr ex æquo & bono succurriret, *L. 1. C. si. adv. dot.*

Hat auch die Frau von erster Ehe Kinder, so kan sie dem Mann mehr nicht, als einem Kind pro capite zukommet, zum Heyrath-Gut geben, besonders in denen Orten, da *L. 6. C. de secund. nupt.* annoch im Schwang gehet, BRVNN. *ad L. 4. C. de I. dot.* Hat aber das Weib dem Mann kein gewisses Heurath-Gut gesetzet, liese ihn aber doch all ihr Vermögen nutzen und gebrauchen, so muß er auch die onera realia und auf die Güter hafftende Schuldigkeiten tragen *L. 7. de publ. & vectig. L. 13. de imp. in res dot.* Doch daß deswegen nicht zu schliessen, als hätte sie alle solche Güter ihm pro dote überlassen. Denn die Constitutio dotis ist facti, und muß dahero bewiesen werden, *L. 1. C. de dot. caut. non num.*

Es kan aber ein Weib oder ihr Vater und andere Dotanten, nicht nur ihr eigenes Vermögen, sondern auch eine fremde Sache zum Heurathsgut constituiren, nicht anders, als eines andern Gut kan verpfändet oder verkauffet werden, *L. 28. de contr. empt. L. 9. §. 1. de pign. junct. L. 8. §. 13. quib. mod. pign.* und hat solches aufs wenigste den effect, daß ein Mann binnen rechtmäßiger Zeit dergleichen Heurath Gut usucapiren kan, *tot. tit. pro dot.* wobey doch dem wahren Herrn nicht verbothen ist, das Seinige wieder zu fordern, *L. 34. & 67 de I. dot.* und ist der Vater, wenn das Heurath-Gut bona fide gegeben, und nachgehends anspruchig gemacht worden, aus väterlichem Amte, ob schon in diesem Fall die Evictio nicht statt hat, ein anderes Heurath-Gut geben, kan ein Fremder des Betrugs wegen conveniret, wider die Eltern aber actio in factum, und wo kein Betrug vorgelauffen, zu efficacer Erfüllung die Condictio, oder actio ex stipulatu angestellet werden, STRVV. *Ex. 30. th. 10.*

Von denen Lehn wird gefragt, ob auch in denselben ein Heurath-Gut könne constituiret werden? Und ist kein Zweiffel, daß wo es ein Erb- oder durchgehends Mann- und Weiber-Lehn, oder dem Weib zuständig ist. daß dergleichen zum Heurath-Gut könne gegeben werden, ist es aber ein Mann-Lehen, so kan der Vater der Tochter das Lehen pro dote nicht constituiren, *2. F. 9. §. 1.* Ursache weil die dotis datio eine species alienationis ist, welche ohne des Lehn-Herrn Willen verboten: Hingegen kan die Frau ein Lehn wohl zubringen, weil dadurch das Feudum nicht veralienirt wird, sondern die Frau eine natürliche Herrin desselben bleibet. Immittelst sind dannoch der Vater oder Lehens-Inhabere, oder wer sie seyn mögen, auch der Lehn-Herr selbst schuldig, wenn keine allodialia vorhanden, nicht zwar durch Cedirung eines Stücks vom Lehen, sondern, nach dessen Ertrag, ein gewisses an Geld denen Töchtern zum Heurath-Gut zu constituiren, MYNS. *4. O. 86.* STRVV. *S. I. F. c. 12. th. 14.* STRYK. *Diss. de jur. marit. in bon. ux. c. 2. n. 13.* welcher die Quæstion: Ob die Fideicommiß-Güter zu Beförderung des Heurath-Guts können alieniret werden, erörtert. Consentirte aber der Lehens-Herr, oder wo es ein altes Lehen, die Agnaten zugleich mit, so kan auch ein Lehn zum Heurath-Gut gegeben werden, MYNS. *d. l.*

Wie wann aber ein Statutum locale dem Mann das Heurath-Gut nach der Frauen Tod zueignet, erbet so dann auch der Mann das Lehn? Resp. Wo das Statutum simpliciter redet, ohne Unterscheid der Güter, so hat die Successio in feudo dotali nicht statt, sondern es fällt nach vollendeter Ehe dem Lehn-Herrn heim, es wäre dann der Mann specialiter in seinem Nahmen investiret, CHRISTIN. *de cauf. matr. Diss. 4. quæst. 5.*

Was aber aus dem Geld, welches dem Mann zum Heurath-Gut gegeben worden, geschaffet wird, als wenn z. E. der Mann vor das Heurath-Geld ein Stück Gut kauffte, ist deswegen vor kein Heurath-Gut zu achten, oder genisse dessen Privilegia, *L 8. C. si quis alteri vel alieno.* es wäre dann im Nahmen und mit Willen der Frau gekaufft worden, *L. 12. C. de Jur. dot. L. 54. cod.* BRVNNEM. *ad. d. L. 12. & L. 16. de I. dot.* Wäre aber solches ohne der Frauen Wille ge-

geschehen, und der Mann hätte nicht zu bezahlen, so ist ihr doch das erkauffte Gut pro dote in subsidium verhafftet, arg. *L.* 55. *de don. int. vir. & ux.* ibiq. BRVNNEM. wie dann auch das aus den verkaufften Grund-Stücken, welche der Frau zum Heurath-Gut sind mit gegeben worden, gelöste Geld, in dessen Stelle und Beschaffenheit succediret, STRYK. *d. Diss. c. 2. n. 62.*

Wenn nun gleich kein gewisses quantum circa dotem kan vorgeschrieben werden, so ist doch in acht zu nehmen, daß das Heurath-Gut zuweilen augiret und vermehret wird, welches auch in Rechten zugelassen, und geschicht entweder von den Eltern, oder wer sonst das Heurath-Gut hergegeben, oder von dem Mann selbst, z. E. wann etwan ein Alter ein junges Mädgen, oder Unedler eine Edle genommen ꝛc. und tritt das Augmentum in eben die Conditiones, mit welchen das geringere Heurath-Gut constituiret worden, *L. 19. & Auth. Sed jam C. de don. ant. nupt.* und geniesset mit dem ersten gleiche Privilegia, jedoch nicht von der Zeit an, da das erste Heurath Gut gegeben worden, sondern da der Zusatz geschehen, BRVNNEM. *ad L. 19. C. n. 7. seq.*

Es können aber diejenige Sachen, welche man zum Heurath Gut constituiret, entweder zu Geld angeschlagen oder eingeschätzet, oder blosser Dinge hin, wie sie beschaffen, dem Mann übergeben werden. Jenes geschiehet

1) zu dem Ende, daß mit Denominirung des Werths der Mann das Heurath-Gut gleichsam käuflich überkommen, welches diesen Effect hat, daß der Mann das Stück, welches er bekommen, unwiederruflich besitzen, dasselbe veralieniren, und damit nach Belieben schalten könne, und wo die Ehe ein Ende hat, giebt er das blosse pretium des Guts zurück, *L. 5. L. 10. C. de Jur. dot. L. 10. §. 4. π. eod.* ja er kan auch, wann er schon wolte, das Stück, so er zum Heurath Gut bekommen, nicht wieder geben, sondern ist zur Restitution des Werths verbunden, LAVTERB. *Diss. de fund. dot. th. 24.* es wäre dann paciscirt, daß entweder das Gut oder die Æstimation restituiret werde, und hätte die Election sich das Weib auf solchem Fall vorbehalten, sintemahl der Mann alsdenn das Gut nicht alieniren kan, *Coll. Arg. tit. de Jure dot. n. 15.*

2) Geschicht aber die Æstimation blos in dem Absehen, daß man den Werth des Guts erfahren, und wo dasselbe verschlimmert würde, sich mit der Repetition darnach achten könne, welches absonderlich daraus erhellet, wann beygesetzt und bedungen wird, daß nach geendeter Ehe das Heurath Stück selbst soll restituiret werden, *L. 5. de Jur. dot.* ibique BRVNNEM. *n. 3.* so kan der Mann, weil er in solchem Fall dieses Stück als ein Heurath Gut besitzt, nicht nach Belieben damit verfahren, oder selbiges veralieniren, arg. *L. 1. C. de fund. dot.* Es würde dann dem Mann frey gestellet, das pretium, oder das Heurath-Gut selbst, wieder zu geben, wie dann die Election allezeit dem Mann zukommet, *Coll. Arg. d. l. n. 15.* Wiewohl in dubio die æstimation venditionis causa geschehen zu seyn geachtet wird, LAVTERB. *d. Diss.* Es ist auch bey dieser Distinction dieses in acht zu nehmen, daß wo der Mann das Heurath-Gut zu Kauf annimmet, er auch vor die Gefahr stehen muß, ausser dem muß solche das Weib tragen, *L. 10. pr. de Jur. dot.* BRVNN. *ad L. 5. C. de Iur. dot.*

In specie aber, wo der Mann liegende Gründe oder andere unbewegliche Güter pro dote bekommet, sind wegen der Alienation, unter welchem Nahmen die Verkauffung, Verehrung, Vertauschung, Verpfändung, Vermachung kommen, LAVTERB. *Diss. de fund. dot. th. 30.* die Römischen Gesetze sehr streng, und denegiren solche dem Mann, wann es auch schon mit des Weibes Wissen und Willen, oder zu deren Nutzen geschehe, es würde dann ein anderes Grund-Stück davor substituiret, *L. un. §. 15. C. de rei ux. act. L. 1. C. de fund. dot.* Welches aber an unterschiedlichen Orten die Gewohnheiten, und das Sächsische Recht, wann zu der Frauen Willen ihres Curatoris Consens kommet, daneben die Sache untersucht, und von der Obrigkeit gebilliget wird, zulassen, sonst aber können der Frauen Erben, besonders ihre Kinder, die Alienation revociren. Die Verpfändung aber der Heurath-Güter vor des Manns Schulden ist alsdann erst zugelassen, wann die Frau dem SCto Vellejano renunciret, welches an etlichen Orten eydlich geschehen muß, STRVV. *Ex. 30. th. 20.*

Es werden aber unter dem Nahmen der unbeweglichen Güter nicht nur diejenigen verstanden, die ihrer Natur nach von einem Ort zum andern nicht können gebracht werden, sondern auch solche, welche zum steten Gebrauch zu einem gewissen Ort destiniret seyn, als: Bett-Gewandt, Pfühle, Küssen, Leilach, die in dem Wirths-Haus zu stetem und täglichen Gebrauch geschafft werden, BESOLD *Thes. pract.* VOC. **liegend Gut**, CARPZOV. *p. 3. c. 13. d. 8 n. 6.*

Ist nun dergleichen Alienation von dem Mann geschehen, so ist solche ipso jure null und nichtig, und erlanget der andere kein Recht dadurch, wenn er auch schon nicht gewust, daß es ein Heurath Gut sey, *L. 42. de usur. & usucap.* Kan derohalben die Frau dieses vom Mann veralienirte Heurath-Gut von einem jeden dessen Besitzern nach geendeter Ehe vindiciren, oder auch während derselben, wann der Mann arm wird, *L. 29. & 30. de Jur. dot* ja der Mann selbst kan dergleichen alienirtes Stück wieder revociren, sich aber der Eviction gegen den Käuffer nicht entbrechen, STRYK. *d. Diss. c. 2. n. 68.* Es leidet aber dieses Verbot seine Ausnahme:

1) Wann das Gut æstimato und in käuflichen Anschlag ist gegeben worden, es würde denn der Frauen die Election gelassen, die Æstimation oder den Fundum zu repetiren, *L. 10. §. 5. de Iur. dot.* STRVV *Ex. 30. th. 20.*

2) Wann die Alienation aus Noth geschehen müssen, *L. 1. C. de fund. dot.* und solche der fundus dotalis selbst an die Hand giebet, nach dem Inhalt *d. L. 1. § 2. C. de fund. dotal. L. 78. §. 4. de Iur. dot.* Dahero kan dergleichen Grund-Stück nicht alienirt werden, weilen etwann der Frauen Gläubiger die Zahlung urgiren, oder der Mann selbst von denenselben vexiret wird, STRYK. *d. Diss. c. 2. n. 65.*

3) Wann der Mann das aus dem verkauf-

ten Gut erlangte Pretium mit der Frauen Willen zu etwas bessers und nutzbarers anwendet, *L. 26. L. 27. L. 61. §. 1. L. fin. de Iur. dot.*

4) Wann nach dem Canonischen Recht die Frau eydlich consentiret, sie wäre dann per dolum & metum dazu gebracht worden, arg. *L. 28. de jurej.* STRVV. *Ex. 30. th. 21.*

5) Wann ein gemeinschafftlich Grund-Stück in dotem gegeben worden, und der Mit-Herr renunciret der communion, BRVNN. *ad L. 1. C. de fund. dot. n. 5.*

6) Wann der Frau keine Actio des Heurath-Guts wegen zukommet, v. g. wenn ein Extraneus ein Grund-Stück pro dote gebe, mit der Condition, daß nach der Frauen Tod ihm solches wieder zufallen solte, denn da hat die Frau weder in noch nach der Ehe eine Actio zu dem Heurath-Gut, *L. 3. §. sories. de fund. dotal.* So wenig aber der Mann einen fundum dotalem alieniren kan, eben so wenig kan er demselben eine Servitut imponiren, oder die dem fundo ein anderer schuldig ist, vergeben, weil beydes eine Speciem alienationis hätte, BRVNN. *ad L. 5. de fund. dot.*

Die Form, Art und Weise aber, die zur würcklichen Constitution eines Heurath-Guts gehöret, betreffend, ist selbige unterschieden von dessen Promission, zu welcher heut zu Tag nicht mehr nöthig, daß man gewisse Versprechungs-Worte gebrauchet, sondern es sind hierzu alle diejenigen, auch ein bloser Haupt-Winck genug, welche ein ernstliches Gemüth, ein Heurath-Gut zu ordnen, an Tag legen können, es geschehe nun durch gewisse Pacta, oder sonst durch Verschreibung, oder durch eine letzte Willens-Meinung, wodurch aber das Heurath-Gut nicht so wohl effective constituiret, als nur der Versprecher, oder der Testaments-Erbe obligiret wird, dasselbe zu zahlen, wenn die Hochzeit erfolgt ist, dann die Promissio dotis trägt diese Condition stets mit sich: Si nuptiæ sequantur, *L. 1. 3. 5. C. de dot. prom. L. 4. ubi pupill. educ. L. 48. §. ult. de Jur. dot.*

Dann obschon einige DD. der Meinung sind, das auch ein versprochenes Heurath-Gut ein wahres Heurath-Gut zu nennen sey, und solches theils ex LL. theils weil auch ein bloses versprochenes Heurath-Gut conferirt werden müsse, probiren wollen, *L. 14. de dot. praleg. L. 57. L. 59. L. 69. §. 6. de Jur. dot.* so scheinet doch die andere Meinung besser fundirt zu seyn, welche davor hält, daß das Heurath-Gut vor contrahirter Ehe und Tradirung des versprochenen diesen Nahmen nicht verdiene, *L. 13. §. 1. & 2. L. 76. de Jur. dot.* denn das Heurath-Gut soll denen Ehe-Beschwerden zu Hülffe kommen, und das *dos* hat den Nahmen *a datione*, und kan dahero vor würcklicher Einbringung kein Heurath-Gut heissen; daß es aber in denen angezogenen LL. gleichwohl so genannt wird, geschiehet *abusive* und anticipations-Weiß, weil es dereins ein würckliches Heurath-Gut werden soll, biß dahin aber auf recensirte Art nicht so wohl das Heurath-Gut selbst als eine dotis obligatio constituiret wird. Was aber die würckliche Constitution des Heurath-Gutes anlanget, so geschiehet solche entweder durch eine wahrhafte und reale Ubergab, *L. 46. de Jur. dot.* oder durch eine quasi tradition, wann man eine Schuld, statt Heurath-Gutes, abtritt und cediret, oder da der Bräutigam ein Schuldner des Dotanten ist, ihn, als habe er bezahlt, quittirt, und ihm statt Heurath-Gutes das debitum erlässet, oder geschehen lässet, daß der andere ein Stück Guts dotis nomine besitzet und geniesset, *L. ult. de servit. L. 45. §. 2. L. 43. pr. & §. 1. de I. dot.* Wobey dann, was das loco dotis cedirte Debitum betrifft, zu notiren, daß wo der Mann die Schuld nicht einfordert, und der Schuldner inzwischen in Abnahme kommet, ihme dem Mann, die Gefahr und der Schade zuwachse, *L. 49. pr. sol. matr.* HAHN. *ad* WES. *tit. de Jur. dot. n. 6.*

Was den Effect eines versprochenen oder vermachten Heurath-Guts betrifft, sind zu deren Zahlung alle diejenige verbunden, welche entweder väterlicher Pflicht oder Versprechens und Dispositions halben dasselbe zahlen sollen, wann nur die Hochzeit erfolget ist, *L. ult. C. de Iur. dot. L. 10. §. 4. π. eod.* Ja es kan auch der Bräutigum vor der Hochzeit auf die Constitution dringen, oder wenigstens zur Consummation der Ehe nicht gezwungen werden, ehe entweder das Heurath-Gut würcklich gesetzet, oder eine Bürgschafft darüber aufgerichtet ist, STRYK. *Disp. de Iur. mar. in bona uxor. c. 2. n. 3.*

Es kan aber derjenige, der solches zu fordern hat, von dem Versprecher Actionem ex stipulatu vel ex pacto legitimo anstellen, oder actionem ex empto, wann das Heurath-Gut æstimato gegeben worden, *L. 16. L. 34. de I. dot.* oder auch officium Judicis imploriren, wann der Vater kein gewisses Heurath Gut versprochen, und kan die Actio zu Consequirung des Heurath-Guts nach contrahirter Ehe angestellet werden, *L. 21. de I. dot.*

Was aber die Effectus des würcklich constituirten Heurath-Guts betrifft, bestehen solche hierinnen, daß

1) der Mann ein Herr des Dotis ist, jedoch wiederrufflich, weil nach seinem Tod, oder nach geendeter, zuweilen auch währender Ehe das Heurath-Gut wieder kan abgefordert werden, sintemahl auch das Weib eine Herrin des Heurath-Guts währender Ehe ist, obschon die Herrschafft ruhet und sie sich deren nicht gebrauchen kan, BRVNNEM. *ad L. 30. C. de Iur. dot. n. 6.* Krafft dieses Dominii kan der Mann das Heurath-Gut vindiciren, oder wenn es ihm entwendet wird, condictione furtiva repetiren, oder actionem furti anstellen, *L. 1. C. de R. V. L. 24. de act. rer. amot. L. 49. de furt.*

2) Muß der Mann wegen des Heurath-Guts dolum, culpam latam und levem præstiren, *L. 8. §. 1. L. 25. §. 1. L. 24. §. 5. sol. matrim.* BRVNNEM. *ad L. 17. de Iur. dot. num. 1.*

3) Die fructus und Niessung des Heurath-Guts kommet dem Mann zu, und alles was demselben zuwächset, wann es dos æstimata ist, oder bestehet in rebus fungibilibus, in

welchem

welchem Fall er auch vor die Gefahr stehen muß, *L. 10. de Iur. dot. L. 51. sol. matr.* bestehet es aber in ungeschätzten Gütern, so bekommet der Mann nur, was ad fructus gehöret, nicht aber die Accessiones, *d. L. 10. §. 1. & sq. π. de Iur. dot.* Daher gehöret der Frau was durch die Alluvion und Zufluß ihren liegenden Gütern zugewachsen, *L. 10. §. 1. L. 75. de I. dot.* oder wann der Mann einen Schatz auf denselben gefunden, massen er die Helffte der Frauen restituiren muß, *L. 7. §. 12. sol. matr.* STRVV. *Ex. 30. th. 7.*

Wolte aber der Mann die Onera matrimonii nicht tragen, so gehören ihm auch die Früchte nicht, sondern der Frauen, *L. 42. §. 2. sol. matr.* BRVNN. *ad L. 20. C. de J. dot.* Ob auch schon, wie gemeldet, der Mann zuweilen vor die Gefahr wegen des Heurath-Guts stehen muß, so kan doch die Frau wegen dessen Sicherheit keine Bürgschafft von dem Mann oder seinem Vater begehren, damit kein Mißtrauen in der Ehe entstehen möge, *L. 1. L. 2. C. ne fidejuss.* Ohne zuweilen, wann der Mann aus seiner Schuld in Armuth geriethe, oder es hätte das Heurath-Gut ein Extraneus constituiret, und gleich Anfangs Bürgschafft gefordert; wie dann auch wegen der Frauen Paraphernal-Gut eine Cautio kan gesucht werden, GAIL. 2. O. 84. n. 10. *Coll. Arg. tit. de J. dot. n. 22.*

4) Gehören auch zu dem Effect die sonderbare Privilegia, welche die Rechte dem Heurathsgut tribuiren, als da sind 1) daß in zweiffelhaften Sachen vor das Heurath-Gut zu sprechen, *L. 30. de I. dot. L. 85. de R. I.* 2) Obschon ein Weib vor einem andern nichts versprechen kan, so ist doch ein anders in dem versprochenen Heurath-Gut, *L. 41. pr. de Iur. dot.* 3) Insgemein wird bey Versprechungen der Promittent zu dem wenigsten verbunden, *L. 34. de R. I.* allein beym versprochenen Heurath-Gut wird das meiste erwählet, *L. 57. de I. dot.* 4) Hat die Frau das Jus retentionis in des Mannes wegen des Heurath Guts verpfändeten Gütern, bis sie deswegen satisfacirt ist, auch in den Lehen, so wohl nach gemeinem als Sächsischem Recht, wann nur die Einbringung des Heurath Guts probiret ist, MYNS. 6. O. 82. CARPZ. *p. 2. c. 25. d. 8.*

5) Wird die Frau oder ihre Kinder, nicht aber andere Erben in Concurs wegen des Heurath-Guts allen andern Creditoribus, wenn sie auch schon eine ältere ausdrückliche Hypothec haben, vorgezogen, wann auch ferner schon das Heurath-Gut nicht mehr vorhanden, sondern consumiret ist, *L. 12. C. qui pot. in pign.* CARPZOV. *p. 3. c. 26. d. 12.* welches doch nach dem Sächsischen Recht nicht geduldet, sondern ein Glaubiger mit einem expressen Unterpfand versehen, der Frauen præferiret wird, CARPZOV. *c. 28. d. 64.*

Es cessiret aber auch dieser Vorzug 1) wann das Heurath-Gut nicht würcklich ist eingebracht worden. 2) Wann die Kinder erster Ehe mit der Frauen concurriren, als welche in Forderung ihres mütterlichen Heurath-Guts der andern Frauen vorgehen, CARPZ. *d. l. d. 97.* es wären dann der Stiefmutter Sachen annoch würcklich vorhanden, welchenfalls sie als eine Herrin ihres Guts allen andern Creditoren vorgehet, BRVNNEM. *ad L. 12. C. qui pot. in pign.*

Nach geendigter Ehe entstehen unterschiedene Actiones, so wohl an Seiten der Frauen, als des Mannes: An Seiten der Frauen zwar, daß solche ihr Heurathsgut de Jure Civili wieder begehren kan, und zwar sie allein, wann sie das Heurath-Gut von ihrem Vermögen constituiret hat, oder mit dem Vater, wann das Heurath-Gut ein dos profecticia ist, *L. 2. §. 1. sol. matr. L. 24. de Iur. dot.* ibique BRVNN. und zwar wo res doralis noch vorhanden, haben sie rei vindicationem, wo aber nicht, actionem ex stipulatu, STRVV. *Ex. 30. th. 48.* Stirbt aber das Weib vor dem Mann, so kan dergleichen Heurath-Gut der Vater wieder fordern, *L. 10. pr. sol. matr.* Ist es aber ein dos adventitia, so können solchen der Frauen Erben, wann die Ehe durch ihren Tod ist solviret worden, begehren, *L. un. §. 6. C. de rei ux. act.* Ist aber die Ehe noch bey Lebzeiten der Frau solviret worden, so hat derjenige, welcher das Heurath-Gut gegeben, und desselben Ruckfall auf sich bedungen, die Repetition, wenn aber dieses nicht geschehen, so kan das Weib solchen fordern, arg. *L. 2. §. 1. sol. matr.*

Es ist aber hiebey vor allen Dingen auf die Ehe-Pacta und des Orts Gewohnheit und Statuten zu sehen, und zwar ist bey jenen in acht zu nehmen, daß sie nicht in Krafft eines letzten Willens eingerichtet werden, wo der Mann sich wider die Revocation gesichert wissen will, sondern per modum contractus, und noch vor der Hochzeit, STRYK. *d. Disp. c. 2. n. 71. & 72.* Die Statuta aber lassen fast insgemein dem Vater das Heurath-Gut, wann er mit dem Weib Kinder erzeuget, welches fast im gantzen Römischen Reich hergebracht, BRVNN. *ad L. 10. sol. matr.* STRVV. *Ex. 30. th. 49.* welches auch dem Jur. Civ. ähnlicher kommet, daß nemlich das Heurath-Gut den Kindern zufalle, und der Vater solches auf dieselbe transmittire, weil er auch nach der Frauen Tod noch die Onera matrimonii tragen muß, CHRISTIN. *de caus. matr. Diss. 4. quæst. 11.*

Wie wann aber der von der verstorbenen Frauen erzeugter Sohn stirbt, fällt das Heurath-Gut so dann dem Großvater von der Mutter, oder seinem leiblichen Vater zu? Resp. dem Vater, obschon einige ex commiseratione es dem Großvater zuschreiben wollen, per *L. 6. de Iur. dot.* Dann der Ordo successionis in genere erfordert, daß derjenige, welcher in aufsteigender Linie dem Verstorbenen am nächsten verwandt, ihme succedire, mit Ausschliessung des weitern Verwandten, *Nov. 118. c. 2.*

In Sachsen ist insonderheit dieses ausgemachten Rechtens, daß wo das Heurath Gut in beweglichen Sachen bestehet, der Mann nach des Weibes Tod selbiges lucrire, und denen Kindern wieder zu geben, nicht schuldig ist, als so weit ihr Pflicht-Theil gehet, CARPZOV. *p. 3. c. 11. d. 31. n. 13.* welches nicht nur in dem gezahlten, sondern auch in dem versprochenen Heurath-Gut statt hat, CARPZOV. *d. p. 3. c. 23. d. 3.* ohne Unterschied, es seyen Kinder erster oder anderer Ehe vorhanden, CARPZOV. *d. l. d. 17.*

Wo nun dergleichen Statutum, daß der Mann das Heurath-Gut lucriren soll, vorhanden,

den, so fragt sichs, ob der Mann eo casu auch das versprochene Heurath-Gut lucrire? Resp. wann das Statutum eines würcklich eingebrachten oder bezahlten Heurath-Guts gedencket, so kan ein versprochenes darunter nicht verstanden werden: Redet es aber in genere, so hat es eine andere Beschaffenheit, und hat der Mann auch dotem promissam zu fordern. Dann ex communi usu loquendi wird auch ein versprochenes Heurath-Gut vor ein Heurath-Gut gehalten, *L. 43. L. 44. 47. 57. 59. de I. dot.* und da es auf des Versprechers Schuld ankommet, daß das Heurath-Gut nicht schon bezahlt ist, so wird auch respectu seiner dos pro soluta gehalten, *L. 50. de contr. empt. L. 134. §. 1. de R. I.*

Es können aber der Restitution des Heurath-Guts halber belanget werden 1) der Mann selbst, oder sein Vater, wann diesem die Zahlung des Heurath-Guts geschehen, und er den Sohn geerbet, *L. 22. §. 12. sol. matrim.* welches auch 2) statt hat bey andern des Manns Erben, *L. 44. §. 1.* und *L. 46. d. t.* wie auch 3) bey denen Bürgen, welche der Mann freywillig pro conservatione dotis gegeben, ECK *ad π. tit. sol. matrim. §. 4.* ibique SCHWEND.

Das Objectum actionis, und was wieder gefordert wird, ist 1) das Heurath-Gut selbst, *tot. tit. π. & C. solut. matrim.* welches, wann es in unbeweglichen Sachen bestehet, alsobald, wo es aber in beweglichen, binnen Jahr und Tag, wann der Mann deswegen caviret hat, worzu die cautio juratoria zu wenig ist, BRVNNEMANN. *ad L. 24. sol. matrim. n. 10.* wiedergegeben werden muß, bis dahin auch das Weib das Jus retentionis hat, *L. un. §. 7. C. de rei uxor. act.* Ist aber das Heurath-Gut æstimato gegeben, so muß der Mann das pretium restituiren, wann schon die Sache inmittelst durch den Gebrauch deterioriret worden, er docire denn, daß man ihn mit Determinirung des Werths des Heurath-Guts, wann besonders selbiges noch vorhanden, hintergangen, *L. 6. C. sol. matrim. L. 51. π. eod.*

2) Die Früchte des Heurath-Guts, wenn solches ohne Anschlag gegeben worden, jedoch nur diejenigen, welche der Mann entweder vor angetretener Ehe, oder in dem letzten Jahr eingesammlet, und zwar in diesem Fall pro rata temporis, *L. 7. pr. & §. 1. sqq. L. 11. sol. matr.* Z. E. das Weib bringt dem Mann zum Heurath-Gut mit einen Weinberg, den übergiebt sie im Monat Sept. die Ehe währet 4. Jahr, und stirbt die Frau im Octobr. und ist also ein Monat über die 4. Jahr, müssen dahero die Früchte des letztern Jahrs so distribuiret werden, daß dem Mann der zwölfte Theil, den Erben aber der Frau 11. Theile, nach zuvor abgezogenen Kosten, zukomme, oder wo die Verzinsung des Jahrs 100. fl. ausgeworffen, und die Ehe hat im dritten Monat des Jahrs ein Ende, so bekommt der Mann davon 25. fl. BRVNNEM. *ad L. 7. π. sol. matr.* In Sachsen ist hergebracht, und expressa Lege versehen, daß wo die Frau nach vollbrachter Saat verstorben, ihre Erben von den ausgesäeten Früchten nichts begehren können, sondern es bleiben solche dem Mann, und da der Mann vor dem Weibe stürbe, dessen Erben, CARPZOV. *p. 3. c. 32. d. 6. & 7.*

3) Der durch des Mannes Betrug, per culpam latam und levem dem inæstimato gegebenen Heurath-Gut verursachte Schade, *L. 18. §. 1. L. pen. pr. & §. ult. sol. matr.* Ist aber der Mann zur Restitution des Heurath-Guts bereit und offerirts dem Weib, oder ihren Erben, diese aber verziehen mit der Acceptation, so hafftet der Mann nur vor den Betrug und groben Schuld, *L. 9. d. t.* ibiq. BRVNNEM. Ist er aber in mora, so muß er vor allen Schaden stehen, ja wo er durch Betrug es dahin gebracht, daß das Heurath-Gut nicht mehr kan geliefert werden, so wird er in so viel condemniret, als das Weib eydlich erhärtet. Ist aber hingegen dem Manne eine Schuld zum Heurath-Gut gegeben worden, die er nicht hat können eintreiben, so kan er deswegen nicht belanget werden, *L. 49. pr. sol. matr.* Hat auch der Mann eine liquide Gegenforderung gemachter nothwendiger Unkosten, so er zur Conservation des Heurath Gutes angewand, oder da er der Frauen etwas geschencket, und durch den Tod nicht ist confirmiret worden, oder es hat die Witbe etwas entwand, so kan er oder seine Erben die Compensation vornehmen, *L. 7. §. 5. L. 15. §. 1. L. 24. §. 6. L. 66. §. 1. sol. matr.*

Damit aber auch dem Mann nicht zu viel geschehen, und auf die Ehe noch einige Reflexion gemacht werden möge, so geben ihme die Leges das Beneficium competentiæ, das ist, er darff nicht mehr zahlen, als er zur Zeit des Urthels ohne völliger Entziehung seiner Nahrung vermag, *L. 15 pr. sol. matr.* ibiq. BRVNNEM. und ob es schon des Mannes Erbe nicht geniesset, so kommt es doch den Kindern zu statten, *L. 24. §. 1. L. 25. de re jud. L. 18. solut. matr.* und dieses Beneficium geniesset der Mann, wenn er von der Frau des Heurath-Guts wegen belanget wird, *L. 20. de re jud.*

Es cessiret aber dieses Beneficium, 1) wann der Mann sich dolose in den Stand gesetzt, daß er nicht zahlen kan, *L. un. § 7. de rei. ux. act.* oder da er sein Unvermögen wissend, dannoch zu zahlen versprochen, *L. pen de I. dot.* 2) Wann er durch sein eigenes grobes Verschulden das Seinige durchgebracht, 3) wann er Mann zu seyn, negiret, arg. *L. 10. §. 1. de fidej.* 4) Wann er von seiner Kunst und Handwerck leben kan. 5) Wann die Frau selbst arm ist. 6) Wann der Mann fremde Erben hat, *L. 24. §. 1. & L. seq. de re jud.* 7) Es nutzet auch denen Bürgen nicht; BRVNN. *ad L. 12. sol. matr.* Was aber dem Mann zum besten durch dieses Beneficium eingeräumet worden, dessen hat sich eben derjenige nicht zu erfreuen, der das Heurath-Gut constituiret, *L. pen. de I. dot. L. 41. pr. de re jud. conf.* STRYK. *Dissert. de Jur. mar. in bona ux. c. 2 n. 29.*

Es giebt aber auch gewisse Fälle, da das Heurath-Gut nicht kan repetirt werden, und zwar kan solches regulariter nicht geschehen, so lang die Ehe währet, so gar, daß es auch der Mann nicht freywillig zahlen kan, weil es eine in Rechten verbothene Veränderung unter Ehe-Leuten wäre, dahero er auch dasselbe nebens der Nutzung repetiren kan, *tot. tit. C. si dos constit. &c.*

Doch

Doch wird dieser Lehr-Satz limitiret. 1) Wenn eine hohe Nothwendigkeit vorhanden. 2) Wann der Frauen augenscheinlicher Nutze zu verspühren, *L. fin. de I. dot.* 3) Wann sonst eine gottselige Ursache vorfällt, als wenn die Mutter die Kinder erster Ehe davon will erziehen, oder den gefangenen Mann liberiren, PEREZ *ad Cod. tit. si dos const. matr. n.* 3. 4) Hauptsächlich aber kan es geschehen, wenn der Mann begunnet arm zu werden, *L. 29. L. 30. C. de I. dot.*

Denn so bald solches klar und offenbahr ist, daß der Mann so viel nicht mehr hat, als das Heurath-Gut beträgt, kan die Frau auf dessen Restitution dringen, CARPZOV. *p. 2. c. 24. d. n.* worzu eben eine so grosse Probation nicht nöthig, MEV. *p. 3. d. 208. n. 4.* Wäre aber der Mann durch des Weibes verschwenderisches Leben und üble Haußhaltung in die Armuth gerathen, so ist es billig, daß sie der Privilegien des Heurath-Guts beraubet werde, PHILOPAR. **Klug. Bedenck.** *Par. II. p. 312. sqq.* CARPZOV. *p. 1. c. 28. d. 85.*

Was andere Fälle, um deren willen das Herrath-Gut auch nach der Ehe die Frau oder andere repetiren können, anlanget, sind solche

1) Wenn das Heurath-Gut, ohne des Mannes Schuld durch einen unabwendlichen Fall ist zu Grunde gegangen, oder von einem andern evinciret worden;

2) Wenn der Mann das Heurath-Gut noch nicht bekommen; oder zu dessen Empfang keine Hinderniß gegeben, *L. 52. de Iur. dot.* und

3) Wenn durch des Weibes Schuld die Ehe zertrennet worden, wenn sie nemlich die Ehe gebrochen. Es könte dann dem Mann das Weib dergleichen vorwerffen, und dieses hat heut zu Tage, da durch die Ehe die Tochter aus der väterlichen Potestät kommet, auch in dote profectitia statt, und in adventitia, wenn der Constituent sich den Rück-Fall bedungen, da denn wenigstens der Mann biß zu seinem oder der Frauen Ende das Heurath-Gut genießt, STRYK. *d. Diss. c. 2. n. 73.* wie denn auch in solchem Fall der Mann das Gegen-Geld verlieret, *L 39. sol. matr.*

Hielte sich aber das Weib nach des Mannes Tod unehrlich, so verlieret sie deswegen das Heurath-Gut nicht, PEREZ. *ad Cod. tit. de I. dot. n.* 20. und können des Mannes Erben die Frau eines Ehebruchs nicht anklagen, ad hunc effectum, daß sie das Heurath-Gut einbüsse, auch denen Erben nicht zukommt, der Frauen Sitten zu carpiren, mit welchen der Mann zufrieden gewesen.

Des Mannes Actiones, in Ansehung des Heurath-Guts, bestehen in Repetirung derer auf das Heurath-Gut verwendten Kosten. Diese nun werden entweder zu Einnehmung derer jedes Jahrs fallenden Früchte aufgewand, und dahero mit denenselben billig compensiret, *L. 3. § 1. de I. dot.* wohin auch die Erb-Zinsen und Steuern gehören; oder zu des Heurath-Guts stetswüriger Nutzbarkeit, welche entweder

1) nothwendige Kosten, impensæ necessariæ, seyn, ohne welche das Heurath-Gut Schaden oder völligen Verderb hätte leiden müssen, und dahero ipso jure zu repetiren, und das Jus retentionis bis zur Restitution statt hat, STRVV. *Ex. 30. th. 60.* welches auch nicht unrecht dahin extendiret wird, wenn der Mann die publica onera an Steuern und andern des Heurath-Guts halben tragen müssen, und dieselbe dessen Ertrag übertroffen, damit der Mann es nicht möge schlimmer haben, als ein bloser Nutznieser, STRYK. *d. Disp. c. 2. n. 14.* Oder

2) nutzbringende, impensæ utiles, welche, wo sie mit der Frauen Willen aufgewand worden, solche actione mandati, oder actione negotiorum gestorum repetiret werden können, STRVV. *d. l.* oder

3) wollüstige, impensæ voluptuariæ, welche nur ein Ansehen machen, aber keinen Nutzen geben, und dahero der Mann sie wieder wegnehmen, weiter aber sich keiner Retention erfreuen kan, wenn sie nur ohne Schaden des Guts können weggenommen werden, wolte sie aber das Weib dabey lassen, so muß sie auch die Kosten tragen, STRVV. *Ex. 30. th. 62.*

Hexen Tranck.

Dieses Trancks bedienen sich die Scharff-Richter, wenn sie Hexen torquiren wollen, und bestehet aus folgenden ingredientien, als: 1) einem Trunck Bier, 2) ein wenig gerieben Brod, 3) ein Hecht-Creutz klein gestossen, 4) ein Hecht-Gall, 5) ein wenig schwartzen Kümmel, dieses alles wird zusammen gemischt, ein wenig warm gemacht, und den Hexen eingegeben, um sie dadurch zu einen Geständniß zu bringen, DIETHERR. *in addit. ad* BESOLD. *Thes. Pr.* VOC. **Hexen.** Allein es ist dergleichen denen Nachrichtern nicht zuzulassen, sondern man solte vielmehr die Wahrheit mit ordentlichen als mit aberglaubischen Mitteln heraus zu bringen trachten, das übrige aber dem göttlichen Gerichte überlassen, STRYK. *de Iur. sens. Diss. 6 cap. 4. n. 9.* BRVNNEM. *de proc. inquisit. cap. 8 membr. 5. num. 69.*

Hirsch-Geweyhe.

Wenn solche von denen Hirschen abgeworfen werden, so stehen sie dem Wildbanns-Herrn zu, welchem sie von denen, so solche finden, gleich zu überbringen und einzuhändigen sind, FINSTERWALD *Observ. pract. ad consuetud. Austriac. L. 3. Observ. 156. num. 61.*

Hirten.

Von diesen ist zu mercken, daß es deren zweyerley Gattungen gebe, nemlich **Eigen,** und **Gemeind-Hirten.**

Einen eignen Hirten kan gemeiniglich ein jedweder, der mit einer eigenen Weid versehen, bestellen, *L. 21. C. mandat.* ausser nach denen Sächsischen Rechten, in welchen versehen, **daß niemand einen eigenen Hirten halte, dann wer drey oder mehr Hufen Lands hat.** In welchem Fall er aber mit seinem Viehe auf solchen seinen eigenen Hufen bleiben muß, und andere nicht betrüben darff, wo nicht durch eine widrige Gewohnheit etwas anders eingeführet worden, vid. **Sächs. Land-Recht** *L. 2. art.* 54. ZOBEL. *Diss. Iur. Civ. & Sax. diss. 37. n. 7.*

Ein Gemeind-Hirt aber wird von der gantzen Gemeind bestellt, daß er auf den Gemeind-Feldern, Wiesen und Höltzern das Gemeind-Vieh hüten solle; welcher, wann er unter seiner Hut ein Stück verlieret oder verwahrloset, und ihme deswegen einige Schuld beygemessen werden kan, der Gemeind den Schaden ersetzen muß, per *L. 9. §. 4. L. 40. & 41. locat.* JOH. HARPPRECHT. *ad pr. Inst. de servit. præd. n. 92.* SPEIDEL. *Spec. Jur.* voc. **Hirt.** Dahero dann in dem **Sächs. Land-Recht** *art. 48. Lib. 2.* hiervon also versehen:

> Was der Hirt unter seiner Hut verleurt, das soll er gelten: Item *art. 54. L. 2.* Wann ein Thier das andere vor dem Hirten lähmet, daß der Hirt das Vieh benennen muß, welches den Schaden gethan, und muß darzu schwören; alsdann ist jener, deß das Vieh ist, so den Schaden gethan hat, das verwundete Vieh in seiner Pfleg zu halten schuldig, so lang es nicht wohl zu Felde folgen und gehen mag; stirbt es aber, so soll ers gelten nach seinem gesatzten Wehr-Gelde; Nec non *art. 51. Lib. 3.* Es welte sich dann der Herr des Viehs, so den Schaden gethan hat, desselben Viehs äussern und ausschlagen, so ist er unschuldig am Schaden.

Mit welchem auch die gemeine Kayserliche Rechte überein kommen, als zu sehen ex *L. 1. §. 11. si quadrup. pauper. fec. dic.* CARPZOV. *Jurispr. for. p. 2. c. 26. d. 16.* DIETHERR. *in additam. pract. ad Specul.* SPEIDEL. voc. **Hirt.** sondern es ist genug, wann er dem Herrn die **Haut** des Viehs einliefert, arg. *L. 48. pr. de leg. 2.* ibique BRVNNEM. add. **Sächs. Land-R.** *L. 3. art. 10.* und *art. 48. & 51. eod.* Wie aber heut zu Tag an etlichen Orten die Hirten das verstorbene Vieh ihren Herren mit denen Häuten oder Fellen berechnen: deßgleichen, auf wie vielerley Weis sich die Edel-Leute der Hut halber mit ihren Hirten vergleichen, und wie sie ihren Betrügereyen dadurch zuvor kommen können? solches kan bey dem JOH. BARBAR. *in pract. sua, quam materiam Juris inscripsit, in tit. de Societate fol. 49. col. 3. ad fin. queritur*, weitläufftig nachgelesen werden, ZOBEL *d. l. p. 3. differ. 33.*

Woraus dann zu schliessen, daß der Hirt den durch sein Verschulden verursachten Schaden selbsten ersetzen müsse, und der Herr des Viehs eigentlich hierzu nicht angehalten werden könne, noch wegen seines Hirten Nachlässigkeit Red und Antwort geben dörffe, FRANZ. VIVIVS *Lib. 2. dec. 280. num. 1.* & MVLLER. ad STRVV. *Exerc. 14. th. 3. Lit. e.* Wiewohlen ANGEL. ARETIN. *ad pr. Inst. si quadrup. pauper. fec. dic. num. 5.* und FACHSIVS *differ. 69.* apud ZOBEL. *d. l. p. 2. diff. 36. num. 8.* eine andere Meinung hegen, davor haltend, daß auch der Herr des Viehs zu Ersetzung solches Schadens angestrenget werden könne, und solches um der Ursach willen, weilen er es hierinnen übersehen, daß er einen solchen liederlichen und nachlässigen Hirten bestellet, *§. ult. Inst. de Societat.* Sed vid. THOMÆ *de noxal. animal. c. 16. num. 720.* Welche widrige Meinungen aber FELTMANN. *Tr. de includ. animal. cap. 49. th. 3.* folgender massen zu vereinigen suchet; daß nemlich ein Herr, wann er sein Vieh für sich auf den unbeschlossenen Feldern oder Wäldern, durch eigenen Hirten weiden dörffen, den durch sein Vieh verursachten Schaden ersetzen müsse, gestalten ihm schon hierinnen eine Schuld beyzumessen, daß er nicht einen gewissen Ort einschliessen, und darinnen sein Vieh weiden lassen, mithin hierdurch nicht verhindert hat, daß selbiges auf die benachbarte Felder und Wiesen gegangen, und darinnen Schaden gethan, vid. BOER. *ad Consuetud. Bituric. tit. 10. §. 7.* Wann er aber sein Vieh nicht für sich weiden, noch einen eigen Hirten bestellen dörffen, sondern selbiges dem Gemeind-Hirten anvertrauen müssen, in diesem Fall könne man den Herrn des Viehs zur Ersetzung des durch den **Gemein-Hirten** verursachten Schadens nicht anhalten, angesehen er denselben nicht erwählet hätte. Nach den Sächsischen Rechten aber muß der Herr endlich für den Hirten Red und Antwort geben, wann selbiger entweder davon geloffen ist, oder so viel nicht im Vermögen hat, daß er den verursachten Schaden ersetzen könte, vid. **Sächs. Land-R.** *Lib. 3. art. 49.*

Den Gemeind-Hirten nun, welche man sonst auch Hutmänner an einigen Orten nennet, muß vorderst auch ihr gebührender Lohn gereichet werden, welcher entweder in Geld, oder in einer gewissen Quantität am Getraid bestehet, so man ihnen jährlichen einiger Orten statt ihres Lohns zu reichen pfleget, und wird solcher Lohn die **Hirten-Schutte** genennet, FRITSCH. ad BESOLD. voc. **Hirten-Schütte, Zech-Hut** ꝛc. Von welcher Hirten-Schutte auch so gar die **Pfarrer** und **Küster** nicht befreyet sind, sondern selbige für ihr Vieh bezahlen müssen, allermassen in der **Churfürstl. Sächs. Landes-Ordn.** *tit. 40.* hiervon also versehen:

> Da man vom Vieh einen bestellten Hirten lohnet, sollen Pfarrer und Küster gleiche Bürde mit den Nachbarn tragen, und für ihr Vieh auch reichen und geben nach Gewohnheit des Orts, gleich andern, ohne Gefährde. Wo aber die Bauren des Viehs um die Zech hüten, sollen dieselben der Zech befreyet seyn.

vid. omn. CARPZOV. *Jurispr. Consist. p. 1. defin. eccles. 124.* per tot. maxime vero *n. 8. & 9.*

Hirten-Stab.

Dieses Wort wird in mancherley Verstand angetroffen, als: 1) wird es pro Jurisdictione genommen, weil der Herr eines Orts gleichsam der Hirt seiner Unterthanen ist, M. PISTOR. *Vol. 1. Conf. 61. & Vol. 2. Conf. 16. n. 3.* 2) Begreifft solches unter sich alle Gebote und Verbote zu Dorff, Holtz und Feld, wie auch Bestraffung der Frevel, die sich darauf zutragen, vid. *Acta Lindavienſia, fol. 806.* 3) Wollen andere nur unter diesem Wort die Macht, den Weg zu bauen, Ausschlag des Viehes zu ordnen und zu machen, wann Schaden vom Vieh geschehen, zu bestraffen, schadhafftes Vich zu pfänden und dergleichen, begriffen haben, *Consil. Arg. Tom. 1. Conf. 2.* und 4) wird solches strictissime genommen, darunter bloß die Einsetz- oder Confirmirung eines Hirtens und Besorgung seines Lohns angedeutet wird, und hänget insgemein der Dorff-Herrschafft mit an, und wo mehr als ein Dorff- oder Gemein-Herr vorhanden, und hat es nicht einer von ihnen allein hergebracht, exerciren sie solches entweder insgesamt, oder wechselsweise.

An theils Orten muß der Hirt dem Herrn, der den Hirten-Stab hat, eine Recognition von etwas weniges an Geld thun, damit der Herr seinen Trieb schütze, und der ihm nachtheilige Feld-Schaden abgewandt werde. Sonst aber wird

durch die Clausul, alle Vogtheyliche Obrigkeit ꝛc. auch das Recht, den Hirten-Stab zu verleyhen und mitzutheilen begriffen, KNICH. *de Territ. Jur. c. 4. n. 512. sq.* KLOCK. *de exar. L. 2. c. 2. n. 32.*

Hochzeit-Schmauß.

Oder Hochzeit-Mahl, solches wird nach vollzogener Priesterlichen Copulation denen Hochzeit-Gästen gegeben, obschon dasselbe nicht ad essentiam, noch ad consumationem matrimonii gehöret, CARPZOV. *Lib. 2. Jurispr. Conf. def. 150. n. 2.* ROTH. *Disp. de sumptibus convivii nuptialis th. 7.* kan also dergleichen unanständige sündliche Fresserey gar wohl weggelassen werden.

Wenn nun aber dergleichen Hochzeit-Schmauß ausgericht wird, so muß in Ansehung derer darauf zu wendenden Unkosten und der Frage, wer nemlich solche herzugeben schuldig sey? ein Unterscheid gemacht werden, ob nemlich die verlobten Personen (daferne sie nur majorenn sind, denn wenn sie noch minderjährig, muß ihrer Curatorum Einwilligung mit vorhanden seyn) oder deren Eltern Curatores, Anverwandte bey der Verlobung, oder nach derselben sich darüber mit einander vereiniget, und was gewisses ausgemachet haben, oder nicht.

Haben sie sich darüber mit einander verglichen und ausgemacht, wer diese Unkosten tragen, oder wie viel eines geben solle, welches auch das allerbeste ist, indem dadurch allen Verdrußlichkeiten abgeholffen wird, so wird diesem getroffenen Pacto nachgegangen, und kan der eine Theil davon wider Willen des andern nicht abgehen, wenn auch gleich durch dieses Pactum eine ziemliche Ungleichheit zwischen denen beyden Theilen sich äusserte, dergestalt, daß der Bräutigam ein mehrers zu geben sich anheischig gemacht, als die Braut, cum quilibet pro arbitrio suo ab initio conventioni legem dicere possit, quam postmodum servare omnino obstrictus, *L. 5. C. de O. & A. L. 35. §. fin. C. de donat. L. 1. §. 6. π. depos.*

Immassen denn auch solch pactum gültig ist, wenn sich gleich der Bräutigam erkläret und verbindlich gemacht hat, er wolle zum besten seiner Braut die Hochzeit ausrichten, und dörffte sie darzu nichts geben, in betracht, daß dieses eine Schenckung, dergleichen Schenckungen aber zwischen verlobten Personen allerdings zulässig, *L. 27. L. 36. §. 1. π. de don. int. vir. & ux. L. 6. C. de donat. ant. nupt.* CARPZOV. *p. 3. c. 19. d. ult.* ROTH. *l. c. th. 9.* in welchem Falle denn, wenn die Frau nachgehends verstirbt, und Mobilien hinterlässet, samt Eltern oder Kinder, welchen die Legitima davon gebühret, der Mann nicht befugt, dasjenige, was die Ausrichtung der Hochzeit ihn gekostet hat, als ein æs alienum von der Erbschaffts-Massa abzuziehen und alsdenn erst nach diesem Abzug die Legitimam zu entrichten, HORN. *Class. 7. Resp. 8. p. 361.* so wenig als die Frau befugt ist, nach Absterben ihres Mannes, die bey ihrer Verheyrathung aufgewendete Hochzeit-Kosten, unter dem Vorwand, daß sie zu denen illatis gehöreten, zu prätendiren, angesehen die sumptus nuptiales, indem sie auf die Fresserey verwendet und consumiret worden, dem Ehe-Manne und dessen Hauswesen nicht zu statten kommen, folglich pro nulliter illatis zu halten, CARPZ. *p. 3. c. 20. d. 30.* BRUNNEM. *ad L. 2. de collat. bon. n. 5.* BERGER. *Consil. 406. 396.* es wäre denn wegen Wiedererstattung dererselben in denen Ehe-Pactis was gewisses versehen, oder selbige in dotem imputiret worden, welches sonsten die DD. pro casu excepto anziehen. Denn wenn der Vater selbige in die versprochene Mitgifft mit ihren Willen angerechnet, und von der Summa abgezogen, so sind sie instar illatorum zu halten und können wieder gefordert werden, BERGER *p. 1. Resp. 42. p. 63.*

Ja von Seiten der Weibs-Person ist auch solch Pactum gültig, wenn gleich solches nicht mit Einwilligung eines Curatoris geschehen, sintemahl Jungfern und Witben auser gerichtliche Handlungen gültiger Weise ohne Zuziehung eines Curatoris schliessen, und über ihr Mobiliar-Vermögen mit Bestande Rechtens disponiren können, *Const. Elect. Sax. 15 p. 2.* ibique CARPZ. *def. 15.* & *Decis. 143. n. 19.* Dieses findet auch bey dem Bräutigam statt, wenn derselbe noch unter väterlicher Gewalt stehet; und ohne Wissen oder Einwilligung seines Vaters mit der Braut sich wegen derer Unkosten zur Hochzeit verglichen hat, sintemahl dem ohngeachtet, der Sohn aus diesem seinem Pacto verbunden wird, *L. 39. de O. & A. L fin. § 2. de V. O.* auch der Vater deßwegen mit Bestande Rechtens de peculio belanget und angepacket werden mag, wiewohl mit dieser Limitation: modo nuptiales expensæ dignitati atque facultatibus paternis congruæ sint promissæ, arg. *L. 69. §. 4. de jur. dot. L. 43. de leg. 3.* ROTH. *d. l. th. 10.*

Hoffnungs-Kauff,
siehe
Emptio in spem.

Hof-Folge.

Ist, wenn die Bauren bey Verrichtung des Hofes nöthige Fuhren verrichten müssen, welches in dem Lüneburgischen gantz aufgehoben worden, vid. **Fürstl. Lüneb.** *Res. 1695. art. 5.*

Hof-Gerichte zu Rothweil.

Wird von denen Publicisten auf gewisse Maasse zu denen hohen Reichs-Gerichten referiret, weil es von Kayserlicher Majestät dependiret, und in dessen Nahmen Recht spricht, MAVRITIVS *Dissert. de judicio Rotwil. c. 2. Q. 2.* Die Fundation dieses Hof-Gerichts zu Rothweil wird insgemein CONRADO III. zugeschrieben, welcher es aus Danckbarkeit vor die güten Dienste, welche ihm vorher die Stadt Rothweil wider Kayser LOTHARIVM geleistet, aufgerichtet, RVDOLPHI *II. Imp. Mandat. panal. an. 1591. 12. Febr. Prage ap.* LVNIG. **Reichs** *Archiv. Part. Spec. Contin.* **4. Th. II. Abs** *42. §. 7. p. 389.* SPEIDEL. VOC. **Rothw. Hof-Ger.** Die Präsidenten Stelle hatten vormahls die Grafen von Sultz erblich erlanget, WEHNER. *Observ. pract.* VOC. **Rotw. Hof-Ger.** nachdem aber diese ihre Linie abgegangen, so ist sie dem Fürstl. Hause Schwartzburg zugewendet worden.

Die Assessores sind theils von Adel, theils aus dem Raths-Collegio der Reichs-Stadt Rothweil, welche gedachter Rath darzu erwählet. Ehe sie aber recipirt werden, müssen sie sich von dem Präsidenten examiniren lassen, *Constit. Maximil. I. Imp 1496. d. 13. Jun.* LÜNIG. *l. c. Part. Spec. Contin. 4.* **Th. II. Abs.** *42. p. 389. §. 6.*

Was

Was die Jurisdiction dieses Gerichts anlanget, so erstrecket sich selbiges nur auf die vier Reichs-Creise, über den Oesterreichischen, Schwäbischen, Fränckischen und Rheinischen Creiß, WEHNER. *Obs. Pract.* VOC. **Rothw. Hof-Ger.** B. STRVV. *Histor. Jur. 6. §. 29. p. 506.*

Es können aber vor diesem Gerichte nicht allein die dem Römischen Reiche unmittelbar, sondern auch die demselben mittelbar unterworffen, und in diesen Creisen befindliche belanget werden, WEHNER *Comment. ad Reform. Jud. Rotw. P. II. Tit. 1. p. 7. sq.* BESOLDVS *Thes. pract.* VOC. **Rothw. Ger.** Dannenhero haben viele Reichs-Stände, sowohl vor sich, als auch vor ihre Unterthanen Privilegia erhalten, daß sie von dem Hof-Gerichte zu Rothweil befreyet seyn. Andere haben sich per præscriptionem, transactionem u. d. davon befreyet, KNIPSCHILD. *de jur. nob. immed. Imp. c. 23. §. 690. sqq.* Jedoch müssen solche eximirte Stände in gewissen Fällen, welche Ehehafften genennet werden, vor gedachtem Hof-Gerichte stehen, *Ref. Jud. Rothw. P II. tit. 5.* wiewohl sie auch wider die Ehehafften können privilegiret werden, WEHNER *Obs. Pract.* VOC. **Ehehafften.** KNIPSCHILD. *d. l.*

Wenn nun die Exemtion von einem Reichs-Stande nicht kan probiret werden, so hat dieses Hof Gerichte zu Rothweil mit allen Obrigkeiten, so in gemeldeten Creise gesessen, in allen Sachen concurrentem Jurisdictionem, und können dannenhero alle Sachen, sie mögen voluntariæ oder contentiosæ, criminales oder civiles seyn, hier ventiliret werden. Doch werden die Kayserl. Reservata, geistliche und Ehe-Sachen ausgenommen, MAVRIT. *l. c.*

Es ist auch hierbey zu observiren, daß dieses Hof-Gerichte von dem Reichs Hof-Rathe und der Reichs-Cammer unter andern darinnen unterschieden; daß von jenem an diese beyde kan appelliret werden, **R. A.** 1570. §. 71. *Ord. Maxim. I. de an. 1406. P. III. Tit. 17. §. 1. Capitulatio Leopoldi, Art. 18. Josephi, Art. 17. Caroli VI. Art. 18.* RVDINGER *Observat. Singular. Centur. IV. Obs. 39. p. 686.*

Ja es wollen einige behaupten, daß der Reichs-Hof-Rath gar wohl berechtiget, die in dem Hof-Gerichte zu Rothweil Rechts-hängige Sachen vor sich zu ziehen, und selbige zu avociren. Es ist auch zu erinnern, daß in dem Münsterischen und Osnabrückischen Frieden deliberiret worden, daß dieses Hof-Gerichte und andere Land-Gerichten möchten aboliret werden, welches aber auf den nächstfolgenden Reichs-Tag verschoben worden, wie aus denen Monitis derer Reichs-Stände bey dem Autore der Grund-Feste Th. *III. p. 204.* zu ersehen. Ob nun wohl dieses Gerichte bis dato noch nicht abrogiret worden, so siehet man doch, daß sich selbiges bey dem gegenwärtigen Zustande nicht wohl schicke, und der Billigkeit nicht zuwider wäre, wenn es gantz aufgehoben würde, PFEFFING. ad VITR. *J. P. L. IV. Tit. 3. seq. §. 2. sqq. p. 6.*

Hof-Marck.

Bedeutet die Nieder-Gerichte oder Jurisdiction, so einem Flecken anhänget, auch ein District oder Territorium, DIETHER. ad BESOLD. VOC. **Flecken.**

Hofmarck oder Hofmarcks-Gerechtigkeit.

Ist in Bayern ein adeliches Gut, das mehr nicht als die Nieder-Gerichte hat, oder so viel als den Burg-Frieden, daß die Land Gerichte da nicht eingreiffen dürffen, sondern wo ein Ubelthäter verhanden wäre, dessen Auslieferung begehren müsse, die Inhaber solcher Güter werden **Hofmarcks-Herren** genennet.

Hofwähre.

Ist ein Vorrath allerhand bey dem Gut lang verbleibender Sachen, ohne welche die Possession nicht kan exercirt werden; Unter dieser Hofwähre ist enthalten das Getraide und Wein, so zur Kost vorhanden, wie auch das, so zum säen aufbehalten ist, *L. 12. de instr. vel. instr. legat.* Wenn ein Gut mit aller Einrichtung ist vermacht worden, so ist solches mehr, als wenns mit der Hofwähre wäre vermacht, weil alles, was dahin gebracht wird, daß der Haus-Vater desto besser eingerichtet sey, darunter begriffen ist. Ja es ist auch der Hausrath darunter enthalten, der des Gebrauchs willen daselbst ist, und die Kleider, nicht allein Decken, sondern auch die Tische und anderer Hausrath, dessen man insgemein sich bedienet hat. Was aber dahin geführet worden, nicht des Gebrauchs willen, sondern es aufzuheben, ist nicht darunter enthalten, noch auch der Wein, so er in einem Orte, der zur Aufhebung allerley Sachen bequem ist, sich befindet, noch weniger das, was daselbst in denen Scheunen aufbehalten wird, *L. 27. & 29. d. t.*

Holsten-Land-Recht.

Ist ein gewisses Recht, dessen man sich in Holstein unter denen Bauers Leuten zu bedienen pfleget, und nach welchen ihre Rechts-Händel kurtz und einfältig entschieden werden. Die Gelehrten vermeinen in selbigem viele Fußstapffen des alten Teutschen Proceßes anzutreffen; wie denn die nördlichen Provintzien Teutschlandes überhaupt mehr von ihren alten Gewohnheiten übrig behalten, und die Römischen Rechte in selbigen nicht so sehr, wie bey denen andern, durchgedrungen. Daher VLR. HVTTENVS *in Præf. ad Satyram Nemo* gesaget, daß Nieder-Sachsen nichts von BARTOLO und BALDO wisse, KVLPIS *Diss. Acad. p. 385.* MAVRITIVS *in Præf. ad Consilia Kilonienf.*

Holtz.

Wird vor einen gantzen Wald genommen; daher heissen hohe **Hölzer**, tieffe weit umfangene Wälder; **Vor-Hölzer** aber die mit dem Holtze und Busche verwachsene Acker- und Wiesen-Ränder, so an den grossen Wald anstossen und angrentzen; ein **Hau-** oder Splitter-**Holtz**, welches in seiner Zeit abgeräumet, und **Häge-Holtz**, ein Wald, der geschonet wird.

Holtz-Diebe.

Solche werden nach Gelegenheit derer Umstände mit Geld- oder Leibes-Straffen in Chur-Sachsen, *Ord. Foreſt. Sax. p. 469.* besonders diejenigen, die Bäume heimlich fällen und verkauffen, mit Staupenschlagen und ewigen Landes-Verweisung, auch wohl mit Abhauung der Hand gestrafet, *Mandat.* **Churf.** JOH. GEORG. I. *d. 10. Maji 1611. P. II. p. 615.* dergestalt, daß auch der Wirth

vor

vor seine Familie hafften muß, Idem *Mand. d. 26. Jun. 1619. P. II. p. 617.* Zu Vermeidung alles Verdachts soll ein jeder das Holtz von dem Eigenthums-Herrn erkauffen, bey Vermuthung einer Deube Haußsuchung, wozu die Nachbarn hülffliche Hand leisten müssen, gethan, und wenn es nicht richtig befunden wird, mit willkührlicher Straffe verbüsset, *ibid.* Besonders von denenjenigen, welche bey denen Flössen Diebstahl begehen, vor jedes Scheit 1. fl. gegeben werden, *Mandat.* Churf. JOH. GEORG. I. *d. 1. Mart. 1619. P. II. p. 620.* Bey befundener Unzulänglichkeit dieser Straffe aber, ist auf ein Scheit 10. fl. (welches hernach in *Mandat. reg. d. 1. Martii 1695. P. II. p. 640. d. 12. April. 1700. P. II. p. 655.* auf fünff Rthlr. mitigiret worden) oder achttägige Gefängniß gesetzet, und denen Verbrechern darzu angedrohet worden, daß nach vorgehender öffentlicher Verkündigung mit einem aufgebundenen Scheit auf den Rücken in einen Kasten auf der Floß-Strasse gesetzt und mit Wasser besprenget, wenn aber dieses nicht fruchtet, verwiesen, oder wohl gar mit der auf die Diebe gesetzten Straffe beleget werden sollen; Item *Mandato d. 10. Dec. 1619. P. II.* Wie dann nach Grösse des Diebstahls Leib- und Lebens-Straffe statt findet, Churf. JOH. GEORG. II. *Mand. d. 5. Apr. 1667. P. II. p. 627. d. 8. April. 1676. P. II. p. 629.* auch solchen Verbrechern nicht einmahl ein Advocat oder Defension zugelassen wird, Churf. JOH. GEORG. III. *Mand. d. 8. Febr. 1682. P. II. p. 633.*

Holtz-Gerichte.

Sind an vielen Orten noch üblich, worinnen nemlich die Gemeinen, so zu dem Holtze berechtiget sind, auf einen bestimmten Tag zusammen kommen, und unter der Direction der Ober-Gerichts-Herren die bey den Holtzungen vorfallende Delicta bestraffen, Holtz ausweisen, und andere nöthige Anstalten machen. Es sind aber selbige Gerichte nicht üblich, als nur wo denen Dörffern die Aufsicht auf das Holtz selbsten gelassen wird: wo aber die hohe Landes-Obrigkeit durch Verordnung gewisser Förster und Holtz-Bedienten sich selbst die Aufsicht nimmt, allda cessiren solche Gerichte, und kommt alles auf der Förster Inspection an. Und weilen solche Ordnungen an den meisten Orten anjetzo prävaliren, als sind dergleichen Gerichte vielfältig, da sie sonsten noch im Schwange gewesen, in Abgang kommen. Es werden sonst dieselbe besetzet: Erstlich von einem Deputirten von dem Gerichts-Herrn, welcher bey dem Gerichte das Præsidium und Ober-Aufsicht führet, hernacher von einigen Beysitzern aus denen Holtz Erben oder Dörffern, die zu den Holtzungen berechtiget sind, und drittens aus dem Holtz-Schreiber, welcher dasjenige, was beschlossen wird, in ein gewisses Buch einträget. Die Macht zu beschliessen wird mehrentheils denen Beysitzern gelassen, als z. E. die Determinirung der Straffen, Uberlassung des Holtzes, &c. Dafern aber wichtige Sachen vorfallen, werden wohl dieselbige an den Gerichts-Herrn oder die hohe Landes-Obrigkeit verwiesen. Auf diesen Gerichten wird auch ein gewisser Holtz-Grafe und Holtz-Knechte, welche gesammter Hand zu der Aufsicht des Holtzes bestellet sind, benennet, und mit Pflichten und Eyden beleget: Die Formulen, womit solche Holtz-Gerichte gehalten werden, sind wenig unterschieden von derjenigen, welche bey dem Meyerdingen gebräuchlich, Anon. **Dorff- und Land-Recht,** *Par. I. pag. 51. 52.*

Holtz-Grafen.

Lat. Holtzgravii, wurden diejenigen genennet, denen die Aufsicht über die Holtzungen und Wälder aufgetragen worden, PFEFFINGER. ad VITRIAR. *Jus publ. l. 17. §. 9. p. 605.*

Holtz-Wärter.

Werden sonst auch Baum-Wärter, Förster und Forst-Knechte genennet, und sind solche Personen, welche Acht haben, daß der Wald durch Abhauung der Bäume, oder sonsten in andere wege, nicht verwüstet werde. Ob aber der Wildbanns-Herr solche bestellen könne, darinnen sind die DD. nicht einig. Einige wollen dieses negiren und behaupten, daß die Annehmung der Förster und Holtz oder Baum-Wärter keineswegs dem Wildbanns-Herrn, sondern einig und allein dem Forst-Herrn zukomme, NOE MEVRER **Von Jagd- und Forst-Recht,** *part. 2. tit.* **Ob der Forst- oder Eigenthums-Herr mehr &c.** *pag. 29.* KLOCK. *de erar. Lib. 2. cap. 2. num. 44. 45. seq.* item *Tom. 1. consil. 29. num. 480. seq.* allwo er also am Kayserlichen Cammer-Gericht An. 1578. in causa der dreyen Gemeinden St. Johann, Dassenheim und Steinberg Klägere contra Grav. Philipp zu Hanau, gesprochen worden zu seyn, bezeuget, verb.

> Daß Beklagten auf dem in actis angezogenen der Kläger eigenthümlichen Wald zu hagen, auch Förster und Baum-Wärter zu setzen nicht geziemet noch gebühret, aber das Jagen belangend, von angestellter Klage zu absolviren und zu erledigen seye.

Und dieses um deswillen, weiln dem Wildbanns-Herrn kein Recht auf den Wald, sondern nur in demselben competire, und daß ihme schon durch die Aufsicht des Forst-Herrn genugsam prospicirt seye, als von welchen nicht zu vermuthen, daß er zu seinem selbsteigenen Nachtheil und Schaden, etwas vornehmen oder zulassen würde.

Andere aber halten dafür, daß der Wildbanns-Herr allerdings Macht habe, Förster und Aufseher über das Holtz und Forst, sowohl als den Wildbann zu bestellen, wenigstens nur zu dem Ende, damit die Verbrechere möchten angezeiget, und zur Straffe gezogen, oder wann etwa die Wald-Eigenthums-Herren selbsten den Wald verwüsten solten, wider selbige ein Verbot bey zeiten ausgewürcket und der Schaden prăcaviret werden könte. Dann wann gleich dem Jagd- und Wildbanns-Herrn das Dominium über den Wald nicht zustehet, sondern nur die Jagens- und Wildbanns Gerechtigkeit, so liegt ihme doch eben sowohl, als dem Forst-Herrn daran, daß der jagdbare Wald nicht verwüstet werde, und hat also eben sowohl als der Forst-Herr für die Conservation und Erhaltung des Forsts Sorge zu tragen, mithin mag ihme nicht verwehret werden, Hüter und Aufsehere über das Holtz ebenfalls anzunehmen, als ohne welche er auf keinerley

nerley Weise verhindern könte, daß nicht die Forst- und Wald-Herren selbsten, wie zum öfftern aus Neid, oder andern Ursachen geschiehet, den Wald gar zu sehr aushaueten und verwüsteten, wie dann auch sonsten einem jeden, der nur ein Recht und Gerechtigkeit auf einer Sache hat, zugelassen ist, Hüter und Aufseher darüber zu bestellen, damit er keinen Schaden leide, vid. KREBS *Tr. de ligno & lapid. part. 1. class. 4. Sect. 16. §. 17. seq.*

Holtz-Zehend.

Daß der Zehend von dem Holtz könne gefordert werden, darinnen sind die DD. nicht einig. Einige beantworten solches mit Ja, und geben vor, daß die zehende **Büer** oder **Claffter-Holtz** dem Pfarrer des Orts, wo das Holtz gewachsen, gehöre, REBVFF. *Quæst. 8. n. 26.* Daher schreibet BLVMIVS **vom Zehend-Recht** *c. 8. §. ult.* Vom Holtz-Zehend ist zu bemercken, daß, wann eine Holtzung unter die Einwohner einer Stadt oder Dorffs zu theilen ist, wie dann an vielen Orten zu Winters-Zeit geschicht, da denen Predigern an der Kirche ihr Theil, nemlich der Zehende, soll mit assigniret werden.

Allein gleichwie noch kein Exempel von dergleichen Zehend vorhanden, und die DD. darinn eins sind, daß dieser Zehend rar sey, BESOLD. *p. 2. Conf. 75. n. 6.* OTTO ad MONET. *c. 6. Lit. kk.* also dörffte es an Beweiß fehlen, ob eben dasjenige Holtz, welches bey Austheilung des Gemeind-Holtzes dem Pfarrer assigniret wird, ein **Zehend-Holtz** zu nennen sey, nachdem insgemein eine gewisse Quantität denen Geistlichen, als ein Besoldungs-Stück, verordnet ist, BESOLD. *d. Conf. 75. n. 7.*

HOMINES *Ecclesiæ.*

Wurden vor Alters diejenigen genennet, welche der Kirche unterworffen waren, es mochten nun Knechte oder Frey-Personen seyn, FONTANINVS **von denen Leibeigenen** apud ESTOR. **Auserlesene kl. Schrifften St.** *II. n. 6.*

HOMINES *glebæ adscripti.*

Sind nichts anders als leibeigene Leute, die zwar eigene Güter haben, aber ihren Leib nicht verrucken dürffen, unter andere Herrschafft, ohne ihres Herrn Willen und Vergönstigung, siehe **Leibeigne.**

HOMINES *liberi.*

Werden diejenigen genennet, so dem Kayser und dem Reiche unmittelbar unterworffen sind, dergleichen es, wie GOLDASTVS in der Dedication derer Reichs-Händel meldet, auf der Leutkircher Heide in Schwaben giebt, MAGER *de Advocatia armata 6. §. 26.* HVGO *de Statu Regionum Germ. 5. §. 6.* **Europ. Herold. Th. I. p. 770.** PFEFFINGER ad VITRIAR. *Jus publ. I. 19. §. 1. p. 836.*

HOMINES *proprii,*

siehe

Leibeigene.

HOMINIVM.

Heisset so viel als ein Lehn, ingleichen bedeutet es in der Antiquität so viel als Homagium, ECCARDVS *in vet. Monum. Quatern. not. ad Fragm. Poëm. in Henricum Com. Palat. Rheni p. 51.* Es wurde, weil man vormahls unter einem Huldigungs- und Lehns-Eyde nicht distinguiret hat, oft *Hominium* pro *Vasallagio* gebrauchet, jedoch soll Hominium besser als Homagium seyn, CVJACIVS *Observ. VIII. 14.*

HOMOLOGVS.

Dieses Wort findet man in dem *L. ult. C. Theod. de patrociniis vocor.* woselbst Leute, die als Knechte bey einem gewissen Gute bleiben musten, glebæ adscripti, darunter verstanden werden. Als *Vasall* aber wird es gebrauchet in dem Freyheits-Briefe, welchen Kayser **Friederich der** *II. an.* 1245. dem Hause Oesterreich ertheilet bey dem CVSPINIANO *in Austria p. 33. sed si voluerit unum locare, poterit de vasallis* seu homologiis.

Es meinet zwar SCHILTER. *C. J. F. A. c. 1. §. 17.* und STRVV. *in Jurispr. feud. p. 169.* daß solches Wort aus *homo ligius* verdorben wäre, alleine man siehet keine Ursache, denn Homologus oder Homologius ist von dem Griechischen Wort ὁμολογέω-ομαι, welches bekannter massen versprechen, verabreden, bekennen ꝛc. heisset, gemacht, und bedeutet also **Leute** überhaupt, die sich wozu verbindlich gemacht, welches sowohl von denen glebæ adscriptis, als Vasallen kan gesaget werden, ohne daß man deswegen nöthig hätte sie mit einander zu verwechseln. Ubrigens, weil vermuthlich nur diß eintzige Zeugniß vorhanden, siehet man wohl, daß diese nicht unter die gewöhnliche Benennung derer Vasallen könne gerechnet werden.

HONOR *di lettera.*

Heisset acceptiren in Wechsel-Sachen, den Wechsel-Brief zu Ehren und Reputation des Wechselnehmers annehmen, damit dadurch entweder der Trassirer oder Indossant bey Credit erhalten, und vom Schaden liberiret wird. Denn kommt ein Wechsel-Brief schlechthin mit Protest zuruck, so ist der Debitor, welchem dieses zu Last kommt, nicht allein ziemlich geschimpffet, sondern auch gehalten, dem, der die Gelder empfangen sollen, aber nicht bekommen, alle Interesse Lucri cessantis & Damni emergentis, nebst dem Rück-Wechsel, Senserie, Protest und allen andern Unkosten, welches dann sehr hoch hinan laufft, zu vergnügen; dahingegen, wenn der Brief per honor di lettera acceptiret worden, obschon er auch hat müssen protestiret werden, Debitor bey Reputation bleibet, und mehr nicht, als den Rück-Wechsel, samt denen Protest-Spesen wieder ersetzen darff.

HONORATA *persona.*

Heisset eine Person, der in dem Testament etwas entweder durch ein Legatum, Vermächtniß, Fideicommiss, Schenckung zugedacht worden.

HONORIVS (*Flavius*)

Begleitete die Burger-Meister-Würde zu Rom nebst EVADIO A. V. C. 1138. oder im Jahr Christi 386. Unter seiner Regierung sind viele Leges promulgiret worden, welche in dem

Codice

Codice Theodosiano befindlich, darunter sind, *L. 2. C. Th. de fugitivis colon. &c. L. 4. de Prox. L. 6. de Sepulchr. violat. L. 6. ad L. Jul. repetund. L. 9. de famos. libell. &c.* Man findet auch viele in dem Codice, als: *L. 33. C. de SS. Eccles. L. un. C. de his, qui ad Stat. consug. L. 6. qui bonis cæder: poss.* und andere mehs.

Hopffen.

Oder Hoppe; Lat. Lupulus. Hat im Teutschen den Nahmen vom Hupffen, weil er an den Stangen oder Bäumen gleichsam hinauf hupffet, vid. DIETHERR. *in Contin. Th. pract.* BESOLD. voc. Hopffen. Solcher wird an denjenigen Orten Teutschlandes mit grosser Sorgfalt gebauet, welchen die Natur den Weinwachs versaget; dann ob man wohl denselben vor diesem aus fremden Orten, mit grossen Unkosten, in Teutschland gebracht, so haben doch hernachmahls die Inwohner, zur Vermeidung sothaner grossen Spesen, selbsten Hopffen-Gärten angerichtet, denn, **was du in deinem Land oder Felde zeugen kanst, solt du bey den Ausländern und Nachbarn nicht suchen.**

Welches dann eben auch die Ursach ist, warum in der Chur-Bayerischen Lands-Ordn. *Tit.* 15. §. 2. *Rubr.* **Von Erziehung des Hopffen** ꝛc. hiervon also stehet:

> Dieweil, dieses Lands Gelegenheit nach, das Bier-Brauen sehr im Schwang, darzu eine ziemliche Nothdurfft Hopffen vonnöthen, so guten theils, mit Unkosten und Mühe, aus andern Orten gebracht werden muß; so befehlen Wir, und wollen, daß unsere Beamte, sonderlich an denen Orten, da man die Hopffen-Stangen, ohne Nachtheil der Hölzer und Wälder, haben mag, ihre Amts-anbefohlene Unterthanen mit allem Ernst dahin halten und anweisen, daß ein jeder, so hierzu gelegene Gründe hat, um des gemeinen und selbst-eigenen Nutzens willen, an unschädlichen Enden Hopffen stecke, lege und anstelle, damit mit der Zeit eine Nothdurfft Land-Hopffens erzogen werden möchte ꝛc.

Woraus dann abzunehmen, zu was der Hopffen gebraucht werde, nemlich, zum **Bier-Brauen**, und zur **Handlung**.

Was jenes betrifft, ist bekant, daß der Zeug, aus welchem das Bier gebrauet wird, in diesen dreyen Stücken bestehe, nemlich im **Maltz**, **Wasser** und **Hopffen**, vid. MOLLER. *p. 3. const. Elect. 35. n. 1.* conf. omnino **Chur-Bayerische Lands-Ordn.** *Tit.* 31. §. 1. in verb.

> Wir setzen und gebieten hiermit ernstlich, daß niemand, es sey Bier-Brauer oder andere, so das Bier brauen lassen, bey sonderbarer Straff und fürnemlich, bey Entsetzung des Bier-Brauens, und Verlierung des gemachten Biers, nicht mehr als die drey Stück, Maltz, Hopffen und Wasser nehmen und gebrauchen, auch, zu jeder Sommer- und Winters-Zeit, dem Bier seinen gebührlichen Sud und Kühlung geben sollen ꝛc.

Was aber die **Handlung** anbetrifft, so ist bekant, was für ein grosser Handel mit dem Hopffen hier und dar getrieben werde, so gar, daß sich die Stadt Breßlau, nach dem Gezeugnuß des KNIPSCHILDS *de privileg. Civit. Imp. Lib. 5. cap. 22. n. 21.* den Hopffen-Kauff und Verkauff gantz allein zugeeignet hat. Damit aber auch der Hopffen-Handel, zum Schaden der Unterthanen, nicht zu hoch gespannet werde, als ist in der **Chur-Bayerischen Lands-Ordn.** *Tit.* 31. §. 1. *vers.*

> Wir setzen und ordnen auch, ꝛc. heilsamlich versehen, daß, weil wegen Ungewißheit des jährlichen Hopffen-Kauffs, auch anderer darbey mit einlauffenden Umständen, kein beständiger, und im Land durchgehender allgemeiner Bier-Satz verordnet werden kan, jedes Orts Obrigkeit sich jedes Jahrs des eigentlichen Werths des Hopffens, auch Beschaffenheit anderer Umständen im Grund erkundigen, und jährlich einen solchen Satz ertheilen solle, daß die Bier-Bräuer ihr Gewerb ohne Schaden und Verderben treiben können, und dannoch der gemeine Mann wider die Gebühr nicht beschweret werde ꝛc.

Hierbey kan die Frage erörtert werden: Ob, nach Sachsen-Recht, der Hopffe zum Muß-Theil gehörig sey? Diese Frag, ob sie gleich vor diesem sehr strittig gewesen, wie solches bey dem MATTH. BERLICH. *p. 3. concl. 48 n. 28. & seq.* zu sehen, so ist sie doch heut zu Tag durch die **Churfürstliche Sächsische Verordn.** CARPZ *p. 3. const. 35. d. 6.* dahin entschieden worden, daß der Hopffen unter das Mußtheil nicht zu rechnen, sondern denen Erben allein ohne Unterscheid, als Erb zuzusprechen seye, mithin die Wittib daran keine Forderung habe, CARPZOV. *d. l.*

Hopffen-Pfähle.

Hierbey ist zu mercken, daß die Aushauung der Hopffen-Pfähle mit Bescheidenheit beschehen müsse, damit das Holtz oder der Wald nicht verderbet werde, vid. *L 9. de servitut.* Welches um so viel destomehr Platz findet, wann um einen gebührlichen Wald-Zinß in denen Herrschafftlichen Wäldern sothane Abhauung verstattet wird, worvon in der **Chur-Bayerischen Forst-Ordn.** *art. 9.* also versehen:

> Gleichfalls sollen die Hopffen-Stangen anderer Orten nicht; dann da derselben so viel und so dick stehen, daß sie zu andern und grössern Holtz nicht wachsen mögen, verwiesen, und dergestalt, wie hier oben von den Latten gemeldet, das ist bescheidentlich, gehauen und ausgezogen werden.

HORTENSIA *Lex.*

Als der Römische Pöbel durch zwey Aufstände und Entweichungen, bereits wegen der Macht, Gesetze zu geben, einen und andern Vortheil erreichet hatte, ist es endlich durch den dritten A. U. 467. erregten Aufstand, durch den damahligen Dictatorem, QV. HORTENSIVM, dahin gebracht worden, daß die Plebiscita ins künfftige auch von denen Raths-Herren und Patriciis, mithin von dem gantzen Volcke als allgemeine Gesetze respectirt und angenommen werden musten, ROSINVS *Ant. Rom. VIII. 7.* THOMAS. *Nav. Jurispr. Antejust. I. 6.* AVGVSTINVS *de LL.* VOC. *Hortensia.*

HORTENSIA *Lex.*

War auch noch ein anderes Römisches Gesetze zu Rom, nach welchem der Landmann an denen Nundinis, an denen sonst nicht gerichtliche Sachen vorgenommen wurden, zu Rom vor Gerichte seine Sache suchen konte, AVGVSTINVS *d. l.* VOC. *Hortensia.*

Hostien.

Wer solche raubet oder stihlt, und denen Zauberern oder Juden verkaufft, dergleichen gottlose Leute werden vor der endlichen Lebens-Straffe

entweder mit Zangen gerissen, geschleifft, oder ihnen beede Hände abgehauen und sodenn samt dem Cörper verbrennt; über die Juden und Zauberer aber, die es ihnen abgekaufft, oder zur Zauberey gebraucht haben, wird ein absonderliches Urtheil gefällt, auch die vorgemeldte Strafe, nach Erwegung der Umstände geschärfet, OTTO *Corpor. Jur. Criminal. ad art. 171. sqq. Lit. K. pag. 282.* FARINAC. *Prax. Crim. quæst. 172. num. 62.*

HOSTILIA *Lex.*

War dasjenige Gesetze, welches einem jeden erlaubte, auf den Diebstahl in deren Nahmen, welche bey dem Feinde oder des gemeinen Wesens wegen abwesend waren, im Gerichte zu agiren. Dieses Legis wird in dem Jure nirgends weiter gedacht, als in *pr. J. de iis, per quos ager. poss.* Woher solcher diesen Nahmen bekommen, ist unter denen Gelehrten noch streitig, AVGVSTINVS *de Legibus* VOC. *Hostilia*, meinet, von dem Hostilio Mancino, welcher A. U. C. 616. nebst Lepido Porcina Bürgermeister gewesen, FRANC. HOTTOMANNVS *Antiq. Rom. I. 1. p. 210.* und ANTONIVS CONTIVS schreiben solchen dem Hostilio zu, welcher A. U. C. 583. Attilium zu seinen Collegen gehabt; JOSEPHVS NERIVS *in Analect. I. 26.* aber ist der Meinung, der Nahme kommme von Hoste her. Ob man nun wohl wegen des Ursprungs der Benennung ungewiß ist; so kommt der Nahme doch wohl nicht von dem Wort Hostis her, weil das Geschlechte derer Hortensiorum denen Römern nicht unbekannt gewesen, und über dieses auch CICERO *de Orat. 57.* derer Actionum Hostilianarum gedencket, EVERH. OTTO *in Præf. Thes. Jur. Civ. prooem. Tom. II.*

Hübner.

Oder Hübener, Hüfner, Hübner, Hubarii, heissen die, so Erb Zinß Güter überkommen, MAIER. *in Colleg. Arg. tit. de Jud.* Sie müssen derer Aecker wegen Zug-Vieh halten, und ihre Frohnen mit Pferden oder andern Zug-Viehe leisten. Es sind aber die **Hübner**- und **Affter-Lehner** von einander unterschieden, daß ein Hübner wenigstens eine halbe **Hufe**, ein Affter-Lehner aber nur ein Stück derselben, als: ein Haus, Scheune, Stadel, Weingarten besitzet, BESOLDVS *Thes. pract.* VOC. **Huf.**

Hube.

Oder Hufe, Lat. Mansus, ist ein gewisses Flächen-Maß, nach welchem an einigen Orten die Grössen derer Felder, Wiesen, Gärten, Höltzer, u. d. g. ausgemessen werden, BESOLDVS *Thes. pract.* VOC. **Huf.** *p. 397.* Gleichwie in der ausübenden Geometrie die Grösse derer Masse, als die Füsse, Ruthen, u. s. w. an verschiedenen Orten überaus verschieden ist, so ist dieses ebenfalls von der Grösse einer Hufe anzumercken.

Nemlich aus einer gewissen Anzahl Ruthen nach dem Flächen-Maasse pfleget man ein grösseres Maaß derer Flächen zusammen zu setzen, und solches einen Acker oder Morgen zu nennen; welches Maaß so wohl der Anzahl derer Quadrat-Ruthen, als der würcklichen Grösse dieser Ruthen selbst verschieden ist; so daß an dem Orte 120. an jenem 200. an einem andern 300. an demselbigen Orte gebräuchliche Ruthen auf einen Morgen gehen.

Da man nun aus einer gewissen Anzahl Morgen wiederum ein grösseres Flächen-Maaß zusammen setzet, so man eine **Hufe** nennet; so ist klar, daß an verschiedenen Orten die Hufen, in Ansehung der Grösse derer Morgen, von verschiedener Grösse seyn müssen; wenn auch gleich sonsten die Hufen an allen Orten eine gleiche Anzahl Morgen in sich fasseten.

Allein auch dieses letztere hat nicht statt, massen an manchem Orte 12. an andern 15. oder 18. wieder an andern 24. ja wohl 30. Morgen auf eine Hufe gerechnet werden. Wenn man dahero die Grösse einer Hufe an einem Orte wissen will, so muß man sich daselbst erst um die Grösse der Landüblichen Ruthe, dann wie viel deren auf einen Morgen oder Acker gehen, und endlich wie viel Morgen eine Hufe ausmachen, bekümmern. An denen meisten Orten wird eine Hufe Landes auf 30. Morgen, anderswo auf 20. gerechnet. Ja oft in einem Amte oder Dorffe wird eine Hufe auf unterschiedene Anzahl angeschlagen. Wo die Morgen nach der Ruthe abgemessen sind, pflegen dieselbe 120. Creutz-Ruthen in sich zu halten, wie solches in dem Bisthume Hildesheim und Braunschweigischen Ländern zu sehen ist. Die richtigste Abmessung aber solte wohl diejenige seyn, wenn die Aeckerzahl nach der Einsaat, wie viel Scheffel nemlich in ein Stück Landes können gesäet werden, angeschlagen und gerechnet wird. Einige Hufen heissen Herren-Höfe, einige Zins-Höfe, einige Gült-Höfe, Höllen-Höfe, SPEIDEL. *Spec. notab.* VOC. **Hube.** in Addit.

In dem Chur-Sächsischen soll durchgehends eine Hufe in denen drey Arten zwölf Aecker halten, wiewohl etliche auch mehr haben; Ein Acker aber hält 60. Ruthen, eine Ruthe $7\frac{1}{2}$ Elle und zwey Zoll. An manchen Orten heist Hufe so viel Acker mit dazu gehöriger Dorf-Gerechtigkeit als nöthig, einen Bauer zu ernähren. Daher werden sie in Haupt- und Stück-Hufen getheilet. Jene begreiffen ein vollständiges Baur-Gut; diese nur einen Theil desselben. Die Besitzer derer erstern werden **Haupt** derer andern aber **Halb-Hübner** genennet, siehe Hübner.

In Pommern giebt es viererley Hufen: als: die **Heyer-Hufen**, **Tripel-Hufen**, **Dorf- oder Land-Hufen** und **Hacken-Hufen**. Eine Heyer-Hufen hat 60. Morgen, eine Land-Hufe 30. eine Hacken-Hufe 15. FRANC. STYPMAN. *in Tr. de Jur. maritim. & Nautic. II. 5. n. 514.* Eine Heyer-Hufe begreift vier Hacken-Hufen, eine Tripel-Hufe drey, eine Land-Hufe zwey.

Es müssen solche Hufen durch geschworne Feldmesser ausgemessen, und ihre Grösse denen Fluhr-Büchern einverleibet werden, welches hernach einem Landes-Herrn bey Ausschreibung der Contributionen, und auch sonst zur guten Nachricht dienet, COLER. *de proc. execut. P. III. c. 9.* Uber dieses werden die Hufen eingetheilet in **Kiter-** und **Bauer-Hufen**; Jene sind von denen Abgaben frey, diese beschocket und mit Abgaben beleget.

Hüner.

Von denenselben ist so viel zu mercken, daß solche, sie mögen hinkommen oder hinlauffen, wo sie wollen, ihres Herrn eigenthümlich verbleiben, ob sie gleich nicht wieder heimzukehren begehren, §. 16. *J. de R. D.* Dahero dann derjenige, so sie wissentlich und zu seinem Vortheil aufhält, und selbige dem rechten Herrn nicht wieder giebt, sondern sie vielmehr verzehret, oder solche zu dem Ende einsperret, damit er die Eyer oder Federn von ihnen haben möge, eines Diebstahls bezüchtiget wird, §. 16. *de R. D.* ibique SCHNEIDEW. woraus zu schliessen, daß auch in geringen Sachen ein Diebstahl begangen werden kan, vid. *DD. ad d.* §. 16. *de R. D.* Jedoch muß ein jeder Haus-Vater auch acht haben, damit seine Hüner in einem fremden Feld oder Garten keinen Schaden thun, ander gestalten er zur Ersetzung des Schadens wohl angehalten werden könte, arg. *L. pen. si quadr. paup. fec. dic.* THOMÆ *de noxal. anim. cap. 16. n. 27.*

In denen Sächsischen Rechten ist hiervon also versehen:

> Fliegen Hüner in eines andern Mannes Hof, und thun sie ihm Schaden, er mag sie greiffen, und die Fittig abhauen, und sie wieder heimsenden; worbey die Glossa zugleich dieses bemercket: Wann er sie erschlägt, muß er das Hun gelten, mit seinem gesetzten Wehrgeld, das ist ein halber Pfenning, (vertiebe Schilling-Pfenning, das ist, acht Pfenning) vid. *Weichbild art. 121.*

Welches auch von denen Hünern, so sich verirret, und in eines andern Hof gekommen, also zu verstehen ist; dann obgleich in einer solchen Begebenheit der Haus-Herr nicht weiß, wem solche Hüner zugehören, und wem er sie wiedergeben soll, so will es ihm doch, dessen ohnerachtet, nicht alsofort geziemen, dieselben ohne einige Nachfrag zu behalten,, sondern er ist schuldig, den rechten Herrn nach aller Möglichkeit auszuforschen, und solches fremde Gut von sich zu thun; Allein ehe sich solche infame Leute die Mühe geben, so stecken sie lieber die Hüner selbst in ihren höllischen Freß-Rachen, oder verspeissens ihren Studenten im Hause, arg. *L. f. C. unde vi*; conf. KLOCK. *de exar. Lib. 2. c. 116. n. 33.* Und solches muß auch in diesem Fall Platz finden, da sich jemand unternimmen, einem Stos- oder Raub Vogel, oder einem Fuchsen ein fremdes Hun abzujagen, angesehen auch dasselbige dem rechten Herrn wieder zuzustellen ist, per *L. 44. de A. R. D. L. 8.* §. 2. *jam. ex. isc.*

Hund.

Lat. Canis; Daß dieser ein sehr nothwendig und nützliches Thier seye, und kein Fleischhauer oder Metzger, ingleichen ein Hausvater, der zumal eine weitläuftige Haushaltung hat, solchen nicht entbehren könne, wird uns ohne Zweiffel jederman leichtlich Beyfall geben, und dieses um so viel desto mehr, als an der Treue und Wachsamkeit kein ander Thier den so leicht übertreffen wird.

Was die Treue der Hunde anbelanget, so ist aus denen Historien bekannt, daß selbige so gar die todten Cörper ihrer erschlagenen Herren beschützet, und ostermalen die Mörder und Todschläger ihrer Herrn entdecket haben, dergleichen Exempel bey dem PETRO GREGORIO THOLOSIANO *S. I. U. Lib. 48. cap. 20.* JOACH. CAMERAR. *cent. 2. horar. successiv. cap. 94.* PETR. ÆROD. *Lib. 4. rer. judicat. tit. de probat. 11.* & SPEIDEL. *Specul. Jur.* VOC. Hund 26. anzutreffen; welches eben auch die Ursach ist, warum die alten Gesetz Geber verordnet, daß man einem Vater-Mörder nebst andern Thieren zugleich einen Hund in dem Sack, darein derselbige gestecket wird, mitgeben solle, §. 6. *de P. I.* und *L. un. C. de his, qui parent. vel liber. occid.* um hierdurch denselben zu beschämen, daß er eine solche Untreu an seinem Vater oder Mutter ausgeübet, da er sich vielmehr an diesem Hund hätte spiegeln solen, welcher das getreueste Thier eines Herrn ist, CARPZOV. *Pr. Crim. p. 1. qu. 8. n. 9.*

Was aber die Wachsamkeit der Hunde betrifft, davon ist der Nutzen einem Hauswirth am besten bekannt, wird daher demselben nicht ein geringer Schade, wann ihm ein solcher wachsamer Hund umgebracht wird, zugefüget. Weswegen er dann vor diesem nicht allein auf die Ersetzung des Schadens klagen, sondern auch den erschlagenen Hund nach denjenigen Werth, als derselbe die nächst vorhergehenden dreyßig Tag über am meisten gegolten, anschlagen können, §. 13. *ad L. Aquil.* Welches aber heut zu Tag dergestalten geandert worden, daß ein solcher Hausvater seinen Hund nur nach der Zeit, da derselbige getödtet worden, æstimiren, darneben aber auch zugleich einen Abtrag seines hierdurch erlittenen Schadens begehren kan, BESOLD *Thes. pract.* VOC. Abtrag, STRVV. *S. I. C. Exerc. 14. th. 25.* CARPZOV. *p. 4. c. 37. d. 8.*

Dieses aber leidet seinen Abfall, wenn entweder jemand ohngefehr, und sonder einiges Verschulden, oder aber nothgedrungen einen Hund zu tod geschlagen, arg. § 2 & 3. *ad L. Aquil. L. 4. L. 52.* §. 2. *eod.* Add omnino Sächs. Land-R. *Lib. 2. art. 62.* & *Lib. 3. art. 48.* ibi:

> Schlägt ein Mann einen Hund zu tod, als er ihm oder den Seinen Schaden will thun, er bleibt es ohne Schaden, ob er das schwören thäte, daß er ein Noth-Wehr gethan, und ihm anders nicht steuren können. Item, Weichbild *art. 122.* ibi: Schlägt ein Mann einen Hund zu tod, als er ihm schaden will, er bleibt es ohne Wandel, ob er schwören darf, daß ers um Noth-Wehr gethan hab.

Daß also diese Gewohnheit der Handwercker für unvernünftig zu achten, krafft welcher selbige ihren Mitgenossen, wann solcher einen Hund oder ander Thier entweder aus Noth gedrungen, oder ohngefehr zu todte geschlagen, deswegen für unredlich halten, oder ihn dahin nöthigen wollen, daß er sich deshalben mit ihnen abfinden und vertragen soll; davon mit mehrerm zu lesen FRANC. PFEIL. *Cons. 143.* ADR. BAYER. *Tr.* von Handwercks-Rechten und Gewohnheiten, *c. 7.* §. *9. num. 497.*

Fast eben dergleichen Bewandtnus hat es, wann ein solcher Haus Hund gestohlen worden, angesehen der Dieb nicht allein zur Ersetzung des Schadens angehalten, §. 16. *de R. D.* sondern auch noch über diß mit einer ausserordentlichen

Straffe beleget werden kan, THOLOSAN. *S. I. V. Lib. 37. cap. 5. n. 9.* Dahero dann auch AD R. BAYER. *in Magistr. Prudent. Jur. opipfic. cap. 4. §. 2. n. 121.* lehret, daß derjenige, so einen **Butel-Hund** auf der Gassen aufgehaschet, und anderswo verkauffet hat, nicht leicht zum Meister-Stück gelassen werde.

Gleichwie nun jetztgedachter massen einem **Haus-Wirth** sein **Haus-Hund** billig zu gönnen; also soll im Gegentheil derselbige sich wohl versehen, daß er solchen dergestalt verwahre, damit er die vorbeygehende nicht anfallen, noch denenselben Schaden zufügen könne, angemerckt er sonsten solchen Schaden hinwiederum ersetzen müsse.

Worbey aber zu gleicher weis ein jeder zu erinnern, daß er wo dergleichen Hunde vor den Häusern anzutreffen, sich nicht allein in das Haus hinein wage, dann woferne dieses beschehe, mithin er von dem vor dem Haus angebundenen Hund beschädiget würde, könte von dem Haus-Vater sodann kein Abtrag des Schadens gefordert werden, *L. 2. in fin. si quadrup. pauper. fec. dic.* in vernünfftiger Erwegung, daß es nicht verbothen sey, zu Haus einen solchen Hund angebunden zu halten, sondern es ist allein dieses untersaget, daß man kein solches Thier auf offentlicher Strassen, da jederman vorbey gehen muß, solle angebunden haben, *L. 42. de edilit. edict. & §. fin. Inst. si quadrup. pauper.*

Wenn aber der Haus-Wirth einen solchen Hund nicht angebunden, sondern frey und ledig in und bey seinem Haus herum gehen lassen, selbiger aber jemand angefallen und gebissen, so kan er sich von Ersetzung des Schadens nicht entledigen, angesehen es sich nicht schicket, ein solches Thier frey und ledig zu der Zeit, da man aus- und eingehet, herum gehen zu lassen, *L. 2. §. 1. si quadrup. pauper. fec. dic. n. 5.* & **Bayerischen Lands-Ordnung** *tit. 18.* **und nachdem.** viel weniger aber soll ein Haus-Vater einen wütigen Hund behalten.

Wann aber ein anderer einen Hund an jemand gehetzet, und hierdurch verursachet hat, daß derselbige von dem Hund beschädiget und gebissen worden, so ist ihme die Ersetzung des Schadens aufzulegen, per *L. 11. §. 5. ad L. Aquil.*

Endlich ist von denen Haus-Hunden zu mercken, daß, weilen selbige zuweilen dem Wildpret nicht geringen Schaden thun, nach dem **Bayr. Land-R.**, ein Bauer, Kobler, Söldner, oder ein anderer ihres gleichen mehr nicht, dann einen Hund halten dörffe, selbigen auch dergestalten anbinden und verwahren müsse, daß er in die Höltzer nicht auslauffen, noch das Wildpret verjagen möge, vid. **Bayrische Lands-Ordnung**, *tit. 18. §.* **und nachdem** *&c.*

Was von denen Haus-Hunden bishero ist gesagt worden, solches mus auch bey andern Hunden, die nur zur Lust gehalten werden, statt haben; dahero dann auch derjenige, welcher einen solchen Hund erschläget, zur Ersetzung des Schadens angehalten werden kan, und zwar nach denen Kayserlichen Rechten nach dem Werth, als ein solcher Hund die vorhergehende dreyßig Tage über am meisten gegolten hat, *§. 13. ad L. Aquil. L. 27. §. 5. eod.* nach den heutigen Rechten aber nach dem Werth, als selbiger zu der Zeit, da er getödtet worden, angeschlagen werden könte. Welchen Tax aber der, so den Hund erschlagen, nach **Sachsen-Recht** mittelst eines Eydes (so man den Minderungs-Eid nennet) vermindern kan, vid. **Sächs Land R.** *Libr. 3. art. 51.* Ubrigens kan ein solcher muthwilliger Thäter mit einer willkührlichen Straffe beleget werden, COLER. *p. 1. dec. 181. n. 2. & 13.* CARPZOV. *p. 4. c. 37. d. 8. n. 6.* welcher folgendes præjudicium anführet:

> **Habt ihr ein kleines Hündlein zu eurer Wollust gehalten, welches Abraham Dume aus Muthwillen erschossen, so wird er derowegen um ein neues Schock billig in Straffe genommen, V. R. W.**

Hundes-Bengelung.

Oder das Gebot die Hunde zu prügeln, wird genennet, wann die Schäfer, Bauren und Unterthanen ihren Hunden Prügel oder Querknittel anhängen müssen, damit sie nicht dem Wildpret nachlauffen und es verschüchtern, oder wohl gar umreissen und fressen können, SECKENDORFF. **im teutschen Fürsten Staat**, *part. 3. cap. 3. sect. 5. §. 6. pag. 445.* FINSTERWALD. *Observat. pract. ad consuetud. Austriac. Lib. 3. Observ. 153.* Und muß der Querknüttel gemeiniglich fünf viertel Eln, der Schleiff-Knittel aber zwo Eln lang seyn. Die Rundung aber, einer viertel Eln dick seyn, WESTENHOLZ *Diss. de Iurisd. forest. cap. 5. §. 59.*

Wenn aber der Bauer solches zu thun unterläst, und seinen Hund nicht prügelt, so wird nach dem gemeinen Sprichwort sein **Beutel** geprügelt, das ist, er wird zur Straffe gezogen, und haben auch die Jäger Macht, wann sie einen Hund im Wald ohne Knittel oder Prügel antreffen, denselben so gleich nieder zu schiessen, und dessen Herrn anzuzeigen, damit er noch darzu bestrafft werde, FINSTERWALD. *d. Observat. 153. n. 2.* Doch ist der Bauer ausser aller Straffe, wenn der Hund, da er in dem Wald angetroffen wird, den angehängten Knittel ohngefehr verlohren, oder sonsten, darum gekommen, NOE. MEVRER *Tr.* **von Jagd- und Forst-Recht** *part. 2. tit.* **was für Mittel, deren man sich in Forstlichen Spänen und Sachen nach Gelegenheit zu gebrauchen,** verf.

> Daß mit denen Hunden, da einer ohngefähr einen Bengel verlöhre, oder darum käme, mit dem keine Gefahr, der Straffe halber, gebraucht werde.

Welches aber gehörig zu erweisen, und ist Beweises genug, wann die Bauren arretiren, oder sonsten notorisch, daß der Hund vorhero allezeit den Bengel oder Knittel am Hals getragen, MAIER. *cit. loc. p. 267.*

Hunde tragen.

Eine gantz besondere Straffe ist vor alten Zeiten bey denen Francken, Schwaben und Sachsen üblich gewesen, nehmlich das Hunde tragen, von einer Grafschafft in die andere, welche Straffe doch nicht gemeinen Leuten, sondern Fürsten, Grafen und Herren oder vornehmen Rittern allein von der höchsten Obrigkeit oder dem Kayser imponiret worden: Auch nicht einmal die Ministeriales oder gemeinen Edelleute wurden mit dieser

ser Strafe beleget, sondern die musten Sellam, einen Sessel oder Stuhl, ein Bauer aber ein Pflug-Rad tragen, LEHMANNS Speyr. Chron. *L. 5. cap. 63. p. 464. edit. noviss.*

Es war aber dieses eine sehr schimpffliche und harte Straffe und wurde sonderlich denen offenbahren Friedensstöhrern und Aufrührern zuweilen allein, zuweilen auch nebst einer andern auferleget, wie aus dem OTTONE FRISINGENSI *de rebus gestis Friderici Barbarossæ Lib. 2. cap. 28.*, erhellet, wenn er folgender gestalt schreibet:

Denique vetus consuetudo pro lege apud Suevos & Francos inolevit, ut si quis nobilis, ministerialis, vel colonus coram suo judice pro hujusmodi excessibus reus inventus fuerit, antequam mortis sententia puniatur, ad confusionis sinæ ignominiam, nobilis canem, ministerialis sellam, rusticus aratri rotam de comitatu in proximum comitatum gestare cogatur.

Welches der alte Poet GVNTHERVS LIGVRINVS Lib. 5. im Eingange in diesen Versen exprimiret:

Quippe vetus mos est, ut si quis, Rege remoto,
Sanguine, vel flamma, vel seditionis apertæ
Turbine, seu crebris regnum vexare rapinis
Audeat, ante, gravem quam fuso sanguine poenam
Excipiat, si liber erit, de more vetusto,
Impositum scapulis ad contigui Comitatus
Cogatur per rura Canem confinia ferre;
Sin alius, Sellam.

Zur Erläuterung dieser Sache kan folgendes Exempel dienen; Als unter der Regierung Kaysers Ottonis I. oder Magni Hertzog Eberhardt in Francken einen vornehmen Sächsischen Herrn mit Krieg überzogen, und dessen Stadt Elmeri einnahm, selbige einascherte, und die Einwohner ohne Unterscheid mit dem Schwerdte tödtete, hat der Kayser solches so hoch empfunden, daß er den Hertzog mit allen seinen Gehülffen in die ordinaire Straffe der Land-Fried-Brecher condemniret, auch dessen Anhänger von einem gewissen Orte an bis nacher Magdeburg Hunde auf ihrem Rücken tragen müssen; Hertzog Eberhardten aber verschonete der Kayser wegen seines hohen Standes, massen er Kaysers Conradi I. Bruder gewesen, er muste aber davor eine grosse Anzahl Pferde dem Kayser liefern, WITTICHIND. *Lib. 2. Annal. p. 16.* LEHMANS Speyrii. Chron. *ex edit.* IOH. MELCH. FVCHSENS *Lib 5. cap. 4. p. 314.*

Den Ursprung dieser Straffe setzet der Herr D. LANGE in seiner Einleit. zu den Geschichten und *Jure. publ. L. 3. Sect. 2 §. 14* in die Zeiten Henrici Aucupis, da derselbe denen Hunnen, statt des verlangten Tributs, einen schäbichten Hund zugesand, welches jedoch meines Erachtens keinen Grund hat. Von der Ursache aber, und warum die vornehmen Standes Personen in alten Zeiten zur Straffe Hunde tragen müssen, wie auch von dieser gantzen Materie kan weiter nachgesehen werden IOH. HENRICVS MEIBOMIVS *in Epist. ad I. Marquardum de κυνοφορίᾳ s. canum portatione ignominiosa scripta*, item *du* FRESNE *in Glossar.* VOC. *Canis*

Hure.

Ist, die entweder um des Geldes willen, oder zu Erfüllung ihrer Geilheit ohne Unterscheid mit allerhand Mannes-Personen Unzucht treibet. Es ist auch dieses eine Hure, die entweder in einem Tage, Woche, Monat oder Jahre zwey oder dreymahl einen admittiret, und deswegen Geld von ihm fordert; oder sie läst sich um Gewinsts willen gar in einem öffentlichen Pordel antreffen, so hat es vollends seine Richtigkeit. Eine solche Weibs-Person wird auch nicht entschuldiget, wenn sie vorgeben wolte, daß sie es um des schmählichen Armuths willen hätte thun müssen, *L. 34. §. 5. de R. N.* indem sie schon Mittel finden würde, auf eine erbare und zulässige Art ihren Unterhalt zu überkommen. Es ist auch einerley, ob es Eheweiber oder ledige Personen sind, die sich auf eine so grobe Art der Unzucht befleißigen.

Man muß sich sehr verwundern, was denen Glossatoribus des Päbstlichen Rechts in Sinn gekommen, da sie sich nicht gescheuet bey dem *can. 16. Dist. 34.* ad verb. *multorum* zu setzen, daß diejenige eine Hure zu nennen, die mehr als drey und zwantzig Tausend admittirte. Der Glossator hat den numerum multorum sive multitudinis indefinitæ bald aus dem *c. 9. dist. 45.* da aus der Historia Mosis einer Niederlage *multorum hominum*, h. e. viginti tria millia hominum, Erwehnung geschicht, bald aus dem *c. 4. X. de Clerie. excom.* da durch eine grosse Menge der numerus quadragesimus verstanden wird, erkläret, und also auch das in *can. 16. Dist. 34.* befindliche Wort: *Multorum*, auch eine Anzahl von 23000. Mannes-Personen verstehet, welche eine meretrix in concubinatum admittiren müste.

Wann man sich nach dieser Glossa, in Beschreibung einer Hure richten wolte, so könte es wohl manchem scheinen, daß man vorhero die Quæstionem præjudicialem ausmachen müste, ob es auch Huren gebe, ehe man fragte: Ob selbige zu dulden seyn? Denn wenn der Glossæ in *can. 16. Dist. 34.* nach welchem diejenige eigentlich eine Hure zu nennen seyn soll welche sich mit 23000. Mannes-Bildern fleischlich vermischet, wie solches einige Päbstliche JCti wohl zu behaupten gesucht, so dürffte wohl ex natura impossibilium zu behaupten stehen, daß weder vor diesem, noch heut zu Tage eine rechte Hure gewesen sey.

Zu Rom wurden die Huren geduldet, und musten sie sich bey dem Ædili Plebis angeben, da sie eingeschrieben wurden, hernach giengen sie zu einem Lenone, woselbst sie ihr Handwerck ungescheuet trieben. Wenn aber eine nicht eingeschrieben war, und wurde ertappt, die ward hart gestraffet, LIVIVS *Lib 10 c. 31 Lib. 25. §. 2.* LIPSIVS ad TACITVM *Ann. p. 54.* An der Kleidung konte man sie gleich von ehrbaren Leuten unterscheiden. Denn sie trugen kurtze Kleider bis etwas wenig über die Knie, honetter Matronen ihre Kleider hingegen bedeckten auch die Füsse, FERRARIVS *de re vest. l. 3.* ROSIN. *Antiq. Rom. V. 32.*

In denen Huren-Häusern hatten die Lenones lauter Kämmergen oder Zellen machen lassen,

und

und oben über die Thür des Frauenzimmers Nahmen geschrieben. Sie stunden also vor der Thür mehrentheils gantz nackend, thaten denen Lenonibus täglich Rechnung, was sie verdienet hatten, HORATIVS *Satyr. II.* 7. JVVENAL. *Sat. VI.* 122. Die Zeit, da junge Pursche ihre Aufwartung machen konten, war um 3. Uhr Nachmittage, dabey auch mit einem Glöckgen ein Zeichen gegeben ward. Denn ehe durfte kein Leno sein Haus aufmachen, damit nicht das junge Volck Vormittags von denen Studiis und Exercitiis möchte abgehalten werden, FERRARIVS *de vet. Lucern. Sepulcr.*

Es fand sich aber auch dieses Volck auf denen Theatris, Pistrinis, Gräbern, Häfen und andern Orten ein, Kayser CALIGVLA brachte die Sache vollends ins reine, denn er legte einen Tribut auf die Huren und Lenones, SVETONIVS *Cal. 4. c. 1. n. 5.* ALEXANDER SEVERVS wolte solches Geld nicht in seinem Schatz leiden, LAMPRIDIVS *Alex. Sev. 24.* PITISC. *Lex. Ant. Tom. II. p. 187. 188.*

Sonst hatten sie noch verschiedene Nahmen, so wohl von denen Orten, da sie sich aufhielten, als auch von andern Umständen. *Alicariæ*, weil sie sich in denen Pistrinis aufhielten, FESTVS. PLANTVS *Pœn. L. 2. vs. 54.* VOSSIVS *Lex Etymol. Bustuariæ*, die sich in denen alten Monumenten und Gräbern aufhielten, VOSSIVS *d. l.* KIRCHMANNVS *de Fun. Rom. III. 22. Nonariæ*, weil sie sich hora nona, das ist, um drey Uhr Nachmittage brauchen liessen. *Prosedæ* hiessen diejenige, welche vor denen Huren-Häusern und Butiquen zur Schaue sassen, und sich gleichsam öffentlich feil boten, PLANTVS *Pœn. I. 2. v. 5. 54.* BARTH. *Adv. XL. 7. Prostibula*, die in denen Wirthshäusern um die Ställe herum sich aufhielten, LAVRENTIVS *de Adult. 3.* Quadrantaria, so hieß man die Clodiam, des Metelli Celeris Weib, weil ihr einsmahls ein leichtfertiger Vogel, mit dem sie Unzucht getrieben, einen Quadranten in die Tasche practiciret hatte, oder auch, weil sie mit einem Balneatore, dem man vor ein jedes Bad einen Quadranten gab, zugehalten, BRODÆVS *Misc. III. 24.* BOLLET. *For. Rom. IV. 2. Summœnianæ*, weil sie sich an dem Ort, wo vor diesen die alte Stadt-Mauer gestanden, aufhielten, MARTIALIS *III. 82. 1.* PITISCVS *l. c. Tom. II. 897.*

Bey denen andern Völckern findet man, daß sie sich auch unter andern auch bey denen Brunnen eingefunden, theils weil sie einen Mann daselbst zu bekommen vermeinten, theils auch, daß sie ihr Handwerck daselbst forttreiben wolten. Daher kam es auch, daß sich die Jünger *Johann. c. 4. v. 27.* verwunderten, da sie sahen, daß der Heiland mit der Samaritischen Frau gantz allein bey dem Brunnen saß. Denn sie furchten sich, es möchte Christus bey andern Leuten in Verdacht kommen, wenn er sich an einem solchen Orte allein finden lassen würde, ALMELOWEN, *Antiqu. Sacr. prof. p. 32. sqq.* Zu Athen fanden sie sich fleißig in dem Piræeo ein, weil daselbst viele Handels-Leute wohneten, auch täglich fremde Schiffer und andere mehr ankamen, BERGLERVS ad ALCIPHR. *L. 6. p. 25.*

Huren-Kind.

Oder Hur-Kind, ein ausser der Ehe erzeugtes Kind. BRVNNER. *Tr. Theolog.* machet dreyerley Sorten derer Hurkinder, 1) Nothus, bedeutet ein Kind, das von solchen Leuten erzeugt, die beyde andern mit ehelichen Band verhafftet sind, oder da doch zum wenigsten die Mutter eine Ehefrau ist, und mit andern zugehalten. 2) Manser, so von einem allgemeinen Schand-Balge gebohren, dessen Vater man nicht eigentlich wissen kan; und 3) Spurius, der von einer geliebten Person ausser der Ehe gezeugt worden. Wenn zu Athen ein Bürger einen unehelichen Sohn hatte, so muste er nach seinem Tode 1000. Drachmas bekommen; Denn so viel gab einer, der eine Jungfrau geschwängert hatte: woferne ihn aber der Vater zu sich ins Haus nahm, theilte er mit denen andern Kindern gleich, MEVRSIVS *Attic. Lect. I. 21.*

Hurerey.

Heisset in Heil. Schrifft 1) allerley Sünden und Laster, so wider die zehen Gebote GOttes lauffen, *Num. 14. v. 33.* 2) die Sünde, so wider das erste Gebot läuffet, nemlich Abgötterey, *Jer. 3. v. 6.* 3) Die Sünde, so wider das sechste Gebot läufft, *Lev. 19. v. 24.* Und da wird aller Ehebruch, Blutschande und dergleichen darunter verstanden, BOEHMER *de Jur. Princip. Evangelic. circa Divort. p. 49.*

In denen Rechten heiset Hurerey eine fleischliche Vermischung, so mit einer ledigen und mit vielen zuhaltender Weibs-Person besonders um einen Huren-Lohn geschiehet, *c. 16. dist. 34.* CARPZOV. *Proc. Crim. Qu. 70. n. 2.* Hier ist der stuprator weder zur Ehe noch zur Dotation verbunden.

Die Bestraffung desselben wird von denen DD. zu denen Erb-Gerichten gezogen, BERLICH. *part. 5. concl. 38. num. 127.* item HEIG. *part. 2. quæst. 11. num. 29.* welches auch überall in Francken und anderer Orten beobachtet wird, jedoch, daß wann zugleich sponsalia mit einlauffen, der Punct wegen der Ehe-Verlöbnüß, an seinen gehörigen Ort, z. E. an die Consistoria verwiesen werde, vid. *Recess.* **zwischen Würtzburg und dem Reichs-Ritter-Ort an der Baunach** *de A. 1717. Art. 8. Recess. de A. 1700.* **zwischen dem Canton Fränckischer Ritterschafft Orts-Gebürg,** *vers.* **Ingleichen ist drittens** ꝛc. Allein dieses findet nach denen Chur-Sächsischen Rechten alsdann nur statt, wann die Personen darauf einander ehelichen, CARPZ. *Pr. Crim. p. 3. quæst. 109. n. 33.*

Sonsten aber sind die Fornicationes und Huren-Fälle, welche im Land zu Francken unter die Nieder- oder Vogtey-Gerichte wollen gezogen werden, von theils Ständen desselben Creisses aber der zentbaren Bestraffung reserviret worden, zu der Ober-Gerichtbarkeit gehörig, und zwar nicht unbillich, nachdem auch nur ex §. 4. *Inst. de public. judic.* bekant daß man die Stupra und Fornicationes, inter publica judicia zehlet, denen sich die *Ordinationes Politicæ de Anno 1548. tit. 25. & de Anno 1577. tit. 26. §. 1. & 2.* sowohl, als auch das Sächsische Recht *par. 4. Const. 27. & 28.* conformiret; und hat solches um so mehrers statt, wann dieses Laster mit der Relegation, Land- oder Amts-Verweisung, Staubbesen oder auch

mit

mit der Condemnation ad operas publicas abgestraffet wird, CARPZ. *Pr. Cr. quæst. 109. n. 46. & quæst. 70. n. 47.*

Worbey man sich daran nicht zu kehren hat, daß etwa an einigen Orten von vogtheylicher Obrigkeit dieses Laster bestraffet wird, wann es nur von dem Obern zur vogtheylichen Bestraffung verlegt, und nicht, wie andere meinen, seiner natürlichen Beschaffenheit nach, vor Nieder-Gerichtbarlich gehalten wird.

Es fragt sich aber, ob die Hurerey wider das Recht der Natur sey? so wird hierauf diversimode von denen Gelehrten geantwortet. Einige, welche nur die Pflichten gegen sich betrachten, sagen, die Hurerey wäre zwar nicht wider dieselbige, wohl aber wider die Regeln der Ehrbarkeit, weil dadurch die Wollust nicht gestillet, sondern nur mehr gereitzet werde, THOMASIVS *Fundam. Jur. Nat. & Gent. III. 2. §. 23. 24.* Andere hingegen halten die Hurerey allerdings wider das Recht der Natur streitend, weil uns solche in unserer Zufriedenheit störte, KVLPISIVS *Colleg. Grotian. Exerc. IV. p. 54.* HOCHSTETTER. *Colleg. Pufendorff. Exerc. IX. §. 9. p. 293.* Ubrigens ist zu mercken, daß RIDIGER *Philos. Pragmat. Lib. II. S. II. c. 9. §. 590.* alle den Beyschlaf Hurerey nenne, wenn man keine Kinder haben wolle, es geschehe in oder ausser der Ehe, conf. Hrn. D. WALCHS Philosoph. *Lexicon h. v.*

Hut.

Lat. Pileus, ist, wie bekannt, eine Decke des Haupts. Vor Alters durften bey den Römern die leibeigene Knechte keine Hüte tragen, sondern musten im blossen beschornen Kopf einher gehen, damit weder die Haare noch der Hut ihnen bey Verrichtung ihrer Arbeit hinderlich seyn möchten. Wann aber einer oder der andere von ihnen manumittiret und freygelassen wurde, gab man ihnen einen Hut, welchen sie tragen durften, SCHARD *Lex. Jurid.* VOC *pileati servi.* war also der Hut ein Zeichen der Freyheit, SPEIDEL. *Spec. Jurid* VOC Hut Massen denn auch in Ansehung dessen, Kayser JVSTINIANVS *in L. 1. C. de Latin. lib. toll.* Pileum pro justa & perfecta libertate hat wollen gehalten haben. Hinc servi dicebantur vocari ad Pileum, cum ad libertatem vocabantur, PACIVS *Anal. Cod. p. 747.*

Hut-Steine.

Werden sonst auch Waid-Steine, Tratt-Steine, oder Trifft-Steine genennet, welche den Viehtrieb und Waidgangs-Gerechtigkeit, so einer Stadt oder Dorf gebühren, anzeigen. Dann es hat ofternmalen eine Gemeine den Weidgang an unterschiedlichen Orten, ausserhalb ihrer Marckung zu besuchen, der ist mit seinen Steinen vermarckt: An diese hauet man gemeiniglich das Wort: **Waid** oder **Tratt**, OETING. *de Jur. limit. cap. 17. n. 39.* HARPPRECHT. *Resp. Tubing. 91. num. 142.* SCHILTER. *Prax. Jur. Rom. in for. Germ. tit. fin. regund.*

HYPOTHECA.

Die Hypothec, die Verpfändung, das Unterpfand, in welchen zwar die Possess ꝛc. derer Güter dem Glaubiger nicht zugestellet wird, aber dieselbe ihm gleichwohl versetzet, daß er sich, im Fall er sonst zu seiner Bezahlung nicht kommen kan, an denselben Gütern zu erhohlen hab, §. 7. *de L. Aquil. L. 9. §. 1. de pign. act.*

Eine Hypothec ist auch eine Convention, da etwas obligirt aber nicht tradirt wird, und geschicher solches durch einen blossen Consensum oder Pactum, aus welcher Convention eine Actio realis und ein Hypothecen-Recht, nach Prätorischem Recht durch die Actionem qualī Servianam entspringet, §. 7. *de action. L. 2. C. quæ res pignori obligari possunt.*

HYPOTHECA *conventionalis.*

Ist eine Verpfändung, welche mit gutem Willen der Privat-Personen constituiret wird, und dieses geschiehet entweder durch eine Convention, oder aber durch den letzten Willen *L. 1. L. 26. de pign. act.*

HYPOTHECA *expressa.*

Wird genennet, so durch Autorität oder durch ausdrückliche Convention derer Partheyen constituret wird.

HYPOTHECA *generalis.*

Wird auch universalis genennet, eine allgemeine Verpfändung, wann der Schuldner alle und jede Güter, ohne Benennung der Sachen, bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und künftige, Jura und Actiones &c. verpfändet, *L. 49. π. de V. S. L. 4. C. quæ res pign. obl.* Also können Nutznieſſungen, Gefalle, Activ-Schulden, Jurisdiction, Servitutes &c. unter der general-hypothec begriffen werden, *L. 7. in fin. qui pot. in pign.* so wohl die man bishero exerciret, als die man künftig zu hoffen hat. Ja auch die in pignore dem Schuldner competirende nuda possessio kan auch unter der hypothec begriffen werden; weil auch eine bona fide possidirte Sache in bonis possidentis sich befindet, und die possessio inter pertinentia eines Debitoris gezehlet werden, *L. bonorum §. in bonis de V. O. L. fin. C. quæ res pign. obl. pos.* Wären aber in der Obligation nur beweg- und unbewegliche Güter verhypotheciret, so werden die Activ-Schulden, jura und actiones sec. communem DD. opinionem darunter nicht begriffen, TRENTAC. *var. resol. Tit. de donat. res. 3. n. 13.*

Es wären dann nichts als blosse Schulden, Jura und Actiones in des Debitoris Patrimonio vorhanden, CASP. ANT. THESAVR. *2 Lib. 1. quæst. for. 2. n 4.* ubi Rotam Avenion. ita judicasse refert. Wiewohl auch andere unter der Verschreibung aller des Debitoris Güter, beweg- und unbeweglichen, auch die nomina oder Activ-Schulden wollen begriffen haben, und geben vor, daß pro enixa voluntate des Debitoris die Interpretatio zu machen sey, *L. fins C. quæ res pign. obl.* arg. *L. 15. §. 2. π. de re jud. L. 7. §. 2. de pecul.* STRYK. *de Cautel. Contract. Sect. 2. c. 4. §. 15.*

Ferner werden auch unter dieser general-hypothec nicht nur Güter, die man pleno jure besitzet, begriffen, sondern auch solche, da man nur das utile dominium hat, wie die Erb-Zinß-Güter, Lehn-Güter ꝛc. seyn, arg. *L. 31. de pign. L. 16. §. 2. de pign. act.* Und können ohne

des Lehen-Herrn oder Erb-Zinß-Herrn Requisition verhypothecirt werden, MERLIN. *de pign. & hyp. Lib.* 1. *Tit.* 1. *quæst. 8. n. 7. sqq.* Denn obschon die alienatio bonorum Emphyteuticorum &c. verbothen ist, so ist doch solches nur von einer solchen zu verstehen, da das Dominium transferirt wird, welches in pignore cessiret, MERLIN. *d. l. n.* 3. Doch mag der Oppignorant die qualitatem pignoris anzeigen, und dem Herrn sein Dominium directum reserviren. Und wenn die Emphyteusis mit der Condition wäre verliehen worden, daß er selbige nicht könne verkauffen, vertauschen, oder auch verpfänden, so kan auch solche nicht unter der hypotheca omnium bonorum begriffen seyn, MERLIN. *d. l. n. 27. & 36.* Hätte auch der Emphyteuta ein solches Verbrechen begangen, weßwegen ihm das Lehen eingezogen werden kan, so nutzet die Oppignoration dem Creditori nichts mehr, GRATIAN. *Discur. for. c. 43. num. 2.*

Ausser dem aber, und wo der Herr in die Oppignoration consentiret, so fängt die Gültigkeit der hypothec zu des Creditoris besten, nicht eben a tempore obligationis an, sondern von der Zeit erlangten Consensus, dahero wann verschiedene Creditores vorhanden, und der letzte nach der Obligation, hat den Consens am ersten erhalten, so ist er auch potior in jure, und kan denen älteren Creditoribus in concursu vorgezogen werden, MERLIN. *d. l. n. 65. sq.*

Es fragt sich auch von Kram-Waaren, ob selbige unter einer general-hypothec begriffen sind? Und wird deswegen gezweiffelt, weil selbige deswegen in dem Laden seyn, daß sie können verkaufft werden, GAIL. 3. *de Credit. c. 4. 9. 5. n. 131* Andere aber machen pro affirmativa kein Bedencken per *L. 34. de pign.* dann weil ein Kauffmann von Verkauff- und wieder Anschaffung der Waaren leben muß, so ist wohl seine Intention bey Verpfändung seines Kram-Ladens, und darinn befindlichen Waaren, nicht, sich deren Verkauffung zu begeben, und hat sich der Creditor auch nichts zu befahren, wann der Kauffmann immer andere Sachen, statt der verkaufften, anschaffet, und seinen Kram Laden conserviret. Ein anders wäre zu sagen, wann er den gantzen Kram auf einmahl verkauffte, in welchem Fall der Creditor hypothecariam actionem contra emptorem anstellen kan, GAIL. *de Credit. d. quæst. 5. num. 125.* Gleiches ist auch von einer verpfändeten Heerde Schaafe, wann sie in corpore verkaufft worden, ob sie schon von Stück zu Stück æstimiret worden, zu sagen, *L. 13. pr. de pig. & hyp.* Es werden auch corpora pecuniæ von dieser hypotheca generali nicht excludiret, *L. pen. §. ult. de pignor.*

Doch werden unter der general-Hypothec diejenige Sachen nicht mit begriffen als:

1) von welchen nicht zu vermuthen, daß dieselbige jemanden specialiter so leichtlich habe verpfänden wollen, und zwar entweder propter *singularem affectionem*, oder propter *necessarium & quotidianum usum*, als da sind: die nothwendige Kleider, Bücher und Werckzeug, so einer zu seiner Kunst, Handthierung und Ackerbau oder täglichen Arbeit bedürfftig, mithin alles, ohne welches der Dominus nec commode nec honeste, zu leben vermag, *L. 6. 7. 8. de pignor.* es wäre denn, daß keine andere Güter vorhanden, als die zum täglichen Gebrauch gehörig, wie dann in der *Ordinatione Processus Saxon. Tit.* 39. §. 5. enthalten:

> Daß man alles Werckzeugs, so einer zu seiner Kunst, Handthierung oder täglichen Arbeit bedürfftig, auf die Pferd, Ochsen, Schaaffe, des Saamens und anders, was man zum Ackerbau nothwendig haben muß, verschone, und dasselbe eher nicht angreiffe, es sey denn an denen fahrenden oder liegenden Gütern, auch aus denen Schulden nicht so viel vorhanden, daß sich der Creditor daran erholen können.

Conf. Ordinat. Proc. Magd. 46. 3. 8. ibi. alles Werckzeug so zu einer Kunst &c. Dannenhero dergleichen Bona nur so lange ausgenommen bleiben, als andere Fahrniß oder liegende Güter verhanden, in übrigen aber sind sie allerdings sub Nexu Hypothecæ generalis erhalten. Ingleichen werden von dieser general-obligation ausgeschlossen

2) alle diejenigen, die nicht können libere veralieniret werden, propter Legis restrictionem, als da ist der Fundus dotalis, das ist, alle unbewegliche Güter, so dem Manne zu einem Heyrath-Gut sind eingegeben, und entweder gar nicht, oder nur Taxationis gratia, sind angeschlagen worden; die Bona Domanialia, die Cron oder Tafel-Güter, die ad sustentationem Principis destinirt sind, die Bona immobilia Minorum & Pupillorum, die Res litigiosæ, ingleichen Gewehr und Waffen, die Bücher der DD. und Studenten, es hätten denn dieselbe Bücher, so zu ihrer Facultät nicht gehören, z. E. ein Theologus Juristische Bücher &c. ingleichen Lehn-Güter, wohl aber die Fructus feudales, STRVV. *S. I. F. c. 12. aph. 7. n. 3.* vel propter pactum & conventionem, z. E. wenn bedungen worden, daß keiner in der Familie über eine gewisse und benante Summe die Güter zu verpfänden Macht haben soll, vel propter Testatoris Dispensationem, *DD. ad tit. quæ res pign. vel hypoth. dat. oblig. non poss.* und dergleichen.

HYPOTHECA *judicialis.*

Eine gerichtliche Hypothec, wird genennet, so in denen Gerichten ist confirmiret worden, und diese gehet einer schlechten und Privat-Hypothec im Credit oder Concurs-Wesen weit vor, BRVNNEM. *de Proc. Concurs. Cred. Cap. 5. §. 43.* conf. elegans Dissertatio TEXTORIS de concursu Hypothecæ & publ. ex privato Instrum. Einige wollen, daß zu einer gerichtlichen Hypothec schon genug sey, wenn die Obligation, worinnen die Hypothec verschrieben, mit dem Gerichts-Insiegel besiegelt sey, MENOCH. *L. 2. præs. 57. n. 7.*

Allein es ist sicherer, wenn sie ausdrücklich bekräfftiget ist; gestalt denn in Sachsen der Obrigkeitliche Consens allezeit muß eingeholet werden, wenn etwan unbewegliche Güter sollen verpfändet, obligiret oder veräussert werden, CARPZOV. *p. 2. c. 23. d. 1.* Wegerte sich aber der Schuldner, aus gewissen Ursachen die gerichtliche Confirmation über die Verpfändung einzuholen,

so

so nehme er drey Zeugen und lasse sich in derer Gegenwart die Hypothec versprechen, auch hernach mit ihrer Unterschrifft bezeugen, z. E. daß heute *dato* in unser unterschriebener Zeugen Gegenwart obige *Hypothec constituiret* worden, bezeugen wir mit unser Unterschrifft und beygedruckten Petschafft. Bisweilen wird diese Clausul ins Instrument mit eingerückt.

Dergleichen Hypothec nun hat nach gemeinen Rechten eben die Krafft als eine gerichtliche, *L. 11. C. Qui pot. in pign.* Text. *d. Dissert. th. 11. sq.* Allein in Sachsen hat sie alsdenn erst einen solchen Effect, wenn die fahrende Haabe verpfändet wird; besiehe hiervon CARPZOV. *p. 2. c. 23. d. 9. n. 10. seq.* Die angegebenen drey Zeugen müssen männliches Geschlechts und unverwerfliche Personen seyn, GVTTIEREZ. *Pr. Q. 102. n. 2. seq. Lib. 3.*

HYPOTHECA *legalis.*

Ist diejenige Verpfändung, welche allein durch des Gesetzes Disposition, aus rechtmäßigen Ursachen, ohn einige Convention, constituiret wird. Eine rechtmäßige Ursach ist 1) der besondere Favor der Schuld, und denn 2) die sonderbare Conditio und Favor des Creditoris, dem man schuldig ist, STRVV. *Ex. 26. th. 13.*

HYPOTHECA *specialis.*

Ist, wann nur ein oder das andere Stück verpfändet wird, über welche sich das Recht der Verpfändung nicht erstrecket, worunter jedoch die Accessiones und Fructus, sie mögen nun gleich specialiter mit benennet oder bedungen worden seyn oder nicht, enthalten, *L. 29. §. 1. de pignor. L. 178. de R. I. c. 42. eod. 6to.*

Allhier wird gefragt, ob dem Gläubiger bey der General- oder bey der Special-Hypothec besser gerathen sey? Gewiß ists, daß alle beyde ihren gewissen Vortheil und daneben auch ihre Unbequemlichkeit und Beschwerungen mit sich führen. Wer sich mit der General-Hypothec versehen hat, dem sind alle Güter, gegenwärtige und zukünftige verpfändet, *L. fin. C. Quæ res pignor.* und kan nach Belieben ein Stück daraus erwehlen, und bitten, daß die Execution darauf geschehe, ungeachtet, daß es nach der General-Verpfändung einem andern absonderlich verschrieben worden, *L. 2. pr. qui pot. in pign.* Hingegen wer eine Special-Hypothec hat, der kan sich an die andern Güter nicht halten, ob er gleich aus dem ihm verpfändeten Stücke seine völlige Bezahlung nicht erhalten kan, sondern wird, dafern die Sache nicht mehr vorhanden, oder von andern Gläubigern allbereit distrahiret ist, unter die Chirographarios gesetzt, BRVNNEM. *de Concurs Credit. c. 5. §. 66.* Jedoch afficirt die Special-Hypothec mehr die Sache, und würcket so viel, daß, wenn der Schuldner hernach dieselbe verkauffet hätte, der Gläubiger alsbald den Käuffer oder Besitzer des Pfandes belangen kan, und darf nicht erst den Schuldner executiren, *Nov. 112. c. 1.* CARPZOV. *Decis. 12. n. 13.* & *Decis. 258. n. 12.* welches in der General-Hypothec nicht angehet, allwo man erstlich den Schuldner muß executiren lassen, ehe man wider den Besitzer derselben agiren kan, *Nov. 4. c. 2.* CARPZ. *p. 2. c. 18. d. 18.*

Hieraus erhellet nun, daß der Gläubiger behutsamer gehe, wenn er sich so wol mit der General- als mit der Special-Hypothec versiehet, und diese beyde dergestalt mit einander conjungiren lässet, daß die Special-Hypothec auf die Sache constituiret werde, welche am ehesten und mit leichter Mühe könte verkauffet werden. Wiewol auch dieser Griff nicht ohne Beschwerung ist; denn wer eine General- und Special-Hypothec hat, der kan hernachmahls unter des Schuldners Sachen dieses oder jenes nach Belieben nicht auslesen, und die Execution darauf ausbitten, sondern er muß sich præcise an das ihm absonderlich verpfändete Stück halten, und dasselbe zuerst executiren, ehe und bevor er zu den andern Stücken greiffen kan; weil die General-Hypothec in dem Fall gleichsam als ein Stichblat ist *L. 2. C. de Pignor.* & ibi BRVNNEM. FRANTZK *ad π tit. Qui pot. in pignor. num. 36.* CARPZ. *p. 2. c. 23. d 29.* Damit nun der Gläubiger dieser Beschwerung und Verdrießlichkeit möge überhoben seyn, so ist die Cautel höchst nöthig, daß die Clausul hinzu gesetzt werde.

Jedoch salvo jure variandi; oder: Jedoch behalte mir frey, meine Special-Hypothec hinwieder fahren zu lassen, und mich an andere des Debitoris generaliter verschriebene Güter nach Belieben zu halten.

HYPOTHECA *tacita.*

Eine stillschweigende Verpfändung, welche zwar eine Convention derer Partheyen præsupponiret, doch nicht eine solche, dadurch eine förmliche Hypothec constituiret wird, sondern wegen eines andern Negotii, daß das Gesetze præsumiret, es sey von der würcklichen Verpfandung anderer Sachen zugleich mit gehandelt worden, FRAN. *ad π. tit. in qu. b. caus. pign. vel hypoth. tacite contrah.*

Es wird aber solche getheilet 1) in eine *puram* oder legalem in specie, welche von der bloßen Disposition der Gesetze dependiret, und eine *mixtam*, wo nebst dem Gesetz auch ein factum debitoris concurriret, *L. 4. L. 6. π. L. ult. C. in quib. caus. pign. tac. contr.* 2) In eine *generalem*, welche über alles des Debitoris Vermögen sich extendiret, *L. 1. C. d. t.* und *specialem*, welche nur in einer oder verschiedenen Sachen beruhet, *L. 1. L. 4. pr. C. d. t.*

Es dependiret aber das gantze Wesen dieser tacitæ hypothecæ a Lege, ohne welches keine kan fingiret werden, *L. 6. §. fin. C. de bon. quæ lib.* so daß es, auch, wann schon gleiche Ratio vorhanden, auf etwas anders nicht kan extendiret werden, weil es per Privilegium und durch ein besonderes Recht auf gewisse Casus restringirt ist, und also auf andere Casus nicht quadriret, *L. 14. 15. de LL.* Ob aber diese Hypothec durch ein Universal- oder Principal-Gesetz und Statutum concedirt werde, machet kein Bedencken, weil dergleichen jura statutaria an dem Ort, wo sie gegeben, gleiche Krafft, Autorität und Verbindlichkeit haben, als die Universal-Reichs Gesetze. Gleiches ist auch von der Observanz und hergebrachten Gewohnheit zu sagen, MERLIN. *de pign. Lib. 3. Tit. 3. quæst. 88. n. 29.*

Es haben sich aber einer tacit. hypoth. ex legis dispositione anzumassen

1) der Fiscus, und zwar (a) in causa primipilari. (b) Hat solcher tacitam hypoth. auf aller Unterthanen Güter, wegen ausständiger sowohl ordinar- als extraordinar-Steuern, *L. 1. in quibus cauſ. pign. tac.* CARPZOV. *p. 1. c. 28. d. 47. & 49.* (c) Hat dieser auch ein stillschweigend Unterpfand auf derjenigen Güter, auch die hernach erst sind acquirirt worden, die mit ihm contrahirt haben *L. 2. C. in quib. cauſ. pign. tac.* ibiq. BRVNNEM. CARPZOV. *d. c. 28. d. 103.* Wiewohl BRVNN. *in Concur. Cred. c. 1. §. 1. n. 7.* dem Fisco nur auf denen vor den fiscalischen Contract besessenen Gütern eine simplicem hypothecam tribuiret. per *L. 46. §. 3.* junct. *L. 28. de jur. fisci.* was aber Straffen und ex delictis zugezogene Schulden betrifft, in Ansehung dieser hat der Fiscus gar keine hypothec., *L. 17. L. 37. π. de jur. Fisci, L. un. C. poen. fiscal. credit. praefer.* MERLIN. *d. tit. 3. queſt. 88. n. 7.* welcher gleichwohl *n. 17. ſqq.* von Zeit der Sentenz und Condemnation auch ratione pœnarum dem Fisco eine taciram hypothecam zueignet, per *L. 2. C. in quib. cauſ. pign. tac. L. 3. §. 11. de pecul.* deme beyfällt BRVNN. *ad d. L. 2. C.* und mit einem Præjudiz confirmiret CARPZOV. *d. c. 28. d. 104.*

2) Competirt dem Ehe-Mann eine tacita hypotheca ratione dotis auf der Frauen Vermögen, und zwar entweder wider sie selbst, oder derselben Vater, oder einem andern, der das Heurath-Gut zu zahlen versprochen hat, *L. un. §. 1. C. de rei. uxor. act.* CARPZOV. *p. 1. dec.* 57. doch hat diese tacita hypotheca kein Privilegium prælationis, fängt auch nicht an von der Zeit der versprochenen Ehe, sondern wann solche verbracht worden, CARPZOV *d. dec. 57. n. 6.*

3) Geniessen auch die Weiber eine taciram hypothecam in bonis mariti in Ansehung ihres Heurath-Guts, *L. un. §. 1. C. de rei ux. act.* und zwar von der Zeit an, da auf versprochenes Heurath-Gut die Ehe vollzogen worden, obschon solches hernach erst ist bezahlet worden, CARPZ. *p. 2. c. 24. d. 1.* Wäre aber das Heurath-Gut erst nach contrahirter Ehe versprochen worden, so fängt auch von dar an erst die hypothec gültig zu seyn, per *L. un. C. de don. prop. nupt.* diese hypothec kommt nicht nur der Frau sondern auch ihren leiblichen Kindern zu, *Nov. 91. pr.* weiter aber wirds nicht extendirt.

4) Competirt der Frau auch ratione der Paraphernal-Güter eine tacita hypoth. auf des Manns Vermögen, und zwar von der Zeit an, da solche inferirt worden, *L. fin. C. de pact. conv.* ibiq BRVNNEM. CARPZOV. *p. 2. c. 24. d. 3.* jedoch daß nach **Erl. Chur-Sächs.** *P. O. Tit. 43.* eine gerichtliche Hypothec constituirt worden.

5) Geniesset ebenfalls eine Frau die hypoth. tac. über des Mannes Vermögen ratione donationis propter nuptias oder Wiederlag und Gegensteuer, und zwar von Zeit der contrahirten Ehe per text. clarum in *Nov. 109. c. 1. add. L. 29. C. de jur. dot.*

6) Haben die Pupillen und Minderjährige eine tac. hypoth. auf ihrer Vormünder Vermögen, von dem Tag der Constitution an, *L. 20. C. de adm. tut. L. un. §. 1. C. de rei ux. act.* Ob aber auch diese hypothec sich auf der Minorum Erben extendire? Wird pro und contra disputirt, wie zu sehen in LAVTERB. *Coll. Th. Pract. tit. in quib. cauſ. pign. tacit. §. 41.*

7) Die Kinder, Pupillen, Minores, Unsinnige und Verschwender in den Gütern ihres Vaters, welcher die Bona adventitia administriret, *L. 6. §. 4. C. de bon. quæ liber* ibiq. BRVNNEM. *n 15.* Jedoch, daß ebenfalls nach der **Chur-Sächs. Erl.** *P. O. ad Tit. 45.* eine gerichtliche Hypothec constituiret werden muß; auch wegen der Pathen-Geschencke, es wären dann solche, in Ansehung des Vaters, von dem Tauff-Pathen übermäßig gegeben worden, LAVTERB. *Compend. Jur. ad tit. π. de peculio*; Ingleichen in denen Gütern des Stieff-Vaters, wenn die Mutter die Vormundschafft verwaltet, und ehe sie Rechnung gethan, geheyrather hat, *d. L. 6. C.*

8) Die Legatarii und Fideicommissarii particulares, in andere Erb-Güter des Testirers, *L. 1. in fin. C. communia de legatis.* **Erl. Chur-Sächs.** *P. O. Tit. 45. §. 4.*

9) Diejenige, welche zu Reparirung eines Hauses Geld hergelichen. Der Favor dieser Verpfändung bestehet in dem allgemeinen Nutzen, die Einfallung der Häuser zu verwehren, *L. 1. in quib. cauſ. pign. tac. L. 2. L. 6. de ædif. priv.* Es wird aber hierzu requirirt, 1) daß er Geld vorgeschossen, oder so was, das zum Bau nöthig ist, z. E. Holtz, Stein, Ziegel, Kalch ꝛc. 2) Daß zur Reparir oder wieder Aufbauung oder zu Abwendung des Einfalls eines Hauses geschehen, *d. L. 1. in quib. cauſ. &c.* CARPZOV. *p. 2. c. 28. d. 105.* Wer aber nur simpliciter Geld vorgeschossen, und nicht in specie zur Refection des Hauses, ob es schon darnach dazu emploiret worden, der hat sich dieses stillschweigenden Unterpfands nicht zu erfreuen, *d. L. 1.* Gleiches ist zu sagen, wenn man Geld zu Erbauung eines neuen Hauses oder des alten Erweiterung und Auszierung, vorgestrecket, RAVCHB. *1. Quæſt. 6. num. 33.* und ist hier kein Unterschied zu machen, ob das Geld auf Häuser in der Stadt, oder auf dem Land vorgestrecket worden, LAVTERB. *Colleg. Th. Pract. tit. in quib. cauſ. pign. tac. §. 73.* 3) Daß das zur Refection des Hauses vorgeliehene Geld würcklich darzu sey angewendet worden, *d. L. 1.* CARPZOV. *p. 2. c. 28. d. 106* Und diese requisita muß der Creditor probiren, CARPZOV. *c. l.* Fiele aber das Haus durch Erdbeben um, oder würde durchs Feuer verzehret, so hat auch die hypothec ein Ende, und reviviscirt nicht, wenn schon das Haus von neuen erbauet worden, arg. *L. 8. pr. quib. mod. pign. solv.* CARPZOV. *d. c. 28. d. 105.* Da nun gemeldter massen diese hypotheca auf die Reparation der Häuser restringirt ist, so folget, daß sich deren nicht zu getrösten haben, welche zu Erkauffung eines Hauses Geld vorgestrecket, weil nicht nur die dispositio legis ermangelt, sondern auch eine speciale widrige vorhanden ist, *L. 12. C. de pign. &c. L. 7. qui pot. in pign. L. 5. §. 12; de tribut. act.*

10) Geniessen auch diese Hypothec nach gemeiner Meinung der DD die Städte in denen Gütern ihrer Administratoren *per L. fin. C. quo quisque ord. conv.* Was von diesen gesagt wird, das wollen auch einige auf die Verwalter der geistlichen Güter, Pflegen, Hospitäler und anderer piorum locorum extendiren, wiewohlen

ob

ob legis deficientiam andere dissentiren, CARPZOV. *p. 2. c. 28. d. 116.* In Chur-Sachsen muß vermöge der Erl. Chur-Sächs. *P. O. Tit. 45. § 2.* eine gerichtliche Hypothec. von denen Administratoren bestellet werden.

11) Haben die Töchter wegen ihrer Aussteuer auf den Lehn ein stillschweigendes Pfand, jedoch mus Inhalts der Erl. Chur-Sächs. *P. O. c. l. §. 6.* Consens darüber ertheilet werden, andrer gestalt die Hypotheca tacita nicht statt findet. Welches sonst an vielen Orten zweiffelhafft ist, doch kommen die DD darinne überein, daß ihnen solche gebühre, wenn sie nicht so viel von der Eltern Erbschafft bekommen haben, daß sie damit ausgeheyrathet und dotirt werden können, CARPZ. *p. 2. c. 25. d. 4. n. 7.*

12) Hat der Locator dergleichen Hypothec in allen demjenigen, was der Conductor in das verpachtete Haus hat hineingebracht, nicht allein wegen des Locarii, sondern was er sonst wegen des Mieth-Contracts zu fordern hat, *L. 4. pr. de pact. L. 214. 6. in quib. caus. pig. tac.* und hilfft dem Conductori nicht, wenn er schon protestirte, daß er seine illata nicht wolle obligirt haben, es hätte denn der Locator darein consentiret, LAVTERB. *Colleg. Th Pract. d. t. §. 94.* wann auch nur die Sachen actualiter und revera in das sind gebracht worden, mit dem Vorsatz, das solche Sachen künfftig darinn verbleiben, und ihren ordentlichen Sitz darinnen haben sollen, *L. 235. de V. S. L. 7. §. 1. in quib. reb. pign. tac.*

Es fängt aber die Hypothec von diesen Sachen so bald an, als selbige sind inferiret worden, so, daß wann die Sachen nachgehends anderswohin transportirt oder alieniret würden, selbiges nicht anders als mit dem Pfand-nexu geschehen kan, arg. *L. 15. C. de pign.* Wer aber diese Hypothec prætendiret, der muß die realem illationem und deren Qualität probiren, LAVTERB. *d. l. §. 97.* Hätte aber jemand sein Haus ohne Zins einem überlassen so können des Commodatarii bona nicht wegen des Locarii, welches hier nicht vorhanden ist, sondern wohl wegen der Deteriora zion tacite verpfändet seyn, *L. 5. pr. in quib. caus. pign. tac.*

Es competiret aber diese hypothec nicht nur einem Locatori eines Hauses, sondern auch denen, welche andere Stadt-Güter vor Zinse verlassen, z. E. eine Scheuer das Getraid darein zu legen, einen öden Platz, Holtz, Stein, Kalch ꝛc. darauf zu legen, *L. 4. L. 6. in quib. caus. pign. tac.* LAVTERB *d. l. §. 100.* woselbst er die Mühlen auch §. 102. unter solche prædia urbana referiret.

Gleichwie sich aber diese Hypothec auf alle von dem Conductore inferirte Sachen extendiret, *L. 4. de pact. L. 2. 3 4. 6. in quib. caus. pign. tac.* also will wegen eines Conductoris, der noch minorennis, eingebrachten Sachen dubitiret werden, davon die DD. pro und contra disputiren, TRENTAC. *Lib. 3. Resp. 5. n. 5. tit. de locat.*

Diese Hypothec aber ist nur von des Conductoris eingebrachten eigenen Vermögen zu verstehen, nicht aber von fremden Gut, z. E. wann bey ihm etwas deponiret oder geliehen angetroffen würde, arg. *L. 6. & ult. C. si alien. res pign.* woraus denn auch folget, daß wann ein Haus-Vater ein Haus gemiethet, und mit seiner gantzen Familie dasselbe bezogen, nicht seiner Frauen Paraphernalia, des Sohnes bona castrensia, quasi castrensia, und adventitia weniger der Dienst-Bothen zustehendes Gut, tacite verhypothecirt seyn, arg. *L. 5. pr. in quib. caus. pig. tac.*

Es werden aber von dieser tacita hypotheca des Locatoris ausgenommen, diejenige Sachen, welche unter einer expressen general-hypothec nicht begriffen werden, BRVNNEM. *ad L. fin. in quib. caus. pig. tac.* z. E. was der Conductor nicht expresse oppignoriren kan, oder wahrscheinlich obligiren würde, arg. *L. 11. §. 5. de pign. act.* als da sind der Studenten Bücher Soldaten-Gewehr ꝛc. LAVTERB. *d. l. §. 27.* Wiewohl, was die Bücher der Studenten betrifft, so ist das Contrarium fast auf allen Vniversitäten heut zu Tage eingeführet, CARPZOV. *p. 2. c. 25. d. 20.*

13) Haben auch die Locatores der Bauren-Güter in denen von dem Conductore erbaueten Früchten ihre tacitam hypothecam, *L. 7 Pr. in quib. caus. pign. tac.* wobey doch requirirt wird, daß solche schon von dem fundo separiret, und von dem Conductore percipirt seyn, *d. L. 7.* Mithin werden die fructus pendentes, oder die von einem andern im Nahmen des Conductoris abgenommene Früchte darunter nicht begriffen, arg. *L. 45. de R. I.* Ob es aber Fructus naturales oder industriales seyn, lieget nichts daran, wenn sie nur noch vorhanden, und vom Conductore noch nicht consumirt seyn; Dann wann sie verkaufft, ist das daraus erlöste Geld mit keiner Hypothec afficirt, so wenig als was er aus diesem Geld sich angeschaffet, *L. 3. C. in quib. caus. pign. tac.* CARPZ. *d. c. 28. d. 148.*

Von denen prædiis emphyteuticariis, oder Erb-Zinß Gütern fragt sichs; Ob der Dominus directus ratione des schuldigen Canonis oder Erb-Zinses eine tacitam hypothecam in dem Gut selbst prætendiren könne? Pro affirm. wird diese general-Regel gesetzet, daß wegen aller aus einer gewissen Sache oder prædio zu præstirenden jährlichen Gefälle, eine tacita hypotheca statt habe, CARPZ. *d. c. 28. d. 54. num. 5.*

Dieser aber wird pro negativ. eine andere Regel entgegen gesetzet, daß nemlich eine tacita hypotheca nicht statt hat, wo nicht selbige durch ein expresses Gesetz kan probirt werden, MERLIN. *de pign. L. 3. q. 36. n. 6.* LAVTERB *Coll. Th. Pr. tit, in quib. caus. pign. §. 126.* allwo er weitläufftig diese Quæstion ventiliret, und endlich §. *130.* distinguiret, ob es klar sey, daß die Contrahenten auf ein solches Gut in securitatem canonis eine hypothec haben constituiren wollen, oder ob solches noch undeutlich. Erstern Falls concedirt er eine hypothecam, arg *l. fin C. quæ res pign. obl.* nicht aber eine tacitam, sondern eine conventionalem expressam: Letztern Falls aber will er aus einer blossen Ermahnung des Fundi keine tacitam hypothecam ob defectum legis concediren. Gestehet aber doch, daß in etlichen Orten ein anders constituiret, und per consuetudinem hergebracht sey, CARPZ. *d. c. 28. d. 24.*

Es giebt aber einige zweiffelhaffte Fälle, worinnen einige DD. die tacitam hypothecam wollen paßiren lassen: Als

1) will dergleichen pro Laudemio dem Zins-Herrn tribuiren CARPZOV. *d. c. 28. d. 53.* Weil aber kein Lex vorhanden, welches dieses statuiret, so dissentiren andere davon, als MERLIN. FRANZ. BERL. &c.

2) Dem Zehend-Herrn auf dem zehenbaren Grund und Boden, eignen dergleichen hypothec, obschon gleichfalls kein Lex hiervon vorhanden ist, zu, CARPZ. *d. c. 28. d. 28.* MERLIN. *d. l. Lib. 3. quæst. 7.*

3) Gleiches will man sagen von einem Geistlichen an den Orten und Fundis, woraus er seine Besoldung an Getraid und andern Victualien zu erheben hat, MERLIN. *d. Lib. 3. quæst. 9.* MEV. *p. 2. dec. 259.* CARPZOV. *p. 1. c. 28. d. 54.*

4) Sollen auch eines Diebs Vermögen wegen des gestohlenen Gutes tacite obligiret seyn, CARPZOV. *Pr. Crim. p. 2. qu. 82. n. 119. Coll. Arg. tit. in quib. caus. pign. tac. th. 19.* per *cap. Parochiana, ult. X. de sepulch.* Allein, weil weder dieses allegirte cap. noch eine andere juris dispositio von einer solchen hypothec redet, so wird mit Recht davon abgegangen, MERLIN. *d. Lib. 3. quæst. 35.*

5) Gleiches ist auch zu sagen von denen Gütern eines Wucherers, wegen der genommenen unmäßigen Zinsen, MERLIN. *d. l. quæst. 36. num. 4. seq.*

6) Wie auch von denen Kirchen, welchen auf alle ihrer Schuldner Güter eine tacita hypotheca von einigen DD. zugestanden werden will, SCHULZ *in addit. ad* M. PISTOR. *p. 3. q. 129.* aus dem blossen Fundament, daß alle Privilegia Fisci sich auch regulariter auf die Kirchen appliciren lassen, CARPZ. *d. c. 28. d. 116.*

7) Nicht weniger wollen, wiewohl gleichfalls vergebens einige denen Creditoribus, welche zu der Leich-Bestellung hergeliehen, ein stillschweigendes Unterpfand tribuiren, da doch selbige ohnedem ein Privilegium haben, Krafft dessen sie alten Hypothecariis vorgezogen werden, *L. 45. L. 14. §. 1. de relig. & sumpt. fun. L. ult. §. 9. C. de I. delib.*

Aus demjenigen, was bishero gesagt worden, daß nemlich ohne gesetzliche Disposition nicht wohl eine tacita hypotheca könne zugestanden werden, erhellet die Ratio formalis, wodurch sie von andern pignorum speciebus unterschieden wird, wegen der Würckung aber ist unter der expressen und stillschweigenden Hypothec keine Differenz, auch nicht ratione prælationis nach dem Civil Recht, so daß die tacita anterior der expressæ posteriori præferirt wird, *L. 8. qui pot. in pign. L. 28. de J. fisci.* Und haben die Gesetze nicht minder ihre Operationes in hypoth. tacita, als die conventio in expressa, FRANZ. *ad tit. π. qui pot. in pign. n. 10. & 52.* CARPZOV. *Jpr. conf Lib. 2. def 321. n. 8.* Ob aber die hypotheca expressa die tacitam aufhebe, oder doch ihre Würckung hindere? davon kan LAUTERB. *Coll. Th. Pr tit. in quib. caus. pign. tac.* §. 241. nachgesehen werden.

I.

Es ist dieser Buchstabe gleichsam ein Zwitter, denn bald ist er ein selbstlautender, bald ein stummer Buchstabe. In denen alten Römischen Zeichen oder abgekürtzten Schrifften bedeutet er die Wörter Intra, Iunius, Iulius, In, Ius, e. g. I. U. heist Iuris utriusque; Ingleichen die Zahl Eins, SCALIGER *de causis Ling. Lat. I. 40.* LIPSIVS *de recta pronunc. Lat. Ling.* Die Römer verwandelten bisweilen I. in V. als *Decumus, Maxumus,* vor Decimus, Maximus I. bedeutet zuweilen auch ein Wort, nemlich, gehe.

JACTIVVS.

Oder Jachtivus, heist in denen alten Gesetzen so viel, als einer, der vor das Gericht geladen worden, ECKARD. *Legg. Sal. & Rip. Past. Leg. Sal. Tit. 54. p. 97. not.*

JACTVS.

Die Auswerffung einer Sache über Boort, diese äussert sich auf denen Schiffen, woselbst öffters bey vorfallender Gefahr des Untergangs, zu Erhaltung des Schiffes und derer Güter, einer oder der andre etwas auswerffen muß. Wie aber der Ersatz deswegen geschehe, davon haben wir zwar verschiedene See Gesetze, als bey denen Römern Legem Rhodiam de jactu, das Jus Wysbiense und Hanseaticum in Teutschland, die Leges S. Oleronis in Franckreich, den Consulatum maris in Italien, hieraus muß man nun beurtheilen, wie der Ersatz geschehen müsse.

Hierbey wollen wir nun kürtzlich mercken, daß es bey der Auswerffung darauf ankomme, 1) Muß eine würckliche Besorgung des Unterganges, welche einzig von Unglück herzuleiten ist, da seyn. 2) Muß die Auswerffung in der Absicht, das gemeine Beste zu erhalten, jedoch 3) mit Einwilligung derer meisten Consorten, welche in Gefahr sind, geschehen, 4) ein Unterscheid unter die auszuwerffenden Sachen selbst gemachet, und wohl erst die, welche das Schiff am meisten beschweren, ausgeworffen werden. Ist denn der jactus geschehen, so muß zwar die Contribution erfolgen, jedoch nur auf den Fall, wenn das Schiff und das übrige darauf befindliche würcklich durch den Auswurf erhalten worden.

Auf den Fall nun müssen alle diejenigen, welche durch den Jactum einen Nutzen haben, demjenigen, der den Verlust hat, jedoch nur von denen Sachen, wodurch sie hernach verhandeln, und dadurch sie reicher werden können, folglich auch der Schiffer von dem Schiffe und der Fracht pro rata, und so, daß auch der, so ausgeworffen hat, einen Theil des Verlusts trage, nach dem Preise, wie die Sachen, wenn sie an Ort und Stelle kommen, verkauffet werden können, contribuiren.

Diese Schuldigkeit zu contribuiren, lässet sich aber auch auf andere Fälle ziehen, so offte einer Schaden gelitten, und des andern Nutz dadurch befördert hat z. E. bey Feuers Brünsten, wenn Häuser weggerissen werden, ingleichen, wenn zu

Ab-

Abwendung einer allgemeinen Gefahr eine oder die andere Stadt, zu derer andern besten etwas beyträgt. Es hat nicht nur LAVTERBACH. *in Diss. de extensione Legis Rhodiæ*, sondern auch der Herr von Ludwig, in einer dergleichen Disputation diese Lehre gar weitläufftig untersuchet, Hrn. SCHAVMBVRGS Einleit. zum Sächs. Recht, *Par. III. p. 465.*

Jäger-Meister.

Ist an einem Fürstlichen Hofe derjenige, so über die gantze Jägerey und was derselben anhängig ist, zu gebieten hat. Zu welchem Dienst der Landes-Herr gemeiniglich einen von Adel, auch höhere Standes-Personen gebrauchet; dessen Amt und Verrichtungen Seckendorff im Teutschen Fürsten-Staat *part. 3. c. 3. Sect. 5 §. 8. p. 448.* gantz ausführlich mit folgenden Worten beschreiber, woraus fast die gantze Verfassung des Waidwercks begriffen werden kan.

> Die Bestallung, spricht er, und Verpflichtung eines Jäger-Meisters gehet zwar insgemein auf die Treu und Gehorsam, erbarn Wandel, und dergleichen Puncten, welche alle Diener beobachten müssen, und wir gehöriger Orten vermeldet haben. Insonderheit aber lieget ihm ob, auf des Landes-Herrn Wildbann und Jagd-Gerechtigkeit, und denen anhängigen Regalien, im gantzen Lande wohl acht zu geben, daß denselben durch niemand Eintrag oder Abbruch geschehe, sondern da ein solches vorgienge, schleuniger Bericht zu der Fürstlichen Cammer, um Bescheid eingesendet werde: Die Jagd-Gräntzen muß er wohl wissen, und, auf die Weise, wie von Forst-Gräntzen hernach gemeldet werden soll, erhalten; Und weil die Herrschafft zu den Jagden viel Zeug-Tücher, Garn, Wägen, und andere Bereitschafft, bedarff, und im Vorrath halten muß, auch darzu sonderbare Zeug-Häuser, und eigene Jagd- und Forst-Häuser an bequemen Orten, sich allda bey Jagens-Zeiten aufzuhalten, oder ihre Forst-Bedienten darein zu setzen, hat, und besitzet, muß er mit Hülffe der Beamten jedes Orts dieselbe in baulichen Wesen erhalten, besichtigen, und wo etwas daran zu bessern, um gehörige Verordnung an die Fürstliche Cammer berichten.
>
> Wenn denn auch zu Anstellung der Jagden, und Anschaffung des Wildprets, die Wissenschafft und Erkundigung der Wälder, Forste, Berg und Thal, was darinnen vor Jagd-Plätze und Stell-Wege seyn, und wo das Wildpret, von allerley Gattung, seine gewöhnliche Stände habe, doch nöthig, so muß er dieselbe durch fleißige Beschreibung, auch öffentere Bereitung und Augenschein, zu erlangen suchen, die Abrisse von Wäldern, Berg und Thälern, in Bereitschafft haben, die Verträge, Befehle, und andere Documenta und Beschreibung seines Jäger-Amts, sich wohl bekannt machen, seine Bestellung und Instruction wohl ersehen, und im Gedächtniß führen, und solche, auch alle andere zur Jägerey gehörige schrifftliche Nachrichtung, Inventaria, Abrisse, Ordnungen, Befehle, Abschiede, Verträge, sein und anderer ihme untergebene Forst-Bedienten Bestallung, Revers, Caution und dergleichen, in einer besondern Verwahrung, und eigentlicher Repositur halten.
>
> Indem auch ein jeder, der die Jagd hat, dahin trachtet, wie er das Wildpret auf seinen Wäldern hegen und erhalten könne, so muß ein Jäger-Meister solches wohl beobachten, die Jägerey also anstellen und austheilen, und seine Vorschläge dahin richten, daß pfleglich und ordentlich haußgehalten, auch an bequemen Orten das Wildpret mit Saltz-Flecken, und zu rauher Winters-Zeit, da es offt aus Mangel der Fütterung sich verstreichet, oder verdirbet, mit Heu versehen, und in der Wild-Fuhr zu bleiben, angeleitet, oder auch etliche bequeme Oerter mit Wild-Hecken oder Hagen verwahret werden. Das Wildpret, so zu der Fürstlichen Hof-Küchen zu liessern befohlen wird, soll nicht mitten in der Wild-Fuhr in den gehegten Orten, sondern in den Gräntzen, da es von des Herren Wild-Fuhr leichtlich in eine andere läufft, und dahero Gräntz- oder Nasch-Wildpret genennet, und also unter den Nachbarn, dem ersten, der es fällen kan, zu theil wird, gepürschet werden, und gebühret ihm und seinen Untergebenen sonst der Zeit halben die Jagd-Ordnung eben sowohl, als andern im Lande in acht zu nehmen, er habe dann vom Hof andern Special-Befehl.
>
> Wann dann dem Jäger-Meister Befehl geschicht, eine Jagd anzustellen, muß er zuförderst von den Forst-Knechten des Orts, da gejaget werden soll, die Gelegenheit, und was man von Wildpret daselbst zu hoffen habe, erkundigen, damit nicht vergebliche Kost-Spilderung verursachet werde, und weil ohne Gebrauch und Hülffe vieler Leute und Pferde die Wälder nicht umzogen, das Wild zusammen getrieben, der Zeuch geführet, die Tücher oder Garn aufgerichtet, und dergleichen mehr, was zur Jagd gehörig, geschaffet werden kan, auch die Jagd-Herrn jedes Orts ihre Jagd-Frohnen von Alters her, in gewissen Aemtern und Dörffern, zu jedem Forst und Wald, haben und gebrauchen, so muß der Jäger-Meister ordentlich verzeichnen, wie viel an Zeug und anderer Bereitschafft, auch wie viel Anspänner, und andere Stell-Leute und Fröhner, Jager und Hunde nach Gelegenheit der vorhabenden Jagd, erfordert werden. Darauf werden die Jagd-frohnbaren Unterthanen durch die Beamten an gehörige Orte beschieden, die muß der Jäger-Meister durch die Forst- und Jagd-Schreiber, oder andere Jägerey-Bediente, täglich abzehlen lassen, daß niemand ungehorsamlich ausseubleibe, niemanden ums Geld loß lassen, jedem seine Verrichtung auferlegen, was ihnen, nach jedes Orts Gelegenheit und Herkommen, an Speiß oder Geld gereichet wird, geben, und ihnen mit Schlägen und anderer Ungebühr, wie offt von unbescheidenen Jägern und Förstern geschicht, keine Drangsal noch Schaden widerfahren, ander unnützes Gesind, so nicht zum Handel gehöret, wird billig vom Jagen abgeschafft, weil es mehr hindert als fördert. Wenn das Jagen eingerichtet, und alles angestellet, wird der Herrschafft solches berichtet, ob dieselbe persönlich darbey seyn möge, und da es geschicht gebühret an etlichen Orten dem Jäger Meister, auch auf die Bedienung und Speisung der Herrschafft mit zu sehen, und Küchen und Keller zu bestellen: Auch ist dieses löblich zu observiren, daß man die Jagden also einrichte, daß gleichwohl die Sonn- und Feyer-Tage dadurch nicht entheiliget, sondern der Gottesdienst schuldiger massen verrichtet werde. Nöthig ist es auch, und also vieler Orten angeordnet, daß der Jäger-Meister die Jagden, und wie es darbey hergangen, ordentlich beschreiben lasse, wer es angefangen, und dirigiret, was für Jäger und Forst-Knechte, Läuffer oder Jungen, darbey gewesen, wie viel Pferde, Geschirr und Leute darzu gefrohnet, wo sie her gewesen, und was man vor Zeug darzu gebrauchet, was vor Ort und Berge bejaget, wo der Auslauff des Wildprets angestellet gewesen, und

und wie viel an allerley, groß und klein Gethierlich, gefangen worden, wie es an Grösse, am Gewicht, am Gehörn oder Enden, und so fortan, befunden worden.

Nechstdem, daß ein Jäger-Meister seinem Herrn die Jagden zu bestellen, und durch Verfügung des Pürschens, Auslassung der Vogel-Heerde und Schneiten, und dergleichen, die Hof-Küche zu versehen, nicht weniger auch denenjenigen, welchen auf der Herrschafft Verordnung jährlich, oder sonst ein gewisses Wildpret deputiret, angewiesen und verehret wird, solches befohlener massen zu verschaffen hat, welches man ein Coppel-Jagd nennet, so muß er daran auch nichts versäumen, und die rechte Zeit, auch was sonst die Herrschafft dabey berechtiget, in acht nehmen: Endlich muß er auch auf die Abschaffung der Raub-Thiere wohl bedacht seyn, die Wolffs-Gruben, und dergleichen Mittel, damit man sie fänget, in guten Wesen und Bestellung erhalten, die Wolffs-Jagden zu rechter Zeit anstellen, und mit allen benachbarten deswegen gute Vergleichung treffen und halten, auf daß den schädlichen Thieren an vielen Orten zugleich nachgestellet, und sie desto eher überwältiget werden. Daß er nun dieses alles desto füglicher beobachten und verrichten möge, werden alle andere im Lande bestellte Wild- und Forst-Meister, auch Ober-Förster oder Ober-Knechte, welchen etliche Bezircke, Aemter und Forste, übergeben, auch alle auf gewisse Revieren bestellte gemeine Forst-Knechte, als die zugleich mehrentheils die Jägerey versehen müssen, fürnehmlich auch alle Hege-Bereiter, Wind-Hetzer, und zur Jägerey eigentlich Verordnete, an ihn gewiesen, und gehöret ihm über dieselbe eine fleißige Inspection zu führen, daß jeder seines Befehls und Bestallungs-Briefs fleißig gelebe, und so er bey einem oder dem andern eine Unfolge verspühret, hat er sie darvon ernstlich abzuwarnen, oder bey beharrlicher Nachläßigkeit, oder verspührter Untreu, die Herrschafft, und dero Cammer, dessen pflichtmäßig zu berichten, und sein getreues Gutachten zu eröffnen. Es wird ihme auch aller Wild-Zeug von Tüchern, Garn, Lappen ꝛc. und was zur Wild-Fuhr und Jägerey gehörig, mit einem Inventario übergeben, das hat er fleißig durch die bestellte Zeug-Wörter, Zeug-Knechte und Zeug-Schneider, in acht zu nehmen, in guter Währung zu erhalten, auch jährlich in einem und andern Stück, jedoch alles nach der Herrschafft Vorbewust und Ordnung, zu verbessern.

Nicht weniger gehöret in seine Wissenschafft und Obsicht, wie viel und was für Hunde nicht allein in den Hund-Häusern, und bey der Jägerey, sondern auch, nach altem Herkommen, auf Mühlen, Schäfereyen und Feldmeistereyen, und an welchen Orten solche der Herrschafft gehalten werden, um dieselbe jesdesmahl bey der Jagd, der Nothdurfft und Befehl nach, zu gebrauchen.

Die Rechnung so ein Jäger-Meister zu führen hat, ist auch nicht zu vergessen. Denn was von allen Förstern im Lande an allerley Wildpret in Jagen erlanget, oder auf Befehl gepürschet und gefangen wird, darüber muß er etwan alle Quartal ein Verzeichniß zur Fürstlichen Cammer einschicken, und specificiren, was darvon zur Hof-Küchen geliefert, ins Saltz geschlagen, verkehret, an Deputat oder sonst angewiesen sey. Und zwar ist eigentlich zu beschreiben, was jedes von hohem oder niedern Wildpret oder Vögeln gewesen, auch wo, und von wem es gepürschet oder gefangen, und damit es richtig zugehe, müssen etlicher Orten die Forst-Knechte, so die Lieferung zur Hof-Küche thun, von dem bey der Fürstlichen Cammer verordneten Forst- oder in dessen Abwesen dem Kuchen-Schreiber, Quittung erlangen, und ihme einhändigen, damit er durch dieselbe seine Jahr-Rechnung justificiren möge. In diese Rechnung müssen auch die Raub-Thiere verzeichnet, und etlicher Orten zur Anzeige der Fürstlichen Cammer, von einem Wolff die Fänge, von einem Fuchs die Klauen und der Balg, geschicket werden, hingegen die Jäger das Pürsch-Geld zu empfahen. Von allem Wildpret, so in Saltz geschlagen, und Tonnen-weise nach Hof geliefert wird, müssen die Häute, wo sie nicht in der Bestallung dem Jäger- oder Forst-Meister gelassen werden, wie auch die Gehörne eingeantwortet werden.

Weil auch gebräuchlich, daß jedem Jäger von allerley Wildpret, das er pürschet oder fängt, ein gewisser Theil, so man das Jäger-Recht nennet, oder ein gewiß Pürsch- oder Fang-Geld, laut sonderbarer Ordnungen und Bestallungen, gegeben wird, muß er dasselbe aufzeichnen, und wie es auf der Herrschafft Verordnung zu bezahlen, mit Zetteln belegen oder anweisen: Wie dann dieser Rechnung auch einverleibet wird, was sonsten auf Jägerey und alles Waldwerck gewandt, und ausgegeben, auch bey den Jagden selbst an Speiß und Tranck verzehret wird. Zu welchem allen ein oder mehr Forst- und Jagd-Schreiber, oder dergleichen bey der Cammer bestellte Personen, mit denen Gegen-Verzeichnissen, und sonsten in allem, sowohl der Herrschafft zu richtiger Geniessung dieser ihrer hohen Gerechtigkeit, als auch dem Jäger-Meister an die Hand gehen; indeme ein Forst-Schreiber alles nach Hof gelieferte Wildpret, hohes und niedriges, an Hirschen, Schweinen, Rehen, Hasen, Hünern, Auerhanen, Birckhanen, item kleinen Vögeln aus den Heerden und Schneiten, auch die einkommende Zeichen von Raub-Thieren verzeichnet, mit des Jäger-Meisters eingeschickten Delignation und Rechnungen collationiret, was bey dem Jagen aufgehet, aufschreiben, und vom Jäger-Meister unterzeichnen läst, was auch verschencket, oder sonst angewiesen, notiret; bey den Jagden die Frohn-Register hält, etwan auch die Speiß- und Tranck-Zeddel verfertiget, und die Jagden, wie obgedacht, umständig beschreibet.

Wann kein Jäger-Meister würcklich bestellet, oder bey der Hand ist, so liegt dergleichen Verrichtung einem jeden in seinem anbefohlenen Jagd-Crayß und Forst-Amt ob, wie dann hiervon SECKENDORFF. *c. l. part. 3. cap. 3. Sect. 5. §. 9. pag. 456.* kan nachgesehen werden.

Jäger-Recht.

Dieses bestehet in einem gewissen Geld, welches den Jägern von allerley Wildpret, so sie schiessen oder fangen, und man das **Schuß-Geld** zu nennen pfleget, gegeben wird, so aber nach Beschaffenheit des Orts variiret, FRITSCH. *de Jur. Accident. cap. 3. num. 17. & in append. ad* BESOLD. *Thesaur. continuat.* VOC. **Jäger-Recht**; SECKENDORFF. *d. l. pag. 455.* Jäger-Recht heisset sonst auch der Kopf und Hals von dem Wildpret, nebst dem Eingeweide, so dem Jäger von einem Wildpret, das er gefangen, oder gepürschet, zur Ergötzlichkeit gelassen wird, und ist solches von einem Hirsche der Hals, samt denen nächst daran stossenden drey Rippen, von einem wilden Schweine aber die Wamme.

Jagd.

Oder Jagt, Jagd-Gerechtigkeit, Jagdbarkeit, Jagd-Recht, Lat. Venatio, item Jus venandi, heisset die Wissenschafft, durch eine geschickte Ausübung denen wilden Thieren und Vögeln entweder mit Gewalt oder durch List nachzustellen, und dieselben zu fangen oder zu fällen,

Diese stehet nach denen Göttlichen, Natürlichen und Kayserlichen Rechten, allen Menschen frey und können sich solcher ohngehindert bedienen, *Genes. 1. v. 28* §. 12. *de R. D. L. 1 ac A. R. D.* so gar, daß man auch auf eines andern Grund und Boden sich der herum lauffenden Thiere bemächtigen dörffen, anerwogen die wilden Thiere in ihrer natürlichen Freyheit sich befinden, und niemanden zugehören, und dahero überall, und so mithin auch auf fremden Grund und Boden eingefangen werden mögen, so daß man solche dem Eigenthums-Herrn sothanen Grundes auszuliefern nicht gehalten, *L. 3. de A. R. D.* §. 12. *de R. D.* ibique LVDWELL. & KLOCK. *Vol. 1. Consil. 10. num. 399.* NOE MEVRER *Tr.* **vom Forst-Recht**, *part. 2. c. 1. fol. 11.*

Nach der Zeit aber haben die Grössere und Mächtigere aus vernünfftig- und erheblichen Ursachen, welche bey denen DD. hin und wieder, und insonderheit bey ZIEGLERO *de Jurib. Majest. Lib. 2. cap. 14.* §. 31. CARPZOV. *Pr. Crim. par. 2. quæst. 84. n. 6. sqq.* und HARPPRECHT *ad* §. 12. *de R. D. num. 89* weitläufftig angeführet zu finden, und zwar unter andern um deswillen, weilen nicht allein die gemeine Ruhe und Sicherheit solches erfordert, als welche öffters durch dergleichen gemeinsamen und keinen Unterscheid haltenden Gebrauch des Jagens, in verschiedene Wege, sonderlich aber, durch Versäumnuß der Gewerb und Handthierungen, und zumahlen des Ackerbaues, desgleichen durch Begehung Mord und Todtschläge, worzu diejenige, welche Tag und Nacht in denen Wäldern gelegen, und das Irrige zu nicht geringen Schaden des gemeinen Wesens versäumet haben, sich öffters verleiten lassen, ist zerstöret worden, sondern auch diese Ubung denen Fürsten und Herren, die sich zumahlen zum Krieg gewöhnen, insonderheit wegen der darzu erforderlichen Unkosten, am anständigsten, und, weilen hiernechst zu befürchten, es möchten die Unterthanen, wann ihnen das Jagen ohne Unterschied frey gelassen würde, das Wild mit der Zeit gantz ausrotten; das Jagen mit Ausschliessung derer Unterthanen, sich einig und allein zugeeignet, NOE MEVRER **vom Jagd und Forst-Recht**, *p. 2. p. 11.*

Insonderheit aber haben die Fränckische Könige sich die Forst und Wälder zugeeignet, und darinnen die Jagd exerciret; und wie sie ohnedem viele Monarchische Principia im Kopff gehabt, und darzu die Lehen zuerst aufgebracht: also haben sie auch die Jagd-Gerechtigkeit zuerst unter die Regalien referirt, und keinem zu jagen erlaubet, ausser wenn sie solches durch ein besonders Privilegium verstattet, THOMAS. *Dissert. de Origin. Feudor.* STRYK. *in præfat. ad* FRITSCHII *Corpus Jur. venator. for. num. 23. seq.* welches aus denen vielfach von ihnen ertheilten Privilegiis nicht unheiter zu schliessen. Denn CAROLVS M. gab dem Kloster zu Fulda in dem Maquyowischen District die Jagd-Gerechtigkeit, vid. *Cod. Mscr. Fuldens. pag. 14.* CAROLVS simplex schenckte der Kirche St. Lamberti zu Lüttich die Jagt in einem darbey gelegenen Wald, GOEBEL *in Diss. de Orig. venat. d. pag 14.* Zudem hat LVDOVICVS Pius ausdrücklich befohlen, daß ausser seinen Forsten, in keinem Ort oder Lande seiner Herrschafft dergleichen mehr gefunden, sondern wann dergleichen vorhanden, dieselben sogleich ruinirt werden solten, *Capitul. Ludov. c. Pii de A. 822.* apud GOLDAST. *Tom III. Constit. Imperial. pag. 151.*

Von denen Kaysern ist also hernachmahlen die Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit auf die Fürsten und Stände des Reichs, und andere dem Reich ohnmittelbar unterworffene gelanget, und da dieselben die Territorial Superioritat erhalten, haben sie auch dieses Recht mit überkommen, und exerciren solches, krafft Landes-Fürstlicher und hoher Landes-Obrigkeit, BERGER *Dissert. de jur. venand. pag. 673.* HERT. *de Superiorit. territ.* § *48.*

Die Jagd wird heut zu Tage gemeiniglich in die **Hohe** und **Nieder-Jagd** eingetheilet, wozu auch auf gewisse Maasse das Fischen, insonderheit der Otter- und Biber Fang gehöret, SPEIDEL. *Observ. Jurid* VOC **Jagen** *p 623.* NOE MEVRER **vom Jagd-, Forst- und Wasser-Recht**, *par. II. Tit.* **Wie viel** *Species* **Fürstlicher** *Servitut* **und Herrlichkeit** &c. apud FRITSCH. *Corp. Jur venator. forest. P. 1. p. 303. Reg. 14. p. 338.* Wenn diese Eintheilung eigentlich aufgekommen, ist unbekannt, KRANZIVS *Metrop. III 36. p. 80* gedencket zwar, daß schon Kayser OTTO der III. dem Verdischen Bischoffe Erponi Jus venandi cervos & cervas sublimes feras in Pago Sturmi zugestanden habe, und FRIHERVS *Orig. Palat. 8. p. 728.* meldet gleichfalls, daß die Pfaltz Grafen schon vor 400. Jahren von denen Französischen Königen mit dem Wild Banne, hohen und niedern Jagd über und unter der Erden belehnet worden. Aber, zu geschweigen, daß sich aus KRANZII angeführter Stelle kein Beweiß erzwingen läst, daß man die Jagd schon damahls in die hohe und niedere eingetheilet habe, so bringt er über dieses kein Diploma oder darüber ausgefertigte Schrifft hervor. Auch bey FRECHERO wird niemand davor stehen können, daß seine angeführte Stelle unverfälscht sey, BILDERBECK **gründl. Deduction gegen die vermeyntliche Regalität derer Jagden** *6.* §. 11. *p. 294.* Daß es aber gegen das Ende des 16 Jahrhunderts gewöhnlich gewesen, siehet man aus unterschiedlicher Fürsten Jagd-Ordnungen.

Die **hohe Jagd**, welche auch sonst Haupt-Wildbahn, Haupt-Wildfuhr, Hohe-Wildfuhr, grosse Weidwerck u. s. w. genennet wird; begreiffet alles hohe Wildpret in sich, als: Hirsche, wilde Schweine, Bäre, Rehe, Trappen, Auer Hüner, Birck Hüner, Hasel-Hüner, Schwanen, Phasanen, *Collegium Jurid. Argentoratense ad L. XLI. π. tit. de A. R. D. th. 15.* § *3.* RICCIVS *in Aureis Sect. III* §. *14. p. 185.* WEHNER. *Observ. Pract.* VOC. **Forst-Recht.** STRVV. *Jurisprud. Rom. Germ. Forens. Lib. II. tit. 1.* §. *23.*

Zur **niedern Jagd** rechnet man die Hasen, Füchse, Dachse, wilde Katzen, Reb Hüner, Schnepffen, wilde Gänse, wilde Enten, Täucher und dergleichen Wasser-Vögel, wilde Tauben, Wachteln, Krammets-Vögel Lerchen, und andere kleine Vögel. Wiewohl auch an etlichen Orten die Mittel-Jagd, dazu Rehe und Frischlinge gezehlet werden, in Ubung.

Im Chur-Fürstenthum Sachsen und desselben einverleibten Ländern werden zur hohen Jagd gerechnet: Bären, Bärinnen, junge Bären, Hirsche, Stücken Wild, Wild-Kälber, Tann- oder Dann-Hirsche, Tann-Wild, Tann-Wilds-Kälber, Wölffe, Luchse, Adler, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auer-Hähne, Auer-Hüner, Fasan-Hähne, Fasan Hüner, Schneppen, Reiger, Vocken, wilde Gänse und der grobe Vogel-Fang, Ziemer, Drosseln und dergleichen.

Zur Mittel-Jagd zählet man Reh-Böcke, Rehe, Reh-Kälber, angehende Schweine, hauende Schweine, Keuer, Bachen, Frischlinge, Birck-Hähne, Hasel-Hüner, Ent-Vögel und Enten.

Zu der Nieder-Jagd gehören Hasen, Füchsen, Dächse, Biber, Fisch-Otter, Elb-Thiere, wilde Katzen, Eich-Hörne, Wiesel, Hamster, Reb-hüner, Wachteln, Taucher, Wasser Hüner, Wasser Schnepffen, Amseln, Leichen und andere kleine Vögel, wie sie Nahmen haben mögen, Chur-Sächs. Landes-Ordnung, Dreßden 1531. *in fol.* Verzeichniß was vom Wildpret zur Hohen-Mittel- und Nieder-Jagd gehöre. Dreßden 1662. apud FRITSCH. *l. c p. 532. §. 29.* Einige zwar nennen den Vogel Fang die Obere oder Hohe, die Jagd derer vierfussigen Thiere, die Mittel, und die Fischerey die Niedere Jagd. Man siehet aber wohl, daß es ein bloßes Wortspiel sey.

Es wird aber das Jus venandi acquiriret entweder *expreſſe* oder *tacite*.

Expresse geschicht es, wann ein Fürst oder anderer Territorial-Herr einen Edelmann oder andern mit der Jagd Gerechtigkeit beschencket oder belehnet, nicht aber, wann er ihm ein Stück Land simpliciter, ohne Meldung der Jagd oder Forst-Rechts, zu Lehn giebt, weil solche Regalia sub generali & simplici concessione nicht, auch nicht sub voce pertinentiarum begriffen werden, weil unter denen Pertinentien nur dasjenige gehöret, welche Lege, Statuto & Consuetudine der Haupt-Sache zuwachsen, dergleichen aber das Jus venandi nicht ist, SCHRAD. *de feud. p 3 c. 4. n. 47.* KNIPSCH. *de nobil. L. 3. c. 5. n. 101.* welcher einen Unterscheid machet, unter einem unmittelbaren, und einem Landsässigen von Adel, daß, wo jenem ein gewisses Stück Land simpliciter in feudum gegeben wird, solches auch die Jagd mit begreiffe, nicht aber auf dem letztern Fall; und *de Civit. Imp. Lib. 2. c. 7. n. 17.* wo er auch sub voce pertinentiarum die Jagd begreiffet.

Wäre auch schon das merum & mixtum imperium cum castro concedirt worden, so begreifft es doch die Jagd-Gerechtigkeit nicht in sich, als welche von der Jurisdiction und dem mero und mixto imperio gantz diverser Natur ist, so daß, gleichwie das merum & mixtum imperium das Jus venandi nicht mit involviret, also begreifft auch die Jagd-Gerechtigkeit keine Jurisdiction oder merum imperium, sie wäre dann mit dem Forst-Recht combiniret, da sodann nach hergebrachter Gewohnheit in Teutschland, sich auch einige Actus Jurisdictionales dabey sehen lassen, ROSENTH. *de feud. c. 5. concl. 98. n. 8.* Würden aber generaliter & indefinite die Regalia concedirt, so wird nicht unbillig auch die Jagd-Gerechtigkeit mit darunter verstanden.

Es geschiehet aber die Concession der Jagd-Gerechtigkeit entweder freywillig und umsonst, z. E. durch Geschenck, Vermächtniß, ꝛc. oder *Titulo oneroso*, durch Kauff, Tausch, ꝛc. GAIL. 2. O. 6. n. 6. Hernach geschicht sie entweder beständig und auf die Erben transferirlich, oder nur auf eine Zeitlang und revocabiliter.

Hierbey fragt sichs aber 1) wann einer mit den Jagden in genere investiret ist, ob er nicht nur die nieder, sondern auch die hohe Jagd exerciren könne? Welches insgemein negiret wird, denn gleichwie unter der General Concession der Jurisdiction, nur die Unter-Gerichte vor concedirt zu achten, KNICH. *de pact. vestit. p. 3. c. 2. n. 27.* also verhält sichs auch mit der General-Concession der Jagd, welche nachdem sie einmahl denen privatis entzogen worden, so ist die Interpretatio desto strictius zu machen, wann sie wieder in Privat-Hände kommet, ROSENTH *d. c. 5. concl. 15. n. 6.*

2) Wann einer die Macht hat, grosse Thiere zu jagen, ob er auch dergleichen mit den kleinern thun könne, oder ob die Concessio der hohen Jagd auch die niedere in sich begreiffe? Resp Nein: weil die mit expressen Worten concedirte Jagens-Art nach ihrem deutlichen Wort-Verstand und stricte zu interpretiren und zu halten ist, *L. 4 de Servit L. 13. de S. P. R.* Daher siehet man tota die, daß öffters in einem Holtz und Waldung der eine die hohe, der andere die niedere Wild-Bahn hat, SPEIDEL. *in Spec.* VOC. Jagen.

3) Ob derjenige, der die Macht hat zu jagen, oder nach einem Fuchs und Hasen zu richten, zu baisen, und zu lauffen, auch zum schüssen jemand anstellen möge? Und ob man schon meinen mochte, es könten demjenigen, der die Jagd hat, die Mittel nicht benommen werden, sich der zu jagen concedirten Thiere quovis modo habhafft zu machen: so giebt doch die Gewohnheit ein widriges, und daß auf solchen Fall das Schüssen nicht zugelassen sey, am Tag. Dann gleichwie das Jagen mit Garnen, Netzen und Tüchern keinen solchen grossen Laut in dem Holtz giebt, wie das Geschoß, mithin das Wild auch nicht so verschichtet wird, also sehen die Concedenten sonder Zweiffel nicht ohne Ursach darauf, wann sie das blosse Jagen als ein Diversum vom Schüssen concediren, MARTIN. *de Jur. ven. th. 27.*

4) Wann einem die Jagd-Gerechtigkeit concediret worden, ob er auch deßwegen den Vogel-Fang und Fischerey habe? Resp. Neg. weil die Jagd eine diversa Species von diesen beeden ist, welche ratione objecti & loci einen Unterschied machen, weil durch die Jagd die wilden Thiere auf Erden; die Fische aber im Wasser, und die Vögel in der Lufft gefangen werden, per *L. 9. §. Aucupium, de usufr.* Doch kan derjenige, welcher das Jus venandi hat, einen Vogelherd aufrichten, WEHN. *Obs. Pract.* VOC. Vogelherd. Wie denn auch, wo einem alles Waidwerck durchaus, wie es Nahmen haben mag, concediret worden, nicht nur das Jagd-Recht, sondern auch Fisch- und Vogel-Fang exerciren kan.

5) Ob, wann einer einen Wald, darinnen er jagen darff, verkaufft, er eo ipso auch die Jagd-Gerechtigkeit, wann er deren gleich nicht gedacht, mit verkaufft habe? Resp. Affirm. wenn der Verkauffer diese Gerechtigkeit Jure proprio auf seinem verkauffen Fundo gehabt hat, sintemahlen

bey

bey Verkauffung eines Fundi alle utilitates, die daraus zu ziehen, in dubio mit verkaufft werden, *L. 13. §. fin. de act. empt. vend.*

6) Ob derjenige, der Macht hat in einem Wald zu jagen, solchen auch mit einem Gehäg einfangen lassen können, oder ob Jagen in sich begreifft das Hagen? Resp. Daß das Jagen allezeit und universaliter das Hagen involvire, und derjenige, der die Jagd-Gerechtigkeit hat, solche Revier einlandern, oder mit einem Gehäg versehen könne, wird sich schwerlich behaupten lassen, sintemahlen man mit Hunden und Garnen jagen kan, obschon kein Hag enthalten. Da auch ein fundus alienus die Jagd à Tertio leiden müste, würde ihm die Conditio servitutis durch das Hagen, welches eine continuam & permanentem causam hat, schlimmer, als durch das blosse Jagen gemacht. Und bezeuget die Erfahrung, daß viele das Jagd-Recht in andern Höltzern haben, entweder nur mit Hunden, oder vom Strick aus zu hetzen, oder mit Tüchern den Wald zu bestellen, nicht aber einzuhagen, und folget nicht, er kan keinen Hag im Wald schlagen, Ergo hat er die Jagd-Gerechtigkeit nicht, wohl aber dieses, daß ob einer schon das Jagen hat, er dannoch erst das Hagen und die Berechtigung hierzu probiren müsse, WEHN. *Obs. Pract.* voc. **Forst-Recht.** Hingegen sind andere contrairer Meinung, und halten davor, daß der das Jagen hat, auch hagen könne, wann er dem Domino keinen Schaden und Præjudiz zuziehet, und ihn an der im Wald habenden Vieh-Hut nicht schädlich ist, wie der Meinung sind GAIL. *2. O. 68. n. 7.* KNIPSCHILD. *de Nobilit. c. 5. n. 251.* GILH. *in arb. Jud. Civ. c. 1. p. 1.*

7) Wann einer mit denen Fructibus fundi investiret worden, ob er eo ipso auch die Jagd-Gerechtigkeit habe? Resp. regulariter ist die Frage zu negiren, es bestünden dann die Fructus fundi bloß in der Waidwerck- oder Jagd-Gerechtigkeits-Exercirung, per *L. 9 §. 5. L. 62. de usufr. L. 26. de usur.* Ausser dem, weil die wilden jagdbaren Thiere dem fundo nicht cohäriren, oder ein Theil davon, sondern res nullius sind, können sie nicht unter die fructus gerechnet werden, man nehme dann diese Wort gar generaliter vor alle reditus & obventiones, sie würden nun von der Natur, oder durch menschlichen Fleiß produciret, STRVV. *Ex. 12. th. 16.*

Die Jagd-Gerechtigkeit wird auch durch die Verjährung acquirirt, und zwar, daß die Jagd-Gerechtigkeit tempore immemoriali auch auf fremden Boden præscribiret werden könne, ist ausser controvers, wollen auch einige, besonders die es pro servitute discontinua halten, keine kürtzere Zeit admittiren, GAIL. *2. O. 66 n 7.* MYNS. *4. O 63.* Wiewohl einige andere mit einer geringern Zeit, nemlich mit 10. Jahren unter den Anwesenden, und mit 30. Jahren unter den Abwesenden zufrieden seyn. Welches auch passiret werden kan, wann einer in fundo alieno dieses Jus als eine Servitut, oder in proprio, als eine andere dem fundo anhangende Gerechtigkeit, nicht aber als ein Regale exerciret hat, KNIPSCHILD. *de nobil. c. 5. n. 167.*

Gleichwie nun in denen expressen Concessionen der Jagd, man billig bey dem ausgedruckten Inhalt verbleibet, also ist auch die, durch die Præscription acquirirte Jagd über ihre exercirte Art und Weise nicht zu extendiren, sondern es heisset hier, quantum possessum, tantum præscriptum. Also, wann einer nur mit Netzen und Garn auf eines andern Grund und Boden immemoriali tempore gejagt hat, so kan er solches nicht mit andern Instrumenten, nemlich mit Hunden oder Schüssen exerciren: Gleichfalls, wo er die hohe Jagd præscribiret, kan er nicht die Extension auf die niedere, und vice versa machen. Wiewohl einige davor halten, daß wann man das Recht, Hirschen zu jagen, per præscriptionem acquiriret, solches sich auch auf die wilden Schweine extendiren lasse, KNIPSCH. *d. c. 5. n. 171.*

Ob aber derjenige, der diß jus per præscriptionem adquiriret, es privative mit Ausschliessung des Domini fundi exerciren könne? wird gefraget. Pro negativa dienet, daß die præscriptio eine odiöse Sache sey, und dahero vor dem Herrn des Walds der Favor militire. Hingegen führen andere pro affirmativa dieses an, daß alles, was per præscriptionem adquiriret wird, denjenigen, der den Einbuß leidet, privative von fernerem Genuß des Juris ausschliesse. Welches um so mehr statt hat, wann der Jagd-Herr dem Domino fundi die Jagd prohibiret, und dieser dabey adquiesciret hat, KNIPSCH. *d. c. 5. n. 168.* Ein anders ist, wann der Forst-Herr einem Edelmann in seiner Waldung die Jagd concediret hat, sintemahln er alsdann des Jagd Rechts gleichfalls zu geniessen nicht excludiret werden kan, *L. 6. de Off. præs.* arg. *L. 18. C. de solut. Coll. Argent. tit. de A. R. D. n. 15.* MYNS. *4. O. 99.*

Wiewohl abermahlen andere einen Unterscheid machen, ob die Concessio ex *contractu*, oder per *Investituram* oder ex *Privilegio* geschehen, daß nur letzternfalls die Concessio cumulativa, erstern aber privativa sey, weiln alle per contractum vel Investituram feudalem factæ concessiones privativæ wären, SCHÜZ. *de banno fer. th. 30.*

Jagd-Frohnen.

Heissen diejenigen Frohn-Dienste, welche die Unterthanen ihren Herrschafften bey dem Jagen zu leisten schuldig sind. Sie bestehen aber unter andern darinnen, daß die Unterthanen bey denen Jagden aufgeboten werden, den Jagd-Zeug und die Tücher zu führen, die Umstellung der Hälzer zu verrichten, das Wild mit einzutreiben, die Hund zu ziehen und zu leiten, die Wild-Häger und Wild-Zäune zu machen, und was dergleichen mehr seyn mag, SECKENDORFF. **im Teutschen Fürsten-Staat** *part. 3. cap. 3. regal. 5. §. 8.* KNIPSCH. *de Civitat. Imper. Lib. 2. cap. 7. num. 71.* SCHWESER. *Theatr. servitut. tit. 20. §. 8.*

Und diese Frohnen müssen die Unterthanen ordentlicher Weiß auf ihre selbst eigene Unkosten verrichten, arg. *L. 18. de Oper. Libert.* WESTENHOLZ *Diss. de Jurisd. forestal. cap. 5. §. 68.* Es wäre dann, daß durch eine besondere Gewohnheit ein anders hergebracht, oder ausdrücklich bedungen, daß die Herrschafft denen Unterthanen bey dem Jagen die Kost reichen lassen solle, oder aber daß die Unterthanen so arm, daß sie die Zeit, da sie

der Jagd beywohnen, und die Dienste thun müssen, sich die Kost nicht anschaffen können, dann in diesem Fall ist die Herrschafft ebenfalls schuldig, dieselbe bey der Jagd-Frohn zu unterhalten, HARPPRECHT. *Disp. de Venat. precar.* §. 27. Wie dann auch die Unterthanen mit ihrem eigenen Zeug bey der Jagd zu dienen, und wann er verlohren oder zerbrochen, solchen auf ihre Kosten wieder zu machen, verbunden, WESTENHOLZ. *l. c.* BECKS *Tr. de Jurisd. Foresk. p.* 312.

Jagd-Häuser.

Der Wildbanns-Herr ist berechtiget, solche in dem Wald oder Forst aufzurichten, und zu bauen, darinnen sich die Jäger, Waid-Knechte und Hüter sich aufhalten können, KREBS *Tr. de ligno & lapid. part.* 1. *class.* 4. *Sect.* 16. §. 19. Dann weilen die Aufsicht über das Holtz und Wildbann nicht wohl und füglich geschehen kan, wo nicht gewisse Jäger und Hüter constituiret werden, die in dem Forst sich stets aufhalten, und Achtung geben, daß darinnen kein Schaden geschehe, und dem Wildbanns Herrn zum Nachtheil daselbst etwas vorgenommen werde, so ist die Erbauung eines Jagd-Hauses, um einen Jäger oder Hüter darein zu setzen, dem Wildbanns-Herrn, von Recht und Billigkeit wegen, nicht zu denegiren. Und ist hieran wohl im geringsten nicht zu zweifeln, wann der Wald dem Wildbanns-Herrn eigenthümlich zustehet; wann aber der Wald einem andern zugehörig, alsdann darf zwar der Wildbanns-Herr in dem Forst ohne Wissen und Willen des Eigenthümers kein Jagd-Haus so schlechterdings aufrichten; zumahlen die Obsicht des Holtzes und Wildbanns, durch die Jäger und Hüter nichts destoweniger, obschon nicht so bequem, geschehen kan, wann gleich selbige nicht selbst in dem Wald wohnen; daferne aber jedoch die Wildbanns Gerechtigkeit nicht anders erhalten werden könte, als daß die Jagd-Bediente und Hüter immerfort und täglich in dem Wald seyn müsten, der Wald auch anbey von denen Gütern und Wohnung des Wildbanns-Herrn gar zu weit entfernet wäre, solchenfalls könte die Erbauung eines geringen **Jagd-Häusleins** zum Aufenthalt eines Jägers oder Hüters, dem Wildbanns-Herrn mit Fug nicht wohl verweigert werden; Jedoch ist der Wildbanns-Herr dem Eigenthümer des Grund und Bodens halber gehörigen Abtrag zu thun, oder sich sonsten dieserhalben gütlich mit selbigem zu setzen, schuldig und gehalten, NOE MEVRER. *Tr.* **von Jagd und Forst-Recht**, *part.* 2. *tit.* **ob von wegen Forstlicher Obrigkeit im Forst möge gebauet werden,** *pag.* 30. *sqq.*

Jagd-Hunde.

Unter die Jagd-Dienste gehöret auch die Halt- und Fütterung der Jagd-Hunde, welches, ob es zwar etwas hartes, und arme Unterthanen, die öfters nicht Brod genug für sich und ihre Kinder haben, vielmehr damit zu verschonen; so ist doch nicht zu läugnen, daß dergleichen Hundhalten und Füttern, welches doch keinen als solchen, welche Güter haben, imponirt wird, hin und wieder gebräuchlich sey, mithin ist in solchem Fall darauf zu sehen, ob auf einem Gut das Hundhalten durch besondere Gedinge eingeführet, oder durch die Gewohnheit und Herkommen stabilirt, in welchen beeden Fällen es sodann unter die Jagd-Frohnen allerdings zu referiren, SCHWESER. *Theatr. servit. tit.* 20. §. 8.

Wie dann auch dieser Dienst des Hundhaltens und Fütterns, durch die Præscription gar wohl acquirirt werden kan. Dann ob zwar einige DD. dafür halten wollen, es lasse dieser Dienst sich von dahero nicht præscribiren, weilen es eine res meræ facultatis, *L. 2. de via publ.* GAIL. 2. *O.* 18. *n.* 5. KNIPSCHILD. *Tr. de nobilit. cap.* 5. *num.* 289. Alldieweilen aber ein Unterthan sich gleichwohln durch ein pactum zum Hundhalten und Füttern obligiren kan, und diß pactum weder eine moralem noch civilem turpitudinem in sich hält; so ist nicht abzusehen, warum dergleichen Frohn-Dienst nicht solte durch die Præscription erlanget werden können; weiln nach der gemeinen Rechts Regul: alles das, was in pactum deducirt, oder durch ein privilegium verstattet werden kan, auch præscribirt werden mag, SCHWESER. *Theatr. servitut.* 20. §. 8.

Wie viel Zeit aber zu dieser Præscription nöthig sey? daeinnen sind die Rechts-Lehrer nicht einig; massen BALTHASAR *de Oper. Rusticor. cap.* 11. *pag.* 280. *sqq.* ein tempus immemoriale hierzu erfordert, weiln es eine discontinua und darbey ungewöhnliche Servitus seye, mithin der titulus ermangele, welchen bloß die immemorialis possessio suppliren könne. Allein, weilen die distinctio inter servitutes continuas & discontinuas, nur auf die servitutes mere reales, deren Natur mit sich bringet, etwas in dem Seinigen zu leiden und zu gedulten, keineswegs aber auf die servitutes personales quadrirt, wie die operæ Rusticorum, so halten wir dafür, daß zu dieser Præscription 30. Jahr hinlänglich, und zwar nach dem Exempel derer Römischen Knecht-Dienste, welche gleich andern Personal-Dienstbarkeiten, binnen 30. Jahren, præscribirt werden können, *L. 3. §. 1. C. de Agricol. & Censit. L. 6. C. de fund. rei privat.* BERLICH. *par.* 2. *concl.* 6. 4.

Diese Jagd-Hunde nun müssen an theils Orten die Müller zu unterhalten übernehmen; an andern Orten aber die Fall und Abdecker, zu einer Compensation, daß sie das gefallene Vieh abdecken dörfen; an andern Orten müssen zwar die Unterthanen ihrer Herrschafft gewisse Hunde zum Jagen halten und ernehren, es wird ihnen aber dafür ein so genannter Hunds-Haber gegeben, oder ihren Præstationen und Schuldigkeiten etwas erlassen, SCHWESER. *Theatr. Servitut. tit.* 12. §. 9.

Etwas unbilliges aber ist es, wann ein Bauer über das Hundhalten, den Hund, wenn er etwa von einem Schwein gehauen, oder sonst verletzt wird auf seine Kosten heilen lassen, oder wo er gar auf dem Platz bleibt, oder verlohren wird, einen andern dafür anschaffen muß, BECKS *Tr. de Jurisd. For. pag.* 308. *sqq.* **Kluger Beamter** *part.* 1. *pag.* 566.

Jag-Steine.

Oder Jagd-Säulen, Schnack-Steine werden genennet, welche die Gränzen der Jagd-Gerechtigkeit bemercken. Hiervon schreibet OET. *de Jur. limit. Lib.* 1. *cap.* 17. *n.* 34. also:

Die Privat Jagden belangend, die etwa ein Herr, oder einer von Adel, oder eine Gemeine

meine Stadt, in eines andern Forst, oder in einem fremden Gebiet, in einem gewissen Begriff, die Jagens-Gerechtigkeit oder das Mit-Jagen hergebracht hat, oder mit guten Titeln inn hat, sonsten aber an der forstlichen Obrigkeit nichts participiret und keinen Theil daran hat, werden dieselbe ebenmäßig, zu Verhütung allerhand Mißverständnüs, besonders von dem Forst abgesteinet, und der Bezirk mit Jagdsteinen vermarckt.

Diese werden mit Consens derer Interessenten, und zwar durch geschworne Untergänger aufgerichtet. Die Jagd-Steine bemercket man nicht mit Wappen, sondern ohne Schild mit blossen Zeichen oder Nahmen der Jagd-Herren, vid. NOE MEVRER. **Jagd- und Forst-Recht,** *part. 2. tit.* **von Gemarcken und Untersteinung Forstl. Obrigkeit.**

Wo nun dergleichen Jagd-Steine oder Jagd-Säulen von dem Fürsten aufgerichtet sind, so geben solche ein Anzeigen, daß daselbst ein Gehäge sey; Und weilen diese Signa allezeit vor das Recht und Befugnüs des Fürsten gleichsam reden, so kan niemand sich innerhalb diesen Jagd-Gränzen mit der Præscription der Jagd-Gerechtigkeit schützen, weilen ihme der mala fides offenbar hierinnen entgegen stehet, BECKS *Tr. de Jur. for. pag. 10. 29. 30.* STRYK. *M. π. tit. fin. regund.* §. 5.

Jahrs-Gebung.

Ist nichts anders, als eine Publication der Geschicklichkeit eines, der Jahre nach, noch unmündigen Menschens, welche durch der hohen Obrigkeit Zeugniß confirmiret wird. Dieses Jus exerciret gegen Fürstl. und andere Immediat-Personen, der Kayser, und wird inter reservata gezehlet. Dieses Recht kommt auch denen Ständen des Reichs, und zwar vi superioritatis territor. zu, indem sie in ihren Ländern die Person des Kaysers repræsentiren, und respectu ihrer Unterthanen fast gleiche Gewalt exerciren können, MEV. *ad Jus Lub. Lib. 1. tit. 2. art. 7. n. 8.*

Es soll aber eine Obrigkeit bey der Jahrs-Gebung nicht gar zu facil seyn, soll daher auf folgende Requisita wohl acht haben; Und zwar

1) daß derjenige, der die Jahr-Gebung fordert, ein Jüngling und unter 25. Jahr alt sey, denn wo er dieselbe erfüllet, ist keine Jahr-Gebung mehr nöthig, wie wohlen in Lübeck requiriret wird, daß einer, der das 25. Jahr zurück geleget, mit seinem Vormund zum Magistrat gehen, und daß er ihn pro majore erkläre, Ansuchung thue, *L. 2. C. de bis, qui ven. etat.* MEV. *ad Jus Lub. Lib. 1. tit. 2. n. 10.*

2) Daß dieser junge Mensch von gottesfürchtigen Gemüth, erbarn Sitten und sparsam im Leben sey, welches mit Zeugen bewiesen werden muß, wiewohl bey Weibesbildern einigen DD. genug ist, wann man das Alter angezogen und dociret hat, weil das Weibs-Volck vor frömmer, wer es glaubt, præsumiret wird, *L. 2. §. 1. C. de bis qui ven.* ibiq BRVNNEM. Heut zu Tage ist dieses Beweiß genug, wann mit demjenigen, der um die Jahrs-Gebung anhält, die Vormünder und nächste Anverwandten erscheinen, und ein gutes Zeugnis von dem Petenten geben.

3) Daß ein Mannsbild das 20. ein Weibsbild aber das 18. Jahr völlig zurück gelegt habe, welches mit Zeugschafft oder Kirchen-Zetteln zu bescheinen, *L. 2. pr. & §. 1. C. d. t.* Dahero wo der Petent nicht mit anmercket, daß er das 20. Jahr zurück geleget, wird das Indult pro subdolo & obreptitio gehalten, MYLER. *in Exolog. c. 5. n. 5. pag. 46.* Weil aber diese determinirte Jahrs-Zeit ein blosses sancitum juris civilis ist, so ist einem Fürsten nicht benommen, auch bey geringern Alter, wann das Subjectum hiezu klug und geschickt ist, die Jahre zu geben, nachdem man findet, daß auch Jünglinge von 18. Jahren zu wichtigen Sachen gezogen werden, §. *fin. I. quib. ex cauf. man. Auth. si captivi, C. de Ep. & Cler.*

4) Daß das Mannsbild selbst in Person das Indult suche, und vor der ordentlichen Unter-Obrigkeit erscheine, damit man seine Beschaffenheit desto besser ersehen kan. Dann ein anders ist das examen morum, ein anders die Jahr-Gebung, wiewohl dieses nicht so genau observiret, und über das Alter und Beschaffenheit des minorennen in der Fürstl. Cantzley immediate cognoscirt wird, *L. 2. pr. C. de bis, qui ven.* Das Weibsbild aber kan durch einen Bevollmächtigten das petitum übergeben, und durch ihn das Alter dociren lassen, MYLER. *d. l. c. 5. n. 5.* Es kan aber, wenn ein Mannsbild um die Jahrs-Gebung anhält, die Supplic also eingerichtet werden:

Durchlauchtigster Hertzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. wollen gnädigst geruhen, sich unterthänigst vortragen zu lassen, wie mein Vater vor halber Jahres-Frist verstorben, und mich, als seinen Sohn von 20. Jahren, wie solches der beygelegte Tauf-Schein bezeuget, nach sich gelassen. Wann aber, Durchl. Hertzog, ich in dem Stande bin, daß ich das Meinige selbst zu administriren vermag, und dahero mein väterlich Erbtheil Vormündern anzuvertrauen, vor sehr gefährlich halte: Als ergehet an Dieselben mein unterthänigstes Bitten, Sie wollen aus Landes-Fürstl. hoher Macht mich pro majore gnädigst erklären, und mir dißfalls Veniam ætatis ertheilen. Solches gereichet zu Beförderung meiner zeitlichen Wohlfarth; Ich aber erkenne es vor eine Hochfürstl. Gnade und verbleibe dafür

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster Diener

Mevius.

Wann nun die exploratio morum geschehen, so erstattet der Magistrat seinen Bericht, und wird alsdann die Jahrs-Gebung entweder erkant oder abgeschlagen.

5) Wann dieses alles geschehen, so muß der Competent erst eine declaratorische Sentenz oder Majorennitäts-Brief, daß der minor nunmehro majorennis, und zur Verwaltung seiner Güter geschickt sey, ertheilen, MEV. *ad Jus Lub. Lib. 1. tit. 2. art. 7. n. 17.* Zu einem Exempel können folgende drey dienen.

Majorennitäts-Brieffe.

1.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. thun

N. thun kund, und bekennen hiermit. Demnach uns N. gehorsamlich angelangt, und gebethen, daß wir ihme, weilen er das 20te Jahr seines Alters bald erfüllet, und bereits des Verstandes sey, seinen eigenen Sachen selbst vorzustehen, und sein bestes zu befördern, pro Majorenni declariren, und demselben Veniam ætatis ertheilen möchten. Als haben wir, auf die wegen seiner bisherigen vernünftigen und ordentlichen Aufführung beygebrachte glaubwürdige Zeugnissen keinen Anstand gefunden, ihme in diesem seinem billigen Gesuch zu willfahren; Thun es auch hiermit, und in Krafft dieses offenen Briefs, und erklähren obbemeldten N. pro majorenni und vor mündig, dergestalt und also, daß Er hinführo vor männiglich dafür gehalten werden, und Ihme hierdurch Obrigkeitlich gestattet seyn solle, von nun an seinen eigenen Sachen inn- und ausserhalb Rechtens ohne einiger Menschen Wiederrede, selbst fürzustehen, auch frey ungehindert, jedoch geziemender und billiger massen, alles und jedes, was die Nothdurft erfordert, zu beobachten, immassen all dasjenige, was Er forthin in seinen eigenen Sachen vornehmen, thun und lassen wird, jederzeit kräftig und beständig seyn und bleiben solle. Zu Urkund dessen ist diese Majorennitäts-Erklährung unter gemeiner Stadt Innsiegel wissentlich gefertiget worden. So geschehen ꝛc.

II.

Von GOttes Gnaden Wir Ernst Ludwig Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. thun kund hiermit, als uns Wilhelm Leonhard Ludwig N. unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er seines verstorbenen Vaters Verlassenschaft ohne Weitläuftigkeit anzutreten, und das ihm zustehende Antheil selbst zu verwalten gemeinet wäre, mit gehorsamster Bitte, damit er keinen Curatorem darzu vonnöthen hätte, ihme Veniam ætatis in Gnaden zu ertheilen, was gestalten wir auf eingezogene Erkundigung und erhaltenen Bericht, daß er dem Seinigen vorzustehen tüchtig und verständig sey, demselben darinnen aus Landesfürstl. Macht und Autorität gnädigst gewillfahret und ihn mit der Volljährigkeit begnadiget haben, thun das auch hiermit, und erklähren ihn Wilhelm Leonhard Ludwig N. hierdurch und dergestalt, daß er bey vorhabender väterlichen Vertheilung und in Verwaltung seiner Erb-Portion, alles dasjenige ohne Vormünder thun und lassen möge, was denenjenigen, welche das 25te Jahr ihres Alters würcklich zurück geleget, desfalls zu thun und zu lassen, in allen Rechten, vergönnet und gewilliget ist. In Urkund unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Fürstl. geheimden Insiegels. Darmstadt den 5. Martii 1734.

Ernst Ludwig

(L. S.)

III.

Des Durchleucht. Fürsten und Herrn, Herrn Carln Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Graffen zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. Wir Seiner Hochfürstl. Durchl. zu dero hiesigen Regierung verordnete Cantzler, geheimbder Rath, Vice-Cantzler und Räthe thun kund und bekennen hiermit; Nachdem bey höchstgedachter Ihrer Hochfürstl. Durchl. unterthänigst nachgesucht, weilen er bey nahe 23. Jahr alt und in ihrer Hochfürstl. Durchl. Diensten stehet, auch seinen Sachen absque curatore vorzustehen, und solche zu administriren im Stande sey, höchstermeldte Ihro Hochfürstl. Durchl. Ihme solchemnach, veniam ætatis gnädigst zu ertheilen und wegen Ausfertigung des darüber nöthigen Scheins das fernere zu verfügen dero hiesigen Regierung gnädigst aufzugeben geruhen wolten, welchem seinem unterthänigsten Suchen auch höchstermeldte Ihro Hochfürstl. Durchl. vermöge dero gnädigsten bey der Regierung eingelieferten Rescripts vom 30. Tag Martii h. a. gnädigst deferiret. Daß wir dannenhero Nahmens vor höchstgedachter Ihrer Hochfürstl. Durchl. und auf dero gnädigsten Befehl in Krafft dero Landesfürstl. Macht bemeldtem, die gesuchte veniam ætatis concediret haben, thun das auch hiemit, und Krafft dieses dergestalt und also, daß Ihme nunmehro permittiret seyn solle, alle seine im Fürstenthum Hessen und dessen zugehöriger Lande habenden Güter hinführo selbsten, und absque curatore zu administriren, und dieselbe so gut er kan zu seiner Nothdurfft und besten zu gebrauchen, zu geniessen und nach seinem Gefallen damit zu handeln, nicht anders als ob Er seine Majorennität vollkommen erreichet hätte, allermänniglich ohngehindert, nur daß Er denen Rechten nach, so lange Er zu seinen völligen Jahren noch nicht gelanget, von seinen immobilibus absque decreto Magistratus nichts alienire, allermassen Ihm zu dessen Urkund gegenwärtiger Schein unterm grössern Fürstlichen Regierungs-Innsiegel, um sich dessen seiner Nothdurfft nach haben zu gebrauchen, ausgefertiget und mitgetheilet worden: So geschehen Cassel den 14. Apr. 1722.

(L. S.)

Was die Effectus und Würckungen der Jahr-Gebung betrifft, so bestehen solche darinnen

1) daß die Curatel, worinnen der Minor gestanden, aufhöret, *L. 20. de appell.* MYLER. *c. l. c. 6. §. 1.*

2) Daß er die freye Administration seiner Güter überkommt, *L. 2. de his, qui veniam.*

3) Daß er über seine bewegliche Haab und Vermögen nach Belieben disponiren kan.

4) Daß wann er durch die Administration oder Alienation seines Vermögens lædiret worden, er nicht mehr könne in vorigen Stand gesetzet werden, dann sonst würden diejenige, welche mit ihm contrahiren, gleichsam durch das Fürstl. Indult lædiret, *L. 1. C. de his, qui veniam ætat.* Krafft dieses Effects kan auch dergleichen Majorennis vor einen andern efficaciter Bürge werden, HERING. *de Fidej. c. 7 n. 108.*

5) Bekommt er legitimam personam standi in Judicio durch die Jahr-Gebung, so daß er in seinem Nahmen vor Gericht erscheinen, andere belangen und belanget werden kan, *L. 10. C. de appell.* Was aber von der alienation der beweglichen Güter gedacht worden, hat nicht statt in denen bonis immobilibus, oder unbeweglichen Gütern, sondern es ist hierzu ein Decretum Magistratus, wodurch die alienation authorisiret wird, nöthig. Denn dieses ist pro Regula zu observiren, daß der Minor durch die Jahrs-Gebung nicht mehr erlangen kan, als was er zuvor Autoritate Curatoris vermocht hat, *L. 22. C. de adm. tut.* nun aber kan sine Autoritate Magistratus kein Curator seinem Pflegbefohlenen etwas von denen immobilibus alieniren, *L. 3. C. de his qui ven.* ibique BRVNNEM. Und unter dieser

dieser Alienation ist auch die Verpfändung zu verstehen.

Hieraus folget, daß dergleichen majorennisirter Minor wider die Alienation rerum immobilium in integrum restituiret werden könne; Er hätte denn über 5. Jahr nichts darwider eingewendet, und also den Contract oder Alienation ratificiret, *L. fin. C. si major fact. rat.* wo er nur nicht dolose lædiret und hintergangen worden, oder hat von der Læsion nichts gewust, weil die Ignoranz die stillschweigende ratification hindert, BRVNNEMANN. *ad L. 1. & 2. C. si maj. fact. rat.* Wenn aber die Ratification richtig, so gilt die Alienation erst von Zeit der Ratification, und also ex *nunc*, nicht aber ex *tunc*. ODDVS *de rest. in integr. quæst 23. art. II. n. 48.* Es wäre denn das Fürstliche Indult in specie auch dahin specialiter mit gegangen, daß der majorennisirte Macht haben soll, die immobilia zu veraliniren. Was aber von denen bonis immobilibus gesagt worden, wollen einige auf kostbare Meublen, quæ servando servari possunt, extendiren, wovon aber andere abweichen.

Es fragt sich aber, ob ein Majorennisirter seiner unmündigen Geschwister Vormundschafft, Krafft dieser Jahrs Gebung, übernehmen, und also auch dero Güter administriren könne? worauf mit Nein zu antworten, weilen die Jahrs-Gebung denen Minoribus nur in diesem Absehen concedirt wird, daß sie über ihre Sachen desto freyer disponiren können, nicht aber, daß sie auch fremder Sachen sich unterziehen könten: wo auch und in welchem Fall der Minor eines Special-Decrets benöthiget, da nutzet die Indulgenz beym Alter nichts, *L. 2. §. 1.* und *L. 3. C. de his qui veni.* Nun aber wird beym Minore, welcher seines Bruders Vormund seyn will, er sey nun per Testamentum, oder per Legem, oder vom Richter dazu erfordert, ein Special-Decret und Confirmation requiriret, dahero kan diese blosse Jahrs-Gebung ihn dazu nicht capabel machen, arg. *L. 3. §. 9. de adm. tut. R. I. An.* 1548. & 1557. Rubr. von denen Pupillen und minderjährigen Kindern &c. und ist zuvor erinnert worden, daß solche Majorennisirte ihre unbewegliche Güter cum effectu nicht hypothequiren können, und gleichwohlen sind der Vormünder Güter, der Hypothec wegen, der Administration unterworffen, *L. fin. C. de leg. tit.* MYLER. *d. l. c. 7. num. 3.*

Wie, wann aber einem Minori gereuet, daß er sich die Jahre hat geben lassen, kan er auch wider die Jahr-Gebung selbst restitutionem in integrum begehren? Neg. weil solches weder zu indulgiren, noch zu begehren nöthig ist, jenes nicht, weil die Authoritas Principis dabey periclitiret, und die Contrahenten durch deren Behuf hintergangen würden, wann der Majorennis, was er seit der Jahrs-Gebung contrahiret, wieder umstossen könte, *L. 5. in fin. C. de in int. rest.*

Wenn der Minor aber vor der Jahrs-Gebung ist lædiret worden, so hat er binnen 4. Jahren das Remedium restitutionis zu gebrauchen, welches von der Zeit anfanget, da er pro majorenni ist erkläret, und ihm die Administration seines Vermögens eingeräumet worden; wann auch schon mehr als 4. Jahr bis zur Complirung des 25ten Jahrs übrig wären, so wird doch die Restitution bis zum Ende ermehnten Jahrs extendiret. Was sie aber nach der Jahrs Gebung tractiret und gehandelt, darwider kommet ihnen die Restitutio in integrum nicht zu statten, *L. 5. C. de temp. in int. rest.* ibique BRVNN.

Bey dieser Materie ist noch anzumercken; 1) daß die Jahrs-Gebung sich nicht weiters, als binnen des Fürsten Gebiet, der sie concediret, erstrecke, dahero, wo der Fürst dem Minori in specie die Macht, immobilia zu alieniren, mitgetheilet hätte, hat er hiemit die Macht nicht bekommen, keine extra Territorium gelegene Güter zu alieniren, RHET. *Jur. Publ. Par. I. 2. tit. 3. n. 1.*

2) Daß die Straf-Gesetze, welche denen Majoribus eine gewisse Pön setzen, nicht statt haben wider die Majorennisirte, dergestalt, daß dergleichen Personen auch könten denen Majoribus gleich gestraffet werden; dann sonst wäre dieses beneficium zu ihrem Schaden, und nicht zu ihrem Nutzen gegeben, **Kluger Beamt.** *Par. I. pag. 385. sqq.* CRAMERI *Schedias. Jus Principis veniam ætatis concedendi Methodo demonstrat. sistens, Marpurgi Cattorum 1734.*

JAVOLENVS *Priscus.*

Wird sonst auch Jabolenus geschrieben, ist ein berühmter Römischer Rechtsgelehrter unter denen Kayserm, Domitiano, Nerone und Trajano, oder, wie andere wollen, Trajano, Adriano und Antonino Pio, der dennoch berühmten SALVIVM IVLIANVM zum Schüler gehabt. SALMASIVS ad Julii Capitolini Antonin P. 12. halt dafür, daß er JABOLENVS vor ZABOLENVS oder vielmehr DIABOLENVS genannt werde. Hatte dieses seine Richtigkeit, so wäre es auch gar wahrscheinlich, wie HOTTINGERVS *Anti Tribonian* 12. meinet, daß er ein Grieche oder fremder gewesen. Man muthmasset aber nicht ohne Grund, daß er kein Fremder sey, ob er gleich, wie es scheinet, mit denen Römischen *Priscis* keine Verwandschafft gehabt. Er war zwar ein Stoicker, doch hatte er nicht zu derselbigen Lehre geschworen. Als er seine Wissenschafften gründlich erlernet hatte, unterrichtete er die Jugend in denenselbigen, ertheilte aber auch andern, in wichtigen Angelegenheiten, Rath. IVLIANVS *de manum. vindicta V.* meldet auch, daß er Prætor und hernach Proconsul in Africa und Syrien gewesen sey. Nach diesem ward er auch von denen vornehmsten und Raths Personen selbst zu Rathe gezogen. In seinem Alter aber soll ihm sein Verstand in etwas abgeleget haben. Denn PLINIVS *Ep. VI. 15.* erzählet von ihm, daß, als einst ein Römischer Ritter, PASSIENVS PAVLLVS, vor einer ansehnlichen Gesellschafft ein Gedichte ablesen wollen, und mit denen Worten: *Prisce jubes?* angefangen, JAVOLENVS dieses auf sich gedeutet, und geantwortet habe: *Ego vero non jubeo*, darüber er aber zum Gelächter worden. Die meisten setzen seinen Tod in die Zeiten Antonini Pii, BERTRANDVS *Vit. Vetr. JCtor. Lib. II. c. 9. §. 1.* GRAVINA *de Orig. J. Civ. p. 68.* Aber die beste Meinung scheinet wohl zu seyn, daß er noch zu Trajani Zeiten verstorben. Seine Schrifften werden oft im Corpore Juris angezogen.

gen. Im Indice Florentino werden folgende von ihm erwehnet: Βίβλια δεκαπέντε. Ἐπίτολον βίβλια δεκατέσσαρα und ad PLAVTIVM βίβλια πέντε; HEINECCIVS *Hiſtor. Jur. Rom. & Germ.* I. §. 240. p. 237. JENICHEN *Diſſ. de Priſco Javoleno Lipſ.* 1734. 4. *Acta Eruditorum* 1734. p. 143. ſq.

Jawort.

Es iſt bekant, daß vor der Ehe insgemein das Verlöbniß vorher gehet, welches man ſonſt die Anwerbung und Zuſage wegen der künftigen Ehe nennet. Hievon aber werden die in Teutſchland gebräuchliche vorgängige Tractaten, welche **das Jawort** heiſſen, nicht unbillig unterſchieden, BEYER *Spec. Jur. Germ. L. 3. c. 7. poſ. 4.* Dieſe beſtehen ſonderlich darinne, wenn ſich die Braut oder der Bräutigam declariren, ſie wolten die Ehe eingehen, wenn ſie wegen derer übrigen Umſtände einig werden könten, z. E. wenn ſich ihre Sitten und Inclinationes zuſammen ſchickten, und es ſich zu einem guten Comportement anlieſſe, wenn ſie wegen der Mitgift, oder des Gegen-Vermächtniß accordiren könten, damit ſie hernach die künftig durch Prieſterliche Copulation zu vollziehender Ehe deſto ſicherer einander zu verſprechen vermögend wären, wie dieſes alles THOMASIVS *Diſſ. de pactis futurorum ſponſaliorum* weitläuftiger expliciret. Und dieſe Tractaten involviren noch keine perfectam obligationem, ſondern, weil es bloſſe Tractaten wegen der künftigen Verlöbniß und Hochzeit ſeyn, dieſe aber wegen derer öfters nicht zu leiſtenden Bedingungen den gewünſchten Ausgang nicht erlangen; So kan man nach eigenen Belieben wieder davon abgehen, SCHAVMB. **Einl. zum Sächſ. Rechte,** *Part. I. pag. 95.*

ILLVSTRIS.

War in denen ältern Zeiten ein Titel derer Römiſchen Ritter, die Hoffnung hatten in den Rath zu gelangen, und war geringer als *Clariſſimus.* LIPSIVS ad TACITVM *Annal. XI. p. 219.* Zu derer Römiſchen Kayſer, ſonderlich Conſtantini M. und derer folgenden Regenten Zeiten, war es ein Titel, den die vornehmſten Miniſtri bekamen, und mehr als Spectabilis, Clariſſimus, und Perfectiſſimus. Dazu gehörten die Patricii, Expatricii, Præfecti Prætorio, Præfecti Vrbi, und Viri conſulares. Bey denen Francken legten ſich ſo gar nach dieſem die Könige denſelben bey. Wenn er eigentlich bey ihnen bekannt worden, iſt nicht ausgemacht. In denen mittlern Zeiten gehörte dieſer denen Fürſten und Grafen. Heut zu Tage aber führen die vornehmſten Fürſten den Titel Sereniſſimi, und überlaſſen das Illuſtris andern, PANCIROLLVS *Notit. Dignitat. Imp. Orient. 2. p. 12. de* LVDWIG *Vita Iuſt. M. 8. §. 15. p. 181.*

IMAGINVM *Jus.*

Bey denen Römern durffte ſich nicht ein jeder abſchildern, oder ſein Contrefait ſeinen Nachkommen hinterlaſſen, er muſte denn eine von denen höhern Obrigkeitlichen Stellen, welche Curules genennet werden, bedienet haben: Er muſte nemlich Ædilis Curulis, Prætor, Cenſor, oder Conſul geweſen ſeyn. Nachdem aber dieſe Magiſtratus Curules unter die Plebejos kamen, ſo hatten auch dieſe das Jus Imaginum, welches darinnen beſtund: Sie durfften ihre Bilder, welche entweder gemahlt, oder im Wachs pouſirt waren, in die Tempel, Curias, Lararia, Porticus, an ihre Haus-Thüren, in ihre Cammern, Bibliothecen, Atria, For-Wercke, u. d. hinſetzen, auch ſolche, wenn ein Feſt, oder in ihrer Familie ein ſonderlicher Freuden-Tag war, anputzen, ſehen laſſen, und wenn einer geſtorben war, deſſen Ahnen vor der Leiche hertragen, LVPPIVS *de Jur. Imag. Diſſ. 2* Wittenb. 1712.

IMMVNITAS.

Iſt eine Befreyung und Exemptio von öffentlichen Beſchwerungen und Auflagen. Und wird ſolche entweder gewiſſen **Perſonen**, oder **Sachen**, oder **gantzen** *Collegiis* concedirt.

Diejenige Immunitäten, welche denen Perſonen concedirt werden, ſind regulariter perſonal, und können nicht auf die Erben transferirt werden, wie dann auch generaliter alle von Fürſten ertheilte Immunitäten ſtricte zu verſtehen, und nicht zu extendiren ſeynd, MVLLER ad STRVV. *Ex. 50. th. 73.*

Es ſind aber von denen muneribus perſonalibus befreyet 1) die Geiſtlichen, welche mit Perſonal-Beſchwerden, die durch leibliche Arbeit, Mühe und Fleiß, auch mit einiger Gemüths-Unruhe müſſen verwaltet werden, zu verſchonen, und von ihren geiſtlichen Amts-Verrichtungen zu weltlichen Geſchäfften nicht zu ziehen ſind, *2. Tim. 2. v. 4.* junct. *c 4. c. 41. quæſt 3. L. 2. L. 6. C. de Ep. & Cler.* Und dieſe Immunität extendirt ſich auch auf ihre Weiber und Kinder, *L. 2 §. fin. de Jur. immun.*

2) Soldaten, welche denen LL. civil nach, ſowohl von denen perſonal- als real-Muneribus befreyet ſeynd. Ob ſie aber wegen ihrer etwa habenden Güter dergleichen Immunität heut zu Tag genieſſen, ſcheinet der Praxi nicht conform zu ſeyn, *L. 9. §. 1. ad mun. L. 7. de Jur. immun.* Dieſen werden

3) von andern gleich gehalten die Edelleute, welches von denen immediatis, ratione ihrer unmittelbaren Kayſerl. Reichs-Lehn, zu dulten iſt: Was aber mittelbare Landſäßige von Adel anbetrifft, ſind ſie zwar ratione ihrer Lehen andern Beſchwerden billig zu entheben, ratione perſonæ auch mit ſordidis muneribus zu verſchonen: Allein daß ſie von ehrlichen officiis, als Vormundſchafften, Lehen Aſſeſſoraten, Comiſſariaten, &c. ſolten frey, auch von der Einquartirung, Steuer und andern Oneribus befreyet ſeyn, iſt nicht zu aſſeriren, und in der Praxi iſt ſelbſt das Gegentheil recipirt.

4) Profeſſores auf Vniverſitäten, Doctores, auch in der Medicin, Advocaten und Fürſtliche Räthe und Bediente, wie auch deren Witben und Kinder? Welches abermahl zwar von einigen perſonal Muneribus wahr iſt, von denen Patrimonialibus aber kan es nicht geſagt werden, wenn gleich ein und das andre Stück des Vermögens befreyet iſt, *L. 6. L. 11. C. de Profſ. & med.* ibiq. BRVNNEM.

5) Ein Vater von 12. Kindern, wird denen gemeinen Rechten nach von allen Oneribus, ſowohl ordinariis als extraordinariis, perſonalibus

libus & patrimonialibus befreyet; Wiewohl einige in Personal-Beschwerden 5. noch lebende Kinder vor genug halten, *L. 24. C. de decur. L. L. 3. §. 6. L. 4. pr. de mun. & hon. L. 2. §. 2. & 3. de Jur. imm.*

6) Ein siebenzigejähriger Greiß wird von denen Personal-Muneribus entschuldiget, *L. 3. de Jur. immun.* ibiq BRVNN.

Gewissen Sachen, als z. E. Häusern ꝛc. wird eine Immunität concedirt. Also sind geistliche Häuser, welche nemlich denen Geistlichen, Præceptoren, Schulmeistern ꝛc. zur Wohnung bestimmet, Waisen-Häuser, ꝛc. billig von allen real-Oneribus ausgenommen. Von weltlichen Häusern aber, die Raths- und Amts-Häuser, Fürstliche Schlösser und Palläste, und nach einiger Meinung die Apothecken, Buchdruckereyen, Mühlen ꝛc. *L. 3. C. de metat.* arg. *L. 3. C. de excus. mun.* HERING. *de molend. quæst. 13. n. 19.*

Sollen aber diese denen vorerwehnten Personen und Oertern concedirten Immunitäten von Kräfften seyn, und keinen Anstoß von andern Unterthanen leiden, so wird erfordert,

1) daß sie aus einer rechtmäßigen Ursach dem gemeinen Wesen zum Besten, nicht aber einem andern zum Schaden concedirt werden. Daher sind auch die Rescripta, welche dem gemeinen Nutzen und Wohlstand entgegen lauffen, von keinen Kräfften, *t. t. C. si contr. jus & util. publ.* MYNS. *4. O. 8. n. 5.*

2) Daß der Fürst den durch concedirte Immunitæt erfolgenden Abgang von Real Beschwerden von dem Seinigen ersetze, damit nicht andere durch seine Gnade und Liberalität gravirt werden, *L. 4. de exact. trib. L. 4. C. de annon. & trib.* Welches auch denen Reichs-Constitutionibus conform ist, welche dem Eximirenden des Exempti Beschwerden auftaden, *R. I. de Anno 1548.* §. und soll, *de Anno 1555.* §. damit auch ferner, *de Anno 1566.* §. damit die Hülffe. KLOCK. *de contrib. c. 16. n. 23.*

3) Daß die concedirte Immunität nicht auf ungewöhnliche ausserordentliche Fälle, welche aus dringender Noth etwas extraordinaires mit sich führen, worauf man tempore concessionis nicht gedencken können, extendiret werde, *L. 1. C. de indict. L. un. C. de vacat. muner. L. 11. C. de SS. Eccles.*

IMPERIVM.

Bedeutet 1) allen und jeden Befehl und Gebot auch eines Privat Menschens, also werden in dem *L. 26. de oper. libert.* die Patienten, so den Medicum holen lassen, Imperantes genennet. 2) Ein Kriegs- oder Soldaten Commando, welches der Feld-Herr hat. 3) Eine Obrigkeitliche Würde, nebst einer gewissen Potestät oder Macht, *L. 4. de arbitr. L. 1. ne quid in loc. public.* 4) Bisweilen eine Macht zu straffen, *L. f. §. 1. de offic. ejus cui mand. est Iurisd.* welche in Criminal-Sachen merum imperium, in Civil-Sachen mixtum imperium genennet wird. 5) Bisweilen bedeutet es die Obrigkeit selbst.

IMPERIVM *merum*

siehe

Jurisdictio criminalis.

IMPETRATA *venia ætatis*

siehe

Jahrs-Gebung.

IMPOTENTIA *conjugalis.*

Die Unvermögenheit zum ehelichen Stand, solche ereignet sich entweder **vor angetretener Ehe, oder nach derselben**, durch zugestossene Unpäßlichkeit, oder durch Hexerey und Nestelknüpfen, wobey dann wohl in acht zu nehmen, ob es eine **wahre und gewisse** und stets anhaltende Impotenz sey, wozu das blosse Vorgeben des Ehegattens nicht genug ist, sondern durch Besichtigung und äusserliche Signa erforschet werden muß, oder ob sie **zweiffelhafft** und vergänglich. Jene, nicht aber diese hebt die Ehe auf, *c. 1. & 4. X. de frigid. & mal.* BRVNNEM. *de Iur. Eccl. Lib. 2. c. 17. §. 2. sqq.* SIMON. *de impot. conj. th. 7. §. 3.* Ist der Mann von Natur mit einem allzugrossen ehelichen Glied versehen, so daß die Frau den Congressum mit ihm nicht erdulten kan, so cessiret hier so wohl als bey dem Unvermögenden der Finis, und ist kein Zweiffel, daß die Ehe nicht solte dissolviret werden, wie solches die Præjudicia bestätigen, STRVV. *Ex. 29. th. 27.* Es muß aber berührte Impotenz vor der Ehe schon vorhanden seyn, nicht aber erst nach der Ehe sich ereignen, dann in solchem Fall hat die Dissolutio nicht statt, *c. 27. quæst. 2. c. 32. quæst. 7.* GERHARD. *Loc. de conj. §. 658. & 685.* BRVNNEM. *Ius Eccl. d. c. 17. n. 2.* ibique STRYK.

In Dubio aber wird davor gehalten, daß die Impotenz anfangs vorhanden gewesen; machte sich aber ein Ehegatte selbst studio impotent, so kan auch sodann die Ehescheidung verstattet werden, NICOL. *de Divort. p. 2. c. 2. n. 6.* Es trägt sich auch zuweilen zu, daß einer bey seiner Frauen impotens ist, nicht aber bey einer andern, dahero wo er mit einer andern nach geschehener Dissolution sich verehliget, und sich bey ihr als ein Mann erweiset, so kan die erste Frau ihn nicht wieder begehren, ZIEGL. ad LANCEL. *Lib. 2. tit. 16. §. 7.* STRYK. ad BRVNNEM. *J. Eccl. d. c. 17. §. 5.* Weil nun dergleichen beständige Impotenz das Matrimonium nicht so wohl dissolviret, als ipso jure nullum machet, so folget auch, daß die Consequentia der Ehe, z. E. Heurath-Gut, Morgen-Gab ꝛc. vor ungültig zu achten, *L. 39. de Iur. dot. c. 6. X. de frigid. & malef.* NICOL. *d. c. 3. n. n. 27.*

IMPVBES.

Wird diejenige Manns-Person genennet, so noch nicht 14. und ein Mägdlein, so noch nicht 12. Jahr alt ist, *L. ult. C. quand. tut. esse desinit. §. 1. quib. mod. tut. fin.* Wenn aber von deren Verbrechen gehandelt wird, als wenn ein Mägdgen wegen verübter Missethat mit der ordentlichen Straffe, welche sonsten die Puberes oder Minores auszustehen haben, belegt werden soll, wird alsdann die Pubertas protrahiret, daß man sie auch erst im 14ten Jahre pro pubere hält, derowegen ihr unter solcher Zeit, ob sie gleich schon das 12. Jahr erfül-

erfüllet, die sonst gewöhnliche Straffe in eine gelindere verwandelt wird, CARPZOV. *Prax. crim. Qu. 143. n. 26.*

In flagranti einen ergreiffen.

Heisset, wenn einer in peinlichen Sachen, als: Dieberey, Todschlag, Ehebruch u. d. auf öffentlicher That ertappet wird, und daher alsbald in gefängliche Hafft gebracht werden kan, ungeachtet er sonst eine vornehme, angesehene, und unbeschriehene Person ist.

INCERTVS *dies.*

Die ungewisse Zeit. Und ist dreyerley. 1) Von dem man nicht weiß, ob er, oder wenn er seyn wird, *L. 53. pr. L. 75 quand. dies legat.* 2) Von dem man allein nicht weiß, ob er seyn werde, *L. 30. L. 49. §. 1. 2. 3. de Legat. 1.* add. *L. 46. ad SCtum Trebell.* 3) Von dem man allein nicht weiß, wenn er seyn werde, *L. 40. §. 2. L. 1. §. 2. de condit. & demonstr.*

INCERTVS *dies An?*

Heisset diese ungewisse Zeit, von welcher man nicht weiß, ob und daß sie kommen werde, da man, falls dieses gewiß wäre, gleich auch, wann sie komme, wissen könte, z. E. so jemand sagte: wann du wirst mannbar werden ꝛc.

INCERTVS *dies, an & quando simul.*

Ist eine solche Zeit, von welcher man nicht weiß, weder ob, noch wann sie kommen werde. Als wann jemand spreche: Titius soll mein Erbe seyn, von dem Tage an seiner Hochzeit, oder seines Burgermeister-Amts. Von diesem ungewissen Tag hat man eine allgemeine Regel, wann solcher der Erb-Einsetzung beygesetzt wird, daß man ihn als eine Condition ansiehet, und also jemand gar wohl von oder bis zu einem solchen ungewissen Tag zum Erben eingesetzet werden kan, *L. 75. de condit & demonst. L. 21. & 22. quand. dies legat. ced.* Man wolte denn jemand von seinem eigenen Todes-Tag an zum Erben einsetzen und sprechen: Titius soll mein Erbe seyn, wann er sterben wird, arg. *L. 4. §. 1. & L. 79. pr. de condit. & demonstr.* in diesem Fall wird der Tag vor nicht gesetzet, und also die Erb-Einsetzung vor pur und unbedingt angesehen, *L. 9. C. de hered. inst.*

INCERTVS *dies quando.*

Wird diese Zeit genennet, von der man zwar weiß, daß, nicht aber, wenn sie kommen werde, z. E. wenn jemand sagt: wenn Titius sterben wird, u. d. dann, daß er sterben wird, ist gewiß, wenn aber, ist ungewiß.

Incontriren.

Heisset nichts anders, als die Parthie von Scontro einschreiben, siehe **Braunschw. W. O.** *art. XXIV.*

INDEBITVM.

Wird genennet, das man nicht schuldig ist zu geben: Und wird in zweyerley Verstand genommen, entweder *absolute*, oder *secundum quid.*

INDEBITVM *absolute.*

Ist, welches aus keinem, weder natürlichen noch Civil-Recht von dem Zahler gefordert, oder von dem Accipienten empfangen werden kan; dergleichen ist regulariter zu nennen, was ein Pupill ohne vormundschafftliche Autorität versprochen, *L. 41. de Condict. ind.* Gleiches ist von einem Legato in einem unvollkommenen Testament, oder wo das Vermächtnis drey viertel der Erbschafft excedirte, zu sagen, *§. 7. de fideic. hered. L. 9. C. ad L. Falcid. L. 21. L. 68. §. 1. ad SCt. Treb.* Hieher gehöret auch, was unter einer wahrhafften und eigentlichen Condition versprochen, oder auf einen ungewissen Tag, von dem man nicht weiß, ob und wann er existiren möge, legiret worden, sintemahlen was pendente conditione bezahlt worden, kan Condictione indebiti repetirt werden, *L. 213. de V. S.* was aber auf einen gewissen oder auch auf einen ungewissen Tag, von dem man nur noch nicht weiß, wenn er erscheinen würde, versprochen, und vor der Zeit bezahlet worden, das kan als ein indebitum nicht gefordert werden, *L. 10. L. 17. de Cond. indeb.*

INDEBITVM *civile tantum.*

Wird genennet, welches man zwar aus einer natürlichen Billigkeit, nicht aber vollkommen nach dem Civil Recht schuldig ist. Dergleichen ist nach diesem Recht, was durch ein bloses pactum promittirt worden, welches ob es schon errore facti bezahlet wäre, dannoch durch die Condict. indebiti nicht kan wieder gefordert werden, *L. 5. §. 2. de solut.* weil bey dieser Action das debitum und indebitum nach der natürlichen Vernunfft und Billigkeit æstimiret wird, *L. 15. pr. L. 19. pr. L. 26. §. 22. L. 64. L. 66. de cond. ind.* Daher, obschon derjenige, von dem eines Filiifam. Schuld gefordert wird, Exceptionem SCti Maced. allezeit opponiren kan, wann er aber dannoch zahlet, kan er, weil er naturaliter obligiret ist, das gezahlte nicht repetiren, weil das Jus Civ. diese natürliche Obligation nicht gantz und gar hat verworffen, *L. 10. ad SCt. Maced.* Gleiches ist von dem zu sagen, der durch eine gerechte richterliche Sentenz, absolviret worden, *L. 60. de cond. indeb.*

INDEBITVM *naturale tantum.*

Heisset, da nach dem strengen Civil-Recht zwar eine Schuld entstehet, die natürliche Billigkeit aber zuwider ist: Wohin gehöret, was aus Furcht und Gewalt versprochen oder hernach ex nudo pacto erlassen worden, *L. 32. §. 2. L. 43. de Cond ind L. 95. §. 4. de solut.* Und dieses indebitum, wo es aus Irrthum bezahlet worden, kan repetirt werden *L. 47 de cond. ind.* Gleiches ist zu sagen, wann zwar eine natürliche Obligation vorhanden, die aber das Jus Civile simpliciter verworffen. Also kan eine Frau, was sie durch eine Intercession versprochen, und bezahlt, als ein indebitum repetiren, *L. 40. pr. de cond. ind. L. 16. §. 1. in fin. ad SCt. Vell.* Was aber ex causa rei judicatæ gezahlet werden, wann

wann auch schon die Sententz unbillig wäre, das kan per cond. indebiti nicht repetirt werden, *L. 49. §. 5. L. 36. fam. ercisc.*

INDEBITVM *secundum quid ratione hominis.*

Ist, welches zwar de jure zu zahlen wäre, nicht aber von dem Zahler, noch an den Accipienten, *L. 65. de cond. indeb.* welches, wo es aus Irrthum bezahlt wäre, actione indebiti repetirt werden kan, *d. L. 65. d. t.*

INDEBITVM *secundum quid ratione juris.*

Welches man nemlich von eines gewissen Rechts wegen nicht, Krafft eines andern juris aber schuldig ist; Und dieses ist entweder *naturale tantum* oder *civile tantum.*

INDIGNVS.

Heisset ein unwürdiger in materia testamentorum derjenige dem man zwar denen Rechten nach etwas verlassen kan, und in der That geschiehet, er kan es aber nicht behalten, weil ihn die LL. oder des Testatoris eigener Ausspruch vor unwürdig hält, MEYER. *in Colleg. Argent. tit. de bis, quæ ut indign.* STRYK. *de Succeff. ab intest. Disput. ult. c. 1. n. 4.* Dahero das Verlassene insgemein auf den Fiscum, oder den Erben, oder auf eine andere Person, mit dem One-re transferiret wird, *tot. tit. π. de bis, quæ ut indign. auser.* Als da ist 1) wenn der Erbe, es mag nun solcher ex testamento oder ab intestato seyn, oder Legatarius, den Testatorem oder Erblasser beschaffener Weise ums Leben bringet, *L. 7. L. 8. C. de bon. damnat.* oder tödlich verwundet, oder den Todschlag nicht verhindert, wo er könte, *L. 17. L. 18. §. 1. π. de bis, quæ ut indign. L. 6. L. 7. §. pen. C. de bon. damnat.* CARPZOV. *p. 3. c. 3. d. 9. n. 3.* 2) Wenn einer öffentlich den Verstorbenen schändet und schmähet, oder fluchet, *L. 2. §. 1. de bis, quæ ut indign.* STRVV. *Exercit. 35. th. 95.* 3) Wenn er ihn criminaliter anklaget, PEREZ. *ad tit. C. de indign. n. 2.* STRYK. *d. l. th. 17.* 4) Wann er verwegener Weise seinen letzten Willen impugniret, und vor falsch und inofficiös angiebt, *L. 2. §. 24. C. de indign. L. 8. §. 4. de inoff. testam.* BRVNN. *ad L. 4. de bis, quæ ut ind.* 5) Welcher boshafter Weise dem Defuncto verwehret, oder durch Abwendung derer Zeugen, des Notarii &c. verhindert, ein Testament zu machen, *L. 1. & 2. de bis, quæ ut indign.* 6) Wenn der Testirer durch ein Codicill, oder andere schrifftliche Nachricht sich erkläret, daß derjenige, dem er etwas vermachet, dessen nicht werth sey, *Colleg. Arg. tit. de bis, quæ ut indign.*

INFAMIA.

Unehre, böses Gerichte, ist ein solcher Schandfleck, so aus einer unzulässigen schändlicher That entstanden ist, um deswillen das Ansehen und Würde einer Person bey andern redlichen Leuten verkleinert wird, *L. 5. §. 1. de extraord. cogn.* Wird also hierzu ein factum illicitum ac turpe, oder eine unzulässliche schändliche That erfordert, die directe von denen Gesetzen notiret worden, keinesweges aber ein factum sordidum sive abjectum, dazu sich keiner gern gebrauchen läst, vor hinlänglich gehalten, massen jenes lediglich infam macht, dieses dargegen nur levem maculam nach sich ziehet, wie z. E. die Schinder und Häscher seyn. Und weil alle Dinge bey allen Völckern nicht einerley, sondern bald honesta, bald aber wieder turpia seyn, so hat man bey der Doctrina de infamia auf die Mores jedweder Republic zu sehen, THOMAS. *Diss. de existim. fam. & infam.*

Es ist aber die Infamia zweyerley, *Juris vel Facti.* Der Grund der Eintheilung liegt in der forma und unterschiedenen Requisitis beyder specierum, und ist auch in unserm Jure der Sache nach fundirt, *L. 27. C. de inoff. test.* juncta *L. 9. in f. C. ad L. Jul. de adult.* Daher kommt es auch, daß einige facta an und vor sich turpia seyn, und deswegen denjenigen, der sie thut, bey ehrbaren und ansehnlichen Leuten um so viel desto gewisser graviren; einige aber nicht so gar heßlich seyn, wie die erstern, dennoch machen, daß der, so sie ausübet, bey aufrichtigen ehrlichen Männern nicht wohl gehöret ist. Da nun die erstern turpia facta von dem Lege, der constantem hominum opinionem gefolget, insonderheit erzehlet werden, auch solcher denjenigen, der sie begangen hat, notirt; so ist hieraus Infamia Juris entstanden. Hingegen da der Lex die übrigen facta turpia einer speciellen Benennung nicht würdig achtet, auch nicht notirt, so hat er selbige der Censur honetter Leute überlassen, und aus diesem Grund ist die infamia facti entstanden und benennet worden, ECCARDS *Jpr. Civil. Part. I. p. 489.*

INFAMIA *facti.*

Diese wird durch blosse Schandthat, ohne daß solche ein Lex insonderheit bemercket hat, constituirt, und erfordert factum turpe proprium, *L. 5. §. 1. de extraord. cogn.* junct *L. 2. de Obseq par. & patr. L. 25. C. ad L. Iul. de adult.* und sind hieher vorsetzliche Banqueroutirer zu rechnen, vid. **Policey-Ordnung** *de Anno 1577. tit. 23. §. 1. 2.* die im gelben Huth einhergehen sollen. **Leipz. Handels-Ordn.** *tit. 22. §* Wenn der Schuldner ꝛc. Ferner gehören hieher Concubinæ und Concubinarii, vid. *R. I. de An. 1530. tit 33. & Ord. Polit. Elect. de Anno 1550. tit.* **von verdächtigen und leichtfertigen Weibs-Personen,** verbis:

Uber die Verkleinerung, so ihnen von jedermänniglich wiederfahren wird.

Denn obwohl eine stuprata infamiam juris evitirt, so ist sie doch facto infamis; Ita S. W. ad interrogationem G. H. Mens. Jun. 1695. respondit; Wiewohl JCti Helmstad. hierinnen dissentiren, und dergleichen Personen eine Infamiam Juris beylegen wollen, so ihnen auch, weil sie nach dem Jure Rom. sprechen, zuzusiehen ist. **So offte man ein** *turpe factum*, **so der** *Lex* **nicht bemercket hat, da ist,** so offte ist es *infamia facti.* Denn die Gesetze haben diese schändliche That der Censur erbarer Leute überlassen wollen, *L. 25. L. 29. C. ad L. Jul. de adult.*

Diese Infamia facti bringt zuwege, daß einer 1) von Ehren-Stellen ausgeschlossen werde, *L. 2. C. de dignit.* Z. E. ein gewisser Canonicus ward öffentlich als ein Scortator angetroffen, und

und daher für infam erachtet, vom Stallo in Capitulo choro excludirt; Ita pronunciavit F. J. L. Mens. Jun. 1700.

2) Infamia facti operirt querelam, *L. 27. C. de inoff. test.* Z. E. ein Bruder macht ein Testament, und setzt eine solche Person zum Erben ein, so kan des Testatoris Bruder querelam inofficiosi testamenti anstellen.

3) Gilt einer solchen Person ihr Testimonium nicht als ein völliges Zeugniß, i. e. non omni exceptione majus est, arg. *L. 3. pr. de testib.* CARPZOV. *p. 1. c. 16. d. 71. n. 7.* Ita Fac. Jur. Lipf. Anno 1700. M. Febr. infallito quodam teste adducto, respondit.

INFAMIA *juris.*

Diese wird autoritate juris auf eine schändliche That gesetzt, und erfordert 1) ein factum turpe, 2) legis notationem. Hiervon hat man diese Regul: Infamia Juris hat so offt statt, so offt ein turpe factum und zwar lege notatum vorhanden ist.

Der Lex aber hat auf ein schändlich factum die infamiam entweder *immediate* gesetzt, wie dann dergleichen Exempel in dem *L. 1. de his, qui notant. inf.* vorkommen, oder *mediate*, i. e. accedente sententia, welches in furto und andern dergleichen delictis zu geschehen pfleget, *L. 7. de public. Iudic.*

Legis notatio *immediata* supponirt ein factum notorium; *Mediata* aber ein factum obscurum, allwo causæ cognitio vorhergehen muß, ehe der Judex mediante sententia einen vor infam erkläret.

Da nun bey der Infamia turpitudo facti erfordert wird, so fragt sichs, was denn hierunter verstanden werde? Man antwortet: Turpitudo naturalis vel civilis, *L. 7. C. de interd. matr. intr. pup. & tut.* das ist, eine solche That, die so wohl wider die natürliche als bürgerliche Gesetze lauft, und zwar wider bürgerliche Gesetze einer jedweden Republic, z. E. also wird bey uns der, so eine Concubinam hat, vor infam geachtet, so vor diesem, wenn man auf das Jus Romanum siehet, vor ehrlich paßirte.

Im übrigen muß dasselbe factum dolose oder betrüglicher Weise unternommen worden seyn, *L. 6. §. f. de his qui not. inf.* nicht aber culpa lata, oder aus Fahrläßigkeit. Dahero wird niemand ex homicidio culposo infam, weil der Betrug nur die Quell ist, aus welcher die Infamia entspringt. Daher man die Regel: So offte einer ex facto culposo condemnirt wird, so offte cessiret infamia. Es wäre denn eine culpa lata versutiæ, oder dieselbe culpa insonderheit von einem Gesetz bemercket worden, vorhanden, *L. 11 §. 2. de his, qui not. inf.* z. E. einer heyrathet eine Witbe in ihrem Trauer-Jahre, er weiß es aber nicht, so wird er nichts destoweniger um deswillen, weil er solches nicht gewust hat, infam, STRVV. *Exer. 19. th. 22.* weil dieses factum culposum insonderheit lege notirt worden.

Ad infamiam juris, wie gesagt worden, wird legis notatio erfordert, und ist daher nicht genug, wenn in den Legibus einer infamiæ gedacht wird, sondern es werden verba dispositiva erfordert, laboriren daher die agitatores *Circenses* nicht infamia juris, wenn sie gleich in dem *L. 4. C. de spect.* inhonestæ personæ, und in dem *L. 4. de his, qui not. inf.* personæ infames genennet werden. Auch werden diejenigen nicht als infames angesehen, die ob dolum in actionibus venditi, locati, commodati, pignoris, legis Aquiliæ, condictionibus etiam furtivis, & interdictis, condemnirt worden seyn, *L. 36. de O. & A. &c.* welche Fälle aber der Lex unmittelbar notirt hat, dieselben infamiren allerdings, *L. 43. §. 13. de R. N.* Dergleichen folgende sind, als:

1) Soldaten, so von der Compagnie ignominiose, ehren verletzlich gestossen worden, *L 1. L. 2. pr. & §. 2. de his, qui not inf.*

2) Leute, so aus blossen Gewinste Comödien spielen, *L. 2. §. f. d. t. L. 1. §. 6. de post.* welches ehedem auf die Seil-Tänzer, Possenreisser, Schauspieler erstrecket und appliciret worden, heutiges Tages aber ist von honerten Comœdianten und Operisten, weil sie grosse Herren dulten, auch wohl gar privilegiren, solches nicht zu verstehen, STRYK. *V. M. π. tit. de his, qui not. inf. §. 7. & 8.* Marck-Schreyer, Pickelhering und Seiltänzer sind dennoch nicht von der infamia ausgenommen, weil sie lucri causa und nicht ohne grosses Aergerniß angesehen werden können, ita F. J. L. M. Mart. 1705. respondit.

3) Hurenwirthe, *L. 1. L. 4. §. 2. de his, qui not. inf. Ord. Crim. art. 122.* Dahin auch gottlose Eltern und Ehe-Männer, die ihre eigene Kinder und Eheweiber verkuppeln, gerechnet werden, sie mögen principaliter oder nur accessorie daher Nutzen, und Gewinst haben, *L. 4. §. 3 d. t.*

4) Freye Frauens-Personen, so sich öffentlich prostituiren, sie mögen Geld oder keines dafür nehmen, *L. 43. pr. §. 1. 2. 3. 4. de R N junct. L. 24. de his, qui not. inf.* ingleichen diejenigen Weibs Personen, so nach ihres Mannes Tode in Witbenstande unehliche Kinder bekommen, massen JCti Helmst. dafür halten, daß diese Personen, infamia juris laboriren, weil solches ein delictum publicum wäre, §. 4. *de publ. jud* die aber, so eines delicti publici überführt würden, vor infam ipso jure zu achten, LEYSER *Med. π. p. m. 566.* wovon aber JCti Saxon. abgehen.

5) Eine Witbe, die in ihrem Trauer-Jahr wiederum heyrathet, *L. 8. de his, qui not. infam.* wenn sie nicht zuvor dispensation erlanget hat, *L. 10. de his, qui not. inf.* so aber beym Witber nicht statt hat, *L. 9. d. t.* vielweniger beym Bräutigam, wenn er nach seiner Verlobten Tod binnen denselben Jahre eine andere nimmt, *L. 9. §. 1. eod.* Dieses Trauer-Jahr bestunde nach dem Jure Justinianeo aus 12. Monathen, *L. 1. C. de sec. nupt.* und dieses ward von den Zeiten Theodosii bis auf den Augustum beybehalten. Die Ursache des Verboths und darauf gesetzte Straffe bestunde sowohl darinnen, daß nicht etwan eine turbatio sanguinis, als worauf die Alten sonderlich sahen, vorgehen möchte, *L. 11. §. 1. de his, qui not. inf.* als auch, daß nicht hierdurch der von der Witbe dem Mann schuldige Respect und Ehrerbiethigkeit verletzt würde, *L. 4. C. ad SCt. Tertull. L. 14. §. f. solut. matr.* Und weil hiernechst nur secundæ

Nu-

Nuptiæ auf eine Zeitlang untersagt worden, so ist einer Witbe erlaubt inzwischen Sponsalia zu celebriren, und wenn man vom Landes-Herrn Dispensation einholet, darff man die Zeit nicht auswarten. Das Jus Canonicum aber hat die pœnam infamiæ wiederum abgeschaffet, *c. f. X. de secund. nupt.* jung. 1. *ad Cor. 7. p. 39.*

6) Personen, so zu einer Zeit sich doppelt versprechen, oder gar verheyrathen, *L. 1. L. 13. de bis, qui not. inf.* In Sachsen wird pœna infamiæ auf diejenige Person extendirt, welche sich wissendlich mit einer bereits ordentlicher Weise verlobte Person aufs neue in Ehe-Verlöbniß eingelassen hat, vid. *Ord. Mur. El. Sax. Rub. gen.* Von Ehe-Sachen, Spec. Von Ehe-Gelöbniß.

7) Personen, so im Ehebruch angetroffen werden, *L. 43. §. 12. de R. N.*

8) Personen, die improbum fœnus ausüben, oder auch wiederrechtliche Interessen von Interessen nehmen, *L. 20. C. de bis, qui not. inf. Mand. Elect. de An. 1625.* von wucherl. *Contr.* BARTH. *Hodeg. Forens. p. 90.* allwo der Casus, daß ein Fœnerator nicht nur infam, sondern auch daß das Testamentum, in welchem er zum Erben eingesetzet worden, per querelam inofficiosi rescindirt worden.

9) Vormünder, die ihre unmündige Frauens-Personen entweder sich zu Eheweibern nehmen, oder ihren Söhnen zu Weibern geben, *L. 7. C de incest. nupt.* An meisten Orten aber hat heutiges Tages diese infamia nicht mehr statt, wenn die Vormünder zuvor Rechnung ihrer geführten Administration halber abgelegt haben, STRYK. *V. M. π. tit. de bis, qui not. inf.* §. 11.

10) Personen, die einen einmahl beschworenen Transact hinwiederum impugniren und brechen, *L. 4. C. de Transact.*

11) Soldaten, die anderer Leute Land Güter Vortheils halber pachten *Leg. C loc.* ibiq. BRVNNEM. Es ist aber dieses Gesetz heutiges Tages an den meisten Orten ins stecken gerathen, wie aus dem GROENWEGEN *ad L. 3. C. d. t.* zu ersehen ist.

12) Notarii, so wissendlich über in Rechten verbothene Sachen Instrumenta ausfertigen, *2. F. 55. c. f.*

Dieses sind nun die Fälle, auf welche Lex unmittelbar pœnam infamiæ gesetzet hat, es sind aber einige, auf die mittelbare, das ist, intercedente hominis opera infamia erfolget. Mittelbar aber heist, wenn der Richter durch ein gefalltes Urthel und Recht einen infam macht, i. c. per sententiam Judicis condemnatoriam. Einmahl in Judiciis publicis, *L. 7. de public. Judic.* auch so gar propter calumniam vel prævaricationem, *L. 1. L. 4. de bis, qui not. inf.* item ob stuprum, §. 4. *de publ. Judic.* Hernach in Judiciis privatis, z. E. ex delicto furti, rapinæ, injuriarum, doli, *L. 1. de bis, qui not. inf.* Hieher gehören fernerweit die vier bekannten Contractus infamantes: Societas, Tutela, Mandatum, Depositum, *L. 1. d. t.*

Es bringt aber die Infamia Juris zuweg 1) Maculam personalem, *L. 26. de pœn.* daher gehet sie nicht auf die Erben.

2) Wer infam ist, bekommt keine Ehren-Stellen, *L. 2. C. de Dign. R. I. de An. 1512. tit.* Von *Notarien* §. erstlich. Und wenn er bereits welche hat, soll er davon removirt werden, *L. 8. C. de Decur.*

3) Eine persona infamis kan kein beglaubtes Zeugniß ablegen, Jure Canonico, *c. 54. X. de testib.* und daß dieses noch heutiges Tages also gehalten werde, beweist LAVTERB. *Concl. For. Ex. 10. th. 14. fac. R. I. de An. 1526* §. und wie wohl ꝛc. nicht aber nach dem Jure Romano, *L. 3. pr. & §. 5. de test.* Aber heutiges Tages ist in diesem Stücke das Jus Canon. recipirt, das Jus Civ. aber abrogirt worden denn wer anjezo infamia Juris laborirt, wird völlig von Gezeugniß ausgeschlossen; Ita F. I. L. M. Aug. An. 1709. pronunc.

4) Wenn eine persona infamis von einen Bruder im Testament zum Erben eingesetzt worden, operirt selbe Querelam, *L. 27. C. de inoff. test.* Keinesweges aber befreyet einen infamia vnn denen bürgerlichen Beschwerungen, *L. un. C. de infam.*

INGENVI.

Heissen in Rechten diejenigen, so von freyen Eltern gebohren, und also aller Ehren Aemter fähig sind. Es waren diejenigen bey denen alten Teutschen, so zu reden, der niedere Adel. Denn die Knechte und Freygelassenen hatten mit denen Waffen, welche damahls nur allein geachtet wurden, nicht das geringste zu thun, sondern diese blieben nur vor die Freyen. Wie man denn zu denen Zeiten mehr durch Krieg führen als Wissenschafften, welche denen alten Teutschen wenig oder nicht bekant waren, Ruhm zu erlangen suchte. Es wurden auch so gar aus denen Freyen die Fürsten und Herzoge erwählet. Hieraus erhellet mehr als zu deutlich, daß man damahls von Bürgern und Bauren nichts gewust. Denn der hohe Adel kam aus der Achtbarkeit des Geschlechts, wenn sich solches um das Vaterland verdient gemacht hatte. Und also war niemand übrig, den man zum niedern Adel rechnen können, als die Ingenui, oder Freyen, SPENER. *Jus Pub. Th. III. c. 7 §. 5. p. 20.*

INGENVI *secundum quid.*

Sind die, so zwar nicht frey gebohren worden, doch das Recht derer freyen Leute geniessen, als da sind 1) die, so von dem Kayser in den Stand gesetzet werden, als ob sie frey gebohren wären, so sonst naralibus restituere genennet wird, *L. 2 & 3. de natal. restituend.* 2) die, so aus des Kayseis Wohlthaten durch Concession der goldenen Dinge zu freyen Leuten gemachet worden, *c. 1. C. de Jur. annul. aureor.* 3) der, so eydlich erhärtet, daß er frey sey, oder von dem Richter davor erkläret worden ist, *L. 25. de stat. hom.*

INIMICVS *capitalis.*

Der Tod-Feind; Davor aber werden diese gehalten, welche einem an Leib und Leben, Haab und Gut, oder dem ehrlichen Nahmen Schaden zugefüget haben, oder zufügen haben wollen, §. 12. *de excusat. tut. & curat. L. 103 de V. S* wiewohl auch hierinnen vieles auf die Untersuchung, und die Obrigkeitliche Willkühr ankommet; Indem manchmahl auch um Kleinigkeiten willen unversöhnliche Feindschafften zu entstehen pflegen.

IN *Jus vocare*,
siehe
Citatio.

INQVISITIO.

Heisset die Nachforschung, Inquisition, Untersuchung, ist eine Information des Richters über ein Delictum von Amts wegen, oder ist eine rechtmässige Information und Unterrichtung wegen eines Delicti, welche der Richter, von Amts wegen verfahrend, vornimmet, CARPZ. *p.* 3. *qu.* 107. *n.* 5. BRVNNEM. *Proceſſ. Crim.* 8. *n.* 1. Oder ist eine Obrigkeitliche Nachforschung und Untersuchung, ob und wie ferne ein durch das gemeine Geschrey, oder eine besondere Anzeige, oder entstandenen Verdacht angegeben oder zu vermuthen stehendes Verbrechen begangen worden, und wie solches zu bestraffen sey. Solche wird eingetheilet in *generalem* und *specialem.*

INQVISITIO *generalis.*

Ist, wenn der Richter generaliter inquiriret und nachforschet, ob ein Verbrechen wahrhafftig sey ausgeübet worden, wo das Gerüchte seinen Ursprung her hat, und wer dasselbe begangen habe, BRVNNEM. *Proceſſ. Crim. c.* 2. *n.* 2.

Bey dieser ist nöthig, daß entweder jemand das Verbrechen denuncire, oder nach der Sachsen Redens-Art, im Gericht rüge, oder aber, daß es durch den **gemeinen Ruff** zu des Richters Nachricht gelange. Und zu diesen beeden Stücken kan alles dasjenige füglich gebracht werden, was sonsten die Criminalisten als bewegende Ursachen der Inquisition anzuführen pflegen, z. E. der verdächtige Umgang mit bösen und verdächtigen Leuten, vorgehende Bedrohung, des beleidigten Theils Anzeige, des Verdächtigen selbst-eigene Geständniß ausser Gericht, und so fortan. Dann alles dieses kommet entweder durch die **Rüge** oder das **gemeine Geschrey**, zu des Richters Ohren, LVDOVICI **Einleit. zum Peinl. Proceß**, *cap.* 1. §. 3.

Wann es nun mit der **Rüge** oder mit dem **gemeinen Geschrey** seine Richtigkeit hat, so ist Gelegenheit zur General-Inquisition vorhanden; Ist also diese eine Vorbereitung zur Special-Inquisition, und bestehet in zweyen Stücken, nemlich in Erforschung des *Corporis delicti*, und des **Thäters**, CARPZOV. *Prax. Crim. part.* 3. *quæſt.* 107. *num.* 11. 12. 13.

Wiewohln nicht zu läugnen, daß in gewissen Fällen die General-Inquisition gar cessiret, und so gleich zur Special-Inquisition geschritten werden mag, wann nemlichen das Verbrechen und der Thäter offenbar, dann es trägt sich öffters zu, daß der Delinquent entweder in Ehebruch, Diebstahl und andern Verbrechen ergriffen wird, oder aber auch wohl die That selbsten angiebt, CARPZOV. *d. l. quæſt.* 108. *num.* 68.

Bey der General-Inquisition muß der Richter um die Gewißheit des Verbrechens, oder des Corporis delicti, wie man es nennet, Sorge tragen, als welches die Formam essentialem des gantzen Inquisitions-Processus constituiret und ausmachet, und ohne welches man zur Special-Inquisition, geschweige dann zur Tortur, nicht gelangen kan, wie solches Kayser Carls des *V.* Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung an Handen giebet, in verb.

Dazu soll ein jeder Richter in diesen grossen Sachen, vor der peinlichen Frag, so viel möglich, und nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Sachen beschehen kan, sich erkundigen, und fleißig Nachfragens haben, ob die Missethat, darum er angenommen, berüchtiget und verdacht, auch beschehen sey oder nicht, *Art.* 6. ibique STEPHAN. MASCARD. *de probat. Lib.* 3. *concl.* 139. *n.* 4.

Wenn das Corpus delicti vorhanden, so muß alsdann der Richter auch nach dem Thäter Nachfrage halten. Hierzu können verschiedene Indicia und Anzeigungen Anleitung geben, und werden hergenommen, entweder **von der** *Condition* **und Beschaffenheit der Person** selbst, wohin gehöret dessen vorher geführtes Leben, der Umgang mit bösen und verdächtigen Personen, ein böser und übler Ruff ꝛc. Oder **von denen Ursachen des Verbrechens**, dahin gehöret Zorn, Haß, Furcht, Hoffnung, Begierde, Trunckenheit, ꝛc. Oder **von denen** *Factis*, **so vor, bey, und nach** dem Verbrechen zu Schulden kommen, als da ist: die Rüstung oder Zubereitung der Waffen, wormit die That begangen wird ꝛc. Oder auch letztens **von denen geführten Reden**, dergleichen sind, wann sich einer der That berühmt, oder sonst Droh-Worte ausgestossen, worauf die That so bald erfolgt ꝛc. ꝛc. worvon zu sehen MENOCH. *de præſumt. Lib.* 1. *quæſt.* 88. *n.* 12. *ſq.*

Daferne aber von solcherley Indiciis und Anzeigungen gar nichts oder doch nichts hinlängliches vorhanden, so hat der Richter um solche Zeugen, von denen er des Thäters halber einige Kundschafft einziehen zu können vermeinet, sich umzusehen, und von denenselbigen zu erforschen:

Ob sie gehöret und gesehen, daß dieses oder jenes vorgegangen? wann es geschehen? wo? auf was Art und Weiß? und mit was Umständen? bevorab, von weme die That begangen worden? ob sie den Thäter gewiß wissen? oder, ob sie nur einen Argwohn auf jemand haben? und was ihnen hierzu Veranlassung gegeben? oder ob sie von andern Leuten von dem Thäter etwas gehöret? und von weme? und was? Oder ob sie nicht welche benennen können, von deme sie vermeinen, daß sie nur den Thäter wissen, oder einen Argwohn auf ihn haben, oder selbigen erforschen können? Und diese von denen Zeugen nahmhafft gemachte Personen sind hernachmahls zu citiren, und über die angegebene Umstände zu befragen, AMBROSIN. *de modo formandi proceſſ. informat. Lib.* 1. *cap.* 11. *num.* 30. 31.

Indessen muß er sich darbey vorsehen, daß er keine Person vor sich benenne, z. E. Ob nicht Zeuge gehört, daß Titius den Cajum erschlagen? Oder, daß Titius wegen Ehebruchs mit der Sempronia in übler Nachrede stehe? sondern er muß die Frage generaliter also einrichten: Ob Zeug nicht wisse oder gehört, wer den Cajum erschlagen habe? Woher er solches wisse, und wer es ihme gesagt? Ob er nicht gehört, daß einige Leute wegen Ehebruchs oder Blutschande in einen üblen Ruff sind? und so weiters. Dann wann der Richter jemand insonderheit benennete, die Zeugen aber die Frage verneinten, so könnte er sich gar leicht einen Injurien-Proceß über den

Hals

Hals ziehen, wie dann auch ohnedem ein Richter denen Zeugen die Wort nicht in den Mund legen solle, welches die Rechts-Lehrer eine verbothene Sugestion zu nennen pflegen, *L. 1. §. 21. de quæstion.*

Ob zwar sonsten einem unbeeydigten Zeugen, bevorab in Criminal-Fällen kein Glaub beygemessen wird; so pflegt doch die Abhörung der Zeugen bey der General-Inquisition ordentlicher Weiß nur summarisch, und ohne vorhergehende Eydes-Leistung zu geschehen, CARPZOV. *Pr. Crim. par. 3. quæst. 108. n. 65.*

Jedennoch aber, wann etwa der Richter vermerckte, daß die Zeugen mit der Sprach nicht heraus wolten, und doch die Umstände geben, daß sie einige Wissenschafft von der Sach haben müssen, so ist ihme alsdann unverwehrt, die Zeugen entweder mit dem Eyd zu schröcken, oder auch selbiges würcklich von ihnen abzufordern. Wiewohln besser, wann der Richter einen oder andern von denen Zeugen, mit dem gewöhnlichen Zeugen Eyd so gleich jedesmahln belegte, damit er zur Special-Inquisition, als welche glaubwürdig und rechtmäßige Anzeigungen, Verdacht und Argwohn ermäßige Anzeigungen, Verdacht und Argwohn erfordert, um so sicherer schreiten könne. Und diese Meinung ist in dem Hertzogthum Magdeburg recipirt, allwo zwey Zeugen eydlich müssen abgehöret werden, vid. **Verbesserte Magdeb. Proceß-Ordnung** *cap. 50. §. 3.*

Ein Richter muß sich hüten, daß er nicht leicht und unvorsichtig, ohn alle auch die allergeringste Anzeig- und Muthmassung, die General-Inquisition vornehme, weiln solche, wann erhellet, wider wen sie zu dirigiren, doch nicht ohne Schimpff, und ob sie schon general, des Inquisiten Ehr und guten Nahmen nachtheilig ist, MENOCH. *de præsumt. Lib. 1. quæst. 88. num. 9. 10.* BRVNNEM. *proc. inquis. cap. 4. n. 1. 2.*

Inzwischen ist für einen Gerichtshalter das beste Mittel, daß er die in der General-Inquisition gehaltene Registraturen an eine Juristen-Facultät oder Schöppen-Stuhl verschicken, und über den Punct: ob wider den Verdächtigen mit der Inquisition zu verfahren, rechtliche Erkänntniß einhole, dann in diesem Fall hat er sich keines Injurien-Processus zu befahren, wann auf die Inquisition und gefängliche Hafft erkannt wird, welches auch die **Churfürstl. Sächs. Policey-Ordnung** *de A. 1612. tit.* **Von Justitz-Sachen,** *num. 5.* mit diesen Worten inculciret:

> Da aber in einem oder dem andern Fall unsern Amtleuten erheblicher Zweifel vorfiele, sollen sie zuvor, ehe sie zum Inquisitions-Proceß schreiten, sowohl auch folgends in den Schöppen-Stühlen des Rechten zu belernen, oder in Unserer Regierung Bescheids zu erholen schuldig seyn.

Es muß aber diese Verschickung der Acten in möglichster Eil, und in aller Stille vorgenommen werden, damit der Verdächtige keine Kundschafft darvon bekomme, und darvon gehe. Doch ist diese Verschickung der Acten nur von zweiffelhafften Fällen zu verstehen. Dann wann bey der General-Inquisition sich recht handgreiffliche Indicia hervor gethan hätten, und der Richter wolte doch nicht mit der Inquisition oder Captur verfahren, sondern vorerst rechtliche Erkänntniß einholen, und es gienge unterdessen die verdächtige Person davon, so kan der Richter durch den Vorwand, er habe erst auf rechtliche Erkänntniß gewartet, sich von der Verantwortung nicht loß machen, BECKS *Prax. aur. p. 139 sqq.* LVDOVICI **Einl. zum Peinl. Proc.** *cap. 2. §. 4.*

INQVISITIO *per alterius ædes,*
siehe
Hauß-Suchung.

INQVISITIO *specialis.*

Ist, welche der Richter, nachdem er von dem Verbrechen und dessen Autore Kundschafft eingezogen, wider die in der General-Inquisition gravirte Person specialiter vornimmt, selbige zu condemniren und zu bestraffen, und diese wird propriè eine Inquisition genennet, und der Processus inquisitorius hiervon verstanden, *L. 7. de accusat.* BRVNNEM. *Proc. Inquis. cap. 2. n. 2. 3.*

Es wird aber diese vorgenommen, wann der Richter von dem Corpore delicti Nachricht erhalten, und diejenigen Anzeigungen, welche bey der General-Inquisition wider des Thäters Person sich hervon gethan, hinreichend gefunden.

Und zwar werden aus denen, bey der General-Inquisition gehaltenen Registraturen, und der daselbst abgehörten Zeugen, summarischen Aussag, gewisse Inquisitional-Articul, worinnen die wider den Inquisiten militirende Anzeigungen umständlich enthalten sind, jedoch nicht Bejahungsweiß: **Wahr daß Inquisit**, sondern vielmehr Frag-weiß: **Ob nicht Inquisit** ꝛc. verfertiget, auf welche der Inquisit in eigener Person, nicht aber durch einen Anwald zu antworten gehalten. Wann dann der Inquisit des ihme beygemessenen Verbrechens nicht geständig, sondern die ihme vorgelegte Articul, wie gemeiniglich zu geschehen pflegt, verneinet, so werden die bey der General-Inquisition abgehörte Zeugen, nach vorhergehender Abschwörung des Zeugen-Eydes, über die Beweiß-Articul, welche aus der Zeugen in Inquisitione generali gethanen Aussag formirt werden müssen, mit Vorbehalt des Inquisiten Defension oder Gegen-Beweises, examiniret.

Diese Articul kommen, was die Sach selbsten betrifft, mit denen Inquisitional-Articuln meistens überein, weiln auch diese, wie erst gedacht, aus denen bey der General-Inquisition gehaltenen Registraturen hergenommen werden, nur ist dieser Unterschied darbey zu mercken, daß man die Inquisitional-Articul Fragweiß einrichtet, dahingegen die Beweiß-Articul Bejahungsweiß: Wahr daß Inquisit, ꝛc. abgefasset werden.

Nach vollführter Zeugen Verhör, und wann der Inquisit die That beständig verneinet, die abgehörten Zeugen hingegen solche bejahen, folget die Confrontation, davon TABOR einen absonderlichen Tractat herausgegeben. Es werden nemlich die Zeugen dem Inquisiten gegenwärtig unter Augen gestellet, welche ihme dasjenige, so sie von ihme gesehen, ins Gesicht sagen müssen, um dardurch zu versuchen, ob man nicht etwa auf diese Art von ihme die Bekänntniß der Wahrheit heraus bringen könne. Ferners muß man dem Inquisiten die Freyheit vergönnen, diejenige Umstände, daraus seine Unschuld, entweder gantz oder zum theil,

theil, dargethan werden kan, nebst denen dahin gehörigen Rechts-Gründen vorzustellen, und dieses nennt man des Inquisiten Defension.

Es findet aber solche nicht nur statt, wann nunmehro die Frage ist, mit welcher Straff der Inquisit belegt werden solle, sondern sie ist auch alsdann zuzulassen, wann es auf den Punct beruhet, ob der Inquisit mit dem Reinigungs-Eyd, oder wohl gar mit der peinlichen Frag zu belegen, der Inquisit aber verneinet, daß er so weit graviret seye. Hat der Inquisit seine Defension eingebracht, so werden die Acta Inquisitionalia an ein Juristen-Collegium zum Spruch Rechtens verschicket, da dann an einigen Orten, insonderheit in dem Hertzogthum Magdeburg eingeführet, daß die Beamten die darauf gesprochene Urthel nebst denen Acten uneröffnet zur Regierung nebst einem Insinuations-Schreiben einschicken, und daselbst die Resolution abwarten müssen, ob dem Urthel nachgegangen, oder wie es etwa sonsten gehalten werden solle, vid. **Magdeburgische Proceß-Ordnung** *cap.* 50. §. 14. ibi. **Und die darauf gesprochene Urthel** ꝛc. Wer mehr von dieser Materie zu wissen verlanget, der besehe BRVNNEM. *Proceſſ. Inquiſit.* item, **in der Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des** *Inquisition*-**Processes.** CARPZOV. *Pr. Crim. quæſt. 106. ſeqq.* GEORG. KAISER *in Prax. Crimi. bipartita.* LVDOVICI **Einleitung zum Peinl. Proceß** ꝛc.

Es muß aber der Richter mit der Special-Inquisition vorsichtig und bedächtlich verfahren, und solche nicht vornehmen, woferne nicht rechtmäßig erhebliche Ursachen und starcke Muthmassungen denselben dahin andringen und bewegen, als wodurch öffters Ehr, Gut und Gesundheit, ohnverschuldeter weiß gescheitert wird, wann zumalen die Inquisiten auch mit Arrest und Gefangenschafften, und wohl gar mit Entsetzung der Ehren-Aemter bekümmert werden wollen, vid. *Conſtit. Crimin. Carl. V. art. 6. in pr. & art. 218. Ordinat. Polit. Elect. Saxon. de An. 1612. tit.* **Von Justitien-Sachen,** *num. 3. in verb.* **und wollen daß demselben.**

Nimmt er dieses nicht in acht, so ist nicht nur die Inquisition, und was darbey gehandelt worden, nichtig und ungültig; sondern er ist auch zu Ersetzung des Schimpffs, Schadens, und aller verursachten Unkosten dem Inquisiten gehalten, FARINAC. *Pr. Crim. Lib. 1. tit. 1. quæſt. 1. num. 40.* MENOCH. *de arbitr. jud quæſt. lib. 1. caſ. 78. num. 1.* CARPZOV. *quæſt. 105. num. 44.*

INQVISITORES.

Waren bey denen Fränckischen und Englischen Königen Commissarii, welche auch Justitz-Sachen zu untersuchen hatten, du FRESNE *II. 2. 83.*

INROTVLATIONS - *Termin.*

Wird derjenige Tag genennet, welcher zu Durchsehung und Einpackung derer Acten angesetzet ist. Diesen muß man in Churc Sachsen in denen Unter-Gerichten der Haupt-Citation jederzeit mit inseriren, oder wenn Products-weise verfahren worden, mehr als eine Frist von 8. oder 14. Tagen nicht anzuberaumen ist, *Ord. Jud. Rec. tit. 34. §. 1.*

In diesem Termino perlustriren zuförderst die Partheyen die Acta, ob sie vollständig seyn, pflegen auch zuweilen wider ein oder das andere Collegium zu excipiren. Wenn es sich nun zutragen solte, daß solchergestalt wider alle Collegia excipiret würde, so darff der Richter dennoch die Acta nicht auswerts verschicken, sondern er muß Bericht erstatten. Ausser dem ist auch der Richter, wenn es die Partheyen verlangen, schuldig, die Acta in derselben Angesicht zu versiegeln, und zur Verschickung fertig zu machen. Wie sie denn auch nicht eher, als in Termino publicationis, in Gegenwart des erscheinenden Theils wieder zu eröffnen seyn, *Ord. Jud. Rec. tit. 34. §. 5.* Das Collegium aber, wohin die Sache geschicket worden, soll die Acta in geringern Sachen nicht über drey, und in weitläufftigen nicht über 6. Wochen aufhalten, zu dem Ende auch auf denen Urtheln die Zeit, wenn die Acta eingekommen, und wieder abgegangen, sowohl wenn das Urthel abgefasset ꝛc. pflichtmäßig bemercket wird, *Ord. Jud. Rec. tit. 34. §. 3.* SCHAVMBVRGS **Einleit. zum Sächs. Recht,** *Part. IV. pag. 164.*

INSIGNIA *Imperii.*

Reichs-Insignien und Kleynodien werden genennet die geschlossene Kayser-Crone, LIMN. *Jur. Publ. Lib. 2. c. 4. n. 15. ſq.* so vom puren Golde, ohngefehr 8. Pfund schwer, und vom CAROLO M. herrühret, hernach CAROLI M. Schwerd und Ring, davon das erste in einer ziemlich kostbaren Scheide verwahret wird, LIMN. *c. l. n. 20.* dann der güldene Reichs-Scepter und Reichs-Apffel, die Knie-Stieffeln und Dalmatische Rock, so auch von CAROLO M. gestifftet und reichlich mit Perlen besetzt. Ingleichen der Mantel und Wappen-Rock, welche Stücke alle zu Nürnberg, von Zeit Kaysers SIGISMVNDI her, verwahrlich aufgehaben werden; die Stadt Achen aber überliefert CAROLI M. Schwerd nebst einem Gehenck und Evangelien-Buche.

INSPECTIO,
siehe
Augenschein.

INSTANTIA.

Heist in Rechts-Sachen die Zeit von übergebener Klage an, bis zu dem End Urtheil; daher ist *prima* instantia diejenige Zeit, da der Proceß vor dem Unter-Richter geführet wird; wenn aber derselbe durch Appellation bey einem höhern Gerichte anhängig gemacht wird, so heist solches hernach in secunda instantia.

IN *ſtirpes ſuccedere.*

Heisset, wann eine Erbschafft nicht nach Anzahl derer Erben getheilet wird, sondern also, daß alle diejenigen, so von einem gebohren worden, vor eine Person gerechnet werden, und zusammen nur so viel bekommen, als der, von dem sie herstammen, bekommen hätte, z. E. Titius verstirbt, und hinterläst zwey Söhne und 9. Enckel, vier von einem verstorbenen Sohn, und fünff von einer verstorbenen Tochter, so wird die Erbschafft in vier gleiche Theile getheilet, davon jeder noch lebender

Sohn

Sohn einen Theil überkommet, dann die vier von dem verstorbenen Sohne vorhandene Enckel einen, und die fünff von der verstorbenen Tochter vorhandene Enckel auch einen Theil.

INSTITVTION ins geistliche Amt.

Es kan niemand zum ruhigen Besitz eines geistlichen Beneficii gelangen, als durch die Institution oder Belehnung, Einweisung, Einsetzung ꝛc. Man pfleget dieselbe in engen und weitem Verstande zu nehmen. Jene begreiffet auch die Collation in sich, dahero sie beyde auch öffters einerley bedeuten. Diese aber bestehet in der Translation des geistlichen Amtes, auf geschehene Præsentation des Patroni. Deswegen sagen auch die Canonisten, daß nicht durch die Præsentation, sondern Institution einem das geistliche Amt gegeben würde.

Es ist dieselbe zweyerley, entweder *verbalis*, oder *realis*. Durch jene bekommet der Candidat das Recht zu dem geistlichen Amt; durch diese aber den Besitz desselben. Und scheinet, daß es aus dem Lehn-Recht genommen sey, indem auch in diesen die Investitur vel *realis* vel *abusiva* ist, ESPEN. *P. II J. E. Tit. 26. c. 2.* Die Signa oder Symbola, so man darbey gebraucht, erzehlet du FRESNE *in Glossario*, VOC. *Investitura* und ANT. MATTHÆI, *in Manuduct. ad Jus Can. L. 2. Tit. II.*

In Protestantischen Ländern hat man an statt der Investituræ abusivæ, theils die Ordination, theils die Confirmation und die Uberreichung des Vocation-Briefs. Diese nennen die Canonisten Institutionem authorizabilem, und schreiben dieselbe alleine dem Bischoff zu, *c. 4. X. de Offic. Archi-Diac.* Es müste denn entweder durch die Verjährung oder lange Gewohnheit ein anders hergebracht seyn. Nun wird zwar auch bey denen Protestanten die Confirmation des Consistorii erfordert, es kommet aber doch dem Patron das Recht zu, die Vocation dem Præsentato zu ertheilen, wodurch ihm würcklich die Parochial-Kirche conferiret oder er abusive mit derselben investiret wird. Welches ebenfalls bey denen Stifftern durch ein solennes Collations-Diploma entweder von dem Landes-Herrn oder von dem Capitul geschichet. Und darauf folget die Investitura realis.

Diese wird auch sonsten Introductio, Inthronisatio genennet, und bestehet in einer solennen und öffentlichen Einsetzung in das geistliche Amt und Beneficium, CARPZ. *L. 1. J. E. Def. 54.* und SCHILTER. *I. J. C. Lib. I. Tit. 16. § 8.* Es ist aber dieselbe gar nicht vonnöthen, es müste denn ausdrücklich in denen Kirchen-Ordnungen ein anders verordnet seyn. Deßwegen wird auch an vielen Orten, an dessen statt, die Einweisung des neuen Priesters, nur von der Cantzel abgelesen, TITIVS in der Probe des geistlichen Rechts *II.* Theil *c. 8. §. 42.*

Das Recht jemand in das geistliche Amt zu setzen, kommt bey denen Päbstlern dem Bischoff zu, *c. 4. X. de Jur. Archi Diac.* welche es aber nachgehends denen Archi-Diaconis, als ihren Vicariis delegiret haben. Aber auch diese verrichten es heutiges Tages nicht mehr in eigener Person, sondern sie lassen es mehrentheils durch die Notarios apostolicos thun. In denen Stifftern thut es ordentlicher Weise der Dechant, ESPEN. *P. II. J. E. Tit. 26. c. 1. 2.*

Bey denen Protestanten ist man darinnen nicht einig. Etliche schreiben es bloß alleine dem Superintendenten zu, CARPZOV. *L. 1. J. E Def. 55. n. 2.* Andere einem jeden, der schon selbsten investiret ist, SCHILT. *I. J. C. Lib. I. Tit 16. §. 11.* Andere aber meinen, es käme dieses Recht dem Fürsten zu, so ferne er Bischoff sey, in dessen Nahmen es der Superintendent verrichtete. Es ist aber ohnstreitig, daß es dem Fürsten als Fürsten zukomme; welcher es auftragen kan, wem er will, also, daß ohne allen Zweiffel auch durch einen Layen diese Belehnung geschehen kan. Er kan es also von dem Superintendenten, vom Stadt-Rath, Kirchen-Patron, u. d. gl. verrichten lassen. Denn hat der Fürst die Macht, die Inspection aufzutragen wem er will, so sehe ich nicht, warum auch bey der Einweisung nicht ein gleiches solte geschehen können.

Dahero kan es ohne allen Zweiffel auch ein Ketzer thun. Denn die Einweisung gehet die Religion selbsten gar nichts an, sondern der Prediger wird nur dadurch in sein Amt gewiesen. Und wer wolte zweiffeln, daß z. E. ein Lutheraner von einem Catholicken, mit einem Gut u. d. nicht solte können investiret werden, vid. FLEISCH. **Einleit. zum Geistl. Recht**, *p. 530. sqq.*

INSTITVTIONES *Juris Canonici.*

Dem Juri Canonico mangelten Institutiones, derowegen wurden dergleichen in dem XVI. Seculo von JOH. PAVLO LANZELLOTTO verfertiget, wodurch er nicht weniger Ruhm als der Gratianus erlanget. Weil er aber vielleicht deswegen viele Neider bekommen, so hat er es niemahls können dahin bringen, daß sie von dem Pabst wären confirmiret worden, daß er also endlich diese Institutiones A. 1563. im Monath Augusti, und also kurtz vor Endigung des Concilii Tridentini an das Tages-Licht gegeben hat. Die Ursache, warum er so damit gecilet, mag vielleicht gewesen seyn, damit man nicht von ihm verlagen möchte, eines und das andere nach denen Canonibus gedachten Concilii zu ändern. Aber es ist nicht geschehen, sondern er hat sich allezeit auf das Exempel des JVSTINIANI beruffen, ZIEGL. *ad proœmium Lanzellotti Inst.*

Es haben aber diese Institutiones bey denen Päbstlern ein solches Ansehen bekommen, daß man nicht nur alleine auf denen Universitäten darüber gelesen, sondern man hat auch Glossen über dieselben zu schreiben angefangen. Absonderlich sind die Annotationes des Juristen JOH. BAPTISTÆ BARTOLINI, und des Theologi ANTONII TIMOTHEI, bekannt, welche mit denen übrigen Glossen A. 1609. zu Cölln heraus gekommen seyn. Die beste Edition aber haben wir von dem THOMASIO, cum notis variorum, bekommen. Uber dieses hat man auch zu Anfang des XVII. Sec. es dahin zu bringen gesucht, daß diese Institutiones möchten confirmiret werden, aber man konte nichts anders erhalten, als daß sie dem Corpori Jur. Canon. sind angehänget worden, siehe *Decretales*, FLEISCH. **Einl. zum Geistl. Recht** *p. 49.*

INSTITVTIONES *Juris Civilis.*

Oder Justinianeæ, oder des Kayserß JUSTINIANI Unterweisung zum Recht oder Rechts-Wissenschafft, sind gleichsam der Donat, oder die

die Grammatic der studirenden Jugend, woraus sie den Anfang und die Fundamenta der Rechts-Wissenschafft schöpffen, §. 4 *proœm. Inst.* Dieses Compendium wurde entweder *verborenus* oder *quoad sensum* aus denen Constitutionibus der Kayser und denen Schrifften der alten Römischen Rechts-Gelehrten, insonderheit des CAJI, von welchem noch einige Fragmenta vorhanden sind, gezogen, §. 6 *proœm. Inst.* siehe Autoris *Histor. Juris &c. pag. 515. sqq.*

Weilen nun die studirende Jugend aus diesem Compendio die ersten principia juris erlernen soll, so nennet der Kayser JVSTIN. solches bald Institutiones, bald prima legum cunabula, bald prima elementa, §. 3. und 4. *Proœm. Inst.* Ob aber dieses Werckgen besser intitulirt wird Institutiones, oder Instituta, davon kan der vortreffliche Philologus LAVR. VALLA *Elegant. Lib. IV. c. 11.* nachgeschlagen werden, welcher mit sonderbarer accuratesse den Unterschied dieser beyden Wörter angiebt.

Die Institutiones sind publicirt worden den 21. *Nov.* 533. vid. §. 7. *Proœm. Inst.* und also noch vor den Pandecten, welche erst in dem 16. folgenden Monaths Decembr. publicirt worden, wie solches aus der *Constitutione* 2. §. 23. *Cod. de veteri jure enucleando*, wie auch aus der *Constitutione* 2. §. 23. *de confirmatione Digestorum ad Senatum & omnes populos* zu ersehen.

Sie wurden von denen Compilatoribus auf Kayserlichen Befehl §. 4. *Proœm. Inst.* in vier Bücher getheilet, und solche in ihre Tituls, derer 99. sind. Warum aber solche in vier Bücher sind abgetheilet worden, so kan hiervon keine hinlängliche Ursache angegeben werden; AZO, ARETINVS und andere Gelehrte vermeinen, es wäre derentwegen geschehen, weil vier Elementa sind, und daher würden auch die Institutiones elementa legitimæ scientiæ in *d.* §. 4. *Proœm. Inst.* genennet. Und dieser wunderlichen Meinung ist auch HOPPIVS in seinem Comment. ad dict. §. 4. zugethan. Andere hergegen stehen in denen Gedancken, daß die Compilatores sich nach des CAJI seinen Institutionen gerichtet, welche in vier Bücher waren eingetheilet, wie solches aus dem Catalogo Pandectarum Florentinarum zu ersehen, und diese Meinung scheinet die beste zu seyn. Die Tituli, welche auch Rubricæ genennet werden, waren in einer serie geschrieben, nach der Hand aber wurden solche in ihre principia und paragraphos, und diese wiederum in ihre Interpunctiones von denen amanuensibus getheilet.

Es werden aber die Institutiones auf folgende Art anführet:

1) Wird das Zeichen des Paragraphi gesetzet, also, §. mit seinen Anfangs-Buchstaben und der Zahl, oder auch ohne Wort allein mit der Zahl.

2) Wird gesetzt das einige Merckzeichen der Institutionum, oder *Inst.* oder der Buchstaben *I.*

3) Wird beygefügt die Rubric des anzuführenden Tituls, als wenn ich den Ort anführen wolte, darinnen gemeldet wird: daß das Jagd-Recht einem jeden zugelassen sey, sagte ich: §. *Ferè* 11. *Instit. de Rer. Divis.* oder §. 11. *I. de R. D.*

4) Wird das Merckzeichen der Institutionum gantz ausgelassen, weil kein Theil des Rechts auf solche Art angeführet wird, und wenn der §. und *Rubrica* gesetzet werden, wird sogleich verstanden, daß die Institutiones gemeinet würden, und zwar nach eingeführter Art der Rechts-Gelehrten, z. E. §. 12. *de R. D.* wenn aber der erste Versicul des Titels, welchen man, wie gesagt, Principium nennet, anzuführen ist, wird nur die Sylbe *prin.* oder *pr.* gesetzt, z. E. *Pr. I. de R. D.*

In diesem Compendio juris werden nicht allein Decisiones, sondern auch Constitutiones Imperatorum, Leges, SCta, alte Römische Rechts- und andere Gelehrte, wie auch unterschiedliche besondere Stellen, so sonst nirgends in unserm Jure anzutreffen sind, hin und wieder angeführet, vid. Autoris *Historia Juris Romani & Justin. pag. 558. seqq.* Die Methode oder Ordnung, welche in denenselben observirt wird, ist besser gerathen, als in denen Pandecten, Codice und Novellen, hat daher solche den berühmten JCtis STRYKIO, RHETIO und SCHILTERO so wohlgefallen, daß der erste nach dem Methodo Institutionali sein Examen Juris Feudal. geschrieben, der andere sein Jus Ecclesiasticum, und der dritte sowohl sein Jus publicum als ecclesiasticum. Und wie hoch der JCtus des XVI. Sec. CVJACIVS die Institutiones æstimirt habe, solches kan man ex *Lib. XI.* seiner *Observat. c. 38.* ersehen. Dergleichen auch CHARONDAS *in præfat. ad fil.* gethan.

Diesem aber ungeachtet, so finden sich doch einige unter den Rechts-Gelehrten, welche auf die Einrichtung der Institutionum nicht wohl zu sprechen sind, 1) wegen der vielen antiquen und unnützen Sachen, so darinnen vorgetragen werden, 2) wegen des üblen Lateins, 3) weil viele wichtige Materien wären præteriret worden, als: die Materie de statu civitatis; de sponsalibus; jurisdictione; pactis; dotibus; judiciis; testibus; restitutionibus in integrum &c. 4) Verwerffen sie auch die Methode gantz und gar, wie denn dergleichen WESENBECIVS *ad* §. 2. *de testam. ord.* thut: Laudent, sagt er, qui volent, hos elementarios libellos. Mihi nec materia; nec methodus placet. Nec difficile melius aliquid adornare; Autoris *Histor. Jur. &c. p.* 512.

INSVLA.

Insul, Eyland, ist ein Stück Landes, welches um und um mit Wasser umgeben ist. Wenn dergleichen mitten in dem Flusse entstehet, so stehet solche denjenigen den gemeinen Rechten nach zu, welche auf beeden Seiten des Gestads Felder besitzen, nach deren Breite und Länge: langet aber die Insul an einem Ort näher gegen dem Land, so gehöret sie denenselben allein, welche zu nächst dem Fluß wohnen, §. 22. *de R. D.*

Heut zu Tag aber variiren auch die mores circa jus Insularum. Dann in Sachsen hat das gemeine Recht annoch statt, Land R. *Lib. 2. Art. 56. in fin.* dergleichen in Preussen annoch obtiniren soll, juxta HOPP. *ad* §. 22. *I. de R. D.* an denen meisten Orten aber werden solche Insuln nicht nur im Meer, da sie sonst dem ersten Occupanten gehören, sondern auch in Flüssen ad jura fisci gezogen, und von denen Territorial-Herren vindiciret, und zwar nicht unbillig, weil Fürsten und Herren Gesetze geben können, welche denen LL. civilibus derogiren; wie dann auch in Camera vor die Dominos Territorii in solchem Fall also gesprochen worden, TILEM. *Lib. 2. dec. 2. vot. 7.* Und giebt die praxis, daß Chur-Sachsen auf der Elb und Moldau, so weit sie sein Chur-

Fürstenthum

Fürstenthum berühren, Chur-Pfaltz am Rhein, und andere Potentaten in ihren Landen, sich der Insuln anmassen, wiewohl die æquitæt erfordert, daß wo augenscheinlich mit der Benachbarten grossen Schaden die Insul aufgewachsen, ihnen sodann eine Ergötzung gegeben werde, GRYPHIAND. *de Inst c. 11.* FRITSCH. *in not.* ad AYM. *de alluv. Iur. Lib. 1. c. 10.*

INSVLÆ.

Heissen zu Rom eine Anzahl kleine an einander stossende, und rings herum von Gassen, wie eine Insel von Wasser, umgebene Häuser, in welchem deswegen die armen Bürger zu wohnen pflegten, welche man davon Insularios nennete, dahingegen die, so dergleichen aneinander stossende Gebäude zusammen besassen, Domini Insularum hiessen. Der Unterscheid zwischen Insuln und Häusern, *Insulis* und *Domibus*, bestund also darinnen, daß die Domus, ob sie schon gemeiniglich auch allein innerhalb ihrem Umfang und Mauren stunden, und an keine andere Gebäude anstiessen, dennoch nur vor eintzeler, aber gar reicher und vornehmer Leute Wohnung zu dienen pflegten, CVJAC. *Obs. 19. 21.* LIPS. *de Magnitud. Rom. 1.*

INTERCESSIONALES.

Vorbitt-Schreiben, Vorschrifften, Beförderungs-Schreiben sind, worinnen von der Obrigkeit oder Herrschafft vor einen Bürger, Unterthan ꝛc. gebeten wird, demselben um der Intercedenten wegen Beförderung zu thun oder zu erweisen, oder aber zu Diensten zu helffen, oder eine angefallene Erbschafft abfolgen zu lassen, und was dergleichen mehr ist.

INTERCESSOR

Ein Bürge, ein Schiedsmann, ein Mittler, der für einen andern eine Obligation auf sich nimmt, *L. 23. de hered. & act. vend. L. 13. §. si filius-fam. de pecul.*

INTERCESSOR

Hieß in denen mittlern Zeiten ein Vicarius oder Administrator, welche bey einem vacanten Bißthum so lange die Regierung übernahm, bis wieder einer gewehlet war; wird sonst auch Interventor, Visitator genennet, *c. 1. 2. C. 21. q. 1. c. 22. C. 7. q. 7. c. 16. & 19. D. 61.* ZIEGL. ad LANCEL. *Lib. 1. tit. 28. v. 10.* MENAGIVS *in Amœnit. Iur. Civ. c. 35.*

INTERDICTIO *aquæ & ignis.*

Nach dem Recht und Gesetzen der alten Römer konte kein Bürger zu Rom weder seiner Freyheit noch auch der Stadt und des Bürger-Rechts wider seinen Willen, beraubet und entsetzet werden, wie solches CICERO in seinen Orationibus, welche er pro Cornelio Balbo pro Acœcinna & pro domo sua gehalten, bezeuget: Eben so wenig vermochte man ihm auch das Leben zu nehmen, quod elegantissime apud SALVSTIVM in conjuratione Catilinaria, Cæsar persequitur.

Damit aber die Ubelthaten und Mißhandlungen der Bürger nicht gar ungestrafft bleiben, und dadurch allerhand Unordnungen einreissen möchten, hat man ein Mittel erfunden, daß solche Verbrecher von sich selbst, salvis majorum constitutionibus, aus der Stadt zu weichen genöthiget wurden, und dieses war die Verbietung des Wassers und Feuers. Denn weil diese beyden nothwendige Elementa, deren man zu Fortsetzung des menschlichen Lebens nicht entbehren kan, ihnen verbothen und versagt wurden, musten sie von selbst sich reteriren, und in eine andere Stadt begeben, allwo wann sie aufgenommen, sie stracks der Stadt Rom und des Bürger-Rechts allda verlustigt waren: Sintemahl nach denen Römischen Gesetzen keiner in zwey Städten zugleich Bürger seyn konte, welches abermals aus des CICERONIS *Oration. pro Balbo*, und CORNELIO NEPOTE, in Beschreibung des Pomponii Attici Lebens-Laufs erhellet, BARNABAS BRISSONIVS *Lib. 3. Select. ex jur. Civil. Antiqu. pag. 156.* Und war diese Interdictio aquæ & ignis media demunitio, ward auch von denen Athenienfern ἔφγεδαι τῶν νομένων genennet, SCHARDIVS *in Lex. Iurid.* VOC. *aqua.*

Die Ankündigung und Ausbiethung geschahe gemeiniglich mit folgenden Worten: TIBI AQVA ET IGNI INTERDICO! welches eben so viel war, als: **Setze deinen Stab fort, packe dich aus der Stadt Rom**, SALBACH *Antiq. Roman Lib. 3. part. 3. c. 2 pag. 220.* Massen denn auch ANDR. GAIL. *Lib. 1. de Pac. publ. c. 1. n. 16.* und CARPZOV. *Pr. Crim. part. 3. Quæst. 140. n. 14.* es dergestalt auslegen, als einen in die Acht und Bann thun, einem Wasser und Weide verbiethen, oder von Gemeinschafft und Brauch Wassers und Feuers bannen. Doch ward darbey nicht ausdrücklich gesaget, das sie ins Exilium ziehen solten, BRISSON. *d. c. 5. pag. 159.*

Und wenn die obige Ankündigung geschehen war, durfte hernach kein Bürger zu Rom, noch auch ein ander Unterthan, bey höchster Straffe, einen solchen Bannisirten auf und ins Haus nehmen, vielweniger mit demselben umgehen, noch auch ihm einen bissen Brod darreichen, ALEX. ab ALEXANDRO *Lib. 3. Genial. dier. c. 5* ZOBEL. *Disp. inaug. de Execut. in Effigie, th. 83.* Ja sie waren so verhasset, daß sie auch nicht einmahl zu denen Sacris admittirt wurden, THOLOSAN. *Syntagm. Jur. Univ. Lib. 31. c. 8. n. 4.*

Diese Art der Straffe blieb im Gebrauch bis auf die Zeiten der Römischen Kayser, da an dieser statt die Deportatio aufkam, und gleichsam nur der Schatten der Interdictionis aquæ & ignis war, *L. 2. §. 1. de pœnis, L. 3. ad L. Jul. de pecul.* Hinc aqua & igni interdictos JCti deportatos interpretantur, *L. 1. §. hi quibus de Legat. L. 2. de public. Judic.*

INTERESSE.

Dieses ist von denen Zinsen unterschieden, und wird also beschrieben, daß es sey eine Schätzung des erlittenen Schadens, oder der verlohrnen Nutzung, welche sich durch Vorsatz oder Nachläßigkeit des andern Theils geäussert. Dahero es denn selten geschiehet, daß man Interesse fordert, wo nicht eine mora auf des Contraparts Seite vorgefallen. Nun ist zwar wohl das Interesse mit denen Zinsen alsdann in quantitate

gleich, wenn man die in Geld versprochene Zahlung zu rechter Zeit erhalten, es werden nemlich gemeiniglich 5. pro 100. bezahlet, *Const. Elect. Sax. 30. P. II. p. 95.*

In andern Fällen aber stehet es frey, ob man statt des Interessens mit denen gewöhnlichen Zinsen zufrieden seyn, oder des Interesse halber besondern Beweis führen will, *Ord. Prov. Sax. de An. 1550. P. I p. 30.* Und diese Beweiß-Führung muß in allen Fällen, und bey allen Personen wenigstens per conjecturas und circumstantias geschehen, und hernach moderiret werden, *d. Const. El. 30.* Sonsten will man auch ausser denen Kaufleuten niemanden das Interesse lucri cessantis zugestehen, wenn sich der Debitor nicht zu allem Interesse anheischig gemacht hat, welches mit folgender Cautel geschehen kan:

Daß der Schuldner das Capital mit gebührlichen Zinsen, oder allem sonst erweißlichen Schaden und Interesse zahlen wolle.

Denn es ist dem Gläubiger zugelassen, wegen alles Interesse, es mag durch zustossenden Schaden oder Verhinderung des Nutzens verursachet werden, sich mit dem Schuldner zu vergleichen, FRANC. NIGER. CYRAC. *L. 3. Controv. for. 526. n. 13.* so gar, daß man auf den Fall, wo man keine Zinsen zu fordern befugt ist, dennoch das Interesse gar wohl prætendiren kan, LÆL. ZECHVS *Tr. de Usur. c. 5. n. 8.* Und hiervon hat ALPHONS. A NEAPOL. *de usur. Quæst. 18.* weitläuftig gehandelt.

Die meiste Krafft und Würckung obgedachter Cautel bestehet darinne, daß wenn der Gläubiger siehet, daß er einen grössern Nutzen mit dem Gelde hätte schaffen können, als sich die Zinsen erstrecken, er die Zinsen fahren lassen, und das Interesse fodern kan, CARPZ. *p. 2. c. 30. d. 9.* Denn der Unterschied zwischen dem Interesse und Zinsen ist heutiges Tages, wie etliche davor halten, noch nicht aufgehoben, CARPZOV. *L. 4. Resp. 50. n. 3.* sondern der Gläubiger kan das Interesse prætendiren, ob gleich in der Obligation nur ein gewisser Zins versprochen worden, CARPZ. *d. c. 30. d. 10.* Und daß diese Meinung mit dem **Reichs-Absch.** *de Anno 1600.* §. **So viel nun,** übereinstimme, beweiset MEVIVS *Comm. ad Const. Brem. de Contract. usur. P. I. c. 6. §. ult.* Wiewohl CARPZOV. *def. 11.* HEIG. *P. 2. Quæst. 2. n. 13.* MEV. *cit. loc. c. 6. in fin. p. 108.* behaupten wollen, daß wenn der Gläubiger ein höher Interesse als die Zinsen fodert, und selbiges gleichwohl nicht zur Gnüge erweisen kan, er hernach die Zinsen zu fordern nicht befugt sey, STRYK. *de Cautel. Contract. Sect. 2. cap. 1. §. 26.*

INTERESSE *affectionis & utilitatis simul.*

Ist, welches nebst der Affection und dem gemeinen Werth, auch noch einen Nutzen begreifft, als wenn einem sonderlichen Künstler ein Schade ist zugefüget worden. Oder wenn man wegen der Restitution eines Corporis Juris agiret, darinnen der Author viel Anmerckungen gemacht hat. Bey solchen wird die Æstimation verdoppelt, nicht zwar in Ansehung der Affection, sondern des gemeinen Werthes oder Interesse, *L. un. C. de sent. quæ pro eo &c.* BRON. *ad L. 24. de R. I.*

INTERESSE *certum.*

Ein gewisses Interesse wird genennet, wann z. E. einen Acker vor 40. fl. gekauft habe, der jetzt 100. fl. werth ist, habe zwar längst das Geld dafür bezahlt, aber die Sache noch nicht überkommen; deshalben agire ad Interesse, und wird dieses gemäßiget, daß mir das Pretium restituirt, und über das noch einmahl so viel erstattet wird, BRVNNEM. *ad L. un. C. de sentent. quæ pro eo &c.*

INTERPRETATIO *Juris.*

Die Auslegung und Erklärung des Rechts, nicht allein nach seinem wörtlichen Inhalt, sondern auch nach deren Absehung und eigentlichen Verstand und Meinung. Und diese ist vel *authentica*, vel *usualis*, vel *doctrinalis.*

INTERPRETATIO *Juris authentica.*

Diese geschiehet, wenn ein Gesetz vorhanden, das da eine unauflösliche Dunckelheit bey sich hat, und der Princeps erkläret es selbst durch ein deutliches und öffentliches Mandat, z. E. das Chur-Sächs. Duell-Edict von dem 15. April 1706. war in einigen Puncten dunckel, das Duell-Edict aber von dem 2. Jul. 1712. hat die dunckeln Puncte erläutert und erkläret, *L. 9. C. de LL.* Dieser modus interpretandi gehöret dem Landes-Herrn alleine zu, *L. f. C. de LL.* und macht ein Jus novum, ein Exempel ist hiervon in dem *pr. Inst. de legit. parent. tut.* Also kan heutiges Tages ein jeder Regente in seinem Lande vi superioritatis territorialis seine dunckeln Gesetze per Interpretationem authenticam deutlich und klar machen lassen, *Dec. Elect. Sax. 2. 4.* Wann nun diese Erklärung, wie gesagt, bewerckstelliget wird, heist es eine *expressa* Interpr. auth. trägt sichs aber zu, daß der dunckle Lex durch eine rechtliche Gewohnheit deutlich gemacht wird, so wird es eine *tacita* auth. Interpr. von denen Doctoribus genennet. Von welcher LAVTERB. *Coll. Theor. Pr. tit. de L. & I. th. 7.* das Urtheil fället, daß eben diese tacita bisweilen die allerbeste Erklärung der obscuren Gesetze sey, *L. 32. L. 37. de LL.* Also differiret diese nicht von der usuali.

INTERPRETATIO *Iuris doctrinalis.*

Diese geschiehet alsdann, wenn der Judex oder ein JCtus den sensum eines Gesetzes an das Licht bringet. Diese wird eingetheilet

1) in *simplicem* seu declaratoriam, in welcher aus denen Worten des Gesetzes die Intention und Ration des Gesetz-Gebers geschlossen wird, *L. 2. §. 13. de O. I.*

2) in *restrictivam*, vermöge welcher die generalen Worte eines Gesetzes, wegen des Gesetzes specialen Ration restringiret werden, vornemlich wann, da sie allzu general seyn, sie leichtlich unbillig werden können, *L. 6. C. de LL. L. 12. de R. I.* z. E. also kommen die Jura denen *deceptis fœminis*, nicht aber decipientibus zu Hülffe, *L. 2. §. 3. ad SC. Vellej.* Zu einem Exempel kan

auch

auch dienen, wenn ein Dominus dem Colono, wegen eines eintzigen Jahres Mißwachs etwas an dem Pachte remittiret, in folgenden Jahren wird durch eine reichliche Erndte alles ersetzet, so kan der Dominus dasjenige, was er in dem dürren Jahre remittiret, wieder fordern, obschon der Dominus in der Quittung gesagt: Er habe den Remiß dem Colono geschencket, *L.* 15. § 4. *locat. cond.* weil das Vocabulum remissionis darnach muß interpretirt werden.

3) in *extensivam*, in welcher die special-Worte des Gesetzes, ob legis rationem *generalem* extendiret werden. Casus: die *Nov.* 1. *c.* 2. §. *f.* stellet dem Testatori anheim, ob er den eingesetzten Testaments-Erben gebiethen will, die Falcidiam nicht abzuziehen, oder ob ers ihm frey lassen will. Hingegen von der Trebellianica ist nichts determiniret, da exeriret sich die interpretatio extensiva und spricht: Daß eben dieses in Trebell. recht sey, was in Falcidia Rechtens ist, weil in beyden eben die Ratio vorhanden. Diese Interpretatio wird von denen DD. eingetheilet in *formalem* und *virtualem*, oder, welches Synonyma sind, in *extensivam in specie talem* und in *comprehensivam*, ECKARDS *Ipr. Civ. Par. I.* 28.

INTERPRETATIO *Iuris usualis.*

Welche geschichet, wann per tacitam legislatoris voluntatem oder consuetudinem die dunckeln Gesetze deutlich gemacht werden, *L.* 37. *de LL.* CARPZOV. *p.* 2. *c.* 3. *d.* 21. Casus: In dem *L.* 8. *C. de revocand. donat.* stehet, daß ein Patronus der einem Liberto etwas geschencket hat, solches wiederum revociren könne, jedoch in dem Falle, wann der Patronus nach geschehener Donation erstlich Kinder bekommen habe. Dieser Lex ist per usualem Interpretationem nunmehro auch von denen Eltern, und zwar von allen zu verstehen, wie auch von denen Kindern, und hat noch heutiges Tages seinen grossen Nutzen jung. *L.* 30. *C. de fideicom.* Der andere Casus kan dieser seyn: Eine Tochter muß den von dem Vater erhaltenen Dotem conferiren, *L.* 1. §. 1. π *de dot. coll. L.* 17. *C. de col.* dieses ist auch extendiret worden auf die Söhne, so donationem propter nuptias erhalten haben, daß sie solche in die gemeine Theilung bringen müssen, arg. *L. f. de dot. prom.* MENCK. *Tr. Synop.* π. *Lib.* 37. *Tit.* 5.

Es muß diese usualis Interpretatio ebenfalls autoritatem Juris haben, weil des Gesetz-Gebers tacita voluntas, der bey einer jeden Consuetudine ist, BRVNNEM. *ad. L.* 34. *de LL.* dieselbe zuwege bringt. Wann es nur eine solche Consuetudo ist, so mit denen Legibus divinis überein kömmt, und

1) nicht wider die gesunde Vernunfft läufft, z. E. ein Judex hätte entweder aus Irrthum oder Unwissenheit etwas einschleichen lassen, so würde sie dennoch, weil sie irrationalis, nicht gültig seyn, *c.* 4. 8 & 9. *dist.* 8. sondern es würde auch hier heissen: Hundert Jahr unrecht ist keine Stunde recht, RHETIVS *medit. Instit. pos.* 9. *tit. de I. & I.*

2) Muß der Verstand eines Gesetzes nicht allzusehr dunckel seyn, daß er gar nicht per regulas artis argumentando herausgebracht werden kan, anderer gestalt hat authentica, nicht aber usualis Interpr. statt. Vielweniger muß

3) das andere Extremum da seyn, nemlich die verba und der mens legis sind gantz klar, daß daran nicht zu zweiffeln ist, alsdann muß man in solchem Fall simplicem Interpretationem anwenden, und bey denen Worten und Meinungen des Legis verbleiben, ob er schon allzu hart zu seyn scheinet, *L.* 12. *qui & a quib manum* denn es kan leichte geschehen, daß die Ratio Legis denen Interpretibus unbekant sey. *L* 20. *de LL.* wann aber der Richter diesen hartscheinenden Legem nicht folgen wolte, sondern ihn mitigirte, so kan er gar leichte das Ansehen gewinnen, ob wolte er sich die Potestatem Juris novi constituendi arrogiren, BRVNNEM. *ad L.* 8. *C. de Iudic.* ECKARDS *Ipr. Civ. Part. I. p.* 26.

INTERROGATORIA.

Die Frag-Stücke, sind die Fragen, so der Gegentheil entweder gegen die Personen der Zeugen, und Qualität, oder gegen die Umstände der Sache aus denen Articuln des Beweiß oder Gegen-Beweiß Führers richtet, und dem Richter in Schrifften überreicht, NICOL *Proc. Lib. 1. c.* 60. §. 1. LVDOVICI Einleit. zum *Civ. Proc. cap.* 15. und werden gesetzt mit der Particula: Ob. Sie haben ihren Originem und Ursprung aus denen geistlichen Rechten; Dann in denselben an unterschiedlichen Orten, fürnehmlich aber *in C. præsentiam, de testib. in* 6. deren Form gesetzt und fürgeschrieben wird.

Vor Alters machte der Richter die Interrogatoria selbsten, nachgehends aber geschahe es zu Zeiten von denen Advocaten, bis es endlich zu einer ordentlichen Gewohnheit worden. Und dieses mag auch die Ursache seyn, daß nach denen gemeinen Rechten dem Richter die Interrogatoria zu suppliren erlaubet ist. Womit auch die **Magdeb. Proc. Ord.** *c.* 30. §. 12. übereinstimmet. In Sachsen aber ist dieses nicht zugelassen, BERGER *in Elect. Tit.* 20. *p.* 655. Sie werden eingetheilet *in generalia* und *specialia.*

INTERROGATORIA *generalia.*

Sind gemeine Frag-Stücke, so nicht zur Haupt Sache gehören, sondern nur die Zeugen, von ihrem oder ihrer Mit-Zeugen Zustand, Leben und Wandel gefraget werden. Sie werden also gerichtet auf die **Person der Zeugen**, z. E. wie Zeuge heisse? ꝛc. und sind jederzeit zuläßlich. An einigen Orten aber sind sie auch gerichtet *ad causam* und werden an die vorhergehende angehangen; In ChurSachsen aber, und unterschiedenen andern Orten werden solche nicht zugelassen, **Chur-Sächs. Proc. Ordn.** *Tit.* 20. §. 2 ib. MARTIN. *n.* 3. allwo er die Sachsen-Gothaische, die Jenische, Mecklenburgische, Ober-Lausitzsche, Hannöverische Proceß Ordnung, wie auch die Tribunals-Ordnung zu Wißmar disfalls anführet. Es übergiebet aber der Productus die Interrogatoria generalia und specialia in folgenden formalien:

P. P.

Deroselben ausgelassenen Citation zu gehorsamster Folge, erscheinet in heutigen Termino Sempronius als Productus, und hat vernommen, was massen Producent, durch einige angegebene Zeugen, seine Intention zu behau-

behaupten sich unterfangen; Productus reserviret ihm wieder gedachter Zeugen Person, und dererselbigen künfftige Aussage alle zustehende Exceptiones, übergiebet hiernechst seine in Rechten zugelassene Interrogatoria mit Bitte, darüber so wohl, als über die Articulos die Zeugen mit Fleiß zu vernehmen, ihre Aussagen gebührend zu protocolliren, und folgends in einen Rotulum zu bringen; In Entstehung dessen will Productus eventualiter de nullitate Examinis protestiret haben. Reserviret sich letzlich, im Fall es nöthig, seinen Gegenbeweiß und quævis alia competentia &c.

Interrogatoria.
Mein
Titii Beklagten und *Producten*
an einem
Contra
Mevium und *Producenten*
am andern Theil
Interrogatoria generalia

Interrogat. 1.

Wie Zeuge mit seinem wahren Tauf- und Zunahmen heisse?

2.

Wie alt Zeuge sey?

3.

Was sein Vermögen und wie reich er sey?

4.

Weß Standes und Herkommens er sey?

5.

Was seine Nahrung und Handthierung sey?

6.

Ob Zeuge sich fleißig zum Gehör göttliches Wortes halte?

7.

Wenn er zuletzt zum Heil. Abendmahl gewesen?

8.

Ob Zeuge wisse, was ein Eyd sey?

9.

Wo sich Zeuge aufhalte?

10.

Ob Zeuge sich öffentlicher Laster, als Mords, Ehebruchs und dergleichen schuldig wisse?

11.

Ob Zeugen bewust, daß seiner Mitzeugen einer mit einem Laster behaftet, und was solches vor ein Laster sey?

12.

Ob Zeuge Producenten mit Blut- Freund- oder Schwägerschaft verwandt sey? und wie nahe?

13.

Ob Zeuge nicht sonst mit dem Producenten in guter und vertrauter Kundschaft begriffen?

14.

Ob nicht Zeuge des Producenten Unterthan und demselben mit Pflichten oder sonst zugethan sey?

15.

Ob Zeuge in der Sache dem Producenten zurathig und bedient gewesen?

16.

Ob Zeuge vorhin mit seinen Mit-Zeugen, oder dem Producenten sich unterredet, wie sie gleichstimmig auf die Articul antworten wollen?

17.

Ob Zeuge nicht vom Producenten in dieser Sache Zeugnis zu geben angesprochen worden? oder wie er sonst darzu gekommen?

18.

Ob Zeuge die Beweiß-Articul jemals gelesen oder lesen hören? wer ihm solche gezeiget und vorgelesen?

19.

Ob Zeuge wider Beklagten eine Feindschafft trage, oder demselben mißgünstig sey?

20.

Ob Zeuge bey dieser Sache Gewinn oder Verlust zu gewarten? und warum?

21.

Ob Zeugen nicht etwas wegen dieses Zeugnis und daß er vor Producenten zeugen soll, versprochen oder entrichtet worden? von wem? was und wie viel es sey?

22.

Ob Zeuge nicht dem Producenten den Gewinst der Sache lieber als dem andern gönne? und dahero einem Theil günstiger als dem andern sey?

23.

Ob er über alles, warum er gefragt würde, die reine Wahrheit anzeigen wolle?

Diese Interrogatoria können nach ereigneten Umständen vermehret und vermindert werden. Was bey einen jeden diesen vorgesetzten Frag-Stücken zu erinnern sey, davon kan Autoris **Einleitung zu den Gerichtl. Proceß** *p. 210. sqq.* nachgesehen werden.

INTERROGATORIA *specialia.*

Die besondere Frag-Stücke, so zur Haupt-Sache gehören, und auf die Articul gerichtet werden, können nicht durchgehends auf alle vorkommende materien voraus formirt, sondern müssen nach denen Contentis der aus dem Klag-Libell gezogenen Articuln eingerichtet werden. Zu einem Exempel können folgende dienen:

Interrogatoria specialia
ad Artic. 2.

Interrogat. 1 Woher Zeuge dieses wisse?
2. Ob er bey der Trauung gewesen?
3. Wer mehr sich dabey befunden?
4. Wenn und wo solches geschehen?
5. Wer selbige verübet?

ad Art. 3.

Interrogat. 1. Woher Zeuge dieses wisse?
2. Ob er bey der Verpfändung selbst gewesen?
3. Oder ob er nur davon gehöret?

ad Art. 4.

Interrogat. 1. Woraus er solches schliessen könne?
2. Ob nicht vielmehr wahr, daß die Witbe Huthmannin um solche Verpfändung sich gar nicht bekümmert?

ad Art. 5

Interrogat. 1. Woher Zeuge dieses sagen könne.
2. Ob ihm bewust, durch was für Recht die Huthmannin die articulirte güldene Kette an sich gebracht?

3. Vom

3. Von wem sie dieselbe erhalten?
4. Zu welcher Zeit es geschehen?

ad Art. 6.

Interrogat. 1. Ob Zeuge selbst gesehen, daß Beklagter ermeldete güldene Kette in Besitz habe?
2. Ob ihme selbige zuvor gezeuget worden?
Wer es gethan?

Mehrere kan ein gescheider Richter nach Beschaffenheit der Sache noch hinzu thun, gestalten insgemein in fine Interrogatoriorum pflegt hinzu gesetzt zu werden: Cætera suppleat Legalitas & diligentia domini Judicis, GANGLOF. *Manuduct. ad Prax. forens. p. 198.*

INTERVENIRE.

Heisset 1) eine fremde Obligation auf sich nehmen, *L. 6. L. 8. L. 82. §. 3. ad SC. Vellej. L. 1. pr. L. 27. §. f. de fidejussor.* 2) Vor einen andern im Gericht erscheinen, *L. 2. de injur. L. 10. in fin. de in jus voc.* 3) Sich in einen Proceß, der zwischen andern entstanden, seines Interesse wegen einmischen, *L. 4. §. 4. L. 5. de appellat.*

INTERVENTIO.

Die Intervention im Gericht ist eine aus freyen Willen geschehene Einmischung und Theilnehmung an einem Proceß von dem, welchen daran gelegen ist, daß er entweder eine Parthey defendire, oder alle beyde excludire; Oder, es ist nichts anders, als wenn von einer dritten Person, bey einem erhobenen Streit, seines Interesse wegen, gerichtliche Einmischung geschiehet, sie geschehe nun aus eigenen Getrieb, oder auf des Actoris Begehren, BRVNNEM. *Proc. civ. c. 13. n. 1.*

Es können aber alle interveniren, welche vor Gericht stehen oder klagen und verklagt werden können, es treffe die Sache sie oder einen andern an, wie denn die Vormündere vor ihre Pupillen, die Procuratores vor ihre Principalen, interveniren können, weil jene gleichsam vor die Herren selbst anzusehen, diese aber hierzu bevollmächtiget sind.

Der Intervenient aber muß ein specificum und singulares Interesse haben, und solches in continenti probiren können; ein fictum interesse aber, worzu ein oder anderer Litigant einen Tertium selbst instigiren kan, hat hier keinen Platz. Ehe dieser vor Gericht gelassen wird, so muß er sein Interesse in continenti probiren, wenn besonders wider ihn excipirt worden, massen dieser Articul præjudicialis, und dahero am ersten zu entscheiden ist; was aber in continenti hier probiren heist, ist dem arbitrio judicis zu überlassen.

Doch wird allhier keine vollkommene probation requirirt, sondern es ist eine semiplena und summaria genug, weil die probatio Interesse nur pro præparatoria zu halten, und nur dessen wegen requiriret wird, daß die Intervention nicht malitiose unternommen worden, und kan daher die probation durch ein Jurament, durch einen Zeugen oder durch eine wahrscheinliche Demonstration geschehen, CARPZOV. 3. *Resp. 21. n. 8.* Erl. Chur-Sächs. *P. O. Tit. 15. §. 2.* in verbis:

Also soll derselbe jedesmal sein Interesse durch Documenta oder wenigstens durch eines Zeugen eydliche Aussage darthun, darwider aber kein Gegen-Beweis statt findet.

Wie dann auch in der **Schwartzburgischen Proceß-Ordnung** *Tit. 8. §. 1.* also versehen ist:

Jedoch daß er dabey das angebende Interesse entweder summarischer Weise durch Documenta oder eines Zeugen eydliche Aussage, oder durch starcke Præsumptiones zugleich bescheinige, in Ermangelung dergleichen Bescheinigungs-Mittel aber soll ihme nachgelassen seyn, auch allenfalls der Eydes-Delation sich zu bedienen ꝛc.

Es hat aber die Intervention in allen Sachen statt, MARTIN. *ad Ordin. Proc. Sax. Tit. 15. n. 19. sqq.* ausser in Wechsel-Sachen, siehe die **Cammer-Gerichts-Ordnung der Marck Brandenburg** *Tit. 26. §. 6.*

Der Intervenient muß bey dem Gericht, wo die litigirende Partheyen ihre Sachen movirt, gleichfalls seine Klage anbringen, und zwar vor einen jeden Richter, er sey Ordinarius oder Delegatus oder ein Commissarius, obschon die ertheilte Commißion nicht dahin gehet eines Tertii Klage mit zu untersuchen, wenn nur dem Commissario die gantze Sache aufgetragen worden; ein anders wäre, wenn nur ein Stück vom Proceß, v. g. Zeugen abzuhören ihm befohlen worden, so kan er die Intervention nicht annehmen, BRVNNEM. *Proc. Civ. c. 13. n. 8.*

Es kan aber die Intervention so wohl vor als nach der Kriegs-Befestigung, im Anfang, Mittel und Ende des Streits, angebracht werden, ja auch post conclusionem in causa, ingleichen nach der Sententz, wann der Intervenient ein Remedium suspensivum darwider eingewandt und davon appellirt, und seine gravamina und causas übergeben hätte, CARPZ. *p. 1. c. 3. §. 30.* besonders, wenn solcher principaliter interessirt wäre. Wenn aber der Streit durch Vergleich, oder durch erlangte vires rei judicatæ gantz aufgehoben worden, so cessiret die Interventio, weil, sublato judicio principali, auch das accessorium, dergleichen die Intervention ist, fallen muß, Autoris **Einl. zu dem gerichtlichen Proceß** *pag. 309. seqq.* Die Interventio wird eingetheilet in *accessoriam* und *principalem.*

INTERVENTIO *accessoria.*

Diese geschiehet, wann nemlich der Intervenient kein eigenes Recht vor sich prätendiret, sondern nur einer Parthey assistirt, z. E. der Verkäuffer dem Käuffer, als dem er wegen der verkauften Sache die Eviction zu leisten, verbunden; Oder der Lehnherr dem Lehn-Mann, wann diesem das Lehn-Gut in Anspruch genommen wird; Oder der Principal-Schuldner seinem Bürgen, u. s. f. LVDOVICI **Einl. zum Civil-Proceß** *cap. 39 §. 2.* wird sonst auch *adhærens* genennet. Und geschiehet solche in folgenden Formalien:

P. P.

Wie er nemlich vernommen, daß Titius wider Cajum wegen eines Hauses, welches Cajus von Intervenienten gekauft, Klage angestellet, und selbiges zu evinciren Vorhabens. Wenn aber Titius an solchem Hause niemaln einiges Recht erlanget, auch die von ihm producirte Instrumenta ihm gar nicht zu statten kämen, sintemaln ; ; ; (und was sonst

nach

nach Gelegenheit der Umstände angeführet werden möchte) im Gegentheil aber Intervenienten daran zum höchsten gelegen, daß Cajus in dieser Sache nicht übereilet oder gefährdet werde, weil er sodann, seinen Regreß wider Intervenienten, als seinen Auctorem, nehmen würde. Also habe er für nöthig erachtet, sich interveniendo hierdurch zu melden, nebst angehängtem Petito: diese seine Intervention Titio zu communiciren, darnächst aber in Rechten zu erkennen, daß Beklagter von der wider ihn angestellten Klage zu absolviren ꝛc. Oder, wenn die Intervention vor der Kriegs-Befestigung geschieht: daß Beklagter sich auf die wider ihn erhobene Klage einzulassen nicht schuldig.

Wenn nun die Intervention accessorie geschiehet, so muß der Intervenient den Streit in dem Stand antreten, wie er zwischen beyden Partheyen zur selbigen Zeit, da er intervenirt, befindlich war, Autoris **Einleit. zum gerichtl. Proceß** *pag. 311.*

INTERVENTIO *principalis.*

Solche geschiehet, wenn der Intervenient ein gantz besonderes Recht vor sich prætendiret z. E. Cajus vindiciret einen Bauren, als seinen Leibeigenen, oder ein Stück Acker u. d. g. Titius aber meldet sich interveniendo und saget, daß der Bauer, oder der Acker, nicht Cajo, sondern ihm, dem Titio, zugehöre, MEV. *p.* 1. *dec.* 406. In diesem Fall muß der Intervenient sein Schreiben also einrichten:

P P.

Daß nemlich Intervenient in Erfahrung gebracht, welcher gestalt Sempronius wider Paulum, wegen des Iavoleni Verlassenschafft, hereditatis petitionem neulich angestellet; Wenn aber nicht Sempronius sondern er, der Intervenient, des Javoleni nächster Erbe ab intestato (oder auch ex testamento) sey, und also zu besagter Verlassenschafft das beste und nächste Recht habe; Als sey er gemüßiget worden, sich deshalb interveniendo zu melden, mit angehängter Bitte: Zu dem Ende einen Termin anzusetzen, und sowohl Klägern als Beklagten hierzu zu citiren, auch so denn ferner in Rechten zu erkennen, daß Kläger mit seiner Klage abzuweisen, hingegen Beklagter ihm die Erbschafft auszuantworten schuldig sey ꝛc. SVEND. ad FIBIG. *p.* 444.

Durch solche Principal-Intervention wird der zwischen Klägern und Beklagten bisher geführte Proceß suspendiret, SVEND. ad FIBIG. *d. l.* Und pfleget folgender gestalt interloquiret zu werden:

Dieweil Beklagter auf die *Intervention* sich eingelassen, so wird bis zur Erörterung derselben mit Klägers Suchen billig in Ruhe gestanden.

Diese hat noch bey der Execution statt, wenn der Intervenient sein Recht in continenti darzuthun vermag, als: Wenn z. E. die Execution in ein solches Stück verrichtet werden solte, welches dem Intervenienten zum Unterpfand verschrieben, oder, woran ihm der Vsusfructus zustehet, oder in der Frauen Dotal-Stücke, und so weiter.

Dieweil aber dem Manne die Nutzungen von den Dotal- und (nach Sachsen Recht) Paraphernal-Gütern seiner Frau zugehören, so entstehet hiebey die Frage: Ob denn nicht in solche Nutzungen die Execution vollstrecket werden könne? CARPZOV. *in Ipr. For. p.* 1. *c.* 32. *d.* 20. negiret selbige schlechterdings aus der Raison, weil die Frau vor sich und ihre Familie den Unterhalt daraus nehmen müsse. In der **Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn.** *Tit.* 39. §. 21. aber wird solche Frage auf gewisse Maasse bejahet, indem es daselbst folgender gestalt lautet:

Und wie in der Weiber oder Kinder eigene Güter und Vermögen die Execution ohne dem nicht, wegen ihres Ehe-Mannes und Vaters Schulden, vollstrecket werden mag; Also soll auch dieselbe in die Nutzungen oder Zinsen, welche der Schuldner vi ususfructus daraus zu erheben hat, anderer gestalt nicht geschehen, als wenn dem Ehe-Weibe und Kindern zuforderst der Alimenten halber zugleich prospiciret worden. Zu welchem Ende solche, nach Befinden der Umstände, auf ein gewisses Quantum zu setzen, und der Uber-Rest, sodann den Creditoribus zu assigniren.

Wäre aber des Intervenienten Prætension illiquid, so wird erkant:

Daß *Intervenientens* Suchen nicht statt hat, sondern es wird dessen Vorwendens ungeacht, mit der angesetzten Hülffe billig verfahren.

Wenn aber diese Interventio müsse angestellet werden, davon ist in der **Erl. Chur-Sächs. P. O.** *Tit.* 15. *p.* 96. also versehen:

Daß die Interventio principalis bey deren Verlust in Sächßl. Frist (6. Wochen 3. Tage) von der Zeit an, da Intervenient vor dem angestellten Haupt-Processe Wissenschafft oder ein Jus Interveniendi erlanget, welches er bedürffenden Falls, auf des Richters oder Parts Verlangen eydlich zu erhalten hat, angestellet; nachher aber derselbe bey solchem darmit weiter nicht zugelassen, sondern allenfalls zu absonderlicher Ausführung verwiesen werden. Dergleichen denn auch ohne Unterscheid geschehen soll, wenn bereits in der Sache hauptsächlich und rechts-kräfftig erkant oder verabschiedet, solchemnach es auf der Execution beruhete.

Wie denn auch dergleichen in der **Fürstl. Calenbergischen Cantzley-Ordnung** *tit.* 16. §. 2. *f.* 105. verordnet:

Würde er aber (Intervenient) bis es schier zum Beschluß der Sachen gekommen, damit zurück bleiben, solte er in illo Judicio nicht gehöret werden, er beweise denn, oder erhielte eydlich, daß solches de novo emergiret, oder er dasselbe nicht ehender erfahren mögen, oder von der Klage vorhin keine Wissenschafft gehabt ꝛc. deutlich decidiret.

INVENTARIVM *Tutoris.*

Welches nichts anders ist, als ein öffentliches Instrument, worinnen das Vermögen desjenigen, der unter der Vormundschafft stehet, beschrieben zu finden, *L. ult. pr. & §. 1. C. arb. tut. L. 24. C. de adm. tut.* Die Nothwendigkeit dergleichen Invent. erhellet daraus, weil der Vormund dereins nach geendigter Vormundschafft heut zu Tag aber alle Jahre Rechnung abstatten muß, welches er nicht thun kan, wo er nicht ein Inventarium aufgerichtet, und daraus erhellt, ob das pupillarische Vermögen ab- oder zugenommen.

men. Ja, wann der Vormund etwas ins Inventarium gebracht hat, welches er hernach in des Pupillen Vermögen zu seyn, läugnet, so muß er davor stehen, wann er schon sein Assertum probiren wolte, *L. ult. C. arb. tut. O. P. de An. 1548. & 1577. Tit.* **Von Pupillen.**

Es sind aber zu Verfertigung eines Inventarii, alle Tutores obligirt, sie seyen in einem Testament, oder als Bluts-Freunde, durch das Recht, oder sonst von Obrigkeits wegen darzu erkieset und verordnet, *O. P. de An. 1548. & 1577. Tit. 32.* Es ist auch ein Vater, wann er in bonis adventitiis seiner Kinder Vormund seyn soll, von der Inventur nicht befreyet, noch die Mutter und Grosmutter, noch der leibliche Bruder, CARPZOV. *p. 2. c. 11. d. 5. & 7.* BRVNNEM. *ad L. 24. C. de adm. tut.* Auch ein falscher oder eingebildeter Vormund ist nicht davon ausgeschlossen, weil die Actio tutelæ wider beyde statt hat, und diese ihrer Administration wegen nicht besserer Condition seyn sollen, als rechtmäßige Tutores, FVCHS *de Invent. c. 3. n. 32.*

Ehe und bevor auch ein Vormund die Verlassenschafft, oder Vermögen des Pupillen inventiret, so kan er nicht in die Administration und Verwaltung der Vormundschafft greiffen, und wo er es de facto thäte, würde es alles nichtig und null seyn, *L. 7. π. de admin. tut. L. fin. C. arb. tut.* Und nutzet auch dem Vormund nicht, wann ein anderer ein Inventarium, etwa nur über die Erbschafft des Pupillen, oder die Creditores, oder die Erben, nach des Vaters Tod verfertiget hätten, FVCHS *d. l. n 26.* Wie dann ferner nicht genug ist, ein Inventarium anzufangen, sondern es muß gantz vollendet seyn, und da der Vormund eine Entschuldigung einwendet, die doch nicht zulänglich, so muß er vor den Schaden, der dem Pupillen wegen unterlassener Inventur zustösset, stehen.

Es leidet aber diese erinnerte Necessität, ein Inventarium zu machen, seine Ausnahme, und zwar

1) Wann der Vater im Testament diese Nothwendigkeit erlassen, oder gar ein Inventarium zu machen verbothen hätte, vielleicht deswegen, damit seine Verlassenschafft nicht offenbar werde; in welchem Fall doch nur die öffentliche confectio Inventarii verbothen ist, und kan und soll der Vormund gleichwohl, mit Zuziehung ein oder andern ehrlichen Mannes und Befreundtens, eine Privat-Beschreibung von dem pupillarischen Vermögen verfertigen, weil er ohne dieselbe nicht wohl Rechnung thun könte, *L. fin. C. arb. tut.* ibique BRVNNEM. *n. 7.* CARPZOV. *p. 2. c. 11. d. 4. n. 8.*

2) Wann eine rechte und gültige Ursach vorhanden, welche den Vormund abhält, entweder nicht so gleich ein Inventarium zu machen, z. E. wann etwas nöthiges zu des Pupillen Nutzen vor der Inventur vorfiele, oder ein Schade vorhanden wäre, der dem Pupillen zustossen würde, wo man bis zur Inventur zu prospiciren ermangeln solte, als wenn Sachen zu verkauffen wären, die sich nicht lang aufbehalten lassen, *L. 7. pr. & §. 1. de adm. tut.* oder gar solches zu unterlassen, wann, zum Exempel, der Pupill so arm wäre, daß die Kosten des Inventarii den Werth des pupillarischen Vermögens überschritten, welchenfalls aber der Vormund wohl thut, wenn er die Armuth des Pupillen der Obrigkeit anzeiget, BRVNNEM. *ad L. 7. C. arb. tut.*

3) Cessiret diese necessitas, wann ein Vormund nur zu einer gewissen Sache, welche keine Einkünfte trägt, oder Unkosten erfordert, oder ad litem, als ein kriegerischer Vormund constituiret ist, GAIL. 2. *O. 5 n 5.*

4) Wann der Vormund damahls, da er das Inventarium machen sollen, kranck gelegen, MASCARD. *de prob. c. 727 n. 3.*

5) Wann die Gewohnheit, oder ein Statutum, die Verfertigung eines Inventarii verbietete, MEV. *ad J. Lub. Lib. 1. tit. 7. art. 13.*

6) Wann der Vormund ausser dem Inventario des Pupillen Vermögen probiren kan, BRVNN. *ad L. 7. de adm. tut.*

7) Wann der Vater selbst ein mit seiner Unterschrifft verfertigtes Inventarium, oder Beschreibung seines Vermögens hinterlassen hätte, wann nur nicht kan erwiesen werden, daß der Pupill, über die vom Vater designirte Güter, noch ein mehrers gehabt, und der Vormund geschworen, daß er weiter nichts erhalten, oder das Inventarium aus Betrug unterlassen habe, BRVNNEM. *ad d. L. 7.*

8) Wann der Vormund gestorben, so sind dessen Erben zur Inventur nicht verbunden, FVCHS *d. l.*

9) Wann der Vormund aus Einfalt und nicht aus List, oder zu seinem Eigennutzen die Inventur unterlässet.

10) Wann die Obrigkeit selbst aus erheblichen Ursachen die Inventur unterlassen wissen wolte, BRVNN. *ad L. 1. C. de in lit. jur. n. 2. sqq.* FVCHS *de Invent. c. 8. n. 34.*

Es soll aber ein Vormund gleich anfangs, nachdem er zum Vormund constituiret ist, ein Inventarium verfertigen, es wäre denn ein Tutor testamentarius, dem der Vater im Testament die Macht gegeben, ohne weitere Obrigkeitliche Licenz, sich der Administration zu unterziehen, *L. 24. C. de adm. tut.* junct. *L. ult. §. 2. de l. delib.* Es ist aber, was vom Anfang der Vormundschafft gemeldet worden, moraliter zu verstehen, daß der Vormund das Inventarium verfertige, so bald es nemlich seyn kan. Dann daß man ihm drey Monathe, wie einem Erben bey Verfertigung eines Inventarii erlaubet, nachsehen solte, wie MONT. *de exc. c. 32.* vermeinet, ist nicht zu statuiren, *Coll Arg. tit. de adm. tut. n. 13.* Doch soll es geschehen, ehe er etwas von pupillarischen Verrichtungen angreiffet, dann wann er so was vor Verfertigung des Inventarii thut, so wird von dem Vormund ein Betrug präsumiret, und ist er gehalten, dem Pupillen allen Schaden und Interesse zu ersetzen, so daß auch solches durch das Juramentum in litem kan æstimiret werden, *L. 7. π. de adm. tut. L. 24. C. eod.*

Wie dann auch das nicht genug ist, daß der Vormund zu Haus u. privatim, ohne jemands Beyseyn des Pupillen Vermögen beschreibe, sondern er muß eine Amts-Person, oder einen Notarium und Zeugen dazu gebrauchen, und dieser das Inventarium solenniter verfertigen, damit aller Argwohn vermeidet, und nichts ausser acht gelassen oder entzogen werde, massen auch der Vormund in seiner eigenen Sache keinen Zeugen abgeben könte, *L. 24. C. de adm. tut.*

Was die Form dieses Inventarii anlanget, so soll solches klar und liquid, aufrichtig, Stückweise und unterschieden seyn, daß eines jeden ein-

eingetragenen Stückes Quantität und Qualität daraus erhellen möge MONT. *d. l.* Die Creditores aber zur Aufrichtung des vormundschafftlichen Inventarii zu citiren, ist nicht nöthig, ob es sich schon bey Verfertigung eines Erbschafftlichen Inventarii anderst verhält, und zu des Erben besten die Inventur angesehen ist, ZOES *ad π. tit. de adm. tut. n. 1.*

Und zwar soll das Inventarium auf des Pupillen Kosten, durch einen hiezu requirirten Notarium, und dazu gezogenen zweyen Zeugen verfertiget werden, weil die Vormundschafft ein Personal-Amt ist, dahero auch dem Vormund dergleichen Kosten nicht aufzubürden seyn, *L. 1. §. 3. L. ult. §. 1. de mun. & honor. L. 7. §. 15. de excus.*

Es muß aber in das Inventarium alles Vermögen, es sey groß oder klein, was in das Patrimonium Pupilli gehörig, und zur Zeit der anzutretenden Vormundschafft vorhanden gewesen, gebracht werden: Was aber noch bey des Vaters Lebzeiten verdorben und abgegangen, davor stehet der Vormund nicht, auch nicht vor dasjenige Inventarium, welches der vorherige nun aber verstorbene Vormund verfertiget, weil er auch nicht vor dessen Rechnung zu respondiren hat, *L. 22. & 24. C. de adm. tut. L. ult. C. arb. tut.*

Wenn dann nun das gantze Vermögen des Pupillen in das Inventarium zu bringen ist, so verfället der Pfleg-Vater billich in einen üblen Verdacht eines Betrugs oder Eigen-Nutzes, wann er etwas daraus lässet, dessen er doch Wissenschafft gehabt, und keinen Irrthum, Uebersehen oder andere wichtige Ursache vor sich anziehen kan, MONT. *d. l. c. 32.* Oder nach dem Inventario erst einige Stücke, als hätte man solche erst ausgekundschaffet, oder bekommen, hervor bringet.

Die Würckung eines rechtmäßig verfertigten und vormundschafftlichen Inventarii ist

1) Daß die Vormundschafft eher nicht, als nach dessen Verfertigung könne angetreten werden, *L. 7. pr. π. de adm. tut. L. ult. §. ult. C. arb. tut.*

2) Daß der Vormund vor die Quantität, die er in das Inventarium gebracht hat, stehen müsse, weil vor einen solchen Instrum. publ. die Præsumptio Juris & de Jure militiret; Es wären dann Sachen darunter begriffen, die consumiret, oder corrumpiret werden können, welchen Falls viel dem Arbitrio Judicis zu überlassen, BRVNN. *ad L. ult. C. arb. tut. n. 1.* Wie, wann aber der Testator im Testament, sein Vermögen auf 3000. ausgebothen, da sich doch nachgehends nur 2000. finden? Resp. der Vormund ist nicht mehr, als das befindliche dem Inventario zu inseriren schuldig, und præjudiciret ihm des Testirers Vorgeben keineswegs, BRVNNEM. *d. l.*

3) Daß, wo die Obligationes und Schuld-Verschreibung, durch Brand umgekommen, der Vormund aus dem Inventario die Schuldner belangen könne, entweder die Schuld zu zahlen, oder eine neue Verschreibung auszustellen, *L. 57. de adm. tut.*

4) Daß der Vormund, nach Verfertigung des Inventarii, die Tutel ohne einige Gefahr antreten, und er so wohl in- als ausser Gericht, in des Pupillen Nahmen andere belangen, und belanget werden kan, MVLL. ad STRVV. *Ex. 31. th. 36.*

Was aber die Würckungen eines unterlassenen Inventarii anlanget, sind die LL. civiles hierinnen ziemlich scharff, indem sie

1) den Vormund ins Gefängnis zu werffen, oder mit andern Straffen zu belegen, befehlen, *L. 13. §. 16. π. de suspect. tut. L. ult. §. fin. C. arb. tut.*

2) Daß der Vormund infam wird, so, daß er auch per Rescriptum Imperatorium davon nicht kan gereiniget werden, FVCHS *de Invent. c. 8. n. 29.* MVLL. ad STRVV. *d. l.*

3) Daß er dolose in seiner Vormundschafft gehandelt habe, er hätte denn eine billich- und rechtmäßige Ursach anzuziehen, warum er kein Inventarium gemacht habe, *L. 2. pr. de adm. tut.* Das gelindeste

4) ist, daß er seines vormundschafftlichen Amts entsetzet werde, wovon auch die Mutter nicht ausgenommen ist, *L. fin. C. arb. tut.* und

5) daß er dem Pupillen ad Interesse gehalten ist, und daß wider ihn das Jurament in Litem statt hat, auch eo casu, wann das Inventarium nicht behöriger Ordnung nach verfertiget, oder dolose vorenthalten worden, wie er dann auch doppelt so viel restituiren muß, als er im Inventario verschwiegen, *L. 7. de adm. tut.* MYNS. *pr. 6. O. 39.* FVCHS *de Invent. c. 8. n. 26.*

INVOCATIO *Nominis divini.*

Unter andern Solennitäten, welche die Notarii in Aufrichtung ihrer Instrumenten zu beobachten haben, kommt auch vor diese Clausula, nemlich die **Anruffung göttlichen Nahmens**, welche dieselbe gleich im Eingang ihrer Instrumenten zu præmittiren pflegen z. E. **Im Nahmen Gottes**, Am. Item: *In Nomine Iesu*, oder, **Im Nahmen der allerheiligsten hochgelobten Dreyeinigkeit** Amen! Welche Clausul in der Constitutione Maximiliani I. **von Unterricht der offenen** *Notarien de An. 1512.* **§. und nachdem von gemeinen Rechten**, *3. cum §. seq.* præcise erfordert, und so gar von vielen bewehrtesten Rechts-Lehrern vor eine solche nothwendige Solennität gehalten wird, daß wo etwa solche wäre unterlassen worden, das Instrument um deswillen null und nichtig und von unkräfften seye, BORNIT. *de instrument. p. 1. Lib. 2. cap. 19.* STRYK. *V. M. ad π. tit. de fid. Instrum. §. 12.* RITTERSHVS. *ad Nov. part. 9. cap. 24.*

Nun fragt sichs: Wann ein Notarius bey einem Juden ein offentlich Instrument über einen Contract oder andere Handlung aufzurichten hat, ob derselbe sich so dann der Clausul: **Im Nahmen JEsu, oder, Im Nahmen der allerheiligsten Dreyeinigkeit, GOttes des Vaters, Sohns und Heiligen Geistes**, darinne bedienen könne? Worauf kürtzlich zur Antwort dienet, daß ein Notarius diese Clausul, wenn er will, noch gar wohl gebrauchen könne, weilen diese Worte nicht sowohl die Contrahenten, als vielmehr den Notarium angehen, BARTHOL. *in pr. π. & in rubr. π. de oper. nov. nunciat. & in L. si librarius, π. de R. I.* SVSANN. *de Judæis & usur. part. 1. cap. 10.*

Sintemaln der glorwürdigste Kayser Maximilianus I. die Invocationem Nominis divini um keiner andern Ursache willen inculcirt und geordnet, als daß die Notarii um so vielmehr an den höchsten GOtt darbey gedencken, für dessen Zorn und Straff sich hüten, und bey Verfertigung ihrer Instrumenten nichts unzuläßiges u. ungerechtes begehen sollen. Zu welchem Ende, auch Kayser IVSTIN. *in L. fin. §. 2. C. de jur. deliber.* befohlen, daß bey Aufrichtung eines Inventarii über hinterlassene Erbschafft, der Erb

zu

zu oberst das Zeichen des heil. Creutzes † mit eigener Hand setze, und sich darbey seines gecreutzigten Heylandes, als eines strengen Richters aller Falsch- und Bosheit erinnern solte, SEBAST. MONTICVL. *de Inventar. cap.* 12. *n.* 59.

Wiewohln am besten, wenn der Notarius diese Clausul unter denen Juden gar auslässet, und statt deren substituirt: **Im Nahmen des Allerhöchsten GOttes**, damit diesem boshafft-verstockt- und unartigem Volck nicht zu mehrerer Verspott- und Verlästerung des hochtheuren Nahmens JEsu, dadurch Anlaß und Gelegenheit gegeben werde, BECKS *Tr. de Jur. Jud. pag.* 316.

IRNERIVS.

Oder Guarnerius, Garnerius, Wernerius, Warnerius, Vrnerius, Hyrnerius, Hirnerius, Wirnerius, Yrnerius, ein berühmter Rechts-Gelehrter von Bononien, im zwölften Seculo, war seiner Geburt nach nicht, wie CAPECELVTRO *Hist. Neap. I.* und PANCIROLLVS *de Clar. Leg. Interpr. II. 13.* wollen, aus Mayland gebürtig, sondern ein Teutscher, wurde aber Professor zu Bononien. Er mag ohne Zweifel **Werner** oder **Wernher** geheissen haben, aber von denen Italiänern nach ihrer Mundart in obige Benennungen geändert worden seyn. Ob er nun wohl anfangs blos die Philosophie lehrte, so fieng er doch nach diesem auf der Mathildis, oder wie andere wollen, auf des Kayfers LOTHARII II. Befehl an des Kayfers JVSTINIANI Rechte, deren altes MSCt damahls wieder gefunden wurde, zu lesen; wie er denn auch die Solennitäten, so bey Creirung derer Doctorum vorgehen, einführte. Er soll die Bücher derer Justinianeischen Rechte in die Ordnung, wie wir solche heut zu Tage haben, gebracht haben, zog die Authenticas, wie insgemein vorgegeben wird, aus denen Novellen, und inserirte selbige dem Codici, ließ sich auch sehr angelegen seyn, seine Zuhörer wohl zu unterrichten. Er starb endlich um das Jahr 1190. NIHVSII *Irnerius.* FREHER. *Theatr. p.* 781. B STRVVII *Histor. Jur.* 5. §. 10. *p.* 376. de LVDEWIG *Vit. Justin. M.* 8. §. 44. *p.* 256.

ITER
siehe
Fuß-Steig.

Juden.

Diese haben ihren Nahmen, nicht wie einige wollen, von *Ida*, einem in der Insul Creta gelegenen Berge, gleich als ob selbige von dahero *Idæi*, und hernachmahlen aucto in barbarum cognomento, Judæi wären genennet worden, sondern vielmehr von Juda, einen aus denen zwölf Söhnen Jacobs, als den streitbarsten unter seinen Brüdern, und aus dessen Stamm Könige und Fürsten, und auch Christus unser Heyland selbsten, hergekommen, *Genes. 49. v. 10. sqq. Judith. 5. v. 6 sqq. Luc. 1. v. 27.* WAGENSEIL. *Dissert. de Judæis th. 3.*

Insgemein werden sie auch Hebräer genennet, von Heber dem Sohn Salah, dem Sohn Arphaxad *Genes. 11. v. 12 sqq. usque ad 17.* Es ist zwar Augustinus einer andern Meinung hierinnen zugethan, und will, daß sie von Abraham, dem die Erlösung Israelis versprochen war, also genennet werden, *Lib. 16. de civitat. Dei cap.* 3. & 11. Allein es wird diese des Augustini Meinung nicht undeutlich durch den Textum *Genes. 14. v.* 13. widerleget, allwo stehet: **Es seye einer, der entronnen war, gekommen, und habe Abraham, dem Hebräer, angesagt** ꝛc. daß also die Hebräer mit besserm Fug ihren Nahmen von Heber, als von Abraham her haben, WAGENSEIL. *cit. Diss. th. 3.*

Ferner werden sie auch von dem auserwehlten Rüstzeug Paulo, in der **Apostel Geschicht am 13. Capitel** *v. 16.* **Abrahamiten**, als aus dem Geschlecht Abrahams entsprossen, genennet, ingleichen Israeliten. von dem Patriarchen Jacob, als deme von einem Engel, mit welchem er gerungen, der Nahme Israel gegeben, wie zu lesen *Genes. 32. v. 28.* AVGVSTIN. *de Civit. Dei Lib. 17. cap. 39.* WAGENSEIL *cit. loc.*

Die Juden werden eingetheilet in **Alte** und **Neue. Jene** sind, welche das Alte Testament angenommen, den wahren Gottesdienst gehabt, und ihren Anfang von Abraham an, bis zur Ankunft Christi, oder des Meßiä zehlen; **Diese**, nemlich die **Neue**, sind, welche das Alte Testament nach ihrem verkehrten Verstand beybehalten, das Neue aber gäntzlich verworffen, und deren Zeit von der Ankunft des Meßiä an, bis zum Ende der Welt sich erstrecket, deren Gottesdienst auch von der rechten Wahrheit abweicht, und mit vielen groben Irrthümern angefüllet ist, PAC. *in Isagoge Cod. de Jud. & cælicol.* Und von diesen letztern ist die Frage: **Ob solche in einer Christlichen Republique zu dulten sind?**

Es sind zwar wichtige Ursachen vorhanden, um welcher willen die Aufnahme und Tolerirung der Juden, und zwar dahero zu disuadiren, weilen 1) so viel Unheil von denenselben zu befürchten, 2) eine Republique von Unruhe und Aufruhr nicht wohl kan befreyet bleiben, so lange Juden darinnen geduldet werden, ingleichen 3) weilen sie der Christen öffentliche und abgesagte Feinde, 4) unmäßigen Wucher, zum Schaden und Verderben treiben, 5) wider Christum und unsere Religion so schimpfliche und gotteslästerliche Reden ausstossen, und was dergleichen mehr; wie dann hiervon LVDOV. GILHAVSEN *in Arbor. Judiciar. Civil. part. 1. cap. 1. §. 1. num. 70.* kan weitläuftig nachgesehen werden.

Allein, dem allen ohnerachtet, halten wir dafür, daß die Juden von denen Christen mit gutem Gewissen aufgenommen und toleriret werden können. Denn, da GOtt der Herr selbsten die Juden, die doch seinen Sohn JEsum Christum nicht nur verworffen, sondern so gar auch gecreutziget hatten, bishero mit grosser Langmuth erdultet, so sollen auch wir hierinnen seinem Exempel nachfolgen, und da über dis GOtt gewolt, daß die Juden in der letzten Babylonischen Gefängnis in alle Welt zerstreuet seyn sollen, so will auch uns nicht gezienen, durch Verjagung und Ausrottung derselben, seinem Willen freventlich zu widerstreben, da zumahlen

1) annoch ohnfehlbare Hoffnung zu derer Bekehrung übrig, wie solches aus verschiedenen Stellen, so wohl Alten als Neuen Testaments, nicht undeutlich abzunehmen, *Deut. 30. v. 1. sqq.*

und *Hosea 3. v. 4. 5.* ist der berühmte Spruch befindlich: **Dann die Kinder Israel werden lange Zeit ohne Könige, ohne Hirten, ohne Opfer, ohne Altar, ohne Leibrock, und ohne Heiligthum bleiben, darnach werden sich die Kinder Israel bekehren, und den Herrn ihren GOtt und ihren König David suchen, und werden den Herrn und seine Gnade ehren in der letzten Zeit.** Worbey merckwürdig, daß den 5ten Vers der Chaldäische Paraphrastes JONATHA auf diese Weise erkläret: **Sie werden gehorchen dem Meßiä, dem Sohn David ihrem Könige.** Diese annoch bevorstehende Bekehrung der Juden verkündiget im Neuen Testament Christus selbsten *Luc. 21. v. 24.* Eben dieses hat auch der Apostel Paulus in seiner Epistel an die **Römer** *11. v. 2. sqq.* geweissaget, WAGENSEIL. **Hoffnung der Erlösung Israelis** *cap. 2. per tot.*

Damit nun also diese Prophezeyhung- und Weissagungen von dem Exilio und Zerstreuung der Juden in alle Lande, und deren Bekehrung und Wiederbringung zum Schaafstall des HErrn, annoch vor dem Ende der Welt zu der von GOtt bestimmten Zeit erfüllet werden könne, sind selbige von denen Christen in alle wege zu dulten, und mit guten Exempeln und guten Wercken zur Annehmung der Christlichen Religion anzureitzen, anbey auf alle ernstliche Art und Weise zu tentiren, wie sie Christo zugeführet, und demselben gewonnen werden mögen. Dann sonsten, wann man die Juden von der Gemeinschafft der Christen gantz und gar ausschliessen wolte, so würde es das Ansehen bekommen, als ob man alle vorbemeldte Prophezeyhungen und Weissagungen wolte hintertreiben und zu nichte machen. Es kommt auch

2) denen Juden das natürliche Recht zu statten, als welches keinen Menschen von der menschlichen Gesellschafft ausschliesset, und ist die Tolerantz das eigentliche Kennzeichen aller sittlichen Völcker, wodurch selbige von denen Barbarn unterschieden zu werden pflegen. Wann die Juden von uns in der Religion differiren, so sind sie doch in der Bluts-Verwandschafft von uns nicht unterschieden, und eben so wohl Menschen als die Christen, mithin ist man ihnen so wohl als andern die Officia humanitatis zu leisten verbunden. Wann der Unterschied der Religion eine genugsame Ursache wäre, die Juden zu verjagen und nicht zu dulten, so hätten die Heyden ebenfalls für Feinde ihrer Götter, als wie die Juden vor Feinde unsers Erlösers, gehalten wurden, BOEHMER. *Dissert. de tolerantia Iudæorum*, §. 11.

3) Haben wir auch von der toleranz der Juden verschiedenen Nutzen, welcher darinnen bestehet: theils, daß die unter denen Christen sich aufhaltende Juden von der Wahrheit, Alterthum und Autorität der Bücher Altes Testaments, welche sie als die Ihrige und Authentische, hin und wieder heruntragen und lesen, unverwerffliche Zeugen abgeben; Dann wann diß Volck nicht wäre, und unter denen Glaubigen tolerirt würde, so könnten die Heyden leichtlichen auf den Wahn verfallen, als ob alles, was wir von Erschaffung der Welt, von Noah, Abraham, denen Patriarchen, Königen und Propheten erzehlen, und für wahr glauben, von uns nur erdichtet wäre; theils, daß die Frommen und Gottesfürchtigen so offt sie die Juden vor Augen sehen, allezeit an das Gericht und Zorn Gottes gedencken, so sich dieselbigen durch ihre grosse Sünden, die sie wider Christum und seinen Gesalbten, von Anfang bis hieher, durch schmäliche Creutzigung des Sohnes GOttes, durch ihren Unglauben, Gotteslästerung, Aberglauben, Hartnäckigkeit, Hoffart, Neid, Ruchlosigkeit, Verfolgung derer Glaubigen, übermäßigen Wucher, und allerhand Betrug und Vervortheilung im Handel und Wandel, und andern Geschäfften, begangen, auf den Hals gezogen, und daß also dieses ehemals geliebte und auserwehlte Volck GOttes vorjetzo wegen ihrer grossen Undanckbarkeit zur Straffe übrig geblieben, und durch die gantze Welt zerstreuet worden: theils auch, daß die Gottlose und Unglaubige erkennen, daß dieser, welchen die Juden gecreutziget, der wahre Messias und Herrscher in Jacob, in aller Welt seye, solchemnach die Frommen so wohl, als die Bösen, so offt sie eines Judens ansichtig werden, sich an denselben spiegeln, an GOttes wunderbare Gerichte gedencken, die Gnade, die ihnen GOtt als armen Heyden wiederfahren lassen, mit allem Danck erkennen, und sich dabey vorsehen und hüten, damit sie nicht auch durch Unglauben, und andere muthwillige Sünden, um welcher willen die Juden verstosen worden, ebenfals verworffen werden, ingedenck dessen, was der Apostel Paulus in der **Epistel an die Römer** *11. v. 21.* saat: So GOtt der natürlichen Zweige nicht verschonete, so möchte er auch vielleicht deiner nicht verschonen, PETR. GREGOR. *Syntagm. Jur. Universal. Lib. 33. cap. 4. num. 11.* KIZEL *Discurs. Academ. de regal. habend. Judæor. p. 163.* Man hat auch weniger nicht

4) in Betrachtung zu ziehen, die göttliche Vorsehung, welche dieses Volck, bey nahe gantzer 2000. Jahr, nach zerstöhrung ihrer Policey, unter so vielen und unzehlichen Trübsalen, noch bis auf diese Stunde erhalten, wovon BASNAGE *dans l' Histoire des Juifs. tom. 4. liv. 6. chap. 1. §. 1.* nachdrücklich also schreiber:

> On a chassé les juifs de tous les lieux du monde, & cela n'a servi qu'a les repandre dans tous les lieux de l'univers. Ils ont passé de Siecle en Siecle au travers de la misere, de la persecution, & des torrens de leur propre sang qu'ils ont repandu. Ils vivent encore, malgré la honte & la haine, qui les suit en tous lieux, pendant que les plus grandes Monarchies sont tellement tombees, que ne nous en reste, que le nom.

Das ist

Man hat die Juden aus allen Orten der Welt vertrieben, und dieses hat zu nichts anders gedienet, als selbige an alle Ende der Welt auszubreiten. Sie haben von einer Zeit bis zur andern mitten in denen grösten Drangsalen, Verfolgungen und Vertreibungen, von einem Land in das andere, wie auch erbärmlichen Massacrirungen, gelebet. Sie leben noch bis auf gegenwärtige Stunde, ohngeachtet des Spottes, Schimpfs und Hasses, den sie an allen Orten beständig auszustehen haben, da inzwischen die grösten Monarchien dergestalten gefallen, daß davon nichts mehr, als nur der blosse Nahme übrig geblieben.

Wäre

Wäre dannenhero sehr unbarmhertzig gehandelt, diejenige zu vertilgen, auszurotten und zu verfolgen, die GOtt mitten unter denen Trübsalen und Verfolgungen, biß auf diese Stunde beständig erhalten, und mit welchen er, (nach seinem heiligen Rathschluß) noch etwas besonders vorhat, und beedes seine Herrlichkeit, wie auch seine Gnade und Barmhertzigkeit, an ihnen dermahleins annoch zu erzeigen gesonnen ist.

Daß 5tens) die Juden zu toleriren, haben auch vor diesem die Imperatores erkant, vid *L. 14. C. de Judais.* Und wird auch diese Meinung von denen bewährtesten, sowohl alten, als neuen Rechts-Gelehrten propugniret, unter welchen vornehmlich sind KIZEL *discurs. de regal habend. Judaor. per tot.* SPECKHAN. *Cent. 2. Class. 1. quæst. 16.* HERMES *fascicul. jur. publ. cap. 39. num. 69.* CARPZOV. *Lib. 5. resp. 38. num. 4. & 9.* WAGENSEIL. *Dissert. de Judais, thes. 4. sqq.* BOEHMER *Dissert. de Judaor. tolerant. §. 11.* ERTEL. *Prax. Aur. Lib. 2. cap. 8. Observ.*

Was hergegen aber die allzu strenge Verfolg und Verjagung der Juden manchmahlen vor Unheil nach sich gezogen, ist aus denen Historien zur Genüge bekant, und kan unter andern die Vertreibung dererselben aus dem Königreich Spanien statt eines Exempels dienen; Denn als damahlen die Juden Hauffen-weiß, mehr denn 100000. beyderley Geschlechts in die Türckey geflohen, haben sie am ersten die Türcken sowohl in allerhand Künsten, als auch im Gebrauch des Geschützes unterrichtet, wovon dieses barbarische Volck zuvorhero nichts gewust, also, daß der Türckische Kayser gesagt; Er könne der Christen Einfalt nicht genugsam bewundern, daß sie eine solche Menge Volcks, zu ihren eigenen Schaden und Verderben, hinweg gejagt, die sie doch statt der Sclaven zu tüchtige Diensten hätten employren und gebrauchen können, CAMERAR *hor. succis. Cent. 1. cap. 89.* MAGER *de Advocat. armat. cap. 8. num. 249.*

Ubrigens hindert im geringsten nicht, das, was zuvor pro ratione dubitandi ist angeführt worden. Dann

1) dem von denen Juden zu befürchtenden Unheil kan durch heylsame und dienliche Mittel schon vorgekehret werden, und ist es manchmalen damit auch dergestalten beschaffen, daß die Christen durch ihr selbst eigenes Verschulden zu vielerley Desordres, Ursach und Gelegenheit beytragen.

2) Der Aufruhr ist bey denen Christen sowohl, als bey denen Juden zu besorgen, und kan solcher nach Strenge der Rechten bestrafft werden. Es sind Galgen, Rad, Schwerd und andere Straffen vorhanden, dergleichen Laster zu coërciren, und solche böse und unruhige Leute dadurch zur raison zu bringen.

3) Denen Feinden guts zu thun, erfordert die Christliche Liebe, und befiehlet solches auch Christus selbsten *Matthæi 5. v. 44.* wann er sagt: **Liebet eure Feinde, seegnet die euch fluchen, thut wohl denen die euch beleidigen.**

4) Wider den Wucher sind heylsame Gesetze und Verordnungen vorhanden, die nur zur Execution dörffen gebracht werden. Gleichwie auch

5) denen Juden nachdrücklich zu verbiethen, daß sie sich der GOttes-Lästerung, und alles dessen, was zur Verachtung unsers Heylandes gereichet, enthalten sollen, da widrigenfalls die Ubertreter, ausser der Straffe GOttes, so sie deswegen zu gewarten haben, mit harten und empfindlichen Straffen zu belegen. Um desto besser aber die Juden im Zaum zu halten, sind ihnen so gleich bey ihrer Aufnahm gewisse Conditiones vorzuschreiben, nach welchen sie sich währenden ihren Auffenthalt zu richten haben.

Es können aber die Conditiones oder Bedüngnisse, unter welchen die Juden aufzunehmen, vornemlich darinnen bestehen, als: 1) Daß sie an dem Ort, wo sie sich befinden, friedlich, ruhig, und ohne Aergerniß der Christen leben sollen, 2) daß sie eine besondere erkantliche Kleidung tragen. 3) Die Christen in ihrem GOttes-Dienst nicht turbiren. 4) Keine neue Synagogen ohne Special-Concession aufrichten. 5) Keinen Christen verführen, oder zu ihrer Religion bereden, noch weniger 6) diejenige, welche unter ihnen zur Christlichen Religion treten wollen, davon abhalten, oder ihnen sonsten übel begegnen. 7) Daß sie gestohlne Sachen nicht kauffen oder solche verduschen und verheelen, auch 8tens) übermäßigen Wucher nicht treiben, noch andere betrügerische, unzuläßige, und zum ruin und Verderben der Christen gereichende Contracte exerciren, 9) zur Verachtung der Christlichen Religion und Glaubens nichts reden, oder thun und vornehmen; Weniger nicht 10) sich aller Gottes-Lästerungen, Schmähungen und Spottreden wider unsern Heyland Christum, so wohl, als Verfluchung der Christen gäntzlichen, und bey ohnausbleiblicher schwerer Straffe, enthalten. Wie dann Ihro Königl. Majestät in Preussen wegen Gottes-Lästerung der Juden in Dero Landen den 8ten August. Anno 1703. ein Edict hat publiciren lassen.

11tens) Daß sie keine unbewegliche Güter kauffen, und 12tens ihren mit denen Christen errichtete Contract und Handlungen, zu Vermeidung alles Betrugs und Vervortheilung, vor eines jeden Orts Obrigkeit einschreiben lassen, HAGEN *Tr. de usur. cap. 5. num. 70. seqq.* SPEIDEL. *in specul. jurid* VOC. Juden. Und daß sie diesen und andern dergleichen vorzuschreibenden Conditionibus mehr, getreulich wollen nachkommen, sind dieselbe vermittelst eines Cörperlichen Juden-Eydes zu versprechen, bey ihrer Reception, oder auch wohl alle Jahre, von der Obrigkeit anzuhalten, BECK *de Jur. Judaor. pag. 1. sqq.*

JVDICIVM.

Dieses Wort hat mancherley Verstand, bey denen Juristen bedeutet es 1) diejenige Unterscheidung, oder diejenige Facultät der Seelen, dadurch die Sachen und Negotia von einander unterschieden werden 2) Die Meinung und Credulität, als wenn die Zeugen de suo Judicio deponiren. 3) Das allgemeine jüngste Gerichte, doch wird da insgemein novissimum oder extremum dazu gesetzet. 4) Des Menschen letzten Willen, *L. 1. C. de SS Eccles. L. 4. de confirmat. tutor.* 5) Die Jurisdiction *L. 2. § f. de Judic.* 6) Das Arbitrium boni viri, *sec. Abbat in cap. cum autem, X. de Jure patronat.* 7) Die Auctori-

ctoritæt, *canon. nulla, Distinct. 62.* 8) Eine Deliberation und Examination, *c. 1. in f. Dist. 9.* 9) Eine Condemnation, *c. timorem, de consecrat. Distinct. 2.* 10) Ein Urheil. 11) Die Proceß-Ordnung, *c. sicut sine Iudicio 1. quæst. 1.* 12) Eine Klag, *L. 1. com. divid. §. 4. de Offic. Jud. L. 24. §. 1. fam. erciſc.* 13) Eine Gerichts Instantz, *L. properandum, §. 1. C. de Judic.* 14) Den Ort, woselbst das Gerichte gehalten wird, *cap. qualiter & quando X. de Judic.* LVDOV. GILHAVS. *in Arbit. Judiciar. in prælud.*

Wenn dieses Wort pro Instantia Judiciali, vor eine gerichtliche Ausübung einer streitigen Sache, genommen wird, so bestehet dieses darinnen, daß die Klage angebracht, Gegentheil citirt werde, daß Beklagter antworte, Ausflüchte opponire, beweise, disputire, und das End-Urthel gesprochen, auch selbiges exequirt werde. Andere fassen dieses kürtzer, und nennen das Judicium in diesem significatu: *Juridicum*, weil nemlich dasjenige, was vorbracht wird, *jure dici* debet, vid. VMM. *ad Proc. Disp. 2. th. 1 n. 1.* Daß also das Judicium gleichsam *Juris dicium* bedeute, vid. WESENB. *ad Pand. tit de Judic. in fin.* Solchemnach heist Judicium eine dem Richter zu dem Ende behörig vorgetragene Streit-Sache, die er zwischen denen Partheyen den Rechten gemäß entscheiden soll, *L. 19. L 13. C. de Jud.* BERGER. *in Oec. Jur. Lib. 4. Tit. 1. th. 2.* Solches wird verschiedentlich eingetheilet.

Es wird aber das Judicium in Absicht auf die Personen durch gewisse Personen constituirt Und diese sind entweder Personæ *principales* oder *minus principales.* Zu den erstern werden **Kläger, Beklagter**, und **der Richter** gerechnet. Zu denen andern gehören die Assessores Judicii, Actuarii, Apparitores, Advocati, Procuratores und Zeugen.

Das Judicium gehet mit lauter Controversen oder rechtlichen Streit-Händeln um, welche nach dem Unterscheid derer Judiciorum auch von einander unterschieden seyn: Wann aber dergleichen rechtliche Händel zugleich zusammen kommen und concurriren; so werden die Causæ Præjudiciales allen andern vorgezogen, weil selbige der Haupt- oder Principal-Sache ein Præjudicium zuziehen, *L. 2. C. de Ord. jud.*

Nach denen Causis Præjudicialibus folgen die Causæ Criminales, welche bey erfolgter Concurrenz in denen bürgerlichen Gerichten vorzuziehen, CARPZOV. *p. 2. Resp. 52.* denn diese sind *principaliter*, keineswegs aber *incidenter* zu tractiren, *L. 3. C. de ord. jud.* wenn auch nur das beygemessene Verbrechen ein Crimen incidens wäre, *L. f. C. de ord. jud.* und zwar sind dieselben denen Causis Civilibus so gar zu präferiren, *d. L. f. C. d. t.* daß die Actio Civilis so lange aufzuschieben, bis die peinliche Anklage geendiget worden.

So werden auch die Causæ Possessoriæ denen Petitoriis vorgezogen, *L. 3. C. de Interd. L. 1. C. de appell. L. 3. C. Fin. reg.* vornehmlich wenn Causa spolii ventilirt wird, *c. 6. X. de rest. spol.* Wiewohl STRYK. *in Not. ad Compend. Lauterb tit. de judic.* gantz widriger Meinung ist, und dafür hält, daß ein jeder Kläger, wenn er wolte, das Petitorium dem Possessorio präferiren könne.

Das Judicium wird wiederum aufgehoben 1) durch ein End-Urthel, welches Rechts-kräfftig worden, *L. 25. de statu hom.* weil ein Rechtskräfftiges Urthel vor eine ausgemachte Wahrheit angenommen wird, juxta vulgatum: Res judicata habetur pro veritate & ex Albo facit Nigrum &c. und so bald ein End-Urthel Rechtskräfftig worden, so bald hat das Judicium seine Endschafft erreichet, indem darauf die Execution erfolget. 2) per Satisdationem, *L. 9. §. 3. de pign. act.* und 3) per Transactionem, *L. 20. C. de transact.* da nemlich Kläger etwas von seinen An- und Zusprüchen fallen läst, Beklagter im Gegentheil etwas baar Geld überhaupt anerbietet, und übrigens seiner Gegen-Anforderung sich begiebet, ECKARD. *Jpr. Civ. Part. II. pag. 139. &c.*

JVDICIVM *accusatorium.*

Dieses Unterscheidet und untersucht die Sachen per viam accusationis, und zwar ordinario procedendi modo, dergestalt und also, daß Ankläger nicht die pœnam Banni intendiret, *O. C. art. 89. L. f. C. de accus.* Heutiges Tages wird, weil die Anklagen etwas rar seyn, meistentheils ein Fiscal geordnet, dieser bringt seine fiscalische Anklage an, und beschuldiget N. eines Verbrechens, und bittet, ihn andern zum Abscheu zu bestraffen. Denn das Petitum darff hierinne general seyn. Es wird aber darinne der ordentliche modus zu processiren observiret. Dahero hat die Ladung statt, Beklagter läst sich auf die Klage ein, der Fiscal beweist, Reus hat seinen Gegen-Beweis; denn folgen die Disputations-Gesetze ꝛc. vid. MENCKE *Disp. Proc. II. §. 4.*

JVDICIVM *appellationis.*

Oder secundæ instantiæ, darinne vor demjenigen Richter die Sache abgehandelt wird, an dem sie durch die eingewandte Appellation gediehen ist, arg *L. 1. §. 1. nihil innov. appell.* i. E. eine Parthey, die vor dem Stadt Rath über die Servitutem: ne luminibus officiatur, gestritten, und davon der eine Theil condemniret worden, appellirt an das Ober-Hof Gerichte zu Leipzig; wenn nun die Appellation angenommen, und diese Sache daselbst weiter ventilirt wird, so wird die Tractatio Processus Judicium oder Instantia Appellationis genennet.

JVDICIVM *arbitrarium.*

Wird genennet, welches vi compromissi und nach dessen forma ausgeübet wird, *L. 1. L. 32. §. 15. de recept. qui arb. rec.* MEV. *p. 1. Dec. 98. 102.* CARPZ. *p. 1. c. 1. d. 13.*

JVDICIVM *bannitorium.*

Das Acht-Gerichte, solches wird dem Accusatorio entgegen gesetzt, in welchem meistentheils durch den Fiscal wider einen gewissen flüchtigen Delinquenten, wegen eines solchen Verbrechens, welches die Todes Strasse nach sich ziehet, ehe selber noch pernoctiret hat, agiret wird, **Land-R.** *Lib. 1. art. 70.* **Weichb.** *art. 38.* daß er, weil er halsstarrig aussenblieben, in Ehehafft und behelffliche Widerrede vertheilet, und endlich gar in die Strasse des Bannes condemniret werde, CARPZ. *Pr. Cr. qu. 136. n. 72. 87. 88. 89. 90.* siehe **Bann-Recht.**

JVDICIVM *conventionale.*

In diesem werden nur causæ conventionales tractirt, vid. *Ord. Proc. Sax. Tit. 5.* **das der Kläger Beklagten belanget.**

JVDICI-

JVDICIVM *duplex.*

Wird dasjenige genennt, da jedwede Person, des Klägers und Beklagtens ein Recht haben, *L. 10. Fin. reg. L. 13. 14. 26. de judic.* CARPZ. *Proc. Tit. 4. art. 1. n. 45.* oder da vor angestellten Processes zwey etwas suchen, und auch von zweyen Beklagten gefordert werden kan. Da aber ratione des Processus derjenige Kläger heist, der zuerst den Proceß angefangen, z. E. ein Con-dominus wird in Ausübung seiner Gerichtsbarkeit turbiret, der andere beklagt sich auch, daß er eben in selbiger turbirt worden sey, welcher nun unter beyden am ersten klagbar worden, derselbe ist Kläger, *L. 14. de judic.* Wenn dieses nicht kan ausfindig gemacht werden, so ist der Kläger und Beklagte durchs Looß zu determiniren, *L. 13. d. t.* denn ein Proceß kan nicht wohl geführet werden, wenn man nicht weiß, welcher Kläger oder Beklagter ist, *L. 26. de judic.*

JVDICIVM *ecclesiasticum.*

Ist dasjenige, so vor dem geistlichen Richter in Kirchen-Sachen, oder auch wider geistliche Personen ausgeübt wird, z. E. die Ehe-Sachen gehören vor das Consistorium, wenn nun vor dem Rath oder Stadt-Gerichten einer dißfalls belangt wird, so pflegt erkannt zu werden: daß Beklagter sich vor euch nicht schuldig lassen Dahin gehören auch Causæ Sagarum und Sortilegiorum, Personarum miserabilium, usurariæ pravitatis, Juramentorum, und andere mehr, wovon LANCELLOT. *Inst. J. C. Lib. 3. tit. 33.* und ZIEGLER. *in Not. c. l.* nachzulesen. Bey denen Catholicis ist die Eintheilung des Judicii in *ecclesiasticum* und *seculare* in grossem Gebrauch. Bey denen Evangelischen, nachdem die Principes ihre geistlichen Gerechtsame gleichsam postliminio wiederum erhalten haben, ist zwar dieser Unterscheid auch geblieben, jedoch nur willkührlich und aus einer gantz andern Absicht, dergestalt, daß die Causæ derer Geistlichen, Schul-Herren und Küster vor denen Consistoriis angebracht und entschieden werden. Hiervon werden zwar die delicta graviora derer Clericorum ausgenommen, indem entweder die Consistoria in dergleichen Fällen gar nicht cognosciren, oder auch die Execution des End-Urthels, nachdem der Geistliche degradirt worden, dem weltlichen Richter zur Bestraffung anvertrauen, BRVNN. *Proc. Inqu. c. 3 n. 28.* und *c. 10. n. 26.* Wiewohl die Evangelischen Fürsten die Consistoria, wenn sie beliebten, gar aufheben könten, ob sie schon darzu eben keine Nothwendigkeit antreibet. Also werden in verschiedenen Städten des Reichs, als in Nürnberg, Hamburg, die geistlichen und Kirchen-Sachen eben so wohl vor dem Rath entschieden, als die weltlichen und bürgerlichen Rechts-Händel. Daselbst leistet also die Eintheilung des Judicii in *eccles.* und *secul.* keinen Nutzen. In der Pfaltz und Hessen werden die Ehe Sachen an vielen Orten vor dem Rath debattirt, weil die Ehe kein Sacrament ist, STRYK. ad BRVNN. *Jus Eccl. L. 3. c. 1. §. 17.* Von der Natur der geistlichen Gerichte hat der THOMAS. in dem Recht Evangelischer Fürsten *P. 1. th. 5. §. 12.* geschrieben.

JVDICIVM *generale.*

Ist, darinnen zwar viel Sachen, die aber nicht zusammen hängen, noch einigen Nahmen haben, begehrt werden, als in der Actione pro socio, tutelæ, &c. In diesem darff das Klag-Libell generaliter formiret werden.

JVDICIVM *inquisitorium.*

Darinne untersucht der Richter des begangenen Verbrechens Wahrheit, und inquiriret in den Thäter desselben, damit dem Verbrecher die verdiente Straffe auferlegt werde, *L. 13. de Offic. Præf. c. 24. X. de acc. O. C. art. 214.* Dahin gehören alle ärgerliche Verbrechen; denn die Verbrechen dürffen nicht ungestrafft bleiben, *L. 13. de offic. jud.* Solches ist zweyerley, *generale* und *speciale.*

JVDICIVM *inquisitorium generale.*

In diesem wird in veritatem inquirirt, oder ernstlich nachgeforschet: ob ein Verbrechen vorhanden? Andre exprimiren es also: Es wird so wohl in corpus delicti, als in die Person dessen, der solches begangen, *in genere* inquirirt, arg. *Ord. Crim. art. 6.* Z. E. es kömmt ein Geschrey, es sey einer auf der Gasse tödtlich verwundet worden, der Richter schickt dahin, und wenn die Relation, daß es wahr sey, zurücke gebracht wird; so läst der Richter nach dem Thäter forschen, und wenn eine Person angegeben wird, läst er nach solcher so lange forschen, bis er sie ergriffen. Zu Anstellung der Inquisition reichet gemeiniglich die Denunciation zu, auch geben darzu der hin und wieder entstandene Ruff oder andre Indicia guten Anlaß, CARPZOV. *Pr. Cr. qu. 108. n. 49.* siehe *Inquisitio generalis.*

JVDICIVM *inquisitorium speciale.*

Ist dasjenige, darinne nach eingezogener wahrscheinlichen Erkundigung des begangenen Verbrechens wider eine mit hinlänglichen Judiciis gravirte gewisse Person Untersuchung angestellet wird, CARPZ. *Pr. Cr. q. 107. n. 10.* z. E. Titius bleibt zur Nacht-Zeit in dem Garten, wo Mevia, eine verehlichte Frau schläffet, und läst sich gegen Morgen von ohngefehr in selbigen Schlaf-Zimmer von jemand betreten, wenn dieses denuncirt wird, kan der Richter derer wider ihn angegebenen Umstände halber ihn vernehmen und untersuchen: ob er mit ihr Ehebruch getrieben habe? Das Corpus delicti, so der Grund aller Inquisition ist, kan dem Richter auf unterschiedene Art und Weise beygebracht werden. Wiewohl eine andre Gewißheit ad inquisitionem specialem, eine andere ad Torturam, und wieder eine andre ad condemnationem capitalem erfordert wird, siehe *Inquisitio specialis.*

JVDICIVM *irregulare.*

Durch dieses, welches sonst auch *Tumultuarium* genennet wird, wird dasjenige verstanden, welches nach dem Willkühr der Partheyen, arg. *Clem. 2. de V. S.* oder aus einer andern gerechten Ursache, tumultuarie um der Kürtze willen, tractirt wird, CARPZOV. *Proc. tit. 1. a. 6. n. 8 seq. R. I. de An. 1570. §. 84.* Wohin die Causæ peregrinantium, pauperum, Studiosorum und andere mehr zu rechnen, weil bey selbigen gröstentheils periculum in mora ist, z. E. ein Gasthalter kan denen Gästen, die nicht bezahlen wollen, die Kleider, den Huth, eigenmächtiger Weise behalten, CARPZ. *p. 2. c. 25. d. 22.*

JVDI-

JVDICIVM *juratorium*, siehe Eyd-Gerichte.

JVDICIVM *Jurisdictionale.*

Dieſes wird vi Jurisdictionis exercirt, *L. 1. C. de jurisd. omn. jud. L. f. C. ſi a non comp. jud.* Dieſes wird eingetheilet in *Conventionale* und *Reconventionale.*

JVDICIVM *mixtum.*

Dieſes entſtehet, wenn eine Actio mixta, das iſt, Actio tum *realis*, tum *perſonalis* angeſtellt wird, z. E. Actio familiæ herciſcundæ, communi dividundo, hereditatis petitio &c. Die Klage muß alſo zum theil realis ſeyn, in ſo ferne nemlich dieſelbe auf die Theilung einer gemeinſchafftlichen Sache gehet, in ſo ferne entſpringt ſie ex Jure in Re; In ſo ferne aber iſt ſie perſonalis, in ſo ferne ſie ad præſtationes perſonales ihr Abſehen richtet, weil ſie in ſo weit ex Jure *ad rem*, oder aus einem quaſi contractu herkömmt, §. *20. de A.*

JVDICIVM *mixtum.*

Wird auch genennet, welches ſowohl das Intereſſe publicum als privatum perſequirt, arg. *L. 25. §. 2. ad SCtum Syllan.* jung. **Land-Ordn.** *de An. 1555.* tit. **daß keiner auf des andern Grund und Boden jagen, hetzen, Hühner fahen, oder ander Weidewerck treiben ſoll, §. So wollen.** LAVTERB. *ad π. de Jud. th. 11.* MVLL. ad STRVV. *S. J. C. Ex. 9. th. 62.* z. E. In Sachſen iſt bey Straffe 100. Gold-Gulden unterſagt, auf eines andern Grund und Boden zu jagen, welche Straffe theils dem Fiſco, theils dem Denuncianten anheim fällt, nicht anders, als in dem SCto Sylaniano, da ein Theil der Straffe dem Fiſco, der andere Theil dem Kläger zugeſchlagen wird.

JVDICIVM *particulare.*

Wird genennet, da denen Unterthanen einer gewiſſen Provintz, oder eines gewiſſen Orts oder Diſtricts Recht geſprochen wird. Und dieſes iſt entweder *Provinciale* oder *Locale.*

JVDICIVM *particulare locale.*

Iſt, da denen Unterthanen eines gewiſſen Orts oder Diſtricts Recht geſprochen wird, MENCK. *Diſput. Proc. 1. §. 34. ſqq.* Dahin gehören z. E. die Stadt- und Dorff-Gerichte ꝛc.

JVDICIVM *particulare provinciale.*

Wird genennet, da denen Unterthanen einer gewiſſen Provintz Recht und Gerechtigkeit gehandhabet wird, vid. **Chur-Sächſ. Ober-Hof-Ger. Ordn.** *tit.* **wer vor das Ober-Hof-Gerichte mag geladen werden.** z. E. das Ober-Hof-Gericht zu Leipzig, und das Hof-Gerichte zu Wittenberg, wie beyde aber von einander unterſchieden ſeyn, hat CARPZOV. *Proc. Tit. 2. art. 2. n. 90.* gezeiget.

JVDICIVM *perſonale.*

Solches gründet ſich auf eine Actionem perſonalem, da z. E. aus einem Mieth- oder Kauff-Contract oder andern ſpecie obligationis geklagt wird.

JVDICIVM *petitorium.*

In dieſem wird vornehmlich *de Jure* gehandelt, arg. *L. 14. §. f. de exc. rei jud.* jun. *L. 20. de R. V.* das iſt, in ſtricto ſenſu iſt ein Judicium Petitorium, wenn die Frage oder Klage von einem andern *Jure in Re* handelt, als von der Poſſeſſione, e. g. ſi agatur de pignore, de ſervitute, de hereditatis petitione, de dominio in ſpecie dicto. Das Jus alſo, davon gefragt wird, kan auch ein Jus perſonarum ſeyn, *L. 3. §. 4. d. agnoſc. vel alend. lib.* z. E. Ob Titius ein Knecht oder Freygelaſſener, ob Mevius ein Leibeigener oder Freygebohrner, oder nicht? ingleichen, ob dieſe Bauern des Ritter-Guts N. dem Lehn- und Gerichts-Herrn gewiſſe Dienſte oder Frohnen leiſten müſſen? denn in allen dieſen Caſibus wird nicht de Poſſeſſione gefragt, ſondern nur bloß *de Jure.* Dahin, nemlich ad quæſtionem *de Jure*, gehöret ferner das Jus ad rem, i. e. alle Contracte ꝛc.

JVDICIVM *poſſeſſorium.*

Darunter wird verſtanden, wenn hauptſächlich de Poſſeſſione adipiſcenda, retinenda vel recuperanda gehandelt wird, *L. 14. §. f. de exc. rei jud. L. 3. §. 13. de Itin. act. priv.* Dieſes Poſſeſſorium kan auch ex Jure Perſonarum angeſtellet werden, z. E. ein Ehe-Mann kan wider die Ehe-Frau klagen, wenn ſie ſeinen Fundum beſitzt, *c. 10. X. de reſt. ſpol.* Durch das Poſſeſſorium erlangt einer kein ſtetswährendes Recht, ſondern nur ein ſolches, das auf eine Zeitlang dauert, nemlich bis der andre in Petitorio einmahl obtiniret, derſelbe erhält daraus ein Recht, ſo beſtändig dauert. Daher hat derjenige, ſo in Poſſeſſorio ſuccumbirt, daraus keine allzugroſſe Præjudiz zu gewarten, wie etwan derjenige, ſo in dem Petitorio verſpielet. In dem Poſſeſſorio werden keine Exceptiones, die in altiore indagine beruhen, zugelaſſen, *L. f. C. quor. bon.* auch keine Remedia ſuſpenſiva, als wie Leuteratio oder Appellatio, vid. SCACCIA *de App. qu. 17. n. 17. lim. 6. membr. 2. n. 2.* Und dieſes iſt entweder *ſummarium* oder *ſummariiſſimum.*

JVDICIVM *poſſeſſorium ſummariiſſimum.*

Iſt, wo de facto poſſeſſionis gefragt wird, und da prävalirt die letztere und neuere Poſſeſs. Es heiſt ſonſt auch *momentaneum*, weil das Urthel, ſo darinnen geſprochen wird, kein ſtetswährendes, oder perpetuirliches Præjudicium nach ſich ziehet, als welches in Poſſeſſorio ordinario wieder erſetzt werden kan, STRYK. *in Int. ad Prax. c. 1. § 18.*

JVDICIVM *poſſeſſorium ſummarium.*

Heiſt ſonſt auch ordinarium, allwo de Juſtitia Poſſeſſionis gefragt wird, und da diejenige prävalirt, welche die ältere iſt.

JVDICIVM *præparatorium.*

Oder, welches eines iſt, *minus principale*, wird eines andern Judicii wegen angeſtellet. Denn es iſt ſelbiges nur eine Sollicitation, auf welche das Judicium principale folget. Daherò iſt hierzu jeder Richter hinlänglich, wenn er nur die Gerichte hat. Es wird auch hierinne, als z. E. in Actione ad exhibendum, ſummarie geklagt, weil hierdurch dem Beklagten nicht ein allzugroſſes Præjudicium zugezogen wird. Dieſes Judicium wird in *Exhibitorium* und *Provocatorium* abgetheilet.

JVDICI-

JVDICIVM *præparatorium exhibitorium.*

In diesem wird de re exhibenda geklagt, daß die Sache hernachmahls durch das Judicium principale ausgeklagt werden kan, *L. 1. ad exhib.*

JVDICIVM *præparatorium provocatorium.*

In diesem wird einer ad Actionem instituendam provocirt, z. E. entweder ex *Lege si contendat*, 28. *de fidej.* Oder: es wird einer ad Judicium provocirt ex *Lege diffamari S. C. de Ingman.* Dieses geschichet also: derjenige, so diffamiret worden, demonstriret seine Diffamation, *Ord. P. Sax. Tit.* 1. §. *f. Rec. J. de An.* 1654. §. 83. und provociret den Diffamanten, daß er den ausgestreuten Rumorem oder die Wahrheit der geschehenen Diffamation erweise, oder geschehen lasse, daß ihm ein perpetuum silentium imponiret werde, SCHWEND. ad FIB. *Proc. p.* 1547.

JVDICIVM *principale.*

Ist, das hauptsächlich vor sich und um sein selbst willen angestellt wird, z. E. Rei Vindicatio, arg. *L. 1. ad exhib.* Hereditatis petitio, *L. 10. §. 1. de heredit. petit.* Hierinne pflegt gröstentheils ordinarie geklagt zu werden, LVDOVICI *Vs. Pr. ad π. tit. de judic. dist. 9.*

JVDICIVM *privatum.*

Wird dasjenige genennet, darinnen zum Privat-Nutzen Klage erhoben wird, *L. 1 de publ. judic.* Wohin alle bürgerliche Streit-Händel zu referiren, e. g. Actio furti & obligatio ex delicto. Und dieses ist von dem Judicio publico also unterschieden: In *Publico* fordert man publicam, in *Privato* verlangt man privatam Satisfactionem, und wie in Publico der Judex Amts wegen verfähret; also heist es von Privato: wo kein Kläger, da ist kein Richter. In Publico muß die Einlassung und Antwort von Beklagten selbst und mündlich geschehen: in Privato aber kan lis von einem Procuratore und allenfalls in Schrifften contestirt werden. In manchen Judiciis Publicis wird auf die Tortur erkannt, in privatis aber ordentlicher Weise nicht. In gewissen Judiciis publicis wird auch währenden Ferien procedirt, nicht aber in Privatis, *L. f. C. de Fer.* Nach denen Römischen Gesetzen kunte in Publicis jedweder von dem Volcke klagen, in Privatis aber nur derjenige, dem die Sache eigentlich angienge, LVDOVICI *Vs. Pr. π. tit. de jud. dist. 9.*

JVDICIVM *publicum.*

Ist derjenige Rechts-Handel, der nach denen Legibus publicis beurtheilet, und da zu Handhabung des allgemeinen Interesse geklaget wird, *L. 1. de publ. jud.* dahin gehören verschiedene Verbrechen, ingleichen Cammer-Fiscal-Sachen. Solches ist nach dem Jure Romano dreyerley: 1) *Popularе*, in welchem de causa populi gehandelt wird, *L.* 30. §. 3. *de jurej.* 2) *Extraordinarium*, darinne de Crimine privato extraordinario tractirt wird, *L.* 3. *de crim. expil. hered.* 3) *Publicum in specie*, welches durch ein absonderliches Gesetze zu dem Ende constituiret ist, daß darinnen die Crimina publica sollen untersucht und bestrafft werden, *L. 1. de pub. jud.*

JVDICIVM *reale.*

Wird genennt, da durch eine dingliche Klage, oder Actione Reali litigirt wird, *L.* 25. *de O. & A.* jun. §. 20. *de Act.*

JVDICIVM *reconventionale.*

In diesem werden die causæ reconventionis abgehandelt, *Ord. P. Sax. Tit. 6.* Oder Beklagter verklagt Klägern in eben denen Gerichten, wo er ist belanget worden. Und dieses ist entweder Juris *communis* oder *Saxonici.* Im erstern wird aus Verordnung des Juris communis die Wiederklage vom Beklagten in eben denen Gerichten, da noch der Proceß oder das Judicium conventionis währet, ordentlicher Weise angestellet, und mit demselben durch ein Urthel geendiget, arg. *c. 1. X de mut. pet. L. 14. C. de Sent. & interl.* STRYK. *Introd. ad Prax. For. c.* 12. Solchemnach wird allhier keine Connexitas causæ erfordert, sondern es können Injuriæ mutuæ &c. in einem Proceß ausgeführet werden. In Judicio Reconv. Juris Saxonici darff der ehedem belangte Beklagte nach der Sächs. Proceß-Ordnung den Kläger zwar in eben denen Gerichten wieder belangen, aber nur in causis connexis, und wenn die Convention geendiget worden, vid. *Ord. P. S. Tit. 6. P. 1. C. El. 7.* Allhier wird also sonderlich auf connexitatem causæ gesehen, dahero wenn Cajus von Titio etliche hundert Thaler verlangt, Titius aber von dem Cajo ein Hauß per Rei Vindicationem haben will, so können zwar beyde als Kläger durch das Judicium Conventionis zu dem ihrigen gelangen, allein beyde Klagen können nicht in einem Urthel geendiget werden. In der erläuterten Chur-Sächs. **Proceß Ordnung**, *Tit. 6.* §. 1. ist die Regul: de Reconventione una cum Conventione non tractanda, aufgehoben, und verordnet, daß die Reconvention in denen Fällen, in welchen die Widerklage nach dem Sächsischen Rechte sonsten statt hat, nicht nur mit der Convention zugleich angestellt und fortgeführt, sondern auch nach Gelegenheit zu anticipiren vergönnt sey, wenn nur dasselbe nicht in eben demselben Proceß, sondern in besondern Acten geschiehet, und solchergestalt die angestellte und prosequirte Conventio zugleich mit der Execution, vornehmlich des Wechsel-Processes nicht aufgehalten wird; Allermassen, wenn der Kläger wider den Beklagten seine Klage zu Ende gebracht, der Kläger wider seinen Willen nicht gezwungen werden mag, in der Widerklage weiter fortzufahren, bis der Beklagte durch gnugsame Zahlung der Klage oder Convention eine völlige Gnüge geleistet hat, ECKARDS *Jurispr. Civ. Part. II.* 145.

JVDICIVM *seculare.*

Dieses wird dem Judicio ecclesiastico entgegen gesetzt, und muß vor dem weltlichen Richter in bürgerlichen Rechts-Händeln angestellt werden. Wiewohl per accidens auch ein Clericus vor den weltlichen Gerichten stehen und Recht leiden muß, per *cap. 6. X. de for. comp.* nemlich in so ferne er unter denselben unbewegliche Grundstücke besitzet. Wegen der besondern Beschaffenheit derer Sachen wird dieses Judicium Seculare wiederum in *Allodiale* oder Erb- und in *Feudale* oder Lehn-Gerichte abgetheilet. In denen Allodial-Gerichten werden also res Allodiales abgehandelt, in Feudal-Gerichten aber res Feudales entschieden.

JVDICIVM *simplex.*

Ist, da nur einer etwas suchen, und nur von einem etwas gefordert werden kan; Oder: da einer Kläger, der andere Beklagter ist, §. 7. *de Interd.*

JVDICIVM *universale.*

In diesem wird denen Unterthanen des ganzen Heil. Röm. Reichs Recht gesprochen, z. E. in dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und zu Wetzlar oder in dem Reichs-Cammer-Gerichte. Diese beyde Judicia haben Jurisdictionem concurrentem, **R. H. O.** *tit.* 2. §. So wollen wir ꝛc. *Cap. Leop. art.* 41. Wiewohl hiervon ausgenommen werden 1) diejenigen Personen, so zur Cammer gehören, welche in der Reichs-Cammer zu verklagen, *Rec. J. de An.* 1654. §. 141. damit sie nicht so weit von diesem Gerichte abgeruffen werden möchten. Aus gleichem Fundamento werden in Sachsen die Herren Beysitzer des Ober-Hof-Gerichts wider ihren Willen anderswo nicht als vor dem Ober-Hof-Gerichte belanget.

JVLIANVS *M. Salvius.*

Ein alter Römischer JCtus lebte A. C. 130. von Mayland gebürtig, hatte den Zunahmen SEVERVS, und zwar unter HADRIANI und ANTONINI Regierung, wurde Prætor und zweymahl Burger-Meister, war DID. JVLIANI, welcher hernach Kayser wurde, Groß-Groß-Vater, und trug das Jus Prætorium, oder Edicta Prætorum zusammen, welche hernach das Edictum perpetuum genennet worden, siehe *Edictum perpetuum*; schrieb auch Libros 90. Digestorum und andere Bücher mehr, derer sich TRIBONIANVS sonderlich bey Verfertigung der Digestorum bedienet. Er pflegte zu sagen: Wenn er schon einen Fuß im Grabe hätte, so wäre er doch noch begierig immer mehr zu lernen, EVERHARDVS OTTO hat eine Historie des Edicti perpetui und SALVII JVLIANI herauszugeben versprochen.

Juncker.

Hiessen vor Zeiten nicht nur die von Adel, sondern auch Grafen, Fürsten, ja Königs Söhne, weil es so viel, als ein junger Herr, deswegen auch **Jungkher** angetroffen wird, LEIBNITZ. *Collect. Etymol. Tom. II.* **Beyträge zur critisch. Hist. der Teutsch. Spr. St.** *VI. n. 6. p. 299.* siehe *Domicelli.* Mit der Zeit haben allein die von Adel durchgehends, und die in gleicher Würde mit ihnen gehen, diesen Ehren-Nahmen behalten, und werden die, so auf ihren Gütern wohnen, Land-Junckern, die Patricii in denen Städten Stadt-Junckern, die Besitzer derer Saltz-Wercke zu Halle, Lüneburg und anderswo Saltz-Junckern genennet, oder sie werden nach ihren Bedienungen, Hof-Cammer-Jagt-Juncker, und wie GOLDASTVS anführet, vormahls die Dom-Herren Gottes-Juncker geheissen.

Von der eigentlichen Abtheilung und Bedeutung des Worts sind verschiedene Meinungen, die zwar dahin gehen, daß es so viel, als einen jungen Herrn bedeute, weil aber auch die Alten damit beehret werden, so ist ungewiß, ob das Wort **Jung** eben auf das Alter allein, und nicht zugleich auf die Ordnung und Rang zu ziehen: Allein auch dieses hat seinen Zweifel, wenn man siehet, daß auch denen von dem höchsten Range solcher Nahme gegeben worden, es wäre denn, daß man sagte, es sey solches aus Mißbrauch und wider die ursprüngliche Bedeutung geschehen. In denen See-Städten an der Ost-See wird dieser Titel denen Kauff-Leuten gegeben, daher zu Dantzig der Juncker-Hof, ist der grosse Saal, in oder vor welchem die Kauff-Leute ihre ordentliche Zusammenkunfft, wie anderswo auf der Börse, anstellen, BESOLD. *Thesaur. Pract.* VOC. **Juncker** *pag.* 440. NOLDEN. *de Statu Nobil.* 1. §. 24. PFEFFINGER. ad VITR. *J. P. I.* 20. §. 6. *p.* 889.

JVRAMENTVM.

Der Eyd; Solcher ist in genere nichts anders als ein gottseliger Actus, da einem zu mehrer Beglaubigung seines Thuns oder Vorgebens GOtt zum Zeugen und Rächer, wo er dawider handelt, anruffet. Es können aber alle, wann man von der Krafft des Juraments und der Obligation des schwörenden Theils redet, schwören, weß Geschlechts oder Alters sie seyn, die nicht von denen Gesetzen ausgeschlossen werden, *L.* 26. *de jurejur.*

Von denen Gesetzen aber werden excludirt 1) diejenigen, welche keine Vernunfft oder tüchtigen Verstand haben, als da sind die Furiosi und mente capti, *L.* 40. *de R. J.* Und kan auch eines Curatoris Consens diesen Defect nicht suppliren, *L.* 5. *d. t.* Hätte aber ein Furiosus vor diesem zugestossenen Affect, oder bey dilucidis intervallis einen Eyd geschworen, so ist selbiger gültig, *L.* 14. *de off. pras. L.* 22. *sol. matr.*

2) Die Prodigi und Verschwender, denen die Administration ihrer Güter verboten werden, *L.* 6. *de V. O.* Woraus folget, daß wann sie auch gewisse Contractus zu halten, vermittelst eines Eydes confirmirt hätten, sie doch vermög dieses Eydes hierzu nicht können verbunden gemacht werden, weil ein Actus nullus mit keinem Jurament kan bekräfftiget werden, *L.* 14. §. 3. *C. de non num. pec.*

3) Diejenige, welche in dem höchsten Grad betruncken sind, dann diese sind nicht viel besser, als die mente capti.

4) Wäre auch einer im Zorn so erhitzet, daß er gleichsam ausser der Vernunfft ist, so will man auch denselben von der Verbindlichkeit des Juraments absolviren, arg. *L.* 48. *de R. J.* es hätte dann solcher nach der Hand das Jurament approbirt.

5) Werden wegen Mangel des Judicii excipiret die Impuberes und Pupillen, welches doch bey einem Jurament erfordert wird, *L.* 1 §. *impuberes, C de falsi mon.* Ein anders aber ist von einem Pupillen, welcher nechst bey der Pubertät oder Pubertati proximus, und also doli capax ist, zu sagen, *L.* 3. *C. si min. se maj.*

6) Die Minores, welche das 25. Jahr noch nicht erreichet, können zwar, was den Effectum Juridicum betrifft, schwören, *L* 26. *pr. de jurej.* doch werden sie de Jure Civ. ratione bonorum ohne des Curatoris Consens nicht verbunden gemacht, *L.* 5. *C. de LL.* Und kan dahero der minor restitutionem in integrum begehren, wañ besonders eine enorme læsio sich ereignet, welche insgemein mit einem dolo begleitet wird, *L.* 1. *de rest. in int.*

7) Die Weiber, weil sie in tutela mariti nach dem Sächsischen Recht sich befinden, werden daher nach demselben nicht ohne deren Consens und Autorität schwören können: Nach denen gemeinen Kayserl. Rechten aber können sie nicht nur schwören, sondern gleich denen Manns-Personen efficaciter obligirt werden, *L. si quis major. C. de iurisd.*

Es kan aber über alle Sachen, darüber man contrahiren und sich obligiren kan, und nicht verbothen worden, geschworen werden. Doch soll man in geringen Sachen nicht leicht zum Eyd schreiten und den Heil. Nahmen GOttes mißbrauchen; Es muß auch die Sache, worüber man schwöret, klar und gewiß seyn, dann über eine Sache, die man nicht gewiß weis, zu schwören, wäre verwegen und gottloß. Gleiches ist zu sagen, wo über eine inhonette, schändliche und unzuläßige Sache geschworen würde, dahero alle Juramenta, welche bonis moribus zuwider seyn, einen üblen Ausgang nach sich ziehen, von schädlicher Consequenz seyn, und vielen andern zum Schaden gereichen, dergestalt ipso jure verbothen, daß sie auch keine Absolution bedürffen, sondern ohne Befahrung eines Meyneydes das Geschworne unterlassen werden kan, *cap. quando jurejur. X. de jurej.*

Was die Form eines Eydes betrifft, bestehet solche in Anruffung des wahren GOttes, oder in der Betheurung bey demselben, da er als Rächer und Straffer des Meyneydes gleichsam erwehlet wird, denn ein Eyd wird zu dem Ende interponirt, damit man dem schwörenden Theil desto eher glauben soll; dahero billig derjenige anzuruffen, welcher weiß, ob das, was man beschworen, wahr oder falsch sey, und die Betrüger nach seiner Justiz nicht ungestraft lässet, weil solches niemand anders thun kan, als der allmächtige und gerechte GOtt, *Deut. 6. v. 13. & c. 10. v. 10.* STRVV. *Ex. 11. th. 4.*

Weil aber das Jurament eine Art der göttlichen Verehrung ist, dahero soll man nicht auf Deastros, das ist, solche, die nicht GOtt seyn, schwören. Hätte nun ein Christ mit einem Heyden zu thun, und dieser hätte bey dem, den er aus irrigen Gewissen vor einen Gott ehret, geschworen, so ist er doch so kräftig als der Christ bey seinem Eyd verbunden, und kan, wo er darwider handelt, als Meyneydig gestrafft werden, *Genes. 31. v. 53. L. 5. §. 1. de jurejur.* MYNS. *6. O. 20.*

Zu einem Eyd aber ist nicht eine jede Invocation und Anruffung GOttes genug, als welcher zuweilen aus Verwunderung, oder daß man Hülffe von ihm verlanget, oder gegen GOtt zu observiren sich verbindet, geschehen kan. Sondern er muß als ein Rächer und Straffer des Meyneydes angeruffen werden. Wiewohl auch darauf zu sehen, ob solche Worte nicht aus Unbedacht, oder aus übel zugezogener Gewohnheit, ohne Vorsatz zu schwören, vorgebracht worden, welches zwar eine grosse Sünde und Mißbrauch des Nahmens GOttes, aber kein gültiges Jurament ist, *Exod. 20. v. 7. Deut. 5. v. 11.*

Daher wann einer sagte: Ich will dis thun, GOtt wird mir helffen, wäre solches mehr ein Votum und Condition als ein Jurament. Es geschicht aber diese Betheurung und Verfluchung entweder explicite oder implicite auf verschiedene Arten, z. E. So wahr mir GOtt helffe, welche Formul heut zu Tage zu einem solennen und cörperlichen Eyd erfordert wird, dieser werden in dem Cammer-Gericht die Worte, und sein H. Evangelium, beygesetzet, *Ord. Cam. p. 1. tit. 57.* CARPZOV. *p. 2. c. 16. d. 6.*

Die Formeln aber, worinnen unserer Seele, des ewigen Lebens, der Verdammung gedacht wird, z. E. bey meiner Seelen Seeligkeit ꝛc. sind keine Eyde, weil solches alles von GOTT allein dependiret, und von ihm befördert wird, arg. *L. 3. §. 1. L. 33. de jurej.* wie auch nicht, wo man auf eines andern Heil und Seeligkeit, z. E. eines Fürsten oder Kindes schwöret, *L. 3. §. f. L. 4. L. 13. §. f. de jurej.*

Die Worte mit guten Gewissen, im guten Trauen und Glauben, so wahr ich ein ehrlicher Mann bin, seyn keine Juramenta, sondern arguiren nur einen beständigen Vorsatz das Versprochene zu halten, CARPZOV. *p. 2. c. 16. d. 6.* Was ist aber von diesen Formeln, bey Königl. Fürstl. Gräfl. Herrl. Adel. Ehren, Treu und Glauben ꝛc. zu halten, Resp. weil die Ratio formalis Juramentorum cessiret, so sind sie nicht pro juramento zu halten, STRVV. *Ex. 17. th. 11.* In gewissen Oertern und Sachen aber haben solche Worte heut zu Tag und aus Gewohnheit die Krafft und Würckung eines Eydes, CARPZ. *p. 2. c. 16. §. n. 2.* Es fielen dann solche Casus vor, welche præcise einen leiblichen Eyd erfordern, arg. *L. 3. C. si quis se maj.*

Um aber die Eydes-Ablegung denen Præstanten desto nachdencklicher und bedachtsamer zu machen, so werden gewisse Ritus adhibiret, als daß von Manns-Personen nach der **Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung** *Art. 107.* zwey, an andern Orten aber die drey ersten Finger aufgehoben, bey den Weibs-Personen aber die rechte Hand an die lincke Brust geleget, und die Verba: **So wahr GOtt** hilfft, nachgesprochen werden. Dann obschon solche Ritus zur Substanz des Juraments nichts beytragen, so seyn sie doch zu einem zierlich gelehrten und cörperlichen Eyd so nöthig, daß sie auch durch etwas gleichgültiges nicht können ersetzt werden, CARPZ. *d. l.*

Zuweilen werden auch Lichter angezündet, die Thüren und Fenster aufgemacht, woran man aber nicht gebunden, oder bey deren Unterlassung das Jurament einen Mangel bekömmt, und wo man, wo es ungewöhnlich, dergleichen noviter exerciren wolte, kan darwider excipirt werden, LAVTERB. *Colleg. Theor. Pr. tit. de jurej. §. 1.*

Es hat aber ein recht formirtes und gültiges Jurament drey Gefährden, die selbiges begleiten müssen, als 1) die **Wahrheit**, welche bey einem Jurament so nöthig, daß ohne dieselbe, selbiges nichts anders als ein perjurium seyn kan. 2) *Iudicium*, daß man weder allzuleichtsinnig, noch auch allzufurchtsam deliberire, und wo es die Noth nicht erfordert, von schwören abstehen, *L. 8. de cond. inst.* und 3) die Justitz, dann wenn einer schwören will, so muß er vornemlich darauf sehen, daß er nur vor etwas gerechtes schwöre, nicht aber pro re turpi & impia, STRVV. *Ex. 17. th. 19.*

Was die Effectus eines Eydes betrifft, so ist der General-Effect dieser, daß alle Juramenta den, der da schwöret, obligiren, dasjenige zu halten, was er versprochen, und nichts wider die Wahrheit zu bejahen, *L. 2. C. de reb. cred.* Die speciale Würckungen aber sind diese;

1) daß das Jurament die Krafft habe, das

abgehende Alter zu suppliren, und zuwege zu bringen, daß ein sonst mit dem Minore eingegangener ungültiger Actus dadurch irretractable wird, *Auth. Sacramenta puberum. C. si adv. vend.*

2) Das einem actui oder contractui beygelegte Jurament nimmt die Natur des Contracts an, mit allen dessen Conditionen und Limitationen, welche sich bey dem Actu ereignen, *L. fin. C. de non num. pec.*

3) Das Jurament giebt dem actui, welchem es beygesetzt worden, Krafft und Macht, aus einer unkräfftigen Obligation eine kräftige und gültige zu machen, wann nur der Actus selbst nicht improbus ist, ZANG. *de Except. par. 3. c. 9. num. 42.*

4) Verursacht das Jurament eine Nothwendigkeit, denn was sonsten præcise nicht requiriret wird, also da in stipulatione faciendi, derjenige, welcher etwas zu thun versprochen, solches zu vollbringen nicht obligiret wird, sondern wo er das Interesse præstirt, davon absolvirt werden kan, so verhält es sich doch anderst, wo ein Jurament dazu gekommen, besonders de Jure Canon. *cap. ex rescripto X. de jurej.*

5) Das Jurament macht, daß man nicht pœnitiren könne, wo es sonst, besonders in contractibus innominatis, zugelassen, vornemlich, de jure Canonico, *cap. ad nauram X. de jurej.*

6) Das Jurament verhindert sonst alle zugelassene purgationes moræ, CRAV. *Cons. 64. num. 2.*

7) Das Jurament supplirt den Mangel der sonst de jure requirirten Solennität, wann solche nicht principaliter dem Publico zum besten, sondern in favorem gewisser Privat-Personen eingeführet worden: Also obschon die Donation, welche 500. Ducaten überschreitet, ohne Insinuation nicht gültig ist, *L. 25. L. 27. C. de donat.* so ist doch solche nicht nöthig, sondern gilt auch ohne dieselbe, wann ein Jurament dazu adhibirt worden, GAIL. *2. O 39.*

8) Hat das Jurament die Krafft der Guarentigiat-Clausul, und macht, daß das Instrument, worinn der Eyd enthalten, eine paratam executionem nach sich ziehet, *L. si quis major. C. de transact.* Nach welcher Sentenz gesprochen zu seyn vorgiebt BOER. *dec. 29. n. 9.* Und daß es in Teutschland also practicirt werde, testirt TERM. *in proc. Jur. c. 48. §. si actor.*

Wie aber das Jurament eingetheilet wird, und desselben Arten, davon wird in dem Vol II. dieses Lex. vorkommen.

JVRISDICTIO.

Die Gerichtsbarkeit, wird a dictione Juris oder a Jure dicendo hergeleitet, wie FRANTZK. *ad tit. π. de Jurisd.* und WESEMB *Oecon. Jur. L. 2. π. de Jurisd.* wider ALCIATVM *ad ff. C. 4. Lib. disputt. 2.* welcher es a Jurisdatione deriviren will, wohl erwiesen haben, weil es die eigentliche Bedeutung dieses Wortes nicht sattsam exhauriret. Sonst aber wird Jurisdictio bisweilen im weitläuftigen Verstande, 1) vor die Majestät, oder pro superioritate territoriali genommen, in welcher Bedeutung PAVERMEISTER *de Iurisdictione* geschrieben. 2) Pro Regione, in welcher die Gerichtsbarkeit ausgeübet, und Recht gesprochen wird, *L. 5. de Iudic.* vid. *Colleg. Iur. Argent. th. 3. & 4.* 3) κατ' ἐξοχήν wird die Gerichtsbarkeit nur zu einer Art der Jurisdiction gerechnet, welche jedem Magistratui *qua tali*, zukömmt, nemlich ad civilem & ordinariam, *L. 6. §. 2. de tutel.* Und in diesem Verstande wird die Gerichtsbarkeit keinesweges der Jurisdictioni extraordinariæ entgegen gesetzt, conf. *L. 7. §. ult. de offic. proconf.*

Es ist aber die Gerichtsbarkeit eine öffentliche Gewalt die streitigen Rechts Händel zu untersuchen, zu entscheiden, und was entschieden ist, zu exequiren. Und so wird die Jurisdictio nach der Benennung derer Legum & Doctorum *plenissima*, *L. 7. §. f. de Offic. Proc.* oder nach der Benennung derer Canonum *omnimoda*, vid. *Clement. de for. compet.* definiret, *L. 2. §. 23. de O. I.*

Oeffentliche oder publica potestas wird sie darum genant, weil theils keinem privato die Gerichstbarkeit einem andern willkührlich mitzutheilen erlaubet ist, theils aber, damit hierdurch die Arbitri compromissarii ausgeschlossen werden, so durch beliebte Wahl einiger Privat-Personen zu Ausmachung verschiedener Streitigkeiten pflegen erwehlet zu werden.

So offte das Wort Jurisdictio, die Gerichtsbarkeit in genere und in significatione nativa angenommen wird, so offt begreifft es das merum imperium unter sich, arg. *L. 2. §. 16. 23. de O. I.* und *Rubr. de Jurisdict.* Denn also wird Jurisdictio *plenissime* angenommen, weil auch in causa criminali oder peinlichen Fällen, Recht gesprochen wird, *d. L. 2. §. 23. de O. I.* Und weil desjenigen Amt, der Recht spricht, ein Officium latissimum ist, so muß es sich auch ad causas criminales erstrecken, *L. 1. de Jurisd.* Sie wird diversimode so wohl de Jure Civ. als hodierno eingetheilet, davon anjetzo vorkommen wird.

JVRISDICTIO *allodialis.*

Die cohæriret einem Erb-Grund-Stück, z. E. es giebt in manchen Städten Frey-Häuser, oder solche Häuser, die mit Ober- und Unter Gerichten privilegirt seyn, nicht weniger findet man solche Güter auf denen Dörffern, und wird solche überhaupt, der Jurisdictioni Feudali entgegen gesetzt.

JVRISDICTIO *alta.*

siehe

Jurisdictio criminalis.

JVRISDICTIO *communis.*

Oder socia, ingleichen simultanea, ist die, so einem Collegio oder Vniversität verliehen wird, und zwar dergestalt, daß einer oder der andere weder cognosciren noch adjudiciren kan, weil alle dabey seyn müssen, *L. 37. de re jud.* Exemplum vide in *L. 38. C. de apell.* ibi: apud Virum sublimissimum Magistrum officiorum, nec non virum Excellentissimum nostri Palatii quæstorem *communi audientia* propositæ, & in *L. 8. C. ubi clausa Fiscalis.* Hierbey kan nicht gesagt

sagt werden, daß jedes membrum Collegii die Gerichte habe, sondern das gantze Collegium, gleich wie etwan bißweilen der Rector Vniversitatis Magnificus nicht die Gerichte alleine, sondern zugleich mit denen vier Nationen exerciret.

JVRISDICTIO *concurrens.*

Oder Cumulativa, ist diejenige, so vielen Richtern zugleich eben so zustehet, wie einem allein, dergestalt, daß jedweder in solidum untersuchen und entscheiden kan. In diesen Gerichten hat die Prævention statt, cum lis ubi cœpta, finiri debeat, *L. 30. de Iurisd.* GAIL. *l. O. 32. n. 6.* Wenn z. E. an einem Ort zweyerley Gerichte seyn. Derjenige nun, der in Causa Civili zuerst imploriret, der hat die Prævention erlanget.

JVRISDICTIO *contentiosa.*

Diese wird inter partes contendentes, oder den streitigen Partheyen ausgeübet, arg. *L. 33. §. 1. de V. O.* wohin alle Klagen und Implorationes an dererselben statt referiret werden, *L. 37. de O. & A. z. E* Ein Sohn ist nicht berechtiget, wider die Mutter der Alimenten halber ordentlich Klage anzustellen, er kan aber wohl den Richter bitten, daß er die Mutter zu darreichung der Nothdurfft, und Unterhalt anhalten solle, siehe STRYK. *in Tr. de act. for. inv. S. 1. M. 2. §. 6.* Ferner wird zur Jurisdictione contentiosa datio Tutoris gerechnet, *L. f §. 14. de mun. & hon. & L. 3. in fin. de. Iurisd.* CARPZOV. *Tit. 2. Art. 1. §. 3. n. 41.* Z. E. eine Obrigkeit will einen Bürger zum Vormund bestätigen, derselbe will aber nicht darein willigen, zu dem Ende beziehet er sich auf diese oder jene Entschuldigung, wird nun selbige entweder vom Judice selbst oder einen Dicasterio nicht vor hinlänglich erachtet, so kan ihn der Judex vi Jurisd. content. darzu zwingen. Hierwider wird ex *L. 6. §. 2. de tutel.* nicht das Gegentheil behauptet, denn daselbst wird datio tutoris weder ad Jurisd. ordin. noch extraordinar. gerechnet, vid. HOPP. ad §. *4. de Attil. Tut.* Und dieses hat ebenfals in Foro Saxonico statt, arg. *Dec. Elect. 59.* ibiq. PHILIPP. *Obs. 2.* ECKARD. *Ipr. Civ. Part. I. pag. 224.*

JVRISDICTIO *criminalis.*

Solche bestehet in dem Recht der Untersuchung und Bestraffung derer peinlichen Fällen, *L. 6. pr. de Offic. Proconf. L. 3. de Iurisd.* Und wie Criminal-Jurisdiction in Teutschland genommen wird, so ist sie eine offentliche Gewalt über alle und jede Verbrechen, ausgenommen die Frevel zu cognosciren, und solche denen Rechten und eines jeden Orts Herkommen und Gewohnheit gemäß zu bestraffen. Da dann durch den Frevel die Delicta leviora, oder kleinere Verbrechen, denen nemlich ex præscripto Juris keine Leibes-Straff, sondern nur eine geringe Geld-Buß, es mag nun gleich der Judex oder der beleidigte Theil solche einziehen, gesetzet wird, als da sind trockene Stöß, Beulen, Haar-Rauffen und andere Schläg, woraus keine Verwundung erfolget ꝛc. verstanden werden.

Diese Jurisdictio wird sonst auch *Alta*, Potestas gladii, ingleichen merum imperium genant. Zwar wollen einige die Criminal-Jurisdiction von dem mero imperio distinguiren, und jener die blose Cognition über die Verbrechen, dieser aber die Execution zueignen, OBRECHT *de Jurisd. L. 1. cap. 3. n. 15.* MVLLER. ad STRVV. *Exerc. 4. th. 73.*

Allein es wird heutiges Tages dieser Unterscheid nicht attendiret, sondern das merum imperium begreifft alles in sich, was sonsten zur Criminal-Jurisdiction gehöret, und ist also nicht mit der blossen Bestraffung beschäfftiget, sonsten hätte der Nach-Richter allein das merum imperium, sondern cognoscirt zugleich auch über das Delictum, und fällt das Urtheil, welches auch der Analogiæ Juris Civ. nicht ungemäß ist, vid. *L. 6. pr. de Offic. proconf.* ubi cognitio custodiarum potestas gladii appellatur add VERSTEGEN *Diss. de mero & mixto imperio § 11.*

Zu teutsch bekommt die Criminal-Jurisdiction nach Veränderung der Oerter ihre manigfältige Benennungen. In **Francken** und in der **Pfaltz**, wie auch an denen berachtbarten Orten, heist sie Zent, Zentbarkeit, Zent-Gerechtigkeit, Zent Recht, Malefiz-Recht, Malefizische oder zentbarliche Obrigkeit, die hohe Zent, Zent-Gericht, hohe Obrigkeit, Halß-Gerichts Obrigkeit; In **Bayern** und in der Nachtbarschafft, die Fraiß, hohe Fraiß, Fraißliche Obrigkeit: Anderer Orten der Blut Bann, Hohe Gewalt, Hoch und Hals Gerichtliche Gerechtigkeit, Hals-Gericht, Zent-Fälle, Höchstgerichtbarkeit: In **Sachsen**, peinliche Gerichte über Haut und Haar, Hals und Haupt, Zent Gericht, Hoch-Gericht, Ober-Gericht, item Vogtey über das Malefiz, WEHNER *Observat. pract.* VOC. **Zent**, CARPZ. *Pr. Crim. p. 3. quæst. 109.*

Gleicher gestalt wird der Herr, deme die Zent oder Ober-Gerichtbarkeit zukommt, der Zent-Herr Fraiß-Herr, die Casus oder **Fälle**, so zur Zent gehörig, Zent-Fälle, zentbare Fälle, Fraisch-Fälle, die **Leute**, welche der Zent unterworffen, zentbare Unterthanen, Zent-Verwande, die darunter gelegene **Güter**, zentbare Güter, Zent Höfe, **diejenige**, welche die Onera der Zent nicht zu tragen haben, zentfreye, das **Gericht**, das Zent-Gericht, der **Richter**, oder Præses, Zent-Grav, in Oesterreich und andern Orten Bann-Richter, die **Beysitzer**, Zent-Schöpffen, Blut-Schöpffen, Zent-Beysitzere, die **Büttel**, Zent-Knecht, Zent-Büttel, die Pflicht oder der Eyd, wormit die Zent-Unterthanen belegt werden, Zent-Pflicht, die **Unkosten**, Zent-Kosten genant, WEHNER *Observ. pract.* VOC. **Zent.**

Zu der Römer Zeiten hatte sich anfänglich das Römische Volck diese Jurisdiction reserviret, *L. 2. §. 16. de O. I.* Nach der Zeit aber ist sie einigen Magistratibus *lege speciali* concedirt worden, *L 1. de Offic. ejus*, und zwar entweder *plene* oder *minus plene*, *L. 6. de Offic. Proconf.* In Teutschland pfleget dieses öffters zu geschehen, da zwar einige Gerichten in peinlichen Fällen judiciren können, aber es wird davon Mord, Brand und Raub ausgenommen, welches die Zent-Fälle genennet werden, vid. WEHNER *Obs. Pract.* VOC. **Zent.** Ja mancher Richter darff nur das Verbrechen bis auf die Tortur untersuchen. Auch

kan die Peinlichkeit getheilet werden, vid. REINK. *de Jurisd. L. 2. Cl. 2. c. 17. n. 27.*

Von der Jurisd. Crimin. entstehet die Frage, ob sie einem andern delegiret, oder ad interim zu exerciren anvertrauet werden könne? Nach dem Jure Civ. fällt die Antwort: Nein, *L. 70. de R. I.* vid. VINN. *de Jurisd. c. 3. n. 2.3.* Hiervon wird vom LAVTERB. in seinem *Comp. Iur. tit. de Jurisd.* der Casus absentiæ ausgenommen L. 1. *pr. de offic. ejus.* weil aber dieser Lex, daraus es bewiesen werden will, allzuweitläufftig extendirt wird, indem er ausdrücklich de vi redet, so wird von andern dißfalls billig gezweifelt.

Nach dem Jure Canoico ist die Frage ebenfalls zu negiren, arg. *c. 1. X. de nov. oper. nunc.* Damit aber die Clerici, denen diese Gerichte zustehen, nicht irregulares werden, so können sie weder die Lebens Straffe dictiren, noch einem Judicio criminali beywohnen, welches macht, daß die Jurisdictio criminalis offtermahlen einer personæ seculari besonders anvertrauet wird, *c. f. ne Clerici vel Monachi in 6.*

Jure hodierno kan ordentlicher Weise ebenfalls nicht Jurisdictio Criminalis delegiret, oder einem andern anvertrauet werden, vid. *O. C. art. 2.* vid *L. 27. C. de testam.* allwo an angeführten Ort die Ursache der Ungültigkeit allegirt zu befinden, ECKARDS *Ipr. Civ. Part. I. pag. 242.*

IVRISDICTIO *extraordinaria.*

Diese wird Jure Civili *lege speciali* ausgeübet, oder jemanden durch ein dißfalls absonderliches verordnetes Gesetz zur Ausübung anvertrauet, *L. 6. §. 2. de tutel. L. 4. de adopt.* z. E. durch ein privilegium, per Constitutionem Principis, oder per SCtum. Dahin gehören z. E. Datio Tutoris und die Actus voluntariæ Jurisdictionis. Diese Römische Redens-Art wird derjenigen Judicandi potestati entgegen gesetzt, die eine Obrigkeit Jure Magistratus hatte, und involviret diejenige Gewalt, welche ein Römischer Magistrat nicht vi officii, sondern ex lege speciali vel Populi vel Principis hatte. Heutiges Tages aber hangen alle diejenigen Actus, die ehemahls nach dem Jure Civili, lege speciali verliehen worden, an dem richterlichen Amt jedweder verordneten Obrigkeit, STEPHAN. *de Iurisd. L. 1. c. 4. n. 73.* Dahero wer in Teutschland, besonders in Sachsen die Untergerichte hat, derselbe kan alle diejenigen Actus ausüben, die zur Jurisdictione extraordinaria gezehlet werden, STRYK. *in not.* ad LAVTERB. *tit. de Iurisd.* und also hat in puncto der Insinuation eines Testaments die Fac. Jur. Lip. 1708. M. Maj. gesprochen.

JVRISDICTIO *feudalis.*

Diese wird nach dem Lehn-Rechte von dem Domino directo in Lehn Sachen, und von denen Paribus Curiæ exerciret, *l. F. 18.*

JVRISDICTIO *inferior.*

Diese begreift das Recht in sich eine bürgerliche Sache zu untersuchen, zu decidiren, und mittelmäßig zu straffen, nicht weniger in delictis levioribus ein gleiches zu thun. Ob nun wohl diese Species Jurisdictionis die höchstwichtigsten bürgerlichen Streit-Händel zu entscheiden vermag; so wird sie dennoch inferior um deswillen benennet, weil sie nur mittelmäßige Verbrechen zu ahnden beschäftiget ist, STRYK. *U. M. tit. de Iurisd. §. 8.*

JVRISDICTIO *mandata.*

Ist eine Gewalt, die Gerichtsbarkeit an statt des Mandantis zu exerciren, *L. 1. §. 1. de offic. ejus &c.* Sie wird also einem andern entweder Mandato generali oder speciali, *L. 16. L. 17. de Iurisd.* und zwar einer oder mehr Personen anvertrauet; Jedoch nur von demjenigen, der suo jure, i. e. Magistratus jure die Gerichtsbarkeit hat, *L. 5. de Iurisd.* Wenn die Gerichte einem allein anvertrauet werden, so kan es ein privatus seyn, *L. f. §. 1. de offic. ej.* STRYK. *U. M. d. tit. §. 7.* Z. E. einem Amtmann kan ein Assessor Fac. Jurid. als Commissarius adjungiret werden, dahero wird nicht allemahl eine persona publica erfordert. Wiewohl es öfters zu geschehen pfleget, daß ein Collega ejusdem Judicii als Commissarius ernennet wird.

Weil nun in diesem Fall die Gerichtsbarkeit nomine mandantis, und nicht mandatarii exerciret wird, *L. 1. §. 1.* und *L. 3. de offic. ej.* so folgt, daß nicht ad mandantem, sondern ad mandantis superiorem provociret werde, *L. 1. §. 1. quis & a quo appellatur:* Und zwar geschiehet dieses noch heutiges Tages, quia absurdum esset a semetipso ad semetipsum appellare; zumahlen wenn die Jurisdiction gäntzlich und nicht etwan in einer gewissen Sache einem committiret ist, wie z. E. dieses in denen Capituln zu geschehen pfleget, welche ihre Gerichte so wohl die Civilia, als Criminalia einer gewissen Person zu verwalten anvertrauen. Wann aber pars causæ mandata ist, so wird bisweilen ad mandantem appelliret, weil nicht die gantze Jurisdiction committiret worden, *c. 27. §. ult. X. de off. jud. deleg.* BRVNN. *ad L. 1. π. quis & a quo appell. n. 6.* Wenn also z. E. mandans keinen superiorem Judicem hat, oder hat das Jus de non appellando, so ist an dem, daß wieder an denselben z. E. appellando die Sache zu bringen, ECKARD. *Ipr. Civ. Par. I. pag. 233.*

Es höret aber diese Jurisdictio mandata hinwiederum auf, 1) durch des Mandantis **Widerruffung**, ob es schon nicht mehr res integra ist, arg. *L. 58. de Iurisd.* jedoch wird eine in denen Rechten gegründete Ursache zum Grunde gesetzt. Denn ob schon einige wegen des *c. 6. de off. jud. del. in 6.* dissentiren, so redet doch dieser Locus nicht de mandante oder delegante, sondern de subdelegante, welcher re adhuc integra nur das Mandatum wiederruffen soll.

2) Wird die Jurisdictio mandata durch den Tod des Mandatarii extinguiret, *L. 27. §. 3. Mandat. c. 42. X de offic. jud. del.* weil hierzu die besondere Qualität einer Person erwehlet gewesen; So aber in Ansehung des Officii einem eine Sache anvertrauet worden, alsdann kan auch der Successor die Sache expediren, z. E. der folgende Amtmann, jedoch muß der Amtmann confirmiret werden, und die Partheyen pflegen ihre Commißion zu renoviren. Ebenfalls wird durch

den

den Tod des Mandantis die Jurisdictio mandata extinguirt, ehe und bevor die Sache vom Mandatario zu führen angefangen worden, *L. 6. de Iurisd. c. 30. X. de off. jud. del.* das ist, wenn citando der Proceß noch nicht angegangen, ECKARD. *d. l.*

JVRISDICTIO *ordinaria.*

Diese wird vermöge des richterlichen Amts von jedweder Obrigkeit ausgeübet, weil sie ordentlicher weise unter dem Amt und Pflicht eines Richters enthalten ist, *L. 1. de offic. ej. cui mand.* und nicht allererst lege speciali verliehen werden darf, z. E. so bald jemand zum Rectore Magnifico erwehlet wird, so bald exercirt er die Gerichtsbarkeit über seine academischen Bürger.

Indessen bestehet diese ordinaria Jurisd. in drey von einander unterschiedenen Theilen, 1) in facti cognitione, s. notione, arg. *L. 52. §. 2. ad L. Aquil.* Denn Notio ist generalior als cognitio, weil das Wort notio auch zu denjenigen gehöret, die nicht einmahl Jurisdictionem haben. Diese notio wird nach dem Civil-Recht dem Judici pedaneo, seu Judici dato, item speciali anvertrauet, *L. 2. t. t. C. de ped. Iud.* Dieses Judicis Pedanei Macht und Gewalt bestund darinnen, daß er notionem, i. e. daß er simplicem causæ cognitionem hatte, *L. 99. de V. S.* jedoch nach einer vom Judice ordinario ihm vorgeschriebenen Formul, *L. 3. C. de Iud. Pedan.* nach dessen Inhalt er auch bisweilen decidiren durfte. Ob nun wohl diese Formuln aufgehoben seyn, per *tit. C. de form. act. subl.* So ist dennoch darinnen mit dem Formular derer Commissarien, welches ein Commissionale genennet wird, bey nahe eine Gleichheit zu finden, daß diese heutiges Tages ebenfalls nicht die Gräntzen ihres Commissorials überschreiten dürffen. Heutiges Tages wird dieser Theil der ordentlichen Gerichtsbarkeit von jeder Obrigkeit selbst vollstrecket. Jedoch ist nicht verbothen, daß eine Obrigkeit nicht auch die notionem einem andern committiren könne.

Der andere Theil Jurisdictionis ordinariæ bestehet 2) in Jurisdictione in specie seu simplici. Wie nun dieses eine öffentliche Gewalt war, so einer Obrigkeit Amts halber zukame; also bestunde sie hauptsächlich darinnen, daß sie ausser der Notione causæ zugleich auch decernendi potestatem hatte, *L. 6. § 2. de tutel.* und das gesprochene Recht zur Execution bringen konte. Diesen partem verrichtete entweder der Magistratus selbst, z. E. in extraordinariis cognitionibus, oder gab disfalls einen Iudicem Pedaneum, der nach der vom Iudice ihm vorgeschriebenen Formul judiciren muste, *L. 2. L fin. de Ped. Iud.* Dieser andere Theil der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat seine absonderliche gradus: Nemlich vel excellentiores vel vulgares, die erstern gradus sind mehr gradus Imperii als Iurisdictionis vulgaris, *L. 4. de Iurisd.* und dahin wird die Wieder-Einsetzung in vorigen Stand gerechnet, *L. 26. ad municipal.* Darum aber werden sie actus imperii genennet, weil bey ihnen mehr Compulsio als Iurisdictio erfordert wird, oder wie diese Ideam andere auszudrucken pflegen, weil ein dergleichen actus magis imperiosus, quam Iuridicus ist, i. e. er hat mehr execution als cognition vonnöthen: Die andern gradus jurisdictionis sc. vulgaris, werden darum also genennet, weil sie jenen opponirt werden, arg *L. 3. de Iurisd. L. 5. L. 6. de R. I.* Wohin die Datio Iudicis in der Stadt gerechnet wird, welcher Unterscheid aber sich auf unsere Zeiten nicht appliciren läst.

Der dritte Theil von der Iurisdictione ordinaria bestehet endlich 3) in mixto imperio, welches in einem mittelmäßigen Zwangs-Mittel, durch welches die Iudicata und Statuta ausgeführet werden, bestehet, arg. *L. f. §. 1. de offic ejus, cui mand.* Das ist, dieser dritte Theil enthält über die Untersuchung und Entscheidung einer Sache auch zugleich die Macht in sich die Parthey darzu zu zwingen. Weil nun diese poteltas ex cognitione & coercitione mixta herfliesset, so wird es auch mixtum imperium genennet. Der modus coercendi bestehet 1) in captione pignoris, 2) in corporis retentione, und 3) in mulctæ indictione, *L. 9. § f ad L. Iul. pec.* Z. E. im Cammer-Gerichte wird allen End Urtheln die Clausul einverleibet, daß, wenn z. B. klagter diesem Urtheil nicht parirte, er so und so viel Strafe bezahlen solte. Dieses mixtum Imperium cohæriret ordentlicher weise jedweder Iurisdiction, *L. f. §. 1. de offic. ej. cui &c.* Jedoch kan nicht jedwede Obrigkeit sich aller dieser drey modorum coercendi bedienen, *L. un. si quis jus dic. non obt. L. 5. C. de defens. Civ.* ECKARD. *Ipr. Civ. Par. I. p. 230.* STRYK. *U. M. π. tit. de Iurisd. §. 10.*

IVRISDICTIO *personalis.*

Oder Administratoria stehet einer Person Amtshalber zu, und wird mit Abgang der Person hinwiederum extinguiret, wie denn Iure Romano alle Gerichtsbarkeit personalis war.

JVRISDICTIO *principalis.*

Oder propria, diese kommt einer Obrigkeit Iure proprio zu in derer Amtleute Aemtern, das ist, Iure Magistratus: denn indem einer ein Richter oder Magistratus ist, hat er dieses Recht Amts wegen; Jedoch ist es ihm ursprünglich von dem Landes-Herrn concedirt worden, daher, was einer vor eine Gerichtsbarkeit hat, aus des Landes-Herrn Concession zu ersehen, oder aus der immemoriali præscriptione zu urtheilen ist. Wird einer in seiner Gerichtsbarkeit turbirt, so bestellt er einen Procuratorem, weil er Dominus ist, arg. *L. 1. de Proc.* und also hat Fac. Iur. Lipf. 1700. resp. Wenn er aber Herrn Gefälle eintreibet, so constituirt er einen Actorem, weil er nicht Dominus, sondern Administrator ist. Dieser Unterscheid wird in Sachsen genau observiret. Also wird ein Amts-Procurator und nicht Actor bestellt, wann die Frage von der Iurisdiction ist.

JVRISDICTIO *minus principalis.*

Oder non propria, wird alieno beneficio exercirt, *L. 5. L. 6. de Iurisd.*, das ist, auf eines andern Concession oder Befehl. Diese wird eingetheilet in *mandatam* und *prorogatam.*

JVRISDICTIO *prorogata.*

Diese wird vom Richter auf derer Partheyen verlangen, ausserhalb denen Gräntzen seiner Gerichtsbarkeit exercirt, *L. 1. 2. de Iud.* Z. E.

einer

einer erborget tausend Thaler, und verbindet sich ratione der Zahlung vor allen Gerichten zu stehen. Solchemnach wird erfordert, daß derjenige die Gerichte habe, vor dem die Gerichtsbarkeit prorogiret werden soll, weil sonst bey ihm dasjenige, so er nicht hat, auch nicht prorogiret werden kan.

Diese Extendirung der Gerichtsbarkeit geschiehet entweder mit **ausdrücklicher** Einwilligung der Parthey, *L. 18. de Iurisd.* Denn ex pacto werden sie hierzu einander verbindlich gemacht, und haben heutiges Tages ein Jus agendi, so Condictio ex moribus genennet wird; Oder mit **stillschweigender** Einwilligung, und dieser Consens wird aus denen Umständen geschlossen, z. E. durch die Einlassung und Antwort auf die Klage, *L. 4. C. de Iurisd. L. 14. C. de sent., & interl.*

So offte einer vor ein Gerichte, dahin er nicht gehöret, gefodert wird, und sich auf die Klage einläst, so offt wird die Jurisdictio prorogirt. Dieses aber zu vermeiden, muß man exceptionem fori incompetentis Judicis opponiren, oder in causis inhibitionum setzet man denen Hoff- oder Ober-Hoff-Gerichten Exceptionem primæ Instantiæ entgegen. Woraus also erhellet, daß das Urtheil des Judicis incompetentis nicht ungültig sey, wenn einer ungezwungen sich vor ihm einläst; allein der Part muß sich nicht geirret, sondern solches gewust haben, cum erranti nullus detur consensus, *L. 15. de Iurisd.* Jedoch wird zum Grunde gesetzt, daß weder *Personæ* prohibitæ, noch *causæ* prohibitæ prorogiret werden, z. E. also darff ordentlich kein Clericus vor seine Person vor dem Civil-Gerichte stehen, *c. 18. d. 12. X. de for. comp.* Eben so ist es auch mit dem Objecto Litis beschaffen, wovon die Doctores diese Regul haben: So offt die Sache in der Parthey Willkühr nicht beruhet, seu non est transigibilis, so offte hat auch die prorogatio nicht statt. Dahin gehören alle peinliche Fälle, Ehe- und Lehn-Sachen. Welche Sache einen Judicem privilegiatum hat, dieselbe kan auch nicht prorogiret werden, z. E. Geistliche, Kirchen- und Militair-Sachen.

Was die Art und Weise der Prorogation betrifft, so geschieht selbige 1) a re ad rem, *L. 74. de Iud.* Z. E. einer leihet 100. Rthl. und verbindet sich vor jedem Richter zu stehen, oder der Richter kan nicht über 1000. Rthl. urtheilen, und die Parthey schliesset über 2000. Rthl.

2) De persona ad personam, *L. 14. de Iurisd.* z. E. zwey Bürger aus Naumburg wollen ihren Streit vor denen Stadt-Gerichten zu Leipzig erörtern lassen, da sie doch exceptionem incompetentiæ entgegen setzen könten.

3) Keineswegs aber kan die Iurisdictio de loco ad locum prorogirt werden, z. E. die Parthey kan sich nicht verbinden, daß der Judex ausserhalb seinem Territorio Recht spreche, weil er daselbst vor einen privatum angesehen wird, und da er einen actum contentiosæ Jurisdictionis innerhalb andern Gerichten verrichten wolte, würde er die Gerichte turbiren, arg. *L. f. de Iurisd.* add. *L. 3. C. de Iurisd. omnium Iudic.* Als ein Amtmann in einem adelichen Dorffe erschiene und sich von einem sterbenden Bauer sein Testament insinuiren lies, so entstunde nachgehends Streit und die Frage: Ob es ein Testamentum Judiciale? Viele sagten nein, weil ein Judex extra territorium die Gerichte nicht exerciren darff, COLER. *de P. E. P. 2. c. 1. n. 9.* Weil aber insinuatio testamenti kein actus contentiosæ sondern voluntariæ Jurisdictionis ist, so hat die affirmativa obtiniret, apud ICt. Helmstad. LEYSER *tit. de Iurisd.* Ita CARPZOV. *in Proc. tit. 2. art. 1. n. 49.* & LYNCKER *Resp. 13. n. 15. statuunt.*

4) Nec de tempore ad tempus, *weil*; wenn die Zeit seiner obhabenden Gerichtsbarkeit aus ist, so höret auch die Iurisdictio von sich selbst auf, z. E. bey einem Magistratu academico, item, wann ein Stadt-Richter, unter dem die Sache bishero abgehandelt worden, abgegangen, und die Partheyen wolten haben, daß er dem ohngeachtet die Execution thun solte, so würde solches nicht statt haben.

Ordentlicher Weise hat diese Extensio Iurisdictionis so wohl in propria als mandata statt, arg. *L. 1. de jud.* HILLIGER ad DONELL. *Lib. 17. c. 10.* wenn nur einem universaliter alles anvertrauet ist, BACHOV. *ad tit. de Jurisd.* das ist, wann einem eine universitas causarum, nemlich alle und jede Sachen eines gewissen Districtes anvertrauet worden, z. E. von dem gantzen Rath einer Stadt ist denen Stadt Gerichten alle bürgerliche Sachen zu hören, zu untersuchen, und zu entscheiden aufgetragen worden; add. *L. 1. de Jurisd.* als denn wird Iurisdictio prorogata als ordinaria exerciret.

Fragt man: Ob expressa prorogatio noch heutiges Tages statt habe? So sagen die Doctores, daß sie zwar nicht gäntzlich abgeschaffet, jedoch infrequent sey, HVBER. *Præl. ad Pand. tit. ex quib. caus. ad eund. Jud. pos 15.* Es stehet zwar LAVTERB. in seinem *Comp. Jur. tit. de Jurisd.* in den Gedancken, daß, weil die Iurisdictio denen Statibus zur Lehn gegeben würde, und selbige dahero patrimonialis wäre, so revocirte jeder Iudex seine Unterthanen, welche die Iurisdiction prorogiren wolten, præceptis pœnalibus zurücke, ad similitudinem Principis, GAIL. *1. O. 40. n. 4.* BRVNNEM. *ad L. 1. de Jud. n. 7.* STRVV. *Ex. 4. th. 59.* Aber man wird dieses von der prorogatione *generali*, wenn nemlich die Unterthanen sich in allen Fällen einem andern Richter unterwerffen wolten, und nicht von der prorogatione *particulari* anzunehmen haben, weil sonst alle renunciationes fori ungültig seyn würden, STRYK. *in V. M. de Iurisd.* §. 22. MEV. *P. 8. Dec. 219. n. 3.* Da nun hodie einer, daß er in quocunque loco, gleichwie in loco contractus, (wenn er nur daselbst angetroffen würde) bezahlen wolle, sich valide obligiren kan, so muß noch heutiges Tages nothwendig prorogatio Iurisdictionis expressa statt haben, ECKARD. *Iur. Civ. Part. I. f. 238.*

JVRISDICTIO *separata.*

Oder solitaria, kommt einer gewissen Person und keinem andern zu, *c. 1. de Off. Proconf.* Und dieses geschiehet entweder respectu der Person, wie in *L. 1. & 6. C. de Iurisd.* oder ratione derer Rechts-Händel, *L. f. C. de Iurisd.* ratione

des

des Orts, *t. t. de off. Jur. Alex.* welches auch ratione *quantitatis* zu geschehen pfleget, *L. 11. de Jurisd.* z. E. wenn einem Richter die Ober Gerichte, dem andern aber die Unter-Gerichte zustehen. Also ist es in vielen Städten, da der Amtmann die Ober- der Rath die Unter-Gerichte hat.

JVRISDICTIO *superior.*

Hat das Recht die peinlichen Fälle zu untersuchen und zu bestraffen, die Delinquenten auch mit Leib und Lebens-Straffe, Gefängniß, oder Geldbusse zu belegen, siehe *Iurisdictio criminalis.*

JVRISDICTIO *voluntaria.*

Diese wird inter partes volentes seu consentientes, nach ihrem Willkühr, jedoch zur Bestätigung des Actus ausgeübet, FRANTZK *ad π. tit. de Jurisd. n. 7.* und zwar bisweilen ohne vorhergegangene Untersuchung, L. 15. § 2. *de Jurisd.* LEYSER. *Med. ad π. Spec. 29. p. 192.* Ob nun wohl einige Gelehrte per *L. 123. pr. de R. I.* in der Meinung stehen, daß die partes volentes auch gegenwärtig seyn müsten; so ist dennoch zwischen denen Actibus, die einer besondern Solennität bedürffen, und zwischen denjenigen, die keiner benöthiget seyn, ein guter Unterschied zu machen. In dem letztern Fall ist die Gegenwart derer Partheyen nicht nöthig, *L. 3. §. 7. de bon. poss.* wohl aber im erstern Casu, STRYK. *in not. ad* LAVTERB. *tit. de Jurisd.* Weit nöthiger aber ist bey der Iurisdictione voluntaria die Auctorität des Richters. Denn dergleichen Actus werden nicht um deswillen vor dem Richter vollzogen, daß er sein arbitrium interponiren, sondern daß er den vollzogenen actum confirmiren soll. Man hat von denen actibus voluntariæ Iurisdictionis diese Rechts-Regul: So oft ein Streit entstehet, ob der actus voluntariæ jurisdictionis auf eine Rechtsbeständige Art und Weise vollführet worden, so oft muß dieser Streit von dem ordentlichen Richter untersucht und entschieden werden.

Nun fragt sichs insonderheit: welche Actus zur voluntaria hauptsächlich zu rechnen? Die Doctores sagen: die Actiones Legis, *L. 4. π. & L. 1. C. de adopt. L. 2. π. de officio Proconf.* das ist, actus legitimi, so in denen Iudiciis nach formalen Solennitäten pflegen expedirt zu werden, z. E. die Annehmung an Kindes statt, die Emancipation, die Manumission, so vindicta geschichet, *d. L. 2. de offic. Proconf.* Item die Insinuationes des letzten Willens und die Schenckungen, CARPZ *Tit. 2. Art. 1. §. 3. n. 36.* Nicht weniger agnitio bonorum possessionis edictalis, *L. 2. §. 1. quis ord. in bon. poss. serv.* und andere Dinge mehr, welche nunmehro geändert sind. Heutiges Tages sind Legis actiones nichts anders, als die actus voluntariæ Iurisdictionis, welches auch actus legitimi sind, wie dann nicht alle actus legitimi zugleich legis actiones seyn, HVBER. *in Prælect. tit. de Jurisd. n. 6.*

Wer exerciret aber diese Speciem Iurisdictionis? Nach dem Iure Civili saget man, dem es lege speciali zu thun erlaubt ist, arg. *L. 2. 3. de offic. Proconf. L. 4. de adopt.* Es erlaubten aber die Römer entweder einer gewissen Person, oder einem gantzen Rathe durch ein dißfalls gemachtes Gesetze, oberwehnte actus vor sich immerwährend expediren zu lassen.

Heutiges Tages aber, da moribus Germanorum die Ausübung der Gerichtsbarkeit viel weitläufftiger und vollkommener, so exerciret jeder Magistratus vorher erwehnte Species voluntariæ jurisdictionis ohne eines besondern Gesetzes, Krafft seines Obrigkeitlichen Amtes, MENCKE *in Pand. Tabul. tb. de Jurisd.* Z. E. Iure Civili Romano durfte nicht jedweder Magistratus einen Vormund verordnen, auch hatte nicht vor jeden Magistrat legis actio statt, sondern man bediente sich alsdenn der Formuln, die in denen Legibus noch hin und wieder zu befinden sind: Hoc esse Iurisdictionis extraordinariæ, d. i. die Römer schätzten die competentiam dieser actuum voluntariæ Iurisdictionis nicht nach der Person, die solche an und vorbrachte, sondern nach der Beschaffenheit der Sache selbst, die zu expediren war, i. e requirebatur habilitas in Iudice talem actum confirmandi, wie hiervon STRYK. *d. l* zu conferiren. Heutiges Tages aber geschiehet solches alles vi ordinariæ Iurisdictionis.

JVRISPRVDENTIA.

Die Rechts-Gelehrsamkeit; Solche wird von dem alten Römischen Rechts-Gelehrten VLPIANO in dem §. 1. *de I. & I.* und in dem *L. 10. §. 2. de I. & I.* also beschrieben, daß sie nemlich sey divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia; Oder, daß sie sey eine Wissenschafft göttlich- und weltlicher Dinge, eine Kunst, das Billige von dem Unbilligen zu unterscheiden.

Diese Beschreibung wird von denen Auslegern gar sehr unterschiedlich ausgelegt; theilen daher die res divinas in *internas* und *externas* ein, und sagen, die Definition rede nur von denen rebus divinis externis, nicht aber von denen internis, und verstehen durch die res externas diejenigen Actus, so ad cultum divinum externum gehören, damit alles nach einer beliebten Ordnung und erbar in der Kirchen zu deren Wachsthum und Nutzen geschehen möge. Die res humanæ aber, von welchen in der Definition Meldung geschichet, sind das obiectum jurisprudentiæ, in so ferne von deren Recht und Gerechtigkeit die Rede ist. Mit diesen beyden hat freylich die Rechts-Gelehrsamkeit zu thun, ob aber VLPIANVS als ein Stoiquer und Autor von dieser Definition damit so viel haben wolle, das ist eine andere Frage, und glaube ich, daß solche nach denen Principiis der stoischen Philosophie müsse interpretirt werden, und die Meinung desselben dahin gehe, daß ein jeder Anfänger der Jurisprudentz sich in der Philosophie, welche die Stoici, teste Cicerone, per rerum divinarum & humanarum notitiam zu definiren pflegten, zuvor solte umsehen und unterrichten lassen, bevor er sich um die Lehre, was recht oder unrecht sey, bekümmerte: Und sind die Worte justi atque injusti scientia, nur zum Unterscheid hieher gesetzet. sonsten wäre die Philosophie beschrieben worden. BACHOV. *ad §. 1. de I. & I.* saget, daß sie, nemlich die Definition, ein Elogium der Rechtsgelehrsamkeit sey, so ihr von denen alten Römischen Rhetoribus wäre beygelegt worden, ECKARD. *Ipr. Civ. Part. I. pag. 30.*

Die Iurisprudenz wird von denen DD. am besten also beschrieben, daß sie sey eine solche Wissenschafft, welche lehret die Gesetze geschickt zu *interpretiren* und auf die vorkommende Fälle ordentlich zu *appliciren*. Oder sie ist eine solche Klugheit von bürgerlichen Gesetzen, die da das Recht selbsten auf die Actiones und Facta, so in dem bürgerlichen gemeinen Leben vorkommen, durch eine den Rechten gemässe Interpretation klüglich zu appliciren weiß.

Es muß also die Prudentia von der Juris peritia wohl unterschieden werden. Denn die peritia weiß nur die Worte und den blossen Wortschall von dem Gesetze, und hat die Leges lediglich memorialiter inne; Die Prudentia aber hat über die Worte legis vim ac potestatem inne, weiß sie dahero auch klüglich auf die Facta zu appliciren, nachdem sie zuvor die nöthigen und behörigen Umstände wohl bedacht und überleget hat, *L. 17. de L L.* dahero auch einer nicht den Nahmen eines Recht-Gelehrten verdienet, wenn er schon alle Leges weiß und hersagen kan, indem noch über dieses ein Factum erfodert wird, welches die gütige Natur nur einem und dem andern, nicht aber allen beygeleget hat. Dieses nun ist, daß er die Leges auf die Casus, so täglich in denen menschlichen Societäten geschehen, recht und gerecht zu appliciren weiß. Umsonst wäre es, wann auch eine rechtmäßige Interpretation und kluge Application actualiter ausgeübet würden, *L. 2. §. 13. de O. I.*

Darnach weiß die Jurisprudenz das Jus auf die Facta wohl zu appliciren, um deswillen ein Jure Consultus das Factum wissen muß, es mag nun solches sich zutragen wegen göttlicher oder weltlicher Sachen. Denn fehlet ihm die notitia facti, kan die applicatio legum keine Operation vornehmen ECKARD. *Ipr. Civ. part. I. pag. 30.* STRYK. *in not.* ad LAVTERB. *tit. de I. & I.*

JVRISPRVDENTIA *consultatoria.*

Diese kommet denen Consiliariis zu. Hierbey sehen die Geheimden Räthe und Collegia, ob es der Republic Nutzen erfordere oder nicht, dieses oder jenes Gesetze zu geben, und ob sich auch alle Gesetze noch auf jetzige Zeiten appliciren lassen oder nicht.

JVRISPRVDENTIA *Judiciaria.*

Diese Art der Iurisprudenz bestehet darinne, daß die schon gegebenen Gesetze rechtschaffen interpretiret und behutsam ad facta appliciret werden, z. E. der Casus ist in Iudice, Advocato, Professore Iuris. Diese müssen Recht sprechen, exequiren, leges und Iura allegiren, und nach Gelegenheit dociren, conf. HAHN. ad WESENB. *π. de I. & I. n. 14.*

JVRISPRVDENTIA *legislatoria.*

Diese gehöret dem Principi, vermöge dieser giebt der Princeps die Gesetze zum Heyl der Unterthanen, damit die gantze Republic regieret werde.

JVS *ad rem.*

Ist ein solches Recht, durch welches uns die Person verbunden ist, eine Sache zu verschaffen oder ein factum zu præstiren, *L. 3. de O. & A.* und *L. 2 de Pollicit.* dergestalt, daß wir ihn darzu actionibus personalibus anhalten können, §. 1. *de Action. L. 25. pr. de O. & A.* Hierbey muß man diese Regel mercken: So offte ich nicht sagen kan, daß eine Sache die meinige sey, sondern, daß nur der andere verbunden sey, mir dieselbe zu übergeben, so offte habe ich nur ein Ius ad Rem seu personale.

Von diesem Iure und seinen Speciebus ist von denen Doctoribus nicht so hefftig disputiret worden, als von denen Speciebus Iuris in re, weil das Ius Personale, es mag nun aus einem Delicto, oder Contractu, oder so gar unmittelbar aus denen Legibus selbsten entstehen, allemahl einerley Effectus Iuris nach sich ziehet, daß also nicht nöthig ist, so viel Species zu erdichten.

Wie nun dieses Ius ad Rem ein Obligatorium factum *L. 3. L. 25. de O. & A.* allemahl zu seinem Grunde haben muß; Also ist dieses Factum vel licitum vel illicitum. Zu erstern rechnet man die Contractus veros oder quasi, § *f. de Oblig.* die Pacta, sie mögen nun nuda oder vestita seyn, *L. 7. §. 4. de pact. L. 35. §. 5. C. de don.* zum andern rechnet man die Delicta vel vera vel quasi, *pr. I. de Obl. quæ quasi ex delicto,* §. *f. I. de Oblig.* Weil nun die Arten vielerley seyn, woraus ein Mensch gehalten ist, so setzen wir quasi in subsidium die verba *L. 1. de O. & A.* hinzu: Ex variis causarum figuris oriuntur obligationes.

JVS *aggratiandi.*

Das Begnadigungs-Recht. Unter denen Gelehrten wird hart gestritten, ob ein Landes-Fürst in denenjenigen Fällen, welche nachdem geoffenbarten Wort GOttes criminel, und vermittelst göttlichen Befehls und Bedrohung mit der Todes- oder andern schweren Straffe zu belegen, als da sind Blasphemien, Hexerey, Bündnisse mit dem Teuffel, Kirchenraub, Ehebruch, vorsetzlicher Todschlag und dergleichen, dieses Recht mit gutem Gewissen exerciren könne.

Die fast allgemeine Meinung derer Theologorum so wohl, als derer ICtorum, gehet dahin, daß in denenjenigen Verbrechen, denen in der heiligen Schrifft die Todes-Straffe zuerkant worden, absonderlich aber in dem Todschlage, keine weltliche Obrigkeit Macht habe die Todes-Straffe zu erlassen, oder in eine geringere zu verwandlen: Zumalen da der allerhöchste GOtt nicht nur alsbald nach der Sündfluth dem Noa und seinen Nachkommen das allgemeine Gesetz *Gen. 9. v. 6.* publicirt: **Wer Menschen-Blut vergeust, deß Blut soll wieder vergossen werden;** sondern auch dieses hernach durch Mosen in der Jsraelitischen Republique wiederholet, *Exod. 21. v. 12.* und *Num. 35. v. 31 & 33.* ausdrücklich darbey verbieten lassen, **daß man keine Geld-Straffe von dem Tod-Schläger nehmen solle, sondern daß das durch vergossenes Menschen-Blut verunreinigte Land wiederum durch Vergiessung des Bluts des Tod-Schlägers versöhnet werden müsse.** add. LAVTERB. *Diss. de Jur. aggratiandi.*

Kleine

Alleine das Contrarium, daß ein Fürst oder Landes-Herr auch einem vorsetzlichen Todschläger das Ius aggratiandi könne angedeyen lassen, achten andere für weit gegründeter: Und zwar aus nachfolgenden Ursachen; Denn

1) ist dem Menschen alles erlaubt, was in denen Gesetzen nicht gebothen oder verbothen, einfolglich muß auch das Recht die muthwilligen Todschläger zu begnadigen erlaubet seyn.

2) Ist nicht zu läugnen, daß das Recht, denen Missethätern die Straffe zu erlassen oder solche zu mitigiren, dem Fürsten oder Landes-Herrn zukomme; Nur nehmen die Dissentientes einige Delicta aus, und unter denenselben, den vorsetzlichen Todschlag; Alleine, es ist in dubio allezeit die Præsumptio pro Regula, bis die angegebene Exception von dem Gegentheil genugsam erwiesen und dargethan worden, woran es aber allhier manquirt.

3) Die Determination aller Straffen gehöret ad Leges positivas humanas, der Fürst aber ist an das Jus positivum nicht gebunden, mithin stehet in solchem aller weltlichen Obrigkeit, vielmehr aber einem Christlichen Fürsten das Ius aggratiandi ohnstreitig zu. Dann, obgleich das natürliche Recht überhaupt an die Hand giebt, daß man die Verbrecher straffen solle, so determiniret doch solches in keinem Verbrechen die Art und Weise solche zu bestraffen, sondern überläst derselben determination dem arbitrio und der Vorsicht weltlicher Obrigkeit.

Es kan auch das natürliche Recht keine Straffe determiniren, weilen die Straffe, wann sie gerecht seyn soll, eine proportion mit dem Verbrechen haben muß, die Verbrechen aber variiren unendlich, auch die, so einerley Art sind, dergleichen aber lassen sich in Universal Reguln, gleich die dictamina Juris Naturæ sind, nicht einschliessen. Also will zwar das Ius Naturæ, man soll niemand in denen Contract- und Handlungen lædiren, sondern die Waaren um billigen Preiß verkauffen, was aber ein billiger Preiß sey, das determiniret das natürliche Gesetz nicht, sondern es gehöret dergleichen determination ad prudentiam œconomicam; Also ist auch die determination der Straffen aus denen Regulis prudentiæ politicæ herzuholen, keineswegs aber aus dem Iure Naturæ, THOMAS. *Diss. de jur. aggratiandi Principis Evangel. in causis homicid. cap. 2.*

Auf den textum *Genes. 9. v. 6.* ist zu antworten, daß in dem Ebräischen Text das futurum stehe, dessen Blut wird wieder vergossen werden, und deutet vielmehr ein geheimes göttliches Gericht und Straffe an, daß nemlich derer Todschläger, wann sie gleich der Menschen Straffe entgehen, ihr Blut doch wiederum von andern werde vergossen werden. Und hindert nicht, daß gleichwohln in denen mehresten Stellen das futurum auch dasjenige bedeutet, was von dem Menschen geschehen solle, per modum præcepti; denn es ist nicht genug, daß es also verstanden werden könne, sondern es ist schon genug, daß auch der erstere Verstand könne statt finden, und diese Interpretatio auch mit dem Iure Naturæ am besten übereinstimme. Was aber hernachmalen von der Straffe des Todschlägers, *Exod. 21. v. 12.* wiederholet worden, das gehöret nicht ad Leges positivas universales, sondern ad Leges Mosaicas forenses, welche blos die Juden, nicht aber die Christen im Neuen Testament verbinden, CHEMNIT. *loc. theolog. loco de lege Dei cap. 4.* THOMAS. *cit. Diss. cap. 4. §. 4. & 5.*

JVS *Angariarum*
siehe
Angaria.

JVS *antichreticum*
siehe
Antichresis.

JVS *aperturæ*
siehe
Aperturæ Jus.

JVS *Armandiæ*
siehe
Armandiæ Jus.

JVS *Asyli*
siehe
Asylum.

JVS *Canonicum.*

Das geistliche Recht, wird sonst auch das päbstische Recht genennet, weilen es auf päbstl. Befehl colligiret worden, und gewisse Canones oder Reguln vorschreibet, nach welchen man seinen Lebens-Wandel inn- und ausser Gericht zu führen hat. CHRIST. THOMAS. in seinen *Cautel. circa Præcognita Jurispr. Eccles. cap. 18.* sagt, daß das Ius Canonicum ein Buch sey derjenigen Gesetze, welche von Bischöffen zu dem Ende gemacht worden, daß die Christen zu einem frommen und heiligen Leben, und rechten Glauben von göttl. Dingen möchten angehalten werden. Dieses Ius soll in dem XII. Seculo in der Lateinl. Kirche entstanden seyn.

Die Reception dieses Rechts suchet LAVTERB. in der *præfat. Comp. Jur.* gar weit her, und spricht, daß solches, in so ferne es weder der Billigkeit, noch dem göttl. Rechte entgegen wäre, eingeführet sey, da doch viele Canones in selbigem enthalten, welche weder contra æquitatem noch Ius Divinum lauffen, und doch gleichwohl nicht recipiret sind, dieses auch aus dem LAVTERB. *d. l.* selbst so viel deutlicher darzuthun ist, als er bald hierauf anführet, daß es meist nur in solchen Sachen gültig sey, wo das Ius Civile entweder gar nichts, oder obscure disponire, und also dem Iuri Civili überall nachstehen müsse, ausgenommen in Kirchen-Gewissens- und Proceß-Sachen; als in welchen das Ius Canonicum jenem vorzuziehen sey; da aber beyde zweiffelhafft wären, so habe auch unter beyden Rechten keines vor dem andern einigen Vorzug; Von dem Ursprung und Anfang in Colligirung dieser Canonum, ingleichen von dem Fortgang dieses päbstischen Rechts, kan BOEHMERI *Jus Ecclesiasticum*, als auch FLEISCHERS **Einleitung zum geistlichen Recht**, und THOMASII *Cautel. circa Præcogn. Jurispr. Eccles.* nachgelesen werden.

Hierbey ist nur dieses zu erinnern, daß weilen

len die Päbste in der meisten occidentalischen Christenheit ehemals viel zu sprechen hatten, solches, gleichwie das Civil-Recht, entweder auf Befehl oder doch auf Zulassung des Pabst Eugenii III. auf denen Italiänischen Universitäten introduciret worden, allermassen Kayser JVSTINIANVS selbst in denen Novellen den zu seiner Zeit vorhandenen Codicem Canonum bestättiget, und solchen gar miteinander der göttl. Schrifft gleich gemächt hat, THOMAS. *d. l. cap. 19.* Und also solch Canonisches Recht mit dem Civil-Recht auch nach und nach in Teutschland kommen sey, indem ehemals viel junge Leute aus Teutschland nach Bononien Studirens halber gezogen, die denn keine andere Wissenschafft, als aus denen Römischen Rechten und päbstl. Satzungen mit sich zurück gebracht, und auf Universitäten auf dem Catheder, und sonsten in Gericht-Stühlen applicieret haben; da es denn solchergestalt auch nach und nach in Teutschland einige Autorität, zwar aller Orten, jedoch in einigen Landen, als in denen Stiftern eher, aber nicht gleich durch in allen Stücken erlanget hat, und freywillig, z. E. in Sachen, welche die Ehe, Kirchen-Güter und Beneficia, Zinsen, Zehenden, Testamenta, Pias causas, Eyde, Verjährung und Processus concerniren, angenommen worden ist.

Dergleichen Autorität es auch nach der Reformation zwar bey denen Protestirenden, weilen man daran gewehnet war, in jetzt angeführten Materien behalten hat, jedoch, weilen das Ansehen des Pabsts bey denen Protestirenden erloschen: Also auch dem päbstlichen Rechte bey ihnen weiter keine Gültigkeit und Autorität übrig verblieben ist, als in so weit es freywillig und ex usu angenommen worden.

Inzwischen verwirfft oftgedachter THOMASIVS *d. l. cap.* 22. nicht unbillig des Herrn SCHILTERI Meinung, ob habe das Ius Canonicum, nachdem es von LVTHERO verbrannt worden, in denen Protestantischen Landen alle Krafft verlohren; Er zeiget dargegen gründlich, daß in keinen Reichs-Abschieden, oder Satzungen von MAXIMIL. I. bis auf FERDINAND. I. das Ius Canonicum gantz aufgehoben, und das Civile an dessen Statt gesetzet worden sey; es wäre denn, daß solches nur in Ansehung gewisser Materien geschehen. Wann also nun Lex Civilis & Canonica in una eademque Materia einander zuwider sind, so ist dem Legi Canonicæ nachzugehen, wenn es in Causa Ecclesiastica ist; dergleichen in Materia Præscriptionis, allwo Lex Civilis die Verjährung cum mala fide zulässet: Lex Canonica dargegen solche verbeuth.

Auch in Schlesien ist das Jus Canonicum in vielerley Fällen recipiret, wie diesem HENEL. *in Silesiogr. Renovat. cap. 11. §. 41.* Beyfall giebt; Vid. etiam WEINGART. *in Fasc. dict. Lib. II. p. 307. sq.* FELTZII *Disp. circ. Bolcon. II. Ducis Silef. Suidnicenf. Conſtitut. de Succeſſ. ab inteſtat. cum Roman. atque Saxon. Ius. Collat. Cap. III. §. 6.* Und nach solchem wird nicht nur in dem auf dem Dohm zu Breßlau niedergesetzten Bischöfflichen sondern auch in denen übrigen Königlichen und Fürstlichen Evangelischen Consistoriis derer Erb- und anderer Fürstenthümern, wie nicht minder der Stadt Breßlau, in Causis Ecclesiasticis, matrimonialibus, Patronatus, Juramentorum & conscientiarum, Præbendarum, Sacerdotiorum, Vsurarum, Sepulturæ, aliisque, & quidem, quod Evangelicos attinet, in quantam scil. istiusmodi Canones in Augustana Religione recepti sunt, gesprochen, BRACHVOG. *in Collect. Sanct. Pragm. Part. II. No. 79.* HENEL. *in Silesiogr. Renovat. cap.* 11. §. 1. WEINGART *in Fascic. dict. Lib. II. p. 308.* SEIDEL. *Observat. Pract. de Iurib. in Silef. L. 1. cap. 2. §. 3. & 11.* allermassen nicht allein bereits vorhin Kayser Rudolphus de dat. 3. Septembr. An. 1588. und Kayser Leopoldus in Anno 1669. den 14. Maji, sondern auch jetzt Glorwürdigst-regierende Kayser- und Königliche Majestät hiervon selbst, in ein und andern Fällen, allermildesten Vorschrifft ertheilet, wie aus der beym BRACHVOG. *Part. II. No. 70.* und *79. & Part. III. No. 196.* und SEIDEL. *d. l. §. 12.* befindlichen Sanction Pragmat. erhellet, allwo selbe wegen derer Graduum in causis matrimonialibus de Iure Canonico prohibitorum, und dererselben Dispensation, allerhöchste Ausmessung gethan haben:

> Das sich niemand, weß hohen oder niedern Standes, Amts, oder Wesen er sey, zu wieder derer geistlichen Constitutionen und Rechten über den vierdten Grad der Blut-Freundschafft, und Schwägerschafft, ohne gebührlichen Consens, oder Bewilligung, ehelich nicht einlassen noch verheyrathen solle bey Vermeidung, ꝛc.

Und zu solchen Ende, womit nebst andern Iuribus auch das Jus Canonicum in Schlesien erlernet werden könne, bey Auf- und Einrichtung der Königlichen Josephinischen Adelichen Ritter Academie zu Liegnitz, ebenfalls einen Professorem Iuris Canonici zu bestellen, befunden worden ist, Autor der **Schlesischen Kern-Chronick**, *Part. II. Cap. 7.* **Von denen** *Profeſſoren, Exercitien- und Sprach-Meistern, p. 372.* item BOHENS **ausführlicher Bericht von** *Inauguration* **der Königlichen Ritter-***Academie* **zu Liegnitz.** Dergleichen auch bey Errichtung der Königlichen Leopoldinischen Breßlauischen Vniversität, unter andern, denen Patribus Societatis Iesu, mit concediret worden, daß daselbst sowohl das Jus Canonicum von ihnen dociret: Als auch Doctores Juris Canonici creiret werden mögen, wie aus dem Fundations-Diplomate zu ersehen ist.

Alleine, ob zwar ietzt deducirter massen das Jus Canonicum auch in Causis matrimonialibus in Schlesien statt findet, dergestalt, daß per subsequens matrimonium alle vorgegangene Vitia purgiret werden, ja ein solch matrimonium de Jure Canonico bestehe, etiamsi Vxor sit ignobilis & vilis, conf. THOMAS. in seinen Gedancken über Juristische Händel, *Part. III Cap. III. p. 207. seqq.* ac matrimonium fiat in extremo vitæ articulo, auch die zuvor gebohrne Kinder alle mit einander durch das subsequens matrimonium legitimiret werden; So leidet es doch gleichwohl wieder seinen Abfall, allermassen in materia matrimoniali das Jus Canonicum für der Ritter-Banck in Schlesien nicht gültig ist, und das Ritter-Recht die hierunter dem Jure Canonico verborgen liegende fictiones keinesweges zulässet, solchemnach die Legitimatio derer Kinder, welche von einem adelichen Vater und unadelichen Mutter erzielet und gebohrren werden, per subsequens matri-

mo-

monium, so kräfftig nicht ist, daß dieselbe erzeugete, legitimam personam, in solchen Ehren-Gerichte zu bestehen erlanget hätten, so idern es müssen, wie vom Vater, also auch von der Mutter, und ihrer Mutter, die Schilde untadelich produciret werden, HENEL. *in Silesiogr. Renov. cap. 11. §. 21. in fin.* Autor der Schlesischen Kern-Chronick, *Part. II. cap. 4. p. 277.* FVLDNER. Anmerckungen über das *Compend. Lauterbach. p. 52. sqq.* Es bestehet aber das Jus Canonicum, wie wir es noch heutiges Tages haben, aus zwey Büchern, das erstere wird genennet Decretum siehe *Decretum*, und das andere Decretales, siehe Decretales.

JVS *Civile Romanum.*

Das Römische Recht ist mit Etablirung der Römischen Republique entstanden, und wird derselben Ursprung dem ROMVLO und REMO, wie die alten Scribenten fabuliren, zugeschrieben, LIV. *L. 1. c. 4. sqq.* FLORVS *L. 1. c. 1.* Gleichwie nun diese Römische Republique alle andere Reiche und Republiquen in Europa an Macht, Hoheit und Ansehen weit übertraff; Also wurden auch die Röm. Gesetze weit ansehnlicher und fürtrefflicher, als aller andern ihre gehalten.

Es sind zwar viele andere Arten des Civil-Rechts in Europa, als: Das Allemanische, Schwäbische, Sächsische, Friesische, Lübeckische ꝛc. aufkommen, so aber doch dem Römischen an Vollkommenheit, Billigkeit und Fürtrefflichkeit nicht gleich geachtet, dahero auch, ob schon sonst Jus Civile in genere ist und heisset, quod unaquæque Civitas sibi constituit, jedennoch das Römische Bürgerliche Recht, oder Jus Civile Romanum κατ' ἐξοχήν, das ist, wegen seiner Excellenz, Hoheit und Fürtrefflichkeit, in Betracht gegen andere, wird zum öfftern und ohne weitern Zusatz *Jus Civile* genennet, eben wie durch den Nahmen *Biblia*, das Buch aller Bücher, nemlich die Heil. Schrifft Alten und Neuen Testaments: Durch das Wort Philosophus: *Aristoteles:* und durch das Wort Poëta bey denen Griechen der *Homerus*, bey denen Lateinern aber der *Virgilius* verstanden wird: Also sagt man auch der Kayser, und verstehet keinen andern, als den Römischen. Wann solchemnach ohne weitern Zusatz, und da kein Nahmen von einer Stadt beygefüget ist, sondern simpliciter *Jus civile* angeführet wird, so bedeutet es anotonomasticos *Jus Civile Romanum*, §. *Sed Jus quidem Civile*, *I. de I. N. G. & C.*

Dieses Römische Civil-Recht wird auch Jus Quiritum genennet, weilen das Römische Volck Quirites hiessen; Es wurden zwar eigentlich die Einwohner der Stadt Cures bey denen Sabinern, allwo ihr König Tatius residirte, also genennet; Nachdem aber Romulus mit dem Tatio ein Bündniß aufrichtete, und die Einwohner besagter Stadt nach Rom zogen, so wurden dadurch die Römer und Quirites vor ein Volck gehalten, und also gesammte Bürger der Stadt Rom, und alle Innwohner in dem Römischen Gebiethe hernach Quirites, und das Römische Bürgerliche Recht Jus Quiritum genennet, vid. Autoris *Historia Juris Romani & Justinianei.*

JVS *Civile Romanum Justinianeum.*

Das Römische Recht stunde von Erbauung der Stadt Rom an, bis auf die Zeiten des Kaysers IVSTINIANI in einer recht verwirrten und weitläufftigen Verfassung, daß daher derselbe auf desselben Reformation wegen Vielheit der Gesetze, und wie er solche in eine richtige Ordnung könte bringen lassen, bedacht war.

Diese Arbeit hatten sich zwar viele vor ihm vorgenommen, indem nicht nur IVLIVS CÆSAR, SVETON. *in ejus vita, c. 44.* POMPEIVS und andere dergleichen im Sinne gehabt, allein sie haben nicht können damit zu Stande kommen, GELLIVS *Lib. 1. c. 22.* Autoris *Histor. Jur. Rom. & Just. pag. 439. sqq.*

War also der Kayser IVSTINIANVS derjenige, welcher die unzehlbare Constitutiones und Juristische Schrifften in eine gewisse und brauchbare Ordnung bringen ließ, an dessen Möglichkeit zuvor viele gezweiffelt hatten. Die Direction von diesem Werck wurde dem TRIBONIANO oder TRIBVNIANO, einem berühmten Rechts-Gelehrten aus dem VI. Seculo aufgetragen §. *9. Constit. de confirmat. Dig. ad Senat, & omn. pop.* §. *2. Constit. de emend. Cod. L. 1. §. 3. C. de V. I. E.* Es bestehet aber solches aus denen Institutionibus, Pandecten, Codice und Novellen, und diese machen das Corpus Iuris Romano Iustinianei aus, welche auf die 900 Jahr in Manuscript sind herum getragen und in denen Gerichten gebraucht worden, bis solche endlich nach Erfindung der Edlen, Buchdrucker-Kunst sind abgedruckt worden. Was vor Fata solches nach dem Tod des Kaysers IVSTINIANI in dem Orient gehabt, und wie solches in Italien ist recipirt worden, davon kan Autoris *Historia Jur. Rom. & Justin. pag. 667. sqq.* nachgesehen werden.

Daß aber auch dieses Recht von denen Teutschen sey recipirt und in denen Schulen und Gerichten pro Lege eingeführet worden, solches wird zwar von niemand geleugnet, wenn aber, auf was vor eine Art, aus was vor Ursachen, und wie weit diese Reception geschehen, darinne sind die Gelehrten nicht einig, vid. Autoris *Historia Jur. &c. pag. 720. sqq.*

Aus diesem Iure Civili Iustin. werden die Statuten eines Orts declariret und interpretiret, wie denn CARPZOV. *p. 3. c. 20. d. 10.* einen Casum anführet, welcher dahin gehet, daß, wenn in einem Statuto geordnet ist, es solle nach eines ohne Kinder und Eltern abgestorbenen Ehe-Gattens Tode, das Vermögen unter den hinterbleibenden Ehegatten, und des Verstorbenen nechste Freunde vertheilet werden, hier nur die Bona des Abgestorbenen zu verstehen, der überbliebene Ehe-Gatte aber sein Vermögen zu conferiren nicht schuldig sey, gestalten in solchem Fall, wo die Collatio Bonorum Conjugis superstitis in Statutis nicht claris & expressis verbis verordnet worden, die Declaratio ex Iur. Civili dißfalls herzuholen ist, nach welchem aber die Collatio inter personas extraneas nicht statt findet.

Ein gleicher Casus in Erbschafft-Sachen auf obige Art ex Iure Civili declariret, stehet in denen Schlesischen Rechten, und zwar in der Fürstlichen Oelßnischen Erbschaffts-*Constitution*, wie es in solchen Fällen bey der Fürstl. Residenz gehalten wird, als woselbst §. *9.* verordnet worden ist,

Daß, wenn von denen Eheleuten eines ohne Kinder abstürbe, und auch weder Vater noch Mutter, weniger einige weiteres Gradus aufsteigender Linien, vorhanden wären, sodann des verstorbenen Ehegatten nechsten Gefreundten ab Intestato, mehr nicht als der sechste Theil des halben Gutes zukommen, dargegen das übrige alles dem überlebenden Ehe-Genossen verbleiben solle ꝛc.

Nachdem aber auch bey diesem Statuto, und über obigen Articul von der Erbschafft-Nehmung derer Collateralium, oder Seit-Verwandten Disputat und Zweiffel fürgefallen ist, wie eigentlich der Sechste Theil des halben Gutes, und von welchem halben Gute, ob des gantzen Vermögens, welches die Eheleute in stehender Ehe mit einander gemacht, und der Abgelebte in seinem Munde an dem völlig-verlassenen Vermögen durch den Tod erlediget und hinterlässet, oder ob von demjenigen halben Gute, welches der Verstorbene, an dem zu Zeit der Ehe gehabten Vermögen, der Ehegenossen zugebracht, zu verstehen, und darinnen zu halten, zu erkennen und zu sprechen sey; Als haben Hertzog Heinrich Wentzel, Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Rath, des andern Creyses in Schlesien Obrister; und Hertzog Carl Friederich, Gebrüdere, Hertzoge zu Münsterberg, in Schlesien zur Oels, Grafen zu Glatz, ꝛc. diesen zweiffelhafften Articul des Oelßnischen Statuti und Willkühr dahin interpretiret, und ex Jure Civili declariret:

Daß in Erbschaffts-Nehmung der Seit-Verwandten nicht das halbe Gut des gantzen in währender Ehe erworbenen, und in des Sterbenden Munde erledigten Gutes und Vermögens, sondern bloß und allein das halbe Gut an dem Zugebrachten, welches der Ehegatte dem andern zugebracht, und also das halbe zugebrachte Gut, eigentlich gemeynet sey ꝛc.

Und also äussert sich die Autorität des Juris Civilis so vielmehr, wenn bey denen Schlesischen Rechten, die so zweiffelhafft und dunckel sind, aus jenen declariret, und interpretiret werden, daß solchemnach auch die gemeine Rechts-Regul in Schlesischen Judiciis fest stehet: Quoties Statutum dubium, toties Interpretatio ejus petenda ex Jure Communi, z. E. wenn Summus Legislator in *Sanct.* Prag. de An. 1709. den 4. Sept. ap. BRACHVOG. *Part. I. No.* 54. geordnet, daß die Depositä in Concursu Creditorum auch denen Hypothecariis vorgezogen werden sollen, so ist die Declaratio ex Jure Communi dergestalt darbey zu nehmen, daß es nur von denen Depositis zu verstehen sey, welche annoch in Natura verhanden, nicht aber von selbigen, welche bereits veralieniret, oder consumiret worden sind. Nam in verbis Statutorum interpretandis, ea semper capienda est interpretatio, quæ à Jure communi minus abhorret, eique quam minimum fieri potest, FÜLDNER. **Anmerckungen über das** *Compendium Pandectarum Lauterbach. pag.* 12. HENEL. *in Silesiogr. Renovat. cap.* 11. §. 50.

JVS *de non evocando.*

Ist ein Recht, vermöge dessen die Unterthanen eines Reichs-Standes nicht vor einem andern Gerichte dürffen belanget werden. Ehedem hatten nur die Chur-Fürsten dieses Recht, hernach erlangten es auch andere Reichs-Fürsten. Jetzo aber ist es allen gemein, CARPZOV. *de Lege Reg. 9. Sect.* 5. §. 9.

JVS *detractus,*
siehe
Abschoß.

JVS *diœcesanum.*

Oder Lex diœcesana, wenn solches in weitläufftigen Verstande genommen wird, so begreifft solches das gantze Jus circa sacra in sich, welches dem Bischoff in seiner Diœces über alle Kirchen und andere loca sacra zukomimt. Denn was das Territorium bey denen weltlichen Fürsten ist, das ist die diœces bey denen Geistlichen, und wie ein weltlicher Fürst ausser dem Territorio seine Gewalt nicht extendiren kan, also auch ein Bischoff nicht ausser seiner diœces, BRVNNEM. *Jus Eccles. L. 1. c. 6. n.* 10.

Man referirt aber zu demselben die Canonicam obedientiam, Subjectionem & reverentiam, also, daß demselben alle, sie mögen Geistliche oder Layen, Könige oder Unterthanen seyn, unterworffen sind, *c. 16. X. de offic. Episc.* und *c. 12. X. de major. & obed.* Und daher kommen auch die Jura reverentialia, welche sich die Bischöffe anmassen, LYNCK. *de Jur. Episc. c. 18.* Nach diesen gehöret hieher das Recht, die Kirchen-Güter zu verwalten, und von denenselben zu disponiren; Die Aufsicht und Direction über alle geistliche Häuser, als Klöster, Wayssen-Häuser, Hospitäler, ꝛc. die Aufsicht über hohe und niedrige Schulen, Synodos anzustellen, Kirchen-Ordnungen zu machen; In Ehe Sachen zu dispensiren, Kirchen-Visitationes zu halten, und die Visitations-Gebühren zu fordern; das Cathedraticum oder Synodaticum zu exigiren; Executores derer Testamenten zu seyn in denjenigen, was denen piis causis ist vermachet worden, *L. 15. C. de SS. Eccles. L. 46. C. de Episc. & Cler.* das Beth- oder Liebe Geld (subsidiam charitativam) einzufordern, die Macht einen in Kirchen-Bann zu thun, (welches aber von andern zur Jurisdiction pfleget gezehlet zu werden, LYNCK. *cit. loc. cap. 13. n. 35. seq.*) Was hauptsächlich die Aufsicht über alle geistliche Häuser anbetrifft, so war schon vor Alters die vornehmste Verrichtung derer Bischöffe, daß sie vor die Armen sorgen musten. Und deswegen *nennte* man auch die Kirchen-Güter das patrimonium pauperum, FLEISCH. **Einl. zum Geistl. Recht** *p. 97.*

JVS *divinum.*

Ist, welches GOtt hat gegeben, exertiret auch dieses Recht gegen die Menschen, weil er sie geschaffen hat, ohne ihren Consens, hat auch dieses göttliche Recht durch die heilige Schrifft promulgiret. Es hat ferner dieses vor dem Jure humano als etwas besonders, daß nemlich das Jus div. in materia dispensationis lediglich alleine in obacht zu nehmen ist, z. E. in Bestraffung, item in Heyrathen. Uberhaupt, welche Sachen das göttliche Gesetz determiniret hat, von denenselbigen kan der Landes-Herr so wenig dispensiren, als ein Unterthan über die Landes-Gesetze dispensiren kan, LVDOV. *Vf. Pr. tit. de J. & J. dist. 3.* Dieses wird eingetheilet in *naturale* und *positivum* s. revelatum, welches wiederum eingetheilet wird in *universale* und *particulare.*

JVS

JVS *divinum ceremoniale.*

Also wird gemeiniglich die Jüdische Kirchen-Ordnung und der Levitische Gottesdienst genennet. Es handelt von denen Ceremonien, so bey dem Gottesdienst zu observiren sind, und ist entweder, daß es ein Vorbild auf Christum seyn solte, oder damit eine Kirchen-Ordnung seyn möchte, von GOtt geordnet, und denen Juden vorgeschrieben worden. Dieses Jus Cerem. hat nach Christi Ankunfft aufgehöret, uns zu obligiren, vid. *ad Hebr. c. 1. v. 26. 27.* und *c. 9. v. 13.* das ist, nach Christi Leiden und Tode, STRYK. *in not.* ad LAVTERB. *tit. de J. & J.* indem die Lösung von dem Gesetz in der heiligen Schrifft dem Tode Christi zugeschrieben wird, ZIEGL. ad GROTIVM *de J. B. & P. L. 1. c. 1. §. 16.*

JVS *divinum forense.*

Das Jüdische Land-Recht, solches handelt von rebus politicis, und obligiret uns nicht ex intentione divina, noch aus seiner eigenen Autorität, ZIEGL. *de Jur. Maj. L. 1. c. 5.* vid. *Exod. c. 22. v. 4.* Also ist z. E. in Ord Criminal. art. 66. auf den Diebstahl die Lebens-Straffe gesetzt, da doch *Exod. c. 22. v. 16.* die restitutio des quadrupli auf solchen gesetzt ist.

JVS *divinum particulare.*

Dieses ist ein Recht, so von GOtt alleine denen Juden gegeben worden, und uns Christen nicht verbündlich machet. Daß es uns nicht binde, ist aus dem §. *6. de J. N. G. & C.* ibi: *placuit &c.* erweißlich zu machen. Es hat GOtt nemlich, da er die Jüdische Republic mit gewissen und besondern Gesetzen versehen, sich in Ansehung dieser einzigen Republic als ein particularis Legislator und König, nicht aber als ein allgemeiner Regente, so daß er allen und jeden Republiquen Gesetze vorschreiben wollen, erwiesen. Da nun das Jus particulare denen Juden alleine, und als einer besondern Republic gegeben worden, so obligiret es sie auch alleine, und nicht andere Länder und Societäten.

Diese Doctrin ist nicht vergeblich, sondern hat ihren herrlichen Nutzen und usum practicum in dictanda pœna. Es fragt sich nemlich, ob ein Princeps in Bestraffung derer Laster und Schandthaten eben diejenigen Straffen seinen Unterthanen dictiren solle, welche vorzeiten GOtt auf die Laster in der Jüdischen Republic gesetzet? und da wird mit Nein hierauf geantwortet, indem jene Gesetze, die auf ihren eigenen Staat weißlich accommodiret waren, sich auf unsern gegenwärtigen Staat nicht schicken.

Es sind also heute zu Tage die weltlichen Landes-Herren und Gesetz-Geber von dem Lege Judaica in pœna infligenda lediglich abgegangen, wie z. E. zu sehen beym Ehebruche, Diebstahl, Stupro, PVFEND. *de I. N. & G. Lib. 8. c. 3. §. 26.* THOMAS. in *Jurispr. div. Lib. 1. c. 2. §. 132.* So bleibet zwar *materialitas* pœnæ, das ist, ein Ehebrecher wird zwar gestrafft ꝛc. nicht aber pœnæ *formalitas*, das ist, daß aber præcise ein Ehebrecher eben vom Leben zum Tode gebracht werden müsse, ist nicht allemahl nöthig und nützlich, derowegen dem ZEPPER. *de LL. Mosaic. L. 5. c. 7.* nicht in alle wege beyzupflichten ist, wenn er spricht: daß man annoch heut zu Tage in denen Bestraffungen sich nach den Jüdischen Gesetzen richten müsse, vielweniger GROT. *in J. B. & P. L. 2. c. 1. n. 14.* der da spricht: daß kein Delictum capitaliter zu bestraffen, es habe denn der Lex Mosaica die Todes-Straffe geordnet, weil ad *Rom. 13.* potestas gladii der Obrigkeit und Principi übergeben worden.

STRYKIVS hingegen *in not. ad* LAVTERB. *tit. de I. & I.* hält davor, daß man die Pœn, so die heilige Schrifft gesetzt und der Jüdischen Republic gegeben worden, nicht gäntzlich aus den Augen setzen müsse, und an statt derer neue geben; zumahlen wann die Jüdischen auch zu unsern Zeiten sich auf die vernünfftigen Verfassungen eines wohl-eingerichteten Staats schicken. Und dieses ist aus zwey Ursachen vor wahr zu halten; erstlich weil diese Leges von dem allerweisesten Gesetz-Geber sind gegeben worden; und zum andern deßhalb, weil eine weltliche Obrigkeit aus solchen erkennen kan, wie weit sie in Bestraffungen derer Laster gehen soll, damit sie denen Unterthanen nicht zu viel, auch nicht zu wenig thue. Solches wird eingetheilet in *ceremoniale* und *forense.*

JVS *divinum positivum universale.*

Dieses ist ein Recht, so GOtt geordnet, und alle Menschen verbindet; und also excusiret die ignorantia juris politivi universalis gantz und gar nicht, ja es hat GOtt auch ausser andern Verbrechen, die Cananiter wegen begangener Blut-Schande aus ihrem Lande vertrieben, woraus nothwendig zu schliessen, es habe GOtt diese Gesetze einstens dem gantzen menschlichen Geschlechte, oder wenigstens gewissen Personen, die nach der Sündfluth dasselbige repräsentirten, geoffenbaret. Denn gewißlich ohne einige Offenbarung hätte wegen dessen Uberschreitung eine solche Straffe nicht können imponiret werden, LVDOV. *c. l. dist. 4.*

Exempla dieses Juris pos. div. univers. können folgende seyn, 1) daß ein Todtschläger wieder sterben müsse, 2) Gradus collaterales, *Lev. 18.* 3) der Ehestand, 4) das Verbot von der Polygamia, 5) Ehe-Scheidung. Es muß daher dieses göttliche Recht heute zu Tage noch, gleichwie im alten Testamente so heilig gehalten werden, daß ihme auch nicht einmahl der Kayser einen Abbruch thun kan, z. E. so jemand dolose entleibet worden, so gilt weder der *L. 3. §. penul. ad L. Corn. de sicar.* noch ein Jus aggratiandi, vielweniger eine in Urthel sprechen bisweilen gewöhnliche Observanz, sondern es verbindet solches jeden so wohl ad internam, als auch externam ejus observantiam.

Obschon das Jus Nat. und das Jus div. pos. univers. darinne übereinkommen, daß beyde einen Autorem haben, und also essentialiter nicht differiren, PAGENST. *Man. 2.* so differiren doch beyde accidentaliter; Also ist

1) In Jure Nat. das Principium cognoscendi *recta ratio*; In jure divino politivo universali *divina revelatio.*

2) Ratione objecti; In lege naturæ sind actiones cum *communi hominis natura rationali* necessario convenientes, aut eidem repugnantes; hingegen in positiva actiones intermediæ, vid. THOMAS. *in Disp. de Cr. bigam.* §. 12. et *in Iurispr. div L. 1. c. 2. §. 71. seq.* Wann man also erkennen will, ob dieses oder jenes Gesetz ein Lex pos. div. univers. sey, so mercke man folgendes,

1) muß

1) muß die heilige Schrifft zeigen, daß der Actus entweder ge- oder verboten werde; 2) daß dieser Befehl sich auf alle und jede Menschen beziehe; 3) Endlich muß man so schlechterdings aus der gesunden Vernunfft und Übereinstimmung mit der menschlichen sociellen Natur, ein solches Præceptum nicht schliessen, noch deduciren können, LVDOV. *in dist. 4.*

Das Jus divinum positivum universale breitet sich, wie etliche meinen, wiederum in zwey Aeste aus, nemlich in *morale* & *in specie tale.* Von beyden Speciebus giebt eine Definition MENCKE *proœm. ad tract. Synopt.* π. THOMAS. *in proëmial. Disputat. de provident. divin.* § 20. it. *Genes. 9. v. 6.* Andere aber sind mit dieser Eintheilung gantz nicht zufrieden, indem sie dieser Division letztes membrum gantz und gar in Zweiffel ziehen. Daß aber ein Jus div. pos. univers. in specie tale wahrhafftig sey, defendiret KVLPIS. *in Exerc. Grotian. Exerc. 4. th. 6.* Hingegen ist gantz anderer Meinung BRVCKNERVS *in disputat. matrim. proœmio num. 38.* conf. B. D. BVDDEI *Theol. Moral.* woselbst hinlängliche Nachricht von dieser Materie wird zu finden seyn.

JVS *gentium.*

Das Völcker-Recht; Dieses Wort wird auf mancherley Art genommen. Denn man braucht dasselbige **erstlich** entweder vor eine Eigenschafft der Person; oder vor ein Vermögen, so alle Völcker aus Zulassung der Natur ausüben; vors **andere** vor die Sitten vieler Völcker, wenn sie nemlich ihr Recht einmüthig und auf einerley Art brauchen, als wenn man sagt, das Eigenthum der Güter, der Krieg, die Dienstbarkeit, der Handel und Wandel u.d.g. gehören zum Völcker-Recht; **drittens** vor das natürliche Recht, weil solches alle Völcker verbindet; **viertens** vor das bürgerliche Recht vieler Völcker, dahin die Arten etwas zu gewinnen der Privat-Personen gehören, die man auch zum Völcker-Recht in eigentlicher Bedeutung, welches die Pflichten der Völcker gegen einander, sofern sie als Völcker anzusehen sind, unter sich fasset, welche Bedeutungen THOMASIVS *in Iurispr. divina Lib. 1. cap. 2. §. 193.* und B. D. BVDDEVS *in elem. philos. pr. part. 2. cap. 1. §. 15. 16.* angeführet haben.

Wir wollen hier bey der eigentlichen Bedeutung dieses Worts verbleiben; ehe wir aber die Sache selbst erklären, müssen wir vorher das Wort erwegen. Die **Völcker** oder *Gentium* bedeuten hier die Republiquen, oder freye Staaten, welche wann sie gegen einander gehalten werden, als einzelne Personen, denen gewisse Rechte und Pflichten anhängen, betrachtet werden, und weil in der Republic die hohe Obrigkeit, oder der Regent der vornehmste ist und die gantze Republic vorstellet, so wird durch die Rechte und Pflichten der Völcker insgemein dasjenige verstanden, was souveraine Herren von einander zu fordern oder gegen einander zu behaupten haben.

Das **Recht** oder *Jus* bedeutet hier einen Begriff gewisser Gesetze, nach denen die Völcker sich gegen einander zu bezeugen, und daraus gewisse Rechte und Pflichten erwachsen.

Nun aber fragt sichs: was das eigentlich vor Gesetze sind? ob es bloß die natürlichen; oder besondere Gesetze sind, die von denen natürlichen und bürgerlichen unterschieden sind? GROTIVS *de Iur. belli & pac. Lib. 1 cap. 1. §. 14.* und *Lib. 3. cap. 4. §. 15.* RACHEL. *in Dissert. de Iur. Gent.* KVLPIS *in Collegio Grotiano p. 18.* HVBER *de jure civit. Lib. 1. Sect. 1. cap. 5.* haben gemeinet, man hätte ein solches Völcker-Recht, welches von dem natürlichen unterschieden, und von dem Willkühr der Völcker herkäme, wodurch sie nicht nur als ein Pactum, sondern auch als ein Gesetz verbunden würden. Ein solches Völcker-Recht hat man billig verworffen, weil man keinen Grund von demselbigen antreffen könne.

Denn wie sollen die Völcker einander Gesetze fürschreiben können, da sie einander gleich sind und unter den Menschen keinen Oberherrn erkennen? Und also können sie weder überhaupt durch ein menschliches Gesetz verpflichtet werden; noch ein Volck von dem andern sich Gesetze vorschreiben lassen. Sagen sie, sie hätten unter sich einen Vergleich getroffen, und sich durch ihren Willkühr verpflichtet, so antwortet man billig, daß ein solcher Vergleich nur eine Chimäre. Denn man muß beweisen, wenn und wo derselbige getroffen seyn soll, welches nimmermehr wird geschehen können. Ein stillschweigender Vergleich ist nicht hinlänglich, die Sache auszumachen. Diese und andere Erinnerungen haben schon gemacht PVFENDORF *in jure naturæ & gent. Lib. 2. cap. 3. §. 23.* THOMAS. *in Jurispr. div. Lib. 1. c. 2. §. 105. sqq.* und *in fundamentis juris naturæ & gent. Lib. 1. cap. 5. §. 73. sqq.* B. D. BVDDEVS *in element. philos. practic. part. 2. c. 1. §. 17.* WILLENBERG. *in siciliment. jur. gent. prud. Lib. 1. cap. 1. quæst. 32. sqq.* nebst andern. Doch suchet GLAFEY **in seinem Vernunfft- und Völcker-Recht**, *pag. 195. sqq.* zu behaupten, man habe allerdings ein willkührliches und verbindendes Völcker Recht, und will solches sonderlich wider die Einwürffe des THOMASII vertheidigen. Er meinet, es wären selbiges diejenigen Gebräuche, welche bey verschiedenen Völckern durch langen Brauch zum Rechte gediehen, und sie unter sich als ein verbindliches Recht gelten liessen.

Daher ist billig zu sagen, das Völcker-Recht sey nichts anders, als das natürliche Recht, sofern es auf gantze Völcker appliciret wird, und zeigt, was ein jedes Volck gegen das andere vor Rechte und Pflichten habe. Also bleiben einerley Gesetze, Gebote und Verbote, daß wie sich zwey einzelne Personen gegen einander aufzuführen, eben das muß auch ein Volck gegen das andere thun. Auf solche Weise ist hier das allgemeine Gesetz ebenfalls socialiter vivendum, das ist, ein Volck muß gegen das andere alles thun, was die äusserliche Ruhe erhält, und unterlassen, was dieselbige stöhret. Fliesset daraus bey einzelnen Personen, daß niemand den andern beleidigen dürffe, und daß man die Pacta halten müsse, so haben auch dieses die Völcker gegen einander zu beobachten, auf welche Weise sich auch die übrigen Stücke des natürlichen Rechts appliciren lassen. Und wie überhaupt ein Mensch dem andern nicht nur Pflichten der Nothwendigkeit, sondern auch der Bequemlichkeit erweisen muß; also ist auch ein Volck dem andern dergleichen zu thun schuldig.

RVDIGER meinet in der *Philosophia practica pag. 439.* man könte gleichwohl zwischen dem Natürlichen und Völcker-Recht einen Unterscheid setzen,

setzen, wenn nemlich das natürliche Recht auf den bürgerlichen Stand gienge und das Recht bedeute, das man darinnen von Natur habe; das Völcker-Recht hingegen das Recht des natürlichen Standes sey, daß also der Stand einen Unterscheid machen könte. Es sind verschiedene gewesen, welche das Völcker-Recht in besondern Schrifften abgehandelt, und wenn sie sich auch dadurch ein besonders Recht eingebildet, so haben sie doch, wenn sie zur Sache selber kommen sind, entweder die Sitten der Völcker dafür ausgeben; oder natürliche Gesetze anführen müssen. Mit gutem Recht gehöret hieher GROTIVS mit seinen Büchern de Jure belli & pacis, worinnen er vornemlich die Pflichten gegen andere abgehandelt, und sein Absehen nicht sowohl auf eintzelne Personen; als vielmehr auf die Völcker gerichtet. Diesem Exempel ist gefolget RICHARD. ZOVCHÆVS *in juris & judicii fecialis, sive juris inter gentes explicatione.* Hrn. Kirchen-Raths WALCHS Philosophisches *Lexicon* voc. Völcker-Recht.

JVS *gestandi.*

Ist ein Recht, Krafft dessen mein Nachbar leiden muß, daß ich mein in meinem Acker gehautes Getraide in Garben über seinen Grund tragen und sodann an einem bequemen Orte zum aufladen zusammen legen darff, MANZ. *de Servitut. tit. 3. n. 324.*

JVS *humanum.*

Solches ist von Menschen gesetzt und geordnet worden, und zwar deswegen, damit der Boßheit der Menschen als Unterthanen möchte Einhalt geschehen, 1. *Petr.* II. *v.* 13. 14. Um deßwillen sind vornemlich die Gesetze gegeben worden, daß die Kühnheit der frechen Menschen aus Furcht der Straffe unterbrochen, und der gehorsamen Bürger Unschuld und Tugend möchte belohnet werden. Si enim divino obtemperarent jussui homines, humano non foret opus, *Nov. 83.* Wiewohl auch nicht zu läugnen, daß viele menschliche Gesetze dahin gerichtet seyn, daß der Bürger ihre bürgerliche Glückseligkeit mercklich dadurch befördert werde, STRVV. *in S. J. C. Tit. de I. & I. § 3.* Hierzu kömmt auch dieses, daß, obwohl die allgemeinen Principia liciti & illiciti der Menschen Vernunft einverleibet seyn, so daß die Menschen ohne weltliche Gesetze recht und gerecht handeln, auch was böse, unterlassen könten; so verhindert sie dennoch eines theils hiervon der ungezogene Wille und boßhaffte Neigungen, andern theils, weil die Præcepta Juris Naturalis allzu general und vielmahls denen Blöden, Einfältigen und denen, so die Gedult zu einem reiffen Nachsinnen fehlet, daß sie das J. N. nicht commode ihre Richtschnur der Handlungen können seyn lassen, GROT. *Lib. 2. c. 23. de I. B. & P.* PVFEND. *de I. N. G. L. 1. c. 2 § 1. 2. sqq.* da hingegen die weltlichen und Special-Gesetze die Actus civiles gewisser demonstriren und determiniren, und zwar so, daß nicht leichte dabey ein error, wie in dem Jure Nat. kan begangen werden, werden also aus diesen Ursachen die weltlichen Gesetze vor nothwendig gehalten, ECKARD. *Jpr. Civ. Part. I. pag. 20.* Dieses begreifft unter sich das *Jus Gentium* und *Civile*; Und dieses nemlich das Civile, ist im Heil. Röm. Reiche vel *universale* vel *particulare.* Das universale ist wiederum vel constitutum vel receptum. Das receptum ist dreyerley, als: Justinianeum, Canonicum und Feudale.

JVS *in re.*

Ein dingliches Recht, ist, welches der Sache unmittelbarer Weise inhäriret; oder, welches uns eine Sache also unterwürffig und eigen macht, daß wir selbige von dem Besitzer durch eine Actionem realem wieder fordern können, *L. 23. pr. de R. V. L. 17. de pign.* Hierbey sind folgende Reguln zu beobachten: 1) Wo meine Sache ist, da ist auch mein Jus in re. 2) Wenn die Sache ist zu Grunde gangen, so ist mein dinglich Recht auch hin, und 3) wo ich meine Sache finde, da vindicire ich sie. Dieses Jus in re hat bessere Effectus als das Jus ad rem oder personale, denn 1) wird das Jus in re auf alle possessores, mithin auf den Tertium extendiret; das Jus ad rem aber bleibet bey der Person, die mit mir contrahiret, und endiget sich mit des Contrahentens Erben. 2) Aus dem Jure reali habe ich actionem realem, *L. 15. C. de R. V.* aus dem personali aber actionem personalem, *L. 42. §. 2. de Procurat.* 3) Das Jus Reale oder in re wird meistentheils per traditionem constituiret; das Personale aber per promissionem vel delictum, *L. 20. C. de pact.* 4) Das Jus Reale macht mir die Sache selbst, arg. *L. 7. de public.* das Personale nur die Person unterwürffig, *L. 3. pr. de O. & A.*

Hierbey aber mercke man auch, daß das Jus reale nicht allemahl plenos effectus zuwege bringe, sondern auch bisweilen remissiores vor sich gebe, z. E. *Retentionem &c.* Casus, wann der Dominus das Hauß verliehret oder die Possess, so kan er es jure reali per rei vindic. wieder fodern, das ist ein plenus effectus juris realis: Ein Detentor aber hat nur Exceptionem, und zwar nur so lange, als er drinnen ist, *L. 33. de condict. indeb. § 30. de R. D.* Z. E. wann einer bona fide aus seiner Materie auf eines andern Grund bauet, und das erbaute Hauß besitzet, hat er Retentionem und Exceptionem doli mali und treibet zurücke den Dominum, der das Hauß haben will, so lange, bis er die Bau-Kossen dem ædificanti restituiret hat, *L. 7. §. 12. de A. R. D.* denn wann er die Possess verliehret, hat er keine Actionem stricto jure.

Das Jus Reale zeiget sich vornemlich auf fünfferley Art, welche von denen Doctoribus quinque Species Juris in re genennet werden, als: 1) Dominium, germanice das Eigenthum in specie dictum, wo eine corporelle Sache mein eigen ist, *L. 23. L. 56 de R. V. L. 19. de damn. inf.* Aus diesem entstehet die Rei vindicatio. 2) Jus hereditarium, wodurch eine gantze Erbschafft einem zugehöret, *L. 10. §. 1. L. 50. de heredit. petit.* und dieses produciret die Petitionem hereditatis. 3) Das Pignus, welches dem Creditori von dem Debitore zur Sicherheit des gelichenen Geldes gegeben wird, *L. 9 §. 2. de pign actionu.* jung. *L. 5. § 1. de pign.* quoad reluitionem ist es ein jus personale, weil es aus einem Vertrage herkömmt, so ferne aber der Creditor es vom Debitore oder von dem Possessore tertio fordert, ist es ein jus reale, woraus die Actio hypothecaria entspringet. 4) Servitus, germanice Dienstbarkeit, wann ein Herr seines Hauses oder anderer Grund-Stücken leiden muß, daß der Nachbar drauf etwas thun darf, oder er selbst darf auf seinem eigenen Grund und Boden etwas nicht thun, damit der Nutzen des Nachbars oder des Nachbars Hauses befördert werde, *L. 15. §. 1. de servitut.* Hieraus

fliesset die Actio confessoria, §. 2. *de A.* 5) Die Possessio, vermöge welcher einer eine Sache besitzet, daß er sie haben will, *L.* 1. § 20. *de acquir. vel am. poss.* jung. *L.* 1. §. 4. *uti possid.* und hieraus entspringen die Interdicta.

Insgemein werden von denen DD. fünff Species juris in re statuiret, wie denn auch dergleichen der berühmte JCtus Helmstad. HEN. HAHN. gethan in seiner *Exerc. de Iur. Rer.* Demselben aber widersprach JACOB. BORN. JCtus Lipsi. in seiner *Inaugural-Disputation, de jure in Re actiones reales producente, c.* 1. §. 6. und setzet nur eine speciem juris in re, nemlich Dominium, beweist auch, daß alle actiones reales per inductionem aus dem Dominio fliessen, *c.* 2. §. 6. Hingegen was dieser zu wenig möchte gethan haben, hat FELTMANNVS *de jure in Re* und *ad Rem c.* 11. §. 22. 24. & *c.* 18. zu viel gethan, indem er, weil er aus dem Jure Dotis auch ein jus reale gemachet, 6 Species juris in re statuiret, alleine er ist gnugsam von HVBERO *L.* 4. *Digress.* 9. refutiret worden, er hat sich nichts desto weniger auch wider denselben in Benedictis defendiret, conf. BERGER. *in Disp. de Differ. Jur. Pers. & Rer.*

Ob nun schon HVBERVS *L.* 4. *Digress.* 10. die Possessionem nicht vor eine speciem juris in re halten will, so hat dennoch TITIVS *in animadvers. ad* LAVTERB. *Comp. Iur. tit. de I. & I.* sehr wohl gewiesen, daß die Possess eine Species Juris in Re sey. Nichts destoweniger suchet COCCEJVS *in Jur. Contr. tit. de I. & I. qu.* 2. mit vielen Legibus und Rationibus das Gegentheil zu behaupten, und die Dissentientes zu refutiren.

Noch andere Doctores haben nur drey Species Juris in re geglaubet: nemlich 1) das Dominium late sumtum, 2) Pignus, und 3) Possessionem. Das Dominium aber haben sie wiederum eingetheilet in universale, welches das Jus hereditarium wäre, und in singulare, welches bald die corporalia, bald incorporalia, z. E. servitutum unter sich fasse, conf. STRVV. *in S. I. C. tit. de I. & I.* § 88. *p.* 152. ECKARD. *Jpr. Civ. Part. p.* 201. *sqq.* Hieher gehören die Disputationes STRVVII, SCHWENDENDOERFFERI, GLÆSERI, welche alle 5. Species wider BORNII unam defendiren.

JVS *Italie.*

War zu Zeiten der Römischen Republic etwas geringer, als das Jus Latii, weil Italien mehrentheils durch Krieg war bezwungen worden. Es war dahero unterschiedlich, nachdem ein Volck bessere oder schlechtere Bedingungen erhalten hatte. Insgemein hatten die Italiänischen Provintzien etwas mehr Freyheit, als andere, allein sie waren deswegen nicht Römische Bürger, sondern musten der Republic einen gewissen Tribut geben, und ihre Trouppen wurden nicht mit unter die Legionen, sondern nur unter die Copias auxiliares gezählet, SIGONIVS *de Antiq. Jur. Ital. L.* 11. SCHWARTZ. *Dissert. de Jur. Ital. Altorff.* 1720.

JVS *naturale.*

Wird sonst auch connatum genennet, ist deswegen eine Species Juris divini, weil es uns nicht nur per modum legis obligiret, sondern auch von GOtt promulgiret worden. Was nun uns per modum legis obligiret, das kan ohne einen Legislatore und ohne Superiore nicht concipiret werden, als welcher dem Gesetze eine Autorität giebt, und die Ubertreter desselben mit gerechter Straffe ansehen muß. Daß aber dieser Superior bey dem Jur. Natur. göttliche Majestät selbsten sey, siehet man daher, weil das Jus Nat. durch Hülffe einer gesunden Vernunfft verstanden werden muß, die wir aber durch niemand anders als von GOtt selbsten haben, auch von ihm mit Recht gesagt wird, daß er der natürlichen Rechte Urheber sey, mithin uns solches sub metu pœnæ zu halten anbefiehlet. So hat dahero RHETIVS *in med. Inst. tit.* 1. *Lib.* 1. §. 6. unrecht, wenn er das Jus Natur. pro specie Juris humani ausgeben will.

In diesem Verstande nun kan das Jus Naturæ also beschrieben werden, daß es sey ein solches Gesetze, Krafft dessen der Mensch durch Hülffe einer gelassenen und gesunden Vernunfft verstehet, was GOtt vor Pflichten, die wir ihm, uns und unsern Nächsten leisten sollen, befohlen und haben will, RVDIGER *Inst. erud. Lib.* 2. *c.* 1. *p.* 432. Was nun mit der Natur eines vernünfftigen Menschens übereinkömmt, und zur Erhaltung der Societät unumgänglich vonnöthen ist, eben dasselbe erfordert das natürliche Recht. Hingegen solche Actus, die da Indifferentes genennet werden, h. e. so da können gethan oder unterlassen werden, ohne daß ein Nutzen oder Schaden der Societät zuwächst, sind nicht Juris Natur. Exempla sind im *L.* 2. 3. *de I. & I.* und *L.* 42. *de V. S.*

Dieses natürliche Recht obligiret überhaupt alle Menschen, § 11. *de I. N. G. & C.* indem es von einem solchen Legislatore gegeben worden, dessen Imperium ex Jure creationis sich über alle Menschen erstrecket, und thut nichts zur Sache, ob sie männlich- oder weibliches Geschlechts seyn, ob sie hohen und niedrigen Standes, mithin kan sich keiner, wann er den Legem naturalem überschritten, aus einer vorgeschützten Unwissenheit, wann sie nur nicht invincibilis ist, entschuldigen, auch so gar die Armen und Einfältigen werden die ignorantiam J. N. nicht vorwenden können, indem sie durch Ausübung einer guten Vernunfft die General-Concepte desselben ohne vorhergegangener Belehrung finden können, indem die principia per se evidentia sind, z. E. erbar leben, §. 3. *de I. & I.* Was aber die Principiata anlanget, so sind sie schon etwas schwerer ohne vorhergegangener Doctrin von einem Bauer, als von einem Gelehrten zu finden, wiewohl auch in Ansehung derer zwischen denen *proximis*, so aus den obigen fliessen, z. E. der Nächste ist nicht zu beleidigen, einem jeden soll man das Seinige geben; und zwischen denen *remotis* principiis, die nur per illationem und kluge Conclusiones erfolgert werden müssen, ein wohlbedächtiger Unterscheid zu machen, z. E. ich kan mich wider meinen Feind, so gar mit dessen Untergang defendiren, *L.* 3. *de J. & J.* Nun muß zwar jeder Mensch alles dieses wissen allein cum hoc discrimine, wann vielleicht ein Einfältiger wider diese letztere sündigte, so kan er desto eher Vergebung erhalten, als wenn er wider die bekannte und leichte Præcepta einen Fehltritt thäte, wie denn auch ein Gelehrter so wenig wider diese remota als obige proxima Juris Naturæ principia impune fehlen darff.

Vors

Vors andere, so ist vom Jure Naturæ merckwürdig, und distinguirt sich darinne vom Jure humano, daß es immutabile ist; jedoch muß es vom Jure Nat. proprie sic dicto verstanden werden, h. e. wenn die gesunde Vernunft etwas dergestalt schlechterdings befiehlet, daß wenn es entweder gar nicht, oder der actus contrarius unternommen wird, eine moralis turpitudo daraus erwächst.

Von diesem eigentlichen natürlichen Recht behaupten die Doctores Iur. Nat. daß es weder GOtt wolle noch könne permutiren. Das erstere daher, weil GOttes Weisheit beschlossen habe, die Menschen in dieser beständigen Ordnung zu regieren, das letztere aber, weil dadurch die göttliche Gerechtigkeit, als welche I. N. allerdings convenient wäre, verletzet und beleidiget würde, nun aber sey die göttliche Gerechtigkeit ein wesentliches Stücke GOttes, also könne GOtt sich selbst nicht entgegen und zuwider seyn, RACHEL. *de I. N.* §. 48. RHET. *in medit. Inst. de I. & I.* §. 6. *p. 36.* Andere Doctores suchen auf andere Art den Streit zu heben, conf. Herrn Kirchen-Rath WALCH. **Philosoph.** *Lexicon* VOC. **Gesetze der Natur.**

Dieses ist hierbey zu observiren, daß die Iudices, wann die bürgerliche Gesetze in diesem oder jenem Casu entweder gar nichts, oder nur generaliter etwas verordnet haben, allemahl ad Ius Natur. zurücke gehen, und den zweiffelhaften Fall durch dessen Hülffe entscheiden müssen, z. E. es wäre nichts geordnet worden von der Succession, so bekommen die Kinder die Erbschafft ex præsumta voluntate parentum, jung. *Nov. 118. c. 1.* ECKARD. *Ipr. Civ. Par. I. pag. 15.*

JVS *patronatus.*

Wenn dieses Recht eigentlich seinen Ursprung genommen habe, ist unter denen Gelehrten nicht ausgemacht. Wahrscheinlich aber ist es, daß das heutige Ius Patronatus seinen Ursprung erst in dem VII. Sec. genommen, *c. 30. c. 16. q. 1. c. 4.* und *30. c. 18. q. 2. c. 35. c. 16. q. 7.* Die Gelegenheit darzu mag vornehmlich gegeben haben, 1) die Erbauung der Privat-Bet-Häuser. Denn weil diese von vornehmen Leuten zu ihrem Privat-Gebrauch erbauet wurden, so betrachteten sie auch dieselben als ihr Eigenthum. 2) Die Gewohnheit, daß man die Layen mit denen Kirchen belehnte, woraus diese sich ebenfalls nach und nach das Eigenthum derselben anmaßten. Derowegen legte man ihnen nachgehends den Nahmen Patronorum bey, und bedeutete das Wort Patron so viel als einen Herrn der Kirchen, und das Recht, welches sie an der Kirche und denen Kirchen-Gütern hatten, nennete man das Ius Patronatus, THOMASSINVS *de V. & N. E. D. Part. I. L. 2. c. 93. §. 7. sqq.*

Wird daher das Ius Patronatus beschrieben, daß es sey ein Recht, welches der Patron aus der Stifftung, Belehnung, Cession oder Vereinigung der Kirche erhalten hat; Krafft welcher er eine tüchtige Person zur erledigten geistlichen Stelle dem Bischoff oder dem Consistorio zur völligen Einsetzung darstellet, dieselbe mit denen Kirchen-Gütern belehnet, und dahero ein und andere Nutzungen zu geniessen, aber auch einige onera davor zu prästiren hat. Dasselbe ist zweyerley, *vulgare* und *regium.* Ferner wird solches auch in *reale* und *personale* eingetheilet, FLEISCH. **Einl. zum geistl. Recht,** *pag. 570. sqq.*

JVS *patronatus personale.*

Ist, welches etlichen Personen zukommet, ohne Ansehen eines gewissen Guts. Dieses gehet auf die Erben, so viel also derselben seyn, so viel sind auch Stimmen; es müste denn von dem Stiffter ein anders seyn verordnet worden Und zwar votiren die Erben entweder *virilim* oder *curiatim.* Das erste geschichet, wenn z. E. ein Patron unterschiedene Erben gelassen hat, also, daß so viel Stimmen als Erben seyn. Das andere aber, wann entweder in Stirpes oder Iure repræsentationis succediret wird, z. E der Stiffter hat drey Erben hinterlassen, welche alle drey in dem Pfarr-Recht succediren; Einer von denenselben stirbet und verlässet 6. Kinder, so bekommen diese nur eine Stimme, indem sie nicht mehr Recht haben können, als ihr Vater gehabt hat. Oder der Stiffter stirbet und lässet zwey Söhne und 6. Enckel von einem Sohn, welcher vor ihm gestorben ist, da bekommen diese Enckel ebenfalls nicht mehr als eine Stimme, *Clem. 2. Jur. patron.* L. B. de LYNCKER. *Resp. 89.*

Wenn zwey Patronen sind, und sich in der Wahl nicht mit einander vergleichen können, so meinet zwar der Pabst in gemeldter Clem. 2. daß man es in diesem Fall der Determination des Bischoffs überlasen solte. Aber es ist besser, daß man es durch Loosse oder per turnum ausmacht; denn daß dergleichen sors suffragatoria erlaubt sey, ist ausser allen Zweiffel, CARPZOV. *L. 1. J. E. Def. 45. n. 7.* STRYK. ad BRVNNEM. *J. E. Lib. II. c. 18 §. 26.* und Herr von LVDWIG *in Dissert. de sorte suffragatoria.* FLEISCH. **Einleit. zum geistl. Recht,** *pag. 576.*

JVS *patronatus reale.*

Wird sonst auch Accessorium genennet, hänget an dem Gut; wer also dieses bekommet, hat auch das Pfarr-Recht, er mag männliches oder weibliches Geschlechtes seyn. Ist der Besitzer noch unmündig, so präsentiret den Candidaten dessen Vormund. Wenn das Gut verkauft wird, so bekommet auch dieses Recht der Käuffer, doch kan es nach dem Canonischen Rechte weder in Anschlag gebracht, noch absonderlich verkauffet werden, *c. 16. X. de Iur. patron.* sondern man hält es vor eine Simonie. Weil wir aber dieses bey denen Protestanten billig verwerffen, also ist allerdings dem Patron erlaubet, dasselbe nicht nur zu verkauffen, sondern bey Alienirung des Guts mit in Anschlag zu bringen. Es bekommet auch dieses der Creditor antichreticus, wenn es nicht ausdrücklich ausbedungen worden ist; Obgleich das Gegentheil ESPEN *cit. loc. c. 4. n. 15.* FINCKELTHAVS *de Iur. patron. c. 6. n. 21.* und STRYK. *in not. ad* BRVNNEM. *I. E. L. II. c. 8. §. 16.* zu behaupten suchen. Es hat auch dasselbe der Pachter zu geniessen, wenn es ebenfalls nicht ausdrücklich reservirt worden ist, *c. 7. X. de Iur. patron.* Und was in diesem *c. 7.* die Redens-Art ad firmam concessa bedeutet, erkläret du FRESNE *in Glossar.* hac voce, SPEELMANN. *in Gloss.* hac voce und der Herr von LVDWIG *de Germ. Iur. Feud. cogn. c. 4. §. 4. lit. m.* Ob aber derjenige,

so das Gut nur auf eine kurtze Zeit gepachtet hat, dessen zu geniessen habe, daran ist wohl zu zweifeln, doch siehe CARPZOV. *p. 2. c. 37. d. 22.* FINCKELTH. *Obs. 3.* und STRYK. *in not. ad* BRVNNEM. *I. E. L. 2. c. 2. §. 14.* verb. ad longum tempus. Es geniesset dasselbe auch der usufructuarius; BRVNNEM. *cit. loc.* §. 15. die Frau in dem Dotalitio, welches sie aus einem Gut, bey dem das Ius patronatus ist, zu ziehen hat, HENNEL. *de dotalit. c. 8. §. 11.* der Mann in dem fundo dotali, der Fideicommissarius, der bonæ fidei possessor; *c. 9. 19. X. de Iur. Patr.* der Sequester, *Clem. un. de Sequestr.* u. d. g. KNIPSCHILD. *de fideic. famil. c. 10. n. 106.* FLEISCHER. **Einleit. zum geistl. Recht**, *pag. 58a.*

JVS *patronatus regium.*

Dieses wird zu denen Regalibus gezehlet, und kommet der höchsten Landes-Obrigkeit zu, und bestehet in der Beschützung der Kirche wider unrechte Gewalt. Deswegen werden auch die Kayser oberste Voigte und Advocaten der Christenheit genennet, MVLDENER. *de protect. ab Imperat. Eccles. utriusque relig. in German. aequaliter debita.* SLEVOGT. *de advocat. Imper. Eccles.* HERTIVS *de jact. libert. Ord. Cistert. ab Advocat.* und MARTIN. MAYER aSCHÖNBERG *de Advocat. armat.* Es ist aber dieses nach und nach von denen Päbsten ziemlich beschnitten worden, also, daß das heutige Jus patronatus regium dem alten nicht mehr ähnlich siehet. Derowegen da unsere Protestantische Fürsten das völlige Jus circa sacra haben, dieses aber vielmehr als das Jus patronatus regium in sich begreiffet, so würde es abgeschmackt seyn, wenn man nicht mehr als dieses ihnen zueignen wolte. Zu diesem gehöret auch das Jus patronatus, so bey denen Stifftern, Clöstern, Balleyen und Commenden fürkommet. Denn auch dieses kan vor kein eigentliches Jus Patronatus gehalten werden.

JVS *patronatus vulgare.*

Dieses bestehet in der Præsentation oder Darstellung. Dieses aber begreiffet drey Stücke in sich, 1) die Nomination oder Vorschlagung zu einer Prob- oder Gast-Predigt, 2) die Vocation oder Beruffung, welche dem Erwehlten entweder münd- oder schrifftlich ertheilet wird, und 3) die eigentliche so genannte Præsentation, wenn nemlich der Beruffene dem Bischoff oder dem Consistorio zum Examine und Confirmation dargestellet wird, CARPZOV. *L. 1. I. E. Def. 22.* Der SCHILTER meinet *in I. I. G. Lib. 1. Tit. 13. §. 9.* die Darstellung wäre ein wesentliches, die Vorschlag- und Beruffung aber ein natürliches Stück des Iuris patronatus. Und ESPEN. *P. II. I. E. Tit. 25. c. 5. §. 2.* hält davor, daß man die Darstellung von dem Jure patronatus unterscheiden müste. Aber man kan darinnen keine gewisse Regul geben, sondern man muß auf die Observantz eines jeden Orts sehen. Denn es ist kein Zweifel, daß das Pfarr-Recht aus unterschiedenen Ursachen kan restringiret werden, FLEISCH. **Einleit. zum geistl. Recht**, *pag. 575.*

JVS *personarum.*

Wenn das Wort Jus pro attributo personæ genommen wird, so ists entweder *imperfectum* oder *perfectum.* Das perfectum ist entweder Jus *personarum* oder *rerum.* Das Jus personarum ist ein Recht, so einem jeden Menschen nach seiner Condition und Stande, den er in der bürgerlichen Gesellschafft hat, zukommt, *pr. Inst. de jure personarum*, c. g. vel ex statu Libertatis, Civitatis und familiæ. Aus diesem Jure Personarum entspringen die Actiones præjudiciales nemlich vel *Affirmatoriæ*, vel *Negatoriæ.* Das Jus rerum aber wird eingetheilet in *jus in re* und in *jus ad rem.*

Diese Eintheilungen des Rechts sind daher wohl zu mercken, weil die erstere, nemlich in Jus personarum und jus rerum, die general-Eintheilung des Rechts ist, deswegen sie auch in denen Examinibus bey denen alten JCtis die erste Frage war, die sie an die Candidatos Juris gelangen liessen, sie hat aber ihren Grund gleich in denen *Inst. Tit. 3. de jur. pers.* und *in Tit. 1. Lib. 2. pr. de rerum divis.* Die andere Abtheilung des Juris Rerum, in jus in re und in jus ad rem hat zwar ihren Grund in denen Römischen Gesetzen, vid. *L. 2. de pollicit.* siehe LAVTERB. *Comp. Jur. tit. de Rerum Divis.* Alleine viel deutlicher erhellet sie aus dem Jure Canonico, allwo ein Unterscheid gemacht wird inter jus *in prebendam* & *ad prebendam*, vid *cap. 17. & 40. de prebend. in 6to.* ECKARD. *Jur. Civ. Part. I. pag. 200.* STRYK. *in not. ad* LAVTERB. *d. l.*

JVS *primariarum precum.*

Dieses nennet der Kayser MATTHIAS in einem Rescript an den Bischoff zu Speyer de Anno 1614. sein ansehnliches *jus* und *regal.* Krafft dessen nun kan ein Römischer Kayser in denen im Reich vorhandenen unmittelbaren Collegiis derer Canonicorum und Conventen (worunter auch die in einem Bißthum befindliche Neben Capitul mit gerechnet werden) wann nach seiner Wahl (also nicht allererst nach der Crönung) darinnen einige Stellen vacant werden, es geschehe solches in denen Päbstlichen oder in des Capituls Monaten, dazu eine Person, die Precista, und das darüber ausgestellete Diploma ein Paniß-Brief genennet wird, welche er will, präsentiren, conf. FRITSCH. in *Tr. de primar. prec.* Und muß ein solcher Precista angenommen werden, wenn auch schon ein anderer die nächste Expectantz hätte; Es stehet aber dem Kayser nicht mehr als einmal in einer jeden Kirchen frey solch Jus zu exerciren, daher es auch primariarum precum jus genannt wird, SWEDER. *J. P. p. spec. Sect. 1. c. 5.*

Dergleichen Recht auch ein Römischer König, welcher noch bey Lebzeiten eines Römischen Kayserns erwehlet wird, geniesset, auch selbiges so gar nach dem Tod des Kayserns, und wenn er zu würcklicher und völliger Regierung gelanget, von neuem exerciret. Wiewohl was einen Römischen König betrifft, nach einiger Meinung nur in Abwesenheit eines Kayserns, SWED. *d. l.* Ja es ist bekannt, daß auch eine Römische Kayserin bey weiblichen Stifftern nach ihrer Crönung dergleichen Recht sich zu erfreuen hat, als man bey der Allerdurchl. Kayserin ELEONORA und dem Röm. König observiret hat.

Hiebey wird die Frage aufgeworffen, wohe eigentlich einem Röm. Kayser sothanes Recht zuständig? Einige und vornemlich die päbstlich Gesinnete meinen, es rühre solches ursprünglich aus

Ver-

Vergünstigung, beneficio und Verleihung derer Päbste her, und führen vor sich viele päbstliche Bullen und Diplomata an, aus welchem Fundament denn, nach dem Religions-Frieden zu Augspurg unterschiedliche mahl wegen derer in dem Reichs-Abschied *de Anno 1555. §. 20.* enthaltenen Worten:

> So soll die geistliche Jurisdiction wider die Augspurgische Confeßion, Religion, Glauben, Bestellung derer Ministerien, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exerciret, gebrauchet oder geübet werden ꝛc.

gezweiffelt worden, ob man Kayserl. Majestät dergleichen Recht bey denen Collegiis Canonicorum derer Protestanten zu gestatten schuldig sey oder nicht.

Jedoch ist dieser Streit in dem Münsterischen Frieden also beygeleget worden, daß zwar dem Kayser unverwehret, auch in denen Protestantischen Capituln, in welchen der Kayser vor dem 1624. Jahre deßfalls in Possession gewesen, einen Domherrn und Beneficiarium gestalten Sachen nach und denen Statutis und Herkommen eines solchen Capituli sonst gemäß zu präsentiren, allein, daß selbiger nicht der Römisch Catholischen, sondern eben von der Religion sey, als der Verstorbene gewesen, conf. *Instrum. Pac. Cæsar. Suec. Art. 5.* BVRGOLDENS *ad Instrument. Pac. p. 2. D. II. membr. 2.* zu welchem Schluß Gelegenheit gegeben zu haben scheinet, daß Kayser RVDOLPHVS II. dem Magdeburgischen aus lauter Protestanten damals bestandenen Capitul den Churfürsten von Cölln, ERNESTVM, Bayerischen Stammes, (welcher dennoch schwören müssen, daß er der Lutherischen Lehre und Augspurgischen Confeßion nicht den geringsten Eintrag thun, auch keine Erlassung seines Eydes weder von dem Kayser, noch von dem Pabst suchen wolte) aufgedrungen.

Andere aber halten theils vielmehr das Jus primariarum precum noch vor eine Uberbleibung und Angedenck der ehemaligen Kayserl. Gewalt in geistlichen Sachen, und daß die Römischen Kayser vor alten Zeiten nicht nur jederzeit die förderesten Canonici eines jedweden hohen Stiffts, sondern so gar Collatores und Verleiher derer Bißthümer, Abteyen ꝛc. gewesen, wie schon oben gemeldet. Theils aber schreiben es einer sehr langen und von undencklichen Jahren herrührenden Gewohnheit zu, welches alles wir zwar durchgehends an seinem Ort gestellet seyn lassen, das aber ist gewiß, daß gleichwohl die Kayserliche Majestät geschehen lassen muß, daß die Römischen Päbste, wenn sie solches Recht confirmiren, es eine Päbstliche Concession und beneficium nennen, wie aus PAVLI V. Confirmatione de anno 1620. und INNOCENTII X. *in Theatr. Europ. T. 6.* zu sehen.

Solte aber ein Collegium Canonicorum entweder durch Kriegs- Läuffte oder ander Unglück in solche decadence gerathen, daß sie daher so einen Vergleich unter sich aufzurichten veranlasset würden, daß man ihr Collegium auf eine gewisse Anzahl, z. E. wenn ihrer 12. wären, bis auf 7. wolte aussterben, und hernach bey der letzten Zahl verbleiben lassen, wäre die wichtige Frage, ob ein solcher Vergleich dem Römischen Käyserlichen Rechte præjudicirlich und der Kayser schuldig wäre, so lange mit seiner præsentation zu warten, bis das Collegium auf die verglichene Zahl abgenommen? Worauf dann zu antworten, daß wenn in dergleichen Capitul nach der Kayser-Wahl sich eine Vacanz ereignet, und der Kayser Macht hat eine Person zu repræsentiren, solche allerdings angenommen werden muß, conf. Responsum ap BESOLDVM in VOC *prim. prec.* in causa des Probsts und Capituls Ursini. In der Marck Brandenburg hat hingegen Kayserl. Majestät das Jus primariarum precum nicht zu exerciren, sondern vielmehr nur Ihr. Königl. Maj. von Preussen selbst. Daher auch daselbst die Durchl. Churfürstinnen von Brandenburg bey weiblichen Stifftern solch Recht exerciren; besiehe von dieser Materie SCHILT. *de Libertate Eccles. German.* SCHEPLIZ. *in Consult. March. p. 1. tit. 1.*

JVSTINIANVS I.

Oder Magnus, Griechischer Kayser. Zu was vor einer Zeit und an welchem Ort er sey gebohren worden, das ist unter den Gelehrten noch nicht ausgemacht. GIPHANIVS *in Comment. de Justin. p. 4.* vermeinet, er wäre A. C. 482. imperante Zenone & Fausto Consule, der THEOPHILVS aber IVSTINIANI præceptor, sub ZENONE und ACACIO Patriarcho gebohren worden. Nach des ANTONII PAGI Computation aber, welcher sagt, IVSTINIANVS wäre 43. Jahr alt gewesen, als er IVSTINO seiner Mutter Bruder in der Regierung succediret, welches geschahe Kal. August. A. C 527. müste er also A. C. 484. gebohren worden seyn.

Wegen des Orts seiner Geburt können die Gelehrten gleichfalls nicht einig werden; PROCOPIVS *L. IV. de ædif. Iust* will behaupten, des Kayserß IVSTINIANI Vaterland wäre *Tauresium* gewesen. AGATHIAS *Lib. 17. c. 28.* hingegen vermeinet, es hätte *Achridum* oder *Ochridum* geheissen; Es kan seyn, daß Tauresium die Geburts-Stadt gewesen, Achridum aber der Ort, wo er ist erzogen worden, welchen Ort er nach der Hand mit vortrefflichen Gebäuden, einem Ertzbischöflichen Sitz und einer Regierung versehen, wodurch dieses Städtgen ein schönes Ansehen bekam, nennte es daher nach seinem Namen *Iustinianeam primam*, zum Unterschied *Iustinianeæ secundæ*, einer Stadt in der Insul Cypern gelegen, welche der Geburts-Ort seiner Gemahlin THEODORÆ war, *Nov. 11. c. 3.* HENR. MASCARDI *Diss. de patria Iustin.*

Sein Vater hieß ISTOGVS, Lateinisch SABBATHIVS, und die Mutter BIGLENIZA, Lateinisch VIGILANTIA, eine Schwester des IVSTINI, er aber wurde von seinen Eltern VPRAVDA, welches soll so viel heissen, als *Vprait* urfrecht, *erectus* und *justus* genennet, und soll daher nach etlicher Meinung den Nahmen IVSTINIANVS überkommen haben, conf. Grammaticus PRISCIANVS *Lib. 1. sub. fin.* welchen Nahmen aber einige dem Patri adoptivo IVSTINO zuschreiben. Ob er gleich aus Illyrischen und Thracischen Geblüte entsprungen war, so sollen doch seine Vor-Eltern von dem Römischen

schen Geschlechte derer Anicier abgestammet seyn, aus welchen einige mit dem Kayser ARCADIO oder THEODOSIO nach Constantinopel gekommen, und denen Thracischen Ländern vorgesetzet worden sind, und endlich ihren beständigen Aufenthalt daselbst beliebet haben, deswegen auch dieser JVSTINIANVS bald *Trojanus* bald *Aneades* genannt wird. Eine Nachricht von der Genealogie dieses Kayserś giebt uns ALEMANNVS *in notis ad* PROCOPIVM *p. 68.*

Nachdem aber seiner Mutter Bruder JVSTINVS zum Griechl. Kayser erwehlet wurde, so nahm er den JVSTINIANVM an Kindes statt an; daher heisset ALCIATVS *Lib. 4. disputat. c. 10.* und andere den JVSTINVM einen Vater des JVSTINIANI, vid. §. *3. de donation.* und machte solchen erstlich zum Bürgermeister, MARCELLVS *Chron. p. 50.* hierauf zum Patricio, nach diesem zum Comite Domesticorum, *Epist.* ad Hormisdam *p. 481. 506.* ferner zum Nobilissimo, ZONARAS *XIV.* §. 5. weiter zum Magistro Militum, ZONARAS *XIV.* §. 5. und alsdenn den 1. Apr. An. 527. zum Cæsare und Augusto, welchen er auch mit eigener Hand gecrönet, und regierten zusammen vier Monath, sodann verstarb JVSTINVS den 1. Aug. An. 527. Die THEODORA wurde auch bald nach der geschehenen Crönung ihres Gemahls von ihm mit eigener Hand gecrönet; Er regierte 38. Jahr 7. Monath und 13. Tage, und starb A. C. 565. in dem 82. Jahr seines Alters.

Der Regierung nahm er sich gleich Anfangs eifrig an, lies die zerfallene Kirche wieder in guten Stand bringen, gab scharffe Gesetze wider die Ketzer, und that vieles zum besten des Christlichen Glaubens. Sein erster Krieg war mit denen Persern und Vandalen, welche er durch seinen General BELISARIVM überwand, und brachte das Griechische Reich wiederum in guten Stand.

Nach diesem entspann sich eine gefährliche Empörung, welche Hypatius, ein Patricius, nebst dem Pompejo und Probo, so allerseits des Kayserś ANASTASII Vettern waren, gestifftet, die Hypatium auf den Kayserlichen Stuhl setzen wolten. Diese Rebellion war so wichtig, daß JVSTINIANVS schon alles verlohren schätzte, und in Begrif war, den Kayserlichen Pallast zu verlassen, woferne ihm nicht von der Kayserin wäre ein Muth eingesprochen worden, dabey sie auch die Soldaten durch eine an sie gehaltene Rede, welche PROCOPIVS *Lib. 1. de bello Persico* hat aufgezeichnet, dermassen animirte, daß endlich die Rebellen durch BELLISARII und NARSETIS Tapfferkeit gäntzlich geschlagen und hingerichtet wurden.

Hierauf gieng der Krieg mit den Vandalern Anno 533. auf das neue an, welcher aber in dem folgenden Jahr, nachdem die Haupt-Stadt Carthago eingenommen, und ihr König GILIMER gefangen war, geendiget wurde. Er schickte alsdenn BELISARIVM wider die Gothen, welcher ihnen bald Anfangs Sicilien, und darauf einen grossen Theil von Italien abnahm und der Gothen König VITIGEM gefangen bekam.

Als aber BELISARIVS aus Italien zurück beruffen wurde, erwählten die Gothen TOTILAM zum Könige, welcher Anno 547. Rom wieder eroberte, so aber BELISARIVS, als er aus dem Orient zurück kam, in dem folgenden Jahre wieder einnahm. TOTILAS erhielt zwar nach zwey Jahren die Stadt wieder, jedoch wurde sein Nachfolger TEIAS von dem NARSETE geschlagen und umgebracht, und zugleich das Gothische Reich in Italien geendiget.

Es hat sich aber insonderheit der Kayser JVSTINIANVS durch Zusammentragung der Römischen Rechte berühmt gemacht, daher das Justinianische Recht entstanden, welches er aus denen Constitutionibus der Römischen Kayser von HADRIANO an, bis auf seine Zeiten und denen Büchern oder Schrifften der Römischen Rechts-Gelehrten, wie nicht weniger aus seinen eigenen Gesetzen in gewisse Theile bringen lassen, um hiedurch die wider einander lauffenden Meinungen der Proculianer und Sabinianer und mit einander streitenden Constitutiones zu vereinigen, und die Ungewisheit der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit aufzuheben. Diese Arbeit hatten sich zwar viele vor ihm vorgenommen, konten aber solche niemals recht zu Stande bringen.

Die erste Arbeit aber, welche in Verfertigung der Rechte vorgenommen wurde, war der Codex Justinianeus, alsdann die Pandecten, Institutiones und Codex R. P. oder secundæ editionis, diesen folgten die Novellæ JVSTINIANI.

Was nun die mores und ingenium des JVSTINIANI anbetrifft, so halten zwar viele Gelehrte denselben vor einen höchst ungelehrten Herrn, welcher weder lesen noch schreiben können, worzu dieselbe eine gewisse verfältschte Stelle bey dem SVIDA verleitet hat. Daß aber der Kayser JVSTINIANVS ein gelehrter Herr und kein ἀναλφάβητος müsse gewesen seyn, das kan man insonderheit daraus abnehmen, indem er nicht allein die Gerichte fleißig frequentirte und einen Ausspruch über Streit-Sachen ertheilte, *Nov. 38.* sondern auch viele neue Gesetze gab, welche der Rechts-Gelehrte FRANC. BALDVINVS in seinem JVSTINIANO oder de jure novo commentariorum libris quatuor, mit grosser Mühe nach Ordnung der Zeit zusammen getragen und mit Anmerckungen gar vortrefflich illustriret; die alten aber hat er auf gegenwärtigen Zustand seines Reichs applicirt.

Nebst der Jurisprudenz legte sich derselbe auch auf die Theologie, Philosophie, Matheśin und Music, in welchen Wissenschafften er so vortrefflich zunahm, daß er auch vor den Gelehrtesten zu seiner Zeit passirte, wie solches AGAPETVS, gewesener Diaconus in Constantinopel, in seinem Buche *de officio imperantis cap. 17.* und THEODAHATVS, König der Gothen bezeugen, ALEMANNVS in notis ad PROCOPII *anecdota p. 88.* Er præsidirte auch mit grossem Ruhm in denen Conciliis, und stillte glücklich die von den Manichäern, Sabbathianern und andern verursachten Kirchen-Unruhen, ARNOLD Kirchen- und Ketzer-Historie, *P. 1. p. 284.* hat auch einige theologische Schrifften verfertiget.

Was aber die Laster dieses Kayserś anlangt, so soll er nach PROCOPII Vorgeben, hochmüthig, geitzig, verschwenderisch, ungerecht und was dergleichen noch mehr ist, gewesen seyn, welchem man aber nicht wohl in allen Stücken, weil er nach Affecten geschrieben, beypflichten kan. In-

zwi-

zwischen hat JVSTINIANVS nicht wohl gethan, daß er eine so liederliche Weibs-Person mit Nahmen THEODORA hat geheyrathet, welche auf ihrer Mutter Einrathen sich unter die Comedianten begab, bey welchen sie in ihren Possen-Spielen mit auftrat, und zugleich ein unkeusches Leben führte. Nachdem sie hierauf die Morgenländische Provintzien guten theils durchgestrichen, kam sie wieder nach Constantinopel, allwo sie JVSTINIANVS kennen lernte, und durch ihre Schönheit sie zu lieben bewogen wurde.

Nach PROCOPII Bericht brauchte er dieselbe anfänglich als eine Concubine; Und ob er zwar willens war, sie zu heurathen, so war doch des dazumahl noch lebenden Kayserς JVSTINI Gemahlin EVPHEMIA und des JVSTINIANI Mutter diesem Vorhaben zuwider; Es littens auch die Römischen Gesetze nicht, daß ein Römischer Patricius, und besonders JVSTINIANVS, der die Anwartung zum Kayserthum hatte, eine Comödiantin heyrathen solte, vid. *L. 44. C. de R. N. L. 1. C. de natur. lib. L. 7. C. de incest. & inutil. nupt.* Als aber EVPHEMIA war verstorben, so brachte JVSTINIANVS den Kayser JVSTINVM dahin, daß er durch ein neues Gesetze die Ehen der Römischen Raths-Herrn mit Comödianten, wenn diese anders ihre Lebens-Art geandert hätten, billigte, worauf derselbe die THEODORAM ehlichte, *L. 23. C. de nupt. Nov 89. c. 15.* und *Nov. 117. c. 4.*

Wie nun JVSTINIANVS zur Regierung kam, so gieng bey nahe alles durch ihre Hände, welcher Gewalt und Hoheit aber sie sich sehr mißbrauchte, indem sie mit den verdientesten Leuten übel umgieng, und, wie man sagt, als Kayserin noch eben so unkeusch als zuvor lebte. Sie wird auch verschiedener Ketzereyen und Irrthümer in der Religion beschuldiget, und starb Anno 549. in dem 22ten Jahre der Regierung.

Es hat auch der Kayser JVSTINIANVS seiner Gemahlin zu Gefallen verschiedene Gesetze den Weibs-Personen zum besten gegeben; Hieher kan referirt werden, *L. 12. C qui potiores sunt in pign.* vermöge dessen werden die Weibs-Personen denen Creditoribus ihrer Männer indistincte in Ansehung ihres eingebrachten Heurath-Guts vorgezogen, wenn sie gleich eine ältere Hypothec haben; Ingleichen hat er in Faveur der Weibes-Personen durch die *Nov. 134. c. 10.* dem *L. 10. C. de adult.* so von dem CONSTANTINO gegeben worden, derogirt und verordnet, daß inskünftige keine Ehebrecherin mit dem Schwerd solte gestrafft, sondern gestäupt und in ein Closter gestossen werden; GIPHANIVS in seinem *Justiniano p. 19.* Autoris *Historia Juris &c. pag. 44. sqq.*

JVSTINIANEVS *Codex.*

Ist derjenige, welcher auf JVSTINIANI M. Veranstaltung durch etliche berühmte Juristen, als: Leontium, Joannem, Phocam, Basilicam, Thomam, Tribonianum, Constantinum, Dioscorum, und Præsentinum Anno 528 den 7. Febr. aus dem Codice Gregorii, Hermogenis, Theodosii Juinoris und andern zu verfertigen Befehl ertheilet. Dieser war An. 529. den 7. April zu Stande gebracht, und so gleich sehr offte abgeschrieben, und den 16. April publiciret. Weil aber noch viele Sachen, die sich nicht thun liessen, darinnen enthalten waren, ließ der Kayser hernach den Codicem repetitæ prælectionis verfertigen, siehe *Repetita Prælectionis Codex.* daß also der vorhergehende nicht auf unsere Zeiten gekommen, de LVDWIG *Vita Justin. M. c. 8. § 32. pag. 229. sq.*

JVSTITIA.

Solche wird von dem alten Römischen Rechts-Gelehrten VLPIANO also beschrieben, daß sie sey *constans & perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi*; daß sie sey ein beständiger Wille und Vorsatz eines Menschen, einem jeden das Seinige zu geben, *L. 100. pr. de I. & I.* Die Wörter *constans* und *perpetua* werden pro synonymis genommen; das Wort *Voluntas* aber in der definition denotirt habitum voluntatis. Es ist diese definitio Justitiæ aus der Philosophia Stoica genommen, denn die Stoici pflegten die Virtutem überhaupt zu beschreiben per constantem & perpetuam voluntatem, und war VLPIANVS, aus dessen *Lib. I. Regular.* die compilatores diese Beschreibung der Gerechtigkeit gezogen, ein Stoicus, wie dann fast alle Römische Rechts-Gelehrte der Stoischen Philosophie zugethan waren, so wolte er sich auch bey der Beschreibung der Gerechtigkeit, weil solche eine Virtus ist, der Worte *constans &c.* bedienen. Hätten nun die alten Interpretes Juris Romani observiret, daß diese Definitio Justitiæ aus der Stoischen Philosophie herkäme, so würden sie die Aristotelische divisiones, welche denen Stoicis unbekannt waren, nicht eingemischt haben. ARISTOTELES aber versteht in seinem *Lib. 5. Eth. c. 1.* durch die Gerechtigkeit eine erlangte Fertigkeit, i. e. habitus, vermöge welcher die Menschen geschickt gemacht werden, nicht allein gerecht zu handeln, sondern auch würcklich recht zu thun und zu wollen, daß sie immer recht thun möchten. Und theilet sie ein in *universalem* und *particularem.* Die particularis ist wiederum vel *cumulativa* vel *distributiva.* Mit der Justitia interna hat ein Jurist nichts zu thun, sondern mit der externa. GROTIVS *de J. B. & P. Lib 1. c. 1. §. 8. n. 2. 3.* theilet solche ein in Justitiam *expletricem* und *attributricem.*

JVSTITIA *attributrix.*

Diese wird von dem GROTIO genennet, welche ihr Absehen habe auf die Fähigkeit, und eine Begleiterin derjenigen Tugenden wäre, so andern Menschen Nutzen schaffen, als: z. E. der Freygebigkeit, Barmhertzigkeit und der Vorsichtigkeit, vermöge deren man sich in dem Regierungs Stande der Wohlfahrt des gemeinen Wesens annähme. Andere sagen, welche die Sache deutlich geben wollen, die Justitia attributrix sey, wenn man einem die Pflichten der Bequemlichkeit und Gefälligkeit erwiese, die er von einem nicht mit Gewalt fordern könne, welche man auch universalem nennete, die ein jeder gegen den andern, es möge unter ihnen eine vollkommene Verbindlichkeit statt haben, oder nicht, zu beobachten, ingleichen legem caritatis, so fern selbiges dem Legi Justitiæ entgegen stehe; Attributrix aber heist sie, weil man aus Gefälligkeit einem dasjenige zueigne, das man ihm ver-

möge eines vollkommenen Rechts nicht wäre schuldig gewesen.

JVSTITIA *commutativa.*

Diese wird beschrieben, daß sie sey eine Justitia, welche die res singulorum civium durch die Contracte also veräusere und verwechsele, daß allemahl schlechterdings eine Gleichgültigkeit der Sachen beobachtet werde, dessen requisita seyn 1) Privat-Sachen, so 2) durch die Contracte, z. E. Kauff und Verkauff, Miethe ꝛc. verwechselt werden, daß 2) kein Respect auf die contrahirenden Personen gemacht wird, sondern 4) eine Sache wird gegen die andere gehalten, daß zwischen dem Verkäuffer und Käuffer eine Juristische Æqualität heraus kommt.

Der Casus ist in remed. *L. 2. C. de resc. vend.* Titius, der dem Sempronio das Grund-Stück um 500. Thlr. verkaufft, da es doch 1200. Thlr. werth ist, giebt ihm nicht einmahl die Helffte davor: Wann nun Titius die Ungleichheit in dem celebrirten Contract erweget, so siehet er, daß vermöge der Justitiæ commutativæ er den Sempronium zu einer Gleichheit anhalten könne, und weil in dieser Justitia kein Respectus personarum statt hat, so thut es nichts zur Sache, ob ein Bauer mit einem Adelichen den Contractum emtionis eingegangen, denn solte auch der Adeliche den Contract nicht halten wollen, so kan er von dem bürgerlichen darzu angehalten werden, EKCARD. *Ipr. Civ. Part. pig.*

JVSTITIA *distributiva.*

Dadurch wird insgemein eine solche Justitia verstanden, welche die res communes einer Bürgerschafft und Gemeinde ihren Bürgern also mittheilet und zueignet, daß dabey die Qualität und Beschaffenheit eines gegen den andern vornehmlich in acht genommen wird. Daß diese Distributiva statt habe, wird folgendes erfodert: 1) res communes einer Republic, z. E. Ehren-Aemter, Straffen ꝛc. so 2) denen Privat-Personen derselben Gemeinde mitzutheilen seynd, aber 3) dergestalt, daß in Austheilung der Ehren-Aemter oder Straffen die Gleichheit nach einer jeden Person Geschicklichkeit und Ungeschicklichkeit in obacht genommen werde.

Der Casus ist: Iavolenus, ein reicher Mensch, der sowohl wegen seiner ansehnlichen Familie, als auch vielgültigen Vorspruch seiner Anverwandschafft mit in den Vorschlag kömmt bey entstandener Vacanz in einer grossen Stadt Bürgemeister zu werden, aber wenig studiret hat, so daß sein natürlicher Verstand nicht hinlänglich seyn will, dieses wichtige Amt, so wie es erfordert wird, zu bekleiden; Mevius, ein Mann in seinen besten Jahren, der zwar an einem durch die Studia excolirten Verstande reich, an Gütern aber arm ist, der seine Familie auch nicht aus einem grossen Hause her deduciren kan, dennoch aber dieses Amt geschickt verwalten würde, hält ebenfalls um diese Bürgermeister-Stelle an, wann nun das Raths-Collegium dieses geschickten Mannes Qualitäten gegen jenes ungeschickten Competenten hält, mithin dem Gelehrtesten das Amt mittheilet, so hat es in Austheilung die Justitiam distributivam observiret.

Dergleichen Bewandniß hat es mit denen Beschwerungen einer Republic, so die Cives tragen müssen. Denn auch diese werden nicht simpliciter æqualiter denen Bürgern auferleget, sondern in Ansehung der unterschiedenen Conditionen derer Bürger imponiret, daher derjenige, so mehr Schutz, Nutzen oder Schaden von der Societät hat, auch mehr oder weniger onera tragen muß, ECKARD. *Ipr. Civ. Part. I. pag. 6.* Diese Aristotelische Eintheilung der Justiz ist in unserm Jure unnöthig, und verursachet auch viel incommoditäten, wie dieses RHETIVS *in med. ad Inst. Lib. I. Tit. §. 5.* observiret; jedennoch wird sie doctrinæ gratia mit beybehalten, worbey man doch gestehen muß, daß sie denen discentibus durch ihre Dunckelheit viel zu schaffen mache, zumahl wenn, wie gemeinlich zu geschehen pfleget, die Termini Arithmetici und Geometrici derer proportionum mit eingemischet werden.

JVSTITIA *expletrix.*

Diese hat ihr Absehen auf die Macht, oder auf das **Vermögen**, und ist diejenige, die in eigentlichern und engern Verstand die Gerechtigkeit heisset. Es verstehet aber GROTIVS durch das **Vermögen** das vollkommene Recht; und durch die **Fähigkeit**, davon bey der Justitia attributrici gesagt worden, das unvollkommene Recht, welches aber sehr dunckel ist, haben daher einige die Justitiam expletricem also beschrieben, daß sie sey, wenn man dem andern dasjenige leiste, was er von einem jure perfecto, oder vermöge eines vollkommenen Rechts fordern könne, z. E. ich miethe ein Zimmer des Jahrs vor zehen Thaler, wenn ich nun dem Hauswirth diese Summa zahle, so handele nach ich der Justitia expletrice, und leiste ihm dasjenige, was er von mir mit Recht, das ihm durch den Contract zugewachsen ist, fordern, und im Weigerungs-Fall mich dazu zwingen kan. Diese nennen einige auch Justitiam particularem, weil sie nur unter denjenigen statt habe, zwischen denen ein vollkommeners Recht und eine vollkommene Verbindlichkeit sey; Expletricem aber nennet man sie, indem man dadurch dasjenige erfülle, was dem andern nach seinem vollkommenen Recht gehöre. Diese theilet man wieder ein in *rectoriam* und *æquatoriam:* Jene soll zwischen ungleichen, als: Regenten und Unterthanen, Eltern und Kindern, Herren und Knechte; diese zwischen gleichen Personen statt haben, vid. VELTHEM. *in introd. ad Grot. p. 138.* OSIANDER *in observ. in Grot. p. 151.* KVLPISIVS *in Colleg. Grotian. exerc. 1. p. 14.* Hrn. Kirchen-Raths WALCH. **Philosoph.** *Lexicon.* voc. **Gerechtigkeit.**

JVSTITIA *particularis.*

Diese dirigiret die Actiones der Menschen, so wie es die wahre Nothdurfft derselben erfodert und der Nutzen der Republic haben will, v. g. die usucapio. Andere beschreiben solche anderst, wie dann hiervon WESENBEC. *in Comment. ad π.* und HAHN. ad WESENB. *tit. de I. & I.* mit mehrern können nachgelesen werden.

JVSTITIA *universalis.*

Diese hat keine Absicht auf eine Republic insondert, sondern siehet lediglich auf den voluntatem divinam moralem, und suchet diesen

nur

nur schlechterdings zu erfüllen, z. E. die zehen Geboth. Diese wird von der particulari hierinnen unterschieden, denn

1) die allgemeine Gerechtigkeit determiniret das, was Justum ist, nicht nach den Nutzen der Bürger oder einer gantzen Republic und Stadt, sondern betrachtet vielmehr dasienige, welches allezeit, und an allen Orten Justum ist, deswegen es auch allewege mit dem göttlichen Willen auf das genaueste übereinkömmt, z. E. die Justitia universalis will, daß Sempronius, der dem Cajo 1000. Thlr. baar gelichen, vor dieses Darlehn Zinsen bekommen solle, denn das ist Justum, daß ein Debitor, der ex re mea einen Nutzen schöpffet, mir den Schaden, den ich durch Entlehnung meines Geldes habe, durch Auszahlung einiger Zinsen wieder ersetze, ja dieses ist gerecht, allezeit, an allen Orten, kömmt auch cum divina morali voluntate überein.

2) Hingegen die particularis determiniret Justum nach einer gewissen Republic, Stadt und Gemeinde ihren Nutzen und Wohlfahrt, i. e. die particularis Justitia nimmt die præcepta universalis Justitiæ, und applicirt sie nach dem Nutzen einer speciellen Republic, z. E. die particularis hat in Saxonia das fœnus ex mutuo auf 5. pro centum gesetzet, weil es der Nutzen in denen Sächsischen Landen also erfordert, obwohl eine andere Republic es gar wohl augiren kan. Also hat die Justitia universalis Zinsen zu nehmen in genere permittiret, die particularis aber, wieviel jährlich zu nehmen, determiniret, COCCEJ. *in Jure Controv. in tit. de I. & I. quæst. 1.* Dieser negiret, daß eine Justitia universalis, und daß selbige das Objectum Jurisprudentiæ sey. Diese Materie hat keinen usum practicum, indem diese Eintheilungen 1) in unserm Jure nicht fundiret, sondern nur von denen antiquis Juris Romani interpretibus aus dem ARISTOTELE *Lib. 5. ad* NICOM. *c. 33.* sind genommen, und zum 2) prästiren sie keinen Nutzen; Und werden nur deswegen von denen neuern DD. mitgenommen, damit diese Distinctio der Justitz *in universalem* und *particularem &c.* verstanden werde.

Weil nun diese Distinction in die Systemata Juris eingeschlichen, so sind die Doctores auf die Frage gefallen, welche Species Justitiæ, ob die universalis oder particularis der Finis unserer Jurisprudentiæ sey? Alleine sie können hierinnen nicht einig werden. Denn so viel Doctores sagen, daß die universalis Justitia der Endzweck unserer Rechtsgelehrsamkeit sey, eben so viel behaupten, daß es die particularis sey, LAUTERBACH. *Colleg. Theor. Pr. tit. de I. & I. §. 13* ECKARD. *Jpr. Civ. Part. I. p. 4.* STRVV. *in Evolut. Controv. Th. 18. de I. & I.*

JVSTITIARIVS.

Ein Richter oder andere Gerichts-Person. In etlichen vornehmen Städten und sonderlich in Coppenhagen nennet man den Præsidem im höchsten Gerichte also.

JVSTITIVM.

War zu Rom, wenn alle Gerichte, und so gar alle Gewölber um den Marckt herum geschlossen wurden, GELLIVS *XX.* 1. LIVIVS *IX. 7.* Dasselbe geschahe bey Absterben hochverdienter Leute, und bey andern grossen Unfällen, so dem gemeinen Wesen begegnet waren, nicht weniger auch bey glücklichen Begebenheiten und sonderbaren Freuden-Bezeugungen, an Fest-Tägen, u. d. g. BVDÆVS *in Pandect. p. 144.* KIRCHMANN. *de Fun. Rom. IV. 11.*

K.

Ist eigentlich ein griechischer Buchstabe, den die Lateiner gar wohl hätten entrathen können, wie solches PRISCIANVS angemercket hat, indem sie davor das C gebrauchen können. Die Alten haben geschrieben Kalumnia, Karthago, Kalendæ &c. Wenn dieser Buchstabe in denen alten Schrifften allein stehet, so heists: Cardo, Castra, Charissimus, Calendæ &c.

Kalck-Ofens-Gerechtigkeit.

Lat. Servitus calcis coquendæ, JOH. VOET. *tit. de S. P. R. n. 11.* ist ein Recht, nach welchem der Nachbar leiden muß, daß in seinem Gute Kalck gegraben oder gebrannt werde, *L. 5. §. 1. d. t.* wodurch meinem Gute ein Nutzen zuwachse, *L. 6. §. 1. d. t.* Weder dieses Recht noch das Kalck-Ofen-Brennen wird ad Regalia gerechnet, uti Fac. Jur. Lipf. Mens. Apr. 1712. resp.

Kampff-Recht

siehe

Faust-Recht.

Bey diesem Articul will ich folgendes Formular eines Klag-Libells, worinnen um das Kampff-Gericht angehalten wird, aus D. HERM. de BRE seinem *Tractat de formandis libellis* anführen, und lautet also:

Domine Judex!

Ego Petrus, &c. Quod Martinus hic præsens est falsus & proditor, qui perditionaliter rapuit, mihi quendam equum pilimauri, stellatum in fronte, quod si ipse confiteatur, peto ipsum condemnari super prædicta rapina, ut raptorem. Si autem hoc neget, ego per pugnam armis paribus sumtis a me & ab eo faciam eum confiteri palam per os suum in campo nobis per vos assignando, vel reddam eum victum vel mortuum in dicto campo. Et super dicta pugna pignus meum, vel Chyrothecas meas hic in medio in præsentia vestra offero & reddo, & promitto me juraturum in introitu campi per vos nobis ad certamen seu ad dictam pugnam assignando, quod ego non habeo herbas nec breves conjuratorias, vel alia, quæ maleficia vel fascinationes pariant, vel perturiant quoquo modo. Et quod tunc Martinus juret, similiter illud item

& peto per vos Dominum Judicem. Si Martinus prædictam rapinam neget, declarari & judicari pugnam posse & debere esse & fieri ex prædicta causa inter me & eum, & ipsum sententialiter condemnari ad subeundam pugnam mecum ex prædicta causa, ut super prædicta rapina possit per pugnam veritas inveniri.

Im teutschen lautet es aber also:

Herr Richter!

Ich Peter Ehren-Vest klage und beschwere mich wider gegenwärtigen Martin Greiffzu, und sage, er sey ein Betrüger und Dieb, welcher mir zum Schaden einen Gaul, der von Mausfarbiger Couleur, und einen Stern auf der Stirn hat, gestohlen: Ist es nun, daß ers hier freywillig gestehet, so bitte, ihn als einen Räuber dahin zu condemniren, daß er mir dessentwegen Satisfaction leistet. Woferne er es aber läugnet, so will ich ihn durch einen Zwey-Kampff, wann wir beyde gleiche Waffen genommen, in frey offenem Felde, auf einem Kampff-Platze, den ihr uns zu ernennen und anzuwisen habt, zum mündlichen Bekanntnüß bringen, und ihn entweder überwinden, oder tod machen. Wegen dieses ersagten Kampffs aber biete ich meine Handschuhe zum Pfand dar, und lege solche hiermit nieder, verspreche auch zugleich, daß ich bey dem Eintritt in den Kampff Platz, den ihr uns zum Streit anweisen werdet, einen Eyd ablegen will, daß ich weder Zauber-Kräuter und andere Beschwörungen, noch sonst dergleichen leichtfertig oder unerlaubte Dinge, welche Zauberey auch nur auf die mindeste Art würcken können, gebrauchen werde, noch will. Damit aber mein Gegen-Part, Merten Greiffzu, ein gleiches abschwören möge, ersuche und bitte den Herrn Richter darum. Solte aber dieser Merten vorbesagten Raub oder Diebstahl leugnen, so ersuche den Herrn Richter weiter auszusprechen und abzuurtheln, daß Angeklagter, aus angeführter Ursache, solle und müsse die Sache durch einen Zwey-Kampff ausmachen, und ihn per Sententiam darzu anzuhalten, damit durch diesen Kampff die Wahrheit, wegen dieses Diebstahls, möge an den Tag kommen.

Im Fall nun der Angeklagte läugnete, und sonst auch kein anderer Beweiß vorhanden war, so erkennte der Richter den Kampff. Ein dergleichen nun von einem Richter gebilligt- und zuerkanter Zwey-Kampff ward *Judicium Dei*, ein göttliches Gericht, genennet, wie solches aus CAROLI M. Anno 809. abgefasseten *capitulari c. 28.* zu ersehen.

Hierauf ward ein Platz, der eben, und weder von dem Staub, noch dem Sonnen-Schein denen Kämpffenden incommodirlich, zu dem Vorhaben ausersehen, in welchen die Kämpffer auf die ihnen bestimmte Zeit sich einfinden musten. In diesem Platz waren schon vorhero der Kampff-Richter, Warner oder Crayß-Wärtel, die auch Lußner hiessen, gegenwärtig, wobey auch einige andere erschienen, die in dergleichen Fällen allschon duelliret hatten.

Vorhero wurde durch den Herold ausgeruffen, daß alle Anwesende, bey Leib- und Lebens-Straffe, Friede, und sich stille halten solten, Schwaben-Spiegel *Lib. 1. c. 171.* Und wann dieses alles nach Kampff und Kolben-Rechts Art eingerichtet ward, legten beyde Theile einen Eyd ab, der dahin ging, es glaubete ein jeder Kämpffer, er habe eine gerechte Sache.

Der Kampff nahm nach diesen Vorbereitungen seinen Anfang, derjenige, welcher obsiegete, ruffte, unter dem freudigen Zuruff der Umstehenden, aus, er habe seine Sache, vor GOtt und der Welt, rechtschaffen erwiesen; Der Uberwundene hingegen hatte einen recht schlimmen Zustand. Dann, ob er schon mit vielen Wunden verletzt, zerhauen und also zerschlagen war, daß er kaum Athem holen konte, so ward er doch seines Lebens und Güter, nachdem es wichtige Umstände an die Hand gaben, verlustig erkläret, LEHMANN. *Chronic. Spir. 30.*

Karraiten

Es ist bekant, daß die Juden sich in zwey Secten theilen, in die Karräer oder Karraiten und in die Rabbaniten, siehe Rabbaniten. Die Karraiten sind, die nichts anders denn die Bücher der heil. Schrifft annehmen, hingegen den Talmud und die Traditiones der Rabbinen verwerffen. Sie lassen sich auch zu nichts anders binden, als was ausdrücklich in dem Gesetz geschrieben stehet, und rühmen sich deswegen, daß sie wahre Beobachter des Mosaischen Gesetzes seyn, und haben auch dahero den Nahmen בני מקרא bekommen, von מקרא Mikra, hoc est, Scriptura, q. d. Scripturarios. Sie dissentiren von denen übrigen Juden in vielen Stücken, sonderlich was die Gradus consanguinitatis in matrimoniis, die Ehe-Scheidungen, Reinigung der Weiber, Setzung des Neumonds, Beobachtung der Feste, und die erlaubt- oder verbothene Speisen anbelangt. Deßwegen haben sie auch ihre besondere Ritual-Gebet- und andere Bücher. Die andern Juden halten die Karräer vor Ketzer, Epicurer, Sadducæer, Cuthæer, hassen sie auf das ärgste, und fluchen ihnen alles Unglück über den Hals. Sie geben keinem Karräer eine Tochter, und heyrathen gar nicht unter sie, essen und trincken nicht mit ihnen, handeln nicht mit ihnen, leiden sie auch nicht unter sich, vielweniger in ihren Synagogen: Ja sie haben einen solchen Abscheu vor denen Karräern, daß, wann einer zu ihnen treten, und sein Rabbanit werden wolte, so nehmen sie ihn nicht an, wie R. LEO von Modena *de Ceremon. hod. Jud. par. 5. cap. 1. pag. 135.* bezeuget. Es halten sich derer viele in denen Orientalischen Ländern, sonderlich in der Türckey, Egypten, ingleichen in Russen und Litthau, und andern Orten auf, haben daselbst ihre Synagogen, und leben nach ihren besondern Ceremonien und Gebräuchen,

BECK.

BECK. *de Jur. Judeor. pag.* 106. CHRISTIANI von der Juden Glaub und Aberglaub *cap.* 19. *pag.* 131. BVXTORFF. *Synagog. Judaic. cap.* 1. *pag.* 1. *seqq.* DIFENBACH. *Jud. convers.* §. 12. *pag.* 113. BASNAGE *histoire des Juifs L.* 2. *c.* 8. & 9. *pag.* 433.

Kauffmann.

Oder Kaufleute: Wer eigentlich diesen Nahmen verdienet, ist nicht generaliter zu definiren, sondern man muß auf eines jeden Orts Gewohnheit und Herkommen sehen. Dann in denen vornehmen und grossen Handels-Städten werden die Kramer, Marckhäcker und andere geringe Handthierer nicht vor Kaufleute geachtet. In denen kleinen Städten aber hat es an etlichen Orten eine andere Bewandniß.

Es kan aber regulariter ein jeder, dem es nicht verbothen ist, einen Kauf-Handel anfangen. Die Geistlichen und Doctores können zwar denselben treiben, verliehren aber ihre Privilegia, wie auch die Soldaten, und können sich ihres privilegirten Fori nicht bedienen; Und die Edel-Leute verliehren ihren Adel, STRACH. *de mercat. p.* 3. *n.* 12.

Ein Sohn, der in des Vaters Potestät ist, kan dennoch aus eigenen Mitteln eine Handthierung anfangen, und wann er etwas hiedurch an sich bringet, ist er es nach des Vaters Tod in die Erbschafft zu conferiren nicht schuldig, es hätte ihm dann der Vater hierzu etwas vorgeschossen, welches er billig mit einwirfft, LAVTERB. *Disp. de Jur. in mercat usitato n.* 40. 43. & 44. Er kan auch des Beneficii Senatus Consult Macedoniani sich nicht wider seine Creditores bedienen, LAVTERB. *d. l. n.* 41.

Minderjährige können auch Kaufleute abgeben, doch daß sie ohne der Obrigkeit Einwilligung keine unbewegliche Güter verkauffen können, LAVTERB. *d. l. n.* 45. Sie werden aber, wo sie lädiret, und sonsten unter die Kaufleute recipirt seynd, der Gewohnheit nach nicht in vorigen Stand gesetzet, MEV. *ad Jus Lubec. p.* 3. *t.* 6. *art.* 21.

Nicht minder kan auch eine Weibs-Person, sie sey verheurathet oder nicht, Kaufmannschafft treiben, wenn sie auch schon keinen Vormund hat, MEV. *d. l.* welches auch nach dem Sächs. Recht gebräuchlich, *Nov. Const. Elect. Lib.* 2. *c.* 15. ibique MOLLER. wenn sie nur rechte Kaufmannschafft treibet, und nicht etwan nur ein oder zweymahl etwas verhandelt, dann dieses machet keine Marck Frau oder Krämerin, CARPZOV *p.* 2 *c.* 15. *d.* 16. Es kan auch ein Weib zuweilen ihrem Mann im Kauffen und Verkauffen helffen, ist aber deswegen keine Krämerin oder Kauf-Frau zu nennen, sondern was sie adquiriret, gehöret dem Mann, SPEID. VOC. **Kauffmann.** Treibet sie den Handel aber mit dem Mann, so participiret sie auch von dem Nutzen und Schaden, GAIL. 2. *O.* 90. *n.* 5. Ein anders ist, wo sie ihren Handel allein und vor sich treibet, so gehöret ihr der Nutz und Schaden allein, kan sich auch des Beneficii SCt. Vellej. nicht bedienen, *L.* 17. §. *fin. L.* 27. *ad SCt. Vellej.*

Man erkennet aber eine Kram- Laden- oder Kauf Frau daher, wann sie 1) offene Fenster und Läden hält, 2) offt ein oder auskauffet, 3) mit Gewicht, Wage, Maas und Ellen aus- und einwieget und misset. 4) und dieses alles vor sich und in ihrem Nahmen thut.

Die sondere Rechte aber und Privilegia, welche den Kauf- und Handels-Leuten zukommen, seynd folgende:

1) Geniessen sie ex privilegio FRIDERICI III. in reformatione, wer in offenen Fehden befreyet seyn soll, einer besondern Versicherung in ihren Reisen, SVEV. *de Jure sing. c.* 16.

2) Können sie in den Jahrmärckten wegen einiger anderweit contrahirten Geld-Schuld nicht arrestiret werden, *L. un. C. de nund.* BERLICH. *p.* 1. *c.* 77. *n.* 9. Ein anders ist, wo sie während dem Marckt eine Schuld gemacht, oder de fuga suspecti wären, BERL. *d. l.*

3) Wird ein Kauffmann in eines Herrn Territorio beraubet, so ist der Herr schuldig den Schaden zu ersetzen, WVRMS. *Exerc. quæst.* 22. MYNS. *s. O.* 70.

4) Der Kaufleute Sachen sollen alle summarie und nach der Billigkeit, nicht nach scharffen Recht entschieden werden.

5) Obschon sonst wegen blosser Pacten und Handlungen dem Civil Recht nach keine actio statt hat, so hat es doch unter denen Kaufleuten eine andere Beschaffenheit, MEV. *d. l.* STRACH. *de mercat. p.* 149.

6) Die Kaufleute können gewisse Statuta aufrichten, und gewisse Consules eligiren, die nach denen Statutis die Kaufmanns-Sachen schlichten, *L.* 4. *de Coll. & corp.* STRACH. *d. l.* Wie dann

7) in denen gemeinen Rechten selbst erlaubet, in solchen Kaufhändeln auf einen special-Richter, der selbiger kundig, zu provociren, *L. fin. C. de Jurisd.* Doch concurriret der Judex ordinarius mit ihnen, und hat daher die Prävention statt.

8) Unter Kaufleuten wird kein accurates Klag Libell erfordert, sondern es ist genug, wann daraus zu ersehen, was, wie und wie viel man begehret; wird auch ein generales und alternatives Klag Libell, da man zugleich entweder diß oder jenes bittet, zugelassen, CARPZOV *p.* 1 *c.* 2. *d.* 10.

9) Recommendation und Verebungs-Schreiben haben bey ihnen die Krafft einer Bürgschafft, CARPZOV. *p.* 2. *c.* 18. *d. ult.* HERING. *de fidej. p.* 1. *c.* 27.

10) Die Exception nicht zugezehlten oder empfangenen Geldes hat unter ihnen, als eine Sache von Subtilität und Wichtigkeit, nicht statt, COLER. *Proc. Exec. p.* 4. *c.* 1. *n.* 90. Diff. STRACH. *de mercat. tit. de exception. n.* 9. Desgleichen ist auch

11) von der Exceptione ordinis, welche ein Bürge einwenden kan, zuvor den Principal-Schuldner zu exequiren, ehe man ihn belanget, zu sagen, GAIL. 2. *O.* 27. *n.* 27. CARPZ. *p.* 1. *c.* 18. *d.* 7.

12) Ihren Kauf-Handels- und Laden-Büchern sind sie unter sich selbst vollen Glauben zu geben schuldig, werden sie aber wider andere gebraucht, so verdienen sie nur den halben Glauben, wenn sie nur die gehörigen Requisita haben, siehe **Handels-Buch.**

13) Die blosse Handschrifft eines Kaufmanns ziehet paratam executionem nach sich, juxta BERL. *p. 1. c. 80. n. 62.*

14) Sie können ihre Zinsen bis auf 8. pro 100. stipuliren und bedingen, auch Zinsen von Zinsen fordern, *L. fin. §. 1. C. de usur.* MEV. *ad J. Lub. p. 3. tit. 21. n. 3.*

15) Alle Exceptiones, welche mehr die Ordnung und Subtilität des Processes, als die Sache selbst betreffen, können von ihnen unterlassen werden, STRACH. *d. l. n.* 14.

16) Die Handschrifften der Kaufleute gelten nach der Gewohnheit, obschon die Ursach der Schuld nicht exprimiret ist, LAVTERB. *Disp. de Jure in curia mercat. n. 120.*

Wer mehr von der Kaufmannschafft und Kaufleuten wissen will, der suche es bey dem STRACHA *de mercatura*; LAVTERB. *Disp. de jure in curia mercatorum usitato*; LEVCHSNER. *Disp. de mercator.*

Kayserlich befreytes Forst-Gericht zu Nürnberg.

Es ist bekant, daß der Reichs-Wald um Nürnberg durch den Pegnitz-Fluß und die Stadt selbsten, oder deren Haupt Pfarren St. Sebald und Laurentzii in zwey Theil getheilet, und der eine, so gegen Mitternacht, der Wald Sebaldi, der andere gegen Mittag, der Wald Laurentii genant wird; Ein jeder hat sein eigen und besonders Forst-Gericht, auf dem Reichs-Wald Laurentzi.

Mit dem Forst-Meister-Amt über den Wald sind An. 1223. vom Kayser FRIDERICO II. die Waldstromer, und mit diesen, hernach zugleich auch die Kohler, welche sich nachgehends die Forst-Meister genant, investirt worden, An. 1273. aber, und das anderemahl An. 1281. ist der Burggraf Friedrich vom Kayser Rudolpho mit dem Forst-Meister-Amt, und was demselben anhängt, auf der einen Seiten der Brücken gegen die Burg zu, ingleichen mit den dritten Wild, dem dritten Baum im Wald, und allen liegenden Holtz, belehnet worden, welches seine Successores Pfandweiß innen gehabt, biß endlich A. 1427. Marggraf Friderich, Chur-Fürst zu Brandenburg, alle und jede Jura und Gerechtsame, so sie sowohl an dem Sebalder- als Laurentzer-Wald gehabt, und exerciret, der Republique Nürnberg mit Consens und Einwilligung Kaysers Sigismundi, kauffichen überlassen, und sich weiters nichts als nur, 1) den Titul eines Burggrafen zu Nürnberg, 2) das Præsidium am Kayserlichen Land Gericht, 3) das dritte Wild im Wald, woraus hernach per meram usurpationem der Wildbann entstanden, und etliche wenige und besondere Lehn reservirt und vorbehalten. Dahingegen ein Hoch-Edler Rath das Forst-Amt an Seiten des Walds Laurentzi allschon Anno 1396. von denen Waldstromern, und Anno 1372. von denen Forstmeisterischen Erben, kaufflich an sich gebracht, CHRISTOPHORI de SCHEVRL *Diss. de Jure Mellicidii, cap. 3. §. 7. &c.*

Das Forst-Gericht bestehet 1) aus Sechs Herrn des Raths, welche gemeiniglich die nächsten nach denen 7. Herrn Aeltern, und Wald Herrn genennt werden. Diese haben die Aufsicht über den gantzen **Nürnberger Reichs-Wald**, zu dem Ende sie auch zu gewissen Zeiten ihre Sessiones, mit Zuziehung eines jeden Herrn Wald-Amtmans, anstellen, worinnen sie über den Zustand und Beschaffenheit des Walds, dessen Mängel, und wie solche zu remediren seyn möchten, mit einander rathschlagen, und was sonst nöthig, anbefehlen, und pflegt man ihre Decreta, **Wald-Herren-Verlässe** zu nennen.

2) Aus dem Herrn Wald-Amtmann, welcher der Ober-Richter des Kayserlichen befreyten Forst-Gerichts ist,

3) Aus denen Herren Schöpffen, deren gemeiniglich 12. bißweilen aber weniger seyn, unter diesen sitzet der erste von wegen des Stadt-Gerichts, der andere wegen des Land- und Baurn-Gerichts, der dritte pro Interesse eines Hoch-Edlen Raths, bey; die übrigen werden aus denen Forst-Huben genommen. Diesen werden annoch beygefügt, 2. Herrn Consulenten, deren der erstere die Stelle eines Assessoris und Consulenten, der andere die Stelle eines Advocati vertritt.

Es hat auch dieses Gericht ferner seinen eigenen Forst-Gericht-Schreiber, welcher nicht nur das, was in diesem Gericht gehandelt wird, in das Forst-Gerichts-Buch einträgt, sondern auch in allen andern Sachen, welche von dem Herrn Wald-Amtmann ausser Gericht, dem Wald zum besten vorgenommen, indeme er der Wald-Genossen ihre jährliche und andere Einkünffte und übrige Præstationes, wie ingleichen die Straffe einzeichnet, und noch viel anders mehrers verrichtet, welches alles allhier zu erzehlen zu weitläufftig fallen würde; Ingleichen seinen eigenen geschwornen Forst-Gerichts Bothen, sonsten der Gerichts-Knecht genennt, dessen Amt darinnen bestehet, daß er die Beklagte citiret, ihnen die Klage insinuiret, und wegen beschehener Citation seine Relation erstattet, de SEHEVRL. *Diss. de Judic. Reipubl. Norimb. cap. 6. §. 3.* & D. SEHREIBER. *Dissertat. de Judicio Cæsareo Forestali Norico c. 2. §. 2.*

Diesem Gericht sind unterworffen 1) die den Gang selbst verrichtende Erb- und Stock-Forster, auch Amts-Knecht, und deren Forst-Huben, Häusser, und darzu gehörige Güter, ingleichen die Waldhauer und Graben-Meister; Dann alle diese Personen können nirgend anders als vor diesem Gericht belanget werden, und müssen solches nicht nur in Ansehung ihrer Güter, sondern auch ratione ihrer Person, in Contracten, Successionen und Erbschafften, und allen andern Civil-Handlungen schlechterdings agnosciren; Dahingegen wann ein **Erb-Forster** ein Edelmann, oder in einer andern Dignität stehende Person ist, und das Amt eines Forsters nur als ein Lehen innen hat, solches aber würcklich nicht verwaltet, so kan er nur in caulis Forestalibus,

nem-

nemlichen ratione seiner **Forst-Huben**, in diesem Foro belanget werden, ratione seiner Person aber ist die Klage anderswo anzustellen.

2) Sind diesem Gericht so wohl ihrer Person als Güter halber unterworffen, diejenige, welche von denen Wald-Aemtern Güter würcklich bewohnen und besitzen, und hinter solche ihre Eigenschafft, als Unterthanen mit denen Gütern gehören, und verherrt sind.

3) Diejenigen, welche von diesen Wald-Aemtern Aecker und Wiesen, als ein Lehn oder Erbzinß-Gut empfangen, sonsten aber zum Reichs-Boden gehören, und **Fürreuth** oder **Furreth-Felder** genennet werden; Welche aber weiter nicht als nur in Ansehung dieser Güter, vor diesem Gerichte zu stehen gehalten, in Personalibus aber sich daselbst einzulassen keineswegs verbunden sind.

Uberhaupt müssen auch alle Wald-Genossen, von was für Herrschafft solche seyn, Nürnbergische, Marggräfische oder Bambergische, vor diesem Forst-Gericht Red und Antwort geben, jedoch weiter nicht, als nur allein in causis Forestalibus oder Forst-Sachen. Wann aber ein anderer, deme die Holtzung oder anders dergleichen Recht nicht zukommt, den Wald verwüstet, oder darinnen hauet, der kan von einem Hoch Edlen Rath, als ein Dieb criminaliter bestrafft werden, vid. SCHREIBER. *d. Diss. cap. 3. §. 3. 4. 5.* Hierbey ist zu mercken, daß der gantze Wald Sebaldi in 6. Districtus abgetheilet wird, welche man Huten nennet, zweiffels ohne daher, weilen diese District zu hüten. Und weilen einer jeden Hut ein **Forst-Hub** (Mansus Forestalis sive Prædium) zugeeignet wird, worinnen der Forster, als ein Hüter dieses Districts wohnet, so bekommt eine jede Hut den Nahmen von diesem Dorf, worinnen die Forst-Hub gelegen, dann die Forst-Huben zu Crafftshof, Dennelohe, Kalchreuth, Gündersbühl, Rückersdorf und Erlenstegen, und die Forst Huten sind gleiches Nahmens. Weilen aber etliche von diesen Huten allzuweitläufftig waren, als daß sie von einem Forster allein konten gehütet und bewachet werden, so wurden solchen Huten zwey Forster vorgesetzet, und zwo halbe Forst-Huben daraus gemachet. Also ist der Forst-Hub Crafftshof adjungirt die Forst-Hub in dem benachtbarten Dorf zu Neuhof, item, der Forst-Hub zu Dennelohe, eine andere zu Puckenhof; Item der zu Kalchreuth, die zu Keeßwasser, und der zu Gündersbühl die zu Kleingescheid, und ist der Wald Laurentzi auch in gewisse District und Huten eingetheilet. Was aber vor ein Unterscheid sey zwischen einem **Erb-Forster** und **Stock-Forster**, welches hierbey zu mercken, davon kan der Artickel **Erb-Forster** nachgesehen werden.

Die Sachen, welche in diesem Gerichte vorkommen, sind unterschiedlich, nemlich das Holtzen, das Zeidel Recht, auf der Sebalder-Seiten, das Vogel-Weidwerck das Weiden, Treiben und Hüten auf dem Reichs Boden, das Eichel-Schlagen, das Laimen- und Thonn Graben, das Stein-Brechen, die Verwürffung der Wälder, die Pfandungen und andere Jura und Forst-Strittigkeiten, auch werden alle Ubertreter derer Wald- und Forst-Ordnungen daselbst gestraffet, sie seyn der Stadt oder fremde Unterthanen. Hieher gehören auch die Bau-Sachen, in Auf- und Einrichtung derer Gebäue, massen Kayser Carl der IV. An. 1353. der Stadt Nürnberg durch ein besonders Privilegium verstattet, das Recht zu verbieten, daß in oder um den Wald nichts gebauet werden darf, so zu des Waldes Schaden gereichen könte, SCHREIBER. *Diss. de Judic. Cæsar. Foreſt. Nor. c. 3. §. 6. 7.*

Was den Modum procedendi anbetrifft, so obtinirt in diesem Gericht eben der Proceß, der sonsten in andern Gerichten der Stadt üblich und gewöhnlich ist, indeme hierinnen nichts besonders eingeführt zu finden. Nur dieses ist annoch mit wenigen zu erinnern, daß die Appellation allhier nicht zuläßig sey; Jedoch ist geschehen, daß ein Hoch-Edler Rath zuweillen von diesen Privilegio in so weit abgegangen, und die Appellation an sich selbst admittirt, SCREIBER. *d. Diss. cap. 4. §. 28.*

Mit diesem Gericht concurrirt der Jurisdiction halber, kein anders, weder ein Nürenbergisch- noch anders fremdes Gericht, sondern es ist in vor angezogenen Fällen und Sachen allen, dieses Forst-Gericht privative fundirt, so gar, daß auch nicht einmahl das **Kayserliche Land-Gericht zu Onolzbach** darüber zu erkennen vermag; Immassen aus einem alten Codice ersichtlich, daß Anno 1493. der Richter des Kayserl. Land-Gerichts, welcher zur selbigen Zeit Willhelm von Rechberg war, eine Forst Sache, welche in gedachtem Land-Gericht von einem Nürnbergischen Forster, wider den Müller zu Pück, anhängig gemachet, nachdem der Beklagte Exceptionem Fori declinatoriam darwider opponirt, an das Nürnbergische Forst-Gericht verwiesen worden. Die Worte selbsten lauten hiervon also:

> Daz verantwurt der vorgenannt H. K. Müller, und antwurt auch zu den vorgeschrieben Spruchen, und sprach, der vorgenannt Wald wer ein freyer Wald, und het insunderheit ein freyes Gericht, und was in dem Wald gehauet, und verwürckt wurde, das solt vor des Wald-Reichs-Richter verhöhrt und verrecht werden, und begehrt von der Spruch wegen sich für den Richter deß Vorst Rechten zu verweißen. Nach Klag und Antwurt, wurden sie auf beede Seiten für deß genannt Walds-Vorst-Gericht und Recht geweist, sie darum mit Recht zu entscheiden und zu entrichten geben mit Urtel unter deß Landgerichts Insiegel, am Dornstag (intellige Donnerstag) nach des heil. Creutz-Tag, als es erhöht worde, nach Geburde Christi viertzehen hundert, und in den newn und dreyßigsten Jaren. SCHREIBER *d. Dissert. cap. 3. §. 15.*

Daß auch die in der Stadt Nürnberg aufgerichtete Judicia mit den Forst und Zeidel-Gerichten keine concurrentem Jurisdictionem haben, sondern die dahin gehörigen Sachen in diesen privilegirten foris lediglich zu tractiren und abzuhandeln, das erhellet gantz deutlich aus der Nürnbergischen *Reformation de Anno 1564. part. 1. tit. 1. Leg. 7.* allwo ausdrücklich verordnet:

Daß alle Sachen, Sprüch und Forderungen, betreffend die Forsthuben, Zeidel-Gütter, Wald-Recht, und derselben Pfandungen, auch die Contract und andere Sprüche und Sachen, die sich zwischen denen Personen, denen Forst- und Zeidel-Gerichten unterworffen, zu tragen, an diesen von Römischen Käysern und Königen gefreyten Gerichten fürgenommen, und jedesmahl von dem Stadt-Baurn-Straff- und Fünffer-Gericht, dahin verwiesen werden sollen. conf. de SCHEVRL. *Diss. de Judic. Reipubl. Norimberg. cap. 6. §. 3.* BECKS *tr. de jurisdict. foresl. pag. 500. sqq.*

Kayserliches Zeidel-Gericht.

Das Zeidel-Gericht hat seinen Nahmen von denen Zeidlern, welche diejenige sind, so Bienen ziehen und Honig bauen; das Wort **Zeidler** aber kommt her von denen gerichteten Zeilen der Wachsweben. Vor diesem durffte niemand ausser diesen Zeidlern in denen Wäldern Bienen ziehen, und Honig sammlen: dann die Zeidler sind ehedem ein gewisses Collegium gewesen in dem Wald Laurentzi, und haben ausser verschiedenen Privilegien die Freyheit gehabt, in denen Wäldern das Honig zu sammlen.

Und war diese Gerechtigkeit ein Jus Reale, und hafftete auf gewissen Gütern, konten auch vor niemand als ihrem **Zeidel-Meister**, oder **Zeidel-Richter**, so zu Feucht gewohnt, (welcher Ort deswegen das Haupt aller Zeidler und Zeidel-Güter des gantzen Nürnbergischen Territorii in allen Dörffern und Flecken, genannt wird) dieser aber vor dem Budigler, belanget werden.

Dieses Gericht stund ohnmittelbar unter dem Kayser, wurde aber von selbigem an die Marggrafen zu Brandenburg verpfändet, und endlichen von diesem Anno 1427. der Republique Nürnberg käufflichen überlassen, auch in eben diesem Jahr sothane Cession von Kayser SIGISMVNDO in allen confirmirt und bestätiget.

Wie nun diese Jura an die Stadt Nürnberg gekommen, haben die Budigler und Zeidel-Meister und ihre Officia aufgehöret, und vertritt heutiges Tages deren Stelle der Herr Wald Amtmann des Walds Laurentzi, welcher ordentlicher Weiß jährlich zu Feucht, am ersten May, dieses Gericht in Gegenwart derer Herren Wald-Herren, zu halten pflegt.

Dieses Gericht bestehet 1) aus 6. Herren des Raths, so die nechsten nach denen 7. Herren Altern, und Wald-Herren genennet werden, 2) aus dem Herrn Wald-Amtmann des Walds Laurentzi, 3) einem Unter-Richter, 4) 15. Schöpffen, welche aus denen befreyten Zeidel-Güern darzu genommen werden; 5) aus denen Vierern, und 6) einem Actuario. Und diese schlichten und erörtern alle Strittigkeiten, wenn denen Privilegien und Freyheiten, so denen Possessoribus der Zeidel-Güter competiren, etwas zuwider gehandelt worden, BECK. *de Jurisd foresl. pag. 510* de SCHEVRL. *Diss. de Judic. Reipubl. Norimberg. cap. 6. §. 4.*

Kelter.

Oder Wein Pressen, Lat. Torcular. Unter diesen giebt es zweyerley Gattungen, **öffentliche** nemlich, und **Privat-Pressen**, darunter jene dem Landes-Herrn, diese hingegen einer Privat-Person eigenthümlich zustehen, MYLER. ab EHRENBACH. *in Metrolog. cap. 18. §. 4.* Ferner gibt es auch **freye Kelter** nnd **Wein-Pressen**, und hinwieder **Bann-Kelter**: Zu jenen stehet einem jeden frey zu gehen, und seine Trauben daselbst auspressen zu lassen, zu diesen aber müssen alle von der Gemeind, oder von dem Dorff gehen, und sich derselben bedienen, MYLER. ab EHRENBACH. *c. l. num. 4. & 5.*

Dann obwohln vor diesem ein jeder auf seinem Grund und Boden zu seinem eignen Gebrauch, oder andern zum besten, Wein-Kelter zu bauen, freye Macht hatte, STRVV. *de Jure Torcul. cap. 2. §. 2.* Jedennoch aber, weilen in denen nachkommenden Zeiten die Fürsten und Lands Herren den Wein-Keltern eine gantz andere Natur angezogen und zugeeignet, und sich an einigen Orten die Erbauung derselben gantz allein vorbehalten, als ist hieraus dieser Unterschied entsprossen, daß etliche **öffentliche**, etliche hingegen **Privat-Wein-Pressen** genennt worden sind. Von diesen beeden allhier soll gesagt werden.

Bey denen öffentlichen Wein-Keltern und Wein-Pressen entstehet gleich anfänglich diese Frage: Ob ein Haus-Vater oder eine andere Privat-Person, auf ihrem Grund, Boden oder Weinberg, ohngeachtet der Landes-Herr solches verbothen, eine Kelter oder Wein-Preß aufbauen könne?

Welche Frag MYLERVS ab EHRENB. *c. l. cap. 19. §. 8.* aus denen Kayserl. Rechten mit Haltung dieses Unterschieds entscheidet, daß nemlich solches geschehen könne, wann ein Hauß Vater zu seinem Gebrauch bey seinem Weinberg eine Kelter bauet, nicht aber, wann er zum Gebrauch seiner Mit-Bürger etwas solches aufrichtet, per *L. 9. & seq. C. de ædif. priv. L. 8. C. de Servit.* angesehen in dem Seinigen etwas bauen eine solche Sach ist, die in eines jeden freyen Willen beruhet; Und dahero dieses Autoris Meinung nach nicht verwehret werden kan, obgleich die Unterthanen eines Dorffs, oder die Bürger einer Stadt, bey zehen, zwantzig oder mehr Jahren, ja wohl gar von undencklichen Zeiten her sich einer solchen öffentlichen Wein-Kelter gantz allein bedienet hätten, dann was mit gutem Willen beschichet, daraus könne keine Obligation oder Verbündniß gemachet werden, per *L. 41. de acq. vel amitt. poss' L. 20. quemadm. servit. amitt. L. 2. de via publ.* und *L. 21. de aq. pluv. arc.*

Wiewohlen STRVVIVS in vorangezogener *Dissert. de Jur. Torcul. cap. 3. §. 2* hierinnen gantz anderer Meinung ist, indem er darfür hält, daß kein Unterthan oder Bürger, weder zu seinem eigenen, noch zu seiner Mit-Bürger Gebrauch in seinem Weinberg eine Kelter bauen könne, wann solches von dem Landes Herrn verbothen worden ist; anerwogen solches schon dem gemeinen Nutzen zum besten wohl beschehen möge.

Was aber zuvor gesagt worden, daß nach des MYLER. Meinung keinem Unterthanen verwehret werden könne, bey seinem Weinberg eine Kelter zu seinem Nutzen aufzubauen, solchem füget ersitbemeldter Autor einen mercklichen Abfall hierbey, wann nemlich der Landes-Herr seinen Unterthanen dieses ernstlichen verbothen, und selbige sich wider sothanes Verboth nicht gesetzet, besonders demselben vielmehr willige Folge geleistet hatten, angesehen sie durch dieses Mittel, nach Verfassung

der

der in denen Rechten hierzu bestimmten Zeit, ihre Freyheit verliehreten, der Landes-Herr hingegen seine Wein-Preß zu einer **Bann-Kelter** machete, zu welcher künfftighin alle seine Unterthanen gehen und sich derselben bedienen müsten, *L. 6. de S.P.U.* *L. 7. de div. temp. præscript.* ROSENTHAL. *de Feud. cont. 25. c. 5. n. 3.*

Welches ebenfalls Platz hat, wann zwischen dem Landes-Herrn und denen Unterthanen dißfalls einige Verträge aufgerichtet worden sind, TRENTACINQ. *Var. Resol. tit. de Servit. Res. 1. n. 12.* Ob aber hierinnenfalls alle und jede von der Gemeind consentiren und einwilligen müssen; oder ob es genug seye, wann der gröste Theil der Inwohner den Vertrag aufrichte?

Davon besiehe den vorallegirten MYLERVM ab EHRENBACH. *in Metrolog. cap. 19. §. 12. & sqq.* STRVV. *de jur. Torcul. cap. 3. §. 7.* Desgleichen hat das obgesetzte Platz, wann solches die unvermeidliche Nothdurfft, oder der allgemeine Nutz erfordert, *L. 10. C. de annon. & tribut.* welches zum Beyspiel geschiehet, wann die Schulden-Last die Stadt oder das Land dermassen drücket, daß zu Tilgung derselben solche **Bann-Kelter** aufgerichtet werden müssen, dann obgleich solchenfalls denen Inhabern eigenthümlicher Kelter einiger Vortheil und Gewinst entzogen wird, so muß doch das Interesse und die Angelegenheit des gemeinen Wesens vorgezogen werden, *L. 26. de dam. inf.* MEVIVS *de Levam. debit. c. 2. n. 26. & 29.*

Im übrigen ist von diesen Bann-Keltern anstatt einer Regul zu observiren, daß diese dem Landes-Herrn zukommende Gerechtigkeit, Krafft welcher er seinen Unterthanen verbieten kan, daß sie keine andere Kelter als die Seinige besuchen, nur so lange bestehe, so lang der Herr sothaner Kelter erstgemeldte seine Unterthanen befördern kan, dann wo dieses nicht wäre, könne man denen Unterthanen nicht verwehren, andere Kelter zu besuchen, und sich derselben zu bedienen, anerwogen gleichwohl in diesem Stück unter dem Landes-Herrn und denen Unterthanen gleichsam eine Gegen-Verbündniß und Obligation aufgerichtet worden, dessen Eigenschafft und Natur hierinnen bestehet, daß wann einer auf Seiten seiner etwas ermangeln lässet, im Gegentheil auch der andere nicht mehr das Versprochene zu halten verbunden ist, arg. *L. 5. C. de pact.* MYLER. ab EHRENB. *c. l. §. 19.*

Ob aber der Herr einer Bann-Kelter dieselbe nach seinem Belieben und wider der Unterthanen Willen aufgeben könne? davon besiehe den schon offt allegirten MYLERVM ab EHRENBACH, *c. l. §. 3. sqq.*

Endlich ist zu mercken, daß, wann aus gewissen Ursachen, vermög einer sonderbaren Gewohnheit oder Statuti (dergleichen heut zu Tag an vielen Orten anzutreffen) dieses eingeführet worden, daß jederman seine Trauben auf einer gewissen Kelter auspressen, und sich derselben bedienen solle, sothane Gewohnheit auch einen Fremden, der in diesem District einen Weinberg besitzet, angehe, gestalten eine solche Gewohnheit oder Statutum vielmehr auf die Sach, das ist, den Grund und Boden, als auf die Person gerichtet, und solcher gestalt mehr real als personal ist, einfolglich auch einen fremden Inhaber und Besitzer des Weinbergs zu seiner Observanz verbindlich machet, arg. *L. 14. C. de emt. vend. L. 2. C. quæ res export. non deb.* Und ist ein solches Statut oder Gewohnheit nicht unbillig, angesehen der Gewinn, welcher für das Auspressen bezahlet wird, vielmehr demjenigen Herrn, in dessen District der Weinberg gelegen, als dem Fremden, zu welcher Kelter hernach die Trauben geführet werden, zu gönnen ist; Und hieher gehöret die Würtenbergische Herbst-Ordnung, in dessen vierzehenden Articul hiervon also versehen:

> Wann einer, er sey hohes oder niedriges Standes im gantzen Hertzogthum, in eine Kelter die Nachfahrt schuldig, oder sonsten darein zu fahren verbunden, und selbigem nicht nachsetzte, sondern in eine andere Kelter führe, oder in denjenigen Keltern, unter welchen Zwing und Bännen die Gelegenheit gelegen, und darinn gehörig, nicht drücken oder deyhen würde, der soll nicht allein den gebührenden Kelter-Wein, seines eigenwilligen Abfahrens halber, sondern auch den Kelter-Knechten ihren schuldigen Lohn, und darzu uns zehen Gulden zu unnachläßiger Straff verfallen seyn.

Was die Privat- oder eigenthümliche Kelter anbetrifft, so ist, wie schon angeführet worden, rechtens, daß ein jeder in dem seinigen, zu seinem Nutzen, eine solche Kelter, oder Wein-Presse bauen könne, wann gleich der Nachbar bey seinem Weinberg schon eine dergleichen Presse aufgerichtet hätte, und solchemnach mittelst dieser neuen Kelter einigen Schaden erlitte; denn ein jeder kan auf seinen Grund und Boden regulariter bauen, wie er will, wofern solches nur nicht zum Verdruß oder blosser æmulation des Nachbarn geschiehet, STRVV. *de Jur. Torcul. cap. 3. §. 8.* oder durch ein besonders Statutum verbothen ist, allermassen in dem Würtenbergischen hergebracht, daß niemand ohnerlaubt des Landes-Herrn einen Kelter-Bau führen darff, vid. **Würtenbergische Landes-Ordnung** *Tit.* **Vom Kelter-Bau**, *86.* welches in der **Bau-Ordnung** *fol. 20.* so gar auf alle neue Gebäude extendiret worden: So wird auch in der Stadt Eßlingen von alten Zeiten her observiret, daß niemand ohne Bewilligung des Raths eine neue Kelter bauen, oder eine alte abthun, und einem andern verkauffen darff, KNIPSCHILT. *de Jur. Civil. Imp. Lib 5. cap. 26 n. 41.* so, daß heut zu Tag an vielen Orten der Kelter-Bau, und was demselben anhängig, zur hohen Landesherrlichen Obrigkeit und unter die Regalien gezehlt, und wann im Gegentheil etwas deme zuwider vorgenommen worden, solches für eine Turbation erstgedachter Landes-herrlichen Obrigkeit gehalten wird; welchem zu folge dann, als Lazarus Kimpel, Oesterreichischer Amtmann der vier Lindauischen Keelenhöf und Dörffer in Anno 1638. sich der Beeydigung des Troggel. Meisters unterfangen, ist solches von der Stadt Lindau als eine Turbation in dero Landes-Obrigkeit am Kayserlichen Hof geklaget, und durch darauf erkannte und ergangene Rescripta gedachte Beeydigung in Anno 1639. und 1640. unterlassen worden. Davon die Acta Lindavienf. fol. 463. mehrern Bericht geben, vid. MYLER. ab EHRENBACH. *c. l. cap. 18. §. 16. n. 5.* Welches auch in dem Hertzogthum Lothringen also hergebracht ist, per *Consuetud. Lothar. tit. 6. §. 98.* ohngeachtet, nach Ausweisung derer Kayserlichen Rechte, der Kelter-Bau weder unter die Regalia, noch unter die hohe Landes-Obrigkeit gezehlet werden kan, MYLER. *c. l.*

Es

Es ist aber ein solches Statutum ebenfalls nicht ohne Raison, dann wann einem jeden Unterthanen ohne Unterschied eine Kelter (welches auch von denen Mühlen und Back-Oefen zu verstehen) in seinen Weinberg aufzurichten und zu bauen erlaubet wäre, wo würde man dessen ein Ziel und Maaß antreffen? In was Unkosten würden sich dieselbigen stecken? Wie würde nicht einer den andern jederzeit etwas bevor und zum Verdruß thun wollen? Wo müste man genug Holtz hernehmen? Eine Presse würde die andere auf solche Weise zernichten und verderben, daß also die Landes-Herren bey so gestalten Sachen Ursach genug haben, denen Unterthanen Einhalt zu thun, damit sie nicht ohne ihre Erlaubniß dergleichen vornehmen mögen, HERING. *de Molendin. q. 10. n. 8.*

Aus welchen allen dann ferner auch dieses fliesset, daß die Landes-Obrigkeit auch über die gebaucte Kelter und derselben Gebrauch die Aufsicht trage, damit alles ordentlich und richtig hergehen möge, und dahin gehören die Kelter-Ordnungen, in welchen heilsamlich verordnet, wie nicht allein die Kelter gebauet, sondern auch, wie selbige mögen erhalten werden, worvon in der **Würtenbergischen Lands-Ordnung** *fol. 182. & sqq.* also versehen:

> Der Kelter halb ist höchst-vonnöthen, auch Unser sonderbarer ernstlicher Befehl, daß ihr Amtleut und Forstmeister mit Ernst und besonders in Besichtigung der Häuser, Gebäu, darob seyd, damit die Kelter, so uns zustehen, oder denen wir sonst Holtz zu geben schuldig sind, an Tachung, Beschlitzung und andern für das Wetter, und nach Nothdurfft versehen, auch sonst mit Raum und Ausführung der Dröster und in andere wege, und sonderlich bey, und unter den Bretten und Butten, auch vor Verlegung, ausserhalb der Herbst und Kolter-Geschirr, dermassen verhütet, sauber und im guten Wesen erhalten, darmit das Holtz trucken stehe, durchgehende Lufft habe, und durch solchen Wust und Unfleiß nicht ehe der Zeit erfaulet, und darnach mit mercklichen Kosten wiedrum gebauet werden muß, und insonderheit fürsehen, daß die Laitseil gegen der Spindel und dann beseits vom Buet mit angeschifften und eingesetzten Biegen verbiegt werden, damit das Bieth, noch die Fierling sich desto weniger schieben und verschliessen mögen, damit es nicht sonst viel Geschirr und Holtz brauche, MYLER. ab EHRENB. *c. l. c. 20. §. 5.* & LVNDENSPVHR *ad Ordinat. Provinc. Würtenberg. fol. 279. n. 12.*

So kan auch ferner auf die Kelter ein Gebäu gesetzet werden, welches im Fall der Noth zur Wohnung zu gebrauchen, so die Teutschen in oder auf der **Kelter wohnen** heissen; dieses aber geschiehet nur zufälliger Weiß, anerwogen die Kelter an und vor sich selbsten zur Wohnung nicht geschickt ist, STRVV. *de Jure Torcul. cap. 3. §. 12.*

Wann nun die Kelter auf vorgedachte Weise gebauet und aufgerichtet, fragt sichs, ob selbige denen beweglichen oder unbeweglichen Sachen beyzuzehlen?

Und weilen sie gemeiniglich tieff in die Erde gebauet, und zu dem End aufgerichtet werden, daß sie zum ewigen Gebrauch an einem Ort verbleiben sollen, als müssen sie vermög der Gesetze denen unbeweglichen Sachen beygerechnet werden, *L. 2. de instruct. & instrum. leg. L. 7. §. 1. in quib. vauf. pign. tacit. L. 32. de pignor. & hypothec. L. 242. §. 2. de V. S.* ibique GÆDD. MYLER. ab EHRENB. *c. l. cap. 18. §. 18.*

Eine andere Beschaffenheit hat es mit solchen Pressen, welche zu dem End erbauet werden, daß sie von einem Ort zum andern mit leichter Mühe gebracht werden mögen, die man insgemein Trotten nennet (von dieses Worts Ursprung besiehe STRVV. *d. Diss. cap. 6. §. 5.*) deren Gebrauch in Oesterreich fast gemein ist. Dann diese Arten von Pressen sind vielmehr Instrumenta des Grund und Bodens, als ein Theil desselben, und von diesen Trotten ist der Rechts-Spruch des VLPIANI zu verstehen in dem *L. 8. pr. de instr. & instr. leg.* & *in L. 17. pr. de A. E. V.* Item BERLICH. *p. 3. concl. 30. n. 17.* CARPZOV. *p. 3. c. 24. d. 7.* ibique Præjudic. Scabin. Lipf. in verb.

> **Jedoch verbleibt euch auf solchen Gut, die Wein Preß aufm Weinberg, neben andern Mobilien billig, V. R. W.**

Und dieses zu wissen ist nicht ohne Nutzen, massen hierbey unterschiedliche Fragen entstehen können. Z. E. wann jemanden ein Gut vermachet worden, ob sich selbiger auch der Wein-Preß anzumassen? Item, wann vermög eines Statuti das Weib alle bewegliche Sachen erbet, ob auch die Wein-Pressen hierunter zu zehlen? Ferner, zu welcher Zeit man die Wein-Pressen durch Verjährung an sich bringen könne? Weiter, ob derjenige, welcher ein Hauß nebst dem Weinberg gekauffet, sich der daselbst befindlichen Wein-Presse mit Fug Rechtens anzumassen? Und endlich, ob derjenige, welcher einem andern einen Weinberg verlassen, und um ein gewisses Geld im Bestand gegeben, den Gebrauch der darinn befindlichen Wein-Presse gestatten müsse? Diese Frage, wo nicht das Gegentheil unter denen Contrahenten ist ausgemacht, mit Ja, muß beantwortet werden; Inmassen die Natur dieses Contracts erfordert, daß derjenige, welcher jemanden etwas verpachtet, demselben auch den Gebrauch solcher Sach nebst allen demjenigen erlaube, ohne welches er sich der Sache selbsten nicht bedienen könte, *L. 19. §. 1. & §. L. 15. §. 1. L. 24. §. 4. locat. cond.* MYLER. ab EHRENB. *c. l. cap. 18. §. 30.* STRVV. *d. Diss. cap. 4. §. 1.*

Kertzen-Meister.

Es haben die Handwerker, wie sie nach und nach eine Zunfft-Gerechtigkeit, und gleichsam das Jus Collegii auf Art der Clericorum, und vermuthlich derer Eingeben erlanget, haben sie theils zur Danckbarkeit, theils, einen eklaar vor andern Unzünfftigen führen zu können, Wachs-Kertzen in die Kirche gewidmet, wo nicht jene es an die Hand geben und mit eingedinget. Dessen man jedesmahl einen bedürfftigen Vorrath zu haben, weilen die Collecten zu beschwerlich fallen dörffen, die Straffen nicht an Gelde, woran die Obrigkeit würde Theil haben, sondern an Wachs, und zwar zu milden Sachen, angesetzt, um es desto leichter zu erhalten und beyzubehalten. Weilen nun nicht genug, daß der Ober-Meister die Straffe aufleget, sondern eingetrieben, zu Kertzen bereitet und zu gebührender Zeit in die Kirche geliefert werden muß: ist solches ein ordentliches Amt, und ein ansehnliches Ehren-Wort Kertze-Meister, gleichsam

gleichsam zur Besoldung angenommen worden, daß er ein halber Clericus sey.

Kertzen-Verwahrer.

Lat. Acoluthi; Worinnen eigentlich derselben Amt bestanden habe, das weiß man so eigentlich nicht. Etliche meinen, sie hätten als Diener dem Bischoff nachtreten müssen. Andere aber machen Fackel- oder Licht-Träger aus denenselben. Es gedencket schon dererselben CYPRIANVS. BASNAGE *Ann. pol. eccles. ad annum* 233. §. 6. 7.

Keßler.

Diese haben vor andern Handwerckern dieses als etwas besonderes, daß Chur-Pfaltz Protector und Richter des Keßler-Handwercks in einem grossen Stücke von Teutschland, nahmentlich in Elsaß, Schwaben, Francken und andern benachbarten Crayssen ist, mit welchem Recht er in Francken eine adeliche Familie die von Zobel, in Elsaß aber die von Ratsamshausen belehnet. Davon jedoch die erstern wegen der Gräntzen und wie weit sich die Gerichtsbarkeit erstrecken soll, viel Disput mit denen Marggrafen von Brandenburg Fränckischer Linie haben, als welche ebenfalls Protectores des Keßler-Handwercks in einem gewissen District sind.

Das Keßler-Handwerck nun in den oben beschriebenen Districten muß sich von Chur-Pfaltz als seine andere Unterthanen verpflichten lassen, geniesset aber hingegen das Privilegium, daß binnen denen Districten, da Chur-Pfaltz über das Keßler-Handwerck zu sagen hat, niemand weder Kessel noch Pfannen feil haben, oder solche flicken darff, es geschehe denn mit Urlaub des von Chur-Pfaltz privilegirten Handwercks.

Ketzer.

Wenn man in der Politic, oder natürlichen Rechts Gelehrsamkeit von der Gewalt der Obrigkeit über die Ketzer handelt, so nimmt man dieses Wort im weitern Verstand, und verstehet darunter solche Leute, welche in der Religion schädliche und gefährliche Irrthümer haben, daß man auch dahin die Atheisten zu rechnen pfleget.

Die Ketzerey bestehet in Irrthümern, und gehöret ihrem Wesen nach zum Verstand, folglich ist sie den menschlichen Gesetzen nicht unterworffen, indem überhaupt die Gedancken in den menschlichen Gerichten zollfrey sind.

So lang also ein Ketzer seine Meinungen vor sich alleine behält und verstellt sich, so kan er von der Obrigkeit mit keiner weltlichen Straffe beleget werden, indem er den Staat nicht turbiret. Es meinet zwar CARPZOV. *in Pr. Crim. quæst.* 44. *n.* 33. daß, wenn ein Ketzer nach genugsamer Warnung, von seiner Ketzerey nicht abstehen wolle, er mit Landes-Verweisung zu bestraffen sey. Aber ich glaube, auch dieses sey eine weltliche Straffe, so wenig also als man einem Ketzer, als Ketzer das Leben nehmen kan, so wenig kan man ihn auch mit dieser Straffe belegen. Es lassen sich auch Irrthümer mit Gewalt nicht benehmen, sondern es ist vielmehr wider alle Vernunfft, jemand mit Gewalt zur Erkäntniß der Wahrheit zu bringen.

Man muß aber mit der Landes-Verweisung nicht vermengen, wenn der Fürst dem Ketzer befiehlet, daß er aus dem Lande gehen, und seine Wohnung an einem andern Orte aufschlagen solle. Denn dieses inferiret keine Straffe, es schadet auch dem andern an seinem ehrlichen Nahmen nicht. Ja, da einem Bürger, aus natürlicher Freyheit, vergönnet ist, in einer andern Republic sich niederzulassen, warum solte nicht auch der Fürst ihme das Bürger-Recht auffsagen können.

Wenn aber einer solche Irrthümer heget, welche zur Zerrüttung des Staats Anlaß geben können, als wenn jemand ein Atheist, oder ein Anabaptist ist, und derjenige, der damit eingenommen, suchet andre zu verführen und an sich zu ziehen, so ist ein Landes-Herr befugt, solchen Leuten Einhalt zu thun und sie nach Befinden aus dem Lande zu schaffen, Hrn. Kirchen Raths WALCHEN. Philosoph. *Lexic. h. v.* FLEISCHER. Einleit. zum Geistl. Recht, *pag.* 31.

Ketzer.

Daß einige Handwercker sich in gewisse Secten vertheilen, ist unlaugbar: ob es aber auch gar Ketzer unter ihnen gebe? wird jedweder verlangen zu erfahren. Und kan mit ja, doch nicht von Personen, sondern von Sachen beantwortet werden. Bey denen Tuchmachern wird das Garn, so auf den grossen Woll-Rädern gesponnen, wann die Spindel voll, wirds abgezogen und ein Schlauch, oder Ketzer genannt, ADRIAN BEIERS Allgemeines Handlungs-&c. *Lexicon h. v.*

Kielholen.

Ist ein solches Schiff Recht, daß man den Thäter an einen Seil bindet, etliche Centner Gewichte an den Leib hänget, darnach seinen Arm neben einen Schiffhut mit Baum Oel begossen, auf seinen Mund, wenn er unter das Wasser kömmet, den Athen drinn zu halten, bindet, etliche Klaffter in das Meer von Schiff absencket, und Zwerch unter den Schiff durch etliche mahl, nachdem er es verdienet hat, zeucht. Das ist die näheste Straffe vor den Tod. Kan der Thäter Lufft halten, so ist es gut, wo nicht, muß er bleiben, vid. PETR. GREG. THOLOSAN. *Jur. Univ. Lib.* 31. *c.* 37. *n.* 8.

Kindtauff-Schmauß.

Diesen Schmauß pflegen die Eltern des getaufften Kindes an etlichen Orten zu geben, welches auch schon in denen ersten Zeiten ist gebräuchlich gewesen. Ob es aber darbey so lustig zugegangen sey, als es heutiges Tages öffters geschiehet, und ob die Dorff-Priester nebst ihrer gantzen Familie der Fresserey auch beygewohnet, und auf acht Tag sich besackt haben, das wollen wir andern zu untersuchen überlassen.

Es können aber wegen des sündlichen Kindtauff-Schmaussens und andern dergleichen Unkosten von der Obrigkeit gehörige Verordnungen gemacht werden. Also sind solche Mahlzeiten in der **Magdeburg. K. O.** *c.* 3. §. 11. verbothen, doch mit dieser Restriction:

> Doch sollen denen Weibern, so der Kindbetterin in der Noth beygewohnet, ingleichen denen fremden Gevattern, sonsten aber keinen Personen mehr, es seyn Freunde oder nicht, eine Mahlzeit zu geben verstattet seyn.

Es ist auch an gemeldten Ort das Pathen-Geld untersaget. Diejenigen also, die sich verwundern, warum es diesem ohngeachtet dennoch gebräuchlich sey, werden die Ursache in des THOMASII Anmerckungen zu des **Melchior von Osse Testament** *p.* 96. *seqq. not.* 41, finden können.

Kirche, siehe *Ecclesia.*

Kirchen-Busse.

Ist nichts anders, als eine Genugthuung, welche zwar kein Verbanneter, aber doch solche Person, die der Kirche durch ein oder anderes Verbrechen Aergerniß gegeben, und sie beleidiget hat, bewerckstelliget. Besonders sind in Chur-Sachsen zur Kirchen-Busse reiff, welche das andere, und sechste Geboth übertreten. Sie wird mit vielen Ceremonien bewerckstelliget.

Denn man erfordert 1) eine öffentliche Abbitte, welche der Prediger im Nahmen des Sünders von der Cantzel ablieset, hierauf 2) eine mit Benennung der gefallenen Person verbundene öffentliche Absolution. An einigen Orten muß auch 3) die büssende Person vor dem Altar knien, auch 4) unter währender Predigt ein brennend Licht in der Hand halten, und endlich 5) unter denen communicirenden Personen zuletzt gehen, massen alle, die auf solche Art der Kirchen genug thun, das Heil. Abendmahl zugleich geniessen müssen.

Allein dieses hat Chur-Fürst CHRISTIANVS II. Rescript. den 15. Aug 1607. P. I p. 848. von einander gesondert, und in Regard derer, die vor der Trauung sich fleischlich vermischet haben, nur die öffentliche Abbitte und Absolution, jedoch ohne Benennung der Person erfordert, und ihnen den letzten locum unter den Communicirenden angewiesen, die übrigen schimpflichen Umstände aber sollen durchgehends nicht erfordert werden. Sonst ist denen Rechten gemäß, daß die Kirchen-Busse sich nicht auf das Belieben eines jeglichen Predigers, sondern vielmehr auf die Autorität des Superintendenten, oder nach Gelegenheit auf ein Consistorial-Decret gründe, *Decret. Synod. 1624. P. I. p. 791. Resol. Grav. 1661. tit. Consistorial-*Sachen, §. 6. *P. I. p. 200.* Doch ist dieselbige nicht sowohl in denen Gesetzen anbefohlen, als vielmehr durch Gewohnheit eingeführet worden, dahero soll sie an denenjenigen Orten, wo sie nicht gebräuchlich gewesen, auch nicht zur Observanz gebracht, wo sie aber einmahl eingeführet ist, genau exequiret, keinesweges aber in Geld-Straff verwandelt werden, *d. Decret. Synod. d. l.* vid. Hrn. SCHAVMB. **Einleit. zum Sächs. Recht** *Part. II. pag. 167.* SECKENDORFF **im Christen-Staat** *P. III. c. 13. §. 5.*

Kirchen-Raub.

Lat. Sacrilegium; Dieweil man denen Kirchen, wegen der Einweyhung, sowohl eine innerliche als äusserliche Heiligkeit zuschreibet, so begehet derjenige ein sehr grosses Verbrechen, der dieselbe auf einige Weise violiret. Und dieses geschiehet entweder ohnmittelbarer oder mittelbarer Weise.

Mittelbarer Weise ereignet es sich entweder in denen Personen oder in denen Sachen. Wenn derowegen jemand einen andern in der Kirche prügelt, injuriret, oder auf eine andere Art beleidiget, so wird dieses Verbrechen wegen des Ortes, wo es geschehen ist, schärffer angesehen, als wenn es sich anderswo zugetragen hätte. Und eben deswegen machet man nach dem Canonischen Rechte keinen Unterscheid, ob dadurch der Gottesdienst turbiret worden ist oder nicht, sondern man siehet bloß allein auf den Ort. Ja eben dahero wird es vor einen Kirchen-Raub gehalten, wenn jemand eine ungeheiligte Sache aus der Kirche stiehlet, z. E. Sachen, die in der Kirche deponiret sind, *Const. Crim. Carol. V. Art. 171.* Und also ist das Verbrechen noch grösser, wenn einer geheiligte Gefasse, absonderlich mit denen Reliquien stiehlet, ibid. *Art. 172.*

Geschiehet es, daß zugleich auch der Gottesdienst turbiret wird, so pfleget man es als eine besondere Art des Kirchen-Raubes zu betrachten, dieweil es gleichsam zwey Verbrechen sind, *L. 10. de Episc. & Cler.* Und zwar ist im gemeldten Gesetz verordnet, daß dergleichen Turbatores in diesen dreyen Fällen mit dem Leben sollen bestraffet werden: 1) wenn einer in der Kirche die Hand an einen Priester oder andern Geistlichen geleget hat, oder 2) den Gottesdienst turbiret, oder 3) der Kirche selbsten eine Injurie angethan hat. Ausser diesen ist es gleichergestalt ein Kirchen Raub, wenn jemand in der Kirche auch ausser der Zeit des Gottesdienstes einen beleidiget, oder an der Kirche Gewalt verübet, *L. 5. C. de his qui ad eccles. confug.*

Und scheinet, daß man dieses deswegen verbiethen, und mit harter Straffe zu belegen gesuchet hat, weil die grossen Streitigkeiten zwischen denen Orthodoxen und Ketzern öffters zu dergleichen Excessen die Gelegenheit gegeben haben, wie man denn zu denen Zeiten der Arrianer und Donatisten genug dergleichen Exempel in der Kirchen Historie antrifft. Es hat aber dieses einiger massen der Kayser JVSTINIANVS in der *Nov. 125. c. 31.* gemindert; indem daselbst und in der *Auth. Sed novo Jure, C. de Episc. & Cler.* verordnet ist, daß, wann sich einer an der Kirche vergriffen, man denselben mit Schlägen oder dem Exilio bestraffen solte. Turbirte er aber den Gottesdienst, oder verursachte, daß derselbe nicht könte gehalten werden, so solte die Lebens-Straffe statt finden. Wenn also gemeldte Straffe statt haben soll, so wird erfordert, daß 1) einer geistlichen Person Gewalt geschehen ist, 2) in der Kirche, 3) zur Zeit des Gottesdienstes, und daß 4) derselbe dadurch ist verhindert und turbiret worden, CARPZOV. *in J. E. Lib. 3 def. 95. n. 11.* und *p. 4. c. d. 12.* Ausser diesen pfleget man nur eine willkührliche Straffe zu dictiren, z. E. wenn einer dem Prediger widerspricht, einen Tumult in der Kirche machet, sich mit einem zancket, einen injuriret u. d. gl.

Ohnmittelbarer Weise wird die Heiligkeit der Kirchen violiret, und das Verbrechen des Kirchen-Raubes begangen, z. E. wenn einer eine Kirche plündert, die Kirchen-Güter und Geschencke raubet, dieselbe beschweret, die Kirche anzündet, die Rechte, Privilegia und Freyheiten derselben verringert, wegnimmet oder violiret, *c. 12. 13. 14. 21. C. 17. q. 4.* Mit einem Wort, es ist kein einziges Verbrechen, wozu man mehr zu rechnen pfleget, als wie dieses. Und wie kan es anders seyn, denn alles, was der Kirche zugehöret, ist heilig, so bald sich also ein Laye unterstehet, sich daran zu vergreiffen, so bekommet er von der Clerisey den Nahmen eines Kirchen-Räubers, und dieses thut man zu dem Ende, damit man die Layen abschröcket, sich ihrer eigenen Rechte nicht wider die Kirche zu bedienen, *c. 24. c. 12. q. 2.* Also siehet man, daß die Clerisey aus diesem Grunde das geistliche Kirchen-Recht, welches die Fürsten Krafft ihrer habenden Landes-Hoheit exerciren, die Investitur der Bischöffe u. d. zu einen Kirchen-Raub gemachet hat.

Da nun dieses alles aus der innerlichen Heiligkeit herfliesset, diese aber billig von denen Protestanten verworffen werden muß. Also ist offenbahr, daß wir weder den Kirchen-Raub auf solche Art bestraffen, noch auch in denjenigen Dingen demselben Platz geben können, worinnen die Päbstler denselben suchen. Und deswegen hat auch bey denen Protestanten an denen meisten Orten eben die Straffe statt, womit man andere Diebe zu belegen pfleget, also, daß wir eigentlich zu reden, von keinem Kirchen-Raub etwas wissen, FLEISCH. **Einleit. zum geistl. Recht,** *pag. 740.*

Nach den Sächsischen Rechten sind drey Fälle des Kirchenraubs von einander zu separiren. Der erste ist, wann einer heilige Sachen aus der Kirchen entwendet hat, und auf einen solchen ist die Straff des Rads gesetzet, vid. **Land-R.** *Lib. 2. art. 13.* ibi:

> Alle Mörder, und die den Pflug berauben, oder Mühlen oder Kyrchen, oder Kyrch-Hof ꝛc. die soll man radbrechen.

Und dieses hat ohne Unterschied statt, es mag nun gleich die Entwendung mit Einsteig- und Erbrechung geschehen seyn oder nicht, wie dann auch ein gleiches verordnet, wann der GOttes Kasten ist beraubet worden. Zum andern, wann heil. Sachen an Profan-Orten, oder drittens profan Sachen aus der Kirchen entwendet werden, so wird die ordentliche Straff des Diebstahls, nemlich der Strang, oder nach Befindung der Umstände eine geringere dictiret, vid. plurib. CARPZOV. *Prax. Crim. quæst. 89.*

Ausser Sachsen wird gemeiniglich auch in dem ersten Fall die Straffe des Strangs zuerkannt, weilen selbige streng genug, und nicht wohl einen Zusatz leidet, BRVNNEM. *proc. inquisit. cap. 9. num. 87.* REVSNER. *Lib. I. decis. 16. num. 17. 18.*

Doch zuweilen pfleget man wegen der mit einschlagenden Umständ die Straffe in etwas zu vergrössern, gleichwie HARPRECHT. *ad §. item, Lex Julia peculatus, Inst. de publ. jud. num. 11.* ein Exempel anführet, da ein Bürger zu Tübingen An. 1602. wegen Entwendung dreyer Kelch, und einigen andern Ornamenten, auf Gutachten der Juristen-Facultät daselbst, mit dem Strang hingerichtet, und hernachmalen dessen Cörper verbrannt worden, STEPHAN. *ad Constit. Crim. Car. V. art. 172. circa fin.*

Kirch-Stühle.

Daß dieselben in dem Patrimonio derer Kirchen seyn, und zu denen unbeweglichen Sachen gehören, ist bekant und eine ausgemachte Sach. Jedoch haben sie nicht in allen die Natur der Kirche selbst sondern müssen vielmehr als Kirchen- oder Parochial-Güter angesehen werden. Die Sorge zur Erbauung derer selben kommet mehrentheils denen Kirch-Vätern zu, welche hauptsächlich Achtung haben müssen, daß sie auf solche Art gebauet und gestellet werden, damit die Leute nicht dadurch an dem Gehör göttliches Worts, oder den Prediger auf der Cantzel, oder nach den Altar zu sehen, oder derer gmeinen Gänge zu gebrauchen verhindert werden.

Sie werden in **öffentliche** und **Privat-Stühle** getheilet, zu jenen gehören Raths-Prediger-Professoren-Kirchen-Väter-Stühle u. d. gl. welche auch niemand anders, als der in einem solchen Amte stehet, können gegeben werden. Diese aber stehen allen Zuhörern ums Geld frey, SCHILT. *Inst. Jur. can. Lib. 2. tit. 7.*

Die **Privat-Stühle** sind mancherley, nach dem unterschiedenen Rechte, so dabey vorkommet, also sind etliche **erblich**, andere nicht. Jene sind wiederum entweder **Häuser-Stühle**, welche auf das Hauß geschrieben seyn, und mit diesem auf alle Besitzer gebracht werden. Oder **Familien-Stühle**, welche einer gewissen Familie als erblich zugehören. Bey diesen succediren also nur diejenigen, so von der Familie seyn, es müste denn auf alle Erben seyn extendiret worden, HARPRECHT. *Vol. nov. Consil. 22. n. 15.*

Das Recht, welches der Kirche bey denen Stühlen, so nicht erblich seyn, zukommt, bestehet vornemlich darinnen: 1) gehören dieselbe der Kirche als eigen zu, PHILIPPI *de jure subsell. c. 1. §. 10.* 2) Kan die Kirche dieselben denen Parochianen auf gewisse Masse geben. 3) Kan sie verhindern, daß sie von dem Besitzer an einen andern nicht können verlassen werden, siehe **Magdeb. K. O.** *c. 24. §. 10.* und CARPZOV. *I. E. Lib. 2 d. 362.* wiewohl man hierinnen auf die Verordnung eines jeden Ortes sehen muß. 4) Wenn der Besitzer des Stuhls mit Tode abgehet, oder sich aus der Pfarre in eine andere wegwendet, fället derselbe der Kirche wieder anheim, CARPZOV. *c. l. def. 368.*

Die Rechten, so die Eingepfarrten an denen Kirch-Stühlen haben, sind 1) daß sie dieselben vor allen andern, so zu der Kirche nicht gehören, prætendiren können. Dahero stehet in der **Magdeb. K. O.** *c. 24. §. 10.*

> **Zuförderst denen Eingepfarrten, oder in Ermangelung auch Uneingepfarrten zum Gebrauch zu verschreiben.**

Und also haben sie 2) das Vorzugs- oder Näher-Recht, MEV. *5. Dec. 408.* Wenn

3) der Besitzer stirbet und seine Erben eben daselbst eingepfarrt seyn, haben sie auch daselbe für allen andern zu geniessen, und zwar kommet dieses denen nächsten Erben zu, ohne Ansehen der Schwerdt- und Spielmagenschafft, CARPZOV. *def. 367.* und PHILIPPI, *de Jure subsell. c. 4. §. 8.* In dem Hertzogthum Magdeburg ist es nur auf gewisse Personen restringirt, **Magdeb. K. O.** *c. 24. §. 11. ibi:*

> Gleichwohl der verstorbenen Descendenten Bruder und Brüders-Kindern, die Männer; Weiber-Stühle aber denen Töchtern und Töchter-Kindern. Wittwen wenn sie eingepfarrt seyn, auch sich darzu binnen 4. Wochen nach der Erledigung bey den Vorsteher anmelden und keinen weitern Freund vor andern Eingepfarrten, hinwieder auf ihre Person um ein billiges gelassen ꝛc.

Sie müssen sich aber doch binnen 4. Wochen deswegen melden, *cit. Ord. Magdeb* und CARPZ. *c. l. def 368.* welche gleich nach dem Tode des vorigen Besitzers zu lauffen anfangen; doch dergestalt, wenn der Verwandte solchen Tod weiß,

oder wissen kan. Es lauffet auch diese Zeit denen weitern Anverwandten nicht, so lange die nähern noch da seyn, CARPZ. *c. l.*

Unmündigen lauffen diese vier Wochen gar nicht. Minderjährige aber können, so lange die Minderjährigkeit währet, und nach selbiger, wenn sie volljährig werden, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten, PHILIPP. *d. l. c. 4. §. 9.*

Jedoch müssen die Bluts-Freunde dreyerley Stücke haben, 1) müssen es Parochianen seyn, 2) eines Stuhls bedürffen, und 3) des Geschlechtes seyn, dem der Stuhl gewidmet. Es schliessen also die Bluts Freunde des vorigen Besitzers die Fremden aus, daher kan auch kein Witber in währenden Trauer-Jahr, der verstorbenen Frauen Stuhl behalten, in der Meinung selbigen vor seine künftige Frau zu lösen, sondern es können sich der vorigen Frauen nächste Freunde dißfalls angeben.

Es schliessen auch die nächsten Freunde die weitern aus, wenn sie aber gleiches Grades sind, so haben sie bey Lösung des Stuhls einerley Rechte. Weilen aber diese untheilbar sind, so pfleget man darum zu losen, zu welchen auch derjenige, so schon einen Stuhl hat, gelassen wird, jedoch, daß er, wenn ihn das Loos trifft, den alten Stuhl abtreten muß.

Was die Erb-Stühle anbelanget, so ist kein Zweiffel, daß der Kirche das Recht zukomme, dieselbe gewissen Personen erblich überlassen zu können. Ja wer wolte zweiffeln, daß sie nicht auch durch die Verjährung könten erlanget werden. Denn sie sind weder juris divini noch nullius, sondern in dem Patrimonio und Eigenthum der Kirche. Und zwar findet auch in denenselben die viertzigjährige Præscription statt. Doch ist ein grosser Unterscheid unter Erb Stühlen, und denen, so auf ein gewisses Haus geschrieben seyn. Jene fallen der Kirche nach Ableben der Familie wieder anheim; diese aber bleiben allezeit beständig bey dem Hause, SCHILT. *Inst. Jur. Can. Lib. 2. tit. 7. §. 6.*

Das Recht, so denen Erben in dergleichen Erb-Stühlen zukommt, bestehet darinnen, daß sie dieselben als Erben prätendiren, und diejenigen Rechte an denenselben sich anmassen können, welche der erste Acquirens gehabt hat. Doch will man nicht verstatten, daß weder diese, noch auch die Haus-Stühle, an einen andern können verlassen und verkaufft werden. Daher ist auch in der **Magdeb. K. O.** *c. 24. §. 12.* versehen:

Daß, wenn die Stühle von denen Häusern veräussert, dieselbe wieder darzu gebracht werden sollen.

Es können aber auch die rechtmäßig erlangte Kirch-Stühle wiederum verlohren werden, und zwar 1) durch eine freywillige Aufgebung, 2) durch Verliehrung des Parochial-Rechts, 3) durch den Tod, und 4) durch Mißbrauch, PHILIPPI *d. Diff. c. 5.*

Es können auch aus denen bisher angeführten Rechten die gehörigen Klagen wegen derer Kirch-Stühle angestellet werden. Also kan man eine persöhnliche Klage wider den Kirch-Vater, wegen verkauften und nicht geleisteten Kirch-Stuhls, erregen. Gleicher gestalt kommet denen nächsten Anverwandten zu, wegen des Einstand-Rechts die actionem revocatoriam oder Abforderungs-Klage anzustellen. Ebenfalls kan der Besitzer eines Stuhls sich mit dem Interdicto, uti possidetis, oder Besitz-Klage, bey seinem Besitz schützen. Ist aber der Gegentheil in Besitz, so findet die Actio confessoria statt. Ob man sich der Actionis negativæ bedienen könne, ist man nicht einig. Es bejahet solches PHILIPPI *d. Diff. c. 6. §. 3.* Andere aber meinen, daß der Fall, den man hierbey voraus setzte, da nemlich der Kläger die Sache aus dem Eigenthum; Beklagter aber aus einer angemaßten Dienst Gerechtigkeit besitzet, bey denen Kirch-Stühlen nicht vorkommen könne. Es werden diese Klagen in dem Consistorio angestellet, und in selbigen summarisch verfahren, TITIVS **in der Probe des teutschen geistlichen Rechts, andern Buchs** *III.* **Hauptst. §.** *40. sqq.* FLEISCH. **Einleit. zum geistl. Recht,** *p. 451. sqq.*

Kirchweyh.

Als man hat angefangen die Einweyhung der Kirchen jährlich zu celebriren, so wurde dieses Fest in Teutschland die Kirchweyh, Kirchmeß oder Kermes genennet, LINCK. *de jure templ. c. 7.* und scheinet dieser Gebrauch im IV. Seculo entstanden zu seyn, welches man aus der Jüdischen Republic entlehnet hat, *Joh. 10. v. 22.* und *Maccab. 4. v. 59.* RELAND. *in Antiquit. Vet. Hebr. P. IV. c. 9.* Es sind aber diese Feste nachgehends in grossen Mißbrauch gerathen, weswegen man sie auch wiederum hat abschaffen wollen. Weilen es aber denen Gerichts-Herren etwas einträget, so hat man sich darwider gesetzet. Indessen hat man doch eingeführet, daß die Kirchmeß nicht an dem Tage der geschehenen Einweyhung, sondern zugleich an einem Tag bey allen Kirchen sollen gehalten werden, SPEN. *P. II. L. E. tit. 16. c. 3.* welches aber nicht an allen Orten beobachtet wird, doch hat man sie mehrentheils auf eine solche Zeit verleget, da man im Felde nichts mehr zu thun hat, LINCK. *d. l.*

Kirchweyh-Schutz.

Dieser ist mit der Kirchweyh entstanden, und solcher wird gleich beym Anfang derselben solenniter publiciret, WEHNER. *Obs. pract.* VOC. Kirchweyh. Ob aber dieser Kirchweyh-Schutz zur Territorial oder Centbaren, oder aber zur vogteylichen Obrigkeit gehöre? Darüber ist zum öftern mit blutigen Köpffen disputiret und die Sache durchgehends nicht ausgemacht worden.

Von PETRO LEIPOLD. *quæst. 4.* BESOLD. *in thes. pract.* VOC. **zentbarlichen Obrigkeit,** und andern mehr, wird derselbe zu der Ober Gerichtbarkeit gezogen. Andere wollen solchen dem Territorial-Herrn tribuiren, weilen die Feldbussen und Straffen denen gemeinen Regalien nach, unter die Regalia gezehlet werden, auch sonsten die Protection an und für sich ein Effect der hohen Lands-Obrigkeit ist, da ein jeder Landes-Herr seinen Unterthanen und Einwohnern Landes-Schutz und Schirm zu leisten verbunden, wohin auch KNIPSCHILD. *de Nobilib. Lib. 3. cap. 2. num.* den Kirchweyh-Schutz referiret.

Heu-

Heutiges Tages aber ist es fast durch eine durchgehende Observantz dahin gekommen, daß der Kirchweyh-Schutz zur Vogtey oder Nieder Gerichtbarkeit gerechnet, und die Straffen und Geldbussen wegen entstandenen Zänckereyen und Schlag Händel, von denen Gerichts-Herren eingezogen werden. Dann also schreibet MAGER *de Advocat. armat. cap. 15. num. 107. & 108.* Wann in denen Dörffern und Flecken die Kirchweyhen celebriret werden, so pflegen in Francken und Sachsen und andern benachbarten Orten, die Nieder-Gerichts-Herrn durch ihre darzu bestellte Leute nicht nur den Wein denen Bauern Maasweis verkauffen und auszapffen zu lassen, sondern auch durch gewisse Beamte den Kirchweyh-Schutz zu vertreten.

Und der Autor des Sendschreibens, so bey des BIDEMBACHII quæstionibus Equestribus angehenckt zu finden, erinnert auf die Frag: Ob der Kirchweyh-Schutz dem Ober- oder Nieder-Gerichts Herrn zukomme? Man solle vornemlich auf eines jeden Orts Gewohnheit sehen, und letztens schliesset er, daß der Kirchweyh Schutz regulariter dem **Vogtey-Herrn** zustehe. Wormit auch KLOCK. *de erario L. 2. cap. 163.* übereinstimmet, sagend: Der Kirchweyh-Schutz, und was deme anhängig, mit Platz- und Tantz halten, mit Weinschencken, mit dem Kugel Platz ist mixto imperio und der Nieder-Gerichtlichen Obrigkeit anhängig, KNICHEN. *de Superioritat. territ. cap. 4. num. 409.* DIETHERR. *in addit. ad* BESOLD. VOC. **Kirchweyh.**

Wer den Kirchweyh Schutz hat, der pflegt solchen zuvor öffentlich zu publiciren, und durch den Amts Knecht, vornemlich in denen Wirths-Häusern, theils Orten auch öffentlich mit Trommeln und Pfeiffen ausruffen zu lassen; An manchen Orten wird eine Fahne auf dem Thurn ausgehänget, welches so viel bedeutet, daß es an solchem Tag friedlich und schiedlich zugehen solle.

Es ist auch dieses an theils Orten dem Kirchweyh-Schutz anhängig, daß die Schutz Herren den Bann-Wein und Bier ausschencken, siehe **Bann-Wein.** Ferner hänget demselben an die freye Aufstellung allerhand Krämereyen, beywelchen in der Kirchweyhe der Gerichts-Herr das Stand- oder Laden-Geld einfordert, die Vergünstigung Bäume aufzurichten, offene Täntze zu halten, den Scholler- oder Kegel-Platz zu machen und Kleinod zum Spiel aufzusetzen, Spiel-Tisch, Glücks-Häfen, Marck-Schreyer, Seil-Täntzer, Klopf-Fechter und Comödianten zu dulten, aus welchen allen der Gerichts-Herr seinen gebührenden Theil zu suchen hat, WEHNER. *Obs. Pract.* voc. **Tantz.** und voc. **Kirchweyh.**

Klag-Libell
siehe
Libellus.

Kleid.

Hierunter wird alles dasjenige verstanden, wodurch ein Theil menschlichen Leibes bedecket wird, es sey von Tuch, Peltz, Fellen, Zeug, Leinwand und dergleichen, *L. 23. §. 1. de aur. & arg leg. L. 127. de V. S.* auch die Strümpffe gehören hieher, obschon RIMIN. *4. Cons. 410. n. 17.* das Gegentheil statuiret STRYK. *de Jur. vestiar. c. 1. n. 18.* BESOLD. *Thes. pract.* voce **Kleider.**

Es wird gefragt, ob unter den Nahmen Kleid die Schuh mit zu verstehen seyn? Hiebey wollen die DD. einen Unterscheid bey den Redens-Arten suchen: Dann wann einem ein Kleid versprochen worden, so wollen sie die Schuh ausschliessen, ein anders aber wäre, wann einer verspricht den andern kleiden zu lassen: Noch mehr aber, wann er versprochen ihn von Fuß auf neu kleiden zu lassen, denn derjenige ist noch nicht gekleidet, der nichts an den Füssen hat. Allein daß die Schuh unter dem Nahmen der Kleidung begriffen, wollen andere erweisen aus dem *L. 25. §. 4. de aur. & arg. leg.* STRYK. *d. l. n. 20.* woselbst er in seqq einen Mantel, nicht zwar respectu eines Bauers, jedoch eines Bürgers und andern erbarn Mannes, der nach des Orts Gewohnheit mit einem Mantel einher gehet, unter dem Nahmen des Kleides, noch mehr aber den Hut comprehendiret, auch die Mütz, wo sie nicht zur Zierde, wie an einigen Orten bey den Weibsbildern, die Winter- und Sommer-Mützen tragen, zu sehen. Doch will er die heut zu Tag gewöhnliche Peruquen nicht darunter begriffen haben. Ein Unter-Hemd aber ist billig darunter zu zehlen, wie auch Uberschläge, oder Hals-Tücher, und Hand-Schuh, besonders bey solchen Leuten, die ihrem Stand nach deren nicht wohl entbehren können, STRYK. *d. l. c. 1. n. 25. seqq.*

Es ist aber hierbey wohl darauf zu sehen, ob man in materia *contractuum*, oder *ultimarum voluntatum* versire, massen in jenem dieses Wort in engern, in diesem aber in weitern Verstand genommen wird, *L. 39. π. de pact. L. 1. C. de SS. Eccles. L. 12. de R. I.* Hernach ist auch auf die Gewohnheit des Haus-Vaters zu sehen und was er unter dem Nahmen des Kleides bishero verstanden habe, SVRD. *de alim. Tit. 2. quæst. 2. n. 4.* STRYK. *d. l. n. 41.* Ferner sind auch des Testirers Worte zu consideriren, ob er generaliter *Vestimenta* vermacht habe, so wird alles, was zur Bedeckung des Leibes nöthig, damit verstanden; Oder unter einer Determinirung, so wird weiter nichts, als was benahmet ist, darunter begriffen, daher als ein Testirer etliche Arme jährlich mit einem Hemd, Wöllen-Kleid, und Rock wolte versehen haben, so sind ihnen Schuh, Strümpff und Hut abgeschlagen worden, BESOLD. *p. 6. Cons. 273. n. 20.*

Wären aber des Testirers Vermächtnüß-Worte dubiös und obscur, so muß auf die Person des Legatarii, was dessen Condition vor eine Kleidung erfordere, nicht minders auf des Orts Gewohnheit gesehen werden; wenn nun gleich unter den Nahmen des Kleides kein Degen kommt, jedennoch wann des Orts Gewohnheit, und des Legatarii Condition das Degen Tragen erfordert, wäre auch dieser darunter begriffen, arg. *L. 1. §. 1. & 4. de usu & hab. L. 21. §. 1. qui test. fac. pos.* CARPZ. *p. 3. c. 13. d. 24. n. 3.* STRYK. *d. l. c. 1. n. 46.*

Es werden aber die Kleider 1) ratione sexus in männliche und weibliche getheilet, *L. 23 §. 2. de aur. & arg. leg.* 2) ratione dignitatis ereignen sich unterschiedene Arten: Dann anderst tragen sich die Geistlichen, anderst die Weltlichen, an-

anderst die Soldaten, anderst die von Adel und höhern Standes.

Was die Geistlichen betrifft, sollen deren Kleider erbar und so beschaffen seyn, daß man einen Geistlichen daraus erkennen kan, jedoch nicht eben daß man ihn in eine Mönchs-Kutte stecken solle, *Clem. 2. de vita & honest. Cler.* ZIEGL. ad LANCELL. *Lib. 1. Tit. 12. §. 10.*

Was die weltlichen Kleider betrifft, ist zwar denen Fürsten kein Modell in denen Reichs-Gesetzen vorgeschrieben, denen Grafen, Freyherren und Edelleuten aber wird in *Ref. Pol. de Anno 1522. Tit. 13.* ihre Tracht determiniret, und die Doctores denen Edelleuten gleich gehalten, add. *Rec. Imp. de anno. 1500. Rubr.* Von Uberflüßigkeit der Kleider. Doch ist solches Privilegium nicht auf die Doctores Theologiæ zu extendiren, sintemahlen zu selbiger Zeit schwerlich ein geistlicher Doctor mit einem gestickten goldenen Wammes, und umgürteten Degen, eine goldene Kette um den Hals habend, sich öffentlich wird haben sehen lassen, vielmehr ist denen Geistlichen in *Ref. Pol. de anno 1577. Tit. 14.* §. wir setzen, ordnen und wollen, &c. vorgeschrieben, daß sie sich in Kleidungen erbarlich, züchtig und geistlich tragen sollen, und alle Köstlichkeit und Uppigkeit abstellen, STRYK. *d. l. c. 2. n. 49. sqq.* woselbst er mit anfüget, daß auch der Geistlichen Weiber sich solten der Männer Tracht gemäß verhalten.

Was die übrigen Personen betrifft, findet sich gleichfalls vor sie in allegirter *Ref. Polit.* eine Vorschrifft, wie sie sich in Kleidern aufzuführen. Wie aber solchem heut zu Tage an den wenigsten Orten nachgekommen werde, ist leider am Tag, und zu bedauren, daß über solche Leges vestiarias die Obrigkeit selbst nicht besser hält, und nicht betrachtet, was dadurch vor Schaden dem gemeinen Wesen zufället, indem demselben hiedurch die Nahrungs-Abnahm zuwächset, die Dignitäten und Ehren, die auch aus äusserlicher Kleidung zu unterscheiden seyn solten, cofundiren, durch fremde Mode die Liebe gegen Fremde eingeführet und unzählig andere Excesse, Sünde und Schäden dadurch caulirt werden, STRYK. *d. l. c. 3. n. 13.*

Es können aber alle Städte, die eine Jurisdiction, merum & mixtum imperium haben, dergleichen Leges vestiarias oder Kleider-Ordnungen ausgehen lassen, weil solche nur die Administration der Stadt-Sachen begreiffen, und zwar nur wider diejenigen, die ihrer Jurisdiction unterworffen seynd, STRVV. *Ex. 2. th. 42.* Daher wo ein Doctor in der Stadt wohnet, kan er nicht an die Kleider-Ordnung wider seine in den Reichs-Constitutionen erlangte Privilegia gebunden, oder daß er denselben, ob er schon in der Stadt sein Domicilium aufgeschlagen, sich begeben habe, præsumirt werden, STRYK. *d. l. c. 3. n. 43. sq.* Es kan aber die Determination der Kleider am füglichsten mit Vorschreibung des Werths geschehen, dergestalt, daß kein Bauer ein Kleid über 5. fl. oder Thaler, ein Bürger über 8. biß 10. Thl. werth, und sofort, tragen soll.

Bey diesem Artickel können folgende Fragen formirt werden, 1) fragt sich, wann der Testator einem alle Kleider legiret, ob auch darunter die zugeschnittene und noch nicht verfertigte Kleider begriffen werden? Affir. weil die letzte Willen late zu interpretiren sind, und die Destinatio des Testatoris zu attendiren ist, *L. 22. de aur. & arg. leg.* ibiq BRVNNEM.

2) Wird gefragt; Ob unter dergleichen Legato auch die Sonn- und Festtags-Kleider begriffen? Affirmat CARPZOV. *p. 3. c. 13. d. 24.* MANTIC. *de conject. ult. vol. L. 9. tit. 3. n. 23.* ein anderes ist es, wann z. E. Titius dem Mevio vermacht hätte, daß er aus seiner Erbschafft soll gekleidet werden, massen der Erbe sodann liberiret wird, wann er ihm nothwendige seinem Stand gemässe Kleider geschafft hat. Dahero, und wann er auch seiner Frau die jährige Kleidung legiret, sind solche dem wittblichen Zustand gemäß zu verschaffen, CARPZ. *p. 3. c. 13. d. 24.* STRYK. *d. l. c. 5. n. 9.* Wann er aber der Frauen nur Trauer-Kleider vermacht hätte, so kan sie nach verflossenem Trauer-Jahr nichts mehr fordern, weil præsumptive die Ursach des Legati gewesen, damit sie ihren Mann desto williger betraure, PECK. *de testam. conj. n. 4.* STRYK. *d. l. n. 10.*

3) Wann der Testator alle Kleider legiret, ob auch darunter diejenige begriffen, welche dem Legatario zu tragen verbothen sind? Resp. die meisten DD. wollen mit Nein antworten, weil der Testator sich denen Gesetzen conform bezeigen wollen, CARPZ. *p. 3 c. 13. d. 24.* Allein weil der Legatarius nicht præcise die Kleider tragen muß, sondern selbige verkauffen kan, eine Frau auch, deren der Mann seine Kleider vermacht, davon auszuschliessen wäre, weil sie keine Manns-Kleider tragen darf, so hindert der verbothene Gebrauch des Kleides nichts, es wäre dann zugleich die Possession verbothen, STRYK. *d. l. c. 5. n. 15.*

4) Ob unter den legirten Kleidern auch diejenige begriffen, welche erst nach aufgerichtetem Testament verfertiget worden? Affirm. wann der Testator simpliciter die Kleider, nicht aber restricte diejenige, die er zur Zeit des Testirers gehabt hat, legiret, PECK. *de testam. conj. c. 29. num. 3.*

5) Wann der Testator seinen Erben befohlen, den Legatarium zu kleiden, ob er es jährlich oder nur einmahl thun müsse? Resp. wann der Legatarius ein Fremder ist, so ist einmahl genug, damit der Erb nicht allzusehr graviret werde, *L. boves, §. hoc sermone de V. S. L. 67. §. 5. de legat. 2.* Ist aber der Legatarius des Testatoris naher Freund, den derselbe manchmahlen kleiden lassen, so ist des Testatoris Gewohnheit nachzugehen, PECK. *d. l. c. 29. n. 6.*

6) Wie wann der Testator ein Kleid auf alle Jahr legiret, wann muß es geschaffet werden? Resp. Alsdenn, wann der Legatarius dessen benöthiget, arg. *L. 12. §. 5. quand. dies leg. ced* ibique BRVNNEM. Jedoch meinet STRYK. *d. l. c. 5. n. 25.* wo die Worte nicht dabey stehen: Er vermache ihm alle Jahr ein Kleid, wann es vonnöthen, sondern nur simpliciter alle Jahre gedacht wird, daß sodann nicht eben auf die necessität und Bedürfftigkeit zu sehen, sondern auch ausser derselben das Kleid zu schaffen sey, CARP. *4. Resp. 62. n. 8.* des Klugen Beamt. *Part. II. pag. 956. sqq.*

Knapen-Gericht.

Hat den Nahmen von dem alten teutschen Worte Knape, das ist, ein Edelmann, überkommen, vermittelst dessen Gerichts vor diesem die von der Ritterschafft eine gewisse Jurisdiction exerciret und davon die Ususfructus, auch so gar die Straffen, so aus einigen Criminal Fällen vorgefallen, zu bekräftigen gehabt, vid die Fürstl. Resolution der Hoyschen Landschafft ertheilet *de Anno 1697.* §. 2. ibi:

> Nachdem, vermöge alter und noch aus vorigem Seculo herrührenden Amts-Register so gar an einigen Orten von den eingesessenen von Adel, ein gewisses so genanntes Knapen-Gericht, von welchen sie die Blut-Rönne und Gerichts-Brühe zu geniessen gehabt, exerciret ꝛc.

Kohlenbrenner.

Dieweil bey dem Kohlenbrennen viel Holtz aufgehet, und dadurch auch die Waldungen sehr ruiniret werden, so sollen die Köhler ohne Vorwissen des Forst-Herrn oder dessen Beamten kein Holtz abhauen, sondern die Anweisung von denselben erwarten, Churfürstl Bayrische Forst-Ordnung *p. 4 art. 1. & 2.* Selbige aber die Anweisung also thun sollen, damit die in den Schlagen verbliebene Afterschläge, alte, zerfallene, ungesunde, wandelbare, krumme, kurtz- und stumpige, knorrige Bäume, Windfäll, und was auf dem Stamm ausgetrucknet, und nicht mehr fortwachsen kan, verbrauchet, hingegen die Obs und Frucht-tragende Bäume, als Eichen, Aepffel- und Birn- Kirsch- und Elßbeer-Bäume verschonet werden, vid Chur-Bayr Forst-Ordn. *p. 4. art. 3.* Fürstl. Sächs. Weimar. Forst-Ordn. *art. 3. c 2. n. 3.* & Fürstl. Sächs. Gothaisch. Forst-Ordn. *art. 3. c. 2. n. 1.* add. KLOCK. *de erar. L. 2. c. 2. n. 64.*

Wie dann auch noch ferner dahin zu sehen, daß die Köhler das junge Fichten, und absonderlich das Weiß-Tannen oder ander tüchtiges Gewächs nicht abhauen noch zu Deckreißig ausstreuen und gebrauchen, sondern daß sie das Deckreißig von Aesten der hohen Bäume nehmen, und sich also, den Wäldern Schaden zuzufügen, gäntzlich enthalten, KLOCK. *c. l. n. 66.*

Bey dem Kohlbrennen selbsten aber ist dieses zu beobachten, daß dasselbe bey einer solchen Zeit vorgenommen werde, damit der Holtzbrunst halben den Wäldern keine Gefahr zuwachsen, und selbige nicht angezündet und verbrannt werden mögen, dahero die Frühlings-Zeit, da die Dürre und Hitze noch nicht vorhanden, am tauglichsten dafür gehalten wird, auch zu besserer Vorsicht in einigen Forstordnungen sehr heilsamlich verordnet ist, daß die Köhler ohne Vorwissen der Forst-Beamten nicht brennen und anzünden sollen, vid. Chur-Bayr. Forst-Ordn. *p. 1. art. 24. & 25.*

Nach dem Kohlenbrennen aber ist dieses in acht zu nehmen, daß die Kohlen an eine geaichte gerechte Maaß (allermassen dann das Kohlen-Maaß so gerecht und richtig als das Holtz-Maaß seyn soll, KLOCK. *de erar. L. 2. c. 2. n. 18.*) gewiesen werden sollen, vid. Chur-Bayrische Forst-Ordnung, *p. 4. art. 10. 11. 12. n 14.* Von Straf derjenigen, so die Kohlen ungemessen kauffen.

Item von Kohlen-Verkauf und Säcken, vid. SAMVEL LVFFT. *in Repertor. Jur. Saxon. p. 603.* Und weilen mit dem gehauffen Messen ein gefährlicher Vortheil gebraucht werden kan, als ist in der erstangeführten Chur-Bayr. Forst-Ordn. *pag. 4. art. 13.* versehen, daß hinführo alle Kohlen-Maaß gestrichen, und keines mehr gehäuffet werden solle. Endlich ist bey Verkauffung der Kohlen dieses zu mercken, daß die Obrigkeit von dem Kohlen-Marck einen Kohlen Zinß einfordern könne, davon zu lesen KLOCK. *d. L. 2. c. 2. n. 17.*

Koppel-Weyde.

Lat. Jus compascui, wird genennet, da zwey oder mehr aneinander gräntzende Nachbarn auf ihren Aeckern oder Wiesen die Weyde zusammen exerciren, und diese gründet sich entweder auf blosse Freundschafft oder Jus familiaritatis, alsdenn kan sie nach Belieben wieder aufgehoben werden, oder sie ist per servitutem eingeführet, so ist sie unwiederruflich.

Ob aber in dubio das Jus *familiaritatis* oder *servitutis* zu vermuthen sey, darüber ist man nicht einig. Jenes bejahet BERGER *Oec Jur. p. m. 307.* WEHNER. *P. 8. Obs. 358.* Der Herr SCHAVMBVRG in seiner Einleitung zum Sächs. Recht, *Part. III pag. 54.* vermeinet, man müsse einen Unterscheid machen: denn wenn das Jus compascui über Rechts-vermährte Zeit reciproce exerciret worden, so wäre pro servitute zu sprechen, denn es mag der andere sich selbst beymessen, daß er so lange stille geschwiegen, und seinen animum von dem Jure familiaritatis nicht an den Tag geleget hat. Wenn aber dieses spatium noch nicht vorbey, die Servitus auch nicht ausdrücklich vergönnet ist; so wird allemahl pro libertate prædii zu präsumiren, und also ein blosses jus familiaritatis vorhanden seyn.

Es differiret aber solche von dem Jure Pascendi hierinnen, daß 1) die Koppel Weyde keine Servitut kan genannt, weil in re propria oder communi keine Dienstbarkeit kan constituiret werden, *L. 26. de S. P. U. L. 5. pr. si usus. pet. L. 27. L. 34. de S. R. P.*

2) Daß das Jus pascendi præscribiret werden kan; die Koppel Weyde aber dergleichen nicht admittire, weil es keine Possession giebt, sondern nur ein Precarium reciprocum ist, CARPZOV. *p. 2. c. 4. d. 14.* Es hätte dann einer von denen Consorten wider des Consocii Verbot und seines Orts geschehene Nachlaß, seinen Grund und Boden weiters zu betreiben, mit der Hut undenckliche Zeit fortgefahren, SPEIDEL. voc Koppel-Weyde.

3) Das Jus pascendi währet stets, und kan von dem Herrn des dienstbaren Prædii nicht nach Belieben revociret werden; da hingegen ein Consocius dieser Koppel-Weyd, wann er will, aufsagen kan, vid. *Tract.* von Dorff- und Land-Recht, *part. III. pag. 185.*

4) Das Jus pascendi zu mainteniren, haben wir die Actiones ordinarias servitutum, confessoriam, negatoriam &c. Wegen der Koppel-Weyde aber, dafern man sie ansiehet als ein præcarium, würde das interdictum de precario statt finden, oder Condictio incerti, davon

von Meldung gethan wird in *L.* 15. §. *fin. de precario*, weilen wegen des precarii eigentlich keine Actio civilis verordnet ist; will man aber dieselbe lieber zu dem contractu societatis referiren, würde man sich der Actio pro socio bedienen können, so lange nemlich dieses Recht durch die renunciation nicht aufgeruffen wäre.

Korn-Herren.

Es haben schon die alten Römer zu ihren Zeiten gewisse Korn-Herren, welche sie Rei frumentariæ Præfectos & Comites Commerciorum; Item Præfectos annonæ, genennet, bestellet, welche die Nothdurfft des gemeinen Wesens in Kauff- und Verkauffung des Getraids haben beobachten müssen, von welchen mit mehrern gelesen werden kan *L. 1. & 2.* ibique *DD. C. de conditis in publicis horreis*, LAZIVS *de Republ. Rom. Lib. 2. c. fin.* Diesem Exempel haben auch die Venetianer gefolget, als welche gleichfalls drey oberste Frucht- und Korn-Herren geordnet haben, deren Amt allein 16. Monath währet, und hierinnen bestehet, die Vorsehung zu thun, damit die Stadt niemals Mangel habe. Und wann sie solchen besorgen, so bringen sie selbiges alsobald für den Hertzog und das Collegium. Diese befleißigen sich darnach dahin, daß das Getraid zu rechter Zeit und um wohlfeilen Werth eingekauffet, und in solchem Werth denen Unterthanen wieder ausgetheilet werde, AHASV. FRITSCH. *in continuat. Thes. Pr.* BESOLD. VOC. **Frucht-Herrn.**

Dergleichen Frucht- und Kasten-Herren über die Korn-Böden, und den vorhandenen Vorrath, sind auch in der Stadt Nürnberg anzutreffen, davon DIETHERR in seiner *Oration de Comparatione Reip. Noricæ cum Veneta.* Anregung gethan: Ob aber nachgehends auch die Bürger solche zu ihrem besten zusamm-gekauffte Vorraths-Frucht, wann sie wegen Alterthums nicht länger aufbehalten werden mögen, von der Obrigkeit oder dero bestellten Kasten-Vögten zu kauffen angestrenget werden mögen, davon besiehe BRVNNEM. & PEREZ *ad L. 1. C. de condit. in horreis publ.* SPEIDEL. *in additam. pract. ad* SPECVL. VOC. **Korn** *&c.* Item, ob das alte Getraide mit dem neuen von denen Kasten-Beamten ohne Bedencken vermischet und vermenget werden könne? davon können gelesen werden die DD. *ad L. 1. C. de condit. in horr. publ.* STRYK. *Tr. de Jure sensuum c. 4. de gustu. n. 20.*

Kräuter.

In denen Gärten sind die schädliche und gifftige Kräuter nicht zu dulten, vid. CIC. *in orat. pro Cluent.* & GOEDD. *ad L. 236. §. 1. de V. S.* ausser, wann jemand dieselbige zur Artzeney gebrauchen wolte: Massen auch das Gifft in gewisser Maas zum Guten angewendet werden kan, wann es unter andere Sachen gemischet wird; in welcher Absicht demnach das Gifft *verbum medium*, ein mittelmäßiges Wort von dem Marciano genennet wird, weilen es zu bösen und guten Sachen gebrauchet werden kan, in *L. 3. §. 2. ad L. Cornel. de sicar.* welches eben auch die Ursach ist, warum die gifftige Kräuter, als da sind, Aconitum, Wolffswurtz, siehe *Aconitum*, Cicuta, Schierling, Maadragora, Alraun, *&c.* zur Artzeney, und solcher gestalt zu einem guten Endzweck verkaufft werden können, per *L. 3. §. 3. ad L. Cornel. de sicar. L. 35. §. 2. de C. E. V.* jedoch nur von solchen Personen, die darmit umzugehen wissen, und davon einen Verstand haben, als da sind die Apothecker, &c. *dd. LL.* add GOEDD. *ad L. 236. de V. S.* & CVIAC. *Lib. 15. Obs. 27.* Wiewohlen auch diese Freyheit denen Apothecken dermassen eingeschrencket ist, daß sie nichts dergleichen ohne Anzeigung, Vorwissen und Erlaubniß der Obrigkeit verkauffen dörffen; Wie sie dann auch deswegen in Eyd genommen werden, vid **Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung** *art. 37.* Solches Gifft aber, welches durch kein Temperament heilsam gemacht werden kan, ist hierunter nicht zu verstehen, *L. 35. §. 2. de C. E. V.* GOEDD. *c. l.*

Krantz.

Aus denen Kräutern werden nicht weniger als aus denen Blumen, Krantze und Sträusser gebunden, welche vor ein Kennzeichen der Jungferschafft zu halten, CARPZOV. *Pr. Crim. p. 2. qu. 75. n. 85.* Weswegen nicht uneben hier gefragt wird: Ob eine solche Person, welche von jemanden genothzüchtiget, und also mit Gewalt ihrer Jungfrauschafft beraubet worden, offenbarlich mit dem Krantz als eine Braut in die Kirche gehen dürffe? Diese Frage wird von vielen Rechts-Lehrern aus dieser Ursach bejahet, weilen eine solche genothzüchtigte Person durch die ihr zugefügte Gewaltthat, ihre Keuschheit und Jungferschafft mit nichten verlohren hat, angesehen dieselbige vielmehr im Gemüth als im Leibe bestehet, gleichwie AVGVSTINVS redet, *de Civit. Dei Lib. 1. c. 18.* add. *c. 3. c. 6. c. 32. qu. 5.* und AMBROSIVS *in can. revera, 2. d. c. 32. q. 5.* welchem zu Folge dann FRANCIS. PFEIL. *in Consil. 147.* also gesprochen:

> **Diesemnach halte ich dafür, daß die Magd, so von denen beeden Buben mit Gewalt ins Korn getrucket, genothzüchtiget und beraubet ist, nicht weniger, denn ob solches nicht geschehen, in jungfräulichen Schmuck und mit dem Krantz offenbarlich gehen, und nicht als eine geschwächte Dirne oder Hure mit dem Schleyer gedecket werden möge.**

Consentit MATT. STEPH. *ad Ord. Crim. art. 119.* MATTH. BERLICH. *p. 5. concl. 41. n. 67.*

Und obwohlen CARPZOV. *in Pr. Crim. p. 2. qu. 75. n. 80. & seq.* aus dieser Ursache solches widerspricht, weilen ein solcher Krantz ein Kennzeichen eines unbefleckten Leibes, nicht aber des Gemüths wäre; nun aber könne von einer solchen Person nicht gesagt werden, daß sie mehr unbefleckten Leibes seye: sonsten daraus folgen müste, daß auch die Weiber und Witben bey ihrer Wieder-Verheyrathung sich dieses Krantzes bedienen können: welchem die *Gloss.* des **Sächsisch. Land-Rechts** *Lib. 3. art. 1. n. 1.* Beyfall zu geben scheinet, in verb:

> Darum mercke erstlich von Keuschheit, daß sie zweyerley ist, nemlich, eine des Leibes, die andere aber des Gemüths. Seines Leibes Keuschheit kan ein Mensch durch Gewalt verlie-

verlieren, aber die Keuschheit des Gemüths oder der Seelen, wird weder vor GOtt, noch vor der Welt durch nothzüchtigter Gewalt verlohren, dann sie eine Tugend der Seelen ist: ꝛc.

Obwohlen ferner der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig nach dieser Meinung gesprochen, CARPZOV. *c. l. n. 83. & 84.* so lassen wir es doch dahin gestellet seyn, ob nicht des PFEILN Meinung (wann zumahlen die Genothzüchtigte nicht schwanger, vid. MATTH. STEPH. *ad Art. 119. Ord. Crim. in fin.*) dieser des CARPZOVII vorzuziehen, in vernünfftiger Erwegung, daß gleichwohlen das Nichttragen des Krantzes eine Straffe seye, welche aber eine solche mit Gewalt genothzüchtigte Person nicht verdienet, auch deswegen an ihren Ehren nicht anrührig worden ist, *L. 13. §. 7.* und *L. 20. C. ad L. Jul. de adult.*

Allhier wird gefragt, daß wenn ein junger Ehemann impotens wäre, auch gar darüber stürbe, oder das Weib sich von ihm scheiden liesse, ob diese hernach vor eine Jungfer passiren, und, wie es bräuchlich, Jungfräuliche Kleidung, oder einen Krantz tragen möge? welches wir kürtzlich verneinen. Denn ob sie gleich ihrem Leibe und Natur nach vor eine Jungfer passiren möchte; so ist sie doch davor per fictionem juris nicht zu achten, fictio autem hic idem operatur ac veritas, und ist nicht sowohl ad statum naturalem, sondern ad statum civilem zu reflectiren, da sie bey der Trauung den Mann übergeben, in seine tutel kommen, und von dem Priester sein Weib genennet worden; Insonderheit der Beyschlaff nicht zum Wesen der Ehe gehöret, davon SCHOPFFIVS *de Sert. Virgin. cap 6.* ein fein præjudicium de An. 1692. von der Juristen-Facultät zu Leipzig anführet, his verbis:

> Hat Eva Nelhakin sich mit Johann Friedrich Thräniern ehelich versprochen, darauf dieser in eine schwere Kranckheit gefallen, und sich mit derselben vor dem Bette trauen lassen, ist auch etliche Tage darauf verstorben. Weil er nun ihr nicht ehelich beygewohnet, hat sie sich noch vor eine Jungfer ausgegeben, und einen Krantz tragen wollen, welches ihr aber die Geistlichkeit nicht verstattet, sondern hefftig darwider geeiffert. Nachdem nun Michael *Mirus* sie mit dem Bedinge zu heyrathen verlanget, wenn sie noch unberühret, und mit gutem Gewissen einen Jungfer-Krantz tragen könte. Als wollet ihr, solchen als Jungfer zu tragen, und sie auf Hochzeiten sich zu denen Jungfern zu halten zu verstatten, berichtet seyn.
>
> Ob nun wohl sie die Thräniern, niemahls ehelich beygewohnet, auch seiner Kranckheit halber nicht beywohnen können, der Krantz hingegen ein *Signum virginitatis corporis* ist, und es daher das Ansehen gewinnen möchte, daß absonderlich vermöge Sächs. Rechte, da *ad effectum matrimonii* die Beschreitung des Ehe-Bettes erfordert wird, ihr nicht zu verwehren sey; Dennoch aber und dieweil, als das zwischen ihr und Thräniern getroffene Ehe-Gelöbniß durch die Priesterliche *Copulation* vollzogen worden, sie sich vor dessen Ehe-Weib, und daß sie ihn zum Ehelichen Mann haben wolle, öffentlich bekennet, darauf sie auch beyde im Angesicht der Kirche durch den Priester vor Eheleute declariret, und dergestalt, als über neue Eheleute vor der zugegen gewesenen Christlichen Gemeine gebetet, und der Seegen von dem Priester gesprochen worden, dadurch sie auch dem Ehemann über ihren Leib, so viel die eheliche Pflicht betrifft, Macht gegeben, und vermöge derer Rechte, in welchen die Verlobte auch vor der ehelichen Beywohnung Eheleute, und mit ausdrücklichen Worten: Mann und Weib genennet werden, die Ehe nicht sowohl durch den Beyschlaff, als den *Consens* und Einwilligung beyderseits geschlossen wird, des Mannes Kranckheit hingegen, daß die völlige *Consummation*, so viel die würckliche Beywohnung betrifft, nicht erfolget, verursachet, hierüber die Sächsischen Rechte und Churfürstliche *Constitution* nur *de singulari effectu successionis conjugum* redet, und also hieher nicht zu ziehen ist, dieses alles auch ihr zu keinem Vorwurff, oder Nachtheil gereichen mag, in Ansehung mit gleichem Rechte sowohl die Wittben, davor sie dann zu achten, als die Jungfrauen zum Heyrathen zu lassen schuldig seyn: So mag ihr auch einen Krantz zu tragen, und auf Hochzeiten zu Jungfern sich zu gesellen, und mit denenselben in Processionen zu gehen nicht verstattet werden.

Krumstab.

Von diesem Wort ist zu wissen, daß dieses den geistlichen Hirten-Stab der Priester bedeute, der, wie solches noch in vielen alten und neuen Papistischen Gemählden zu ersehen, oben mit einer herumgebogenen Krümme versehen. Auf Lateinisch wird er Cambuca, oder Camboca, auch Camborta genennet, vermuthlich weil er meistens von dem festen Holtze der Hagedornen, oder Hahnbutten vor diesem verfertiget worden, wiewohl die heutigen zärtlichen Zeiten die alte einfältige Art verworffen, und diese Stäbe entweder von Silber, oder sonst von kostbaren Holtz verfertigen, auch obenwerts mit vielen Edelgesteinen versehen lassen.

Wenn die Gewohnheit aufkommen, daß ein Bischoff sich mit einem solchen Stücke Holtze versehen und dadurch sein geistlich Amt andeuten wolten, ist so bekannt zwar nicht. Jedoch da die Christen denen Heyden viel Gebräuche abgelernet und nachgeäffet, so hat das Pabstthum solchen ohn Zweiffel von daher auch entlehnet, und die Welt beredet, daß in einem sothanigen Stückgen Holtze eine vortreffliche Heiligkeit stecke. Inmittelst wird von der gemeinen Regul, Krumstab schleufft niemand aus, zwar vorgegeben, daß zu dem geistlichen Lehn auch die Weibes-Bilder gelangen könten, wie denn besagte Regul diß eben haben wolte; alleine der Beweiß sothanen asserti will nicht richtig seyn, da vielmehr bekannt, daß die Geistlichen Lehn deßfalls an vielen Orten nichts extraordinaires haben, und wenn es je geschicht, daß die Weiber in selbigen succediren, so geschichts gewiß

aus einem gantz andern capite, ZSCHACKWITZENS **Grundlegung zu dem Lehn-Recht**, *pag.* 122.

Kuchen-Schilling.

Mit dieser Straffe werden die Pagen bey Hof wegen ihres begangenen Muthwillens angesehen, solche werden in die Kuchen geführet, und von dem Mund-Koch mit Ruthen gestrichen. Wenn solches geschehen, gehet ein Küchen-Jung mit einem Becken, darauf er mit dem Messer schläget, daß es klinge, und von solchem Schall jedermann bey Hofe herzulauffe, oder an die Fenster falle, den Delinquenten dadurch um so vielmehr zu verhönen, und von dergleichen That künfftig abzuschrecken; vor den Pagen her biß vor den Wein-Keller, woselbst der Mundschenck oder Kellner dem Pagen ein Glas voll rothen Wein einschencket, welches dieser mit eben solchen Gethöne zurück in die Küche träget, und dem Koch zur Danckſagung vor die Züchtigung darreichet.

Kuh.

Wenn jemand eine mit Mängeln und Gebrechen behafftete Kuhe verkauffet, daß der Käuffer solche nicht zu seinem Nutzen anwenden kan, so kan sie dem Verkäuffer entweder wieder heimgeschlagen werden, oder man kan den Kauff-Schilling, in so weit sie wegen des anklebenden Mangels für geringschätziger erachtet wird, wieder zurück fordern, wann er aber noch nicht bezahlet, innen behalten, und also hat der Schöppen-Stuhl zu Jena teste RICHTERO *p. 2. decis. 95. n. 6.* dem Nicolao Sultzen, Bürgern und Metzgern zu Ilmen, respondirt; und lautet also:

> Habt ihr Hans Heinrichs vor der Pforten ehlichen Haus-Frauen zu Libringen eine gelbe Kuh um 10. Gulden abgekauffet, und sie bey der Verkauffung berichtet, daß die Kuh nicht trüge, ob sie schon bey dem Rind gewesen, darum wolte sie solche verkauffen; darauf ihr gegen Empfahung der Kuh die 10. Gulden bezahlet. Hat dann, als ihr die Kuh heimgebracht, und geschlachtet, sich befunden, daß sie im Leibe voller Franzosen gewesen, welcher Mangel auswendig nicht zu sehen, darum ihr, nach Handwercks-Gewohnheit, die Kuhe nicht ferner angreiffen, sondern den Feld-Meister auf dem Anger aus der Stadt schleiffen, und ihm die Haut, das Fleisch aber den Raben lassen müssen. So ist der vor der Pforten, in Krafft der von euch angezogener Gewohnheit sowohl, als auch nach Inhalt beschriebener Rechte, euch die 10. Gulden, samt verursachten Unkosten wieder zugeben und zu erstatten schuldig, V.R.W.

Add. MATTH. COLER. *decis. 228. n. 2.* Jedoch wird in dergleichen Begebenheit erfordert, daß solche Kranckheit sich nicht erst nach dem Kauff ereignet; Allermassen die Schöppen zu Jena, auf Berathfragung Michael Gröschnern, Amts-Schultheissen zu Hirschrode hierinnen abermahl bey erwehntem RICHTERO *d. dec. 95. n. 34.* folgender massen gesprochen:

> Als ihr uns berichtet, welcher gestalt ihr nunmehr vor sechs Jahren von dem jetzigen Stadt-Richter Ambrosio Mötzlen zu Dornburg, eine eisserne Kuhe angenommen, mit dem Beding, heut oder morgen wieder eine gute richtige Kuh, oder aber 11. Gulden davor zu schaffen, welches unter diesen beyden Mitteln bemeldtem Stadt-Richter belieben möchte, laut eures darüber gegebenen *Consensus*. Wann ihr aber solche Kuhe (weil sie nicht gar köstlich an der Milch,) auf eures Sohns Hochzeit geschlachtet, und hergegen eine andere an die Stätte zu bringen gesonnen, zuvorn aber bey gedachtem eurem *Creditore* euch erkundiget, ob er ein andere Kuh, oder das Geld davor haben wolte, auch ihm eine Kuh zu Eckstett, so bey Michael Schönherrn gestanden, und er von Soldaten erkaufft, vorgeschlagen, auch in seine Beliebung gestellet, ob er wolte mit nach Eckstett gehen, die Kuhe bey ermeldten Schönherrn in Augenschein zu nehmen, und wofern es ihme gefällig, wollet ihr solche bezahlen, und ihn darmit contentiren, darauf er mit seinem Sohn neben euch sich nach Eckstett erhoben, die Kuhe bey mehrerwehnten Schönherrn (da sie im Garten unter freyen Himmel gangen,) wohl betrachtet, da ihr ihm nochmahls die Willkühr heimgegeben, zur Kuh oder zum Geld zu wehlen, worauf er Schönhern gefraget, ob er ihm auch könte gut fürm Tod seyn? welcher geantwortet, diß könte er ihm nicht eine Stunde zusagen, dann sich bald ein unverhofft Unglück zutragen möchte. Worauf der Stadt-Richter und sein Sohn die Kuhe nach bestem Fleiß betrachtet, und nach heimlicher Berathschlagung, von dem Schönherrn einen Strick begehret, die Kuhe daran zu binden, und mit zu nehmen, welches auch erfolget; darauf ihr ihme für den Anspruch, und nicht für den Tod gut gesaget, auch Schönherrn alsobald solche Kuhe mit 11. Gulden bezahlet. Hierauf der Stadt-Richter neben seinem Sohn die Kuhe an seine Hände angefasset, mit dem Strick gebunden, und also in seine Verwahrung genommen; Und als er unterdessen darmit durch euer Dorff Hirschrode getrieben, hättet ihr ihn in euer Behausung gebeten, und die Kuh in Hof zu ziehen begehret, deme er auch gefolget, da ihr ihm dann den restirenden Gulden Kuh-Zuß entrichtet, er auch hingegen euch den *Consens* wieder eingeliefert, und mit der Kuh nach Dornburg gangen, auch solche in die vier Tag, als vom Sonntag an, bis auf den Mittwoch, bey sich in dem Stalle behalten: Als sie aber ohnversehens kranck worden, hätte er euch sie auf den vierdten Tag wieder in euern Hof geschicket, da ihr ihm alsobalden zuentbiethen lassen, weil er die Kuh aus eurem Hof und Stall nicht bekommen, sondern zu Eckstett, so möchte er sie dahin wieder schicken, auch ihm hingegen solche wieder nach Dornburg führen lassen; Und als er sie nicht wollen einlassen, sie ihm an die Thür gebunden worden; Und nachdem er euch ins

Amt

Amt in Klage genommen, hatte der Amt-Schösser euch bey 20. Th. Strafe geboten, die Kuhe wieder nach Eckstett zu führen; da nun solches geschehen, wäre die Kuh bald hernach gar gestorben, als nach mehrern Inhalt eures Berichts.

Wann ihr dann hierüber unser Rechts-Belehrung gebeten; demnach sprechen wir vor Recht, obwol gemeldter Stadt-Richter um nechstabgewichenen Monath uns berichtet, wie er bald auf dem Weg, da er die Kuhe abgehoblet, daß solche nicht richtig, vermercket, und als sie in den Stall gebracht, für untüchtig befunden worden, und dahero auch wider euch ein Urtheil erhalten. Demnach aber, wofern es eurem Bericht nach, anders bewandt, und gemeldte Kuh, als sie besagter Stadt-Richter angenommen, gesund gewesen, und allererst in seinem Stall unversehens kranck worden, so seyd Ihr auch, bey so gestalten Sachen, ihm angezogene Kuhe zu bezahlen nicht verbunden, V. R. W.

Kuppler.

Lat. Proxenetæ, Werber, werden diejenigen genennet, welche Heurathen suchen zu stifften, vid. *t. t. π. de Proxenet.* ibiq. DD. & *L. f. C. de sponsal.* Bey welcher Sache, weil sie höchstwichtig ist, sie billig allen Fleiß anzuwenden haben, damit sie was gutes stifften, mithin ihr Gewissen nicht verletzen. Weßwegen sie vielmehr auf ihre Christen-Pflicht, und den Nutzen derer jenigen, welche sie zusammen heurathen wollen, als auf ihren Gewinn sehen solten; Dann ob es wohl die Gewohnheit insgemein mit sich bringet, daß man solchen Werbern etwas giebt oder verehret, so will doch solches nicht allerdings schön stehen, wann sie deswegen etwas annehmen, oder gar im Anfang sich etwas gewisses ausdingen, als daraus zu sehen, daß sie bloß um ihres eigenen Nutzens halber sich in dieser Sache bemühet, einfolglich wenig bedacht haben, ob diese Handlung denen verlobten Personen nützlich und anständig seyn wird, oder nicht, *d. L. fin. C. de Sponsal.* Plura vid. apud STRACHAM *de proxenet. &c.*

Kupplerey.

Dieses Wort wird mehrentheils im bösen Verstand gebraucht, und bedeutet eine Bemühung, anderen Leuten Gelegenheit zur Hurerey, Unzucht oder Ehebruch zu machen, entweder um Gewinns willen, oder Ehre dadurch zu erlangen, oder aus Armuth, wie THOMASIVS *in Jurispr. divin. Lib. 3. cap. 2. §. 219.* in der Note anmercket. Indem man dadurch schändliche und unanständige Dinge befördert und andere verführet, so siehet man gar leicht, wie man die Kupplerey nicht zu dulden und den Leuten, die sich darauf legen, Einhalt zu thun habe, Hl. Kirchen-Rath WALCHS Philosoph. *Lexicon. h. v.*

Kuß.

Hierbey entstehet die Frage, ob durch denselben die Einwilligung in eine Ehegelöbniß könne bewiesen werden? Diese Frage kan nicht anders als mit folgender Limitation entschieden werden, ob nemlich bereits eine Anwerbung um das Ehe-Versprechen geschehen sey, oder nicht?

Ist dergleichen Anwerbung geschehen, und hat die Jungfer alsdenn die Manns-Person geküsset, oder es hat die Manns-Person zu der Jungfer nicht etwa im Scherz, sondern auf vorher gegangene Anwerbung um ein eheliches Versprechen, (denn wenn es nur so, ohne vorhergegangene tractatus sponsalitios und Anwerbung geschiehet, so werden dergleichen Worte mehr vor Scherz-Worte gehalten) gesagt: Wollen sie mich vor ihren Libsten und Bräutigam annehmen, so küssen sie mich, die Jungfer antwortet zwar nichts, unterdessen giebt sie ihm doch einen Kuß, so entstehet daraus zwar nicht ein so vollkommener, doch dergleichen Beweiß, daß auf den Verneinungs-Fall die Weibs-Person sich mittelst Eydes reinigen müsse, daß sie ihm nicht den Kuß in der Absicht, sich mit ihm zu versprechen, gegeben habe, BERGER. *Oecon. Jur. cap. 2. §. 18.* HOPP, *Disp. de Ioco cap. 2. §. 18.*

Sind dergleichen tractatus sponsalitii oder Anwerbung nicht vorhergegangen, alsdenn mag auch aus dem blossen Umfassen, Umarmen, Küssen, und andern dergleichen Signis kein Ehegelöbniß bewiesen, oder daraus vermuthet werden, weil alles dieses bloße Signa æquivoca und dubia, quæ prudentissimos etiam fallunt, seyn, *L. 2. de jur. & fact. ignorant. L. fin. §. 1. in fin. pro socio,* HAVEMANN. *Gamalog. Synopt. Lib. 1. tit. 7. pos. 5. §. 2.*

Kutschen.

Oder Carreten, deren sich heut zu Tage fast ein jedweder und zwar über seinen Stand bedienen will, von diesen ist zu wissen, daß unterweilen einiger Orten eine gewisse Steuer darauf geschlagen werde, um die Leute von dem Gebrauch desto eher abzuhalten, oder doch wenigstens so viel zu verhindern, daß sie solche nicht gar zu bar und prächtig machen lassen, welches man Carreten-Zins zu nennen pfleget, davon kan gelesen werden AHASVER. FRITSCHIVS *ad Continuat. Thes. pract.* BESOLD. VOC. Carreten, Kutschen, add. KLOCK. *Lib. 1. exar. cap. 14. num. 75.* Und solche Wägen oder Kutschen, darauf die Frauen gefahren, werden nach denen Sächsischen Rechten unter die Gerade gezehlet, siehe Gerade.

Kux-Kräntzler.

Wird bey denen Bergwerckern derjenige genennet, welcher die Berg-Theile verhandeln darf; Und ist in Chur-Sachsen verordnet, daß in jeder Berg-Stadt nicht mehr, denn ein Kux-Kräntzler seyn, und jedesmahl bey Verkauffung der Kuxe den wahren Aufstand und Beschaffenheit der Zechen von denen Geschwornen unterschrieben, mitbringen solle, weil sonst ehrliche Bergwercksliebende Personen durch allerhand betrügliche Aufschneidereyen und falsche Berichte hintergangen werden können. Diese Verordnung wird aber *in Mand. reg. d. 13. Jul. 1699. P. II p. 369.* und *Resol. 1709. n. 20. p. 383.* dergestalt limitiret, daß neben denen geschwornen Kux-Kräntzlern auch andere Personen in folgenden Fällen die Berg Theile verhandeln dürffen, 1) wenn ein Gewercke einem andern Einheimischen, dem die Bergwercke bekannt, seine Berg-Theile nach Gelegenheit alieniren, 2) ein Lehn-Träger eine neue Zeche ver-

gewercken, 3) ein Gewercke seine Kuxe an fremde bringen, oder 4) ein Schichtmeister die im Retardat verstandene Theile wiederum an neue Personen vergewercken wolte. In welchen drey letzten Fällen dem Annehmer derer Theile jedesmahl ein durch den fahrenden Geschwornen unterschriebener gründlicher und wahrhaffter Aufstand der Zechen von denen nächsten vier Wochen vorzuweisen, und solcher hernach bey der Abgewehrung zum Gegen-Buche niederzulegen, auch das abgehandelte Kauf-Pretium derer Kure auf dem Abgewehr-Zettul zu verzeichnen ist. Wenn nun diese Formalien nicht in acht genommen werden; So kan man den Contract nicht nur wegen der allergeringsten Verletzung hinterziehen, sondern es ist auch so gar der Contract selbst null, und das Kauf Geld entweder wieder zu ersetzen, oder doch dem Käuffer eine anderweite Satisfaction zu leisten, Hrn. SCHAVMBVRG. **Einleit. zum Sächs. Recht,** *Par. IV. pag. 348.*

* *

L.

Ist einer von den mitlautenden Buchstaben. Wenn dieser allein stehet, so heist er Lucius, Lælius, Libertus, Locus, Lector, Lex, &c. so werden die Leges in denen Pandecten und Codice mit einem L. angeführet, als: *L. 3. de Pact.* Ein doppeltes LL. bedeutet so viel als Leges. Unter den Zahl-Buchstaben bedeutet L. 50. LII. 52. LIX. 59. &c. MARTIANVS CAPELLA nennet die verdrießliche Wiederholung dieses Buchstabens *Labdacismum.*

Laden-Diener
siehe
Factor.

Ladung vor Gericht
siehe
Citatio.

Ladung vor GOttes Gericht.

Oder die Citation ins Thal Josaphat, welches geschicht, wenn einer wider alles Recht und Billigkeit beschweret, ja unschuldiger Weise condemniret und zum Tode verurtheilet wird, da ein solcher armer verlassener Mensch, wenn er siehet, daß niemand auf dieser Welt sich seiner annehmen, noch auch seine Unschuld retten will, sich endlich zu GOtt dem allergerechtesten Richter wendet, an denselben appelliret, und den ungerechten Welt-Richter vor das gestrenge göttliche Gericht citiret und fordert, allda mit ihm zu erscheinen, und wegen seines unschuldig vergossenen Blutes, oder sonst angethanen Todes, Rede und Antwort zu geben.

Von dem Ursprung solcher Citation findet man unterschiedliche Meinungen. CHRYSOSTOMVS *Tom. V.* hält davor, daß das jüngste Gericht im Thal Josaphat werde gehalten werden, weil bey dem Propheten *Joel c. 3. v. 1. & 2.* also stehet:

> Dann siehe, in den Tagen und zur selbigen Zeit, wann ich das Gefängniß Juda und Jerusalem wenden werde, will ich alle Heyden zusammen bringen, und will sie ins Thal Josaphat hinab führen, und will mit ihnen daselbst rechten, von wegen meines Volcks und meines Erbtheils Israel, daß sie unter die Heyden zerstreuet, und sich in mein Land getheilet ꝛc.

und daß um deßwillen die ungerechte Richter billig dahin citiret werden.

THOMAS de AQVIN. und mit ihm andere sind in dem Wahn, als ob das jüngste Gericht auf dem Oelberge, ad cujus radices das Thal Josaphat gelegen, würde gehalten werden, und beziehen sich auf das erste Capitel in der Apostel Geschichte *v. 11.* Aber JOHANN. NORDERMANN. *in Dissert. de Jure Principatus Vol. 4. Disp. Basil. th. 51.* trifft es vielleicht wohl am besten, wenn er die Ursache dieser Citation der Erlöß- und Befreyung des Josaphats von der Verfolgung der Syrer zuschreibet, wovon im andern Buch der Chronic am 18. Capitel zu lesen; da er bey der Zurückkunfft von der Schlacht, in diesem Thal GOtt vor den wundersamen Sieg hertzlich gedancket, und die Beute ausgetheilet hat, daher es auch das Lob-Thal genennet worden. Ferner ist der Herr Christus, als er sein Leiden angetreten, durch das Thal Josaphat auf den Oelberg gegangen, und hat allda die ankommende Rotte, so ihn suchte, aus göttlicher Krafft fast nur mit einem eintzigen Wort zu Boden geschlagen, und seine erschrockene Jünger aus ihren Händen errettet. Sey demnach das Fürladen eines ungerechten Richters ins Thal Josaphat so viel, als daß GOtt an demselben Rache üben wolle, wie er zu Zeiten Josaphats an den Syrern gethan: Item, daß gleichwie seine Allmacht den Josaphat, und Christus seine Jünger aus der Feinde Hände errettet, derselbe auch ihn, den unschuldig verdammten Menschen, wenn er wolte, zu rechter Zeit liberiren, oder aber seine Unschuld an den Tag bringen und darüber Rache üben werde.

Einige führen aus der Bibel das Exempel Sarä an, welche ihren Mann Abraham, wenn er ihr wider die Magd Hagar nicht helffen wolte, für GOtt citirte, *Genes. cap. 16.* Item, des verfolgten Davids, welcher den König Saul, *1. Sam. c. 24.* desgleichen des Propheten Zachariä, der den König Joas, *2. Chron. 24.* Jeremiä, so seine Zuhörer, *c. 11. & 20.* Pauli des Apostels, welcher seine Verleumder, *1. Corinth. 4.* und nahmentlich den Schmied Alexandrum, *2. Timoth. 4.* wie auch der Märtyrer Seelen die Tyrannen *Apocal. 6.* vor den Richter-Stuhl GOttes geladen.

Es hat auch GOtt der HErr solche Provocation nicht allemahl ohne Effect seyn lassen, wie die viele vorhandene Exempel klar ausweisen, vid. BESOLD. *de Appellat. c. 2. §. 3.* D. DANNHAVER **im Evangelischen** *Memorial fol. 880.* GEORG LAVTERBECK **im Regenten-Buch** *part. 5. c. 4.*

LÆSIO.

Die Verletzung, Verkürtzung. Wenn man über die Helffte beschädet wird, kan der Kauf- und Verkauf-Contract umgestossen werden, vermög des famosæ *Legis 2. C. de resc. vendit.* da der lädirte Theil verlanget, daß entweder die Lesion ersetzt und vergütet, oder der gantze Kauf rescindirt werden solle.

Es kan aber die querela læsionis entweder per modum *actionis* oder *exceptionis* gebraucht werden. Jenes geschicht, wann z. E. der lädirte Theil seines Orts dem Contract ein Genügen gethan, als wenn der Venditor die verkauffte Sache übergeben, oder der Käuffer den völligen Kaufschilling gezahlt hätte, wiewohl auch derjenige, der den Contract noch nicht vollbracht, doch auf diese Art klagen kan. Dieses aber geschieht, wann z. E. der Verkauffer die Sache noch nicht übergeben, jedoch deswegen belanget wird; Oder der Kauffer hat das völlige pretium noch nicht gezahlt, wird aber deswegen belanget, sintemahlen in solchem Fall ein jeder die exceptionem læsionis ultra dimidium opponiren kan. arg. *L.* 156. §. 1. *de R. I. L.* 1 §. 4. *de superfic.* CARPZOV. *p.* 2. *c.* 34. *d.* 2. *n.* 2. & 5.

Der Terminus aber oder wie weit die Ungleichheit oder læsion im pretio oder dem Werth der Sache soll paßirt werden, ist die Helffte dessen was man gegeben, *L.* 2. & *L.* 8. *C. de rescind. vend.* Daher wann die læsio enormis seyn soll, und darüber geklagt werden können, ist nach denen gemeinen Rechten nicht genug, daß jemand eine Sache, die 1000. fl. werth, vor 500. fl. verkaufft habe, sondern es muß die læsion die Helffte dessen, was der lædirte gegeben oder versprochen, excediren, z. E. wann vor eine Sache, die 1000. fl. werth, nur 400. wären gezahlt worden, arg. *L.* 2. *C. de resc. vend.* CARPZOV. *p.* 2. *c.* 34. *d.* 8. Wieviel aber bey dieser læsion das dimidium pretii oder valoris excedirt werde, kommt in keine Consideration, und kan ein kleiner excess, auch, wie einige DD. wollen, nur von einem Pfenning genug seyn, eine læsionem ultra dimidium zu arguiren, und die querelam zu legitimiren, arg. *L.* 2. *C. d. t.*

Wann diese Querela wegen einer enormen læsion soll angestellet werden, so muß keine natürliche læsion, sondern eine moralis, die mit einer injustiz begleitet wird, vorgegangen seyn. Dahero wenn jemand aus Freundschafft und affection etwas um einen geringen Preiß verkauffte, so hat diese Querela nicht statt, und kan das nicht unter dem Vorwand einer læsion revocirt werden, was man zuvor freywillig geschencket, arg. *L.* 6. & 7. *C. de Cond. ob cauf.* Wenn aber der, welcher eine Sache geringer verkauffte, hinzusetzet: Was die Sache mehr werth ist, soll geschenckt seyn, so wollen doch die DD. insgemein davor halten, daß hiedurch diese Querela nicht excludirt, und durch diese gebrauchte Worte nur ein mäßiger und geringer Uberfluß verstanden werde, *L.* 192. *de V. S.*

Hieraus folget auch, daß wenn derjenige, der den wahren und gerechten Werth einer Sache weiß, theurer oder geringer verkaufft hätte solche, über keine læsion klagen könne, *L.* 54 *de R. I.* Es muß aber diese Scienz von dem, der sie dem Venditori aufbürden will, probirt werden, weil niemand das seinige zu verschencken, præsumirt wird, und die pretia rerum gar offt variiren, auch theils so beschaffen, daß nicht ein jeder von deren Werth judiciren kan, *L.* 25. *de prob.*

Es muß aber derjenige, welcher sich dieser Querel agendo oder excipiendo bedienen will, die læsion mit allen ihren requisitis probiren, CARPZOV. *p.* 2. *c.* 34. *d.* 6. Und zwar entweder durch verständige Schätzer, welche auf den jährigen Ertrag wie auch auf die quantität, qualität und rarität zu sehen haben, *L.* 16. *C. de resc. vend.* oder durch Zeugen, CARPZOV. *p.* 2. *c.* 34. *d.* 4. oder durch Instrumente.

Ob aber schon *L.* 2. *C. de resc. vend.* nur von Venditore, weil über dessen læsion die Imperatores, als Geber dieses Gesetzes befragt worden, redet, so wird doch gleicher Bewandnis und von Billigkeit wegen solches auch auf einen Käuffer, ex natura correlativorum, extendiret, arg. *L.* 2. *C. de resc. vend.* um so mehr, da ein Käuffer insgemein noch weniger von der verkauffen Sachen Beschaffenheit wissen kan, als der Venditor, CARPZOV. *p.* 2. *c.* 34. *d.* 8. Hätte auch jemand das Näher-Kauffs-Recht, oder das Jus retrahendi, und müste ein solches überzeigendes pretium dem Käuffer restituiren, so kan er dennoch auch dieses remedium geniessen.

Ausser den Emtoren und deren Erben aber competirt aus gleicher Ursache diese Querel auch denen Pachtern und Verpachtern, CARPZOV. *p.* 2. *c.* 34. *d.* 10. welches auch auf Handwercker, Maurer, Zimmer-Leuthe ꝛc. extendiret wird, ARVM. *ad L.* 2. *C. de resc. vend.* denen Permutanten, *L. fin. de rer. perm.* denen, welchen etwas an Zahlungs statt ultra dimidium ist abgetreten worden, BACHOV. ad TREVTL. *Vol.* 2. *D.* 2. *th.* 11. denen, welche eine Erbschafft zu theilen haben, wie dann die ICti Ienenses und Lipsienses also gesprochen haben, CARPZ. *p.* 2. *c.* 34. *d.* 11. RICHT. *dec.* 99. *n.* 45. denen, welchen ein Heyrath Gut æstimiret und ein Leibgeding constituiret worden, STRYK. *in V. M. ad ff. de resc. vend* §. 12. Wo nun ein Fundus um 1000. fl. pro dote gegeben, oder ein Leibgeding auf ein Gut, so 1000. fl. werth seyn soll, constituiret wurde, und beydes wäre nur 400. werth, so kan dieses negotium ex hac lege rescindirt werden, CARPZ. *p.* 2. *c.* 34. *d.* 14.

LÆSIO *enormis.*

Oder Læsio ultra dimidium ist, wenn der Käuffer, ꝛc. für eine Sache, die 50. fl. werth ist, 101. fl. giebt, oder der Verkäuffer für eine Sache, die 100. fl. werth ist, nur 49. fl. empfängt, *L.* 2. *C. de resc. vendit.* Wenn aber diese soll ausgerechnet werden, so ist zu sehen

1) nicht auf eines oder andern affection und Neigung zu einer Sache, sondern auf deren gemeinen Werth, *L.* 63. *pr. ad L. Falcid.* CARPZ. *p.* 2. *c.* 34. *d.* 6. Dahero wann nach verkaufften Sache ein anderer darzu käme, der wegen seiner Commodität mehr als noch einmahl soviel davor geben wolte, so kan doch der Venditor die Querelam læsionis nicht anstellen, RICHT. *p.* 2. *dec.* 39. *n.* 139.

2) Ist nicht auf die vorige oder gegenwärtige, sondern auf die Zeit des Contracts zu sehen: dann was nach demselben dem Werth der Sache zuwächset oder abgehet, das gereichet dem Käuffer zum Nutzen und Schaden, *L.* 8. *in fin. C. de rescind. vend.* CARPZOV. *p.* 2. *c.* 34. *d.* 6. Und hat dieses auch statt, wann durch einen Zufall, z. E. durch Pest, Hunger, bevorstehenden feindlichen Einfall ꝛc. die pretia rerum, wie insgemein solchen-

chenfalls zu geschehen pfleget, abgenommen hätten, massen diese læsio von einem ungewissen künfftigen Ausgang dependiret, weßwegen die Querela nicht statt hat, arg. *L. 8. C. de resc. vendit.* arg. *L. 11. §. 4. de minor.* Wann dahero im 30. jährigen Krieg jemand ein Gut nach dem damahligen gerechten Werth gekauffet, welches jezo 2. oder viermahl mehr werth ist, so kan deswegen die Emptio nicht rescindiret, oder diese Querela movirt werden, BVRG. *Cent. 1. Observ. 27. seqq.* Aus diesem folget nun

3) daß wann einer Bergtheile um den damahligen gerechten Preiß gekaufft, und in kurtzen ein zwey oder dreyfach mehrers lucrum davon gezogen hätte, er deswegen keinen Anspruch zu leiden habe, RICHT. *p. 2. dec. 99. n. 142.*

Gleiches ist zu sagen, wo man in einem erkauften Haus einen Schatz gefunden hätte; Denn was nicht ein Theil eines fundi ist, und dem Verkäuffer nicht zustehet, das vermehret auch das pretium rei nicht, arg. *L. 67. de resc. vend.*

4) Muß auch bey Computirung dieser Læsion auf den Ort, wo die Sache verkaufft und übergeben worden, gesehen werden, per *L. 6. de evict. L. 34. de R. I.*

LÆSIO *enormissima.*

Heisset diejenige Læsion, die sich weit über die Helffte erstrecket; Als wenn der Käuffer für eine Sache, die 50. fl. werth ist, 125. fl. oder noch mehr giebt, oder der Verkäuffer fur eine Sache, so 150. fl. werth ist, nur etwan 50. fl. bekommt, BESOLD. *Conf. 65. n. 26.* ZOES. *ad. t. tit. de rescind. vend. n. 3.*

Land-Friede.

Als vor diesem in Teutschland die innerlichen Befehdungen so sehr hatten überhand genommen, daß das Faust-Recht oder Duelliren öffentlich, und sonder aller Furcht einer Straffe im Schwange ginge, und so gar Fürstliche Personen dessen sich zu bedienen nicht scheueten. Diesem Ubel nun abzuhelffen, so war Kayser MAXIMIL. I. auf dem 1495 zu Worms gehaltenen Reichs-Tage, mit denen Reichs-Ständen dahin bedacht, daß zur Wiederherstellung Friede und Ruhe ein gewisser **Land-Friede** errichtet werden solte, den man nachmahls An. 1500. zu Augspurg ferner confirmirte, dergleichen von denen nachfolgenden Kaysern ebenfalls geschehen.

Ist also solcher ein zwischen dem Kayser und Ständen errichteter Vergleich, Krafft dessen alle Befehdungen im Reich hinführo aufhören, zu Ausmachung der Stände sich etwan ereignenden Streitigkeiten, eine gewisse Art und Weise vorgeschrieben, auch die, so darwider handeln, in besondere Strafe verfallen seyn sollen.

Land-Räthe.

Sind nichts anders, als Assessores oder Beysitzer bey denen Land-Gerichten, so auch bisweilen Hof-Gerichte genennet werden. Hierzu sind gemeiniglich solche Leute zu erwehlen, die im Land erzogen und gebohren, und der Land-Rechten kundig sind, vid. omnino **Kayserl.** *Resolutions-***Ordnung und Abschied Herrn Graf Edzarten zu Ostfriessland betreffend,** *sub dato* **Prag den** *13. Octobr. 1597. Art. 20.* woselbst sehr bedencklich ausgedruckt wird:

> Daß zu der Landes-Regierung und Land-Räthen, Eingebohrne, und nicht Ausländische, wie die Ritter und Land-Stände emsig bitten, gebraucht werden, halten wir dafür, daß solches gemeinen Rechten, und fast aller Völcker Gewohnheit nach billig, wie dessen auch Herr Graf Edzart selbsten nicht in Abrede ist; Und wird dadurch zwischen Herrn und Unterthanen viel Mißtrauen und andere Unordnung, verhütet bleiben. vid. omnino Disp. inaug. PHILIPP DAVID VON KIRCHHEIM *de Rationibus & Raticnariis;* vulgo **von Rechnungen und verrechnenden Dienern** *P. 2. Sect. 5.*

Allein solches ist mit der Modification zu verstehen, wenn die Landes-Kinder zu dergleichen Diensten tüchtig sind: da denn freylich davor zu halten, daß sie wegen der gegen ihr Vaterland eingepflantzten natürlichen Liebe, nicht allein mit grösserer Treue, Fleiß und Aufrichtigkeit, als Fremde, dienen werden; sondern, daß sie auch von denen Gewohnheiten und Sitten ihres Vaterland am besten informirt sind, arg. L. 29. *de Leg. 3.* add. *Ord. Cam. P. 1. lit. 4.* §. **Und wo aber**

Dahingegen, wenn sie sich zu dergleichen Diensten nicht schicken, denenselben gar wohl Fremde vorgezogen werden können; Sintemahlen, wie Churfürst AVGVSTVS in Sachsen gesagt, **die Dienste mit Leuten, und nicht die Leute mit Diensten sollen versehen werden.** Auf welchen Schlag auch ehedessen ein gewisser von Adel, Otto von Grünewald, so bey dem Churfürsten zu Pfaltz, Friedrich dem IV. Rath gewesen, jemanden, welcher erinnert, man solle die Lands-Kinder vor andern befördern, gar artig geantwortet:

Mein gnädigster Herr hat keine Kinder, sondern Männer vonnöthen:

Uti refert ZINCGREF. *in Apophthegm. pag. 164. & 200.* Add. MYNS. *4. O. 30.*

Land-Sassen.

Heissen alle diejenige Unterthanen, so unter einem Reichs-Stand stehen, LEYSER. *Diss. de Lanasass. Schriftsass. & Amtsass. §. 21.* oder welche der Jurisdiction des Fürsten also unterworffen seyn, daß er ihnen in allen befehlen kan, WEHNER. *Obs. Pr.* VOC. **Landsässerey.** Diesen sind an einigen Orten, z. E. in Francken, die Vasalli nec Landsassii, die Lehn-Leute entgegen gesetzet, welche nur in Lehns-Sachen dem Landes-Herrn gehorchen, LIMNÆVS *Jur. Pub. L. 6. c. 6. n. 2.* Allein diese Eintheilung hat in Sachsen keinen Nutzen, sondern es sind auch die Vasalli, vermöge des Vasallagii, dem Fürsten in allen Sachen die Unterthänigkeit schuldig, welches sonderlich CARPZ. *Diss. de jure ac privileg Serenss. Princip. Elect. & Duc. Saxon. de non appell. th. 53.* aus einem von Joh. Casimiro, Hertzoge zu Sachsen, an den Administratorem der Chur Sachsen, Fridericum Wilhelmum, überschickten Brief de dato Eisfeld d. 4. Maji 1597. beweiset. In Sachsen werden die Landsassen in Schrifft- und Amtssassen eingetheilet; woher diese Eintheilung komme, ist bey denen Gelehrten noch nicht ausgemacht. LEYSER. *d. Diss. §. 41.* siehe **Amt-Sasse.**

Land-Schieder
siehe
Untergänger.

Land-Strassen.

Oder Heer-Strassen, Lat. Viæ Publicæ, welche, weilen sie als sonderbahre Regalia, dem Landes-Herrn oder Lands-Obrigkeiten zuständig; als müssen sie auch vonderselben, in Krafft solcher Landsherrlichen Obrigkeit, conserviret und erhalten, und von aller Unsicherheit bewahret werden, FRITSCH. *de via publ. c. 2. & 3.* & MYLER. ab EHRENBACH, *de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 59. §. 1.*

Gestalten ja einem jeden, der in Societate humana oder einer menschlichen Gesellschafft zu leben begehret, höchstens daran gelegen, daß die Strassen sicher sind, und man ohne Furcht und Gefahr reisen kan, arg. *L. 1. §. 1. & 2. de bis qui. effud. vel dejec.* Welche Sicherheit demnach dem allgemeinen Völcker Recht zugeschrieben wird, in sonderbarer Erwegung, daß ohne selbige die menschliche Societät oder Gesellschafft ohnmöglich bestehen kan, vid. *L. 3. de I. & I. L. 7. de serv. export. L. 24. pr. de damn. infect* FRITSCH. *d. l. cap. 5.*

Es haben aber diese Sicherheit und Freyheit der Strassen regulariter alle Menschen zu geniessen, sie mögen seyn Bürger und Einheimische, oder Ausländer und Fremde, FRITSCH. *d. l. cap. 6. n. 33.*

Zu einer öffentlichen Land-Strassen werden folgende drey Stück conjunctim erfodert, als: 1) Daß öffentlich und von jedermann darauf gereißet werd. 2) Daß der Grund und Boden dem Fürsten oder gemeinen Staat zustehe, und 3) daß der Weg uns zu einer Stadt, Flecken, oder Dorf führe, und die Land-Strasse dadurch gehe, SIXTIN. *de Regal. Lib. c. 2. n. 18.*

Die Determination aber selbst, und woraus man einen offenen Weg und Land Strasse machen wolle, wird der Obrigkeitlichen Autorität überlassen. Wiewohl wann comestibilia und andere Wahren binnen 30. 40. oder mehr Jahren mit des Fürsten Wissen durch einen gewissen Theil des Territorii unveränderlich paßiret, so ist die Præsumption, daß dadurch eine offene Land-Strasse gemacht, und durch die Gewohnheit, worauf auch solche Strassen meistentheils fussen, befestiget worden, FRITSCH. *d. l. c. 2. n. 3.*

Land-Täge.

Diese sind nichts anders als öffentliche Zusammenkünfte des Fürsten oder Landes-Herrn, mit denen Land-Ständen, um von wichtigen des Landes und Staats beste betreffende Sachen zu rathschlagen. Insgemein werden sie getheilet in **allgemeine** oder **universal-Land Täge** und conventus, zu welchen alle Landschaffts Glieder oder Ordines provinciales convocirt werden; Und *Particular-* oder *Deputations-***Täge**, da von denen **Land-Ständen** einige ausgesondert und zu schleuniger Deliberir- und Ausmachung vorfallender Sachen convocirt werden.

In theils Orten werden die Lands-Stände in den **engern** und **weitern** Ausschuß vertheilet, jener begreiffet den Land-Adel und Fürstl. Ministros: dieser aber auch andere Land-Sassen, weil auch an theils Orten, wiewohl gar rar, gewisse und beständige Land Täge seyn, an anderen und meisten aber nicht eher, als bis es die Noth und Nutzbarkeit des Staats erfordert, Land-Täge pflegen ausgeschrieben zu werden, als werden solche auch in **beständige** und **unbeständige** getheilet.

Inzwischen ist diese Art Land-Täge auszuschreiben, und mit den Ständen über die vorfallende Lands-Angelegenheiten zu deliberiren, bey den Teutschen gar was altes, und scheinet von der Zeit an, da Fürsten und Stände zur Landesfürstlichen hohen Obrigkeit und also einem König gleichende Macht gekommen, sie nach dem Exempel der Reichs Täge, auch ihre Provincial- und Land-Täge angeordnet haben, vid. LVDOLPH. HVGO *de Stat. Region. Germ. c. 4. §. 28.*

Die Macht und Gewalt Land-Täge auszuschreiben, kommet denen Fürsten und Ständen des Reichs, Krafft der Landes-Fürstl. Hoheit und Oberbotmäßigkeit zu, nicht aber den Land-Ständen selbst, denen nicht frey stehet, Land-Täge zu halten, und ohne der Herrschafft Wissen und Willen über Landgeschäffte zu tractiren, wo sie ein anderes thun, werden sie vor Rebellen und Aufwiegler erkannt.

Zu denen Land-Tägen aber sollen beruffen werden die Land-Stände, welche eine Stimme und Stand auf Land-Tägen haben. Und werden in Teutschland fast insgemein in Prälaten, Edle und Städte getheilet. In Ostfrießland aber in die Ritterschafft, Städte und Haus-Mannen oder Dorfs Gemeinden. Dann obschon es scheinet, daß die Prälaten als geistliche Personen nicht mit zu convociren seyn, so sind sie doch ihrer Güter wegen nicht nur dem Territorial-Herrn subject, sondern auch respectu deren nicht vor geistlich zu halten, HVGO *d. l. §. 17.* Manches Land, Chur- und Fürstenthum hat auch Graffen und Freyherren zu Land-Sassen, welche dann nichts minders als andere zum Land-Tag können citiret werden, WEHNER. *Obs. Pract.* VOC. **Land-Sassen**, BESOLD. *Thes. Pract.* VOC. **Landschafft.**

Die Unterthanen und Land Stände, welche zum Land-Tag citiret seyn, müssen nothwendig erscheinen, oder sie können, Krafft der Territorial-Jurisdiction dazu gezwungen werden, MYLER. *de Stat. Imp. c. 45. n. 1.* Wer nun dergestalt würcklich erscheinet, der agnoscirt den Landes-Herrn pro Superiore, sich aber vor seinen Unterworffenen, und kan hieraus ein sicheres Argument pro possessione Jurisdictionis Territorialis genommen werden, REINCK. *R. S. & E. Lib. 1. Class 5. c. 4.*

Wann, wie, und wohin solche Land-Täge auszuschreiben, beruhet bey dem Landes-Herrn; Ordentlicher Weise ist keine gewisse Zeit vorgeschrieben, sondern man richtet sich nach der Beschaffenheit der vorfallenden Affairen. Insgemein aber pflegen Regenten bey Betretung ihrer Regierung dergleichen Land-Convent auszuschreiben, welches entweder in Brieffen, oder durch gedruckte Patenta geschicht, und den Nahmen des Citantens, des Citirten, die Ursach, den Ort, die Zeit,

Zeit, und einiges Gebot und Befehl in sich begreiffet.

Der Ort pfleget insgemein die Fürstl. Residenz zu seyn, und erscheinen die Land-Stände nicht auf ihre, sondern der Landschafft Kosten, und soll jeder Land-Stand in Person erscheinen, da aber ein wichtiges Impediment in Weg kommet, kan er einem andern Vollmacht auftragen, und wird dadurch nicht weniger, als wäre er gegenwärtig gewesen, zum Land-Tags-Schluß obligiret, FRITSCH. *de Convent. provinc. c. 4. n. 14. sqq.*

Von der Form der Land-Tags-Proposition, deliberation und conclusion kan SECKEND. in seinem **Fürsten-Staat** *P. 2. c. 4. §. 9.* nachgesehen werden.

Was die Materie, so auf denen Land-Tägen tractiret wird, betrifft, pfleget solche nach Gelegenheit der Herrschafft und des Landes selbst nicht einerley zu seyn, allermassen dann theils Sachen auch so beschaffen, daß die Herrschafft entweder inconsultis Statibus darüber disponiren kan, theils aber wollen sich ohne deren Vorwissen nicht wohl expediren lassen, worunter in genere alle das gemeine Wesen angehende Sachen zu zehlen, als: Wann zum Exempel wider die Nachstellungen und Befehdungen der Benachbarten sich in Positur zu stellen, extraordinar-Anlagen aufzulegen, *Rec. Imp. de Anno 1544. §. Es sollen auch* ꝛc. NEVMER **von Steuern** *c. 4. pag. 163.* ein Stück vom Land zu veralieniren, wie Land-gravamina erörtert, oder eine Reformation in der Policey angestellet werden soll.

Wiewohl heut zu Tage die Fürstl. Höffe mit so vielen Fuchsschwäntzern und Placentinern angefüllet seyn, die einen sonst von Natur gantz gütigen Herrn dergestalt einnehmen, daß die armen Stände und Unterthanen das wenigste mehr erfahren, wozu sie ihre Mittel hergeben und wie dem gemeinen besten consuliret werde, MYLER. *de Stat. Imp. c. 45. n. 6.*

Was die Handlungen bey denen Land-Tägen betrifft, werden solche regulariter per majora expediret, wiewohl die Vota der Land-Stände an und vor sich blosse Rathschläge seyn und keine decisiones machen, oder Vota illorum sunt tantum consultativa non decisiva. Dahero ein Fürst öffters die Vota nicht numeriret, sondern ponderiret, zuweilen selbige gar verwirfft, und seiner Meinung folget. Wann aber ein Mit-Stand nicht zum Land-Tag vociret worden, wird er durch der übrigen Stände Conclusa nicht obligiret, MEV. *p. 4. dec. 207.*

Was nun auf dem Land-Tag beschlossen, das wird hernach in einen Recess oder Land-Tags-Abschied gebracht, an theils Orten geben die Fürsten einen Recess zuruck, wann sie besonders etwas über der Unterthanen Schuldigkeit von ihnen eingewilliget bekommen, worinn sie Versicherung thun, daß solches ihnen an ihren Freyheiten und Privilegien unschädlich seyn soll, wiewohln auch solche Reversales zuweilen schlecht observiret werden, und man gar leicht einen Deckmantel finden kan selbige einzuhüllen, daß sie die arme Unterthanen in effectu nicht mehr zu sehen bekommen. Doch ist ihnen nicht verwehrt, darwider Mandata auszubringen, SIXTIN. *de Regal. L. 2. c. 14. n. 49.*

Landes-Verweisung.

Lat. Relegatio, dieser wird gedacht in dem *L. 4. L. 14. pr. §. 1. de interdict. & releg. L. 6. §. ult. L. 28. §. 1. de pœn. L. 2. de publ. jud.* und war vor Alters die Deportatio derselben gleich, *§. 2. de cap. deminut. L. 6. in pr. L. 15. de interd. & releg.* Nachdem aber dieselbe abgeschafft worden, so ist die Relegatio oder Verweisung im Gebrauch und Ubung, biß auf den heutigen Tag geblieben, CARPZ. *Pr. Crim. p. 3. q. 130. n. 13.*

Diese Straffe kan keiner, der nur die Nieder-Gerichtbarkeit hat, erkennen, sondern einig und allein der, deme die Ober- und Hals-Gerichte zustehen, CARPZOV. *Pract. Crim. quæst. 109. n. 55.* COLER. *de process. exec. par. 2. c. 1. num. 137.*

Diese Straffe infamiret alsdenn erst, wann das Delictum famos ist, dahero, wann Studenten wegen Muthwillen und Schlägerey relegirt werden, sind sie deswegen nicht infam oder unehrlich, arg. *L. 22. de bis qui not. infam.* RICHTER *par. 2. decis. 93.* CARPZOV. *p. 4. c. 47. d. 11.*

Es geschiehet aber die Relegation entweder auf **ewig**, so lang nemlich der Verwiesene sich im Leben befindet, also daß er nimmer mehr zuruck kehren darff, und heisset Relegatio perpetua; oder aber auf eine gewisse, von dem Richter zu benennen stehende Zeit, und diese wird über 10. Jahr nicht extendirt, solche wird Relegatio temporalis genennet, *L. 2. §. 2. de interd. & relegat.*

Wie wann aber keine Zeit wäre benennet worden? Entweder wird die Relegation schlechterdings injungiret, ohn einige Benennung der Zeit, z. E. daß Inquisit hiermit des Landes verwiesen seyn solle: Oder sie wird auf eine Zeit, jedoch ohne Bestimmung gewisser Zeit und Jahre zuerkant: Daß Inquisit auf eine Zeitlang des Landes zu verweisen. Im **ersten** Fall ist die Relegation auf ewig, im **letztern** aber auf zehen Jahr zu verstehen, RICHTER. *decis. 931. n. 7. & 8.* CARPZOV. *Pr. Crim. quæst. 130. num. 16.* BERLICH. *part. 1. decis. 64. num. 5.*

Es ereignet sich zuweilen, daß die Collegia Juridica die Relegation oder eine Geld-Straffe, oder die Landes-Verweisung und Gefängniß alternative dictiren, da denn nicht undienlich seyn wird zu wissen, was für eine Proportion zwischen denen Straffen zu halten sey.

Wann die Privat-Verweisung zuerkannt wird, so ist bey einem Bauren die Straffe von 10. Thalern derselben gleich zu achten, bey andern aber kan die Geldbuß nach eines jeden Vermögen verhöhert werden, wie dann denen Bürgern für die Relegation auf ein Jahr 40. bis 50. Gulden dictiret werden. Die öffentliche Verweisung auf ein Jahr lang hat eine Proportion mit der Geld-Straffe von 30. Thalern, wann einer aus dem gantzen Land relegiret wird, geschiehet aber solches nur aus eines Edelmanns Gerichten, alsdann ist die Helffte, oder auch 12. Gulden genug. Solche Summa wird hernachmals

mals nach der Anzahl der Relegations-Jahren multipliciret und vermehret. Die ewige Landes-Verweisung ist bey denen Bauren nicht leicht über 100. Gülden, bey andern aber wiederum nach ihren Vermögen, auf 150. oder 200. fl. anzulegen. Der jährigen Verweisung wird die Gefängnüs auf 4. Wochen gleich geschätzet, und so fort an, von welchen allen weitläufftiger handelt RICHTER. *part.* 2. *decis.* 93. *num.* 14. *sqq.*

Hierbey wird gefraget: Wann einer aus einer Stadt, Amt, oder Gericht einer gewissen Provintz verwiesen wird, ob er auch hierdurch zugleich aus dem gantzen Land verwiesen seye? Nach denen gemeinen Rechten ist dieses zu negiren, per text. in *L.* 7. §. 6. & 15. *de interd. & relegat.*

Dann es ist bekannt, daß niemand aus einem Ort relegiren könne, als deme die Ober-Gerichte daselbst zustehen, *L.* 7. §. 6. & *L.* 10. *d. t.*

Weiln nun in jeder Stadt, Amt oder Gericht, eine besondere Obrigkeit ist, welche ihre eigene Jurisdiction exerciret, allwo die andere nicht das geringste Recht hat, so kan die von derselben vorgenommene Relegation ausser ihren Districk oder Bezirck von keinen Kräfften seyn, noch in einer fremden Gerichtbarkeit einigen Effect oder Würckung haben, *L. ult. de Jurisdict.* CARPZOV. *Prax. Crim. quæst.* 130. *n.* 24. 25.

Dannenhero die Land-Stände in Bayern, welche die Fraiß hergebracht, die Macht aus dem gantzen Land zu verweisen von dem Churfürsten, so offt sich der Fall ereignet, impetriren und ausbitten müssen. Desgleichen ist an die hohe Schul zu Ingolstadt, welche Krafft Indults de Anno 1605. nicht nur aus der Academie, sondern auch aus dem gantzen Burgfried relegiren kan, aus Ursachen, weilen sie vor diesen die Studenten ausser gantz Bayern verwiesen hat, Befehl ergangen, sich dessen künfftig zu enthalten, und ohnersucht des Landes-Fürsten, dergleichen Urthel nimmermehr zu fällen, MANZ. *decis. Palat.* 100. *n.* 19.

Daferne aber die Relegation von dem Landes-Herrn selbsten geschiehet, so erstrecket sich solche auf alle ihme zugehörige Lande, CARPZ. *cit. quæst.* 130. *num.* 22. BERLICH. *part.* 5. *concl.* 71. *num.* 1.

Im Chur-Fürstenthum Sachsen ist dieses besonders eingeführet, daß wann einer wegen verübten Verbrechens von einem Amtmann, Edelmann oder einer Stadt verbannet wird, derselbe zugleich auch aus allen Chur-Fürstlichen Landen, auch so gar derselben incorporirten drey Stifften, Merseburg, Meisen und Naumburg verwiesen ist, DANIEL. MOLLER. *ad Constit. Elect.* 13. *num.* 17. *part.* 4. BERLICH. *part.* 5. *concl.* 71. *num.* 10. 11. 12.

Es fragt sichs auch: Ob ein Fürst oder Stand des Reichs einen Delinquenten über die Gräntzen seines Territorii, mithin also auch aus eines andern Herrschafft relegiren könne? Welches ebenfalls zu negiren. Denn weilen eines Fürsten Gewalt über oder ausser sein Territorium sich nicht erstrecket, so kan auch die Relegation in einem frembden Gebiet, allwo dem andern kein Recht zusteht, von keiner Würckung seyn. Ja wann auch gleich beyde Fürsten oder Herrschafften in Bündnis mit einander stünden, so ist doch der, so aus einem Territorio relegiret worden, nicht zugleich auch aus des andern Territorio verbannt zu halten, CARPZOV. *Prax. Crim. qu.* 130. *num.* 23. BERLICH. *part.* 5. *concl.* 71. *num.* 6. *seq.*

Jedoch pflegen heutiges Tages öffters die, so des Landes zu verweisen, sonderlich wann es böse Leute sind, von denen einiger Schad, oder Brand oder anderes Ubel und Unheil zu befürchten, durch ein Eyd dahin angehalten zu werden, daß sie sich auf etliche Meil Wegs weit und breit, nicht wollen betreten lassen, ohngeachtet sich solche über des relegantis Territorium erstrecken. Dannenhero also das, was directo nicht zugelassen, per indirectum geschehen kan, MANZ. *decis. Palat. quæst.* 100. *num.* 30. *sqq.* BESOLD. *de jure territ. cap.* 3. §. 5. *in fin.* BOEHMER. *introd. ad Jus digest. tit. de interdict. & relegat.* §. 6.

Ferner wird gefragt: Wann der Mann Verbrechens halber des Landes verwiesen worden, ob das Weib demselben mit wesentlicher Wohnung zu folgen schuldig sey? Die DD. kommen hierinnen nicht überein. Etliche wollen solches schlechterdings behaupten, wie unter andern HARTMANN. PISTOR. *Obs.* 148. *num.* 3. PEREZ *ad Cod. tit. de nupt. num.* 17.

Einige lehren, man solle zwar das Weib dahin zu disponiren trachten, daß sie ihren Ehemann nachfolge, keineswegs aber darzu zwingen, RICHTER *part.* 1. *dec.* 9. *num.* 8.

Wiederum andere überlassen solches dem Gutachten eines verständigen Richters. Derjenigen ihre Meinung scheinet die beste zu seyn, welche statuiren, daß das Weib ihren Mann, daferne er sich nur an einen gewissen Ort niederlässet, regulariter nachzufolgen verbunden sey, weil Mann und Weib ein Fleisch, und sowohl vermög der göttlichen als weltlichen Rechten im Glück und Unglück bey einander beywohnen sollen. Weiln nun das durch die Relegation abgestraffte Verbrechen diese unitatem carnis, oder das Band der Ehe nicht aufhebt, so ist auch das Weib ihrem Mann ehelich beyzuwohnen allerdings gehalten.

Indessen ist dem Weib unverwehrt, ihres Gewerbs und anderer Geschäffte halben, in das Land zu kommen, sich eine Zeitlang allda aufzuhalten, und nach Gefallen wiederum von dannen abzuziehen, dann sie selbst ist nicht des Landes verwiesen, sondern sie ziehet nur ihrem Mann nach und wohnt ihm ehelich bey. Jedoch ist zuweilen das Weib von dieser Nachfolge entschuldiget, wann nemlich derselben Erbarkeit, der Kinder Auferziehung und Zustand, und des Haußwesens Nutz und höchste Nothwendigkeit, oder andere rechtmässige Ursachen und Umstände ein anders erfordert, HEIG. *part.* 2. *quæst.* 14. *in fin.* CARPZOV. *par.* 3. *qu.* 130. *num.* 44. & *part.* 4. *c.* 47. *d.* 7. 8.

Ob nun schon die Landes-Verwiesene Stadt und Land meiden müssen, so verliehren sie doch keineswegs das Bürger-Recht, wenn auch gleich die Relegation auf ewig geschehen wäre, sondern es ihnen nur verbothen, sich würcklich in dem Land aufzuhalten, dannenhero sie nichts destoweniger durch einen Procuratorem oder Mandatarium das Stadt Recht geniessen, und ihre negotia expediren

lassen können, *L. 14. §. 1. de interd. & relegat. junct. L. 18. d. t.* CARPZOV. *p. 4. c. 47. d. 9.*

Wann demnach einem Land-Verwiesenen eine Erbschafft anfället, so muß ihm solche verabfolget werden, und ist die Obrigkeit, daferne sich selbiger mittler Zeit an keinem fremden Ort niedergelassen und seine eigene Haushaltung daselbst angestellt, die Nachsteuer davon abzuziehen nicht berechtiget, wie solches mit einem præjudicio bestätiget CARPZOV. *Pract. Crim. quæst. 130. n. 54.*

Daferne aber einem der Staub-Besen nebst der ewigen Landesverweisung ist zuerkannt worden, alsdann verliehret er auch das Stadt- und Bürger-Recht, weiln eine solche Relegation, soviel die Verliehrung der Rechte anbelanget, nach einhelliger Meinung derer Rechts-Lehrer, heutiges Tages der Deportation gleich geachtet wird, WESEMB. *ad π. tit. de interd. & releg. num. 4.* HARPRECHT. *ad §. 2. Inst. quib. mod. jus pat. potest. solv. num.* 17.

Ist nun einer auf eine gewisse Zeit verwiesen worden, so kan er nach deren Verfliessung, auch ohne vorhergehende Ansuchung bey der Obrigkeit, frey und ohngehindert wieder in das Land kommen, und alle denen Bürgern competirende Rechte und Freyheiten ruhiglich geniessen, *L. 8. de postuland.* RICHTER. *part. 2. decis. 93. n. 20. & 21.*

Ist er aber auf ewig verwiesen worden, so darff er Zeitlebens nicht wieder zurück kehren, und wann er anderwärts verstorben, kan er an diesem Ort, woraus man ihn verbannet, nicht begraben werden, *L. 2. de cadaver. punitor.* BECK. *Prax. aur. pag. 243. sqq.*

Landwehr.

So wird genennet die dicke Häge an denen Gräntzen, damit ein Gebiet beschlossen wird, und wird für eine Vermarckung der Herrlichkeit geachtet, WEHNER. *Obs. pract.* VOC. **Landwehr.**

LAVDAMENTVM.

Oder Laudum parium, so wird das Urtheil, so von denen paribus curiæ abgefasset wird, in dem Longobardischen Lehn-Recht genennet, *l. F. 21.* ibi: Sancimus, ut nemo miles sine cognita culpa beneficium suum amittat - - vel per *laudamentum parium, &c.* vid. SCHOTTELIVS *de antiquis quibusdam in Germania juribus c. 4. §. 7.*

LAVDEMIVM.

siehe

Hand-Lohn.

LAVDVM.

So wird der Sentenz genennet, welchen ein Arbiter Compromissarius hat gesprochen. Bey alten bewährten Lateinischen Scribenten findet man dieses Wort nicht, sondern es ist allererst in denen jüngern Zeiten entstanden, SCHARDIVS *Lex. Jurid. b. v.* in dem Römischen und Päbstischen Recht wird solches auch nicht angetroffen. Einige leiten Laudum her von Lau, i. e. Lege und Dohm i. e. Sententia, dergestalt, daß Laudum gleichsam eine legitima sententia heisset, vid. STRVV. *Ex 8. th. 102.* Andere derivirens es a laudando, i. e. approbare, consentire, concedere, vid. du FRESNE *in Gloss.* Bey Kauff-Leuten heist Sententia Arbitri das *Parere*, weil die, so per compromissum darein gewilliget, ihr folgen müssen.

Anbey wird gefragt: Ob nicht ein solcher Schieds-Richter seine einmahl gesprochene Sententz ändern könne? Resp. Nein, per *L. 19. de Receptis, qui arbitr.* & *L. f. eod.* weil er, indem er das Urthel gesprochen, ein Arbiter zu seyn aufhöret. Denn hierdurch hat er sein Officium so gar geändert, daß er nicht einmahl die gesprochene Sententz mutiren kan. Jedoch ist dieses de sententia definitiva zu verstehen, denn da er nach gesprochener Sententia interlocutoria ein Arbiter verbleibt, so kan er sie auch alsdenn verändern, ingleichen, wenn er contra formam processus gesprochen hätte, vid. BERGER. *in Resol. obst. d. t.*

Das Urtheil eines Schieds-Richters kan nicht per Appellationem suspendirt werden, *L. 27. §. 2. d. t.* auch nicht heutiges Tages, jung. *L. 32. §. 14. de receptis, qui arbitr.* conf. CARPZOV. *p. 1. c. 1. d. 13. n. 7.* weil eigentlich nur wider die Urthel, so vom ordentlichen Richter gesprochen worden, appelliret werden kan, vid. HILLIGER. ad DONELL. *L. 28. c. fin. lit. g.*

Es wäre denn 1) daß hierunter læsio enormissima enthalten, vid BRVNNEM. ad WESENBEC. *d. t. 9. 15.* Denn welche remedia wider die transactionem statt haben, eben dieselben haben auch wider eines Arbitri sententiam statt, indem beyde mit einander übereinkommen, arg. *c. 9. X. de Arbitr.* Aus diesem Grunde werden bisweilen die Sententiæ eines Arbitri rescindirt, STRYK. *II. Mod. π. tit. de recept. &c. §. 10.*

Sodann wird es 2) limitirt in arbitro Juris, wovon der *L. 9. qui satisf. cog.* zu verstehen, MYNSING. *4. O. 68. n. 9.*

Oder wenn 3) die Parthey sich in dem Compromisso ausdrücklich die Freyheit zu appelliren reservirt hat. Denn es ist nicht zu zweiffeln, daß sich die Partes nicht solten einige Remedia wider ein unbilliges Laudum reserviren können? BRVNNEMANN. *ad L. 27. de recept. qui arbitr.*

Qu. Kan man nicht wider ein Laudum die Restitutionem in integrum bitten? Resp. Ja, weil wider alle negotia, auch die an und vor sich gültig seyn, in gewissen Fällen die Einsetzung in vorigen Stand statt hat, e. g. wider ein vom Richter gesprochen Urthel. Ergo auch wider ein Compromissum und Laudum, z. E. wenn ein dolus darbey vorgegangen, wenn dabey ein metus gewesen, oder justa ætas die Restitution erfordert. Mit einem Worte: *Ex clausula illa generali.* Wiewohl nicht zu leugnen, daß diese Restitutio das Ansehen einer Appellation habe, die in diesem Fall gäntzlich verbothen, *L. 1. C. de Arbit. L. 32. §. 14. π. eod.* weil solche contra sententiam Arbitri gebraucht wird. Allein es ist keine eigentliche Appellation, sondern eine blosse Actio, welche von dem ordentlichen Richter

in der ersten Instantz proponiret, oder auch per Exceptionem opponiret wird, und zwar nur ex iisdem causis, aus welchen der Prætor dem lædirten Part zu Hülffe kömmt, vid. COCCEI J. *Contr. π. tit. de recept. qui arbit. qu. 7.*

Laye.

Dieses Wort ist eigentlich einer Griechischen Ankunfft, indem es von λαὸς herkommt, welches so viel als das Volck heisset; Ungewiß aber ist es, wenn selbiges in die Religion eingeführet worden: Denn daß es bereits in den ersten Seculis in gegenwärtigem Verstande gebräuchlich gewesen, ist eine Papistische Fabel, die aus den Decretalibus ihren Ursprung her hat, vid. *Cent. Magdeb. Cen. 4. C. 7. p. 580.* am allerwenigsten haben die Apostolischen, und selbigen am nechsten folgende Zeiten davon etwas gewust, KORTH. *Exerc. Antibaron. Ex. 2. Sect. 1.* nachher, und da die Geistlichen sich ein mehrers, als andere Leute zu seyn bedüncketen, mag es allmählig aufkommen seyn, jedoch denotirte es weiter nichts, als einen Zuhörer, oder einen solchen, der mit den geistlichen Verrichtungen nichts zu thun, KORTH. *c. l.* und ward dem Wort Clerico entgegen gesetzet, wie also derjenige hieß, der die andern unterrichtet.

Bey immer höher steigendem Ehrgeitz der Geistlichen, und da man allmählig merckte, was dieser wider die Schrifft gekünstelte Unterschied jenem vor Avantage brachte, hat man diesem Worte um so mehr nachgehangen, und damit die Weltlichen von den Geistlichen überaus sorgfältig unterschieden, bis endlich das Pabstthum darzu gekommen, welches, so zu sagen, dem Vasse den Boden ausgestossen und die Layen sehr herunter gesetzet. Diesen Unterscheid haben die Protestantischen Geistlichen ebenfalls gar sorgfältig beybehalten, ZSCHACKWITZ. Grundleg. zu dem Lehn-Recht *p. 229.* FLEISCH. Einl. zum Geistl. Recht, *pag. 66. 76.*

LEGATVM.

Dieses Wort wird in unserm Jure entweder *generaliter* genommen, vor alle und jede Arten derer letzten Willen, *L. 80.* und *120. de V. S.* oder *speciatim* vor einen gewissen Theil des letzten Willens, oder pro *re legata*, vor die vermachte Sache selbst, und da ist solches nichts anders, als gleichsam eine Schenckung, so von dem Erblasser verbis geschiehet, von dessen Erben aber muß erfüllet werden, §. *1. de Legat.* Kan sich also der Legatarius nicht in die Possession setzen, wenn er gleich ipso jure Dominus ist, sondern er muß es erst aus der Hand des Erben empfangen; widrigenfalls wenn der Legatarius sich selbst der Possession der legirten Sachen anmasset, so kan der Erbe wider solchen das Interdictum quod legatorum anstellen.

Es wurde aber ein Legatum vor diesem auf verschiedene Arten in dem Testament verlassen, als:

1) per *vindicationem*, und geschahe mit folgenden Worten: Do, sumito, lego, capito, sive habeto; wegen dieses Legati konte der Legatarius rei vindicationem und actionem personalem anstellen, derowegen konte der Testirer nur res proprias per vindicationem legiren.

2) per *damnationem*, und da hieß es: Heres meus damnas, i. e. obligatus esto dare, dato, facito, heredem meum dare jubeo. Da konten nicht allein res propriæ, sondern auch alienæ legirt werden. Und der Legatarius hatte contra heredem actionem ex testamento.

3) per *modum sinendi*, dabey gebrauchte der Testirer folgende Worte, als: heres meus damnas esto sinere Mevium sumere illam rem sibique habere; Und da hatte der Legatarius wiederum actionem personalem.

4) per *præceptionem*; Und dieses geschahe mit folgenden Worten: Lucius, Titius illam rem præcipito, aut, ut in notis *ad §. 2. Inst. de Legat.* MAGNONIS est: P.S.T.Q.H. i. e. Præcipito, sumito, tibique habero, vid. HEINEC. *Ant. Rom. Tom. 2. tit. XX. §. 3. & 4.*

Alle diejenige nun, welche testiren können, die können auch ein Vermächtniß machen, *L. 2. de Leg. 1.* Und allen denjenigen kan legiret werden, welche testamenti factionem passivam haben, oder die zu Erben können eingesetzt werden, §. *24. de legat.*

Und alle diejenige Sachen, welche in commercio und zu veralieniren erlaubt sind, können legiret werden, es mögen nun seyn res corporales oder incorporales, z. E. das Recht zu jagen, die Jurisdiction &c. Der Erblasser aber kan nicht allein seine eigene, sondern auch der Erben ihre, ja so gar fremde Sachen legiren.

Werden fremde Sachen legiret, so muß der Erbe entweder solche kauffen, und dem Legatario einhändigen, oder den Werth davor bezahlen, §. *4. de legat. L. 14. in fin. de legat. 3.* In solchem Fall muß der Erblasser es gewust haben, daß es eine fremde Sache sey, welches auch der Legatarius beweisen muß, *L. 67. §. 8. de Legat. 2.* indem die præsumtion wider ihn und vor den Erben militiret, daß nemlich der Erblasser mehr seine eigene als fremde Sachen habe legiren wollen, MANTIC. *de conj. ult. vol. L. 9 tit. 10. n. 2.* Allein dieser Beweis wird nicht erfordert, wenn dergleichen fremde Sachen entweder einem Bluts-Freunde oder einer piæ causæ sind vermacht worden, BRVNNEM. *ad L. 10. C. de legat.*

Eine verpfändete Sache kan ebenfalls legiret werden, welche der Erbe sodenn einlösen muß, wenn der Erblasser gewust, daß die legirte Sache verpfändet sey, welche Wissenschafft aber der Legatarius erweisen muß, *L. 57. de Legat. 1.*

Wenn eine Heerde Schaafe vermacht wird, so bekömmt der Legatarius nicht allein diejenige Schaafe, welche tempore facti testamenti vorhanden gewesen, sondern auch, welche nachgehends sind dazu gekommen; Hergegen wenn die Heerde ohne des Erben Verschulden bis auf ein eintziges crepiret ist, so muß er auch damit zufrieden seyn, *L. 18. de Legat. 1.*

Wird eine Sache mehrern Personen vermacht, so geniessen die conjuncti Legatarii das Jus accrescendi, *L. 8. d. t.* Es geschieht aber die conjunctio Legatariorum auf dreyerley Weise, 1) re tantum, 2) verbis tantum, und 3) re & verbis simul, siehe *conjunctio mixta* &c.

Dem Legatario kommen folgende actiones

zu, 1) rei vindicatio, wenn eine species vermacht worden, 2) actio quasi serviana, in Ansehung der Güter des Erblassers, 3) actio ex testamento &c.

Ein Legatum aber kan wieder entzogen werden, und dieses kan geschehen entweder mit **ausdrücklichen Worten** oder stillschweigend durch ein gewisses Thun oder Vornehmen.

Mit ausdrücklichen Worten kan ein Legatum entweder in einem Testament, oder auch ab intestato sine scriptura benommen werden, *L. 2. & 3. de adimend. vel transfer.* solches muß aber gehöriger weise erwiesen werden, *L. 27. C. de fidei-commiss.* Stillschweigend kan ein Vermächtniß revociret werden, als:

1) Wann der Erb-Verlasser die legirte Sache bey seinem Leben einem andern schencket oder animo adimendi veralieniret, *L. 18. de adim. vel transfer.* Und solche ademtio ist gültig, wenn gleich die beschehene Schenckung in den Rechten nicht bestehen könte, *L. 24. d. t.* oder der Testirer hätte nach der Hand die verschenckte Sache wieder an sich gebracht, *L. 15. d. t.* oder die geschenckte Sache wäre von dem Testirer nicht tradiret worden.

2) Wenn nach vermachtem Legato zwischen dem Testirer und dem Legatario eine Tod-Feindschafft entstanden, und vor dem Tod des Testirers keine Versöhnung erfolget, *L. 3. §. f. & L. penult. §. 2. de adimend. & transfer.*

3) Wenn der Testirer die legirte Sache bey seinem Leben gantz und gar verändern läst, und selbige nicht mehr in die vorige Form gebracht werden kan, *L. 88. pr. & §. 2. de legat. 3.*

4) Wenn der Testirer das Vermächtnis ausstreichet, corrigirt oder zerreist, ꝛc. *L. 13.* und *16. de adimend. & transfer.*

Durch die Translation wird auch das Legatum benommen, solches geschiehet auf viererley Weise, *L. 6. pr. d. t.*

Der 1) modus ist, wann der Testirer die Bezahlung des Legati einem andern auferleget, *d. L. 6. §. 1. d. t.* 2) wann der Testirer das Legatum dem vorigen Legatario nimmt und einem andern vermacht, *L. 24. pr. d. t.* 3) wenn der Testirer dem Legatario vor die legirte Sache nachgehends eine andere vermachet, *d. L. 6. pr. d. t.* 4) wenn der Testirer das Anfangs pure und ohne Condition vermachte Legatum nachgehends mit Condition vermacht, und contra, *d. L. 6. pr.*

Sonsten erlöschen auch die Legata wiederum auf unterschiedliche Weise, als: 1) wenn der Legatarius vor dem Erblasser verstirbt, *L. 8. de adim. & transfer.* 2) wenn die legirte Sache ohne des Erben Verschulden gantz und gar zu Grunde gegangen, *L. 49. pr. de Legat. 2.* 3) wenn der Legatarius die Condition nicht erfüllet ꝛc. *L. 2. de condit. & demonst.* Autoris Einleitung in die *Pandecten*, *pag. 367.* und *376.*

LEGATVM *pœne nomine relictum.*

Wird genennet, welches, um dem Erben in einer gewissen Sache Einhalt zu thun, dem Legatario vermacht wird, z. E. wenn mein Erbe die Cajam heyrathen wird, so soll er dem Mevio zur Straffe 100. Thlr. geben, §. *36. de legat.* solches Vermächtniß ist de jure π. nicht gültig, *L. 1. de his, quæ pœnæ causa relinquuntur*, aber de jure Cod. *L. 1. C. eod.* Autoris Einleit. in die *Pandecten pag. 379.*

LEGES *duodecim Tabularum.*

Als die Römer A.U.C. 300. nachdem die Patricii und Plebeji wegen Ungewißheit des Rechts sich nicht mit einander vertragen kunten, öffentlich durch T. Romilium, Virum Consularem ein Senatus-Consultum machten, so auch durch ein Plebiscitum ist bekräfftiget worden, daß nemlich Leges extraneæ solten nach Rom gebracht werden, wurden daher 10. Männer zur selbigen Zeit, wie POMPONIVS *L. 2. §. 4. de O. J.* will, erwehlet, so nach Griechenland reisen, und von dasigen Städten die Jura nach Rom bringen solten, LIV. *Lib. 3. cap. 31.* Von diesen sind drey Männer sonderlich nach Athen geschickt worden, als zu der berühmtesten Stadt damahliger Zeit, damit sie die Griechischen Jura untersuchen, und des Solonis Gesetze bekommen möchten.

Nachdem nun diese Gesandten nach zweyen Jahren wieder nach Rom kamen, brachten sie 1. Jahr zu, ehe sie die fremden Gesetze in eine Ordnung bringen konten. Wie nun endlich A.U.C. 303. selbige publiciret wurden, ist zuvor denen Decemviris in dem Römischen Reiche die höchste Gewalt gegeben worden, Gesetze, was sie nur für welche gesammlet, zu publiciren, und wann es nöthig wäre, sie zu corrigiren, und zu interpretiren, *d. L. 2. §. 4. d. t.*

Als nun von denen Decemviris die Gesetze, wornach ins künfftige die Römische Republique solte gubernirt werden, sind examinirt, und vielleicht nach ihrem Gout eingerichtet worden, und niemand darwider etwas einzuwenden hatte, so wurde deßwegen ein SCtum abgefast, welches auf den Comitiis centuriatis ist confirmirt worden, DION. HALIC. *Lib. 10. p. 601.*

Diese Gesetze wurden alsdann auf zehn elffenbeinern Taffeln, wie POMPONIVS *L. 2. §. 4. de O. J.* will, aber sehr unleserlich, geschrieben, und öffentlich pro Rostris, CICER. *L. 1. de Oratore, c. 43.* aufgestellet, damit es jederman von dem Volck lesen und sein Gutachten über solche eröffnen möge, wornach sie auch solten geändert werden, DION. HALIC. *d. l.* Allein das einfältige Volck, wenn es gleich solche nicht wohl hat lesen, noch die Connexion derselben treffen können, theils weilen sie so übel geschrieben, theils weilen sie so hoch gestellet waren, nahm doch diese zehn Gesetz-Taffeln pro Lege an.

Damit aber die Gewalt der Decemvirorum noch auf ein Jahr möchte prolongirt werden, so wurde unter dem Volck ausgesprenget, daß noch zwey Gesetz-Taffeln fehlten, und wenn diesen zehn Gesetz-Taffeln beygefüget würden, so erhielte man ein vollkommenes Corpus juris romani, LIVIVS *Lib. 3. c. 34.* Der Urheber dieses Gerichts mag ohne Zweiffel der Decemvir APPIVS CLAVDIVS gewesen seyn. Durch diese gespielte Intriguen hat es auch derselbe dahin gebracht, daß die Gewalt der Decemvirorum noch auf ein Jahr extendirt wurde, er ward Director von dem Decemvirat, und sind ihm neun elende und miserable Personen, welche er hatte vorgeschlagen, adjungiret worden, und diese machten

noch

nothwendig Creaturen von ihm abgeben. Binnen dieser Zeit nun, nemlich ab A. U. C. 303. bis ad A. U. C. 304. wurden die zwey verlangte Gesetz-Taffeln von diesen Decemviris verfertiget, und den zehn Gesetz-Taffeln beygefügt, LIVIVS *L. 3. c. 37.* welche die Quelle sind omnis publici, privatique Romanorum juris. Vermittelst dieser können viele dubia, so in unserm Jure vorkommen, gehoben werden, THOMAS. *de nævis Jurispr. Obs. 5. §. 1.* Nur ist zu bedauren, daß wir uns mit den blossen Fragmentis derselben behelfen müssen.

Solche hielten in sich das Jus *privatum*, *publicum* und *sacrum*. Dieses dreyfache Recht hat der vortreffliche Poet DECIVS AVSONIVS in folgenden Vers gebracht:

Jus TRIPLEX *Tabulæ quod ter* sanxere quaternæ.
SACRVM, PRIVATVM, POPVLI COMMVNE QVOD VSQVAM EST.

Die Tabula I. handelt de in Jus vocando.
II. - de Judiciis & furtis.
III. - de rebus creditis.
IV. - de Jure patrio & jure connubii.
V. - de hereditatibus & tutelis.
VI. - de dominio & possessione.
VII. - de delictis.
VIII. - de Jure prædiorum.
IX. - de Jure publico.
X. - de Jure sacro sepulcrorum, cæremoniarum & Jure jurando.
XI. - de Connubiis patriciorum cum plebe prohibitis.
XII. Diese Taffel war als ein Supplement der andern eilff Taffeln zu consideriren. In der 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 8. Taffel wurde das Jus privatum abgehandelt, in der 9. Taffel das Jus publicum, und in der 10. Taffel das Jus sacrum, die 11. Taffel ist nur in fraudem legis beygefüget worden, daher sie auch zur Beschimpffung *ostæ* von dem Römischen Volck genennet wurde.

Dasjenige Recht aber, welches in den zwölff Gesetz-Taffeln enthalten, wird Jus antiquum, vetus, Jurisprudentia antiqua; ingleichen Lex antiqua, *L. 1. §. 1. de nox. act.* Jus vetus, *L. 1. de hered. petit.* hereditas vetus, *L. 1. §. 8. ad SCt. Trebell.* actio antiqua, *L. 23. §. 6. de rei vind.* und Lex vetus genennet, *L. 1. de O. J.*

Es sind die LL. XII. Tabb. A. U. C. 368. verbrannt, als Rom von BRENNO, dem König der Gallier, eingenommen, und bis aufs Capitolium gantz in die Asche gelegt wurde, nach der Zeit aber sind solche doch wiederum, wie es LIVIVS *Lib. 6. c. 1.* bezeuget, vielleicht aus einem MSto ersetzt worden, damit sie nicht wieder möchten verlohren gehen, so musten die Knaben, wie es CICERO *L. 2. de Legib. c. 4.* und *21.* vorgiebt, solche wie Lieder auswendig lernen.

Zu den Zeiten des Kayserς AVGVSTI sollen die LL. XII. Tabb. noch vorhanden und pro Rostris aufgestellt gewesen seyn, DIODOR. SICVLVS *L. 12. Bibliothec. histor.* Der vortreffliche Jurist und Humanist CONRADVS RITTERSHVSIVS vermeinet, sie wären noch zu den Zeiten des Kayserς GRATIANI ohnverletzt anzutreffen gewesen, allererst aber in dem 5ten Sec. da die Gothen in Italien eingefallen, verlohren gegangen. Ist also von denen LL. XII. Tabb. nichts mehr übrig, als derselben Fragmenta, welche colligirt und mit gelehrten Noten und Commentariis illustrirt haben ANTONIVS AVGVSTINVS, FRANCISCVS BALDVINVS, JACOBVS RÆVARDVS, AIMARVS RIVALLVS, BASINSTOCHIVS, THEODORVS MARCILIVS, CONRADVS RITTERSHVSIVS, RICHARDVS VITVS, CRISPINVS, JANVS VINCENTIVS GRAVINA, unter diese gehöret auch mit der vortreffliche JCtus JACOBVS GOTHOFREDVS, welcher der fürnehmste unter diesen allen ist, dieser hat nicht allein die Leges unter ihre gehörige Classen auf eine noch ziemlich accurate Art gebracht, der andern ihre bey der Collection begangene Fehler corrigirt, das Ausgelassene suppliret, und solche mit gelehrten Anmerckungen erläutert. Dessen Collection wir der studirenden Jugend zur Nachricht anjetzo wollen mittheilen.

FRAGMENTA LL. XII. TABVLARVM.

TABVLA I.
DE
IN JVS VOCANDO.

LEX I.
De necessitate in jus eundi.

§. I.
Si in jus vocat, atque eat.

§. II.
Ni it an testamino; igitur, em capito.

§. III.
Si calvitur pedemve struit, manum endo jacito.

§. IV.
Si morbus ævitasve vitium escit, qui in jus vocabit jumentum dato; si nolet, arceram ne sternito.

LEX II.
De excusationibus.

§. I.
Si ensiet qu in jus vocatum vindicit mititod.

§. II.
Asiduo vindex assiduus esto; proletario, quiqui volet, vindex esto.

§. III.
Endo via rem uti pacunt orato.

LEX III.
De cognitione Prætoris.

§. I.
Ni ita pacunt, in comitio aut in foro ab ortu ante meridiem causam conscito, cum perorant ambo presentes.

§. II.
Post meridiem presenti stlitem adicito.

§. III.

Sol ocasus suprema tempestas esto.

TABVLA II.

DE

JVDICIIS ET FVRTIS.

LEX I.

De Judiciis.

§. I.

- - - - - de judiciis.

LEX II.

- - - vades sub vades - - - extra quam si morbus sonticus - - - votum - - - - abscntia reipublicæ ergo, aut status dies cum hoste intercedat: nam si quid horum fuat unum judici arbitrove reove eo die difensus esto.

LEX III.

De testimonii denunciatione.

- - - - cui testimonium defuerit, is tertis diebus ob portum ob vagulatum ito.

Der andere Theil
in dieser Gesetz-Taffel handelt
DE FVRTIS.

Cap. I.

De nocturno fure.

Si nox furtum faxit sim aliquis ocisit jure cæsus esto.

Cap. II.

De interdiario fure & manifesto.

§. I.

Si luci furtim faxit, sIm aliquis endo ipso capsit verberator, iLique cui furtum factum escit aDicitor.

§. II.

Servus virgis cœsus, saxo delcitor.

§. III.

Impubes, prætoris arbitratu verberator, noxiamque decernito.

§. IV.

Si se telo defensint, quiritato endoque plorato: post deinde si cœsi escint, se fraude esto.

Cap. III.

De furto per lancem & licium.

Si furtum lance licioque conceptum escit, atque uti manifestum vindicator.

Cap. IV.

De nec manifesto furto.

Si adorat furto, quod nec manifestum escit, duplione luito.

Cap. V.

De arboribus succisis.

sIn juri alienas arbores cœsit, in singulas XXV. æris luito.

Cap. VI.

De Furti decisione.

Si pro fure damnum escit furti ne adorato.

Cap. VII.

De usucapione rei furtivæ.

Ast furtivæ rei æterna authoritas esto.

TABVLA III.

DE

REBVS CREDITIS.

LEX I.

De deposito.

Si quid endo depositio dolo malo factum escit duplione luito.

LEX II.

De fœnore.

Si qui unciario fenore amplius feneravit quadruplione luito.

LEX III.

De jure creditii persequendi adversus peregrinum.

Adversus hostem æternauctoritas esto.

LEX IV.

De jure creditii persequendi adversus confessum & judicatum.

§. I.

Æris confessi rebusque jure judicatis XXX. dies justi sunto.

§. II.

Post deinde manus injectio esto, in jus ducito.

§. III.

Ni judicatum facit aut quips endo eo in jure vindicit, secum ducito, vincito aut nervo aut compedibus XV. pondo ne majore at si volet, minore vincito.

§. IV.

Si volet suo vivito: ni suo vivit qui em vinctum habebit, libras farris endo dies dato: si volet, plus dato.

§. V.

Ni cum eo pacit LX. dies endo vinculis retineto: inter ibi tertiis nundinis continuis in comitium procitato, ærisque æstimiam judicati prædicato.

§. VI.

Ast si plures erunt rei, tertiis nundinis partis secanto: si plus minusve secuerunt se fraude esto. Si volent vIs tiberim peregre venum danto.

TABVLA IV.

DE

JVRE PATRIO ET JVRE CONNVBII.

LEX I.

Cap. I.

De partu monstroso.

Pater insignem ad deformitatem puerum cito necato.

Cap. II.

De vitæ necisque potestate.

Endo liberis justis jus vitæ necis nenum dandique potestas esto.

Cap. III.

CAP. III.

De venditione filii.

Si pater filium ter venumdVis filius a patre liber esto.

LEX II.

De postbumo.

Si qui ei in x. mensibus proximis postumus natus escit, justus esto.

TABVLA V.

DE

HÆREDITATIBVS ET TVTELIS.

LEX I.

CAP. I.

De hereditatibus & tutelis testamentariis.

Paterfamilias uti legaSit super pecuniæ tutelæve suæ rei ita jus esto.

CAP. II.

De successione ab intestato.

Ast sin testato moritur, cui sVs heres nec escit, agnatus proximus familiam habeto: si agnatus nec escit, gentilis familiam heres nancitor.

CAP. III.

De Libertorum bonis.

Si libertus intestato moritur, cui suus heres nec extabit, ast patronus, patronive liberi escint, ex ea familia in eam familiam proxima pecunia aDuitor.

LEX II.

De ercto cito.

Nomina inter heredes pro portionibus hereditaris ercta, cita sunto. ceterarum familiæ rerum ercto non cito si volent heredes erctum citum faciunto: prætor ad erctum ciendum arbitros tris dato.

LEX III.

CAP. I.

De legitima impuberis tutela.

Si paterfamilias intestato moritur, eique inpubes suus extabit heres, agnatus proximus tutelam nancitor.

CAP. II.

De furiosi & prodigi curatoribus.

Si furiosus aut prodigus existat, ast ei custos nec escit, agnatorum gentiliumve in eo pecunia vEjus potestas esto.

TABVLA VI.

DE

JVRE DOMINII ET POSSESSIONIS.

LEX I.

CAP. I.

De Jure nexi & mancipii.

Quum nexum faciet mancipumque, uti lingua nuncupasit ita jus esto. si inficias ierit, duplione damnator.

CAP. II.

De statuliberi Mancipio.

Statuliber emptori dando liber esto.

LEX II.

De rei venditæ Dominio.

Res vendita transque data emptori non acquiritor, donicum satisfactum escit.

LEX III.

De Jure auctoritatis.

Usus auctoritas fundi biennium: cœterarum rerum annus esto.

LEX IV.

De mulieris usucapione.

Mulieris quæ anum matrimoni ergo apud virum remansit, ni trinoctium ab eo usurpandi ergo abescit, usus esto.

LEX V.

De vindiciis.

Si qui in jure manum conserunt secundum eum, qui possidet: ast si qui quem liberali causa manu adserat, secundum libertatem vindicias esto.

LEX VI.

De tigno juncto.

Tignum junctum ædibus vineæve ne concapet ne solutio: ast qui junxit, duplione damnator: tigna quandoque sarpta, donec dempta erunt, vindicatio.

LEX VII.

De Repudio.

Si vir mulieri repudium miTere volet causam dicito.

TABVLA VII.

DE

DELICTIS.

LEX I.

De pauperie

Si quadrupes pauperiem faxit dominus noxi æstimiam oferto: si nolet, quod noxit dato.

LEX II.

De damno injuria casuve dato.

Si injuria rupitias - - - ast si casu sarcito.

LEX III.

De frugibus excantatis.

Qui fruges excantasit - - - - -.

CAP.

De fruge noctu de pasta sectave.

Qui frugem aratro quæsitam furtim nox pavit secuitve, suspensus cereri necator: inpubes, prætoris arbitratu verberator: noxiamque duplione decernito.

CAP.

De pastu pecoris.

Qui pecu endo alieno impescit - - - .

CAP.

De incendio.

Qui ædes acervumve fruimenti ad ædes positum, dolo sciens incendit, vi-

ctus

ctus verberatus igni necator: aſt ſi caſu, noxiam ſarcito. Si nec idoneus eſcit, levius caſtigator.

LEX IV.

De Injuriis.

Cap. I.

De Injuria leviore.

Si qui injuria alteri faxit, XXV. æris pœnæ ſunto.

Cap. II.

De convicio publice facto.

Si qui pipul oCentaSit carmenve condIssIt, quod infamiam faxit flagitiumve alteri, fuſte ferito.

Cap. III.

De membro rupto.

Si membrum rupſit, ni cum eo paicit talio eſto.

Cap. IV.

De Oſſe fracto.

Qui os ex generali fudit, libero CCC. ſervo CL. æris pœnæ ſunto.

Cap. V.

De falſo λειπομαρτυρίᾳ: de teſte deſertore.

Qui ſe ſiri Teſtarier libripensve fuerit, ni teſtimonium fariatur, improbus inteſtabilis queſto.

Cap. VI.

De falſo teſtimonio.

Si falſum teſtimonium dicaSit ſaxo dejicitor.

LEX V.

De parricidio cujuslibet hominis.

Si qui hominem liberum dolo ſciens morti duit: quive malum carmen incantaSit aut malum venenum faxit duitve, paricida eſto.

Cap.

De parenticidio.

Qui parentem necaSit, caput obnubito, coleoque inſultus in profluentem mergitor.

LEX VI.

De tutoris dolo furtoque.

Si tutor dolo malo gerat, vitupe-rato: quandoque finita tutela eſcit, furtum duplione luito.

Cap.

De patroni fraude.

Patronus ſi clienti fraudem faxit, ſacer eſto.

TABVLA VIII.

DE

JVRIBVS PRÆDIORVM

SIVE

JVRE PRÆDIATORIO.

LEX I.

De jure parietum.

Ambitus parietis ſeſtertius pes eſto.

LEX II.

De ſodalibus eorumque inter ſe legibus.

Sodales legem quam volent, dumne quid ex poblica coRompant, ſibi ſunto.

LEX III.

De Jure Finium.

Cap. I.

Lex incerta de finium ratione ad exemplum legis atticæ Solonis.

Cap. II.

De quinque pedum uſucapione.

Intra V. pedes, ulus auctoritas nec eſto.

Cap. III.

De finium regundorum judicio.

Si jurgant adfines, finibus regundis prætor arbitros tris adjicito.

LEX IV.

De jure poſſeſſionum.

- - - - - Hortus - - - - -
- - - - - Heredium - - - -
- - - - - Tugurium - - - -

Cap.

De arboribus cædendis.

Si arbor in vicini fundum impendet, XV. pedes altius ſublucator.

Cap.

De glande legenda.

Si glans in rem caduca fiet, domino legere Jus eſto.

LEX V.

De jure aquarum.

Si aqua pluvia manu nocet, prætor arcendæ aquæ arbitros tris adicito: noxæque domino cavetor.

LEX VI.

De viæ latitudine.

Via in poRecto VIII. P. in anfracto XVI. P. lata eſto.

LEX VII.

De via muniendâ.

Si via per amſegetes immunita eſcit, qua volet jumentum agito.

TABVLA IX.

DE

JVRE PVBLICO.

LEX I.

De Privilegiis.

Privilegia ne irroganto.

LEX II.

De juris æqualitate.

Nexo ſoluto, forti, ſanati ſi reMps jus eſto.

LEX III.

De repetundis.

Si judex arbiterve jure datus ob rem judicandam pecuniam aCeptit capital eſto.

LEX IV.

De capite Civis.

De capite civis niſi per maximum comitiatum ne ferunto.

LEX V.

LEX V.

De quæſtoribus parricidii.

Quæſtores paricidI qui de rebus capitalibus quærant; a populo creantor.

LEX VI.

De cœtibus nocturnis.

Si qui in urbe cœtus nocturnos agitaſit; capital eſto.

LEX VII.

De eo qui boſtem concitavit.

Si qui perdueLem concitaſit civemve perdueLi transduit, capital eſto.

TABVLA X.
DE JVRE SACRO.

LEX I.

De jurejurando.

- - - - - - -
- - - - - - -

DE SEPVLCHRIS.

CAP. I.

De ſepultura loco.

Hominem mortum in urbe ne ſepelito neve urito.

CAP. II.

De ſumptu & luctu funebri.

Sumptus & luctum a deorum maniüm jure moveto.

Hoc plus ne facito rogum aſcia ne polito.

CAP. III.

De Riciniis & Tibicinibus.

Tribus reciniis & decem tibicinibus foris eFeRe jus eſto.

CAP. IV.

De genis non radendis.

Mulieres genas ne radunto.

CAP. V.

De Leſſo.

Neve leSum funeris ergo habento.

CAP. VI.

De oſſibus non legendis.

Homini mortuo oSua ne legito, quo poſt funus faciat: eTra quam ſi beLiendove hoſtico mortuus eſcit.

CAP. VII.

De unctura, circumporatione, murata, coronis.

Servilis unctura omnisque circumporatio auferitor.

Murata potio mortuo ne inditor.

Ne longæ coronæ neve aceræ preferuntor.

CAP. VIII.

De corona parta.

Qui coronam parit ipſe pecunia vejus virtutis ergo arguitor: & ipſi mortuo parentibus quejus, dum intus poſitus eſcit foriſve fertur, ſe fraude impoſita eſto.

CAP. IX.

De pluribus funeribus & lectis.

Uni plura funera ne facito, neve plures lectos ſternito.

CAP. X.

De auro.

Neve aurum adito aſt cui auro dentes vincit eſcint, im cüm iLo ſepelire ureve ſe fraudEſto.

CAP. XI.

De ſpatio intra rogum buſtumve & alienas ædes.

Rogum buſtumve novum ædes alienas propius LX. pedes, ſi dominus nolet, ne adicito.

CAP. XII.

De uſucapione fori buſtive probibita.

Fori buſtive æterni authoritas eſto.

TABVLA XI.
SVPPLEMENTVM QVINQVE PRIORVM TABVLARVM.

LEX I.

De poſterioribus populi juſſis.

Quod poſtremum populus juſit, id jus ratum eſto.

LEX II.

De connubio Patribus cum plebe probibito.

Patribus cum plebe conubi jus nec eſto.

LEX III.

De ſacris deteſtandis.

- - - - - -
- - Deteſtatum - -

TABVLA XII.
SVPPLEMENTVM V. POSTERIORVM TABVLARVM.

LEX I.

De pignore.

- - - - - -
- - - - - -

LEX II.

De re litigioſa.

Si qui rem de qua ſtlis ſiet in ſacrum dedicaſit, duplione decidito.

LEX III.

De mala fidei poſſeſſore.

Si vindiciam falſam tulit, prætor reiſive ſtlitis arbitros tris dato: eorum arbitri fructi duplione decidito.

LEX IV.

De noxali actione.

Si ſervus ſciente domino furtum faxit noxiamve noxit, noxæ dedito.

Aus dieſen jetzt recenſirten Fragment. der LL. XII. Tabb. wird zur Gnüge zu erſehen ſeyn, wie dunckel dieſelben waren abgefaſſet worden, darüber auch ſchon zu CICERONIS

Zeiten geklagt wurde, vid. GEORG. BEYER. *Delineat. histor. Jur. Rom. Sect.* 1. *membr.* 1. *posit.* 38. Hiervon kan auch Autoris *Historia Juris Romani & Justin. p.* 159. *& seqq.* weitläuftig nachgelesen werden.

LEGES *Salicæ.*

Von wem und an welchem Ort die Salische Gesetze sind verfaßt und proinulgirt worden, darinnen sind die Gelehrten nicht einig. Einige, als BASILIVS JOH. HEROLD, welcher zuerst das MSt. von denen Salischen Gesetzen in dem Closter Fulda gefunden, und solches An. 1557. durch den Druck gemein gemacht hat, hält die ersten Verfasser vor Heyden. Diesem stimmt der Herr von LEIBNITZ bey, beysetzende, dieses sey geschehen, da die Francken noch keine Könige gehabt: Und obwohl in denen Gesetzen selbst der Könige gedacht werde, so sey doch dieses nach der Zeit erst eingeruckt worden. Herr GVNDLING, welcher dem von LEIBNITZ, wie in andern, also auch in diesem widerspricht, giebt den König CLODOVÆVM vor den Urheber dieser Gesetze an. Er sagt in dem dritten Stück der *Gundlingianorum p.* 254. CLODOVÆVS habe dieselbe nach der Anno 496. bey Tolbiac gegen die Allemannier befochtene Schlacht durch kluge Männer abfassen, und solche denen Allemannniern publiciren lassen. Es sey ausser allem Zweiffel, daß er diesem Volck nach dessen Uberwindung werde Præfectos gesetzt, und Gesetze vorgeschrieben haben, nach welchen sie ihren Gehorsam gegen ihm hätten bezeugen sollen. Dieses sey geschehen, da CLODOVÆVS noch ein Heyde gewesen. Dieses gebe die Vorrede zu erkennen, wann es in derselben heisse, er sey damahls noch in barbarie gewesen. Ob nun wohl CLODOVÆVS in eben diesem Jahre, als er die Allemannier überwunden, auch getaufft worden, so müsse man doch wissen, daß die Schlacht im Frühe-Jahr vorgefallen; er hingegen erst um Weyhnachten die Tauffe zu Reims empfangen. Dieses Intervallum zwischen dem Frühe-Jahr und Weyhnachten sey lang genug zur Abfass- und Publicirung dieser Gesetze gewesen. Zur Zeit des Königs PHARAMVNDI, oder noch vorher, scheint dem Pater DANIEL *in peculiari Dissert.* und Gundlingen nicht wohl glaublich, daß diese Gesetze abgefasset worden wären, weilen in denenselben der Antrag auf so hohe Geld-Straffen gemacht werde, welche dessentwegen nicht in Vollziehung hätten gebracht werden können, weilen damals unter denen Francken noch nicht so viel Geld im Gange gewesen.

B. STRVVIVS in seiner vollständigen Reichs-Historie *pag.* 86. ist der Meinung mit LEIBNITZIO, daß die Salischen Gesetze älter seyn als CLODOVÆVS, denen auch JOHAN. HEINR. von FALCKENSTEIN in seinen Nordgauisch. Alterthümern und Merckwürdigkeiten *Part. II.* 54. Beyfall giebt.

Zur Errichtung dieser Gesetze sind vier von denen vornehmsten Francken abgeordnet worden, welche in dem Prologo Legum Salicarum genennet werden, WISOGAST, BODOGAST, SOLOGAST und WINDOGAST; der Gauen aber, aus welchen die Proceres gentis, Landes-Stände, Landes Aeltesten abgeschicket worden, werden in dem angeführten Prologo nur drey angeführet, welche heissen, Salaghewe, Bodoghewe und Windoghewe; die vierdte, als Wisoghewe, woraus WISOGAST abgeordnet war, ist vermuthlich durch eines Abschreibers Nachläßigkeit ausgelassen worden, von ECKHART. *Annotat. ad Leges Salicas p.* 5. vid. JOH. HEINR. von FALCKENSTEIN. *d. l.*

LEGITIMA.

Pflicht Theil, hierdurch verstehet man einen solchen Theil der Güter, welchen der Testirer gewissen Personen nothwendig hinterlassen muß, damit sein Testament nicht als ungültig verworffen werde, *L. 8. §. 8. de inoffic. testam.* oder wie die Definition im Lateinischen kürtzer abgefasset wird: Legitima est portio certis personis debita ad excludendam querelam.

Dieser Pflicht-Theil aber wird darum Legitima genennt, weil denselben die Gesetze anweisen, ohne daß ein Testirer selbigen allererst in seinem letzten Willen verordnen darff, und weil er solchen auch wider seinen Willen nach sich verlassen muß, so heist er im Teutschen der Pflicht-Theil. Sonst wird auch die Legitima, welches Wort in denen Gesetzen niemahls als ein Substantivum vorkommt, sondern allemahl das Wort Portionem oder Partem bey sich führet, *Nov. 123. c. 19.* quarta genennet, *L. 29. 36. C. de inoff. test.* das ist, quarta legitimæ portionis, nemlich desjenigen Theils, welcher von einer Person jure legitimo, das ist, ohne Testament nachgelassen werden muß. Die Legitima wird auch Portio portionis genennt, welche Benennung dadurch legitimirt wird, weil diese Legitima quoad modum relinquendi *pars hereditatis* oder ein Theil von derjenigen Erbschafft ist, welcher durch die Erb-Einsetzung verlassen werden muß; quod modum computandi aber ist die Legitima *pars bonorum* oder ein Theil der verlassenen Güter, weil dieselbe nicht anders, als wenn die Schulden des Verstorbenen abgezogen sind, gefordert werden kan. Wenn nun der Testator einen Erben, welcher legitimam portionem verlanget, nach sich gelassen, so bekommt dieser portionem totius; Wenn er aber mehr Erben nach sich gelassen, so bekommen diese alsdenn portionem portionis. Wannenhero die Doctores dafür halten, daß man die Legitimam weit-besser schlechtweg eine Portionem nennen könne, STRYK. *in not. ad* LAVTERBACH. *tit. de inoff. test.* Es ist also die Legitima pars bonorum, nicht aber hereditatis, *L. 8. §. 9. ff.* und *L. 6. C. de inoff.* CARPZOV. *p. 3. c. 12. d. 10. num. 3.*

Der Pflicht-Theil muß nicht allein denen Kindern, sondern auch denen Eltern und in gewissen Fall denen Geschwistern verlassen werden, wenn nemlich der instituirte Erbe infam, oder mit einer levis notæ macula bezeichnet ist, *L. 27. C. de inoff. test.* massen in solchen Fall dem Geschwister wenigstens die Legitima zu verlassen ist, wo nicht das Testamentum inofficiosum umgestossen werden soll, §. 1. *de inoff. test.*

Es laborire dann der Bruder ebenfals an einer Infamia, *L. 11. C. de inoff. test.* Unter den Kindern werden auch verstanden die Posthumi, Liberi plene adoptivi tales, arrogati, legitimati per subsequens matrimonium &c. ingleichen auch die Enckeln. Unter den Eltern aber werden nicht allein Vater und Mutter, sondern indistincte alle Ascendenten begriffen; *Auth. novissima, C. de inoff. test.* Und diß hat statt, wenn auch der Sohn schon ins Closter gienge, massen dessen ohngeacht die Eltern die Legitimam fordern können, MERLIN. *Lib. 1. Tit. 2. q. 12. n. 9. de legit.*

Die Legitima wir aus der Substantz selbst des Verstorbenen genommen, *L. 36. C. d. t.* dahero sich ein Kind von denen Mit-Erben anstatt derer unbeweglichen Güter kein baares Geld aufdringen lassen darff.

Es ist aber die Legitima sowohl denen Kindern, als auch denen Eltern Titulo *honorabili*, das ist, institutionis zu hinterlassen, *Nov. 115. c. 3. 4.* CARPZOV. *p. 3. c. 9. d. 1. 2.* §. E. Nechst diesen will ich meinen Sohn (oder meinen Vater) Sempronium, so viel die Legitimam betrifft, Titulo honorabili instituiret, oder, welches einerley ist, ihm die Legitimam assigniret, oder zugeeignet und verlassen haben.

Vor Publication der *11sten Novellæ* war es zwar genug, wenn nur die Legitima verlassen ward, der Titul mocht also universalis oder particularis seyn, vid. *Nov. 18.* Allein weil JVSTINIANVS den Fehler der præteritionis getilget wissen wolte, (wie solches aus der *Nov. 115. c. 5. pr.* zu ersehen) so hat er verordnet, daß die Erben in dem Testament nahmentlich ernennet werden solten, jedoch nicht also, daß schlechterdings die Legitima titulo institutionis hinterlassen würde, und zwar also: **Ich setze meinen Sohn *in Legitima* zum Erben ein**; sondern es ist schon genug, wenn die Worte also lauten: **Ich setze meinen Sohn zum Erben ein, er soll aber mit einem *Legato* von 100. Thl. zufrieden seyn.** Auf diese Art und Weise wird der Sohn zum Erben eingesetzt, ob ihm schon die Legitima Titulo singulari, z. E. Legati, &c. verlassen worden. Inzwischen ist erwehnte Erbeinsetzung so gültig, daß wenn dem Kinde durch diese hundert Thaler zu wenig verlassen worden, selbiges von den andern Erben das implementum fordern kan, vid. *Nov. 115. c. 5. pr.*

Diese erwehnte Erbeinsetzung ist, soviel die Kinder betrifft, ausser allen Zweiffel höchst nothwendig, weil sie der Grund des Testaments ist, und daß ohne selbige kein Testament concipirt werden kan, §. 34. *de legat. L. 19. C. de testam.* Und daß selbige Titulo institutionis honorabili geschehen müsse, erfordert so wohl das Jus Canonicum, als auch Saxonicum, vid. MVLL. ad STRVV. *Exerc. 30.* und zwar dergestalt, daß wenn dieselbige unterlassen worden, das Testament gantz und gar null und nichtig ist, MVLL. *c. l.* RICHTER. *Dec. 40. n. 1.*

Diese Erbeinsetzung muß also verbis directis geschehen, e. g do, instituo, assigno, transfero, heres esto &c. mithin sind verba obliqua oder precaria darzu nicht hinlänglich, z. E. mando, jubeo, rogo heredem meum, weil solchergestalt die Erbschafft per personam intermediam transferiret würde, wie denn, als Titius in seinem Testament gesetzet hatte:

> **So viel mein zeitliches Vermögen anlanget, soll *Paulus* mein Erbe seyn, jedoch begehre ich von diesem, daß er von meiner Erbschafft meinem Sohn *Sempronio* die *Legitimam* ausantworten soll, &c.** solches Testament für ungültig erkläret worden.

Diesen verbis directis werden verba *communia* gleichgültig gehalten, z. E. der Testator in seinem letzten Willen spräche: Lego, tribuo, relinquo, perveniat, pertineat, habeat &c. so würden dergleichen bey der Erbeinsetzung gebrauchte Worte in Zweiffel allemahl vor gültige Worte gehalten, und als verba communia in favorem Testamenti, welche, daß sie gehalten werden, dem gemeinen Wesen daran gelegen, angesehen, arg. *L. 6. Test. quem. ap. jung. Const. Elect. Sax.* verb. **Jedoch wann der *Testator.*** Was bisanhero von der Institutione heredis in Ansehung der Kinder gesagt worden, eben dasselbige ist auch von denen Eltern zu verstehen.

Hergegen kan denen Geschwistern die Legitima quocunque titulo, das ist, entweder *universali* hereditatis oder *singulari* Legati verlassen werden, arg. §. *f. de inoff. test.* und zwar dieses noch heutiges Tages, vid. STRVV. *Exerc. 10. th. 30.* Die Ursache bestehet darinne: In den Rechten ist nirgends verordnet, daß die Geschwister einander den Pflicht-Theil titulo honorabili verlassen sollen. Weil nun diese alte Rechte durch die *Nov. 115.* nicht geändert worden, so verbleibet es dißfalls nicht unbillig bey den vorigen, arg *L. 27. C. de inoff. testam.* oder wie diese Sache andere Doctores eingesehen haben, so soll es darauf ankommen: Weil denen Geschwistern durch die Præteritionem keine Injuria zugezogen, sondern nur durch den Vorzug einer unrichtigen Person allererst gekräncket worden, so falle dieses alles hinweg, wenn dieselben nur den ihnen zuständigen Pflicht-Theil erhielten. Uber dieses sey die *Nov. 115.* ein Lex correctoria, welche stricte zu verstehen, *L. 32. §. f. C. de Appell.* STRYK. *in V. M. tit. de inoff. test. th. 19.*

Die Legitima ist sine onere zu hinterlassen, und wenn ja derselben ein beschwerlicher Anhang hinzu gesetzet worden, so wird er hinwieder aufgehoben, gleich als wenn selbiger niemahlen wäre angehangen worden, *L. 32. C. de inoffic. testam.* CARPZOV. *p. 3. c. 12. d. 17.* Wenn also der Pflicht-Theil mit Bedingung, unter einen gewissen Aufschub oder auf gewisse Art und Weise, item, unter einer Servitut, Fideicommiss oder andern dergleichen Dingen hinterlassen worden; so wird solches nicht pro adjecto gehalten, obschon dasselbige mit schlechter Mühe verrichtet werden könte. Quia legitima libera relinquenda est, *cit. L. 32. C. d. t.* Denn was ein Kind nicht beneficio seiner Eltern bekömmt, darinne darff es auch nicht dem Willen der Eltern nachleben, und wie leichte könte es nicht kommen, daß das Kind vor Erfüllung der Condition verstürbe, so könte es die Legitimam nicht einmahl auf einen andern bringen.

Ratione quantitatis wird die Legitima anders nach dem Jure Antiquo, und anders nach dem Jure Novo betrachtet. Denn nach dem erstern betrug selbige quartam partem ab portionis intestato debitæ, *L. 8. C. de inoffic. testam.* das ist, wenn kein Testament gemacht worden, den 4ten Theil derjenigen Güter, welchen einer erhalten hatte. Da hingegen nunmehro nach dem Jure *Justinianeo* selbige die Helffte, so offte nemlich fünff oder mehr Kinder am Leben sind, beträgt, oder den dritten Theil, wenn nur vier oder weniger Kinder da sind, ausmacht, per *Nov. 18. c. 1.* vid. STRYK. *U. M. π. tit. de inoffic. testam.* §. 16. juxta versum:

Quatuor aut infra dant Natis jura trientem:
Semissem vero dant Natis quinque vel ultra:
Arbitrium sequitur substantia cætera Patris.

Nach dem Jure Saxonico ist der Pflicht-Theil ordentlicher Weise eben derjenige Theil, welcher es nach dem Jure Civili Justinianeo ist. Bey denen Eltern aber ist er niemahls die Helffte, sondern allemahl der dritte Theil, deßwegen, weil die Collaterales mit denen Ascendentibus nicht concurriren, vid. *P. 3. Const. El. Sax. 12.* Ausserordentlich aber, wenn nemlich die Kinder in der Legitima lädiret sind, da der Vater seine Allodial-Güter in ein neu Feudum verwandeln lassen, alsdenn wird sowohl das Allodium, welches noch übrig ist, als auch dasjenige, dadurch das Lehn angeschaffet worden, zusammen gerechnet, und denen Kindern, wenn es ihrer zwey oder drey sind, der vierte Theil, wenn es aber ihrer vier oder mehr seyn, Triens oder der dritte Theil zugeschlagen.

Hierbey ist die Frage zu erörtern: Ob bey der Computatione der Legitimæ die rechtmäßig enterbten Kinder mit zu rechnen sind? Z. E. ein Vater hat fünff Kinder, vier davon setzet er in Legitima zu Erben ein, das fünffte aber enterbet er, weil es ihn geschlagen; Hierbey entstehet also die Frage: Ob der Pflicht-Theil der dritte Theil oder die Helffte von der väterlichen Verlassenschafft sey? Resp. die Helffte, per *L. 8. §. 8. de inoff. testam.* vid. MENCKE *in Tabell. Pand. tit. de inoff. testam. pag. 110.* alii dissentiunt. vid. CARPZOV. *p. 3. c. 20. d. 12. 13.*

Die Legitima wird in capita eingetheilet, so offte aber die Proximiores mit denen Remotioribus concurriren, z. E. die Söhne mit denen Enckeln, so offte wird dieselbe in stirpes getheilet, arg. *L. 8 §. 8. d. t.* Wenn die Enckel von einem Sohne vorhanden, so theilen diese die Legitimam in capita, arg. *Nov. 18. c. 1.* jung. *Nov. 118. c. 1.*

Was die Ausrechnung des Pflicht-Theils betrifft, so ist dieselbige nicht anders, als von der Zeit an zu rechnen, da der Testator gestorben ist, *L. 6. C. de inoff. test.* Dannenhero wird durch die Güter, welche nach des Testatoris Ableben zu der Erbschaffts-Massa hinzu kommen, der Pflicht-Theil nicht vermehret, vid. BRVNNEM. *ad d. L. 6. C. d. t. n. 6.* auch keinesweges die Legitima verringert, wenn etwa nach des Testatoris Tode die Verlassenschafft Schaden gelitten hätte, STRVV. *Ex. 10. th. 34.*

Die Natur des Pflicht-Theils gestattet, daß ihr etwas an- und zugerechnet oder imputiret werden darff, z. E. also kan einer Tochter die Mitgifft eben so an- und zugerechnet werden, als dem Sohn die erhaltene Donatio propter Nuptias, *L. 29. C. de inoffic. test.* CARPZ. *p. 3. c. 11. d. 11.*

Inzwischen wird in die Legitimam nicht imputiret 1) das Prælegatum, *L. 12. C. de Collat.* 2) alles dasjenige, was einem Kinde ob Remunerationem gegeben worden, GAIL. 2. *O. 39.* 3) das Peculium castrense und quasi castrense, *L. 36. C. de inoff. test.* 4) die Sumtus Studiosorum, *L. 50. famil. herc.* es wäre denn, daß der Vater dißfalls ein anderes verordnet, z. E. der Vater hat sich schrifftlich erkläret, daß er die auf die Studia vorgeschossene Kosten wieder haben wolle.

Wenn die Legitima in Gerichten gefordert wird, so ist darinnen ein Unterscheid zu machen: ob sie titulo *universali* oder *particulari* zu suchen? Ist also der Pflicht-Theil einem per titulum *universalem* verlassen worden, so kan er selbigen entweder hereditatis petitione, oder Actione famil. herciscundæ fordern, arg. *L. 2. §. 1. Fam. herciſc.* Ist aber die Legitima titulo *singulari* verlassen worden, so wird Actio ex testamento angestellt, §. 2. *de legat.* jung. *L. 33. pr. C. de inoff. testam.* wiewohl STRYK. *in not.* ad LAVTERB. *tit. de inoffic. testam.* in der Meinung stehet, daß heutiges Tages die Legitima nicht mehr titulo singulari verlassen werden könte, weil solchergestalt, vermöge der *115. Nov. cap. 3.* dergleichen letzter Wille von dem Sohne ex Capite Nullitatis angefochten werden könte. Wenn aber die Legitima titulo singulari den Kindern verlassen werden kan, z. E. per Legatum und Prælegatum, so folgt, daß in dieser Absicht noch heutiges Tages der Pflicht-Theil Actione ex Testamento könne gefordert werden.

Das Recht, die Legitimam zu fordern, wird allererst binnen Ablauff 30. Jahren præscribiret, arg. *L. 30. C. de inoff. test. Nov. 115. c. 5. L. 3. C. d. t.* denn es sind Actiones Civiles, diese aber sind perpetuæ. Zudem dauren die Condictiones ex Lege alle 30. Jahr, per *L. 3. C. de Præsc. 30. ann.* Hieraus fliesset also, daß der Legitimæ nicht generaliter, sondern specialiter renunciret werden müsse, arg. *L. 35. C. de inoff. test.* Und wenn gleich zu der allgemeinen Loßsagung der Eydschwur hinzu gekommen wäre, so kan nichts desto weniger der Pflicht-Theil gefordert werden.

LEGITIMATIO.

Die Ehrlichmachung der Kinder, ist eine Handlung, wodurch natürliche oder ausser der Ehe erzeugte Kinder mit ihrem Willen ehrlich, und den andern durch zugelassene Ehe gebohrnen Kindern, gleich gemacht werden, das ist, die Rechte und Freyheiten der ehrlich erzeugten Kinder, als da sind, die Jura suitatis und successionis, überkommen, LAVTERB. *Diss. de Legit. per subseq. matr. th. 6.* Und diese geschiehet, per Oblationem Curiæ, per Rescriptum Principis, und per Subsequens matrimonium.

LEGITIMATIO *per Oblationem Curiæ.*

Diese war bey denen Römern ein solcher Actus, da der Vater seinen natürlichen Sohn dem Römischen Ordini Decurionum übergab; wann es aber eine Tochter war, selbige an einen

Offician-

Officianten i. e. Decurionem verehlichte, *Nov. 89. c. 2. pr. §. 1.* Unter den Decur. werden allhier verstanden die Senatores in denen Haupt- und Land-Städten, diese musten das, was bey denen Städten zum gemeinen Gebrauch und Nutzen an Geld, Proviant, oder Fourage nöthig, und wieder ausgegeben wurde, einnehmen, und berechnen, die Städte mit Mund-Provision versehen, über Oel, Getraidigt, Fleischwerck, Bau-Wesen ꝛc. Vorsorge tragen, und was dergleichen noch mehr war, *L. 8. 11. 17. 21. sqq. ad Municip.* Und weil nun die Labores groß und die Bedienungen überaus mühsam und gefährlich waren, davor sie aber wenig zu geniessen hatten, so wolte sich kein Römischer freyer Bürger darzu gebrauchen lassen; daher der Kayser THEODOSIVS, weil damahls der Concubinatus, und viel natürliche Kinder annoch im Gebrauch, und anzutreffen waren, verordnete, daß, wann ein Vater seine natürlichen Söhne Curiæ, oder Collegio Decurionum in der Stadt, darinn er lebte, oder darinn er gebohren, entweder inter vivos, Actis intervenientibus, oder in seinem Testament und letzten Willen dergestalt offeriren würde, daß sie zu solchen functionibus publicis zu gebrauchen, so solten dieselbe hierdurch natalibus restituiret, und wann die natürlichen Töchter, wie schon gesagt worden, einen Decur. heyratheten, möchten dieselbe sodann gleiches Recht der Legitimation haben, *Nov. 89. cap. 2. §. 1. 3. L. 39. L. 49. C. de Decur.* RITTERSHVS. *ad Nov. part. IV. c. 12. n. 10.*

Die Söhne durfften alsdann auch nicht einmahl solcher Legitimation renunciren, und dadurch die Onera Curiæ declíniren, *L. 3. & 4. C. de natur. liber.* Jedoch hatten dergleichen Legitimati mit denen andern nicht gleichen effect; denn sie bekamen bey denen Vätern allein Jus suitatis, und also derselben Erbe und Succession, aber nicht Jus agnationis; daher sie zwar ihrem Vater, aber nicht desselben Anverwandten, oder agnatis & cognatis succediren konten. Und wann dergleichen Legitimatus ohne Kinder verstarb, so succedirten ihm zwar seine Kinder ab intestato; sie musten aber gleichwohl der Curiæ den vierten Theil ihrer Erbschafft erstatten, wann selbe nicht zugleich Curiæ addiciret waren; denn solchergestalt bekamen sie die Verlassenschafft gantz, und wann dergleichen Curiæ adscripti keine Kinder verliessen, so bekam deren Mutter nicht mehr als den dritten Theil; zwey Theile aber fielen der Curiæ anheim. Da ferne aber auch keine Mutter verhanden, so wurde ermeldter Legitimorum Mutter-Gut allein ihren Bluts-Freunden gelassen; des Vaters Gut aber massete sich Curia gantz an, *Nov. 89. cap. 3. & L. 9. §. si vero. C. de Nat. lib.* Im übrigen konten dieselbe auch weder Bisthümer, noch andere geistliche Aemter bedienen, als dadurch sie von Curialibus occupationibus befreyet worden, CVJACIVS *ad Nov. 6.* RITTERSHVS. *ad Nov. p. 1. cap. 7. n. 21.*

LEGITIMATIO *per Rescriptum Principis.*

Diese ist ein solcher Actus, vermöge welchen die natürlichen Kinder auf des Vaters, bey dem Landes-Herrn beschehenes schrifftliches Ansuchen durch dessen Rescript ehrlich gemacht werden, *Nov. 89. cap. 9.* Diesen modum legitimandi soll der Kayser JVSTINIANVS, wie etliche wollen, eingeführet haben, FOERSTER. *de Succ. ab intest. Lib 6. c. 31. n. 3.* Andere geben vor, daß sie vi *L. 57. de R. N.* lange vorher im Gebrauch gewesen sey.

Nach dem Jure Civili wurde, damit dieser modus vor sich gehen konte, präsupponiret, daß der Vater die Concubinam wegen einer gewissen Hinderniß, z. E. wenn sie bereits verstorben war, ꝛc. nicht heyrathen konte, dieses aber wird vorjetzo nicht mehr zu observiren vonnöthen seyn, weil, indem dieses ein mere civile requisitum war, der Princeps dasselbe allemahl aufheben kan, STRYK. *in Us. M. §. 17. de his, qui sunt &c.* Darnach wurde auch Lege Civili erfodert, daß keine Kinder aus einem rechten ächten Ehestande da wären, denn wann nur denen Legitimis an ihrer Legitima kein Eintrag geschiehet, so mögen welche da seyn oder nicht, nichts destoweniger können die illegitimi per Principis Rescriptum legitimiret werden.

Dieser modus legitimandi geschiehet heut zu Tage entweder *immediate*, **unmittelbar**, oder *mediate*, **mittelbar.**

Unmittelbar wird dieser modus sonst von dem Imperatore selbst exerciret bey derer Standes-Personen, als: Fürsten, Grafen und Frey-Herren unehlichen Kindern, wie Kayser FERDINANDVS An. 1654. auf dem Reichs Tage zu Regenspurg Grafen Anton von Oldenburg legitimiret, und mit dem axiomate eines Reichs-Grafen von Oldenburg begnadet, VITRIARIVS *in Inst. Jur. Publ. lib. 3 Tit. 2. n. 13.* Anderer Standes-Personen Legitimation zu geschweigen; daher in denen Kayserlichen Diplomatibus derer Comitum Palatinorum diese Clausul überall eingeruckt zu sehen:

Allen Fürsten, Grafen, und Frey-Herren unehliche Kinder ausgenommen ꝛc.

Dergleichen nun unternimmt sich auch der Römische Pabst, und geben die Canonisten vor, daß derselbe, so viel die Spiritualia, i. e. die Capacität zu geistlichen Beneficien und Stände, seu ad Ordines Ecclesiasticos betrifft, derselbe aller Christen uneheliche Kinder in der gantzen Welt zu legitimiren Macht habe, und dürfften ihm auch hierinn die weltlichen Fürsten nicht Einhalt thun, ZIEGLER. *de Jur. Maj. Lib. 1. cap. 10. th. 7.* Hierüber habe der Pabst auch in temporalibus, worunter auch das Vater-Recht zu zehlen, in dem Patrimonio der Kirche, absolute Gewalt. In der fremden Könige und Potentaten Landen aber käme ihm solche Macht quoad temporalia nur indirecte zu, wann er darum ersuchet würde, CANISIVS & GONTZALEZ TELLEZ *ad cap. 5. X. qui fil. sint legitim.*

Inmassen vormahls der Pabst in Franckreich und Engelland auf der Könige Begehren in ihren Reichen dergleichen Legitimationes bey Königlichen und Fürstlichen natürlichen Kindern exerciret. Dargegen hat FRIDERICVS II. seinen natürlichen Sohn Manfredum, als Kayser selbst legitimiret, ZIEGLER. *d. l. §. 8. 9. & 12.*

Wie denn auch in Franckreich heut zu Tage der König allein solche Rescripta Legitimationis zu ertheilen pfleget, LIMNÆVS *Notit. Regn. Franciæ Lib. 2. cap. 12.*

Wann einer von dem Imperatore legitimiret wird, so hat es diese Krafft, daß ein solcher naturalis, oder vielmehr spurius filius in dem gantzen heil. Röm. teutschen Reiche, als ein ehrlich Kind gilt. Wann der Spurius aber nur von einem und dem andern Reichs-Fürsten ehrlich gemacht wird, so ist er nur in dessen Reichs-Fürsten Landen ehrlich, nicht aber in dem gantzen Reiche, MYLER. ab EHRENB. *de Princip. & Stat. Imp. c. 54. §. 1.*

Mittelbar geschichet diese Legitimatio in dem Römischen Reich durch die Comites Palatinos oder Pfaltz-Grafen, so die Legitimation bey denen Adelichen und Privat-Personen unehelichen Kindern zu verrichten pflegen; Und sind dieser ihre Legitimationes im gantzen Reich gültig. Wie denn auch nicht zu zweiffeln, daß sie ihre eigenen Kinder legitimiren können, HAHN. ad WESENBEC. *tit. de his, qui sunt &c.* verb. *Diploma Principis.* So offte aber sich einer, z. E. ein Spurius adulterinus, incestuosus ehrlich machen läst von dem Comite Palatino, so soll er sehen, ob er diese Macht in seiner Comitiva habe oder nicht, denn wenn er die Macht nicht hat, so gilt auch sein Actus Legitimationis nicht.

Der Effect dieser Legitimation per Rescriptum Principis ist vortrefflich, denn so müssen diese Legitimati in die Innungen und Zünfte eingenommen werden, daß solcher mit den andern Kindern, wann er nur bey des Vaters Lebzeiten cum Jure succedendi legitimiret worden, succediren kan. Wann aber der unächte Sohn nach des Vaters Tode erstlich das Legitimations-Rescript erhalten, alsdann succediret er nicht mit denen andern Kindern, ratio, denn diese haben sogleich nach des Vaters Tode an seinen Gütern ein Jus quæsitum, GAIL. *2. O. 142. num. 16.*

Fragt man, ob diese per Rescriptum legitimati in Feudo succediren können? Resp. neg. per text. *2. F. 26. Naturales*, und weil denen Agnatis das Recht zu succediren, schon bey Lebenszeit des Vasalli tacite eigen gewesen ex pacto & providentia primi acquirentis, dergestalt, daß sie ein völlig Jus quæsitum davon bereits gehabt haben, so kan ihnen ja dieses der Landes-Herr nicht wegnehmen, und durch das Rescriptum einem andern mittheilen, conf. COCCEI *J. Contr. tit. de his, qui sunt &c. quæst. 17.*

Mit der Legitimatione per Rescriptum Principis hat einiger massen eine Gleichheit, wann der Vater im Testament seine natürliche Kinder, seine ehrliche Kinder und seine Erben nennet, *Nov. 89. c. 10. Nov. 74. c. 2. §. 1.* Alleine der Vater muß dieses Recht zuförderst von dem Principe erlanget haben, alsdenn gelten diese so viel, als die aus ächter Ehe erzeugten Erben, conf. tamen STRYK. *de Succeff. ab intest. D. 3. c. 1. §. 42.* ECKARD. *Jurispr. Civ. pag. 157.*

LEGITIMATIO *per consequens matrimonium.*

Ist eine solche Handlung, wodurch ein Vater seine natürliche Kinder, die darein willigen, seine Concubine, derer Kinder ihre Mutter zur Ehefrau nimmt, und sie die Kinder zu rechten ehrlichen und ächten Kindern machet, *Nov. 89. c. 9.* Diese Heyrath geschahe ehedessen vermittelst einer Ehe-Stifftung, oder pactis nuptialibus intervenientibus, ob aber solche ad *formam*, oder nur ad *probationem* sind erfordert worden, hierinnen sind die Rechts-Lehrer nicht einig.

Die erste Meinung hat einen Schein, weil diese Legitimation von des Fürsten Willen allein dependiret, der Kayser JVSTINIANVS aber fast allenthalben setzet, daß diese Legitimation, *intervenientibus pactis dotalibus*, geschehen solle, §. *ult. de N. L. 10. C. de natur. lib.* diese Kayserliche Meinung auch daher vermuthlich ist, daß aus denen Ehestifftungen die mutata affectio concubinaria, desgleichen auf was massen die Legitimation Krafft haben solle, erscheinen müsse, VINNIVS *ad §. ult. I. de N.* JOH. STRAVCH. *Diff. IV. th. 7.*

Hingegen geben andere vor, die Worte, intervenientibus Instrumentis nuptialibus, würden metonymice, als ein Zeichen vor die Hochzeit, oder legitimum statum agnitum selbst genommen, und gehörten sonst nicht zur Form der Legitimation, sondern allein zu deren Beweisthum, vid. BERGER. ad LAVTERB. *Tit. de bis, qui sui vel alien.*

Dem sey nun wie ihm wolle, so werden heute zu Tage nicht so wohl die Ehestifftungen, als die Priesterliche Copulation und die Kirchen-Bücher, seu Calendaria Ecclesiastica beobachtet, daraus die Legitimation erwiesen wird. *An etlichen Orten* wird dieselbe auch von der Cantzel verkündiget, oder schrifftlich publiciret, wie es jedes Orts Gebrauch ist, CARPZOV. *Lib. 2. Def. Consist. 142.*

Es hat aber diese Legitimation der Kayser CONSTANTINVS M. eingeführet, dessen Constitution zwar nicht mehr vorhanden, jedoch meldet dieselbe der Kayser ZENO in *L. 5. C. de natur. Lib.* und wird nach solchen Gesetzen erfordert, daß die Mutter und Concubin ein mulier ingenua oder ein freyes Weib gewesen, worauf Kayser JVSTINIANVS in dem *L. 10. & 11. C. d. t.* junct. *Nov. 12.* dergleichen Legitimation auch auf die Mulieres libertinas erstrecket, und solle ob favorem liberorum mehr das tempus partus, als conceptionis attendiret werden, daß, wann die Mutter capable ist, daß der Concubinarius sie heyrathen kan, so möchte alsdenn das Kind legitimiret werden, welchen favorem die Canonischen Rechte noch weiter extendiren, daß auch die Kinder, die vorher in Ehebruch gezeuget, hernach, wann der vorige Ehemann verstorben, ebenfalls legitimiret werden können, *cap. tanta X. qui lib. sint, legitimi, cap. 6. X. de eo qui dux. in uxorem, qu. adult. cap. 7. X. eod.* STRYK. *de Succeff. ab intest. Diff. 1. cap. 2. th. 68.*

Daher destoweniger Zweifel von denenjenigen Kindern zu machen, welche von zwey Personen, die einander in der Bluts-Freundschafft, so von weltlichen Rechten verboten, verwandt, erzeuget sind; wiewohl solches vielmehr ein Matrimonium per Dispensationem contractum hiesse, deswegen die Eltern in Straffe verfallen,

die

die Kinder jedoch pro legitimatis geachtet werden. Diejenigen incestuosi hingegen, welche wider die natürliche und göttliche Rechte gezeuget, mögen nicht getrauet, noch die erzeugten Kinder dergestalt legitimiret werden. Wann aber die Eltern, oder eines davon, solche genaue Bluts-Freundschafft nicht weiß, jedoch bona fide & in possessione legitimi Mtarimonii sich befinden, sich auch coram facie Ecclesiæ trauen lassen, und mit einander Kinder zeugen, so passiren solche Kinder pro legitimis und bedurffen keiner Legitimation, wann gleich nach der Eltern Tod dergleichen Anverwandschafft bekannt würde, STRYK. *ad Compend. Lauterb. Tit. de Nupt.*

Was die Doctores insgemein von dem Groß-Vater mit vielen allegatis vorbringen, daß durch die Heyrath seiner Concubin der Nepos legitimiret werden möge, solches ist ein Casus fere non dabilis, weil dergleichen Legitimation nicht wohl geschehen mag; Inmassen bey der Concubinen Kindern, und nicht in liberis ulterioris gradus die Legitimation zu geschehen pfleget; jedoch könte ratione successionis, quatenus nepos in locum patris ceu filii naturalis succedere posset avo, si filius mortuus sit, solches einen effect haben, GAIL. 2. *O.* 141. *n.* 9. BACHOV. ad TREVTLER. *Vol.* 1. *Disp.* 2. *th.* 7.

Was die Effectus dieser Legitimation anlanget, so erlanget der Vater alle Effectus patriæ potestatis, und die Kinder ihre ermangelte Ehre. Und so offt in denen Statutis gewissen Oertern oder Innungen geordnet ist, daß nur diejenigen, so aus einem keuschen, reinen und unbefleckten Ehe-Bette gezeuget worden, nur allein sollen in die Zünffte genommen werden, so werden diese Legitimati liberi auch mit darunter verstanden, und zu dem Collegio angenommen, CARPZ. *Lib.* 2. *Const. Def.* 236. *n.* 11. Sie bekommen ferner auch Geburths-Briefe, daß sie aus einem ehelichen und ehrbaren Ehe-Bette gezeuget worden, CARPZOV. *p.* 2. *c.* 6. *d.* 15.

Allhier fragen die Doctores, ob die Legitimation per matrimonium, auch wann der Vater tödlich, und in agone mortis darnieder liegt, geschehen könne, und gültig sey. Da wird diese Frage insgemein mit ja beantwortet, wann nur die Zeit, worinnen er sterben will, so lange ist, daß er consentiren kan, alsdann ist der Ehestand gültig, arg. *L.* 30. *de R. I.* arg. *L.* 106. *de Cond. & dem.* woselbst vergönnet ist, so lange zu heyrathen, bis einem fast die Seele ausfähret, weil ein solcher Sterbender nicht sowohl das matrimonium celebriret und schliesset, als vielmehr bezeuget, daß er gleich Anfangs den maritalem affectum gegen seine Concubine gehabt habe, *L.* 10. *C. de nat. lib. Nov.* 117. *c.* 2.

Dieweil nun diese Legitimati per subsequens matrimonium in allen den ehlich gebohrnen Kindern gleich gehalten werden, so können sie auch in denen Allodial-Gütern succediren, ob aber auch solche die Feuda und Lehn-Güter, nach der Väter Tode, erhalten können, darinn sind die Doctores nicht einig. COCCEIVS *in Jur. Contr.* π. *tit. de his qui sui &c. quæst.* 17. führet gründlich an und aus, daß dieselbe ipso jure auch in denen Feudis succediren können, vornehmlich weil der Text. 2. *F.* 26. §. *naturales* von denen postea legitimatis, c. g. per *rescriptum Principis* müsse verstanden werden. ECKARD in seiner *Ipr. Civ. pag.* 154. hingegen vermeinet, daß nicht ipso jure, sondern ex consuetudine die Legitimati per subsequens matrimonium succedirten, weilen die Worte des Textus 2. *F.* 26. §. naturales, so, wie sie stehen, anzunehmen seyn, alldieweil die fictio Juris Civ. nicht über ihre Terminos schreiten, und in ein ander Jus operiren kan, CARPZOV. *p.* 3. *c.* 28. *d.* 17. Also succediren sie nicht im Hertzogthum Braunschweig und Magdeburg, auch nicht im Brandenburgischen, STRYK. *in Tr. de succ. ab. intest. Diss.* 1. *c.* 3. §. 27.

Lehn.

Dieses Wort kommt aus dem teutschen Wort **lehnen** oder **leihen** her, welches soviel heist, als einem den Gebrauch einer Sache überlassen. Es hat aber dieses Wort bey denen Teutschen verschiedene Bedeutungen indem es erstlich insgemein vor das Immobile, oder das Lehn-Stück, hiernechst vor den Actum oder die Lehns-Reichung und dann vor das zu und in selben zustehende und erhaltene Recht genommen wird.

Leibeigene Leute.

Lat. homines proprii, derer in Teutschland eine grosse Menge sind, aber nicht einerley Freyheit, auch nicht mit einerley Leibeigenschafft ihren Herren zugethan sind. Dieser ihr Status bestehet in Acker-Bau, welchen sie ihrem Herrn, dem sie leibeigen sind, leisten und thun müssen, denn er hat dieses Recht von ihnen entweder aus einem Vertrage, aus einer Verjährung, aus einem gerichtlichen Urtheile, oder weil sie aus Leibeigenen schon gebohren worden.

Worinne ihre eigentliche Arbeit bestehet, ist nicht ausgemacht, sondern ist unterschiedlich nach den Gewohnheiten des Orts, denn so müssen sie jährlich einen gewissen Censum geben, der bisweilen in etwas sehr wenigen, bisweilen aber in einen starcken Gelde bestehet. Wann z. E. ihr Herr verstirbt, müssen gemeiniglich die Weiber eine Henne geben, welches das Fastnacht-Herbst Zinß-Leib-Huhn genennet wird.

Wann sie versterben, und zwar ein leibeigener Mann, so bekömmt der Dominus das beste Stück Vieh, nemlich das beste Haupt; Wann aber die leibeigene Frau stirbt, bekommt er das beste Kleid, nemlich das beste Mahl VITRIAR. *Inst. Jur. Publ.* L 3. *Tit.* 12. *n.* 2. In manchen Ländern können diese Leibeigene unter einer andern Jurisdiction, i. e. ausser der Hof-Wehr, Bürger seyn, auch Häuser haben, und dennoch bey einem andern Herrn leibeigene Menschen seyn. An andern Orten hingegen dürffen sie nicht einmahl invito Domino von der Stelle ziehen, nicht handeln, ꝛc.

Von diesen leibeigenen Leuten entstehet eine Haupt-Frage: Ob sie Frey-Leute oder ob sie Knechte seyn? Viele Doctores halten sie vor Knechte, HVSAN. *de hom. propr. c.* 2. *n.* 37. GAIL. *de Pignor. c.* 8. *n.* 3. Andere hingegen halten sie vor Freygelassene, MATTH. STEPHAN. *de Jurisd. L.* 2. *p.* 1. *c.* 7. Der Hl. ECKART. in seiner *Ipr. Civ. p.* 122. hält davor, daß die leibeigene

Leute

Leute in unserm Teutschland vielmehr zu denen freyen Leuten, als zu denen Knechten zu rechnen wären, welches er daher erweiset:

Erstlich weil sie an dem Jure Communi Theil nehmen, gleichwie andere Bürger und Unterthanen, welches man aber von denen Knechten keinesweges sagen kan, *L. 32. de R. I.* dann sie haben das Jus Connubiorum, Contractuum, Testamentorum, wann es nur nicht zum Schaden ihres Herrn, und dessen Gutes gereichet; Einmahl haben sie das Jus Connubiorum, i. e. sie können heyrathen, weil das Jus Canonicum so gar auch denen Servis den Ehestand vergönnet hat, *tot. cap. X. de Conjug. Serv.* und in dubio so gar, daß sie, obschon der Herr nicht will, heyrathen können, weil auch dieses denen Knechten vergönnet ist, und kan alsdann erst der Dominus ihre matrimonia verhindern, wann sie sich dadurch derer Diensten entziehen wollen, z. E. wann eines Leibeigenen Tochter in ein ander Dorff heyrathen, und dadurch von des Herrn Gute wegziehen wolte, weil auch hier diese Weiber ihren Männern folgen müssen, und die Kinder folgen derer Väter ihrem Stand nach, obschon die Mütter freye Menschen wären, MEV. *P. 2. Dec. 232.* Wie dann auch ein leibeigener Vater seine Kinder in väterlicher Gewalt hat, STAMM. *de servit. pers. L. 3. c. 17. n. 3.*

Vors andere folget dieses ex Jure Contractuum, i. e. sie können, sowohl mit ihrem eigenen Herrn, als auch andern Leuten Pacta, Contracte oder Conventiones schlüssen und eingehen, COTHMAN. *V. 1. Resp. 42. n. 94.* wann solche nur gleicher gestalt nicht zum Nachtheil des Prædii eingegangen werden, so können sie vor sich etwas acquiriren, gut sagen, auch so gar vor ihre Herren, vid HERING. *de Fidej. c. 7. n. 317.* und ihre Güter veräussern, HVSAN. *de hom. propr. c. 6. n. 24.*

Drittens will Hr. ECKARD durch das Jus testamentorum so viel sagen, daß sie ihre eigene Güter, so zu denen Prædiis ihrer Herren nicht gehören, durch ein gemachtes Testament auf ihre Kinder, oder auch auf fremde Personen bringen können, welches in der That ein grosses Kennzeichen einer Freyheit ist. Daß sie aber Güter haben, gesiehet MEVIVS *Tr.* **vom Zustand der Bauren** *c. 1. n 34.* selbst zu, vid. HERING. *de Fidej. c. 7. n. 317.* Ja sie haben auch personam standi in Judicio, daher kömmt es auch, daß sie mit ihren Herren öffters Streitigkeiten und Processe haben, STAMM. *d. c. 17.* besonders wann sie der Herr mit schwerer und ungewöhnlicher Arbeit beleget.

Wann man sie aber ansiehet ratione prædii, welchem sie ihre Dienste leisten müssen, so sind sie portio fundi, und können cum, oder sine prædio verkaufft oder verschencket werden, MEV. *P. 1. Dec. 69.* it. *P. 3. d. 8 n. 2.* Sie dürffen aber ohne ihrer Herren Wissen und Willen aus seiner Jurisdiction nicht ziehen. Hieraus folget nun dieser Effectus juris, daß sie der Dominus, wann sie davon lauffen, vindiciren kan; jedoch muß er zuvor den Processum, wiewohl nicht ordinarium, dennoch den summarium, anstellen und darthun, daß sie ihm mit einer Leibeigenschafft zugethan seyn, angesehen wie jedweder, also auch diese Leute die præsumtion der natürlichen Freyheit vor sich haben.

Von dieser Leibeigenschafft können sie sich wieder loß machen, erstlich wegen der allzu grossen Strenge und Grausamkeit ihrer Herren, denn gleichwie die Römische Knechte aus dieser Ursache der Knechtschafft entnommen wurden, *L. 1. §. f. de his, qui sui &c.* also können auch die Leibeignen sich dieses Rechtes bedienen. Denn diese dürffen vor jenen nicht in einem elendern Zustand seyn, HVSAN. *de hom. propr. c. 8. n. 22.* conf. PHILIPP. *in Eccl. Inst. ad Lib 1. Eccl. 43.*

Vors andere, wenn sich der Leibeigene mit dem Domino Jurisdictionis vergleichet, nachdem er zuvor ein Stück Geld empfangen, SPEID. *in not.* ad BESOLD. *Thes.* verb **Leibeigene Leute**, wiewohl ein Dominus, obschon der Leibeigene ihm ein Stück Geld pro emancipatione und dann Caution, daß er bey seinem Todes Fall, ihm den künfftigen Antheil geben wolte, zu geben und zu leisten willens ist, wann er nicht will, auch nicht gehalten ist, einen Leibeigenen loßzulassen, weil heut zu Tage niemand ad rem suam alienandam gezwungen werden kan, vid. BARTH. *Hod. Forens. cap. 1. §. 43. lit. c.*

Drittens, wann der Leibeigene die Freyheit präscribiret, das ist, wenn er 30. Jahr, Jahr und Tag keine Dienste thut, und der Herr weiß es, sagt aber nichts darzu, *L. 2. C. de prescr. long. temp.* STAMM. *c. l. n. 6.*

Viertens durch eine erlangte Würde, z. E. ein Leibeigener würde Doctor, arg. *L. 34. de oper. liber. L. fin. C. de agric. & cens. Nov. 22. cap. 11.* denn alsdenn wird davor gehalten, es habe der Dominus stillschweigend darein gewilliget, STAMM. *d. l.*

Fünfftens per manumissionem, sowohl inter vivos, als auch per actum ultimæ voluntatis: In diesem Fall aber bekömmt der freygelassene Mensch Literas dimissorias, Loß- oder einen Laß-Brief, Italiänisch Affrancamenta von Affrancare. Wenn sie diesen zeigen, können sie Ehren-Aemter und Würden erlangen, und werden zu Bürgern angenommen. Hiervon kömmt es auch, daß noch heutiges Tages in denen Geburths-Briefen, so von denen Reichs-Städten auch sonst ertheilet werden, diese Worte einverleibet zu werden pflegen:

> **Daß *N. N.* in stehender Ehe aus einem untadelhafften Ehe-Bette, Recht, Echt, und Ehrlich teutscher *Nation* und redlichen Herkommens, auch niemanden mit einiger Leibeigenschafft verbunden noch verpflichtet, erzeugt und gebohren** ꝛc.

Eine alte Formul eines Laß-Briefs hat PHILIPP. *ad Inst. Eccl. 39. p. 132.* ingleichen ist auch eine Formul in des Autoris *System. Jur. Civ. tit. de his, qui sui &c.* befindlich. Weil nun diese homines proprii ihrer Person nach freye Leute, ihrer Handlung aber nach denen Römischen Knechten verglichen werden, so folget hieraus, daß man von denen Römischen Knechten, auf die heutigen leibeigenen Leute argumentiren könne, COCCEJ. *Jus Contr. tit. de his, qui sui vel alien. qu.* 1. ECKARD. *d. l.* Z. E. sie müssen post manumissionem ihrer Herrn Reverentiam prästiren, anderer gestalt werden sie wie die Knechte ob ingratitudinem in den vorigen Stand zurücke geruffen.

Leibigen-

Leibeigenschafft.

Dieses Wort heist bey uns Teutschen nicht Knechtschafft, die der Freyheit entgegen gesetzet ist, wie ehemahls Jure Romano, sondern heißt nur so viel, als da bleiben, nicht von diesem Orte wegziehen dürffen, HORDLED. *d. C. B. G Lib. IV. c. 48.* saget ad §. Wo aber unsere *in Constit. August. Anno Chr. 1555. de pac. relig.*, Leibeigen seyn, heist bey denen Teutschen mit seinem Leib und Gütern nicht wegziehen dürffen

Leib-Geding,

siehe

Dotalitium.

Leich-Trunck.

Ingleichen das Trauer-Mahl können von Rechts wegen unter die gewöhnliche Leich-Unkosten nicht gerechnet werden, per *L. 14. §. 6. de religios.* ibique BRVNNEM. *n. 7.* FINCKELTH. *de Jur. Sepultur. th. 63.* solche solten vielmehr vor die Kinder aufbehalten, oder unter Arme vertheilet werden, MVLLER. ad STRVV. *Ex. 15. th. 88. not. 5.* Weilen aber an etlichen Orten dafür gehalten wird, ob würden diese Kosten zur Ehre des Verstorbenen aufgewendet, allermassen von Sachsen bezeuget BERLICH. *p. 1. concl. 64. n. 90.* & BRVNNEMANN. *ad L. 14. §. 6. de Religios.* so gar, daß sothane Kosten auch den andern Schulden vorgezogen werden, RICHTER. *de pralat. credit. Disp. 4. §. 3.* als wird diese Gewohnheit nicht wohl zu ändern seyn; Jedoch kan von der Obrigkeit hierinnen Ziel und Maaß gesetzet werden, damit dergleichen Unkosten sich nicht gar zu weit hinaus ziehen, inmassen auch sonsten heilsame Verordnungen fürhanden, worinnen die überflüßige Unkosten, welche bey Begräbnissen aufgewendet zu werden pflegen, beschnitten sind, auch insonderheit, was in die Erde mit zu geben, vorgeschrieben zu befinden, vid. *Ord. Provinc. Gothan. p. 3. tit.* Von Begräbnissen ꝛc. §

> Es sollen hinführo weder Jung noch Alten, in Städten und auf den Dörffern, keine verguldete oder versilberte Kräntze, sondern dieselbe von schlechten Blumen, wie sie wachsen, und ohne alles Gewürtz, verfertiget werden, bey Straff drey Thaler. Add. BERLICH. *p. 1. concl. 64. n. 91.*

Leither.

Welche bey der Tortur gebraucht wird, ist wie eine andere gemeine Leither formiret und gemachet, doch daß sie breiter und stärcker ist, damit ein Mensch mit dem Rücken füglich darauf liegen könne, sie muß auch wohl verwahret und fest angemachet seyn, daß sie nicht wancke, ausglitsche und übern Hauffen falle, wenn der Reus darauf gezogen wird, denn der könte alsdenn gar leicht also hinterwarts gebunden, indem er keinen Enthalt hat, Hals und Bein zerbrechen, ein Kupfer hiervon ist in Hr. D. ENGAVS *Element. Jur. Crim.* befindlich.

LENO.

Ein Huren-Wirth. Lena, eine Huren-Wirthin, Kupplerin, die die Mägde zur Hurerey halten, *L. 43. §. 1. de R. N.*

LENOCINIVM.

Wird genennet, wenn jemand Gewinsts halber oder auch umsonst Weibs-Personen, andern zur Prostitution und fleischlicher Vermischung überlässet. Daher ein Ehemann, der sein Weib; Eltern, welche die Kinder, Gewinsts halber prostituiren lassen, mit dem Schwerdt, so es aber ohne Gewinst geschicht, mit Staupenschlägen und ewiger Landes-Verweisung gestrafft werden, vid. *Constit. Elector. Sax. in const. 29. p. 4. §.*

> Da ein Ehemann sein Eheweib, oder die Eltern ihre Kinder um Geld oder schädlichen Geniesses willen jemandten zu Ehebruch oder Unzucht prostituiren würden, so soll der, der sich solches Gewinns oder Nutzens gebraucht, wegen dieses *Lenocinii* und Mißhandlung mit dem Schwerd gestrafft werden, ꝛc add. P. H. O. art. 122.

Und hindert nicht, wenn gleich der Mann das Weib, oder die Eltern die Kinder nur ein einzigmahl solcher gestalt prostituiret hätten, BERLICH. *p. 2. concl. 40. n. 34.* CARPZOV. *Pr. Crim p 2 q. 71. n. 19.* Thun solches fremde Personen, und zwar mit Gewinst, so werden sie zur Staupe geschlagen; in soferne es ohne Gewinst geschiehet, so findet Gefängniß oder Landes-Verweisung statt.

LEVIS *notæ macula.*

Hierbey ist in voraus zu mercken, daß selbige nicht mit der Infamia juris oder facti zu vermengen sey, wie ARNISÆVS gethan, vid. INSING. *de promot. honor. c. 4. n. 120.* Diese macula und Schandfleck wird ex sordido vitæ genere, oder aus einer unflätigen Lebens-Art, oder um anderer Ursachen willen an sich gezogen, daß einer dahero unter viles, nichtswürdige Personen zu zehlen ist, germanice, verächtliche Leute, vid. LVDOV. *Doct. Pand. tit. de his, qui not. p. 89.* Solchemnach wird hierzu erfordert vilitas generis, vitæ aut morum, i. e. wegen eines Schandflecks der Geburth, Handlung oder seiner Sitten, obwohl dieses alles keinen dolum ausmacht, dennoch aber ist es von der Ehrbarkeit gar weit entfernet, vid. STRYK. *in not. ad Comp. Lauterb. d. t.*

Dahin gehören 1) Excoriatores, RICHTER. *Dec. 80. n. 20.* 2) Castratores, STRYK. *V. M. d. t. §. 5.* vid. tamen BERGER. *Oecon Jur. Lib. 1. tit. 2. §. 13. n. 8.* 3) Carnifices, und die, so mit ihnen sehr vertraut umgehen, werden von Zünfften ausgeschlossen, CARPZOV. *Pr. Crim. qu. 137. n. 55.* siehe *Carnifex.* 4) Prodigi, arg. *L. 11. §. 1. de döl. mal.* öffentliche Spieler, vid BERGER. *Oec. Jur. c. l. p 67.* item legitime torti 5) Die Nacht Arbeiter, wenn sie dergleichen Lebens-Art einmahl erwehlet haben. 6) Die Häscher an manchen Orten, vid RICHTER. *Dec. 80.* allwo ein præjudicium. 7) Referiren auch einige hieher die Spurios und andere bemackelte Kinder, und beziehen sich auf den Locum *Deut. 23. v. 2.* Ob nun wohl nicht zu leugnen, daß deren Condition im Alten Testament sehr harte gewesen, dennoch aber wird an dem angezogenen Ort auf die Reinigkeit der Kirche neues Testaments gesehen. Wenn auch solchergestalt in Naralibus derselben ein macul zu bemercken wäre, so ist dennoch ihre Person unbefleckt, als die nichts schändliches begangen hat, *L. 6. de Decurion.* In praxi aber werden sie pro personis

sonis levi macula notatis gehalten, vid. FROMMIAN. *Diss. de lev. not. mac.* BERGER. *in Diss. lev. not. mac.*

Im Gegentheil sind weder die Barbier, Weber, Schaf-Hirten, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Trompeter, Bader, noch aller dieser Leute Kinder pro personis levis notæ macula notatis zu halten. Denn vor Zeiten participirten die Eltern von der vilitate ihrer Kinder, und die Kinder von der vilitate ihrer Eltern. Nachdem man aber in der Republic dieser Personen höchst benöthiget war, ist in Rec. Imp. de An. 1577. ausgemacht worden, daß alle obermehnte Personen vor ehrliche Leute zu achten. Also kan zum Exempel der Schaf-Hirte gar wohl ein Dorff-Schöppe werden, ita Fac. Jur. Lipsi. 1705. M. Nov. respondit. FROMMAN. *d. Diss. th. 20.*

LIBELLVS.

Wird sonst auch Libellus actionis genennet, das Klag-Libell, welches also kan beschrieben werden, daß es sey eine kurtze und ordentlich verfaste und vor dem Judice competente producirte Schrifft, woraus des Klägers Intention und Ursach, warum er einen andern zu belangen befugt sey, erhellet. Kurtz soll solches seyn, weil die prolixitas verborum in Rechten verworffen ist, *L. 1. quod met. caus.* Ordentlich soll auch dieses formiret werden, damit man nicht das hinderste zum forderesten ziehe, und z. E. ehender um die Execution anhalte als der Sententz in der Sache ergangen. Es wird solches verschiedentlich eingetheilet, davon unten wird vorkommen.

Die Form eines Klag-Libells ist nicht einerley, daher muß man solche aus dem Stylo eines jeden Gerichts erlernen. Die partes aber, welche ein solches begreiffen soll, sind entweder *necessariæ* oder *voluntariæ*.

Die necessariæ müssen allezeit vorhanden seyn, und bestehen in einem *exordio* oder Eingang und in der *propositione* der Haupt-Intention des Klägers.

Das Exordium begreifft 1) den Nahmen des Richters, 2) den Nahmen des Klägers, und 3) des Beklagten, z. E. vor denen löblichen Stadt-Gerichten erscheinet Kläger N. N. an einen, contra N. N. Beklagten am andern Theil. Der Nahme des Richters wird deswegen erfordert, daß man verstehen kan, ob der Judex competens sey oder nicht, *L. 1. de jud.* Jedoch ist genug, wenn der Kläger nur das Nomen officii exprimiret. Daß aber auch der Vor- und Zunahme der Partheyen exprimiret werde, ist deshalben nöthig, damit der Gegen-Parth sogleich erkennen möge, mit wem er zu thun hat, arg. *c. 24. X. de elect. L. 62. de Judic.*

Die Propositio geschiehet in Form eines Syllogismi, nicht zwar dergestalt, daß man einen ordentlichen Syllogismum in das Klag-Libell setzen, sondern daß man nur die Erzehlung auf eine solche Art einrichten solle, daß, wenn es ja die Noth erforderte, ein Syllogismus daraus könte formirt werden, vid. Autoris **Einleit. zu den Gerichtl. Processen**, *p. 75.* Ein Syllogismus aber, wie aus der Logic bekannt, bestehet ex *majore*, *minore* und *conclusione*.

Loco majoris aber ist in einem Klag-Libell das Jus oder die Verordnung der Rechte, welche gemeiniglich pflegt prämittirt zu werden, z. E. es sey in göttlichen und weltlichen Rechten heilsamlich versehen, daß wer von dem andern Geld borget, gehalten sey, solches zu bezahlen. Wenn nun die major wird weggelassen, welches auch gar füglich geschehen kan, weil solche Verordnung der Rechte dem Richter ohnedem schon bekannt ist, so wird ein enthymema juridicum daraus.

Loco minoris ist das factum, oder die Erzehlung der Geschichte, welche **kurtz** und **deutlich** seyn muß.

Kurtz muß das Factum erzehlet werden, weil der Actor alle dasjenige erweisen muß, was er in Libell gesetzt, mithin darff dasselbe nicht mit weitläufftigen Worten, unnöthigen Umständen, und solchen Propositionibus, so nicht zu erweisen stehen, angefüllet werden.

Deutlich aber muß die Erzehlung seyn, damit der Richter erkennen kan, was Kläger vor eine Klage angestellet habe, und ob aus solcher die nothwendigen Umstände des eingegangenen Contracts hinlänglich erhellen.

Loco conclusionis aber ist das petitum, welches muß exprimirt werden. Bey Verfertigung eines Klag-Libells kommt es hauptsächlich darauf an, daß man den Grund der Klage, welchen die Rechts-Lehrer causam petendi nennen, dem Richter wohl und deutlich vorstelle, weil darnach künfftig, nicht nur des Klägers Beweiß, sondern auch das Urtheil selbst eingerichtet werden muß, LVDOVICI **Einleitung zum Civil-Proceß**, *cap. 9. §. 8.* Es ist aber die causa petendi zweyerley, entweder *proxima* seu generalis, oder *remota*, seu specialis. Diese Distinction ist nicht vergeblich und wohl zu observiren, wenn anderst ein gescheides Klag-Libell soll formiret werden. Denn die angestellten Klagen gründen sich entweder auf das Jus *in re*, oder auf das Jus *ad rem*, daher sind sie entweder reales oder personales.

In denen realibus ist genug, wenn man die causam proximam, oder wie sie andere zu nennen pflegen, causam generalem exprimiret, z. E. in der Rei Vindicatione, *quia sum dominus*; In hereditatis petitione, *quia sum heres*; In confessoria Actione, *quia mihi servitus est constituta*; In Hypothecaria, *quia res mihi oppignorata*; In interdictis retinendæ vel recuperandæ possessionis, *quia sum vel fui in possessione.* Die causa remota aber ist in diesen Actionibus realibus das *factum* oder *titulus*, wodurch das dominium entweder *jure gentium*, als da ist occupatio, alluvio &c. oder *jure civili*, als da ist die usucapio, donatio, &c. acquiriret wird.

In denen Actionibus realibus muß die causa proxima nothwendig exprimiret werden, nicht aber die remota; dennoch aber rathen die DD. denen Advocaten, daß sie auch in actionibus realibus die causam remotam, oder den titulum adquisitionis, z. E. emtionem, donationem, &c. mit anziehen sollen, als: In der rei vindicatione: Indem ich (oder mein Vorfahrer) solchen Garten von dem Mevio erkaufft, durch Tausch oder Schenckung bekommen &c.

welches

welches den Nutzen hat, daß wo er in einem succumbirt, er den Receß auf andere titulos adquisitionis übrig behält, ohne sich vor der exceptione rei judicatæ zu fürchten.

In denen Actionibus personalibus hingegen muß man nothwendig die causam remotam setzen, derowegen ist es nicht genug, wenn der Kläger in der Klage spricht: Weil Iavolenus mir ex contractu 1000. Thlr. schuldig ist, so bitte ihn zur Zahlung anzuhalten, sondern das vinculum obligationis muß solchergestalt formiret werden: Nun dann Iavolenus mir ex Contractu, z. E. mutui, emti, ex locato, societate &c. 1000. Thlr. schuldig worden, so bitte ihn zur Zahlung anzuhalten. In diesen actionibus aber ist die causa proxima die Obligation, welche ex contractu oder maleficio, oder aus einem andern befugten Recht herkommt, §. *1. de Obligat.* §. *1. de Action.*

Der Nahme der angestellten Action darf in einem Klag-Libell nicht exprimirt werden, sondern es ist genug, wenn das factum und die Ursach der Bitte mit allen seinen Umständen dergestalt proponirt wird, daß daraus die Natur und genus actionis mag erkant werden, *L. 2. C. de formul. & imp. action sublat.* ibique BRVNNEM. conf B. BRVCKNERI Programma de Anno 1697. d. 22. Aug. woselbst er die Frage: Ob der Nahme einer Klage in dem Libell müste exprimirt werden? gar gründlich erörtert.

Wann aber der Actor aus Unwissenheit oder Ubereilung inepte das Nomen Actionis hätte benennet, und an statt des wahren ein falsches angegeben, so bleibt nichts desto weniger die Klage richtig, und der Richter darff sie deswegen nicht verwerffen, nam error nominis non vitiat actum, §. 29. *de legat. L. 9. §. 2. de bered. inst.* Solchergestalt kan der *L. f. C. de form. & impetr. sublat.* uns nicht entgegen seyn, weil die Actio schon an und vor sich selbst aus ihrer rechten description geschickt und richtig ist, obschon ein nomen inptum angegeben worden.

Was nun die partes Libelli voluntarias anbelangt, so werden solche theils dem Exordio, theils der Facti narrationi, und theils der Petitioni beygesetzt, davon Autoris **Einleit. zu denen Gerichtl. Processen** *p. 79. &c.* kan nachgesehen werden.

Ein Klag-Libell wird aber unförmlich und inept. 1) per obscuritatem, wann nemlich die Intention des Klägers nicht kan verstanden werden, arg. *Auth. offeratur. C. de L. C.* junct *L. 1. π. de edendo.* Und nach der Chur-Sächsischen **erläuterten Proceß-Ordnung** *Tit. V. §. 3. p. 47.* ist disponiret, daß ein Libellus ineptus auch ex officio zu rejiciren, oder bey dem ersten Urthel vor inept declariret werden soll, der Kläger aber soll in die Expensen condemniret und der Advocat in 5. Thl. Straffe vertheilet werden.

Zum

2) ob incertitudinem, arg. *L. 1. de edendo* und arg. §. *32. de Act.* Dieses Vitium ereignet sich alsdenn, wenn das Klag-Libell allzu general ist, das ist, wenn das Petitum in selbigem auf nichts gewisses gerichtet ist, sondern generaliter gebethen worden, weil der Richter nicht certam sententiam aussprechen kan, z. E. einer bäthe die rückständigen Interessen, und liesse die quantitatem derselben aus. Wiewohl dieses seinen Abfall leidet, wenn die Actio an sich generalis oder universalis ist, v. g. Hereditatis petitio, arg. *L. 3. & 4. C. de sent. quæ sin. cert. quant. prof.* Das

3 Vitium, um welches willen eine Klage unförmlich wird, ist: Omissio causæ agendi legitimæ, z. E. wenn in Actione temporali, die nur auf gewisse Zeit dauret, z. E. injuriarum &c. die Art und Weise der Injurie aussen gelassen worden, *L. 7. de injur.* Wenn ferner in selbigen das Jahr, der Monath, ja wenn es Beklagter haben will, und darinne seine Ausflucht setzet, der Tag anzugeben und auszudrucken ist; CARPZ. *p. 4. c. 42. d. 6.* Das

4) Vitium ist Contrarietas, wenn das Petitum der facti narrationi entgegen ist, oder dem Grund der Klage widerspricht. Welches Vitium auch nicht per Clausulam salutarem gehoben wird, CARPZOV. *p. 1. c. 2. d. 15.* sondern der Judex pflegt es ex officio zu verwerffen. Zum

5) wird eine Klage vitieux ob cumulationem, wenn in einem Libello viele Klagen von unterschiedener forma, h c. incompatibiles, vorgebracht und also cumuliret werden.

LIBELLVS *articulatus.*

Dieses Klag-Libell wird per Articulos proponiret, z. E.

Art. I. Ob Beklagter von Klägern 100. Thlr. geborget.

Art. II. Ob Kläger Beklagten solche 100. Thlr. zugestellet und ausgeantwortet.

Art. III. Ob Beklagter Klägern solche 100. Thlr. in Jahr und Tag wieder zu geben versprochen.

Art. IV. Ob aber Beklagter seinem Versprechen nicht nachgekommen.

Art. V. Ob nicht Kläger daher zu klagen bewogen worden.

Art. VI. Ob nicht nach erfolgter Antwort zuerkennen, daß Beklagter Klägern die libellirten 100. Thlr. zu erstatten schuldig.

Dergleichen Libellus articulatus wird weder in Sächsen per *Ord. Proc. Sax. Tit. V. pr. & P. 1. Const. 2.* noch in der Reichs-Cammer zugelassen, *R. I. de A. 1654.* §. **diesem nechst nun** 28. & §. **zu Beförderung** 58. CARPZOV. *p. 1. c. 2. d. 1.* damit die Disputationes: An Articuli sint pertinentes vel non, *item:* An responsales sint, vel irresponsales, evitiret werden möchten, vid. MARTINI Proc. *Tit. 5. §. 1. n. 14.* Ob nun gleich aus dieser Ursach auch in denen meisten Provinzen Teutschlandes der Libellus articulatus nicht angenommen wird, STRYK. *Introd. ad Prax. c. 7. §. 2. & in Disp. de Jur. Libell. art. 6. per tot. Vol. 1. D. 14.* und in Sachsen ex officio zu verwerffen ist, vid. *P. 1. Const. Sax. 2.* so wird doch derselbe in Pommern noch heutiges Tages verstattet, vid. STRYK. *V. M. ad π. tit. de edendo, §. 3.* und ist solcher hin und wieder in Causis Criminа-

minalibus nachgelassen, VMM. *Disp. VI. §. 8. n. 38.* Ita pronunc. Fac. Jur. Lip. Mens. Dec. 1701. Z. E. es wird in dem Klag-Libell gesagt: Hierbey sind folgende indicia zu mercken, 1) daß Denunciat eine Stunde zuvor an dem Orte gewesen, wo der Diebstahl geschehen, 2) daß wie Denunciant ihm begegnet, er etwas unter seinen Mantel verborgen getragen habe, 3) daß er jederzeit mit verdächtigen und liederlichen Personen umgegangen.

Jedoch ist dasjenige Klag-Libell nicht pro articulato zu achten, welches durch gewisse Numern gefertiget worden, weil in diesem die Ursachen, welche bey Verbietung des andern angegeben werden, nicht zu befinden seyn. Dahero als An. 1710. im Monath Augusto dem Collegio JCtorum zu Wittenberge in dergleichen Libellus numeris distinctus offeriret, und solcher von Beklagten als ein Libellus articulatus impugniret wurde, haben dieselben darauf also zu pronunciren kein Bedencken getragen.

> Es ist die von *N. N.* übergebene Klage deshalber, weil darinnen enthaltene unterschiedene Puncte mit den Ziffern 1. 2. 3. 4. 5. bemercket worden, *pro Libello articulato* keinesweges zu achten, in Erwegung daß diese Puncte nicht in Fragestücken, welche eigentliche *Articul* genennet werden, verfasset sind. Uber dieses der Reichs-Abschied, so doch *expresse* die *articulirte* Klag-Schreiben, verbietet, gleichwohl diejenigen *Libelle*, welche Punctweise eingerichtet worden, zulässet.

LIBELLVS *citationis.*

Wird sonst auch Supplicatio pro aperiendo Processu, pro impetranda citatione, ingleichen Libellus supplex genennet: Ist also solches nichts anders als eine kurtze Supplic, darinnen er den Richter ersuchet und eröffnet, daß er wider Beklagten innliegende Klage anzustellen wäre genöthiget worden, bitte um Anberaumung eines legalen Termins, und daß Beklagten die Klage in Abschrifft möchte communiciret, ihm aber der Terminus notificiret werden. Folgende Formul hiervon hat BARTH. *in Hodeget. Forens. cap. 1. §. 17. pag. 64.*

P. P.

> Es besaget beygeschlossene Klage und Doc. sub ⊙ mit mehrern, was massen ich auf Caji allhier in Leipzig im Brühle zwischen N. und N. gelegenen Hause (sive: auf Caji, unter meines hochgeehrtesten Herrn Amtmanns Jurisdiction zu Schönland habenden 10 Acker Wiesen, die helligen Wiesen genannt) 1000. Rthlr. Capital sub hypotheca stehen habe. Nachdem nun Cajus sich vor einiger Zeit von hier nacher Naumburg gewendet, und bis dato weder Capital noch Interesse abgetragen; als bin ich hypothecaria actione wider ihn, allhier, als in loco rei sitæ vor E. E. hochw. Rath, sive: vor dem Herrn Amtmann zu klagen genöthiget worden; wann dann in hypothecaria actione der Beklagte in foro rei sitæ zu erscheinen, und auf die wider ihn daselbst angestellte Klage zu antworten schuldig. Als bitte förderlichst Termin anzuberaumen, und Bekl. mit Uberschickung der Abschrifft von der Klage und Documentis sub ⊙ & ☽ vermittelst Requisition dessen ordentlicher Obrigkeit in Naumburg subsidiaria citatione zur Einlassung und recognition des gerichtlichen Consensus sub ⊙ anhero zu citiren, mir aber einen Tage-Zettel zu ertheilen, wofür als sonst ich lebenslang verharren werde
>
> Meiner hochgeehrtesten Herren
>
> Leipzig den NN.
>
> ergebenster
> N. N.

Gleichwie nun Libellus supplex an den Richter pro decernendo Processu gerichtet, und ihme insinuiret wird; Also hält Libellus Actionis die Klage selbst und die merita causæ in sich. Es differiren also beyde darinnen, daß jener vornemlich Supplicationem pro decernenda citatione; dieser aber Intentionem Actoris & Petitionem litis contestationis in sich hält, conf. SCHWEND. *Proc. c. 8. p. 87.*

Nun ist zwar nicht allemahl unumgänglich nöthig, daß der Kläger dem Richter ein solch Libellum supplicationis insinuiren müsse; denn sonsten könte keine Klage, auch nicht einmahl mündlich angebracht werden, welches doch täglich in foro geschicht, solches auch die Chur-Sächs. erläuterte Proceß-Ordnung *Tit. V. §. 1.* haben will; sondern es kan auch ohne demselben der Libellus Actionis dem Richter offeriret werden. Es muß aber nichts destoweniger mit diesen Formalien in der Klage der Citationis petitæ gedacht werden h. m.

> Also ist Kläger zu Anstellung dieser Klage bewogen worden, und bittet Beklagten auf einen gewissen Termin zu citiren und nach ꝛc. zu erkennen ꝛc.

Und wenn dieses observiret worden, pfleget der Judex das Klag-Libell auch ohne dem Libello Citationis anzunehmen und die Ladung auszufertigen, ECKARD. *Jpr. Civ. Part. I. p. 332.*

LIBELLVS *civilis.*

Wird genennet, welches bürgerliche Sachen in sich hält; denn so offte das Klag-Libell das privatum interesse, es mag nun solches pœnale oder non-pœnale seyn, in sich hält, so ofte heist die Klage Libellus Civilis, arg. §. *10. de injur.* Im Teutschen wird Libellus civilis insgemein Klage genennet, und der Actor Kläger, der Reus aber Beklagte.

LIBELLVS *conventionalis.*

Heist, welches die Conventionem, oder die Klage in sich hält, z. E. wenn ich einen wegen eines Darlehns a 1000. Rthlr. oder wegen eines gekauften Pferdes ꝛc. verklage.

LIBELLVS *criminalis.*

Dieses wird genennet, welches peinliche Sachen in sich hält; denn so oft das Libell das Interesse publicum in sich begreift, so heist es Libellus Criminalis, *L. 2. de publ. jud.* Im Teutschen wird solches Anklage, und der Actor Ankläger, der Reus aber der Angeklagte genennet.

LIBELLVS *ordinarius.*

Oder solennis, heisset, welches förmlich und zierlich meistentheils in causa *ordinaria* abgefasset,

gefasset, und darauf Litis contestatio, Einlassung und Antwort gefordert wird.

LIBELLVS *primæ instantiæ.*

Ist, darinnen die erste Klage vor jeden ordentlichen Richter, unter welchen die Rechts-Sache unmittelbar gehöret, angebracht wird, z. E. in denen Städten vor denen Stadt-Gerichten; auf denen Dörffern vor denen adelichen Gerichten.

LIBELLVS *reconventionalis.*

Wird genennet, darinnen die Wiederklage vorgetragen wird, z. E. Titius stellt einen Wechsel aus auf 1000. Thlr. künftige Ostermesse in Leipzig an Sempronium zu bezahlen: In die solutionis will Titius nur 900. Thlr. entrichten, weil er an denen 1000. Thlr. wegen der ungangbaren Müntz-Sorten, so er empfangen, und anjetzo gute Sächsische zwey drittel-Stücke zahlen sollen, Einhundert Thaler Einbusse erlitten: der Creditor aber läst den Debitorem gerichtlich zur Bezahlung anhalten, da er denn 1000. Thlr. Capital interesse moræ und die Unkosten bezahlen muß; Da nun Titius in Judicio conventionis keine Exceptionem, z. E. plus petitionis opponiren können, weil sie nicht in continenti liquida gewesen, so hat er seine hundert Thaler wieder zu bekommen, eine a parte Klage, so Reconventio heist, anstellen, und solche absonders fordern müssen. Eine Formul hiervon ist zu finden in Hrn. ECKARDS *Examine Act. forens. P. III. 18. sqq.*

LIBELLVS *secundæ instantiæ.*

Oder Libellus Appellatorius, das Appellations-Libell heisset, darinnen eine Klag-Sache, so bey dem Unter-Richter ventilirt wurde, dem Ober-Richter vorgetragen wird, z. E. wenn das Dorff, darinnen adeliche Gerichte sind, unter das Amt gehöret, so heist es, wenn die Sache per modum Appellationis in das Amt kömmt, unter welches das Dorff gehöret, *secunda* instantia, und die Appellation, Libellus secundæ instantiæ.

Nach dem Sächsischen Stilo ist zwar kein ordentlicher Libellus Appellatorius bekannt, wohl aber der Appellations Zettel gewöhnlich, denn die Justificatio Appellationis ist an statt des Appellations-Libells, weil in actu Justificationis die gravamina Appellationis ordentlich an- und ausgeführet werden, wie auch ein ordentlich Petitum pro emendanda sententia angehänget wird. In der Reichs-Cammer heist es nicht blos ein Libellus Appellationis, sondern es wird noch hierüber ein absonderlich und förmliches Klag-Libell in secunda instantia erfordert, vid. *Rec. Imp. de Anno 1654. §. 64.*

LIBELLVS *simplex.*

Wird genennet, darinnen die Klag-Sache von dem Kläger in einer zusammenhangenden Rede dem Richter vorgetragen wird, und kan also concipirt werden:

> Vor denen wohllöblichen Stadt-Gerichten allhier erscheinet rubricirter Kläger, und saget zu Anbringung seiner Klage kürtzlich, welchergestalt er An. 1724. dem Iavoleno seinen Castanichbraunen Hengst vor 100. Thlr. abgekaufft. Ob er nun wohl Beklagten das Kauff-Pretium bezahlet; so hat doch derselbe ihm das verkauffte Pferd bis dato noch nicht ausgeantwortet, derowegen er zu klagen bewogen worden, fordert diesemnach von Beklagten Antwort, und wenn solches erfolget, bittet er in Rechten zu erkennen oder zu verabschieden: Daß Beklagter Klägern das libellirte Pferd auszuantworten, und alle verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig. Desuper &c.

LIBELLVS *summarius.*

Oder minus solennis Libellus ist, welches in einer blossen Erzehlung des facti, jedoch aus einem solchen Petito bestehet, welches mit den Præmissis Libelli übereinkommen muß, *Clem. Sæpe, de V. S.* Es haben sich zwar verschiedene gelehrte Männer die Mühe gegeben, und die eigentlichen Merckmahle weitläufftig zu zeigen, woran man erkennen solle, ob es ein Libellus ordinarius oder summarius sey. Alleine es hat der Hr. D. BARTH. in seiner *Hodegeta Forensi. c. 2. §. 7.* sorgfältig gewiesen, wie alle diese angegebene Indicia nicht hinlänglich, sondern vielmehr ungewiß seyn. Diesemnach ist wohl zu behaupten, daß heutiges Tages diese beyden Klag-Libelle nicht mehr so sehr als wohl ehedessen von einander unterschieden seyn, weil im Leipziger Handels-Gerichte, allwo nothwendig alle Klag-Libelle minus solennes und summarii seyn müssen, bis anhero diejenigen Klagen, denen auch nur etwas weniges fehlet, ob vitium ineptitudinis verworffen worden, welches aber keineswegs statt finden könte, wenn zu einem Libello *summario* simplex facti narratio hinlänglich wäre, und præcise dadurch von einem Libello unterschieden würde, ECKARD. *Jpr. Civ. Part. I. pag. 334.*

Litaney.

Dieses Wort kommt her von λιτὴ welches so viel als eine Abbitte, Supplication &c. bedeutet, du FRESNE *in Glossar.* voc. *Litania* und SCHILT. *I. I. C. Lib. 2. Tit. 1. §. 3.* Solche wurde schon von denen erstern Christen, um die ausserordentliche Land-Plagen GOtt abzubitten, gehalten.

Es sind derselben zweyerley, ordentliche (Statæ) und ausserordentliche (imperatæ Litaniæ) Buß-Beth- und Fast-Täge. Jene sind, die alle Jahr an gewissen Tägen gehalten werden; diese aber, so man wegen Pest, Krieg u. d. zu Zeiten anzuordnen pfleget. Welche alle beyde auch in unsern Kirchen gebräuchlich seyn. Und zwar werden dieselben von dem Fürsten selbsten anbefohlen, also daß dem Consistorio darinnen nur die Execution zukommet.

LITIS-CONTESTATIO.

Die Kriegs-Bevestigung, solche geschiehet, wenn sich Beklagter auf die von Klägern in Gerichten vorgebrachte Erzehlung der Sache einläst, und derselben widerspricht, *L. un. C. de. lit. cont.* Rei enim est ad Actoris Intentionem respondere, vid. BRVNN. *Pr. c. 14. n. 1.* CARPZOV. *Proc. tit. 10. art. 2. n. 1.* Von Klägern aber wird gesagt, daß er alsdenn litem contestire, wenn er in Gegenwart Beklagtens sein Klag-Libell repetiret, vid. STRYK. *V. M. π. qui sad:sd. cog.*

Gleichwie nun die Litis contestation ad essentiam Judicii erfordert wird, *L. un. C. de lit. cont.* Also kan derselben weder vom Judice, noch von der Parthey renunciret werden, NICOL. *Proc. p. 1. c. 37. n. 8.* denn sonsten würde man nicht wissen, worüber gestritten würde, und dieses wird in der erläuterten Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung in Sachsen so genau observiret, daß wer darwider handelt, pro confesso & convicto erachtet wird, *Tit. 16. §. 1.* In Processu Summario wird zwar nicht solennis, jedoch aliqualis responsio erfordert, BRVNN. *Proc. c. 1. n. 18.* STRYK. *Intr. ad Prax. c. 1. §. 21.* In dem Processu Executivo wird ebenfalls nicht litis contestation gefordert, sondern die Recognitio des producirten Documents, daraus geklagt worden, vid. *Ord. Pr. Sax. Rec. in Append.* Die Nothwendigkeit der Einlassung und Antwort auf die Klage überhaupt hat unter andern ROLAND à VALLE emphatice exprimiret, wenn er spricht:

> Litis contestatio est Lapis angularis, basis & fundamentum totius Judicii, cui omnia innituntur acta, quæ sunt *vehiculum* ad sententiam, vid. ej. *Cons. 8. n. 7. Vol. 4.* OBRECHT. *de Lit. cont. c. 10.*

Oder, wie man es kurtz ausdrucket: Durch die Litis contestation wird der Status controversiæ formiret, daß der Richter weiß, in welchem Theil die Parthey von einander dissentire, und dem Actori, was er beweisen will, veroffenbaret, und erkannt werden möge, daß Kläger den Grund der Klage, und so viel ihm daran verneinet, beweise.

Nach denen Römischen Antiquitäten ist Litis contestatio nichts anders, als die Annahme des Gerichts, welche davon also benennet worden, daß diejenigen, welche zu der Zeit gegenwärtig waren, darüber zeugten. Daher sagt FESTVS *Lib. 3.* contestari dicuntur duo aut plures adversarii quod ordinario Judicio utraque pars dicere solet: Testes estote, vid. BRISSON. *d. V. S. Lib. 3.*

Heutiges Tages aber, da die Gewohnheit Judices Pedaneos zu verordnen gäntzlich aufgehört, ist die Lit. Contest. nichts anders, als eine denen Rechten gemässe, und von beyden Theilen geschehene Erklärung über den Proceß, die an der einen Seite Klägers Suchen, auf der andern aber Beklagtens Widerspruch in sich enthält. Warum aber dieser Actus litis Contestatio, Germanice, **Kriegs-Bevestigung**, und das Judicium **Krieg-Rechtens**, und die Consortes Litis **Kriegs-Verwandten** genennet werden, scheinet seinem ersten Ursprung nach à Vindiciis & Festucaria manus consertione, welche darbey vorgienge, herzukommen, MOLLENB. *Disp. de Jure Decem vir. publ. th. 36.* HVGO *de Stat. Region. Germ. t. 4. §. 27.* Diese wird auf verschiedene Weise eingetheilet, davon in nachfolgender Alphabetischer Ordnung Meldung geschehen wird.

Der Effect, welcher aus der Litis Contest. entstehet, bestehet unter andern darinne, daß

1) Klägers Condition, weil dadurch das Judicium angefangen worden, melioriret wird, *L. 87. de R. J.* und *L. 12. de V. S.* Daher wird Beklagter ex quasi contractu obligirt, *L. 3. §. 11. de pecul.* dergestalt, daß nach vollbrachter Einlassung und Antwort auf die Klage der Proceß fortgeführet wird, obschon mittler Zeit Beklagter ein ander Forum überkommen, *L. 19. de Jurisd.* z. E. der Proceß ist vor dem Amt Lützen anhängig, Beklagter heyrathet nach Leipzig, so wird doch der Proceß im Amt Lützen fortgeführet und geendiget; Ita Fac. Jur. Lipf. An. 1701. M. Mart. pronunciavit. Wie denn auch ein Mandatum nach beschehener L. C. nicht zu revociren, *L. 25. de R. V.* und daher auch aus selbiger Actio rei judicatæ entspringet.

2) Nach beschehener Einlassung und Antwort werden die Actiones, die nur eine gewisse Zeit währen, und temporales heissen, *perpetuæ* und dauren 30. Jahr lang, *§. 1. de perp. & temp. act.* Eben so verhält sich es mit denen Actionibus pœnalibus, denn diese werden, so bald die Einlassung vorbey, eben sowohl denen Erben, als auch wider die Erben gegeben, *L. 139. de R. J. L. fin. de Fidej. & nom.* Welche Effectus nun der Litis contestationi nach denen Römischen Rechten beygeleget werden; eben dieselben werden heutiges Tages der Citation beygemessen, SCHILTER. *ad π. Ex. 13. th. 3.*

Ein solcher Effect der Litis-Contestation ist auch dieses, daß die so genannten Actiones perpetuæ, die sonsten 30. Jahr währen, nunmehro 40. Jahr dauren, und zwar von der Zeit an, da man die letzte Wissenschafft erhalten, *L. f. C. de præs. 30. vel 40. ann.* Also hat die Jur. Fac. zu Leipzig im Monath Majo 1704. pronunciret. Denn wenn bey diesen Actionibus lis noch nicht contestiret worden, werden sie intra 30. annos præscribirt; Ita F. J. L. Mens. Mart. 1702. pron. Gleichwie dieses nun die Effectus Litis Contest. waren, wenn sich der Processus erstlich anfienge; Also operiret

3) die Einlassung, wenn der Proceß zu Ende, Rem Judicatam, nemlich wenn das End-Urthel binnen denen 10. Tagen von seiner Rechts-Krafft nicht suspendiret worden, *c. 15. X. de Sent. & rejud.* STRYK. *U. M. π. tit. de Judic. §. 4.* ECKARD. *Jpr. Civ. Par. II. p. 173.*

LITIS *contestatio affirmativa.*

Durch diese verstehet man, wenn zwar der Beklagte auf die wider ihn angebrachte Klage affirmando durch und durch antwortet, dem Petito aber, indem er eine Exceptionem peremtoriam opponiret, widerspricht, arg. *L. 112. d. R. J.* Z. E. einer belangt den andern, daß er die Miethe räumen soll, weil die Mieth-Zeit verflossen, Beklagter gestehet solches zu, alleine er opponiret Exceptionem Spolii, und verlangt vor allen Dingen restituiret zu seyn. Hätte aber Beklagter die Except. peremt. nicht der Lit. Cont. angehangen, so hätte er simpliciter die Klage gestanden, dahero der Judex wider ihn executive verfahren wäre, das ist, er hätte ihm eine gewisse Zahlungs-Zeit bey Vermeidung der Hülffe angesetzet, NICOL. *Proc. P. I. c. 37. n. 2.*

Irren also die Doctores nicht, daß sie eine L. C. affirmativam, wenn eine peremtorische Ausflucht der Klage entgegen gesetzt worden, statuiren, weil schon hinlänglich und genug, daß dergleichen affirmativa Responsio eine hauptsächliche Contradiction

tradiction in sich hält, wenn z. E. Beklagter spricht: Ich gestehe, daß mir Sempronius hundert Thaler geliehen, aber ich sage auch, daß ich sie ihm wieder bezahlet habe. Denn eben hierdurch wird der Principal-Intention des Klägers widersprochen, in dergleichen Widerspruch aber bestehet die Natur und Eigenschafft der Befestigung des Krieg-Rechtens, *L. 14. §. 1. de Jud. L. un. C. de Lit. Con.*

LITIS *contestatio eventualis.*

Diese geschiehet, wenn die Ausflüchte, sie mögen dilatoriæ oder declinatæ, oder aber solche Ausflüchte seyn, die der Richter vor hinlänglich und zuläßig nicht erachten dürffte, *R. I. de Anno 1654. §. 40. Ord. Proc. Sax. tit. 11. pr.* zuvor und ehe noch auf die Klage geantwortet wird, opponiret werden. Z. E. ein Beklagter opponiret, daß Kläger die Gewehr nicht geleistet, und daß Cautio pro Expensis von ihm nicht bestellt worden, läst sich aber dennoch auf die Klage ein, alsdenn heist es: Er habe litem eventualiter contestiret, per formulam: Daferne diesen Exceptionibus ein Gnüge geschehen, oder abgeholffen, will Kläger folgendergestalt sich einlassen und antworten: negiret 1) daß ꝛc. Durch den letzten Reichs-Abschied §. 37. ist insonderheit verordnet, daß ein Beklagter alle seine dilatorische Ausflüchte der Litis contestation præmittiren, und so fort darauf sich einlassen, das ist, Litem in eventum contestiren soll, STRYK.. *V. M. π. tit. de Jud. §. 6.* In Sachsen ist durch die Erl. *Proc.* Ordn. *Tit. 16. §. 1.* verordnet, daß sich jeder Kläger in ersten Satze sub pœna confessi & convicti einlassen soll, und *Tit. præc. 11.* daß in eventum zwar lis contestiret, jedoch die prämittirten Exceptiones, in so ferne sie liquid seyn, attendiret werden sollen.

LITIS *contestatio formalis.*

Wird sonst auch explicita genennet, geschiehet durch solche deutliche Worte, welche die Intention zu testiren, sattsam offenbaren, z. E. Beklagter sagt: Ich antworte auf die Klage animo litem contestandi folgendergestalt: Nego 1) daß ꝛc. ꝛc. und annectire Exceptionem præscriptionis.

LITIS *contestatio ficta.*

Ist diejenige, welche, daß sie geschehen sey, fingiret wird, wird sonst auch quasi litis contestatio genennet, z. E. wenn Beklagter wegen seines ungehorsamlichen Aussenbleibens pro confesso & convicto geachtet, und dahero lis pro affirmative contestata gehalten wird, *L. 2. C. ubi in rem act. junct. L. 1. C. quand. libell. Princ. obl. lit. cont.* z. E. der Beklagte erscheinet zwar in Gerichten am angesetzten Termin, allein er antwortet nicht auf die Klage. Ob nun wohl dieser Actus nicht pro vera litis contestatione gehalten werden kan, weil dieselbe in contradictione bestehen soll, *L. 14. §. 1. de Jud.* so wird es doch per fictionem Juris pro *quasi* litis contestatione gehalten. Wenn in Actione Negatoria die Kriegs Bevestigung einem Beklagten zuerkannt wird, so werden allemahl die verba: Bey Verlust des Befugnisses hinzugesetzt. Denn die sonst gewöhnliche Clausula: *Sub pœna confess & convicti* ist hier zu dunckel. Ita pronunc. F. I. L. M. Iun. 1701.

Es ereignet sich allhier zwischen dem Jure Civ. und Saxonico ein grosser Unterschied, denn nach dem Jure Civili wird ficta Litis Contestatio pro *negativa*, Jure Saxonico aber pro *affirmativa* gehalten, CARPZOV. *p. 1. c. 10. d. 14.* Dahero wird nach dem Jure Civili post fictam L. C. der Beweiß dem Kläger auferlegt, nicht aber Jure Saxon. Also wird nach den Sächßl. Rechten der gantze Processus per condemnationem geendiget welches ein treffliches Remedium die contumaciam des Beklagten zu coerciren, ECKARD. *Jurispr. Civ. Par. II. pag. 167.* STRYK. *in not.* ad LAVIERB. *tit. de Judic.*

LITIS *contestatio generalis.*

In dieser wird in genere oder überhaupt auf die Klage geantwortet, z. E. nego narrata, prout narrantur, & petita, prout petuntur, fieri debere. In Sachsen pflegt man willkührlich diese generalem entweder der speciali zu prämittiren, oder gemeiniglich der speciali zu annectiren. Indessen ist so viel gewiß, daß selbige ordentlicher Weise in Sachsen nicht vor hinlänglich erachtet wird als welche nur an denjenigen Orten statt hat, allwo nach der L. C. die Positiones recipiret sind; es sey denn in eines armen Bauren geringfügigen Processl. Sache. Also da einstens ein einfältiger Bauers-Mann dem Richter ins Gesicht sagte: **Das ist alles erlogen**, so ist dennoch diese Litis Cont. nimis generalis ob rusticitatem von der Leipzl. Juristen Facultät pro *negativa* erachtet, und dem Kläger der Beweiß seiner Klage injungiret worden. Dieses aber dürffte heutiges Tages, nachdem die Erl. Chur-Sächs. *Proc.* Ord. so nachdrücklich specialem L. C. introduciret, besonders wenn Kläger darwider excipirte, nicht mehr statt haben, sondern es dürffte Beklagter alsdenn in Sachsen pro confesso & convicto oder ausser Sachsen erkannt werden:

> **Daß Beklagter besser als geschehen auf die Klage, und zwar auf alle und jede derselben Puncte mit Ja oder Nein zu antworten schuldig, und weil er solches anjetzo nicht gethan, ist er die Unkosten dieses Termins zu erstatten verbunden.**
> ECKARD. *Ipr. Civ. Par. II. p. 169.*

LITIS *contestatio minus solennis.*

Germanice, die Einlassung, diese pfleget nur in Judicio Summario und zwar verbis quibuscunque constituiret zu werden, wenn sie nur also abgefast, daß sie die Intention das Litigium zu unternehmen anzeiget, z. E. ein Advocat verlanget sein honorarium, in der Klage fordert er also nur Einlassung und Antwort, worauf sich Beklagter nur einigermassen einläst und contradiciret, arg. *Clem. 2. de V. S.* Beklagter spräche: Er protestire wider Klägers Vorbringen, wisse nicht, was Kläger an ihm suche, oder von ihm haben wolle. Wie nun dieses nur nach dem Jure Civ. zu verstehen ist; also verhält sich die Sache in Sachsen anders, denn daselbst ist durch die Erl. *Proc.* Ord. in *App.* §. 1. nicht nur der Unterscheid

terscheid zwischen dem Processu summario und ordinario gäntzlich aufgehoben; sondern es ist noch hierüber in *Tit. 16. §. 1. p. 99.* verordnet, daß die litis Contestation im ersten Termine, nemlich in andern Satze deutlich auf alle und jede Puncte, und da ein Punct verschiedene Umstände in sich enthalte, auf jede derselben insonderheit sub pœna confessi & convicti geschehen soll, und daß, wenn selbige unterlassen worden, Beklagter, nachdem eine legale Citation sub præjudicio vorher gegangen, pro confesso & convicto declariret werden soll. Wenn nun in der Einlassung tatione ein oder des andern Puncts, lis vitiose contestiret worden, so soll Beklagter in Ansehung derjenigen Puncte, auf welche er sich nicht recht eingelassen, pro confesso & convicto geachtet werden, der Advocate auch, der entweder gar nicht, oder nicht recht den Krieg-Rechtens bevestiget, soll in die Expensen vertheilet, und in Fünff oder mehr Thlr. Straffe genommen oder nach Befinden gar a praxi suspendiret werden, ECKARD. *Ipr. Civ. Par. II. p. 168.*

LITIS *contestatio negativa.*

In dieser läugnet Beklagter Klägers Intention, z. E. ich weiß mich nicht zu entsinnen, daß ich jemahls einen Dreyer, vielweniger die libellirten 100. Thlr. von Klägern geborgt: Oder das libellirte Hauß ist Klägern nicht zuständig. Diese Negativa geschiehet vel *illimitata L. C.* so offte Beklagter schlechterdings negando auf die Klage antwortet, vel *limitata L. C.* da Beklagter sich zum theil affirmative, zum theil aber auch negative einläst.

LITIS *contestatio pura.*

Diese geschiehet, wenn ohne vorhergehende Ausflucht der Krieg-Rechtens bevestiget wird.

LITIS *contestatio specialis.*

Diese wird genennet, welche speciatim oder insonderheit auf alle und jede Puncte der Klage verrichtet wird. Und diese wird in Sachsen unumgänglich erfordert, *O. P. S. Tit. 16. §. 1.* und *Rec. Imp. de A. 1654. §.* Es soll auch ꝛc. Oder Beklagter wird entweder in totum oder pro parte nach befundenen Umständen pro confesso & convicto geachtet. Ein Exempel einer speciellen und eventualen L. C. kan dieses seyn: Wenn obigen opponirten dilatorischen Ausflüchten abgeholffen seyn wird, andergestalt nicht, desuper solennissime protestando, so ist Kläger folgendergestalt litem zu contestiren erböthig; 1) negiret er, daß Kläger vor 8. Tagen Beklagten sein Reit-Pferd einen schwartz-braunen Hengst um und vor 100. Thlr. verkaufft; 2) negiret er, das Beklagter Klägern solch libellirt Pferd übergeben, dargegen wird 3) gestanden, daß Beklagter Klägern das Kauff-Pretium bis auf diese Stunde noch nicht entrichtet, 4) negiret er, daß Kläger deswegen zu klagen veranlasset, und dahero von Beklagten Antwort fordern und auszusprechen bitten können, daß Beklagter die libellirten 100. Thlr. nebst dem Interesse moræ und causirten Unkosten zu erstatten schuldig. Diesemnach bittet Beklagter ihn von dieser angestellten Klage zu absolviren.

LITIS *contestatio solennis.*

Diese geschiehet in Judicio Ordinario, und zwar verbis solennibus, germanice, eine richtige Kriegs-Bevestigung, wenn man auf die Haupt-Sache antwortet, oder richtige Rede und Antwort giebet, z. E. in rei Vindicatione und Jure Civili, besonders in Actione Injuriarum æstimatoria und Recantatoria.

Hier pfleget, wenn sich Beklagter derselben verweigert, pronuncirt zu werden: **Daß er sich ein zulassen, und den Krieg-Rechtens zu befestigen schuldig.** Es mus Beklagter in dieser Specie auf alle und jede Puncte richtig und ordentlich antworten, dergestalt, daß nichts davon zu thun, auch nichts anzuhängen, denn es wird allhier eine Contradictio directa alles desjenigen, was Kläger an- und vorbracht hat, desideriret.

LITIS *contestatio virtualis.*

Welche sonst auch implicita genennt wird; und geschiehet durch solche deutliche Worte, welche die Intention zu testiren sattsam offenbaren z. E. in factis alienis durch das Wort: *Nescio*, ich weiß nicht. In Sachsen wird *nescio* pro *nego* geachtet, wenn auch gleich solches nicht bey factis alienis, sondern propriis gebraucht worden. Ingleichen wenn in dem Processu Executivo, an statt der Einlassung und Antwort die Recognition des Documents gefordert wird. Wenn in besagten Processu der Beklagte recognosciret, so respondiret es der litis Contestationi *affirmative*, wenn er aber das Document diffitiret, so *zielet* es auf die litis Contestationem Negativam, CARPZ. *in Proc. tit. 22. art. 2. n. 21.* wenn z. E. Beklagter sich in Gerichten anerbiethet zu schwören, daß er das producirte Document weder ge- noch unterschrieben habe, und daß das darunter gedruckte Petschafft nicht das seinige sey.

Loch-Steine.

Sind, welche in denen Bergwercken die Fund- und Erz-Gruben mit ihren Maßen und Mehr zielen, unterscheiden, und sonsten auch Schnur-Stein genennet werden, weilen man die Gruben und Gänge mit angeschlagenen Schnürlein marckscheidet, und versteint, zu Unterscheidung derer öffentlichen Gräntzen, jedoch in so ferne, als die Flüsse und Wasser, oder die Bergwercke nicht denen Privat-Personen in Eigenthum, sondern dem Publico oder Gemeinde zuständig seynd, MYLER. ab EHRENBACH. *Metrolog. c. 14 §. 8. num. 2.* STRYK. *V. M. π. tit. fin. regund. §. 5.*

Looß-Gericht.

Lat. Judicium Sortis ac Sortilegii Sacri. Zu Erkundigung heimlich-begangener Missethaten, wie auch anderer Sachen, war das Looß bey denen alten Teutschen sonderlich sehr im Gebrauch. Schon in denen Heydnischen Zeiten hatten sie eine gewisse Art, mit einigen von einer Ruthen geschnittenen Stücken oder Höltzgen zu loosen, welches Tacitus folgender massen beschreibet, *de moribus German. cap. 10.*

Virgam frugiferæ arbori decisam in surculos

culos amputant, eosque nodis quibusdam discretos super candidam vestem temere ac fortuito spargunt. Mox si publice consulatur, sacerdos civitatis, sin privatim, ipse pater familiæ precatus DEOS, cœlumque suspiciens, ter singulos tollit, sublatos secundum impressam ante notam interpretatur.

Diese Manier zu loosen ist nachhero in denen Christlichen Zeiten beybehalten, und nur einige Ritus und Ceremonien verändert worden: dahero man denn in denen alten Decretis und Legibus oft die Expressiones findet: Ad sortem ponere: Ad sortem venire: Ad ignem seu sortem se excusare; Sortes super altare Dei mittere. Eine Formul ist zu finden in *Legibus Frisonum Tit. 14. §. 1. De homine in turba occiso.* welche zur Erleuterung der Sache hier anführen will, und also lautet:

Tunc ducendi sunt ad Basilicam, & sortes super altare mittendæ, vel si juxta Ecclesiam fieri non potuerit, super reliquias Sanctorum. Quæ sortes tales esse debent: Duo tali virga præcisi, quos *Tenos* vocant, quorum unus signo crucis dignoscatur, alius purus dimittitur; & lana munda obvoluti, super altare seu reliquias mittuntur; & Presbyter, adfuerit, vel si Presbyter deest, puer quilibet innocens, unum de ipsis sortibus de altari tollere debet: & interim Deus exorandus, si illi septem, qui de homicidio commisso juraverunt, verum jurassent, evidenti signo ostendat. Si illum, qui cruce signatus est, sustulerit, innocentes erunt, qui juraverunt: Sin vero alterum sustulit, tum unusquisque illorum septem faciat suam sortem, i. e. *Tenum* de virga, & signet signo suo, ut eum tam ille, quam ceteri, qui circumstant, cognoscere possint: & obvolvantur lana munda, & altari seu reliquiis imponantur. Et Presbyter, si adfuerit, si vero non, ut superius, puer innocens, unumque illorum sigillatim de altari tollat, & ei, qui suam sortem esse cognoverit, rogat. Cujus sortem extremam esse contigerit, ille homicidii compositionem persolvere cogatur, ceteris, quorum sortes prius levatæ sunt, absolutis.

Noch eine andere Art des Looses war bey denen alten Teutschen, nachdem sie bereits das Christenthum angenommen, üblich, welche nach dem Exempel der so genannten Sortium Virgilianarum angestellet worden: Da nemlich dieselben die heilige Schrifft zur Hand genommen, gleichwie im Heydenthum mit dem Virgilio, Homero und Horatio geschahe, und ῥαψῳδομαντεία genennet ward, und was im schleunigen Aufschlag vor eine Passage aus den Prophetischen oder Apostolischen Büchern zuerst in die Augen gefallen, daraus haben sie eine Prophezeyhung erzwungen, und selbige auf etwas Gutes oder Böses gedeutet. Von der heydnischen ῥαψῳδομαντεία führet viele Exempel an ANTON van DALEN in *Dissert. de variis divinationum generibus, cap. 4.* Von der Christen ihrer obgedachten Art zu loosen aber, so von ihnen Sortes Apostolorum genennet wurden, hat verschiedene Exempel colligiret EBELING. *de provocat. ad Judic. Dei, cap. 10. §. 4. sqq.*

Zu verwundern ist, daß der heilige Augustinus *Epist. 119. ad Januar.* diese Art zu loosen an statt der heydnischen anpreiset, auch bey seiner Bekehrung so gar dieser Sortium sich bedienet, wie aus seinem *Lib. 8. Confess. cap. ult.* zu ersehen. Ja die Bischöffe und Geistlichen wurden eine lange Zeit durch diese Sortes Apostolorum eligiret; da denn die Geistlichen, die Propheten, Apostel und Evangelia auf den Altar gelegt, (welche Altäre mehrentheils über die Gräber gewisser Heiligen gebauet waren,) und GOtt gebeten, daß er seinen Christen zeigen möchte, wer am tüchtigsten zu dem Amte, oder was ihnen sonst nach Beschaffenheit der Sachen begegnen würde. Wenn sie nun in dem ersten Buche, z. E. in denen Propheten nicht gefunden, was in ihrem Kram dienete, so haben sie die Apostel aufgeschlagen, und wenn es auch da nicht gut gelautet hat, so haben sie dann zu denen Evangelisten ihre Zuflucht genommen. Zu CYPRIANI Zeiten hat man diese Art gehabt, daß die Leute, welche in die Kirche gekommen, und den Diaconum die Bibel lesen hören, gleich die ersten Worte, so sie zu Ohren gefasset, sich in den Sinn fest imprimiret, und dieselbe aufs zukünftige gedeutet.

Dieser Aberglaube ist lange in der Christlichen Kirchen im Schwange gewesen, obgleich solcher schon in dem Capitul CAROLI M. *de partibus Saxon. cap. 22* sonderlich *in Capitulari Comitior. general. 4.* de Tabulis vel Codicibus requirendis, & ut nullus in Psalterio vel Evangelio, vel aliis rebus sortiri præsumat, nec divinationes aliquas observare. Wie auch im Concilio Romano, Ancyrano, Laodicensi und Toletano quarto c. 28 ernstlich verbothen und verdammt worden; Add *Jus Canon. Decret. part. 2. cauf 26. quæst. 5.* conf. de hac materia MEINDERS *Tr. de Stat. Relig. & Reip. sub* CAROLO M. & LVDOVICO PIO *in Comment. ad Capit. binas* CAROLI M. *c. 22. p. 66. sqq.* & ibid. *ad Indic. Pagan. Lisiin. §. 14. pag. 180. sqq.* LINCK. *Dissertat. de sort. sanct. Altorf. 1685.* EBELING. *de provocat. ad Judic. Dei cap. 10. per tot.*

Zu wünschen wäre es, daß nicht noch heutiges Tages dergleichen abergläubischer, gottloser und längst verdammter Mißbrauch des heiligen göttlichen Worts von einigen auch Gelehrten und Theologis selbst, gebilliget und wohl gar eifrig vertheidiget würde, wie aus dem Büchlein **Natur und Gnade** betitelt *pag. 41. sqq.* klar zu ersehen; da doch die heilige Schrifft keinen als den Doctrinal-Nutzen hat, denn sie ist eine Krafft GOttes **selig zu machen alle, die daran gläuben,** *Rom. 1. v. 16.* Und ist nirgends befindlich, daß wir bey Antret- und Verrichtung weltlicher Händel, oder in zweiffelhaften Fällen, oder künftige Dinge zu erforschen, selbige um Rath fragen sollen, vid. PAVLLINI **Philosoph. Lust-Stunden**, *part. 1. thes. 68.*

Wie vielerley Arten übrigens der Sortium vel Sortilegiorum gewesen, und wie insgemein die Sortes in *Divisorias, Consultatorias & Divinatorias* eingetheilet werden, auch wie weit jede Art zuläßig, und was davon zu halten? davon kan WIERVS *de præstig. dæmon. Lib. 2. c. 12.* DELR. *Disqu. magic.*

magic. Lib. 4. cap. 2. quæst. 7. Sect. 3. EBELING. *de provocat. ad Judic. Dei d. c. 10. §. 15. sqq.* LINCK. *ad Decretal. Lib. 5. tit. 21.* GONZALEZ TELLEZ aliique Doctores *d. l.* GERICKENS *Schottel. illustrat. pag. 210. sqq.* nachgelesen werden.

LORA.

Sind lederne Riemen gewesen, womit man die Delinquenten gebunden, auch wohl geschlagen, RHODING *Lib. 10. Lect. Antiq. c. 5* Daher kömmet auch das Wort *Lorarius* oder *Lorarii*, dessen PLAVTVS oft gedencket, und waren dieses Knechte, welche ihre Mit-Knechte, wenn sie was verbrochen, binden und mit solchen Riemen schlagen musten. Vocabantur præterea hoc eodem nomine Lictores & Magistratuum ministri, qui eis in provincias proficiscentibus ministrabant, fascesque præferebant. PLAVT. *Epid. Act. 5. Scen. 2.*

LORARIVS,
siehe
Lora.

Lugen-Geld.

Oder Mund-Geld, so wird in Schweden diejenige Geld-Straffe genennet, welche diejenige erlegen müssen, so ehrliche und honette Leute geschimpffet und geschmähet, MEVIVS *ad Jus Lubecens. Lib. 4. tit. 4. art. 16. n. 5.* DITHER. *in contin. thes. pract.* BESOLD. *p. 315.*

LVMBIFRAGIVM.

Dieses war bey denen Römern eine knechtische Straffe gewesen, als die ohnedem als das Vieh geachtet wurden, auch dem Herrn frey stunde, seinen erkaufften, oder sonst im Kriege erlangten leibeigenen Knecht, wenn er was hartes verbrochen hatte, ohne Zuthuung der Obrigkeit, selbst nieder zu machen und zu tödten. PLAVTVS *in Amphitr. act. 1. Scen. 1.* gedencket der Einschlagung der Lenden auch, und hat TAVBMANN. *pag 34. in fin.* in seinen Annotationibus die Worte Lumbifragium auferes teutsch also gegeben: **Bringst du mich auf, so schlag ich dich, daß du die Lenden nachschleppest.**

M.

IN den Römischen Vor-Nahmen bedeutet dieser Buchstabe so viel, als: Marcus, Mutius, Manlius. Heist auch so viel als Manius, welches einen bedeuten soll, der früh morgens ist gebohren worden: Oder da manus, als ein alt lateinisch Wort, so viel als *bonus* heisset, einen frommen und guten Menschen bemercken soll. Unter den Römischen Zahlen gilt M. so viel als tausend, weil es der Anfangs-Buchstabe in *Mille* ist, wird aber besser vor die corrumpirte notam numeralem $\overline{III}$ gehalten, als woraus erstlich cIↃ oder ∞ und endlich gar ein M gemacht worden. M ist auch ein Zeichen der Todtschläger in Engelland, welches vermöge HENRICI VII. Constitution denenselben in die flache Hand unter den Daumen gebrandt wird.

Maasse.

Solches sind gewisse Spatia, oder Raume, welche zur Fund-Grube gehören, und derselbigen folgen, und diese müssen dem Aufnehmer eines neuen Ganges bey Bestätigung der Lehn zugleich mit assigniret, weil ohne seibigen der Gang füglich nicht entblösset werden kan. Diese Maasse werden von einander durch gewisse Gräntz- oder Loch-Steine, siehe **Loch-Steine**, unterschieden, und bekommen theils nach ihrer Lage, theils nach ihrer Anzahl die Benennung, als: das unternechste, obernechste, ober- andre- dritte- und vierdte-Maasse.

Maaß und Gewicht.

Wer sich eigentlich die Inspection oder Aufsicht über Elen-Maaß und Gewicht vindiciren könne, ist sehr zweiffelhafft; STEPHAN. *de Jurisd. Lib. I. cap. 12. n. 22.* MERKELBACH. apud KLOCK. *Vol. 1. Consil. 11. n. 46.* und andere, wollen dergleichen Inspection zur **Vogtey**; hingegen KNICHEN *de super. territ. cap. 4. num. 287.* BESOLD. *Consil. 213. num. 37.* zur **Cent**; andere aber, wie KNIPSCHILD. *de Jurib. Civitat. Imp. Lib. 1. cap. 12. num. 77.* bezeuget, zur *Territorial-Superiorität* ziehen. WEHNER. in seinen *Obs. pract.* VOC. **Zent**, *p. 517.* meldet, **daß die Obsicht der Ein, Maaß, und Gewicht, in Sachsen der Ober-Gerichtbarkeit, in Francken aber der Vogteylichen Obrigkeit** zugeeignet werde.

Um aus der Sache recht zu kommen, so sind folgende Casus recht von einander zu unterscheiden: die **Einführung** und **Bestellung der Maaß, Eln und Gewicht** ist der hohen Landes-Obrigkeit anhängig und dahin gehörig, RVDINGER. *Observ. Cameral. Cent. 2.* KNIPSCHILD. *de jur. Civit. Imp. Lib. 1. cap. 12. n. 32.* REINKING. *de regim. sec. & eccl. Lib. 1. class. 5. cap. 4. num. 113.* Wann aber solche Bestell- und Einrichtung einmahl geschehen, alsdann gehöret die **Obsicht, Vorsorg und Besichtigung des Gewichts, Maaß und Elen** nicht mehr vor die alleinige Landes-Superiorität oder Hoheit, sondern vor den Nieder-Gerichts- oder Vogtey-Herrn, WEHNER. *Obs. pract.* VOC. **Vogtey.** KLOCK. *de ærario Lib. 2. cap. 36. num. 3.* ERTEL. *Prax. aur. de Jurisd inf. c. 4. Obs. 1.*

Kommt aber eine Verfälschung und Betrug zu schulden, so hat man zu distinguiren, ob wider die Verfälscher civiliter oder criminaliter gehandelt werde, erstern Falls gehöret die Bestrafung zur Vogtey, im letztern aber zur Cent, HEIFFER. *de nobil. circa Jurisd. controv. quæst. 10.*

Wer nun dergleichen von hoher Obrigkeit constituirte Maaß und Gewichte verändert oder vermindert, oder ein anders als die Obrigkeit geordnet, brauchet, der begehet ein Crimen falsi, welchenfalls aber, und ehe dergleichen Delictum fraißlich tractiret wird, nöthig ist, daß 1) ein wahrhaffter Betrug vorhanden, 2) die veränderte Maaß und Gewicht in der That, und nicht nur mit Worten verändert werde, da man z. E. eine nicht voll eingeschenckte Maaß Wein vor eine volle verkaufft, und 3) dem andern ein Schade dardurch zugefüget werde, *L. 27. ad Leg. Corn. de falsf.* MEV. *ad Jus Lubec. Lib. 4. tit. 12. art. 1. num. 3. & 4.*

Nach

Nach denen Römischen Gesetzen muste ein Verfälscher der Maaß den Schaden doppelt bezahlen, und ins Exilium gehen, *L. 6. §. 2. de extraord. crim. L. pen. §. 1. ad L. Corn. de falsf.*

Heutiges Tags und nach der peinlichen **Hals-Gerichts-Ordnung** *Carol. V. art. 113.* wird die Straffe dem Arbitrio und Willkühr des Richters überlassen, welcher nach Beschaffenheit eine Geld-Buß, die Relegation, den Staupenschlag, ja gar eine Lebens-Straff erkennen kan, in verb.

Welcher böslich und gefährlicher Weiß Maaß, Wag, Gewicht &c. verfälschet &c. der soll zur peinlichen Straffe angenommen, ihme das Land verboten, oder an seinem Leib, als mit Ruthen Aushauen und dergleichen gestraffet werden. BLVMBLACHER. & STEPHAN. *ad d. art.* 113. CARPZOV. *Prax. Crim. qu. 93. n. 79.*

Ja es werden auch so gar dergleichen verfälschte Maaß, zu des Verfälschers Spott, öffentlich unter freyen Himmel, oder vor des Thäters Thür zerbrochen, oder wohl gar verbrennt, oder an den Pranger geheffte, LINDENSPÜR *ad Ordinat. Würtemb. tit.* **Von Gewicht**, *fol. 262. n. 6.*

Wann auch einer ein falsches Maaß unwissend brauchet, so cessiren zwar die Straffen, er muß aber dannoch den Schaden, welchen der andere darburch erlitten, ersetzen und gut thun. Ja wo ein ungerechtes Maas bey einem gefunden wird, so muß er sich doch deßwegen durch den Eyd purgiren, MEV. *d. l. in addit.*

Wer ferner einem andern ein falsches Maaß leihet, kan nicht nur des Diebstahls, sondern auch doli mali belanget werden, *L. 2. §. 22. de furt. L. 28. §. 3. de dol. mal.* BECKS *Pr. aur. pag. 377.*

Mäckler.

Oder Sensalen. Sind eigentlich solche Leute, welche sich zu gewissen Handlungen, als Unterhändler gebrauchen lassen. Bey Kauff-Leuten aber ist dieses Wort etwas bräuchlicher, und bedeutet in Handels-Städten solche beeydigte Leute, welche sich zwischen Kauff- und andern Leuten in Kauff- und Verkauffen, Wechsel schliessen, und andern ehrlichen Contracten, um die Gebühr brauchen lassen. Unter diesen haben etliche ihre Wechsel auf ausländische Plätze, etliche binnen der Stadt, in Geld verwechseln, als schlechter Müntz-Sorten gegen bessere; Etliche bemengen sich mit allen, etliche nur mit gewissen Waaren, solche für andere Leute einzukauffen oder zu verkauffen. Diese aber differiren von den Maqueraux, welche allerhand Unterhändler in unehrlichen Dingen seynd.

Majen.

Oder Mayen: Wo eigentlich diese Gewohnheit, daß man am ersten Maji-Tag vor die Häuser Majen zu stecken pfleget, herkomme? davon kan bey dem SPEIDEL *in Specul. Jur.* VOC. **Majen stecken**, nachgelesen werden: Inzwischen aber ist selbiges als ein zur Kupplerey und andern Ursach gebende Gewohnheit, in denen Landen des Churfürstenthums Bayern abgeschaffet worden, wie zu sehen aus der **Churfürstlichen Policey-Ordn.** *part. 1. §. 9.* vers. **Sintemahl wir auch** &c. cum seqq. Und weilen auch das unräthliche Majen-Abhauen denen Wäldern sehr schädlich, als ist selbiges in den Forst-Ordnungen billig verboten, vid. **Churfürstl. Bayerische Forst-Ordn.** *art. 29. & 60.* Item **Fürstl. Würtenbergische Forst-Ordnung**, *p. 2. tit.* **Von den schädlichen Majen-Hauen** &c.

Majen-Gericht.

Dieses beschreibet WEHNER. *Pract. Obs.* voc. **Schaurn, Beschaurn** *pag. 434.* also: In Franconia prope Kittingam sunt sex pagi, vulgo die Sechs Meyen-Dörffer, præfecturæ Greglingensis, olim Dominatus Braunecks, hodie Marchionat. Brandeburg seu Burggraviatus Norimberg. als: Sickershausen, Stefft, Obernbreit, Gmolstat, Mertesheim und Ober-Ickelsheim. In his pagis decimæ debentur dem Dom Probsten zu Würtzburg & è contra giebt der Dom-Probst dem Marg Grafen jährlich zwölff Malter Schirm-Hafer, und dreyßig Pfund Untz Pfennige zu Schirm Geld, die Unterthanen dafür zu beschauren, hoc est, zu beschützen und beschirmen. So offt auch die Hoch-Gericht in berührten sechs Flecken vom Amtmann zu Weglingen besuchet und gehalten werden, quod quolibet anno ter fieri solet, als: im Herbst, Februario, und Meyen, so mag der Amtmann mit so viel Personen und Pferden, als ihm beliebt, und deren Zahl man nicht wissen mag, darzu auch mit schönen Frauen und Spiel-Leuten &c. des Abends ankommen, und des folgenden Tages, nach gehaltenen Hoff-Gericht, um die Zeit und Stunde, da er vorigen Tages angelanget, und also nach vier und zwantzig Stunden wieder abziehen. Was damahls verzehret, muß der Dom-Probst zu Würtzburg ausrichten, LIMN. *in Jur. Publ. Lib. 3. c. 7. addit. pag. 818.* MAGER. *de Advocat. Armat. c. 10. n. 277.*

MAJORATVS

Das Vorzugs-Recht, so der Aelteste des Geschlechts hat. Item ein Fideicommiß in des Testirers Gütern, so auf solche Art verlassen worden, daß sie immerfort ohnverhindert bey dessen Familie bleiben, und allezeit auf den Aeltesten davon fallen sollen. Oder das Jus Majoratus ist, wann bisweilen unter denen, so einerley Familie sind, ausgemachet wird, daß allezeit die Aeltesten den Vorzug haben sollen, BESSIVS *de pact. fam. c. 8.*

MAJORATVS *conditionatus.*

Wird genennet, wann verbis enunciativis befohlen wird, daß die Güter bey der Familie bleiben sollen, und also das Verboth der Alienation nur auf gewisse Personen und Fälle restringiret ist.

MAJORATVS *expressus.*

Ist, wann der Testirer mit ausdrücklichen verordneten Worten, auch mit beygefügter Ursach seinen Willen erkläret hat, was für Personen zum Majorat sollen gelassen werden, oder nicht, dann auch, welchen Personen die Alienation soll erlaubt seyn oder nicht.

MAJORATVS *personalis.*

Ist, wann die Worte und Disposition des, der das Fideicommiß verläßt, auf gewisse und insonder-

insonderheit benannte Personen restringiret ist, über welche es nicht gehet.

MAJORATVS *realis.*

Ist, wann ohne gewisse Benennung der Personen denen Gütern selbst eine solche Condition adjicirt wird, daß sie stets bey der Familie bleiben solten.

MAJORATVS *simplex & absolutus.*

Wird derjenige genennet, wenn der Stiffter des Majorats principaliter und mit verordneten Worten, so die Ursach der Prohibition enthalten, befiehlet, daß seine Güter bey der Familie bleiben sollen, und also als eine End-Ursach die Worte, so eine immerfort währende Zeit bedeuten, exprimiret.

MAJORATVS *tacitus.*

Ist, wann zwar des Testirers ausdrückliche Worte mangeln, aber desselben Sinn und Meinung aus der substitutione fideicommissaria tacita; oder andern Ursachen und Muthmassungen erscheinet.

MAJORENNIS.

Wird derjenige genennet, welcher sein männlich Alter hat erreichet, und zwar nach dem Jure Romano mit dem abgelauffenen 25. Jahre, *pr. Inst. de Curat.* Nach dem Sächss. Rechte aber mit dem 21sten Jahre, Lehn-Recht *c. 26.* Daß aber das Jus Saxonicum 21. Jahr erfordert, geschiehet nicht daher, wie CARPZOV. *p. 2. c. 2. d. 9.* meinet, als ob die Leute in Sachsen eher klüger würden, als ehemahl zu Rom, sondern weil das Jus Saxonicum in denen Sächss. Landen eher gewesen ist, als das Jus Civile, so ist jenes vor diesem beybehalten worden. Denn es ist mit einem Worte ein Terminus arbitrarius. Also finden wir, daß in vielen Hansee-Städten die Leute im 18. Jahr mündig werden. Inzwischen wäre es allerdings einer Republic zuträglicher, daß der Terminus Juris Civilis wäre eingeführet worden, weil in manchen Subjectis der Verstand nicht vor den Jahren kömmt. Angesehen 100. Exempel beweisen, daß ehe das 25. Jahr vorbey, mancher sein patrimonium verthan habe. Vermöge der güldenen Bulle werden die Churfürsten, wie auch einige andere Fürsten, als die von Braunschweig, Hessen, Anhalt ꝛc. im 18. Jahre Majorennes, und kommen zur Regierung. In Franckreich wird der König im 14. in Spanien im 20. und in Schweden im 18. Jahr Majorennis. In Pohlen und Moscau wird die Majorennität im 18. Jahr erlanget. Siehe Alter.

MALEFICIVM.

Heist in specie Zauberey, Segensprecherey, wann jemand vermittelst verbothenen Künsten, und Hülf des Satans denen Menschen und ihren Gütern schadet, sie verblendet, und Wunderwerck zu thun sich untersiehet, oder denen Leuten künftige Dinge saget, *L. 4. 5. 6. C. de malefic. & mathemat.* und ist zweyerley 1) wann man ein ausdrücklich Pactum mit dem Teuffel gemacht hat, dadurch man GOtt verläugnet, und sich dem Teuffel ergeben hat. 2) Wann ein stillschweigendes heimliches Pactum dazu kommt, und jemand ohne ausdrücklichen Pactum des Teuffels Hülffe sich bedienet, und dieses geschicht auf dreyerley Art, 1) wann jemand mit dem Teuffel selbst Gemeinschafft hat, und durch Exercirung der Teuffels-Künste schadet. 2) Wann jemand durch solche Künste Schaden thut. 3) Wann einer sich abergläubischer Mittel bedienet, CARPZ. *Prax. Crim. p. 1. qu. 49. & sq.*

MALLVS.

Oder Mallum publicum, also sind vor diesem die Gerichts-Oerter bey denen alten Teutschen genennet worden. Woher aber diese Benennung gekommen, darinnen sind die Gelehrte nicht einig, GVILLIMANNVS *in Helvet. Antiqvit. L. 1. c. 9.* und PONTANVS *in Origin. Francicis L. 8. c. 11.* ingleichen SCHILTERVS *Comment. juris Alemann. feudal. p. 564.* welchen der Herr Autor des teutschen Reichs-Staats *Tom. 2. Th. 6. c. 1. §. 1. in not. 6.* beypflichtet, sind der Meinung, daß solche Benennung von Mahl herkomme, weilen man nemlich auch an solchen Orten vor Zeiten grosse publique Mahlen und Gastereyen zu halten pflegen, zu welcher Meinung sie vielleicht durch des TACITI Worte bewogen worden, welcher *cap. 22. de moribus Germanorum* schreibet:

> Sed & de reconciliandis invicem amicitiis, & jungendis affinitatibus & adsciscendis Principibus de pace denique ac bello plerumque in *Convivis* consultant,

HERTIVS aber *Notit. Regn. Franc. vet. cap. 4. §. 43.* hält davor, vocem MALLE notasse campum. Andere leiten dieses Wort Mallum oder Malus von dem Sächsischen Worte Maal her, welches ein Zeichen oder Ziel, signum, metam vel terminum bedeutet, vid. BRVNNER. *de Scabinis, antiqu. & med. avi cap. 5. §. 3.*

Es scheinet auch, daß das Wort Maalmann, so bey denen Alten einen Knecht bedeutet, der mit seines Herrn Maal oder Zeichen bemercket gewesen, vid. CALVÖR. im alten heydnischen und Christlichen Nieder-Sachsen *P. 2. L. 2. cap. 7. p. 210.* daher seinen Ursprung habe. Denn es wurden die Gerichten allezeit auf einem öffentlichen Platze, (wovon ohne Zweiffel das Wort Placitum, welches eben das, was mallus oder mallum bedeutet, und diese Wörter öfters in denen alten Diplomatibus und Historicis promiscue genommen werden, seine Benennung hat,) unter dem blauen Himmel im Felde, unter den Bäumen, vor denen Thoren und Pforten der Städte, Schlösser und Kirchen, gehalten, welcher Platz denn, weil er mit einem Maal oder Zeichen bemercket war, als da waren ein hoher Stein, ein Baum, eine Stange, oder höltzern Creutz, woran ein Schwerd oder andere dergleichen Insignia befestiget waren, mallus oder mallum publicum benahmet worden, wie denn noch heutiges Tages derjenige Ort, wo die armen Sünder gerichtet und abgethan werden, die Maalstatt genennet wird. Bey diesen Zeichen nun musten die Richter, welches die Comites oder Gravienes, die Grafen und die Beysitzer, so bey denen Longobarden Gastaldii und Sculdasii, bey denen Wisigothen Tynphadi und Gardingi, bey denen Sachsen und Westphälingern Scavini,

Sca-

Scabini, Schöppen, bey denen Francken Rachinburgi qſ. Rechtburgen, Sagibarones, Tungini, genennet wurden, HACHENBERG. *German. med. Dissert.* 3. §. 16. einen ſchweren Eyd abſtatten, daß ſie ohnpartheyiſche Juſtitz adminiſtriren wolten, daher das Handmahl oder ein ordentliches Gericht, dazu man mit ausgereckter Hand geſchworen. Zuweilen wurden auch die malla in Häuſern gehalten, ſonderlich wegen des beſchwerlichen Wetters, wie dann ſo wohl Carolus M. und Ludovicus Pius, als deſſen Sohn Carolus Calvus in ihren Capitularibus verordnet, daß desfalls gewiſſe Häuſer erbauet werden ſolten, geſtalt die Worte in Capit. Caroli Calvi, *tit. 29. cap. 12.* wie du FRESNE in voc. *Placitum* bezeuget, ausdrücklich lauten: Domus vero, ſicut in Capitulis Avi & patris noſtri continetur, a Comite, ubi *Mallum* tenere debet, conſtruatur, quatenus propter calorem ſolis & pluviam, publica utilitas non remaneat, conf. HERT. *in not. regn. Franc. vet. cap. 4. §. 43.* GERICKENS *Schottelius illuſtratus pag. 21. ſqq.*

MANDATVM.

Die Vollmacht: Iſt nichts anders, als ein contractus conſenſualis, da etwas umſonſt und ohne Belohnung zu verrichten aufgetragen und übernommen wird. Der das negotium einem andern aufträgt, wird mandans, Gewalt Geber, der es aber übernimmet, Mandatarius, Befehlhaber genannt, FRANZ. *ad π. tit. Mandat. n. 8. ſqq.* Das Wort Mandatum aber wird hier nicht pro juſſu oder Befehl, wie die Obrigkeit an die Unterthanen, die Herren an die Knechte ergehen laſſen, ſondern vor einen vertraulichen Befehl, vor einen Auftrag etwas zu verrichten, genommen. Dieſes wird nun von denen DD. auf verſchiedene Art eingetheilet, davon bald ſoll geſagt werden.

Es wird aber ein Mandat bloſſer Dinge durch den von dem Committenten und Recipienten erwieſenen Conſens, er ſey auch declariret wie er wolle, contrahiret, *L. 1. pr. §. 1. Mandat.* Es ſey nun dieſer Conſens mündlich oder ſchrifftlich durch einen Bothen oder ein ſolches factum, woraus ſolcher zu ſchlieſſen iſt, declariret und am Tag geleget worden, *L. 1. §. 1. L. 6. § 2. L. 18. Mandat.* Denn obſchon die Mandata regulariter nicht präſumirt werden, ſondern probirt werden müſſen, MASC. *de prob. Concl. 1007.* ſo wird doch ſolches zuweilen nicht nur, wie gemeldet, ex ſcientia und patientia, ſondern auch aus der nahen Anverwandſchafft, aus der Zeit Verlauf, aus denen Verbis enunciationis, aus Ubergab der Inſtrumenten, der Schlüſſel, des Siegels präſumiret, BRVNNEM. ad *L. 6. §. 2. π. d. t.*

Es können aber diejenigen ein Mandat ertheilen und annehmen, welche contrahiren, und dadurch ſich obligiren können, auch nicht ſpecialiter von dieſem Contract ausgeſchloſſen ſind, arg. *L. 43. pr. §. 1. de procurat.* Daher ſind auch die Deportati, ingleichen die Weiber, wann ſie nur nicht vor andern intercediren, oder eine Manns-Verrichtung über ſich nehmen, zu admittiren, *L. 7. ad SCt. Vell.*

Das Objectum, oder was vor negotia mandirt werden können, betreffend, ſo beſtehen ſolche in Sachen, ſo noch zu verrichten, und alſo noch zukünftig, nicht aber bereits verrichtet ſeyn, kurtz, negotia futura, non præterita. Wann aber gleichwohl der Herr dergleichen factum præteritum ratihabiret, ſo wird es pro mandato gehalten, *L. 60. de R. I. L. 56. de Judic. L. 50. Mandat.*

Es wird aber dieſes negotium gratis und umſonſt committiret, und ſuſcipirt, weil es aus einer Freundſchafft und Dienſtfertigkeit urſprünglich herrühret, *L. 1. §. fin. Mandat.* Daher wo etwas deswegen gegeben oder verſprochen würde als ein merces oder Lohn, iſt es nicht mehr ein Mandat, ſondern eine Locatio conductio, oder ein Contractus innominatus, *L. 6. §. ult. Mandat.* Ein honorarium aber zur Vergeltung und zum Zeichen einer Danckbarkeit zu geben, iſt dieſem Contract nicht zuwider, *L. 10. §. ult. L. 12 pr. Mandat. L. 13. §. 9. C. ae Judic.*

Aus dieſem Contract nun iſt der Mandatarius verbunden, dasjenige, was er übernommen, treulich und fleiſſig zu erfüllen, *L. 5. pr. L. 22. §. 11. Mandat.* und alles das, was er occaſione mandati bekommen, zu reſtituiren, und zwar nach der Natur dieſes Contracts, wo nicht ein anders abgehandelt oder bedungen worden, *L. 58. pr. d. t.*

MANDATVM *cum libera.*

Iſt eine ſolche Vollmacht, Krafft deren man alles thun kan, was der Herr ſelbſt, wann er gegenwärtig wäre, vermuthlich thun würde. Und gehet folglich eine ſolche Gewalt auf alles dasjenige, was ſonſten eine ſpecial- oder eigene und beſondere Gewalt erfordert, z. E. die Macht ſich zu vergleichen, einem andern einen Eyd aufzutragen ꝛc. und gründet ſich dieſes auf das *cap. 4. de proc. in 6.* Doch ſiehe hiervon BOEHMER. in ſeinem *Jure Eccleſ. Proteſt. Lib. 1. tit. 3. §. 6.*

MANDATVM *expreſſum.*

Eine ausdrückliche Vollmacht iſt, welche mit beeder Theile expreſſen Willen, der mit Worten, in Brieffen durch einen Bothen und Winck kund gemacht wird, geſchicht.

MANDATVM *extrajudiciale.*

Wird genennet, da einem keine gerichtliche Handlungen, ſondern nur zu andern ſchlechten Sachen, Erbſchafften, und Schulden einzumahnen, Conventa und Zuſammenkünfften zu beſuchen, etwas zu kauffen, oder ſonſten zu verrichten, und dergleichen aufgetragen werden.

MANDATVM *judiciale.*

Heiſt, da einem judicial-Sachen committiret werden: Und dieſes kan geſchehen entweder in Gerichten, wenn einer apud Acta einen zum Procurator mit Angelobung an den Gerichtsſtab conſtituiret, z. E. einer ſagt in Judicio, daß er dieſen zu ſeinen Procuratorem beſtelle, und bittet, daß ſolches protocollirt werden möge, worauf der Richter ein Mandatum fertigen läſt, ſo demſelben vorgeleſen wird, worzu ſich der Principal bekannt. Der Richter hat hiebey zu beobachten, daß er die Actus, ſo ein Speciale mandatum erfordern, auch dieſem Procuratorio einverleiben laſſe, andergeſtalt kan ſolche der Procurator nicht

verrichten, sondern es stehet ihm allemahl Exceptio illegitimationis im Wege. Oder ausser Gerichten, wenn einer durch ein Mandatum, welches probationis causa in Schrifften abgefaßt wird, zum Procuratore bestellt wird, daher wann selbiges durch zwey Zeugen erwiesen werden kan, gilt es eben soviel, als ein schrifftliches, STRYK. *in not. ad Compend. Lauterb. tit. de procurat. &c.* und heist Procuratorium germ. **Gewalt.** Solches enthält folgende unentbehrliche Requisita:

1) Nomen mandantis, den Vor- und Zunahmen dessen, der es von sich stellet, *R. Imp. de An. 1654. §. 99. Mand. Elect. Sax. de An. 1655.* und auch das nomen heredum, *cit. loc.* nach dieser *Formul:* **Vor mich, meine Erben, und Erbnehmen.** Welches um deswillen nöthig ist, damit das Mandatum durch Absterben des Mandantis nicht aufhöre, und die Erben den Processs zu reassumiren nicht vonnöthen haben, STRYK. *Cautel. Contra. Sect. 2. c. 11. §. 2.* Durch das Wort **Erbnehmen** werden heredes Prætorii oder Bonorum Possessores verstanden, und ist diese Clausul bey einem Instrumento Syndicatus unnöthig, weil eine Vniversitas und Collegium niemahls stirbet. Vielweniger sind diese Worte in einem Actorio nöthig, weil wenn der Tutor oder Curator, von welchem der Actor alleine constituirt wird, verstirbt, die Erben nichts destoweniger gehalten seyn den Processs zu reassumiren. Und wenn ja die Clausula heredum in mandato ausgelassen worden, so kan solchem defect per cautionem de rato abgeholffen werden, weil reassumtio Processus, an dessen statt besagte Clausula surrogirt worden, ein speciale Mandatum erfordert, CARPZOV. *Proc. tit. 5. art. 2. n. 13.* BERGER. *Resol. LL. obst., tit. de Procurat.* Ferner wird

2) erfordert das nomen des Mandatarii, oder dessen Vor- und Zunahme, dem Vollmacht aufgetragen worden, und nach dem Reichs-Abschiede *de An. 1654. §. 100.* auch des Substituti, wie auch

3) des Judicis, und zwar dieses vel in *genere* z. E. vor den löblichen Stadt-Gerichten allhier, oder wo die Sache sonst hingedeyen mag, (auf welchen Fall der Procurator vor denen Aemtern, Hof-Ober-Hof und Appellation-Gerichten erscheinen darf) vel in *specie*, vor dem löblichen Handels-Gerichte zu Leipzig. Denn es ist hinlänglich, wenn nur das nomen officii exprimirt wird. Endlich

4) das nomen Adversarii, i. e. daß er wider N. N. erscheine, vid. BARTH. *Hodeg. For. p. 106. sqq.* Sodenn muß

5) causa, die Rechts-Sache in der Vollmacht determinirt werden, weswegen die Constitutio eines Procuratoris erfolgt, arg. *L. 65. de Proc.* Z. E. in Sachen wider N. N. ist nicht hinlänglich, sondern es wird hinzugesetzet: wider N. N. wegen des vorgenommenen Jagens und Schiessens, oder der Beklagte spricht: In puncto des libellirten Jagens und Schiessens. Nach diesem ist

6) Determinatio actus vonnöthen, z. E. daß er Klage anhebe und fortstelle, dilationes suche, auch die 3te und 4te suche, Exceptiones einwende, leuterire und appellire ꝛc.

7) Muß der Ort und die Zeit durch Jahr und Tag deutlich ausgedruckt werden, *c. f. X. de Procur.* Denn wenn z. E. ein Mann an zwey unterschiedene Advocaten Vollmacht ausgestellt, so gilt in eben der Sache die letzte, *L. 31. §. f. de Procurat.* oder da einem, daß er zur Zeit der Unterschrifft des Mandats in banno gewesen sey, fürgeworffen würde, müste die Zeit der Ausstellung des Mandats dieses entscheiden.

8) Muß Clausula rati & grati in dem Mandato enthalten seyn. Also ward An. 1704. von Leipzl. Jur. Fac. gesprochen. Ob nun wohl besagte Clausula in denjenigen Negotiis, so nahmentlich in der Vollmacht enthalten sind, **nicht nöthig ist**, so ist sie dennoch allerdings nützlich, wenn man zweiffelt, ob ihm der Principal diesen oder jenen actum committiret habe, STRYK. *in Caut. Contr. Sect. 2. §. 5.* Solchemnach ist diese Clausul nach dem Jure Civili nicht nöthig, *L. 6. de Cond. ind.* wohl aber nach dem Jure Saxonico. In der **Erleut. Chur-Sächs.** *Proc. Ord. Tit. 7. §. 2.* aber ist solches geändert, und soll nach selber ein Mandatum aus diesem defect nicht angefochten werden, weil solches schon an und vor sich ex natura negotii & contractus fliesset.

9) Wird erfordert, daß sich a) der Mandans mit Vor- und Zunahmen unterschreiben, und b) sein Siegel unterdrucken muß, vid. O. P. S. *tit. 7.* §. die *Mandata.* und wenn man solches nicht bey der Hand hat, die Worte: In Ermanglung meines Petschaffts, STRYK. *c. l. §. 9.* jedoch muß er solches mit eigener Hand geschrieben haben. Folgende Formula Mandati ist in des BARTH. *Hodeg. For. pag. 106.* befindlich:

> Ich Endes unterschriebener, vor mich, meine Erben und Erbnehmen gebe hiermit (si fœmina mandans: nebst meinem Herrn Curatore) item: mit Consens und Gutheissung meines bestätigten Herrn Curatoris Titii völlige Macht und Gewalt, daß Er, in Schuld-Sachen meiner contra Herrn Titium N. an meiner statt vor allen und jeden Gerichten, da es nöthig, erscheine, Klage erhebe, ändere, zum Theil, oder gantz fallen lasse, und neue anstelle, Beweiß und Gegen-Beweiß führe, Zeugen und Documenta producire, jene zu vereyden und abzuhören bitte, oder auch fallen lasse, und andere denominire, ihnen die Pflicht erlasse, diese aber zu recognosciren vorlege, oder auch deren Edition und Recognition suche, reproducta documenta recognoscire oder adjurato diffitendum, wie auch ad comparationem literarum mich anerbiethe, Juramenta de- und referire, acceptire, ad jurandum mich offerire, oder das Gewissen mit Beweis vertrete, Juramenta revocire, remittire oder fallen lasse, die vormahls negirten Puncte salvis exceptionibus einräume, und der Gewissens Vertretung hinwieder renunciire, oder selbige in eine Beweisung der zerstörlicher Weise opponirten Exceptionum verwandele, auf die Peremptorias Exceptiones von Gegentheilen Einlassung fodere, oder auch Ihme den Eyd darüber deferire, compromittire, de rato und sonst sub hypotheca bonorum meorum cavire, dilationes suche, denen Ferien renunciire, Urthel und Abschiede anhöre, Leuterung und Appellationes einwende, selbige prosequire und justificire, hinwieder renunciire, pacisciscire, transigire, Gelder in Empfang nehme und quittire, liti & Processui renunciire, &c. beyderseits, wie auch so wohl Personal- als Real-Ac-

reſt ſuche, ſelbigen proſequire, renovire, Kummer-Klage übergebe, hinwieder reassire, Execution und Immiſſion vollſtrecke, Subhaſtation und Auction ergehen laſſe, ſalvum conductum concedire, prolongire, revocire, und zu caſſiren bitte, auch alles andere, was dißfalls nöthig oder nützlich ſeyn möge, ob es auch gleich ſonſt an und vor ſich ſelbſt ein ſpeciale mandatum erfordern ſolte, thue und verrichte, alles cum clauſulis rati & grati indemnitatis ſub hypotheca bonorum, poteſtate ſubſtituendi, ſubſtitutionemque revocandi & talem poteſtatem in alios transferendi, toties, quoties, & cum libera. Und wie ich mir auch mit, oder ohne dieſem meinen Mandatario in der Sache ſelbſt zu handeln vorbehalte, alſo ſoll deswegen hierdurch dieſe Vollmacht keinesweges pro tacite revocata geachtet werden. Urkundlich habe ich dieſes (ſi fœmina, nebſt meinem Herrn Curatore) eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen in Leipzig den 20. Jun. An. 1709.

(L. S.)

Mevius N.

Solte nun ein oder der andere defectus in dem Mandato, ſo auſſer den Gerichten ausgeſtellet worden, enthalten ſeyn; ſo kan ſolchem vom Procuratore per præſtitam cautionem rati abgeholffen werden, arg. *L.* 1. *de Proc.* wenn ſie in ſelbigen termino würcklich präſtirt wird, juxta *Ord. Proc. Sax. tit.* 7. § Da auch etwa ꝛc. Jedoch wird hiervon ausgenommen, über die Haupt-Sache zu tranſigiren, liti & cauſæ zu renunciren, Juramenta zu remittiren, oder pro præſtitis, documenta pro editis & recognitis zu halten, copias pro originalibus zu recognoſciren, Gelder, auſſer was die Unkoſten betrifft, einzuheben, und darüber zu quittiren, vid. *O. P. S. Rec. tit.* 7. §. 2. *in fin.*

Weil es nun öffters geſchichet, daß der Procurator nicht angeſeſſen iſt, ſo muß er ſolches per fidejuſſores thun, oder ein ander Mandatum anſchaffen; Iſt er aber poſſeſſionatus, ſo wird vor dem Richter die Cautio rati durch ein bloſſes Gerichtl. Verſprechen geſtellt, STRYK. *in not. ad* LAVTERB. *tit. de Procurat.* Der modus proponendi beſtehet hierinnen:

> Klagender Anwald hat wahrgenommen, daß Beklagter wider ſeine Vollmacht, als ob in derſelben die Clauſula heredum fehle, excipiret, damit nun Beklagter ſich dießfalls nicht weiter zu behelffen habe; als will er in Anſehung ſeiner Gewalt Cautionem Rati, und zwar ſub hypotheca bonorum würcklich angelobet, und nunmehro von Beklagten Einlaſſung und Antwort erwartet haben.

MANDATVM *particulare.*

Oder ſpeciale iſt, da einem eine gewiſſe Sache zu expediren aufgetragen wird, und dieſes wird in allen denjenigen Dingen erfordert, woraus dem Principal ein groſſer Schaden und Nachtheil zuwachſen kan. Das Canoniſche Recht erfordert daſſelbe 1) zur Vollziehung derer Verlöbniſſe, *c. ſæn. de procurat. in 6.* 2) zu Erlangung eines Reſcripts, *l.* 28. *de reſcript c.* 33. *eod.* 3) zur gütlichen Handlung oder Transaction, *c.* 9 *de procurat. in 6. c.* 9. *X. de arbitr.* 4) zu compromittiren, *c.* 9. *X. de arbitr.* 5) zu Deferirung eines Eydes, *c.* 4. *de procurat. in* 6. 6) dem Liti ausdrücklich renunciren zu können, 7) die bey geſchehener Wahl vorgegangene Fehler zu opponiren, *c.* 16. *X. de accuſat. Clem.* 2. *de procurat.* 8) Arreſt anzulegen, und einen Captur-Befehl heraus zu bringen, 9) einen ſubſtituiren zu können, *c.* 1. 3. *de procur. in 6.* 10) den Subſtitutum zu revociren, *c.* 3. *eod. in 6.* 11) die Einſetzung in vorigen Stand zu ſuchen, 12) den Richter zu recuſiren, 13) die Klage zu reaſſumiren, 14) ein geiſtlich Beneficium zu reſigniren, 15) zur Veräuſſerung, Bezahlung, Schulden einzutreiben.

MANDATVM *præſumtum.*

Wird genennet, ſo von denen Geſetzen da zu ſeyn präſumiret wird. Die Præſumtio aber entſtehet entweder ex conjunctione ſanguinis, oder affinitate, i. e. Blut oder Schwägerſchafft, z. E. Brüder, Eltern und Collaterales Jure Civili bis auf den andern Grad Alle dieſe werden gegen einander ohne Mandat in Gerichten zugelaſſen, auch gehören dahin der Ehemann in Anſehen ſeines Eheweibes Spiel Gelder, *l.* 21. *de procurat.* Conſortes litis, und die ſo Inſtrumenta, ſo zur Sache eigentlich gehören, bey ſich haben, vid. ECKOLD. *ad π. tit. de Proc.* §. 2. Jedoch muß

1) dergleichen Mandatum per cautionem rati confirmirt werden, *L.* 12 *C. de procur.* auch iſt ſie realiter würcklich actu corporali zu präſtiren, *Ord. Proc. Sax. Tit.* 7. §. Wir laſſen verbis: würcklich. Und deshalben muß der Actuarius eine Regiſtratur ad Acta fertigen, hoc modo:

> *Acto* erſcheinet *N. N. defenſorio nomine* ſeines Bruders *N. N.* und hat die Gewehr *actu corporali* geleiſtet, welches hiermit nachrichtlich regiſtrirt worden.

Es muß ſolches der Actuarius præciſe regiſtriren, ſonſten gilt die Gewehr nicht, andergeſtalt wird pronuncirt:

> Daß Kläger vor allen Dingen *Cautionem rati* würcklich anzugeloben, und ſolche zu den Acten regiſtriren zu laſſen ſchuldig.

Jure Civili wurde dieſe Caution durch Bürgen geleiſtet, *L.* 12. *C. de procur. L.* 1. *π. qui ſatisd. cog.* Nach Sächſ. Rechten aber auch ſub hypotheca bonorum, oder durch Niederlegung einiger Gelder, keinesweges aber cautione juratoria, CARPZOV. *p.* 3. *Reſp.* 7. *n.* 13. Nach der Erleutert. Chur-Sächſ. Prec. Ordn. *tit.* 7. §. 3. *p.* 64 iſt die quantitas Cautionis Rati nach dem arbitrio Iudicis zu determiniren, bey 10. 20. 30. und mehr Thalern, und durch Bürgen oder Pfand zu beſtellen. Dieſe Caution bekömmt, wenn keine Ratihabition des Principals erfolgt, der Adverſarius als ein Intereſſe.

So dann iſt 2) hierbey zu obſerviren, daß ein Mandatum præſumtum nur hinlänglich ſey ad cauſam generalem, nicht aber ſpecialem, arg. *L.* 7. *C. de R. C.* Ita Fac. Jur. Lipſ. Anno 1700. reſpondit. Z. E. einer kan nicht mit Beyhülffe cautionis rati ſeines Bruders oder Vaters Hand recognoſciren, denn recognitio iſt ein Actus ſpecialis Præjudicii, woraus zu ſchlieſſen, daß man in Gerichten mit dieſem præſumto Mandato nicht weit kommen könne.

Das 3) Requiſitum bey einem Mandato præſumto ſind die Bluts-Freunde, und alſo a) ratio-

ratione consanguinitatis in Linea recta in infinitum, *L. 35. de Procur. L. 51. de V. S. L. 220. cod.* In Seitwärtiger Linie wird zwischen dem Jure Civili und Saxonico ein Unterscheid gemacht, dergestalt, daß nach dem erstern solches nur bis auf den andern Grad admittirt wird, *d. L. 35.* nach dem andern aber bis auf den dritten Grad inclusive, und zwar nach der Computation, die nach dem Jure Civili geschicht. b) Ratione Affinitatis, oder in Ansehen der Personen, so mit einander verschwägert sind: Nach dem Jure Civili hat eben das statt, was bey der Bluts-Freundschafft Rechtens war, *d. L. 35.* Nach dem Jure Saxonico werden nur der Schwieger-Vater und Schwieger-Sohn vor einander ohne Mandat zugelassen. Nach denen Affinibus folgen c) die Ehe-Leute, also, daß nach dem Jure Civili der Ehemann vor die Frau erscheinen kan, *L. 21. C. de procur.* Ein gleiches hat auch Jure Saxon. statt. Nicht aber vice versa. d) Die Personen, so durch Gemeinschafft der Rechts Sache gleichsam verwandt sind, z. E. Consortes litis, *L. f. C. de Cons.* und e) sind hieher zu rechnen solche Personen, die ein Document, so zu der anhängigen Rechts-Sache gehöret, in Gerichten ohne ein würcklich Mandat produciren, arg. *c. 34. X. de offic. & pot. Jud. deleg.* MEV. *p. 3. dec. 23. n. 6.* Ob nun gleich die Doctores hierzu virum probatæ famæ erfordern, so ist doch dieses niemahls in Sachsen eingeführet worden, sondern er muß bey 5. Thlr. Straffe ein würcklich Mandatum übergeben.

Wann nun gleich die Bluts-Freund- und Schwägerschafft ein bewehrtes Mittel ist, wodurch ein Mandatum præsumtum constituirt wird; So wird dennoch anbey eine solche Person oder Mandans erfodert, der ein Mandatum verum geben, oder sonst mit deutlichen Worten einem andern seine Sache auftragen kan, arg *L. 16. §. 1. de pign.* Also kan z. E. vor einen unmündigen niemand cum cautione rati erscheinen. Ita *S. C. P. Lipf. An. 1700.* pronunciavit. Nicht weniger præsupponirt es einen solchen Mandatarium, der den Rechten nach ein Procurator seyn kan, arg. *L. 18. C. de Proc.* ECKARD. *Ipr. Civ. Par. I. pag. 528.*

MANDATVM *tacitum.*

Dieses wird durch einen stillschweigenden Consens induciret, wann nemlich jemand gegenwärtig sein negotium durch einen andern verrichten lässet, und darzu schweiget, *L. 1. §. 1. L. 6. §. 2. mand.* Wenn also jemand Brieffe ohne Contradiction annimmet, da er widersprechen können, von dem wird ein Mandatum tacitum præsumiret, und weil er tacite das, was in Brieffen enthalten, gleichsam approbirt, so wird er auch ex Mandato obligiret, *L. 16. ad SCt. Maced.*

Hierzu aber wird 1) erfordert, daß ich durch den Brieff ein Procurator werden können, z. E. in negotio extrajudiciali; Oder das Mandatum hat bereits in dem Brieff gelegen. 2) Daß ich den Brieff würcklich gelesen, und solchen bey mir behalten. 3) Gleichwohl aber Zeit und Raum gehabt, solches wieder abzuschlagen, z. E. ich habe zuvor durch ordentliche Post meinem Principal hiervon Nachricht geben können. Wenn also ein oder das andere Requisitum dabey ermangelt, so bin ich nicht schlechterdings aus der blossen receptione & lectione litterarum gehalten.

MANDATVM *universale.*

Oder generale, eine allgemeine Vollmacht ist, darinnen viele Sachen zu expediren einem aufgetragen werden. Solches wird insgemein wiederum eingetheilet in ein *simpliciter generale*, da simpliciter die Administration aller Geschäffte committirt wird; oder cum libera, siehe *Mandatum cum libera.*

MANDATA *Principum.*

Sind solche Brieffe, durch welche der Princeps aus eigener Bewegniß einem gewissen Richter oder Stadt-Rathe etwas in einem specialen Negotio auszuüben anbefiehlet, oder schreibet ihm eine gewisse normam vor, wie er administriren solle, *Nov. 17. L. 1. 2. C. de Mandat. Princ.* z. E. Als Anno 1708. 9. 10. man anfienge einige Collegia in teutscher Sprache in Leipzig zu lesen, gab Ihro Königl. Maj. Anno 1711. an die wohllöbl. Juristen-Facultät daselbst ein Mandat, daß sie acht haben solten, daß nicht etwa die Jura denen Studiosis in teutscher Sprache gelesen und Collegia Juridica in teutscher Sprache gehalten würden. Dieses that die Allerhöchste Landes-Obrigkeit 1) aus eigener Bewegniß. 2) einem gantzen Collegio, daß sie 3) das teutsche Lesen, nicht aber NB. das teutsche Bücher schreiben untersagen solte, befahl also 4) wegen guter administration derer ihnen verliehenen Jurium etwas an. Durch das Vocabulum **anbefehlen** versichet man allemahl, daß der hohe Wille schrifftlich muß exprimiret werden, denn wann ein Princeps einem seiner Minister etwas befiehlet, daß er es denen Beamten oder andern Richtern mündlich sagen solle, so hat ein solch Mandatum ordentlicher Weise keinen Effectum, *cit. Leg. 1. 2. C. de Mandat. Princ.* Mithin gilt es nicht, obschon der Bediente solches durch Zeugen beweisen will, weil man eher Zeugen zu etwas bereden, als Schrifften unterschreiben kan, PEREZ *in Comment. d. t.* Dieses Mandatum ist mit denen Rescriptis keinesweges zu vermengen, indem dasselbe auf ein Special Negotium gehet, und lediglich diejenigen, an welche es geschickt worden, zu schuldigen Gehorsam verbindlich machet, nicht aber alle Unterthanen, ECKARD. *Ipr. Civ. Par. I. pag. 92.*

MANICÆ *ferreæ.*

Waren Hand-Fesseln, Handschrauben; wie man sie noch heut zu Tage braucht, *L. 1. C. de custod. reor.* DEMPSTER *in not. ad* ROSIN *Antiq. Lib. 10. c. 17.* PLAVT. *in capt. act. 3. scen. 5.*

Injicite huic actutum manicas mastigiæ.

MANICHÆI.

Sind Ketzer von Persa einem Manete C. Manichæo, wie er von andern betitult wird, also genennet, er verlaugnete die Heil. Dreyfaltigkeit, das Alte Testament verwarff er gantz und gar, das Neue aber nahm er nur in einigen Stücken an; Er statuirte zwey gleich ewige Principia, als ein gutes und böses, sich selbst nennete er Christum und den Tröster, davon können die Scribenten, welche die Kirchen-Historie beschrieben haben, nachgesehen werden, wie auch *tit. C. de Manichæis.*

Mann

Mann.

Dieses Wort bedeutet im Lehn-Recht gantz etwas anders, als wie es sonst pflegt genommen zu werden, gestalten aus fast unzehlichen Lehn-Brieffen gezeiget werden kan, daß das Wort, **Mann**, eben so viel heist als *Vasall*: Also stehet bey SCHANNAT. **in seinem Fuldischen Lehn-Hof**, *n. 554. p. 353.* daß uns von etlichen unsern getrewen **Mannen**, *num. 94. p. 234.* darumme sinn **Mann** worden, *num. 417. p. 324.* auch unse getrewe **Mann** sy und wir . . unsern Herrn von Folde verbunden sin sollen mit trewen als ein **Mann** sinne Herrn *num. 184. pag. 27.* und sie **Mann** darum bliebe.

Mann-Cammer.

Wird sonst ordentlicher Weise das **Lehn-Gericht** genennet. Es thut aber nichts zur Sache, wenn gleich die unter solcher Cammer gelegene Lehne, Kunckel Schleyer- oder Weiber-Lehne sind, THVMMER MVT *in Tr.* **Krumstab schleufft niemand aus**, *fundam. 2. archiepisc. num. 32.* Denn man nimmet die Benennung einer Sache jederzeit von demjenigen her, welches das gebräuchlichste ist, und zum öftersten vorkommet. Nun sind aber ausser allem Zweiffel die meisten Lehne **Mann-Lehne**, **Manne** aber, davon in dem vorhergehenden Artickel ist gesagt worden, sind nichts anders, als Vasallen oder Lehn-Leute, und dahero heissen Lehn-Bücher auch **Mann-Bücher**, und die Lehn-Gerichte gleichfalls auch Mann-Gerichte, nicht weniger die Häuser, wo das Lehn-Gericht gehalten wird, **Mann-Häuser**, BESOLD. *Thesaur. pract.* VOC. **Mann-Bücher**, Mann- oder Lehn-Gerichts-Männer. An etlichen Orten, z. E. im Anspachischen wird das Lehn-Gericht der **Lehn-Hof** genennet, an andern aber die **Lehn-Cantzley**. Im **Sächsischen Lehn-Recht** *c. 65.* ingleichen im *Jure Feudali alemannico c. 114. 116.* und sonsten wird es ein **Lehntegeding**, (Lehntägeding, Lehntageding) genennet, auch ein **gantz Lehntegeding**, ein völliges Lehn-Gericht, SCHILTER. *in comm. ad d. c. 114. §. 2.* Dahingegen die **Ding-Höfe** oder **Ding-Stüle** insgemein diejenige Gerichte genennet werden, wo man über der Erbzins Leute Sachen richtet, SCHILTER. *Diss. de curiis dominicalibus*, §. 5.

Mann-Recht.

Mann-Gericht, in den Schlesischen Fürstenthümern Breßlau, Schweidnitz, Jauer, Oels und Glogau sind ansehnliche Gerichts-Collegia, in welchen der Königliche Hofmeister entweder persönlich oder durch einen Substituten præsidiret, und sich drey von Adel, und zwey Raths-Männer aus der Stadt, als Beysitzer befinden, welchen der Mann-Rechts-Secretarius aßistiret, und alles protocolliret, auch den Eyd der vorgeforderten Zeugen vorlieset, wann zuvor der geschworne Advocat das Recht ordentlich angedungen. An dieses Judicium ordinarium giengen vor Zeiten alle Appellationes, in bürgerlichen Sachen, und wurde kein ander devolutivisch Remedium an Ihro Kayserl. Majestät ausser der Supplication verstattet. Heut zu Tage aber halten sich die Land-Sassen meistens an das Königliche Ober-Amt, von welchen sie nach Wien oder Prag appelliren können. Die Assessores dieses Gerichts werden Königliche Mannen genennet. Zu Schweidnitz hat es der König Georg Podiebrad 1459. gestifftet, und præsidiret darinnen der Königliche Hofmeister, welches Amt bey der Gräflich-Schafgotischen Familie Kynastischer Linie erblich ist.

Mansmat.

So werden in Chur-Pfaltz die Meyer- oder Bauer-Höfe, da etwa 30. Acker Feldes nebst einem Häusgen bey einander sind, genennet, wovon der Innhaber eines sothanen Mansmat seinem Domino directo Frohnen thun, Getraide und andere Canones annuos liefern muß, WERNER. *Obs. Pract.* h. v.

Mantel-Kinder.

Werden diejenige Kinder genennet, so unehelich erzeuget, nachgehends aber, nachdem sich solche miteinander vergangene Personen zusammen heyrathen, werden bey der priesterlichen Einsegnung, wann es anders Alters halben seyn kan, diese Kinder mit hinzugestellet, und müssen der Mutter Kleider anfassen, oder werden bey der Copulation unter den Mantel genommen, SCHVLZ. *Synops. Inst. tit. de Nupt. in fin.* Diese sind in dem Braunschweigischen nicht lehnhafft, wie dann dieses in Recessu Provinciali Brunsuicensi zu Gandersheim ausdrücklich versehen, add. *Ord. Polit. Magdeb. Tit. 40.*

MANVMISSIO.

Diese bedeutet nichts anders, als manudationem, eine Freygebung der Knechtschafft, denn so lange einer in der Knechtschafft lebete, so war er seines Herrn Gewalt unterworffen, ließ ihn aber der Herr aus seiner Gewalt, so wurde er von selbiger gäntzlich befreyet: Und diese geschahe auf verschiedene Weise, wovon in folgenden Artickeln wird vorkommen.

MANVMISSIO *inter amicos.*

Wurde diejenige Freygebung von der Knechtschafft genannt, so da geschahe, wann der Knecht in Gegenwart derer irgend zu einem Panquet eingeladenen guten Freunden des Herrn manumittiret wurde. Nun erlangten zwar hierdurch die Freygelassene ehedessen das Röm. Bürger Recht nicht, sondern sie wurden allein Latini ex L. Julia, nachdem aber Kayser JVSTIN. aller Orten der Freygelassenen das Bürger Recht angedeyen lassen, haben auch die auf solche Art Freygelassene solche Gnade von selbiger Zeit an genossen, vid. a COSTA in *Comment. ad Inst. tit. de Libertin.*

MANVMISSIO *per censum.*

War bey denen Römern diejenige Art der Freylassung, wenn nemlich ein Knecht mit Bewilligung seines Herrn, seinen Nahmen und sein Vermögen neben andern Römischen Bürgern, bey dem deswegen alle 5. Jahr angestellten lustrali oder Steuer-Beschreibung angab, und dadurch, wenn sein Herr innerhalb den nächsten 5. Jahren sich dessen nicht gereuen liesse, das

völlige Bürger-Recht erlangte, VLPIAN. *Fragment. I. 8.* VINN. *in Commente. ad Institut. de Libertin.*

MANVMISSIO *per denarium.*

Diese geschahe, wann der Herr vor der Obrigkeit seinem Knecht einen denarium oder Stück Geld aus der Hand schlug, welches gleichsam das Löse-Geld seyn solte, und solche hiessen hernach homines denariales.

MANVMISSIO *per epistolam.*

Wurde genennet, wenn der Herr in einem Brieffe, den der Herr selbst, benebst noch 5. Zeugen unterschrieben, den Knecht seiner Knechtschafft erliesse, §. *1. de Libertin. L. un.* §. *C. de Latin. Lib. tollend.*

MANVMISSIO *per mensam.*

Wurde genennet, wenn sich der Knecht mit dem Herrn durfte zu Tische sitzen.

MANVMISSIO *per quartam manum.*

Diese war bey denen Longobarden im Gebrauch, und geschahe also, wenn der Herr den Knecht dem andern, der andere dem dritten, der dritte dem vierten in die Hände gab, dieser aber ihn loß ließ, du FRESNE *II. 456. seq.*

MANVMISSIO *per testamentum.*

Oder per ultimam voluntatem; War diejenige Freygebung von der Knechtschafft, so da geschahe in einem solennen Testament, und auch andern letzten Willen, da der Knecht zum Testaments-Erben eingesetzet, oder ihme sonst die Freyheit vermachet wurde, und zwar deswegen, weilen die Testamenta und letzten Willens-Verordnungen publici Juris sind, und denen solennen Handlungen beygerechnet werden. MANZ. *in Comment. ad Inst. de Libert.*

MANVMISSIO *per vindictam.*

Diese geschahe auf folgende Art: Der Herr ging mit seinem Knecht entweder zum Prætore oder Burger-Meister, wo und zu welcher Zeit es seyn konte. Daselbst drehete er ihn einmahl herum, anzuzeigen, daß er nun hingehen durffte wo er wolte. Im währenden drehen gab er ihm eine Ohrfeige, so denn ließ er ihn aus seiner Hand, und sagte: Hunc hominem liberum esse volo. Der Prætor oder Consul aber trat hinzu, und schlug ihn etlichemahl mit einem Stecken, der hieß *vindicta:* Ob aber dies Wort von vindicare, weilen dadurch die Knechte in die Freyheit vindiciret und gesetzet wurden, oder von dem zuerst auf diese Art freygelassenen Vindicio Bruti, oder, wie andere meinen der Vitelliorum Knecht, herzuleiten seye, das lässet man dahin gestellet seyn, WESENB. *in comment. ad §. 1. Inst. de Libert.*

MARCELLVS *Vlpius.*

Ein berühmter Römischer ICtus, wird vor desjenigen Marcelli Sohn oder Enckel gehalten, welcher zu Kaysers Domitiani Zeiten, wegen seiner Beredsamkeit berühmt gewesen. Er lebte zu Antonini Pii Zeiten, welcher sich seiner in den Rechts-Sprüchen nicht wenig bedienet hat; Soll auch ein erfahrner General gewesen seyn, und zu Commodi Zeiten gute Kriegs-Dienste gethan haben, GROTIVS *in vitis veter. ICtorum Lib. 2. cap. 8.*

Marck-Amt.

Ein gewisses Collegium, darzu solche Personen, die nicht nur den Kauff und Verkauff der Sache verstehen, sondern auch Christ- und redlich sind, genommen werden, diese sind des Marcktags über im Rath-Hauß zugegen, und müssen die vorkommende Marck-Streitigkeiten anhören und entscheiden.

Marck-Buch.

Ist des Marck-Amts Protocoll, worein nicht nur die vorkommende streitigen Sachen, sondern auch der Tax des Getraides, und darauf sich gründete Brod- und Fleisch-Tax eingezeichnet werden, dessen sich hernach die Beamte auf dem Land umher bey Verfertigung ihrer Rechnungen erkundigen und bedienen.

Marck-Herren.

Werden die zum Marck-Amt verordnete genennet, zwey Raths-Personen und zwey Herren von der Gemeinde: Diese dörffen und pflegen nicht nur ohnverwarnet die Fleisch- und Brod Gewichte untersuchen, sondern auch ihren Dienern vor der Becker Laden schicken, der die Brod und Semmeln wegnehmen und für seine Herren bringen muß, die es aufziehen und nach Befinden bestraffen.

Marck-Recht.

Könte wohl von einem Marck-Fleck gesagt werden, daß er die Gerechtigkeit habe des Jahres einen oder ein paar Märckte zu halten. Es sind aber in Jena verschiedene Häuser, denen in ihren Kauff-Briefen zugeschrieben wird, daß sie Marck-Recht haben, wird aber, wenns hoch kömmet, erkläret, daß dessen Besitzer die Freyheit haben, des Marcktages bey stehenden Wisch, Getraidig ein- und daheim wieder zu verkauffen. Vor diesem muß dieses Recht etwas mehrers ohne Zweiffel in recessu gehabt haben.

Marckt-Geld.

Oder Stand-Geld, Boden-Zins, wird dasjenige Geld genennet, so die, welche auf einem Marckt eine Bude oder Stand bestehen, und feil haben wollen, entrichten müssen. Solches Geld wird von der Stadt- oder anderer Obrigkeit, so die Gerichtbarkeit über den Platz hat, eingefordert, und gemeiniglich zu den gemeinen Kosten gebracht, WEHNER. *Obs. Pract.* h. v.

Marmor.

Ist ein Art eines Steines, so hart, sich glatten und poliren läst, und von denen Bildhauern zu ihrer Arbeit, auch in Gebäuden zu allerhand

Säu-

Zierrathen gebraucht wird. Solcher gebühret den gemeinen nach Rechten dem Grund-Herrn, *L. 7. §. 13. & 14. sol. matr. L. 3. §. ult. L. 5. §. 1. de reb. eor. L. 17. de V. S.* kan daher solchen verkauffen und den Nutzen desselben einem andern überlassen. Ist also nicht zu zweiffeln, daß sich nicht auch der Kauffer, welchem alle Nutzungen in einem gewissen Grund und Boden verkauft worden, dessen anmassen könne, wenn nemlich der Marmor schon ehedessen von dem Verkauffer in dem Grund und Boden genutzet worden, *L. 9. pr. de usufr.* junct. *L. 7. eod.* Oder, wann sich erst bey kurtzer Zeit eine Ader hervorgethan, jedoch der Stein also beschaffen wäre, daß er wieder nachwächset, per *L. 7. §. 13 sol. matrim.* Wann aber derselbige nicht wieder nachwächset, könte solche Nutzung dem Käuffer nicht zugesprochen werden, vid. PAVL. CASTR. *ad d. L. 13.* & STRVV. *Ex. 12. th. 15.* Von dem Legat eines Marmors besiehe *L. 100. §. 1. de leg. 3.* Heut zu Tag aber eignen sich die Adern des Marmors und anderer kostbaren Steine die Fürsten und Landes-Herren zu, und zehlen dieselbige unter ihre Regalia, *2. F. 56.* in verb. *Argentariæ*, ibique DD. PEREGRINVS *de Iure Fisci L. 4. tit. 2. n. 13.*

Marter-Cammer.

So wird der Ort genennet, wo die Tortur vorgenommen wird, bestehet gemeiniglich in starcken Gemäuer oder Gewölben, soll abgelegen seyn, da die Leute nicht hinkommen und zulauffen können, aus Neugierigkeit zu hören, was die Gefangene bekennen, und hernach alles austreischen und noch mehr darzu lügen: damit auch der Inquisiten Geschrey und Winseln, denen daherum wohnenden Leuten und Nachbarn nicht möge beschwer- und verdrießlich seyn, CARPZOV. *Pr. Crim. p. 3. qu. 24. n. 13.* Autor. *Prax. Crim. Alteb. p. 275.*

Marter-Zangen.

Lat. Ungulæ, diese werden von ERASMO FRANCISCI in seinem neupolirten Geschicht- Kunst und Sitten-Spiegel *Lib. 2. Discurs. 6. pag. 366.* also beschrieben: daß es viel spitzige Fleisch- und Klauen Zangen gewesen, darinn eiserne Nägel oder Klauen gemacht waren, um damit nicht nur die Haut, sondern auch gantze Stücker Fleisch von den Rippen derjenigen, so damit angegriffen werden, zu reissen. Eine solche Klauen-Zange, womit die heiligen Märtyrer gerissen worden, hat man unter Paulo dem dritten zu Rom auf den Vaticanischen Gottes-Acker gefunden, in dem Grabe eines Märtyrers: denn die ersten Christen pflegten dergleichen Marter-Zeug denen obsiegenden Märtyrern mit ins Grab beyzulegen. Und wird jetzterwehnte Marter-Zange, die von Eisen, und sechs spitzige Zähne oder Nägel hat, in der Vaticanischen Kirchen, wie die verteutschte Beschreibung des Unterirrdischen Roms *pag. 9. §. 10.* meldet, in dem Heilighum der heiligen Reliquien, als eine Sache, mit welcher kein Gold zu vergleichen, aufs fleißigste verwahret, und dem Volck, um die verfluchte Grausamkeit der Tyrannen, und hingegen der heiligen Märtyrer hochverwunderliche Standhaftigkeit daran zu erkennen, vorzeiget; welches ebenmäßig ANT. GALLONIVS *in Tr. de Cruciatibus S. S. Martyrum cap. 5. p. 250.* bezeuget.

Mit solcher Marter-Zange sind viele Märtyrer gerissen und zerfleischet worden, als: Papus, Petrus, Clemens, Ancyranus, Theophilus, Theodorus, Mauritius, Justa, Rufina, Felix, &c. GALLON. *d. tr. pag. 252. & 253.* PRVDENTIVS *in Romano* gedenckt solcher Klauen-Zangen gleichfalls, ibi: Costas bisulcis execandus ungulis, wie auch unterschiedliche Kirchen-Lehrer, die ermeldter GALLONIVS an gedachtem Ort allegiret. Es ist solch Wort gleichfalls in *L. 7. C. de Malef. & Mathem.* zu finden.

Mascopey.

Ist so viel als eine Handels-Gesellschafft, welche Kaufleute unter einander aufgerichtet haben, kömmt vom holländischen Wort Maad oder Maet ein Gesell oder Camerad her, und scop, ist das teutsche Wort schafft, also eine Gesell- oder Cameradschafft. Es ist aber die Mascopey ein nahmhaffter und solcher Contract, da etliche gewisse Personen sich in Handlung versprechen, und ihre Güter, Müh und Arbeit zu conferiren bewilligen, daß Gewinst und Verlust, so daher entspringet, nach Advenant oder Proportion ihres angelegten Capitals, unter ihnen gemein sey, DVRANDVS *de Societate Lib. 1. c. 1.*

MATRICVLA.

Das Matricul-Buch, oder ein Buch, darein die Sachen zu künftigen Gedächtniß geschrieben werden; Ein Verzeichniß Register, Beschreibung, *L. 3. & L. 15. C. de gentil. in reb. lib. 10. L. 2. C. de domest. & protect. L. 16. de palat. sacr. largit. L. 1. de indictjon. in Cod. Theod. Nov. de Lamp.*

MATRICVLA *imperii.*

Die Reichs-Matricul, eine Verzeichniß der zu der Reichs-Anlage contribuirenden Stände, so wie man bey dessen Versertigung selbige vor Reichs-Stände gehalten, ohne daß dadurch ihre Reichs-Immedietät solte bewiesen oder entschieden seyn, SCHVTZ. *Pos. I. P. Pos. 8. tit 18. L. 1.* Diese Reichs-Matricul oder Reichs-Anschlag, soll, wie insgemein vorgegeben wird, von den Römer-Zügen seinen Ursprung her haben, da nemlich die teutschen Kayser sich vor dem von dem Römischen Pabste bereden lassen, wie sie nicht eher rechtmäßige Kayser seyn könten, bis sie ihnen zu Rom die Crone aufgesetzet hätten, wiewohl dieser einfältige Aberglauben heut zu Tage nicht mehr beobachtet wird.

MATRIMONIVM *ad morganaticam.*

Oder Lege Salica contractuum, ist eine solche Ehe, da sich grosse Herren, als: Könige, Fürsten, Grafen, &c. an niedrige Standes-Personen entweder von Adel oder Unadel mit dem Beding verheyrathen, daß weder die Frau noch auch die Kinder von der Dignität des Mannes participiren sollen: Diese Ehe wird insgemein zur lincken Hand genennet.

Wiewohl, was die lincke Hand betrifft, mehr darauf zu sehen, ob ein Pactum da ist, daß

die aus solcher Ehe erzeugte Kinder weder der Fürstlichen Dignität noch Succeßion theilhaftig werden, sondern nur Freyherrn und Edelleute seyn, oder so fort zum geistlichen Stande, als bey denen Catholischen offt geschiehet, gehalten werden sollen, als daß eben die Copulation allezeit zur lincken Hand geschehen müste, wie uns das berühmte Exempel Ihr. Hochfürstl. Durchl. Hertzogs Rudolph Augusts von Braunschweig-Lüneburg bey Eheligung einer Dame von Bürger Stande Zeugniß geben kan, bey welcher die Copulation nicht an die lincke, sondern an die rechte Hand geschehen seyn soll, und dennoch solche Matrimonium ad morganaticam geblieben.

Und obgleich einem jedweden souverainen Haupt frey stehet, sich zu verheyrathen, wie er will, und die aus solcher Vermählung erzeugte Kinder der väterlichen Dignität und Succession geniessen müssen (als wir davon ein Exempel an dem vertriebenen König Iacobo in Engelland haben, welcher An. 1661. zur ersten Gemahlin Annam Hide, eine Tochter Eduard Hide, der erstlich ein Doctor gewesen, hernach aber Groß-Cantzler von Engeland, und Graff von Clarendon worden, genommen, und aus solcher Ehe erzeugte Printzeßin Mariam hernach vermählte Printzeßin von Vranien und Anno 1689. würckliche Königin von Engeland und Printzeßin Annam vermählte Printzeßin von Dennemarck) die Reichs-Stände aber auch ebenfalls in solchen Fällen keinen Obern agnosciren, und also man frey bekennen muß, daß, wenn ein Reichs-Fürst eine Dame von ungleichen Stande heyrathen, und sich dieselbe zur rechten Hand copuliren lassen, dabey auch allerdings wolte, daß die aus solcher Ehe gezeugte Kinder der Fürstlichen Dignität und Succession geniessen solten, ihm solches alles nicht verwehret werden könte; so wird doch, wie gedacht, aus teutschen Gebrauch und Herkommen deßfalls insgemein das Widerspiel observiret; Und wenn ja ein Reichs-Fürst mit einer solchen Person eine gleichmäßige Vermählung an die rechte Hand in der Intention vollziehet, daß die aus einer solchen Gemahlin gebohrne Kinder Fürstlicher Dignität und Succession theilhafftig werden sollen, er solche Dame meistens entweder vor oder nach dem Beylager von Kayserl. Majest. in den Fürsten-Stand erheben lässet, conf. FELTMANN. *de impari matrimon.* 1691. SALMVTH *Respons. juris pro matrim. principis cum virgine nobili* 1670. MYLER. *Gamol. c. 5. Sect. 1.* welche statuiren, daß die aus einer ungleichen Ehe (modo non sit ad morganaticam) erzeugte Söhne der Succession fähig seyn, obschon die Gemahlin nicht zur Fürstin gemacht, wie denn allso OTTO *Jun.* Hertzog von Brauenschweig zu Harburg, da ihm von denen Agnatis Streit gemachet worden, weil seine Frau Mutter nur eine Adeliche von Campen gewesen, von Käyserlicher Majestät für einen Fürstlichen und Lehns-fähigen Erben erkläret worden.

Noch ein anderer Casus aber wäre es, wenn z. E. ein Fürst noch keine Fürstliche Erben hätte, vermählte sich aber an eine Adeliche Dame an die lincke Hand, und zeugete mit ihr Kinder, so stehet ihm frey, annoch bey seinem Leben diese ungleiche und morganatische Ehe in eine rechte und gleiche Ehe zu verwandeln, auf welchen Fall die Kinder der Succession fähig werden, LVDOV. MOLINA *de Jure primogen. L. 1. c. 8. n. 43.* Gleicher gestalt kan ein Fürst, welcher schon mit Fürstlichen Erben gesegnet, und hernach eine solche ungleiche Ehe trifft, dabey versprechen, daß nach Abgang der Kinder erster Ehe, und ihrer Descendenten, die Kinder anderer Ehe succediren solten. Doch würden vielleicht auf solchen Fall die Agnaten dazu nicht stille schwiegen.

Diese Ehe scheinet daher entstanden zu seyn, weil man den Concubinat verbothen, und denselben als eine Hurerey angesehen hat, deswegen hat man angefangen, sich mit solchen Personen copuliren zu lassen. Solche Ehe ist nach dem Canonischen Rechte zwar Matrimonium ratum, nicht aber legitimum, das ist, die Kirche erkennet solche vor eine gültige Ehe, in foro seculari aber wird sie nur gleichsam als ein Concubinat betrachtet, und geniesset also diejenigen Rechte nicht, welche in denen bürgerlichen Gesetzen denen rechten Ehen zukommen. Von dergleichen Ehe handeln weitläufftig LYNCKIVS, COCCEIVS, SCHWEDER. u. a. m.

MATRIMONIVM *instauratum.*

Ist eine Art einer rechtmäßigen Ehe, welche HERTIVS *Disp. de matrimonio instaurato* §. 1. mit folgenden Worten beschreibet: Quod solutum Divortio, postea inter easdem personas redintegratum est, das ist, wenn ein paar Eheleuthe von einander gäntzlich geschieden worden, nach der Zeit aber heyrathen diese vormahls geschiedene Eheleute einander wieder von *neuen*; Und präsupponiret diese Erneuerung einer einmahl rechtmäßig getrennten Ehe dieses, daß auch die erste geschiedene Ehe zu Recht beständig und gültig, hingegen nach der Zeit aus erheblichen Ursachen wieder getrennet worden, Ill. WERNHER. *Disp. redintegrando matrimonio* §. 1. Woraus denn folget, daß wenn die erste getrennte Ehe an und vor sich selbst ipso jure null und nichtig gewesen, z. E. es ist der Mann zum Kinder Zeugen gantz und gar untüchtig und unvermögend gewesen, und deswegen die Ehe vor null und nichtig erkläret worden, nach der Zeit wollen diese Personen die Ehe wieder erneuern, so mag solches nicht zugelassen werden.

Es geschiehet aber diese Erneuerung der einmahl getrenneten Ehe entweder freywillig, *c. 14. X. de Sponsal.* oder aber ex juris necessitate, wenn nemlich die Ehe aus Irrthum getrennet worden, denn wenn dieser Irrthum hernach offenbahr wird, sind die geschiedene Leute schuldig die Ehe wieder zu erneuren, jemehr bekannt, daß dergleichen aus einem Irrthum wider die Ehe gefälltes Urtheil niemahls in verbindende Krafft. Rechtens ergehet, *cap. 7. X. de re judic.* ibique GONZALEZ *n. 3.* BRVNNEMANN. *Cent. 3. Decis. 96. num. 6.*

Anlangend die Frage, ob und wenn es erlaubt sey, die einmahl rechtmäßig getrennte Ehe wieder zu erneuern, so ist aus *Deut. XXIV. 3. & 4.* bekannt, daß bey denen Juden einem Manne

frey

frey stunde seine Frau, welcher er einen Scheide-Brieff gegeben, von neuen wieder zu heyrathen, wenn sie nemlich noch nicht wieder geheyrathet, hatte sie aber von neuen wieder geheyrathet, und dieser ihr ander Ehe-Mann hatte ihr wiederum einen Scheide-Brieff gegeben, oder diese ihre andere Ehe war durch den Tod getrennet worden, stunde ihm dem vorigen Mann nicht frey, diese seine erste von ihm geschiedene Frau aufs neue zu heyrathen, vielmehr war solches GOtt ein Greuel, worvon HERTIVS *l. c.* §. 2. aus HVGONE GROTIO folgende Ursache anführet, quia speciem haberet uxoris lateri in usum datæ omniaque lenocinia eo velo obtegi potuissent, ne scil. specie divortii alii aliis uxores darent usurarias. Bey denen Römern, wie die Ehescheidung, also waren auch die Erneuerungen der einmahl getrenneten Ehe gar gewöhnlich, SENECA *Epist. 114. L. 64. de donat. int. vir. & uxor. L. 19. L. 66. §. 5. solut. matrim.* den Fall ausgenommen, wenn der Mann seine geschiedene Frau, die er in Ehebruch ertappet, oder welche gerichtlich des Ehebruchs halber verdammet worden war, wieder heyrathete, als wodurch er in das Verbrechen eines Lenocinii verfiele, *L. 2. §. 6. ad L. Jul. de adult. L. 29. pr. eod. L. 37. de minor.* immassen denn auch die scheinenden leges obstantes, besonders der *L. 13. L. 40. ad L. Jul. de adult.* diesem Satze nicht contrair, in Betracht ersterer de marito, qui dimissam non satis comperto adulterii crimine reduxit, der letztere aber davon, daß wenn der Mann, der seine Frau Ehebruchs halber angeklaget, vor dem End-Urtheil aber solche seine Frau wiedernimmt, von seiner Klage abgestanden sey, und nachhero aus diesem Grunde wider seine Frau nicht mehr klagen könne, handelt.

Was nun die Observantiam und Praxin fori nostri betrifft, so stehet einem jeden geschiedenen Ehegatten frey, die einmahl getrennete Ehe wieder zu redintegriren, oder zu erneuren, dergestalt, daß wenn auch gleich die Frau Ehebruch begangen, und deshalber die Ehe getrennet worden, dennoch der Mann dieselbe Frau, ohne zu befürchten, daß er dadurch das Crimen Lenocinii begehe, wieder annehmen, und mit ihr die ehemals getrennete Ehe erneuren könne, obschon in solchem Falle der Mann von seiner neu anzunehmenden Frauen billig begehren könne, daß sie solenniter schwöre, sie wolte in Zukunfft niemahls mehr einen Ehebruch begehen, auch sich alles und jeden Umgangs mit derjenigen Person, mit der sie Ehebruch getrieben, enthalten, *cap. pen. X. de adult. c. 9. c. 35. qu. 6.* BRVNN. *J. E. Lib. 2. cap. 17. §. 24.*

MATRIMONIVM *legitimum.*

Wird dasjenige genennet, welches nach der Vorschrifft derer bürgerlichen Gesetze ist vollzogen worden, und dieses hat auch unter denen Unglaubigen statt.

MATRIMONIVM *momentaneum.*

Diese Ehe beschreibet COCCEJVS in seiner *Disputat. de matrimonio momentaneo Sect. 1. §. 6.* also, quod non perstiterit ad ultimam usque consummationem, quæ fit per copulam carnalem, und zeiget darbey, wie dieses auf dreyerley Weise geschehen könne, 1) wann eines von denen Ehegatten vor der fleischlichen Vermischung oder ehelichen Beywohnung böslicher Weise, oder er begehet Ehebruch mit einer andern, oder sonst ein anders Verbrechen, deshalber die Ehe getrennet wird, oder aber 2) per sponsalia priora, oder auch 3) deswegen, weil diese Ehe in articulis mortis geschlossen worden.

MATRIMONIVM *præsumtum.*

Diese Ehe wird also genennet, welche aus gewissen Muthmassungen und aus der Einwilligung in die Ehe stillschweigend beschlossen wird, z. E. wenn Personen eine geraume Zeit bey einander gewohnet, geschlaffen, einander Eheleute genennet, und hinwiederum in ihrer Nachbarschafft und von andern sind vor Eheleute gehalten worden.

Hierzu wird nicht, wie WISSENBACH. *Disp. 44. ad Digest. n. 17.* und andere mit ihm behaupten wollen, zehen Jahr erfordert, sondern es ist weniger Zeit schon genug. Und dieses obtiniret in praxi, indem, wenn dergleichen Personen lange Zeit beysammen gelebet, einander als Eheleute tractiret, und von andern auch sind davor gehalten worden, wenn sie gleich kein Zeugniß der priesterlichen Trauung beybringen mögen, dennoch vor wahrhaffte Eheleute gehalten werden, geniessen daher alle Würckungen einer wahrhafften Ehe, so gar, daß wenn auch gleich nach der Hand eines von diesen Personen entdecket, daß sie keine wahrhaffte und getrauete Eheleute wären, sondern hätten sich nur zusammen gehalten und als Eheleute mit einander gelebt, so kan sichs doch des andern nicht enthalten, und sich von ihm trennen, BOEHMER. *Disp. de matr. coacto cap. 4. §. fin.*

MATRIMONIVM *putativum.*

Ist nichts anders denn eine solche Ehe, welche zwischen zweyen Personen, so sonst vermöge derer Rechte einander nicht heyrathen können, bona fide und solenniter vollzogen worden. Dergleichen Fälle können sich nun auf verschiedene Weise zutragen, als:

1) Wenn der Mann abwesend, und währender seiner Abwesenheit kommt ein anderer, welcher dem Mann vollkommen ähnlich siehet, giebt sich vor ihren Mann aus, und lebt einige Zeit mit derselben, als ein Ehemann mit seiner Frauen, wovon HERTIVS *Disp. de Matrim. putat. §. 10.* zwey artige Exempel anführet. Zum

2) wenn die Weibs-Person sich mit einem bereits verheyratheten Ehemanne, dessen Ehe-Frau noch am Leben, verheyrathet, sie weiß aber nicht, daß er ein Ehemann, sondern hält ihn vor einen freyledigen Menschen, und vice versa, dergleichen Casus im *L. 18. C. ad L. Jul. de adult. L. 5. C. de donat. ante nupt. c. 7. X. de eo qui dux. in.* HERT. *c. l. §. 11.* Vors

3) wenn die erste Ehe zwar mittelst gerichtlichen Ausspruches ist geschieden worden, allein die Ehescheidungs-Sententz ist ex Errore gefällt worden, und dieser Irrthum, welcher denen Richtern Gelegenheit an die Hand gegeben, die Ehe zu trennen, wird nach der Zeit entdecket, so ist die auf solche Ehescheidung erfolgte andere Ehe ein blosses Matrimonium putativum, vid. HERTIVS *l. c.* §. 12. Zum

4) wenn eine Ehefrau durch Aussage gewisser Zeugen oder andere wahrscheinliche Umstände überredet wird, als ob ihr Mann verstorben sey, sie heyrathet darauf eine andere Person und ihr erster Mann kommt nach einiger Zeit wieder lebendig nach Hause, so ist die letzte Ehe weiter nichts als ein Matrimonium putativum. Ferner

5) wenn ein paar Personen, die einander mit naher Bluts-Freundschafft oder Schwägerschafft verhafftet sind, solches nicht wissen, und heyrathen einander, *L. 57. §. 2. de R. N. L. 4. C. de incest. nupt.* HERT. *l. c.* §. 14.

Es wird aber zu einem wahrhafften Matrimonio putativo erfordert 1) bona fides, daß nemlich die Contrahenten in den Gedancken gestanden, die Ehe wäre zulässig, und 2) daß die Ehe öffentlich und mit denen gewöhnlichen Kirchen-Ceremonien sey vollzogen worden, *c. 2. & 10. X. qui filii sint legitimi.*

MATRIMONIVM *ratum.*

Nennen die Canonisten diejenige Ehe, welche von der Kirche bekräfftiget und ratihabiret ist, also, daß es ein Sacrament sey, und alleine von denen Gläubigen eingegangen werden könne.

MATRIMONIVM *ad Talacho.*

Wird sonst auch ad Talac, seu quod ad beneplacitum, aut bona gratia initum est, genennet, ist, wenn man ein Weib auf eine Zeitlang nimmt: Immassen bekannt, daß die Niederländer und andere Christliche Nationen, wann sie in Indien, und in dergleichen abgelegene Länder schiffen, unter 7. und mehr Jahren nicht zurücke kommen, bey welchen sodann die Gewohnheit eingerissen, daß sie sich allda ein Weib ad Talac, das ist, mittelst einer gewissen Ehe-Steuer, auf eine Zeitlang, so lange sie in Indien negotiiren, antrauen lassen, die dann bey der Männer retour in ihr Land die Ehe Steuer behält und lucriret, so aber nichts anders, als ein Concubinatus ist, weil geist- und weltliche Rechte keine Ehe auf eine gewisse Zeit, und darzu bey des rechtmässigen Ehe-Weibs Leben verstatten; Daher auch die aus solcher Schein-Ehe erzeugte Kinder nicht rechtmässig sind, noch des Vaters Ehr und Erbe, so des Vater-Rechts Früchte seyn, sich zu erfreuen haben, sondern mit der Mutter Stand sich vergnügen lassen müssen, HIERON. BRÜCKNER. *Decis. Matrim. cap. 13. n. 13. sqq.* FELTMANN. *de Imp. Matrim. p. 1. cap. 3. n. 449.*

Matten-Freyheit.

Was der Sachse eine **Matten** nennet, heist man in Thüringen eine **Metze**, ist also dies ein **Mühl-Wort**, und bedeutet die Gerechtigkeit des **Mühl-Herrn**, sein Getreyde nicht zu metzen. Als nun ihrer zwey an einer Mühle, doch ungleiche Theile an derselben hatten, und beyde gleiche Freyheit vom Müller verlangten, entstunde die Frage: wie weit der Müller jedem verbunden sey? davon können MEVII *Decisiones Part. X. Dec. 138.* nachgesehen werden.

Mauer.

Diese stehet zuweilen beeden Nachbarn zu entweder pro diviso, oder indiviso, und hat es zwar damit seine Richtigkeit, wann deßwegen etwas gewisses abgeredet und paciscirt worden, wo aber nicht, sind zur Erkäntniß, ob die Mauer gemeinschafftlich sey oder nicht, folgende Reguln in acht zu nehmen.

1) Wann in die Mauer gehauen, oder sonst zu finden ist, wer sie bauen lassen, so gehört sie ihm und seinen Nachkommen allein, arg. *L. 2. §. fin. L. fin. de oper. publ.* Gleiches ist auch zu sagen, wo in der Mauer einer gewissen Person Wappen eingehauen zu finden, *d. L. 2.* CÆPOL. *def. 11. c. 20. n. 16.*

2) Wann nur von einer Seiten der Mauer Löcher und Blind-Fenster gehauen seynd, so wird demjenigen die Proprietät zugeeignet, der solche machen lassen; wäre aber dergleichen auch von der andern Seiten durchgebrochen, ist die Mauer vor gemeinschafftlich zu halten, es hätte dann der eine sein Fenster heimlich hinein partiret, welches präsumiret wird, wann das benachbarte Hauß eine Zeitlang nicht bewohnet worden, und die Löcher oder Blind-Fenster seynd nur eingespitzt, oder eingehauen, nicht aber mit in der Mauer eingebunden, MANZ. *Tr. de Servit. in append. n. 5.*

3) Wann gar keine Anzeigungen vorhanden, daß die Mauer einem allein eigenthümlich zukomme, so wird sie vor gemeinschafftlich gehalten, es wäre dann einer allein in der possession.

4) Wann beede Nachbarn etwas in die Mauren geleget oder gebauet, und zwar nicht über die Helffte, so ist die Mauer pro diviso gemeinschafftlich.

5) Wann beede durch die gantze Mauer etwas durchgezogen hätten, so ist die Mauer pro indiviso gemeinschafftlich: Gleiches ist auch zu sagen, wann der Balcken oder Bau nicht durch die gantze Mauer, jedoch über die Helffte hindurch gehet.

6) Hätte nur ein Theil etwas inimittiret, so wird die Mauer ihm allein vor zuständig gehalten. Gleiches ist

7) auch zu sagen, wann der eine durch die gantze Mauer einen Balcken oder Stütze des Hauses ziehen lassen, der andere aber nur zur Helffte, massen hier abermahls der erstere allein Herr der Mauer ist, und was der andere in die Mauer bauet, wird einer darauf habenden Servitut præsumtive zugeschrieben.

8) Wo an der andern Seiten der Mauer Pfeiler zu deren bessern Unterhaltung aufgerichtet seynd, vor denselben streitet auch die Proprietät der Mauer.

9) Gegen wem die auf der Mauer liegende Ziegel oder Taschen ableg sind, oder gegen wem sich die Abschätze lenden, dem gehört auch die Mauer. Bey welchen Reguln allen aber viel auf

der

der Untergänger und geschwornen Meister Entscheidung beruhet, SVRD. *1. Conf.* 126. BRVNNEM. *ad L. 39. de damn. inf. n. 1.*

Meer.

Hierdurch wird das grosse Welt-Meer, wenn es eine *res communis* seyn solle, verstanden, nicht aber Golfo de Venetia. Das erstere wird mare *externum*, das andere *internum* genennet. Von diesem grossen Welt-Meere entstehet die Frage: Ob solches heut zu Tage dergestalt pro re communi zu halten sey, daß es von niemand könne occupiret werden, worüber öffters zwischen denen Engeländern und Holländern mit Degen und Federn gestritten worden.

Diese als ein freyes Volck können nicht anders, als das Meer pro re communi, welches in keines Menschen Occupation und Proprietät gerathen könne, halten: Jene hingegen behaupten das Gegentheil.

Vor die Holländer wird angeführet, daß das Meer in einem steten Fluß und Bewegung sey, daher könne keine gewisse Materie oder Instrument einer ordentlichen Distinction ausgefunden werden, darauf sich das Jus finium regundorum, wann wegen des Dominii Controversien entstehen solten, fundiren könte. Es wäre auch das Meer so weit und groß, daß es allen Völckern zum Wasser schöpffen, zur Schiffarth, zum Fisch-Fang genug sey. Es würde auch durch die Occupation des Meers die Freyheit der Commercien und der Liber transitus gehemmet, die Reisen gehindert, mithin die natürliche Freyheit geschmälert, welche auch durch Krieg zu vindiciren zugelassen ist. Welche aber was mehrers einräumen wollen, die concediren endlich das Dominium auf einem Theil des Meers, so weit es ein Territorium beschliesset, und deren Ufer daran liegen, nicht aber über den Oceanum und grosse Welt-Meer, vid. GROT. *de J. B. & P. c. 2. §. 3.* & *in peculiari Tract. de mari libero.*

Andere hingegen sind der Meinung, daß die Privat-Beherrschung des Meers, und das Exercitium Dominii über dasselbe, nicht minder als über andere Sachen practicabel sey: Und ziehen vor sich an

1) die Heil. Schrifft, *Genes. 1. v. 26. & c. 9. v. 2. Ezech. 26. v. 16. & c. 27. v. 3. Esai. 23. v. 4. Nahum. 3. v. 8. sq. Psalm. 89. v. 26.*

2) Provociren sie auf Exempel vieler alten Könige und Völcker, welche das Dominium über das Meer gehabt haben, als die Thraces, Phryges, Cyprii, Phœnices, Ægyptii; wie dann beym CORNELIO NEPOTE in Tymotheo zu lesen ist, daß die Athenienser mit denen Lacedämoniern wegen der Meer-Herrschafft Krieg geführet, FLOR. *Lib. 2. c. 6.* POLYB. *1. Histor. 7.* Sie führen auch neuere Exempel an, nemlich der Venetianer, welche sich das Dominium über das Adriatische Meer, des Königs in Engeland, welcher gleiches an dem Britannischen Meer, die Könige in Spanien und Portugall an dem Oceano, der König in Dennemarck an der Baltisch- und Norwegischen See; der Türckische Kayser an dem schwartz- und rothen Meer, prätendiren.

3) Die Grösse und Weitläufftigkeit eines Dings hindere die Proprietät nicht, und diese benehme auch den Gebrauch des Meers nichts, massen der usus maris allein commun, die Proprietät aber einer Republic zukommen kan.

4) Die Insuln, Ufern und Vorgebürge wären nichts anders als Termini maris, wornach das Meer gar wohl könne abgetheilet werden, vid. *Job. 38. v. 10. Prov. 8. v. 29.*

5) Von der freyen Schifffahrt lasse sich nicht ad Dominium argumentiren, jene kan seyn, und dannoch jemand das Dominium maris haben; die Concessio einer freyen Durchfahrt im Meer, macht dem Schiffer nicht mehr Recht, als dem Fuhrmann, der durch eines Fürsten Land auf offener Strasse fähret. Es fordert die Freundschafft und Humanität, daß man denen Fremden einen unschädlichen freyen Durchzug permittiret, deßwegen bleibet doch das Dominium maris in salvo, videatur præ omnibus SELDEN. *de mari clauso per tot. tractat.* SCHILTER. *in Comment. ad ff. tit. de R. D. Ex. 4. th. 16.* JOH. STRAVCH. *Disput. de Imp. Maris.*

Indessen bin ich der Meinung, daß gleichwie das Meer, woran Königreiche und Fürstenthümer stossen, und also pro parte, oder wie es sonst genannt wird, das Mare *internum* occupirt werden kan, dann diß bezeugen die heut zu Tag von denen Holländern gegen die Englische Schiffe brauchende Seegelstreichung und Zahlung eines gewissen Canonis vor den Heringfang, sintemahlen solches Seegelstreichen nicht in lignum reverentiæ, als welches nur von der obersten Flagge am Mittel-Mast zu verstehen ist, sondern agniti Dominii, weil das grosse oder Topp Seegel niedergelassen wird, STRYK. *in Ind. Controv. c. 5. §. b.* geschiehet.

Wiewohlen was die meisten Autores vor Actus Dominii approbativos anziehen, mehr auf ein Imperium in mare quadriren; Also will ich mein Judicium, was das Mare externum oder Oceanum anbetrifft, so lang suspendiren, bis erst jemand selbiges unter sein Dominium in totum gebracht, halte es auch vor überflüssig über die Capabilität einer Sache, ob sie könne adquiriret werden, zu disputiren, da der Eventus vix dabilis ist. Nur füge bey, was hiervon der gelehrte STRYKIVS judiciret, daß, obschon die natura Oceani der Occupation nicht zuwider sey, so sey doch dessen Effectuirung weder billig, noch verträglich, welches er weitläufftiger vorstellet in *Dissert. de Foro conscient. cap. 3. n. 10 sqq.* allwo er auch in mari interno das acquirirte Dominium nicht dahin extendirt wissen will, daß man den usum maris auch wider gantz unschuldige, und dem Meer zu keinen Schaden und Abnahm gereichende Actus extendiren, und selbige prohibiren soll, als da sind die Schöpffung des Wassers, dessen Genuß zum waschen, baden, schiffen und zu trincken, auch zum Fischen ꝛc. PEREG. *de Jure Fisc. Lib. 1. tit. 1. n. 17.*

Meister.

Insgemein wird derjenige also genennet, der in einer Kunst so vollkommen ist, daß er darinn andere unterweisen kan, oder würcklich unterweiset. Also werden Meister der sieben freyen Künste, oder Magistri artium auf Universitäten genennet, ingleichen die Sprach- Tantz- Fecht- und andere Exercitien-Meister.

Insbeson-

Insbesonder heisset **Meister** derjenige, so ein Handwerck dergestalt erlernet, daß er nach abgelegten Meister-Stück, in einer Zunfft aufgenommen worden, und befugt ist Gesellen zu fördern, und Lehr-Jungen aufzudingen. Wenn einer Meister werden will, so muß er zuförderst seine Geburths- und Lehr-Briefe beybringen, und die erforderte Wander-Jahre vollbracht haben. Wenn dieses richtig, so thut er die Muthung, und wiederholet dieselbe, nach der bey dem Handwerck hergebrachten Weise. Alsdenn macht er sein Meister-Stück, mit gewissen Umständen, die nach Beschaffenheit der Handwercke nicht einerley sind, und wenn er damit bestanden, wird er als ein Meister aufgenommen und erkannt. Hiebey müssen gewisse Mahlzeiten und Zechen gegeben werden, so, daß die Kosten bey solchen Fällen ziemlich hoch lauffen, sonderlich wann einer auf eine freye Hand Meister wird, da er alles, was sowohl vor die Meisterschafft, in die Amts-Lade, als nach dem Herkommen, in den Gottes-Kasten, oder sonst zu milden Sachen verordnet, völlig erlegen muß. Dahingegen einer, der auf die **Meisterin muthet**, das ist, durch Heyroth mit eines Meisters Witben zur Meisterschafft gelangen will, in ein und anderm einen Nachlaß zu geniessen hat.

Meister-Geld.

Ist noch eine andere Beschwerung als das Meister-Essen, welches bloß zu Erhaltung des Standes, jenes aber wegen Treibung des Handwercks, und zwar an baarem Gelde, und noch ehe, als er das Handwerck zu treiben anfähet, muß erleget werden. Wird also auch einem, der anderswo Bürger und Meister gewesen, sich aber anderswo niederlassen will, angesonnen. Denn bringet er schon den Meister-Stand mit sich, so hat er doch das Meister-Recht daselbst nicht, und hat auch das seinige verzogen.

Meister-Knecht.

Scheinen gar ungereimte Dinge, Meister und Knecht seyn. Alleine, bey denen Handwercks-Zünfften ist allezeit der jüngste Meister des Handwercks Knecht, damit er aber doch an den Nahmen hinwieder einen Trost habe, heisset er Meister-Knecht, wie aus dem *XXIII. Artic.* **der Tuchmacher-Innung zu Gera** zu sehen:

> **Soll kein Meister, der da einen Funffziger geschoret und gebäumet, denselben würcken, er sey denn durch der Vor-Meister einen, oder den Meister-Knecht zuvor gezählet.**

Item, *Artic. XXX.*

> **Wenn das Handwerck bey einander zu schaffen, so soll ein jeder zu der Stunde und Zeit, die ihm von dem Meister-Knecht angekündiget wird, erscheinen.**

Meistern.

Bedeutet nach altem Verstande *active*, einen regieren, corrigiren, widersprechen, tadeln. Nach jetzigen Handwercks-Stylo aber, sich als einen würcklichen Meister, in Verrichtung dazu gehörigen Gerechtsamen aufführen. In welchem Verstande es die Mauer-Meister zu Zeitz im *IIX. Articul* brauchen:

> **Wenn aber solches (was zur Meisterschafft erfordert wird) nicht geschehen, soll ihm in dieser Stadt Zeitz und Revier zu meistern gäntzlich verbothen seyn.**

Die Seiler selbigen Orts, *Artic. XIII.*

> **Wenn ein fremder Gesell mit seinem Meister-Stück bestanden ist, soll er erstlich denen Meistern 2. fl. in die Lade geben, und alsbald das Bürger-Recht gewinnen, wenn solches geschehen, alsdenn soll er anfangen zu meistern 2c.**

Gesellen, als Gesellen ist es unzulässig. **Weiß-Gerber-Innung in Jena**, *Artic. V.*

> **So soll auch keinem Gesellen unsers Handwercks nachgelassen noch vergönnet seyn, sich des Handwercks zu gebrauchen oder zu meistern, 2c.**

Meister-Recht.

Es wird bey denen Handwerckern vor die gröste Schande gehalten, wenn man ein eiserner Gesell bleibet, mithin pflegen sich die Gesellen nach vollführten Wander-Jahren (welches juxta *Ord. Polit. Sax. tit. 21. §. 6.* absolut erfordert wird, ausser, daß man in kleinern Städten und Flecken bloß darauf siehet, ob einer das Handwerck gut gelernet hat, ibid.) um das Meister-Recht zu bemühen.

Und hierbey kommen folgende Solennitäten vor: 1) Meldet sich der Geselle, des Meister-Rechts wegen, bey dem Handwercke, 2) wird er des Orts Obrigkeit präsentiret, und 3) giebt er denen, die ihn präsentiren, ein Stück Geld; 4) Hernach bezahlt er den Muth-Groschen, und zwar dieses dreymahl, dergestalt, daß allemahl ein vierteljähriges Intervallum ist, oder wie es die Handwercker nennen: Es muß dreymahl bey denen Quartal-Zusammenkünfften gemuthet werden. Weil aber hierdurch die Candidaten öffters über die Zeit aufgehalten werden; so will *Resol. Gr. 1661. tit. J. S. §. 98. P. 1. p. 244.* daß man diese Intervalla nicht so accurat observiren, sondern, so viel möglich, einziehen solle. Hierauf folget 5) die Verfertigung des Meister-Stückes, welches auf des Candidaten Unkosten, und zwar dergestalt geschehen muß, daß es die Approbation des Handwercks verdiene. Doch wenn sich ein grosser oder etliche kleine Fehler daran finden; so kan es verstraffet werden: wegen vieler grösserer Fehler aber wird wohl gar der Candidat von dem Handwercke abgewiesen, weil ohnedem überhaupt in Sachsen kein Geselle, der sich nicht geschickt befindet, zum Meister-Rechte gelassen werden soll, vid. **Ernest. der Land-Tags-Acten** *1651. P. I. p. 360.* Dieses Meister-Stück müssen sowohl die Meisters-Söhne, als diejenigen, die Handwercks-Witben, oder Meisters-Töchter heyrathen, verfertigen, immittelst aber sollen alle überflüssige Unkosten dabey vermieden werden, JOH. GEORG. II. *Rescript. d. 20. Dec. 1676. P. I. p. 1648. & d. 20. Maji 1677. P. I. p. 1657.* Nächstdem muß 6) der Geselle Bürger werden, RICHTER. *Decis. 80. n. 41.* und endlich folget 7) das Meister-Essen, welches jedoch dergestalt einzurichten ist, damit arme Leute nicht abgeschreckt werden, *d. Resol. Grav. d. l.* Inzwischen kan doch ein Fürst wegen dieser Umstände dispensiren, und das Meister-Recht concediren, alsdenn

wird

wird der Geselle ein **Gnaden-Meister.** Es kan auch ein Fürst die Schuldigkeit, sich nach denen Innungs-Articuln zu richten, remittiren, und in dem Falle wird der Gesell ein **Frey-Meister,** SCHAVMBVRGS **Einleit. zum Sächs. Recht,** *Par. I. pag. 277.*

Meisterschafft.

Das Wort Meister ist nun wohl unter die Handwercker gerathen, in alten Zeiten aber weit höheren Standes gewesen, da es eine Obrigkeit bedeutet, von dar es auch der alte Römische Rechts-Lehrer PAVLVS in *L. 57. d V. S.* herführet, und **Meistern** so viel ist, als einander befehlen, tadeln: **Wer ist der uns soll meistern?** In denen der **Stadt Bamberg Statuten** *Titulis XI. XII. XIII.* ist Meisterschafft auch dem geistlichen Richter beygelegt.

Meister und Vier.

War ehemahls in Erfurt eine Redens-Art, so nicht etwa Handwercks-Leute und Personen, sondern das Gericht, und dessen Besitz- und Haltung bedeutete. Ob es aber kommen, daß die Handwercks Leute auch im Gericht und Regiment daselbst etwas zu sprechen gehabt, oder weil das Wort **Meistern,** nach Lateinischer Art so viel als regieren, befehlen, ꝛc. bedeutet, davon in dem vorhergehenden Artickel ist gesagt worden.

Messen.

Unter die weltliche Kayserliche Reservata ist auch zu zehlen, das Jus concedendi Nundinas solenniores, oder, das Recht Messen und allgemeine Märckte zu verstatten und zu privilegiren, als welches einem Römischen Kayser gantz allein zukommt, per *L. 1. π. L. un. C. de Nundin.* FRITSCH. *Diss. de Nundin. c. 4. n. 9. 10. & sqq.* JOH KLEIN. *Diss. de Nund. solenior.* **Von Reichs-Messen,** *c. 2. n.* 12. 13.

Jedoch also, daß auch ein Römischer König, so bey Lebzeiten des Kaysers erwählet worden, in dessen Abwesenheit, ingleichen, wann das Kayserthum entlediget, die Reichs-Vicarii, nach verschiedener Rechts-Lehrer Meinung, eben dergleichen exerciren können, obwohlen dißfalls kein Exempel vorhanden, FRITSCH. *d. Diss. c. 4. n. 31.*

Wie dann auch dieses Recht, solenne und allgemeine oder Reichs-Messen anzustellen, (so man an einigen Orten öffentlich ein- und auszuläuten pfleget, FRITSCH *d Diss. c. 2. n.* 8.) gleichfalls durch eine Immemorial Præscription, oder solche Verjährung, die über Menschen Gedächtniß hinaus reichet, kan acquiriret und zuwege gebracht werden, FRITSCH. *d. l. c. 4. n. 52.*

Es pfleget aber der Kayser zuvor, ehe er einer Stadt mit einem solchen Privilegio begnadiget, die benachbarten Städte, wegen ihres darbey versirenden Interesse, zu vernehmen, und zu ihrem Præjudiz nicht leichtlich etwas zu verhängen, wie dann ohnedem alle und jede Privilegia unter dieser Clausul: *Salvo Jure tertii*, zu verstehen, FRITSCH. *d. l. c. 4. n. 66.*

Dann obwohlen Ihro Kayserliche Majestät hierzu eben so præcise nicht adstringiret sind, so thun dieselbe doch wohl daran, wann sie solches zuvorher ins Werck richten, damit durch diese Concession niemand einiger Schade zugezogen werde. Sintemahlen es leichtlich seyn kan, daß eine oder andere benachbarte Stadt, mit eben einem solchen, oder wohl gar contrairen Privilegio, versehen ist, FRITSCH. *d. l. n. 80.* CREGEL. *Diss. de Nund. th. 30.*

Wie dann verschiedene Städte dieses Privilegium haben, daß innerhalb ein oder zwey Meilen, niemand einen Marckt, oder einiges Marckt-Recht, aufrichten, haben oder erlangen soll: Dergleichen Privilegium die Stadt Nürenberg von Kayser Carl dem IV. An. 1378. erlanget, testante GOLDAST *p.* 2. **der Reichs-Satzungen,** LÜNIG. **im teutschen Reichs-***Archiv. part. spec. IV.* und letzterer *Continuat. II.* **Theil** VOC. **Nürnb.** *N. XXII. p.* 101. Rubr. **Kaysers** *Caroli IV. Privilegium*, **daß um eine Meil Wegs rings um Nürnberg, keine Stadt, Marckt, oder Vestung, deßgleichen kein Stadt-Recht, Marckt-Recht, oder Hoch-Gericht, gebauet oder aufgerichtet werden soll,** *de An.* 1378. add. FRITSCH. *d. Diss. c. 4. n. 72. & 73.*

Ingleichen die Stadt Nördlingen vom Kayser Friederich dem III. An. 1463. vid. LVNIG. *c. l.* VOC. **Nördlingen** *N 37 pag. 30 seq. Rubr.* **Kaysers** *Friderici III Privilegium*, **vor die Stadt Nördlingen, die Meß- Jahr- und Wochen-Märckte betreffend: Ingleichen, daß zwey Meil Wegs weit und breit um die Stadt, kein Jahr- oder Wochen-Marckt gehalten werden solle** ꝛc.

So hat auch die Stadt Franckfurt, vom Kayser LVDOVICO, das Privilegium erhalten, daß weder zu Maintz, noch in einer andern Stadt, eine Meß kan aufgerichtet werden, so derselben schädlich, LÜNIG **im Teutschen Reichs-***Archiv. part. spec. IV.* **und letzte** *Continuat.* sub voc. **Franckfurt,** *num. 32. pag. 569.* Rubr. **Kaysers** *Ludovici Bavari Diploma*, **worinnen er der Stadt Franckfurt versprochen, weder Maintz, noch einiger andern Stadt, ein Meß-***Privilegium* **denen beyden Franckfurter Messen zum Nachtheil zu geben,** *de An.* 1337.

Leipzig aber ist hierinnen also privilegirt, daß innerhalb funffzehen Meilen, keine Meß darff gehalten werden, ZIEGL. *de Jurib. Majestat. L. 1. c. 43. n. 9. sqq.* FRITSCH. *d. Diss. c. 4. n. 74.*

Daß Ihro Kayserliche Majestät die einer Stadt einmahl verliehene Messen wieder wegnehmen, oder anderswohin transferiren könne, wird zwar von einigen ohne allen Unterschied behauptet, STEPHAN. *de Jurisdict. L. 2. p. 1. c. 1.* Andere hingegen statuiren das Gegentheil, und könte Ihro Kayserliche Majestät solches ohne rechtmässige Ursach nicht thun, de quo plura vid. ap. CREGEL. *de Nundin. th. 31. sq.* FRITSCH. *d. Diss. cap. 12. n. 7. sqq.*

Meß-Freyheiten.

Bey Vergünstigung solenner Messen werden auch verschiedene andere Freyheiten zugestanden, deren die vornehmste in einer allgemeinen Sicherheit bestehet, vermöge deren derer ankommenden und abreisenden Kaufleute Personen, und Sachen von allem Anspruch frey seyn, und dürffen auch zugleich weder sie selbst, noch ihre Waaren bürgerlicher Sachen halber mit Arrest beschlagen werden, welches man eigentlich die Marckt Freyheit nennet, vid. *Constit. Electoral. Sax. 30. P. I. p. 83.* **Marckt-***Rescript* **Churf.** JOH. GEORG I. **den 25sten** *Jul.* 1621. *P. II. p.* 2014. Es geniessen aber dieser Freyheit nur blosse Kauffleute, sie mögen Ausländer seyn, oder an dem Orte, wo die Messe ist, wohnen, B LINCKER. *Anal. ad tit. π. de Nundinis.* Bey denen übrigen Bürgern aber, welche

nicht würcklich Handlung treiben, leidet diese Verordnung ihren Abfall, weil die Raison, welche darinnen bestehet, daß die Handlung keinen Nachtheil leide, bey selbigen cessiret, CARPZOV. *p. 1. c. 30. d. 24.*

Hierbey wird gefraget: Ob sich auch die der Flucht halben verdächtige Kaufleute solcher Freyheit zu erfreuen haben? Diejenigen, welche ex *L. 10. §. 16. quæ in fraud. credit.* die Entscheidung hernehmen wollen, zweiffeln daran. Allein die Generalitas derer angeführten Landes-Gesetze, und die Worte des von Kayſ. Maximil. ertheilten Privilegii selbst geben uns affirmativam an die Hand, womit auch die Praxis übereinstimmet, CARPZOV. *d. l. d. 25.* BERGER. *Oecon. Jur. p. m. 84.* Hr. SCHAVMB. **in seiner Einl. zum Sächs. Recht** *P. II. pag. 466.* hält davor, daß man zu Vermeidung alles Betrugs diese Meinung dergestalt mäßigen könne, daß zwar ein Kaufmann, so lange er sich noch binnen denen Stadtmauren aufhält, der Marckt-Freyheit genieſſe, wann er sich aber auf die Flucht begiebet, so wird er dieses Privilegii sich unwürdig machen, und ihm mit guten Recht nachgesetzet werden können.

Es genieſſen aber auch die Kaufleute dieses Privilegium nur in privat- und bürgerlichen Sachen, *d. Const. Elect.* obgleich in Leipzig daran nichts gelegen ist, wann sie Schulden Zeitwährender Messe contrahiret haben, CARPZOV. *d. l. def. 26.* BERGER. *d. l.* Solchergestalt also können sie sich dessen in Criminal-Fällen und in debitis publicis nicht getrösten. Es fällt auch diese Freyheit weg, wenn man sich derselbigen begeben hat, wiewohl doch die Renunciation nach der **verbesserten Proceß-Ordnung** *Tit. II. §. 5.* ausdrücklich und specifice geschehen muß. In übrigen fängt diese Sicherheit mit der Messe an, und höret auch mit der Messe auf, welches denn aus dem Aus- und Einläuten der Messe beurtheilet wird, *d.* **Marckt-***Rescript p. 2014.*

Worinne eigentlich nun diese bisher erwehnte Meß-Freyheit bestehe, solches kan man aus Kayſers CAROL. V. Privilegio erlernen, woraus wir folgendes hier beyfügen wollen:

> Daß die Handels- und Kaufleute, welche die Niederlage und Jahrmärckte zu Leipzig besuchen, und bauen, mit ihren Haab und Gütern in zu- und abziehen, vor Ihrer Majestät und dem Heil. Reiche freye starcke Sicherheit und Geleite haben sollen, und daß auch die Strassen durch alle Lande des Römischen Reichs zu- und von der Stadt Leipzig, und den Jahrmärckten, durch keinerley Sache, wie sich die begeben möchte, versperret, desgleichen die Waaren und Güter, so zu- und von bestimmter Niederlage, und den Jahrmärckten zu Leipzig geführet, und getrieben, nicht sollen aufgehalten, verhindert, und rechtlich attestiret werden. Und ob jemand, wer der oder die wären, dieselbigen Personen, oder ihre Haab und Güter insgemein, oder insonderheit solchem Kayserl. Geboth und Edict zuwider, gewaltig angriffe, und beschädigte, die Strassen sperrete, oder die Güter wie vorberührt, aufhalten und arrestiren wolte, in was Weise oder Gestalt solches beschähe, daß es den Leipzigischen Stapel- Niederlag und den Jahrmärckten daselbst zu Abbruch und Schmählerung kommen, und gereichen möchte, daß solche Friedebrecher, Beschädiger, Arrestanten und Verhinderer mit der That zugleich in des Heil. Reichs-Acht, und Ober-Acht und andere Pön, Straffen und Bussen in gemeinen des Heil. Reichs Land-Frieden begriffen, gefallen seyn sollen, also, daß gegen solcher Verbrecher Leib, Haab und Güter, als gegen erklärte des Heil. Reichs Geleits- und Friedebrecher, und Echter, soll, kan, und mag gehandelt und verfahren werden, von männiglich ungehindert ꝛc.

Metall.

Unter diesem Wort wird nicht allein verstanden Gold, Silber, Kupffer, Zinn, Bley, Eisen; sondern auch Queckſilber, Alaun, Vitriol, Kobold, Mennig, Zinnober, Spißglaß, Jaspis, Marmor, und andere dergleichen kostbare Steine, item das Saltz ꝛc. ꝛc. vid. LIMNÆ. ad *A. B. c. 9. §. 1. Obs. 24.* SECKEND **im T. F. Staat**, *p. 3. c. 3.* SCHWED. *Introd. in Jus publ. part. spec. Sect. 2. c. 15. §. 12.* KNIPSCHILD. *de Civit. Imp. L. 5. c. 21. n. 16.* HORN. *Diss. de Metalli-fodin. Jure th. 9.* mit nichten aber die schlechten Steine, item der Kalch, ingleichen die Stein-Kohlen, als welche unter die Metall nicht zu rechnen, CARPZOV. *p. 2. c. 53. d. 3.* HORN. *d. Diss. th. 17.* SECKEND. *d. l.*

METROPOLITANI.

Dieser Nahme wurde denjenigen Bischöffen gegeben, welche in der Metropoli, das ist, in der Haupt-Stadt einer gantzen Provintz waren. Die Gelegenheit darzu hat gegeben, theils dem Volck einen Gefallen zu erzeigen, als welches öffters zu Beylegung ihrer Geschäffte an die Haupt-Stadt appellirte, und auf solche Weise ihre bürgerliche und geistliche Sachen auf einmahl endigen konte; theils auch, weil das Volck häuffig nach der Stadt zulieff, damit auf solche Art der Bischoff vor allen andern die Ehre und den Vorzug haben solte, und sich also die Ehre der Kirchen nach dem Staat richten möchte.

Wann eigentlich diese Stelle aufgekommen ist, kan man nicht sagen, dieses aber ist gewiß, daß das Nicänische Concilium die Rechte und Freyheiten derer Metropolitanischen Bischöffe fest gesetzet hat. Denn es redet der sechste Canon davon, als ob es schon eine von sehr langen Zeiten hergebrachte Sache wäre, indem der Schluß heisset: Daß es noch bey denen alten Gewohnheiten sein Bewenden haben solte, VITRINGA *de Synag. veter. L. III. P. I. c. 17. p. 866.* und Herr BÖHMER in *Observ. 1. ad Lib. VI.* PETR. de MARCA.

Es bestehen die Rechte des Metropolitani aus drey Stücken. Nemlich es stehen 1) alle Bischöffe seiner Diœces unter ihm, also daß er die Irrthümer und andere Verbrechen derer selben corrigiren und bestraffen kan. 2) Kan von dem Bischoff an denselben appellirt werden. 3) Hat er die Inspection über alle Diöcesen seiner Provintz. Er stellet die Sacra an, schaffet alle Unordnung ab, alle Geistlichen und loca sacra sind unter seiner Jurisdiction. Er hält die Kirchen-Visitationes, ohne ihm können keine Kirchen-Güter veräussert werden. Er ordiniret die Zehenden, consacriret die Könige, ordiniret die Bischöffe, fundiret die hohen und niedrigen Schulen. Mit einem Wort, es darff keine Sache von Wichtigkeit in dem gantzen Lande vorgenommen werden, darinnen man ihn wenigstens nicht zu Rathe ziehen muß, *c. 1. dist. 21. c. 1. 2. c. 9. 9. 3.* und *dist. 23. c. 18. Concil. Trident.* Was sonsten auf dem Tridentini-

Tridentinischen Concilio denen Metropolitanen vor Controversien von denen andern Bischöffen, wegen der Visitation derer Cathedral-Kirchen sind gemacht worden, referiret weitläuftig PETR. SVAVIS *in histor. Concil. Trident. L. 8. p. 1311.* Es haben aber dieselben in denen folgenden Zeiten sehr vieles von ihren Rechten verlohren, welche der Römische Pabst nach und nach an sich gezogen hat, van ESPEN. *P. I. Jur. Eccles. Tit. 19. c. 1.*

METVS
siehe
Furcht.

Meyerdingen.

Diese Gerichte sind auf Anordnung des Landes-Fürsten oder anderer Landes-Obrigkeit, und durch dessen Commissarien an einigen Orten üblich; dieselbe haben ihren Nahmen von dem alten Wort **Ding**, welches bey den alten Teutschen so viel bedeutet als Gericht, daher man die Benennung noch siehet, von dem **Meyerding**, **Freyding**, **Echtending**, siehe **Dreyding**.

Es wird ein solches Gericht bestellet von einem oder andern Commissarien des Landes-Fürsten und denen ältesten von denen dazu gehörigen **Meyern**, welche dabey als Assessores zu consideriren, und wenn zweiffelhaffte Fälle vorkommen, bey demselben Umfrage geschiehet, was ihre Meinung? da denn, wann es eine Sache, die ihrem Verstande nicht zu hoch, ihre Vota einen Schluß machen. Wenn aber die Sache so beschaffen, daß sie solches nicht begreiffen können, stellen sie solches der hohen Obrigkeit zu debattiren anheim. Bey solchen **Meyerdingen** finden sich folgende Statuta:

Erstlich wenn jemand Meyerdings-Güter hat, und dieselbe auf einen andern, durch einen Kauf, Versetzung oder Verpfändung alieniren will, muß er dem Meyerdings-Herrn ein gewisses Laudemium abstatten, welches sie nennen die **Umsaat**; **Zweytens** darf niemand Meyerdings-Güter ohne Vorwissen der Meyerdings-Herren und deren Einwilligung veräussern, auch niemand Geld darauf austhun, bey Verlust der Güter und des Geldes. **Drittens** die obgedachte Umsaat, so dem Meyerdings-Herrn bey der Alienation muß gegeben werden, bestehet in dem zehenden Pfenning. **Viertens** so jemand den gebührenden Erbzins von seinen Meyerdings-Gütern innerhalb dreyen Jahren nicht bezahlet, ist er der Güter verlustig, und werden auf dem Meyerdinge davor erkläret. **Fünftens**, so jemand dieser Güter halber in fremden Gerichten klaget, ist er der Güter verlustig.

Daß von solchen Meyerdingen an kein Ober-Gericht, weder Cantzley noch Hof Gericht, auch nicht das Kayserliche Cammer-Gericht könne appelliret werden, davon zeuget folgendes Attestat des Stifft Hildesheimischen Thum-Probstey, de Anno 1664.

> Wir der Thum-Probstey Hildesheim verordnete Commissarii und Thum-Capitels Deputirte, samt 13. Beamte des hohen Meyerdings, jetzo am hohen Meyerdinge, thun hiermit auf vorgegangenes behörliches Ersuchen der Wahrheit zu steuer, uhrkunden und bezeugen, daß a multis Seculis bisanhero aus gewissen Gedinge speciali pacto & inveteratissima consuetudine in diesem Stiffte und Fürstenthum Hildesheim in der Thum-Probstey in dem Amte Poppenburg, zu Eltze, auch im Amte Steuerwald, und mehr andern unterschiedliche viele Meyerdinge latine *Villicationes* genannt, (welche Meyerdinge nichts anders sind, als gewisse zwischen den Erbzinsleuten inter emphiteutos & Dominos directos über die verliehene und empfangene Erbzins-Güter verdingete und vereinbahrete Gerichte von dem Wort Meyer und Geding derivire) vorhanden sind, worunter nur Meyerdings-Leute oder Männer gehören, und theils dem zeitigen Bischoff, auch mehrentheils hiesigen Herrn Thum-Probsten, Thum-Dechant und Thum-Capitels, als Oberdings- und Meyerdings-Herrn directe zuständig sind, welcher Meyerdings- oder Erbenzins-Güter Art und Eigenschafft ist, daß dieselbe niemand haben und besitzen kan, der nicht zugleich vor sich oder durch eine treue Hand ein Meyerdings- oder Erbenzins-Mann ist, nach dessen Kinder Tode solche Güter bey den nächsten Agnaten der Linien, primi scilicet acquirentis juxta illud vulgare: Das nächste Blut erbet das Gut, allezeit verbleiben, deficiente vero linea an den Oberzins- oder Meyerdings-Herrn wieder zurück fallen, und ohne desselben und des Meyerdings Vorwissen und Bewilligung nicht verschrieben oder veräusert, noch sonst durch Gifft, Gabe und letzten Willen vermacht und anderwerts beständig transferiret werden können noch mögen. Zumahlen solche Güter mit dieser Condition und Bedingung und anderer gestalt nicht den Meyerdings-Leuten von den Dominis directis a multis seculis verfolglich untergeben worden, als daß sie darob, was oben geschrieben, steif und feste halten, den jährlichen Zinß richtig abtragen, und von dem Ober-Meyerdings-Urtheil nicht weiter appelliren, sondern vor ein ausgehendes und ein vor allemahl abgethanes Recht unwiedersprechlich achten und halten sollen und wollen. Dessen zu Uhrkund haben wir dieses Attestatum unter dem Thum-Pröbstischen Secretariat-Secret ausgestellet, und von des Hohen wie auch der Unter-Meyerdinge Actuario unterschreiben lassen. So geschehen Hildesheim am 9ten Tage Monats Septembr. 1664.

(L. S.)

Henricus Thomas
Actuarius Judicii.

Solche Inappellabilität ist auch durch ein und andere Præjudicia bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht vormals zu Speyer bestätiget, und die Partheyen ad judicem primæ instantiæ verwiesen worden, wie unter andern die Sententz in causa Wallmanns contra Borcherts ausweiset nachfolgenden Inhalts:

> In angemaster Appellations-Sache Lord Wallmanns und Consorten wider Johann Borcherts und Consorten, ist ob Kühhorn verspätet und unnöthigen Zeitbittens ungehindert allen Vorbringen nach, vor Recht erkannt, daß solche Sache durch vorgenommene Appellation auf dieses Kayserliche Cammer-Gerichte nicht erwachsen, sondern an rechter voriger Instantz zu remittiren und zu verweisen sey; Als wir dieselbe hiemit remittiren und verweisen, gedach-

te Appellanten in die Gerichts-Kosten an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht derowegen aufgelauffen, ihnen, den Appellaten nach richterlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig urtheilen. Zu Uhrkund dieses mit unsern Kayserlich zurück aufgedruckten Insiegel bekräftigten Schein, so darüber ausgefertiget und mitgetheilet worden, in vorberührter unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer, den 6. Monats Julii nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im 1668sten, Unserer Reiche des Römischen im 20ten und des Böhmischen im 12ten Jahr.

Ad Mandatum D. Electi Imperatoris proprium

Joh. Conr. Albrecht von Lauterburg
Verwalter

Franciscus Hieronymus Mertz.
de Jud. Imp. Cam. Protonotarius.

Die Manier, obbenanntes Meyerding zu halten, wird von dem HAHNIO in seinem *Tr.* vom Erb-Meyer-Recht *cap.* 17. erzehlet, Anonymi Dorf- und Land-Recht *Par. I. pag.* 45. *seqq.*

Meyer-Höfe.

Oder Meyer-Güter. Anfänglich waren bey den alten Teutschen zu Zeiten der Fränckischen Könige diejenigen, so dergleichen in Besitz hatten, nur blosse Procuratores oder Verwalter hierüber, denn sie musten, was disfalls adquiriret wurde, dem Eigenthums-Herrn und dessen Familie davon versorgen, ingleichen von allen eingehobenen Nutzungen alle Jahre Rechenschafft geben, davor sie ihren Meyer-Lohn bekamen, wenn nun der Verwalter oder Meyer etwan liederlich haushielte, oder sonsten die Güter verwüstete und ausmergeln liesse, so stunde es alsdenn in des Eigenthums-Herrn seiner Willkühr solche wiederum einzuziehen, vid. *Acta Lindavienſia pag.* 842. CHOPPINVS *Lib.* 3. *Doman. Franc. Tit.* 20. *Sect.* 10. *n.* 7. MIRÆVS *in Codice piar. Donat. ad an.* 1199. & GVILLIMANNVS *Lib.* 3. *Rer. Helvet. cap.* 6.

Nach Verfliessung einer geraumen Zeit wurden diese Meyer-Güter in Pacht-Güter verwandelt, und nach Belieben, ohne Benennung der Zeit, den Bauern Pacht-weise überlassen, wovon der Pachter oder Meyer jährlich einen gewissen Zins an Vieh, Früchten und dergleichen reichen, und darzu die ihme eingeräumten Güter in baulichen Wesen und guten Stande erhalten muste, jedoch konnte der Locator oder Eigenthums-Herr, wenn sonsten nichts anders war verabredet und ausgemachet worden, nach Gefallen, da der Meyer in Entrichtung derer Zinsen ein, zwey, oder mehr Jahre säumig war, oder kein Marck gebe Korn lieferte, solche Güter wiederum einziehen, und wenn der Meyer nicht recht hausgehalten hatte, ihn noch darzu willkührlich bestraffen, vid. OLDENBVRGERVS *in itinerario Juridico Tit.* 5. §. 19. *pag.* 116. ANTON. KAPPELLVS in Erb-Meyer-Recht, *cap.* 7. *n.* 184. MENOCHIVS *de arbitrar. Judic. Quæſt. Lib.* 2. *Cent. I. Cauſ.* 78. & REDOANVS *de Reb. Eccleſ. non alien. pag.* 512. *n.* 117.

Endlich aber bekamen die Meyer von denen Grund-Herren diese Güter, welche sonst auch Meyer-Gedinge oder Erb-Meyer genennet werden, solchergestalt über, daß sie dergleichen, gegen Abstattung eines gewissen jährlichen Meyer-Zinses und Dienst-Geldes, erblich besitzen und auf ihre Erben und Nachkommen transferiren konten, jedoch mit der angehängten Condition, daß denen Guts-Herren ihr utile Dominium nicht intervertiret, noch aus Meyer Erb-Zinß-Güter, nach langer Zeit, gemachet werden, auch alle und jede Meyer und ihre Erben, so der übrigen Jahre zu geniessen, und deswegen aufs neue zu meyern oder zu pachten nicht vonnöthen hätten, jederzeit nach Verfliessung neun Jahren die Güter von neuem Meyer-weise annehmen, und an den Oertern, da gute Aecker, und der Zins nicht zu hoch, von jeder Hufen einen Reichs-Thaler, von andern aber nach Gelegenheit einen halben oder Orts-Thaler denen Guts-Herren vor die neuen Meyer-Zetteln geben, vid. FRANTZK. *cit. Tr. de Laudem. Cap. II. n.* 11. ingleichen an Länderey, Wiesen, Gärten und dergleichen bey der Meyerey nichts hinwegnehmen, noch davon reissen lassen, wie nicht weniger die innhabenden Meyer-Güter ohne Consens derer Guts-Herren andern weder versetzen, verkauffen oder sonsten veräussern, oder auch denen Söhnen, Töchtern und andern nahen Anverwandten zur Aus-Steuer, Gegenvermächtniß oder sonsten mit geben; noch in andere wege beschweren, auch nichts ausserhalb nothwendig Gebäuden ohne derer Guts-Herren Bewilligungen bauen solten, von welchen allen die Nieder-Sächsischen, absonderlich aber die Wolffenbüttelischen und Braunschweigischen Landes-Ordnungen klare Masse geben.

Hieraus erhellet nun zur Gnüge, daß solche Meyer-Güter vor viel mehrers als schlechte Pacht-Güter zu consideriren seyn, zu geschweigen, daß dem Herrn des Meyer-Guts nicht gäntzlich freye Hand gelassen, oder nach geendigten Meyer Jahren das Meyer-Gut an sich zu nehmen so schlechterdings verstattet wurde, ausser in denen beyden Fällen, wenn der Herr das Gut unumgänglich selbst benöthiget war, oder sich der Meyer nicht gebührend verhielte, KAPPELLVS *in Tr.* vom Erb-Meyer-Recht *cap.* 7. *n.* 187. Jedoch ist letztern Falls an vielen Orten, als in Nieder-Sachsen, ein anders eingeführet, daß, wenn der Meyer nicht, wie aufrichtigen und guten Hausvätern gebühret sich, gehalten, noch den Meyer-Zinß zu rechter Zeit abgeführet, die Einziehung der Meyer-Güter, wegen des Abgangs der Unterthanen und Land-Folge nicht verstattet, sondern er vielmehr nach Befindungen der Gebühr gestraffet werden soll, *Conſtitutio Guelferbytana* ANTONI VLRICI *An.* 1709.

Sonsten kommen diese Meyer-Güter mit denen Erb-Zinß-Gütern in einigen Stücken überein, es sind aber selbige auf keinerley Weise mit einander zu confundiren, wie es doch einige Doctores thun, sondern es ist unter beyderley Gütern ein merklicher Unterscheid zu machen.

Ob nun zwar nicht ausser Zweiffel ist, daß sothane Meyer-Güter, so man in Westphalen, Nieder-Sachsen, Schwaben, Beyern, Elsaß und in der Schweitz gleichfalls in grosser Menge antrifft, bald da, in obberührten Landschafften, denen Erb-Zinß- und andern Allodial-Gütern, bald dort aber wiederum andern Prædiis nahe tre-

ten

ten und deren Eigenschafften an sich nehmen, auch so gar den Nahmen Meyer würcklich behalten; So sind doch solche, wie die zu eines jedweden Gutes hergebrachten unumgänglichen requisita oder Essential-Stücke dißfalls den besten Ausschlag geben, und allen Zweiffel benehmen, von einander sehr mercklich zu unterscheiden, und also ein und anders über einen Leisten nicht zu schlagen, LVDWIG *Tr. de Jure Clientelari Germanorum Sect. 3. c. 8.* DANIEL HOEFERN. **gründl. Unterricht von verschiedenen Gattungen derer *Allodial*-Güter** *pag. 37. sqq.* HAHNIVS *de Jure Colonario.*

MINOR.

Oder minorennis, ein Minderjähriger, minderjährig, der das vollkommene Alter der 25. Jahr noch nicht erreichet. Nach Sachsen-Recht, der das 21. noch nicht erfüllet, *L. 3. §. 1. de minor.* CARPZOV. *p. 2. c. 11. d. 9.* Der Minorum oder Minderjährigen sind zweyerley Arten, nemlich entweder *primæ* oder *secundæ ætatis*, *L. 30. C. de Episc. audient.*

MINOR *primæ ætatis.*

Derjenige wird also genennet, der fast noch nicht mündig ist, *Nov. 155. pr.* z. E. ein Kind.

MINOR *secundæ ætatis.*

Ist derjenige, der wohl mannbar, aber noch nicht das 25. Jahr erreichet hat, und dieser wird in specie **Minderjährig** betitult, *L. 8. §. 1. C. de bonis quæ lib. Nov. 155. in pr.*

Mitbelehnschafft.

Lat. Investitura simultanea ist, wenn der Lehn-Herr mit Einwilligung des Lehn-Mannes jemand anders über das gegebene Lehn zugleich belehnet, und ihm die Lehns-Folge giebt. Dieser heisset ein Mitbelehnter, der die gesammte Hand hat, der Lehn-Mann selbst kan die Mitbelehnten offeriren. Und diese Mitbelehnschafft wird in Sachsen zu Erhaltung der Lehns-Folge unumgänglich erfordert, auch bey denen Agnaten, die von dem primo acquirente abstammen. Und also erhellet hieraus gantz deutlich, daß die Lehns-Folge in Sachsen nicht a Jure sanguinis, sondern von dem durch die Mitbelehnschafft erlangten Rechte herzuleiten sey. Wenn nun die Mitbelehnschafft einmahl gegeben ist, so stehet sie denen Mitbelehnten in solidum zu, *Acta Comit. de Anno 1700. Cod. Aug. P. 1. p. 366.*

Die Würckung dieses Rechts fället auch nicht weg, wenn das Lehn gleich veräussert würde, woferne die Mitbelehnten nicht ihre Einwilligung in die Veräuserung gegeben haben, *Const. Elect. Sax. 45. P. 2. p. 101.* Doch hebt solches die würckliche Theilung auf, **Lehn-R.** *c. 32 & d. Const. 45.* Und es muß die Mitbelehnschafft hernach binnen Jahr und Tag erneuret werden, welches auch nöthig ist, wenn in Ansehung des Lehn-Herrn oder des vorigen Besitzers des Lehns eine Veränderung vorfället, die Frist selbst rechnet man von Zeit der Wissenschafft, und selbige müssen alle Mitbelehnten in acht nehmen, wenn das Lehn gleich noch nicht auf sie verfället wird, *d. Const. 45.* Wenn aber ein Mitbelehnter stirbt, so darf deswegen die Beleyhung nicht erneuert werden, weil sich kein Fall ereignet, BEYER. *Posit. ad Jus Feud. c. 6. pos. 99.*

Mittel-Gericht.

Ist eben so viel, als Erb-Gericht, Nieder-Gericht, Unter-Gericht, SCHOTTEL. *de singul. & Antiq. in Germ. Jurib. cap. 7.*

MODICVM *tempus.*

Eine geringe Zeit, bedeutet manchmal 10. Tag, *L. promissor. π. de constit. pec.* bisweilen 30. Tag, *L. 1. §. hoc interdicto, π. de itinere actuque privato*, bisweilen 4. Monath, *L. si debitori, π. de Judic.* bisweilen 3. oder 5. Tag, *L. & siplures π. si quis cautionem*, bisweilen 5. Jahr, *L. 1. de separat.*

MONSTRVM.

Germanice eine Mißgeburth, ist, wenn der Leib, der Kopf oder die Stimme ist, wie eines Viehes Leib, wie ein Saukopf, oder wie eine Esels-Stimme, *L. 135. de V. S.* Diese Monstra werden nicht vor Kinder gehalten, STRVV. *Ex. 3. §. 4.* PHIL. *II. P. Inst. L. 3. Eccl. 1. n. 10.* Derowegen haben sie auch nicht die Jura derer Kinder, z. E. sie brechen die Testamenter nicht, *L. 3. C. post. her. inst. L. 14. de statu hom.* STRYK. *II. M. π. §. 15. d. tit.* Ob nun zwar der *L. 135. de V. S.* saget, daß das Monstrum der Mutter nutze und zu dem Jure Liberorum behülflich sey, woraus einige schliessen, daß es unter der Anzahl der Kinder mit begriffen werde, so antworten wir doch hierauf, daß ein Monstrum zwar vor ein partum, mit nichten aber vor ein Kind oder Sohn gehalten werde. Denn da die Mutter würcklich in der That gebohren hat, so erhält sie alle Jura, welche ihr wegen der Geburts-Schmertzen zukommen, BERGER. *Res. Leg. obst. d. t.* Hieraus folget, daß

1) ein solches monstrum nicht dürffe noch könne getauffet werden, weil die rationalitas im Kopf ist, so ihm doch mangelt, STRYK. *de Succ. ab intest. Diss. 1. c. 2. §. 2.* Daß

2) es nach einiger Länder Gewohnheit könne umgebracht werden, GROT. *introd. in Jus Holland. L. 1. P. 3.* Wiewohl andere Völcker von diesen Sitten abgehen, zumahl wenn sie aus Menschen gebohren seyn, denn es ist vermuthlich, daß es eine Seele habe, und wer dawider handelt, wird öffters capitaliter gestraffet, conf. STRYK. *V. M. π. §. 15. d. t.* Ob schon die Praxis in contrarium da ist, GOTHOFR *ad L. 135. de V. S.* ANT. MATTH. *de Crim. Tit. d. sicc. c. 1. n. 6. in f.* Von einem Monstro gehet gar merclich ein Ostentum ab, wann ein Mensch wider die Natur, und zwar wider den allgemeinen Lauff der Natur gebohren wird, z. E. ein Mensch wird mit drey Fingern oder drey Beinen gebohren, vid. LVDOV. *in Vs. Pr. dist. π. tit. de statu hom.* Es differiret also ein Ostentum von dem Monstro darinne, daß ein Monstrum sey, wenn die Natur in totum, und in parte principale; Ein Ostentum aber, wann sie pro parte und minus principaliter geirret hat, ECKARD. *Ipr. Civ. Par. I. pag. 141.*

MORATORIVM *indultum.*

Oder Litteræ moratoriæ, Schutz- oder Anstands-Brieffe, sind, welche Ihro Kayserl. Maj. denen Schuldnern oder verdorbenen Kauff-Leuten zu dem Ende ertheilet, damit sie eine Zeitlang ihrer Gläubigere exactionen mögen enthoben seyn, *Reform. polit. August. An.* 1548. *tit.* 22. & *Francofurtens. de An.* 1577. *tit.* 23.

Zwar reden diese Jura blosserdings von verdorbenen Kaufleuten, weil aber dennoch die Ursach, welche dergleichen Anstands-Ertheilung zuwegen bringet, mit deren Kauff-Leuten und andern verunglückten Schuldnern einerley ist, so ist nicht zu zweiffeln, daß Ihro Kays. Majestät auch diesen letztern dergleichen Anstand-Briefe ohne Unterscheid der Religion, auch Juden ertheilen könne, WILH. ANTON. *de rescr. mor. concl.* 19.

Es pfleget aber solcher Anstands-Brieff nach Kayserl. Majest. allergnädigsten Belieben 2. 3. 4 biß 5. Jahr, nicht leicht aber weiters concedirt zu werden: Daher solche Anstands-Briefe den Nahmen Quinquenell, von 5. Jahren bekommen, wiewohl auch diese Schuld-Exactions-Befreyung noch weiter von Ihr. Kays. Majest. kan extendiret werden, massen sich nicht von dem, was insgemein geschicht, auf das, was geschehen kan, argumentiren läst. Und ist bekant, daß Kayser FERDINANDVS III. dem Churfürsten zu Heydelberg Carl Ludwig Anno 1655. durch ein Special-Indult eine zehen-jährige Befreyung von allen Zinsen, und eine fünffjährige auf die Helffte derselben concediret, SCHÜZ *Vol.* 2. *Ex.* 9. *th.* 12. *in addit.*

Der Unterscheid unter einer und fünffjährigen Dilation bestehet darinn, daß erstern Falls genug ist, wann der Schuldner schwöret, er habe diese Indulgenz aus dringender Noth, und ohne einigen Betrug ausgebethen, und werden hiervider die Creditores nicht gehöret. Bey den Quinquenellen aber muß probiret werden, daß der Impetrant in eine solche äusserste Noth, und zwar ohne seine Schuld, welches beydes conjunctim erfordert wird, gerathen, die ihm nicht verstattet, die Schuld abzutragen, BESOLD. *Thes. Pr.* VOC. *Quinquenel.*

Und dieses Recht, dergleichen moratorias zu concediren, kommet über das gantze Reich dem Kayser zu; Fürsten und Ständen des Reichs aber in ihren Landen, Krafft ihrer Territorial-Jurisdiction, *Ref. Pol. Aug. Anno* 1545. *tit.* Von verdorbenen Kauff-Leuten, MEV. *de Levam. Inop. deb. n.* 92. Und zwar, weil sie nur in ihren Landen zu befehlen haben, so werden dergleichen moratoriæ oder Schutz-Anstand- und Eiserne Briefe, ausser des Fürsten Land nicht consideriret, noch ein auswärtiger Creditor dadurch zur Nachwart verbunden, woraus zugleich der Unterschied zwischen den Kayserlichen und der Stände Anstand-Briefe sich hervor thut, dann jene gelten durchs gantze Reich, diese aber nur in ihrem Territorio, MEV. *d. l. c.* 4. *n.* 5.

Um Anstands-Briefe kan ein jeder Debitor nachsuchen, es sey eine einzelne Privat-Person, oder eine gantze Gemeinde, Stadt, Flecken, Kloster, Collegium, ja ein gewisses nahmhafftes Geschlecht, FREVDENB. *de reser. mor. cap.* 18. *per tot.* Nichtsminders auch die Juden, wo sie durch Unglücks-Fälle in Armuth gerathen, können sich dieses Beneficii bedienen, FREVDENB. *c. l. concl.* 19.

Dahero handeln diejenige zu streng, welche solche Frey-Briefe nur auf verarmte und verdorbene Kauff-Leute restringiren wollen, dann obschon die *Refor.* Policey-Ordnung *de An.* 1548. & 1577. von denen verdorbenen Kauff-Leuten in specie reden, so ist doch die Ratio generalis, nemlich die Billigkeit, daß denen, so aus unversehenen zugestandenen Unfällen ihres Leibs verdorben sind, geholffen werden soll, wie dann auch die Leges Codicis, welche von diesen Indiciis reden, general lauten, FREVDENB. *c. l. concl.* 20.

Damit aber auch dieser Satz nicht indistincte auf alle Debitores extendiret werde, so ist solcher nur von denjenigen zu verstehen, die nicht durch eigene Verwahrlosung und Nachlässigkeit, sondern wegen Ungestümm des Meers, erlittenen Schiffbruch, Raub, Diebstahls, Wassers- oder Feuers-Noth, seiner Schuldner nicht Einhaltung, oder anderer zufälliger unvermeidlicher Schäden in Armuth gerathen, FREVDENB. *d. l. contl.* 25. *per tot.*

Muß daher dergleichen Impetrant erweisen, daß er unversehener Weise, ohne seine Schuld und Versehen, in Abfall und Schmählerung seiner Nahrung gekommen, und wo er ein Kauffmann, von vielen anderen, damit er gehandelt, betrüglich aufgesetzt worden sey, *d. Ord. Pol. Tit.* Von verdorbenen Kauff-Leuten. und zwar so, daß er das Unglück, woher der Schaden rühret, specifice benahme, mit dem Beweiß, daß er nach dem Contract erst in denselben gerathen, dahero auch diese Anstand-Briefe die zukünfftige Schulden nicht afficiren, oder denenselben im Weg stehen.

Weil nun aus diesem erhellet, wer sich des Privilegii der Anstands-Brieffe erfreuen könne, so folget, daß sich darauf keine Hoffnung zu machen haben, muthwillige Banckerottirer und Leute-Betrieger, welche das Ihrige verspielen, verschlemmen, oder sonst unnützlich so wohl zu ihrem selbst eigenen, auch zuförderst vieler anderer guten Leute höchst- und unwiederbringlichen Schaden, Verderb, und Untergang durchbringen und verprassen, BESOLD. *de liter mor. th.* 38. *seq.*

Dieweil aber nicht aller Schulden wegen und indistincte die Anstand-Brieffe concedirt werden, so hat daher der Impetrant nöthig, die Beschaffenheit der Schuld in der supplique zu exprimiren, *R. I. de Anno* 1548. & 1577. *tit.* Von verdorbenen Kaufleuten. Dahero ist zu notiren, daß diese Quinquenell oder Anstands-Briefe keine Krafft haben,

1) über geschworne Schulden, weil nach der gemeinen Rechts-Regel keine General-Disposition sich auf einen beschwornen Actum extendiret, es hätte dann der Fürst das Jurament zugleich erlassen, CARPZOV. *in Assylo Deb. th.* 51. *n.* 52.

2) Uber Fiscal-Schulden, dann weil nicht nur ein Fürst sich nicht selbst Gesetze vorzuschreiben pfleget, sondern das gemeine Beste erfordert, daß Fiscal-Schulden zeitlich eingetrieben werden. also wäre dergleichen Rescript mehr pro subr. & obreptitio wider den Fürsten zu halten, als daß er seines Nutzens sich dabey solte begeben haben, FREVDEB. *d. l. Concl.* 31.

3) Uber

3) Uber Kirchen und anderen piis cauſis zuſtehenden Schulden, und das wegen des favoris, welchen cauſæ piæ nach ſich ziehen, und weil ſie faſt bey allen Diſpoſitionen vor except zu halten, FREVDENB. *d. l. Concl. 32.*

4) Uber Pupillen- Witben- und Waiſen-Gelder, beſonders, wann ſelbige auſſer dieſer Schuld von keinen zulänglichen und zur Alienation benöthigten Mitteln ſeyn, dann dieſe Perſonen verdienen nicht nur als perſonæ miſerabiles Mitleiden, ſondern ſeynd auch ohnehin vielem Betrug exponiret, *L. 1. pr. de minor.* FREVDENB. *d. l. Concl. 33.*

5) Uber beſonders privilegirte Schulden, nach der gemeinen Regul, daß kein Privilegirter, wider einen gleichfalls Privilegirten, ſich des Privilegii bedienen könne, HILLIG. ad DON. 22. *c. 9. Lit. M.*

6) Uber Lehn-Schuldigkeiten, welchen die Vaſallen dem Lehn-Herrn präſtiren müſſen, dann dergleichen Unterlaſſung führet die Verlichrung des Lehens mit ſich, *2. F. 7. c. 1. 2. F. 2. 8.*

7) Uber neue contrahirte Schulden, daheto, wo einer heut ein Haus oder andere Waaren kaufte, und morgen einen Anſtand-Brief ausbitten wolte, iſt er billig nicht zu hören, und gehalten dem Verkauffer die Sache wieder zu geben. Gleiches iſt auch von Speiß-Sachen, die täglich auf dem Marckt gekauft werden, zu ſagen, FREVDENB. *d. l. Concl. 36.*

8) Uber Schulden, ſo aus Verbrechen und dictirter Straffe herrühren, dann über dem, daß propric keiner ein Debitor oder Creditor ex delicto zu nennen, würden durch ſolche Moratorias die Laſter ohne Cognition ungeſtrafft bleiben, und der Verbrecher durch ſein delictum profitiren, FREVDENB. *d. l. Concl. 38.* NIC. de PASSER. *de ſcrip. priv. L. 3. c. 5. n. 54.*

9) Uber deponirte Sachen, dann dieſe ſind vor allen andern in Rechten privilegirt, FREVDEB. *d. l. concl. 39.*

10) Uber ſchuldige Alimenta und Nahrungs-Gelder, vornemlich da ſie noch nicht verfallen ſeynd, und armen Leuten gehören, NICOL. de PASSER. *d. l. n. 64.*

11) Uber Heyrath Gelder oder Heyraths-Gut, man exigire oder repetire ſelbige, NICOL. de PASS. *d. l.*

12) Uber die Studier-Koſten, als welche die utilitas publica exigiret, HILLIG *d. l.*

13) Uber gemiethete und alſo titulo locationis genoſſene Sachen, und dahero zugewachſene Schulden, HILLIG. *d. l.* Dahin gehören die Reſta, welche ein Voigt, Schöſſer, Rentmeiſter, Vormund ꝛc. wegen ſeiner Amts-Rechnungen ſchuldig bleibet. Item, was man in Wirthshäuſern vor Futter und Mahl Zehrung, Zech und Gelach ſchuldig bleibet, FREVDENB. *d. l. Concl. 43.* Item, die Tag-Mieth- und Liet-Löhner, die nicht nur vermöge göttl. Rechts privilegiret ſind, ſondern gemeiniglich armen dürftigen Leuten gehören, wohin auch Schuſter, Schneider, Becken, Metzger, und andere Arbeiter, und von ihnen erkaufte Eß- und Leibes-benöthigte Waaren gehören, FREVDENB. *d. l. Concl. 44.*

14) Letzlich ceßiret auch dieſes Beneficium, wann demſelben in ſpecie renunciiret, oder die Schuld-Sache judicialiter vindiciret, und darüber geurtheilet worden, COLER. *Proc. Exec. p. 1. c. 10. n. 229.* es wäre dann im Reſcript in ſpecie auch der Renunciation gedacht, und deren ungeacht der Anſtand-Brief concediret worden.

Was die Form und Weiſe dieſer Anſtands-Brieffe betrifft, wollen einige ſolche in der Zeit, welche darinn determiniret iſt, ſuchen, und ſtehet zwar in des Concedenten arbitrio, ein, zwey, drey ꝛc. Jahr zu concediren, auf fünf Jahr aber iſt faſt die gemeinſte Formul, deren auch in denen Reichs-Conſtitutionibus allein gedacht wird, *R I. de An. 1548.* nachdem ſie. *sit* von verdorbenen Kaufleuten. Und daß auch in practica die fünfjährige Dilation obſerviret werde, bezeuget FREVDEB. *d l. Concl. 48.* und hieraus, beſonders aus allegirten Geſetzen, will man inferiren, daß auch ein Fürſt in der Conceſſion dieſe fünfjährige Zeit nicht überſchreiten kan, vid. *L. fin. C. qui bon. ced. poſſ* welches einige ſo weit ampliren, daß wo ein Fürſt die 5. Jahr überſchreitet, dieſe Brieffe auch nicht einmahl dieſe 5. Jahr einige Krafft haben, NIC. de PASS *d. l.*

Weilen aber gefährlich fället, einem Fürſten Ziel und Maas vorſchreiben, wie weit er ſeine Gnade extendiren ſoll, andern theils auch keine determinirte Zeit in jure vorgeſchrieben, und das gemeine Wort Quinquenell die Sache nicht ausmachet, ſo iſt ſicherer, wenn man einem Fürſten die Macht läſt, auch über 5. Jahr dieſe Begnadigung zu extendiren, wann es nur aus wichtigen Urſachen geſchiehet, und der Creditorum Schade dabey verhütet wird, MEV. *de Levam. inop. Cred. c. 4. n. 7.*

Es ſey aber die concedirte Zeit ſo lang ſie wolle, ſo bekommet das Quinquenell ſeine Kraft von Zeit der Conceßion und Unterſchrifft, dahero es dem Schuldner nichts beyträgt, wenn er ſolches eine Zeitlang verheelen, und zu mehrer Zeit-Gewinnung etwas ſpäter damit hervor brechen wolte, MEV. *d. l.*

Ferner gehöret auch in etwas zur Form der Anſtand-Brieffe die Bürgſchafft-Leiſtung, die der Impetrant, daß er nach dem Dilations-Verlauf ſeine Glaubiger befriedigen wolle, darſtellen muß, *L. 4 C. de precib. Imp. off.* Dann auſſer derſelben könten die Creditores leichtlich gefähret werden, der Debitor das übrige entweder währenden 5. Jahren gar verzehren, oder ſelbiges zuſammen machen, und heimlich davon gehen, NIC. de PASS. *d. l.* Jedoch muß dieſe Caution nach der gemeinen Meinung der Rechts-Lehrer von denen Creditoribus exigirt werden, in deſſen Unterlaſſung aber haben gleichwohlen die Anſtand-Brieffe ihre Krafft, NIC. de PASS. *d. l.*

Es leidet aber dieſes Requiſitum cautionis einige Limitationes, und wird ſelbige vor unnöthig geachtet in Schulden, da man bereits wohlhabende Bürgen geſtellet, oder wann die Schuldner liegende Güter haben, PEREZ *in Cod. tit. de prec. Imp. off. n. 6.* Welche Limitatio aber hier wenig zu quadriren ſcheinet, maſſen wo der Debitor zu Ablehnung der Caution genugſam angeſeſſen, ſo wird er wohl mit allem keine moratorias nöthig haben. Wo aber der Schuldner weder mit Bürgen noch Pfändern caviren kan,

ſo

so scheinet diejenige Meinung der DD. welche ihn zur eydlichen Caution lassen, der Billigkeit allerdings gemäß zu seyn, wann er nur sonst ein ehrlicher Mann, und guten Gerichts ist. GAIL. *l. O. 148. n. 6.* Ja es sind so gar theils DD. der Meinung, daß diese Cautio heut zu Tag so selten von denen Debitoribus exigirt werde, daß sie fast in desuetudinem gekommen, ZANG. *de Excep. p. 2. c. 12. n. 4.* CARPZOV. *in Assl. deb. th. 61. num. 33.*

Den Effect und Wirckung der Anstand-Brieffe betreffend, bestehet solcher darinn, daß die Creditores die Schuldener, unter der concedirten Zeit, unbehanget lassen müssen, wann es nur keine excipirte Schuld ist, davon schon gemeldet worden, da auch dem zuwider der Schuldner belanget würde, hat er diese Exceptionem moratoriam zu opponiren, welches aber, weil sie dilatorisch, gleich Anfangs geschehen muß: Und ist diese Exceptio moratoria so wichtig, daß, wenn schon ein Statutum oder Constitution alle Exceptiones ausschliesset, diese doch nicht darunter begriffen ist, FREVDENB. *d. l. Concl. 50.*

Ob aber schon der Impetrant solcher eisernen Brieffe, währender vergönnter Zeit von seinen Schuldnern nicht kan belanget werden, so kan er doch seine ausstehende Schulden einfordern, dann weil diese Zeit ihm gegönnet ist, nach Mittel zu trachten, wie er seine Creditores befriedige, so würde er dardurch mercklich gehindert, wenn er seine Schulden nicht einfordern dürffte, FREVDENB. *c. l.*

Es ist auch dieses eine besondere Würckung der Anstands-Brieffe, daß derjenige, der sie ausbittet, eo ipso die Schuld gestehet, und daß währender Zeit keine Verjährung statt hat, *L. fin. C. qui bon. ced. poss.* Wie denn auch derjenige, welcher Literas Moratorias erhalten, nicht mehr bonis cediren kan, *d. L. fin. C. qui bon. ced. poss.*

Es fragt sich aber, ob durch diese erlangte Anstands-Brieffe, die Zahlung der Zinsen unter der Zeit aufgehoben sey? Hierinnen sind die DD. nicht einerley Meinung. Pro affirmativa streiten CARPZOV. *p. 2. c. 30. d. 46.* PECK. *de jur. fisc. c. 45. n. 20.* WEHN. *Obs. Pr.* voce **Anstand-Brieff**, HERING. *de Fidej. c. 23. num. 39.* Pro negativa aber FAB. *in Cod. Lib. 1. tit. 9. d. 8.* HILLIG. ad DONELL. *22. c. 9.* MEV. *d. l.* FREVDENB. *d. l. Concl. 63.* &c.

Ferner wird gefragt: Ob dieses Beneficium auch den Erben zu statten komme, wann der Impetrant vor völliger Verfliessung concedirter Zeit verstorben? Da dann die DD. meistens mit Nein antworten, weilen in Concedirung dieses Privilegii auf den Fleiß und Mühe des Impetranten gesehen, und von ihm verhoffet wird, er werde unter bestimmter Zeit sein Vermögen verbessern: Wo aber auf den Fleiß einer Person gesehen wird, da pfleget das Privilegium nicht auf die Erben extendiret zu werden, NICOL. de PASS. *L. 3. quæst. 58.* Es würden dann die Erben in der Begnadigung klar und ausdrücklich ausgesetzet, dahin auch diejenigen zu trachten, welche dergleichen Privilegia ausbitten, NICOL. de PASS. *d. l.* Folgende Formula Supplicæ pro Rescripto moratorio ist in SPATENS *Secretar.* **Kunst** *part. 3.* **Anhang** *fol. 85.* befindlich:

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

Ew. Hochfürstl. Durchl. erinnern Sich gnädigst, wie daß von der Röm. Kayserl. und Königl. Maj. als der rechten Brunquell aller Regalien und Dignitäten, sodann nachgehends von des Heil. Reichs Höchst-Hoch- und wohlansehnlichen Mit-Gliedern und Ständen, vermöge heilsamer Kriegssatzungen und respect. Krafft des von undencklicher Zeit hergebrachten Gerechtsame und Befugniß, wie nicht weniger eines Theils sonderbarer darüber erlangter Höchst-Hoch- und wohlmeritirten Churfürst- und herrlichen Concessionen, Freyheiten und Begnadungen, welche denjenigen, aus unvermeidlich zugestandenen Unfällen und unhintertreiblicher Nothdurfft, in Abnehmen, Unstat und Schaden ihrer Güter gerathen, daß ihnen ihre Schulden abzutilgen unerschwinglich, von den Creditoribus aber durstiglich mit allerhand anrüchtigen Noth- und Drangs-Mitteln verfolget werden, wenig behertzigende der armen Schuldner kundbaren höchste Nothdurft, und den geneigten Willen zu bezahlen, mit einem fünfjährigen Anstands-Brief zu statten zu kommen und in forma Rescripti oder Privilegii gnädigst zu ertheilen.

Wenn dann, bey erfolgten Kriegs-Jahren, ich Laut beygeschlossener Urkund, von den Soldaten] ausgeplündert und] an meiner Nahrung hart zurück gesetzet worden, und dahero nicht in geringe Schulden-Last gerathen, so mir alsobalden, bey diesen Geld klemmen Zeiten auszurichten, so schwer als unmöglich fallen und zu meinem unwiederbringlichen Schaden gereichen dörffte; meine Herren Creditores aber mir täglich und ständlich als unchristliche Feinde unter Augen gehen, daß, wo mir nicht beyzeiten unter die Arm gegriffen würde, ich gantz erliegen, zu Grunde gehen, und mit meiner Verfolgerer selbst eigenen grossen Nachtheil von Hauß und Hoffe lauffen, und an den Bettelstab gerathen müste.

Diesemnach bitte Ew. Hochfürstl. Durchl. ich gantz unterthänig, und um GOttes Barmhertzigkeit willen hochflehentlich, sie geruhen mir aus Landes-Vätterlicher Milde und Krafft tragender Fürstl. Macht und Gewalt, obberührte Fristen und Anstand per Rescriptum auf alle und jede in Ew. Fürst. Durchl. Botmäßigkeit seßhaffte Unterthanen, gnädig zu verleihen, und alles fernerem besorglichen Ungemach Fürstmildiglich zu unterkommen. Dadurch wird die liebe Gerechtigkeit, welche einen Bedrängten mit mehr Leid zu bekümmern absteuret, so dann Ew. Fürstl. Durchl. ertheiltes Quinquennel und darauff mit unterlauffendes Interesse, indem ihrer Unterthanen Ruin vorgebauet, und denen ungestümmen anbellenden Creditorn hierdurch der Kopff gebothen, und so wohl ihnen als mir befreyliche und erfreuliche Handbietung erstrecket wird, befördert. Und ich armer Mann nebst den Meinigen werden mit inbrünstigem

Eyfer

Gebeth und Wolckendringenden Seufzern zu GOtt die Tage unsers Lebens, samt und sonders es unterthänig erkennen, und zu erwiedern in tiefffsten Gehorsam höchstes Fleisses uns angelegen seyn lassen. Damit Ew. Fürstl. Durchl. unter die Flügel GOttes des Allmächtigen zu allem Fürstl. Wohlergehen, und zu der hülfflichen Erbarmung mich unterthänig empfehlend, als

Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit

Meines gnädigsten Fürsten und Herrn!

N N.

Fürstliches Moratorium.

Von GOttes Gnaden Wir N N. Hertzog zu N N. tot. tit. thun hiermit kund und bekennen; Demnach uns N N. Bürger allhier unterthänigst zu erkennen gegeben, und durch glaubhaffte Zeugnisse beygebracht, was gestalt er Anno 1644. in der Nacht zwischen den 10. und 11. Sept. einen grossen Diebstahl erlitten, da ihme alle seine seidene, Gold- und Silber-Waaren, auch baares Geld entwendet worden, also daß der Verlust sich auf 1000. fl. belaufft, und ohngeacht er sich eyferig bemühet die Thäter zu erkundigen, so hätte er doch solches nicht erlangen können, sondern den Schaden über sich gehen lassen müssen, mit unterthänigsten Bitten, daß, indem er sich befahrete, es möchten seine Creditores der Schärffe nach mit ihm verfahren, wir mit gnädigster Ertheilung eines Moratorii auf einige Jahre lang ihme zustatten kommen möchten. Wenn wir denn die angeführten Umstände, und daß er wieder Verschulden in Schaden kommen, auch künfftig seine Creditores ehrlich zu bezahlen gesonnen, in gnädigste Consideration gezogen; Als wollen wir aus Landes Fürstl. Macht ernennten N. das gesuchte Moratorium hiermit in Gnaden ertheilet haben, dergestalt, daß derselbe binnen dato und vier Jahren von keinem seiner bißherigen Creditoren sowohl auswärtigen, als einheimischen, der Zeithero aufgewachsenen Schulden halber in unserm Fürstenthum und Landen angefochten oder belanget werden, sondern ihme binnen dieser Zeit sich zu erholen, Frist verstattet seyn solle. Befehlen auch hiermit Unsern ꝛc. ꝛc. offtgenannten N N bey diesem von uns ertheilten Moratorio gebührend zu schützen, und darwider nichts zu verhängen, oder zu gestatten, sondern ihn dessen Genuß auf die gesetzte vierjährige Zeit empfinden zu lassen zu Uhrkund ꝛc.

PROTESTATION-Schrifft

Contra Moratorium impetrandum.

P. P.

Die Scultetische Wechsel-Schuld contra Hn. M. S. und sein Ehe-Weib allhier ist schon vorlängst Rechtskräfftig ausgeklaget; Dahero ich nunmehro um deren schleunige Execution mandatario nomine will nachgesuchet haben.

Ich vernehme zwar äusserlich, als ob der Debitor mit seinem Weibe gesonnen sey, sich per sub-et obreptionem hinter die Papierne Wand eines eisernen Brieffs zu verstecken. Allein weil beklagter S. keinen Unglücks-Fall anzuführen hat, wodurch ihme dieses Beneficium juris zu statten kommen könnte, sondern vielmehr notorisch ist, daß dieser Mann durch nichts anders, als durch die schweren Krüge und die vielen Durchzüge scil. des besten Weins in der Stadt, in den Abfall seiner Nahrung gerathen; Und wann solchen Leuten mit dergleichen Anstands-Briefen so leichte solte gewillfahret werden, gegen alle hiesige Bürger und Handels-Leute ex jure Retorsionis der auswärtische Credit mit der Zeit auch dürffte eisern werden, mithin alle Commercia in äussersten Ruin verfallen würden. So lebe der Zuversicht, E. Löbl. Stadt-Magistrat, welcher sonst litem suam machen könte, werde hierunter etwas behutsam gehen, den unbefugten Supplicanten in seinem unbilligen Gesuch mit unzeitigen Attestat zu secundiren, vielweniger SERENISSIMVS gemeinet seyn, meinem Constituenten das in re judicata und auf der Execution bestehende jus quæsitum nach des Supplicanten gefährlicher Intention zu hemmen oder aufzuhalten, zumahl da bey des Debitoris bekannter Lebens-Art keine Spes pinguioris fortunæ sich blicken lässet. Wannenhero ich nomine meines Constituenten wider alles præjudicirliche solennissime protestire, quævis competentia vel competitura jura demselben ausdrücklich reservire, sonsten aber verharre

Derer Wohllöblichen Stadtgerichte

Datum Jena d. 2. Apr.

1718.

Dienstergebener

N. N.

Conf. Herrn JOH. FRIED. HERTELS *Prax. forens. Institut. Imperial. Part. II. p. 33. seqq.*

Morgen-Gabe.

Morgengaba: Dessen Ursprung von denen alten teutschen Völckern hergeholet wird. Die Longobarden haben dieses Wort pro dotalitio pflegen zu gebrauchen, wie denn solches aus denen *Legibus Longobard. L. 2. Tit. 4.* so des Königes Luitprandi Gesetz ist, zu ersehen:

Si quis Longobardus Morgincap conjugi suæ dare voluerit, quando sibi eam in Conjugio sociaverit, ita decernimus, ut alia die ante Parentes & amicos suos ostendat per scriptum a testibus roboratum & dicat: quia, ecce quod conjugi meæ Morgincap dedi, ut in futuro

pro hac causa perjurium non incurrat. Tamen ipsum Morgincap volumus, ut non sit amplius, nisi quarta pars de ejus substantia, qui ipsum Morgincap dedit. Siquidem minus dare voluerit de rebus, quam quarta pars sit, habeat in omnibus licentiam dandi, quantum voluerit: nam super ipsam quartam partem dare nullatenus posset, MELCH. GOLDAST *Rer. Alem. Vol. post. rubr. Coll. Consu LL. Imp. L. 2. f. 48.*

Hier wird es pro munere matutino genommen, und dieses Geschenck wird den andern Hochzeit-Tag, nach beschlagener Decke, der neuen Adelichen Frau von ihrem Ehemann offeriret, und ist nicht allein in Sachsen und Teutschland, sondern auch in Spanien, Portugal, Engeland, Sicilien und andern Reichen bekant und üblich; Welcher Ursprung dieser zu seyn scheinet, daß weil bey hohen und adelichen Personen insonderheit Castitas & pudicitia uxorum angenehm ist, damit eine richtige Genealogie und Geschlecht Register, so wohl auch das adeliche Geblüte erhalten, und gebührend fortgepflantzet werde; Allermassen diesen Völckern derer Israeliten Gebrauch de Virginitate exploranda per inspectionem lintei sanguine rupti Hymenis infecti, nicht angestanden, davon sonst SCALIGER *Lib. 1. cap. 10. Poet.* & COELIVS RHODIGIN. *L. 4. cap. 23.* ein mehrers melden, dergleichen Erforschung sie sonst explorationem sub *Chuppa* hiessen; Gestalt Chuppa so viel als thalamus oder das Ehe-Bette war, allwo nach Sächs. Redens-Art von Braut und Bräutigam die Decke beschlagen wurde, wiewohl solcher Jüdische Gebrauch bey etlichen Africanischen Völckern annoch in Ubung seyn soll, wie JOH. LEO in Beschreib. *Africæ L. 3. c. 34.* und PET. BEMBVS *L. 6. Hist. Venet.* berichtet. An welches statt die teutschen Völcker ihrer Bräute Keuschheit und unverrückte Jungfrauschafft durch Geschencke und Morgengabe bezeugen und beehren wollen; Dergleichen Art der Morgengabe auch denen Griechen nicht unbekannt gewesen seyn muß, weil bey ihnen der Bräutigam seiner Braut ein Θεωρητον oder ein **Crantz-Geld**, ob honorem virginitatis, überreichet, SCALIGER *d. l.*

Die Spanier und Portugiesen hingegen nennen unsere **Morgengabe** Arrham, unterscheiden aber dieselbe von der Arrha Sponsalitia, die wir den Mahl-Schatz nennen, und beschreiben Arrham Morgengabicam, daß sie ein Geschenck sey, welcher der neue Mann seinem Eheweib dergestalt offerirete daß es alsbald dem Weibe eigen werde; Jedoch daß der Mann bey erfolgter Ehescheidung solches Geschenck wieder fordern könne; welches wir von anderer Ehescheidung, als die durch den zeitlichen Tod geschichet, verstehen, ANT. GOMEZ. *L. 50. LL. Tauron. n. 10. v. 3.*

Es bezeugen aber andere Scribenten, daß solche Arrha schlechterdinges, nach jetziger Gewohnheit, in der Contrahenten Beliebung beruhe, ob und wofern diese nach der Ehescheidung erstattet werden solle, oder nicht? auch daß hierdurch offt die Ehestifftung und Donaria confundiret würden, ALVARVS VALASCVS *Tom. I. Consult. 2.* Insonderheit lässet sichs ansehen, daß unsere Morgengabe die Schwaben und Sachsen nicht observiret, weil so wohl im Schwaben- als Sachsen Spiegel, wann von der Morgengabe geredet wird aus dem Text diejenige zu colligiren, welche ein Weib von Ritters-Art aus des Mannes Gut nach seinem Tod zu erwarten, **Schwaben-Spiegel** *L. 1. art. 272.* **Sachsen-Spiegel**, *L. 1. art. 20.* Gloss. ibid.

Und hat also das Ansehen, als wann unsere Morgengabe in Teutschland nach und nach recipiret sey, und zwar sowohl bey denen Fürstl. und Stands-Personen, als auch bey denen von Adel, so in redhostimentum ereptæ virginitatis grösten theils an einem Kleinod, nebenst einer Summe Geldes oder andern Schmuck, damit die Frau nach ihren Willen freye Disposition hat, überreichet wird. Daher sie auch solches Geschenck pretium operæ nocturnæ, oder pretium sanguinis & pudicitiæ zu nennen pflegen, VINCENT. de FRANCHIS *Dec. 503.* FRANCISC. MILANEN. *L. 2. Dec. 9. n. 107.*

Wiewohl an dem ist, daß die Exteri dißfalls das Leib-Geding, Morgen-Gabe und Gegen-Vermächtniß nicht wenig confundiren, und demnach behutsam zu lesen sind; Dahingegen die teutschen Rechts-Lehrer hiervon deutlicher Nachricht geben, daß unter dem teutschen Adel, vordeme eine güldene Kette, oder ein gewisser Schmuck, oder auch eine Post Geldes, so zu einem Kleinod, oder Schmuck anzuwenden, den andern Hochzeit-Tag, vor der Mittags-Mahlzeit offeriret wird, IOACH. MYNS. *Dec. ad V. Ref. 43. n. 21. sqq.* DAN. MOLLER. *L. 1. Semest. c. 32.* IOH. RVDING. *Cent. 3. Obs. 67.* DAV. MEV. *ad l. Lub. L. 1. tit. 6. art. 1. n. 35.*

Es ist sich aber insonderheit zu hüten, daß unsere Morgen-Gabe nicht mit dem Gegen-Vermächtniß confundiret werde, weil diese das Weib erst nach des Mannes Tod erhält, auch durch die Ehe-Stifftung selten derselben Eigenthum überkommt. Dahingegen die Morgengab, wie gedacht, der neuen Ehe-Frau alsbald eigenthümlich zu derselben freyen Disposition übergeben wird.

Dieweil aber ein neuer Ehemann die Morgen-Gabe in remunerationem zonæ solutæ virgineæ zu geben pfleget, so entstehet die Frage: Ob auch eine Adeliche Witbe, wann sie sich mit einem jungen von Adel verehliget, demselben hingegen eine Morgen-Gabe gleichfalls in præmium juventutis servatæ zu offeriren schuldig sey?

Welches unterschiedene ICti ex natura correlativorum, ob primum hoc præstitum iudimentum thalami affirmiren; Gestalt auch die Ungleichheit samt andern Umständen, wann ein junger Cavalier von etlichen 20. eine Dame von etlichen 30 oder 40. Jahren heyrathet, zu consideriren wäre, jedoch ist solches nicht in Observanz; dahingegen dergleichen junge Cavalier sich bey der Ehestiftung auf andere Weise prospiciren, und der Morgengabe, den Landes-Gebrauch zu erhalten, nicht

eine andere Raison geben kan, als daß sie eben zur Compensation der jungfräulichen Ehre geliefert worden; gleichwohl aber soll vergleichen in Catalonien gebräuchlich seyn. Ja es schreibet JOH. PONTAN. *de Pact dot Claus. 7. Gloss. 1. P. 1. n. 26.* daß eine Braut, die vorhin Witbe gewesen, die Morgengabe Gewissens halber nicht annehmen könne. Wann sichs aber begäbe, daß eine adeliche Dame mit ihrem Bräutigam getrauet, dieser aber vor Beschreitung des Ehebettes in eine Kranckheit verfiele, und verstürbe; so fället Zweiffel vor, ob die Braut alsdann solche Morgengabe zu fordern befugt sey?

Welches NIC. MYLERVS *in Gamol. c. 16. §. 8.* affirmiret, weil cingendus pro cincto zu achten, und die Ehe nicht durch den Beyschlaf, sondern beyder Eheleute rechtmäßige und vollständige Einwilligung seine Perfection erlanget, und allegiret zu dem Ende aus NEOSTADIO ein Decretum des Senatus Spr. Holland. so wohl daß in Suprem. Lusitaniæ Senatu hierauf erkannt worden: dieweil aber in Sachsen die Beschreitung des Ehebettes erfordert wird, wann eine Braut die lucra statutaria überkommen soll, welches auf die lucra juris communis, und solchemnach auf die lucra consuetudinaria Regni nicht zu erstrecken; hierüber solche Gewohnheiten stricte & cum effectu zu erklären, im übrigen in denen Decretis Hollandiæ & Lusitaniæ nicht zu sehen, daß unsere Morgengabe, sondern vielmehr lucra alia Regni, oder gar lucra juris communis controvertiret worden, welche einer Braut nicht unbillig gefolget werden; so auf unsere Morgengabe nicht zu ziehen.

Dafern aber dieselbe von einem jungen hitzigen Cavallier gewöhnlich erstattet; es ereignete sich aber, daß nach vollendeter Hochzeit und genauer Observirung der ereigneten Umstände sich befände, daß die Braut bereits fremd Fleisch gekostet, und schwanger sey, so entstehet Zweiffel, ob der Bräutigam solche Morgengabe condiciren könne?

Gestalt sonst PAVL. CYPRÆVS *de Jure Connub. c. 43. §. 41.* unterschiedene Exempel, da sich dergleichen auch bey hohen Standes-Personen zugetragen, und daher auch bey denen von Adel sich dergleichen Exempel ereignen möge, erzählt. In welchen Fall wir keinen Zweiffel haben, daß, weil der Mann dergleichen geschwachte Braut gar von sich zu lassen und zu divortiren befugt; wann er nur von dem moment an, da er ihren Zustand vermercket, sich von derselben enthält, und nicht ferner ehelich beywohnet, und hernach alles in vorigen Stand restituirt werden mag; daher muß auch die Morgengabe zurück gegeben, und wieder erstattet werden.

Ein anders aber wäre es in dem Casu, wenn der Mann wegen Schwachheit, oder anderer Umstände seine Schuldigkeit nicht zu leisten vermöchte; so könte alsdenn die Frau nichts destoweniger die ihr zugestellte Morgengabe, velut in præmium & solatium patientiæ, behalten und damit beliebend disponiren; wofern sie aber ob impotentiam auf gäntzliche Ehescheidung klagen wollen, so würde es heissen: quod resoluta re principali resolvantur & accessoria.

Gestalt wir ferner auch hierinnen keinen Zweiffel tragen, daß, wann ein adelicher Bräutigam seiner Braut, entweder am andern Hochzeit-Tag, oder auch hernach in stehender Ehe eine Morgengabe in Beyseyn darzu erforderter Zeugen verspreche oder verschriebe, und ehe die würckliche Zahlung erfolget, Todes verführe, alsdenn die adeliche Witbe, oder wann dieselbe gleichfalls verstorben, derselben Erben die Morgengabe vom Ehemann zu fordern befugt; weil heute zu Tage alle Pacta und Stipulationes vim obligandi active & passive ad heredes transferiren, solches Pactum auch nicht inhonestum ist, *L. 13. C. de contrab. & com. stip.* Jedoch wird erfordert, daß die Witbe solche Pacta gebührend bescheinige, weil sie in facto bestehen, und die Witbe in gedachtem Falle, wann keine adminicula mehr vorhanden, nicht einmahl zum Erfüllungs-Eyd zuzulassen wäre, NÆVII *Jus conjug. pag. 872. sqq.*

MORGENGABA *Saxonicum.*

Oder die Sächsische Morgengabe, welche eine adeliche Witbe nach ihres Eheherrn Absterben überkömmt, ist so wohl im Schwaben- als Sachsen-Spiegel determiniret, als da ist alles Feldgänge weibliches Vieh, mit den Kälbern, Ziegen, Schweinen, so für den Hirten gehen, desgleichen alle unbeseilte Stutten und Mutter-Pferde, so auf die Weyde gehen, und noch nicht eingespannet. Item, Zäune und Zimmer zum Gebäude, das noch nicht gerichtet und gedeckt ist, Land-Recht. *L. 1. n. 24.* Weichbild *art. 22.* ROTSCHÜZ. *Proc. Jur. art. 17.* CARPZ. *p. 3 c. 33. d. 20.* Und obgleich der Mann die Stut-Pferde ein und das anderemahl zur Erndte eingespannet; so gehören dieselben dennoch der Witbe zur Morgengabe. Ingleichen sind hierzu alle Füllen und jung Vieh zu rechnen, welches vor dem 30. Tag nach des Manns Tod gefallen, es mag weiblicher oder männlicher Art seyn, weil die Witbe dieselbe nicht als Morgengabe an ihr selbst, sondern tanquam fructus illius percipiret, wie dann auch daran nichts gelegen, ob der Mann in einem eigenthümlichen oder Pacht-Gut gesessen? Jedoch daß beym letztern Fall das Inventarium abgezogen werde, und was nach diesem übrig ist, davon gehöret erst der adel. Witbe die gewöhnliche Morgengabe, CARPZOV. *d. l. def. 22. 23.* So ist ferner auch dabey kein Unterscheid, es mag die Witbe aus adelichem oder bürgerlichen Herkommen seyn, wann nur der Ehemann adelichen Geschlechts ist, MATTH. COLERVS *Dec. 60. fin.* STRVV. *in opp. ad* ANT. MATTH. *de Success. pag. 412.* Ein anders aber wäre es, wann einer von Adel dergleichen Gut besässe, darein er wegen überflüßigen Wiesewachs jährlich Vieh schlüge, und damit handelte, welches wir zur Morgengabe nicht ziehen wolten, wie denn auch STRVV. *in not. ad* ANT. MATTH. *de Success. p. 43.* dahin incliniret, NÆV. *Jus conjug. pag. 876.*

Morgen-Sprach.

Ist wohl bey keinem Handwercke unbekannt, bey keinem doch mehr, als denen Tuchmachern, ist eine allgemeine, auf denen Messen übliche Zusammenkunfft, und gleichsam Gerichts-Tag woran alle grosse Handwercks-Irrungen abgethan werden. Allwo von denen vornehmsten Städten

die Ober-Meister, so meist starcke Handlung treiben, und die beste Erfahrung haben, zusammen kommen, die Interessenten auch vorher dazu beruffen lassen, und was nach der Morgen Sprache geschiehet, eben so viel ist, als was juxta id, quod publice receptum & approbatum, vorgehet, wie dann das **Lübische Recht** *part. IV. Tit. 3.* hiervon also disponiret:

> **Die Ämte in unserer Stadt und da Lübisch Recht gehalten wird, wenn dieselben wollen Morgen-Sprach halten, zu dieser Stadt und ihres Amtes besten, deren sollen die Wetteherren jederzeit beywohnen ꝛc.**

Darüber MEVIUS *ibid. fol. 841.* folgender massen commentiret: Sodalitia seu mercatorum artificum & Opificum conventus vocantur, die Morgensprach: Etsi isti conventus initi sunt cum venia Magistratus, & in præsentia Senatoris, vocatur die deutliche Morgen-Sprache, die volente & dirigente Superiore geschiehet.

Andere Zusammenkünffte eines Handwercks in einer Stadt haben den Nahmen eines Quartals, oder auch schlechthin eines Handwercks, wie sie zu reden pflegen: **Mach ein Handwerck**, das ist, laß die Ober-Meister, die Mit-Gewercken zusammen beruffen. Weil denn dieses, als ein Gerichts-Tag billig Vormittag verrichtet wird, sie aber übrigens ihrer Handlung wegen dahin gereisset seyn, so lassen sie dem Land-Mann, als ihrem sichersten Kunden, Zeit, aus seinen Marck gebrachten Feld-Früchten, das Kauff-Geld zu lösen, und kommen erst um 12. aufs Gewand-Hauß.

Morgen-Sprachs-Herren.

Nennen die Handwercks-Leute in etlichen Städten ihre Protectores unter den Raths-Verwandten, welche sonderlich von der Obrichkeit desselben Orts darzu deputiret, daß sie diesen oder jenem Handwercke vorgesetzet seyn, und dessen habende Streitigkeiten schlichten und anhören sollen.

MORS *civilis.*

Der bürgerliche Tod, wird genennt, welcher den Menschen der Libertät und civilen Gesellschafft oder Geniessung bürgerlichen Rechts und Wohlthaten beraubet, §. 1. *quib. mod. patr. potest. solv. L. 4. de interd. & releg. L. 103. de V. S.* wohin vor diesem die Deportatio in insulam, condemnatio in metallum, & aquæ & igni interdictio gehöret hat, *L. 24. §. 1. de pœn. L. 2. de publ. jud.* heut zu Tag aber die Schickung auf die Galeern und ewige Lands-Verweisung.

Mühle.

Dieses Wort heisset und bedeutet insgemein ein, an einem fliessenden Strohm, oder an einem trockenen Orte, gegen den Wind, zu einem ohn unterbrochenen Getrieb, erbauetes gesammtes Gebäude. Weil nun, nach erheischender Noth, und Gelegenheit des Strohms, dann und wann zwey, drey und mehr Getriebe unter ein Gebäude oder Gehäuß zusammen gebracht zu werden pflegen, als bekömmet, zumahl die Mehl-Mühle, ein jedes Stück den Nahmen des gantzen, und wird jedweder Gang eine **Mühle** genannt, gestalt in der **Becker-Innung zu Zeitz** ein gewisser Articul befindlich:

> **Es soll kein Meister dem andern seine Mühle, so ihm der Müller eingethan, verschütten.**

Allermassen denn viel dergleichen einfache Mühlen befindlich, so den Nahmen einer völligen Mühlen unstreitig führen. Wie vielerley Arten aber der Mühlen gefunden werden, davon giebt HERING. in seinem Tractat *de Molendinis*, und LEYSERVS *Jure Georg. L. 3. c. 15.* ausführliche Nachricht.

Hierbey wird gefragt, wie weit jemanden auf dem Seinigen eine Mühle anzulegen erlaubet sey? So viel diese Frage betrifft, so ist es de Jure communi eine ausgemachte Sache, daß niemanden verwehret werden könne, auf seinem Grund und Boden, auch ohne der Obrigkeit Vergönstigung, eine Mühle zu erbauen, obgleich einem andern dadurch ein Schade zuwüchse, oder der Nachbar von undencklicher Zeit, ja gar von tausend Jahren her, allein eine Mühle der Gegend gehabt, *L. 21. C. mandati. L. 27. π. de damn. inf. L. 1. §. denique π. de aqua & aqua pluv. arc.* KOEPPEN. *dec. 20. n. 11. seqq.* MODEST. PISTOR. *Cons. 19.* GAIL. *2. O. 69.* WESENBEC. *Cons. 34. n. 15.* und *16.* HERING. *de Molend. qu. 49. n. 9.* ROSENTH. *de feud. concl. 28.* SCHRAD. *ad tit. Inst. de rer. div. §. 5.* wo er solches in specie von denen Windmühlen behauptet, ESBACH. ad CARPZOV. *p. 2. c. 4. d. 11. sqq.* MEV. *p. 9. Dec. 72.* ZIEGL. *de jure Maj. L. 2. c. 15. M. 36. & 3.* und ist hiemit so wohl das alte Sachsen Recht, vid. **Weichbild.** *tit.* **wie man Teiche und Mühlen von neuen bauen soll** ꝛc. als die Churfürstl. Sächs. Verordnung einstimmig, wie dann solche von RICHTER. *Part. 3. Dec. 131.* allegiret wird; und daß selbiges in Sachsen also gehalten werde, bezeugen die von LEYSERO *Jur. Georg. L. 3 c. 15. n. 41. sqq.* beygebrachte verschiedene Præjudicia und Responsa. Es hat aber gedachte Dispositio juris communis und Saxon. alsdann billig ihren Abfall, wenn

1) durch Gewohnheit ein anders hergebracht, oder in denen Landes-Constitutionibus geordnet, MEV. *P. 7. D. 72.* so ist z. E. in der Marck Brandenburg nicht vergönnet ohne Herrschafftlicher Concession eine Mühle zu bauen, SCHEPLIZ *Pract. Jur.. tit. 37.* und *in Consuet. March. n. 4.* Doch bleibet auch solches einem jeden frey, an dem Orte eine Mühle wiederum anzulegen, da vor dem erweislich ein gestanden, obschon bereits verflossen, BRVNNEM. *Cent. 1. D. 94.* ibiq. Præjudic.

2) Wenn der Nachbar per pacta, oder eine eingewilligte Servitut von dem andern erlanget, daß er nicht bauen dürffe, CÆPOLLA *de servit. c. 50. n. 2.* HERING. *de Molend. qu. 15. n. 57.* oder aber

3) die præscriptio und Verjährung ihm ein solches Recht zugeleget, welche Præscription denn von der Zeit allererst ihren Anfang nimmt, da der andere bauen wollen, nach geschehener Verbietung aber davon abgestanden, CÆPOLLA *d. tract. n. 2.* ESBACH. ad CARPZOV. *p. 2. c. 4. d. 11.*

4) Wenn

4) Wenn diese Auferbauung einer Mühle bloß ad æmulationem, oder dem andern zum Tort vorgenommen werde, *L. 38. de R. V. L. 1. de aqua & aqua pluv. arcend.* HERING. *de Molend. Qu. 15. n. 32.* Wiewohl in dubio nicht präsumirt wird, daß solche Erbauung ad æmulationem geschehe, sondern dieses Vorgeben der Asserent beweisen muß, GAIL. 2. O. 69. n. 27. KOEPPEN *Qu.* 29 n. 12. MEVIVS *ad Jus Lub. L. 3. tit. 12. art. 7.* HERING. *d. l.* Ja es stehen einige heutige JCti und unter denen Herr THOMASIVS in denen Gedancken, daß solche æmulatio nimmermehr prohiret, folglich die actio contra ædificantem ex æmulatione niemahls in foro angestellet werden könne, und blosses non ens sey, massen er selbiges in specie ratione des Mühlen-Baues wider HERINGIVM und GAILIVM zeiget in seiner An. 1703. edirten *Dissertation de non ente actionis contra ædificantem ex æmulatione* §. 22. *sqq.* Und

5) commodum naturale dem andern nicht genommen werde, BRVNNEM. Repetit. ad WESENB. *tit. ne quid in flumine publ. Qu. 2.* welche Exceptio aber nicht gar zu guten Grund hat. Wenn nun aber obgesetzte Regul von freyer Zulassung des Mühlen-Baues, jetzt gemeldte Limitationem ausgenommen, generaliter feste stehet; so ist selbige dennoch quoad Flumina publica, sie mögen schiffbar seyn, oder nicht, allerdings zweifelhafft.

Denn erstlich finden sich einige Doctores, welche meinen, daß es einem privato so wenig bey schiffbaren als nicht schiffbaren Flüssen eine Mühle ohne Vergünstigung der hohen Landes-Obrigkeit anzulegen erlaubet sey, STRVV. *Syntagm. J. Civ. Exerc. 45. th. 88.* MINDANVS *de Interd. t. 6. n. 63.* MYLER. ab EHRENB. *de Statibus Imp. c. 66. n. 7.* STYPMANN. *de Jur. marit. & naut. part. 2. cap. 5. n. 126. seqq.* Ihre Fundamenta sind folgende:

1) Beruffen sie sich auf den textum expressum in *L. 2. de flumin.* worinn der JCtus saget: ex flumine navigabili, aut ex eo, ex quo aliud fit navigabile, ut aqua ducatur sine Principis licentia non permitti. Womit überein zu stimmen schiene, *L. 1. §. 12. d. t. L. fin. ne quid. in loco publ.*

2) Rechnen sie auch flumina non navigabilia denen Regalibus bey, nach dem Zeugniß RICHT. *p. 3. d. 131. n. 23.* deren Genuß sich kein privatus zueigenen dürffte: Und

3tens) führen sie an: wie nicht nur der Schöppen-Stuhl zu Leipzig, vid. CARPZOV. *dict. def. 10.* FINCKELTH. *Disp. 3. th. 20. lit.* b. sondern auch die Jenaische Jure Consulti solcher gestalt in contradictorio pronunciret, wie beym RICHT. *P. 3. D. 131. num. 21.* zu sehen.

Hingegen sind zweytens andere JCti, so dafür halten, daß sowohl in schiffbaren als nicht schiffbaren Flüssen der Mühl-Bau auch ohne Herrschafftlicher Concession einem privato vergönnet sey, wenn nur der Schiffarth oder dem Publico kein Abbruch geschehe, vid. SIXTIN. *de Regal. L. 2. c. 3. n. 72.* ibique alleg. ESBACH. ad CARPZOV. *P. 2. c. 4. d. 11. n. 13.*

Und drittens machen noch andere einen Unterscheid inter flumina publica, die schiffbar seyn, und unter solche, die nicht schiffbar seyn. Bey jenen erachten sie der Landes-Obrigkeit Vergünstigung nöthig zu seyn, nicht aber bey diesen, massen

1) jene nur 2. *F. 56.* unter die Regalia gezehlet würden, diese aber vermöge § *fluminum*, *Inst. de R. D.* denen privatis frey bleiben, vid. GRYPHIAND. *de Insul. c. 20. n. 24.* und *c. 25. n. 54.* HERING. *de Molend. Qu. 16. n. 28.* KNIPSCHILD. *de Civit. Imp. L. 2. c. 5. n. 114.* ROSENTH. *de feud. cap. 5. Conclus. 23. & Conclus. 28. 29.* Und

2) also derjenige, durch dessen District ein solcher Fluß gienge, allerdings befuget wäre, sowohl daran Wasser als auf demselben Schiffs-Mühlen anzulegen, ohne daß dazu des Landes-Herrn Einwilligung zu requiriren, obschon den Nachbarn dadurch ein Vortheil entgienge, und sie an Mahl-Gästen einen Abgang litten, WESENB. *P. 4. Conf. 179. n. 40.* GAIL. *1. O. 16. n. 3.* nachdem hie eben die Rationes vorhanden, welche quoad flumina privata gelten; daher dann

3) solcher Distinction auch viele vortreffliche JCti beystimmen, als SCHVRFF. *Conf. 38. n. 1. Conf. 42. Cent. 2.* WESENBEC. *P. 1. Conf. 34. n. 15. sqq.* HERING. *de Molend. Qu. 15. n. 19.* ROSENTH. *de feud. d. c. 5. Conel. 28* NICOLAI *Resolut. VII. n. 49.* ibique alleg allwo er diese Meinung annoch mit mehren Fundamentis und Ablehnung der gegenseitigen Raisons bestärcket. Und

4) das Appellations-Gericht zu Dreßden bewogen worden, die vorhin angeführte von denen Jenensibus abgesprochene Urthel, nach reiffer der Sachen Erwegung folgender gestalt Anno 1669. zu corrigiren:

Urthel.

In *Appellat*-Sachen der Anwalde, wie auch *Actorn*, Vormunden Joh. Christoph von Sporr, *Appellantens* eines, Carl Schreiber wegen des Amts Schkeuditz, wie auch Susanna Beyerin, und Consorten, Appellaten, andern Theils, bekennen und sprechen wir *Præsident* und Räthe, des Churfürstl. Sächsisch. *Appellations*-Gerichts vor Recht, daß die eingewandte *Appellation* in ihren Formalien beständig, und zu gebührender *Justification* anhero erwachsen, der Materialien halber erscheinet aus den Acten und der Partheyen Einbringen so viel, daß wohl appelliret, derowegen Appellant entw. der über die bißhero gehabte 4. Mühl-Gänge, auch den fünfften Oelgang anzuhangen, oder den 4ten Mühl-Gang in einen Oel-Gang zu verwandeln, wohl befugt, V. R. W.

Welche Sententz dann auch in Leuterationis instantia confirmiret, und nachmahls von der Wittenbergischen Facultät approbiret sey in einem Responso, so also lautet:

* * *

Wenn nun gleich von dem Amt-Schösser zu Schkeuditz, so des Amts *Interesse* vertheidigen will und Consorten, die Oel-Mühle angeführet wird oder angeführet werden könte, daß im Sächsischen Lande weder eine Mühle zu bauen, noch auch eine Oel-Mühle zu bauen, noch auch eine Oel-Mühle zu verwandeln

ohne der Obrigkeit Vergünstigung zugelassen, immassen nicht allein unterschiedene Rechts-Lehrer dergleichen Gewohnheit zu bezeugen scheinen, und Hr. CARPZOV. ein darauf gesprochenes Urthel der Churfürstl. Schöppen zu Leipzig angeführet, sondern auch die Churfürstl. S. Mühl-Verordnung der *de An. 1713.* und *1661.* ausdrücklich dahin gehet, daß kein neuer Mühlenbau verstattet werden solle, und solcher Gebrauch sonderlich im Ampte Schkeuditz eingeführet sey, wozu ferner kommen, daß dem Herrn nicht gebühre, ohne des Lehns-Herrn Einwilligung etwas im Lehn zu ändern, und hätten Ihro Hochfürstl. Durchl. vermöge des *Mandati poenalis* solch Fürnehmen vor widerrechtlich erkläret, der Herr auch dieses selber erkannt, und nicht auf sein Recht und Befugniß dringen wolte, sondern *ex gratia Principis* gnädigste Concession zu erlangen unterthänigst gebeten.

Demnach aber der Herren Schöppen zu Leipzig Urtheil nur *Opinio prudentum* ist, die übrigen angezogenen Rechts-Lehrer aber die angeführte Gewohnheit auf Sächs. Boden nicht so wohl für sich selbst bezeugen, als aus andern, und zwar, wenn sie genau untersuchet werden, ingesammt aus dem *Modestino Pistorio* erzehlen, da doch weder dieser *Modest. Pistor.* noch auch dessen *Additionator*, Jacob Schultes, an dem angezogenen Orte dergleichen statuiren, ferner die Churfürstl. Sächs. Mühl-Verordnungen nicht allgemein seyn, sondern nur etliche am dessen gelegene Mühlen betreffen, und daß dergleichen im Amte Schkeuditz beständiger Weise eingeführet, nicht erwiesen, vielmehr von dem Schlösser gestanden worden, daß solche Verwandelung eines Mahl- in einen Oelgang an zwey Orten ohne *Special-Concession* beschehen, dann auch dieser Bau des Oelgangs zu des Lehns Aufnehmen gerichtet, und also ohne des Lehns-Herrn Einwilligung fürgenommen werden können, nachmals das Fürstl. Rescript nicht *in vim sententiæ* ergangen, sondern Ihro Hochfürstl. Durchl. selbsten die Sache zu fernerer Ausführung verwiesen, und endlich der Herr dadurch, daß er die gnädigste *Concession ex gratia* unterthänigst gebeten, sich seines Befugnisses nicht begeben, da hingegen nun die natürliche Freyheit, vermöge der jedweder auf seinem Grund und Boden zu bauen, wenn solches nur nicht im Gemüth und Meinung andern zum Schaden beschiehet, wohl zu statten kommet, und absonderlich, so viel der Mühlen-Bau betrifft, in diesem Churfürstenthum durch eine beschriebene *Constitution* bestärcket worden, welche geschriebene *Constitutiones* dann bey den Facultäten in üblicher *Observantz* seyn, und beym Versprechen in acht genommen werden, massen auch andere *Dicasteria*, wie aus denen beym RICHTERO befindlichen *Præjudiciis* zu ersehen, solches vor Recht halten; So erscheinet damenhero so viel, daß der Herr an seiner Mühlen auf dem Ritter-Gut zu Scherbitz über die bißherige 4. Mühlgänge den 5ten Oelgang, wann der Wasser-Lauff denen Nach-Müllern nicht verderbet wird, von neuen zu bauen, oder den 5ten Mühlgang in einen Oelgang zu verwandeln wohl befugt.

Wie solches Responsum von ZIEGLERO *de Jure Majest. L. 1. cap. 15. n. 45. sqq.* und NICOLAI *Resol. VII. n. 6.* angeführet wird, und noch ein anders Consilium deutlichern Inhalts in eadem materia, so die Schöppen zu Wittenberg abgegeben beym LEYSERO *Iur. Georg. L. 3. cap. 15. n. 41.* allegiret, zu lesen.

Bey solcher Beschaffenheit nun und da die Doctores dermassen zertheilet sind, so ist das beste, daß man sich von denen Constitutionibus, oder Gewohnheiten, welche im jeglichen Lande befindlich, auch in diesem Stücke zuförderst informire: und da selbige nicht vorhanden, noch die Mühlen-Gerechtigkeit und deren verleihung pro Regali, wie sie an ihr selber nicht, vid. ZIEGL. *d. l. & Respon.* alleg. apud LEYSER. declariret, und die dritte Meinung denen andern zwey vorgehen lässet, Anonymi **Dorff- und Land-Recht**, *pag. 217. sqq.*

Mühl-Besichtigung.

Oder Visitation, weme solche zuzuschreiben sey, ist noch nicht ausfindig gemacht, wie zu sehen aus deme, was nach KNICHEN, SCHEPLIZ. und andern, HERING. *in Tr. de molend. qu. 45.* hierüber angeführet hat. WEHNER. *in Obs. Pract.* voc. Zent, *p. m. 517.* schreibet, daß in Sachsen die Besichtigung der Mühlen zur Zent, in Francken zur Vogtey referiret werde, BESOLD. aber *in thes. pract.* voc. Mühlen, machet unterschiedliche Distinctiones und schliesset endlich also:

> Wann der Ober-Gerichts-Herr nur die Criminal-Jurisdiction hat, auch der Orten nicht Landes-Fürst ist, hat er sich der Mühlen anderst nicht zu beladen, dann in Casu delicti, wann entweder die Müller oder andere in den Mühlen einen Diebstal oder dergleichen Laster begehen.

Deme hierinnenfalls beytritt ERTEL *prax. ser. de Iurisd. inser. cap. 9. Obs. 3.* allwo er sagt:

> Die Mühlbeschau ist nach heutigen Recht und Observanz meistentheils zu Nieder-Gerichtsbarkeit oder Vogtey gehörig, und dieses darum, weilen fast alle Policey-Sachen, welches ein jeder leicht begreiffet, zu seiner Gerichtbarkeit pflegen gezogen zu werden, unter denen die Mühlbeschauung fast die vornehmste ist.

Wann aber bey solcher Beschau ein grosser Betrug, oder offt wiederholtes Verbrechen an Seiten des Müllers zum Vorschein kommt, alsdann hält BECK. in seiner *Prax. Aur. pag. 375.* dafür, es gehöre die Bestraffung zu dem Criminal- oder Malefiz-Recht, add. KNICHEN *de superr. territ. cap. 4. num. 245.* COLER. *de proc. exec. part. 2. cap. 1. num. 13.*

Mühl-Knapp.

Diese müssen, wie bey andern Handwerckern gebräuchlich, die vices eines Gesellen vertreten, und daher auf das Mühl-Handwerck richtig ausgelernet und gewandert haben. Von diesen ist in der *Ord. Sax. de anno 1653. n. 28. p. 732.* versehen, daß wenn sie Dienste suchen, so sollen sie nicht eher aufgenommen werden, biß sie von ihrem vorigen Herrn glaubwürdig Zeugniß bringen, daß sie ehrlich gedienet haben, wenn sie aber die Dienste vor Ablauff der gewilligten Dienst-Zeit heimlich quittiren; so sollen sie von keinem Meister, bey Vermeidung 10. fl. Straffe, ein halb Jahr lang, gefördert werden. ibid. *n. 29.* Wenn sie Nachts-Zeit aus der Mühle bleiben, verfallen sie in 10. Groschen Straffe, *n. 30.* und wenn sie das Getreyde, ohne es zu metzen, mahlen, oder sonst betrüglich umgehen, sollen sie vor untüchtig gehalten, in- und ausserhalb Landes auf dem Handwercke nicht gelitten, von denen wandernden Gesellen aufgetrieben, und wohl gar am Leibe gestraffet werden. ibid. Bey ihrem Lohne müssen sie sich begnügen lassen, und dürffen keine Geschencke nehmen, *n. 31.* Anbey sind sie alle Privat-Rache zu meiden, und der Obrigkeit ihr Amt zu lassen schuldig, *n. 32.* Was aber diejenigen Mühl-Knappen anlanget, die nur herum lauffen, und nirgend Dienste nehmen wollen, die sollen vi *n. 27.* wider Keines Müllers Willen in der Mühle einkehren, auch, wenn ihnen solches verstattet wird, nicht über eine Nacht in der Mühle bleiben. Ja, weil aus der Zusammenrottirung dergleichen unruhigen Mühl Knappen so gar die öffentliche Ruhe Schaden litte; so hat man diesem mit gar heilsamen Gesetzen vorzubauen gesuchet, und ist von Churf. JOH. GEORG. III. d. 10. August. 1684. P. I. p. 1676. Rege d. 3. Febr. 1696. P. I. p. 1700. & d. 7. Dec. 1715. P. I. p. 1844. disponiret worden, daß die Mühl-Knappen nicht Hauffen-weise durchs Land oder Mühlen streichen, keine Insolentien verüben, sondern mehr nicht, als aufs höchste zwey zusammen gehen, wo aber mehr gefunden werden, durch die Obrigkeit und Strassen-Bereiter, von einander gejaget, und wenn sie wieder zusammen kommen, zur Hafft gebracht, und auf den Bau geliefert werden sollen. SCHAVMB. **Einleit. zum Sächs. Recht**, *Part. II. pag. 400.*

Mühl-Stein.

Gleichwie es aber unterschiedliche Arten Steine giebt, wie dann davon kan nachgesehen werden AGRICOL. *de re metall. c. 41.* also ist zu wissen, daß unter denenselben der Mühl-Stein eine sehr nothwendige Gattung sey, welchen man bisweilen mit den grösten Unkosten über viel Meilen herbey führen lassen muß, KLOCK. *de Æra. L. 2. c. 34. n. 11.* dessen monopolium oder Allein-Verkauff in der Marck Brandenburg der Chur-Fürst allein sich reserviret und vorbehalten hat, ausser, daß er denen Prälaten, Herren und Ritterschafft, auch denen Städten und sonst jedermänniglich erlaubet, daß sie lediglich zu ihrer eigenen Nothdurfft und sonst weiters nicht, die Mühl-Stein anderswo kauffen mögen, vid. DIETHERR. *in addit. pract. ad* specul. SPEIDEL. *f. 397. v. in Lapidibus cum seq.*

Mühl-Wasser.

Es ist bekannt, daß wie jederman in dem Seinigen seine Sachen in bessern Stand zu setzen frey stehe, *L. 9. de damn. inf.* also ihm solches auch ratione des durch seinen Grund und Boden lauffenden Bachs ohnverwehrt sey, ohnerachtet des andern Mühle dadurch am Wasser Abbruch empfinge, und derselben die schon lange zuvor gehabte Commodität entzogen würde, MEV. *p. 4. dec. 39. n. 4.* Doch ist dieses nur von solchen Wassern zu verstehen, welches man aquam privatam nennet; mit einem flumine publico aber hat es eine andere Bewandniß, und kan bey selbigem der Herr der Obern-Mühlen zum Nachtheil der unten liegenden das Wasser nicht hemmen, noch dieser auf einige Weise den Gebrauch des Wassers verringern, MEV. *d. l. n* 3. COTM. *Resp. 7. n. 18. Vol.* 3. Wann also, um den ersten Casum mit einem Exempel zu illustriren, ein gewisser von Adel, den wir Ludovicum nennen wollen, eine Mühle auf seinem Gute hätte, die ihr Wasser von einem durch seines Nachbarn Christiani Felder lauffenden Bach schon über 30. Jahren bekommen, ohne daß deßfalls eine Servitut constituiret, noch eine Wasser-Leite angeleget worden, der Nachbar Christianus aber dieses Wasser jetzo an einer andern Seite hinlencken wolte, um sich dessen zu einem Fisch-Teich zu gebrauchen, könte Ludovicus sich nicht dagegen zu recht beschweren, obschon seine Mühle ferners an Wasser Mangel litte, weil

1) die vorhin angeführte Raison ihm im Wege stehet, und

2) es Christiano schadet, daß er diese Aenderung nicht ehe gemachet, zumahl solches eine res meri arbitrii gewesen, welche ihm in Ermangelung einer Servitut oder eines Pacti allein durch Länge der Zeit nicht entzogen werden mögen: wie dann solchen Casum auf diese masse in terminis decidiret Cardinalis de LVCA *Tom. 3. tract. 3. tit. de servitut. disc. 25. n. 2.* da er also spricht:

> Dominus potest aqua in ejus fundum ingressam pro lubitu divertere, quotics non constat ad meram æmulationem id agi, non obstante præjudicio exinde resultante domino fundi inferioris; & quamvis longissimo tempore in istum aqua effluxerit, quoniam hujusmodi cursus facultatibus, ac jure naturali secutus, etiamsi mille annorum sit, in consideratione non habetur.

Und dieser Meinung geben Beyfall MERLIN. *Dec. 361. num. 6. seqq.* STRYK. *U. M π. Lib VIII. tit. 3.* §. 8. ibique alleg. allwo er fast casum similem proponiret.

Münz-Recht.

Vor alten Zeiten hatte ein Römischer Kayser im Heil. Römischen Reich alleine die Macht Müntze zu schlagen, und die Stände waren davon gäntzlich ausgeschlossen. Nachgehends aber haben erstlich die Chur-Fürsten, folgends auch andere und heutiges Tages fast alle Reichs-Stände, auch so gar einige Land- und Mediat-Städte, als: z. E. Magdeburg, Halberstadt, Höxter, Hannover, Oßnabrück, Münden, Münster, Hildesheim, Braunschweig, Lüneburg, Göttingen, Northeim, Rostock, Wißmar,

Wißmar, Strahlsund, Stetin, ꝛc. durch Kayserliche Verwilligung dieses Recht erhalten, conf. **Schwaben-Spiegel**, *Lib. 1. tit. 12.* ibi: **Wer die Müntz haben will, er sey Pfaff oder Lay, der muß sie haben von dem Römischen Reich und dem Römischen König**, *Rec. Imp. de Anno 1551.* §. **So haben wir uns** ꝛc. und durffte sich dessen bey Leib- und Lebens-Straffe sonder Special-Begnadigung niemand anmassen.

Ist also die Müntz-Gerechtigkeit keine eigentliche dependenz der Landesfürstlichen oder Landesherrlichen Hoheit und Herrschafft, vid. MYL. ab EHRENB. *de stat. Imp. c. 71. n. 3.* sondern wer das Müntz-Regale (entweder aus Kayserlicher Vergünstigung oder langen Gebrauch und Verjährung (præscriptione immemoriali) *Cap. Leopold. art. 34.* ibi: **oder sonst rechtmäßiger Weise** ꝛc.) noch nicht besitzet und hergebracht, und heute zu Tage erlangen will, solches von Kayserlicher Majestät mit Einwillung des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, wodurch nur der meiste Theil verstanden wird und die meisten Stimmen gnug sind, suchen und erlangen muß, *Cap. Leopold. art. 34. Josephi art. 33.* verb.

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung und *Consens* der sieben Chur-Fürsten niemands, wes Standes oder Wesens der sey, mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Städten begaben und begnadigen.

Doch nimmt hiervon BORNITIVS *de erario L. 6. c. 6.* die kleinere Land- und Scheide-Müntze aus, und statuiret, daß ein Reichs Stand, Krafft Landesfürstlicher Hoheit, solche zum Nutz und Besten seines Landes, auch ohne Erhaltung eines Kayserlichen Privilegii gar wohl könne pregen und schlagen lassen, welche Meinung auch, und weil doch keinem Reichs-Stand verwehret ist, die allgemeine Noth und Schwierigkeit, so viel müglich, aus dem Wege zu räumen, vielleicht nicht unrecht ist. Es müssen auch diejenigen, welche die Müntz-Gerechtigkeit brauchen und exerciren wollen, sich an die Reichs-Müntz-Ordnungen binden, und selbige von rechtswegen genau observiren, keine Hecke- oder Affter-Müntzen verstatten, und die Müntze zu Erwerbung eines Profits nicht mißbrauchen, **R. A.** *de anno 1570. §. 132.*

Hingegen ist zu bejammern, daß dieses Müntz-Regal über die massen von einem und dem andern bißhero gemißbrauchet und das publicum dadurch dergestalt bevortheilet worden, daß solches eine Haupt-Ursache mit ist des erbärmlichen und kläglichen Zustands unsers werthen Vaterlands, worüber denn unter andern in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen selbst geklaget und von Kayserlicher Majestät versprochen wird, das verdorbene Müntz-Wesen wieder in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, conf. *Capit. Leopoldi art. 33. Josephi art. 32.*

Denn diejenigen Stände, welche das Müntz-Regale entweder durch ein Kayserlich Privilegium oder durch eine lange undenckliche Verjährung und Herbringen besitzen, können damit keinesweges schalten und walten als sie wollen, sondern sie sind verbunden, ihre Müntze nach der im **R. A.** *de Anno 1551.* und in Kayser *Ferdinandi* neuer **Müntz-Ordnung** §. ferner die güldene Müntze ꝛc. vorgeschriebenen bonität und Quantität, oder Schrot und Korn, Gehalt und Gericht, gäng und geb schlagen zu lassen, KNIPSCHILD. *de Civit. Imp. c. 2. n. 18.* weil solches denen Ständen nicht Nutzens und Profits halber, sondern dem Kayser und heiligen Reich zu Ehren gegönnet worden, (dann die Müntz-Gerechtigkeit keine mercanz ist, sondern unser Kayserlich Regal, so die Müntz-Stände aus unsern sondern Vertrauen, zu nicht ihren selbst gesuchten Vortheil brauchen sollen, **R. A.** *de Anno 1570.* §. **alsdann auch** *132.* §. **ferner.** ibi. **daß der gemeine Nutz hierdurch in Fall kommet.**) Dannenhero die falschen Müntzer, sie mögen eines Reichs-Stands Müntze verfälschen wer sie seyn, das Laster beleidigter Majestät wider den Kayser ausüben.

Damit nun der Reichs-Fuß richtig gehalten werden möge, sind in nur ermeldter Müntz-Ordnung Kayser FERDINANDI I. jährlich in einem jedweden Craiß ein oder zwo gewisse Probation- und Valvations-Täge verordnet und vorgeschrieben worden, auf welchen die Wardeine in das Gehalt der Müntze inquiriren müssen, **R. A.** *de Anno 1559.* **In der Müntz Ordnung** §. **und damit** ꝛc *158.* Wird die Müntze untüchtig befunden, so soll von rechtswegen der Reichs-Stand 50. libras auri puri (50. Marck löthiges Golds) Straffe geben, auch gestalten Sachen nach der Müntz-Freyheit verlustig seyn, **R. A.** *de Anno 1551.* §. *31.* **hierauf** setzen. Ausser dem muß auch ein jedweder Reichs- und Craiß-Stand insonderheit dahin sehen, daß in seinen Landen keine falsche Müntze einschleiche, sondern, wenn sich selbige hervor thun will, muß dem Ubel mit Müntz-Edicten und scharffer Inquisition gesteuret werden, **R. A.** *de Anno 1594.* §. **daneben. R. A.** *de Anno 1654.* §. **und will fast alleweg.**

Doch so viel die Probation der Müntze betrifft, ist solches nur von der Reichs-Müntze zu verstehen, die kleine Scheide- oder Land-Müntze aber, an die in denen Reichs-Satzungen vorgeschriebene bonität und Quantität, oder, wie man zu sagen pfleget, Schrot und Korn und an den Gehalt nicht gebunden, weil doch solche Müntze ausser des Reichs Stands Landen ohnedem nicht gültig ist.

Oben ist gemeldet worden, daß auch viele Municipal-Städte das Müntz-Regale haben, wobey zu mercken, daß, wenn solche Land-Stände ihr Müntz-Recht gemißbrauchet, nicht der Reichs-Fiscal wider sie klaget, sondern der Landes-Fürst selber deßfalls Einsehen haben, sie bestraffen und wohl gar ihres Privilegii verlustig erkennen kan, *Capit. Leopoldi art. 34. & Josephi art. 33.* ibi:

Woferne sich auch dergleichen bey *Mediat*-Städten und andern, so dem Reich *immediate* nicht, sondern Chur-Fürsten, Fürsten und andern Reichs Ständen unterworffen, begebe, alsdenn soll durch deroselben Landes-Fürsten und Herrn, der sie, wie sichs gebühret, verfahren und solche Müntz-Gerechtigkeit ihren gebührlich geleget, cassiret und ferners nicht

erhalten

ertheilet werden. Massen wir denn auch den mittelbaren Ständen mit dergleichen oder andern hohen *privilegien* ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten, viel weniger zu derselben oder der Ständen *privilegien* Behinderung oder Abbruch nicht willfahren wollen.

Daß aber hieraus MYLERVS ab EHRENBACH *in Tr. de stat. Imp. p. 1. c. 77. n. 4.* schliessen will, es könne nach Leopoldi Capit. keiner Mediat-Stadt das Müntz-Regale ferner ertheilet werden, ist klärlich wider den Inhalt des angezogenen *34.* und *33. Articuls*, und können die Wort Ferner nicht, nicht anders als von denen Städten, welchen wegen des Mißbrauchs das Müntz-Regal auf einmal von ihrem Landes-Fürsten genommen worden, verstanden werden.

Es ist aber im heiligen Römischen Reich, und damit das Müntz-Wesen in guten Stand verbleiben, und die Müntz-Sorten allezeit ihren richtigen Gehalt haben möchten, öffters gerathschlaget und vorgeschlagen worden, ob nicht nützlich und bequem wäre, einerley Müntze im gantzen Römischen Reich zu haben, und solche zu bestimmter Zeit einer scharffen Probe zu untergeben. Weil sich aber bey dieser intendirten durchgehenden Gleichförmigkeit viel und grosse difficultäten angegeben, hat solches nützliche Werck niemahls zum Stande gereichen können. Zwar ist auf dem annoch währenden Reichs-Tag ebenfalls und vielmahl dergleichen deliberation vorkommen, es hat auch der Reichs-Fiscal denen zu Regenspurg anwesenden Gesandschafften eine Designation derjenigen Stände, welche die Müntz-Gerechtigkeit sehr gemißbrauchet, übergeben, und daß sie sothanen Regals vor verlustig erkannt werden möchten, sehr urgirt, man hat sich aber dißfalls zu einem einhelligen Schluß nicht vereinigen können, und ist zur Zeit nur die geringhaltige böse Müntze verruffen worden. Und was die anjetzo unterhabende Untersuchung des Müntz-Wesens auf dem Reichs-Tag vor einen Ausgang wird gewinnen, das wird die Zeit lehren.

Mußtheil.

Solches haben die Adelichen Witben, vermög des Sachsen-Rechts, als ein Præcipuum nach des Mannes Tod, zu fordern, welches sonst Cibaria domestica genennet wird, was nemlich von der Hof-Speise nach den dreyßigsten an allerhand Victualien, esculentis et potulentis, in des Mannes Gütern übrig ist. Denn was annoch binnen den 30. oder nähesten 4. Wochen nach des Mannes Todt verzehret worden, solches gehet dem Mußtheil ab, weil die Erben dasselbe zu solcher Zeit Jure hereditario consumiret; Und werden demnach zu solchen Mußtheil referiret

1) allerley Getränckе an Wein, Bier, Koffend, u. d. g. so bey Lebezeiten des Mannes in Keller bracht, COLERUS *L. 1. de alimentis, c. 11. n. 11.* RICHTER *de Success. ab intest. §. 4. m. 4. n. 59. seqq.*

2) Fleischwerck als Mast-Schweine, welche zum wenigsten binnen des 30. geschlachtet worden, Item, ander Fleisch, geräuchert, gesaltzen oder ungesaltzen, als Schincken, Speckseiten, Schmaltz, Würste, und was diesen gleich ist.

3) Fische, als Karpen, Hechte, Heringe und dergleichen, so ebenfalls gesaltzen, oder ungesaltzen: Gestalt die Fische in Teichen hierzu nicht gehören, desgleichen

4) allerhand Getraidig an Korn, Weitzen, Hiersen, gemältzte Gerste, und zwar das Getraidig getroschen oder im Banse, rein oder in Gemenge; Nicht weniger Flachs, Hanff, Lein, dafern der Flachs nach des Mannes Todt annoch auf dem Felde stehet: denn wenn er gehauen oder geschnitten, ob er gleich noch nicht gerösset oder gehechelt, so gehöret er zur Gerade, GOLD. *de Ger. c. 4. n. 66. seqq.* CARPZOV *p. 2. c. 14. d. 39.* Item, werden darzu gerechnet Linsen, Bohnen, Erbsen, Mohn, Riebsaat, sowohl betagte Korn-Pächte und Getraidig-Zinsen, welches letztere doch von allen Sächsischen Rechts-Gelehrten nicht zugegeben wird; Endlich

5) auch was sonst zur Haushaltung und Hof-Speise vorhanden, an Butter, Graupen, Grietze, Käse, Quarck, Saltz, STRVV. ad ANT. MATTH. *p. 414.* cum alleg. RICHTERO et COLERO *de alimen.*

Von solchen allen nun bekömmt eine Adeliche Witbe, was nach den dreyßigsten übrig ist, die Helffte; Jedoch ist dieselbe nicht befugt, sich dergleichen Hof-Speise autoritate propria anzumassen, sondern sie ist verbunden dieselbe von ihres verstorbenen Ehe-Herrns Erben zu fordern und zu erwarten. Wann sie aber solch Mußtheil sich eigenmächtig anmasset; so hat sie zwar deßwegen ihr Recht daran nicht verlohren, sie muß aber gleichwohl ermeldten Erben deßwegen eine eydliche Specification, wie viel sie sich angemasset, aushändigen *Const. El. 33. P. 3.* ibiq; CARPZ. *def. 1. 2. 3. 4.*

Es ist auch nöthig, daß eine Adeliche Witbe solches Mußtheil binnen Jahr und Tag fordere, weil bey entstehenden Fall derselben Forderung nach Sachsen-Recht verjähret wird; Und wenn der Ehemann allein ein Pacht-Guth im Genieß und Nutzung gehabt; so muß auch dißfalls, wie wir bey der Sächsischen Morgen-Gabe erinnert, das Inventarium, was im Pacht zum Gut eingeräumet worden, vor allen Dingen abgezogen, und von übrigen allein das Mußtheil erstattet, wie auch, wann dergleichen Pachter andern schuldig wäre, und die Creditoaes liquidirten ihre Forderungen, so müssen ebenfalls in subsidium, wenn sein ander Vermögen nicht zulangen würde, decurtiret werden, CARPZOV. *de Jur. Fæm. Dec. 7. pos. 9.* siehe *Cibaria domestica.*

Muth-Zettel.

Oder Muth-Schein, ist nichts anders, als ein Attestat, daß er um die Belehnung eines Lehns würcklich angesucht habe. Die Formul davon ist diese:

Muth-Schein.

Nachdem bey Ihrer Königl. Majestät in Preussen als Hertzogen zu Magdeburg und auf Dero angetretene Landes-Regierung N. vor sich, und auf Vollmacht seiner Brüder N N. der Lehn- wie auch der Mit-Belehnschafft an ihren Gütern, zu NN. gebührende

allerunterthänigste Folge geleistet; als wird ihnen darüber gegenwärtiger Muth-Schein unter dem Königl. Preuß. Regierungs-*Secret* des Hertzogthums Magdeburg hierdurch ausgestellet. *Signatum* Halle *d. 26. Maj. 1713.*

Muthen.

Im Berg-Bau heisset, es dem Berg-Meister schrifftlich zu erkennen geben, daß man an einem gewissen Ort in unverliehenen Felde eine neue Fund-Grube zu bauen, oder eine ins freye gefallene Zeche aufzunehmen begehret. Der solches thut, wird ein **Muther**, und der Brief, womit er die **Muthung** thut, ein **Muth-Zettel** genennet, wenn ein Gang erschürfft, und drey Tage ohne Muthung liegen bleibet, hat der Bergmeister Macht, solchen einem andern zu verleihen. Die erste Muthung ist eine Fund-Grube oder Stollen.

Muthen.

Ist bey denen Handwercken die Anwerbung um die Meisterschafft, worüber gerade drey viertel Jahr hingehen, ehe aber einer darzu gelassen wird, muß er vorher das probir-Jahr ausstehen, welches sie das **Jahr-arbeiten** heissen. Nun stecket zwar, nach der Tischner dritten Articul die Muth-Zeit im Jahr-Arbeiten, an sich aber ist ein Unterscheid, und wird zum Muthen keiner gelassen, so das Jahr nicht gearbeitet. Und ist anbey zu mercken, daß, wo geschlossene Ämte sind, das Muthen auf eine ledige Werckstatt geschehen muß, ADRIAN. BEIERS **allgemeines Handlungs-** *Lexicon.* h. v.

Muth-Groschen.

Der sich beym Handwercke der Meisterschafft wegen angiebt, muß solches nicht mit ledigen Worten anbringen, sondern es auch durch Niederlegung eines Symboli würcklich bezeugen. Weil nun solches zu dreymahlen von Quartalen zu Quartalen geschehen und wiederholet werden muß, haben sie davon eine Redens-Art auf einen Verschub genommen, daß sie sagen: Er habe noch drey Muth-Groschen zu erlegen, das ist, es habe noch Warten. Denn man sonst wohl tausend Thaler in einer Stunde hinzahlen könte.

MUTUUM.

siehe

Darlehn.

N.

Dieser Buchstabe soll seinen Ursprung von Z. genommen haben nach AUSONII Worten: Zeta jacens si surgat, erit nota quæ legit N. Wann das N. allein stehet, so heist es Num, Nec, Non, Nepos, Noster, Nonius, Nisi &c. und in unserm Jure werden die Novellæ mit einem N. allegirt, z. E. N. 60. das ist, Novella 60.

Nach-Eil.

Der Zent-Herr kan einen Ubelthäter oder Land-Frieden-Brecher, aus seinem Bezirck in ein fremdes Gebiet auf frischer That verfolgen, und denselben in Krafft der allen Obrigkeiten, so Peinliche Gericht haben, competirenden Nach-Eile, von einer Obrigkeit in die andere, in continenti daselbst niederwerffen und hinweg führen, ohne daß dardurch des Territorial-Herrn Jurisdiction violiret wird, weilen der in einem Territorio allbereits angefangene Actus nur auf fremden Gebiet continuiret, und demnach vor ohnunterbrochen gehalten wird, vid. *L. 1. C. ubi quis de Curial.* **Reichs-Abschied** *de An.* 1555. §. **Würde sich aber** 2c. 36. Item **Reichs-Abschied** *d. An.* 1519. §. **Woferne aber.** BESOLD. *de Jur. territ. cap. 3. n. 2.* SCHWEDER. *J. P. part. spec. Sect. 2. cap. 12.* §. 13. MYLER. ab EHRENBACH *Obs. pract.* VOC. **Nacheil.**

Es wäre dann Sache, daß der Delinquent schon einmahl der Verfolgung entrunnen, dann solchenfalls kan der Jurisdictional-Actus in fremden Territorio von keinem andern, als von dem, so die Gerichtbarkeit daselbst hat, den Anfang nehmen, und muß dannenhero der Gebiets-Herr, um Handfest und Abfolgung des Missethäters an dem Ort, wo das Verbrechen begangen, angesuchet werden, MYLER. *c. l.* SCHWEDER. *c. l.*

Da auch ein Land-Fried-Brecher oder öffentlicher Feind verfolget, und in einem fremden Territorio zur Hafft gebracht wird, derselbe muß der Obrigkeit selbigen Orts, wo er niedergeworffen wird, tiftiret, und darff in keine andere *Jurisdiction* verführet werden, per *Rec. Imp de An. 1555.* §. **Würde sich aber** *36. seqq.* et **Reichs-Abschied** *de An. 1559.* §. **so nun solcher Nachteil,** *26. junct.* §. *praced.* 22. **und haben uns** 2c.

Welches, ob es zwar bey andern Delinquenten von keiner Nothwendigkeit, so ist doch heutiges Tages fast aller Orten im Reich zur Gewohnheit gediehen, daß der Maleficant der Territorial-Obrigkeit zuvorhero gestellet wird, BESOLD. *Thes. pract.* VOC. **Nacheil.**

Es fragt sich aber: wann der Dominus loci den Verbrecher aufhalten, und die Sache selbst untersuchen will, der verfolgende aber, der ihn bereits ergriffen, führet ihn darvon, und will ihn nicht extradiren, ob er dadurch den Landes-Herrn in seiner Jurisdiction turbire? Und wird mit Nein beantwortet, weilen ein in einem Territorio angefangener, und in einem andern continuirter Actus jure continuitatis, vor einen einigen zu achten ist, und ist eben, als wann der Delinquent in proprio territorio ergriffen worden wäre, welches auch die utilitas publica erfordert, damit die Laster nicht ungestrafft bleiben, MYLER. *d. l. cap. 48. num. 11.*

Woraus erhellet, daß auch in eines andern Territorio jemands Jurisdiction kan turbiret werden, wenn man nemlich demselben einen verfolgten Delinquenten nicht abfolgen lassen will. BECKS *Pr. Aur. pag. 176.*

Nach-

Nach-Gericht.

Wenn an etlichen Orten das Stand-Gerichte gehalten, alsdenn wird über 14. Tage ein Nach-Gericht gehalten, darinen ein jeder, was er annoch will vorbringen, erinnern kan, SCHOTTEL. *de Ling. German. pag. 640.* DÖPLERI *Theatr. poenar. Part. 1. pag. 128.*

Nach-Folge.

Jt. Nach-Eil. In eines andern Forst oder Jagd-Bezirck zu jagen, ist zwar ordentlicher Weiß niemand berechtiget; so daß man ihme auch mit gewaffneter Hand wiederstehen, und ihn davon abhalten kan, STRYK. *Diss. de via facti Princip. Imper. permis. cap. 1. §. 37.* es ist aber jedoch gleichwohlen heutiges Tages in Teutschland fast allenthalben recipirt und aufgenommen, daß einer dem Wild, welches er auf dem Seinigen geschossen, daß es schweist, und flüchtig ist, entweder ohne Beobachtung einer gewissen Zeit, oder 24 Stunden, ja einiger Orten, als in Bäyern, gar 2. biß 3. Tag lang, ausser dem eigenen Forst, ununterbrochen nacheilen, und demselben auch in einem fremden Forst oder Jagd-Bezirck nachsetzen, und es daselbst fangen, und in seine Gewahrsam bringen darf, und kan solch Wild, so lange der Jäger solches verfolgt, aus dessen Händen nicht genommen werden, WEHNER. *Observat. pract. voc.* Forst HARPPRECHT. *ad §. 12. Inst. de R. D. num. 220.* RULAND. *de Commissar. part. 4. lib. 2. c. 8. n. 48.*

Wann nur dieses darbey observiret wird, daß der Jäger an demjenigen Ort, wo er dem Wild nachzueilen angefangen, ein Wahr-Zeichen, als etwa den Hut, oder einen Ast von einem Baum, oder sonst etwas anders niederlege, womit er den Anschuß erweisen könne, und daß er ohne Blasung oder Laut des Jäger-Horns, die Nach-Folge thue, auch die Hund nicht anhetze, BESOLD. *thesaur. pract.* voc. Jagen, RICHTER. *part. 1. decis. 16. num. 4.* LAUTERB. *Colleg. Theor. Pract. tit. de acquir. rer. domin. §. 17.*

Doch hat man hierinn falls, wie in andern Stücken, zuvorderist auf die Gewohnheit, Gebrauch, und das Herkommen, eines jeglichen Orts, auch die hierüber errichtete Packta und Verträg, zu sehen, und sich vor allen darnach zu richten. Diese Folg und Nach-Eil aber ist gemeiniglich nur bey denenjenigen üblich und Herkommens, welche sich entweder gleiches Standes befinden, oder wenigsten einander nicht unterworffen; da hingegen die Nach-Eil denen Vasallen und Unterthanen, die sonsten des Jagens berechtiget sind, nicht wohl verstattet wird, daß sie nemlich ein geschossen oder mit Hunden gehetztes Thier in die Fürstlichen oder Lehnherrliche Wälder verfolgen, und fahen, oder daselbst aufheben dörfen; es wäre denn dieses Recht aus sonderbaren Ursachen einem vergönnet, oder durch Gewohnheit und undencklicher Verjährung also hergebracht, SECKENDORF im teutschen Fürsten-Staat *part. 3. cap. 3. regal. 5. §. 6. pag. 446.* GAIL. *2. O. 66. num. 3.*

An einigen Orten, und zumahlen in Bäyern ist dieses üblichen Herkommens, daß sich die Landes-Fürsten etliche Oerter, wo der Wildbann ist, dergestalt vorbehalten, daß keiner, wann er gleich die Jagdbarkeit hergebracht, weder das hohe noch kleine Waidwerck daselbst treiben darf, welche Oerter gemeiniglich Bann-Höltzer, item Vorhöltzer, Auen genennet werden, ERTEL. *Tr. de jurisdict. infer. lib. 2. cap. 7. Obs. 3.* BECK. *de jurisdict. Forest. pag. 251.*

Nach-Richter.

siehe

Carnifex.

Nach-Steuer.

siehe

Abschoß.

Nachtmahl

siehe

Abendmahl.

Nacht-Wachten.

Wie solche anzustellen sind, dieses wird der Obrigkeit überlassen, und pflegen solche Nacht-Ordnungen, nach Beschaffenheit der Oerter, sich zu ändern, und anderst in Städten, absonderlich wo eine Fürstliche Residenz darinn ist, anderst in Vestungen, anders in Dörffern beschaffen zu seyn.

Insgemein aber sind die Nacht-Wachten von dreyerley Arten; theils werden auf den Kirch- oder Stadt-Thürnen gestellet, insgemein Thürner oder Hauß-Männer genannt; andere gehen die Stadt durch, und schreyen die Stund aus: andere logiren in Corps de guardes oder in denen auf dem Marckt insgemein aufgebaueten Wachthäusern, welche bey befahrender Unruhe patrolliren, und sonst verdächtige Oerter visitiren, und wo sich etwas exorbitantes ereignet, zufahren, und die Verbrecher in das Wacht-Hauß arrestirlich bringen wird Schaar-Wacht, Stadt-Hüter, oder in genere die Wacht genannt. Aller dieser Wächter Amt ist nun durch die gantze Nacht munter und wachsam zu seyn, und hiedurch Schaden und Gefahr, welche Nacht-Zeit in der Stadt entstehen können, abzuwenden. In specie aber ist der Thürner Amt zu gewisser Nachtzeit ein Zeichen ihrer Wachsamkeit zu geben, auch wo ein Feuer aufgehen solte, die Glocke zu rühren, welches ihnen zwar auch bey Tag oblieget. Weil nun die Schaar-Wacht Macht hat die Nacht-Streiner zu fangen und mit in die Wachtstube zu führen, so fragt sichs, wann zweyerley Jurisdictiones in einer Stadt seyn, z. E. die Stadt-Obrigkeit und eine Hofhaltung oder Academie, ob man Hoff-Pursche und Studenten zur Nacht-Zeit gleichfalls aufheben und zur Wacht bringen könne?

Resp. affirm. wann nur solche, wo nicht noch in der Nacht, jedoch mit dem Tag ihrer ordentlichen Obrigkeit überliefert, und ihre Verbrechen angezeiget werden, MEV. *ad Jus Lub. L. 4. tit. 16. art. 1. n. 7.* COTHM. 1. *Resp. 36. n. 59. seq.* Weilen auch der Wächter-Amt ein nöthig und nützliches Amt ist, so darff man sich an ihrer Person nicht vergreiffen, und wer dergleichen Leute mit Schlägen übel tractirt oder verwundet, wird als ein Reus vis publicæ mit Gefängniß, Relegation, Staupenschlag oder gar Hand-Abhauung abgestraffet, CARPZ. *p. 4. c. 13. d. 5.* Ja wo

wo ein Wächter einen solchen in Händeln begrifenen, und mit tödtlichen Gewehr versehenen Nachtschwermer, der sich mit gutem nicht will abweisen lassen, einen solchen Streich versetzte, daß er darüber das Leben lassen muß, so hat die ordinaire Staffe des Todschlags nicht statt, FRITSCH. *de Jur. Excub. Tract. 30. c. 3. n. 35.* PHILOPARCH. **Klug. Beamte** *Par. II. pag. 987.*

Nacht-Wandler.

Wenn solcher eine Missethat begehet, so kan er deswegen nicht zur Straffe gezogen werden, weil bey denenselben eben wie bey denen Schlafenden kein dolus ist, noch ihr delictum eigentlich vor culposum zu halten, DAMHOUD. *Prax. rer. crim. c. 84. n. 12.* Aber wenn dieselbe wissen, daß sie des Nachts im Schlaf aufstehen, auch dieses und jenes vornehmen, und doch solchem nicht mit Fleiß vorkommen, das Gewehr bey Seite thun, die Kammern und Stuben verschliessen, ja wenn es nicht helffen wolte, sich gar binden und die Ihrige verwahren lassen, und also Schaden verübt, sind sie nicht ohne und ausser Schuld; cum involuntarium ex voluntario ortum æstimatione morali pro voluntario habeatur.

Nasen und Ohren abschneiden.

Diese Straffe wird zuweilen denen Deserteurs zuerkannt; welche hernach durch den Hencker an den Galgen, oder an einen andern fameusen Orten genagelt werden. BURGER. *cent. 2. Obs.* saget, es sey diese Strafe härter als eine Lebens-Strafe, und daß, da er Auditeur gewesen, die Officiers zwar einige male diese Strafe dictiren wollen, er aber an deren statt eine gelindere erwählet habe. In denen notis HOYERI über das **Churfürstl. Brandenb. Kriegs-Recht** *art. 46.* stehet, daß zu Spandow ein Obrister N. und in Preussen ein General-Lieutenant N. gewesen, welche denen ausgerissenen Nas und Ohren abschneiden lassen. Und sonst werden auch Inhalts der **Peinlichen Hals-Gerichts Ordnung** *art. 125.* denen Kuplern die Ohren abgeschnitten, ja wenn bey denen alten Teutschen ein liederliches Weib sich im Lager finden ließ, wurde ihr die Nase abgeschnitten. Hilff GOtt, sagt PAPPUS *in annotat. ad art. IV.* des **Holländ. Kriegs-Rechts** *Lib. 6.* wenn diß Gesetze noch gelten solte, wie viel Weiber würde man ohne Nasen finden.

NATURALES *liberi.*

Natürliche Kinder: So hiessen vor diesem diejenige Kinder, die von solchen Eltern erzeuget waren, welche einander ohne erforderte Dispensation heyrathen kunten; Oder wann einer ohne gewöhnliche Solennität eine Cocubine hielte, *L. 1. §. 1. de Concub.* Da dann nöthig war, daß er nur eine gehalten, weil der pellicatus verbothen ward *Nov. 80 §. 18.* Desgleichen, daß sie bey ihm in einem Hause und an einem Tische lebe, *L. 144. de V. S. Nov. 18.* solches auch öffentlich geschehen, und der Mann sich zu dem Weibe, als seiner Concubine bekenne, *L. pen. de Concub.* MEVIUS *ad Jus Lub. par. 2. tit. 2. art. 9. n. 8.* Und die aus dergleichen Concubinen erzeugete Kinder waren nicht in der väterlichen Gewalt, hatten auch deren Recht nicht, *L. 3. de bis, qui sui vel al. jur.* so jedoch auf die effectus civiles, als des Vaters Geschlecht, Ehre, Dignität, Succession und andere Jura zu restringiren.

Hierbey wird gefragt, ob auch diesen unächten und zwar Fürstlichen Kindern eine apanage solle gereichet werden? Worauf denn zu wissen, daß, wenn solche ausser der Ehe erzeugte Kinder von dem verstorbenen Reichs-Stand dafür agnosciret und erkannt worden, man ihnen allerdings eine apanage schuldig wäre, wo aber nicht, so cessirte auch die prætension einer apanage.

Sonsten werden auch diejenige Kinder Naturales liberi genennet, welche aus einer rechtmässigen Ehe sind erzeuget worden, in so fern sie denen adoptivis oder an Kindes statt aufgenommenen entgegen gesetzet werden, *L. 5. de bis, qui sui vel. alien. L. 5. et L. 10. de Senator. L. 2. §. 6. ad SC. Terbull.*

NECESSARIA *personæ.*

Heissen in *L. 1. & 2. in jus vocat. ut cæt.* &c. Eltern, Kinder, die Frau, die Schnur, der Patronus in *L. Imperator Anton. π. de pact.* & *§. Sui, Inst. de hered. differ.* die Bluts-Freunde und Anverwandten, Item, so werden auch die Zeugen genennet, *L. 11. C. de testib.* & *L. ult.*; *C. Th. eod.*

NEFARII *Liberi.*

Werden auch incestuosi genennet, obwohlen ACCVRSIVS *in Rubr. Tit. de incest. nupt.* hierinnen einen Unterscheid machet, und vermeinet, *nefarii* hiessen, die von Eltern, die einander in auf- und absteigender Linie verwandt, incestuosi aber, die nahe Vetter oder Schwäger in reibotener Seiten-Linie sind gebohren worden, welcher Unterscheid aber denen Rechten nicht gemäß ist, sondern es werden in denen Gesetzen ohne Unterscheid alle nefarii & incestuosi Liberi geheissen, die contra naturalem pudorem von Eltern, die in einen Grad, so in göttlichen Rechten verboten, gezeuget, verstanden, welche allerseits das Vater-Recht über solche Kinder haben, *L. 6. C. de incest. nupt.* Weil man davor hält, daß dergleichen Kinder nicht eines Kindes Nahmen meritiren, und also auch von denenselben weder Alimenta, noch succession haben sollen; Von welcher Schärffe jedoch das Canonische Recht abweichet, NÆVII *Jus patr. pag. 98.* PALÆOTIVS *de Noth. & spur. cap. 16. n. 11.*

Neffen.

So werden die geistlichen Chur-Fürsten von Ihr. Kayserlichen Majestät tituliret. Die Ursache dieser Benennung halten einige diese zu seyn, daß weil die geistlichen Chur-Fürsten gemeiniglich aus Adelichen, nicht aber Fürstlichen Stande gewehlet würden, folglich dem Kayser als Oheime nicht verwand seyn könten, sie von Kayserlicher Majestät als eine marque gleichsam väterlicher affection den Nahmen Neffen bekommen: Andere aber, als LIMN. *I. P. L. 3. c. 3. n. 32.* fallen auf ridicule derivationes: Das Reste ist mit BOECLERO *Not. Imp. L. 6. c. 4.* zu bekennen: **Man wisse es nicht.**

Dieses Prædicat soll nach einiger Meinung

allererst zu RVPERTI, und also nach den Zeiten der Güldenen Bulle aufgekommen seyn, wiewohl doch die differenz zwischen Neffen und Oheim nicht allemahl observiret worden, wie hievon die Ordnung des Regiments *de Anno* 1500. tit. Verbindung der Königlichen Majestät und der Reichs-Stände, zu sehen.

NEGOTIORVM *Gestio.*

Ist ein Quasi-Contractus, vermöge dessen der Eigenthums Herr, dessen Geschäffte ohne Vollmacht verrichtet werden, und derjenige, welcher sie führet, gegen einander verbindlich gemacht werden, *L. 2. de negot. gest.* TITIVS *ad Compend.* LAVTERBACH *d. t.* vermeinet, es hätten die Römer diesen Contract aus einer falschen hypothesi zu einen Quasi-Contract gemachet, weil sie, daß keine Obligation gültig sey, geglaubet hätten, ohne nur diejenige, welche mutuo consensu vollzogen worden wäre.

Weil aber solcher Contractus sich auf einen consensum a Legibus fictum gründet, so kan er mit gutem Fug und Recht ein quasi-Contractus genennet werden. Denn ein Negotiorum gestor bildet sich feste ein, daß dem absenti oder Domino auf diese Art zu rathen sey, er auch wolle, daß ihm also geholffen werde; Hingegen verlangt er nicht, daß er selbst hieraus berichtet werde. Warum solten nun nicht die Gesetze einen Consensum fingiren und daraus eine Obligationem enstehen lassen können?

Aus was vor Ursach aber die Römer bewogen worden diese Obligation oder quasi-Contractum einzuführen, zeiget der §. *1. I. de obl. quæ quasi ex contr.* & *L. 1. de negot. gest.* welches kurtz zu sagen nichts als utilitas ist. Es erfordert nemlich die Wohlfarth und Nutzen einer jeden Republic und Societät, daß die Sachen und Verrichtungen der Abwesenden nicht unbesorget zu des andern Schaden liegen bleiben und versäumet werden, welches aber geschehen würde, wenn dem Negotiorum gestori kein Jus agendi zugestanden würde, im Fall ein undanckbarer Abwesender die aufgewandten Unkosten nicht restituiren wolte.

Weswegen die Römischen Rechte eine ausdrückliche und nahmentliche Action concediren und einführen müssen, vermöge welcher sowohl der Gestor, als Dominus verbündlich gemacht würde, *L. 5. pr. de O. & A.* STRYK. *V. M. π. tit. de negot. gest. §. 1.* Sodann werden auch negotia ignorantis geführet, das ist, eines Abwesenden, der ratione corporis & animi nicht da ist.

Es geschiehet aber Negotiorum gestio von solchen Personen, welche animum haben sich denjenigen zu obligiren, dessen Verrichtungen sie unternehmen, *L. 2. d. t. L. 34. eod.* wiewohl hierinnen COCCEIVS *Jur. Contr. π. d. t. qu. 1.* gantz unterschiedener Meinung ist. Man darff also nicht eines andern negotia ex *pietate* oder *affectione* geriren, massen man die Unkosten alsdann nicht wieder fordern darff, *L. 11. C. eod.* z. E. eine Mutter bezahlet ihrem Sohn einige Academische Schulden oder schickt ihm Unterhalt, jedoch *sine protestatione*, so kan sie diesen Vorschus nicht wieder fodern, STRYK. *in not. d. t.*

Im übrigen aber können so wohl Manns- als Weibes-Personen des andern negotia besorgen und verrichten, *L. 3. §. 1. de negot. gest.* jedoch ist bey denen Frauens-Personen zwischen denen Negotiis judicialibus und extrajudicialibus ein guter Unterscheid zu machen, indem solche wohl in aussergerichtlichen Handlungen, nicht aber in gerichtlichen negotiis zugelassen werden.

Man kan auch die Negotia personarum fictarum als Negotiorum gestor führen, *L. 3. §. 6. junct. L. 21. §. 1. d. t.* und gehören dahin, z. E. hereditas jacens, als welche *fictæ* den defunctum oder heredem repræsentiret; als, der Defunctus ist nach seinem Todte 500. Thl. schuldig verblieben, und weil die Creditores solche debita allzusehr sodern, so befürchtet Sempronius, es möchte die Erbschafft gar veräussert werden; Solches aber zu verhüten bezahlt er 500. Thl. und fordert solche vom Testaments-Erben, der v. g. absens ist, Actione de Neg. gestis wieder.

Denen Personis *fictis* werden personæ *vivæ* entgegen gesetzet, und gehören dahin v. g. furiosi, *L. 3. §. 5. de negot. gest.* Pupilli, *L. 46. de O. & A.* wenn nur diese letztere ex negotio gesto bereichert worden, *L. 6. pr.* junct. *l. 37. pr. de negot. gest.* oder wenn nur das negotium *utiliter* geführet worden. Ob aber das negotium vom Anfange an *utiliter* unternommen und geführet worden, ist ex communi opinione hominum zu beurtheilen, BRVNN. *ad L. 10. d. t. n.* Weil nun die Personæ vivæ entweder gegenwärtig, oder nach Gelegenheit auch abwesend seyn können, so kan einer sowohl derer præsentium, als absentium ihre negotia führen, *L. 5. de O. & A.* jedoch müssen die præsentes nicht wissen, daß ihre Affairen besorget und verrichtet werden, *L. 41. d. t.* z. E. einer bleibet in dem anberaumten Termin aussen: ein Advocat verrichtet an seiner statt das behörige in Termino und verlegt die Unkosten; so ist der Dominus an eben demselben Orte præsens, aber doch in loco Judicii absens, und weiß also nicht, daß sein negotium geführet worden sey.

Es erfordert die Negotiorum gestio Negotia *aliena*, *L. 1. d. t.* und *communia*, *L. 40. d. t.* wenn nemlich der Gestor nicht seinen Antheil an der Sache vor sich alleine absonderlich administriren können, auf welchen Fall die Actio *communi dividundo* vel *familiæ erciscundæ* statt hat, BRVNNEM. *ad L. 3. C. de negot. gest.* Negotia *propria* können es also nicht seyn. Denn wer aliena negotia als die seinigen verrichtet, derselbe hat stricto jure keine Actionem, weil er nicht die Intention hat, sich den andern zu obligiren. Wenn hierbey nun des Gestoris mala fides concurriret, so hat der Dominus wider denselben ein Jus agendi oder eine Klage in solidum, und er ist dem Gestori nur in so ferne er locupletiret worden, gehalten, *L. 6. §. 3. d. t.* Im Gegentheil wenn der Gestor bona fide das Negotium verwaltet, so hat dieser wider den Dominum utilem actionem, *L. f. d. t.*

Ferner wird erfordert, daß einer das Negotium *sponte*, freywillig, und sine Mandato, ohne gegebene Vollmacht, geführet habe, *L. 20. C. de negot. gest.* Es ist dieses Requisitum die forma dieses negotii und macht den eigentlichen Unterscheid zwischen dem Mandato und der Negotiorum

rum gestione aus, und wenn ein Mandatum darzu kömmt, wird aus dem quasi-contractu Negotiorum gestionis ein Contractus verus Mandati, *L. 1. de Procur.* Gleichergestalt muß solches gratuito geführet werden. Woraus dieses fliesset, daß ein Gestor ordentlicher Weise kein Salarium fodern kan, *L. 28. in f. de negot. gest.* es wäre denn, daß der Dominus sonsten die Verwaltung redimiren müssen.

Nicht weniger ist Ratihabitio, wenn das negotium noch nicht ist vollführet worden, diesem quasi-contractui entgegen, *L. ult. C. ad SCt. Maced.* denn alsdann hat die Actio Mandati statt. Hingegen wenn das Negotium würcklich vollführet worden, obgleich die Ratihabitio hierzu kömmt, so ist dennoch der Actus eine Negotiorum gestio und hat folglich die Actio de neg. gest. statt, *L. 9. C. de negot. gest.* COCCEJVS *Jur. Contr. d. t. qu 6.*

Der Effectus dieses Unterscheides bestehet darinne, daß 1) die Actio Mandati infamiam nach sich ziehet, nicht aber Negotiorum gestio, HVBER. *prael. π. d. t. §. 5.* 2) Daß Negotiorum Gestio eine grössere diligentiam erfordert. 3) Daß sie morte principalis nicht exspiriret, *L. 21. §. 2. d. t.* 4) Daß in diesem Quasi-contractu jedweder obligiret wird, ob er schon sonst inhabilis ist, *L. 3. §. 4. d. t.*

Dieser Quasi-contractus bringt eine Obligationem mutuam und eine daher fliessende Actionem zuwege. Denn es muß der Negotiorum gestor mediam diligentiam prästiren, und zwar *regulariter*, *L. 20. C. de negot. gest.* denn wenn besondere Umstände dabey vorkommen, so muß er auch bisweilen culpam *latam* prästiren, *L. 3. §. 9. d. t.* z. E. einer unternimmt solche negotia, welche sonst würcklich verlohren gegangen wären; oder er prästiret auch bisweilen culpam *levissimam*, *§. 1. de oblig. quae quasi ex contr.* und zwar dieses in utilitatem absentium. In diesem letztern Fall pflegen die DD. gemeiniglich zu distinguiren, ob der Gestor bloß aus Mitleiden das Negotium geführet, oder ob er sich darzu gedrungen habe? Im erstern Fall prästiret er culpam *latam*; im letztern aber culpam *levissimam*. Denn es hat in diesem casu ein anderer da seyn können, welcher das negotium mit mehrerer Sorgfalt verrichtet hätte. Ja es giebt Fälle, in welchen ein Gestor auch die Casus fortuitos zu prästiren gehalten ist, *L. 11. de negot. gest.*

Ein Negotiorum Gestor ist gehalten ad restituendum, und zwar cum usuris, *L. 31. §. 1 d. t.* i. e. diejenigen, welche er aus solcher Negotiorum gestione bekommen hat. Denn es ist ein judicium b. f. daher ist er ob moram zu solchen verbunden, STRYK. *Tr. de Act. for. Sect. 1. m. 9. §. 6.* ja auch zu denenjenigen usuris, welche er bekommen können, *L. 19. § 4. L. 31. §. 3. d. t.*, Z. E. er hat 100. Thlr. baar Geld einbekommen: diese muß er wieder auf Zinsen unterzubringen suchen, wenn nur sein Principal gewohnt gewesen Geld auf Interessen zu geben, anderer gestalt aber nicht, *L. 13. de usur.* Hat aber ein Gestor sich selbsten des Domini Gelder bedienet, und in seinen Nutzen verwendet, so muß er maximas usuras, das ist, centesimas geben, nemlich *12. pro Cent.* welches aber nach des STRYK Meinung nicht aller Orten also observiret wird, so daß ordentlich nur Land-übliche Zinsen gegeben würden. Also wird von den Leipziger Dicasteriis hierinnen pronunciret: Oder er müsse allenfalls so viel geben, als er dadurch locupletior worden wäre. Die JCti Wittebergenses hingegen pflegen ob dolum den negotiorum gestorem in die *centesimas* zu condemniren, wenn er das Geld in seinen Nutzen verwendet hat, per *L. 38. de N. G.* & ita JCti Helmstad. pronunciarunt.

Im Gegentheil ist ein Dominus, dessen negotia geriret werden, dem Gestori obligiret ad indemnitatem, ihn schadloß zu halten, sowohl ad impensas *utiles*, als auch *necessarias*, *L. 45 d. t.* und thut nichts zur Sache, obschon das negotium anders ausgeschlagen, als es ausschlagen sollen, *L. 12. §. 2. d. t.* denn was ich auf eines andern Sache verwende, dasselbe wird alsobald dem andern acquiriret, weil es der Haupt-Sache gleichsam anwächst, wovon man diese Regul hat: Res perit suo Domino; wenn es nur impensæ probabiles sind, *L. 25. d. t.* das ist, der Gestor muß solche mit Verstand und nicht mehr, als sich geziemet, aufgewand haben, und siehet man hierbey auf die Intention des Gestoris, nicht aber auf den eventum fortuitum, *L. 10. §. 1. d. t.*

NERATIVS *Priscus.*

Ein zu seiner Zeit angesehener Rechts-Gelehrter, lebte A. C. 110. unter der Regierung des Kaysers Trajani, *L. ult. π. si à parent. quis manum.* welcher ihm so viel Gnade erwieß, und ihn zu seinem Nachfolger in der Regierung erklären zu lassen gedachte, SPARTIANVS *in vita Hadriani cap 4 in f.* doch Hadrianus brachte ihn durch Plotinæ List um diese Ehre. Er hat unterschiedliche Wercke geschrieben, als *Regular. Lib. 15. de nupt. Lib. 1.* und andere, welche in denen Pandecten angeführet werden.

NERVA *Coccejus.*

Ein Italiänischer JCtus von Narni aus Umbrin, lebte mit dem Kayser Tiberio in vertraulicher Freundschafft, hungerte sich aber endlich zu Tode, weil er dessen Grausamkeit, so er gegen die Römischen Bürger ausübete, nicht länger mit ansehen konte. Er schrieb de usufructu. Sein Sohn gleiches Nahmens, war zur Zeit des Kaysers Vespasianus in grossem Ansehen, verwaltete die vornehmsten Aemter in der Römischen Republic, und schrieb de usucapionibus; de acquirenda possessione; Responsa, &c. wird citiret im *L. 16. §. 1. de bis, quæ ut indign.*

Nestel-Knüpffen.

Lat. Ligatura. Diese Boßheit wird verschiedentlich ausgeübet, und erzehlet WIERVS *Lib. IV. de Præstigiis Dæmonum c. 21.* mancherley Gattungen als da ist die Ligatura furum & latronum, wann gemacht wird, daß Diebe und Räuber in einem Hause nicht stehlen oder einbrechen sollen; die Ligatura Mercatorum, oder das Nestel-Knüpffen der Kauff Leute, wann zuwege gebracht wird, daß ein Kauffmann an einem Orte nichts verkauffen, und kein Geld lösen kan; die Ligatura molendini, wann verhindert wird, daß man nicht mahlen kan; Ligatura bombardarum, das Büchsen-Besprechen; Ligatura vel Inligatio Corporum, das Vestemachen; und die

Ligatura

Ligatura Neonymphorum, ist das eigentliche Nestel-Knüpffen, davon hier die Rede ist, und mag diese Kunst, oder daß ich besser sage, dieses Schelm-Stücke, nicht erst neulich, sondern allschon in alten Zeiten im Schwange gegangen seyn. Dann VIRGILIVS weiß schon von diesem Nestel-Knüpffen, dessen sich der Hirte Damon bedienet, wann er in der *VIII. Eclog. vers. 77.* also singet:

Necte tribus nodis; ternos, Amarylli colores.
Necte Amarylli modo, &, Veneris, dic Vincula necto.

conf. HARSDÖRFFERS grossen Schau-Platz jämmerlicher Mord-Geschichte. Hierdurch wird eine Impotenz unter denen Ehegatten verursachet oder der eheliche Beyschlaff verhindert.

Wann nun dergleichen Unvermögen durch Nestel-Knüpffen, als Verschliessung eines Schlosses bey der Trauung, oder durch Einsteckung eines Messers ins Ehe-Bette und dergleichen, vid. SPEIDEL. *b. v.* SANCHEZ *de Matrim. L. 3. Dis. 94. n. 2.* geschehen, dadurch der gesunde Ehegatte in Irrthum und Schaden geriethe, so ist vor allen Dingen fleißig nachzuforschen, ob es auch in Wahrheit Hexerey, und nicht etwa eine blosse Einbildung eines natürlichen Unvermögens, oder gefasseten Hasses wiedr den andern neuen Ehegatten sey; daher vor allen Dingen die Medici zu consuliren, ob das impedimentum vor übernatürlich zu halten?

Bey welchem Fall dann sowohl die Rechts-Lehrer, als Medici nicht einerley Meinung sind; indem etliche von der Hexerey, so vermittelst des bösen Feindes geschehe, wenig, oder nichts halten, sondern alles der Phantasie und Einbildung zuschreiben, wie davon D. WESTPHAL. *in Pathologia Dæmonic.* zu lesen. Wir aber schreiben der phantasie viel, aber nicht alles zu, und halten davor, daß Satan hierinnen böser Leute Beystand durch GOttes Verhengniß zu seyn pflege. Wann nun befunden, daß das Unvermögen unnatürlich ist, die Signa & requisita potentiæ vorhanden, auch keine natürliche Frigidität zu vermuthen, davon PAVL. ZACHIAS *Qu. Med. Legal. Lib. IX. Tit. X. qu. 2.* zu sehen, und gleichwohl die Impotentz vorgegeben wird, so ist bey solchem Fall nicht alsbald zur Scheidung zu schreiten, sondern sich zu erkundigen, ob die Eheleute wegen solchen Unvermögens einander niemahls die eheliche Pflicht zu leisten vermocht, oder eine Zeit nach der Hochzeit sich erst dergleichen Mangel ereignet? weil letzten Falls die Scheidung nicht leicht verstattet wird, *cap. 1. X. de frigid. & malefic. c. quod autem. XXVII. qu. 2.* ANDREAS VALLENSIS *ibid. n. 7.* BERGER. *in Supplem. ad Elect. Proc. Matrim. pag. 169.* Und wenn nun alsbald von der ersten Nacht an nach dem Beylager, oder Hochzeit die eheliche Pflicht nicht vollbracht werden können, ohnerachtet darzu gehöriger Fleiß angewendet, noch die neonymphi daran einander hinderlich gewesen, so müssen vor der gesuchten Scheidung, wann solche erlanget werden solle, drey Jahr, welche Zeit andere dem richterlichen Amt und arbitrio überlassen, SCHWEDER. *de impedim. matrim. § 25.* gewartet, und vorher durch geistlich und leibliche Mittel versuchet werden, ob der affect nicht hierdurch zu remittiren. Wann aber keine Aenderung erfolget, so werden alsdenn dergleichen Eheleute zum Eyd admittiret, daß bey ihnen die eheliche Beywohnung unmüglich zu practiciren sey; Inmassen solchen Proceß die Juristen-Facultät zu Wittenberg in einem Responso ad Consultationem Johann George Weisens An. 1699. folgender massen bestärcket:

> **Dennoch aber und dieweil in denen Canonischen Rechten, und zwar insonderheit, *in Cap. 5. X. de frigid. & malef.* verordnet, daß, wann die Ehe *ex capite impotentiæ* gefochten wird, sodann nach Ablauff des *triennii* beyde Theile angeregte *impotentz* eydlich erhalten sollen, hiernechst solcher zweyfache Eyd zu Erkundigung des Grundes der gesuchten *annullation pro forma* gesetzet wird,** SANCHEZ *de matrim. Lib. 7. dis. 108. n. 9.* **gestalt es auch an triefftigen Ursachen dißfalls nicht ermangelt, in Erwegung fürnehmlich, daß bey Lösung der einmahl vollzogener Ehe besondere Vorsichtigkeit zu gebrauchen, und damit unter denen Ehegatten die *Collusion* verhütet, und dadurch ihnen eine eigenmächtige Sonderung nicht gestattet werden möge, behöriger Fleiß anzuwenden. Worzu kommt, daß beyde Eyde nach Gelegenheit, derer denen Eheleuten zustehenden Handlungen, unterschiedlich verfasset, sowohl insonderheit auf denjenigen, welcher von dem Ehemann erfordert wird, das Absehen zu richten.**

Die erforderten Eyde aber sind folgende nemlich des Ehemanns: daß er alsbald die erste Nacht nach der Hochzeit, und biß dato das eheliche Werck mit dem Weibe nicht vollbringen können, ungeachtet er es öffters versuchet, und dabey möglichsten Fleiß angewendet, das Weib ihm auch solches nicht versaget, noch daran hinderlich gewesen. Des Eheweibs aber: daß ihr Ehemann alsbald die erste Nacht nach gehaltener Hochzeit und biß dato mit ihr das eheliche Werck nicht vollbracht habe, unerachtet er es öffters versuchet, sie ihm auch solches nicht versaget, noch hinderlich gewesen.

Und wenn ein Theil gleich diesen Eyd würcklich abgeschworen hätte, oder abzuschwören bereit wäre, so ist dieses dennoch zur Scheidung nicht genug, dafern der eine Theil zu schwören sich verweigert, weil unterschiedene facta abzuschwören, und also beyde Ehegatten dieselbe jurato zu renoviren verbunden, zu dem die Canonischen Rechte hierbey das juramentum septimæ manus propinquorum erfordern, und bey dessen Unterlassung die Eyds Notul und deren Abschwörung desto genauer zu beobachten. Dieweil sich aber der andere Theil durch Verweigerung seines Eydes verdächtig machet, so wird dem, der die Scheidung verlanget, der Desertion-Proceß zugelassen, gestalt in dem vorhergehenden Responso von gedachter Juristen-Facultät ferner gesprochen:

> **So erscheinet dannenhero so viel, daß *Sempronia* gestalten Sachen nach, und dafern *Titius* das ihm auferlegte *Juramen* abzustatten, sich ferner verweigern würde,**

würde, zu Abschwörung des ihr ebenmäßig zuerkannten Eyds nicht zuzulassen, also auch noch zur Zeit der Ehe halber von gedachten *Titio* nicht zu entbinden, es ist aber nichts destoweniger ermelter *Titiæ*, in mehrer Betrachtung, daß *Titius* in obigen Fall, und bey anhaltender Verweigerung, wider sich einen starcken Verdacht einer unternommenen böslichen Verlassung erwecket, wider denselben den üblichen *Desertion-Proceß* gebührend anzustellen, und dadurch wegen der Ehe sich von ihm zu entbrechen, unbenommen.

Ja wenn die opponirte Impotenz zweiffelhafft ist, und der andere Ehegatte dieselbe negiret, so wird nicht einmahl auf den Eyd erkant, sondern klagenden Theil der Beweiß, mit Vorbehalt des Gegen-Beweisses, dem andern Part zugesprochen, oder, wann der andere Theil Exceptionem denegati debiti conjugalis opponirte, und solches beybrächte, so hätte er wider Klägern actionem duplicem, einmahl civilem, daß er ob impotentiam belanget worden, und sodann criminalem, daß Gegentheil ihm per dictam denegationem malitiose deserirte. inmassen auch also von gedachter Juristen Facultät An. 1705. erkannt, add. BERGER. *part.* 1. *Respons.* 235.

Es ist aber hierbey auch wohl zu mercken, daß bey Nestel-Knüpffen und dergleichen abergläubischen Dingen fast jederzeit nur impotentia respectiva entstehet, nemlich, daß der neue Ehemann, oder Weib nur bey seinem Ehegatten unvermögend ist, bey andern Männern, oder Weibern aber sich gebührend exhibiren könne, nach denen Canonischen Rechten und der Praxi Consistoriorum aber impotentia absoluta bey allen Subjectis, nach masse des Geschlechts, und nicht nur respectiva erfordert wird, wann die Ehescheidung statt finden soll. Wiewohl von einigen Rechts-Lehrern auch zuweilen bey der impotentia respectiva die Scheidung nachgelassen wird, so wir prudentiæ Consistoriorum überlassen, und zwar beyden Geschlechten, als wann ein Weib zur ehelichen Pflicht ob arctitudinem untüchtig, nec incisione, neque alio remedio effici possit, ut fiat cognoscibilis, wie die Canonisten reden, da dann auch impotentia respectiva, so viel ihren Mann betrifft, die Scheidung meritiret, jedoch mit diesem Unterscheid, daß in diesem Fall nach der Scheidung beyden Eheleuten anderweit Heyrath verstattet werden mag, wann selbe aber absoluta wäre, müste der impotens im ledigen Stand verbleiben, SANCHEZ. *Lib.* 7. *Disp.* 93. *n.* 37. und dürffte das Weib ersten Falls, wenn sie in der andern Ehe per usum frequentem idonea worden, den vorigen Mann nicht wieder annehmen, wie Pabst Innocentius III. *in Cap.* 6. *X. de Frigid. & malef.* gemeldet und decidiret, SCHWEDER. *d. l.* §. 21.

Und wann dergleichen Eheleute geschieden werden, und der Mangel sich beym Eheweibe befände, so verliehret sie deswegen ihr Einbringen nicht, sie auch gleich den Ehemann verlassen hätte, gestalt allhier kein Argument vom Ehebruch auf die impotenz zu machen, wie An. 1689. ad consultationem Johann George Klugens, Schöffers zu Querfurt in Scabinatu zu Wittenberg, und An. 1692. zu Jena notante Dn. de LYNCKER *Cent. IV. Decis.* 320. erkannt worden.

Dieweil wir aber droben gemeldet, daß bey solchem Zufall und Unglück eine Zeitlang, und etwa drey Jahr zu warten, indessen aber geist- und leibliche Hülffs-Mittel zur Hand zu nehmen, so geschichet das erste darum, weil die ligation und Nestelknüpffen ꝛc. zuweilen nur eine Zeitlang und vexandi animo geschiehet, wie davon SPRENGER *in Malleo Maleficar. p.* 2. *qu.* 2. *cap.* 2. DELRIO *in Disquis. Magic. Lib.* 3 *n.* 1. *q.* 4. *Sect.* 8. *Lit. E.* weitläufftig discurriren, das letzte aber, daß die geistlichen Mittel und die leiblichen zu conjungiren, wird daher erfordert, weil übernatürliche Dinge per dicta vorhanden, welche durch Zulassung GOttes vom Satan durch seine Werckzeuge geschehen, causæ hyperphysicæ autem etiam hyperphysicam curandi rationem requirunt, so durch GOtt geschehen muß. Denn GOtt hat nach seiner unerforschlichen Weißheit der Natur ein Ziel gesetzet, daran der Mensch verbunden, seine göttliche Allmacht aber erstrecket sich, wider menschliche Vernunfft, weit über solches Ziel, und lassen wir demnach dahin gestellet seyn, wie diejenigen gegründet, welche hierinn alles der phantasie und Einbildung zuschreiben, und vermeinen, daß fides & imaginatio alles vermöge, was auch an sich selbst unnatürlich ist, auch daher solchen Neonymphis fascinatis rathen wollen, daß sie bey entstehenden natürlichen Mitteln übernatürliche, und die in gleicher Einbildung beruhen, gebrauchen möchten, als ebenmäßige fascination durch den Trauring, Besen, Hecht, Urin, und andere abgeschmackte Dinge, die zur Abhelffung solchen Unglücks zu appliciren wären, wie solches Mittel D. WESTPHAL. *in Pathologia Dæmon. pag.* 53. und *pag.* 120 *seq.* anzuführen beliebet, so wir aber gefährlich zu seyn vermeinen, wegen göttlichen Verbots, *Lev.* 19. *v.* 31. *Deut.* 18. und Inhibition der Civil- und Canonischen Rechte, *L.* 3. & 5. *C. de Malef. & Mathemat. cap.* 26. *qu.* 2. *c.* 26 *qu.* 7. sowohl wegen Autorität unserer Theologorum und Ictorum. Inmassen D. GERHARD. *in Loc. de Conjug. n.* 6. wohl schreibet,

> Da in solchem Fall zwar nebenst dem Gebet und geistlichen Mitteln, auch natürliche zu gebrauchen wären; weil Satan die impotentz meistentheils durch application natürlicher Mittel zuwege bringet, als dadurch der calor refrigeriret, die Spiritus præcludiret, so wohl die Affecten und Phantasie excitiret, und falsche Species vorgestellet worden, aber von abergläubischen Characteren, Ligaturen, Seegen sprechen und dergleichen, welche GRILLANDVS *de Sortileg.* WIERIVS *de Præstig. Dæmon.* und andere vorgeschrieben, sollen sich Christliche Eheleute mit Fleiß hüten, weil dergleichen Dinge mit einem heimlichen pacto mit Satan und Entheiligung des Nahmens GOttes verbunden sind, damit auch LVD. DVNTE *in Casib. Consc. Cap.* 10. *Sect.* 1. *qu.* 43. fast überein kömmt.

Zudem so haben die JCti, als CARPZOV. *Pract. Crim. qu.* 80. *n.* 64. STRVV. *Exercitat.* 47. §. 66. *cum alleg.* &c. gleiche Meinung, und deswegen sollen bey dergleichen Unglücks-Fällen auch keine Hexenmeister, oder Seegensprecher consuliret,

ret, sondern solche Consulenten arbitrarie mit Gefängniß, Geld-Busse, und sofort gestraffet werden. Worüber die Personen, welche ermeldte Hexenmeister um Rath fragen, Nachtheil an ihrer Ehre und existimation leiden, und daher von Ehren-Aemtern gesetzet, auch, wo es Herkommens, zur Kirchen-Busse angehalten werden können, CARPZOV. *d. l. n. 66. seqq.* MVLLER. *Dissert. de Pœnit. Eccles. Cap. 4. n. 33.* Inmassen die heilige Schrifft nicht allein die Magos & sortilegos, sondern auch, welche diese um Rath und Hülffe ersuchen, condemniret wissen will, *Lev. 20.* DEDEKENN. *Vol. 2. Sect. 16. rubr. de revelat. & inquis. occult. n. 4.*

Es sind aber diejenigen, welche Nestel knüpffen, Schlösser bey der Trauung zuschliessen ꝛc. nicht alsbald vor Hexen zu achten, weil dergleichen insgemein, aus Einfalt und Unverstand in geistlichen Sachen, geschiehet, und bedürffen daher desto bessere Unterweisung, BODIN. *in Dæmon. Lib. 2. Cap. 1. pag. 74. seqq.* D. SIMON. *Dissert. de Impot. Conjug. Cap. 5. §. 4. n. 6.* auch ist dergleichen Eheleuten nicht zu rathen, wie viele gethan haben, daß sie sich an dergleichen bösen Leuten selbst rächen und sich dadurch von ihrem Malo zu befreyen, trachten sollen, als daß sie dieselbe so lange peitschen, oder incarceriren, biß sie das Band, oder Schloß geöffnet, weil sie solchergestalt dem abergläubischen Werck eine Krafft zuschreiben, & positive ad actum talem politivum concurriren, der Satan aber kan indessen wohl geschehen lassen, daß sein Mancipium abgebleyet werde, und bestärcket hernach wider des Allerhöchsten Ehre den vermessenen Aberglauben, BRVNNEM. *de Jur. Eccl. Lib. 2. cap. 17. §. 4.* ibique STRYK. NÆVII *Jus Conjug. pag. 151. sqq.*

Neubruch.

Oder Neugereuth ist nichts anders, denn ein Grund und Boden, so zum erstenmahl ausgebrochen ist, als da man reuthet, das ist, Gestäud und Reiß-Werck, item Bäume und alte Stöcke, Stein-Wurtzeln und dergleichen ausgräbet, ausbrennet und ausreuthet, und solches aufbricht und anbauet, CROLOW. *de J. decimo* 25.

NEVTRALITAS.

Die Neutralität, wird von denen Publicisten vorgegeben, daß sie sey ein gewisser, da von zweyen Kriegenden Partheyen, dem dritten, sich gegen beyder gleichgefällig zu erweisen, zugestanden wird. Sie hat den Nahmen daher bekommen, weil sie keinem von beyden feindlich begegnen, oder einem Theile nicht mehr Freundschafft als dem andern bezeigen soll. Solche kan ein Reichs-Stand ohne Kayserlichen Consens ergreiffen. Wie aber kein Reichs-Stand bemächtiget, ein Bündniß, welches directe oder indirecte wider den Kayser und das Reich läufft, zu schliessen; also muß auch eines Reichs-Standes Neutralität weder dem Kayser als Kayser, noch dem Reich schädlich und nachtheilig seyn, *Instrum. pac. art. 8.* auf welchen Fall ein Reichs-Stand von dem Kayser und dem Reich gezwungen werden kan, von der Neutralität abzustehen.

NOMINATIO.

Die Benahmung, Benennung, Erwehlung, ist eine solche Handlung, wordurch man jemand zu einem Amt, Verrichtung oder geistlichen Beneficio ernennet. Insonderheit aber wird hierdurch das Recht der Præsentation oder Darstellung etlicher Candidaten zur Prob-Predigt und Wahl verstanden, deren Nahmen man auch von der Cantzel bekandt zu machen pfleget. Diese kommet dem Patron zu, und kan er Personen vorschlagen, welche er will, es müste denn ausdrücklich verordnet seyn, daß nur Landes-Kinder und dergleichen fürgeschlagen werden müssen, CARPZ. *J. E. Lib. I. D. 24. 25. 26.*

Nonne.

Wenn eine solche Profession thut, so werden hierzu viele Solennitäten erfordert, indem sie gleichsam consecriret, in einen gewissen Habit eingekleidet, und dadurch mit Christo verehlichet wird, von welcher superstitieusen Gewohnheit man in denen alten Zeiten nichts gewust hat, siehe BASNAGE *Tom. II. Annal. p. 515.* Und zwar geschiehet diese Consecration von dem Bischoff, nicht aber von denen Presbyteris, es müste ihnen denn von demselben seyn aufgetragen worden, *c. 1. C. 16. q. 6.* Ja so gar die Aebtissinen können nicht einmahl zu dergleichen gelassen werden, *c. 3. C. 20. q. 1.* Die übrigen Solennitäten, so darbey vorgehen, beschreibet weitläufftig MARTENE *de antiqu. Eccl. ritib. Lib. 2. cap. 6. §. 8.* Und weil sie die Zeit ihres Lebens von dem Closter müssen erhalten werden, so müssen sie einen dotem inferiren, conf. ESPEN *de J. E. P. J. Tit. 26. c. 1. sqq.*

Wenn jemand eine Nonne entführet, oder mit ihren Willen sie hat heyrathen wollen, so wird es als ein Kirchen-Raub betrachtet und bestraffet, *c. 2. C. 36. q. 2. seqq. L. 5. C. de Episcop. & Cleric.* und *L. 2 C. Theod. de rapt.* Es sind aber die Ausleger dieses L. 2. nicht einerley Meinung, IAC. GOTHOFRED. *in Comment. ad d. Leg. Tom 3. pag. 198.* FLEISCHER. **Einleitung zum geistlichen Recht**, *pag. 758.*

NOTARIVS.

Wenn dieses Wort im weitläufftigen Verstand genommen wird, so werden unter selbigem auch die Gerichts- und andere Schreiber, wie in Nürnberg die Land Vormund- und Hader-Schreiber begriffen. In Civil-Rechten werden die Notarii an verschiedenen Orten Tabelliones oder Tabularii genennet, *L. 17. C. de fid instr. L. 24. π. de testam. L. 1. de Tabular. Lib. 10.*

Die Macht aber, Notarios zu creiren, kommet Ihro Röm. Kayserl. Majestät als ein Reservatum zu, KLOCK. *Vol 1. Cons. 2. n 30.* Dergleichen attribuiret sich auch der Pabst, und wem es beede mittheilen wollen; Wie dann auch die Stände des Reichs, welche Macht haben Jurisdictiones mitzutheilen, sich auch das Recht Notarios zu creiren, oder doch gewissen Personen eben so viel Macht als jenen zuzulegen, zueignen können, SPEIDEL *in Spec* h. v. Dergleichen wird auch von denen Comitibus Palatinis exerciret, SIXT. *de Regal. Lib. 1. c. 4. n. 103.*

Zu Notarien können creiret werden alle, denen es nicht verboten, so, daß auch einige Doctores, Personas viles, infames, spurios admittiren, TIRAQ. *de Nobilit. c. 15 n. 15.* PALAOT. *de Spuriis c. 56. n. 3.* davon doch andere dissenti-

ren, MAGON. *Decis. Luc. 42. n. 28.* PACIAN. *de prob. L. 2. c. 21. n. 103.* Und ist gewiß, daß die letztere Opinion die sicherste ist, auch nur um deswillen, weil man dergleichen Personen nicht gern zur Zeugschafft läst, warum solte man denn nicht gleichmässige Vorsichtigkeit in Creirung eines Notarii gebrauchen?

Es wird aber ein Notarius vornemlich zu solchen Actibus und Verrichtungen constituiret, welche in Schrifften zu bringen, besonders was pacta und contractus, testamenta und gerichtliche Sachen betrifft, wann sie zuvor ihr Examen ausgestanden, und das Jurament abgeleget, SPEC. *de Instrum. Edit. §. restat. n. 37.*

Die Würckungen des Amtes der Notariorum sind diese:

1) Kan ein erbetener und hierzu mit Silber und Gold subarrhirter Notarius, wo er nicht will, auch mit Mandatis sine clausula gezwungen werden, Instrumenta über vorgetragene Sachen zu machen, BRVNNEM. *ad L. 1. C. de Tabular.* Constit. Maximil. de Anno 1512. woraus die Notarien ihre Instruction, was sie bey ihrem Amt zu observiren, ziehen können. Und kan, nach einiger Meinung, der Notarius, der mir eine Retorsion oder Protestation insinuiret, von mir angesprochen werden, eine gegen Protestation seinem Abschicker zu überbringen, BESOLD. *in Thes. Pract.* h. v.

2) Müssen sie denjenigen, welchem daran gelegen, oder ein Interesse haben, die verfertigten Schrifften und Protocolla ediren, so, daß sie zuweilen auch wegen Versagung als Falsarii können angesehen werden, *L. 6. §. 5. de edend.*

3) Wann ein Notarius in seinem Amt nachlässig ist, kan er ad Interesse belanget werden, als wann ein actus nulliter abgehandelt und vom Notario solches nicht angezeigt wird.

4) Wird einem Notario vor andern und mehr als einem, ja nach einiger Meinung so viel als zween Zeugen geglaubet, BARBOSA *in Thes. Lib. 12. c. 21. axiom. 8.* welches aber andere recht unter einem Temperament verstehen, und dem arbitrio eines klugen Richters die Entscheidung sicherer überlassen, MASC. *Concl. 1100. n. 4.* Doch wird

5) einem Notario ohne Zeugen nicht geglaubet, STEPH. *de* Jurisd. *L. 2. p. 2. c. 5. n. 34.* auch nicht, wann er von seinem obhabenden Amt zeugen oder instrumentiren will, es sey denn das Instrument alt, MASC. *Concl. 1097. & sqq.*

Das Amt eines Notarii und was ihm vor allen obliget, besteht darinn, daß er sich auf zwey Bücher oder Protocolla gefast mache, deren das eine ein Original, Imbreviatur, Regestum, Matrix, Bastardellus; das andere aber ein Extensum, welches man auch in specie ein Protocoll heisset, genennet wird.

In dem erstern hat er vorzusehen, daß er nichts hinein bringe, worzu er nicht beruffen worden, und soll solches, wo es eine Sache ist, die zwey Personen betrifft, auch von beeden geschehen, und diese Beruff- und Ersuchung wird nicht præsumiret, sondern muß probiret werden, wo nicht Muthmassung vor dem Notario militiren, davon zu lesen, MENOCH. 2. *præs. 81.*

Er muß auch dem Geschäfft, wozu er berufen, beywohnen, und was abgehandelt wird, sehen und hören, ja auch verstehen. Dahero er kein Instrument über eines Frantzosen und Italiäners Aussage machen kan, wo er seine Sprache nicht verstehet, wann er schon einen Dolmetscher gebrauchen wolte, MANTIC. *de Conject. ult. vol. Lib. 3. tit. 13. n. 2.*

Vor allen aber muß er der Partheyen, denen er dienen soll, Intention und Absehen wohl erwegen, und wo er mercket, daß etwas unzulässig- und in Rechten ungültiges darhinter stecket, sie davon abmahnen, widrigens kan er zur Strasse, wo besonders das Geschäfft, welches abgehandelt worden, ipso jure null und nichtig ist, gezogen, und zuweilen seines Amts beraubet werden, GVIDPAP. *dec. 433.*

Wann er nun dieses betrachtet, soll er mit eigener Hand, was vorgelauffen, concipiren, welches Imbreviatur genennet wird, und darinn die Nahmen derer, welche die Sache angehet, als auch der Zeugen, das Geschäffte selbst und den Ort und Zeit exprimiren und seinen Nahmen darunter schreiben, nebens Beyfügung des Petschaffts, welches letztere doch andere nicht vor nöthig achten, wann besonders im Anfang des Protocolli das Signum Notarii und dessen Nahmen zu finden ist, BALD. *ad Rubr. C. de fide Instr. n. 25. sqq. Constit. Maximil. de Anno* 1512. **von** *Notarien.*

Wann nun, wie gemeldet, das Geschäfft dergestalt verrichtet, soll der Notarius das Instrument publiciren, oder was er geschrieben, vorlesen, um zu sehen, ob er seiner Principalen Meinung recht vernommen habe, welches so nöthig, daß dessen Unterlassung ein Instrument null und verwerfflich machet.

Ob aber dergleichen Imbreviatur völligen Glauben oder plenam probationem mache, davon sind die Meinungen der DD. pro et contra zu lesen beym MASCARD. *Concl. 4.* welche dergestalt könten verglichen werden, wann man sagte, daß eine solche Imbreviatur oder Bastardel völlig probire, wann das Instrument schon daraus formiret, und den Partheyen in publica forma mitgetheilet, oder der gantze Actus in forma extensa dem Protocoll inseriret, und alle solennitates, die ein offenes Instrument haben soll, beygerückt werden: Halb aber, wann es noch eine blosse Imbreviatur und die Hand des Notarii bekannt ist, WURMS. *Pract. Obs. tit. 17. Obs. 3.* BERL. *p. 1. c. 36. n. 108.* Wann aber das Extensum nicht so lautet, wie die Imbreviatur, so ist diese von grössern Glauben als jenes, PACIANVS *de prob. Lib. 1. c. 64. n. 65.*

Das Protocollum Extensum oder ausgestrecktes Protocoll, wie es Käysers MAXIMIL. Constitution benahmet, anlangend, welches sonst in specie das Protocoll oder Liber extensorum, manuale Instrumentorum genannt wird, muß in demselben der Notarius die extension des abgehandelten negotii machen, und zwar mit ausgedruckten Buchstaben, und Beysetzung aller gebräuchlichen Clausuln, wie denn die præsumptio vor ihn ist, daß er solche auf Bitte der Partheyen hinzugesetzt habe, wann es nur solche sind, die ihm bekannt gewesen, COLER. *de Proc. exec. p. 1. c. 12. n. 440.* und soll solches regulariter mit des Notarii eigener Hand geschrieben werden, wo er nicht Kranckheit, oder anderer wichtigen Ursachen halber daran verhindert wird, *d. Const. Maximil. §. mit* **wohl von Gewohnheit.**

Und

Und aus diesem Protocoll muß der Notarius nachgehends das Originale oder Authenticum formiren, und es seinen Partheyen zustellen, welches gar wohl durch eine fremde Hand kan geschrieben werden, wann es nur der Notarius unterschreibet und signiret, wie denn bey der Creirung ihm ein Notariat-Zeichen pfleget gegeben, oder von ihm selbst erwählet zu werden, wiewohl er auch mit seinem gewöhnlichen Pitschafft in Ermanglung des Notariat-Zeichens ein Instrument bekräfftigen kan, wann er nur die Clausul: **In Manglung meines** *Notariat*-**Zeichens mit meinem gewöhnlichen Pitschafft bekräfftiget**, hinzu setzet, BESOLD. *Thes. Pr.* h. v. Wann mehr als ein Notarius ist verlanget worden, so soll der eine schreiben, die andern aber es mit ihm unterschreiben, SCACC. *de Judic. c.* 11. *n.* 551.

Die Requisita, welche ein Notarius bey Ausfertigung eines Instruments zu observiren hat, sind in der Constitution deß Käyser Maximiliani enthalten, dahin ich den G. L. will verwiesen haben. Hierbey will ich nur folgende Lehr-Sätze anhängen, als:

1) Eines Kayserlichen Notarii Instrument hat nicht nur in dem Ort, da er wohnet, sondern auch ausser demselben, im gantzen Römischen Reich, seinen gebührenden Beweiß, BESOLD. *contin.* h. v.

2) Wann ein Notarius ein Instrument in seines Herrn Territorio, worinn er dazu creiret worden, machet, probiret solches auch ausser demselben, weil der Ort, wo es gemacht, vornemlich anzusehen ist, arg. *L. 1. C. de emanc. lib.* & BALD. *in L. 1. C. de summa trinit.*

3) Wann aber derselbe ausser seines Herrn Territorio, besonders, da es auch seine Unterthanen nicht seynd, ein Instrument machet, probirt es, wo kein anders per consuetudinem hergebracht, nichts, weil der Herr und Constituent selbst in eines andern Gebiet nichts zu befehlen hat, BRVNNEM. *ad L. 2. de offic. pro Cons. n. 4. L.* 54. *de R. J.* VASQ. *de Succes. ref.* §. 9. *n.* 11. allwo er probiret, daß ein in Spanien von einem vom König in Franckreich creirten Notario gemachtes Testament nicht vor gültig geachtet worden, BESOLD. *Thes. pract.* h. v.

4) Ein Mann kan vor die Frau, und ein Vater vor den Sohn ein Instrument in Sachen unter Lebenden verfertigen, ein anders ist bey Testamenten, allwo ein Legat, welches ein Notarius vor bemeldte Personen, wenn nicht der Testirer es mit eigener Hand bestärcket, daß es auf seinen Befehl geschehen, hinein setzet, suspect und verdächtig wird, *L. 6. pr. & §. 18. L. 1. ad L. Corn. de falf.* ibique BART. BALD.

5) In seiner eigenen Sache kan ein Notarius kein gültiges Instrument machen, es wäre denn über ein Testament, oder einen andern anvertraute Vollmacht, weil in beeden Fällen der Notarius niemand anderst, als sich selbsten præjudiciret; Oder über eine Sache von geringer Wichtigkeit, BRVNNEM. *ad L. 7. C. de prob. n. 8. & 9.*

6) Wann schon ein Notarius sich in seinem Instrument auf ein anders referiret, und daß er es gesehen und gelesen habe, vorgiebt, so wird doch solchem nicht geglaubet, biß das relatum an Tag kommet, SVRD. *Cons. 419. n. 1.*

7) Es verdienet auch ein Notarius keinen völligen Glauben, wann er in einem Instrument von Sachen testiret, die in dem Gemüth und Verstand der Contrahenten verborgen lieget, und durch äusserliche Sinne nicht kan begriffen werden. Also wenn er schreibet, es wäre der Contract freywillig ohne einige arge List und Betrug geschehen, ist solches nicht genug, selbigen als einen simulirt- und aus Furcht eingegangenen umzustossen, BALD. *ad Rubr. C. de fid. instr. n.* 15. Gleiches ist auch von des Notarii Attestation, daß der Testator bey formirung des Testaments bey vollständiger Vernunfft und Verstand gewesen sey, zu sagen, massen auch dieses eine contrariam probationem zulässt, MASC. *Concl.* 1101. *n.* 27.

8) Die Notarien haben ihrer Legalität und Treu halben die Præsumption vor sich, sie würden dann durch klaren Beweiß von 3. oder 4. Zeugen eines andern überwiesen; Und wird eher ein Irrthum als Betrug von ihnen gemuthmasset. Welcher Irrthum dem Instrument, und also auch einer letzten Willens-Meinung nicht hinderlich seyn, oder dieselbe untüchtig machen kan, wann auch schon aus Irrthum der Notarius etliche Worte ausgelassen, ZAHN. *de mendac. Lib.* 2. *c.* 64. *n.* 2.

9) Ist aber ein Notarius seiner Untreue und übeln Glaubens halben bereits diffamiret, so wird seinem Instrument wenig geglaubet, BRVNN. *Cons.* 131. *n.* 70.

10) Ein Notarius ohne Zeugen verdienet in aussergerichtlichen Sachen keinen Glauben, MEV. *Cons.* 94. *n.* 11.

11) Was ein unerbetener Notarius thut, hat keinen Beweiß vor ihn, als einer personæ publicæ, sondern er wird einer Privat-Person gleich geachtet, wird auch nicht præsumiret, daß er zu einer Sach sey erbeten worden, sondern er muß es probiren, MEV. *Cons.* 108. *n.* 49. & 93.

12) Einem beym Käyserlichen Kammer-Gericht immatriculirten Notario wird in Execution der processen mehr Glauben als den andern gegeben, SPEID. *in Spec.* h. v.

13) Daß einer ein Notarius sey, wird nicht præsumiret, sondern, der es vorgiebt, muß es probiren, BARBOS. *in Thes.* h. v. *axiom.* 7.

14) Hat der Notarius ein falsum bey seinem Amt begangen, oder ein verbotenes Instrument über einen Contract gemacht, und er wird dessen überzeuget, so kan er sein Amt weiter nicht exerciren, BRVNNEM. *ad L.* 17. *C. de fusceptor. n.* 3.

15) Hat der Notarius aus List und Betrug in einem Instrument dem andern zum Schaden etwas ausgelassen, so kan er ad Interesse belanget, und in litem wider ihn geschworen werden, BRVNNEM. *ad L. fin. C. de Magistr. n.* 2. & 3. Und wird ein falsum præsumiret, wann er eine von den rechtlichen Solennitäten, die zum Contract oder Testament erfordert werden, auslässet, und nicht in ipso actu es emndiret, welchenfalls der Fehler mehr einem den Partheyen unschädlichen Irrthum zuzuschreiben ist.

Noth-Hembde.

Dergleichen soll der Teuffel denen Hexen, wie POMPONATVS *Lib. de Incantationibus c. 5.* will, mit vielen erschrecklichen Teuffels-Bildern und zauberischen Zeichen besetzt, bringen, welches sie anziehen müssen, ehe sie auf die Reckebanck oder Leither kommen, und die Krafft haben soll, sie Stahl- und Eisenfest, auch wider alle Marter unempfindlich zu machen; Lat. wird es *Camisia inferni* genennet, DEL-RIO *Lib. 2. qu. 21. pag. 232.*

Dergleichen Teuffels-Hembd sollen vor Alters viele grosse Herren, Generals und hohe Officierer im Kriege sich angeschaffet, und an dem blossen Leib getragen haben, um vor allerley Geschoß und Waffen fest und sicher zu seyn, ZEILER. *Epist. 350. pag. Edit. in fol. 400.* SCHOTTEL. *in Tr.* **von unterschiedlichen Rechten in Teutschland** *c. 14. n. 8.*

Es haben auch die gebährenden Weiber, wenn es hart gehalten, solch **Hembd** angezogen, in Hoffnung, sie würden desto leichter entbunden werden, MATTH. WEHNER. *Obs. Pr.* h. v. SCHOTTEL. *d. l.* drum es auch den Nahmen **Noth-Hembd** bekommen, weil man es in der Noth gebraucht, SIMON. MAJOLVS *Dier. Canicul. tom. 2. colloq. 3. fol. 264.*

Und führet IOHAN. WIERVS *Lib. 4. de Præstigiis Dæmonum cap. 15.* an, daß er bey einem vornehmen und tapffern Ritter ein solch **Noth-Hembd** gesehen, welches dieser von seinem Vetter, auch einem berühmten Kriegs-Officierer, bekommen. Wie es aber gemachet worden, und ausgesehen, beschreibet WEHNERVS an obgedachten Ort mit folgenden Worten:

> Hujus indusii conficiendi ratio hæc erat, non superstitiosa minus ac magica. Nocte Natalis Christi filum ex lino in nomine (horret animus dicere) Diaboli notæ castitatis puellæ nebant, texebant, consuebant. In pectore duo assuebantur capita, in quorum dextro longa pendebat barba, & velut galea erat imposita: Sinistrum autem horridum et corona ornatum, instar Dæmonis. Latus utriusque muniebatur cruce. Longitudine à collo medium hominem contegit indusium cum manicis &c. conf. DÖPLERI *Theatrum pœnarum pag 355.*

Nothwehr.

Lat. Moderamen inculpatæ tutelæ, ist eine rechtmässige Defension seines Leibes und Lebens, wenn nemlich einer von dem andern dergestallt attaquirt, angegriffen oder angefallen wird, daß er zu seiner Beschirmung sich aus Nothwehren, und die ihm angethane Gewalt mit erlaubter Gegen-Gewalt zurück treiben muß, BOCER. *de bell. & duell. L. 2. c. 10.*

Welches ihme nicht allein erlaubt und zugelassen, *L. 4. 45. §. 4. ad L. Aquil.* sondern auch von der Natur selbsten mit einem solchen Nachdruck befohlen wird, daß er sich, wann er sothane in denen Rechten erlaubte Defension unterlässet, hefftig versündiget, arg. *L. 3. de J. & J. L. 1. §. 27. de vi & vi arm.* STRVV. *de Vindict. Priv. cap. 4. th. 1.* Dahero er denn, wann er in solcher seiner Defension denjenigen, so ihn angegriffen, entleibet, dessenthalben nicht kan gestrafft werden, per *L. 2. 3. & 4. C. ad L. Cornel. de Sicar.* add. P. H. O. *Art. 139.* ibique MATTH. STEPHANI. Wann er sich nur in der Nothwehr also inacht nimmet, daß er hierzu keine Ursach und Gelegenheit giebet noch auch darinnen einen Excess begehet; Dann so eines oder das andere von beeden geschiehet, kan er nichts destoweniger, zumahlen wegen des begangenen Excesses, mit einer arbitrarischen oder willkührlichen Straffe beleget werden, arg. *L. 14. §. 6. de bon. libert.* ERIC. MAVRIT. *Diss. de vita defens. favore §. 24. sqq.*

Welches dann sich ergiebet, wenn er entweder den Aggressorem oder denjenigen, so den Angriff gethan, mit losen Reden, oder in andere Weg zu dieser Offension oder Beleidigung gereitzet hat, mithin Autor Rixæ, oder Ursacher des Handels gewesen, *L. 52. §. 1. ad L. Aquil. & L. 6. C. ad L. Jul. de vi Publ.* Oder aber, wenn er der Gefahr auf eine andere Weise hätte entgehen können; Nicht zwar, daß er eben hätte davon lauffen, und die Flucht ergreiffen müssen, welches gemeiniglich gefährlich ist, sondern daß er seinem Gegentheil nicht in andere Weg, da er gekonnt, ausgewichen ist, *L. 45. §. 4. π. ad L. Aquil. L. 2. C. ad L. Cornel. de Sicar.* FELWINGER *Diss. 2. de bello §. 41.* ERIC. MAVRIT. *d. Diss. §. 27.* STRVV. *d. l.* Oder, wenn er nicht in continenti, das ist, auf frischer That, die Nothwehr gethan, sondern erst nach der Hand sich in den Kampf mit seinem Gegner eingelassen hat, als welches vor keine Defension, sondern vielmehr vor eine Rache zu halten, die niemand als der Obrigkeit gebühret, *L. 3. §. 9. π. de vi & vi arm. L. 14. C. de Jud. & L. 176. π. de R. J.* Oder aber endlich, wann er die Gräntzen der erlaubten rechtmässigen Defension überschritten, und da er seinen Gegentheil, der ihn etwa nur mit der Faust angegriffen hätte, abhalten können, demselben mit dem Degen begegnet ist, mithin ihn lieber tödten als abtreiben wollen, FELWINGER. *d. Diss. 1. de Bello §. 7.*

Dann daß eben eine præcise Gleichheit der Waffen oder des Gewehrs, bey sothanen Rencontren müsse vorhanden seyn, solches wird nirgendswo von denen Gesetzen erfordert, kan auch bey dergleichen Begebenheit um so weniger jemand zugemuthet werden, als es sich darbey nicht viel rathschlagen lässet, wie das Gewehr solle beschaffen seyn, da der Aggressor oder der den Angriff thut, auf seinen Gegentheil mit voller Gewalt eintringet, und ihn zur Defension seines Leibes und Lebens forciret, STRVV. *d. l.* MAVRIT. *d. Diss.*

Wie er dann auch den ersten Streich von seinem Gegner zu erwarten nicht schuldig ist, sonden demselben gar wohl vorkommen kan, wann er die Gefahr des Todes, oder einer gefährlichern Verwundung ꝛc. vor Augen siehet, vid. **P. H. O.** *art. 139.* ibi: **zu Rettung seines Leibes und Lebens** & *art. 4.* ibi: **ist auch mit seiner Gegenwehr, biß er geschlagen würde, zu warten nicht schuldig** ꝛc. Daß aber einer, wann er mit Worten an seinen Ehren oder Gütern, angegriffen wird, so gleich den Beleidiger dessen

gin

gen hinrichten wolte, das ist in denen Rechten nicht vergönnet, MARQVARD. FREHER. *de Existim. L. 2. c. 8.* ERIC. MAVRIT. *d. Diss.*

Allhier wird gefragt: Ob ein Mädgen ihre Keuschheit mit des andern Untergang defendiren könne? Daß solches in Statu naturali angehe, daran ist nicht der geringste Zweiffel. Ob es aber in Statu civili auch Platz habe, daran will einiges Dubium vorfallen. THOMASIVS raisonniret in seinen *Inst. Jurisprud. Div. L. 2. c. 2. §. 114.* davon also: Die innerliche Keuschheit sey eine Tugend, so einem niemand nehmen könne, die äusserliche Keuschheit des Leibes aber sey ein bonum reparabile, mithin das Moderamen einem Mädgen nicht vergönnt. Der Verlust der äusserlichen Keuschheit bestehe in einem Dunckel und Einbildung, oder zum höchsten in einem Verlust eines guten Nahmens unter denen Leuten, welchen ihr bey Vernünfftigen der Richter, wenn er den Zwang public mache, ersetzen könne, massen einem solchen Frauenzimmer kein verständiger Mann etwas imputiren werde, an die Unverständigen aber und an deren Urtheil habe man sich nicht zu kehren: So sey auch der Eckel unserer Zeiten so groß nicht, daß sie nicht solte einen Mann bekommen, gleichwie auch die Objection derer Herren Theologen nichts ausmache, wenn sie sprechen, daß ein solch Mädgen in Gefahr der Seelen stehe, und Sünde begehe, indem es fast nicht möglich daß sie aus solchem unvergönnten Beyschlaf nicht eine unvergönnte Lust, welche abzulehnen sie Fug und Macht habe, empfinden solte.

Ob es nun wohl an dem ist, daß diese Titillatio Corporis & Sensuum wider ihren Willen geschicht, und mehr physicalisch als moralisch ist, mithin sothane Objection hinweg fällt: so bleiben doch sonst noch viele Gründe übrig, welche den Hl. GLAFEY, in seinem Recht der Vernunfft, *pag. 430.* das Gegentheil, daß nemlich ein Mädgen ihre Keuschheit mit Gewalt vertheidigen könne, zu statuiren bewogen. Denn, sagt er, ob ihr wohl die innerliche Keuschheit nicht genommen werden kan; so ist doch sehr schwer zu glauben, und noch schwerer zu beweisen, daß ein Mädgen gezwungen worden sey, sintemahlen man bey solchen Dingen niemand zusehen lässet, oder einen Zeugen admittiret.

Gleichwie nun ein Richter nicht nach derer Partheyen Erzehlung, sondern secundum probata, welche das lädirte Frauenzimmer, als Klägerin, herbey schaffen muß, zu pronunciiren hat: so siehet man wohl, in wie grosse Gefahr ein solch Frauenzimmer lauffe, den Schandfleck einer Hure und Canaille, welcher sie um all ihr zeitliches Glück bringen kan, auf den Halß zu behalten. Und gesetzt auch, der Richter könnte bey Vernünfftigen ihr diesen Macul abnehmen; so haben wir doch in der Welt nicht nur auf der Vernünfftigen, sondern auch auf der Unvernünfftigen, deren die meisten seyn, ihr Urtheil zu setzen, weilen eben durch dieser ihren Unverstand mein zeitliches Glücke wider Verschulden verlohren gehet.

Was man von dem Eckel unserer Zeiten saget, solches ist wiederum mit Unterscheid anzunehmen. Denn so viel ist wohl wahr, daß viele Menschen sich nicht daran kehren, ob ein Mädgen ihre Jungferschafft noch hat oder nicht, es ist aber auch wahr, daß es ein Glück ist, wenn ein solch Mädgen einen Mann bekommt, in welchen Hazard sie sich zu stürtzen nicht Ursach hat. Zum wenigsten ist wahrscheinlich, daß sie ausser diesem Fall leichter und besser unterkommen werde, sie mag im übrigen reich oder arm seyn, welchen Schaden ihr keine weltliche Obrigkeit zu ersetzen vermag, weilen er nicht in blossen zeitlichen Gütern bestehet, auch nach selbigen nicht ermessen werden kan. Es bleibet demnach dabey, daß ein solch Mädgen sich mit Gewalt der Nothzüchtigung entschütten kan, es sey dann, daß andere Mittel, als da ist das Schreyen und Hülffe rufffen, wo Menschen vorhanden seyn, hinlangen wolten, und die Gewalt ihr solches nicht verbiethet, siehe FALCKNER *de eo quod justum est circa lasionem pudicitiæ.*

Ein anders scheinet es mit einer Ehefrau zu seyn, welche nun einmahl versorget ist, und hierunter nichts, als den Unwillen ihres Mannes, welchen ein Richter zur Fortführung der Ehe zwingen kan, zu befürchten zu haben scheinet.

Alldieweilen aber auch hier die difficillima probatio des Zwangs, welche der Frau oblieget, übrig bleibet, in deren Ermangelung dieselbige den Schandfleck des Ehebruchs und Hurerey, welcher ihr sowohl bey dem Richter als ihrem Manne, und sonst an ihrem guten Leimund in der Welt nachtheilig seyn kan, auf dem Halse behalten muß; über dieses der Richter einen Mann wohl zur Continuirung der Ehe, nicht aber zur Fortsetzung einer vertrauten Einigkeit zwingen mag, mithin eine solche Frau ein groß Theil ihrer zeitlichen Glückseeligkeit und Vergnügens auf eine unwiederbringliche Art verliehret; So kann ich nicht ersehen, warum einer Ehe-Frau die violenta defensio pudicitiæ nicht ebenfalls vergönnet seyn solle, GLAFEY. *d. l.*

Noval-Zehend.

Oder Neubruch-Zehend wird genennet, welcher von dem Neugereuth oder Neubruch abgetragen wird. Es fragt sich aber wer solchen prätendiren und einziehen könne? Und wird darauf geantwortet, daß, wo man das gemeine Canonische Recht consuliren will, so wird es diesen Zehend demjenigen Geistlichen zuschreiben, in dessen Pfarrspiel das Neugereuth oder Neubruch gelegen ist, *c. quoniam*, ibique PANORM. & in *c. Tua §. ult. X. de decim. c. 2. §. fin. Eod. in 6.* quod late demonstrat BERNH. ab ESPEN *in Jur. Eccl. p. 2. tit. 33. c. 6. n. 15. sqq.*

Wären aber die Gräntzen zweyer Pfarren strittig oder zweiffelhafft, so können beede Geistliche pro rata den Zehend einziehen, oder der Bischoff selbigen unter sie vertheilen, BLVMIVS vom Zehend-Recht *c. 12. §. 4.* welches er aber sodann erst admittiret, wenn gantz keine Gräntzen zu finden wären, dadurch die Noval-Stücke könnten unterschieden werden. Ausser dem aber meinet er, daß der Noval-Zehend einer jeden Pfarr pro modo limitum zu assigniren sey, solcher gestalt, daß, wann die Gräntzen von der einen Pfarr biß an drey Theile solcher Noval-Stücke sich erstreckten, solcher Kirche auch drey Theil von dem

Noval-Zehend zukämen, das übrige aber die andere Kirche hätte, REBVFF *de decim. quæst.* 14. *n.* 6. wäre aber der Neubruch unter keinem limitirten Pfarrspiel gelegen, so hat die Bischöffliche oder Cathedral-Kirche das Recht den Zehend zu exigiren, *c.* 13. *c.* 29. *X. de decim.* WEHN. *Obs. Pr.* VOC. *Noval*-**Zehend**, BESOLD. *Thes. Pr.* VOC. **Neubruch.**

Heut zu Tage und nach geschlossenem Religions-Frieden in Teutschland ist durch eine General-Gewohnheit, wenigstens bey denen Protestirenden Fürsten und Ständen des Reichs hergebracht, daß sie sich solche Novalia Jure Territoriali vindiciren. Denn nachdem ihnen schon die Loca deserta & inculta jure superioritatis zukommen, *Tot. tit. C. de om. agro deserto L.* 1. *C. de bon. vacant.* 2. *F.* 56. *c.* 1.

So fordert es auch die Billigkeit, daß ihnen loco vectigalis die Früchte davon gelassen werden, einfolglich kommen ihnen auch die Noval-Zehenden zu, um so mehr, da durch dergleichen Ausreutung und Bebauung der öden Felder oder Hölzer sie an Holz- und Vieh-Weide Abgang leiden, daß sie dahero billig wieder eine Ergötzung davor zu prätendiren haben, arg. *L.* 14. *π. de R. I.*

Und ist es nichts neues, sondern vormahls schon von den Ständen des Heil. Röm. Reichs zur Beschwerde mit angezogen, und auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg Anno 1522. denen andern Gravaminibus mit einverleibet worden, daß sie sich den Neubruch-Zehend attribuiren wollen, und solches haben sie heut zu Tag um so mehr zu exaggeriren, weil dergleichen Zehenden die Kirche noch nicht adquiriret, oder ein Jus quæsitum darauf zu prätendiren hat, daß dahero, Krafft des **Religion-Friedens** *de Anno* 1555. §. **damit** auch obberührte *&c.* & §. **Dieweil auch** welch Stände *&c.* die Geistlichen deren Restitution von denen Weltlichen nicht begehren können, STEPH. *de Jurisd. L.* 2. *p.* 1. *c.* 7. *n.* 448. BESOLD. *Th. Pr.* VOC. **Neubruch**, allwo er verschiedene Præjudicia anziehet, doch dabey, daß diese Sentenz in denen geistlichen Gerichten nicht attendiret werde, beyfüget, LEYPOLD. *de concurs. Jurisd. quæst.* 9. *in fin.* BLVM. **vom Zehend-Recht** *cap.* 12. *n.* 8.

Wider diese Meinung aber setzen sich andere DD. dann, sagen sie, wann ein Fürst oder Stand des Reichs den Noval-Zehend prätendiret, so muß ers thun entweder 1) aus Lands-Fürstl. Obrigkeit, oder 2) wegen seiner Regalien, oder 3) wegen des Wildbanns.

Das 1) könne nicht seyn, weil eines Fürsten oder auch grossen Potentatens Macht und Gewalt sich nicht auf dergleichen geistlichen Zehenden, und andere geistliche Recht und Gerechtigkeiten, sondern allein auf die Gewalt und Hoheit in weltlichen Sachen erstrecke, *cap. Tua* 15. *X. de decim. c.* 21. ibid.

Das 2) auch nicht, weil das Zehend-Recht kein Pertinens der Regalien ist, sondern vor sich selbst, seiner Natur und Eigenschafft nach, eine geistliche, und eigentlich nur den geistlichen Personen verordnete Sache ist. Dahero wird man nicht finden, daß Fürsten in ihren Lehn-Briefen vom Kayser neben andern Regalien auch der Zehend verliehen werde.

Das 3) ebenfalls nicht, weil der Zehend kein Pertinens des Wildbanns oder der Forst- und Jagens-Gerechtigkeit, sondern seiner Eigenschafft nach proprie nur den Seel-Sorgern zuständig sey.

Sie setzen 4) hinzu, daß Anfangs alle Aecker von neuem wären umgerissen worden, mithin müsten alle Neubrüche, und als solche, der Zehend-Reichung wegen, zu tractiren seyn, WEHN. *Obs. Pr.* VOC. *Noval*-**Zehend.**

Allein dessen allen ungeachtet hält SYRING in seiner *Aurea Praxi Juris decimandi pag.* 147. davor, daß Fürsten und Stände des Reichs in Jure percipiendi decimas novalium wohl fundiret seynd, und erweiset solches mit tüchtigen Gründen.

Es kan aber das Jus percipiendi novalia, da sie den Dominis Territorii jure superioritatis zukommen, auch von andern auf verschiedene Arten adquiriret werden, nemlich

1) per concessionem a superiore, da ein Fürst einen andern, der das Zehend-Recht sonst in einer gewissen Revier hat, auch die Novalia auszuzehenden legitimiret. Wobey aber dieses zu notiren, daß, wo jemand von einem Fürsten das Recht percipiendi novalia überkommen hat, solche auf die Art wie andere Zehenden einzusammlen, und er hätte den Zehend auf denen alten zehendbaren Fundis nur in einer gewissen Specie des Getraides, v. g des Korns, so kan er bey Bebauung der Neubrüche gleichfalls keine andere Art des Getraides prätendiren, sondern muß sich auf dem Neugereuth mit dem blossen Korn-Zehend begnügen lassen, REBVFF. *de decim. quæst.* 14. *n.* 31.

2) Per Consuetudinem, wie einige DD. es haben wollen, weil die Consuetudo in materia decimarum allezeit zu attendiren wäre, *cap.* 8. *c.* 20. *c.* 32. §. *ult. X. de dec.* wenn sie nur mit ihren gehörigen Requisitis versehen ist; dann, wann der Noval-Zehend per Præscriptionem kan acquiriret werden, warum nicht auch per consuetudinem. Wann aber an einem Ort nicht der Pfarrer, sondern jemand anders den Zehend aufzuheben hätte, dieweil es also von Alters herkommen, so kan ein solcher alter Gebrauch sich nicht auf die Neubrüche erstrecken, REBVFF. *d. l. quæst.* 14. *n.* 16.

3) Per præscriptionem. Zwar, wenn man die DD., welche von dieser Materie geschrieben, ansiehet, werden sie mit Nein antworten, und diese Ration geben, weil die Præscription ohne die Possession nicht seyn könne: Nun wären aber die novalia tempore præscriptionis noch nicht gewesen, also hätten sie auch nicht können präscribiret werden, conf. SYRINGII *Aurea prax Jur. dec. pag.* 158.

Von Entrichtung des Noval-Zehends seynd durch ein Jure communi befindliches Privilegium ausgenommen und befreyet alle Religiosi, wenn sie nur mit ihren eigenen Händen, oder auf ihre Kosten, die Neubrüche umgerissen, REBVFF. *d. l. quæst.* 14. *n.* 45.

Doch

Doch werden sie dieser Immunität verlustigt, wenn sie solche Neubrüche durch andere bauen und zurichten lassen; oder sich durch eine ausgedruckte Bedinguiß dazu verbunden hätten, GVID. PAP. *dec.* 207. oder durch willigen Zehend-Abtrag diesem Privilegio renunciret hätten, REBVFF. *d. l. quæst. 14. n. 54.* oder es hätte die Kirche vor diesem einen Nutzen davon gehabt, und durch Umreissung des Eggarten und dessen Aufbauung enormiter lädiret würde.

Es fragt sich aber, vor welchem Gericht dergleichen Controversiæ novalium sollen tractiret werden? Resp. Uber diese Frage ist ein ganzes Consilium vorhanden bey dem KLOCKIO *Vol. 1. Cons.* 41. welches dahin gehet, daß das weltliche Gericht in den Noval-Sachen fundiret sey, weil

1) vermöge des *Anno* 1555. aufgerichteten Religions-Friedens, §. damit auch obberührte ꝛc. verordnet ist, daß die geistlichen Jurisdiction wider die Stände Augspurgischer Confession ruhen, eingestellet und suspendiret seyn und bleiben soll, in terminis ROSENTH. *de feud. concl. 3. n. 23.*

2) Weil der Noval-Zehend nur eine weltliche Gerechtigkeit sey, daran ein Geistlicher sich keines Juris anzumassen habe; um so mehr da

3) ohne das wüste und ungeschlacht- und unfruchtbare Oerter, da dieselbe ad culturam gebracht werden, den weltlichen Ständen, in deren Territorio sie gelegen, Krafft ihrer Landes-Fürstl. Obrigkeit zuständig seynd, MASC. *Concl. 1189. n. 34.*

4) Wann auch bey den weltlichen Richtern eine tota incapacitas ratione cognitionis super decimis anzutreffen wäre, so könte kein widriger Gebrauch eingeführet werden. Nun ist aber von Franckreich bekannt, daß die weltliche Richter in Zehend-Sachen cognosciren, ROSENTH. *d. l. c. 2. concl. 3. n.* 33. Und obschon

5) bey dem MYNSINGERO *1. O. 100.* præjudicia in contrarium zu finden, so haben sich doch solche bereits zu der Zeit zugetragen, ehe noch die Constitutio pacificatæ religionis an den Tag gekommen. Welches alsdann um so mehr statt hat, wann die Kirchen dergleichen Zehenden noch nicht adquiriret haben, mithin nach dem Religions-Friedens-Schluß de An. 1555. §. dieweil aber etliche Stände ꝛc. 19. deren Restitution von denen Weltlichen nicht kan exigiret werden, SYRING. *d. l.* STEPH. *de Jurisd. L. 2. p. 1. c. 7.*

NOVELLÆ.

Diese machen den vierten Theil unsers Corporis Juris aus. Novella ist eine Ellipsis substantivi, und wird darunter das Wort Constitutio verstanden. Diese Benennung wird in der Römischen Rechts-Gelahrheit denen Gesetzen derer Römischen Kayser beygeleget, so nach Verfassung eines Codicis heraus kommen sind. Also werden diejenige Constitutiones, so nach dem Hermogeniano und Gregoriano publiciret worden, bey dem Autore *Collationis Legum Mosaicarum tit. 14. fin.* Novellæ Constitutiones geheissen. Eben diesen Nahmen führen auch die Constitutiones des Theodosii, Valentiniani, Marciani, Majoriani, Severi, Leonis & Anthemii, so auf den Codicem Theodosianum gefolget, welche SICHARDVS, CVIACIVS, P. PITHOEVS, RITTERSHVSIVS. und endlich auch JAC. GOTHOFREDVS mit seinem Codice Theodosiano zusammen heraus gegeben hat. Und also werden auch die Constitutiones JVSTINIANI, so er nach dem Codice Repetitæ Prælectionis verfertigen lassen, Novellæ genennet. Denn nachdem der Kayser JVSTINIANVS die Institutiones, Pandecten und Codicem allbereit promulgiret hatte, gleichwohl aber auch, nach Erforderung derer Zeiten und Fälle, annoch mancherley Gesetze publiciren liesse, wodurch entweder das alte Recht verbessert, oder aber declariret, oder restringiret wurde; so sind solche Constitutiones von dem 535. Jahr an bis auf das Jahr 557. herausgegeben worden. Sie werden auch genennet Jus novum; und so hat FRANC. BALDVINVS seinen Commentarium ad Novellas intituliret *Justinianus* sive *de Jure Novo.*

Die Novellen sind dem Ursprung nach mehrentheils in Griechischer, einige aber auch in Lateinischer Sprache, als da ist die Novella IX. und XI. die Præfatio Novellæ XVII. Nov. XXIII. XXXIII. XXXIV. XXXV. XLI. LXII. LXV. CXIV. CXXXVIII. CXLIII. CL. aufgezeichnet worden, und solches kan man aus der Edition des SIMONIS van LEYWEN und andern, in welchen der Griechische Text beygesetzet ist, ersehen. Daß aber JVSTINIANVS etliche Novellen in Lateinischer Sprache hat publiciren lassen, das kan man aus der *Nov. LXVI. cap. 1. §. 2.* ersehen.

Ob aber derjenige griechische Text der Novellen, welchen wir heut zu Tage haben, authentic sey, und von dem Kayser JVSTINIANO herkomme, das ist unter den Gelehrten noch nicht ausgemacht; der ALBERICVS GENTILIS *de lib. jur. civ. c. 7.* und JOH. STRAVCHIVS *in Irnerio non errante cap. 3.* stehen in den Gedancken, er wäre nicht authentic; allein JOH. FRIDER. HOMBERGK. zu Bach suchet das Gegentheil zu behaupten.

Es kommen aber nicht alle Novellæ, welche in dem Corpore Juris enthalten sind, von dem JVSTINIANO her. So wird die *Nov.* 117. 140. 144. und 149. dem JVSTINIANO Juniori, und die *Nov.* 161. 163. und 164. dem Kayser TIBERIO von dem ANTONIO AVGVSTINO, HENRICO AGYLÆO und HENRICO SCRIMGERO zugeschrieben.

Was die Anzahl der Novellen anbetrifft, so sind die Gelehrten hierinnen nicht einig, die Glossatores erkennen nur 98. JVLIANVS hat in seinen Epitom. 125. HALOANDER aber 165. diesen hat DIONYS. GOTHOFR. noch drey aus dem CVIACIO addirt, machen also 168. zusammen aus, und diese agnoscirt auch HARMENOPVLVS, ATTALIATA und MICHAEL BLASTARES.

Die Novellæ werden von denen Accursianis in *Glossatas* & *non Glossatas* eingetheilet, derer ersten man insgemein nur 98. zehlet. Es ist aber diese Eintheilung um so vielmehr in acht zu nehmen,

nehmen, als nur die Gloſſatæ im Teutſchen Reiche allein recipiret ſind, nach dem gemeinen Axiomate: Quem textum non agnoſcit Gloſſa, hunc nec agnoſcit forum; die übrigen aber in Judiciis ſo wenig Autorität haben, als die Inſcriptiones Capitum ſelbſt, allermaſſen letztere keinesweges ad authenticas zu zehlen ſind. Die Urſach, warum nur die Gloſſatæ allein recipiret ſind, beſtehet ſonder Zweiffel darinnen, weilen die Teutſchen die Römiſchen Rechte von denen Italiäniſchen Gloſſatoribus überkommen, dieſe aber nicht mehr, als die Gloſſatas gehabt, und die andern erſt nachgehends aus denen Manuſcriptis hervorgeſuchet worden ſind. Es werden aber ſolche in dem Corpore Juris Civilis gloſſato ſub ſigno Salamandræ, zu Lion 1554. in fol. gedruckt worden, in folgender Ordnung erzehlet.

COLLATIO I.

Tit. I.

Nov. I. De heredibus & Falcidia.

Tit. II.

Nov II. De non eligendo ſecundo nubentes mulieres: & alienatione & lucro antenuptialis donationis: & de ſucceſſionibus earum filiis ſuis.

Tit. III.

Nov. III. Ut determinatus ſit numerus Clericorum ſanctiſſimæ majoris Eccleſiæ & cæterarum Eccleſiarum Conſtantinopolitanarum.

Tit. IV.

Nov. IV. De Fidejuſſoribus & mandatoribus, ſponſoribus & ſolutionibus.

Tit. V.

Nov. V. De Monachis.

Tit. VI.

Nov. VI. Quomodo oporteat Epiſcopos & reliquos clericos ad ordinationem adduci & de expenſis eccleſiarum.

COLLATIO II.

Tit. I.

Nov. VII. De non alienandis, aut permutandis rebus eccleſiaſticis immobilibus, aut in ſpecialem hypothecam dandis creditoribus, ſed ſufficere generales hypothecas.

Tit. II.

Nov. VIII. Ut Judices ſine quoquo ſuffragio fiant.

Tit. III.

8. Jusjurandum quod præſtatur ab his, qui adminiſtrationes accipiunt.

Tit. IV.

Nov. IX. Ut etiam eccleſia Romana centum annorum gaudeat præſcriptione.

Tit. V.

Nov. X. De Referendariis ſacri palatii.

Tit. VI.

Nov. XII. De inceſtis & nefariis nuptiis.

COLLATIO III.

Tit. I.

Nov. XIV. De Lenonibus.

Tit. II.

Nov. XV. De Defenſoribus Civitatum.

Tit. III.

Nov. XVI. De menſura ordinandorum clericorum.

Tit. IV.

Nov. XVII. De mandatis principum.

Tit. V.

Nov. XVIII. De Triente & ſemiſſe, & ſucceſſionibus filiorum & nepotum naturalium, collationibus, vel diſtributionibus, nec non & literarum aut numerationum, atque rerum, ex quibus detinent, inficiationibus.

Tit. VI.

Nov. XIX. De filiis ante dotalia Inſtrumenta natis.

Tit. VII.

Nov. XX. De adminiſtrantibus officia in ſacris appellationibus.

COLLATIO IV.

Tit. I.

Nov. XXII. De nuptiis.

Tit. II.

Nov. XXIII. De Appellationibus & intra quæ tempora debeat appellari.

Tit. III.

Nov. CV. De Conſulibus.

Tit. IV.

Nov. XXXIII. De his qui mutuum dant agricolis.

Tit. V.

Nov. XXXIV. Ne quis quod Agricolæ mutuam pecuniam dedit, illius *tertiam* detineat, & quem uſurarum *modum* creditores accipere debent *ab* agricolis.

Tit. VI.

Nov. XXXIX. De Reſtitutionibus, & ea quæ parit undecimo menſe poſt mortem viri.

Tit VII.

Nov. XLIV. De Tabellionibus & ut Protocolla dimittant in chartis.

COLLATIO V.

Tit. I.

Nov. XLVI. De Eccleſiaſticarum rerum immobilium alienatione & ſolutione.

Tit. II.

Nov. XLVIII. De Jurejurando a morente præſtito propter menſuram ſuæ ſubſtantiæ.

Tit. III.

Nov. XLVII. Ut præponatur nomen Imperatoris documentis, & ut latinis literis apertius tempora inſcribantur.

Tit. IV.

Nov. XLIX. De his, qui ingrediuntur ad appellationem: & quando per ſcripturam manus propriæ fiat collatio literarum &c.

Tit. V.

Nov. LI. Scenicas non ſolum ſi fidejuſſores præſtent, ſed etiam ſi jusjurandum dent, ſine periculo diſcedere.

Tit.

Tit. VI.

Nov. LII. Ut non fiant pignorationes pro aliis perſonis : Et ut ſicut principum donationes non egent geſtis monumentorum, ſic nec à privatis Imperatoribus factæ donationes indigeant.

Tit. VII.

Nov. LIII. De exhibendis & introducendis reis ; & ut hi qui conveniuntur, poſt viceſimum diem præſententur judicibus &c.

Tit. VIII.

Nov. LIV. Conſtitutionem quæ ex adſcriptitio & libera natos &c.

Tit. IX.

Nov. LV. Ut de cætero commutationes eccleſiaſticarum rerum non ficte fiant ad piiſſimum Imperatorem, &c.

Tit. X.

Nov. LVI. Ut ea, quæ vocantur inſinuativa ſuper Clericis, in majore eccleſia quidem dentur : in aliis autem eccleſiis penitus non dentur.

Tit. XI.

Nov. LVII. Ut Clerici, qui recedunt, aliis pro eis ſubrogatis &c.

Tit. XII.

Nov. LVIII. Ut in privatis Domibus ſacra myſteria non fiant. Dieſe Novella iſt in dem Corp. Jur. Civ. gloſſato, ſo zu Lion 1580. in fol. ſub ſigno Leonis heraus kam, nicht gloſſirt.

Tit. XIII.

Nov. LX. Ut defuncti ſeu funera eorum non injurientur à creditoribus &c.

Tit. XIV.

Nov. LXI. Ut immobilia antenuptialis donationis neque hypothecæ &c.

Tit. XV.

Nov. LXIII. De novi operis nunciatione. Solche iſt in dem Corpore Jur. gloſſato ſub ſigno Leonis nicht gloſſirt.

Tit. XVI.

Nov. LXVI. Ut factæ novæ Conſtitutiones poſt inſinuationes earum poſt duos menſes valeant &c.

Tit. XVII.

Nov. LXVII. Ut nullus fabricet Oratorii domos propter voluntatem Epiſcopi &c.

Tit. XVIII.

Nov. LXVIII. Ut omnes obediant Judicibus, provinciarum & in criminalibus, & in pecuniariis, &c.

Tit. XIX.

Nov. LXX. Ut ordinariæ præfecturæ urbanæ & prætor.

Tit. XX.

Nov. LXXI. Ut ab illuſtribus, & qui ſuper eam dignitatem ſunt, &c.

COLLATIO VI.

Tit. I.

Nov. LXXII. Ut hi, qui obligatas ſe habere perhibent res minorum &c.

Tit. II.

Nov. LXXIII. De Inſtrumentorum cautela & fide &c.

Tit. III.

Nov. LXXIV. Quibus modis naturales filii efficiantur legitimi &c.

Tit. IV.

Nov. LXXVI. Hæc conſtitutio interpretatur priorem conſtitutionem, de iis, qui ingrediuntur monaſterium &c.

Tit. V.

Nov. LXXVII. Ut non luxurientur homines contra naturam, &c.

Tit. VI.

Nov. LXXVIII. Ut liberti de cætero aureo non indigeant annulo &c.

Tit. VII.

Nov. LXXIX. Apud quos oporteat cauſas dicere monachos & aſcetrias.

Tit. VIII.

Nov. LXXX. De Quæſtore.

Tit. IX.

Nov. LXXXI. Conſtitutio quæ dignitatibus &c.

Tit. X.

Nov. LXXXII. De Judicibus, & ut nullatenus &c.

Tit. XI.

Nov. LXXXIII. Ut Clerici apud proprios Epiſcopos &c.

Tit. XII.

Nov. LXXXIV. De Conſanguineis & uterinis fratribus.

Tit. XIII.

Nov. LXXXV. De Armis.

Tit. XIV.

Cap. II. Nov. LXXXVI. Ut differentes Judices &c.

Tit. XV.

Nov. LXXXVIII. De depoſito, & denunciationibus.

COLLATIO VII.

Tit. I.

Nov. LXXXIX. Quibus modis naturales efficiuntur.

Tit. II.

Nov. XC. De Teſtibus.

Tit. III.

Nov. XCI. Ut exactione inſtante dotis primæ &c.

Tit. IV.

Nov. XCII. De immenſis donationibus.

Tit. V.

Nov. XCIII. De Appellationibus.

Tit. VI.

Nov. XCIV. Ut ſine prohibitione matres debitrices &c.

Tit. VII.

Nov. XCV. De Adminiſtratoribus.

Tit. VIII.

Nov. XCVI. De executoribus, & de iis &c.

Tit. IX.

Nov. XCVII. De æqualitate dotis &c.

Tit. X.

Nov. XCVIII. Neque virum quod ex dote est &c. Diese Nov. ist in der Haloandrinischen Edition nicht befindlich.

Tit. XI.

Nov. XCIX. De duobus reis promittendi.

COLLATIO VIII.

Tit. I.

Nov. C. De tempore solutæ pecuniæ.

Tit. II.

Nov. CVI. De usuris nauticis. Diese Nov. ist in dem Corpore Juris glossato sub signo Leonis nicht glossirt.

Tit. III.

Nov. CVII. De testamentis imperfectis.

Tit. IV.

Nov. CVIII. De Restitutionibus.

Tit. V.

Nov. CIX. De privilegiis dotis hereticis &c.

Tit. VI.

Nov. CX. De nauticis usuris.

Tit. VII.

Nov. CXI. Hæc Constitutio innovat constitutionem &c.

Tit. VIII.

Nov. CXII. De Litigiosis &c.

Tit. IX.

Nov. CXIII. In medio litis non fieri sacras formas &c.

Tit. X.

Nov. CXIV. Ut divinæ jussiones subscriptionem habeant &c.

Tit. XI.

Nov. CXV. Ut cum de Appellatione cognoscitur &c.

Tit. XII.

Nov. CXVI. Ut neque miles neque fœderatus &c.

Tit. XIII.

Nov. CXVII. Ut liceat matri & aviæ &c.

COLLATIO IX.

Tit. I.

Nov. CXVIII. De heredibus ab intestato venientibus.

Tit. II.

Nov. CXIX. Ut sponsalitia largitas &c.

Tit. III.

Nov. CXX. De Alienatione & emphyteusi &c.

Tit. IV.

Nov. CXXIII. De sanctissimis episcopis &c.

Tit. V.

Nov. CXXIV. Ut litigantes jurent in exordio litis &c.

Tit. VI.

Nov. CXXV. Ut Judices non expectent &c.

Tit. VII.

Nov. CXXVII. Ut fratrum filii succedant &c.

Tit. VIII.

Nov. CXXVIII. De Collatoribus & aliis capitulis.

Tit. IX.

Nov. CXXXI. De ecclesiasticis titulis &c.

Tit. X.

Nov. CXXXII. De interdictis collegiis hereticorum &c.

Tit. XI.

Nov. CXXXIV. Ut nulli Judicum liceat &c.

Tit. XII.

Nov. CXLIII. De raptis mulieribus, &c. Diese Novella soll am ersten in der Lateinischen Sprache seyn ausgefertiget worden.

Tit. XIII.

Nov. CLIX. De restitutione fideicommissi &c. Diese Nov. in dem Corpore Jur. glossato sub signo Leonis nicht glossiret.

Wer aber Autor von dieser Collection sey, das ist bey den Gelehrten noch nicht ausgemachet, wenn gleich CVJACIVS und FRANCISCVS HOTTOMANVS den Kayser JVSTINIANVM davor ausgeben, welchen aber BALDVS und andere hierinnen widersprochen; Hiervon kan Autoris *Historia Juris Romani & Justinianei pag. 633.* weitläufftig nachgesehen werden. Sie werden folgender gestalt allegirt, *Auth. Quomodo oporteat episcopos & reliquos clericos ad ordinationem addui &c. Collat. 1. Tit. VI. Nov. VI. cap. 1. in pr. & §. 3.* oder bloß *Nov. 10. cap. 1.* i.e. *Novella decima, capite secundo.*

NOVI *operis nunciatio.*

Oder die Verkündigung eines neuen Baues, oder eines neuerlichen Gebäues, ist nichts anders, als eine solenne Ankündigung und rechtmäßiger Verboth, welcher denen Bauenden, verstehe, dem Herrn sowohl als Bauleuten, geschicht, daß sie von dem Bau abstehen, oder einhalten sollen, bis die Sache rechtlich ausgemacht, und darüber genugsame Caution gestellet worden, STRVV. *Ex. 39. th. 2.*

Es macht aber derjenige ein novum opus, der eines vorigen Werckes oder Gebäudes, oder auch nur eines unbeweglichen Grund-Stückes Gestalt und Ansehen verändert, welches geschehen kan, durch Bauen, durch Zusatz oder Abnahm, durch Erhöhung des Gebäues, durch Graben, oder etwas anderes, wodurch einem andern ein Præjudiz zuwachsen kan, wozu eben nicht nöthig, daß es auf einem fremden Grund und Boden geschehe, sondern auch auf seinem eigenen, etwa wider die hergebrachte Servitut, oder zur Æmulation und Nachahmung, und zu des andern Schaden, z E. wann ich in meine Wand ein Fenster brechen wolte, um dadurch in eines andern Haus oder Gemächer wider die constituirte Servitut sehen zu können, *L. 1. §. 11. & seqq. de oper. nov. nunc.*

Es wird aber durch ein neues Werck nicht ein solches verstanden, welches bereits, obschon erst neulich, in völligen Stand gediehen, sondern was noch zukünfftig ist. Dann bey jenem hat das Edictum novi operis nicht statt, sondern die Actio quod vi aut clam, *L. 1. §. 1. de novi oper. nunciat.* STRVV. *Ex. 39. th. 7.* welcher daher den Rath giebt, daß man bey zeiten, und gleich im Anfang, die Nunciation vornehmen soll, damit durch ein einiges Mittel allen Gefährlichkeiten könne gesteuert, oder, wo dannoch mit bauen fortgefahren würde, alles durch ein einiges Mandat könne über den Hauffen geworffen, und in vorigen Stand gesetzt werden. Wäre aber bereits mit dem Bauen der

Anfang

Anfang gemacht worden, so thut der Nunciant wohl, wann er den Zustand, wie er tempore nunciationis gewesen, beschreiben läst, damit man künfftig unterscheiden kan, was nach der Inhibition noch darzu gebauet worden, *L. 8. §. 1. & 5. d. t.* ERIDER. MVND. *de Mand. L. 2. c. 30. §. 2. n. 4.*

Wie wann aber noch gar nichts aufgebauet, sondern nur erst die Materialien zum Bau beygeschaffet worden, und also der Conatus zu bauen erst vorhanden ist? Einige wollen sodann die Nunciation vor noch unzeitig halten, und nur der Actioni confessoriæ oder negatoriæ Platz geben, *L. 15. de nov. oper. nunc.* ibique BRVNN. Andere aber behaupten das Contrarium mit besserm Recht, weil zur Nunciation genug ist, wann mit Abstechung oder Ausräumung, oder auch Beyschaffung der Materialien die Intention zu bauen declariret wird, MÜLLER ad STRVV. *Ex. 39. th. 2.* Wären aber noch Indicia remota da, so kan ich actionem negatoriam wider ihn anstellen, daß er von seinem Vorhaben abstehe: wie hingegen der andere, der sich zum Bau berechtigt hält, und eine Contradiction befahret, actionem confessoriam anstellen; und sein Recht zum Bauen deduciren kan, mit Verlangen, ihm allen Einspruch zu verbieten, bis er sein Inhibitions-Recht probiren wird. Nach der Denunciation aber lässet sich aus dieser Action nicht mehr agiren.

Was diejenige anlangt, so ein novum opus nunciiren können, so ist ein Unterscheid zu machen, ob diese Nunciatio in einer causa *privata* oder *publica* geschehe.

Was jene betrifft, so können alle diejenigen eine Nunciation verrichten, welche in der Sache, denen durch den Bau ein Schade zugewachsen seyn soll, das Dominium, es sey ein plenum oder minus plenum, oder sonst ein Jus in re haben. Also kan ein Vasall, ein Erbzinß-Mann, der eine hypothec oder servitut auf einer Sache hat, doch daß dieser letztere nur wider den Tertium utilem Nunciationem, wider den Herrn selbst aber gar keine exerciren kan, ein Possessor bonæ fidei, nicht aber ein Usufructuarius in seinen Nahmen, wohl aber als ein Bevollmächtigter nunciiren, *L. 1. §. 19. L. 3. de N. O. N.*

Was diese anlangt, wenn das Gebäu dem gemeinen Wesen oder Publico schädlich ist, so können die Bürger, und nach diesen alle Innwohnere ein novum opus ankündigen, weil eines loci publici Gebrauch, gleiches ist auch von einem loco sacro und religioso zu sagen, allen competiret, *L. 1. §. 16. & 17. L. 3. §. 4. L. 5. §. 9. de nov. oper. nunc.*

Gegen alle diejenige kan die Nunciation geschehen, welche als Herren des Baues, oder als Handwercks-Leute, die den Bau verfertigen helffen, gegenwärtig gewesen, indem die Nunciation nicht sowohl wider die Person des Herrn, oder der Bauleute, als wider die aufzubauende Sache selbst geschicht, und daher selbige zugegen seyn muß. Und pfleget gegen die Handwercks-Leute die Nunciation mit diesen Formalien zu geschehen: Man wolle ihnen hiemit das Handwerck niederlegen: wo sie ehrliche Meister wären, solten sie inne halten bis zur richterlichen Entscheidung, MVLLER. ad STRVV. *Ex. 39. th. 6.*

Der Haupt-Effect dieser Nunciation ist respectu des Bau-Herrns, daß nach dessen Vollbringung derselbe gleich von allem fernern Bauen abstehen, und die Sache vor Gericht mit dem Denuncianten ausmachen soll, es würde dann die Nunciatio erlassen, oder sonst erloschen.

Es geschicht aber solche Remissio oder Erlassung auf viererley Art, 1) ipso jure, und von Rechts wegen, 2) mit Consens des Nunciantens, 3) nach genugsamer Untersuchung der Sache, und 4) durch geschehene Satisdation und Versicherung. Solche wird eingetheilet in *publicam* und *privatam.*

NOVI *operis nunciatio privata.*

Diese geschiehet entweder mit Worten, oder mit der Hand, da der Nunciant 2. oder 3. Steine aus solchem neuen Gebäu, oder von einem andern Ort nimmt, und über das Gebäude, zur Bekräfftigung geschehener Nunciation wirfft, welches entweder der Interessent selbst, oder ein anderer thut, und wird insgemein ein Notarius mit zweyen Zeugen darzu gebraucht, und die Ursach, warum man diesen neuen Bau nicht leiden könne, dabey exprimiret, der Notarius aber ersuchet, hierüber ein oder mehr Instrumenta zu verfertigen, welcher Modus, ob er schon nicht gar offt gebrauchet wird, dannoch nicht gar aufgehoben ist; und solche ungefehr in folgenden Formalien geschehen:

> Demnach mein Nachbar Cajus, meiner Trauff-Gerechtigkeit zuwider, sein Haus zu verändern suchet, als will ich in Beyseyn des Herrn Notarii und Zeugen hiermit wider dieses Vorhaben protestiret, und solches zu registriren, auch ein oder mehr Instrumenta gegen die Gebühr zu fertigen und auszuantworten dienstlich gebeten haben ꝛc.

Mit blossen Worten aber wird die Nunciatio verrichtet, wann ohne eines Steinwurffes, der eine Theil zum Bau tritt, und entweder die Bauleute, oder andere Anwesende, also anredet: Ich kündige euch hiemit den Bau auf, oder ich verbiete, oder warne euch, daß ihr darinn nicht weiters fortfahret, und also weder selbsten, noch durch andere etwas neuerliches beginnen sollet. Wobey er auch die Ursach, weil er etwa Herr des Orts ist, oder eine Servitut daselbst hat, oder einen Schaden durch den Bau leidet, zu exprimiren, absonderlich wo der Bau-Herr wissen wolte, warum er ihm im Bauen einen Einspruch thue; Ja er muß auch, wann es der Bau-Herr verlanget, das Juramentum calumniæ abschwören, *L. 1. §. 14. de N. O. N.* STRVV. *Ex. 39. th. 3.* ibique MVLLER.

Ob aber bey solcher Verbal-Nunciation auch ein Notarius und Zeugen vonnöthen seyn? wird mit Ja beantwortet; dann ob es schon die Leges civiles nicht erfordern, so ist es doch consuetudine also eingeführet, und an sich selbst nützlich, damit, wann der Denunciatus läugnen wolte, daß ihm ein neuer Bau wäre nunciiret worden, er

dessen so gleich durch Rechts-gültigen Beweiß könne überwiesen werden. Daher thut man sich insgemein in denen Supplicationibus darauf; beruffen, und das Instrumentum beylegen, *L. 8. §. 1. de N. O. N.*

Ist aber so bald kein Notarius zu bekommen, so ist es genug, wann nur zwey ehrliche Zeugen dazu genommen werden. Wie dann auch bey der Obrigkeitlichen Nunciation, ein Instrument durch Notarium und Zeugen aufzurichten, unnöthig ist, geschehe es aber dennoch, so kan es als etwas überflüßiges nicht schaden:

Ob aber eine blosse Protestatio eben so viel sey, als eine novi operis Nunciatio? wird gefragt, und mit Nein beantwortet, massen darinn der Nunciatus zu bauen fortfahren kan, jedoch auf seine Gefahr, und daß er einmahl, wo sein Gegentheil die Unbefugniß des Bauens weiset, alles wieder einreissen muß, *L. de pupillo. §. 7. de N. O. N.*

NOVI *operis nunciatio publica.*

Ist, welche gerichtlich und durch Obrigkeitl. Authorität geschiehet, wann sie auf Ansuchen desjenigen, der sich durch den neuen Bau lædirt hält, das Bauen inhibiret, biß er sein Recht beygebracht, oder mit seinem Gegentheil sich deswegen verglichen hat. Und kan die Obrigkeit auf folgende Art darum imploriret werden:

P. P.

Dieselben wollen vernehmen, wie mir aus meinem Hause der Prospect in des Caji Hof, und den darau gelegenen Garten gebühret. Diesem zuwider aber unterstehet sich Cajus in seinem Hofe ein Gebäude aufzuführen, um mich an meiner Gerechtigkeit dadurch zu hindern, massen derselbe schon Holtz und Steine darzu anführen lassen, und dasselbe aufbauen will. Wann aber dieses Vornehmen meiner Befugniß e diametro zuwider ist: als bin ich meinem Nachbar Cajo Novum opus hiermit zu denunciren genöthiget worden. Gelanget demnach an dieselbe mein dienstlich Bitten, Cajo bey einer nahmhafften Straffe aufzulegen, bis zu Austrag der Sache sich alles Bauens in besagten seinem Hofe zu enthalten, auch wie weit der Bau gefertiget, notiren zu lassen. Worgegen verharre ꝛc.

Nullität-Klage.

Oder Querela nullitatis. Obwohlen nach denen Römischen Rechten ein jegliches Urtheil ex capite nullitatis binnen 30. Jahren angefochten werden kan, GAIL. 1. O. 127. *n. 8.* BRVNNEM. *Proc. Civ. c. 28. n. 108.* per *L. 3 C. de præscript. 30. annor.* so muß doch heut zu Tage nach dem R. A. *de An. 1654. §. 121.* ein Unterscheid gemacht werden, ob das ergangene Urtheil mit einer *sanabili* oder insanabili Nullitate behafftet sey. In dem letztern Fall hat die Nullität-Klage annoch innerhalb 30. Jahren statt, in dem erstern aber muß man vor Ablauff des sonst gebräuchlichen fatalis der zehen Tage, dieselbe anstellen, und mit der Appellation conjungiren, widrigen Falls überkömmt das Urtheil die Krafft rechtens.

Wenn nun gleich ist gesagt worden, daß die Nullität-Klage in dem Fall, wenn eine Nullitas insanabilis vorhanden, annoch binnen 30. Jahren könne angestellet werden; so handelt doch derjenige, welcher sich derselben zu bedienen willens, weit klüger, wenn er solche gleichfalls vor Ablauff des sonst gebräuchlichen fatalis der zehen Tage anstellet, und mit der Appellation conjungiret, weil sie sonst den effectum suspensivum nicht hat, wenn das gewinnende Theil Caution de restituendo in eventum bestellet, MARTINI *ad O. P. S. tit. 38. n. 60.* STRYK. *Introd. ad Prax. cap. 23. §. 27.* ausgenommen in peinlichen Sachen, wenn es eine Leib- oder Lebens-Straffe betrifft, und also aus der Execution des Urtheils ein unwiederbringlicher Schade entstehen würde, BRVNNEM. *d. c. 28. n. 110.*

Die andere Exception, welche die Rechts-Lehrer anführen, daß nemlich die Nullität-Klage auch alsdenn effectum suspensivum habe, wann die angezogene Nullität in continenti aus den Acten zu erweisen, z. E. wenn jemand aus einem Instrumento privato condemniret worden, ohne daß eine Recognition vorhergangen, SVENDEND. *in Proc. Fibig. p. 915.*

Bey der Frage: Ob die Nullität-Klage bey dem vorigen, oder aber bey dem Ober-Richter angestellet werden müsse? machen etliche Rechts-Lehrer diesen Unterscheid, daß in dem Fall, wenn ein Bey-Urtheil angefochten wird, die Impugnation bey dem vorigen, woferne es aber ein End-Urtheil betrifft, bey dem Ober-Richter geschehen müsse: Allein es wird in der Praxi auf diese Distinction nicht reflectiret, sondern es hat derjenige, welcher sich graviret befindet, die freye Wahl, ob er sich bey dem vorigen, oder bey dem Ober-Richter melden will, er handelt aber klüglich, wenn er das letztere erwehlet, weil der vorige Richter die begangene Nullität nicht leicht erkennet und also allerhand Schwierigkeit zu machen gewohnet ist, siehe SVEND. ad FIBIG. *p. 912. n. 464.* BRVNNEM. *d. c. 28. n. 12.* In der Marck Brandenb muß die Querela Nullitatis, so wieder die von denen Unter-Gerichten ertheilte Abschied angestellet wird, allein in Judicio superiori deduciret werden, **Cammer-Gerichts-Ordn.** *Tit. 12. §. 47.*

In dem Klag-Libell muß das petitum etwa dergestalt eingerichtet werden:

> **Die Nullität-Klage anzunehmen, und Beklagten dahin anzuhalten, darauf einlasse, auch, wenn solches geschehen, in Rechten zu erkennen und auszusprechen daß ꝛc.**

Wiewohl man sich disfalls nicht an gewisse Formulen zu binden hat. Indessen gebraucht man bey diesem Remedio gemeiniglich die Benennung des **Klägers** und **Beklagten**, zuweilen aber auch wohl des Imploranten und Imploraten, woran eben nicht viel gelegen ist.

Wenn der Beklagte auf die Nullität-Klage geantwortet, wird gemeiniglich hernach annoch Replica und Duplica zugelassen, es thäte auch ein Richter nicht unrecht, wenn er, sonderlich in geringen Sachen, einen Verhörs Termin ansetzete, und die Partheyen mündlich gegen einander hörete, wiewohl dißfalls vor allen Dingen auf eines jeden Orts Proceß-Ordnung zu sehen

werden muß. Sonst aber werden bey der Nullität-Klage keine neue Beweißthümer durch Zeugen oder briefliche Uhrkundten zugelassen, sondern es muß alles aus den vorigen Acten deduciret werden, MEVIVS *P. 6. Dec. 300. n. 5.*

Nach Sachsen-Recht muß die Nullität-Klage nach Eröffnung des beschwerlichen Urtheils, innerhalb einer Sächsischen Frist angestellet, und hernach binnen einer solchen Frist vermög der verbess. Proc. Ordn. *Tit. 38. §. 2.* eine Citation zu fernerer Ausführung ausgebracht werden, conf. die verbess. Proc. Ordn. *d. Tit. 38. §. 1.*

In dem Magdeburgischen und Anhältischen muß die Nullität-Klage binnen zehen Tagen angestellet werden, ausgenommen in dem Fall, wann nullitas insanabilis vorhanden, weilen alsdann solche Klage binnen 30. Jahren annoch angebracht werden mag, jedoch dergestalt, daß der Kläger 50. Thlr. in casum succumbentiæ erlege, und wenn solches geschehen, so hat die Nullität-Klage effectum suspensivum, Magdeb. verbess. Proc. Ordn. *c. 44. §. 1. & 2.*

Im Pommern hergegen und im Mecklenburgischen, Lüneburgischen, wie auch bey dem Tribunal zu Wißmar, wird die Nullität-Klage binnen 6. Wochen angestellet, MARTIN. *d. l. n. 22.* welche mit der Sächsisch. Frist nicht zu confundiren, alldieweil diese über solche Wochen annoch drey Tage in sich begreiffet. In Pommern ist sonst auch dieses merckwürdig, daß die Querela nullitatis effectum suspensivum habe, H. Pommer. H. G. O. *tit. 68. §. 2.* ibi: Mit der *Execution* eingehalten ꝛc.

Wenn nach geschehener Untersuchung der Sache das vorige Urtheil bestätiget wird, so gebrauchet man sich etwa folgender Formalien:

> Auf erhobene Nullität-Klage, erstattete Antwort (oder: dawider vorgeschützte Exceptiones) und erfolgte Gesätze,

oder auch schlechterdings:

> Auf erhobene Nullität Klage, in Sachen ꝛc.

und dann ferner:

> Daß Beklagter von der angestelleten Nullität-Klage billig zu entbinden, und ist Kläger die in dieser Sache aufgewendete Unkosten, auf vorhergehende *Liquidation*, und richterliche Mäßigung, zu erstatten schuldig.

in Sachsen wird über dieß dem Kläger annoch eine Straffe von 40. fl. dictiret, und deshalb hinzu gesetzet:

> Auch zugleich in die gesetzte Straffe der 40. fl. verfallen.

Welche Straffe doch nicht statt hat, wenn einige probable Umstände für den Kläger militiren, daß ihm keine Temerität beygemessen werden kan, oder, wenn die Nullität-Klage mit der Leuterung oder Appellation cumuliret worden, CARPZOV. *in Proc. Tit. 19. Art. 3. n. 36.*

Wird im Gegentheil das vorige Urtheil aufgehoben, so könte die Reformatoria etwa dieses Inhalts seyn:

> Daß voriges Urtheil seiner Nichtigkeit halben wieder aufzuheben, und ist dannenhero ꝛc.

Conf. LVDOVICI Einleit. zum *Civil*-Proceß. *pag. 359 sqq.*

NVLLITAS *insanabilis.*

Solche entspringet vornemlich aus zweyen Ursachen. Einmal, wenn ein Mangel an denen Gerichts-Personen zu finden, als wenn z. E. der Richter ein Judex incompetens, oder inhabilis: wenn Kläger, oder Beklagter, annoch unter Vormündern stehet, und die Sache ohne derselben Vorbewust und Einwilligung geführet worden: wenn die Anwälde keine Vollmachten vorgeleget, u. s. f. Hernachmahls auch, wenn die wesentliche Stücke des Processes, als die Citation, Litis-Contestation, oder der Beweiß ermangeln, ingleichen, wenn das Urtheil denen Rechten schnurstracks zuwider abgefasset worden; oder, wenn das Urtheil einem andern, so bereits Krafft rechtens ergriffen, zuwider läufft, *L. 1. Quæ. Sentent. sine appellat. resci.* BRVNN. *Proc. Civ. c. 28. n. 106.*

NVLLITAS *sanabilis.*

Wird im Gegentheil genennet, wenn ausser denen angeführten Stücken, etwas in dem Proceß versehen worden, z. E wenn das Juramentum calumniæ nicht abgeleget: wenn das Gegentheil nicht ad videndum jurare Testes, & danda interrogatoria, oder auch zu Eröffnung des Zeugniß-Rotuli, zur irrotulation der Acten, und Publicirung des Urtheils, u. s. w. nicht vorgeladen worden. wenn die Citation nicht einen gehörigen Termin, als in Sachsen, eine Sächsische Frist, in sich hält: wenn der Richter nach dem Schluß der Sachen von einer Parthey annoch etwas neues angenommen: wenn er die Acten an eine Juristen-Facultät verschicket, wowider doch excipiret worden, u. d. g. LVDOVICI Einleitung zum *Civil*-Proceß. *pag. 360.*

O.

Dieser Buchstabe wird in der lateinischen Sprache bißweilen an statt E. gebrauchet, als *vorsus* für versus; *vostes* für vester; wie auch an statt V. *servos* für servus, *volgus* für vulgus; desgleichen ist er auch an statt des doppel-lautenden vocalis *Au* gebraucht worden, als Plodo anstatt Plaudo. Uber dieses ist auch dieser Buchstabe eine gewisse Art der Rede, so da gebrauchet wird, wenn man eine Verwunderung, sonderbahren Gemüths-Affect, Verlangen, Aushönung, und einen Willen anzeiget: desgleichen auch ein Symbolum oder Zeichen der Ewigkeit, weil man weder Anfang noch Ende darinnen siehet, auch bey den Römern eines Titels, wenn sie einen *optimum* nennten; vid. Allgemeines Historischs *Lexicon hac litera.*

Ober-Acht.

siehe
Acht.

Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig.

Es exerciret heut zu Tage Ihro Königl. Majest. als Churfürst zu Sachsen, die ordentliche Jurisdiction unmittelbahr durch die Hof-Gerichte. zu Leipzig und Wittenberg. Das Leipziger wird das Ober-Hof-Gerichte genennet,

und ist aus dem Thüringischen und Meißnischen Land-Gericht erwachsen, und beydes An. 1483. von Hertzog Albrechten zu Sachsen nach Leipzig verleget worden. Das Wittenbergische aber wird nur das Hof-Gerichte genennet, und hat solches Chur-Fürst Johannes Anno 1529. errichtet, und ist demselben der Chur-Creyß angewiesen worden; es weiset aber HORNIVS *Jur. Publ. c. 64.* daß beyden indistincte der Nahme eines Ober-Hof-Gerichts oder Hof Gerichts beygeleget worden. Hieraus fliesset aber nicht, als habe das erstere den andern etwas zu befehlen, sondern das Leipziger mag vielleicht wegen einer dreyfachen Ursache also seyn genennet worden, als: 1) weil der Churfürst zu Sachsen in Ansehung derer Cammer-Güter sich vor demselbigen stellet, vid. *Mauritii* **Ober-Hof-Gerichts-Ordnung** *de anno* 1548. *tit.* **wer vor das Ober-Hof-Gericht** ꝛc. 2) weil es mehr unter sich begreiffet, z. E. es hat mehr Circulos, mehr Nobiles, Schrifftsassios, mehr Städte unter sich, als das Wittenbergische, welches nur mit dem eintzigen Chur-Creyße muß verlieb nehmen, 3) weil es denen Herren Vettern Albertinischer Linie mit dem hohen Chur-Hause gemein ist. Denn derselben Schrifftsassen können nicht nur immediate allda verklagt, sondern es kan auch von denen Aemtern an das Ober-Hof-Gerichte oder Fürstliche Regierung, welche concurrentem Jurisdictionem haben, provociret, und von dem Ober-Hof-Gerichte ferner an Churfürstliche Durchl. appelliret werden. Wie denn auch deswegen die Churfürstl. Herren Vettern das Jus eligendi quatuor Assessores haben, und diese hernach in Dreßden die Confirmation erhalten. Den Ober-Hof-Richter hingegen setzet der Churfürstl. Hof zu Dreßden, nach geschehener Communication mit denen Herren Vettern, wovon der Vergleich zwischen Joh. Georg. II. und dessen Herren Brüdern de Anno 1660. *in Cod. August. P. I. p.* 1321. weitläufftig nachzulesen, SCHAVMBVRGS **Einleit. zum Sächs. Recht** *Part. IV. p.* 33.

Es wird das Leipziger Ober-Hof-Gerichte mit zwölff Personen, nemlich sechs **Adelichen**, und sechs **Rechts-Gelehrten** besetzet, hat einen Adelichen Præsidem, so mit unter die 12. Membra gerechnet ist. Hingegen sitzen in dem Wittenbergischen nur vier Adeliche, unter welchen auch der Præses zu finden, und fünf Doctores, die zugleich auf der Wittenbergischen Universität Professores Juris ordinarii seyn, welche, so bald sie die Profession erhalten, ipso jure Assessores des Wittenbergischen Hof-Gerichts werden.

Im Leipziger Ober-Hof-Gericht nimmt man die bürgerlichen Assessores nicht allein aus dem Numero Professorum, sondern auch aus denen übrigen ICtis, und thut nichts zur Sache, ob sie in Leipzig oder anderswo promoviret, oder sich anders wo aufgehalten. Ferner ist in Leipziger Ober-Hof-Gerichte nicht zu vergessen der locus primarius auf der bürgerlichen Seite, welchen allemahl der Herr Ordinarius der Leipziger Juristen-Facultät bekleidet, hat also, wenn der Præses und andere Adelichen nicht zugegen sind, das Directorium.

Das Leipziger Ober-Hof-Gerichte hält seine Sessiones jedes Jahr viermahl, als: Remiscere, Trinitatis, Crucis und Luciæ. Das Wittenbergische Hof-Gerichte sitzet Erhardi, Quasimodogeniti, Visitationis Mariæ und Michaelis, kommen also darinne überein, daß jedes alle Jahr vier Termine hat, alleine nicht zu eben derselben Zeit, wiewohl jeden nachgelassen, daß sie diese ihre Termine prorogiren können.

Was nun ferner jedes Hof-Gerichte vor Gebräuche und Observantien habe, was vor Advocati daselbst practiciren dürffen, und wie starck die Anzahl sey, erlernet man theils aus denen Ober- und Hof-Gerichts-Ordnungen, theils aber aus der täglichen Observanz, wiewohl man nicht in Abrede seyn kan, daß vieles, so in denen Ordnungen stehet, durch die widrige Gewohnheit, oder durch die specialia Serenissimi Rescripta abgeschaffet sey, ECKARDS *Jurispr. Civ. Part. I. pag. 49.*

OBERLEVTERATIO.

Die Ober-Leuterung ist nichts anders, als eine nochmalige Leuterung, oder, wie die Practici reden, Leuterationis Leuteratio. In denen Unter-Gerichten ist dieselbe nicht gebräuchlich, sondern es muß alda das succumbirende Theil, wenn nemlich das vorige Urtheil bey der Leuterung schlechterdings confirmiret worden, von solcher Confirmation an den Ober-Richter appelliren; Es wäre denn, daß in dem Leuterungs-Urtheil das vorige geändert, z. E. wenn der Kläger wider ein Urtheil, oder Abscheid, Leuterung eingewendet, und eine Reformatoriam, der Beklagte aber auf seine hiewider eingewandte Leuterung, eine Confirmatoriam des ersten Urtheils, oder Abschiedes, erhalten, so stehet dem Kläger frey, wider angeregte Confirmatoriam hinwiederum einer Leuterung sich zu gebrauchen, dergestalt, daß von beyden Theilen so lange Leuterung eingewendet werden mag, biß 2. Sententiæ conformes unmittelbar auf einander folgen, de BERGER *Elect. Disiept. Forens. Tit. 35. Obs. 3.* RIVIN. *Enunc. Iur. Tit. 35. En. 20.* In der **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** aber *Tit 35. §. 3.* ist dieses auf einen andern Fuß gesetzet. Oder ein neuer Punct mit angehänget, oder das, was in der Leuterung allbereit deduciret und gebeten, z. E. die Erstattung der Unkosten ꝛc. gantz ausgelassen, und übergangen worden, welches sodann in der Schedula Leuterationis deutlich angezeiget werden muß.

Die Ober-Leuterung ist also eigentlich nur alsdann zugelassen, wenn die Sache sofort in der ersten Instanz, bey Hofe, oder vor einer unmittelbar von Hofe aus angeordneten Commission, anhängig gemachet worden. In dem Magdeburgischen, Halberstädtischen, und Anhältischen aber, wenn man zuerst bey der Landes-Regierung Klage erhoben; jedoch muß sich der Leuteramt solchen Falls der allda sonst auf gewisse Masse nach gebräuchlichen Appellation an das Käyserliche Cammer-Gericht, oder den Reichs-Hof-Rath, begeben, MARTINI *ad tit. 35. §. 1. O. F. S. n. 55.* **Magdebl. Verbess. Proc. Ordn.** *c. 42. §. 5.*

Die Ober-Leuterung hat ferner alsdann nur statt, wenn jemand durch ein End-Urtheil, oder durch eine interlocutoriam mixtam graviret worden, conf. **Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ordn.** *Tit. 35. §. 4.* Jedoch ist sie auch zulässig, wann zwar der Proceß vor dem Unter-Gericht seinen Anfang genommen, hernach aber ein von

den

den Partheyen, durch ein daselbst erfolgtes Beyurtheil, graviret worden, und deshalb an das oberste Gericht appelliret, mithin bey demselben eine reformatoriam erhalten hat. Denn in diesem Fall bleibet hernach die Haupt-Sache so fort bey dem obersten Gericht, und ist also in effectu alda disfalls die erste Instanz, CARPZOV. *in Proc. tit. 17. art. 5. num. 21.*

Die Fatalia der Ober-Leuterung, wie auch, was die Prosecution derselben, nicht weniger die Art und Weise, das Urtheil abzufassen, betrifft, solches alles kömmt mit der Leuterung überein, LVDOVICI Einl. zum *Civil*-Proceß, *pag. 341.*

OBLATI.

siehe

Donati.

OBLATIO *debiti.*

siehe

Depositum Juris publicum.

OBLATIONES.

Darunter wird alles dasjenige verstanden, was ein jeder freywillig darreichet. Diese geschahen in der ersten Kirchen sehr häuffig, und aus aufrichtigen Hertzen, ohne allen Zwang. Und zwar zu keinem andern Ende, als zur Versorgung derer Armen und Zubereitung derer Liebes- und Abendmahle. Absonderlich aber wurden dieselbe an denen Sonntagen gereichet, Apost. Gesch. *c. 12. v. 13. c. 15. v. 25. 26. 27.* Galat. *c. 2. v. 10.* Phil. *c. 4. v. 15.* 1. Tim. *c. 6. v. 17. seqq.* 2. Cor. *c. 8. v. 3. & c. 9. v. 1. sqq.*

In dem II Sec. wird einer zweyfachen Darreichung Meldung gethan. Die erste bestund in Brod und Wein, die andere aber in Geld und andern Sachen. Nachgehends fieng man an vor dieselbe öffentlich in der Gemeinde zu dancken, und dahero theilte man dieselbe ein in *Laicas* und *Sacerdotales.* Jene bestunden in der blossen Uberreichung, wann z. E. einer etwas vor die Armen gab. Diese aber wurden gleichsam als Opffer betrachtet, dieweil sie GOtt in dem gemeinen Gebeth vorgetragen und davor Danck gesagt wurde.

Weil aber die Väter der Kirche sich mehrentheils der Allegorien bedienten, also geschahe es auch hier, und machte man denen Leuten weiß, daß das rechte Opffer und die wahrhafftige Oblation des Alten Testaments in dem Gebet derer Heiligen bestanden, durch welches gemeldte Oblationes GOtt vorgetragen und recommendiret worden. Woraus endlich die Lehre in der Christlichen Kirche entstanden, daß niemand ohne Opffer sich zum Altar nahen dürffte, ja von eben diesen hat die geistliche Gemeinschafft ihren Ursprung genommen. Und zwar pflegte man an statt des Brods und Weins das Opffer-Geld zu bringen, ESPEN. *P. II. I. E. tit. 5. c. 4. n. 14. sqq.* ausser diesen wurden auch noch andere Geschencke vor die Clerisey und Armen gebracht. Ja es zeiget THOMASSINVS *P. III. L. I c. 2. §. 2.* daß auch schon zu der Zeit, da man Brod und Wein geopffert hat, man etwas darvon zum Abendmahl gebraucht, das übrige aber unter die Clerisey und Armen ausgetheilet habe.

Diese Oblationes geschahen von einem jeden freywillig, das ist, es stunde jedermann frey, ob und was er geben wolte, denn die Regul: Wer nicht opffert, kan auch nicht communiciren; ist nur von denjenigen zu verstehen, die bey Geniessung des Abendmahls gebraucht wurden, und diese waren nothwendig. Diejenigen aber, so man ausser der Messe in das Hauß des Bischoffs zu schicken pflegte, waren freywillig, also, das niemand darzu gezwungen wurde, ESPEN. *P. II. tit. 33. c. 10.* und THOMASSINVS *d. l. cap. 12. § 2. sqq.* Nachdem aber die Messen vermehret, und fast alle Tage ein unzehliche Menge derselben gelesen wurde, so konte es nicht anders seyn, als daß sich auch diese Oblationes haben vermehren müssen.

Aus diesem Opffer-Gelde entstunden unterschiedene Rechte, die auch in denen Protestantischen Kirchen noch nicht alle abgeschaffet sind. Denn die Messen werden bey denen Catholicken bey unterschiedenen Fällen gelesen, z. E. die Seel-Braut-Messen u. d. g. Dahero ist es auch bey uns, daß man bey Begräbnissen, Hochzeiten, und an denen vornehmsten Festen, opffern muß. Brandenb. K. O. *Tit. 17.* Magdeb. K. O. *c. 29. §. 28.* Diese, welche an denen vier vornehmsten Festen müssen gegeben werden, nennet man Denarios missales, Opffer-Geld, der vier Zeiten-Pfennige, Quartal-Pfennige. Wie viel einer geben muß, ist in Sachsen ein gesetztes. Nemlich es ist im Sächsischen Rechte *Art. gen. 23.* also geordnet: so soll hinführo ein jedes Mensch, das 12. Jahr erreichet, es habe communiciret oder nicht, seinem Pfarrer alle Quartal ein, und also das gantze Jahr vier Pfennige Opffer-Geld unweigerlich zu geben pflichtig seyn, CARPZ. *L. 1. I. E. def. 105.* Herrn BÖHMER *in Iur. Paroch. Sect. VII. c. 1. §. 24.*

OBLIGATIO.

Die Verbindlichkeit. Man findet in der Beschreibung derselbigen eine grosse Ungleichheit. Nach dem Römischen Recht heist die Obligatio ein Vinculum juris, quo necessitate adstringimur alicujus rei solvendæ, *pr. I. de Obligation.* An dieser Definition wird von einigen ausgesetzt, daß sie ein *Vinculum juris* genennet werde, welches eine verblümte Redens-Art wäre, dergleichen man aber sonst in einer Definition nicht brauchen darf. Andere beschreiben solche per nexum.

PVFENDORF *in jure naturæ & gentium Lib. 1. cap. 6 §. 5.* nennet die Verbindlichkeit eine wirckende moralische Eigenschafft, dadurch jemand gehalten sey, was zu thun oder zu leiden. THOMASIVS sagt *in Iurisprudentia divina Lib. 1. cap. 1. §. 134.* die Obligation sey eine leidende moralische Eigenschafft, welche eine Person von dem Gesetz bekommen und dadurch ihre Freyheit eingeschränckt werde, daß sie demjenigen, mit welchem sie in Gesellschafft lebet, entweder was geben; oder thun müste. In den *fundamentis juris naturæ & gentium* aber *Lib. 1. c. 4. §. 60.* stellt er die Sache anders für, indem er daselbst sagt, die Verbindlichkeit sey eine Neigung des Willens, durch die eingejagte Furcht und Hoffnung, welches derjenige gethan, der Recht habe, einem eine Furcht zu erwecken; und der mit Klugheit die Furcht vereinige; oder die Hoffnung erwecke. Ihm folget PRAGMANN. in der *Jurisprudentia naturali exercit. 2. §. 7.* und andere, welche seine Principia in

den

den fundamentis juris naturæ & gentium angenommen haben. Es wird die Verbindlichkeit in unterschiedene Arten eingetheilet, davon bald wird gesagt werden.

Diejenige Personen aber, welche sich obligiren können, so sind solche active die Creditores, denen man, woher es auch kommen mag, etwas schuldig ist, und die solches ohne Befahrung einer perpetuirlichen Obligation exigiren können, *L. 42. §. 1. de O. & A. L. 10. L. 11. L. 12. de V. S.* Oder die obligiret werden können, die Debitores, von welchen auch wider ihren Willen etwas exigiret werden kan, *L. 118. & 178. de O. & A.* Daß aber selbige mit einem Effect Schuldner constituiret werden, so muß ihrer Einwilligung nichts im Weg stehen, und ihnen die freye administration ihres Vermögens nicht verboten seyn, *L. 1. §. 12. & 13. L. 3. §. 1. L. 24. L. 43. L. 59. de Obl. & Act.*

Das Objectum, oder womit die Obligationes zu thun haben, so sind solches

1) alle Sachen, sie seyn schon zugegen oder noch zu hoffen, wann sie nur in commercio, und zu alieniren nicht verbothen seyn, darüber abermahl das, was circa Pactum, worüber nemlich paciſciret werden könne, erinnert worden, anhero zu ziehen. siehe *Pactum.*

2) Die Facta, und zwar regulariter propria, die man selbst verrichten kan, und welchen weder die Natur oder die Rechte im Weg stehen.

3) Bestraffungen, welche entweder an Verlust des Lebens, oder der Ehre, reichen, *L. 8. pr. L. 28. pr. & §. 1. de pœn.* oder ein Interesse erfordern, wann nemlich die Parthey bedungen, daß der Promissor oder Debitor, er sey der Principal oder Neben-Person, wo er von dem Contract oder Pacto rucktrettig werden wolte, zur Straffe etwas gewisses zahlen müsse, *L. 4. §. 1. L. 38. §. 17. L. 37. § 7. de V. O.* Zu einer Lebens-Straff aber, und Verlust der Ehren, kan sich niemand durch seine Convention obligiren, BRVNN. *Diss. de pœn. convent. th. 22.*

Hierbey ist zu erinnern, daß alle Obligationes eine Necessität mit sich führen, etwas zu præstiren, welches darinn bestehet, daß wo der obligirte dasjenige, was er von Rechts wegen schuldig ist, nicht præstirt, er ihn deswegen exactioniren, und wider seinen Willen zur Zahlung adigiren könne. Wo nun kein Zwang und Necessität vorhanden, da ereignet sich auch keine bindliche Obligation. Dahero wird derjenige nicht verbunden, welcher saget: **Ich will dir tausend geben, wann ich will**, *L. 46. §. fin. de V. O.* Hingegen ist er obligiret, wann er saget: **Ich will dir tausend geben, so bald ich nicht mehr will**, *d. L. 46. §. pen.* Sintemal hier die exactio nur auf die Zeit des Todes verschoben wird, als mit welchem alles wollen aufhöret, arg. *L. 4. Locat.* BRVNN. *ad d. L. 46.* Woraus folget, daß die Obligation nicht in des Promittenten Willen blosser Dings zu setzen sey.

OBLIGATIO *alternativa.*

Derer werden in Jure 6. Species gefunden, als: 1) alternativa rerum, wann ich sage, ich gebe dir den Stichum oder Pamphilum, 2) alternativa personarum; als wann ich melde, es ist mir oder dem Titio, von dir 10. fl. versprochen worden, 3) alternativa temporis ist, wann ich sage, nach einem oder nach zwey Jahren will ich dir 100. fl. geben. 4) Alternativa locorum; wenn ich sage, giebst du mir 100. fl. zu Leipzig oder zu Nürnberg. 5) Alternativa rerum & locorum simul ist, wenn ich sage, du solst mir den Codicem zu Franckfurth oder den Ciceronem zu Straßburg geben. 6) Alternativa personarum & locorum simul ist, wann ich sage, daß du mir gebest den Codicem zu Leipzig, oder Scyphum dem Titio zu Nürnberg.

OBLIGATIO *civilis.*

Ist ein Vinculum juris civilis, wodurch, ohne Absehung auf die natürliche Billigkeit, jemand aus einer blossen ratione juris civilis etwas zu præstiren, adstringirt wird, *L. 3. §. 1. de const. pecun. §. 1. de except.* Und diese Obligation produciret zwar eine Action, deren Petitum aber nicht exequirt werden kan, weil ihr die Æquität und daraus flüssende Exception im Weg stehet, *d. L. 3. §. 1.* ibiq. BRVNNEM. Dergleichen Obligation lieget auf dem, welcher aus Zwang und Furcht etwas versprochen, darwieder aber exceptionem opponiren kan, *§. 1. & 2. de except.*

Doch steckt auch zuweilen in der Civil-Obligation eine eingebildete und vermuthliche Billichkeit, Krafft deren und in Ansehung des gemeinen Nutzens eine exactio statt haben kan. Hieher gehören die Obligatio literarum, welche nach Verlauff zweyer Jahr eine exaction produciret, die Obligatio ex re judicata, ex jure jurando voluntario, ex confessione judiciali &c. aus welchen allen mit Nachdruck agirt werden kan, obschon der Debitor in der That nichts schuldig ist, *tot. tit. I. de liter. obl. L. 25. de stat. hom. §. 9. de action. L. 1. de confess.*

OBLIGATIO *externa.*

Die äusserliche Verbindlichkeit wird von dem THOMASIO *in fundamentis juris naturæ & gentium Lib. 1. cap. 4. §. 61.* genennet, welche eine Furcht eines solchen Nutzens zum Grunde habe, der in eines andern Willkühr stehe. Wäre also diese nichts anders als die Nothwendigkeit selbst, wie sie von dem Gesetzgeber durch das Gesetz herkommt.

OBLIGATIO *imperfecta.*

Oder minus plena ist, da mich zwar die Schamhafftigkeit und Ehrbarkeit zu etwas verbindet, weshalben aber mich gleichwohl niemand belangen kan: hieher gehöret die Obligation oder Vergeltung, daß man demjenigen, der uns gutes gethan, aus Danckbarkeit dergleichen thue, *L. 25. §. 11. de rei vend. petit.* dergleichen denn die obligatio ad remunerandum ist, sintemal wenn kein besonders pactum deshalben vorhanden ist, so wird es seiner eigenen Generosité überlassen, ob er wieder etwas schencken wolle, oder nicht, HOPP. *ad pr. de Obligat.* Diese Art der Obligationis naturalis hat nun in Jure gar keinen effectum, sondern sie bestehet lediglich in terminis nudis honestitis & æquitatis, *L. 38. §. 1. L. 64. de condit. indeb. L. 95. §. 4. de solut. L. 10. de O. & A.* Horis Deutl. Erklärung der *Institut. pag. 63.*

OBLI-

OBLIGATIO *interna.*

Die innerliche Verbindlichkeit wird von dem THOMAS. in seinen *fundamentis juris natur. & gent. Lib. 1. cap. 4. §. 61.* genennet, welche aus Furcht eines solchen Schadens, oder Hoffnung eines solchen Nutzens entstünde, der ordentlich und natürlich auf die That erfolgen müste. Könten also die Bewegungs-Gründe, wodurch der Wille bewogen wird, also genennet werden.

OBLIGATIO *mixta.*

Ist ein Vinculum Jur. natur. & civ. wodurch man etwas zu thun oder zu prästiren verbunden wird. Und diese produciret sowohl eine Action als Exaction, und wird regulariter angedeutet, wenn in Jure simpliciter einer Obligation gedacht wird. Dergleichen Obligation entspringet aus den Contractibus emtionis, venditionis, locationis conductionis, societatis, negotiorum gestorum &c. Diese wird eingetheilet in *civilem* und *prætoriam.*

OBLIGATIO *mixta civilis.*

Ist, welche entweder durch expresse Gesetze constituiret, z. E. die Obligatio Verborum, literarum, oder von dem Jure civili comprobiret worden, z. E. die Obligationes, welche aus denen Contractibus juris gent. fliessen, §. 2. & 3. *de J. N. G. & C.* PHILOPARCH. Klug. Beamte *Part. 4. pag. 30.*

OBLIGATIO *mixta prætoria.*

Wird genennet, welche der Römische Prætor nach Maaß seiner competirenden Jurisdiction eingeführet hat, §. 1. *de Oblig.* Es werden aber diese beede Obligationes, nemlich die *civilis* und *prætoria* in mittelbare und unmittelbare getheilet. Diese sind, welche aus einem puren gesetzlichen Verboth, ohne menschlichen Facto bloß in Ansehung natürlicher Billigkeit entspringet. Also sind die Eltern die Kinder, und diese jene zu ernähren, auch die Eltern die Kinder zu dotiren schuldig, *L. 4. L. 5. pr. §. 1. 2. 4. & 14. de agn. & al. lib. L. 19. de reb. cred.* Jene sind, welche durch Darzwischenkunfft eines verbindlichen Facti constituiret werden. Es wird aber ein Factum proprium verstanden, weil niemand aus eines andern Facto obligiret werden kan, *L. 3. in fin. C. ne uxor pro mar.* wiewohl geschehen kan, daß man, obschon nicht vornehmlich aus eines andern Facto, doch durch dessen Occupation kan obligiret werden, z. E. der Vater wegen des Sohns, der Herr wegen des Knechts, oder wegen des Schadens, welches sein Viehe verursacht.

OBLIGATIO *naturalis tantum.*

Ist ein Vinculum juris naturalis, wodurch man ohne Assistenz des Civil-Rechts, bloß aus einer natürlichen Billigkeit etwas zu prästiren schuldig ist, *L. 14. de O. & A.* z. E. daß ich jedem das seinige lasse, niemand keinen Schaden zufüge ꝛc. Und diese wird getheilet in *perfectam* s. plenam und *imperfectam* s. minus plenam.

OBLIGATIO *naturalis plena.*

Wird genennet, wodurch man nach vorgehender Einwilligung etwas zu prästiren verbunden wird, so, daß auch nach dem natürlichen Rechte zu dessen Exaction eine Berechtigung, jedoch ohne Beystand des Civil-Rechts vorhanden ist, *L. 10. de V. S. L. 7. §. 4. de pact.* Weil aber das Jus Civile zuweilen diese natürliche Obligation nicht gantz und gar, sondern nur zum theil verläst, so kan diese Obligatio naturalis plena getheilet werden in *approbatam* und *reprobatam.*

OBLIGATIO *naturalis plena approbata.*

Ist, welcher das Jus Civ. entweder aus Noth oder gemeinen Nutzen gewisse Würckungen zueignet, als, daß sie eine exceptionem compensationis, *L. 6. de compens.* ingleichen excep. retentionis generiret, die condictionem indebiti verhindert, *L. 13. L. 26. §. 12. de cond. ind.* die Novation zulässet, *L. 1. §. 1. de novat.* Bürge und Verpfändungen admittiret, *L. 14. §. 1. de pignor.*

OBLIGATIO *naturalis plena reprobata.*

Wo alle die in dem vorhergehenden Artickel recensirte effectus von dem Jure Civili abgesprochen werden, so, daß weder eine Actio, noch exceptio, noch ein anderes Rechts-Mittel Platz findet; also kan ein Pupill vor seine Person zu nichts obligiret werden, wie auch eine Frau in Bürgschafft ꝛc. *L. 2. L. 16. §. 1. ad SCtum Vellej.*

OBLIGATIO *naturalis minus plena,*

siehe
Obligatio imperfecta.

OBLIGO.

Heist so viel als eine Obligation, und brauchen die Kauff-Leute solches Wort, z. E. wann einige Kauff-Leute mit einander auf der Börse scontriren, und der Schuldner assigniret seinem Creditori einen andern Schuldner an seine Statt, so stehet es in des Creditoris Willen, den assignirten Debitorem anzunehmen, thut er nun solches, so lässet er eo ipso seinen Schuldner aus dem *Obligo*, und nimmt an dessen statt den assignirten Debitorem an, von welchem er nicht wieder zurücke an seinen vorigen Schuldner gehen kan, solte er auch alsobald bey dem assignirten Debitore in Schaden kommen.

Obrigkeit-Stein,

siehe
Gerichts-Stein.

OBSERVANZ.

Die Ehrerbietung; Item das Herkommen, Lat. Observantia, siehe Herkommen. Diese, welche man sonst auch *receptam sententiam* nennet, ist von der Gewohnheit in etwas unterschieden. Dann die Gewohnheit begreifft aussergerichtliche Gebräuche, die Observanz aber wird von gerichtlichen Gebräuchen verstanden. Und dieser kleine Unterscheid hat verschiedene Rechts-Lehrer auf die Meinung gebracht, es müste auch die Gewohnheit aus gerichtlichen Actibus entstehen, zumahl auch der *L. 34. de Legib.* dahin zu incliniren scheinet, conf. TITIVM *in Jur. Rom. Germ. p. 7.* Allein dieser angeführte Römische Lex ist nicht richtig, sondern von dem Triboniano interpoliret, und dessen richtiger Verstand aus dem Responso JOHANNIS Episcopi Zotrivar. beym LEVNCLAVIO

VIO *in J. Grac. Roman. Resp. L. 5. Resp. 5.* von dem GVNDLING. *in Gundlingianis P. 7. membr. 3.* restituiret worden.

Hier ist die Frage: Ob dergleichen Observanzen dem alten Gesetze Abbruch thun, und ein neues Recht machen können? Hierauf wird geantwortet, daß man ihnen keine vim Legis zuschreiben könne, als in so ferne der Gesetz-Geber selbige ausdrücklich unter die Gesetze rechnet, oder durch ein langwieriges Stillschweigen zu erkennen giebt, daß ihm diese oder jene Meinung nicht mißfalle, vid. THOMASII *Diss. de jure consuetud. & observ. §. 53. & 60.* GRIBNERI *Diss. de Observ. Colleg. Jurid. §. 8.* und *14.* SCHAVMBVRGS **Einleitung zum Sächsischen Rechte** *Part. I. pag. 6. 35. 36.*

Obst.

Oder Obs. Hierbey entstehet die Frage: Ob das Obst unter diejenigen Früchte, so von der Natur allein hervorgebracht, oder unter diese, so durch menschlichen Fleiß erziehlet werden, (inter fructus naturales aut industriales) zu zehlen seye?

Ob nun wohl viele davor halten, daß dasselbe denen natürlichen Früchten beyzuzehlen, in Erwegung die Natur bey demselben am meisten ihre Würckung hat, *L. 8. de servit. L. 45. de usur.* MENOCH. *de A. J. Q. Lib. 2. cas. 210. n. 2. & 3.* GOED. *ad L. 77. n. 2. de V. S.* & SIMON. VLR. PISTOR. *in not. ad* HARTM. PISTOR. *p. 1. qu. 24 Lit. bb.*

Jedennoch aber, weilen sowohl die Gärten, als dererselben Früchte unterschiedlich sind, als ist solches billig der Willkühr des Richters zu überlassen, welcher denen Umständen gemäß, zu erwegen haben wird, ob dieses oder jenes Obst denen natürlichen, oder durch menschlichen Fleiß hervorgebrachten Früchten beyzuzehlen seye, CARPZOV. *p. 3. c. 32. d. 24. n. 12.* BACHOV. ad TREVTL. *Vol. 1. D. 15. th. 11.* FRITSCH. *de Jur. hortor. th. 14.*

OBSTAGIVM,
siehe
Einlager.

OCCVPATIO.

Ein Geschäfft, Verrichtung; It. die Einnehmung, Anmassung, und in diesem Verstand ist es ein Modus acquirendi rerum dominium, und wird beschrieben, daß es eine Wegnehmung solcher Sachen sey, welche in der That eben niemand annoch zugehören, jedoch so beschaffen seyn, daß sie von jemand, wann es animo dominii, das ist, mit dem Vorsatz sich einen Herrn darüber zu machen, geschehen, erlanget, und sich zugeeignet werden können, §. *12. de R. D. L. 55. de A. R. D.*

Diese Occupatio rei nullius hat nach dem Civil-Recht zwey Species, nemlich die Jagd und die *Invention* oder Findung solcher Sachen, die vorhin niemand zugestanden, *d.* §. *12. & sqq. de R. D.* und §. *18. & 47. eod* Die Sachen aber, welche bereits jemand zuständig seyn, die acquiriret man, entweder mit des Herrn Willen, dahero kommet die Traditio, oder Ubergab der Sache, oder wider dessen Willen, dahero fliesset die Occupatio bellica, §. *14. &* §. *17. de R. D.*

Es wird aber in specie ad occupationem erfordert:

1) Eine Apprehensio naturalis, actualis & corporalis, welche, was die unbewegliche Sachen anbelanget, durch deren Betretung, und mit Füssen, wenn man z. E. in ein Hauß, Garten, Feld, &c. gehet, und darinn wandelt: In denen beweglichen Sachen aber durch Hand-Anlegung und deren Ergreiffung geschicht: massen in solchen Occupationen rei nullius, und da das Dominium erst im Anfang ist, das blosse Sehen einer Sache, und die Begierde, oder auch der Conatus selbige zu occupiren, nicht genug ist, §. *12. & 13. de R. D. L. 5. §. 1. L. 30. §. pen. de A. R. D.*

Dahero wo ihrer zwey nach einer Herrn-losen Sache streben, so bekommt sie der nicht, der sie erstens gesehen, sondern der sie erstens apprehendiret hat. Eine andere Beschaffenheit hat es mit denen Modis derivativis, da das Dominium einer Sache dem andern übergeben wird; wobey dann genug ist, wann ich eine Sache, die mir dessen Herr übergeben will, z. E. ein Grund-Stück, sehe, und affectu acquirire, sintemahlen hier der Wille des Herrn genug ist, mich so gleich des Dominii fähig zu machen, ohne daß ich eine Actual-Apprehension nöthig hätte, *L. 1 §. 21. L. 18. §. 2. de adqu. poss.* LAVTERB. *Disp. de Thesaur. th. 15.*

2) Wird auch requiriret, daß die Occupatio mit dem Gemüth und Vorsatz die apprehendirte Sache zu behalten, und sich zuzueignen geschehe, arg. *L. 55. de O. & A.*

OCCVPATIO *bellica.*

Krafft dieser man in rechtmässigen Kriegen, sowohl des Feindes Gut, als Blut, eigenthümlich erlanget, mit gutem Gewissen zu eigenen Gebrauch behält, und auf andere mit guten Titul bringet, GROT. *de J. B. & P. L. 1. c. 6. §. 2. fr.* Und solche Occupatio ist nicht nur nach dem göttlichen *Genes. c. 48. v. ult. 1. Sam. c. 30. v. 26. Deut. c. 20. v. 14. Num. c. 31. v. 15. sqq.* und *Job. c. 1. v. 11.* sondern auch nach dem natürlichen §. *17. de R. D.* §. *3. & 4. de Jur. pers. L. 1. de aequ. poss.* GROT. *d. c.* und Kayserlichen Rechten zugelassen, *L. 1. §. 1. de aequ. poss. L. 5. §. 2. de capt.*

Doch pfleget ein Unterscheid gehalten zu werden, unter die Res mobiles und immobiles, so, daß jene denen gemeinen Soldaten zufallen können, wo nicht der kriegende Potentat ein anders sich gefallen lassen, massen heut zu Tag der Soldat insgemein mit seinem Sold vergnügt seyn muß, und ausser öffentlichen Plünderungen bey vorgegangenen Feld-Schlachten in Streifferezen, sich keines Acquæstus anmassen darff, STRYK. *in U. M. π. tit. de capt.* §. 2. diese aber nebens denen Mobilibus pretiosis, z. E. Stücke, Munition, &c. dem Herrn des Kriegs gehören, *L. 2. de capt. Ord. Milit. de An. 1570. art. 84. 94. sqq.* Es wird aber unter der Occupation nicht mit begriffen, was das Raub-Gesindel, die Freybeuter, Schnaphanen, Gart-Brüder und Herren-lose Knechte an sich geraubet, WEHN. *Obs. Pr.* voc. **Freybeuter. Land-Fried** *de an. 1521. Tit.* VII **Einspännigern** *15.* und *de an. 1548. Tit. 23. §. 14.*

Damit

Damit aber dergleichen Occupatio statt haben möge, so wird erfordert,

1) Eine Occupatio, welche in einem Handgriff, oder cörperlichen Invasion und Besitz bestehet, mit dem Vorsatz, die Sache vor sich zu ergreiffen, *L. 5. §. ult. L. 7. pr. L. 51. §. 1. de A. R. D.* Wären aber dem Feind abgenommene Sachen in der Flucht wieder recuperiret, so sind sie ihrem Herrn ohne einige Erstattung des Werths zu restituiren, weil solche Sachen alsdenn erst vor occupirt zu halten, wann sie in Garnison oder ins Lager gebracht worden, BVRGER. *Observ. mil. Cent. 1. Obs. 55.* CARPZOV. *p. 2. c. 35. d. 9.*

2) Wird erfordert, daß die Occupatio im Krieg von denen Feinden geschehe, §. 17. *de R. D. L. 5. §. 7. de A. R. D.* Wie wann aber eine Sache vor dem Krieg zu uns gebracht würde, fället sie sodann nach darauf erfolgten Krieg uns zu? Resp. affirm. per *L. 12. pr. L. 31 §. 1. de A. R. D.* An welchen Ort aber solche erhaschet wird, lieget nichts daran, und kan also in eines andern auch Bunds-Genossen Territorio weggenommen werden, welcher es aber, wo er will, abwenden, und Satisfaction begehren kan, VINN. ad §. 13. *Inst. de R. D.*

3) Soll auch diese Occupatio geschehen in einem rechtmässigen Krieg, den nemlich solche führen, welche das Jus belligerandi exerciren können, obschon nicht am Tag ist, wer die gerechteste Ursach zum Krieg hat.

OCVLARIS *inspectio.*

Die Ocular-Inspection, der Augenschein, ist ein gerichtlicher Actus, dadurch dem Richter bey einer zweiffelhafften und strittigen Sach durch deren Anschauen erwiesen wird, die Sache verhalte sich so, und nicht anderst, SCHEINEM. *de ocul. inspect. §. 4.* Es wird auch davon gehandelt *L. 5. §. 1. qui satisd. cog. L. 14. §. fin. de ædil. edict. L. 43. pr. de contr. empt. L. 2. de fer. L. 29. de aur. arg. leg.* siehe Augenschein.

OCHLOCRATIE.

Ist eine Benennung einer Regierungs-Art, so in der Politic bey der Lehre von der Republic vorkommt. Die Regierungs-Form ist entweder eine ordentliche, oder unordentliche. Jener sind drey Arten, Monarchie, Aristocratie und Democratie. Wenn sich die Regenten der höchsten Gewalt unrechtmässiger Weise bedienen, und nur auf ihren eigenen Nutzen sehen, so werden diese Regierungs-Arten mit andern Nahmen benennet, und steht der Monarchie die Tyranney, der Aristocratie die Oligarchie und der Democratie die Ochlocratie entgegen.

Die letztere bestehet darinnen, daß ein jeder vom Volck ein Freyherr seyn will, denen Gesetzen der Natur, oder des Staats in der Regierung zuwider handelt, und alles nach seinem Trieb zu seinem eigenen Nutzen vornimmt, ARISTOTELES *Lib. 4. pol. c. 14.* nennet diese verderbte Regierungs-Art δημοκρατίαν in besonderer Bedeutung, siehe BOECLER. *in Instit. polit. Lib. 3. c. 5.* SEPTALIVM *de ration. status Lib. 7. p. 386.* HERTIVM *in elem. prudent. civil. part. 1. Sect. 12. §. 15.* Hrn. Kirchen-Raths WALCHS Philosophisches *Lexicon* h. v.

Oede Oerter.

Nachdem es des gemeinen Wesens Nutzen erfordert, daß das Land wohl gebauet, und denen Unterthanen zum Gebrauch dienlich gemacht werde, einfolglich dahin zu sehen, wie in einem Land, so viel möglich, die wenigsten Oerter wüst und öde gelassen werden, also ist auch gekommen, daß, wo die Unterthanen so nachlässig gewesen, solche inculta & deserta loca sich zu Nutz zu machen, sich deren nicht anderst als anderer Herren-losen Güter die Domini Territoriorum angemasset, und also die Occupatio solcher Oerter inter Jura Territ. gezehlet werden, *L. 1. C. de bon. vac. Lib. 10. tot. tit. C. de omni agr. deserto, Lib. 11.* PEREG. *de Jur. Fisc. L. 4. c. 3. n. 29.*

Damit aber nicht solche loca deserta & inculta mit denen unbebaueten Eggerten und Rängen confundiret werden, will ich nur dieses aus dem OETTINGERO *de Jur. limit. L. 1. c. 10. n. 15. sqq.* anführen, wann er schreibet:

> Die ungebauete Felder seynd wilde Eggeren, die wegen rauhen und ungeschlachten Boden keine Früchte tragen, sondern gemeiniglich nur zur Wald und Vieh-Zucht gebraucht, und Allmuth und Allmandten genannt werden, weil sie allen gemein sind, und gewöhnlich den Communen, in deren Marckung sie liegen, zugehören, die kan man ohne sonderbare Bewilligung der Herrschafft desselbigen Orts zum Acker und Feld-Bau nicht umbrechen. Die unfruchtbar wüst-liegende Haiden, welche gar keinen Nutzen an Holtz noch anderen tragen, und nicht gebauet werden, auch in keiner Stadt oder Dorffs-Marckung eingeschlossen, und also von niemand besessen sind, werden dem Herrn des Lands zugeeignet. Und obschon dergleichen wilde Haiden in einer Stadt oder Dorffs-Zwang und Bann begriffen, und die Inwohner den Vieh-Trieb darauf hergebracht, so hat doch der Lands-Fürst oder Herr, als hohe Obrigkeit diß Orts, sein Zuspruch und Gerechtigkeit daran vorbehalten, daß man ohne sein Vorwissen, selbige zu Bau-Feldern zuzurichten nicht befuget ist, und wann man die Bewilligung erlanget, so hat er Macht, nicht nur den Zehenden, als von einem Neubruch einzuziehen, sondern auch von Obrigkeits wegen einen jährlichen Boden-Zinß darein zu legen.

Oelung (letzte).

In der Römischen Kirche pfleget man zu denen Sacramenten auch die letzte Oelung zu rechnen, und sich auf die Epistel *Jacobi V*, 14. 15. zu beruffen:

> Ist jemand kranck, der ruffe zu sich die Aeltesten von der Gemeinde, und lasse sie über sich beten und salben mit Oele in dem Nahmen des HErrn. Und das Gebeth des Glaubens wird dem Krancken helffen, und der HErr wird ihn aufrichten, und so er hat Sünde gethan, werden sie ihm vergeben seyn.

Und auf das *6. Cap. Marci vers.* 13.

> Und trieben viele Teuffel aus, und salbeten viele Siechen mit Oel, und machten sie gesund.

Aber aus diesen beyden Sprüchen mag dieses nicht bewiesen werden. Denn was den Spruch Jacobi anbelanget, so redet derselbe 1) von der Krafft die Krancken gesund zu machen, 2) wird diese dem andächtigen Gebeth zugeschrieben, deswegen stehet auch im 16. Vers. des Gerechten **Gebeth vermag viel, wenn es ernstlich ist.** Hingegen bey der letzten Oelung der Römischen Kirche ist nicht die Meinung, daß der Krancke dadurch solle gesund werden, sondern sie wird vielmehr nur demjenigen gegeben, bey welchem gar keine Hoffnung zur Genesung mehr übrig ist. Und der Spruch beym Marco zeiget von der wunderbahren Krafft derer Apostel, daß nemlich diese von GOtt die Macht bekommen hatten, die Teuffel auszutreiben, und die Krancken, durch Auflegung derer Hände, gesund zu machen. Wer wolte aber wohl einen solchen Schluß fassen: die Apostel haben die Krafft gehabt, die Krancken, so sie mit Oele gesalbet, gesund zu machen, derowegen ist die Salbung ein Sacrament. Zu geschweigen, daß hier ebenfalls von einer solchen Oelung, wie sie heutiges Tages ist, gar nicht geredet wird.

Man kan aber die Ursache, warum diese zu einem Sacrament gemacht worden, gar leicht begreiffen, indem dardurch die Priester Gelegenheit bekommen, eine gute Erinnerung zu thun, etwas an die Kirche ꝛc. zu vermachen. Denn darinnen stecket auch die Ursache, daß man die Leute beredet, die Menschen könnten nicht seelig sterben, die bey ihrem letzten Ende keinen Pfarr-Herrn zu sich kommen, und ihnen vorbethen liessen. Und damit man dieses desto eher glauben möchte, mahlte man den HErrn Christum, als wann er, da er zur Creutzigung geführet wurde, zwey Capuciner, deren einer ihm ein Creutz fürgehalten, neben sich gehen gehabt. Wie man denn dergleichen Bilder noch heutiges Tages in etlichen Catholischen Kirchen antrifft. Sonsten ist auch gewiß, daß man von der heutigen letzten Oelung vor dem XII. Sec. nichts gewust.

Es werden aber denen Krancken gewisse Theile des Leibes gesalbet, als die Augen, Ohren, Nasen, der Mund, die Hände, die Füsse und Nieren. Diese letzten aber nur bey Manns- nicht aber bey Weibs-Personen. Das Oel muß von dem Priester, unter vielen darbey gesprochenen Formuln, consacriret seyn, CHEMNIT. *in Exam. Concil. Trident. P. II.* JOH. ERN. FRANZENIVS. *de Funeribus vet. Christ. L. 1. cap. 9.* JOH. MABILLON. *Act. Ord. S. Bened. in præfat. Sæculi I. f. 47. seqq.* JAC. de SAINTE-BEVVE *de Sacramentis confirmationis & unctionis extremæ*, in Paris 1686. und BASNAGE *Tom. I. Annal. ad Annum Chr. 58. §. 9. seqq.* Siehe FABRICIVM *in Bibliogr. antiqu. c. 11. §. 28. p. 406.*

Unter denen Protestanten weiß man von dieser letzten Oelung nichts; sondern sie ist bey der Reformation, mit allem Recht, als etwas überflüßiges und superstitieuses verworffen worden, CHEMNITIVS *in alleg. loco.* FLEISCH. **Einl. zum Geistl. Recht.** *p. 337.*

OFFICIVM *Judicis.*

Das Amt eines Richters, dieses begreiffet alles dasjenige unter sich, welches ihm als einem Richter zu thun oblieget. Es wird aber das richterliche Amt in weitläufftigen Verstande genommen, *L. 1. de Jurisd.* und hat aus der natürlichen Billigkeit seinen Ursprung, ohngeachtet dabey keine Obligation vorhanden ist. Diesemnach ist solches nichts anders, als eine in denen bürgerlichen Gesetzen gegründete Billigkeit. Dannenhero entstehet aus der blossen Benennung des Offici Judicis nicht sogleich eine Actio, wie dieses GOMEZ *ad §. Supereſt. Inſt. de Act.* gezeiget, weil eines theils das Recht und die Billigkeit von einander unterschieden, andern theils, weil das Officium Judicis ein ausserordentliches Remedium Juris ist, welches mit einer Action, als einem ordentlichen Remedio nicht concurriren kan, es sey denn in weitläufftigen und ausserordentlichen Verstande. Es ist gesagt worden, daß das Officium Judicis keine Obligation präsupponire, das ist, alles dasjenige, was ein Richter, vermöge seines richterlichen Amts zu thun pflichtig ist, setze dieses zum Grunde, daß einer ipso Jure nicht obligirt sey, *L. 49. §. f. de act. emt. L. 7. de annuis legat.*; z. E. ein Vater wird nicht stricto Jure, sondern æquitate, das ist, Officio Judicis angehalten seine Tochter auszustatten, *L. 22. §. 6. ſolut. matr.* LVDOV. GOMEZ *in §. omnium. I. de Act.* allwo, daß solches nur von denen Actionibus Personalibus allein zu verstehen sey, dargethan wird, und zwar hauptsächlich daher, weil derjenige, welcher Officio Judicis zu etwas gehalten ist, realiter obligirt ist, cum officium Judicis se habeat instar actionis realis, BALD. *in cap. 1. col. 8. de probat.* Solches wird eingetheilet in *Nobile* und *Mercenarium.* Es bestehet aber überhaupt das richterliche Amt so wohl in cauſæ cognitione, *L. 9. C. de Jud.* als *dijudicatione*, oder Entscheidung der Streit-Sache, *L. 74. de Judic.* welches aber alles nach gewissen vorgeschriebenen Gesetzen geschehen muß, *Nov. 82. c. 13.* Nam ad Legum observantiam omnes Judices devincti sunt, *pr. I. de Offic. Jud.*

OFFICIVM *Judicis Mercenarium.*

Heist also per Metaphoram in Absicht auf seine Verrichtung. Denn gleichwie einer, der für Lohn gedungen, nichts anders thun kan, als was ihm zu verrichten anbefohlen worden; also kan ein Richter über dasjenige, was die Verträge der Parthey ausweisen, oder ein Kläger gebethen hat, nichts aussprechen und adjudiciren, *L. 18. Commun. divid.* sondern er ist nach der Beschaffenheit der angestellten Klage gehalten, arg. *L. 38. de hered. petit. L. 99. de V. O.* und zwar dergestalt, daß die Sentenz null und nichtig ist, welche nicht dem Klag-Libell conform ist.

OFFICIVM *Judicis nobile.*

Dieses wird proprio motu exercirt, oder auf blosses Ansuchen ein oder des andern Theils, arg. L. *19. de R. N. L. 13. de Offic. Præſ. L. 13. §. 6. C. de Judic.* germanice heist es das **Adeliche** oder **Ritterliche** Amt, welche Benennung von dem favore cauſæ seinen Ursprung haben soll. Wann z. E. ein Vater Officio Judicis nobili belanget wird, daß er der Tochter einen Dotem ausmachen und bezahlen soll, so hat ein Advocat sich wohl vorzusehen daß er nicht in die Klage oder Imploration-Libell

solche

solche Actus und Sachen einmenge, welche der Natur dieser Imploration entgegen seynd. Denn anderer gestalt kan er so wohl mit einer unförmlichen Implotation als einem inepten Klag-Libell abgewiesen werden. Ob nun zwar an dem, daß ein Richter aus eigener Bewegniß allhier verfahren kan, so ist doch umgänglich nöthig, daß ein Interesse publicum darunter verborgen sey, andergestalt würde sich der Richter in ein Privat-Interesse einmischen, so ihm aber nicht zustehet, STRYK. *in not. ad* LAVTERB. *tit. de Judic.* Ausser der Salute publica sind gewisse Leges vorhanden, die einem Richter alles dasjenige anzeigen, was ihm zu thun oblieget, *L. 13. de Offic. Præf.* Ausser dem aber hat er auch hier dieses zu observiren: Neque Judex punire potest, quæ lex non punit, *L. 8. §. 2. C. de vi publ.* STRYK. *c. l.*

Das Nobile und Mercenarium officium aber sind von einander unterschieden: Das Nobile wird ausgeübet, wenn auch schon kein Kläger vorhanden, z. E. wenn in peinlichen Fällen entweder bloß denunciret, oder ein Rumor entstehet, daß ein hartes Verbrechen vorgegangen. Im Gegentheil wo nur bürgerliche Fälle vorkommen, und nichts, als der Pivat-Nutzen beobachtet werden soll, daselbst wird das Officium Judicis mercenarium exerciret. Denn so lange z. E. ein Creditor den Richter nicht imploriret, so lange ruhet dieses richterliche Amt. Wolte man gleich hierwider einwenden, daß wenn ein Armer kein Geld habe auf den Proceß zu verwenden, der Judex ex officio *Nobili* wider den Beklagten verfahren könne; so stehet dennoch dem Richter solches zu thun um deswillen nicht frey, weil ein Armer, wenn er den Armen-Eyd geleistet hat, allemahl zur Rechtlichen Ausführung seiner An- und Zusprüche gelangen kan, ECKARD. *Ipr. Civ. Part. II. pag. 239.*

OFILIVS *C. Aulus.*

Ein Römischer Rechts-Gelehrter, lebte zu Käysers Augusti Zeiten, war ein Discipul des SERVII, schrieb de Jure ad Atticum. *L. 234. §. 2. de V. S.* De Jurisdictione; Ad Edictum Prætoris, *L. 1. ne quis eum qui in jus vocat.* De Legibus vicesimæ, *L. 2. §. 44. de O. I.* Libros Actionum *L. 16. §. 1. de minor. 25. annis, L. 9. §. 3. ad L. Aquil. L. 1. §. 9. de exercit. act.*

Oheim.

Unsere liebe Oheime, also tituliret Ihro Käyserl. Majestät die weltlichen Chur-Fürsten, die geistlichen aber Neffen, siehe **Neffen**: Wiewohl auch der erstere Titel denen Geistlichen, so aus einem Fürstl. Hause entsprossen, beygeleget wird. Daher auch WICQVEFORT das Wort **Oheim** vor considerabler hält, weil man nicht allein einem Oheim Ehrerbietigkeit zu erweisen schuldig ist, sondern auch Ihro Käyserl. Majestät selber, wie schon gedacht, diesen Unterscheid observiren.

Heutiges Tages haben auch einige andere Fürsten das prædicat **Oheim** bekommen, KVLPIS ad MONZAMB. *c. 2. §. 9.* Daß sonst Käyserliche Majestät einigen Chur-Fürsten, als MAXIMIL. I. in Bayern und den Chur-Fürsten von Sachsen den Titul: **Bruder**, gegeben ist beym CRÜGER *Tr. de Fulgent. Novemvir. P. Spec. n. 1. Disc. 2. §. 4.* zu sehen: Confer des KLEIN *Disc. de prærogativa Principum S. R. I. c. 2.*

Ohne Handwercks Wohlthaten sitzen.

Heisset so viel, da einer das Handwerck zwar als ein anderer Bürger treiben, aber weder Gesellen führen, noch Jungen lehren, noch in das Handwerck mit eingehen darff.

Ohne Maßgeben.

Es haben einige Chur-Fürsten und Fürsten auf dem Reichstage zu Regenspurg Anno 1623. in einer Schrifft die Formul gebrauchet:

> **Man wäre zwar nicht gemeynet, Ihr. Käyserl. Maj. Gewalt zu *disputiren*, hielte sich aber daneben gäntzlich versichert, daß sie dasjenige in Obacht zu nehmen geneigt, was sie in ihrer von denen Chur-Fürsten übergebenen *Capitulation* allergnädigst zugesaget, welches alles man ohne Maßgeben gegen Ihr. Käyserl. Maj. wegen der Churfürsten *præeminenz* und *autorität* in Unterthänigkeit zu referiren, zu sagen und zu erinnern für nothwendig erachtet.**

Wider diese Formul aber hat Chur-Sachsen und Brandenburg hefftig gesprochen und protestiret, weil das Wörtlein **ohne Maßgeben** in jüngster also genannter unterthänigster Relation darzu gesetzet, könten Ihr. Ihr. Churfürstl. Churfürstl. Gn. Gn. solches nicht nachgeben, sondern thäten es widersprechen, indeme das: **Ohne Maßgeben**, und die Capitulation nicht beysammen stehen könten. Denn wozu Ihr. Käyserl. Majest. durch die Capitulation verbunden, das wäre derselben **ohne Maßgebung** nicht heimgestellet, würde auch dadurch die Churfürstl. Hoheit, præeminenz und Würde nicht conservirt, cont. BVRGOLDENS. *Not. rer. illustr. part. 3.*

Ohren-Beicht.

siehe

Beicht.

OPERÆ *rusticæ.*

Oder Rusticorum. Diese Bauern-Dienste werden in unserer Sprach Frohnen, Dienste, oder conjunctim Frohn-Dienste; In Bäyern Scharwerck; In Oesterreich Robot, die sie aber præstiren müssen, Fröhner, Frohn-Bauern, und die Vorgesetzten, welche die Frohn andeuten müssen, Frohn-Vögte genannt, BALTHAS. *de oper. subdit. c. 3. p. 39.*

Es sind aber solche nichts anders als ein täglicher Dienst, so zu des Gerichts- oder Voigts-Herrns Leibes- und Haus-Nothdurfft, mit Vieh oder eigener Hand, mit oder ohne gewisse Maaß, verrichtet wird, wie selbige also definiret ERTEL. *de Jurisd. infer. p. 1. c. 7. obs. 1.* Andere nennen sie onus mixtum, welches theils in labore corporis, theils in rebus bestehet. Und wird ein onus mixtum genannt, weil es die Arbeit der Person und dessen Kosten erfordert. Dahero

auch das Wort Frohnen sowohl von Personen als Sachen gebraucht wird, z. E. Es ist ein Frohn-Bauer, STRVV. *Diss. de oper. rustic. poss. 2.* KNIPSCH. *de nobilitat. L. 2. c. 21. n. 5.*

Es werden die operæ rusticorum heut zu Tag fast durch gantz Teutschland inter fructus Jurisdictionis gezehlet, welche der Herr durch das Homagium über seine Leute bekommet, als welche eine Wurtzel und Grund-Stein aller Dienste ist, KLOCK. *de Contrib. c. 2. n. 38.*

Alle diejenige müssen Frohn-Dienste thun, deren Güter unter eines Ober-Herrn nieder Gerichtbarkeit gelegen seynd, wo nicht ein anders durch Gewohnheit hergebracht, oder durch gewisse Pacta versehen, oder per præscriptionem adquiriret worden. Daher derjenige, der simplicem Jurisdictionem an einem Ort exerciret, fundatam intentionem vor sich hat, so, daß derjenige, der sich davon befreyet ausgiebt, solches probiren muß, MAVL. *de homag. Tit. 4. n. 2.* Es giebt aber auch Dienste, davon sich kein Inwohner des Landes oder Stadt ausschliessen kan, welche nemlich den öffentlichen Nutzen eines Landes, Territorii, Stadt oder Dorffes angehen, wohin zu referiren der Brücken-Bau und Weeges-Verbesserung, *L. 7. C. de SS. Eccl. L. 4. de priv. dom. august. Lib. XI.*

Ein Herr kan die Frohn-Dienste nicht pro lubitu denen Unterthanen auflegen, sondern wo solche zu leisten sind, so kan es aus folgenden Ursachen geschehen:

1) Wann der Herr und die Unterthanen sich deswegen mit einander verglichen haben, *L. 22. C. de agric. & cens. Lib. XI. L. 1. pr. L. 7. de pact.*

2) Wann die Frohn-Dienste durch Gewohnheit sind eingeführet worden, *L. 32. §. 1. L. 33. de LL.*

3) Wann ein besonders Land-Gesetz deswegen vorhanden, wie dergleichen hin und wieder in Teutschland anzutreffen.

4) Wann eine gemeine Noth die Frohn-Dienste erfordert, KLOCK. *Vol. 2. Cons. 28. n. 96.*

5) Wann dieselbe auf eine rechtsbewährte Weise sind præscribiret worden, KLOCK. *Vol. 1. Cons. 10. n. 749.* & *de Contrib. c. 2. n. 46.* Und wo solche Præscriptio wider die meisten geschehen, so sind auch diejenige, welche bißhero nicht gefrohnet haben, dadurch obligat gemacht worden, KLOCK. *Vol. 1. Cons. 11. n. 333.*

Es können sich aber Fälle ereignen, da auch die an sich schuldige Frohn-Dienste nicht zu leisten sind; dergleichen sind

1) des Unterthanen Schwach- und Kranckheit, *L. 34. de oper. lib. L. 2. §. 7. de Vacat. mun.* deme auch das hohe und zur weitern Arbeit untüchtige Alter verglichen wird, *L. 35. de oper. lib. L. 3. de jur. immun.* Hieher gehören auch die Blinden, Lahmen, verstehe an dem Glied, damit sie die Frohnen verrichten sollen, *c. 4. X. de cons. L. 1. §. 7. de ædil. ed.* Diese jetzt gemeldte Hinderungen absolviren nur die Person, welche die Frohn selbst verrichten solte, indessen muß solche doch per substitutum frohnen, *L. 1. C. de præpos. agent. Lib. X. L. 16. & Auth. adscriptior. C. de Epis. & Cler.* Dann die Frohn-Dienste sind ein onus mixtum und afficiren auch das Patrimonium oder die Güter selbst, davon weder Krancke nach Alte befreyet seynd, *L. 1. §. 1. de muner.*

2) Wann der verlangte Dienst unerbar und sonst unzuläßig ist, *L. 7. §. 3. L. 16. pr. de oper. lib. L. 37. §. 4. de pact.* wohin auch zu ziehen sind die ungebräuchliche, unmäßige, zu ungewohnter Zeit und Ort exigirte Frohn-Dienste, *L. 6. de Evict. L. 31. §. 10. de edil. ed.*

3) Wann durch eine Præscription die Frohn-Befreyung erworben worden. Denn wann die Unterthanen 30. oder 40. Jahr die von ihrem Herrn erfordrete Frohn-Dienste recusiren, und also die Possession intervertiren, und der Herr adquiesciret, und sinnet inzwischen dergleichen Dienste ihnen nicht mehr an, so verlieret er das Recht solche weiters zu fordern, es wären dann die Unterthanen in mala fide, GAIL. 2. *O. 60. n. 4.*

Es hat aber der Unterthan, der sich auf die Præscription fundiret, zu probiren, a.) daß er zur Frohn gefordert, aber nicht erschienen sey, sondern selbige abgeschlagen, b.) derselben contradiciret, c.) solches bona fide gethan, d.) der Herr aber dabey acquiesciret, und also scientiam & patientiam am Tag geleget, und hierauf e.) der Unterthan dreyßig biß viertzig Jahr in quieter possession der Befreyung gestanden habe, MASC. *de prob. concl. 885. n. 2.*

4) Wann der Herr einem oder andern Unterthanen die Frohn entweder umsonst, oder gegen einen Geld-Abtrag auf ewig, oder auf eine gewisse Zeit erlassen hat, *L. 3. C. de oper. lib. Nov. 78. c. 2.* wann nur diese Remissio denen andern nicht zu mehrerer Beschwerung und Unbilligkeit ausschläget, SIX. *de Regal. L. 2. c. 2. n. 23.*

Es fragt sich aber, weil zuweilen der Herr seiner Unterthanen Dienste nicht nöthig hat, ob er selbige nicht einem andern könne verpachten, cediren, verkauffen? Resp. Es wollen einige Doctores, wann der Unterthan gewisse oder gemessene Frohn-Dienste schuldig, und durch diese Veränderung des Unterthanens Condition nicht verschlimmert wird, die Frage bejahen, *L. 3. de usufr. leg. L. 27. de op. lib.* COLER. *de process. p. 1. c. 9. n. 91.*

Allein die contraria sententia ist besser fundiret, und können nur operæ artificiales, Kunst-Dienste, z. E. Mahlen, Schreiben, Drechseln, ꝛc. nicht aber obsequiales oder Gehorsams-Dienste, wie die Frohnen seynd, als welche der Person des Possessoris fundi anhangen, cediret werden, *L. 26. §. 12. de cond. indeb.* BERL. *P. 1. dec. 77. n. 4.* Doch admittiren andere eine Limitation, und wollen die Cession passiren lassen, wann der Herr in grosse Schulden gerathen, dann da kan er entweder vor die Frohn-Dienste eine Bey-Steuer, so viel die Frohnen importiren, fordern, oder selbige einem andern cediren, BERL. *P. 1. dec. 67. n. 12.* SIXT. *de Regal. L. 2. c. 13. n. 31.* Es werden aber die operæ rusticorum eingetheilet 1.) in *consuetas* und *inconsuetas*, 2) in *determinatas* und *indeterminatas*. 3.) in *solitas* und *insolitas*. 4.) in *ordinarias* und *extraordinarias*.

OPERÆ *rusticorum consuetæ.*

Werden genennet, welche nach einer gewissen Provinz oder Orts Gewohnheit zu praestiren herge-

hergebracht, germ. Landübliche oder Landgebräuchliche Frohn-Dienste. Wann gefragt wird, ob die operæ consuetæ oder inconsuetæ seynd, so ist vor allen auf die alten Pacta, Verträge und Lehn-Brieffe, so zwischen dem Herrn und den Bauern aufgerichtet worden, und wo diese mangeln, auf das Herkommen des Amts oder auch besondern Orts und Gutes zu sehen, welches Herkommen und Observanz aus etlichen gleichförmigen exercirten actibus colligirt wird, KLOCK. *Vol. 3. Conf. 142. n. 6.* MYNS. *6. O. 42. n. 3.* Generaliter aber kan gesagt werden, daß diejenige Arbeit, welche durch Ehehalten, Knecht und Mägde zu Haus verrichtet werden, als Holtz hauen, Wasser in die Küche tragen, Auffspühlen, Tisch decken, Brod backen, Ruben schelen ꝛc. nicht unter die Bauer-Arbeiten und Frohn-Dienste gehören.

Es wird aber allhier gefragt: Ob die Schloß-Wacht unter die gewöhnliche Frohn-Dienste zu zehlen sey, und der Herr die Unterthanen darzu zwingen könne? Und wird mit Nein geantwortet, weil davon nichts geordnet, auch keine General-Gewohnheit vorhanden, arg. *L. un. C. ne oper. à Coll. exig. Lib. X. L. 1. & 2. C. ne rust. ad obseq.* CARPZOV. *p. 2. c. 51. d. 1.*

Es wäre dann 1) an gewissen Orten ein anders hergebracht, welches, wo es der Bauer läugnet, zu probiren ist, KLOCK. *Vol. 1. Conf. 26. n. 29.* Oder 2) also pacisciret, und mit denen Unterthanen verglichen, oder 3) Kriegs-Zeit vorhanden, oder 4) Mordbrenner zu besorgen, oder 5) der Herr hätte einen Tod-Feind, dessen Uberfall zu fürchten, sintemahl in diesen Fällen die Unterthanen durch ihr Eyd verbunden seynd ihren Herrn zu beschützen, BERL. *P. 2. C. 64. n. 4.* CARPZ. *d. l.* Jedoch nur in demselben Schloß, dahin sie der Jurisdiction nach gehörig, weil sie auch Respectu dessen ihres Herrn Unterthanen seynd, nicht aber in andern Orten, wie einige Doctores wollen, CARPZOV. *p. 2. c. 51. d. 2. n. 5.* BERL. *d. l.* welchen widerspricht BALTHAS. *de oper. sub. c. 11. pag. 294.*

Hiervon aber sind sodann keine Fröhner auszuschliessen, sie mögen mit der Anspann oder mit der Hand frohnen, weil die Gefahr und Nutzen gemein ist. Die blosen Advenæ, Einwohner, Beständner, und Fremdlinge aber sind davon befreyet, als welche zu keinem Personal-munere verbunden sind, wie die Schloß-Wacht ist, *L. 60. §. ult. de muner.* CARPZOV. *p. 2. c. 12. d. 4. n. 1.*

OPERÆ *rusticorum determinatæ.*

Gemessene Frohn-Dienste sind, welche entweder auf eine gewisse Zeit oder Art restringiret seynd, z. E. daß der Bauer einmahl im Monat, oder 20. mahl im Jahr frohnen soll, es geschehe nun mit der Anspann, oder Hand-Arbeit, *L. 24. pr. de oper. libert.* CARPZOV. *6. Resp. 54. n. 5.*

Es werden diese gemessene Frohnen auch gewisse Frohnen genannt, nicht ihrem Wesen nach, als in dessen Ansehen sie ungewiß sind, weil sie in facto bestehen, *L. 75. §. 7. L. 77. pr. de V. O.* sondern nach deren Zahl und Qualität, so daß, wo ein Bauer nur die Frohn ins Gras-Mähen, Getrayd-Schneiden und einerndten hat, er nicht zum Jagen, Bothen-Lauffen und andern Fröhnen kan gezogen werden, BALTHAS. *de oper. Sub. c. 12. pag. 298.* Sind nun die Frohn-Dienste ex pacto, oder nach des Orts und Landes Gewohnheit, nach der Zahl und Art gewiß und gemessen, so muß der Herr damit zufrieden seyn, und kan über die Zahl und Art nicht schreiten, *c. 10. §. ult. X. de offic. archid. L. 23. §. 1. C. de agric. & Cens. Lib. XI.* MAVL. *de Homag. Tit. 4. n. 11.*

Hierbey wird gefragt: Wann ein Bauer oder Unterthan nur Frohn-Dienste hat, den Hopfen abzuflocken, Eicheln oder Wein zu lesen auf drey oder vier Tage, und es gerathe in einem Jahr gar keine von diesen Früchten, kan der Herr diese Tage in eine andere Frohn-Art verändern, nemlich daß er davor heue, schneide ꝛc.? Neg. Dann indem der Bauer oder Unterthan nur ein gewisses genus der Frohn eingegangen, hat er eo ipso anderer sich entschlagen wollen, der Herr selbst auch, indem er gewisse Arten determiniret, zeiget damit an, daß er nicht alle Frohnen instincte verlangt habe, *L. 31. de oper. lib. c. 5. X. de præsumpt.* BALTHAS. *d. l. c. 2. p. 301.*

OPERÆ *rusticorum extraordinariæ.*

Ausserordentliche Frohn-Dienste sind, welche nur bey ereigneter gemeiner Noth und Nutzen, ausser gewöhnlicher Art angeleget werden, arg. *L. 16. §. 7. ex quibus causis maj.* SIXTI. *de Regal. L. 2. c. 14. n. 12.* KLOCK. *Vol. 2. Conf. 28. n. 123.* Dergleichen operæ seyn die nöthige Fuhrwercke zu denen Land-Fortificationen, Streifereyen auf grosse Ubelthäter *L. 3. C. de Princip. L. fin. C. de caduc. toll. L. 14. C. de oper. publ.* GAIL. *2. O. 56. n. 3.* CARPZ. *p. 1. c. 32. d. 41. n. 5.*

OPERÆ *rusticorum inconsuetæ.*

Sind solche Bauern- und Frohn-Dienste, welche wider das alte Herkommen exigiret werden, und dahero nicht zu præstiren seynd, wann nicht zwischen dem Herrn und den Unterthanen deswegen etwas specialiter abgeredet und bedungen, oder an demselben Ort eingeführet worden, siehe *operæ rusticorum consuetæ.*

Von Hund-halten wird hierbey gefragt, ob selbiges unter die operas consuetas, oder inconsuetas zu zehlen? Und zwar will die Bauern und Unterthanen hierzu nicht gehalten wissen GYLAND. *L. 1. decis. 12. n. 26.* WEHN. *Obs. Pr. voc.* **Forst-Recht**, weil solche Beschwerden weder operæ obsequiales, noch artificiales, noch ministeriales seynd, sondern eine harte Personal-Dienstbarkeit mit sich führen, da arme Bauern, die sich kaum selbst ernähren können, erst noch Hunde aufziehen müssen. Durch ein gewiß Beding aber, oder immemorial-præscription kan dennoch ein Unterthan zu dergleichen Hund-halten obligirt werden, *L. 22. pr. C. de agr. & cens. Lib. XI.* siehe **Jagd-Hunde.**

OPERÆ *rusticorum indeterminatæ.*

Die ungemessenen und ungesetzten Frohnen, an Tagen, Zahl, und Werckern werden genennet, welche von des Herrn Willen dependiren, und so offt, als man sie verlanget, præstiret werden müssen, GAIL. *2. O. 62. n. 12.* COLER. *de process. p. 1. c. 9. n. 68.* CARPZOV. *1. Resp. 54. n. 6.*

n. 6. Und in dergleichen Dienst-Exigirung scheinet der Herr, Krafft seiner Jurisdiction eine fundirte Intention zu haben, so daß die Unterthanen, welche nur determinirte Dienste schuldig zu seyn vorgeben, solches probiren müssen, MERKELB. ap. KLOCK. *Vol. 1. Conf. 26. n. 23.* Es fragt sich aber von dem Wort ungemessen, wie es zu verstehen sey? Resp. Es werden ungemessene Frohnen nicht in dem Verstand also genannt, daß solche auf eine unendliche Zahl und Weise können extendiret, und wenn man nur wolle, von denen Unterthanen allerley Dienste exigiret werden, sondern es ist genug, wenn solche von gewisser Arbeit oder Diensten expliciret, jedoch, daß solche nicht eben auf gewisse Tage restringirt, sondern, so offt es nöthig ist, abgefordert werden, wann man nur bey denen von Alters hergebrachten oder bedingten Frohn-Diensten, und also bey der Dingnotul, wie man sie zu nennen pfleget, bleibet, denn darauf ist erstlich zu sehen, BESOLD. *in Thes. Pr.* VOC. **Frohn.** GAIL. *1. O. 17. n. 3.* MEV. *p. 4. dec. 131.*

Wenn aber keine Gewohnheit, oder Observanz vorhanden, so sollen die Frohn-Dienste auf die Art und Weise erfordert werden, wie andere selbigen Orts solche zu präsiiren pflegen, SCHRAD. *de Feud. p. 6. n. 5.* Ist aber auch hierinnen nichts gewisses auszufinden, so soll dennoch einem scharffen Herrn nicht frey stehen, den armen Unterthanen mit Frohnen dergestalt zu belegen, daß ihm dadurch die Nahrung vor sich und die Seinigen entzogen werde, *L. 19. de oper. lib.* GAIL. *2. O. 62. n. 13.* COLER. *de Proc. Ex. p. 2. c. 9. n. 68.* Und sind bey solchem Excess die Frohn-Dienste ad arbitrium boni viri zu reduciren, *L. 30. pr. de oper.* HVSAN. *de propr. hom. c. 6. n. 68.*

Woraus überhaupt zu schliessen, daß unter dem Vorwand ungemessener Frohnen, einem Herrn nicht zugelassen sey, die Unterthanen auf ungemeine und grausame Art dergestalt mitzunehmen, daß sie ihre eigene Felder und Häuser nicht bestellen können, BALTH. *de oper. Subd. pag. 313.* Dahero kan sich auch ein Unterthan nicht dahin obligiren, so viel Dienste zu thun, als der Herr von ihm fordern werde, sondern es werden solche Worte tacite dahin interpretiret, was das Arbitrium boni viri vor billich halten wird, *L. 7. pr. L. 35. §. 1. de contr. empt.*

Wann auch schon im Lehn-Brief oder im Ding-notul gesetzet wäre, daß dem Herrn die Unterthanen, wohin und zu was Geschäfften er die Unterthanen gebrauchen will, frohnen müssen, so ist doch solches nicht so indefinite zu verstehen, daß die Unterthanen auch ausser das Territorium, und in Sachen, wovon ihr Herr keinen Nutzen hat, fahren müssen, auch nicht, wann der Herr absonderliche und weit entlegene Güter hätte, da eines von dem andern nicht dependiret, welches um so mehr statt hat, wo das Gut und die Dienste lehenbar sind, sintemahl alsdann nicht zu präsumiren, daß die Lehen-Dienste zu einem andern Ende, als zur Conservation und Melioration des Lehen angesehen seynd, mithin sind eines Lehnbaren Castri Unterthanen einem andern Castro zum besten zu dienen nicht verbunden. Doch ist es billig, daß wann der Herr der Unterthanen in loco nicht bedarff, daß sie ihm davor ein recompens erstatten, oder ohne ihren Schaden anderstwo frohnen. Allenfalls aber, und wann ja diese Worte einen Effect haben, und etwas bedeuten sollen, könnten doch die Unterthanen wegen der Ungewißheit, und damit sie nicht gar zu sehr gravirt werden, eine determination und gewisse Täge begehren, die ihnen auch nach Billigkeit zu verstatten seynd, BESOLD. *Thes. Pr.* voce **Frohnen.**

OERÆ *rusticorum insolitæ.*

Unlandgebräuchliche Frohn-Dienste sind, welche man nicht anderst schuldig ist, es wäre dann deswegen zwischen dem Herrn und denen Unterthanen, über deren Præstation pacisciret worden, oder selbige in einem gewissen Ort von Alters her recipiret.

OPERÆ *rusticorum ordinariæ.*

Sind, welche per Jura und Obrigkeitliche Verordnung, oder Gewohnheit eingeführet seyn, *L. 1. C. de indict. Lib. 10. L. un. C. de vac. pub. mun.* oder es können auch ordentliche Frohn-Dienste genennet werden, welche eine gewisse jährlich requirirte, und allezeit gleichförmige Præstation haben. Und wird dahero zu einem ordentlichen Frohn-Dienst erfordert, 1) daß er von der Obrigkeit eingeführet, 2) eine ordentliche und auf einander folgende Ursach habe, und 3) uniformiter präsiriet werde, GAIL. *2. O. 52. n. 9.* SVRD. *Conf. 146. n. 19.*

OPERÆ *rusticorum solitæ.*

Land-gebräuchliche Frohn-Dienste werden genennet, welche nach des Landes oder eines gewissen Orts Gewohnheit ausser ein Special-Geding dem Jurisdictional-Herrn jure ordinario zu präsiiren seyn.

Opffer-Geld.

siehe

Oblationes.

OPINIO *communis Doctorum.*

Eine gemeine Meinung der DD. hat vim consuetudinis, wenn solche ist reciptrt und pro tali probirt worden, arg. *L. 34. & L. 37. de LL.* sonst aber hat die Opinio communis nicht mehr Krafft, als die vor selbige angezogene Rationes, und machen selbige, wo sie dem offenbaren Recht nicht entgegen lauffen, nur sententiam probabilem aus, STRYK. *in V. M. π. tit. de LL. §. 13.*

ORDALIVM.

Ist eigentlich nichts anders, als das teutsche Wort **Urthel:** Es wird aber in denen mittlern Zeiten offt gebraucht, und heist so viel als Judicium Dei, wenn GOtt ihrer Meinung nach ein Zeichen that, und eines seine Unschuld oder Verbrechen an den Tag brachte. Gemeiniglich werden desselben drey Arten gemachet, als: 1) Probatio per duellum, 2) per ignem, & 3) per aquam, welche in Jure Canonico unter dem Titul: Purgationis vulgaris, bekannt. In denen *Constitut. Neapolit.* FRIDERICI II. *L. II.* werden sie *Leges paribiles* genennet, quamvis an-

gli

gli & Normanni Legem de duellis tantum paribilem dixerint, contra vero ad Ordalium referebant ferrum candens, aquam fervidam & gelidam, LINCK. *Comment. ad Decretal. L. 5. tit. 35. §. 1.* Welche Eintheilung denn andere der neuern Scribenten belieben, also, daß sie das Kampff-Recht ausschliessen, und zum Ordalio oder Ordel-Recht diese drey Species, als: 1) probationem per ignem sive ferrum candens, 2) per aquam fervidam, & 3) examen per aquam frigidam allein zehlen, vid. HACHENBERG *Germ. Med. Dissert. 3. §. 19.*

ORDINATIO.

Solche ist in der Heil. Schrifft gar nicht gegründet, sondern eine gantz indifferente Sache, die ein Fürst, nach dem ihm zukommenden Kirchen-Recht gar wohl abschaffen kan. Wiewohl es nicht übel gethan ist, daß man dieselbe, als einen alten Gebrauch beybehält. Deswegen sagt Herr SPENER *in Tom. IV. Consil. Germ. c. 7. Art. 4. Sect. 24.* gantz recht:

> Wie wir (spricht er) der *Ordinationi* keinen sonderbaren *Characterem* oder andere geistliche Krafft zuschreiben, als daß sie das öffentliche Zeugniß des Berufs und der auflegende Seegen, um des Christlichen Gebeths willen, nicht ohne Frucht ist. Hiezu aber contribuiret die *Successio* der Person im geringsten nichts, und wo nochmahl solte eine *Superstitio* daraus gemachet werden, wolte ich sie vor meine Person, lieber nicht, als haben. ZIEGL. *de Superint. c. 14. §. 13.* und SECKEND. *de Lutheranis. Lib. III. §. 43.* addit. in f.

Das Gegentheil aber suchen die Päbstler auf alle Weise zu behaupten, ja sie gehen so weit, daß sie dieselbe vor eben ein dergleichen Sacrament als die Tauffe und das Abendmahl halten, *Consil. Trident. Sess. XXIII de Sacram. ordin. c. 2.* ibique CHEMNITIVS, mit was vor Grund aber dieses defendiret werden kan, lässet sich aus der Natur der Ordination am allerbesten ersehen.

Es geschiehet dieselbe durch Auflegung derer Hände samt angehängtem Gebeth und Wunsch. Dieses ist eine alte Gewohnheit, welche wir schon bey denen Patriarchen antreffen, also, wenn dieselben einen Seegen ertheilen wolten, so geschahe es jederzeit mit Auflegung derer Hände, und diese bestund nicht bloß in einem Wunsch, sondern sie hatte eine ausserordentliche Krafft, wie solches die Schrifft-Stellen A. T. *Genes. 48. v 13. 14. Rom. 11. v. 24. sqq.* und *cap. 27. v 23. Deuteron. 33. v. 9.* SELDENVS *de Synedriis L. 2. c. 7. §. 1.* zur Genüge anzeigen. Bey diesem alten Gebrauch blieben auch ihre Nachkommen, so offt also ein Aeltester bey denen Juden bestellet wurde, geschahe es mit Auflegung derer Hände, und dieses nennten sie Ordinationem, VITRINGA *de S. V. Lib. III. p. 1. c. 15* Nur war diese darinnen unterschieden, daß man dieselbe gebrauchte, so offt als einer nur einen leeren Titul eines Doctoris und dergleichen annahme.

Diesen Gebrauch behielte man auch bey der Christlichen Kirche, welche aber nicht in einer blossen Ceremonie bestunde, sondern sie wurde nur bey denjenigen, so zu einem geistlichen Amt beruffen waren, bey denen Neubekehrten, Krancken, Aeltesten u. d. gebrauchet, und eine solche Krafft hatte, daß alle diejenigen, denen die Apostel die Hände auflegten, mit dem Heil. Geist erfüllet wurden, *Marc. 16. v. 18. Act 8 v. 17. 20. Act. 9. v. 17. sqq.* und *cap. 28. v. 8. Act. 6. v. 6* und *cap. 13. v. 2. 3. 1. Tim. 4. v. 14.* und an andern Orten mehr. Und weil Simon dieses wohl wuste, so bote er auch denen Aposteln Geld an, um diese Gabe dadurch zu erkauffen.

Nachdem aber die Apostel aus dieser Welt gegangen waren, so behielte man zwar die Auflegung derer Hände, aber man ließ es durch die Bischöffe verrichten, ohn zu sehen, ob sie dergleichen absonderliche Krafft von GOtt, wie die Apostel, empfangen hatten, oder nicht. Deswegen wurde es auch bloß, wie bey denen Juden, zu einer äusserlichen Ceremonie, die Krafft aber war verschwunden. Weil man aber doch in dem Pabstthum behaupten wolte, daß die Bischöffe Nachfolger derer Apostel wären, so suchte man die Leute zu bereden, daß sie auch denenselben in denen von GOtt empfangenen wunderbaren Kräfften succedirten; wenn also ein Bischoff einem die Hände auflegte, derselbe bekäme gleicher gestalt den H. Geist, *c. 9. c. 1. q. 3. c 5. 7. de consecr. D. 5.* und das *Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 4.*

Es verrichtet also heutiges Tages die Ordination bey denen Päbstlern der Bischoff, welches sie aus der Heil. Schrifft herzuführen suchen. Aber dieses ist falsch. Bey denen Protestanten ist wohl gethan, daß die Ordination von dem Superintendenten zwar verrichtet wird, doch daß die übrigen Diener des Worts denen Ordinandis zugleich mit die Hände auf die Häupter legen. Man muß aber doch hierinnen auf die Gewohnheit eines jedweden Orts sehen. Denn an etlichen Orten verrichtet dieselbe der General Superintendent in Beyseyn einiger andern Geistlichen; an andern Orten ein jedweder Superintendent. In Chur-Sachsen aber kan es niemand, als der Superintendent zu Dreßden, Leipzig und Wittenberg thun, ZIEGL. *de Superint. c. 14.*

Es muß aber der Bischoff selbsten 1) ordiniret seyn, denn die Macht zu ordiniren bekommet er nach der Meinung derer Canonisten erst durch die Confirmation Ob wir nun gleich dieses letzte als falsch verwerffen, so haben wir doch in unsern Kirchen beybehalten, daß die Ordination ebenfalls alleine durch einen ordinirten Geistlichen geschehen könne. Aber es ist gar kein Zweiffel, daß ein Fürst auch unordinirten Personen dergleichen zu thun auftragen kan, indem die Ordination nichts anders als ein öffentliches Zeugniß ist, daß der Ordinandus ordentlich zu dem Amt der Kirchen beruffen, und dasselbe, in allen Stücken, zu verwalten, tüchtig sey und Macht habe, obgleich solches die Herren Theologi in Rostock nicht eingestehen wollen, DEDEKENN. *Vol. I. P. III. m. 2. Sect. 6. n. 5.*

Vors 2) erfordert das Canonische Recht, daß der Bischoff keinen andern, als der unter seiner Jurisdiction stehet, ordiniren könne. Es wird aber dazu erfordert, daß der Ordinandus 1) in derselben Diœces gebohren sey. 2) seine Wohnung, und 3) ein Beneficium ecclesiasticum daselbst habe, *c. 3. & fin. de temp. ordinat. in 6.* Darauf aber bey denen Protestanten nicht gesehen wird.

Es kan auch der Bischoff die Ordination durch einen andern verrichten lassen, welches er durch Litteras dimissoriales oder dimissorias aufzutragen pfleget, ESPEN. *P. II. Jur. Eccles. Tit. 9. c. 3.* und SAM. BASNAGE *in annal. eccles. ad ann. 341. §. 11. seq.* Aber auch dieses ist bey uns unbekandt, sondern wann ein Superintendent kranck, oder wegen anderer Hindernisse die Ordination nicht thun kan, so pfleget es das Consistorium einem andern aufzutragen, denn die Jura Episcopalia kommen keinem Superintendenten zu.

Sonsten geschahe die Ordination allezeit in der Kirche, wo ein Geistlicher muste eingesetzet werden, heutiges Tages aber geschiehet es in der Cathedral-Kirche, denn sie meinen, daß der Bischoff durch die Ordination einem den Heil. Geist gebe, welches an allen Orten geschehen könte. Welches auch bey denen Protestanten angenommen ist, also, daß dieselbe nicht in Ecclesia vacante zu geschehen pfleget. In Chur-Sachsen geschichet es derowegen in Dreßden, Leipzig und Wittenberg. Siehe *Artic. general. de Anno 1580. Tit.* **Von der** *Ordination &c.* und ZIEGL. *de Superint. c. 14. §. 18.* Was aber die Gelegenheit gegeben, daß man die Auflegung derer Hände von der Wahl unterschieden hat, zeiget THOMASSIN. *de V. & N. E. D. Part. III. L. 2. c. 8. §. 12.*

Es konte auch vordessen die Ordination zu allen Zeiten geschehen: Nachgehends aber wurde von dem Pabst LEO in *c. 5. D. 75.* geordnet, daß am Sonntage die Bischöffe, (welches auch nachgehends auf die andern kleinen Geistlichen extendiret worden,) weil die Apostel an diesem Tage ebenfalls den Heil. Geist empfangen hätten, *c. 3. X. de temp. ordinat.* die Subdiaconi, Diaconi und Presbyteri aber zu denen 4. Frist Zeiten ordiniret werden solten, *c 5. D. 76* BASNAG. *in annal. ad ann. 33. §. 19.* Welches aber bey denen Protestanten eben nicht mehr in Obacht genommen wird, doch muß auch hierinnen auf die Gewohnheit eines jeden Orts gesehen werden.

Ferner solte die Ordination gradatim geschehen, also, daß einer nach der Ordnung alle Ordines muß durchgegangen haben. Und obgleich bey denen Protestanten diese Ordines nicht seyn: so giebt es doch ebenfalls Gradus in denen geistlichen Aemtern, daß also wohl zu wünschen wäre, daß man nicht so gleich junge Leute, und die kaum von Universitäten gekommen seyn, zu denen hohen geistlichen Aemtern promovirte, es ist aber doch alles dem Willen der hohen Landes Obrigkeit zu überlassen. Inzwischen siehe *Ord. Eccles. Magdeb. c. 14. §. 13.* & *Ordin. Eccles. Vinar. Lib. II. c. 1. n. 5.*

Es kan auch einer zu allen Ordinibus nicht auf einmahl ordiniret werden, sondern es muß zwischen einer jedweden Ordination ein gewisses Interstitium seyn, *c. 13. X. de temp. ordinat. Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. c. 13.* Es wird aber heutiges Tages nicht mehr observiret, und bey denen Protestanten kan es gar nicht statt finden, DVARENVS *de SS. Eccles. minist. L. I. c. 16.*

Es durffte auch ehedessen keiner sine titulo, das ist, ohne zu einem geistlichen Amt, wovon er seinen Unterhalt hatte, erwehlet zu seyn, ordiniret werden, *c. 122. C. 1. q. 1. c. 1, D. 70. c. 2. D. 70.* also daß es nicht genug war, wenn einer gleich vor sich noch so viel im Vermögen hatte, *c. 4. X. de prabend.* Nachdem man aber der Ordination den characterem indelebilem zugeschrieben hat, ist man darvon abgegangen, daß also heutiges Tages darauf nicht mehr gesehen wird. DVARENVS *d. l. c. 16.* Bey denen Protestanten aber ist man bey der alten Verfassung geblieben, also, daß keiner, so nicht ein geistliches Amt hat, ordiniret werden kan.

Es muß über dieses die Ordination umsonst geschehen, denn da man im Pabstthum der Meinung ist, daß durch die Ordination der Heilige Geist dem Ordinirten mitgetheilet würde, so hat es nicht anders als eine Simonie betrachtet werden können, einiges Geld vor dieselbe anzunehmen, *c. 8. C. 1. q. 1.* Es haben auch die Kayser selbsten auf alle Weise dasselbe zu verbieten gesuchet, *L. 31. C. de Episcop. & Cleric. Nov. 6. c. 1. 8. 9. Nov. 36. c. 1.* Aber der Geitz der Römischen Clerisey ist zu allen Zeiten so groß gewesen, daß sie sich an alle dergleichen Verbothe wenig gekehret haben. Daß auch deswegen der ÆNEAS SYLVIVS *in Epist. 6.* sich nicht gescheuet hat zu schreiben; daß man an dem Römischen Hof alles vor Geld haben könte, ja selbst die Auflegung derer Hände und die Gaben des Heil. Geistes würden daselbst vor Geld verkauffet. Es muß aber mit diesem das Honorarium, so dem Ordinanti gegeben wird, nicht confundiret werden, welches allerdings zu nehmen erlaubet ist; SARPIVS *in hist. Concil. Trident. Lib. VI.* Ob man gleich bey denen Protestanten es vor keine Simonia hält, so hat man doch ex regulis decori wohl gethan, dergleichen Verkauffung zu verbieten.

Weil aber die Ordination selbsten ohne Unkosten nicht wohl geschehen kan, und dieselbe zum Nutzen der gantzen Kirche gereichet, so werden diese von dem Fisco der Kirche bezahlet, oder müssen in Ermangelung dessen von denen Parochianis gegeben werden. Hat sie der Prediger unterdessen vorgeschossen, so kan er sie auch von denenselben wiederfordern, BRVNNEM. *in J. E. Lib. I. c. 5. §. 25.* und SCHILTERS *J. J. C. Lib. I. Tit. 15. §. 8.* Weil auch gewisse Sportuln denen Secretariis und andern vor ertheilte Zeugnisse der geschehenen Confirmation und Ordination gegeben werden, so müssen auch diese zugleich mit bezahlet werden. Woher diese Zeugnisse ihren Ursprung genommen, zeiget PAVL. SARPIVS *in histor. Concil. Trident. L. 6. p. m. 852.*

Nachdem man also in dem Pabstthum von der Ordination derer Apostel, welche bloß alleine in Bethen, Fasten und Auflegung derer Hände, *Act. 7. v. 6.* und *cap. 13. v. 2.* bestunde, abgegangen, und eine theatralische Handlung daraus gemachet hatte, so sind so viele Ceremonien, absonderlich bey denen grossen Geistlichen, eingeführet worden, daß sie mit der alten Priester-Weyhe gar nicht mehr kan verglichen werden, *c. 7. D. 23.*

Und zwar bestehet der gantze Actus darinnen, 1) muß dieselbe währender Messe geschehen, 2) von Personen, die noch nüchtern seyn, 3) werden gewisse Instrumenta, welche den Ordinem andeuten, mit Aussprechung gewisser Worte dargereichet, und

4) müs-

4) müssen alle Ritus auf das genaueste in Obacht genommen werden, MORINVS *de SS. Ordination.* und AVGVSTINVS BARBOSA *in Iur. Eccles. L. II. c. 33.* Zu welchen endlichen die unctio oder Salbung gekommen ist, von welcher man ebenfalls sonsten gar nichts gewust hat, derer andern Ceremonien zu geschweigen, welche BARBOSA *cit. loc. c. 34.* und ESPEN. *P. I. I. E. Tit. 14.* anführen. Von diesen allen aber weiß man in denen Protestantischen Kirchen nichts, DEDEKENN. *in Conf. Theolog. Vol. I. p. 3. Lib. I. membr. 2. Sect. 6. n. 1.*

Es kan aber keiner ordiniret werden, er habe denn diejenigen Qualitäten, welche in denen Regulis ecclesiasticis erfordert werden. Von welchen allen man in der ersten Kirche nichts gewust hat, sondern man sahe nur auf diejenigen Qualitäten, welche Paulus dem Timotheo recommandiret hatte. Nachdem man aber in dem III. Sec. das Sacerdotium oder Priesterthum in die Christliche Kirche eingeführet, so nahm man die Qualitäten des Priesterthums A. T. und bekümmerte sich nicht mehr um diejenige Beschaffenheiten, welche zu einem Christlichen Leben, und Erbauung der Christlichen Gemeinde erfordert werden, ESPEN. *cit. loc. c. 2. sqq.* und CORVINVS *de person. & benef. eccles. L. II. Tit. 16.* Wie wenig aber man hierinnen auf das Priesterthum A. T. zu sehen habe, zeiget Paulus zur Gnüge, 1. *Tim. IV. 7.* ohne daß er einiger Qualitäten, so bey denen Priestern und Leviten seyn musten, *Levit. XXI.* Meldung thut. Und obgleich die Kirchen-Väter sich zu Zeiten auf dieselbe beruffen, so haben sie doch dasselbe nur mystice verstanden, und dadurch die innerliche Beschaffenheit eines Geistlichen zu erklären gesuchet, *c. D. 49;* Zugeschweigen, daß man aus allen Büchern dererselben siehet, daß sie bey einem Prediger auf nichts anders als auf ein heiliges Leben und reine Lehre gesehen haben, siehe GOTTFRIED ARNOLD **von der Gestalt eines Evangelischen Lehrers, nach dem Sinn und Exempel der Alten.**

Es wird aber in dem Jure Can erfordert, 1) daß einer zu einem gewissen Alter muß gekommen seyn. Und zwar muß nach der Verordnung des IVSTINIANI in *Nov. 123. c. 1. & 13.* ein Bischoff und Aeltester 35. und ein Diaconus 25. Jahr alt seyn. Nach dem Jure Can. aber werden zu einem Bischoff und Aeltesten 30. zu einem Diacono 25. und zu einem Subdiacono 20. Jahr erfordert, *c. 4. 5. 6. 7. D. 77. c. 7. X. de elect. & elect. pot.* und das *Concil. Trident. Sess. VII. c. 1.* und *Sess. XXIV. c. 12.* Welches man zu dem Ende gesetzet hat, weil zu Zeiten viel junge und unverständige Leute in die Kirchen-Aemter gesetzet wurden. Bey denen Protestanten wird zwar in denen Stifftern ein gewisses Alter erfordert, wegen der andern Geistlichen aber weiß man darvon nichts.

2) Muß er aus einem ächten Ehe-Bette erzeuget seyn, also daß Huren-Kinder und dergleichen nicht können ordiniret werden. Von welchem man ebenfalls ehedessen nichts gewust, wie solches die Exempel, so ANDR. TIRAQVELLVS *de nobilitate c. 1. n. 50. sqq.* und PALEOTHVS *de Notbis & Spur. c. 66.* anführen, zur Gnüge zeigen. Van ESPEN. *P. II. I. E. Tit. 10. c. 2.* Wenn dieses aufgekommen, kan man so eigentlich nicht sagen, inzwischen ist gewiß, daß schon in dem IX. Sec. in der Occidentalischen Kirche, kein Huren-Kind hat können ordiniret werden, THOMASSINVS *P. II. de V. & N. E. Discipl. Lib. I. c. 81. §. 3.* Dieses Verboth gehet nicht auf diejenige, so legitimiret seyn, indessen müssen aber solche von dem Pabst selbsten die Legitimation erhalten haben, *c. f. X. de fil. presbyter. ordinand.* Van ESPEN. *cit. loc. c. 3.*

In denen Protestantischen Ländern folget man hierinnen die Papistischen Lehr-Sätze, also daß unehrlich Gezeugte weder zu einem öffentlichen Ehren-Amt, noch zu einem Handwerck können gelassen werden, und sichet man gantz klar, daß dieses aus dem Jure Can. seinen Ursprung hat. Inzwischen ist kein Zweiffel, daß, wenn dieselbe legitimiret seyn, sie auch zu geistl. und weltlichen Aemtern zugelassen werden. Ja es kan eine Obrigkeit ohne Legitimation einen dergleichen Menschen zu geistlichen und andern Aemtern beruffen, indem er dieselbe besetzen kan, mit wem er will, wenn nur sonsten ein solcher Mann die Gaben hat, so zu einem geistlichen Amt erfordert werden.

3) Muß er auch ein freyer Mensch seyn, also, daß ein Knecht, so nemlich von einer Magd ist gebohren worden, nicht kan ordiniret werden, *c. 5. & c. 8. X. de Serv. non ordinand. &c.* Welches man auch heutiges Tages auf die Leibeigene zu extendiren pfleget, also, daß ein solcher wider seines Herrn Willen zur Ordination nicht gelassen wird, JOACH. POTGIESER *de condit. & stat. serv. ap. Germ. Lib. III. c. 19* und THOMASSINVS *de V. & N E. Discipl. P. II. L. I c. 66. seqq.* Ist es aber mit Wissen seines Herrn geschehen, so hat er dadurch die Freyheit erlanget.

4) Kan keiner ordiniret werden, so auf Rechnung sitzet, so lange er seine Rechnung nicht hat abgeleget, *c. 1. X. de Obligat. ad ratiocin. ordinand.* &c. Denn da die Geistlichen wegen gemachter Schulden grosse Privilegia hatten, so geschahe es öffters, daß Leute, um dieselben nicht bezahlen zu dürffen, den geistlichen Stand annahmen. Welches man also auf alle Weise muste zu verhindern suchen, GONZAL. *ad can. un. de Obligation. ad ratiocin. ordinand. &c.*

5) Erfordert auch das Jus Canonicum, daß einer, so ordiniret werden solle, keinen Leibes-Fehler an sich habe: Zu diesen rechnen sie 1) wenn einer ein solches Glied verlohren, welches zur administratione Sacrament. erfordert wird. 2) Wenn er so übel gestaltet, daß er zur Aergerniß und Gelächter Anlaß geben kan. Auch dieses war in dem IV. Sec. noch gantz unbekannt, wie solches ESPEN. *P. II. I. E. Tit. 10. c. 5.* und THOMASSINVS *de V. & N. E. D. Part. II. Lib. I. c. 78. §. 1. sqq.* weitläufftig zeigen. Nachdem man aber das Amt der Messe eingeführet, so suchte man auch alles das, was *Levit. XXI. 8. sqq.* disponiret ist, auf die Priester in der Christlichen Kirche zu appliciren. Es kan also keiner ordiniret werden, so das eine, absonderlich das lincke Auge (welches die Canonisten *oculum canonis* nennen) verlohren, oder des Daumens und Zeige-Fingers beraubet ist, (welcher aber doch ein Diaconus und Subdiaconus werden kan,) oder lahm ist, daß er entwe-

der mit einem Stock oder einem hölzernen Bein gehen muß, *c. f. D. 55.* PASSERINVS *de Elect. c. 25. n. 327. sqq.*

Bey denen Protestanten wird zwar billig der Grund dieses Verboths verworffen. Weil man aber doch sich nach der Thorheit derer Menschen richten muß, so thut man deswegen nicht übel, daß dergleichen gebrechliche Leute, welche bey andern ein Gelächter und Verachtung verursachen, nicht zu dem Predigt-Amt gelassen werden, STRYK. *in not. ad* BRVNNEM. *I. E. Lib. I. c. 5. §. 12.*

Man pfleget auch hieher die Zwitter zu referiren, also, daß sie, wann entweder das weibliche Geschlecht prävaliret, oder alle beyde gleich seyn, nicht können ordiniret werden. Ist aber das männliche Geschlecht am stärcksten, so lassen sie die Ordination zu, wenn dergleichen Fehler andere Leute nicht wissen, damit kein Aergerniß daraus bey der Gemeinde entstehen möchte, *c. 19. D. 32.* JOH. FRID. MEYERVS *in Diss. de Sacerdote androgino* und JAC. MOLLER. de hermaphroditis. Es ist aber dieses bey uns nicht leicht ein Casus dabilis.

6) Wann einer sich selbst aus Vorsatz oder durch seine Schuld um ein Glied seines Leibes gebracht hat, z. E. es hat sich einer selbsten castriret, den Finger, Ohren und dergleichen abgeschnitten, ein Aug ausgestochen ꝛc. einen solchen wollen sie durchaus zur Ordination nicht lassen, *c. 4. 5. 6. D. 55.* wiewohl es niemahls in allen Kirchen angenommen worden. Was aber diejenigen, so sich selbst castriren, anbetrifft, so hat man diesem deßwegen müssen vorbauen, weil viele Leute in die Thorheit verfallen seyn, daß, da sie die Gabe der Keuschheit nicht gehabt, und dennoch ein keusches Leben haben führen wollen, sie sich selbst castriret haben. Wie dergleichen Exempel ZIGL. ad LANZELL. *Lib. I. Tit. 25.* §. 23. und JVSTELLVS *in bibl. Jur. Can.* hat.

7) Suchen auch die Canonisten eine Irregularität in der Bigamie, oder aber wenn sich einer nach Absterben seiner Frauen das andere mahl verheyrathet hat, und beruffen sich auf *I. Tim. III.* Ein Bischoff müsse eines Weibes Mann seyn, also, daß auch ein solcher nicht ordiniret werden kan. Doch erfordern sie, daß 1) die Ehe würcklich vollzogen worden sey. Dann die Versprechung alleine schadet nichts, *c. 5. X. de Bigam. non ordin.* 2) daß einer legitime sich nach und nach verehlichet hat. Denn Concubinen mag er so viel halten als er will, ohne daß es der Ordination schadet, *c. 6. X. eod.* ZIGL. ad LANZ. *Lib. I. tit. 25.* §. 21. Uber dieses halten sie auch denjenigen vor einen bigamum, so eine Witbe, eine Hure, und eine Geschiedene heyrathet, *c. 3. X. eod. c. 34. X. de testib. c. 9. D. 34. c. 8. D. 50.* ESPEN. *P. II. I. E. Tit. 10. c. 2.*

In denen protestirenden Ländern weiß man davon nichts, und ist es eine ausgemachte Sache, daß Paulus gar nicht von denen andern Ehen, sondern von der Viel-Weiberey redet. Und obgleich diese weder wider das Recht der Natur, noch wider die Schrifft streitet, so ist doch dieses gewiß, daß es besser ist, eine Frau zu haben als viele. Ob derowegen Paulus gleich nicht die Meinung daselbst gehabt, die Viel-Weiberey als ein Laster zu verbieten, so hat er doch wollen zeigen, daß ein Bischoff, welcher andern mit guten Exempeln vorgehen solle, auch hierinnen zeigen müsse, daß man viel glückseeliger und ruhiger mit einer Frauen, als mit etlichen leben könne. Vielleicht würde auch sein Exempel andere zu gleicher Erkäntniß bringen, daß sie freywillig dieselbe unterlassen und auf ihre Glückseeligkeit bedacht seyn würden.

8) Kan auch kein fremder Geistlicher sine literis formatis seines eigenen Bischoffs ordiniret werden, dieweil ein Bischoff die Jurisdiction über den Ordinirenden haben muß, *c. f. X. de Cleric. peregrin.*

9) Kan keiner, so ein Comœdiant, oder von dem Teuffel besessen gewesen, oder sonsten ein ander grosses Verbrechen, z. E. Mord, Diebstahl, und dergleichen begangen, ordiniret werden, *c. 3. 4. 5. D. 33.* Und zwar gehen sie wegen des Todtschlages so weit, daß kein Unterscheid ist, ob einer aus Vorsatz oder Nachläßigkeit, oder ohngefehr einen getödtet; ob er es gethan hat als ein Soldat, oder nicht, ja wenn er nur ein Todes-Urtheil hat sprechen helffen, kan er niemahls ordiniret werden.

Was die effectus ordinationis anbetrifft; so ist unläugbar, daß man schon in denen ersten Zeiten davor gehalten hat, daß daraus ein unzertrennliches Band zwischen der Kirche und dem ordinirten Geistlichen entstunde, und zu Erklärung dessen bedienten sich die alten Kirch-Väter des Gleichniß von der Ehe, *c. 4. C. 21. q. 2. c. 11. C. 7. q. 1.* Woraus man aber in denen folgenden Zeiten wider alle Vernunfft eine wahrhaffte Ehe zwischen dem Bischoff und seiner Kirche gemachet hat, und daß zwar diese nicht durch die Ordination, sondern durch die Confirmation des Pabsts eingegangen würde. Und aus diesem falschen Grund hat man Gelegenheit genommen, die allerirrigsten Folgerungen herzuleiten. Welches also billich von denen Protestanten muß verworffen werden, ZIEGL. *de dot. Eccles.* FLEISCH. Einl. zum Geistl. Recht. *pag. 204. &c.*

OSTENTVM.

siehe *Monstrum.*

Oster-Fest.

In der alten Christlichen Kirche ist schon ein grosser Streit wegen der Zeit, wenn solches soll celebriret werden, gewesen, wie dann solches weitläufftig ausgeführet WILDVOGEL in seiner *Disp. de eo, quod justum est circa festum Paschat. cap. 1. §. 8. & seqq.* Wie man aber dieses bey Verbesserung des Calenders neulicher Zeit eingerichtet, davon kan Anonymi *Diss. de Jure XI. dier. Calend. subtract. cap. 1. §. 15.* nachgelesen werden. Sonsten ist zu wissen, daß dieses ein hochheiliges und hochfeyerliches Fest seye, *L. 10. C. de Feriis;* Item die Kayserliche Erklärung wegen der Religion zu Augspurg, *de Anno 1548. tit.* von denen Ceremonien §. Man soll auch die Fest. Nectori Chur-Sächs. Kirchen Ordn. *tit.* Von denen sondern Festen und Feyertägen, so man im Jahr feyren solle. Et Sachs. Weimarisch. Kirchen-Ordn. *p. 1. c. 10.* Weswegen auch unterschiedliche Solennitäten an demselben vorgehen, wohin unter

dern gehöret, das Oster-Ey-Holen, von dessen Ursprung zu lesen WILDVOGEL *d. Diss. c. 2. §. 14. & sqq.* nicht weniger wird um selbige Zeit kein Gericht gehalten, *L. f. C. de feriis, vid.* Cammer-Gerichts-Ordnung zu Worms *de Anno 1521. tit. vacanz.* Item *renovirte* Cammer-Gerichts-Ordnung *de Anno 1555. p. 2. tit. 33.* ibi:

> Wollen auch, daß nun hinführo die *Vacanz* oder *Ferien* gehalten werden sollen, wie hernach folget ꝛc. Vom Palm-Tag bis auf *Quasimodogeniti &c.*

Item, keine öffentliche Hochzeit erlaubet, vid. *Concil. Trident. Sess. 24. c. 10.* & GERHARD. *loc. theol. de Conjug. §. 458.* add. SPEIDEL. *Spec. Jur.* voc. Hochzeiten. Ibi:

> Das Weiber-Nehmen ist zu keiner Zeit verbothen, sondern allein das öffentliche Hochzeit halten ꝛc.

Ja es werden vielmehr an diesem hohen Fest die Gefängniß eröffnet, und die Gefangene (welche nicht grober Missethaten halber gefangen sitzen) erlediget, damit sie gleichergestalt der Freud des Oster-Fests geniessen mögen, *L. 3. 4. 6. & 8. Cod. Theodos. de Indulg. crim.* add. *L. 3. C. de Episc. audient.* Welche Loslassung schon bey denen Juden bekannt gewesen, *Matth. 27. v. 15. Marc. 15. v. 6. Luc. 23. v. 17. Joh. 18.* WILDVOGEL *d. Diss. cap. 3. §. 1. & sqq.* Weniger aber soll um solche hochfeyerliche Zeit mit denenjenigen, so wegen grober Verbrechen gefangen bleiben, eine Execution vorgenommen, und selbige vom Leben zum Tod gerichtet, vid. JVL. CLAR. *Lib. 5. Sent. §. f. qu. 97. num. 6.* Add. omnino Christoph Lehmann in der Speyerischen Chronick, *Lib. 5. cap. 6.* vid. tamen *Gloss. German. ad Lib. 2.* Sächs. Land-Recht *art. 10. §.* wer den Fried ꝛc. ubi habetur exceptio, nec non JVL. CLAR. *d. qu. 97. num. 6.* oder auch jemand auf die Tortur oder Folter geworffen werden, *L. 6. C. de feriis,* add. JVL. CLAR. *d. §. f. qu. 64. num. 34.* & MART. DELRIO *Disquis. Magic. Lib. 5. Sect. 9.* wofern nicht öffentliche Strassen-Räuber, oder andere dergleichen verruchte Personen zuhanden kämen, *L. 10. C. de feriis* & WILDVOGEL *Disp. de tempore quadragesi. cap. 3. §. 5.* & *in Disp. de eo, quod just. est circa tempus Pasch. cap. ult. §. 9.* Endlich ist auch verbothen, an solcher Zeit Spectacula oder Schau-Spiele zu halten, *L. 7. C. de feriis.* add. *Can. 6. Concil. Carthaginens. V.* & *Can. 66. Concil. Constantinop. 5.* nec non BALDVIN. *de cas. Conscient. Lib. 2. c. 13. cas. 4.* damit nemlich dieses Fest auf keine Weise entheiliget werde, BRVNNEM. *ad L. 1. de feriis, num. 7.* WILDVOG. *d. Diss. c. ult. §. 15. & sqq.*

P.

Ist der XV. Buchstaben im Alphabet und einer von den so genannten stummen Buchstaben, wird bißweilen in B. verwandelt, als *Byrrhus, Balatium* an statt *Pyrrhus, Palatium.* Wann er allein stehet, bedeutet: P. *Publius, Populus, Pace.* P. K. *Pridie Kalendarum.* P. Non. *Pridie Nonarum.* P. P. *Professor Publicus.* P. M. *Pontifex Maximus.* P. C. *Pactum Conventum* oder *Pecunia constituta.* P. D. *Publice dedit.* Und mit dem P. werden auch die Pandecten von denen Juristen eingeführet.

PACTVM.

Die Handlung, oder Vertrag. Es wird aber das Wort pactum in Römischen Rechten entweder in allgemeinen Verstande vor eine jedwede Convention angenommen, und begreiffet unter sich so wohl einen Contractum, als auch insonderheit die also genannte Pacta nuda & non-nuda. Oder in besondern Verstande, so ferne es dem Contractui entgegen gesetzt wird, wie also in denen Römischen Rechten das Wort pactum *simpliciter* positum ordentlicher Weise genommen wird, vid. *L. 6. & 7. §. 5.* und *L. 10. §. 13. C. de pact.* und in dem weitläufftigen Verstande wird es also definiret: *Pactum est duorum pluriumve in idem placitum consensus, L. 1. §. 2. de pact.* das ist, ein Vertrag ist eine solche Handlung, da ihrer zwey oder viele wegen einer gewissen Sache übereinkommen und consentiren.

Diese von dem alten Römischen Rechts-Lehrer VLPIANO, *L. 1. §. 2. d. t.* gegebene definition improbiret zwar BACHOV. ad TREVT. *Disp. 6. th. 1. lit. b.* sie wird aber von vielen, weil sie legal ist, behalten. Die Wort in selbiger *duorum pluriumve* zeigen, daß es von der Pollicitatione, welche eines einzigen offerentis promissum ist, *L. 3. de pollic.* und von dem Testamente, welches eines einzigen Sterbenden letzter Wille ist, *L. 20. de V. S.* unterschieden sey. Ferner bedeuten die Worte, *in idem*, daß der Consensus seyn müsse, *de eodem*, und nicht circa idem: Es weiset aber CACCIOLVP. *Tr. de pact. qu. 1. n. 4.* daß nicht alle pacisciren, die de eadem re consentiren. Das Wort *Placitum*, so darinnen vorkömmt, wird in sensu Juridico angenommen, und heist ein Civile negotium de dando vel faciendo, *L. 17. §. 1. L. 58. de pact.* Endlich weisset das Wort Consensus, daß aller dissensus hier zu excludiren, *L. 55. de O. & A.* und der Error denen Pactis entgegen sey, *L. 15. de Jurisd. L. 51. de pact.* So lange also eine Sache noch nicht ausgemacht ist, sondern noch darüber gehandelt wird, so lange ermangelt der Consensus duorum in idem placitum, *L. 1. §. 2. de pact.* ECKARD. *Ipr. Civ. Part. 1. pag. 369.* STRYK. *Us. Mod. π. d. t. §. 8.* Desselben sind verschiedene Arten, davon anjetzo wird vorkommen.

Die causa efficiens oder wirckende Ursache eines Pacti ist der Consensus entweder *verus* oder *præsumtus.*

Was die Personen, so pacisciren können, anbetrifft, so werden alle in quasi conventionibus, in so weit der consensus ex æquitate fictus genug ist, auch die nicht bey Verstand sind, admittiret. Hingegen wo aus einem eigenen facto ein consensus fictus erfordert wird, so können nur diejenigen quasi contrahiren, welche wahre Contractus celebriren können. Werden also diejenigen hiervon ausgeschlossen, welche nicht bey Verstand seynd, als: 1) Furiosi, *L. 40. de R. I. L. 48. eod.* wo sie nicht intervalla haben, und zu der Zeit pacisciren, *L. 6. C. de Cur. Fur.* 2) Infantes, *§. 9. de inutil. stip.* 3) extreme ebrii, *c. 14. X. de vit. & hon. cler.* Es muß aber ein solcher betrunckener Mensch seyn, der nicht mehr seinen

Verstand hat, auf solchen Fall wurde 1714. von der Juristen Facultät zu Jena pronunciret:

> Da ihr damahls mit einem Trunck beladen gewesen, und nicht gewust, was ihr gethan; so sey ihr demselben, was da zur Zeit eurer Mühle halben versprochen worden, nachzuleben nicht schuldig, V. R. W.

4) Dormientes oder schlaffende Personen, *L. 1. §. 3. de A. A. P.* Einige Doctores rechnen auch hieher Mondensichtige Leute, alleine diesen Personen kan gar wohl eine Fahrläßigkeit beygemessen werden.

Es werden, auch welche von denen Gesetzen zu paciscirен verhindert, als:

1) Vater und Sohn, der annoch in väterlicher Gewalt ist, und zwar über solche Sachen, so nicht zum peculio castrensi gerechnet werden. *L. 2. de contr. emt.* BRVNNEM. *ad L. 4. de jud, n. 2.* denn sie werden in Rechten vor eine Person gehalten.

2) Darff auch nicht der Advocatus mit dem Clienten de quota Litis in casum victoriæ paciscirен, *L. 5. C. de post.* weil, wann der Advocatus weiß, daß er nichts bekommen soll, wenn er verliehret, den Proceß per fas & nefas zugewinnen suchen würde, welches aber auf das Palmarium nicht zu extendiren ist, als wovon dem Advocaten, wie auch von einem gewissen Salario zu handeln frey stehet, CARPZOV. *p. 1. c. 1. d. 24.* STRYK. *Diss. de Conse. Advoc. c. 2. n. 14.* Siehe die Chur-Sächs. Erläuterte Proceß-Ordnung *Tit. 3. §. 1.* in verbis:

> Und wie ihnen ohne dem in denen Rechten de quota litis zu transigiren oder Processe zu rediniren, und an sich zu handeln verbothen, also wollen wir hiermit aus bewegenden Ursachen und wegen des öfftern verspührten Mißbrauchs denenselben gleichfalls in casum victoriæ oder finitæ litis, absonderlich Palmaria oder Honoraria zu stipuliren untersagt, und da es nichts destoweniger geschehen solte, alle dergleichen pacta und Versprechungen hiermit vor ungültig erkläret haben. Doch bleibet denen Clienten nach geendigten Proceß aus freyen Willen gegen ihre Advocaten, so ihnen in ihren Sachen getreulich gedienet, ihre Erkentligkeit zu erzeigen unbenommen.

3) Dürffen nicht paciscirен der Kranke mit dem Artzt, auf den Fall, wenn er ihn gesund machen würde, *L. 3. de extraord. cogn.* Es ist zwar nicht vonnöthen, daß in dergleichen Vortrag allemahl der Gesundheit Erwehnung geschehen muß, sondern ein solches pactum ist schon alsdenn ungültig, wenn es währender Kranckheit celebriret worden.

4) Kan kein Pupillus infantia major sine tutoris autoritate paciscirен, *pr. Inst. de aut. tutor.* es wäre denn, daß er hierdurch locupletirt worden, *L. 1. §. 15. depos.* oder er hätte dolose paciscirет, *d. L. 1. §. 15.* und *L. 3. C. si minor se maj. dix.* tunc enim malitia supplet ætatem, ingleichen, wenn der Tertius lädiret worden, *L. 127. de V. O. L. 1. §. 1. de Novat.*

5) Ein Minorennis, der einen Curatorem hat, kan ebenfalls nicht paciscirен, *L. 3. C. de in integ. rest. minor.* massen, so bald ein Minor einen Curatorem bekömmt, so bald wird ihm hierdurch facultas über seine Sachen rechts-beständiger Weise zu disponiren benommen, ad facta aber sich zu obligiren ist ihm annoch vergönnet, weil dadurch seine Person und nicht bona obligirt werden, *L. 101. de V. O.*

6) Ist denen Prodigis zu paciscirен untersaget, *L. 6. de V. O.* CARPZ. *p. 3. c. 9. d. 10.* zuvor, aber muß ihm administratio bonorum untersagt worden seyn. Nach dem Jure Saxon. Electorali gehört hieher.

7) Fœmina, allermassen die ohne Einwilligung ihres Curatoris gültiger Weise nicht paciscirен kan, sie mag ledig oder verheyrathet seyn, *P. II. Const. El. 15.* Hiervon werden ausgenommen 1) eine Handels-Frau, die wenn sie in Ansehung der Handlung sich verbindet, ohne Consens ihres Curatoris hinlänglich obligiret ist, CARPZ. *add. Const. d. 16.* 2) Fœminæ illustres, welche in ihren territoriis die Gerichtsbarkeiten haben und ausüben, auch Hoff- und Geheimde Räthe haben. Und 3) werden causæ matrimoniales & tractatus ad concordiam respicientes ausgenommen, welche, wenn sie sine Curatoribus vollzogen worden, gültig sind.

8) Ist auch bey denen Römern der Servus, welcher, ob er gleich naturaliter obligirt wurde, *L. 14. de. cond. indeb.* dennoch Jure Civili an das eingegangene Pactum nicht gebunden gewesen, *L. 107. de R. I.*

Was das objectum pactorum oder worüber man paciscirен kan, anlanget, so sind es entweder *res* oder *facta*. Die res oder Sachen müssen seyn 1) gegenwärtig, oder daß sie noch gehoffet werden, 2) in commercio, und 3) derer *convention* nicht specialiter verboten ist; als da ist res litigiosa. Die facta, worüber man paciscirен will, müssen *possibilia* und *honesta* seyn.

PACTVM *acquisitivum.*

Ist eine Convention oder Vergleich über derer paciscirenden Theile selbsten, oder auch nur über eines andern, oder beyder Theile Erbschafft, welche von ihnen oder andern zu acquiriren ist; Siehe *L. 19. C. de pact.* COTHM. *3. Cons. 44. num. 37.* Hieher ist zu referiren 1) Pactum Confraternitatis. 2) Pactum Ganerbiatus, und 3) Pactum, de futura successione.

PACTVM *antichreseos.*

siehe

Antichresis.

PACTVM *commissorium.*

Oder Pactum Legis commissoriæ wird genennet, wann der Glaubiger und Schuldner also mit einander sich vereinigen, daß wann er zu bestimmter Zeit das versetzte Pfand nicht einlöset, der Glaubiger solches behalten möge, und es verstanden seyn soll, MOESTERT. *de Lege Commiss. qu. 2. n. 1.* Nun ist insgemein das Pfand mehr werth, als das Anlehen, und befinden sich die Entlehner bisweilen so pressirt, daß sie alle Conditiones lieber eingehen, als sich ohne Geld zu sehen, besonders da sie auch danebens hoffen, sich in bessern Stand zu setzen, wodurch aber, wann des Creditoris darunter versirende List darzu kommet,

met, gar leicht eine usuraria pravitas entstehen kan, dahero hat Kayser CONSTANTINVS verordnet, daß dergleichen Pactum in pignore nicht soll adhibiret werden, per *L. fin. C. de pact. pign.* womit sich auch das Jus Canonicum und Feudale conformiret, *c. pen. X. de pign. c. un. pr.* I. *F.* 27. So daß auch noch heut zu Tage dergleichen Pactum nicht zu dulten ist, oder durch eine Renunciation sustiniret werden kan, *Ord. Polit. de An.* 1577. *Tit.* 20. von Juden und ihrem Wucher §. Und dieweil. BRVNNEM. *ad L. fin. C. de pact. pign.*

Ist auch nichts daran gelegen, ob diß Pactum wegen eines Anlehns, oder einer andern Schuld, wobey ein Pignus mit eingelauffen, adjiciret worden, so daß auch solches in favorem dotis nicht passirt wird, arg. *L. fin. C. d. t.* ib. BRVNN. HAHN. ad WES. *tit. de pign. n. 7.* Wäre aber diß Pactum mit einem Jurament confirmiret worden, so will zwar nicht das Jus civile per *L. 5. C. de LL.* sondern das Jus Canonicum solches gehalten wissen, *c. pen. X. de pign.* MÜLL. ad STRVV. *Ex. 19. th. 53.* MERL. *de pign. Lib. 4. tit. 4. q. 123. n. 17.* woselbst er auch *n. 25.* kein Statutum oder consuetudinem in contrarium admittiren will.

Wolte aber der Glaubiger den Schuldner zu wieder einlösung des Pfandes desto härter anstrengen, so könte es auf solche Art geschehen, daß das Pfand nach Verlauff 4. Wochen dem Gläubiger vor Marckgängigen Preiß soll verfallen seyn, auf welchen Fall er hernach dem Schuldner den Uberfluß zustellet, *L. 16. §. fin. de Pignor.* Und hieher ist auch *L. fin. de Contrab. Emt.* zu ziehen, BRVNNEM. *ad L. ult. C. de pact. pign.* MERLIN. *de Pignor. L. 4. tit. 4. Qu. 123. n. 83.* MENOCH. *Consil. 789. n. 6. de* IENA *de Lege Commissor. th. 35.* conf. *Ordinat. Polit. de An. 1577. tit. 20.* Doch kan der Glaubiger das Pfand, so lang ein anderer mehr davor zu geben erböthig ist, nicht behalten, MEV. *P. 1. Dec. 21.*

PACTVM *confraternitatis.*

Die Erb-Verbrüderung, da Fürsten, Grafen und Herren des Reichs mit Einwilligung des Kayserß unter einander verabreden, daß wenn eine männliche Linie von ihnen aussterben solte, das männliche Geschlecht der andern Linie in das verledigte Fürstenthum und Güter succediren solle, *Capit. Leop. art. 30.* CARPZ. *de Pact. confratern. Sax. Hass. th. 15.* GAIL. 2. *O. 127.* Obwohl die Pacta successoria nach den römischen Rechten nicht gültig waren, weil selbige votum captandæ mortis in sich hatten, *L. 15. §. fin. C. de pact.* so galte dannoch dieses Pactum Confraternitatis, als eine Ausnahme von der Regul: Es konten nemlich die milites dergleichen Pacta successoria machen, bey welchen es gleichsam als ihr letzter Wille gültig war, *L. 19. C. de pact.* CARPZ. *p. 2. c. 35. d. 20.* hernachmals ist diese potestas mit auf personas illustres gezogen und extendirt worden, CARPZ. *d. l. d. 25.* HAHN. *de Jur. rer. concl. 73.* Heutiges Tages gelten zwar diese Pacta Confraternitatis auch, aber aus einem andern Principio, nemlich ex observantia Germaniæ, welche hernachmals Legibus publicis gebilliget worden, vid. *Cap. Leop. art. 6.* STRYK. *V. M. π. tit. de pact. §. 13. 9. & 20.* allwo untersucht wird, ob dieses Pactum auf Adeliche zu extendiren sey? ECKARD. *Ipr. Civ. Part. I. pag. 379.*

PACTVM *Conjugum de futura successione.*

Oder Ehe-Stifftung, Eheberedung, ist ein solcher Vergleich, da beyde Ehe-Leute ihre zukünfftige Verlassenschafft ihren Kindern zuschlagen, auf den Fall aber, wenn sie keine bekommen, oder sie hinwieder zuvor versterben solten, dieselbe sich unter einander, oder auch andere Personen acquiriren; sieheHAHN. *de Iur. rer. concl. 72.* junct. *Concl. 86. & 87.* STRVV. *Exerc. ad π. 30. th. 19.* Nach dem Jure Civili war zwar denen Militibus also zu paciscren vergönnt, *L. 19. C. de Pact.* aber nicht denen Civibus, denn die pacta dotalia, wenn sie von denen Successions-Fällen, da eine Erbschafft acquiriret wurde, handelten, waren ungültig, *L. 15. π. & L. 5. C. de pact.* Aber nach denen Sitten Teutschlandes sind auch diese pacta de acquirenda successione, sie mögen reciproca seyn oder nicht, gültig, STRYK. *in V. M. π. tit. de pact. §. 18.* ECKARD. *Ipr. Civ. Part. I. pag. 381.* siehe Ehe-Beredung.

PACTVM *conservativum.*

Ist ein Vertrag, durch welchen alle Hindernisse, so die Erbschafft, die man denen gemeinen Rechten nach überkommen soll, entgegen stehen, aus dem Wege geräumet, dargegen aber das Jus succedendi an und vor sich aufs beste conservirt wird, HAHN. *de Jur. rer. concl. 77.* MVSCVL. *de Success. conv. & anom. M. 1. d. 1. concl 3. Lit. O.* PISTOR. *P. 4. qu. 87.* DAVTH. *de testam. n. 165.* Z. E. wenn eine Tochter durch das Statutum eines gewissen Orts von der Succession ausgeschlossen worden, so kan durch dieses Pactum conservativum das obstaculum removirt werden. Oder, wenn ein unartiger Sohn exheredirt worden, so kan er vermöge dieses Pacti mit denen Erben sich vergleichen, daß er mit ihnen in gleiche Theile succedire. Ingleichen, wenn ich mit meinem Bruder paciscire, daß er mir nicht die Erbschafft durch ein eingemachtes Testament benehme. Dieses Pactum war de Jure Civ nicht gültig. *L. 15. C. de pact. L. f. de suis & legitim hered.*

Heutiges Tages ist dieses pactum moribus Germanorum gültig, und zwar dergestalt, daß wenn auch jetzo jemand dergleichen eingehen solte, ihm dennoch nicht dadurch die Freyheit, ein Testament zu machen, benommen, sondern ihm dieselbe stillschweigend reserviret ist; Wenn aber in Pacto conservativo der Freyheit zu testiren renunciret wird, so bestehet solche jetzo vi pacti, STRYK. *de Jur. Succ. ab intest. D. 8. c. 3.*

PACTVM *dispositivum.*

Wird genennet, da die contrahirende Partheyen sich über des Tertii und eines annoch lebenden Menschens Erbschafft in Ansehung der Theilung, oder auch in Ansehung der Art und Weise eines letzten Willens vergleichen. Wenn dasselbe hauptsächlich der Theilung halben vorgenommen wird, so heist es insonderheit Pactum divisorium, siehe RACHEL. *Inst. Jurispr. L. 2. tit. 29. th. 16.* wird es aber in Ansehung der Art und Weise wie testiret werden soll, gemacht, so heist es in specie Pactum dispositivum, siehe MENCK. *in tract. Synopt. π. tit. de pact. p. 43.* Z. E. zwey

Brüder

Brüder vergleichen sich, daß wenn ihr dritter Bruder verstirbt, der eine die Güter, der andere aber das baare Geld annehmen, behalten, und damit zufrieden seyn wolle. Dieses ist insonderheit ein pactum divisorium; Dargegen, wenn sich zwey Personen vergleichen, daß sie in eines Tertii Erbschafft auf etliche Jahr lang in communione verbleiben wollen, oder sie wollen bey dem Anfall die Erbschafftlichen Güter durch geschworne Sequesters verwalten lassen, so ist es ein pactum dispositivum in specie. Es ist in der definition des Pacti dispositivi gesagt worden, daß man sich über die Erbschafft eines Tertii vergleiche, welcher aber entweder *incertus* ist, oder *certus*. Ist er incertus, so wird auch nach dem Jure Civili das Pactum auf gewisse Maasse geduldet, und hat seine Gültigkeit, *L. 3. §. 2. pro soc.* wenn nur nicht in fraudem Legis der Nahme des Tertii verschwiegen wird, H. PISTOR. *P. 4. q. 1. n. 4.* Ist er aber certus, und die Erbschafft bekannt, worüber pacisciret wird, alsdenn ist zu sehen, ob der Tertius darein consentiret, so ist Jure Civili auch dieses Pactum gültig, wenn nur gedachter Tertius bis ans Ende darbey verbleibet, *L. f. C. de pact.* vid. DAVTH. *de testam. n. 19.* Wenn aber der Tertius nicht in dieses Pactum consentiret, so gilt es auch nicht Jure Civili, wohl aber moribus Germanorum, obschon der Nahme von Tertio verschiegen wird, ECKARD. *Ipr. Civ. Part. I. pag. 382.* STRYK. *U. M. T. tit. de pact. §. 14.*

PACTVM *dotale.*

Ein Vergleich des Heyrath-Guts, Heyraths-Brief, Ehe-Pact, ist, so wegen Requisition und Acquisition, (Erlangung) des Heyrath-Guths und der Gegenlag aufgerichtet wird, *L. 1. de pact. dotal.* CARPZ. *p. 2. c. 43. d. 1.* siehe **Ehe-Beredung**; wird getheilet in *simplex* und *mixtum.*

PACTVM *dotale mixtum.*

Ist ein solches vermischtes Pactum, welches die Verheissung des Heyrath-Guts und der Gegenlag enthält, es handeln auch die Ehe-Gatten darinn untereinander von der künfftigen Succession, und ist als ein letzter Will concipirt.

PACTVM *dotale simplex.*

Wird genennet, welches nemlich das Heyrath-Gut, die Gegenlag, und wie es damit auf einen Todes-Fall soll gehalten werden, determiniret, oder andere Güter dem überbleibenden Ehe-Gatten assigniret, wenn solches nur durch Worte eines Contracts, einer Donation unter Lebendigen geschehen, und die Zeit der Bezahlung nur auf den Todes-Fall aufgeschoben wird.

PACTVM *executivum.*

Ist, wenn sich nemlich der Beklagte ohne weitern Proceß gleich der Execution submittiret, wann er der Obligation kein Genügen thun würde, dahin auch das Pactum *L. 3. C. de pignor.* gezogen wird, ob schon ohne diesem Punct in Wechsel-Sachen die Execution befohlen werden kan, BOENIGK. *Pract. Pract. P. 1. cap. 31.* SIRYK. *Introd. ad Prax. forens. cap. 24.* LVDOVIC. **Einleitung zum** *Civil-Proc. cap. 35.*

PACTVM *expressum.*

Ist, welches durch den Consensum, der entweder mit Worten, in Schrifften, oder durch den Winck, nicht weniger durch ein anders Signum ausgedruckt worden, constituiret wird, *L. 93. §. 1. de acquir. vel omitt. hered. L. 65. §. 3. ad SCtum Trebell. L. 52. §. f. de O. & A.*

PACTVM *extrajudiciale.*

Wird dasjenige genennet, so ausser Gerichten gemacht, auch nicht in Judiciis confirmiret worden, und differiret von dem Pacto judiciali nur darinne, daß dieses die Præsumtion für sich hat, daß es ohne Betrug, Hinderlist und Uberredung wäre vollzogen worden, vid GAIL. *2. O. 1. n. 9. sqq.* In Praxi wird mehr auf ein Pactum judiciale, als extrajudiciale gesehen, weil man aus solchem wo nicht gleich durch præcepta pœnalia oder executiva, dennoch Processu executivo klagen kan. Desgleichen wird bey einem Pacto judiciali ein Debitor nicht zur Diffessione Documentorum gelassen, wie bey denen pactis extrajudicialibus.

PACTVM *Ganerbinatus.*

Die Gan-Erbschafft, daher Gan-Erben, gleichsam gemeine Erben, siehe L. R. *Lib. 1. art. 17.* ist ein solcher Vertrag, da Adeliche Häuser oder Illustres Familiæ mit Einwilligung ihrer hohen Landes-Obrigkeit, verabreden und sich verbinden, daß sie einander wider ihre Feinde defendiren und gestatten wollen, daß wenn eine Familie aussterben sollen, *I. Ord. Cam. Part. 2. tit. 13.* conf. WEHNER. *Obs. Pract.* VOC. **Gan-Erben**, RITTERSHVSIVS *partic. feud. I. C. 18. Dissert.* WALDSCHMIDT *de pactis Ganerbinatum*, vulgo **von Burg-Frieden.**

Vorherstehendes Pactum gieng hauptsächlich seinen Ursprung nach auf mutuelle Defension, der aber nachgehends das Pactum de succedendo einverleibet worden, vid KILLING. *de Ganerb. disc. 14. n. 12.* Nachdem Pax profana gemacht worden, ist dieses Pactum auf diejenige Defension restringiret worden, welche im Römischen Reiche vergönnet ist, *Ord. Cam. P. 2. tit. 13.* Daher sagt STRYK. wem in Imperio Bündnisse zu machen zugestanden wird, derselbe kan auch ein Pactum Ganerbiatus schliessen, und wenn die Güter, in welche man aus diesem Vertrag succediren soll, keine Lehn-Güter, sondern Allodial-Güter seyn, so sey nicht einmahl des Superioris Consens vonnöthen, dahero würde aus beyden Fällen die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft von diesem Pacto ausgeschlossen, STRYK. *U. M. T. tit. de pact. §. 22.* siehe **Gan-Erben.**

PACTVM *judiciale.*

Wird dasjenige genennet, so entweder in judicio gemacht und eingegangen, oder zum wenigsten confirmiret wird. Nach dem Jure Civili hatte dieses Pactum keinen absonderlichen effectum, arg. *L. 28. C. de transact.* sondern nur nach dem Jure Statutario oder consuetudinario einiger Oerter, vid. *c. 2. X. de pact.* junct. *P. II. Const. El. 23.* HAHN. ad WESENB. *tit. de pactis*; z. E. in Helmstädt und andern Städten und Oertern

des

des Herzogthums Wolffenbüttel, weil deshalben von Herzog FRID. VLRICO *An. 1620.* eine absonderliche Constitution publiciret worden, vermöge welcher Ehe-Stifftungen, Kauff-Briefe, Theilungs-Recessus vor Gerichte gemacht oder in selbigen confirmiret werden sollen. Die Ursache hiervon ist diese, daß vermöge Landesherrlicher Vorsorge aller Betrug, und nachtheilige Verschwendung vermieden werden möchten. Nach Sachsen-Recht kan zum Pacto judiciali die Guaranda referiret werden, und die Angelobung an den richterlichen Staab.

PACTVM *in continenti adjectum.*

Ist ein Vergleich, so einem Contract alsobald, ehe die Partheyen zu etwas schreiten, hinzugesetzt und für einen Theil des Contracts gehalten wird. Solcher bekommet die Natur und Eigenschafft desselben Contracts, quia adjectum inest contractui & de ejus natura participat, ergo à toto dissentire non debet, z E. es ist ein Contractus emti venditi eingegangen, und durch einen absonderlichen Vergleich hierüber ausgemachet worden, daß Venditor den Casum fortuitum prästiren solle, so klagt man Actione emti, daß der Venditor solchen prästire, siehe BARBOS. *Lib. 34. c. 10. ax. 20.* Die Doctores haben folgende Regul gemacht: Qualis contractus, tale pactum adjectum, & qualis ex contractu datur actio, talis etiam ex illo pacto, STRYK. *in Not.* ad. LAVTERB. *tit. de pactis.*

Wenn nun das pactum in continenti dazu gethan worden, das ist, wenn auf den Contractum perfectum das pactum alsobald folget, ehe die Partheyen einen andern Actum vorgenommen haben, oder circa ingressum vel egressum ejus antequam ad extremum actum sit perventum, arg. *L. 3. C. de edil. edict. L. 7. §. 5. de pact.*

Der Effect von diesem pacto zeiget sich darinnen, daß sie sowohl naturalia derer contractuum, als auch accidentalia immutiren, *L. 7. §. 5. de pact.* nicht aber substantialia, denn wenn Contractus Substantialia mutiret worden, so wird der gantze Contractus an und vor sich selbst verändert, z. E. ein Depositarius bedingt sich, daß der Deponens Geld für den Ort geben soll, wo die Sachen stehen, so wird aus dem Contractu depositi, Contractus Locati-Conducti.

PACTVM *legitimum.*

Ist eine Species vom Pacto non-nudo. Es ist demnach ein solches Pactum, welches von einen gewissen Lege dergestalt bestätiget und confirmiret worden, daß es eine rechtskräfftige Klage produciret, *L. 6. de pact.* Dieses Pactum legitimum ist anfänglich ein pactum nudum gewesen, und wird von einigen dafür gehalten, daß es demnoch ein nudum verblieben, ob es schon durch einem Legem bestätiget und autorisiret worden, indem es à nomine & causa entblösset geblieben, *L. 30. de usur. L. 6. 7. §. 1. sqq. de pact.* Das Vocabulum *Legis* wird alhier in weitläufftigen Verstande angenommen, dergestalt, daß solches SCta, Constitutiones Principum und das Jus Prætorium unter sich begreiffet. Es dissentiret zwar BACHOVIVS *ad tit. de pactis*, welcher aber von BOECKELMANN. *Tractat. de Action. c. 3. § 8. part. 9.* wiederleget worden. Zu dem Pacto legitimo wird gezehlet das Pactum donationis, *L. 35. §. 5. C. de donat.* Dotis promissio, *L. 6. C. de dot. promiss.* Pactum usurarum, *L. 30. de usur.* L. 12. *C. eod. Nov. 136. c. 4. L. 5. §. 1. de naut. fœn.* Constitutum, *tot. tit. π. & C. de Const. pecun.* Dieses pactum wird genennet legitimum prætorium, weil solches der Prætor und nicht das Jus Civile confirmiret hat. Hier dissentiret PAGENST. *Man. 4.* weil solches zu denen Contractibus nominatis consensualibus gehöre; siehe *Constitutum.*

PACTVM *liberatorium.*

Ist, welches von der Verbindlichkeit befreyet, und die Obligation aufhebet. Wann nemlich der Gläubiger oder der, welchem etwas versprochen ist, dem Schuldner verspricht, daß er die Schuld nicht wolle fordern. Dergleichen pactum ist entweder *reale* oder *personale.* Ein reale, z.E. ne petatur, erstreckt sich aufn Fidejussorem, *L. 21. §. f. de pact.* Ein personale, z.E. ne a se petatur, ist nur dem paciscirenden Parth dienlich, und hilfft nur denenjenigen, welchen es nach der Intention des Contrahenten nützlich seyn soll, z. E. dem Bürgen, *L. ult. de pact.* nicht aber dem heredi, *L. 17. §. 3. d. t.* dennoch hilfft es dem Successori singulari, *L. 12. §. 5.* vid. BERGER. *in Resol. LL. obst. tit. de pactis.* Solches wird eingetheilet in *nudum* und *non-nudum.*

PACTVM *liberatorium non-nudum.*

Ist dasjenige, so die civilem obligationem ipso jure aufhebt. Von dieser Art derer Pactorum haben einige certam formam, auch certum nomen, z. E. novatio, acceptilatio, *§. 1. 2. 3. quib. mod. toll. oblig.* Andere hingegen haben es nicht, und werden dahero schlechterdings pacta liberatoria genennt, *L. 6. de pact.* Von den pactis liberatoriis non-nudis, wodurch die Obligatio ipso jure aufhört, ist folgender Casus zu mercken: Titius hat mit dem Cajo, den er einsmahl injuriret, also paciscirt, daß er ihn nicht deshalben verklagen soll. Wenn das richtig geschehen, obligatio ipso jure tollitur, *L. 17. §. 1. de pact.* denn in diesem Lege ist das pactum confirmiret worden, sonst hörte die Obligation nicht dadurch ipso jure auf, denn es wird im allegirten lege gesagt, daß einige actiones per pactum ipso jure aufgehoben würden, z. E. injuriarum, furti.

PACTVM *liberatorium nudum.*

Dieses hebt nach dem Jure Civ. die Obligation, so aus dem natürlichen Gesetz entstehet, ipso jure auf, *L. 95. §. 4. de solut.* die Obligationem civilem aber und daher entstandene actionem nur ope exceptionis, *L. 17. §. 2. L. 27. §. 2. de pact. §. 3. de except.* z. E. wenn die Exception vor dem Urthel nicht

opponiret wird, sondern das Urthel rechtskräfftig worden, so höret die obligation auf. Die Ursache dessen ist, weil einmahl die Klage da, und fundiret gewesen, und der Gegentheil sich zu imputiren hat, daß er die Exception nicht opponiret. Gantz anders ist es alsdann, wenn die Action ipso jure erlöschet, so z. E. per acceptilationem geschichet, denn da ist keine Klage, mithin kein Urthel, sintemahl niemand ohne Klage condemniret wird. Heutiges Tages, da ex pacto nudo obligatorio eine Action entstehet, so folgt, daß vi contrariorum auch per pactum nudum liberatorium die Obligation ipso jure erlöscht. Denn liberatio ist favorabilior, als obligatio, dahero wird auch in pactis liberatoriis allezeit causa donandi præsumiret, und ist des debitoris acceptilatio nicht vonnöthen, arg. *L. 23. 40. & 53. de solut.* BERGER. *in Res. LL. obst. tit. de pactis.* STRYK. *V. M. tit. de pactis §. 9.* wiewohl COCCEIVS *Jur. Contr. de pact. quæst. 17.* der gegenseitigen Meinung zugethan ist.

PACTVM *negativum.*

Oder hereditatis renunciativum ist eine solche Convention, da sich einer zu eines andern Nutzen declariret, daß er bey künfftigen Anfall einer gewissen Erbschafft nicht Erbe seyn, sondern dieselbe einem andern überlassen wolle, *c. 2. de pact. in 6.* z. E. Ein Sohn ist mit der vom Vater empfangenen Donatione propter nuptias vergnüget, und verlangt deswegen nichts mehr aus denen väterlichen Gütern, wenn derselbe dereinst versterben solte, CARPZOV. *p. 2. c. 35. d. 8. & 9.* dieses Pactum ist nach dem Jure Civili null und nichtig, *L. f. de suis & leg. hered.* Die Ursache hiervon ist, weil dieselbe Erbschafft null und nichtig ist, um welcher willen es eingegangen worden, denn es heist: Viventis nulla hereditas est, *L. 1. de hered. vel act. vend. L. 24. de V. S.* und obwohl dasselbe gültig seyn könnte, als über eine solche Erbschafft, die zukünfftig wäre, und dereinst gewiß existirete, so ist dennoch dargegen zu wissen, daß auch die Hoffnung zur Erbschafft, die vor sich untadelhafft ist, nach dem Jure Civili untersagt sey, *L. 61. de V. O.* Nach dem Jure Canonico ist es aber gültig, *c. 2. de pact. in 6.* wenn nemlich solches mit dem Eyde bestärcket wird. Und dieses wird auch heutiges Tages beständig in Praxi beobachtet, und ist an dessen Gültigkeit alsdenn nicht zu zweifeln, da dergleichen Verträge, wenn sie mit dem Eyde bekräfftiget werden, auch nach dem Sächs. Land-Recht gültig seyn, *L. 1. art. 13.* wie dann der SCHILTER bezeuget, daß dieses mit denen Moribus Germaniæ gar wohl übereinkomme, *Exerc. ad π. 8. th. 50.* CARPZOV. *p. 2. c. 35. d. 4. n. 6.* KELLENBEZ. *Tr. de renunc. success. quæst. 2.* STRYK. *Caut. Contr. Sect. 3. §. 12.*

Dargegen ist aus dem BRVNNEMANNO zu ersehen, daß diese Observantia Germaniæ in diesem Stück nicht allgemein und beständig sey, *Centur. 3. dec. 98.* Dennoch überwiegt die Raison aus dem Jure Canonico: Alle Pacta, welche ohne Verletzung des Gewissens und ohne Schaden des Nechsten eingegangen worden, sind zu halten, vid. *c. 28. X. de Jurejur.* Und obwohl sonsten super re turpi das Juramentum nicht gültig ist, so ist doch in diesen Pactis keine turpitudo naturalis, sondern allenfalls nur civilis, zu befinden, denn die Leges prohibitivæ des Römischen Rechts haben diese turpitudinem nur fingiret. Welche pacta aber turpitudinem civilem in sich enthalten, dieselben können durch die Mores immutiret werden, obschon nicht die, so turpitudinem naturalem in sich haben, arg. *L. 32. de legat. 1.* ECKARD. *Iprud. Civ. Part. I. pag. 383.*

In Jure Saxon. Electorali wird erfordert, daß, wenn eine Frauens-Person dergleichen Pactum eingehet, sie es beschwören müsse, i. e. muß eydlich der zukünfftigen Erbschafft renunciren, wenn es aber eine Manns-Person ist, gilt das Pactum ohne Eyd, siehe *P. 3. C. El. 35.* ibique CARPZOV. *def. 6. & 8.* Man pfleget im übrigen dergleichen Vertrag einzugehen, entweder mit dem, von dessen Erbschafft, der noch lebt, tractiret wird, z. E. eine Tochter mit dem Vater, oder mit denn, der mein zukünfftiger Mit-Erbe ist, z. E. ein Bruder tractirt mit dem andern, CARPZOV. *p. 2. c. 35. d. 10. n. 2. sqq.* ECKARD. *d. l.*

PACTVM *obligatorium.*

Dieses ist so beschaffen, daß es eine Obligation und Verbindung unter denen Contrahenten constituiret. Und solches ist entweder *nudum* oder *non-nudum.*

PACTVM *obligatorium non-nudum.*

Ein bekräfftigtes Versprechen, durch welches eine solche Convention verstanden wird, welche nach den Römischen Gesetzen vim obligandi hat, und eine Action produciret, vermöge welcher die Contrahenten zu dem, was sie in diesem Pacto versprochen haben, wider ihren Willen angehalten werden können, *L. 15. de P. V.* Von einigen DD. wird es also beschrieben, daß es ein solcher Vertrag sey, welcher nicht sowohl daher gültig wäre, weil die Partheyen mit einander übereinkommen, sondern vielmehr, weil diese Convention entweder ein gewisser Lex civilis oder Contractus authorisirte, wie aus dem Exempel *in L. 35. §. 4. C. de donat.* zu ersehen. Mithin erfordere es jedesmahl eine accessionem, welche metaphorice *vestimentum* genannt würde, vid STRYK. *in not. ad* LAVTERB. *tit. de pactis.* Daher auch diese Pacta insgemein *vestita* genennet werden, SCHÖPFER *ad π. tit. de pact.* Wenn nun dergleichen Pacta non-nuda von einem Lege Civili unterstützet und authorisiret werden, heissen sie ins besondere Pacta legitima, und sind darinne von denen Contractibus unterschieden, daß diese an und vor sich eine hinlängliche Action produciren, das Pactum *non-nudum* oder legitimum, siehe *Pactum legitimum*, hingegen seine Würckung erst von einem absonderlichen Lege entlehnen muß. Die Klage aus einem solchen Pacto heist Condictio ex Lege; Ist aber ein Pactum non-nudum

von

von einem Contractu, dem solches in continenti angehänget worden, authorisiret, so wird dasselbe insonderheit Pactum *adjectum* genennet, und daraus entstehet die Action desjenigen Contracts, dem es angehängt worden, STRVV. *Ex. VI. th.* 18. *sqq.* Dieses Pactum non nudum wird daher insgemein eingetheilet in *Contractum*, *pactum legitimum*, *pactum contractui in continenti adjectum*, und *contractui ex intervallo adjectum*, davon bey den gehörigen Artickeln Meldung geschiehet. Von dieser Doctrin de pactis & contractibus raisonniret der Herr TELGMANN in seiner **Einleitung zu der Historie der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit** *pag. 10. Prolegom.* gar vernünfftig, wenn er also schreibet:

> Keine Doctrin ist dunckler, subtiler und verdrießlicher in Jure Romano vorgetragen als de Pactis & Contractibus. Es ist dieselbe allein vermögend bey aufgeweckten Gemüthern einen Eckel für die Römische Jurisprudenz zu verursachen. Die neuern ICti haben diese Hinderungen nicht gehoben, wol aber um ein merckliches vermehret. Sie reden zum Theil dunckler und anstößiger als wie die Römer selbst, und findet die gesunde Vernunfft sehr vieles bey ihrer Erklärung auszusetzen. Die Römischen Prætores ersonnen eine in Natur- und Völcker-Recht ungegründete Distinction, Krafft welcher sie die Conventiones vertheilten in Pacta nuda & non nuda, Contractus nominatos & innominatos &c. Ihre Verordnungen gingen dahin aus: Contracte, ingleichen Pacta non nuda solten in Foro civili Actiones produciren, im Gegentheil den Pactis nudis nicht die geringste Gültigkeit zugestanden werden. Dieses hat nun zwar in Foro Romano seine Richtigkeit. Frägt man aber, warum die Römer also disponiret, und einige Conventiones Pacta, andere Contractus genennet, einige Contractus nominatos, andere innominatos & reliqua, so wird entweder zur Nachricht ertheilet: Expresse scriptum esse, non omnium, quæ a majoribus tradita, rationem reddi posse; woraus man sich aber wenig Trost zu versprechen hat, oder man bekommt eine solche Antwort, die vielen Zweiffel nothwendig unterworffen seyn muß.

PACTVM *obligatorium nudum.*

Ist ein blosses Pactum oder Vertrag, welchem die Obligatio Civilis ermangelt. Daher auch solches nach den Röm. Rechten keine Actionem civilem produciret, sondern nur in terminis Conventionis subsistirt, *L. 15. π. de P. V.* junct. *L. 10. C. & L. 7. §. 4. L. 45. de pact.*

Eine nach dem *L. 45. π. de pact.* eingerichtete Definition dieses Pacti giebt HVBERVS *ad Tit. Inst. de Oblig. §. 4.* verb. Quæcunque conventio neque *certum nomen* habet, neque *in effectum* cœpit *deduci* aliqua ratione vel facto, hæc est pactum nudum.

BODINVS hingegen beschreibet in seiner *Disp. de Vindic. pact. Jur. Rom. § 8.* das Pactum nudum also: Quod sine intentione se obligandi ineatur; und solchergestalt confundiret er das pactum nudum mit denen Tractaten, welche also in dem *L. 1. §. 2. de extr. cognit.* beschreiben werden. Allein der itzige gelehrte Antecessor zu Wittenberg AVGVST. LEYSERVS zeiget in seinen *Meditat. ad π. Specim. 39. Medit. 1. & 2, p. 397.* nicht so wohl solide als weitläufftig die Fehler der Bodinischen Gedancken.

Andere DD. wollen daher ein Pactum *nudum* nach dem sensu der Römischen Gesetze accurater beschreiben, wenn sie den terminum also erklähren quod, nudum sit a *nomine* & *causa* & hinc *Actionis effectu* carens, vid. PAGENSTECH. *Man. 4. p. 34.* Durch das nomen verstehen sie eine Anzeigung der einmahl eingegangenen Convention, daß man gleich verstehen könne, was für eine Art derer Pactorum celebriret worden sey, z. E. in Benennung des Kauff-Contracts verstehe man gleich, daß eine Convention über eine gewisse Sache vor einen rechten Preiß eingegangen worden, so aber bey Benennung eines blossen Pacti ermangele; durch die Causam verstehen sie die formam, welche vim obligandi efficacem producire: denn wenn diese ermangele, so ermangele auch das vinculum obligandi, und dessen Effectus, nemlich die rechtliche Klage, wenn vielleicht dergleichen Pactum nicht gehalten werden wolte; vid. SCHILTER. *Disp. de nom. & causa.*

Wieder andere vermeinen die Sache noch deutlicher zu geben, wenn sie ein Pactum nudum beschreiben, quod in simplicibus conventionum finibus subsistit, vid. LEYSERVS *in Meditat. ad π. Vol. 1. Spec. 39. p. 396.* Es gehet ihnen aber wie dem HERMOLAO BARBARO mit seiner *Perfectihabeja*, welche eine Erklärung der Aristotelischen *Entelechiæ* seyn soll. Die Metaphysici verstehen aber das erstere so wenig, wie das letztere, massen beydes im höchsten Grad dunckel und unverständlich, conf. Herrn Kirchen-Raths WALCH. *Lexicon Philosoph.* VOC. *Entelechie.* Eben dieses Urtheil ist auch zu fällen von denen Definitionen des *Nudi* pacti der Interpretum, TELGMANN. **Einl. zu der Historie der Römischen Rechts-Gelehrs.** *pag. 11. Prolegom.*

Der ehmalige Professor zu Leyden MASTERTIVS giebt vor, es würden von denen Römischen ICtis per Pacta nuda bloße *Conventiones* verstanden, dessen Irrthum aber hat wiederlegt VLRIC. HVBERVS *in Prælectionibus jur. civ. P. 2, L. 2. tit. 14. §. 8.*

Ob nun wohl dergleichen Pacta nach dem Jure Civili keine Action gaben, durch welche man den pönitirenden Parth sein Versprechen zu halten wider Willen zwingen können; so obligirte doch ein dergleichen Pactum *naturaliter*, *L. 5. §. 2. de solut.* welches auch mit dem natürlichen Rechte sehr wohl überein kömmt. Denn nach solchem sind Pacta, Contractus und Conventiones blosse Synonyma, und wird zu solchen allen nichts weiter als Consensus serius, oder eine wohl bedächtige Übereinstimmung erfodert, vid. LEYSER. *in Meditat. ad π. tit. de pact. th. 3.* verb. Verius itaque est &c.

Es haben auch eben daher die Mores Germaniæ durchgängig diesen Pactis nudis heutiges Tages eine Obligation beygeleget, mithin aus solchen auch eine Actionem, nemlich *Conditionem ex moribus*, concediret, LEYSER. *d. l. th. 4.*

PACTVM *personale.*

Wird genennet, so nur auf die Personen gehet, so mit einander pactiscret haben, nicht aber

auf die Erben derselben, *L. 25. §. 1. de pact.* z. E. Titius sagt zu einem: Von dir alleine will ich mein Geld nicht wieder fordern, oder so lange du lebst, will ich dir 100. Thlr. nicht eintreiben. In diesem Fall hat weder der Erbe des pacisciren-den Parthes, noch der Bürge, wenn einer dazu genommen worden, Exceptionem de non petendo.

PACTVM *privatum.*

Dasjenige wird also genennet, welches von privat-Personen ihrer Güter und Vermögen halber geschlossen wird.

PACTVM *promissorium*
siehe
Compromissum.

PACTVM *publicum.*

Ist dasjenige, welches wegen einer Sache, so die gantze Republic angehet, getroffen und nur von denenjenigen, so Jura Majestatica haben, eingegangen wird, z. E. Krieg und Friede, *L. 5. de pact.*

So offt nun die Materie und Sache utilitatem publicam & statum publicum concerniren, so offt sind es pacta publica, und thut nichts zur Sache, ob die Personæ publicæ seyn oder nicht, HAHN. *de pact. th. 55.*

Hierbey ist die Frage zu erörtern, ob die Principes denen Prædonibus und See-Räubern gegebene Treu und Glauben halten müssen? Man hat hierauf mit Ja zu antworten, arg. *L. 1. de pact. L. 84. §. de L. I. L. 31. de post.* CELSVS BARGALIVS *de dolo Lib. 1. c. 6. n. 15.* denn es ist allerdings etwas grössers, unrecht thun, und treuloß handeln, als unrecht leiden, und von einem betrogen werden, denn Latrones sind auch Menschen, die mit andern in Communione naturali stehen, woher denn folgt, daß die mit ihnen eingegangenen Pacta zu halten sind, vid. GROTIVM *de. I. B. & P. Lib. 3. c. 19. §. 2.* REINKING. *de R. S. & E. Lib. 2. Class. 1. c. n. 16.* ECKARD. *Jpr. Civ. Part. I. pag.* 377.

PACTVM *reale.*

Ist, welches nicht nur auf die pacisicirende Personen restringiret wird, sondern auch auf derer Partheyen ihre Erben, ingleichen auf die Successores singulares, *L. 16. 17. §. 5. de pact.* und auf alle diejenige Personen, denen solches nach der Intention derer Contrahenten nützlich seyn soll, gehet, *L. 21. §. f. de pact.* Ein Pactum reale ist also, wann z. E. Titius spricht: Von dir will ich nichts wieder fordern. In diesem Fall kan sich nicht nur der Parth selbst und nach ihm seine Erben, sondern so gar auch der Bürge mit der Exceptione non petendo schützen. Der Effect von dem Unterscheid eines Pacti personalis und realis bestehet hierinnen, daß ein Pactum personale anderen Personen deswegen nichts nütze, weil diejenigen Jura, so auf der Person hafften, auch mit der Person extinguiret werden, *L. 21. pr.* und *L. 25. §. 1. de pact.* dargegen nützt ein Pactum reale einem Tertio oder andern Personen gar sehr, und zwar so offt, als denen pacisicirenden Theilen daran gelegen ist, *L. 32. de pact.* mithin auch denen Erben, weil sie die Person des Verstorbenen repräsentiren, *L. 57. §. 1. d. t.* Es nützt auch denen Fidejussoribus, *L. f. d. t.* wann sie nemlich ihren Regress wider den Principal-Debitorem haben, andergestalt aber, wenn sie animo donandi fidejubirt haben, so hilfft ihnen das pactum nichts, *L. 23.* und *L. 37. d. t.* siehe COCCEI. *Jus Contr. ad π. tit. de pact. quæst. 6. 7.* Das pactum reale präsliret auch in diesem Casu dem Fidejussori seinen Nutzen, daß, wenn der Debitor mit dem Creditore pacisciret, daß er nichts bezahlen solle, gleichwohl hernachmahls durch ein neures Pactum übereinkömmt: Creditor solle von Debitore das Debitum einfordern können, so wird die Obligation in Ansehung des Bürgen nicht redintegriret, *L. f. de pact.* weil Fidejussor durch das erste Pactum ein Jus acquisitum und Exceptionem Pacti erlangt hat, so ihm wider seinen Willen nicht wieder genommen werden kan, ECKARD. *Jpr. Civ. Part. I. pag.* 375.

PACTVM *successorium.*

Oder de hereditate viventis, ist ein Vergleich, wegen Nachfolgung eines Lebenden Erbschafft. Nach denen Römischen Gesetzen sind die Pacta successoria, wenige ausgenommen, gäntzlich untersagt, *L. 4. C. de inutil. stipul.* und *L. 15. C. de. pact.*

Die Gelegenheit hierzu gab denen Römern periculorum frequentia, die aus diesen Pactis wider diejenigen entstunden, um welcher willen diese Pacta celebriret worden waren, dann daher wurden sie *L. 30. C. de pact.* Pacta plena tristissimi & periculosissimi eventus, *item* votum captandæ mortis genennet. Es ist auch nicht zu leugnen, daß bey denen Personen, welche einem gewiß zu succediren gedachten, eine grosse Geniosigkeit angetroffen wurde, massen sie ihnen nicht nur den Tod wünschten, sondern offtermals dieselben mit Gifft, Stahl und Eisen auch andern verbothenen Mitteln aus dem Wege zu räumen suchten. Ja es war die Boßheit so hoch bey denen Römern in diesem Stück gestiegen, daß sie weder Anverwandte, noch Bruder, weder Vater noch Mutter, weder Kinder noch sonst jemand verschoneten. Von denen Müttern bezeuget solches JVVENALIS *in Satyra VI.* junct. *L. 22. C. de adm. tutor. L. 39. π. de pœnis.* Von Ehe-weibern siehe SENECAM *Lib. 6. Controv. 4.* in verbis: *Nolite mirari, si tam efficax venenum sit. Heres est, qui dedit.* Siehe SVETONIVM *in vita Galbæ c. 9.* welcher beweiset, daß dieses Ubel auch unter die Tutores der Unmündigen gekommen. Es war nicht nur gewöhnlich diese armen Menschen durch Gifft, sondern auch durch etwas freyere Mittel zu tödten, denn sie pflegten denen Krancken die Alimenta und Artzeney zu denegiren, *L. 3. de his, quæ ut indig.*

Diese grassirende Pest nun suchten die Römischen Gesetz-Geber zu tilgen, und verordneten anfänglich, daß

1 die Education eines Unmündigen nicht demjenigen anvertrauet wurde, welcher die nächste Hoffnung zu succediren hatte, ob ihme schon solches der Vater selbst befohlen hatte, *L. 1. §. 1. π. & L. 2. C. ubi pupill. educ.*

2) Daß

2) Daß der Vater bey der Substitutione impuberis den heredem auf den letzten Zeilen des Testaments schreiben und versiegeln durffte, damit das unmündige Kind für denen listigen Nachstellungen des substituti heredis gesichert seyn möchte, §. 3. *de pupill. substit.*

3) Daß der, der einen Impuberem arrogirte, ihm nicht succedirte, damit er nicht aus Hoffnung der Erbschafft denselben umbrächte.

Da aber die Römische Republic mit ihren bösen moribus bey uns nicht floriret, auch die böse Nachstellungen allmählig aufgehöret haben, oder wenigstens bey uns in Teutschland der Erbschafft halben gar selten geschehen; So cessiren auch bey uns diese besondere Prohibitiones, welche als bewehrte Mittel wider dergleichen Mordthaten statt haben solten. Insonderheit cessiret bey uns Teutschen die bekannte Prohibitio, ne quis sibi per conventionem testandi facultatem adimere atque certam succedendi spem in alterum transferre possit, ECKARD. *Ipr. Civ. Part. I. pag. 378.*

So sind bey uns heutiges Tages alle pacta successoria vergönnet, wenn sie nur sonst nicht wider die Natur der Verträge seyn, massen 1) ehedem schon Imperator Leo in *Novella 19.* obige prohibition aufgehoben hat, auch 2) bey uns die Ratio prohibitionis aufgehöret, hiernechst 3) constans consuetudo vor und nach der Receptione Juris Romani bey denen Teutschen die Pacta successoria vor gültig erkannt, auch 4) der Fori usus modernus dieselben approbiret, denn so hat Facult. Jurid. Vit. 1710. Mens. Mart. gesprochen, daß nach den heutigen durch gantz Teutschland eingeführten Rechten die Successiones universales nicht allein durch Testamente, Codicille und Schenckungen auf den Todes-Fall, sondern auch per Contractus & Pacta inter vivos nachgelassen werden können. Die Pacta de hereditate viventis aber sind zweyerley, nemlich *affirmativa* sive de succedendo, und *negativa*, sive hereditatis renunciativa, davon bey denen gehörigen Artickeln ist gesagt worden.

PACTVM *suffragii.*

Solches wird genennet, wenn einem pro suffragio etwas ist versprochen worden, welches vor dem vergönnet war. Andere Doctores hingegen meinen, daß in diesem Pacto entweder eine stipulation darzu gekommen, und da wird ein Contractus nominatus daraus, oder es wäre ein blosses pactum, und obligire nicht, *L. un. C. de suffrag.* PAGENST. *Man. 4. cit. loc.*

PACTVM *tacitum.*

Ist dasjenige, welches durch einen solchen Consensum vollzogen wird, der aus einem gewissen facto oder andern Umständen geschlossen wird, *L. 57. de pactis.* Also wird z. E. aus der Rückgabe des Schuld-Scheins præsumiret, man habe den Debitorem von dieser Obligation befreyen wollen, *L. 2. §. 1. de pact.* Wenn Creditor dem Debitori das Pfand zurücke giebet, so wird præsumiret, jener habe diesem das Jus Pignoris oder Pfand-Recht erlassen wollen, arg. *L. 3. de pact.* junct. *L. 1. §. 1. de liber. leg.* Uberhaupt hat ordentlicher Weise dieses pactum tacitum einen Legem zum Grunde, und wird niemahls, daß etwas stillschweigend geschehen sey, darvor gehalten, wenn nicht ein gewisser Lex oder Gewohnheit die Præsumtion unterstützet, STRYK. *in not. ad* LAVTERB. *tit. de pactis.* Der Grund und Ursache aber, warum in diesen beyden Fällen ein Consensus tacitus ein pactum zuwege bringe, bestehet darinnen, daß die Römischen Gesetze niemahls præsumiren, daß ein factum vergeblich sey unternommen worden, sondern wollen vielmehr, daß der vorgenommene Actus einen gewissen Endzweck haben solle, STRYK. *d. l.*

Wie wenn es sich zutrüge, daß der Creditor viele Schuld-Scheine eines debiti halber in Händen hätte, und einen davon dem Debitori zurück gäbe, die übrigen aber behielte? Auch in diesem Casu wird gemeiniglich dafür gehalten, daß Creditor seiner Anforderung stillschweigend renunciret habe, arg. *L. 2 §. f. de pact.* junct *L. 8. de publ. in rem act.* Denn anderergestalt wäre nichts gehandelt worden, und der Actus umsonst gewesen, siehe BACHOV. *Vol. I. D. 6. th. 3. lit. b.* Oder, wie PAGENSTECH. in seinem *Manipul. 2. Sicil. 4.* haben will, daß gleichwie in jedem Chirographo die gantze Schuld enthalten ist, also könne durch Rückgabe eines einzigen Schuld-Scheins auch die gantze Schuld getilget werden.

Nichts destoweniger sind einige Doctores, so aus legalen Ursachen das Gegentheil darthun wollen, per *L. 25. pr. de probat.* ibi: *nunquam ita resupinus est, ut facile suas pecunias jacet,* fürnehmlich, weil ein gantz anderer Endzweck aus der Wiedergabe, als die Schenckung der Schuld præsumiret werden kan, nicht nur, weil Creditor aus dem andern Schuld-Scheine seine Anforderung hinlänglich beweisen kan, sondern auch damit es nicht das Ansehen gewinnen möge, ob wolle Creditor, wenn er beyde Chirographa behielte, von dem Debitore boshaffter Weise zweymahl die Schuld einfordern, ECKARD. *Ipr. Civ. Part. I. pag. 371.*

PALLIVM.

Oder Mantel derer Ertz-Bischöffe; Es können die Ertz-Bischöffe die Actus ordinis nicht eher verrichten, als bis ihnen das Pallium von dem Pabst ist ertheilet worden. Diesen Mantel trug sonsten niemand, als die Käyser, welche nachgehends aus Devotion gegen die Geistlichkeit, denen Patriarchen aus Gnaden denselben zu tragen erlaubten, PETR. de MARCA *de C. S. & I. Lib. VI c. 6. §. 6. sqq.* und THOMASSINVS *de N. & V. E. D. Part. I. Lib. II. c. 54. §. 9.* Diesen aber konten sie ohne specielle Erlaubniß derer Käyser keinem andern concediren. Da aber die Macht der Geistlichkeit immer grösser wurde; so pflegten sie die Käyser darum nicht mehr zu begrüssen, sondern gaben diesen Mantel, wem sie wolten. Doch findet man, daß sie alleine ihren Vicariis denselben gegeben haben. Denn da die Päbste zu Rom die Metropolitanos dahin gebracht hatten, daß sie ihre Vicarii wurden, so gaben sie ihnen den Mantel, als ein Zeichen des Römischen Vicariats, und daß sie Stelle des Pabsts in ihren Dioecesen vertreten, und als seine Stadthalter alle die ihm selbst zukommende Gewalt exerciren konten. Dessen gen findet man auch, daß der Bischoff von Arelat am allererstien in dem VI. Sec. diesen Mantel empfangen

pfangen hat, und zwar aus keiner andern Ursache, als weil er Vicarius des Römischen Stuhls war, PETR. de MARCA *cit. loc.* Lib. VI. ibique BOEHMER *Obs. 3.*

Es bekamen also anfänglich nicht alle Metropolitani von dem Pabst diesen Mantel, sondern denen ihn nur derselbe aus sonderbahren Gnaden ertheilen wolte. Weil aber unter denen Metropolitanis selbsten eine grosse Æmulation war, und der Pabst sahe, daß diese es vor eine grosse Ehre hielten, mit dem Mantel umhänget zu seyn, so wuste sich der Pabst dieses Mittels, dieselben seiner Gewalt zu unterwerffen, trefflich zu bedienen, und brachte es also dahin, daß alle Metropolitani diesen Mantel bey ihm suchen, und dadurch Vicarii des Römischen Stuhls werden musten. Da nun diese von dem Pabst zu Rom gar nicht dependirten, sondern in ihren Diœcesen alles aus eigener Macht thun konten, so wurden sie nun Sclaven des Römischen Stuhls. Also daß der Pabst anjetzo behauptete, er alleine habe alle Macht und Gewalt im Himmel und auf Erden von Christo erlanget, und ertheilete dieselbe wiederum denen Metropolitanis. PETR. de MARCA *cit. loc. cap. 7.*

Es war dieses Pallium sonst ein kostbares Kleid, welches von denen Schultern biß auf die Erde gienge, du FRESNE *in glossar.* VOC. *pallium.* Weil aber die Päbste niemahls gerne viel weggeschencket haben, so ist es endlich in den Kragen verwandelt, und denen Ertz-Bischöffen anbefohlen worden, das übrige darzu machen zu lassen, welches sie aber nicht gethan haben. Es bestehet also anjetzo aus einem von weisser Wolle gewürckten kurtzen und nur drey Finger breiten Kragen, an welchem forn und hinten ein Band herab hänget, und in diese wiederum vier Creutze, daran zwey von Purpur-Farbe, zwey aber schwartz gewürcket seyn, und in jeder Linie drey Nadeln gesteckt werden. Es hat auch nicht an mystischen Erklärungen gemangelt, was ein jedwedes an demselben bedeuten solle; als bey der Schaaffs-Wolle müsse sich ein Bischoff erinnern, daß er Schaaffe zu weyden hätte; die Creutze müssen ihn der Worte Pauli erinnern: **Die Welt ist mir gecreutziget, und ich der Welt.** Daß er um die Schultern hinge, erinnert ihn, daß, wenn eines seiner Schaafe sich verirret, ihme zukäme, solches zu suchen, und auf seinen Achseln nach dem Schaaff-Stall der Kirche wieder zu bringen, STRAVCHII *Diss. exot.* 1. ZIEGL. *de Episc. L. II. c.* 10. und DVRANDVS *in rational. div. offic. Lib. III. c.* 17.

Die Zubereitung desselben geschiehet auf folgende Art: Am Tage der Heil. Agnes als am 21. Jan. werden zwey weisse Schaaffe genommen, die man auf ein Pferd in zwey Körbe oder Kasten setzet, und vor dem Vaticanischen Pallast vorbey führet, da der Pabst aus dem Fenster über sie den Seegen spricht. Darauf werden sie in die S. Agnes-Kirche gebracht, und wenn man in der Messe auf das Agnus Dei kommet, werden sie von denen Canonicis selbiger Kirche auf den Altar gesetzet, und alsdenn zweyen Canonicis der Cathedral-Kirche gegeben, welche sie einige Zeit auf die Weyde schicken. Darauf werden sie geschoren, und die Wolle mit noch anderer vermischet, denen Nonnen zu spinnen gegeben, und diese Pallia daraus gemacht. Wenn sie fertig, werden sie auf den Altar des heil. Petri Pauli geleget, daselbst eingeweyhet, und denen Subdiaconis zur Verwahrung gegeben, *c. 4. X. de elect. in f.* ESPEN. *I. E. Part. I. Tit. 19. c.* 8. §. 7.

Es wurde dasselbe anfangs umsonst ausgetheilet, aber dieses wurde aus Geitz des Römischen Hofs geändert. Also, daß man erstlich vor dasselbe 1000. endlich 2000. Rthl. bezahlen muste, und heutiges Tages belauffet es sich wohl auf 30000. fl. Deßwegen sind auch absonderlich in Teutschland grosse Beschwerungen entstanden. Denn da nach dem Tode oder anderweitigen Vocation des Ertz-Bischoffs, der Successor nothwendig einen neuen lösen, und sich des Mantels des Verstorbenen nicht bedienen darff, so hat man ausgerechnet, daß in wenig Jahren dem Ertz-Biß hum Mayntz dieses Pallium über 175000. Gold fl. zu lösen gekostet hat, GOLDAST. *Tom. II. Constitut. Imperial. p. 120.* SECKENDORF. *Histor. Lutheran. L. 1. S. 7. addit. lit. a.*

Es muß dieser Mantel instanter instantius & instantissime bey dem Pabst gesuchet werden, und zwar muste es anfänglich von dem Bischoff in eigener Person binnen drey Monathen nach erhaltener Consecration geschehen, heutiges Tages aber geschiehet es durch einen Procuratorem, da denn der Pabst einem Prælaten aufträget, dasselbe dem Ertz-Bischoff umzuhängen. Und zwar muß es nothwendig durch eine geistliche Person geschehen, indem es als ein Actus sacer betrachtet wird. Die Solennitäten, so darbey vorzugehen pflegen, erzehlet weitläufftig MARTENE *L. I Antiquit. eccles. P. II. p.* 520. CORVINVS *de person. & benef. eccles. L. I. Tit. 10. n. 8.*

Und obgleich vom Anfang dasselbe nur die Ertz-Bischöffe bekamen, so wurde es doch in denen folgenden Zeiten auch denen eximirten und privilegirten Bischöffen gegeben, CORVINVS *cit. loc. L. I. Tit. 10. n. 7.*

Ehe sie dieses erhalten, können sie nichts, was zum Ertz-Bischöfflichen Amte gehöret, verrichten; Ja sie können nicht einmahl dasjenige, was ein jeder gemeiner Bischoff nach der Consecration thun darff, expediren, *c. 28. X. de elect.* Es kan also ein dergleichen Ertz-Bischoff keinen Käyser oder König crönen, keinen Bischoff einweyhen u. d.

Es ist ihnen auch derselbe nur zu gewissen Zeiten, und in ihrer Diœces, nicht aber ausser derselben, ohne speciellen Consens des Pabsts zu tragen erlaubet. Sondern dieses hat der Pabst vor allen andern zum voraus, daß er allezeit, und an allen Orten sich dessen bedienen darff, CORVINI *Jus Can. Lib. I. tit. 9. §. 5. sqq.*

Nachdem also der Pabst auf solche Art die Ertz-Bischöffe unter sein Joch gebracht hatte, so musten dieselben sich auch endlich gefallen lassen, gleich andern Bischöffen dem Pabst den Eyd der Treue zu schwören, BVRNET *in histor. Reform. Eccles. Anglic. Lib. III. ad annum.* 1532.

Dieses Pallium ist bey denen Protestanten unbekant, theils weil wir keine Ertz-Bischöffe haben, theils auch, weil die gantze päbstliche Gewalt bey uns nicht angenommen ist, FLEISCH. Einl. zum geistl. Recht, *pag. 192. sqq.*

PAN-

PANDECTÆ.

Als auf Kayſers JVSTINIANI Befehl der Codex Juſtinianeus war zu Stand gebracht, ſo unternahm derſelbe eine deſperate Arbeit, §. 2. *Proœm. Inſt.* er ließ nemlich aus der groſſen Menge der alten Juriſtiſchen Schrifften ein Werck verfertigen, welches er ad imitationem Juliani Celſi &c. Pandectas und Digeſta intituliret wie ſolche in der Conſtitut. *Dedit. nobis Deus* §. 1. *de confirm. digeſt.* ad magnum Senatum, welche in dem *L.* 3. *C. de vetr. jur. enucl.* zu befinden, genennet werden.

Pandectæ wird dieſes Werck nach der Origination des Wortes ἀπὸ τῦ πᾶν καὶ δέχομαι deswegen alſo benennet, weil ſolche alle und jede Materien der Römiſchen Geſetze in einer gewiſſen beliebten Ordnung abgehandelt in ſich faſſen, vid. PACIVM *in Prolegom. annal. inſtit.* §. 2. Die andere Benennung aber, nach welcher ſie ſonſt auch Digeſta heiſſen, hat ihren Nahmen daher bekommen, weil dieſe Jura von dem Kayſer JVSTINIANO nicht auf eine gantz confuſe Art und Weiſe vorgetragen worden, indem der von vielen gelehrten ICtis gezeigte Nexus Pandectarum gar deutlich zeiget, daß man das Corpus Jur. Romani deswegen nicht vor ein confuſum Chaos halten könne, weil ohngeachtet der groſſen Menge derer Materiarum juris dennoch von dem Imp. IVSTIN. die Materien in eine gewiſſe Ordnung dergeſtalt rangiret worden, daß der nexus derer Materien dem Gedächniß wohl zu ſtatten kommen kan. Worauf der Imp. IVSTIN. in der allegirten *Conſt.* §. 1. *in f.* zu ſehen ſcheinet, wenn daſelbſt dieſe ratio appellationis gegeben wird, quod *legum* habeant *diviſiones* & *deciſiones* & quod *omne in unum congregatum* receperint, vid. CVJAC. *in Paratit. π. in proœm.* &c.

Ob nun gleich nicht zu läugnen iſt, daß ſich in dem corpore ſyſtematico einiger nexus derer Materien und Ordnung findet, indem ſolche ſo wohl ſecundum Codicis conſtitutionem, als nach dem Edicto perpetuo SALVII IVLIANI ICti eingerichtet und abgefaſſet worden, vid. *L. 1. §. 5. C. de vet. jur. enucl.* ſo ſcheinet doch deswegen die Meinung derer DD. welche mit DVARENO *Diſpp. anniv. L. 1. c. 55.* zu behaupten ſuchen, daß bey Abhandelung und Erklärung derer Pandecten keine andere Abtheilung derer Materien und Ordnung gemacht werden könne, keinesweges zu billigen zu ſeyn, weil der methodus doctrinæ allerdings zu erfordern ſcheinet, daß das corpus ſyſtematicum derer Pandecten nach einem ſolchen Vortrag zergliedert vorgetragen werde, welcher dem Gedächtniß und dem Zuſammenhang der Materien am aller convenableſten zu ſeyn ſcheinet. Daher zu zweiffeln iſt, ob die Meinung des LVDOVICI in ſeiner Doctrina Pandectarum ſo ſchlechterdings anzunehmen ſey, wenn er meinet, *non eſſe in privati poteſtate, ut alium ordinem conſtituat*, ob er gleich ſelbſt nicht in Abrede ſeyn kan, *plerasque pandectarum Materias non bene cohærere eo modo, quæ à compilatoribus diſpoſitæ fuerint.*

Denn wenn man das letzte einräumet, ſo ſiehet man nicht, warum man bey dieſem compage jurium, welche nach dem Edicto perpetuo eingerichtet worden, nicht von dem corpore ſyſtematico dergeſtalt ob methodi rationem abgehen könte, daß man durch einen weit ordentlichern Vortrag nach dem Zuſammenhang der Sachen, welche vorgetragen werden, dem Gedächtniß derer Lernenden zu ſtatten zu kommen ſuchen könte. Iſt alſo ſehr gut daß einige Doctores unſerer Zeiten der ſtudirenden Jugend dieſen gefälligen Dienſt erzeiget, und die in den Pandecten enthaltenen Materias Juris dergeſtalt nach der natürlichen Ordnung der zuſammen hangenden Materien rangiret, daß in einem nexu naturali alle Materien nach dem Jure perſonarum und rerum vorgetragen, wie nicht weniger dasjenige, was ad materiam Actionum gehöret, beſonders abgehandelt haben, weil man auf ſolche Weiſe die in einander geworfene Materien aufs deutlichſte auseinander wickeln und dadurch dem Gedächtniß eine ſehr gute Hülffe leiſten kan, wie dann dergleichen gethan hat D. RIVINVS in einem beſondern Schediaſmate, unter der Rubric: *Nexus Pandectarum realis ſecundum ordinem naturalem Juris in uſum Auditorii*, conf. ECKARD. *Ipr. Civ pag. 2. ſqq. Procem.*

Die Verfertigung der Pandecten hat der Kayſer JVSTINIANVS Anno 530. im Monat Dec. dem TRIBONIANO aufgetragen, wie ſolches aus der Conſtitution, ſo dem Corpori Juris iſt præmittirt und dem Titulo Codicis de veteri jure enucleando einverleibet worden, zu erſehen, welcher ſich auch ſechzehen Männer zu Mit-Arbeitern, welche theils Profeſſores auf der Academie zu Conſtantinopel und Berytus, und theils geſchickte Advocaten waren, hat angenommen, und ſind deren Nahmen folgende: Theophilus, Anatolius, Dorotheus, Conſtantinus, Gratinus, Stephanus, Menna, Prosdocius, Eutolmius, Timotheus, Leonides, Leontius, Plato, Jacobus, Conſtantius und Joannes, waren alſo der Compilatorum, nemlich mit dem Triboniano ſiebenzehen, *L. 2 §. 9 C. de V. I. E.* Dieſe verfertigten nun auf Kayſerl. Befehl dieſes Werck aus der alten Römiſchen Rechts-Gelehrten Schrifften, deren Nahmen jedwed in Geſetz præfigirt worden, und waren derer Schrifften ohngefehr 2000. und 39. alte Römiſche Juriſten waren Autores davon, wie GREGORIVS HALOANDER davor hält; TAVRELLVS ſetzt 38.; GVILIELMVS BVDÆVS 37.; JOANNES MERCERIVS hingegen 36. Des TAVRELLI Meinung will LAVR. THEODOR. GRONOVIVS *in emendat. π. p. 82.* und BERNHARDVS HENR. REYNOLD. *in notis ad* MERCERII *conciliatorem, p. 3.* vor die beſte halten. Derer Nahmen werden in dem Indice Pandectis Florentinis præfixo in folgender Ordnung angegeben:

M. SALVIVS JVLIANVS.
L. ÆMILIVS PAPINIANVS.
DOMITIVS VLPIANVS.
JVLIVS PAVLVS.
TITVS CAJVS oder GAJVS.
QVINTVS MVTIVS SCÆVOLA.
HERMOGENIANVS oder HERMOGENES.
JVVENTIVS CELSVS.
HERENNIVS MODESTINVS.
PRISCVS NERATIVS.
Q. SEPTIMIVS FLORENS TERTVLLIANVS.
CALLISTRATVS.
IAVOLENVS PRISCVS.
ALFENVS oder ALPHENVS.

VENV-

VENVLEIVS SATVRNINVS.
SEXTVS CÆCILIVS AFRICANVS.
PAPIRIVS JVSTVS.
SEXTVS POMPONIVS.
FLORENTINVS.
ÆLIVS MARTIANVS.
CLAVDIVS TRYPHONINVS.
VLPIVS MARCELLVS.
LICINIVS PROCVLVS.
AVRELIVS ARCADIVS CHARISIVS.
LICINIVS RVFFINVS.
ARRIVS MENANDER.
ÆMILIVS MACER.
ANTISTIVS LABEO.
ABVRNVS oder ABVRNIVS VALENS.
LVCIVS VOLVSIVS MÆCIANVS.
IVNIVS MAVRICIANVS.
TERENTIVS CLEMENS.
Q. CERBIDIVS SCÆVOLA.
MASVRIVS SABINVS.
JVLIVS GALLVS AQVILA.
TARRVNTENVS PATERNVS.
ANTHVS oder PHORVS oder FVRIVS ANTIANVS.
RVTILIVS MAXIMVS.
ÆLIVS GALLVS.

Wie sich die Compilatores bey der Confection der Pandecten hatten aufzuführen, das kan man aus den Worten der *Constitution de conceptione Digestorum* §. 7. zur Gnüge ersehen; Sie musten nemlich dasjenige, was in den Schrifften der alten Rechts-Lehrer nicht wohl gegeben war, emendiren, corrigiren und auf die gegenwärtige Regierung appliciren. Es war ihnen auch anbefohlen, sich wohl in acht zu nehmen, damit sie keine antinomiam möchten einschleichen lassen, wie solches zu ersehen aus der *Constitutione* de conceptione Digestorum. Stunde daher JVSTINIANVS in den Gedancken, die Pandecten wären auf seinen Befehl so accurat verfertiget worden, daß gar keine Contrarietät darinnen würde anzutreffen seyn, *L. 2. pr. C. de V. I. E.* Dennoch aber finden sich viel unter den Gelehrten, welche eine ziemliche Menge Antinomiar. nicht nur in den Pandecten, sondern auch in den übrigen dreyen Theilen des Corporis Jur. Iustin. wollen observiret haben, davon Autoris *Historia Jur. Romani &c. pag. 467.* kan nachgesehen werden.

Zu Verfertigung dieses Wercks hatten die Compilatores zehen Jahr überkommen, welches aber in drey Jahren wurde zu Ende gebracht, und diese Eilfertigkeit hat auch der Kayser JVSTINIANVS nicht übel empfunden, wie solches zu ersehen ist aus dem *L. 2 §. 12. C. de V. I. E.*

Da nun dieses Werck war zu Stande gebracht, so überreichte TRIBONIANVS solches dem Kayser JVSTINIANO, der es publicirte, und den 16. Decembr. A. C. 533. nebst den Institutionibus confirmirte, *L. 2. §. 23. C. de V. I. E.* und alles, was in demselben enthalten war, es muste vor das seine passiren, vid. §. 10. und 19. *Constit. Tanta de confirmat. Digestor.*

Es hat aber der Käyser JVSTINIANVS, als er die Pandecten confirmirte, zwey Stück in der Confirmation verboten, als: erstlich solte man die Gesetze nicht mehr mit *Siglis* oder einzeln Buchstaben, bey Straf eines Falsi, vid. *Const. omnem* §. 8. und *L. 2. §. 22. C. de V. E. E.* schreiben, und zum andern solten keine Commentarii darüber, sondern nur paratitla verfertiget werden, vid. *Const. Deo auctore* §. 7. und die *Constit. Tanta* §. 21.

Die Pandecten werden getheilet in partes *majores* und *minores*. In partes majores werden sie entweder von dem JVSTINIANO selbst, oder von denen alten Glossatoribus eingetheilet.

Von dem JVSTINIANO selbst werden sie in VII. partes getheilet, der

I. Hält in sich 4. Bücher, 52. Tit. 870. LL. und wird πρῶτα genennet.
II. Hält in sich 7. Bücher, 40. Tit. 970. LL.
III. - - 8. - 41. - 1044. -
IV. - - 8. - 50. - 1066. - und wird μέσον τῦ παντὸς, wie auch umbilicus pandectarum genennet, im *L. 2. §. 5. L. 3. §. 4. C. de V. I. E.*
V. Hält in sich 9. Bücher, 44. Tit. 1532. LL.
VI. - - 8. - 42. - 1585. -
VII. - - 6. - 93. - 1901. -

Daß aber der Kayser JVSTINIANVS die Pandecten in 7. Partes hat getheilet, mag wohl nicht deßwegen, wie einige darüber critisiren, geschehen seyn, daß er diesem seinem Partui den numerum septenarium, welcher dem partui naturali am natürlichsten ist, und gemeiniglich von der Natur observiret wird, junct. *L. 12. de stat. hom.* hätte appliciren wollen, als welches sehr weit scheinet hergesucht zu seyn, sondern vielmehr um dieser Ursache willen, welche der Imperator selbst angiebt, quod ad naturam numerorum & harmoniam respexerit.

Denn es ist bekandt, daß man vor Zeiten aus einer sonderlichen Superstition geglaubet, daß in dem numero septenario ein gantz besonders Geheimniß verborgen läge, wovon man vieles beym MACROBIO *L. 1. de somn. Scip. c. 6.* und beym GELLIO *N. A. L. II. c. 10.* findet. Man kan solches unter andern auch ex *septem processionibus* Consulum nach der Novella *105. c. 1.* nicht undeutlich abnehmen, und hierbey zugleich FRANC. DVARENVM *in Enarrat. method. 1. part. π. c. 3. de var. imper. nom.* und PETR. GREG. THOLOSANVM *in Synt. univ. L. 9. c. 9 n. 26.* allwo diese Superstition von dem mysterio der siebenden Zahl mit unterschiedlichen Exempeln illustriret wird, consuliren. Von dieser religione des numeri septenarii kan man unter denen Scriptoribus ecclesiasticis BASILIVM. *M. homil. II. Hexameron* conferiren, welcher sehr viele und notable Exempel von der Vollkommenheit der siebenden Zahl anführet. Nach dem ORIGENE sollen *septem* Mundi ætates seyn, welches in dem *Speculo Saxonico L. I. Art. 3* dahin appliciret wird, quod quemadmodum septem sunt Mundi ætates; Ita etiam *clypeus* seu *cingulus militaris in septimo*, nec non *gradus cognationis* itidem *in septimo* terminetur, LVDOVICI *in hist. pandect. doctrina pand. præmissa p. 7.* Aus denen profan-Scribenten aber ist sonderlich von dieser heiligen sieben-Zahl GELLIVS *c. l. c. 10.* und CÆLIVS RHODIVS *in Antiqu. Lect. c. 56.* & *L. 12.* nachzusehen.

Man würde nicht nöthig gehabt haben, diese religionem des numeri septenarii sonderl

aus

aus denen Scriptoribus ecclesiasticis als profanis so weitläufftig anzuführen, wenn nicht einige sonst gelehrte JCti aus diesem Grunde das gröste Geheimniß daraus machen wollen, daß des Corpus Digestorum von dem Kayser JVSTINIANO in VII. Tractatus abgetheilet worden. Wie dann der gelehrte PACIVS eben aus diesem Grunde hauptsächlich die Pandecten und übrige Bücher des Corporis Juris Justinianei mit dem gantzen Universo in eine Vergleichung bringen und daher zeigen wollen, daß das gantze Corpus Juris ein rechter Microcosmus wäre, und daß in solchem alle Theile der Welt repräsentiret würden.

Von denen alten Glossatoribus werden die Digesta in drey partes getheilet, nemlich in Digestum *vetus*, *infortiatum* und *novum*.

Das Digestum vetus nimmt den Anfang mit dem ersten Buche der Pandecten und gehet bis auf den Titul: *de divortiis & repudiis*, welches der andere Titul des XXIV. Buches ist, und soll deswegen so genennet worden seyn, weil es ehender als die andern beyden Theile wäre verfertiget worden; oder weil dieser Theil die *jura vetera* soll in sich halten, STRYKIVS *in præcognitis juris* §. 16.

Das Digestum infortiatum fängt sich von dem dritten des XXIV. Buchs: *soluto Matrimonio* an, und schließt sich mit dem letzten Titul des XXXIX. Buches. Infortiatum aber soll es genennet werden, entweder von infarciando darzwischen schieben oder stecken, indem dieser Theil zwischen die andern beyde von denen Glossatoribus ist inserirt worden; oder von dem Griechischen Wort τῦ φορτίς, welches eine Last bedeutet, weil sich dieser Theil ab onere reddendarum dotium anfängt, ACCVRSIVS *ad Rubr. π. solut. matr.* RICCIVS *de libr. jur. aph.* 34.

Das Digestum novum fähet sich an von dem 1. Tit. des XXXIX. Buchs de novi operis nunciat. und gehet bis zu Ende der Digestorum; Und soll dieser Theil daher novum genennet werden, weil er am letzten wäre verfertiget worden. Der Autor von dieser Eintheilung soll der JCtus BVLGARVS nebst einigen andern, welche zu gleicher Zeit mit Ihm gelebet, gewesen seyn, GVIDO PANCIROLLVS *de claris Legum Interpret. Lib. II. cap. XV.*

Vor dieser Eintheilung war schon eine andere bey den alten Juristen bekannt: Es wurden nemlich die Digesta in zwey Volumina eingetheilet, das erste Volumen gieng bis auf den *Legem quærebatur, ad L. Falcid.* das andere aber bis zu Ende, wie denn hiervon ALBER. GENTILIS *de Lib. Jur. Civ. p. 60.* gedencket.

Die partes minores machen die 50. Bücher aus, welche in ihre Tituls, und ein jeder in seine Leges, diese aber in ihr princip. und §§. getheilet werden, ZOESIVS *in proœm. π. n.* 2. Autoris *historia Jur. Rom. pag.* 472.

Was in specie den Modum allegandi derer Bücher in denen Pandecten betrifft, so ist bekannt, daß vor Zeiten die Pandectæ Florentinæ durch die notam *F.* oder *Pi*, welches *Pisanæ* bedeutet, allegiret worden, wovon ANT. AVGVSTINVS *in Emend. L. III. c.* 3. und der ehemahls zu Königsberg berühmte Professor RICCIVS *in tr. de libr. jur.* zu conferiren sind.

Heutiges Tages aber bedienet man sich bey Allegirung derer Tituln des Buchstabens D., welcher die Benennung derer Digestorum anzeiget, oder auch am gewöhnlichsten eines ff. v g. *L. 110. ff. de R. J.* Von dem Ursprung dieser Allegation mit einem ff sind die Gelehrten sehr unterschiedener Meinung. Der HVBERVS meinet in seinen *Prælectionibus ad π. proœm. n.* 2. *& in f.* daß solches aus dem Griechischen Buchstaben *π.* per corruptionem scripturæ seinen Ursprung genommen, welcher Buchstaben vor Zeiten, wie ZOESIVS *ad π. in proœm. n.* 11. mit angemercket, mit einem circumflex per π̃ wäre geschrieben worden, verb.

In citandis legibus Pandectas designamus digammate ff. quod est corruptum è græco π. id enim ubi celerius scribitur, lineam transversam fere habet per medias rectas. Et paulo post. Accursiani & Bartolistæ cum viderent π. ita negligentius pictum, ignari græcarum literarum putarunt esse ff.

Andere hingegen haben davor gehalten, daß deswegen ein gedoppeltes ff. zu der Allegation genommen worden, damit man anzeigen möchte, pandectas *factas fuisse*, welches aber sehr gezwungen herauskömmt.

Noch andere stehen in der Meinung, daß man vor Zeiten die Pandecten durch ein D. und G., welche das Wort *Digesta* angezeiget, allegiret hätte, welche beyden Buchstaben, wenn sie zusammen gesetzet worden, eine Aehnlichkeit mit dem ff. hätten.

Am allerprobabelsten scheinet derjenigen Meinung zu seyn, welche sagen, daß man ehedessen die Pandecten mit einem ll bezeichnet und allegiret hätte, welche beyden L. die Bücher derer Pandecten angezeiget, aus welchen nachgehends per vitium scripturæ ein ff. worden wäre.

Einige sind darauf gefallen, daß man deswegen zwey ff. zur allegation gebrauchet, weil das Volumen derer Pandecten durch zwey Kayser, Vater und Sohn, welche beyde den Nahmen *Fridericus* geführet, genauer untersuchet und in eine richtige Ordnung der Gesetze gebracht worden, welches aber wiederum sehr weit hergeholet ist, vid. RICCIVS *de Libr. jur. aph.* 18. Anonymus *in modo legendi abbreviaturas, Colon.* 1570.

Des HALOANDERS Meinung *in præf. ad π.* welcher davor hält, daß man vor Zeiten das gantze Werck derer Digestorum mit einem ⊖, welches in der Mitte mit einem accentu circumflexo geschrieben wird, bezeichnet, und aus solchem hernach im Lateinischen ein ff. davor geschrieben worden, scheinet eine grössere Wahrscheinlichkeit zu haben.

GOTHOFREDVS *in not. ad rubr. C. de vet. jur. enucl.* hält diesen modum allegandi vor ein

blosses inventum derer Notariorum, welche sich in Schreiben zuerst dieser allegetion, ohne auf eine gewisse rationem allegationis dabey zu sehen, bedienet hätten.

Es ist übrigens diese Critique so beschaffen, daß es wenig verschläget, welche Meinung sich einer aus so vielen erwehlet, obgleich die erste Meinung, daß aus dem Griechischen π. ein Lateinisches ff. formiret worden, vielen am allerwahrscheinlichsten geschienen. Der RICCIVS hat in seinem *Tr. de Libr. jur. aph.* 18. noch einen andern Einfall von dem modo allegandi communiciren wollen, gleich als wenn es an denen zuvor erzehlten noch nicht genug gewesen, wenn er davon also schreibet:

> *Forte si sors alibi decollaverit, dici posset, quod veluti græcis signum ⊖ denotavit mortis supplicium; ita nobis græcum π. denotet justitiam, vel furcam, unde natum proverbium:* abi in græcum π.

und wären daher die Pandecten mit einem Griechischen π. allegiret worden, weil in solchen eine hinlängliche Ausführung derer Materien, so ad Criminalia gehören, enthalten wäre.

Sonst ist dieses noch bey der allegation zu erwehnen, daß man ehedessen zuerst den **Nahmen des Buchs** selbst von denen Pandecten, und darauf erst den *Titul* oder die *Rubric*, endlich aber auch den *Legem* und *Paragraphum* selbst bey der allegation ausgedrucket, welche Art der allegation man in den Büchern derer Juristen älterer Zeiten beständig observiret findet.

Heutiges Tages aber hat man diese Ordnung in allegatione gantz umgekehret, dergestalt, daß man zuerst den Legem, hernach den Paragraphum, ferner den *Versiculum*, und endlich den *Titulum* oder *Rubric* allegiret.

Also wurden auch ehedessen die Leges und §§. nur durch die *voces initiales* des Textus allegiret, da man hingegen solches heutiges Tages nicht mehr thut, sondern vielmehr den textum Legis bloß numerice allegiret. Wiewohl einige DD. nicht unbillig hierbey erinnert, daß es weit besser und bequemer seyn würde, wenn man die Initial-Worte des Textus zugleich mit dem numero conjungirte, indem es leichtlich geschehen könte, daß, wenn ein Lex allein nach dem numero allegiret wird, ein error typographicus mit unterlauffe, und weil die Exemplaria derer Digestorum, sonderlich die Editiones vulgatæ, als welche öffters eine gantz andere Ordnung in denen §§. halten, sehr von andern Codicibus unterschieden wären.

Hierbey ist dieses noch mit zu bemercken, daß, wenn in denen allegatis gar keines Buches, nemlich weder der Pandecten noch des Codicis Meldung geschicht, allezeit κατ' ἐξοχὴν die Pandecten durch solche allegation verstanden werden, ingleichen daß wenn der §. von einem Textu und sonderlich einem etwas langen Lege nicht angezeiget wird, hierdurch tacite verstanden wird, daß die probation von der Thesi gleich aus dem principio des allegirten Legis zu nehmen und darinne zu suchen sey, conf. HVBER. *in præl. π. prozm. n. 2. in. f.*

Von denen DD. werden zwar regulariter drey Editiones der Pandecten, als die *Vulgata*, *Haloandrina* sive *Norica* und *Florentina* angegeben, indessen ist doch derjenigen ihre Meinung nicht zu verwerffen, welche mehrere oder wenigere angeben. Von der ersten hat RICCIVS *de libr. Jur. aph. 36.* folgende Beschreibung gemacht: Quod sit illa, quæ non est Norica, neque Florentina, seu, quæ in omnium manibus est & qua DD. antiquiores post Irnerium usi sunt. Diese ist nun voller Fehler, wie GOTHOFREDVS *in Notis ad Edit. vulg. Corpor. Jur.* gezeiget. conf. LVDOVICI *in histor. pand. §. 41.* Die andere wird von ihrem Autore, GREGORIO HALOANDRO alias HOFFMANNO *Haloandrina*, und sonsten auch *Norica* genennet, weil sie An. 1529. d. 1. Aprilis zu Nürnberg unter folgender Rubric ediret worden ist: Digestorum seu Pandectarum libri quinquaginta editi Norimbergæ per Gregorium Haloandrum munificentia ac liberalitate amplissimi ordinis ibidem. Diese ist weit accurater als die vulgata, und soll sie nach Inhalt der præf. nach dem Exemplar des ANGELI-POLITIANI ediret worden seyn. Es ist aber von ANT. AVGVSTINO *Emend. L. III. c. 3.* gezeiget worden, daß HALOANDER diß Exemplar niemahls gesehen noch sehen können, weil des POLITIANI Schrifften von BOLOGNINO alle suppримiret worden, van LEEWEN *in histor. Jur. Civ. Rom. p. 737. seq.* Es könt solche vielmahl mit dem Florentinischen Exemplar des Politiani, so nach dem Codice Florentino corrigiret worden, überein. vid. ANT. AVGVST. *L. III. Emend. c. 3.*

Die Editio Florentina oder Taurelliana komt her vom LÆLIO TAVRELLO, es hat derselbe mit Conferir- und Abschreibung des Cod. Florent. zehn Jahr zugebracht. Er war der erste, welcher observiret hatte, daß in dem Cod. Florent. in dem *titul. de R. I.* die drey letzten Blätter, da sie waren heraus gefallen, unrecht wieder eingeleimet, und das vierte vor dem dritten Blat eingesetzt worden, welche verkehrte Ordnung in allen geschriebenen und gedruckten Exemplarien der π. befindlich, daraus TAVRELLVS, AVGVSTINVS und andere schliessen, daß alle geschriebene und gedruckte Codices aus dem Florentino abcopiret worden. Diese Editio ist zu allererst An. 1553. zu Florenz, und zwar, post Editionem Noricam gedruckt worden. Diese ist nun allen andern Editionen der Pandecten, auch der Haloandrinæ selbst weit vorzuziehen, vid. LVDOVICI *Historia Pand.* §. *51.* welcher in dem § *54. sqq.* von denen übrigen Editionen, welche nach der Zeit von JOH. HERVAGIO 1541. ANT. SYPHRIANO An. 1551. LVDOV. RVSSARDO An. 1561. und An. 1567. ANT. CONTIO An. 1562. und andern mehr von Zeit zu Zeit ediret worden, besonders gehandelt, vid. Autor. *Histor. Jur. Rom. &c. pag. 481.*

PAPINIA-

PAPINIANVS *L. Æmilius.*

Ein sehr berühmter Rechts-Gelehrter, welchen Spartianus die Ehre der Rechts-Gelehrten, und einen Schatz der Gesetze nennet, war anfänglich Libellorum Magister, *L. 12. de distr. pignor.* hernach Advocatus Fisci, endlich aber Præfectus Prætorio unter dem Kayser SEVERO, welcher ihm sehr gewogen war, und als er sterben wolte, seine beyden Söhne, Antonium Caracallam und Getam anbefohl. Als hernach der erste seinen Bruder niedermachen ließ, und PAPINIANVS diesen Bruder-Mord weder vertheidigen noch entschuldigen wolte, ward er deswegen An. 212. enthauptet, SPART. *in vita Carac.* Er hat eine grosse Menge berühmter Schüler hinterlassen, unter denen VLPIANVS und PAVLVS seine Besitzer und Nachfolger in der Præfectura Prætorii die vornehmsten sind, FIGHARD. *de vit. Jurisconf.*

PAPIRIVS *Publius.*

Dieser war der erste Römische Rechts-Gelehrte, so durch Schrifften ist bekannt worden. Inzwischen sind die Gelehrten jederzeit bemühet gewesen, dessen rechten Nahmen zu erfahren, indem sie vermeinet, daß ihn POMPONIVS *in Enchiridio* SEXTVM und auch PVBLIVM, und DIONYSIVS HALICARNASSENSIS, CAJVM genennet. Gleichwie aber dieser letztere CAJVS PAPIRIVS, so Pontifex maximus gewesen, ohne Noth hieher gezogen wird, also ist ihm der Vornahme *Sextus* nur aus einer irrigen Lesung der Worte des POMPONII beygeleget worden. Denn da nach dem Zeugniß CVJACII, so sich aber selbst nicht daraus zu finden gewust, die besten und ältesten Codices, statt des Nahmens SEXTI die Zahl VI. führen, dergestalt, daß man lesen soll: *quæ omnes conscriptæ extant in libris sex Papirii*, so haben theils die alten Schreiber, theils die neuen JCti das Zeichen der sechsten Zahl in den Vornahmen des SEXTVS verwandelt. Gleichergestalt verursachet den Criticis nicht geringe Schwürigkeit, daß POMPONIVS von ihm meldet: *eum fuisse* illis temporibus, quibus SVPERBVS DEMARATHI CORINTHII filius ex principalibus viris; welche Umschreibung sich mehr auf TARQVINIVM PRISCVM als TARQVINIVM SVPERBVM schicket: Nachdem aber DIONYSIVS HALICARNASSENSIS diesen TARQVINIVM SVPERBVM zum Pronepote des DEMARATHI CORINTHII machet, so ist sehr wahrscheinlich, daß weil in den alten Codicibus gestanden: Quibus SVPERBVS DEMARATHI CORINTHII P. die Librarii das P. in ein F verwandelt, und hierdurch die Sache verdunckelt haben. Er hat die Gesetze aller Römischen Könige von Romulo bis auf den letzten TARQVINIVM SVPERBVM in ein Buch zusammen gefasset, so nach seinem Nahmen Papirianum genennet worden, worvon aber nur noch etliche Fragmenta vorhanden sind; GRANIVS FLACVS ein alter Römischer Rechts-Gelehrter soll darüber Anmerckungen gemacht haben, so aber ebenfalls verlohren gegangen, SCHVBARTH. *de fatis Jurisprud.* POMPONIVS in dem *L. 2. §. 2. & 36. de O. J.* Autoris Einleitung in die *Pandecten* in der Historischen Nachricht von dem Leben des Käysers *Justin. &c. pag. 60.*

PARAPHERNALIA.

Paraphernal-Güter; Alle diejenige Güter, welche die Frau über die Mitgifft zu ihrem Manne bringet, werden also genennet, und in diesen stehet dem Manne die Administration und der Nießbrauch zu, und also kan die Frau wider des Mannes Willen davon weder etwas verschencken, noch sonst darüber disponiren: der Mann hingegen geniesset alle Fructus, und darff davon keine Rechnung ablegen, BERLICH. *p. 2. dec. 227. seq.* CARPZOV. *p. 3. c. 25. d. 6.* RAVCHBAR. *P. I. qu. 2. n. 45.*

Wann nun das Weib solche Güter durch andere will administriren, oder auch deßwegen vor Gerichte agiren lassen, so kan es der Mann nicht hindern. Wofern aber das Weib die Documenta Originalia wegen solcher Paraphernal-Güter dem Mann anvertrauet, kan er tanquam procurator uxoris solche, auch ohne fernern Mandat eintreiben, Zinsen und andere Nutzungen erheben, und darüber quittiren, er ist aber dieselbe zu sein und des Weibes Nutzen anzuwenden, dem Weibe das Capital zu erhalten, bona fide damit zu verfahren, und den Fleiß, den er in eigenen Sachen beobachtet, anzuwenden schuldig; Inmassen wegen dergleichen Capitalien Restitution sein Gut nach vollendeter Ehe davor als tacite verpfändet, hafften muß, *L. 8. & ult. C. de pact. convent.* ibique GOTHOFR.

Und gehet alsdann solche Hypothec nicht von der Heyrath, sondern von der Zeit an, da der Mann die Paraphernal-Gelder, Güter oder Zinsen in Administration bekommen, oder eingehoben hat; auch folget daraus, daß das Weib nach solchen Rechten die Paraphernal-Güter bey währender Ehe vom Mann wieder abfordern, und von einem andern administriren lassen kan, VLRIC. HVB. *ad Tit. de Jur. Dot. n. 14.* BRVNNEM. *ad L. 1. C. de Jur. dot.* ESBACH. ad CARPZOV. *p. 1. c. 26. d. 86.* Und wie es damit nach denen Sächsischen Rechten, welchen die gemeine Gewohnheit in Teutschland beykommet, gehalten wird, davon ist zu Anfang dieses Artickels gesagt worden.

PAROCHIANVS.

Dieser ist eine solche Person, welche zu einem Kirch-Spiele gehöret, und verbunden ist, daselbst den Gottesdienst abzuwarten, die Sacramenta zu empfangen, und zu Unterhaltung des Pfarr-Herrn und Erhaltung der Parochie etwas beyzutragen.

Man ist aber nicht einig, wodurch eigentlich einer ein Parochianus einer Kirche wird. FLEISCHER in seiner Einl. zu dem Geistl Recht *pag. 26.* hält davor, daß derjenige vor einen Eingepfarrten in das Kirch-Spiel gehalten werden müsse, der 1) an dem Orte wohnt und sich niedergelassen, 2) mit der Intention, daß er beständig daselbst bleiben wolle, und 3) daß er eben der Religion, so in der Kirche gelehret wird, zugethan sey.

Wann derowegen diese drey Umstände sich finden, so ist ein solcher nicht nur zu dem GOttes-Dienst bey derselben Kirche gehalten, sondern auch das Seinige zur Erhaltung des Priesters und der Parochie zu geben verbunden. Jedoch muß auch in diesen auf das Herkommen eines jedweden Orts gesehen werden. Denn an etlichen Orten ist es hergebracht, daß dasjenige, so von dem Eingefarrten gegeben und beygetragen werden muß, auf die Häuser geleget ist. In diesem Fall also muß ein jedweder, so das Hauß besitzet, er mag einer Religion zugethan seyn als er will, z. E. ein Jude ist das ordentliche zu Erhaltung der Parochie zu geben verbunden, ob er gleich wegen seiner Person der Sorge und Inspection des Pfarr-Herrns nicht unterworffen ist.

Es ist derowegen ein Pachter, so ein Gut auf einige Zeit nur gepachtet hat, nicht so gleich ein eingepfarrter derselben Kirche, wo das Gut lieget, sondern er hat allerdings die Freyheit, daß er an dem Orte, wo er ordentlich seine Wohnung gehabt hat, bleiben, und den GOttes-Dienst samt allem dem, was demselben anhänget, abwarten kan. Er ist auch zur Erhaltung der Parochie etwas beyzutragen nicht verbunden, es müste denn wiederum das Herkommen eines Orts anders beschaffen seyn. Denn auf solche Art, wenn einer unterschiedliche Aemter gepachtet hätte, müste er auch von allen ein Parochianus seyn. Inzwischen ist doch dieses richtig, daß das Gesinde, so er auf diesem oder jenem Gute hat, auch zu dem Kirch-Spiele gehöret, und nirgends anders den GOttes-Dienst halten könne.

Wenn unterschiedliche Kirchen in einer Stadt seyn, so muß man sehen, ob einer sein eigen Haus daselbst hat, oder ob er nur als Miethmann daselbst wohnet. Im ersten Fall gehöret er zu derjenigen Parochie, worinnen das Haus lieget; Im andern Fall aber behält er die Freyheit, daß er zu seinen GOttes-Dienst eine Kirche erwehlen kan, doch daß er wegen der Tauffe und Begräbniß ebenfalls zu der Parochie, worinnen er wohnet, verpflichtet ist. Es müste denn durch die Gewohnheit des Ortes ein anderes hergebracht seyn.

PARABOLANI.

Wurden ehedessen diejenige Personen genennet, welche denen Krancken beystehen musten; Sie bekamen deswegen diesen Nahmen, weil sie gleichsam mit Gefahr ihres Lebens denenselben dienten. Es waren derselben in Alexandria erstlich 50. nachgehends 60. *L. 43. C. Theod. de Episcop. & Cler.* und JAC. GOTHOFRED. ad *L. 42. d. t.* Dergleichen auch heut zu Tage unter denen so genannten **Pietisten** befindlich sind.

Pathen.
siehe
Gevattern.

Pathen-Geld.
siehe
Gevattern.

PAVLVS.

Ein berühmter Rechts-Gelehrter, lebte A. C. 220. war zu Padua gebohren, wie BARTACHINVS meinet, oder zu Tyro, wie BERTRANDVS vorgiebt, oder zu Rom, wie LAVR. PIGNORIVS haben will, und wurde wegen seiner grossen Wissenschafft in der Philosophie und Rechts-Gelehrsamkeit von Alexandro Severo, oder wie andere wollen, von Heliogabalo Recht zu sprechen und Gesetze zu geben gebrauchet, LAMPRID. in *vita Alex.* Er wurde Anfangs Prætor, und stieg durch alle Stuffen bis zur Bürgermeister-Würde, wurde auch endlich Præfectus Prætorio. Er war nebst VLPIANO ein Schüler und nachgehends ein Beysitzer des PAPINIANI, und hat mehr als einer von den alten Rechts-Gelehrten geschrieben, indem er fast keinen Theil der Rechts-Gelahrsamkeit unberühret gelassen. Doch ist nichts mehr ohne die in dem Corpore Juris hin und wieder aus seinen Büchern gezogene Gesetze vorhanden, als seine 5. Bücher receptarum sententiarum, die er an seinen Sohn geschrieben. Er ist auch bey dem PESCENNIO NIGRO Staats-Rath gewesen, LABITTI *Index LL. π.* Autoris Einl. in die *Pandecten* in der Histor. Nachricht von dem Leben des Käys. IVSTIN. *pag. 26.*

PECVLIVM.

Ein besonders und abgesonderts Gut; wird sonst auch quasi patrimonium in dem *L. 32. in f. pr. L. 39. 47. in f. de peculio* §. 10. *de Action.* ingleichen Universitas in dem *L. 20.* §. 10. *de hered petit.* genennet. Bey den Römern hatten nicht allein die Kinder, sondern auch die Knechte ihr Peculium, derer letztere aber ihr Peculium war nur profectitium, darüber der Herr nach Belieben disponiren konte.

Heut zu Tage aber, da die Leibeigenschafft abgekommen, und man sich mit gedingten Dienst-Boten behilfft, so cessiret dieses Peculium, und unsere Knechte und Mägde, wo sie nicht auf unsern Befehl contrahiren, oder zu einem gewissen Handel ihre Arbeit und Fleiß, gegen Bezahlung, verdingen, können sich selbst adquiriren, und was sie erwerben, bleibet auch ihnen. Und hat es mit den Leibeigenen, gleiche Bewandniß, massen auch diese nur ratione ihrer Güter und Dienste ihrer Herrn adquiriren, was sie aber sonst bekommen, behalten sie vor sich, HOPP. *ad Inst. tit. per quas pers.*

Es ist aber ein Peculium respectu der Kinder nichts anders, als ein besonders Patrimonium des Sohnes oder Tochter, welches eigentlich zu des Vaters Vermögen nicht gehörig, und daher von demselben separiret ist, *L. 4. pr. L. 5.* §. 2. & 3. *L. 8. de pecul.* STRVV. *Ex. 20. th. 60.* ibique MÜLLER. Und dieses wird eingetheilet in *paganum* und *militare.* Das paganum ist wiederum entweder *profectitium* oder *adventitium.* Das adventicium ist entweder *regulare* oder *irregulare.* Und das militare ist vel *castrense* vel *quasi castrense.*

PECVLIVM *adventitium.*

Wird genennet, welches ausser des Vaters Beytrag von der Mutter und den Freunden, oder sonst durch Glück und fremde Donationes, oder auch durch des Sohnes Arbeit adquiriret wird, §. 1. *per quas pers. adq. L. 11. de usufr.*

PECVLIVM *adventium irregulare.*

Ist, darinnen der Vater den Usumfructum oder Nießbrauch nicht hat, sondern dem Sohn oder

Tochter

Tochter solches eigen ist, selbst zu nutzen, und zu gebrauchen, *L. pen. & ult. C. de bon. quæ lib. Nov. 117. c. 1.* LAVTERB. *Disp. de pecul. irregul.*

Hieher gehören 1) die Erbschafft- oder andere Sachen, sie seyen unter denen Lebendigen, oder durch einen letzten Willen dem Sohn zugefallen, und von ihm, wider des Vaters Willen acceptiret worden, *L. 8. pr. C. de bon. quæ. lib.* STRVV. *20. th. 65.*

2) Sachen, welche von den Groß-Eltern, oder auch andern auswärtigen, dem Sohn mit der Condition und Verbot vermacht, oder auf andere Art zugewendet worden, daß der Usus-fructus nicht auf den Vater fallen, sondern der Sohn das Plenum dominium darüber haben soll, *N. 117. c. 1.* CARPZ. *p. 2. c. 10. d. 10.* welches nicht nur *expresse*, sondern auch *tacite* geschehen kan, wann nemlich der Testator der Vermächtniß hinzu setzet, er wolle, daß das vermachte dem Sohn zum Peculio castrensi vel quasi gedeye, denn ob er schon hierdurch dergleichen Peculium nicht machen kan, so erscheinet doch sein Wille, wie ers vom Sohn wolle genossen wissen, LAVTERB. *Diss. de pecul. advent. irreg. th.* 12.

Ob aber die Mutter durch solche Disposition dem Vater auch in Niessung der Legitimæ, die sie dem Sohn nothwendig hätte verlassen müssen, präjudiciren könne? wird gefragt, und wahrscheinlicher mit Nein geantwortet, weil *d. N. 117. c. 1.* expresse meldet, daß Mutter und Groß-Vater das Peculium irregulare alsdann erst verordnen können, wann sie den Kindern ihre Legitimam verlassen haben, BRVNNEM. *ad Auth. excipitur. C. de bon. quæ lib.*

3) Was von Kayser und Königen, Chur- und Fürsten verehret worden, *L. 7. C. de bon. quæ lib.* CARPZ. *p. 2. c. 12. d. 16.*

4) Was der Sohn, der mit dem Vater seinem verstorbenen Bruder zugleich succediret, ererbet, *Nov. 118. c. 2.*

5) Wann der Vater den Usumfructum, der ihm sonst in dem Peculio adventitio regulari zugekommen wäre, renunciret, welches sowohl *expresse*, als *tacite* geschehen kan, wann der Vater dem Sohn den Usumfructum von diesem Peculio wegnehmen und einziehen lässet, und dessen Wille klar am Tage lieget, *L. 6. §. non autem. C. de bon. quæ lib.* CARPZ. *p. 2. c. 10. d. 12.*

Von dem Pathen- oder Einbind-Geld wird gefraget, ob es nicht auch hieher gehöret? Und seynd viele der Meinung quod sic, weil der Tauff-Pathen Wille präsumirlich dieser ist, daß der Täuffling das Pathen-Geld haben soll, dahero er tacite quasi verbietet, daß der Ususfructus dem Vater nicht angedeye, dahero, daß es ein Peculium adventitium irregulare sey, statuiret STRYK. ad BRVNNEM. *Jur. Eccl. L. 2. c. 1. m. 1.* CARPZ. *p. 4. c. 14. d. 5.*

Andere aber, welche glauben, daß solches Einbind-Geld in Ansehung der Eltern gegeben werde, wollen es ad peculium profectitium referiren, GROENEW. *de LL. abrog. ad L. 19. §. 1. de pecul.*

Wiederum halten andere davor, daß, weil kein gewisses Gesetz oder Gewohnheit vorhanden, man auf des Gevatters Affection und Intention sehen solle, so daß, wann er ein ungewöhnliches und sonderwichtiges Geschenck seinem Tauf-Pathen, dessen Vater sich um ihn hoch verdienet gemacht, eingebunden, solches ein peculium profectitium sey: Liefe aber mit der geistlichen Verwandtschafft auch eine Bluts-Freundschafft unter, als wann der Tauff-Pathe ein Groß-Vater, oder Vaters Bruder wäre, so wollen sie das Eingebind, wegen zweyfacher Verwandschafft, dem Kind, als ein Peculium adventitium zueignen, LAVTERB. *Colleg. Th. Pract. tit. de peculio.* vid. Hln. SCHAVMBVRG. **Einleit. zum Sächs. Recht** *Part. III. pag. 461.* ibi:

> **Es wird aber auch hier nicht** (nemlich das Pathen-Geld) **zum** *extraordinario*, **sondern** *ordinario* **gezogen. Denn man siehet, daß der Vater sich des Nießbrauchs darüber anmasset, und es wenigstens administriret, welches, wie wir hören werden, nicht geschehen könnte, wann es ein** *extraordinarium* **wäre,** *conf.* CARPZ. *p. 2. c. 24. d. 18.* TITIVM **im Kirchen-Rechte** *L. 3. c. 2. §. 25.*

In diesem Peculio irregulari nun hat der Sohn ein völliges Recht und Dominium, *Nov. 117. c. 1. L. 7. & ult. pr. C. de bon. quæ lib.* Was aber deren Administration betrifft, ist ein Unterschied zu machen, ob der Sohn schon sein vollkommenes Alter erreichet oder nicht. Jenen Falls, hat er Macht, mit demselben nach Belieben zu schalten, jedoch unter einer gewissen Restriction davon bald soll gesagt werden. Dißfalls aber ist darauf zu sehen, ob der Testator, oder von wem er das vermachte und zugedachte Peculium hat, zugleich einen Administratorem benahmet, oder ihm einen quasi Curatorem gegeben habe, oder nicht: wo jenes geschehen, ist die Sache klar, wo aber dieses, so kan der Vater die Administration, die ihm, ob er schon den Usumfructum nicht hat, nicht entzogen ist, über sich nehmen, oder der Richter ex officio einen Curatorem constituiren, biß der Sohn zu völligen Alter gelanget, *L. 8. §. 1. C. de bon. quæ lib. Nov. 117. c. 1.* CARPZ. *p. 2. c. 10. d. 10. & 12.*

Ubernimmt es aber der Vater, so ist er nicht besserer Condition, als ein anderer Vormund, und muß ein Inventarium verfertigen, Rechnung ablegen, und alles, was sonst denen Curatoribus und Administratoribus ihres Amts wegen oblieget, observiren, LAVTERB. *d. l.*

Weil nun der Sohn ein völliger Herr dieses Peculii ist, so kan er deswegen contrahiren, auch mit dem Vater selbst, und demselben von diesem Peculio Geld vorstrecken. Er kan solches auch libere alieniren, deswegen vor Gericht stehen, dasselbe verschencken, auch an den Vater, sowol inter vivos, als mortis caussa; Bloß ein Testament über diß Peculium zu machen, ist dem Sohn verboten, weil es in L. L. bloß den Haus-Vätern erlaubet ist; und ob gleich das Peculium castrense excipirt wird, so wird doch dergleichen von diesem Peculio nicht gefunden, §. *1. per quas pers. L. pen. C. qui test. fac. poss.* BERL. *p. 3. c. 1. n. 15.*

Und diß hat statt, wenn auch schon der Vater consentirte, oder der Sohn dem Testament die

die Clausulam codicillarem beysetzte, *L. 6. pr. qui test. fac. poss.* welches auch in Testamento ad pias causas statt hat, wiewohl die DD. rathen, daß man des Sohnes gutes und Christliches Vorhaben hierinnen nicht hemmen und darwider sprechen soll, SCHNEID. *ad Inst. tit. quib. non est perm. fac. test. ad pr. n. 1.*

Gleichwie aber, wie gemeldet, ausser des Testaments, der Sohn alles mit dem Peculio adventitio irregulari zu thun Macht hat, also hat hingegen der Vater keinen Nutzen oder Genuß davon zu fordern, ausser, daß ihn der Sohn, wo er arm ist, ernähren muß, arg. *Nov. 117. c. 1.* HARP. *ad Inst. tit. per quas pers. pr. n. 13.* Wann aber der Sohn stirbt, so bleibet dem Vater, nebens der Mutter und Geschwistern, das Successions-Recht in capita, *Nov. 118.* CARPZOV. *p. 2, c. 10. d. 15.*

PECVLIVM *adventitium regulare.*

Darinn hat der Sohn die Proprietät, der Vater aber den Usumfructum und plenissimam administrationem, *L. 1. & 2. C. de bon. mat. L. 1. & 4. L. fin. C. de bon. quæ lib.* welcher Ususfructus nach dem gemeinen Sächsischen Recht nicht nur dem Vater, sondern auch der Mutter zukommet, STRVV.. *Ex. 12. th. 5.* wiewohl CARPZ. *p. 2. c. 10. d. 13.* das widrige behaupten will, weil die Mutter keine Potestät über die Kinder habe, mithin auch nicht das Nutznieſſungs-Recht, HOPP. *ad I. §. 1. tit. per quas pers.* in Usu hodierno. Welche Sentenz auch in dem Chur-Fürstenthum confirmiret worden, *per dec. El. 62.*

Es können aber ein Peculium adventitium sowohl Söhne als Töchter haben, weß Alters oder Condition sie seynd, mithin auch Soldaten, Advocaten, Geistliche, arg. §. 2. *per quas pers.* Und dieser Ususfructus kommt dem Vater zu jure patriæ potestatis, wann auch schon der Sohn Knechts- und die Tochter Magds-Dienste versähen, oder der Sohn in der Fremde wäre, und also nichts von des Vaters Brod genösse, CARPZOV. *p. 2. c. 10. d. 1.*

Wie dann auch ferner dem Vater die Libera administratio bleibet, obschon der Sohn bey seinem völligen Alter und Verstand ist, *L. fin. §. 3. C. de bon. quæ lib.* und kan der Vater deswegen klagen und verklagt werden, hat auch nicht Ursach de rato zu caviren. Es wäre denn der Sohn gegenwärtig und majorennis, massen sodann auch dessen Consens nöthig ist, CARPZOV. *p. 2. c. 10. d. 14.* die Proceß-Kosten aber muß der Vater aus denen fructibus prästiren, sie seyn klein oder groß. Es darff auch der Vater ex reverentia dem Sohn keine Rechnung thun, *L. 6. §. 2. L. 3. §. 4. C. de bon. quæ lib.*

Ingleichen hat er nicht nöthig ein Inventarium aufzurichten, welche Sentenz auch, wo man nicht eine offenbare Gefahr zu scheuen hat, im Kayserlichen Cammer-Gericht recipirt ist, MYNS. *2. O. 93. n. 6.* CARPZOV. *p. 2. c. 10. d. 9. n. 12.* Wiewohlen andere davon dissentiren, und den Vater zu Verfertigung eines Inventarii anhalten wollen, massen solches dem Vertrauen, welches man zum Vater tragen soll, nichts benimmet, sondern nur diß Absehen hat, daß man einstens nach des Vaters Tod wissen könne, was den Kindern ratione peculii adventitii hinaus zu geben, MÜLLER. ad STRVV. *Ex. 12. th. 67.* Wenigstens, und da man ja dem Vater von einem solenni Inventario absolviren wolte, wird doch eine Beschreibung des Vermögens nöthig seyn, deren er sich auch nicht entziehen kan, MÜLLER. *d. l.*

Es behält aber der Vater den Usumfructum in der Kinder bonis adventitiis, so lang er lebet, auch nach des Sohnes Tod, wann er sich wieder verehlichet, oder einen Ehebruch begangen hätte, *L. 1. L. 4. L. fin. §. 5. C. de bon. quæ lib. Nov. 22. c. 34.* MÜLLER. ad STRVV. *Ex. 12. th. 5.* Wann aber der Sohn emancipirt worden, so behält der Vater ad dies vitæ nur den halben Usumfructum, *§. 2. per quas pers.* Doch ändern sich auch hierum die Mores und Statuta locorum, so daß der ganze ususfructus peculii adventitii aufhöret, wann die Kinder ihre besondere Haushaltung anstellen, wie von Sachsen und der Marck-Brandenburg testiren CARPZOV. *p. 2. c. 11. d. 7. n. 5.* BRVNN. *ad L. 4. in fin. C. de bon. quæ lib.* An theils Orten höret er auf mit der Kinder Verehlichung, wie im Hertzogthum Würtenberg, vid. *Würtenbergl. Land-Recht p. 4. tit. 9.* An andern aber endet es sich mit der Kinder Minorennität, HOPP. *ad §. 1. per quas pers.*

Ob aber schon der Vater den Usumfructum und Administration oberwehnter Güter hat, so kan er sie doch regulariter nicht alieniren, sondern es können solche die Kinder vindiciren, *L. 1. & 4. in fin. C. de bon. quæ lib.* BRVNN. *ad L. 1. C. de bon. mat. n. 7.* Es wäre dann die höchste Nothdurfft vorhanden, oder es riethe solches des Sohns Nutzen, weil etwa bey denen Sachen ein Schade zu befahren, oder es wären pressante Schulden zu zahlen, welchenfalls der Vater auch die unbewegliche bona adventitia angreiffen, und ohne der Obrigkeit Autorität, jedoch auch förmlich und nach der Vorschrifft *L. fin. §. 4. C. de bon. quæ libr.* alieniren kan, wie also in Camera concludiret worden, juxta GAIL *2. O. 72. n. 14.* MYNS. *6. O. 61.*

Gleichwie aber der Vater ohne Noth das peculium adventitium nicht alieniren kan, also kan es auch nicht der Sohn thun ohne des Vaters Consens, und ihm ratione seines ususfructus præjudiciren, *L. 6. pr. C. de bon. quæ lib.*

Hieher gehören die von der Mutter oder Mütterlichen Linie und Stamm herrührende Güter, Hochzeit-Geschencke und Braut-Schatz, und was sonst durch Erbschafft und donation dem Sohn zuwächset, oder er durch eigenen Fleiß und nicht aus des Vaters Vermögen acquiriret.

PECVLIVM *castrense.*

Ist ein solches Gut, welches der Sohn im Krieg oder occasione desselben sich erwirbet, *L. 1. de castr. pecul.* Also gehöret hieher die vom Feind eroberte Beute, (nicht was man den armen Unterthanen in Marchen und Einquartirungen ausgepresset, oder sonst gewaltthätig abnimmt) und die Erbschafft, die ihm sein Camerad im Krieg vermacht hat, *L. f. C. de cast. pec. L. 2. C. de furt.* CARPZOV. *p. 4. c. 35. d. 10.* nicht aber, was ihm seine Mutter oder andere Freunde vermacht, oder sonst Jure sanguinis erblich zufället, ob er

schon

schon zur selbigen Zeit ein Soldat ist, *L. 1. C. L. 8. π. de pecul.* Ein anders ist es, wann die Mutter und andere, so Bluts- als Muths-Freunde, dem Sohn, als einem Soldaten, oder wenn er zu Feld gehet, etwas verehren, oder ihn ausmundiren, *L. 1. C. de castr. pec. L. 4. C. fam. ercisc.* BRVNNEM. *ad tit. de castr. pecul. n. 9. sqq.* wann es nur keine Immobilia seyn, weil solche nicht intuitu militiæ geschenckt worden, oder vom Sohn darzu gebraucht werden können, wo man sie nicht wolte verkauffen, und das Geld zum Krieg anwenden, *L. 1. C. de cast. pec.* Ein anders ist es, wenn der Sohn aus dem peculio castrensi sich etwas an liegenden Gütern adquiriret hätte, weil sodann das Erkauffte die Natur des pretii anziehet, *L. 1. C. & L. 3. π. de castr. pec.* BRVNN. *ad tit. C. de castr. pec. n. 18.*

Regulariter aber haben bloß die Söhne dergleichen peculium castrense, weil die Weibsbilder nicht in Krieg ziehen, wäre aber gleichwohl dergleichen rarer casus, da ein Weibsbild eines Soldaten Dienst versehen, und dabey etwas erworben, so geniesset es auch billig dergleichen peculium castrense, LAVTERB. *Colleg. Theor. Pract. tit. de pecul. §. 7.*

Von diesem Privilegio der Soldaten werden ausgenommen die Land-Streiner, Frey-Beuter, umlauffende Herrn-lose Knechte, der Troß, und anderes Lumpen-Gesind, *R. I. de An. 1555.* §. **und damit solche.**

In diesem Peculio hat der Sohn plenam proprietatem, kan daher mit solchen ohne des Vaters Consens, so wohl bey Leben als auf den Todes Fall disponiren, weil er respectu dessen pro patrefam ob er es schon revera nicht, sondern noch unter väterlicher Potestät ist, gehalten wird, *L. 2. de castr. pec.*

Wie er dann auch ferner nicht nur mit andern, sondern auch mit dem Vater selbst dieses peculii wegen contrahiren, in Judicio mit ihm agiren, der Vater diesem Peculio kein Præjudiz zufügen, oder selbigem eine Dienstbarkeit auflegen kan, *L. 15. §. 1. sqq. de cast. pec. L. 4. de Judic.*

PECVLIVM derer Geistlichen.

Das Vermögen oder peculium derer Geistlichen wird in *patrimoniale*, und *professitium* eingetheilet. Jenes ist, was sie ausser ihrem geistl. Amt erworben haben, und von welchem sie frey disponiren können. Dieses aber ist, was sie aus denen Kirchen-Gütern bekommen, oder durch ihr geistliches Amt erworben haben, und von welchen sie nicht wie sie wollen, absonderlich in dem letzten Willen, disponiren können. So lange sie also leben, können sie damit machen, was sie wollen, nach dem Tode aber fällt es an die Kirche, *c. 3. X. de pecul. Cleric.* Daher hat auch nicht nur die natürliche Erb- sondern auch die Testaments-Folge, bey der Clerisey, eine gantz andere Natur und Beschaffenheit als bey denen Layen, *c. 5. X. eod. c. 1. 7. 12. X. de testam.*

Dieses ist in denen erstern Zeiten der Christlichen Kirche gantz unbekant gewesen, indem einem jeden die Freyheit gelassen war, sein Vermögen nach seinem Tode zu verlassen an wen er wolte. Nachdem aber die Kirche grossen Reichthum erlangte, und also auch die Clerisey grosse Einkünffte bekommen hatte, so muste man freylich bedacht seyn, die letzten Willen derer selben einzuschräncken, damit alles bey der Kirche beständig bleiben möchte. Absonderlich aber suchte AVGVSTINVS die Geistlichen, so als Mönche mit ihm lebten, dahin zu bringen, daß sie nichts eigenes haben, und also auch kein Testament machen konten. Es legten aber dieses viele dem AVGVSTINO nicht wohl aus, indem ihm Gesetze zu machen, gar nicht zukam, und deßwegen wurde auch seine Verfassung von sehr wenigen angenommen.

Weil aber die Geistlichen grosse Reichthümer zusammen zu scharren anfiengen, worvon etliche einen grossen Staat führten, (da doch die Kirchen-Güter vornemlich zum Unterhalt derer Armen und Nothdürfftigen Versorgung derer Geistlichen assigniret waren,) so war man diesem Ubel abzuhelffen bedacht, und wurde also die Freyheit, Testamente zu machen, in etwas auf dem III. Chartaginensischen Concilio An. 397. c. 49. restringiret. Und von dieser Zeit an ist der Unterscheid, unter bona *patrimonialia*, und *professitia*, entstanden.

Es wurde aber in gemeldten Concilio verordnet, daß alles, was ein Geistlicher von der Kirche bekommen, und durch sein geistliches Amt erworben hatte, nach seinem Tode an die Kirche wiederum verfallen solte. Dasjenige aber, was er vor sich gehabt, oder sonsten erworben hat, könte er vermachen an wen er wolte. Und scheinet, daß man aus angeführten Ursachen darbey eine gar gute Intention gehabt habe.

Nachdem also diese Verordnung auf denen Conciliis einmahl gemacht war, so wurde es nachgehends in denen Civil-Gesetzen bekrafftiget, *L. 2. C. de epis. & Cleric. L. 42. §. 2. eod. Nov. 231. c. 13.* und *Auth. Licentiam. C eod.* Doch gieng dieses bloß allein auf die Bischöffe und die, so die Administration derer Clöster oder anderer dergleichen Häuser hatten. Die übrige Geistlichkeit aber behielte die Freyheit Testamente zu machen, *Nov. 123. c. 19.* Dahero kommet es auch, daß der Pabst GREGORIVS M *in c. 1. 2. C. 12. q. 5.* bloß allein derer Bischöffe Meldung gethan hat; Siehe auch *c. 4. C. 12. q. 5 c. 1. C. 12. q. 4*

Weil man aber in dem VI. Sec. in der Occidentalischen Kirche denen Geistlichen die Kirchen-Güter, als beneficia, oder als einem Usumfructum, zu ihrem Unterhalt gegeben hatte, *c. 66. C. 12. q. 2. c. 72 C. 12. q. 2.* und die Erben nach ihrem Tode dieselbe öffters an sich gezogen, so muste man dieses zu verhindern bedacht seyn. Weil man also bey der übrigen Clerisey eben die Ursachen fand, warum man denen Bischöffen die Testamente verbothen hatte, so wurde endlich dieses in Ansehen aller Geistlichen eingeführet, *c. 9. X. de testam. c. 12. X. eod.* Weil sich aber die Clerisey keinesweges darzu verstehen wolte, so konten auch alle deswegen gemachte Verordnungen nicht zur Observanz gebracht werden. Daher ist es auch noch heutiges Tages, daß fast nur alleine die Bischöffe von der Testamenti factione ausgeschlossen seyn, ESPEN. *P. II. I. E. tit. 32. c. 7.* Hiervon kan FLEISCH. Einleit. zum Geistl. Recht *pag. 588.* nachgesehen werden.

PECV-

PECVLIVM *profectitium.*

Ist ein solches Gut, welches der Sohn aus des Vaters anvertrauten oder administrirten Gut adquiriret hat, oder in Ansehung des Vaters ihme principaliter zugewandt worden, und ohne solchen Regard nicht geschehen wäre, z. E. wann wegen des Vaters treu-geleistetem Dienste, dem Sohn etwas verehret wird, arg. *L. 5. §. 2. de jur. dot. L. 45. §. 5. de adqu. vel. omit. hered.* welches regulariter nicht, sondern vielmehr, daß es dem Sohn zu lieb geschehen sey, præsumirt wird, ob schon des Vaters dabey Meldung geschehen, *L. f. C. de Usufr.* LAVTERB. *Colleg. Theor. Pr. de pec. §. 31.*

Also, was den Nahmen dieses peculii verdienet, das adquiriret der Sohn also bald dem Vater, und ob er selbiges schon administriret, so gereichet es doch alles dem Vater zum Nutzen, als der dieses Peculii Herr und Besitzer vollkömmlich ist, *L. 7.* und *9. de adqu. vel om. hered.* STRVV. *Ex. 20. th. 64.* Dahero kan der Vater solches dem Sohn nehmen, wann es nur nicht in fraudem Creditorum geschicht, arg. *L. 4. pr. L. 8. L. 21. pr. de pec.* Es fällt nach des Vaters Tod in die gemeine Erbschafft, *L. 12. C. de Collat. L. 13. C. fam. ercis.* ibique BRVNNEM.

So hat der Sohn auch kein Recht oder Nutzen von diesem Peculio, ausser

1) Daß er durch dessen Erwerbung seinen Fleiß und Emsigkeit sehen lässet.

2) Daß, wann wegen des Vaters Verbrechen dessen Güter vom Fisco eingezogen werden, der Sohn solches zum voraus habe, *L. 3. §. 4. de min*

3) Daß, wo es dem emancipirten Sohn nicht genommen worden, es ihme vor geschenckt zu achten, *L. 31. §. 2. de donat.* STRVV. *Ex. 20. th. 64.*

4) Daß, wo des Vaters Vermögen von seinen Creditoren angegriffen wird, diß peculium profectitium ausgenommen werde, HOPP. *ad Inst. tit. per quas pers.*

5) Daß der Vater aus des Sohnes Contract, so weit dieses Peculium langet, könne conveniret werden, *L. 44. de pecul. §. 36. de Act.*

Daß aber etwas den Nahmen eines peculii profectitii verdiene, wird requiriret 1) daß es mit des Vaters expressen oder stillschweigenden Willen, 2) dem Sohn überlassen worden, so daß 3) er solches aus des Vaters Vermögen administrire und besonders damit handele, und 4) daß es aus des Vaters Gut, und nicht anderst hergenommen, oder in Ansehung des Vaters dem Sohn verehret sey. Was nun der Vater dem Sohn schencket, gehöret zum Peculio profectitio, GAIL. *2. O. 38. n. 2.* Wann der Vater eine angebothene Verehrung ausschläget, der Sohn sie aber annimmt, ist es auch ein Peculium profectitium. Gleiches ist auch zu sagen, wann man eines gegen sich wol verdienten Mannes Sohn etwas schencket, arg. §. *1. per quas pers.* arg. *L. 3. §. 2 de jur. dot. L. 6. C. de Collat.* STRVV. *Ex. 20. th. 63.*

Ob aber schon diß Peculium von denen väterlichen Einkünfften und Rechnungen separiret und gleichsam des Sohns patrimonium ist, so stecket es doch noch unter dem väterlichen Vermögen, und der Sohn ist ein blosser Detentor und Administrator, der Vater aber geniesset die Fructus dieses Peculii, wo der Sohn nicht durch sonderbaren Fleiß etwas adquiriret hat, quo casu ihm ein gewisses Quantum der Früchte nach dem arbitrio boni viri gehöret, BRVNN. *ad lib. 6. C. de bon. que lib. n. ult.*

Und zwar hat der Vater dem Sohn die Administration entweder frey und ohne einige Restriction oder nur simpliciter und schlechter Dinge hin, ohne völlige Freyheit, überlassen. Erstenfalls kan der Sohn von diesem Peculio alieniren, nicht aber schencken, wo der Vater nicht einwilliget, *L. 19. quod cum eo, qui in al.* Letzternfalls aber hat er nudam administrationem, und kan ohne expresse Einwilligung des Vaters nicht alieniren, *L. 10. & 41. §. 1 de R. V.* STRVV. *Ex. 20. th. 64.*

Wie wann der Sohn zu Gevattern gebeten wird, kan er, in Ermangelung anderer Mittel, das Einbind-Geld von diesem Peculio nehmen? Affir. per *L. 7. §. 1. de donat.* weil hie eine justa causa donandi ist, indem auch die Gewohnheit dergleichen Verehrungen eingeführet hat, und der Vater tacite darein zu willigen präsumiret wird, wann er nur mit der Verehrung nicht excediret hat, *c. 18. X. de Censib. L. 7. §. 10. ad SCt. Macedon.* MÜLLER. ad STRVV. *Ex. 20. th. 64.*

PECVLIVM *quasi castrense.*

Ist ein eigen sich erworbenes Gut, welches ausser dem Krieg der Sohn entweder in einem öffentlichen Amt durch seine Geschicklichkeit und Wissenschafft, oder sonst durch eine Kunst sich zu wegen gebracht hat, *L. ult. C. de inoff. test.* Ein solch sich eigen erworben Gut haben die Geistlichen, Procuratores, Advocati, Notarii, &c. Hieher gehören auch die Beamte, Castner, Pfleger, Schösser, &c. Bereiter und Fecht-Meister, und alle, welche in einem öffentlichen Amt und Administration sitzen, und Salaria publica geniessen, LAVTERB. *Colleg. Theor. Pr. tit. de pecul. §. 14.* allwo er auch die Extension auf alle Studenten und Schüler machet, arg. *L. 1. C. de castr. pec.*

Was aber ein Advocat ex pacto de quota litis, oder ein Schieds-Richter pro discretione bekommet, oder sonst aus diesem Officio adquiriret worden, gehöret nicht in diß Peculium CARPZ. *p. 1. c. 1. d. 24. n. 3. L. 1. C. de Advocat. 1.*

Hingegen ist dahin zu ziehen, was der Vater oder Befreundte dem Sohn, zu Uberkommung des Doctorats, Advocatur-Stelle, &c. in Ansehung dieser Dignität, an Kleidern, Büchern, und andern verehret, arg. *L. 4. C. de advoc. 1.* junct. *L. 1. C. de castr. pec.* LAVTERB. *d. l. §. 15.* wo er auch dasjenige, was ein Beicht-Kind seinem Beicht-Vater vermacht, pro peculio quasi castrensi hält.

Im übrigen hat der Sohn in diesen quasi castrensi peculio gleiche Macht und Gewalt, wie in dem castrensi, so daß der Vater bey des Sohns Lebzeiten keine Gewalt darüber hat, sondern ple-

no

no dominio dem Sohn gehöret, *L. 8. C. de Advoc. 1. L. 6. pr. & §. 3. C. de bon. quæ lib. Auth. Presbyter. C. de Episcop. & Cler.* der es nach des Vaters Tod als ein Præcipuum wegnimmet, und wider des Vaters Willen inter vivos & mortis causa darüber disponiren kan, doch wo er darüber testiret, so muß er dabey die gehörigen Solennitäten observiren, *L. 1. §. 15. L. 34. L. 50. C. de Ep. & Cler.* STRVV. *Ex. 20. th. 67.* ibique MÜLLER.

PECVNIA.

Heist 1) alles dasjenige, was jemand im Vermögen hat, *L. 5. pr. de V. S. L. 178. pr. L. 222. eod.* 2) Diejenige Sachen, so gemessen, gewogen, und gezehlet werden, *L. 30. pr. de legat. 1. L. 2. de reb. credit. L. 1. §. 9. depos.* 3) Baar Geld, *L. 88. de V. S. L. 5. §. 2. de P. V.*

Pfann-Wercks-Recht.

Das Recht Saltz zu graben und zu kochen, oder das Pfann- und Spannwerck wird regulariter einem jeden nicht zugelassen, er habe dann nachfolgende Eigenschafften: 1) Daß er sey ein unbescholtener Bürger zu Halle. 2) Verehlicht oder im ehelichen Stande gewesen. 3) Habe ein eigen Schoßbares Haus in gedachter Stadt Ring-Mauer, dann Frey-Häuser und Mieth-Häuser, wie auch in Vorstädten, so dem Rath nicht Schoßbar, werden nicht passiret, uti judicavit Lehn-Tafel Anno 1535. in causa D. Heinrich Ebershausen und D. Caspar. Barths. lit. 1643. in causa der Schüler, halte darinnen vermittelst wesentlicher Wohnung, eigene Küchen, Feuer und Rauch, und sey 4) mit eignen auf seiner Schrifft und Nahmen stehenden Pfannen ohne Unterschied der Brunnen oder mit Koten ohne Unterscheid, ob solche Lehn oder Erbe seyn, auf so hoch dem Werth nach, als solcher nach Gelegenheit der Läuffte und Zeiten von der Landesfürstlichen Obrigkeit (vid. Habilitations-Mandat die 23. Octobr. 1467. und 4. Dec. 1651.) jedesmahl determiniret wird, zur vollen Pfann-Wercks Nahrung, oder mit halb so viel zum Spannenwercke, im Thale possessioniret, oder 5) mit andern in der Mitbelehnschafft, und erlege 6) ein vor allemahl vor Ubergebung des Besatz-Zettuls 50. Thaler zum gantzen, oder 25. Thaler zum halben Pfannwercke in die Pfänner-Lade, treibe auch 7) nebenst dem Pfannwercke kein Handwerck, oder andere geringe Nahrung, vid. **Willkühr, oder neue Regiments-Ordnung der Stadt Halle**, *D. Ernesti Archi-Episcopi Duc. Sax. de An. 1482. tit.* **Pfannwercken** 2c. und die **Pfännen-Ordnung** *de An. 1644. §. 1.* **Soll ein jeder** 2c. Doch werden von diesen ausgenommen, 1) die Pfannes Söhne, worunter auch die Enckel und Urenckel verstanden werden 2c. 2) Die Fürstlichen Bedienten, HONDORFF **Beschreibung des Hällischen Salzw.** *p. 95.*

Pfarr-Gräntzen.

Sind gewisse Marcken, welche die Pfarr-Kirche, und das Volck, welches zu selbiger gehörig, nebst denen Häusern in sich enthalten, so man sonsten ein Kirchspiel zu nennen pflegt. Dann es ist bekannt, daß heutiges Tags nicht ein jedwedes Dorf ihre eigene Kirch und ihren eigenen Pfarr-Herrn hat, sondern es gehören offtermahlen mehrere und verschiedene Dorffschafften zu einer Kirche, daß also eine solche Pfaar sich weiters erstrecket, und zwar dergestalten, daß entweder ein Dorff ihre Kirche, jedoch ohne ihren eigenen Pfarr-Herrn hat, und solchergestalten eine Filial-Kirche genennet wird, oder aber mit gar keiner Kirche versehen ist, sondern die Dorffs-Inwohner an einem andern Ort ihren Gottesdienst zu halten, und die Sacramenta daselbst zu gebrauchen verbunden, welche schlechterdings Eingepfarrte genennet werden, BÖHMER. *Tr. de Jur. Eccles. de jur. Parochial. §. 5.*

Gleichergestalten haben auch die Pfarren in denen Städten ihre Gräntzen. Denn es befinden sich gemeiniglich in einer Stadt verschiedene Pfarr-Kirchen, daß einer jeglichen ein gewisser District in der Stadt zugeeignet, und in einer jedweden ein eigener Pfarr-Herr, welcher in dem ihme angewiesenen Bezirck die Jura Parochialia zu exerciren hat, constituirt und angeordnet ist. Zuweilen aber ist nur eine einige Kirche in der Stadt anzutreffen, welchenfalls die Pfarr sich durch die gantze Stadt diffundiret.

Worbey die Frage entstehet: ob auch die in denen Vorstädten befindliche Inwohner zu solcher Pfarr gehörig, mithin die Pfarr-Gräntzen auf selbige zu extendiren seyn? Zuförderst hat man bey Entscheidung dieser Quæstion auf eines jedweden Orts Gewohnheit das Absehen zu richten, und derselben hauptsächlich nachzugehen. Sonsten aber sind in dubio die Einwohner in denen Vorstädten zu der Stadt-Pfarr allerdings, und zwar dahero zu ziehen, weilen die Vorstädte ein Theil der Stadt, annebst auch der Stadt Rechte theilhafftig seynd, *L. 239. §. 2. de V. S.* arg. *L. 1. de offic. Præf. urb. L. 33. ad municipal.* CARPZOV. *p. 1. dec. 2.* MEV. *part. 3. dec. 165. n. 4. sqq.*

Die Pfarren werden nicht allezeit nach denen Territoriis abgetheilet, sondern es erstrecket sich zuweilen eine Pfarr auf einen Theil vieler Gebiete und Herrschafften, HIERON. de MONTE *de finib. regund. cap. 13. num. 3.*

Dannenhero ob zwar vielmaln zu geschehen pflegt, daß die Territoria in Ansehung der Jurisdiction verändert werden, so gehet doch dieserhalben mit denen Pfarr-Gräntzen nicht allezeit eine Veränderung vor, *can. 1. dist. 10.* BARBOS *de Jur. Eccles. Lib. 1. c. 20. num. 41.*

Es werden aber bey denen Römisch-Catholischen die Gräntzen mit Consens und Einwilligung des Bischoffs, so weit nemlich seine Diœces geht, constituiret, vid. *Concil. Trident. Sess. 21. de Reformat. c. 4.* Bey denen Evangelischen müssen die Vereinigungen der Kirchen sowohl, als deren Vertheilung mit Consens und Authorität des Fürsten oder Landes-Herrn, deme die Jura Parochialia zu stehen, vorgenommen werden, doch ist dem alten Pfarr-Herrn, zu dessen Præjudiz die Zertheilung gereichet, dieserhalben Satisfaction zu thun, LINCK. *de Jur. Episcop. cap. ult. num. 28.*

Gleichwie aber durch die Zertheilung die Pfarr-Gräntzen eingezogen werden, also werden hingegen selbige durch die Union und Vereinigung der Kirchen offtermalen extendirt und erweitert; Hierbey aber sind folgende Requisita zu beobachten:

1) Muß die Union in unsern Evangelischen Kirchen mit Autorität und Einwilligung des Landes-Herrn oder des Consistorii geschehen,

2) muß cognitio causæ, oder eine Untersuchung vorher gehen, ob nemlich die Nothwendigkeit oder Nutzen der Kirchen die Vereinigung derselben erfordere,

3) ist sowohl der Consens des Kirchen-Patrons, als dessen Interesse wegen des Præsentations-Rechts darunter versiret, als auch die Einwilligung der Eingepfarrten zu adhibiren, weilen auch deren ihre Condition dardurch verschlimmert werden kan, daß sie mit Verlassung ihres eigenen Tempels eine weit entlegene Kirche besuchen müssen, BÖHMER *de Jur. Paroch. Sect. 3. cap. 3. §. 11.*

Ein jeder Pfarr-Herr muß sich innerhalb seinen Gräntzen halten, und darff die Jura Parochialia, dergleichen sind Lehren, Tauff, Abendmahl reichen, Copuliren, Krancken besuchen, Begräbniß-Verrichtungen ꝛc. in einer andern Pfarr nicht exerciren, und also auf keinerley Weiß die Gräntzen seiner Pfarr überschreiten. Welches in unsern Evangelischen Kirchen ebenfalls beobachtet wird, also, daß wer darwider handelt, mit einer arbitrarischen Straffe zwar beleget, der verrichtete Actus aber nichts destoweniger in seinem Valeur und Kräfften gelassen wird, SCHILTER. *Institut. Jur. Can. Lib. 1. tit. 56. §. fin. Lib. 2. tit. 2. §. 7.* LINK. *ad Decretal. tit. de Cleric. non ordinat. §. 2.*

Was innerhalb dem Kirchspiel gelegen, das gehöret auch zum Kirchspiel, so lange bis eine Exemtion erwiesen wird.

Es fragt sich aber: Wann ein Haus zwischen denen Gräntzen zweyer Kirchspiel gelegen, zu welchem Kirchspiel selbiges gehörig, und wohin es den Zehenden zu liefern verbunden seye? Insgemein wird davor gehalten, daß solchenfalls das Haus zu derjenigen Parochie zu ziehen, gegen welche die vördere, und zwar die Haupt-Thür gerichtet ist, arg. *L. 80. §. penult. de legat. 2.* ibique BARTOL. Wiewohlen BARBOSA beeden Kirchspielen das Haus zueignet, also, daß die Jura Parochialia unter beede Pfarr-Herren Wechselsweiß zu vertheilen sey, ad *cap. 1. X. de paroch. & paræcian. num. 9.* BECK. *de Jur. Limit. p. 166. sqq.*

Pflicht-Theil,
siehe
Legitima.

PRAGMATICA *Sanctio.*

Wird genennt dasjenige Rescript des Fürsten, so wegen der Affairen eines Corporis, Collegii oder Commun auf vorhergehende Berathschlagung ergangen ist, *L. 7. §. 1. C. de div. rescript.* Z. E. eine gewisse Zunfft hat Hoffnung mit in Rath zu kommen, ehe noch die Wahl vor sich gehet, daher stellet der gantze Rath dem Landes-Herrn vor, wie sich die Zunfft durch verschiedene Sachen verhaft gemacht, daß sie nicht würdig, ein solches officium *publicum* zu bekleiden. Wann nun der Princeps dieser Gemeinde in ihrer eigenen und in causa publica generaliter antwortet, daß sie nicht, oder bis sie sich durch Meriten gezeiget, hinein kommen solle; so heisset dieses Rescript specialiter pragmatica Sanctio. Wobey nicht zu vergessen, 1) daß der Landes-Herr in dem Rescript sich dieser Worte zu bedienen pfleget: **Nachdem Wir die Sache in Unsern Geheimen Rath oder Regierung reifflich überleget haben.** Und 2) daß diese Rescripta ewig gelten, auch bey allen Unterthanen müsse observiret werden.

PRECARIA.

Oder Precariæ, Precarey-Güter, sie haben zwar etwas gleichförmiges in gemeinen Kayserlichen Recht in *L. 14. §. 5. de SS. Eccles. Nov. 7. c. 4. Nov. 120. c. 2.* CVJAC. *Lib. 4. Observ. 7.* allwo die Worte χρήσεως δόσις pro precaria genommen werden, eigentlich aber muß man ihren Ursprung dem Päbstlichen Rechte zuschreiben. Mit dergleichen aber hat es folgende Beschaffenheit. Wie die Pfaffen anfiengen sich und ihre Klöster wacker zu bereichern, hiernechst nun auf allerhand Räncke dachten, dieses ihr Vorhaben glücklich auszuführen, so erfanden sie nebst andern modis acquirendi auch diesen. Sie lagen denen Leuten, die zumahl keine Kinder hatten, und dennoch ein hübsches Vermögen besassen, perpetuirlich in den Ohren, und vermochten sie durch viele Vorstellungen, pro salute animarum, dahin, daß sie ihre sämtliche Güter dem Kloster oder der Kirche schenckten, mit dem angehengten Erbiethen, daß, wo sie solches thun würden, sodann das Kloster nicht allein den Usumfructum von sothanen verehrten Gütern, sondern auch den Gebrauch von noch verschiedenen Stücken derer Kloster-Güter ihnen verstatten würde. Verstunden sich nun die Leute hierzu, wurde ihnen, wie schon gedacht, der Ususfructus, so lange sie lebten, eingeräumet, und über dieses noch etliche ansehnliche Kloster-Güter zur Nutzung verstattet, welche beyde sie Zeit Lebens behielten, so balden aber sothane donatores verstorben, so bald fielen auch ordentlicher Weise die verehrten, und über dieses noch die von dem Kloster oder der Kirche ihnen eingeräumten Güter dem Kloster oder der Kirche als Domino directo pleno jure anheim. Und diese Güter nennte man Precarias oder Precarey-Güter, vid. Capit. CAROL. M. beym BALVZIO *Tom. 1. pag. 347.* MABILLON. *3. Analect. 19. in f.* & FRANTZKIVS *in Tract. de Laudemio cap. 12. n. 15.*

Immittelst aber, und so lange dieselben sothane Güter besassen, musten sie, woferne keine andere Zeit beliebet worden, von 5. Jahren zu 5. Jahren selbige von dem Kloster renoviren lassen, um die Verjährung dadurch zu verhindern, *cap. 1. extra de precar.* BALVZIVS *Tom. 1. Capit. pag. 332. 411. 525. 803. 814.* auf solche Weise wurde nun denen Klöstern ein unglaublicher Reichthum zugeschantzet. Es dachten nemlich die Leute wunder, was ihnen hierdurch von der Kirche oder Kloster vor Beneficia erwiesen würden, indem sie nemlich von selbigen noch einmahl so viel Güter zurück bekamen, als sie demselben verehret hatten. Nun fragten sie eben nichts darnach, wer ihre Güter nach ihrem Tod bekommen würde, sondern es war ihnen genug, daß sie bey ihren Lebzeiten

auf

auf solche Weise ihr hübsches Aufkommen haben konten, ob es gleich zum Præjudiz ihrer nachgelassenen Erben oder nahen Anverwandten gereichete, BALVZIVS *Tom. II. Capit. pag. 406. 428. 450. seqq. 472. 506. 588. 931. 950. &c.* MARCVLPH. *Form. 19. 22. 25. 27. 29. Constit. Corradi ap.* CVJAC. *Lib. 5. Feud.* LINDEBROGIVS *in Glossar.* VOC. *Precaria*, und du FRESNE *in Glossar.* VOC. *Precaria.* Und wie es mit denen precariis sowohl bey alten, als neuern Zeiten gehalten worden, davon findet man gar schöne Anmerckungen aufgezeichnet beym PAVLO SARPIO *de beneficiis* §. 19.

Ob nun wohl durch diesen Found sich die Kirchen und Klöster einen unbeschreiblichen Reichthum zuwege brachten, und wo nur ein reicher Fischzug zu hoffen war, sie ihre Netze gar bald auswurffen, und alles zu sich zogen; so geschahe es aber dadurch, daß die rechtmässigen Erben sehr lädiret wurden, weilen sie unverschuldeter Weise um das ihrige kamen. Dahero entstunden viele Querelen, und wurden die Bischöffe und Directeurs solcher Kirchen und Klöster sehr ausgeschrien, und auf unerhörte Art verkleinert und blamiret, daß sie nach fremden Erbschafften strebeten, und die rechtmässigen Erben zu defraudiren suchten. Damit aber solchen häuffigen eingelauffenen Klagen auf einige Weise abhelffliche Maß geschehen möchte, so schrieben die Herren Patres vor ihre Clerisey *Can. 51.* eine Apologie, und excusirten sie folgender massen:

Diligenter tractare & inquirere pariter cœpimus in conventu nostro, sicut pia Serenissimi Principis nostri nobis injunxit admonitio de illis hominibus, qui exheredati esse dicuntur, si aliquis esset, qui nostris temporibus voluisset dicere, se à quolibet nostrum illis privari rebus, quas pater ejus, aut mater, aut frater vel aliquis propinquorum ad Ecclesias Dei dedisset, & in ejus nomine iterum precaria à Rectoribus Ecclesiarum acciperetur. Sed in eodem conventu nostro neminem reperimus, qui de hac re adversus nos conqueri voluisset. Nam pene nullus est, qui res suas ad Ecclesias donet, nisi de rebus Ecclesiasticis aut tantum quantum donavit, aut duplum, aut triplum usufructuario accipiat, & quibus ille tunc, vel quantis filiis aut propinquis à rectoribus impetraverit, post discessum ejus eadem conditione, qua ille tenebat, posteri ejus sibi vindicent. Hic usus & hæc ratio apud nos usque modo de talibus tenebatur. Nam nobis visum est, prædictis heredibus hanc dare opinionem, ut si voluissent traditiones parentum suorum consequi, de qua illi jam erant per legem exclusi, rectoribus Ecclesiarum se commendarent & hereditatem illam in beneficium, unde se adjuvare ac sustentare possent, acciperent.

Das ist:

Wir haben, wie uns unser Durchlauchtigster Fürst gnädigst erinnert, in unserer Versammlung nicht unterlassen, die Sache wegen derer jenigen Leute, die exherediret zu seyn scheinen, fleissig zu tractiren und zugleich zu untersuchen, wenn jemand wäre, der zu unsern Zeiten sich verlauten lassen wolte, daß er von denen Unsrigen dererjenigen Sachen beraubet werde, welche dessen Vater, oder Mutter, oder Bruder, oder Anverwandter der Kirche GOttes geschencket hätte, und in regard dessen wiederum ein Precarey-Gut von denen Kirchen-Directeurs erlanget. Allein in derselben unserer Versammlung haben wir keinen wahrgenommen, der deßfalls wider uns hätte Klage führen wollen. Denn es ist bey nahe keiner, der das Seinige denen Kirchen schencket, wo er nicht von denen Kirchen-Gütern entweder so viel, als er geschencket, oder zwey- gar wohl dreyfach mehr Nutzen empfängt, und was er alsdann oder wie viel Kinder oder Anverwandten dergleichen mit geniessen solten, von denen Directeurs erlanget, nach dessen Tod in eben der Condition, womit er vinculiret gewesen, seine Nachkommen sich zueignen. Damit ist es bey uns bis jetzo so gehalten worden. Denn wir haben schon lange denen oberwehnten Erben diesen Rath gegeben, daß, wenn sie, was ihre Eltern geschencket, wiederum erlangen wolten, wovon sie aber schon per legem ausgeschlossen wären, sie sich bey denen Kirchen-Directeurs auf alle ersinnliche Weise insinuiren und diese Erbschafft, als eine besondere Wohlthat, zu ihrer Unterhaltung annehmen solten.

Das hiesse aber eben so viel: Wasche mir den Beltz, und mache ihn nicht naß. Ob diese Argumenta denen Erben ab intestato sufficient zu seyn geschienen oder scheinen können, daran ist sehr zu zweiffeln. Denn es bleibet wohl dabey, daß derjenige, dem das Eigenthum von einer Sache zustehet, mehr habe, als derjenige, so einige Zeit nur die Nutzungen davon ziehet. Ubrigens discouriren von denen Precarey-Gütern weitläufftig der Herr G. R. BOEHMER *in Jure Ecclesiastico Lib. 3 Tit. XIV. & in Not. Lit. 5.* ad CORVIN. *Jus Canon. Lib. 2. Tit. 42.* und THOMASIVS *in Not.* ad LANCELLOT. *pag. 1172. sqq.* Add. LEHMANNVS *in Chron. Spirens. Lib. 2. cap. 43. pag. 153. & 154.* HORNIVS *in Jurispr. Feud. cap. 2. §. 19.* & FRANZKIVS *de Laudem. cap. 12. n. 12.*

Sonsten pflegen viele Doctores die Precarey-Güter und Feuda darum vor eines zu halten, weilen hier sowohl einer das Eigenthum, als auch der andere die Nutzungen alleine behielte. Was diese beyden Stücke anbelanget, es wohl in so weit seine Richtigkeit hat, welches auch auf andere Allodial-Güter appliciret werden kan. Daß aber die übrigen requisita in substantialibus, so die Leges Feudales nothwendig erfordern, bey denen Precarey-Gütern gäntzlich cessiren, lieget klar am Tage; Und also ist nicht zu sehen, woher die Doctores auf die Gedancken gerathen seyn müssen, daß sie zwischen beyderley Güter in allen Stücken eine völlige Gleichheit haben zeigen wollen, vid. HÖFERN gründl. Unterricht von verschiedenen Gattungen derer *Allodial* Güter, *pag 66. sqq.* FLEISCH. Einleit. zum Geistl. Recht *p. 634.*

PRECARIVM.

Ist ein Gebrauch eines Dinges, so wir bittweise erlangen, oder ein ausgebeten Gut auf eine Zeitlang zu geniessen, *L. 1. de precario.* Zwischen diesem und dem Commodato ist in Ansehung der Würckung ein grosser Unterschied, siehe *Commodatum*, z. E. ich lehne einem bitt-weise oder zu keinem gewissen Gebrauch mein Buch, der ist zu nichts weiter verbunden, als daß er es

nicht durch allzugrosse Nachläßigkeit zu Schaden kommen lasse, oder mit einem Worte, er præstiret nur culpam latam, *L. 8. §. 3. de precar.* CVIAC. *Lib. 13. Obs. 21.* Lehne ichs ihm aber zu einem gewissen Gebrauch, so muß er mir vor den geringsten Schaden stehen, oder culpam levissimam præstiren, *L. 5. §. 2. Commodati.* Hingegen kan ich aber auch das Precarium leichter wieder fordern, als das Commodatum; denn jenes bestehet in meinem freyen Willen, dieses aber muß so lange Anstand haben, biß der völlige Gebrauch geendet, *L. 17. §. 3. Commod.*

Ferner zeiget sich auch noch dieser Unterscheid, wenn man einem zu einen gewissen Gebrauch etwas verlehnet, so muß des Commodatarii Erbe schlechterdings davor stehen, obgleich die Sache leichtfertiger Weise durchgebracht und ihm nicht das geringste davon zukommen. *L. 12. de O. & A. pr. Inst. de perpet. & temp. act.* Wann aber einer Bitt-weise ein Ding empfangen, so darff der Erbe nach seinem Tode nicht davor stehen, es wäre denn, daß er etwas davon empfangen hätte, *L. 8. §. ult. de precar.* Denn das Interdictum de precario oder die Klage kan nur wider den Besitzer angestrenget werden, *L. 4. §. 2. d. t.* In Praxi hingegen obtiniret, daß ein Pactum precarii den Erben eben so verbinde als der Contractus Commodati, und kan derselbe condictione ex moribus belanget werden. Denn es ist keine Ursach vorhanden, warum das pactum bey dem precario heutiges Tages nicht eben so viel würcken solte, als vor diesem die Stipulatio, Krafft welcher die Klage 30. Jahr dauret, *L. 15. §. 3. de precario.*

Ein Precarium pflegt man daher zu erkennen, wenn man dem andern auf seine Bitte nach Belieben und Wohlgefallen den Gebrauch einer Sache verstattet, *L. 1. pr. & L. 25. §. f. de prec.* Derowegen es auch die natürliche Billigkeit erfordert, daß man es nach Gefallen zurücke ziehen könne, wie der ICtus in *L. 2. §. 2. d. t.* redet. Denn das ist freylich der natürlichen Billigkeit gemäß, daß ein ander meiner Freygebigkeit und meines guten Willens nicht länger gebrauche als mirs gefället, wenn er nur so viel Zeit gehabt, daß er die gelehnte Sache ein wenig nutzen können, welches durch Richterliche Erkänntniß pfleget determiniret zu werden, MENOCH. *A. I. Q. L. 2. Cas. 23. in fin.*

Daher entsteht die Frage, ob nicht derjenige, welcher bitt-weise von einem andern was lehnen will, sicher gehe, wenn er sich eine gewisse Zeit bestimmen läst? Und zwar stehet in *L. 4. §. fin. & L. 5. de precar.* ausdrücklich, daß gar wohl eine gewisse Zeit dabey könne ausgedungen werden. Allein weil daselbsten die Freyheit die Sache nach Belieben wieder zurucke zu fordern nicht ausgeschlossen wird, so ist dergleichen Bedingung ohne Nutzen, *L. 12. pr. de prec.*

Ob aber nicht heut zu Tage dergleichen pactum, daß das precarium innerhalb einem Jahre nicht solte wieder gefordert werden, gültig und kräfftig seyn möge, ist noch etwas zweiffelhafftig. Der BRVNNEM. *ad L. 12. d. t.* affirmiret es, welchen aber STRVV. in seinen *Decisionibus Sabbathin. c. 4. decis. 11.* deswegen perstringiret, wiewohl ohne genugsame Ursache: denn der angezogene *L. 12. de precar.* ist so kräfftig nicht, daß er die Gültigkeit der heutigen Pactorum aufheben solte: Und ob zwar STRVVIVS sagen will, als ob es unmöglich sey, daß man es durch ein pactum so weit bringen könte, daß man wider Willen des Herrn eine Sache besitzen und gebrauchen solte, so gehet doch dieses so schlechterdings nicht an: Denn hier kan man ja nicht sagen, daß es wider Willen des Herrn geschehe, weil er Anfangs in die gebetene Zeit gewilliget: daß er aber nach getroffenen Vergleich und übergebener Sache auf andere Gedancken kommen, und seinen Willen ändern will, das stehet bey ihm nicht mehr, vid. *L. 17. §. 1. Commod.* allwo die angeführte Ursache sich überaus wohl auf die heutigen Pacta schicket. Es wird auch das Precarium mit dem Commodato auf solche Weise gantz nicht confundiret, indem die bedingte Zeit kein Commodatum machet, wo nicht der Nutzen zugleich determiniret ist. Derohalben, wer das Precarium auf eine gewisse Zeit empfänget, darff nur culpam latam præstiren, STRYK. *de Cautel. Contract. Sect. 2. cap. 2. §. 3. sqq.*

PRECVM *primariarum Jus.*

siehe

Jus primariarum precum.

Primogenitur - Recht.

Lat. Jus primogenituræ. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß ein Kind von Natur so gut, als das andere, seiner Eltern Erbe seyn, und also nicht ausgeschlossen werden könne, und daher es das Ansehen gewinnen möchte, als wäre das eingeführte Recht der ersten Geburt denen natürlichen Gesetzen zuwider; So ist doch im Gegentheil hinwiederum gewiß, daß, wenn bey Fürstlichen Familien die Ländereyen allezeit, und so offt nur Sterbe-Fälle vorgiengen, getheilet werden solten, die Fürstliche Hoheit, Splendeur und Unterhalt sich gantz verringern und zu Grunde gehen würde, conf. SPRINGSFELD. *de appanag. c. 10. n. 5.* ja sich die Fürstlichen Personen auf die letzt kaum als Edelleute würden halten und aufführen können, daß dahero auch die eingeführten primogenitur-Rechte, weder dem Recht der Natur, noch der Völcker in der That entgegen lauffen.

Das ist nach Anleitung der **güldenen Bulle** *c. VII. §. 2.* ausgemacht, daß in denenjenigen Gütern, welche eigentlich zur Chur gehörig, das Recht der ersten Geburt statt hat, und dem Chur-Printzen solches weder durch ein väterlich Testament, noch sonst von seinen Brüdern gekräncket werden mag. Wann aber die übrigen weltlichen Fürstenthümer oder Grafschafften einem Ersitzebohrnen nur alleine zu Theil werden, und darinnen das Recht der ersten Geburt gelten soll; so muß die hierüber in der Familie gemachte Verfassung von Kayserlicher Majestät confirmiret werden, SPRINGSFELD. *d. l. c. 5. n. 44.* COCCEI. *I. P. c. 27. n. 6.*

Wann nun der primogenitus succediret, so fallen ihm die gesammten Lande, und alles was dem anhängig, wie auch die aussenstehende Schulden, alle Städte, palatia, und Schlösser

Troup-

Trouppen, Vasallen, Unterthanen, Artollerie und Kriegs-Rüstung, Insignia, Gülden- und Silberne-Service, die zu einem Marstall gehörige oder in Stuttereyen befindliche Pferde, Magazine, Wildgärten, ingleichen alle von seinen Vorfahren neuangekauffte Herschafften und Güter, wenn sie der Cammer einverleibet, Landes-Besserung, wenn solche aus gemeiner Landschafft Einkommen geschehen, die zu Aptirung des Fürstlichen Schlosses gehörige pretiositäten, Tapeten, Gemählde, Bibliothequen, Medaillen, Kunstkammer. Hingegen aber muß dergleichen erstgebohrner successor alle passiv- oder auf seinem Erblasser verhafftete Schulden, bezahlen, MYLER. *in appanalog. c. 7. n. 31. & 32.*

Es hat aber das jus primogenituræ in Teutschland statt. 1) Im Ertz-Hause Oesterreich, wie man dafür hält, schon von Friderici I. Zeiten, und von 1156sten Jahre an. Welches hernach Fridericus II. Anno 1245. und Carolus V. auf dem Reichs-Tag zu Worms Anno 1525. confirmiret hat, conf. KNIPSCHILD. *de Fideicommiss. famil. nob. c. 6. n. 287.* 2) Im Hertzogthum Bayern Inhalts Hertzog Albrechts Testament de Anno 1573. REINKING. *de Regim. Sec. & Eccles. Lib. 1. Class. 5. c. 17. n. 26.* 3) Im Hause Würtenberg, REINKING *c. l.* GOLDAST. *de majoratu L. 2. c. 18. n. 2.* 4) Im Hertzogthum Braunschweig und Lüneburg, Krafft denen Anno 1553. aufgerichteten und von Carolo V. confirmirten Verträgen. Wobey jedoch angemercket wird, daß solches primogenitur-Recht schon Anno 1374. in der Braunschweig-Lüneburgischen Familie eingeführet gewesen, weil es aber nach der Hand wieder in Verfall gerathen, besagter massen Anno 1553. von neuen aufgerichtet worden, LIMN. *I. P. 4. c. 8. 115.* 5) Im Hertzogthum Schleßwig. 6) Im Hertzogthum Jülich, Cleve und Berg. 7) Im Hertzogthum Mecklenburg, RVMELIN. *ad A. B. part. 3. dissert. 5.* Als der letzte Hertzog von Güstrow Anno 1695. ohne männliche Erben verstarb, ward zwischen dem Hertzog von Schwerin und dem von Strelitz hefftig gestritten, ob das Jus primogenituræ obtinire in dem gantzen Hertzogthum, oder nur in jeder Linie, nemlich der Schwerinischen und Güstrowischen? Jenes affirmirten Ihr. Durchlaucht. von Schwerin, dieses aber der Hertzog von Strelitz. Endlich ist dieser Streit Anno 1701. in Güte beygeleget worden. Besiehe die viele deßfalls edirte deductiones. 8) Vormahls im Hertzogthum Pommern, REINKING. *d. l.* 9) Im Hertzogthum Lothringen, 10) Im Landgrafthum Hessen seit Anno 1628. REINKING. *d. l.* 11) Heutiges Tages gleichergestalt im Marggrafthum Baden, und im Fürstenthum Ost-Frießland, SPRINGSFELD. *d. l.*

Wie nun das Recht der ersten Geburth, wann es in einer Fürstlichen familie einmal introduciret und hergebracht, kein regierender Reichs-Fürst seinem erstgebohrnen Printzen, weder durch ein Testament noch auf andere Art entziehen; also ist hingegen kein Zweiffel, daß ein solcher erstgebohrner Printz oder Graf sich seiner ersten Geburth und des daherfliessenden Successions-Recht en faveur des nächst gebohrnen Printzen begeben kan, als man davon ein Exempel im Hertzogthum Braunschweig-Lüneburg erlebet, da im vorigen Seculo Hertzog Heinrich seinem Bruder Hertzog Wilhelm Anno 1569. zu gefallen der ersten Geburth renunciret, conf. LIMN. *ad Aur. Bull. tit. 7. §. 2. obs. 8.* Wäre aber einsolcher erstgebohrner Printz schon mit einem annoch lebenden Printzen beerbet, so ist ohnstreitigen Rechtens, daß ihm zum præjudiz sein Herr Vater sich der primogenitur, und einfolglich der Succession zu begeben nicht befugt, conf. TIRAQVELL. *de primogenit. quæst. 26. & 27.* Was sonsten bey dieser materie für quæstiones fürfallen können, z. E ob bey Abgang der Linie des primogeniti, die prærogativ des Alters oder der Linie prävalire, ꝛc. davon besiehe ARNOLD. ENGELBRECHT *de Succession. in Elector. ex jur. primogen. Concl. 92. seqq.* welcher das letztere behauptet, dahingegen GOLDASTVS *Tr. de Senior. cui ne annexo Disc. exoter.* das erste zu defendiren sich äusserst bemühet hat.

PRIVILEGIA.

Diese können beschrieben werden, daß sie ein singular und besonders Recht seyn, welche dem gemeinen Rechts-Innhalt zuwieder, aus bewegenden sonderbaren Ursachen geordnet und eingeführet werden. Denn daß die höchste Obrigkeit eines Orts von dem gemeinen Recht aus wichtigen Betrachtungen abweichen, und einem Unterthanen, oder gewissen Personen, vor andern eine Befreyung, oder etwas concediren könne, ist ausser Zweiffel, weil es ein Stück der zukommenden Potestät Gesetz zu geben ist, welche dem höchsten Haupt der Republic mit anhänget. Jedoch sollen dergleichen Privilegia nicht aus Ubereilung herrühren, sondern nach Beschaffenheit der antreibenden Ursachen wohl erwogen, und genau betrachtet werden, ob sie dem gemeinen Wesen nicht zum empfindlichen Nachtheil, oder einem andern zum Schaden gereichen, *l. 7. C. de prec. Imp. off.* wiewohlen ohne dem die Clausula: **Einen andern an seinem Recht ohne Schaden, allezeit entweder beygerucket**, oder *tacite* **mit verstanden wird**, ZIEGL. *de Jur Majest. L. 1. c. 12. th. 5.* GAIL. 1. *O.* 1. *n.* 14.

Solche werden mitgetheilet von denenjenigen, welche die Macht und Willen haben einen damit zubegnadigen, ZÖS. *ad π. tit. de Constit. Princip. n. 21.* es mag nun der Will *expresse* oder *tacite* declariret werden, *L. 35. C. de Episc. & Cler.* Tacite geschichet es, wann der Landes-Herr permittiret, daß ich mich dieses oder jenes Rechts bedienen dürffe, und zwar wenn er dieses von undencklichen Zeiten her mir nachgelassen hat, *L. 1. §. f. L. 2. §. 3. de aqu. & aqu. pluv. arc.* denn auch ein Privilegium kan per immemoriale tempus præscribendo acquiriret werden, *L. 6 C. de præsc. 30. vel 40. annor. Rec. Imp. de anno 1548. §. 59.* z. E. einer giebt von undencklichen Zeiten her keine Onera dem Principi.

In dem H. R. Reiche giebt der Käyser die Privilegia vermöge derer Legum fundamentalium und vermöge der eingegangenen Capitulation. Denn noch heutiges Tages kan der Imperator vel ignorantibus Imperii Statibus vermöge des Reservati ausserhalb denen Reichs-Tägen Privilegia verleihen, CARPZ. *Leg. Reg. C. 8. n. 8.* BAVRMEISTER. *de Jur. Imp Rom. I. 1. c. 4. n. 6.* wenn nur nicht die Kayserlichen Privilegia dem Reiche oder dessen Stände Befugnissen

Abbruch thun, *Cap. Carol. VI. art.* 11. *in f.* conf. LAVTERB. *Colleg. Theor. Pr. tit. de Constit. Princip. §. 40. p. m. 91.* Denn nach des Käysers LEOPOLDI Wahl-*Capitulat. art. 30.* kan der Käyser keine feuda Regalia, die da bald aperta seyn, v. g. es ist ein Fürstl. Lehen auf, veräussern, sondern sie fallen an das Reich, damit dadurch die Macht des Deutschen Reichs vermehret werde. Ingleichen nach dem *art. 44.* kan der Kayser einem neuen Reichs-Fürsten nicht die Insignia eines andern Fürstens beylegen, weil ihnen dadurch ein groß Præjudicium zuwächst. Fernerweit kan der Käyser ebenfalls juxta art. 38. die Jura vectigalium einem nicht concediren, weil dieses nicht so wohl ad Jura Majestatica gehöret, als vielmehr ad Jura Statuum communia, worzu der unanimus Electorum Consensus unumgänglich vonnöthen ist, *Cap. Car. VI. art. 8.*

Nach dem Imperatore haben die Stände des Reichs das Recht in ihren eigenen Landen Privilegia zu concediren, und zwar vi superioritatis territorialis, MYLER. ab EHRENBACH *de Princ. & Stat. I. R. G. P. 2. c. 49. n. 1.* wann nur das Privilegium denen Rechten, welche sie selbst verbinden, nicht entgegen, und zuwider ist.

Die Privilegia werden so wohl denen Personis als auch Rebus, in so ferne sie unter der Herrschafft des concedirenden Herrns sind, verliehen, arg. *L. f. de Jurisd.* ENENKEL *de privileg. Lib. 1. c. 4. n. 30.* Daher kommt es auch, daß die Concessio eines Privilegii in dem, der damit begnadiget wird, ein Vinculum subjectionis; in dem aber, der es austheilet, einen Nexum Superioritatis machet und zuwege bringet. Denn unumgänglich muß die Person oder Sache wenigstens nur in etwas in Juris communis obligatione seyn, von welcher sie per modum privilegii will liberiret seyn.

Wann nun dieses zum fundament gesetzt wird, so kan man desto leichter den Casum dubium entscheiden, ob die Privilegia nur denen Unterthanen alleine, oder auch andern Extraneis können mitgetheilet werden? Hierauf wird respondirt, daß ein Landes-Herr Privilegia nur den Unterthanen verleihen könne. Alldieweil die Privilegia 1) nichts anders als Gesetze sind, *§. 6. I. N. G. & C. c. 25. X. de V. S. c. 3. dist. 3.* Gesetze aber werden nur denen Unterthanen vorgeschrieben, *L. 2. de const. princip.* arg. *L. f. de Jurisd.*

Hierzu kommt zum 2) daß die Privilegia und die dadurch ausgetheilten Würden und Ehren-Aemter gemeiniglich immerwährend seyn, so deswegen nicht auf die Fremdlinge und Ausländischen zu ziehen seyn, weil der Landes-Herr in diesen nur eine Zeitlang die höchste Gewalt hat, mithin das ihnen verliehene Recht nicht perpetuell zu machen pfleget. So müssen

3) die Privilegia in dem Territorio des Concedentis einen Effect haben, weil es der Landes-Herr also haben will, und ausser dessen Lande keinen, conf. COCCEJI *Disp. de Feud. in terr. Iurisd. Tit. 5. §. 4. & 8. sqq.* Also kan kein Princeps die Advenas legitimiren, vielweniger regulariter denen Extraneis Nobilitatem geben, conf. *cit. Disp. Tit. 5. §. 7. & 9.* ZIEGL. *de Iur. Maj. L. 1. c. 28. §. 26.*

Jedennoch sind 4) wichtige generales limitationes bey dieser des Cocceji Meinung beyzubehalten, 1) wann nemlich einige commoda bey dem Privilegio seyn, denn gleichwie nach dem Jure Gentium denen Privatis frey stehet, diesen oder jenen eine Wohlthat wiederfahren zu lassen; also kan auch wohl eine persona Serenissima einem extraneo eine Gutthat erweisen. Wie dann auch, wann 2) per modum Pacti ein Privilegium gegeben wird, die Ordines Equestres auch denen Extraneis communiciret werden, weil sie gleichsam ein Collegium und gantze Societät sind, denn diese Ritter werden nicht gleich als von dem Superiore, sondern gleich als von dem Haupt des Ordens auf und angenommen, *dict. Disp. Tit. 6. §. fin.* Endlich können auch 3) Würden und Ehren-Aemter, die nur eine Zeitlang währen, denen Frembdlingen verliehen werden, denn alsdenn sind sie theils nicht perpetuirlich, theils aber machen sie die Extraneos unserer Jurisdiction auf gewisse Art unterwürffig. Ja bisweilen pflegen pacta mit untermenget zu seyn, vermöge welcher ein Extraneus ein und anderes dem Principi zu gute, über sich nimmet, conf. COCCEI. *Disp. d. tit. 5. §. 13.*

Man kan sich also eines verliehnen Privilegii bedienen, wider diejenigen, so keines haben, z. E. ein Soldate darff nicht Tutor werden, und hat diese Ausnahme statt in suscipienda tutela insgemein, aber nicht, wenn er eines andern Soldaten Kindes Vormund werden soll, *L. 8. de excus.* Dann ein Privilegiatus contra æque privilegiatum kan sich eines verliehenen Beneficii nicht bedienen; es sey dann, daß einer beschäfftiget wäre, wie er das Damnum evitiren, der andere aber, wie er ein lucrum captiren wolte, *L. f. π. ex quibus caus. maj.* denn jenes Sache ist favorabilior, und wird er daher diesem privilegiato vorgezogen, z. E. in Verstattung des Beneficii restitutionis in integrum, BRVNN. *ad L. 11. de minor. n. 11.*

Die Privilegia können wieder aufgehoben und extinguiret werden

1) expressa revocatione, wann es nemlich dem Principi gereuet, und kan er dieses nach eigenem Gefallen thun, wenn er nemlich demselben mit einverleiben lassen, a) daß ihm frey stehen solle, dieselben zu wiederruffen, RHET. *in J. P. L. 2. Tit. 7. § 3* oder b) wann sie mere *gratiosa* und nicht *conventionalia* seyn.

2) Hören solche wiederum auf, wann das Subjectum, dem es verliehen worden, zu seyn aufgehöret hat, *L. 68. de R. I.* z. E. es ist einem Privat-Hause ein besonder Recht mitgetheilet worden, wann nun dasselbe wegbrennet, so höret es auf.

3) Werden selbige extinguiret, wann die Qualität der Personen und Sachen, um welcher willen sie gegeben werden, cessiret, *L. 4. §. 1. de muner. & honor.* z. E. wann ein privilegium dem officio inhäriret, und jemand wird von demselben removiret, so höret auch das privilegium auf, MEV. *P. 8. d. 52.* Darnach

4) exspiriret ein Privilegium renunciatione tacita, i. e. wann er sich dessen freywillig nicht gebrauchen will, *c. 6. X. de priv.* junct. *L. 4. de mun. & hon.* wann er nur sich des Privilegii commode bedienen können, STRYK. *Diss. de non usu jur. quæs. c. 2. n. 41. & c. 3. n. 32. seqq.* Derowegen wann

wann Krieg ist, und er bedienet sich dessen nicht, verliehret er das Privilegium nicht, MEV. *P.* 2. *dec.* 1. arg. *L.* 52. §. 4. *ad L. Aquil.* Ingleichen ist auch Rechtens, wenn jemand einen einigen actum, der dem Privilegio directo contrair ist, begehet, daß er das Privilegium verliehre, ENENK. *de priv. L.* 3. *c.* 15. *n.* 14. *sqq.* Wenn nun gefragt wird, wie viel Zeit hierzu erfordert werde, binnen welcher sich jemand des Privilegii nicht bedienet hat, zu dem Ende, daß er dessen könne beraubet werden, so sind hierzu in legibus Civilibus zehen Jahr geordnet, arg. *L.* 1. *de nund.* CARPZOV. *p.* 2. *c.* 3. *d.* 23. Jure Saxonico aber 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tag, RICHTER. *Part.* 2. *dec.* 86.

Was aber wird alsdenn Rechtens seyn, wann der Landes-Herr, der mir ein Privilegium gegeben hat, verstirbet, höret vielleicht dasselbe alsdenn auch auf. Hierauf wird mit Nein geantwortet, arg. *c. f. X. de precar. cap.* 7. *de off. & pot. Iud. deleg. in* 6. Denn ob es sonsten wohl heisset, daß der Sterbende zu wollen aufhöre, weil er sie nur so lange, als er gewolt hat, concediret, *c.* 5. *de Rescript. in* 6. *L.* 4. *Loc.* so sind doch diese Stellen nur zu verstehen, wann das privilegium ad bene placitum gegeben worden, wird also hierzu eine expressa revocatio erfordert, ECKARD. *Ipr. Civ. pag.* 100. *sqq.* ENENK. *d. l. Lib.* 3. *c.* 2. *n.* 4. *sqq.*

PRIVILEGIVM *absolutum.*

Ist eine solche Begnadigung, die ohne Meldung eines andern gegeben worden, LYNK. *ad Decretal. tit. de privileg.* §. 2.

PRIVILEGIVM *conventionale.*

Ist eine solche Freyheit, welche durch Pacten, Bedingungen und Verträge einem concedirt wird, da die privilegirte Personen gleichsam das Privilegium an sich handeln. Hat also dieses ein pactum zum fundament, *L.* 3. *de obseq. par. vel patr.* woraus fliesset, daß dieses, welches sich auf einen vorhergegangenen Vertrag gründet, mir ein unwiederrufliches Recht zuwege bringet, arg. *L.* 5. *C. de O. & A.* Denn dieses ertheilte Privilegium muß der Princeps aus natürlichen Rechten halten, weil er darzu gleichwie ein anderer Privatus verbunden ist, ZIEGLER. *de Jur. Maj. Lib.* 1. *c.* 12. §. 13.

PRIVILEGIVM *favorabile.*

Dieses wird ertheilet ob favorem einer Person oder einer Sache, z. E. Titius ein Apothecker bekömmt das Privilegium, daß er sich in N. setzen kan, und öffentlich daselbst eine Apothecke anlegen, da sie doch in ihren Stadt-Rechten nur zwey halten dürffen, und alle andere neue Apothecken verhindern könten. ECKARD. *Ipr. Civil. Part. I. pag.* 95.

PRIVILEGIVM *gratiosum.*

Wird genennet, welches der Summus Imperans lediglich aus sonderbahrer Gnade ertheilet. Dieses kan der Landes-Herr leichte wiederruffen, arg. *L* 27. *de donat.* z. E. ein Fürst hat einem jungen Menschen ein Stipendium aus Gnade, weil er sich bey ihm durch ein artig reines teutsches Carmen insinuiret, gegeben. Sobalde nun dieser einen einzigen Fehler begehet, kan es der Fürste revociren, weil es ihme gratis instar precarii, welches ebenfalls aus Willkühr aufgehoben werden kan, *L.* 1. *de prec.* verliehen worden. Alleine diese voluntaria revocatio würde nicht nach denen Rechten so leichtlich vor sich gehen, wann das Stipendium ceu Privilegium remuneratorium diesem Studioso wäre angewiesen worden.

PRIVILEGIVM *odiosum.*

Ist, welches aus Haß einer Person oder einer Sache gegeben wird, *L.* 5. §. 1. *C. ad L. Iul. Maj.* z. E. die Geheimden Räthe des Kayserß haben dieses Privilegium, daß an ihnen ein Crimen læsæ Majestatis kan begangen werden. Dieses Privilegium, weil es in odium derer bösen Buben, und mit einer scharffen Straffe gegeben worden, wird deswegen ein odiosum genennet, *L.* 5. *C. ad L. Iul. Majest.* Weil es nun ein odiosum ist, so ist es zu restringiren auf den Casum, wann die Injuria denenselben in Ansehung ihres Kayserß angethan worden, STRYK. *in not.* ad. LAVTERB. *t. de constit. princ.* derowegen so offte der Tertius von einem Privilegio an seinem Jure quæsito einen Schaden hat, so offte ist es ein odiosum, BARB. *L.* 14. *c.* 105. *axiom.* 7. §. E Mevius wird von denen oneribus personalibus und realibus also ausgenommen, daß seine portion die andern Bürger übertragen müssen, so ist es mehr als zu odieux, ECKARD. *Ipr. Civ. Part. I. pag.* 95.

PRIVILEGIVM *personale.*

Wird genennet, welches einer Person gegeben worden, derselben inhäriret, und mit derselben auch wiederum aufhöret, *L.* 68. *de R. I.* So offte nun ein favor gegen die Person die causa impulsiva des concedirten Privilegii ist, und so offte die application auf die Person, nicht aber auf die Sache gemacht worden ist, so offte ist es ein Privilegium personale, STRYK. *in not.* ad LAVTERB. *tit. de Constit. princ.*

Der Effectus hiervon zeiget sich darinne: daß dieses privilegium nicht ad heredes gehet, *L.* 12. 13. *solut. matr. L.* 42. *de adm. & per.* vielweniger auf die Successores, ENENKEL. *de priv. L.* 2. *c.* 1. *n.* 2. Als Cujus das Jus Schrifftsassii wegen seines Wohlverhaltens von der Landes-Regierung erlanget hatte, so genoß er eines fori privilegiati. Als aber dieses Recht nach dem Tode auch seine weitläufftigen Erben geniessen wolten, wurde es ihnen abgeschlagen, Mens. Iul. anno 1701. weil das personale Privilegium mit der Person Tode wiederum aufhöret.

Also gehet auch kein Privilegium personale auf den Tertium, *L.* 24. *de re judic.* Dieser Satz leidet seinen mercklichen Abfall

1) wann nemlich die Intention dessen, der das Privilegium concediret, dahin mit gehet, daß es sich mit auf die Erben erstrecken soll, arg. *L.* 4. §. 1. *de Usu & habit. L.* 13. *C. de dignit.* MEV. *p.* 8. *dec.* 298. Z. E. wenn einer geadelt wird, so erstrecket sich dieses Privilegium ausser seinen Kindern auf die Ehe-Frau, weil per *L.* 13. *C. de dign.*

dign. die privilegia personalia auch auf die Ehe-Weiber mit extendiret werden.

Zum 2) wann durch deutliche Gesetze ein anders gesetzet und geordnet ist, CARPZ. *p.* 1. *c.* 28. *d.* 98. L. 18. *ff. sol. matr.* L. 18. §. *f. ff. d. t.* L. 6. *C. de Prof. & Med.* L. 12. §. 1. *C. qui pot. in pignor.* In diesen Legibus wird der Effectus derer Privilegiorum personalium auf andere extendiret, LAVTERB. *Colleg. Th. Pr. tit. de Constit. princ.* §. 32. *& 33.*

PRIVILEGIVM *reale.*

Solches wird der leblosen Sache selbst gegeben, inhærirt ihr, und gehet mit selbiger auf jedweden Besitzer, *L.* 68. *L.* 196. *de R. I. L. f.* §. 1. *C. de usur. rei judic.* Wir sagen mit Fleiß auf jedweden Besitzer, nicht aber auf einen blossen Erben, quatenus heres est, sondern quatenus possidet; den man hat von denen privilegiis realibus diese Regul: So offte Privilegia gewissen Orten oder Städten gegeben worden, so offte sind sie Realia, und gehen auf die Nachkommen, in so ferne sie solche Oerter oder Städte besitzen, ob schon niemand mehr von denen privilegiatis am Leben ist, BARBOSA *L.* 14. *c.* 105. *axiom.* 39.

Hierbey wird gefraget: Ob ein Privilegium in dubio pro reali oder personali zu halten sey? So wird hierauf geantwortet, daß es in dubio pro reali zu achten sey, weil erstlich die Privilegia *late* zu interpretiren seyn, *L.* 3. *de const. princ.* denn welcher spricht, daß ein Privilegium nur auf eine gewisse Person restringiret sey, derselbe muß es auch beweisen. Zum andern erhellet ex arg. *L.* 7. *& 8. de pact.* daß ein pactum in Zweiffel pro reali gehalten wird, obschon darinne der Person gedacht wird, vielmehr wird dieses in Privilegiis seine Richtigkeit haben. Und hat es zum dritten um soviel weniger einen Zweifel, wann der tenor Privilegii einer Convention gedencket, oder saget, daß vor das Privilegium sey Geld gegeben worden, denn in diesem letztern Falle ist es nicht ein Privilegium, so aus mehrer Gnade geflossen, sondern man hat es sich selbst vielmehr ex contractu oneroso angeschafft.

Dieses reale privilegium nun erstirbt nicht zugleich mit der Person, weil niemand leichtlich Geld vor dasjenige bezahlt, welches nicht länger als er selbst dauret und bestehet, sondern gehet auf alle Erben, obschon derer in dem Privilegio nicht gedacht worden, STRYK. *in not.* ad LAVTERB. *tit. de Constit. princ.*

Wie sehr aber die Doctores in Untersuchung dieser Frage variiren, ist zu sehen beym GAIL. 2. *O.* 2. *per tot.* Wann aber die Sache aus ihrer eigenen Natur nicht auf die Erben gehen kan, ist es was anders; oder wann specialis personæ industria das fundament des concedirten Juris ist, oder wenn das privilegium *generi* vel *posteris* gegeben worden, so hört es auf, wann die Masculi derselben Linie sterben, weil davor gehalten wird, daß es der Familie concediret worden. Ein anders aber wäre es, si descendentibus, wie hiervon mit mehrern GAIL. *c. l. n.* 18. nachzulesen ist.

Ferner wird gefragt: Ob die Privilegia *late* oder *stricte* zu interpretiren seyn? Hierauf wird geantwortet, daß sie in præjudicium latissime zu erklären seyn, *L. pen. ff. de const. princ. L.* 2. *C. de bon. vac. L.* 13. *de R. I.* z. E. Wann derohalben ein Landes-Herr seinem Unterthanen ein Privilegium giebet, daß seine Güter von denen Oneribus befreyet seyn sollen, so wird es auch extendiret ad bona futura, CARPZ. *p.* 2. *c.* 6. *d.* 8. *n.* 7. nur muß man von dieser general-Regul ausnehmen

1) die Regalia und Jura, so der Majestät unmittelbahr zuständig seyn, denn was diese Rechte anbelanget, so wird davor gehalten, daß der Princeps mit selbigen rathsam umgehe, COCCEI. *I. P. C.* 21. §. *f.* z. E. ein Princeps giebt mir die Jurisdiction zugleich mit einem Gute in Feudum, so wird in dubio davor gehalten, daß er mir keine Regalia mit verliehen hat.

Ingleichen 2) wenn ich einmahl mich einer Sache, einer Gnade stricte bedienet habe, so darf ich nachgehends dieselbe nicht weiter extendiren, BRVNNEM. ad *L.* 4. *C. de aquæduct.*

Hingegen muß ich mich derer Privilegiorum strictissime bedienen, und also dieselbe interpretiren; daß sie nicht in præjudicium *Tertii* gereichen, *L.* 2. §. *10. & 16. ne quid in loc.* Denn von allen privilegiis ist zu verstehen, daß das Jus tertii unverletzt verbleiben müsse, *L.* 206. *de R. I.* BRVNNEM. *ad L. un. C. de Metrop.* angesehen zu vermuthen, daß der Princeps keinen Menschen sein einmahl erlangtes Recht wieder nehmen wolle, ALCIAT. 3. *præsumt.* z. E. dahero wenn einer keine Onera der Republic geben soll, so ist er nicht ausgenommen, wann er etwas ad rempublicam defendendam mit beytragen soll, *L. f. C. de diverf. prad. urb.* PHILIPPI *Us. Pr. Inst. Lib.* 1. *Eccl.* 15. *n.* 1. CARPZOV. *L.* 1. *Resp.* 15. *n.* 20. und *p.* 3. *c.* 28. *d.* 19. *n.* 15. Es sey denn, daß der Princeps expresse anders gewolt habe, *L.* 2. *ne quid. in loc. L.* 17. §. *f. de excus. tut.* weil in diesem Casu der Princeps aus seinen eigenen Mitteln den mir zugezogenen Schaden ersetzen muß. ECKARD. *Ipr. Civ. Part. I. pag.* 98. CARPZOV. *p.* 3. *dec.* 262.

PRIVILEGIVM *referens.*

Oder Relatum ist, welches nach Art und Weise eines andern conferiret, und Privilegium ad instar genennt wird, LYNCK. *ad Decretal. tit. de privileg.* §. 2.

PRIVILEGIVM *remuneratorium.*

Ein Vergeltungs-Privilegium, ist eine solche Freyheit, da wegen geleisteter guter Dienste ein Fürst bewogen wird, seinen Diener oder einen andern mit einer Befreyung oder Privilegio zu begnaden: Solches kan ein Landes-Herr nicht so leichte wiederruffen, arg. *L.* 27. *de donat.*

PROCVRATOR.

Dieses Wort wird öffters in weitläufftigen Verstande genommen, und bedeutet den, der negotia aliena besorgt, auch ohne Mandato. In engern Verstande von dem, der aliena Negotia auf Vollmacht des Eigenthümers verrichtet, und auf diese Art wird er wiederum subdividirt, also daß er in weitern Verstande vorden anzunehmen welcher sowohl von dem Kläger als Beklagten,

in

in oder auſſer Gerichten etwas zu verrichten bevollmächtiget; Oder in engern Verſtande vor dem, der an Seiten des Klägers in Gerichten erſcheinet, und wird dem defenſori, der anſtatt des Beklagten ohne Vollmacht erſcheinet, opponirt, ECKOLD. *ad π. tit. de procuratorib. & defenſor. §. 2.*

Ein Procurator negotii alieni wird conſtituirt 1) durch ein Mandatum oder Vollmacht, entweder per *expreſſum* oder *tacitum*, L. 18. *mand.* MEV. *p. 2. dec. 159.* ſiehe *Mandatum expreſſum* und *tacitum*.

2) Entweder gleich Anfangs oder auch nachgehends per ratihabitionem, *L. f. C. ad SCt. Maced.* Wenn der actus ein auſſergerichtlicher actus iſt, ſo gehet es gar wohl an, bey einem judiciali aber iſt es gefährlich, und in Sachſen nicht leichte zu practiciren wenn es aber ja geſchehen ſolte, und zwar auſſer Sachſen, ſo iſt die Ratihabition alſo einzurichten:

> Demnach ich Endes Unterſchriebener dem Stycho angetragen, Titium vor den Stadt-Gerichten allhier in Rechtl. Anſpruch zu nehmen, inmaſſen die Sache bereits ſo weit gediehen, daß der Beweiß von meinem Anwalde übergeben und Zeugen produciret worden. Ob nun wohl Beklagter hierwieder eingewendet, wie die gegebene Vollmacht auf den Beweiß nicht eingerichtet und daher ſolcher vor unbeſtändig zu erachten; ſo will ich doch alle meines Gevollmächtigten Acta und Actitata, inſonderheit aber den disfalls angemaßten Beweiß und producirte Zeugen, vor mich, meine Erben und Erbnehmen, hiermit ratihabiret, auch dem Stycho nach fernere Gewalt aufgetragen haben, in dieſer Sache vor denen löbl. Stadt-Gerichten, oder wo es ſonſt vonnöthen, zu erſcheinen ꝛc.

3) Per Mandatum *verum* vel *quaſi*; Siehe Mandatum *verum* vel *quaſi*.

Es werden aber Procuratores oder Mandatarii von denen dominis Negotiorum beſtellt, *L. 1. pr. de procurat.* Wer nun ein liberum agendi Jus hat, der hat auch das Recht einen Procuratorem zu beſtellen. Dargegen wer kein Dominus der Sache iſt, derſelbe kan auch keinen Procuratorem, ſondern Actorem beſtellen. Der Caſus iſt bey denen Tutoribus und Curatoribus, SCHACHER. *Coll. Pr. tit. de procurat.* Im übrigen thut es nichts zur Sache, ob ſie domini pleni oder minus pleni ſeyn. Der Caſus iſt beym Vaſallo, arg. 2. *F.* 8. wie auch beym Vater in Anſehung des peculii adventitii ordinarii, *L. 1. C de bon. mater.*

Einen Procuratorem zu conſtituiren werden *impediret* z. E. ein ſtummer und von Natur tauber Eigenthums-Herr, arg. *L. 10. C. qui teſtam. fac. probib. L. 34. §. 1. de procurat.* Ingleichen werden prohibiret 1) Excommunicatus ad agendum, *c. f. X. de proc.* 2) Prodigus, arg. *L. 6. de V. O. L. 40. de R. I.* 3) Pupilli infantia majores ohne ihrer Tutorum Autorität, oder die minorennes ohne ihrer Curatorum Conſens, *L. 11. C. de Procur.* arg. *L. 3. C. de Reſt. in integr.* Wenn aber heutiges Tages ein Minor de facto einen Procuratorem beſtellt, ſo ſind die von ihm expedirten Actus gültig, *L. 14. C. d. t.* CARPZ. *p. 1. dec. 44.*

Sonſt können alle diejenigen zu Procuratoren conſtituirt werden, welche darein conſentiren, jedoch nicht wider ihren Willen, *L. 17 C. d. t.* z. E. Edelleute, BOC. *Cl. 6. D. 6. th. 29.* Jedoch ſind einige, ſo ſolches deshalben läugnen, weil das Amt eines Anwalds ein geringes und niederträchtiges Amt ſey, *L. 34. C. de Decur.* Auf dieſen Legem aber iſt diſtinguendo inter Procurationes extrajudiciales und judiciales zu antworten. Im erſtern Fall iſt es ein vile Officium, keinesweges aber im letztern. Andere Gelehrte haben andere Meinungen, und ſagen, ein Nobilis kan zwar nicht gezwungen werden, weil ſichs vor ihn nicht geziemet, aber wenn er freywillig anderer Negotia beſorgen will, kan er ſeiner Ehre unbeſchadet ein Procurator ſeyn.

Nun folgen die Perſonen, ſo Procuratores zu ſeyn impedirt werden, z. E. Furioſi, Kinder, ſtumme und taube Perſonen, *L. 43. pr. de procurat. &c.* Alle dieſe ſind nicht habiles eine Vollmacht über ſich zu nehmen. Prohibiret werden folgende Perſonen:

1) Decuriones, *L. 39. C. de Loc. L. 34. C. de Decur.* Heutiges Tages aber, da das Officium Procuratoris ein honorables Amt iſt, ſo können Profeſſores und Decuriones Anwaldſchafften über ſich nehmen, wenn nur ſolches ihr Amt verſtatten will, STRYK. *U. M. π. tit. de procur. §. 20.*

2) Banniti, *c. 67. de R. I. in 6.*

3) Fœminæ ad litem, *L. 18. 21. C. de proc. L. 7. §. 1. π. de inſt. act.* Ita Fac. Jur. Lipſ. an. 1701. reſp. Nichts deſtoweniger können ſie Procuratores in rem ſuam ſeyn, *L. 4. d. t.*

4) Perſonen, ſo noch nicht 17. Jahr alt ſeyn, *L. 1. §. 3. de poſt. L. 23. de minor.* weil, wenn ſie was verſehen, in Integrum zu reſtituiren ſind. Nach dem Jure Can. müſſen ſie 25. Jahr alt ſeyn, *c. 5. de proc. in 6.* nach dem Jur. Saxon aber 21. Jahr, vid. *Advocaten-Mand. d. a. 1723.* STRYK. *U. M. π. tit. de procur. §. 22. ſq.*

5) Potentiores, L. 2. C. ne lic. potent. i. e. die mächtiger als der Adverſarius ſind. CHRISTIN. *Vol. 2. Dec. 210.*

6) Rei criminum, *L. 6. C. de procurat.* i. e. Inquiſiten, ehe ſie ihre Unſchuld dargethan haben.

7) Perſonen, ſo infam ſeyn, *O. C. P. I. Tit. 18. C. 3. q. 1.* Nach dem Jure Civili können infames Anwälde ſeyn, *§. fin. de Except.* nach dem Jure Can. aber kan keine infame Perſon ein Anwald ſeyn, *c. 1. & 2. C. 3. qu. 7.* und dieſem folgen wir in Praxi, vid. HAHN. ad WESENB. *ad π. tit. de procur. n. 4.* Weilen nun in Camera Imperiali das Amt eines Anwalds ein honorables Amt iſt, *O. C. P. I. Tit. 18.* ſo hat auch dießfalls bey ſolchen das Jus Can. ſtatt.

Das Objectum eines Anwalds ſind Negotia, Bürgerl. Verrichtungen, und zwar nicht ſeine eigene, ſondern eines andern. Sonſten kan ein Anwald ſo gar in cauſis famoſis conſtituiret werden, *L. 6. §. 2. de bis, qui not. inf.* wenn nemlich in ſolchen civiliter geklaget wird, keinesweges aber wenn criminaliter geklagt wird, ſo die Straffe des angeklagten delicti beym Reo die

Landes-Verweisung mit sich bringen kan, *L. p. §. 1. de publ. jud.*

Die Procuratores sind in extrajudicialibus an statt der Eigenthums-Herren ihrer Rechts-Sache, *L. 1. de proc. L. 60. §. f. mandat.* In judicialibus aber werden sie es erst, wenn sie sich auf die Klage eingelassen und geantwortet, *L. 22. 23. C. de proc. c. 2. c. 6. de proc. in 6.*

Ob nun wohl dieses dominium litis im Reiche und Camera imper. annoch in usu ist; so ist dennoch solches in Ansehung derer meisten effectuum in **Sachsen** grossentheils in desuetudinem gekommen, SCHILTER. *ad π. Ex. 10. th. 44.* Ita F. I. Lipsi. 1704. resp. Dahero kömmt es auch, daß in Sachsen ein Procurator, wenn er substituiren will, die clausulam substituendi in seiner Vollmacht haben muß; andergestalt gilt die Substitutio nicht, ob er gleich litem contestiret hat, MENCK. *ad O. P. S. Diss. IV. tit. 3. §. 11.* Es dissentiret aber BRVNNEM. *ad L. 23. C. de proc.*

Die Anwälde sind in Ansehung ihres Amts gehalten 1) nicht über die Grentzen desselben zu schreiten, *L. 5. mand.* und wenn einer darüber schreitet, so ist alles, was von ihm geführet worden, null und nichtig, *L. 10. C. de proc.*

2) Müssen sie ihre Principalen defendiren, ob sie schon ad agendum lediglich gegeben worden, *L. 33. §. 3. de procur. & defen.*

3) Sind sie gehalten die ihnen aufgetragene Sachen mit behörigen Fleiß zu verwalten. Denn ihre Negligentia schadet denen Eigenthümern oder Principalen, *d. L. 10. C.* die ordentlicher Weise nicht zu restituiren sind, *L. 13. §. 11. C. de Jud. & sidem.* wie hiervon ein Præjudicium von denen Leipzigern Herren Schöppen de An. 1704. beym BARTHIO *Hod. For. c. 1. §. 27. p. m. 99.* nachzulesen; ohne nur in subsidium, wenn der Procurator nicht solvendo ist.

4) Ist ein Procurator gehalten, das Negotium völlig zu Stande zu bringen, und zwar nach denen Römischen Rechten auch in secunda instantia, das ist, per Appellationem und prosecutionem, *L. 17. C. de procur.* seu Justificationem, ob er gleich nur hierzu ein generale Mandatum hat, oder nur in demselben die potestas appellandi und nicht zugleich justificandi enthalten ist, CARPZOV. *p. 1. Dec. 204.* Nach den Canonischen und heutigen Rechten hingegen ist er nur gehalten, die Appellation zu interponiren, *c. 14. X. de procurat.* nicht aber eben die Sache in Appellation oder andern Gerichten zu vollführen, ja nach dem besagten Capitulo 14. darff er nur solches dem Domino denunciren, daß er wegen gewisser Hinderniße die Sache fernerhin nicht besorgen könne.

Die Potestas eines Anwalds wird wiederum aufgehoben 1) mutuo dissensu, §. *f. quib. mod. obl. toll.* wenn nicht Gegentheil, dem hierdurch ein Jus acquiriret worden, contradiciret, arg. *c. 13. X. de proc. L. 25. eod.* Es ist aber dem Adversario durch die litis Contestation ein Recht daher acquiriret worden, weil er mit diesem Procuratore gleichsam contrahirt hat. Derowegen ist ihm wider seinen Willen kein anderer zu obtrudiren, welcher etwa viel schlimmer und zanckhaffter als der erste seyn könte, STRYK. *in Not. ad* LAVTERB. *tit. de proc.* Heutiges Tages aber hat man den Consens Gegentheils nicht nöthig, weil dieses Jus acquisitum ex apicibus Juris Romani herkömmt, TITIVS *in not. ad* LAVTERB. *d. t.* Auf einseitigen Consens aber hört das Mandat nicht auf, es wäre denn, daß es noch res integra wäre, §. *9. Inst. mand.* oder justa causa cognita, *L. 8. § f. L. 17. de proc.* CARPZOV. *p. 3. dec. 146. n. 14.*

Nach der **Erl. Chur-Sächs. Proc. Ord.** *tit. 7. §. 4.* ist verordnet, daß ehe die Sache zu Ende, weder der Mandatarius, so sie übernommen, dem Mandato renunciren könne, noch auch dem Principal frey stehe, das Mandat zu revociren, wenn er 1) unter andere Gerichte gehört, auch 2) keinen neuen Mandatarium constituiret hat; sondern es wird nichts destoweniger dem Mandatario die Citation insinuirt, und nach geschehener Insinuation wider den Principal gesprochen, dem der Advocat zur indemnisirung gehalten ist. Im andern Fall kan der Advocat nach Gelegenheit à Praxi und von Anwaldschaffts-Stellen suspendirt oder anders bestrafft werden. Dahero ist pro cautela zu mercken, daß man zuvor erst darüber erkennen lasse, z. E. der Advocat heyrathe, seines Principals Gegentheils Tochter, so höret das Mandat auf unius dissensu, oder der Magistratus dissolvirt vielmehr ex justa causa den Consensum MEV. *p. 3. dec. 246.*

2) Wird das Mandat durch den Tod des Mandantis geendiget, denn dieser zeigt den defectum consensus an, und zwar wiederum re integra, §. *10. mand. L. 26. pr. π. L. 15. C. mand.* Denn wenn Lis contestirt worden, so continuiret der Procurator litem, ob er gleich nicht von den Erben bevollmächtiget ist, *L. 15. pr. π. L. 33. C. de procur.* Weil durch denselben gleichsam ein neuer Contractus eingegangen worden, der auch die Erben obligirt, *L. 13. C. contr. & comm. stipul.* ECKARD. *Jpr. Civil. Part. I. pag. 512. sqq.* Die Eintheilung der Procuratorum wird in dem andern Theil dieses Lexici vorkommen.

PROCLAMATIO.

siehe

Abkündigung.

PVRGATIO *canonica.*

Ist eine Erweisung oder Demonstration seiner Unschuld, wegen eines vorgeworffenen Verbrechens, so nach denen vorgeschriebenen Canon. geschichet, oder welche in denen heiligen Canonibus approbiret ist, z. E. wenn jemand wegen eines begangenen Verbrechens im Verdacht war, so muste er durch einen Eyd seine Unschuld zeigen, wobey er zugleich etliche Compurgatores hatte, welche ebenfalls schwuren, daß sie aus rechtmäßigen Ursachen glaubten, er habe keinen Meineyd begangen, sondern mit guten Gewissen schwören können.

Es geschahe dieselbe vor alters auf unterschiedene Art, als: 1) bey dem Creutz, *L. 1. Capitul. Caroli. cap. 108. L. 3. c. 46. L. 4. c. 126. in append.* 2) Durch die Genüssung des heil. Abendmahls, siehe *Eucharistiæ Judicium.* 3) Geschahe dieselbe durch den Eyd, siehe Eyd-Gerichte.

PVRGATIO *vulgaris.*

Diese nennet man, welche der gemeine Mann erfunden, oder doch wenigstens derselben ergeben ist, und approbiret solche *c. 7. C. 2. q. 5.* Es zeiget aber die Historie zur Genüge, daß, wann sie auch von der Clerisey nicht erfunden ist, dennoch dieselbe wenigstens solche toleriret und gebilliget hat. Denn obgleich die Geistlichkeit darinnen nicht einerley Meinung war, indem der Pabst STEPHANVS V. NICOLAVS I. *in c. 20. 22. C. 2. qu. 5.* und ALEXANDER II. im XI. Sec. *c. 7. eod.* dieselbe verworffen, der HINCMARVS *Rhemensis* aber in *Tr. de divortio Lotharii & Tetbergæ in resp. ad inter. C. Tom. I. oper. p. 599. 602.* sie auf alle Weise zu vertheidigen suchet, und diesem pflichtet der GRATIANVS bey in *c. 24. C. 17. qu. 4. c. 15. C. 2. q. 5.* Siehe GONZ. TELL. *in Comment. ad cap. 3. de purgat. vulgar. n. 9.* Es war diese Purgatio denen Heyden nicht unbekannt. Solche geschahe durch sonderliche Kämpffe, durch kalt Wasser, durch heiß Eissen, ꝛc. siehe Gades-Ordel.

Q.

Ist ein Buchstaben, von welchem die Alten wenig gewust haben, und davor geschrieben CV. Die Lateiner verwandeln diesen Buchstaben öffters in C. als z. E. sequor, secutus, loquor, locutus &c. Wenn das Q allein stehet, bedeutet es Quintus, Quintius, Quartus. In Spanien wird denjenigen, welche zwey Weiber zugleich ehelichen, der Buchstaben Q für die Stirne gebrannt, COVARRVV. *de matrim. Lib. 5. tit. 15. Lib. 8. & Lib. 3. tit. 1.* PADILLA *ad L. transigere, C. de transact. n. 14.* ibi:

Cum lex ille dicat, signo Q. esse inurendum hunc delinquentem, opinantur quidam, de signo Crucis intelligendum esse, eo, quod talis binubus male sentiat de fide, atque existimant, Legem vitio scriptorum esse corruptam. Quod si in lege error forsan aliquis adest, is est in eo, quod erat statutum, ut contrahens binas nuptias signaretur hoc signo binario Z. quasi duas habeat uxores, atque inde facilius fuit lapsus, ut ex illis characteribus dualem numerum designantibus Q. fieret: Usus tamen obtinuit, literam Q. imprimi. Illud vero, quod de Signo Crucis annotavimus, fatetur Covarruvias se deprehendisse in Regni Hispanici Constitutionum vetustissimo Codice.

conf. PETR. OSTERMANN. *in Comment. ad L. Stigmata C. de Fabricens. Sect. 4. pag. 8.*

QVARTA *Falcidia.*

siehe

Falcidia Lex.

QVARTA *Trebellianica.*

Nachdem es sich öffters bey denen Römern hatte zugetragen, daß die heredes fiduciarii keinen Vortheil, sondern vielmehr Schaden und Nachtheil von einer Verlassenschafft hatten, indem die Creditores sich nicht an den Fideicommissarium, sondern bloß an den Fiduciarium hielten, so kam es, daß viele Fiduciarii die Erbschafft nicht wolten antreten; Diesem nun vorzubeugen, so wurde zu des Kayserß NERONIS Zeiten das SCtum Trebellianum, als Trebellius Maximus und L. Annæus Seneca Consules suffecti (werden diejenige also genennet, welche nicht gleich zu Anfang des Jahres, sondern nach der Hand allererst sind Bürgermeister worden) waren, verordnet, vermög dessen der heres fiduciarius, wenn er die Erbschafft dem Fideicommissario hatte überliefert, vor nichts mehr durffte stehen, sondern die Creditores musten sich an den Fideicommissarium halten.

Als aber das SCtum Trebellianum nicht hinlänglich war, dasjenige zu verhüten, was es verhüten solte, so kam endlich sub Vespasiano das SCtum Pegasianum zum Vorschein, als Pegasus und Pusio Consules suffecti waren, conf. PHIL. à TVRRE *monumenta veteris* &c. vermög dieses SCti konte der heres fiduciarius die Quartam hereditatis ad imitationem Falcidiæ abziehen. Weil aber der Fiduciarius dennoch Erbe verblieb und also leiden muste, daß er, wenn er z. E. semissem solte restituiren, dennoch vor seinen semisse zu stehen hatte; Und da die Creditores ihn verklagten, so muste er, um sicher gestellet zu seyn, sich erstlich von dem Fideicommissario stipuliren lassen, daß solcher ihn schadlos halten wolte.

Damit aber auch diesem möchte abgeholffen werden, so hat der Kayser JVSTINIANVS beyde SCta in eines geworffen, und was in dem SCto Pegasiano stunde, das muste angesehen werden, als wenn es alles in dem SCto Trebelliano wäre verordnet worden, daher ist es auch gekommen, daß man die quartam, die ein heres Fiduciarius Kraft des SCti Pegasiani, von dem fideicommisso universali abziehen konte, nicht Pegasianam, sondern quartam Trebellianicam genennet, welche sonst auch in unserm Jure den Nahmen Falcidia führet.

Die quarta Trebellianica aber differiret von der Falcidia hierinnen, weil diese von den Legatis und fideicommissis particularibus, jene aber von denen Fideicommissis universalibus abgezogen wird; Ferner wird in die quartam Falcidiam nicht alles, sondern nur dasjenige, was der Erbe Jure hereditario erhalten, imputiret; dahingegen in die Trebellianicam nicht allein legata und Fructus, sondern überhaupt alles imputiret werden muß, z. E. Der Testator hat 1200. Thl. in seiner Verlassenschafft, zur Zeit da der heres fiduciarius die Erbschafft hat angetreten, er hat aber Mevio 400. Thl. als ein Legatum vermachet, und dem eingesetzten Erben Titio als heredi Fiduciario, welcher die Erbschafft dem Cajo ausantworten soll, 200. Thl. als ein legatum vermachet, in diesem Fall nun gehöret erstlich das Legatum, so Mevio ist vermacht worden, nicht hieher, sondern die Massa hereditatis wird 800. Thl. hoch geschätzet, da fragt sichs nun, wie hoch der vierte

Theil der Erbschafft, die der heres Fiduciarius als seine quartam Trebellianicam abziehet, gerechnet werde; Und da ist denn zu sagen, daß solche 200. Thl. betrage.

Hierbey fragt sichs: Ob ein Sohn, der die Erbschafft zu restituiren gebeten worden, seine Legitimam, und zugleich eine Trebellianicam abziehen könne? Nach dem Bayerischen Recht ist absolute mit Ja zu antworten. Ausser dem aber distinguiren die DD. insgemein, ob der Sohn *pure* ersucht worden, die Erbschafft zu restituiren, oder *conditionate*.

Ersternfalls wollen sie ihme nur eine von beyden erlauben, weil zwey zu einer Zeit geschehene Deductiones denen Rechten zuwieder, *L. in ration. §. quod vulgo. ad L. Falc.* Es wird ja auch ex Juris dispositione die Trebellianica in Legitimam, und die Legitima in Trebellianicam imputiret, *L. 4. §. 1. ad L. Falc.* dahero kan er, wo er die eine hat, die andere unmöglich prætendiren, weil sie schon in einander verwickelt seyn, PECK. *de testam. conj. Lib. 2. t. 18. n. 3.*

Letzternfalls kan der Sohn sowohl die Legitimam als Trebellianicam abziehen, nicht zwar nach dem Jure Civili, *L. 8. §. 14. C. de inoff. test.* sondern nach dem Canonischen Recht, *c. 18. X. de testam.*

QVASI-CONTRACTVS.

Diese sind nichts anders, als Handlungen, wobey die Leges aus einem exercirten Actu eine Obligation zugestehen, und von denen Agenten einen zulänglichen Consens präsumiren, *L. 13. §. fin. commod. §. fin. de Oblig.*

Solchemnach ist die Ursach solcher Obligation nicht etwa ein Consensus tacitus, wie einige meinen, vid. PAGENSTECHER *Manip. 2. Sic. 50.* massen auch ein tacitus consensus ein wahrhaffter Consens ist, und wird auch in veris contractibus vor sufficient gehalten, wie aus dem Contractu societatis, mandati, &c. zu sehen, *L. 2. L. 4. §. fin. de pact. L. 34. de R. I. L. 4. pro socio L. 6. §. 2. mand.* sondern ein fingirter und ex Lege præsumirter Consens, der aber doch durch ein gewisses factum muß declariret werden, weil ein blosser im Gemüth formirter Vorsatz, der aber weder in Worten noch Wercken hervorgebrochen, nichts operiret, *L. 7. C. de cond. ob. caus.* VINN. *ad pr. Inst. de oblig. quæ quasi ex contr.*

Es werden aber in Instit. sechs Species von solchen quasi contractibus angeführet, als: 1) die negotiorum gestio. 2) die Tutelæ administratio. 3) die rerum communio. 4) die hereditatis aditio. 5) die hereditatis divisio, und 6) die indebiti solutio. Wiewohl diese sechs Contractus nicht so zu verstehen, als wann deren nicht noch mehrere wären, massen die Litis contestatio und andere mehr hieher zu ziehen seyn.

Die quasi-Contractus aber differiren von denen veris contractibus darinnen, daß 1) diese expresse auf beederseitige Convention, und mit guten Wissen und Willen geschlossen werden; jene aber nur muthmaßlich, und aus einer rechtlichen fiction, auch unter unwissenden. 2) In veris Contractibus macht nebst den Jure auch das factum hominis, in quasi-contr. aber das Jus alleine einen Contract, VVLTEI. *in Iprud. c. 42.*

QVASI-VSVSFRVCTVS.

Ist ein Recht, da einer eine solche Sache geniesset und gebrauchet, welche einem andern zugestanden, und durch den Gebrauch zwar verzehret und aufgerieben wird; jedoch dergestalt und also, daß wenn der Nießbrauch geendiget worden, die Sache in suo genere wieder gegeben, oder der Werth dafür ersetzet wird, §. 2. *de Usufr.*

Die Particula *Quasi*, so dem Worte usus-fructus beygesetzet wird, bedeutet keine Impropriatem, oder Uneigenheit des Rechts, sondern eine Ungeschicklichkeit der Sache, der das Recht appliciret wird. Ob nun wohl dieser Quasi-Usufructus grösstentheils in ultimis voluntatibus constituiret zu werden pfleget, so sind dennoch die Actus inter vivos davon nicht ausgeschlossen, ECKOLT. *ad π. tit. de Usufr. ear. rer. quæ.*

Dieser Quasi-Usufructus entspringet aus einem SCto, und ist utilitatis gratia eingeführet worden, *L. 1. d. t.* Denn da der Verlust der Sache und Ubergabe des Eigenthums allhier wider die natürliche Art und Weise des würcklichen Nießbrauchs geschiehet, so ist durch ein SCtum verordnet worden, daß der Quasi-Usufructus dem Vero gleich gesetzet würde, §. 2. *de usufr.* Und solches des grossen Nutzens halber, um welches willen auch sonst andere Sachen verordnet werden, *L. 51. §. 2. ad L. Aquil.*

Wolte man einwenden, daß es dieser Disposition nicht bedürffte indem der gantze Quasi-Usufructus mit dem Darlehn, weil hier wie dort die Sache in genere restituiret werden müste, übereinkäme; so ist hierauf zu antworten: daß dennoch beyde von einander gar sehr unterschieden, weil in usufr. vel quasi die Sache nicht schlechterdings, sondern an dessen statt der Werth dafür restituiret werden muß. Ferner wird ein Darlehn nicht aufhören, wenn der Abborger verstirbet, welches aber geschiehet, wenn der Usufructuarius todes verfahren.

In dem Darlehn können ferner Zinsen stipuliret werden, da hingegen der Nießbrauch umsonst versprochen und constituiret wird. Nach der Verfall-Zeit wird ein Darlehn wieder gefordert; der Nießbrauch aber gehet, bis auf Lebens-Zeit cont. STRYK. *de Jur. Sen. Diss. V. c. 1. n. 27.*

Es wird entweder von dem **Gesetze** *selbst*, oder von einem **Eigenthums-Herrn** *constituiret.* Von Gesetzen wird solcher einem Vater *in bonis adventitiis* seines Sohnes constituiret, arg. *L. 6. C. de bon. quæ lib.* Hier ist zwar sonsten ein Usufructus verus; In so ferne aber derselbe Res fungibiles in sich hält, in so ferne hat der Vater nur den Quasi-Usumfr. das ist, er kan die Res fungibiles veräussern oder verthun, wenn er nur nach der Zeit, da der Nießbrauch zu Ende lauft, so viel wieder giebet, als die Sachen werth gewesen. Der Werth aber ist aus dem Inventario zu ersehen; Gestalt auf die Zeit gesehen wird, da selbiger constituiret, und die Sache übergeben worden.

Wann von dem Eigenthums-Herrn der Quasi-Usufructus constituiret wird, so geschiehet solches entweder 1) durch einen letzten Willen, z. E. durch ein Vermächtniß, wann in dem Testament

stament die Worte enthalten: Hierüber will ich dem Sempronio 1000. Thl. zum Nießbrauch legiret haben, obschon der Testator nur den Gebrauch des Geldes vermacht, *L. 10. §. 1. de usufr. ear. rer. que &c.* oder 2) durch einen Vertrag, dem aber die Ubergabe folgen muß, arg. §. 2. *de Usufr.*

Von dem Richter aber kan der Quasi-Usufr. keinesweges ex offic. bestätiget werden weil bey denen Rebus fungibilibus die Schwierigkeit der Theilung nicht ermangelt, welcher dem Richter die Gelegenheit geben könte, den Nießbrauch zuzuschlagen, arg. §. 5. *I. de Off. Iud.* BEYER. *in Posit. ad π. d. t. n. 20.*

Der Quasi-Usufr. gehet also mit solchen Sachen um, welche durch den Gebrauch verzehret werden, z. E. Oel, Wein ꝛc. §. 2. *de Usufr.* tägliche Kleidung, *L. 2. L. 9. §. 3. Usufr.* In denen Vestibus scenicis, oder in Comödianten- und andern kostbahren Kleidern, wenn sie als ein Corpus betrachtet werden, kan der verus usufr. constituiret werden, *L. 15. §. 4. de usufr.*

* * * \

und autorisirt den 28. Dec desselben Jahres. Wird eingetheilet in XII. Bücher, welche wiederum in ihre Tit. und ein jeder Tit. in seine LL. und solche in ihre paragraphos getheilet werden. Nach der Rechnung des PARTH. LITIG. sollen 804. Tit. und 4554. LL. in diesem Codice angetroffen werden; nach dem HARPR. aber 764. Tit. und 4648. LL. Man allegiret den Codicem durch ein grosses C. oder Cod. z. E. *L. 1. C. de nupt.* oder *L. 2. Cod. de Judic.* Die zwey ersten Tit. Libri secundi Codicis werden auf folgende Art allegirt: der erste also, *L. 2. C. de Adv. 1.* der andere aber *L. 3. C. de Advoc. 2.* Die drey letzten Bücher des Codic. weil sie sehr starck an Tit. sind, so pflegt das Buch allezeit, und dann und wann auch der Titul mit dabey gesetzt zu werden, z. E. *L. 10. C. de Censib. &c. Lib. 11. tit. 57.* Sie gehören mit zu dem alten Römischen Staats-Recht.

Dieser Codex R. P. hält sowohl die alten als neuen Kayserlichen *Constitutiones* und *50. Decisiones* in sich. Die alten Kayserlichen Constitut. heben sich an von dem HADRIANO und gehen bis auf die Zeit JVSTINIANI. Unter den alten Kayserlichen Constitut. werden auch welche Spuriæ angetroffen, die von dem ANTONIO, AVGVSTINO, CVJACIO und CONTIO dem Cod. R. P. sind inserirt worden, haben aber keine Autorität, und werden daraus erkannt, wenn entweder solche in den alten Exemplaribus nicht angetroffen werden, oder von den alten Glossatoribus mit keinen Noten sind illustriret worden, oder aus den kleinen Buchstaben oder numero majori, welcher voran stehet: dergleichen Constitutio spuria ist *L. 36. 39. 40. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 57. Cod. de Episcop. & Cleric. &c.* Die neuen Constitutiones sind diejenigen, welche nach dem Cod. Justinian. sind herauskommen, durch welche entweder JVSTINIANVS das Jus antiquum hat confirmirt, oder emendirt, oder verändert.

Was die Decisiones, so in dem Cod. R. P. enthalten sind, anlanget, so sind es diejenigen Constitutiones, wodurch das Jus vetus controversum decidirt wurde. Sie sind von dem Kayser JVSTINIANO promulgirt worden, *Const. Cordi nobis* §. 1. Zu Verfertigung dieser Decision. gaben Gelegenheit die Streitigkeiten der alten Römischen Juristen, wie solches aus dem §. *f. I. de libertin.* und *d. Const. Cordi* §. 1. zu ersehen. Zu dieser Zeit sind solche verfertiget worden, als die Institutiones und Pandecten gemacht wurden, nemlich Lampadio & Oreste VV. CC. Coss. post Consulatum Lampadii & Orestis anno secundo, id est, 4. 5. & 6. Imperii JVSTINIANI anno. Und diese will man zum theil ex subscriptionibus, theils ex inscriptionibus und theils aus der Materie selbst erkennen. Die subscriptio aber ist diese: sub Consulatu Lampadii & Orestis oder post Consulatum eorum. Die Inscriptio bestehet hierinnen: Juliano Præfect. Præt. vel Johanni Præfecto Prætorio. Allein diese beyde Stücke sind nicht hinlänglich, daraus abnehmen zu können, ob eine Constitutio eine Decisio sey, sonsten würden mehrere als 50. herauskommen. Die Materie aber scheinet ein besseres Kennzeichen einer Decision zu seyn, wenn nemlich in einem Lege das Cod. R. P. der alten Juristen Controversien recensiret und auch solche zugleich decidirt werden, §. *f. de Libertin.* ALBERGENTIL. *Disput. de Lib. Jur.* Inzwischen sind dennoch nicht alle Constitutiones, welche die Streitigkeiten der alten Juristen beylegen, unter die 50. Decisiones zu zehlen, sondern nur diejenigen, welche nach Edirung des ersten Codicis sind promulgirt worden. In denen Decision. aber werden nicht alle Controversiæ Juris, sondern nur der alten Juristen ihre beygeleget.

Daß aber nur 50. Decisiones und nicht mehr oder weniger seyn sollen, das wird ex *Constit. Cordi* §. 1. bewiesen, und muthmasset EMVNDVS MERILIVS, man hätte bey derselben Verfertigung Reflexion auf die 50. Bücher der Pandecten gemacht. WISSENBACH. *ad π. Disp. 1. tit.* 4. stehet in denen Gedancken, es wären nur 30. Decisiones, weilen das Wort Decisio nur 30. mahl in denen LL. Cod. vorkomme; MATTH. STEPHAN. hergegen vermeinet in seinem *Comm. ad Novell. Proœm. n. 16.* daß von denen 50. Decisionibus nur 25. den Nahmen hätten behalten; die übrigen 25. Decisiones aber wären entweder emendirt oder permutirt worden, und würden in dem Cod. R. P. unter dem General-Titul der Constitutionum begriffen. Von dieser Materie kan Autoris *histor. Jur. Rom. &c. pag. 579. sqq.* weiter nachgelesen werden.

Diesem Codici R. P. sind nach der Zeit die Authenticæ aus denen Novellen und des FRIDERICI I. Constitut. einverleibet worden, wer aber hiervon wahrhafftiger Autor seyn mag, solches läst sich so richtig nicht behaupten, Autor. *d. l. pag. 598. sqq.*

RES.

Hierdurch wird regulariter alles dasjenige verstanden, was nur vor sich dem Menschen zum Gebrauche dienen kan, COCCEJ. *hypom. ad Inst. de R. D. pr.* und wird in unserm Jure dieses Wort in weitläufftigen Verstande genommen, *L. 5. pr. de V. S. pr. Inst. de R. D.* als: 1) res physicæ, als Bestien, Metall, Bäume, &c. 2) res artificiales, z. E. Häuser, Hausrath &c. 3) Facta, zu welchen, daß sie geleistet werden, gewisse Menschen verbunden sind. Ja es werden 4) auf gewisse Art unter den rebus auch Menschen verstanden, z. E. die Knechte bey denen Römern. Solche werden auf verschiedene Arten eingetheilet, davon anjetzo wird gesagt werden.

RES *communes.*

Werden diejenige Sachen genennet, so allen Menschen zum Gebrauch offen stehen, allein das Eigenthum darvon hat niemand nach denen Legibus Civilibus, §. *1. de R D. L. 2. de R. D.* z. E. aër, aqua profluens, mare, littora; die freye Lufft ist zwar eine res communis; nicht aber quoad usum physicum, z. E. daß ich Odem hole oder mich erfrischen kan. Denn in dieser Betrachtung gehöret sie nicht zu der Rechts-Gelehrsamkeit, sondern quoad usum Juridicum, h. e. in so ferne die Lufft simpliciter betrachtet wird, und dem Menschen als einem Membro der Republique dienet. Denn in dieser Betrachtung kan sie nicht occupirt werden, auch nicht in eines Menschen Dominio seyn, conf. HOPP. *ad Inst. de R. D.* §. 1. Durch das fliessende Wasser wird nicht Regen-Wasser, oder Wasser-Quellen, wie einige wollen, sondern das immerfort lauffende

Wasser

Wasser eines öffentlichen Flusses verstanden, PAVL. de FVCHS *in par. Inst. d. t.* §. *1.* Was durch das Meer verstanden wird, davon siehe den Artickel Meer.

RES *corporales.*

Werden diejenigen Sachen genennet, welche ihrer Natur nach so beschaffen sind, daß sie berühret werden können, *L. 1. §. 1. de R. D.* § *un. de reb. corpor. &c.* und hieher gehören unzehliche Sachen, z. E. ich greiffe einen Menschen an, oder ein Hauß, so ist es res corporalis, und überhaupt, was nur vor Sachen in die äusserlichen Sinne fallen, dieselben sind Corporell-Sachen, z. E. Schelt-Worte können hieher gezogen werden, weil sie nicht in Jure bestehen, sondern durch das Gehöre, als eines äusserlichen Sinnes, begriffen werden, STRYK. *in not. ad* LAVTERB. *tit. de R. D.* Ob aber Geld eine res corporalis sey, davon soll mit wenigen gesagt werden.

Pecunia ist seiner Natur nach res corporalis, denn es kan tangirt werden, *L. 1. §. 1. d. t.* dahero können auch die Nummi vindiciret werden, *§. 2. quib. al lic.* welches nicht angienge, wenn sie vor eine incorporelle Sache gehalten würden, *L. 56. de R. V.* Nichts destoweniger aber wird pecunia, ut quantitas bisweilen angenommen, e. g. in mutuo, und alsdenn wird es pro re incorporali gehalten, *L. 94. §. 1. de solut. L. 1. contr. emt.* junct. *L. 3. 4. §. 3. 4. de Legat. 1.* allwo die Nummi von denen rebus corporalibus unterschieden werden. Bisweilen aber ut Species, z. E. in deposito, *L. 9. §. f. L. 10. de R. C. L. 24. depos.* und alsdann ist es eine res corporalis. Der Effectus Controversiæ bestehet in Ehestifftungen und Testamenten, ECKARD. *Jpr. Civ. Part. I. p. 215.* HOPP. *ad Inst. tit. de reb. corpor. &c.*

RES *ecclesiastica.*

Kirchen-Sachen, Kirchen-Güter, sind diejenigen Sachen, welche in Patrimonio Ecclesiæ seyn, und den Gottesdienst mittelbar befördern, indem sie zum Unterhalt derer Lehrer dienen, dahin gehören die jährlichen Renten, der Decem, die Pfarr-Wohnungen, STRVV. *Jurispr. For. aph. 10.* Diese Sachen können, jedoch mit gewissen Umständen, veräussert werden, z. E. die Pfarr-Aecker liegen 2. Meilen von dem Dorffe, wo der Pfarr-Herr wohnet, und verursachet ihm durch die Bestellung und auch bey der Erndten-Zeit grosse Incommodität und Schaden, da können diese Pfarr-Aecker verkaufft und andere angeschafft, oder nur vertauschet werden. Daß aber diese Veräusserung angehe, so wird erfordert justa causa, *c. 1. de reb. Eccles. non alien. in 6to.* CARPZOV. *Consist. L. 2. Def. 198. n. 13. Def. 300.* Diese Causa muß nicht eben allemahl die höchste Nothwendigkeit, sondern sie kan auch nur die Commodität seyn, wann nur das Consistorium bey uns nach vorhergegangener vollkommener Untersuchung darüber ein Decret ertheilet. In denen Orten, allwo Cathedral-Kirchen, oder Capitula seyn, daselbst ist auch derer Consensus vonnöthen; Hiervon kan STRYK. *de Caut. Contr. Sect. 1. cap. 3. §. 11.* nachgesehen werden.

Die Canonisten theilen die res ecclesiasticas ein in *spirituales* und *temporales.* Unter den Spirituales oder geistlichen Sachen begreiffen sie *incorporales*, worunter sie die göttliche Gaben und Gewalt, denen Clericis verliehen, verstehen, und *corporales*, dazu ziehen sie zuförderst die sieben Sacramenta, die Tauffe, den Chrysam oder die Firmelung, die Busse, Beicht und Gnugthuung, das heilige Abendmahl, die letzte Oelung, die Priester-Weyhe und den Ehestand; ferner die Reliquien oder Gebein der Heiligen, die Kirchen, Altär, Kelche, Meß-Gewande ꝛc. Unter die *temporales* oder die zeitlichen aber bringen sie erst die Kirchen-Güter, Häuser, Einkünfften ꝛc. LANCELLOT. *Instit. Jur. Canon. Lib. 2. tit. 1. §. 12. & sqq.*

RES *expeditoria.*

siehe
Heer-Geräthe.

RES *immobiles.*

Sind solche Sachen, die ohne Verletzung einer Substanz von einem Orte zum andern nicht können bewegt werden; Germ liegende Grund-Stücke, z. E. Acker, Hauß, *L. 1. de Cond. Tritic.* Bergwercke, *L. 3 § f. L. 4. & 5. pr. de reb. eor. qui sub tut. &c.* Ingleichen Sachen, so an dem Grund und Boden hängen. Regula: welche Sache an denen unbeweglichen Gütern hängen, die werden auch vor unbewegliche Güter gehalten, *L. 13. §. 15. de vi & vi armat.* denn zu welchem Jure das gantze Stück gerechnet wird, zu diesem wird auch der Theil gerechnet, *L. 76. pr. de R. V.* z. E. Bäume, Graß ꝛc. Und diese sind entweder natura, facto hominis, oder fictione Juris tales.

RES *immobiles facto hominis.*

Werden diejenige genennet, welche durch menschliche Hände zu solchen sind gemacht worden; dahin gehören die Häuser, *L. 7. §. 10. de R. D. L. 10. quod vi aut clam, L. 6. ad exhib.* Ob aber die Mühlen zu denen rebus mobilibus, oder immobilibus zu rechnen seyn, darinnen sind die Gelehrten nicht einig. Wann dieser Streit soll entschieden werden, so muß man lediglich dahin sehen, ob eine Mühle den *Usum* prästire, wenn sie feste gemacht sey, oder auch, wenn sie nicht feste gemacht, z. E. Eine Wind-Mühle ist eine res immobilis, weil der Stamm, worauf sie stehet, feste gemacht seyn muß, ehe man mahlen, und sie nutzen kan. Ingleichen eine Wasser-Mühle ist ebenfalls res immobilis, *L. 21 de Instr. & instr. leg.*

Hingegen eine Hand-Mühle ist eine *res mobilis*, denn sie leistet Nutzen, wenn sie gleich am Tische oder an dem Hause nicht feste gemacht ist. Wenn aber eine Schiff-Mühle, die auf dem Wasser in einem Schiffe stehet, mit in die Quæstion kommt, allda ist der Streit desto hefftiger; CARPZOV. *p. 3. c. 24. d. 8.* statuiret, daß dieselben Schiff-Mühlen ad res mobiles zu zehlen seyn, weil sie von einem an den andern Ort gebracht werden können. Allein diese Meinung hat die heutige Praxis verworffen, indem die Schiff-Mühlen denen rebus immobilibus zugerechnet werden, denn sie prästiren keinen Nutzen, wenn sie nicht an dem Lande feste gemacht seyn. Zudem, so sind sie an gewisse Flüsse angewiesen und destinirt, daran sie gleich der Erden feste angemacht

sind,

sind, SCHOEPFFER. *Synopſ. Jur. priv. tit. de R. D. n. 36.* zumahl wenn die Schiff-Mühlen zugleich Zwang-Mühlen seyn, i. c. bannalia, da die Bauren eines gewiſſen Landes hinkommen, und daſelbſt, nicht anderswo, mahlen müſſen.

RES *immobiles fictione Juris.*

Diejenigen Sachen, welche per fictionem Juris vor unbeweglich gehalten werden, sind zwar mobiles vor sich, aber intellectu Juris werden sie pro immobilibus gehalten. Die Requiſita beſtehen darinnen, daß es 1) an und vor sich res mobiles seyn, daß sie 2) an einen gewiſſen Ort geſetzet werden, und ob sie schon bisweilen anders wohin beweget werden, so seyn sie doch immobilia, mit dem Beding, daß sie an den vorigen Ort ſollen geſetzet werden, *L. 35. §. 3. de her. inſt.* und daß sie daſelſt zum immerwährenden Gebrauch verbleiben ſollen, *L. 17. §. 7. de act. emt.* conf. COCCEJVS *Jur. Contr. quaeſt. 13. π. tit. de R. D.* Das Exempel iſt nach denen Römiſchen Rechten: Servi adſcriptitii, *L. 24. in f. C. de agric. & cenſ.* Eiſern Vieh, CARPZOV. *p. 3. c. 12. d. 15.* in denen Veſtungen die Stücke, Betten, ſo in denen Gaſt-Höfen ſtehen, ingleichen Brau-Gefäſſe, BERGER. *Oec. Jur. L. 2. tit. 1. de rer. diviſ.* allwo ein Præjudicium de anno 1703. Fiſche, ſo in denen Hältern ſind, und propagationis cauſa aufbehalten werden, welche aber zum täglichen Eſſen allda ſtehen, gehören hierher nicht, ſind auch nicht res immobiles.

RES *immobiles natura.*

Unbewegliche Güter von Natur, als da ſind die Bäume in den Wäldern, das Graß auf den Wieſen und andere auf dem Felde annoch ſtehende oder auf den Bäumen hangende Früchte, *L. 7. §. 5. quod vi aut clam. L. 44. de R. D. L. 13. §. 10. de act. empt.*

RES *incorporales.*

Sind diejenigen, welche nicht können berühret werden, in dem sie eigentlich weder bewegliche noch unbewegliche Güter ſind, *L. 15. §. 2. de re jud.* ſondern ihre Natur und formam von den Geſetzen empfangen haben, BERGER. *Oec. Jur. pag. m. 218.* Es ſind ſolche Sachen, welche nicht *à priori* in die äuſſerliche Sinne fallen, ſondern nur *à poſteriori.* Denn das Recht kan niemand ſehen, ſondern nur den *Effectum.*, das Exercitium, z. E. das Erbſchaffts-Recht, die Dienſtbarkeit, Gerichtsbarkeit, die Jagd-Gerechtigkeit.

RES *mobiles.*

Heiſſen diejenigen, welche können ohne allen Schaden von einem Orte zu dem andern beweget werden; Germanice, fahrendes Haab, z. E. Heu, Getreydig, ein Schiff ꝛc. *L. 1. §. 7. de vi & vi arm.* Sie müſſen aber *ſalvæ*, das iſt, ohne Schaden weggetragen werden, anderer geſtalt könnte ich auch ſo gar ein Hauß wegtragen, wenn es nicht gantz und gut bleiben müſte. Die Diſtinction inter res mobiles und immobiles hat ihren groſſen Nutzen bey Erbfällen; denn wenn in Sachſen eine Frau verſtirbt, ſo iſt ihr Ehe-Mann ein Succeſſor in allen ihren rebus mobilibus, darnach wird in Succeſſione mobilium allemahl auf die Statuta loci domicilii geſehen, in immobilibus rebus aber auf die Statuta loci rei ſitæ, STRYK. *de S. A. I. Diſp. 1. c. 4. §. 2.* Derowegen wird ein Mann Nutzen und Schaden haben, wenn er die Güter, welche zu den mobilibus oder immobilibus gehören, nicht recht unterſuchet, wie denn öffters geſchiehet, daß die Ehe-Leute in denen Ehe-Stifftungen, Teſtamenten ꝛc. von denen Corporalibus und Incorporalibus, wie auch von denen mobilibus und immobilibus diſponiren, ordnen und ſetzen, COCC. *Jur. Contr. tit. de R. D. qu. 10.*

Zu denen Rebus mobilibus gehöret nicht allein auch das Geld, *Nov. 22. c. 45.* ſondern auch die Handels-Waaren, *L. 66. de V. S.* daher als in Sachſen eine Handels-Frau ein Tuch-Gewölbe verlieſſe, wurde von der Fac. Jur. Lipſ. M. Apr. 1701. geſprochen, daß ſolches dem Manne als Succeſſori in re mobili gehöre.

RES *publica.*

Sind diejenigen, die der gantzen Republic zugehören und eigen seyn, der Nutzen aber davon gehöret allen Gliedern derſelben Republic, z. E. ein Fluß, die Fiſcherey, Hafen, ꝛc. So viel nun Membra in der Societät ſeyn, ſo viel können ſich deren Rerum publicarum bedienen, und darff einer den andern verhindern, oder davon abhalten, *L 13. §. f. de injur.* Er hätte denn den Gebrauch der Sachen deterioriret, *L. 1. §. 15. de Flum.* Allein alles dieſes ceßiret heut zu Tage. Denn welche Sachen vor Zeiten der Republic zugehörten, und in der Abſicht den Völckern waren, werden nunmehro jedes Ortes hoher Landes-Obrigkeit ordentlicher Weiſe zugeſchrieben, §. 6. *I. de I. N. G. & C.* Alſo ſind die Flumina ſowohl quoad proprietatem, als auch Jurisdictionem dem Landes-Herrn, weil man, wenn man darinnen ſchiffen, oder im Hafen die Laſt ausladen will, ein gewiſſes Geld geben muß. Ingleichen, ſo jemand in flumine fiſchen will, muß er hierzu vom Principe das Recht zu fiſchen per Privilegium erlanget haben, STRYK. *in V. M. tit. de R. D. §. 11. & 14.* In ſo ferne aber der Landes-Herr den Uſum in publicis rebus nicht reſtringiret, oder deutlich verbothen hat, in ſo ferne iſt noch heutiges Tages der freye Gebrauch den Bürgern der Republic vergönnet: Alſo iſt in Sachſen noch heutiges Tages vergönnet, bey den Flüſſen eine Mühle zu bauen, ohne ein Privilegium darüber erlanget zu haben, *L. 27. C. de teſtam.* referente HOPPIO *ad Inſt. §. 2. de R. D. in V. M.* allwo er auch ein præjudicium hat.

RES *religioſæ.*

Dieſe ſind gewiſſe Oerter, worinnen die Verſtorbenen mit dem Vorſatz, ſie zu begraben, von denenjenigen geleget werden, welche das Recht haben, den Todten an dieſem Ort zu begraben, §. 9. *de R. D.* Hieraus wird geſchloſſen, daß bey denen Römern die Sachen privata autoritate *religioſæ res* wurden. Dabey ſind dieſe zwey Stück, wann der Ort religioſus werden, und dadurch auſſer dem Commercio ſeyn ſollte, erfordert worden: der Wille, ihn dahin zu legen, und die *ſepulchri illatio. L. 2. §. 3 de religioſ. & ſumt. fun.* Derowegen blieb der Locus nichts deſtoweniger profanus, wann der Leib an dem Orte nur auf eine gewiſſe Zeitlang niedergeſetzet wurde,

L. 40. π. L. 10. C. de R. D. Wie es nun öffters geschiehet, daß das Haupt eines Verstorbenen anders wohin, als der Leib begraben wird, so ist nur der Ort, wo der Kopff lieget, als des Menschen vornehmster Theil, ein Locus religiosus, weil ein Mensch nicht zwey Gräber haben kan, *L. 44. de Relig. & sumpt. fun.*

Heutiges Tages dependiret es, daß ein Locus religiosus werde, nicht von denen Privat-Personen, sondern es wird darzu publica autoritas erfordert. Vielweniger ist einem Menschen vergönnet, seinen Todten, wohin er nur will, zu begraben, sondern an statt der Privat-Begräbnisse ist ein locus publicus, germanice ein GOttes-Acker, worein die entseelten Cörper derer Christen begraben werden, angewiesen worden, ECKARD. *Jpr. Civ. Part. I. pag. 207.*

RES *sacræ.*

Werden diejenigen genennet, so ohnmittelbahr bey dem Gottesdienst gebrauchet, und nicht dürffen veräussert werden, §. 8. *de R.D.* Daß aber eine Corporelle Sache als sacra res passiren könne, ist nöthig, daß die *Consecratio*, oder die Weyhung vorher gehe, *d.* §. 8. diese geschahe vor Zeiten von dem Pontifice, *Nov. 67. c. 1.* welches noch heutiges Tages bey denen Römisch-Catholischen statt hat, arg. *c. f. X. de consec. Eccles.* Wie aber dergleichen Einweyhung von ihnen geschehe, besiehe BRVNN. *in Jur. Eccles. L. 2. c. 2.* §. 3. ibique STRYK.

Bey denen Evangelischen sind bey einer Re immobili diese Ritus und Ceremonien abgeschafft, mit nichten aber die Consecration an- und vor sich selbsten, z. E. wann bey uns eine Kirche eingeweyhet wird, so singet, prediget, taufft man darinne, und theilet, wann man es haben kan, das heilige Abendmahl aus. Im Gegentheil, wann eine res mobilis eingeweyhet wird, geschiehet es per solam *destinationem* rei ad usum sacrum und per *usum*, ECKARD. *Jpr. Civ. Part. I. p. 206.* STRYK. *c. l.*

RES *Sanctæ.*

Hierbey ist zum voraus zu setzen, daß diese deswegen also genennet werden, nicht als wann es heilige Sachen wären, sondern vom verbo *sancire*, ql. bestätigte Sachen, auf welche, wann sie beschimpffet oder beleidiget werden, eine gewisse Straffe gesetzet und bestätiget ist. Denn alles dasjenige, was in unserm Jure, wann es beleidiget wird, hefftig gestrafft wird, nennen wir sanctum. Also werden die Eltern personæ sanctæ genennet, *L. 9. de obseq. Parent.* ingleichen die Abgesandten, *L. f de Legat.*

Derowegen werden sie definiret, daß es solche Sachen seyn, welche per pœnalem sanctionem von derer Privat-Personen ihren Beleidigungen beschützet sind, *L. 8. π §. 10 J. de R. D.* z. E. die Stadt-Mauren, die Stadt-Pforten, die Aussenwercke. Von diesen mercke man erstlich, daß dieselben aussern Commercio seyn, *d.* §. 10. 2) und daß, wer diese hostili animo übersteiget, am Leben gestraffet werde, *L. f. de R. D.* Wer sie citra hostilem animum übersteiget, wird nur arbitrarie bestrafft, CARPZOV. *Pr. Cr. qu. 40. n. 25.*

RES *universitatis.*

Sind solche Güter, deren Eigenthum der Bürgerschafft, dem Collegio &c. zugehöret, der Nutzen aber an alle und jede, die aus dergleichen Gemeinde oder Zunfft seyn, §. 6. *d. R. D.* Von diesen sind unterschieden die Güter, so in Patrimonio Vniversitatis sind, deren Eigenthum und Gebrauch nicht jedem Gliede, sondern allen insgemein zukommt, *L. 17. de V. S.* z. E. der Zoll, *L. 10. C. de Vectigal.*

RESCRIPTA.

Welche germanice ein Allergnädigster ꝛc. Befehl genennet werden, und sind ein höchstes Gesetze und Antwort, welches der Landes-Herr auf eine Raths-Frage seiner Unterthanen giebet, *L. 1. C. de div. Rescript.* So offte nun ein einiger *privatus*, oder auch ein ganzer Stadt-Rath, *L. f. C. de div. Rescript.* an den Fürsten suppliciret, (denn ohne vorhergegangener Supplic, worinne der Casus vorgestellet wird, antwortet der Princeps nicht) und der Princeps erkläret hierüber seinen Willen; so offte heist die Antwort ein Rescriptum, z. E. ein Captur-Befehl, ꝛc. Diese Rescripta haben unter andern diese besondern Eigenschafften, daß sie nicht Rechtskrafftig werden dürffen, deshalben selbige auch nicht intra decendium zu impugniren oder zu suspendiren, sondern es muß oder kan ihnen, wann sie Gegentheil zuwider sind, die Exceptio sub- & obreptionis entgegen gesetzet werden, MEV. *Part. I dec. 192.*

Die Requisita derer Rescriptorum sind 1) Veritas, 2) Justitia, 3) Annotatio temporis, 4) Subscriptio & Sublignatio, und 5) Insinuatio in originali, conf. ECKARD. *Jpr. Civ. Part. I. pag. 89. sqq.*

RESTITVTIO *in integrum.*

Die Einsetzung in vorigen Stand, ist überhaupt eine Redintegratio, oder Wiedererstattung des verlohrnen Rechts, *L. 2. C. ex quib. caus. in integr. rest.* Denn wiedererstetzen heist so viel, als die Sache in vorigen Stand bringen. PAVLVS beschreibt die Einsetzung in vorigen Stand per Actionem, durch welche die Sache redintegriret wird, *Lib. I. Sentent. tit. 7.* ISIDORVS aber nennet es eine reparation oder Wiederbringung der Sache, *L. 5. Etymolog. c. 15.* woraus zu ersehen, daß der erstere Restitutionem qua petitur, in so ferne sie von Parth gebeten wird; der andere, quatenus conceditur, in so weit sie von dem Magistratu würcklich verliehen wird, beschrieben habe. Solche wird verschiedentlich eingetheilet, davon in dem andern Theil dieses Lexici wird gehandelt werden.

Die Ursachen, um welcher willen einer restituiret werden kan, sind entweder *communes*, das ist, denen Majoribus und Minoribus gemeinschafftlich; oder denen Minderjährigen alleine eigen. Zum ersten gehöret metus, dolus, absentia, oder andere rechtmässige Ursachen, ingleichen Status mutatio, alienatio Judicii mutandi causa facta und justus error, *L. 1. L. 2. de Restitut. in integr.* zu denen andern Fällen gehöret ætatis imbecillitas, *L. 1. d. t.*

Die Wiedereinsetzung wird in Gerichten gebeten entweder per *Actionem*, oder auch *exceptionem.* Im ersten Fall bald per actionem *ordinariam*, bald per *extraordinariam persecutionem*, *L. 24. §. f. de minor*, i. e. implorando officium Judicis. Wenn hergegen die Restitutio excipiendo gebeten wird, ist zu mercken, daß die Exceptio nicht länger daure, als ihre Action, weil sie mit derselben concurrire,

rirt, und auf einerley Endzweck ziehlet, arg. *L. 9. §. 4. de jurej.* junct. *L. f. C. de temp. in integr. reſt.*

Der Einſetzung in vorigen Stand hat ſich jedweder Læſus zu erfreuen, und die, ſo ihm ſuccediren, *L. 6. de reſtit. in integr.* ja ſo gar ein Succeſſor ſingularis; dahin ein Ceſſionarius zu referiren, *L. 24. de minor.* es wäre denn, daß der Verſtorbene ſich deſſen nicht bedienen wollen, arg. *L. un. C. ſi adverſ. dol.*

Gleichwie nun die Actio oder Exceptio, durch welche die Reſtitutio gebeten wird, denen Læſis gegeben wird; alſo hat ſie inſonderheit wider die Læſiones ſtatt, es wäre denn, daß ſie Patroni oder Parentes wären, *L. 2. C. qui & adverſ. quos.* Denn dieſen Perſonen iſt ein Client oder Kind einen beſondern Reſpect ſchuldig. Wenn aber die Læſio ſtarck, und offenbar iſt, ſo concediren die DD. auch dieſen Perſonen Actionem in factum, oder Imploracionem officii Judicis, dieſe unbillige Læſion zu corrigiren, und muß ſolches mit allem Glimpff vorgetragen werden, z. E. er muß den Judicem bitten, er wolle den Vater dahin diſponiren, daß er ihm vor den Schaden Satisfaction gebe, STRYK. *in not. ad* LAVTERB. *tit. de reſtit. in integ.*

Der Endzweck dieſer Klage gehet dahin, daß die Læſion, ſo etwas austräget, erſetzt werden möge, L. 4. *d. t.* und zwar wird das Negotium, ſo an und vor ſich gültig iſt, reſcindiret, *L. 16. de minor.* denn wenn das Negotium an und vor ſich null und nichtig iſt, ſo bedarff man keiner Reſtitution.

Bey dieſen wird zum Grunde geſetzt, daß die Læſio etwas betragen muß, i. e. ut ſit læſio alicujus momenti, *L. 4. de reſtit. in integr.* CARPZOV. *p. 1. c. 1. d 9.* Die Quantität des Schadens iſt nach Maßgebung und nach Proportion des Haupt-Contracts zu ſchätzen; denn über eine Kleinigkeit ſind die Partheyen nicht nur abzuweiſen, ſondern auch willkührlich zu beſtraffen. Auf welchen letztern Fall beym CARPZOV. *loc. cit.* ein Præjudicium. In übrigen wird res minima alles das genennet, welches ſich nicht über zwey Aureos erſtreckt, *L. 10. de dol. mal.* wiewohl ſolches alles heutiges Tages nach dem Arbitrio des Richters zu entſcheiden iſt, ECKOLD *ad π. tit. de in integr.* §. 7. Et ita Fac. Jur. Lip. M. Marr. 1700. pronunc.

Wenn nun die Reſtitutio von dem Richter würcklich erhalten worden, ſo bekommt einer alles das, was er verlohren, wieder, *L. 2 C. quib. in cauſ. in integr. reſt.* das iſt, omnia in priſtinum ſtatum reducuntur, es wird alles in vorigen Stand geſetzt, *L. 22. 29. ex quib. cauſ. maj.* Jedoch nicht mehr, als einer würcklich verlohren, z. E. ordentlicher Weiſe hat einer hierzu vier Jahre, binnen welcher Zeit er ſie bitten muß, *L. f. C. de temp. in integ. reſt.* ſo wird die Reſtitutio über dieſe Zeit nicht extendirt; andergeſtalt würde mehr reſtituirt, als einem Læſo entzogen, Ita Fac. Jur. Lipſ. M. Jul. 1680. pronunciavit in cauſa Feudali, da einer wider die präſcribirte Inveſtitur in vorigen Stand geſetzt ſeyn wolte, STRYK. *U. M π. tit. de in integr. reſt.* § 10. Und zwar ex *utraque* parte, das iſt, beyden Theilen iſt dieſe Reſtitutio nützlich, denn es iſt ein gemeinſchafftlich Beneficium, indem einem Theile nicht mit des andern Schaden zu helffen iſt. Derowegen wenn ein Minor wieder den Kauff reſtituirt wird, ſo muß er das Kauff-Geld wieder geben, *L. 29. §. 1. de minor.* ECKARD. *Jpr. Civ. Part. II. pag. 1. ſqq.*

RVFFINVS *Licinius.*

Ein Römiſcher Rechts-Gelehrter, lebte zu des Kayſers Alexandri Severi Zeiten, war zu Rom Burgermeiſter, SPART. *in vita Severi.*

RVFVS *P. Rutilius.*

Ein Redner, Hiſtorien-Schreiber, Stoiſcher Philoſophus und JCtus, wurde nach und nach tribunus militum, Quæſtor, Prætor und A. U. 649. nebſt Manlio Burgermeiſter zu Rom, muſte aber hernach ins Exilium gehen, begab ſich nach Smyrna, dahin alle Aſiatiſche Städte Abgeſandten zu ihm ſchickten, ſo, daß ihm vielmehr die Ehre eines Triumphs, als die Straffe der Verjagung wiederfuhr, lebte alſo daſelbſt in groſſem Anſehen, und brachte die Zeit mit ſtudiren zu. Er wolte, als es ihm erlaubet wurde, nicht aus ſeinem Exilio zurück kehren, ſondern ſagte: Malo ut patria exilii mei erubeſcat, quam reditu moereat, SENECA *Lib. 6. de Beneficiis cap. 37.* In Griechiſcher Sprache hat er eine Römiſche Hiſtorie, wie auch ſein eigen Leben und unterſchiedene Orationes geſchrieben, welche CICERO lobt in dem *Lib. 2. de Nat. Deor.* wird allegirt im *L. 10. §. 3. de uſu & habit. L. 2. de O. J. L. 3. de pen. leg. L. 1. de arb. cad.*

Rutſcher-Zinß.

Dieſer Zinß macht keine beſondere Gattung von Zinß-Gütern aus, ſondern bey dergleichen Gütern wurde es gemeiniglich nach denen alten Teutſchen Rechten ſo gehalten, daß, wer auf den geſetzten Tag ſeinen Erb-Zinß, zum Exempel 4. Groſchen nicht entrichtete, den nachfolgenden Tag 8. Groſchen, und den darauffkommenden Tag 16. Groſchen geben muſte, denn der Erb-Zinß ſtieg wegen der Nicht-Zahlung täglich höher und höher. Auf ſolche Art wurden die Emphyteuteæ ſeu Cenſitæ mit ihrer Lieferung richtig einzuhalten genöthiget, und waren eben dieſes die Straffen, ſo ſie, wenn der Canon zur beſtimmten Zeit nicht abgeführet wurde, leiden muſten.

Heute zu Tage iſt dieſer Rutſcher-Zinß meiſtentheils wieder abgekommen, und wird nur der Erb- oder Zinß-Mann ob cenſum vel canonem tardius ſolutum mit einer willkührlichen Straffe beleget, es kan ihm aber dieſerhalben nicht ſogleich auch ſein Gut genommen werden, BERLICH. *Part. II. Concluſ. 47. n. 5.* BEYERVS *Specim. Jur. Germ. Lib. I. cap. 6. §. 8. ſqq.* SCHILTERVS *Exercit. ad π. 16. §. 84.*

In Weiſſenſee ſoll, wie ADRIANVS BEYER *in Diſſert. de Cenſu promobili* oder **Rutſcher-Zinſen** *Jenæ 1715. recuſa* bezeuget, der ſo genannte Pfaffen-Hof daſelbſt noch heute zu Tage dergleichen Rutſcher-Zinſen einheben, da nemlich die Cenſiten auf Philippi Jacobi noch vor der Sonnen Aufgang in dem Dorff Schern-Dorff zuſammen kommen, und ein jeder ſeinen Zinß, welcher gemeiniglich nur 1. Groſchen ausmachet, auf einen breiten und unter freyen Himmel ſtehenden Stein in Beyſeyn des Verwalters und etlicher Schöppen aufzehlet.

Stellt

Stellt sich nun der Censite nur eine Stunde zu langsam ein, muß er schon, da er vorher nicht mehr als 1. Groschen geben dürffen, nunmehro 2. Groschen zahlen. Kommt er die andere Stunde wieder nicht, muß er 4. Groschen, und wenn er noch eine Stunde langsamer kommt, 8. Groschen geben. Bleibet er aber biß gegen Abend aus, kan indessen dieser Groschen ob multas duplicationes wohl auf 50. Gülden und mehr hinan lauffen. Und dieses ist eine Gattung von solchen Zinsen, die alle Stunden fort rutschen, da sonsten sothane Rutscher-Zinsen ordentlicher Weise nur alle Tage dupliciret werden, und je länger sie stehen, je grösser sie werden.

Bald auf eben diese Art ist es im Hertzogthum Braunschweig mit dem Maygassen-Zinß beschaffen, allwo man im Gebrauch hat, daß der Zinß-Mann von dem ihm eingeraumten Allodial-Gut in recognitione Domini 3. Mgl. und 2. Pfennige alle Jahr auf eine gewisse Zeit, als an dem heiligen Weynacht-Feyerabend, alt hergebrachten Gebrauch nach, durch einen reutenden Diener auf das Amt, darein er bezircket ist, liefern muß, dergestalt, daß, woferne er solchen Maygassen-Zinß auf selbigem Tag nicht reichet, alsdenn selben von Tage zu Tage immer fort und fort, biß dem Amte behörige Satisfaction dieserwegen wiederfahren, in duplo zu erstatten schuldig ist, HÖFER. **Gründlicher Unterricht von verschiedenen Gattungen derer *Allodial*-Güter** *pag.* 33.

* * * \

Sonsten sollen dergleichen Schupff-Lehne, wie BESOLDVS und WEHNERVS in voc. Schupff-Lehn melden, viele in Schwaben noch übrig seyn. VADIANVS, welcher die alten in denen Archiven aufbehaltene Documenta ziemlich durchgestänckert und die Antiquitates Germanicas gründlich untersuchet, schreibt ap. GOLDAST. *Rer. Al. Tom. 2. Part. 1. fol. 59.* hiervon folgender gestalt:

> Ager hoc pacto locatus antiquis vectigalis dicebatur, quem eleganter describit Paulus; &c. Non vectigalis erat, qui ad certum tempus locabatur, & eo pacto, ut auferri colono, Domino volente, potuerit; nos vulgo Schupff-Lehn dicimus.

Das ist:

> Wenn ein Acker oder Gut auf diese Weise lociret wurde, so nennte man es bey den Alten Zoll- oder Zinßbar, welches sehr wohl der ICtus Paulus beschreibet ꝛc. Es war aber dieses kein Zoll- oder Zinßbares Gut, welches jemanden auf eine gewisse Zeit eingeräumet wurde, und zwar zu dem Ende, damit, wenns dem Eigenthums-Herrn beliebte, es dem Besitzer wieder genommen werden konte; Bey uns wird es insgemein Schupff-Lehn genennet:

Ingleichen berichtet SCHOTTELIVS in seinem *Tr. de singular. Jur. in Germania cap. XVIII. §. 6.* von denen Schupff-Lehnen folgendes:

> Sie haben daher ihren Nahmen, weil die Erben davon geschupffet werden, und muß das Gut nach Absterben des Innhabers eines unter den Kindern wiederum von neuen, doch nur auf seinen Leib kauffen; werden auch Fall-Güter genennet, weil sie allemahl dem Herrn wieder anheim fallen.

Sonsten wird insgemein davor gehalten, daß sie entweder von denen Römern oder Schwaben ihren Ursprung haben sollen, welche denen überwundenen Alemannern oder Schwaben auf solche Art eingeräumet, BESOLD. *Thes. pract.* voc. Schupff-Lehn, STRYK. *in Exam. Jur. Feud. cap. 2. qu. 31.*

SECVLARISATIO.

Wenn eine geistliche Sache zu weltlichen Dingen wiederum angewendet wird, so nennet man es die Secularisation. Ob diese erlaubet sey, muß nach dem Canonischen Recht mit Nein beantwortet werden, und obgleich alle angeführte Gründe von gar keiner Erheblichkeit seyn, so hat man dennoch beständig sich bereden lassen, daß die secularisirten Güter wenigstens zu nichts anders als zu heiligen Sachen wiederum angewendet werden müssen.

Derowegen, da man in dem W. F. J., zur Satisfaction des Königs in Schweden und anderer Stände des Reichs, unterschiedliche geistliche Güter secularisiren muste, suchte man dieses auf alle Weise zu verhindern, wie dann auch der Papst Innocentius X. in einer besondern Bulle gemeldetes Friedens-Instrument zu abrogiren gesucht hat.

Nun hat es zwar bey denen Protestanten nicht an Leuten gemangelt, welche alle angeführte Gründe widerleget haben; aber auch diese haben nichts anders gesagt, als was sie aus dem Canonischen Rechte gelernet hatten; also, daß sie fast mehr die Secularisation wiederleget, als vertheidiget haben. Wenigstens sind die meisten bey der Meinung geblieben, daß man die secularisirten geistlichen Güter zu keinen weltlichen Dingen gebrauchen könte, hiervon kan weiter nachgesehen werden FLEISCHER. **Einleit. zum Gesell. Recht**, *pag. 490.*

Spiel.

siehe *Alea.*

Spieler.

Oder Aleatores sind solche Personen, so sich aufs Spielen legen, damit sie durch Glücks Tässe, Würffel, oder andere Spiele, sich bereichern möchten, arg. *L. 1. pr. π. de Aleator.* junct. *L. f. C. eod.* Dahero werden, sie durch ein SCtum befehliget, daß sie nicht um Geld, wohl aber um der Leibes-Ubung willen spielen sollen, *L. 2. §. 1. d. t.* conf. LAVTERB. *Colleg. Th. Pr. π. 1 tit. de Aleator. §. 4.*

Die Spieler werden durch ein Edictum Prætoris coerciret, und dieses handelt entweder von dem Auf- und Annehmen derer Spieler, oder aber von denen Spielern selber. Wenn solche jemanden einen Schaden deswegen haben angethan, weil er mit ihnen nicht spielen wolte, so werden sie nach der *Qualitate* und *Quantitate* ihres Verbrechens von dem Prætore bestrafft, *L. 1. de Aleat.* Hieraus folget, daß sie bißweilen heutiges Tages mit Geld bestrafft, oder aber mit einer härtern Bestraffung gezüchtiget werden, *L. 1. §. f. d. t.* CARPZOV. *Prax. Crim. qu. 134. n. 20.* Es werden solche belangt ex *L. fin. C. de Aleat.*

Staupenschlag.

Oder Staubbesen ist, da der Verurtheilte öffentlich durch die Gassen und Strassen von dem Scharff-Richter oder dessen Knecht über die entblößten Schultern mit Ruthen gehauen wird, welche Art der Straff heutiges Tages die gemeinste, und zugleich eine grosse und schwere Straffe ist, indeme sie nicht nur sehr infamiret, sondern auch dem Leib grosse Pein und Schmertzen verursachet. Worbey zu mercken: daß diese Straffe allezeit, die ewige Landes-Verweisung mit sich führe: dann es wird keiner öffentlich mit Ruthen ausgehauen, welcher nicht zugleich des Landes ewig verwiesen wird. Wann der Delinquent schwach und kränclich ist, also daß er ohne Einbuß seines Lebens oder Gesundheit, keinen starcken Staupenschlag vertragen kan, alsdann wird ein gelinder Staupenschlag dictiret. Wann dannenhero ein Weib ein saugend Kind hat, so ist die Fustigation dergestalt zu moderiren, daß dem Kind an seiner Nahrung kein Abbruch geschehen möge, BECHM. *Pr. Aur. pag. 241.* CARPZ. *Pr. Crim. qu. 129. num. 15.*

Steck-Brieffe.

Sind, welche einen flüchtigen Delinquenten, selbigen aller Orten zu arretiren und anzuhalten, nachgeschickt werden. Denn es trägt sich öffters zu, daß derjenige, welcher wegen eines Verbrechens bezüchtiget wird, sich mit der Fluchr zu salviren sucht, da denn kein besser Mittel, als selbigen durch offene Steck Brieffe zu verfolgen, und solche an die nechst gelegene Obrigkeiten auf etliche Meiln herum zuschicken.

In

In diesen Steck-Briefen wird kürtzlich erzehlet, was der Flüchtige vor eine Missethat begangen habe, hiernechst wird nicht nur sein Nahme, sondern auch die Gestalt des Leibes, das Gesicht, und die darinnen befindliche sonderbare Kennzeichen, z. E. ein aufgeworffen Maul, stumpffigte Nasen ꝛc. die Haar, Bart, Kleidung, mit allem Fleiß beschrieben, damit, wann er sich ja etwan in einem Stück verstellet, man ihn dannoch an denen andern erkennen möge. Endlich werden diejenigen Obrigkeiten, denen der Steck-Brief zuhanden kommen möchte, ersuchet, den Flüchtigen, wann er in ihren Gerichten betreten würde, so fort in Hafft zu nehmen, und darnechst solches zu notificiren, mit angehängten Versprechen, daß man bey der Verabfolgung nicht nur den gewöhnlichen Revers und die etwa auffwendende Unkosten danckbarlich abtragen, sondern es auch in dergleichen Fällen künfftig eben so halten wolle, BRVNNEM. *proc. inquisit. cap. 8. membr. 6. num. 12* & CARPZOV. *Pr. Crim. quæst. 112. n. 34.* Eine Formul hiervon ist in Hrn. D. und Prof. ENGAV *Element. Jur. Crim.* in dem Anhang *p. 24.* befindlich.

Es ist aber hierbey zu mercken, daß man keine Steck-Briefe nachzuschicken pflege, als nur in dem Fall, wann der Flüchtige ein solch Verbrechen begangen, welche eine Leibs- oder Lebens-Straff nach sich ziehet. Wann nun der abgeschickte Both in denen ihme benannten und auf den Steck-Briefen verzeichneten Gerichten anlanget, muß er das mit dem Gerichts-Siegel bedruckte Original daselbst vorzeigen, und eine gleichlautende Copie zurück lassen, oder wann er dergleichen nicht bey sich hat, muß der Richter, welchem der Steck-Brief insinuiret wird, die vornehmsten Umstände aus dem Original exterpiren, damit er bey vorkommender Gelegenheit daraus Nachricht erholen könne. Wornechst er das Documentum insinuationis unter das Original, etwa dieses Inhalts:

Insinuirt bey denen *N.* Gerichten zu *N.*
den *17. Augusti A. 1738.*

NN.

verzeichnet, welches hernach bey des Bothen Zurückkunfft zu denen Gerichtlichen Acten gelegt wird, damit ein jeder sehen könne, daß der Richter, um den Flüchtigen zur Hafft zu bringen, angehörigem Fleiß nichts erwinden lassen, LVDOVICI **Einleit. zum peinl. Proc.** *cap. 3. §. 3.*

Stock-Schilling.

Oder die Züchtigung mit Ruthen; Diese Castigation wird nicht öffentlich, auch nicht durch den Scharff-Richter oder dessen Knechten, sondern im Gefängniß oder an einem andern Ort, Stuben oder Cammer, durch den Stock- oder Marckt-Meister, Stadt- oder Land-Knecht, oder einen andern Gerichts-Diener, und zwar in Beyseyn derer Gerichten dergestalt verrichtet, daß man den Delinquenten gemeiniglich über eine Banck, Stock, oder Klotz legt, darvon eben diese Ruthen-Züchtigung der Stock-Schilling pflegt genennt zu werden, sodann dessen Hindern entblöst und selbigen mit Ruthen streichet. Nachdem nun die Person und das Verbrechen beschaffen ist, pflegt man ordentlicher Weiß 10. 15. 20. bis 30. Streich zu geben, auch solche auf 40. bis 50. zu extendiren, diese Straff wird sonderlich bey unmündigen und minderjährigen Personen, von denen noch einige Besserung zu hoffen, wie auch bey alten Leuten anstatt des Staub-Besens, nebst oder ohne der Landes-Verweisung adhibiret. Hiervon ist zu conferiren ADRIAN. BAIERI *Tr. de Virgindemia*, **Stockschilling**, *tractatui de expensis Executionum Criminalium annexus.* BECKS *Pr. Aur. pag. 242.*

Strang.

Wenn eine Execution mit solchem geschiehet, der Strick aber bricht, und der Verurtheilte fällt lebendig herunter, so wird gezweiffelt: Ob solche von Galgen herunter gefallene Missethäter zum Tod ferners zu bringen oder bey Leben zu lassen? Daß dem Dieb in solchem Fall die Straff zu erlassen sey, lehren unter andern PARIS de PVTEO *Tr. de Syndic.* verb. *Pœna* vers. *an si Judex.* TIRAQVELL. *de pœn. tempor. aut. remitt. casu ult.* WESEMB. *paratitl. ad ff. tit. de pœn. num. 9.* CARPZOV. *Prax. Crim. quæst. 88. num. 40. sqq.*

Allein es ist solche Meinung denen gemeinen Rechten allerdings entgegen, nach welchen das gefällte Urtheil seinen Effect erreichen, und realiter und auf das genauste vollstrecket werden solle; Der Effect aber ist dieser, daß der Missethäter hingerichtet werde, dannenhero man denen Urtheln diese Formul einzuverleiben pfleget: **Er solle mit dem Strang vom Leben zum Tod gestrafft werden**, welche Wort ohne einige Exception oder Zulassung eines ohngefehr sich ereignenden Falls, cum effectu zu verstehen sind. Nun aber geschiehet dem Sentenz kein Gnügen, wann nicht der Tod darauf erfolgt, weilen sodann die Straffe nur ist angefangen worden, so wird auch der Endzweck der Straffe nicht erreichet, wann nicht die Straffe, welche andern zum Exempel dienen soll, in allen ist vollzogen worden. Ja es ist auch der gesunden Vernunfft zuwider, daß des Scharffrichters Schuld und Ungeschicklichkeit dem Ubelthäter zum Vortheil dienen, oder die Collusion des Scharffrichters und des Delinquenten Gelegenheit geben solle, daß die Delicta ungestrafft bleiben.

Es führet zwar CARPZOV. zu Behauptung seiner Lehre an, daß in Straffen jedesmahlen die gelindeste Meinung zu ergreiffen sey; allein obschon diese Regul alsdann angehet, wann die Straffe erst andictirt werden solle, und wann die Sache annoch zweiffelhafftig ist, so kan doch solche in diesem Fall nicht applicirt werden, da über die Execution der nach genugsamer Erkänntniß allschon auferlegten Straffe gestritten wird.

So hindert auch nicht, wann CARPZOVIVS ferner einwirfft: es hätte der Dieb die augenscheinliche Furcht des Todes und die Schmertzen schon gefühlet, und wäre um so ehender die Straffe zu remittiren, dann darauf dienet zur Antwort, es sey der Dieb nicht darzu, daß er eine solche Furcht und Schmertzen fühle, sondern daß er über dieses den Tod selbsten ausstehe, verurtheilet worden, OLDEKOP. *Obs. pract. tit. 5. obs. 9. n. 18.* MEV. *ad Jus Lubec. part. 4. tit. 18. num. 2.* HAHN. ad WESEMB. *tit. de pœn. num. 9.*

Und diese Meinung approbiret auch die **Chur-Pfältzische** *Malefiz* **Ordnung**, *tit. 70 §. 2.* allwo verordnet ist, daß alsobald durch den Nachrichter der Verurtheilte wiederum aufgehenckt, und

also vom Leben zum Tode, laut ergangenen Urthel, gerichtet werden solle. Daß aber der Ober-Herr in solchem Fall dem Missethäter Gnad ertheilen könne, daran ist im geringsten nicht zu zweiffeln, BECKS *Pr. Aur. pag. 295.*

SYNDICVS.

Dieser ist ein Procurator Vniversitatis, und dazu constituirt, daß er alle und jede streitige Händel vor sie ausmachen soll, *L. 6. §. 1. quod cujusque univers.* Denn wem vergönnet ist ein Corpus, Collegium oder Societät zu seyn, derselbe hat nach dem Exempel einer Republ. res communes, arcam communem und Syndicum. Hieraus erhellet, daß nicht alleine Städte, sondern jede Corpora einen Syndicum bestellen können.

Er ist von demjenigen unterschieden, der zu einer gewissen Rechts-Sache bevollmächtiget worden, und wenn er Klägers Stelle vertritt, wird er Actor, wann er aber Beklagten vertritt, Defensor genennt, *L. 1. §. 1. d. t.* junct. *L. 18. §. 13. de mun. & hon.* MEV. *P. 2. dec. 35.* wiewohl nach der Praxi Sächs. Lande derselbe allemahl Syndicus genennt wird, er mag Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten. Solchemnach erscheinet eine Vniversitas allemahl in Judicio per Syndicum, sie mag Kläger oder Beklagter seyn, und kan hierzu, wenn solches Gegentheil urgirt, wider ihren Willen angehalten werden, *Ord. Proc. Sax. Rec. tit. 7. §. 6.*

Es geschiehet aber die Wahl eines Syndici entweder *immediate* oder *mediate.* Immediate oder unmittelbahr wird ein Syndicus bestellt, und zwar bey einer Vniversitate magis ordinata z. E. bey grossen Städten durch Consens und Einwilligung des grösten Theils von Ordine Imperante, massen derselbe die Jura selbigen Ordinis oder Gemeinde verwaltet. In Gegentheil bestellt eine Universitas minus ordinata, z. E. ein Dorff, seinen Syndicum solcher gestalt, daß $\frac{2}{3}$. Theile denselben durch die meisten vota erwehlen, *L. 19. ad munic.* STRVV. *S. I. C. Ex. 7. th. 42.* Mediate oder mittelbahr geschiehet die Wahl eines Syndici per delegatos universitatis, z. E. Eine Gemeinde trägt es zwey Personen aus ihren Mitteln auf, daß sie einen Syndicum bestätigen solten, jedoch ist auch hierbey der modus, so durch die Gewohnheit eingeführet worden, allhier wohl zu observiren, ob nemlich solche Commissarii zu ordnen seyn oder nicht? vid. STRYK. *V. M. π. tit. quod cujusq. univers. §. 8. & seq.*

Diejenige Person nun, so ein Syndicus werden will, muß so beschaffen seyn, daß sie auch einen Procuratorem abgeben könne, arg. *L. 6. §. 3. d. t.* wenn ihrer viele zu Syndicis sind constituiret worden, so wird in dubio dafür gehalten, daß sie in solidum sind bestellet worden, arg. *L. 32. de Procur.* CARPZ. *Proc. tit. 5. art. 4. n. 53. sq.*

Ein Syndicus kan solcher gestalt von jedem Collegio licito constituirt werden, *L. 1. §. 1. quod. cuj. univ.* LOSÆVS *de Jur. univers. P. I. c. 2.* & ita F. I. L. Mens. Jul. 1703. respondit. Denn es ist dem Beklagten daran gelegen, daß er nicht mit vielen Adversariis zu thun habe.

Das Objectum eines Syndici sind die streitige Rechts-Händel einer Vniversitatis, *L. 1. §. 1. L. 6. §. 1. d. t.* und zwar ordentlicher Weise alle und jede, gegenwärtige und zukünfftige, BERLICH. *P. I. concl. 14. n. 99.* massen ein Syndicus ordinarius e. g. eines Capituli nicht vonnöthen hat, daß er sich auf alle actus, die nur vorfallen können, legitimiren müsse; Ita resp. apud Dn. LEYSER. *Med. π. Sp. LIV. p. 593.* es wäre denn, daß Gegentheil des Syndici Qualität gäntzlich zweiffelhafft machen könte, wie denn ferner weit ein Syndicus Generalis, der zu allen und jeden Sachen constituiret worden, in Zweiffel, auch lites futuras besorgen kan. Ita pronun. ICti Helmst. apud Dn. LEYSER. *cit. loc.* indem in dubio zu präsumiren, daß die Constituentes auch an die lites futuras gedacht haben, vid. *c. 9. X. de Proc.*

Ein Syndicus nun, wenn er vor Gerichte erscheinet, muß beweisen, daß er hierzu legitime verordnet worden. Es geschiehet solches per Instrumentum Syndicatus, das Syndicat, welches entweder mit dem öffentlichen Stadt-Siegel bedruckt, oder durch die Unterschrifft jedweden Gliedes der Gemeinde bezeichnet worden. Die Fertigung eines Syndicati geschiehet bisweilen in Gerichten, z. E. Eine Dorff-Gemeinde kömmt ins Amt, erkläret sich, daß sie Sempronium dazu ausersehen; so läst der Amtmann darüber ein Instrumentum verfertigen.

In dem Syndicatus Instrumento muß ordentlicher Weise denen beyden beneficiis *Divisionis* und *Excussationis* renuncirt seyn: das erstere daher, weil in Judicio Reconventionis andergestalt nicht ein Glied der Gemeinde, sondern die gantze Gemeinde belangt werden kan: das leztere daher, weil sonst der belangte Theil sagen könte: ich bin nicht eher zu verklagen, als biß die Güter der gantzen Gemeinde ausgeklaget worden. Wenn nun in Syndicatu diese beyden Formuln vergessen worden, ist solches nicht hinlänglich. Dieses aber ist in Chur-Sachs. durch die Erl. *Proc. Ord. Tit. 7. §. 6.* geändert.

In Ansehung seines Amtes ist ein Syndicus sowohl als ein Procurator gehalten, allen dolum und culpam zu præstiren, *L. 13. C. de mand.* Wenn er aber nichts zu bezahlen hat, so wird die Gemeinde in Integrum restituirt, arg. *L. 13. §. 11. C. de Jud.* junct. *L. 3. C. de jur. reipbl.* Ja der Richter kan in diesem Casu dieselbe præveniendo in Integrum restituiren, CARPZOV. *L. 3. tit 7. Resp. 74.* Ehe aber der Richter solches thun kan, wird erfordert læsio manifesta, obschon der Syndicus zu bezahlen hat, *L. 3. C. de minor.*

In übrigen kan ein Syndicus eben so viel in und ausser Gerichten thun und verrichten, als ein Procurator cum Clausula: *libera*, sc. potestate, BERL. *P. 2. dec. 217.* und thut nichts zur Sache, obschon der Syndicus diese Clausulam in seinem Syndicatu nicht hat, GAIL. *2. O. 72. n. 22.* Dahero folgt, daß der Syndicus seiner Vniversitati alle Actiones utiles Judicati acquirire, *L. c. §. 3. quod cujusque univers. &c.* Actiones aber directas kan er nicht acquiriren, denn er ist instar Procuratoris: Nam alter alteri non acquirit directas Actiones, *L. 38. §. 17. de V. O.*

Es kan auch ein Syndicus wohl ein Salarium fordern, arg. *L. 1. §. 10. de extraord. cogn.* LAVTERB. *Diss. de Synd. th. 98. 99.* & ita pronun-

nunciavit Fac. Jur. Lipſ. M. Maj. 1702. Einen Bauer aber wird nicht leichtlich ein Salarium adjudicirt werden, weil er ſich davon billig enthalten können; welches aber dennoch alſo zu limitiren, daß er ſeine Verſäumniß fordern könne. Ingleichen wenn ein Extraneus der Gemeinde ihre Sachen beſorgt, ſo kan er allerdings ein honorarium fordern, und wenn nichts gewiſſes ausgemacht worden, pflegt ſolches der Judex nach den Umſtänden der Sache zu determiniren: Ita F. Jur. Lipſ. ead. in cauſa 1702. pron.

Das Amt eines Syndici hört faſt eben auf dieſe Art auf, wie das Amt eines Procuratoris, *L. 6. §. f. quod cujusque univerſ.* jedoch wird ein in perpetuum conſtituirter Syndicus nicht leichtlich removirt, LAVTERB. *de Diſſ. ib. 100.* welches an denen Syndicis abzunehmen, ſo bey groſſen Gemeinden beſtätiget werden. Dennoch kan ſolches geſchehen, wenn eine in Rechten gegründete Urſach vorhanden.

Wenn aber der gröſte Theil von einer Gemeinde verſtirbt, ſo fragt ſichs: Ob nicht ein neuer Syndicus beſtätiget werden müſſe? Reſp. ordentlicher Weiſe ſagt man Nein, arg. *L. 7. §. 2. quod cuj. univer.* ibique BRVNNEM. *U. M. π. d. t. §. 15.* weil natürlicher Weiſe eine Vniverſitas niemahls ausſtirbt, das Gegentheil hat CARPZOV. *p. 1. c. 13. d. 10.* iſt aber von LYSER. *in Med. ad π. Sp. LIV. p. 596.* gründlich widerlegt worden. Wenn aber moraliter eine Gemeinde extinguirt wird, z. E. wenn einer Stadt ihres delicti halber die Jura civitatis entnommen werden, ſo hört das Syndicat-Officium auf, dergleichen Exempel in *L. 21. quib. mod. uſuſf. amitt.* Jedennoch ſind die mores jedes Collegii oder Vniverſitatis dabey wohl zu obſerviren.

* * * \

te, massen sich manchmaln zuträgt, daß ein Schuldiger solche ausstehet und also absolviret wird, mancher aber wegen der grossen Schmertzen und Marter dasjenige bekennet, welches er sein Lebtag nicht begangen hat. Wie dann JVSTVS OLDEKOP. in dem Anhang seiner *Observationum Criminal.* 42. Exempel solcher Leute anführet, welche unschuldiger Weiß gepeiniget worden, und wegen Hefftigkeit der Schmertzen solche Ubelthaten bekennet, an denen sie gar keinen Theil gehabt.

Daraus aber läst sich nicht schliessen, als ob die Tortur an und vor sich unbillich und unzulässig sey, gestalten Exempla vorhanden, daß vielmahlen unschuldige Leute durch böses und falsches Zeugniß sind condemniret worden, deswegen aber ist nicht gleich denen Zeugnissen aller Glauben zu denegiren oder deren Gebrauch gar abzuschaffen, BESOLD. *Thes. pract.* voc. **Peinliche Frag.**

Es soll demnach ein Richter vorderstamst dahin bedacht seyn, daß der Inquisit auf andere Weis durch argumenta convincirt oder zur Bekänntniß gebracht werden möge, und sich keine Mühe und Arbeit darbey verdrüssen lassen.

Vor allen aber ist allhier zu mercken, daß die Tortur nicht in allen und jeden, sondern nur in solchen Verbrechen statt finde, welche eine Leib- und Lebens-Strasse nach sich ziehen, dann sonsten würde das Mittel, dadurch man die Wahrheit heraus zu bringen suchet, dem Inquisiten mehrern Schaden zufügen, als die Straffe selbst, welche auf das Verbrechen stehet.

Solchemnach muß ein Richter die Beschaffenheit der That in denen Acten wohl ausführen, damit die Iureconsulti gleich sehen, was für eine Straff auf dieses Verbrechen gesetzet, und also nach Befindung der Straffe erachten können, ob die Tortur statt finde, und was für ein Grad derselben zu dictiren sey, BRVNNEMANN. *proc. inquis. cap. 8. membr. 5.*

Hiernächst hat auch der Richter zu erwägen ob, Inquisit seiner Leibes-Beschaffenheit nach könne torquirt werden, e. g. Ob Inquisitin schwanger, oder noch schwach von ausgestandener Geburt? Ob sie das Kind seuge? Oder ob Inquisit schwärlich verwundet? Oder mit einem Leibes-Schaden, oder mit der hinfallenden Sucht behafftet? Oder schwach von Gliedern, und etwas arges aus der Peinigung zu befahren? und was dergleichen noch mehr ist, denn in diesen Fällen die Tortur etwas aufzuschieben oder doch zu mäßigen.

Bey schwangern Weibern kan die Peinigung vor ihrer Entbindung, wegen des unschuldigen Kinds, so darunter litte, nicht statt haben, ja man pflegt auch eben wegen des Kinds, bey denen säugenden Weibern die Ausdehnung der Glieder zu unterlassen, damit die Nahrung und Milch solchen Kindern nicht verderbet werde, **Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung** *Caroli V. art.* 59. ibiq. STEPH.

Zu der Tortur soll man nicht schreiten, wann nicht rechtmäßige Indicia und Anzeigungen der begangenen Missethat vorhanden widrigen Falls ist die dadurch heraus gepreste Bekänntnis dem Inquisiten unnachtheilig, und kan dieser halben nicht verurtheilet werden, wann er auch schon selbige hernachmalen ratificiret, und zugleich redliche Anzeigungen und Verdacht darzu kommen, per text. *in Constit. Crim. Carl. V. art.* 20. ibique STEPHAN. CARPZOV. *p. 3. q.* 123. *n.* 8. 9. 10. Und überdiß ist auch dahin zu sehen, ob nicht der Inquisit die wider ihn vorkommende Indicia zu defendiren vermöge, dann darinnen bestehet der gröste Theil der Defension, welche dem Inquisiten keinesweges benommen werden kan, und solle der Richter zur Peinigung nicht eilen, so lange noch andere Mittel, die Wahrheit heraus zu bringen vorhanden seyn, vid. *Ordinat. Crim. Carol. V. art.* 28. ibique STEPHAN.

Welche Anzeigungen aber vor unzureichend zu achten, daß man deßhalben auf die Tortur erkennen möge, solches kan wegen der vielfältigen Umstände, so bey jeder Mißhandlung, unterlaufen in eine allgemeine Regul nicht gebracht werden, sondern es kommt einig und allein auf eines vernünfftigen Richters Gutachten an, vid. *Const. Crim. art.* 18. 24. 27. CARPZ. *Pr. Crim. qu.* 120 *n.* 2. In der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. werden etliche Indicia Exempels-weiß angeführet.

Bey der Peinlichen Befragung muß der Richter selbst nebst dem Cent-Schreiber und 2. oder 3. Gerichts-Personen von Anfang biß zum Ende zugegen seyn, und den Inquisiten in denen Händen des Scharff-Richters allein nicht lassen damit nicht in einem und andern es versehen, und etwa mehr barbarisch als menschlich mit ihme umgegangen oder allzugelind verfahren werde, BRVNNEMANN. *proc. inquis. cap. 8. membr. 5. num.* 41.

Wie lange die Peinigung dauren solle, dieses ist weder in gemeinen Rechten, noch in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung determinirt zu finden, sondern wird dem Arbitrio eines vernünfftig- und Christlichen Richters überlassen, welcher dabey auf die Qualität und Beschaffenheit der Personen, der Verbrechen und der Indicien acht zu geben hat.

Insgemein sagen die Rechts-Gelehrten, daß die Tortur über eine Stunde nicht dauren soll, wann gleich der gröste Grad wäre dictiret worden, zu dem Ende eine Sand-Uhr mit in die Marter-Kammer pfleget genommen zu werden, so bey dem Anfang der Peinigung umzukehren, doch also zu setzen, daß selbige der Inquisit nicht zu Gesicht bekomme, dann er sonsten bey Vermerckung, daß die Stund bald zu End, sein Gemüth verhärten wird, die Marter die noch wenig restirende Zeit auszuhalten, BRVNNEM. *Proc. Inquis. cap. 8.*

In dem Hertzogthum Magdeburg ist eingeführet, daß der erste Grad der Peinigung nicht über eine Viertel, der andere nicht über eine Halbe, der dritte nicht über 3. Viertelstunden dauren solle, **Pol. Ordnung.** *cap. 6.* § 5.

Es soll auch der Actuarius mit Fleiß registriren, alle und jede Wort, Lamenta und Gebärden des Inquisiten, zu welcher Zeit der Gefangene der Peinlichkeit untergeben, mit was für Instrumenten die Tortur vollstreckt, und wie lange der Gefangene unter derselben gelegen, damit man wahrnehme, ob die Tortur rechtmäßig vollstreckt oder ein Excess darbey vorgegangen, und hernachmaln desto sicherer das Urtheil fällen könne, **Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung** *art.* 46 47. **Magdeburgische-Pol. Ordnung**, *cap. 61.* § 5. CARPZ. *quæst.* 121. *n.* 64.

Wann

Wann der Inquisit würcklich mit der Peinlichkeit begriffen, so solle derselbe unter währender Marter nicht befraget, auch dessen Bekänntniß nicht registriret werden, weilen es von keiner Gültigkeit ist, sondern so balden er vorgiebt, er wolle bekennen, so muß mit der Peinigung etwas inne gehalten, die Schnur nachgelassen, und er sodann generaliter ohne alle Meldung oder Suggestion derer Umstände befraget werden, P. H. G. O. *art.* 58.

Verharret er aber alsdann in seiner Halßstarrigkeit, wird er zum andernmahl angezogen, und wird dergestalten continuiret, biß die Stunde verflossen. Wenn aber auch gleich der Inquisit, sein bey der Tortur gethanes Bekänntniß, nicht so fort wiederruffet: so kan doch der Richter darauf noch nicht völlig bauen, sondern es muß der Inquisit solch sein Bekänntniß vorhero ratificiren.

Es muß aber solche Ratification geschehen 1) ausser dem Ort der Folter, 2) wenigstens über den andern Tag, 3) vor dem Richter in Gegenwart des Gerichtschreibers und zweyer Schöppen, 4) muß dem Inquisiten sein Bekänntniß von dem Zentschreiber von Wort zu Wort vorgelesen, und ob selbiges der Wahrheit gemäß, oder ob er noch etwas zu erinnern und beyzusetzen habe, befraget, und endlich 5) die Antwort darauf mit eben denselben Worten fleißig aufgezeichnet werden, CARPZOV. *Prax. crim. quæst.* 126. *n.* 19. Bleibet er nun nochmals bey seiner vorhin gethanen Bekänntniß, so folget darauf die gehörige Verurtheilung, WESENB. *ad π. tit. de quæst. n.* 12.

Diese Ratification ist auch alsdenn nöthig, wann gleich die Peinigung nicht selbst, sondern nur die Territion vorgenommen worden, weiln auch dieses Bekänntniß nicht freywillig, sondern aus Furcht der Tortur geschehen ist, BRVNNEM. *proc. Inquis. cap.* 8. *membr.* 5. *n.* 831. Vor solcher Ratification aber muß Inquisit in einem absonderlichen Gefängniß, und nicht bey andern Inquisiten gesetzet, auch niemand sonderlich zu ihn gelassen werden, damit ihn andere nicht überreden, sein einmahl gethanes Geständniß zu wiederruffen.

Wann ein Inquisit den ihm zuerkannten Grad der Tortur ausstehet, und nichts bekennet, so werden dardurch alle und jede Indicia, welche ihn graviret, gäntzlich aufgehoben, und der Inquisit, nach vorhero geschworner Urphed definitive absolviret, CARPZ. *Pr. Cr. qu.* 125. *n.* 3.

Doch kan die Tortur nochmahlen wiederholet werden, wenn von neuen solche Indicia sich hervorthun, welche von denen vorigen, als welche wegen ausgestandener Tortur nichts mehr gelten, gantz unterschieden, und an und vor sich selbst, ohne Absehen auf die vorigen also beschaffen, daß um ihrent willen die peinliche Frag decretiret werden mag, CARPZOV. *d. l.* BRVNNEM. *Proc. Inquis. c. 8. m.* 5. *n.* 91.

Es fragt sich: Ob der Inquisit, wenn er sich durch die Peinigung purgiret, und also von der Inquisition loßgesprochen worden, zur Erstattung der aufgewandten Unkosten gehalten sey? So viel die auf die Tortur selbst verwandte Unkosten betrifft, so hat der Richter selbige für sich allein zu tragen, P. H. G. O. *art.* 61. ibique DD.

Die Inquisitions-Unkosten aber ist der Inquisit zu ersetzen allerdings verbunden, denn da die Inquisition nicht frivole, sondern aus dringenden Ursachen angestellet worden, so kan die Obrigkeit mit denen Unkosten nicht graviret werden, weilen sie sonsten in effectu dardurch bestraffet werden würde, daß sie aus obliegender Pflicht wider eine verdächtige Person inquiriret hätte, tellante STRYK. *U. M. ad π. tit. de quæst. §.* 15.

TRIBONIANVS.

Der vornehmste unter denen Compilat. der Pandecten und welchem die Direction des Wercks aufgetragen wurde, war TRIBONIANVS oder TRIBVNIANVS, ein berühmter Rechts-Gelehrter aus dem VI. Seculo. Er war aus Pamphylien gebürtig, des Macedoniani Sohn, wurde von JVSTINIANO zum Magistro Officiorum, Assessore nud Quæstore ernennet, auch zuletzt Burger-Meister und Præfectus Prætorio. Alleine weil er sich bey einigen sehr gehäßig gemacht, und von der factione Venetorum und Prassinorum angefeindet wurde, erregte das Volck einen Tumult, und wolte ihn nebst seinem Collegen JOHANNE zum Tode befördert wissen; deshalben JVSTINIANVS beyde abzusetzen genöthiget wurde. Nachdem aber seine Widersacher sich wieder in etwas zufrieden gegeben, setzte ihn der Kayser JVSTINIANVS wieder ein, und brauchte ihn nebst andern das Corpus Juris zusammen zu tragen. Er wird wegen seiner grossen Gelehrsamkeit sehr gelobet, aber dabey für sehr geitzig gehalten, und beschuldiget, daß er die Gesetze zum öftern verändert, auch JVSTINIANVM zu vielem Unrecht verleitet hätte, PROCOPIVS *de Bello Pers.* BERNHARDVS RVTILIVS *invitis ICtorum veterum*, Autoris kurtze Einleitung in die *Pandecten* in der Historische Nachricht, *pag.* 20.

* * * \

man eines unten, das andere oben gemahlet, dergestalt $\overset{V}{\wedge}$ daraus ist nachgehends ein X. worden. Die funffzigste Zahl zu bezeichnen, hat man den Buchstaben V. wieder umgekehret, und also geschrieben: ⊀. Das haben etliche für ein L. angesehen. Wenn das V. allein gefunden wird, so heist es: Vixit.

Vermischte Steine.

Sind, welche eine vermischte Eigenschafft haben, das ist, die auf zweyen Seiten das Zeichen eines Land-Steins haben, in übrigen allen aber für Zehend-Stein geachtet werden, wie RVLAND. *de Commiss. part. 2. Lib. 6. cap. 3. n. 23.* anmercket, also scheidet zuweilen ein Obrigkeits-Stein die Güter, oder ein Marckungs-Stein zugleich den Zehenden oder Waidgang. Denn es erstreckt sich vielmaln der Zehend, so weit die Marckung gehet, darum man ofermahls den Zehenden und die Marckung für eines nimmt. Es giebt auch sowohl öffentliche als Privat-Steine, welche zweyer oder mehrer Gränzen bemercken und unterscheiden, von denen ebenfalls gesagt werden kan, daß sie eine vermischte Eigenschafft an sich haben, RVLAND. *d. l.* OETT. *de limit. Lib. 1. cap.* 17.

Diese pflegt man nur an denen Seiten, welche gegen die Public-Oerter sehen, zu bezeichnen, die andern Seiten aber, so gegen die Privat-Güter gerichtet, gemeiniglich unbezeichnet zu lassen, oder zuweilen mit einem selbst beliebigen Zeichen zu notiren, BECK. *Tract. de Jur. Limit. pag. 8. 33.*

VLPIANVS *Domitius.*

Ein vornehmer Römischer Rechts-Gelehrter, lebte A. C. 220 zu ALEXANDRI SEVERI Zeiten. Er war aus der Stadt Tyro gebürtig, *L. 1. de Censib.* kam an Kaysers SEVERI Hof, wurde aber von Heliogabalo ins Elend verjagt, LAMPR. in vita *Heliog.* Allein ALEXANDER SEVERVS, so bald er zur Regierung kam, restituirte VLPIANVM wieder, zog ihn zu den wichtigsten Rathschlägen, wie er denn stets um ihn seyn muste, auch ihm sehr grosse Dienste that. Er war anfänglich dessen Cantzler, nach diesem auch Præfectus annonæ, und letztlich Præfectus Prætorio, jedoch ein grosser Feind der Christen, LAMPR. *in vita Alex.* wiewohl GROTIVS zu behaupten suchet, daß ihm damit unrecht geschähe. Weil er sich bey den Soldaten gar gehäßig machte, indem er viel Dinge, die ihnen vom Heliogabalo waren eingeräumet worden, wieder abgeschaffet, wurde er auf Epagethi Anstiften nächtlicher Weile von den Prætorianis A. C. 228. umgebracht, Autor. **Einl. in die Pandecten in der Histor. Nachricht** ꝛc. *p. 26.*

VNIO *prolium.*

siehe

Einkindschafft.

Untergänger.

Oder Landsschieder, Steinsetzer, sind gewisse von eines jeden Orts Obrigkeit niedergesetzte, und mit Pflichten gefertigte Personen, welche die Marck-Steine setzen, und deren Strittigkeiten gehöriger massen entscheiden; und weilen sie jährlichen die Marckungen umgehen, und die Gränzen der Felder besichtigen, so heisset man sie Umgänger, Untergänger, und die in Städten, den Ober-Untergang, in Dörffern, den Unter-Untergang. Wie dann auch gemeiniglich in denen Städten besondere Untergänger, zu Unterscheidung der Häuser und Dienstbarkeiten innerhalb denen Mauren, und besondere zu denen Feldmarcken bestellet, jedoch alle mit einerley Eyd beleget werden, vid. **Würtembergischl. Land-Recht,** *part. 1. tit. 8.* §. **erstlich.** RVLAND. *de Commiss. part. 1. Lib. 4. cap. 20.* WEHNER. *Observ. pract.* VOC. **Umgänger.**

Diese Untergänger nun gebrauchen sich keines weitläufftigen schrifftlichen Processes, sondern es wird allein ein kurtzer Summarischer Vortrag von denen Partheyen gethan, hierauf der Augenschein vorgenommen, und die Sache auf das schleunigste debattiret und entschieden, und wann die Sache von Importanz, so ziehen die Umgänger entweder vor sich selbst, oder auf der Partheyen Begehren, einen Zusatz von einem andern Untergang zu sich, BECK. *Tr. de Jur. Limit. p. 20.*

Und wenn solche einen Spruch in der Sache gethan, so können die Partheyen hiervon, wann sie sich dadurch beschweret befinden, nicht gleich an den Ober-Herrn, sondern zu vorher an die ordentliche Obrigkeit daselbst, appelliren, wie solches in der Grafschafft Solms, ingleichen im Hertzogthum Würtemberg, üblich und Herkommens ist, vid. **Solmisch Land-Recht,** *tit. 30.* **Von Stein setzen.**

Volter.

siehe

Tortura.

Urpheд.

Lat. Urpheda. Es ist heutiges Tages durch eine allgemeine Gewohnheit recipirt, daß die Delinquenten, wann sie der gefänglichen Hafft erlassen, oder des Landes mit oder ohne Staupenschlag verwiesen, oder auch in andere Gerichte abgefolget werden, den Urpheд leisten und eydlich versprechen müssen, daß sie das erlittene Gefängnis, Marter und Leibes-Straff, und was sonsten vorgegangen und deren Haab und Güter, insonderheit denenjenigen, um welcher willen die Verhafftung geschehen, weder öffentlich noch heimlich, in keinerley Weise noch Weg, durch sich selbst oder durch andere rächen, und sich alsofort (wenn nemlich die Landes-Verweisung erkannt ist) aus dem Land, Amt, Stadt, Jurisdiction, Adelichen Gerichten ꝛc. begeben, auch ohne erlangte Oberherrliche Erlaubniß darinnen nimmermehr, oder, binnen 2. 3. oder mehr Jahren, nicht wiederum betreten lassen wollen, BESOLD. *Thes. Pr.* VOC. **Urpheд.**

Warm

Wann der, so des Landes zu verweisen, die Urphed nicht schwören, und sich aus dem Land nicht begeben will, so ist er mit härtern Gefängniß, darinnen er mit Wasser und Brod eine Zeitlang zu speisen, darzu anzuhalten. Daferne er aber nichts destoweniger auf seiner Hartnäckigkeit verbleibet, alsdann wird die Urphed, die der Verhaffte sonsten in Person zu leisten pflichtig, in seiner Gegenwart durch den Büttel oder Scharff-Richter in seine Seele geschworen, und hernachmals auf einen Karren gesetzt, auf die Gräntzen gebracht, und also aus dem Lande gestossen und verwiesen, darbey auch ausgeruffen und durch öffentliche Patenta jederman notificiret und zu wissen gethan, daß der Delinquent nunmehro für einen solchen, so des Landes verwiesen, zu achten, und wenn er sich im Lande wiederum würde betreffen lassen, die Straffe, damit diejenigen, welche auf eine Urphed verwiesen und wieder kommen, belegt werden, an ihme vollstreckt werden solle. Und dieses ist dem Reo vor würcklicher Execution gleichermassen mit Ernst zu untersagen, mit dem Bedeuten, daß wenn er ohne Oberherrliche Licenz wiederkommen, und in dem Land sich betreten lassen würde, er mit Abhauung der beeden Finger nicht anders, als wann er die Urphed würcklich abgeschworen, gestrafft werden solle, CARPZ. *Prax. Crim. quæst. 130. num. 38. & 41.* allwo er verschiedene præjudicia mit anführet, SCHILTER *prax. Jur. Rom. in Germ. Exerc. 49. th. 178.* siehe Abhauung der Finger.

VSVS.

Ist ein Recht, vermöge welches einer sich eines andern Sachen zum nothdürfftigen Unterhalt des Lebens gebrauchet, jedoch nur also bedienen darff, daß allemahl die Sache ohnbeschädiget verbleibe, *L. 12. §. 1. 2. de usu & habit.* Der Vsus wird constituiret per ultimam voluntatem und per pactum inter vivos, z. E. durch einen Kauff.

Es kan aber der Gebrauch 1) nicht getheilet werden, weil selbiger nur zur Nothdurfft einer eintzeln Person zugestanden worden. Auch hat in solchen 2) das Jus accrescendi nicht statt, nullas enim recipit partes, i. e. nach denen Gesetzen kan der usus in keine Theile abgesondert werden, per *L. 19. de usu & hab.* Wenn also ihrer zwey den schlechten Gebrauch einer Sache haben, so ist es doch nur ein eintziger Gebrauch, z. E. wenn zweyen der Gebrauch von einem Reit-Pferde wäre vermacht worden, BRVNNEM. *ad L. 19. de usufr.*

Der Usus aber oder schlechte Gebrauch hat solche Sachen zum Grunde, welche zwar einen Nutzen leisten, jedoch ohne Abbruch wieder zurück gegeben werden können, *L. f. de usu & hab.* Mithin kommt selbiger, in Ansehung des Objecti, mit dem Nießbrauch überein. Solchemnach werden solche Dinge zum Gebrauch erfordert, die einen Nutzen leisten, dadurch aber dennoch nicht gäntzlich consumiret werden, LAVTERB. *Coll. Th. Pr. d. t. §. 4.*

Es bestehet also der Usus darinne, daß einer berechtiget sich derselben Früchte zu bedienen, es mögen nun solche Fructus *rei naturales* oder *industriales* seyn. Weil eigentlich der Usus nur bey denen Naturalibus statt hat, so ist er bey denen Artificialibus mehr zu restringiren. Dahero darff derjenige, der den Usum gregis hat, sich dessen nur zu Dingung der Aecker bedienen, i. e. er hat den Pferg-Schlag, und nur etwas von der Milch zu gebrauchen, *L. 12. §. 2. de usu &c.* Hat nun also jemand den Usum von einer Sache, so darff er sich dessen nur nach täglicher Nothdurfft seiner Familie bedienen, *d. L. 12. §. 2.* jedoch auch nach jährlicher Haushaltung, nam semel tantum nascuntur, *L. 15. d. t.* es mag nun die Familie vermehret oder verringert werden, *L. 4. §. 1. d. t.*

Der Usuarius kan auch die nothdürfftige Früchte in die Stadt bringen lassen, *L. 12. §. 1. de usu &c.* z. E. Getraydig und Gärtnerey. Uber dieses ist ihm vergönnet, seine Bluts-Freunde oder Schwäger und andere gute Freunde, bey sich wohnen zu lassen, auch einen Gast einzunehmen, *L. 2. §. f. L. 5. 6. 7. 8. d. t.* oder auch einen Clienten zu beherbergen, *L. 3. d. t.* Wiewohl alles dieses nach der Würde der Person, so den Usum überkommen, zu beurtheilen ist, *L. 12. §. d. t.*

Jedennoch darff ein Usuarius den Gebrauch der Sache keinem andern cediren uud abtreten, weil der Usus personalissimus ist; Dennoch aber ist ihm vergönnet, das Haus zum Theil zu vermiethen, er muß aber zugleich mit darinne wohnen, *L. 4. L. 8. de usu &c.*

Wenn aber hingegen derjenige, so den Usum concediret, ausdrücklich verordnet, daß der Usuarius das Jus utendi hinwiederum cediren und abtreten darff, so ist ihm solches daher auch zu thun erlaubet, arg. *L. 10. §. 2. d. t.* z. E. Es stünde im Testament: Ich vermache Javoleno den Usum meines Hauses und gönne ihm die Freyheit solches wieder zu vermiethen. Nichts destoweniger kan doch solches auch wohl bisweilen stillschweigend geschehen, und zwar nach Beschaffenheit des Usuarii, z. E. wenn einem Ungelehrten eine Bibliothec zum Gebrauch vermacht worden, oder ein Krahm- und Kaufmanns-Laden. Dieser leistete keinen Nutzen, wenn er nicht vermiethet würde, CARPZOV. *p. 3. c. 13. d. 4.*

Dieses Jus utendi bringt Actionem confessoriam zuwege, arg. *L. 17. d. t.* nicht aber die andere Remedia, welche ein Usufructuarius hat; Also kan er nicht ex Judicio communi dividundo klagen, weil der Gebrauch eine Servitus individua ist. Solchergestalt hat auch kein Usuarius die Remedia possessoria, indem er die Sache ja nicht besitzet, LAVTERB. *Coll. Th. Pr. d. t. §. 9.*

Aus dem Jure utendi fliesset diese Verbindlichkeit, daß der Usuarius 1) Caution bestellen muß, er wolle die Sache, so den Gebrauch leistet, zu seiner Zeit in guten Stande restituiren, *L. 5. §. 1. usufr. quemad. cav.* Wodurch der Eigenthümer nicht nur gesichert, sondern der Usuarius auch angehalten wird, sich der Sache Haußwirthlich zu gebrauchen.

Ferner ist der Usuarius 2) gehalten, daß er z. E. das Haus im baulichen Wesen nothdürfftig erhalte, und davon die Herren-Gefälle abtrage.

Und dieses hat so offt statt, als der Usus die völligen Einkünffte absorbiret, arg. *L. 18. de usue* junct. *L. 13. de imp. in res dot.* Wenn aber andere Früchte von dieser Sache vorhanden, so sind davon die Onera pro rata abzuführen, cum hæc sint onera fructuum, *L. 4. §. 1. de cens.* ECKARD. *Ipr. Civ. Part. III. pag. 133. sqq.* STRYK. *in not. ad* LAUTERB. *tit. de usu &c.*

VSVSFRVCTVS.

Dieses Wort ist ex uti frui zusammen gesetzt, und begreiffet vi vocis so viel in sich, daß es das Objectum ausmachet; sintemahl es nicht nur zu denjenigen Dingen gerechnet wird, welche einen Usum geben, sondern auch zu denen, welche in fructu sind. Wer also den Usumfructum hat, der darff sich der Sache nicht nur zu seinen Gebrauch bedienen, sondern er kan daraus alle Nutzung ziehen, und Vortheil suchen.

Dieser Ususfructus nun wird ebenfalls *improprie* und *proprie* angenommen. In der ersten Bedeutung kommt dieser Nießbrauch einem Eigenthums-Herrn in seiner selbst eigenen Sache zu, und wird ein Ususfructus *causalis*, sive *materialis* genennet, *L. 4. de Usufr.* quia à causa Domini dependet, *L. 21. C. commod.* und *L. 5. si usufr. pet.* und ist der Effectus dominii mithin kein absonderliches Recht, indem eine eigene Sache niemand dienen kan, per *L. 5. pr. si usufr. pet.* Indessen aber stehet er sowohl dem Domino pleno, arg. *L. 126. §. 1. de V. O.* welcher in einer Sache das Dominium *directum* und das *utile* zugleich hat, als auch dem Domino minus pleno zu, und heist alsdann das *utile Dominium* oder das nutzbare Eigenthum. *2. F. 23.* junct. *2. F. 8. §. rei.* z. E. ein Vasall oder Lehn-Mann.

Der Ususfructus aber in seiner eigentlichen Bedeutung stehet einem in einer anderen Sache zu, und heist *Ususfructus formalis*, wird auch vor eine Servitut angenommen, arg. *L. 5. si usufr. pet.* Germ. Die Fruchtnießung oder Nießbrauch, *Formalis* heisset er also deswegen, weil er, indem er von dem Eigenthum abgesondert, seine eigentliche und besondere Formam hat. Dieser im eigentlichen Verstande angenommene Ususfructus wird wiederum in *verum* und *quasi-usumfructum* abgetheilet, siehe *quasi-ususfructus.*

Es wird der Ususfructus entweder à *Lege*, i. e. von denen Gesetzen selbst, oder ab *homine* das ist, von einem andern Menschen constituiret. Im ersten Fall geschiehet solches entweder vom *Jure Civili*, oder *Jure Saxonico.* Also ist in Römischen Rechten jedweden Vater vermöge der väterlichen Gewalt der Nießbrauch in seiner Kinder Vermögen zugeschlagen worden, *L. 6. C. de bon. quæ lib.* In dem Jure Saxonico wird der Ususfructus constituiret, wann einem Ehemann der Nießbrauch so wohl als auch die Verwaltung in seines Ehe Weibes Gütern überlassen wird, facit. L. R. *Lib. I. art. 31.* und *45.* junct. *L. 37. de leg.*

Wenn der Nießbrauch ab homine constituiret wird, so geschiehet solches entweder vom Richter selbst, oder von einem Eigenthums-Herrn. Das erstere geschiehet durch Urthel und Recht in dem so genandten Judicio divisorio, z. E. familiæ herciscundæ, *L. 16. §. 1. fam. herciſ.* das andere aber von einem Eigenthums-Herrn, welcher plene das Eigenthum besitzet, wird der Nießbrauch entweder bestätiget *expresse*, e. g. durch einen Contract, oder *tacite* durch eine Præscription oder Verjährung, welche wiederum entweder ein *Jus ususfructus*, oder nur dießfalls eine Ausflucht zuwege bringet, constituiret.

Es wird also Jus ususfructus oder das Recht des Nießbrauchs Præscriptione longi temporis, wobey *bona fides* und ein *Titulus* concurriren muß, erlanget, arg. *L. 4. L. 12. C. de præscr. long.* junct. *L. 8. pr. C. de præscr. 30. vel 40. ann.* Wer den Nießbrauch per longissimum tempus, und zwar bona fide besitzet, derselbe kan ihn ohne *Titul* präscribiren, *d. L. 8. §. 1.* denn es wird alsdenn durch diese Länge der Zeit der Titulus justus präsumiret, dissendit COCCEIVS *Jur. Contr. tit. de Usufr. qu. 2.* In Sachsen werden alle Servitutes binnen 31. Jahren, 6. Wochen und 3. Tagen präscribiret.

Die Præscription oder Verjährung bringet auch eine Ausflucht zuwege, und dieses geschichet, wenn der Besitzer in *mala fide* und in einer Sache sich wider den rechten Herrn defendiren will, so opponiret er, daß er das Grundstück seit 30. oder 40. Jahren her besessen habe, *d. L. 8. §. 1.* Denn die Jura concediren viele eher ein Jus accipiendi, als agendi, mithin, wenn ein malæ fidei possessor den Besitz verliehret, hat er keine Actionem confessoriam.

Unter denen Lebendigen wird der Ususfructus expresse constituiret, durch eine denen Rechten nach erlaubte Quasi-Tradition, *L. 3. de Usufr.* i. e. von Seiten des Eigenthums-Herrn *patientia*, und von Seiten des Usufructuarii durch den Gebrauch und den Genuß der Commodität. Ein Formular aber eines Contracts, dadurch der Nießbrauch unter den Lebendigen transferiret wird, kan folgendes seyn:

> Zu wissen sey hiermit, daß zwischen Titium und Cajum folgender Contract abgehandelt und geschlossen worden. Nemlich: es verkaufft ermelder Titius dem Cajo den Nießbrauch seines in der Grimmischen Gasse gelegenen Hauses vor 2000. Rthlr. ganzer Kauff-Summa, dessen er sich alsobald anzumassen, und auf seine Lebens-Zeit zu bedienen. Gleichwie nun bey Vollziehung dieses vor solchen Nießbrauch Cajus 2000. Rthl. völlig entrichtet, und daß Haus in baulichen Wesen zu erhalten sowohl die Herren-Gefälle davon abzutragen versprochen: also sind beyderseits Contrahenten damit zufrieden, haben allen Ausflüchten krafft dieses renunciret, und zu mehrerer Bekräfftigung solchen Contract unterschrieben, auch besiegelt, sind auch erböthig denselben gerichtlich vortragen und confirmiren zu lassen. So geschehen ꝛc.

Mortis causa wird der Ususfructus ebenmassen transferiret z. E. durch ein Legatum oder Vermächtniß. Auf solchen Fall bekommt der Legatarius ipso jure das Recht des Nießbrauchs, arg. *L. 25. §. f. de Usufr.* junct. *L. 19. §. 1. quemad. serv. amitt.*

Der Nießbrauch wird von solchen Personen, denen es nicht ausdrücklich verbothen, erlanget, und zwar entweder à personis *veris* oder auch *fictis.* In Ansehung der letztern, z. E. von ganzen Städten

oder

oder Gemeinden, Kirchen ꝛc. *L. 56. de usufr.* Und alsdenn dauret selbiger 100. Jahr, weil dieses Alter vor die längste Lebens-Zeit eines Menschen gehalten wird, *d. L. 56.* nicht deswegen, weil præsumiret werde, daß ein Mensch über 100. Jahr lebe, sondern vielmehr ob præsumtionem, daß er niemahlen 100. Jahr alt werde.

Zum Nießbrauch werden solche Sachen gegeben, welche in commercio sind, und gebraucht werden können, z. E. die alten Müntzen, *L. 28. de usufr.* die Staturn und Gemählde, *L. 41. d. t.* Mit einem Worte: Welche Sache einen Nutzen bringt, und durch den Gebrauch nicht consumiret wird, in derselben kan ein Ususfructus verus constituiret werden.

Wenn der Ususfructus einmahl concediret worden, so bringet selbiger sonderliche Effectus zuwegen, und zwar entweder *Lucrativos*, dahin gehöret das Jus possidendi, das Jus nunciandi novum opus, das Jus prohibendi, &c. oder *Onerosos*, so muß der Usufructuarius cautionem præstiren, *L. 1. Usufr. qu. cav.* conf. ECKARD. *Ipr. Civ. Part. III pag. 76. sqq.*

W.

Gute Lateiner wollen diesen Buchstaben nicht dulten, und schreiben davor VV. c. gr. VVenceslaus. Andere aber Gu. c. gr. Guilelmus, andere ein Simpel V. als Vitenberga, Vilelmus.

Wasser-Leitungs-Gerechtigkeit.

Lat. Servitus Aquæductus, ist ein Recht, durch eines andern sein Gut Wasser zu führen, *L. 1. de S. P. R.* z. E. Spring-Wasser, oder Fluß-Wasser ꝛc. Wenn ich durch Röhren aus oder durch eines andern Hause das Wasser führe, so ist solches eine sehr beschwerliche Dienstbarkeit; Denn der Serviens muß leiden, daß ich die Röhren im Winter mit Mist bedecken darff, und wenn eine springet, hat er das Wasser in seinem Hause. Hingegen wenn ich von ihm nur den Abfall bekomme, so offte es nur durch eine kleine Röhre oder Röhrstock geschicht, so ist diese Servitus weit leichter und erträglicher, jedoch ein *Jus reale*, so auf meinem Hause hafftet. Es wird aber ein immerwährend Wasser erfordert, wiewohl auch heutiges Tages nach der Billigkeit ein solches Wasser, so nicht immerfort frisch läufft, zugelassen wird, *L. 28. de S. U. P.* junct. *L. 9. de S. P. R.* STRVV. *Ex. 13. th. 23.* Dissent. COCCEI. *Jur. Contr. tit. de S. P. R. qu. 1.* weil solches alsdenn keine Servitus vera seyn würde, als dessen causa nicht perpetua wäre.

Im übrigen äussert sich diese Dienstbarkeit auf doppelte Art, wenn solches abgeführet, *L. 29. d. t.* und wenn es zugeführet wird, *L. 24. L. 25. d. t.* Im ersten Fall kan solches darum geschehen, daß man seine Aecker austrockne; In diesem Fall darff der Eigenthums-Herr kein ander Wasser annehmen, und solches zugleich mit abführen lassen; gestalt ihm nicht erlaubet, die Condition der Servitut zu deterioriren, weil selbige in engen Verstand zu erklären, und weder zu vermehren noch zu aggraviren. Im Gegentheil darff einer im andern Casu die Gerechtigkeit, da einer das Wasser, um damit seinen Garten fruchtbar zu machen, zu sich abführet, keinem andern cediren und abtreten, *L. 24. §d. t.* damit er auch nicht den Gebrauch deteriorire, GRAFF. *de Jur. sept. th. 18.*

Wasserschöpffungs-Gerechtigkeit.

Lat. Servitus aquæ haustus, ist ein Recht, aus eines andern Gut Wasser zu schöpffen, arg. *L. 9. de S. P. R.* Diese Servitut begreiffet auch zugleich den Weg dahin mit unter sich, und hinwiederum, unter dem zugestandenen Rechte, an den Brunnen hinzugehen, wird zugleich diese Servitus mit begriffen, *L. 3. §. f. d. t.* junct. *L. 17. quemad. serv. amitt.* Denn wie wolte einer Wasser schöpfen, wenn er nicht dürffte hingehen? und was solte der Zugang bedeuten, wenn einer nicht schöpffen dürffte? CARPZ. *p. 2. c. 41. d. 6.* Dieses ist also nur von einem Privat-Ort zu verstehen. Denn aus einen offenen Flusse darff jederman, ohne dieses Recht, Wasser schöpffen, *L. 3. §. 3. de S. P. R.* STRYK. *U. M. π. d. 1. §. 9.*

Wehe-Mütter.

Werden sonst auch Hebammen, oder Bade-Mütter genennet, sind nichts, als gewisse von der Obrigkeit jedes Ortes zu dem Ende erwehlte und nach besonders angestellter Untersuchung und Priessung, ob sie auch alles was hierzu gehöret, richtig verstünden, auch eines erbahren Lebens-Wandels wären, bestätigte und vereydete Weibs-Personen, daß sie denen schwangern und in der Geburth arbeitenden Frauen in ihren Geburths-Schmertzen beystehen, und so viel ihnen möglich ist, die Geburth der in Mutter-Leibe noch verschlossenen Frucht befördern, auch nach erfolgter Geburth, was zu Erhaltung und Pflegung des neugebohrnen Kindes nöthig, beobachten sollen, SIMON. *Disp. de Jurib. Obstetricum th. 2.*

Hierbey entstehet die Frage, wenn 4. Wehe-Mütter eine Weibs-Person besichtigen, 2. sprechen, sie wäre noch eine Jungfrau, die andern 2. aber sprechen, sie wäre nicht mehr eine Jungfrau, welchen unter diesen zwey Theilen mehr Glauben beyzumessen? Und da ist denn gantz ausser allen Zweiffel, daß denenjenigen, welche vor die Jungfrauschafft, und daß die Weibs Person noch eine Jungfrau sey, aussagen, mehr Glauben baygemessen werden müsse, als denen andern, so wider die Jungfrauschafft aussagen, daferne sie nur sonst Ursachen ihrer Meinung anzuführen wissen, PACIAN. *de probat. L. 2. n. 12.* SIMON. *d. l.*

Wild-Obst.

siehe

Eichel-Lesungs-Recht.

Wind-Brüche.

Oder Wind-Fälle, das ist, die von Alter umgefallene oder durch Gewalt der Winde und durch Ungewitter niedergerissene Bäume. Diese werden zu der Forst-Gerechtigkeit referirt, KNIPSCHILD *de Civit. Imp. cap. 7. num. 58.* BESOLD. *Thes. pract.*

voc. Forst & voc. Wind-Fall. Woran um so weniger zu zweiffeln, wann der Forst-Herr zugleich auch Wald-Eigenthums-Herr mit ist, WESTENHOLZ. *Diss. de Jurisdict. foreſt. cap. 5. th. 79.* BAIER. *Delineat. Jur. German. Lib. 2. cap. 3. §. 13.* Denn da die stehende Bäume, als ein Theil des Grund und Bodens, dem Eigenthums-Herrn des Waldes ohnstrittig zugehören, §. 31. & 32 *Inst. de R. D. L. 26. §. 3. de A. R. D.* so müssen ihme nothwendig auch die umgefallene Bäume verbleiben, als deren Eigenthum nicht nur so lange währet, als die Bäume auf dem Grund und Boden stehen, sondern er behält auch sein Dominium in salvo, wann selbige gleich von dem Grund und Boden abgesondert, so daß er solche von einem jedweden zu vindiciren berechtiget ist, MVLLER. ad STRVV. *S. J. C. Exerc. 12. th. 16.*

Wann aber einer in einem fremden Forst oder Wald die Forst-Gerechtigkeit rechtmässig hergebracht, so kan der Wald-Eigenthums-Herr sich die Bäume nicht zueignen, sondern es stehen solche vielmehr dem Forst-Herrn, als eine Wald-Nutzung zu, HILDEBRAND. *Diss. de Jurisd. univers. cap. 13. posit. 8.*

Solchemnach kan der Vasall oder Erb-Zinß-Mann, welcher mit dem Wald oder Forst ist belehnet worden, sich auch der Wind-Fälle oder Wind-Brüche, mit allem Recht anmassen, HORN. *Diss. de eo quod justum est circa arbores turbine dejectas § 18. & 19.* Dann weilen der Vasall oder Erb-Zinßmann alle und jede Früchte und Nutzungen, welche aus dem Lehn- oder Erb-Zinß-Gut zu erheben sind, zu percipiren hat, STRVV. *S. J. Feud. cap. 12. apbor. 3. & 4.* so gehören ihme auch alle umgefallene und niedergerissene Bäume ohne Unterschied, und stehet ihme frey, solche in seinen Nutzen zu verwenden, wie es ihm beliebig, so daß er nicht einmahl das Geld dafür dem Lehen- oder Erb-Zinß-Herrn, oder aber denen Lehens-Agnaten und Mitbelehnten, wenn das Lehen ihnen heimfällt, zu erstatten verbunden ist, HORN. *d. Diss. §. 18. & 19.* Und also hat auch die Löbl. Juristen-Facultät zu Tübingen M. Jan. An. 1717. gesprochen, BECKS *Tr. de Jurisdict. foreſt. pag. 189. sqq.*

Wolffs-Jagden.

Diese gehören zu denen Jagd-Frohnen, wozu die Bauren, und an einigen Orten auch die Bürger mit aufgeboten werden, und darzu mehrers als zu andern Jagd-Diensten verbunden seyn; so daß, wann etwa die Unterthanen eines Edelmanns, oder eines andern, zu denen Jagd-Frohnen ansonsten nicht obligirt wären, sie dannoch der Wolffs-Jagd, welche der Landes-Herr, oder dessen Bediente anstellen, ohnumgänglich beywohnen müssen, MVLLER. *Diss. de persecut. lupor. th. 16. seq.*

Bey diesem Wolffs-Fangen aber ist der Billigkeit gemäß, daß solche nicht auf der Unterthanen, sondern des Herrn Kosten vorgenommen werde, wo nicht dieserhalben ein anders hergebracht, FINKELTHAVS. *Observ. pract. 87.* CARPZOV. *Lib. I. Resp. 57.*

Wie wann aber ein Unterthan auf der Wolffs-Jagd von einem solchen grimmigen Thier verwundet, oder gar ums Leben gebracht wird, wer hat sodann die Heilungs- oder Begräbniß-Unkosten zu tragen? Ob zwar de Jure strict. bey einem solchen ungefehrn Zufall, weder von dem Landes-Herrn noch der Landschafft etwas kan prätendiret werden; so wenig als man einem Soldaten, der in dem Feldzug blessirt oder gar erschossen wird, oder dessen Erben, etwas schuldig ist; so erfordert jedoch die Billigkeit und Christliche Liebe, daß sothane auf die Cur gegangene Unkosten dem Unterthanen, wann er besonders arm, und so zugerichtet worden, daß er sich selbsten nichts mehr erwerben kan, hinwiederum gut gethan werden, welche sodann entweder der Landes-Herr, wann es nur eine Jagd-Lust gewesen, oder die Landschafft, wann zu Ausrottung dergleichen schädlichen Thiere, die gantze Landschafft die Veranstaltung gethan, über sich zu nehmen hat, welches auch von denen Leich- nnd Begräbniß-Unkosten zu sagen, MVLLER. *d. Diss. th. 18.* BECK. *de Jur. foreſt. pag. 312.*

Wollen-Zehend.

Ist an den meisten Orten ungewöhnlich und unbekannt, wie dann im gantzen Fränckischen Craiß von demselben nichts zu hören seyn wird. Von der Pfaltz und Bayern, daß man auch davon nichts wisse, testiret OTTO ad MONET. *c. 6. Lit. M. M.* Wo aber dieser Zehend hergebracht, so wird der Zehende Schoppen, so bald die Schaafe geschoren werden, abgefordert, REBVFF. *de decim. quæst. 6. n. 12.* Die Wolle aber gehöret demjenigen Pfarrer, in dessen Kirchspiel die Schaafe selbige getragen haben, REBVFF. *d. l.*

X.

QVINCTILIANVS nennet X. den letzten Buchstaben der Lateiner; Und CORVINVS *in Dub. Rhetor. Fasc. IX.* zweiffelt gar, ob er unter die lateinischen Buchstaben gehöre, weil man davor schreiben kan cs. und gs. Unter den Zahl-Buchstaben bedeutet X. 10. XV. 15. oder *Decem Vir*; durch X. wird der erste Theil der Decretalium allegirt, als: *c. 7. X. de elect. & elect. pot.*

XENIVM.

Das Geschenck wird also genennet, so diejenige, welche in denen Römischen Provintzien wohnten, ihren Gouverneurs verehrten, *L. 6. π. de Offic. proconſ. L. un. Cod. Theod. ne damna provinc. inflig.* Sonsten heissen Xenia eigentlich diejenige Geschencke, so man denen Gästen zu geben pflegte, und die sonst Lautia von denen Römern genennet wurden.

Y.

Dieser Buchstabe ist von denen Griechen entlehnet worden, und wird eigentlich in denjenigen Worten, so aus dieser Sprache herstammen, gebraucht: Wiewohl ihn einige gantz weglassen; und an dessen statt I. setzen. PALAMEDES soll diesen Buchstaben erfunden haben, nach dem Fluge eines Kranichs, HOFFM. *in Lex. Univers. Lit. y. f. 587.*

YRIAS.

Dieses Wort kommt in dem vier und zwanzigsten Artickel des Concilii Germanici I. vor, welcher also heist: *De pagano cursu, quem* YRIAS *nominant, scissis pannis vel calceis.* Dieses Wort *Yrias*, welches zu erklären viele Schwürigkeit macht, schreibet MEINDERS *Isrias*; der Herr von ECKHART hält es vor ein teutsches Wort, sey aber hier nur verstümmelt geschrieben, und müsse *Scyrias* heissen, komme her von *Scy*, *Scu*, heutiges Tages Schuh, und *rias*, riss, Zerreisung. Diese Ableitung ist richtig, weilen der Indiculus selbst diese Erklärung beyfüget. Man könnte dahero diesen Artickel im Teutschen also geben: Von dem Umlauff, welcher nach Heydnischer Weise, mit zerschnittenen Kleidern und Schuh zu geschehen pfleget, von FALCKENSTEINS *Antiquitat. & memorab.* Nordgariæ veteris Part. I. pag. 291.

Z.

Das ist der letzte Buchstabe im Teutschen A. B. C. Die Lateiner können sein entrathen, und davor schreiben TS. oder DS. oder SS. MORH *in Scyph. Vitr. pag. 229.* sagt: Wer das Z. will aussprechen, der höret einem glüenden Eisen zu, wenn es im Wasser abgekühlet wird. Dieser Buchstabe stehet in keinem Wort, es sey denn Griechisch, oder habe zum wenigsten einen Griechischen Ursprung, HOFFM. *Lex Un. Lit. Z. pag. 588.* Beym Lose hat man diesen Buchstaben Z. für einen glückseligen Buchstaben gehalten, ALEX. ab ALEX. *Dier. Gen. L. 3. c. 5.* APIN. *Grammat. Lexic. Lit. Z. pag. 566.* APPIVS CLAVDIVS hat diesen Buchstaben darum verflucht, weil die Zähne dessen, der das Z. ausspricht, denen Zähnen der Todten ähnlich seyn, B. D. BVDDEI **Allgemeines Historisches** *Lexicon Lit. Z.*

Zehend.

Dieses Wort bedeutet 1) die Sache selbst, welche als ein Zehend, es sey minder oder weniger als der zehende Theil, eingesammlet oder genossen wird 2) Das Zehend-Recht selbst, CARPZ. *Jurispr. Consist. L. 2. d 138.* und 3) Ein Territorium und Districk, besonders wann das Wort Zehend cum additamento situs, v. g. im Zehend gelegen, genommen wird, *c. 30. X. de decim.* Und kan der Zehend also beschrieben werden, daß er sey eine gewisse Anzahl dessen, was man zulässiger Weise adquiriret hat, und der Kirchen, oder einem andern, entweder durch gesetzliche Verordnung, oder aus Gewohnheit davon schuldig ist, arg. *c. 16. quæst. 1. c. 5. c. 6. c. 22. & c. 23. X. de decim.* CROLOW. *Diss. de Jure decim.* §. 7. apud FRITSCH. *in Jure Eccles.* In so weit aber das Wort Zehend pro jure decimandi genommen wird, wäre es also zu definiren: Quod sit jus percipiendi quotam partem ex rebus alienis licitè adquisitis, Ecclesiæ, vel aliis Lege aut moribus constitutum, *c. 5. c. 23. c. 30. X. de decim.* CROLOW. *d. l.* §. 5. BRVNNEM. *in Jure Eccles. L. 2. c. 6. n. 1.* Es wird aber der Zehende auf verschiedene Art eingetheilet, davon in dem Andern Theil dieses Lexici soll gehandelt werden.

Zehend-Steine.

Diese weisen den Zehenden aus, und wie weit sich die Gerechtigkeit den Zehenden einzufangen erstrecket. Diese Steine sind vornemlich alsdann gebräuchlich, wann in einem Districk eines Dorffs oder Gemeine, das Recht oder die Befugniß den Zehenden zu erheben, verschiedenen Herrschafften zukommet, welchen Falls eines jedweden Districk besonders versteinet, und zu Unterscheidung desselben, Zehend-Steine durch den Untergang gesetzt werden, RVLAND. *de Commissar. p. 2. Lib. 6. cap. 3. num. 20.* Diese haben die Alten auf dem Kopf mit einem Creutz, und an der Seiten mit einem Kelch signiret, dadurch anzudeuten, daß sie zum geistlichen Amt gewidmet; Heutiges Tages aber pflegt man andere Zeichen nach Willkühr und Gutdüncken derer Zehend-Herren daran zu hauen, BECKS *Tr. de Jure Limit. pag. 11.* und 33. OETTING. *de Jur. Limit. Lib. 1. c. 17. n. 38. & 42.*

Zwang-Mühlen.

Das Jus Civile sowohl, als die natürlichen Rechte geben einem jeden Freyheit, sich seines Gefallens einer Mühle zu bedienen, und kan ihn daran nicht hindern, daß er mehr als hundert Jahre in einer gewissen Mühle mahlen lassen, sondern es ist ihm dem ohnerachtet nicht verwehret, diese zu verlassen, und eine andere zu wehlen, KLOCK. *Cons. 18. n. 35.* BESOLD. *Cons 118. Vol. 3.* Daher dann so wenig ein Edelmann, ob er gleich mit der Gerechtigkeit eine Mühle anzulegen investiret worden, seinen Unterthanen bey seiner Mühlen zu bleiben, anbefehlen kan, MEV. *P. 2. dec. 60. n. 3.* CARPZOV. *p. 2. c. 4. d. 9.* als die Müller dieser oder jener Stadt, oder dieses und jenes Dorffs befugt sind, einem andern Müller zu verbieten, daß er nicht seine Pferde oder Esel zur Stadt oder ins Dorff schicke, um der Einwohner Korn nach seiner Mühle zu bringen, MODEST. PISTOR. *L. 1. Qu. 36.* Allein wie groß diese natürliche Freyheit ist, so wird sie doch zum öfftern rechtmässig eingeschrencket, und eine Mühle zur so genannten Zwang-Mühle, lateinisch, Molendino bannario, gemachet, vid. KLOCK. *de Ærar. L. 2. c. 8. n. 29.*

Also geschiehet es 1) zum öfftern, daß ein Landes-Herr seinen Unterthanen injungiret, sich keiner andern als seiner Mühlen zu gebrauchen, vid. **Churfürstl. Sächs. Mühlen-Ordnung**; Ob es denen Reguln der Gerechtigkeit gemäß sey? ziehen einige Doctores, als HERINGIVS und andere in Zweiffel, da es doch bey denen meisten kein dubium hat, LEYSER. *Jur. Georg. L. III. c. XV.* §. *89. 99.* welcher letztere sammt ROSENTHAL. *de Feud. c. 5. Concl. 26. n. 5.* und WESENB. *Cons.*

Conf. 181. *n.* 115. auch gleiche Macht einer Municipal-Stadt zuschreibet, wenn sie sonsten Statuta machen dürffte, und das gemeine Wohlseyn solchen Zwang zu erfordern schiene; von welcher opinion aber HERINGIVS abermahl abgehet, *Qu.* 11. *n.* 76. & *Qu.* 25. *n.* 6. *seqq.* Item, CARPZOV. *Lib.* 1. *Resp.* 43. *n.* 5.

Ihr. Durchl. von Zelle Hochseel. Andenckens haben sich in der an die Lüneb. Landschafft ertheilten Resolution de An. 1686. §. 8. dahin gnädigst erkläret:

Daß wie ihre Meinung niemahls gewesen, entweder ihren eigenen oder derer von Adel Krügern und Gutsleuten das bey Dero Aemtern gebraute Bier wider ihren Willen aufdringen zu lassen; also sie, da wider Deroselben Zuversicht sich einiger Mißbrauch deßfalls verspüren lassen solte, solchen (jedoch daß es den Aemtern, die von Alters hergebracht, daß kein fremde oder anderes, als Amts-Bier in selbige gebracht werde, zu keiner Schmählerung ihres Rechtens gereiche) ernstlich abstellen, wie auch die Zwang-Spielleute auf dem Lande abschaffen und nicht gestatten wollen, daß über diejenige Mühlen, welche die Zwangs-Gerechtigkeit von Alters hergebracht, andere oder neue Zwangs-Mühlen eingeführet werden solten ꝛc.

2) Können solche Zwang-Mühlen per pacta constituiret werden. Gleichwie nun

3) die Præscriptio ein modus acquirendi Servitutes ist; also hat selbige auch bey Acquirirung der Gerechtigkeit, eine Zwang-Mühle zu haben, zweiffels ohn auch Platz, und wird zu sothaner Præscription bekannter massen erfordert, daß denen Mahl-Gästen verbothen worden, nach andern Mühlen zu gehen, sie auch darauf per tempus longissimum, das ist, in 30. bis 40. Jahren es gelassen, und bey dem Verbot acquiesciret, HERING. *de molend. n.* 108. MEVRER *de Jure Aquar. p.* 31.

Es erachten aber die Doctores nicht nöthig zu seyn, daß solches Verboth allen geschehen, sondern es wäre genug, da es nur einem und andern verbothen, und denen übrigen, da solches kund worden, diese auch nicht dargegen protestiret, sondern in obgenannter Frist sich nach solcher prohibition gerichtet hätten, HERING. *c. l.* CARPZOV. *L.* 1. *Resp.* 66. *n.* 18. welcher Meinung andere widersprechen, ROSENTH. *de feud. cap.* 5. *Concl.* 27. *n.* 2. Weiter liege auch nichts daran; ob die prohibitio gerichtlich, oder ausser Gerichte geschehen? HERING. *c. l.* wie auch, ob sie einmahl, oder öffters vorgenommen? wenigstens sey das einmahl eröffnete Verboth zur Behauptung einer quasi possession, und Obtinirung in Possessorio schon sufficant, ROSENTHAL. *c. l.* Diß ist gewiß, daß derjenige, so die Gerechtigkeit eine Zwang-Mühle per Præscriptionem erlanget zu haben, vorgiebt, nothwendig das geschehene Verboth erweisen müsse, weil solches nimmer präsumiret wird, obschon eine tempus immemoriale verflossen, ROSENTH. *d. l.*

Ubrigens höret auch ein sonst rechtmäßiger Mühlen-Zwang auf, wenn

1) Pest oder andere Noth den Weg zu Zwang-Mühlen gleichsam versperret.

2) Der Herr der Zwang-Mühlen sich seines Rechtens begebe.

3) Der Mühlen-Gast in der Mühle, an welche er verbunden, mit dem Mahlen nicht aufkommen könne, oder

4) die Gäste in solchen Mühlen defraudiret und übersetzet würden, und nach vergängiger darüber gehörigen Ortes geführten Beschwerde keine Remedur erfolgete, Anon. **Dorff- und Land-Recht**, *Par. I. pag.* 223. LEYSER. *Jur. Georg. L.* 3. *c.* 15. *n.* 104.

Zwitter,
siehe
Hermaphroditus.

Dieweil noch einige tausend Artickel übrig sind, so wird man solche dem Andern Theil dieses Lexici, weil es bey diesem nicht wolte müglich seyn, einverleiben.

S. D. G.

Das

Erste Register

der

Lateinischen Wörter und Redens-Arten.

A.

A. Pagina 1
A. A. 2
A. A. A. 2
Abaces ib.
Abacti greges, 2
Abacti magistratus, ib.
Abactio partus, 2 & 3
Abactis, 3
Abactores, ib.
Abalienare, 3
Abamita, ib.
Abannati, ib.
Abannatio, ib.
Abavia, ib.
Abavunculus, ib.
Abavus, ib.
Abbas, ib.
Abbatissa, 4
Abbreviare, ib.
Abbreviatura, ib.
Abbreviatura, ib.
Abdicare, 5
Abdicatio, ib.
Abesse, 6
Abigeus, 8
Ab intestato, 9
Abire, ib.
Abire in creditum, ib.
Abjudicare, ib.
Abjurare, ib.
Ablativus, 10
Ablecti, 10
Abnepos, ib.
Abneptis, ib.
Abnoctare, ib.
Abolere, ib.
Abolitio, Pagina 11
Abominari, ib.
Abortionis poculum, 12
Abortus, ib.
Abortum facere, ib.
Abortum procurare, ib.
Abpatruus, ib.
Abrogare, ib.
Abscise, 14
Absens, ib.
Absentia, ib.
Absolvere, 15
Absolutio a juramento ad effectum agendi, ib.
Absolutio ab excommunicatione, ib.
Absolution, ib.
Abstenti, 16
Abstentio, ib.
Abstentio, ib.
Abuti, 17
Ac, ib.
Academia, ib.
Accensi, ib.
Acceptans, ib.
Acceptare, 18
Acceptilatio, ib.
Acceptum, 19
Acceptum facere, ib.
Acceptum ferre, ib.
Acceptum referre, ib.
Accessio, ib.
Accessio in obligatione, ib.
Accidentia, 20
Accrescendi Jus, ib.
Accusatio, 21
Accusatio contumaciæ, ib.
Accusator, 22
Acinaticum, ib.

Aconitum, Pag. 25
Acta, ib.
Acta, ib.
Acta, ib.
Acta, ib.
Acta, 26
Acta privata, ib.
Acta publica, ib.
Acta requirere, ib
Acta Senatus, ib.
Acta transmittere, ib.
Actio, 27
Actio ædilitia, ib.
Actio æstimatoria, ib.
Actio æstimatoria, ib.
Actio de aleatoribus, ib.
Actio de alienatione judicii mutandi causa facta 28
Actio albi corrupti, ib.
Actio arbitraria, 28
Actio arborum furtim cæsarum 29
Actio bonæ fidei, ib.
Actio de Calumniatoribus, ib.
Actio calvisiana, ib.
Actio chirographaria, ib.
Actio civilis, ib.
Actio commodati, ib.
Actio communi dividundo, 30
Actio conducti, ib.
Actio confessoria, ib.
Actio constitutoria, 31
Actio contraria, ib.
Actio criminalis, ib.
Actio damni infecti, ib.
Actio de damno in turba facto, ib.
Actio de damno, vel furto in navi, caupona vel stabulo dato, ib.
Actio de damno in incendio, naufragio & ruina dato, ib.
Actio dativa, ib.
Actio de dejecto & effuso, 32
Actio depositi, ib.
Actio depositi sequestraria, ib.
Actio directa, ib.
Actio de dolo, ib.
Actio de dote repetenda, 33
Actio dotis exigendæ, ib.
Actio duplex, ib.
Actio in duplum, ib.
Actio de edendo, ib.
Actio ex edicto contra Publicanos, ib.
Actio ex edicto contra eum, qui sine venia in jus vocavit, ib.
Actio ex edicto, quod quisque Juris in alterum statuerit, ut ipse eodem Jure utatur, 34
Actio ex edicto, quod cum eo, qui in aliena potestate est, negotium gestum esse dicatur, ib.
Actio ex edicto de nunciatione novi operis, ib.
Actio ex edicto, si familia furtum, aut damnum injuria feciſſe dicatur, ib.
Actio emphyteuticaria, ib.
Actio empti, ib.
Actio pro evictione de stipulatu simplæ vel duplæ, ib.
Actio de eo, quod certo loco dari oportet, ib.
Actio exercitoria, 35
Actio ad exhibendum, Pag. 35
Actio expilatæ hereditatis, ib.
Actio in factum, ib.
Actio in factum contra falsum tutorem, ib.
Actio in factum, ob non præstitam cautionem damni infecti, ib.
Actio ob falsum modum, 36
Actio familiæ herciscundæ, ib.
Actio famosa, ib.
Actio non famosa, ib.
Actio fidejussoria, ib.
Actio de filiatione, ib.
Actio finium regundorum, ib.
Actio funeraria, 37
Actio furti, ib.
Actio furti, in navi caupona vel stabulo facti, ib.
Actio de furto vel damno a familia dato, ib.
Actio generalis, ib.
Actio hypothecaria, ib.
Actio injuriarum, 38
Actio institutoria, ib.
Actio judicati, ib.
Actio de eo, per quem factum est quo minus quis se in judicio sistat, 39
Actio de Jure Patronatus, ib.
Actio juratoria, ib.
Actio quod jussu, ib.
Actio de in jus vocato, vi exempto, ib.
Actio ex legato, quod venerabilibus locis relictum, ib.
Actio ex lege, si contendat, de fidejuss. 28 40
Actio Legis Agrariæ de termino moto, ib.
Actio ex Lege Aquilia, ib.
Actio ex Lege Cornelia, ib.
Actio ex L. diffamari, ib.
Actio liberalis, ib.
Actio Libertinitatis, 41
Actio locati, ib.
Actio mandati, ib.
Actio mandati sequestraria, ib.
Actio si mensor falsum dixerit, ib.
Actio metus, ib.
Actio mixta, 43
Actio de mortuo inferendo, ib.
Actio de mortuo non inferendo, ib.
Actio nativa, ib.
Actio negatoria, ib.
Actio negotiorum gestorum, ib.
Actio de novi operis nunciatione, 43
Actio noxalis, ib.
Actio oneris averſi, ib.
Actio ordinaria, ib.
Actio ad Palinodiam, ib.
Actio particularis, ib.
Actio de partu agnoscendo, ib.
Actio de pastu, ib.
Actio Pauliana, ib.
Actio de pauperie, ib.
Actio de peculio, 44
Actio perpetua, ib.
Actio personalis, ib.
Actio petitoria, ib.
Actio pignoratitia; ib.
Actio pœnalis, ib.

Actio pœnalis mixta, Pag. 44
Actio popularis, ib.
Actio de posito aut suspenso, 45
Actio possessoria, ib.
Actio præjudicialis, ib.
Actio præparatoria, ib.
Actio Prætoria, ib.
Actio præscriptis verbis, ib.
Actio principalis, 46
Actio privata, ib.
Actio protutelæ, ib.
Actio publiciana, ib.
Actio quadrupedaria. ib.
Actio in quadruplum, ib.
Actio qualificata, ib.
Actio quanti minoris, ib.
Actio quanti pluris, 47
Actio de rationibus distrahendis, ib.
Actio realis, ib.
Actio de recepto, ib. 48
Actio redhibitoria, 49
Actio redhibitoria ex pacto displicentiæ, ib.
Actio redhibitoria ex jure retractus, ib.
Actio rei persecutoria, ib.
Actio in rem scripta, 50
Actio de in rem verso, ib.
Actio rerum amotarum, ib.
Actio rescissoria, ib.
Actio restitutoria, ib.
Actio revocatoria, 51
Actio sepulchri violati, ib.
Actio sequestraria, ib.
Actio Serviana, ib.
Actio quasi Serviana, ib.
Actio servi corrupti, ib.
Actio si ager vectigalis, ib.
Actio si pars hereditatis petatur, ib.
Actio simplex, 52
Actio in simplum, ib.
Actio singularis, ib.
Actio pro socio, ib.
Actio in solidum, ib.
Actio non in solidum, ib.
Actio ex sponso, ib.
Actio ex sponsu, ib.
Actio ex stipulatu, 53
Actio ex stipulatu pro dote repetenda, ib.
Actio stricti juris, ib.
Actio subsidiaria, ib.
Actio subsidiaria, 54
Actio summaria, ib.
Actio ex Syndicatu, ib.
Actio temporalis, ib.
Actio ex testamento, ib.
Actio de tigno juncto, ib.
Actio transitoria, ib.
Actio tributoria, ib.
Actio in triplum, ib.
Actio tutelæ, 55
Actio universalis, ib.
Actio utilis, ib.
Actio venditi, ib.
Actio vi bonorum raptorum, 56
Actio viæ receptæ, ib.

Actionem dare, Pag. 56
Actionem impertinentem proponere, ib.
Actionem intendere, ib.
Actiones, ib.
Actor, ib.
Actor, 57
Actor, ib.
Actores Ecclesiæ, ib.
Actorium, ib.
Actuarius, 58
Actus, ib.
Actus in contrarium, ib.
Actus legitimi, ib.
Actus ministeriales, 59
Actus possessorius, ib.
Ad, ib.
Ad Acta, ib.
Addicere, ib.
Addicere bona, ib.
Addicere bona libertatis conservandæ gratia, ib.
Addicere nummo, 60
Addicti Creditori, ib.
Addictio in diem, ib.
Adæratio, 68
Adfirmatores, 62
Adhæsio, ib.
Adiaphora, ib.
Aditio hereditatis, ib.
Adjudicatio, 63
Adjunctio, ib.
Adjunctus, ib.
Administratores der Kirchen-Güter, 65
Admodiatio, 66
Adoha, 68
Adohamentum, ib.
Adoptare, ib.
Adoptio, ib.
Adpromissor, 70
Adrogatio, ib.
Adscriptitii, 71
Adscriptus servus, ib.
Adsessores, ib.
Adulter, 72
Adulterium, ib.
Advocare, 74
Advocatus, ib.
Advocatio, 76
Advocatus Fisci, ib.
Advocatus Monasteriorum & Ecclesiarum, ib.
Æ. 77
Æ. A. A. F. F. ib.
Ædiles, ib.
Ædiles cereales, 78
Ædiles Curiales, ib.
Ædiles Plebii, ib.
Ædilitium edictum, ib.
Æditui, 79
Æs, 80
Æstimium, ib.
Ætas, 88
Affinis, 80
Affinitas, ib.
Agio, 81
Agnati, ib.

Agnelli, Pag. 82
Agrimenſores, ib.
Albinagium, 83
Album, 84
Alca valla, ib.
Alea, ib.
Alimentum, ib.
Allodium, 86
Alluvio, 87
Alta jurisdictio, 88
Alterum tantum, 89
Alumnus, 90
Alumna, ib.
Ambitus, ib.
Ambitus, ib.
Amortizatio, ib.
Amovere, 91
Anatociſmus, 93
Angariæ, 94
Annatarum jus, 96
Annui Reditus, ib.
Annus deſervitus, 97
Annus gratiæ, ib.
Annus novitiatus, 98
Antichreſis, 99
Aperturæ Jus, ib.
Apes, 181
Apoſtaſia, 100
Apoſtilla, 101
Apoſtoli, ib.
Appellatio, 103
Aprilis, 110
Aqua profluens, ib.
Arbiter, ib.
Arbiter Juris, ib.
Arbitrator, 111
Arbor, 149
Archi-Diaconi, 111
Archi-Presbyteri, 112
Archivum, ib.
Armandiæ Jus, 114
Armarium, 112
Arrha, 115
Aſſaſſinium, 116
Aſſecuratio, 117
Aſylum, 118. 199
Auguſta, 123
Auguſtus, 124
Aurea Bulla, ib.
Auſtregæ, 130
Autochiria, 137
Aval. ib.

B.

B, 139
Banca, 141
Bancæ ruptores, 144
Banco, ib.
Banchum, ib.
Banco-Procura, 142
Bannum, ib.
Bannum nuptiale, 143
Bannus, 142
Barrathrum, 144
Βασιλικῶν libri, Pag. 145
Baſtagia, 145
Baſtagiarii, ib.
Baſtardus, ib.
Benedictio, 159
Benedictio ſacerdotalis, 160
Beneficiariæ actiones, 161
Beneficium, ib.
Beneficium cedendarum actionum, ib.
Beneficium ceſſionis bonorum, ib.
Beneficium deliberandi, ib.
Beneficium Exceptionis, generalem renunciationem non valere, niſi præcedat ſpecialis, ib.
Beneficium ignorantiæ juris vel facti, 162
Beneficium inventarii, ib.
Beneficium Juris, ib.
Beneficium L. 2. de re jud. ib.
Beneficium L. 2. C. de reſcind. vend. ib.
Beneficium L. 4. C. de tempor. & rep. adpellat. non deducta deducam, non probata probabo, ib.
Beneficium L. penult. C. de donat ib.
Beneficium L. fin. C. de revocandis donat. ib.
Beneficium ex L. fin. C. de pactis pignorum, 163
Beneficium Legis, ſi unquam, C. de revocandis donationibus, 163
Beneficium de Menſa, ib.
Beneficium Monocutum, ib.
Beneficium ne liber homo ob æs alienum obligetur, ex L. ob æs alienum, C. de O. & A. Nov. 134. cap. 7. ib.
Beneficium recurſus ad arbitrium boni viri, ex L. 1. & L. 3. §. 1. de recept. arbitr. ib.
Beneficium ſeparationis, ib.
Beneficium Statutorum, Ordinationum, conſtitutionum &c. ib.
Bes, 170
Beſtiæ feræ, 175
Beſtiæ manſuefactæ, ib.
Beſtiæ manſuetæ, ib.
Bibliotheca, 112
Bibliotheca, 180
Blancetum, 183
Blanditiæ, ib.
Bodmeria, 185
Bojæ, 187
Bona damnatorum, ib.
Bona domanialia, 188
Bona fides, ib.
Bona vacantia, 189
Bonorum adnotatio, 191
Bonorum Poſſeſſio, ib.
Bonorum poſſeſſio decretalis, ib.
Bonorum poſſeſſio edictalis, ib.
Bonorum poſſeſſio edictalis extraordinaria, 192
Bonorum poſſeſſio edictalis ordinaria, 191
Bonorum poſſeſſio ex Edicto Carboniano, 192
Bonorum poſſeſſio ex edicto ſucceſſorio, ib.
Bonorum poſſeſſio litis ordinandæ gratia, ib.
Bonorum poſſeſſio nomine ventris, ib.
Bonorum poſſeſſio cum re, ib.
Bonorum poſſeſſio ſine re, ib.
Bonorum poſſeſſio contra tabulas, ib.
Bonorum poſſeſſio ſecundum tabulas, ib.
Bonorum poſſeſſio ex teſtamento militis, ib.
Bonorum poſſeſſio unde cognati, 193

Bonorum poſſeſſio unde legitimi, Pag. 139
Bonorum poſſeſſio unde Liberi, ib.
Bonorum poſſeſſio unde vir & uxor, ib.
Bonus Vir, ib.
Breves Nominatorii, ib.
Breves Tabellæ, ib.
Brevi manu, ib.
Breviarium, ib.
Breviarium, ib.
Bulla, 196.
Bulla in cœna Domini, ib.
Burſa, 200
Burſavius, ib.
Buſtum, ib.
Butyrum, ib.

C.

C. 201.
Cadere in commiſſum, ib.
Caduca aqua, ib.
Caducum legatum, ib.
Cæſar, ib.
Calata Comitia, ib.
Calator, ib.
Calendarium, ib.
Calpurnia, 203
Calpurnia Lex, ib.
Calpurnia Lex de ambitu, ib.
Calpurnia Lex militaris, ib.
Calumnia, ib.
Calumniator, 204
Cambium, 205
Cambium commune, ib.
Cambium feriarum, ib.
Cambium literarum ſive in ſpecie, ib.
Cambium minutum, ib.
Cambium per viam commiſſionis, 206
Cambium platearum, ib.
Cambium ſiccum, ib.
Camboca, ib.
Camborta, ib.
Cambuca, ib.
Cancellaria, 211
Canabis, 209
Canones, ib.
Canones Apoſtolici, ib.
Canones Conciliorum, 210
Canonum Collectio, ib.
Canoniſatio, ib.
Capitis deminutio, 213
Capitis deminutio maxima, ib.
Capitis deminutio media, ib.
Capitis deminutio minima, 214
Capitularia, ib.
Capitularium jus, ib.
Captura, ib.
Caput, 216
Caput civile, ib.
Carſania, 203
Carnifex, 216
Caſſiani, 218
Caſus, ib.
Caſus fortuitus, ib.
Caſus improviſus, 219
Caſus inſolitiſſimus, Pag. 219
Caſus pro amico, ib.
Catabulenſes, ib.
Catamidiatio, ib.
Catapulta, ib.
Cataſtrum, 80
Catechetæ, 220
Catechumeni, ib.
Cavere, ib.
Cauſarum patronus, 74
Cautela, 220
Cautio, 221
Cautio conventionalis, ib.
Cautio extrajudicialis, 222
Cautio fidejuſſoria, ib.
Cautio judicialis, ib.
Cautio judicio ſiſti, ib.
Cautio juratoria, 223
Cautio legalis, ib.
Cautio Muciana, ib.
Cautio de non offendendo, ib.
Cautio pignoratitia, 224
Cautio promiſſoria nuda, ib.
Cautio de proſequend. lite, ib.
Cautio de rato, ib.
Cautio pro reconventione & expenſis, ib.
Cedere, 225
Cenſere, ib.
Cenſitica bona, 148.
Cenſiticus contractus, 225.
Cenſiticus fundus, 226
Cenſus, ib.
Cenſus annuus frumentarius, ib.
Cenſus auctoritas, ib.
Cenſus conſtitutivus, ib.
Cenſus equeſtris, ib.
Cenſus hypotheca ſubnixus, ib.
Cenſus irredimibiles, ib.
Cenſus mere realis, ib.
Cenſus mixtus, ib.
Cenſus perſonalis, ib.
Cenſus privatus, ib
Cenſus publicus, ib
Cenſus publicus bonorum, 227.
Cenſus publicus perſonarum, ib.
Cenſus redimibiles, ib.
Cenſus reſervativus, ib
Cenſus ſenatorius, ib.
Centena, ib.
Centenarius, ib.
Centgravius, ib.
Centeſima uſura ib.
Centumvirale Judicium, ib.
Certum, 228
Ceſſio, ib.
Ceſſio actionum ſ. nominum, ib.
Ceſſio actionum acceſſoria, 230
Ceſſio actionum expreſſa, ib.
Ceſſio actionum extrajudicialis, ib.
Ceſſio actionum judicialis, ib.
Ceſſio actionum neceſſaria, ib.
Ceſſio actionum principalis, ib.
Ceſſio actionum privata, ib.
Ceſſio actionum publica, ib.

Ceſſio actionum tacita, Pag. 230
Ceſſio actionum voluntaria, ib.
Ceſſit dies, 231
Charta blanca, 183
Charta bianca, ib.
Chartophylacium, 112
Chirographaria actio, 231
Chirographaria inſtrumenta, ib.
Chirographaria inſtrumenta, ib.
Chirographaria pecunia, ib.
Chirographarius Creditor, ib.
Chorepiſcopus, ib.
Chriſma, ib.
Chriſmale, ib.
Cibaria, 235
Cibaria domeſtica, ib.
Circumductus terminus, 236
Circumſcribere, ib.
Circumſcriptus, ib.
Ciſterna, ib.
Citatio, ib.
Citatio ad readſumendum, 237
Citatio dilatoria, 238
Citatio edictalis, ib.
Citatio generalis, ib
Citatio immediata, ib.
Citatio peremtoria, ib.
Citatio preſonalis ſ. ad faciem, ib.
Citatio privata, 239
Citatio publica, ib.
Citatio realis, ib.
Citatio ſcripta, ib.
Citatio ſimplex, ib.
Citatio ſpecialis, ib.
Citatio ſubſidiaria, 239
Citatio verbalis, 240
Civis, 196
Civis academicus, 240
Civis honorarius, 197
Civis ordinarius, ib.
Claſſici, 241
Claſſificatio, ib.
Clauſula, 242
Clementinæ, 266
Clientelaria foedera, ib.
Coalitio, 261
Codex, ib.
Codex, ib.
Codicillus, ib.
Codicillus mere nuncupativus, 262
Codicillus non teſtamentarius, ib.
Codicillus ſcriptus, ib.
Codicillus teſtamentarius, ib.
Cognitiones extraordinariæ, 263
Collare, ib.
Collatio, ib.
Collegium, ib
Collegium illicitum, 263
Collegium licitum, 264
Collegium opificum, ib.
Collybiſta, ib.
Columbar, ib
Comes Palatinus, ib
Comites, 71

Comitia, Pag. 264
265
Commentarienſis, ib.
Commercium, ib.
Commixtio, ib.
Commodatum, 266
Communio, ib.
Communio hereditatis, ib.
Communio naturalis ſeu publica, ib.
Communio negativa, ib.
Communio poſitiva, ib.
Communio rerum, ib.
Comparatio literarum, 267
Compedes, ib.
Compenſare, ib.
Compenſatio, ib.
Compenſatio neceſſaria, ib.
Compenſatio perpetua, ib.
Compenſatio temporalis, ib.
Compenſatio voluntaria, ib.
Competens Judex, 268
Compromiſſum, ib.
Concubina, ib.
Concubinatus, 269
Concurſus actionum, 270
Concurſus creditorum, ib.
Concurſus creditorum formalis, ib.
Concurſus creditorum materialis, ib.
Concuſſio, ib.
Concuſſor, ib.
Condicere, ib.
Condictio, ib.
Condictio cauſa data, cauſa non ſecuta, ib.
Condictio certi, ib.
Condictio certi ex chirographo, ib.
Condictio certi ex mutuo, ib.
Condictio certi ex ſtipulatu, 271
Condictio ex jure Gentium, ib.
Condictio ex L. Agraria, ib.
Condictio ex L. 2. C. de reſcind. vend. ib.
Condictio ex L. f. C. de rev. donat. ib.
Condictio ex L. 8. C. de rev. don. ib.
Condictio ex L. 35. §. 5. C. de donat. 272
Condictio ex L. 6. de dot. promiſſ. ib.
Condictio ex Lege, ib.
Condictio furtiva, ib.
Condictio certi, ib.
Condictio furtiva incerti, ib.
Condictio incerti, 273
Condictio indebiti, ib.
Condictio liberationis, ib.
Condictio ob injuſtam cauſam, ib.
Condictio ob turpem cauſam, ib.
Condictio ſine cauſa, ib.
Condictio triticiaria, ib.
Conditio, 274
Conditio caſualis, ib.
Conditio impoſſibilis ſ. negativa, ib.
Conditio mixta ſ. arbitraria, ib.
Conditio poteſtativa, ib.
Conditio reſolutiva, ib.
Conditio ſuſpenſiva vel conſtitutiva, ib.
Confeſſio, ib.
Confeſſio extrajudicialis, 275
Confeſſio judicialis, 276

Confinatio, Pag. 276
Confirmatio tutelæ, ib.
Confiſcatio, ib.
Confrontatio, ib.
Confuſio, 272
Confuſio finium, ib.
Conjectio, ib.
Conjunctio copulativa, ib.
Conjunctio hominis, ib.
Conjunctio mixta, ib.
Conjunctio realis tantum, 278
Conjunctio verbalis, ib.
Conſens, ib.
Conſecratio, 356
Conſolidari, 278
Conſolidatio, ib.
Conſtitutiones Principum, ib.
Conſtitutor, ib.
Conſtitutum, ib.
Conſtitutum poſſeſſorium, ib.
Conſuetudo, 279
Conſultatio, 280
Continua poſſeſſio, ib.
Continua prædia, ib.
Continui dies, ib.
Contra legem facere, ib.
Contractus, ib.
Contractus æſtimatorius, 281
Contractus bilateralis, ib.
Contractus Bodemeriæ, ib.
Contractus bonæ fidei, ib.
Contractus chirographarius, 282
Contractus conſenſualis, ib.
Contractus do, ut des, ib.
Contractus do, ut facias, 233
Contractus facio ut des, ib.
Contractus facio ut facias, ib.
Contractus feudalis, ib.
Contractus innominatus, 284
Contractus innominatus irregularis, ib.
Contractus innominatus regularis, ib.
Contractus realis, 285
Contractus Socidæ, ib.
Contractus ſtricti juris, ib.
Contractus verbalis, ib.
Contractus verus, ib.
Contractus vitalitius, ib.
Contractus unilateralis, ib.
Contubernium, 286
Contumacia, ib.
Contumacia præſumta, ib.
Contumacia vera, ib.
Conventus Comitum Imperii, 466
Corpus delicti, ib.
Cortis, ib.
Crimen, 287
Criminale Judicium, 478
Criminalis cauſa, 287
Crinis, 474
Cruciarius, ib.
Crurifragium, 288
Cucurbitare, ib.
Culpa, ib.
Culpa in abſtracto, ib.
Culpa commiſſionis, Pag. 288
Culpa in concreto, 289
Culpa lata, ib.
Culpa levis, ib.
Culpa levis in abſtracto, ib.
Culpa levis in concreto, ib.
Culpa leviſſima, ib.
Culpa omiſſionis, ib.
Cumulatio actionum, ib.
Cura, 290
Cura maritalis, ib.
Curator, ib.
Curator abſentis, ib.
Curator bonorum, ib.
Curator ad litem, ib.
Curator ventri datus, 291
Curatorium, ib.
Curia, 292
Curia imperialis, ib.
Curiales, ib.
Curiata comitia, ib.
Curſores, ib.
Curſualis equi, ib.
Cuſtos Tabularum, ib.
Cyphoniſmus, 293

D.

D. 293
Dadiſca, ib.
Damnatio ad beſtias, 294
Damnatio memoriæ, ib.
Damnum infectum, ib.
Dardanarii, 295
Dare actionem ſ. judicium, ib.
Dare facere, ib.
Dataria, 296
Datio & acceptio ob cauſam non inhoneſtam, cauſa tamen non ſecuta, ib.
Datio in ſolutum, ib.
a Dato, 297
Debere, ib.
Debiles perſonæ, 298
Decem primi, ib.
Decima metallica, 169
Decimæ, ib.
Decimatio, ib.
Deciſiones quinquaginta, ib.
Declaratio nullitatis matrimonii, ib.
Declaratio ſententiæ, 299
Declaratio ſtatutorum, ib.
Decretales, 300
Decretum, 301
Decretum, ib.
Decretum principis, 301
Decuriones, 302
Deficere in canonica purgatione, ib.
Degradatio, 303
Degradatio, ib.
Delata hereditas, 304
Delator, ib.
Delegatio, ib.
Delegatus Judex, 306
Deliberandi Jus, ib.
Delictum, ib.

Delictum facti permanentis, Pag. 307
Delictum facti transeuntis, ib.
Demonstratio, ib.
Denarius missalis, ib.
Denegatio juris & justitiæ, ib.
Denunciare Actori, ib.
Denunciatio; ib.
Denunciatio evangelica, 308
Denunciatio litis, ib.
Deportati, 311
Deportatio, ib.
Deportus Jus, ib.
Depositarius, ib.
Depositum, ib.
Depositum irregulare, 313
Depositum Juris publicum, ib.
Depositum necessarium, 316
Depositum regulare, ib.
Deserti conjugalis malitiosa, ib
Diei cujusque major pars, 317
Diffessio, 319
Digesta, ib.
Diploma, 62
Directorium, 326
Discussor, ib.
Dismembratio, ib.
Dispensatio juris, ib.
Divisio, 324
Doctor, ib.
Dolus 327
Dolus bonus, ib.
Dolus dans causam contractui, ib.
Dolus incidens, ib.
Dolus malus, ib.
Dolus manifestus, 328
Dolus præsumtus, ib.
Dolus ex proposito, ib.
Dolus in re vel ex re ipsa, ib.
Dolus verus, ib.
Domicelli, ib.
Domicilium, ib.
Domicilium commune, ib.
Domicilium necessarium, 329
Domicilium orginis, ib.
Domicilium voluntarium, ib.
Dominium, 330
Dominium bonitarium, 331
Dominium civile, ib.
Dominium directum, ib.
Dominium eminens, ib.
Dominium fictum, ib.
Dominium irrevocabile, ib.
Dominium liberum, ib.
Dominium naturale, ib.
Dominium plenum, 332
Dominium prætorium, ib.
Dominium publicum, ib.
Dominium Quiritarium; ib.
Dominium restrictum, ib.
Dominium revocabile, ib.
Dominium utile, ib.
Domitiana quæstio, ib.
Domus, ib.
Donati, 333

Dotalitium, Pag. 335
Dotalitium conventionale, 336
Dotalitium extraordinarium, ib.
Dotalitium ordinarium, 337
Dupondius, 338
Dupondii, ib.
Dyarchie, 340

E.

E. 340
Ecclesia, ib.
Ecclesiasticæ causæ, 341
Edictalis citatio, 342
Edictum ædilitium, ib.
Edictum divi Hadriani, ib.
Edictum perpetuum, 343
Edictum prætorium, 344
Edictum, quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur, 345
Editio actionis, ib.
Editio Documentorum, 346
Effestucare, 345
Effestucatio. ib.
Emancipatio, 347
Emancipatio Anastasiana, ib.
Emancipatio Canonica, ib.
Emancipatio Justinianea, ib.
Emancipatio legitima, 349
Emancipatio tacita, ib.
Emenda, 350
Emendatio Libelli, 351
Emigrandi Jus, ib.
Emporii Jus, 352
Emtio in spem, ib.
Emtio per aversionem, ib.
Emtio rei speratæ, 361
Emtio Venditio, 362
Emtio Venditio in scriptis, 365
Emtio Venditio sine scriptis, ib.
Episcopale Jus, ib.
Episcopalis Jurisdictio, ib.
Equuleus, 366
Error, 371
Error, ib.
Error calculi, ib.
Error facti, ib.
Error facti alieni, ib.
Error facti proprii, 372
Error juris, ib.
Error justus, ib.
Eucharistiæ Judicium, 373
Evocatio subditorum, 374
Executio, 375
Exheredatio, 378
Exorcismus, 382
Extra, 383
Extravagantes, ib.

F.

F. 386
Fabrica, ib.
Fabricæ, ib.
Fabricenses, ib.
Factionarii, ib.

Factor, Pag. 386
Faida, 391
Falcidia Lex, ib.
Faldones, 394
Falsi crimen, ib.
Falsitatis suspicio externa, ib.
Falsitatis suspitio interna, 396
Fama, ib.
Famæ restitutio, ib.
Familia, 397
Familia, ib.
Famulus, 398
Fasti, 399
Fasti dies, ib.
Felonia, 401
Feriæ, 402
Feriæ conceptivæ, 403
Feriæ divinæ, ib.
Feriæ extraordinariæ, 404
Feriæ honorariæ, ib.
Feriæ humanæ, ib.
Feriæ necessariæ, ib.
Feriæ ordinariæ, ib.
Ferruminatio, ib.
Feuda Castrensia, 200
Feudale Jus, 405
Feudi Jus, ib.
Feudorum Jus, ib.
Fideicommissum, 406
Fidiculæ, 408
Fiera, 409
Forbannire, 415
Forbannum, ib.
Fornicarii, ib.
Fornicatio, ib.
Forum, 416
Forum Cambiale, 417
Forum commune, ib.
Forum ex continentia causæ, ib.
Forum contractus, ib.
Forum delicti, 418
Forum deprehensionis, 419
Forum habitationis, ib.
Forum inchoati delicti, ib.
Forum necessarium, 420
Forum originis, ib.
Forum privilegiatum, ib.
Forum ex prorogatione Jurisdictionis, 421
Forum rei sitæ, 422
Forum voluntarium, ib.
Fratres, 178
Fredum, 424
Fructuarius, 425
Fructus, ib.
Fructus civiles, ib.
Fructus consumti, ib.
Fructus exstantes, ib.
Fructus ficte exstantes, ib.
Fructus futuri, ib.
Fructus industriales, ib.
Fructus naturales, ib.
Fructus pendentes 426
Fructus percepti, ib.
Fructus percipiendi, ib.
Fructus vere exstantes, Pag. 426
Fundus, 427
Fundus cum instrumento, ib.
Fundus instructus, ib.
Fungibiles res, ib.
Fungibiles res per accidens tales, ib.
Fungibiles res per se tales, 141
Fures balnearii, 430
Fustis, 430

G.

G. 430
Gabella, ib.
Gabinia Lex de Legatis, ib.
Gæa, 95
Gaja Afrania, 203
Ganerbii, 432
Gardingus, 434
Gellia Lex, 440
Genutia Æmilia Lex, 441
Genutia Lex, 442
Gerada, ib.
Geranii Jus, 466
Gestor negotiorum, 451
Glebæ addicti, 71
Gradus, 464
Gradus arctissimi, 465
Graduum computatio, 466
Grassatores, 467
Grammatophylacium 112.
Gravamen, 467
Gravamen continuum, ib.
Gravamen successivum, ib.
Gregorianus Codex, ib.
Gregorius, 468
Guaranda, 471
Guarentigiatum Instrumentum, ib.

H.

H. 474
Habitare, ib.
Habitatio, ib.
Haloander, 477
Heimburgii, 495
Heredis institutio, 366
Hereditas, 497
Hereditas conventionalis, ib.
Hereditas delata, ib.
Hereditas jacens, ib.
Hereditas repudiata, 498
Hereditatis abstentio, ib.
Hereditatis petitio, ib.
Hereditatis petitio fideicommissaria, 499
Hereditatis petitio particularis, 500
Hereditatis petitio possessoria, ib.
Hereditatis Repudiatio, ib.
Hermaphroditus, 502
Hermogenes, 503
Hermogenianus Codex, ib.
Herwedium, 490
Hircus. 184
Holzgravius, 513
Homines Ecclesiæ. 514
Homines glebæ adscripti, ib.

Homines liberi, Pag. 514
Homines proprii, ib.
Hominium, ib.
Homologus, ib.
Honor di lettera, ib.
Honorata perſona, ib.
Honorius *Flavius*, ib.
Hortenſia Lex, 515
Hoſtagium, 366
Hoſtilia Lex, 516
Hubarii, ib.
Hypotheca, 521
Hypotheca conventionalis, ib.
Hypotheca expreſſa, ib.
Hypotheca generalis, ib.
Hypotheca judicialis, 522
Hypotheca legalis, 523
Hypotheca ſpecialis, ib.
Hypotheca tacita, ib.

I.

J. 526
Jactivus, ib.
Jactus, ib.
Jactus miſſilium, 439
Javolenus *Priſcus*, 535
Illuſtris, 536
Imaginum Jus, ib.
Immunitas, ib.
Imperium 537
Imperium merum, ib.
Impetrata venia ætatis, ib.
Impotentia conjugalis, ib.
Impubes, ib.
Incertus dies, 538
Incertus dies an, ib.
Incertus dies, an & quando ſimul, ib.
Incertus dies quando, ib.
Incola, 196
Indebitum, 538
Indebitum abſolute, ib.
Indebitum civile tantum, ib.
Indebitum naturale tantum, ib.
Indebitum ſecundum quid ratione hominis, 539
Indebitum ſecundum quid ratione juris, ib.
Indignus, ib.
Infamia, ib.
Infamia facti, ib.
Infamia juris, 540
Infula, 183
Ingenui, 541
Ingenui ſecundum quid, ib.
Inimicus capitalis, ib.
In Jus vocare, 542
Inquiſitio ib.
Inquiſitio generalis. ib.
Inquiſitio per alterius ædes, 543
Inquiſitio ſpecialis, ib.
Inquiſitores, 544
Inquiſitores, ib
Inſignia Imperii, ib.
Inſpectio, ib.
Inſpectio Vulnerum, 172

Inſtantia, Pag. 541
Inſtitutiones Juris Canonici, 545
Inſtitutiones Juris Civilis, ib.
Inſula, 545
Inſulæ, 547
Interceſſionales, ib.
Interceſſor, ib.
Interceſſor, ib.
Interdictio aquæ & ignis, ib.
Intereſſe, ib.
Intereſſe affectionis & utilitatis ſimul, 548
Intereſſe certum, ib.
Interpretatio Juris, ib.
Interpretatio Juris authentica, ib.
Interpretatio Juris doctrinalis, ib.
Interpretatio Juris uſualis, 549
Interrogatoria, ib.
Interrogatoria generalia, ib.
Interrogatoria ſpecialia, 550
Intervenire, 551
Interventio, ib.
Interventio acceſſoria, ib.
Interventio principalis, 552
Inventarium Tutoris, ib.
Invocatio Nominis divini 554
Irnerius, 555
Iter, 438
Judæus, 555
Judicium, 557
Judicium accuſatorium, 558
Judicium ad altam arborem, 150
Judicium arbitrarium, 558
Judicium bannitorium, ib. 142
Judicium conventionale, 553
Judicium Dei, 430
Judicium duplex, 559
Judicium eccleſiaſticum, ib.
Judicium generale, ib.
Judicium inquiſitorium, ib.
Judicium inquiſitorium generale. ib.
Judicium inquiſitorium ſpeciale, ib.
Judicium irregulare, ib.
Judicium juratorium 383. 560
Judicium Jurisdictionale, 560
Judicium mixtum, ib.
Judicium mixtum, ib.
Judicium particulare, ib.
Judicium particulare locale, ib.
Judicium particulare provinciale, ib.
Judicium perſonale, ib.
Judicium petitorium, ib.
Judicium poſſeſſorium, ib.
Judicium poſſeſſorium ſummariiſſimum, ib.
Judicium poſſeſſorium ſummarium, ib.
Judicium præparatorium, ib.
Judicium præparatorium exhibitorium, 561
Judicium præparatorium provocatorium, ib.
Judicium principale, ib.
Judicium privatum, ib.
Judicium publicum, ib.
Judicium reale, ib.
Judicium reconventionale, ib.
Judicium ſacramentale, 383
Judicium ſeculare, 561

Judicium ſimplex, Pag. 562
Judicium ſortis, 632
Judicium univerſale, ib.
Julianus *M. Salvius*, ib.
Juramentum, ib.
Jurisdictio, 564
Jurisdictio adminiſtratoria, 567
Jurisdictio allodialis, 564
Jurisdictio alta, ib.
Jurisdictio communis, ib.
Jurisdictio concurrens, 565
Jurisdictio contentioſa, ib.
Jurisdictio criminalis, ib
Jurisdictio extraordinaria, 566
Jurisdictio feudalis, ib.
Jurisdictio inferior, ib.
Jurisdictio mandata, ib.
Jurisdictio ordinaria, 567
Jurisdictio perſonalis, ib.
Jurisdictio principalis, ib.
Jurisdictio minus principalis, ib.
Jurisdictio propria, ib.
Jurisdictio non propria, ib.
Jurisdictio prorogata, ib.
Jurisdictio ſeparata, 563.
Jurisdictio ſuperior, 569
Jurisdictio voluntaria, ib.
Jurisperiti, 71
Jurisprudentia, 369
Jurisprudentia conſultatoria, 570
Jurisprudentia Judiciaria, ib.
Jurisprudentia legislatoria, ib.
Jus ad rem, ib.
Jus aggratiandi, ib.
Jus Albergariæ, 138
Jus Albinagii, 83
Jus Angariarum, 571
Jus antichreticum, ib.
Jus aperturæ, ib.
Jus Armandiæ, ib.
Jus Aſyli, ib.
Jus Canonicum, ib.
Jus Civile Romanum, 573
Jus Civile Romanum Juſtinianeum, ib.
Jus Civitatis, 198
Jus compaſcui, 599
Jus Cruentationis, 139
Jus de non evocando, 574
Jus detractus, ib.
Jus diœceſanum, ib.
Jus divinum, ib.
Jus divinum ceremoniale, 575
Jus divinum forenſe, ib.
Jus divinum particulare, ib.
Jus divinum poſitivum univerſale, ib.
Jus gentium, 576
Jus geſtandi, 577
Jus humanum, ib.
Jus in re, ib.
Jus Italiæ, 578
Jus Mortuarium, 234
Jus naturale, ib.
Jus Ordinis. 365
Jus patronatus, 579
Jus patronatus perſonale, Pag. 579
Jus patronatus reale, ib.
Jus patronatus regium. 580
Jus patronatus vulgare, ib.
Jus perſonarum, ib.
Jus primariarum precum, ib.
Juſtinianus I. 581
Juſtinianeus Codex, 583
Juſtitia, ib.
Juſtitia attributrix ib.
Juſtitia commutativa, 584
Juſtitia diſtributiva, ib.
Juſtitia expletrix. ib.
Juſtitia particularis, ib.
Juſtitia univerſalis, ib.
Juſtitiarius, 585

K.

K. 585

L.

L. 604
Læſio, ib.
Læſio enormis, 605
Læſio enormiſſima, 606
Lagio, 81
Laudamentum, 610
Laudemium, ib. 482
Laudum, ib.
Laudum parium, ib.
Legatum, 611
Legatum pœnæ nomine relictum, 612
Leges duodecim Tabularum, ib.
Leges Salicæ, 618
Legitima, ib.
Legitimatio, 620
Legitimatio per Oblationem curiæ, ib.
Legitimatio per Reſcriptum Principis, 621
Legitimatio per ſubſequens matrimonium, 622
Leno, 623
Lenocinium, ib.
Levis notæ macula, ib.
Lex Burgundionum, 200
Lex Diœceſana, 365 574
Lex Jurisdictionis, 365
Lex Status, 365
Libelli dimiſſorii, 101
Libellus, 626
Libellus citationis, 628
Libellus civilis, ib.
Libellus conventionalis. ib.
Libellus criminalis, ib.
Libellus ordinarius, ib.
Libellus primæ inſtantiæ, 629
Libellus reconventionalis, ib.
Libellus ſecundæ inſtantiæ, ib.
Libellus ſimplex, ib.
Libellus ſummarius, ib.
Ligatura, 670
Literæ moratoriæ, 654
Litis-Conteſtatio, 629
Litis-Conteſtatio affirmativa, ib.
Litis-Conteſtatio eventualis, 631
Litis-Conteſtatio formalis, ib.
Litis-Conteſtatio ficta, ib.

Litis-Conteſtatio generalis, Pag. 63
Litis-Conteſtatio minus ſolennis, ib.
Litis-Conteſtatio negativa, 632
Litis-Conteſtatio pura, ib.
Litis-Conteſtatio ſpecialis, ib.
Litis-Conteſtatio ſolennis, ib.
Litis-Conteſtatio virtualis, ib.
Lora, 634
Lorarius, ib.
Lumbifragium, ib.

M.

M. 634
Majoratus, 635
Majoratus conditionatus, ib
Majoratus expreſſus, ib
Majoratus perſonalis, ib.
Majoratus realis, 636
Majoratus ſimplex & abſolutus, ib
Majoratus tacitus, ib.
Majorennis, ib.
Maleficium, ib.
Mallum publicum, ib.
Mallus, ib.
Mandatum, 637
Mandatum Areſtatorium, 215
Mandatum cum libera, 637
Mandatum expreſſum, ib.
Mandatum extrajudiciale, ib.
Mandatum judiciale, ib.
Mandatum particulare, 639
Mandatum præſumtum, ib.
Mandatum tacitum, 640
Mandatum univerſale, ib.
Mandatum Principum, ib.
Manicæ ferreæ, ib.
Manichæi, ib.
Manſus, 516
Manumiſſio. 641
Manumiſſio inter amicos, ib.
Manumiſſio per cenſum, ib.
Manumiſſio per denarium, 642
Manumiſſio per epiſtolam, ib
Manumiſſio per menſam, ib.
Manumiſſio per quartam manum, ib.
Manumiſſio per teſtamentum, ib.
Manumiſſio per vindictam, ib.
Marcellus *Ulpius*, ib.
Matricula, 643
Mare externum, 647
Mare internum, ib.
Matricula imperii, 643
Matrimonium ad morganaticam, ib.
Matrimonium inſtauratum, 644
Matrimonium legitimum, 645
Matrimonium momentaneum, ib.
Matrimonium præſumtum, ib.
Matrimonium putativum, ib.
Matrimonium ratum, 646
Matrimonium ad Talacho, ib.
Medulla lactis, 200
Metallifodinæ, 168
Metropolitani, 650
Metus, 427

Minor, Pag. 653
Minor primæ ætatis, ib.
Minor ſecundæ ætatis, ib.
Minorennis, ib.
Moderamen inculpatæ tutelæ, ib.
Modicum tempus, ib.
Monſtrum, 654
Moratorium, 657
Morgengaba, 659
Morgengaba Saxon. 660
Mors civilis, 459
Mulcta, 295
Mutuum,

N.

N. 665
Naturales liberi, 668
Neceſſariæ perſonæ, ib.
Nefarii Liberi, ib.
Negotiorum geſtio, 669
Neratius *Priſcus*, 670
Nerva Coccejus, ib.
Neutralitas, 673
Nominatio, ib.
Notarius, ib.
Novellæ, 679
Novi operis nunciatio, 682
Novi operis nunciatio privata, 686
Novi operis nunciatio publica, 684
Nullitas inſanabilis, 685
Nullitas ſanabilis, ib.
Nummus confeſſionalis 156

O.

O. 685
Oberleuteratio, 686,
Oblati, 687
Oblatio debiti, ib.
Oblationes, ib.
Obligatio, ib.
Obligatio alternativa, 688
Obligatio civilis, ib.
Obligatio externa, ib.
Obligatio imperfecta, ib.
Obligatio interna, 689
Obligatio mixta, ib.
Obligatio mixta civilis, ib.
Obligatio mixta prætoria, ib.
Obligatio naturalis tantum, ib.
Obligatio naturalis plena, ib.
Obligatio naturalis plena approbata, ib.
Obligatio naturalis minus plena, ib.
Obligo, ib.
Obſtagium, 354 690
Occupatio, 690
Occupatio bellica, ib.
Ocularis inſpectio, 691
Officium Judicis, 692
Officium Judicis Mercenarium, ib.
Officium Judicis nobile, ib.
Ofilius, C. *Aulus*, 693
Operæ ruſticæ, ib.
Operæ ruſticorum conſuetæ, 694

Operæ ruſticorum determinatæ Pag. 695
Operæ ruſticorum extraordinariæ ib.
Operæ ruſticorum inconſuetæ, ib.
Operæ ruſticorum indeterminatæ, ib.
Operæ ruſticorum inſolidæ, 696
Operæ ruſticorum ordinariæ, ib.
Operæ ruſticorum ſolidæ, ib.
Opinio communis Doctorum, ib.
Orator, 74
Ordalium, ib. 430
Ordinatio, 697
Oſtentum, 700

P.

P. 701
Pactum, ib.
Pactum acqniſitivum, 702
Pactum antichreſeos, ib.
Pactum commiſſorium, ib.
Pactum confraternitatis, 703
Pactum Conjugum de futura ſucceſſione, ib
Pactum conſervativum, ib.
Pactum diſpoſitivum, ib.
Pactum dotale, 704
Pactum dotale mixtum, ib.
Pactum dotale ſimplex, ib.
Pactum executivum, ib.
Pactum expreſſum, ib.
Pactum extrajudiciale, ib.
Pactum Ganerbiatus, ib.
Pactum judiciale, ib.
Pactum in continenti adjectum, 705
Pactum legitimum, ib
Pactum liberatorium, ib.
Pactum liberatorium non-nudum, ib.
Pactum liberatorium nudum, ib.
Pactum negativum, 706
Pactum obligatorium, ib.
Pactum obligatorium non-nudum, ib.
Pactum obligatorium nudum, 707
Pactum perſonale, ib.
Pactum privatum, 708
Pactum promiſſorium, ib.
Pactum publicum, ib.
Pactum reale, ib
Pactum ſucceſſorium, ib.
Pactum ſuffragii, 709
Pactum tacitum, ib.
Pallium, ib.
Pandectæ, 711
Papinianus *L. Æmilius*, 715
Papirius *Publius*, ib.
Paraphernalia, ib.
Parochianus, ib.
Parabolani, 716
Patronus, 74
Paulus, 716
Pauper, 114
Peculium, 716
Peculium adventitium irregulare, ib.
Peculium adventitium regulare, 718
Peculium caſtrenſe, ib
Peculium derer Geiſtlichen, 719
Peculium profectitium, 720
Peculium quaſi caſtrenſe, 720
Pecunia, 721
Pedum, 183
Pileus, 521
Pilus, 474
Portus, 476
Poſt, 296
Poteſtas, 453
Præfectus, 91
Pragmatica Sanctio, 722
Precaria, ib.
Precarium, 723
Precum primariarum Jus, 724
Privilegia, 725
Privilegium abſolutum, 727
Privilegium conventionale, ib.
Privilegium de non evocando ſubditos, 374
Privilegium favorabile, 727
Privilegium gratioſum, ib.
Privilegium odioſum, ib.
Privilegium perſonale, ib.
Privilegium reale, 728
Privilegium referens, ib.
Probatio per ferrum candens, 406
Proclamatio, 730
Procurator, 728
Promtuarium chartarium, 112
Proſcripta, 101
Proxeneta, 603
Purgatio canonica, 730
Purgatio vulgaris, 731

Q.

Q. 731
Quæſtores, 79
Quarta Falcidia, 391. 731
Quarta Trebellianica, 731
Quaſi-Contractus, 732
Quaſi-Uſusfructus, ib.
Quinquenell, 654

R.

R. 733
Receptaculum, 112
Rei frumentariæ Præfectus, 600
Relegatio, 608
Religioſi mendicantes, 178
Repetitæ prælectionis Codex, 733
Res, 734
Res communes, ib.
Res corporales, 735
Res eccleſiaſticæ, ib.
Res expeditoriæ, ib.
Res immobiles, ib.
Res immobiles facto hominis, ib.
Res immobiles fictione Juris, 736
Res immobiles natura, ib.
Res incorporales, ib.
Res mobiles, ib.
Res publicæ, ib.
Res religioſæ, 737
Res ſacræ, ib.

Res ſanctæ, Pag. 737
Res univerſitatis, ib.
Reſcripta, ib.
Reſtitutio in integrum, ib.
Retorſio, 439
Rivus, 141
Ruffinus *Licinius*, 738
Rufus *P. Rutilius*, ib.

S.

S. 739
Sabinus *Maſurius*, ib.
Sacrilegium, 594
Scrinium Chartarium, 112
Seculariſatio, 740
Sepultura, 151
Sepultura honeſta, 152
Sepultura inhoneſta, ib.
Sequela præfectoria, 93
Servitus viæ, 391
Subinfeudatio, 81
Supervita, 352
Syndicus, 742

T.

T. 743
Tabellio, 673
Tabularium, 112
Templum, 175
Teſta, *C. Trebatius*, Pag. 743
Tignum, 146
Torcular, 590
Tortura, 743
Tribonianus, 745
Typographus, 195

U.

U. 745
Via publica, 657
Vinculum civitatis, 143
Ulpianus Domitius, 746
Ungulæ, 643
Unio prolium, 353. 746
Urtella, 430
Uſus, 747
Uſusfructus, 748

W.

W. 749

X.

X. 750
Xenium, ib.

Y.

Y. 751
Yrias, ib.

Z.

Z. 751.

Das Andere Regiſter der Teutſchen Wörter und Redens-Arten.

A.

Aas, Pag. 2
Abährung des Halſes, 3
Abdecker, 4
Abdeckerey-Beſtellung, 5
Abendmahl, ib.
Aber, 6
Aber, ib.
Aber, ib.
Abfarth, 13
Abfindung, ib.
Abgeſandter, ib.
Abgeſonderte Kinder, ib.
Abhauung der Finger, 7
Abhauung des Fuſſes, ib.
Abhauung der Hand, ib.
Abkündigung, 9
Abkündigung, 10
Ablager ſ. Abzugs-Gerechtigkeit.
Ablaß, 10
Abmeſſung der Wunden, ib.
Abolitions-Schein, 11
Abriß, 12
Abſags-Brief, ib.
Abſchied, ib.
Abſchieds-Brief, 13
Abſchoß, ib.
Abſchreiben, 14
Abſetzung vom geiſtlichen Amt, 15
Abſolution, Pag. 15
Abſonderung, 16
Abſonderung von Tiſch und Bett, ib.
Abſtoſſung des Kopffs und Halſes mit einer Dielen, ib.
Abtreibung einer annoch unbeſeelten Frucht, 2
Abtretung einer Schuld, 17
Abzug, 13
Abzug-Geld, ib.
Acceptant, 17
Acceptation der Wechſel-Briefe, 18
Acceptation per honor di lettra, ib.
Acceptiren, 19
Accis, 20
Accis-Collegium, ib.
Acht, 22
Acker, 24
Acker-Bau, ib.
Acker-Gericht, ib.
Acker-Streit, 25
Actions-Formuln, 56
Adel, 60
Adel-Brief, 62.
Adler, 64
Admiralität, 66
Admiralitäts-Collegium, ib.
Advocat, 74
After-Belehnung, 81
Ahnen, 83

Pag. 85
All, ib.
Alle Jahr, und jedes Jahr besonders, ib.
Allein, ib.
Alles getreulich und ohn Gefährde, 86
Alles und jedes, ib.
Alles was darinnen Erd- Nied- Wand- Band- und Nagel-feste ist, 202
Allmanach, 88
Altar, ib.
Alter, 91
Amt, ib.
Amtmann, 92
Amt-Sassen, 93
Amts-Dörffer, ib.
Amts-Folge, ib.
Amts-Halt-Korn, 95
Anger, ib.
Anger-Recht, ib.
Anlehen-Aemter, 100
Apostasie, 102
Apothecker, 109
Appellations-Gericht, 110
April, 114
Armer, 115
Armuth, 116
Ascher-Mittwoche, 120
Atheisterey, ib.
Audientz, 9
Aufgeboth, 122
Aufhauung der Adern, ib.
Aufhebung der todten Cörper, 11
Aufhebung einer Sache, 123
Augenschein, 126
Ausschuungs-Recht, 128
Ausgrabung der todten Cörper, ib.
Auslieferung der Missethäter, ib.
Auspaucken, 129
Ausruffung des Fried-Geboths, ib.
Ausstechung der Augen, ib.
Aus-Stockung, 137
Azungs-Gerechtigkeit,

B.

Baar-Recht, 139
Bach, 141
Bad-Stuben-Diebe, ib.
Balley, ib.
Banco-Geld, 142
Banco-Zettul, ib.
Bann, ib.
Bann-Recht, 143
Bann-Stein, ib.
Bann-Wein, ib.
Bannung in den Zehenden, 144
Banquerotiers, ib.
Banquiers, 145
Barfußgehen, ib.
Barge-Geld, 146
Bastart, 147
Bauer, 148
Bauer-Güter, 149
Bauer-Häuser, ib.
Bauer-Lehen, ib.
Baulehungs-Recht, ib.
Baum, 150
Baum-Gericht, Pag. 151
Bausch und Bogen, ib.
Becker, ib.
Bedell, ib.
Begräbniß, 153
Begräbniß-Kosten, ib.
Begräbniß-Recht, 154
Beicht, 156
Beicht-Pfenuig, ib.
Beicht-Vater, 159
Bein-Schrauben, ib.
Bein-Stöcke, ib.
Belehrungs-Urtheil, 163
Berg-Amt, 165
Berg-Bediente, ib.
Berg-Bothe, ib.
Berg-Buch, ib.
Berg-Commissarius, ib.
Berg-Commission, ib.
Berg-Gemach, ib.
Berg-Gruß. 166
Berg-Hauptmann, ib.
Berg-Herr, ib.
Berg-Knapschaft älteste, ib.
Berg-Knapschafts-Schreiber, ib.
Berg-Nachfahrer, 167
Berg-Obergeschworner, ib.
Berg-Ordnung, ib.
Berg-Proceß, ib.
Berg-Räthe, ib.
Berg-Resolutiones, ib.
Berg-Richter, 168
Berg-Schöppen-Stuhl, ib.
Berg-Schreiber, ib.
Berg-Voigt, ib.
Bergwercke, 169
Bergwerck-Zehend, 170
Besagen, ib.
Besatzung, ib.
Besatzungs-Recht, 171
Bescheid, ib.
Beschüß-Ordnung, ib.
Besiehnen, 172
Besichtigung der Wunden, 175
Beth-Häuser, 178
Bettel-Mönche, ib.
Beutel-Geld, ib.
Beutel-Lehn, ib.
Beutel-Recht, ib.
Bey der Busse, ib.
Bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten, ib.
Bey Straff des Ungehorsams, ib.
Bey Verliehrung des Herrn Gnad, 179
Beyding, ib.
Beydingen, 76
Beystand, 179
Beywohnungs-Geld, ib.
Bezirck-Briefe, 180
Bieber-Fang, ib.
Bibliothec, 181
Bienen, 182
Bienen-Dieb, 183
Bischoffs-Mütze, ib.
Bischoffs-Stab, ib.
Biß, ib.
Biß anhero,

Biß so lange, Pag. 183
Blanquet, ib.
Blumen-Dieb, 184
Blut-Zehend, ib.
Beck, ib.
Beck, 185
Bockholen ib.
Boden-Zinß, ib.
Bodemereyen, ib.
Bodmerie, ib.
Bodmerey, ib.
Bodmerey-Briefe, 186
Bödemerey, 185
Bömerie, ib.
Börde, 187
Borg-Gericht, 193
Brabandische Güldene Bulle, ib.
Brandnahlung, ib.
Brau-Gerechtigkeit, ib.
Brau-Pfanne, 194
Bref, ib.
Bréve, ib.
Bronnen, ib.
Brücken-Recht, ib.
Brücken-Zoll, 195
Buch, ib.
Buchdrucker, ib.
Burger, 196
Burg-Gerichte, 198
Burger-Recht, ib.
Burg-Friede, 199
Burg-Lehn, 200
Burgsaß, ib.
Burg-Vehde, ib.
Burgundisches Recht, ib.
Busch-Holtz, ib.
Busch-Kauff, ib.
Busse, ib.
Butter, ib.
Byl-Brief, ib.

C.

Calender, 202
Cammer, 206
Cammer-Advocat, 76
Cammer-Lehn, 206
Cammer-Recht, ib.
Camin, 207
Cantzeley, 211
Cantzler, ib.
Captur, 214
Captur-Befehl, 215
Cent-Graf 227
Chor-Bischöffe, 231
Chrisam, ib.
Chur-Brief, ib.
Churfürsten, ib.
Churfürsten-Täge, 234
Churfürsten-Verein, ib.
Chur-Habit, ib.
Chur-Herren, ib.
Churmede, ib.
Cisterne, 236
Clausel, 242
Clausula; acceptirt, 243
Clausula; allen getrenen Innhabern dieses Briefs, ib.
Clausula; an Eydes statt, an recht geschworner Eydes statt, ib.
Clausula; an guter gangbarer untadelicher Landes-Münze, Pag. 243
Clausula; auf jedesmahliges Begehren, die Schuld oder Summa zu restituiren, ib.
Clausula; a vista, ib.
Clausula; aus gutem Bedacht, und wohlwissentlich adjiciret, 244
Clausula; A uso, a doppio uso, ib.
Clausula; beliebe der Herr zu bezahlen an Herrn Sempronium oder Commiß, oder Ordre, ib.
Clausula; bey dem Worte der ewigen Wahrheit, ib.
Clausula; bey Verlust seines ehrlichen Nahmens, oder bey Schelmen schelten, ib.
Clausula; bey Verpfändung meiner Haab und Güter, 245. 179
Clausula; bey Verpfändung meiner Haab und Güter, mit Begebung der Marcks-Freyheit, 245. 179
Clausula; bey Verpfändung meiner Haab und Güter, so viel hierzu vonnöthen, 245. 179
Clausula; bey wahren Worten, bey Adel. Treu und Glauben, 245
Clausula; Blanquet zur Vollmacht, ib.
Clausula; codicillaris, 246
Clausula; constituti possessorii, ib.
Clausula; paratæ exsecutionis, 247
Clausula; cum libera, 248
Clausula; damit zu schalten und zu walten nach Belieben, ib.
Clausula; daß auf dem Fall die Verkauffung mit Abstattung des Zinses saumselig ꝛc. 248
Clausula; daß daferne der Erb-Zinß nicht alle Jahr richtig abgeführet ꝛc. ib.
Clausula; daß das Darlehn zu des Debitoris Nutzen verwendet, ib.
Clausula; daß das Gut frey, lauter und ledig sey, ib.
Clausula; daß das Gut mit allen Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, verpacht seyn solle, 249
Clausula; daß das Gut von allem Schoß, Steuer, und Tribut frey, ib.
Clausula; daß das Pfand nach Bezahlung der Schuld hinwiederum restituiret werden solle, ib.
Clausula; daß dem Creditori, oder dem Käuffer nach seinem Belieben, oder nach Verflieſſung einer gewissen Zeit die Loß- oder Aufkündigung zu thun, frey gelassen seyn solle, ib.
Clausula; daß der Creditor den Debitorem, im Fall er die Bezahlung nicht leisten würde ꝛc. ib.
Clausula; daß der Debitor, wenn er mit der Bezahlung nicht inne halten würde, die Schuld wieder abverdienen wolle, ib.
Clausula; daß dieser Contract wissentlich und wohlbedächtig aus freyen Muth und rechten Wissen, ungezwungen und ungedrungen von beyden Theilen beliebet und beschlossen, 250
Clausula; daß er auf eine gewisse Zeit, und nicht länger Bürg seyn wolle, ib.
Clausula; daß es dem Schuldner frey stehen solle, die Bezahlung, wann es ihm beliebig ꝛc. ib.
Clausula; daß ich = = fl. jeden derselben zu 15. Batzen, oder 60. Kreutzer gerechnet, ꝛc. 251
Clausula; daß sie diesen Contract stet, fest und unwiederruflich halten wollen, ib.
Clausula; daß wegen der Unkosten des Creditoris bloſſen Angeben geglaubet werden soll, ib.
Clausula; daß wenn einer von denen Bürgen versterben würde, ꝛc. ib.
Clausula; de deficiente animo injuriandi, ib.
Clausula; de implorando officium Judicis nobile, ib.
Clausula; de Judice non agnoscendo nisi in hac causa, 252.

Clauſula; de Libello ſimplici & non ſolenni, Pag. 252
Clauſula; de non probando ſuperflua, ib.
Clauſula; de Rato, ib.
Clauſula; de reſervando quævis Juris competentia, ib.
Clauſula; de reſtituendis expenſis, ib.
Clauſula; de ſæpius facta interpellatione, 253
Clauſula; de ſe non intromittendo in petitorium, ib.
Clauſula; ſolvo errore calculi, ib.
Clauſula; de reſervatione delationis juramenti, ib.
Clauſula; de reſervatione Libelli mutandi ib.
Clauſula; alles ſonder Argliſt und Gefährde, ib.
Clauſula; es ſollen meine Erben nicht befugt ſeyn künfftig pro rata heredit. portion. ſich zu liberiren; ſondern es ſollen dieſelben, und ein jeder inſonderheit, zu Erlegung der jährlichen Zinß- und Haupt-Summa in ſolidum verhafftet ſeyn, ib.
Clauſula; für ſich und ſeine Erben, ib.
Clauſula; geliebe der Herr zu bezahlen dieſen meinen Sola-Wechſel-Brief, ib.
Clauſula; haben es mit Mund und Hand einander verſprochen, ib.
Clauſula; wenn ſich jemand allen rechtlichen Behelffen und Wohlthaten, ſo ihm von Rechts und Gewohnheit wegen ꝛc. 255
Clauſula; ich bekenne für mich und meine Erben ib.
Clauſula; ich verſpreche vor obige Summe als Selbſt-Schuldner, oder ſelbſtſchuldiger Bürge zu haften, ib.
Clauſula; jedoch ihnen, ihren (mir, meinen) Erben und Innſiegel ohne Schaden, 256
Clauſula; indignationis ib.
Clauſula; in Dach und Fach zu halten, ib.
Clauſula; mit allen und jeden Gerichten, ib.
Clauſula; mit allen Herrlichkeiten, ib.
Clauſula; mit denen Gerichten, 257
Clauſula; nebſt allen verurſachten Unkoſten und Schäden zu entrichten, ib.
Clauſula prægnans, ib.
Clauſula; ſämtlich ſamt und ſonders in ſolidum, einer vor alle ꝛc. ib.
Clauſula; ſalvo jure impertinentium, ib.
Clauſula; ſammt oder ſonders, 258
Clauſula; ſammt und ſonders, ib.
Clauſula; ſolte auch mein Anwald einer mehrern Gewalt ꝛc. ib.
Clauſula; ſolte dieſes Inſtrument durch einigen Zufall ꝛc. ib.
Clauſula; ſolte auch der Erb-Zinß-Mann das Erb-Zinß-Gut verkauffen, oder ꝛc. ib.
Clauſula; ſolte dieſes Inſtrument oder Brief, an Papier, Schrifft ꝛc. ib.
Clauſula; ſolte in dieſem Contract einiges Dubium vorfallen, ſo ſoll ꝛc. ib.
Clauſula; ſtelle es auf Conto, auf Rechnung, ib.
Clauſula ſubſtituendi, 259
Clauſula; wenn er nicht bezahlet, oder bezahlen wird, und wann er nicht wird bezahlen können, ib.
Clauſula; wie dann ſolches Capital gegen Aufkündigung eines halben Jahres ꝛc. ib.
Clauſula; wie dann zugleich die geſammten Bürgen ſich unter einander verbunden, ꝛc. ib.
Clauſula; wir verleihen Sempronio und denen Seinigen das Gut N. &c. 260
Clauſula; wolte auch der Gläubiger dem Principal-Schuldner zur Bezahlung ꝛc. ib.
Clauſula; würde einer oder der andere, was von denen Schieds-Richtern, ꝛc. ib.
Compas-Brief, 266
Conſens, 278
Cran-Recht, 286
Creutz-Gerichte, 287
Cryſtallſehen, 288
Currende, 292

D.

Dach-Rinnen, 293
Darlehn, 295
Darnach 296
Daumen der Diebe. 297
Daumen-Stöcke, ib.
Degen, Pag. 303
Denuntiren, 310
Deponiren, ib.
Deſertions-Proceß, 316
Deſignations-Urtheil 317
Diebs-Lichter, ib.
Dienſt-pflichtige Leute, 319
Dienſt-Zwang, ib.
Ding, 320
Dinte, ib.
Diſcontriren, 324
Diſtributions-Abſchied, 328
Domherr, 333
Dorff, ib.
Dorff Fluhren, 334
Dorff-Gerichte, ib.
Dorff-Güter, ib.
Dorffs-Marckung, 337
Dreſchen, ib.
Dreſcher, ib.
Dreyding, 338
Düngung: ib.
Durchführung der Malefficanten, 339
Durchführung der Verſtorbenen, ib.
Durchmarſch, 340
Durſt-Volter,

E.

Eckerich, 341
Edel, ib.
Edel-Knecht, 349
Ehe, ib.
Ehe-Beredung, 350
Ehe-Bette, ib.
Ehe-Gerichte, ib.
Ehehafften, ib.
Eichel-Leſungs-Recht, 352
Eingeſchneitel, 353
Einkindſchafft, 354
Einlager, 355
Eintritts-Recht, 356
Einſtands-Recht, ib.
Einweyhung, 357
Eiſerne Brieffe, ib.
Eiſern-Vieh, 365
Enten, 366
Erb-Aemter, ib.
Erbe, ib.
Erb-Einſetzung, 370
Erb-Forſter, ib.
Erblose-Güter. ib.
Erb-Jungfrauen-Recht, ib.
Ercker, ib.
Ernd-Ferien 372
Errſchätzigen Güter, 373
Ertz-Aemter, ib.
Ertz-Capellan, ib.
Eſel-ſtechen, ib.
Eſel-ſtrecken, ib.
Eſels-Poſt, ib.
Etters 374
Evincken, 374
Ewiges Gefängniß, 385
Eyd-Gericht, 384
Eyer, ib.
Eyer, 385
Eyer legen,

F.

Fähr-Geld, 387
Fähr-Gerechtigkeit, ib.
Fähriger-Wald, 390
Fäm-Schwein, ib.
Fahnen-Lehn, ib.
Fahnen-Lehn, 391
Fahrnis, ib.
Fahr-Weg, 398
Fan, ib.
Fange- oder Schließ-Geld, 399
Fauſt-Recht, 400
Feld-Kirche, ib.
Feld-Meiſter,

Pag.

Feldmessen, 400
Feld-Messer, 401
Feuer-Probe, 406
Finger, 409
Findel-Kinder, ib.
Fiscal, 76
Fisch-Diebe, 410
Fisch-Ordnung, 411
Fisch-Zehend, 412
Flachs ib.
Flaschen tragen, 413
Fluhr, ib.
Fluhrer, ib.
Fluhr-Bücher, 414
Fluhr-Stein, ib.
Folter, 743
Forst-Bann, 415
Forst-Garbe, ib.
Forst-Haber, ib.
Forst-Meister, 416
Forst- und Holtz-Ordnung, ib.
Forst-Stein, ib.
Frais, 423
Frais- oder Gent-Buch, ib.
Fraiß-Pfand, ib.
Frevel, ib.
Frey-Bauern, ib.
Freye, 424
Frey-Geld, 13
Freye Landsassen, 424
Freye Reichs-Bauren, ib.
Freye Reichs-Dörffer, ib.
Freyen ins Amt, ib.
Freyhungs-Stein, ib.
Frey-Richter, ib.
Freyungen, 118
Fried-Geboth, 424
Frische That, ib.
Frohn, ib.
Frohn-Bot, ib.
Frohn-Boten-Gericht, 425
Frohn-Dienste, ib.
Frohn-Güter, ib.
Frohn-Register, ib.
Früher Tages-Zeit, 426
Fuchs-Gruben, ib.
Fuhr-Leute, ib.
Fünffer-Gericht, 427
Furcht, ib.
Fuß, 428
Fuß-Steig, ib.

G.

Gades-Ordel, 430
Galgen, ib.
Galgen-Frist, 432
Gan-Erben, ib.
Gans, 433
Gant, ib.
Garben, ib.
Garten, 434
Garten-Dieb, 435
Gast, ib.
Gast, 436
Gast-Recht, ib.
Geboth-Pfennige, ib.
Gebundene Täge, 437
Geburts-Brief, ib.
Gefängniß, 438
Gegen-Beweiß, 439
Gegen-Schimpffung, ib.
Geigen, ib.
Geld auswerffen, ib.
Geld-Busse, ib.
Geld-Straffe, ib.
Geleit, 440
Geleits-Folge, ib.
Geleit-Steine, ib.
Gelübde, ib.
Gemeine Meinung, 441
Gemeine Pfennig-Reichs-Collecte, ib.

Pag.

Gerade, 442
Gericht, 445
Gericht, ib.
Gerichtsbarkeit, ib.
Gerichts-Bote, ib.
Gerichts-Buch, 450
Gerichts-Saal, ib.
Gerichts-Steine, ib.
Gerichts-Tag, ib.
Gerichts-Zwang, ib.
Gesind-Kost, ib.
Gesind-Lohn, 451
Gesperretes-Handwerck, ib.
Gespickter Haase, ib.
Gestohlne Sache, ib.
Getraide, 452
Gevattern, 453
Gewalt, 450
Gewalt der Advocaten cum signatura, ib.
Gewalt der Reichs-Stände, 455
Gewapnete Stein, ib.
Glocken, ib.
Gnaden-Jagd, 461
Godinck, 462
Göldene Bulle, ib.
Gold-Gulden, 430
GOttes Gericht, 463
GOttes-Haus, 464
Gottes-Haus-Leute, ib.
Gottes-Pfennig, 430
Gottes-Urthel, 464
Graben-auswerffen, ib.
Graben-Gulden, ib.
Grad, 466
Gräntze, ib.
Graffen-Täge, ib.
Gran-Gerechtigkeit, ib.
Gras-Dieb, ib.
Grafens-Gerechtigkeit, ib.
Gras-Hüner, ib.
Gras-Zehend ib.
Gregorii-Fest, 468
Grentz-Steine, ib.
Grund, 471
Grund- oder Platz-Recht, ib.
Grund-Ruhe-Recht, ib.
Grund-Stücke, ib.
Gült und Schuld, 472
Gült-Bauer, ib.
Gült-Brief, ib.
Gült-Bücher, ib.
Gülte, ib.
Güter, ib.
Güter, ib.
Güter, (mittelbare geistliche) 473
Güter, (unmittelbare geistliche) ib.
Güter-Stein, ib.
Gulden oder Gülden, ib.

H.

Haab, 474
Haab und Gut, ib.
Haar, ib.
Haartupffen, ib.
Häge, Säulen, 475
Häusel-Groschen, ib.
Häusler, 476
Hasen, ib.
Hafft-Geld, ib.
Hagestoltz, ib.
Hals-Gerichte, 478
Hand bieten (auf die) 480
Hand gewinnen, ib.
Hand und Halffter, ib.
Handels-Buch, ib.
Handels-Obligation, 482
Hand Fröhner, ib.
Hand Frohnen, ib.
Handhaffte frische That, ib.
Hand-Lohn, ib.
Handwercker, 483

Hans-Graf, Pag. 486
Hartz, ib.
Haupt-Stein, ib.
Haupt-Verfahren, 487
Haus, ib.
Hausrath, 488
Hausſuchungs-Recht, ib.
Heckerling der Braut ſtreuen, 490
Heer-Geräthe, ib.
Heers-Folge, 492
Heer-Steuer, ib.
Heer-Straſſe, ib.
Hegung der jungen Gehäue, ib.
Hegung des Lehn-Gerichts, 492
Heimburgen, 495
Heimführung, 496
Hencker, ib.
Hencker-Geld, ib.
Hencker-Mahl, 497
Hencker-Schwerd, ib.
Herkommen, 501
Herkommen, (Reichs-) ib.
Herrlichkeit, 502
Herr, 503
Herr des Wechſels, ib.
Herren-Gefälle, ib.
Her-Wechſel, ib.
Heu machen, ib.
Heyraths-Brief, 504
Heyraths-Gut ib.
Heren-Tranck, 509
Hirſch-Geweyhe, ib.
Hirten, ib.
Hirten-Stab, 510
Hochzeit-Schmauß, 511
Hoffnungs-Kauff, ib.
Hof-Folge, ib.
Hof-Gericht zu Rothweil, ib.
Hofmarck, 512
Hofmarck oder Hofmarcks-Gerechtigkeit, ib.
Hofwähre, ib.
Holſten-Land-Recht, ib.
Holtz, ib.
Holtz-Diebe, ib.
Holtz-Gerichte, 513
Holtz-Grafen, ib.
Holtz-Wärter, ib.
Holtz-Zehend, 514
Hopffen, 515
Hopffen-Pfähle, ib.
Hoſtien, ib.
Hübner, 516
Hübner, ib.
Hüſner, ib.
Hubner, ib.
Hube, ib.
Hüner, 517
Hund, ib
Hundes-Bengelun 518
Hunde tragen, ib.
Hure, 519
Huren-Kind, 520
Hurerey, ib.
Hut, 521
Hut-Steine, ib.

J.

Jäger-Meiſter 527
Jäger-Recht, 528
Jagd, 529
Jagd-Frohnen, 531
Jagd-Häuſer, 532
Jagd-Hunde, ib.
Jagd-Steine, ib.
Jahrs-Gebung, 533
Ja-Wort, 536
Juden, 555

K.

Kalck-Ofens-Gerechtigkeit, 585
Kampff-Recht, Pag. 585.
586
Karraiten, 76
Kaſten-Voigt, ib.
Kaſten-Vorſteher, 587
Kauffmann, 588
Kayſerlich befreytes Forſt-Gericht zu Nürnberg, 590
Kayſerliches Zeidel-Gericht, ib.
Kelter, 592
Kertzen-Meiſter, 593
Kertzen-Verwahrer, ib.
Keßler, ib.
Ketzer, ib.
Ketzer, ib.
Kielhalen ib.
Kindtauff-Schmauß, 594
Kirche, ib.
Kirchen-Buſſe, ib.
Kirchen-Raub, 595
Kirch-Stühle, 76
Kirchen-Vorſteher, 596
Kirchweyh, ib.
Kirchweyh-Schutz, 597
Klag-Libell, ib.
Kleid, 599
Knapen-Gericht, ib.
Kohlenbrenner, ib.
Koppel-Weyde, 600
Korn-Herren, ib.
Kräuter, ib.
Krantz, 601
Krumſtab, 602
Küchen-Schilling, ib.
Kuh, 603
Kuppler, ib.
Kupplerey, ib.
Kuß, ib.
Kutſchen, ib.
Kur-Krantzler,

L.

Laden-Diener, 604
Ladung vor Gericht, ib.
Ladung vor GOttes Gericht, ib.
Land-Friede, 606
Land-Räthe, ib.
Land-Saſſen, ib.
Land-Schieder, 607
Land-Straſſen, ib.
Land-Täge, ib.
Landes-Verweiſung, 608
Landwehr, 610
Laye, 611
Lehn, 613
Leibrigene Leute, ib.
Leibeigenſchafft, 625
Leib-Geding, ib.
Leich-Trunck, ib.
Leither, ib.
Litaney, 629
Loch-Steine, 632
Looß-Gerichte, ib.
Lugen-Geld, 634

M.

Maaſſe, 634
Maaß und Gewicht, ib.
Mäckler, 635
Majen, ib.
Majen-Gericht, ib.
Mann, 641
Mann-Cammer, ib.
Mann-Recht, ib.
Mansmat, ib.
Mantel-Kinder ib.
Marck-Amt, 642
Marck-Buch, ib.
Marck-Herren, ib.
Marck-Recht, ib.
Marckt-Geld, ib.
Marmor, ib.

Marter, Pag. 743
Marter-Cammer, 643
Marter-Zangen, ib.
Mascopey, ib.
Matten-Freyheit, 646
Mauer, ib.
Meer, 647
Meister, ib.
Meister-Geld, 648
Meister-Knecht, ib.
Meistern, ib.
Meister-Recht, ib.
Meisterschafft, 649
Meister und Vier, ib.
Messen, ib.
Meß-Freyheiten, ib.
Metall, 650
Meyerdingen, 651
Mayer-Höfe, 652
Mißgeburth, 653
Mitbelehnschafft, ib.
Mittel-Gericht, ib.
Morgen-Gabe, 657
Morgen-Sprach, 659
Morgen-Sprachs-Herrn, 660
Mühle, 660
Mühl-Besichtigung, 662
Mühl-Knapp, 663
Mühl-Stein, ib.
Mühl-Wasser, ib.
Müntz-Recht, ib.
Mußtheil, 665
Muth-Zettel, ib.
Muthen, 666
Muthen, ib
Muth-Groschen, ib.

N.

Nach-Eil, 666
Nach-Folge, 667
Nach-Gericht, ib.
Nachrichter, ib.
Nach-Steuer, ib. 13
Nachtmahl, ib
Nacht-Wachen, ib.
Nacht-Wandler, 668
Nasen und Ohren abschneiden, ib.
Nessen, ib.
Nessel-Knüpffen, 670
Neubruch, 673
Nonne, ib.
Noth-Hemde, 676
Nothwehr, ib.
Noval-Zehend, 677
Nullität-Klage, 684

O.

Ober-Acht, 685
Ober-Hof-Gericht zu Leipzig, ib.
Obrigkeit-Stein, 689
Observanz, Pag. 689
Obst, 69[illegible]
Oede Oerter, 69[illegible]
Oelung (letzte) ib.
Oheim, 69[illegible]
Ohne Handwercks-Wohlthaten sitzen, ib.
Ohne Maßgeben, 693
Ohren Beicht, ib.
Opffer-Geld, 696
Oster Fest, 700

P.

Paraphernal-Güter, 715
Pathen, 716
Pathen-Geld, ib.
Pfann-Wercks-Recht, 721
Pfarr-Gräntzen, ib.
Pflicht-Theil, 722
Precarey Güter, ib.
Primogenitur-Recht, 724

R.

Raben-Stein, 733
Rain, ib.
Rauch-Huhn, ib.
Rutscher-Zinß, 738

S.

Sattel-Güter, 739
Scharff-Richter, ib.
Schillings-Güter, ib.
Schirm-Herr, 75
Schupff-Lehn, ib.
Spiel, 740
Spieler ib.
Staupenschlag ib.
Steck-Brieffe, ib.
Stock-Schilling, 741
Strang, ib.

T.

Taback, 743
Tortur, ib.

U.

Vermischter-Stein, 745
Untergänger, ib.
Volter, ib.
Urphed, ib.

W.

Wasser-Leitungs-Gerechtigkeit, 749
Wasserschöpffungs-Gerechtigkeit, ib.
Wehe-Mütter, ib.
Wild-Obst, ib.
Wind-Brüche, ib.
Wolffs-Jagden, 750
Wollen-Zehend, ib.

Z.

Zehend, 751
Zehend-Stein, ib.
Zwang-Mühlen, ib.
Zwitter, 752.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hermann, Johann Hieronymus

Johann Hieronymus Hermanns, Jur. Utriusq. Licent., Allgemeines Teutsch-Juristisches Lexicon Darinnen die in den Römischen, Justinianeischen, Canonischen, Lehn- und andern Rechten Fürkommende Materien und Wörter, sowohl nach ihrem eigentlichen als uneigentlichen Verstand, nicht allein deutlich erkläret, Sondern auch durch ihre Beschreibungen verständlich
Bd.: [1]

Jena [u.a.] (1739)

2 Jur.is. 31-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10633762-6
VD18 80290817-001